22

WiMBP
Opole

653 st. 635/XLI st.

K-21/69

№ 75.

Grosses

UNIVERSAL-LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Ein und Viertzigster Band.

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz
erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften,
Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Der Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten
und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-
Geschäften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten

Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und
Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten,
Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Nütz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Ein und Vierzigster Band, Suin – Tarn.

Leipzig und Halle,
Verlegts Johann Heinrich Zedler.
1744.

Der
Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten
Fürstin und Frauen,

ERNN

Marien Theresien,

In Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und
Slavonien Königin,

Ertz-Hertzogin zu Oesterreich,

Hertzogin zu Burgund, Braband, Mayland, Steyer,
Cärnthen, Crain, Mantua, Parma, Piacenza, Limburg,
Lützenburg, Geldern, Würtemberg, Ober- und
Nieder-Schlesien,

Fürstin zu Schwaben und Siebenbürgen; Marggräfin des
Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz;
Gefürsteter Gräfin zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Pfird, Kyburg, Görtz,
Gradisca und Artois; Land-Gräfin im Elsaß; Gräfin zu Namur;
Frauen auf der Windischen Marck, zu Portenau,
Salins und Mecheln,

Vermählter Hertzogin zu Lothringen und Baar,
Groß-Hertzogin zu Toscana,

Meiner Allergnädigsten Königin und
Frauen.

Allerdurchlauchtigste, Groß-
mächtigste Königin,
Allergnädigste Königin und Frau!

Vor Ew. Königlichen Majestät geheiligtem Throne werffe ich mich abermahls in submissester Unterthänigkeit nieder, nachdem Allerhöchst-Dieselben die ohnlängst von mir aus einem gerechten Eifer vor die Ausbreitung Dero Göttlichen Vollkommenheiten unternommene allerunterthänigste Zueignung des Ersten Theiles von dem Eröffneten Schau-Platze der Allgemeinen Welt-

Geschichte des gegenwärtigen Achtzehenden Jahrhunderts, mit sehr gnädigen Augen anzusehen, in allerhöchsten Königlichen Gnaden geruhet haben. Ich müste in Wahrheit den so verachteten Character eines Undanckbaren in dem grössesten Grade, an mir führen, wenn ich nicht durch dieses sich gantz besonders ausnehmende Glück, dessen ich mich schlechterdinges unwürdig erachte, gerühret würde, meine unerschöpffliche Freude hierüber, vor aller Welt an den Tag zu legen. Je mehr ich nun in Betrachtung einer so unendlichen Hulde mich in mich selbst vertiefe; ie mehrere Seltenheiten und himmlische Eigenschafften in Dero Majestätischen Person, stellen sich meinen Gedancken vor, die meine devoteste Verehrung augenblicklich vergrössern. Ew. Königlichen Majestät Gottesfurcht und Gelahrheit in den Geschichten und Sprachen, ie seltener beyde in Königlichen Printzeßinnen zusammen angetroffen worden, verdienen allerdings eine besondere Aufmercksamkeit, und solche Aufmercksamkeit wird zu einer übergrossen Verwunderung, wenn man aus allen Dero Thaten überzeuget wird, daß Dero übrige hohe Tugenden und Vollkommenheiten aus jenen ihr Leben haben. Es will unmöglich fallen, alle Dero liebenswürdige Eigenschafften zu nennen. Denn, wenn man gleich von Ew. Königlichen Majestät mit Bestand der Wahrheit rühmet, daß Allerhöchst-Dieselben

Gottesfürchtig, gelehrt, großmüthig, schön, eingezogen und sittsam, eine Freundin von wahrer Weißheit, eine Feindin der Untugend, eine ungemeine Beschirmerin von Künsten und Wissenschafften, eine Vergelterin der Verdienste und Liebhaberin verständiger Leute, eine rechtschaffene Gemahlin, eine zärtliche Mutter und liebreiche Gebieterin, ein Vorbild vortrefflicher Edelmüthigkeit seynd; mit welchen Farben man des Großmächtigsten Königs, Georgens des Andern, vor einigen Jahren erblaßte Glorwürdigste Gemahlin, die Himmlische Caroline, in Schrifften abgemahlet findet: so ist doch dieses alles vor Ew. Königlichen Majestät noch viel zu wenig gesaget; gleichwohl kan jede dieser Eigenschafften schon einen Thron zieren. Ich schmeichele nicht, sondern rede mit der Wahrheit, wenn ich behaupte, daß Ew. Königl. Majestät ein vollkommenes Meisterstück des allerweisesten und allergütigsten Baumeisters seyn. Die behertzte Ungarische Nation, welche alsbald bey Ubernehmung des Scepters in Ew. Königliche Majestät glückselige Hände dieses behertziget, hat sich von ihrer unvergleichlichen Heldin viel Gutes versprochen, und bekennet nun, daß ihrer Königin recht edelmüthige Qualität sie habe mehr erfahren lassen, als sie hätte hoffen und wünschen können.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Königin!

Allergnädigste Königin und Frau!

Ew. Königliche Majestät halten es mir, Dero unterthänigstem Knechte, zu gute, daß ich, der ich die Schwäche meiner Feder kenne, und die Ungeschicklichkeit meiner Worte gar wohl begreiffe, mich unterwunden habe, einiges zu Dero unendlichen Lobe zu entwerffen, welches doch die geschicktesten Redner nimmermehr sattsam und nach Würden erheben können. Es sind Worte, welche mehr die Bewunderung der grossen Tugenden und Gaben, die Ew. Königl. Majestät besitzen, als ein Vorsatz, Dero Preißwürdigsten Person eine Lob-Rede zu halten, hervor gebracht hat, indem ein solcher Vorsatz von mir allerdings höchst verwegen, ja gar straffbar seyn würde.

Und eben aus diesem Triebe meiner religiösen Brust kommt es, daß Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Nahmen auch diesem Ein und Viertzigsten Theile des Grossen Universal-Lexicons vorzusetzen, mich unterstanden habe, in der ungezweiffelten Hoffnung auf Dero Weltkündigen Clemenz, Allerhöchst-Dieselben würden dieses abermahlige Opffer meiner unterthänigsten Adoration eben so, wie das erstere, in Allerhöchsten Gnaden an- und aufzunehmen geruhen.

Wie ich nun so wenig daran zweiffele, so unmöglich es Ew. Königlichen Majestät fallen will, auch den allergeringsten, der Dero Purpur aus reinem Hertzen küsset, von Dero Königlichen Throne betrübt zurück treten zu lassen: Also wiederhohle auch meine eifrigste Wünsche, daß der grosse GOtt Ew. Königliche Majestät in seinen väterlichen Schutz und Schirm nehmen, als seinen Aug-Apffel vorsichtig bewahren, und nicht zugeben wolle, daß Dero Hohes Königliches Vergnügen durch einige Beschwerlichkeit und Ungemach in Zukunfft unterbrochen werde. Es regiere die Göttliche Allmacht Dero Rathschläge, daß sie nicht fehlen; es segne die Himmlische Güte Dero Verrichtungen, daß sie nach Wunsch stets ausschlagen; ja es bestätige, befestige und erweitere die Himmlische Liebe Dero Regierung zu männigliches Vergnügen, und richte alles allenthalben dahin, daß in Dero Reichen und Landen zuförderst Gerechtigkeit und Friede sich küssen, Güte und Treue einander begegnen, und Dero getreueste Unterthanen häuffige Früchte einer gesegneten Regierung unaufhörlich einerndten und geniessen mögen. Auch wolle der HERR aller Herren Ew. Königl. Majestät Hertzgeliebtesten Herrn Gemahl

mit allem Selbstverlangten Beystande und Fortgange Seiner weisen Unternehmungen, und überhaupt mit allem Hoch-Fürstlichen Wohl segnen und überschütten. Endlich wolle auch der, der über die Hohen in der Welt ein besonders aufmercksames Auge hat, den höchst-angenehmen Reiß Dero Hohen Königlichen Hauses, den Hoffnungs-vollen **Cron- und Erb-Printz**, gedeylich fortwachsen und zu einem unerwindlichen Frucht-reichen Stamm-Baum glücklich bekleiben, auch in der allervollkommensten Zierde Sich ausbreiten lassen, zu unausbleiblichen Trost, Heil u. Erquickung **Ew. Königl. Majestät** und Dero **Durchlauchtigsten Herrn Gemahls.**

Es falle keiner dieser Wünsche auf die Erde, welche in Ehrfurchts-voller Erniedrigung nach dem Himmel schicket,

Allerdurchlauchtigste, Groß-mächtigste Königin,

Allergnädigste Königin und Frau!

Ew. Königl. Majestät

Leipzig,
in der Michael-Messe
1744.

allerunterthänigster Knecht,

Johann Heinrich Zedler.



Sün, heißt in der Nieder-Sächsischen Sprache, so viel als **Sonne.**

SUIN, siehe *Oesypus*, im XXV Bande, p. 798.

Sünau, siehe *Alchimilla*, im I Bande, p. 1064.

Suinborg, Stadt, siehe **Schwinborg**, im XXXVI Bande, p. 501.

Suinbrod, ein Kloster in Deutschland ohnweit Regenspurg, aus welchem König Bretislaus von Böhmen eine Nonne entführete, und sie zur Gemahlin nahm. **Heinsii** Kirchen-Hist. III Th. p. 939.

SUINBURGUM, Stadt, siehe **Schwinborg**, im XXXVI Bande, p. 501.

Sünde, *Peccatum*, ist nichts anders als eine Abweichung einer vernünfftigen Creatur von dem moralischen Gesetze, wie auch **Johannes** dieselbe 1 Brief Cap. III, 4. in seiner Sprache beschreibet. Denn wenn es im Deutschen heisset: **Wer Sünde thut, der thut auch Unrecht, und die Sünde ist das Unrecht**; so heisset es nach dem Griechischen eigentlich: **Wer Sünde thut, der thut etwas, dadurch er von dem Gesetze abweicht; denn die Sünde ist eine Gesetzlosigkeit, oder Abweichung vom Gesetze.** Je grösser und wichtiger nun das Gesetz ist, desto grösser und wichtiger ist auch die Abweichung Weil nun aber der Mensch auf verschiedene Weise vom Gesetze abweichen kan, entweder nach seiner innern Beschaffenheit, da er anders beschaffen ist, als er nach dem Willen GOttes seyn solte, oder auch nach seinem würcklichen Sinne, Willen, Begierden, Geberden, Worten und Wercken, da er entweder so gesinnet ist und thut, als er nicht gesinnet seyn oder thun solte; oder auch nicht so gesinnet ist, und thut, als er billig seyn und handeln solle; so sind auch verschiedene Arten und Classen der Sünde, davon weiter unten Erwehnung geschehen wird. Was die verschiedenen Benennungen der Sünde in den heiligen Sprachen betrifft, so haben wir von denselben absonderlich Dreye zu bemercken, welche in der Hebräischen Sprache sind: חטאה, פשע, und עון; und mit denen in der Griechischen ἁμαρτία, παράβασις, und ἀδικία oder ἀθεμις überein stimmen. Wenn diese Benennungen in heiliger Schrifft in einem Texte zusammen zu stehen kommen, so können sie nicht alle von der Sünde überhaupt verstanden werden; sondern eine jede bedeutet entweder eine besondere Art der Sünde, oder es werden dadurch die verschiedenen Stuffen derselben angezeiget. Auf diese Weise bedeutet חטאה eine solche Sünde, wenn man von dem abweichet, wozu uns GOTT beruffen hat und anhält, und stimmet mit demselben das Griechische Wort ἁμαρτία überein; פשע, wenn der Mensch auch so gar die Verbote des Gesetzes überschreitet, und gleichsam mit aufgehabner Hand sündiget, welches ebenfals das Griechische

Wort παράβασις anzeiget; עון endlich, welches mit dem Griechischen ἀδικία oder ἀδικις, einerley Bedeutung hat, zeiget eine gäntzliche Verkehrung des Menschen an, da derselbe so tief in die herrschenden Sünden hineingeräth, daß er nichts anders als sündigen kan. Der Jüdische Lehrer **Kimchi** machet unter den Hebräischen Wörtern diesen Unterscheid, daß חטאה die Sünden der Kindheit und Jugend, פשע, die Sünden, welche man von dem 20sten Jahre an begehe, עון aber die grössesten Bosheits-Sünden bedeuten soll. Von der heßlichen Gestalt der Sünde, welche sich in der Natur derselben äussert, und von derselben Schädlichkeit, wird man gar leichte überzeuget werden, wenn man erweget, daß dieselbige mit den Göttlichen moralischen Eigenschafften, mit der Heiligkeit, Gerechtigkeit, Weisheit, Güte und Wahrhafftigkeit, streite, und daß also in derselben etwas unreines, thörichtes, schädliches, und lügenhafftes verborgen liege. Die Sünde streitet mit der Heiligkeit GOttes. Die Heiligkeit liebet nichts, will nichts, und thut nichts, als was gut ist. Die Sünde aber machet, daß der Mensch lieber will und thut, was böse ist. GOtt spricht: **Ihr solt heilig seyn, denn ich bin heilig.** 1 Petr. I, 15. 16. Die Sünde machet, daß der Mensch von diesem schönen Muster abweichet. Die Heiligkeit GOttes ist seine Reinigkeit und Lauterkeit. Die Sünde machet also den Menschen unlauter und unrein in den Augen GOttes. Die Sünde streitet mit der Göttlichen Gerechtigkeit, und es lieget in derselben eine grosse Unbilligkeit verborgen. Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß einem jeden das Seine zugetheilet werde. Es ist nichts billiger, als daß der Mensch seine Dependentz von GOTT erkenne und bekenne, und sich nach GOTT, als dem höchsten und vollkommensten Wesen, richte. Die Sünde macht, daß der Mensch seine Dependentz von GOtt aus den Augen setzt; sie macht, daß der Mensch sich selbst, oder die Creatur ausser ihm, über GOtt setzet, und ihr dasselbige zueignet, was dem Schöpffer allein gebühret; so ist denn in der Sünde lauter Ungerechtigkeit und Unbilligkeit. Die Sünde weichet ab von den Gesetzen und Regeln der höchsten Weisheit; so ist denn in der Sünde lauter Narrheit und Thorheit. So offt der Mensch sündiget, und von der Göttlichen Ordnung auf einige Weise abweichet; so offt will er weiser und klüger seyn als GOtt: aber eben dadurch beweiset er, daß er den Nahmen eines Narren verdiene. Die wahre Weisheit bestehet darinnen, daß man erlaubte und hinlängliche Mittel erwählet und gebrauchet, um zu einem guten und anständigen Zweck zu gelangen. Die Sünde machet den Menschen blind, daß er nicht einsiehet noch erweget, was sein eigentlicher, und einer vernünfftigen Creatur anständiger Zweck sey. Sie machet, daß der Mensch nur seine Augen auf das zeitliche und vergängliche Wesen der Welt richtet, nicht aber die Gemeinschafft mit GOtt dem höchsten Gute, und also die ewige Seeligkeit sein Augenmerck seyn lässet. Die

Sünde führet den Menschen von den rechten Mitteln ab, zu einem wahren Vergnügen zu gelangen; und giebet ihm dagegen gantz verkehrte und unhinlängliche Mittel an die Hand. Der Mensch suchet ein wahres Vergnügen, und weichet doch von GOtt, als dem einigen Grunde aller Seeligkeit, ab. Der Mensch verlanget ein beständiges Vergnügen, und sucht es doch in den nichtigen und vergänglichen Dingen dieser Welt. Und so hat die heilige Schrifft vollkommen recht, wenn sie einen Sünder mit dem Nahmen eines Thoren und Narren beleget. Die Sünde streitet ferner mit der Göttlichen Güte, welche sich in den guten und nutzbaren Gesetzen GOttes äussert. So ist denn in der Sünde etwas schädliches, und es lieget in derselben eine grosse Unbarmhertzigkeit, die der Mensch nicht nur gegen andere, sondern auch gegen sich selbst beweiset. Die Göttlichen allgemeinen und besondern Gesetze ziehlen alle auf der vernünfftigen Creaturen, und insonderheit der Menschen wahres Beste. Von diesen ziehet die Sünde den Menschen ab. Sie ziehet ihn ab von GOtt, dem höchsten Gut, und hindert den Menschen an seiner seeligen Gemeinschafft. Sie macht, daß der Mensch sein eigen wahres Wohl aus den Augen setzet, Leib und Seele verdirbet, und also wider sich selbst, als ein unsinniger Mensch wütet und tobet. Die Sünde bringet den Menschen dahin, daß er lauter solche Dinge thut und thun muß, dadurch er immer weiter von dem guten Sinne GOttes abgeführet und in das Verderben gestürtzet wird. Kein Tyrann kan mit einem Menschen so unbarmhertzig umgehen, als ein Sünder mit sich selber thut. Jener schändet und verderbet etwa eines andern Leib; dieser aber schändet und verderbet auch noch dazu seine eigene Seele. Die Sünde streitet endlich auch mit der Wahrhafftigkeit, und hat etwas lügenhafftes und widersprechendes in sich. Der Mensch dependiret als eine Creatur von GOTT, und diese Dependentz ist ihm wesentlich eigen, so, daß auch der Schöpffer selbst ihm dieselbe nicht erlassen kan. Es ist und bleibet dieses eine ewige und unveränderliche Wahrheit, und ist schlechterdings unmöglich, daß etwas eine Creatur, und doch zugleich independent seyn solte. Gleichwohl will die Sünde doch als möglich, ja als würcklich vorstellen, was doch an sich selbst unmöglich ist, und daher auch niemahls würcklich werden kan. Denn, ist es schlechterdings unmöglich, daß der Mensch independent seyn könne, so wird er auch niemahls würcklich independent werden; er ist und bleibet so lange dependent von GOtt, als er eine Creatur ist und bleibet, er mag sich auch vorstellen und machen was er will. Daraus ist offenbahr, daß die Sünde eine pure Lügen sey, und daß der Sünder den Nahmen eines Lügners mit Recht verdiene, siehe Joh. VIII, 44. Die Sünde bringet den Menschen dahin, daß er sich nicht nach GOtt zu richten begehret. So lieget denn in der Sünde eine thätliche Verläugnung GOttes. Durch die Sünde wird die Oberherrschaffliche Macht und Gewalt GOttes

geläugnet; als ob GOtt dem Menschen nichts zu sagen hätte, oder, als ob es nichts zu bedeuten hätte, wenn GOtt schon dem Menschen Gesetze vorschriebe; der Mensch könne doch thun, was er wolle und die Göttlichen Gesetze blieben ohne allen Nachdruck. Dieses ist in der That nichts anders als GOtt selbsten verläugnen. Ist GOtt gar nicht des Menschen Herr, dependiret der Mensch in keinem Stücke von GOtt, so ist GOtt auch kein Schöpffer, und ist folglich auch kein GOtt. Daher sprechen auch die Thoren, die da ein Greuel sind mit ihrem Wesen, und um GOttes willen nichts gutes thun, in ihrem Hertzen: Es ist kein GOtt. Ps. XIV, 1. Und wenn ein solcher Mensch auch einen GOtt mit seinem Munde bekennet, so verläugnet der Sünder es doch mit seinen Wercken 1 Tit. I, 14. Weil die Sünde den Menschen dahin bringet, daß er sich nicht nach GOtt zu richten begehret; so ist die Sünde nichts anders als eine Abweichung von GOtt, dem höchsten Gut und insonderheit von seinen Moralischen Eigenschafften der Heiligkeit, Gerechtigkeit, Weisheit, Güte und Wahrhafftigkeit; und folglich von dem ewigen und unveränderlichen Gesetze welches in GOtt selbsten ist. So ist es demnach unmöglich, daß die Sünde etwas wahrhafftig gutes seyn, oder den Menschen zu einem wahrhafften Guten bringen könnte. Die Sünde muß nothwendig den gantzen Zustand des Menschen in Zeit und Ewigkeit verschlimmern, indem sie den Menschen von demjenigen, was wahrhafftig gut ist, von der Heiligkeit, Gerechtigkeit, Weisheit, Güte und Wahrhafftigkeit abführet. Und diß ist die Ursache warum die Sünde an sich selbst, und in dem allereigentlichsten Verstande böse ist, daraus niemahls für sich selbst etwas Gutes heraus kommen kan. Das Gesetz, welches sich auf den besondern wesentlichen Zustand des Menschen schicket, will, daß der Mensch mit seinem Verstande recht untersuchen und beurtheilen soll, was seine Sinne ihm vorstellen, und daß sein Wille die sinnlichen Neigungen und Begierden regieren und in Zaum halten solle, damit die rechte Ordnung in dem Menschen verbleibe, und die sinnlichen Vorstellungen und Begierden von dem Verstand und Willen, nicht aber diese von jenen dependiren. Die Sünde aber kehret das unterste zu oberst. Was die sinnlichen Vorstellungen den Menschen als gut antragen, solches nimmt der Mensch ohne gehörige Prüfung schon vor bekannt an, und geräth darüber nothwendig in unordentliche Neigungen und Begierden, worauf unordentliche und sündliche Handlungen erfolgen. Man kan hiervon leicht überzeuget werden, wenn man nur auf sein eigen und anderer Thun ein wenig Achtung geben wird. Zum Exempel, es kommt ein Mensch iemanden unvermuthet zu Gesichte, von welchem er weiß, daß er nachtheiliges von ihm gesprochen; er erinnert sich dessen in dem Augenblicke, und so gleich geräth er in Zorn, und leget Hand an diesen Menschen. Nachdem nun die That vollbracht ist kommt er zum Nachdencken, und erweget, was er gethan habe, und was daraus entstehen könne. Und so fängt er an seine eigene That zu mißbilligen, und zu wünschen, daß es nicht möchte geschehen seyn. Aus diesem

Exempel siehet man klar; daß ein solcher Mensch seine sinnlichen Vorstellungen nicht gehörig in seinen Verstand eingeführet, und sie durch denselben beurtheilet habe, sondern daß durch seine wiedrige sinnliche Vorstellungen, so gleich seine sinnliche Neigungen und Begierden sind gereitzet, und daß er dadurch zugleich zur Thätlichkeit sey gebracht worden. Denn wenn er das gleich anfangs erwogen hätte, was ihm zuletzt die Ueberlegung seines Verstandes an die Hand gegeben hat; so würde es zu der verübten That nicht kommen seyn. Er hätte anfänglich eben so wohl als zu letzt, seinen Verstand zu rathe ziehen können und sollen; weil er aber die untersten Kräffte der Seele, die sinnlichen Vorstellungen und Begierden, den obern Kräfften, dem Verstand und Willen hat vordringen lassen; so ist nicht zu verwundern, daß auf eine solche Unordnung, die in der Seele vorgegangen ist, auch eine unordentliche und verkehrte That nothwendig hat erfolgen müssen. Wenn es nun aber Menschen also machen, daß sie allein nach ihren sinnlichen Vorstellungen und Begierden handeln, und dieselbe zum Regel-Maaß ihres Thuns und Lassens gebrauchen; thun sie denn wohl als vernünfftige Menschen? oder handeln sie nicht vielmehr nur als unvernünfftige Thiere? und so verursacht die Sünde, wenn sie den Menschen von dem rechten Gebrauch des Verstandes und freyen Willen abziehet, und die Seelen-Kräffte zu Sclaven und Unterthanen der sinnlichen Vorstellungen und Begierden machet, daß der Mensch in der That gleichsam zu einem unvernünfftigen Thiere wird. Die Sünde richtet in der menschlichen Gesellschafft eine grosse Verwirrung an, weil sie eine Abweichung von den Göttlichen besondern Gesetzen ist, welche hauptsächlich auf die äusserlichen Umstände der menschlichen Gesellschafft gehen. Man stelle sich nur vor, wie es unter den Menschen aussehen würde, wenn die Eltern sich nicht um ihre Kinder bekümmern solten, noch die Kinder nach ihren Eltern fragen dürfften; wenn keine Ordnung des Ehestandes wäre, sondern die Menschen Freyheit hätten, nach eignem Gefallen zusammen zu lauffen; wenn ein ieglicher befugt wäre, so bald es ihm gelüste, seines Lebens, oder auch seiner Güter zu berauben, würde solches nicht eine feine Haußhaltung geben? und würde wohl die menschliche Gesellschafft dabey bestehen können? Und was würde unter den Menschen daraus werden, wenn sie das öffentliche Andencken, welches sie an einem GOtt und HErrn über sich haben, und auf den sie bey ihren Versahren untereinander sehen müssen, gantz und gar aufheben wolten. Hieraus ist denn klar, was die Sünde, auch in der menschlichen Gesellschafft für eine Verwirrung anrichte. So viel nun die Menschen sich Freyheit zu sündigen heraus nehmen, oder heraus nehmen dürffen; so viel Zerrüttung wird in dem gemeinen Wesen angerichtet. Das Gesetze will, daß wir alle Dinge in ihre gehörige Ordnung, so, wie es eines ieglichen wesentliche Beschaffenheit erfordert, setzen sollen. So stehet der Schöpffer oben an; und so dann folget unter den sichtbaren Creaturen der Mensch,

und endlich die übrigen sichtbaren Geschöpffe, und zwar diese wiederum nach ihren verschiedenen Classen, nachdem eine derselben mehr Vollkommenheit hat, und einen grössern Nutzen gewähret, als die andere. Die Sünde lässet denn auch hier nichts in seiner gehörigen Ordnung, sondern kehret daß unterste zu oberst. Und so handelt der Mensch wieder das ewige Gesetze, welches wir in GOtt selbsten finden, und nach welchem sich GOtt in Hervorbringung der Geschöpffe gerichtet hat. Die unvernünfftige und leblose Creatur auf dem Erdboden, stehet, wie gedacht, nicht nur unter GOtt, sondern auch unter dem Menschen. Wenn nun der Mensch gedachte Creaturen entweder über GOtt, oder neben GOtt, oder gar an GOttes Stelle setzet; so kehret er das unterste zu oberst. Das letztere haben einige Heyden gethan, die aus der Creatur selbsten GOtt gemacht haben. Das erstere thun alle diejenigen, welche die Creatur mehr, wenigstens eben so viel lieben, als GOtt. Nicht weniger verkehrt handeln auch diejenigen, welche unvernünfftige und leblose Geschöpffe, über sich selbst und andere Menschen setzen. Wie mancher Geitzhalß macht sich seinem Mammon gäntzlich zum Sclaven, und thut lieber seinem Leibe schaden, als, daß er zu seinem nöthigen Unterhalt und Erquickung ein Stück Geld anwenden solte? Nicht zu gedencken, daß mancher Mensch Geld und Gut viel höher schätzet als seine eigene Seele; indem er dieselbe in die Schantze schläget, nur, damit er Geld und Gut gewinnen möge. Dabey er denn des Ausspruchs Christi gantz und gar vergisset. Was hülffe dem Menschen, wenn er die gantze Welt gewönne, und nähme doch Schaden an seiner Seele, Matth. XVI, 26. Nicht besser machen es andere, die da unvernünfftige und leblose Creaturen ihrem Nächsten vorziehen, und demselben offte so mitspielen, daß sie dergleichen nicht an ihrem Hunde und Pferde thun würden; oder die im Gegentheil diejenige Vorsorge oder Liebe an einem Menschen nicht beweisen wollen, die sie doch einem unvernünfftigen Thiere zu erzeigen kein Bedencken tragen. GOtt hat dem Menschen die übrigen sichtbaren Creaturen zum Dienst gegeben; und also sollen sie zum Nutzen und zum Verderben gebrauchet werden. Wenn nun alle diese Dinge nicht zum wahren Dienste seiner selbsten oder anderer angewendet werden; so wird abermahls wieder den Zweck, welchen GOtt bey der Schöpffung solcher Dinge gehabt hat, gehandelt, und folglich wird die Ordnung der Creaturen verkehret. Da wir nun die Sünde nach Schändlichkeit und Schädlichkeit sattsam abgebildet haben; so müssen wir hier vor allen Dingen fragen, wie ist denn der Mensch zu der Sünde gekommen? Dieses nun ist geschehen durch den Sündenfall der ersten Eltern, davon ein besonderer Artickel folget. Vorjetzo gehen wir zu den Ursachen der Sünden, welche unmöglich GOtt seyn kan, so gerne auch die Menschen dieselbe auf ihn bringen wolten. GOtt hat einen solchen Verstand, welcher alle mögliche Dinge und Wahrheiten auf einmahl einsiehet. Dieser Verstand leidet also niemahls einige Blindheit oder Finsterniß, daß er nicht unveränderlich alle Dinge ihrer innern Natur und Beschaffenheit nach aufs allerdeutlichste und eigentlichste erkennen, oder sich auch im geringsten eine falsche Vorstellung wovon machen solte. Daher Jacobus schreibet: Bey ihm ist keine Veränderung, noch Wechsel des Lichts und der Finsterniß Cap. I, 17. Da nun durch die Vorstellung des Guten der Göttliche Wille geneiget und beweget wird; und GOtt das Gute, als gut, und das Böse, als böse, ohne allen Fehl erkennet; so ist es nicht möglich, daß sein Wille iemahls solte geneiget und beweget werden können, das Böse zu lieben und zu billigen. Vielmehr träget er von dem, was eigentlich Böse ist, eine wesentliche, ewige und unveränderliche Abneigung, und also auch an demselben einen recht ernstlichen Haß, welcher seiner wesentlichen Liebe zum Guten und seiner vollkommensten Heiligkeit und Gerechtigkeit gemäß ist. GOtt ist das höchste Gut. Von dem Guten, so ferne es gut ist, kan nichts Böses herkommen. Denn das Gute stehet mit dem Bösen in einem geraden Wiederspruch. Wie solte denn das höchste Gut als ein Ursprung des Bösen können angesehen werden? Sonst müste GOtt aufhören GOtt zu seyn; das höchste Gut müste zu gleich böse seyn; die höchste Vollkommenheit müste unvollkommen seyn; das wiederspricht sich aber selbst, und ist daher schlechterdings unmöglich. Die Beschaffenheit des Göttlichen Wesens, ist das ewige und unveränderliche Gesetz, nach welchem sich die vernünfftigen Creaturen richten müssen, und nach welchem GOtt, weil er mit sich selber in keinen Wiederspruch stehet, noch stehen kan, sich auch selbst richtet. Dieses Gesetze gehet auf nichts als lauter Gutes. Was mit demselben nicht übereinkommt, ist Böse und Sünde. So müste denn GOtt entweder mit sich selbst nicht übereinstimmen, oder es ist unmöglich, daß in GOtt der Grund des Bösen und der Sünde statt finden solte. GOtt hat durchs Gesetz und die Offenbarung seines Willens, in der Natur so wohl als auch in der heiligen Schrifft, die Sünde verboten. Selbst in Absicht auf die Heyden schreibet Paulus: **GOttes** Zorn vom Himmel wird offenbaret, über alles gottlose Wesen, und Ungerechtigkeit der Menschen, die die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten Röm. I, 18. GOTT bestrafet das Böse und zwar nicht zum Schein, sondern ernstlich. Wie solte nun der Ursprung desjenigen, was seinem ewigen unveränderlichen Gesetze zu wieder ist, worüber er zürnet, was er hasset, was er bestraffet, ihm selbsten können zugeschrieben werden? Käme das Böse vom ihm her, so könnte er es unmöglich mißbilligen, verabscheuen, bestraffen; denn es wäre seine eigene Ausgeburt, seine eigene Erfindung. Und so würde GOtt mit ihm selber in einem solchen Streite stehen, daß er, wenn er das hassen wolte, was von ihm selbsten herrühret, sein eigner und ärgster Feind werden müste. Denn was könnten die armen Creaturen davor, daß er ihnen Ursprünglich das Böse beybrächte, welches sie doch nicht verhindern könnten, sondern von ihm nach seinem Gutbefinden und Wohlgefallen, und nach seiner Würckung annehmen müsten. Wollen wir nun aus unserm GOtt nicht ein solches mit sich selbst in beständiger Uneinig-

Uneinigkeit lebendes Ungeheuer machen; so müssen wir ihn von der Ursache des Bösen und der Sünde schlechterdings frey sprechen. Weil die Menschen bey dieser wichtigen Sache so sehr geneigt sind, Steine des Anstossens zu suchen, und dieselben sich und andern in den Weg zu legen; so müssen wir vorher, ehe wir auf den eigentlichen Ursprung des Bösen weiter fort gehen, einem Einwurff begegnen. Einige wollen nehmlich auf die Gedancken gerathen, als ob an sich selbst nichts gut oder böse sey; sondern es werde nur erst gut oder böse bey dem Menschen, und zwar nur allein daher, weil GOtt etwas für gut oder böse erkläret habe; da im Gegentheil GOtt nach seinem freyen Willkühr, und nach seiner unumschränckten Macht und Gewalt, wenn er gewolt, auch wohl das, was jetzo gut ist für böse, und das, was jetzo böse ist, für gut hätte erklären können. Ihre Meynung gehet dahin, daß wenn GOtt auch gleich etwas würcken oder mit Fleiß veranlassen solte was um des Göttlichen Gesetzes Willen bey den Menschen böse sey, so sey doch solche Würckung oder Veranlassung bey GOtt nicht böse, indem er an dasjenige Gesetze, woran er die Menschen verbunden habe selbst nicht gebunden sey. Jedoch ausserdem, daß in GOtt gar keine solche Gleichgültigkeit statt findet, daß es bey ihm in allen Stücken gleich viel sey, ob er seinen Willen auf dis oder jenes lencke, und als ob er, wenn er das eine will, allemahl eben so leichte das Gegentheil wollen könne; so kan zwar nicht geläugnet werden, daß nicht manche Göttliche Gesetze solche Dinge betreffen solten, die an sich selbst weder gut noch böse sind, sondern um des Göttlichen Verbotes willen erst für sündlich und böse angesehen werden können, dergleichen die besondere dem Jüdischen Volcke gegebenen Gesetze sind. Allein es ist gantz falsch, als ob schlechterdings nichts an sich selbst gut oder böse sey, sondern als ob erst etwas durch den blossen Göttlichen Willen gut oder böse werde. Es fragt sich nehmlich: ist denn auch das Göttliche Wesen an sich selbst weder gut noch böse? Ist es etwa nur deßwegen gut weil GOtt will, daß es gut seyn soll; da im Gegentheil, wenn er wolte, daß es böse seyn solte, so würde es böse seyn? Es ist nicht zu glauben, daß ein eintziger vernünfftiger Mensch, zumahl wenn er das Wort GOttes gelten lässet, diese beyden Fragen bejahen werde. Wohlan, so ist denn der Satz, als ob an sich selbst nichts gut oder böse sey, schon nicht allgemein. Man muß doch vors erste zugestehen, daß das Göttliche Wesen an sich selbst gut sey. Nun fragt sichs weiter: warum ist denn das Göttliche Wesen an sich selbst gut? Die Antwort wird nothwendig seyn müssen: das Göttliche Wesen sey um seiner wesentlichen Vollkommenheiten an sich selbst gut. Welches sind denn seine wesentlichen Vollkommenheiten? Man muß nothwendig antworten: die Göttlichen Eigenschafften. Weil denn nun also das Göttliche Wesen, und die Göttlichen Eigenschafften. an sich selbst gut sind; ist es wohl möglich, daß GOtt sich selbsten solte hassen wollen? und ist es wohl an sich selbst gleich viel, ob GOtt sich selber hasse oder liebe? In Fall man dieses nicht bejahen kan, wie man es denn nicht wird bejahen können; so muß man nothwendig zugestehen, daß in GOtt eine ewige und unveränderliche Neigung sey, sich selbst als das höchste Gut über alles zu lieben, und, daß diese Neigung nichts gleichgültiges in sich fasse? sondern daß dieselbe an sich selbst und ihrer Natur nach gut sey, und daß GOtt daher von dieser Neigung niemahls abweiche, noch abweichen könne. Hieraus folget denn nun, daß wenn eine vernünfftige Creatur, GOtt, als das höchste Gut, über alles liebet, solches eine an sich selbst gute, richtige und billige Neigung sey, und eine solche Tugend, die nicht erst wegen des blossen Göttlichen Willens gut und eine Tugend wird, sondern welche ihrer Natur nach schon gut und eine Tugend ist, und eben deßwegen von dem Menschen gefordert wird. Es ist nehmlich ein ewig wahrer und unveränderlicher Satz: Das höchste Gut muß über alles geliebet werden; und ist daher nicht möglich, daß GOtt seinen Willen auf das Gegentheil solte richten, und es für was gutes und eine Tugend erklären können, wenn eine vernünfftige Creatur ihn nicht über alles liebet, sondern vielmehr hasset. Solte aber nun GOtt dennoch den Haß gegen sich selbst, und die Abweichung von GOtt dem Gute in der vernünfftigen Creatur würcken, oder mit Fleiß veranlassen; so würde GOtt etwas würcken oder veranlassen, nicht, was an sich selbst gleichgültig, sondern was an sich selbst unrecht und böse wäre; und so würde er auf solche Weise selbst nicht gut bleiben, sondern böse werden, und von dem was ewig, recht und gut ist abweichen. Und so hätten wir denn an dem einigen Göttlichen Wesen einen guten und gleich ein bösen GOtt; welches eine solche Lästerung ist, welche die Lehre der Manichäer weit übersteiget, als welche doch noch einem besondern ewigen Ursprung des Bösen gelehret haben, damit sie das Böse dem guten GOtt nicht zuschreiben dürfften. Doch gesetzt, es wären die Göttlichen Gesetze nur allein willkührliche Gebote, und beträffen lauter solche Sachen, die an sich selbst weder gut noch böse wären, und also um des Göttlichen Gebotes oder Verbots willen nur erst gut und böse würden. Wenn man nun dabey voraus setzen wolte, GOtt hätte auf die Uebertretung solcher Gebote die Straffe der ewigen Verdammniß gesetzet; er hätte aber mit Fleiß solche Uebertretung bey den Menschen veranlasset, damit er nur Gelegenheit haben möchte, seine Gerechtigkeit zu beweisen, und die Uebertreter mit der ewigen Verdammniß anzusehen; was für ein verkehrtes und erschreckliches Bild würde da nicht von GOtt heraus kommen? Man würde es einem Regenten für eine grosse Bosheit anrechnen, wenn er jemanden selbst mit Fleiß verleitete, wider die Gesetze zu sündigen, damit er ihn nur nach seinem Gefallen bestraffen könne. Von einem gottlosen Heydnischen Kayser **Tiberio** lieset man wohl, daß er seinen vornehmsten Bedienten, **Sejanum**, unter dem Vorwand habe hinrichten lassen; als ob er wieder des **Germanici** Söhne Meuterey angestifftet hätte; da er doch selbst diesen **Sejanum** eben deßwegen zu hohen Ehren erhohen hatte, daß er durch denselben gedachten Söhnen des **Germanici** desto besser auf den Dienst lauern, und selbige aus dem

Wege räumen könnte. Nicht minder, daß er dieses Sejani Tochter mit Gewalt habe schänden lassen, damit er sie nur im Gefängniß ums Leben könnte bringen lassen, weil es die damahligen Gesetze nicht zu liessen, daß eine unberührte Jungfrau im Gefängniß sterben solte. Es sey aber ferne, eben dergleichen Verfahren dem gerechten und heiligen GOtt zuschreiben wollen. Solchergestalt können und dürffen wir denn den Ursprung der Sünde nirgends anders, als bey den vernünfftigen Creaturen suchen. Dieses lehret uns auch die heilige Schrifft. Wir würden von dem ersten Fall der Menschen nichts rechts wissen, vielweniger würde uns von dem vorhergegangenem Falle einiger Engel etwas gewisses bekannt seyn; wenn uns von beyden nicht die heilige Schrifft eine Unterweisung gegeben hätte. Aus der Beschreibung des Falles der ersten Eltern von Mose ist offenbar, daß sich die Sünde und das Böse nicht zu erst bey den Menschen angesponnen habe, sondern, daß sie dazu von dem Teufel sind verleitet worden; so wird uns denn dieser als der erste Urheber der Sünde dargestellet. Unser Heyland spricht davon also: **Ihr seyd von euerm Vater dem Teufel, und nach euers Vaters Lust wollet ihr thun, derselbe ist ein Mörder vom Anfang, und ist nicht bestanden in der Wahrheit, denn die Wahrheit ist nicht in ihm. Wenn er die Lügen redet, so redet er von seinem eignen, denn er ist ein Lügner, und ein Vater derselben,** Joh VIII, 44. Wollen wir einen kurtzen Auszug dieser Worte haben, so giebet uns **Johannes** denselben 1 Epist. III, 8. **Wer Sünde thut, der ist vom Teufel; denn der Teufel sündiget vom Anfang.** Wenn wir diese Worte mit dem Worten Christi vergleichen; so nennet jener **Sünde**, was unser Heyland durch **Lügen** ausdrucket. Denn wenn Christus spricht: Der Teufel ist ein **Lügner vom Anfang**; so heißt es beym Johanne: Der Teufel **sündiget vom Anfang.** Die Lügen können wie die Wahrheit, im Verstande, im Willen, in Worten und in Wercken seyn. Im Verstande ist Lügen, wenn die Vorstellung des Verstandes mit der Beschaffenheit der Sache selbst nicht überein kommt. Weil nun durch die Vorstellung des Verstandes der Wille geneiget wird; so ist denn auch Lügen im Willen, wenn derselbe unrichtige, falsche und verkehrte Vorstellungen zum Grunde hat, und denenselben folget. Und so ist denn auch Lügen in Worten und Wercken, wenn beyde aus einem unrichtigen und verkehrten Willen und aus falschen Vorstellungen erwachsen. Denn daß es auch insonderheit thätliche Lügen gebe, solches lehret Johannes, wenn er solcher Menschen gedencket, die da lieb haben und thun die Lügen, Offenbahrung XXII, 15. Dieses voraus gesetzt, so mögen wir nun leicht erkennen, daß die Sünde nichts anders sey, und daß sie auch nichts anders gebähre als Lügen; so wohl bey dem Teufel als auch bey den sündigen Menschen. Die Sünde ist eine Abweichung von der Wahrheit, und setzet eine lügenhaffte und gantz verkehrte Vorstellung von GOtt und der Creatur zum Grunde Sie machet GOtt gantz anders als er ist; und die Creaturen sonderlich den Menschen, stellet sie auch anders vor als sie sind. GOtt muß der Sünden ein Lügner, ein ohnmächtiger, ein unheiliger und ungerechter GOtt seyn. Ja die Sünde läugnet GOtt sein Wesen manchmahl gar ab, und machet GOtt, das ewige und schlechterdings nothwendige Wesen, zu einem Nichts. Die Sünde stellet die Dinge dieser Welt vor, als ob sie GOtt nicht zugehöreten, als ob GOtt keine Regierung dabey hätte, und als ob sie nicht nach GOttes Willen und Ordnung dürfften und müsten gebraucht werden. Die Sünde verblendet den Menschen, daß er sich selbst seine wesentliche Beschaffenheit, auch sein grosses Elend, darinne er lieget nicht erkennet. Sie stellet den Menschen vor als einen Freyherrn, der in Absicht auf GOtt, vollkommen sein eigner Herr sey, und sich nach demselben nicht richten dürffe; da doch der Mensch als eine Creatur, von dem Schöpffer herstammet, ohne welchem er nichts seyn würde, und daher eine wesentliche und unveränderliche Dependenz von GOtt sich findet, so daß er erst müste aufhören ein Geschöpffe zu seyn, ehe er independent seyn könnte. Durch solche falsche Verstellungen nun erwecket die Sünde lauter verkehrte Begierden, dadurch die sündige Creatur betrogen wird, und sich selbst in Unruhe setzet und ins Verderben stürtzet. Der Mensch suchet durch Betrug der Sünden sein Vergnügen in solchen Dingen, die da theils an sich selbst veränderlich sind, und daher kein wahres und beständiges Vergnügen geben können; theils auch für die sinnlichen Empfindungen, und nicht eigentlich für die Seele, so ferne sie ein Geist ist, gehören; theils gar ihrer Natur nach nichts anders, als Unordnung der Leidenschafften, Unruhe der Seelen, Mißvergnügen, Angst und Quaal, Zweiffel und Verzweifelung nach sich ziehen können. Und so bringet die Sünde den Menschen auch zu lügenhafften Wercken, das ist, zu solchen, die sich mit der eigentlichen Beschaffenheit GOttes und der Creatur nicht reimen. Die Sünde verkehrt dem Menschen seinen gantzen Zweck; denn da er zur Gemeinschafft mit GOt, zum Genusse dieses höchsten Guten, und zu einer daher entspringenden ewigen Glückseeligkeit erschaffen ist; so machet sie den Menschen ewig unglücklich. Das heisset denn wohl recht, daß der Mensch durch Lüste in Irrthum sich verderbe. Ephes IV, 22. Dieses alles, was wir von der Sünde bey dem Menschen angemercket haben, kommt mit dem Sinne und Willen des Teufels, als des Urhebers der Sünde überein. Unser Heyland spricht davon: **Ihr seyd von dem Vater, dem Teufel; und nach euers Vaters Lust wollet ihr thun** Hier setzet der Heyland den Willen des Teufels und den Willen des Menschen zusammen; und lehret, daß das Böse, nach dem Willen des Teufels, durch den Willen des Menschen in der Welt ausgeübet werde. Wir dürfen nur hier das Exempel der Juden, mit welchem Christus redet, zum Beyspiel nehmen. Diese wolten der Wahrheit nicht gehorchen, und suchten daher Christum, weil er mit der Wahrheit in sie hinein drang zu tödten, Joh. VIII, 37. 40. 41. 44. Der Teufel verlangte eben dieses, und **gab daher dem Juda Ischarioth ins Hertz, daß er ihn**

ihn verrathen solte Joh. XIII, 2. Solchergestalt thaten sie nach ihres Vaters Lust, und bewiesen damit, daß sie noch Kinder des Teuffels wären. Wenn nun die Menschen auch noch jetzo nach ihren sündlichen verkehrten Neigungen handeln; so geschiehet solches mit einem solchen Willen, welcher dem Willen des Teuffels ähnlich und gleichförmig ist. Und, weil der Teuffel die ersten Menschen eben um der Ursache willen, daß sie seinem Willen gemäß handeln solten, zu Fall gebracht hat; so kan man mit Recht sagen, daß die Menschen den Willen des Teuffels durch ihren eignen Willen vollbringen, und, daß sie von dem Satan mit seinen Stricken zu seinem Willen gefangen sind; wie der Apostel 2 Timoth. II, 26 redet. Wenn man die Frage von dem Ursprunge der Sünde und des Bösen in der Stille erweget, so wird man wohl überzeugt seyn können, daß man die Quelle davon nicht in Gott suchen müsse. Aber die Menschen sind sehr geneigt, die Schuld des Bösen und der Sünde, von sich ab und auf Gott zu weltzen. Sie zeigen auch in diesem Stücke, daß sie den Sinn der ersten Eltern nach dem Sündenfall an sich haben. Keiner von beyden wolte die Schuld des Abfalles auf sich sitzen lassen; und Adam, da er antwortete: das Weib, das du mir zugesellet hast, gab mir von dem Baume, und ich aß; gab nicht undeutlich zu verstehen, daß er Gott selbst gerne die Schuld seiner Sünden beymessen wolte, weil er ihm ein solch verführerisches Weib gegeben hätte. Diesen Weg wollen die Menschen noch biß auf diese Stunde gerne einschlagen. Sie wollen wohl böse seyn und böses thun; aber sie wollen das Ansehen nicht haben, als ob das Böse von ihnen herrührete, sondern Gott soll hier der Abnehmer seyn. Daher wäre wohl nöthig, daß wir die Einwürffe, welche die Menschen in dieser Sache zu machen pflegen, kürtzlich beleuchteten. Alleine, da selbige hauptsächlich den geschehenen Sündenfall der ersten Eltern betreffen, so verweisen wir den Leser auf den Artickel **Sünden-Fall.** Hier wollen wir nur zwo Fragen erörtern, welche folgende sind: I. **Ob GOtt durch die Zulassung des Bösen zu einem Urheber der Sünde werde?** II. **Ob er durch die Erhaltung der sündigen Creatur zu einer Ursache derselben werde?** Die erste betreffend, so bemercken wir, daß sich die Menschen an die Zulassung des Bösen sehr stossen. Es ist daher wohl nöthig, daß dieser Punckt berühret, und daß untersuchet werde, ob die Zulassung des Bösen mit den Göttlichen Eigenschafften streite, und ob sie insonderheit mit der Macht, Weisheit, Güte und Heiligkeit Gottes bestehen könne. Um nun hier auf den Grund zu kommen, so ist nöthig, daß wir zwischen der Sünde, welche in den wesentlichen Kräfften einer vernünfftigen Creatur ihren Sitz hat, und zwischen denen daraus entspringenden äusserlichen bösen Handlungen, einen Unterscheid machen. Und abermahls muß ein Unterscheid gemachet werden, zwischen der blosen Möglichkeit zu sündigen, und böse zu werden, und zwischen der würcklichen Neigung zum Bösen. Das eigentliche Böse, oder die Sünde ist nichts anders, als eine Abweichung von der Wahrheit und dem Gesetze, so ferne dieselbe ihrer Natur nach den gantzen Zustand eines vernünfftigen Wesens verschlimmert und unvollkommener macht. Wenn wir nun zuerst bey der blosen Möglichkeit der Sünde und des Bösen stehen bleiben; so finden wir leichte, daß dieselbe bey dem Göttlichen Wesen keines Weges statt finde. Denn Gottes-Wesen ist schlechterdings ewig; es ist auf einmahl, was es ist, es ist ohne allen Schrancken, und daher unveränderlich. In Gott ist die allerdeutlichste und vollkommenste Erkänntniß des Guten. Diese Erkänntniß ist daher unveränderlich, und können folglich in Gott niemahls falsche Begriffe entstehen. Weil uns der Wille nach der Art, und dem Maasse der Erkänntniß geneiget wird; so findet denn auch bey Gott nicht die geringste Abweichung von der Liebe zum Guten statt. Und so ist es denn auf keine Weisse unmöglich, daß in Gott selbsten etwas böses oder sündliches solte entstehen können; mithin hat das Böse in dem ewigen und vollkommensten Wesen Gottes nicht die geringste Wurtzel, weder der Würcklichkeit, noch einmahl der Möglichkeit nach. Wenn wir aber dagegen die Creaturen, und insonderheit die vernünfftigen Geschöpffe betrachten; so sind sie alle endlich, und haben so wohl in ihrem Wesen als auch in ihren Kräfften, ihre gewisse Schrancken. Dis ist der Creatur so wesentlich eigen, daß es ihr auch durch die Göttliche Macht selbsten nicht kan genommen werden. Denn wenn eine Creatur unendliche Kräffte, und uneingeschränckte Eigenschafften haben solte; so müste sie eine Creatur und zu gleicher Zeit auch Gott selbsten seyn. Dieses widerspricht sich aber vollkommen, stürtzet den Grund aller Wahrheit über einen Hauffen, ist in sich selbst schlechterdings unmöglich, und kan daher auch durch die Göttliche Macht nicht bewerckstelliget werden, indem dieselbe nichts hervorbringen kan, als was der Göttliche Verstand sich als möglich vorstellet. Weil denn nun aber auf jetzt besagte Weise die vernünfftige Creatur ihre gewisse Schrancken hat, und also ihre Kräffte, die sie als eine vernünfftige Creatur besitzet, eingeschräncket sind; so ist es an sich selbst möglich daß sich eine vernünfftige Creatur verändern kan, so wohl in ihren Vorstellungen, als auch in ihren Neigungen. Die Möglichkeit ist also der Creatur wesentlich eigen, und kan ihr von dem Schöpffer nicht genommen werden; folglich kan ihr auch die blose Möglichkeit, falsche Vorstellungen und verkehrte Neigungen zu haben, nicht genommen werden. Allein in der blosen Möglichkeit lieget noch nichts böses; in dem das Böse in einer würcklichen Abweichung von der Wahrheit und dem Gesetze bestehet; und gleichwohl etwas nicht deßwegen würcklich ist, oder nothwendig werden muß, weil es an und vor sich selbst möglich ist. Das dieses seine Richtigkeit habe, davon sind die Menschen in ihren Handlungen selbst die besten Zeugen. Es ist ja an sich selbst möglich, daß ein jeglicher Mensch dem andern durch ein tödliches Gewehr das Leben nehmen kan; aber geschiehet es denn deßwegen würcklich, oder muß es würcklich geschehen? Was würde man sagen, wenn uns jemand eines würcklichen Todschlages aus diesem Grunde beschuldigen wolte, weil es uns **möglich gewesen wäre einen Todschlag zuverrichten?**

ten? Oder wenn jemand einem Schwerdt-Feger oder Büchsenmacher, einen Todschlag deßwegen zurechnen wolte, weil er ein Gewehr verfertiget hätte, mit welchem ein anderer nach seinem eigenen Gefallen einen Menschen ums Leben gebracht hätte? Die Zueignung ist hier auf Gott und den ersten Menschen leicht gemacht. Insonderheit erhellet daraus so viel, daß in der blosen Möglichkeit zu sündigen, welche bey den ersten Menschen, als endlichen und eingeschränckten Geschöpffen sich gefunden hat, noch gar kein hinlänglicher Grund zur Sünde liege. So kan auch die blose Möglichkeit des Bösen Niemanden zu gerechnet werden, wenn nicht erst eine würckliche Entschliessung zum Bösen hinzu kommt. Es müssen erst bey der Creatur würckliche falsche, von der Wahrheit und dem Gesetze abweichende Vorstellungen und Neigungen entstehen, wenn sich etwas böses an der Creatur befinden soll. Diese falsche Vorstellungen aber müssen entweder von der Creatur selbst, oder von andern Creaturen, oder auch von Gott gemacht werden. Von Gott sind dem ersten Menschen keine falsche Vorstellungen gemacht worden; er hat ihn zur Wahrheit erschaffen, und hat ihm nichts als Wahrheiten vorgesagt. Ja Gott kan auch vernünfftigen Creaturen keine falsche Vorstellungen machen, noch beyzubringen suchen; denn er hat dergleichen selbst nicht, kan sie auch nicht haben, und kan sie auch bey andern nicht lieben noch billigen, weil er sonst wieder sich selbst und wieder seine ewige Wahrheit handeln müste. Und so rühren denn die falschen Vorstellungen bey den Creaturen nicht von Gott her. Daher bleiben selbige den Cregturen eigen, nicht, so fern sie Creaturen sind, sondern, so fern sie willkührlich und würcklich von der Wahrheit abweichen. Denn wenn auch andere Creaturen uns falsche Vorstellungen machen und beyzubringen suchen, so können selbige uns doch nicht anders zum Bösen, und daß die Sünde würcklich in uns Platz gewinnet, bringen, als wenn wir sie selbst annehmen, und dadurch unser eigen werden lassen. Und so haben wir denn bisher gesehen, was der oben angeführte Unterscheid, zwischen der blosen Möglichkeit und Würcklichkeit des Bösen, sagen wolle; und wie daraus, daß GOtt den Menschen nicht anders, als in dem Stande einer blosen Möglichkeit zu sündigen, erschaffen hat, so gar nicht folge, daß man GOtt dieserwegen zum Urheber der Sünde und des Bösen machen könnte, daß man auch nicht einmahl den Menschen, alleine um der Ursachen willen, weil bey ihm eine blose Möglichkeit zu sündigen vorhanden ist, als einen würcklichen Sünder ansehen kan. Wenn wir nun weiter gehen, und auf die würckliche Abweichung vom wahren Guten in dem Verstande und Willen des Menschen unsere Augen richten; so haben wir schon vorhin bewiesen, daß dieselbe gleichfalls nicht von Gott herrühre. Wir müssen aber doch zu gestehen, daß hier eine Göttliche Zulassung mit obwalte. Und so fraget sichs denn: Ob diese Zulassung den Göttlichen Eigenschafften nicht zuwieder lauffe. Hierbey aber ist zu erwegen, daß Gott, da er den Menschen zu einer vernünfftigen Creatur erschaffen hat, demselben auch den Gebrauch seines freyen Willens nicht hat benehmen können; weil einer vernünfftigen Creatur, wie der Verstand also auch der freye Wille wesentlich eigen ist, und ohne dieses doppelte Vermögen kein vernünfftiges Wesen seyn kan. Wenn nun eine Creatur sich selbst falsche Vorstellungen macht, und machen will, und ihre Neigungen darnach einrichtet; so muß der Schöpffer es geschehen lassen, wo er sie nicht augenblicklich ihres Wesens berauben, oder zu nichts machen will. Denn nimmet man einem Geiste den freyen Willen, so nimmt man ihm sein Wesen, denn der freye Wille gehöret mit zu seinem Wesen. Und es ist eben so viel, als wenn man ein Nichts aus ihm machen wolte. Mit einem Cörper hat es eine andere Beschaffenheit. Denn, weil das Wesen eines Cörpers in der Art der Zusammensetzung seiner Theile bestehet, so wird sein Wesen zerstöhret, wenn seine Theile, daraus der Cörper bestehet, gantz aufgelöset werden. Aber deßwegen kan man nicht sagen, daß der Cörper schlechterdings zu Nichts werde. Denn es bleiben die kleinen Theile, daraus er bestanden, und solten es auch nur Stäubgen seyn, noch irgendwo übrig. Allein ein Geist ist kein zusammen gesetztes, sondern ein einfaches Wesen. Daher kan ihm nichts, was zu seinem Wesen gehöret genommen werden, ohne ihn in sein voriges Nichts zusetzen. Wie nun aber der freye Wille selbst einem Geiste, wenn er anders bestehen und ein Geist bleiben soll, nicht genommen werden kan; also kan ihm auch der Gebrauch des freyen Willens nicht schlechterdings genommen werden. Denn wozu wäre der freye Wille, wenn er niemahls frey solte können gebrauchet werden? In so fern demnach das Böse so zu sagen, in dem Schooß und Bezirck eines Geistes entstehet, und verborgen bleibet; in so ferne könnte GOTT solche Ausbrüche auf eine sehr leichte Art hindern. Da er nun aber dieselben gleichwohl sehr offte zuläst, so ist von dieser Art der Sünde und des Bösen der meiste Zweiffel; ob nicht die Göttliche Zulassung ein Zeichen sey, daß Gott an den bösen Handlungen Theil nehme, und ob nicht dieselbe der Göttlichen Güte und Heiligkeit zu wiederlauffe. Bey dieser Sache aber ist zuförderst zu untersuchen, ob man nicht eine äusserliche böse Handlung zulassen könne, ohne dieselbe zu billigen; und in welchem Fall man selbige ohnbeschadet der Heiligkeit zulassen könne, und nach den Regeln der Weisheit und Güte zulassen müsse. Wenn man etwas Böses zuläst, deßwegen, weil es böse ist, um des Bösen willen; so ist kein Zweiffel, daß man das Böse zugleich billige und Theil daran nehme. Wenn man aber das Böse deßwegen zuläst, weil man weiß und erkennet, daß sonst etwas gutes, welches viel wichtiger ist als das Böse, nicht würde erhalten werden können; so ist an einer solchen Zulassung nichts sträffliches. Es ist zwar wohl eine ewige Wahrheit, daß man nichts böses thun soll, damit etwas gutes herauskomme; aber etwas selber thun und etwas zulassen, ist sehr weit von einander unterschieden. Man kan nichts böses thun, ohne das Böse zu billigen; aber man kan wohl etwas Böses ohne Billigung desselben

zulassen, wenn man nehmlich weiß und gewiß ist, daß viel ein wichtiger Gutes gantz unterbleiben würde, wenn man das Böse schlechterdings nicht hätte zulassen wollen. Exempel werden diese Sache erläutern und bestätigen. GOtt lässet zu, daß der böse Sinn und die bösen Neigungen bey einem Menschen durch äusserliche Worte und Wercke ausbrechen. Er könnte dieses letztere durch seine Allmacht leicht hindern, er thut es aber nicht. Warum thut er es nicht? Er handelt hier nach seiner Weisheit. Wenn eine Kranckheit in dem Cörper verborgen bleibet, so glaubet offt der Mensch nicht, daß er so kranck sey, und will nichts brauchen; schläget die Kranckheit aus, so hat er Gelegenheit seine Gefahr zu erkennen, und ist noch eher zu bewegen, wider seine Kranckheit heilsame Mittel anzunehmen. So lange das Böse nur in den blossen Vorstellungen u. Neigungen bleibet, glaubt der Mensch schwerlich, daß er in einem schlechten u. Verdammungs würdigen Zustande sich befinde; ja er kützelt sich wohl mit dem, was in seinem Geiste unordentliches vorgehet. Aber wenn es GOtt zuläst, daß er in manche grobe Sünde äusserlich hineinplumt, so ist es noch eher mit ihm dahin zu bringen, daß er sich selbst erkennen und fühlen lernet, und die Mittel von seinem Verderben loß zu werden, sich gefallen läst. Hierauf gründet sich der Ausspruch Christi, wenn er zu den Pharisäern, die darum, weil sie äusserlich und vor der Welt keine Räuber und Ehebrecher waren, sich vor gantz gute und fromme Menschen hielten, saget: **Die Hurer mögen wohl ehe ins Himmel-Reich kommen, denn ihr.** Matth. XXI, 31. Bey dem äusserlichen Ausbruch der Sünde, kan der Mensch viel eher gefaßt, und ihm die Scheußlichkeit und Schädlichkeit derselben zu seiner und anderer Besserung vorgestellet werden, als wenn die Sünde in der Heucheley bey ihm versteckt bleibet. Will der Mensch bey dem äusserlichen Ausbruch seiner Sünde sich selbst nicht helffen lassen; so können doch andere einen Nutzen daher haben. Die bösen Handlungen der Menschen, müssen offte andern zu vielen guten dienen, entweder zur Uebung in der Gedult, und daß man sich um desto mehr zu GOtt halte; oder, daß man einen desto grössern Abscheu vor der Sünde bekomme, und, weil der Ausbruch derselben so scheußliche Folgen nach sich ziehet, daß man um desto mehr über sein Hertz wache, und den ersten verkehrten Neigungen keinen Raum gebe. Hätte GOtt die böse That der Kinder Jacobs, die sie an ihren Bruder Joseph bewiesen, schlechterdings hindern wollen, so würde das Gute, welches Joseph in Egypten ausrichtete, nicht erfolget seyn. Die Brüder Josephs konnten sich dieses Gute keinesweges zuschreiben, weil es gar ihre Absicht nicht war; aber Joseph sahe dabey auf die Absicht GOttes, warum er dieses alles habe geschehen lassen, und sagte deswegen: Ihr gedachtets böse mit mir zu machen, GOtt aber gedachts gut zu machen, daß er thät, wie es jetzt am ist Tage, zu erhalten viel Volcks. 1 B. Mosis L, 20. Wenn GOTT schlechterdings hätte hindern wollen, daß die Jüden ihren bösen Vorsatz wider Christum nicht ins Werck hätten richten können, und wenn er ihnen denselben, so zu sagen, nicht hätte Preiß geben wollen, so würde das, was aus der Creutzigung Christi erfolget ist, zugleich unterblieben seyn. Ueber dem so kan etwas böses auf eine unschuldige Weise zugelassen werden, nicht nur in der Absicht, damit ein grösser Gut nicht unterbleiben dürffe, sondern auch, damit ein grösser Uebel verhindert, und demselben vorgebeuget werde. Man setze zum Exempel den Fall, daß ein Vater vorher wüste, daß, wenn sein Sohn gegenwärtig aufs Eyß gienge, er ein Bein zerbrechen würde. Er wüste aber auch vorher, daß, wenn er gegenwärtig solches schlechterdings hindern wolte, sein Sohn doch zur andern Zeit aufs Eyß lauffen, und gar ersauffen würde. Wenn er nun dabey gewiß wüste, daß sein Sohn durch Zerbrechung eines Beins, von dem Eyßgehen dermassen würde abgeschrecket werden, daß das grössere Unglück des Ersauffens dadurch unterbliebe, könnte man es denn einem Vater wohl verdencken, wenn er gegenwärtig seinen Sohn aufs Eyß gehen liesse? Eine solche Zulassung ist so gar ohne Schuld, daß sie vielmehr der gütigen Vorsicht des Vaters muß zugeschrieben werden. Da nun der so gütige GOtt, dessen Wille und Rathschluß immer auf das Beste gehet, den schweren Fall des Menschen zugelassen hat; so wäre es ja ein sehr übereiltes Urtheil, wenn man daraus gleich schliessen wolte, er habe den Fall des Menschen, um des Falls willen gewollt; da man ja vielmehr Ursache hat zu glauben, er müsse vorher gesehen haben, daß, wenn er solchen Fall nicht zulassen wolte, der Mensch in noch viel schlimmere Umstände, die gar nicht wieder hätten gut gemacht werden können, verfallen würde. Wenn wir nun aber auch nicht bey allen Fällen den guten Zweck unsers GOttes nicht zu erreichen vermögend wären, so hätten wir solches lediglich unserer Unwissenheit, da wir nicht alle Umstände durchschauen können, zuzuschreiben, wären aber nicht befugt, dieserwegen die Zulassung des Bösen von Seiten GOttes als einen Ursprung der Sünde und des Bösen anzusehen. GOtt hat nicht allein die Creaturen erschaffen; sondern er erhält sie auch, und sie würden in ihr voriges Nicht seyn zurücke gehen, wenn GOtt seine Erhaltungs-Krafft von ihnen abziehen wolte. Weil nun viele Creaturen von GOtt abgefallen, und in die Sünde gerathen sind, bey ihnen aber keine sündliche Handlungen statt finden würden, wenn sie GOtt nicht in ihrem Wesen erhielte, sondern sie zu Nichts werden liesse; so möchte noch die Frage entstehen, ob denn nicht von wegen solcher Erhaltung, GOtt die Ursache der Sünde zugeschrieben werden könne? Jedoch ausserdem, daß die Göttliche Erhaltung allein auf die Würcklichkeit der Dinge gehet, nicht aber auf derselben Seeligkeit oder Unseeligkeit, und also auch nicht auf ihre freywillige Handlungen, in sofern aus denselben eine Seeligkeit oder Unseeligkeit erwächset; indem aus der blossen Würcklichkeit einer vernünfftigen Creatur an sich selbst nicht folget, daß sie dieses oder jenes thue, oder thun müsse, wodurch sie glücklich wird, oder sich unglücklich macht; so haben wir fürnehmlich dreyerley Ursachen zu erwegen, die GOtt mit gutem Grunde dazu bringen können, daß er die sündige Creatur weder gantz und gar zernichte, noch auch sonst so gleich aus

dem Wege räume, damit sie etwa nicht weiter im Stande seyn möchte, durch gewisse äusserliche Handlungen hier in dieser Welt sich zu vergehen. Die erste gehet auf GOtt selbst, die andere auf die sündigende Creatur, und die dritte auf andere vernünfftige Geschöpffe; alles mit einander aber überkommt sein rechtes Gewicht davon, daß GOtt in seinem lautern Verstande und nach seiner Weisheit allen Umständen nach dieses oder jenes für das beste erkennet. Wenn GOtt eine sündige Creatur, die da gleichsam wider ihn wütet und tobet, gantz und gar vertilgen wolte, so wäre es fast eben so viel, als ob er sich für derselben fürchten müste; eben als wie ein Fürst für gut finden möchte, einen Menschen, von dem er grosse Unruhe im gemeinen Wesen und Gefahr für seine eigene hohe Person besorget, ohne vieles Bedencken sogleich hinzurichten, welches dem Grunde nach aus einer Furcht, daß ihm sonst selbst, oder seinem Regimente was böses begegnen möchte, herrühret, und ein deutliches Zeugniß und thätliches Bekänntniß ableget, daß er seiner eignen Macht nicht so schlechterdings trauen dürffe. Wenn ein kleines Kind, das man mit einem Finger über einen Hauffen stossen kan, drohet, darüber wird sich Niemand graue Haare wachsen lassen. Wenn man aber den Drohungen durch die Vertilgung des andern vorzukommen nöthig hat; so zeiget man damit an, daß man sich zu fürchten Ursache habe. Unser GOtt, als ein allmächtiger Herr Himmels und der Erden, darff sich weder vor Teufel noch Menschen fürchten. Da er nun beyden ihren Lauff lässet, so zeiget er damit an, daß er sie verachte, und sie nicht fürchten dürffe. Wenn schon **die Heyden toben, und die Könige im Lande sich auflehnen, und die Herren mit einander rathschlagen, wider den HErrn und seinen Gesalbten; so lachet ihrer doch der im Himmel wohnet, und der HErr spottet ihrer.** Psalm II, 1. 2. 4. Er wird doch schon zu seiner Zeit seine Macht an ihnen beweisen, und Ehre wider sie einlegen. Wir haben hiervon ein Exempel an dem König Pharao. Doch siehet unser GOtt, wenn er die Bösen bey ihrer Bosheit erhält, nicht allein auf sich, sondern zugleich auch auf die Bösen selbst. Paulus giebet uns davon einen Aufschluß, wenn er schreibet: **Verachtest du den Reichthum seiner Güte, Gedult und Langmüthigkeit? Weissest du nicht, daß dich GOttes Güte zur Busse leitet? Du aber nach deinem verstockten und unbußfertigen Hertzen, häuffest dir selbst den Zorn, auf den Tag des Zorn, und der Offenbahrung des gerechten Gerichts GOttes.** Röm. II, 4. 5. Hier wird GOtt ein Reichthum der Gedult, Güte und Langmüthigkeit zugeschrieben, die er an den Gottlosen beweiset. Es wird aber auch zugleich der Zweck angezeiget, warum GOtt solches thue; nehmlich, daß sich die Gottlosen zur Busse solten leiten lassen. Dieses ist nun ein so heiliger und seeliger Zweck, daß man nicht die geringste Ursache hat, den lieben GOtt, da er so gütig ist, scheel anzusehen, und von ihm zu verlangen, er solle einen bösen Menschen so gleich in seiner Bosheit niederschlagen, und dem ewigen Gerichte übergeben. Manche Menschen würden nicht zur Bekehrung gelanget seyn, wenn GOtt nicht so lange mit ihnen Gedult gehabt hätte. **Nebucadnezar** wäre nicht zur Erkänntniß kommen, wenn GOtt bey seinem übermachten Hochmuth ihn so gleich hätte vertilgen wollen. Wenigstens würde ein solches vortreffliches Bekänntniß, welches er in einem offenen Ausschreiben, allen Völckern, Leuten und Zungen seiner Herrschafft zugeschicket hat, und darinnen er die Macht des einigen wahren GOttes über sich erkennet, nicht zum Vorschein kommen seyn, wodurch doch sonder Zweiffel manche sind gerühret und zur Erkänntniß des wahren GOttes sind gebracht worden. Man möchte hiebey sagen: Es habe zwar die Göttliche Erhaltung bey denjenigen, die sich doch endlich bekehrten, ihren guten Nutzen; alleine sehr viele blieben ja in ihren Sünden, und das wisse GOtt auch wohl vorher; warum er denn nichts desto weniger auch dieselben erhalte? Hierauf dienet zur Antwort, daß die Göttlichen Eigenschafften GOtt ein Gesetze sind. GOtt ist die höchste Güte, und nach derselben geneigt, der Creatur, so viel es ihre selbst erwehlten Wege noch leiden, zu helffen. Da würde nun GOtt, so zu sagen, mit sich selbsten nicht zufrieden seyn, wenn er nicht an seiner Seite noch thäte, was er thun könnte, ohngeachtet er wohl weiß, daß es nichts helffen werde. Denn eben wie GOtt von uns fordert, daß wir, wenn andere Unrecht thun, deswegen nicht auch unbillig handeln, und uns vom Gutes thun, durch anderer Verfahren nicht abhalten lassen sollen; so ist GOtt auch also gesinnet: Er handelt für sich, wie es nach seiner Heiligkeit und Weisheit gut ist, und unterlässet solches nicht um der blossen Undanckbarkeit und Unerkänntlichkeit der Menschen willen, und damit zeiget er eben an, daß er ein über alle Creaturen weg gesetztes Wesen sey, welches den hinlänglichen Grund aller seiner Handlungen eintzig und allein in sich finde, und von keiner einigen Creatur dependire. Ausser dem dienet auch die Langmuth GOttes, damit er unverbesserliche Sünder eine Zeitlang träget, ihnen selbst zu einer desto grössern Ueberzeugung, daß GOtt an ihrem Verderben keine Schuld habe, sondern, daß an ihnen geschehen sey, was immer mehr habe geschehen können. Da nun dieses alles GOtt schon rechtfertiget, daß ihm um der Erhaltung der sündigen Menschen willen die Ursache der Sünde nicht dürffe noch könne zugeschrieben werden; so wird dieses letztere um desto weniger geschehen können, wenn wir ferner erwegen, daß GOtt bey der Erhaltung der sündigen Menschen auch noch das Beste, nicht nur dieser, sondern auch anderer Menschen zum Zwecke habe. Er träget und erhält ein sündiges Volck um der Nachkommen willen, von denen er vorher gesehen, daß sie sich zu Christo bekehren würden, wie solches aus dem Exempel der Jüden erhellet. Siehe das IX Cap. des Briefes Pauli an die Römer. Noch ein Beweg-Grund, warum GOtt die sündige Creatur in ihrem Seyn erhalte, ist übrig, welcher nicht von einem geringen Gewichte ist. Wenn GOtt die Creatur, an welcher nichts mehr auszurichten, und die sich von der Sünde nicht mehr will zurücke ziehen lassen, vernichten, und nicht bey ihrer Erhaltung durch eine wohlverdiente Straffe seinen ernstlichen

Abscheu wider die Sünde beweisen wolte; so würden andere noch vielmehr gereitzet werden, entweder in der Sünde zu verharren, oder auch aufs neue von GOtt abzuweichen. Denn da die Menschen so verderbet sind, daß sie eine kurtze und vergängliche Lust der Sünde ihrem ewigen Wohl vorziehen, ohngeachtet sie wissen, daß auf die Sünden ewige Straffe erfolgen werde; was würde sodann erst geschehen, wenn GOtt die sündige Creatur nicht erhalten und bestraffen; sondern vielmehr, nach einiger Lehre gar vernichten wolte? Da würden sie die gröste Gelegenheit haben zu dencken, sie wolten nur immer, so lange sie könnten, in der Sünde fortfahren. Es wäre ja eine Zeit gewesen, da sie nicht gewesen wäre; wenn sie nun in künfftiger Zeit wieder ein Nichts werden solten, so hätten sie zwar nichts Gutes zu hoffen, aber doch auch nichts Böses zu befürchten. So aber, da GOtt die Creaturen, ohngeachtet ihrer Abweichung von dem Schöpfer, ewig erhalten, und ewig bestraffen will; so kan solches der vernünfftigen Creatur, wenn sie nur recht nachdencken, und ihr ewig Bestes besorgen will, eine Anleitung geben, sich von der Sünde bey Zeiten loß zu machen, und, wenn sie davon befreyet ist, sich zu hüten, daß sie sich nimmer wieder in die Sünde einflechten lasse. Wie nun aber hier in der Welt die Erhaltung und Bestraffung der Gottlosen den Frommen eine Warnung giebet, und wie die Erhaltung und Bestraffung der bösen Engel, den guten Engeln zur Warnung dienet; also wird auch die Erhaltung und Bestraffung der Gottlosen in der Ewigkeit den seeligen Menschen eine beständige Warnung seyn und bleiben, daß sie sich in alle Ewigkeit des Bösen nicht wieder gelüsten lassen. Und so zeiget sich denn hier abermahls eine hinlängliche Ursache: Warum GOtt die Bösen erhalte, und wie er deßwegen an ihrem bösen Sinne und Thun nicht Theil nehmen dürffe. Nachdem wir untersuchet haben, daß keinesweges GOtt, sondern der Satan und an seinem Theile auch der Mensch selbsten die Ursache der Sünde sey; so wird es nöthig seyn, der vielerley Arten und Classen der Sünden Erwehnung zu thun. Die GOttesgelahrten theilen die Sünde anfänglich in die **erste** Lat. *Peccatum primum* und in die **aus der ersten entstandene Sünde** Lat. *Peccatum ex primo ortum* oder *Peccatum originis originans*. Durch jene verstehen sie diejenige Sünde, durch welche die gut erschaffenen Engel von GOtt abgefallen, und sich in das ewige Verderben gestürtzet haben; durch die aber die Sünde unserer Eltern, durch welche der Fall derselben verursachet worden, von welcher der Artickel **Sünden-Fall** nachzusehen. Das aus dieser Sünde des ersten Menschen entstandene allgemeine Verderben aller Menschen nennen sie die **Erb-Sünde**, Lat. *Peccatum originis*, und unterscheiden von derselben die **würcklichen Sünden**, Lat. *Peccata actualia*. Von jener siehe den Artickel **Sünde (Erb-)**. Da die Sünde eine Abweichung einer vernünfftigen Creatur von dem Gesetz, oder von den moralischen Göttlichen Eigenschafften ist; so ist demnach eine Handlung, die in dem Menschen vorgehet, oder welche von dem Menschen äusserlich begangen wird, und die mit dem Gesetz nicht übereinstimmt, sündlich. Eine solche Handlung pfleget daher eine **würckliche Sünde**, Lat. *Peccatum actuale*, genennet zu werden. So mancherley die menschlichen Handlungen sind, die von dem Gesetze abweichen; so vielerley sind auch die **würcklichen Sünden**. Man kan von dem Gesetz abweichen, wenn man entweder dasjenige unterläst, was man thun solte; oder auch wenn man dasjenige thut, was man unterlassen solte. Jene Abweichung heisset peccatum omissionis, diese peccatum commissionis. Daß man eine solche Abweichung vom Gesetz, welche durch eine Unterlassung dessen, was man nach dem Gesetze billig thun solte, begangen wird, mit unter die Classen der würcklichen Sünden setzet, solches scheinet zwar anfänglich der ordentlichen und natürlichen Bedeutung der Worte zu wider zu laufen; ist aber doch dem Gebrauch im gemeinen Reden nicht zuwider. Wenn jemand bey gewissen Gelegenheiten etwas versäumet und unterläst, was er den Umständen nach billig hätte thun sollen; so saget man eben so wohl zu ihm: **Du hättest das nicht thun sollen**, als wenn er würcklich etwas gethan hat, so er billig hätte unterlassen sollen. Doch dem sey wie ihm wolle, so bringet es nunmehro die allgemeine Gewohnheit also mit sich, daß die Unterlassungs-Sünden auch mit zu den würcklichen Sünden gerechnet werden. Wir haben nicht nöthig uns über blose Worte aufzuhalten; genug daß es eine ausgemachte Sache ist; daß es eben so unrecht sey, etwas, so das Gesetz fordert, zu unterlassen, als etwas würcklich zu thun, welches das Gesetz verbietet. Die Schrifft saget: **Wer da weiß Gutes zu thun, und thuts nicht, dem ist es Sünde.** Jacobi IV, 17. Und unser Heyland spricht: Der Knecht der seines Herren Willen weiß, und hat sich nicht bereitet, auch nicht nach seinem Willen gethan, der wird viele Streiche leiden müssen. Luc. XII, 47. Hat man denn wohl einen Knecht deßwegen, daß er im Hause nur nichts böses thun soll, und hält man es ihm zu gute, wenn er das unterläst, was ihm anbefohlen worden? Eben so wenig und noch vielweniger, kan es bey den Menschen als etwas gleichgültiges angesehen werden, wenn sie dasjenige unterlassen, wozu sie doch nach dem Gesetze verpflichtet sind. Wenn man den Befehl eines andern nicht ausrichtet, so thut man solches entweder aus Verachtung, weil man nicht glaubet, daß der andere in diesem Stücke uns zu befehlen habe; oder aus eingebildeter Klugheit, weil man denckt, daß man es besser verstehe; oder aus Nachläßigkeit, oder auch aus purer Bosheit. Es mag nun die Ursache der Unterlassungs-Sünde bey dem Menschen seyn, welche sie will; so ist sie höchst strafbar. Hat die Sünde der Unterlassung eine Verachtung GOttes zum Grunde, oder sie stammet aus einer eingebildeten Klugheit her, da der Mensch dasjenige, was GOtt geboten hat, gar nicht nöthig findet; so äussert sich der Hochmuth, da sich der Mensch GOtt an die Seite, oder wohl gar über GOtt hinüber setzet. Ist der Mensch nachläßig im Guten, so ist es ein gewisses Kennzeichen, daß es ihm an der feurigen und ernsten Liebe zum Guten fehle. Unterlässet der Mensch das Gute gar aus pur lauterer Bos-

heit; so lieget vollends die Feindschafft wider GOtt am Tage. Und so erkennet man auf alle Weise, daß auch die Sünden der Unterlassung, so geringe sie auch anfänglich scheinen möchten, dennoch ein grosses Gewichte haben. Wenn der Mensch überhaupt das Gute unterlassen wolte, worzu wäre er denn in der Welt nütze. Er ist als eine vernünfftige Creatur verbunden, sich nach dem Muster und Exempel GOttes zu richten. Was findet nun aber der Mensch an GOtt für ein Muster? Etwa, das GOtt nichts Böses thut? Dieses hat bey dem allervollkommensten Göttlichen Wesen keine Statt. Er giebt uns darinne sonderlich ein Beyspiel, daß er beständig und lauter Gutes thut. So weichet denn der Mensch in soweit von dem Muster GOttes ab, so viel Gutes er unterlässet. Hierbey entstehet die Frage welche unter diesen beyden Sünden-Arten für die schwereste zu halten sey? Ueberhaupt lässet sich nichts besonders darauf antworten, sondern man muß die Sache nach den Umständen erwegen. Oefters ist die Unterlassungs-Sünde für schwerer zu halten, als jene, da man dasjenige thut, was man unterlassen solte. Dieses ist hauptsächlich in 4 Fällen 1.) je besser und nöthiger die Handlung ist, die man unterlässet; 2.) je boshaffter die Art und Weise der Unterlassung ist, 3.) je wichtiger die Folgerungen sind, welche durch die Unterlassungs-Sünde entstehen; und endlich 4.) je öfterer die Unterlassung-Sünde begangen wird; desto schwerer. Wenn man aber nach der wesentlichen Beschaffenheit jener Sünde urtheilen will, so ist sie allerdings für schwerer zu erklären, weil diese Sünde, bey der man etwas thut, was verboten ist, auch zugleich und allezeit mit der Unterlassungs-Sünde verknüpffet ist. Denn in dem man das thut was verboten ist, so unterlässet man auch das gegenseitige Gute, welches man hätte thun sollen, und begehet also dadurch eine doppelte Sünde. Der Mensch hat ein Natur-Gesetz, daß er die Wahrheit suchen, und das, was ihm seine Sinne vorstellen, nicht gleich für bekannt annehmen, sondern selbiges mit seinem Verstande recht beleuchten und beurtheilen soll. Es ist eine zwar mehrentheils unerkannte, aber gewiß sehr wichtige, und dem Menschen selbst sehr schädliche Sünde, wenn er solches unterläßt; und können hieraus nichts anders, als viele würckliche Sünden entstehen. Wenn der Mensch der Wahrheit, sonderlich in Dingen, die das ewige Wohl betreffen, nicht nachspühret; so kan nichts anders darauf erfolgen, als daß er in mancherley Irrungen, und auf vielerley Abwege verfällt Lässet er es in seiner Seelen bey den bloß sinnlichen Vorstellungen bewenden, und beurtheilet die Dinge, welche ihm sinnliche Empfindungen zu wege bringen, nicht gehörig; so wird er alle Augenblicke etwas böses und schädliches für gut und nützlich annehmen, und darüber in unordentliche Begierden, Affecten und Leidenschafften verfallen. Er wird dadurch verleitet werden, mehr auf das Gegenwärtige, als Zukünfftige zu sehen, und mehr nach dem gegenwärtigen Gefühle, als wie es die wahre Beschaffenheit der Sache selbst mit sich bringet, zu handeln. Z. E. Man stelle sich einen Menschen vor, der einen Diebstahl begehet. Ein solcher Mensch weiß, daß der Diebstahl verboten sey; er weiß, daß diese Sünde in der Welt mit dem Tode bestraffet werde, und er hat auch verschiedene Exempel davon vor sich; ja noch mehr, er weiß auch, und hat zum öftern gehöret, daß die Schrifft den Diebstahl mit unter die verdammlichen Sünden setze, und daß es heisse: **Lasset euch nicht verführen, weder die Hurer, noch die Diebe, noch die Räuber, werden das ewige Leben ererben.** 1 Corinth. VI, 9. 10. Wie kommt nun gleichwohl ein solcher Mensch zum Diebstahl? Er siehet seines Nächsten Geld oder Gut vor Augen, oder stellet sich dasselbe in seinem Gemüthe vor. Es werden durch diese sinnliche Vorstellungen seine Begierden rege, daß er entweder sich so gleich der gegenwärtigen Gelegenheit bedienet, zugreifft, und des Nächsten Geld und Gut an sich nimmt; oder er fänget an in seinem Verstande zu überlegen, wie er es anfangen könne, daß er zu seinem Zwecke kommen, und das, was seines Nächsten ist, an sich bringe. Hier brauchet er zwar seinen Verstand, aber zu spät, und anders, als er ihn hätte gebrauchen sollen. Er hat schon durch die blosse sinnliche Vorstellung des Guts seines Nächsten sich blenden lassen, und es solchergestallt schon als etwas gutes voraus gesetzt, wenn er durch den Schaden seines Nächsten sich einen Vortheil zu wege bringen könnte; und darüber hat er das Verbot, und die auf die Uebertretung folgende zeitliche und ewige Straffe aus den Augen gesetzet. Dagegen hätte er bey der ersten Vorstellung, da ihm etwas, als gut vorkommen, seinen Verstand zu rathe ziehen und recht überlegen sollen, ob es ihm auch wahrhafftig gut seyn werde, wenn er auf diese Weise etwas an sich brächte, was ihm nicht gehörete. Ob er es auch noch so dann für etwas Gutes halten werde, wenn sein Diebstahl entdecket, und er darüber zur Straffe werde gezogen werden. Und wenn auch dieses nicht geschehen solte, ob denn der gegenwärtige Vortheil, den er sich zu schaffen vermeynet, auch wohl so wichtig sey, als der Verlust der Göttlichen Gnade uud des ewigen Lebens. Und wenn er dabey gedencken möchte, er könne sich ja wohl bekehren, und seine Sünde GOtt abbitten; ob er denn seinen Diebstahl mit gutem Gewissen behalten könne, und da er denselben wieder erstatten müste, ob er denn von demselben den geringsten Vortheil noch haben und behalten würde. Wenn der Mensch diese ernstliche Vorstellung in seinem Verstande sich machte, so bald seine sinnliche Vorstellungen ihm den Besitz der Habseeligkeit seines Nächsten, als eine angenehme Sache vormahlen; so würde er zu der würcklichen That des Diebstahls sich unmöglich entschliessen können; und würden die Ueberlegungen, wie er seines Nächsten Geld und Gut an sich bringen könnte, bey ihm keine statt finden. So aber bleibet der Mensch an den bloß sinnlichen Vorstellungen kleben, leget dieselben zum Grunde seiner innerlichen und äusserlichen Handlungen, und geräth darüber in die würckliche Sünde des Diebstahls. Wir haben bisher von der Art der würcklichen Sünde, welche durch die Unterlassung des Guten begangen wird, gehandelt;

jetzo

jetzo müssen wir zu derjenigen Art der **würcklichen Sünde** fortgehen, dadurch man etwas Böses begehet, und auf solche Weise von der Richtschnur des Gesetzes abweichet. Es ist anders woher bekannt, daß zu den innerlichen Handlungen der Seele, was sonderlich den Verstand derselben anbelanget, gehöre, wenn der Mensch seine Gedancken und Ueberlegungen auf etwas richte, und von einer Sache ein würckliches Urtheil fälle. Hier findet nun abermahls eine Abweichung vom Gesetz, und folglich eine würckliche Sünde statt. Zwar, so lange der Mensch nichts anders thut, als daß er eine Sache in Ueberlegung und Erwegung ziehet, so weichet er dadurch so gar nicht von dem Gesetze ab; daß er vielmehr dasjenige beobachtet, wozu ihn sein Natur-Gesetz verbindet. Allein, wenn es bey ihm zu einem würcklichen Urtheil kommet, so dann kan er gar leichte von der Wahrheit, und von dem Gesetze abweichen, und sich versündigen. Unser Heyland saget davon: Matth, XV, 19. **Aus dem Hertzen kommen arge Gedancken:** Eigentlich nach dem Grunde heißet es: Aus dem Hertzen kommen **böse Urtheile und Schlüsse.** Und bey dem Marco Cap. VII, 21. 22. thut unser Heyland hinzu: **Aus dem Hertzen kommt Unvernunfft.** Z. E. Der Mensch hat sich nur zu lauter sinnlichen Vorstellungen gewöhnet, und weiß von keinen andern Vergnügungen, als die ihm die sichtbaren Dinge dieser Welt zu wege bringen. Er handelt schon hierinne unvernünfftig wie ein Thier, das von keinen andern Vergnügen weiß, als was die bloßen Sinnlichkeiten mit sich bringen; aber er beweiset noch mehr Unvernunfft, wenn er aus seinen bloß sinnlichen Empfindungen und Vergnügen Schlüsse machen will. Er hat etwa gehöret, daß ein GOtt seyn soll; er klebet aber nur an dem sichtbaren. Weil er nun keinen GOtt siehet, und ihm über dem die Lehre, daß ein GOtt sey, eine unangenehme Empfindung macht, indem er so dann vieles unterlaßen müste, was er heimlich mit Vergnügen begehet; so spricht der Thor in seinem Hertzen: **Es ist kein GOtt.** Psalm XIV, 1. Eben so gehet es mit allen Schlüssen, die der Mensch machet, wenn er sich zu den bloß sinnlichen Empfindungen gewöhnet hat, und nach denselben eine Sache, ob sie gut oder böse sey beurtheilet. Dergleichen Menschen Grund-Satz ist: Was mir angenehme Vorstellungen und Empfindungen machet, das ist gut; und was mir unangenehme Vorstellungen und wiedrige Empfindungen zu wege bringet, das ist Böse. Was für eine unzählige Menge falscher und sündlicher Urtheile und Schlüsse entspringen nicht aus dieser vermeynten Grund-Wahrheit eines verkehrten menschlichen Hertzens? Und was für böse und sündliche Thaten veranlassen dieselbe nicht? Bey einem Freßer, und Säuffer und Hurer ist so gleich der Schluß da: Speise und Tranck und unzüchtige Wercke machen mir eine angenehme Empfindung, deßwegen mag ich fressen und sauffen und huren, so viel ich kan und will. Wenn es nun auch schon bey solchen falschen und argen Gedancken nicht allemahl zur würcklichen That käme, so sind doch alle solche verkehrte Schlüsse und Urtheile mit unter die würcklichen Sünden zu rechnen, indem sie eine würckliche Abweichung von den Regeln des Gesetzes in sich faßen. Zu den würcklichen Sünden im Verstande gehören auch diejenigen Bemühungen des Verstandes, wenn der Mensch damit umgehet, daß er etwas Böses erfinden möge. Wenn der Apostel den grossen Verfall der Heyden beschreibet, so nennet er sie unter andern v. 30 **schädliche**, oder in seiner Sprache eigentlich: **Erfinder des Bösen.** Hieher gehören alle diejenigen Menschen, von welchen die Schrifft saget: Daß sie mit Unglück schwanger gehen, daß sie aufs Blut lauren, und daß sie suchen Schaden zu thun. Wenn die Menschen ihre Erfindungs-Krafft dazu anwenden, daß sie etwas nützliches aussinnen und zu wege bringen mögen, so ist ihre Bemühung allerdings löblich und Gesetzmäßig. Allein um desto verwerfflicher und sündlicher ist es, wenn diese an sich gute Krafft der Seelen aufs Böse gerichtet ist, und der Mensch in seinem Gemüthe damit umgehet, daß er etwas Böses und Schädliches, was weder mit der Liebe GOttes noch des Nächsten bestehen kan, erdencken möge. Jonadab, Davids Bruder-Sohn, war ein sehr weiser Mann. Allein es war eine sehr gottlose Erfindung, als er dem Ammon an die Hand gab, wie er an seine Schwester Thamar kommen, und seine unzüchtige Begierden an derselben stillen könnte; wodurch er denn in diesem Stücke nicht so wohl eine wahre Weisheit, als vielmehr seine Arglistigkeit an den Tag legte. Solche und dergleichen Erfindungen, wenn sie auch gleich nicht zur Thätlichkeit kommen, sind doch eine würckliche Abweichung vom Gesetz, und gehören also in die Claße der würcklichen Sünden.

Von den würcklichen Sünden, die ihren Grund in dem Mißbrauch des Verstandes haben, kommen wir nun zu denjenigen Sünden, die eigentlich durch den Willen begangen werden. Die Sünde ist eine Abweichung von dem Gesetz. So sündiget denn der Wille, wenn die Seele wider das Gesetz etwas würcklich erwehlet oder verwirfft, das ist, wenn sie dasjenige billiget, liebet und verlanget, was dem Gesetze zu wider ist; und im Gegentheil dasjenige verwirfft, mißbilliget und verabscheuet, was das Gesetz erfordert. Wenn denn nun auch schon hier nicht allemahl eine äusserliche That und würcklicher Beweiß von dem, was im Hertzen verborgen ist, erfolget; so ist doch in der Seele selbst schon eine würckliche Abweichung von dem Gesetze vorgegangen, und GOtt, der da Hertzen und Nieren prüfet, siehet solche Abweichungen an, als eine würckliche That. Um dieser Ursache willen waren die Juden, als sie bey sich selbst, ihren Willen drauf gesetzet hatten, daß sie Christum tödten wolten, in den Augen GOttes und Christi schon würckliche Mörder; Joh. VIII, 37. 40 und Christus konnte von ihnen bey solcher Beschaffenheit ihres Hertzens sagen: **Ihr thut euers Vaters Werck**; und: **Ihr seyd von dem Vater, dem Teufel, und nach euers Vaters Lust wollet ihr thun. Derselbe ist ein Mörder vom Anfang** v. 44. **Wer seinen Bruder hasset**, spricht die Schrifft, **der ist ein Todtschläger.** 1 Joh. III, 15. **Wer ein Weib ansiehet, ihr zu begehren, der hat schon die Ehe mit ihr gebrochen in seinem Hertzen** Matth. V, 28. Eine solche Bewandniß hat es mit allen verkehrten

Neigungen des Willens. Sind die sinnlichen Neigungen und Begierden verkehrt und unordentlich; so gehören sie in eben diese Claße. Wäre die Seele eines Menschen nicht vernünfftig, und könnte sich daher nach nichts anders, als nach den bloß sinnlichen Vorstellungen richten; so würden dieselben zu der Zahl der würcklichen Sünde nicht gerechnet werden können. Allein die Seele des Menschen ist ein Geist, und solten daher die untern von den obern Kräfften billig beherrschet werden. Wenn nun aber solches nicht geschiehet, oder, wenn durch die verkehrte Vorstellung des Verstandes, und durch die verkehrte Neigungen des Willens, auch verkehrte und unordentliche sinnliche Neigungen und Begierden erwecket werden; so gehören diese letztere eben auch mit unter die würcklichen Abweichungen vom Gesetz; sintemahl das Gesetze mit dem gantzen Menschen zu thun hat, und will, daß alles bey demselben in seiner gehörigen Ordnung seyn und bleiben soll. Hieher gehören also alle unordentliche Begierden zur Ausübung der fleischlichen Lüste. Zwar eine sinnliche Begierde zu dem andern Geschlechte, ist an und vor sich selbst eben so wenig Sünde, als eine sinnliche Begierde zum Essen und Trincken. Denn beydes hat der Schöpffer selbst in die Natur des Menschen geleget; das letztere zur Erhaltung des Leibes und der Person des Menschen, das erstere aber zur Erhaltung und Vermehrung des menschlichen Geschlechtes. Allein, wenn in diesem Stücke sinnliche Begierden in dem Menschen entstehen, die mit der von GOtt gestiffteten Ordnung des Ehestandes nicht bestehen können; so sind dieselbe in so fern unordentlich, und eine würckliche Abweichung von dem Gesetze. Hieher gehöret ferner der Zorn des Menschen, in so fern derselbe in unlautern und unordentlichen Gemüths-Bewegungen bestehet. In so ferne der Zorn nichts anders ist, als eine ernstliche Abneigung von dem, was Böse ist, gehöret derselbe zu den Willen. In so fern aber auch in der Seelen sinnliche Neigungen entstehen, um äusserlich durch Geberden, Worte und Wercke an den Tag zu legen, daß uns etwas mißfalle; gehöret der Zorn zu den sinnlichen Begierden und Affecten. Wenn nun die Abneigung des Willens gerecht ist. und wenn die daraus entspringende sinnlichen Neigungen und Affecten, dadurch der innerliche Abscheu der Seele an einer Sache sich äusserlich zu erkennen giebt, sich weiter nicht erstrecket, als die Natur, und Beschaffenheit des Bösen es mit sich bringet, so ist ein solcher Zorn unsündlich. Der Apostel bestätiget dieses, wenn er saget: **Zürnet, und sündiget nicht.** Eph. IV, 26. Wenn aller Zorn des Menschen an sich selbst unrecht wäre, so müste er gesaget haben: Zürnet nicht, damit ihr nicht sündiget, oder: ihr müsset gar nicht zürnen, weil ihr euch sonst versündiget. Weil er aber seine Worte so fasset: Zürnet, und sündiget nicht, so giebt er allerdings dadurch zu erkennen, daß nicht eine iegliche Gemüths-Bewegung, die wir den Zorn nennen, an sich selbst sündlich sey. Hingegen, wenn der Zorn entweder wieder das Gute, oder wieder Unschuldige gerichtet ist, oder, wenn er das menschliche Gemüthe beunruhiget, und dasselbe in eine solche Verwirrung setzet, daß offte der Mensch nicht recht mehr weiß, was er thut; so heisset es: **Des Menschen Zorn thut nicht, was vor GOtt recht ist.** Jac. I, 20. Und hieher gehören endlich überhaupt alle unordentliche Lüste und Begierden. Weil diese einen Irrthum zum Grunde haben, indem sich der Mensch das Böse, als gut vorstellet; so bezeuget davon der Apostel, daß **der Mensch durch Lüste in Irrthum sich verderbe.** Eph. IV, 22.

Wenn zwey unterschiedene und wiedrige Affecten sich mit einander vereinbaren, so wird eine Leidenschafft daraus. Z. E. Man liebet iemanden, und träget zu demselben eine gute Neigung, folglich freuet und vergnüget man sich über seinen Wohlstand. Wenn man nun etwas bey ihm antrifft, so man ihm für böse und schädlich hält; so erwecket solches bey uns Traurigkeit und Mißvergnügen. Und so entstehet bey uns diejenige Leidenschafft, welche wir Mitleiden zu nennen pflegen. Im Gegentheil, wenn man iemanden hasset, und wieder denselben eine grosse Abneigung träget; so entstehet daraus ein Vergnügen, wenn es dem andern übel gehet. Wenn man nun nichts desto weniger etwas an ihm gewahr wird, so man für gut, nützlich und angenehm hält, so entspringet daher ein Mißvergnügen. Und dieses ist diejenige Leidenschafft, welche wir den Neid nennen. Ueberhaupt gehören hieher alle diejenige wiedrige und mißvergnügende Empfindung, welche bey einem Menschen entstehen, wenn man etwas ernstlich begehret, und von demselben ein sinnliches Vergnügen erwartet, und gleichwohl desselben nicht noch Wunsch theilhafftig werden kan. Z. E. Der Mensch suchet ein sinnliches Vergnügen in den Lüsten des Fleisches; es fehlet ihm aber die Gelegenheit dazu, so entstehet bey ihm eine Leidenschafft. Wenn nun in solchen Leidenschafften nichts abweichendes von dem Gesetz sich findet, wie z. E. in einem liebreichen Mitleiden; so ist auch an denselben in so fern nichts sündliches. Wenn aber nun dergleichen Leidenschafften und Gemüths-Bewegungen etwas in sich fassen, welches sich mit dem Gesetze nicht reimet, wie wir an dem Neide gesehen haben; so sind dieselbe lasterhafft, und gehören zu den würcklichen Sünden. Die äusserlichen Geberden eines Menschen sind eine solche Stellung des Leibes, dadurch die innerliche Beschaffenheit des Gemüths und Hertzens ausgedrücket wird. Und so gehören sie zu den äusserlichen Handlungen, welche nach der Wahl und dem Verlangen der Seele geschehen. Wenn nun der Grund, woraus die Geberden entspringen, unrichtig und sündlich ist; so werden auch die Geberden zu einer würcklichen Sünde. Hohe Augen und hochmüthige Geberden hasset der HErr. Sprüchw. VI, 16. 17. Leute, so Augen haben voll Ehebruchs, und durch unzüchtige Geberden andere zur fleischlichen Lust reitzen, sind Knechte des Verderbens. 2 Petr. II, 14. 18. 19. Worte sind nichts anders als Ausdrückungen der Gedancken; wenn denn die Gedancken und Worte eine solche Verbindung mit einander haben, daß wir auch so gar, so lange wir unserer bewust, nichts anders als Worte gedencken können. Wenn nun die Worte von der Wahrheit und dem Gesetze abweichen, so gehören sie mit zu den würcklichen Sünden. Daher gedencket die Schrifft der schandbaren Worte und Narrentheidung, des faulen Geschwätzes und der Lügen Ephes. V, 4. Cap. IV, 24. 25. als

lauter sündlicher Wercke, davon sich die Menschen zu enthalten haben. Wir schreiten denn endlich zu den Handlungen fort, die in äusserlichen Wercken bestehen. Die äusserlichen Wercke der Menschen, wenn sie an und für sich selbst und ohne alle Umstände betrachtet werden, haben eigentlich keine Gesetzlosigkeit an sich, sondern können alle als gleichgültige Handlungen angesehen werden; wenn sie aber aus einem Grunde herfliessen, welcher mit dem Gesetze nicht übereinstimmet, so werden sie eben um deßwillen sündlich. Der Mensch hat in der Welt mit verschiedenen Dingen zu thun; entweder mit Gott, oder mit sich selbst, oder mit seinem Nächsten, oder auch mit andern Creaturen. Und so kan sich denn der Mensch auch versündigen, entweder gegen Gott, oder gegen sich selbst, oder gegen seinen Nächsten, oder auch gegen andere Geschöpffe. Es ist wohl wahr, daß alle Sünden, weil sie von dem ewigen und unveränderlichen Gesetz, das in GOtt ist, abweichen, auch wieder GOtt gehen; so kommen auch viele Fälle vor, da der Mensch sich zu gleich wieder sich und seinen Nächsten versündiget. Allein es dienet doch zu desto deutlichern Begriffen, wenn die Sünden jetztgedachter massen von einander unterschieden werden. Und so stellen wir uns denn zu erst

Die Sünden wieder Gott

vor. Ueberhaupt wird wieder GOtt gesündiget, wenn man sich nicht gegen GOtt verhält, wie es die Beschaffenheit seines Wesens erfordert. Gott ist ein ewiges, selbstständiges und schlechterdings nothwendiges Wesen. Er ist nicht allein würcklich vorhanden; sondern es ist auch unmöglich, daß er nicht da seyn solte. So hat er sich auch den Menschen zu erkennen gegeben nicht nur in dem Wercke der Schöpffung, sondern auch in der heiligen Schrifft; und zwar in beyden so deutlich, daß die Menschen keine Entschuldigung haben, wenn sie Gott nicht aus dem erstern, geschweige denn aus dem letztern erkennen. Rom. I, 19. 20. Da nun das Licht zum Erkänntniß Gottes da ist, so muß in dem Menschen eine Abweichung von dem Lichte, und folglich eine grosse Finsterniß im Verstande vorhanden seyn, wenn es an der Erkänntniß Gottes fehlet. Und so haben wir auch schon hier eine Art der Sünde, die wieder Gott begangen wird; wenn nehmlich Gott nicht erkannt wird, der da könnte und auch billig solte erkannt werden. Noch grösser ist die Sünde, wenn die Menschen nicht achten, oder sich nicht darum bekümmern, daß sie Gott erkennen. Hier ist eine Unterlassung, welche mit einer grossen Fahrläßigkeit verknüpffet ist. Wenn nun die Nachläßigkeit zum Erkänntniß Gottes zu gelangen, schon eine Sünde ist; was wollen wir denn davon sagen, wenn Gott gar verläugnet wird. Dieses setzet wenigstens voraus, daß man wisse es werde von andern ein höchstes Wesen, als der Schöpffer, Besitzer und Beherrscher Himmels und der Erden erkannt und geglaubet. Wenn nun gleich wohl ein Mensch Gott verläugnet; so ist bey ihm keine blosse Unwissenheit, auch keine blosse Nachläßigkeit, sondern ein grosser Grad der Bosheit. Der Mensch versündiget sich ferner an Gott, wenn er seinen Willen dem Willen Gottes nicht vollkommen unterwirfft, sondern demselben den Göttlichen Willen entziehet, oder sich gar ihm wiedersetzet. Eine vollkommene Unterwerffung des menschlichen unter den Göttlichen Willen erfordert, daß der Mensch sich alles gefallen lässet, was der Göttliche Wille mit sich bringet. Der Mensch kan sich hier auf eine dreyfache Weise versündigen. Entziehet der Mensch seinen Willen von dem, was Gott von ihm selbsten fordert, so ist die Versündigung gantz offenbar. Richten wir unsere Augen auf dasjenige, was er selbsten thut, und thun will, so ist bekannt, daß der Göttliche Wille in der Natur vielfältig solche Würckungen hervorbringet, daß weder Menschen, noch andere Creaturen des Erdbodens daran etwas ändern können. Dahin gehöret z. E. Sonnen-Schein, Wind, Regen, Hagel, Schnee, Frost, Hitze und dergleichen. Alle diese Dinge kommen manchmahl dem Menschen, wie er es nach seinen besondern Umständen gerne haben möchte, zur Unzeit. Und da fänget sich denn an zu zeigen, wie weit der menschliche Wille dem Göttlichen unterworffen sey oder nicht. Wenn sich nun hierbey heimlicher Unwille, Unzufriedenheit, Ungedult und Murren wieder Gott reget; so ist solches schon eine Abweichung des menschlichen von dem Göttlichen Willen, welche der Mensch allerdings als sündlich an sich zu erkennen hat. Eben eine solche Abweichung zeiget sich auch, wenn GOtt von andern bösen Menschen etwas uns schädliches und nachtheiliges geschehen lässet, welches der Mensch durch seine Vorsichtigkeit, und durch andere erlaubte Mittel nicht hat verhindern können. Die Gottes-Lästerung ist gleichfals eine Art der würcklichen Sünden, welche wieder Gott begangen werden. Sie bestehet darinn, wenn etwas wieder die Ehre Gottes geredet und vorgenommen wird. Die Ehre, wenn man überhaupt von derselben redet, gründet sich in gewissen Vollkommenheiten eines vernünfftigen Wesens, und bestehet also darinne, wenn man so redet und sich bezeiget, wie es den Vollkommenheiten eines solchen Wesens gemäß ist. Folglich bestehet die Ehre, welche eine vernünfftige Creatur dem höchsten Wesen giebet, und zu geben verbunden ist, darinne, wenn sie also von Gott redet, und sich dermassen gegen ihn beweiset, als es die Vollkommenheiten Gottes des höchsten Wesens erfordern. Daraus wird nun klar, daß eine Gotteslästerung sey, wenn man Gott die gebührende Ehre nicht allein nicht erzeiget, sondern, und zwar vornehmlich, wenn man wieder die Ehre Gottes, und wieder seine Vollkommenheiten etwas redet und vornimmt. Ein Mensch also der da verächtlich und geringschätzig von Gott, seinen Eigenschafften, und seinen Wercken redet, der lästert GOtt. Mit der GOtteslästerung kommt die Sünde der Abgötterey ziemlicher massen überein. Denn wie die erstere darinne bestehet, wenn man wieder die Ehre Gottes etwas redet oder vornimmt; also wird diese letztere begangen, wenn man die Ehre die Gott allein gebühret der blossen Creatur beyleget. Wir haben bisher von den würcklichen Sünden, die wieder Gott begangen werden, gehandelt. Nun hat der Mensch in der Welt nicht nur mit GOTT, sondern auch mit sich

sich selbst zu thun, und so schreiten wir denn zu den

Sünden, die der Mensch wider sich selbst begehet.

Der Mensch ist sich selbst die Liebe schuldig, das ist, er ist verbunden, sich als ein vernünfftiges Geschöpff anzusehen, und gegen sich selbst sich so zu betragen, wie ein vernünfftiges Geschöpff es verdienet, mithin sein eigen wahres Beste auf eine Gesetzmäßige Art in allen Stücken zu suchen. Wenn wir uns den Zustand des Menschen vorstellen, so können wir denselben betrachten, entweder nach seinem Wesen, oder nach seinen äusserlichen Umständen. Zu dem Wesen des Menschen gehöret Seele und Leib. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Seele viel edler sey, als der Leib. So beweiset demnach der Mensch eine Gesetzmäßige Liebe gegen sich selbst, wenn in der Liebe die Seele und derselben Bestes dem Leibe vorgezogen wird. Hieraus können wir nun abnehmen daß der Mensch wieder sich selbsten sündige, wenn er das wahre Beste seiner Seele hintansetzet, und das äusserliche Wohl seines Leibes demselben vorziehet. Der Mensch sündiget wieder sich selbst, wenn er im gemeinen Wesen solche Dinge begehet, dadurch er rechtmäßiger Weise in Schimpff und Schande, in Verlust seiner Güter oder Freyheit, oder auch seines Lebens selbst, gesetzet wird. Der Mensch sündiget endlich wieder sich selbst, wenn er einen Mord an seinen eignen Leibe begehet. Denn wie er sich sein Leben nicht selbsten gegeben hat, und auch von dem Schöpffer zum Herrn seines Lebens nicht gesetzet ist, also ist er auch nicht befugt, ihm selber das Leben zu nehmen. Der Mensch ist nicht alleine in der Welt; sondern er findet an allen Orten seines gleichen, die ihrem Wesen und ihrer Natur nach mit ihm übereinkommen. Es sündiget daher der Mensch nicht nur wieder sich selbst, sondern auch wieder seinen Nächsten. Daher folgen

Die Sünden des Menschen wieder seinen Nächsten.

Die vornehmste Sünde, die der Mensch an seinem Nächsten begehen kan, ist, wenn er ihm durch Verführung seine Seele verdirbet, und dadurch, so viel an ihm ist, ins ewige Verderben stürtzet. Ausser diesem kan sich ein Mensch an seinem Nächsten versündigen, wenn er theils ihm dasselbige entziehet was er ihm zu leisten nach der Liebe verbunden ist; theils auch, wenn er das an ihm thut, was er ohne Verletzung der wahren Liebe an seinem Nächsten nicht thun kan. Der Mensch ist verpflichtet, auf des Nächsten Beste sein Auge mit zu richten, und dasselbe nach Möglichkeit mit zu besorgen. Daher schreibet der Apostel: **Niemand suche alleine, was sein ist, sondern auch was des andern ist.** Wenn nun der Mensch seinen Nächsten um deßwillen weil er etwa nicht so groß, reich und vornehm ist, als er, oder weil er meynet, daß er von ihm keinen sonderlichen Dienst und Nutzen wieder erwarten könne, verachtet, und ihm in seiner Noth nicht beyspringet, da er solches doch wohl thun könnte, so heisset es: **der Sünder verachtet seinen Nächsten** Sprüchw. XIV, 21. Weil nun eine solche Verachtung, daraus die Unterlassung der Ausübung der Liebe gegen den Nächsten entspringet, eine Unbarmhertzigkeit zum Grunde hat; so ist auch dieselbe schon als eine heimliche und verborgene Sünde wieder den Nächsten anzusehen. Nebst diesem versündiget sich der Mensch wieder seinen Nächsten, wenn er ihm frevelhaffter Weise an seinem Leibe, an seiner Gesundheit, an seinem Leben, oder sonst an seinen Gütern, und an seiner Ehre Schaden zufüget. Und da auch diese würckliche That in dem Hertzen des Menschen eine verderbte Neigung zum Grunde hat, in dem man dergleichen an Niemanden ausüben wird, wieder welchem man nicht mit unbefugtem Zorn, Haß, Feindschafft, Rachgier oder ungegründetem Argwohn eingenommen ist; so gehören denn alle diese Dinge abermahls mit zu der Classe, der **Sünden wider den Nächsten.** Es ist noch eine Art der würcklichen Sünden übrig, die nehmlich wieder die unvernünfftige und leblose Creatur begangen wird. Gott hat zwar den Menschen zum Herren über die Creatur gesetzet; Gott bleibet aber deßwegen dennoch der oberste Herr und Schöpffer derselben, und hat die Creatur dem Menschen nicht solchergestalt in die Gewalt gegeben, daß er damit umgehen dürffte, wie er wolte; deßwegen Gott auch gleich im Anfange, und noch im Stande der Unschuld, dem ersten Menschen das Essen eines gewissen Baums untersaget hat, damit derselbe eine Errinnerung haben möchte, er müsse bey dem Gebrauch der Creaturen Gott beständig als seinen Oberherren ansehen. So versündiget man sich denn an der Creatur, wenn man dieselbe bloß nach seinen verkehrten und ausschweifenden Begierden gebrauchet, oder vielmehr mißbrauchet. **Der Gerechte, heist es, erbarmet sich auch seines Viehes, aber das Hertz der Gottlosen ist unbarmhertzig.** Sprüchw. XII, 10. Es ist zwar das Vieh dem Menschen zum Gebrauch und Nutzen gegeben, und, wenn es die Noth erfordert, und der Mensch einen wahren Nutzen, den er sonst nicht erhalten kan, davon zu gewarten hat, so ist es keine Unbarmhertzigkeit, wenn auch einem Viehe auf gewisse Weise hart mit gefahren wird. Wenn aber der Mensch aus blosser Leichtsinnigkeit mit einem Viehe hart umgehet, so ist solches schon eine Art einer sündlichen und vor GOTT straffbaren Unbarmhertzigkeit. Noch grösser ist das Verbrechen, wenn mit dem Vieh unnatürliche Sünden getrieben werden, als worauf Gott einen besondern Fluch geleget hat 5 Buch Mos. XVII, 21. 2 B. Mos. XXII, 19. 3 B. Mos. XVII, 23. cap. XX, 15, 16. Ausser jetzt angeführten Sünden kan auch jemand entweder wider besser Wissen und Gewissen oder unwissentlich von dem Gesetze abweichen. Eine Sünde der Unwissenheit Latein. Peccatum ignorantiæ, ist, wenn ein Mensch wieder das Gesetz handelt, ohne daß er dasselbe inne wird, oder daran gedencket. David saget davon: **Wer kan wissen, wie offt er fehlet?** Psalm XIX, 20. Man solte zwar meynen, daß eine solche unwissentliche Sünde nicht so gar viel auf sich hätte; allein sie zeuget bey dem Menschen von einem sehr grossen Verderben. Denn einmahl, da der Mensch im Stande ist, un-

unwissentlich Böses zu thun, so ist solches ein Zeichen, daß er nicht allemahl recht auf seiner Hut sey; da es doch mit zur Vollkommenheit gehöret, sich bey seinen Handlungen seiner bewust seyn. Ueberdem muß derselbe, der auch unwissentlich sündiget, schon eine grosse Fertigkeit zum Bösen besitzen, indem er nicht lange überlegen darff, wie er etwas Böses ausrichten wolle, sondern ihm solches gantz natürlich ist. Wenn nun die Sünde der Unwissenheit schon ihr Gewichte hat; was wollen wir denn von solchen Sünden sagen, die wider besser Wissen und Gewissen begangen werden. Der Mensch weiß, was er thut, er weiß auch, daß er dem Gesetz zuwider handelt, und dennoch thut ers. Dieses letztere kan nicht geschehen, ohne daß der Mensch die Sünde liebet und in dieselbe williget. Es sind **Sünden, die mit Willen und Vorsatz begangen werden, wissentliche Sünden**, Lat. *Peccata voluntaria*, *Proæretica*, *malitiæ*, *voluntatis deliberatæ*, *peccata contra conscientiam*, und sind auch **Sünden, die aus Uebereilung und ohne eine völlige Einwilligung geschehen, Schwachheits-Sünden**, Lat. *Peccata involuntaria*, *infirmitatis*. Die erstere sind zwar viel grösser als die letztere; aber diese sind doch auch nicht geringe. Denn sie zeugen von einem unordentlichen und gewaltsamen Affect, welcher noch in dem Menschen verborgen ist, und davon der Mensch billig frey seyn solte, wenn sein Hertz und Sinn ein würcklicher und vollkommener Abdruck des Gesetzes wäre. Der Mensch kan aus Uebereilung eben so viel böses und schädliches thun, als etwa von einem andern mit rechtem Vorsatze geschehen möchte. Ein Mensch, der in der ersten Hitze und ohne vorhergegangene Ueberlegung, einen erschläget, thut an dem andern eben das, was ein anderer etwa mit genugsamer Ueberlegung thun möchte. Und daher können auch die Sünden der Uebereilung nicht für Kleinigkeiten gehalten werden. Die Benennungen der übrigen Sünden-Arten haben ihren Grund theils in den sündigenden Personen, theils ausser denselben. Und auf solche Weise werden die Sünden der Wiedergebohrnen, welche von ihnen entweder aus Schwachheit oder Uebereilung würcklich begangen worden, **erläßliche Sünden**, Lat. *Peccata venialia*, genennet, nicht etwa aus diesem Grunde, als ob sie an und vor sich **erläßlich** wären, und die ewige Verdammniß nicht verdieneten; sondern weil selbige von den Wiedergebohrnen, so bald sie begangen werden, auch so gleich wieder bereuet werden, und ihnen Krafft der Zueignung des Verdienstes JESU nicht zugerechnet werden; da hingegen die Sünden der Unwiedergebohrnen **Tod-Sünden**, Lat. *Peccata mortalia*, genennet werden, weil sie von denselben nicht bereuet werden, und also den geistlichen und ewigen Tod nach sich ziehen. Die wissentlichen Sünden werden wieder in **herrschende**, Lat. *Peccata regnantia*, und **nicht herrschende Sünden**, Lat. *Peccata non regnantia*, eingetheilet. Jene werden deswegen also benennet, theils, weil sie aus einer blossen Gewohnheit zu sündigen entstehen, da sich ein Unwiedergebohrner angewöhnet hat, bald wider dieses, bald wider

jenes Gebot zu sündigen, theils, weil diese oder jene Sünde von dem Sünder mit Willen und Vorsatz öffters wiederholet wird, und mit einem rechten Verlangen, dieselbe noch mehrmahls zu begehen, verknüpffet ist. Eine **herrschende Sünde** kan auch eine solche genennet werden, welche in andern Ausdrückungen auch eine **Schoß-Sünde** genennet wird, welcher man vor allen andern gantz besonders ergeben ist, und von welcher die übrigen sündlichen Handlungen gleichsam dependiren. Z. E. bey einem Geitzigen ist die herrschende Sünde der Geitz. Ein solcher Mensch wird alle seine Handlungen also einrichten, daß sie seiner Haupt-Neigung nicht zuwider lauffen, sondern dieselbe vielmehr befördern, sie mögen nun offenbahre Abweichungen von dem Gesetze seyn, oder nicht. Mit dem Nahmen der **nicht herrschenden Sünden** werden diejenigen beleget, welche sich dann und wann bey den Wiedergebohrnen hervor thun, aber in ihnen nicht die Oberherrschafft erhalten können. Wenn jemand zu einer Sünde, oder zu deren Fortsetzung etwas beyträget, oder billiget, der handelt wider das Gesetz und sündiget. Daher sind ausser den **eigenen Sünden**, Lat. *Peccatis propriis*, auch **fremde Sünden**, Lat. *Peccata aliena*, *peccata participata*. 1 Tim. V, 22. Man kan sich **fremder Sünden** theilhafftig machen antecedenter, da man entweder Aergerniß giebt, die Sünde, da es möglich ist, nicht verhindert, den andern nicht bessert; oder durch Rathen, Befehlen, Zwingen, oder Verschaffung der Gelegenheit zu sündigen; und consequenter, durch Vergnügen, Nachahmung, Vertheidigung, Unterlassung und Verhinderung die Sünde abzuschaffen. **Schreyende Sünden**, Lat. *Peccata clamantia*, heissen in der heiligen Schrifft diejenigen, welche ihrer Grösse und Abscheulichkeit wegen die augenblickliche Rache GOttes nach sich ziehen, und daher scheinen gleichsam zu GOtt um die Vergeltung des Bösen schreyen. Sie werden in den nachfolgenden Verse begriffen:

Clamitat ad Cœlum vox Sanguinis & Sodomorum
Vox oppressorum, merces detenta laborum.

Von den Eintheilungen der unterschiedenen Sünden-Arten, kommen wir auf diejenigen Personen, von welchen man sagen kan, daß sie Sünde an sich haben. Es ist fast unnöthig zu erinnern, daß man GOtt, als das heiligste Wesen hiervon ausschliessen müsse. Die Jüden haben ihm aber dennoch eine Sünde zugeeignet, indem sie in ihrem Talmud von GOtt nicht nur auf eine höchst ungereimte, sondern auch Gotteslästerliche Weise behaupten: Er habe eine grosse Sünde begangen, daß er den Mond nicht so groß als die Sonne erschaffen habe, welcher Sünde wegen die Juden vor ihn einen Ziegenbock opffern müsten. Die andere Sünde, welche er begangen, sey, daß er Jerusalem, die heilige Stadt und Mutter in Israel, zerstören lassen, auch die Juden als sein auserwehltes Volck zerstreuet. Darüber lamentire er täglich mit diesen Worten: Wehe mir, was habe ich gethan! Lasse auch täglich 2 Thrä-

nen ins Meer fallen, die so einen schrecklichen Schall machten, daß man sie von einem Ende der Welt bis an das andere hören könne. Unter denen also, welchen man die Sünde zueignen kan, machen die von GOtt zwar anfangs gut erschaffenen, hernach von ihm abtrünnig gewordenen Engel den Anfang. Was derselben erste Sünde gewesen, und wodurch sie so schwer gefallen? ist eine Frage, welche nicht durchgängig auf einerley Art beantwortet wird. So viel ist aus dem entsetzlichen Fall, welchen sie gethan, leichte zu schliessen, daß das Verbrechen nicht eine kleine Schwachheit, sondern eine über die massen grosse und sehr schwere Sünde müsse gewesen seyn. Es meynen einige, auf eine lächerliche Weise das unzeitige Geschwätze sey die Ursache ihres Falles gewesen, indem sie wieder GOttes Willen, die Geheimnisse des Himmels den Weibern, mit welchen sie gebuhlet, entdecket und ausgeschwatzet hätten. Andere geben vor, ihre Träg- und Faulheit habe sie gestürtzet, allein es hat diese Meynung eben so schlechten Grund als die beyden ersten, und man siehet gar nicht, woher sie das erweisen wollen oder können. Mit mehrerer Wahrscheinlichkeit behaupten einige, die Lügen wären der Teufel erste Sünde gewesen, und beziehen sich sonderlich auf die Worte Christi, da er Joh. VIII, 44. spricht: Der Teufel ist ein Lügner und ein Vater derselben. Allein Christus saget hier nicht so wohl, daß die Lügen des Satans erste Sünde sey, sondern vielmehr, daß der erste Urheber der Lügen der Teufel sey, welches beydes also nicht einerley und weit von einander unterschieden ist. Ferner stehen manche in den Gedancken, der Neid und Mißgunst sey der Teufel erstes Verbrechen, weil die alte Schlange der Satanas den ersten Menschen das Ebenbild GOttes und den glückseeligen Zustand mißgegönnet, und sie deswegen darum gebracht habe. Sie führen auch zum Beweiß dessen die Worte aus dem Buch der Weisheit Cap. II, 24. an: Durchs Teufels Neid ist der Tod in die Welt gekommen; allein es ist gleichwohl daher noch nicht zu schliessen, daß darum auch die erste Sünde, warum der Teufel vom Himmel gestossen worden, der Neid gewesen. Einige hingegen glauben, es sey der Haß gegen den Sohn GOttes die erste Sünde: Denn der Teufel habe ihn deswegen gehasset, weil er nicht seine Engels- sondern der Menschen-Natur in die Persönliche Vereinigung aufzunehmen beschlossen. Jedoch es ist solches Geheimniß der Menschwerdung des Sohnes GOttes dem Teufel vor dem Fall nicht bekannt gewesen, immassen nachgehends noch den guten Engeln gelüstete, in dieses Geheimniß zu schauen. 1 Petr. I, 12. Endlich sagen die meisten, die Hoffart habe dem Teufel und seinen Engeln den Fall zuwege gebracht; Allein was von dieser Meynung zu halten, soll bald mit mehrerm ausgeführet werden. Ausser diesen Meynungen machen andere bey Untersuchung der ersten Sünde des Satans diesen Unterschied, und sehen solches Verbrechen an theils in Ansehung seiner, dadurch er sich selbst gestürtzet, das, sagen sie, sey die Hoffart; theils in Ansehung der Menschen, dadurch er das menschliche Geschlecht gestürtzet, und das sey die Lügen. Denn damit er sie desto eher betriegen und verführen könne, habe er durch die Schlange fälschlich und lügenhaffter Weise geredet, und sie also zu Falle gebracht. Andere machen folgenden Unterscheid, und meynen, der Würckung nach könnten alle Sünden dem Teufel beygeleget werden, weil er ja die Menschen zu allen Sünden und Lastern antriebe; eigentlich aber und den Gemüths-Neigungen nach könnte man einem Geiste, wie der Teufel sey, nicht alle Sünden beylegen, bevoraus die auf sinnliche und empfindliche Dinge giengen; sondern nur allein Hoffart und Mißgunst: Denn jene sey ein ordentlicher Appetit seiner eigenen Vortreflichkeit, diese eine Traurigkeit wegen eines andern Vortreflichkeit; sie wollen aber von diesen beyden Haupt-Sünden andere, so daraus entspringen, oder mit diesen verwand sind, nicht ausschliessen, als da ist: Haß, Neid, Untreue, Ungehorsam, Abgötterey, Ungerechtigkeit, Gotteslästerung und dergleichen. Noch andere betrachten das Verbrechen des Satans nach dem Anfang, Mittel und Vollziehung seines Falls. Beym Anfange, sagen sie, habe sich gefunden Hoffart, Hochmuth, Undanck und Eigenliebe; beym Mittel aber Ehrgeitz; und endlich bey der Vollziehung Haß, Neid, Widerspenstigkeit und Verzweiffelung. Ob nun wohl bey so unterschiedenen Gedancken der Gelehrten, und da die Schrifft überdis nichts ausdrückliches gesetzet, daher auch nichts gewisses und gründliches gesagt werden kan; so scheinet doch, wo wir ja etwas erwehlen sollen, derer Meynung am wahrscheinlichsten zu seyn, welche die Hoffart vor die erste Sünde des Satans, die ihm eigentlich diesen Fall verursachet, ausgeben: Denn da findet sich noch ein und anderer Grund, womit solche vor andern Meynungen behauptet werden kan. Erstlich ist solches abzunehmen aus der listigen Verführung der ersten Menschen; denn diese suchte er durch keine andere Sünde, als durch Hoffart zu fällen, ohne Zweiffel, weil ihm diese seinen Fall auch gebracht hatte, und er also aus seinem Exempel leicht urtheilen konnte, daß solches der nächste Weg zu ihrem Falle seyn würde. Darum überredete er sie nach der Gleichheit GOttes zu streben, und sprach: **Welches Tages ihr davon esset, so werden eure Augen aufgethan, und werdet seyn, wie GOtt.** 1 B. M. III, 5. So dann wird auch die Hoffart ein Anfang aller Sünde genennet; Syr. X, 15. **Hoffart treibet zu allen Sünden**, oder wie es nach dem Griechischen lautet: **Der Sünde Anfang ist Hoffart.** Drum sagt auch Salomon: Wer zu Grunde gehen soll, der wird zuvor stoltz und stoltzer Muth kommt vor dem Fall. Weiter siehet man des Satans Hoffart auch daher, weil er von Christo wolte angebetet seyn: Diß alles will ich dir geben, hieß es, so du niederfälleſt, und mich anbetest. Matth. IV, 9. So scheinet auch Paulus dessen ein Zeugniß beyzutragen, wenn er an den Timotheum von einem Bischoffe also schreibet: **Daß er sich nicht aufblasen, und den Lästerer, nach dem Grund-Text, dem Teufel ins Urtheil fallen solle**, das ist, damit er nicht in gleiche Verdamniß fallen möge, als wie der Teufel durch Hochmuth. 1 Tim. III, 6. Endlich das übrige alles zu übergehen, so gefällt diese Meynung den meisten

sten Kirchen Lehrern, und wird auch vom Lutehro, und unsern Gottesgelehrten als die Beste angenommen. Nun fragt sichs aber noch: Worinne denn vornehmlich diese des Satans Hoffart bestanden? oder, worauf sie eigentlich gerichtet gewesen? **Ambrosius** und andere meynen: Der Teufel habe sich seiner Gaben, seiner Macht, Würde und Vortrefflichkeit wegen erhoben. **Augustinus** saget, er habe nicht mehr von GOtt dependiren, sondern ein Herr für sich seyn wollen. **Gregorius M.** und andere halten davor, er habe keiner höhern Gewalt, und also auch GOtt nicht unterworffen seyn, hingegen aber wohl über alle Creaturen, wider GOttes Willen herrschen wollen. Die Jüden, und mit ihnen der gelehrte **Lightfoot**, wie auch Reuchlinus halten dafür: er habe denen Menschen, nach dem Befehl GOttes zu dienen, und sie auf ihren Wegen zu behüten sich geweigert, und das darum, weil er eine weit edlere Creatur wäre, und ein viel besseres Wesen habe als der Mensch, so nur aus einem groben Erdenkloß erschaffen, und also nichts als Koth und Asche wäre. **Scotus** und einige mit ihm stehen in den Gedancken, er habe gar nach dem Göttlichen Wesen gestrebet, und GOtt gleich seyn wollen, so sie theils aus dem Esaia XIV, 14. **Ich will gleich seyn dem Allerhöchsten**: und Ezech. XXVIII, 2. **Ich bin GOtt, ich sitze im Thron GOttes**; theils aus dem Nahmen **Michael** erweisen wollen: Denn der Ertz-Engel hätte sich diesem Unternehmen des Satans widersetzet, und gesaget: **Wer ist wie GOtt?** Daher er denn so fort den Nahmen **Michael**, als welcher dieses bedeutet, erhalten. Endlich wollen einige der Scholastischen Weltweisen, und Papisten: Der Teufel habe die persönliche Vereinigung mit GOtt begehret, und deßwegen den Sohn GOttes verächtlich gehalten, daß er solche mit dem menschlichen Geschlechte vorzunehmen beschlossen, weil seine Natur zu der Göttlichen sich viel besser schicke, und bequemer sey zur Vereinigung; Daher auch **Bernhardus** schreibet: Lucifer habe in GOtt gesehen, daß der Mensch über der Engel Natur würde erhoben werden, dieses aber habe er als ein hoffärtiger Geist den Menschen nicht gegönnet, und sey also gefallen. Allein gleichwie dieses letztere schon oben in Zweifel gezogen worden; also hat man auch von den übrigen keine so genaue Gewißheit. Darum bleibt es bey dem Ausspruch Lutheri: Es ist genung, daß wir wissen, daß gute und böse Engel seyn, und daß alle von GOtt gleich gut geschaffen worden; so ist auch gewiß, daß die Engel gefallen, wie es aber geschehen, weiß man so genau nicht; die Schrifft hats nicht angeführet, und Christus und die Apostel habens auch nicht offenbaret. Die Menschen sind es, welchen man nach den gefallenen Engeln die Sünde zueignen kan. Hier entstehet nun die Frage, ob man von allen und jeden Menschen, die jemahls in der Welt gelebet haben, und noch leben werden, mit guten Fug behaupten könne, daß sie Sünde an sich haben? Da der Sohn GOttes die menschliche Natur an sich genommen, und also als ein wahrhaffter Mensch auch in der Welt gelebet, so kan man nicht schlechterdings ohne alle Ausnahme auf diese Frage antworten. Es ist zwar an dem, daß einige Gottesgelehrten, **Christum** den allergrössesten Sünder nennen. **Lutherus** selbst nennet ihn also. Dieses ist aber nicht so zu verstehen, als ob sie durch diese Benennung dafür hielten, Christus sey würcklich wie andere Menschen in Sünden empfangen und gebohren, und habe also ebenfals Sünde an sich gehabt. Sondern sie nennen Christum den allergrössesten Sünder deßwegen, weil er die Sünden der gantzen Welt auf sich genommen, und vor GOtt als ein Sünder oder also sey angesehen worden, als ob er alle diese Sünden selbsten begangen habe. Unsern Heyland müssen wir also von der Zahl der Sünder ausschliessen. Von den offenbar gottlosen Menschen ist es wohl ohnstreitig, daß ihnen die Sünde müsse zugeschrieben werden; von den Frommen und Wiedergebohrnen aber will **Petersen** und sein Anhang das Gegentheil behaupten. In einer Antwort des erstern auf Herrn **M. Schüßlers** Hirten-Brief, in welchem ihm und seinem Anhang vorgehalten worden, sie lehreten, daß ihre Frommen ohne Sünde wären, oder nicht mehr sündigten, nimmt er diesen Punct absonderlich vor. Er macht darinne viel Aufhebens und will seinen Satz aus den Briefen Pauli, Petri Jacobi und Johannis erweisen, und führet auch Stellen aus den Patribus an. Allein es ist die Frage nicht, ob einer, der im Stande der Wiedergeburth stehet und fortgehet, über die Sünde herrsche, ihr nicht mehr diene, wider sie streite? worüber die Gottesgelehrten einig sind; sondern ob 1) alle im Stande der Wiedergeburth stehende, 2) etliche, die es in der Heiligung weiter gebracht, ohne alle gegenwärtige würckliche Sünden seyn, und gar nicht würcklich sündigen? **Petersen** behauptet in der angeführten Schrifft bald das erstere, bald das andere, und verstecket endlich seine Meynung unter den Satz, die Sünde herrsche nicht, ihre Herrschafft sey überwunden. Zuweilen lässet er Schwachheits-Sünden bey den Wiedergebohrnen zu, und ein andermahl will er fast nichts davon wissen. Er gründet sich sonderlich auf Johannis Worte, daß, der aus GOtt gebohren, nicht Sünde thue, nicht sündigen könne. Er verstehet dieselben also, daß die Person, welche im Stande der Wiedergeburth stehet, Specificative keine Sünde begehe, nicht fallen könne, und daß eine wiedergebohrne Person auch keine Schwachheits- oder Irrthums-Sünde begehe. Jedoch Johannis Worte sind reduplicative zu verstehen, daß nehmlich der Wiedergebohrne, der gantze Christe, auch mit und nach seiner Gabe und Art der Wiedergeburth betrachtet, nicht Sünde thue, und so lange, so ferne er diese Gabe und Art hat, nach derselbigen nicht sündigen könne: Das ist, die Wiedergebohrnen willigen nicht in das Böse, thun nicht wissentliche und vorsetzliche Sünden, so lange sie solche sind. Es fraget sich beyläuffig: ob man in seinem Taufbunde durch sein gantzes Leben ohne allen Rückfall könne stehen bleiben? oder: ob sich ein Wiedergebohrner, von seiner Wiedergeburth an biß an sein seeliges Ende aller vorsetzlichen Sünden enthalten könne? Man siehet wohl, daß hier nicht die Rede von Kindern sey, die in ihrer

Kindheit; oder von Erwachsenen, die gleich nach ihrer Tauffe sterben; sondern von solchen, welche, nachdem sie getaufft und wiedergebohren worden, als Erwachsene eine gute Zeit nach ihrer Wiedergeburth auf Erden leben, und wohl alt werden. Von diesen fragt man: Ob bey solchen möglich sey, daß sie Lebenslang ohne einigen Rückfall im Tauffbund, und also im Stand der Gnaden verharren? So gehet auch die Frage nicht dahin: ob sich ein Wiedergebohrner aller Sünden Zeitlebens enthalten könne? welches Niemand behaupten wird, weil man wohl weiß, daß Gläubige und Wiedergebohrne ihre Schwachheits-Sünden begehen, und ihre Fehler haben. Vielmehr verstehet man vorsetzliche Sünden, dadurch man sein bisher gehabtes geistliches Leben wieder verliehret, und aus dem Stande der Gnade GOttes fället. Und so fraget man auch nicht: ob ein Rückfall von den Wiedergebohrnen könne geschehen? welches vor sich klar und ausser allem Zweiffel ist; sondern: Ob es möglich sey, daß von den Wiedergebohrnen ein solcher Rückfall vermieden werde, und sie sich also ihr Lebelang aller vorsetzlichen und Tod-Sünden enthielten; damit aber beständig in ihrem Tauffbunde beharreten. Ist auf solche Art die Streit-Frage deutlich, und man will selbige ordentlich beantworten, so muß man einen Unterscheid unter der Möglichkeit und Würcklichkeit der Sache machen, und daher wieder zwey besondere Fragen anstellen. Die eine ist: Ob die bestandige Beharrung in dem Tauffbund, mithin in dem Stande der Gnade GOttes möglich sey? Solche Möglichkeit kan man wohl nicht läugnen. Solte sie nicht statt haben, so müste sie unmöglich seyn, und also was widersprechendes in sich halten, welches entweder mit dem Willen GOttes; oder mit den Gnaden-Würckungen bey einem Gläubigen; oder mit den Gnaden-Mitteln, deren sich GOtt dabey bedienet; oder mit dem Zustand und den Seelen-Kräfften eines Wiedergebohrnen streiten müste; so sich aber nicht sagen lässet. Vielmehr zeiget sich das Gegentheil, und da also nichts widersprechendes vorhanden ist, so muß die Sache auch möglich seyn. Denn siehet man hier auf GOtt, so kan er nicht nur solche Gnade mittheilen, daß man beständig in seinem Tauffbund beharret, und allen Rückfall vermeidet; sondern er will auch dieses thun, wenn man nur solche Gnade annimmt, eben weil es sein Wille ist, daß man im Tauffbund bleiben, und allezeit im Glauben beharren möge. Erwegt man ferner die Gnaden-Würckungen GOttes in den Seelen der Wiedergebohrnen, so fern sie erneuert und geheiliget werden, so ist auch in Ansehung derselben möglich, allen Rückfall zu vermeiden, indem ihnen GOtt die Gnade niemahls entziehet; noch verringert; sondern vielmehr bereit ist, selbige immer nach einem reicheren Maaße zufliessen zu lassen, eben weil sie sollen wachsen, zunehmen und in dem HErrn starck werden. Nimmt man noch weiter die Gnaden-Mittel dazu, deren sich GOtt bey der Wiedergeburth und Erneurung bedienet, so sind sie so kräfftig, und so beschaffen, daß ein Wiedergebohrner dadurch einen beständigen Glauben haben, der durch keinen Rückfall unterbrochen wird. Die Tauffe ist ein kräfftiges Mittel der Wiedergeburth, welche krafft der Tauffe sich durch die gantze Lebenszeit eines Menschen äussern kan, wenn er sie nicht muthwillig erstickt. Denn solte ihre Würckung nur eine Zeitlang dauern können, so würde die Schuld, wenn ein Rückfall geschiehet, nicht so wohl an den Menschen, als vielmehr an dem Mittel und Willen GOttes liegen, welches keinesweges zugedencken, vielweniger zu sagen ist. Geschichts, daß ein Wiedergebohrner ein und andere geistliche Schwachheit empfindet; so ist auch ein kräfftiges Mittel zur Stärckung des Glaubens vorhanden, und zwar das heilige Abendmahl. Man giebt vielleicht alles das zu, wendet aber ein: es käme hier vornehmlich auf den Zustand der Wiedergebohrnen selbst an, daß, weil sie mit viel und mancherley Schwachheiten umgeben, und dabey vieler Gefahr unterworffen, es nicht wohl möglich, daß sie in dem Tauffbund Lebenslang ohne Rückfall stehen blieben, so machet dieses noch keine Unmöglichkeit aus. Nimmt man die Sache genau, so fliesset weiter nichts daraus, als daß man fallen kan, welches freylich von den allermeisten geschiehet; ist aber dieses möglich, so muß auch das Gegentheil möglich seyn, daß man nicht falle. Hat es mit der Möglichkeit seine Richtigkeit, so fragt sich weiter: Ob man denn auch würcklich Exempel derer, welche Lebenslang in der Gnade beständig, ohne einigen Rückfall, geblieben, habe, und welches dieselbigen sind? Daß es überhaupt dergleichen Heilige gegeben, hat man wohl nicht zu läugnen; wenn man aber insbesondere sagen soll, wer dieselbigen gewesen, so lässet sich davon mit keiner völligen und gantz überzeugenden Gewißheit reden. Denn die Erkänntniß, welche wir von solchen Exempeln haben können, und die hier muß voraus gesetzet werden, reichet dahin nicht, daß daraus ein gantz gewisser Schluß zu machen wäre. Sie gründet sich entweder auf eigene Erfahrung, welche wohl nicht weiter, als auf eine starcke Wahrscheinlichkeit zu bringen, daß dieser und jener beständig in seinem Tauffbunde geblieben, weil eine Möglichkeit des Gegentheils allezeit statt hat, und diese die völlige Gewißheit aufhebet; oder auf Zeugnisse anderer. Solche sind entweder göttliche oder menschliche. Jene; oder die göttlichen, würcken an sich eine gewisse Erkänntniß; sie sind aber hier nicht so genau abgefasset, daß wir daraus deutlich und gewiß sehen könnten, wie dieser oder jener in dem Stande der Gnaden beständig, ohne allen Rückfall verblieben sey. Sie sind wohl so beschaffen, daß wir zu glauben Ursache haben, Henoch, Abraham, Isaac, Jacob, Joseph, Samuel nebst andern, und in dem neuen Testament Zacharias, Elisabeth, Maria und mehrere wären solche gewesen, bey denen kein Rückfall; weil sie aber das weder ausdrücklich sagen; noch solche Umstände angeben, aus denen dieses gewiß zu schliessen, so bleibt doch allezeit das Gegentheil noch möglich; daß man dencken kan; es könne gleichwohl seyn, daß ein und der andere Rückfall geschehen, wenn davon gleich nichts aufgezeichnet sey. Damit wird ihre beständige Beharrung höchst wahrscheinlich; jedoch nicht völlig gewiß. Die menschlichen

lichen Zeugnisse machen hier noch eine geringere Wahrscheinlichkeit. Haben sie gleich an sich ihr gültiges Ansehen; so sind doch diejenigen, die sie abgeleget haben, nicht im Stande gewesen, des andern beständige Beharrung mit einer Gewißheit einzusehen. Das alles hebt die Hauptsache, von welcher die Frage ist, nicht auf. Man fragt ob es möglich sey, daß ein Wiedergebohrner in dem Stande der Gnaden sein Lebenlang ohne allen Rückfall bleiben könne? Und das ist es, was vorher erwiesen worden. Solchen Beweiß brauchte man nicht einmahl anzustellen, wenn gantz ungezweiffelte Exempel anzugeben wären, indem was würcklich geschehen ist, auch möglich seyn muß; da aber solche nicht anzuführen, so ist das eben die Ursache, warum wir vorher von der Möglichkeit geredet haben, ehe wir der Exempel gedacht. Es ist übrigens bekannt daß die Papisten, ausser noch einigen andern Personen besonders die heilige Jungfrau Maria von aller Sünde frey sprechen. Alleine es fället diese Meynung nicht nur von sich selbsten weg, wenn man erweget, daß ja Maria eben wie andere Menschen eines Erlösers nöthig gehabt, sich auch desselben getröstet, wie solches aus ihren Worten: **Und mein Geist freuet sich Gottes meines Heylandes**; erhellet, und daher nothwendig müsse Sünde gehabt haben; sondern es ist dieselbe auch mit sehr schwachen Gründen unterstützet. Die Sünden sind einander nicht gleich, sondern übertreffen einander an Grösse. Es giebet daher gewisse Stuffen der Sünden. Daß dieses seine Richtigkeit habe, können wir aus der heiligen Schrifft erweißlich machen. Denn in derselben finden wir, daß einige ausdrücklich grösser genennet werden, als: Joh. XIX, 11. **Der mich dir überantwortet hat, der hats grössere Sünde.** Ezech. XVI, 15. **Samaria hat nicht die Helffte deiner Sünden gethan.** Durch einige Sünden wird es mit dem Menschen schlimmer 2 Petr. II, 20. 1 Timoth. V, 8. Ezech. VIII, 17. Esa. VII, 13. Der Heyland vergleichet einige Sünden mit Splittern und Mücken, andere mit Balcken und Camelen Matth. VII, 3. u. ff cap. XXIII, 21. Einige Sünden werden härter bestrafft als andere Luc. XII, 47, 48. Matth. XI, 21. Eine Obligation kan grösser oder kleiner seyn. Weil ihre Grösse durch eine genommene Einheit kan bestimmet werden, so machet sie Stuffen. Die Schuld hat mit denen Sünden, und auch mit der Verbindlichkeit eine Proportion. Die Sünden welche eine grössere Schuld verursachen, sind schwerer; daher folget, daß einige Sünden schwerer als andere sind, und daß Stuffen unter den Sünden sind. Man wendet ein, die Natur der Sünde bestehe in einer Privation, eine Privation aber könne keine Stuffen haben. Allein, ob schon eine Privation an und vor sich, wie es scheinet, nicht grösser oder kleiner seyn kan; so hat sie doch in Ansehung ihres Objects, dessen wir beraubet werden, und in Betrachtung der Nothwendigkeit und des Nutzens desselben Stuffen? Ob auch gleich das Wesen der Sünde in einer Privation bestehet; so machet doch dieselbe nicht die Sünde allein aus, sondern dieselbe hat nothwendig zugleich etwas positives bey sich. Wenn man die Stuffen der Sünden beurtheilen will, so hat man auf die Ursachen derselben zu sehen, wobey man den Sünder zu betrachten hat. Hierbey hat man folgende Regeln zu mercken:

1. Je vortrefflichere Gaben, und Fertigkeiten der Seelen einer vor den andern hat, desto gröblicher mißhandelt er, wenn er eben die Sünde thut, die jene begehen.
2. Je mehr einer Göttliche Erkänntniß, und Gelegenheit, dieselbe zu erhalten und zu vermehren hat, desto schwerer ist der Sünden Schuld.
3. Je mehr einer übernatürliche Kräffte, desto grösser ist die Schuld, wenn er sündiget.
4. Je mehr Wohlthaten einer von Gott empfangen und je öffterer er durch feyerliche Bündnisse verbindlich worden; desto grössere Schuld hat er, wenn er sündiget. Matth. XIII, 12. cap. XXV, 24 u. ff. cap. XI, 21. Jac. IV, 17. Luc. XII, 47. 2 Petr. II, 20. Rom. II, 9. cap. VI, 1. 5 B. Mos. XXXII, 6 u. ff. Esa. I, 2. Jerem. II, 13. 2 Sam. XII, 7.

Der äusserliche Zustand der Menschen und ihre Lebens-Art machet offte die Sünde grösser. Daher fliessen die Regeln:

1. Je bequemere Gelegenheit einer hat wohl zu thun, desto unverantwortlicher sündiget er, wenn er dieselbe nicht achtet, oder das Gegentheil thut. 1 Joh. III, 17. 2 Corinth. VIII, 12. B. Hiob XXXI, 10.
2. Je mehr Ansehen einer hat, desto schwerer sündiget er, da er dasselbe entweder gar nicht, oder übel gebrauchet. Jac. III, 1. 1 B. der Könige XII, 30. cap. XIV, 16. Malach. II, 7, 8, 12. Jerem. XXIII, 30.

Der sündigende Theil des Menschen machet einen Unterscheid unter den Sünden. Hier hat man folgende Regeln:

1. Die äusserlichen Sünden, wenn man sie an und vor sich betrachtet, sind schwerer als diejenigen, die nur im Hertzen begangen werden. Oder: die mit dem Munde und mit der That zugleich begangen werden, sind schwerer, als welche nur im Hertzen und in Gedancken sind.
2. Je mehr einer Glieder des Leibes und Kräffte der Seelen zur Sünde anwendet, desto mehr sündiget er.
3. Die Sünden, so aus Gewohnheit, und einem blinden Triebe kommen, sind nicht so schwer, als welche mit bedacht von der Seele determiniret werden. Doch sind die Gewohnheiten und eingewurtzelten Sünden ärger, als die vorbeygehenden bösen Handlungen.

In Betrachtung der Motiven zur Sünde hat man folgende Regeln:

1. Die Sünden, welche aus irrendem Gewissen geschehen, sind mehr zu entschuldigen, als welche ohne Wissen, und wieder das Gewissen begangen werden. Rom. X, 2.
2. Welche von andern verführet werden, haben mehr Entschuldigung, als welche sich selbst verführen.

3. Je leichter und ungewisser die Motiven zur Sünde sind, desto grösser ist die Schuld, wenn man sich dadurch bewegen lässet.
4. Wer um eines scheinbaren Uebels willen sündiget, verdienet mehr Entschuldigung, als wer sich durch ein scheinbares Gut zur Sünde bewegen lässet.

In Ansehung derer, welche durch die Sünden beleidiget werden, sind diese Regeln zu mercken:

1. Die Sünden, durch welche Gott gerade und unmittelbar beleidiget wird, sind schwerer, als welche wir wieder uns, und andere begehen. Esa. VII, 13. Marc. XII, 30. 1 Sam. II, 25.
2. Die Sünden wieder uns sind schwerer, als wieder andere. Sprüchw. XXXIV, 8. Marc. XII, 13, 33.
3. Je näher, die Leute, die wir beleidigen mit uns verbunden sind, desto mehr sündiget man. Rom. XIII, 2. Apostel Gesch. XXIII, 5. 2 B. Mos. XXII, 28. Psalm XXXI, 10. 1 Corinth. VI, 8. 2 Corinth. XI, 2, 6.
4. Je mehr Leute durch eine Sünde beleidiget werden, desto grösser ist sie.
5. Je genauer die Leute mit Gott verbunden sind, desto schwerer ist die Sünde, wenn sie beleidiget werden. Vornehmlich wenn sie um Gottes willen verfolget worden Zach. II, 8. Psalm CV, 14. Psalm IX, 4, 5. wenn sie an Gottes Statt sind Luc. X, 16. 1 Thess. IV, 8, 12, 13, wenn sie arm, fremde, schwach, Wittwen und Waysen sind Psalm XCIV, 6. Psalm LXVIII, 6. Jes. I, 17, 23.

In Erwegung der Gesetze hat man diese Regeln:

1. Die Sünden wieder das natürliche Gesetze sind schwerer als die, welche wieder die geoffenbahrten lauffen 1 Corinth. V, 1.
2. Je mehr Gesetze durch eine Handlung zugleich übertreten werden desto schädlicher ist sie. Apost. Geschicht VIII, 18 u. ff.
3. Je offenbahrer die Billigkeit der Gesetze, und je nützlicher die Beobachtung derselben, desto sündlicher ist derselben Uebertretung.
4. Je öffterer, klärer und solenner die Ankündigung und Bestätigung eines Gesetzes ist, desto grösser ist die Schuld der Uebertretung.
5. Die Sünden, da man das Böse thut, sind ärger, als da man das Gute unterlässet.

Siehet man auf die Sachen, bey welchen gesündiget wird, so ereignen sich folgende Regeln:

1. Je heiliger eine Sache ist, oder je näher sie mit Gott und dem Gottesdienst verbunden ist, desto weniger Entschuldigung hat man, wenn man sie verunheiliget 1 Corinth. III, 17. Gal. VI, 7.
2. Je weniger man eine Sache braucht, die andere zur höchsten Noth bedürffen, desto mehr sündiget man, wenn man sie ihnen raubet, verderbet oder verzehret. 2 Sam. XII, 1. u. ff.
3. Je grösser das Recht ist, nach welchem einer etwas besitzet, mit desto grösserm Unrechte wird er desselben beraubet.
4. Die Sünden wieder unsere und anderer Leute Seele, und also wieder die ewige Seeligkeit, sind grösser als die Sünden wieder den Leib.

Aus der innerlichen Form und Zeugung der Sünden fliessen folgende Regeln:

1. Die bewilligten Sünden gehen über die unbewilligten.
2. Sünden, welche mit vorhergehender und nachfolgender Bewilligung verrichtet werden, sind schwerer, als welche durch nachfolgendes Vergnügen erst bewilligte Sünden worden.
3. Sünden, welche mit langer Ueberlegung und Unterdrückungen der Gewissens-Regungen begangen werden, sind schwerer, als diejenigen, bey welchem sich keines von beyden findet.
4. Die Sünden der Uebereilung und der Schwachheit sind schwerer, als die Sünden der Unwissenheit.
5. Die aus Unwissenheit begangenen Sünden, sind nicht so schwer, als die ein unwissender thut.
6. Die Tod bringenden Sünden, sind schwerer als die tödlichen.
7. Die fremden Sünden, daran man Theil nimmt, sind grösser, als die eigenen Sünden. Rom. I, 32.
8. Je öffter, länger, hefftiger einer sündiget, oder je öffter und mehr sich einer hernach an der Sünde vergnüget, desto gröber sündiget er.

In Ansehung der Würckungen ist zu mercken:

1. Je mehr die Herrlichkeit Gottes durch eine Sünde verdunckelt wird, desto grösser ist dieselbe. 2 Sam. XII, 14. Rom. II, 23. 1 Timoth. VI, 1.
2. Je mehr Seufzer andern mit Unrecht ausgepresset werden, desto mehr wird gesündiget. Jac. V, 4. Ebr. XIII, 17.
3. Je mehr die Sünde Aergerniß verursachet, desto grösser wird sie. Matth. XVIII, 6. Marc. IX, 42.

Zeit und Ort unterscheiden auch die Sünden.

1. Offenbahre und öffentliche Sünden sind ärger als heimliche. 2 Sam. XVI, 22.
2. Sünden, die an Orten, so Gott und seinem Dienst gewidmet sind, begangen werden, sind schändlicher, als die, so anders wo begangen werden. Matth. XXIII, 35.
3. Sünden, so zu der Zeit, die zum Gottesdienst bestimmet ist, vorgenommen werden, sind schwerer als andere, die zu anderer Zeit gethan werden. Matth. XXVI, 3. cap. XXVII, 62 u. ff.
4. Sünden, welche alsbald nach einer genossenen Wohlthat von Gott, nach dem Gottesdienst, oder nach einer besondern Gnaden Würckung ausgeübet werden, überwiegen diejenigen, bey welchen dergleichen nicht ist.

Wir können die Grösse der Sünden noch weiter aus folgenden Punckten erkennen:

1. Je höher der Herr ist, an dem ich mich versündige, desto sträfflicher und grösser ist die Schuld meiner Boßheit. Nun wird eine jede Sünde

Sünde wieder die ewige Majestät GOttes begangen; wieder GOtt, der nicht allein heilig ist, sondern auch ein König der Heiligen Apoc. XV, 3. wider GOtt den Hohen und Erhabenen, der ewiglich wohnet, deß Nahme heilig ist, Jes. LVII, 15 wider GOtt, um dessen Thron eitel Feuerflammen sind, welchem tausend mahl tausend Seraphinen mit bedecktem Angesicht dienen, und vor welchem zehen tausend mahl zehen tausend aufwarten, Daniel VII, 9. 10. 13 bis 15. Einen solchen HErrn wandelt ein Sünder recht entgegen, und läßt sich erfinden, als einer der wider GOtt streitet, ja er unterstehet sich seine Worte mithin die Befehle seiner allerhöchsten Obrigkeit zu verachten, und ihn selbst zu verwerffen. Ist nun der gerechte Zorn eines sterblichen Königes ein Bote des Todes, was wird denn die gerechte Ungnade dessen zu sagen haben, der Leib, und Seele verderben mag in die Hölle?

2. Je geringer und verächtlicher die Person ist, gegen die Majestät GOttes, die sie mit Sünden beleidiget, desto straffbarer ist ihre Bosheit.
3. Je mehr man seinem GOtt zu einem unaushleiblichen Gehorsam und Unterthänigkeit verpflichtet ist, desto sträfflicher ist die Bosheit, wenn man seine Oberherrliche Majestät muthwillig mit Sünden beleidiget. Menschen sind in der Policey ihren Fürsten unterthan und verpflichtet, weil sie sie im Fall der Noth schützen, und ihnen zur nöthigen Ruhe Nahrung und Billigkeit helffen; mithin weil sie ihnen viele Wohlthaten erweisen. GOtt hat auch alle Menschen an diese Ordnung gebunden. Röm. XIII, 1. Inzwischen haben die Unterthanen von ihren Fürsten ihr Leben und Odem, ihr Brod und Wasser, ihre Gesundheit und Kräffte, und 1000 andere Dinge nicht, sondern allein von GOtt. Entspringet denn nun schon eine so grosse Verbindung zum Gehorsam gegen einen Fürsten; wie vielfach höher wird denn die Verbindlichkeit gegen den allmächtigen GOtt, den Fürsten aller Fürsten, die allerhöchste Obrigkeit im Himmel und auf Erden stehen müssen?
4. Je öffters man von GOttes wegen der Sünde halber, errinnert, gewarnet und gestraffet worden: Je straffbarer ist die Sünde. Wir rechnen hieher nicht allein alle Offenbahrung des Willens GOttes im Licht der Natur und durchs Gewissen; nicht allein alle Zeugnisse des Buches GOttes, von dem was unser GOtt von uns fordert; nicht allein alle Drohungen seiner heiligen Gerechtigkeit gegen alle Uebelthäter, und alle Exempel der an demselben von Anbegin der Welt her schon verübten Straffen; sondern auch alle liebreitzende Lockungen des frommen GOttes; alles sein flehentliches Bitten und Vermahnen; und alle seine Verheissungen auf dem Fall des Gehorsams. Ist es nicht an dem, daß wer 100 mahl mehr Wahrheiten gewust als ein anderer, auch 100 fach schuldiger wird als jener, so er ihnen nicht gehorsam worden? Und wer 100fach mehr Rührungen und Gnadenwürckungen GOttes an seiner Seele erfahren hat, als ein anderer, wiederum 100fach sträfflicher wird als jener, wenn er ihnen nicht Raum giebet? Wer 1000 mahl mehr Erleichterung, Gelegenheit und Antrieb zum wahren Christenthum vor sich gesehen, als ein anderer, wird denn der nicht 1000 mahl mehr zu verantworten haben, als jener, so er sie nicht in Acht genommen?
5. Je mehr es GOtt und Christum den HErrn gekostet hat, die Menschen zu erlösen, desto sträfflicher ist ihre Bosheit, wenn sie gleichwohl nicht glauben, und dem Evangelio JEsu Christi nicht gehorsam seyn wollen, 2 Thess. I, 8. 9.
6. Je mehr Sünden einer begehet, das ist, in je mehrere Arten von Sünden er hineinfället; auf je mehrere Art und Weise er eine Sünde begehet, und je mehrmahl er eine Art von Sünden ausübet, je sträfflicher ist seine Bosheit, und je grösser ist seine Schuld. Wer die Zahl seiner eignen Sünden nur von einem einigen Tage recht überschlagen will, der muß auf jedes der bemeldten Stücke insbesondere Achtung geben. Wenn man demnach nach GOttes Wort feste setzet, daß nicht nur alle Gedancken, Begierden, Affecten und Bewegungen des Gemüths, ja auch alle Entschlüssungen, ob sie gleich nicht ausgeübet würden, wenn sie wider das Gesetz geschehen, Sünden sind; sondern auch, daß in der Seele eines Menschen, die allermeisten, allergrösten, allerschädlichsten und allerunbekanntesten Sünden vorgehen; und daß ein Mensch des Tages über leichte tausendmahl mehr Sünden in und mit der Seele verüben kan, als mit dem Leibe; so wird daraus die grosse Rechenschafft gar deutlich erhellen, die er GOtt zu geben hat.
7. Je länger ein Mensch sündiget, je grösser und schwerer wird seine Rechnung.

Man setze, man habe 26 Jahr gelebet, so sind das 9496 Tage, 7 Stunden, 14 Minuten, indem nach der neuesten Berechnung das Sonnen-Jahr 365 Tage, 5 Stunden, 49 Minuten währet. Man setze, man habe an einem jeden Tage nur eine einzige Sünde begangen; so hat man die höchste Majestät GOttes diese Zeit über 9000 mahl beleidiget. Da aber ein Mensch des Tages wohl 100 Sünden begehet, so wird er auch um desto mehr, nehmlich in 26 Jahren 900000 mahl mehr GOtt beleidigen. Diese 26 Jahre machen 22791 Stunden 14 Minuten aus. Nun sollen wir von einem jeden unnützen Worte Rechenschafft geben, das wir geredet haben. Man setze also: man habe in jeder Stunde 10 unnütze Worte geredet, die Stunden des Schlaffes und Stillschweigens mitgerechnet, als welche durch den schrecklichen Ueberfluß des Redens richtig ersetzet werden, so hat man schon 227910 solcher Worte geredet, von der jedem man Rechenschafft geben soll. Doch nicht allein die Worte, sondern

auch

auch die Gedancken werden öffters in uns zur Sünde. Man setze, man habe in einer Minute nur einen sündlichen Gedancken gehabt, so wird man derselben, da 26 Jahre 13674674 Minuten ausmachen, 13 Millionen und drüber zählen müssen. Wenn die Berechnung eigener Sünden Schulden auf diese Weise angewendet, und beschlossen wird, so ist sie bey dem allergrösten Sünder nicht gefährlich. Wenn die Rechnung auf 26 Jahre so hoch zu stehen kommt, wie hoch wird sie denn von zwey oder dreymahl 26 Jahren angesetzet werden müssen? Wenn aber ein Mensch in 78 Jahren eine so unbegreiffliche Anzahl Sünden begehen, mithin so unabträgliche Schulden häuffen kan, die er doch gewißlich alle ewig wird tragen müssen, und niemahls abtragen können, so fern er kein Recht zu JEsu Christo hat, was ist doch von der unendlichen Ewigkeit zu gedencken?

8. Je schädlicher eine Sünde ist, und je mehr sie schon würcklich geschadet, oder noch schaden kan, desto schuldbarer wird sie vor GOtt, wenn man sie, des allen ungeachtet begehet. Was aber die Sünde für Schaden so wohl in dem Menschen selbst, als auser demselben bringe, haben wir oben weitläufftig dargethan.
9. Je mehr sich jemand nach seinem Stand und Beruff, fremder Sünden theilhafftig machet, und wiederum andere an seinen eigenen Lastern Theil nehmen lässet, desto schrecklichere und verdammlichere Schulden häuffet er, und zwar solche Schulden, die sich auch noch nach seinem Tode viele hundert Jahre auf seine Rechnung mehren können.

Es kan dieses auf folgende Weise geschehen:

1. Durch ein gottloses Leben, und eine jegliche Sünde insbesondere, die ein anderer siehet oder etwas davon lieset, oder davon ihm was erzehlet wird. Matth. XVII, 6. Corinth. X, 32. Röm. XIV, 13. 1 Petr. III, 1 u. ff.
2. Wenn man andern etwas Böses anrathet. 4 B. Mos. XXXI, 16. 2 Sam. X, 3.
3. Wenn man etwas Böses befiehlet. Matth. II, 16. 2 B. Mos. I, 15. 16. 1 B. Könige XII, 28. 30.
4. Wenn man andere auf allerley Weise zum Bösen verführet und verleitet. 2 Petr. II, 19. Ephes. V, 6. sonderlich durch Versprechungen einigen Vortheils von der Sünde. Jer. XLIV, 17. 18.
5. Wenn man Sünden unbilliger Weise entschuldiget, billiget oder gar vertheidiget. Röm. I, 32. Luc. XXII, 5.
6. Wenn man sie nicht möglichst verhindert, und alle Gelegenheit, wo man nur kan, dazu abschneidet. Ezech. XXXIII, 6. 7. 8. Cap. XXIV, 3. 1 B. Mos. XVIII, 19.
7. Wenn man sie nicht mit gehörigen Ernst straffet, versucht und untersucht nicht alles, was dagegen möglich und nöthig ist, da man es doch von GOtt und Amtswegen schuldig ist, sondern läßts aus Furcht vor den Gottlosen, oder gar um schändlichen Gewinstes Willen geschehen. 1 Sam. III, 13. Cap. II, 24.
8. Wenn man Sünden verhehlet, und ihnen wo man nur kan, überhilfft, da man sie angeben solte. 3 B. Mos. V, 1. 2. 2 Chron. XIX, 4.
9. Wenn man mit Gottlosen, besonders aber mit den Abtrünnigen, die von der wahren Gottseeligkeit wieder abgefallen sind, ohne Noth umgehet. 1 Corinth. V, 9. u. ff. Apocal. XVIII, 4. 10.
10. Wenn man seinen Neben-Menschen, besonders aber seinen Mit-Christen nicht mit Fleiß und Ernst ermahnet, tröstet und zur Seeligkeit nicht erbauet. 3 B. Mos. XIX, 17. Ephes. V, 19. Colos. III, 16. 1 Thess. V, 11. 14. 1 Petr. I, 22.
11. Eine gantz eigene und tückische Maxime haben die Gottlosen, womit sie versuchen, die Frommen in Sünden zu stürtzen; Diese stehet im Buch der Weisheit C. II, 12 bis 20. beschrieben; und verdienet von dergleichen Künsten gelesen zu werden des Herrn Prof. **Riegers** in Stuttgard erbauliche und gelehrte Erzehlung von den emigrirenden Saltzburgern, unter dem Titel: Der Saltz-Bund GOttes mit der Evangelisch-Saltzburgischen-Gemeine p. 481. u. ff.
12. Noch eine sehr merckwürdige Manier, nach welcher sich jemand anderer, ja der gantzen Welt Sünde theilhafftig machen kan; wenn man die Knechte GOttes verfolget, das Göttliche Wort verwehret, versperret und hindert, den gottlosen Eitern nachfolget, den Kindern GOttes allenthalben in den Weg tritt, die von den Vorfahren geschlossenen Eyde und Bündnisse bricht u. s. w. Matth. XXIII, 25. Luc. XI, 50. 51. 1 Thess. II, 16. 2 B. Mos. XX, 5. 1 Sam. XV, 2. 3.

Wenn nun jemand einen eintzigen Menschen nur zu einer eintzigen Sünde verführet, und dieser begehet selbige 10 oder 100 mahl; und verführet wieder 10 andere neben sich in gleiche Sünden, der jeder sie wieder 10 mahl begehet, und jeder wieder 10 andere dazu verleitet, und hinein flechtet, und diß gehet nur 2 oder 300 Jahre also fort: Wer kan die entsetzliche Anzahl der Sünden übersehen, die nur in 300 Jahren von so viel 1000 Menschen auf ihres eintzigen Verführers Kopf und Seelen Seeligkeit begangen werden? Man könnte noch ferner durch besondere Exempel dergleichen Rechnungen ziehen; allein wir besorgen daß ein gekünsteltes Rechnen, eine Sache, so mit grossem Ernst und reiffer Ueberlegung zu handeln ist, nicht fördern, sondern eher hindern werde. Daher begnügen wir uns, wenn mit dieser Vorstellung nur einige Gelegenheit zu besserer Einsicht der Sünden-Schulden gegeben wird.

Alle angeführte Puncte vermehren die Verbindlichkeit. Je grösser die Verbindlichkeit zum Gesetze, desto grösser ist auch die Uebertretung. Die heilige Schrifft lehret auch, daß einige Sünden, um gewisser Umstände Willen schwerer sind. Weil alle Erkänntniß der Größen mathematisch ist, so siehet man, daß es eine mathematische Erkänntniß

känntniß der Sünde gebe. Ohne diese erkennet man die Grösse der Erlösung nicht. Eph. III, 18. Hiob XI, 8 u. f. 1 Tim. I, 15 u. f. Röm. V, 16. 20. Der Zustand der Sünder rühret von der Ungleichheit der Sünden her. Ein jeder kan richtiger von den seinen, als den Sünden anderer urtheilen. Ein jeder hält sich billig für den grössesten Sünder. 1 Tim. I, 15. Man kan nicht alle Sünder gleich achten, und man darff auch in der Sorge vor ihre Besserung nicht auf gleiche Weise verfahren. Man hat zu sehen, daß die Stuffen der Besserung und Bemühung die Gnade GOttes zu ergreiffen den Stuffen der vorhergehenden Verderbniß gleich sind. Man hat sich vor den kleinesten Sünden sorgfältig zu hüten. Denn die Sünden bleiben nicht klein, wenn sie ein Mensch mit Wissen begehet. Die Sünde ist ein Uebel, welches den Menschen in seinem gantzen Leben nicht verlässet. Die Fanatici lehren gantz falsch eine solche Freymachung von Sünden durch JEsum in dieser Zeit, dadurch der Mensch von aller und jeder Sünde vollkömmlich soll befreyet werden, so, daß das Böse gantz und gar in ihm soll abgethan werden, und er gar keine Sünde mehr haben. Und da wir glauben, daß uns die Sünde nicht eher als durch den Tod des Leibes verlasse; so werffen sie uns spöttischer Weise vor: Wir glaubten, daß die Sünde durch den Tod des Leibes ausgetilget werden müsse; und schrieben also dadurch unserm eigenen Tod mehr zu, als dem Tode Christi. Jedoch es hat allerdings seine Richtigkeit, daß der Quell der Sünde in dem Menschen durch den Tod verstopfft, und dadurch der Zunder, das Anklleben derselben abgeleget werde. Der Zunder der Sünde liegt so wohl in der Seele, als in dem Leibe; fürnehmlich in der Seelen, und auch hernach in dem Leibe. In der Seele wird er weggenommen, wenn sich dieselbe vom Leibe trennet. In dem Leibe aber wird dieser Quell durch den Tod verstopffet, wenn man den Tod in dem Verstande nimmt, daß er die Verwandelung in die Asche mit unter sich begreifft; wodurch zwar nicht die Sünde selbst, aber doch der Leib, in welchem dieselbe gewohnet; und also die gantze verderbte Masse völlig und dergestalt aufgelöset wird, daß kein Zeichen der Sünde mehr übrig bleibet. Ehe wir diese Abhandlung beschliessen, haben wir noch einiger Biblischen Sprüche Erwehnung zu thun, in welchen der Sünde Zueignungen gemachet und Würckungen beygeleget werden, als:

1.) 1 B. Mos. IV, 13. spricht **Cain**, daß seine Sünde grösser sey, als daß sie ihm vergeben werden könne. Es werden diese Worte nicht auf einerley Weise ausgeleget. Etliche halten selbige vor Buß-Worte, als wolte er damit seine Reue an den Tag legen; andere sagen mit den Rabbinen, es wären Frag-Worte, als spräche er: Ist denn meine Sünde so groß, daß ich keine Gnade erlangen kan? Viele aber meynen, es wären Klag-Worte, und verstehen selbige nicht von der Sünde, sondern von der Straffe, übersetzen sie daher also: Meine Straffe ist grösser, denn daß ich sie ertragen möge. Allein keine dieser Meynungen hat Grund. Es sind vielmehr Verzweiflungs-Worte, in welchen er genugsam zu verstehen giebt, daß kein Glaube, kein Trost in seinem Hertzen sey, er verzeihe sich aller Gnade GOtt es, er habe keinen Theil an derselben, er sey verlohren und verdammet. Der klare Buchstabe und alle Umstände des Textes erweisen dieses. Cain hatte mit unschuldigem Blute seine Seele beflecket, seines Bruders Blut schrie zu GOtt um Rache, GOtt forderte ihn vor Gerichte, und rief das Wehe und den Fluch über ihn; darüber brachte ihn nun der Teufel, in dessen Stricke er bisher gegangen, auf die verzweiffelnde Gedancken, seine Sünde sey so groß, daß auch GOttes Barmhertzigkeit sie zu vergeben nicht zureichen könne. Eben auf diese Weise legen es die Kirchen-Väter aus, und endlich so lieset man auch nicht von Cain, daß er sich bekehret habe, sondern ist in solcher Verzweiffelung bis an sein Ende geblieben, daher die Schrifft ferner nicht von ihm redet, als nur von einem ungerechten und argen, und der in seinen Sünden verdorben.

2.) Sprüchw. XIV, 34. **Sünde ist der Leute Verderben.** Weil dieses nach dem Hebräischen lautet: Die Erbarmung ist den Völckern eine Sünde; so wird es unterschiedlich, und absonderlich auf dreyerley Weise ausgeleget. Erstlich sind einige die es übersetzen: **Die Frömmigkeit der Völcker ist Sünde**, das ist, die Gerechtigkeit und Gottseeligkeit der Jüden, nach dem Wort und Gesetz GOttes eingerichtet, erhöhet dis Volck, machet sie vor allen andern Völckern angenehm für GOtt und geseegnet in ihrem Lande. Die übrigen Völcker in der Welt aber nicht also; sondern alles, was sie thun in ihrer Andacht und Gottseeligkeit, ist Sünde. Andere geben es also: Die Barmhertzigkeit ist den Völckern eine Sünde, oder Sünd-Opffer, ein Opffer für die Sünde, selbige damit auszusöhnen und zu vertilgen. Jedoch ist die Uebersetzung Lutheri die beste. Denn es erhellet aus dem Worte GOttes, daß kein grausamerer Verderber und Verwüster der Menschen sey als die Sünde. Ferner

3.) **Sünde Jacobs soll aufhören**, ist eine Redens-Art in der heiligen Schrifft, welche im Esaia XXVII, 9. vorkommt, und die die Papisten gerne also auslegen wolten, als ob die Trübsal die verdienstliche Ursache sey, dadurch man für die Sünde büsse, und die Vergebung derselben GOtt abverdiene. Aber wir wissen, daß allein durch Christi Tod für die Sünde sey gebüsset, und GOtt versöhnet worden, um deswillen wir allein gnädige Vergebung der Sünden erlangen. Daher können auf diese Weise die Trübsalen nicht von Sünden reinigen, sondern das Blut JEsu Christi macht uns rein von allen Sünden. 1 Joh. I, 7. Es haben aber diese Worte einen gar andern Verstand, nehmlich diesen: Es werden die Trübsalen dem **gläubigen Jacob**, der Jüdischen Kirche, von der voraus gesetzet wird, daß sie vor GOtt gerechtfertiget, und durch den Meßiam ausgesöhnet, dienlich seyn, daß sie die ihr noch anklebende sündliche Unart, werden vermindern, und ihr Gelegenheit geben, dieselbe immer mehr und mehr in sich zu tödten, und von derselben abzustehen, wie solches der Prophet in den darauf folgenden Worten erkläret.

4.) **Sünde der Jugend**, Psalm XXV, 7. wird nicht nur die angebohrne **Erb-Sünde**, Ps. LI,

LI, 7. nicht nur die **Sünden der Unwissenheit**, die man in kindlichen Jahren aus Unbedachtsamkeit begangen; sondern auch alle und jede Sünden genennet, die man jemahls in seiner Jugend vollbracht, wie denn das Hebräische Wort alle Jahre der Jugend bedeutet, die vor dem männlichen Alter vorhergehen, da einer auch schon in dem Ehestande lebet; Daher die heilige Schrifft **des Weibes unserer Jugend** gedencket, Sprüchw. Salom. V, 18. Malach. II, 14. Esaias LIV, 6. **Der Söhne unserer Jugend**, Psalm CXXVII, 5. **Des Meisters unserer Jugend**, Jerem. III, 4. **Des Herrn eines jungen Weibes**, Sprüchw. II, 17. und dergleichen; Wie denn einige Gelehrte die Jahre der Jugend von dem 15ten Jahre an bis zu dem Dreyßigsten zu rechnen pflegen, und die vorhergehenden Jahre, die Jahre der Kindheit nennen. Das Hebräische Wort ist von sonderlichem Nachdruck und daraus zu sehen, daß offtermahls die Jugend von ihren geschwinden und hitzigen Bewegungen und Affecten zu dieser und jener Sünde schnell hingerissen wird, ehe sie sichs versiehet. 1 B. Mos. VI. 2. XLIII, 2. 4 B. Mos. XXV, 1. Buch der Richter XVI, 1. Welcher Sünde sich auch David schuldig wuste. Psalm XXV, 7.

5.) **Sünde der Welt**, Welche Christus als das Lamm GOttes träget, wie aus Joh. I, 29. zu ersehen, begreiffet alle und jede Sünden, welche jemahls in der Welt begangen worden sind, und noch werden begangen werden. **Beza** hält zwar mit dem Papistischen Lehrern dafür: es sey die Rede nur allein von der Erb-Sünde, nicht aber von den würcklichen Sünden; woraus dann folgete, daß wir vor die würcklichen Sünden selbsten büssen müsten; allein wenn ἁμαρτία im Singulari gelesen wird, heisset es nicht nur die Erb- sondern auch die würckliche Sünde. Johann. am VIII, 21. 34. 36. XV, 24. wird es gelesen von den würcklichen der Juden; Cap. XVIII, 8. 9. von der Sünde des Unglaubens; Röm. III, 9. 10 von den Sünden, die aus dem Gesetze erkannt worden; nun aber wird nicht nur daraus die Erb- sondern am allermeisten die würckliche Sünde erkannt. **Lyra** hat sehr wohl angemercket, daß die Hebräer im Gebrauch hätten, die Menge eines Dinges also zu beschreiben, als wäre es eine einzelne Sache; z. E. 2 B. Mos. VIII, 24 heisset es nach dem Grund-Texte: Es kam eine **grosse Mücke**, welches **Lutherus** sehr wohl gegeben: **Es kam viel Ungeziefers**; also ist auch hier eine Sünde so viel als alle und jede Sünden aller Menschen, wie solches auch an dem **Sünden-Bock** 3 B. Mos. XVI, 21. 22. vorgebildet, und damit auf die Genugthuung Christi gezielet wird, davon Esaias LIII, 4. und 12. die Redens-Art genommen hat. Alle Sünden der gantzen Welt, Erb- und würckliche Sünden, hat GOtt auf Christum seinen Sohn geleget, daß er sie trage, und dafür an statt der gantzen Welt büsse; siehe 2 Corinth. V, 19.

6.) **Sünde und Misserhat liegt auf uns**, ist eine Redens-Art, welche man im Esaia Cap. XXXIII, 10. lieset, und in welcher die beyden Wörter Sünde und Misserhat zu bemercken sind. Es stehen diese zwey Wörter keinesweges umsonst, sondern ein jegliches hat seinen besondern Verstand. **Sünde** bedeutet eigentlich eine Sünde, die mit Vorsatz begangen worden. Sprüchw. XXIX, 16. 22. Dahero es auch offte, als Hiob XXXI, 31. durch Schalckheit, und Ezech. XXI, 24. durch Ungehorsam übersetzet wird. **Misserhat** aber beschreibet insgemein eine Sünde, die uns auch ohne Vorsatz aufstösset, wie nicht weniger Psalm LI, 7. die Erb-Sünde selbst. Und wie nun sonsten dieses gemein ist, daß ein Sünder bey seiner Andacht die Worte zusammen füget, wie Psalm LI, 5. Psalm CIII, 10. Jerem. XVI, 10. zu ersehen; also eröffnen auch hier die Israeliten ihr Hertz, daß sie in Sünden gebohren, und in Sünden gelebet, wissentlich und unwissentlich, heimlich und öffentlich, mit Unterlassung des Guten und Begehung des Bösen gemißhandelt. **Reinbecks** Betrachtung. über die Augsp. Confess. II Th. **Mämml.** Curios. Alphab. III Th. p. 275. **Mämmlings** abergl. Abbent. p. 60. **Schrödters** contin. Acerra Bibl. Müller. IV Hundert p. 23. **Walchs** Religions-Streitigk. in der Lutherischen Kirche V Th. p. 464 u. f. **Baumgartens** diss. de gradibus peccatorum. **Pfaff.** Sched. de morte naturali. **Unschuld. Nachr.** 1736 p. 700. **Georg Sarganeck** Berechnung der Sünden-Schulden. Im übrigen mercken wir noch dieses, daß das, was bey denen Gottes-Gelehrten eine **Sünde** heißt, die Rechts-Gelehrten gemeiniglicher ein **Verbrechen** nennen, wovon also unter dieser letztern Benennung ein mehrers. Uebrigens siehe auch den Artickel **Schuld**, im XXV Bande, p. 1414 u. f. desgleichen *Crimen*, im VI Bande, p. 1643 u. f. und *Delictum*, im VII Bande, p. 454 u. f.

Sünde, (Boßheits-) siehe **Sünde.**

Sünde, (eigene) siehe **Sünde.**

Sünde, (Erb-) *Peccatum Originis*, bestehet in den aus dem Sünden-Fall entstandenen Neigungen zum Bösen, welche durch die natürliche Zeugung und Geburt auf alle Menschen fortgepflantzet, und nicht als durch einen seeligen Abschied aus dieser Welt von denselben getrennet werden können. Auf was für Weise die Sünde in die Welt, oder vielmehr auf den Erdboden kommen sey, davon ist der Artickel **Sünden-Fall** nachzusehen. Die Erfahrung aber lehret, daß die Sünde noch bis auf diese Stunde sich unter den Menschen finde; obgleich die ersten Uebertreter des Göttlichen Gesetzes schon längst gestorben sind. Man siehet davon die kläglichen Proben noch überall und unter allen Völckern. Da fraget sich nun auf was Weise die Sünde von einem Geschlechte zum andern fortgebracht werde, ob solches nur durch böse Exempel, da einer nur immer das Böse von dem andern lernete, oder ob es noch auf eine andere Weise geschehe? Blosse Exempel wollen hier die Sache nicht heben. Es ist zwar freylich an dem, daß sich mancher zu dieser oder jener bösen That durch böse Exempel reitzen lässet. Allein die Erfahrung giebt uns solche Umstände an die Hand, aus welchen man zur Gnüge erkennen kan, daß nicht alles Böse, was bey den Menschen sich äussert, von den bösen Exempeln hergeleitet werden könne. Wir bemercken nehmlich auch bey

den kleinesten Kindern, die anderer Menschen Thun und Lassen zu beurtheilen, und nach deren Exempel sich zu richten noch nicht fähig sind, schon viele unordentliche Affecten und Begierden, aus welchen, wenn sie die natürlichen Kräffte dazu hätten, eben dergleichen verkehrte äusserliche Handlungen, wie bey den Erwachsenen erfolgen würden. Aeusserliche Handlungen können von andern angesehen und gelernet werden, aber nicht Affecten, Begierden und Neigungen. Zu diesen, wenn sie sich äussern sollen muß schon die Anlage und Disposition in dem Menschen selbst seyn. Stellen wir uns das Exempel des Bruder-Mörders Cains vor; so fragen wir billig, wie dieser Mensch zu einer so entsetzlichen That gekommen sey? Von andern kan er dergleichen nicht gelernet haben; denn er fand ein solches Exempel nicht vor sich, sondern er war der erste Mörder. Und so können wir von den meisten äusserlichen Wercke eben die Frage anstellen. Einer von den Nachkommen Adams muß doch der erste Dieb, Hurer und Ehebrecher gewesen seyn, ohne ein dergleichen Exempel vor sich gehabt zu haben. Daraus erhellet denn nun klärlich, daß nicht alle sündliche Handlungen der Menschen aus bösen Exempeln hergeleitet werden dürffen; sondern daß wir davon noch einen andern Grund suchen müssen. Der Mensch ist sich dessen bewust, daß seine äusserliche freywillige Handlungen aus den Vorstellungen herrühren die er sich selbsten machet. Denn ob wohl manche Vorstellungen des Menschen durch anderer Leute Exempel, oder durch derselben Reden veranlasset worden; so können doch aus solchen von andern gemachten Vorstellungen keine Handlungen bey dem Menschen entspringen, wenn er selbige nicht, wie seine eigene annimmt, und sich gefallen lässet. Ueber dem befindet auch der Mensch bey sich selbst, daß manche von seinen Handlungen aus seinen eigenen Vorstellungen und daher fliessenden Neigungen, auf welche er von andern nicht ist gebracht worden, entstehen. So müssen denn wenigstens dergleichen Handlungen in dem Menschen selbst lediglich und alleine ihren Grund haben. Aber wo ist der hinlängliche Grund davon zu finden. Wir treffen in den Menschen zweyerley an, sein Wesen und seine Natur. Das Wesen eines Dinges bestehet in der Art und Weise, wie ein Ding möglich ist, und wie es nothwendig seyn muß, wenn es würcklich existiren soll. Dahingegen die Natur in einer besondern Beschaffenheit und würckenden Krafft bestehet, so mit einem Dinge zu gleich entstehet, nach welcher dasselbe weniger oder mehr, besser oder schlechter, länger oder kürtzer, sich äussern und würcken kan. Wenn wir nun den Menschen nach seinem blosen Wesen betrachten, insonderheit nach dem Wesen seiner Seelen; denn die Abweichung vom Gesetz geschiehet eigentlich in der Seele, so findet sich in demselben kein hinlänglicher Grund, aus welchem an und für sich selbst sündliche Handlungen entspringen, oder entspringen müssen. Die Seele hat vornehmlich ein gedoppeltes Vermögen und äussert sich ihre Krafft hauptsächlich in dem Verstande und freyem Willen. Durch den Verstand kan sie diejenigen Vorstellungen, welche ihr vermittelst der Sinnen vorkommen, beurtheilen, und durch den Willen kan sie sich zu einem vor dem andern neigen, und dasjenige, was ihr zum besten gefället, wehlen. Aus diesem wesentlichen Begriff des Verstandes, und des Willens der Seelen aber fliesset keinesweges her, daß der Mensch auf sündliche Handlungen fällt, oder verfallen müste. Der Mensch thut darum und deswegen nichts Böses, darff auch deswegen nichts Böses thun; weil er sinnliche Vorstellungen haben kan; auch nicht, in soferne er dieselbe zu beurtheilen vermögend ist; noch auch in soferne er etwas nach seinem freyen Willen erwehlen oder verwerffen kan; sonst müste er gleich im Anfange böse seyn erschaffen worden, indem schon der erste Mensch das alles gehabt hat. Solchergestalt sind denn aber die bösen Handlungen in dem Wesen der Seele an sich selbst nicht gegründet. Da sie nun aber gleichwohl erfolgen, und doch ihren Grund, wie vor gedacht in dem Menschen haben; so bleibet nichts übrig, als daß wir ihren Grund in der Natur des Menschen suchen. Nun wird die Natur dem Menschen angebohren, und die Geburt gründet sich auf die natürliche Zeugung. Folglich wird durch die natürliche Zeugung und Geburt etwas fortgepflantzet, woraus an und für sich selbst nichts anders, als böse und sündliche Handlungen erfolgen können, und von freyen Stücken erfolgen, und dieses ist, was wir die **Erb-Sünde** zu nennen pflegen. Wir wollen bey dieser wichtigen Sache noch eine anderweitige Betrachtung hinzuthun. Wir wissen aus der Erfahrung, daß alle Völcker in ihren Begriffen und Urtheilen über gewisse Dinge übereinkommen. Z. E. was einem roth scheinet, davon saget auch der andere, es ist roth. Die Wörter, womit sie die Sachen ausdrücken, können nach den unterschiedenen Sprachen unterschieden seyn; aber in der Sache selbst, und in der Beurtheilung dessen, was man roth nennet, kommen sie alle mit einander überein. Was einem in der Nähe als rund oder viereckigt in die Augen fällt, das wird dem andern eben auch so vorkommen, und wird es daher nicht nur rund oder viereckigt nennen, sondern, er wird auch allenfals durch Abzeichnung einer Figur an den Tag legen, daß er von dem runden und viereckigten eben ein solches Bild in die Augen gefasset habe, als der andere. Hieraus schliesset man nun mit Recht, daß bey allen Völckern einerley Einrichtung des Auges sey. Solte es sich zutragen, daß jemanden dasjenige, was von allen andern in der Nähe nach den blosen Augen für viereckigt erkannt wird, rund vorkäme; so würde man von ihm sagen, der Mensch hätte keine gesunde Augen, seine Augen wären ihm verdorben. Dergleichen allgemeine und bey allen Menschen übereinstimmende Begriffe und daher fliessende Urtheile finden sich noch mehrere, auch in Dingen, die dem Verstand etwas eigentlicher angehen. Kein Mensch wird im Ernst dafür halten, daß ein Theil eines Dinges eben so groß, oder auch noch wohl grösser sey, als das gantze; oder daß etwas zu gleicher Zeit würcklich rund und viereckigt seyn könne; er müste denn einen gantz verrückten Verstand haben. Hieraus schliessen wir nun abermahls richtig, daß in allen Menschen gewisse natürliche und angebohrne Grundsätze verborgen liegen, aus und nach welchen die Men-

schen, auch ihnen unvermerckt, ihre Schlüsse einrichten; und welche nicht erst einer von dem andern lernen darff, sondern die in einem sowohl als in dem andern, sich finden, und bey aller Gelegenheit sich im Reden und jedem Betragen der Menschen sich äussern. Wenn dieses nicht wäre, so wäre auch bey dem Menschen gar keine Wahrheit, es könnte Niemand dem andern verständlich werden, so könnte auch Niemand dem andern etwas beybringen, noch ihn von einer Sache überzeugen. Dieses nun auf unsern vorhabenden Zweck zu ziehen; so müssen wir hier abermahls die Erfahrung zu Hülffe nehmen. Wir finden, daß bey keinem eintzigen Menschen sich das Erkänntniß Gottes des höchsten Wesens bey zunehmenden Jahren von freyen Stücken äussere und herfür thue; sondern das der Mensch zu der Erkänntniß des Schöpffers, entweder durch einige weitläufftige Vernunfft-Schlüsse, oder durch anderer Belehrung gelange, und gelangen müsse. Ja, es ist noch eine grosse Frage, ob ein jeglicher Mensch, wenn er niemahls von andern gehört hätte, daß ein Gott sey, auch von sich selbst dazu gelangen würde, daß er ein höchstes Wesen erkennen lernete. Es ist zwar kein Zweiffel, daß nicht aus der Natur solte erkannt werden können, daß ein Gott sey; wie denn auch die Heyden aus diesem Grunde eine Gottheit erkannt haben. So ist auch nicht zu läugnen, daß nicht, wenn dem Menschen vorgehalten wird, es sey ein Gott, bey ihm eine Neigung im Gewissen sich herfür thun solte, solchen Satz zu zugestehen. Allein, ein anders ist, etwas als wahr erkennen, wenn es uns erst vorgehalten wird, oder wenn man zur Untersuchung einer Sache erst von andern ist veranlasset worden; und ein anders ist, ohne anderer Veranlassung gantz von selbst etwas auszufinden, und durch einige Schlüsse heraus zu bringen. Man kan nicht schlechterdings behaupten, daß die Heyden diesen Satz, daß ein Gott sey, ohne dergleichen von andern gehört zu haben, von selbst erst ausgefunden hätten; sondern es ist derselbe vielmehr von dem ersten Menschen an, von Zeit zu Zeit, und von einem Geschlechte zum andern fortgebracht worden, und bey der Untersuchung dieses Satzes, hat sich durch die Betrachtung der Beschaffenheit der Dinge dieser Welt, die Wahrheit desselben bey ihnen zu Tage geleget. Doch diesem letztern sey wie ihm wolle; so ist gleichwohl gewiß, daß der Mensch nicht schlechterdings aus und für sich selbst allein zum Erkänntniß Gottes gelangen könne, sondern daß er dazu entweder durch anderer Belehrung, oder durch die Betrachtung der Creaturen gebracht werde. So ist auch gewiß, daß, wenn schon der Mensch auf eine oder andere Weise darauf kommt, daß ein Gott sey, er so dann eine Trägheit, Gott recht zu erkennen, eine Abneigung von demselben, ja auch wohl einen heimlichen Wunsch, daß doch nur kein Gott seyn möchte, bey sich verspüre. Wenn nun ein Mensch den andern fraget, ob er dergleichen auch bey sich verspüre; so wird er, wenn er aufrichtig die Wahrheit gestehen will, bekennen müssen, daß er dieses alles bey sich auch also befinde, und daß es ihm Mühe koste, ja, daß er sich gleichsam Gewalt anthun müsse, wenn er es ändern solle. Wenn wir nun

dieses als richtig, und in der Wahrheit gegründet, voraus setzen; so können wir vernünfftiger Weise daraus nicht anders schliessen, als daß bey allen Menschen theils eine gewisse angebohrne Unvollkommenheit, theils auch ein in der Natur tieff eingewurtzeltes Verderben verborgen liege, aus welchem es herrühre, daß der Mensch so schwer zum gewissen Erkänntniß des Schöpffers gelangen kan, und daraus hernach aus freyen Stücken, und gantz natürlicher Weise, auch allerhand verkehrte Handlungen entspringen, ohne daß diese letztern von andern erst dürffen abgesehen, und erlernet werden. Wir wollen diese Sache durch ein Gleichniß erläutern. Wir setzen den Fall, daß zwey Menschen bey einander sind; der eine siehet in der Ferne einen andern Menschen gehen, und zwar siehet er denselben gantz deutlich, so, daß er eben so wenig daran zweiffeln darff, als wenn er ihn dichte vor sich hätte; der andere aber siehet dagegen nichts, und kan sich auch wohl nicht einmahl einbilden, wie es möglich sey, daß der erstere in solcher Ferne einen Menschen erblicken solte; biß daß er etwa ein Fern-Glaß zur Hand nimmt, und dadurch überzeuget wird, daß der erstere nicht unrecht gesehen habe. Was wird man von diesem letztern urtheilen? Wird man nicht sagen: Er habe ein blödes Gesichte, und es mangle seinen Augen dieselbe Krafft, welche erfordert wird, wenn man in der Ferne etwas deutliches sehen und erkennen soll. Eben so gehet es mit dem Erkänntniß Gottes. Wenn der Mensch schon die Dinge dieser Welt, den Erdboden, und die grossen Himmels-Cörper, welche ihm vor Augen schweben, ansiehet, so ist er doch bey dem allen fast wie ein Blinder. Es gehöret Zeit ja Unterricht dazu, ehe er bey derselben Abwechselungen, die bemerckt, auch ihre beständige natürliche Ordnung, die, ohngeachtet aller Veränderungen, dennoch dabey befindlich ist, recht erkennen, und den leiblichen und natürlichen Nutzen von diesem allen einsehen lernet. Da er nun nicht ohne besondere Bemühung den natürlichen Zusammenhang, und den Nutzen leiblicher Dinge, die doch gleichwohl noch in die äusserlichen Sinne fallen, und durch die äusserliche Erfahrung bestättiget worden, wahr nimmt; so ist nicht zu verwundern, daß es so schwer hergehet, ehe der Mensch ein überzeugendes Erkänntniß von dem würcklichen Daseyn des höchsten Wesens erlanget, indem dasselbe nicht durch eine blosse äusserliche Erfahrung dessen was in die Sinne fällt, sondern durch mühsame Schlüsse erhalten wird. Wie nun aber demjenigen, der ein blödes Gesichte hat, verborgen bleibet, was der andere, der mit einer bessern Gesichts-Krafft begabet ist, in der Ferne ohne Mühe und Zweiffel erblicket, und solches ein Zeichen ist, daß es jenem an der Sehungs-Krafft mangelt; also ist denn auch offenbar, daß den Menschen, da sie für sich selbst so schwer zum Erkänntniß des Schöpffers gelangen, es in diesem Stücke an der gehörigen Krafft und dem nöthigen Lichte des Verstandes ermangeln müsse. Und was kan denn hieraus natürlicher Weise erfolgen? Ein Mensch, der in der Ferne etwas erblicket, das ihm könnte schädlich seyn, wird sich geneigt befinden, sich bey Zeiten dafür in acht zunehmen; ein anderer aber,

der blode Augen hat, und also selbiges auch nicht gewahr wird, der wird unbekümmert bleiben, und kan darüber in die grösseste Gefahr gerathen, ja wohl gar um sein Leben kommen. Ein Mensch, der mit seinem scharffen Gesichte einen Schatz, oder sonsten etwas, das ihm angenehm und nützlich ist, wahrnimmt, wird sich geneigt finden, solches durch seine Bemühung zu erhalten; da im Gegentheil ein anderer der wegen seines blöden Gesichts nichts dergleichen wahrnimmt, auch kein Verlangen darnach haben. Eben so gehet es dem Menschen bey seiner natürlichen Blindheit in Absicht auf das Erkänntniß GOttes. Wie ist es möglich, daß ein Mensch solte GOtt fürchten, oder nach demselben verlangen können, wenn es ihm an dem Erkänntniß GOttes mangelt? Es findet sich auf solche Weise bey ihm kein hinlänglicher Grund, woraus eine Furcht GOttes, und ein Verlangen nach demselben erwachsen könnte. Hat er nun aber keine Furcht GOttes, findet sich bey ihm kein Verlangen nach GOtt; so kan man von ihm auch nicht die Gemüths-Bewegungen und äusserliche Handlungen erwarten, welche sonst aus der Furcht GOttes, und aus dem Verlangen nach GOtt so zu sagen natürlicher Weise herfliessen: Er wird aus diesem Grunde weder Gutes thun, noch Böses unterlassen. Die Erfahrung lehret ferner, daß der Mensch eine grosse Neigung habe, ohne gehörige und reiffe Ueberlegung nach seinen bloß sinnlichen Vorstellungen zu handeln und daß er darüber mit grosser Geschwindigkeit in allerley unordentliche Affecten, Begierden und Leidenschafften verfalle, folglich auch auf allerley verkehrte und schädliche Wege gerathe. Bringen die sinnlichen Vorstellungen dem Menschen eine angenehme Empfindung bey; so ist er so gleich geneigt, die Annehmlichkeit recht zu geniessen und zu unterhalten, ohne gehörig darauf zu sehen, ob selbige nicht Bitterkeit, Verdruß und Schaden nach sich ziehe. Fällt dem Menschen etwas in die Sinne, welches eine unangenehme Empfindung bey ihm verursachet, so wird er sich so fort geneigt finden, solches zu verabscheuen, ehe er noch recht überleget, ob eine solche wiedrige Empfindung nicht einen Nutzen und eine gute Frucht mit sich führe. Es wird kein Mensch gefunden werden, der nicht eine dergleichen natürliche Neigung bey sich wahrnehmen solte, welche man gewiß nicht erst von andern lernen darff, sondern sie äussert sich bey gegebener Gelegenheit von sich selbst. Und dieses zeiget sich so gar bey den kleinesten Kindern. Man darff sie nicht recht belehren, daß sie, wenn ihnen etwas wiedriges begegnet, anfangen sollen, sich zu erbossen, ungebärdig zu stellen und von sich zu schlagen; es ist ihnen dieses so natürlich, daß man das Gegentheil bey ihnen erst durch eine gute Zucht und Unterweisung zu wege bringen muß. Dieses alles nun ist ein offenbares Kennzeichen, daß in den obern und untern Kräfften der Seele eine grosse Unordnung verborgen seyn müsse. Was bey allen Menschen angetroffen wird, ohne daß sie dasselbe von einander erst lernen dürffen; ist ihnen natürlich. Z. E. Man darff einem Menschen nicht erst beybringen, wie er lachen, weinen, riechen, schmecken oder fühlen soll; deßwegen gestehet alle Welt gerne zu, daß dieses alles dem Menschen natürl. sey. In welchem Verstande auch so gar den unvernünfftigen und leblosen Creaturen

eine Natur pfleget zugeschrieben zu werden. So ist einem ieglichen Thiere natürlich, daß es sein Geschlecht forrpflantze, und seines gleichen zeuge. Es ist einem Vogel natürlich, daß ein ieglicher nach seiner Art sein Nest bauet, welches offte so künstlich ist, daß vernünfftige Menschen selbst sich zum höchsten darüber verwundern müssen. Es ist einem Löwen, Tyger, Wolffe, Habicht und dergleichen Thieren natürlich, auf den Raub auszugehen, und andere Thiere zu zerreissen und zu fressen; Es ist einem Baum natürlich nach seiner Art Blätter und Früchte zu bringen. Und eben auf diese Weise muß auch obiger Satz von dem Menschen zugestanden werden. Nun haben wir oben aus der Erfahrung behauptet, daß die angeführten Unvollkommenheiten bey allen Menschen ohne vorhergegangenen Unterricht gefunden werden: so fließet denn daraus der offenbare Schluß, daß alle diese Unvollkommenheiten dem Menschen natürlich sind. Was dem Menschen natürlich ist, solches wird ihm angebohren. Weil nun obbesagte Unvollkommenheiten ietztberührter maßen dem Menschen natürlich sind; so folget denn endlich, daß sie ihm auch angebohren werden. Ziehen wir hier die heilige Schrifft zu Rathe, so heißt es: **Und Adam war hundert und dreyßig Jahr alt, und zeugete einen Sohn der seinem Bilde ähnlich war, und hieß ihn Seth.** 1 B. Mos. V, 3. Was hier von dem Seth stehet, daß er nach dem Bilde Adams sey gezeuget worden, solches gilt auch sonder Zweiffel vom Cain, als dem ersten Sohn Adams. Von diesem Cain ist bekannt, daß er ein böser Mensch gewesen sey, und seinen Bruder erschlagen habe. Die Schrifft saget von ihm: **Cain war von dem Argen, und erwürgete seinen Bruder; und warum erwürgete er ihn? daß seine Wercke böse waren, und seines Bruders gerecht.** 1 Joh. III, 12. Nun fraget sich, von wem hat Cain das Böse gelernet? Von seinen Eltern kan er es nicht gelernet haben; denn diese waren nach dem Sünden-Fall wieder mit GOtt ausgesöhnet, und wurden im Stande des Glaubens und guter Wercke erfunden; wie denn auch insonderheit der Ausspruch der Eva bey der Geburt Cains: **Ich habe den Mann, den Herrn,** bezeuget, daß sie in der Furcht GOttes gestanden sey. Wenigstens konnte er das Todschlagen von Niemanden lernen; denn dergleichen war noch von keinem Menschen geschehen. So war denn der nächste Grund des Bruder Mordes in Cain selbst. Der Todschlag kam her aus seinen eigenen verkehrten Neigungen; und diese entsprungen aus seinen verkehrten Vorstellungen. Woher aber dieses alles? Die Schrifft saget: **Und Adam zeugete einen Sohn, der seinem Bilde ähnlich war.** Es ist offenbar, daß hier das Bild Adams, dem Bilde GOttes entgegen gesetzet werde. Adam war nach dem Bilde GOttes erschaffen worden. Weil er aber nach dem Sünden-Fall die Göttliche Weisheit im Verstande, Heiligkeit und Gerechtigkeit im Willen, und die gehörige Ordnung in allen sinnlichen Affecten Neigungen und Begierden verschertzet hat; so konnte er auch, was er selbst nicht mehr besaß, auf seine Kinder nicht fort erben, und so hieß es von ihm: Er zeugete einen Sohn, nicht nach dem Bilde GOttes, sondern nach seinem Bilde, und nach der damahligen

Beschaffenheit seiner Natur. Was nun hier von dem ersten Menschen gesaget wird, solches gilt auch von allen seinen Nachkommen. Ein jeglicher, wenn er zeuget, so zeuget er nach seinem Bilde, so, wie er selber von Natur beschaffen ist. David, wenn er auf seine Zeugung und Geburt zu reden kommt, so spricht er: **Siehe, ich bin aus sündlichen Saamen gezeuget, und meine Mutter hat mich in Sünden empfangen.** Psalm V, 7. Er bekennet hiemit, daß das sündliche Verderben, woraus hernach Ehebruch und Todschlag bey ihm entstunde, ihm angeerbet und angebohren sey. Und dieses ist es, was wir die **Erb-Sünde** zu nennen pflegen, deren eigentliche Beschaffenheit wir nun auch aus der Schrifft in etwas werden zu erwegen haben: Die **Erb-Sünde** wird dem Göttlichen Ebenbilde entgegen gesetzet. Wie jenes dem Menschen natürlich war, indem es mit dem Wesen des Menschen zugleich entstanden, und dem ersten Menschen anerschaffen worden ist; also ist auch diese dem Menschen natürlich, weil sie ihm angeerbet und angebohren wird. Daher saget die Schrifft: Wir sind von Natur Kinder des Zorns. Ephes. II, 3. Wollen wir nun die eigentliche Beschaffenheit der **Erb-Sünde** erkennen lernen; so dürffen wir uns nur errinnern, worinn das Göttliche Ebenbild bestanden, und so dann das Gegentheil davon setzen; so haben wir eine richtige Beschreibung und Erklärung der **Erb-Sünde.** Das Ebenbild GOttes war nicht nur an der Seele, sondern auch an dem Leibe des ersten Menschen zu finden, in soferne der Leib an der guten Beschaffenheit der Seelen und denen daraus herfliessenden guten Handlungen Theil genommen hat. So ist denn nun die **Erb-Sünde** vornehmlich zwar in der Seelen, als ihrem Haupt-Sitze; äussert sich aber doch auch durch Handlungen des Leibes, und ziehet auch denselben zugleich mit ins Verderben. In dem Verstande des ersten Menschen war ein Göttliches Licht, GOtt, als das höchste Gut, und als den HErrn über alles, seeliglich zu erkennen. Nunmehro ist in dem Verstande des Menschen Finsterniß. Die Schrifft saget von den Heyden: **Ihr Verstand ist verfinstert.** Ephes. IV, 18. Ja, sie nennet solche Menschen die **Finsterniß selbst.** Cap. V, 8. Wo eine natürliche Finsterniß ist, da ist nicht allein ein Mangel des natürlichen Lichts, sondern auch ein Unvermögen, das Licht hervor zu bringen. Denn die Finsterniß kan aus und durch sich selbsten niemahls zum Lichte werden. Eine leuchtende Finsterniß ist eine Sache, die sich selbsten widerspricht. In so fern nun der Mensch im geistlichen Verstande Finsterniß ist, in so ferne fehlet ihm nicht allein das würckliche Erkänntniß; sondern auch das Vermögen zu erkennen. Der Mensch hat seinen Verstand, und also auch überhaupt Vermögen zu erkennen und zu beurtheilen. Dis gehöret zu dem Wesen seiner Seelen und ist, und bleibet bey ihm, so lange die menschliche Seele bleibet. Dis Vermögen zu erkennen muß sich denn auch durch ein würckliches Erkänntniß bey gegebener Gelegenheit äussern, sonst wäre es kein rechtes Vermögen. Und so kan denn freylich dem Menschen, wie er gebohren wird, das Vermögen zum Erkänntniß nicht abgesprochen werden. Es gehet aber dieses Vermögen nicht weiter, als die Grund-Wahrheiten, welche von Natur in allen Menschen verborgen liegen, und aus welchem der Mensch, ihm offt unvermerckt seine Schlüsse machet. Solche Grund-Wahrheiten sind; daß nichts ohne hinlänglichen Grund sey, noch werden könne; und, daß zwey sich schlechterdings wiedersprechende Dinge nicht zu einer Zeit, und zu einerley Absicht wahr sind, und zusammen bestehen können. Dazu kommt eine äusserliche Erfahrung, die der Mensch vermittelst seiner Sinnen hat und haben kan. Was nun aus diesen allen heraus gebracht werden kan, dazu liegt allerdings auch noch biß auf diese Stunde, das Vermögen in allen natürlichen Menschen. Weil nun durch Behuff ietzt angeführter Grund-Sätze, und dessen, was dem Menschen in die Sinne fällt, derselbe heraus bringen kan, daß ein GOtt sey; so ist keines weges zu läugnen, das nicht auch noch ietzo das Vermögen, GOtt zu erkennen, in der Natur des Menschen liegen solte. Allein einmahl ist dabey zu behertzigen, daß dieses Vermögen nur sehr schwach sey, indem es sehr schwer sey, ehe der Mensch zu einem recht festen und überzeugenden Erkänntniß von GOtt gelanget. Wenn die Menschen keine Ermunterung und Aufweckung durch die Lehre und Vorstellung der Wahrheit, von aussen haben solten; so würden sie alle, oder doch die meisten, in einer solchen Finsterniß bleiben, daß sie wenig oder nichts ausdrückliches von dem höchsten Wesen erkennen würden. Und dieses zeiget zur Gnüge an, daß die natürliche Fähigkeit der Seelen, in Absicht auf das Erkänntniß GOttes, so gar groß nicht sey; sondern, daß dem Menschen hier ein sehr vieles fehle. Ausser dem aber, und wenn schon noch einige Fähigkeit GOtt zu erkennen in der Seelen des Menschen verborgen lieget; so gehet doch diese Fähigkeit nicht so weit, daß GOtt aus derselben hinlänglich, und so weit es nach dem gegenwärtigen Zustande des Menschen zur Seeligkeit nöthig ist, erkannt werden könnte. Deßwegen muß aus der Offenbahrung der Schrifft durch Christum erst das rechte seelige Erkänntniß GOttes in die Seele wieder gebracht wer. Und so ist in dem Verstande in so fern doch Finsterniß. Ueber dem findet man die natürliche Schwäche des Verstandes auch darinne, daß derselbe mehrentheils für bekannt annimmt, was die sinnlichen Vorstellungen ihm vortragen, ohne darüber eine gehörige Ueberlegung anzustellen, um solcher Gestalt gewisse bißher unbekännte Wahrheiten daraus herzuleiten. Es gehet dem Verstande dißfalls fast wie einem blöden Auge; welches nur ein schwaches Licht hat, und daher leichte eins vor das andere ansiehet, sich auch nicht die Mühe giebet oder geben kan, etwas genau zu untersuchen. Was sinnliche Vorstellungen mit sich bringen, wird von dem Verstande nur obenhin angesehen, und gemeiniglich nur so weit beurtheilet; als der leibliche Nutzen es erfordert; dabey denn das Geistliche und Göttliche dem Menschen verborgen bleibet. Was nun solcher Gestalt der Verstand nicht hat, und in so ferne er unvermögend ist, das Gute, sonderlich GOtt, das höchste Gut recht lebhafft zu erkennen, in so ferne kan er auch den Willen, das Gute zu erwehlen nicht reitzen. Was der Mensch nicht

erkennet, und in so ferne er es nicht erkennet, das kan er auch in so ferne unmöglich erwehlen, verlangen, noch lieben. Und so ist denn in dem Willen von Natur ein Unvermögen, sich zum Guten zu lencken. Ja wenn man sich selbst genau untersuchet, so findet man eine natürliche Abneigung vom Guten und eine Zuneigung zum Bösen. Daher, wenn die Schrifft das natürliche Unvermögen des Menschen zum Guten ausdrücken will, so spricht sie: **Der Mensch sey todt in Sünden.** Ephes. II, 1. 5. Und wenn sie die natürlichen Neigungen des Menschen vorstellen will, so heisset es: Das Dichten und Trachten des menschlichen Hertzens ist nur böse von Jugend auf immerdar; 1 B. Mos. VI, 5. Wenn nun dieses zum Grunde lieget, so kan man sich leichte vorstellen, daß bey dem natürlichen Menschen, die sinnliche Neigungen, Affecten und Begierden in einer grossen Unordnung stehen müssen. So bald ihm die sinnlichen Vorstellungen wiedrig oder angenehm vorkomen, so bald sind auch die Leidenschafften und Begierden rege. Hat er von einer Sache eine wiedrige Empfindung, so will Eckel, Verdruß, Unwille, Zorn, Rache, und dergleichen, sofort bey ihm ausbrechen. Hat er aber von einer Sache eine angenehme Empfindung, so will so gleich Vergnügen, Freude, ein Verlangen, das Empfundene noch weiter und vollkommener zu geniessen, und also Lust, ja manchmahl eine recht unsinnige Lust, bey ihm äussern. Und so ist denn auch in diesem Stücke das Verderben der sinnlichen Neigung und Begierden offenbar. Daher saget die Schrifft: Daß der alte Mensch durch Lüste in Irrthum sich verderbe. Eph. IV, 22. Und dieses ist es, was wir die **Erb-Sünde** zu nennen pflegen. Wir nennen sie eine Sünde, weil sie bey dem Menschen der natürliche Grund aller Abweichung von dem Gesetze GOttes ist, und weil sie mit dem anerschaffenen Zustande des ersten Menschen nicht übereinstimmet, und folglich von der ersten Einrichtung der menschlichen Natur, welche bey allen Menschen sich billig finden solte, abweichet. Sie heisset eine **Erb-Sünde**, weil obangeführte Unvollkommenheiten, durch die natürliche Zeugung und Geburt, auf alle Menschen fortgeerbet und fortgepflantzet werden. Wenn wir demnach von der Erb-Sünde reden, so verstehen wir dadurch nur allein die innerliche Beschaffenheit der Seelen, nicht aber, wie sich dieselbe würcklich in Gedancken, Begierden, Worten und Wercken äussert. Man möchte zur Erläuterung ein Gleichniß hernehmen von einem Wolffe. Dieser, wenn er erst geworffen, ja, wenn er auch noch in dem Leibe seiner Mutter ist, hat schon die vollkommene Wolfs-Art an sich, und alles, was er hernach thut, fliesset aus dieser seiner Natur her, ob er gleich noch nicht, so lange er sehr jung ist, seine reissende Wolfs-Art blicken läst, oder blicken lassen kan. Man möchte anfänglich wohl mit ihm spielen, wie mit einem jungen Hunde; je älterer er aber wird, desto mehr äussert sich, wenn man nicht mit der Peitsche hinter ihm her ist, was in ihm verborgen lieget. Man darf ihn nicht erst anführen, wie er ein Schaaf anfallen und zerreissen soll; er lernet solches von sich selbst, und es bringet es sein eigener natürlicher Trieb also mit sich. Wenn schon alle Wölffe ausgerottet würden, und es bliebe nur ein einiger Junger von ihnen in seiner Wildheit am Leben; so würde er das Zerreissen und Fressen eben so gut können, als die Alten, gesetzt auch, wenn er niemahls dergleichen von andern gesehen hätte. Eben eine solche Bewandniß hat es nun mit dem natürlichen Menschen. Es scheinet um ein neugebohrnes Kind eine gantz unschuldige Sache zu seyn. Aber das natürliche Verderben ist schon in ihm. Je mehr es zu Jahren kommt, und je mehrere Gelegenheit es vor sich findet, je mehr äussert sich so wohl der Mangel des Guten, als auch die Neigung zum Bösen. Es ist gar nicht nöthig, daß man ein Kind erst unterweise, wie es unartig, ungeduldig, ungebärdig, zornig und so weiter seyn soll; es findet sich dieses alles bey ihm von selbsten. Und so kommt das Böse nunmehro bey dem Menschen nicht sowohl von aussen hinein, als von innen heraus. Deswegen auch unser Heyland sagt: **Aus dem Hertzen kommen arge Gedancken, Mord, Ehebruch, Hurerey, Dieberey, falsche Zeugniß, Lästerung**, Matth. XV, 19. Und so wird denn auf diese Art der Begriff von der Erb-Sünde unsers Erachtens deutlich genung seyn, und man wird solchergestalt nicht sagen dürffen, wie viele zu thun pflegen, daß das Wort Erb-Sünde ein nichts bedeutendes Wort sey. Es betrifft aber dieses natürliche Verderben nicht allein die Seele, sondern auch den Leib mit. Vor dem Sünden-Falle war der Leib ohne Gebrechlichkeit, Schmertzen, Kranckheit und Tod. Nun ist der Mensch wie eine Frucht, in welcher, so bald sie nur ansetzet, ein kleiner Wurm verborgen lieget. Daher dieselbe entweder bald abfällt, oder wenn sie zu einigem Wachsthum gedeyhet, oder auch wohl zur Reiffe zu kommen scheinet, doch wurmstichig ist und bleibet. So ist es mit dem Menschen auch. Die Verderbniß, woraus über kurtz oder lang der Tod und die Zerstöhrung des Menschlichen Cörpers erwächset, wird dem Menschen angeerbet und angebohren. Daher sterben Kinder, auch in Mutterleibe; sie sterben, wenn sie kaum gebohren sind; sie sterben nach einigen Wochen, Monaten und Jahren; und wenn sie auch noch so ein hohes Alter erreichen solten, so heisset es doch von Methusalah, als dem Aeltesten unter den Menschen, nachdem er 969 Jahr gelebet hatte: **Und er starb.** Die Schrifft saget: **Der Tod ist der Sünden Sold.** Röm. VI, 23. Wo nun bey den Menschen der Tod ist, da muß auch Sünde seyn. Nun findet sich der Tod ein, nicht nur bey neugebohrnen, sondern auch bey ungebohrnen Kindern; so muß denn bey denselben auch Sünde seyn; welches aber keine andere Sünde seyn kan, als die Erb-Sünde. Da es denn heisset: Wie durch einen Menschen die Sünde ist kommen in die Welt, und der Tod durch die Sünde, also ist der Tod zu allen Menschen hindurch gedrungen, dieweil sie alle gesündigt haben, Röm. V, 12. Bey dieser Lehre pfleget nun auch die Frage aufgeworffen zu werden, wie und auf was Weise die Erb-Sünde durch die natürliche Zeugung könne fortgepflantzet werden. Allein da das Böse vornehmlich in der Seele seinen Sitz hat, die Erkänntniß aber des Menschlichen Verstan-

des noch dermassen eingeschräncket ist, daß wir von der Fortpflantzung der Menschlichen Seele nichts gewisses behaupten können: so dürffen wir auch nicht hoffen, daß jemand diese Frage aufzulösen im Stande seyn werde. Und so lange uns die Fortpflantzung der menschlichen Seelen unbekannt ist: so lange werden wir auch von Fortpflantzung der Erb-Sünde nicht anders als von einem Geheimnisse reden können. **Reinbecks** Betrachtung über die Augsp. Confess. II Th.

Sünde, (erläßliche) siehe **Sünde.**

Sünde, (erste) siehe **Sünde.**

Sünde, (fremde) siehe **Sünde.**

Sünde, (herrschende) siehe **Sünde.**

Sünde, (nicht herrschende) siehe **Sünde.**

Sünde, (philosophische) Lat. *Peccatum Philosophicum*, wird überhaupt eine jegliche Handlung genennet, welche mit dem natürlichen Gesetze nicht übereinkommt. Insbesondre aber verstehen die Jesuiten unter diesem Nahmen alle diejenigen Thaten der Menschen, welche zwar wider das Gesetz der Natur, und wider die gesunde Vernunfft streiten, jedennoch aber aus Unwissenheit, und ohne den Vorsatz GOtt zu beleidigen, oder an ihn zu gedencken, begangen werden. Und eben hierdurch sollen sich die theologischen Sünden von den philosophischen unterscheiden, als welche letztere freywillige Uebertretungen der Göttl. Gebote wären. Sie behaupten, daß eine solche philosophische Sünde zwar an sich für eine schwere Sünde, keinesweges aber für eine Tod-Sünde zu achten sey, und wenn man bey Ausübung derselben entweder von GOtt nichts wüste, oder nicht dabey an GOtt gedächte: so könne man nicht sagen, daß GOtt dadurch beleidiget würde, und daß eine solche Handlung die Freundschafft mit GOtt aufhübe, und die ewige Straffe zuwege brächte. Dieser Lehre nun, als welche schon lange Zeit in der Römischen Kirche hin und wieder bekannt gewesen war, haben sich so wohl viele unsrer Gottesgelehrten, als auch der Römischen Glaubensgenossen entgegen gesetzt, und sie als höchst schädlich angesehen. In dem Jahre 1686 fieng sich deswegen ein besondrer Streit an. Vorhero aber hatte schon **Estrixius** 1668 in gewissen Sätzen ausdrückl. behauptet, es könne zwar derjenige, welcher nichts von GOtt wüste, und zwar nach einer unüberwindlichen Unwissenheit eine Sünde begehen, es sey aber selbige keine förmliche Beleidigung GOttes und verdiene keine ewige Straffe. **Antonius Burgundus**, ingleichen **Jac. Platellus** machten ebenfals einen Unterscheid zwischen der philosophischen und theologischen Sünde, und zwar entdeckte der erstre in besondern Thesibus, der andre aber in Synopsi Theol. die 1679 heraus kam seine Meynung; und noch vorhero hatte schon 1641 die Sorbonne, und 1658 die Kirche zu Paris solche Lehre verworffen und verdammt. Doch wie gedacht, der eigentliche Streit gieng erst im Jahr 1686 an, in welchem zu Dijon von dem **Stephano Bougot** eine Disputation gehalten, und unter andern Sätzen zuerst dasjenige von der philosophischen Sünde behauptet wurde, was wir vorher angeführet; dergleichen auch von andern Jesuiten öffentlich gelehret wordē. Solches that insbesondere der **P. de Reux**, und wolte 1688 die verdammliche Lehre vertheidigen, daß einem Menschen, den GOtt nur mit der ordentlichen Gnade zuvor käme, dessen Existentz ohne Schuld könne unbekannt seyn. Unter denen, die sich damahls in Schrifften widersetzten, war **Antonius Arnoldus** der Vornehmste, welcher fünf Denunciationes dargegen heraus gab. Die erste kam unter den Titel: Nouvelle heresie dans la morale denoncée au pape & aux evêques; aux princes & au magistrats, Cöln 1689 zum Vorschein, und ob schon diese Lehre der Jesuiten so beschaffen war, daß deren Abscheulichkeit einem jeden gleich in die Augen fallen muste; so unterstunden sie sich dennoch solche zu vertheidigen. Der angeführten Schrifft des **Arnoldi** satzte ein Ungenannter von Löwen entgegen: le Janseniste denonciateur de nouvelles héresies convaincu de calumnies & de falsification. 1689. Darinnen man die Meynung von der philosophischen Sünde auf diese und jene Art zu vertheidigen gesucht, **Arnolden** aber vor einen Calumnianten ausgegeben. Dieser schwieg darzu nicht stille; sondern stellte die andre Denunciation ans Licht, deren Titel ist: Seconde denonciation de la nouvelle hérésié du pêché philosophique enseignée par les Jesuites de Dijon &c. Cölln 1690. Hierauf stifftete den die Jesuiten den **Bouhours** an, daß er einen Brief wider die erste Denunciation herausgab, und sich stellte, als wüste er von der andern nichts, worinnen dasjenige, was zu Dijon von der philosophischen Sünde gelehret worden, verworffen wurde; ausser diesem aber folgten noch 2 Briefe, welche zu Paris unter den Titel: Sentimens des Jesuites touchant le pêché philosophique, gedruckt worden. **Arnold** aber war damit nicht zufrieden, daß die Jesuiten solche Lehre zu Paris verworffen hatten, und edirte: Troisieme denonciation de la nouvelle hérésie du pêché philosophique, 1690, welcher Schrifft er zugleich eine Anmerckung über des Bischoffs von Langres dieser Sachen wegen ergangne Verordnung beygefüget, und dabey ein und das andre erinnert. Gedachter Bischoff hatte 1690 den 19 Mertz eine Verordnung an die Geistlichen seiner Diöces ergehen lassen, und darinnen die Meynung von der philosophischen Sünde verworffen; anbey aber auch versichert, wie sich die Jesuiten derselbigen mündlich und schrifftlich entgegen gesetzt, und der Urheber selbst solche zurück genommen, welches nicht in allem dem **Arnoldo** anstund. Unterdessen wurde diese Lehre vom Pabst **Alexander** VIII. den 24 August 1690 in einer päbstlichen Bulle verdamt. Die Worte, welche in dieser Bulle den Satz von der philosophischen Sünde angehen, heissen also: "**Eine Philosophische**, oder „Moralische Sünde ist eine Menschliche Action, „so dem zuwider, was mit der vernünfftigen Na„tur und gesunden Vernunfft-Schlüssen überein„kömmt. Eine theologische oder Todt-Sünde „aber ist eine muthwillige Uebertretung des Gese„tzes GOttes. Die philosophische Sünde, wie „schwer dieselbe auch seyn mag, wenn sie von einem „solchen geschiehet, der entweder keine Erkänntniß „GOttes hat oder nicht würcklich an GOtt geden„cket, kan zwar eine schwere Sünde seyn, aber keine „Beleidigung GOttes, oder auch eine Todt-Sün-

„de, so die Freundschafft des Menschens mit GOtt „aufhebet, oder ewige Straffe verdienet ꝛc. „ Nachdem nun in besagter Bulle dieser Jesuitische Satz also angeführet ist; so folget hierauf die Päbstliche Meynung hierüber folgender massen: „Es erklären sich also dieses Satzes wegen Se. „Heiligkeit, daß deroselben ärgerlich Vermessen, „vor Gottesfürchtigen Ohren unerträglich, irrig und daher würdig, als ein solcher verurthei„let und verboten zu werden, massen sie auch den„selben hiermit verurtheilen und verbieten, der„gestalt, daß alle diejenigen, so sich hinführo un„terstehen werden, selbigen zu lehren, zu ver„theidigen, publick zu machen, oder davon pu„blice zu disputiren, es wäre denn Widerlegung „halber, alsofort dem Banne sollen unterworffen „seyn, auch von demselben durch niemand, was „Stelle und Würde er auch bekleiden möge, es „wäre denn in Todes-Noth, davon absolviret „werden, als der Pabst selbsten: Se. Heiligkeit „verbietet überdem alles Ernstes; Krafft des hei„ligen Gehorsams, und mit Bedrohung Gött„lichen Gerichten allen Christgläubigen, was „Condition, Standes und Würden sie seyn mö„gen, wenn es auch die allerwürdigste und an„sehnlichste seyn solten, einen von (den in dieser „Bulle) mehrgedachte Lehr-Sätzen ins Werck „zu stellen.

„**Alexander Speroni**, Notarius der allge„meinen Heil. Röm. Inquisition.„ *Theatr. Europ.* Tom. XIII p. 1342.

Wie aber die Jesuiten diese geschärffte Bulle sahen, so waren sie darauf bedacht, die Sache, so gut sie konnten, zu bemänteln und vorzugeben, daß man ihre Ordens-Brüder zu Dijon, als man den Satz von der philosophischen Sünde vorgetragen, nicht recht verstanden. Sie liessen durch den **Bouhours** wie wir vorher angemerckt haben, noch einen Brief, und zwar den Dritten ausgehen, welches Arnaldo Anlaß gab, die quatriéme denonciation de l'hérésie du pêché philosophique, 1690 zu seiner Vertheidigung aufzusetzen, welcher er auch noch cinquiéme denonciation du philosophisme, 1690 beyfügte. Man sehe von diesen Denunciationibus des **Arnolds** die Acta Eruditor. und zwar von der ersten 1689 p. 620, von der andern und dritten 1690 p. 319 und p. 502, von der vierten und fünfften 1691 p. 104 und p. 183, allwo auch des **Johann Segers** Apologia pro patribus Jesuitis &c. in materia de peccato philos. recensiret ist. In eben diesem Jahre kam zugleich wider den Bouhours eine Schrifft: Les vrais sentimens des Jesuites touchant le pêché philosophique, zum Vorschein; gleichwie hingegen von Seiten der Jesuiten **Johann Segers** Apologiam pro patribus Jesuitis Belgis, præsertim professoribus theologiæ Louaniensibus de hæresi postulatis in materia de peccato philosophico adversus Sycophantam Gallum Jansenisti veneni fatorem wider **Arnaldum** 1690 ans Licht stellete. Hierzu kam im Jahr 1691 eine Schrifft: l'erreur du pêché philosophique combattüe par les Jesuites, und der Jesuit, der zu Dijon 1686 den Lehrsatz von der philosophischen Sünde vorgetragen, und verfochten hatte, wie bereits oben angeführet worden, suchte in einer Schrifft: Sentiment du professeur de Dijon sur la thèse du pêché philosophique, seine Meynung weiter zu erklären und zu entschuldigen. Er gab vor, er hätte nur Bedingungs-Weise auf den Fall die Sache vorgetragen, daß wenn von einem, der in einer unüberwindlichen Unwissenheit GOttes und des natürlichen Gesetzes stäcke, eine Sünde wider die gesunde Vernunfft begangen würde, selbige nicht als eine Beleidigung, so der Höllen Straffe werth sey, anzusehen wäre; keinesweges aber behauptet, daß es würcklich dergleichen Sünde gäbe. Nachdem dieses alles vorgegangen war, hat sich hierauf der Streit ziemlich geleget, ausser daß zu Anfang dieses Jahrhunderts gemeldet wurde, es habe der **P. Tavern** in einem besondern Buche die Sache wiederum rege gemacht, und darinnen den Satz vertheidigen wollen, daß nichts Sünde sey, was nicht mit der Intention zu sündigen geschehe, wiewohl solches bald von den Bischöffen verdammt worden. Von der Historie dieser Controvers kan man nachlesen: **Joh. Olearius** in Disput. de peccato philosophico, 1690. **Löscher** in Dissert. de peccato philosoph. aduersus moralem Jesuitarum doctrinam ex principiis moralibus, 1692. Darinnen er gleich anfangs eine historische Nachricht davon ertheilt; der Auctor des Buchs Religion des Jesuites, so 1689 herausgekommen, p. 84 u. f. **Buddeus** in Hist. Jur. natur. §. 15 p. 21. welche vor seinen Select. Juris natur. & gent. stehet. **Pfaff** in notis ad corpus doctrinæ moral. Sorbonic. p. 26. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Luther. Kirche II Th. p. 1017 u. f.

Sünde, (proäretische) siehe **Sünde.**

Sünde, (Schooß-) siehe **Sünde.**

Sünde, (schreyende) siehe **Sünde.**

Sünde, (Schwachheits-) siehe **Sünde.**

Sünde, (Sodomitische) siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328 u. f.

Sünde, (stumme) siehe **Sodomie**, im XXXVIII Bande, p. 328 u. f.

Sünde, (Tod-) siehe **Sünde**, ingleichen **Tod-Sünde.**

Sünde, (wissentliche) siehe **Sünde.**

Sünde, (würckliche) siehe **Sünde.**

Sünde ohne eine völlige **Einwilligung**, siehe **Sünde.**

Sünde wider das **Gewissen**, siehe **Sünde.**

Sünde wider **GOtt**, siehe **Sünde.**

Sünde wider den **heiligen Geist**, Lat. *Peccatum in Spiritum Sanctum*, ist eine solche Sünde, da ein Mensch die einmahl genugsam erkannte, und im Gewissen gebilligte und gut geheissene Göttliche Wahrheit, und Evangelische Lehre, ungezwungen und muthwillig wider sein Gewissen verläugnet, verfolget und lästert, mit Vorsatz, bey solcher Verläugnung zu verharren, mit boshaffter Ausschlagung aller zur Bekehrung dienlichen Gnaden-Mittel; woraus man leichtlich ermessen kan, warum sie dem Menschen ewiglich nicht könne vergeben werden. Es ist daher keine grössere Sünde, als die Sünde wider den heiligen Geist. Die Stellen, darinnen dieselbe von den Evangelisten beschrieben wird, als: Matth. XII, 31 u. f.

Marc. III, 28. Luc. XII, 10. sind wohl zu erwegen. Man ziehet auch die Worte Ebr. VI, 4. 5. 6. hieher. Paulus erzehlet in demselben Capitel vor diesen Worten die vornehmsten Stücke des Glaubens, und sagt, daß diejenigen, die davon abgefallen nicht könnten wieder erneuert werden. Man muß von dem natürlichen Verstande des Wortes ἀδύνατον nicht abgehen. Die göttliche Weisheit hat denen, welche Christum und seine Lehre verspotten, keinen andern Weg der Seeligkeit bestimmet. Also erkennet man, daß Paulus eigentlich von der Verläugnung des Christlichen Glaubens rede; man siehet auch aus dem nachfolgenden, daß nicht ein jeder, welcher den Grund der wahren Religion bestreitet, der Sünde wider den heiligen Geist könne beschuldiget werden. Man nimmt auch die Stelle Ebr. X, 26. von boshafftiger Abschwehrung der Gebote Christi an. Wer die einmahl erkannte Wahrheit muthwillig unterdrücket, und übel lebet; der hat ein schreckliches Gerichte GOttes zu gewarten. Die Sünde aber wider den heiligen Geist hat mit der Bestreitung des Evangelii nur zu Christi Zeiten verbunden seyn können. Man setzet endlich die Stelle 1 Joh. V, 16. dazu, woselbst einer Sünde zum Tode gedacht wird. Eine jede Sünde so ohne Busse bis an das Ende begangen wird, ziehet den ewigen Tod nach sich. Hiervon aber scheinet der Apostel nicht zu reden. Wer kan wissen, ob der Mensch bis an sein Ende bey seiner Sünde verharren werde? Johannes will sagen: Vor denjenigen, der boshafftig sündiget, und nur nicht die Lehren des Christlichen Glaubens auf gottlose Weise verwirfft, kan man beten; es ist aber nicht nothwendig vor demselben zu beten, welcher die Wahrheit unserer Religion, und zugleich die Mittel des Heils freywillig verachtet. Wenn man die Natur der Sünde wider den heiligen Geist erforschen will, so muß man die Historie Matth. XII, 22 u. f. wohl betrachten. Der Heyland reisete durch Judäam mit seiner Lehre, mit seinen Wundern und mit seinem heiligen Wandel die Leute zu bessern, Matth. X, 6. und vornehmlich auch die Jüdischen Lehrer zu gewinnen. Daher behauptete er seine Gottheit, die von den Feinden aller Orten her angefochten ward, mit Worten und Thaten. Er befreyete einen Menschen von dem bösen Geiste nach dem 22 Vers. Die Leute erkannten ihn deswegen vor den Meßias im 22 Vers. Aber die Obersten der Jüden besorgten sich, ihr Ansehen möchte fallen, wenn sich der Hauffe der Jünger JEsu vermehrete. Darum lästerten sie die Lehre Christi unter mancherley Vorwande allenthalben, damit das Himmelreich nicht empor kommen möchte. Demnach schrieben sie dieses Wunder dem bösen Geiste, ja dem Obersten der Teufel zu, damit sie seinen Göttlichen Ursprung nicht bekennen müsten. Der Heyland vertheidiget seine Heiligkeit und schliesset Anfangs von der Einigkeit einer Familie, im 25 Vers, hernach von dem Zeugisse des Jüdischen Geschlechtes; endlich lehret er sie, daß das Heyl denen Jüden nahe sey, da er die Teufel durch Göttliche Krafft austreibe, im 28 Vers, und warnet sie heimlich, daß sie wider diese heilsame Lehre nicht wüten solten. Das letzte Kennzeichen seiner Göttlichen Krafft giebt er im 29 Vers,

daß derjenige, welcher einen starcken Feind austreibe, stärcker sey. Die Verknüpffung erhellet aus dem 30sten Vers mit dem folgenden Ausspruche. Denn diese Worte scheinen vornehmlich den Pharisäern entgegen gesetzet zu seyn. Der Hintersatz ist also darunter zu verstehen, wie solches das Wörtgen διὰ τοῦτο im 31 Vers anzeiget. Das Urtheil unsers Heylandes ist dieses: O ihr Pharisäer seyd hefftige Feinde nicht nur meiner Person, sondern auch meiner Lehre; deswegen sage ich euch: Alle Sünde und Lästerung wird dem Menschen vergeben, aber die Lästerung wider den heiligen Geist wird nicht vergeben werden. Ἁμαρτία und βλασφημία sind von einander unterschieden; das erste Wort deutet allhier Wercke und Thaten, so GOtt zuwider sind, das andere die Schmähungen und gottlosen Reden an. Ἀλλά zeiget Sätze, so einander entgegen stehen, an. Der gantze Schluß Christi ist demnach dieser: Jede Sünde und Lästerung wird demjenigen, der sich mit wahrer Busse zu GOtt bekehret, vergeben werden; wer aber den heiligen Geist lästert, der wird GOtt nimmermehr ein zerknirschtes Hertz bringen. Demnach wird die Lästerung wider den heiligen Geist nicht vergeben werden. Was wird durch πνεῦμα allhier verstanden? Hier wird die Göttliche Krafft dadurch angezeiget. Beym Luca XI, 20. wird dieses Werck dem Finger GOttes zugeschrieben; der Finger aber ist nach Hieroglyphischer Erklärung ein Zeichen der Göttlichen Allmacht, durch welches dieselbe denen Leuten, so den Sinnen ergeben sind, füglich vorgestellet wird. Wir verstehen allhier von dem Worte **Geist**, Christi Göttliche Natur, welche Bedeutung es zuweilen in der heiligen Schrifft haben muß, woferne man nicht in einigen Stellen die Erklärung weit herholen wolte. Siehe **Calovs** Bibl. illustr. ad 1 Tim. III, 6. Christus offenbahrete durch die Wunder-Wercke seine Herrlichkeit. Joh. II, 11. XX, 31. Man müste zeigen, warum er seine Krafft bey Seite setzen, und sich einer fremden in Behauptung seiner Lehre durch Wunder gebrauchen wollen. Die Evangelisten haben ohne Zweiffel denjenigen den heiligen Geist geneñet, welcher der Gegenstand der Lästerung war, und ein Oberster der Teufel gescholten wurde. Die Jüden verlangten nicht der dritten Person, sondern dem Galiläer die Göttliche Krafft abzusprechen, damit er nicht vor den Meßias angenommen würde. Man siehet keine sattsame Ursache, warum sich Christus des Menschen Sohn nenne, und der dritten Person der Heiligen Dreyeinigkeit entgegen stelle, wo er nicht von seinen beyden Naturen rede. Wenn Geist und Fleisch an unserm Heylande bezeichnet werden; so stellen sie die Gottheit und Menschheit oder den GOtt-Menschen dar. Solchergestalt ist der Spruch klar: Wer wider mich, der ich die Menschheit angenommen, sündiget, dem kan seine Bosheit vergeben werden; derjenige aber, welcher die Beweise meiner Gottheit verwirfft, und die Wercke derselben lästert, hat keine Hoffnung der Seeligkeit. Es gehören also 3 Stücke zu dem Wesen dieser Sünde, welche nicht von einander können getrennet werden. Es müssen 1) Wercke da seyn, dadurch die Göttliche Natur Christi bewiesen wird. 2) Es muß

muß Christus selbst zugegen seyn, und die Wunder vor Augen legen. 3) Es muß ein sehr verkehrtes Hertz da seyn, welches die heiligsten Wercke dem Satan zuschreibet, und die ärgsten Lästerungen wieder den Erlöser offenbar ausschüttet: Wolte man der Unreinigkeit des bösen Geistes die Heiligkeit des Geistes Gottes entgegen stellen; so hat man eben diese Heiligkeit in Christo zu preisen, welche in der dritten Person der heiligen Dreyeinigkeit ist. Endlich siehet man aus der Absicht der gantzen Rede, daß Christus nicht wegen der Unreinigkeit, sondern wegen der Macht ein Oberster der Teuffel gescholten werde. Wolte man das Wesen dieser Sünde in der Verachtung der Mittel zur Seeligkeit, welche die dritte Person uns eigen machet, setzen; so würde man nicht sagen können, daß sie niemahls könne vergeben werden. Denn es kan geschehen, daß ein Sünder zur Erkänntniß seiner Sünden kommet, und sich bemühet die Gnaden-Mittel gebührend anzunehmen. Der wahre Begriff von dieser Sünde wird auch durch die Verwerffung des Triebes des heiligen Geistes bestimmet. Jedoch es ist hier die Rede nicht von dem Wiederstreben des Hertzens, sondern von den Lästerungen, die mit dem Munde ausgesprochen wurden, und durch welche die Pharisäer die von Christo gefassete Meynung aus dem Hertzen des Volcks ausrotten wolten. Und wenn man auch zugiebt, daß auf das Wiederstreben des Hertzens Lästerungen gefolget sind; so kan doch die boßhafftige Bestreitung der Göttlichen Wahrheit diese Sünde nicht erschöpffen. Die Jüden und ihre Obersten haben nicht alle Göttliche Wahrheiten verworffen. Nachdem der Heyland in den Himmel aufgenommen worden, so ist alle Gelegenheit verschwunden, die Sünde wieder den heiligen Geist zu begehen. Warum haben aber die, so wieder den heiligen Geist sündigen, keine Vergebung? Es sind zweyerley Mittel, dadurch das Hertz zu Gott bekehret wird; das eine hat seinen Ursprung von der Natur, das andere von der Gnade. Wo jenes Kräffte aufhören, da kan die Hand des allmächtigen Gottes helffen. Jenes richtete bey den halßstarrigen Obersten der Juden nichts aus. Joh. IV, 48. Auch die Wunder wurden von denselben schändlich verschmähet. Gott selbst kam in die Menschheit, bestärckte seine Lehre mit Worten und Thaten, und erweckte Augen und Hertzen. Diese hefftigen Feinde der Religion aber, schütteten alle nur ersinnliche Lästerungen wieder Christum aus, und suchten unverschämt das Volck zu bereden, er sey ein Diener des Obersten der Teuffel. Kan wohl ein Mittel ersonnen werden, diese Leute, die mit solcher Wuth auf ihren Erlöser loß gehen, zu erhalten? Soll Gott ihnen die Freyheit der Seele nehmen, und sie wieder ihren Willen zur Busse und Seeligkeit hinreissen? Die Pharisäer giengen in ihrer Boßheit des Hertzens täglich weiter, ob sie schon überzeuget waren, daß Christus wahre Wunder thäte; dennoch urtheileten sie, daß dieselben ihrer vorgefaßten Meynung von dem Meßia gantz zu wieder sey, und feindeten alles, was von Christo genennet wurde, aus allen Kräfften an. Gott hatte ihnen sein Verlangen nach ihrer Seeligkeit reichlich offenbaret, er dringet seine Gnade

Niemanden, der dieselbe boßhafftig von sich stösset, auf, und ist ohne alle Schuld. Die höchste Liebe zur Welt, des Hertzens Härtigkeit, so täglich zunahm, und endlich selbst die Göttliche Gerechtigkeit waren ihnen entgegen, daß sie ihren Zustand nicht untersucheten. Demnach suchen wir die Ursache, warum sie zu keiner Busse können gebracht werden; nicht in der Beschaffenheit der Lästerung, darinne sie die Göttlichen Wercke dem bösen Geiste zuschreiben, sondern vielmehr in der Beschaffenheit der Sünder, die in der Boßheit so weit gekommen waren, daß sie nichts mehr zur Busse bewegen konnte. Wenn die Grösse der Sünde Schuld wäre, so könnten die Göttlichen Vollkommenheiten allerdings determiniret werden, es wäre auch auf Seiten GOttes kein Grund der Verdammung. Wer sich weder von der Natur, noch von der Gnade bewegen lässet, der muß ohne Zweiffel bis an sein Ende in der Unbußfertigkeit verharren. Warum kan die Sünde wieder des Menschen Sohn vergeben werden? Ein solcher Sünder kan noch auf andere Weise von der Heiligkeit des Heylandes überzeuget werden; dahingegen jene, welche die Wercke der Göttlichen Natur Christi verachtet, die letzten Mittel der Bekehrung gesehen haben. Gleichwie sich nun in Ansehung der Bestimmung des wahren Wesens der Sünde wieder den heiligen Geist, unter den Gottesgelehrten verschiedene Meynungen finden; also hat ein Ungenannter in einem Briefe von 1704 hiervon auch eine besondere Meynung bekannt gemacht. Weil gedachtem Verfasser dieses Briefes die gewöhnliche Erklärung der Gottesgelehrten von der Sünde wieder den heiligen Geist mißfället; so hat er eine andere Beschreibung ausfindig gemacht. Er setzet nehmlich zum Grunde, daß in dem Anfange der Zeit des neuen Testamentes drey verschiedene Zeit-Striche gewesen wären, von welchen der Erste, so lange Johannes der Täuffer die Busse geprediget, dem Vater, der Andere, welcher biß zur Himmelfahrt Christi gehe, dem Sohne, und endlich der Dritte, welchen die Zeiten der Apostel bestimmen sollen, so lange nehmlich ihre Predigten und Wunderthaten gedauert hatten, dem heiligen Geiste zu geeignet werde. Dieser Eintheilung zu Folge wurden die Sünden, welche in dem ersten Zeit-Striche begangen worden, **Sünden wieder Gott den Vater**, die in dem andern ausgeübet worden, **Sünden wieder des Menschen Sohn**, und die in dem dritten verbrochen worden, **Sünden wieder den heiligen Geist genennet.** Aus diesem Grunde behauptet er, daß diese Sünde nicht mehr könne begangen werden, und daß nur die Juden alleine selbige begangen, indem sie, so lange, als dieser Zeit-Strich gedauert, die Predigten der Apostel, und ihre Wunder und Gaben des heiligen Geistes verachter, und denselben wiederstrebet hätten. Jedoch da diese Meynung mit keinen Beweiß-Gründen unterstützet, noch auch erwiesen worden, daß dieselbe mit denen Stellen heiliger Schrifft übereinstimme, welche von der Sünde wieder den heiligen Geist handeln, so ist selbige nicht schlechterdings anzunehmen, zumahl, da einem jeden frey stehet, dergleichen Zeit-Striche, als der Verfasser bestimmet,

auch auf andere Zeiten zu legen, und nach denselben die Sünden zu benennen. Seine Gründe, womit er die gewöhnliche Lehre über den Haufen zu werffen suchet, bestehen in folgenden. Erstlich spricht er: Christus weissage in den Stellen. Matth. XII. Marc. III. und Luc. XII. von dieser Sünde, als einer Zukünfftigen, die erst nach seinem Tode werde begangen werden, und dieses schliesset er daraus, weil Christus in diesen Worten von einer zukünfftigen Zeit rede. Jedoch es folget keinesweges daß alle Redens-Arten, die in tempore futuro ausgedrücket sind, auch von dem Zukünfftigen müsten erkläret werden. Weiter, wendet er ein, wären fast keine Exempel von dieser Sünde vorhanden, indem viele den **Spera** von derselben loßsprächen, und der abtrünnige **Julianus** von dem **Rabener** entschuldiget werde. Alleine die Seltenheit der Exempel ist den engen Grentzen unserer Wissenschafft zuzuschreiben, mit welcher wir nicht in den innersten Zustand des Sünders eindringen können, und es wird durch dieselbe diese Lehre keinesweges dürffen aufgehoben werden. Ferner führet er den Unterschied der Meynungen von dieser Lehre so wohl der Väter der ersten Kirchen, als auch der meisten heutigen Gottesgelehrten an, welcher aber von keiner Erheblichkeit ist. Endlich führet er den Ausspruch Petri an, welcher in der Apostel-Geschichte cap. III, 17. von den Juden, die Christum verläugnet haben, saget: Daß sie aus Unwissenheit diese Sünde begangen hätten, ja Christus selbsten bethe vor dieselben, und es scheine daher erweißlich zu seyn, daß zu der Sünde wieder den heiligen Geist nicht nothwendig eine überzeugende Erkänntniß der Wahrheit vorhergehen müsse. Jedoch es ist bekannt, daß zwar viele von den Jüden die an Christum verübte That aus Unwissenheit begangen, indem sie dieselbe ihrer vorgefasseten Meynung von dem Meßia wegen, nicht für sündlich gehalten haben; aber sie solten es doch wissen, daß sie sündlich sey, denn sie hatten die Wege Gottes zur Gnüge erkannt. Zu dem so entschuldiget Petrus die Juden nicht, sonder suchet sie vielmehr zur Erkänntniß ihrer schändlichen Unwissenheit zu bringen. Was er endlich noch einwendet, daß die gewöhnliche Erklärung der Sünde wieder den heiligen Geist, die Gemüther der Menschen beängstige, ist gleichfals von keiner Wichtigkeit, indem dieselben durch eine wahre Erkänntniß von der Beschaffenheit derselben gar balde können beruhiget werden. **Moßheims** diss. de Blasphemia in spiritum sanctum. **Unschuld. Nachr.** 1704 p. 551 u. ff.

Sünde der Jugend, siehe **Sünde.**

Sünden (Stand der) siehe **Stand der Sünden**, im XXXIX Bande, p. 1136.

Sünden wieder den Nächsten, siehe **Sünde.**

Sündenbock, siehe **Bock**, im IV Bande, p. 302 u. ff.

Sündenbüssung Christi vor die Sünden und derselben Straffe, Lat. *Satisfactio Christi pro peccatis & peccatorum pœnis*, ist diejenige Handlung unsers Herrn Jesu Christi, nach welcher er Krafft des ewigen Rathschlusses GOttes von der Menschen Seeligkeit, die Sünden des gantzen menschlichen Geschlechts, wie nicht weniger die Straffen derselben freywillig auf sich genommen, und so viel Straffe erlitten, als hinlänglich war, den Zorn des beleidigten Richters zu stillen, daß dadurch alle und jede möchten befreyet werden, die Gläubigen aber dieser Befreyung wahrhafftig geniessen, und in derselben Besitz so lange verbleiben, so lange sie in dem Guten verharren. Wir haben hier einen Unterschied unter der **Sündenbüssung** welche GOTT, und unter derjenigen, welche den Menschen geschiehet. Jene ist, welche Christus jetzt beschriebener massen über sich genommen. Diese, welche in der ersten Kirche üblich gewesen, ist auf verschiedene Weise geschehen. Denn die alte Kirche legete unterschiedene Sündenbüssungen auf; allein, diese verdienten nicht die Seeligkeit, sondern es solte nur der Kirchen bekannt werden, daß solche Sünder rechtschaffene Busse thäten, wurden also dadurch mit der Kirche wiederum versöhnet, wie **Chemnitius** P. IV. Exam. Concil. Trid. de Indulgent. p. 66. weitläufftig anzeiget. Aber die Päbstler legen eine Genugthuung auf. Die alte Kirche that solches nur vor der Absolution und Confession, und vermahneten sie hernach zu neuen Gehorsam; die Päbstler bekümmern sich nicht um Besserung des Lebens, sondern die armen Leute müssen ihre Satisfaction entweder mit Geld lösen, oder in dem Fege-Feuer büssen. Der Alten Satisfactionen gehöreten nicht zur Vergebung der Sünden, sondern sie geschahen nur darum, damit die Kirchen-Disciplin erhalten wird. Aber die Päbstler wollen durch die Satisfaction ihrer Sünden erlassen seyn. Denn ihre Satisfactionen sollen verdienstlich-seyn, und die Gnade Gottes verdienen; kurtz zu sagen. Die Satisfaction der Patrum gehet entweder auf die Kirche, oder auf GOTT. Wenn sie auf die Kirche gehet, so war ihre Satisfaction, als die Remotion der Aergernis, daß die Sünder, welche entweder durch ihren Irrthum oder boßhafftes Leben der Kirche GOTTES Aergernis geben, zu einen bessern und heiligen Leben angehalten würden. Wenn aber die Satisfaction auf GOTT gegangen, so haben sie denselben demüthig ersuchet, er wolle ihnen ihre Sünde verzeihen, welches aus allen Umständen ihrer Busse abzunehmen.

Sünden-Fall, Lat. *Lapsus primorum hominum*, ist derjenige Abfall der ersten Menschen von GOTT, welcher durch die von der Verführung des Teuffels veranlassete Uebertretung des Göttlichen Verbots verursachet, und dadurch die Sünden-Seuche nicht nur auf dieselben, sondern auch auf alle ihre Nachkommen gebracht worden. Den Sünden-Fall unserer ersten Eltern beschreibet uns Moses in seinem ersten Buche cap. III, v. bis 6. **Und die Schlange war listiger denn alle Thiere auf dem Felde, die GOtt der Herr gemacht hatte, und sprach zu dem Weibe: Ja solte Gott gesagt haben, ihr solt nicht essen von allerley Bäumen im Garten? Da sprach das Weib zu der Schlangen: Wir essen von den Früchten der Bäume im Garten; aber von den Früchten des Baums mitten im Garten, hat Gott gesaget: Esset nicht davon, rühret auch nicht an, daß ihr nicht sterbet. Da sprach die Schlange**

zum Weibe: Ihr werdet mit nichten des Todes sterben; sondern GOtt weiß, daß, welches Tages ihr davon esset, so werden eure Augen aufgethan, und werdet seyn, wie GOtt, und wissen was Gut und Böse ist. Und das Weib schauete an, daß von dem Baum gut zu essen wäre, und lieblich anzusehen, daß es ein lustiger Baum wäre, weil er klug machte; und nahm von der Frucht, und aß, und gab ihrem Manne auch davon; und er aß. Wir haben hier am ersten zu bemercken, daß unsere ersten Eltern, nicht aus und von sich selbst von GOtt durch die Sünde abgefallen sind; sondern daß sie dazu von einem andern sind veranlasset und gebracht worden. Dieses entschuldiget nun zwar ihren Fall an und vor sich selbst nicht gäntzlich; allein es machet doch denselben in etwas leidlicher, und findet das Mitleiden um desto eher Statt. Den Verführer unserer ersten Eltern nennet Moses die **Schlange.** Es giebet dieser heilige Scribent in seiner kurtzen und dem ersten Ansehen nach etwas dunckeln Beschreibung, so viel an die Hand, daß er zwar freylich von einer natürlichen und leiblichen Schlange rede, aber doch auch zugleich auf einen andern ziele, der das Haupt-Werck bey dieser Verführung ausgerichtet habe. Daß Moses würcklich eine natürliche und leibliche Schlange verstehet, solches siehet man aus seiner Beschreibung die er von der Schlange machet. **Sie war, spricht er, listiger, denn alle Thiere auf dem Felde, die GOtt der HErr gemacht hatte.** Solte durch die Schlange, wie einige wollen, allein der böse Geist, den wir einen Teufel nennen zu verstehen seyn; so würde derselbigen Vergleichung mit den Thieren auf dem Felde sehr wunderlich heraus kommen. Denn was solte das heissen: Ein Geist war listiger als die unvernünfftigen Thiere? Wozu solte eine solche Vergleichung nützen, und was solte sie für eine Erläuterung der Sache geben? Es wollen zwar diejenigen, welche obige Meynung hegen, sich damit helffen, daß das Grund-Wort, welches Lutherus durch **Thiere** übersetzet hat, auch wohl so gegeben werden könne: **Die Schlange war listiger denn alles lebendige auf dem Felde, was GOTT der HErr gemacht hatte**; da denn auf solche Weise die Menschen mit eingeschlossen würden. Allein diese Ausflucht hebt den Scrupel nicht. Denn einmahl, wenn schon die Menschen mit eingeschlossen werden könnten, so könnten doch die unvernünfftigen Thiere um desto weniger mit eingeschlossen werden, da derselben die meisten waren, indem Moses spricht: Die Schlange sey listiger gewesen denn alle Thiere auf dem Felde. Weil nun aber solchergestalt die Meynung seyn müste, der Teufel wäre listiger gewesen, nicht nur als die Menschen, sondern auch als alle übrige lebendige Thiere auf dem Felde, so bleibet der obige Einwurff von den Thieren einmahl wie das andere ungehoben. Dazu kommt, daß, wenn wir das vorige Capitel zu Rathe ziehen, in demselben das Grund-Wort, welches **Lutherus** durch Thiere auf dem Felde übersetzet hat, nicht die Menschen, sondern alleine die unvernünfftigen Thiere ausdrucket. Im gedachtem Capitel bedienet sich **Moses** dieses Worts

zweymahl nacheinander, und zwar beyde mahl so, daß es die unvernünfftigen Thiere im Gegen-Satz gegen die ersten Menschen bedeutet. Denn im 19 Vers heißt es: Als GOtt der HErr gemacht hatte, von der Erden allerley Thiere auf dem Felde, brachte er sie zu dem Menschen, daß er sehe, wie er sie nennete. Und im 20sten Vers wird hinzu gethan, daß der Mensch einem ieglichen Thiere auf dem Felde seinen Nahmen gegeben habe. Wenn nun Moses bald darauf in seinem III. Capitel fortfähret: Und die Schlange war listiger, denn alle Thiere auf dem Felde, **die GOTT der HErr gemacht hatte**, welche letztere Worte mit Cap. II, 19 übereinkommen, so stehet ja wohl nicht anders zu gedencken, als, daß hier eben so wohl, wie dort, die unvernünfftigen Thiere alleine müssen verstanden werden. Woraus denn folget, daß auch die Schlange eins von den unvernünfftigen Thieren, so dem Adam im Paradiese zugeführet worden, müsse gewesen seyn. Man möchte hierbey noch einwenden, wenn von einer leiblichen Schlange, und also von einem unvernünfftigen Thiere die Rede sey, wie denn derselben eine besondere List und Klugheit vor allen andern Thieren zugeschrieben werden könne? Hierauf antworten wir einmahl überhaupt, daß auch unser Heyland einer Schlange eine besondere Klugheit beylege, wenn er zu seinen Jüngern sagt: Seyd klug, wie die Schlangen; und ohne falsch, wie die Tauben. Matth. X, 16. Und so haben wir durch diesen Ausspruch unsers Heylandes wenigstens so viel vor aus, daß man um des Zusatzes willen, daß die Schlange listig gewesen sey, nicht nothwendig an ein vernünfftiges Wesen, so hier eine Schlange genennet werde, gedencken müsse. Wenn wir nun auch schon keine Ursache anzugeben wüßten, warum einer Schlange eine grössere List, als allen andern unvernünfftigen Thieren zugeschrieben würde; so würde doch deßwegen noch lange nicht folgen, daß der Ausspruch Mosis so wohl, als unsers Heylandes, in dem Stücke nicht recht gegründet wäre. Wir nehmen zwar an einigen andern Thieren, z. E. an einem Fuchs, mehr List wahr, als an unsern hiesigen Schlangen; allein wir müssen nicht von diesen letztern einen Schluß auf alle Schlangen machen; eben so wenig, als man von einem tummen Bauer-Hunde, einen Schluß auf einen jeglichen Hund machen kan. Gehet dieses letztere nicht an, da doch sonst unter den Hunden eine so grosse Aehnlichkeit ist; so gehet es noch weniger bey den Schlangen an, da derselben verschiedene Arten und Geschlechte sich finden. Es sind in den Morgen-Ländern verschiedene grosse Sorten von Schlangen, die wegen ihrer schönen und glänzenden Haut von den Reisenden, und Naturkündigern sehr bewundert werden. Diese aber sind nunmehro in den Wildnißen, und sonst so schädlich und gefährlich, daß man auf ihre Handlungen nicht so viel Achtung geben kan, als auf die Handlungen eines Fuchses. Und so ist es nicht zu verwundern, daß wir keine genungsame Erfahrung von der List einer Schlangen, in so ferne dieselbe die List aller andern Thiere übersteiget, haben, oder haben können. Dem ohngeachtet lässet sich doch noch von dieser Sache wohl etwas sagen. Wir setzen nehmlich voraus, daß zwischen der Beschaf-

senheit eines Cörpers, und derjenigen Seelen, die mit dem Cörper vereiniget ist, eine Uebereinstimmung sey. Nun betrachte man den Cörper einer Schlangen. Es berühret derselbe nicht nur allenthalben unmittelbar die Erde, indem er keine Füsse hat; sondern er ist auch sehr geschlang, allenthalben langsam, und von einer solchen Einrichtung, daß er leichte allenthalben ein und durchschlupfen, und sich auf hunderterley Weise schräncken, drehen und wenden kan. Aus dem ersten lässet sich schliessen, daß eine Schlange ein überaus zartes Gefühl haben müsse, weil das geringste, was den Ort, wo die Schlange ist, nur einiger massen erschüttert, und in Bewegung setzet, den gantzen Leib der Schlangen unmittelbar berühret; welches bey einem Thiere, daß nicht nur Füsse, sondern auch eine dickere Haut, und noch wohl dazu Haare oder Federn hat, nicht so geschehen kan. Aus dem andern kan man den Schluß machen, daß die Seele einer Schlange sehr mancherley und geschwinde Vorstellungen haben müsse, und zwar solche, die da alle die äusserlichen Handlungen, welche von der Schlange vorher sind bemercket worden, nach sich ziehen. Eine Creatur, die ein sehr zartes Gefühl hat, verspüret bald, was ihr schädlich oder auch dienlich seyn möchte; und wenn sie einen Cörper besitzet, der sich leicht und auf mannigfaltige Weise bewegen, zusammen ziehen und ausstrecken, krümmen und wenden kan, so ist sie vermögend, mit leichter Mühe, dem was ihr schädlich ist, zu entgehen, und dem, was ihr dienlich nachzusetzen. In diesem allen hat eine Schlange vor andern Thieren auf dem Felde einen ohnstreitigen Vorzug. Wer nun, was ihm schädlich und dienlich ist leichte mercken kan, und jenem zu entgehen, diesem aber nachzukommen weiß, den hält man für klug und listig. Weil nun die Schlange, wie wir gesehen haben, dieses alles vor andern zu bewerckstelligen, fähig ist; so haben wir den Grund, warum ihr vor allen andern Thieren eine besondere List zu geschrieben werde. Und dis mag auch wohl die Ursache seyn, warum man noch heut zu Tage von einem verschmitzten Menschen saget: **Er sey so listig, wie eine Schlange**; und warum auch schon die Heyden, welche die Eigenschafften ihrer Götter, durch gewisse Abzeichen vorzustellen pflegen, dem Mercurio unter andern eine Schlange zu geben. Denn, da Mercurius von ihnen für der übrigen Götter Bothen gehalten wird; eines guten Abgesandten Eigenschafft aber seyn soll, daß er die Gemüther der Menschen leicht abmercken, und seine Worte so zu kehren und zu wenden wisse, daß er in dieselbe eindringen, und solcher Gestalt seinen Zweck desto füglicher erreichen könne, wie denn auch Mercurius als ein guter Redner und Vorsteher der Redner-Kunst beschrieben wird; so haben die Heyden ihren Mercurium mit einer Schlangen bezeichnen wollen. Wenigstens siehet unser Heyland auf obgedachte Eigenschafft einer Schlangen, wenn er derselben Klugheit seinen Jüngern anbefiehlet. Denn damit will er, daß sie in allen Stücken fein vorsichtig handeln solten, und daß sie eines Theils dahin zu sehen hätten, wie den Menschen mit dem Evangelio am besten ins Hertz zu kommen sey; andern Theils aber müsten sie auch auf ihre Sicherheit bedacht seyn, und denen Menschen, die ihnen gerne zu Leibe wollen, auszuweichen suchten; nur daß alles so geschähe, daß sie sich keiner Falschheit noch sündlichen Vorstellungen dabey bedieneten. Wenn wir nun die Sache so ansehen; so finden wir zugleich den Grund, warum von dem Haupt-Verführer eben eine Schlange vor andern Thieren zum Werckzeuge, die Evam zu verführen, ausersehren sey. Adam hatte nehmlich der Schlange selbst einen Nahmen, der eine List und Klugheit ausdrücket, beygeleget; weil er ihre Eigenschafften also befand, daß sie vor andern Thieren listig sey, und leichte etwas vornehmen könne. Der Eva war solches nicht unbekannt. Sie mag auch wohl überdem gerne mit dieser Creatur, um ihrer besonders artigen und mannigfaltigen Handlungen willen, umgegangen seyn; wie angemercket wird, daß an manchen Orten die Menschen, auch noch heutiges Tages, mit den Schlangen gern und gleichsam spielend umgehen. Da nun der Verführer zum bequemsten fand, durch ein gewisses Werckzeug die Evam mit List zu berücken; so gesellete er sich am liebsten zu einem solchen, das in der List etwas ähnliches hatte, und von welchem die Eva noch am ersten was besonders und ungemeines vermuthen konnte. Moses zeiget nehmlich nicht undeutlich an, daß die Verführung nicht allein auf die leibliche Schlange, sondern hauptsächlich auf einen andern ankomme. Er berichtet, daß die Schlange gesprochen, und mit dem Weibe eine förmliche Unterredung gehalten habe. Nun ist zwar nicht unbekannt, daß auch einige unvernünfftige Thiere zum Reden, oder vielmehr zur Aussprache gewisser Worte, angewöhnet werden können; alleine diese müssen eine solche Zunge haben, welche für sich selbst tüchtig ist, die Lufft also zu bewegen, daß ein vernehmlicher Schall, und deutliches Wort herauskomme. Wenn sie nun aber auch hierzu aufgeleget sind; so weiß man doch wohl, daß unvernünfftige Thiere nichts weiter hervor bringen können, als was sie von Menschen gelernet haben; förmliche Unterredungen aber zu pflegen, Schlüsse zu machen, und andere zu belehren, dazu sind sie gantz ungeschickt. Nun hat eine Schlange so eine dünne Zunge, daß sie zum reden gantz und gar nicht aufgelegt ist. Ueberdem, so werden hier von der Schlange solche Reden geführet, die von einem unvernünfftigen Thiere unmöglich herrühren können. Da nun aber gleichwohl nach Mosis Bericht, dieses alles von der Schlange ist bewerckstelliget worden; so verweiset uns Moses eben damit auf einen andern, von welchem diese Sprache der Schlangen ihren Ursprung genommen habe. Im Buche der Weisheit Cap. II, 23. 24. stehet geschrieben: GOtt hat den Menschen geschaffen zum ewigen Leben, und hat ihn gemacht zum Bilde, daß er gleich seyn solte, wie er ist. Aber **durch des Teufels Neid ist** der Tod in die Welt kommen. Bey Mose stehet dem Buchstaben nach nichts vom Teufel, sondern nur von der Schlangen, die mit den Thieren auf dem Felde in Vergleichung gesetzt wird. So muß denn damahls, als der Urheber des Buches der Weisheit geschrieben hat, eine bekannte und ausgemachte Sache gewesen seyn, daß der Teufel hier die Haupt-Person gespielet habe.

Es muß auch zu Mosis Zeiten bekannt gewesen seyn, dieweil dieser Scribent nicht einmahl nöthig gefunden hat, den Teufel zu nennen. Dem sey aber, wie ihm wolle; so bestätiget unser Heyland mit ausdrücklichen Worten, daß der Haupt-Verführer unserer ersten Eltern der Teufel gewesen sey. Er spricht Joh. VIII, 44. zu den Juden: **Ihr seyd von dem Vater dem Teufel, und nach eures Vaters Lust wollet ihr thun; derselbige ist ein Mörder vom Anfang und ist nicht bestanden in der Wahrheit, denn die Wahrheit ist nicht in ihm, wenn er die Lügen redet, so redet er von seinem Eigenen, denn er ist ein Lügner, und ein Vater derselben.** Ist der Teufel dadurch, daß er die Lügen geredet hat, der erste Mörder worden; und aber unsere ersten Eltern, sind durch die verführische Reden der Schlange in den Tod gestürtzet worden: so ist solche Rede der Schlange nach dem Ausspruch Christi, dem Teufel zuzuschreiben. Diesem stimmet der Apostel mit bey, wenn er 2 Corinth. XI, 3. seine Bey sorge der Corinther wegen an den Tag leget, und spricht: **Ich fürchte, daß nicht, wie die Schlange Evam verführete mit ihrer Schalckheit, also auch eure Sinnen** (durch die falschen Apostel) **verrücket werden von der Einfältigkeit in Christo**, so giebt er V. 13. zu erkennen, wie solche Verrückung besorglich geschehen möchte, denn, spricht er: **Solche falsche Apostel und trügliche Arbeiter, verstellen sich zu Christus Aposteln.** Worauf er V. 14. hinzuthut: **Und das ist auch kein Wunder, denn er selbst der Satan verstellet sich zum Engel des Lichts.** Aus welchem Zusammenhange man so viel abnehmen kan, daß der Apostel zu verstehen geben wolle, der Satan habe zu der Eva durch die Schlange als ein Engel des Lichts geredet, und sey die Sache von ihm also angebracht und vorgetragen worden, als ob die Eva durch das Essen von dem Baum des Erkänntniß Gutes und Böses zu einem gantz besondern Göttlichen Lichte gelangen würde. Und so stimmen diese Schrifft-Oerter mit dem Buche der Weißheit, darinnen überein, daß die Verführung unserer ersten Eltern den Satan eigentlich zum Urheber habe. Man findet hiervon auch einige Spuhren bey den Heyden. **Porphyrius** gedencket eines solchen Geistes, den man weder unter die Götter, noch auch unter die guten Engel zählen könne, sondern welchen man den Verführer heissen müsse. **Van Dale** de oraculis führet p. 8. eben auch einen Ort aus dem **Porphyrio** an, da er schreibet, daß von den bösen Geistern aller Betrug herrühre, indem der Betrug ihnen eigen sey. Sie wolten für Götter gehalten seyn, und der vornehmste unter ihnen wolte das Ansehen haben, als ob er der grösseste GOtt wäre. Wenn man nun dieses alles zusammen fasset, so kan man sich die Sache nicht wohl anders vorstellen, als daß der Satan durch die Schlange, wie dort ein guter Engel durch Bileams Eselin geredet habe. Hat er in den Tagen Christi durch besessene Menschen gesprochen; so kan dergleichen eben auch durch die Schlange geschehen seyn. Denn, obgleich die Zunge einer Schlange natürlicher Weise nicht so zum Reden aufgeleget ist, wie die breite Zunge eines Thieres oder auch eines Menschen; so weiß man doch aus der Schrifft, daß ein guter Engel in einer angenommenen Gestalt zu Zacharia, der Maria, den Hirten und andern, und daß der Satan mit Christo in der Wüsten auf gleiche Weise geredet habe, da bey allen keine natürliche Zunge vorhanden gewesen ist. Warum solte denn der Satan nicht eben dergleichen durch eine Schlange haben bewerckstelligen können? Doch, diß sind nur einige Neben-Umstände; wenn dieselben auch schon nicht so gewiß und eigentlich ausgemacht werden könnten, so würde doch der Sache selbst dadurch nichts benommen seyn. Das Haupt-Werck kommt auf die Vorstellung selbst an, durch welche Eva ist verführet worden. Diese leget uns Moses in denen oben angeführten Worten vor. Wir bemercken dabey vorgängig, daß Moses bey Erzehlung der ersten Worte der Schlangen: **Ja! solte GOtt gesaget haben?** ꝛc. genugsam zu verstehen gebe, daß von denselben nicht der Anfang der Unterredung zwischen der Schlange und dem Weibe müsse gemacht worden seyn; sondern, daß sie schon vorher beyderseits einige Reden mit einander müssen gewechselt haben. Im Hebräischen heisset es: אַף כִּי **Ey ja freylich, solte GOtt gesaget haben?** **Noldius**, welcher in seinen Concordantiis particularum hebraicarum p. 849. n. 489 verschiedene Uebersetzungen beybringet, zeiget, daß in denselben allen die Hebräische beyde Wörter, welche Lutherus durch Ja! übersetzet hat, Fragweise genommen würden. Diese Art zu reden aber zeiget deutlich an, daß schon eine andere Unterredung müsse vorher gegangen seyn; wie auch einige Rabbinen bemercket haben. Man möchte sich die Sache etwa so vorstellen, daß die Schlange gantz ungewöhnlicher Weise von den Creaturen im Paradiese, von der besondern Glückseeligkeit der ersten Menschen, und von andern, den Schöpffer selbst angehenden Dingen, als ein Engel des Lichts zu reden angefangen habe. Eva, die sich darüber verwundert, und zwar sonst wohl gewust, daß die Schlange ein besonder kluges Thier sey, aber auch, daß sie sonst zu dergleichen Reden nicht sey aufgeleget gewesen, wird gefraget haben, wie denn die Schlange zu solchen Einsichten, und zu solcher Sprache komme? Da denn die Schlange geantwortet; Sie habe von der Frucht dieses Baums genossen, und dadurch sey ihre gantze Natur geändert worden, daß sie nun von einem sonst unvernünfftigen Thiere zu der Staffel einer vernünfftigen Creatur hinaufgestiegen sey. Nun wäre ja die Eva schon ein vernünfftiger Mensch. Da solte sie nun bedencken, zu was für einer hohen Stuffe der Erkänntniß sie gelangen würde, wenn sie auch von dieser Frucht zu essen sich entschliessen würde. Darauf aber die Eva versetzet habe, ihr Mann und sie dürfften Krafft des Göttlichen Verbots nicht davon essen. Die Schlange hat denn, wie hier Moses berichtet, zu erst den Zweiffel aufgeworffen: **Ja, solte GOtt gesagt haben, ihr solt nicht essen von allerley Bäumen im Garten**; wie solte das möglich seyn? das kan ich mir nicht einbilden. **Du hast es ja nicht** selbst unmittelbar von

GOtt gehöret. Solte es denn dein Mann auch wohl recht begriffen haben? Oder, hast du auch wohl deinen Mann recht verstanden? Darauf das Weib geantwortet: **Wir essen und dürffen essen, von den Früchten der Bäume im Garten, aber von den Früchten des Baums mitten im Garten, hat GOtt allerdings gesaget: Esset nicht davon, rühret auch nicht an, daß ihr nicht sterbet.** V. 2. 3. Hier bricht denn nun die Schlange loß: **Ihr werdet mit nichten des Todes sterben** V. 4. GOtt hat uns Thieren auf Erden, und allem Gewürme, das grüne Kraut zur Speise verordnet, euch aber alleine die fruchtbaren Bäume im Paradiese vorbehalten, Cap. I, 29. 30. Ich habe die von GOtt gemachte Ordnung überschritten, und von diesem fruchtbaren Baume gegessen, und bin doch nicht gestorben, sondern vielmehr zu einer grössern Glückseeligkeit gelanget **GOtt weiß** demnach, daß, **welches Tages ihr davon esset, eure Augen** vielmehr werden **aufgethan werden, und**, da ich worden bin, wie ihr, so **werdet ihr seyn wie GOtt, und wissen was gut und böse ist** V. 5. Worauf denn auch das Weib sich das Essen von dem Baum hat gefallen lassen, um dadurch zu mehrerer Klugheit zu gelangen, und GOtt selbst gleich zu werden. Ob nun wohl diese Umstände zwar wahrscheinlich, aber doch nicht gewiß sind; sie auch Niemand für gewiß annehmen darf, sondern ein jeglicher seine Freyheit hat, hiervon nach seiner Einsicht ein Urtheil zu fällen; so wird doch wenigstens hieraus so viel erhellen, daß es sehr wohl möglich gewesen sey, daß Eva auch im Stande der Unschuld auf diese Weise habe irre gemacht werden können; da sonst manche nicht zusammen räumen können, wie sich Eva durch die Schlange hätte können verführen lassen, fals sie so viel, als angegeben zu werden pfleget, vom Göttlichen Ebenbilde besessen hätte. Doch wir gehen nun zu der Haupt-Sache selbst, und erwegen, worinne der Fall unserer ersten Eltern eigentlich bestanden habe. Erstlich ist offenbar, daß unsere ersten Eltern nicht mehr von GOtt dependiren, noch demselben haben wollen unterworffen seyn. Denn sie wolten werden **wie GOtt**; nicht zwar nach der blossen Aehnlichkeit und Gleichförmigkeit; denn die hatten sie schon, nachdem sie nach GOttes Ebenbilde waren erschaffen worden; sondern nach einer vollkommenen Gleichheit. Sie waren zwar von GOtt für Herren des gantzen Erdbodens erkläret worden, Cap. I, 26; doch hatte GOTT einen eintzigen Baum, davon sie nicht essen solten, ausgenommen und mitten in den Garten gesetzt, damit sie ein beständiges Andencken haben solten, sie hätten keine unumschränckte Gewalt über dem Erdboden, und über die auf demselben befindliche Creaturen; sondern sie trügen dieselbe von GOtt gleichsam nur zur Lehn. Dagegen wolten sie nunmehro nicht blosse Lehns-Träger seyn, und deßwegen von ihrem freyen Gebrauch der Creatur sich nichts mehr ausnehmen lassen, sondern sie wolten nunmehro selbst die höchste Herrschafft auf dem Erdboden führen, ohne dabey weiter auf den Göttlichen Willen sehen zu dürffen. Ferner und **zum andern** ist klar, daß die ersten

Menschen durch sinnliche Empfindungen zu mehrerer Glückseeligkeit und Klugheit haben gelangen wollen. Denn die Schlange verspricht ihnen, daß durch das Essen dieser Frucht ihre Augen würden aufgethan werden, und sie solchergestalt zu grösserer Erkänntniß und zur höchsten Stuffe der Glückseeligkeit würden gelangen können. Und Moses meldet auch von dem Weibe, daß sie gantz in die Sinnlichkeiten hinein gegangen sey; indem er von ihr schreibet: **Das Weib schauete an, daß von dem Baum gut zu essen** wäre, und **lieblich anzusehen**, und daß es ein **lustiger Baum wäre, weil er klug machte.** Eva hatte diesen Baum vorher auch gesehen; aber noch niemahls, so lange sie lauterlich, und einfältiglich in dem Willen GOttes beruhete solche Gemüths-Bewegung, wie jetzt darüber empfunden. Nachdem sie sich aber einbilden ließ, daß aus dem sinnlichen Genuß der Früchte dieses Baums, eine besondere Klugheit die sie noch hätte, und die ihr die höchste Glückseeligkeit zuwege bringen würde, herzuhohlen wäre; so fand sie je länger sie den Baum ansahe, an demselben immer mehr und mehr Annehmlichkeit, und ihre Begierden wurden dadurch immer mehr und mehr angeflammet, bis sie endlich gantz und gar durch dieselbe gefesselt wurde. Daher es denn heißt: Und sie nahm von der Frucht, und aß; und gab ihrem Manne auch davon, und er aß. Es erhellet aus allen Umständen, daß Adam bey der Unterredung der Schlangen mit dem Weibe nicht gegenwärtig gewesen sey. So ist auch leichte zu erachten, daß Eva nach dem Genuß der verbotenen Frucht zwar wohl eine Veränderung, aber keine Verbesserung bey sich werde wahrgenommen haben. Es zeigete sich aber bey ihr bald der Anfang des Verderbens, indem sie nicht allein wolte betrogen seyn, sondern sich alle Mühe gab, um ihren Mann mit sich in gleiche Umstände zu setzen. Daher sie es machte, wie die Schlange, und fälschlich von sich rühmete, was für einen grössern Grad der Glückseeligkeit sie nun bey sich verspürete, nachdem sie von dieser Frucht gegessen hätte. Dabey sie denn auch nicht wird unterlassen haben, ihrem Manne nicht nur die Schönheit des Baums, sondern auch die besondere Annehmlichkeit des Geschmacks seiner Früchte, aufs höchste anzupreisen, und daß von einer so süssen und lieblichen Frucht, nichts als gutes und angenehmes erwachsen könnte, auch bey ihr nichts anders erwachsen wäre. Durch welche falsche angegebene Erfahrung denn auch Adam sich bereden ließ, von dem verbotenen Baum zu essen. Und so hielten denn **drittens** unsere ersten Eltern GOtt für einen Lügner, da sie selbst der Lügen Gehör gaben. Die Schlange hatte den Befehl GOttes schlechterdings wiedersprochen und zum Weibe V. 4. gesagt: Ihr werdet mit nichten des Todes sterben; und das betrogene Weib hatte diese Lügen gegen ihren Manne wiederhohlet, und sie als eine Wahrheit durch ihr eigen Exempel, indem sie nicht gestorben wäre, ohngeachtet sie von der Frucht gegessen hätte, angegeben. **Der Teufel ist ein Lügner von Anfang und ein Vater oder Urheber der Lügen** Joh. VIII, 44. Da nun unsere ersten Eltern anfiengen,

GOtt

Gott als einen Lügner anzusehen, so machten sie, soviel an ihnen war, Gott, der die Wahrheit selbst ist, zum Teuffel. **Zum vierten** sahen sie durch Betrug der Schlangen Gott an, als einen Mißgünstigen, und Neidischen, der ihnen die Lieblichkeit und Annehmlichkeit des Essens dieser Frucht, und die daraus erwachsende höchste Glückseeligkeit, nicht gegönnet hätte. Und daraus entstunde denn **fünftens** nothwendig bey ihnen ein Haß und Grimm wieder Gott, und eine gäntzliche Abkehrung von demselben. Denn es ist unmöglich, daß ein Mensch zu demjenigen, von welchem er glaubet, daß er ihm zuwieder sey, und etwas mit Fleiß in den Weg leget, daß er nicht recht glücklich werden möge, solte eines Sinnes seyn, und zu ihm ein gutes Vertrauen haben können. Solchergestalt, siehet man denn leicht, was für Wust und Greuel in dem ersten Sünden-Fall stecke, und, daß es hier nicht so wohl auf das blose äusserliche Essen an sich selbst, als vielmehr auf die innerliche Gemüths-Beschaffenheit, aus welchem solches Essen hergeflossen ist, ankomme. Denn wenn das Gemüth der ersten Eltern in seiner anerschaffenen Lauterkeit blieben wäre, so würde das äusserliche Essen unterblieben seyn. Noch eine Frage möchte hierbey zu erörtern seyn, an welchem Tage nehmlich der Fall unserer ersten Eltern geschehen sey. Es wird nehmlich dafür gehalten, daß unsere ersten Eltern gleich am Tage ihrer Schöpffung gefallen wären. Nun saget Moses hiervon nichts gewisses, und deßwegen kan hiervon auch nichts anders, als muthmaßliches beygebracht werden. Daher kommt es lediglich darauf an, was den grössesten Grad der Wahrscheinlichkeit habe; und da erwege man nun folgende Umstände. Es sind am 6sten Tage alle vierfüßige Thiere und anderes Gewürm der Erden erschaffen worden. Cap. I, 24, 25. Adam war ausser dem Paradiesse erschaffen, und GOtt hatte ihn in dasselbe hineingeführet. Cap. II, 7, 8. Gott hatte dem ersten Menschen seine Geschäffte im Garten Eden angewiesen vers. 15. ihm auch das Gebot gegeben, von dem Baume mitten im Garten nicht zu essen, ob ihm gleich von allen andern zu geniessen vergönnet wurde vers. 16, 17. Dabey nicht anders zu gedencken stehet, als, daß Adam in den weitläufftigen Garten sich werde umgesehen, und die Bäume von welchen er essen und nicht essen dürffte, betrachtet haben. Nach diesem hatte GOtt alle Thiere in den Garten Eden zu dem Menschen gebracht, daß er denselben ihren Nahmen beylegen solte. Nachdem solches geschehen, und keine Gehülffin für Adam erfunden worden, so ließ ihn GOtt entschlaffen, bauete ein Weib aus seinem Fleisch und Beinen, und brachte dieselbe zu Adam als er erwachet war vers. 18-22. Adam nahm sein Weib an, und gab ihr einen Nahmen vers. 23. Das sind lauter solche Umstände, welche gewiß Zeit erfordern, sonderlich die Benennung so vieler Thiere; und man solte ja wohl urtheilen müssen, daß dieses für einen Tag genung seyn müste. Dazu kommt, daß wir schon bemercket haben, Adam sey bey der Unterredung der Schlangen mit dem Weibe nicht zugegen gewesen. Nun stehet ja wohl nicht zu gedencken, daß Adam sein Weib, über dessen

Schöpffung er sich so sehr gefreuet hatte, gleich anfänglich so gantz alleine gelassen haben solte. So gedencket auch Moses der Feyer des siebenden Sabbaths Cap. II, 1, 2, 3. ehe er des Falles gedencket. Und so müste denn wenigstens der erste Sabbath von unsern ersten Eltern im Paradiese und im Stande der Unschuld noch gefeyert worden seyn. Nicht zu gedencken, daß, da die Engel sonder Zweiffel erst erschaffen, nachdem Himmel und Erden worden sind, man sagen müste, der Fall so vieler Engel und der ersten Menschen, sey innerhalb 4 bis 5 Tagen geschehen, welches nicht wohl zu vermuthen stehet. Wenn man nun noch dazu erweget, wie wahrscheinlich es sey, daß nur ein Paar von jeder Art der Thiere anfänglich sey erschaffen worden, und daß gleich wohl GOtt nach dem Sünden-Fall ein Paar Felle von Thieren den ersten Menschen zur Decke gegeben; so kan man daraus nicht anders schliessen, als daß unsere ersten Eltern nicht so gar kurtze Zeit, und vielleicht wohl auf ein Jahr im Stande der Unschuld müssen geblieben seyn. Der wichtigste Einwurff, welcher hierwieder gemacht werden könnte, möchte darinne bestehen, daß man auf solche Weise voraus setzen müste, es hätten unsere ersten Eltern in der gantzen Zeit nicht als Eheleute mit einander gelebet; welches aber nicht wohl zu gedencken stünde, da ihnen GOTT den Seegen: Seyd fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erden zu gesprochen, sie auch die Vereinigung der Thiere beyderley Geschlechts vor sich gesehen hätten. Allein es folget nicht schlechterdings, daß Adam und Eva, wenn sie einige Wochen nach einander im Stande der Unschuld blieben wären, sie auch in der Zeit sich als Eheleute zusammen gehalten haben müsten. Hat man doch Exempel an den ersten Patriarchen vor der Sünd-Fluth, daß sie, ob schon nach dem Sünden-Fall die Natur bey ihnen in Unordnung gebracht war, doch offt hundert und mehr Jahre gewartet, ehe sie zum Ehestande geschritten. Warum solte man denn eben auf die Gedancken gerathen müssen, daß Adam und Eva vor dem Sünden-Fall von so weniger Enthaltung gewesen wären, daß sie nicht einmahl einige Wochen ohne würcklichen Gebrauch des Ehestandes hätten bleiben können. Unvernünfftige Thiere handeln bey der Fortpflantzung ihres Geschlechts nur nach ihren blosen sinnlichen Empfindungen und dem Triebe der Natur, die da weder durch einen Verstand, noch durch einen freyen Willen, regieret wird. Allein, vernünfftige Menschen müssen auch in diesem Stücke beweisen, daß die obern Kräffte der Seelen, die sinnlichen Vorstellungen und Begierden beherrschen. Und das kan auch nach dem Sünden-Fall geschehen, es geschicht auch würcklich bey vielen, selbst bey manchen, die eben noch mit keiner besondern Göttlichen Gnaden-Krafft versehen sind. So hat man denn wohl nicht Ursache, sich von unsern ersten Eltern schlechtere Gedancken zu machen, als von ihren Nachkommen nach dem Sünden-Fall. Sie haben vielmehr in diesem Stücke eine Probe abgelegt, daß sie mehr nach ihrem Verstande und freyen Willen, als nach ihren sinnlichen Vorstellungen gehandelt. Herr D. **Lange** hat in

seinem

seinem Mosaischen Licht und Recht p. 60. §. 5. gleichfalls behauptet, daß der Fall der ersten Eltern nicht am 6ten Tage geschehen sey. Dabey er denn zwar die Einwendung selber machet, daß, wofern unsere ersten Eltern im Stande der Unschuld einige Tage verblieben wären, sie darinne würden Kinder gezeuget haben; darauf aber antwortet, daß unter der weisen Regierung GOTTES, im Stande der Unschuld, sich wohl gewisse uns unbekannte Ursachen könnten gefunden haben, warum sich die beyden ersten Menschen nicht so bald ehelich zusammen gehalten. Nun können freylich einige uns unbekannte Ursachen davon vorhanden seyn; alleine eine und die andere können doch auch wohl angegeben werden. Wäre unsern ersten Eltern im Stande der Unschuld nur ein Kind gebohren worden; so würden sie solches doch allem Ansehen nach auch verführet haben. Wäre selbiges in der Unschuld blieben; mit wem hätte es sich nach dem Sünden-Fall verehligen sollen? Eine von Natur sündige Person würde sich zu einer andern, die mit dem Göttlichen Ebenbilde noch vollkommen geprangt hätte, nicht geschicket haben; und diese würde jene zu ehligen sich noch viel weniger haben entschliessen können, als ein Mensch, der nur eine kleine Ueberlegung braucht, sich entschliessen wird, eine Person die gantz und gar aussätzig ist, zu heyrathen. Hätten denn aber unsere ersten Eltern im Stande der Unschuld mehr als ein Kind gezeuget, und diese ihre Kinder wären im Stande der Unschuld geblieben, jene aber wären gefallen, und hätten hernach ihr Geschlecht durch Kinder von einer sündigen Art fortgepflantzet; so würde zwischen den Kindern Adams eine gäntzliche Trennung geschehen seyn, welches an Seiten der Gefallenen einen beständigen Neid, Mißgunst, und Grimm wieder die andern, und folglich die grösseste Verwirrung, würde nach sich gezogen haben. Ja es hätte dieses gar zu einer unüberwindlichen Hinderung der Bekehrung an Seiten der Gefallenen ausschlagen können. Diese erzehlten Umstände der Historie des Sünden-Falls sind so beschaffen, daß die Menschen, welche nicht gerne die Schuld ihres Verderbens aus sich selbst herleiten wolten, aus selbigen Gelegenheit nehmen, GOTT zu dem Urheber der Sünde zu machen. Es ist daher nöthig daß wir ihre Vorwendungen erzehlen, um dieselben zu wiederlegen. Man spricht: **GOTT hat doch gleichwohl den Sündenfall der ersten Eltern vorher gesehen.** Hierauf dienet zur Antwort: Der Verstand und die Erkänntniß ist keine solche würckende Eigenschafft, welche dasjenige, was man erkennet, hervorbringet. Um deßwillen geschiehet etwas nicht, weil man vorher erkennet, daß es geschehen werde. Der Mensch kan aus vielen Umständen auch gewiß vorher sehen, daß manches so und so erfolgen werde; aber er ist deßwegen von dem vorhergesehenen keine würckende Ursache. Zum Exempel ein Sternkündiger siehet vorher, und saget auch vorher, daß um diese oder jene Zeit eine Sonnen oder Mond-Finsterniß erfolgen werde; aber wer wolte deßwegen auf die Gedancken gerathen, daß das Vorhersehen des Sternkündigers solche Finsterniß verursachet habe. Sie würde erfolget seyn, wenn auch kein Mensch sie vorher gewust hätte. Eben so würde der erste Sündenfall geschehen seyn, wenn man schon den unmöglichen Fall setzen wolte, daß ihn GOTT nicht vorhergesehen hätte. Ueber dem so siehet GOTT etwas nicht der Zeit nach vorher, weil bey ihm keine Folge der Zeit statt findet; sondern erkennet alles auf einmahl als gegenwärtig. Wie nun der Mensch von dem, was er gegenwärtig vor sich siehet, nicht um deßwillen, weil er es siehet, eine würckende Ursache ist; also folget auch nicht, daß Gott eine Ursache des Sündenfalls sey, weil er denselben vorhergesehen hat. Allein spricht man weiter: **Gott hat gleichwohl den Menschen so erschaffen, daß er hat fallen können.** Die Antwort ist: Wenn man behaupten könnte, daß Gott den Menschen also erschaffen hätte, daß er nothwendig hätte fallen müssen; so liesse sich dieser Einwurff hören. So aber kan nicht daraus erzwungen werden, daß Gott der Urheber der Sünde und des Bösen seyn solte. Folget denn wohl: Ein Künstler hat eine Machine verfertiget, die da kan zerbrochen werden: deßwegen, wenn sie zerbrochen wird, ist der Künstler Schuld daran? Oder noch näher zur Sache zu kommen, folget dieses wohl: Eltern haben ein Kind gezeuget, welches sich bey heranwachsenden Jahren selbst entleiben kan, haben deßwegen die Eltern Schuld, wenn eine solche Entleibung erfolget? Gott hat den Menschen nicht anders erschaffen können, als es möglich gewesen ist. Eine Creatur kan nicht unendlich seyn, sondern muß ihre gewissen Schrancken haben. Die Einschränckung ist einer Creatur wesentlich eigen. Gantz uneingeschränckt seyn, kommt Niemanden als Gott alleine zu. Eine Creatur kan nicht Gott seyn; und so kan sie auch nicht ohne gewisse Schrancken seyn. Was seine Schrancken hat, kan dieselbe verändern, entweder zur Verbesserung oder zur Verschlimmerung. Dieses kan der Creatur unmöglich benommen werden. Gott hätte entweder gar keine Menschen erschaffen müssen, oder er hat sie veränderlich erschaffen müssen. Genung, daß Gott den Menschen so erschaffen, daß er hätte immer vollkommener werden können, und sollen; und also ist nicht schlechterdings nothwendig gewesen, daß der Mensch bey seiner Veränderlichkeit sich verschlimmern müste. Es war bey ihm die Anlage so gemacht worden, daß er immer zu einer grössern und gewissern Erkänntniß und Heiligkeit, und folglich auch zu einer grössern Seeligkeit hätte gelangen können. Ja, wendet man ferner ein: **Warum hat aber Gott den Menschen nicht gleich anfänglich so erschaffen, wie er in der ewigen Seeligkeit seyn wird, da nehmlich Gott den Menschen, im Guten dermassen bestätigen wird, daß er nicht mehr wird fallen können? Auf diese Weise würde der Sünden-Fall der ersten Eltern verhütet worden seyn; und würde der Mensch Gottes Ebenbild noch in einem viel höhern Grade gehabt haben, weil Gott nicht fallen kan.** Dieser Einwurff rühret daher, weil man voraus setzet, daß die Beständigkeit, und die Bestätigung im Guten nicht so wohl aus dem innern Zustande der Seeligen erfolge,

folge, als vielmehr, daß sie eine willkührliche Gabe GOttes sey, welche demselben nur so von aussen angehänget und mitgetheilet werde, eben als wie man etwa einen stehenden Menschen von aussen so binden und feste machen möchte, daß er nicht übern Hauffen fallen könnte. Allein dieses ist ein gantz falscher Begriff, welcher nicht als eine Wahrheit voraus gesetzet werden kan noch muß. Daß GOtt in seinem Theil unmöglich in die Sünde fallen noch willigen kan, rühret von seiner vollkommensten Erkänntniß her, da er das widersprechende lächerliche und thörichte Wesen, so sich in der Sünde befindet, und die verwerffliche Folgen, welche in alle Ewigkeit daraus herfliessen, ohne allem Fehl durchschauet, und es ihm daher nicht möglich ist, daß er sich die Sünde solte können gefallen lassen; eben so wenig, und noch viel weniger, als ein vernünfftiger und ehrbarer Mensch, so lange er die offenbare Thorheit einer närrischen Handlung einsiehet, sich entschliessen kan, einem Narren sich gleich zu stellen; der übrigen Göttlichen unveränderlichen Eigenschafften nicht einmahl zu gedencken. Ein eingeschränckter Verstand aber, dergleichen der Mensch hat, kan unmöglich alles auf einmahl einsehen; sondern muß nach und nach durch Uebung und Erfahrung erst zu einer mehrererm Erkänntniß gelangen. Daß die Seeligen in jener Welt nicht mehr in der Gefahr aufs neue zufallen sich befinden werden, kommt nicht so wohl daher, weil sie nunmehr gar keine Sünde mehr an sich haben, denn so war auch der erste Mensch beschaffen, sondern hauptsächlich aus der Erfahrung, die sie theils von der Beschaffenheit der Creaturen, welche für sich selbst keine wahre Glückseeligkeit mittheilen können, theils auch von der Betrüglichkeit der Sünde, und dem Elende, so aus der Sünde erfolget, und welches sie nicht allein in der Zeit an sich selbst empfunden haben, sondern auch an den Verdammten noch gegenwärtig gewahr werden, erlanget haben und besitzen. Eine menschliche Erkänntniß, welche mit der Erfahrung verknüpffet ist, ist viel gewisser, fester und lebhaffter, als wenn es ohne alle Erfahrung geschiehet. Unsere erste Eltern, ob sie gleich mit vollem Verstande auf diese Welt erschaffen worden, wie man aus ihren Reden wahrnehmen kan, hatten doch noch nicht, und konnten auch noch nicht haben solche feste und unbewegliche Einsichten, als sie erhalten haben würden, wenn sie erst länger auf der Welt gewesen wären, und mehr Erfahrung erlanget hätten. Folglich fand ein bestätigter Zustand im Guten, bey ihnen gleich anfänglich noch nicht Platz. Inzwischen hatten sie doch schon so viel Erkänntniß, daß sie vor dem Abfall hätten bewahret bleiben können, wenn sie dasjenige, dessen sie sich vollkommen bewust waren, hätten bewahren und gebrauchen wollen. Denn es war bey ihnen wenigstens eine deutliche Einsicht, daß ein GOtt sey, daß sie seine Geschöpffe wären, daß er ihnen ein gewisses Verbot gegeben hätte, und daß sie solchem nachzukommen verbunden wären. Sie brauchten weiter nichts denn dieses, um in der Aufrichtigkeit und Lauterkeit, darinne sie geschaffen waren, zu verharren. Doch man verfällt wieder auf die Vorhersehung GOttes, und spricht: **GOtt hat ja wohl gewust, daß, wenn er den Menschen in diese und jene Umstände setzete, er so dann fallen würde. So hätte er ihn ja wohl in andere Umstände setzen können, von welchen er vorher gesehen, daß bey denselben der Mensch vor dem Falle würde bewahret blieben seyn.** Fast auf gleichen Schlag führet der alte Kirch-Vater **Tertullianus**, der mit dem Ausgange des zweyten Jahrhunderts nach Christi Geburt gelebet, den Ketzer **Marcion** Libr. II contra Marcion. redend ein: Wenn GOtt gut ist, saget dieser Ketzer, und das Künfftige vorher weiß, auch das Böse abzuwenden hinlängliche Macht besitzet, warum hat er denn zugegeben, daß der Mensch, der sein Ebenbild war, von dem Gehorsam des Gesetzes ab- und durch Betrug des Teufels in den Tod gefallen ist. Denn, wenn er gut wäre, und dergleichen nicht haben wolte, wenn er dergleichen vorher wüste, und er wäre so mächtig, daß er es verhindern könnte; so würde es nicht geschehen seyn. Da es aber dennoch geschehen ist, so müsse man nothwendig zugeben, daß GOtt weder gut noch mächtig sey, noch auch, daß er etwas vorher wisse. Jedoch hierauf dienet zur Antwort: Es ist freylich an dem, daß GOtt wisse, was nach dem freyen Willkühr der Menschen geschehen werde, wenn dieses oder jenes vorher gehen solte. Aber wir müssen uns zugleich auch hier erinnern, daß, wenn es darauf ankommt, was GOtt bey diesem oder jenem Fall, entweder selbst thun oder geschehen lassen wolle, so dann die Göttliche Weisheit, Güte und Heiligkeit mit in den Anschlag kommen müsse. GOtt will immer das Beste. Auch wenn die Frage ist, was GOTT unter zweyen Uebeln zulassen wolle; so muß auch immer die Antwort fallen, er lasse das zu, was noch nach allen Umständen das Beste sey, das ist, was noch das leidlichste, und was noch zum Besten mit dem Zwecke seiner Zulassung überein komme. Hätte GOtt vorher gesehen, daß bey gewissen äusserlichen Umständen der Mensch für allem Fall würde bewahret blieben seyn; so würde er solche Umstände nach seiner wesentlichen Güte und Heiligkeit allen andern vorgezogen haben. Da nun aber der wesentlich gute GOtt diejenigen Umstände, in welche er unsere ersten Eltern gesetzet hat, vor allen andern erwehlet hat; so schliesset man billig daraus, nicht allein, daß GOtt müsse gesehen haben, der Mensch möchte in Umstände gesetzet werden, in welche er wolte, so würde er fallen; sondern auch, daß der Fall, der bey diesen Umständen geschehen werde, noch der leidlichste, der zum ersten wieder gut zu machen stehe, und zur weitern Offenbahrung der Göttlichen Herrlichkeit und seiner Eigenschafften diene. Hierwieder kan man mit Grunde nichts aufbringen; oder man muß beweisen können, daß bey diesen oder jenen Umständen der Mensch gantz gewiß nicht gefallen seyn würde. Nun könnte man z. E. sagen: GOtt solte ihm das Verbot, von dem Baum mitten im Garten zu essen nicht gegeben haben; so würde er nicht gefallen seyn. Alleine es wird dieses ohne genugsamen Grund voraus gesetzet. Er hätte ja wohl auf andere Weise von GOtt abfallen können, wenn er schon ein solches Verbot nicht gehabt hätte; wie

aus dem Falle der bösen Engel erhellet. Uebrigens verräth sich der Mensch bey diesem Einwurff, was nunmehr nach dem Sünden-Fall in seinem Hertzen stecke. Er will GOtt die Macht, den Menschen willkührliche Gesetze zu geben, absprechen. Das ist eben so viel, als wenn man verlangete, GOtt solte sich nicht als einen HErrn den Menschen darstellen. Keine Herrschafft kan ohne willkührliche Gesetze bewiesen und behauptet werden. Willkührliche Gesetze nennen wir diejenigen, die nur bey gewissen Umständen gegeben werden, und die daher, wenn die Umstände sich ändern, nach den Regeln der Weisheit wieder geändert werden können, ohne daß bey dem, welcher einem solchen Gesetze nachkommt, oder darwider handelt, an und für sich selbst aus der Natur seiner Handlung etwas Gutes oder Böses erfolgete. Z. E. Das Gebot von der Beschneidung war ein willkührliches Gesetze, welches GOtt zwar nach seiner Weisheit um gewisser Umstände willen, gegeben hat; aber es war doch nicht einer solchen Art, daß aus der Beschneidung bey den Juden an und für sich selbst, und ihrer Natur nach, etwas Gutes, und daß aus der Unterlassung desselben, an und für sich selbst etwas Böses hätte erfolgen können und müssen. Dahingegen, wenn man jemanden saget, iß keinen Gifft, oder du must sterben; so ist solches kein willkührliches Gebot, indem auf die Geniessung des Giffts, nicht so wohl um der Uebertretung des Gebots willen, als vielmehr aus der Natur des Giffts selbst, der Tod erfolget. Es kan keine Herrschafft, wie schon gesaget worden, ohne willkührliche Gebote behauptet werden. Man stelle sich eine Herrschafft vor, die Gesinde hält. Was giebt eine solche ihren Bedienten für Befehle, und worinnen beweiset sie ihre Herrschafft? Bestehen ihre Befehle darinne, daß sie z. E. sagte: Iß keinen Gifft, oder du must sterben; springe nicht aus dem Fenster, oder du brichst den Hals; stürtze dich nicht ins Wasser, oder du wirst ersauffen? Dergleichen kan man einem jeglichen sagen, über den man doch nichts zu befehlen hat. Ja dergleichen könnte auch allenfals ein Unterthan seinem Landes-Herren sagen. In diesem allen liegt kein eigentlicher Beweiß der Herrschafft. Diese wird durch lauter willkührliche Gebote bewiesen, wenn es nehmlich heisset, wie dort bey dem Knechte des Hauptmanns zu Capernaum: Gehe hin, so gehet er: komm her, so kommt er; thue das, so thut ers. Da nun keinem Menschen, der nur einige Herrschafft besitzet, die Macht willkührlich etwas zu gebieten oder zu verbieten, in Zweiffel gezogen wird; soll denn GOtt, der oberste HErr, in diesem Stücke nichts zu sagen haben? Wenn ein Mensch dem andern, dem er zu befehlen hat, etwas untersaget; so ist Niemand so thörigt, daß er die Uebertretung des Gebotes, und die daher entspringende Ungelegenheit dem Befehlshaber beymessen wolte. Aber GOtt soll die Schuld der Uebertretung deswegen auf sich nehmen, weil er dem Menschen im äusserlichen nur ein einiges herrschafftliches Verbot gegeben hat. Und so sind denn die Menschen gar nicht berechtiget, GOtt dasjenige zur Last zu legen, was sie sich selbst nicht in dergleichen Fallen zur Last legen lassen. Doch finden wir bey dem

Göttlichen Verbote was gantz besonders, welches GOtt noch vielmehr, als die Menschē bey ihren willkührlichen Befehlen, rechtfertiget. Wenn die Menschen willkührliche Gebote geben, so thun sie solches entweder, um ihre Gewalt, und daß sie was zu befehlen haben, sehen zu lassen, oder sie thun es um ihres eigenen Vortheils willen. Auf beyde Weise haben sie vielmehr sich selbst, als das Beste ihrer Bedienten zum Zweck. Allein GOtt handelt gantz anders. Dieser darff mit seinen Befehlen seinen eignen Nutzen nicht suchen; denn er bedarff keiner Creatur. So hat er auch gar nicht nöthig, sich nur um seinet willen groß zu machen, ohne dabey auf das Beste der Creaturen seine Augen zu richten. Auch bey den willkührlichen Geboten suchet seine Güte und Weisheit der Creaturen Bestes. Und eine solche Bewandniß hatte es auch mit dem unsern ersten Eltern gegebenen Verbot. GOtt hatte den Menschen überhaupt zum Herren über den gantzen Erdboden gesetzet. 1 B. Mos. I, 26. 28. Er hatte ihm insonderheit die fruchtbringenden Kräuter und Bäume, als die allerbesten zur Speise angewiesen v. 29. Nur einen eintzigen Baum hatte er davon ausgenommen, Cap. II, 16. 17. Und warum dieses? Es wäre dem Menschen nichts schädlicher gewesen, und hätte ihn nichts eher zum Abfall von GOtt verleiten können, als wenn er auf die Gedancken gerathen wäre; er sey der eigentliche Ober-Herr auf dem Erdboden, und stehe nun weiter unter keinem andern; GOtt habe ihm eine unumschränckte Macht eingeräumet, und seine eigene oberherrschafftliche Gewalt auf dem Erdboden abgetreten. Damit nun aber dieses verhütet werden könnte und der Mensch eine beständige Gelegenheit haben möchte, sich zu erinnern, daß er seine Herrschafft von GOtt gleichsam nur zur Lehn trüge; so wurde ihm dieses Verbot gegeben. Dazu auch um gleichen Zwecks willen, noch das willkührliche Gebot von der Feyerung des siebenden Tages kam, da bey einem öffentlichen und gemeinschafftlichen Gottesdienst die Menschen beständig sich erinnern solten, daß sie alle mit einander unter GOtt stünden, und daß sie sich deshalben in ihrem Umgange unter einander, und in ihrem Thun und Lassen, beständig nach GOtt richten solten. Wenn wir demnach das Verbot, von einem gewissen Baum zu essen, als ein bloß willkührliches Verbot ansehen, eben wie das Gebot von der Feyerung des siebenden Tages auf Seiten GOttes bloß willkührlich ist; so werden wir auch schon so, nicht nur die Göttliche Befugniß ein solches Verbot zu geben, sondern auch den abgezielten Nutzen auf Seiten der Menschen, erkennen müssen; so viel fehlet, daß man dabey GOtt, als den Urheber des Sünden-Falles, mit einigen Rechte ansehen könnte. Wolte aber jemand behaupten, daß der Baum der Erkänntniß Gutes und Böses zwar zu einem andern nützlichen Gebrauch, aber nicht zum Essen für den Menschen, sey nützlich gewesen, sondern daß dessen Frucht ihrer Natur nach eine Unordnung und Verdorbenheit in den menschlichen Cörper gebracht habe, gleichwie im Gegentheil der Baum des Lebens eine besondere Stärckungs-Krafft hatte; so wird ein solcher um desto mehr gestehen müssen, daß GOtt durch sein Verbot nicht allein das Gemüth des Menschen in einer

einer beständigen Unterthänigkeit unter sich zu erhalten, sondern ihn auch für dem, was sich für ihm nicht schickte, und ihm auch am Leibe schädlich seyn würde, zu bewahren gesucht hätte: Noch könnte man einwenden: **GOtt hätte doch gleichwohl den Sünden-Fall des ersten Menschen zugelassen.** Was hätte aber GOtt denn thun sollen? Spricht man: Er hätte ihn verhindern sollen; allein, wie hätte er ihn denn verhindern sollen? Entweder, er hätte verhindern müssen, daß nur die äusserliche That des Essens nicht wäre vollbracht worden; oder er hätte dem Menschen keinen freyen Willen lassen, oder, er hätte den Menschen gar nicht erschaffen müssen. Die äusserliche That des Essens hätte GOtt freylich leichte verhindern können. Er hätte nur der Eva ihren Arm, als sie denselben zu der verbotenen Frucht ausstreckete, lähmen dürffen; wie dem Könige Jeroboam wiederfahren, als er seine Hand wieder den Propheten, der wieder ihn weissagete, ausgestrecket hatte, 1 Buch der Könige XIII, 4. Allein, dadurch wäre dieser Sache noch nicht gerathen gewesen. Denn auf diese Weise wäre zwar wohl die äusserliche That, nicht aber die innerliche Abweichung des Hertzens von GOtt, und also auch nicht der äusserliche Sünden-Fall von GOtt verhindert worden. Es kommt bey der Sünde nicht hauptsächlich auf diese oder jene äusserliche That an, sondern auf die innerliche Beschaffenheit des Gemüths und den Willen. Hätte denn nun aber GOtt dem ersten Menschen keinen freyen Willen lassen wollen; so würde er keine vernünfftige Creatur gewesen, oder geblieben seyn; und eben deßwegen würde er auch keiner besondern Gemeinschafft mit GOtt, noch einer daher entspringenden wahren Seeligkeit, haben geniessen können. Das Wesen einer vernünfftigen Seele ist also beschaffen, daß sie kein wahres Vergnügen an einer Sache haben kan, wenn sie nicht dieselbe für gut erkennet, und ihre freye Wahl darauf richtet. Man setze einen Menschen wieder seinen Willen in die besten und vortheilhafftesten Umstände, er wird gewiß an denselben wenig Vergnügen finden. Da hingegen ein Mensch manchmahl an einer Kleinigkeit, woraus andere nichts zu machen wissen, sich vergnüget, eben deßwegen, weil er es so gut findet, und mit seiner freyen Wahl darauf verfällt. Hätte GOtt dem Menschen diesen seinen freyen Willen benehmen sollen, so würde das höchste Gut selbst, ihm nicht mehr ein vergnügendes Gut gewesen seyn; und dadurch wäre der eigentliche Zweck der Schöpffung des Menschen weggefallen. Solte GOtt aber den Willen des Menschen recht frey lassen; so muste derselbe ihm auch frey bleiben, wenn er von GOtt abzuweichen gut finden solte. Denn es kan keine wahre Freyheit des Willens statt haben, wenn derselbe sich nicht auf ja oder nein, auf eins oder das andere richten kan. Hätte denn endlich GOtt den Menschen gar nicht erschaffen wollen um nur auf solche Weise zu verhüten, daß unter den Menschen kein Sünden-Fall entstehen möchte; so würde der gantze Reichthum der Göttlichen Gnade, welche er in Christo JEsu dem gantzen menschlichen Geschlecht geoffenbaret und geschencket hat, haben zurück und verborgen

bleiben müssen. Wie viel tausend, ja Millionen Menschen, hätten nicht der ewigen Herrlichkeit, die sie nun in Christo JEsu würcklich erlangen, beraubet und in ihrem Nichts verbleiben müssen, wenn GOtt um des vorher gesehenen Sünden-Falls willen, das gantze menschliche Geschlecht bey der Schöpffung hätte weglassen wollen. Auf diese Weise würde GOtt mehr auf die Gottlosen, die doch aus ihrer eignen Schuld verlohren gehen, gesehen haben, als auf diejenigen, von welchen er doch vorher erkannt hat, daß sie sich aus dem Sünden-Fall, durch die Gnade Christi wieder würden zu rechte bringen lassen. Solte denn nun wohl GOtt hinlängliche Ursachen gehabt haben, seine Augen mehr auf muthwillige Gottlose, als auf seine künfftige Kinder zu richten, und um jener willen, auch diesen ihre Würcklichkeit zu versagen? Wir finden vielmehr in der Göttlichen Haußhaltung seiner Vorsehung, daß GOtt manchmahl gottlose Menschen träget und duldet, um der Kinder willen die noch von ihnen sollen gebohren werden, und von welchen GOtt vorher gesehen hat, daß sie sich von Hertzen zu ihm bekehren, und sehr nützliche Werckzeuge auf dem Erdboden werden würden. Wäre der gottlose König Manasses, der 55 Jahre regieret hat, gleich nach wenigen Jahren seiner Regierung, da er die abscheulichsten Laster ausübete, von GOtt getödtet worden; so hätte er nicht allein sich selbst in seinem Alter nicht noch bekehren können, sondern es würde auch sein Groß-Sohn der **Josias** nicht zur Welt gekommen seyn, welcher doch hernach so viel Gutes stifftete. Dieses einzige Exempel kan zu weitern Nachdencken Anlaß geben. Damit wir bey dieser wichtigen Sache, alle Anstöße so viel möglich aus dem Wege räumen; so wollen wir noch einen und den andern Einwurff beybringen. **Man möchte sagen, warum GOtt zugegeben hätte, daß der Satan unsere erste Eltern hätte versuchen dürffen, da ihm doch nicht unbekannt gewesen wäre, daß sie in der Versuchung unter liegen würden.** Jedoch es folget gar nicht, daß um der Versuchung willen die ersten Eltern nothwendig hätten fallen müssen. Die Gläubigen werden nunmehro auch vom Satan versuchet, und sie können überwinden. Ephes. VI, 10. 11. 12. Offenb. Joh. XII, 11. Ueber dem so folget auch nicht, daß, wenn der Mensch nicht wäre vom Satan versuchet worden, er nicht in die Sünde würde gefallen seyn. Der Satan, der zuerst gesündiget hat, ist von keinem andern versuchet und gereitzet worden, und ist doch gefallen. Wenn wir nun bey der Göttlichen Allwissenheit, nach welcher GOtt den Sünden-Fall der ersten Eltern vorhergesehen hat, auf seine allervollkommenste Güte unser Auge mit richten, so mögen wir nicht ohne Grund sagen, GOtt habe vorher gesehen, daß der Mensch aus sich selbst doch auf einen Abfall gerathen würde. Und so habe er denn die leidlichste Art des Falles lieber, als eine andere, woraus dem Menschen nicht so leicht hätte können geholffen werden, wollen geschehen lassen; indem der Mensch, der durch einen andern verführet worden, auch durch einen andern den Mitler und Heyland des gantzen menschlichen Geschlechts, um desto leichter hat wieder zu recht gebracht werden können. Aber spricht man endlich: **Wie ist**

es denn möglich gewesen, daß eine gute und in ihrem Theil in grosser Vollkommenheit erschaffene Creatur hat fallen können; so dienet zur Antwort: Daß GOtt den Menschen gut erschaffen, ist eine ausgemachte Sache; daß er gefallen sey, lehret uns die Schrifft und die Erfahrung. Wo nun die That selbst ist, da muß auch die Möglichkeit zur That vorhanden seyn. Von der bloßen Möglichkeit kan man zwar wohl nicht schliessen, daß eine Sache würcklich da sey, oder geschehen werde; aber von der Würcklichkeit einer Sache, kan auf die Möglichkeit derselben ein sicherer Schluß gemacht werden. Weil nun der Fall einer gut erschaffenen Creatur würcklich geschehen ist; so muß er nothwendig auch möglich gewesen seyn. Gesetzt nun, daß wir die Art der Möglichkeit nicht auszufinden vermöchten, so hätten wir solches unserer Unwissenheit zuzuschreiben; wären aber deswegen nicht berechtiget, einen Argwohn auf GOtt zu werffen, als ob derselbe seine Hand wohl so mit im Spiele möchte gehabt haben, daß, weil er den Fall heimlich gerne gesehen, derselbe nothwendig habe erfolgen müssen. Wir Menschen sind in der Erkänntniß, wie unsers Leibes, den wir doch fühlen und empfinden, also auch unserer Seelen-Kräffte noch sehr blind. Es gehet vieles in unserm Leibe, und noch mehr in unserer Einbildungs-Krafft vor, davon wir nicht eigentlich sagen können, wie es zugehe und wie es möglich sey. Von unserer Seele wissen wir wohl, daß sie einen Verstand und freyen Willen habe; so wissen wir auch, daß der Wille nach der Art der Vorstellung im Verstande sich richte. Alleine wie die Vorstellungen des Verstandes, die Neigungen des Willens, die sinnlichen Vorstellungen, und die sinnlichen Begierden offt in unglaublicher Geschwindigkeit durch einander gehen, und wie es daher eigentlich zugehe, daß sich der Mensch im Augenblick zu diesem oder jenem entschliesse; davon haben wir noch keine genungsame Einsichten. Als der weise Salomo eben dieser Sache lange nachgedacht hatte, so schreibt er endlich: **Schau, das habe ich funden, daß GOtt den Menschen hat aufrichtig gemacht; aber sie suchen viel Künste.** Pred. Buch. Cap. VII, 30. Da er denn Cap. VIII, 1. unmittelbar hinzu thut: **Wer ist so weise, und wer kan das auslegen?** Kan jemand diese Sache so aus einander setzen, daß sie vollkommen deutlich wird, und daß dem Menschen die Schuld alleine dabey bleibet; dem wird man es vielen Danck wissen. Wer aber solches nicht kan, der handelt doch wenigstens sehr übereilt und unanständig, wenn er bey seiner selbstzugestandenen Unwissenheit auf einmahl sich anstellet, als ob er völlig einsähe, daß GOtt hier nothwendig die Schuld tragen müste. Inzwischen ist bereits schon oben in etwas angeführet worden, wie und auf was Art und Weise der erste Sünden-Fall wohl möchte geschehen seyn; und wird auch jetzo noch etwas folgen. Wir haben bisher gesehen, daß unserm GOtt die Ursache der Sünde nicht zugeschrieben werden könne. Da nun auch die vom Satan gemachte Vorstellung unsern ersten Eltern nicht würde geschadet haben, wenn sie nicht dieselbe als ihre eigne angenommen, und sich hätten gefallen lassen, so ist erwiesen, daß die Sünde nicht von aussen als von ohngefehr, oder gar auf eine unvermeidliche Weise, in unsere erste Eltern hinein gekommen sey, wie etwa ein Gifft von aussen in einem Cörper kommen möchte; sondern daß der Satan nur eine äusserliche Veranlassung dazu gegeben, die Sünde des Menschen aber bey und in ihm selber ihren Ursprung genommen habe. Und so entstehet denn nun die Frage, in welcher Krafft der Seelen die Sünde zu erst bey dem Menschen entstanden sey? Die Kräffte der Seelen sind nicht einerley Art. Einige nennen wir die obern, andere aber die untern Kräffte der Seelen. Die obern Kräffte sind der Verstand und freye Wille, mit welchem sich das Gedächtniß vergesellschafftet, krafft dessen sich der Mensch wieder vorstellet, was vormahls in seinem Verstande und Willen gewesen ist. Die untern Kräffte aber sind die sinnlichen Vorstellungen und Neigungen, wozu die Erinnerungs-Krafft gehöret, dadurch die vormahls gehabte sinnliche Vorstellungen, Neigungen und Empfindungen wieder lebhafft werden. Vermittelst dieser letztern hat die Seele eine Gemeinschafft mit dem Leibe, und ist mit denselben zu einer Persönlichkeit verbunden. Dieses nun voraus gesetzet, so haben wir bey den verschiedenen Kräfften unserer Seelen die Verknüpffung die sie mit einander haben, und die Ordnung, in der sie mit einander stehen, zu beobachten, so, wie es uns die Erfahrung, und die Natur der obern und untern Kräffte der Seelen, an die Hand giebet. Der lautere Verstand ist viel edler, als die sinnlichen Vorstellungen; und der freye Wille ist edler, als die sinnlichen Neigungen und Begierden. Die letztern kommen auch den unvernünfftigen Creaturen zu; die erstern aber werden unter den uns sichtbaren Geschöpffen allein bey dem Menschen gefunden. Soll nun zwischen allen diesen Kräfften die gehörige Ordnung bleiben; so müssen die sinnlichen Vorstellungen unter dem Verstande, die sündlichen Neigungen und Begierden aber unter dem Willen stehen. Aus den Vorstellungen eines reinen Verstandes fliesset die freye Neigung des Willens; und aus den sinnlichen Vorstellungen entspringen sinnliche Affecten, Neigungen und Begierden. Soll nun auch hier alles in seiner gehörigen Ordnung bleiben, so muß der Mensch nicht so gleich die sinnlichen Vorstellungen gleichsam für bekannt annehmen, weil in denselben noch viel Verwirrung stecket, und er dadurch leichte kan betrogen werden; sondern er muß die Sachen, welche ihm in die Sinne fallen, mit seinem Verstande erst recht aus einander setzen, und dasjenige was wahrhafftig gut ist, und so fern es gut ist, von dem, was nur den Schein eines Guten hat, absondern. Denn sonst, wenn der Mensch die sinnlichen Vorstellungen ohne gehörige Untersuchung und Beurtheilung sich so gleich schlechterdings gefallen läßt, so werden dieselben der Leit-Stern des freyen Willens, setzen sich solcher Gestalt an die Stelle des Verstandes, und neigen nicht nur den Willen, sondern auch zugleich die Affecten und Begierden. Die eigentliche Ordnung der obern und untern Kräffte der Seelen bestehet demnach in folgenden. Die sinnlichen Vorstellungen sind das Werckzeug und das Mittel, wodurch die Seele diejenigen Dinge, die ausser ihr sind gleichsam verkundschafftet und in Erfahrung bringet. Die sinnlichen Neigungen, Affecten

Affecten und Begierden aber sind die Werckzeuge und das Mittel, wodurch der Wille etwas ausser der Seelen, und durch den Cörper ausrichtet. Soll es nun hier recht ordentlich zugehen, so müssen auf die blossen sinnlichen Vorstellungen und Empfindungen nicht so gleich die sinnlichen Affecten, Neigungen und Begierden erfolgen; denn sonst wäre der Verstand und der freye Wille nicht nöthig, und der Mensch handelte nur als ein unvernünfftiges Thier. Sondern es müssen die sinnlichen Vorstellungen und Empfindungen vom Verstande, wie gedacht, aus einander gesetzt, untersuchet und beurtheilet werden, damit der Mensch erkenne, was gut oder böse, was recht oder unrecht, was billig oder unbillig, was nützlich oder schädlich, und was unter allen das Beste sey. Wenn dieses der Verstand erkannt und ausgemacht hat, sodann neiget sich der Wille auf das, was sich der Verstand als gut, und als das Beste vorgestellet hat. Und dieser Wille determiniret so dann die sinnlichen Affecten, Neigungen und Begierden, und mäßiget sie in so weit, als es nöthig ist, daß durch selbige eine äusserliche Handlung erwecket, und solchergestalt dargestellet werde, was der Verstand für das Beste erkannt hat; um auf solche Weise den abgezielten Zweck, welchen der Verstand sich vorgestellet hat, zu erreichen. Aus diesem allen folget denn nun klärlich, daß es nothwendig lauter verkehrte Handlungen geben müsse, wenn es in dem Menschen nicht nach dieser Ordnung gehet. Erfolgen auf die sinnlichen Vorstellungen und Empfindungen, ohne genugsame Ueberlegung des Verstandes, so fort sinnliche Affecten, Neigungen und Begierden, und aus denselben die äusserlichen Handlungen; so handelt der Mensch, wie schon erwehnet ist, auf eine bloß Thierische Weise, und wird mit Hindansetzung seines Verstandes und freyen Willens ein bloser Sclave seiner Leidenschafften. Bringt denn auch schon der Mensch die sinnlichen Vorstellungen und Empfindungen gleichsam für den Richter-Stuhl seines Verstandes; er setzet aber nicht alles gehöriger Maßen auseinander, damit er recht erkennen möge, was böse oder gut, nützlich oder schädlich, und ihm nach allen Umständen das Beste sey; so wird der Verstand, durch die sinnlichen Vorstellungen und Empfindungen benebelt, daß er offt für gut annimmt, was doch an sich selbst nicht gut ist, und solchergestalt wird der Wille zu einer ungegründeten und verkehrten Wahl verleitet, daß darüber auch die sinnlichen Affecten, Neigungen und Begierden unordentlich werden, und folglich auch äusserliche unordentliche und verbotene Handlungen nach sich ziehen. Wenn wir nun nach diesen allen, das Verhalten unserer ersten Eltern, darüber sie gefallen sind, beurtheilen; so gewinnet dasselbe folgende Gestalt. GOTT hatte ihnen den Genuß des Baums der Erkänntniß Gutes und Böses, untersaget. Sie hatten also diesen Baum vielfältig, und eine sinnliche Vorstellung und Empfindung von seiner äusserlichen Gestalt, und dem schönen Ansehen seiner Frucht gehabt. Weil sie aber wusten, daß GOtt ihnen davon zu essen verboten hatte, und sie erkannten, daß GOtt solches Verbot zu geben befugt sey, sie aber demselben zu gehorchen, als Creaturen verbunden wären; so stellete ihr Verstand ihnen das Essen von diesem Baume als etwas Böses, die Enthaltung aber von dem Essen als etwas Gutes vor; und so war bey ihnen kein Wille, und folglich auch keine sinnliche Begierde, von diesem Baum zu geniessen. So lange nun dieses alles in gedachter Ordnung blieb, so blieben sie unschuldig, und konnten ihnen die sinnlichen Vorstellungen, und wenn sie auch diesen Baum tausend und aber tausend mahl angesehen hätten keinen Schaden bringen. Nachdem aber der Satan dazu kam, so suchte derselbe die sinnlichen Begierden der Eva zu reitzen, daß sie zum Essen der verbotenen Frucht sich entschliessen solte. Und wie bewerckstelligte er dieses? Er suchte anfänglich das Andencken des Verbots bey ihr auszulöschen. Denn er sprach: Ja! **solte GOtt gesagt haben, ihr solt nicht essen von allerley Bäumen im Garten?** Weil er aber durch diesen seinen gemachten Zweiffel die Gedächtniß-Krafft der Eva nicht schwächen konnte, so griff er es auf eine andere Weise an. Er stellte nehmlich ihr ein falsches Gut vor, welches sie durch das Essen der verbotenen Frucht erlangen würde, und daß sie daher nicht nöthig hätte, auf das Göttliche Verbot zu sehen. Und hier heißt es nun: **Und das Weib schauete an, daß von dem Baum gut zu essen wäre, und lieblich anzusehen, daß es ein lustiger Baum wäre; weil er klug machte.** Hier kam sinnliche Vorstellung und Verstand zusammen. Die sinnlichen Vorstellungen stellten den Baum sammt seiner Frucht in seiner Schönheit dar, wie er war; und in so fern war noch kein Fall vorhanden. Der Verstand aber fieng an über das vorgestellte falsche Gut zu urtheilen. Wäre nun die Eva bey der Erkänntniß, daß GOtt ein rechtmäßiger Gesetzgeber sey, und daß sie ihm zu gehorchen verbunden wäre, schlechterdings stehen blieben; so würde sie das von dem Satan vorgestellte Gut so gleich als ein falsches Gut erkannt haben. Weil sie aber die Sache nicht mehr gehörig auseinander setzte, sondern von der angenehmen sinnlichen Empfindung den Schluß machte, daß denn auch das würckliche Essen eine gute, annehmliche und nützliche Sache seyn würde; so wurde durch dieses verkehrte Urtheil ihr Wille geneiget; und wurden dabey zugleich die sinnlichen Begierden und Neigungen Zügelloß, daß sie von der Frucht nahm, und aß, und hernach durch ihre Vorstellungen auch ihren Mann auf eben diese Weise dahin brachte, daß er nahm, und aß. Es ist bey dieser Vorstellung noch eins zu bemercken. Der Satan hatte unter andern ihnen auch vorgestellt, daß sie durch daß Essen von dem verbotenen Baum wissen würden, nicht nur, was **Gut**, sondern **auch was Böse sey**, und, daß sie auch dadurch werden würden wie GOtt. Hierdurch suchte er ihnen den Begriff beyzubringen, als ob nicht nur in der Erfahrung und dem Genuß des Guten; sondern auch in dem würcklichen Genuß des Bösen eine wahre Seeligkeit liege; ja, daß GOtt selbst darinne seine höchste Seeligkeit mit finde, welche er aber ihnen nicht gönne, und eben deßwegen ihnen ein solches Verbot gegeben habe. Hätten nun unsere ersten Eltern auch hier ihren

Ver-

Verstand recht gebraucht, und selbst nur aus der blossen Benennung des Bösen, sofern dasselbe dem Guten entgegen gesetzet wird, einen gehörigen Schluß gemacht; so würden sie haben leicht erkennen können, daß aus dem Genuß des Bösen bey ihnen nichts gutes, noch eine wahre Seeligkeit erwachsen könnte. Weil sie aber diesen falschen Satz für bekannt annahmen, und sich das Böse selbst als eine Art des Guten vorzustellen anfiengen; so wurde denn ihr Wille dadurch zu dem, was eigentlich Böse ist, geneiget, und mithin die sinnliche Leidenschafften und Begierden in desto grössere Unordnung gesetzet. Und solchergestalt mögen wir denn nun erkennen, daß der Fall sich daher angesponnen habe, weil der Mensch unterlassen hat, seinen Verstand recht zu gebrauchen. Hierüber haben falsche Vorstellungen bey ihm Raum gewonnen, er hat ein falsches Urtheil gefället, der Wille hat sich so gleich auf ein falsches Gut geneiget; und so ist dadurch der Fall bey dem Menschen vollkommen worden. Was dieses bey unsern ersten Eltern selbst, und bey allen ihren Nachkommen, nach sich gezogen habe, davon siehe mit mehrerm den Artickel **Sünde** (Erb-). Ehe wir diese Abhandlung schliessen, müssen wir der besondern Meynung des **Poirets** gedencken, welche er von dem **Sündenfall** geheget. Er stellt in seinen Schrifften hin und wieder die Sache also für. Nachdem Adam angefangen habe seine Haupt-Kräffte der Seelen nicht auf gehörige Art anzuwenden, und also sein Hertz einiger massen von GOtt abzuwenden; hingegen seine Gedancken und Begierden auf die Creaturen zu richten, und damit sonderlich die untern Seelen-Kräffte zu gebrauchen, so sey dadurch eine Abweichung geschehen, und der Anfang des würcklichen Falles gemacht worden. Damit derselbige nicht grösser werde, und Adam sein Hertz gäntzlich von den Creaturen einnehmen lassen möge, so habe GOtt solches durch die Schöpffung des Weibes zu verhindern gesucht, von welcher **Poiret** insbesondere seltsame und wunderliche Gedancken hat. Er meynet Adam sey aus einer Schwachheit in einen Schlaf gefallen, welches nicht geschehen wäre, wenn er nicht zu fallen angefangen hätte, indem der Schlaf an sich als eine Unvollkommenheit anzusehen sey, daß wie sie in jenem Leben nicht statt habe; also würde man auch im Paradiese nicht geschlaffen haben. Indem nun Adam in solchen Schlaf gelegen, habe GOtt das Weib vor ihn als eine Gehülffin gebildet. Wenn aber Moses sagt: **GOtt der HErr bauete ein Weib aus der Ribbe** 1 B. Mos. II, 22. so hat **Poiret** zugleich die Abendtheuerliche Meynung, daß Adam als der Mann, vor dem Fall beyderley Geschlechtes gewesen, und aus sich selbst ohne Hülffe eines Weibes, das menschliche Geschlecht fortpflantzen können, und meynet die Ribbe, daraus das Weib gebildet worden, bedeute vornehmlich denjenigen Theil des Cörpers Adams, in welchem er weiblichen Geschlechts gewesen. Solchen habe GOtt von dem andern abgesondert, und gemacht, daß Adam nur ein Mann geblieben, und noch ein besonderes Weib hinzu gekommen. Damit habe GOtt den weitern Fall zwar verhindern wollen; seinen

Zweck aber nicht erreichen können, indem vielmehr der Haupt-Fall darauf erfolget, als die ersten Eltern von der verbotenen Frucht gegessen. Durch den ersten Fall; oder durch die vorhergegangene Abweichungen habe Adam die Gnade und Liebe GOttes eben nicht verlohren; welches hingegen durch den andern geschehen, und wie dorten Adam zuerst gesündiget; also habe bey dem Haupt-Falle das Weib den Anfang gemacht. Solche wunderliche Meynung vom Fall der ersten Menschen hat er von der **Burignon** angenommen. Die Juden geben dem Fall Adams zwar zu; was aber die Zurechnung desselbigen und das natürliche Verderben der Menschen; oder die Erb-Sünde anlangt, so muß man unter den ältern und neuern Juden einen Unterscheid machen. Denn jene haben die Zurechnung der Sünde Adams erkannt und zugegeben; diese hingegen geläugnet, und den **Sündenfall** als eine Sache ansehen wollen, welche nur die Person Adams, und nicht das gantze menschliche Geschlecht angegangen, indem es unter andern Ezech. XVIII, 20. heisse: Der Sohn soll nicht tragen die Missethat des Vaters; wiewohl sie sich selbst widersprechen müssen. Denn sie geben zu, daß der Tod der Sünden-Sold sey; wie nun demselbigen alle Menschen unterworffen sind; also ist er ja als eine Straffe aller Menschen anzusehen; diese aber setzet eine allgemeine Schuld und Zurechnung voraus. Wir haben daher die Frage: Ob und wie fern den Menschen der erste Sündenfall könne zugerechnet werden, zu untersuchen. Adam ist der erste Stamm-Vater des gantzen menschlichen Geschlechts. **GOtt der die Welt gemacht hat, und alles was drinnen ist, hat auch gemacht, daß von einem Blut aller Menschen Geschlecht auf dem gantzen Erdboden wohnen** solte. Apostgesch. XVII, 24. 26. Selbst das erste Weib ist von Adam genommen, und Fleisch von seinen Fleisch, und Bein von seinen Beinen gewesen. 1 B. Mos. II, 23. Und so sind von diesen beyden alle andere Menschen nach und nach entsprungen; also daß alle Menschen, sie mögen an einem Ende der Erden wohnen, wo sie wollen, Adams natürliche Kinder sind. GOtt hätte leichtlich mehr als ein paar Menschen erschaffen können; und so wären die Menschen zwar einerley Art, aber nicht einerley Geblüts gewesen. Daß GOtt aber dieses nicht gewollt hat, davon ist die Ursache sonder Zweiffel, daß auf diese Weise, wenn alle Menschen von einem abstammeten, das Beste der menschlichen Gesellschafft um desto leichter und füglicher besorget werden könnte. Denn die Menschen haben vielmehr Ursache und Gelegenheit einander Liebe zu erweisen, wenn sie recht erwegen, daß sie der Natur nach unter einander Brüder und Schwestern sind, als wenn sie sich als fremde Völcker, die dem ersten Ursprunge nach, einander gar nichts angiengen, ansehen solten. Weil denn nun Adam, wie gedacht, der Stamm-Vater des gantzen menschlichen Geschlechtes ist; so hat auch das gantze menschliche Geschlecht an demjenigen, was GOtt mit ihm als dem Stamm-Vater, vorgenommen, Theil nehmen sollen. Er wurde nach dem Göttlichen Ebenbilde erschaffen, nicht

für

für seine Person allein, sondern als das Haupt des menschlichen Geschlechts. Es wurde ihm die Herrschafft über die sichtbaren Creaturen des Erdbodens übergeben, nicht für seine Person allein, sondern auch mit zugleich für alle seine Nachkommen. Moses zeiget dieses sehr deutlich an, wenn er 1 B. M. I, 27, 28. also schreibet: Und GOtt schuff den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde GOTTES schuff er ihn; **Und GOtt schuff sie ein Männlein und Fräulein. Und seegnete sie, und sprach zu ihnen: Seyd fruchtbahr und mehret euch und füllet die Erden, und machet sie euch unterthan, und herrschet über Fische im Meer, und über Vögel unter dem Himmel, und über alles Thier, das auf Erden kreucht.** Adam und Eva konnten sich für ihre Personen den gantzen Erdboden nicht unterthan machen. Da konnte und muste es in ihren Nachkommen geschehen. Und so ist denn allerdings klar, daß die Vorrechte, welche GOtt durch Anerschaffung des Göttlichen Ebenbildes, und Verleihung der Herrschafft über die Creaturen, dem Adam übergeben hat, er in demselben als dem Stamm-Vater, allen seinen Nachkommen zugleich mit verliehen, und selbige sammt und sonders damit gleichsam belehnet habe. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Ordnung des Ehestandes, in welche GOtt die ersten Eltern gesetzet hat. Seine Göttliche Absicht war, daß eben diese Ordnung bey den Nachkommen Adams auch statt finden solte; zu welchem Ende er den Lauff der Natur so eingerichtet hat, daß von Zeit zu Zeit nicht lauter Männer oder Weiber, sondern, daß Menschen beyderley Geschlechts in solcher abgemessenen Zahl gezeuget und gebohren werden, daß unter den Menschen zu allen Zeiten der Ehestand geführet werden kan. Moses leget dieses abermahl deutlich an den Tag, wenn er, nachdem er 1 B. M. II, 21, 22, 23. die Art der Schöpffung des Weibes beschrieben hatte vers. 24. hinzu thut: Darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie werden seyn ein Fleisch. Im Anfange waren Adam und Eva weder Vater noch Mutter; sie wurden solches erst durch die Zeugung und Fortpflantzung ihres Geschlechts. So zeiget denn Moses damit an, daß unter den Nachkommen Adams es mit dem Ehestande eben so, wie bey den ersten Eltern solte gehalten werden, daß nehmlich der Mann sein Weib, für sein Fleisch und Bein halten, derselben anhangen und solchergestalt sie und sich selbst als nur eine einige Person ansehen solte. Aus welchem Grunde der Apostel schreibet: Die Männer sollen ihre Weiber lieben, als ihre eigene Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn Niemand hat jemahls sein eigen Fleisch gehasset. Ephes. V, 28, 29. Solchergestalt ist denn nun klar, daß die erste Veranstaltungen und Ordnungen, welche GOTT mit Adam gemacht hat, nicht seine Person alleine angegangen sind; sondern daß bey und in ihm, als dem Haupt- und Stamm-Vater, auf das gantze menschliche Geschlecht damit sey gezielet worden. Und so haben wir nicht Ursache das Verbot des Essens von einem gewissen Baume auf andere Weise anzusehen. Der

Baum des Lebens war sonder Zweiffel nicht für Adam allein, sondern auch für alle seine Nachkommen. Diese würden eben so wohl davon zu essen befugt gewesen seyn, als Adam; und würden auch mit gleichen Nutzen, wie er, davon gegessen haben. Wenn zwey Dinge einander entgegen gesetzet werden, so gilt das Gegentheil von dem, was bey dem andern gilt, immer auch bey dem andern. Der Baum des Lebens wird dem Baum des Erkänntnisses Gutes und Böses entgegen gesetzet. Wie unsere ersten Eltern von dem letztern gegessen hatten, durfften sie von dem ersten nicht essen; ob ihnen gleich davon zu essen vergönnet gewesen seyn würde, wenn sie sich des verbotenen Baums enthalten hätten. Da nun die Nachkommen Adams, wenn der Sündenfall nicht geschehen wäre, von dem Baum des Lebens eben sowohl, wie ihre Stamm-Eltern, würden haben essen dürffen; also würde im Gegentheil ihnen eben so wenig, als ihren Stamm-Eltern vergönnet gewesen seyn, von dem Baum des Erkänntniß Gutes und Böses zu essen. Und dieses ist um desto klärer, wenn wir den Zweck dieses Verbots erwegen. GOtt hat dem Menschen durch das Verbot von dem Baum des Erkänntniß Gutes und Böses zu essen, von seiner Oberherrschafftlichen Macht und Gewalt auf dem Erdboden einen tieffen und beständigen Eindruck geben wollen, damit der Mensch immer Gelegenheit haben möchte, seine Dependentz von GOtt zu erkennen, und nicht zu gedencken, als ob er der einzige und eigentliche Herr des Erdbodens wäre, der auf demselben nach eigenem Gefallen schalten und walten könnte. Weil nun dergleichen Eindruck bey allen Nachkommen Adams eben so nöthig war, als bey dem ersten Menschen selber; so stehet nicht anders zu gedencken, als daß mehr gedachtes Verbot in Adam auch zugleich allen seinen Nachkommen sey gegeben worden. Ehe wir aus dem allen, was bisher beygebracht worden ist, einen gehörigen Schluß machen; so haben wir uns aus den vorhergehenden Betrachtungen noch eins und das andere zu errinnern. Die ersten Menschen, als der Stamm des gantzen menschlichen Geschlechts, sind von GOtt ab und in die Sünde gefallen. Sie sind dadurch von GOttes moralischen Eigenschafften, von seiner Heiligkeit, Gerechtigkeit, Weisheit, Güte und Wahrhafftigkeit abgewichen; und sind also nach Seel und Leib von einer gantz andern Beschaffenheit worden, als sie vorher gewesen sind. Denn ihre Seelen-Kräffte sind in Unordnung gerathen; der Verstand hat sein Göttliches Licht verlohren, und der Wille ist verkehret worden, indem die sinnlichen Vorstellungen dem Verstande vorgedrungen sind, und solchergestalt denselben verdunckelt, mithin die sinnlichen Affecten, Neigungen und Begierden über den Willen die Meisterschafft erhalten haben. Dieses Verderben aber ist durch die natürliche Zeugung und Geburt auf alle Menschen fortgepflantzet worden. Denn unsere ersten Eltern haben keine andere Menschen zeugen können, als wie sie damahls ihrer Natur nach beschaffen gewesen sind. Wären sie in dem ersten Stande der Schöpffung geblieben, so würden sie auch das ihnen anerschaffene Göttliche

Eben-

Ebenbild, weil es ihnen natürlich war, auf ihre Nachkommen fortgepflantzet haben. Weil aber ihre Natur verderbt worden ist, und sie selbst Sünder worden sind; so haben sie keine andere als sündige Menschen und die von Natur Kinder des Zorns sind zeugen können. Nun hätte GOTT entweder solche Zeugung schlechterdings verhindern, und solchergestalt die Fortpflantzung des gantzen menschlichen Geschlechts, und mithin den gantzen Zweck, warum er Menschen geschaffen hatte, gäntzlich aufheben müssen; oder er hat müssen geschehen lassen, daß sündige Menschen gezeuget würden. Das erstere muß seinen moralischen Eigenschafften nicht gemäß gewesen seyn, weil er solches sonst bewerckstelliget haben würde; so ist denn das andere erfolget, und GOtt hat solches geschehen zu lassen gut befunden. Dieses voraus gesetzt; so lässet sich nunmehro die Frage: Ob und wie fern uns der Sündenfall unserer ersten Eltern zugerechnet werden könne? erörtern und beantworten. Eine Zurechnung überhaupt betrachtet, bestehet darinne, wenn eine gewisse Handlung für gut oder böse erkläret, für die meinige erkannt, und mir also entweder zur Gerechtigkeit und Belohnung, oder zur Schuld und Straffe angeschrieben und zugeeignet wird. Wenn mir nun eines andern Handlung zugeeignet wird, so muß dieselbe angesehen werden, als ob ich sie selbst begangen hätte; und wenn solches mit Recht geschehen soll, so muß ich mit dem andern in einer solchen Gemeinschafft stehen, daß ich an des andern Handlung mit Theil nehme, und daher angesehen werden kan, als ob ich an des andern Stelle stünde, und in sofern mit ihm nur eine und eben dieselbe Person ausmachte. In diesem Falle ist kein Zweiffel; daß die Handlung eines andern mir mit Recht zugerechnet werden könne. Wenn wir nun hierbey unsere Augen auf den Sündenfall unserer ersten Eltern richten; so ist es zwar freylich an dem, daß derselbe von ihren Nachkommen, so fern selbige für sich nunmehro eintzelne Personen ausmachen, nicht sey begangen worden; indem sie als eintzelne Personen zu der Zeit des Sündenfalls noch nicht gegenwärtig gewesen sind. Allein diß machet sie noch nicht davon frey, daß ihnen dieser wegen der Sündenfall ihrer ersten Eltern nicht zugerechnet werden könnte. Denn hierbey ist folgendes zu erwegen; 1) daß in unsern ersten Eltern, als sie gefallen, die gantze menschliche Natur verborgen gelegen habe, welche sich hernach durch die natürliche Zeugung und Geburt nur in unterschiedenen Personen gewiesen hat, sich noch täglich in verschiedenen Personen zeiget, und biß ans Ende der Welt zeigen wird; in dem die natürliche Zeugung nichts anders ist, als eine solche Handlung, dadurch die menschliche Natur zur Persönlichkeit gebracht wird. Ob nun gleich jetzo ein jeglicher Mensch für sich selbst bestehet, und eine eigene Person ausmachet, so hat doch kein eintziger natürlich erzeugter Mensch eine andere Natur, als die in der Person Adams und seines Weibes ist verschlossen gewesen. Da nun das gantze menschliche Geschlecht, seiner Natur nach in der Person Adams, als dem ersten Stamm-Vater, von welchem auch so gar die Eva genommen ist, verborgen gewesen; so können in sofern alle Menschen, die durch eine natürliche Zeugung von Adam herstammen nicht anders angesehen werden, als ob sie mit Adam nur einen eintzigen Baum und eine eintzige Person ausmachten, 2) ist durch die natürliche Zeugung und Geburt auf alle Menschen keine andere Beschaffenheit der Natur fortgepflantzet worden, als wie sie in Adam nach dem Sündenfall gewesen ist. Daraus erkennet man, daß die von Adam durch die natürliche Zeugung und Geburt abstammende Menschen in einer würcklichen Gemeinschafft des Sündenfalles stehen. Und hieraus kan man denn nun folgenden Schluß machen: Alle von Adam durch die natürliche Zeugung und Geburt herstammende Menschen, stehen in der Gemeinschafft des ersten Sündenfalls, und machen so viel ihre Natur betrifft, mit Adam nur eine eintzige Person aus; so kommt denn der erste Sündenfall mit auf die Rechnung aller solcher Menschen, und kan ihnen mit Recht zu gerechnet werden, und zwar dieses um desto mehr, weil GOtt mit Adam nicht, als mit einer eintzeln für sich bestehenden Person, sondern als mit dem Stamm-Vater des gantzen menschlichen Geschlechts, und also im Nahmen aller seiner natürlich von ihm entspringenden Nachkommen, gehandelt hat. Wenn die Menschen GOtt so viel Recht zugestehen wolten, als sie sich selbst bedienen; so könnten sie wohl gar nicht unbillig finden, daß GOtt uns Menschen, die wir, soferne wir besondere Personen sind, die Handlung des Essens von dem verbotenen Baum nicht selbst begangen haben, den ersten Sündenfall dennoch zurechnet. Es ist bey den Rechtsgelehrten eine ausgemachte Sache, daß von einem Vasallen gewisse Fehler begangen werden können, darüber der Lehns-Herr befugt ist, nicht nur ihnen für ihre Person allein, sondern auch in ihren Personen allen ihren Nachkommen, die vorher besessene Güter zu nehmen. Wenn nun dergleichen geschiehet, so ist offenbar, daß der Lehns-Fehler, oder eine andere Mißhandlung des Lehn-Trägers, allen seinen Nachkommen mit zugerechnet werde; indem diese letztern diesen begangenen Fehler mit büssen müssen. Denn, wenn der begangene Lehns-Fehler nur alleine als eine solche Sache angesehen würde, welche die Person des Lehn-Trägers allein angienge, und davon die Nachkommen gar keinen Theil nehmen dürfften, so könnten die Güter zwar demjenigen der gesündiget hätte, zu seiner Straffe entzogen werden; man müste aber selbige seinen Nachkommen, als welche nichts verschuldet hätten, wieder zuwenden. Weil aber der Lehns-Herr seinem Vasallen die Güter unter gewissen Bedingungen nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Nachkommen übergeben hat, und also, in solcher Absicht, diese mit jenen gleichsam eine eintzige Person ausmachen; so fällt den Nachkommen das Versehen und Verbrechen ihrer Vorfahren, so viel die Lehns-Güter betrifft, mit zur Last, ohngeachtet diese sagen möchten, was können wir davor, daß unser Vorfahre einen Lehns-Fehler begangen hat, wir wolten, daß es nicht geschehen wäre, und wenn wir an dessen Stelle gewesen wären, so würden wir es nicht so gemacht haben. Soll nun ein

solches

solches Verfahren nicht wider Recht und Billigkeit seyn; so kan es viel weniger Unrecht heissen, wenn GOtt den Sünden-Fall des ersten Menschen, als des allgemeinen Stamm-Vaters, mit welchem er im Nahmen aller seiner Nachkommen gehandelt hat, auch diesen seinen Nachkommen zurechnet, und sie desselben mit entgelten müssen. Die Nachkommen Adams sind ihrer Natur nach nicht anders gesinnet, als ihr Stamm-Vater Adam, da er gesündiget hat. Hätte aber GOtt in dem Lichte seiner Allwissenheit erkannt, daß eine andere menschliche Person es anders, als Adam würde gemacht haben, so würde derselbe nach seiner Güte an dessen statt auch diese Person erschaffen haben. Und so ist und bleibet es denn eine feste und gewisse Wahrheit, daß der erste Sünden-Fall allen Nachkommen Adams, mit Fug zugerechnet werden könne. Und daß diesen also sey, solches lehret uns auch die heilige Schrifft: Paulus schreibet davon also: **Wie durch einen Menschen die Sünde ist kommen in die Welt, und der Tod durch die Sünde; also ist der Tod zu allen Menschen hindurch gedrungen, dieweil sie alle gesündiget haben. Der Tod herrschete von Adam an bis auf Mosen, auch über die, die nicht gesündiget haben, mit gleicher Uebertretung wie Adam.** Röm. V, 12. und 14. Wir müssen in diesen Worten unterscheiden, was der Apostel aus der Erfahrung, als eine gewisse und unläugbare Sache anführet und was er daraus herleitet. Die tägliche Erfahrung lehret, daß der Tod zu allen Menschen hindurch gedrungen sey, daß der Tod über die Menschen geherrschet, auch ehe Moses das Gesetz gegeben, und den Uebertretern desselben den Tod gedrohet habe; nicht minder, daß der Tod über die geherrschet, und noch herrsche, die nicht gesündiget haben mit gleicher Uebertretung, wie Adam. Der Tod ist zu allen Menschen hindurch gedrungen, διηλθεν, er ist gleichsam von einem Geschlechte zum andern hindurch gegangen. Der Tod hat geherrschet und herrschet noch. Alle Menschen stehen unter seiner Gewalt, und kommt es gar nicht auf denselben Willen an, ob sie sterben wollen oder nicht; sondern es heißt: **Mensch, du must sterben!** Der Tod hat geherrschet von Adam an, deswegen heißt es immer von seinen Nachkommen vor der Sündfluth: den eintzigen Hanoch ausgenommen, **und er starb, und er starb.** Nach der Sündfluth hat der Tod nicht weniger seine Gewalt ausgeübet, bis auf Mosen; ohngeachtet durch Mosen das Gesetz damahle noch nicht war gegeben worden, noch den Uebertretern desselben der Tod gedrohet, und sie folglich um dieser Drohung willen nicht sterben durfften: Und so hat der Tod freylich geherrschet auch über die, die nicht gesündiget hatten mit gleicher Uebertretung wie Adam. Denn ob sie gleich nicht selbst persönlich von dem verbotenen Baum gegessen haben, so müssen sie doch sterben. Dieses alles bestätiget die Erfahrung. Nun aber fraget sich: Aus was für einem Grunde haben alle diese Menschen sterben müssen? Man kan nicht sagen um der Uebertretung des durch Mosen gegebenen Gesetzes willen. Denn der Apostel mercket an, daß die Menschen vor Mosen und vor der Gebung des Gesetzes eben so wohl sterben müssen als nachher. So müssen wir denn ein ander Gesetz suchen, durch dessen Uebertretung der Tod in die Welt gekommen ist. Der Apostel führet uns hier auf die Uebertretung des ersten Menschen, durch welche der Tod in die Welt gekommen sey; mithin führet er uns auf das Verbot, welches GOtt dem ersten Menschen gegeben hat, da es heißt: **Von dem Baum des Erkänntniß Gutes und Böses solt du nicht essen. Welches Tages du davon issest, wirst du des Todes sterben.** Da nun hier der Tod auf die Uebertretung des Verbots gesetzet, und aber derselbe von Adam an über alle Menschen kommen ist, so folgert der Apostel hieraus, daß alle Menschen an der Uebertretung Adams mit Theil genommen, und behauptet deswegen, daß sie in ihm alle gesündiget haben. Der Grund dieser Folgerung lieget in der Eigenschafft der Göttlichen Gerechtigkeit, als nach welcher GOtt Niemanden eine Straffe zuerkennen wird noch kan, der nichts verschuldet, und die Straffe nicht verdienet hat. Nun war die Straffe des Todes auf die Uebertretung des ersten Verbots gesetzet; sie kommt aber über alle Menschen; so folget denn nach der Ausführung des Apostels, daß das erste Verbot in Adam alle Menschen müsse angegangen seyn, daß alle Menschen an der Uebertretung des Verbots Theil genommen haben, und daß solchergestalt der erste Sünden-Fall allen Menschen zugerechnet werde. Gesetzt nun, daß man die Billigkeit einer solchen Zurechnung nicht genugsam einsehen könne: so kan doch nicht in Zweiffel gezogen werden, daß nicht die höchste Billigkeit bey dieser Zurechnung sich finden solte, indem GOtt unmöglich etwas thun kan, was nicht mit den Regeln der Gerechtigkeit vollkommen übereinstimmet. Es wird dieses noch mehr bestätiget, wenn wir anmercken, daß der Apostel wenn er von dem Tode redet, dadurch nicht den leiblichen Tod allein verstehe, sondern, daß er auch die Folge des leiblichen Todes bey dem sündigen Menschen, nehmlich den ewigen Tod und die Verdammniß, zugleich mit begreiffe. Deswegen schreibt er v. 16: Das Urtheil ist kommen **aus einer Sünde zur Verdammniß**, und v. 18. **Durch eines Sünde** ist die **Verdammniß** über alle Menschen kommen. Und abermahl v. 21: Auf daß gleichwie die **Sünde** geherrschet zu dem **Tode**; also auch herrsche **die Gnade** durch die Gerechtigkeit **zum ewigen Leben.** Es ist offenbar, daß das ewige Leben hier dem Tode entgegen gesetzet werde; und daß folglich auch durch den Tod, Krafft dieses Gegensatzes, der ewige Tod, oder die ewige Verdammniß verstanden werden müsse. Wäre hier von dem leiblichen Tode allein die Rede, so möchte man denselben etwa nur als eine bloß natürliche Folge des Verderbens der menschlichen Natur ansehen, und selbigen solchergestalt nicht für eine eigentliche Straffe, welche von einem Richter-Spruch gleichsam nach Urtheil und Recht herrühret, erkennen. Weil aber der Apostel den ewigen Tod zugleich mit verstehet, und sich noch dazu der gerichtlichen Wörter des Urtheils und der Verdammniß bedienet; so ist hierdurch aufs neue offenbar, daß der Tod als eine Straffe der Uebertretung von dem Apostel uns vorgestellet werde, und daß die Zurechnung des ersten Sünden-Falls, als eine gerich-

richtliche Handlung, so über die Menschen, als Sünder ergehet, angesehen werden müsse. Die Lehre von der Zurechnung der Sünde Adams ist manchem Dispût unterworffen gewesen, dergleichen nicht nur **Josua Placäus**, welcher aber von keiner sonderlichen Erheblichkeit gewesen; sondern auch **Daniel Whitby**, welcher anfangs bey dem Ertz-Bischoff zu Salisbury Caplan war, hernach aber die Stelle eines Cantoris bey seiner Cathedral-Kirche erhielt, und bald darauf zu Orfort Doctor der Theologie wurde, erreget. Dieser Mann edirte 1711 zu Londen einen Tractat de imputatione divina peccati Adami posteris ejus universis in reatum, darinnen er die in der heiligen Schrifft gegründete Lehre von der Erbsünde, und insonderheit von der Zurechnung des Fall Adams übern Hauffen zu werffen sich bemühet. Unter andern führt er an, da GOtt die menschliche Seele ohne Sünde erschaffe, so würde es ungereimt seyn, wenn man sagen wolte, daß selbige, so bald sie in eine Vereinigung mit dem Cörper käme, nach allen ihren Kräfften verderbt werde. So sey auch in keinem Gesetze verordnet, daß die Kinder ohne Sünde solten gebohren werden; wo aber kein Gesetz sey, da habe auch keine Uebertretung und Sünde statt, mithin, wenn man auch verderbt und sündhafft auf die Welt käme, so wäre doch dieses einem nicht zuzurechnen, und man könne nicht als ein Sünder angesehen werden. Er setzt hinzu, gleichwie es bey uns nicht stehe, daß wir gebohren oder nicht gebohren würden; also könnte man einem dasjenige, was durch die Geburt auf ihn fortgepflantzet werde, nicht als Sünde zurechnen; wie man denn auch, wenn die gemeine Lehre gelten solte, sagen müste, daß GOtt alle Kinder von ihrer Geburt an verdamme, so etwas hartes wäre? ja auf diese Art habe man die Zeugung der Kinder vor etwas Böses zu achten, anderer dergleichen Gründe zu geschweigen. Wider die Zurechnung der Sünde Adams wendet er ein, es könne selbige um deswillen nicht statt finden, weil wir würcklich weder der Anzahl, noch der Art nach gleiche Sünden mit Adam begangen: weil GOtt die Menschen durch solche Zurechnung als Sünder erklären müste, dergleichen sie doch nicht wären: weil er mit den Kindern, wenn er sie wegen der Sünde des ersten Menschen verdamme, viel strenger, als mit dem Teufel und mit Adam verführe, welche in ihrer eignen Person die Sünde gethan; weil noch weiter Adam nicht nur bey der ersten, sondern auch bey den andern Sünden, die er gethan, ehe er einen Sohn gezeuget, als das Haupt des menschlichen Geschlechts anzusehen sey; solte nun die erste Sünde seinen Nachkommen zugerechnet werden, so müste das auch mit den andern geschehen. Er führet auch allerhand Zeugnisse der Kirchen-Väter an, welche der gemeinen Lehre entgegen wären. Er will beweisen, daß selbige vor den Zeiten Augustini nicht bekannt gewesen, und disputiret wider **Voßii** Historie der Pelagianer, welcher behauptet hatte, daß man in der Christlichen Kirche die gewöhnliche Meynung von der Zurechnung des Fall Adams beständig gelehret und vorgetragen habe; und endlich behauptet er auch, die Juden hätten gar nichts von der Erb-Sünde gewust. Von der Frage: **ob der Sünden-Fall des ersten Menschen könne** aus dem Lichte der Natur erkannt werden, siehe **Fall des ersten Menschen**, im IX Bande, p. 161 u. f. **Reinbecks** Betracht. über die Augsp. Confess. II Th. **Walchs** Relig. Streitigk. auffer der Luth. Kirch. III Th. p. 994 u. f. IV Th. p. 963 u. f. **Abels** Hebr. Alterth. p. 18.

Sünden opffern, ist eine Redens-Art, welche der Apostel Petrus dem Heylande zueignet, und in seiner 1 Ep. Cap. II, 24. von ihm sagt: Er habe unsere Sünde selbst geopffert an seinem Leibe auf dem Holtz. Einige, als **Vitringa** Observat. s. Lib. II c. 13 p. 447 halten dafür, daß auf das Opffer-Vieh im Alten Test. hier angespielet werde: Denn auf dieselbe wurden die Sünden der Menschen geleget, damit also das Opffer-Vieh, gleichsam gantz mit Sünden beladen, GOtt aufgeopffert würde. Hierbey aber zeiget Petrus nicht undeutlich, welchen Vorzug das Opffer JEsu für den Opffern im Alten Testamente habe. Jene Opffer waren nicht geschickt alle und jede Sünde zu heben, wie die alten Juden selbst gestehen. Besiehe **Vitringa** am angef. Orte Lib. IV c. 11 §. 26 p. 1003. Darum sagt nicht unbillig **Paulus** Apost. Gesch. XIII, 38. 39: So sey es euch nun kund ꝛc. Das Gesetz schriebe keine Mittel vor wider alle und jede Sünden, sondern nur wider einige Arten der Sünden; und also ist Christi Opffer desto fürtreflicher, indem es alle Sünden, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, auf sich genommen. Die alten Juden halten dafür, daß die Opffer gar wenig zur Seeligkeit und Gerechtfertigung hülffen. **Maimonides**, mit dem viele alte Juden (**Tryphon** in Dial. Justini M. **Aberbanel** præfat. in Lev. bes. **Vitringa** am angeführten Orte, p. 1006. **Meier** de propher. Vision. Ezech. p. 106.) wie auch viele Christen, (bes. **Spencer** de legib. rit. Hebr. Libr. III c. 1 p. 946. **Outram** de sacrific. origine Lib. I c. 1. **Marsham** in Can. Chron. p. 201. **Petavius** Theol. dogmat. T. I L. X p. 815) einig sind, lehret, daß GOtt an und vor sich selbst keine Opffer hätte einführen wollen, wenn er es nicht gethan, um dadurch die Juden von den Egyptiern und andern Heyden, die aus dem Trieb der Natur dergleichen Gottesdienst angeordnet hatten, abzuführen, und desto eher bey dem Gehorsam zu erhalten. Doch wie das Gegentheil von vielen gelehrten Männern erwiesen worden; bes. **Owenus** in theol. p. 183. **Voßius** de idolol. Lib. IX c. 7 p. 456. **Dilherr** in diss. de cacozelia gentil. quæ extat T. II dissert. p. 199. **Throphilus Galeus** in tract. de philosophiæ ex sacris fontibus traductione, **Gataker** adverf. c. 42. **Wayenius** in Variis S. p. 448 518; so ist nur dieses hier anzumercken, daß die Opffer, welche GOtt nach dem Gesetze **Mosis** gebracht wurden, keine Versöhnung durch eigene Krafft erhalten. Dahin gehen **Pauli** Worte Röm. VIII, 3. welche nach dem Griechischen lauten: GOtt sandte seinen Sohn als ein Opffer für die Sünde, und verdamete also die Sünde im Fleisch. Bes. **Lambert. Bos** in myster. Ellipf. p. 86. Der Ort ist gantz klar. Nehmlich das Gesetz verhieß demjenigen, der da die Wercke des Gesetzes ausrichtete, das ewige Leben, ohne daß würcklich solche Verheissung koñte erfüllet werden. Die Ursache war die Unvollkomenheit der menschlichen Natur, dadurch keiner der Gerechtigkeit des Gesetzes konnte gnug thun. Indem nun das Gewissen allen Menschen die Sünden, welche wider

GOtt begangen ward, ohne Genugthuung anzeigte, so war nur noch die eintzige Hoffnung übrig, durch ein von GOtt vorgeschriebenes Sünd-Opffer die Menschen auszusöhnen, und bey demselben wieder in Gnaden zusetzen. Es hätte dieses alles gantz unfehlbar seine Richtigkeit gehabt, wenn nur das Gesetz **Mosis** ein solches Sünd- und Schuld-Opffer anweisen können, dadurch der Gerechtigkeit GOttes vollkommen Genüge geschehen möchte; allein hierinnen war alle Hoffnung verlohren. Der Böcke- oder Kälber-Blut konnte kein Löse-Geld seyn, die Seelen zu erlösen, und also muste ein gröffer und vollkommener Opffer, welches in dem Gesetze vergeblich gesucht wurde, in Christo fürgestellet werden. **Vitringa** am angeführt. Orte, Lib. IV. c. XI. §. 32. p. 1008. Dieses ist ebenfalls hier **Petri** Absicht, wenn er sagt, daß Christus unsre Sünde selbst geopffert an seinem Leibe; hiermit anzeigende, daß er eben das vollkommene Sünd-Opffer sey, welches in dem Gesetze **Mosis** nicht zu finden war. Und damit man noch eigentlicher den Nachdruck der Worte **Petri** fassen möge, so ist acht zu geben auf das Wort **Opffern**, welches in der Grund-Sprache so viel heisset, als ein Opffer auf die Höhe des Altars hinauftragen. Die Altäre haben im Alten Testamente eine ziemliche Höhe gehabt, auf welche die Opffer musten gebracht werden, so daß sie zum Theil ihren Nahmen daher bekommen. **Vitringa** am angef. Orte Lib. II. c. XIII. §. 10. p. 443. Daraus mercket man gar leicht, was **Petrus** mit dem Grund-Worte andeuten wolle, nehmlich daß Christus als unser Versöhn-Opffer unsre Sünden hinauf getragen, indem das Creutz, welches hier ein Holtz heisset, dessen Altar gewesen. Und ist dieses nicht von ungefehr geschehen, daß **Petrus** hier das Creutz ein Holtz nennet, sondern weil er einmahl des Hinauftragens gedacht, so zielet er damit zugleich auf das Holtz, welches auf den Altar, das Opffer zu verzehren, geleget ward. Die Söhne **Aarons** des Priesters, sagt **Moses** im 3 B. Cap. I, 7. sollen ein Feuer auf dem Altar machen, und Holtz oben auflegen, oder wie es nach dem Hebr. lautet, sie sollen es ordentlich, und wie es die alten Juden verstehen, creutzweise legen. **Vitringa** Lib. II. c. XIV. §. 3. p. 450. Hierzu kommt noch, daß das Creutz gar füglich kan der Altar Christi genennet werden. Dieses wird zwar von vielen geläugnet, aber ohne Grund, wie unterschiedliche gelehrte Männer dargethan haben. **Chamier** Panstrat. T. II. Lib 22. c. III. 3. **Mornäus** de Euchar. Lib. III. p. 376. **Molinäus** de altarib. & sacrif. Christian. c. VI. **Jac. Cappellus** ad Hebr. XIII. 10. **Cloppenburg** Problem. IV. ejus Scholæ sacrif. adject. **Vitringa** L. II. c. XIII §. 13. p. 145. **Voigt** Thysiasteriolog. c. II. p. 32. **Deyling** Observ. S. P. II. p. 297. Sonderlich beweiset gegenwärtige Schrifftstelle, daß man das Creutz einen Altar nennen könne, theils weil gesagt wird, Christus habe unsre Sünden hinauf getragen, theils auch weil der Altar im Alten Test. eine grosse Gleichheit mit dem Creutze JEsu hatte. Denn der Brand-Opffer-Altar in der Stiffts-Hütten war von Holtz mit Ertz überzogen, 2 B. Mos. XXVII, 1. und ist vermuthlich deswegen geschehen, damit er seine Bedeutung auf Christum hätte, als welcher dermahleins am Stamme des Creutzes, als auf einem höltzern Altar, sich auf opffern solte. **Vitringa** L. II. c. XIV. §. 2. p. 450. **Petrus** sagt ferner, an seinem Leibe hätte er die Sünde hinauf getragen. In welchen Worten wiederum auf die Opffer angespielet wird. Denn gleichwie das gantze Opffer-Vieh muste auf den Altar getragen werden, so daß die zerschnittene Theile an einander gantz genau und ordentlich, als wenn das gantze Vieh noch beysammen wäre, gesetzet wurden, also ist der gantze Christus am Creutze angenagelt gewesen. **Vitringa** p. 452. **Outram** Lib. I. de sacrif. cap. 16. Besiehe **Maimonides** Tamid Umusaph cap. 6. §. 4. Endlich ist noch ein doppelter Nachdruck in der Rede **Petri**. Denn wenn er sagt: Er hat unsre Sünden selbst geopffert an seinem Leibe auf dem Holtz, so ist dieses die Meynung: Die Sünden der Menschen haben Krafft des Göttlichen Gesetzes Christum, der für uns Bürge worden, und alle Schulden zu bezahlen auf sich genommen, an das Creutz gebracht, damit sie daselbst mit Christo zugleich an das Creutz genagelt und besieget wurden. Die Macht und Schwachheit der Sünden wird also angezeiget, als welche so viel vermocht, daß sie zwar Christum ans Creutz gebracht, aber auch eben dadurch geschwächet worden. **Vitringa** Lib. II. c. XI. §. 16. p. 414. u. f. Ferner ist ein grosser Nachdruck darinnen, daß gleichwie die Opffer auf eine Höhe getragen worden, also auch Christus mit unsern Sünden am Creutze solte erhöhet werden, und gleich jenen Opffern zu einem Exempel Göttlicher Gerechtigkeit und Rache wider die Sünde dienen. Das Opffer wurde auf einem erhabenem Altar, an einem öffentlichen Orte, unter freyen Himmel verbrannt, damit alle Augen sehen möchten das Exempel der Göttlichen Gerechtigkeit: So muste auch zu diesem Endzweck Christus auf einem hohen Creutze für aller Welt Augen hangen. Aus dem bißhero angeführten erhellet nun, daß **Petrus** mit den gedachten Worten gar vieles anzeigen will: Theils, daß Christus ein wahrhafftiges Opffer sey, theils, daß dessen Opffer im Alten Testamente schon deutlich genug vorgebildet worden, theils, daß Christi Genugthuung für unsere Sünde vollkommen und höchst nöthig gewesen in Ansehung der Gerechtigkeit GOttes; mit einem Worte: Die herrliche Lehre von dem Leiden und Sterben JEsu, dadurch derselbe dahero unsre Gerechtigkeit worden, wird uns auf das nachdrücklichste vor Augen geleget. **Amelius** Erörterung der dunckelen Schrifftstellen Neues Test. II Th. p. 653. u. ff. **Krause** Epist. Pred. Schatz, p. 1074. u. f.

Sünden-Reinigung, bestunde bey den Heyden in einem Bade eines geheiligten Wassers, dessen sie sich bedieneten, mit den beleidigten Göttern sich zu versöhnen, auch deren Gnade sich theilhafftig zu machen, mithin in glückseeligen Stand zu setzen. Wir finden von diesem Gebrauch der Heyden, und von deren falschen Tauffe in unterschiedenen Schrifftstellern Nachricht. **Ambrosius** schreibet von derselben: **Der Heyden Tauffe ist nur ein Bad: Das Fleisch wird gereiniget, nicht aber die Schuld erlassen.** Und es behaupten einige mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß daher der Gebrauch des Weyh-Wassers in dem Christenthum seinen Ursprung genommen habe. Der

Verfasser des Büchleins von der heiligen Kranckheit schreibet von diesem Gebrauch der Heyden also: **Wenn wir in den Tempel eintreten, so besprützen wir uns mit Wasser, nicht daß wir verunreiniget oder besudelt werden, sondern, wo wir einige Sünde auf uns haben, wir uns von derselben reinigen.** Und wem sind nicht die Verse des **Tibulli** bekannt:

Casta placent superis, pura cum veste venite,
Et manibus puris sumite Fontis Aquam.

Ein dergleichen heiliges Wasser soll die Quelle oder der Brunnen bey der Appianischen Pforte zu Rom gewesen seyn, woselbsten sonderlich man sich nach Heydnischer Weise zu tauffen und von Sünden sich zu reinigen pflegte. Daß dergleichen Sünden-Reinigung auch bey den alten Deutschen im Gebrauch gewesen, behauptet unter andern Arnkiel, und ins besondere von den Cimbern, welche ihre Kinder so gleich nach ihrer Geburt mit Wasser zu begiessen, und bey diesem Wasser-Guß ihnen einen Nahmen zu geben gewohnt gewesen. Von der wahren Reinigung unserer Sünden aber, welche durch das Blut Christi geschiehet. Siehe **Reinigung der Sünden**, im XXXI Bande, p. 325. Von den heiligen Wassern der Heyden aber siehe *Lustralis Aquo*, im XIIX Bande, p. 1263. **Döderl.** Antiqu. Gentili Nordgau. p. 77. u. ff.

Sünden-Schlaff, ist der verdorbene Stand des natürlichen Menschen, in welchen er durch die Sünde gesetzt ist; derselbe heisset in Heil. Schrifft ein Tod, und auch ein Schlaff, wie aus Eph. V, 4. **Wache auf, der du schläffest, und stehe auf von den Todten** ꝛc. Da der Apostel den natürlichen Menschen anredet, und ihn nicht allein mit einem Todten, sondern auch schlaffenden Menschen vergleichet. Es wird aber der Stand des verdorbenen Menschen ein Sünden-Schlaff genennet, weil zwischen beyden eine grosse Gleichheit ist. Denn gleichwie diejenigen, welche schlaffen, des Nachts schlaffen 1 Thess. V, 7. also ist auch der natürliche Mensch lauter Finsterniß, worinnen er einschläffet Ephes. V, 8. Wie der Mensch, der da schläffet gantz sicher ist, und nichts fürchtet, auch keine Macht hat, einige Gefahr von sich abzuwenden; so ist auch der natürliche Mensch gantz sicher in seinen Sünden, und hat keine Furcht weder vor GOttes Zorn, noch vor etwas anders 2 Tim. II, 26. Wie der leibliche Schlaff alle Sinnen einnimmt, und den Menschen nichts, weder Gutes noch Böses, empfinden läst; so ist es auch mit dem Sünden-Schlaff, denn derselbe nimmt auch alle geistliche Sinne ein, daß er weder sehen noch hören kan, und es bewegen ihn da weder die Verheissungen der Gnade, noch die Dräuungen des Zornes GOttes. Wie dem Menschen der Schlaff sehr süsse ist, und es daher übel empfindet, wenn er darinne gestöret wird; also ist dem Sünder nichts angenehmer als die Sünde, und nichts verdrießlicher, als wenn er in seinem Sünden-Schlaff gestöret wird. Wie in dem leiblichen Schlaffe dem Menschen allerley Träume vorkommen, die ihn betriegen, und ihn vergebliche Hoffnung oder falsche Furcht machen; also hat auch die Verderbniß in dem geistlichen Sünden-Schlaffe eben solche Würckung in dem natürlichen Menschen; er hoffet und wird betrogen; er fürchtet sich, da nichts zu fürchten ist; er bildet sich ein, daß er habe, was er

nicht hat; alles was er sich eingebildet ist lauter Betrug, Traum und Schatten. Dieser geistliche Schlaff der Sicherheit ist nur in den Gottlosen, nicht aber in Frommen und Gläubigen zufinden. Denn obgleich dieselben auch von mancher Sicherheit angefochten werden; so lässen sie sich doch nicht davon überwältigen. Sie entschlummern wohl zu weilen, aber nur aus Schwachheit und wieder ihren Willen. Es fallen ihnen offt unversehens die Augen zu, aber es dauert nicht lange, so ermuntern sie sich wieder, und wachen nachmahls desto emsiger vor ihre Seelen. Hierauf zielet der Heyland in dem Gleichniße von den 10 Jungfrauen, da es heisset: **Da nun der Bräutigam verzog, wurden sie alle schläffrig und entschliefen**, Matth. XXV, 5. **Bibl. Real-Lex.** I Theil. **Kreuschners** Glaubens-Lehren II Theil p. 42. u. ff. Siehe auch **Schlaff** (Geistlicher) im XXXIV Bande, p. 1692. u. ff.

Sünden-Schuld, siehe **Sünde.**

Sünden-Sold, siehe **Tod.**

Sünden sterben (*in*) siehe **Sterben**, im XXXIX Bande, p. 1930. u. ff.

Sünden-Straffe, siehe **Sünde.**

Sünden-Vergebung, Lat. *Peccatorum remissio*, ist die Befreyung und Erlassung der Straffe, welche die Sünde verdienet hat, die wir durch wahre Buße und gläubiges Vertrauen des Verdienstes JEsu erlangen. Durch die Uebertretung des Gesetzes laden wir eine Schuld auf uns, welche in einer Verbindlichkeit bestehet, dieselbige Straffe auszustehen, welche der erzürnte GOtt für gerecht achtet. Aber durch die Vergebung der Sünde werden wir von der Straffe befreyet, welcher wir vorher unterworffen gewesen. Diese Erlassung von der Sünden-Schuld und Straffe geschiehet keinesweges durch das Verdienst guter Wercke, wie man in der Catholischen Kirche lehret, sondern lediglich nach vorher gegangenen wahren Buße durch das zuversichtliche Vertrauen auf das Verdienst JEsu. Die Macht Sünde zu vergeben stehet zwar einig und allein bey GOtt; alleine er hat sie auch und zwar freywillig den Menschen gegeben. Dieses geschahe von unserm Heylande in den Worten: **Siehe, ich will euch des Himmelreichs Schlüssel geben, welchen ihr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.** Diese Ueberlassung der Macht Sünde zu vergeben, ist keinesweges, wie einige dafür gehalten haben, eine blosse ausserordentliche Gabe der Apostel und Jünger JEsu gewesen, sondern sie hat sich auch auf die Nachfolger derselben erstrecket, und es haben noch heutiges Tages die zu dem heiligen Predigt-Amte beruffene Diener GOttes eben diese Macht und Gewalt. Diese Verrichtung nun der verordneten Diener am Worte GOttes, welche nicht nur in einer Ankündigung, sondern auch würcklichen Ertheilung der Vergebung der Sünde bestehet, heisset das **Amt der Schlüssel**, welches seine Benennung aus den obigen Worten Christi erhalten. Es ist unläugbar, daß diese Macht nicht allen und jeden Gliedern einer Kirche zukomme, sondern daß dieselbe einig und allein auf verordnete Prediger eingeschränckt werden müsse. Gleichwohl hat es einige

gegeben,

gegeben, die dasselbe nicht nur an und vor sich behauptet haben, sondern auch aus unsern Glaubens-Büchern erweisen wollen, daß dieselben einem jedem rechtgläubigen Christen zugeständen, im Fall der Noth, dem andern die Vergebung der Sünden zu sprechen. Wie man denn auch würcklich Exempel anführet, daß in unserer Kirche einer den andern von Sünden loßgezählet, einer dem andern das Heil. Abendmahl ohne Unterscheid des Geschlechts gereichet hat. Solches wird von **Thoma Canto** einem Studioso aus Lübeck, und von **Jacob Tauben**, einem ehemahligen Prediger von Arnheim in der **Probe der neuen Schwärmerey**, welche zu Lübeck 1692 heraus gekommen, unter andern gemeldet. In den heimlichen Zusammenkünfften dieser Leute soll es so weit gekommen seyn, daß auch Weibs-Personen angefangen zu predigen, und das Abendmahl zu reichen, unter dem Vorwand der Macht Christi und des geistlichen Priesterthums. Die Worte, aus welchen sie solches erhärten, befinden sich zu denen in Schmalkalden 1537 verfertigten Artickeln, im Anhange, von der Macht und dem Vorzuge des Pabsts, sonderlich im Artickel, von der Macht und Jurisdiction derer Bischöffe, p. 353 nach der Rechenbergischen Edition, woselbst folgende Worte zu lesen: In casu necessitatis absolvit etiam Laicus, ac sit minister ac pastor alterius: Sicut narrat Augustinus Historiam de duobus in navi, quorum alter baptizaverit κατηχούμενον, & is baptizatus deinde absolverit alterum. Huc pertinent sententiæ Christi, quæ testantur, claves ecclesiæ datas esse, non tantum certis personis: ubicunque erunt duo vel tres &c Matth. XVIII, 20. Es wird sich daher wohl der Mühe verlohnen zu untersuchen: Ob dieses wohl die Meynung der angezogenen Worte unserer Symbolischen Bücher sey? Es ist ausser Streit, daß die Symbolischen Bücher und unter denenselben auch die Schmalkaldischen Artickel, denen ordentlich beruffenen Lehrern die Macht, an statt und auf Christi Befehl, denen Bußfertigen die Sünde zu vergeben, nach der Schrifft zuschreiben. Und also geben sie ihnen solche Macht nach dem Göttlichen Gesetz, wovon sie das menschliche Ansehen gar genau unterscheiden. Es ist auch gewiß, daß die Vergebung der Sünden GOtt allein zukomme, das ist, die Hinwegnehmung der Schuld und Straffe von dem Sünder. Allein dadurch wird die Beichte gegen den ordentlich beruffenen Prediger nicht aufgehoben, weil ihnen Christus in seiner Kirche die Macht ertheilet in seinem Nahmen und auf seinem Befehl den bußfertigen Sündern die Sünde zu vergeben, den Unbußfertigen aber die Sünde zu behalten. Also ist diese Vergebung eines ordentlichen beruffenen Lehrers in der Kirche Christi eben so gewiß, als hätte sie Christus selbst auf Erden mit dem Sünder gehandelt. Also kan sonst Niemand, als ein ordentlich beruffener Diener des Worts in der rechtglaubigen Kirche Christi, an statt und auf Befehl unsers Herrn JEsu Christi andern die Sünden vergeben. Weil auch ein Mensch und Christ wieder den andern sündiget und ihn beleidiget: so ist auch nöthig, daß ein Christ dem andern seine Sünde bekenne, und um Verzeihung derselben bitte, einer den

andern brüderlich bestraffe, und seinen Bruder zu gewinnen suche. Matth XVIII, 15. bis 17. 19 bis 20. 35. Cap. VI. 14. 15. Coloss. III, 13. Erkennet nun ein Christ seine Sünden, er empfindet darüber wahre Reue und Leid in seiner Seele, er fühlet sich im Glauben an JEsum den Gecreutzigten, und ein Verlangen von seinen Sünden loßgezählt zu werden: so wird das Bekänntniß seiner Sünden gar willig erfolgen. Er bekennet vornehmlich GOtt, welchen er am meisten beleidiget, hernach auch seinem beleidigten Nächsten, seine Sünden. Hernach wendet er sich zu dem ordentlich berufenem Prediger, u. lässet sich von demselben an statt und auf Befehl Christi die Vergebung der Sünden sprechen. Er wird durch die Absolution so kräfftig in seinem Hertzen überzeuget, daß er Vergebung der Sünde um Christi willen bey GOtt erlangt habe; als hätte ihn Christus selbst auf Erden von seinen Sünden frey und loßgesprochen. Welches gewißlich keine natürliche, sondern eine übernatürliche Würckung GOttes des Heil. Geistes in einer solchen bußfertigen Seele ist. Daher entstehet denn eine dreyfache Bekänntniß der Sünden, und auch eine dreyfache Vergebung derselben. Die erste Bekänntniß der Sünde geschiehet GOtt, und da spricht auch GOtt selbst die Vergebung der Sünde. Die andere Bekänntniß der Sünden geschiehet dem beleidigten Nächsten, und da absolvirt der beleidigte Nächste. Die Dritte geschiehet dem Beicht-Vater, und da spricht der ordentlich beruffene Prediger im Nahmen und auf dem Befehl Christi die Vergebung der Sünden. Wo man der heiligen Schrifft folgen, welche Hirten und Schafe, 1 Petr. V, 1. Lehrer und Zuhörer, Ebr. XIII, 17. genau unterscheidet, und keine schädliche und schändliche Vermischung der Stände einführen will; so muß man einen in der Schrifft wohlgegründeten Unterscheid zwischen dem **geistlichen Priesterthum** und zwischen dem geistlichen Stande, oder zwischen den Lehrern in der Kirche machen und gelten lassen. Wer nun die oben aus den Schmalkaldischen Artickeln angeführten Worte ansiehet, der wird leicht einsehen, daß dieselben die Macht Sünde zu vergeben nach dem Göttlichen Rechte allen Lehrern, sie seyn Hirten, Aeltesten, oder Bischöffe, zu schreiben. Sie lehren aus dem **Hieronymo**, daß nach dem menschlichen Ansehen Bischöffe, Aeltesten und Hirten unterschiedene Grade wären. Sie führen hierauf an, daß die Ordination einen Unterscheid unter Hirten und Bischoffen eingeführet hätte, weil diese jene ordinirt hätten. Weil aber diese Personen nach dem Göttlichen Gesetze nicht unterschieden wären, so sey klar, daß die Ordination, welche ein Hirte in seiner Kirche vorgenommen, nach dem Göttlichen Gesetz recht und gültig sey. Dieses Recht behielte die Kirche, wenn die ordentlichen Bischöffe Feinde der wahren Kirche wären. Die Kirche hätte das Recht zu beruffen, zu erwehlen und zu ordiniren. Dieses Recht könnte kein menschliches Ansehen der Kirche aus den Händen reissen. Hierbey bringen die Bekenner das Gleichniß an, wie im Nothfall auch ein Laye absolvire, und des andern Hirte werde, ingleichen Augustini Erzehlung und Matth. XVIII,

20. Hieraus beweisen sie, daß die Schlüssel der gantzen Kirche, und nicht nur einer gewissen Person zustehen. Man kan aber aus dem angeführten leichte schliessen, was sie hier durch die Schlüssel wollen verstanden wissen. Also sind in dieser Rede der Schmalkaldischen Artickel vornehmlich diese zwey Stücke wohl zu mercken, welche sie auch selbst in den angezogenen Stellen andeuten, einmahl, daß sie beweisen wollen, daß die Kirche das Recht zu erwehlen, und Kirchen-Diener zu ordiniren behalte, denn aber auch, daß die Gottlosigkeit und Tyranney derer Bischöffe zur Spaltung und Uneinigkeit Gelegenheit gegeben habe. Hieraus wird deutlich seyn, daß dadurch das Predigt-Amt nicht aufgehoben wird, sondern daß die Kirche das Recht habe und behalte, Lehrer ordentlich zu beruffen, und denselben die Schlüssel anzuvertrauen. Ingleichen wird keines Beweises nöthig seyn, daß die Bekenner den Spruch Matth. XVIII, 20. nicht dazu angeführet, daß ein jeder eine Gemeine vor sich aufrichten, tauffen, ein jeder Christ den andern absolviren, er sey männlich oder weiblichen Geschlechts, und Abendmahl halten möge. Es kan demnach das in ihren Worten angebrachte Gleichniß, nicht weiter, als auf diesen Nothfall sich erstrecken, wenn die Gottlosigkeit und Tyranney der Bischöffe nicht zuläßt, daß man GOttes Wort und die Vergebung der Sünde erhalten kan, in diesem Fall könnte ein Laye des andern Beicht-Vater werden. Allein diese Absolution, ist nicht die Absolution der Prediger, welche Christus eingesetzet. Denn ob gleich die Kirche die Schlüssel hat, so hat sie doch weder einen Layen dazu erwehlet, noch ordinirt, daß er in der Gemeine Sünde vergeben soll. Ein Laye kan zwar den andern aus GOttes Wort trösten, wenn derselbe ihm die Sünden bekennet, und sagen: **Sind dir deine Sünde so hertzlich leid, du glaubest so an Christum, als du es gegen mich bezeugest, so kanst du dir diesen Trost der Schrifft zueignen: Dir sind deine Sünden vergeben.** Aber in Christi Nahmen und auf Christi Befehl die Sünde zu vergeben, kommt einem Layen nicht zu. Aus diesem allen erhellet, daß, wenn in denen Symbolischen Büchern unserer Kirche, auch **Lutheri** Schrifften selbst von der Beichte, und Loßsprechung von Sünden geredet wird, nicht also bald von der Beichte, welche dem Priester geschiehet; noch von der Loßsprechung von Sünden, welche der Prediger ertheilet, geredet werde. Sondern es wird in diesen Schrifften gar wohl der Unterscheid zwischen der Beichte gegen den Beicht-Vater, und zwischen der Beichte gegen GOtt, und gegen den Nächsten gemacht. Nun siehet man wohl, daß in der aus den Schmalkaldischen Artickeln angeführten Stelle, weder von der Beichte gegen GOtt, noch gegen den Prediger geredt werde, sondern von der Beichte gegen den Nächsten, nicht von der ordentlichen, sondern einer Noth-Beichte, in welcher ein Christe des andern Pastor wird. Also werden besagte Worte derer Schmalkaldischen Artickel übel auf die Beichte gegen den Diener des Worts, welche von GOtt selbst eingesetzet ist, gezogen. **Nelsons** Unterricht von den Fest- u. Fasttagen. **Heßis. Heb-Opffer** XIII Stück p. 933. u. ff.

Sünder, siehe **Sünde**; wie sich aber, absonderlich bey denen Protestanten, vermöge derer hin und wieder ergangenen Kirchen-Ordnungen, die Prediger so wohl gegen reuende und bußfertige, als auch gegen rohe und verstockte Sünder zu verhalten haben, siehe unter dem Artickel **Straff-Amt**, im XL Bande, p. 485. u. ff.

Sünder, (Andreas) ein Evangelischer Prediger, und Magister der Philosophie, ward 1579 den 28 May als Diaconus zu Wittenberg, zum Pastor nach Zittau beruffen, allwo er auch den 7 Junii seine Anzugs-Predigt hielt. Jedoch er verwaltete dieses Amt gar eine kurtze Zeit. Denn da man ihn in der Religion nicht richtig, und im Leben sehr unruhig, zänckisch und widersetzlich befand; so bekam er folgendes Jahr, nehmlich den 20 Mertz 1580 wiederum seinen Abschied, und begab sich nach Triebel in die Niederlausitz. Die eigentlichen Umstände dieser Begebenheit bestunden darinnen. Es waren 1574 beym Land-Tage zu Torgau der damahls Wittenbergischen Theologen verdächtige Lehre vom Heil. Abendmahle entdecket worden, und der Hochlöbl. Churfürst zu Sachsen **Augustus** hatte gewisse Artickel, so man die Torgauischen Artickel nennet, abfassen lassen, welche alle Superintendente und Pastores, wie auch die Churfürstl. Stipendiaten im Churfürstenthum Sachsen unterschrieben. Da es aber an die Wittenbergischen Theologen kommen, haben sich selbige der Unterschrifft geweigert, und dargegen unterschiedene Erinnerungen gemacht, wobey sich dieser **M. Sünder** gebrauchen lassen, und sich also schon damahls des Crypto-Calvinianismi verdächtig gemacht. Nachdem er nun an die Zittauische Kirche gekommen, und der Rath, auf des Bürgermeisters **Nicolai Dornspachs** Vorschlag, beschlossen, daß bey Absingung der Einsetzungs-Worte im H. Abendmahle, das bekannte Lied: Wir bekennen alle, und glauben frey ꝛc. solte angestimmet werden; hat er sich hefftig darwider gesetzet, und sowohl wider den Rath, als wider Herr Dornspachen insonderheit, fast in allen Predigten mit den empfindlichsten Anzüglichkeiten loßgezogen, und zugleich die Calvinischen Irrthümer einzumengen gesucht. Hiernächst konnte er sich mit den übrigen **Collegen**, wegen seines unruhigen und wiedersinnlichen Kopfes nicht vertragen, brachte es auch kurtz nach Antritt seines Amtes so weit, daß **M. Bruno Quinos** entuhrlaubet ward. Er selbst aber bekam in kurtzer Zeit, angeführter massen, ebenfals seine Dimißion. Und obgleich etliche Gewercken aus den Zechen sich zusammen begaben, und den 23 Mertz 1580 bey dem regierenden Bürgermeister, **Johann Scherffing**, anhielten, daß er länger allhier möchte gelassen werden, auch etliche und viertzig von den vornehmsten Weibern sich unterstunden, den 28 Mertz vor ihm zu bitten: so blieb es doch bey dem gefaßten Entschlusse, und es muste dieser **Sünder** von Zittau seinen Stab weiter setzen. **Vincent. Sturm.** Calend. Sanctor. fol. 134. f. b. die 25 Maj. & fol. 136. d. 26 Maj. **Osiander** in Hist. Eccles. Centur. XVI. P. II. c. 72. u. ff. **Hutteri** Concord. concors. l. 1. c. 4. p. 49. **Vogels** Annales

nales Lipf. p. 229 u. ff. **Carpzovs** Schauplatz von Zittau III Th. p. 32 u. f.

Sünder (Barthol.) oder **Mahler** genannt, gab eine Schrifft heraus die folgenden Titel führte: Sechs Ursachen, warum man von der lutherischen Secte zur catholischen Kirche treten soll. Bamberg 1599. *Biblioth. Gribner.* P. I. p. 60.

Sünder (armer) heißt insgemein ein Malefficant oder Missethäter, dem bereits das Todes-Urtheil und der endliche Gerichts-Tag angekündiget worden.

Sündermahler (Christ. Friedr.) ein Doctor der Rechtsgelahrtheit, worzu er den 26 Mertz 1739 zu Würtzburg ernennt wurde, nachdem er vorher unter dem Vorsitz Herrn Hofrath, Joh. **Adam Ickstatts**, die vierte Abhandlung: de causis, in quibus status imperii in partes eunt, a Jure suffragiorum majorum exceptis, hatte vertheidigen helfen. **Allern. Nachr. von Jurist. Büchern** VIII Stück p. 728 u. f.

Sündermahler (Johann Jacob Joseph) ein Rechtsgelehrter zu Würtzburg, gelangte an die erledigte Juristische Profeßion des Hofrath **Ickstatts**, da derselbe von Würtzburg nach Bayren beruffen wurde. Ehe er sein öffentliches Lehr-Amt zu Würtzburg antrat: so ward er den 18 May 1740 mit den feyerlichsten Solennitäten zum Doctor beyder Rechten erhoben. Er legte auch bey dieser Gelegenheit eine schöne Probe von seiner rühmlichen Wissenschafft in der Rechtsgelehrsamkeit ab, und ließ eine Schrifft: de insigni superioritatis territorialis & juris Vogtetici differentia auf 6 Bogen abdrucken. Es hatten Ihro Hochfürstliche Gnaden der Bischoff ihm diese Materie auszuarbeiten selbst anbefohlen, die Ausarbeitung vor deren Abdruck auf das genauste übersehen, und mit unterschiedenen gelehrten Anmerckungen beehret. Sie haben es dabey nicht bewenden lassen, sondern ihn zum sichern Zeichen Dero gnädigsten Wohlgefallens zu Dero würcklichen Hofrath, mit allen dieser ansehnlichen Würde verbundenen Vorzügen und Vortheilen, erkläret. **Allerneueste Nachricht. von Jurist. Büchern** XII Stück p. 371.

Sünde wieder sich selbst, siehe **Sünde.**

Sünde zum Tode, siehe **Sünde wieder den Heiligen Geist.**

Sünde aus Uebereilung, siehe **Sünde.**

Sünde mit Vorsatz, siehe **Sünde.**

Sünde der Welt, siehe **Sünde.**

Sünde mit Willen, siehe **Sünde.**

Sündfluth, Latein. *Diluvium*, ist diejenige Ueberschwemmung des gantzen Erdbodens, welche dreyzehnhundert und einige Jahre, nachdem derselbe erschaffen und bewohnet worden, erfolget ist. Es war dis keine Ueberschwemmung die nur ein einzelnes Volck betraff, oder sich bloß über eine besondere Gegend erstreckte; sondern sie überzog die Fläche des gesammten Erdbodens, von einem Pol zum andern, und vom Morgen zum Abend, und zwar in einer so ungemeinen Höhe, daß die Gipfel der höchsten Gebürge von den Fluten überflossen wurden: indem der Regen gantz ungewöhnlich starck herabfiel, und die Quellen der grossen Tieffen geöfnet wurden, so daß eine allgemeine Zerstörung und Verwüstung über die Erde, und was auf derselbigen war, Menschen und andere lebendige Geschöpffe, ergieng; den einigen Noah und sein Geschlecht ausgenommen, so durch eine besondere Göttliche Vorsehung in einem gewissen Kasten oder Schiff erhalten wurde, nebst den Gattungen lebendiger Geschöpffe, die er indessen zu sich genommen. Als diese Wasser eine Zeitlang über dem Erdboden gestürmet hatten; fiengen sie an zu sincken und sich zu verlieren: so daß, nachdem die grossen Stürme und hefftigen Bewegungen dieser Tiefe oder dieses Abgrundes, allmählich stille wurden, die Gewässer sich wieder in ihre unterirrdische Gänge und Hölen zurücke zogen; hingegen die Berge und Felder sichtbar zu werden anfiengen, und die gantze wohnbare Erde in die Gestalt und Verfassung kam, worinne wir sie jetzt sehen. Da entstand die Welt von neuem, und von dem kleinen Ueberrest, der in dem Kasten erhalten worden, ward das gegenwärtige Geschlecht der Menschen und Thiere in den bekannten Theilen der Erde fortgepflantzt. So gieng die alte Welt zu Grunde, und aus ihren Trümmern und Ueberbleibseln entsprung die Gegenwärtige. Dis ist die kurtzgefaßte Geschichte der gröstenBegebenheit, die sich je in der Welt zugetragen, der gröstenUmkehrung und der gröstenVeränderung in der Natur: welche daher mit Recht eine genauere Betrachtung nach allen ihren Umständen verdienet. Daß es einmahl eine solche allgemeine Verwüstung durch Wasser gegeben, als Moses erzehlet, wird durch die übereinstimmige Zeugnisse verschiedener der ältesten Schrifftsteller und Völcker in der Welt bestätiget. Daß den Egyptern diese Begebenheit nicht unbekannt gewesen, erhellet aus des **Platonis** Zeugniß; welcher berichtet, daß ein gewisser Egyptischer Priester aus ihren heiligen Büchern dem **Solon** die Geschichte von der allgemeinen Ueberschwemmung erzehlet habe, die lange vor den besondern Ueberschwemmungen vorhergegangen, so den Griechen bekannt gewesen. Die Einwohner von Heliopolis in Syrien zeigten in dem Tempel der **Juno** eine Spalte oder Klufft in der Erde, welche, wie sie sagten, die Wasser der Sündfluth in sich geschlungen. Ja so gar von den Americanern sagt man, daß es in ihrem festen Lande einige Kenntniß und Rede derselben gebe. Die Nachricht des **Acostä** von der Americaner Wissenschafft von einer Sündfluth, scheinet mit sich selbst nicht einig zu seyn. Denn er meldet, daß sie von einer allgemeinen Sündfluth reden, worinnen alles untergegangen wäre; und daß gleichwohl ihre allerältesten Geschicht-Schreiber nicht über 800 Jahre zurücke giengen: daher er selbst urtheilet, daß dieses nicht eine allgemeine, sondern besondere Ueberschwemmung gewesen. Etwas deutlicher aber ist das Zeugniß des von

Herrera, welcher erzehlet, daß die Leute zu Cuba von einer grossen Sündfluth über den gantzen Erdboden Nachricht gehabt: daß ein sehr alter Mann von derselben geweissaget, ein Schiff gebauet, und sich sammt den Seinigen nebst vielen Thieren hinein begeben: daß sie ferner von einem Raben und Taube etwas gedacht, die dieser alte Mann fliegen lassen: daß diese letztere umgekehret und einen grünen Zweig im Schnabel mitgebracht: daß derselbe nachhero einen Weingarten angeleget, sich betruncken und von seinem jüngsten Sohn verspottet worden: daß er deßwegen diesen verflucht; den andern aber, denn er soll ihrer Erzehlung nach nur zween Söhne gehabt haben, geseegnet: und daß die Einwohner desselben Landes Abkömmlinge von dem geseegneten Sohn wären. Desgleichen haben die Chineser eine alte Nachricht unter sich, daß Puoncu mit seinem Hausse aus der allgemeinen Ueberschwemmung entronnen sey. Und ob gleich einige ausdrücklich behaupten, die chinesischen Jahr-Bücher melderen durchaus gar nichts von der Sündfluth, und es sey ein Irrthum, daß einige dergleichen bey ihnen anzutreffen glaubten: so scheint es doch, daß ihre Geschichtschreiber von einer Ueberschwemmung sprechen: die einige vor die Sündfluth des Noah halten, von ihnen aber nicht für allgemein ausgegeben wird. Ein Araber, der um den Anfang des neunten Jahrhunderts in China gereisset, meldet bey ertheilter Nachricht von einer mit dem Kayser gehabten Unterredung: daß, da er gegen diesen Printzen, bey Gelegenheit eines Gemähldes vom Noah, so er demselben gezeiget, der Sündfluth gedacht, und dabey erzehlet habe, daß von diesem Propheten, und denen, die mit demselben im Kasten gewesen, die gesammte Erde sey bevölckert worden; so habe der Kayser lachend geantwortet: **Im Nahmen des Noah irrest du nicht; was aber die allgemeine Ueberschwemmung betrifft, so wissen wir von derselben gar nichts. Es ist wahr, daß die Sündfluth einen Theil der Erde überschwemmet hat, sie reichte aber nicht bis an unsere Gegend, ja nicht einmahl bis nach Indien.** Die meisten Völcker haben einige Ueberlieferung von einer Sündfluth, die eines jeden besondere Länder betroffen. Doch muß man dabey gestehen, daß verschiedene derselben nur besondere Ueberschwemmungen gewesen, und daher sorgfältig von der Sündfluth des Noah zu unterscheiden sind; obgleich alte und neue Schrifftsteller dieselben häuffig mit einander verwechseln, und Umstände von der einen erzehlen, die nun der andern zukommen. Einige Schwierigkeiten, welche Mosis Erzehlung von der Sündfluth zu begleiten scheinen, als woher Wasser genung auszufinden sey, die Welt zu überschwemmen, nebst der Unwahrscheinlichkeit, daß alle Arten von Thieren im Kasten, solten seyn erhalten worden, haben einige verleitet, selbst gelehrte Leute, daß sie gemeynet, Noah Sündfluth sey nicht allgemein gewesen; sondern habe sich nur auf ein besonderes Volck erstrecket: daß sie nur Judäam, und die umliegenden Gegenden betroffen; oder vielleicht den Strich Landes, der zwischen den vier Seen, der Persischen, Caspischen, Euxinischen und Mittelländischen lieget; oder aufs höchste nicht weiter gereicht als das feste Land von Asien. Diese Muthmassung zu unterstützen wird angeführet: daß, da die Haupt-Absicht der Sündfluth seynur in der Verderbung des menschlichen Geschlechts bestanden, so sich aller wahrscheinlichen Vorstellung nach in so kurtzer Zeit schwerlich über die Oberfläche der gantzen Erde kan ausgebreitet haben, es unnöthig gewesen sey, die Ueberschwemmung über die Grentzen des bewohnten Erdbodens zu führen. Und ob gleich in diesem Falle nicht alle Thiere in der Welt verderbet worden, die sich wahrscheinlich weiter ausgebreitet als die Menschen, auch in grösserer Anzahl, und vielleicht in verschiedenen Gegenden erschaffen worden; so würde doch begreifflich seyn, einige derselben im Kasten zu bewahren, zur künfftigen Zucht, und damit die Menschen gleich unmittelbar nach der Sündfluth dieselben zu ihrem Gebrauch bereit haben möchten, welches auf keine andere Weise würde möglich gewesen seyn. Ja, ein gewisser Schrifftsteller ist in der That so weit gegangen, daß er behauptet, es sey nicht das gantze menschliche Geschlecht in der Sündfluth untergegangen; und sich Mühe gegeben, durch eine besondere Auslegung der Flüche Cains und Lamechs zu beweisen, daß die Africaner und Indianer derselben Nachkommen seyn. Jedoch es ist gegen diejenigen, welche die erstere Meynung annehmen, leichte darzuthun, daß sie eine Begebenheit läugnen, bloß einer Schwierigkeit zu entgehen, und daß die Sündfluth sowohl ihrer Ausbreitung als Würckungen nach allgemein gewesen. Denn 1) setzet die Schrifft diese Sache ausser allen Zweiffel, indem sie ausdrücklich meldet, daß alle hohe Gebürge unter dem gantzen Himmel mit Wasser bedeckt worden, und alles Fleisch gestorben, das sich auf der Erde bewegt, den einigen Noah ausgenommen, und diejenigen, die mit ihm im Kasten gewesen. Auch verstatten die Ausdrücke Mosis nicht, das Wort Erde allhier, wie in einigen andern Stellen wohl geschehen kan, auf Judäam, oder irgend einen andern besondern Strich Landes einzuschräncken: Denn ohne wunderthätige Aufhebung der Natur-Gesetze, würden die Gewässer, ehe sie in einer Gegend, noch vielmehr aber in einem gantzen festen Lande, die Gipfel der höchsten Berge übersteigen können, sich gewiß weiter ausgebreitet, und über den Ueberrest der Erde ergossen haben. 2) Wenn die Sündfluth nur einige Orte betroffen, so hätte es des Kastens nicht bedurfft. Noah und sein Hauß hätte nur in eine andere Gegend entfliehen dürffen, welches er mit mehrerer Bequemlichkeit und weniger Zeit thun können, als ein so grosses Schiff erbauen; die Thiere hätten sich auch durch die Flucht retten, oder ihr Verlust, insonderheit der unreinen Gattungen derselben, von andern Gegenden her leicht wieder ersetzet werden können, auch hätten die Vögel ohne grosse Schwierigkeit in ein ander Land fliegen mögen. 3) Ist die Anzahl der Menschen vor der Sündfluth weit stärcker gewesen, als unsere Erde vielleicht zu erhalten im Stande ist; daher sich die Gewässer aller Wahrscheinlichkeit nach, noch über einen weit grössern

Theil des Erdbodens ausbreiten müssen, als von bewohnten Ländern bekannt ist: folglich muß die gesammte Erd-Kugel seyn überschwemmet worden, damit Niemand der Göttlichen Rache entgehen möchte. 4) Scheint uns die Erde selbst einen überzeugenden Beweiß vor die Allgemeinheit der Sündfluth an die Hand zu geben, durch die grosse Menge von Muscheln, und Fisch-Zähnen, von Gebeinen der Thiere, von gantzen oder zerstückten Pflantzen und Bäumen, und andern fremden Dingen mehr, die man auf den Gipfeln der höchsten Berge, und in dem innersten der Erden, sehr weit von der See entfernt, antrifft, und vermuthlich von der Sündfluth daselbst zurücke gelassen worden. Wenn die Sündfluth allgemein gewesen; so ist die Menge Wasser, die zur Bewerckstelligung derselben erfordert worden, so unermeßlich, daß es durchgehends vor höchst schwer, wo nicht gar unmöglich ist gehalten worden, zu sagen, woher dasselbe gekommen, und wo es nachher geblieben. Das Verhältniß von Wasser, eine solche Ueberschwemmung zu verursachen, ist auf 8 gantze Welt-Meere ausgerechnet worden. Es hat aber jemand, der zu dieser Ausrechnung sehr geschickt gewesen, behauptet, daß der geringsten Rechnung nach zwey und zwantzig Welt-Meere dazu nöthig gewesen. Daher ist nun die Frage: wo dieselben zu finden? Es giebt über uns die Wolcken, unten aber die Tiefen in den Eingeweiden der Erden. Und das sind auch die Vorraths-Kammern der Wasser alle. Moses gedencket in seiner Erzehlung von der Schöpffung der Gewässer über der Feste: und ob die nun gleich durchgehends von Wolcken und wässerigten Dünsten verstanden wird, die in der mittlern Lufft-Gegend getragen werden; so haben sich doch einige eingebildet, daß dadurch das über den Himmel befindliche Gewässer zu verstehen sey, und sind fertig gewesen, dieselben zu Hülffe zu nehmen, wenn sie unter den Himmeln nicht Vorrath genung finden können, die Wasser der Sündfluth heraus zu bringen, ob gleich, weñ es auch solche eingebildete Wasser gäbe, so leicht nicht begreifflich zu machen ist, wie sie herunter, oder wieder hinauf gebracht werden können. Seit dem aber der Welt-Bau, und die Beschaffenheit des Himmels besser eingesehen worden, ist nicht zu vermuthen, daß noch jemand diese überhimmlische Wasser behaupten werde, noch vielweniger aber einen so ausschweiffenden Gebrauch derselben machen, sie der Sündfluth wegen zu uns herunter zu bringen. Moses verbeisset uns auf keine andere, als folgende Ursachen der Sündfluth: Die Quellen der grossen Tiefe, spricht er, wurden aufgebrochen, und die Fenster des Himmels geöffnet, und der Regen fiel auf die Erde vierzig Tage und vierzig Nächte. 1 B. Mos. VII, 11. Durch die grosse Tiefe verstehen einige das Welt-Meer, andere aber mit mehrerm Grunde den unterirrdischen Abgrund, oder die grosse Sammlung von Wasser in dem innersten der Erde. Ob man gleich vermeynet, daß das Wort תהום tehom, tiefe, in einigen Stellen die See bedeute: so kan es doch daselbst weit besser durch unterirrdische Wasser gegeben werden, welches es offenbar an andern Orten bedeuten muß, da es auch hier mit dem Bey-Wort רבה rabbah, groß, verbunden ist: so scheint Moses dadurch die grosse Sammlung von Wasser verstanden zu haben, welche die scharffsinnigsten Naturkündiger in das innerste der Erden setzen, und vor das Behältniß gröstentheils derjenigen Tiefen halten, welche die Erde beym Anfange der Schöpffung bedeckte. Man beförget aber, daß die Gewässer, welche so wohl der Abgrund, als der Regen liefern können, gegen die erforderliche Menge gar erstaunend zu kurtz kommen möchten. Nach den bemerckten Erfahrungen über der Menge des Wassers, das im Regen herabfällt, haben die Regen-Güsse nicht ein eintziges Welt-Meer, ja nicht ein eintziges Wasser verschaffen kön̄en; so ein sehr unerheblicher Beytrag würde gewesen seyn, zu dem, was zu einer Sündfluth erfordert worden. Wenn es vierzig Tage und vierzig Nächte zu gleicher Zeit durchaus um die gantze Erde geregnet, so hat solches wohl hinreichen können, alle niedrige Gegenden unter Wasser zu setzen; hingegen sehr wenig bedeuten müssen, die Berge zu überschwemmen: so daß man vermeynet hat, wenn die Sündfluth alleine durch den Regen hätte verursachet werden sollen; würden nicht vierzig Tage, sondern vierzig Jahre nöthig gewesen seyn, dieselbe zu Stande zu bringen. Und gesetzt auch, die gesammte Dunst-Kugel wäre zu Wasser verdickt worden; so würde solches doch unmöglich zu dieser Würckung haben hinreichen können: Denn es ist ausgemacht, daß solches nicht über zwey und dreyßig Fuß hoch hätte steigen können, welches, wie bekannt, die gewöhnliche Höhe ist, zu welcher das Wasser vermöge des Drucks der Dunst-Kugel aufsteigen kan. Indem das Gewicht der gesammten Lufft, wenn sie zu Wasser verdickt worden, das Gewichte derselben in ihrem natürlichen Zustande nicht übersteigen kan, sondern denselben gleich seyn muß; die Lufft selbst aber zum wenigsten acht hundert mahl dicker werden muß; denn so viel träget der Unterscheid zwischen dem Gewichte der schwersten Lufft, und dem Gewichte des Wassers aus. Was den Abgrund aber betrifft, wenn man darunter die See versteht, die nicht höher stehet als die Erde, wie sich vordem wohl manche eingebildet haben, und daher zur Sündfluth nichts beytragen können; so würde sie ihr Lager behalten haben, wie sie jetzt thut, und eben denselben Platz einnehmen: verstehet man aber dadurch die unterirrdischen Gewässer; so würden dieselben in ihren Behältnissen ruhig geblieben seyn, und nicht anders als durch Gewalt in die Höhe seyn gebracht worden: solte aber solche Gewalt seyn gebraucht worden, sie über die Ober-Fläche der Erden hervor zu ziehen; so würde ihr Raum doch wieder mit anderm Wasser haben ausgefüllet werden müssen, so daß dadurch im gantzen nichts gewonnen wird. Bey solcher Bewandniß der Sachen hauen einige den Knoten durch, den sie nicht lösen können, und zeigen uns hier den blossen Arm der Allmacht; indem sie sagen: GOtt habe in der Absicht eine Sündfluth zu bewerckstelligen, Wasser erschaffen, und dasselbe, da die Sündfluth aufhören sollen, auch wieder vernichtet. Allein unser Werck ist hier nicht, zu untersuchen, was GOtt durch seine Allmacht würcken könne; sondern viel-

mehr diese Begebenheit aufs möglichste aus natürlichen Ursachen begreiflich zu machen; wir halten auch die plötzliche Zuflucht zur Göttlichen Allmacht, sonderlich durch Hervorbringung neuer Materie, vor unbillig. Moses weiset deutliche natürliche Ursachen der Sündfluth an, den vierzigtägigen Regen, und das Aufbrechen des Abgrundes; und Petrus hat gleichfals die natürliche Verfassung der Welt, als eine Ursache derselben in seiner 2 Epist. II, 6. angegeben; keiner von beyden aber gedenckt mit einem Worte einer neuen Erschaffung von Wasser. Andere nehmen daher an statt einer Schöpffung eine Elementen-Veränderung an, und sagen, die Lufft sey in Wasser verwandelt worden, und das sey die grosse Mittel-Ursache der Sündfluth gewesen. Doch diese Meynung stimmet mit der Weltweisheit Mosis und Petri eben so wenig überein, als die vorhergehende, und macht die Eröffnung des Abgrundes vollkommen unnöthig: zu geschweigen, daß dergleichen Verwandlung in der That nichts mehr als eine blosse Verdickung seyn würde, deren Unzulänglichkeit bereits dargethan worden. Einem dritten Anschlage zu Folge ist das Regen- und See-Wasser so verdünnet worden, daß es die bestimmte Höhe erreichen können. Doch wenn das Wasser 15 mahl wäre dünner gemacht worden, als es natürlicher Weise ist, wie in diesem Fall geschehen müssen, so lässet sich schwerlich zeigen, wie dasselbe Menschen und Thiere ersäuffen, die Fische lebendig erhalten, oder die Arche tragen können. Die vierte Meynung ist: daß die gantze anfängliche Zusammenfügung der Erde vor der Sündfluth, mit allen ihren Steinen, Metallen, mineralischen Gewächsen nebst allen Foßilien, und was nur sonst einige Düchtigkeit gehabt, durch gäntzliche Aufhebung der Verbindung ihre Theile in der Sündfluth sey aufgelöset worden; daß die Cörpertheilichen dieser dichten Foßilien, nebst den Theilchen anderer, die nicht vorher feste gewesen, als Erde, Sand und dergleichen; ferner die Cörper und Glieder der Thiere, Knochen, Zähne, Schalen; weiter die Gewächse und derselben Theile, Bäume, Sträucher, Kräuter; kurtz, daß alle Cörper, die nur irgends entweder in der Erde gewesen, oder die Masse derselben ausgemacht, wo nicht gantz bis in die Tiefe des Abgrunds hinein, doch zum wenigsten so tief hinunter, als wir immer graben mögen, mit dem Wasser vermengt, und in dasselbe aufgenommen worden, eine gemeine Masse mit demselben auszumachen; und daß mit der Zeit dieselben sich wieder herab gesenckt, und durchgehends so sehr, als in solcher Vermischung erwartet werden können, den Gesetzen der Schwere gemäß zusammen gefüget, auch auf diese Art die Erdlagen von Stein, Marmor, Kohlen und der übrigen Gattungen verursachet, woraus die Erde jetzt unläugbar bestehet. Da es nun Cörper von verschiedener Art und Einrichtung giebt, die bey nahe einerley Unterscheidungs-Schwere haben; so sey daher geschehen, daß Cörper von gantz verschiedenen Arten sich zu gleicher Zeit gesenckt, und in einerley Schichte zusammen gefallen; wodurch die dichtern Muschel-Schalen, so einen höhern Grad der Schwere gehabt, in die Stein- und Marmor-Schichten, und in die schweren Gattungen irrdischer Materie eingeschlossen, die leichtern Schalen hingegen sich erst nachher gesenckt, und daher unter die leichtere Materie, als Kreite und dergleichen gerathen. Doch diese seltsame und verwegene Meynung, zu welcher derselben Urheber nur genöthiget worden, die Beschaffenheit der innern Theile des Erdbodens zu erklären, die sich doch wohl auf andere Art begreiflich machen lässet, kan so wenig mit der Mosaischen Erzehlung der Sündfluth bestehen; setzet die **Oeffnung der Fenster des Himmels** so sehr aus den Augen; ist dem allgemeinen Gesetz der Gegenseitigen Anziehung und der Unterscheidungs-Schwere der Cörper dergestalt entgegen; erkläret so wenig von den Umständen der Sündfluth; enthält eine so neue Art von Bildung, oder Schöpffung der Erde in der Sündfluth, ohne den geringsten Beweis derselben, und gehet so viel weiter, als desselben eigne bemerckte Erfahrungen von der Erde erfordern oder auch nur verstatten, daß sie nimmermehr eines nachdencken-den Menschen Beyfall bestimmen wird. Die Meynung gehet dahin: daß obgleich der Regen eine ungeheure Menge Wasser zu einer Sündfluth verschaffen können, die Haupt-Ursache derselben doch in der Veränderung des Mittel-Puncts der Erde bestanden habe. Daß derselbe näher gegen die Mitte, oder den Mittel-Punct unsers festen Landes gesetzet worden, worauf das atlantische und so genannte friedfertige und stille Meer nothwendig gegen den unterirrdischen Abgrund drücken, und dadurch die Gewässer in die Höhe treiben, und nöthigen müssen, aus den weiten Schlünden und Oeffnungen hervor zu quellen, welche von der Allmacht verursachet worden durch Aufbrechung der Quellen der grossen Tiefe. Nachdem sich diese Wasser dergestalt aus Oeffnungen der Brunnen auf Erden ergossen, konnten sie nicht wieder in die See abfliessen, weil die abhängige Beschaffenheit der Erde, durch Verrückung ihres Mittel-Puncts, verändert worden, sondern musten nothwendig über der Erde stehen bleiben, und sie überschwemmen; nachher aber, als die Erde ihren vorigen Mittel-Punct wieder bekommen, in ihre vorige Behältnisse zurücke kehren. Diese angenommene Meynung ertheilt eine gute und leichte Auflösung aller Umstände bey der Sündfluth, bis auf die Allgemeinheit derselben; indem sie dadurch in eine besondere Gegend und auf unser festes Land eingeschräncket wird. Daher ein sehr scharffsinniger Naturkündiger, der diese Meynung sonst billiget, einen sechsten Weg vorschläget, dieselben zu erklären, so darinne bestehet, daß man annimmt: Die Göttliche Macht habe damahls durch Vermittelung einer uns anjetzo unbekannten natürlichen würckenden Ursache die Oberfläche des Welt-Meers dergestalt gedrückt, daß die Gewässer des Abgrundes durch die obgedachten Canäle und Oeffnungen hervor getrieben, und also zu einem Theil der Mittel-Ursachen der Sündfluth gemacht worden. So viel ist durch Erfahrungen klar, daß es nach dem Lauff

der

der Natur zuweilen dergleichen ausserordentlichen Druck der Oberfläche des Welt-Meers giebt, wodurch das Wasser gezwungen wird, biß zu einer ziemlichen Höhe über seine Ufer auszutreten. Daß durch Erdbeben Wasserfluthen entstehen können, das haben die Indianer zuweilen erfahren. **Ant. Herrera** redet von einem in Cuba entstandenen Erdbeben, wodurch die See vier Faden hoch, und von einem noch andern, wodurch sie vierzehn Faden über ihren gewöhnlichen Stand getrieben worden. Doch, wir fürchten, dis sey eine zu verborgene Ursache, als daß sie der Untersuchung eines Weltweisen ein sonderliches Gnügen thun solte. Wir haben noch die Meynungen zweyer Männer zu betrachten, die in der gelehrten Welt sehr bekannt sind, nehmlich **Burnets** und **Whistons**. Einen vollständigen Begriff von der Meynung des erstern zu erhalten, müssen wir erinnern, daß er sich die anfängliche Erde, der Art ihres Entstehens zu Folge, äusserlich von gantz ordentlicher Gestalt und gleichförmig gewesen zu seyn, vorstellet, mit einer glatten und ebenen Oberfläche, ohne Berge und ohne See, deren zuhörige Wasser gäntzlich innerhalb oder unter der obern Erd-Rinde eingeschlossen gewesen, die ein erstaunlich grosses Gewölbe rund um dieselbe ausgemacht. Diese ungeheure Sammlung von Wasser hält er für die grosse Tiefe oder den Abgrund Mosis, und vermeynet die Durchbrechung derselben sey die Haupt-Ursache der Sündfluth gewesen. Denn er nimmt an, daß nachdem die Erde einige Jahrhunderte hindurch der beständigen Sonnen-Hitze ausgesetzt gewesen, welche der senckrechten Stellung wegen, so die Erdachse seiner Meynung nach damahls gegen den Durchschnitt der Ecliptic gehabt, sehr starck seyn müssen, ohne durch die Verschiedenheit der Jahrs-Zeiten gemindert zu werden, die unsere jetzige Erde in einer gewissen Gleichheit gemäßigter Wärme erhält, mit der Zeit die äussere Rinde derselben gar sehr ausgedrocknet worden; Die Hitze aber, nachdem sie diese Schale durchdrungen und die Gewässer unter derselben erreichet, verursachet; daß dieselben angefangen sich zu verdünnen und in Dünste aufzusteigen, welche Verdünnung gemacht, daß sie einen weit grössern Raum erfordert, als sie vorher gehabt: Weil sie sich aber durch die äussere Erde eingesperrt befunden, mit Gewalt gegen dieses Gewölbe gedruckt, damit dasselbe ihrer Ausbreitung weichen möchte. Und wie die wiederhohlte Würckung der Sonne diesen eingeschlossenen Dünsten mehr und mehr Krafft ertheilet und dieselben immer stärcker und ungestümer gemacht, so habe sie auf der andern Seite das Erd-Gewölbe, so ihnen wiederstehen solte, mehr und mehr geschwächt, durch Aussaugung der Feuchtigkeit, welche das Verbindungs-Mittel seiner Theile gewesen, und durch Ausdörrung und Aufreissung desselben an verschiedenen Orten. Da es auch keinen Winter gegeben, die Theile desselben wieder zu zuschliessen, so sey dasselbe mehr und mehr zur Auflösung bequem worden: und als endlich GOttes bestimmte Zeit gekommen, so sey das gantze Gerüste zerbrochen, der Erdbau in Stücke zerfallen, als durch ein Erdbeben, und durch diese grosse Bruch-Stücke und Trümmer, in welche er sich getheilet, in den Abgrund gestürtzet, einige in dieser, andere aber in einer andern Lage. Diese Meynung scheint dem Urheber derselben nicht nur mit Mosis Erzehlung übereinstimmig zu seyn, und Petri Ausspruch gemäß, nach welchem die erste Erde vermöge ihrer Verfassung der Sündfluth unterworffen gewesen; sondern auch allen Mängeln anderer Auslegungen abzuhelffen. Der Fall dieser ungeheuern Trümmer muste eine gewaltige Bewegung in dem Abgrunde verursachen, und die Fluten desselben auf eine grosse Höhe treiben, welche daher die Berge, so damahls erst entstanden, auf einige Zeit überschwemmen müssen. Denn nach dem ersten gewaltigen Bruch, bildet er sich ein, habe es von Zeit zu Zeit noch nachfolgende Erdfälle abgebrochener Stücken gegeben, die neue Bewegungen verursachet; biß endlich mit der Zeit, nach dem sich alle Trümmer gesetzt und feste worden, die Gewässer sich gleichfals zusetzen angefangen, und das trockene Land zum Vorschein gekommen. So legte die Erde eine neue Gestalt an, und ward in See und Land getheilet: Indem der gröste Theil des Abgrundes unser jetziges Welt-Meer ausgemachet, und das übrige die niedrigen Höhen der Erde erfüllet; Berge und Hügel auf dem Lande erschienen; Eilande in der See; und Klippen an den Küsten. Und so zerstörete die Vorsicht durch einen einigen Strich die alte Welt, und erbauete aus den Trümmern derselben eine neue, die wir jetzt bewohnen. Allein, ob es gleich vernünfftig ist zu glauben, daß die Achse der ersten Erde gegen die Ecliptic eben so wohl geneigt gewesen, als bey der gegenwärtigen, und es daher eben dieselben Abwechselungen der Jahrs-Zeiten gegeben; so ist doch, wenn man gleich die angenommene Meynung unsers **Theoristen** von der Paralleistellung der Erde für wahr annehmen wolte, nicht zu begreiffen, wie die Sonnen-Hitze auch in solchem Fall die Krafft solte gehabt haben, die er sich einbildet, oder die Erde so starck angreiffen können, grosse Risse und Spalten in derselben zu verursachen, oder das Wasser unter derselben in Dünste zu verwandeln: Indem wir dergleichen Würckungen in keiner der heissesten Welt-Gegenden oder Jahrs-Zeiten antreffen. Auch ists nicht wahrscheinlich, daß dergleichen Verdünnung, wenn sie auch möglich gewesen, so ausserordentlich starck seyn können, ein etliche hundert Meilen dickes Gewölbe zu durchbrechen. Ausser dem ist zu befürchten, daß bey einer so heftigen Würckung der Sonnen, der Abgrund, dieser einige Vorrath der Gewässer in der ersten Erde, bereits vor der Zeit der Sündfluth beynahe würde seyn erschöpffet worden. D. Keil hat dieselbe Sache genau ausgerechnet, und den Ueberschlag gemacht, daß weil, wie der Verfasser dieser Theorie behauptet, keiner von den Strömen vor der Sündfluth wieder in den Abgrund zurückgekehret, nothwendig daher folge, daß in 812 Jahren derselbe völlig müste seyn ausgeleeret worden; wenn auch gleich auf der anfänglichen Erde nur gerade so viel Ströme gewesen, als auf der unsrigen: Da doch, weil es damahls zweymahl so viel Land gegeben, indem noch keine See da gewesen: auch zweymahl soviel Ströme angenommen werden müssen, dis Land zu wässern; durch welche noch einmahl so starcke Anzahl derselben der Abgrund in der Helffte der obigen Zeit ausgeleeret werden müssen. Auch

scheint diese Erklärung mit der Mosaischen Nachricht nicht gar genau übereinzustimmen, als welche ein Stuffenweise geschehenes Steigen und Fallen, nebst einer langen Dauer der Ueberschwemmung beschreibet; hingegen keines hefftigen und schnellen Sturtzes gedencket, der nicht mehrere Tage oder gar nur Stunden lang, dauern können: Des schlechten Gebrauchs nicht zugedencken, den unser Verfasser vom Regen macht, als welcher zwar seiner Meynung nach, überall auf die Erde gefallen, ob er gleich nicht begreifft, wie solches von natürlichen Ursachen herrühren könne, doch aber nur zu dem Aufbruch des Abgrundes etwas mit beygetragen haben soll, durch Schwächung des Gewölbes der Erde und Verstopffung ihrer Lufft-Löcher, wodurch die Bewegung der Dünste, um so viel ungestümmer werden müssen: Ingleichen, daß nichts als ein Wunderwerck im Stande gewesen, den Kasten Noah in einem so ungeheuern Sturm und Erschütterung der Natur zu erhalten. Ausser diesen Schwierigkeiten der Burnetischen Erklärung von der Sündfluth, gehören noch folgende hieher 1) Hätte bey einer solchen unbegreifflichen Hitze, als hier angenommen wird, längst vor der Austrockung bis zum Zerplatzen und Auffspalten, alle Feuchtigkeit derselben müssen ausgesogen, und ihre gäntzliche Unfruchtbarkeit verursachet werden; 2) Hätten bey so bewandten Umständen, ausser dem Mangel der Nahrung und Feuchtigkeit, Menschen und Vieh vor blosser Hitze umkommen müssen; 3) Würde die Hitze der Sonnen in der Erden selbst dergleichen Veränderung des Aufreissens derselben nimmermehr haben verursachen können, wenn sie durch dieselbe in das innere Wasser des Abgrundes durchgedrungen: indem die Hitze stärcker in einen flüßigen Cörper würcket, als in ein festes Gefäß, darinne derselbe enthalten; 4) Müste eine gäntzliche Verstopffung aller Lufft-Löcher und völlige Abwesenheit aller Oeffnungen der Erden angenommen werden, wenn diese Würckung des Zerspringens der Erde durch die Dünste der erhitzten unterirrdischen Wasser hätte erfolgen sollen, da sonst eher eine Aeolipila oder Lufft-Kugel aus der Erden würde worden seyn, wenn sie die geringste Oeffnung gehabt, die sie doch nach der Burnetschen Vorstellung haben müssen, zumahl da diese innere Erhitzung des Abgrundes, und die Verursachung der unterirrdischen Dünste nicht anders als Stuffenweise, oder nach und nach vorgehen können. Das gebrauchte Hülffs-Mittel des andern Gelehrten bestehet in dem Vorübergange eines Cometen, der seinem Vorgeben nach zur Zeit der Sündfluth so dichte neben der Erde vorbey gegangen, daß er dieselbe in seine Dunst-Kugel und Schweif eingehüllet. Diese Meynung vorausgesetzet, erkläret er diese Meynung auf folgende Art. Als die Erde, sagt er, durch den Schweif und die Dunst-Kugel des Cometen durchgegangen, so seiner Meynung nach aus verdünnten und Stuffenweise ausgebreiteten Dünsten bestehen soll, worinn die Erde, seiner Ausrechnung nach, ohngefehr zwey Stunden bleiben müssen: so muste dieselbe eine breite Cilinderförmige Säule von Dünsten an sich gezogen haben, deren Fuß etwas breiter gewesen, als einer von den grösten Durchschnitten der Erde, und deren Höhe dem Durchmesser der Dunst-Kugel des Cometen gleich gewesen. Diese Dünste musten ferner durch dem Zwischenstand und die anziehende Krafft der Erde gehindert werden, gegen die Sonne nieder zu sincken, und daher mit grosser Hefftigkeit auf die Oberfläche der Erde fallen; ein grosser Theil derselben aber, ihrer sehr dünnen und ausgebreiteten Beschaffenheit wegen, so gleich nach solchem ersten Fall in die Lufft wieder aufsteigen, und nach erfolgter Verdickung in gewaltigen und ungestümen Regengüssen auf die Erdfläche niederfallen, und natürlich den viertzig Tage und viertzig Nächte anhaltenden Regen verursachen, dessen Moses gedencket. Weiter muste die Gegenwart dieses Cometen, als er sich näherte, und unter dem Monde zustehen kam, eine Fluth verursachen, so wohl in den obern Seen, als unten in dem Abgrunde: wovon die in den Seen von geringerer Erheblichkeit gewesen, die andere hingegen ungemein starck seyn und mächtige Würckungen verursachen müssen. Denn bey der nächsten Annährung des Cometen muste die Oberfläche des Abgrundes, an statt ihrer vormahligen kugelrunden Gestalt, eine ecliptische oder Eyförmige annehmen: und das runde Erd-Gewölbe, welches auf derselben gelegen, ward genöthigt, sich nach dieser erweiterten Eyförraigen Oberfläche zu bequemen. Weil nun solches unmöglich gewesen, so lange die Erde dichte geblieben: so muste sie sich daher nothwendig erweitern, und durch die ungestüme Krafft der erweiterten Oberfläche des Abgrundes ausgedehnet werden, zerspalten und unzählige Risse bekommen, die durch und durch gegangen; oder diese Fluth muste vielmehr nur die Risse offner und weiter machen, die bey dem Anfang ihrer täglichen Drehung entstanden waren. So musten die Brunnen der grossen Tiefe aufbrechen und hinlängliche Oeffnungen entstehen, einen freyen Durchgang zwischen dem Abgrund von unten her und der obern Fläche zu verschaffen. Nachdem diß kaum geschehen, gieng das Niederfallen der Cometischen Gewässer an, so die Erde plötzlich bedeckte, und die Lufft mit einer erstaunlichen Menge Wasser erfüllete. Da nun dieselben einen neuen Zusatz von ungeheurer Schwere ausgemacht, so muste solches mit grosser Gewalt niederwärts drucken, und sich bemühen, das Erd-Gewölbe tiefer in den Abgrund zu sencken, nachdem es das gantze Gewicht einer jeden Erd-Säule und des auf ihr liegenden Wassers zusammen genommen, den Gesetzen der Hydrostatic gemäß, erforderte. Welche Gesetze, seiner Meynung nach, bey der anfänglichen Senckung der Erde auf den Abgrund nicht genau beobachtet worden: indem er sonst keine Erhebung der unterirrdischen Gewässer erwarten können. Denn weil seiner Vorstellung nach anfangs die untern Lagen und Schichte der Erden eine geraume Zeit vorher sich zusammen gesetzt, und mit einander verbunden, ehe die obern alle gebildet worden; so konnte dieses gantze Gebäude sich selbst als ein Gewölbe weit höher erhalten, als dis Gesetz der Unterscheidungs-Schwere es sonst würde verstattet haben. Als daher die Obere Erde zerbrochen worden, musten die verschiedenen Säulen derselben, nachdem es der Raum verstattete sich selbst tiefer herabsencken, als vorher geschehen, und ihr Gewicht, so durch die dazu-

dazu kommenden Gewässer des Cometen vermehret worden, auf die Oberfläche des Abgrundes drängen und losdrücken; weil derselbe aber als eine flüßige Masse, auf einer Seite keinen Druck leiden können, ohne denselben in gleichem Maasse allen übrigen Gegenden mitzutheilen: so muste er daher aller Orten ausbrechen, wo solcher Druck fehlte, und sich selbst die Erdspalten noch weiter aufreissen, durch welche er mit grosser Gewalt hervordrang, und alles was er nur von Erde oder Wasser unterwegens antraf, mit sich fortriß, folglich die Menge von Wasser, die schon auf der Erdfläche war, vermehrete, und ein frischer Zusatz zu der Sündfluth ward, die schon anfieng die Einwohner der Erden zu überschwemmen und auszurotten. Das Fallen und Abnehmen der Gewässer der Sündfluth geschahe, nach seiner Meynung erstlich durch einen Wind, der einige derselben austrocknete; zweytens aber auch vermittelst des Abflusses derselben durch die grossen Brüche und Erdspalten, durch welche ein Theil derselben aufgestiegen war, in die Hölung der Erden, welche den Rest derselben auffasseten. Welches letztere auch durch den Wind sehr befördert ward, indem derselbe die Gewässer auf- und niedertrieb, und dadurch zu ihrem Abflusse in obgedachte Oefnungen vieles beytrug. Die Lufft, giebt er zu, konnte einen sehr unerheblichen Theil dieser Wasser aufnehmen, in Vergleichung gegen die gantze Masse; indessen bildet er sich von der Erde vor der Sündfluth ein, daß dieselbe zwar nicht gäntzlich ohne kleinere Seen und Sümpffe gewesen; doch kein grosses Weltmeer gehabt, so eins ihrer Länder von dem andern getheilet, und ein so grosses Stück derselben bedeckt, als das Weltmeer der jetzigen Erde thut. Ueberdieß vermeynt er, daß die obere Gegend der Erde, die durchgehends trocken, löchericht und sehr dicke gewesen, eine weit grössere Menge Wasser in sich ziehen können, als sich zur Zeit der Sündfluth auf der Erde befunden. Man hat wieder diese Theorie sowohl, als wider die obige Einwürffe gemacht. Denn obgleich manche erstaunliche Umstände hier zusammen treffen, die es in der That wahrscheinlich machen, daß im Anfange der Sündfluth ein Comet der Erde sehr nahe gekommen, und dichte bey derselben weggegangen sey, und daß derselbe eine ungemeine Fluth in der See sowohl als in dem Abgrunde verursachen können: so hat man es doch für etwas seltsam gehalten, daß das Aufschwellen des Abgrundes eine solche Würckung solte gehabt haben, hinlängliche Risse in die feste Erd-Rinde zu machen, welche den Abgrund eingeschlossen, ohne das gantze Gebäude des Erdbodens zu zerstöhren. Ingleichen hat man auch die Art für nicht gar zu hinlänglich gehalten, nach welcher Whiston die Ableitung der Wasser von der Oberfläche der Erde erkläret, indem es schwer zu begreiffen ist, daß eben die unterirrdischen Höhlen, die seinem Vorgeben nach nur ein wenig von den zu einer Sündfluth erforderlichen Wassern enthalten können, dennoch hernach solten im Stande gewesen seyn, den grösten Theil derselben aufzufangen, als die Sündfluth vorüber gewesen. Doch diese Schwierigkeiten möchten noch wohl beantwortet werden können. Allein, der gröste Einwurff unter allen ist nur, daß es nichts weniger als auch ausgemacht sey, ob die Dunstkugel eines Cometen von wäßriger Beschaffenheit sey oder nicht; oder, wenn solches auch angenommen wird, daß dieselbe eine so ungeheure Menge Wasser solte herbey geschaffet haben, als diese Theorie nöthig hat, und zwar durch des blossen Durchganges der Erde durch dieselbe. Denn man sagt, daß die Anmerckungen der allersorgfältigsten Naturforscher es nicht unwahrscheinlich machen, daß der Creiß um den Kern eines Cometen nichts anders sey, als eine wallende, und wirbelmäßige Ründung von Dampff, der erst bis zu einer gewissen Höhe von allen Seiten des Cometen auffsteigt, und sich nachher auf diejenige Seite herziehet, die der Sonne gegen über stehet. Ist nun diese Meynung richtig, so würde die Erde beym Durchgange durch die Dunstkugel des Cometen in grösserer Gefahr eines Brandes, als einer Sündfluth kommen. Die Whistonische Erklärung der Sündfluth hat an dem Herrn Joh. Heyn einen Vertheidiger gefunden, der in dem Versuch einer Betrachtung über die Cometen, die Sündfluth, und das Vorspiel des Jüngsten Gerichts, das gantze 3te Capitel auf derselben Vorstellung u. Bestätigung gewandt. Es scheinet demnach bey dem allen nöthig zu seyn, daß man die Göttliche Würckung bey dieser Gelegehenheit wird zu Hülffe nehmen müssen. Denn ob gleich die Wasser, welche die Erde bey der Schöpffung bedeckten, dieselbe von neuen zu überdecken hinreichen möchten; so ist doch unbegreifflich, wie dis durch bloß natürliche Mittel habe können bewerckstelliget werden. Die Wasser, welche in den Wolcken geschwebet, haben in der That auf die Erde herabfallen können, und zwar in Wolckenbrüchen und Platz-Regen, wie die 70 Dolmetscher die Fenster des Himmels, übersetzen; gleich den Indianischen, wo die Wolcken offte, an statt in Tropffen herabzufallen, mit entsetzlicher Gewalt in einer Art von Strömen herunterstürtzen. Und dis hat allein eine grosse Ueberschwemmung der niedern Gegenden verursachen können. Doch da die Wolcken nicht mehr Wasser ausschütten können; als sie gehabt, welches auf diesen Fuß bald würde seyn erschöpfft worden: so scheinet aus dem langen Anhalten dieses Regens zu erhellen, daß derselbe vielmehr mäßig und Stuffenweise müsse gefallen seyn. Die unterirrdischen Behältnisse haben einen viel reichern Zuschuß liefern können, die Sündfluth zu bewerckstelligen, und enthalten wahrscheinlicher Weise weit mehr Wasser, als hinlänglich ist, die Welt noch weit höher zu überschwemmen, als Moses erzehlet. Die eintzige Schwierigkeit ist nur, sie aus dem Abgrund über die Erdfläche herauf zubringen. Und weil wir hier keine natürliche Ursache angeben können: so glauben wir, ohne unphilosophisch zu handeln, den Grund dazu in der Göttlichen Macht suchen zu dürffen, die bey dieser Gelegenheit den gewöhnlichen Lauff der Natur in so weit unterbrechen können, als es die Bewerckstelligung ihrer Absichten erfordert, welches kein grösser Wunder ist, als die Fortdauer dieses Lauffes der Natur selbst. Und gewiß, die Begebenheit an sich ist so ausserordentlich, und ihre Folgen so erheblich gewesen, daß es sehr vernünfftig

künfftig ist zu glauben, GOtt habe sich dabey auf gantz besondere Art beschäfftiget. Die Stoicker, welche abwechselnde Verwüstungen des Erdbodens durch Feuer und Wasser angenommen, haben die Möglichkeit einer allgemeinen Sündfluth gar nicht in Zweiffel gezogen: **Es giebt grosse Meere**, sagt Seneca, **die wir nicht sehen: ein grosses Theil der See liegt versteckt und verborgen, und manche Flüsse schleichen in geheim dahin. Es mag daher auf allen Seiten Ursachen einer Sündfluth geben, indem einige Gewässer unter der Erden, andere rund um dieselbe herfliessen; und nach langer Sperrung dieselbe überschwemmen können, und wie unsere Leiber sich zuweilen in Schweiß auflösen, so wird auch die Erde zerfliessen, und ohne Zuthun anderer Ursachen den Grund ihrer Ueberschwemmung in sich selbst finden, weil in allen Gegenden beydes öffentlich und heimlich, beydes von oben und von unten her, Ausbrüche von Wasser fertig stehen, sich über sie zu ergiessen, und sie zu zerstöhren.** Nachdem die bestimmte Zeit der Sündfluth gekommen, gieng **Noah** auf Befehl GOttes in den von ihm gebaueten Kasten mit seinem Weibe, mit seinen Söhnen und Schwieger-Töchtern, und nahm der Göttlichen Verordnung zu Folge von allen Arten der Thiere, Vögel und allem Gewürm, das auf der Erden kriecht, mit sich in den Kasten, von den unreinen zu Paaren, von den reinen aber zu Sieben, männlichen und weiblichen Geschlechts. Noah gieng im 600ten Jahre seines Alters in den Kasten, am 17ten Tage des 2ten Monden, so auf unsern zweiten December fällt; da der Ueberrest der Menschen in der höchsten Sicherheit war, und mit Verachtung der wiederhohlten Ermahnungen Noäh, assen und truncken, freyeten und sich freyen liessen, bis auf den Tag, da die Sündfluth einbrach und sie alle ersäufete. Denn an eben demselben Tage wurden alle Brunnen der grossen Tiefe aufgethan, und die Fenster des Himmels eröfnet, und der Regen fiel auf die Erde 40 Tage und 40 Nächte. Die Wasser der Sündfluth wuchsen Stuffenweise 5 Monate, bis sie ihre gröste Höhe erreichet, so 15 Ellen und drüber, oder 27 Fuß über den Gipfeln der höchsten Berge gewesen. Sie scheinen aber von Stürmen und hefftigen Bewegungen frey gewesen zu seyn, und den Kasten gemächlich nach und nach aufgehoben und fortgeführet zu haben, indem diß Fahrzeug keine stürmige See würde haben aushalten können. Nachdem 5 Monate verflossen waren, ließ GOtt einen Wind über den Erdboden gehen, und das Gewässer begunte abzunehmen, indem die Quellen, aus welche dieselbe hergerührt und zugenommen, verstopfft worden und zu fliessen aufgehöret. An demselben ersten Tage nun, an welchem sich das Wasser zu setzen anfieng, nehmlich 17 Tage des 7 Mondens, oder an unserm zweyten May, fiel dasselbe starck, daß sich der Kasten auf das Gebürge Ararat niederließ; und am ersten Tage des 10 Monden, oder am 15 Julii, konnten die Spitzen der benachtbahrten Berge gesehen werden. Viertzig Tage hernach, oder um den 23 August, öfnete Noah, um desto besser von der Höhe des Wassers zu urtheilen, das Fenster oder Gitter des Behältnisses, worinne die geflügelten Thiere befindlich waren, und ließ einen Raben aus; welcher hin und wieder flog, bis die Erde trocken ward, dem Noah aber keine hinlängliche Nachricht überbrachte. Deßwegen ließ er zu 3 verschiedenen mahlen eine Taube fliegen, nachdem er jedes mahl 7 Tage dazwischen gewartet. Das erste mahl kam die Taube bald zurücke, indem sie keinen Ort gefunden, wo ihr Fuß hätte ruhen können. Das andere mahl kam sie gegen den Abend zurücke, und hatte ein abgebrochen Oelblat in ihren Munde, welches anzeigete, daß das Wasser gar sehr abgenommen. Das dritte mahl aber kam sie gar nicht wieder. Am ersten Tage nun des ersten Monats, welcher mit dem 7 unsers Octobers übereinkommt, im 601 Jahre des Lebens Noäh, that dieser Ertz-Vater die Decke von dem Kasten weg, um eine ausgebreitetere Aussicht zu bekommen, und sahe daß die Oberfläche des Erdbodens von den Wassern befreyet sey. Indessen blieb er noch etwas länger im Kasten bis auf den 27 Tag des 2 Monats, oder bis zum 2 December, da er auf Befehl GOttes mit seinem Hause und allen Thieren, die bey ihm gewesen, heraus gieng, nachdem er 1 Jahr und 10 Tage, nach der vor der Sündfluth gebräuchlichen Zeit-Rechnung, nach unserer gegenwärtigen aber ein völliges Jahr, daß ist 365 Tage im Kasten gewesen war. Ehe wir diesen Artickel beschliessen, wollen wir noch mit wenigen der Nachrichten gedencken, welche die Perser und Indianer von der Sündfluth haben. Diejenigen welche bey den erstern die Lehre der Magier angenommen, sollen die Sündfluth geläugnet haben, wenigstens die Allgemeinheit derselben; indem sie vorgegeben, daß sie sich nur bis an einen gewissen Felsen nahe bey **Hulwan**, einer Stadt in Jrack an den Grentzen von Kurdestan erstrecket habe. Allein die Rechtgläubigen unter ihnen gestehen diese allgemeine Ueberschwemmung zu, in welcher das gantze menschliche Geschlechte untergegangen, nur eine geringe Anzahl ausgenommen, die durch Göttliche Vorsehung erhalten worden, und daß dieselbe von GOtt geschickt worden, die Sünden der Menschen zu straffen: unter welchen einer, mit Nahmen **Nilcus** ein rechtes Ungeheuer der Bosheit und Gottlosigkeit gewesen. Sie erzehlen dabey den seltsamen Umstand, daß die erstern Gewässer der Sündfluth aus dem Ofen eines alten Weibes, welche **Zala Cufa** geheissen, hervorgequollen. **Mohammed** hat diesen Umstand daher entlehnet, und denselben seinem Alcoran einverleibet. Die Ausleger sagen, daß solches das Zeichen gewesen, wovon **Noah** den Einbruch der Sündfluth erkannt habe. Ja einige geben vor, daß es eben derselbe Ofen gewesen sey, dessen sich Eva bedienet, ihr Brod zu backen, und der von anderer Gestalt gewesen, als heute zu Tage unsere Backöfen sind, indem er seine Oefnung oben gehabt; und dieser Ofen sey von einem Ertz-Vater auf den andern gekommen, bis endlich zum **Noah**. Gleichergestallt haben die **Indianer** von keiner Sündfluth etwas wissen wollen. Welches doch nicht von allen durchgängig verstanden werden

werden muß; denn die **Braminen** geben vor, daß die vier Stämme aus welchen das erste menschliche Geschlecht bestanden, von ihrer anfänglichen Unschuld abgelassen und aus der Art geschlagen wären: indem die Priester den GOttesdienst versäumet, die Kriegsleute ausgelassen und gewaltig worden, die Kauffleute im Handel Betrug verübet, und falsch Gewicht gebraucht, die Künstler aber den Verdienst ihrer Arbeit in Schwelgerey und Ueppigkeit durchgebracht, ja jedermanns Gottlosigkeit und Boßheit so hoch gestiegen, daß Gottes gerechter Zorn entbrannt, und er eine Fluth gesandt, so alle Völcker ohne Ausnahme vertilget. Worauff Gott, das menschliche Geschlecht zu erneuern, drey Personen erschaffen, von grösserer Vollkommenheit als die vorhergehenden gewesen. Einem derselben, Nahmens **Bremaw**, habe er die Macht ertheilet, Menschen und Thiere zu erschaffen, so er auch dergestalt bewerckstelliget, daß das erste Paar Menschen, einer aus seiner rechten Seite, der andere aber aus der Lincken hervorgekommen. Der Mann sey **Manow**, das Weib aber **Ceteroupa** genannt worden, und durch dieselben sey die Erde wieder bevölckert worden. Doch muß hierbey angemercket werden, daß diese Völcker verschiedene Wechselsweise geschehene Zerstörungen und Erneuerungen des menschlichen Geschlechts glauben; ja daß einige unter ihnen vorgeben, es seyn wenigstens drey Zerstörungen durch Wasser vorgegangen, und daß noch eine andere durch eben dieses Element bevorstehe. Stillingfleet. Orig. S. **Whiston** Theonus. Burners Theonus. **Kircher** de arca Noæ libr. 8. Voßius Epist. ad And. Colvium p. 389. **Woodwards** nat. hist. of. the Earth. Rays discours. Reills examination of Burnets Theonus **Seneca** nat. quæst. libr. III. cap. 27. **Hyde** de Relig. vet. Persarum. **Lords** discours of the Bavian religion.

Sündigen, siehe **Mißhandeln, im XXI** Bande, p. 492; ingleichen Sünde, bey denen Rechtsgelehrten insbesondere heisset Sündigen ein Verbrechen, Laster, oder Mißhandlung begehen; siehe **Verbrechen**.

SUINDINUM, Stadt, siehe *Vindinum*.

Sündliches Fleisch und Blut, wird in den theologischen Schrifften unter diejenigen geistlichen Feinde gerechnet, wider welche gute Christen zu streiten haben, siehe **Feind**, im IX Bande, p 450.

Sündliche Gedancken, werden diejenigen Gedancken genennet, welche auf solche Dinge gerichtet sind, die wider das Gebot des Herrn streiten. Es pflegen dieselben jederzeit vor den sündlichen Wercken vorherzugehen. Bey der Frage, woher denn die verkehrten menschlichen Gedancken des Hertzens entstehen, antwortet **Manasse Ben Israel** folgender massen: Der Mensch, weil er im Fleische und in der Welt lebet, und also fleischlich ist, lässet sich gar leicht von äusserlichen Dingen, so ihm zu Gesichte kommen, überwinden. Denn das Auge und Hartz, wie die alten reden, sind der Sünden Mäckler; das Auge siehet, und das Hertz, so ohnedem voller Begierde und Lust ist, verlanget und begehret, indem die Welt-Lust, wie sie sich zeiget, alsobald von dem verderbten Hertzen erlanget, und eher zum argen als guten Theil gezogen wird. In Summa der Mensch ist weltlich, indem er die Welt zu seinem Nachbar hat; und die Seele, so bald sie sich mit dem Leibe verbindet, vergisset ihres Göttlichen Ursprungs, hänget sich allein an die äusserliche weltliche Dinge, und bekömmt dadurch gar leicht Verlangen zur Wollust. **Löders** Theol. Systema II Th. p. 1188.

Sündliche Leib, Röm. VI, 6. Was der Apostel Paulus durch den sündlichen Leib an dem angezogenen Orte wolle verstanden wissen; darüber sind die Ausleger nicht einerley Meynung. Einige verstehen dadurch die gantze Massa der angeerbten Sünden, welche uns an Seel und Leib vergifftet, und sich in allen Gliedern reget. Diese wird Krafftloß, wenn sie die Herrschafft verliert. Das Fleisch ist voll sündlicher Lüste, wie der Leib voller Glieder; wenn die eine überwunden ist, rüstet sich die andre zum neuen Kampfe. Hier muß man nun allen Fleiß anwenden, damit nicht nur eine, sondern alle Lüste gedämpfet werden, denn die eine ist doch ein Saamen und Wurtzel der andern. Einige verstehen durch die Benennung des sündlichen Leibes, den Leib darinnen die Sünde wohnet. Dieser muß endlich verwesen und zu Aschen werden, auf daß die Sünde darinnen gäntzlich aufhöre, und nichts mehr sey. Andre hingegen meynen mit guten Grunde, daß das Regiment der Sünden hierdurch am füglichsten könne verstanden werden, weil ohnedem sehr öffters ein Regiment Volcks ein Corps oder Leib genennet wird. Und deswegen scheinet auch Paulus alsbald hinzuzusetzen, daß wir hinfort der Sünden nicht mehr dienen sollen. **Müllers** Apostol. Schlußk. Dom. VI, p. Trin. p. 231.

Sündlicher Saame. Es gedencket der König David desselben, wenn er im Psalm LI, 7. spricht: **Siehe ich bin aus sündlichen Saamen gezeuget.** Es will David durch diese Worte die gäntzliche Verderbnis des menschlichen Geschlechtes zu erkennen geben. Er will gleichsam sagen: Wie kan ein böser Baum gute Früchte bringen? Matth. VII, 17, 18. Wo der Brunn vergifftet ist, wo will man da gutes und frisches Wasser schöpffen? Selbst der Saame, aus dem wir empfangen werden, ist mit Sünden verderbet; drum sind die Menschen schon im Mutter-Leibe Sünder. Sie haben schon die Verdammnis verdient, ehe sie noch gebohren werden. **Bernhard.** Wer will einen reinen finden, da keiner rein ist? oder der von dem unreinem ist? Hiob XIV, 4. Solches Verderben des menschlichen Geschlechtes will nun David dem gütigen GOtte zu bedencken geben, wenn er in dem angezognen Buß-Psalme spricht: **Siehe ich bin aus sündlichen Saamen gezeuget.** GOTT soll sich in Gnaden erinnern, was der Mensch für ein elendes Gemächte sey? Psalm CIII, 14, wie er gantz sündlich und unrein wäre, und wie leichtlich es dahero geschehe, daß er in Sünden verfallen könne! Es hat auch GOtt selbst zu andrer Zeit, des grossen Elendes der Menschen, als ein barm-

barmhertziger Vater Erwähnung gethan, wenn er zum Exempel nach der Sündfluth noch den lieblichen Geruch der Opffer, und sich gnädig erklärte, er wolle hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen: denn das Dichten des menschlichen Hertzens ist böse von Jugend auf. 1 Mos. VIII, 21. als wenn er sagen wollte: So die Menschen nach Verdienst von mir solten gestraffet werden: so müste ich eine Sündfluth nach der andern kommen lassen, weil sie durch den Fall so jämmerlich verderbet sind, daß sie nicht anders können als sündigen; darum will ich ihrer schonen um des verheisenen Weibes-Saamen willen. Gözingers Psalm-Lieder p. 310 u. f.

Sündliche Schmäuse, siehe **Schmaus**, im XXXV Bande, p. 291 u. ff. besonders p. 294.

Sünd-Opffer, Sühn-Opfer Söhn-Opfer, Lat. *Sacrificium piaculare*, Hebr. חטאה. Die gelehrten Ausleger der Alterthümer haben zu allen Zeiten unter sich gestritten, was eigentlich für ein Unterschied zwischen einen Sünd-Opffer und Schuld-Opffer gewesen sey, und es stimmen weder die Jüdischen noch auch die Christlichen Geschichtschreiber darinnen mit einander überein. Abarbenel will, daß חטאה / oder das Sünd-Opffer geopffert werde für eine öffentliche bekannte Sünde, so der Mensch aus Unwissenheit begangen; אשם oder Schuld-Opffer aber, wenn einer in Zweifel stehe, ob er gesündiget habe oder nicht. Osiander hält das für ein Schuld-Opffer, wenn neben dem Opffer dem Verbrecher zugleich eine Straffe auferleget wird, ein Sünd-Opffer aber, da Gott mit dem blossen Opffer ohne Straffe zufrieden gewesen, wiewohl der Unterschied dieser Worte nicht allezeit genau in acht genommen werde. **Bonfrerius** führet einen Haufen Meynungen an, und vor sich selbst hält er dafür, daß durch Schuld grosse schwere Sünden, durch Sünde aber geringere verstanden werden. **Maimonides** hingegen hält Schuld für geringere, und Sünde für grosse Sünde. **Saubertus** verstehet durch die Sünde ein Versehen, das aus Unwissenheit begangen worden, durch die Schuld aber eine böse That, so jemand muthwillig und wissentlich begehet. Und also verstehet es auch **Josephus** und andre. Es gehet auch **Philo** nicht weit davon ab, da er die Sünde nennet eine Sünde, die wider unsern Willen geschiehet, die Schuld aber eine Sünde darzu wir unsern Willen geben. **Jacob Capellus** hingegen nimmt die Sünde für ein wissentliches, und die Schuld für ein unwissentliches Versehen. Aber keiner von allen hat es nach dem Urtheil Lundii getroffen. Nicht **Abarbenel**, indem das Schuld-Opffer in mehrern Fällen geopffert als in zweifelhafften: nicht **Osiander**, indem nicht in allen Schuld-Opffern eine Straffe erfolgte: nicht **Bonfrerius**, denn in den Sünd-Opffern wurden auch grosse Sünden versöhnet: nicht **Maimonides**, weil in Sünd-Opffern bisweilen geringre Sünden sind, als in Schuld-Opffern: nicht **Saubertus, Josephus, Philo**, und andre, denn es waren in Schuld-Opffern auch unwissentliche und unvorsetzliche Sünden: nicht **Capellus**, weil im Sünd-Opffer unwissentliche, und im Schuld-Opffer auch wissentliche Sünden gewesen. Je mehr man aber bey so verschiednen Meynungen der Sache nachdenckt, in desto mehrere Schwührigkeiten wird man verwickelt, der eigentliche Unterschied aber sehr schwerlich heraus zubringen seyn. Unterdessen wollen wir die eignen Meynungen der Rabbinen, wie sie Basnage in Republique des Hebreux Tom. III. Lib. III. c. 6. p. 206 und **Lundius** in Jüdischen Heiligthümern L. III. 40 n. 71. anführet, hierbey einrücken. Diese beschreiben das Sünd-Opffer, daß es erfordert werde, wo jemand etwas wider ein Göttliches die Ausrottung auf den vorsetzlichen Verbrecher setzendes Verbot aus Unwissenheit oder Unbedachtsamkeit, gethan und würcklich verübet hatte, also kamen viele Umstände bey einem dergleichen Opffer zusammen. Erstlich müste die Sünde wider ein Verbot, zweytens nicht vorsetzlich; sondern aus Unverstand oder Unwissenheit, drittens wider ein dem vorsetzlichen Uebertreter die Ausrottung zu erkennendes Verbot, und viertens mit würcklicher That begangen seyn. Denn bey Gedancken und Worten brauchte es keines Opffers wohl aber Reue und Busse. Und was an guten unterlassen worden, mochte nur annoch nachgeholet werden, so war man auch des opfferns überhoben. Die Rabinen zählen drey und viertzig Sünden, die da, wenn sie wider GOttes Gebot vorsetzlich begangen worden, die Ausrottung verdienet, und sagen, daß eben solche Sünden mit einem Sünd-Opffer ausgesöhnet werden können, wenn sie aus Unwissenheit, oder Unverstand verübet worden. Sechs und zwantzig davon betreffen allerhand unzimliche Vermischung oder Blut-Schande, darzu kommen 1) Befragen der Weissager, 2) Aufopfferung der Kinder am Moloch, 3) Brechung der Sabbathsfeyer, 4) Essen oder 5) Trincken am grossen Versöhn-Feste, 6) gesäuert Brod des Oster-Fests über genieſſen, 7) GOttgeheiligte Sachen nach dem dritten Tage ihrer Opferung verzehren. 8) Fett zu essen, 9) Blut zu trincken, 10) riechend gewordnes Opffer-Fleisch zu essen. 11) Ausser dem Tempel opffern. 12) Das Heilige Salböl nachzumachen, 13) das Heilige Räuch-Pulver zu verfertigen. 14) Selbiges vor sich zugebrauchen. 15) Das Opffer-Eingeweide ausser dem Tempel GOttes widmen 16) am Versöhn-Feste arbeiten, 17) etwas zur Ehre der Götzen thun. Es wurden aber die Sünd-Opffer von verschiednen Thieren dargebracht, entweder von Rindern, Schaafen oder Ziegen, oder von Vögeln, oder vom Semmel-Mehle, nachdem die Sünde und die Leute waren, die das Opffer brachten. Denn es war das Sünd-Opffer entweder ein standhafft oder unbeweglich, oder aber ein beweglich oder auf und niedersteigendes Opffer. In standhafften und unbeweglichen Sünd-Opffern opfferte entweder die gantze Gemeine, oder absonderliche Personen: die gantze Gemeinde, opfferte entweder einen jungen Farren oder einen Ziegenbock. Die eintzelnen Personen aber gaben ihrem Stande nach, wie denn hierinnen ein dreyfacher Unterschied war, und wurden alle eintzelne Personeen in drey Ordnungen getheilet, als in den Hohenpriester, den Fürsten, und gemeine Leute. Der Hohepriester muste

muste einen jungen Farren hergeben; der Fürst einen Ziegen-Bock, und ein gemeiner Mann von Schaafen oder Ziegen ein Stück weiblichen Geschlechts. In auf und niedersteigenden oder beweglichen Opffern brachten vermögende Leute entweder ein Schaaf, oder eine Ziege, die aber so viel nicht vermochten, gaben Vögel, oder wo sie auch diese nicht aufbringen konnten, blosses Semmel-Mehl. Moses beschreibet diese Opffer mit vielen Umständen. Wir wollen der Schrifft-Ordnung folgen, und erstlich von **den standhafften und unbeweglichen Sünd-Opffern** reden, und zwar zuerst von des Hohen-Priesters Sünd-Opfer, oder des Priesters der gesalbet ist, wie die Schrifft redet, 3 B. Mos. IV. und V. da denn auch der Kriegs-Gesalbte, als welcher ebenfals gesalbet ist, mit drunter zu verstehen ist.

Wenn nun ein Hoher-Priester oder Kriegs-Gesalbter sich versahe, das Volck ärgerte und zur Sünde verleitete: so muste er einen jungen Farren, der ohne Fehler und Mängel war, für sich zum Sünd-Opffer bringen. **Maimonides** und andre vermeynen, daß der Hohe-Priester zum Sünd-Opffer einen Farren oder Kalb nehmen muste, sey geschehen zum steten Gedächtniß des von Aaron gemachten güldenen Kalbes in der Wüsten. Jedoch es hat diese Meynung keinen Grund, weil GOtt der HErr, noch ehe **Aaron** das güldne Kalb machte, einen jungen Farren zu seinem Sünd-Opffer verordnet hat, wie man sehen kan 2 B. Mos. XXIX, 1. 10. 14. Ohne Zweifel, weil der Hohe-Priester die vornehmste Person im gantzen Volcke gewesen, hat er auch das vornehmste Thier opffern müssen, oder wie die Weimarische Bibel spricht, er hat ein köstlich Opffer thun müssen, als ein gemeiner Mann, weil solcher Leute Uebertretung viel schwerer ist, als einer schlechten Person Mißhandlung, die mit ihrem Aergernisse keinen solchen grossen Schaden thun kan. Im andern Tempel soll der Hebräer Bericht nach, der Hohe-Priester von diesem Sünd-Opffer befreyet gewesen seyn, weil er im andern Tempel nicht gesalbet worden, wie er aus dem Talmudisten **Cunäus** Lib. II. de Republ. Hebr. c. VII. anführet. Den Farren führte er vor die Thüre der Hütten des Stiffts, das ist, in den Vorhoff, und stellte ihn dem HErrn dar. Aus **Joma** c. III. Sect. VIII. siehet man, daß er am Versöhn-Feste seinen Farren dem HErrn zwischen den Tempel und Altar dargestellet habe, und also mit seinem Opffer GOtt dem HErrn sehr nahe gekommen sey, wenn gesagt wird: Der Hohe-Priester gieng zu seinem Farren hin, und der junge Farr stund zwischen der Halle und dem Altar, mit dem Gesichte gegen Westen (nach dem Heiligen gewannt) und der Hohe-Priester (gegen Morgen) hinter des Farren Haupt, und hätte auch sein Gesicht gegen Westen gewandt. Ob dis allein am Versöhn-Feste, oder auch sonst bey den Sünd-Opffern des Hohen-Priesters geschehen, daß er seinen Farren zwischen den Tempel und Altar gestellet, können wir nicht vor gewis sagen. Sonst werden die Sünd-Opffer gegen Mitternacht des Altars gestellet, und geschlachtet. Der Hohe-Priester legte dem Farren seine Hände zwischen die Hörner von hinten auf den Kopff, und bekannte seine Sünde in tiefster Demuth, wie es in diesen Opffern gebräuchlich war. Nach gethaner Bekänntnis schlachtete der Hohe-Priester seinen Farren auf gebräuchliche Art, und faßte das Blut im Becken auf, welches alsdenn wohl gerühret ward, damit es nicht zusammen rinnen möchte. Dieses Schlachten und Blut-Auffassen geschahe gegen Mitternacht des Altars, wie in andern Sünd-Opffern und in Brand-Opffern: Wenn ein Farr gantz soll (zum Sünd-Opffer) verbrannt werden, so wird er gegen Mitternacht geschlachtet und das Blut wird auch gegen Mitternacht in ein heilig Gefäß aufgefangen. Welches auch die Schrifft in allen Sünd-Opffern befiehlet. **An der Stätte, da du das Brand-Opffer schlachtest**, nehmlich gegen Mitternacht des Altars, **solst du auch** das Sünd-Opffer schlachten vor dem HErrn, das ist das Allerheiligste. 3 B. Mos. VI, 25. Mit dem Blute als gleichsam seinem Löse-Gelde gieng er gar ehrerbietig und demüthig in die Stiffts-Hütte, oder in den Tempel in das Heilige hinein, gegen den Fürhang, der da zwischen dem Heiligen, und Allerheiligsten hieng, tunckte seinen Finger in das Blut ein, und sprengte siebenmahl damit gegen den Fürhang, GOtt gleichsam das Blut zum Löse-Geld und Versöhnung darzubieten, doch also, daß er im Sprengen den Fürhang mit dem Blute nicht berührte, wie aus der Gemara Joma Scheringam c. V. Sect. IV. p. 115. anzumercken ist. Hierauf gieng er mit dem Blute etwas zurück an den Räuch-Altar, und benetzte dessen Hörner damit. Er machte den Anfang damit am Horn, so in Nord-Osten stand, und gieng von dannen nach dem Süd-Wester-Horn, und endlich kam er an das Horn in Süd-Ost, also daß er rund um den Altar umher gieng, und wenn er an ein Horn kam, tunckte er in das Blut, und hielt die Hand oben an die Höhe des Horns und ließ das Blut längst dem Horne von oben ab herunter lauffen. Und das thät er darum, damit er seine schönen Kleider nicht verderbte. Denn solte er das Horn von unten auf bis oben an genetzet haben, wäre ihm das Blut längst den Arm herunter gelauffen, und hätte ihm seinen leinen Ermel besudelt. Was von dem Blut übrig blieb, trug er in dem Becken aus dem Tempel wiederum heraus, und gieng damit an den Brand-Opffer-Altar, und goß es da an den Boden des Altars, und zwar im Tempel in die Röhre, oder in das Nasen-Loch, so am Fusse des Altars in der Süd-Wester-Ecke gegen Abend war, So bald das Blut im Heiligen theils gegen den Vorhang, gesprenget, theils die Hörner des Rauch-Altars damit benetzet, und das übrige haussen an den Boden des Brand-Opffer-Altars gegossen worden, gieng der Hohe-Priester zu seinem tod liegenden Farren, schnitte ihm den Bauch auf und nahm die אמרים heraus, wie die Hebräer diejenigen Stücke nennen, die von den Thieren in Sünd- und Danck-Opffern auf den Altar kamen, nehmlich alles Fett am Eingeweyde und Gedärmen, die zwo Nieren, mit dem Ferse, so daran ist, wie auch das Fett an den Lenden. Alles dieses aber legte der Hohe-Priester in eine Schüssel, trug es durch den Platz zwischen dem Tempel und Altar, da er es GOtt dem HErrn in die Höhe hebte und von dar brachte er es weiter,

mitten auf des Altars mittelsten Aufgang, saltzte es daselbst mitten auf dem grossen Aufgang, so gegen Abend stand, und brachte es ferner hierauf zum Feuer, da er es hinein schüttete, und verbrannte, und dieses kam allein auf den Altar. Das übrige vom Farren, der gantze Rumpf, mit dem übrigen Eingeweyde, und was dran war, ward nicht zergliedert, und in Stücken gehauen, sondern es ward der gantze also aufgeschnittene Farre, nachdem er etliche starcke Schnitte in seinen Leib gethan, doch daß alles zusammen hienge, auf Stangen hinaus vor das Lager getragen, und an einen Ort gebracht, da alles Fleisch des Farren, sammt Fell, Kopff, Schenckel, Eingeweyde und Mist verbrannt, und vom Feuer verzehret ward. Dieses geschahe ausser allen Lägern, und in Jerusalem ausser der Stadt, nehmlich in der Vorstadt, wie Josephus schreibet. Und dahin musten alle die Farren und Böcke, die gantz verbrannt werden solten, wie aus Zevachim zu sehen geschafft werden. Diejenigen so den Farren hinaus trugen und verbrannten, wurden dadurch verunreiniget, musten sich selbst und ihre Kleider waschen, ehe sie wieder in das Lager kommen konnten. Alles das geschahe nicht wie Philo de victimis behaupten will, dem Hohen-Priester zu Ehren, sondern wie die meisten Ausleger wohl erinnern, theils zu grössern Abscheu vor die Sünde, damit sich ein jeder desto mehr vor Sünden hüten solte, weil eine so hohe Person, als der Hohe-Priester war, sein Sünd-Opffer gantz verbrennen lassen müssen, nicht zwar auf dem Brand-Opffer-Altar; sondern ausser allen Lägern; theils des HErrn JEsu des grossen Hohen-Priesters Leyden vorzubilden, wie wir unten weitläufftiger zeigen werden.

Was des Volcks Sünd-Opffer anlanget, da entweder das gantze Volck, oder doch das grösseste Theil des Volcks, oder das Ober-Gerichte sich unversehnes versündigte, so finden wir daß bisweilen ein Farr, bisweilen ein Ziegenbock dessen Sünd-Opffer gewesen. Philo zwar schreibt: De victimis, daß auch eine Kuh zum Sünd-Opffer habe können geopffert werden, aber wider die Schrifft, die in keinen Opffern eine Kuh zuläßt, ohne allein in Danck-Opffern. Was von Rindern zum Sünd-Opffer kam, muste ein Farr oder Ochse seyn. In was für Fällen aber ein Farr, und in welchen ein Ziegenbock erfordert worden; ist ziemlich dunckel. Maimonides und andre halten dafür, daß alsdenn wäre ein Ziegenbock geopffert worden, wenn das Ober-Gerichte dem Volck einen falschen Gottesdienst zugelassen, und das Volck sich versündiget hätte. Wenn man die Schrifft-Stellen Mosis 3 B. Mos. IV, 13. 4 B. Mos. XV, 18, hiervon gegen einander hält: so scheinet unter allen Junii, und der Weimarischen Meynung die besten zu seyn; daß nehmlich ein Farr geopffert worden, wenn eine unversehne Sünde begangen worden, die den Gottesdienst nicht betraf, ein Ziegenbock aber, wenn die Sünde wider den Gottesdienst begangen war, (nicht allein im Götzendienst sondern auch in andern Fällen) daß sie etwa dem HErrn nicht gaben, was sie geben solten. Jedoch opfferten die Juden auch offtermahls Sünd-Opffer, wenn gleich keine öffentlichen und bekannten Sünden waren begangen worden, als am Neu-Monden, Ostern, Pfingsten und andern Festen. Daß aber allezeit zum Sünd-Opffer der Gemeine ein Ziegenbock geopffert worden, soll nach Maimonides Meynung zur Straffe der Abgötterey geschehen seyn, weil sie in der Wüsten den Feld-Teufeln in Gestalt der Ziegenböcke gedienet hätten. Andre Hebräer führet er an, die davor halten, es würde mit der Aufopfferung des Ziegenbocks auf ihrer Väter Sünde gesehen, die sie an Joseph begangen hätten, da sie ihn verkauffte, und einen Ziegenbock schlachteten, und Josephs Rock in dessen Blut tunckten. 1 B. Mos. XXXVII. 31. Was nun den Farren betrifft, den die Gemeine zum Sünd-Opffer darbrachte; so ward dieselbe gleichfals in den Vorhoff in der Stiffts-Hütte, forn von Morgen zu, im Tempel aber gegen Mitternacht durch das Opffer Thor hinein gebracht, und dem HErrn dargestellet, nehmlich gegen Mitternacht des Altars, da alsdenn die Aeltesten, und zwar wie Mischna Sanhedrin setzet, drey derselben für sich selbst, und an statt der Gemeine hinzutraten, ihre Hände dem Farren von hinten zu auf dem Kopff zwischen die Hörner legten, und ihre Sünde bekannten, ihn auch daselbst, hierauf schlachteten, da denn die Priester das Blut im Becken auffiengen, welches der Hohe-Priester eben wie bey seinen eignen Sünd-Opffer in das Heilige eingebracht, sich gegen den Vorhang zwischen dem Heiligen und Allerheiligsten hinzu machte, den Finger in das Blut eintunckte, und einmahl in die Höhe und aufwärts, und hernach gegen die Erde, und unterwärts sieben mahl nach einander das Blut gegen den Fürhang schwenckte oder sprengte, hernach rund um den Räuch-Altar umher gieng, und Blut auf alle vier Hörner thäte, und herab lauffen ließ, das übrige aber aus dem Tempel heraus brachte, und an den Boden des Brand-Opffer-Altars in die Röhre, so in der Süd-Wester-Ecke gegen Abend war, eingoß: Worauf die Aeltesten dem Farren den Bauch auffschnitten, und alles Fett heraus nahmen, welches der Hohe-Priester in eine Schüssel nahm und im Vorbeygehen für dem Tempel, GOtt dem HErrn hebte, es von dannen auf den grossen Aufgang zum Altar hinbrachte, daselbst es saltzte, und von dar den Altar vollends aufstieg, und alles dieses Fett, auf das Feuer legte, und verbrannte. Der Rumpff aber des Farren mit allen Zugehör ward auf Stangen ausser dem Lager, oder in Jerusalem ausser der Stadt gebracht, und gantz zu Aschen verbrannt, eben wie im Sünd-Opffer des Hohen-Priesters, da denn auch diejenigen, welche ihn auftrugen, unrein wurden. Wenn die Gemeine einen Ziegenbock zum Sünd-Opffer geben muste, ward auch darneben ein junger Farr zum Brand-Opffer geopffert, neben seinen zugehörigen Speiß- und Tranck-Opffer. Wie aber und auf was Weise dieser Ziegenbock bey einer gewissen Sünde, wie auch die Ziegenböcke, so sonst bey den Sünd-Opffern der gantzen Gemeinde waren, da nicht eben eine öffentliche bekannte Sünde war, geopffert worden, ist in der Schrifft nicht gantz deutlich angezeigt. Bonfrerius will, es sey das Fleisch dieses Ziegenbocks nicht ausser dem Lager verbrannt worden, wie des Farren, und das will er aus der Schrifft beweisen, da

da Moses den Aaron zur Rede setzet, warum er das Fleisch des Bocks, der zum Sünd-Opffer geopffert worden, nicht verzehret, weil sein Blut nicht in das Heilige gekommen, und er also nicht hätte verbrannt, sondern gegessen werden sollen. Aber dieser Beweis will es nicht thun. Denn woher will Bonfrerius darthun, daß dieser Bock ein Sünd-Opffer der gantzen Gemeine gewesen sey? Weil damahls bey Einweyhung der Stiffts-Hütten, jeglichen Tag ein Fürst einen Ziegenbock zum Sünd-Opffer brachte: so ist eher zu glauben, daß dieser Bock des Fürsten Sünd-Opffer gewesen, der an dem Tage geopffert, und nicht der Gemeine. Was die Ziegenböcke betrifft, die in gewissen Fällen, und gewissen Sünden geopffert worden, da ward freylich ausser Blut und Fett, alles ausser dem Lager oder ausser der Stadt verbrannt, wie zu sehen bey dem Abarbenel in Præf. in Lev. III. & Maimonides de noxiis c. XII §. 1. Was aber die Sünd-Opffer der Gemeine von Ziegenböcken anlangt, die nicht in gewissen Fällen oder Sünden geopffert worden: so wurden dieselben entweder ausser den Fest-Tägen, oder auf den Fest-Tägen, als zum Fest gehörige Opffer geopffert. Wurden sie ausser den Fest-Tägen, etwa bey einer sonderlichen feyerlichen Handlung, da was sonderliches vorgieng, geopffert; so scheinet es allerdings, daß auch dieselben gantz verbrannt worden, und etwas von ihrem Blute in das Heilige gekommen sey, wie also Aaron bey Antretung seines Amts nicht allein sein eigen Sünd-Opffer, den Farren, sondern auch des Volcks Sünd-Opffer, den Ziegenbock, gantz ausser dem Lager verbrennen ließ, wie wir solches Sünd-Opffer der Gemeine, bey sonderlichen feyerlichen Handlungen, da keine gewisse Sünde gewesen, bald mehr anführen wollen. Waren es aber Fest-Sünd-Opffer, so ward deren keines ausser dem Lager verbrannt, weil vom Blut im Tempel etwas gekommen; aber dieser Bock war ein absonderlicher Bock, der mit den gemeinen Fest-Sünd-Opffern nichts zu thun hatte, sondern ein sonderlich Sühn-Opffer des gantzen Volcks, u. aller des Jahrs durch begangenen Sünden war. Die rechten Fest-Sünd-Opffer aber wurden nicht ausser dem Lager verbrannt, sondern das Fleisch gehörte den Priestern; denn also schreibt Josephus vom Oster-Opffer, daß sie täglich zween Ochsen, einen Widder und sieben Lämmer zum Brand-Opffer geopffert, und darneben einen Bock zum Sünd-Opffer zur täglichen Speise der Priester geschlachtet, und ist also auch von dem Blute nichts in das Heilige hinein gekommen, sondern sie sind geopffert, wie eines Fürsten Sünd-Opffer. Also gehörete der eine Bock, der am Versöhn-Feste (ausser dem auf den das Looß des HErrn gefallen) geschlachtet und geopffert ward, freylich den Priestern, wie zu sehen bey dem Hottinger de jure Hebræor. no. 184, da es also scheinet, daß alle Sünd-Opffer der Gemeine ausser den Ziegenböcken der Fest-Tage gantz ausser dem Lager verbrannt worden. Sonsten schreiben die Hebräer, wenn die Schrifft von der gantzen Gemeine redet, daß sie wegen ihrer Sünde einen Farren oder Ziegenbock, nachdem die Sünde gewesen, geben solle, daß es nicht also verstanden werden müsse, als wenn ein Farr oder Ziegenbock für alle 12 Stämme gegeben worden: sondern also sey es zu verstehen, daß ein jeglicher Stamm, der eine Gemeinde macht, einen Farren oder einen Ziegenbock zu bringen schuldig gewesen, also daß bey dem ersten Versehen, wenn ein Farr geopffert werden sollen, 12 Farren, für jeglichen Stamm einer, und bey dem andern Versehen, wenn ein Ziegenbock geopffert werden sollen, 12 Farren zum Brand-Opffer, und 12 Ziegenböcke zum Sünd-Opffer, für jeglichen Stamm ein Farr und ein Ziegenbock geopffert worden, und das sey geschehen, so wohl wenn nur etliche, als wenn alle Stämme sich versehen, daß alle zwölff Stämme, ob sie gleich nicht alle schuldig gewesen, doch zugleich mit den Schuldigen geopffert, wie zu sehen bey dem Maimonides und Abarbenel in Antiqu. Jud. L. III c. 10. Und dis sind die beyderley Sünd-Opffer des Hohen-Priesters und der Gemeine, von welcher allein (ausser den Sünd-Opffern der Feste) vom Blut in das Heilige einkam, sonsten aller in keinen andern Sünd-Opffern. Des Fürsten Sünd-Opffer wird im 3. B. Mos. IV, 22 u. f. beschrieben. Durch den Fürsten wird zugleich der König verstanden, ingleichen die Richter nach dem Zeugnisse des Abarbenel in Præf. ad Lev. c. IV. Ja wie Münster wohl erinnert, ein jeglicher vornehmer, ansehnlicher und gelehrter Mann. Ohne Zweiffel gehören auch Priester, die sonst absonderlich hier nicht genennet werden, unter des Fürsten-Nahmen, als welche den vornehmsten Personen gleich, ja wohl, höher geschätzet worden. Wenn nun GOtt bey diesem Sünd-Opffer des Fürsten das Seine, nehmlich alles Fett und ein Stück von der Leber bekommen, so gehöret alle das andre Fleisch, wie auch das Eingeweyde, als Hertz, Leber, Lunge, Gehirn, so nirgends als nur im Brand-Opffer allein geopffert und verbrannt ward, den Priestern zu, weil von dem Blute nichts in das Heilige gekommen war, die verzehrten solches, wie wir bald mit mehrern hören werden. Josephus schreibt, daß wenn ein Fürst ein Ziegenböcklein zum Sünd-Opffer mitgebracht, er auch zugleich einen Farren zum Brand-Opffer mitgebracht hätte. Antiqu. Jud. L. I c. 10. War es aber ein gemeiner Mann, der sich versahe, der brachte von Ziegen oder Schaafen die ohne Wandel waren, ein Stück weiblichen Geschlechtes. Wie der gemeine Mann an Person geringer war als der Fürst, also hat er auch ein geringer Opffer als der Fürst, des Fürsten Opffer muste männlichen, des gemeinen Mannes Opffer aber durffte nur weiblichen Geschlechtes seyn. Mit der Opfferung gieng es fast auf gleiche Art zu, wie bey dem Opffer des Fürsten. Der es brachte, legte dem jungen Schaafe oder Ziege die Hände auf den Kopff und bekannte seine Sünde, und schlachtete es gegen Mitternacht. Der Priester brachte das aufgefaßte Blut auf den kleinen Aufgang gegen Morgen nach dem Altar, nahm von dem Blut mit seinem Finger, und that es auf die Hörner des Brand-Opffer-Altars, eben wie im vorigen, und goß das übrige in die Mittags-Röhre an den Boden des Altars in der Süd-Wester-Ecke. Der das Opffer gebracht hatte, zog die Haut ab, welche

che dem Priester gehörte, nahm das Eingeweyde heraus, und zerstückte das Schaaf oder die Ziege. Die Immurim, das ist alles Fett, ward auf die Tische geleget, und verkühlet; von dannen es in einer Schüssel von dem Priester genommen, gehebt, auf dem Aufgang von dem Altar gesaltzen, und endlich auf das Feuer geleget ward. Das Fleisch und das übrige Eingeweyde, Hertz, Leber, Lunge und das Gehirn gehörte dem Priester. Summa, es ward dis Sünd-Opffer eben so geopffert, mit allen Ceremonien, wie des Fürsten. Nur war in diesem der Unterschied, daß wenn ein gemeiner Mann ein Schaaf opfferte, zu dem Immurim, oder dem Eingeweyde, oder Fett, das auf den Altar kam, auch der Schwantz gehörte. Die Immurim schreibet **Rabbi Levi Barzelon**, im Schaaf oder Widder sind eben dieselbe, die im Farren und in der Ziegen sind, nur daß im Schaaf oder Widder noch eines hinzukömmt, nehmlich der Schwantz. Dis bestätiget die Schrifft selbst: **Es soll das Fett abgerissen werden im Schaaf** (des Sünd-Opffers) **wie das Fett des Schaafs vom Danck Opffer.** 3 B. Mos. IV, 35. Was aber vom Fette der Schaafe oder Lämmer bey dem Danck-Opffer abgerissen ward, ist zu sehen 3 B. Mos. III. 9. **Da der gantze Schwantz vom Rücken abgerissen** werden muste, bis an den Ort, da inwendig die Nieren liegen. Und dieses Opffer brachte derjenige, der sich versahe in Sachen, den Gottesdienst nicht betreffend. Versahe sich aber jemand in Sachen, die den Gottesdienst betraffen, der muste eine jährige Ziege zum Opffer bringen, und das muste so wohl der Hohepriester und andere Priester, wie auch der Fürst als ein gemeiner Mann thun: Die gantze Gemeine gab, wie zuvor gedacht, einen Ziegenbock, nehmlich wie die Hebräer es erklären, jeglicher Stamm einen, aber wenn es eine absonderliche Person für sich versahe: so muste es eine jährige Ziege seyn, die denn eben so geopffert ward, wie das jetzo erzehlte Opffer von Schaafen oder Ziegen. Und diese jetzo beschriebnen Sünd-Opffer, die aus vierfüßigen Thieren bestunden, nennen die Hebräer, wie **Maimonides** berichtet, **standhaffte, feste und unbewegliche Opffer**, weil hierinnen keine Aenderung vorgenommen werden durffte, sondern ein jeglicher das Seine geben muste, was er schuldig war, er mochte viel oder wenig zum Besten haben. Sie schreiben auch, daß die Sünd-Opffer geopffert seyn für solche unwissentliche und unvorsetzlich begangne Sünden, die, dafern sie der Mensch wissentlich und vorsetzlich begangen, die Ausrottung aus dem Volcke GOttes verdienet hatte, von welchen sie doch drey ausnehmen, als einen GOttes-Lästerer, einen, der die Beschneidung unterläßt und verachtet, und den, der das Passah nicht hält. Diese drey, obschon ihre Sünde vorsetzlich begangen, die Ausrottung verdienen, jedennoch, da sie unwissend begangen worden, werden sie durch kein Sünd-Opffer versöhnet. So nehmen sie auch diejenigen aus, die durch Berührung eines unreinen Dinges unrein geworden, und unwissend zum Heiligen sich nahen, oder von dem Heiligen essen. Diese obzwar ihre Sünde wissentlich begangen, die Ausrottung verdienet, doch, wo es unwissend geschehen, bringen sie zwar ein Sünd-Opffer, aber kein standhafftes, sondern ein auf- und niedersteigendes, wie wir bald hören wollen. Für alle andere Sünden aber, die wissentlich begangen worden und die Ausrottung verdienen, bringen sie ein standhafft und unbeweglich Opffer.

Neben diesen standhafften Sünd-Opffern, war noch ein ander Sünd-Opffer, so in den Fällen gebracht wurde, die in der Schrifft erzehlet werden. **Wenn eine Seele sündigen würde**, heißt es davon in der H. Schrifft, **daß er einen Fluch höret, und er des Zeuge ist, oder gesehen, oder erfahren hat, und es nicht ansaget, der ist einer Missethat schuldig; oder wenn eine Seele etwas unreines anrühret, es sey ein Aas eines unreinen Thieres, oder Viehes, oder Gewürmes, und wüste es nicht, der ist unrein, und hat sich verschuldet, oder wenn eine Seele schwöret, daß ihm aus dem Munde entfähret Schaden oder Gutes zu thun, wie denn einem Menschen ein Schwuhr entfahren mag, ehe er es bedächte, und wirds innen, der hat sich an der einem verschuldet.** 3 B. Mos. V. 1 u. f. In diesen jetztgedachten Fällen war kein standhafft, unbeweglich und gewiß gesetztes Opffer, sondern nachdem das Vermögen war. So weit war es gesetzet, daß wer es geben konnte, er wäre entweder ein gemeiner Mann oder ein Priester, oder Hoherpriester, oder König, der muste nothwendig in diesen Fällen, wenn er sich an der eines verschuldet, und seiner Sünde inne ward, entweder ein Schaaf oder Ziege, nicht ein Schaaf oder Ziegen-Mutter, die da getragen haben, wie es in etlichen Dolmetschungen **Lutheri** gegeben wird, sondern eine säugende Ziege oder (jährigtes) Schaaf, zum Sünd-Opffer geben, und das ward eben so geopffert, wie das vorige. War es aber, daß jemand es im Vermögen nicht hatte, ein Schaaf oder Ziege zu geben, wie er im standhafften und unbeweglichen Opffer thun muste, der konnte auch ein geringers Opffer nach seinem Vermögen geben, entweder Vögel oder Semmel-Mehl. Konnte er Vögel bezahlen; so gab er die, nehmlich zwo Turtel-Tauben, oder zwo junge Tauben, die erste zum Sünd-Opffer, die andre zum Brand-Opffer. Der Turtel-Tauben, oder der jungen Tauben, die ein Sünd-Opffer seyn solte schnitte der Priester, an welchem Orte des Altars er wolte mit seinem Nagel, gegen den Nacken oder das Genicke über den Hals hinein bis auf die Gurgel, und öffnete also die Adern. Es ward aber allhier der Kopff vom Vogel nicht abgerissen, wie im Brand-Opffer, sondern blieb am Rumpffe, wie GOtt ausdrücklich befiehlet. Daß aber der Kopff allhier nicht abgerissen worden, ist geschehen zur Zierde des Opffers, wie **R. Levi Barzelon** schreibet. Denn es ist freylich zierlicher, wenn der Kopff am Rumpffe bleibet, und gebühret uns, eines Armen Opffer nach Vermögen zu zieren: Es soll uns genug seyn, daß der arme Mensch betrübet ist, und ist nicht nöthig mit einer verächtlichen Gestalt seines Opffers ihn noch mehr zu betrüben. Von dem Blut sprengte der Priester etwas um den Umgang des Altars, und unter

unter den rothen Strich an der Wand der Unter-Säule, und ließ das übrige an des Altars Boden ausbluten, nehmlich in der Röhre, so in der Süd-Wester-Ecke gegen Mittag war. So bald das Blut heraus war, ward der Vogel nicht gantz verbrannt, wie **Abarbenel** will, da er schreibet, daß die Priester nichts von diesem Vogel gehabt, sondern er gantz verbrannt worden; sondern der gantze Vogel war des Priesters, und gehörte ihm zu seiner Speise, wie Josephus meldet. Denn von allen Sünd-Opffern sonderbarer Personen hatten die Priester das ihrige. Die andre Turtel-Taube oder junge Taube ward zum Brandopffer geopffert auf die Art und Weise, wie wir es bey dem Brand-Opffer beschrieben haben, und gehörte GOtt dem HErrn zu. War aber einer so gar arm, daß er auch keine Turtel-Tauben oder zwo junge Tauben bezahlen konnte, so brachte er für seine Sünde einen zehenten Theil Epha Semmel-Mehl, oder nach unsern Masse etwa ein Halb-Viertel Schip, und zwar bloß treuge Mehl ohne Oehl und Weyrauch. Denn weil das Oehl immer oben schwimt, und ein Bild und Zeichen der Hoheit, auch an sich ein vortrefflich Ding ist, habe es sich zum Sünd-Opffer eines Armen nicht geschickt, als der über seine Sünde bekümmert, und demüthig seyn soll. So habe auch GOtt des Armen mit Oehl (und Weyrauch) aus Erbarmung verschoner, und ihn nicht drücken wollen, sondern ein wenig schlecht Mehl begehret, welches auch der ärmste Mensch habe, wie nicht **R. Levi Barzelon** schreibet. Dis ward eben so geopffert, wie die Speis-Opffer pflegen geopffert zu werden, da es der Priester dem HErrn hebte, und auf den Altar brachte, eine Hand voll, nachdem er sie gesaltzen, mit dem Saltz auf das Feuer warf, das übrige aber vor sich behielte, eben wie im Speiß-Opffer. Wenn ein Armer ein Opffer brachte, schreibt **Maimonides**, das dem Reichen vorgeschrieben war, sey er seiner Gebühr nachgekommen. Wenn aber ein Reicher eines Armen Opffer gebracht, sey er seiner Gebühr nicht nachgekommen. Aber wie das letztre unstreitig, also haben von dem Ersten andre Hebräer andre Meynung. Wenn nehmlich ein Armer, der so viel nicht erwerben konnte, ein Schaaf oder Ziege geben wollen, habe er nicht recht daran gethan. Denn da GOtt sich seiner erbarmet, und ihn mit einem geringen loßgäbe, schickt es sich nicht, daß er ihm selbst mehr zu geben auflege, als seine Hand erwerben könne. Und dieses Sünd-Opffer in obgedachten Fällen, nennen die Hebräer ein auf- und niedersteigendes Opffer, weil es nicht eben just gesetzet war wie das standhaffte und unbewegliche Opffer, sondern nach dem Vermögen geändert werden konnte; und das habe GOtt nach seiner Güte und Gnade so geordnet, daß für diese vier Sünden, die wir kurtz zuvor anführten, so geringe Opffer geopffert werden konnten; so, daß ein jeder es leicht zu ertragen vermochte, weil man vor allen andern Sünden in diese viere so gar leichtlich fallen könnte. Sonsten werden von **Maimonides** zu diesen obgedachten Fällen, noch zweene andre Fälle gesetzet, die ein auf- und niedersteigendes Opffer haben, nehmlich der Aussätzige und eine Kindbetterin. Denn auch diese beyde gaben, nachdem ihr Vermögen war. Es wurden aber die Sünd-Opffer nicht allezeit flugs geopffert, sondern offt bis auf die Feste verschoben. Ein jeder brachte auch nicht allezeit selbst das Thier mit sich, sondern gab den Priester das Geld, die ein Sünd-Opffer kauffte, und das übrige Geld in den Gottes-Kasten legten. Und weil die Priester nicht ein geringes von den Sünd-Opffern hatten, klagte GOtt, daß sie zuletzt geitzig geworden, und gern gesehen haben, daß die Leute sündigten, damit nur viel Opffer kämen. **Sie fressen die Sünd-Opffer meines Volcks**, spricht GOtt, **und sind begierig nach ihren Sünden.** Hoseä IV, 8. Man siehet aber hin und wieder in der Schrifft, daß nicht allein in obgedachten Sünden und Fällen, ein Sünd-Opffer geopffert worden, sondern auch bisweilen, wo eine gewisse nahmhaffte Sünde begangen worden ist. So muste ein Weib, das ihren Blut-Fluß eine lange Zeit hatte, wenn sie rein war ein Sünd-Opffer bringen, nehmlich ein paar Turtel-Tauben, oder zwo junge Tauben, da die eine zum Sünd- die andre zum Brand-Opffer geopffert ward. Wenn eine Kindbetterin ihren Kirchgang hielte, muste sie gleichfals auch eine Turtel-Taube oder eine junge Taube zum Sünd-Opffer geben. Ein Nazaräer, wenn sein Gelübde verunreiniget ward, gab auch eine junge Taube zum Sünd-Opffer, und wenn sein Gelübde aus war ein jährigt Schaaf. So wurden auf alle Fest-Tage Ziegenböcke von der gantzen Gemeine zum Sünd-Opffer geopffert. Da Aaron und seine Söhne eingeweyhet wurden, da brachte beydes er einen Farren, und das Volck einen Ziegenbock zum Sünd-Opffer; bey Einweyhung der Stiffts-Hütten brachte ein jeder Fürst einen Ziegenbock zum Sünd-Opffer. Bey Einweyhung der Leviten ward ein Farr zum Sünd-Opffer geopffert. Da sie den andern Tempel einweyhten, opfferten sie 12 Ziegenböcke zum Sünd-Opffer, nach der Zahl der Stämme Israel. Da Esra mit einem grossen Gelde aus Babel ankam, opfferten sie für Freuden, und gaben auch unter andern 12 Böcke zum Sünd-Opffer. Woraus zur Genüge ersehen werden kan, daß bisweilen in solchen Fällen ein Sünd-Opffer geopffert worden, da keine gewisse nahmhaffte oder bekannte Sünden gewesen, wiewohl von GOtt Niemand gantz unschuldig und ohne Sünde ist, er lebe so heilig als er wolle. Alle Sünd-Opffer theilten GOtt und die Priester unter sich, ausgenommen die standhafften Sünd-Opffer des Hohenpriesters und der gantzen Gemeine, die sie ausser den vier gedachten Fällen opfferten, und von deren Blut etwas in das Heilige hinein kam, von welchen sie nichts hatten, sondern alles verbrannt ward, wie wir zuvor gehöret. **Alles das Sünd-Opffer, dessen Blut in die Hütten des Stiffts gebracht wird, zu versühnen im Heiligen, soll man nicht essen, sondern im Feuer verbrennen.** 3 Mos. VI, 30. Von allen andern Sünd-Opffern aber, was Nahmen sie hatten, hatte GOtt das Blut und Fett, alles andre aber gehörte den Priestern, und war das Allerheiligste. Ueberhaupt aber wurde bey diesen Opffern alles sehr strenge gehalten, denn alle Gefässe, darein das

Blut

Blut oder Fleisch davon gekommen, war unrein, und muste wenn es ehern war, gewaschen, wenn es aber irden war zerbrochen werden. **Leydekker** de Rep. Hebr. II, 2. 6. **Sigonius** de republ Hebr. IV, 7. **Relands** Antiquit. Hebr. III, 3.

Sünd-Wasser, siehe **Spreng-Wasser**, im XXXIX Bande, p. 496. u. f.

Súne, siehe **Sühne**.

Svinesius, (Heinrich) ein Engelländischer Benedictiner-Abt zu Glastenburg, lebte um 1190. Man leget ihm verschiedene Gedichte bey. Er scheinet aber mit Heinrich Stain einerley Person zu seyn. **Pitseus. Fabricius** Bibl. med. & infim. Latinit.

Suinesund, ein schmales Meer, bey Friedrichshall, darüber die Schweden 1716 und 1718 eine lange Brücke geschlagen, darüber sie in Norwegen eingefallen. **Meliss.** Geograph. T. II. p. 15.

SUINFURTUM, Stadt, siehe **Schweinfurt**, im XXXVI Bande, p. 266. u. ff.

Suinibrod, Stadt, sonst auch **Nymburg** genannt, wovon im XXIV Bande, p. 1745.

Suinico, oder **Schweinichen**, ein Sohn **Heinrichs**, Königes der Sclaven, und Bruder des **Zwentepolc**, lebte im XI Jahrhunderte, und ward im Jahr 1133 nebst seinem Vater **Heinrich** zu Ertneburg, von einem Holsteinischen Edelmanne umgebracht. **Anleit. zur Hist. der Fürstl. Häuser in Europa**, p. 211.

Svinser, ein Engelländer, siehe **Sviser**.

Sünt, heißt bey den Niedersachsen so viel als **Stein**.

Suinthila, (Flavius) siehe **Suintilla** I.

Suintilla I, (Flavius) **Svinthila**, auch **Svintilus**, oder **Chintillanus, Cintila**, welchen **Fredegarius** aber **Serzilas**, nennet, König der West-Gothen in Spanien, war ein Sohn **Reccaredus** I und des **Liuba** II Bruder. Er folgte 621 **Reccaredus** II, auf dem Throne, bekam den Beynahmen eines Vaters der Armen, und riß im Jahr 626 den Griechen Siguenza aus den Händen. Da er aber seinen Sohn **Rechimio** zum Mit-Regenten im Reich erklärte: so machte er sich dadurch bey seinen Unterthanen, als welche dieses Reich vor ein Wahlreich hielten, sehr verhaßt. Hierzu kam noch, daß er eine wollüstige Lebens-Art annahm, und sich gäntzlich durch seine Gemahlin regieren ließ. Da nun **Sisenand**, ein herrschsüchtiger Mann, die Gemüths-Veränderung bey den Unterthanen merckte: so begab er sich zu dem Könige der Francken **Dagobert**, welchem er die Regierung des **Svintilla**, höchst verhaßt vorstellte, und ihn um Hülffs-Völcker ersuchte, diesen König vom Throne zu stossen. Es wurden ihm auch dieselben verwilliget, und da **Sisenand** mit diesen Völckern in Spanien anlangte: so fand er geringen Widerstand, weil die meisten Grossen, mit welchen er ein geheimes Verständniß unterhalten hatte; ihm alsobald zufielen, daß also **Svintilla** nebst seinem Sohn aus dem Reich vertrieben wurde. Andre geben zwar andre Ursachen an; und wollen auch nicht zugeben, daß sein Sohn, sondern vielmehr sein Bruder **Ageilenus** Mit-Regente gewesen wäre, und glauben, daß die verübte Grausamkeit des **Svintilla**, die meiste Gelegenheit zu dessen Verstossung vom Throne gegeben hätte. Von seiner Gemahlin **Theodore**, hinterließ er verschiedne Söhne, worunter auch einer **Flavius Chintilla**, geheissen, der nach ihn zur Regierung gekomen seyn soll. **Isidori** Chron. Goth. **Mariana** de rebus Hispan.

Suintilla II, König der West-Gothen in Spanien, wird von **Zeilero, Chintillianus** genannt, und **Santius** glaubet, daß er ein Sohn **Sisenands** gewesen sey. Mit mehrerm Rechte aber hält man **Svintilla** I, vor seinen Vater, wie bereits unter den vorhergehenden Artickel gemeldet worden. **Vallemont** aber behauptet, dieser **Suintilla** II, wäre ein Gothischer General gewesen, und hätte das Reich 636 angetreten, und dasselbe 3 Jahr 9 Tage behauptet. **Puschmanns** Staats-Wissenschafft p. 221.

Suintilus oder **Chintillanus**, siehe **Suintilla.**

SUINUM, Fluß, siehe **Salino** im XXXIII Bande, p. 914. u. f.

SUINUS, oder *Suinum*, Fluß, siehe **Salino**, im XXXIII Bande, p. 914. u. f.

Svionen, oder **Sueonen**, Lat. *Sveones*, und *Sviones*, ein altes nicht nur zu Lande, sondern auch zur See mächtiges Schwäbisches Volck, welches den Oestlichen Theil von Scandinavien, wo jetzo die Provintz Schonen, Halland, Bleckingen, Gothland, Schweden, West-Bothnien und Lappland liegen. Bey diesem Volcke führte, nach **Tacitus** Berichte, nur einer das Regiment, und war ihr vollkommener Ober-Herr; da bey andern deutschen Völckern die Ober-Herrschafft in des gesamten Volcks Händen war, daher kam es, daß nicht einem jeden von ihnen erlaubet war Gewehr zu führen, wie es alle andere Deutsche in Gewohnheit hatten, sondern dasselbe war insgesamt in den Händen eines gewissen dazu bestellten Bedienten, der ein Leibeigener war, damit sich dessen Niemand zu seinem Muthwillen, oder zu Anrichtung Bürgerlicher Unruhe bedienen mögte. Sonst waren auch diese Völcker mächtig zur See, und trieben mit ihren Nachbarn, den **Sitonibus**, von welchen sie durch das Gebürge Sevo abgesondert waren, starcke Handlung. Nach **Abels** Meynung ist der eigentliche Sitz dieser Völcker in Deutschland disseits der Ost-See, bey dem Ausflusse der Oder zu suchen. **Tacit.** Germ. c. 44. 45. **Plin.** hist. l. 4. c. 13. **Cluver.** Germ. l. 3. c. 38. **Bünau** Reichs-Hist. T. I. p. 41. **Falckenstein** Nordg. Alterth. p. 16. **Abels** Deutsche und Sächs. Alterth. I Th. p. 198. u. ff. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 392.

SUIONES, ein Volck, siehe **Svionen.**

Suippe, *Supia*, ein kleiner Fluß in der Landschafft Remois in Champagne, welcher sich unterhalb Neufchastel in den Fluß Aisne ergeust.

Süpplinburg, Comthurey, siehe **Supplinburg.**

SUIRBI, ein altes Volck, welches auch sonst unter dem Nahmen der **Soraben** bekannt ist, siehe *Sorabi*, im XXXIIX Bande, p. 904.

Suiren, Familie, siehe **Sirgenstein**, im XXXVII Bande, p. 1797.

Súrgen, adliche Familie, siehe **Sirgenstein**, im XXXVII Bande, p. 1797.

Súrgenstein, Familie, siehe **Sirgenstein**, im XXXVII Bande, p. 1797.

Suiri, oder *Suirius*, Fluß in Irrland, siehe **Sewer**, im XXXVII Bande, p. 730.

Süring, ein Kraut, siehe *Acetosa*, im I Bande, p. 297 u. f.

SUIRIUS, Fluß, siehe **Sewer**, im XXXVII Bande, p. 730.

Súrsen, Sersen, ein Chur-Sächsisch Dorf mit einem Vorwerge in Meissen, unweit Dohna, **Goldschadts** Histor. Nachrichten von Marckflecken, Flecken ꝛc.

Suis (Christian) siehe **Stravus** (Wilhelm) im XL Bande, p. 801.

Suis (Johann de) war Römisch-Kayserlicher Lieutenant unter dem Fürstlich-Lothringischen Cürassier-Regiment, und starb den 2 May 1676 im 26 Jahre seines Alters. Sein Begräbniß ist in dem Kloster des heiligen Creutzes zu Liegnitz befindlich. **Liegnitzische Merckwürdigkeiten** p. 188.

SUI SERVI, seine Knechte, siehe **Sein**, im XXXVI Bande, p. 1545 u. f.

Sviset, Svinser, Swinshed, oder auch **Suisset** (Richard, unrecht Roger oder Johann) sonst **Schwinskopff** oder **Schweinskopff** genannt, welchen Nahmen er von einem Cistercienser-Kloster auf der Englischen Insel Hoyland, das **Suinshed** oder **Winshed** genennt wird, bekommen hat, war ein gelehrter Engelländer im XIV Jahrhunderte. Von einigen wird er ohne gnugsamen Grund **Roger** oder **Johann** genennet, der Herr Pastor **Wolff** aber hat in seinen Not. ad Casauboniana zur Gnüge bewiesen, daß **Richard** sein rechter Nahme sey, wie denn auch die Aufschrifft seiner Calculationum darmit übereinstimmt, und so nennet ihn auch **Scaliger, Casaubonus, Morhoff** und andre. Zuerst ward er Professor auf der Academie zu Oxford in dem Collegio Mertonensi, wo er die Mathematischen Wissenschafften mit grossen Beyfall lehrete. Darbey war er auch ein geschickter Theologus und Philosophus nach der Art damahliger Zeiten, so, daß er wenige seines gleichen hatte. Wie denn die grösten Männer seinen durchdringenden Verstand bewundert haben. Um das Jahr 1350 trat er in den Cistercienser-Orden, ließ aber deßwegen seine Studien nicht fahren, sondern setzte sie mit grossen Fleisse fort, und brachte es in den Mathematischen Wissenschafften, als welche dazumahl etwas gantz unbekanntes und unbegreiffliches waren sehr weit. Das erweckte ihm aber viele üble Nachrede, Haß und Verfolgung, wie es den Physicis und Mathematicis in diesen finstern Zeiten mehrmahlen ergangen ist. Er hat nicht nur über den Magistrum sententiarum, sondern auch über verschiedne Philosophische Schrifften des **Aristoteles**, sowohl die Physic als Ethic betreffend, Commentarios geschrieben, die Logic in Schrifften erläutert, auch andre Mathematische Abhandlungen verfertiget; unter welchen seine Calculationes Astronomicæ, und Introductio in Calculationem ihm den Nahmen *Calculator* erworben haben. **Scaliger** sagt von ihm: Er habe so subtil geschrieben, daß ihn wenige genugsam, und wie es seyn soll verstunden. Er habe auch selbst einen solchen Credit von seiner Gelehrsamkeit gehabt, daß, als er im Alter gelesen, was er in seiner Jugend geschrieben, er darüber hefftig geweinet haben soll, entweder weil er seiner Gelehrsamkeit der Jugend erst jetzt genossen, oder weil er das was er in der blühenden Jugend geschrieben, im Alter nicht wohl mehr verstehen können. Er setzt hiezu, er wäre werth gewesen, daß er weder alt geworden noch gestorben wäre, wenn er nicht in ein beßres Leben wäre versetzet worden, und schreibe er dieses um so viel lieber, weil er diesem sehr grossen Mann vieles zu dancken habe, und noch mehr würde zu dancken gehabt haben, wenn es seines Verstandes Schwachheit zugelassen hätte. **Vives** hingegen zieht in seinem Buche, de corrupt. artib. L. V. p. 413, gewaltig auf unsern **Sviset** loß, vermuthlich wohl um deßwillen, weil die Algebraischen Subtilitäten dem **Vives** unnütze vorgekommen sind. Seine Schrifften sind ausser den oben bereits erwähnten folgende:

1. De cœto & mundo.
2. De intensione & remissione.
3. De insolubilibus.
4. De divisionibus.
5. Descriptiones motuum.
6. Sophismata Logicalia.
7. De arte Cabalistica.
8. Calculationes cum quæstionibus de reactione.
9. Mathematicæ commentationes.

Merckwürdig ist es, was **Gabriel Naudäus** de instruenda Bibliotheca p. 86 berichtet, daß er dessen Opera in keiner Bibliotheck angetroffen. Wie denn auch **Oudinus**, der doch fast alle Bibliothecken in Franckreich, Italien und Engelland durchkrochen, in seinem Commentario de Scriptoribus Ecclesiasticis nichts von ihm hat, woraus zu schliessen, daß er in den Bibliothecken, nichts von ihm müsse gefunden haben. Es ist deswegen dieser **Sviset** selbst grossen Männern in Engelland unbekannt gewesen. Wie denn der berühmte Baron von **Leibnitz** deswegen den bekannten grossen Englischen Mathematicus, **Johann Wallisium**, erinnert, der desselbigen in der Historia Algebræ nicht gedacht hatte. Daß aber dessen Schrifften, ob sie gleich auswärts unbekannt sind, dennoch in einigen Englichen Bibliothecken anzutreffen seyn, ist aus dem *Pitseo* und den Casaubonianis p. 24. zu ersehen. **Scaliger** de subtil. Exerc. 324 p. m. 1028, ingleichen Exerc. 340. p. 1068. **Pitseus** de script. Angliæ ad A. 1350. **Carl de Visch** in Bibl. Ord. Cisterc. p. m. 292

ed. Colon. **Voßius** de scient. Mathem. c. XVII. p. 78. **Gaddius** de script. non-Eccles. Tom. II. p. 326. **Morhoffs** Polyh. Tom. II. Lib. I. c. 2. p. 16. und c. 13. p. 75. **Joh. Christ. Wolff** in Not. ad Casaub. p. 233 u. ff. **Vinding** Acad. Hafn. **Bruckers** Philosoph. Histor. V Theil p. 1196 u. ff.

SUIS ET LEGITIMIS HÆREDIBUS (DE) ist die Aufschrifft des IV Titels aus denen bekannten XII Römischen Gesetz-Tafeln, und handelt von der Erb-Folge derer so genannten Noth-Erben.

SUIS ET LEGITIMIS HÆREDIBUS (DE) ist auch die Aufschrifft des 16 Titels aus dem XXXVIII Buche derer Pandecten, und des 55 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, wie auch der 118 Novelle, und handeln allerseits ebenfals von denen so genannten Noth-Erben.

SUIS ET LEGITIMIS LIBERIS, & ex filia nepotibus ab intestato venientibus, ist die Aufschrifft des 55 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen rechtmäßigen und ehelich gebohrnen Kindern und Kindes-Kindern, welchen ihres Vaters oder Groß-Vaters Erbschafft auch ohne Testament zugehöret.

SUIS REBUS PRÆESSE, siehe **Seine Geschäffte selbst verrichten**, im XXXVI Bande, p. 1548.

SUIS REBUS SUPERESSE, seinen Sachen selbst vorstehen, siehe **Seine Geschäffte selbst verrichten und abwarten**, im XXXVI Bande, p. 1548.

Süß, Lat. *Dulce*, ist eine gewisse Eigenschafft, die den Geschmack angehet, und die an den Dingen, welche man entweder würcklich zu sich nimmt, oder nur auf die Zunge bringt, wahrgenommen wird. Es wird aber das **Süsse**, theils dem bittern, theils dem sauren, theils dem gesaltzenen entgegen gesetzt. Die H. Schrifft leget den Nahmen **süß** verschiednen Dingen bey z. E. dem Wasser; 2 B. Mos. XV, 25; desgleichen dem Weine, Jes. XLIX, 26. und Apostel Gesch. II, 13. Ausser dem Geschmacke empfindet man auch durch Hülffe der übrigen Sinnen eine gewisse Art von Süßigkeit; als z. E. durch den Geruch, da giebet der Weyrauch einen süssen Geruch von sich, Syr. XXXIX, 19. Und wie offt werden nicht die Opfer ein süsser Geruch genennet? Das Gesichte empfindet etwas süsses durch Anschauung des Lichtes, wie z. E. die Sonne dem Augen lieblich anzusehen ist. Hohel. XI, 7. Das Gehöre ergötzet sich an einer süssen Stimme, an süssen Liedern. Hohel. II, 14. Syr. XLVII, 11, ja der gantze Leib erquicket sich an einem süssen Schlafe. Nächst dem wird auch solchen Dingen, die bloß das Gemüthe angehen, eine Süßigkeit zugeschrieben. So leget der Prophet Jesaias V, 20. der wahren Göttlichen Lehre die Eigenschafft bey, daß sie süsse sey, und dieses zwar besonders um folgender Ursachen willen: 1) Weil sie dem Gewissen anmuthig und gesund ist, wie süsse Speise dem Geschmack und Leibe, 2) weil man das unruhige Hertz damit stillen kan, wie etwa die weinenden Kinder mit süssen Sachen gestillet werden, 3) weil man dadurch unvermerckt voll H. Geistes wird, wie man von süssen Wein truncken werden kan. Solches Süsse wird sauer gemacht, wenn die Irrgeister die reine Lehre vor Ketzerey und schädlichen Irrthum ausruffen, diese hingegen, als heylsame Wahrheiten den Menschen aufzudringen suchen, und dahin gehen eben die Worte des Propheten, wenn er über diejenigen das Wehe ausrufft; welche aus **Sauer süsse, und aus süsse sauer machen**. **Fesselii** Gleichn. p. 860 u. f. Bey dem Johannes finden wir in seiner Offenbahrung, daß das Büchlein welches ihm der Engel zu essen gegeben hat, süsse wie Honig gewesen sey. Offenb. X, 9. Es wird hiermit die allerstärckste Süßigkeit angedeutet, denn wenn die Heil. Schrifft die allervollkommenste Süßigkeit beschreiben will: so nennet sie den Honig. **Was ist süsser denn Honig?** heisset es im Buch der Richter XIV, 18. Vermuthlich mag damahls im gelobten Lande der Zucker noch nicht so bekannt gewesen seyn, wie etwa heut zu Tage. Denn die Süßigkeit des Zuckers pfleget insgemein der Süßigkeit des Honigs noch vorgezogen zu werden. Daher wir auch, wenn wir etwas süsses nennen wollen, es Zuckersüsse heisen. Sonsten wird auch wohl der Süßigkeit andrer Dinge gedacht: als z. E. Der Feigen, Buch der Richter IX, 11, des Weins, daß er glatt, d. i. süsse eingehet, Sprüchw. XXIII, 30, der Frucht des Apfelbaumes, daß er der Kehlen süsse sey. Hohelied. Sal. II, 3. Denn wie insgemein die meisten Menschen gerne was süsses essen und trincken: also pfleget der H. Geist dasjenige mit süssen Sachen zu vergleichen, was dem Gemüthe der Menschen angenehm und lieblich seyn kan. Und auf diese Art wird man gar leichtlich sehen können, warum das dem Johannes gegeben **Büchlein**, süsse geschmeckt habe, nehmlich um deßwillen, weil die besondre Offenbahrung geheimer Dinge den gläubigen Kindern Gottes über die massen angenehm und erquickend ist, darüber sie aller andern Süßigkeit im Essen und Trincken gar leicht vergessen. Denn um soviel edler und vortrefflicher das Gemüthe ist, als der Leib, um soviel süsser und freundlicher ist auch dasjenige, was die Seele sättiget, oder ihren Appetit stillet, als was nur dem leiblichen Munde eine kurtze Lust erwecket. David brauchet diese Vergleichung an verschiednen Orten, als Ps. XIX. 11. Die Rechte des Herrn sind süsser als Honig. Ps. CXIX, 103. Dein Wort ist in meinem Munde süsser als Honig. Und so ist auch dieses in der Offenb. Johannis die wahre Meynung, daß Gottes vertrauliche Offenbahrungen dem Johannes über alle Massen lieblich und angenehm seyn würden. Er würde dieser Geheimnis vollen Dinge immer mehr und mehr wissen wollen, und würde derselben niemahls überdrüßig werden. **Geiers** Zeit und Ewigkeit I Th. p. 531., **Bibl. Real. Lex.** II Th. Hieraus erkennet man nun auch zur Gnüge, daß man in der christl. Kirche den Erlöser der Menschen mit allem Rechte einen süssen Jesum nennen kan, wie man besonders in den geistlichen Gesängen dieses Beywort häuffig findet. Denn an diesem ergötzet sich ein wahrer Christ mehr, als die Sinnen an alle dem, was nur süsse heisset, sich vergnügen können. Denn er ist der schönste unterr den Menschen-Kindern Ps. XLV, 3. Der Geliebte Ephes. I, 6. Ausserkohren unter vielen tausendem Hohel. V, 10.

SUIS-

SUISSATIUM, eine Stadt im Königreiche Navarra, die sonst *Suestasium* genennet wird, siehe **Sanguesa**, im XXXIII Bande, p. 2013.

SUISSE, siehe **Schweitzerland**, im XXXVI Bande, p. 358. u. ff.

Süsse, Sisse, ein **Dorf**, eine Stunde von Bercka an der Werre im Eisenachischen. **Goldschadts** Histor. Nachricht. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Süsse (Andreas) siehe **Süsse** (Lorentz).

Süsse (Heinr.) ein **Magister der Philosophie**, und Neun-Prediger zu Erfurt, wie man daselbst diejenigen Prediger zu nennen pfleget, die anjetzo früh um 10 Uhr, in der Prediger-Kirche, vormahls aber um 9 Uhr in der Dom-Kirchen B. Mariæ predigen müssen. Er verwaltete dieses Amt zu Ende des XVII Jahrhunderts, und nachdem er zum Groß-Sömmeodischen Pastorat die Vocation bekommen hatte, entschlief er daselbst den 13 Octobr. 1699. Er beförderte zum Druck: Groß-Sommeodanische Wächter-Stimme Ezech. XXXIII, 11. Erfurt 1698 in 12. **Olearii** Thür. Chron. II Th. p. 28.

Süsse (Lorentz) erster Evangelischer Prediger zu Nordhausen, wird von andern, und besonders in **D. Sacks** Leichen-Predigt, die **M. Laurent. Sebald** in der Thum-Kirchen zu Magdeburg gehalten, **Andreas Süsse** genennet, welches aber falsch ist. Er war zu Pirna in Meissen gebohren, und ein Landsmann von dem bekannten Ablaß-Krämer **Tetzel**, unter welchem er auch, ehe er von dem Pabstthume abwich, als Lesemeister und Prior in dem jetzo wüste liegenden Augustiner-Kloster in der Vorstadt, in der Gemeine St. Jacobi gestanden hat. Seine damahligen Amts-Gehülffen in dem gedachten Kloster waren: **Luccardus Tham**, Sub-Prior: **Joh. Ritter**, der Heil. Schrifft Cursor, **Johann Huhn**, Senior, Augustinus Coqv. **Hermann Rosenstock, Nicol. Prössel, Schaffner, Johann Reichart**, Custos. Im Jahre 1522 ward er als Evangelischer Prediger, und Pastor der Kirchen und Gemeinde zu St. Petri in Nordhausen vorgesetzet, nachdem er in eben dem Jahre, den 3 Febr. Dom. Septuagef. über das Evangelium Matth. XX. von den Arbeitern im Weinberge die erste Evangel. Predigt gethan, und zwar dies auf Befehl und Gutachten derer am Regiments-Ruder sitzenden beyden Bürgermeister, **Branderott**, und **Thomas Zollen**, und andre Raths-Glieder, von welchen es etliche unter der damahligen dasigen Bürgerschafft, deren Haupt **Basilius Michel** gewesen, durch vieles Bitten und Vorstellen erlanget hatten. Es soll derselbe **Süsse** in seiner Jugend des seel. **Luthers** Stuben-Geselle zu Erfurt gewesen seyn. So viel ist gewiß, daß er mit demselben in besondrer Freundschafft und Vertraulichkeit gestanden, welches der bekannte **Thomas Münzer, Luthern** mit diesen Bäurischen Worten vorwirfft: Du wirst auch mit deinem ungebratenen Lorentzen von Nordhausen etwas denen Missethätern schon zu Lohn geben mich zu tödten. Woraus nicht undeutlich zu erkennen, daß er mit D. **Luthern** nicht nur dem Päbstlern, sondern auch andern Verführern und Schwärmern, als damahls **Münster** und sein Anhang war das Maul ziemlich müsse gestopffet haben. Er hat auch von der Römischen Catholischen Clerisey zu Nordhausen ehemahls viel Wiederspruch gehabt. In einer an den dasigen Rath übergebenen Schrifft schmähen sie ihn, als einen ausgelauffenen Mönnich, der seinen Habit abgeleget, und Pabst, Kayser und Clerisey geschmäher, den man wider Kayserliches Ober-Edict und Päbstlichen Bann zum Pfarrer zu St. Petri eingeführet. Es starb dieser **Süsse**, nachdem er der Kirchen und Gemeinde GOttes mit grossen Nutzen fast in die 27 Jahr getreulich vorgestanden, zu Anfange des Jahres 1549 als ein 80 jähriger Greis. Andre setzen, daß er 24 Jahr geprediget, und eben in dem Jahre und Monate verschieden sey, da der seel. D. **Luther** gestorben wäre, und zwar dieser den 18 Febr. jener aber den 6 Febr. 1546. Seine Gebeine ruhen in der Kirchen St. Petri, woselbst auf einer ehernen Tafel ein Lateinisches Epitaphium von ihm zu lesen ist, welches ihm sein Schwieger Sohn M. **Phil. Seidler** hat aufrichten lassen, man kan dasselbe so wohl, als auch die berührten Lebens-Umstände in den **Sammlungen von Alten und Neuen** 1720. p. 570. finden.

Süsse (Samuel) gab heraus: Eine Erklärung der Lehre von der Auferstehung der Todten und Unsterblichkeit der Seelen, aus Ezech. XXXVII. Leipzig 1707 in 8.

Süsse (**Groß**) ein Chur-Hannoverisch Dorf unweit Ultzen, im Fürstenthum Lüneburg. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc. p. 198.

Süsse Bisamspecies, Brandenburgische, *Species Diamoschi dulces*, Brandenb.

Rec. Been utriusque,
Caryophyllorum,
Casiæ lignea,
Folii Indici,
Spicæ Indicæ ana ʒj.
Cubebarum,
Galliæ Moschatæ,
Seminis Ocimi Caryophyllati,
Piperis longi,
Zingiberis, ana ʒiß.
Croci,
Doronici,
Ligni Aloes,
Macis,
Zedoariæ ana ʒij.
Carabes præparatæ,
Coralliorum rubrorum præparatorum,
Margaritarum præparatarum, ana ʒiiß.
Moschi, ʒij.

Stosset es zu einem zarten Pulver, und mischet es untereinander. Man kan sie auch ohne Bisam und ohne Gallia Moschata verfertigen und aufheben, da sie alsdenn, welches zwar nicht allzugebräuchlich ist, **Bisampecies ohne Bisam** *Species Diamoschi sine Moscho*, heissen könnten. Wolte man sie zu seiner Zeit complet machen, so dürffte man nur von beyden die gehörige Quantität zusetzen. Ueber dieses findet auch dasjenige allhier statt, was hin und wieder von den Perlen

und Corallen ist gedacht worden. Diese Species haben vor den gewürtzten Nägleinspecies nichts zum voraus.

Süsse Bisamspecies, Mesuä, nach der **verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung,** *Species Diamoschi dulces,* Mesuæ, P. A. R.

Rec. Croci
Doronici
Zedoariæ
Ligni Aloes
Macis, ana ʒij.
Margar. alb.
Serici crudi tosti
Charabe
Corallior. rubr. ana ʒiiß.
Semin. Ocimi
Caryophyll.
Zingib.
Cubeb.
Piperis longi ana ʒiß.
Been albi
rubri
Folii
Spicæ Indicæ
Caryophyll. ana ʒi.

Mischet es untereinander. Solche Species werden vollständig, nachdem man darzu gethan:

Galliæ Moschatæ ʒiß.
Moschi ʒij.

Sie werden zu den kalten Kranckheiten des Gehirns angepriesen, ingleichen wider den Schwindel, schwere Gebrechen, Schwermüthigkeit, Hertzklopffen, unruhige Träume, Schlag, Convulsionen, Lungen-Gebrechen, und wider schweren Athem. Sie bringen die untergedrückte natürliche Wärme wieder, verbessern die Cacherie und sind denen sehr dienlich, welche Miltz-Leber- und Magen-Beschwerden haben.

Süsse-Brod, siehe **Brod,** im IV Bande, p. 1443; wie auch **Ungesäuertes Brod.**

Süsse Citronen, siehe **Citronen-Baum,** im VI Bande, p. 174, besonders p. 179.

Süsse Costus, siehe *Costus,* im VI Bande, p. 1444.

Süsse Costwurtzel, siehe *Costus,* im VI Bande, p. 1444.

Süsse Dostenwurtzel, siehe *Costus,* im VI Bande, p. 1444.

Süsse Eichel, siehe **Horseleiche,** im XIII Bande, p. 948.

Süsse Essentz, siehe **Trinckgold.**

Süsse Farrnwurtz, siehe **Engelsüß,** im VIII Bande, p. 1201.

Süsse Gemsenwurtz, siehe *Doronicum,* im VII Bande, p. 1323.

Süsse Granaten, siehe **Granaten-Baum,** im XI Bande, p. 569.

Süsse Kanne, ist der gewöhnliche Kindtaufen-Wein mit Zucker und gantzen durchschnittenen Citronen angemacht, wird den Gevattern und andern darzu gehörigen Personen in der Wochen-Kanne, oder auch in einem Pocal bey der Kindtaufe vorgesetzet und zugetruncken. An etlichen Orten heisset es die **süsse Pletzsche.**

Süsse Kirschen, siehe **Kirsche,** im XV Bande, p. 791. u. ff.

Süsselwitz (die Herren von) stehen mit in **Wilhelm Budäi** im Jahr 1615 herausgegebener Halberstädtschen Stamm- und Lehn-Register, so wohl der abgestorbenen, als damahls noch lebenden Fürsten, Grafen und Herren. Es schreibet aber **Abel** in den Deutschen und Sächsischen Alterthümern II Th. p. 580, daß er sie gar nicht kenne, und fraget: Soll es etwan Seuselitz in Meissen seyn?

Süsse Milchkäse, siehe **Rahm,** im XXX Bande, p. 671.

Süssen, siehe **Absüssen,** im I Bande, p. 206.

Süssenbach, ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Lähe. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marckflecken, Flecken ꝛc.

Süssenborn, ein Sächsisch Dorf in Thüringen, anderthalbe Stunde von Weimar gelegen. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marckflecken, Flecken ꝛc.

Süssen Brode (Tage der) siehe **Ungesäuertes Brod.**

Süßente, ist ein Becker-Wort, bedeutende einen Mißrath am Brode, wenn die Säure nicht anschlägt, das ist: Der Teig etwa der Kälte wegen nicht sauer wird, oder nicht aufgehet: So wird denn das Brod süsse und schlüfficht, und das heissen sie **Süßente,** nicht nominaliter, als Süßende, sondern adverbialiter, daß es gleichsam süßentzt sey.

Süsse Pillen, siehe *Pilulæ dulces,* im XXVIII Bande, p. 239.

Süsse Pletzsche, siehe **Süsse Kanne.**

Süsse Pomerantze, siehe **Pomerantze,** im XXVIII Bande, p. 1354. u. ff.

SUISSE RAISIN, siehe *Raisin suisse,* im XXX Bande, p. 706.

Süsser Alaun-Geist, siehe *Spiritus Aluminis dulcis,* im XXXIX Bande, p. 121.

Süsser Fenchel, siehe **Fenchel,** im IX Bande, p. 525.

Süsser Galgant, ist der **wilde Galgant,** davon im X Bande, p. 122.

Süsser Geruch, wird Ephes. V. 2. das vollgültige Versühnungs-Opffer Christi genennet. Nicht leiblicher Weise; als ob GOtt sinnliche Gliedmassen hätte; oder als ob er durch ein cörperlich Werckzeug, nach Art der Menschen, oder andrer Geschöpffe einen Geruch von etwas erlangen könnte; sondern auf eine verblühmte und geistliche Art. Vornehmlich aber wird das Leyden und der Tod JEsu ein süsser Geruch genennet: 1) **An Seiten GOttes,** der ein gnädig Wohlgefallen daran gehabt, wie etwa sonst ein Mensch, sich an einem lieblichen Geruche ergötzet. Daher waren auch die Brand-Opffer im A. T. GOtte ein lieblicher Geruch, wenn sie nehmlich in Glauben auf

auf den Meßiam dargebracht worden. 1 B. Mos. VIII. 3 B. Mos. IX. 2) **Unsertwegen.** Denn es bringet Christi Tod durch den Glauben einen kräfftigen süssen Lebens-Geruch in unser Hertz, dadurch wir erquicket werden, wenn wir um der Sünde willen in Hertzens-Angst und Ohnmacht gefallen seyn, gleichwie ein wohlriechender Balsam das Hertz stärcket, und die Lebens-Geister in der Ohnmacht erquicket. **Müllers** Epist. Schlußk.

Süsser Granaten-Syrup, Augspurger, *Syrupus Granatorum Dulcium,* P. A. R. Nehmet fünff Pfund gereinigten süssen Granaten-Safft, und drittehalb Pfund recht weissen Zucker; kochet es zur gehörigen Dicke eines Syrups ein, welcher den Husten stillet, den Auswurff befördert, und, indem er zugleich befeuchtet, auch den Durst stillet, und die Brust lindert.

Süsser Hahnenfuß, siehe **Hahnenfuß.**

Süsser Kümmel, Lat. *Cuminum dulce,* Fr. *Cumin doux,* siehe **Kümmel,** im XV Bande, p. 2038 u. f.

Süsseroda, wird von einigen auch Sotziegeroda geschrieben, und ist ein Sächsisches Dorff, siehe **Sitzerode,** im XXXVII Bande, p. 1880.

Süsser Rettig, siehe **Radies,** im XXX Bande, p. 534.

Süsser Salmiac-Geist, siehe **Salmiac-Geist** (süsser), im XXXII Bande, p. 1072.

Süsser Salpeter-Geist, Brandenburgischer, siehe **Salpeter-Geist** (süsser), Brandenburgischer, im XXXIII Bande, p. 1200.

Süsser (und gewürtzter) Salpeter-Geist, Deckers, siehe **Salpeter Geist, (süsser und gewürtzter)** Deckers, im XXXIII Bande, p. 1203.

Süsser Salpeter-Geist, Lemery, siehe **Salpeter-Geist** (süsser), im XXXIII Bande, p. 1201.

Süsser Salz-Geist, Brandenburgischer, siehe **Salz-Geist** (süsser), Brandenburgischer, im XXXIII Bande, p. 1550.

Süsser Salz-Geist, Schröders, siehe **Salz-Geist** (süsser), Schröders, im XXXIII Bande, p. 1550.

Süsser Salz-Geist, (zusammengesetzter) Hartmanns aus dem **Schröder,** siehe **Salz-Geist, (zusammengesetzter süsser) Hartmanns** aus dem Schröder, im XXXIII Bande, p. 1553.

Süsser Salz-Geist, welcher Gold auflöset, S. Clossäi aus dem **Schröder,** siehe **Salz-Geist (süsser), welcher Gold auflöset, S. Clossäi** aus dem Schröder, im XXXIII Bande, p. 1551.

Süsser Vitriol-Geist, Tenzels und **Keslers** aus dem **Schröder,** siehe **Vitriol-Geist** (süsser), Tenzels und Keslers aus dem Schröder.

Süsser Vitriol-Schwefel, *Sulphur Vitrioli dulce.* Laßt gereinigten Vitriol in warmen Wasser zergehen, tropffet hernach allmählich geflossenes Weinstein-Oel darein, so wird sich der Vitriol-Schwefel niederschlagen, welchen man aussüssen und trocknen muß. Man hält dafür, daß er in der Lungensucht gut sey.

Süsser Wein, siehe **Wein** (süsser).

SUISSES, (les) so viel als *Helvetii* oder **Schweitzer,** siehe von ihnen **Schweitzerland,** im XXXVI Bande, p. 358 u. f.

Süsses Brod, siehe **Brod,** im IV Bande, p. 1443; wie auch **Ungesäuertes Brod.**

Süsses Eisen-Saltz, Schröders, siehe **Saltz (süsses Eisen-)** Schröders, im XXXIII Bande, p. 1416.

Süsses Getränckе, siehe *Sicera,* im XXXVII Bande, p. 889.

Süsses Mandel-Oel, ist das aus den süssen Mandeln gepreßte Oel, davon zu sehen **Mandel-Oel,** im XIX Bande, p. 896.

Süsses Queckſilber, siehe **Mercurius (versüßter),** im XX Bande, p. 972.

Süsses Salz-Oel, Popps, siehe **Salz-Oel, (süsses)** Popps, im XXXIII Bande, p. 1588.

Süsses Vitriol-Oel, Tenzels und **Keslers** aus dem **Schröder,** siehe **Vitriol-Geist (süsser),** Tenzels und Keslers aus dem Schröder.

Süsses Wasser, siehe **Wasser (süsses).**

Suisser, (Richard) siehe **Suiser.**

Süsse Wolfs-Milch, siehe **Wolfs-Milch.**

Süsse Worte und prächtige Reden, Gr. χρηστολογία, bedeuten in der H. Schrifft Röm. XVI, 18. schmeichlerische und betrügliche Reden, wie aus den Prophetischen Scribenten **Heinsius,** und aus ihm **Wittich** dargethan. **Lutherus** hat es gegeben **süsse Worte,** da sie nehmlich überall zu liebkosen und mit glatten Worten gleich als mit Honige alles zu bestreichen wusten, ob sie es schon nicht also meynten.

Süßfarn, siehe **Engelsüß,** im VIII Bande, p. 1201.

Süßfarrenwurtz, siehe **Engelsüß,** im VIII Bande, p. 1201.

Süß Hahnefuß, siehe **Hahnenfuß,** im XII Bande, p. 213.

Süßholtz, siehe *Glycyrrhiza,* im X Bande, p. 1709.

Süßholtz, (gebackenes) siehe *Glycyrrhiza,* im X Bande, p. 1712.

Süßholtz-Saffe, siehe *Glycyrrhiza,* im X Bande, p. 1712.

Süßholtz-Salbe, nach der **verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung,** *Unguentum de Liquiritia,* P. A. R.

Rec. Butyri recentis,
Liquiritiæ recent. ac succul. ana ℔j.

Stosset es in einem Mörsel untereinander; röstet es hernach in einer Pfanne; seiget und presset es

durch, und thut zu dieser also zubereiteten Butter folgendes:

Pompholygis, ʒij.
Cerussæ lotæ, ʒiij.
Album. ouor. conquassati, ʒiß.
Camphoræ, ℈ij.

Machet nach der Kunst eine Salbe daraus. Sie heilet die Entzündungen der Theile, die Rose die kleinen Geschwüre der Haut, so von hitzigen unreinem Geblüte, oder Galle entstanden sind, und ist sehr dienlich zu den um sich fressenden Geschwüren, so von einer saltzigten Schärffe des Geblütes herrühren.

Süßholtz-Salbe, Lemery, *Unguentum de Liquiritia*, Lemery.

Rec. Rad. Glycyrrhizæ rec. ʒij.
Butyri recent. ℔ß. die mit Rosen-Wasser gewaschen.

Stosset es untereinander, und röstet es zusammen in der Pfanne. Seiget und presset es durch; wiederholet dieses alles dreymahl, und nehmet jedesmahl frisches Süßholtz dazu. Alsdenn thut zu dieser Butter:

Cerussæ lotæ, ʒiß.
Tut. præpar. ʒj.
Camphoræ, ℈j.
Album. ovi, ʒvij.

Machet eine Augen-Salbe daraus.

Süßholtz-Salbe, Nürnberger, *Unguentum de Liquiritia*, Pharm. Noric.

Rec. Butyri recent. ℔j. in Rosen- und Nachtschatten-Wasser einigemahl gewaschen.
Liquiritiæ succul. recent. ʒiv.

Stosset es zusammen in einem Mörsel, hernach röstet es in der Pfanne, seiget und presset es durch. Wiederholet diese Arbeit dreymahl, indem ihr alzeit neues Süßholtz dazu nehmet, und thut endlich zu dieser also zubereiteten Butter:

Cerevisiæ mundissimæ ʒiij. so in gnugsamen Eßig zu einen dicken Breye gekocht worden,
Pompholygos, ʒij.
Albuminis ovor. ʒiß. das so dünne wie ein Wasser geschlagen worden.
Camphoræ, ℈ij. der in Rosen-Oele aufgelöset worden.

Mischet es nach der Kunst untereinander, daß es eine Salbe werde.

Süßholtz-Salbe, Zwelffers, *Unguentum de Liquiritia*, Zwelferi.

Rec. Butyri majalis recentis, ℔iß. Knetet darein:
Rad. Liquiritiæ rec. consciss. ʒiij.
Herb. rec. Solani, ʒij.

Lasset es etliche Tage zusammen weichen, kochet es hernach gantz gelinde in einer Pfanne, bis fast alle Feuchtigkeit verrauchet ist. Seiget es alsdenn durch, und presset die Species aus. In das Durchgepreßte thut von neuen:

Rad. Liquir. rec. consciss. ʒiij.
Herb. rec. Salani, ʒij.

und wenn es, wie vorher, geweichet, und in der Pfanne gelinde gekochet hat, daß alle Feuchtigkeiten verraucht seyn: so seiget und presset die Species durch. Wiederholet dieses alles zum drittenmahle. Endlich thut zu dieser, also zubereiteten Butter, unter stetem Umrühren:

Cerussæ albæ ʒiv. so zuvor mit sechs Unzen Rosen- und eben so viel Hollunder-Eßig, der nach Zwelfers Art bereitet worden, in einer töpffernen Schüssel gelinde gekocht, und wieder getrocknet worden,
Pulver. Pompholygos. ʒj.
Olibani subtil. triti, ʒvj.
Album. ovor. conquassat. ʒiß.

Machet nach der Kunst eine Salbe daraus. Sie kühlet sehr starck, stillet die Entzündungen, die Rose, heilet die hitzigen aufgeschossenen Blättergen, und ist sehr dienlich zu den schmertzhafften Geschwüren.

Süßholtz-Syrup, Brandenburgischer, *Syrupus de Glycyrrhiza*, Brandenb.

Rec. Radicum Glycyrrhizæ, ʒij.
Capillorum veneris ʒj.
Foliorum Hyssopi, ʒß.

Wenn ihr alles zerschnitten, so giesset vier Pfund siedend Wasser darauf, und digeriret es vier und zwantzig Stunden lang, dann kochet es ohngefehr bis zur Helffte ein, drücket es gelinde aus und zu dem Durchgeseigten thut abgeschäumten Honig und weissen Zucker, von jedem ein Pfund, und nachdem ihr es nach der Kunst geläutert, so kochet es noch weiter ein, daß es etwas dicker als ein Syrup werde, endlich giesset zu Ende sechs Unzen wohlrüchendes Rosen-Wasser dazu, und gebet ihm damit die gehörige Consistentz eines Syrups. Er dienet der Brust, befördert den Harn und öffnet.

Süßholtz-Syrup, Mesuä, Augspurger, *Syrupus de Glycyrrhiza*, Mesuæ, P. AR.

Rec. Glycyrrhizæ ʒij.
Capillorum veneris ʒj.
Hyssopi ʒß.
Aquæ ℔iv.

Die erwähnten Species weichet vorher vier und zwantzig Stunden lang in siedendem Wasser ein alsdenn kochet es bis zur Helffte ein, seiget es durch, und zu dem Durchgeseigten thut acht Unzen abgeschäumten Honig, sechzehn Unzen weissen Zucker, und sechs Unzen Rosen-Wasser; alsdenn machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher die Brust und Lungen reiniget, auch vor den anhaltenden und trocknen Husten und Seitenstechen sehr ersprießlich ist; denn er eröffnet, wischet ab, und lindert die Lufft-Röhren und die zum Athemholen gehörigen Theile, und stärcket diese, damit sie desto besser die Materie auswerffen können. Er ist auch bey anfangenden kalten und schleimichten Brust-Beschwerungen sehr heilsam; denn er erwärmet, verdünnet, reiniget, lindert und trocknet gelinde. Obgleich der Penid-Zucker von einem andern Zucker, der noch nicht in der Apothecke zubereit worden, wenig oder gar nicht unterschieden ist, so kan man doch an dessen statt den weissen Zucker zu Verfertigung dieses Syrupes nehmen,

nehmen, massen der Penid-Zucker gemeiniglich die Syrupe etwas trübe zu machen pflegt, und zudem geht auch dem Syrupe keine Krafft ab, wenn man ihn gleich daraus weglässet.

Süßigkeit, siehe **Süß.**

Süßigkeit der Wahrheit, siehe **Süß-Teig der Lauterkeit und Wahrheit.**

Süßkäse, siehe **Käse,** im XV Bande, p. 48.

Süßmachen, siehe **Absüssen,** im I Bande, p. 206.

Süßmilch, (Joh. Peter) Prediger bey dem Kalcksteinischen Regimente, hat zum Drucke befördert: **Die Göttliche Ordnung in den Veränderungen des Menschlichen Geschlechts,** aus der Geburt, Tod und Fortpflantzung desselben erwiesen, nebst einer Vorrede **Christian Wolffens,** Berlin 1741 in 8. Leipz. Gel. Zeit. 1742 p. 711.

Süß Oppenheimer, (Joseph) war von Franckfurt am Mayn gebürtig, und hatte im Jahr 1692 das Licht der Welt erblicket. Seine Familie ist eine von den berühmtesten und vornehmsten unter denen heutigen Juden. Sie stammet aus der Stadt Oppenheim, her, und hat davon den Zunahmen angenommen. Zu Wien und Prag ist dieser Nahme bey der dasigen Judenschafft in gantz besondern Ansehen. Einigen Nachrichten zu folge, soll obgedachter **Süß-Oppenheimer** ein Bastard von einem Christen seyn. Seine Jüdische Mutter, die vormahls wegen ihrer Schönheit bekannt gewesen, soll sich vor weniger Zeit noch haben am Leben befunden, sein angegebner Vater aber frühzeitig verstorben seyn, worauf er einen Juden zum Pfleg-Vater bekommen, von dem er auch den Nahmen empfangen, und nach Jüdischer Weise erzogen worden. An der Richtigkeit dieser Nachricht wird von den meisten gezweiffelt. Jedoch es mag dieselbe Grund haben oder nicht, so ist doch so viel gewiß, daß Süß jederzeit vor einen wahrhafftigen Juden gehalten worden. Er hatte sowohl ein gutes Ansehen als einen verschlagnen Kopff. Weil er nun unter seinen Glaubens-Genossen einen grossen Anhang und eine weitläufftige Verwandschafft hatte, auch mit einem ansehnlichen Vermögen versehen war, so fiel es ihm nicht schwer, sich unter den Juden ein sonderbares Ansehen zu erwerben, und mit vielen vornehmen Standes-Personen in Bekanntschafft zu kommen. Sonderlich glückte es ihm mit dem letzt verstorbnen Hertzog **Carl Alexandern,** von Würtemberg-Stutgard, ehe derselbe noch zur Regierung gelangte, bekannt zu werden. Er gieng ihm öffters mit einem Darlehn von vielen tausend Gulden an die Hand, und war ihm fast in allen zu Willen gegen eine ziemlich erleidliche Erkänntlichkeit. Er prophezeyhte ihm auch durch eine cabbalistische Ausrechnung die Nachfolge in der Regierung, und schoß ihm bereits viele tausend Gulden vor. Wie nun der Hertzog zur Regierung gelangte: so kam Süß zu demselben nach Stutgard und suchte seine Bezahlung, weil ihm der Hertzog noch ein Ansehnliches schuldig war. Der Hertzog nahm ihn mit vieler Gnade auf, befriedigte ihn wegen seiner Forderung, und war entschlossen, ihn zur Erkänntlichkeit vor seine ehemahlige, ihm erwiesene gute Dienste, so wohl zu seinen Hof-Juden, als auch zu seinen Agenten und Residenten zu Franckfurt am Mayn zu machen. Allein das verschlagne und aufgeweckte Wesen des Juden brachte ihn bald bey dem Hertzog in weit größre Gnade. Er würdigte ihn einer gantz besondern Vertraulichkeit, und behielt ihn bey sich am Hofe. Er gab zwar einen halben Hof-Narren ab, aber in solcher Qualität, hatte er die erwünschteste Gelegenheit sowohl mit dem Hertzoge als den vornehmsten Personen seines Hofs sehr frey und familiär umzugehen. Er mischte sich demnach bey Hofe in alle Gesellschafften, spielte, tantzte, scherttze, schmaußte, und courtesirte; ja er agirte in allen Stücken einen vornehmen und galanten Hof-Cavalier, zumahl da ihm der Hertzog den Caracter eines geheimen Finantz-Rathes beylegte. Er trug ein glattes Kinn, hielt sich prächtig in Kleidung, führte besondre Liberey, und hatte seine eignen Carossen und Pferde. Bey Hofe machte er alles mit. Er aß und tranck was ihm vorkam, nur daß er sich des Schweine-Fleisches enthielt. Es grauete ihm auch so wenig vor dem Umgange mit christlichen Frauenzimmer, daß er vielmehr verschiedne öffentliche Maitressen von ihnen, auch so gar verehlichten Standes, hatte, mit denen er einen sehr ärgerlichen Lebens-Wandel führte. Bey dem Hertzoge hatte er zu allen Zeiten und Stunden einen freyen Zutritt, und kriegte so viel Gehöre, als er verlangte. Das Contributions- und Finantz-Wesen gieng fast lediglich durch seine Hände; und weil er dem Hertzoge alle Wochen sehr ansehnliche Summen in seine Chatoulle lieferte, die er nach seinem Wohlgefallen anwenden konnte, ohne daß er vor verschiedne andre Nothwendigkeiten, wie z. E. vor die Bezahlung der Militz, sorgen durffte: so setzte er sich immer fester in des Hertzogs Gnade. Er ließ ihn daher auch aus Erkänntlichkeit mit verschiednen Geld-Einnahmen, auch sonst in vielen andern Dingen nach Willkühr schalten und walten. Sonderlich überließ er ihm das Müntz-Wesen, das er aber so übel besorget: daß dadurch vielen deutschen Provintzen, wo die Würtenbergische Müntze gangbar gewesen, ein grosser Schaden zugezogen worden. Er dirigirte auch alle Admodiationes, und Verpachtungen, und wuste die Entrepreneurs so hinan zu treiben, daß sie auf Dinge, die vorher gar nichts oder sehr wenig eingetragen, grosse Summen vorschossen, und dadurch die Fürstlichen Einkünffte zwar um ein ziemliches vermehrten, aber auch dem Lande grosse Beschwerung verursachten. Wer eine geistliche oder weltliche Bedienung haben wolte, der durffte sich nur bey dem Juden **Süß** melden: so ward ihm geholffen, wenn er Geld aufzuweisen hatte. Da hieß es: So und so viel in die Chatoull des Hertzogs. Er mischte sich auch in das Justitz-Wesen, und wer einen Proceß hatte, sich aber mit ihm wohl verstunde, der konnte solchen leichtlich gewinnen. Daher kam es, daß er von vielen Leuten, und auch wohl Standes-Personen fleissig besuchet, und ihm bey solcher Gelegenheit viele grosse Ehren-Titel, auch so gar von manchen

das

das Prädicat Ihre Excellentz gegeben, und er gnädiger Herr genennet worden. Man erzehlet, daß, wenn der Hertzog bisweilen solches gehöret, er gelacht, und den Juden ein wenig bey den Ohren gezogen und gesprochen: **Siehest du Schelm wohl, zu was für einen vornehmen Herrn ich dich gemacht habe.** Wenn er Anweisungen auf Gelder bekam, die er in Nahmen des Hertzogs auszahlen solte, gieng es ohne Abzugs-Geld niemahls ab; und gleiche Bewandniß hatte es auch mit den Besoldungen vieler Fürstlichen Bedienten, die gemeiniglich etwas fallen lassen musten, wenn sie ihr Geld haben wolten. Wer etwan besorgte, daß er eine Commißion auf den Halß bekommen möchte, durch welche sein Amt oder Bedienung untersuchet würde, der durffte sich nur an den Juden Süß addreßiren: so konnte er dieselbe gar leicht hintertreiben. Es formirten sich viele Cabalen wider ihn, welche suchten, ihn zu stürtzen und in Ungnade zu bringen, weshalben allerhand schwere Klagen wider ihn bey dem Hertzoge vorgebracht worden. Es setzte ihn auch derselbe manchmahl darüber zur Rede; er seines Orts aber wuste sich iederzeit aufs beste zu rechtfertigen. Es liefen auch die Beschuldigungen gemeiniglich auf solche Dinge hinaus, die er mit des Hertzogs Vorbewust gethan hatte. Einesmahls ward er angegeben, als ob er den Hertzog um etliche tausend Gulden, welche in der Rechnung fehlten, betrogen hätte. Als ihm nun solches der Hertzog vorhielte, war er nicht nur mit dem Beweise seiner Unschuld so gleich fertig, sondern that darneben auch die Erklärung, daß er nichts von allem, was er habe, vor sich verlange, sondern was er besitze sey Ihro Durchlauchtigkeit, und er wartete nur auf Befehl, worzu es dienen solte. Damit aber Ihre Durchläucht gewiß versichert wären, daß seine Rede aus keinen leeren Worten bestünde: so wolle er die gantze Summe, um welche er dieselben betrogen zu haben unschuldiger Weise bezüchtiget worden, sogleich in Deroselben Hände stellen; worauf er denn alsobald einen Beutel mit Golde herbey brachte, und die Summe bezahlte, die er doch nicht schuldig zu seyn behauptete. Er hatte einen Anhang von vielen andern Juden, welche sich theils zu Stutgard, theils zu Ludwigsburg, theils auch zu Franckfurt am Mayn aufhielten. Einige davon hiessen seine Commissarii, andre seine Buchhalter, wieder andre seine Secretaire, noch andre seine Liefferanten, oder seine Agenten und Schreiber. Hiernächst fanden sich auch unter dem Hertzoglichen Räthen und Beamten viele, die es mit ihm hielten, und seine Projecte unterstützten. Es kamen daher stets neue Befehle zum Vorschein, die theils die Erhöhung derer Impposten, theils die Vermehrung der Contributionen, theils mancherley Veränderungen in dem Commercien, theils die Schmählerung der Freyheiten des Landes, ja gar die Einführung der Römisch-Catholischen Religion zur Absicht hatten. Weil nun dißfals die meiste Schuld auf den Juden Süß fiel, so wurde er in dem gantzen Lande mit sehr verhaßten Augen angesehen. Es war kein Schimpf-Wort, mit welchen man ihn nicht hinterwärts belegte. Als ihm nun solches zu Ohren

kam, und er darüber bey dem Hertzoge bittre Klagen führte, brachte er es so weit, daß seinetwegen folgendes Edict im Lande publiciret wurde:

„Unsern Gruß zuvor!

„Liebe Getreue,

„Es ist euch zur Gnüge bekannt, wie viele und „was für wichtige Dinge und Geschäffte **Unser „geheimer Finantz-Rath Süß**, seitdem derselbe „in unsern Diensten stehet, zu mercklicher Be„förderung des Herrschafftlichen Interesse mit „nicht weniger Application und Treue als glück„lichen Succeß und erwünschten Ausschlag zu „unserer besondern Satisfaction eingerichtet und „eingeführet habe. Obwohln Wir nun, wie bil„lig, solches mit gnädigst Danck nehmenden Ge„fallen erkennen und ansehen, mithin aus eben „dieser Ursache verhoffet hätten, es würde selbiger „dadurch die allgemeine Approbation erwerben, „und sich bey jedermänniglich beliebt gemacht ha„ben; so müssen Wir doch, zum theil aus seinen „an Uns in Unterthänigkeit gebrachten Beschwe„rungen, theils sonst auch mißfällig erfahren, und „wahrnehmen, daß er statt dessen sich damit nur „eitel unverdiente Verfolgung und Gehäßigkeit „zugezogen, und man dasjenige Gute, was durch „denselben geschehen ist, gantz widrig anzusehen „und auszulegen, sofort aus purem Neid und „Mißgunst ihn nicht alleine dem Publico odi„eux zu machen, sondern auch bey Uns selbsten „directe und per indirectum zu verunglimpffen „suche. Wir haben derowegen nöthig zu seyn „erachtet diesem Unwesen, wodurch ein treuer „Diener schüchtern gemacht wird sein Devoir zu „thun, nachdrücklich zu steuren und Eingangs „gemeldeten Unsern geheimen Finantz-Rath ge„gen die seit einiger Zeit wider ihn ausgestreute „Beschuldigungen, deren Ungrund Uns am besten „gnädigst bekannt ist, und die daraus zu beso„genden Sviten in eine hinlängliche und bestän„dige Sicherheit zu setzen. Zu dem Ende wollen, „declariren und verordnen Wir hiermit gnädigst, „daß jetzo und führohin derselbige in Ansehung „seiner Uns zu Unserm völligen gnädigsten Ver„gnügen geleisteter unterthänigster Dienste über„haupt und ohne Ausnahme zu einiger Verant„wortung nicht gezogen werden, insonderheit aber „wegen derer von einem oder dem andern zu Be„zeugung seiner Danckbarkeit jezuweilen empfan„gner freywilligen Douceurs und Verehrungen „pro præterito und in futurum von aller Anspra„che frey; mithin das disfals ehedessen emanirte „Generale keinesweges auf ihn verstanden, und „Niemand bey Vermeidung Unsrer Fürstlichen „Ungnade und zu gewarten habender schwerer „Ahndung, ihm dieserwegen einigen Vorwurff „zu machen sich unterstehen solle; gestallten Wir „ihn disfals zu seiner hinkünfftigen Nachachtung „und Verhalt ein besondres Legitimations-De„cret sub dato hod. in Gnaden ausfertigen lassen.

„Wir gesinnen dahero hiermit gnädigst an euch, „ihr wollet wegen behöriger Publication dieser „Unsrer Fürstlichen Willens-Meynung, sowohl „bey Hofe als auch bey allen Balleyen und son„sten, damit sich Niemand mit der Unwissenheit „entschuldigen könne, das nöthige verfügen und „besorgen.

„Das melden Wir in Gnaden, wo„mit Wir euch stets wohlbeygethan verbleiben. „Stuttgard den 12 Febr. 1737.“ Jedoch der gute Süß konnte sich diesen Hertzoglichen Frey-Brief gar kurtze Zeit zu Nutze machen, weil nicht lange hernach, der Hertzog zu Ludwigsburg das Zeitliche geseegnete. So bald derselbe den 12 Mertz daselbst verschieden, eilte unser **Süß** nebst einigen andern Hertzoglichen Ministern und Hoff-Leuten nach Stuttgard, und begab sich ungesäumt zur Hertzogin auf das Schloß, ob es gleich schon Mitternacht war, um derselben die traurige Post von dem plötzlichen Todes-Falle des Hertzogs, ihres Gemahls, zu hinterbringen, und dabey die Condolentz abzustatten. So bald er aber von der Hertzogin wieder heraus kam, wurde ihm durch den General-Adjutanten und Obristen von **Reischach** mit sehr harten Worten auf Befehl des Geheimen-Raths-Collegii, der Arrest angekündiget, worauf er von 12 Hussaren umringet, und in sein Quartier, welches bereits von 30 Grenadiers besetzt worden, gebracht wurde. Man arretirte zu gleicher Zeit alle seine Bedienten, sie mochten Christen oder Jüden seyn, desgleichen seine Maitresse, die sich in seinem Schlaff-Gemach befand. Alle seine Sachen und Schrifften wurden versiegelt, seine Kleider und Wäsche aber aufs genaueste durchsuchet. Man fand etliche Hemden bey ihm, darinnen viel Gold, Juwelen, und Wechsel-Briefe vernehet waren. Er hatte auch in einem rothen Brust-Latze viele Schrifften, Perlen und Edelgesteine eingenehet. Ueberhaupt schätzte man das, was man bey ihm und in seinem Quartiren antraff, auf 3 Tonnen Goldes. Man säumte auch nicht, eiligst nach Franckfurt zu schreiben, und den dasigen Magistrat zu bitten, daß desselben Effecten gleichfalls mit Arrest beschlagen würden, welches auch geschehen. Inmittelst langte der neue Landes-Administrator zu Stuttgard an, der bey seiner Ankunfft so gleich noch einige von des verstorbenen Hertzogs Räthen und Bedienten, und darunter sonderlich den Commißions-Rath Hallwachs und den Land-Schreiber Biehler in Arrest nehmen ließ. Sie wurden darauf beyde nebst dem Juden **Süß** auf die Festung Hohen-Asperg gebracht, da denn der Jude nebst dem General-Adjutanten und Obristen von Reischbach in einer besondern, und die andern beyden Arrestanten nebst 2 Officiers in einer andern Kutsche saßen. Eine Escorte von 24. Mann zu Pferde ritte theils forne an, theils auf den Seiten, theils auch hinten nach. Bey dem Einsitzen in die Kutsche soll der besagte General-Adjutant zu dem häufig um die Kutsche herumstehenden Volcke gesaget haben: **Hier könnet ihr den Land verderblichen H. . . f . noch einmahl sehen**; über welchen Worten dem Juden die Thränen aus den Augen geflossen. Als die Arrestanten zusammen durch die Stadt fuhren, musten sie, und absonderlich der Jude, gantz erschreckliche Schmäh- und Läster-Worte von dem Volcke ausstehen. Man schlug den letztern so gar mit einem Schweins-Nabel aufs Maul, bewarf ihn auch häuffig mit Schweins-Kothe. Als man ihn in sein angewiesens Quartier brachte, hat er etliche Tage hinter einander theils aus Verzweiffelung, theils aus

Verdruß nicht essen wollen, bis er endlich mit Schlägen darzu gezwungen worden. Der Hertzog **Carl Rudolph**, als Landes Administrator, ließ darauf im gantzen Lande ein Patent publiciren und anschlagen, worinnen er wissend machte, daß eine Inquisitions-Commißion wider den Juden **Süß** angeordnet sey, es solte daher jedweder, der ihm Geschencke gegeben, oder von ihm gedrückt und beästiget worden, es melden und anzeigen. Es wurde dieses Patent nachgehends noch einmahl wiederhohlet, mit der Bedrohung, daß wer etwas wider den Juden wüste, und es nicht angäbe, selbst als ein Mitschuldiger desselben angesehen werden solte. Inmittelst wurde sein Proceß das gantze Jahr hindurch mit grossem Eifer fortgesetzet, man konnte aber damit vor Ausgange desselben nicht zu Ende kommen, weil solcher theils durch den angestelten Concurs-Proceß über desselben Vermögen, theils wegen einiger von seinem Caßirer und dem Hoff-Commissario **Zirnkrantz** untergeschlagnen Wechsel und Geld-Summen etwas aufgehalten wurde, wie sich denn auch beyde mit der Flucht davon gemacht. Unterdessen wurden seine Mobilien, die von erstaunenden Werthe und Kostbarkeit waren, verauctioniret, auch seine Wache von einer Zeit zur andern vermehrt, weil er auf allerhand Art und Weise sich den Händen der Justitz zu entziehen suchte, auch seine Anhänger dahin trachteten, wie sie ihn mit Giffte aus dem Wege räumen möchten. Endlich wurde den 10 Jenner 1738 sein Urtheil von der regierenden Lands-Balley abgefasset, und den Tag darauf von dem Durchl. Administrator bestätiget. Man brachte ihn darauf den 30 Jenner von Hohen-Asperg wiederum nach Stuttgard, und kündigte ihn den 31 den Tod an.

Ehe man ihn noch von der Festung nach Stuttgard abführte, machte man ihn von seinen Banden loß, wodurch er auf die Meynung gerieth, man würde ihn wieder auf freyen Fuß stellen; sonderlich erfreuete er sich über der Nachricht, daß er wieder nach Stuttgard kommen solte, daher er sich auch vernehmen ließ: **Das habe ich mir schon lange eingebildet, daß man mich werde zurück nach Stuttgard kommen lassen müssen.** Alleine da er die starcke Bedeckung, die ihn dahin bringen solte, nebst den Ketten, woran er creutzweiß geschlossen wurde erblickte, verkehrte sich seine Freude in eine grosse Ungeduld, zumahl da ihn einige von der Bedeckung auf eine höhnische Weise fragten: Ob der Herr geheime Finantz-Rath nichts beliebte, oder zu befehlen hätte? Man brachte ihn hierauf, auf das so genannte Herrschafts-Haus in ein wohlverwahrtes Zimmer. Wie er sich aber zu Hohen-Asperg bezeuget: so führte er sich auch hier auf. Die Unterredungen, welche die zu ihm gelassenen Geistlichen mit ihm gehabt, sind sehr merckwürdig, und zeugen von dem hartnäckigten Gemüthe und verstockten Hertzen dieses Mannes, der sich weder vor schuldig erkennen, noch etwas von dem Heylande der Welt hören wolte. Den 4 Febr. bemeldeten Jahres geschahe seine Hinrichtung. Er wurde früh um 8 Uhr, nachdem das arme Sünder-Glöckgen gelautet worden, aus seinem Stübgen auf dem grossen Saal in dem Herrschafftlichen Bau zur Anhörung seines Todes-

Urtheils gebracht. Es stund in dem gedachten Saale eine Tafel mit einem Blut-rothem Teppich gedecket, an welcher die Herrn von der Commißion Platz genommen hatten. Er war kaum in das Zimmer getreten: so that er einen Fuß-Fall, geberdete sich sehr jämmerlich, und bath flehend um Gnade. Nachdem ihm aber stille zu schweigen und sein Urtheil anzuhören, geboten wurde, richtete er sich wieder auf, und man fieng an ihm sein Todes-Urtheil vorzulesen. Es war dasselbe von Wort zu Wort folgendes Inhalts:

„Gleichwie Serenissimus im Gewissen sich ver„bunden erachten, der von GOtt Ihnen anver„trauten Justitz ein Gnügen zu thun, so wohl vor „den Augen der Auswärtigen, als dieses gantzen „Hertzogthums und Landen darzulegen, mit wel„chem gerechtem Eifer höchst Dieselben, die am „Herrn und Lande verübte verdammliche Miß„handlungen an des Juden **Süß Oppenhei„mers** Person abzustraffen gemeynet seyn, als ist „höchst Deroselben ernstlicher und unabänderli„cher Wille und Meynung, daß peinlich beklagter „Inquisit, Jude **Süß Oppenheimer**, ihm „zu wohlverdienten Straffe, jedermänniglich aber „zum abscheulichen Exempel, an den obern eiser„nen Galgen mit dem Strange vom Leben zum „Tode gebracht werden solle; wie denn Serenissi„mus dem in causa gnädigst verordneten Judicio „criminali hierunter das weitern bereits quoad „modum exequendi intimiren lassen. Stutgard, „den 25 Jenner 1738.„

Als der Jude die Worte hörte, daß er als ein Landes-Verderber durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht werden solte, that er noch jämmerlicher, schrie und stieß so viel unanständige Reden aus, daß ihm der Schinder, der ihm zur Seiten stunde das Maul zuhielt, zu dem er aber sprach: **Laß mich gehen, ich wehre mich meines Lebens.** Indessen wurde mit Verlesung des Todes-Urtheils fortgefahren, auch als man damit zu Ende gekommen, der Stab gebrochen, und dem Maleficanten vor die Füsse geworffen. Der Scharffrichter nahm ihn hierauf in seine Gewalt, und brachte ihn wieder in sein Stübgen, allwo unterdessen die Hencker-Mahlzeit vor ihn war zubereitet worden. Er wolte aber weder essen noch trincken. Doch hatte er vor seiner Abführung zu Anhörung des Todes-Urtheils vor 6 Pfennige weis Brod zu sich genommen. Man schickte hierauf noch einmahl einen Evangelischen Prediger an ihn, der ihn aber in der äussersten Verwirrung und Verstockung antraff. Es wurde ihm nochmahls das Heil in Christo angeboten, aber vergebens. Er schrie unaufhörlich sein Adonai Elohim aus, und, um den Prediger nur loß zu werden, sprach er: Er vermache hiermit ihm und seinen Herrn Collegen 2000 fl. vor ihre Mühe, sie solten aber den Haus-Armen etwas davon geben; übrigens wolte er als ein Märtyrer vor seine Religion sterben; worauf ihn der Prediger verlassen. Und nachdem er anfänglich, theils Catholische, theils Evangelische Geistliche verlanget hatte, denenselben aber bey ihrer Ankunfft kein Gehör gegeben hatte: so fiel er endlich auch darauf, daß man ihm ein paar Juden zu seiner Todes-Bereitung

schicken möchte. Es geschahe solches auch, jedoch in Beysein eines ehemahligen Rabbi, der nachgehends ein Christ worden war, und bey der Universität Lector der Morgenländischen Sprachen stund, Nahmens **David Bernhard**. Allein es konnte auch dieser mit ihm nicht auf den Grund kommen, weil der Jude, wenn von Glaubens-Sachen die Rede war, nicht Stand hielte, und auch von der Jüdischen Art, einen zur Busse und zum Tode zu bereiten nichts hören wolte, sondern sich noch „gantz ungeberdig vernehmen ließ: „Was? Ich, „ein Mann von solchem Reichthum, von solcher „Ehre und Verstand, soll eines so schändlichen To„des sterben, und aus lauter Unschuld gehangen „werden? Wenn man alles zusammen nimmt „was ich verschuldet, ist es nicht 50 Gulden werth.„ Darauf sagte besagter Lector, **Bernhard**: Nun ich will setzen er sterbe unschuldig, so weiß er ja, daß ein solcher Mensch, nach der Jüdischen Religion, als ein Heiliger geachtet wird; er suche doch nur also wohl zu sterben. **O elender Trost**, fuhr der Jude auf, o! **mich unglückseeligen Mann! doch mich jammert nichts so sehr als der Schandfleck, der meiner Familie angehängt wird.** Diese Hartnäckigkeit in dem Judenthume, nennen hingegen seine Glaubens-Genossen, eine heilige Beständigkeit, und es kam kurtz hernach auf diesen **Süß** eine in vermischter Ebräisch und Jüdisch-Deutscher Sprache gedruckte Relation zum Vorschein, worinnen er wegen seines standhafften Bekänntnisses des Jüdischen Aberglaubens zu einem grossen Heiligen gemacht wird. Siehe davon in den **frühaufgelesenen Früchten** An. 1738. p. 250. Man brachte ihn alsdenn herunter auf die Gasse, wo der vor ihn zubereitete Schinder-Karn mit einem Pferde auf ihn wartete. Er hatte diesen Karren mit einem erhabnen Sitze und Stroh-Küssen ehemahls selbst machen lassen, da ihm 2 kostbare Pferde umgefallen, die er nicht auf dem gemeinen Schinder-Karren hatte wollen hinschleppen lassen. Er hatte einen scharlachenen Rock mit einer schmalen goldenen Tresse, auch ein Cammisol und Bein-Kleider von dergleichen Tuch, ein feines Ober-Hemde ohne Manschetten, und weisse seidene Strümpffe an, eine Peruque aber und einen Huth ohne Tresse auf dem Haupte. In dieser Kleidung wurde er mit Gewalt von den Schinder-Knechten auf den Karren gehoben, weil er gutwillig nicht hinauf wolte, wo er an beyden Armen und an einem Fusse angeschlossen wurde. Neben dem Karren giengen zur Rechten und Lincken Seite zwey Schinder-Knechte, davon der eine einen Krug, der andre aber einen Becher mit Weine trug. Die übrigen Schinder-Knechte giengen hinter den Karren Gliederweise. Die Bedeckung bestund aus einigen 100 Grenadiers mit aufgesteckten Bajonetten, 100 Mann zu Pferde aber hatten bereits den gewöhnlichen Creyß um das Gerichte gemacht. Unterwegens hielt man mit dem Karren einmahl stille, und die Schinder-Knechte fragten den Maleficanten, ob er zu trincken verlange? Worauf er aber zur Antwort gab: **Ihr spottet meiner nur fahret fort!** Als er in den Creyß gekommen, ward er von dem Karren, auf dem er alleine gesessen, loßgeschlossen, und ihm

von seiner Kleidung weiter nichts als die Schuhe ausgezogen, da man ihn denn auf die Leiter brachte, wo ihm aber Huth und Peruque herunter flogen: Er ließ zwar auf der Leiter noch einige Reden hören, die man aber wegen Rührung der Trommeln nicht verstehen konnte. Er wurde drauf unter währender Ausruffung Adonai, Adonai Elohim, welches er wohl hundertmahl wiederhohlte, die Leiter hinauf gezogen. Als er bis an den eisern Arm, der gantz oben an dem eisern Galgen ist, gebracht war: wurde er neben dem eisernen Kesig, der roth angestrichen, gehencket, alsdenn aber, wie er todt war in den Kesig mit seiner völligen Kleidung eingeschlossen, und der Kesig wurde mit drey grossen Schlössern zugemacht, auch noch überdieses mit einer eisernen Kette verwahrt, weil man besorgte es möchten die Juden seinen Cörper heimlich wegzubringen suchen. Es ist aber das gedachte Gitter oder Kesig 6 Schuh hoch gewesen, und der eiserne Galgen, der 1597 gemacht worden, als man zu Hertzogs **Friedrichs** Zeiten den Goldmacher **Honauer** mit Flitter-Golde daran henckte, muß sehr hoch seyn, weil die Leiter, auf welcher **Süß** hinauf gezogen worden 48 Schuh lang gewesen ist. Ob nun gleich der Zulauf des Volcks bey dieser Hinrichtung des Juden, unbeschreiblich gewesen; so hat man doch nicht gehöret, daß er von dem unzählig herzu dringenden Volcke einige Schmach-Reden, vielweniger thätliche **Beleidigung**, wie vormahls, da man ihn gefangen gesetzt, hätte ausstehen dürffen. Und es verdienen die guten Anstalten, bey dieser Execution allerdings gerühmet zu werden. Die vornehmsten Umstände von dem Leben dieses Juden waren damahls bey **Abraham Remshard**, Silberdrechßlern in Augspurg, in einer silbernen Medaille zu haben. **Ranfft**s Geneal. Archivarius 1738 p. 87 u. ff. **Historisches Jahrbuch** 1738 p. 241.

Süßsauer-Brod, ist ein curländisches Gebackens, dessen **Lentil.** E. N. C. Dec. 2. Ann. X. App. p. 136 mit diesen Worten gedencket: „Est „quoque panis, quem ὀξύγλυκον vocant seu dul„cacidum, germanice **Süßsauer-Brod**, eo, „quod gustantibus ab initio dulcis, mox tamen aci„dulus videatur. Ejus parandi ratio me latet.“ Weil ihm nun die Weise zu backen unbewußt gewesen, so fügen wir dieselbe aus den **Breßlauer Natur-Geschichten**, Suppl. III. p. 37 kürtzlich bey: Man nimmt nehmlich rein abgekochtes und abgeschäumtes Wasser in gnungsamer Menge, giesset es in den Backtrog, rühret gebeuteltes Rockenmehl, so viel man haben will, darein, und lässet es eine halbe Stunde also eingerühret in einer warmen Stube stehen, bis es gantz süß und verschlagen kalt worden, welches auf curisch *sallinat*, oder versüßt, heißt, nachgehends wird es mit etwas Sauerteig eingeknetet, wie man sonst gemeinen Teig einzukneten pfleget, und lässet es also die Nacht durch säuren oder gähren. Den folgenden Morgen darauf wird es wieder mit gröblich geschnittenem weissen Ingber, Citronenschalen, gestossenen Cardamomen, Kümmel und Anissamen nach Gutdüncken vermenget und eingeknetet, wie auch zwey Löffel voll Hefen, ein Quartier Rocken-Branntewein, und vier bis

fünf Pfund geläuterter Honig dazu gethan; denn lässet man den Teig mit einander in einer warmen Stube aufgehen, macht grosse länglichrunde Brode daraus, schiebet solche hernach in den ausgeheitzten Backofen, macht bey dem Ofenloche Vorfeuer, und lässet die Brode in Ofen gahr backen.

Süßt, heisset in alten Urkunden soviel **als sonst**, wie aus einer Urkunde vom Jahr 1423 in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. I, p. 456 zu ersehen.

Süß-Teig der Lauterkeit und Wahrheit, auf diese Art beschreibet der Apostel Paulus 1 Corin. V, 8, ein recht Christliches Leben und Thun, welches aus treuen und frommen Hertzen geschiehet, da man es gegen jedermann recht meynet, Niemand gedencket unrecht oder Schaden zu thun, sondern so handelt, wie man sich wünschet, daß andre mit uns handeln möchten. Das Griechische Wort εἰλικρινὴς heiset soviel als **unbefleckt, sauber, aufrichtig, redlich ohne Falschheit, lauter, ohne alle Trübe**; man soll daher in seinem Christenthume unverfälscht seyn, keine Heucheley im Hertzen verbergen, sondern redlich und aufrichtig, treulich und ohne alle Gefahr mit andern handeln. Hingegen heisset **Süßigkeit der Wahrheit** alles das, was nicht falsch noch tückisch ist, nicht mit Betrug und List umgehet, sondern rechtschaffen und richtig nach dem reinen Worte GOttes eingerichtet ist, welches alles sich denn bey Christen erzeigen solle, als die in einem neuen Stand und Wesen sind, und ein solch Leben führen sollen, das sich befleißiget dessen, was erbar, was keusch, was lieblich, was wohl lautet. Phil. IV, 8. **Weiheem.** Liebes-Mahl p. 238.

Süß-Wasser, siehe **Wasser** (süsses).

Süßwurz, siehe **Engelsüß**, im VIII Bande, p. 1201.

Süßwurzel, siehe *Glycyrrhiza*, im X Bande, p. 1709.

Süsteren, eine kleine Stadt im Hertzogthum Jülich. **Hübners** Vollständ. Geograph. III Th. p. 489.

Süstermann (Conrad) war Superintendent zu Detmold, und gab drey Moralische Tractätgen Bernhardi übersetzt heraus, unter dem Titel: **Geistliches Klee-Blat.** Cassel 1671 in 8. **Unschuld. Nachr.** 1718 p. 999.

Süstermann (Joh. Melchior) bedienete 1725 an dem Königl. Preußischen Hoffe die Stelle, eines Geheimen Justitien-Ober-Appellations-Hoff- und Cammer-Gerichts-Rathes. **Lünigs** Titel-Buch, p. 560.

SUIS VEL ALIENIS PRAEDIIS NEMO PRIVATUS TITULOS IMPONAT, siehe *Prædiis suis vel alienis &c.* im XXIX Bande, p. 40.

SUITÆ, oder *Suitenses*, werden sonst bisweilen die **Schweitzer** genennt, siehe von ihnen **Schweitz**, im XXXVI Bande, p. 341 u. ff.

SUITAS, siehe *Sui Jus*, im XL Bande, p. 1806.

SUITATIS JUS, siehe *Sui Jus*, im XL Bande, p. 1806.

SUITATIS POSSESSIO, siehe *Possessio Suitatis*, im XXVIII Bande, p. 1769.

Suitbert, siehe St. **Suibertus**, im XL Bande, p. 1797.

Suitberts-Insel, Insel, siehe St. **Suibertus**, im XL Bande, p. 1797.

Suite, Lat. *Comitatus*, heisset das Gefolge eines Herrn, nehmlich seine Diener, Laqueyen und was mehr bey der Equipage zu thun hat. Suiten heissen auch die Folgerungen, so aus einer Action entstehen, ingleichen die übrigen Theile eines Buchs oder Wercks, dessen Anfang bereits vorher ans Licht getreten. In der Music heiset *Suite* eine Gattung Instrumental-Sachen, die zu Anfang eine Onverture, Symphonie, oder Intrade, nachgehends aber eine gantze Reyhe oder Gefolg andrer Stücken von Couranten, Alemanden, und dergleichen begreifft und enthält. **Nehrings** Juristen Lexic. p. 1147.

Suite (Rud. Capuc) hat folgende Schrifft: Vernunfft-Trutz an alle Atheisten, Machiavellisten, gefährliche Romanen und falsch Politische Welt-Kinder, Zug, 1686 in 8 zum Druck befördert.

Suiten, siehe Suite.

SUITENSES, ein Volck, siehe *Suitæ*.

Suiter, oder Switer, siehe Senner, im XXXVII Bande, p. 71 u. f.

Suitgarius, Graf von Hirschberg, siehe **Schwiggerus**, im XXXVI Bande, p. 497.

Suitha, **Suhit**, **Suetha**, sonst auch *Capitolias* oder *Capitolia* genannt, eine Stadt in Arabien, grentzet an Cölesyrien, und lieget zwischen Jerusalem und Damascus auf hundert tausend Schritte von beyden in der Landschafft Hus, wo das Grab Hiobs noch gezeiget wird. **Baudrands** Geographisches Lexicon I Theil p. 158. II Th. p. 223.

SUITIA, Canton, siehe Schweitz, im XXXVI Bande, p. 341 u. ff.

Suitibor, ein Heydnischer Abgott, siehe **Zuttiber**.

SUITIENSIS PAGUS, die heutige Schweitz, siehe Schweitz, im XXXVI Bande, p. 341 u. ff.

SUITIUM, oder Schwitz, ein Flecken, siehe Schweitz, im XXXVI Bande, p. 346.

Suitlaer Meer, eine See in dem Gröningischen Gebiete, über dem Abendländischen Frießlande. **Dicelii** Geograph. Dictionar. p. 408 u. ff.

Suitrigiello, Groß-Hertzog von Litthauen, war ein Sohn des Groß-Fürsten **Olgverth** und ein Bruder des **Jagello**, Königs in Pohlen, mit welchem er sich 1386 taufen ließ, und den Nahmen **Boleslaus** bekam. Er hatte an seines Vaters Bruders Sohne, **Alexander Vitoldus**, den **Jagello** 1392 zum Groß-Hertzog von Litthauen erklärte, einen schweren Feind, immassen derselbe ihn nöthigte, daß er im besagten Jahre nach Preussen entfliehen muste. Nun erlangte er zwar 140 Podolien, lebte aber in grosser Unsicherheit, weswegen er sich 1408 nach Moscau, und 1418 zu dem Kayser **Siegmund** wendete. Nach seiner Zurückkunfft wurde er 1419 Hertzog von Novogrodeck, und endlich, nach des **Vitoldus** Tode, 1430 von **Jagello** zum Groß-Hertzog von Litthauen gemacht. Dem ohngeachtet nahm er den **Jagello** bald hernach gefangen, und wolte selbigen dadurch zwingen, Podolien, so er eingezogen, ihm wieder zu geben. Jedoch die Pohlen nahmen sich ihres Königs mit solchem Eifer an, daß er ihn auf freyen Fuß stellen muste, welcher ihn hierauf absetzte, und des **Vitoldus** Bruder, **Siegmund Koributh**, 1432 zum Groß-Hertzog ernennete. **Suitrigiello** fiel zwar das folgende Jahr mit einer zahlreichen Armee von Tartarn, Preussen und Liefländern in Litthauen ein, muste aber unverrichteter Sache abziehen, und da er 1435 noch einen Versuch that, wurde er aufs Haupt geschlagen. Nach diesem lebte er in einem schlechten Zustande, und starb 1452 auf dem Schlosse Luzko ohne Erben. **Dlugloss Miechovius, Guaguinus.**

Sültel, ein Sächsisches Dorff, wovon das Amt Lützen die Ober-Gerichte sammt Steuer und Folge hat; die Erbgerichte aber stehen dem Dom-Capitel in Merseburg zu. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen in den Beylagen p. 108.

Sützel, **Sützel**, ein altes Adliches, nunmehro aber abgestorbnes Geschlecht, welches ehemahls seine Güter an der Tauber in Francken gehabt hat. Es waren die Herrn von Sützel Hohenlohische Vasallen und wohnten zu Balbach ohnweit Mergentheim. Aus diesem Geschlechte ist besonders **Melchior Sützel** bekannt, der mit dem Landgrafen zu Leuchtenberg verschiedne Streitigkeiten gehabt hat. **Lebens-Beschreib. Götzens von Berlichingen** p. 41 u. 235 u. ff.

SUIVANT, ein Diener der seinem Herrn nachtreten muß, Lat. *Pedissequus*. *Suivante*, ein Cammer-Mädgen, so einer vornehmen Frau hinten nachgehet, Lat. *Pedissequa*.

SUI VEL ALIENI JURIS SUNT (DE HIS, QUI) ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem 1 Buche derer Justinianischen Institutionen, wie auch des 6 Titels aus dem 1 Buche derer Pandecten, und handeln beyde sowohl von denen Personen, die ihre eigene Herren, als auch einer fremden Gewalt unterworffen sind.

SUIVRE PAS A PAS, heisset, wenn ein Pferd mit dem hintern Theile dem fordern auf dem Fusse nachfolget; da sind denn viele der Meynung, wenn sie das fördre Theil nur dahin gebracht, daß es sich im Munde wenden läßt; so müsse und werde das hintre Theil wohl nachfolgen, welches aber mehr ein Nachschleppen als Nachfolgen zu nennen ist. **Trichters** Exercit. Lexic. p. 2173.

Sützel, Geschlecht, siehe Sützel.

SUIZERORUM COMITATUS, siehe *Suedingorum comitatus*, im XL Bande, p. 1740.

SUIZZERI, die Schweitzer, siehe **Schweitzerland** im XXXVI Bande, p. 358 u. ff.

Suka Morzi, oder **Buges**, eine See, siehe **Sescan**, im XXXVII Bande, p. 581.

Sukana, Stadt, siehe **Sukanna**.

Sukanna, oder **Sukana**, eine schöne Stadt in dem wüsten Arabien, in der Gegend, wo das Gebürge Seir seyn soll, auf der Land-Strasse von Alep nach Anna, der Haupt-Stadt des gantzen Landes. Die Geschicht-Schreiber melden insgesammt, daß diese Stadt überaus schönes Frauenzimmer aufzuweisen habe. Und es soll deren Schönheit besonders in weissen Zähnen und artigen Brüsten bestehen, dergleichen man in dasiger Gegend nirgends mehr antreffen solte. Von einigen wird diese Stadt in das steinigte Arabien gesetzt. **Meliss.** Geogr. I Th. p. 250. **Müllers** Atlas II Th. p. 31.

Sukey oder **Bukey**, eine Handels-Stadt in dem Ost-Indischen Königreiche Buckor, zwischen dem Flusse Indo und Sirtmago. **Meliss.** Geogr. Th. II p. 313.

Sukin, ein Rußischer General-Major und Ritter vom St. Alexander-Orden. **Schuhmanns** Genealog. Handbuch 1741 p. 121.

Sukla, ein Fluß, welcher die Steyermarck von dem Windischen Lande scheidet, und den Unterschied dieser beyden Lande, welche von vielen vor eines gehalten werden, bestimmt. **Zeilers** Itiner. Germ. p. 74.

Sukov, siehe **Sukow**.

Sukovius, siehe **Sukow**.

Sukow, Adeliche Familie, siehe **Sukow**, im XL Bande, p. 1719.

Sukow oder **Sukovius**, auch **Sukowen**, (Joh.) war Senior und Pastor zu Sternberg. Er hat im Jahr 1702 eine von ihm gehaltene Leichen-Predigt, über Jerem. III, 24. zu Rostock in Druck gegeben; nicht weniger eine andere unter dem Titel: Die von ihrem himmlischen Könige Friedrich geistlicher und himmlischer Weise heimgeführte Königin Sophia, nach Veranlassung der Königl. Heimführung, welche Se. Majest. der Allerdurchl. Großmächtigste König Friedrich in Preussen, = = = mit Dero allerhöchstgeliebtesten Gemahlin, der auch Allerdurchl. Großmächtigsten Königin Sophia Louisa, gebohrner Hertzogin zu Mecklenburg am 27 Novemb. 1708 vollzogen, gehalten in Sternberg aus dem ordentlichen Evangelio, Rostock 1709 in Folio. *Nova litterar. maris Balth.* 1702 p. 6. **Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon** VII St. p. 25.

Sukow oder **Sukov**, (Ludewig) war ein Lehrer auf der Academie zu Coppenhagen, hielt 1737 in dem Collegio Regio daselbst eine Disput. de משח & קדר ex Ps. CXX, 5. ingleichen disputirte er 1738 eben daselbst noch einmahl de Miraculis piscinæ Bethesdæ. **Dänische Biblioth.** I. St. p. 446. III St. p. 292.

Sukow, (Theodor) ein Rechts-Gelehrter, und Doctor der Rechtsgelahrheit zu Lübeck, hat 1442 das Zeitliche geseegnet. *Nova litter. Mar. Balth.* 1700 p. 156.

Sukowen, (Johann) siehe **Sukow**.

Sula oder **Suhal**, heisset in der H. Schrifft diejenige Gegend in Juda, welche die Philister zur Zeit des Königes Sauls verwüsteten. 1. Sam. XIII, 17.

Sula, Dofrini, ein Gebürge in Scandinavien, welches sonst **Sevo** genennet wird, **Baudr.** Lex. Geogr. T. II p. 189. siehe davon **Sevo**, im XXXVII Bande, p. 723.

Sula, ein Fluß in der Ukräine, welcher südwärts Lochowica vorbey und unterhalb Dabrowa in den Nieper laufft.

Sula, ein Flüßgen in Thüringen, und in der alten Grafschafft Henneberg, entspringt in dem sogenannten Schwartzwalde mit etlichen Quellen; fließt sodann auf Gotteleuter, durch das Städtgen Sula nach Heinrichs, Mabedorff, Banhausen, Wichshausen und Ditzenhausen, und nimmt die Schwartza mit sich; kommt hernach nach Einhausen, und fällt ohnweit Ober-Maßfeld in die Werra. **Hydrographisches Lexicon** p. 575.

Sula oder **Suhl**, ein anderes Flüßgen in Thüringen, und zwar im Fürstenthum Eisenach, kommt von Kupffer-Suhla, und fließt auf Ettenhausen, Ludershofen, Hanhofen, auf das Städtgen Marck-Suhla, auf das Dorff Wünschen- oder Wintzigen-Suhla, auf Fern-Breitenbach, Haus-Breitenbach und Herde, und fällt, gegen Nieder-Suhla über, in die Werra. **Hydrographisches Lexicon** p. 575.

Sula, eine Stadt in der Africanischen Provintz Nubien gelegen. **Cellarii** neue Geograph. p. 850.

Sula, Suhla, Suhle, eine mittelmäßige Stadt ohne Mauren mit einem dazu gehörigen Amte, in der Grafschafft Henneberg, nicht weit von den Thüringischen Grentzen, an dem Flusse Hasel, eine gute Meile von Schleusingen gelegen. Es ist diese Stadt von Kayser **Friedrich** II. erbauet worden, nachdem sie zuvor nur ein Hof gewesen war. Sie hat gute Nahrung von der Leinewand, wie auch von dem Barchent, absonderlich aber von dem feinen Gewehr, so allda verfertiget wird. Ehedem hat sie zur Sachsen-Zeitzischen Erb-Landes-Portion gehöret, ist aber im Jahr 1718 von Chur-Sachsen in Besitz genommen worden. Es werden jährlich allhier drey Jahr-Märckte gehalten, als der erste Oculi, der andre den Sonntag vor Bartholomäi, der dritte Sonntags nach Allerheiligen. **Hübners** Geograph. III Th. **Marpergers** Messen und Jahr-Märckte p. 144. **Sachsens** Kayser-Chron. IV Th. p. 41.

Sula oder **Suhal**, ein Sohn Sophachs, aus dem Stamme Aser, dessen 1 Chron. VII, 36 Erwähnung gethan wird. **Miri** Onomast. Bibl. p. 941.

Sula, (Kupffer-) Kupffer-Suhl, ein Sächsisches Dorff in Thüringen, drey Stunden von Eisenach gelegen. **Goldschadts** Historische Nachricht von Marckt-Flecken, Flecken, &c. p. 290.

Sula, (Marck-) oder **Marck-Suhla**, siehe **Marcksuhla**, im XIX Bande, p. 1278.

Sula, (Nieder-) Nieder-Suhla, ein Dorff in Thüringen bey dem Sachsen-Eisenachi-

schen Amte und Marcktflecken Gerstungen, oder der Stadt Bercka an der Werre nahe gelegen. **Goldschadts** Historische Nachricht von Marckt-Flecken, Flecken, ꝛc. p. 370.

Sula, (Ober-) Ober-Suhla, ein Dorff unweit Bercka an der Werre, in Thüringen. **Goldschadts** Historische Nachricht von Marckt-Flecken, Flecken ꝛc. p. 385.

Sula, (Wünschen- oder Winzigen-) ein Dorff.

SULACUM, Flecken, siehe **Soulac**, im XXXVIII Bande, p. 1017.

Sulam, ein angenommner Nahme, siehe **Winckler** (Gottfried).

Sulamith, kommt her von dem Hebräischen Worte שָׁלֵם und bedeutet so viel als **vollkommen**. Es wird aber mit dieser Benennung in der H. Schrifft Hohel. Salom. VI, 12. die geistliche Braut des himmlischen **Salomons** oder die Kirche GOttes beleget; denn sie ist voll GOttes und Gutes, sie dienet GOtt mit ihren Gliedern ohne Heucheley und falschen Schein, welches die angefangne Vollkommenheit ist, und strebet nach der völligen Vollkommenheit, daß sie ein vollkommner Mann werde. Eph. III, 4. Sie hat auch Friede für GOtt funden, Hohel. VIII, und hat so viel an ihr ist mit allen Menschen Friede. Röm. XII, Psalm XXXIV. **Jesselii** Gleichnisse p. 858.

Sulanus, (Marcus) ein Römischer Kriegs-Held, lebte zu den Zeiten **Scipionis**, und ward von diesem General mit 10500 Mann wider den **Hanno**, der an Asdrubals Stelle mit einem neuen Kriegs-Heere aus Africa nach Spanien gekommen war, auch eine Anzahl Celtiberier angeworben hatte, ausgeschickt. Es war auch dieser **Sulanus** so glücklich, daß er gantz nahe an die Feinde rückte, ohne, daß sie die geringste Kundschafft von ihm bekommen hatten. Und da er vernahm, daß die Celtiberier und die Carthaginenser jedweder ins besondre ihr Lager hätten, beschloß er, die erstern anzugreiffen, setzte dieses auch mit einer solchen Tapfferkeit ins Werck, daß nicht allein die Celtiberier mit ihrem General **Mago**, sondern auch die Carthaginenser, welche ihnen im Treffen zu Hülffe kamen, geschlagen wurden, und ihren Obersten **Hanno** gefangen hinterlassen musten. **Tit. Livius** Lib. XXIIX c. 1. 2. 3. 4.

Sulanus, (W. Sebast.) hat eine neue Schrifft verfertiget, welche unter dem Titel: Index harmonicus, zu Amsterdam 1649 in 4 herausgekommen ist.

SULATOHT, Hebr. תולדות, ist der Titel eines Hebräischen Buchs, darinnen gewisse Gebets-Formeln enthalten, deren sich die Deutschen Juden die Zeit über, so zwischen dem Oster-Fest und denen 7 Wochen ist, zu bedienen pflegen. Es ist mit einem Commentario zu Thiengen 1594 gedruckt. **Wolff** Bibl. hebr. Vol. II p. 1296.

Sulau, eine freye Herrschafft in Schlesien, den Grafen von **Burghaus** gehörig.

Sulbeck, ein Dorff mit einem Adelichen Ritter-Gute im Hannoverischen bey Eimbeck. **Goldschadts** Historische Nachricht von Marckt-Flecken, Flecken, ꝛc.

Sulbeck, ein Dorff unweit Lüneburg. **Goldschadts** Histor. Nachricht von Marckt-Flecken, Flecken, ꝛc.

Sulbichi, ein Landgut, welches der Kayser **Ludovicus** im Jahr 834 dem Kloster Corbey geschencket hat. **Eckardts** Francia Orient. T. II p. 277.

Sulburg, (Senfft von) Geschlecht, siehe **Senff von Sulburg**, im XXXVII Bande, p. 45.

SULCÆ PONS, Stadt, siehe **Pont de la Sorgue**, im XXVIII Bande, p. 1511.

Sulcard, von Westmünster, ein Englischer Mönch aus der Congregation des Cluni in dem 11 Jahrhundert, unter der Regierung **Wilhelms des Eroberers**. Er hat eine Chronicke, Reden, unterschiedene Wercklein und Briefe hinterlassen. Sein Tod wird um das Jahr 1070 gesetzt. **Pitseus** de illust. scr. Angl.

Sulce, siehe **Sulze**.

SULCENSE PROMONTORIUM, siehe **Sulcensische Vorgebürge**.

Sulcensische Vorgebürge, Lat. *Sulcense promontorium*, ein Vorgebürge auf der Insel Sulci in dem Königreiche Sardinien, nicht weit von der Stadt Sulci, von welcher es auch den Nahmen hat.

Sulcerius, (Arsenius) ein Mönch in dem Kloster Zwifalten in Schwaben, lebte in der letzten Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Annales Zwifaltenses, welche der Prior des Klosters nach des Verfassers Tode zu Augspurg 1698 in 4. drucken lassen.

Sulcerus, (Simon) ein reformirter Theologe, war zu Bern, oder wie andere wollen, in dem Bernischen Dorfe Interlapen 1508 gebohren. Sein Vater, **Beatus**, war damahls Probst der Interlappischen Mönche, welches auch derselbe zu den Zeiten der Religions-Aenderung öffentlich zu bekennen, kein Bedencken getragen; wiewohl er vorgab, daß er diesen Sohn, und seine andere Kinder, in heimlicher Ehe erzeuget habe. **Simon** legte den Grund seiner Studien zu Bern, Lucern und Basel, und wurde an dem letztern Orte 1531 Magister, wie auch Oeconomus des dasigen Collegii. Einige Zeit hernach verfügte er sich nach Bern und lehrte allda die Sprachen, nahm aber hierauf wieder seine vorige Stelle in Basel an, wobey er zugleich in der Theologie den **Simon Grynäus** und im Hebräischen **Seb. Münstern** hörte. Als sich nun um diese Zeit heffige Streitigkeiten wegen des Heil. Abendmahls hervorgethan, reisete er 1538 nach Sachsen, unterredete sich allda mit **Luthern**, und scheinet auch dessen Meynung angenommen zu haben, wie er denn öffters seine Hausgenossen ermahnet, sie solten den Einsetzungs-Worten: Das ist mein Leib, einfältiglich Glauben zustellen. Nach diesem wurde er nach Bern in das Predigt-Amt beruffen, und verwaltete solches 10 Jahre, da aber auch dorten der Streit vom Abendmahl angegangen, kam er

1548 wieder nach Basel, und ward eine Zeitlang aufs neue Præpositus collegii alumnorum, nachmahls aber Pastor zu St. Peter, ferner 1552 Professor der Hebräischen Sprache, und im folgenden Jahre Antistes der Kirche, wozu ihm noch 1556 die Profession N. T. gegeben wurde. Es ernennte ihn alsdenn der Marckgraf **Carl** zum General-Superintendenten über die Diöcesen Röteln, Saussenberg und Badenweiler. Die Doctor-Würde nahm er erst 1563 an, in welchem Jahre er zugleich das academische Rectorat verwaltet, das ihm auch vor andern rühmlich gewesen, weil damahls wegen der vielen Unruhe, welche sich auf andern Universitäten geäusert, viele Fürsten, Baronen, Doctores ꝛc. nach Basel gekommen. Im Jahr 1564 vertauschte er die Profession des N. T. mit der Profession des A. T. und starb endlich, da er zum 4 mahl Rector war, 1585. Er hat die Orgeln in den Kirchen, welche eine lange Zeit nicht gebraucht worden, zu Basel wieder in Uebung gebracht. Weil er keine Kinder hatte, vermachte er der Universität 3 unterschiedliche Legata vor die Studirende, welche noch heut zu Tage fortwähren. Seine Schrifften sind:

1. Thesaurus locorum communium ex sacris & profanis autoribus.
2. Die acta Synodi Bernensis ins Lateinische übersetzt; und
3. Episteln, deren einige in **Fechts** und andern Collectionen gedruckt worden.
4. Præfatio in *Jo. Manlii* collectanea.

Adami vit. Theol. **Reusners** icones illustr. viror. it. MSt.

Sulchen, kleine Stadt, siehe **Sulgau**.

Sulchi, Stadt, siehe **Sulci**.

SULCI, heissen an den Knochen **Furchen**, darinnen Adern liegen.

Sulci, eine Insel in Sardinien, auf deren mittäglicher Seite die Stadt Sulci oder Solci lag.

Sulci, oder **Sulchi**, Lat. *Sulcium*, Stadt, siehe **Solci**, im XXXVIII Bande, p. 414.

SULCIA LUNEBURGENSIS, siehe **Sülze (Lüneburger)** im XL Bande, p. 1808. u. ff.

SULCI CIRCA VILLAS, unter diesem Nahmen werden die Furchen verstanden, die ehemahls bey den alten Deutschen um ihre Wohnungen gezogen worden. Es hatten nehmlich unsre Vor-Eltern nicht im Gebrauch in Städten und Dörffern, wo die Häuser nahe an einander lagen und zusammen gebauet waren, zu wohnen, sondern eine jedwede Familie erwählte sich einen abgesonderten Wohnplatz, und schlug entweder bey einem Brunnen, oder in einem zur Vieh-Zucht bequemen Felde, oder bey einem Walde, eine Hütte auf, und um dieselbe bauete sie einen gewissen District Landes an. Diese Art zu bauen findet man noch heutiges Tages in Westphalen, in Frießland, in Holland, auch an manchen Orten in Schlesien, allwo man siehet, daß die Bauer-Höfe eintzeln liegen, nebst dem Felde was dazu gehöret. Um dasjenige Stück Landes zogen die Landes-Einwohner in den Heydnischen Zeiten, auch bey dem Anfange des Christenthums, mit dem Pflug eine Furchen, brauchten darbey allerhand aberglaubische und zauberische Ceremonien, und vermeynten, es würden dadurch ihre Häuser und Vermögen vor aller Gefahr und Unglück befreyet seyn; wie denn die Teufels-Beschwöhrer überhaupt sehr in Gewohnheit hatten, daß sie bey Beschwöhrung der Geister einen Creyß machten, in welchen sie vor dessen Anfälle, sicher zu seyn glaubten. Es wird dieser Gewohnheit der alten Deutschen, um ihre Wohnungen Furchen zu ziehen, in demjenigen Indiculo superstitionum & paganiarum gedacht, welcher 743 auf dem Concilio zu Lesdain in Pago Cameracensi von den damahligen Bischöffen und Geistlichen ist aufgesetzet worden, daß sie möchten in Zukunfft abgeschaffet werden. Es ist dieser Aberglaube *de sulcis circa villas* in dem angezogenen Indice der 23 in der Ordnung. Von der gemeldeten Bau-Art der alten Deutschen kan man auch nachsehen den *Tacitum* de mor. German. c. XVI. ingl. **Cluver.** Antiqu. L. I. c. 13. §. 7. p. 97. **Nordgau Alterth.** I Th. p. 291.

SULCITANA, Insel, siehe **S. Antioco**, im II Bande, p. 621.

SULCITANI, sind die Einwohner der Stadt Sulci oder Solci in Sardinien.

SULCITANUS SINUS, ein Meerbusen in dem Königreiche Sardinien, der sonst **Golfo di Palma** genennet wird, siehe davon **Palma**, (*il golfo di*) im XXVI Bande, p. 474.

SULCI VENTRICULORUM CORDIS, siehe **Gruben und Spalten der Hertzkammer**, im XI Bande, p. 1098.

SULCIUM, Stadt, siehe **Solci**, im XXXVIII Bande, p. 414.

Sulcius, (David) aus Radeberg in Meissen gebürtig, war gebohren 1565 und erhielt in der Zittauischen Schule 1612 die fünffte Stelle eines Lehrers daselbst, blieb auch in dieser Bedienung bis 1627 da er den 14 Sept das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, nachdem er 30 Jahr in der Schule gearbeitet hatte. **Carpzovs** Zitt. Chron. III Th. p. 115.

SULCUS, siehe **Furche**, im IX Bande, p. 2323. u. f. desgleichen **Glammen**, im X Bande, p. 1552. ingleichen *Sulci circa villas*.

Suleiman, ein Caliphe oder Fürst der Saracenen, der von 714 bis 717 soll regieret haben. Er soll schöne vom Leibe gebildet gewesen seyn, und als er sich einst im Spiegel beschauete: so lobte er sich selber mit diesen Worten: *Ego sum rex juvenum.* Ein Hof-Frauenzimmer aber soll auf diese Worte des **Suleimanns** in Arabischer Sprache einen Vers verfertiget haben, welcher Lateinisch so viel hieß:

Pulcherrimus esses, si permaneres,
Sed non est homini permanentia,
Neque ego novi in te vitium
Quod in homine est, nisi quod caducus es.

Diese Gebrechlichkeit des menschlichen Lebens hat sich **Suleimann** dermassen zu Gemüthe gezogen,

daß er wenig Tage hernach gestorben ist. Man meldet, daß er ein starcker Esser gewesen wäre, und des Tages 100 Pfund habe verzehren können. Sonst sind auch unter seiner Regierung die Saracenen 714 nach Spanien gegangen. **Hübners** Polit. Beschr. IX Th. p. 296.

Sulem, Stadt, siehe **Sunem**.

Suler, ein kleiner Fluß im Hertzogthum Bergen, siehe **Sulz**.

Suler, (Johann) von **Weineck**, siehe **Weineck**.

Sulewiez, (Casp. Kaplirz v.) lebte um das Jahr Christi 1607, und war zu Prag Præsidentis officii Director. Siehe davon in **Redels** sehenswürdigen Prag p. 155.

Sulficar, ist der Nahme, welchen die Türcken dem Säbel des Ali beyzulegen pflegen. Er soll 18 Ellen lang gewesen seyn, und sich, wenn er ihn ausgezogen, von einander gethan haben. Mit diesem **Sulficar**, sprechen die Türcken, hätte der **Ali** seine Feinde wie die Mäder das Getreyde niederhauen können. Ja er soll sogar Berge und Felsen mit diesem Sulficar haben von einander hauen können. **Lewenklau**, Hist. d. Muselm. p. 10.

SULFUR, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 85.

SULFURINUM, oder *Principatus Sulpburini*, ein klein Fürstenthum und Stadt, siehe **Solfarino**, im XXXVIII Bande, p. 545.

Sulg, ein kleiner Fluß in der Schweitz, welcher ohnweit Thun in die Aar fällt. **Hydrogr. Lexic. aller Ströhme und Flüsse in Deutschland** p. 11.

Sulga, oder **Sulgas**, nach dem **Strabo**, ein Fluß, der sonst unter dem Nahmen **Sorga** bekannt ist. Siehe davon **Sorgun**, im XXXVIII Bande, p. 940.

Sulgas, Fluß, siehe **Sulga**.

Sulgau, **Saulgau**, **Sulgen**, **Säulgen**, insgemein **Saulgen**, sonst auch **Sulchen**, ingleichen **Sullen**, genannt, ein Städtchen in Schwaben, unweit Riedlingen, Mengen und Buchau am Feder-See, bey die 2 Meilen von Biberach. Es hat schon in dem 9 Jahrhundert seine eigene Grafen gehabt, davon die letzte Erbin den **Gozbold**, einen Sohn Graf **Thaßilo**, von Zollern, und Bruder des **Dancko**, der den Zollerischen Stamm fortgesetzet, geheyrathet hat. Dieser **Gozbold** bekam Bussen in Besitz, davon er sich einen Grafen von Bussen geschrieben. Sein Sohn war **Berchtold**, von welchem einige sagen, daß er erstlich die letzte Erbin der alten Grafen von Saulgau geheyrathet. Dem sey wie ihm wolle, so erhellet aus den Legenden der Heiligen, so im Kloster Einsiedel in der Schweitz anzutreffen sind, daß **Burchtold** ein Graf zu Sulgau, und ein Vater des heil. **Meinrads**, des Stifters dieses Klosters, gewesen. Der andere Sohn **Berchtolds** war **Conrad**, der die Grafen von Sulgau fortgepflantzet, und ein Stiffter der berühmten Colonnesischen Familie in Italien gewesen, wie davon unter dem Artickel **Colonna**, im VI, Bande, p. 728, u. ff. mit mehrern zu lesen. Ihm werden 4 Söhne gegeben: Der 1) **Ludewig**, soll 933 Abt zu Reichenau gewesen seyn. Der 2) **Hugo**, ist in Italien gezogen, und stammen von ihm die Colonneser, und die Venetianische Familie derer von Lando her. Siehe **Lando**, im XVI Bande, p. 440. u. f. Der 3) **Seyfried**, soll Graf zu Pfullendorf gewesen seyn; und der 4) **Rudolph**, hat die Grafschafft Siegemaringen und Saulgau besessen, und einen Sohn **Ulrichen** gezeuget, welcher 1083 gelebet, und mit seiner Gemahlin **Berchta**, **Rudolphs**, Grafens von Rheinfelden Tochter, 2 Söhne, **Hugo**, Grafen zu Sigmaringen, und **Rudolphen**, Grafen zu Pfullendorf, erzielet. Das Wappen dieser Grafen von Saulgau ist, nach dem Zeugniß der Documenten in dem Kloster Einsiedel, eine Saule gewesen, welches unter andern ein wahrscheinlicher Beweis ist, daß die Colonneser von denen von Sulgau herstammen, wie solches **Pregitzer** in dem deutschen Regierungs-Spiegel p. 29 und 85 sich gründlich zu beweisen vorgesetzt. Nach der Zeit ist das Städtlein Sulgau an das Stifft Buchau am Feder-See, und von dar an das Haus Oesterreich gekommen, welches selbiges, nebst den Oertern Mengen, Riedlingen, Waldsee und Munderkingen, an die Truchsessen von **Waldpurg** versetzt. Das Haus Oesterreich aber hat sich die Obrigkeit jedesmahl vorbehalten, daß die von **Waldpurg** nichts als den Pfandschilling davon besessen. **Merian** topogr. Sueviæ. **Pregitzer** im deutschen Regierungs-Spiegel. **Scioppius** in stemm. Zollerana. **Renscher** stemmatogr. Brandenb. **Besold** in thes. Pr. p. 538. **Crusii** annal. Sueviæ.

Sulgen, kleine Stadt, siehe **Sulgau**.

Sulikov, (Joh. Demetr.) war Ertz-Bischoff zu Lemberg in Pohlnisch Reussen, und ward in den wichtigsten Geschäfften der Republic mit grossen Nutzen gebraucht. Er starb um das Jahr 1590, und hinterlies einen Commentarium de rebus polonicis. **Dantzig** 1647 in 4. **Chr. Funccius** in orbe imperante P. II. c 7. p. 630.

Sulima, ein Oberster über die Cossacken, unter dem Commando des General **Mohila**. Im Jahr 1685 bath sich dieser **Sulima** bey nur gemeldetem Generale aus, daß er ihm doch erlauben möchte, mit einer Parthey jenseit des Dniesters gegen Moldau zu, auf die Tartarn und Türcken des Seraskiers zu streiffen. Er erlangte auch endlich die gesuchte Erlaubnis; jedoch mit dem scharffen Verbote, daß er den Leuten, welche in solcher Provintz mit ihrem Fürsten oder Herrn, sich dem Könige in Pohlen zu untergeben, und aus Türckischer Sclaverey zu entziehen bereit stunden, keinen Schaden zuzufügen. Hierauf gieng **Sulima** in der Gezend Zmanieck von der Pohlnischen Armee ab; aber an statt, daß er gegen den Feind hätte auslaufen sollen: so plünderte dieser treulose Verräther, wider die ihm ertheilte ausdrückliche Ordre, des Freundes Land gäntzlich aus, beraubte auf eine barbarische Weise eine grosse Menge der Schlösser und Dörfer. Ja er begab sich so gar unter dem Schein einer Andacht und erdichteten Freundschafft, in ein berühmtes

rühmtes Kloster und Kirche, allwo die Mönche einen grossen Schatz von Edelgesteinen, goldenen Geschirren, und andern kostbaren Sachen, welche das Volck von langen Jahren her aus freygebiger GOttesfurcht diesem Kloster vermacht, und die Mönche mit grosser Sorgfalt gesammlet hatten. Alle diese nur gedachten Schätze, nahm **Sulima** auf einmahl hinweg, und hinterlies dem Kloster nichts weiter, als das traurige Andencken seines unersättlichen Geitzes und seltsamen Grausamkeit. Als nun der räuberische **Sulima** mit den Seinigen, wegen der wohlverdienten Straffe, die sie von dem Könige würden zu erwarten haben in Furcht stunden: so dauchte es ihnen sichrer zu seyn, wenn sie sich aus der Ukraine entfernten, und ihren Weg nach der Seiten gegen Caminieck, um das Lager des Königes zu vermeyden, zunähmen. Jedoch weil das Lager des Königes ebenfals zu selbiger Zeit aufgebrochen und diesen Weg genommen hatte: so fehlte es sehr wenig, daß nicht **Sulima** und die Seinigen in des Königes Hände gerathen wären. Ob sie aber gleich dieser Gefahr entgangen waren, so geriethen sie an deren statt in eine andre. Sie wurden nehmlich von der Tartarischen Armee in einem kleinen Walde umringet, und fanden sich also genöthiget zu den Völckern des Königes zu schicken, und nebst beygefügter Bitte, ihnen ihres Verbrechens halber Gnade zu ertheilen, zu gleich um einen Succurs anzuhalten. Wiewohl nun der General **Mohila** überaus sehr erzürnet auf dieses untreue Krieges-Volck war; eilete er ihnen nichtsdestoweniger in eigner Person zu Hülffe. Als er aber angekommen war: so muste er sehen, wie daß sich **Sulima** dem Tartar Cham bereits ergeben, und mit alle seinem Volcke den Eyd der Treue abgeleget hatte. Es wurden alsdenn die meineydigen Cossacken mit ihrem Ober-Haupte dem **Sulima**, nach Caminieck geschickt, und daselbst mit neuen Kleidern, und guten Waffen, wie auch mit Fahnen und Trompeten durch alle ihre Compagnien versehen. Und nachdem sie etliche tausend Tartarn zu ihrer Verstärckung erhielten, rückten sie gegen Niemerow, einer Stadt und Festung in der Ukraine gelegen, gerade loß. Kaum waren sie daselbst angelangt: so haben sie einige Deputirte in die Stadt hinein geschickt und die Garnison ermahnen lassen, daß sie sich unter den Gehorsam des Groß-Türcken ergeben solten; aber der Commendant, welcher an statt des General **Mohila** daselbst commandirte, ließ an statt der Antwort die Deputirten alsobald mitten auf dem Marckte aufhencken. Hierüber nun hatte sich der Oberste **Sulima** hefftig ereiffert, und nahm hierauf etliche Oerter ein, darunter auch eine kleine Festung, die gegen der Grentz-Stadt Budziac gelegen war, in der Meynung sich daselbsten feste zu setzen. Er hatte auch noch eine grosse Anzahl von den andern Cossacken an sich gezogen, und ferner von dem Sultan **Galga** noch eine andre Festung, die in der Budzianischen Tartarey ohnfern Bialogrod gelegen war, nebst einem starcken Corpo von der Armee der Crimmischen-Tartarn erhalten. Mit solchen gesammleten Cossacken, und der kleinen Armee von Tartarn, welche von eines des vornehmsten Veziers Sohne commandiret worden, gieng er gerade auf Braßlau, der Hauptstadt einer grossen Woywodschafft loß, in Hoffnung dieselbe zu überrumpeln oder mit Gewalt zu bezwingen. Indessen aber als von dem General **Mohila** eben dazumahl ein Truppen von 4 Pferden, von Pohlnischen Cossacken, nach einem weiten Feld, um von den Feinden einige Zeitung und Kundschafft einzuhohlen, waren abgesandt worden, ist es geschehen, daß dieselben von allen Seiten, von nur gemelderen Feinden überfallen worden, und daß, da sie einer so grossen Anzahl zu widerstehen viel zu schwach gewesen, ein Theil derselben, und zwar die best Berittenen, sich mit etlichen Gefangenen nach Niemorow, die andern aber in ein gewisses Haus in einem ruinirten Dorffe sich zu retiren, und daselbst in Hoffnung eines eylfertigen Succurs, tapffern Widerstand zu thun gezwungen worden. Bey währender dieser Action nun, als der General **Mohila** davon Kundschafft bekommen, hat er also bald einige Truppen seiner Cavallerie dahin geschickt, welche denn auch mit einer solchen Furie die Tartarische Armee überfallen, daß dieselbe bald in Unordnung gerathen, und nach einer erlittenen grossen Niederlage, mit Hinterlassung ihrer Standarten, Wägen, und aller Bagage, wie auch einer guten Anzahl Gefangnen, und unter denselben eines vornehmen Murza sich auf die Flucht begeben muste. Hierbey hatten die Cossacken, welche mit den Tartarn conjungiret gewesen, gleich, bey dem ersten Angriffe die Waffen niedergelegt, und hatten mit gen Himmel aufgehabnen Händen ihre Lands-Leute um Perdon und Gnade angeruffen, welche ihnen von den Ueberwindern um so viel leichter ertheilet wurde, alldieweilen ihnen bewust, daß solche Menge Volcks, bloß durch die Verführung ihres treulosen Ober-Hauptes des **Sulima** zu den Tartarn übergegangen waren. **Sulima** selbst aber hatte sich in diesem unglücklichen Scharmützel bey Zeiten davon gemacht, und war also durch die Flucht der wohlverdienten Straffe seiner begangenen Treulosigkeit glücklich entgangen. **Boethii** Kriegs-Helm II Theil p. 4. u. ff.

Sulimann, Personen dieses Nahmens, siehe **Solimann**, im XXXVIII Bande, p. 560. u. ff.

Suling, **Süling**, ein Chur-Mayntzisches Dorf aufm Eichsfelde, unweit Duderstadt. **Goldschadts** Hist. Nachr. von den Marckt-flecken, Flecken ꝛc. p. 500.

Sulingen, ein Städtlein in dem Amte Ehrenberg, in der obern Grafschafft Hoya, welches dem Churfürsten von Hannover zugehöret.

Sulislaus, **Subislaus**, **Sobieslaus**, ein Pohlnischer General, welcher bey der Tartarischen Schlacht vor Liegnitz im Jahre 1241 seine Tapfferkeit erwiesen. **Thebesii** Liegnitzische Jahr-Bücher II Th. p. 59.

Sulistrowsky, ein Pohlnisches Geschlecht, von welchen in den neuern Zeiten **Christoph Sulistrowsky** als Fähndrich von Osmiansko, und **Carl Sulistrowsky** als Resident ad latus regium bekannt geworden sind. Beyde diese Herrn waren 1736 unter der Anzahl der Dzickowischen Conföderirten, und zwar erstrer aus dem Osmianensischen Districte, der andre aber aus der

Woywodschafft Poloez. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1736. p. 140. u. 147.

Sulkowsky (Joseph Alexander Graf von) siehe **Sulkowsky**.

Sulkowsky, Solkovsky, oder auch **Sollikowsky** ein altes vornehmes Adeliches Geschlecht, welches lange Zeit in Schlesien floriret hat. Man leitet dessen Ursprung von dem Schlesischen Hause derer von Lestwitz her, indem **Hanß von Lestwitz** aus dem Hause **Schlaube**, zuerst den Zunahmen Sulkowsky von dem Stamm-Hause Sulcke soll bekommen haben. Einige wollen aus dieser Familie den ehemahls grossen Staats-Minister in Sachsen Graf **Joseph Alexander Sulkowsky**, von welchen ein besondrer Artickel folget, ebenfals herzuführen. Man hat aber davon keine Gewisheit. Ein mehrers von diesem Geschlechte sehe man oben unter dem Geschlechts-Artickel. **Lestwitz**, im XVII Bande, p. 494. u. ff.

Sulkowsky oder **Sulkovsky** (Joseph Alexander Graf von) ein grosser Minister an dem Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Hofe. Er war Starost zu Sokolnic, und befand sich in seiner Jugend, bey dem jetzigen Könige **Augusten** III, als damahligen Chur-Printzen von Sachsen, als Page, in Diensten, da dieser Printz eine Reise in verschiedne fremde Länder that. Hernach ward er dessen Cammer-Juncker und bald hernach Director der Jagd, wie auch der Domestiq-Affairen. Von dem Könige **August** II. ward er zum Cammer-Herrn 1732 zum Ober-Jäger-Meister des Groß-Hertzogthums Litthauen, zum Director der Parforce-Jagd, wie auch zum Obristen über das Leib-Regiment ernennet. Nach dem Tode **Augusts** II. ward ihm von dem jetzigen Könige die Stelle eines Ober-Cammer-Herrn, Ober-Stallmeisters, Generals von der Infanterie, ingleichen Geheimden Cabinets-Ministers, allergnädigst anvertraut. Er ward auch zum Ritter des St. Andreä, ingleichen des weissen Adlers und endlich des St. Henrici Ordens ernennet, und stund bey Hofe in ungemeiner Gnade. Wegen seiner Geschicklichkeit wurde er zu den allerwichtigsten Staats-Geschäfften gebraucht, wie er sich denn damahls als **August** III. 1733 zu Einnehmung des Pohlnischen Throns den 15 December in Oppeln anlangte, bey ihm befand. Und weil man auch an auswärtigen Höfen seine Staats-Klugheit erkannte: so wiederfuhr ihm zu Belohnung seiner Verdienste, in eben diesem Jahre die Ehre, daß er in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und von dem Kayser zugleich mit dem Indigenat von Böhmen und Schlesien begnadiget wurde, wobey er zu desto beßrer Ausführung des in künfftigen Zeiten zuführenden nöthigen Staates von dem Könige das schöne Gut Ubigau geschenckt bekam. Es ward auch dieser Graf als commandirender General bey der Sächsischen Armee gebraucht, wie er denn 1735, nach der Rückkehr des Hertzogs von Weissenfels nach Sachsen, das Ober-Commando in Pohlen übernahm, auch 1737 zum General en Chef über diejenigen Truppen ernennt wurde, die dem Kayser wider die Türcken, aus Sachsen zugeschickt worden. Jedoch im Jahr 1738 den 5 Febr. ward er, mit Beybehaltung des Caracters eines Cabinets-Ministers und eines Theiles seiner Besoldung auf den Fuß eines Generals, aller seiner Chargen und Güter in Sachsen beraubet, und muste sich vom Hofe entfernen. Er begab sich hierauf nach Pohlen, und nahm daselbst, in eben dem gemeldeten Jahre von den sämmtlichen Gütern **Stanislai** Besitz, und hielt bey dieser Gelegenheit den 9 Julii nebst seiner Gemahlin zu Lissa einen prächtigen Einzug. Es war seine Gemahlin **Maria Anna**, eine gebohrne Baronessen von **Stein**, und nahe Anverwandtin der Obrist-Hoffmeisterin bey Ihrer Majest. der jetzo regierenden Königin, der Gräfin von **Kolowrat**, welche nach der Entfernung ihres Gemahls von Hofe, vor ihre Person und Kinder alle Freyheit behielt, sich nach Willkühr in Dreßden aufzuhalten. Sie hat ihrem Gemahle verschiedne Söhne und Töchter gebohren, davon die ersten die Nahmen, **Augustus Alexander** und **Franciscus** führen, und ist den 18 Nov. 1741 im 29 Jahre ihres Alters in Dreßden mit Tode abgegangen. Ihr Leichnam ist nach dem Kloster Morgenstern in der Ober-Lausitz abgeführet worden. **Ranffts** Geneal. Nachricht. III Bande, p. 543.

Sulla, ist nach vieler Schreib-Art so viel, als **Sylla**, so mit seinen abhangenden Artickeln unter **Sylla** nachzusehen.

SULLANI AGRI, Ländereyen, siehe *Silani Agri*, im XXXVII Bande, p. 1238.

Sullanzo, Sollanzo, Lat. *Sublantia*, eine Stadt, die nach dem Zeugnis **Moralis** in dem Tarragonischen Spanien gelegen hat. Sie soll auf einem Hügel erbauet gewesen seyn, etwa zwo Meilen von der heutigen Stadt Leon, die erst nach deren Untergange erstanden ist. Anjetzo ist aus derselben Stadt ein schlechtes Dorf geworden, welches jedoch seinen ersten Nahmen bey behalten hat. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 220.

Sullen, Stadt, siehe **Sulgau**

Sulli, eine Stadt im Hertzogthum Orleans, woselbst Tuch-Sarschen, Friese, Etamines und Krepune von Land-Wolle gemacht werden Der Abgang geschiehet an dem Orte und in dessen Gegenden. **Savary** Dict Univ. de Commerce.

SULLIACUM, Stadt, siehe **Sully**.

Sullinger Heyde, ein grosses Gehöltze in der Nieder-Sächsischen Grafschafft Hoya; Es ist zwo Deutsche Meilen lang, und eben so breit. **Vollständ. Lexic. der alten mittlern u. neuen Geogr.** p. 1111.

St. **Sullitus**, siehe St. **Celerinus** den 7 May, im V Bande, p. 1785.

Sullius (Heinrich) hat in Drucke herausgegeben: **Unterricht von Sick-Uhren**, Oettingen 1713 in 12.

Sullius (Johann) ein Medicus, der von andern **Stullius** genannt wird. Siehe von ihm **Stullius**, im XL Bande, p. 1348.

SULLOMACÆ, Stadt, siehe *Sulloniacæ*.

SULLONIACÆ, oder *Sullomacæ*, nach **Camdeni** Bericht auch **Eleshe** genannt, war vor Zeiten eine Stadt in der Grafschafft Harford in Engelland, ietzo aber ein blosses Dorff. Auf dem Hügel **Brockleyhill** zeiget man noch die Ueberbleibsel dieser Stadt. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 224.

SULLONIACIS, war vor Zeiten eine Stadt in Engelland, die den Catyeuchlanis gehöret, und in der Gegend wo ietzo Buckinghamshire befindlich ist, gelegen hat. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 338.

SULLUCU, oder *Sublucu*, ein Ort in Numidien, der nach **Peutingers** Bericht zwischen dem Hippone Regio und Tacatua gelegen haben soll. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 901.

SULLUCUM, eine Stadt in dem Königreiche Numidien in Africa. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 224.

SULLU MENES, **Suppen- oder Safft-Monat**, ein Bey-Nahme des Monats April, weil nehmlich in diesem Monate der Safft in den Bircken zu lauffen pflegt. Siehe **Bircke**, im III Bande, p. 1906.

Sully, Lat. *Solliacum*, oder *Sulliacum*, ist eine kleine Stadt in der Frantzösischen Provintz Orleannois, nebst einem feinen Schlosse, an der Loire, gelegen. Im Jahr 1606 hat **Maximilian** von Bethune, Marquis von Rosny, von **Heinrichen** IV erhalten, daß dieser Ort zu einem Hertzogthum und zu einer Pairie erhoben worden, da er zuvor nur den Titel einer Freyherrlichen Herrschafft geführet. Im Jahr 1621 nöthigten der Printz von **Condi** und der Graf von St. **Paul** dieses Schloß zur Uebergabe, weil unterschiedene Reformirte ihre Zuflucht dahin genommen hatten. Die hiesige Gegend wird insgemein Sologne genennet. *l' Etat de la france.* **Le Vassor** hist. de Louis XIII. lib. 17.

Sully, ein ehemahls berühmtes Geschlechte in Franckreich **Archambald**, Herr von Sully, lebte zu Anfange des 9 Jahrhundert, und hinterließ 2 Söhne: 1) Der jüngere, **Archambald** von Sully, war erstlich Abt zu Fleury, wurde aber 986 Ertzbischoff zu Tours, und starb 1001. 2) Der ältere, **Herbert**, Herr von Sully und la Chapelle, war ein Vater **Archambalds** II, Herrns von Sully und la Chapelle, der 1064, schon tod gewesen. Desselben Sohn, **Gilon** I, Herr von Sully, la Chapelle und Aixdam-Gilon, Vicomte von Bourges, welcher noch 1098 gelebet, hat von **Eideburgen**, einer Schwester und Erbin **Stephans**, Vicomte von Bourges, nur 2 Töchter nachgelassen: 1) **Mathilden** von Sully, welche 1092 mit **Eudo**, beygenannt **Arpin**, Vicomte von Bourges, verehlichet worden. 2) **Agneten**, Frau von Sully, welche sich mit **Wilhelmen** von Champagne vermählet.

Dieser **Wilhelm** von Champagne, der älteste Sohn **Heinrichs**, beygenahmt **Etienne**, Pfaltzgrafens von Champagne und Brie, schrieb sich anfangs einen Grafen von Chartres, ließ aber diesen Titel fahren, und nennete sich einen Herrn von Sully, nachdem ihm seine Mutter, welche ihn wegen seiner stammlenden Sprache, wegen seines ungestalten Leibes, und wegen anderer Gemüthsfehler hassete, um die Herrschafft von Champagne gebracht, und dieselbe seinem jüngern Bruder zugewendet hatte. Seine Kinder waren: 1) **Eudo Archambald** III, Herr von Sully, von dem hernach. 2) **Rudolph** von Sully, welcher Prior zu la Charite und Abt zu Cuny gewesen; diese Abtey aber 3 Jahr hernach wieder aufgegeben, und 1176 mit Tode abgegangen. 3) **Heinrich** von Sully, welcher 1138 Abt zu Fescamp wurde, und 1187 im hohen Alter starb. 4) **Margarethe** von Sully, eine Gemahlin **Heinrichs**, Grafens von Eu. 5) **Elisabeth** von Sully, Aebtißin von la Trinite zu Caen, die 1128 das Zeitliche geseegnet. Obgedachter **Eudo Archambald** III, Herr von Sully, la Chapelle und Aixdam-Gilon, zeugte mit **Mathilden** von Boisgency, ausser 3 Töchtern, folgende 3 Söhne: 1) **Gilo** II, Herrn von Sully, von dem sogleich. 2) **Heinrichen** von Sully, welcher 1184 den 25 September zum Ertzbischoff von Bourges erwehlet wurde, und 1199 den 11 September mit Tode abgieng. 3) **Eudo**, Bischoff zu Paris, von dem ein absonderlicher Artickel folget. Jetzt erwehnter **Gilo** II, Herr von Sully, so 1195 schon tod gewesen, hinterließ von **Lucien** von Charenton 5 Söhne. Diese waren 1) **Archambald** IV, Herr von Sully, von dem hernach. 2) **Simon** von Sully, welcher erstlich Prior zu St. Ursin gewesen, 1218 aber Ertzbischoff zu Bourges worden, und 1232 den 8 August gestorben, siehe von ihm einen besondern Artickel. 3) **Philipp** von Sully, Cantor bey der Kirche zu Bourges. 4) **Eudo** von Sully I, Herr von Beaujeu, von dem §. 1. ein mehrers. 5) **Bernhard** von Sully welcher 1233 Bischoff zu Auxerre wurde, und 1245 das Zeitliche gesegnete. Obgedachter **Archambald** IV, Herr von Sully, la Chapelle und Aixdam-Gilon, lebte noch 1234, und hatte 4 Söhne: 1) **Heinrichen** I, Herrn von Sully, von dem hernach. 2) **Wilhelmen** von Sully, Herrn von Argent und Clemont, der den Geistlichen zu Loroy viel gutes gethan. 3) **Johann** von Sully, welcher erst Dechant zu Bourges gewesen, und 1273 Ertzbischoff daselbst worden. 4) **Guido** von Sully, welcher sich in den Dominicaner-Orden begab, 1276 das Ertzbißthum von Bourges erhielt, und 1280 den 5 Mertz starb. Kurtz vorerwehnter **Heinrich** I, Herr von Sully, la Chapelle und Aixdam-Gilon, führte wegen seiner andern Gemahlin, die **Roberts** III, Grafens von Dreux, Wittwe, und **Thomas**, Herrns von Valery, eintzige Tochter war, eine Zeitlang den Titel eines Grafens von Dreux, und starb noch 1248. Von seiner ersten Gemahlin **Marien** von Dampierre, die er sich 1220 beygeleget, hinterließ er **Heinrichen** II, Herrn von Sully, la Chapelle, Aixdam-Gilon, Argent, Clemont, Villezon, Boisbelle, Orval und Espineuil, welcher 1269 in Italien, in des Königs von Sicilien Diensten starb, nachdem ihm **Perronelle** von Joigny, die er 1252 geheyrathet, folgende 3 Kinder gebohren: 1) **Johann** I, Herrn von Sully, welcher 1281 ohne Erben gestorben. 2) **Heinrichen** III, von dem sogleich. 3) **Johannen** von Sully, eine Gemahlin **Adams** IV, Vicomtens von

von Melun. Jetztgedachter **Heinrich** III, Herr von Sully, la Chapelle ꝛc. war Ober-Mund-Schencke von Franckreich, begleitete **Philippen** III auf dem Zuge nach Arragonien, und starb daselbst 1285. Er hatte sich 1282 mit **Margarethen** von Beaumes, Frau von Chateau-Meillant, vermählet, und mit ihr einen Sohn, nebst einer Tochter gezeuget. Die Tochter, **Perenelle** von Sully, war erstlich **Gottfrieds** von Lezignem II, Vicomtens von Chatellerault, und hernach **Johann** II, Grafens von Dreux, Gemahlin. Der Sohn, **Heinrich** IV, Herr von Sully ꝛc. wurde 1317 Ober-Mundschencke von Franckreich, und 1318 von dem Könige als Abgesandter an den Pabst **Johann** XXII gesendet, worauf er 1392 in dem Königreiche Navarra die Stelle eines Gouverneurs erhielt, und derselben bis 1334 vorstund. Er hat mit **Johannen**, einer Tochter **Johann** V, Grafens von Vendome, 8 Töchter und 2 Söhne gezeuget. Von diesen starb der jüngere, **Philipp** von Sully, Herr von la Chapelle und Aixdam-Gilon ohnverehlichet; der ältere aber, **Johann** II, Herr von Sully ꝛc. vermählte sich 1320 mit **Margarethen**, **Ludewigs** I, Hertzogs von Bourbon, anderer Tochter, und starb 1343. Seine Kinder waren 1) **Ludewig**, Herr von Sully, von dem so gleich. 2) **Beatrix** von Sully, **Amalrichs** VIII Vicomtens von Narbonne, Gemahlin. 3) **Henriette** von Sully, Frau von Cernoy und Autry, welche mit **Johann** von Melun I, Herrn von la Salle, verehlichet wurde. Jetztgedachter **Ludewig**, Herr von Sully ꝛc. befand sich 1356 in der Schlacht bey Poitiers, legte auch 1370 in Guienne wider die Engelländer seine Tapferkeit an den Tag, und hinterließ, da er 1381 starb, von **Isabellen** von Craon, eine eintzige Tochter **Marien**, Frau von Sully, Craon, Orval, la Chapelle, Aixdam-Gilon, St. Gondom, Chateau-Meillant, Bruieres sur Cher, Epineuil, Corberin, Chalucet, Sainte Hermine, Prahec, Lussac, Champagne, **Bois de Chisay** und Montrond, Souveraine von Boisbelle und Gräfin von Guines. Dieselbe hat sich 1382 mit **Guido** VI Herrn von la Tremoille, und 1400 mit **Carln** I, Herrn von Albret, Grafen von Dreux, vermählet, und ist die letzte von der ältern Linie des Hauses Sully gewesen.

§. I. Die Herren von Beaujeu.

Guido von Sully I, Herr von Beaujeu, Chapellotte und Blet, **Gilo** II, Herrns von Sully, vierter Sohn, starb um das Jahr 1218, und hinterließ von **Aenoren** von Montfaucon, Frau von Erry, **Eudo** von Sully II, Herrn von Beaujeu, Chapellotte, Blet und Erry, welcher 1258 nicht mehr am Leben gewesen. Desselben Sohn, **Eudo** von Sully III, Herr von Beaujeu, Erry, Sancergues, la Motte, la Cordille und la Grange, verehlichte sich mit **Margarethen** von Milly, die ihm unter andern folgende 3 Söhne gebahr: 1) **Aegidius** von Sully I, Herrn von Beaujeu, von dem hernach. 2) **Eudo** von Sully, Herrn von la Motte Sully, la Cordille und la Grange, welcher 1329 nicht mehr gelebet, aber 2 Töchter nachgelassen. 3) **Petern** von Sully I, Herrn von Erry und Sancergues, der 1342 sein Testament machte, nachdem er mit **Johannen** von Courtenay, 2 Söhne gezeuget, von denen der jüngere, **Johann** von Sully, Dechant zu Meun gewesen, der ältere aber, **Peter** von Sully II, Herr von Erry und Sancergues, nur eine Tochter, **Johannen** nachgelassen. Obgedachter **Aegidius** von Sully I, Herr von Beaujeu, Aynais le Vieil und Blet, zeugte mit **Johannen** von Parroy, 3 Kinder, die waren 1) **Guyon** von Sully I, Herr von Beaujeu, von dem hernach. 2) **Aegidius** von Sully, Herr von la Motte und Beaumont. 3) **Adelheid** von Sully, die in der Theilung die Herrschafft Blet bekam, und um das Jahr 1360 **Petern** von St. Quintin heyrathete. Jetzterwehnter **Guyon** von Sully I, Herr von Beaujeu, la Chapellotte, Voüillon, Sancergues, St. Aout und Bußieres d'Aillac, brachte durch seine Gemahlin, **Marien** von Chauvigny, die Herrschafften Voüillon und St. Aout an sich, und lebte noch 1354. Er hinterließ 3 Söhne: 1) **Guido** von Sully I, Herrn von Beaujeu, von dem sogleich, 2) **Wilhelmen** von Sully I, Herrn von Voüillon, von dem §. II. ein mehrers. 3) **Gottfrieden** von Sully, Herrn von Voüillon, der ohne Erben abgegangen. Obgedachter **Guido** von Sully I, Herr von Beaujeu, Cluys, Bonesses, und Bussieres-d'Aillac, starb 1391, und hinterließ von Bellasse de Magnac, Frau von Cluys-dessus und Bußieres-d'Aillac, **Gottfrieden** von Sully, Herrn von Beaujeu, Ainayle-Vieil, Magnac, Cluys-dessus und Bußieres-d'Aillac, welcher noch 1419 am Leben gewesen. Derselbe zeugte mit **Catharinen** von Beausse einen Sohn, **Adenet** von Sully, Herrn von Beaujeu, so jung gestorben, ingleichen 4 Töchter, wovon die erste, N. von Sully, mit einem Sohne des Herrn von Perusse, Senech als in Limousin, die andere, **Bellasse** von Sully, Frau von Cluys, mit **Carln**, Herrn von Culant und Chateauneuf, die dritte, **Philippine** von Sully, Frau von Beaujeu und Maupas, mit **Simon** von Rochechouart, und die vierte, **Johanne** von Sully, mit **Renevius Pot**, Herrn von Rhodes verheyrathet worden.

§. II. Die Herren von Voüillon.

Wilhelm von Sully, Herr von Voüillon, la Chapellette, St. Aoust, Cors und Romefort, **Guido** von Sully I, Herrns von Beaujeu, anderer Sohn, heyrathete 1368 **Jseul** von Ceris, Frau von Varennes, und nach deren Tode **Isabellen** von Varigny. Mit der erstern zeugte er einen Sohn, **Wilhelmen** von Sully, Herrn von Voüillon, so unverehlichet abgegangen, ingleichen eine Tochter **Jseul** von Sully, Frau von Varennes, welche mit **Ludewigen** du Peschin verheyrathet worden. Die andere gebahr ihm 3 Töchter und 2 Söhne. Diese waren: 1) **George** von Sully, so im ledigen Stande verschieden, 2) **Wilhelm** von Sully, Herr von Chapellette, Voüillon, Sacierges und St. Aout, welcher um das Jahr 1418 lebte. Dieses letztern Sohn, **Guyon** von Sully, Herr von Chapellette, Voüillon, St. Aout ꝛc. heyrathete 1422 **Johannen** von Prie, Frau von Cors, und bekam mit ihr 2 Söhne:

Söhne: 1) **Georgen** von Sully, Herrn von Cors, von dem hernach. 2) **Wilhelmen** von Sully, Herrn von Voüillon, Aout und Sacierges, welcher mit **Margarethen** von Beaujeu unterschiedliche Kinder zeugte, von denen der älteste Sohn, **Eduard** von Sully, 1515 durch des Henckers Hand sterben muste, worauf seine Güter eingezogen, und die Herrschafften Voüillon und Sacierges **Ludewigen** von Ars gegeben wurden. Kurtz vorerwehnter **George** von Sully, Herr von Cors und Romefort, wurde 1495 von **Carln** VIII zum Gouverneur von Tarento ernennet, machte 1498 in Sicilien sein Testament, und starb bald hernach, nachdem er mit **Antonietten** von Chateauneuf 5 Kinder gezeuget. Dieselbe waren 1) **Guyon** von Sully II, Herr von Cors, von dem hernach. 2) **George** von Sully. 3) **Franciscus**, welcher 1499 in der Abtey zu Fontgombault ein Geistlicher gewesen. 4) **Gerhard**, Abt von St. Medard zu Soissons, der 1484 gestorben. 5) **Jsabelle** von Sully, die mit **Renatus**, Herrn von Vaucenay, verehlichet worden. Obgedachter **Guyon** von Sully II, Herr von Cors, Romefort, Gargilesse und la Beloniere, so 1524 nicht mehr gelebet, hat mit **Johannen Carbonel** folgende 6 Kinder gezeuget: 1) **Antonen** von Sully, Herrn von Romefort. 2) **Johann** von Sully, Herrn von Romefort, so 1537 schon todt gewesen, und von **Marien** du Molin, Frau von Bris, **Magdalenen** von Sully, die Johann von Coigni, Herrn von Marteau, geheyrathet, nachgelassen. 3) **Franciscen** von Sully, Frau von Cors, welche 1522 mit Philiberten von St. Romain, Herrn von Larcy, und 1527 mit Peter von Aumont, Herrn von Chateauvour, verehlichet worden. 4) **Margarethe** von Sully, Peters von Bouhet Gemahlin. 5) **Louisen** von Sully, Frau von Romefort, welche sich mit **Oliverius Guerin**, Herrn von la Beausse, verheyrathet, und 1548 die Herrschafft Romefort an **Peter Secondat**, Herrn von Clermont käuflich überlassen. 6) **Annen** von Sully, welche 1524 noch unter mütterlicher Vormundschafft gestanden. **Anselme** hist. geo. T. II. p. 853-866

Sully, (Hertzoge von) siehe unter **Bethune**, im III Bande, p. 1543 u. f. und in den Supplementen.

Sully, (Eudo von) Bischoff zu Paris, war **Eudo Archambalds** III, Herrns von Sully, und **Mathildens** von Boisgency dritter Sohn, wie aus dem obstehenden Geschlechts-Artickel erhellet. Anfangs war er Cantor bey der Kirche zu Bourges und Canonicus regularis in der Abtey St. Victor bey Paris, wurde aber 1196 nach **Moritzens** Tode Bischoff zu Paris, und halff durch seinen Rath nicht wenig dazu, daß **Mathildis** von Garlande das Kloster Port-Royal des Champs stifftete. Er starb 1208 den 13 Julius ohngefehr 40 Jahr alt, und wurde in dem Chor seiner Kirche beerdiget, woselbst man noch sein Grabmahl von Kupffer siehet. Man hat von ihm ordinationes synodales, welche in der Bib. Patrum enthalten. **Petri de Blois** epist. 126. 172. 160 160. **Sammarth.** Gall. Christ. **Anselme** hist. gen. T. II p. 854.

Sully, (Gisbert de) sonst auch Gilbert de **Sailly** genannt, ein Groß-Meister des Johanniter-Ordens, siehe **Assaly**, im II Bande, p. 1891.

Sully, (Heinrich) ein berühmter Uhrmacher im 18 Jahrhundert, war aus Engelland gebürtig. Er brachte es in seiner Kunst so ausnehmend weit, daß ihm der Regent, Hertzog von Orleans, eine Gratification von 1500 Livres, und der Hertzog von Aremberg eine jährliche Pension von gleicher Summe anbot, wenn er sich in Franckreich niederlassen wolte. Als er nun in diesen Antrag gewilliget, erschien er öffters vor der Academie der Wissenschafften, und erklärte deren Mitgliedern seine Grund-Sätze, da er denn auch jederzeit besondern Beyfall fand. Er starb, nachdem er sich vorhero zur Catholischen Religion bekannt, in Paris den 13 Octobr. 1728. Seine Schrifften sind:

1. Regle artificelle du tems, Paris 1717 in 8. und 12. nebst noch einigen andern zur Uhrmacher-Kunst gehörigen Tractaten.
2. Abregè de quelques regles pour faire un bon usage des montres.
3. Essai sur l'utilitè & l'excellence de l'horlogerie.
4. Description d'une montre de nouvelle construction, presentèe a l'academie royale des Sciences.
5. Theorie & description de l'horlogerie.

Jacob Alexander Benedictin, traitè general des horologes. *Europe Scavante* 1718.

Sully, (Maximilian de Bethune, Hertzog von) siehe **Bethune**, im III Bande, p. 1547 u. f.

Sully, (Moritz von) siehe **Mauritius von Sully**, im XIX Bande, p. 2221.

Sully oder **Soliaco**, (Simon de) ein Frantzose war ein Sohn Aegidii II, Herrn von Sully, und Lucia von Charenton. Er wiedmete sich dem geistlichen Stand, wurde erstlich Prior zu St. Ursin, 1218 Ertz-Bischoff zu Bourges und 1232 Cardinal mit dem Titel St. Cäciliä. **Gregorius** IX. brauchte ihn zu seinem Legaten in Franckreich. Er starb den 8 August 1232, und ward in die Metropolitan-Kirche zu Bourges begraben, wo er zu seiner Grabschrifft folgende Verse bekam:

Exuperans hæres Simon, en in Præsule Præses
Orator castus, patiens sine crimine fastus,
Devotus Christo, tumulo requiescit in isto:
Bis sexcentenos octo quater egerat annos
Christus homo, sexto Sextiles evolat Idus.

Sein Itinerarium per Burdegalensem provinciam lieget noch in Handschrifft. Oudoin Athen. Roman.

Sulm, Flüßgen, siehe **Sulzbach**.

Sulmeister, Geschlecht, siehe **Senfft, von Sulburg**, im XXXVII Bande, p. 45.

Sulmißheim, ein Ort unter dem Pago Löhngaw in Hessen gelegen, so in alten Urkunden öffters gefunden wird, und vermuthlich die uralte ansehnliche Grafschafft Solms unter sich mit begriffen, und darunter verstanden wird. **Kuchenbeckers** Anal. Hass. Collect. II. p. 398.

Sulmo oder **Sulmona**, eine Stadt derer ehemahligen Pelignorum, welche **Solymus**, ein

Gefährte des **Aeneas**, von Troja, erbauet, und ihr den Nahmen von sich gegeben haben soll. Sie war das Vaterland des berühmten Poetens **Ovidius**, und ist noch jetzo eine unter dem Nahmen **Solmona** bekannte Stadt in Abruzzo citra im Neapolitanischen. Siehe **Solmone**, im XXXVIII Bande, p. 600.

Sulmo, *Sermoneta*, eine Stadt in der Italienischen Provintz Campagna die Roma, nach Aussage des **Pyrrhi Ligorii**, zwischen der Stadt Veliträ und Piperno. Sie ist nach **Plinii** Bericht, gantz und gar untergegangen, und ehedem mit dem Nahmen eines Hertzogthums beleget worden. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 214.

Sulmo, (Thomas) siehe **Solme**, im XXXVIII Bande, p. 599.

Sulmona, Stadt, siehe **Sulmo.**

Sulmona, (Fürsten von) siehe **Borghese**, im IV Bande, p. 733 u. f. ingleichen **Lannoy**, im XVI Bande, p. 702 u. f.

Sulmone, (Thomas de) ein geschickter Theologus, hatte den Zunahmen von seiner Vater-Stadt, trat in den Dominicaner-Orden, wurde des Kaysers zu Constantinopel Beicht-Vater und Rath, 1366 Bischoff zu Castellometa, würckte seiner Kirche stattliche Privilegia so wohl von Päbsten als denen Neapolitanischen Königen aus, starb um 1380. Es gedencken seiner **Ughellus** Ital. Sac. **Fontana** Theatr. **Toppius** Bibl. Napol. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 682.

SULMONENSES, sind die Einwohner der Stadt Sulmo. Siehe **Sulmo.**

Sulow, eine Stadt in der Woywodschafft Sendomir, in Klein-Pohlen.

Sulperia, (Marie) siehe **Marie Sulperia**, im XIX Bande, p. 1524.

SULPHUR, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 85.

SULPHUR, ein Principium Chymicum, wodurch die Chymisten alles dasjenige verstehen, was in einer öligten, fetten, schweflichten oder brennenden Gestalt in Destillirung der natürlichen Cörper übergehet. Es ist eines von ihren drey Elementis activis.

SULPHURA CHYMICA, siehe **Schwefel (chymische)**, im XXXVI Bande, p. 123.

SULPHUR AEREUM, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 98.

SULPHUR ANODYNUM, *Zwelferi*, siehe **Schmertzstillender Schwefel**, Zwelfers, im XXXV Bande, p. 332.

SULPHUR ANODYNUM FIXUM. Nehmet zwey Unzen gepülvertes Opium, tröpffelt Vitriol-Oel oder Geist darauf, so viel genug ist, daß man es wie einen Teig anfassen kan. Thut es in einen Schmeltz-Tiegel und lasset es bey Kohlenfeuer abrauchen, damit der Schwefel des Opii eines Theiles abbrenne; man kan auch den Schmeltz-Tiegel nach Belieben zudecken, bis die Materie sich brechen und pülvern lässet. Die Dose ist ein bis zwey Gran, auch wohl ein halber Scrupel. Man kan es mit andern Pulvern vermischen. Leichter lässet sich es auch aus dem Todtenkopffe des Opien-Extractes, auf vorige Art geknetet, und calciniret, machen.

SULPHUR ANODYNUM VITRIOLI, *Crameri*, siehe **Vitriol-Schwefel (schmertzstillender)** Cramers.

SULPHUR ANTIMONIALE SOLARE, siehe *Sulphur Solare Antimoniale.*

SULPHUR ANTIMONII, *Agricolæ*, siehe **Spießglas-Schwefel**, Agricolä, im XXXVIII Bande, p. 1812.

SULPHUR ANTIMONII, *Cardilucii*, siehe **Spießglas-Schwefel**, Cardiluci im XXXVIII Bande, p. 1815.

SULPHUR ANTIMONII, *Clodii*, **Spießglas-Schwefel**, Clodens, im XXXVIII Bande, p. 1815.

SULPHUR ANTIMONII, *Ludovici*, siehe **Spießglas-Schwefel**, Ludovici, im XXXVIII Bande, p. 1816.

SULPHUR ANTIMONII, *Poppii*, siehe **Spießglas-Schwefel**, Popps, im XXXVIII B. p. 1817.

SULPHUR ANTIMONII, *Salæ ex Schrœdero*, siehe **Spießglas-Schwefel**, Salä aus dem Schröder, im XXXVIII Bande, p. 1830.

SULPHUR ANTIMONII, *Zwelferi*, siehe **Spießglas-Schwefel**, Zwelfers, im XXXVIII Bande, p. 1830.

SULPHUR ANTIMONII AURATUM, *S. Closs.* siehe **Spießglas-Schwefel (goldener)**, S. Closs. im XXXVIII Bande, p. 1834.

SULPHUR ANTIMONII AURATUM DIAPHORETICUM, *Riverii*, siehe **Spießglas-Schwefel (Schweißtreibender Gold-)** Rivers, im XXXVIII Bande, p 1836.

SULPHUR ANTIMONII AURATUM FIXUM DIAPHORETICUM, siehe **Spießglas-Schwefel (Schweißtreibender fixer Gold-)**, im XXXVIII Bande, p. 1834.

SULPHUR ANTIMONII AURATUM MARTIALE, siehe **Schwefelmagisteria**, im XXXVI Bande, p. 181.

SULPHUR ANTIMONII AURATUM VERUM, siehe **Schwefelmagisteria**, im XXXVI Bande, p. 181.

SULPHUR ANTIMONII DIAPHORETICUM AURATUM, *Riverii*, siehe **Spießglas-Schwefel (Schweißtreibender Gold-)**, Rivers, im XXXVIII Bande, p. 1836.

SULPHUR ANTIMONII DIAPHORETICUM SEU FIXUM, *Helmontii*, siehe **Spießglas-Schwefel (fixer oder Schweißtreibender)**, Helmonts, im XXXVIII Bande, p. 1833.

SULPHUR ANTIMONII FIXUM, siehe **Spießglas-Schwefel (fixer)**, im XXXVIII Bande, p. 1832.

SULPHUR ANTIMONII FIXUM SEU DIAPHORETICUM, *Helmontii*, siehe **Spießglas-Schwefel (fixer oder Schweißtreibender)**, Helmonts, im XXXVIII Bande, p. 1833.

SULPHUR ANTIMONII INFLAMMABILE, siehe **Spießglas-Schwefel (brennbarer)**, im XXXVIII Bande, p. 1831.

SULPHUR ANTIMONII PURGANS, ist die *Panacea Antimonii*, Vreswilii, davon im XXVI Bande, p. 456.

SULPHUR ex ANTIMONIO CALCINATO, *Schrœderi*, siehe **Spießglas-Schwefel**, Schröders, im XXXVIII Bande, p. 1830.

SULPHURARIA, heißt in denen Rechten und absonderlich in l. 8. §. in calcariam. ff. de poen. l. 13. §. inde est quæsitum. ff. de usufr. l. 52. §. si sulphurariæ. ff. de furt. eine **Schwefelgrube. Brissonius, Pratejus.**

SULPHURATA, siehe **Schwefeltuch**, im XXXVI Bande, p. 232.

SULPHURATA, oder *Sulphurata de ligno*, heissen so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, nichts anders, als Schwefel-Lichtlein, oder Schwefel-Höltzer. l. 55. §. 8. ff. de leg. 3. l. 162. ff de verb. sign. ibique **Göddäus** n. 1. **Plinius** Hist. Natur. Lib. XXXVI. c. 19. **Brissonius.**

SULPHURATA DE LIGNO, siehe *Sulphurata.*

SULPHURATUM DIAGRIDIUM, siehe *Diagridium sulphuratum*, im VII Bande, p. 741.

SULPHURATUM NITRUM, siehe *Nitrum sulphuratum*, im XXIV Bande, p. 1030.

SULPHURATUS CLYSSUS ANTIMONII, ist unter dem Artickel, *Clyssus Antimonii*, im VI Bande, p. 489. beschrieben worden.

SULPHUR AURATUM ANTIMONII, *S. Closs.* siehe **Spießglasschwefel, (goldener)** S. Closs. im XXXVIII Bande, p. 1834.

SULPHUR AURATUM ANTIMONII DIAPHORETICUM, *Riverii*, siehe **Spießglasschwefel, (Schweißtreibender Gold-)** Rivers, im XXXVIII Bande, p. 1836.

SULPHUR AURATUM ANTIMONII FIXUM DIAPHORETICUM, siehe **Spießglasschwefel, (Schweißtreibender fixer Gold-)** im XXXVIII Bande, p. 1834.

SULPHUR AURATUM ANTIMONII MARTIALE, siehe **Schwefelmagisteria**, im XXXVI Bande, p. 181.

SULPHUR AURATUM ANTIMONII VERUM, siehe **Schwefelmagisteria**, im XXXVI Bande, p. 181.

SULPHUR AURATUM GLASTI. Nehmet den Todenkopf, so von der Destillation des Weyds übergeblieben, oder calciniret ihn besser; wenn er nun brennet, so giesset warmes Wasser darüber, daß es eine Lauge werde, seiget sie durch, und giesset destillirten Eßig, oder Vitriolgeist darein, so zeiget sich ein Schwefel, welcher wie der Goldschwefel des Spießglases rüchet, lauget solchen aus und trocknet ihn.

SULPHUR AURATUM TALCI, suche unter dem Artickel **Talk.**

SULPHUR AURATUM VITRIOLI, siehe **Vitriolschwefel, (goldischer).**

SULPHUR CABALINUM, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 95.

SULPHUR CARBONUM, siehe **Schwefel, (Kohlen-)** im XXXVI Bande, p. 127.

SULPHUR EX CINNABARI ANTIMONII, siehe **Schwefel aus dem Spießglaszinnober**, im XXXVI Bande, p. 217.

SULPHUR CITRINUM, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 96.

SULPHUR COELESTE, nennen die Chymisten den Branntewein. Siehe *Spiritus Vini Rectificatus*, im XXXIX Bande, p. 245.

SULPHUR COMMUNE et OFFICINALE, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 96.

SULPHUR CORYLI, ist das Mehl aus den Kätzlein des Haselstrauchs, davon zu sehen, **Hasel**, im XII Bande, p. 695.

SULPHUR DIAPHANUM, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 96.

SULPHUR DIAPHORETICUM (SEU FIXUM) ANTIMONII, *Helmontii*, siehe **Spießglasschwefel, (fixer oder Schweißtreibender)** Helmonts, im XXXVIII Bande, p. 1833.

SULPHUR DIAPHORETICUM ANTIMONII AURATUM, *Riverii*, siehe **Spießglasschwefel, (Schweißtreibender Gold-)** Rivers, im XXXVIII Bande, p. 1836.

SULPHUR DIAPHORETICUM ANTIMONII AURATUM, FIXUM, siehe **Spießglasschwefel, (Schweißtreibender fixer Gold-)** im XXXVIII Bande, p. 1834.

SULPHUR DULCE VITRIOLI, siehe **Süsser Vitriolschwefel.**

SULPHURE, EMPLASTRUM DE RULANDI, juxta *Ph. Nor.* siehe *Emplastrum de Sulphure*, Rulandi, juxta Ph. Nor. im VIII Bande, p. 1104.

SULPHURE, (SPIRITUS NITRI CUM) *Kesleri*, siehe **Salpetergeist mit Schwefel**, Keslers, im XXXIII Bande, p. 1203.

SULPHURE, (TROCHISCI DE) ET TUTIA, *P. A. V.* siehe **Schwefel- und Tutienzeltlein**, Augspurger, im XXXVI Bande, p. 236.

SULPHUREA CONJURATIO, siehe **Pulver-Verrätherey**, im XXIX Bande, p. 1427.

SULPHUREÆ PILULÆ PESTILENTIALES MAETSII, siehe **Pestpillen**, im XXVII Bande, p. 773.

SULPHUREA INSTRUMENTA, siehe **Schwefelfedern**, im XXXVI Bande, p. 173.

SULPHUREA MAGISTERIA, siehe **Schwefelmagisteria**, im XXXVI Bande, p. 180.

SULPHURE ANTIMONII, (DIAPHORETICUM EX) *Zwelferi*, siehe **Schweißtreibendes Mittel aus dem Spießglasschwefel**, Zwelfers im XXXVI Bande, p. 335.

SULPHURE ANTIMONII, (TINCTURA EX) *Hartmanni* ex *Schrœdero*, siehe **Spießglasschwefeltinctur**, Hartmanns aus dem Schröder, im XXXVIII Bande, p. 1836.

SULPHURE ANTIMONII AURATO, (TINCTURA EX) siehe **Spießglasschwefels- (goldenen) Tinctur**, im XXXVIII Bande, p. 1837.

SULPHUREI SPIRITUS, siehe *Spiritus Sulphurei*, im XXXIX Bande, p. 233.

SULPHUR EMBRYONATUM, *Helmontii*, siehe

he Schwefel, (chymischer) im XXXVI Bande, p. 124.

SULPHURE REGULI JOVIALIS, (TINCTURA EX) *Quercetani*, siehe Spießglastinctur aus dem Schwefel des Zinnköniges, Quercetans, im XXXVIII Bande, p. 1855.

SULPHUREUM MENSTRUUM, Schwefelichtes Menstruum, siehe *Menstruum*, im XX Bande, p. 833.

SULPHUREUM OLEUM MARTIS, siehe Stahlöl, (schwefelichtes) im XXXIX Bande, p. 973.

SULPHUREUM PRINCIPIUM, siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 88. u. ff.

SULPHUREUM SAL, heißt auch der Salpeter, davon im XXXIII Bande, p. 1128.

SULPHUREUS FONS, siehe Schwefelbad, im XXXVI Bande, p. 137.

SULPHUREUS MONS, Gegend, siehe Solfatara, im XXXVIII Bande, p. 545. u. f.

SULPHUREUS PYRITES, siehe *Pyrites Sulphureus*, im XXIX Bande, p. 1812.

SULPHUREUS SPIRITUS FUMANS, siehe *Spiritus Sulphureus Fumans*, im XXXIX Bande, p. 233.

SULPHUREUS SPIRITUS SALIS AMMONIACI, siehe *Spiritus Sulphureus fumans*, im XXXIX Bande, p. 233.

SULPHUR FACTITIUM, siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 96.

SULPHUR FIXUM ANODYNUM, siehe *Sulphur Anodynum fixum*.

SULPHUR FIXUM ANTIMONII, siehe Spießglasschwefel, (fixer) im XXXVIII Bande, p. 1832.

SULPHUR FIXUM (SEU DIAPHORETICUM) ANTIMONII, *Helmontii*, siehe Spießglasschwefel, (fixer oder Schweißtreibender) Helmonts, im XXXVIII Bande, p. 1833.

SULPHUR FIXUM ANTIMONII AURATUM DIAPHORETICUM, siehe Spießglasschwefel, (Schweißtreibender fixer Gold-) im XXXVIII Bande, p. 1834.

SULPHUR FIXUM PHILOSOPHORUM, *König.* suche unter dem Artickel, Schwefel, im XXXVI Bande, p. 122.

SULPHUR FIXUM VITRIOLI, siehe Vitriolschwefel, (fixer oder eisenhafter).

SULPHUR FLAVUM, siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 85. u. ff.

SULPHUR FOSSILE, siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 95.

SULPHUR GLASTI AURATUM, siehe *Sulphur Auratum Glasti*.

SULPHUR GRYSEUM. siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 97.

SULPHURIFICATIO, Schwefelmachung. Diese Kunst, einen natürlichen Schwefel zu verfertigen, hat der berühmte George Ernest Stahl zuerst entdecket: Er hat nehmlich vitriolisirten Weinstein, oder das Wundersaltz mit Kohlenstaube vermischet und geschmoltzen, da sich denn die Vitriolsäure aus dem vitriolisirten Weinsteine oder Wundersaltze mit dem Brennbaren vereiniget, und nebst dem Alkali eine Schwefelleber dargestellet, welche Schwefelleber er denn mit Wasser aufgelöset, mit Eßige niedergeschlagen, ausgesüsset, getrocknet, aufs neue sublimiret, und wieder geschmoltzen, da er denn seinen Schwefel fertig gehabt.

SULPHUR INFLAMMABILE ANTIMONII, siehe Spießglasschwefel, (brennbarer) im XXXVIII Bande, p. 1831.

SULPHURINI PRINCIPATUS, oder *Sulfurinum*, ein klein Fürstenthum und Stadt, siehe Solfarino, im XXXVIII Bande, p. 545.

SULPHURINUM, oder *Sulphurini Principatus*, Fürstenthum und Stadt, siehe Solfarino, im XXXVIII Bande, p. 545.

SULPHURIS (ESSENTIA FLORUM) *Agricolæ*, siehe Schwefelblumen-Essenz, Agricolä, im XXXVI Bande, p. 163.

SULPHURIS (TINCTURA BALSAMI) *Jungken*, siehe Schwefelbalsams-Tinctur Jungkens, im XXXVI Bande, p. 147.

SULPHURIS ACETUM, *Poppii*, & *Agricolæ*, siehe Schwefeleßig, Popps und Agricolä, im XXXVI Bande, p. 173.

SULPHURIS ALBI FLORES, siehe *Flores Sulphuris Albi*, im IX Bande, p. 1309.

SULPHURIS ANTIMONII BALSAMUM, *Mangeti*, siehe Spießglasschwefelbalsam, Mangets, im XXXVIII Bande, p. 1836.

SULPHURIS ANTIMONII PANACEA VERA, siehe *Panacea Sulphuris Antimonii vera*, im XXVI Bande, p. 475.

SULPHURIS ANTIMONII PRÆCIPITATIO, siehe *Præcipitatio Sulphuris Antimonii*, im XXIX Bande, p. 26.

SULPHURIS AQUA, siehe Schwefelwasser, im XXXVI Bande, p. 232.

SULPHURIS BALSAMI TINCTURA, *Jungken.* siehe Schwefelbalsamstinctur, Jungkens, im XXXVI Bande, p. 147.

SULPHURIS BALSAMUM, siehe *Balsamum Sulphuris*, im III Bande, p. 281.

SULPHURIS BALSAMUM, *Boyle*, siehe *Balsamum Sulphuris*, Boyle, im III Bande, p. 282.

SULPHURIS BALSAMUM, *Jungken.* siehe *Balsamum Sulphuris*, Jungken. im III Bande, p. 283. Ingleichen Schwefelbalsam, Jungkens, im XXXVI Bande, p. 139.

SULPHURIS BALSAMUM, *Poppii*, siehe Schwefelbalsam, Popps, im XXXVI Bande, p. 141.

SULPHURIS BALSAMUM, *Weinlini*, siehe Schwefelbalsam, Weinlins, im XXXVI Bande, p. 141.

SULPHURIS BALSAMUM, *Wepferi*, siehe Schwefel-Balsam, Wepfers, im XXXVI Bande, p. 141.

SULPHURIS BALSAMUM ANISATUM, siehe *Balsamum Sulphuris Anisatum*, im III Bande, p. 282.

SULPHURIS BALSAMUM COMPOSITUM, *Schroederi*, siehe Schwefel-Balsam, (zusammengesetzter) Schröders, im XXXVI Bande, p. 141.

SULPHURIS BALSAMUM AD EXTERNA, *Rulandi*, siehe Schwefel-Balsam zum äusserlichen Gebrauch, Rulands, im XXXVI Bande, p. 141.

SULPHURIS BALSAMUM JUNIPERINUM, siehe *Balsamum Sulphuris*, im III Bande, p. 282.

SULPHURIS BALSAMUM PESTILENTIALE, *Maersii*, siehe Schwefel-Balsam zur Pest, Mårs, im XXXVI Bande, p. 147.

SULPHURIS BALSAMUM PHTHISICUM, *de Spina*, siehe Schwefel-Balsam zur Lungensucht, de Spina, im XXXVI Bande, p. 147.

SULPHURIS BALSAMUM SUCCINATUM, siehe *Balsamum Sulphuris*, im III Bande, p. 282.

SULPHURIS BALSAMUM THEREBINTHINATUM, siehe *Balsamum Sulphuris Therebinthinatum*, im III Bande, p. 283.

SULPHURIS BALSAMUS VEGETABILIS, heißt bey den Chymisten der Branntewein; Siehe *Spiritus-Ardentes*, im XXXIX Bande, p. 134.

SULPHURIS BENZOINATI FLORES, siehe *Flores Sulphuris Benzoinati*, im IX Bande, p. 1309. u. f.

SULPHURIS COMMUNIS DEPURATIO, *Zwelfer.* Nehmet gelbes Wachs und rohen Schwefel, von einem so viel, als vom andern, und schmeltzet es in einer erdenen Schüssel über gelinden Feuer, doch hütet euch dabey, daß der Schwefel nicht anbrenne; denn giesset es in warmes Wasser so wird sich der Schwefel von dem Wachse scheiden und zu Boden fallen; das Wachs aber oben auf schwimmen, und den Gestanck, nebst der Unreinigkeit des Schwefels bey sich führen. Wenn es beliebig, kan man den Schwefel nochmahls mit Wachse schmeltzen, bis man ihn zu seiner Absicht rein gnung erhalten.

SULPHURIS COMPOSITI FLORES, siehe *Flores Sulphuris compositi*, im IX Bande, p. 1310,

SULPHURIS CORALLATI FLORES, siehe *Flores Sulphuris corallati*, im IX Bande, p. 1310.

SULPHURIS ELIXIR, *Mynsichti*, siehe *Elixir Sulphuris*, Mynsichti, im VIII Bande, p. 889.

SULPHURIS ESSENTIA, siehe Schwefel-Essenz, im XXXVI Bande, p. 173.

SULPHURIS FLORES, die Schwefel-Blumen, siehe *Flores Sulphuris*, im IX Bande, p. 1309.

SULPHURIS FLORES, *Poppii & Agricolæ*, siehe Schwefel-Blumen, Popps und Agricolä, im XXXVI Bande, p. 148.

SULPHURIS FLORES ALBI, siehe *Flores Sulphuris Albi*, im IX Bande, p. 1309.

SULPHURIS FLORES BENZOINATI, ex *Schroedero*, siehe *Flores Sulphuris Benzoinati*, ex Schroedero, im IX Bande, p. 1309.

SULPHURIS FLORES COMPOSITI, *P. A. R.* siehe *Flores Sulphuris Compositi*, P. A. R. im IX Bande, p. 1310.

SULPHURIS FLORES CORALLATI, ex *Schroedero*, siehe *Flores Sulphuris Corallati*, ex *Schroedero*, im IX Bande, p. 1310.

SULPHURIS FLORES GUMMATI SEU MYRRHATI, ex *Schroedero*, siehe *Flores Sulphuris Gummati seu Myrrhati*, ex Schroedero, im IX Bande, p. 1310.

SULPHURIS FLORES MYRRHATI, *Brandenburgens.* siehe *Flores Sulphuris Myrrhati*, Brandenburgens. im IX Bande, p. 1312.

SULPHURIS FLORES SACCHARATI, siehe Schwefelblumen (gezuckerte) im XXXVI Bande, p. 162.

SULPHURIS FLORES SIMPLICES, *Lemery*, siehe *Flores Sulphuris Simplices*, Lemery, im IX Bande, p. 1312.

SULPHURIS FLORES VITRIOLATI, *Schroederi*, siehe *Flores Sulphuris Vitriolati*, Schroederi, im IX Bande, p. 1314.

SULPHURIS FLORUM ESSENTIA, *Agricolæ*, siehe Schwefelblumen-Essenz, Agricolä, im XXXVI Bande, p. 163.

SULPHURIS FODINA, siehe Schwefel-Hütten, im XXXVI Bande, p. 178.

SULPHURIS GUMMATI FLORES, siehe *Flores Sulphuris Gummati*, im IX Bande, p. 1310. u. f.

SULPHURIS HEPAR, siehe Schwefel-Leber, im XXXVI Bande, p. 179; ingleichen Hepar Sulphuris, im XII Bande, p. 1578.

SULPHURIS LAC, siehe *Lac Sulphuris*, im XVI Bande, p. 37.

SULPHURIS LAC, *Glossæi*, siehe *Lac Sulphuris*, im XVI Bande, p. 38.

SULPHURIS LAC, *Jungken.* siehe Schwefel-Milch, Jungkens, im XXXVI Bande, p. 182.

SULPHURIS MYRRHATI FLORES, siehe *Flores Sulphuris Myrrhati*, im IX Bande, p. 1312.

SULPHURIS OLEUM, *Agricolæ*, siehe Schwefel-Oel, Agricolä, im XXXVI Bande, p. 184.

SULPHURIS OLEUM AUREUM, *Tilemanni*, siehe Schwefel-Oel, (goldfarbiges) Tilemanns, im XXXVI Bande, p. 197.

SULPHURIS OLEUM PER CAMPANAM, *poppii*, suche unter dem Artickel, Schwefel-Oel, Agricolä, im XXXVI Bande, p. 184.

SULPHURIS OLEUM, SEU SPIRITUS SULPHURIS) PER CAMPANAM, *Schroederi*, siehe Schwefel-Geist, oder Schwefel-Oel, durch die Glocke bereitet, Schröders, im XXXVI Bande, p. 176.

SULPHURIS OLEUM LINATUM, *Schroederi*,

deri, siehe Schwefel-Oel, (Lein-) Schröders, im XXXVI Bande, p. 197.

SULPHURIS OLEUM, RUBEUM, siehe Schwefel-Oel (rothes) im XXXVI Bande, p. 189.

SULPHURIS OLEUM RUBRUM, *Agricolæ*, suche unter dem Artickel, Schwefelblumen-Essenz, Agricolä, im XXXVI Bande, p. 164.

SULPHURIS OLEUM VERUM, *S. Closs.* ex *Schroedero*, siehe Schwefel-Oel, (wahres) S. Cloß. aus dem Schröder, im XXXVI Bande, p. 198.

SULPHURIS QUINTA ESSENTIA, siehe Quint-Essentz des Schwefels, im XXX Bande, p. 311.

SULPHURIS RUBINUS, siehe *Rubinus Sulphuris*, im XXXII Bande, p. 1432.

SULPHURIS SAL, siehe Schwefel-Saltz, im XXXVI Bande, p. 206.

SULPHURIS SAL, heisset auch der Salpeter, von welchem im XXXIII Bande, p. 1128 nachzusehen.

SULPHURIS SAL, *Lemery*, siehe Schwefel-Saltz, Lemery, im XXXVI Bande, p. 206.

SULPHURIS SAL, *Poppii* & *Agricolæ*, siehe Schwefel-Saltz, Popps und Agricolä, im XXXVI Bande, p. 207.

SULPHURIS SIMPLICES FLORES, siehe *Flores Sulphuris simplices*, im IX Bande, p. 1312. u. f.

SULPHURIS SPIRITUS, *S Clossæi* ex *Schroedero*, siehe Schwefel-Geist, S. Clossäi aus dem Schröder, im XXXVI Bande, p. 174.

SULPHURIS SPIRITUS, *Lemery*, siehe Schwefel-Geist, Lemery, im XXXVI Bande, p. 174.

SULPHURIS SPIRITUS, *Riverii*, siehe Schwefel-Geist, Rivers, im XXXVI Bande, p. 175.

SULPHURIS SPIRITUS (SEU OLEUM SULPHURIS) PER CAMPANAM, *Schroederi*, siehe Schwefel-Geist, oder Schwefel-Oel durch die Glocke bereitet, Schröders, im XXXVI Bande, p. 176.

SULPHURIS SPIRITUS CAMPANARIUS, *S. Clossæi* ex *Schroederô*, siehe Schwefel-Geist durch die Glocke, S. Clossäi aus dem Schröder, im XXXVI Bande, p. 175.

SULPHURIS SPIRITUS NITRATUS, siehe *Spiritus Sulphuris Nitratus*, im XXXIX Bande, p. 234.

SULPHURIS TINCTURA, *S. Clossæi*, siehe Schwefel-Tinctur, S. Clossäi, im XXXVI Bande, p. 218.

SULPHURIS TINCTURA, *Lancilotti*, siehe Schwefel-Tinctur, Lancilotts, im XXXVI Bande, p. 218.

SULPHURIS TINCTURA, *Mynsichti*, siehe Schwefel-Tinctur, Mynsichts, im XXXVI Bande, p. 218.

SULPHURIS TINCTURA, *Poppii* & *Agricolæ*, siehe Schwefel-Tinctur, Popps und Agricolä, im XXXVI Bande, p. 219.

SULPHURIS TINCTURA, *Schroederi*, siehe Schwefel-Tinctur, Schröders, im XXXVI Bande, p. 231.

SULPHURIS TINCTURA TARTARISATA, *Zwelferi*, siehe Schwefel-Tinctur, (weinsteinisirte) Zwelfers, im XXXVI Bande, p. 231.

SULPHURIS TINCTURA VOLATILIS, siehe *Spiritus Sulphureus Fumans*, im XXXIX Bande, p. 233.

SULPHURIS VITRIOLATI FLORES, siehe *Flores Sulphuris Vitriolati*, im IX Bande, p. 1314.

SULPHURIS VITRIOLI QUINTA ESSENTIA, siehe Quint-Essentz des Vitriol-Schwefels, im XXX Bande, p. 334.

SULPHURIS VITRUM, Schwefel-Glas, suche unter dem Artickel, Schwefel-Oel, Agricolä, im XXXVI Bande, p. 186.

SULPHUR LYCOPODII, siehe Gürtelkraut, im XI Bande, p. 1271.

SULPHUR MARINUM, siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 85.

SULPHUR MARTIALE ANTIMONII AURATUM, siehe Schwefelmagisteria, im XXXVI Bande, p. 181.

SULPHUR MARTIALE VITRIOLI, siehe Vitriol-Schwefel (fixer oder eisenhaffter).

SULPHUR METALLORUM, siehe Schwefel (Metallen-) im XXXVI Bande, p. 127.

SULPHUR MICROCOSMI, heißt das Oel, so aus dem Menschen-Harne auf folgende Art zugerichtet wird: Sammlet rechten Urin von gesunden Kindern oder Männern, doch nicht über viertzig Jahr alt, in grossen Gläsern oder Krügen mit Stöpseln, und so offt jemand darein pisset, muß das Gefässe geschwinde verstopffet werden, thut den gesammleten Urin zusammen in ein hölzernes und ungepichtes Fäßgen, lasset ihn sechs Wochen im Keller fest verstopfft faulen, zapffet ihn darnach ab und kochet ihn mit den Hefen aus dem Fasse in einem küpffernen oder eisernen Kessel, mit langsamen Feuer, damit er nicht über lauffe, so lange, bis der Urin, nach geschiedenem Phlegma und Geiste, wie ein dünner flüßiger Honig stehen bleibet, dabey muß allemahl, wenn etwas eingekochet, wieder nachgegossen werden. Thut diesen Urin-Honig in eine gute gläserne beschlagene Retorte, leget eine weite grosse Vorlage vor, denn eine enge möchte springen, und treibet mit starckem Feuer alles von dem Todtenkopffe herüber; da denn erst ein Geist, wenig flüchtiges Saltz, und zuletzt ein gelbrothes Oel gehet; Es muß aber zu diesem Urin-Oele wenigstens ein Viertel oder eine halbe Tonne Urin gesammlet werden. Im Retortenhalse bleibt viel Oel und Fettigkeit hängen, spületdero-

derowegen selbigen mit dem herüber gegangenen Urngeiste wohl ab, lasset aber nichts wieder zum Todtenkopfe lauffen, oder etwas von dem Todenkopfe heraus darunterfallen. Hernach schüttet das Oel, flüchtige Saltz und den Geist mit einander in einen Kolben, setzet den Helm darauf, vermachet die Fugen, und destilliret alles Phlegma nebst dem Geiste mit gantz gelindem Feuer auf der Asche, oder im Frauenbade so weit ab, bis ein Blutrothes helles Oel zurücke bleibet; giebet man starck Feuer, so verbrennet das Oel. Dieses Oel ist der *Sulphur Microcosmi*, oder der Menschenschwefel, davon ein Patiente, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welcher funfzehen bis achtzehen Jahr das schwere Gebrechen gehabt, alle Abende, nebst dem Goldschwefel, funfzehen bis zwantzig Tropfen in einem dienlichen Naß gebrauchen kan. Es ist eine treffliche Medicin zu allen Kranckheiten, absonderlich auch in der Wassersucht, zwölf oder mehrere Tage nach einander, täglich ein- oder zweymahl genommen. Aus dem Todenkopfe, davon das Oel destilliret worden, kan ein Saltz gelauget und durchgeseiget werden, welches in den Fiebern sehr gut ist, auch kleinen Kindern, zwey, drey, oder vier Gran, in Biere oder Milche aufgelöset und eingegeben.

SULPHUR EX MINERA ANTIMONII VEL ANTIMONIO CRUDO, *Hartmanni*, *Resleri* & *Aliorum* ex *Schroedero*, siehe Spießglasschwefel, Hartmanns, Keslers und Anderer aus dem Schröder, im XXXVIII Bande, p. 1815.

SULPHUR NARCOTICUM, *Theophrasti Paracelsi*, siehe Schwefel (Schmertzstillender) Theophrast Paracels, im XXXVI Bande, p. 134.

SULPHUR NARCOTICUM VENERIS, Schmertzstillender Kupferschwefel. Nehmet ein halb Pfund Kupfervitriol, und acht Loth feine Feilspäne von reinem Stahle, und reibet beydes in einem eisernen Mörsel wohl unter einander. Thut das Pulver in eine gläserne Matraz, und feuchtet es mit gutem destillirten Eßige an, so, daß es nur eine Masse werde. Der Hals an der Matraz muß weit seyn, damit der Eßig ausrauchen kan: Setzet das Glas in den Sand, daß zwischen dem Glase und dem Boden ein halber Finger breit Sand bleibe. Treibet das Menstruum sachte ab, vermehret endlich das Feuer, daß auch, wenn es möglich, die Retorte glühend werde; so dann lasset das Feuer abgehen und alles kalt werden. Ihr bekommt eine braunrothe Materie, diese pülvert sehr klein, und thut sie in ein weites Glas oder Matraz, und giesset nach und nach Eßig darauf, bis er vier Finger hoch darüber stehe, und rühret es auch dabey öffters um. Hernach setzet es zur Digestion in den Sand, und rühret es bisweilen um; so wird sich eine rothe Tinctur ausziehen, welche man abgiessen kan, und mit Wiederaufgiessung neuen Eßiges die Extraction so lange verführen, bis sich kein Eßig mehr färbet. Seiget die Tincturen durch, und lasset sie im Frauenbade fein sachte abrauchen, bis ein Drittheil übrig bleibet. Dieses schlaget mit dem Weinsteinsaltz-Saffte nieder, bis kein Schwefel mehr zu mercken. Nach der Niederschlagung lasset es sich setzen, giesset das Lautere davon ab, und süsset solches mit destillirten Wassern so offte aus, bis es nach nichts mehr schmäcket; lasset es trocken werden, und hebet es in einem Glase auf.

SULPHUR NARCOTICUM VITRIOLI, siehe Schwefel (Schmertzstillender) Theophrast Paracels, im XXXVI Bande, p. 134.

SULPHUR NATIVUM, siehe Schwefel (natürlicher) im XXXVI Bande, p. 133.

SULPHUR OCCIDENTALE, heißt der Menschenkoth, davon zu sehen, Menschenmist, im XX Bande, p. 761.

SULPHUR OFFICINALE ET COMMUNE, siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 96.

SULPHUR PELLUCIDUM, siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 96.

SULPHUR PHILOSOPHORUM FIXUM, *Kænig.* suche unter dem Artickel, Schwefel, im XXXVI Bande, p. 122.

SULPHUR PHILOSOPHORUM AD VITAM LONGAM, siehe Stärckende Mittel, welche ein hohes Alter zu Wege bringen &c. im XXXIX Bande, p. 852 u. ff.

SULPHUR PURGANS ANTIMONII, ist die *Panacea Antimonii Vreswigii*, im XXVI Bande, p. 456.

SULPHUR PURGANS VITRIOLI, siehe Vitriolschwefel (purgirender).

SULPHUR SATURNI, siehe Bleyöl, im IV Bande, p. 146.

SULPHUR SCISSILE, siehe Triebschwefel.

SULPHUR SEDATIVUM, siehe Schwefel (Schmertzstillender) Theophrast Paracels, im XXXVI Bande, p. 134.

SULPHUR SOLARE, siehe Schwefel (Gold-) im XXXVI Bande, p. 125.

SULPHUR SOLARE ANTIMONIALE, Spießglasichter Goldschwefel. Nehmet rohes Spießglas, Salpeter und Küchensaltz, von jedem so viel beliebig, z. E. zwey Untzen, stosset es mit einander zu einem kleinen Pulver, mischet es wohl untereinander, schmeltzet es im Schmeltztiegel genau zusammen, so giebt es einen rothen König, wenn man den Tiegel in Stücken schläget. Ist er noch nicht roth genug, so schmeltzet ihn mit seinen Schlacken, pulverisiret ihn noch einmahl, so ist er röther. Stosset diesen König, und reibet ihn im Mörsel zu einem sehr subtilen Pulver, thut fein gestossenen weissen ausgelesenen Weinstein, so viel des Königs ist, dazu, schüttet es zusammen in ein Glas oder Glasschaale, setzet dieses auf Sand, giesset warm Wasser darüber, unter den Sand machet Feuer, und dämpset es ab. Solte dieses Pulver nicht hinreichend seyn, so müste man mehr im Vorrath haben; gemeiniglich aber können Spießglaskönig und Gold von jedem zwey Quintlein mit sieben Untzen des Pulvers verschlacket werden. So bald ein Schlag und Blitz des Pulvers vorüber ist, so schwimmet auf der Masse ein schwartzer Fleck, und wenn man diesen nicht mehr siehet, so kan man wieder Pul-

ver drauf tragen. Die Schlacken stosset denn im warmen Mörsel klein, macht ein Filtrir-Papier aus Löschpapier, setzet dieses in einen gläsernen Trichter, thut die gepülverten Schlacken ins Filtrirpapier, giesset warmes gemeines Wasser drauf. Oder, welches noch besser, wenn die Schlacken gestossen sind, so giesset eine gute Menge warm oder heiß Wasser darzu, rühret es mit der Keule wohl durch einander, schöpfet mit einem Glase das dicke schwartze Wasser aus, und giesset es ins Filtrirpapier, damit es durchlaufe. Wenn noch etwas grobes Pulver von den Schlacken im Mörsel zurücke bleibt, so stosset und reibet es wiederum mit andern warmen frischen Wasser, bis sich alles Pulver mit ins Filtrirpapier spühlen lässet. Wenn alles filtriret ist, so giesset wieder noch zwey-oder dreymahl warm Wasser drauf, daß alle Krafft aus den gepülverten Schlacken gelauget und filtriret werde. Wenn nun alles filtriret ist, so nehmet ein wenig destillirten Weineßig, tuncket eine Kehrbürste darein, und sprützet den Eßig damit in das ausgelaugte Schlackenwasser, so fält alsbald ein schöner Schwefel zu Boden, sprützet den Eßig so offte hinein, bis ihr meynet, daß sich der Schwefel alle gesetzet habe; diesen Schwefel nun giesset mit dem Wasser, darinnen er lieget, in ein neu Filtrirpapier, filtriret das Wasser und giesset ander warmes Wasser drauf und dieses wiederholet drey-bis viermahl, daß der Schwefel gehörig ausgesüsset werde. Nehmet hernach das filtrirte Wasser ab, sprützet wieder Eßig hinein, und wenn noch mehr Schwefel zu Boden fält, so filtriret das Wasser, und versüsset den Schwefel, wie zuvor: diesen Goldschwefel nun trocknet gantz gelinde zwischen den Papieren aus; denn sonsten wird er vom Staube und Hitze schwartz, da er doch Pomerantzenfärbig seyn muß. Bisweilen bleibet in dem Schmeltztiegel oder Mörsel, nachdem das Spießglas alle verschlacket worden, noch ein Körngen Gold liegen, dieses thut wieder in den Tiegel, gebet ihm Feuer und werffet ein wenig Schwefel drauf, und nach diesem das obige Schlackpulver, so verschlacket sich vollends das Gold. Wenn die Schlacken von dem Könige abgeklopfet werden, so muß man sich vorsehen, damit man nicht etwas von dem Könige mit darunter klopfe. Dieser Schwefel nun ist ein vortreffliches Medicament, und kan fast in allen Kranckheiten gebrauchet werden. Die Dose ist ein bis acht Gran. Wenn man mehr giebt, so macht er brechen. Leute, die mit der fallenden Sucht geplaget werden, heilet er vor vielen andern Mitteln, und kan alle Morgen zwey Stunden vorher, ehe der Patiente aufsteigt, in einem Wasser wieder die fallende Sucht, gegeben werden. Er treibet gelinden Schweiß.

SULPHUR SOLARE HUNGARICUM, siehe **Ungarischer Gold-Schwefel.**

SULPHUR STILLATITIUM, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 96.

SULPHUR TALCI AURATUM, suche unter dem Artickel, **Talck.**

SULPHUR VEGETABILE, siehe **Gürtelkraut**, im XI Bande, p. 1271.

SULPHUR VENERIS NARCOTICUM, siehe *Sulphur Narcoticum Veneris.*

SULPHUR VERUM ANTIMONII AURATUM, siehe **Schwefelmagisteria**, im XXXVI Bande, p. 181.

SULPHUR VIRGINEUM, **Jungfer-Schwefel**, ein bleicher und sehr feiner Schwefel, wird deswegen so genannt, weil das Italienische Frauenzimmer solchen, die Haare gelb zu machen, brauchet, siehe auch unter **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 96.

SULPHUR AD VITAM LONGAM PHILOSOPHORUM, siehe **Stärckende Mittel, welche ein hohes Alter zu Wege bringen**, &c. im XXXIX Bande, p. 852 u. ff.

SULPHUR VITRIOLI, siehe **Vitriolschwefel.**

SULPHUR VITRIOLI ANODYNUM, *Crameri*, siehe **Vitriolschwefel (Schmertzstillender)** Cramers.

SULPHUR VITRIOLI ANODYNUM, *Zwelferi*, siehe **Schmertzstillender Schwefel**, Zwelfers, im XXXV Bande, p. 332.

SULPHUR VITRIOLI AURATUM, siehe **Vitriolschwefel (goldischer).**

SULPHUR VITRIOLI DULCE, siehe **Süsser Vitriolschwefel.**

SULPHUR VITRIOLI FIXUM SEU MARTIALE, siehe **Vitriolschwefel (fixer oder eisenhaffter).**

SULPHUR VITRIOLI NARCOTICUM, siehe **Schwefel (Schmertzstillender)** Theophrast Paracels, im XXXVI Bande, p. 134.

SULPHUR VITRIOLI PURGANS, siehe **Vitriolschwefel (purgirender).**

SULPHUR VIVUM, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 95.

SULPHURUM MINERALE, nennen einige den **Spießglaszinnober.** Siehe den Artickel **Spießglas**, im XXXVIII Bande, p. 1673.

SULPHUR VULGARE, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 96.

Sulpice, Stadt, siehe **Sulpici.**

St. **Sulpice** (Marquis von) siehe unter **Crussol**, sowohl in dem VI Bande, p. 1768 u. ff. als auch in den Supplementen.

SULPICE (COMMUNAUTES DE SAINT) siehe **Sulpitius (Seminarium St.).**

S. **Sulpice de Bourges**, ein Benedictiner-Kloster, in der Vorstadt zu Bourges zwischen den beyden Flüssen Yevre oder Eure und Oron gelegen, deswegen es auch Navense pflegt genennet zu werden, ist vom heiligen Sulpitio gleich im Anfang dieses Ordens unter Clotario II, einiger Meynung nach gestifftet, und 1497 mit der Congregation Casalis, hernach aber mit der Congregation St. Mauri vereiniget worden. Die Aebte, welche nunmehro alle 3 Jahr abwechseln, haben dieses Verzeichnis:

1. St. Sulpitius, mit dem Zunahmen Pius, Ertzbischoff zu Bourges.
2. Domio.

3. Gun-

3. Gunsindus 788.
4. Ramnineus 820.
5. Evrard I. 855.
6. Macbert I. 856.
7. Gunfridius.
8. Adolenus 880.
9. Macbert II. 917.
10. Humbert I.
11. Regimund.
12. Evrard II.
13. Herbert 983.
14. Hictarius.
15. Engelbert oder Ingelbert 990.
16. Vivianus 1032.
17. Humbert 1039.
18. Odo bis 1074.
19. Evrard III. 1085.
20. Theduinus um 1090.
21. Odo oder Eudo 1102.
22. Fulco 1113.
23. Helias. 1137.
24. Savaricus 1140.
25. Rainaud 1150.
26. Sulpitius 1150.
27. Peter I. 1155.
28. Raginaudus 1156.
29. Cadurcus 1162.
30. Stephanus 1190.
31. Hugo 1195.
32. Mattheus 1219.
33. Amelius 1230.
34. Philipp 1240.
35. Wilhelm I. 1248.
36. Peter II. 1259.
37. Johann I. 1284.
38. Nicolaus 1296.
39. Peter III. 1303.
40. Aymo 1305.
41. Wilhelm II. 1310.
42. Peter. IV. 1330.
43. Wilhelm von Cruce 1336.
44. Sylvester 1350.
45. Simon 1361.
46. Johann II. 1381.
47. Wilhelm 1391.
48. Bernhard I. 1405.
49. Andreas von Fontana 1419 bis 1439.
50. Johann von Menato 1442.
51. Egidius von Mileto 1455.
52. Jacob Coeur von 1462 bis 1484.
53. Johann Alabat 1497.
54. Guido Juvenalis.
55. Johann von Chauße 1507.
56. Simon Clou 1511.
57. Stephan du Croset 1552.
58. Ludwig Rouillard 1636.
59. Bernhard Audebert, der erste Abt aus der Congregation St. Mauri.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

Sulpici, Sulpice, oder **Sulpize**, eine ehemahlige Stadt in Ober-Sachsen, deren in der Päbstlichen Confirmation des Stiffts Meissen vom Jahr 968 gedacht wird. **Schörtgen**, in seiner Diplomatischen Nachlese der Historie von Ober Sachsen, im I Bande, p. 435. schreibet davon folgendergestalt: Was das vor eine Stadt sey, kan ich nicht sagen; Solschwitz bey Witgenau, und Scholnitz bey Calau möchte wohl einige Aehnlichkeit mit selben haben. Herr M. **Martha** stehet in denen Gedancken, die jetzige Festung Peitz wäre das alte Sulpici, welches der letzten Sylbe wegen ziemlich wahrscheinlich klinget. Ich möchte aber wissen, ob man den Ort auch sonst in alten Documenten Sulpice geschrieben findet. **Schörtgen** c. l.

Sulpicia, oder **Sulpitia**, war eine Römische Dame, eine Tochter des **Sulpicius Paterculus**, und Ehefrau des **Q. Fulvius Flaccus**, und erlangte die Ehre, daß sie vor die keuscheste Dame in gantz Rom zu ihrer Zeit gehalten und erkläret wurde. Es war nehmlich um das Jahr 639 ein allgemeiner Verderb der Sitten und grosse Unkeuschheit unter den Römischen Damen eingerissen, daß auch der Rath vor gut befand, die Sibyllinische Bücher deswegen aufzuschlagen. Daraus erlernten sie so viel, daß man dem Uebel zu steuren, einen Altar zu ehren der Veneris verticordiæ, oder der Venus, so die Hertzen wendet, bauen müsse. Diesen Altar, oder wie **Ovidius** meldet, diesen Tempel, gebührend einzuweihen, brauchte man eine tugendhaffte Person, und laß zu dem Ende 100 Frauen durchs Looß aus, die man ferner durch ein anderes Looß auf 10 verminderte, welche so dann eine unter sich erwehlten, die diese Ceremonie verrichten solte. Die auf diese Art angestellte Wahl fiel einhellig auf die **Sulpicia. Bayle** beobachtet hiebey aus der Historie der folgenden Zeiten, daß dieser Altar nicht grosse Kraft gehabt habe. Siehe auch **Verticordia. Plinius.** Histor. Nat. L. VII. c. 35. **Val. Max.** l. 8. c. 15.

Sulpicia, oder **Sulpitia**, eine Römische Dame, und des **Calenus** Ehefrau, lebte zur Zeit des Kaysers **Domitianus**, um das Jahr Christi 90, und schrieb unterschiedliche Wercke in Versen unter welchen

1. Eine Satyre ist, von dem Zustande der Republic zu des **Domitianus** Zeiten, als er die Philosophen aus Rom vertrieb. Diese Satyre, worinne **Domitianus** von ihr gewaltig durch die Hechel gezogen wird, ist zu Paris 1590 in 12. gedruckt, und wird gemeiniglich mit des **Juvenalis** Satyren aufgeleget, wie denn auch einige Critische Anmerckungen darüber, im II Theile des 6ten Bandes

der vermischten Anmerckungen über alte und neue Autores zu befinden sind. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1736. p. 191.

2. Ein Gedichte von der ehelichen Liebe, Treue und Keuschheit, welches aber verlohren gegangen. In der angeführten Satyre meldet sie, daß sie die erste gewesen, welche die Römischen Weibs-Personen angereitzet, den berühmten Griechischen Weibs-Personen nachzuahmen, welche so herrliche Zeugnisse von ihrer Gelehrsamkeit und Klugheit hinterlassen. **Martialis** Lib. X. Epigrammat. 35. legt ihr folgendes Lob bey: Non minus a castitate & in Calenum maritum amore ac fide, quam lepore ingenii clara & laudabilis, desgleichen auch **Sidonius Apollinaris** Carm. 9. Was sonst von ihr merckwürdig ist, kan man in denen Epigrammatibus Vererum, welche zu Paris cum Notis P. Pithoei, im Jahr 1590 heraus gekommen finden.

SULPICIANUM, Stadt, siehe **Sipiggiano**, im XXXVII Bande, p. 1767.

Sulpicianus, siehe **Sulpitianus**.

Sulpicius, Personen dieses Nahmens, siehe **Sulpitius**.

Sulpitia, Römerinnen, siehe **Sulpicia**.

SULPITIA HORREA, also heissen zu Rom unter den gemeinen Stadt-Magazins, in denen das öffentliche Getreyde aufgeschüttet, und sodann wiederum dem Volcke, insonderheit aber dem gemeinen Mann verlassen wurde, einige und zwar diejenigen, welche von dem **Sulpitius Galba** erbaut worden, weßwegen sie eben also genennet worden. Es kan seyn, daß diese Sulpitia horrea einerley mit denen horreis Calbianis gewesen, welche in der dreyzehenden Region lagen, und dieses also ein falscher Nahme für Galbiana ist.

SULPITIA LEX de AERE ALIENO, ist die Aufschrifft eines Römischen Gesetzes, welches der Stadt-Richter **Servius Sulpitius Galba** gemacht, und darinnen er verordnet daß kein Raths-Herr über 2000 Drachmas schuldig seyn solte. **Plutarchus** in Sylla. Indessen hat doch dieser Gesetzgeber selbst, da er gestorben, über 300 Millionen Schulden hinterlassen. **Hotomann.**

SULPITIA LEX de BELLO MACEDONICO ist die Aufschrifft eines besondern Römischen Gesetzes, welches der Bürgermeister **Publius Sulpitius**, nebst seinem Collegen, **Cajus Aurelius**, im Jahre 553 nach Erbauung der Stadt Rom, gemacht, und darinnen sie anbefohlen, daß man dem Könige **Philipp**, und denen Macedoniern, die unter seiner Herrschafft stunden, weil sie die Bunds-Genossen des Römischen Volckes nicht allein mit gewaffneter Hand überfallen, sondern ihnen auch sonst noch so viel Unrecht und Gewalt angethan hatten, den Krieg ankündigen solte. **Livius** Lib. XXXI.

SULPITIA LEX de BELLO MITHRIDATICO, ist ein gewisses Römisches Gesetze, welches der Stadt-Richter **Servius Sulpitius Galba**, im Jahr der Welt 3862 auf Anstifften des **Marius** gegeben, des Inhalts, daß nicht allein die vertriebenen Römer wieder zurücke geruffen werden solten, sondern auch daß dem **Sylla**, welchem die Provintz Asien zu Führung des Krieges wider den **Mithridates** anvertrauet worden war, das Ober-Commando genommen, und dem **Cajus Marius** gegeben werden solte. **Vellejus** Lib. II. **Florus** in Epit. L. III. c. 21. **Plutarchus** in Sylla, und Mario, und **Appianus** de Bell. Civil.

SULPITIA LEX de C. PONTINIO, ist ein besonderes Römisches Gesetze, welches der Stadt-Richter **Servius Sulpitius Galba** im Jahre 699 nach Erbauung der Stadt Rom, gemacht, und darinnen er verordnet, daß der Proconsul **Cajus Pontinius** an dem Tage, da er triumphirende seinen öffentlichen Einzug in die Stadt Rom halten würde, die höchste Gewalt haben solte. **Cicero** ad Attic. Lib. IV. **Dio Cassius** Lib. XL.

SULPITIA LEX de JURE CIVITATIS, ist ein altes Römisches Gesetze, welches der Zunfftmeister **Publius Sulpitius**, unter denen Bürgermeistern **Quinctus Pompejus** und **Lucius Sylla**, im Jahre 665 nach Erbauung der Stadt Rom ausgebracht, des Inhalts, daß die ins Elend verwiesenen Bürger wieder zurücke geruffen; die neuen Bürger aber nebst denen Freygelassenen, in gewisse Tribus, Zünffte oder Classen, eingetheilet werden solten. **Florus** in Epit. c. 72. **Plutarchus** in Sylla. Denn damahls hatten die neuen Bürger, wie **Appianus** meldet, nur das Recht, in acht solchen Tribubus, oder Zünfften, ihre Stimmen von sich zu geben; da hingegen die übrigen Zünffte, wegen ihrer allzugrossen Menge, wenig, oder nichts zu sagen hatten. **Hotomann.**

Sulpitianus, war Stadt-Voigt zu Rom, und des Kayſers **Pertinax** Schwieger-Vater. Als dieser letztere von den Soldaten, im Jahr Christi 193. umgebracht wurde; befand sich **Sulpitianus** im Lager, wohin ihn dieser Kayser wenige Zeit vor seinem Todte, die Gemüther der Soldaten zu besänfftigen, abgeschicket hatte. Weiln nun dazumahl das Römische Kayserthum von denen Soldaten, öffentlich feil geboten wurde, und die Crone dem **Sulpitiano** auch in die Augen stach, so bot er darauf wieder den **Julianum**. (**Dio Cass.** Lib. LXXIII) Es mag aber seyn, daß er nicht soviel, als derselbe, versprechen wollen, indem dieser bis auf 2000 Gülden für jeden Soldaten gestiegen war, **Sulpitianus** hingegen ohngefehr 500 Cronen einen jeden Soldaten nur geboten (**Herodian.** Lib. II.) oder, daß ihn die Soldaten wegen seiner Beschwägerung mit dem Pertinax für verdächtig gehalten; **Dio Cass.** Lib. LXXIII) so ward ihm **Julianus** vorgezogen, und von der Leib-Wache zum Kayser ausgeruffen. **Herodian.** Lib. II. **Allgemeine Chron.** II Band, p. 509.

St. **Sulpitianus**, oder **Sulpicianus**, siehe **St. Damnius**, den 11 April im VII Bande, p. 1239. u. f.

SULPITIA SEMPRONIA LEX de Templis & Aris, ist ein gantz besonders Römisches Gesetze, welches die beyden Bürgermeister **Publicus Sulpitius** und **Publius Sempronius**, im Jahre 649 nach Erbauung der Stadt Rom, nach vorher gegangenem förmlichen Rathschlusse, gemacht, und darinnen sie verordnet, daß niemand einen Tempel oder Altar, ohne Vorbewust und Bewilligung des Raths, oder doch des grösten Theils derer Zunfftmeister, einweihen solte. **Livius** Lib. IX.

St. Sul-

St. **Sulpitius** oder **Sulpicius** I, ein Bischoff von Bourges, folgte in dieser Würde dem **Remigius**, wozu er im Jahr 584 mit Bewilligung des Königs **Gunthramni** erwehlet, und seine Simonischen Competenten ausgeschlossen wurden. Er war vorhero kein Mönch gewesen wie einige vorgeben wollen. Er hielte einen Synodum zu Macon im Jahr 585 und noch einige, den in Kirchen-Sachen eingerissenen vielen Unordnungen abzuhelffen, sonderlich die zwischen den Bischöffen **Innocentzen** zu Rodes und **Ursicino** zu Cahors sich äussernden Zwistigkeiten beyzulegen. Endlich starb er im Jahr 591, nachdem er 7 Jahre Bischoff gewesen, und wurde in St. Juliani-Kirche begraben. Ihm succedirte **Eustasius**. Nachgehends wurde sein Cörper in St. Ursini-Kirche transferiret. Einige haben den **Sulpitium Severum**, welcher des heil. **Martini** Schüler gewesen, mit diesen confundiret. **Gregorius Turonensis** rühmet seine Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit und Dichtkunst. Sein Gedächtnis-Tag ist der 29 Jenner.

St. **Sulpitius** oder **Sulpicius** II, *Pius* oder *Bonus* genannt, Bischoff zu Bourges im VII Jahrhunderte, war zu Vatan in der Diöces von Bourges, aus einem edlen Geschlecht entsprossen. Er führte von Jugend auf ein frommes Leben, bezäumete seine Lüste mit Beten und Fasten, unterrichtete auch andere in ihren Christenthum, und liebte die Keuschheit. Er stifftete in die Kirchen allerhand Ornat, und that den Armen viel gutes, besuchte die Kirchen des Nachts in dem Habit eines Büssenden, vertrieb die bösen Geister durch das Zeichen des heiligen Creutzes, that auch andere Wunder, flohe allen eitelen Pracht, und war voller Tugend-Glantz. Der Bischoff zu Bourges **Austregisilus**, begehrte ihm deswegen vom Landes-Herrn **Theodorico** zu seinem Diacono, worauf er nach einiger Zeit von **Clotario** zum Feld-Prediger mit ins Lager genommen wurde, und als er damahls vom Könige Frucht bekam, gab er alles den Armen. Daß er aber vorher, ehe ihn St. Austregisilus zu sich beruffen, Abt im Kloster zu Navie soll gewesen seyn, solches ist ohne Grund. Vielmehr bekam er erstlich einige ansehnliche Einkünffte an der Kirche zu Bourges, und wurde darauf des Königs **Clotarius** II. Almosenier, wie auch Superior über eine Communität der Geistlichen oder Mönche, so sich an dem Hofe aufhielten. Als der König kranck wurde, betete er vor ihn und fastete deswegen, verkündigte ihm auch seine Gesundheit zuvor. Als nach St. Austregisili Tod viele nach dem Bißthum trachteten, bekam es St. **Sulpitius** im Jahr 624 durch Recommendation der Königin, und führte in solchem Amt ein heiliges Leben, war fleißig in Predigen, bekehrte viele Juden und that viel Wunder nach der Apostel Weise durch das Zeichen des heiligen Creutzes; Auch befreyete er die Stadt vor einen ihr aufgelegten unbilligen Tribut. Im Jahr 625 war er unter dem Ertz-Bischoff **Sonnatio** auf dem Concilio zu Reims. Als unter ihm **Guarnerius** eine Execution wider die Kirche vornahm, rief er GOtt um Hülffe und Rath an, und bat hernach **Guarnerium**, der Kirche ihre Freyheit zu lassen. Als sich aber derselbe gar nicht einreden lassen wolte, so betraff ihn bald die Göttliche Straffe. Da er alt worden, nahm er einen Coadjutor an. Als einsmahls ein Dieb in der Vorraths-Cammer war, wurde ihm solches durch Göttliche Eingebung bekannt gemacht, und als man denselben anhalten wolte, entwischte er und sprung in einen Brunnen hinein; wurde aber ohne allen Schaden wieder heraus gezogen. Er machte durch das Zeichen des heiligen Creutzes alle Nachstellungen des Teufels zu Schanden, gab seinem Clero in allen guten Unterricht, und bauete viel Gottes-Häuser. Zuletzt legte er sein Bißthum nieder, und begab sich in ein von ihm selbst erbauetes Kloster, nicht weit von Bourges, allwo er auch den 17 Jenner des 644 Jahres das Zeitliche geseegnet. Er wurde in der Haupt-Kirche zu Bourges begraben, und würckte auch nach seinem Tode viele Wunder. Sein Haupt soll zu Ville Franche in der Diöces von Coblentz seyn. Der Translationen wird den 15 Jenner und 27 August in den Märtyrer-Büchern gedacht. Seine Briefe stehen bey dem **Desiderius** von Cahors seinen, so von dem **Canisius** in T. V. Antiquar. Lect. sind heraus gegeben worden. **Mabillon** Acta SS. Ord. Bened. T. II *Histoire liter. de la France* T. III. Alle Unordnung zu vermeiden, muß man mercken, daß zu Bourges zwey Sulpitii Bischöffe gewesen, dieser und der vorstehende St. **Sulpitius**, und daß es falsch sey, wenn einige noch den Dritten hinzusetzen, welcher der erste und des heiligen **Martini** Discipel gewesen seyn soll. Es haben auch viele gar den vorstehenden **Sulpitius** vor des heiligen **Martini** Discipel gehalten, und dadurch die andern zwey sehr mit einander confundiret. Des **Sulpitius** II. Gedächtniß-Tag ist der 17 Jenner. Von beyden Sulpitiis handeln folgende Schrifften: **Gregor. Turonens.** L. I. de mirac. S. Mart. L. VI hist. c. 39. **Aimon.** L. IV hist. c. 16. **Honor. Augustodun.** L. II de Imm. eccl. c. 19. **Trithem. Bellarm.** de Script. Eccl. **Baron.** Annal. **Alteserra** rer. Aquit. L. V c. 6 und 8. **Sammarthan.** Gall. Christ. de Archiep. Bitoric. **Baillet** vies des Saints 29 Jan.

St. **Sulpitius**, Bischoff zu St. Gislani, in Hennegau, war erstlich ein Einsidler, ob er aber irgendwo ein Mönch gewesen, ist ungewiß. Ob er Bischoff zu Bajonne oder vielmehr zu Bageur gewesen ist auch nicht klar. Im Jahr 986 wurden seine Reliquien nach St. Gislani gebracht, und zwar aus der Normandie, allwo der Abt **Simon** damahls den Ort seines Grabes ausforschete, und die Reliquien heimlich mit List hinweg schaffte, auch deswegen hernach mit dem Küster desselbigen Orts Händel bekam. Der Gedächtnis-Tag ist der 27 Jenner.

St. **Sulpitius**, Bischoff zu Mastricht, in den Niederlanden, war der VI nach St. **Servatio**. Einige nennen ihn **Supplicium**, und findet man keine weitere Nachricht von ihm, als daß er wegen seiner Frömmigkeit und Barmhertzigkeit grosses Lob verdienet. Er soll ohngefehr 8 Jahr lang Bischoff gewesen, und in die nach der Zeit erbauete St. Serratii-Kirche begraben worden seyn. Doch ist es alles ungewiß. **Hübner** in seinen Histor. Fragen im VII Theil p. 880 setzet ihn vom

vom Jahr 529 bis 533, und also nur auf 4 Jahr. Sein Gedächtnis wird gefeyert den 18 Jenner.

St. St. **Sulpitius** und **Servilianus**, waren zwey vornehme Römer, und hatten sich als Heyden mit **Euphrosina** und **Theodora**, der heiligen **Domitillä** Gespielinnen, verlobt. Sie wurden aber dadurch bekehret, als sie sahen, daß die heilige Domitilla einen Blinden sehend und eine stumme Weibs-Person redend gemacht, auch **Aurelianus** von GOtt mit einem plötzlichen Tod gestrafft wurde. Unter dem Kayser **Trajano** wurden sie von **Aureliani** Bruder **Lucurio** angegeben und auf des Präfecti **Ariani** Befehl enthauptet. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 20 April.

Sulpitius, ist bey dem **Justinus** L. XXXIII c. 1 ein allerdings falscher Nahme, weil der Bürgermeister, so von ihm gemeynet wird, der **P. Lucinius**, und kein **Sulpitius** gewesen. Weswegen denn auch einige solches Wort gar weggethan, andre aber dafür entweder Supplici oder Superiori wollen gelesen wissen.

Sulpitius oder Sulpicius, (Johann) sonst auch **Verulanus** genannt, von seinem Geburts-Orte Verulum, eine Stadt in Campania Romana, legte sich in den 15 Jahrhundert mit allem Ernste auf die schönen Wissenschafften, die er unter dem Pabste **Innocentius** VIII öffentlich zu Rom lehrte. Er hat den **Vegetius** nebst noch 2 andern de re militari, etliche Lateinische Verse de moribus puerorum præcipue in mensa servandis; de versuum scansione, de syllabarum quantitate, de heroici carminis decoro & vitiis, de pedibus & diversis generibus carminum præcepta deque illorum connexionibus observationes; additiones ad *Mancinellum* de componendis versibus; Comm. in M. Annæi *Lucani* L. X. Basel 1574 in Fol. ingleichen Grammaticam cum vocabulario drucken lassen, und zu allererst den **Vitruvius** herausgegeben. **Bayle.**

Sulpitius oder Sulpicius (Joh. George). Unter diesen Nahmen hat der berühmte **Kulpis** ehemahliger Professor der Rechte zu Straßburg, folgende 2 Schrifften in Druck heraus gegeben, als:

1. Diss. de studio jurispublici recte instituendo, & de scriptoribus eo pertinentibus.
2. Epistolam de studiis academicis juvenis nobilis recte instituendis.

Welche beyde nebst einer Vorrede des Herrn **Heineccii** zu Halle 1738 in 4. zuletzt ans Licht gestellet worden. Der gelehrte Verfasser dieser Schrifften, **Joh George Kulpis**, hat sich um die der Rechte beflissene studirende Jugend durch die erste ungemein verdient gemacht. Sie kam zum ersten im Jahr 1688 und 20 Jahr darnach in Wittenberg zum Vorschein, und ist in Ansehung des Inhaltes und Vortrages unverbesserlich. Er lebte zu solchen Zeiten, da man in Deutschland alle Stärcke in der Rechtsgelehrsamkeit bloß in der Känntniß der Römischen Gesetze suchete, und nicht bedachte, daß man ohne die schönen Wissenschafften zu haben, darinn nichts rechts leisten könne. Er selbst war anderer Meynung. In den schönen Wissenschafften war er so starck, als in der Weltweisheit, und konnte dahero gute Leute ziehen, wenn sie sich von ihm anführen lassen wolten. Er war einer von den ersten, welche den Nutzen des Deutschen Reichs einsahen, und prieß es fast mit Verkleinerung des Römischen an. Diese Schrifft also kan nicht weniger als die darauf folgende Anleitung Nutzen schaffen, und verdienet, mit Fleiß und öffters gelesen zu werden. In der überaus wohl gesetzten Vorrede stellet der berühmte Herr **Heineccius** eine zierliche Vergleichung Herrn **Kulpisii** mit dem alten Römischen Rechtsgelehrten **Servio Sulpitio** an, und zeigt, daß jener diesem an Wissenschafft und Verdiensten um die Rechte sehr gleich komme. **Leipzig. Gelehrt. Zeit.** 1738 p. 854 u. f. Siehe übrigens den Artickel: **Kulpis**, (Johann George von) im XV Bande, p. 2119 u. f.

Sulpitius oder Sulpicius, (Publius) so bey dem **Floro** Libr. III c. 21 vorkommt, ein so guter Redner als unruhiger Zunfftmeister zu Rom, so sich im Jahr der Welt 3862 von dem **Mario** zum Werckzeuge wider den **Syllam**, welcher um das Gouvernement der Römischen Provintz in Asien anhielte, brauchen ließ, und daher allerhand so wohl diesem, als dem gantzen gemeinen Wesen nachtheilige Gesetze gab; denn als **Marius** sich wiederum durch einen unersättlichen Ehrgeitz und Eifersucht dahin verleiten ließ, daß er mit Gewalt die Ausführung des Mithridatischen Krieges verlangte; ließ er solches durch den **Sulpitium** dem Volcke vorstellen, (dieser, als ein unruhiger Kopff, ließ sich allezeit durch 600 gewaffnete Jünglinge aus dem Ritter-Stande, welchen er den Nahmen des Gegen-Raths gab, begleiten, war auch einsmahls so verwegen, daß er die Bürgermeister, welche auf dem Marckte eine Versammlung hielten, mit Gewalt fortjagte). Bey diesem Aufstande verbarg sich Sylla in **Marii** Hause, allwo niemand vermuthen konnte, daß er zu suchen wäre, und man erzehlet, daß ihn **Marius** selbst durch eine Hinter-Thüre entwischen lassen, von da er sich zum Römischen Kriegs-Heer begeben. **Sulpitius** behielt also die Oberhand, und trug **Mario** die Feld-Herrn-Würde auf, welcher alsobald zwey Obristen an **Syllam** abfertigte, um die Armee von ihm zu übernehmen; allein die Soldaten wurden von **Sylla** dergestalt aufgebracht, daß sie diese Abgeordnete niedermachten, und mit demselben auf Rom loßgiengen, welches sie auch wegnahmen. Hierauf wurde so wohl **Sulpitius** als **Marius** von Sylla proscribiret, der erstere auch würcklich, als ihn sein Knecht verrieth, wo er sich verstecket hatte, hingerichtet, wofür zwar **Sylla** diesem Knechte die Freyheit schenckete, ihn aber auch so fort, weil er seinen Herrn verrathen, über den Tarpejischen Felsen hinab stürtzen ließ. **Plutarch.** Mario. **Allgemeine Chron.** I Band, p. 635.

Sulpitius, (P.) ist bey dem **Cicero** ad Fam. L. XII Ep 77 unbekannt, wer er gewesen; zumahl auch der Nahme noch streitig ist, daß viele dafür lieber **P. Vatinius** lesen wollen.

Sulpitius, (Servius) siehe **Servius Sulpicius Lemonia Rufus**, im XXXVII Bande, p. 561 u. f.

Sulpi-

Sulpitius (Servius) von Camerino, war daselbst Bürgermeister, nach Erbauung der Stadt Rom 362, und schrieb Edicta. **Jacobilli** Bibl. Umbriæ. **Panziroll.** de claris legum interpretibus.

Sulpitius (**Seminarieu** St.) Frantz. *Communautés de Saint Sulpice.* **Jacob Olier**, von dem im XXV Bande, p. 1299 ein besonderer Artickel, hat das Seminarium St. Sultins zu Paris gestifftet und angeordnet, aus welchem viele eifrige Mißionarien gekommen sind, die mehrere dergleichen Häuser in dem Königreich errichtet haben. Als sich nehmlich **Olier** in dem Stande sahe einen Anschlag ins Werck zu richten, welchen er schon lange gefasset hatte, und welcher darinnen bestand ein Seminarium aufzurichten, in welchem diejenigen, welche in den geistlichen Stand träten, zu geistlichen Orden und priesterlichen Aemtern geschickt gemacht werden solten: so fielen viele Personen seinem Vorhaben bey, und nachdem sie sich mit ihm verbunden, so sahe man in der Kirche ein neues Seminarium entstehen, welcher den geistlichen Orden eine grosse Hülffe seyn solte, zu einer solchen Zeit, da selbige einer Reformation sehr benöthiget waren. **Olier** wurde zum Superior dieses Seminarii bestellet, welches man anfänglich zu Chartres aufzurichten bemühet war, nachgehends aber vor gut hielt, solches zu Paris oder in dessen Gegend zu thun. Daher sahe er sich zu Anfang des 1642 Jahrs genöthiget, ein Haus zu Vaugirard zu miethen und 4 Monate hernach sahe der Pfarrer zu St. Sulpitius sich denselben zu seinem Nachfolger aus, und bat ihn, seine Pfarre anzunehmen. Er übernahm solche im Monat August letztgedachten Jahrs. Kaum hatte er diesen wichtigen Dienst angetreten, so beruffte er die Geistlichen, welche zu Vaugirard sich befanden vor sich, und gebrauchte einige zum Dienst im Kirchspiel, andere aber zur Aufsicht im Seminario, dessen Errichtung durch die Autorität derer geistlichen Superioren, und durch Königl. Patente war approbiret worden. Ausser dem Seminario zu Paris, richtete er noch ein anderes zu Nantes, eines zu Viviers, und noch eines zu Puy en Velay auf. Im Jahr 1654 nahm er einige Geistliche aus seinem Seminario, und schickte solche nach Clermont in Auvergne, allda gleichfals ein Seminarium zu errichten. Einige andere bestimmte er, eine Frantzösische Colonie, welche nach der Insel Monreal in Neu-Franckreich gieng, zu begleiten, und daselbst an der Bekehrung derer Wilden zu arbeiten. Das Seminarium St. Sulpitius hat sich durch die Tugend, den Eifer und die Frömmigkeit dererjenigen, so darüber gesetzt gewesen, und derer, die noch die Aufsicht darüber haben, berühmt gemacht. Die jungen Leute werden darinnen mit grosser Sorgfalt erzogen und zu allem, was zum geistlichen Stande erfordert wird, dergestalt zubereitet, daß eine grosse Anzahl sehr geschickter Leute daraus gekommen ist, und noch täglich kommen, welche derer grösten Würden der Kirche fähig sind, und welche sie mit Erbauung und Approbation des gantzen Konigreichs bekleiten. Die Kleidung derer Seminaristen St. Sulpitius kömmt mit derer andern Geistlichen ihrer überein, und hat nichts besonders. *Hist. du Clergé Sec. & Regul.* T. III. p. 182. ff.

Sulpitius Alexander, oder **Sulpicius Alexander**, hat in unterschiedenen Büchern eine Beschreibung von den ältesten Fränckischen Geschichten heraus gegeben, davon noch ein Stück bey dem **Gregorius Turonens.** übrig ist, so genugsam an den Tag legt, daß das gantze Werck von grossem Nutzen seyn würde. Es ist aber solches schon längst verlohren gegangen. **Gregor. Turonens.** Lib. II. histor.

Sulpitius Apollinaris (Cajus) ein gelehrter Grammaticus, gebürtig von Carthago, lebte in dem andern Jahrhunderte unter denen Antoninern. Sein Lehrling und Nachfolger in dem Lehr-Amte der Sprach-Kunst war **Helvius Pertinax**, der hernach Kayser wurde. Man glaubt, daß er diejenigen Verse gemacht, welche sich bey dem Anfange der Comödien des **Terentius** befinden, und einer jedweden Comödien Inhalt vorstellen. Er soll auch das noch jetzo vorhandene Epigramma über den **Virgilius**, da er befohlen, seine Æneida zu verbrennen, verfertiget haben. Man findet in **Pithoei** Epigrammatibus veteribus etwas von seiner Arbeit. **Aullus Gellius** gedencket seiner vielfältig mit grossen Lobsprüchen. **Jul. Capitol.** in Pertin. c. 1. **Aul. Gell.** Lib. IV. c. 17. u. 18. Lib. XIII. c. 16. **Bayle.**

Sulpitius Asper oder **Sulpicius Asper**, ein Römischer Hauptmann über Hundert, war so wohl wegen unterschiedener tapfferer Kriegs-Thaten, als auch daher berühmt, weil er, da er im Jahr 65 mit in der Verschwörung des **Piso** wider den **Nero**, auf des **Nero** Frage, warum er sich wider ihn verschworen hätte? geantwortet: Er hätte es gethan aus besonderer Liebe gegen ihn, weil er kein ander Mittel gesehen, seinen Lastern ein Ende zu machen. **Tacitus** an. 15. c. 68. **Dion.** l. 62. **Sveton.** in Nerone c. 63.

Sulpitius Galba (Servius) siehe **Galba** (Servius Sulpicius) im X Bande, p. 89. u. ff.

Sulpitius Galba (Servius) dessen bey dem **Nepote** Annib. c. ult. gedacht wird, ein ehemahliger Prätor zu Rom, und Sohn des **Servii Sulpitii Galbä**, so einer von den Mördern des Cäsaris war, welcher ehemahls eine Historie geschrieben, die bereits **Sueronius** multiplicem, nec incuriosam nennet, so aber auch vorlängst wieder vergangen. Wenn aber doch jemand meynen wolte, als ob **Cornelius Nepos** solche Historie noch nicht brauchen können, da er und **Sulpitius** zum wenigsten Coætanei und letzterer eher noch jünger, als er gewesen, wird man auch nicht entgegen seyn, allein sodann auch nicht sagen können, was Nepos sonst für einen Sulpitium meyne.

Sulpitius Galba Maximus (Publius) des **Servii Sulpitii Galbä** Sohn, welcher alsofort im Jahr der Welt 3739 mit dem **Cnejo Fulvio Centumalo** Bürgermeister wurde, ungeacht er weder Aedilis noch Prätor gewesen war. Nachher wurde er selbst zum Dictator Comitiorum habendorum causa erwehlet, und im Jahr der Welt 3749 wiederum mit dem **C. Aurelio Cotta** zum Bür-

Bürgermeister, da er denn wieder den König **Philipp** in Macedonien commandirte, denen Athenienſern den **Claudium** zu Hülffe ſchickte, und den **Apuſtum** mit einer Anzahl Volckes in Macedonien gehen ließ, welcher denn die Stadt Antipatriam eroberte, und ſonſt auch gute Verrichtungen in ſolchem Königreich machte. Er gerieth darauf mit dem König ſelbſt zuſammen, der es zwar auf keine formale Schlacht wolte ankommen laſſen, indeſſen aber doch ſonſt ihm allen möglichſten Abbruch that, und zwar inſonderheit viele Römiſche Fouragirer niedermachte, endlich aber doch auch geſchlagen wurde, und noch unterſchiedene Städte darzu verlohren geben muſte, worauf Sulpitius wieder nach Apolloniam zurück gieng. **Corn. Nepos** Annib. c. 7.

Sulpitius Gallus (Cajus) ein Römer, war ſo wohl wegen ſeiner Gelehrſamkeit als Tapfferkeit berühmt. Sein Vater, **Cajus**, war A. R. 544. **Prätor**, ſein Groß-Vater aber, welcher gleichfals **Cajus** hieß, 511 Bürgermeiſter. Er ſelbſt wurde 577 Quäſtor in ſeiner Provintz, 582 aber Aedilis Curulis, und ferner 3 Jahre darauf Prætor Urbanus, da denn, als er nach Gewohnheit die ludos Apollinares gab, der Poet **Ennius** die Comoedie **Thyeſtes** aufführte. Endlich ward er auch 588 nebſt **M. Claudius Marcellus** Bürgermeiſter, und bekam bey Austheilung der Provintzen die Ligures zu ſeinem Gouvernement, die er bezwang, und alsdenn über ſie triumphirte. Als er noch Tribunus militum unter der Armee des **P. Aemilius** war, gab er den Soldaten in öffentlicher Verſammlung mit des **Aemilius** Erlaubniß die Nachricht, daß in der nächſtfolgenden Nacht eine Monds-Finſterniß ſich ereignen, und der Mond von der 2 bis zur 4 Stunde der Nacht ohne Licht ſeyn werde, welches auch eingetroffen. Wobey **Plinius** erinnert, daß er der erſte unter den Lateinern geweſen, welcher die rechte natürliche Urſachen von den Sonnen- und Monden-Finſterniſſen angegeben. Er hat auch hernach ein eigenes Werck von ſolcher Finſterniß geſchrieben, worinne er die Urſachen und Beſchaffenheit angezeiget, auch andere, und unter ſolchen zuförderſt den **Cicero** in der Aſtrologie unterrichtet. **Plutarch.** in vit. P. Aemilii. **Liv.** l. 44. c. 37. ingl. c. 44. & in epit. 46. **Plin.** H. N. l. 2. c. 12. **Valer. Maximus** l. 8. c. 1.

Sulpitius Lemonia Rufus (Servius) ſiehe **Servius Sulpicius Lemonia Rufus**, im XXXVII Bande, p. 561. u. ff.

Sulpitius Páticus (Cajus) ein Römer, war mit dem **C. Licinius Stolo** Bürgermeiſter A. V. 391. Das Jahr ſeiner Bürgermeiſterlichen Regierung iſt merckwürdig wegen der Einführung der ſo genannten ludorum ſcenicorum, und der Ceremonie des clavi annalis, oder jährlichen Nagels, welche ihren Anfang in dieſem Jahre hatte, um die Götter zu verſöhnen und der Peſt ein Ende zu machen. Die ludi ſcenici waren anfänglich nur einige Täntze bey einer Flöten-Muſic, wobey einige poetiſche Gedichte abgeſungen wurden; hernach verwandelte man ſelbige in Comoedien, weil die Römer meynten, daß dergleichen öffentliche Ergötzlichkeiten und Kurtzweilen, mit einigen Geſängen zum Lobe ihrer Götter und etlichen Opffern begleitet, dienlich wären, der Götter Zorn und die Peſt zuvertreiben. Als ſie aber ſahen, daß die Peſt immer mehr zunahm, fielen ſie auf einen andern Aberglauben, nachdem einige vorgegeben, daß die Ceremonie des jährlichen Nagels die Peſt und andere Plagen der Republic vertrieben hätte. Hierauf erwehlten ſie einen Dictator, um dieſe Ceremonie zu verrichten, und auf ſolche Art den Zorn der Götter zu ſtillen. Sie wurden ordentlich alle Jahre den 13 Septembr. von den Bürgermeiſtern gefeyret, welche einen Nagel in die Mauer des Jupiter-Tempels, der zu nächſt an den Tempel der Minerven ſtund, einſchlugen, damit man nach den beſagten Nageln die Jahre rechnen konnte; dannenhero wurde er auch clavus annalis oder der Jahr-Nagel genennet. Als nun in folgender Zeit die Römer in der Meynung noch mehr beſtätigt wurden, daß dieſe Ceremonie den Göttern gefällig und dienlich wäre, ihre Strafe abzuwenden, machten ſie die Verordnung, daß die dazu erwehlte Dictatores dieſe Ceremonie, wenn etwan die Peſt regierte, oder ſonſt eine gefährliche Zeit war, mit groſſer Pracht verrichten ſolten. **Liv. Liv.** l. 7. c. 3. **Valer. Maxim.** l. 2. c. 4.

Sulpitius Quirinus (Publius) ſiehe **Quirinus** (Publius Sulpitius) im XXX Bande, p. 374.

Sulpitius Rufus, ſiehe **Servius Sulpicius Lemonia Rufus**, im XXXVII Bande, p. 561.

Sulpitius Rufus (Servius) deſſen bey dem **Floro** Lib. I. c. 26. gedacht wird, ein Tribunus militaris zu Rom, welcher des **Q. Fabii Ambuſti** ältere Tochter zur Gemahlin hatte, da die andere Schweſter hingegen an den **C. Licinium Stolon** einen Plebejum verheyratet war; Allein da von ſolchen Schweſtern im Jahr der Welt 3576 ungefehr die jüngere die ältere beſuchte, und der Lictor des Sulpitii, (ſo damahls eben zum andern mahle Tribunus militum conſulari poteſtate mit war,) indem er vom Rathhauſe kam mit ſeinem Stabe, nach damahliger Gewohnheit, etwas hefftig an die Thüre ſtieß, erſchrack die jüngere **Fabia**, und, als ſie von der ältern noch darzu ausgelachet wurde, klagte ſie es ihrem Vater, welcher denn die Sache ſo weit trieb, daß endlich der von dem Plebe, auch zu allen hohen Ehren-Aemtern muſte gelaſſen werden. Immittelſt wurde ſolcher Sulpitius, im Jahr der Welt 3582 zum drittenmahle Tribunus militaris conſulari poteſtate, und 3584 zum viertenmahle, nach welcher Zeit ſich weiter nichts von ihm findet.

Sulpitius Saverrio (Publius) war Bürgermeiſter zu Rom, und wurde nebſt ſeinem Collegen, **Decius Mus**, genannt, wider den König **Pyrrhus** ausgeſchickt, der ihn in die Flucht trieb, im Jahr der Stadt Rom 475 1 vor Chriſti Geburt 279; **Decius** aber kam in der Schlacht um. **Cicero** Lib. II. de fin. **Zonaras.**

Sulpitius Severus oder **Sulpicius** (ſonſt auch *Saluſtius Chriſtianus*, wegen der Saluſtianiſchen Latinität benahmet) ein Prieſter und Schüler

Schüler des heiligen **Martins** war, wie er ſich ſelbſt nicht undeutlich vernehmen läſt, in Aquitanien aus einem vornehmen Geſchlechte entſproſſen. Ob er aber ſelbſt in der Stadt Agen zur Welt gekommen, wie einige deswegen dafür gehalten, weil er den **Phoebadius** an einem Orte Epiſcopum noſtrum, unſern Biſchoff, genennet, iſt daher zweifelhafft, weil er ſich anderswo auch bey dem **Gavidius** eben dieſes Ausdrucks bedienet. Er erwählte im Anfange den damahls gewöhnlichen Weg, zu hohen Ehren-Stellen zu gelangen, und gab einige Zeit einen Advocaten ab, wobey er denn wegen ſeiner Beredſamkeit und andrer Gaben ein gar gutes Anſehen erlangte. Um dieſe Zeit heyrathete er auch in eine anſehnliche und reiche Familie, wurde aber durch das Abſterben ſeiner Frauen gar bald zum Wittwer gemacht, und fieng darauf an, ein von der Welt gantz abgeſchiedenes Leben zu führen, wozu die Vermahnungen und Unterricht des Heil. **Martins**, den er vermuthlich um das Jahr 392 zu erſt beſucht, und nachgehends auch auf einigen Reiſen begleitet, das meiſte mit beygetragen. Sein Vater, der ſich damahls noch am Leben befand, war damit gar nicht zufrieden, wie man denn auch aus einigen Umſtänden ſchlieſſet, daß ihn derſelbe deswegen enterbet habe. Er konnte aber ſolchen Verluſt leichtlich verſchmertzen, weil er nicht allein von ſeiner verſtorbenen Frauen ein anſehnliches Vermögen bekommen, ſondern auch von deren Mutter **Baſſula**, deren Frömmigkeit von **Paulinus Nolanus** beſonders gerühmet wird, noch immer viele Wohlthaten empfieng. Dieſe hatte ihn auch von 393 bis 405 bey ſich; nach dieſem aber lebte er immer eingezogener, beobachtete auch die Regeln der damahligen Mönche, und ließ ſich endlich zu einem Prieſter ordiniren; ob man gleich keine Nachricht hat, wenn und an welchem Orte ſolches geſchehen ſey. Mit dem **Paulinus** von Nola unterhielt er wenigſtens bis auf das Jahr 405 einen ſehr vertrauten und erbaulichen Briefwechſel, wovon in dieſes letztern Wercken noch einige Proben vorhanden ſind. **Gennadius** aber berichtet, daß er ſich die letzten Jahre ſeines Lebens, welches er nach einiger Vermuthung bis 420 oder noch etwas höher, (**Hieronymus** de Prato in ſeinen Anmerckungen über die Wercke des Sulpitii, davon der erſte Theil zu Verona 1742 in 4 herausgekommen, zeiget in einer denenſelben beygefügten Diſſertation, daß Sulpitius im Jahr Chriſti 400 und zwar den 11 Novembr. geſtorben ſey,) gebracht, von den Pelagianern auf ihre Seite ziehen laſſen; welches jedoch nicht verhindert, daß er nicht nach der Hand in der Abtey Marmoutier, wo er ſich nach des heil. **Martins** Tode 5 Jahre aufgehalten, und überhaupt in der Kirche, als ein Heiliger wäre verehret worden. Er faſſete übrigens die hiſtoriam ſacram in einen kurtzen Begriff zuſammen, von dem Anfange der Welt bis auf die Geburt und das Leiden Chriſti, wobey er auch zugleich einen Bericht mit anfügte von dem, was in den erſten 300 Jahren des Chriſtenthums vorgegangen. In dieſem Wercke braucht er eine ſehr feine Schreibart **Wolfgang Lazius** ſoll 1551 Sulpicii Hiſtoriam Sacram, zuerſt in Folio herausgegeben haben, aus welcher Ausgabe nachgehends die andern, als die Pariſiſche von 1571 die Plantiniſche von 1574, welcher Martini Leben beygefüget worden, die Leidenſche von 1647 die H. **Horn** herausgegeben die Berliniſche von 1668 der **Vorſtius** etliche Varias Electiones aus einem Magdeburgiſchen Manuſcript beygefüget, und die Leipziger von 1709 geflоſſen wären. Man hat aber auch noch ältere Ausgaben, als die Cazianiſche, Fabricius hat die Aldiniſche von 1502 die zu Paris 1511 nachgedruckt worden, vor die erſte gehalten. Er beſchrieb auch die Hiſtorie des heiligen **Martins**, und nach dieſes Prälaten Tode gab er in noch einigen Brieffen Nachricht von dem, was er in dem vorigen Tractat von dieſes heiligen Mannes Thaten und Wunderwercken noch auſſen gelaſſen, wiewohl er ſich ein wenig gar zu leichtgläubig dabey aufgeführet. Desgleichen verfertigte er auch einige Geſpräche von dem einſamen Leben und noch andere Briefe ſo theils an ſeine Schweſter, theils an ſeinen Freund Paulinum gerichtet ſeyn ſollen, welche Wercke alle zuſammen cum Commentario *Druſii* zu Cölln 1600 in 8. Franequer 1607 in 8. Leiden 1635 in 12 mit **Georg Horns** Noten 1647 in 4, und Amſterdam 1665 in 8, und mit **Johann Vorſtius** Noten zu Leipzig 1709 in 8, ingleichen mit Minelli Noten 1711 in 12 herausgekommen. **Gennad. Baron. Bellarmin. Du Pin. Cave. Voſſ.** de hiſt. Lat. l. 2. c. 12. *Hiſtoire litteraire de la France* T. II. Die Schreibart des **Sulpicii Severi** iſt voller Beredſamkeit, und das Latein weit reiner, als man zu ſeiner Zeit ſolte vermuthet haben. Le Clerc, Biblioth Choiſie. T. XX. Er iſt aber nicht richtig in der Erzehlung ſeiner Geſchichte, und ſehr leichtgläubig, indem er allerley gar lächerliche Wunder-Wercke nach dem Brauch ſeiner Zeiten angenommen. Er hieng der Meynung der Chiliaſten von dem tauſendjährigen Reiche an, und glaubte, daß Nero wieder auferſtehen und der Anti-Chriſt ſeyn würde, welche letztere Beſchuldigung aber von den Herrn de Prato in einer des Sulpicii Wercken angehängten Diſſertation abgelehnet wird. **Leipzig. Gelehrt. Zeit.** 1743 p. 310.

Sulpize, Stadt, ſiehe **Sulpici.**

Sulpke, ein Dorff in der Grafſchafft Schaumburg in Weſtphalen, unweit dem Städtgen Oberkirchen. **Goldſchadts** Hiſt. Nachr. von Marckflecken, Flecken ꝛc.

Suls, ein Thal zwiſchen denen Alpen, wo ſich vor dieſen die Focunates, ein Volck, aufgehalten. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 465.

Sulsdalskoi, ein Ertz-Biſthum in Moſcau. **Zeinzelmanns** Geogr. p. 125.

SULTA, eine Inſel in Illyrien, ſo ehemahls *Olyntha* geheiſſen, **Vollſtänd. Lexic. der alten, mittlern und neuen Geographie** im Ind. Lat. voce. *Olyntha.*

Sulta, oder **Sulte**, ein Kloſter nahe bey Hildesheim, ſo von andern von den dabey gelegenen Saltz-Brunnen auch Zulſa oder das **Sulzen-Kloſter zu St. Bartholomäi** genennet wird (ſiehe **Hildesheim** im XIII Bande, p. 79.) und von dem Biſchoff zu Hildesheim **Godehard** im

Jahr 1024 gestifftet worden ist. Es war vor dem ein geringer und mit Gras und andern Sträuchen bewachsener Ort, welcher aber von obbesagten Bischoff dergestalt angeleget worden, daß er keinem an Annehmlichkeit etwas nachgiebet, wird auch von **Cranzen** wegen seines Reichthums sehr gelobet. **Engelhus**. Chron. p. 194. **Reutelius** Chron. Hildes. apud. Paulin. Synt p. 8. **Lenzner** in Chron. Hildens. MSC. Lib. II. cap. 17. erzehlet folgende Fabel von diesem Kloster: Es wäre nehmlich dieser Ort vorher, und ehe es noch zu einen Kloster gemacht worden, wegen eines teuflischen Gespenstes sehr unsicher und fürchterlich gewesen, dergestalt, daß fast niemand ohne Lebens-Gefahr, oder in das vorbeyfliessende Wasser geschmissen zu werden, diesen Weg vorbey gehen können. Der Bischoff **Godehardus** hingegen hätte öffters diesen Ort besuchet, und durch fleißiges Gebet zu GOtt erhalten, daß dieses Gespenst von dar gewichen, und der Ort wieder in die vorige Sicherheit gesetzet worden. Worauf **Godehard** eine Gelübde gethan, und dem heil. Bartholomäo zu Ehren dieses Kloster erbauet hätte. Welches Kloster, ob es gleich viele Jahrhunderte hindurch vielerley Gefahr ausgestanden, dennoch allezeit seinen vorigen Glantz und Ruhm wieder erlanget hätte, und jährlich das Andencken seines Stiffters bis noch auf den heutigen Tag verehrete. Wie es denn von ihm auch **St. Godehard** genennet wird. **Heinnecci** und **Leuckfeldi** Scriptor. Rer. Germ. p. 35 u. f. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer II Theil p. 620.

Sultaha (Simon) ein Patriarch in Orient und aller derjenigen Nationen, so zwischen Indien und den Euphrat gelegen, lebte im XVI Jahrhunderte und kam im Jahr 1552 nach Rom, um bey dem Pabste die Confirmation zu suchen. **P. Svavis** l. 4. p. 429. **Rechenberg** Summ. Hist. Eccles. p. 594.

Sultal, Berg, siehe **Suntal.**

SULTA LUNEBURGENSIS, siehe **Sültze (Lüneburger)** im XL Bande, p. 1808.

Sultan, Groß-Sultan, Soldan, Frantz. *Soldan, Soudan*, Ital. *Sultano*, Latein. *Sultanus, Imperator Turcicus, Turcorum Dominus*, ist der Nahme des Türckischen Kayser. Im Anfange haben sich die Türckischen Regenten Saladinus tituliren lassen, welchen Titel sie nachgehends in Sultan verwandelt haben. Es lässet sich demnach der Türckische Kayser von den Seinen **Sultan Alem**, das ist, Herr des Erdbodens, oder König aller Könige tituliren und nennen. Das Wort: **Sultan**, ist, wie einige meynen, ein Arabisches Wort, und heißt soviel, als ein Herr oder König, kommt her von dem Worte Salat, welches soviel als Dominatus est, præfuit, das ist, er hat geherrschet; andern scheinet dieses Wort von dem Hebräischen Schallet oder Schilton, so einen grossen Herrn oder Beherrscher andeutet, abzustammen. Noch andere geben für, daß es ein Persisches Wort sey, und daß man auf einer alten Müntze des **Chosroes**, Königs in Persien, der um das Jahr 540 gelebet, diese Aufschrifft finde: As-Soltan, das ist ein König aller Könige. **Leunclavius**, hält dafür, daß es ein Türckischer Nahme sey, und daß **Tungropilif**, ein Fürst der Türcken, der erste gewesen, welcher diesen Titel angenommen, nachdem er 1055 die Saracenen geschlagen; allein wir finden, daß er schon lange vorhero in dem 10 Jahrhundert unter dem **Basilius Porphyrogeneta** im Gebrauche gewesen. An statt des Worts Sultan ist auch das Wort **Soldan** gebraucht worden, welches man noch in den alten Scribenten findet; daher kommt das Wort **Soudan**, welcher Nahme den Egyptischen Königen gegeben worden. Man vergleichet sonsten das Wort Sultan mit dem Spanischen Wort **Don**, und wird dieses Sultan bey den Türcken wie bey denen Spaniern ietztbesagtes **Don** nicht nur denen Kaysern und Königen, sondern auch andern, so in hohen Würden sitzen, gegeben. Es werden also auch andere aus Europa und zwar von den Türcken dependirende Regenten und Printzen mit diesen Nahmen beleget, und deren Nahmen nachgesetzet. Dergleichen denen in Egypten und Babylonien geschiehet. Insbesondere führen bey den kleinen Tartarn die, so von dem regierenden Hause stammen, den Nahmen Sultan als einen Ehren-Nahmen. Daher der Titel: **Groß Sultan**, der eigentliche Titel des Türckischen Kaysers ist. **Leunclav. du Cange** Glossar. **Stievens** Europäisches Hof-Ceremoniel p. 35.

Sultan, also nennet man auch einen übereinander gesteckten Rock, wie die Sultaninnen im Seraglio gehen.

Sultan oder **Solthan Aldulat**, ein Fürst der Bouiden, und Sohn des Fürstens **Bahaal** oder **Bahaaldulat**. Er folgte seinem Vater als ältester Sohn im Jahr Christi 1012 in der Regierung nach, und verliehe seinem einen Bruder, **Gelal**, die Land-Vogtey von Chaldäa, nebst Bassora, und dem andern, **Maschraf** genannt, Kerman. Doch der letztere war mit dieser Theilung nicht zufrieden, sondern überzog seinen Bruder im Jahr 1022 mit Kriege, und brachte Chaldäa unter seine Botmäßigkeit, daher Solthan ihm die Herrschafft darüber abtreten muste, welcher zwey Jahr darauf verstarb. **Herbelot** V. Solth. **Allgemeine Chron.** III Band, p. 946.

Sultan Alem, siehe **Sultan.**

Sultan-Babur, Groß-Mogol von Indien von 1495 bis 1532. Er hatte anfänglich ein kleines Reich in der Tartarey, und nennte sich einen König von Mawaranachar; ward aber von den Usbeckischen Tartarn verjaget, und floh als ein Erulante nach Indien, allwo er sich grosse Dinge vorzunehmen äuserst bemühete; doch wurde er daran gehindert, und muste sich in Persien zurücke ziehen, allwo er sehr armselig lebete. Endlich gab ihm **Scha-Thomas**, der König in Persien, Truppen, womit er Indien erobert, welches von derselben Zeit an das Königreich des grossen Mogols ist genennet worden. **Horns** Orb. Imper. p. 525. **Hübners** Politische Historia IX Theil p. 479. **Schmidens** Politische Fragen VI Th. p. 240 u. f.

Sultane, siehe **Sultanin.**

Sultane, Frantz. *Sultane*, Lat. *Navis Turcorum bellica*, heißt ein Türckisches starckes Kriegs-Schiff.

Sultanea oder **Solthaniah** (Anton) ein Dominicaner, war Ertzbischoff des Orts, daher er seinen Zunahmen bekommen, und lebte um die Mitte des 14 Jahrhundert. Er hat in Armenischer Sprache einen Tractat contra Machumetanam perfidiam geschrieben, dessen **Clem. Galanus** in seiner Concil. Eccles. Armenæ cum Roman. Tom. I. zu Ende gedencket. **Echard** Biblioth. Script. Ord. Prædicat. Tom. I. p. 537.

SULTANIA, Stadt, siehe **Sultanie.**

Sultania (Golfo di) ein Meerbusen, siehe *Sinus Ciclaminus*, im XXXVII Bande, p. 1745.

Sultanie, oder **Soltanie, Sulthania**, *Sultania, Soltania*, eine Persische Stadt in der Provintz Erack oder Yerack, liegt in einer fruchtbaren Ebene, und hat auf beyden Seiten, sonderlich zur rechten, den Berg Keider. Sie fällt von aussen wegen der hohen Thürme und ehernen Säulen sehr prächtig in die Augen, inwendig aber ist sie sehr verwüstet; ihre Stadtmauren sind fast gantz eingegangen, hat aber doch auf 3000 Häuser, darunter einige Königlichen Garten, etliche Kirchen und einen Königlichen Garten, und drey oder vier tausend Einwohner. Sie soll vor Zeiten über eine halbe Meile lang, die Hauptstadt des Königreichs gewesen, und nach der meisten Meynung aus der verwüsteten Stadt Tigranocerta von einem Tartarischen Sultan erbauet, auch zum Königlichen Sitze gemacht worden seyn, wie es denn der Nahme Sultanie zeige, welches aus dem Arabbischen herkomme, und eigentlich eine prächtige Königliche Hofstadt, Certa hingegen in der alten Persischen Sprache eine Stadt, also Tigranocerta nichts anders als die Stadt des **Tigranis**, ehemahligen Königs in Armenien, bedeutete, wowider aber **Chardin** aus dem **Tacito** Lib. 15 annal. einwendet, daß Tigranocerta 37000 Schritte von Nisibis entfernet sey, Nisibis aber läge in Mesopotamien 12 u. eine halbe deutsche Meile von Ninive. Diese Stadt ist zu unterschiedenen mahlen gantz ruiniret worden, erstlich durch den König in Persien selbst **Chozra Reschid**, welcher auch **Gian** genennet wird, weil die Einwohner die Waffen wider ihn ergriffen; darnach von **Tamerlan**; letzlich durch einige Türckische und Tartarische Printzen. Sonst haben auch einige von den Persischen Königen, bis auf **Abas** den **grossen** alhier residiret, als welcher zu Ende des 16 Jahrhundert seinen Sitz nach Ispahan verleget. Uebrigens sind alhier die Lebensmittel sehr wohlfeil, alle Plätze und Gassen stehen voller Bäume, davon die meisten herrliche Früchte, als Citronen Pomerantzen ꝛc. tragen. Auch wachsen Pistacien häuffig, die Lufft ist gesund, aber das gantze Jahr durch sehr veränderlich, auch des Morgens, Abends und Nachts ist es sehr kalt, allein den Tag über desto heisser. Die Stadt hat ausser oben angeführten Gebäuden, eine vortreffliche Moschee, ob solche wohl nur mittelmäßig groß ist. Sie ist achteckicht, und hat oben einen schönen wohl gebaueten Giebel. Unten an dem Fuß dieses Giebels hat es über der Crone, auswendig, in einem jedweden Eck, eine hohe und dicke Säule, von gebackenen Steinen, wovon das gantze Gebäude auch erbauet ist. Deren sind demnach in allen achte, inwendig hohl, und haben Treppen, wie die Trajanus-Säule zu Rom, welche an statt derer Glocken-Thürne dienen, auf welchen die Mahometanischen Pfaffen, ihrem Gebrauch nach, das Amt derer Glöckner verrichten, wenn sie nehmlich schreyen, und das Volck, mit lauter Stimme, täglich fünfmahl zum Gebete ruffen. Das Gewölbe dieses Giebels, wie auch alle Wände in der Moschee rings herum sind vergüldet, und gemahlet, desgleichen mit feinem Porcellan, wie auch mit Laubwerck von Gold überkleistert, oder, wie im gantzen Orient sehr im Gebrauch ist, mit Buchstaben gezieret. **Pithanders von der Quelle**, Leben und Thaten Schach-Nadyr. p. 6. 9. **Olearius** Reisebeschr. l. 4. 5. **Valle** Reisebeschr. P. II. **Chardin** Voyages T. III. **Bizarrus** rerum Pers. l. 12. **Tavernier** Voyages Part. I. **Lewenklaw** Türckische Chronicke p. 367 u. 406. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Sultanin, eine Gold-Müntze, die zu Cairo geschlagen wird, siehe **Scherif**, im XXXIV Bande, p. 1329. Auch nennet man **Sultanins** Gold-Müntzen, die zu Tunis geschlagen werden. Diese **Sultanins** sind um $\frac{1}{3}$ stärcken, als die Egyptischen, und das Gold ist höhern Gehalts, und das feinste, das man hat, und wiegen bey nahe 24 Karath. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Sultanin, Sultane, wird die Türckische Kayserin genennet.

Sultanin Favorita, ist diejenige Dame unter den Türckischen Kebs-Weibern, so dem regierenden Groß-Sultan den ersten Sohn zur Welt gebohren hat, und deshalber nachmahls allem übrigen im Seraglio befindlichen Frauenzimmer vorgezogen wird, Lat. *Uxor Imperatoris Turcici primogeniti mater.*

Sultanin Valida, heisset des regierenden Groß-Sultans annoch lebende Mutter, Lat. *Imperatoris Turcici mater*, welche Damen ihre Hände gerne mit an der Regierung haben, und offters gewaltige Händel und Factiones am Türckischen Hofe machen, weil die Kayser, ihre Herren Söhne, grossen Respect vor sie tragen, auch der Römische Kayser selbst, wenn er einen Gesandten nach Constantinopel abfertiget, nicht geringe Präsente vor die **Sultanin Valida** mit zusenden pfleget.

Sultanische Jahr, wird bisweilen das Gelaleische Jahr genennet, worvon unter dem Artickel *Annus Gelaleus*, im II Bande, p. 422 ein mehreres nachzulesen.

Sultan-Mahamoud, siehe **Cha-Zalem**, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Sultan-Mahometh, Groß-Mogul von Indien von Jahr 1408. Weil er den Nahmen Mahomet angenommen hat, so scheinet es gantz glaubwürdig, daß er sich auch zum ersten zum

Mahometanischen Glauben bekennet hat; bey welchem auch seine Nachfolger bis auf diesen Tag geblieben sind. Ihm succedirte sein Sohn **Abusayd Mirza**. **Hübners** Histor. Fragen IX Th. p. 478.

Sultan Mirza, ein Tittel, siehe **Mirza**, im XXI Bande, p. 451.

SULTANO, siehe **Sultan.**

Sultanodaulas, König in Persien, starb 1023. Zu seiner Zeit fiengen die Türcken schon an, das Persianische Königreich zu beunruhigen. **Hübners** polit. Histor. IX Th. p. 398 u. f.

Sultan (oder **Solthan**) **Schach**, Sultan von Carizme, ein Sohn des Sultans Il-Arslan, folgte seinem Vater im Jahr Christi 1162 in der Regierung nach. Weil er aber noch ein junges Kind war, nahm dessen Mutter die Verwaltung der Regierung über sich, und verursachte, daß sein älterer Bruder bey der Erb-Folge übergangen wurde. Dieser, **Tagasch**, genannt, ließ erstlich einen Theil des Reichs fordern, und auf die Verweigerung Solthans sagen, daß er mit dem Gebiete von Khorassan, worinne er Land-Voigt wäre, vergnügt seyn, und das übrige seinem Bruder lassen wolle. Als dieses auch abgeschlagen wurde, nahm **Tagasch** seine Zuflucht zu dem Fürsten von Karacathay, einem Theile der Tartarey, welche an China grentzet, mit Versprechen, demjenigen eine jährliche Schatzung zu entrichten, durch dessen Beystand er sich Carizme bemächtigen würde. Wodurch Solthan genöthiget wurde nach Khorassan in Nischabour zu flüchten, allwo er auch seine übrige Lebens-Zeit zugebracht hat. **Tagasch**, als welcher solchergestalt alle Staaten seines Vaters in die Hände bekommen hatte, überwand nachgehends den letzten Fürsten der Selgiuciden, **Rocneddin** genannt, und machte sich Meister von seinem Gebiete. **Allgemeine Chron.** IV Band, p. 787.

Sultan Selim, König in Ost-Indien, siehe **Gehan Guir**, im X Bande, p. 602 u. f.

SULTANUS, siehe **Sultan.**

Sulte, ein Flüßgen im Hertzogthum Magdeburg und zwar in dessen Holtz-Creys, hat seinen Ursprung hinter dem Schlosse und Dorffe Suldorff, und bestehet aus zweyen hart an einander lauffenden Aermen, davon der eine saltzigt, und der andere süsse schmecket, beyde aber sich am Ende des Dorffes mit einander verbinden. Von dannen laufft die Sulte nach Langen-Weddingen, Dodendorff und Oster-Weddingen, durchrieselt nachmahls den Flecken Sohlen, und gehet an Beindorff und Salpke her, bey Fermersleben und Buchau oder Buko hin, und sodann ferner durch das Kloster Berge, allwo die Klincke darein kommt, hindurch, unter dem Kloster aber, gleich bey Magdeburg in die Elbe. **Hydrographisches Lexicon.**

Sulte, Kloster bey Hildesheim, siehe **Sulta.**

Sulte, Sultze, Saltze, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Mecklenburg, an dem Flusse Recknitz, eine Meile von Tribbesen und sechs Meilen von Rostock, an den Pommerischen Grentzen gelegen.

Sulte-Meer, ein Meer in der Grömingischen Herrschafft, so der Haupt-Stadt Grömingen auf der Frantzösischen Charte über la Seigneurie d' Ovest-Frise, ou. Frise occidentale, das ist, der Herrschafft West-oder Abendländisches Frießland, West zu West zu sehen. **Dicelii** Geogr. Diction. p. 409.

Sulthania, Stadt, siehe **Sultanie.**

Sultitz, ein Sächsisch Dorff in Meissen unweit Brehna. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

SULTIUM, Stadt, siehe **Sultz.**

Sultz, Flüßgen, siehe **Sulz.**

Sultz, Lat. *Comitatus Sultzius*, eine Grafschafft in Schwaben, am Ende des Schwartz-Waldes, am Boden-See, wo der Rhein-Strom heraus kömmt, an den Grentzen des Cantons Schaffshausen, in dem so genannten Klettgau oder Glettgau. Es gehöret diese Grafschafft nach Absterben ihrer eigenen Grafen dem Fürsten von Schwartzenberg zu. Von diesen Grafen ist allezeit der älteste des Heil. Röm. Reichs Erb-Hof-Richter zu Rothweil gewesen, und sind sie 1687 mit Graf **Johann Ludwigen** abgestorben, worauf dessen älteste Tochter, **Maria Anna**, so an den Fürsten von Schwartzenberg, **Ferdinand Wilhelmen Eusebius**, vermählet war, diese Grafschafft, nebst der Landschafft Klettgau, vermöge ihrer ersten Geburt, auf ihren Gemahl gebracht hat, dessen Nachkommen sich auch noch bis auf den heutigen Tag die Grafen von Sultz nennen, siehe den Geschlechts-Artickel.

Sultz, ein Schloß in Unter-Elsaß, den Freyherren von Falckenstein gehörig.

Sultz, ein Marggräflich-Anspachisches Amt in Francken, welches vor diesem ein Nonnen-Kloster war, und wo anietzo die Marggrafen eine schöne Stuterey haben.

Sultz, Lat. *Sultium*, oder *Solicinium*, eine kleine Amts-Stadt in dem Hertzogthum Würtemberg in Schwaben am Neckar, 4 Meilen von Tübingen gelegen, hat ein gutes Schloß, so Albeck heisset. Den Nahmen hat sie von dem Saltze, welches daselbst gesotten wird. Im Jahr 1423 ist sie von den Schweitzern, hernach durch die von Rothweil, ferner 1445 durch die von Geroldseck, und 1488 durch **Eberharden** mit dem Bart, Grafen von Würtemberg, 1641 von den Schweden und Frantzosen, und 1643 von den Bayerischen und 1646 von der Hohen-Twielischen Guarnison eingenommen worden. Als 1519 **Ulrich**, Hertzog von Würtemberg, durch die Schwäbischen Bundsverwandten sein Land verlohren hatte, bekam **Gangolph von Geroldseck** die Stadt Sultz wieder. Doch nach Verlauff einiger Jahre kam sie aufs neue unter Würtembergische Bothmäßigkeit. Im Jahr 1681 sind allhier 112 Häuser und Scheunen nebst dem Rathhause und der Schweicker-Hause, abgebrannt. Im Jahr 1720 hat sie abermahls durch eine Feuersbrunst grossen Schaden gelitten. **Zeiler** Germ.

Sultz

Sultz, eine kleine Stadt in Ober-Elsaß unter Murbach und oberhalb Rufach, nahe an Gebwiler gelegen, gehöret zum Stifft Straßburg. Sie wurde vermöge des zwischen dem Kayser und Franckreich im Jahr 1679 getroffenen Friedens dem Bißthum Straßburg übergeben. *Theatr. Pacis* von 1660 bis 1685 p. 821. Es ist allhier die Wohnung eines Ober-Vogten, vor der Stadt liegt ein Capuciner-Kloster, sonsten hat sie gegen Morgen, Mittag und Mitternacht flaches Getraide-Feld, gegen Abend aber Reben-Berge, woran guter Wein wächset. **Ichterheims** Elsaßische Topographie II Th. p. 36.

Sultz, eine kleine Stadt in der Herrschafft Rostock in dem Mecklenburgischen, allwo ein Saltzwerck ist.

Sultz, ein Marcktflecken im Unter-Elsaß nahe bey Moltzheim, bey Mutzig, auf dem Wasser Mosig, welcher in das Amt Dachstein gehöret, und dem Bischoffe von Straßburg zustehet, war vormahls eine Stadt, wurde aber 1333 zerbrochen. Nahe dabey befindet sich ein Bad, so von diesem Orte das **Sultzbad** genennet wird, und zu Curirung der Contracturen dienlich ist, und im May muß besuchet werden.

Sultz, ein Unter-Elsaßisches Dorf und Schloß, zwischen Hagenau und Weissenburg, und den Flüssen Lauther und Saltzbach gelegen, gehört dem Freyherrn von Fleckenstein, und ist ein Lehn vom Stiffte Cölln, es hat eine Saltz-Pfanne alhier, so aber gar gering ist. **Ichterheims** Elsaßische Topographie, I Th. p. 11.

Sultz oder **Sulz**, ein uraltes Gräfl. nunmehro ausgestorbenes Geschlecht in Schwaben **Allwig**, Graf von Sultz lebte 910, und hatte 2 Söhne; der jüngste, **Allwig**, war von 933 bis 958 Abt zu Reichenau; der älteste N. Graf von Sultz lebte noch 960 und hatte gleichfals 2 Söhne: 1) **Allwig**, war 974 Abt zu Pfäffers. 2) N. Graf von Sultz, hinterließ **Hermannen** I, so noch 1010 gelebet, und **Allwigen**, der von 997 bis 1003 Bischoff zu Straßburg gewesen. Ein anderer, Nahmens **Allwig**, stifftete 1095 das Benedictiner-Kloster Alberspach im Würtembergischen. Im Jahr 1147 oder 1148 erlangte **Allwig**, Graf von Sultz, bey dem damahls angeordneten Kayserl. Hofgerichte zu Rothweil von dem Kayser **Conrad** III die Würde eines Erb-Hofrichters, welche nachgehends beständig bey seinem Geschlechte geblieben. **Hermann** II mit welchen **Bucelinus** die ordentliche Stamm-Reihe anfängt, lebte 1208, und war ein Vater **Hermanns** III, welcher von dem Kayser **Rudolphen** I, 1283 die Landschafft Barr erhielt. Dessen Urenckel, **Hermann** IV, so 1392 gelebet, zeugte mit **Margarethen**, Gräfin von **Hohenberg Rudolphen**, welcher durch seine Gemahlin Ursuln, die eintzige Tochter und Erbin **Johann** IV, Grafens von Habspurg-Lauffenberg, die Landgrafschafft Kletgöw bekam, und 1418 das Zeitliche gesegnete. Von seinen Söhnen sturben **Johann** und **Rudolph** ohne männliche Erben; **Allwig** aber brachte durch **Verenen**, des Freyherrn **Ulrichs** von **Brandis** eintzige Tochter, **Blumenegg**, **Vadutz** und **Schellenberg** an sich. Er starb 1493, und hinterließ **Rudolphen**, welcher 1535 mit Tode abgegangen, nachdem ihm **Margarethe**, **Eberhards**, Grafens von Sonnenberg Tochter, unter andern **Allwigen** gebohren. Derselbe hinterließ bey seinem 1572 erfolgten Tode, von **Barbarn**, **Uldarichs**, Grafens von **Helffenstein** Tochter, so 1573 verstorben, 3 Söhne: 1) **Rudolph** verkauffte 1611 **Blumenegg** und **Vadutz**, an die Grafen von **Hohenems**, und hatte nur einen Sohn **Johann**, der 1617 den 1 Jul. im Spanischen Lager vor Vercelli erschossen ward, 2) **Christoph** gebohren 1557 starb 1591 als Domherr zu Straßburg. 3) **Carl Ludewig** gebohren 1560, stund bey dem Kayser **Rudolphen** II in solchem Ansehen, daß er ihn zum Kriegs-Präsidenten, zum Obrist-Hof-Marschall und Gouverneur von Wien ernennete. Er starb 1590 zu Trino in Montferrat, da er die Spanischen Truppen wider den Hertzog von Savoyen, **Carl Emanueln** I. commandirte, an einem hitzigen Fieber, und hinterließ von **Dorothee Catharinen**, einer Tochter **Adolphs**, Grafens von Sayn, die ihm die Herrschafft Montelar und Müntzburg zugebracht, und 1609 verstorben, 2 Söhne, nebst unterschiedlichen Töchtern: 1) Der älteste Sohn, **Allwig**, wurde als Kayserl. Obrister unter dem Commando des Grafen von **Tilly** 1632 bey Bamberg erschossen, und hatte einen eintzigen Sohn, **Ulrichen**, welcher 1650 ohne Erben starb. 2) Der jüngste, **Carl Ludewig Ernst**, gebohren 1553 war anfangs Cammer-Präsident zu Speyer, nach der Schlacht bey Nördlingen aber machte ihn der Kayser **Ferdinand** II im Jahr 1634 zum Stadthalter über das Hertzogthum Würtemberg, worauf er 1648 den 16 April mit Tode abgieng. Mit seiner ersten Gemahlin, **Maximilianen**, einer Tochter des obgedachten **Rudolphs**, Grafens von Sultz, zeugte er **Leopold Carln**, welcher 1645 in der Schlacht bey Janckau in Böhmen sein Leben verlohr. Seine andere Gemahlin aber **Elisabeth**, einer Tochter **Carls** II. Grafens von Hohenzollern, gebahr ihm unterschiedene Kinder. Von den Töchtern war **Marie Theresie** Aebtißin zu Buchau, und starb den 18 August 1692. **Marie Catharine**, die andere Gemahlin Johannis Grafens von Montfort, starb den 2 December 1686, und **Marie Elisabeth**, Christoph Carls, Truchsassen in Fridberg Gemahlin. Von den Söhnen gieng **Christoph Allwig** als Domherr zu Cöln mit Tode ab; **Johann Ludewig** aber starb 1687 den 21 August, und mit ihm gieng der männliche Stamm der Grafen von Sultz aus, indem ihn von seinen Kindern, die ihm **Marie Elisabeth**, eine Tochter **Georgens**, Grafens von **Königsegg**, und **Eugenie Francisce Marie**, eine Tochter **Philipp Theodoricus**, Grafens von **Manderscheid**, gebohren, nur 2 Töchter überlebet: 1) Die Tochter aus der andern Ehe, **Marie Theresie Felicitas**, so 1671 gebohren, und 1690 an **Frobenius Ferdinanden**, Fürsten von Fürstenberg-Mösskirch vermählet worden, erbte alle bewegliche Güter ihres Vaters. 2) Die Tochter erster Ehe, **Marie Anne**, so 1653 den 23 Octob. gebohren, und 1698 gestorben, vermählte sich 1674 mit **Ferdinanden**,

Fürsten

Fürsten von Schwartzenberg, und wurde von dem Kayser **Leopold** vor fähig erklärt, in allen Landen und Herrschafften wie auch in andern Rechten und Vorzügen ihres Vaters zu folgen, und selbige auf ihre Leibes-Erben zu bringen, daher auch ihr Sohn **Adam Franciscus**, Fürst von **Schwartzenberg**, und dessen Nachkommen die gefürstete Landgrafschafft Sultz und Kletgau nebst dem Erb-Hof-Richter-Amte zu Rothweil erlanget haben, davon unter den Artickel **Schwartzenberg**, im XXXV Bande, p. 1984 u. ff. nachzusehen. **Bucelin.** Germ. T. IV. p. 269. **Spen.** op. Herald. l. 3. c. 35. **Imhof** notit. proc. l. 7. c. 14. **Stumpffens** Schweitzer Chronicke **Hübners** Geneal. Tabelle p. 494. Das Wappen derer von **Sultz** ist vierfeldig mit einem Mittel-Schilde. Das erste Quartier ist aus Silber und roth also getheilet, daß von unten auf drey rothe Spitzen in das silberne, und von oben herab drey silberne in das rothe herunter gehen, welches das Wappen der Grafschafft Sultz. Im andern Quartier erscheinet ein schwartzer brennender Brand, so überzwerg gelegt, in silbernen Felde, so das Stamm-Wappen derer Herren von Brandis. Den **Alricus** Graf von **Sultz**, Kayser Friedrichs III, Rath, hat 1477. **Verenam**, Ulrichs Freyherrn von Brandis Tochter geehlichet, die ihm die Herrschafften Vaduz, Schellenberg, und Blumenegg zugebracht, davon aber, zu Anfang des 17 Jahrhunderts die beyden ersten an die Grafen von Hohenems, die letztere aber an das Closter Weingarten verkaufft worden. Auf dem Mittel-Schilde erscheinen nach Herrn **Speners** und **Imhoffs** Bericht 3 Korn-Garben, so der Land-Grafschafft Kletgau Wappen seyn sollen.

Sultz (Pilgrinus de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1169; so in **Ludwigs** Reliqv. MST. T. IV. p. 112 zu befinden.

Sultz (Schweicker von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1292; so in **Ludwigs** Reliqv. MST. T. IV. p. 236 befindlich.

Sultz (Gut von) eine adeliche Familie, siehe **Guth** von **Sultz**, im XI Bande, p. 1467.

Sultza, Städlein, siehe **Sultze**.

Sultzbach, **Sulzbach**, ingleichen **Sodbach**, wie auch **Sulm**, ein Flüßgen in Schwaben, und zwar im Hertzogthum Würtemberg, entspringt in der Grafschafft Löwenstein, zur Seite des Closters Lichtenstern aus einer ziemlichen Quelle, und gehet an Reisach, Weiler und Affalter her; bekommt allda ein Zuflüßgen, und ein anderes zu Sultzbach, gelangt hernach auf Ellenhofen, Granschen oder Gransheim, und treibt eine Mühle; erreicht weiter Harthofen und Weißhofen, gehet durch Erlenbach und Binswang und bey Neckar-Sulm in den Neckar. **Hydrographisches Lexicon.**

Sultzbach oder **Sulzbach**, Lat. *Sultzbachium*, auch *Solisbacum* (weil einige deren Nahmen von der Sonne herleiten wollen. **Claus Magnus** beym **Voßio** p. 392,) eine kleine Stadt, nebst einem grossen Fürstlichen Schlosse, liegt in der Ober-Pfaltz an dem Rosenbach, nahe an der Vils zwischen Vielseck und Amberg, welcher letztere Ort eine Meile weit davon, auf einem Berge. Unten am Berge ist ein Brunn, davon die gantze Stadt mit Wasser kan versehen werden. Das Sultzbacher Bier ist weit und breit berühmt. Es findet sich in hiesiger Gegend auf freyem Felde eine grosse Höhle, aus welcher zu Zeiten dermassen grosse Sturm-Winde hervor brechen, daß sie starcke Gebäude, Bäume ꝛc. zu Boden werffen. Auch sind allda unterschiedliche Brunnen, die bösen Brunnen genannt, die nicht allein eine gewisse Theurung vorher sagen, sondern auch versichern sollen, daß so lange sie fliessen, die Theurung dauren werde. Und wenn sie hervor brechen, bringen sie eine grosse Menge Gründlinge mit, so daß man sie auf der Strasse mit Händen fangen kan. Es ist auch daselbst eine Quelle, die nur drey Monate im Jahre fliesset, nehmlich von Mit-Fasten bis Johannis, und zwar so starck, daß sie eine Mühle von zwey Gängen soll treiben können, die übrige gantze Zeit des Jahres aber bleibt sie trocken. Diese Stadt gehöret unter dem Titel eines Fürstenthums dem Pfaltzgrafen von Neuburg-Sultzbach, welcher daselbst auf dem Schlosse residiret, und der Catholischen Religion beypflichtet; jedoch den Lutheranern, Reformirten und Juden die freye Religions-Uebung verstattet. Vormahls hatte sie ihre eigene Grafen, als aber dieselben in dem 13 Jahrhundert mit **Gerharden** V aussturben, zogen die benachbarte Hertzoge in Bayern die Grafschafft Sultzbach an sich, worauf sie bis nach Anfange des 16 Jahrhunderts zu dem Hertzogthum Bayern gehöret hat. Denn, weil Hertzog **George** der **Reiche**, bey seinem 1503 erfolgten Tode, seine Lande seinem Schwieger-Sohne **Ruprechten**, Churfürsten von der Pfaltz, vermacht hatte; so that der Kayser **Maximilian** 1505 in einer Reichs-Versammlung zu Cölln, um zwischen den Häusern Pfaltz und Bayern Friede und Einigkeit zu erhalten, den Ausspruch, daß **Ruprechts** Kinder aus **Georgens** Verlassenschafft Neuburg und Sultzbach haben, das übrige aber die Hertzoge in Bayern behalten solten. Zeiler in itinerar. Germ. **Ertels** Churbr. Atlas. **Swed.** theatr. præt. L. IV. sect. 3. c. 10.

Sultzbach, ein Städtgen im Ober-Elsaß, nahend Münster, im Gregorien-Thal gelegen, mit Mauren und Graben umgeben. Es ist dabey ein Sauer-Brunnen, welcher den Benachbarten sehr nützlich ist. Es gehöret dem Edlen von Schaumburg, so auch die Truchsassen von Rheinfelden genannt werden.

Sultzbach, ein Flecken im Ertz-Stifft Maynz, 3 Stunden von Franckfurt, wird von Chur-Maynz, und der Reichs-Stadt Franckfurt gemeinschafftlich besessen. **Goldschadts** Histor. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Sultzbach, ein Sächsisch Dorf in Thüringen, unweit Cappellendorf. **Goldschadts** Histor. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Sultzbach auch **Sulzbach**, ein ehemahls berühmtes Gräfliches Geschlechte, welches mit dem **Grafen von Castell im Nordgau einerley Ursprung**

gehabt. **Ernst**, der um das Jahr 975 das Schloß Castell erbauet, hinterließ 2 Söhne, **Friedrichen** und **Gebharden**. Jener bekam in der Erbtheilung das Gräfliche Residentz-Schloß Castell; dieser aber führte das Schloß Sultzbach auf, und schrieb sich einen Grafen von Sultzbach. Nach **Bruschii** Bericht soll er von einem Rau-Grafen seyn umgebracht worden, wovon aber die andern nichts melden. Seine 2 Söhne waren 1) **Heinrich**, Graf von Sultzbach, welcher 1071 den Stiftungs-Brief des Klosters Banz als Zeuge mit unterschrieben. 2) **Gebhard** II, Graf von Sultzbach, welcher den jetztgedachten Stiftungs-Brief gleichfals unterzeichnet, siehe G. p. H. Sachs. Coburgische Historie p. 112. Dieser letztere zeugte mit seiner Gemahlin, **Irmingard**, Conrads, Grafens von Medlingen Tochter, nebst einer Tochter, **Uta**, die mit **Engelbrechten**, Hertzoge in Cärnthen, verheyrathet gewesen und 1147 verstorben, 2 Söhne, **Berengarius** I und **Conraden**, welche nebst ihrer Mutter 1108 die Abtey Berchtolsgaden gestifftet. Der ältere, **Berengarius** I, Graf von Sultzbach, wurde 1110 von dem Kayser **Heinrich** V über die Armee, so wider die Böhmen zu Felde gieng, zum General ernennet, und gesegnete 1126 das Zeitliche, nachdem ihme seine Gemahlin **Adelheid**, Gräfin von **Medlingen**, oder wie andere wollen von Wolfrathshausen, 2 Söhne und 4 Töchter gebohren. Dieselbe waren 1) **Berengarius** II, Graf von Sultzbach, welcher 1165 dem Turnier zu Zürch beygewohnet, und hierauf mit des Kaysers **Friedrichs** I Armee nach Italien gegangen, woselbst er zu Rom im ledigen Stande verschieden. 2) **Gebhard** III, von dem hernach. 3) **Gertraud**, Kaysers **Conrads** III Gemahlin, so 1169 gestorben. 4) **Bertha**, welche 1147 mit dem Constantinopolitanischen Kayser **Emanuel** vermählt, und wegen ihres friedfertigen Gemüths Irene genennet worden. 5) **Adelheid**, die einen Griechischen Fürsten oder Marggrafen von Spina, und wie einige wollen, zum andern mahl Boleslaum, einen Hertzog zu Breßlau, zur Ehe gehabt. 6) **Lutgardis** Aebtißin zu Passau zu der Niedernburg. Um diese Zeit lebte auch ein **Heinrich** Graf von Sultzbach, welcher sich mit unter der Reise-Gesellschafft befand, als im Jahr 1156 Marggraf Ottocar in Speyer und Hertzog Heinrich von Bayern, der Löwe genannt, sich nach dem heiligen Grabe begaben. **Preuenhuebers** Annal. Styrens. p. 395. Vorbesagter **Gebhard** III, Graf von Sultzbach und Floß, kommt in einer alten Urkunde vom Jahr 1148, so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV. p. 203. u. f. befindlich, vor, befand sich auch 1165 auf dem Turnier zu Zürch, stund bey seinem Schwager, dem Kayser **Conrad** III, in grossen Gnaden, und war über das Kloster St. Marie zu Passau Schirmvoigt. Er starb 1175, nachdem er mit seiner Gemahlin **Mechtild**, einer Tochter **Heinrichs** VIII, Hertzogs in Bayern, 3 Töchter und so viel Söhne gezeuget hatte. Von jener heyrathete **Sophie** erstlich **Heinrichen**, Grafen von Kreglingen, und hernach **Raporo**, Grafen von Abenberg; **Mechtild** hatte einen Hertzog zu Cleve, und **Elisabeth**, so 1205 gestorben, **Raporo**, einen Grafen von Ortenburg, zur Ehe. Die 3 Söhne waren 1) **Gebhard** IV, Graf von Sultzbach, welcher in Oesterreich gegen die Böhmische Gräntze eine Herrschafft Langewe oder Longow besaß, und bey seinem 1185 erfolgten Tode von seiner Gemahlin, einer Gräfin von **Auersberg** oder wie einige wollen von **Hirschberg**, keine Kinder nach sich ließ. 2) **Friedrich**, welcher 1184 gestorben, u. gleichwie sein jetztgedachter Bruder in dem Kloster Wald-Sachsen begraben worden. 3) **Berengarius** III, Graf von Sultzbach, welcher mit dem Kayser **Friedrichen** I nach Italien gieng, und daselbst an einem von der Kayserin **Beatrix** ihm beygebrachten Gifte im Jahr 1165 sterben muste. Von seiner Gemahlin, **Adelheid**, einer Tochter **Ortens** IV, Grafens von Wolfrathshausen, hinterließ er folgende 3 Kinder: 1) **Mechtilden**, die mit **Engelbrechten**, Grafen von Krayburg, verheyrathet worden. 2) **Hartwigen**, der von 1196 bis 1224 Bischoff zu Eichstett gewesen. 3) **Gebharden** IV, Grafen von Sultzbach, welcher um das Jahr 1220 zu Kaysers **Friedrichs** II Zeiten gelebet, und zu Rom an der Pest ohne Erben gestorben, worauf seine Länder den Hertzogen von Bayern heimgefallen. v. **Falckenstein**, antiq Nordgav. vet. T. II. p. 293. u. ff. **Der Prüfenden Gesellschafft zu Halle Schrifften**, I Th. p. 689.

Sultzbach, (Pfaltzgrafen von) stammen von dem Pfaltzgrafen **August**, dem andern Sohne **Philipp Ludewigs** zu Neuburg, her. Seine Mutter war **Anne**, **Wilhelms**, Hertzog zu Jülich, Cleve, Berg, anderer Tochter, die ihm 1582 den 2 Octobr. zur Welt gebracht. Nach seines Vaters Tode, der 1614 erfolgte, bekam er zu seinen Antheil das Fürstenthum Sultzbach, und pflichtete der Lutherischen Religion eifrigst bey, muste aber von seinem Bruder, **Wolffgang Wilhelmen** viel Ungemach ertragen, und starb 1632 den 14 August, nachdem er mit seiner Gemahlin **Hedwig**, einer Tochter Joh. **Adolphs**, Hertzogs zu Holstein, die er sich 1610 beygeleget, 7 Kinder gezeuget hatte. Von denselben kamen folgende 5 zu erwachsenen Jahren: 1) **Christian August**, von dem hernach. 2) **Johann Ludewig**, der 1625 den 12 Decembr. gebohren, und 1649 den 20 Octobr. gestorben. 3) **Philipp**, welcher, wie aus seinem im XXVII Bande, p. 1884 befindlichen Artickel, 1630 den 10 Jenner gebohren, und 1703 den 3 April gestorben. 4) **Anne Sophie** die 1621 den 6 Julius gebohren, 1647 mit **Joachim Ernsten**, Grafen zu Oettingen vermählet, und 1659 in den Wittwenstande gesetzet worden, darinnen sie 1675 den 25 May ihr Leben beschlossen. 5) **Auguste Sophie** die 1624 den 22 Novembr. gebohren, 1653 **Wenzel Eusebius**, Fürsten von **Lobkowitz**, beygeleget, und 1682 den 30 April durch den Tod abgefordert worden, nachdem sie seit 1677 als Wittwe gelebet. Obgedachter **Christian August**, Pfaltzgraf zu Sultzbach, ein gelehrter und in der hebräischen Sprache wohl erfahrner Herr, war 1622 den 26 Julius gebohren, kam 1632 zur Regierung, trat 1655 den 30 Decembr. zu der Römisch-Catholischen Religion, und erlangte darauf das Recht einer Fürstlichen Stimme auf Reichs- und Creyß-

Tagen, bey welchen letztern er 1698 introduciret wurde, und 1708 den 23 April im 86 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnete. Mit seiner Gemahlin, **Amalien**, einer Tochter **Johannes**, Grafens zu Nassau-Siegen, des Schwedischen Feld-Herrns **Herrmanns Wrangels** Wittwe, die er sich 1649 den 3 April beygeleget, und welche den 24 August 1669 im 56 Jahr zu Stockholm gestorben, hat er folgende 5 Kinder gezeuget: 1) **Julianus August Ziel**, der 1654 den 1 Decembr. gebohren und 1657 den 14 April verblichen. 2) **Christian Ferdinanden**, der 1656 den 17 August gebohren und 1658 den 3 August verschieden. 3) **Theodoren**, von dem hernach. 4) **Hedwig Augusten**, so 1650 den 15 April gebohren, 1668 den 9 April mit **Julius Francisco**, Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg vermählet, und 1681 den 23 November durch den Tod weggenommen worden. 5) **Amalien Sophien**, die 1651 den 31 May gebohren, 1683 den 19 Mertz zu Cöln in ein Closter gegangen, und darinnen 1721 im Decembr. gestorben. Oberwehnter **Theodor**, Pfaltzgraf zu Sultzbach, war 1659 den 14 Febr. gebohren, folgte seinem Vater 1708 in der Regierung, brachte 1714 die andere Helffte von den Aemtern Parckstein, Weiden mit vielem Gelde an sich, und starb 1732 den 11 Julius im 73 Jahr seines Alters. Er ward, wie leicht zu erachten, in der Römisch-Catholischen Religion erzogen, jedoch hat er sich keine so hefftige Principia beybringen lassen, wie sonst die eifrigen Catholicken wieder die andern Glaubens-Genossen hegen, wie er denn auch die Verordnung, die der Herr Vater einige Zeit vor seinem Ende wegen der Religions-Freyheit derer Protestanten publiciret, unterschrieben. Im Jahr 1709 den 13 Jenner ward er mit dem Chur-Pfältzischen Ritter-Orden St. Hubert durch den Freyherrn Johann Ferdinand von Sickingen investiret, 1714 protestirte er nebst dem Chur-Fürsten von der Pfaltz auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg wieder die Ratification des Badischen Friedens. Den 29 Nov. 1731 ward er von Seiner Kayserlichen Majestät zum Ritter des güldenen Vliesses ernennet, auch mit solchen Orden 1732 würcklich investiret. Mit seiner Gemahlin, **Marie Eleonore Amalien**, einer Tochter **Wilhelms**, Landgrafens zu Hessen-Rheinfels, die er sich 1692 den 9 Junius beygeleget, und 1720 durch den Tod eingebüsset, hat er 9 Kinder gezeuget. Diese waren 1) **Joseph Carl Emanuel August**, von dem hernach. 2) **Johann Wilhelm**, der 1698 den 4 Junius gebohren, und 1699 den 11 April gestorben. 3) **Johann Christian Joseph**, von dem zuletzt. 4) **Johann Wilhelm August**, so 1706 gebohren, und 1708 den 28 August verblichen. 5) **Amalie Auguste**, so 1693 den 7 Junius gebohren, und 1714 zu Cöln in ein Carmeliter-Kloster gegangen. 6) **Francisce Christine**, die 1696 den 16 May gebohren, 1717 den 30 Mertz zu Thoren in Geldern und 1726 den 15 Octobr. zu Essen Aebtißin, ingleichen 1733 Priorin des Carmeliter-Klosters zu Düsseldorf worden. 7) **Ernestine Elisabeth Johannette**, die 1697 den 15 May gebohren,

und 1719 den 19 Septembr. mit **Wilhelmen**, Landgrafen von **Hessen-Rheinfelß** zu Wanfried vermählet worden und 1731 gestorben 8) **Elisabeth Eleonore**, die 1702 den 19 April gebohren, und 1703 den 10 Febr. verblichen. 9) **Anne Christine Louise**, welche 1704 den 5 Febr. gebohren, und 1722 den 15 Febr. mit **Carln Emanueln**, damahligen Erb-Printzen von Sardinien, Savoyen, und Piemont, vermählet worden, aber 1723 den 12 Mertz zu Turin im Kind-Bette mit Tode abgegangen.

I. **Joseph Carl Emanuel August, Theodors**, Pfaltzgrafen zu Sultzbach ältester Sohn, war 1694 den 2 Novembr. gebohren, und wurde 1713 von dem Churfürsten zu Pfaltz zum Obristen über ein Regiment Cavallerie bestellet. Im Jahr 1718 wohnte er dem Feldzuge in Ungarn bey, und 1721 im Mertz ernennte ihn der Kayser nicht nur zum General-Feld-Wachtmeister, sondern beehrte ihn auch den 21 Novembr. mit dem Orden des güldenen Vliesses. Nach diesem ward er Kayserlicher General-Feld-Marschall-Lieutenant, und starb 1729 den 18 Julius bey seines Vaters Leben. Er hatte sich 1717 den 2 May mit **Elisabeth Auguste Sophien**, der eintzigen Tochter **Carl Philipps** Churfürstens zu Pfaltz vermählet, welche 1728 den 30 Jenner in der Geburt mit einer todten Printzeßin gestorben, nachdem sie 1718 den 17 Mertz, **Carl Franz Philipp Theodorn**, so den 31 Mertz 1724 gestorben, 1719 den 7 May **Innocentz Marien**, so bald nach der Geburt gestorben, 1725 den 24 Novembr. **Carl Philipp Clemens Theodorn**, starb den 6 May 1727, 1721 den 17 Jenner **Marie Elisabeth Aloysie Auguste Innocentie Gabriele Eulalie**, so den 17 Jenner 1742 an den jetzigen Chur-Fürsten von der Pfaltz, Carl Philipp Theodor vermählet worden; 1722 den 22 Junius **Marie Anne Josephe Amalie**, vermählte sich den 17 Jenner 1742 mit Clemens Frantz, Printz von Bayern, eines Bruders Sohn des Chur-Fürstens von Bayern, als jetzigen Kayserß, und 1724 den 15 Junius **Francisce Dorothee Christiane Ernestinen** zur Welt gebracht.

II. **Johann Christian Joseph Theodors**, Pfaltz-Grafens zu Sultzbach, dritter Sohn, war 1700 den 23 Jenner gebohren, folgte seinem Vater 1732 in der Regierung, und starb 1733 den 20 Julius. Im Jahr 1716 begab er sich auf die Ritter-Academie nach Luneville in Lothringen, wobey er Gelegenheit nahm Franckreich und besonders Paris und den Königlichen Frantzösischen Hof zu sehen. Im Jahr 1718 that er eine Reise in Italien, und nahm überall das merckwürdigste in Augenschein. Er ward hierauf Ritter des Ordens St. Huberts. Im Jahr 1729 wurde er an seines Bruders **Joseph Carls** statt Erb-Printz zu Sultzbach, und folgte, wie schon gedacht 1732 den 11 Julius seinen Vater in der Regierung. Er hatte sich 1722 den 15 Februar. mit **Marie Anna**, der eintzigen Tochter **Franz Egons** de la **Tour**, Grafens von Auvergne, Erbin von Bergen op Zoom, und 1731 den 11 Jenner mit **Eleonore Philippine Christine Sophien**, einer Tochter

Ernst Leopolds, Landgrafens von Hessen-Rheinfels, vermählt, die ihm keine Kinder gebohren: hingegen von der ersten, so 1728 den 28 Julius das Zeitliche gesegnet, und durch die er den Besitz des wichtigen Marquisats Bergen op Zoom in Braband, so unter der General-Staaten von Holland Hoheit stehet, erlanget, hat er unterschiedene Kinder erhalten; hinterließ aber nur einen eintzigen Sohn, **Carl Philipp Theodorn**, Pfaltzgrafen von Sultzbach, jetzigen Churfürst von der Pfaltz. Selbiger ist den 11 December des 1724 Jahres gebohren. Nach seiner Frau Mutter im Jahr 1728 erfolgten Todte nahm ihn die Ur-Groß-Mutter, **Maria Henriette**, verwittwete Hertzogin von Aremberg, zu sich nach Drogenbusch bey Brüssel, bey welcher er bis ins zehnte Jahr erzogen worden. Als aber sein Herr Vater den 20 Jul. 1733. starb, ließ ihn der letztverstorbene Churfürst von der Pfaltz, wider den Willen der gedachten Hertzogin, im Jahr 1734 an seinen Hof nach Mannheim kommen. Derselbe hatte ihn bereits den 2 Febr. 1721 zum Ritter seines St. Huberts-Ordens, und 1733 im Monat August zum Obristen über das Regiment seiner Grenadier-Garde ernennet. Nachdem sein Vater den 20 Jul. vorher verstorben war, so hatte der Churfürst seine Vormundschafft auf sich genommen, behielt ihn seit dem an seinem Hofe und ließ ihn als nächsten Erben des Churfürstenthums erziehen. Er bestimmte ihn auch zum Erben seiner Hertzogthümer Jülich und Berg, der Grafschafft Ravensberg und der Herrschafft Ravenstein; Allein der Churfürst zu Sachsen und König in Preussen setzten sich gegen dieses Vermächtniß dergestalt, daß man verschiedene Schrifften für und gegen diese Prätensionen seit dem Jahre 1737 gegen einander publicirte, welche viele neutrale Puissanzen antrieben, sich darein zu mischen. Man that verschiedene Vorschläge zu einem Vergleiche, welche aber nicht beliebet wurden. Immittelst vermählte sich der junge Pfaltzgraf zu Sultzbach den 17 Jenner 1742 mit der ältesten Enckelin des alten Churfürsten zu Pfaltz, **Marien Elisabeth**, mit der er leiblich Geschwister-Kind ist, und nach dem 1742 den 31 December erfolgten Ableben dieses Churfürstens folgete er ihm in der Regierung. Es hatte dieser Herr noch ehe er zur Churfürstlichen Würde gelangete, das Vergnügen, daß die gedachte streitige Succeßions-Sache wegen Jülich und Bergen nach seinem Wunsche im Febr. 1742 mit dem Könige in Preussen verglichen worden. Es ist durch Vermittelung des neuen Kayserß und der Cron Franckreich geschehen, wobey der Frantzösische Minister zu Mannheim, Marquis von Tilly, Unterhändler gewesen. Den 10 Febr. wurden die Ratificationes zu Mannheim gegen einander ausgewechselt. Der König von Preussen hat sich auf Jülich und Bergen dergestalt loßgesagt, daß beydes auf Männl. und Weibliche Descendenten dem Hause Sultzbach verbleiben, ihm und seinen Hause aber der Besitz von Schlesien, von Franckreich und dem Kayser garantiret werden solle. Den 16 Oct. ließ der junge Pfaltz-Graf durch den Marquis von Itter von den Jülich- und Bergischen Landen eventualiter, die Huldigung einneh-

men, darwieder aber Ihro Königl Majest. in Pohlen in einem nachdrücklichen Schreiben an die General-Staaten derer vereinigten Niederlande protestiret haben. Er ist anjetzo noch nicht 20 Jahr alt, hat aber schon bey dem Antritt seiner Regierung viel Verstand von sich spüren lassen. Er ist von mittelmäßiger Leibes-Statur, hat eine ernsthaffte Mine, und spricht sehr wenig. Sein Naturel ist demjenigen gantz entgegen, das sein Vorfahrer gehabt. Er liebt weder Pracht noch Lustbarkeit, und findet in der Einsamkeit mehr Vergnügen, als in grossen Gesellschafften. Seine Gemahlin dagegen ist desto lebhaffter, doch richtet sie sich nach dem Genie ihres Gemahls. Als der alte Churfürst sterben wolte, lag er gleich an den Masern darnieder, davon er aber bald wieder genesen. Seinen bisherigen Oberhofmeister Marquis von **Itter**, erklärte er gleich bey dem Antritt seiner Regierung zu seinem ersten Staats-Minister und Ober-Finantz-Director. Er schrenckte dabey zugleich den bisherigen allzugrossen Aufwand bey der Tafel, und die Anzahl derer überflüßigen Bedienten ein, nahm auch unter der Hofstatt und denen Ministern eine grosse Veränderung für. Denn er ließ gleich nach Antritt der Regierung dem bisherigen Ober-Stallmeister, Grafen von **Taxis**, andeuten, sich nach seinem Gouvernement zu Neuburg zu begeben, dessen Stelle darauf der Graf von **Wonsheim** bekomen. Der Ober-Cämmerer Graf von **Sickingen** legte seine Charge freywillig nieder, die darauf der Baron von **Wachtendonck** erhielte, so sich bisher zu Franckfurt aufgehalten, von dar er aber den 25 Febr. 1744 abgereiset. Der Graf von Hatzfeld und die Freyherren von Hillesheim und Kageneck legten gleichfals ihre Bedienungen nieder. Der Graf von Marck wurde Commendant von der Garde zu Pferde, und der Obriste Baron von Waldeck, Capitain von der Schweitzer-Garde. Zu der geheimen Conferentz wurde ausser dem Marquis von Itter, sonst niemand als die geheimden Räthe von Stempel und von Weyler, und der geheimde Secretarius und Referendarius Klein, der an des dimittirten Secretairs Pack Stelle gekommen, gezogen. Die Freyherrin von Dahlberg ward Ober Hofmeisterin bey der Churfürstin. Er danckte darnebenst die Schweitzer-Garde bis auf 16 Mann ab, ließ die Sultzbachische Landes-Administration durch eine besondere Commißion untersuchen, und gab an alle Regierungen Befehl, überall schleunig kund zu machen, daß er an dem Kriege keinen Theil nähme, sondern gesonnen sey, sich neutral zu verhalten. Den 5 Febr. 1744 that er mit dem Marquis von Itter incognito eine Reise zu dem Kayser nach Franckfurt, bey welchem er auch dem Churfürsten von Cölln antraff. Nachdem er sich über allerhand wichtigen Angelegenheiten mit beyden unterredet, langte er den 7 dieses wieder zu Mannheim an. Man sagt, es habe diese Unterredung vornehmlich seine Truppen, die sich bey der Kayserlichen Armee befanden, betroffen, welche er dem Kayser völlig zu überlassen gesonnen um desto weniger das Ansehen zu haben, als ob er demselben wieder die Königin in Ungarn einige Hülffe leiste.

Imhoffs Not. Procer. L. W. c. 1. §. 20. u. ff. Hübners Genealogische Tabellen, Tab. 141. Genealogischer Archivarius. Schumans Genealogisches Jahrbuch 1743 I Th. p. 145. u. ff. Genealogisch-Historische Nachrichten. *L'Allemagne illustre vivante.*

Sulzbach, (**Ober-** und **Nieder**) zwey Dörffer nahend Almersweiler, zwischen Gersdorf und Reichshofen, wie auch zwischen der Moter und Sorn in Unter-Elsaß gelegen, dem Grafen von Hanau ehemahls zuständig. **Ichterheims** Elsaß Topogr. I Theil p. 20.

SULTZBACHIUM, Stadt und Schloß, siehe **Sulzbach.**

Sulzbad, ein Bad, siehe **Sulz**, ein Marcktflecken.

Sulzberg, Sulzburg, eine Grafschafft nebst einem Städtgen und Bergschlosse, von welchem letztern die Grafschafft den Nahmen hat, in der Ober-Pfaltz an den Eichstädtischen Grentzen, 2 Meilen von Neumarck, bey dem Flusse Sultz, gelegen. Die Herren von **Sulzburg** auch Solzburg, Sulzburg, sind nach Anfange des 14 Jahrhunderts ausgestorben, worauf des letztern Schwester, **Margarethe**, diese Grafschafft ihrem Gemahl, **Wernern** von **Wolfstein**, zugebracht, dessen Nachkommen die freyen Reichs-Grafen von **Wolfstein**, sie bis diesen Tag behalten, und zu ihrer Residentz erwehlet haben, auch ihre Linie davon nennen. Siehe den Geschlechts-Artickel: **Wolfstein**. Man lese auch **Tromsdorfs** Geogr. **Hübners** Geneal. Tabellen II Th. Tab. 621, und **Falckensteins** Cod. Dipl. Antiqu. Nordgav.

Sulzberg ein Schloß nebst einer Herrschafft in der Abtey Kempten an dem Flusse Iler, welcher allda eine See macht. **Tromsd.**

Sulzberg, Sulzburg, ein Marggräflich Baden-Durchlachisches Städtgen und Schloß im Brißgau bey drittehalbe Meilen von Freyburg gegen Basel zu gelegen. **Birchrhilo**, Graf im Brißgau, hat zu Ende des 10 Jahrhunderts ein Nonnen-Kloster allda gestifftet, und es mit Einwilligung seines Bruders **Gebhards** 1008 mit verschiedenen Einkünfften begabt, auch sich zu seinem Begräbniß ersehen. Es sind aber die Nonnen schon 1521 und 1522, mithin noch vor der Religions-Aenderung, mit Bewilligung des Bischoffs zu Basel um ihres ärgerlichen Lebens willen, daraus geschaffet worden. In alten Briefen wird der Ort MONS SALSUGINIS genannt, und ist ehedessen eine Saltzquelle allda gewesen, wovon noch jetzo Anzeigungen zu finden. Marggraf **Ernst** hat ein angenehmes Schloß alda angeleget, und eine geraume Zeit darinnen residirt. Das dasige Ballhaus formirt mit dem daran gräntzenden Thale ein verwunderliches Echo, welches einen gantzen Virgilianischen Vers deutlich nachspricht, und eine Stimme von etlichen Sylben dermassen vielfältig wiederholet, als nicht leicht an einem Orte der Welt geschehen wird; wie denn auch der rothe Weinwachs in dasiger Gegend berühmt ist. **Münsters** cosmogr. l. 5. c. 298. **Merian** Topogr. Suev. p. 180.

Sulzberger, (Joh. Jacob) der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Podelwitz, unter die Inspection Delitsch gehörig, gebohren zu Waldheim den 27 Septemb. 1662, vociret im Jahr 1693. Es ist von ihm bekannt: Dissert. de Ἀποθεώσει Christi, Leipzig 1687. *Nova Litt. Mar.* 1702. p. 207. **Jccanders** Geistl. Minist. p. 120.

Sulzberger, (Johann Rupert) ein Doctor der Medicin, gebürtig von Grätz in Steyermarck, erlangte im Jahr 1621 den 30 August zu Leipzig die Doctor-Würde. **Vogels** Leipz. Annal. p. 378.

Sulzberger, (Siegmund) ehemahliger Baumeister in Leipzig, starb den 26 May 1650, im 73 Jahre seines Alters. **Vogels** Leipziger Annal. p. 657.

Sulzberger, (Siegmund Ruprecht) ein Philosophe und Doctor der Artzneykunst von Dreßden, war anfangs Professor der Anatomie und Chirurgie, hernach der Pathologie zu Leipzig, der medicinischen Facultät Senior, und der Universität Decemvir, schrieb

1. Dispp. de Rachitide; Leipz. 1668.
2. De Abortu, 1669.
3. De Viperæ Morsu, 1666.
4. De rore Microcosmi.
5. De Iliaca passione.
6. Historiam medicam, novum Pauperum morbum continentem, qui ipsis der Friesel dicitur.
7. De mola, 1656.
8. De scorbuto, 1666.
9. De pilis, 1654.

und starb den 15 April 1675 im 47 Jahre. **Witte** Diar. T. I.

Sulzburg, Grafschafft, Stadt und Schloß, siehe **Sulzberg.**

Sulzburg, ein Baden-Durchlachis. Städtgen und Schloß, siehe **Sulzberg.**

Sulzburg, Geschlecht, siehe **Sulzberg**, eine Grafschafft.

Sulzdorf, ein Amt und Flecken in Francken, liegt am Haßberge, zwey Stunden von Königshofen gegen Schweinfurth, ist Bischöflich-Würtzburgisch.

Sulzdorff, Sulzitorps, oder **Sulzidorfe**, ein in dem Oestlichen Pago Grabfeld, im Westlichen Theil von Thüringen gelegener Ort. **Falckensteins** Thüringische Chron. I Theil p. 141.

Sulze, ein Safft, siehe **Sulze.**

Sulze, ein Dom-Stifft in Ober-Sachsen, dessen in einigen alten Urkunden vom Jahr 1271 Erwähnung gethan wird. **Schöttgens** Diplomat. Nachlese I Theil p. 170. u. ff.

Sulze, Mecklenburgische Stadt, siehe **Sulte.**

Sulze, Sulza, Lat. *Sulza*, ein Städtlein in Thüringen an der Ilm, welche nicht weit davon in die Saale fällt, fast 2 Meilen von Jena, und eine Meile von dem Städtgen Eckartsberge, gehört in das Fürstenthum Weimar; die Saltzwercke

wercke aber daselbst dem Hertzog von Sachsen Gotha. Im Jahr 1447 kam es durch Tausch an Sachsen; 1485 vermöge einer Landes-Theilung zwischen dem Churfürsten **Ernsten** und Hertzog Albrechten zu Sachsen an den Churfürst Ernsten; 1603 an die Unmündige zu Altenburg und 1672 an das Fürstliche Haus Weimar. Es ist dieser Ort schon im Jahr 1064 zu Kaysers Heinrichs IV Zeiten bekannt gewesen, als der nach einem noch vorhandenen Freyheits-Briefe den Marckt daselbst bestätiget, und den dritten Theil von Saltzkoten den Petersbrüdern daselbst vermacht hat. Es sind aber allda zwey Jahr-Märckte, als 1) auf Sexagesimä und 2) am Sonntage nach Philipp Jacob. Im Jahr 1582 hat das Feuer alhier grossen Schaden gethan, indem es 85 Wohnhäuser nebst der Pfarre und vielen Scheunen und Ställen von Grund aus verzehrete. Im Jahr 1693 wurden von dem Hertzoge **Wilhelm Ernsten** zu Sachsen-Weimar des Raths zu Sultze Statuten und Privilegien confirmiret, erneuert und bestätiget. **Gregorii** jetztflor. Thür. p. 77. **Beiers** Geogr. Jenens. p. 228. **Müllers** Ann. Sax.

Sulze, Dorf-Sulze, ein Sachsen Weimarisches Dorf in Thüringen, bey Stadt Sultze an der Ilm. **Goldschadts** Hist.-Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Sulze, (Helwig von) wird in einem alten Briefe gedacht, daß er 1271 dem Kloster-Pforte 4 Acker Feld geschencket habe. Zweene Söhne von ihm **Conrad** und **Theodoricus** haben ebenfalls an nur gemeldetes Kloster eine Wiese verschencket, wovon ebenfalls der darüber ausgefertigte Brief Nachricht ertheilet. **Schöttgens** Diplom. Nachlese I Th. p 171.

Sulze, (**Berg-**) ein Dorf in Thüringen bey dem Städtgen Sultze an der Ilm. **Goldschadts** Historische Nachrichten von Marckt-Flecken, Flecken ꝛc. p. 42.

Sulze, (**Dorf-**) ein Dorf, siehe **Sulze.**

Sulzenberg, auch **Sulzenbrücken**, ein in der Unter-Grafschafft Gleichen gelegenes, und in das Fürstl. Schwartzburgische Amt Arnstädt gehöriges Dorf und Ritter-Gut, davon ein Bein zum Ritter-Pferde, der von Rosenau hat, und drey Beine des Ritter-Pferdes auf dem Seylerischen Gute sind, worzu das Backhauß gehöret. **Treibers** Schwartzburg p. 94. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 35. in Beyl.

Sulzenbrücken, Dorf und Ritter-Gut, siehe **Sulzenberg.**

Sulzen-Kloster, ein Kloster, siehe **Sulta.**

Sulzer (Jacob) von ihm ist in Druck vorhanden. Das Lob des heiligen Wortes GOttes, betreffend desselben Eigenschafften, Würckungen und Nutzbarkeiten, sammt desselben rechten Gebrauch, vorgestellet in 9 Predigten aus den XIX Ps. 8. 12. Zürich 1735 in 8. **Leipz. Gelehrte Zeitungen** 1736. p. 133.

Sulzfeld, ein Städtlein in dem Bißthum Speyer, dem Adelichen Geschlechte der Göler von Ravensburg gehörig. Ehedem haben sich die Grafen von **Sulzfeld** im Bißthum Speyer hervorgethan, die aber im Jahr 1220 mit **Conrad** abgestorben sind, der seine gantze Verlassenschafft nur besagtem Stiffte vermacht.

Sulzfeld, ein Würtzburgisches Städtgen an dem Mayn in Francken.

Sulzfeld, Sulzaha oder **Sulzifeld**, ein in dem Oestlichen Pago Grabfeld, in dem Westlichen Theil von Thüringen ehedem gelegener Ort. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Th. p. 140.

Sulzfeld, Sülzefeld, Sülzfeld, ein Sächsisches Dorf im Hennebergischen, unweit Meinungen. **Goldschadts** Historische Beschreibungen von Marckflecken, Flecken ꝛc.

Sulz-Güter, Lat. *Bona Salinaria*, heissen an einigen Orten die sonst so genannten **Saltz-Koten**, wovon zu sehen im XXXIII Bande, p. 1568.

Sulzhahn, Sulzhayn, ein Dorf Adelicher Jurisdiction in Thüringen, in der Grafschafft Hohenstein, eine Stunde von Elrich, dem Herrn von Spiegel zuständig. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marcktflecken Flecken ꝛc.

Sulzhayn, Dorf, siehe **Sulzhahn.**

SULTZIUS COMITATUS, Grafschafft siehe **Sultz.**

Sulzlecke oder **Saltzlecke**, siehe **Salzlecke**, im XXXIII Bande, p. 1569. u. f.

Sulze, ein Pohlnisches Dorf und Post-Station auf der Post-Strasse von Dreßden auf Thorn, 10 Meilen von Thorn entlegen. **Goldschadts** Histor. Nachricht. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Sulzthal, eine Gegend in der Ober-Pfaltz an dem Böhmischen Walde, darinn Bernau lieget.

SULUC, heißt das **Sinnkraut**, davon zu sehen, **Empfindlichkeits-Kraut**, im VIII Bande, p. 1703.

Suluna, ein Kloster zu Constantinopel, so vor diesen der Heil. Mutter GOttes gewidmet war, anjetzo aber denen Armenianern zu ihren Gottesdienst eingeräumet ist. Es ist in dieser Kirche gegen Abend zu, Kaysers Michael Palæologus, sammt seiner Gemahlin, Theodora, und zwischen beyden Eltern des Sohnes Constantins Bildnis mit folgender Inscription zu sehen:

Michael in Christo Deo,
Fidelis Rex & Imperator,
Ducas, Angelus, Comnenus,
Et novus Constantinus.

Lewenklaws Türckisch. Chron. p. 207.

Sulz oder **Sulze**, ein Flüßgen in der Ober-Pfaltz, rinnt in dem Gebiete und Amte Neumarck, aus dem so genannten Moosweyer heraus, so zwischen dem Gebürge liegt, und woraus ebenfals die Schwarzach ihren Ursprung nimmt. Es gehet an Buchberg, Reichartshofen und Forst her, treibt die Nutz-Mühle, Eiß-Mühle und Weyer-Mühle, streicht darauf, nach Einnehmung etlicher Ausflüsse derer Teiche, an Diepolshofen und an

der Brand-Mühle her, und läßt Sultzburg, Rockersdorf, Mühlhausen und zum heiligen Grab zur Rechten; begiebt sich hernach auf Bollanden, Solagrießbach Berching, Erndorf und Holenstein, gelangt ferner im Stiffte Eichstett auf Wallersdorf, auf das Kloster Blanckstetten, auf Biberbach und auf Hirschberg und fält bey dem Städtgen Berngries in die Alt-Mühle. **Hydrographisches Lexicon.**

Sulz oder **Suler**, ein Flüßgen im Hertzogthum Bergen, entstehet in der Grafschafft Marck, in einer Gegend, zum dürren Holtz genannt. Es begiebt sich von dannen auf Steinbach, auf das Schloß Nienberg, und auf zum Grund, allwo es einen Bach einnimmt, der von den drey Schlössern, Heiligenofen genannt, herkommt. Alsdann streicht es nach Gorchhausen, nach Im Keppel und Altenbrücken, gehet nach Ober-Sulz, an Schel-Sulz, an zum Staat und Moelenbrucken vorbey, und vermischt sich bey Stolzsulz mit der Agger. **Hydrograpisches Lexicon.**

Sulz, Geschlecht, siehe **Sulz**.

SULZA, Städtlein, siehe **Sulze**.

Sulzaha, ein Ort, siehe **Sulzfeld**.

Sulzbach, Flüßgen, siehe **Sulzbach**.

Sulzbach, Stadt und Schloß, siehe **Sulzbach**.

Sulzbach, Geschlecht, siehe **Sulzbach**.

Sulzburg, Grafschafft und Geschlecht, siehe **Sulzberg**.

Sulze, ist ein dicker zäher Saft, der aus den knorplichten Theilen der Thiere, als aus Kälber-Füssen, Kälber-Ohren, Schweins-Füssen und Ohren, Fleisch, Fischen, Hünern, Capaunen, Elfenbeine, Hirschhorne, Merrettige u. d. g. gekocht, hernach auf vielerley Art und Weise gefärbet, und entweder über dasjenige Fleisch, daraus er gekochet, oder über andere Speisen gegossen, und wenn er gestanden, kalt aufgesetzet wird. Diese Sulzen nähren und stärcken sehr, und werden den Krancken, als eine Hertzstärckung und Labsal wider den Durst gereichet. Gemeine Leute nennen sie eine **gestandene Schüssel**, und bereiten sie offt schlecht gnung. Wie selbige aber sollen zugerichtet werden, lehren folgende Exempel, als von Kälber-Füssen machet man sie also: Wenn man etwan zwey Quart machen wolte, so nimmt man sechs Kälber-Füsse, welchen man das Haar wohl abbrühet, und schneidet sie mitten von einander, thut die gröbsten Knochen daraus, und schneidet vorn die blutigen Klauen ab, wirfft sie hernach in kaltes Wasser, und wäschet sie wohl, daß alle blutige Farbe heraus komme, man giesset auch frisch Wasser daran; hernach machet man sie in heissen Wasser weiß, und wirfft sie darauf in das allerkälteste Wasser, wiederholet auch diese Art weiß zu machen zum öfftern, beydes, das Blut daraus zu pressen, und das Fette davon zu scheiden, dieweil alles fette Fleisch keine Sulze machet; derowegen muß man allezeit das magere Fleisch erwehlen, und das Fette vor dem Sieden daraus suchen, auf daß man nach gesottener Brühe nicht zu viel Mühe habe, solch Fett abzunehmen. Wenn diese Kälber-Füsse also weiß gemacht worden, so stecket ihr sie in einen neuen oder andern unfetten Topf, und thut darzu eine Henne, einen Capaunen, oder Hahn mit einem Stück Kalb-Fleische ohne Saltz, und lasset dieses alles unter einander sich verzehren, und starck sieden, der Schaum aber muß allezeit fleißig abgenommen werden. Wenn das Fleisch beginnet von einander zufallen, und mußig zu werden, so nehmet den Topf vom Feuer, und lasset die Brühe durch ein grob Leinen- oder Haar-Sieb lauffen, reibet und drücket das Fleisch feste, daß alle Brühe herauskomme, welches auf zwey Quart seyn wird; hiervon nehmet ihr das Fett fleißig ab, solte es auch mit einer Feder geschehen, und es schon unter der Hand erkaltet, solt ihr doch kein Fett darauf sitzen lassen. Wenn nun das Fett also abgenommen worden, so thut ihr sie wieder in denselbigen Topf, welcher zuvor wohl muß ausgespühlet werden, und giesset darzu zwey Nösel guten weissen Frantzwein, der säuerlich und nicht süß ist, mit einem Pfund Zucker, ein Stücklein Caneel und zwey Stück Gewürtznelcken, und also lasset ihr dieses zusammen sieden, bis euch düncket, daß sich die Sulze genug binde, welches ihr erkennen könnet, wenn ihr diese ein wenig zwischen zwey Finger nehmet und sie fest zusammen drücket, und indem ihr sie aufthun wollet, sie als geleimet scheinen. Oder aber giesset etwas in einen silbern Löffel, und lasset es erkalten, alsdenn werdet ihr bald sehen, ob sie starck oder schwach sey, wie ihr sie von nöthen habet. Wenn sie nun euch gut zu seyn bedüncket, so tropffet Citronen-Safft darein, nicht mehr aber als daß sie nur einen Geschmack davon bekommen, und ihr durch zuviel saures die Süßigkeit nicht benommen werde. Hernach ziehet ihr sie in ihrer grössesten Hitze vom Feuer, und giesset das Weißgeschlagene vom Ey darein, welche sie klar machet, und das Fett abtreibet; diese Eyer schläget man mit etlichen kleinen Ruthen, davon man die Spitzen abgeschnitten hat, derer man sich auch in Eingiessung der Eyer bedienen kan. Wenn nun diese Brühe sich gestillet, und ihr das Ueberkochen nicht mehr befürchtet, so nehmet ihr das oberste, so oben auf schwimmet ab, und thut es in einem Luttertrancks-sack, giesset hernach mit einem Löffel immer darauf, daß sie allmählig durchlauffe; ihr müsset aber alles nicht auf einmahl hineinstürtzen, sondern nur als einen kleinen Faden lauffen lassen. Es schadet auch nicht, daß man das erste noch einmahl durchlauffen lasse, weil es gemeiniglich trübe siehet. Es ist auch gut, daß man solchen Sack etwas zum Feuer hänge, damit die Sulze nicht erkalte, und das Durchlauffen verhindert werde. Wolt ihr zwey oder drey Gran Bisam daran thun, so machet ihr es eben damit wie bey dem Luttertrancke, wickelt selbiges in Baumwolle, und hänget es unten am Sacke an. Soll es aber vor Krancke seyn, müsset ihr kein Gewürtz oder Rüchendes daran thun, ausser den Caneel. Allerhand gute Sulzen könnet ihr in allerley Farben verwandeln: Gelb machet man sie mit Safran, roth mit rothen Rüben-Saffte, Violenblau mit Korn-Blumen, Grün mit gestossenen Fenchel, oder Schnittlauch, Weiß mit gestossenen Mandelm, eben wie die Marcipane.

cipane. Dieses Gefärbte leget ihr alles besonders, hernach schneidet ihr Schnitten oder Scheiben, und leget es auf einen Teller, oder in einer Schüssel in mancherley Farben. Wollet ihr, daß die Sulze wie Marmor scheinet, so nehmet ihr eine überzinnte Torten-Pfanne: Hierein giesset ihr eine Farbe eines Fingers breit, denn lasset ihr solche erkalten und setzen, ehe ihr eine andere darauf giesset, also thut man noch eine andere, bis die Pfanne gantz voll ist. Wenn sie nun kalt worden, so tuncket ihr diese Pfanne in warmes Wasser, daß die Sulze loß werde, also schüttet ihr sie aus der Pfannen auf ein weiß Blatt Papier, und schneidet sie von oben durch, alsdenn wird sie gantz gemarmelt scheinen. Ihr könnet auch diese Sulze in ausgehöhlte Citronen-Schalen thun, und wenn sie kalt ist, selbige in vier Theile zerschneiden, und Sulzen-Schüsseln damit verzieren. Wollet ihr auch einen Glasboden schneiden lassen, so groß als die Schüssel, so giesset die Sulze eines Fingers dick darüber, ihr könnet aber zur Seiten dieses gläsernen Bodens ein kleines Loch lassen, und selbiges mit Papier oder andern Sachen zierlich verkleiben, ehe ihr die Sulze darauf giesset; wenn ihr sie nun wollet zu Tische tragen, so machet solches Loch wieder auf, und giesset durch einen Trichter klares Wasser in die Schüssel, setzet hernach kleine lebendige Fische hinein, diese werden im Wasser herum lauffen, und durch die Sulze zusehen, auch denen, so es nicht wissen, die Kunst sehr angenehm und unbegreifflich seyn. **Eine gute Fisch Sulze zu machen:** So nehmet ihr Karpfen, weidet selbige gantz aus, und waschet sie wohl, thut die Zunge daraus, wiewohl dieses das beste Bißlein daran ist: Nehmet auch das Gehirn hinweg, weil solches Fett den Sulzen schädlich ist. Diese Karpfen legt ihr mit Schleyen, welche eben auf diese Art zugerichtet sind, wie auch mit den Gräten und Schuppen, davon ihr das Fleisch genommen habt, in einen neuen Topf, lasset alles zusammen sieden und solche Brühe durch ein Haar-Tuch lauffen. Hernach thut ihr solches mit geraspelten Hirschhorne und Hausblasen in den Topf, und lasset es lange Zeit wieder sieden; Nach diesem lasset ihr die Brühe von neuen wieder durch lauffen, und thut das Fette, aufs beste als ihr könnet, davon, thut solches wieder in den Topf und leget Zucker und andere Ingredientien, wie bey den Kälber-Füssen gewiesen worden, darein; gehet auch eben auf dieselbe Manier damit um, so wohl im Würtzen als Abkläreu und Durchseigen, Parfumiren, und in der Art zu färben, wie solches gelehret worden, so ist sie fertig. Daß eine Sultze bald gestehe: So nehmet Schlehen-Blüthen, thut sie in ein Tüchlein, hänget es in die Sulze und lasset es mit sieden, so gestehet sie bald.

Sulze, (**Abricosen-**) siehe **Sulze** (**Pfirschen-** und **Abricosen-**).

Sulze (**Amber-**). Diese machet wie die Zimmet-Sulze, nur daß ihr an statt der Zimmet-Essentz, zwey Gran Amber, und vier Gran Bisam nehmet, solches mit Zuckerkand auf einem Reibsteine gar klein reibet, und darzu thut, seiget es ferner durch ein haaren Sieb, und thut auch noch zwey Loth Hausblasen darzu.

Sulze (**Birn-**). Nehmet gute safftige süsse Birnen, die nicht strenge seyn, stosset sie, und presset den Safft heraus, und lasset ihn sieden, bis er recht dicke wird als Honig, schäumet es wohl, und wenn es fast dicke genug, so nehmet andere Birnen, schälet und schneidet sie in Scheiben, thut sie zu dem Saffte, und lasset sie acht oder neun Stunden kochen. Auf das letzte thut ein wenig Zimmet und Näglein hinein. Wenn es nun recht dicke gekochet ist, so thut es in steinerne Büchsen und verwahret es.

Sulze (**Hindbeer-**). Diese wird gemacht wie die Zimmt-Sulze, nur daß ihr an statt der Zimmet-Essentz, sechs Löffel Hindbeer-Safft, und auch zwey Loth Hausblase mehr nehmet.

Sulze, (**Lüneburger**) siehe **Sültze** (**Lüneburger**), im XL Bande, p. 1808 u. f.

Sulze (**Pfirschen-** und **Abricosen-**) Laßt die Früchte recht weich und safftig werden, schneidet sie denn von einander, thut die Kerne heraus, und presset den Safft in einer Safft-Presse aus, thut so viel Zucker darzu als des Safftes ist, und lasset es kochen, bis es sich setzet; Es muß aber wohl geschäumet werden, sonst wird es nicht klar. Oder nehmet schöne safftige Pfirschen oder Abricosen, schneidet sie von einander, thut die Kern heraus, leget sie in ein Sieb, und dünstet sie über laulichem Wasser, darnach schlaget sie durch ein Haar-Sieb, und nehmet zwey Pfund von diesem Saffte, thut drey Viertel Zucker darzu, und lasset es kochen, bis es still stehet. Wenn ihr es wollet klar haben, so müsset ihr den Zucker erst läutern. Oder: Schälet die Pfirschen oder Abricosen, so dünne ihr könnet, schneidet sie in vier Theile, und nehmet den Kern heraus. Alsdenn läutert zwey Pfund Zucker, siedet ihn ziemlich hart, und thut anderthalb Pfund Pfirschen dazu, lasset es sieden, bis es gestehet, giesset es in Gläser und verwahret es, so könnt ihr es allemahl in den Gläsern aufsetzen. Ihr könnt sie mit andern Säfften roth, im Kochen auch mit Saffran gelb färben.

Sulze (**Pomerantzen-**). Nehmet ein halb Pfund guten Zucker, giesset darzu ein Nössel Wasser, leget gantzen Zimmet und gantze Näglein hinein, eines jeden ein Quentgen, und lasset es mit einander so lange kochen, bis die Brühe nach dem Gewürtze schmecket: Denn nehmet Pomerantzen, löset die gelbe Schale davon, daß nichts weisses daran bleibet, das Weisse aber, so an den Pomerantzen sitzen bleibet, machet man mit einem Messer sauber herunter, doch daß die Aepffel nicht versehret werden, leget die Aepffel in die gekochte Brühe, und lasset sie ein wenig sieden; jedoch, daß sie nicht zerfallen, sondern gantz bleiben, thut sie wieder heraus, und lasset sie abkühlen, die Schale aber schneidet indessen in länglichte Stücken, und kochet sie in Wasser ab, daß das Bittere davon gehe, lasset sie in einem Siebe wieder trocknen, und alsdenn in der Brühe, da die Pomerantzen inne gekochet, und so lange sieden, bis sie weich werden, leget alsdenn die abgekühlten Pomerantzen in eine Schüssel, so zierlich ihr könnet, die Schalen aber leget Büschel-Weise oben auf, seihet die Brühe zweymahl durch ein Haar-Sieb, daß sie recht klar wird, thut zwey oder drey Loth Hausblase darzu; selbige muß

aber

aber in reinem Wasser zuvor aufgelöset werden, kochet es, daß es stehet, alsdenn giesset es über die Pomerantzen, und wenn es gestanden, so zieret es aus nach bestem Vermögen.

Sulze (Quitten-). Nehmet ohngefehr ein Schock gute Quitten, waschet sie rein, und schneidet sie mitten durch, machet die Kerne und das Harte gantz heraus, wie auch die Blume davon, thut sie ungeschälet in einen Topff, giesset Wasser darauf, und lasset sie sieden, bis sie fast gantz weich; Alsdenn windet sie durch ein haaren Tuch; Mercket aber, wenn die Quitten zu weich, so wird der Safft zu dicke. Von diesem Saffte nehmet eine Kanne, und darzu ein Pfund Zucker, lasset es in einem Kessel sieden; alsdenn nehmet ohngefehr eine Mandel Quitten, die recht gut seyn, schälet sie, und schneidet das Weiche davon in Scheiben, thut sie in eine Conditer-Schüssel, und gebet von dem ersten Saffte eine Kanne, und ein halb Pfund Zucker darauf, lasset den Safft gantz einsieden, denn thut den ersten gekochten Safft vollends dazu, und lasset es sieden, bis der Safft sich hebet, denn nehmet zwey Loth eingemachten Zitronat, zwey Loth Citronen-Schalen, und ein Loth eingemachte Pomerantzen-Schalen, schneidet es klein, kochet es einmahl auf, und thut es darzu. Wenn die Suppe zu viel eingekocht, so giesset Rosen- und Zimmt-Wasser darzu, alsdenn könnt ihr es in einer Büchse verwahren.

Sulze, (Weintrauben-) siehe **Weintrauben-Sulze.**

Sulze, (Zimmet-) siehe **Zimmet-Sulze.**

Sulzgey, Gegend, siehe **Sulzgowe.**

Sulzgowe, ein alter Pagus, der vor diesem an dem Flusse Sulza, welcher in der heutigen Obern-Pfaltz entspringet, gelegen. Man nennet diese Gegend noch heutiges Tages **Sulzgey.** Des Pagi gedencket **Köler** in Hist. Geneal. Comit. de Wolffstein. Man sehe auch **Christoph Gewolden** in Additionibus ad Hurdii Metropol. Salisburgens. T. II. p. 101. und **Falckensteins** Antiquitates Nordgav. veter. T. II p. 166.

Sulzheim, ein ehemahliges Ritter-Gut in Francken, am Fluß Werra gelegen, kommt vor in **Eckards** Franc. Orient. T. II p. 129.

Sulzidorfe, ein Ort, siehe **Sulzdorff.**

Sulzifeld, ein Ort, siehe **Sultzfeld.**

Sulzifeld, ein ehemahliger Ort und Flecken in Würtzburgischen, nahe bey Geroldheim gelegen, kommt vor in **Eckards** Franc. Orient. T. II p. 843.

Sulzitorps, ein Ort, siehe **Sulzdorff.**

Sulzius, (Nicol.) gebürtig von Sangerhausen, ehemahliger und seit 1568 gewesener Rector bey der Schule zu Goslar, nachmahliger Pastor zu Stetterlingenburg, seit 1576. **Heineccii** und **Leuckfelds** Script. Rer. Germ. p. 485.

Sulzlecke oder **Salzlecke,** siehe **Salzlecke,** im XXXIII Bande, p. 1569 u. f.

Sulzueleen, (Veit Werler) siehe **Werler.**

Sum, eine Kayserliche Familie in China, und zwar die achte. Es regierete diese Familie nur in den mittägigen Theil von China, denn der mitternächtige Theil dieses Reichs hatte damahls noch seine besonderen und independenten Kayser. Es sind ihrer zusammen achte, welche innerhalb 59 Jahren in folgender Ordnung regieret haben, als:

1. **Cao-Cu-Yuti,** vom Jahr Christi 421 bis 423, regierete 2 Jahr; Er war seiner Profession ein Schuster, und hieß **Lieu-Ru,** mit Nahmen, als er aber zur Kayserlichen Regierung gelangete, beliebte er den obgesetzten Nahmen zu führen. Er war ein Mann von sehr langer Statur, einer ernsthafften Mine und von grossen und unerschrockenen Gemüthe. Er war fünff und sechzig Jahr alt, als er anfieng zu regieren, und starb zwey Jahr nachhero.
2. **Xaoti,** sein Sohn, folgte ihm 423 in der Regierung nach bis 424. Er hieß vorher **Xu-Xan-Yam,** nannte sich aber bey Besteigung des Kayserlichen Thrones **Xaoti.** Er trieb meistens Schertz- und Narrens-Possen, und weil die Chineser nichts geschicktes an ihm sahen, so ward er bald abgesetzt, und ein Jahr hernach gar ums Leben gebracht.
3. **Venti,** des vorigen Bruder und Nachfolger, regierete von 424 bis 454. Er war als er zur Regierung kam siebzehen Jahr alt, und von weit bessern Geist und Gemüths-Gaben, als sein Bruder. Er führete Krieg mit dem Tai-Vu-Ti, so als Kayser in dem mitternächtigen Theil von China geherrschet. Und ob er gleich anfänglich etliche mahl einbüssete, so geschahe es doch, daß er durch das gute Verhalten seines vornehmsten Generals **Tam-Tao-Ci,** endlich die Oberhand bekam, und bis auf dreyßig Victorien erfochte. Es wurde aber dieser tapffere General endlich beym Kayser verläumdet, daß er ihn aus dem Wege räumen ließ; Allein es erfolgte auch die Rache des Himmels bald darauf; Denn Venti erlitte einen Verlust nach den andern, und endlich wurde er selbst im dreyßigsten Jahr seiner Regierung, und 47 Jahr seines Alters von seinem ältesten Sohn ums Leben gebracht.
4. **Hiao-Vu-Ti,** von 454 bis 465, war gelehrt und geschickt. Aber die Kunst zu schweigen hatte er nicht gelernet, und verderbte mit Jagen viele Zeit. Er war als er starb 35 Jahr alt, und regierte 11 Jahr.
5. **Fi-Ti,** regierete von 465 bis 466. **Martiniere** in seiner Historie von Asien p. 217 setzet dessen Regierung auf eilff Jahr, nehmlich von 464 bis 475, da denn der nachfolgenden Kayser ihre Regierung weiter hinaus kommt, welches mit andern nicht übereintrifft. Er vergoß in der kurtzen Zeit dermassen viel Blut, daß man die Resolution fassete, ihn wiederum ums Leben zu bringen, welches auch ins Werck gerichtet worden.
6. **Mim-Ti,** regierte von 466 bis 474, nach **Martiniere** von 475 bis 483. Er war sechs und zwantzig Jahr alt, als er zur Regierung kam, und 34 da er starb. Er hatte

hatte 28 Brüder, welche er alle leben ließ, allein ihre 13 Söhne ließ er alle umbringen. Seine Gemahlin war unfruchtbar, doch zeugte er mit seinen Concubinen viel Kinder. Welche nun einen Sohn zur Welt brachte, die muste gleich sterben, und die Kayserin nahm den Sohn an Kindes statt an.

7. **Cam-Ngu-Vam,** von 474 bis 478 nach **Martiniere,** von 483 bis 487. Er ward seiner Unart wegen bald durch Meuchel-Mord hingerichtet, nehmlich im 4 Jahr seiner Regierung, und 15 Jahr seines Alters.
8. **Xunti,** von 478 bis 480 nach **Martiniere** von 487. bis 489 oder 90, und fänget doch dessen Successors **Taochims** Regierung mit 500 erst an. Er war ein Bruder des vorigen, und 12 Jahr alt, als er zur Regierung gelangete. Als er zwey Jahr regieret hatte, spielte **Taochim,** der Mörder seines Bruders, eine gleiche Tragödie, bemächtigte sich auch der Kayserlichen Crone, womit das Kayserliche Geschlechte **Sum** geendiget worden. Confuc Sin. Phil.

Es finden sich aber einige, welche von dem Geschlecht **Sum,** und den vier folgenden Geschlechtern, welche nach demselben den Chinesischen Thron sollen bekleidet haben, gar keine Meldung thun, sondern vorgeben, daß das Geschlecht **Ci,** oder Cina 250 Jahre die Herrschafft in Händen gehabt, und fünff Kayser aus diesem Hause, die Utai genannt, das Reich unter sich getheilet, deren Nachkommen so blutige Kriege geführet, daß der Staat dadurch von Mannschafft und Gelde entblösset worden, und die von Tanga oder Tam, dadurch im Jahr Christi 618 Gelegenheit bekommen, sich Meister von China zu machen. **Chevreau** Hist. du Monde, Tom. V. **Hübners** Polit. Fragen IX Theil p. 698. u. ff. **Allgemeine Chron.** im III Bande, p. 317. u. f. **Martiniere** in der Einleitung zur Historie von Asia, Africa und America, p. 216. u. ff.

Sum, die neunzehende Kayserliche Familie in China, so unter 18 Kaysern 319 Jahr, nehmlich von Jahr Christi 960 bis ins Jahr 1280, oder wie **Martiniere** in seiner Historie von Asien p. 250. u. ff. will, von 985 bis 1296 floriret. Die Kayser haben in folgender Ordnung einander succediret.

1. **Tai-Cu,** oder **Tai-Su,** regierete vom Jahr Christi 960 bis 977 nach **Martiniere** c l. von 985 bis 1002. Als dieser Kayser gebohren, so ließ sich in der Wochen-Stube ein Purpurfarbener Glantz sehen deswegen er diese Farbe nachgehends zu seiner Leib-Farbe erwehlte. Ein mehreres siehe unter den Artickel **Tai-Cu.** Seine Regierung hat 17 Jahr gedauret, alt 50 Jahr.
2. **Tai-Cum,** oder **Tai-Sum,** von 977 bis 998, nach **Martiniere,** von 1002 bis 1023 regierete also 21 Jahr, alt 59 Jahr. Er liebte die Gelehrten, und legte eine Bibliothec von 80000 Büchern an.
3. **Chin-Cum,** oder **Chin-Sum,** regierte von 998 bis 1023 nach **Martiniere,** von 1023 bis 1048 also 25 Jahr. Er erschrack dermassen über einen Cometen, der zu seiner Zeit sich sehen ließ, daß er befahl, man solte alle seine Sünden und Fehler wohl mercken, und ihn öffters daran erinnern, er schenckte auch seinen Unterthanen 10 Millionen Kayser-Gulden an rückständiger Contribution. Dieser Fürst welcher von Natur sehr furchtsam und abergläubisch, ließ sich von Betrügern, die sich vornahmen, ihn bey seiner Schwäche anzugreiffen, öffters bey der Nase herum führen. Sie streueten unter andern ein Gerücht aus, als ob ein Buch vom Himmel herunter gefallen. Der Kayser reiste nicht nur an den Ort, und hob das Buch selber auf, sondern er ließ auch auf die Stelle einen kostbaren Götzen-Tempel aufführen. Es war aber in demselben Buche nichts als Hexerey und magische Operationes enthalten. Er ließ unter seiner Regierung seine Unterthanen zählen, da funden sich nur Bauern, die würcklich Contribution geben musten 21967695. darzu wurde nun keine Frau, und auch kein Kind unter zwantzig Jahren gerechnet. Auch waren die Gelehrten, die Verschnittenen, die Soldaten, die Mönche und die Matrosen nicht mit darunter begriffen.
4. **Gin-Cum,** oder **Gin-Sum,** regierte von 1023 bis 1064 nach **Martiniere,** von 1048 bis 1089, also 41 Jahr, alt 54 Jahr. Er wahr ein sehr friedfertiger Herr, und wenn ihm die Nachbarn Krieg ankündigten, so gab er ihnen so viel Contribution, als sie nur verlangen konnten. Als sein Ober-Hofmeister, Liu kranck war, und die Aertzte ihm ein Recept verschrieben hatten, das aus einem Männer-Barthe solte zubereitet werden, so gab der Kayser seinen eigenen Barth darzu her, welcher auch solche Krafft hatte, daß der Patiente glücklich davon kam. Einst wurden 28 Meer-Muscheln oder Austern auf seine Tafel gesetzet, davor der Küchenmeister vor jedwede 1000 Kupfferpfennige bezahlet hatte. Wie der Kayser Nachricht davon bekam, so sagte er: Das sey ferne von mir, daß ich 28000 Kupffer-Müntze auf einmahl in mein Maul nehmen solte. Als es nach einer langen Dürre endlich wieder regnete, und dem Kayser deswegen Glück gewünschet ward, so versicherte sie der Kayser, daß er in derselben Nacht, da erst ein Wetter, und darnach ein Platzregen gekommen, unter freyen Himmel auf seine Knie niedergefallen sey, und GOtt davor gepreiset habe.
5. **Xm-Cum,** oder **Ym-Sum,** regierte von 1064 bis 1068, nach **Martiniere** von 1089 bis 1093, und also vier Jahr, alt 36 Jahr zu seiner Zeit lebte der berühmte Geschicht-Schreiber der Chineser **Su-Maquam,** welcher die Chinesischen Annales vom Anfange des Reichs bis auf seine Zeit eine richtige Historie aus 2000 Büchern zusammen getragen.

6. **Ein-Cum**, oder **Ein-Sum**, regierte 18 Jahr, nehmlich von 1068 bis 1086 nach **Martiniere**, von 1093 bis 1111, alt 38 Jahr. Die gantze Regierung dieses Kaysers hat nichts merckwürdiges, als daß er einen sehr beschwerlichen Zoll auf seine Unterthanen legte. Gleich darauf ereignete sich eine gantz entsetzliche Dürre, welche nicht eher wieder aufhörte, bis der Zoll abgeschaffet war.

7. **Che-Cum**, oder **Chei-Sum**, regierte 15 Jahr, von 1086 bis 1101 nach **Martiniere**, von 1111 bis 1126, alt 25 Jahr. Er war nur 10 Jahr alt, als er zur Regierung kam, daher seine Groß-Mutter die Vormundschafft über ihn führete. Der damahlige Ober-Hofmeister gab diesem jungen Herrn, zehen Regeln, die nur mit zwantzig Buchstaben geschrieben waren, und lauteten also 1) **Fürchte den Himmel.** 2) **Liebe das Volck.** 3) **Bessere dich allezeit.** 4) **Ergieb dich dem Studiren.** 5) **Befördere kluge Leute, oder ziehe weise Leute an dich.** 6) **Laß dich straffen und warnen.** 7) **Vermindere die Auflagen.** 8) **Mildere die Leibes-Straffen.** 9) **Fleuch vor der Verschwendung.** 10) **Hüte dich vor einer unordentlichen Conduite.** Doch beobachtete der Kayser die sechste und zehnte Regel sehr übel. Denn er stieß seine Gemahlin von sich und beruffte sich auf die Conduite seiner Vorfahren: Wie nun der Ober-Hofmeister sagte; Es wäre besser, die Tugenden als die Laster der vorigen Könige nachzuthun: So verdroß es den Kayser dermassen, daß er ihn gleich seines Amtes entsetzte.

8. **Hori-Cum**, oder **Hori-Sum**, regierete 25 Jahr, nehmlich von 1101 bis 1126 nach **Martiniere**, von 1126 bis 1151, alt 54 Jahr. Er war 29 Jahr alt, als er zur Regierung kam, gleichwohl überließ er die Regierung seiner Groß-Mutter, und ergab sich dagegen der Wollust gäntzlich. Er bekannte sich zu einer gefährlichen Secte Tao genannt, und hatte mehr Cammer-Diener um sich, als andere rechtschaffene Männer. Er gerieth mit den Tartarn in einen Krieg, und als er selber zu ihnen zog, und die Friedens-Vorschläge ausmachen wolte, so ward er von ihnen gefangen, und muste sein Leben bis an seinem Todt im Elende zubringen.

9. **Kim-Cum**, oder **Kim-Sum**, regierte kaum ein Jahr, als von 1126 bis 1127 nach **Martiniere**, von 1151 bis 1152. Die Tartarn fielen zu seiner Zeit ins Land und nahmen ihn ebenfals gefangen, und muste er 30 Jahr und bis an seinem Todt im Elende zubringen.

10. **Cao-Cum**, **Cao-Sum**, ein Bruder des vorigen, regierte 36 Jahr, nehmlich von 1127 bis 1163, nach **Martiniere**, von 1152 bis 1188, alt 84 Jahr. Er verlegte seinen Königlichen Sitz gegen Süden, nach Nanking, da seine Vorfahren bishero im Nordlichen Theil residiret hatten, welche anjetzo die Tartarn inne hatten. Bald Anfangs hatte er viel Glück wieder die Tartarn, und sein vornehmster General erhielte dreyzehen Schlachten und Victorien nach einander über sie. Weil er aber von den Tartarn die Cörper seiner in der Gefangenschafft verstorbenen Vorfahren gerne wieder haben wolte, so muste er einen schimpflichen Frieden eingehen. Wie er endlich sahe, daß er keine Kinder bekam nahm er einen andern an Sohnes statt auf, übergab ihm das Reich, und lebte als ein Privat-Mann noch gantzer 25 Jahr.

11. **Hiao-Cum**, oder **Hiao-Sum**, regierte 27 Jahr, als von 1163 bis 1190 nach **Martiniere**, von 1188 bis 1215, alt 68 Jahr. Der vorige Kayser nahm ihn an Sohnes statt an.

12. **Quam-Cum**, oder **Quam-Sum**, regierte 5 Jahr, nehmlich von 1190 bis 1195, nach **Martiniere** von 1215 bis 1220. Er wurde vom Schlage gerühret, als gleich die Vornehmsten des Reichs vor ihm versammlet waren, im 57 Jahr seines Alters. Siehe den Artickel **Quamcum**, im XXX Bande, p. 58.

13. **Nym-Cum**, oder **Nym-Sum**, regierte 30 Jahr, als von 1195 bis 1225 nach **Martiniere** von 1220 bis 1240. Er muste fast gezwungen werden, die Crone anzunehmen. Es entstund zu seiner Zeit eine Feuersbrunst in der Hauptstadt Ham-Cheu, dadurch 530000 Häuser in die Asche geleget wurden. Die Sineser hatten bishero mit den sogenannten Orientalischen Tartarn viel Kriege geführet; hingegen aber hatten sie mit den Westlichen Tartarn gantzer 1300 Jahr nach einander in Ruhe und Frieden gelebet. Zur Zeit dieses Kaysers nun machten die Sineser ein Bündniß mit den Westlichen Tartarn, daß sie ihnen die Ostlichen Tartarn solten bezwingen helffen. Wie der Tartarische König gegen Osten solches hörete, so ließ er den Sinesischen Kayser sagen: **Heute werden die Westlichen Tartarn mein Reich, aber gewißlich morgen auch dein Reich verschlingen**, welche Propheceyung auch in der That zu seiner Zeit eingetroffen. Er hinterließ keine Kinder.

14. **Ly-Cum**, oder **Ly-Sum**, regierete 40 Jahr, als von 1225 bis 1265, nach **Martiere** von 1240 bis 1280, alt 62 Jahr, siehe von ihm unter dem Artickel Ly-Cum, im XVIII Bande, p. 1459.

15. **Tu-Cum**, oder **Tu-Sum**, regierte 10 Jahr, nehmlich von 1265 bis 1275, nach **Martiniere** von 1280 bis 1290, alt 25 Jahr. Er war ein sehr wollüstiger Herr, ein mehreres von ihm siehe unter dem Artickel **Tu-Cum**.

16. **Cum-Cum**, oder **Cum-Sum**, regierete 2 Jahr

2 Jahr, als von 1275 bis 1277 nach **Martiniere** von 1290 bis 1292, alt 2 Jahr. Er war als er zur Regierung kam, ein Kind von 8 Jahren, und die Mutter führte statt seiner die Regierung. Sie bat bey den Tartarn um Friede; bekam aber zur Antwort: **Wie ein Kind China regieret hätte, so wäre die Familie Sum auf den Thron kommen;** Da nun wiederum ein Kind regierte, so solte sie auch wiederum herunter gestürtzet werden. Hierauf kam ein Schwarm Tartarn von 700000 Mann ins Land, überschwemmte alles wie eine Wasser Fluth, und nahm den zehenjährigen Kayser mit sich gefangen, allwo er auch in einer Wüsten gestorben ist.

17. **Tuon-Cum**, oder **Tuon-Sum**, des vorigen Bruder, regierte 2 Jahr, als von 1277 bis 1279 nach **Martiniere** von 1292 bis 1294. Er war nur neun Jahr alt, als er zur Regierung gelangete; Er ließ eine grosse Flotte mit 130000 Mann besetzen, und wolte sich vor den Tartarn auf das Meer retiriren; starb aber in der Zubereitung eines natürlichen Todes, im 11 Jahr seines Alters.

18. **Ti-Pim**, der jüngste Bruder des Tuon Cum, regierete 1 Jahr, nehmlich von 1279 bis 1280 nach **Martiniere** von 1295 bis 1296. Ein Kind von acht Jahr. Er gieng auf die grosse Flotte, welche unter den vorigen Kayser war ausgerüstet worden, sie ward aber von den Tartarn geschlagen, und als der Ober-Hofmeister sahe, daß alles verlohren war, so nahm er den Kayser in seine Arme, und stürtzte sich mit ihm ins Meer. Ein anderer Theil von dieser Flotte schlug sich zwar durch die Feinde durch, gieng aber doch zu Grunde. An diesen Tage blieben zum wenigsten 100000 Sineser, und hiermit hatte die Familie **Sum** ein Ende, und der Kayser von der Westlichen Tartarey ward Meister von gantz China. Alvarez Semedo Histoire universelle de la Chine avec la guerre des Tartares par Martin Martini 1667. Leiden, in 4.

Hübners Polit. Fragen IX Theil p. 737. u. f. **Allgemeine Chron.** III Band, p. 956. IV Band, p. 825. u. f. **Martiniere** in der Einleitung zur Historie von Asia, Africa, und America, p. 250. u. ff.

Suma, eine Africanische Wüste unter dem Tropico Cancri, in der Wüste Zaara in Africa gelegen. Es ist allhier sehr gefährlich zu reisen, sonderlich vor die Kaufleute, die von Constantinopel nach dem Lande der Schwartzen zu reisen, indem die Einwohner ein trotziges, viehisches und wildes Volck sind, und einen jeden, den sie bekommen plündern. **Teutsche Staats-Geographie** p. 233.

Suma, eine Stadt in Mesopotamien, deren **Ptolomäus** gedencket; so aber heut zu Tage gar nicht bekannt. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 625.

SUMAC, *Bellon.* siehe **Gerberbaum**, im X Bande, p. 1072.

Sumach, siehe **Gerberbaum**, im X Bande, p. 1072.

SUMACH, *Offic.* siehe **Gerberbaum**, im X Bande, p. 1072.

SUMACH ARABUM, *Lon.* siehe **Gerberbaum**, im X Bande, p. 1072.

Sumachi, Stadt, siehe **Scamachi**, im XXXIV Bande, p. 517.

SUMACHIA, Stadt, siehe **Scamachi**, im XXXIV Bande, p. 517.

Sumachkörner, siehe **Gerberbaum**, im X Bande, p. 1073.

SUMACH, SIVE RHUS OBSONIORUM, ET CORIARIORUM, *Park.* siehe **Gerberbaum.** im X Bande, p. 1072.

SUMACH RUELLI, *Lonicero*, siehe **Gerberbaum**, im X Bande, 1072.

SUMACH UNGUENTUM, *Londinense*, siehe **Schmackſalbe**, Londoner, im XXXV Bande, p. 275.

SUMAGRE, also heißt in Spanien dasjenige Kraut, durch dessen Beyhülfe der Corduan zubereitet wird. Bey uns Deutschen heißt es **Smack**, davon zu sehen **Gerberbaum**, im X Bande, p. 1072.

Sumama, (Herm. Sifried) oder **Haringus** ein gelehrter Rechts-Gelehrter aus Frießland, wurde Doctor und Professor zu Cölln, und hernach Kayserlicher Cammer-Gerichts-Beysitzer zu Speyer, lebte zu Ende des 15 Jahrhunderts. Er hat unter andern auch eine Erklärung derer Titel oder Ueberschrifften beyder Rechte hinterlassen **Suffrid Petri** de Scr. Fris. Valer. **Andreä** Bibl. Belg. **Allgemeine Chron.** VI Band, p. 889.

Sumaran, (Johann Angelus de) ein Spanier, war Professor der ausländischen Sprachen zu Ingolstadt, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb Thesaurum linguarum, in quo facilis via Hispanicam, Gallicam, Italicam attingendi, etiam per Latinam & Germanicam sternitur, so zwey mahl zu Münster und das drittmahl zu Ingolstadt 1626 in 4 gedruckt. Er hat auch thesaurum universalem s. Vocabularium Hisp. Gall. Ital. Lat. & Germanicum heraus zu geben versprochen, ob er aber solches zu Stande gebracht, und ans Licht gestellet, ist unbekannt. **Anton** Bibl. Hisp.

SUMARINUM, Marckflecken, siehe **Summerien.**

SUMATHRIA, Insel, siehe **Sumatra.**

Sumatra, einige halten sie auch vor die alte Insel **Taprobana**, allwo der Apostel Philippus die Märtyrer Crone erlitten. Eine von den 3 grossen Inseln des Sonde in Ost-Indien nach der südwestlichen Gegend der Halb-Insel Malacca zu, wovon sie nur durch eine kleine Meer-Enge abgesondert ist, gleichwie durch eine andere von der Insel Java südwärts. Sie erstreckt sich von Nord-Westen nach Süd-Osten auf 910 Englische oder 183 Deutsche Meilen. Die gröste Breite trägt 210 Englische oder sechs und viertzig Deutsche Meilen aus. Es sind unterschiedliche Königreiche in dieser Insel. Die vornehmsten sind **Achem**, **Campor**, **Jamby**, **Menanchabo**,

Pacem, Palimban und Pedir. Die Haupt-Stadt in dieser Insel ist Achem. Im Lande drinnen sind viele hohe Berge, worunter einer ist, der stets Feuer auswirfft. An der Küste aber giebt es feine ebene Gründe und sehr fruchtbare Wiesen. Die gantze Insel hat sehr viele Flüsse, und eine grosse Menge von Bäumen, welche immerdar grün sind. Sie wird von der Mittags-Linie fast in 2 gleiche Theile unterschieden, welches verursachet, daß die Lufft in dieser Insel sehr heiß ist. Die Regen fangen alhier in dem Junius an, und währen bis im Octobr. binnen welcher Zeit die westlichen Winde viele Ungewitter und Wirbel-Winde verursachen, die sich hernach plötzlich in eine grosse Stille verwandeln, und weil unterdessen die Sonne viele stinckende ungesunde Feuchtigkeiten an sich ziehet, erweckt es viele Kranckheiten. Der Erdboden ist fruchtbar genug, allerley Getreyde hervor zu bringen; allein die Einwohner säen nichts mehr, als Reiß und Hirsen. Es giebt in diesem Lande viele Büffel oder wilde Ochsen und Pferde, die aber sehr klein sind; desgleichen sind darinnen sehr viele wilde Schweine, welche aber weder so groß noch so grimmig sind, als die in Europa. Ihre Rehe aber sind grösser, als unsere. In den Wäldern und auf den Bergen sind sehr viele Elephanten, Naßhornthiere, Tieger, Stachel-Schweine, Zibet-Katzen und Affen. So hat diese Insel auch viel Ingwer, Pfeffer, Kampfer, Lerchenschwämme und Cassia; viel Wachs und Honig, Seide und Baumwolle, Edelgesteine und reiche Silber-Zinn- Eisen- Kupffer- Schwefel- und insonderheit Gold-Gruben, von welchem letztern Metall alhier so viel gefunden wird daß einige diese Insel vor Salomons Ophir gehalten haben. Das reichste Gold-Berg-Werck heisset Labou und gehört dem Könige von Achem. Die Einwohner sind sehr arbeitsam und künstlich, und können so gute Stücke giessen, als diejenigen sind, welche in Europa gemacht werden. Es wird auch berichtet, daß daselbst ein Brunnen sey, woraus immerfort eine Art von Balsam fliessen soll. Diese Insel ist unterschiedlichen Königen unterworffen. Der König von Achem besitzet eine Helfte davon. Der Theil aber, welcher bis an die Meer-Enge von Malacca gehet, stehet unter der Herrschaft des Königs von Bantam, dessen Hauptstadt auf der Insel Java ist. Die Holländer besitzen 4 oder 5 Festungen allda, haben grössere Gewalt in der Insel als die Könige selbst, und sind ihre Herren. Die Portugiesen haben keinen festen Fuß alhier, sondern treiben nur einen Handel hieher mit Erlaubniß der Holländer. Im Jahr 1616 brachte der König von Achem selber 200 Schiffe in See, besatzte sie mit 60000 Soldaten, und bekriegte damit die Portugiesen auf der benachbarten Insel Malacca. Die Engelländer haben sich zwar auch viel Mühe gegeben, sich darauf feste zu setzen, es soll aber mit ihren gantzen Commercio nicht gar viel zu bedeuten haben. Obgleich sie anjetzo noch das Fort Marlborough besitzen. Es wächst ein wunderbarer Baum in dieser Insel, welchen die Malagans Singali, die Portugiesen aber Arbol triste de dia, oder den traurigen Baum in der Tages-Zeit nennen. Dieser Baum lässet sehr viele Knospen hervor schiessen. Wenn selbige sich eröfnen können, kommen daraus 5 Blüten, die so weiß, als der Schnee, und etwas gröser, als Pomerantzen-Blüten, sind. Die Knospen öfnen sich gleich nach der Sonnen Untergang, und die Blüten dauren die gantze Nacht hindurch, bis daß die Sonne wieder aufgehet, welche sie alle abfallend macht, und den Baum aller seiner Zierrathen und Blätter beraubet. Des nächstfolgenden Tages bringet er neue Knospen hervor, welche sich nach der Sonnen Untergang eröfnen, und einen überaus lieblichen Geruch von sich geben, daß die gantze Luft dadurch angenehm gemachet wird. Der Pfeffer in dieser Insel wird sehr werth gehalten, und nächst dem von Cochim, auf der Küste von Malabar vor den besten geachtet, welcher in gantz Indien wächset. Man meynet, es sey diese Insel vor Zeiten mit Malacca an einander gehangen, nachhero aber durch das Meer davon abgerissen worden. Die Tyger-Thiere machen das Land sehr unsicher, und man muß überaus sehr wieder dieselben auf seiner Hut seyn. In denen Häfen und Städten des Landes befinden sich jetzo viel Christen und Juden; Sonst aber bestehen die Eingebohrnen des Landes aus Mahometanern und Heyden, diejenigen aber die sich auf den Gebürge aufhalten, sind barbarisch und fressen das Fleisch ihrer Feinde roh, mit Saltz und Pfeffer, welches beydes sie zu dem Ende imer bey sich führen. Der Apostel Thomas soll alhier zuerst das Evangelium gepredi get haben. Es nehmen die **Sumatranen** auf Vergünstigung des Alcorans, so viel Weiber als sie wollen, eine aber unter denen hat die gröste Herrschafft über das Haußwesen, fürnehme Weiber lassen sich selten auf der Strassen sehen. Diese Insel wurde im Jahr 1509 von Jacob Lopetz de Sequevia einen Portugiesen entdecket, und 1512 erlitte der Portugiesische Vice-König in Ost-Indien **Albukercke** Schifforuch allda. **Beaulieu** Voyage aux Indes orientales. **Thevenot** Vol. II. **Mandeslo**. **Martiniere** in der Historie von Asien ꝛc. p. 581. u. ff. **Allgemeine Chronicke** V Band, p. 541 u. 549.

Sumba, eine Insel in Ost-Indien, unter denen Molucciſchen, deren Einwohner sich dem Könige in Portugall 1721 unterworffen, und soll auf derselben viel Wachs und Honig, auch reiche Bergwercke anzutreffen seyn.

SUMBALA, Gestirn, siehe *Sunbala*.

Sumberg, ein Schloß und Marckt-Flecken nebst einer Herrschafft in Histerreich 14 Meilen von Mitterburg, auf einem hohen Felsen gelegen.

SUME, oder *Sumito*, war bey denen Römern vornehmlich ein in Vermächtniß-Sachen übliches Wort, absonderlich wenn die jemanden beschiedene Sache von den Erben nicht gegeben worden, sondern es vielmehr in des Vermächtnißnehmers selbst eigenem Belieben stand, ob er dieselbe haben und behalten wolte, oder nicht. l. 93. ff. de verb. Oblig. ibique **Cujacius**.

SUMEN, ist der unterste Theil des Haupts.

Sumen, eine Stadt und Schloß in der Ukraine, siehe **Summ**.

Sumen, (Johann Schencken von) Hertzoglich Weimarischer Hauptmann des Schlosses und Districts Königsberg, bey Hertzog Wilhelm. Er wurde von besagtem Hertzog an den König in Franckreich Carl VII im Jahr 1459 nebst andern als Deputirter gesendet, und ist das Mißiv in **Ludwigs** Reliqu. MST. Tom. IX. p. 707. zu befinden.

Sumenes, ein Ort in Languedoc. Vor Zeiten machte man daselbst bis auf 2000 Stück Cadis, kaum werden heut zu Tage 20 davon gemacht, auch sind nur daselbst 3 oder 4 Kauffleute, und eben so viel Arbeiter. Seine Hutmacher machen 70 Dutzend Hüte, und die Gerber ohngefehr 450 Küh-Häute. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Sumerau (Conrad von) ehemahliger Hauptmann der Stadt Ennß, übergab dieselbe im Jahr 1276 dem Kayser Rudolff. **Preuenhuebers** Annal. styr. p. 413.

SUMERE, oder *Sumi*, wird in denen Rechten gar öffters von denen Schieds- und auch andern Richtern gesagt, welche die Partheyen entweder unter sich selbst, nach getroffenem Vergleich ausmachen und annehmen, oder ihnen dagegen von einer höhern Obrigkeit gegeben und vorgeschlagen wird. l. 4. C. de dot. releg. l. 21. ff. quod vi aut clam. l. 50. ff. de recept. qui arbitr. l. pen. ff. de jud. **Brissonius**, **Pratejus**. Siehe übrigens auch den Artickel: **Nehmen**, im XXIII Bande, p. 1607.

Sumerein, ein Dorf in Ober-Pannonien. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 465.

SUMERE SACRAMENTUM EUCHARISTIÆ, siehe **Sacrament darauf nehmen**, im XXXIII Bande, p. 292.

SUMERE SUPPLICIUM, siehe *Supplicium*.

SUMERLÆ, Stadt, siehe **Sommieres**, im XXXVIII Bande, p. 717.

Sumeringen (Heinrich von) kommt als Zeuge vor, in einer alten Urkunde vom Jahr 1272. worinnen Graf Albert zu Gleichen sich verbündlich machet, die Stadt Erfurt wieder allen Anfall aufs äusserste mit Leib und Gut zu beschützen, auch ohne Wissen und Willen des Raths zu Erfurt, niemand zu befehlen; siehe **Sagittarii** Histor. der Grafschafft Gleichen p. 66.

SUMERIUM, kleine Stadt, siehe **Sommieres**, im XXXVIII Bande, p. 717.

Sumerledus, ein Schottländischer Land-Voigt von Argilo. Er fieng im Jahr 1153 als Micolumbus oder Malcolmus der IV König in Schottland zur Regierung kam, einen grossen Aufruhr an, denn er verachtete nicht nur des neuen Königes Jugend, beraubte die angrentzenden Landschafften, und brachte von allen Seiten Kriegs-Volck auf die Beine, sondern strebte auch öffentlich nach der Crone. Allein der Graf von Angus schlug ihn nicht allein aus dem Felde, sondern nöthigte ihn auch, nach Irrland zu fliehen. Als aber mitler Zeit vielerley Unruhen und Empörungen in Schottland vorgiengen, und **Sumerledus** hiervon Nachricht bekommen, glaubte er, daß es nunmehro die rechte Zeit sey, etwas zu unternehmen, und that mit einer Flotte in Schottland eine Landung; wiewohl er zu einer Zeit, da er mit Plündern beschäfftiget war, überfallen, und nebst den meisten der Seinigen erschlagen wurde. Welches ohngefehr im Jahr 1163 geschehen. **Allgemeine Chron.** IV Bande, p. 648. u. 49.

Sumerowe (Conrad von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1273; so in **Ludwigs** Reliqu. MST. Tom. IV. p. 107 zu befinden.

SUMI, siehe *Sumere*.

Suming, Lat. *Suminga*, eine Stadt in der Provintz Quangsi, in China in Asien. Sie gehöret dem Könige von Tunquin, und soll die Residentz des Königes seyn, und von den Einwohnern **Sinhoa** genennet werden. Vor Zeiten war dieser Strich unter der Herrschafft Pegao; das Geschlecht Hana nannte ihn Kiaochi. Tanga bauete am allererſten die Gemeinde Suming, aber Taiminga verehrte sie mit dem Titel einer Stadt, als nun die Beamten Ly rebellierten, wurde sie vom Kayserthum Sina abgerissen. Die Sineser zählten in dieser Termeney sechs ihnen unterthänige Gemeinden, als 1) Suming, 2) Suming, 3) Xangre, 4) Hiaxe, 5) Pingciang und 6) Chung. Der Berg Pelo ist sehr schön, bey Hiaxe gelegen, und von alten Holtzungen gantz überzogen. **Martinii** Atlas Sinenſ p. 152.

SUMINGA Stadt, siehe **Suming**.

SUMITO, siehe *Sume*.

Sumir, und Fluß in Mauritania Tingitana, so unter den Nahmen *Sala*, im XXXIII Bande, p. 634 vorkommt.

Sumiscahac, Stadt, siehe **Sumiscasac**.

Sumiscasac oder **Sumiscahao**, eine alte ruinirte Stadt in Arabia Deserta, in Asien, gegen Syrien zu, einige wollen es vor das Saba halten, woraus die so genannten Heiligen drey Könige bürtig gewesen, die nach Bethlehem gekommen.

Sumiswald, ein Schloß und Herrschafft im Emmenthal, war ehemahls ein Stamm-Haus der Edlen von **Sumiswald**, aus welchen **Lüpold** selbige 1225 dem Deutschen Orden geschenckt, in dessen Händen sie auch bis 1700 geblieben, da sie an Bern verkaufft und ein Landvogt dahin gesetzet worden.

Summ oder **Sumen**, eine Stadt und Schloß in der Ukraine, den Cosacken gehörig, 15 Meilen von Bialogorod gegen Westen. Das Schloß daselbst gehört den Russen, welche auf demselben einen Woywoden halten.

SUMMA, siehe **Summe**.

SUMMA Stadt, siehe **Somma**, im XXXVIII Bande, p. 688.

Summa (Achatz von) unter diesen Nahmen ist folgendes Buch in Italienischer Sprache herausgekommen: Historica narratio de terræ-motibus Calabricis, ab anno 1638. usque ad ann. 1641. in 8. **Gryphius** de Script. Hist. Sec. XVII. illustr. p. 446.

SUMMA APPELLABILIS, siehe **Summe (Appellations-)**.

SUMMA CONDEMNATIONIS, heißt in l. 3. §. pen. ff. uti posid. ein Verdammungs-Urtheil, oder der Inhalt einer condemnatorischen Sententz. **Brissonius.**

SUMMA DIES, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 7. §. Papinianus. ff. sol. matr. so viel, als der letzte und endliche Gerichts-Tag.

SUMMA DIVISIO, bedeutet in denen Rechten so viel, als die Haupt-Abtheilung gewisser und zusammen gehöriger, oder von einander abzusondernder Dinge l. 3. ff de stat. hom. l. 1. ff. de rer. divis. §. 1. Inst. de act. **Brissonius, Pratejus.**

SUMMÆ ALPES, siehe **Schweitzer-Gebürge**, im XXXVI Bande, p. 35 '.

SUMMÆ ALPES, ein Berg, siehe St. Gotthards-Berg, im XI Bande, p. 282.

SUMMÆ JURIS, heissen insgemein nichts anders, als kurtz gefaßte Sätze, worein von einigen Rechts-Lehrern entweder die gantze Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, oder nur ein gewisser Theil davon gebracht, und in Form eines sonst so genannten Compendii oder kurtz gefaßten Hand-Buches, vorgetragen worden; und eben deswegen auch diejenigen, so dergleichen zusammen getragen, *Summistæ*, unter welchen jedoch vor allen andern zu mercken **Rogerius** und **Azo**, dessen letztern so genannte Summa Aurea zu Leiden 1596 in 4. zum Vorschein gekommen. **Heineccius** in Hist. Jur. Lib. I. c. 6. §. 342.

SUMMÆ PECUNIARUM in census annuos perpetuos per redimibilem emtionis contractum ex certis hypothecis lucrandos impensæ, wiederkäufliche Haupt-Summen, oder Stand-Gelder, siehe **wiederkäufliche Zinsen.**

SUMMÆ POTESTATES, siehe **Potentaten**, im XXVIII Bande, p. 1858; ingleichen **Potentzen**, im XXVIII Bande, p. 1868.

SUMMÆ POTESTATES MARI POTENTES, siehe **See-Mächten**, im XXXVI Bande, p. 1184.

SUMMAGRE, ist *Sumach Arabum*, davon zu sehen **Gerberbaum**, im X Bande, p. 1072.

SUMMA HONORIS, siehe *Point d' honneur*, im XXVIII Bande, p. 1031.

SUMMA INAPPELLABILIS, siehe **Summe (Appellations-)**.

SUMMA JURA, siehe **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706. u. ff.

SUMMA JURISDICTIO, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500. u. ff.

SUMMA LEGIS, siehe **Summe.**

SUMMAM IMPERII MILITARIS GERERE, heisset en Chef commandiren, siehe hiervon unter dem Artickel **General-Feld-Marschall**, im X Bande, p. 848. u. ff.

SUMMA MODICA, siehe **Summe (geringe)**.

SUMMANDI NUMERI, siehe *Numeri Aggregandi*, im XXIV Bande, p. 1646.

Summano (Monte) Stadt, siehe **Monte Summano**, im XXI Bande, p. 1326.

SUMMANUS, ein Beynahme, welchen die Heyden dem Höllengott **Pluto** gegeben, weil er Summus manium, der Oberste von den Göttern der Todten wäre. Es wurden ihm insonderheit die des Nachts entstehende Donner-Wetter zugeschrieben; und hatte er nicht allein auf dem Capitolio eine Capelle, sondern auch einen Tempel bey dem Circo Maximo. Seinen Dienst soll **Titus Tatius** zu Rom eingeführet haben, doch wusten die Römer gleichwohl auch so eigentlich selber nicht, wer er war. **Augustin** de C. D. l 4 c. 23. **Ovid.** Fast. L. VI. v 731. **Noidin** l. 5. c. 15. **Rosin.** l. 1. c. 13. **Pomey** panth. myth p. 200. **Ressius** p. IV. de Relig. Mundi qv. 8. p. 170.

SUMMANUS MONS, Stadt, siehe **Monte Summano**, im XXI Bande, p. 1326.

SUMMA PECUNIÆ, heißt in denen Rechten so viel, als eine Geld-Post, oder ein gewisser Betrag an Gelde. l. 29. ff. de verb. oblig. l. 45. §. fiscalibus. ff. de jur. fisc. l. 22. l. 38. ff. de re jud. l. quærebatur. ff. qui pot. in pign. hab. l. diligenter. §. servo quoque. ff. mandati. **Brissonius, Pratejus, Spiegel.** Ein mehrers siehe **Summe.**

SUMMA PIGNORIS, heißt in denen Rechten so viel, als der Werth eines Pfandes, wie hingegen *Summa debiti*, die Schuld-Post, oder der Betrag des auf ein gewisses Unterpfand geliehenen Geldes. l. 87. ff. de furt. **Brissonius, Pratejus.**

SUMMA PLENA, siehe *Plena Falcidia*, im XXVIII Bande, p. 801.

SUMMA POENA, siehe **Straffe (allergröste)** im XL Bande, p. 522. u. f.

SUMMA POLITICA POTESTAS, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500. u. ff.

SUMMA POSSESSIONIS, heißt in l 3. §. at ex contrario. ff. de acqu. poss. so viel, als der Werth einer von jemanden in Besitz genommenen Sache. **Brissonius.**

SUMMA POTESTAS, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500. u. ff.

SUMMA PROVIDENTIA, heißt in l. 1. ff. de legit. tutel. so viel, als eine vernünfftige und reiffe Ueberlegung, oder alle möglichste Vorsicht und Behutsamkeit. **Spiegel.**

SUMMA QUÆSTIONIS, ist in l. 52. §. pen. ff. de obl. & act. so viel, als der Haupt-Punct, oder der Grund der Klage, worauf der gantze Streit ankommt, oder wohin sich die einem oder dem andern obliegende Schuldigkeit vornehmlich beziehet. **Brissonius.**

SUMMARAM, eine Stadt in Aethiopien unter Egypten an dem Ufer des Nili gelegen, nach Aussage des Plinii. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 224.

SUMMARE, siehe **Summiren.**

SUMMA REIPUBLICÆ, bedeutet in denen Rechten bisweilen so viel, als die Staats-Verfassung, oder die Stütze. und die Grund-Säulen einer Republick. L. l. §. 10. ff. de exercit. act. **Hotomann, Pratejus.** Sonst aber, und fast gemeiniglich, bemercket es so viel, als die sonst so genannte **Regalien**, wovon zu sehen im XXX Bande, p. 1706 u. ff.

SUMMA RERUM, siehe **Oberhand**, im XXV Bande, p. 91. desgleichen **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706 u. ff.

SUMMA REVISIBILIS, siehe **Revisions-Summe**, im XXXI Bande, p. 945.

SUMMA REVISIONIS, siehe **Revisions-Summe**, im XXXI Bande, p. 945.

SUMMARIA, siehe **Summarien.**

SUMMARIA ACTIO, siehe **Summarische Klage.**

SUMMARIA CAUSA, siehe **Rechts-Sachen (ausserordentliche)** im XXX Bande, p. 1526 u. f.

SUMMARIÆ CAUSÆ, siehe **Rechts-Sachen (ausserordentliche)** im XXX Bande, p. 1526.

SUMMARIA PROBATIO, siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620; ingleichen *Probatio summaria.*

SUMMARIA SENTENTIA, siehe **Sententz (Summarische)** im XXXVII Bande, p. 191.

SUMMARIE, siehe **Summarisch.**

Summarien, *Summaria*, soviel als der kurtze Inhalt eines Dinges.

SUMMARIE PROCEDERE, oder Summarisch verfahren, siehe **Summarisch**, und **Proceß (ausserordentlicher)** im XXIX Bande, p. 662 u. ff.

SUMMARII, heissen in denen Rechten nichts anders, als Rechenmeister, welche sowohl bey streitigen Tribut- und Steuer- als andern Rechnungs-Sachen, zu Rathe zu ziehen sind. Nov. 30 de Proconsule Cappadociæ, und Nov. 64. de Hortulanis, ibique **Gothofredus** und **Cujacius.**

SUMMARIISSIMUM POSSESSORIUM, siehe *Possessorium Summariissimum* im XXVIII Bande, p. 1774.

SUMMARIISSIMUS PROCESSUS POSSESSORIUS, siehe **Proceß (Summarischer Possess-)** im XXIX Bande, p. 695.

Summarisch, *Summarie*, oder *Summatim*, sonst auch *de Simplici & Plano*, heißt insgemein kurtz ab, ohne viele Weitläufftigkeit oder besondere Zierlichkeit des Processes. Siehe **Proceß (ausserordentlicher)** im XXIX Bande, p. 662 u. ff. wie auch *Planus*, im XXVIII Bande, p. 668.

Summarischer Beweiß, siehe *Probatio summaria*, im XXIX Bande, p. 636.

Summarischer Bürgerlicher Proceß, siehe **Proceß (Bürgerlicher ausserordentlicher)** im XXIX Bande, p. 673 u. f.

Summarischer Civil-Proceß, siehe **Proceß (Bürgerlicher ausserordentlicher)** im XXIX Bande, p. 673 u. f.

Summarischer Criminal-Proceß, siehe **Proceß (Nachforschungs-)** im XXIX Bande, p. 687 u. ff.

Summarische Klage, Lat. *Actio Summaria*, wird genennet, darinnen nur, wie es gemeiniglich in denen Rechten heißt, de simplici & plano, das ist, kurtz ab, und ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen gerichtlichen Solennitäten oder Zierlichkeiten des Processes geklaget und verfahren wird. Doch müssen auch hierbey wenigstens diejenigen Stücke beobachtet werden, ohne welche sonst überhaupt keine gerichtliche Sententz gefället werden kan. Dergleichen Summarische Klagen ereignen sich nun vornehmlich in Sachen, welche die Alimente und den Lebens-Unterhalt, die Kauffleute, elende Personen, und so weiter, betreffen.

Summarisches Klag-Libell, siehe *Libellus summarius*, im XVII Bande, p. 776.

Summarischer peinlicher Proceß, siehe **Proceß (Nachforschungs-)** im XXIX Bande, p. 687 u. ff.

Summarischer peinlicher Untersuchungs-Proceß, siehe **Proceß (Nachforschungs-)** im XXIX Bande, p. 687.

Summarischer Possess-Proceß, siehe **Proceß (Summarischer Possess-)** im XXIX Bande, p. 695.

Summarischer Proceß, siehe **Proceß (ausserordentlicher)** im XXIX Bande, p. 662 u. ff.

Summarische Rechts-Sache, siehe **Rechts-Sachen (ausserordentliche)** im XXX Bande, p. 1526 u. ff.

Summarische Sache, s. **Rechts-Sachen (ausserordentliche)** im XXX Bande, p. 1526 u. f.

Summarische Sententz, siehe **Sententz (summarische)** im XXXVII Bande, p. 191.

Summarisches Verfahren, siehe **Summarisch**, desgleichen **Proceß (ausserordentlicher)** im XXIX Bande, p. 662 u. ff.

Summarische Verfassung der Sachen, heißt insgemein soviel, als ein kurtz gefaßter Auszug oder Aufsatz, ein Project, Punctation, Species Facti, u. d. g. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers.

Summarische Wechsel-Klage, siehe **Wechsel-Klage.**

SUMMARITER, oder in *Summa*, heißt: kürtzlich, in allem, mit einem Wort, ohne Weitläufftigkeit. Siehe auch **Summe.**

SAMMARITER PROCEDERE, oder Summarisch verfahren, siehe **Summarisch**, desgleichen **Proceß (ausserordentlicher)** im XXIX Bande, p. 662 u. ff.

SUMMARIUM, ist eigentlich nichts anders, als ein kurtzer Inbegriff, oder eine zusammen gezogene und kurtz gefaßte Erzehlung einer vorgegangenen That oder Handlung, nebst allen dahin gehörigen Umständen, und Streit-Puncten,

sonst auch *Paratitla* genannt. **Alciatus Spiegel.**

SUMMARIUM POSSESSORIUM, siehe **Proceß (Summarischer Posseß-)** im XXIX Bande, p. 695.

SUMMARIUS LIBELLUS, siehe *Libellus summarius*, im XVII Bande, p. 776.

SUMMARIUS PROCESSUS, siehe **Proceß (ausserordentlicher)** im XXIX Bande, p. 662 u. ff.

SUMMARIUS PROCESSUS CIVILIS, siehe **Proceß (Bürgerlicher ausserordentlicher)** im XXIX Bande, p. 673 u. f.

SUMMARIUS PROCESSUS CRIMINALIS, siehe **Proceß (Nachforschungs-)** im XXIX Bande, p. 687 u. ff.

SUMMARIUS PROCESSUS POSSESSORIUS, siehe **Proceß (Summarischer Posseß-)** im XXIX Bande, p. 695.

SUMMARUM ÆGYPTI RATIONALIS, s. *Rationalis Summarum Aegypti*, im XXX Bande, p. 1011.

SUMMARUM RATIONALIS, siehe *Rationalis Summarum*, im XXX Bande, p. 1011.

SUMMA SANCTIO, siehe **Sanction**, im XXXIII Bande, p. 1922.

SUMMA SENECTUS, das hohe Alter, siehe **Alter**, im I Bande, p. 1550 u. ff.

SUMMA SUMMARUM, siehe **Summe.**

SUMMATES, siehe *Primates*, im XXIX Bande, p. 478.

SUMMATIM, siehe **Summe**, ingleichen **Summarisch.**

SUMMATIM COGNOSCERE, heißt in denen Rechten nichts anders, als summarisch, oder kurtz ab, ohne viele Weitläufftigkeit, oder die gewöhnlichen Zierlichkeiten des Processes in Sachen verfahren und erkennen, oder aussprechen. Dergleichen absonderlich in l. 15. §. si super. ff. de re jud. l. 1. in fin. ff. de prætor. stipul. l. 3. §. sciendum ff. ad exhib. und vielen andern, so wohl von denen Römischen Stadt- als andern Richtern gesaget wird. **Brissonius, Pratejus.** Siehe übrigens **Proceß (ausserordentlicher)** im XXIX Bande, p. 662 u. ff.

SUMMATORIUS CALCULUS, siehe *Calculus Integralis*, im V Bande, p. 199 u. ff.

SUMMA TRINITATE, ET FIDE CATHOLICA, ET UT NEMO DE EA PUBLICE CONTENDERE AUDEAT (DE) ist so wohl die Aufschrifft des I Titels aus dem I Buche des Justinianischen Codicis, als auch des I Titels aus dem I Buche derer Decretalen, und handeln beyde von der Hochheiligen Dreyeinigkeit und dem Catholischen Glauben, nebst der Verordnung, daß sich niemand unterstehen solle, davon öffentlich zu Disputiren, oder ein unnöthiges Gezäncke zu erheben.

SUMMATRIX ÆQUATIO, siehe *Aequatio summatrix*, im I Bande, p. 668.

Summe, Lat. *Summa*, Frantz. *Somme*, heisset in der Mathematick eine Zahl, welche so groß ist, wie verschiedene andere zusammen genommen. Z. E. 14 ist die Summe von 6. 3 und 5. Dahero könnte man die Addition kurtz erklären, daß sie eine Erfindung der Summe sey. Sie wird auch Aggregatum genennet. In der neuen Analysi des Herrn von Leibnitz heisset Summa die veränderliche Grösse, der eine gegebene Differential-Grösse zukommt, worvon unter den Wort *Calculus integralis* im V Bande, p. 199 u. ff ein mehreres nachzusehen. Im gemeinen Leben wird eine Summe dasjenige genennet, was aus einer geschlossenen Rechnung heraus kommt, der Betrag, oder Belauff etlicher specificirten und zusammen gezogener Posten. Hiernächst bedeutet es auch den kurtzen Begriff oder Inhalt einer Sache; ingleichen eine gewisse Post Geldes. Daher heißt auch *In Summa*, oder *Summatim*, kürtzlich, mit einem Worte; *Summa Legis*, der Inhalt eines Gesetzes; *Summa Summarum*, die Summe aller Summen, alles in allem, die Haupt-Summe. In denen Wechsel-Brieffen wird die Summe gemeiniglich einmahl mit Buchstaben, und einmahl mit Zahlen ausgedrucket. Welches aber überflüßig, indem schon genug, wie auch desto nützlicher und sicherer ist, wenn die Summe dem Wechsel mit Buchstaben einverleibet wird, damit solchergestalt den Schuldnern, um so viel eher die Gelegenheit zu excipiren, daß die Ziffern geändert, und die Summe erhöhet worden, dadurch benommen werde. Insbesondere ist, wenn die Summe zweymahl im Wechsel vorkommt, das Wort: **Sage**, ohn alle Würckung. Zumahl wenn selbiges, nachdem die Summe mit Buchstaben geschrieben, gebrauchet wird, in Betrachtung, daß solches Wort alsdenn eine Erklärung anzeiget, daß das letztere durch das erstere deutlich gemachet werde; hingegen ungereimt heraus kommt, daß eine Summe, so mit Zahlen ausgedruckt ist, eine mit Buchstaben angegebene Summe erklären soll. **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 337 u. f. Wenn aber die in einem Wechsel-Briefe enthaltene Summe nicht völlig acceptiret oder bezahlet wird; so muß wegen des Rückstandes protestiret werden. Doch kan auch sonderlich zu Meß-Zeiten noch etliche Tage nachgesehen werden; der Wechsel-Brief aber dennoch zur Sicherheit des Briefs-Inhabers wenigstens notiret werden. **Siegel** l. c. p. 40 u. ff. Es muß aber auch zu Tilgung derer restirenden Summen vom Schuldner gehörige Anstalt gemacht werden. **Siegel** l. c. P. II. p. 104. Illiquide Summen hingegen sind bey Remessen nicht anzunehmen. **Siegel** l. c. p. 9. Wenn sich übrigens der Schuldner schrifftlich verbunden, den schuldig gebliebenen Rest, daferne er zu besserm Glücke und Vermögen kommen solte, nach und nach zu bezahlen; so kan daher nicht executivisch, oder zur Hülffe geklaget werden. **Siegel** l. c. p. 124. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Valuta.**

Summe (Appellations-) Lat. *Summa appellabilis*, heißt in denen Rechten, und absonderlich in Proceß-Sachen, eine gewisse Summe Geldes oder Streit-Sache, deren Werth sich so hoch belaufft, daß von dem durch das in der ersten Instantz ausgefällte Urtheil beschwerten Theile höhern Ortes appelliret werden mag; wie hingegen

Summa inappellabilis, deren Werth sich so hoch nicht belaufft, mithin deshalber entweder gar keine Appellation Statt hat, oder auch die letztere wohl mit Dictirung einer nahmhafften Straffe verworffen wird. Es läßt sich aber deshalber überhaupt nichts gewisses bestimmen, sondern die Partheyen müssen sich vielmehr nach eines jeden Landes oder Gerichts, allwo der Proceß geführet wird, oder die Sache sonst anhängig ist, besondern Verordnung achten. So ist z. E. von der **Appellations-Summe** in Ansehung des Königlich-Preußischen Ober-Appellations-Gerichts zu Berlin in dem **Gemeinen Bescheid, wie es bey denen *Appellationen*, welche an das Königl. Preußische Ober-*Appellations*-Gericht zu Cölln an der Spree ergeben, *ratione formalium*, und sonsten eigentlich zu halten, vom 7 May 1708 §. 3.** folgender Gestalt verordnet: „Damit aber jedermann wissen möge, wie hoch „die Summa inappellabilis einer jeden Provintz „sey; als hat man nöthig gefunden, die Summas, „unter welchen nicht appelliret werden kan, allhier „auszudrucken, und nachfolgende Tabelle diesem „gemeinen Bescheid mit zu inseriren:

In dem Hertzogthum Magdeburg ist die Summa - -	400 Rthlr.
In dem Hertzogthum Cleve	600 Goldfl.
In dem Hertzogthum Hinter-Pommern und Fürstenthum Camin	500 Goldfl.
In dem Fürstenthum Halberstadt in immobilibus -	600 Gulden.
in mobilibus -	400 Gulden.
In dem Fürstenthum Minden	400 Rthlr.
In dem Fürstenthum Meurß	200 Rthlr.
In der Grafschafft Tecklenburg	300 Reichsfl.
In der Grafschafft Lingen	50 Gulden.

„Wenn nun die Klage geringere, als jetzt gedachte Summen betrifft, soll die Appellation allhier „nicht angenommen * * * werden: Wenn „selbige aber die Summas übersteiget, und Ratione „Qualitatis bey der Sache nichts bedenckliches „vorkommt, soll selbige angenommen werden, und „dieses höchsten Gerichts Jurisdiction fundiret seyn „wegen der Zinsen ist cit. §. 3. geordnet, daß alle„zeit nur der Haupt-Stuhl (es wäre denn, daß „die Zinsen Objectum Litis, und Summam appel„labilem erreichten) wie auch nur die Summe, „weßhalb die Partheyen annoch streitig seyn, und „worüber der Appellant graviret zu seyn vermey„net, gerechnet werden solle.“ Doch wird auf die vorgeschriebene Appellations-Summe nicht gesehen in folgenden Fällen: „1) In Sachen, die „keine gewisse Aestimation haben, als welche Ju„ra annuos reditus, die unabläslich sind, ingleichen causas injuriarum, in quibus ad Palinodiam „agitur, und dergleichen concerniren, wie auch, „wenn jemand von dem Unter-Richter per Sen„tentiam in eine Straffe condemniret, und die „Straffe zwar nicht die Summam appellabilem er„reichte, des condemnirten Theils Existimation „aber dadurch lädiret würde. 2) Wenn es zweif„selhafft, ob die Summa appellabilis, und der Ap„pellant schwöret, daß er lieber so viel, wie die aus„trägt, verlieren, als dieser Appellation sich bege„ben wolle. 3) Wenn die Sache arme Par„theyen betrifft. 4) Wenn bey dem graviren„den Urtheil, oder in dem Processu, eine evidens „Iniquitas oder Nullitas verhanden, selbige auch „von dem Appellanten in continenti erwiesen wer„den könnte, und durch solche Nullität demselben „in seiner Sache ein grosses Præjudiz zuwächs„set.“ Siehe **Gemein. Bescheid.** d. §. 3. So viel aber hiernächst die Stände des Heil. Römischen Reiches anbelanget; so ist zu mercken, daß unter solchen absonderlich die Chur-Fürsten das Jus extremæ provocationis, oder das Recht des letzten Spruchs haben, und also von ihren Urtheilen nicht appelliret werden könne. Andere Stände hingegen haben ihre Appellations-Summe, oder ein gewisses Quantum, binnen oder unter welchem von ihren Urtheilen nicht appelliret werden kan. Und zwar ist durch den letzten Reichs-Abschied von 1654 §. 112. überhaupt, und bey allen Ständen die Appellations-Summe auf 400 Rthlr. erhöhet worden; so, daß von einer Sache, die nicht 400 Rthlr. beträgt, von keines Standes Gerichten an die höchsten Dicasterien appelliret werden kan, es betreffe denn gewisse Rechte und prätendirte Gerechtsame, welche nicht wie Geld, Güter, Getreyde, ꝛc. genau zu Gelde angeschlagen werden können. Jedoch wird dadurch denen Ständen, welche durch absonderliche Concession eine höhere Appellations-Summe haben, als die Hertzoge von Zell, Wolffenbüttel, und Calenberg, 2000 fl. Hessen-Cassel 1000 fl. die Hertzoge von Holstein 1000 fl. und andere mehr, davon zu lesen **Blum** in Jur. Camer. tit. 47. an ihren Rechten nichts benommen, sind auch bey Erhöhung dieser Summe Ihro Kayserliche Majestät so gnädig, daß sie denen Ständen nach Befindung solche selbst anbieten. R. A. von 1634 §. 116. Wie denn auch ferner in besagtem Reichs-Abschiede §. 113. vor die Unterthanen derjenigen Stände, von deren Sententz unter 400 Rthlr. nicht appelliret werden kan, das Rechts-Mittel einer ausserordentlichen Revision dergestalt verordnet ist, daß solche Revision, nach vorheriger Inrotulation der Acten, durch gewisse unpartheyische Rechts-Gelehrte geschehe, oder auf eine unpartheyische Universität, oder an ein Juristisches Collegium geschicket, und deren rechtliches Gutachten darüber vernommen werde. Welches doch abermahls denen Ständen des Reichs an ihren Privilegien, Landes-Ordnungen und Statuten, auch sonst ohne Nachtheil verstanden seyn soll.

Summe (geringe) *Summa modica*, heißt in denen beschriebenen gemeinen Rechten eine Post Geldes, oder eine jedwede andere Streit-Sache, deren Werth sich nicht über zwey Gold-Gülden (duos Aureos) erstrecket. l. 9. §. fin. l. 10. l. 11. in pr. ff. de dol. mal. Sonst aber wird auch eine geringe Summe oder Rechts-Sache diejenige genannt, die von wenigem Betrag ist, und deren rechtliche Ausführung mehr Unkosten erfordern würde, als dieselbe werth ist. *Nov.* 69. c. 1. §. 1. Davor aber werden absonderlich in Chur-Sachsen alle nicht über 50 fl. mit Ausschliessung der

Interessen betragende Sachen gehalten. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 1. §. 6. Bes. auch l. 1. C. de defens. civit. diejenigen aber, so gewisse Rechte oder Befugnisse, jährliche Leistungen und Real-Beschwerden betreffen, sind nicht darunter zu rechnen. **Eb. das.** Ob nun wohl ein Richter auch bey Kleinigkeiten sich der Entscheidung nicht entbrechen kan, l. 22. ff. de damn. inf. l. 13. ff. ut in poss. legat. l. 1. §. 10. ff. de conj. cum emanc. lib. Dergleichen z. E. der Diebstahl einer Henne oder Gans ist, §. 16. Inst. de R. D. *Nov.* 69. c. 1. so soll er doch dabey einen kürtzern Weg gehen, und die Sache entweder in Güte abthun, oder also fort nach Gleich und Billigkeit, jedoch den Rechten nach, entscheiden. *Nov.* 17. c. 2. Wenn demnach solcher Sachen halber geklaget wird; so ist kein ordentliches Libell oder Klag-Schreiben nöthig, sondern eine mündliche Imploration oder Anruffung des richterlichen Amtes schon genug. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 1. Die Citation darzu erfordert ebenfalls keine ordentliche Frist. **Eb. das.** tit. 4. §. 1. Das Fundament der Entscheidung aber wird gemeiniglich nur auf den Eyd gerichtet, den entweder die Partheyen einander deferiren, oder der Richter von ihnen fordert. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 1. §. 6. Und die sonst übliche Gewissens-Vertretung findet hierbey nicht weniger keine Statt. **Eb. das.** tit. 19. §. 2. Bey der Entscheidung selbst wird dem Richter die ihm sonst zustehende Wahl gelassen, entweder selbst zu verabschieden, oder einen Ausspruch bey einem Rechts-Collegio einzuholen; beyde aber müssen also fort definitiv erkennen, oder auf die völlige und gäntzliche Entscheidung der Sache gerichtet seyn; und ist auch darwider keine Leuterung, jedoch demjenigen, so dabey nicht beruhen will, die Appellation in soferne zugelassen, daß, mit Einsendung der Acten und gehaltenen Registraturen, auch angehängtem unmaßgeblichen Gutachten, Bericht an die Landes-Regierung erstattet werde. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 1. §. 6. Bey der erfolgenden Resolution soll es schlechterdings sein Bewenden haben, auch derjenige, so das Rechts-Mittel der Appellation vergeblich und gefährlicher Weise ergriffen, bestrafft werden. **Eb. das.** Am besten ist es, daß man geringer Kosten und Schäden halber gar nicht klaget. l. 12. ff. de impens. in res dot. l. 25. §. 6. ff locat. Insonderheit, da, nach dem bekannten Sprüch-Worte, ein Nachbar dem andern einen Brand schuldig ist. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel *Modica Summa*; im XXI Bande, p. 735, ingleichen **Summe (Appellations-)**.

Summe (Haupt-) oder **Haupt-Stamm**, siehe **Capital**, im V Bande, p. 656. ingl. **Haupt-Summe**, im XII Bande, p. 849 u. f.

Summe (Revisions-) siehe **Revisions-Summe**, im XXXI Bande, p. 945.

Summelier, ist ein Bedienter am Kayserl. Hofe, der die Keller und Tafel-Getränckе zubesorgen hat, Lat. *Cellarius Imperatoris.* Siehe *Sommelier*, im XXXVIII Bande, p. 690.

Summender Vogel, siehe *Colubri*, im VI Bande, p. 761.

Summenhard (Conrad) siehe **Summerhard.**

SUMMENIANÆ UXORES, siehe *Meniana*, im XX Bande, p. 695.

Summer, ein Fluß, welchem die Demmer bey der Abt Herkenroy eintrinckt. **Hydrographisches Lexicon** p. 102.

Summer, eine Adeliche Familie in Böhmen. **Redels** sehenswürdiges Prag p. 128.

Summer (Fabian) siehe **Sommer**, im XXXVIII Bande, p. 693.

Summer (Johann) siehe **Sommer**, im XXXVIII Bande, p. 693.

Summerau, ein ehemahliges Schloß in Francken, nahe bey Rotenburg gelegen, kommt vor in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VIII. p. 72.

Summerberger (Lorentz) Pfarrer zu Nieder-Nauendorff, war gebohren zu Böhmisch-Waidhofen 1543. Er hatte zu Weitra und Zwetel studiret, und war 1561 zu Wien vom Bischoff Antonio ordiniret worden. Anfangs war er zu Brand sieben Jahr Papistischer Meß-Priester gewesen, hatte sich aber daselbst im Jahr 1573. zur Evangelischen Religion bekannt, und dieselbe seiner Gemeinde vorgetragen. Worauf er 1577 von Hanns Christoph von Zelcking den Beruf zum Pfarr-Amte zu Nieder-Nauendorff erhielte, und sich auch vor der im Jahr 1580 von denen Evangelischen Ständen in Oesterreich angestellten Kirchen-Visitation einfand. Ein mehreres findet man von diesem Manne nicht aufgezeichnet. **Raupachs** Evangel. Oesterreich V Theil p. 186.

Summerein, Flecken, siehe **Summerien.**

Summerhard, oder **Sommenhard, Summenhard** (Conrad) ein Theologe, gebohren 1645 zu Calb oder Calve in dem Hertzogthum Würtemberg, studirte zu Paris, und wurde daselbst Magister, zu Tübingen Professor der Philosophie und hernach der Theologie, woselbst er auch den Doctor-Hut erhielte. Er starb indem Kloster Schüttern, nach einiger Meynung 1501 oder 1504 nach der meisten ihrer Meynung aber 1511, und verließ:

1. Comment. in universam Physicam, Basel 1517 in Fol.
2. De Contractibus pro foro conscientiæ & theologico, Hagenau 1513 in Fol.
3. Tractatum bipartitum, quod Deus homo fieri voluerit, quodque Messias in lege & prophetis promissus, non solum homo, sed etiam Deus esse debuerit & debeat; Tübingen 1494 in 4.
4. Tractatulum de decimis; Hagenau 1497 in Fol.
5. De usura; Venedig in Fol. 1580.
6. Acta Concilii Constantiensis, Hagenau 1500 in 4.
7. Conclusiones in *Petr. Lombardi* sententias.
8. Orat. de XII abusibus monasticis, welche Schrifften allesammt in Druck heraus gekommen, und pflegte öffters zu sagen: quis me miserum tandem liberabit ab ista rixosa theologia, welcher Worte sich hernach sein Schüler **Staupitz** manchmahl bedienet.

Es ist auch ein Send-Schreiben von ihm an den Pro-

Professor zu Ingolstadt D. Hieronymus Croaria, in Frantzösischer Sprache annoch vorhanden, worinnen er demselben die Acten der Costnitzer Kirchen-Versammlung durch den Druck gemein zumachen inständigst ersuchet. Es ist solches Schreiben in der Dissertation historique sur la premiere Edition des Actes du Concile de Constance, so in XII Theil der Bibliotheque Germanique angemerckt wird, zu befinden. **Leipz. Gel. Zeit.** Beytr. I Th. p. 220. *Adami* vitæ Eruditor. **Moser** vitæ Theolog. Tubing. **Wharten** ad Cavei Hist. Liter. p. 140.

SUMMERIÆ INSULÆ, Inseln, siehe *Bermudes*, im III Bande, p. 1334 u. f.

Summerien, Summerein, *Summarinum, Zamurum*, ein Marcktflecken, und der beste Ort auf der grossen Insel Schütt in Ungarn, 4 Meilen von Preßburg gegen Süden.

Summering, ein wüstes Dorff, im Stifft Halberstadt, nicht weit vom Bruche, ehedem hat auch eine Adeliche Familie dieses Dorff besessen, und sich davon genennet, so aber anjetzo ausgestorben. **Abels** Deutsche Alterth. II Th. p. 592.

SUMMERINGA, Städtgen, siehe **Sommerscheburg**, im XXXVIII Bande, p. 706.

Summer-Inseln, Sommer-Inseln, werden etliche von den Bermundes in Nord-America genennet, siehe **Bermundes**, im III Bande, p. 1334 u. f.

SUMMERIUM, kleine Stadt, siehe **Sommieres**, im XXXVIII Bande, p. 717.

Summermann (Caspar Theodor) beyder Rechte Doctor und oberster Professor zu Duisburg. Es ist von ihm in Druck vorhanden: Comment. ad τὰ πρῶτα, s. Praxis Pandectarum in summis imperii Rom. Germ. imperiis, Amsterd. 1717 in 4. **Mosers** Lex. der Rechts-Gelehrt. Edict. 2 p. 257.

Summermann (Joh. Heinrich) von ihm ist folgende Schrifft bekannt: Conjecturarum de origine & progressu testamentorum apud Romanos pariter, ac Germanos aliosque populos, Specimen I. Berlin 1735 in 4, 1 Alph. 7 Bogen. **Leipz. Gel. Zeit.** 1736 p. 478.

Summermann (Joh. Wilhelm) ordentlicher Professor der Rechte zu Duisburg. Aus seiner Feder ist geflossen: Commentatio juris naturalis de natura servitutum, ad Leg. XV. §. 1. Dig. de Servitut. Berlin 1735 in 4. In dem Vorberichte dieses Buches handelt der Herr Verfasser überhaupt von dem Nutzen des Römischen Rechtes, und giebet von der so genannten Subtilität desselben ein Exempel an der vorhabenden Frage, verspricht seine Meynung von derselben, aus dem Deutschen Rechte insonderheit künfftig zu erweisen, und entscheidet beyläuffig etliche hieher gehörige Streitigkeiten. In dem 1 Cap. machet er aus, wovon eigentlich die Streitfrage sey, nehmlich von der Servitute, die der Herr aufleget, wobey auch von der gesetzlichen, und der, die von dem Richter herkommt, geredet wird. Das 2 Cap. untersuchet, ob durch ein pactum zwischen zweenen, der dritte Mann wieder einem vierten eine Action erlangen könne, welches geläugnet wird. Im 3 Cap. antwortet der Verfasser auf die Frage, ob der Nachfolger in einer Sache, die der eine Theil der paciscirenden besessen, durch das pactum als ein dritter Mann gebunden sey? mit Nein, und führet diese Materie mit vielen Gründen aus. Das 4 Cap. handelt davon, welches der wahre Grund der Servitutum sey. **Leipz. Gel. Zeit.** 1736 p. 479 u. f.

Summerow, ein ehemahliges altes Schloß in Graubündten, so hinter Chur in dem Thal Schauficken gestanden, wovon sich ehedem eine adeliche Familie **Vogt von Summerow** genennet, siehe unter den Artickel **Vogt von Summerow.**

Summerow (Vogt von) Geschlecht, siehe **Vogt von Summerow.**

SUMMERSENBURGIUM, Städtgen, siehe **Sommerscheburg**, im XXXVIII B. p. 706.

SUMMI CASTRORUM METATORUM PRÆFECTI VICARIUS, siehe **Ober-Quartier-Meister**, im XXV Bande, p. 150.

SUMMI CASTRORUM PRÆFECTI VICARIUS, auf deutsch **General-Feld-Marschall Lieutenant**, davon im X Bande, p. 848 u. f. gehandelt wird.

SUMMI DUCIS VICARIUS, deutsch **General-Lieutenant**, davon im X Bande, p. 848 c) nachzusehen.

SUMMI EXCUBIARUM PRÆFECTI VICARIUS, seu *Adjutor*, deutsch **General-Adjutant**, siehe davon im X Bande, p. 848. a)

SUMMI IMPERII JURA siehe **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706 u. ff.

Summilliers da Courtina, sind am Portugiesischen Hofe Bediente Geistlichen Standes, deren Anzahl nicht determiniret ist. Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie die Courtinen, welche vor dem Königlichen Stand in der Capelle hengen, und die Tapeten, so auf dem Stuhl des Königs liegen, abnehmen, wann der König die Messe höret. **Staat von Portugall** II Th. p. 258.

SUMMI MILITIÆ PRÆTORIANÆ PEDESTRIS DUCIS VICARIUS, soviel als **Kiahia-Bey**, davon im XV Bande, p. 585 gehandelt wird.

SUMMI PROVINCIARUM PRÆFECTI TURCICI, soviel als **Beglerbege**, siehe davon im III Bande, p. 921 u. f.

Summiren, *Summare, Sommer*, heißt etwas fordern, seine Bezahlung begehren, und eintreiben, jemanden starck anliegen, oder auf dem Dache seyn; desgleichen auffordern, eine Besatzung zur Uebergabe nöthigen; ferner eine Sache ausführen, vollenden, zum Ende und zu Stande bringen; u. s. w.

Summiren, in der Rechenkunst, viel Zahlen in eine bringen, zusammen addiren. In der Algebra heisset. **Summiren** oder **Integriren**, die Grösse finden, aus welcher die gegebene unendlich kleine durch Differentiirung entstanden. **Wolffs** Mathemat. Anfangs-Gründe IV Theil p. 1840.

Summirende Zahlen, werden in der Rechen-Kunst die gegebenen Zahlen genennet, die gefundenen hingegen nennet man die Summe oder das Aggregat.

Summis (Jacob de) ein Sohn **Rolands de Summis**, eines Rechtgelehrtens von Cremona, wurde daselbst um 1420 in die Juristen-Facul-

tät aufgenommen, in verschiedenen Gesandtschafften gebraucht, und schrieb:

1. De donationibus causa mortis.
2. De testamentis in genere &c.

Arrisii Cremona literata.

SUMMI SACRORUM IN PERSIDE PRÆSULIS VICARIUS, siehe *Serdre*, im XXXVII Bande, p. 343.

SUMMISSE, siehe *Submissio*, im XL Bande, p. 1562.

SUMMISTA, wird in der Apostolischen Cammer derjenige genannt, so die Päbstlichen Bullen ausfertiget, siehe *Sommista*, im XXXVIII Bande, p. 717.

SUMMISTA, oder *Luna mista*, wird in einem Irrländischen Manuscripte von Hieronymi Martyrol. gefunden; was aber daraus zu machen sey, ist nicht zu errathen.

SUMMISTÆ, siehe *Quæstionarii*, im XXX Bande, p. 42; ingleichen *Summæ Juris*.

Summisten, siehe *Quæstionarii*, im XXX Bande, p. 42; ingleichen *Summæ Juris*.

Summitäten der Pflanzen, siehe **Oberstes an Kräutern**, im XXV Bande, p. 183.

SUMMITATES, siehe **Oberstes an Kräutern**, im XXV Bande, p. 183.

SUMMITTERE, oder *Submittere*, heißt in denen Rechten überhaupt nichts anders, als etwas unterschieben, oder an eines andern Stelle setzen. So heißt z. E. insbesondere in l. 9. §. ult. ff. ad L. Corn. de fals. l. 5. ff. de jur. patron. l. 2. §. incidit. u. l. 15. ff. ad Turpill. *Summittere Delatorem*, einen falschen Ankläger anstifften, oder unterschieben; desgleichen in l. 9. §. animadvertendum. ff. quod met. caus. *Summittere vim*, jemanden Gewalt anthun, oder hefftig zusetzen; ferner in l. 15 §. convitium ff. de injur. *Summittere qui vociferentur*, jemanden heimlich anstifften, einen andern zu schmähen und zu lästern; wie nicht weniger in l. 96. l. 70. ff. de usufr. l. 58. §. hæreditatem. ff. ad Trebell. l. 19. §. servi. ff. de jure dot. *Summittere pecora*, dem Viehe fremde Junge unterlegen, damit sie solche säugen, oder sonst ernähren, oder auch in derer Todten und Verreckten Stelle andere einschieben, damit die Heerde bald wieder voll werde, u. s. w. **Brissonius, Pratejus.**

SUMMI VENETORUM CLASSIS-PRÆFECTI SEU ARCHITALASSI VICARIUS, Deutsch **Proveditor zur See**, siehe *Proveditore Generale di Mare*, im XXIX Bande, p. 984.

Summo (Cinellus de) ein curieuser Antiquarius und Canonicus in der Dom-Kirche in seiner Vaterstadt Cremona, starb 1638 im Junius, ohngefehr 68 Jahr alt, und hinterließ

1. L'origine delle Chiese della Citta & sua Diocese.
2. Le vite de Vescovi di Cremona dall' annos 4 di Christo fino al tempo di Sicardo Caselano.

Arrisii Crem. liter.

SUMMOENIANÆ, siehe *Summœnium*.

SUMMOENIUM oder *Submœnium*, hieß zu Rom der Ort, so hinter der Mauren war. SUMMOENIANÆ aber wurden die Huren genennet, welche daselbst als an einem abgelegenen Orte der Stadt, ihre Profeßion trieben. **Martial.** l. 35. 5. ingl. 3. 82. l. **Tomasin.** de donar. c. 16. **Pitiscus.**

SUMMO GENERE NATI, siehe **Standes-Personen**, im XXIX Bande, p. 1128.

SUMMO GRADU, siehe *Summus*.

SUMMO JURE AGERE, heißt mit seinem Gegner nicht nach der natürlichen Billigkeit, sondern nach dem strengsten Rechte verfahren, siehe **Strenges Recht**, im XL Bande, p. 938.

Summonte (Joh. Ant.) siehe **Summontius.**

Summontius oder **Summonte** (Joh. Ant.) ein berühmter Geschichtschreiber, gebürtig von Neapolis, lebte in dem 17 Jahrhundert, und gab die Historie der Stadt und des Königreichs Neapolis in 4 Theilen in 2 Quartbänden zu Neapolis 1601 heraus, welche daselbst 1675 wider aufgelegt worden. **Toppi** bibl. Napol. p. 127. sq.

Summontius (Peter) ein gelehrter und beredter Neapolitaner in dem 15 Jahrhundert, lehrte mit solchem Ruhme, daß ihm der König von Neapolis, **Friedrich** von Arragonien, offte selber zuhörte, wenn er über den **Virgilius** oder den **Cicero** laß. Er ließ **Jov. Pontanus** Wercke und **Sannazarius** Arcadiam drucken. **Toppi** Bibl. Nap.

SUMMONTORIUM, ein Marckt-Flecken im Bißthum Augspurg, siehe **Hohenwart**, im XIII Bande, p. 570 u. f.

SUMMO PENITENZIERE, der **Ober-Beicht-Vater** oder **Ober-Buß-Verkündiger**, ist ein Amt am Päbstlichen Hofe. Er ist über die so genannte Casus reservatos, welcher viel Büssende unter sich hat, welche der Beichte ungeneigt sind, die Sünden zwar beichten, den Nahmen aber der Thäter verschweigen, stehet demnach bey diesem Summo Penitenziere, daß er die heylsame Busse ihnen ankündige, allein umsonst. Man will aber dieses Amt von 200 Jahr nach Christi Geburt herleiten, da viel Christen aus Furcht und Zwang den heydnischen Götzen opfferten, die hernach wieder zur Christlichen Kirchen angenommen worden, zu welchem Ende man, zu jeder Kirche zweene Priester verordnet, so denen Leuten Busse auferlegten, und über dieselbe soll besagter Summo Penitenziere, geordnet worden seyn, wie vorgegeben wird. **Bericht von der Wahl eines Pabstes** p. 65 u. f.

SUMMO RESPECTU SEMPER SALVO, siehe *Salvo semper summo respectu*, im XXXIII Bande, p. 1286.

Summoripa (Georg) ein Edelmann aus Verona, wurde zu Padua der Rechten Doctor, diente hernach unter der Venetianischen Militz, dabey er grosse Ehre einlegte. Er gab einen kurtzen Begriff vom Juvenale in Ital. Versen heraus, und starb zu Verona um 1496. **Papadopoli** Hist. Gymnas. Patav. Tom. II. p. 29.

SUMMORUM GALLIÆ PRÆTORUM VICARII ET COLLEGÆ, siehe *Prevot des Marecheaux*, im XXIX Bande, p. 350.

SUMMOVERE, oder *Submovere*, heißt in denen Rechten, etwas abthun, hinweg thun, aus dem Wege räumen, bey Seite schaffen. So hieß zum Exempel bey denen Römern *Summovere Magistratum*, wenn die Bürgermeister und

und Stadt-Richter, oder auch nur die Zunfftmeister, einen aus dem Rathe stiessen, oder, da er vorher ein Obrigkeitliches Amt bekleidet, ihm daßselbe wieder nahmen. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß jene, oder die Bürgermeister und Stadt-Richter, einen durch die Lictores aus dem Raths-Collegio weisen, und, wenn er nicht Gehorsam leisten wolte, so gar mit Gewalt heraus stossen, oder auch gar beym Kopffe nehmen lassen konnten, die Zunfftmeister aber es nicht sowohl Befehlsweise thaten, als vielmehr nur durch die Viatores, oder eine mündliche Vorstellung es so weit zu bringen suchten. **Hotomann, Pratejus.** Sonst aber hieß auch in Proceß-Sachen *Summovere Actorem*, oder *Actionem*, Klägern mit der wider jemanden angebrachten Klage, wegen der von Gegentheiln vorgeschützten Verjährunge, oder einer andern erheblichen Einrede abweisen. l. 21. C. de evict. l. 3. C. de repud. vel abstin. hæred.

SUMMOVERI EXCEPTIONE, heißt mit der eingewandten Schutz-Rede oder Ausflucht abgewiesen werden, siehe *Summovere*.

SUMMULÆ LOGICÆ, ein bekanntes Buch und Logick, so Pabst Johann der XXI, vorher Petrus Hispanus genannt, soll heraus gegeben haben. Es wollen zwar einige den Verfasser dieser Summularum, Petrum Hispanum, von dem Pabst Johann XXI unterscheiden. Wie denn **Nic. Antonius** Biblioth. Hisp. vet. T. II p. 51 aus dem Autor der Summularum, Petro Hispano, einen Dominicaner, und Petro Joanne Ulyssiponensi zweyerley Personen machet. **Platina** in Historia Pontificum macht diesen Zweiffel, weil er p. 193 a von Petro Hispano, oder Pabst Johanne redet, hernach aber erst p 251 a von dem Philosophen Petro Hispano gedencket, daß er Cardinal worden. Allein gleichwie Pabst **Johannes** niemahls Petrus Johannes geheissen, wie auch **Ciaconius** in Bibliotheca Pontificia L. I. p. 537 meynet, sondern **Petrus Juliani**, und **Martin Poloni** Worte nur unrecht interpungiret und verstanden worden: Also ist auf **Platinam** allein nicht zu gehen, da die übrigen Autores aus diesem Pabst einen vortreflichen Logicum machen, wie **Trithemii** eigene Worte Annal. Hirsaug. T. II p. 31 davon zeugen. **Brückers** Philosoph. Histor. V Theil p. 1128 u. f. f.

SUMMULARII oder *Summistæ*, siehe *Quæstionarii*, im XXX Bande, p. 42 u. f.

SUMMUM, siehe *Summus*.

SUMMUM BONUM, siehe **Gut**, im XI Bande, p. 1457 u. ff.

SUMMUM GENUS, oder *Generalissimum Genus*, Griech. Γένος ἀνώτατον, ist in der Logick ein so weit gefaßter Concept, daß kein weitläufftigerer kan gefasset werden, unter dem er mit enthalten sey, dergleichen denn sind Substantia und Accidens, oder auch noch mehr, das einige Ens. Siehe *Genus*, im X Bande, p. 913 u. f.

SUMMUM IMPERIUM, siehe **Souverainität**, im XXXVIII Bande, p. 1040.

SUMMUM JUS, siehe **Strenges Recht**, im XL Bande, p. 938.

SUMMUM PYRENÆUM, ein Flecken in Arragonien, heisset anjetzo St. **Christina**, siehe davon im V Bande, p. 2241.

SUMMUM SENATUSCONSULTUM, siehe **Rathschluß (hochnothwendiger)**, im XXX Bande, p. 971 u. f.

SUMMUM SUPPLICIUM, siehe **Straffe (allergröste)**, im XL Bande, p. 522 u. f.

SUMMUM TORTURÆ GRADUM ADHIBERE, siehe **Schärffe angreiffen (Mit der)**, im XXXIV Bande, p. 772.

SUMMUNTORIUM, siehe *Summonitorium*.

SUMMURANUM, ein Schloß, siehe **Morano**, im XXI Bande, p. 1548.

SUMMUS oder *Summum*, der oder das Fürnehmste, Höchste; *Summum Jus*, das höchste Recht; Summa divisio, die erste, fürnehmste und oberste Theilung; *In summo gradu*, auf der höchsten Stuffe, im höchsten Grade, wird mehrentheils im widrigen Verstande gebraucht und gesagt: Es nützt in summo gradu nichts, das ist, es nützet gar nichts.

SUMMUS ACCENTUS, ist so viel als der Acutus, weil nach ihm im Aussprechen eine Sylbe erhoben muß werden, und giebt ihm diesen Nahmen bey dem A. **Gellio** der **Publius Nigidius.**

SUMMUS AULÆ PRÆTOR, siehe *Prevot de l'hotel (grand)*, im XXIX Bande, p. 350.

SUMMUS BELLI DUX, siehe **Serdar**, im XXXVII Bande, p. 343.

SUMMUS CANCELLARIUS, oder *Summus Capellanus*, heißt, nach **Lehmanns** in seiner Speyerischen Chronicke Lib. II c. 8. Zeugniß in einigen alten Deutschen Urkunden, und andern Schrifftstellern, so viel, als der Ertz-Cantzler, von dem Worte *Capella*, wie man ehemahls den Rath genennet, darinnen der Ertz-Cantzler, Cantzler, und ihme zugeordnete, gesessen. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Cantzler**, im V Bande, p. 604. wie auch *Archi-Cancellarius Imperii*, im II Bande, p. 1219.

SUMMUS CAPELLANUS, siehe *Summus Cancellarius*.

SUMMUS DUCIS PEDITUM TURCICORUM VICARIUS, siehe **Seimen-Bassa**, im XXXVI Bande, p. 1544.

SUMMUS EPISCOPUS, der oberste Bischoff, ist ein besonders Prädicat, welches insonderheit von denen Protestantischen Canonisten denen regierenden Landes-Fürsten Protestantischer Religion, wegen des ihnen zustehenden Obersten oder höchsten Rechts in geistlichen Sachen, beygeleget wird. Siehe **Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen**, im XXX Bande, p. 1391 u. f. wie auch **Recht zu reformiren**, ebend. p. 1418 u. f.

SUMMUS EXCUBIARUM PRÆFECTUS, siehe *Sergeant Major*, im XXXVII Bande, p. 365.

SUMMUS IMPERATOR, siehe *Princeps Ducum Exercitus*, im XXIX Bande, p. 506.

SUMMUS LACUS, ein Ort in der Grafschafft

Chiavenna, so unter den Nahmen **Samolico**, im XXXIII Bande, p. 1713 vorkommt.

SUMMUS MILITIÆ ET REI NAVALIS SENATUS, siehe **See-Gerichte**, im XXXVI Bande, p. 1037.

SUMMUS MILITIÆ PRÆFECTUS, Deutsch **Cron-Feld-Herr**, siehe **Hermann**, im XII Bande, p. 1917.

SUMMUS MILITIÆ TURCARUM PRÆTORIANÆ PEDESTRIS DUX, wird der Aga der Janitscharen genennet, siehe unter dem Artickel **Aga**, im I Bande, p. 735 u. f.

SUMMUS NAVIUM ACTUARIUM PRÆFECTUS, ist der General der Galeren, siehe unter **General**, im X Bande, p. 841.

SUMMUS PEGUANENSIUM SACERDOS, siehe **Kolim**, im XXXII Bande, p. 600.

SUMMUS PERSARUM IMPERATOR, siehe **Sepeh Salar**, im XXXVII Bande, p. 244.

SUMMUS PONTIFEX, so viel, als der oberste Priester, ist absonderlich bey denen Canonisten ein gar gewöhnliches Prädicat, welches dem Römischen Pabste beygeleget wird. Siehe **Pabst**, im XXVI Bande, p. 10 u. f. wie auch *Pontifex Maximus*, im XXVIII Bande, p. 1491 u. f.

SUMMUS REI MARITIMÆ TRIBUNUS, heißt so viel als Intendant de Marine, siehe unter *Intendant*, im XIV Bande, p. 768 u. f.

SUMMUS REI TORMENTARIÆ PRÆFECTUS, Deutsch **General-Feld-Zeugmeister**, siehe davon im X Bande, p. 848. d.

SUMMUS RELIGIONIS TURCICÆ PRÆSUL, siehe **Mufti**, im XXII Bande, p. 20.

SUMMUS SILESIÆ CAPITANEUS, siehe **Ober-Amt**, im XXV Bande, p. 36.

SUMMUS SILESIÆ PRÆFECTUS, siehe **Ober-Amt**, im XXV Bande, p. 36.

SUMMUS TORTURÆ GRADUS, der höchste Grad der Tortur, siehe **Tortur**.

SUMNIACUM, ein Stifft, so unter den Nahmen **Soignies**, im XXXVIII Bande, p. 390 vorkommt.

SUMONIA, Stad, siehe **Stralsund**, im XL Bande, p. 646.

Sumorokow, Cammer-Herr des Hertzogs von Hollstein-Gottorp, welcher ihm, als derselbe den 2 Febr. 1742 als an seinem Geburts-Feste, von Ihro Rußisch-Kayserlichen Majestät zum Obrist-Lieutenant der Preobraschenskischen Leib-Garde erkläret wurde, nebst andern zugleich mit zugeordnet wurde. **Ranffio** Geneal. Nachr. III Bande, p. 964.

Sumpf, Lat. *Lacus*, Griech. Λαμνος, ist eine geringe Versammlung eines stehenden tieffen Wassers, welches gäntzlich mit Land umgeben ist, und keine sichtbare oder unmittelbare Communication mit der See hat, oder es wird auch beschrieben, daß es ein solcher tieffer Ort vom Wasser sey, welches vom Regen also zusammen gelauffen, und nicht ablauffen kan, und dahero einen Morast verursachet.

Sumpf, nennen die Böttger, nebst den Seifensiedern das Gefäß, worein die Lauge gehet.

Sumpf, ist auf Bergwercken erstlich der Ort in der Grube, wo sich die Wasser sammlen, und die Röhren zum Herausziehen dahin eingerichtet seyn. **Berginform.** part. 2 f. 95. **Bergbausp.** post indic. lit. S. **Löhneyß** part. I cap. 8 f. 9 **Ursprung des Bergwercks** cap. 10 f. 26. **Deucers Königl. Bergrecht** Lib. II c. 3 §. 5 und 6. **Jungh.** S. Wird insgemein der **Vorsumpf** genennet. **Berginform** part. 2 f. 95. **Berward** Phraseol. metall. f. 18. **Sumpf** heißt auch anderns der Trog, darein die Sätze ausgiessen. **Berginform.** und **Berward** am angeführten Orte. **Bergbausp.** post. indic. lit. S. **Jungh.** S. **Grube ist zu Sumpf**, bedeutet, wenn kein Wasser in Tiefsten sich befindet, daß die Arbeiter ungehindert abteuffen und arbeiten können. **Berginf.** part. 2 f. 45. **Bergbausp.** post. indic. lit. G. **Zu Sumpf halten**, ist so viel, als die Wasser bis zu Grunde ausführen, daß sie die Arbeiter nicht hindern. **Berginform.** part. 2 f. 95. **Bergbausp.** post indic. lit. S. **Grube zu Sumpf treiben**, ist die Grube ruiniren, eben machen und nicht bergmännisch bauen. **Berginform.** part. 2 f. 45 und 46. **Bergbausp.** am angeführten Orte. **Berward** Phraseol. metall. f. 18. **Sumpfkiele**, das ist so viel als Schlungröhre. **Berginform.** part. 2 f. 95. **Jungh.** S. **Bergbausp.** am angeführten Orte §. 10. **Sumpfkörbe**, sind von Baste gemacht, darinnen der Stöckel und Sumpfkiel stehet, daß keine Berge in die Röhre kommen können. **Berginform.** part. 2 f. 96. **Bergbausp.** post indic. lit. S. **Jungh.** S. **Sumpf stossen**, ist so viel als Sumpf machen. **Berginf.** und **Bergbausp.** am angeführten Orte. **Jungh.** S. **Sumpfwerck**, siehe an seinem Orte.

Sumpf, Sumpfploch heisset bey den Ziegelstreichern ein weites und tiefes viereckigtes Loch, in oder hart bey einer Ziegel-Scheune, dessen Boden und Wände mit Pfosten gut beleget und ausgesetzet sind, daß es Wasser halte, weil die zu den Ziegeln geworffene Erde da hinein gefahren, eingesumpfet, das ist, mit Wasser begossen, und zu Leim gearbeitet, von daraus aber auf die gleich dabey befindliche Traten geschafft wird.

Sumpfasphodel, (gelber) siehe **Beengras**, im III Bande, p. 899.

Sumpf (zu) halten, siehe **Sumpf**, auf Bergwercken.

Sumpfigter Boden, Lat. *Locus paludosus*, oder *Locus palustris*; Nach Chur-Fürsts **Augusti**, zu Sachsen **General-Bestallung vor die Forst-Bedienten** num. 21. sollen diese, wenn zur Winters-Zeit die sumpfigte Bödene bestanden, solches im Amte so bald anmelden, und der Schösser dem Forstmeister dasselbe so bald berichten, damit in denselben Zeiten das Holtz darauf verkaufft und ausgebracht werde.

Sumpfkiele, suche unter dem Artickel **Sumpf**, auf Bergwercken.

Sumpf-Klee, siehe **Bieber-Klee**, im III Bande, p. 1738.

Sumpf-Korb, suche unter dem Artickel **Sumpf**, auf Bergwercken.

Sumpfloch, siehe **Sumpf**.

Sumpfschlamm, ist derjenige Schlamm oder Schlich auf Bergwercken, der sich in den Sümpfen befindet und gewaschen wird. Siehe auch **Schlamm**, im XXXIV Bande, p. 1766.

Sumpfstossen, suche unter dem Artickel, Sumpf, auf Bergwercken.

Sumpf (zu) treiben, siehe **Sumpf**, auf Bergwercken.

Sumpf-Wasser, siehe *Aqua*, im II Bande, p. 986.

Sumpfwerck, ist bey den Zwittern auf Bergwercken gebräuchlich. Der beste Stein wird **Gerinnstein**, der andere im nächsten Gefälle: **Fasenwerck** oder **Schlamm** genennet.

SUMPHONEIA, ist bey den Juden ein unsern Sackpfeiffen nicht unähnliches Instrument gewesen. Es wird dessen im fünften Vers des dritten Capitels Danielis gedacht. Bes. **Prinzens** Mus. Histor. c. 3. §. 28.

SUMPTIONES, siehe **Sätze (Förder-)** im XXXIII Bande, p. 484.

SUMPTUS, siehe *Sumtus*.

SUMTIBUS (SINE) oder *Sine restitutione expensarum*, siehe **Ohne alle Entgeltniß**, im XXV Bande, p. 981.

SUMTIBUS FUNERUM ET SEPULCHRIS (DE) ist die Aufschrifft des 9 Capitels aus dem I Titel derer bekannten Römischen zwölff Gesetz-Tafeln, und handelt von denen Begräbniß-Kosten, und denen dabey zu beobachtenden Ceremonien.

SUMTIBUS FUNERUM, ET UT FUNUS DUCERE LICEAT (DE) siehe *Religiosis & sumptibus funerum*, im XXXI Bande, p. 525.

SUMTIBUS INANIBUS VEXARE heißt in denen Rechten, und absonderlich in l. 1. ff. de inoff. testam. einem vergebliche Unkosten machen. Siehe **Unkosten**.

SUMTIBUS IN DIVERSIS JUDICIIS FACIENDIS (DE SPORTULIS ET) siehe *Sportulis & Sumtibus in diversis judiciis faciendis*, im XXXIX Bande, p. 397.

SUMTIO MUTUÆ PECUNIÆ, siehe *Mutuatio*, im XXII Bande, p. 1662.

SUMTIONES, siehe **Sätze (Förder-)** im XXXIII Bande, p. 484.

SUMTUARIÆ LEGES, siehe *Sumtuaria Lex*.

SUMTUARIA LEX, oder *Sumtuariæ Leges*, sind nichts anders, als ein Gesetze, darinnen wegen derer Unkosten oder des Aufwands bey dem Unterthanen, Gastereyen und Zusammenkünfften, oder auch andern Gelegenheiten, Verordnung, geschiehet, einer Kleider- oder Policey-Ordnung, u. d. g. Siehe **Ordnung (Kleider-)** im XXV Bande, p. 1820. desgleichen **Policey-Gesetze**, im XXVIII Bande, p. 1203.

SUMTUARIA LEX, ist bey dem Cicero ad Fam. Lib. VII. Ep. 26. das Gesetz, welches **P. Licinius Crassus** gab, da er im Jahr der Welt 3853. mit dem **Cn. Cornelio Lentulo** Burgermeister war, und darinne ordnete, daß gewisse Fest-Tage einem Römer vergönnet seyn solten, hundert Asses, oder 30 Groschen, auf eine Hochzeit zwey hundert Asses, oder 2½ Thaler, sonst aber auf einen gemeinen Tag nur dreyßig Asses, oder neun Groschen aufzuwenden, wobey er denn auch die eingesaltzenen Fische und das geräucherte Fleisch auf eine gewisse Quantität setzete, hingegen aber, was die Erde an Kräutern, Piltzen und dergleichen, ingleichen die Bäume und die Wein-Stöcke herfür brachten, frey liesse, worinne aber dennoch auch lüsterne Mäuler mehr als zu grosse Delicatessen suchten, und solche Dinge so kostbar, als irgend sonst etwas anzurichten wusten.

SUMTUS, oder *Sumptus*, die Expensen, die Aufwendung, der Aufwand, die Unkosten; *Sumtus criminales*, die peinliche Kosten, die Unkosten, so in peinlichen Sachen auflauffen, und zu zahlen sind, das Hencker-Geld; *Funeris*, die Leich- oder Begräbniß-Kosten; *Litis*, die Proceß-Kosten, oder Gerichts-Expensen; *Metatorum*, die Einquartierungs-Kosten, oder Servis; *Studiorum*, die Kosten, so zum Studiren angewendet worden. Sumptus ponere, Kosten auf- oder anwenden. Sumtus refundiren; die Unkosten erstatten. Sumtus toleriren, Kosten tragen. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Unkosten**.

SUMTUS, qui ad BELLUM TURCICUM, a STATIBUS IMPERII CONFERUNTUR, die Reichs-Hülffe, oder Türcken-Steuer, siehe *Collectæ Imperii*, im VI Bande, p. 688. u. f.

SUMTUS BIBALES, siehe **Weinkauff**, desgleichen **Sauf-Kosten**, im XXXIV Bande, p. 339.

SUMTUS CRIMINALES, siehe *Sumtus*, desgleichen **Hencker-** oder **Heerde-Geld**, im XII Bande, p. 1360. wie auch **Straffe**, im XL Bande, p. 499. u. ff.

SUMTUS EDUCATIONIS, die Erziehungs-Kosten, sind nichts anders, als die sonst so genannten Alimente, oder der deshalber zu machende Aufwand; siehe *Alimentum*, im I Bande, p. 1218.

SUMTUS FUNERIS, siehe *Sumtus*.

SUMTUS INANES, vergebliche Unkosten, siehe **Unkosten**.

SUMTUS INJUNCTI MUNERIS AD OMNES COLLEGAS PERTINERE, ist die Aufschrifft des 37 Titels aus dem XI Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß der Aufwand wegen eines jemanden aufgetragenen Amtes oder Beschwerung unter die darzu gehörigen Collegen oder Mitgenossen getheilet werden solle.

SUMTUS INSTITUTIONIS, die Unterweisungs-Kosten, werden in denen Rechten gemeiniglich mit zu denen **Alimenten** gerechnet, von welchen letztern zu sehen unter dem Worte *Alimentum*, im I Bande, p. 1218.

SUMTUS ITINERIS, siehe **Reisegeld**, im XXXI Bande, p. 363.

SUMTUS JUDICIALES, Gerichts-Sporteln, siehe **Sporteln**, im XXXIX Bande, p. 372. u. ff.

SUMTUS LITIGANTI PROROGARE, siehe *Prorogare sumtus litiganti*, im XXIX Bande, p. 913.

SUMTUS LITIS, siehe *Sumtus*, wie auch **Proceß-Kosten**, im XXIX Bande, p. 701.

SUMTUS MELIORATIONIS, oder die Meliorations-Kosten, siehe **Verbesserung.**

SUMTUS METATORUM, siehe *Sumtus*, wie auch **Servis**, im XXXVII Bande, p. 481. u. ff.

SUMTUS NUPTIALES, die Hochzeit-Kosten, wie es mit deren Restitution oder Collation in Erbschaffts-Fällen zu halten, siehe unter dem Artickel *Bonorum Collatio*, im IV Bande, p. 656. u. ff. wie auch **Nachfolge**, oder **Erb-Folge derer Eheleute**, im XXIII Bande, p. 139. u. ff.

SUMTUS PEREGRINATIONIS, siehe **Reise-Geld**, im XXXI Bande, p. 363.

SUMTUS PONERE, siehe *Sumtus*.

SUMTUS POTATIONIS, siehe **Sauff-Kosten**, im XXXIV Bande, p. 339.

SUMTUS PROCESSUS, siehe **Proceß-Kosten**, im XXIX Bande, p. 701.

SUMTUS PUTATI, siehe *Putati Sumtus*, im XXIX Bande, p. 1741.

SUMTUS REFUNDERE, siehe *Sumtus*, ingleichen **Unkosten**, wie auch *Exceptio refusionis expensarum*, im VIII Bande, p. 2310. u. f.

SUMTUS REI MONETARIÆ, siehe **Münz-Kosten**, im XXII Bande, p. 558.

SUMTUS ad SERVITIA FEUDALIA, der nothwendige Aufwand, oder die Unkosten zu Leistung der Lehn- oder Ritter-Dienste, siehe **Ritter-Dienste**, im XXXI Bande, p. 1770. u. ff. wie auch **Ritter-Güter**, ebend. p. 1780. u. f.

SUMTUS in SOCIETATEM PENSI, siehe *Pensi in societatem sumtus*, im XXVII Bande, p. 278.

SUMTUS SOCIETATIS, siehe **Societäts-Kosten**, im XXXVIII Bande, p. 215.

SUMTUS STUDIORUM, siehe *Sumtus*, desgleichen **Studir-Kosten** im XL Bande, p. 1225.

SUMTUS SUPERFLUI, überflüßige Unkosten, siehe **Unkosten.**

SUMTUS TOLERARE, siehe *Sumtus*.

SUMTUS VINI, siehe **Weinkauff**, desgleichen **Sauf-Kosten**, im XXXIV Bande, p. 339.

SUMTUUM COLLATIO, die Einwerffung oder Berechnung derer verursachten Unkosten; wie es damit in Erbschaffts-Fällen, sonderlich in Ansehung der Kinder zu halten, siehe unter denen Artickeln *Bonorum Collatio*, im IV Bande, p. 656. u. ff. **Nachfolge**, oder **Erb-Folge derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118. u. ff. wie auch **Studir-Kosten**, im XL Bande, p. 1225.

SUMTUUM ET DAMNORUM RESTITUTIONE (CUM) siehe *Clausula*: **Nebst allen verursachten Unkosten und Schäden zu entrichten**, im VI Bande, p. 296. ingleichen **Mit-Erstattung derer Unkosten**, im XXI Bande, p. 536.

SUMTUUM JUDICIALIUM ÆSTIMATIO, die Sporteln-Taxe, siehe **Sporteln** im XXXIX Bande, p. 372 u. ff.

SUMTUUM RECUPERATIONE (DE) ist die Aufschrifft des 67 Titels aus den X Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von Wiederersetzung derer verursachten Schäden und Unkosten.

SUMTUUM RESTITUTIO, die Wiedererstattung derer verursachten Schäden und Unkosten, siehe **Unkosten.**

SUMUCIS, eine alte Stadt in Regione Syrtica, mitten zwischen den Flüssen Cinyphus und Triton. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 863.

SUMXI, heissen die **Spielkatzen**, davon zu sehen *Feki*, im IX Bande, p. 457.

Sun, ist ein halber Lübischer Schilling.

SUNA, soviel als Sühne, siehe *Sunis*.

SUNA, ein Türckisches Buch, siehe *Assonah*, im II Bande, p. 1914.

SUNA, Insel, siehe **Soune**, im XXXVIII Bande, p. 1021.

Sunam, Stadt, siehe **Sunem.**

St. **Sunamann**, siehe **Sigfrid Pius**, im XXXVII Bande, p. 1163. u. ff.

Sunamithin, war ein reiches Weib in Sunem, einer Stadt in dem Stamme Isaschar gelegen, welche dem Propheten **Elisa**, der öffters durch dieselbe Stadt zu reisen hatte, nicht nur mit Essen und Trincken versorgte, sondern ihm auch eine Cammer in ihrem Hause zubereiten ließ, allwo er so wohl seine Bequemlichkeit haben, als auch seinen Gottesdienst verrichten könnte. Diese Cammer wird 2 Könige IV. beschrieben, daß sie wäre von Bretern verfertiget, und in dieselbe ein Bette, Tisch, Stuhl und Leuchter hinein gesetzet worden. Wegen dieser **Sunamithin** findet man unter den Scribenten verschiedne Meynungen. **Basilius Magnus** nennet sie in orat. de Sunamitide & Elisæo verschiedne mahl eine Wittbe. Daß sie aber einen Mann gehabt habe, zu der Zeit da der Prophet **Elisa** bey ihr eingekehret, erhellet gantz offenbar aus der angeführten Stelle, in dem Buche der Könige. R. **Salomon** giebt diese Sunamithin für eine Schwester der **Abisag** aus, die dem Könige David in seinem Alter, zu Erhaltung der natürlichen Wärme an die Seite geleget wurde. Es scheinet aber dieses Vorgeben gar nicht der Wahrheit gemäß zu seyn, indem von dem Tode Davids bis auf die Zeiten Elisä mehr als 80 Jahre verflossen waren, und also die **Sunamithin** älter als 100 Jahr gewesen seyn müste. Wir übergehen, was andre von bemeldeter Frau für Fabeln erdichten, und bleiben bloß bey dem, was die Schrifft von ihr meldet. Es wird uns daselbst ferner Nachricht gegeben, daß sie wegen ihrer Gastfreyheit von dem Propheten **Elisa** ist belohnet worden.

Zuför-

Zuförderst fragte der Prophet, ob sie vielleicht bey dem Könige oder seinem Kriegs-Obristen etwas zu bitten hätte, als sie aber nichts daselbst zu suchen hatte; der Prophet hingegen von seinem Diener **Gehazi** vernahm, daß sie keinen Sohn hätte, und von ihrem alten Mann auch natürlicher Weise dergleichen nicht mehr hoffen könnte: so gab er ihr die Verheisung, daß sie im folgenden Jahre um eben diese Zeit, in welcher sie damahls die Verheisung empfieng, einen Sohn Hertzen solte. Es geschah auch solches, wie der Prophet verheissen hatte. Wie aber der Sohn ein wenig erwachsen war: so begab es sich, daß dieser Seegens Sohn der **Sunamithin**, durch eine Haupt-Kranckheit ihr plötzlich von der Seite gerissen ward. Die Mutter legte den todten Sohn auf das Bette des Propheten **Elisä**, und verschloß die Cammer, ohne dem Vater des verstorbnen Kindes diesen betrübten Fall wissend zu machen. Sie verlangte dargegen von ihm einen Knaben und eine Eselin, damit sie zu dem Propheten Elisa reisen könnte. Wiewohl sich nun dieser Mann über die ungewöhnliche Reise seines Weibes nicht wenig wunderte, indem er sagte, daß es weder Sabbath noch Neumond wäre: so ließ er es dennoch geschehen, und gab ihr, was sie verlanget hatte. Sie kam hierauf in aller Eil zu dem Propheten geritten, der sich auf dem Berge Carmel aufhielt. Aus Ehrerbietung, und einer hefftigen Begierde ihres Wunsches gewähret zu werden, faßte sie des Propheten Füsse an, welcher zwar wohl ihre Betrübniß vor Augen sahe, aber nicht wuste, was die Ursache davon seyn möchte. Jedoch da sie ihre Klage vorgebracht hatte: so befahl **Elisa** seinem Diener, daß er sich alsobald aufmachen, den Propheten Stab, durch welchen die Wunder Hand Gottes schon mehrmahls gewürcket hatte, zu sich nehmen, und denselben auf das Angesicht des verstorbnen Knabens legen solte. Der Diener kam zwar dem Befehle seines Herrn in allem nach, aber es erfolgte die gehoffte Würckung nicht. Die **Sunamithin** schien gleichsam dieses vorher gesehn zu haben, denn sie hatte mit ihrer Bitte nicht nachgelassen, biß sich der Prophet in eigner Person mit ihr zu reisen entschlossen hatte. Der Prophet gieng in das Hauß der Sunamithin, und fand den Knaben todt auf dem Bette liegen. Hierauf blieb er gantz allein in der Cammer, verschloß die Thüre hinter sich, und breitete sich zu zwey verschiedenen mahlen über den todten Knaben aus. Und nachdem der Knabe siebenmahl geniesset hatte: so bekam er sein Leben wieder, und die Mutter nahm ihren Sohn mit fröhlichen Hertzen nach abgelegter Danckſagung von dem Propheten an, und wurde durch dieses herrliche Wunder in ihrer Gottesfurcht immer mehr und mehr bestätiget, 2 Kön. IV. 8. u. ff. **Burmanns** Bibl. Wercke, p. 1139. u. ff.

Sunamitisch Weib, siehe **Sunamithin.**

Sunan, Lat. *Sunanum*, eine ansehnliche Stadt in der Provintz Qveicheu in China. Das Land um diese Gegend herum, war vor alten Zeiten den Sinesern unterthänig, und wurde zu dem Königreiche Su gerechnet. Das Geschlecht Cina nannte es, nach den vertilgten Königen Kinchung; **Hana** legte es zu dem Lande Vulin, **Sujus** nennte es Vucheu, das Geschlecht **Tanga** aber die Gemeinde Sucheu, und das Geschlecht **Taiminga** nennte dieses gantze Land **Sunan**, und gab ihm zugleich den Nahmen einer Stadt. Es sind unter ihr zwo Gemeinden, und fünf Festungen. 1) **Sunan**, 2) **Vuchuen**, 3) **Inkiang**, 4) **Xuite**, 5) **Manii**, 6) **Langki**, 7) **Jeuki**. Der Berg Vanxing liegt der Stadt an der Mittäglichen Seiten, allenthalben wie nach dem Bley abgeschnitten. Ein einiger und zwar sehr schmaler Weg führet hinauf, dahin das Land-Volck in Kriegs-Zeiten Zuflucht nimmt, und sicher ist Gegen Süd-Westen liegt die Stadt Lungmuen. Bey Vuchuen liegt der grosse Berg Tanien, und wird von ihnen nichts sonderliches gefunden, indem sehr viele Berg-Leute sich hier verborgen halten, von denen die Sineser selbst keine Kundschafft haben. **Martini** Atlas Sinensis p. 155.

SUNANUM, Stadt, siehe **Sunan.**

Sunatskoi, eine Stadt in Moscau, allwo einer von den 4 Metropolitanen des Landes seinen Sitz oder Residentz hat. **Heintzelmanns** Geogr. p. 125.

SUNAU, siehe **Sünau.**

SUNBALA, oder *Sumbala*, ein Beynahme, welchen die Astronomi der Jungfrau beyzulegen pflegen. Siehe **Jungfer** im XIV Bande, p. 1610 u. f.

Sunberch, Geschlecht siehe **Sunnenberch.**

Sund, so viel als eine jede Meer-Enge, siehe **Strasse**, im XL Bande, p. 718. u. f.

Sund, oder *Codanus Sinus*, Meer, siehe **Baltisches Meer**, im III Bande, p. 289. u. f.

Sund, Sond, Sunt, Oresund, Lat. *Sunda, Sonda, Sondae Fretum, Fretum Sundicum*, ingl. *Fretum Danicum, Oresundicum Fretum*, eine berühmte Meer-Enge, welche das deutsche Meer an die Ost-See hänget, liegt zwischen der Insel Seeland und der Küste von Schonen, und kan mit Recht der Schlüssel des Balthischen Meeres genennt werden. Wo die Festung Cronenburg in Seeland und Helsingburg in Schonen einander gegen über liegen, da ist diese Meer-Enge am schmälesten, und nur eine Meile breit, also, daß die grösten Schiffe nicht anders als unter den Stücken der Festung vorbey segeln können, und wenn man ein gutes Fern-Glaß hat: so kan man von dem Schlosse in Cronenburg das Schwedische Vieh auf der Weyde gehen sehen. Es hat die Crone Dännemarck einen grossen Zoll zu Helsingburg aufgerichtet, und obschon dieser Ort anietzo der Cron Schweden gehöret, so ist doch der Zoll nach Cronenburg verleget worden, und dem Könige in Dännemarck verblieben Dieser Zoll trägt jährlich ein Grosses ein, weil manchen Tag über etliche 100 Schiffe durchsegeln sollen, und hat zum öfftern grossen Streit verursacht, zumahl da Dännemarck den Zoll erhöhete, worauf die Holländer den freyen Durchgang mit Gewalt suchten, und es auch dahin brachten, daß den alten Bündnissen gemäß nicht mehr, als vor jedweden Mast-Baum ein Engelländischer

Rosenoble gegeben wurde. Hernach ist auch von einer jedweden Art von Waaren was gewisses verabredet worden, und damit kein Unterschleif vorgehen könne, so hat der König den Vorkauf. Und wenn von den Zoll-Bedienten dem Schiffer so viel vor sein Schiff geboten wird, als er die Ladung angesaget hat, so muß er sich den Kauff gefallen lassen. Es ist aber die Taxe unterschiedlich, weil jede Nation vor sich einen besondern Commercien-Tractat dieserwegen mit den Dänen aufgerichtet hat. Die Schwedischen Schiffe waren vermöge eines 1680 gemachten Vergleichs gantz frey, allein in dem 1720 geschlossenen Frieden hat sich Schweden dieser Freyheit begeben. **Becmann**, hist. orb. terr. geograph. **Franckens.** Europ. Her. Es ist dieses Fretum von ungemeiner Tieffe, und pflegt daher sehr selten zu geschehen, daß dasselbe zugefrieret. Doch ist 1658, da die Kälte sehr groß war, dieser Sund dergestalt zugefrohren gewesen, daß die Schweden ihre Canonen drüber führen konnten. Seit derselben Zeit aber soll sich dergleichen niemahls wieder begeben haben. Man pflegte auch damahls zu sagen, daß niemand als der wunderthätige GOtt eine solche Brücke bauen könnte, um dadurch zu beweisen, daß er allein mit Recht Pontifex Maximus könne genennet werden. Ob wir nun gleich oben bey der Breite des Sundes gedacht haben, daß die Dänen einen Zoll auf die vorbeyfahrenden Schiffe geleget hätten: so darf man doch nicht glauben, daß die Dänen, wenn sie wolten, den Sund sperren könnten, denn darzu ist er noch zu breit. Man kan aber auch nicht sagen, daß jedermann nach Gefallen durch den Sund paßiren könnte; denn darzu ist er zu enge. Man muß also hier zwischen einer Kauffarthey- und zwischen einer Kriegs-Flotte einen Unterschied machen. Die Kauffarthey-Schiffe fahren mit Vergnügen durch den Sund, und entrichten auch gerne den Zoll, darüber man sich verglichen hat. Denn in Ansehung der andern Wege, die sie nehmen könnten, ist der Sund ohnfehlbar die sicherste Strasse. Hingegen lassen auch die Dänen dergleichen Schiffe gerne durchfahren, und erweisen ihnen alle Gefälligkeit, weil es bezahlet wird, und weil der Zoll was ansehnliches einträgt. Denn ob es gleich steigende und fallende Einkünffte sind: so möchten sich doch wohl Leute finden, die jährlich einen Pacht von 600000 Rthlr. davor bezahlen würden. Was aber die Kriegs-Schiffe betrifft, so kömmt es bey jeder Nation auf die Verfassung des See-Wesens an. Im Jahr 1645 giengen die Holländer mit 50 Kriegs-Schiffen, und mit 360 Kauffarthey Schiffen durch den Sund, und gaben den Dänen kein gut Wort deswegen. So waren hingegen 1658 die Schweden Meister zur See, und besetzten den Sund, daß nichts weder aus noch ein konnte. Aber noch in demselben Jahre kam der Holländische Admiral **Opdam**, schlug sich durch die Schwedischen Schiffe durch, und entsetzte das belagerte Coppenhagen glücklich. Wenn auch nach diesem von Dänischer Seiten ist gedräuet worden, daß sie den Holländern gar leichtlich den Sund versperren könnten; so haben sie wohl eher zur Antwort gegeben, sie hätten den Haupt-Schlüssel noch, mit dem sie 1658 den Sund aufgeschlossen hätten. Zuerst ist der gedachte Zoll mit einmüthiger Bewilligung derer, die auf dem Balthischen Meere Handlung getrieben, eingeführet worden, indem sie sich gefallen lassen, vor jedwedes Schiff etwas weniges am Gelde zu bezahlen, welches man darzu anwendete, daß an gewissen Orten auf selbiger Küste, Feuer auf Thürmen unterhalten würde, wornach sich die Schiffe bey dunckler Nacht richten könnten. Und von derselben Zeit an, ist auch die Passage durch den Sund sehr vermehret worden; worgegen sie auf dem grossen Belt gantz und gar abgenommen, weil man entweder die Commodität der Feuerzeichen gesucht, oder weil man ausdrücklich verabredet hatte, daß kein Schiff auf der andern Seite paßiren, und auf diese Weise jedwedes seinen Theil bezahlen solte; allermassen es nicht raisonable gewesen wäre, daß die Schiffe, welche auf der andern Seite paßirten, um sich zu dispensiren, zum Unterhalte derer Feuerzeichen zu contribuiren, gleichwohl bey finstern Nächten und stürmischer Witterung davon profitiren solten. Weil nun aber damahls mit diesem Zolle nichts gewisses gesetzet wurde, und sich die Cron Dännemarck bald viel bald wenig, nachdem sie mit den Fürsten und Staaten, welchen die Schiffe gehörten, in guten oder schlechten Vernehmen stand, bezahlen ließ: so suchte der Kayser Carl V. diesen Zoll feste zu setzen, und schloß zu dem Ende mit dem Könige von Dännemarck einen Tractat, der zu Speyer an dem Rhein unterschrieben wurde. Krafft dieses Tractats solten seine Niederländische Unterthanen allwo siebenzehn Provintzen, so nach dem Baltischen Meere handelten, von einem Schiffe welches zweyhundert Tonnen und drunter hielt, zwey Nobles als einen Zoll in dem Sunde, so wohl bey dem Ein- als Auslauffen bezahlen. Die Schiffe aber, so von mehr als zwey hundert Tonnen wären, solten drey Nobles bezahlen. Es beträgt aber ein Noble 44 bis 45 gute deutsche Groschen. Dieser Tractat blieb in seiner Krafft, biß zur Zeit, da die vereinigten Provintzien das Spanische Joch von sich abschüttelten, von welcher Gelegenheit Dännemarck profitirte und den Zoll, wie oben bereits erwähnet worden, um ein ziemliches erhöhte. Im Jahre 1600 schlugen sich die vereinigten Niederländer zu den Lübeckern, und setzten sich mit gesammter Hand wider den erhöhten Zoll, und von selbiger Zeit an haben die Holländer bald mehr bald weniger, nach dem Zustande ihrer Sachen überhaupt aber jederzeit etwas weniges bezahlet. Dännemarck und die vereinigten Provintzien schlossen dieses Zolles wegen 1647 den ersten Tractat mit einander, und die Holländer verbunden sich dadurch zu einem gewissen Gelde vor jedwedes Schiff. Dieser Tractat war nur auf viertzig Jahre gerichtet, und nach deren Verfluß, solte der Speyerischen Tractat beobachtet werden. Es endigten sich diese viertzig Jahr 1687, und Dännemarck ließ sich gefallen, unterdessen einen neuen zu schliessen, biß man bey guter Weile und Gelegenheit einen andern dauerhaftern und förmlichern Tractat würde errichten, und zu gleicher

gleicher Zeit verschiedne Streitigkeiten, welche zwischen Dännemarck und den Holländern entstanden waren, heben können. Solcher Interims-Tractat ward nur auf vier Jahr geschlossen, und endigte sich 1691. Gleichwie nun weiter kein neuer Tractat mit den Holländern zum Vorschein gekommen; also solte der Speyerische Tractat allerdings bestehen. Die Tractaten, welche die Cron-Dännemarck mit den Engelländern wegen des Sund-Zolles hat, grünben sich mit auf die Holländischen Tractaten, in welchen ausdrücklich enthalten, daß die Engelländer, tanquam gens amicissima, **als ein Volck, mit dem man in bester Freundschafft lebte**, solte gehalten werden. Die Russen haben sich viele Mühe gegeben, daß auch sie diejenige Freyheit, die den Schweden einige Zeit war zugestanden worden, erlangen möchten, und keinen Zoll in dem Sunde bezahlen dürfften, aber bis hieher haben sie noch nichts erhalten können. **Becman.** Hist. Orb. Terr. Geograph. **Franckenb.** Europ. Herold. **Sonderbare Nation. Gespr.** 1 Bande, p. 1141. u. ff. **Ursachen der zwischen Schweden und Dännemarck vorgef. Streitigk.** §. 64. p. 124. u. ff. **Dännemarcks gegenwärtiger Staat**, Cölln 1720. c. III.

Sund, Stadt, siehe **Stralsund**, im XL Bande, p. 646. u. ff.

Sund (Alsing-) siehe **Alsing-Sund**, im I Bande, p. 1506.

Sund (Femer) Meer-Enge, siehe **Femer-Sund**, im IX Bande, p. 524.

Sund-(Mil) eine Fahrt, siehe **Mil-Sund**, im XXI Bande, p. 238.

Sund (rothe) Meer-Enge, siehe **Rothe Sund**, im XXXII Bande, p. 1201.

Sund (Sunderburger-) siehe **Alsing-Sund**, im I Bande, p. 1506.

SUNDA, Meer-Enge, siehe **Sund.**

Sunda, Sonda, Frantz. *Detroit de la Sonde*, Holl. *Straat Sunda*, oder *de Straet van Sunda*, Lat. *Fretum Sondæ*, ist eine der berühmtesten Meer-Engen der Welt, zwischen der Insel Sumatra und Jova in Asien, durch welche alle Schiffe, die aus Indien innerhalb Ganges, Persien, Arabien, Africa und Europa kommen, und ihre Farth nach Indien ausserhalb Ganges, Sina, Japan oder nach den Moluckischen Inseln nehmen wollen. **Hesse** in seiner Ost-Indischen Reise-Beschreibung p. 153. u. f. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom II. p. 210.

Sunda, eine Stadt und Provintz gleiches Nahmens im Königreiche Congo in Africa, um den Fluß Zaire gelegen.

SUNDA, Stadt, siehe **Stralsund**, im XL Bande, p. 646. u. ff.

Sunda (Straet von) Meer-Enge, siehe **Sunda.**

SUNDÆ FRETUM, Meer-Enge, siehe **Sunda.**

Sundael, eine Provintz in dem Nördlichen Norwegen, welche unter das Gouvernement Drontheim gehöret. **Hübners** Vollst. Geogr. II Th. p. 84.

SUNDA POMERANIÆ, oder **Sund**, siehe **Stralsund**, im XL Bande, p. 646. u. ff.

Sundberg ein Dorf im Gebiete der Reichs-Stadt Ulm in Schwaben, 2 Meilen von der Post-Station Westerstädten. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marckflecken, Flecken ꝛc.

Sundburg, eine neuangelegte Schwedische Festung am Swynesund in der Provintz Bahus in Norwegen, gegen Schonen zu.

Sundby (Valentin) kommt als Zeuge vor bey dem Testamente, welches Churfürst **Ernst** zu Sachsen, in Colditz errichtet hat, im Jahr 1486 den 26 August. **Müllers** Sächs. Annales p. 52.

Sundelius (Jonas) ein Schwede, aus der Provintz Bothnia gebürtig, war Professor der Beredsamkeit zu Upsal, hernach Secretair bey dem Adel-Stande, und starb 1675. Es kam von ihm folgendes ans Licht:

1. Epistola in excessum D. Petri Winsemii, Prof. Franckerani.
2. Disp. Juridica de contractibus, qui re perficiuntur.

Witte in Diar. Biogr.

Sunderburg, ein Hertzogthum in Schleßwig, begreifft folgendes unter sich: 1) Die Insel Alsen, darauf die beyden Städte und Schlösser: Sunderburg und Norburg gelegen sind. 2) Die Halb-Insel Sundewit darneben. 3) Ein Stück von Angeln, darinnen Glücksburg liegt: 4) Die Insel Arroe. **Hübners** Polit. Frag. VI Theil p. 389.

Sunderburg, Stadt, siehe **Sonderburg**, im XXXVIII Bande, p. 730. u. f.

Sunderburg (Hertzoge von **Holstein-**) siehe in dem Artickel **Holstein**, im XIII Bande, p. 661. u. ff.

Sunderburger-Sund, siehe **Alsing-Sund**, im I Bande, p. 1506.

SUNDERBURGUM, Stadt, siehe **Sonderburg**, im XXXVIII Bande, p. 730. u. f.

Sunderhausen, Stadt, siehe **Sondershausen**, im XXXVIII Bande, p. 733. u. ff.

Sunderhold, Bischoff, siehe **Sunzo.**

Sunderland, eine Marckstadt in den Engelländischen Bißthum Durham, liegt an der See-Seite, bey dem Ausgange des Flusses Ware in der Nord-Östlichen Gegend der Grafschafft. Den Nahmen Sunderland hat sie daher bekommen, weil sie durch das Schlagen der Meeres-Wellen von dem Lande fast abgesondert, und zur Zeit der Ebbe und Fluth mit Wasser umgeben ist. Diese Stadt ist wegen ihres Handels mit Stein-Kohlen, die daselbst in grosser Menge verfertiget werden bekannt, deren Gruben fast unerschöpfflich sind, und nicht nur Engelland, Franckreich, Holland, sondern

dern auch noch andere Europäische Nationen damit versehen können. Sie führet den Titel einer Grafschafft, und machte König **Carl** I 1628 **Emanuel**n Baron Scroope de **Bolton** zum ersten Grafen von Sunderland. Als selbiger ohne männliche Erben versturbe, erhielt den Gräfl. Titel hiervon 1643 den 8 Junius **Wilhelm** Baron von **Spencer**, dessen Nachkommen bis jetzo noch darvon genennet werden. Siehe **Spencer**, im XXXVIII Bande, p. 1476. u. ff. und in den Supplementen.

Sunderoldus, Bischoff, siehe **Sunzo**.

Sundershausen, Stadt, siehe **Sondershausen**, im XXXVIII Bande, p. 733. u. ff.

Sundewitt, ein Ländlein in Schleßwich, zunächst an der Insel Alsen an einem Sunde gelegen, und zu dem Fürstenthume Sonderburg gehörig, begreifft 7 Kirchspiele. **Danckwert** Schleßw. P. II. c. 7.

Sundgau, ein District, siehe **Suntgau**.

SUNDGAVIA, ein District, siehe **Suntgau**.

SUNDGOVIA, ein District, siehe **Suntgau**.

Sundgow, ein District, siehe **Suntgau**.

Sundhausen, ein Sächsisch Dorf in Thüringen, unweit Gotha. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Sundhausen, ein Amtsäßiges Gut und Dorf in dem Thüringischen Creysse, unter das Fürstliche Amt Langensaltza gehörig, und nicht weit von Langensaltze gelegen. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen in Beylagen, p. 28. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marcktflecken, Flecken, ꝛc.

Sundhausen, ein Stolbergisch Dorf an der Helm, eine Stunde von Nordhausen. Es wohnen unterschiedliche Adeliche Familien daselbst. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Sundhausen, ein Dorf in dem Churſächsischen Amte Heringen, welches nach Rudolstadt bey Franckenhausen gehöret. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen in Beylagen p. 53.

Sundhede, Herrschafft, siehe **Alora**, im I Bande, p. 1321.

Sundheim, Kalten-Sondheim, ein Dorf im Amte Lichtenberg, in dem Pago Tullifelt gelegen. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Theil p. 144.

SUNDICUM FRETUM, Meer-Enge, siehe **Sund**.

Sundis, Stadt, siehe **Stralsund**, im XL Bande, p. 646. u. ff.

Sundischer Schilling, siehe **Schilling**, im XXXIV Bande, p. 1566.

Sund-Isslands, Inseln, siehe **Sonde**, im XXXVIII Bande, p. 729. u. f.

Sundmöra, ein Ort in der Norwegischen Präfectur Drontheim gelegen, welcher nebst dem gantzen Drontheimischen Gebiete und Bahus nach geschehener Niederlage des Norwegischen Königes **Olaus** I. **Trygieson**, dem Schwedischen Könige **Olaus Skötkonung** zu Theil wurde, als welcher in dem damahligen Kriege den Dänen getreulich beygestanden hatte. **Loccenii** Hist. Svec. L. II. p. 54.

Sundo, ein Hertzogthum auf der Africanischen Küste Congo in dem Königreiche gleiches Nahmens. Die Reisenden melden, daß diese Provintz ziemlich wüste sey, und viel Gebürge daselbst anzutreffen wären. **Meliss.** Geogr. Nov. T. II. p. 622.

Sundon (Freyherr von) siehe in den Supplementen **Clayton** (Wilhelm).

SUNDRA, Stadt, siehe **Stralsund**, im XL Bande, p. 646. u. ff.

Sund-Recht, Lat. *Jus Oresundicum*, bedeutet insgemein das dem Könige von Dännemarck zustehende, und schon von langen Zeiten hergebrachte Recht, von denen den so genannten Sund oder Oresund bey Cronenburg hin und wieder passirenden Schiffen einen gewissen Zoll zu fordern und einzunehmen. **Fritsch** in Append. Thes. *Besold*.

Sund-Rembda, ein Sächsisch Dorf in Thüringen, unweit Rembda. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Sundswald, eine feine Stadt und Hafen in der Provintz Medelpadien in Schweden, am Ufer des Schwedischen Meer-Busens, woselbst die Einwohner gutes Gewehr zu verfertigen pflegen. **Hübners** Vollständ. Geogr. II Th.

Sundurunhofe, ein Dorf in Würtzburgischen gelegen, in dem Pago Badanachgewe, woselbst ehemahls ein Tempel des H. **Remigii** gestanden hat. **Eckardts** Francia Orient. Tom. II. p. 178. u. f.

Sundwith, eine Halb-Insel an dem Flensburger Ford jenseit des Meer-Busens, welche nebst dem Amte Luxenburg das Fürstenthum Glückeburg ausmacht. **Hübners** Geogr. II Theil, p. 43.

Sundzoll, ein Zoll, siehe **Sund**.

Sune (Conrad) kommt als Prætor und Procurator der Stadt Nürnberg vor in **Ludewigs** Reliqu. MST. T. VIII. p. 135.

Sunebenkirch, ein Flecken in dem Hertzogthume Steyermarck, 7000 Schritt von der Stadt Murau nach der Mittags-Seite, gleich an der Gräntze des Saltzburgischen Gebietes, und des Hertzogthum Cärnthens gelegen. **Cluverius** behauptet, daß dieser Ort eben derjenige sey, der unter dem Nahmen **Sabatinca** anderwärts bekannt ist. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. II. p. 147. unter dem Artickel *Sabatinca*.

Sune-

Suneburg, Kloster, siehe **Sonnenburg**, im XXXVIII Bande, p. 767. u. f.

St. **Sunefa**, eine Printzeßin, siehe St. **Suniva**.

Sunegh, oder **Sunnegg**, eine Gräfliche Familie in Schlesien, welche ihren Ursprung aus Ungarn hat, und in dem Fürstenthum Teschen unter die kleinen Staaten, so der Jurisdiction des Königlichen Ober-Ammts unmittelbarer Weise unterworffen, gerechnet wird. Sie besitzet in Ungarn ihr altes Stamm-Haus Budetin und Drawa, in Schlesien aber die Herrschafft Bilitz, wozu die Stadt Bilitz, Jessenitz, Camitz, Kurtzwald, Matzdorf u. a. m. gehören. Ihr Stamm-Vater, **Moyses Szunyogh**, Freyherr auf Budetin in Ungarn, zeugte mit **Saren**, Freyin von **Bodmann**, Johann, Freyherrn von Sunegh, welcher sich **Agnes**, Freyin von **Listhius**, ehelich beylegte. Dieselbe gebahr ihm **Stephanen**, Freyherrn von Sunegh, welcher von **Catharinen** von **Geraitowsky**, **Johann Sunegh** von Jessenitz, Freyherrn auf Budetin und Bilitz, nach sich ließ. Dieser starb 1641, nachdem er mit seiner andern Gemahlin **Annen Georgens Thurzo** von Bethlemfalva, Grafens zu Arva, Tochter, **Julius** und **Emerichen** gezeuget. I. Der jüngere, **Emerich**, Freyherr von Sunegh, Herr zu Roy und Peterwitz im Teschnischen, hinterließ bey seinem 1660 erfolgten Tode von **Magdalenen** von **Pisar Pisarskin** 2 Söhne: 1) **Franz Adolphen**, welcher sich in die Gesellschafft JEsu begeben, und noch 1723 gelebet. 2) **Johann Georgen Sunegh**, Freyherrn von Jessenitz, welcher als Kayserlicher Cämmerer und Cammer-Präsident in Ungarn gestorben. II. Der ältere, **Julius**, Graf von Sunegh, Freyherr von Jessenitz, Herr auf Bilitz und Budetin, starb 1676, und hinterließ von seiner ersten Gemahlin **Eleonoren**, Gräfin von **Promnitz**, **Julius Gottlieben**, Grafen von Sunegh, Herrn des freyen Königlichen Burg-Lehns Bilitz in Schlesien. Derselbe ist 1665 den 13 Jenner gebohren, hat sich 1693 mit **Julianen Elisabeth**, Gräfin von **Hohberg**, vermählet, wurde 1714 im October zum Kayserlichen würcklichen Cämmerer ernennet, und starb 1724 den 29 August ohne Kinder. **Sinapii** Schles. Curios. T. II. p. 249. **Jetztlebende Häuser** Deutschl. II Th. p. 352.

Sunegisilus, ein Fränckischer General, siehe **Sunnegisilus**.

Sunem, Sunam, Sulem, auch **Sonna** bey dem **Josepho**, Lat. *Sunemum* genannt, eine Stadt in Galiläa, in dem Stamme Isaschar. Es wird dieser Stadt in der heiligen Schrifft zu verschiedenen mahlen Erwähnung gethan. Es war dieselbe der Geburts-Ort der **Abisag** der letzten Gemahlin des Königes **David**. 1 Kön. I, 3. Hier lagerten sich die Philister wider den König Saul wovon uns sowohl 1 Samuel. XXVIII, 4. als auch beym Josepho in Antiquit. Jud. L. VII. c. 15. Meldung gethan wird. Dieser Ort war es auch, wo der Prophet **Elisa** seiner Wohlthäterin und Hauswirthin Sohn wieder lebendig machte. 2 Kön. IV, 8. Es soll die Stadt noch heut zu Tage unter dem Nahmen **Sulem** bekannt seyn. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 424.

SUNEMUM, Stadt, siehe **Sunem**.

Sunenburg, Kloster, siehe **Sonnenburg**, im XXXVIII Bande, p. 767. u. f.

Sunffzen, hiessen zu Lindau die anderwärts so genannten Geschlechter oder Patricien. **Besold** Thes. Pract. Contin. Siehe *Patricii*, im XXVI Bande, p. 1349. u. ff.

Sunfknecht, ist in den Ziegel-Hütten, der den Thon aus der Gruben wirft, wenn Ziegel- und Backsteine gebrannt werden.

Sungai, eine Africanische Sprache, die besonders in Guinea, Tombut und Melli gebräuchlich ist. **Heingelmanns** Geogr. p. 698.

Sungar, eine Meer-Enge, siehe **Jungaar**.

Sungkiang, Stadt, siehe **Sunkiang**.

SUNGKIANUM, Stadt, siehe **Sunkiang**.

Suni, bedeutet nach dem Hebräischen Stamm-Worte שָׂנָה einen **Veränderer**. Es war dieses der Nahme des dritten Sohnes Gad, der mit Jacob in Egypten zog. 1 Mos. XLVI, 16. **Miri** Onomast. Bibl. p. 942.

Sunias, ein gar bekannter Beynahme der Minerven, welchen sie von den Vorgebürgen Sunio in Attica hat, als woselbst ihr Delubrum auf der obersten Spitze desselben zu sehen war. **Pausanias** Attic. c. 1. Siehe übrigens den Artickel **Minerva**, im XXI Bande, p. 353, besonders p. 360.

Sunich, ein Ort in dem Hertzogthum Limburg, allwo vor Zeiten die Sunici gewohnet haben, als von welchen Völckern auch dieser Ort den Nahmen zu führen scheinet. **Menso Altingius** P. I. T. V. p. 118 **Mascou** Geschichte der Deutschen L. IV. p. 129.

SUNICI, waren alte Völcker in Deutschland, die in der Gegend wohnten, wo jetzo das Hertzogthum Limburg befindlich ist. Der tapfre Civilis zwang ehemahls diese Völcker, daß sie mit ihm und seinen Bataviern einen Bund eingehen musten. Sonst hat der **Menso Altingius** die Muthmassung, daß sie mit unter den Suevis dedititiis gewesen, welche Tiberius über den Rhein geführet. Es ist auch solche Meynung so wohl als ihre Wohnung gar wahrscheinlich von ihm ausgeführet worden. Es haben so wohl **Tacitus** als **Plinius** von diesen Völckern Meldung gethan, doch ist bey dem letztern nur der blosse Nahme zu finden, und nach **Harduini** Zeugnis sollen sie in dem Manuscripte des **Plinii** nicht Sunici, sondern Sunuci genennet werden. **Cluverius** weiset den Sunicis zu ihrer Wohnung die Gegend zwischen den beyden Flüssen, der Maas und der Roer an. Andere wollen ihren Sitz noch genauer bestimmen, welche mit dem **Divão** dafür halten, daß sie in dem Ertzbißthum Cölln in der Gegend der Stadt Zoons gewohnet hätten, als welcher Ort damahls Zuns geheissen, und die Haupt-Stadt dieser Völcker gewesen wäre. **Tacitus** L. IV. Hist. c. 46. **Plinius** L IV. c. 17. **Menso Altingius** P. I. Tab. V. und p. 118. **Cluverius** in Antiqu. Germ. L. II. c. 19. **Divãus**. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 225. **Cellarii** Not. Orb. Ant. Tom. I. p. 274. u. f. **Mascou** Geschichte der Deutschen, p. 120.

Sunick, (Conrad) kommt als Zeuge vor in einem alten Verschenckungs-Briefe vom Jahr 1291 in **Ludewigs** Reliqu. Manuscript. T. V. p. 114. u. f.

SUNIENSIS, (DEMETRIUS) siehe *Demetrius Sunienſis*, im VII Bande, p. 508.

Sunino, ein Flecken, siehe **Sonnino**, im XXXVIII Bande, p. 807. u. f.

SUNIS, oder *Sunnis*, *Sunna*, *Suna*, *Sumnis*, *Exunna* soll von dem Worte Exonia herkommen, und heißt bey denen Schrifftstellern mittlerer Zeiten so viel, als Sühne, Versöhnung, Aussöhnung, gütlicher Vergleich oder Vertrag; desgleichen ein rechtmäßiges Hinderniß, eine gegründete Entschuldigung, Ehehafften, u. s. w. **Besold** Thes. Pract. **Ludewigs** Reliqu. Mscr. T. VII. p. 241. nom. 81.

SUNITE, Beynahmen der Dorn-Rose, siehe **Dorn-Rose**, im VII Bande, p. 1318. besonders 1320.

St Suniva, **Sunefa**, **Sunnefa**, eine fromme Christliche Printzeßin aus Irrland, lebte zu Ende des IV Jahrhunderts und ist ihrer Schönheit und Tugenden wegen sehr bekannt gewesen. Nach dem Absterben ihres Vaters ist das Königreich durch sie regieret worden, wobey sie aber nicht unterlassen hat ihrer Freunde und Anverwandten Rathschläge sich zu Nutze zu machen. Es war Irrland zu den damahligen Zeiten bereits zu der Erkänntnis der Wahrheit gekommen, und das Licht des Evangelii schiene daselbst mit vollem Glantze, ob gleich in den benachbarten Reiche die meisten Einmohner noch in der Finsternis des Heydenthums herum tappten. Bey dieser Printzeßin suchten verschiedne Heydnische See-Räuber durch eine Vermählung ihr Glück zu machen, weil ihnen so wohl die schöne Gestalt, als auch das ansehnliche Reich derselben überaus in die Augen leuchtete. Die **Sunefa** aber welche ihre Keuschheit GOtt gewidmet hatte, konnte in keine Vermählung, vielweniger in die Vermählung eines Heydens willigen. Weil sie nun solcher Gestalt auf deren Ansuchen nichts anders als eine abschlägliche Antwort ertheilen konnte: so wurden diese Heydnische Nachbarn dadurch dermassen zum Zorne gereitzet, daß sie die angethane vermeynte Schmach durch einen öffentlichen Krieg zu rächen suchten. Die Printzeßin verließ hierauf ihr Königreich, nebst einer grossen Menge ihrer Unterthanen, die ihr alle freywillig folgten und worunter viele waren, welche ihre Häuser und Güter mit den Rücken ansahen, und aus grosser Liebe zu der **Sunefa**, mit blossen Händen davon giengen. Sie setzten sich insgesammt zu Schiffe, und überliessen sich ohne Ruder, Seegel und Steuer-Mann den Wellen des Meeres, als wodurch sie beweisen wolten, daß sie des Höchsten Schutz für stärcker hielten als die besten weltlichen Zurüstungen. Bey dem Auslaufen der Schiffe ruffte **Sunefa** zu GOtt, daß Er ihrer aller Gleits-Mann seyn, und sie dahin bringen wollen, wo es seiner Weisheit gefällig seyn würde. Nachdem nun diese Gesellschafft einen heftigen Sturm ausgestanden hatte, wurde sie endlich an die Norwegische Küste getrieben. Die Printzeßin **Sunefa** begab sich mit einigen von ihrem Gefolge auf die Insul Selia. Daselbst fanden sie auf der Westlichen Seite einen grossen Berg, worinnen verschiedene Höhlungen anzutreffen waren. In diesen Höhlen wohnten sie lange Zeit, und dieneten GOtt in der Stille. Ihre Speise bestund meistentheils in Fischen, die in dasiger Gegend ohne sonderbare Mühe zu bekommen waren. Aber auch in dieser einsamen Wohnung konnte die **Sunefa** nebst ihrer Gesellschafft nicht lange ruhig bleiben. Denn da die Nachbarn besagter Insel gewahr worden, daß sich einige Menschen daselbst niedergelassen hätten: so glaubten sie es würden Räuber und Mörder seyn, und berichteten daher an den Graf **Haco**, der damahls in Dännemarck regierte, diese Begebenheit mit falschen, und dem Grafen sehr verhaßten Umständen. Sie gaben vor, es wären die neuen Einwohner der Insel Selia räuberische Völcker, welche ihnen an ihrer Vieh-Zucht grossen Schaden thäten, und baten, daß man sie doch in Sicherheit wider dieselben stellen möchte. Man gieng daher mit gewaffneter Hand auf diese Insel loß, nicht anders als ob **Sunnefa** und ihre Gesellschafft gefährliche Feinde und Verräther des Landes wären. Wie nun die gottesfürchtige Printzeßin, und alle die bey ihr waren, diese kriegerischen Anstalten gewahr wurden: so nahmen sie ihre Zuflucht zu dem Gebet, und machten sich insgesammt zu einem seeligen Ende geschickt. Besonders bate sie von GOtt, daß er nicht zulassen möchte, daß ihre Leiber, nachdem sie würden von der Welt abgefordert seyn, in die Hände der Heydnischen Völcker geriethen. Dieses Gebet soll auch von GOtt gnädigst seyn erhöret worden. Denn da sie sich in eine Höhle verstecket hatten, um daselbst ihr Leben zu beschliessen; so sollen alsobald die Thüren hinter sie zugefallen, und mit Steinen seyn verschüttet worden, daß also die Heydnischen Soldaten, da sie niemanden auf der Insel gefunden, wiederum unverrichteter Sache haben abziehen müssen. Nach einiger Zeit, da an des Haco statt **Olafus** in Dännemarck zur Regierung gekommen war; soll es geschehen seyn, daß zwey angesehne Bürger bey der Insel Selia ein grosses Licht gewahr worden sind, welches nicht nur die Insel Selia, sondern auch die gantze Nachbarschafft umleuchtet hat. Da sie nun dieses Licht alsobald für ein Wunder-Zeichen gehalten haben: so sind sie auf die Insel hingeschifft, und haben an dem Orte, wo sie den Schein des Lichtes zu erst bemercket hatten, ein glänzendes Menschen-Haupt gefunden, welches einen Geruch wie die beste Würtze von sich gegeben hat. Weil aber diese beyden Bürger Heyden gewesen sind: so haben sie nicht gewust, was dieses glänzende Haupt müsse zu bedeuten haben. Unterdessen haben sie dasselbe zu sich genommen, auf das sorgfältigste in Leinewand eingewickelt, und dem Könige Olafus überbracht. Es hat sich gleich damahls als diese Leute zu dem Könige gekommen sind, der Bischoff **Sigurdus** an dem Königlichen Hoffe befunden. Dieser merckte so wohl als der König daß es der Kopff eines Heiligen seyn müsse. Es wurden daher die Ueberbringer eines so köstlichen Kleinods von dem Könige

Könige und dem Bischöffe aufs freundlichste ermahnet, die Heydnische Religion zu verlassen, und den Christlichen Glauben anzunehmen. Und als man von einem anwesenden Bauer erfuhr, daß er auf offtgedachter Insel Selia ebenfalls an der Seite eines daselbst befindlichen Felsen ein weises brennendes Licht gesehen hätte: so wurde von dem Könige und dem Bischoffe in einer zahlreichen Gesellschafft eine Reise dahin angestellt. Sie fanden auch daselbst verschiedne wohlriechende Gebeine, die hin und her zerstreuet lagen, und vermuthlich von den Gefehrden der **Sunefa** herrühren mochten. Endlich sollen sie den Leichnam der Jungfrau **Sunefa** selbst gefunden haben, welcher noch so frisch und schön ausgesehen hat, nicht anders als ob er nur ohnlängst dahin wäre geleget worden. Hierauf haben sie diese heiligen Reliquien mit grossen Ceremonien, und unter Anstimmung fröhlicher Gesänge aufgehoben. Und man hat von selbiger Zeit an die Insel Selia zu bewohnen angefangen. Vor die Höhle, wo der Leichnam der heil. **Sunefa** gelegen hatte, ließ der König **Olafus** einen Tempel erbauen, und viele nachfolgende Könige haben daselbst diesen Reliquien die gewöhnliche Ehre der Anbetung und Verehrung erwiesen. Endlich aber wurden im Jahr 1170 den 12 Sept. die Gebeine der heiligen Sunefa von Selia mit grosser Solennität abgehohlet, gen Bergen geführet, und in dasiger Haupt-Kirche vom Bischoff **Paulo** beygesetzt. Sonst sagt man auch, daß in der Höhle, wo die Reliquien der heil. **Sunefa** gefunden worden ein Brunnen aus dem Felse hervorquillt, von dessen Wasser viele Krancke ihre Gesundheit erlanget hätten. *Codex Flateyenſis.* **Pontoppidan.** Annales Eccleſ. Dan. I Th. p. 412. u. ff.

Sunium, Lat. *Promontorium Sunium*, ein berühmtes Vorgebürge nebst einem schönen Flecken gleiches Nahmens auf der Süd-Westlichen Ecke der Landschafft Atticæ, zwischen dem Porto Piräo und dem Porto di Leone gelegen. Auf der Höhe dieses Vorgebürges stund der **Minervä Suniadis** Tempel, welcher nach Dorischer Art, wie der zu Athen sehr prächtig erbauet war. An der Seite hatte es einen guten Hafen. Die Insel Macronisi lag diesem Vorgebürge gleich gegen über. Man verehrte ehemahls daselbst den Neptunus, unter dem Nahmen Suniaratos, und es ward hier in währender Zeit der Panathenäischen Feste, ein Galeen-Gefechte gehalten. Heut zu Tage nennet man dieses Vorgebürge **Capo delle Colonne**, siehe **Colonne**, im VI Bande, p. 748. **Baudr.** Lex. Geogr. T. II. p. 125. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 935.

Sunium, ein Flecken in der Landschafft Attica, bey dem Vorgebürge Sunium gelegen, dessen **Strabo** Erwähnung thut L. IX. p. 275. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 935.

SUNIUM PROMONTORIUM, Vorgebürge, siehe **Sunium.**

Sunkenbach, ein kleiner Fluß, der in dem Ertz-Stifft Saltzburg in die Ziller fällt. **Hydrogr.** Lex. d. **Ströhme und Flüsse**, p. 660.

Sunkiang, Sungkiang, Sunckiang Fu, Lat. *Sungkianum*, eine Stadt in der Provintz Kiangnan in China, die ihrer Grösse und herrlichen Gebäude wegen sehr berühmt ist. Sie liegt mitten in dem Wasser, und mag durch und durch überschifft werden, ist auch wegen Menge der Baumwolle, ingleichen wegen des reinen und groben Tuchs, so daraus gemacht wird, welches sie nicht nur diesem grossen Kayserthume, sondern auch ausländischen Nationen mittheilt. Zu Winters-Zeit siehet man in dieser Gegend, fast jedermann dergleichen Baumwollne Kleider tragen. Die Gemeinde **Xanghai** ist dieser Stadt unterthänig, desgleichen die Gemeinde **Sungkiang**, und **Cingpu**, und wiewohl sie nur besagte drey Gemeinden zählet, so kan sie doch ihrer Grösse, Menge des Volcks, auch mancherley Handel wegen mit den grösten Städten verglichen werden. Die Lage derselben ist nahe an dem Meere, ist auch bey dem Auslauffe des Strohms mit einer See-Festung, nebst guter Besatzung versehen. Von dortaus gehen die Schiffe nach Japonien. Zu den uralten Zeiten hatten sie gleichen Stand und Landschafft mit der Stadt Sucheu. Das Geschlecht **Tanga** nennte diesen Ort **Hoating**, der heutige Nahme aber rühret von dem Geschlechte **Jurna** her, wie auch der Tittel einer Stadt. Denn vorher hatte sie nur die Freyheiten und den Nahmen einer Gemeinde, indem sie der Stadt Sucheu unterthänig war. Man findet allhier ferner drey berühmte Helden-Capellen. Vor allen andern aber ist diese Stadt wegen der vielen Christen, der vielen Kirchen, und des wahren Gottesdienstes, der allhier mehr als irgendwo in selbigen Reiche ausgeübet wird, bekannt. In der eintzigen Gemeinde Xanhai hat man zum öfftern über zwantzig tausend Christen gezählet, also, daß etliche Dörfer gantz und gar das Licht des Evangelii sehen, und mit höchstem Eifer behaupten. In dieser sehr reichen, und wegen der rechten Religion gantz glücklichen Gemeinde, ist ein berühmter Doctor und Bekenner des Christenthums; der in vorigen Jahrhunderte floriret hat, gebohren worden. Unter die Merckwürdigkeiten bey dieser Stadt verdienet billig der Berg **Kin**, der am Ufer des Meeres, der Stadt gegen Süd-Osten lieget gesetzet zu werden. Bey besagten Berge liegt eine starcke Festung, sammt einer guten Besatzung den Hafen zu verwahren. An der Seite der Stadt gegen Süd-Osten findet sich das Meer, gegen über die Stadt Ningpo, die so gar nahe liegt, daß bey stiller Nacht von einem Ufer zu dem andern man die Hähne soll können krähen hören. Weiter ist in dasiger Gegend der grosse, und von hohen Wellen ungestühme Canal **Hoangpa**, der mit Handarbeit künstlich gezogen ist, und der Gemeinde Xanghai gegen Morgen liegt. Durch selbigen Canal kan man in die offne See fahren. Hier ist auch in eben der bemeldeten Gemeinde der Brunn **Jung**, der ein sehr gutes Wasser in sich enthält. **Martini** Atlas Sinenſ. p. 104. u. ff.

Sun Kiang Fu, Stadt, siehe **Sunkiang.**

SUNNA, soviel als Sühne, siehe *Sunis*.

SUNNA, oder *Sonna*, ein Türckisches Buch, siehe *Aſſonah* im II Bande, p. 1914.

Sunnaver, Volck, siehe **Semnonen**, im XXXVI Bande, p. 1785. u. ff.

Sunnberch, Geschlecht, siehe **Sunnenberch**.

Sunnebach, ein kleiner Bach in der Schweitz, welcher unterhalb dem Städtgen Werdenberg in den Rhein fällt. **Hydrograph. Lex. der Ströhme und Flüsse** ꝛc. p. 469.

Sunneck, Geschlecht, siehe **Szunyogh**.

St. Sunnefa, eine Printzeßin, siehe **St. Suniva**.

Sunnegg, ein Gräfliches Geschlecht, siehe **Sunegh**.

Sunnegisilus, oder **Sunegisilus**, lebte im VI Jahrhunderte zu Ende, und bediente bey dem Könige **Childbert** II. die Stelle eines Stallmeisters oder Comitis ſtabuli. Als die Verschwöhrung des **Rauchings** wieder die Königin **Brunichildis** und ihren Sohn an den Tag kam: so gerieth **Sunnegisilus** ebenfalls mit in Verdacht. Er ward daher 589 von besagter Königin gefangen genommen und täglich so lange gegeiſſelt, bis er gestand, daß er an besagter Verschwöhrung Theil hätte, und zugleich vier vornehme Herren nebst den Bischoffe zu Rheims, **Aegidius**, als Mitschuldige angab; **Eckardts** Francia Orient. T. I. p. 145. **Gregorius Turonenſ.** de Geſtis Francor.

Sunnenberch, Sunnenbrech, Sunnenbergh, Sunnberch, Sunberch, ein altes Adeliches Geschlecht in Oesterreich. Im Jahr 1201 findet man des **Gisla** von **Sunnenbergh** in einem alten Diplomate Erwähnung gethan. Auch ist **Hadmar** oder **Hadamar** von **Sunberch** bekannt, der zu den Zeiten Graf Albrechts zu Habspurg gelebet, und da derselbe von dem Kayser **Rudolph** 1278 zum Statthalter über Oesterreich, und Steyer ernennet worden, bey dem erwähnten Grafen als Rath gedienet hat. Man findet alle diese Räthe in dem Briefe, welchen er 1281 wegen der Stadt Wien Niederlags Freyheiten ausgefertiget hat, beysammen stehen in **Preuenhübers** Annalibus Styrenſ. p. 412. u. f. Eben dieser **Hadmar** von **Sunnberch**, kommt 1295 als Zeuge vor. Desgleichen wird eines **Andreas** von **Sunneberch** 1324 gedacht, welcher einen Sohn **Alberten** gehabt hat. In eben dem letzt gemeldeten Jahre, kommt **Chrafft** von **Sunneberch** in einem Kauf-Briefe, welchen nur gedachter **Andreas** aufſetzen lassen, als Zeuge vor, und im Jahr 1299, ist **Wulfing** von **Sunnenberch** ebenfalls als Zeuge gebraucht worden. **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. IV. p. 35, 114, 149, 151, 164, 270.

Sunnenbergh, Geschlecht, siehe **Sunnenberch**.

Sunnenbrech, Geschlecht, siehe **Sunenberch**.

Sunnenburg, (Lutwind de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate **beym Ludewig**, in Reliqu. MSt. T. X. p. 159.

Sunnenfelt, Amt, siehe **Sonnefeld**, im XXXVIII Bande, p. 754. u. ff.

Sunnenvelt, Amt, siehe **Sonnefeld**, im XXXVIII Bande, p. 754. u. ff.

Sunnenwalde, ein altes Adeliches Geschlecht, aus welchen **Johann** von **Sunnenwalde**, im Jahr 1255 dem Kloster Dobrilug das Dorf Alt-Boren, und 1267 Neu-Boren verkaufft hat. Dieser **Johann** gerieth hernach mit dem Kloster zu Dobrilug in einen Streit, der aber noch in eben dem Jahre durch den Marggraf **Heinrich**, in Meissen wiederum beygeleget ward. **Wittigo** und **Wentzel** von **Sunnenwalde**, waren dessen Brüder, welche alle drey, 1307 das Dorf Lichtenau nebst dem darbey liegenden Walde an das Kloster Dobrilug verkaufft, und deßwegen in **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. I. p. 251. beysammen gefunden worden. Siehe auch daselbst p. 77. 112 und 165.

Sunner, (Dominicus) ein Dominicaner von Roußilon, trat zu Perpignan in den Orden, wurde unter König Ludwig XIV. **Hofprediger**, und schrieb vida y milagros de San Domingo de Soriano y favores, que la Reyna de los Angeles Maria ſacratiſsima ha hecho a la illuſtre y preclara religion Dominicana, y en retorno dellos lo que han hecho ſus Trayles en devida correſpondencia a la grandeça de ſu mageſtad glorioſa, Perpignan 1651. in 4. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 593.

SUNNI, ein gewisses Volck, welches am Rhein-Strohme neben den Ubiis ehemahls soll gewohnet haben. **Hübners** Hist. Fr. VII Th. p. 703.

Sunnia, ein Gothischer Geistlicher, lebte im IV Jahrhunderte, und schrieb nebst einem seiner Collegen, mit Nahmen **Fretela**, an den **heiligen Hieronymum**, daß er ihnen doch den rechten Verstand verschiedner Schrifft-Stellen in den Psalmen Davids aus dem Hebräischen Texte anzeigen möchte, welche nach der Griechischen Uebersetzung einen andern Verstand hätten, als im Lateinischen. Es hat auch **Hieronymus** diesen beyden Geistlichen geantwortet, und man findet dessen Brief in Oper. L. II p. 626. Sonst ist bekannt, daß **Richard Simon** in seiner Hiſtoire Critique du vieux teſtament den Sunniam und Fretelam für ein paar Matronen ausgegeben hat. Er ist aber bereits von **P. Martianay** zur Gnüge wiederleget worden. **Mascou** Geschichte der Deutschen p. 322.

Sunning, eine kleine Stadt in der Engelländischen Landschafft Barkshire, ohngefehr 3 Meilen von Reading Nord-Ostwärts, liegt an der Temse, und ist deswegen berühmt, weil 8 Bischöffe hier ihren Sitz gehabt haben, ehe die Bischöfliche Residentz von hier nach Sherburn, und von dar nach Salisbury verleget worden.

SUNNIS, so viel als Sühne, siehe *Suni*.

Sunnis, Secte, siehe **Sunniten**.

Sunniſten, Secte, siehe **Sunniten**.

Sunniten, Sunniſten, eine Secte unter den Türcken, die sonst auch **Sunnis**, oder **Sonnis** genennet wird, siehe **Sonniten**, im XXXVIII Bande, p. 808.

Sun-

Sunno I, ein Sohn des Königes **Rithmerus** oder **Richimerus**, und ein Bruder **Adomeri** oder **Odomari**, war erster Margraf zu Brandenburg und Fürst über die Elbe im Jahr Christi 110. Dieser Suno soll eine Colonie Francken in die Gegend geführet haben, wo jetzo die Marck Brandenburg lieget. Sonst ist auch von ihm bekannt, daß er sich mit dem Wendischen Könige **Ularico**, **Vitislai** II Sohn, als welcher seines Vaters Tod rächen wollen, geschlagen hat. **Entzels** Altmärck. Chron. p. 39.

Sunno II, oder **Junno**, ein Fürst der Francken, lebte im 2 Jahrhunderte, und hat von 185 bis 213 regieret. Es wird dieser **Sunno** für den Erbauer der Stadt Stralsund, und Franckfurt an der Oder gehalten. Man erzehlet auch von ihm, daß er die Römer und Gallier zu verschiedenen mahlen überwunden hätte. **Entzels** Altmärckische Chronicke p. 39 u. f. **Hübners** Polit. Hist. V Th.

Sunno III, ein Fürst oder König der Francken, lebte im 4 Jahrhunderte, und fiel um das Jahr 388, nebst zween andern Fränckischen Fürsten, **Genobaudis** und **Marcomeris** in Gallien ein. Es geschah dieser Einfall entweder aus blosser Begierde Beute zu machen, oder aber auf Theodosii Anstifften, der sich dieser Hülffe wider **Maximum** zu bedienen gesuchet hat. Als aber die Zeitung von dem Einfalle der Francken nach Trier kam: so brachen die beyden Generale, **Nannienus** und **Quintinus**, denen **Maximus** das Regiment in Gallien anvertrauet hatte, alsobald nach Cölln auf; welche Stadt bereits in gröster Gefahr stund. Jedoch die Francken waren unterdessen gröstentheils schon wieder umgekehret, bis auf einen Haufen, den die Römer in dem jetzigen Hennegau antrafen, und übel zurichteten. Um das Jahr 399 fiel **Sunno** und **Marcomeres** von den Römern ab, wie uns **Claudianus** davon Nachricht giebt. Es muste aber **Marcomeres** dieser Sache halber ins Elend wandern, und als sich **Sunno** seiner annehmen wolte, büßte er gar das Leben drüber ein. **Gregor. Turonenſ.** L. II. c. 9. **Bucherius** L. XII. c. 2. §. 1. **Claudianus** L. I. de laud. Stilicon. v. 236. **Mascou** Geschichte der Deutschen p. 313. und 333. **Eckardts** Franc. Orient. T. I. p. 19.

Sunno, ein Hertzog in Ost-Francken, hat von 455 bis 478 regieret. **Hübners** Polit. Hiſtor. V Th. p. 605.

Sunno-Lehn, siehe **Sonnen-Lehn**, im XXXVIII Bande, p. 774 u. ff.

SUNNONIA, Stadt, siehe **Stralsund**, im XL Bande, p. 646 u. ff.

Sunnschein (Michael von) kommt in der Coburgischen Historie um das Jahr Christi 1385 vor, **G. p. H. Sachsen-Coburg: Historie** II Buch p. 93.

SUNONENSIS LACUS, bey dem Plinio *Nicomedienſis lacus*, oder *Lago di Comidia*, eine See in der Landschafft Bithynien in Klein-Asien, bey der Stadt Nicomedia. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 225.

Sunß, Stadt, siehe **Zuns**.

Sunt, Meer-Enge, siehe **Sund**.

Sunt (**Middelfart.**) siehe **Mittelfahrt**, im XXI Bande, p. 593.

Suntal, Sundal, Sontal, Sultal, ein Berg in Deutschland an der Weser gelegen, ohnweit von der Brandenburgischen Stadt Minden, als mit welcher gegen Mitternacht dieser Berg grentzet. Im Jahr 782 erhielten allhier die rebellischen Sachsen einen Sieg über die Francken, und brachten die beyden Kayserlichen Statthalter und Gesandten **Adelgisen** und **Geilen** um, welche um die Sachsen zu stillen, waren ausgeschickt worden. **Eckardts** Franc. Orient. T. I. p. 687. **Albini** Meiſn. Land-Chron. p. 419.

Sundtal. Berg, siehe **Suntal**.

Sunte, hieß in den mittlern Zeiten soviel als **Sanct** oder **Heilig**. Man sehe hiervon zum Exempel in **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. I. p. 477.

Suntgarius, lebte zu Ende des 9 und Anfange des 10 Jahrhunderts, und bediente bey dem Könige **Ludewigen** III, die Stelle eines Cantzlers. **Eckardts** Francia Orient. T. II. p. 803.

Suntgau, Sundgau, Sundgow, Sontgau, Lat. *Suntgovia, Comitatus Ferretanus, Sundgovia, Suntgavia, Sundgavia*, ein gewisses jenseit des Rheins gelegenes Gebiete, welches gegen Norden an das Ober-Elsaß, gegen Süden an das Baßler Gebiete, und gegen Westen an die Grafschafft Mümpelgard grentzet. Es ist ein fruchtbares Land an Wein und Getraide, und wird gemeiniglich zu Ober-Elsaß gerechnet. Vor Zeiten haben es die Sequanen besessen, es ist aber schon seit dem **Clodovæus** und der ersten grossen Erweiterung des Fränckischen Reichs zu Elsaß geschlagen worden, und hat damit fast ein gleiches Schicksal gehabt. Eine Zeit lang haben es auch zween Habspurgische Grafen, als bis 730 **Luitfridus** I, und bis 751 **Luitfridus** II, in Besitz gehabt. Nach diesem gehörte es gröstentheils als ein Bischöfflich-Baselisch Lehn den Grafen von Pfirt, wurde aber nach deren 1325 erfolgtem Abgange dem Hause Oesterreich zu Theil. Siehe **Pfirt**, im XXVII Bande, p. 1441 u. f. In dem 30jährigen Kriege nahm die Crone Franckreich davon Besitz, welche es, vermöge des Westphälischen Friedens noch besitzet. **Meriani** Topogr. Alſat. **Urſtiſ.** Basel-Chron. L. I. Der gantze District bestehet überhaupt aus fünf Ober-Aemtern, als Altkirch, Pfirt, Tann, Befort, und Landsee, davon Franckreich die erstern viere dem Hertzog von Mazarin, und das letztre an **Herwad** verschencket hat. **Meriani** Topogr. Alſat. **Urſtiſ.** Basel-Chron. L. I. **J. H. D. Rhein Antiquar. Steinmanns** German. Renovata.

SUNTGAVIA, ein District, siehe **Suntgau**.

SUNTGOVIA, ein District, siehe **Suntgau**.

Sunthaus, ein Ort in dem Elsaß gelegen, welcher den Herrn von Landsberg in die Ritter-Matricul gehöret. **Franz Ruprecht von Ichtersheim** Elsaßische Topographie, Regensp. 1710 in 4. p. 58.

Suntheim (Ober-) Schloß und Marckt-Flecken, siehe **Ober-Sontheim**, im XXV Bande, p. 159.

Suntheim (Uladisl.) hat geschrieben De lingua vulgari per superiorem Germaniam. Es soll diese Schrifft eine Sprach-Kunst gewesen seyn, ist aber längst schon verlohren gegangen. **Stollens** Hist. der Philos. Gelahrh. p. 111.

Sunthra (Joh. de) ein Canonicus bey der Cathedral-Kirche zu Magdeburg, lebte um die Mitte des 14 Jahrhunderts, und wird seiner in einem alten Diplomate vom Jahr 1336 gedacht. **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. VII. p. 38.

SUNTORA, ein gewisses Wasser in Halberstadt, welches die Wälder Nortwald, und Falcstein von einander unterscheidet. **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. VII. p. 430.

Suntra, eine Stadt, siehe **Sontra**, im XXXVIII Bande, p. 832.

Sunt-Remda, ein Dorff, siehe **Remda** (Sunt-) im XXXI Bande, p. 540.

SUNUCI, Völcker, siehe *Sunici*.

Sunville, ein Dorff in der Landschafft Champagne, nahe bey Rheims gelegen, woselbst viel weiße Zeuge verfertiget werden. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SUNXI, eine Art Katzen, siehe *Feki*, im IX Bande, p. 457.

Sunyawa, (Ober- und Nieder-) Dörffer, siehe **Schönau**, im XXXV Bande, p. 646.

Sunzo, Sunderoldus, Sunderhold, war ein frommer gelehrter Bischoff zu Mayntz, gelangte 889 zum Bißthume, und kam in einer Schlacht gegen die Normänner als dieselben im Jahr 891 die Niederlande verheerten, an der Maaß im Stiffte Lüttich ums Leben. Einige nennen ihn zwar einen Märtyrer und Beat. doch er wird nicht verehret. Den 26 Junii. **Eckardts** Franc. Orient. T. II. p. 708 und 721.

SUO (PRO) siehe *Pro suo*, im XXIX Bande, p. 948.

SUOCERO, siehe *Socer*, im XXXVIII Bande, p. 165.

Suodona, soll nach dem Zeugnisse **Ptolomäi** eine Stadt in dem glücklichen Arabien seyn, welche bey den Geschichtschreibern unter den Nahmen **Vodona** bekannt ist. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 225.

Svoghov (Kapaun von) ein Geschlecht, siehe **Kapaun von Svoghov**, im XV Bande, p. 173.

Suoislova, oder **Sibislava**, eine Tochter **Suandopolki Michaelis**, Fürstens in Kiow, welche dem Pohlnischen Könige **Boleslao** III, als Gemahlin beygeleget ward, und 1108 mit Tode abgegangen ist. Siehe **Boleslaus** III, im IV Bande, p. 483 u. ff. ingleichen **Suantopolcus Michael** im XL Bande, p. 1502 u. f.

SUO JURE SALVO, siehe *Salvo Jure*, im XXXIII Bande, p. 1274.

Suola, eine Stadt in Griechenland, deren **Strabo** Meldung thut, und welche sonst unter dem Nahmen **Anticyra** bekannt ist. Siehe *Anticyra*, im II Bande, p. 541 u. f.

Suola (Janus a) ein Rechtsgelehrter aus einem Adel. Geschlechte, welchen **Possevin** ins 14 Jahrhundert setzet, hat ein Buch unter dem Titel Alphabetum theologicum oder tropi utriusque Testamenti geschrieben, das er aus dem Dionysius Areopagita, aus dem Gregorius M. und andern alten Scribenten zusammen getragen, ingleichen ein heroisches Gedicht Genethliacon mundi betitelt, so zu Hagenau 1531 in 4 gedruckt. **Gesner** Biblioth. **Fabricius** Biblioth. med. & infim. Latinit.

Suomarius, ein König der Allemannen, befand sich 357 in der Schlacht bey Straßburg unter der Armee des **Chnodomarius**, und der mit ihm verbundenen deutschen Fürsten. Seine Lande, so gegen Norden mit des **Hortarius**, eines andern Allemannischen Königes, Gebiete grentzten, lagen Maynz gegen über, und erstreckten sich zwischen dem Rhein und Mayn, ungefehr durch die heutige obere Grafschafft Catzenellenbogen, mithin waren sie den feindlichen Heerszügen der Römer am meisten unterworffen. Dieses bewog ihn, daß als 358 der Kayserliche Feldherr **Severus** mit dem Römischen Kriegsheer über den Rhein gieng, und in dessen Lande einfiel, er sich freywillig dem Kayser unterwarf, und um Frieden bat, den er auch erhielt. **Suomarius** unternahm zwar nach der Zeit weiter keine Feindseligkeiten gegen die Römer, dagegen blieben auch dessen Lande, in Ansehung des geschlossenen Friedens, bey den folgenden Heerszügen verschonet, immassen **Julianus** lieber einen beschwerlichen Umweg erwehlte, als des **Suomarius** Gebiete durch einen Durchmarsch beschweren wolte; allein die Allemannier kehrten sich daran nicht, denn er muste geschehen lassen, daß die benachbarten Allemannischen Könige 359 mit starcken Heeren in dessen Lande giengen, die daselbst gelegenen Pässe am Rhein besetzten, und dadurch die Römische Armee, ohngeachtet der bey Maynz angelegten Brücke über den Rhein zu gehen verhinderten, weil **Suomarius** auf die, von den mit verbundenen Allemannischen Königen geschehene Bedrohung die Römer nicht durch seine Lande zu lassen, sich damit entschuldiget, daß er allein zu schwach sey, solches zu verwehren, **Ammian Marcellie** l. 16. c. 11. 12. l. 17. c. 10. v. **Bünau** R. H. Tom. I. p. 810. **Irenici** Exeg. Histor. Germ. p. 104. **Mascou** Gesch. der Deutschen L. VI. §. 48. und §. 59.

SUO MARTE DECURRENS RES, siehe *Res suo marte decurrens*, im XXXI Bande, p. 768.

SUONAR' A RACCOLTA, ist ein Italienisches Wort, und heisset zum Abzuge blasen.

SUONATA, in der Musick, siehe **Sonate**, im XXXVIII Bande, p. 724 u. f.

SUONATORE, ist Italienisch, und bedeutet einen, der ein gewisses Instrument tractiret.

Svonchilda, oder **Souanchilda**, eine Printzeßin, siehe **Schwonhild**, im XXXV Bande, p. 1887 u. f.

SUONI ACUTI, ist Italienisch, Lateinisch heißt es *Soni acuti*, Frantzösisch *Sons aigus* oder *Sons hauts*, und Deutsch **scharffe, hohe Klänge**.

SUONI ALTERATI, ist Italienisch, Lateinisch heißt es *Soni alterati*, wird bey der Musick gebrauchet, und sind die durch die chromatische Zeichen ♯ oder b. erhöhete oder erniedrigte Klänge.

SUONI ANTIFONI, ist Italienisch, und bey der Musick gebräuchlich, sind um eine oder mehrere Octaven von einander stehende mitklingende Klänge.

SUONI APICNI, ist Italienisch, Griechisch heißt es φθόγγοι ἄπυκνοι, siehe *Apycni*, im II Bande, p. 982.

SUONI BARIPICNI, ist Italienisch, Griechisch heißt es φθόγγοι βαρύπυκνοι, diesen Nahmen führten ehemahls folgende fünf Sayten oder Klänge; als: die Hypate Hypaton, Hypate Neson, Mese, Parameſe, und die Nete diezeugmenon.

SUONI CHROMATICI, ist Italienisch, und bey der Musick sind es die um einen kleinen halben Ton, vermittelst des chromatischen Zeichens ♯ erhöheten Klänge.

SUONI CONSONI, ist Italienisch, und heissen bey der Musick wohl zusammenstimmende Klänge.

SUONI CONTINUI, ist Italienisch, und sind bey der Musick Klänge, so in einerley Raum oder Linie stehen.

SUONI DIASONI, ist Italienisch, und sind bey der Musick übelklingende Klänge, oder Dissonanzen.

SUONI DIATONICI, ist Italienisch, und bey der Musick diatonische Klänge.

SUONI DISSONI, ist Italienisch, und heissen dissonirende oder übellautende Klänge.

SUONI DISTINTI, ist Italienisch, und heissen bey der Musick der Höhe und Tiefe nach unterschiedene Klänge.

SUONI ECMELI, ist Italienisch, und heissen Klänge von einerley Tone.

SUONI EMMELI, ist Italienisch, und heissen Klänge von verschiedenen Tonen.

SUONI EN HARMONICI, ist Italienisch und sind bey der Musick enharmonische Klänge, die nehmlich über ihr natürliches Lager um etliche Commata, vermittelst der enharmonischen Zeichen, erhöhet sind.

SUONI EQUISONI, ein Italienisches Kunst-Wort in der Musick, siehe *Æquisonus*, im I Bande, p. 671.

SUONIGRA, Stadt in Dalmatien, welche sonst unter dem Nahmen **Arauzona**, oder **Arausa** bekannt ist, insgemein aber **Ostrovizza** genennet wird. **Baudr.** Lex. Geogr. T. I. p. 58. Siehe **Ostrovizza**, im XXV Bande, p. 2347 u. f.

SUONI HOMOFONI, oder *Homophoni*, ist Italienisch, Griechisch heißt es φθόγγοι ὁμόφωνοι, und heissen bey der Musick gleichlautende Klänge.

SUONI MESOPICNI, ist Italienisch, Griechisch heißt es φθόγγοι μεσόπυκνοι, also hiessen ehemahls die fünff chordæ mobiles, oder bewegbare Sayten, als: die Parhypate Hypaton, Parhypate Meſon, Trite Synemmenon, Trite Diezeugmenon und die Trite Hyperbolæon.

SUONI MOBILI, ist Italienisch, Lateinisch heißt es *Soni mobiles*, und sind bewegbare Klänge, diese waren bey den Alten, die zweyte und dritte Sayte eines jeden Tetrachordi.

SUONI NATURALI, ist Italienisch, Lateinisch heißt es *Soni naturales*, und bey der Musick sind es natürliche Klänge, oder solche so fast jedermann, ohne darzu bedürffende Kunst, von Natur angeben kan.

SUONI NON UNISSONI, ist Italienisch, und heissen die Klänge also, so nicht einerley Ton haben.

SUONI OXIPICNI, ist Italienisch, Griechisch heißt es φθόγγοι ὀξύπυκνοι, und hiessen also ehedessen die folgende fünff chordæ mobiles, oder bewegbare Sayten, als: Lichanos Hypaton, Lichanos Meſon, Paranete Synemmenon, Paranete Diezeugmenon und die Paranete Hyperbolæon welche alle aufwärts gerechnet, die dritte, oder die letzte ohne eine in jedem Tetrachordo waren.

SUONI PARAFONI, ist Italienisch, Griechisch heißt es φθόγγοι παράφωνοι, und heissen zusammenstimmende Klänge.

SUONI PERPETUI, siehe *Suoni stabili*.

SUONI STABILI oder *perpetui*, ist Italienisch, Lateinisch heißt es *Soni stabiles* oder *perpetui*, und hiessen also ehemahls die erste und vierte Sayte eines jeden Tetrachordi, weil sie keine Veränderung, so sonsten bey andern Sayten durch die chromatischen und enharmonischen Theilungen geschahe, litten, sondern allezeit beständig in ihrer gehörigen Stimmung blieben. Es waren solche, in dem Systemate der Alten, folgende achte, als: Die Proslambanomenos, Hypate hypaton, Hypate meſon, Meſe, Nete Synemmenon, Parameſe, Nete Diezeugmenon, und die Nete Hyperbolæon, oder nach ietziger Einrichtung folgende Claves: A, H, e, a, h. d, d, e, u. a.

SUONI VAGANTI, ist Italienisch, Lateinisch heißt es *Soni vagantes*, und sind mit den Suoni mobili einerley.

SUONI UNISSONI, ist Italienisch, Lateinisch heißt es *Soni unisoni*, sind eben, was Suoni homofoni.

SUONO, Lat. *Sonus*, siehe **Schall**, im XXXIV Bande, p. 825 u. ff.

SUO NOMINE AGERE, siehe **Seine Geschäffte selbst verrichten**, im XXXVI Bande, p. 1548.

SUO PERICULO ALIQUID AGERE, siehe **Risco**, im XXXI Bande, p. 1736.

SUO POSSIDERE (PRO) siehe *Possidere pro Suo*, im XXVIII Bande, p. 1722, desgleichen **Seinige halten** (etwas vor das) im XXXVI Bande, p. 1550.

Suor (Julia) eine Neapolitanische Nonne, welche zu Neapolis für Heilig gehalten wird. Sie konnte zukünfftige Dinge prophezeyen und einem jedem das Innerste seiner Gedancken und Her-

tens offenbaren, und hegte unter andern Gotteslästerlichen Lehren das irrige Principium, ob wären der Menschen Leiber einander zur Wollust gemein, weswegen sie auch ihre Versammlungen und Collegia Gnostica fleißig hielte, worinnen dieser vermeynte Actus der Christlichen Liebe schändlich in Ausübung gebracht wurde. Doch ihr Betrug und die Kunst zu prophezeyen, so sie durch Hülffe des Satans getrieben hatte, wurde bald kund. Und sie ward deßwegen von der Römischen Inquisition zu ewiger Gefängnis verdammt. **Stolterfootii** Considerat. Vision. p. 159.

SUORNIGLIA, oder *Saltiga*, eine Stadt in Arragonien, ohnweit von der Stadt **Bigorre**, welche mit den Landschafften Valentia, Toledo und Murcia grentzet. Allhier sollen ehemahls die Bastitani gewohnet haben, welches alte Völcker in Spanien gewesen sind. **Baudr.** Lex. Geograph. T. II. p. 154. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 107 u. f.

SUOVETAURILIA, oder *Solitaurilia*, ein gewisses Fest zu Rom, welches von dem Könige **Servius Tullius** dem **Mars** zu Ehren angeordnet, und auf dem Campo Martio im Monat Febr. mit opffern gefeyret wurde. Die Benennung kommt her von dem Nahmen der 3 Opfer-Thiere, nehmlich von sus, ein Schwein, ovis, ein Schaaf, und taurus, ein Ochse, welche man, ehe sie geschlachtet wurden, um die gantze in Schlacht-Ordnung stehende Armee zu führen pflegte, damit dieselbige hiedurch gereiniget würde. Andere nennen dieses Fest solitaurilia, und behaupten, daß das dabey gebrauchte Opffer aus einem Ochsen, Widder und Eber bestanden habe. **Cato** gedenckt der Suovetaurilium als eines Opffers, welches die Hausherren zu bringen pflegten, nachdem sie die Opffer-Thiere um ihre Gründe und Acker herum geführet, um das Unglück der Sturm- und Hagel-Wetter nebst andern Unfällen von ihren Gütern und Häusern abzutreiben, und eine gute Erndte zu erlangen. **Dionys. Halicarnass.** L. IV. **Livius** L. I. 44. **Cato** de R. R. c. 141. **Varro** de R. R. 2. 1. **Guther.** de jur. pont. L. IV. c. 18.

Supa-hino (Bernhard) hat im Jahr 1683 zwostimmige Singesachen in Venedig drucken lassen.

SUPANI, mit diesen Nahmen sind ehemahls bey denen alten Preussen die Edelleute beleget worden, welches Wort auch noch heut zu Tage denen Litthauern nicht unbekannt ist. Die Pohlen wie auch die Böhmen haben vor dem ebenfals ihre Nobiles mit dem Nahmen Supani beleget, wie solches der Verfasser des *Chronici Montis-Serini* ad an. 1209. p. 86 bezeuget. Man sehe **Hartknochs** Dissert. de variis reb. Pruss. p. 94. Das Wort kommt von Suppania her, welches so viel als ein gewisser District Landes bedeutet, siehe *Supania*.

SUPANIA, *Suppania*, *Zuppania*, ein altes Slavonisches Wort, und heißt soviel als ein gewisser District Landes. Die alten Dalmatier theilten ihr Land in gewisse Supanias oder Zuppanias ein, davon **Constantinus Porphyrogennetus** de administrando imperio c. 30. p. 95 folgender Gestalt schreibet: Divisa autem est eorum regio in Zupanias XI, quarum nomina &c. und daselbst **Banduri** in annot. p. 90 Tom. II. sic habet: Ζπανίαι, Slava vox, Regionem significat; & a Zupa deducitur, quod populum, vel regionem aliquam habitatam significat. Hinc autem Zupanus seu Jupanus, dignitas apud Servios, Hungaros & universim apud Slavicam gentem, Præfectus Provinciæ vel alicujus territorii aut Civitatis. Eben dieser **Banduri** weiset auf des **du Fresne** Glossaria mediæ Latinitatis & Græcitatis, ingleichen dessen Anmerckungen über der Annæ Comnenæ Alexiadem p. 347. Man sehe auch nach **Lucium** de regno Dalmatiæ l. 13. Eben dergleichen hat man auch in Sachsen gethan, da man vor diesen das Amt Meissen in 16 Suppanias eingetheilet, und selbe Abtheilung in denen Rechnungen noch bis ins Jahr 1553 beybehalten. Es hat diese Eintheilung des Amts Meissen in folgenden Suppanien bestanden:

I. Suppania Meissen, darinne waren; 1) Muschwitz (Milschwitz) 2) Kassawar, 3) Lesten, 4) Nikanitz, 5) Serhausen, 6) Grauschwitz, 7) Boynitz, 8) Naumdorff, 9) Blosewitz, 10) Striegnitz, 11) Alden-Sattel, 12) Ploytitz, 13) Bernhartitz, (Berntitz) 14) Ybanitz, 15) Marschwitz, 16) Kreyen, 17) Mühle zu Grubnitz, 18) Treben, 19) Klein-Teschitz, 20) Aratitz, 21) Doberwitz.

II. Suppania Pulst, darinnen 1) Groß-Teschitz, 2) Klein-Teschitz, 3) Gärtner zu Stauche, 4) Tabernator zu Stauche, 5) Wilschewitz, 6) Telmschitz, 7) Cunitz (Gaumitz) 8) Panitz, 9) Mühle allda, 10) Manschwitz, 11) Clanschwitz, 12) Czeicha, 13) Pulst, 14) Rockstein, 15) Mockwitz.

III. Suppania Muschwitz, darinnen 1) Nauendorff, 2) Welkazsch, 3) Ober- 4) Nieder-Lomnitz, 5) Mischwitz, 6) Gärtner allda, 7) Leutewitz bey Nissau, 8) Ober-Muschwitz, 9) Tscheilitz, 10) Gärtner allda, 11) Nieder-Muschwitz, 12) Jckwick.

IV. Suppania Schlackewitz, darinne, 1) Czawertitz, 2) Gaudelitz, 3) Schweta, 4) Melchior von Salhausen zu Schweta, 5) Grauschwitz, 6) Kosell, 7) Schlackewitz, 8) Maritz, 9) Okaritz.

V. Suppania Poderitz, darinnen 1) Gatewitz, 2) Pormitz, 3) Rauschwitz, 4) Poderitz.

VI. Suppania Gedelitz, darinnen 1) Eula, 2) Podemagk, 3) Stana, 4) Hoffichen, 5) Muschwitz, 6) Praterschwitz, 7) Wolcke, 8) Bornewitz, 9) Saultitz, 10) Kreyschau, 11) Noßlitz, 12) Abend.

VII. Suppania Schweta, darinnen 1) Höckendorff, 2) Notzsch, 3) Stroll, 4) Numert-Litzsch, (Limerlitz) 5) Mosten, 6) Forcheim, 7) Stockhausen, 8) Jesenitz, 9) Mühle allda, 10) Tschirnewitz, 11) Technitz, 12) Mockawitz.

VIII. Suppania Klein-Mockeritz, darinnen 1) Klein-Mockeritz, 2) Prubell, 3) Klein-Steinbach, 4) Dürrweitzschen, 5) Glaucha, 6) Prauschitz, 7) Grossen Steinbach, 8) Ottwick.

IX. Suppania Kywitz, darinnen 1) Tzschostewitz, 2) Tronitz, 3) Oberschitz, (Aberschitz) 4) Tolschitz, 5) Lutzscheraw, 6) Pennewitz.

X. Suppania Nausselitz, darinnen 1) Watzschwitz oder Johnshausen, 2) Gärtner allda, 3) Neckeritz, 4) Kabaschitz und Gärtner allda, 5) Wauda, 6) Pausenwitz, 7) Ilckendorff, 8) Gärtner allda, 9) Schneider allda, Allodium, 10) Kalawitz, 11) Gärtner allda, 12) Rosselwitz, 13) Pulzschen allodium, 14) Lautzschen, 15) Gruptitz, 16) Preda, 17) Pretzschen, 18) Doberschitz, 19) Binnewitz, 20) Raußlitz, 21) Groß- 22) Klein-Prauß, 23) Thalwitz.

XI. Suppania Alden-Lommatzsch, darinnen 1) Alt-Lommazsch, 2) Schweynitz, 3) Czostewitz, 4) Pistwitz, (Pitzschwitz) 5) Thenschitz, 6) Silitz, (Siglitz.) 7) Rotschitz, 8) Wüsteney allda, 9) Kobelau.

XII. Suppania Mertitz, darinnen, 1) Daubnitz, 2) Olsche, 3) Mertitz, 4) Pornitz, (Parentz) 5) Tschwocha, 6) Wendischenbare, 7) Planitz, 8) Leippan, 9) Lesten, 10) Schrepitz, 11) Stibanitz, 12) Ober-Neßigan, 13) Leutitz, (Leutenitz) 14) Schweta, 15) Golschwitz, 16) 17) Groß- und Klein-Warta, 18) Zeeten.

XIII. Suppania Suppen, darinnen 1) Kyrun, 2) Nieder-Neßingen, 3) Greytitz, (Grotsch) 4) Lopschedel, 5) Kregis, 6) Mauhn, 7) Piscowitz, 8) Wussen, 9) Gärtner allda, 10) Heynitz, 11) Neunkirch, 12) Burckartswalde, 13) Kottebuß, (Katewitz) 14) Gorenitz, 15) Weytschen.

XIV. Suppania Seußlitz, darinnen 1) Schrebitz, 2) Goltschitz, Czern.

XV. Suppania Rissaw, darinnen 1) Rissaw, 2) Poppitz, 3) Weydaw, 4) Heydaw, 5) Mergendorff.

XVI. Suppania Weythessen, darinnen 1) Lobschitz, 2) Grumbach, Klosters-Theil, 3) Grumbach Schönbergisch-Theil, 4) Hirschfeld, 5) Oberkayn, Obergana, 6) Bockwin, 7) Canawitz, 8) Limpach, 9) Helbingdorff, 10) Tanneberg, 11) Seligstadt, 12) Elgersdorff, 13) Constoppil, 14) Muldewitz, 15) Lethan, 16) Karschbach, 17) Olberndorff, 18) Baudeschitz, 19) Doberwitz, 20) Reichenbach, 21) Harte, 22) Grossen Barl, 23) Deutsch-Barl, 24) Lampersdorff, 25) Lobschitz, H. Creutz-Theil, 26) Silitz, 27) Kobizsch, 28) Klein-Kagen, Lütken- (Lugenhayn) 29) Obermehrn, 30) Krezschmer zu Limbach, 31) Stroschen, 32) Trowitz, 33) Sora, 34) Kattewitz, 35) Nimptitz, 36) Jesteritz, 37) Robschitz. Schörtgens Diplomat. Nachlese der Histor. von Ober-Sachs. I Th. p. 190. u p. 222. u. f. f.

Supara, ein Königreich und Stadt an der Westlichen Küste der Insel Celebes, auf dem Indianischen Meer in Asien, welches Königreich **Lucas Holstenius** ad Ortel p. 137 vor des Salomonis Ophir hält. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqv. T. II. p. 744.

Supcasius, (Christian) gebürtig von Gotta in der Lausitz, Pfarrer zu Baruth, unter das Gräfliche Calenbergische Consistorium zu Muscau gehörig; Er war anfänglich Pfarrer zu Radisch, 6 Jahr hernach Pfarrer zu Gotta, und kam 1718. nach Baruth als Prediger. **Jccanders** Geistl. Ministerium p. 409.

SUPELLECTILE LEGATA (DE) ist die Aufschrifft des 10 Titels aus dem XXXIII Buche derer Pandecten und handelt von dem vermachten Hauß-Rathe.

SUPELLECTILIA, das Haus-Geräthe, siehe **Haus-Rath**, im XII Bande, p. 908. u. f.

SUPELLECTILI ARGENTEO PRÆFECTUS, siehe **Silber-Cämmerer**, im XXXVII Bande, p. 1254.

SUPELLECTILIS LEGATUM, siehe *Legatum Supellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

SUPELLEX, das **Haus-Geräthe**, der **Haus-Rath**, wovon unter dieser letztern Benennung zu sehen im XII Bande, p. 908. u. f.

SUPELLEX LEGATA, **vermachter Haus-rath**, siehe *Legatum Supellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

SUPELLEX MILITARIS, zu Deutsch **das Heer-Geräthe**, siehe dieses Wort im XII Bande, p. 1087. u. ff.

SUPERÆDIFICANDI SERVITUS, siehe *Servitus altius tollendi*, im XXXVII Bande, p. 493. u. f.

SUPERÆQVANA COLONIA, Städtgen siehe **Vecchio Subequo.** (**Castel**).

SUPERÆQVATIO; So wird zwar nach denen gemeinsten Codicibus in l. si quis deserta. C. de omn. agr. desert. Lib. II. gelesen. Es ist aber falsch, und müssen die daselbst befindlichen Worte in ihrem gantzen Zusammenhange also heissen: Sub peræquationis jure, u. s. w. **Spiegel, Oldendorp, Pratejus.**

SUPERÆQUUM, Städtgen siehe **Vecchio Subequo.** (**Castel.**).

SUPERAMENTA MATERIARUM, heissen in denen Rechten nichts anders, als der Ueberschuß eines Dinges, oder was bey Verarbeitung derer Materialien, in Ansehung des daraus zu verfertigenden Geräthes, daran zu viel, oder zu groß ist, und also davon abgeschnitten, oder sonst weggethan werden muß. l. ligni appellatio. 55. §. 2. ff. de leg. 3. **Oldendorp, Pratejus.**

SUPERANIUS, dieses Nahmens hat sich der Herr **Souverain** bedienet, von dem im XXXVIII Bande, p. 1039. etwas beygebracht worden. **Mylii** Bibl. Anonym.

SUPERANTII, Familie siehe **Soranzi**, im XXXVIII Bande, p. 908.

SUPERANTIUS, Personen dieses Nahmens siehe **Soranzi**, im XXXVIII Bande, p. 908. u. ff.

Superantius, (Nicolaus) ein Venetianischer Patritius, war ein Augustiner Mönch, und ein nicht weniger berühmter Philosophus als Theologus. Er lehrte hin und wieder die Theologie, verwaltete auch das Amt eines Priors und Provincials von Venedig. Im Jahr 1501. war er bereits Doctor der Theologie, und 1520. gab er *Menghi* Faventini Opus super Logicam Pauli *Veneti* heraus. Zwey Jahr vor seinem Ende, da er bereits sein 70 Jahr erreichet hatte, war er noch Rector des Klosters St. Stephan zu Venedig, worauf er um den 18 November 1546. mit Tode abgieng. Es gedencken seiner **Elsius** Encomiast. Augustin. **Sansovinus** Hist. Venet. p. 393. Jac. **Albericus** Scriptor. Venet. p. 68. Aug. **Superbus** Triumph. illustrium Venetor. lib. 3. p. 14. u. f. Apost. **Zenus** Bibl. Veneta mit vielem Ruhm. Seine Schrifften sind

1. de immortalitate animæ contra Petr. Pomponatium.
2. Pauli *Veneti* Logica parva übersehen und erläutert, Venedig 1520. in fol.

Er hat auch

3. *Gvilielm. Hentisberi* tr. de sensu composito & diviso zu Venedig 1501. in 4. herausgegeben, und
4. Additiones ad Phil. Franchi lecturam super sexto decretalium.
5. Annotationes ad Henr. de Segusio, Hostiens. summa aurea ad vetustiss. codices collata, Basel, 1573. in fol.

Gandulfus Diss. de 200. Scriptor. Augustin. p. 274.

SUPERATIO, heisset in der Astronomie der Ueberschuß des Lauffes eines Planetens, der geschwinder gehet über den Lauff eines andern, der sich langsamer beweget.

SUPERATIO, quæ LICITANDO FIT, siehe **Superation.**

Superation, Lat. *Superatio, quæ licitando fit*, heißt insgemein nichts anders, als die Ueberbietung, oder ein höhers Gebot thun, dergleichen absonderlich bey Subhastationen, biß es 12 Uhr ausgeschlagen hat, nachgelassen ist. **Chur-Sächs. Mandat, wie in Berg-Sachen**, §. 26. **Erl. Proc. Ordn.** ad 39. §. 15. Siehe auch **Subhastation.**

SUPERATTENDENS, siehe **Superintendent.**

SUPERBA, (LA) wird von den Italienern die Stadt Genua genennet, nicht nur in Ansehung ihrer prächtigen Palläste, sondern auch ihres Humeurs und ihrer Aufführung, siehe übrigens **Genua**, im X Bande. p. 900.

SUPERBA, *Trog, Lon.* eine Sorte Nelcken; Siehe *Caryophyllæus Minor*, Dod. im V. Bande, p. 1181.

SUPERBÆ OLIVÆ, siehe **Oliven**, im XXV Bande, p. 1320.

SUPERBIA, siehe **Hoffart**, im XIII Bande, p. 424. u. f.

SUPERBIA, des Ætheris und der Erden Tochter. **Hygin.** Præf. p 2.

SUPERBIPARTIENS QVINTAS PROPORTIO DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

SUPERBIPARTIENS TERTIAS PROPORTIO DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p 889.

SUPERBIPARTIENTE QUARTA, ist Italienisch, und bedeutet bey der Musick den Sechsviertel-Tact.

SUPERBIPARTIENTE TERZA, ist Italienisch, und ist bey der Musick diejenige Proportion, da die grössere Zahl die kleinere einmahl, und noch zweene Theile dieser kleinern in sich fasset, als:

$$5 - 3. \quad \begin{matrix} 2 \\ 5 \\ 3 \end{matrix} \Big| \; 1\tfrac{2}{3}.$$

Superbus, (Augustus) ein Italiener von Ferrara, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb trionfo glorioso d' Heroi illustri della città di Venetia. **Venedig, 1628.** in 4. **Königs** Bibl. vet. & nova.

SUPERBUS OCULORUM MUSCULUS, siehe **Muskeln der Augen**, im XXII Band, p. 1094.

Super-Corgo, heißt derjenige auf Schiffen, welcher die Aufsicht über die Waaren hat, und den Eigenthümern davon Rechnung thun muß, Lat. *Præfectus mercium nauticus.*

SUPERCHERIE D' UN CHEVAL ACHEVE', heisset bey der Reut-Kunst die Verführung eines dreßirten Pferdes, welches offt auf allerhand Weise suchet seinen leichten Reuter zu probiren, und nach seinem Gefallen selbst zu pariren, wo und wann es ihm gelegen ist; da man es denn muß auslisten, und allezeit das Gegentheil thun, und an einem andern Ort pariren, als es sonst gewohnt war. Z. E. wenn es will die Volta abstehlen, daß es ehender herumkommt, muß man solche erweitern, und in welcher Ecke des Reut-Hauses es gewohnt war, rechts zu changiren, muß man es lincks abwechseln, und auf allerhand Weise es suchen zu verführen.

Superchius, (Valer.) ein guter Poet, Redner und Medicus zu Venedig, starb 1540. Es ist von seinen Schrifften unter andern bekannt: Oratio de Astronomiæ laudibus, welche **Petrus Bembus** ein Cardinal, in seinen Libris VI. Familiarium Epistolarum p. 469. gewaltig herausstreichet. **Kurtze Nachricht von den Büchern und deren Urheber in der Stollisch. Biblioth.** p. 729.

SUPERCILIA, siehe **Augenbraunen**, im II. Bande, p. 2165.

SUPERCILIARES SINUS, **Augenbranhöhlen**, siehe **Stirnbein**, im XL Bande, p. 199.

SUPERCILIARIS NERVUS, siehe **Nerve**, No. VI. im XXIII Bande, p. 1811.

SUPERCILIORUM MUSCULUS CORRUGATOR, SIVE DEPRESSOR, siehe **Muskeln der Augenbraunen, im** XXII Bande, p. 1097.

SUPERCILIUM, Frantz. *l'Orle*, Ital. *Orlo*, bedeutet bey dem **Vitruvio** dasjenige Glied, welches unsre **Werck-Leute** das **Ober-Plättlein** nennen, siehe davon im XXV Bande, p. 149.

SUPERCILIUM, die **Oberschwelle**, davon zu sehen **Schwelle**, im XXXVI Bande, p. 380. Siehe auch **Ueberschlag.**

SUPERCILIUM COXENDICIS, ist der knorplichte Zirckel, welcher in Gestalt eines Fortsatzes um die Pfanne gehet. Siehe **Hüfftbein**, im XIII Bande, p. 1066.

SUPERCILIUM TERRÆ, siehe *Adianthum*, im I Bande, p. 500.

SUPERCILIUM VENERIS, siehe **Schaafgarbe**, im XXXIV Bande, p. 216.

SUPERCOSTALES MUSCULI, siehe **Muskeln des Athemholens**, im XXII Bande, p. 1089.

SUPERDEMANDA, kommt in denen alten Normandischen Gesetzen vor, und bedeutet soviel als ein mandatum in excessu injustum, deutsch über die Gebühr den Vasallen anstrengen und beschweren. Denn Super ist hier soviel als ultra modum in lege definitum, demanda hingegen soviel als petitum oder mandatum. Dahero auch ein jedweder Excess in petendo, agendo und judicando, superdemanda heisset. Siehe **Ludwig** in Reliqv. MST. T. VII. p. 371.

SUPERDICERE, oder *Superdici*, heißt so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel, als durch den Büttel etwas überlaut ausruffen lassen. l. si duo. 13. in fin. ff de jurejur. l. fustibus. C. ex quib caus. infam. Indessen wollen doch einige in dem erstern Orte, statt des Wortes *Superdici*, lieber *Superindici* lesen, indem sie glauben, daß solches besser mit der Gewohnheit überein käme, da man nehmlich ehemahls, wenn man einen Uebelthäter nach Urtheil und Recht vom Leben zum Tode brachte, an der öffentlichen Gerichts- oder Fehm-Stäte eine kurtze Schrifft, oder ein kleines Täfelgen anzuheffren pflegte, worauf kürtzlich verzeichnet stand, was derselbe verbrochen, und wodurch er diese Straffe verdienet, um dadurch so wohl das Volck zu verständigen, als auch einen jeden von gleichmäßigen Vergehungen abzumahnen. **Pratejus, Cujacius** Lib. XIII. Obs. 5.

SUPERDICI, siehe *Superdicere.*

SUPERDUCERE, wird in denen Rechten vornehmlich von einem Vater gesagt, welcher seinen Kindern erster Ehe eine Stief-Mutter über den Hals bringt. l. fin. C. Th. de bon. matern. **Brissonius.**

SUPEREROGATIONIS OPERA, siehe *Opera Supererogationis*, im XXV Bande, p 1505.

SUPERESSE REBUS SUIS, siehe **Seine Geschäffte selbst verrichten und abwarten**, im XXXVI Bande, p. 1548.

SUPEREXACTIO, siehe *Superexigere.*

SUPEREXACTIONIBUS (DE) ist die Aufschrifft des 20 Titels aus dem X Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der ungebührlichen Eintreibung mehrerer Steuern und Abgaben, als von der hohen Landes-Obrigkeit angeleget und ausgeschrieben worden.

SUPEREXACTORES, heissen in denen Rechten Leute, die mehr Steuern, Tribut und Gaben eintreiben, als gesetzet ist. Dergleichen Leute musten ehemahls, was sie solcher Gestalt zu viel eingetrieben hatten, gedoppelt ersetzen; und wenn sie sich nach der Zeit über diesem Verbrechen aufs neue betreten liessen, wurden sie gar am Leben gestrafft. l. 1. C. de superexact. lib. 10. welches jedoch der Kayser **Leo** in seiner 10 Novelle dahin geändert, daß sie nur dasjenige, was sie jemanden zur Ungebühr abgefordert und eingetrieben hatten, als bald seinem rechtmäßigen Herrn wieder erstatten musten. **Pratejus.**

SUPEREXIGERE, mehr fordern und eintreiben, als gesetzet ist. Daher kommt *Superexactio*, die übermäßige und Mehr-Abforderung, als sich gebühret; und *Superexactores*, die dergleichen beginnen, wovon unter einem besondern Artickel ein mehrers.

SUPEREXISTENS, siehe **Ueberlebend.**

SUPEREXTENSA JUDICIA, siehe **Uebergriffe.**

SUPERFACTUM, siehe *Superficies.*

Superfeiner Zucker, siehe Ἄλς Ἰνδικὸς, im I Bande, p. 1496.

SUPERFICIALIS SOLUTIO, siehe *Superficialis*, im XXXVIII Bande, p. 667.

SUPERFICIARIA BONA, siehe *Superficies.*

SUPERFICIARIÆ AEDES, siehe *Superficies.*

SUPERFICIARIÆ INÆQUALITATES OSSIUM, **Ungleichheiten an der Oberfläche der Knochen**; Siehe *Ossium Forma externa*, im XXV Bande, p. 2182.

SUPERFICIARIA ERUDITIO, eine solche Gelahrheit, der es an Solidität, und einem rechtschaffenen Grunde fehlet. Siehe übrigens **Gelehrsamkeit**, im X Bande, p. 725.

SUPERFICIARIA INGENIA, werden diejenigen genennet, die in allen nur obenhin zu fahren pflegen, und werden von den profundis unterschieden. Sie sind eine Subdivisio derer Ingeniorum inanium. **Langens** Protheor. Erudit. p. 116.

SUPERFICIARIA INSULA, siehe *Superficies.*

SUPERFICIARIA PERTRACTATIO, wird eine solche Abhandlung einer Materie genennet, die da von den Regeln der Methode abweiget. Sie wird der Pertractationi superficiariæ entgegen gesetzet.

SUPERFICIARIA PRÆDIA, siehe *Superficies.*

SUPERFICIARIA RELIGIO, siehe *Religio superficiaria*, im XXXI Bande, p. 525.

SUPERFICIARIE, siehe *Superficiarius.*

SUPERFICIARIUM ÆDIFICIUM, siehe *Superficies.*

SUPERFICIARIUM JUS, siehe *Superficies.*

SUPERFICIARIUM PRÆDIUM, siehe *Superficies.*

SUPERFICIARIUM SCRIPTUM, siehe Schrifften, im XXXV Bande, p. 1188.

SUPERFICIARIUS, siehe *Superficies.*

SUPERFICIARIUS CONTRACTUS, siehe *Superficies.*

SUPERFICIARIUS FUNDUS, siehe *Superficies.*

SUPERFICIEBUS (DE) ist die Aufschrifft des 18 Titels aus den XLIII Buche derer Pandecten, und handelt von dem Grund- oder Platz-Rechte, oder von dem Rechte derer auf fremden Grund und Boden, jedoch mit Bewilligung des Eingenthümers, aufgeführten Gebäude.

SUPERFICIEBUS (INTERDICTUM DE) siehe *Interdictum de Superficiis*, im XIV Bande, p. 773.

SUPERFICIEI INTERDICTUM, siehe *Interdictum de Superficiis*, im XIV Bande, p. 773.

SUPERFICIEI JUS, siehe *Superficies.*

SUPERFICIENS AQUA, heißt in denen Rechten, und absonderlich in l. 1. §. 10. ff. de aqu. & aqu. pluv. das in einem Hofe oder Gebäude zusammen gelauffene Regen-Wasser, welches entweder der eine zu seinem Gebrauche vor sich behalten, oder aber der andere Nachbar mit jenes seiner Bewilligung auf seinen Grund und Boden ableiten mag. Sonst wollen zwar einige statt des Wortes *Superficiens* lieber *Superfluens* lesen; welches jedoch andere dagegen verwerffen. **Hotomann, Pratejus.** Besiehe hierbey den Artickel *Servitus stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515. u. f.

SUPERFICIES oder *Superficium*; Hierdurch wird überhaupt die äusserliche Fläche einer Sache verstanden, siehe **Fläche**, im IX Bande, p. 1125 u. f. oder alles, was über der Erden ist, und ins Gesichte fällt, als da sind die Gebäude, Weinstöcke, Bäume, Pflantzen, Saat, und dergleichen. Eigentlich aber wird ein Gebäude, in so fern es dem

Grund-Platze, der Areæ, oder dem Solo, worauf es ruhet, entgegen gesetzt wird, also genennet. So schreibet z. E. **Cicero** ad Atticum Lib. IV. Ep. 1. Aream præclaram habebimus superficiem Consules ex SCto æstimabunt. In dem L. 20. pr. ff. de Servit. præd. urb. werden die bey denen Gebäuden vorkommende Dienstbarkeiten Servitutes, quæ in superficie consistunt, und im Griechischen ἀι τῶν ὄικων τελεῖαι geheissen. In dem L. 81. §. 3. ff. de legat. 2. mercket **Julianus** an, daß unter dem Worte Aedificium auch die blosse Superficies ohne das Solum verstanden werden könne. Wie nicht weniger in dem L. 23. pr. ff. de usurp. & usuc. heisset es Aedes ex duabus rebus constant, ex solo & superficie. Und im L. 71. ff. de usufr. wird dasjenige, was jemand auf den Grund-Platz gebauet hat, (quod quis in area ædificavit) Superficies genannt. In dem L. 39. ff. de Legat. 2. wird auch *Superficium* geschrieben, quasi superfactum, auf oder **übergebaueres**: Si areæ legatæ factum, auf oder **übergebaueres**: Si areæ legatæ factum ædificium impositum est: post testamentum factum ædificium impositum est: utrumque debitur, & solum, & superficium, u. s. w. Wenn nun der Grund oder Boden jemanden eigenthümlich zugehöret, ein ander aber das Recht von ihm erlanget hat, auf solchen Grund und Boden ein Gebäude zu errichten und gegen jährlichen Zinß dessen Nutzungen zu geniessen, oder auf gleiche Art das bereits aufgeführte Gebäude von ihm einzuhaben; so wird solches Recht eine *Superficies* oder *Superficiarius Contractus*, zu deutsch das **Grund- oder Platz-Recht**, und der Besitzer *Superficiarius* genannt, wie aus der weitern Erörterung der Natur dieser Superficiei mit mehrerm sich zu Tage legen wird. 1) Die Superficies findet eigentlich nur bey Gebäuden, und nicht bey Ländereyen statt, und ist sie darinnen hauptsächlich von der Emphyteusi, oder dem Erb-Zins-Rechte unterschieden, ob es gleich nachgehends in der Partheyen Belieben gestanden, die Häuser als Emphyteuses, und die Aecker und Ländereyen hinwiederum als Superficies zu verleihen, und in Besitz zu nehmen. Daß aber die Superficies bey denen Römern nur eigentlich bey Gebäuden Statt gefunden, lehret nicht allein die angeführte Bedeutung des Worts Superficies, sondern es zeigen auch solches die Stellen in denen Römischen Gesetzen, in welchen etwas von den Superficiebus verordnet ist, als welche, wenn sie anders etwas von der in superficiem ertheilten Sache bestimmen, jederzeit eingegebene Gebäude voraus setzen, niemahls aber verliehene Ländereyen anführen, wie solches aus denen in der fernern Abhandlung beygebrachten Gesetzen sich von selbst ergiebet. Man beruft sich zwar, um das Gegentheil zu erweisen, auf den L. 13. pr. ff. de servit. præd. rust. wo es also lautet: Certo generi agrorum adquiri servitus potest, velut vineis, quod ea ad solum magis, quam ad superficiem, pertinet, ideo sublatis vineis servitus manebit: sed, si in contrahenda servitute aliud actum erit, doli mali exceptio erit necessaria. Es zeiget aber der gantze Zusammenhang, daß des Rechtsgelehrten **Javoleni** Absicht in diesem Gesetze nicht ist, eine neue Art von Superficiebus zu beschreiben; sondern er will darthun, daß die Ursache der Servitut immerwährend seyn müsse, und daß also, wenn sich einer eine Dienstbarkeit bey einem Weinberge erworben, solche auf das Erdreich, oder den Grund selbst, und nicht auf das, was darauf stünde, haffte, mithin auch noch daure, wenn gleich die Weinstöcke ausgerottet würden. Es wäre denn, daß ein anderes ausdrücklich verglichen worden, in welchem Fall zwar dem Rechte nach die Servitut, als welche nur auf eine Zeitlang nicht bestellet werden könne, fortdaure, demjenigen aber, der solche dem Vertrage zuwieder nach ausgeretetem Weinberge brauchen wolle, durch die Ausflucht des Betrugs begegnet werden könne. L. 4. pr. ff. de servitut. Es erhellet also hieraus, daß der Jurist allhier das Wort *Superficies* in weitläufftigem Verstande gebraucht, keinesweges aber das eigentliche *Jus superficiei*, oder das Platz-Recht, als welches einer auf seine eigene Sache nicht haben, und also auch in diesem Fall bey dem Eigenthümer des Weinbergs nicht Statt finden kan, dadurch gemeynet habe. Es ist zwar eine grosse Ungewißheit unter denen Rechtsgelehrten, worinnen die Superficies eigentlich von der Emphyteusi unterschieden sey. Die mehresten halten davor, daß der Unterscheid darinnen bestehe, daß der Emphyteuta, oder der Erb-Zinsmann, ein Recht so wohl auf die äussere Fläche des Erdreichs, als auf den Grund selber habe; der Superficiarius hingegen habe nur bloß ein nutzbares Eigenthum über die Superficiem, nicht aber über den Grund als welcher einem andern gehöre. Es hat aber **Leyser** in Medit. ad ff. specim. 510. n. 1. u. ff. hiewieder sehr wohl angemercket, daß es eine unmögliche, und der Absicht der Superficiei selber zu wieder lauffende Sache sey, daß einer das Recht haben solle, auf des andern Grund und Boden ein Gebäude aufzurichten, und doch nicht befugt sey, sich eines Rechts oder einigen Gebrauchs über den Grund selber anzumassen; da er doch bey der Erbauung nothwendig den Grund und Boden ausgraben müsse, um das Fundament hinein zulegen, Keller und unterirdische Gewölbe zu machen ꝛc. Und wenn man über dem von dem Eigenthum reden will; so gehöret dem Herrn des Bodens sowohl der Grund, als das darauf gesetzte Gebäude, der Gebrauch von beyden aber stehet dem Superficiario zu. Bey welchen Umständen auch der aus diesem angeblichen Unterscheide gemachte Schluß, daß ein Emphyteuta den in dem Grunde und Boden gefundenen Schatz bekomme, der Superficiarius aber nicht, hinwegfällt, zumahl da dem Emphyteutæ auch nur, wie einem fremden Finder die Helffte des gefundenen Schatzes zuerkannt wird. Andere wollen annoch den zweyten Unterscheid in der Beschaffenheit des jährlichen Zinses setzen, und meynen, daß α) solcher bey der Superficie, als einer Art von Verpachtung, in baarem Gelde bestehen müsse, bey der Emphyteusi aber auch in andern Sachen entrichtet werden könne; β) Bey der Superficie vor dem Gebrauch des Grundes und Bodens; bey der Emphyteusi aber nur zur Erkäntniß oder Bekennung des Eigenthums gegeben werde. Siehe **Lauterbach** in Colleg. Theor Pract. h. t. §. 24. Allein das erstere fält dadurch weg, daß eines theils die Verpachtung auch nach dem Römischen Rechte vor eine bestimmte Anzahl Früchte geschehen kan, L. 11. C. de locat. cond. und also auch ein gleiches bey der Superficie statt finden muß, allenfals aber, wenn solches nicht wäre,

es eben so wenig bey der Emphyteusi angehen würde, als welche nichts anders, als eine erbliche Pacht- oder Verpachtung ist; Auch zum andern alsdenn zwischen einer Emphyteusi wo gleichfals der Zinß in baarem Gelde entrichtet wird, und einer Superficie kein Unterscheid seyn würde. Das letztere aber wird dadurch widerleget, daß bey der Emphyteusi der Zinß auch nicht an und vor sich zur Bekennung des Eigenthums, sondern allerdings vor den Gebrauch der zur Emphyteusi verliehenen Sache gegeben wird, ob man gleich bey einem sehr geringen Zinß, oder Canone, diese Redens-Art, wenn sie gehörig eingeschränckt wird, gelten lassen kan. **Leyser** c. l. hält also davor, daß der gantze Unterscheid bloß in der Benennung bestehe, und man aus der Partheyen Worten erkennen müsse, welcher von diesen beyden Verträgen von ihnen aufgerichtet worden. Wenn aber die Sachen bloß dem Nahmen nach unterschieden seyn sollen; so muß sich in keinem Stücke ein würcklicher Unterscheid unter ihnen zeigen. Nun ist jedoch **Leyser** gleich nachhero selbst der Meynung, daß bey der Superficie dem Herrn kein näher Recht zukomme, daß er keine quinquagesimam bey Veränderung des Besitzers fordern könne, daß keine Beraubung wegen nicht gezahlten Zinses, oder vorgenommener eigenmäßigen Veräusserung statt finde ꝛc. ꝛc. Wen also solches seine Richtigkeit hat; so bestehet der Unterscheid zwischen der Emphyteusi u. der Superficie nicht lediglich in der Benennung, sondern es ist in der That, u. in denen Rechten und Verbindlichkeiten der Besitzer einer vorhanden. Zwar wirfft **Leyser** c. l. hiewider ein, daß diese angeführten Umstände nur einen Unterscheid a posteriori, und in der Würckung darlegeten, a priori aber, oder in Ansehung der Ursache, doch kein Merckmahl vorhanden sey, woran man die Superficiem von der Emphyteusi unterscheiden könne. Allein zu geschweigen, daß der Satz, daß eine völlige Gleichheit zwischen der Emphyteusi und der Superficie sey, dadurch noch nicht hinlänglich erwiesen ist, daß die Gesetze sowohl dem Superficiario, als dem Emphyteutæ, eine dingliche Klage wider den Herrn verstatten, indem dieses nur eine Gleichheit in einem Stücke ist, woraus solche in denen übrigen nicht an und vor sich nothwendig folget, weil sonst ein Gläubiger gewisser massen auch hieher zu rechnen wäre, als der ebenfals in Ansehung des Pfandes eine dingliche Klage, nehmlich die Quasi servianam oder Hypothecariam wider den Herrn hat; Und überdem diese gleiche Klagen auch nur vor Gleichheiten a posteriori und die sich erstlich im Erfolge, oder in der Würckung äussern, anzusehen seyn würden; Auch ferner bey denen mehresten Verträgen, die eine ähnliche Absicht mit einander haben, der Unterscheid aus denen Würckungen und unterschiedenen Rechten, die beyde Theile dadurch erlangen, erkañt werden muß, weil die Aufrichtung des Vertrags, und die Natur desselben überhaupt gar leicht überein kommen kan, gleichwie davon ein deutliches Exemp. bey denen Verleihungē der Bauergüter anzutreffen ist, die in denen Haupt-Eigenschafften fast alle mit einander übereinkommen, und also a priori, wie es **Leyser** nennet, nicht unterschieden sind, in diesen und jenen Würckungen aber von einander abgehen, und Merckmahle des Unterscheides an die Hand geben: So ist zu glauben, daß es bey der Superficie an einem Merckmahle, wodurch man solche von der Emphyteusi auch a priori unterscheiden könne, nicht gäntzlich fehle. Nehmlich die Superficies war bey denen Römern ein gewisser Vertrag, welcher eigentlich bey Eingebung oder Verpachtung derer Häuser und andern Gebäuden gebräuchlich war; die Emphyteusis hingegen war ein Vertrag, den man bey Eingebung oder Verpachtung derer Aecker und Ländereyen zu schliessen pfleget. Es wird solches selbst durch die Benennung dieser beyden Verträge wahrscheinlich genug gemacht. Denn der Nahme Superficies setzt ein Gebäude, und der Emphyteusis eine zu bepflantzende Länderey voraus. Siehe auch **Georg Beyer** in Delineat. Jur. Civil. de superfic. Unterdessen, wie es in dergleichen von der Willkühr der Menschen abhangenden Dingen zu gehen pfleget; so kan es auch leicht seyn, und ist solches wenigstens von denen heutigen Zeiten gewiß, daß, gleichwie man nachgehends Häuser oder Bau-Plätze zu Emphyteusibus ertheilet, man auch umgekehrte Ländereyen als Superficies eingegeben hat, und muß nunmehro freylich, wie **Leyser** saget, die Benennung der Partheyen der Sache den Ausschlag gebē, ob sie eine Superficiem oder Emphyteusin über die verabredete Sache aufrichten wollen; wiewohl solches fast bey allen Verträgen, die mit einander einige Aehnlichkeit haben, vonnöthen ist. 2) Es kan die Superficies zwar durch allerley Rechts-Titel, als durch Kauff, Tausch, Schenckung, Vermächtniß und dergleichen, erlanget werden, arg. L. 1 §. 1. ff. de superfic. ibid. si emit, ex emto agere und §. 7 ibid. Bisweilen kan auch solche stillschweigend, und durch die Erbauung an sich selbst auf einem fremden Grunde und Boden erhalten werden. Wenn nehmlich einer auf einen dem Staate zugehörigen Platz ein Gebäude ohne jemandes Widerspruch aufrichtete, solches Gebäude auch dem gemeinen Wesen und denen öffentlichen Verrichtungen nicht schädlich noch hinderlich war; so konnte der Erbauer aus der Ursache, ne urbs ruinis deformetur, das heißt, daß die Stadt nicht durch wüste Plätze, oder Schutt und Stein-Hauffen verstellet würde, nicht angehalten werden, dieses Gebäude wieder abzubrechen, sondern er war nur schuldig, einen gewissen Grund-Zinß vor den Gebrauch des Bau-Platzes zu bezahlen, wie solches erhellet aus dem L. 2 §. 17. ff. Ne quid in loco publico. Hauptsächlich und am gewöhnlichsten aber wird die Superficies durch eine Verpachtung aufgerichtet, wie aus dem Edicto Prætoris L. 1. pr. ff. de superfic. ibid. Uti ex lege locationis sive conductionis superficie - - fruemini, und aus dem L. 18. §. 4. ff. de damn. infect. ibi: invicem ex conducto & locato habent actiones, u. s. w. zu schliessen. Wobey aber der Unterscheid zu mercken ist, wenn die Verpachtung der Superficiei auf eine gewisse bestimmte Zeit geschehen ist, so ist solche von andern blossen Mieth-Verträgen nicht unterschieden; wenn aber dieselbe auf keine gewisse, mäßige, oder gemessene Zeit, (L. 1. §. 3. de superf. Qui non ad modicum tempus conduxit superficiem. **Gellius** 12. 13. schreibet: Modice est, cum modo) sondern vielmehr unbestimmt und erblich verpachtet worden, so entstehet allererst das Jus Superficiei,

wovon wir allhier zu handeln haben. 3) Der Superficiarius genieſſet alle Nutzungen des in ſuperficiem verliehenen Gebäudes. Es flieſſet ſolches Recht nicht allein aus der Natur der Pachtungen und der Abſicht des Beſtänders überhaupt, ſondern es ſind auch ausdrückliche Geſetze vorhanden, woraus ſich ſolches erweiſen läſſet. So gebrauchet der Prætor in ſeinem Edicto d. t. das Wort *frui* von der ſuperficie: Uti ex lege locationis ſive conductionis ſuperficie - - alter ab altero fruemini, quo minus fruamini vim fieri veto. Nun aber iſt bekannt, daß in den Rechten durch das Wort frui nicht allein ein nothdürfftiger Gebrauch, wie durch das Wort uti, ſondern ein jedweder Gebrauch, auch zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, und dergleichen angezeiget werde. Siehe mit mehrerm **Ger. Noodt** de uſufructu L. 1. c. 2. Und in eben dieſem L. 1. §. 6. ff. de ſuperf. wird von dem Superficiario geſaget: quaſi uſumfructum ſive uſum quendam ejus eſſe. (Siehe unten n. 8. lit. a.) 4) Er hat ein dingliches Recht auf die Superficiem, kan ſich aber keines Eigenthums darüber anmaſſen, als welches dem Grund-Herrn ſo wohl über den Grund, als über das darauf geſetzte Gebäude, zuſtehet. Daß der Superficiarius ein dingliches Recht habe, hieran laſſen uns die deutlichen Geſetze, welche ihm ſolches, und eine daraus flieſſende dingliche Klage ertheilen, nicht zweiffeln. So heiſſet es z. E. in L. 1. §. 3. ff. *de ſuperf.* Sane cauſa cognita ei, qui non ad modicum tempus conduxit ſuperficiem, in rem actio competet. Und §. 6. *ibid.* Quia autem etiam in rem actio de ſuperficie dabitur. L. 73. 74. 75. ff. *de Rei vind.c.* Superficiario, id eſt, qui in alieno ſolo ſuperficiem ita habet, ut certam penſionem præſtet, Prætor, cauſa cognita, in rem actionem pollicetur, u. ſ. w. L. 19. pr. ff. *de damno infecto* ibi: Sive domini ſint, ſive aliquod in ea re jus habeant: qualis eſt creditor, & fructuarius, & ſuperficiarius. Weil es nun ausgemacht iſt, daß die Miethe oder Verpachtung an und vor ſich kein dingliches Recht, noch eine dingliche Klage hervor bringen kan; ſo erkennet man leicht, daß der Prætor in deren Ertheilung von denen ordentlichen Geſetzen abgewichen iſt, und nach denen Regeln der Billigkeit etwas der Strenge des Bürgerlichen Rechts zuwiderlauffendes verordnet hat. Worinnen aber der Grund ſeiner Billigkeit beſtanden, oder was ſie ſonſten zu der Ertheilung dieſes Rechts und der daraus flieſſenden Klage bewogen, ſolches iſt etwas ſchwerer zu errathen. Insgemein hält man davor, daß aus einer langwierigen und erblichen Verpachtung die Einwilligung des Eigenthümers, daß er dem Erbbeſtänder ein Erb-Recht auf die verliehene Superficiem ertheilen wollen, vermuthet werde, und alſo das dingliche Recht ſich allhier auf ein ſtillſchweigendes Pact gründe, mithin, gleichwie bey der Hypotheck dem Gläubiger durch ein bloſſes ausdrückliches Pact ein dingliches Recht ertheilet wird, alſo der Prætor auch hier einem ſtillſchweigenden Pacte gleiche Krafft zugeſchrieben habe. Allein da die Dauer und Länge der Zeit an und vor ſich die Natur eines Vertrags nicht verändern kan; ſo fraget man billig, was denn vor Zeichen und Handlungen vorhanden ſind, woraus man des Eigenthümers ſtillſchweigendes Pact herleiten möge. Man weiß aber dabey nichts weiter anzugeben, als daß ſolches ein gemeiner Glaube der Rechts-Lehrer ſey. **Lauterbach** Colleg. Theor. Pract. h. t. §. 10. Welche leere Uebereinſtimmung jedoch wenig zur Sache thut. Man hält dieſerwegen vielmehr davor, daß das dingliche Recht des Beſitzers bey denen Erb-Verpachtungen, als bey denen Agris Vectigalibus, der Superficie, der Emphyteuſi, urſprünglich durch die Diſputationes fori der Römiſchen Rechts-Gelehrten entſtanden. Nehmlich, weil bey ſolchen Verleihungen dem Beſitzer erlaubt iſt, die gemiethete Sache, oder vielmehr ſein Recht darauf zu vererben, zu verſchencken, zu verkauffen, oder ſonſten zu veräuſſern, und man alſo nicht gewuſt hat, ob man ihn vor einen Käuffer und Eigenthümer, oder vor einen Pachter halten ſolte, ſo iſt ihm zwar das Eigenthum abgeſprochen worden, doch hat man geglaubet, daß man wegen der vielen Rechte, die er mit einem Eigenthümer gemein hätte, ihm wenigſtens ein dingliches Recht auf die gepachtete Sache zugeſtehen, und ihm alſo auch nach dem Exempel eines Eigenthümers eine nützliche dingliche Klage dieſerwegen anzuſtellen erlauben müſſe. Denn daß dergleichen Zweiffel bey denen erblichen Verpachtungen vorgewaltet, lehret uns der §. 3. J. de locat. conduct. Auch ſcheinet die in dem L. 1. §. 1. ff. de ſuperfic. angemerckte Ungewißheit, ob dem Superficiario die Actio locati zukäme, eben daher gerühret zu haben. Und daß ferner das dingliche Recht nebſt denen dinglichen Klagen allhier durch die Diſputationes fori eingeführet worden, wird durch das in dem L. 1. §. 1. ff. ſi ager vectigalis befindliche Worte, *Placuit*, wahrſcheinlich gemacht. Auch zeigen die Worte in dem L. 16. §. 2. ff. de Pignorat. act. quia hodie utiles actiones ſuperficiariis dantur, daß dieſes alles ein neu eingeführtes Recht ſey. Auf dieſes durch die Diſputationes fori bekräfftigte und üblich gewordene Recht hat nun der Prætor ohne Zweiffel ſein Abſehen gerichtet, wenn er in ſeinem Edict verordnet, daß er nach Beſchaffenheit der Umſtände (cauſa cognitia) dem Superficiario eine dingliche Klage ertheilen wolle. Wobey denn **Ulpianus** in dem L. 1 §. 3. ff. de ſuperfic. deutlich erkläret, wohin die Worte, cauſa cognita, zu verſtehen ſeyn. Es wolle nehmlich der Prætor erſtlich unterſuchen, ob auch eine erbliche oder beſtändige Verpachtung, vorhanden ſey. Denn weil bey denen Vermiethungen, die auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit geſchehen, niemahls Zweiffel vorgefallen, noch vorfallen können, ob die Beſitzer ein gröſſeres Recht, wie andere Pachter, das iſt, ein perſönliches, hätten; ſo könnte auch das bey denen erblichen Verpachtungen durch die Diſputationes fori eingeführte Recht auf jene nicht angewandt werden. Da nun die dingliche Klage, welche dem Superficiario zukommt, nach dem Exempel und Vorbilde derjenigen, welche ein Eigenthümer wegen der ihm zugehörigen Sache anſtellen kan, eingeführet worden; ſo wird ſie nicht directa, ſondern utilis genannt. L. 16. §. 2. ff. de pignor. act. L. 1. §. 14. ff. de ſuperfic. ibi: non indiget utili actione. Ob es alſo gleich auſſer Streit iſt, daß der Superficiarius ein dingliches Recht auf die Superficiem hat; ſo kan man doch der gewöhnlichen

chen Meynung der Rechts-Lehrer, welche ihm ein nützliches Eigenthum darüber zu ſchreiben, nicht beypflichten. Denn es ſind klare Geſetze vorhanden, welche ſolches dem Superficiario abſprechen, z. E. in dem L. 2. ff. de Superf. heiſt es ausdrücklich: Superficiarias ædes appellamus, quæ in conducto ſolo poſitæ ſunt, quarum proprietas & civili & naturali jure ejus eſt, cujus & ſolum. In dem L. 19. pr. ff. de damno infecto wird der Superficiarius ſo wohl, als der Gläubiger und Nutznieſſer, denen Eigenthums-Herrn entgegen geſetzet, und L. 49. ff. de V. S. werden die Bona ſuperficiaria von denjenigen, quæ dominii noſtri ſunt, das iſt, welche in unſerm Eigenthume ſind, ausdrücklich unterſchieden. Nach der Vorſchrifft des L. 9. § 4. ff. de damno infecto muß ein Superficiarius, wenn die Superficiaria Inſula, oder das Gebäude baufällig iſt, wie ein Beſitzer einer fremden Sache, Sicherheit leiſten, und kan mit der bloſſen Verſprechung derſelben nicht abkommen, womit man ſich ſonſten bey einem Eigenthümer der baufälligen Sache begnüget, nach dem L. 7. pr. ff. eod. ibi: damni infecti ſuo nomine promitti, alieno ſatisdari jubebo. Dieſerwegen wird die Superficies in dem L. 86. §. 4. ff. de legat. 1. vom **Juliano** eine Servitus genannt, eine Servitus oder Dienſtbarkeit aber iſt in Abſicht desjenigen, der ſolche beſitzet, immer ein Recht in einer fremden Sache, da niemanden ſeiner eigenen Sache dienen kan. L. 5. pr. ff. Si uſufr. petatur. Man führet zwar wieder dieſes alles insgemein an den L. 3. §. 7. ff. Uti poſſidetis, allwo der Superficiarius ausdrücklich *quaſi dominus* genannt werde. Allein es iſt bereits von andern, und ins beſondere von **Cujacius** und **Gothofredus** in ihren hinzugethanen Noten angemercket worden, daß hier von keiner eigentlichen Superficie, ſondern vielmehr von der Gewohnheit die Rede ſey, nach welcher es zweyen oder mehrern erlaubet wurde, auf einem dem Staate zugehörigen Platze zu bauen, und zwar ſo, daß dem einen das unterſte und dem andern das oberſte Stockwerck zugeeignet wurde. (ἑτέρων μὲν τὰ καλάγαια λαμβάντοων, ἑτέρων δὲ τὰ ὑπερῶια. **Dionyſ. Halicarnaß** 10). In welchem Fall der Inhaber des oberſten Gebäudes ſolches in Abſicht des Bewohners des unterſten allerdings gleichſam als ein Eigenthümer (*quaſi dominus*) bewohnete. 1) Er vererbet ſolche. Es flieſſet dieſes von ſelber aus der erblichen Verleihung, und werden dieſerwegen die Superficies bey Theilung der Erbſchafft mit in Anſchlag gebracht, und erſtrecket ſich das Erbtheilungs-Recht, oder, wie es in den Römiſchen Rechten heiſt, das Judicium familiæ erciſcundæ mit auf ſelbige, L. 10. ff. famil. erciſcund. (Veniunt in hoc judicium.) Item prædia, quæ noſtri patrimonii ſunt; ſed & vectigalia, vel ſuperficiaria. Wobey beyläuffig hinwiederum zu mercken iſt, daß die prædia vectigalia und Superficiaria denen Gütern, welche ſich in unſerm Patrimonio oder Eigenthum befinden, entgegen geſetzet werden. 6) Er kan ſolche verpfänden, vermachen, verkauffen, und ſonſten veräuſſern. Sein Recht zu verpfänden erhellet aus dem L. 16. §. 2. ff. de Pignorat. act. ibi: Etiam vectigale prædium pignori dari poteſt. Sed & Superficiarium, aus dem L. 13. §. 3. ff. de pignor. & hypoth. wie auch aus dem L. 15. ff. qui potior. in pign. Und von der Vermachung und daß ſolche auch an den Grund-Herrn ſelber geſchehen könne, zeuget der L. 86. §. 4. ff. de legatis 1. Sein Recht zu verkauffen iſt zu ſchlieſſen aus dem L. 32. ff. de contrah. emt. welcher auch zugleich erweiſet, daß alle Veräuſſerungen des Superficiarii nicht von der Superficie ſelbſt, ſondern nur von ſeinem Grund-Rechte zu verſtehen ſind, ibi: non ſolum, ſed ius vendit. add. L. 71. §. 5. 6. ff. de legat. 1. Von ſeinem Recht, die Superficiem zu überlieffern, zu verſchencken ꝛc. handelt der L. 1. §. 7. ff. de Superfic. Es fragt ſich hierbey. α) Ob bey der **Verkauffung der *Superficiei* dem Herrn das Näher-Recht zukomme?** Ob nun gleich nicht zu läugnen iſt, daß die Superficies und Emphyteuſis, als beyderſeits erbliche Verpachtungen, groſſe Aehnlichkeit mit einander haben, ſo daß obberührter maſſen die Rechts-Lehrer faſt gar keinen Unterſcheid darunter zu finden wiſſen, auch ſie dieſerwegen in denen Römiſchen Geſetzen zum öfftern als ähnliche Verträge und Rechte angeführet werden, folglich es ungereimt ſcheinet, von der einen auf die andere zu ſchlieſſen; Ueberdem auch es das Anſehen hat, als wenn die Billigkeit erfordere, daß, gleichwie bey Veräuſſerung der Pfänder derjenige Gläubiger, welcher die gröſte Summe zu fordern, und alſo das ſtärckſte Recht an das Pfand hat, auch vor denen andern den Vorkauff hat, L. 16. de Reb. autor. jud. alſo auch bey Veräuſſerung der Superficiei der Herr, als dem ſo gar das Eigenthum über den Grund und das darauf geſetzte Gebäude zukommt, einem auswärtigen Käuffer vorgehen müſſe; ſo getrauen ſich doch einige nicht, dem Herrn ein Näher-Recht zuzuſchreiben, und zwar wegen folgender Urſachen: a) Weil die Geſetze dem Superficiario zwar die Veräuſſerung verſtatten, dem Herrn aber keinesweges das Näher-Recht dabey ertheilen; b) die angeführten Gründe nicht ſo beſchaffen ſind, daß man ſolches Recht des Herrn daraus erweiſen könne. Denn A) ſo könnte man zwar hierinne allerdings von der Emphyteuſi auf die Superficiem ſchlieſſen, wenn das Näher-Recht des Herrn bey der Emphyteuſi aus deren Natur von ſelber flöſſe, und in dieſer Abſicht in denen Geſetzen verordnet wäre. Da aber die erbliche Verpachtungen, und die dem Beſitzer dabey zugeſtandene Freyheit, ſein Recht zu veräuſſern, an und vor ſich nichts in ſich faſſen, woraus das Näher-Recht des Herrn folge, ſondern das Wiederſpiel allenfalls noch ehe zu vermuthen iſt, folglich **Juſtinianus** dieſes als etwas beſonders bey der Emphyteuſi verordnet hat; ſo kan man auch ſolches auf andere ähnliche Verleihungen nicht ausdehnen. B) So iſt eines Theils das Näher-Recht des ſtärckſten Gläubigers nur von denen gerichtlichen Verkauffungen oder Subhaſtationen der Güter des Schuldners zu verſtehen, und zwar, wie es ſcheinet, aus dem Grunde der Billigkeit verordnet, weil in dergleichen Fall, wenn des Schuldners Güter vergantet werden, die Gläubiger insgemein zu kurtz kommen, die Sachen aber ſelten nach ihrem wahren Werthe ausgebracht werden, und man alſo davor gehalten hat,

hat, daß, weil der stärckste Gläubiger alsdenn gemeiniglich, wenn er nehmlich vor den übrigen wegen seiner Schuld-Forderung keinen Vorzug hat, am meisten verliehret, ihm auch vor andern der Vortheil, so dem Käuffer aus der wohlfeilen Abkauffung der verfertigten Sache zuwachsen möchte, zu gönnen sey. Mithin, da bey Verkauffungen der Güter des Schuldners dem Gläubiger kein Näher-Recht zukommt; so kan man noch viel weniger solches auf andere Geschäffte ausdehnen. Und zum andern so finden sich sonst bey andern Verkauffungen keine Spuhren in denen Gesetzen, daß derjenige, welcher ein gewisses Recht auf die zu verkauffende Sache hat, andern auswärtigen Käuffern vorgehen müsse, z. E. bey Verkauffung eines Guts, worüber dem andern eine gewisse Gerechtigkeit, oder Servitut zustehet; folglich ist dieser Grund des Näher-Rechts durch die Gesetze nicht bekräfftiget, und kan also auch keine Folgerung daraus gezogen werden. β) **Ob die Veräusserung mit des Herrn Bewilligung geschehen müsse?** Es scheinet zwar, daß des Herrn Einwilligung allhier unnöthig sey, weil dem Superficiario an und vor sich die Veräusserung erlaubet ist, dem Herrn aber angeführter massen kein Näher-Recht zukommt, und er folglich die von dem Superficiario vorgenommene Veräusserung immer vor genehm halten muß. Und hat hierinne **Leysers** c. l. Med. 6. und 7. Meynung ihre Richtigkeit, daß nehmlich des Herrn Einwilligung unter gewissen Umständen erfordert werde. Denn a) so ist dem Herrn allhier eben so wohl, als bey der Emphyteusi, daran gelegen, daß die Superficies an keinen übeln Bezahler und liederlichen Hauswirth veräussert werde, folglich kan man hierinn sicher von der Emphyteusi auf die Superficiem schliessen. b) So ist bey der Emphyteusi auch in dem Fall, da dem Emphyteutæ nach Ablauff der zweyen Monate erlaubet ist, seine Besserung ohne des Herrn Einwilligung zu veräussern, dennoch dem Herrn die Freyheit vorbehalten, einen untüchtigen Emphyteutam abzuweisen. Dieserwegen wenn man auch gleich dem Superficiario eine unbewilligte Veräusserung zu stehen wolte; so würde doch die Untüchtigkeit des neuen Superficiarii dem Herrn immer ein Recht geben, die geschehene Veräusserung zu vernichten. c) So wird durch diese Veräusserung in der That eine Art der Delegation von dem Superficiario vorgenommen, da er nehmlich an seiner Stelle, dem Herrn einen andern Schuldner wegen seines künfftigen Zinses anweiset, arg. L. 11. pr. ff. de Novat. & delegat. Eine Delegation oder Ueberweisung aber kan bekannter massen ohne des Gläubigers Willen nicht geschehen. Und wenn man gleich sagen wolte, daß die Gesetze hier dem Superficiario durch Verstattung der Veräusserung auch zugleich die damit verknüpffte Ueberweisung erlaubet hätten; so ist doch diese Erlaubniß immer ohne Nachtheil des dritten zu verstehen, und kan also der Superficiarius dem Herrn nicht wieder Willen einen Schuldner oder Pachter, bey dem selbiger seiner Zahlung nicht gewiß ist, aufdringen: Eine andere Frage aber ist es. γ) **Ob ein *Superficiarius*, welcher ohne Einwilligung des Herrn die *Superficiem* veräussert, und dem andern würcklich einräumet, sich dadurch seines Rechts, wie ein *Emphyteuta*, beraubet habe?** Dieses wird wiederum mit **Leysern** c. l. billig verneinnet, weil keine Beraubung eines Rechts statt findet, als wo solche durch einen Vertrag oder durch die Gesetze verabredet oder verstattet worden. Es fehlet hier aber an beyden. Aus dem Vertrage fliesset solches nicht, weil dem Herrn schon sonsten Mittel wieder die Auforingung eines untüchtigen Superficiarii offen stehen, auch er solchen aus dem bereits ertheilten Besitz der Superficiei durch richterliche Hülffe wieder entsetzen, und seinen ersten Superficiarium zu Bestellung eines bequemern Erbbeständers anhalten lassen kan, und man also nicht sagen kan, daß der Herr in solchem Falle die Beraubung stillschweigend ausbedungen, oder der Superficiarius auf gleiche Art darein gewilliget habe. Und eben aus dieser Ursache, weil die Natur dieses Vertrages die Beraubung nicht stillschweigend mit sich führet; so kan man auch die vom **Justinianus** bey der Emphyteusi ins besondere gegebene Verordnung von der Beraubung auf die Superficiem nicht ausdehnen. δ) **Ob der neue Erwerber von dem Herrn in den Besitz der *Superficiei* gesetzet werden müsse, und deswegen die *quinquagesimam* zu bezahlen schuldig sey?** Die Pflicht des Superficiarii bey der Veräusserung der Superficiei bestehet krafft des angeführten darinnen: Er muß dem Herrn melden, wie er sein Grund-Recht an den und den veräussen wolle, oder bereits veräussert habe, und also vernehmen wolle, ob der Herr wieder die Person des neuen Superficiarii etwas erhebliches einzuwenden habe? Weiß nun der Herr keine hinreichende Ursachen, weswegen er ihn nicht annehmen könne, anzuführen; so kan der Superficiarius demselben die Superficiem vor sich einräumen und überliefern, indem ihm die Uebergabe in dem L. 1. de Superf. ausdrücklich erlaubet wird, und braucht der neue Besitzer deswegen keine weitere Bekräfftigung von dem Herrn, mithin fällt auch die Ursache, weswegen die quinquagesima bey der Emphyteusi geordnet worden, hinweg, und kan der neue Superficiarius nicht dazu angehalten werden. Hat aber der Herr wieder den neuen Erwerber der Superficiei mit Bestand etwas zu erinnern; so gebühret es dem bisherigen Superficiario nicht eher, bis die Wahrheit derer von dem Herrn vorgeschützten Ursachen gehörig untersucht und ausgemacht worden, die Superficiem seinem Nachfolger zu überlieffern, weil er sonsten dem Herrn wieder Willen einen untüchtigen Beständer aufdringen könnte. ε) Er kan, wenn er in dem Besitz dieser Superficiei gestöhret wird, die Possessorischen Rechts-Mittel ergreiffen. Wenn er mit Gewalt aus dem Besitz getrieben worden; so hat er das Interdictum unde vi, L. 1. §. 5. ff. de vi & vi armata, weil solches sowohl in Ansehung des Grundes und Bodens, als des Gebäudes gegeben wird, cit. L. 1. §. 3. 4. Hingegen ist zu mercken, daß das Interdictum uti possidetis, unerachtet solches ebenfalls so wohl wegen des Besitzes des Grundes, als des darauf stehenden Gebäudes, worinnen einer gestöhret worden, statt findet, L. 1. pr. & §. 1. ff. uti possidetis, dennoch nicht dem Superficiario, sondern dem Herrn des

des Grundes auch wieder den Superficiarium selber nach Beschaffenheit der Umstände zukomme, L. 3. §. 7. ff. eod. Doch hat der Prætor dem Superficiario ein besonder Interdictum possessorium gegeben, *ibid.* & L. 1. §. 1. ff. de superfic. welches in allen mit dem Interdicto uti possidetis übereinkommt, als nach dessen Exempel es eingeführet ist, cit. L. 1. §. 2. ff. de superfic. und welches dieserwegen auch das Interdictum uti possidetis utile genennet wird, cit. L. 1. §. 9. ff. d. t. indem bekannt ist, daß die nach dem Exempel der directarum actionum eingeführte Klagen actiones utiles oder nützliche Klagen heissen. L. 5. §. 21. ff. ut in possess. legat. L. 1. de precar. & interdict. Salviano. ζ) Er hat das Recht bey der Superficie Servituten oder Gerechtigkeiten zu erwerben, und zu derselben Erhaltung die Actionem confessoriam utilem oder auch das Interdictum utile, uti possidetis anzustellen. Hingegen ist er nicht befugt, die Superficiem mit, dem Herrn nachtheiligen, Dienstbarkeiten zu beschweren. Daß der Superficiarius befugt sey, zwar nicht nach dem klaren Rechte selbst, aber doch unter dem Schutze und Bewilligung des Prætoris Dienstbarkeiten zu erwerben, solches ist zu schliessen aus dem L. 1. §. 9. ff. de superfic. Denn wenn man auch gleich diesen §. von der Auflegung der Dienstbarkeit auf die Superficiem erklären wolte, wovon mit mehrerm soll gehandelt werden; so wäre doch auch daraus, daß es dem Superficiario wegen seines dinglichen Rechtes erlaubet wäre, die Superficiem mit Dienstbarkeiten zu beladen, und solche von dem Prætore vor gültig erachtet würden, abzunehmen, daß eben dieses dingliche Recht des Superficiarii noch vielmehr hinlänglich seyn müste, daß er krafft desselben bey seiner Superficie Dienstbarkeiten erwerben könnte: Indem in Absicht des Superficiarii einerley Grund vorhanden ist, weil nach dem Rechte selbst sowohl die Auflegung, als die Erwerbung einer Dienstbarkeit von dem Herrn geschehen muß; in Absicht des Herrn aber der Prætor einen viel grössern und stärckern Grund der Billigkeit gehabt, dem Superficiario die Erwerbung, als die mit des Herrn Nachtheil verknüffte Auflegung zu verstatten. Weil nun ferner die Actio confessoria directa nur von dem Herrn des Prædii dominantis, odes des herrschenden Gutes wieder den Herrn des Prædii servientis, oder des dienenden Gutes, werden kan, per L. 6. §. 3. ff. Si servit. vindic. der Superficiarius aber kein Eigenthum hat; so kommt ihm auch keine directa, sondern nur utilis actio zu, eben wie ein Gläubiger des in Besitz habenden verpfändeten Guts, und ein Besitzer eines Agri vectigalis L. 16. ff. de servit. ad L. 3. §. 3. ff. de oper. nov. nunc. Was seine Befugniß, ob er die Superficiem mit Dienstbarkeiten belästigen dürffe, anbetrifft; so fehlet es nicht an Stellen in denen Gesetzen, die ihm solche Gewalt zuzuschreiben scheinen, und beruffet man sich zu dem Ende hauptsächlich auf folgende Gründe: α) So werde in dem L. 1. §. 6. ff. de superfic. ausdrücklich bejahet, daß ein quasi (oder utilis) usus fructus sive usus auf die Superficiem gesetzet werden könne, wenn es also heisse: Quia autem etiam in rem actio de superficie dabitur, *petitori* quoque in superficiem dari, & quasi usumfructum, sive usum quendam ejus esse, & constitui posse per utiles actiones, credendum est. Denn durch den petitorem werde allhier derjenige, welcher die auf die Superficiem gesetzte Dienstbarkeit fordert, verstanden, gleichwie in einem ähnlichen Falle ebenfalls das Wort Petitor gebraucht wird in dem L. 6. §. 1. ff. Si servitus vindic. und wäre der Schluß **Ulpians** dieser: weil der Superficiarius ein dem Eigenthums-Rechte nahe kommendes dingliches Recht auf die Superficiem habe; so könne er auch, nach Art des Eigenthums-Herrns, eine nützliche oder Gleich als Fruchtniessung darauf setzen. β) Noch deutlicher erhelle solches aus dem cit. L. 1. §. 9. ff. de superfic. als in welchem mit klaren Worten gesagt werde: Servitutes quoque Prætorio jure constituentur, & ipsæ ad exemplum earum, quæ ipso jure constitutæ sunt, utilibus actionibus petentur, sed & interdictum de his utile competit. Denn daß allhier von denen von dem Superficiario aufgelegten Dienstbarkeiten die Rede sey, beweise nicht allein das Wort *constituere*, welches, da allhier von denen Rechten des Superficiarii die Rede sey, nothwendig auf ihn gezogen werden müsse, sondern es werde auch solches ausser allen Streit gesetzet. γ) Durch den L. 1. pr. ff. Quibus modis usufr. und L. 9. §. 1. ff. Usufr. quemadm. cav. in welchen mit klaren Worten einer Dienstbarkeit, nehmlich des usufructus, oder des Nießbrauchs, erwehnet werde, der auf die Superficiem und einen Agrum vectigalem geleget worden, und dieserwegen zwar nicht nach dem Rechte selbst aber doch nach Verordnung des Prætoris, gültig sey, wodurch also die in dem angeführten §. 9. bemerckte Servitutes Prætorio jure constitutæ hinlänglich erkläret und bestimmet würden. So scheinbar nun auch diese Gründe sind; so ist doch nicht davor zu halten, daß solche hinreichend sind, um daraus das Recht des Superficiarii, die Superficiem mit solchen Dienstbarkeiten, die dem Eigenthume des Herrn nachtheilig sind, zu belegen, zu erweisen. Denn α) so ist der cit. § 6. L. 1. ff. de superfic. nicht so klar, daß man daraus ein dem Herrn so schädliches Vorrecht des Superficiarii darthun könne; vielmehr sind die Rechts-Gelehrten in dessen Erklärung sehr unterschiedener Meynung. **Anton Faber** Decis. 64. Err. 4. hält gar davor, daß der Text verfälscht sey, und man, an statt *petitorie*, *pignori* lesen müsse. Welche Muthmassung noch dadurch bestärcket wird, daß **Paulus** in L. 16. §. 2. ff. de Pignorat. actione mit **Ulpiano** allhier einen gleichen Schluß machet und deswegen die Verpfändung der Superficiei erlaubet, weil der Superficiarius eine dingliche Klage hat. **Schilter** in Exercit. ad ff. 47. § 62. hält davor, es werde allhier von einem Superficiario, welcher den Besitz der Superficiei verlohren, gehandelt, und saget, daß solcher auch eine nützliche Vindication auf die Superficiem selbst, als auf einen Gleich als Nießbrauch, oder den Gebrauch des Grundes und Bodens, habe. Nun hat es in so weit allerdings eine Wahrscheinlichkeit, daß hier von einer dem Superficiario, und nicht wieder ihn zukommenden Klage gehandelt werde, wenn man diesen §. mit dem vorhergehenden verknüpffet, indem alsdenn der Zusammenhang ohngefehr dieser ist: Wenn dem Superficiario seine Superficies evinciret wird, so kan er dieserwegen wider den

Herrn zur Gewährsleistung entweder aus einer Stipulation, oder aus einem geschlossenen Kauff-Contracte, klagen. Weil er aber auch eine dingliche Klage wegen der Superficiei hat; so kan man in solchem Falle, da er *petitor* ist und den Besitz verlohren hat, davor halten, daß er gleichsam einen Nießbrauch auf die Superficiem habe, und also die Actionem confessoriam utilem auch wieder den dritten Besitzer anstellen könne. Zumahl davermöge des L. 66. pr. ff. de evict ein Käuffer, der die in denen Rechten so genannte Actionem Publicianam, oder quæ de fundo vectigali proposita est, anstellen lässet, sich dadurch der Forderung der Gewährsleistung verlustig macht, und also ein Superficiarius zu einem gleichen verbunden ist; Und über dem **Ulpianus** in dem L. 3. §. 3. ff de oper. nov. nunciat. einen gleichen Schluß machet, und dem Superficiario aus dem Grunde, weil er eine Actionem utilem in rem hat, auch eine Actionem servitutum causa zuschreibet. Gesetzt aber auch es handele dieser §. von der dem Superficiario auf die superficiem ertheilten Fruchtnieſsung; so würde solcher doch nichts weiter erweisen, als daß auch ein Superficiarius einen Nießbrauch auf die Superficiem setzen könne, welches ohnedem seine Richtigkeit hat, woraus aber noch kein Schluß auf alle übrige denen Gütern anhangende Dienstbarkeiten zu machen ist, wie wir gleich sehen werden. β) So ist bereits angemercket worden, daß dieser cit. §. 9. L. 1. ff. de superfic. vermuthlich von denen auf ein fremdes Gut zum Besten der Superficiei hafftenden, oder neu aufgelegten Dienstbarkeit handele; welche Erklärung gleichfalls **Schilter** cit. loc. schon angeführet hat, und die durch folgende Gründe noch wahrscheinlicher gemacht wird; a) Daß der Endzweck des Prætoris in seinem Edict hauptsächlich gewesen, dem Superficiario wegen seines dinglichen Rechts auf die Superficiem der Billigkeit nach gewisse Klagen und Rechts-Wohlthaten zu ertheilen, nicht aber andern Klagen gegen ihn anzugeben, und daß also der §. so ausgelegt werden müste; daß durch die nützlichen Klagen die Actio confessoria, so der Superficiarius wider denjenigen, der ihm die auferlegte Servitut auf dessen Gut nicht erlauben will, anstellen kan, verstanden werde. Zumahl da b) es an und vor sich seine Richtigkeit hat, daß der Superficiarius eine nützliche Klage zu Behauptung derer seiner Superficiei zukommenden Dienstbarkeiten vom Prætore erhalten hat, wie vorhero aus dem L. 16. ff. de servitut. und L. 3. §. 3. ff. de oper. nov. nunciat. gezeiget worden. c) Weil wiedrigen Falls folgen würde, daß der Prætor unter dem Vorwande der Billigkeit dem Superficiario solche Sachen erlaubet hätte, die demselben wenig Vortheil brächten, dem Eigenthümer des Grundes und des darauf stehenden Gebäudes aber offenbar nachtheilig wären, welches nicht wohl zu vermuthen. Dieserwegen, wenn man auch gleich den offt angezogenen §. von denen vom Superficiario aufgelegten Dienstbarkeiten erklären wolte; so müste doch solches nur von denen persönlichen, und dergleichen dem Eigenthümer unschädlichen Dienstbarkeiten zu verstehen seyn. γ) Daß der Superficiarius sowohl, als der Emphyteuta, auf das verliehene Gebäude oder Gut einen Nießbrauch setzen könne, und solcher auf Verordnung des Prætoris zu Recht beständig sey, erhellet nicht allein aus dem cit. L. 1. pr. ff. quib. mod. usufr. und L. 9 §. 1. ff. usufr. quemad. cav. sondern solche Erlaubniß des Superficiarii führet auch an und vor sich nichts unbilliges in sich, indem dem Herrn dadurch kein Nachtheil zugezogen wird, und es ihm gleich viel gelten kan, ob der Superficiarius die Superficiem persönlich innen hat, oder durch einen andern bewohnen lässet. Ein gleiches kan auch zugegeben werden von solchen Dienstbarkeiten, die ihrer Natur nach zu jeder Zeit wieder geendiget werden können, und die alsdenn der Superficiarius seinem Nachbarn nur auf dessen Lebens-Zeit ertheilet hat, nach dem Exempel derjenigen, welche in dem L. 4. ff. de servitut. præd. rust beschrieben werden, sintemahl in solchem Falle der Superficiarius nur allein die Unbequemlichkeit davon empfindet, der Eigenthümer aber nichts nachtheiliges davon zu besorgen hat. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Prädial-Dienstbarkeiten die ewig fortdauren, und die Superficiem zum Schaden des Eigenthümers verschlimmern. Denn wenn man gleich sagen wolte, daß auch diese dem Herrn unschädlich wären, indem sie, wenn die Superficies dem Herrn wieder zufiele, zugleich aufhöreten, nach der Regel: Resoluto jure dantis, resolvitur & jus accipientis, in dem L. 11. §. 1. ff. Quemadm. servit. amitt. und arg. L. 31. ff. de pignor. & hypothec so ist doch zu mercken, daß eines theils die Dienstbarkeiten bey Gebäuden, als da sind die Lasttragungs-Gerechtigkeit, das Tram-Recht, das Befugniß höher zu bauen, u. s. w. sich öffters, ohne das herrschende Gut abzubrechen, und die Stadt mit Ruinen, oder wüsten Plätzen zu verstellen nicht aufheben lassen. Und zum andern, so wird durch die Länge der Zeit es dem Herrn insgemein unmöglich gemacht, die Superficiem von solchen Dienstbarkeiten, welche die Nachbarn 100 und mehr Jahre darauf hergebracht, hinwiederum zu befreyen, weil man aus diesem vieljährigen Besitz die stillschweigende Einwilligung des Herrn schliessen würde, anderer Hinderungen zu geschweigen. 9) Er hat das Recht der Neuen-Wercks-Verkündigung gegen denjenigen, welcher etwas neuerliches, das seiner Superficiei schädlich ist, aufführen will, L. 3. §. 3. ff. de oper. nov. nunc. und hat also darinnen vor einem Fruchtnieſser etwas voraus, welcher solches nur nach Art eines Gevollmächtigten und im Nahmen des Eigenthümers thun kan. L. 1. §. 20. ff. eod. Doch kommt er hierinnen mit ihm überein, daß er wieder den Herrn und Eigenthümer der Superficiei solche Nunciation nicht verrichten kan, arg. L. un §. 4. ff. de remission ibi: de cæteris, quibus aliqua servitus a vicino debetur, sintemahl obberührter massen die Superficies, mit einer Servitut verglichen wird, (Add. L. 3. ff. de oper. nov. nunc) sondern gegen solchen muß er aus dem Pacht- oder Kauff-Contracte klagen, arg. L. 18. §. 4. ff. de damno infecto. 10) Er kan von einem Fremden die cautionem de damno infecto, oder gnugsame Sicherheit wegen eines besorglichen Schadens fordern. L. 29. §. 2. ff. de damno infecto. Weil ihm aber das Eigenthum über die Superficiem fehlet; so kommt ihm diese Stipulation nicht nach dem Rechte selbst, sondern nur nützlicher Weise zu. L. 13. §. 8. ff. eod. Von dem Eigen-

Eigenthümer des Grundes aber kan er diese Caution nicht fordern, gleichwie auch selbiger solche von ihm nicht verlangen kan, indem sie, einer wieder den andern, die Actionem locati conducti, oder wenn die Superficies erkaufft worden, Actionem emti venditi haben. L. 18. §. 4. ff. de superfic. Wiewohl aus eben diesem Gesetze zu schliessen ist, daß, der angeführten Klagen ungeachtet, die Stipulatio damni infecti vor beyde Theile nicht ohne Nutzen seyn kan. 11) Er muß vor den Gebrauch des Grundes und Bodens dem Herrn einen jährlichen Zinß bezahlen, welcher *Solarium* genannt wird. L. 74. ff. de rei vindic. L. 39. §. 2 ff. de damno inf. L. 2. §. 17. ff. ne quid in loc. public. ibi. vectigal enim hoc sic appellatur solarium ex eo, quod pro solo pendatur. Es behaupten zwar einige Rechts-Lehrer, daß, wenn einer die Superficiem durch Kauff, Vermächtniß, Schenckung, und dergleichen, bekommen, die jährliche Bezahlung des Grund-Zinses nicht nöthig sey. Nun sind freylich denen willkührlichen Verträgen der Partheyen keine Grentzen gesetzet, und ist ihnen also nicht verwehret, zu verabreden, daß der eine die Erlaubniß haben solle, auf des andern Grund und Boden ein Gebäude zu errichten, und solches hernach unentgeltlich zu besitzen. Ob man aber dieses eine eigentliche Superficiem in dem gewöhnlichen Verstande nennen könne? solches ist nicht wohl zu glauben, weil die Römischen Rechts-Gelehrten in Beschreibung der Superficiei immer eines jährlichen Zinses Erwehnung thun, eben so wenig, als wie man einem Erb-Zinß-Gute oder prædio vectigali mehr diesen Nahmen mit Fug beylegen könnte, wenn kein Zinß oder Vectigal davon bezahlet würde. Vielmehr würde man solche superficiem vor eine ordentliche Dienstbarkeit zu halten haben, gleichwie die Servitus, ut rugurium in alieno habere liceat, in dem L. 6. §. 1. ff. de servit. præd rust. angeführet wird. Wegen dieses jährlichen Zinses hat der Herr ein stillschweigendes privilegirtes Unter-Pfand auf die Superficiem, L. 15. ff. qui potior. in pign. 12) Er muß alle auf der Superficie hafftende öffentliche Lasten und Beschwerden tragen. Es sind einige Rechts-Lehrer, welche solches aus dem Grunde, weil der Superficiarius bereits einen jährlichen Zinß bezahlen müsse, verneinnen. Es wird aber solches mit gröſserm Fuge vom **Hertius** in Dissert. de Jure superficiario §. 17. und andern bejahet. Denn solche Lasten werden wegen der Nutzung einer Sache bezahlet, und müssen also im Zweiffel auch von dem, der solche Nutzung genieſset, getragen werden, wie denn ein gleiches auch bey dem Fruchtnieſser statt findet. L. 27. §. 3. ff. de usufr. Und wenn die Entrichtung des jährlichen Zinses den Besitzer an und vor sich davon befreyete; so könnte auch ein Emphyteuta nicht darzu angehalten werden, von dem man hierinnen sicher auf den Superficiarium schliessen kan, weil **Justinianus** in L. 2. C. de jur. emphyt. dem Emphyteutæ diese Last nicht zu erst aufgebürdet, sondern als ihm eben sowohl, wie die Entrichtung des Zinses, obliegende voraus gesetzet, und dieserwegen auf die unterlassene Abtragung derselben die Straffe der Beraubung gesetzet hat. 13) Bey der Verleihung der Superficiei wollen wir nun folgende zwey Fragen untersuchen: α) Ob solche durch den Untergang des Gebäudes, worauf die Superficies hafftet, an und vor sich aufhöre, oder der Superficiarius berechtiget sey, an des abgebrannten, oder über den Hauffen gefallenen, oder sonsten vernichteten Hauses Stelle, wieder ein anders aufzubauen? Die mehresten halten davor, daß dieses dem Superficiario nicht erlaubt sey, weil solches sowohl die Begünstigung der Freyheit erfordere, als wie es auch der Natur der Superficiei gemässer sey, als wobey dem Besitzer gar kein Recht über den Grund und Boden, sondern nur über das darauf gebauete zu komme, mithin durch den Untergang der Sache auch sein darauf gehabtes Recht mit verlohren gehen müsse, und auf eine Sache, worüber ihm niemahls ein Recht ertheilet worden, wie der Grund und Boden wäre, nicht erstreckt werden dürffte. **Hert.** cit. Diss. §. 21. ist der Meynung, daß, wenn keine wiedrige Sitten, wie an einigen Orten in der Velau, allwo die Häuser auf den ersten Brand gepachtet sind, vorhanden wären, das Jus superficiei auch noch nachhero, wenn gleich die Superficies untergegangen und vernichtet wäre, fortdaure, indem das Jus superficiei viel stärcker und kräfftiger, als wie eine dingliche Servitut wäre, diese aber mit Untergang des Gutes nicht aufhöre. L. 20. §. 2. 3. ff. de servitut. præd. urban. Diesem tritt auch **Leyser.** c. l. Med. 2. cor. 3. bey, und zwar aus der Ursache, weil der Superficiarius allerdings ein Recht auf den Grund und Boden habe, das nach abgebranntem Hause noch fortwähre, und welches von denen, die der ersten Meynung beypflichten, ohne Grund in Zweiffel gezogen würde. Hierbey ist zu mercken, daß hauptsächlich auf den Vertrag der Partheyen müsse gesehen werden. Denn wenn aus denen Umständen abzunehmen ist, daß sie bey Schliessung des Vertrages nicht sowohl auf den Platz, als vielmehr auf das bereits darauf gesetzte Gebäude, ihr Absehen gerichtet, und solches dem Superficiario von dem Eigenthümer, gegen einen jährlichen Zinß, erblich verliehen worden; so kan ohnmöglich der Vertrag länger dauren, als wie die Sache, worüber solcher aufgerichtet worden, vorhanden ist. Hingegen ist der Platz an sich dem Superficiario, um ein Haus darauf zu bauen, verpachtet worden; so verändert die Abbrennung des Hauses nichts bey diesem Vertrage, indem der Platz annoch derselbe ist und bleibet, und also auch des Superficiarii einmahl darauf erlangtes Recht fortdauren muß. Sind aber keine Umstände vorhanden, woraus man die eigentliche Absicht der Partheyen erkennen kan; so ist zu glauben, daß im Zweiffel immer zu vermuthen, daß die Wiederaufbauung erlaubet sey, indem die Absicht des Eigenthümers von dem Grund und Boden überhaupt diese ist, daß er vor den Gebrauch desselben einen jährlichen Zinß erhalte, gleichwie auch das Wort Solarium selber anzeigt, und kan es ihm also gleich gelten, ob der andere das erste Haus darauf stehen lässet, oder ein neues hinsetzet, und ob er solches alsdenn selbsten umreissen lässet, oder ob es durch Feuer, Erdbeben, und andere Zufälle verzehret und über einen Hauffen geworffen wird. Genug, daß er dem Superficiario den Gebrauch seines Grundes

und

und Bodens erblich und ewig verliehen, und dieser sich durch die Wiederaufbauung kein neues Recht anmasset, sondern nur des alten und noch niemahls erloschenen Rechts, krafft des ersten Vertrags, fortgebraucht. β) Ob der Superficiarius wegen nicht bezahlten Zinses seiner Superficiei beraubet werden könne? Es wird solches von unterschiedenen wegen folgender Ursachen verneinnet. a) So müsse das nutzbare Eigenthum des Superficiarii doch etwas kräfftiger und besserer Natur seyn, als wie das blosse persönliche Recht eines blossen Miethmanns. b) So könne der L. 2. C. de jur. emphyt. als ein verhastes und Straff-Gesetze auf den Superficiarium nicht erstrecket werden, krafft des L. 155. §. 2. ff. de reg. jur. und cap. 49. de regul. jur. in 6. Unsers Erachtens aber ist derjenigen Meynung, welche solches bejahen, viel gegründeter. Denn 1) muß die allgemeine Regel, daß die Verpachtung durch unterlassene Bezahlung des jährlichen Zinses, oder der Miethe gebrochen werde, und von dem Eigenthümer aufgehoben werden könne, so lange bey allen Verpachtungen statt finden, bis man von dieser oder jener Art, oder in diesem oder jenem Fall das Gegentheil zeiget. 2) So lehret sowohl der §. 3. J. de locat. & conduct durch diese Worte: quam diu pensio sive reditus pro his domino præstetur, als der L. 1. pr. ff. si ager vectigal. ibi. quam diu pro illis vectigal pendatur, und L. 2. ff. eod. ita tamen si vectigal solvant, L. 3. ff. eod. L. 10. §. 1. ff. de publicanis nebst dem L. 2. Cod. de jure emphyt. durch die Exempel der agrorum vectigalium und emphyteusium, daß auch die erblichen oder auf lange Zeit gerichtete Verpachtungen durch die unterlassene Bezahlung des jährlichen Zinses von dem Eigenthümer wieder aufgehoben werden können. Dieserwegen lassen sich die gegenseitigen Gründe auch leicht beantworten. Denn a) folget nicht, daß, weil die Gesetze bey denen erblichen Verleihungen dem Erb-Beständer in einigen Stücken grössere Rechte, als einem blossen Pachter, ertheilen, sie ihn auch wieder die unterlassene Bezahlung des Zinses sicher stellen wollen, indem eines theils nicht zu vermuthen, daß die Gesetze denenjenigen, die ihrer Pflicht und Versprechung zuwieder handeln, zum Nachtheil eines dritten besondere Rechts-Wohlthaten haben, angedeyhen lassen wollen, und zum andern das Gegentheil angeführter massen aus denen Exempeln der agrorum vectigalium und emphyteusium zu ersehen ist. Aller Vorzug also, den hierinnen ein Superficiarius vor einem blossen Pachter mit einigem Fug fordern könnte, würde darinnen bestehen, daß er wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Emphyteuta der Superficiei nicht nach zweyen, sondern erstlich nach dreyen Jahren, in welchen er den Zinß nicht bezahlet, verlustiget würde. b) So kommt es hier nicht so wohl an auf die Ausdehnung des L. 2. C. de jur. emphyt. als vielmehr auf Anwendung desjenigen, was in denen Gesetzen bey allen so erblichen, als andern Verpachtungen überhaupt, verordnet ist, und woselbst es denen Rechts-Gelehrten nicht erlaubt ist, gelinder als die Gesetze zu seyn, und Ausnahmen nach ihrem Gutdüncken davon zu machen. Bey welchen Umständen der L. 155. §. 2. ff. de reg. jur. und das C. 49. eod. in 6. eben so wenig, wie oben, eingeworffen werden kan. Was nun die Gewohnheiten der Deutschen anbetrifft; so fehlet es auch bey denen nicht an Verträgen und Veranstaltungen, die mit dem Römischen Jure superficiario eine Aehnlichkeit haben. So ist erstlich bekannt, daß von denen Lehrern des deutschen Staats-Rechts unterschiedene Exempel angemercket werden, da einige Städte und Oerter in Deutschland, entweder gantz oder zum Theil auf fremdem Grund und Boden stehen sollen, und hat auch der Herr von **Ludewig** in Jur. Clientel. p. 136. ein paar Exempel davon angeführet. Ferner ist eine gewöhnliche Sache, daß bey Erbauung neuer oder bey Erweiterung bereits vorhandener Städte und Oerter der Landes-Herr sich von einem jedweden Platze, worauf ein neues Haus erbauet wird, einen jährlichen Grund-Zinß ausbedinget, welcher auf alle Besitzer eines solchen Hauses fortgehet, im übrigen aber derselben Eigenthum und freye Verfügung darüber gemeiniglich nicht einschräncket. Weiter lehren die vorhandene Urkunden und Lehen-Briefe, daß die Vasallen zum öfftern mit Bau-Plätzen belehnet worden. Insbesondere aber gehören hieher diejenigen Verleihungen, da nach dem Exempel anderer unbeweglichen Güter einem vor sich und seine Erben Grund- oder Bau-Plätze oder Hof-Städte, gegen Erlegung eines jährlichen Grund- oder Boden-Zinses zum Gebrauch eingegeben worden. Diese Verleihungen nun sind von denen erblichen Verleihungen anderer nicht weiter, als der ertheilten Sache nach, unterschieden. Und wenn also wegen ihrer Natur und Eigenschafft Zweiffel vorkommen, und solche aus denen Verträgen, und dabey abgeredeten Bedingungen, als welche hierinnen vor andern öffters etwas besonders in sich halten, nicht gehoben werden können; so muß die Sache aus dem, was bey dem Artickel **Erb-Lehn**, im VIII Bande, p. 1496 u. f. gesagt worden, entschieden werden. Wie es denn auch in der von **Falckenstein**. Cod. antiqu. Nordgau angezogenen Urkunde ausdrücklich heisset, daß die Area oder der Grund-Platz jure ac titulo consensuali verliehen worden. Und in der Urkunde von 1272 beym **Schilter** Diss. de Emponem. jure p. 33. n. 1. wird eine in Straßburg belegene Hof-Statt „Herrn **Burckarden** Schaub, ein „Riter und Frowe Cunigunden seiner ehelichen „Haus-Frowen und allen ihren Erben verliehen.“ In der folgenden von 1276 wird von einer andern Hofstatt gemeldet, daß der Probst solche verliehen hat zum Erbe. Siehe übrigens auch den Artickel: *Quantitas permanens*, im XXX Bande, p. 71.

SUPERFICIES CONCAVA, siehe **Hohle-Fläche**, im XIII Bande, p. 592, ingleichen **Fläche**, im IX Bande, p. 1125 u. f.

SUPERFICIES CONVEXA, siehe **Fläche**, im IX Bande, p. 1125 u. f.

SUPERFICIES CURVA, siehe **Fläche**, im IX Bande, p. 1125 u. f.

SUPERFICIES PLANA, siehe **Fläche**, im IX Bande, p. 1125 u. f.

SUPERFICIES REFRINGENS, siehe **Fläche**, im IX Bande, p. 1125 u. f.

SUPERFICIES SIMILES, siehe **Fläche**, im IX Bande, p. 1125 u. f.

SUPERFICIES SUBLATA, siehe *Sublatum*, im XL Bande, p. 1555. ingleichen *Superficies*.

SUPERFICIIS, (INTERDICTUM DE) siehe *Interdictum de Superficiis*, im XIV Bande, p. 773.

SUPERFICIUM, siehe *Superficies*.

SUPERFLUA, siehe **Ueberflüßig**.

SUPERFLUA CAUTELA, eine überflüßige Cautel, siehe **Ueberflüßig**.

SUPERFLUA OCTAVA, siehe *Octava superflua*, im XXV Bande, p. 403.

SUPERFLUA PROMISSIO, ein überflüßiges Versprechen, siehe **Versprechen**.

SUPERFLUA QVARTA, siehe *Quarta abundans*, im XXX Bande, p. 82.

SUPERFLUA QVINTA, siehe *Quinta abundans*, im XXX Bande, p. 288.

SUPERFLUA SECUNDA, siehe *Seconda*, im XXXVI Bande, p. 920.

SUPERFLUA SOLENNITAS, siehe **Solennität (zufällige)**, im XXXVIII Bande, p. 538.

SUPERFLUA STATUTA, siehe **Statuten (überflüßige)**, im XXXIX Bande, p. 1371.

SUPERFLUA STIPULATIO, siehe **Stipulation (überflüßige)**, im XL Bande, p. 178.

SUPERFLUENS AQVA, siehe *Superficiens aqua*.

SUPERFLUE OCTAVE, siehe *Octava superflua*, im XXV Bande, p. 403.

SUPERFLUE QVARTE, siehe *Quarta abundans*, im XXX Bande, p. 82.

SUPERFLUE QVINTE, siehe *Quinta abundans*, im XXX Bande, p. 288.

SUPERFLUE SECONDE, siehe *Seconda*, im XXXVI Bande, p. 920.

SUPERFLUI, heissen in L. 1. in pr. C. de advoc. div. judic. so viel, als die sonst so genannten *Supernumerarii*.

SUPERFLUITAS, die Ueberflüßigkeit, siehe **Ueberflüßig**.

SUPERFLUITAS VERBORUM, die Ueberflüßigkeit der Worte, siehe **Ueberflüßig**.

SUPERFLUUM, siehe **Ueberflüßig**.

SUPERFLUUM PRETII, heißt in denen Rechten dasjenige, was dem rechten und wahren Werthe einer Sache abgehet. L. 1. C. si maj. fact. alienat.

SUPERFLUUS, siehe **Ueberflüßig**.

SUPERFLUUS SUMTUS, überflüßige Unkosten, siehe **Unkosten**.

SUPERFOETATIO, siehe **Ueberschwängerung**.

SUPERFUSI, werden diejenigen genennet, welche entweder wegen einer zustossenden Kranckheit oder Gefahr des Todes mit dem Wasser der Heiligen Tauffe begossen, nicht aber eingetauchet worden, siehe auch den Artickel: *Clinici*, im VI Bande, p. 426.

SUPERGEMINALES, siehe **Beysteher**, im III Bande, p. 1646.

SUPERGENIALE, war ein heiliges Kleid der Griechen, welches nach Art eines Kelches formiret worden. Es gieng herunter bis auf die Knie, und bedeckete die Armen meistentheils, weswegen es auch obigen Nahmen bekommen, denn eigentlich heisset es: *Epigonation*, siehe davon im VIII Bande, p. 1339. Es trugen dasselbe die Bischöffe und andere, welche in hoher Würde schwebeten. Etliche sagen, dieses Kleid sey nur Leinen gewesen, weil der HErr Christus eines leinernen Schurtzes sich bedienet bey dem letzten Abendmahl, da er seiner Jünger Füsse gewaschen; Andere suchen wiederum andere Geheimnisse in denenselben. Heutiges Tages bedienet sich dieses Kleides alleine der Pabst bey dem öffentlichen Gottesdienst, welches doch sehr klein ist, und deswegen *Subcingium* oder *Subcinctorium* genennet wird.

SUPERGENUALIS, heißt die **Kniescheibe**, von welcher im XV Bande, p. 1113.

SUPER HIS OMNIBUS AC SINGULIS denuo in optima Juris forma protestando, petens sibi Jus & justitiam omni meliori Juris via administrari; Ueber dieses alles und jedes nochmahlen in bester Form Rechtens protestirend, bittet er, ihm Recht und Gerechtigkeit bestmöglichst, denen Rechten nach, zu administriren, oder wiederfahren zu lassen. Oder: Super his omnibus ac singulis Jus & justitiam sibi administrari petentes; bittende, daß ihnen über dieses alles und jedes Recht und Gerechtigkeit administriret werden, und ihnen solche wiederfahren möge. Sind gewisse Rechts-Clauseln, deren sich gemeiniglich die Advocaten bey Proceß-Sachen in ihren Schluß-Sätzen zum Urtheile oder Abschiede gebrauchen.

SUPERHUMERALE, war in der Römischen Kirchen das Kleid der Päbste, und in der Lateinischen das Pallium Episcopale.

SUPERHUMERALIS, heißt so viel als *Epomis*, davon im VIII Bande, p. 1442.

SUPERI, sind bey den Poeten und auch andern, offt so viel, als Dii superi, davon unter dem Worte: **GOtt**, im XI. Bande, p. 338. u. f. nachzusehen.

SUPERICONICÆ, wurden in der alten Kirchen die Wörter genennet, welche über dem Bildniß eines Heiligen gelesen wurden. **Miri** Lex. Antiqu. Eccles.

SUPERJECTIO, ist Lateinisch, und heißt bey der Musick ein Ueberwurff oder Accent, der einer längern Note aufsteigend noch gantz kurtz angehänget wird. Bes. *Accento*, und zwar des **Lulie** Meynung, im I Bande, p. 262.

SUPERIEUR, oder *Superior*, siehe **Ober**, im XXV Bande, p. 35. ingleichen *Superior*.

Superieur, le Lac superieur, oder **le Lac de Tracy**, Lat. *Lacus Superior*, oder *Tracius*, einer der grösten Seen in Neu-Franckreich, im Südlichen America.

Superieur, (le Lac) siehe **Superieur.**

SUPERIEURE PARTIE, heißt in der Musick die **Oberstimme**; Siehe *Partie Superieure*, im XXVI Bande, p. 1069.

SUPERIEUR PALATINAT, siehe **Pfalz (die obere)**, im XXVII Bande, p. 1243.

SUPERILLUSTRIS, war ein Prädicat oder Titel, so bey denen Römern den Raths-Herren, Bürgermeistern, Patricien und Dictatoren beygeleget wurde. Heut zu Tage pflegen die Baronen also genennet zu werden.

SUPERIMPRÆGNATIO, siehe **Ueberschwängerung.**

SUPERINDICI, siehe *Superdici.*

SUPERINDICTIO, siehe *Superindictum.*

SUPERINDICTITII TITULI, siehe *Superindictum.*

SUPERINDICTO, (DE) ist die Aufschrifft des 18 Titels aus dem X Buche derer Pandecten, und handelt von denen ausserordentlichen Abgaben.

SUPERINDICTUM, bedeutet überhaupt alles, was ausserordentlich angesaget, oder befohlen wird; insbesondere aber denjenigen ausserordentlichen Beytrag, oder Zusatz, den ein Landes-Herr von seinen Unterthanen fordert, wenn die vorhin ergangenen ordentlichen Anlagen zur allgemeinen Nothdurfft nicht zureichen wollen. l. 1. C. de indict. Lib. X. l. 1. C. de Superindict. l. 3. C. de excusat. muner. l. 3. C. de silentiar Sonst aber heisset es auch *Superindictio* in l. 1. C. de privil. dom. Aug. Lib. XI. und *Superindictitii Tituli*, in l. ult. C. eod; ingleichen *Indictionale Augmentum*, oder *Augmentum indictionis*, l. 3. C. Th. de col. fund. patr. **Brissonius** und **Cujacius** ad l. un. C. de superindict. Lib. X. **Pratejus**. In der letzteren Bedeutung wird Superindictum auch *Supplementum tributi* genennet.

SUPERINFEUDATIO, eine Expectantz, Anwartung, ein Gnaden-Lehn; desgleichen ein Gedinge, wovon unter besondern Artickeln ein mehrers.

SUPER-INSPECTOR, siehe **Superintendent.**

SUPERINSTRUCTURÆ, siehe **Ueberhang.**

SUPERINTENDENS, siehe **Superintendent.**

SUPERINTENDENS GENERALIS, siehe **Superintendent.**

SUPERINTENDENS GENERALIS (PER IMPERIUM ROMANUM ARTIS IMPRESSORIÆ CENSOR ET), siehe **Superintendent der Druckereyen im Heiligen Reiche, (Römisch-Kayserl. General-).**

SUPERINTENDENS GENERALISSIMUS, siehe **Superintendent.**

SUPERINTENDENS SPECIALIS, siehe **Superintendent.**

Superintendent, Lat. *Superintendens*, Frantz. *Surintendant*, bedeutet seinem innern und eigentlichen Wort-Verstande nach nichts anders, als einen Ober-Aufseher, oder Vorsteher. Daher denn auch dieses Wort nicht allein in Franckreich gar gebräuchlich ist, wie unter dem Artickel *Surintendant* mit mehrem zu ersehen; sondern es werden auch insbesondere die Inspectores oder Vorsteher der Universität zu Prage Superintendenten genennet. In **Georg Eders** Catalogo Rectorum Viennensium lit. G. 4 wird Johann **Cuspinianus** Superintendens Academiæ meritissimus genennet; daß aber auf der Wineriſchen Academie der Rector und Superintendens unterschieden sind, lehret **Kuchelbecker** in der Beschreibung der Stadt Wien P. II. c. 7. §. 7. p. 653, und versichert, daß noch jetzo zwey Superitendentes daselbst wären, welche dem Rector die nächsten wären. **Maximilianus** I. machet Conradum Celtem in dem Diplomate an. 1501 zum Collegii Poetarum & Lectionum poeticarum Superintendente, siehe **Burckhardum** T. II de Lat. Ling. in Germania fatis p. 189. Der Superattendens Stipendii theologici S. Ducalis Seminarii zu Tübingen ist auch kein Kirchen- sondern ein Academisches Amt. Bey denen Protestanten aber verstehet man dadurch gemeiniglich den Ober-Pfarr oder den obersten Geistlichen in einem gantzen Lande, oder nur in einem gewissen Sprengel. Siehe folgenden Artickel. Sonst bemercken wir noch, daß das Wort: Episcopus, so wohl von **Hieronymo** Epist. 8. und 85. als auch von **Augustino** L. XIX de C. D. c. 19. Lateinisch Superintendens genennet werde.

Superintendent, Lat. *Superintendens*, oder *Superattendens*, und *Inspector*, oder *Super-Inspector*, ist ein besonders Prädicat, womit insgemein in denen Protestantischen, und absonderlich der Augspurgischen Confeßion zugethanen Kirchen der Ober- oder Oberste Pfarr einer Stadt, oder eines gewissen Sprengels, an statt des in der Römisch-Catholischen, Griechischen und Englischen Kirche eingeführten Bischöflichen Titels, beehret wird. Wiewohl der letztere dennoch auch in Schweden und Dännemarck annoch üblich ist, ob gleich beyde Reiche sich zu der Evangelisch-Lutherischen Religion bekennen. In Deutschland aber weiß man sonst von keinem Lutherischen Bischoffe, ausser dem von Lübeck und Osnabrüg, wenn nehmlich in den letztern Stiffte die Wahl, nach der daselbst eingeführten Ordnung auf einen Protestanten fällt. Denn nachdem zu den Zeiten der Reformation nicht allein überhaupt schon in der gantzen Kirche, und insbesondere mit denen geistlichen Personen eine grosse Veränderung vorgegangen, sondern auch ausser dem die Protestanten von keinem sichtbaren Oberhaupte wissen, mithin einzig und allein Christum vor ihr geistliches Oberhaupt erkennen; so ist ihnen auch der Unterscheid zwischen Geistlichen und Layen, in so fern es damit auf eine blosse Verachtung und Unterdrückung der letztern abgezielet ist, unbekannt. Wie sie denn nicht weniger die Differentz zwischen Bischöffen und der übrigen Geistlichkeit verwerffen, in so ferne solche eine äusserliche Gewalt über andere Menschen, wie auch das sonst nur der höchsten Landes-Obrigkeit zustehende Kirchen-Recht anzumassen suchen. Weil man aber doch auch bey der Reformation gesehen, daß einige Ordnung in der Christlichen Kirche erfordert würde; so hat man zu dem Ende einige Subordination derer geistlichen Personen beybehalten. Ob man gleich nicht läugnen mag,

mag, daß auch darinnen noch ein und andere in der Römischen Kirche eingeführte Gewohnheiten überblieben sind. Wir haben derowegen ebenfalls gewisse Sprengel oder Diöcesen, welche aus unterschiedlichen Parochial-Kirchen bestehen; und über eine dergleichen Diöces ist ein Superintendent gesetzt, oder wie man es an andern Orten zu nennen pfleget, ein **Inspector, Præpositus, Dechant** und dergleichen. Wiewohl man ihnen, nicht ohne Grund, nach dem Zustande der ersten Christlichen Kirche, den Nahmen eines Bischoffs geben könnte. Denn das Wort Superintendens bedeutet nichts anders, als einen Ober-Aufseher. Weil aber in der Römischen Kirche die Bischöffe zugleich grosse weltliche Herren zu seyn pflegen; so hat man, dieses Nahmens sich zu bedienen, Bedencken gehabt. **Ziegler** de Superintendente. Es ist also ein Superintendente eine von dem Landes-Fürsten zu dem Ende bestellte Person, daß er auf die Lehrer und Zuhörer seiner anvertrauten Kirch-Spiele fleißig acht haben, vor die geistlichen Rechte des Landes-Herrn und Verwalter der Kirchen-Güter Sorge tragen, und denen eingerissenen Mißbräuchen durch Vermahnen und Berichten an die Obrigkeit abzuhelffen suchen solle. Und dieses kommt allerdings mit dem Zustande der ersten Zeiten überein. Denn ob schon anfangs ein Bischoff nur der vornehmste Pfarr einer eintzigen Kirche war, so geschahe es doch in dem IV Jahrhunderte, daß ein solcher über etliche Kirchen gesetzt wurde. Und zwar bestunde gleicher Gestalt desselben Amt bloß alleine in einer Aufsicht, damit keine üble Mißbräuche einreissen, noch sonsten ein unanständiges Leben von Lehrern und Zuhörern möchte geführet werden. An etlichen Orten hat man ausser denen **Special-Superintendenten** auch **General-Superintendenten**, welche einem gantzem Lande vorstehen und zugleich die Inspection mit über jene haben, damit diese ihr Amt abwarten, und die Geistlichen ihrer Diöces zu gebührendem Fleiß und Treue ihres Amts und Berufs angehalten werden. Siehe **Chur-Sächs. Kirchen-Ordn. tit. vom Amt derer General-Superintendenten.** In des Herrn von **Ludewig** Gelehrten Anzeigen 1 Th. p. 620. u. ff. werden die Fragen entschieden: Ob ein General-Superintendent überhaupt einen gewissen Rang zu prätendiren befuget? und ob die Function eines General-Superintendentens, welcher zugleich Präsident des Consistorii und Vice-Cantzler der Academie ist, wichtiger sey, als derer Land-Räthe in einer Provintz? Es müssen auch die Special-Superintendenten sich ihres Raths in wichtigen Fällen bedienen, damit nicht alles so gleich an das Consistorium darff gebracht werden. In etlichen Ländern werden sie *Generalissimi Superintendentes* und in Hessen *Metropolitani* genennet. Weil also dieses Amt hauptsächlich in einer Aufsicht bestehet; so ist es eben nicht vonnöthen, daß es geistliche Personen seyn müssen. Denn da das gantze äusserliche Kirchen-Regiment dem Fürsten zugehöret, und also ein weltliches Recht ist; so kan auch derselbe die Inspection auftragen, wem er will. Und ist es sehr ungereimt, wenn man mit einigen Canonisten vorgeben will, daß das Recht der Superintendenten unmittelbar von GOtt sey. Es bestellet den Superintendenten die höchste Landes-Obrigkeit. Denn ob sie gleich sonsten von der gantzen Gemeinde sind erwehlet worden; so hat dennoch die Obrigkeit mit allem Recht dasselbe sich vorbehalten können, indem er die Aufsicht bloß alleine im Nahmen des Fürsten verrichtet; und also viel daran gelegen ist, daß dieses Amt solchen Personen gegeben werde, welche das Interesse des Landes Herrn und der gantzen Kirche in Obacht nehmen können; absonderlich da ein Superintendent, wenn er sein Amt, wie es sich gebühret, abwarten will, mehrentheils mit niemand mehr, als dem Kirchen-Patron zu streiten hat. Ordentlicher Weise ist dieses Amt mit keinem andern Pastorat verknüpffet, sondern die Obrigkeit kan es geben, wem sie will. Wenn also gleich einer zum vornehmsten Pastore ist erwehlet worden; so wird er deswegen nicht so gleich Superintendent, sondern es stehet in des Fürsten Belieben, daß er auch dem untersten Priester dasselbe auftragen kan, absonderlich wenn ein Patron bey der Kirche ist. An denjenigen Orten aber, wo die Superintendur zugleich dem obersten Priester gegeben wird, und gleichsam mit derselben verknüpffet ist, pfleget man es gemeiniglich mit dessen Bestellung also zu halten: Daß er sich bey dem Consistorio oder Kirchen-Rath, oder auch in dem Geheimden Rath stellen, in der Schloß-Kirche predigen, und durch eine Unterredung mit denen Consistorial-Räthen seine Geschicklichkeit zeigen muß; Darauf ertheilet man ihm die Vocation. **Struck** ad *Brunnem.* l. E. Lib. I. cap. 5. Nach diesem wird er seiner Diöces vorgestellet, und zwar an denen meisten Orten auf solche Art: Der Ober-Hof-Prediger, oder General-Superintendent, oder wie er sonsten genennet wird, gehet mit dem neuen Superintendenten in Begleitung derer Abgeordneten des Consistorii, denen Kirchen-Vorstehern, und der untergebenen Clerisey in Procession in die Haupt-Kirche, hält eine auf diese Handlung eingerichtete Predigt, und stellet den neuen Superintendenten vor, welcher darauf von seiner Clerisey den Handschlag empfänget. Worauf man sich in voriger Ordnung nach Hause begiebet, und also die gantze Handlung beschliesset. Man muß aber in allen diesen Dingen auf das Herkommen eines jeden Landes sehen. Wenn der Superintendent wegen Alters oder anderer Schwachheiten seinem Amte nicht vorstehen kan; so giebt man ihm einen Substituten, welcher ebenfalls von niemand anders, als der hohen Landes-Obrigkeit, gesetzet werden kan. **Carpz.** I. E. Lib. I. Def. 168. 169. Die Aufsicht des Superintendenten gehet nicht weiter, als auf seine Diöces; also, daß er ausser derselben nichts zu verrichten hat. Solte aber doch in einer andern Diöces sich etwas ungeziemendes ereignen; so hat er wohl die Freyheit, solches entweder dem vorgesetzten Superintendenten, oder dem Consistorio anzuzeigen. Es kan auch sonst ein Fürst einem die Aufsicht

sicht über so viele Diöcesen auftragen, als er will, welches von andern ohne Ursache in Zweifel gezogen wird. **Ziegler** de Superintend. c. 5. §. 11. 12. u. ff. Was das Amt dererselben anbetrifft; so hat er die vollkommene Aufsicht über alles, was die Religion angehet. Und ob gleich in der Römisch-Catholischen Kirche einige Klöster und Kirchen unter dem Bischoffe nicht stehen; so hat doch dieses in Protestirender Herren Ländern nicht statt, weil das Interesse, welches bey denen Catholischen darunter verborgen liegt, sich vor unsern Zustand nicht schicket. Er muß also 1) denen unter ihm stehenden Pfarr-Herren mit einem guten Exempel vorgehen, und solte billig bey Constituirung desselben vornehmlich auf ein Exemplarisches Leben gesehen werden. Deswegen ist auch in der **Chur-Sächs. Kirchen-Ordn.** tit **was den Superintendenten.** „N. 21. versehen: "Dieweil sonders viel daran „gelegen, daß die General- und Special-Superintendenten, wie auch derselben Adjuncten, so „die andern gemeinen Pfarrer in denen kleinen „Städtlein, Flecken und Dörffern visitiren sollen, in der Lehre und im Amte treu und fleißig, „im Leben und Wandel unsträfflich, dazu auch „eine Auctorität, Ansehen und Furcht bey denen andern Kirchen-Dienern haben, und mit „der Vorsichtigkeit und Geschicklichkeit begabet, „so dieses recht wahrhafftige Bischöffliche Amt „von ihnen erfordert; und also in allen guten „und löblichen Dingen nicht allein ihren Pfarr-„Kindern, sondern auch denen ihrer Inspection „unterworffenen Kirchen-Dienern ein lebendig „Fürbild und Exempel nach der Lehre St. Pau-„li seyn sollen." 2) Haben die Superintendenten auf das Leben und Lehren ihrer anvertrauten Pfarr-Herren Achtung zugeben, daß sie nicht nur ihres Amtes fleißig warten und niemand einiges Aergerniß geben, sondern daß sie bey der wahren und unverfälschten Lehre allezeit verbleiben. Doch muß dieses alles mit Bescheidenheit geschehen, und alles hitzige und ketzermacherische Verfahren unterwegens bleiben, indem mit Liebe und Bescheidenheit bey irrenden Menschen mehr kan ausgerichtet werden, als durch Zanck und Uneinigkeit. Ferner muß er 3) Kirchen-Visitationes halten, 4) Synodos zu Zeiten anstellen, 5) die Priester ordiniren, 6) die Ordinirten einsetzen; welches aber an vielen Orten unterlassen, und an dessen Statt eine Einweisung des neuen Priesters von der Cantzel abgelesen wird. 7) Wenn ein Pfarrer stirbt; so muß derselbe solchen Tod dem Consistorio berichten, und die Seel-Sorge unterdessen denen benachbarten Pfarrern auftragen. 8) Wenn ein Priester kranck ist, oder sonsten seinem Amte nicht vorstehen kan, muß er gleicher Gestalt besorgt seyn, die Seel-Sorge inzwischen durch die benachbarten Priester verrichten zu lassen 9) Kan ohne seine Erlaubniß keiner eine Prob-Predigt halten. Und wenn er rechtmäßige Ursache hat, ist er dieselbe abzuschlagen wohl befugt. Er kan auch wohl nach gehaltener Prob-Predigt die Gemeinde fragen, ob sie an der Person des Canditaten etwas auszusetzen habe. 10) Muß er den Candidaten dem Consistorio präsentiren; und pfleget solches entweder von ihm und dem Patrone zugleich, oder durch unterschiedene Schreiben zu geschehen. 11) Muß er vor die Kirchen-Güter Sorge tragen, und bedacht seyn, daß ehrliche und rechtschaffene Männer zu Kirchen-Vätern erwehlet, und die Kirchen-Güter wohl administriret werden. Wie denn diese auch schuldig seynd, sich des Raths des Superindentens zu bedienen. Er ist auch verpflichtet, alle Jahr richtige Rechnung von denenselben zu fordern, die in seiner und des Patrons Gegenwart muß abgeleget werden. Ingleichen muß er von denen Erben des Verstorbenen die Gelder und andere zur Kirchen gehörige Sachen abfordern, und sie verwahren lassen. 12) Muß er wegen der Theilung des Gnaden-Jahres Sorge tragen, indem öffters zwischen des Verstorbenen Wittbe und Kindern, und dem neuen Pfarrer Streit zu entstehen pfleget. 13) Lieget ihm die Sorge vor Erhaltung derer priesterlichen Freyheiten und Rechte ob. 14) Hat er über die Trivial-Schulen, Kirchen, Pfarr-Häuser, Hospitäler, Lazarethe, Kirch-Höfe, Gottes-Aecker, andere Kirchen-Sachen, die Inspection und Visitation. 15) Muß er vor Wittben, Waysen und dergleichen, sorgen. Welches auch bey der ersten Kirche mit das vornehmste Amt eines Bischoffs gewesen ist. Sonsten kommet denen Superintendenten gar keine Jurisdiction zu. Und ob gleich einige das Gegentheil behaupten wollen; so kan man doch darauf gar leicht antworten: Indem hier nicht die Frage ist, was ihnen der Fürst vor eine Gewalt geben kan, sondern was ihnen nach denen Kirchen-Ordnungen zukomme. Denn daß die Obrigkeit ihnen die Jurisdiction geben könne, ist ausser allem Zweiffel. Jedoch können sie unter ihren Untergebenen einen gütlichen Vergleich versuchen, welches auch in der ersten Kirchen denen Bischöffen zukam. c. 7. D 90. c. 11. D. 90. Wolten sie aber eine gerichtliche Instantz daraus machen, und einen Rechtskräfftigen und verbindenden Ausspruch thun; so kan ihnen von dem Consistorio allerdings ein Verweiß deswegen gegeben werden. Siehe die **Chur-Sächs. Kirchen-Ordn.** tit. **von Immunitäten und Freyheiten der Kirchen-Diener §. v. anfänglich.** Nun meynen sie zwar daraus eine ihnen zukommende Jurisdiction zu behaupten, weil ihnen nehmlich der Kirchen-Bann zukäme. Aber auch dieses ist falsch. Sondern wenn sich ein unbußfertiger Sünder in der Gemeinde befindet; so kan ihn der Superintendent zwar beym Consistorio angeben, aber von der Beicht und Abendmahl ihn ausschliessen, kommet ihm keinesweges zu. Und also hat er noch viel weniger die Macht einen Menschen mit dem grossen Kirchen-Bann zu belegen. Wenn auch das Consistorium einem die Kirchen-Busse aufgeleget hat; so kommet dem Superintendenten nicht zu, dieselbe zu erlassen; oder wenn sie bißhero an einem Ort gar nicht gebräuchlich gewesen, dieselbe einzuführen. Bey Ehe-Sachen kan er nichts

nichts mehr thun, als daß er Sorge tragen muß damit keine Ehe wider die Gesetze und Kirchen Ordnungen möchte vollzogen werden. Er kan auch in denen Kirchen-Ordnungen gar nicht dispensiren; es müste denn ein sonderbarer Nothfall vorhanden seyn. Denn darinnen hat der Fürst schon selbsten dispensiret. Aus diesem allen aber erhellet, daß es ein geehrtes Amt sey, und sind die untergebenen Pfarr-Herren allerdings ihnen alle Ehrerbietung und Respect zu erzeigen, verbunden. c. 8. D. 93 *Ord. Eccles. Magdeb.* c. 18. und **Chur-Sächs. Kirchen-Ordn.** tit. **Vom Leben und Wandel derer Pfarrern.** Solte sich aber doch ein Superintendente in seinem Amt oder sonsten vergehen; so haben nicht nur die Priester seiner Diöces, sondern auch andere die Macht, ihn bey der ordentlichen Obrigkeit deswegen zu verklagen, und ihre Nothdurfft wider denselben vorzustellen. **Ziegler** in Tract. de Superintend. c. 7. So viel aber die Chursächs. Superint. noch insbesondere betrifft; so soll keiner von ihnen denen Gerichtsherren an ihrem Jure Patronatus einigen Eintrag thun, *Resol. Grav.* 1612. **Consist. Sachen** §. 1. *Resol. Grav.* 1661. §. 9. Jedoch aber wenn eine Pfarre, Diaconat oder anderer Kirchen-Dienst erlediget, **Kirch-Ordn.** tit. **vom Beruff** ꝛc. desgleichen, wenn ein Substitut nöthig, solches an das Consistorium berichten, soll der Superintendent **Mand.** 1703. und jede Pfarre des Jahrs zwey mahl visitiren, **Kirch-Ordn.** tit. **von der Visitation**; gleichwie er auch selbst visitiret wird, **Kirch-Ordn.** tit. **von Kosten und Zehrung der Superintendenten.** Um Eröffnung der Cantzel ist nur er allein, *Resol. Grav.* 1662. **Consist. Sachen** §. 5. und nicht nöthig, das Consistorium zu ersuchen. **Eben das.** bey Kirch-Rechnungen soll er gegenwärtig seyn, **Resc.** 1636. wenn gleich eben nicht alle Jahr, *Resol. Grav.* 1661. **Consist. Sachen** §. 3. dabey aber sich keines Directorii anmassen. **Eb. das.** Doch sollen auch die von Adel oder Beamten vor ihm die Oberstelle nicht nehmen. **Resc.** 1667. Und soll er keine Kirch-Rechnung unterschreiben, es seyn denn vorher die Eingepfarrten ingesammt oder deren Ausschuß mit ihrer Nothdurfft dabey gehöret worden. **Resc.** 1625. Bey seinem Anzuge, Investitur, und Kirchen-Rechnungen, hat er keinen Carrethen-Zins zu fordern, *Resol. Grav.* 1661. **Consist. Sachen** §. 14. soll aber auf Kirchen, Schulen, Stipendien, Stifftungen fleißige Inspection haben, **Eb. das.** §. 15. An ihn sollen Pfarrer die Ehe-Sachen weisen. *Gen. Art.* 13. Ihm werden auch Schwängerungs-Sachen nebst dem Gerichts-Herrn zu dem Ende committiret, daß sie erstlich pro Matrimonio fleißig handeln, *Resol. Grav.* 16 2. **Consist. Sachen.** §. 4. im Fall der Verweigerung aber der Defloration und Alimentation halber Vergleichung treffen, und zur Ratification einschicken. **Eb. das.** contra Matrimonium aber sollen sie nichts vernehmen. **Resc.** 1614. Der Kirchen und Schul-Diener Tranck-Steuer-Zettel soll der Superintendent zwar unterschreiben, **Resc.** 1610. davor aber bey 10. Rthlr. Straffe nichts nehmen, **Mandat** 1714. solche auch eher nicht unterschreiben, es seyn denn dieselben confirmiret *Syn. Decr.* §. 48. Zu einer Trauung vor Gerichte sind die Diaconi nicht ohne seinen Vorbewust unmittelbar, **Resc.** 1634. sondern jedesmahl durch ihn zu erfordern. **Eb. das.** In denen nach den Landes-Gesetzen vor ihn gehörigen Sachen haben seine Registraturen wenigstens semiplenam probationem. **Resc.** 1708. **Gen. Verord.** 1709. I. 2371. **Erläut. Pro. Ord.** ad 2 §. 5. und dürfften nicht eydlich bestärcket werden. **Eb. das.** General-Superintendenten sollen die Special-Superintendenten, und diese ihre Adjuncten fleißig visitiren. **Kirch-Ord.** tit **von den Superintendenten.** Die erstern auch selbst durch gewisse aus dem Synodo visitiret werden, **Eb das.** und tit. **von Anordn.** *Gener. Super.* Ihnen sollen auch die Visitationes zugeschickt werden, daraus einen Extract zu machen, und dem Consistorio zu übergeben. **Consist. Ord.** tit **von Anordn. der Consist. beym Ober-Consist** n. 10. Uebrigens wird bey denen Commissorialien, so aus dem Hochlöbl. Kirchen-Rathe zu Dreßden an die Superintendenten und Gerichts-Herrschafften zugleich ergehen, der Nahme des Superintendenten dem Gerichts-Herrn, wenn er auch ein Obrister wäre, jedesmahl vorgesetzt, ob wohl sonst ein Superintendent, an und vor sich keinem Doctori dem Range nach vorgezogen zu werden pfleget. **Horn** in Disp. de Jur. Hierodyn. Obs. 4. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Sect. II. c. 5. §. 10. Deren Forum betreffend; so stehen dieselben unmittelbar unter dem Ober-Consistorio, oder erstbemeldetem Kirchen-Rathe **Wabst** l. c. §. 5. n. a. Und ob zwar die Superintendenten bey Untersuchungen wider geistliche Personen mit verordnet werden; so führen doch dieselben hierbey so wenig, als in andern Commißions-Sachen, sondern die Beamten, das Directorium der Acten. **Beyer** ad **Carpzov.** Jus Eccles. Lib. III. Def. 4. Wiewohl nicht zu läugnen, daß an unterschiedlichen Orten, als z. E. zu Hayn, der Superintendent sich bey der Acten-Direction beständig erhalten hat. **Wabst** l. c. §. 6. n. 16. Jedoch geschiehet die Vorladung derer Pastoren und Schuldiener zu denen Consistorien ordentlicher Weise durch den Superintendenten. **Wabst** l. c. §. 12. Wegen des so genannten Juramenti integritatis bey Unterlassung des Aufgebots, vermag kein Superintendent vor sich zu dispensiren. **Resc.** vom 10 Febr. 1623. wie ihnen denn überhaupt keine Jurisdiction zugestanden werden mag, vielweniger aber derselben Bescheide oder Weisungen die Krafft Rechtens haben. **Wabst** l. c. §. 6. n. 9. Doch machen derselben Registraturen, wenn sie in Ansehung ihres Amtes etwas attestiren, zum wenigsten einen halben Beweiß aus, **Resc.** vom 11 Dec. 1709. und helffen bald zum Erfüllungs-bald zum Reinigungs-Eyde. **Resc.** vom 24 Sept. 1708. und vom 11 Dec. 1709. Und ist dasselbe anderweit bestätiget in der **Neu-Erl. Proc. Ordn.** tit. 2. §. 5. Wie denn auch von ihnen Zeugen, jedoch mit Zuziehung eines Notarien, über gewisse Artickel abgehöret, und deren Aussage in einen ordentlichen Rotulum gebracht werden mag, absonderlich wenn ihnen deshalber von denen Consistorien Commißion gegeben worden. **Carpz.** in Jur. Eccles. Lib. III. Def. 4. Wenn dieselben resi-

gniren, und auſſer dem Chur-Fürſtenthum Sachſen Vocation annehmen wollen; ſo müſſen ſie die Conceßion darzu von dem Kirchen-Rathe, eben wie ihre Vocation zur Superintendentur, erhalten. **Wabſtl** c. § 8. n. 2. u. 5. **C. G. Lehmanns** Tr. de offic Sup. in El. Sax. Chemnitz 1725 in 4. Ein mehrers, derer Superintendenten Pflichten und Verrichtungen betreffend, kan theils aus jeden Ortes eingeführten Kirchen-Ordnung, theils auch aus denen den Superintendenten zugefertigten beſondern Inſtructionen, erſehen werden. Man leſe auch **Georg Heinrich Ayrer** de Superintendentibus eccleſiarum Proteſtantium Epiſcoporum veteris eccleſiæ propagine, Göttingen 1742.

Superintendent, (General.) ſiehe **Superintendent.**

Superintendent, (Special.) ſiehe **Superintendent.**

Superintendent der Druckereyen im Heiligen Reiche, (Römiſch-Kayſerl. General) *Per Imperium Romanum Artis Impreſſoriæ Cenſor & Superattendens Generalis.* Es haben ſich die Buchdrucker ehedem eines General-Superintendentens rühmen können, welchen Kayſer **Maximilian** I durch das gantze Römiſche Reich beſtellet, und deſſen Nahmen in alten von 1490 bis 1518 gedruckten Büchern vorkömmt. Sein Amt war ſehr anſehnlich. Ihm war die Cenſur aller und jeder Schrifften, welche im gantzen Heil. Römiſchen Reiche zum Druck befördert wurden, anvertrauet. Er konnte denen Buchdruckern und Buchhändlern Privilegien wieder den Nachdruck bey vielen Marck Goldes Straffe ertheilen, und wieder die Uebertreter mit der Confiſcation der nachgedruckten Exemplarien und Eintreibung der beſtimmten Straffe verfahren. Merckwürdig iſt dabey, daß der Kayſer dieſes vortheilhaffte Amt nicht einem Geiſtlichen, ſondern einem Weltlichen Rechtsgelehrten aufgetragen. Er hieß **Jacob Oeßler**, war beyder Rechten Doctor, und lebte zu Straßburg. Auf Lateiniſchen Büchern lautet ſein Titel folgender Geſtalt JACOBUS OESSLER, J. V. D. per Imperium Romanum ARTIS IMPRESSORIÆ CENSOR & SUPERATTENDENS GENERALIS. Auf Deutſchen Büchern hingegen bediente er ſich nachſtehender Worte: **Jacob Oeßler**, beyder Rechten Doctor und wohnhafft zu Straßburg, als Römiſcher Kayſerl. Maj. unſers allergnädigſten Herrn verordneter **General-Superattendent der Druckereyen im Heiligen Reich.** Wir haben dieſe Nachricht dem Herrn **Johann Peter von Ludwig** zu dancken, welcher den **Wöchentlichen Hälliſchen Anzeigen** des Jahrs 1740 N. XXI. p. 331-334 eine beſondere Abhandlung von Kayſerlichen General-Superintendenten aller Buchdrucker des Römiſchen Reichs einverleibet.

Superintendur, *Superintendura*, Frantz. *Surintendance*, die Ober-Aufſicht, die Ober-Verwaltung, ingleichen das Amt, die Inſpection und Wohnung eines Ober-Pfarrherrn, oder Ober-Aufſehers.

SUPERINTENDURA, ſiehe **Superintendur.**

SUPERIOR, ſiehe **Ober**, im XXV Bande, p. 35.

Superior, Frantz *Superieur* iſt ein Nahme, den der vornehmſte Catholiſche Geiſtliche bey einer Armee führet.

Superior, (Johann) von ihm iſt bekannt Commentarius ad Leges ſingulas de ſervitutibus. Amſterdam 1686. in 12. Desgleichen findet man ſelbigen auch an des **Bartholomäi Cäpollä** tractat, de ſervitutibus prædiorum ruſticorum & urbanorum mit beygefüget. **Struve** Bibl. Juris p. 180.

Superior, (Pater) in einem Kloſter iſt gemeiniglich der Nächſte nach den Pater Prior. In den Nonnen-Klöſtern heiſt ſie **Superiorin.**

SUPERIORA GENERA, ſiehe *Superius genus.*

SUPERIOR ARTERIA COLICA, iſt die **obere Grimmdarmſchlagader**, davon zu ſehen, **Obere Gekröſsſchlagader**, im XXV Bande, p. 58.

SUPERIOR ARTERIA INTERCOSTALIS, ſiehe **Obere Ribbenſchlagader**, im XXV Bande, p. 64.

SUPERIOR ARTERIA MESENTERICA, ſiehe **Obere Gekröſsſchlagader**, im XXV Bande, p. 57.

SUPERIOR CIRCULUS RHENANUS, ſiehe **Rheiniſche Kreis** (Ober.) im XXXI Bande, p. 1122.

SUPERIOR CIRCULUS SAXONICUS, ſiehe **Sachſen**, im XXXIII Bande, p. 236.

SUPERIOR DELPHINATUS, ſiehe **Ober-Dauphine**, im XXV Bande, p. 55.

SUPERIOR DEXTRA VENA PERICARDIO DIAPHRAGMATICA, iſt die **rechte obere Bluтader des Zwergfelles**, davon ſiehe **Obere Blutadern des Zwergfelles**, im XXV Bande, p. 57.

SUPERIOREM (PROVOCATIO AD) die Beruffung auf den Ober-Richter, ſiehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

SUPERIORE PARTE, in der Muſick. ſiehe *Parte ſuperiore*, im XXVI Bande, p. 1038.

SUPERIORES, ſiehe **Ober**, im XXV Bande, p. 35.

SUPERIORES, heiſſen ſonſt auch in denen Rechten zuweilen die Aſcendenten, oder die Bluts-Freunde und Anverwandten in aufſteigender Linie, welche über dem vierten Grade der Bluts-Freundſchafft, oder Schwägerſchafft, ſonſt auch die **Vorfahren**; wie hingegen *Inferiores* die Deſcendenten, oder die Anverwandten in abſteigender Linie, welche im Gegentheile unter dem vierten Graden der Anverwandſchafft oder Schwägerſchafft ſtehen, und ſonſt auch die **Nachkommen** genannt werden. **Pratejus.** Siehe übrigens **Nächſte Anverwanden**, im XXIII Bande, p. 364. u. ff. wie auch **Nahe Anverwandſchafft**, ebend. p. 449. u. ff. und **Schwägerſchafft**, im XXXV Bande, p. 1777. u. ff. desgleichen **Nachkommen**, im XXIII Bande, p. 209. u. ff.

SUPERIORES ANTENNÆ, ſiehe **Spillen**, im XXXIX Bande, p. 10.

SUPERIORES DEXTRÆ VENÆ INTERCOSTALES, ſiehe **Obere rechte Ribbenblutadern**, im XXV Bande, p. 64

SUPERIORES NASI CONCHÆ, ſiehe **Naſenmuſchel**, (obere) im XXIII Bande, p. 790.

SUPE-

SUPERIORES OBLIQUI-MUSCULARES NERVI, iſt das vierte Paar Nerven des verlängerten Marcks, davon zu ſehen **Nerve**, No. IV. im XXIII Bande, p. 1810.

SUPERIORES SYLLABÆ, in der Muſick, ſiehe *Syllabæ Superiores.*

SUPERIORES VENÆ DIAPHRAGMATICÆ, ſiehe **Obere Blutadern des Zwergfelles**, im XXV Bande, p. 57.

Superiorin, ſiehe **Superior** (Pater).

SUPERIORIS JUDICIS RESTITUTIO, ſiehe *Reſtitutio Principis*, im XXXI Bande, p. 813.

SUPERIORIS PRO INFERIORI STIPULATIO, oder Stipulation der Obrigkeit vor ihre Unterthanen, ſiehe **Stipulation** unter **Abweſenden**, im XL Bande, p. 180. u. f.

SUPERIORIS RESTITUTIO, ſiehe *Reſtitutio Principis*, im XXXI Bande, p. 813.

Superiorität, Lat. *Superioritas* oder *Superioritatis Jus*, heißt insgemein die Ober-Hand, Ober-Herrſchafft, Obrigkeit, Hohe Obrigkeit, Ober-Bothmäßigkeit, Ober-Stelle, der Vorzug, u. d. g. Wovon unter beſondern Artickeln ein mehrers.

SUPERIORITAS, ſiehe **Superiorität.**

SUPERIORITAS FORESTALIS, die Förſtliche, oder Forſterliche Obrigkeit, ſiehe **Forſt-Recht**, im IX Bande, p. 1531. u. ff.

SUPERIORITAS TERRITORIALIS, iſt eigentlich die höchſte Gewalt eines Reichs-Standes, daß er als Landes-Herr über alles in ſeinem Lande zu gebieten hat, und daſſelbe zu beſchützen berechtiget iſt, jedoch der Kayſerlichen und des Heil. Röm. Reichs Majeſtät unbeſchadet, und ſonder Nachtheil, und wird ſonſt auch die Landes-Fürſtliche, Gräfliche, Landes-Herrliche oder Städtiſche Hoheit, oder die Obrigkeitliche Landes-Herrlichkeit, oder Gerechtigkeit derer Reichs-Stände genennet. Ein mehrers ſiehe unter dem Artickel **Landes-Hoheit** im XVI Bande, p. 500. u. ff. und **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706. u ff. Es hat ohngefehr im Jahr 1716 **Wenceslaus Xaverius Neumann von Puchholtz** einen Tractat de Jurisdictione feudali & ſuperioritate territoriali drucken laſſen, wieder welchen Tractat 1718 zu Leipzig zum Vorſchein gekommen: B. D. H. E. M. Examen Diſſertationum ex Jure publico & feudali de Juriſdictione feudali &c. in 4. **Puchholtz** hatte geſagt, daß das Wort: Superioritas territorialis erſt in den neuern Zeiten jüngworden ſey; Gedachter Gegner geſtehet es auch, zeiget aber dabey gar gelehrt, es ſey daſſelbe nicht ſo ſehr neu und ungewöhnlich, als man es ſich einbilde. Man finde es bereits in alten Diplomaten zu Carls IV Zeiten. Man ſehe von dieſer Schrifft und ihrem Inhalte ein mehrers in den **Deutſchen** *Actis Eruditorum* LIX Th. p. 828 u. ff. Auch leſe man von dem Worte Superioritas territorialis des **Herrn Langens** Einleitung zu den Geſchichten und dem daraus flieſſenden Jure Publico p. 495.

SUPERIORITATIS JUS, ſiehe **Superiorität**, wie auch **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500. u. ff.

SUPERIORITATIS TERRITORIALIS PRÆSCRIPTIO, die Verjährung der Landes-Hoheit, oder der hohen Landes-Herrlichkeit, ſiehe **Verjährung**, desgleichen **Lands-Hoheit**, im XVI. Bande, p. 500. u. ff.

SUPERIOR JUDEX, ſiehe **Ober-Obrigkeit**, im XXV Bande, p. 148; ingleichen **Richter**, (Ober-) im XXXI Bande, p. 1375.

SUPERIOR JURISDICTIO, ſiehe *Alta Juriſdictio*, im I Bande, p. 1517. u. ff. wie auch *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff.

SUPERIOR LACUS, See, ſiehe **Superieur.**

SUPERIOR LINEA, ſiehe *Linea recta adſcendens*, im XVII Bande, p. 1416.

SUPERIOR MALUS, ſiehe **Steng**, im XXXIX Bande, p. 1827.

SUPERIOR MOESIA, ſiehe **Servien**, im XXXVII Bande, p. 462.

SUPERIOR NAVARRA, ſiehe **Navarra**, im XXIII Bande, p. 1331.

SUPERIOR NERVUS MAXILLARIS, ſiehe **Nerve**, No. VII. im XXIII Bande, p. 1813.

SUPERIOR NOBILITAS, ſiehe **Standes-Perſonen**, im XXXIX Bande, p. 1128.

SUPERIOR OASIS, ſiehe *Oaſis*, im XXV Bande, p. 7.

SUPERIOR PALATINATUS, ſiehe **Pfalz** (die obere) im XXVII Bande, p. 1243.

SUPERIOR PARS, heißt in der Muſick die **Oberſtimme**; ſiehe *Partie ſuperieure*, im XXVI Bande, p. 1069.

SUPERIOR PLANETA, ſiehe **Planet** (oberer) im XXVIII Bande, p. 632.

SUPERIOR SCHOLA, eine hohe Schule, ſiehe **Schule**, im XXXV Bande, p. 1474. u. ff. desgleichen *Academia*, im I Bande, p. 238. u. f. wie auch **Univerſität.**

SUPERIOR SERMO, ſiehe *Sermo ſuperior*, im XXXVII Bande, p. 400.

SUPERIOR SINISTRA VENA PERICARDIO DIAPHRAGMATICA, iſt die **lincke obere Blutader des Zwergfelles**, ſiehe **Obere Blutadern des Zwergfelles**, im XXV Bande, p. 57.

SUPERIOR VENA CAVA, ſiehe **Obere Hohlader**, im XXV Bande, p. 59.

SUPERIOR VENA JUGULARIS EXTERNA, ſiehe **Obere äuſſere Droſſelblutader**, im XXV Bande, p. 56.

SUPERIOR VENA PORTÆ, ſiehe **Pfortader**, im XXVII Bande, p. 1663.

SUPERIORUM GENERUM PARABOLÆ, ſiehe **Parabeln von höherem Geſchlechte**, im XXVI Bande, p. 717.

SUPERISTA, mit dieſem neuen Nahmen wurde zu des Kayſers **Ludwigs** Zeiten um das Jahr 855 derjenige genennet, der dem Kayſerlichen Pallaſte zu Rom vorgeſetzet war. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 433.

SUPERIUS, ſiehe **Ober**, im XXV Bande, p. 35.

Superius,

Superius, ein Bischoff zu Lausanne, in Burgund, lebte im Jahr 535. als in welchem Jahre er einem Concilio in Franckreich, in specie in der Landschafft Auvergne beygewohnet, und sich in der Unterschrifft Episcopum Aventicorum genennet. Hübners Polist. Hist. IX Theil, p. 403.

St. **Superius**, ein Märtyrer, wird in der Franciscaner-Kirche zu Bologna verehret, wohin sein Leib im Jahr 1622 unter dem Pabst Gregorio dem 15 gebracht worden ist. Sein Gedächtnis-Tag ist der 26 Jun. Siehe auch den Artickel: **Salvius**, im XXXIII Bande, p. 1266.

SUPERIUS DOMINIUM, siehe *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff.

SUPERIUS GENUS, **Deutsch das höhere Geschlecht**, heisset in der Logick die Aehnlichkeit der Generum, oder worinnen verschiedene Geschlechter (Genera) mit einander übereinkommen. Siehe übrigens den Artickel: *Genus*, im X Bande, p. 913. **Baumeisters** Institutiones philos. rationalis 8. Ejusdem Philos. definit. in 4.

SUPERIUS HOROLOGIUM POLARE, siehe **Polar-Uhr**, im XXVIII Bande, p. 1066.

SUPERIUS JUDICIUM GALLIÆ, siehe *Presidial.* im XXIX Bande, p. 320.

SUPERIUS JUS, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500. u. ff.

Superkluge Leute, siehe **Nasenweise Leute**, im XXIII Bande, p. 808.

Super-Klugheit, siehe **Nasen-Weißheit**, im XXIII Bande, p. 808.

SUPER-LABACUM, **Marckt-Flecken**, siehe **Laybach**, (Ober-) im XVI Bande, p 1233.

SUPERLATIVS GRADUS, ist der dritte von den Gradibus comparationis, welcher über den Positivum noch am meisten, oder doch zu solchem noch sehr, und mithin eigentlich das höchste bedeutet, so man mit einem adjectivo allein ausdrücken kan, z. E. Prudentissimus, d. i. maxime prudens, einer der am allermeisten weise ist; Stultissimus, d. i. valde stultus, sehr närrisch, u. s. f. Er wird aber nach dieser doppelten Bedeutung in den Superlativum Comparationis und Superlativum Excellentiæ unterschieden, wovon jener mit dem maxime oder am meisten erläutert wird, und einer Sache den Vorzug vor allen andern giebt, dieser aber mit valde oder sehr erkläret wird, und also einer Sache nicht eben den Vorzug vor allen andern, jedoch auch seine Vollkommenheit zugestehet. In den Rechten wird der Superlativus Gradus gar öffters mit dem Positivo verwechselt. So wird z. E. in §. 2. Inst. quib. mod. recontr. obl. *exacta diligentia* vor *exactissima;* in l. 21. C. mand. *exactum officium* vor *exactissimum;* l. 5. §. 5. ff. commod. *diligens custodia* vor *diligentissima*, und in l. 15 §. 16. ff. famil. episc. *diligens paterfamilias* vor *diligentissimus*, u. s. w. und so auch umgekehret nach Gelegenheit der Superlativus vor den Positivum gesetzt. Welches aber allezeit nach Beschaffenheit des vorseyenden Geschäfftes oder Handels zu beurtheilen ist. Eckolt in Comment. ad ff. commod. §. 7. Siehe übrigens den Artickel: *Gradus comparationis*, im XI Bande, p. 500.

SUPERLEUTERATIO, siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669. u. ff.

SUPERLIMINARE, siehe **Sims**, im XXXVII Bande, p. 1532.

SUPERLIMINARE LIMEN, siehe **Schwelle**, im XXXVI Bande, p. 380.

SUPERMISSA, war in der alten Kirche die Epistel, welche bey der Messe gesungen wurde. Miri Lex. Antiqu. Eccles.

SUPERNA PORTA, siehe *Picatophora*, im XXVIII Bande, p. 26.

SUPERNAS, heisset der Wind, den man sonst **Nord-Ost gen Norden** zu nennen pfleget, siehe davon im XXIV Bande, p. 1286.

SUPERNATANTIA, ist ein medicinischer Terminus, und bedeutet einen Ueberfluß böser Feuchtigkeiten, welche eine Aussonderung und Purgation erfordern.

SUPERNATES, die Einwohner, die Bäume, und andere Dinge mehr des Apenninischen Gebürges, werden in Supernates, (die Obern) und Infernates, (die Untern) eingetheilet, nachdem dieser Berg nach dem obern oder untern Meere zugehet. **Vitruvius** Lib. XI cap. ult. führet die Ursache dieser Eintheilung in folgenden Worten an: Infernates (arbores) quæ ex apricis locis adportantur, meliores sunt, quam quæ ab opacis de supernatibus advehuntur. ingleichen gedencket **Plinius** Lib. XVI. cap. XXXIX. Dieser Eintheilung, wenn er saget: Romæ infernas abies supernati præfertur. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 509.

SUPERNATURALE, siehe **Uebernatürlich.**

SUPERNATURALES CAUSÆ, siehe *Causa*, im V Bande, p. 1712.

SUPERNATURALIS, siehe **Uebernatürlich.**

SUPERNATURALIS MATERIA, siehe **Materie** (die **himmlische**) im XIX Bande, p. 1037.

SUPERNATURALITER, siehe **Uebernatürlich.**

SUPERNUMERAIRE, siehe *Supernumerarius.*

SUPEPERNUMERARII ADVOCATI, siehe *Statut*, im XXXIX Bande, p. 1377.

SUPERNUMERARIUS, Frantz. *Supernumeraire*, der über die ordentliche Zahl ist. So werden insgemein bey denen Stifftern die Dom-Herren und bey andern Collegien die Räthe und Beysitzer genennet, welche blos den Titel ohne den geringsten Genuß einer Pfründe oder Besoldung haben, bis sie endlich in die Stelle derer verstorbenen oder sonst abgehenden rücken, mithin auch zur Perception gelangen.

SUPERNUMERARIUS CONSILIARIUS, siehe **Rath**, im XXX Bande, p. 927.

Superoctävlein, ein Register in der Orgel, siehe *Octava*, im XXV Bande, p. 404.

SUPEROCTAV, also heisset ein offenes Orgel-Register, so gegen ein sechzehn füßiges Principal, von vier Fuß; gegen ein acht füßiges Principal, zwey Fuß; und gegen ein vierfüßiges Principal, von einem Fußtone ist: Da nehmlich dessen unterster C-Clavis eben den Thon von sich giebt, welchen ein sechzehn-acht- und vierfüßiges Principal im $\overline{c}$. hat.

SUPEROCTAVA, siehe *Quinta decima*, im XXX Bande, p 289.

SUPEROCTAVA, ein Register in der Orgel, siehe **Octave** im XXV Bande, p. 404.

SUPER-

SUPERPARTICOLARE PROPORTIO MOLTIPLICE, siehe *Proportio multiplex superparticularis*, im XXIX Bande, p. 889.

SUPERPARTICULARIS PROPORTIO, siehe *Proportio superparticularis*, im XXIX Bande, p. 902.

SUPERPARTICULARIS PROPORTIO MULTIPLEX, siehe *Proportio multiplex superparticularis*, im XXIX Bande, p. 889.

SUPERPARTIENS DUAS QUINTAS PROPORTIO DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

SUPERPARTIENS DUAS TERTIAS PROPORTIO DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

SUPERPARTIENS PROPORTIO, siehe *Proportio superpartiens*, im XXIX Bande, p. 903.

SUPERPARTIENS PROPORTIO MULTIPLEX, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

SUPERPARTIENS QUINTAS DUAS PROPORTIO DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

SUPERPARTIENS TERTIAS DUAS PROPORTIO DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

SUPERPARTIENTE PROPORTIO MOLTIPLICE, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

SUPERPELLICEUM, *Superpellitium*, so hieß in den mittlern Zeiten der Habit der Canonicorum, Diaconorum und der Priester, welcher den Nahmen daher hat, weil es ein leinen Kleid mit Ermeln, das man über den Peltz weg ziehet. Es war von allerhand Art, gieng aber gemeiniglich herunter bis an die Füsse, doch ist die Gestalt dieses Kleides bey unterschiedenen auch unterschiedlich. Du Freßne III, 1123.

SUPERPELLITIUM, siehe *Superpelliceum.*

SUPERPOSITIO, war in der alten Kirche eine strenge Fasten, welche alle Speise und Tranck ausschliesset, und solche harte Straffen werden gemeiniglich denen Mönchen aufgeleget zur Straffe, wenn sie einen schweren Excess begangen. Miri Lex. Ant. Eccl.

SUPERPURGATIO, siehe **Ruhr (weisse)** im XXXII Bande, p. 1638.

Superrohrflöten, siehe **Rohrflöte**, im XXXII Bande, p. 576.

SUPERSCAPULARIS MUSCULUS, heißt der über dem Schulterblatte liegende Muscel.

SUPERSOLIDA RADIX, siehe **Quadrato-Cubische Wurtzel**, im XXX Bande, p. 23.

SUPERSTES, heißt zwar insgemein so viel, als **überlebend**; sonst aber wird dieses Wort so wohl in denen Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, zuweilen vor einen gegenwärtigen Zeugen genommen, wovon unter den Artickel *Vindictæ* ein mehrers.

SUPERSTES CONJUX, der überlebende Ehegatte; von deren Erbgangs-Rechte, siehe unter dem Artickel **Nachfolge**, oder **Erb-Folge derer Eheleute**, im XXIII Bande, p. 139. u. ff.

SUPERSTITES LIBERI, ihre Eltern überlebende Kinder, von deren Succeßions-Rechte, siehe unter dem Artickel **Nachfolge**, oder **Erb-Folge derer Blurs-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie**, im XXIII Bande, p. 118. u. ff.

SUPERSTITES TERMINI, siehe **Nach-Fristen**, im XXIII Bande, p. 184.

SUPERSTITIEUX, abergläubisch, siehe **Aberglaube**, im I Bande, p. 107. u. ff.

SUPERSTITIO, siehe **Aberglaube**, im I Bande, p. 107. u. ff.

Superstition, siehe **Aberglaube**, im I Bande, p. 107. u. ff.

SUPERSTITIOSA APPELLATIO, heißt in l. 6. C. quando provoc. non est necess. eine eitele, vergebliche, nichtige Appellation. Ein mehrers siehe *Appellatio frivola*, im II Bande, p. 946. u. ff.

SUPERSTITIOSA SOLICITUDO, heißt in denen Rechten, und absonderlich in l. nec maritus. sub fin. C. solut. matrim. l. si tutores. 11. C. de compensat. l. quam diu. C. qui admitt. ad bon. poss. ein nichtiger und vergeblicher Kummer.

SUPERSTITIOSUS, abergläubisch, siehe **Aberglaube**, im I Bande, p. 107. u. ff.

SUPERSTITIS FILII QUARTA, siehe *Quarta superstitis Filii*, im XXX Bande, p. 99.

SUPERTRANSCENDENS NOMEN, siehe *Nomen supertranscondens*, im XXIV Bande, p. 1212.

SUPERTUNICA, ist ein enger Rock mit schlechten Ermeln, so bey der Crönung eines Königs in Engelland gebrauchet wird, und bestehet aus einem sehr dick und dichte gewebten güldenem Stücke, so mit Gold-Faden und güldenen Blumen durchschossen.

SUPERVACUÆ IMPENSÆ, heissen in l. utiles autem. in fin. ff. de petit. hæred. überflüßige, unnöthige, vergebliche Unkosten. Ein mehrers siehe **Unkosten.**

SUPERVENIENS, heißt eigentlich nichts anders, als oben darein, oder hinten nach kommend, und wird in denen Rechten überhaupt von Dingen und Handlungen gesagt, die erst nach Vollendung eines gewissen Geschäfftes geschehen, oder wovon man doch zuvor keine gnungsame Wissenschafft und Nachricht gehabt, und die auch an und vor sich von der Beschaffenheit sind, daß sie den ganzen Handel ändern. So heißt z. E. *Superveniens Casus*, ein unvermutheter Zufall, den man weder gewust, noch auch vorher wissen können; *Superveniens Caula*, eine erst nach der Zeit sich eräugnende Begebenheit, wodurch einem ein neues Recht zu wächst; *Superveniens Jus*, ein jemanden erst von neuem zugeflossenes Recht oder Befugniß; *Supervenientes Liberi*, erst nach des Vaters Tode, oder einem von ihm geschlossenen Handel gebohrne

Kinder, oder Nachkömmlinge, u. s. w. **Speidel** in Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Superveniens.*

SUPERVENIENS CASUS, siehe *Superveniens.*

SUPERVENIENS CAUSA, siehe *Superveniens.*

SUPERVENIENS JUS, siehe *Superveniens.*

SUPERVENIENTES LIBERI, siehe *Superveniens*, desgleichen **Nachkömmlinge**, im XXIII Bande, p. 198. u. ff.

Superville (Daniel von) ein Calvinischer Prediger, gebohren 1657 zu Saumur in Anjou, alwo sein Vater und Groß-Vater Medici gewesen, legte sich zu Saumur eifrig auf die Philosophie, und studirte hernach ein gantzes Jahr lang, ehe er die Theologie ergriff, übte sich in der Cartesianischen Weltweisheit und den schönen Wissenschafften, verfertigte auch einige Anmerckungen über alte Schulbücher (Autores) und einen kurtzen Begriff der alten Geographie, wovon aber nichts gedruckt worden. Er trieb darauf die Theologie, gieng 1677 nach Genf, und wurde darauf, als er eben im Begriff war, wegen der damahligen Verfolgung in Franckreich, nach Engelland zu gehen, 1683 nach Loudun zum Prediger beruffen, welchem Amte er über 2 Jahr vorgestanden, bis er bey Hofe wegen seiner Predigten angegeben ward, da man ihn zu Paris so lange aufhielt, bis der Widerruf des Edicts von Nantes, ihn und andere nöthigte, Franckreich zu verlassen. Er gieng also 1685 nach Rotterdam, alwo er 6 Jahr lang einen Gehülffen im Predigt-Amte abgab, und nachdem er den Beruf an verschiedene Orte ausgeschlagen hatte, endlich 1691 daselbst zum ordentlichen Prediger nebst dem **Basnage** angenommen wurde, obgleich keine ledige Stelle vorhanden war. Er stand in sehr gutem Ansehen; die Streitigkeiten zwischen **Bayle** und **Jurieu** giengen alle durch seine Hände, und es fiel nichts wichtiges in Kirchen-Sachen vor, daran er nicht Theil gehabt. Seine Schrifften sind alle in Frantzösischer Sprache abgefast. Im Jahr 1691 fieng er an, monatlich einen Brief von den Pflichten der gedruckten Kirche heraus zu geben, deren man 12 hat, die ein Octav-Bändgen austragen. Seine Predigten, die er zu verschiedenen Zeiten heraus gegeben, hat man am neuesten in 4 Bänden Amsterd. 1743 in Groß 8. Deutsch Leipzig 1722 in 4. in 2 Theilen unter dem Titel: Predigten über auserlesene Texte Heil. Schrifft. So stehen auch Predigten von ihm in **Pfeiffers** II Sammlung von auserlesenen heiligen Reden der berühmtesten und gelehrtesten Rednern der Reformirten Kirche. Sein grosser Catechismus, den er 1706 ans Licht gestellet, ist offt gedruckt, und sein 1718 heraus gegebenes Communion-Buch, auch ins Holländische, und von **Johann Gottfried Leßing** 1728 unter dem Titel: Rechtschaffener Communicant, oder Unterredung von dem Heil. Abendmahl, wie man sich zu dessen Gebrauch geschickt machen könne, ins Deutsche übersetzet, auch 1734 zu Eisenach in 8. wieder aufgeleget worden. Im Jahr 1724 wurde er von seinen Amts-Verrichtungen Kranckheits wegen, wiewohl mit Beybehaltung der völligen Besoldung erlassen, und sein Sohn an dessen Stelle beruffen. Er starb darauf den 9 Junius 1728. *Journal literaire.* **Neue Zeitungen von Gel. Sachen** 1729. *Memoire touchant la vie de Mr. de Superville.*

Superville (Daniel von) der Medicin Doctor, Marggräflich Bayreuthischer würcklicher Geheimer Rath und erster Leib-Artzt, wie auch Director und Cantzler der neu aufgerichteten Friedrichs-Academie zu Bayreuth, wozu er bey der im Jahr 1742 geschehenen Stifftung ernennet worden; wie er denn auch bey der Einweyhung derselben eine schöne Rede gehalten hat. Ehemahls war er Professor der Anatomie und Chirurgie bey dem Caroliniſchen Gymnasio zu Stettin, Hinter-Pommerischer Land-Physicus, Medicus bey der Frantzösischen Colonie, Stadt-Physicus zu Stettin, und Mitglied der Königlichen Societät der Wissenschafften in Berlin. Es ist von ihm bekannt:

1. Gedancken von Quacksalber, Medicis und Patienten, Stettin 1734 in 4.
2. Nachricht vom wahren Nutzen des menschlichen Urinbesehens, ebend. in 4.

Leipziger Gelehrte Zeitung 1742. p. 356. **Göttens** Gelehrtes Europa I Th.

SUPERVITA, siehe **Eingeschneitel**, im VIII Bande, p. 549. u. f.

SUPERVIVENS, siehe **Ueberlebend.**

SUPERVIVERE, siehe **Ueberleben.**

SUPERUM MARE, siehe **Adriatisches Meer**, im XIX Bande, p. 576.

Supf (Joh. Friedrich) hat

1. Anweisung zu hurtiger Aufschlagung der Bibel, Dunckelb. 1725 in 8. Welche in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahres 1727. p. 458 recensiret wird;
2. Erbauliche und leichte Prediger-Methode Nürnberg 1732 in 8.

geschrieben.

Supff (Johann Georg) Hochfürstl. Anspachischer Pastor Emeritus zu Schmalfelden, war zu Feuerthal in der Schweitz, Zürcher-Gebiets, wo sein Vater, Georg Supff, ein Schreiber und Künstler gewesen, den 25 Jenner 1640 gebohren. Nach seiner leiblichen Geburt wurde er nach dasiger Landes-Gewohnheit erst am 8 Tag zur Tauffe und Geistl. Wiedergeburt befördert, und weil sein Vater von Franckfurt gebürtig und Evangelischer Religion war, so wolte ihm nicht anstehen, länger mehr unter denen Reformirten zuleben, und hielt er vor eine Göttliche Schickung, daß er von des Landgrafen von Hessen Butzbach damahligem Mathematico zu einem Hofschreiner begehret worden, dahin er sich auch alsdann begeben, hat aber auf der Reise das Unglück gehabt, daß das Schiff, worauf er mit denen Seinigen gewesen, Schaden genommen, und zusincken angefangen, also daß er kaum so viel Gelegenheit gehabt, dieses Kind, Johann Georgen, mit einem Aermlein an das Ufer zuschleudern und vom Tod zuerretten, worauf er glücklich nach Butzbach gelanget, alwo auch die Mutter, so aus Zürch gebürtig, die Evangelische Religion hat angenommen. Als er nun allda die Schulen und die

die Universität Giessen 9 Jahr lang frequentiret, auch unterschiedliche mahl disputiret und peroriret, und die Magister Würde erhalten, kam er als Informator zu dem Herrn Baron von Hunnenstein nach Merxheim, und nach 2 Jahren in eben dieser Qualität zu dem Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg, allwo er sich 4 Jahr lang aufgehalten. Als er 1671 seine Freunde zubesuchen, eine Reise nach Creilsheim in Francken gethan hatte, und ihn allda ungefähr Herr Ulrich von Creilsheim predigen hörte, hat er ihn zu der vacanten Pfarre Rügland beruffen, und zu Rotenburg an der Tauber nach vorhergegangenem Examine ordiniren lassen, allwo er sich auch mit des ehemahligen Spital-Pfarrers Herrn Johann George Hartmanns, P. L. C. hinterlassenen Jungfer Tochter, Annen Marien, in eine Christl. Heyrath eingelassen, und ist den 16 Jenner 1672 von Herrn D. Johann Ludwig Hartmann, hochverdienten Superintendenten, als der Braut Herrn Brudern, copuliret worden, mit welcher er fast in die 50 Jahr eine vergnügte und gesegnete Ehe besessen, und mit ihr 11 Kinder gezeuget. Im Jahr 1677 ist er Caplan zu Merckendorff und Pfarrer zu Hirschlach, 1680 zu Herrn Bergtheim und endlich 1683 zu Smalfelden worden, an welchem letztern Orte er auch so lang geblieben, bis er 1723 wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit, seine Pfarre seinem Successor, **Johann Schummen** abgetreten, und sich von den Pfarr-Einkünfften ein jährliches Quantum zu seinem Unterhalte vorbehalten, worauf er sich nach Anspach zu seinen Kindern in die Verpflegung begeben, und endlich 1725 den 21 September gestorben. Er hat sein Gehör und Verstand auch ein so gut Gesicht in dem höchsten Alter gehabt, daß er den kleinsten Druck ohne Brillen lesen können. Seine Morgen- und Abend-Gebete hat er jedesmahl bey einer halben Stunden lang auf denen Knien verrichtet, so daß die Breter in seiner Studier-Stube, wo er auf den Knien zuliegen gepflogen, fast gantz durchgewehet worden sind. **Grossens** Jubel-Priester-Historie I Theil p. 405.

Suph, oder **Jam-Suph**, nennen die Hebräer das Meer gegen Mittag, zwischen Judea und Egypten, darum, daß es voll Schilff und Rohr stehet, nach welchem es Luther das Schilff-Meer verdeutschet; die 70 Dollmetscher haben dafür gesetzet das rothe Meer, durch welches die Israeliten mit trockenen Füssen geführet worden, wie zu sehen, 2 B. Mose XIV, 21, 22, siehe den Artickel **Rothe-Meer**, im XXXII Bande, p. 1167 u. ff.

Supham, oder **Sephupham**, der vierte Sohn Benjamins, von welchem das Geschlecht der Suphamiter herkam, 4 Buch Mose XXVI, 39, 43.

Suphtha, eine ehemahlige Stadt in der Landschafft Parthien in Persien, nach Aussage des **Plinii**; sie wird von **Theveto** auch **Gestie** genennet. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom. II. p. 225.

SUPIA, Fluß, siehe **Suippe.**

Supico, ein Adeliches Geschlecht in Portugall, das uns aber nur dem Nahmen nach bekannt ist. **Staat von Portugall** II Th. p. 167.

Supim oder **Suppim**, war ein Sohn Ir aus dem Stamme Benjamin, 1 Chronicke VIII, 12.

Supim, ein Sohn Machirs, ein Merathiter, 1 Chron. VIII, 15.

Supim, ein Thorhüter zur Zeit Davids, 1 Chron. XXVII, 16.

SUPINA, siehe *Supinum.*

SUPINA IGNORANTIA, siehe *Supinus.*

SUPINA NEGLIGENTIA, siehe *Supinus.*

SUPINATIO, siehe **Zurückbeugung.**

SUPINATOR BREVIS MUSCULUS, siehe **Ellenbogenmuscel**, im VIII Bande, p. 1246.

SUPINATOR LONGUS MUSCULUS, siehe **Ellenbogenmuscel**, im VIII Bande, p. 908.

Supino, Lat. *Sepinum*, eine Stadt, siehe *Sepinum*, im XXXVII Bande, p. 261.

SUPINUM, ist in der Sprachkunst ein Anhang, oder ein Stück des Infinitivi der Verborum, oder, nach einigen, auch mit den Gerundiis ein besonderer modus, so bald der modus sextus bald der participalis genannt wird, eigentlich aber ein nomen Substantivum quartæ Declinationis ist, so jedoch nur in dem Accusativo und Ablativo singulari gebräuchlich.

SUPINUM NASTURTIUM CAPSULIS VERRUCOSIS, siehe *Nasturtium Verrucosum*, J. B. im XXIII Bande, p. 855.

SUPINUM PENTAPHYLLOIDES, *J. B. Raji* Hist. *Pit. Tournef.* siehe *Pentaphylloides*, im XXVII Bande, p. 285.

SUPINUM PENTAPHYLLOIDES POTENTILLÆ FACIE, *Ger. Park.* siehe *Pentaphylloides*, im XXVII Bande, p. 285.

SUPINUM POLYGONUM MINUS CANDICANS, *Bot. Monsp.* siehe **Nagelkraut**, im XXIII Bande, p. 437.

SUPINUM POSTERIUS, ist in der Sprachkunst, welches auf ein U ausgehet, und insgemein passive oder auch motum de loco bedeutet, z. E. Turpe dictu, i. e. quod dicitur; digna relatu, i. e. quæ referatur, obsonatu redeo, cubitu surgo. u. d. g.

SUPINUM PRIUS, ist in der Sprachkunst welches auf ein UM. ausgehet, und insgemein active oder motum ad locum bedeutet, z. E. venio spectatum, i. e. ut spectem, Eo emptum panem, i. e. ut emam panem, u. d. g.

SUPINUS, heißt so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, faul, träge, verdrossen, schläfrig, nachläßig, unbesonnen, liederlich l. 15. §. 1. ff. de contr. emt. **Zoromann, Pratejus.** Daher heißt auch *Supina negligentia*, eine muthwillige Versäumniß, oder eine gantz übermäßige Nachläßigkeit; und *Supina Ignorantia*, eine muthwillige und freventliche, oder recht grobe, dumme, unvernünfftige, und närrische Unwissenheit. l. nec supina. ff. de jur. & fact. ignor. **Spiegel.**

Suplingen, ein Flecken am Boden-See. J. H. D. Rhein. Antiqu. p. 56.

Supoi, ein Fluß in Volhynien, in der Woywodschafft Liow, läufft oberhalb Czirkaßi in den Dnieper.

Supp (Valtin) ein Magister der Philosophie und der erste Evangelische Prediger zu Menthausen, welcher Ort ehedessen in besondern Ansehen und eine Hauptkirche gewesen, dahin Römhild selbst als ein Filial gehöret hatte, bis Graf George I, Herr auf Aschа und Römhild 1450 zu Römhild selbst ein besonderes Stifft vor 12 Canonicos angeleget hatte. Dieser **Supp** aber wurde noch als ein Päbstischer Priester 1549 von Mellerstadt zum Pfarr-Amt nach Menthausen berufsen und abgeschickt, welcher aber eine geraume Zeit hernach von seinem eigenen Gewissen getrieben, das reine Evangelium zulehren angefangen, damit er bis 1601 continuiret, da er den vormahligen Diaconum zum heil. Creutz in Coburg, **Simon Seißingen**, zum Substituten bekommen, und den 30 May 1602 mit Tode abgegangen. Von seinen Nachkommen sind noch heute zu Tage verschiedene zu Menthausen am Leben. Grossens Jubel Priester-Historie II Theil p. 217. Weinreichs Hennebergisch. Kirchen- und Schulen-Staat.

SUPPANIA, so viel als ein gewisser District Landes, siehe *Supania*.

SUPPARUM, siehe **Schiff Fahne**, im XXXIV Bande, p. 1500.

Suppe, heisset die sehr bekannte, und so wohl Gesunden als Krancken dienliche Löffelspeise, welche entweder schlechthin aus Brod und Wasser, Cosent, ja welches kräfftiger, aus Fleischbrühe, Wein, Milch- und Bier zubereitet wird, oder vielmahls mit unterschiedenen anderen nahrsamen und gesunden Ingredientien versetzet und verändert werden kan, davon wir hier nur einige wenige anführen wollen, weil ohnedem schon hin und wieder die Zurichtung der üblichsten beschrieben worden. Die gesundesten und kräfftigsten Fleischbrühsuppen geben das Ochsenfleisch, welches fornen an der Brust sitzet, die Schaafshälse und Kälberbrüste, die Hüner und sonderlich die alten fetten, wie auch die Capaunen. Wenn man nun in einem Tiegel geschnittene Semmelkrume fein Goldgelb geröstet, giesset man hernach von oben gedachter guter Fleischbrüh etwas daran, und lässet es zusammen kochen, rühret es klar ab, thut noch ein paar Eyerdotter, Butter, und etwas Muscatenblüten hinzu, legt alsdenn ein Blech mit Kohlen oben darauf, unter den Tiegel aber schieret man die Kohlen hervor, an die Seiten herum, und lässet es also oben und unten etwas bräunen, da es endlich wohl garniret aufgetragen werden kan; oder man nehme ein Viertel oder ein halb Pfund Biscuit, lege die Helffte davon in eine Schüssel, darein die Suppe kommen soll, ein Viertel davon, thue man in Milch, und siede diese, quirle es in der Milch gantz klar, schlage in einen Topf drey oder mehr Eyerdotter, nachdem der Suppe viel werden soll, quirle diese mit ein paar Löffeln voll kalter Milch und etwas Zucker, klar ab; hierauf schütte man die siedende Milch an die aufgeschlagenen Eyerdotter, rühre es wohl, daß es nicht zusammen rinne, richte es endlich über das auf die Schüssel gelegte Biscuit an, und garnire es mit den übrigen in Viertel Biscuit, und darüber gestreuten Zucker, so ist es gut. Oder man ziehe ein viertel Pfund süsse Mandeln, wie auch an derer Statt frische welsche Nüsse ab, thue selbige in kaltes Wasser, und stosse sie in einem Mörser mit etlichen Tropfen kalter Milch gantz klein. Wenn man nun inzwischen eine Kanne gute Milch abgesotten, so werden erst in einer Schüssel die Mandeln mit ein wenig von dieser Milch eingerühret, daß sie schön klar werden, und nicht knollig bleiben, alsdenn thut man die Milch vollend daran, schüttet etwas Zucker und ein wenig Rosenwasser darein, bäht Semmelschnitten auf einen Rost, schlägt etliche Eyerdottern in ein besonder Töpfgen, und rühret diese auch klar ab, und legt endlich die Semmel in die Schüssel, darein die Suppe soll angerichtet werden, zieht so denn die Milch, womit die Mandeln eingerühret worden, an die aufgeschlagene Eyerdottern, treibet es wohl durch einander, daß es nicht zusammen rinne, und giesset solches nach diesen an die Semmelschnittgen, bestreuet solche mit Zucker, und trägt diese Suppe zur Tafel. Es ist bekannter massen eine, vornehmlich bey etwas vornehmern Leuten, fast allgemeine Gewohnheit, daß man die Mahlzeit mehrentheils mit einer Suppe anfange, und nach derselben erst die übrigen Gerichte verzehre. Bey vielen bringet dieses nicht nur die Gewohnheit mit sich; sondern sie halten auch selbst die Suppen vor die gesundeste Speise, ja glauben wohl gar, daß man dadurch sein Leben verlängern könne. Man wird hierinnen um so viel mehr bekräfftiget, wenn man siehet, daß man einem Krancken, bey dem sonst andere Speisen widerrathen werden, doch die Suppen nicht verbietet, sondern ihn zu dessen Genuß noch darzu nöthiget. Denn es heißt: eine Suppe sey leicht zu verdauen, überlade also den Magen nicht, lasse keine Unreinigkeiten in dem Magen und Gedärmen zurück, erhalte offnen Leib, erwärmme den Cörper, gebe gute Nahrung und ein reines Blut, und so weiter. Immittelst, da uns gleichwohl die Erfahrung lehret, daß das viele Suppen essen auch Schaden thun könne: so last uns untersuchen, ob diese allgemeine Meynung von dem unumschränckten Nutzen der Suppen nicht einige Ausnahme leide? Zuförderst muß man allerdings vollkommen zugeben, daß eine Suppe unter allen Speisen am allerleichtesten zu verdauen sey, und zugleich die wenigsten Unreinigkeiten im Cörper zurück lasse. Es ist auch wahr, daß der Cörper von den Suppen, zumahl, wenn sie in Fleischbrühen bestehen, die beste und geschwindeste Nahrung erhalte. Allein man mercke auch nur dieses im voraus an, daß die Suppen indem sie eine warme Feuchtigkeit vorstellen, eine erweichende und erschlappende Würckung besitzen; ferner, daß ein Magen, der zur Verdauung weicher Speisen gewohnet ist, sich zur Verdauung der harten nicht wohl schicke; und endlich, daß eine reichliche, und geschwinde Nahrung aller Menschen nicht dienlich sey. Der erste Satz, daß Suppen eine erschlappende

pende Würckung in unserm Cörper äussern, wird wohl kein vernünfftiger Mensch läugnen, der da erweget, daß sie eine Feuchtigkeit vorstellen und warm genossen werden. Hierdurch darff sich nun zwar keiner von dem vernünfftigen und mäßigen Genuß der Suppen abschrecken lassen; denn von der wenigen Portion, die man insgemein davon isset, haben es diejenigen, die einen guten Magen haben, um so viel weniger zu befürchten, zumahl, da sie mit Gewürtzen mehrentheils vermischt sind. Und überhaupt ein völlig gesunder starcker Cörper hat sich so genau hieran nicht zu kehren: wenn wir aber mit zärtlichen und schwächlichen Cörpern sprechen, zumahl die da im voraus klagen, sie hätten einen schwachen Magen; so wollen wir sie aus ihrer eigenen Empfindung überführen, daß ihnen das viele Suppen-Essen schade. Man trifft nehmlich verschiedene an, die, wenn sie den Anfang der Mahlzeit mit einem oder ein Paar Tellern voll Suppen gemacht, nach deren Genuß ein Sattseyn empfinden, der Magen wird ihnen voll und ausgedehnet, sie haben zu andern Speisen weiter keinen Appetit, und essen sie von andern, vornehmlich harten Speisen, was nach der Suppen, so bekommen sie ein Drücken im Magen. Wenn sie hingegen einmahl keine Suppe haben; sondern fangen die Mahlzeit mit andern härteren Gerichten gleich an, so können sie mehr und besser essen, werden nicht gleich so satt, und empfinden auch nach der Mahlzeit nicht so starckes Magendrücken. Woher kommt nun dieses? Uns deucht, es ist offenbar, daß es von der Suppe, bey dazukommenden schwachen Magen komme; und wie sich solche Würckung darinnen äussere, ist leicht zu begreifen. Denn wir nennen einen schwachen Magen denjenigen, der eine schwache vim peristalticam, oder Krafft besitzet, sich lebhafft zusammen zu ziehen, und auf die genossenen Speisen zu würcken. Ein solcher Magen kan also auch dem, was hinein kommt, nicht genugsamen Widerstand thun; sondern läßt sich gar leicht davon über die Gebühr ausdehnen. Nun ist bekannt, daß alle flüßige Sachen, sich weit mehr ausdehnen, und einen grössern Raum einnehmen, wenn sie in die Wärme kommen, als dichte feste Speisen; Denn die flüßigen haben mehr Lufft in sich, welche sich bey der Wärme ungemein ausbreitet. Dieses geschicht also auch von den Suppen, sie dehnen, zumahl, wenn man eine etwas starcke Portion davon isset, den Magen auf einmahl starck aus; dessen Ausdehnung macht uns eine Empfindung, als wenn er gantz voll wäre, und das daher folgende satt seyn. Läßt man es nun bey der Suppe bewenden, und isset nichts mehr; so vergehet diese Anfüllung und Ausdehnung des Magens nach und nach, zumahl wenn man einige mahl zum Aufstossen gekommen, und dadurch einen Theil, der in der Suppe gewesenen Lufft wieder weggeschafft. Hierdurch erfolgt denn ein bißgen mehr Raum im Magen, dessen Fibern sind nicht mehr so sehr ausgedehnt, folglich bekommen sie wieder eine Krafft, sich zusammen zu ziehen, und bringen alsdenn, die bey sich habende Suppe weiter in die Gedärme. Hieraus ersiehet man, wie bey Leuten, so schwache Mägen haben, die blossen Suppen, wenn sie in etwas starcker Portion genommen werden, hart im Magen können liegen bleiben, da sie doch an und vor sich selbst das verdaulichste Gerichte sind. Wenn aber ferner in angezogenen Falle nach der Suppe, und der dadurch verursachten Sättigung und Ausdehnung des Magens, noch andere etwas härtere Speisen genossen, und gleichsam hintergezwungen werden; so erfolgt nach der Mahlzeit um so viel eher ein Magendrücken, und zwar aus der Ursache, weil diese härtere Speisen sehr schwer, mühsam und langweilig verdauet werden. Es ist leicht zu begreiffen, warum dieses nicht anders seyn könne? Denn da der Magen ausgedehnt ist, und nicht einmahl auf die Suppe würcken kan; wie viel weniger wird er den Safft, aus härtern Speisen heraus drücken, und sie also verdauen können. Hiernächst haben wir im Magen eine Speichelartige Feuchtigkeit liquor gastricus genannt, deren Nutzen darinnen bestehet, daß sie die in den Speisen enthaltenen wahrhafften Theile auflösen, und folglich die Verdauung mit befördern soll. Wenn man nun erst eine grosse Menge Suppe in den Magen geschlagen, so wird durch dieselbe, als eine zum Theil wässerige Feuchtigkeit, die Krafft dieser Feuchtigkeit geschwächt, und sie wird unkräfftig und unbrauchbar gemacht, die Auflösung und Verdauung härterer Speisen zu bewerckstelligen. Daher höret man alsdenn die Klagen: Man hätte zwar wenig gegessen, es läge aber einem, wie ein Stein im Magen. Wenn nun aber einer, der einen schwachen Magen hat, bey der Mahlzeit keine, oder sehr wenig Suppe isset, sondern vielmehr von andern Speisen anfängt, so werden sie leichter und geschwinder verdauet: denn eines Theils ist so denn durch die Suppe der Magen noch nicht ausgedehnt, und hat folglich noch das Vermögen, sich zusammen zu ziehen, und auf die genossene Speise zu würcken; andern theils ist die Krafft des Magensafftes noch nicht geschwächt, und also muß nothwendig die Verdauung hurtiger und mit weniger Beschwerde von statten gehen. Ist es demnach bey zärtlichen Cörpern, die einen schwachen Magen haben, wohl gesund, die Mahlzeit von der Suppe anzufangen? Die Antwort wird aus dem, was wir bisher gesagt, von selbst erhellen; wenigstens daraus so viel folgen, daß man nur sehr wenig Suppe essen müsse. Denn es sey ferne von uns, daß wir den Genuß der Suppen gäntzlich abrathen solten; allein, wenn wir doch solchen Personen in diesem Stücke einige Gesundheits-Regeln vorschreiben solten, so würden sie darinnen bestehen; wenn sie einmahl Lust haben, sich in einer guten Suppe recht satt zu essen, so müssen sie sich gefallen lassen, den Mittag nichts, als eben die Suppe nebst einem Stücke weichen Fleische zu geniessen, alles übrige aber, was blähend und unverdaulich genennet wird, alsdenn wegzulassen. Wenn sie aber einmahl Appetit bekommen, sich an Vorkosten, und andern etwas härtern Speisen zu ergötzen; so rathen wir, diesen Mittag die Suppen wegzulassen, und sich mit andern Gerichten zu begnügen. Und überhaupt würden wir in solchen Falle, den Suppen-Appetit allemahl bis zu dem Abend-Essen verspahren; weil es ohnedem der Gesundheit gemäß ist, des Abends weiche und leicht verdauliche Speisen zu geniessen. Zu mehrerer

Bekräfftigung unsers Satzes, wollen wir die Meynung des hocherfahrenen ehemahligen Geheimden Rath **Hofmanns** in Halle anführen, welcher in dem ersten Theile seiner Medicinæ Systematicæ p. 359. §. 13. also von sich giebt: „Es ist „der Gesundheit viel zuträglicher, die Mittags„Mahlzeit mit etwas harten, schwer zu ver„dauenden, gesaltzenen Speisen und Vor„kosten anzufangen; damit der durch wässri„ge, oder fette Feuchtigkeiten noch nicht ent„kräfftete Magensafft seine auflösende und verdau„ende Würckung mit desto mehrerm Nachdrucke „daran äussern könne. Hierauf kan man das „Fleischwerck, Gebackene, Süsse, und die Gar„ten-Früchte geniessen, und zuletzt mit Butter den „Magen schliessen, wodurch der Abgang der Ver„dauenden Unreinigkeiten durch den Mastdarm „desto geschwinder befördert wird, u. s. w.„ Man wird uns hierbey einwerffen, daß ja gantze Völcker sind, als unter andern die Frantzosen, deren vornehmstes Gerichte täglich in Suppen bestehet, die solche reichlich geniessen, und doch dabey gesund bleiben; woraus also wohl nicht anders zu schliessen, als daß die Suppen sehr gesund seyn müsten. Allein, wir wollen hierauf nur so viel antworten: daß die deutschen Mägen und Gewonheiten mit den Frantzösischen eben nicht in allen Stücken übereinkommen. Die Mäßigkeit in Speisen ist den Frantzosen eigener als den Deutschen. Man betrachte ihre Mahlzeiten, so wird man finden, daß sie, wo nicht bloß in einer Kräuter-Suppe, nebst einem Stückgen Rind-Fleisch, dennoch in wenigen, und zwar insgemein weichen und leicht verdaulichen Speisen bestehen. Ein rechter Deutscher aber ist damit nicht zufrieden, sein Magen und Zunge verlangt Vorkosten, geräucherte, gepeckelte, eingesaltzene und andere harte Speisen, und hieran kan er sich recht satt essen. Da also ein Frantzösischer Magen so viel Krafft zur Verdauung nicht nöthig hat, als ein Deutscher; so thun ihm auch die Suppen keinen sonderlichen Schaden. Was kommt aber dabey heraus? Nichts anders, als daß er bey solchen weichen Speisen sein Lebtage bleiben muß, wenn er will gesund bleiben. Fängt er an härtere Speisen zu geniessen, so verdauet er sie nicht, er wird kranck, und muß lange Zeit viel ausstehen, ehe er gewohnt wird, dergleichen zu ertragen. Werden also bey uns Leute auf Frantzösische Art erzogen, so müssen sie in ihrem Alter dabey bleiben, und können sich ohne Beschwerde an die den Deutschen gewöhnliche härtere Speisen nicht wohl gewöhnen. Es ist, wie wir bereits erinnert, unsere Meynung eben nicht, daß man keine Suppen essen solle, so viel aber wollen wir doch hierdurch andeuten, daß wenn Kinder starck werden sollen, man sie von Jugend an nicht an pure Suppen gewöhnen, sondern zulassen müsse, daß auch mit härtern Speisen eine Abwechselung gemacht werde. Endlich müssen wir noch von der Schädlichkeit vieler Suppen bey Vollblütigen Erwehnung thun, und zwar verstehen wir hier insonderheit so wohl diejenigen Suppen, die viel Nahrung geben, als die Fleisch-Brühen, vornehmlich, wenn sie sehr concentrirt und saturirt sind, die Bier-Suppen, und die mit Eyerdottern starck gesättiget sind, als auch die, so zugleich das Geblüte sehr erhitzen, wie darunter die Wein-Suppen, und die vieles Gewürtze in sich halten, zu rechnen; davon wir die erstern nahrhaffte, die letzteren erhitzende nennen wollen. Beyde Arten sind vollblütigen Personen, zumahl bey ihrem reichlichen Gebrauche schädlich, und zwar, weil sie die Vollblütigkeit theils vermehren, theils Gelegenheit geben, daß solche zu würcklichen Kranckheiten ausbreche. Ein Vollblütiger heißt bekannter massen derjenige, der mehr Blut in seinem Cörper hat, als dessen Gefässe von rechtswegen in sich halten solten. Unsere Gefässe, vornehmlich die Blut-Adern sind biegsam, und lassen sich ohne unsern Schaden etwas mehr ausdehnen, wenn es nur nicht auf einmahl, sondern nach und nach, und allmählig geschicht; folglich können wir auch, ohne sonderliche Beschwerde etwas mehr Blut beherbergen, als wir eigentlich haben solten, wenn man die Proportion zwischen den Gefässen, und der darinnen enthaltenen Feuchtigkeit nach der grösten Strenge der mechanisch-mathematischen Gesetze abnehmen wolte. Und wie würden wir auch zurechte kommen, wenn unser Leib nicht so beschaffen wäre? Da es ja ohnmöglich ist, so zu leben, daß der Cörper beständig nur einerley Menge von Säfften bekäme. Aus solchem Grunde sieht man nun, daß einer vollblütig seyn könne, ohne, daß seiner Gesundheit ein sonderlicher Eintrag dadurch geschehe. Allein, da leicht zu begreiffen ist, daß sich unsere Gefässe nur bis zu einem gewissen Grade mit Säfften anfüllen, und ausdehnen lassen, hingegen von solcher Anfüllung allerdings widrige Würckungen erfolgen müssen, wenn sie die Gebühr allzusehr überschreitet; so siehet man leicht ein, wie auch die Vollblütigkeit dermassen anwachsen könne, daß sie endlich nothwendig dem Leibe zur Last gereichen und kränckliche Beschwerden nach sich ziehen müsse. Hieraus folget denn ferner von selbst, daß, wenn ein Vollblütiger seine Gesundheit erhalten will, er unter andern hauptsächlich dahin zu sehen habe, daß er seinen Ueberfluß nicht täglich noch mehr vermehre, sondern das Gleichgewichte so viel möglich erhalte. Ob er nun gleich auf solche Art ziemlicher massen bey guter Gesundheit wird bleiben können; so gehört doch noch ferner, als das andere Hauptstück darzu, daß er suchen müsse, sein überflüßiges Blut in einem zwar gleichen, doch mäßigen Umlauffe zu erhalten, der nehmlich weder zu langsam, noch zu geschwinde geschicht. Denn geht er zu langsam von statten, so nimmt das ohnedem überflüßige Blut gar bald eine schädliche Dick- und Zähigkeit an, und wird gar mit der Zeit unrein, weil die sich täglich darinnen ausheckenden Unreinigkeiten, wegen des langsamen Umlauffes, und der darzukommenden Zähigkeit, nicht gehörig können abgesondert werden, folglich bey dem übrigen Blute zurücke bleiben. Geschicht aber der Umlauff bey einem Vollblütigen zu geschwinde, so wird dadurch das Blut zu sehr erhitzt, ausgebreitet, nimmt einen grössern Raum ein, dehnt die Blut-Gefässe ungemein starck aus, und daher entstehen die den Vollblütigen so gewöhnliche Blutstürtzungen, Stockungen des Bluts, Entzündungen, schmertzhaffte Flüsse und hitzige Fieber.

Wenn

Wenn sich demnach ein Vollblütiger vor Erhitzung des Bluts in acht nimmt; so kan er bey seiner Vollblütigkeit lange Zeit gesund bleiben. In ersterer Absicht also, nehmlich den Ueberfluß der Säfte nicht gar zu starck zu vermehren, ist die erste und vornehmste Diätsregel bey einem Vollblütigen, alle Speisen und Getränckе, die nahrhafft sind, die viele und leichte Nahrung geben, wo nicht gäntzlich zu vermeiden, dennoch sparsam zu geniessen. Und hierunter gehören denn vor allen Dingen die vorbenannten nahrhafften Suppen, als welche ungemein viel Blut erzeugen. Deswegen rathet der oben angeführte **Hofmann** im ersten Theile seiner Medicinæ Systematicæ p. 344. §. 7. dergleichen Suppen etwas reichlich zugebrauchen, nur denjenigen an, die Kräffte nöthig und durch Blutstürtzungen oder heffrige Fieber einen würcklichen Mangel am Blute erlitten haben; dazu er setzet, daß diejenigen Leute und Völcker, die dergleichen Nahrungsmittel häuffig zu geniessen pflegen, als die Frantzosen, das öffters und reichliche Aderlassen sich mit viel grössern Nutzen bedienten als andere, so dergleichen Diät nicht gewohnt wären. Warum? weil das Aderlassen den Ueberfluß, so das Gleichgewichte bey der Vollblütigkeit aufhebet, und der durch solche Speisen geschwinde herbey geschafft wird, wieder vermindert. In letzterer Absicht aber, das Blut in einem mäßigen Umlauffe zu erhalten, hat ein Vollblütiger vor allen hitzigen Speisen und Getränckеn, mithin auch vor den erhitzenden Suppen sich zu hüten, daß er sie nicht so reichlich geniesse, damit er nicht dadurch in Wallungen verfalle, die erwehnter massen bey ihm der Grund sind von den meisten und fürnehmsten Beschwerden. Aus diesem Grunde ist es nicht einmahl der Gesundheit zuträglich, daß ein Vollblütiger die Suppen, es seyn, welche es wollen, gar zu warm geniesse; weil auch die Wärme derselben bey vielen eine grosse Erhitzung des Blutes zu erregen vermögend ist. Da nun die nahrhaften und erhitzenden Suppen einem Vollblütigen in gesunden Tagen nicht grossen Nutzen versprechen; wie vielweniger können sie in Kranckheiten angerathen werden, die von der Vollblütigkeit herrühren, und mit einer Erhitzung des Blutes verknüpfft sind. Bey Kranckheiten vergeht mehrentheils der Appetit, und damit folglich der Patiente nicht gar vor Hunger sterbe, so ist es Mode, daß man ihm wenigstens eine gute Suppe giebet, oder gar hinein würget, in der Absicht, den Krancken dadurch bey Kräfften zu erhalten, deswegen es auch ein Krafftsüppgen heißt. So lange die Kranckheit noch im Zunehmen ist, und so lange der Cörper darbey noch voller Unreinigkeit stecket, ist nichts schädlicher, als wahrhaffte Speisen zugeben: Denn an statt, daß sie in solchem Falle Kräffte schaffen solten, so vermehren sie vielmehr die im Cörper steckenden Unreinigkeiten, und machen die Kranckheit schlimmer. Es sind daher die sogenannten Krafftsüppgens dem Patienten nicht eher dienlich, als bis seine Kranckheit gebrochen, dadurch das Geblüte vermindert und gereiniget worden, und noch eine Mattigkeit übrig ist; alsdenn werden durch dergleichen Nahrungsmittel die Kräffte geschwinde wieder hergestellet. Schließlich müssen wir noch die Frage entdecken, die sehr offt an Aertzte gemacht wird, ob es nehmlich des Morgens gesunder sey, eine Suppe zu geniessen, als den gewöhnlichen Thee und Coffee zu trincken? Gemeiniglich geschicht solche Frage von demjenigen, die es schon so weit gebracht, daß sie weder Thee noch Coffee vertragen können; denn der Thee Uebelkeit und Würgen der Coffee aber Angst, Zittern und Hertzklopffen verursacht; davon die Ursache, theils in einem verdorbenen schwachen Magen, theils in dicken und überflüßigen Blute besteht. Bey solchen Personen macht der Thee öffters Beschwerden und heißt es: Ich kan den Thee gar nicht vertragen; warum? weil er als ein wässeriges Getränckе den Magen erschlappet, ausdehnet, und eine Aufblehung desselben, nebst den übrigen daher rührenden Zufällen verursachet. In solchem Falle würden freylich die Suppen besser bekommen; denn ob sie gleich ebenfalls eine erschlappende Krafft haben, so ist solche dennoch nicht so starck, als beym Thee. Jedoch man muß dabey auch die Vielheit vermeiden, und die Wahl der Suppen nach den vorher angezeigten Umständen einrichten. Denen Liebhabern von Suppen geben wir folgende Arten an:

1) **Haaber-Suppe**, siehe **Haaber-Suppe**, im XII Bande, p. 6.

2) **Kräuter-Suppe**, siehe **Kräuter-Suppe**, im XV Bande, p. 1657.

3) **Krafft-Suppe für einen schwachen Febricitanten.** Nehmet einen Capaunen, schneidet ihn klein, stosset das Fleisch mit den Knochen wohl, und kochet es in einem verdeckten Topffe mit gnung Brunnenwasser weich; zuletzt thut bey dem Kochen darein:

Radic. recent. Cichor. ℥i.
Santal. citrin. ℥iij.
Flor. Borrag. Bugloss Tunic. aa. P. II.

Seiget es durch und drücket es starck aus.

4) **Krebs Suppe**, siehe **Krebs-Suppe**, im XV Bande, p. 1828.

5) **Milch-Suppe**, siehe **Milch-Suppe**, im XXI Bande, p. 164.

6) **Mohn-Suppe**, siehe **Mohn-Suppe**, im XXI Bande, p. 863.

7) **Suppe, Bennatel genannt.** Schneidet gute Semmel, und thut sie in ein Töpfgen, giesset gute Rindfleisch-Brühe darauf, setzet es zum Feuer, und lasset es kochen, darnach quirlt es klar ab, quirlt ferner ein Paar Eyerdotter und ein Stückgen Butter hinein, würtzet es mit Muscatenblüten und richtet sie an. Oder: schneidet gute Semmel ohne Rinde in einen Tiegel, und röstet solche Goldgelb, hernach giesset gute Rindfleischbrühe drauf, setzet es aufs Feuer, und lasset es kochen. Darnach rühret es klar ab, rühret auch ein paar Eyerdotter, und etwas Muscatenblüten hinein, leget alsdenn ein Blech oben drauf mit Kohlen, unter den

Tiegel

Tiegel aber thut keine Kohlen, sondern nur an der Seite herum, und lasset es alsdenn oben und unten braun werden, und darnach auftragen.

8) **Suppe von Biere.** Lasset in einem Töpfgen Bier beym Feuer heiß werden, darnach schlaget ein paar Eyer in ein ander Töpfgen, leget ein Stücke Butter darzu, quirlt es ein wenig mit kalten Biere ab, giesset alsdenn das Bier an die Eyer, quirlt es, daß es nicht zusammen lauffe, und saltzet es ein wenig. Endlich schneidet weiß Brod würflicht, und richtet die Suppe auf das würfflicht geschnittene Brod an, so ist sie fertig.

9) **Suppe von Biere, so ein Biermus mit Kümmel heisser.** Reibet Brod, und schüttet es in ein Töpfgen. Hernach giesset Bier drauf, thut ein wenig Kümmel darzu, setzet es zum Feuer, und lasset es durch einander kochen, darnach quirlt es, daß es klar wird, rühret alsdenn ein Stück Butter, und ein paar Eyer drein, so ist es fertig.

10) **Suppe von Biere mit Kümmel.** Diese wird ebenfalls also abgemacht, als wie die von Biere, nur daß ihr ein wenig zerstossenen Kümmel drein werffet.

11) **Suppe von Bier und Milch.** Nehmet ein Nösel gute Milch und ein Nösel Bier setzet beydes besonders zum Feuer, u. wenn die Milch kochet, so giesset sie an das Bier, quirlt solches wohl um, sonst gerinnet es zusammen. Hernach schneidet weiß Brod würfflicht und thut solches in eine Schüssel, darauf ihr die Suppe wollet anrichten; schlaget alsdenn drey Eyerdotter in ein Töpfgen, thut ein Stücke Butter darzu, und quirlt es wohl durch einander. Hierauf ziehet die Bier- und Milchsuppe damit ab, richtet sie alsdenn auf das würfflicht geschnittene Brod an, und gebet sie hin. Oder: Giesset ein Nösel Bier und ein Nösel Milch zusammen in einen Topf, quirlt eine Messerspitze Mehl darein, setzet es zum Feuer, und quirlt es dann und wann etliche mahl um. Hernach verfertiget solche Suppe vollends, als gesaget worden, und lasset sie auftragen.

12) **Suppe von Biere mit Zucker.** Diese machet gleich als vorhergehende ab, nur daß ihr sie mit Zucker versüsset.

13) **Suppe oder Biermus mit Zucker.** Diese machet eben als oben beschriebne Suppe ab, nur daß ihr den Kümmel weglasset, und statt dessen etwas Zucker drein thut.

14) **Suppe von Biscuit.** Setzet gute Milch, so viel ihr brauchet, in einem Topffe zum Feuer, und lasset solche sieden. Darnach nehmet ein Viertel-Pfund oder auch wohl ein halb Pfund Biscuit, leget die Helffte in eine Schüssel, darauf die Suppe kommen soll, ein Viertel davon thut in die Milch; wenn es weich worden, so quirlt es in der Milch gantz klar. Ferner schlaget in einen Topf drey bis vier Eyerdotter, nachdem man viel Suppe macht, quirlt diese mit ein paar Löffeln voll kalter Milch und einem Viertel-Pfunde Zucker klar ab. Nach diesem schüttet die siedende Milch an die aufgeschlagenen Eyerdotter, rühret es wohl, daß es nicht zusammen rinne; richtet es sodenn auf das Biscuit, so in die Schüssel gethan worden, an, beleget die Suppe mit dem übrigen Biscuit, streuet Zucker darüber, und lasset sie auftragen.

15) **Suppe von Bretzeln.** Nehmet Bretzeln, zerbrechet und thut solche in eine Schüssel, streuet ein wenig Saltz und Muscatenblüten drauf, giesset Wasser oder Fleischbrühe drüber, decket sie mit einer andern Schüssel zu, und setzet sie auf Kohlfeuer, daß die Bretzeln aufquellen. Wenn sie nun weich genug seyn, so streuet geriebene Semmel drüber, und brennet heißgemachte Butter dran, so ist sie fertig, und kan alsdenn nach Belieben aufgetragen werden.

16) **Suppe von Bretzeln mit verlohrnen Eyern.** Diese machet gleich als vorhergehende ab, nur daß ihr verlohrne Eyer drauf setzet, deren Zubereitung unter dem Artickel, **Spinat mit verlohrnen Eyern**, im XXXIX Bande, p. 25.

17) **Suppe von Buttermilch.** Setzet Buttermilch in einem Töpfgen zum Feuer; giesset ein halb Nösel guten Rahm hinein, und quirlt eine Messerspitze Mehl darein. Darnach schneidet weiß Brod länglicht, röstet selbiges in Butter, und thut es in die Schüssel, worauf ihr die Suppe anrichten wollet. Ferner schlaget in ein Töpfgen ein paar Eyerdotter, leget ein Stückgen Butter darzu, und quirlt es, ziehet hernach die Buttermilch damit ab, richtet solche auf das geröstete Brod an, und gebet sie hin.

18) **Suppe von Coulis.** Bähet gute Semmel, und leget diese in eine Schüssel, darauf ihr die Suppe anrichten wollet, giesset von der Coulis darüber, welche ihr unter den Artickel **Coulis**, beschrieben antreffen werdet, und zwar im VI Bande, p. 1476. setzet sie ein wenig auf Kohlen, streuet Muscatenblüten drauf, so ist sie zum Anrichten fertig.

19) **Suppe von eingebrannten Mehl mit Kümmel**, Setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Feuer, und wenn sie braun ist, so rühret einen Eßlöffel voll Mehl darein, damit es auch braun werde. Hernach streuet ein wenig zerstossenen Kümmel hinein, giesset gesottenes Wasser drauf, würtzet es mit Ingber und Muscatenblüten, und lasset es kochen, thut auch ein wenig Saltz darzu. Endlich schneidet Brod zu länglichten Stücken, röstet dieses in Butter, und leget es in eine Schüssel, richtet alsdenn die Suppe drauf an, und lasset solche zu Tische tragen.

20) **Suppe von eingebrannten Mehle ohne Kümmel.** Diese wird gleich wie vorhergehende gemacht, nur daß der Kümmel weg bleibet.

21) Sup-

21) **Suppe von Erbsen.** Leset Erbsen rein, waschet solche aus, und thut sie einen Topf, giesset Wasser drauf und setzet sie zum Feuer. Wenn nun das Wasser eingekochet hat, und die Erbsen noch nicht weich sind, so giesset wieder Wasser nach, biß sie weich werden, qvirlt und streichet sie hernach durch einen Durchschlag in ein Geschirr, Topf, Tiegel oder Casserole; wären sie etwan zu dicke, so giesset mehr Brühe oder Petersilien Wasser dran, würtzet sie mit Ingber und Pfeffer, leget ein ziemlich Stück Butter und etwas Saltz hinein, und lasset es also kochen. Zuletzt schneidet Semmel Scheibenweis und röstet solche in Schmaltz oder Butter; nach diesem schneidet sie nach der Länge in Schnittgen entzwey, thut sie in eine Schüssel und richtet sie drauf an. Oder: Wenn die Erbsen vorher beschriebener Massen gekochet und durch gestrichen sind, so thut solche in einen Topf oder Tiegel, würtzet sie ab, giesset ein halb Nösel guten Rahm daran, und leget ein Stück Butter hinein, setzet sie zum Feuer, daß sie noch ein wenig kochen, alsdenn richtet sie auf geröstetes Brod oder Semmel an, etliche ziehen sie auch mit Eyerdottern ab.

22) **Suppe, Eyergerstel genannt.** Setzet in einem Töpfgen Fleisch-Brühe zum Feuer. Darnach nehmet ein paar Hände voll abgeriebene Semmel, schlaget darzu drey biß vier Eyer, schüttet Muscaten-Blüthen und ein wenig Saltz hinein, und mischet es durch einander. Wenn nun die Fleisch-Brühe kochet, so thut das abgerührte hinein, rühret es ein Paarmahl um, daß es nicht knolligt bleibe, und lasset es einen Sud thun. Solte etwan die Fleisch-Brühe zu mager seyn, so thut ein Stücke Butter darzu, richtet es alsdenn an, und streuet Muscaten-Blüthen drüber.

23) **Suppe, gehackte Gerste genannt, oder gehackte Nudel-Suppe.** Wenn ihr die Nudeln machet, und sie in die Länge geschnitten habet, so schneidet sie wieder nach der Qvere entzwey, daß sie also wie Gräupgen herauskommen, siedet sie so denn in einer Rindfleisch-Brühe ab, leget ein Stück Butter und Muscaten-Blüthen dran, und richtet es nach euren Belieben an.

24) **Suppe von Gräupgen.** Leset Gräupgen sauber, und waschet sie ein wenig aus, daß das mehligte davon komme, thut sie in ein Töpfgen, Casserole oder Tiegel, und lasset sie einen Sud thun. Nach diesem giesset gute Fleisch-Brühe drauf, welche darinnen ferner kochen müssen, biß sie weich gnug seyn; alsdenn werffet ein wenig Butter und Muscaten-Blüthen drein, so ist es fertig. Oder: Die Gräupgen kochet ab, als oben, wenn sie bald weich seyn, so giesset ein Paar Löffel guten Eßig drein, würtzet es mit Muscaten-Blüthen, Citronen-Schalen und ein wenig Zucker. Beym Anrichten ziehet ein Paar Eyerdotter dran.

25) **Suppe von Gräupgen in Milch.** Wenn die Gräupgen rein gelesen sind, so brennet sie ein wenig mit heissen Wasser ab. Hernach setzet in einem Töpfgen Milch zum Feuer, und lasset diese sieden, thut alsdenn die Graupen drein, setzet sie zum Feuer, damit sie kochen, rühret sie öffters um, sonst brennen sie an: Diese aber müssen nicht zu dicke gekochet werden als ein Mus, sondern etwas dünner, thut ein Stücke Butter und ein wenig Muscaten-Blüthen dazu, und rühret es wohl durch einander. Ihr könnet auch ein wenig Saltz drein werffen, und solche endlich anrichten.

26) **Suppe von grünen Erbsen.** Paßiret ausgehülsete grüne Erbsen ein wenig in Butter, giesset Fleisch-Brühe drauf, würtzet sie mit Muscaten-Blüthen, ziehet sie mit Eyerdottern ab, als schon gemeldet, richtet sie auf gebähete Semmelschnitten an, und streuet endlich Muscaten-Blüthen drauf.

27) **Suppe von Habergrütze.** Leset ein halb Pfund Habergrütze aus, schüttet selbigen in einen Kannen-Topf, giesset Wasser darauf, und lasset ihn beym Feuer ein wenig aufqvellen; giesset hernach auch Fleisch-Brühe darzu: Wenn er nun gekochet ist, so streichet ihn durch ein ander Töpflein, würget es mit Muscaten-Blüthen, es darf aber nicht gar zu dicke seyn. Hierauf schlaget ein Paar Eyerdotter in ein Töpfgen, thut ein Stücke Butter darein und qvirlt es durch einander. Schneidet hernach Semmel würflicht in die Schüssel, darauf ihr anrichten wollet, ziehet mit den Eyerdottern die Suppe ab, richtet solche auf die würflicht geschnittene Semmel an, und wer will kan kleine Rosinen sauber auswaschen, und sie über solche Suppe streuen.

28) **Suppe von Hagenbutten.** Leset dürre Hagenbutten, und waschet sie sauber aus, thut sie in ein Töpfgen, giesset Wasser drauf, setzet sie zum Feuer, und lasset sie weich kochen. Hernach streichet sie durch, in ein Töpfgen oder Tiegel, giesset Wein dran, würtzet es mit Nelcken, Zimmet, Zucker und Citronenschalen, setzet es wieder aufs Feuer, und lasset sie kochen. Inzwischen röstet Semmel in Schmaltz, als bey der Suppe von Kirschen, und richtet sie auch also an.

29) **Suppe von Italienischen Nudeln.** Diese werden in einen Tiegel oder Casserole, wenn die darinnen befindliche Rindfleisch-Brühe kochet, gethan, mit Muscaten-Blüthen abgewürtzet, und hernach angerichtet. Siehe **Suppe von Nudeln.**

30) **Suppe von Jus.** Suchet **Potage von Jus**, im XIV Bande, p. 1675. nur daß ihr solche lauter auf schwartzes Brod anrichtet.

31) **Suppe von Käse.** Nehmet feische Käse, die sich reiben lassen, reibet deren drey biß vier Stück in einen Topff; giesset gute Fleisch-Brühe darauf, qvirlt es wohl durch einander, und lasset es am Feuer kochen. Inzwischen röstet geschnitten Brod in Butter, als bey der Buttermilch-Suppe beschrieben worden. Wenn ihr nun die Suppe wollet anrichten, so schlaget ein paar Eyerdotter in

ein Töpfgen, thut auch ein Stück Butter und ein wenig Muscaten-Blüthen daran, ziehet die Käse-Suppe damit ab, und richtet solche über das geröstete Brod an, so ist sie fertig.

32) **Suppe von Kirschen.** Nehmet schwartze saure Kirschen, sonst Weichseln genannt, thut diese in ein Töpfgen, waschet sie erst aus, giesset hernach Wasser dran, setzet sie zum Feuer, und lasset sie kochen, biß sie weich werden. Nach diesen qvirlet und streichet solche durch einen Durchschlag in einen Tiegel oder Töpfgen, giesset Wein zu, würzet es mit Nelcken und viel Zucker, denn sie haben eine starcke Säure, schneidet auch Citronen-Schalen drein. Zuletzt schneidet Semmelschnitten und diese wieder länglicht die Quere entzwey, röstet sie aus Butter oder Schmaltz, thut das geröstete in die Schüssel, darauf die Suppe soll angerichtet werden, und giesset alsdenn die Suppe drauf, setzet sie ein wenig auf ein Kohlfeuer, daß die geröstete Semmel weich wird, bereibet sie mit Zucker, und lasset solche zu Tische tragen.

33) **Suppe von Kirschmus.** Nehmet ausgesottenes saueres Kirsch- oder Weichselmus, thut ein paar Löffel voll in ein Töpfgen, nachdem ihr viel Suppe zu machen vermeynet, giesset halb Wein und Wasser dran, qvirlt es klar ab, setzet es zum Feuer, damit es koche, lasset es darnach durch einen Durchschlag in ein Töpfgen lauffen, würtzet es mit Nelcken, Zucker und Citronen ab, und verfahret ferner damit, als wie bey vorhergehender Suppe.

34) **Suppe von Kräutern**, siehe **Kräuter-Suppe**, im XV Bande, p. 1657.

35) **Suppe von Kraut.** Schneidet weiß Kraut, nachdem ihr solches sauber gewaschen, in einen Topf: werffet ein Paar gebähete Semmelschnitten darzu, giesset gute Fleisch-Brühe darauf; setzet es zum Feuer, lasset es kochen, und streichet es alsdenn durch in eine Casserole oder Tiegel; würtzet es mit Jngber und Pfeffer; giesset etwas fette Fleisch-Brühe dran, setzet es aufs Kohlfeuer, und richtet die Suppe auf die gebähetten Semmelschnitten an.

36) **Suppe von Kraut und Milch.** Diese machet gleich also, wie die Suppe von Möhren mit Milch, nur daß ihr an statt der Möhren Kraut nehmet.

37) **Suppe von Krebsen.** Bereitet ein halb Schock Krebse, gleich als bey der Suppe von Krebsen mit Rahm, stosset sie in einem Mörsel klein, thut sie heraus in ein Töpfgen, werffet etliche Stücke gebähete Semmel, Muscaten-Blüthen und Citronen-Schalen hinein; giesset gute Bouillon darauf, qvirlt es wohl durch einander, setzet es zum Feuer, und lasset es eine Weile kochen. Hernach streichet es durch ein Haartuch in eine Casserole oder Tiegel, werffet was Krebs-Butter, Muscaten-Blüthen und klein geschnittene Citronen-Schalen hinein, und setzet sie auf Kohlfeuer, daß sie warm bleibe. Unterdessen bähet Semmel, leget diese in die Schüssel, darauf ihr wollet anrichten, giesset die Krebs-Suppe drüber, streuet klein gehackte Pistacien darauf, und besprenget sie mit Krebs-Butter, so ist sie fertig.

38) **Suppe von Krebsen mit Rahm.** Nehmet ein halb Schock oder auch nur funfzehn Stück Krebse, nachdem man viel oder wenig Suppe machen will, hacket ihnen forne die Köpfe ab, damit das Bittere herauskomme, und stosset sie in einem Mörsel gantz klein. Jnzwischen setzet eine Kanne oder ein Nösel guten Rahm zum Feuer, damit er siede, thut alsdenn die gestossenen Krebse, ingleichen gebähete Semmel, klein geschnittene Citronen-Schalen und Muscaten-Blüthen hinein, und qvirlt es klar ab, setzet es von ferne zum Feuer, und lasset es kochen. Wenn es nun eine halbe Stunde gekochet hat, so nehmet es vom Feuer, und qvirlt es wohl durch einander, streichet es hernach durch ein Haartuch, thut es wieder in ein Töpfgen, setzet es ins Kohlfeuer, und werffet ein wenig Zucker drein. Endlich schneidet Semmel Scheibenweis, und bähet diese fein Goldgelb; leget sie alsdenn in eine Schüssel, und richtet die Krebs-Suppe drauf an. Wem beliebet, kan statt der Semmel Biscuit nehmen, und damit als bey der Biscuit-Suppe verfahren.

39) **Suppe von Linsen.** Leset Linsen sauber aus, darnach waschet und thut sie in ein Töpfgen, giesset Wasser drauf, setzet sie zum Feuer, und wenn das Wasser eingekocht ist, so schüttet Fleisch-Brühe drauf, und thut ein wenig Jngber und Pfeffer drein; machet hierauf Butter in einem Pfänngen, Casserole oder Tiegel braun, thut eine Messerspitze Mehl drein, und lasset es auch braun werden, brennet es so denn an die Linsen, und rühret es wohl durch einander. Unterdessen schneidet Semmelschnitten, röstet diese in Butter, leget solche alsdenn in eine Schüssel, und richtet die Suppe darauf nach Belieben an.

40) **Suppe von Linsen sauer mit Zwiebeln.** Diese machet gleich als vorhergehende zurechte, nur daß ihr etwas Eßig dran giesset, damit sie die Säure behalten, und unter das geröstete Mehl sollet ihr klein geschnittene Zwiebeln thun, daß sie mit rösten, und alsdenn an die Linsen brennen.

41) **Suppe von Maccaroni.** Setzet in einem Töpfgen Rindfleisch-Brühe zum Feuer, und wenn sie kochet, so thut die Maccaroni hinein, deren Zubereitung unter den Artickel **Maccaroni**, im XIX Bande, p. 35. zu finden; rühret sie um, leget ein Stücke Butter und etwas Muscaten-Blüthen dran, richtet sie auf eine Schüssel an, so ist sie fertig und kan nach Belieben zu Tische getragen werden.

42) **Suppe von Mandeln.** Ziehet ein Viertel-Pfund süsse Mandeln ab thut solche in kaltes Wasser, und stosset sie in einem Mörsel, mit etlichen Tropfen klarer Milch gantz klein ab. Jnzwischen setzet eine Kanne gute Milch in einem Topfe zum Feuer, und wenn sie siedet, so rühret erst in einer Schüssel die Mandeln mit etwas von der Milch ab, daß sie schön klar werden und nicht knolligt bleiben, und rühret sie so dann in die Milch vollends hinein. Ferner schüttet ein Viertel-Pfund Zucker und ein wenig Rosen-Wasser darein; schneidet Semmelschnitten, und bähet diese auf einem Roste, oder an einer Gabel; schlaget auch vier Eyerdotter in ein besonder Töpfgen, und rühret diese klar ab; die Semmel aber leget in die Schüssel, darauf die Suppe soll angerichtet werden, ziehet alsdenn die Milch, worinnen die Mandeln eingerühret worden, an die aufgeschlagenen Eyerdotter, rühret es wohl durch einander, daß es nicht zusammen rinnet. Nach diesem giesset solches an die Semmelschnitten, bestreuet selbige mit Zucker, und lasset sie zu Tische tragen.

43) **Suppe von Milch mit verlohrnen Eyern.** Setzet so viel Milch, als ihr nöthig habet, in einem Töpfgen zum Feuer, damit sie siedet. Jnzwischen schneidet die Semmel in eine Schüssel, darauf ihr die Suppe anrichten wollet; schlaget auch in ein ander Töpfgen drey Eyerdotter und ziehet die Milch damit ab, schüttet solche über die eingeschnittene Semmel, und saltzet es ein wenig, setzet oben verlohrne Eyer darauf, streuet auf die Eyer Muscaten-Blüten, und lasset sie auftragen.

44) **Suppe von Milch mit verlohrnen Eyern, und mit gerösteten Zwiebeln.** Diese machet gleich als vorhergehende, und wenn ihr sie angerichtet habt, so schneidet Zwiebeln klein, brennet sie über die Suppe, und lasset sie also zu Tische tragen.

45) **Suppe von Möhren oder gelben Rüben.** Schabet und schneidet Möhren, wie ihr wollet, thut solche alsdenn in einen Topf; giesset gute Fleisch-Brühe darauf, werffet auch gebähete Semmel drein, und machet sie folgends gleich also, wie bey der Suppe von weissen Rüben gesaget worden.

46) **Suppe von Möhren oder gelben Rüben mit Milch.** Schneidet rein geschabte Möhren, wie ihr wollet, setzet indessen in einem Topfe drey Nösel Milch zum Feuer und lasset solche sieden; thut alsdenn die geschnittenen Möhren, und etwas gebähete Semmel hinein, welche weich kochen muß; würtzet sie mit Muscaten-Blüten, Jngber und Cardemomen ab, streichet solche durch in eine Casserole oder Tiegel und setzet sie auf Kohlfeuer. Bähet indessen Semmel und thut solche in eine Schüssel, darauf ihr die Suppe wollet anrichten; nehmet alsdenn Eyerdotter und ein Stück ausgewaschene Butter in ein Töpfgen; ziehet die durchgestrichene Möhren-Suppe damit ab, richtet sie auf die gebähete Semmel an, und gebet sie hin.

47) **Suppe von Nudeln**, suche den Artickel **Nudeln**, im XXIV Bande, p. 1579. u. ff. und bereitet sie also. Hernach setzet in einem Topfe, Tiegel oder Casserole, Rindfleisch-Brühe aufs Feuer, und lasset solche kochen, thut alsdenn die Nudeln drein, rühret sie um, daß sie nicht zusammen kleben, würtzet sie mit Muscaten-Blüten: Wenn sie aber ins Wasser gethan werden, so leget ein Stück Butter dran, damit man solche in Fast-Tägen verspeisen könne; etliche sieden die Nudeln erst in Wasser ab, daß das Mehligte davon kömmet.

48) **Suppe von Petersilien-Wurtzeln.** Schabet Petersilien-Wurtzeln und werffet sie in kaltes Wasser; darnach schneidet solche als Dreyer scheiblicht, thut sie in einen Tiegel oder Casserole, legt ein Stück Butter dran, paßiret sie auf Kohlfeuer mit ein wenig Muscaten-Blüten, giesset alsdenn gute Fleisch-Brühe darauf, und lasset sie eine Weile kochen. Nach diesen schlaget in ein Töpfgen drey bis vier Eyerdotter und ziehet die Suppe damit ab, es muß aber dieselbe siedend an die Eyerdotter gegossen und wohl umgerühret werden, damit sie nicht zusammen rinnen. Endlich richtet die Suppe auf die gebähetten Semmeln an, streuet Muscaten-Blüten drüber, so ist sie fertig.

49) **Suppe von Porri.** Putzet Porri, als wenn man eine Zwiebel oder Knoblauch putzet; schneidet ihn hernach, nachdem er dicke ist, die Länge durch, und etwan eines Fingers lang die Quere entzwey, setzet in einer Casserole oder Tiegel Butter aufs Feuer, thut den Porri darein und lasset ihn paßiren, giesset gute Rindfleisch-Brühe darauf; würtzet es mit Muscaten-Blüten und Jngber, und lasset es auf Kohlfeuer kochen. Nach diesen wird sie mit Eyerdottern, als die Suppe von Petersilien-Wurtzeln abgezogen und auf Semmelschnitten angerichtet.

50) **Suppe von Porri mit Nudeln und Parmesan-Käse.** Den Porri putzet als vorhergehenden und machet ihn zu rechte Hernach nehmet schöne klare Nudeln, es mögen nun Jtalienische seyn, oder die man selbst machen kan; qvellet diese ein wenig in siedenden Wasser auf, thut sie zum Porri in die angegossene Fleisch-Brühe, würtzet es mit Muscaten-Blüten und lasset sie ein wenig kochen. Zuletzt richtet sie auf eine Schüssel an, streuet viel Parmesan-Käse darauf, brennet heißgemachte Butter darüber und gebet sie hin. Etliche brennen auch an statt der Butter, heiß gemachtes Baum-Oel darüber.

51) **Suppe von Rahm nur schlecht.** Nehmet so viel Rahm, als ihr nöthig habt, setzet selben in einem Topfe zum Feuer, und lasset ihn sieden. Hernach schneidet gantz kleine Schnittgen Semmel oder weiß Brod, als wie man pfleget zur Wasser-Suppe einzuschneiden, thut selbige in eine Schüssel, darauf die Suppe soll angerichtet werden; besprenget sie ein wenig mit Saltze, giesset den Rahm darüber, rühret es durch einander, und gebet sie hin.

52) **Suppe von Reis**, siehe **Suppe von Gräupgen.**

53) **Suppe von Reis in Milch**, siehe **Suppe von Gräupgen in Milch.**

54) **Suppe von Rind-fleisch Brühe mit grüner Petersilie.** Schneidet Semmel in eine Schüssel, als wie man zu einer Wasser-Suppe einschneidet, giesset gute Fleisch-

Brühe drauf, streuet gehackte grüne Peterſilie und Muſcaten-Blüten drüber, und laſſet ſie auftragen.

55) **Suppe von Rindfleiſch-Brühe mit verlohrnen Eyern.** Dieſe Suppe machet gleich als vorhergehende ab, nur daß ihr verlohrne Eyer drauf ſetzet.

56) **Suppe von Sauerampfer.** Nehmet dergleichen, es ſey wilder oder Garten-Sauerampfer, leſet und waſchet ſolchen ſauber aus, thut ihn in einen Tiegel und paßiret ihn mit Butter; gieſſet alsdenn gute Fleiſch-Brühe darauf, und laſſet es kochen. Hernach bähet Semmel, thut dieſe in die Schüſſel, darauf die Suppe ſoll angerichtet werden, und ſtreuet Muſcaten-Blüten darüber. Nach dieſen thut vier bis fünf Eyerdotter und ein Stücke Butter in ein Töpfgen, ziehet die Sauerampfer-Suppe damit ab, und richtet ſie auf das gebähete Brod an.

57) **Suppe von Schwaden in Fleiſch-Brühe.** Den Schwaden leſet und waſchet rein, thut ihn alsdenn in einen Tiegel, Caſſerole oder Töpfgen, gieſſet gute Fleiſch-Brühe drauf, und laſſet ſolchen kochen, würtzet es mit Muſcaten-Blüten, und richtet alsdenn nach Belieben an.

58) **Suppe von Schwaden in Milch.** Wenn der Schwaden geleſen und ausgewaſchen iſt, ſo thut ihn in ein Töpfgen, Caſſerole oder Tiegel, gieſſet ſiedende Milch drauf, und laſſet ihn ferner kochen, bis er ausgequollen hat. Hernach rühret nebſt einem Eyerdotter, ein Stücke Butter und ein wenig Muſcaten-Blüten drein, und richtet an.

59) **Suppe Schwäbiſch.** Schneidet ſchwartz Hausbacken-Brod Scheibenweis, ſo viel ihr nöthig habt, thut ſolches auf eine Schüſſel, gieſſet darauf Fleiſch-Brühe oder Waſſer, ſetzet es auf Kohlfeuer, ſtreuet Muſcaten-Blüten und geriebene Semmel drüber, brennet braun gemachte Butter drauf und gebet ſie hin.

60) **Suppe Schwäbiſch mit verlohrnen Eyern.** Dieſe wird gleich als vorhergehende abgemachet, nur daß verlohrne Eyer drauf geſetzet werden.

61) **Suppe von Seleri.** Putzet Seleri ſauber und ſchneidet ihn mit einem Schneidemeſſer gantz klein. Hernach ſetzet in einer Caſſerole oder Tiegel Butter aufs Feuer, thut den Seleri hinein und paßiret ſolchen; gieſſet alsdenn gute Fleiſch-Brühe drauf, laſſet ihn kochen und werffet Muſcaten-Blüten darzu. Inzwiſchen bähet Semmeln und leget ſolche in eine Schüſſel, darauf ihr die Suppe anrichten wollet; nehmet darnach vier bis fünf Eyerdotter und ein Stücke Butter, ziehet die Seleri-Suppe damit ab, welche aber ſieden muß, wenn ihr ſie an die Eyer gieſſet, ſonſten werden die Eyer nicht gar; es iſt auch nöthig, daß ihr die Eyer beſtändig qvirlt, damit ſie nicht zuſammen rinnen. Dieſe richtet endlich auf die gebäheten Semmelſchnitten an, und ſtreuet Muſcaten-Blüten drauf, ſo iſt ſie fertig.

62) **Suppe von Spinat.** Leſet und waſchet jungen Spinat ſauber aus, paßiret ihn hernach in einer Caſſerole mit Butter; gieſſet gute Fleiſch-Brühe drauf, würtzet es mit Muſcaten-Blüten, und machet ſie vollends ab, als die Sauerampfer-Suppe.

63) **Suppe von Waſſer.** Qvirlt in ein Töpfgen ein, zwey, drey oder auch wohl vier Eyer mit einem Stücke Butter und Muſcaten-Blüten ab, hernach gieſſet ſiedend Waſſer drauf, rühret es aber ſtetig, ſaltzet und richtet ſie auf geſchnittene Semmel oder Brod an.

64) **Suppe von Weine.** Setzet ſo viel Wein, als euch beliebet, in einem Töpfgen zum Feuer, und gieſſet den vierten Theil Waſſer darzu. Hernach ſchlaget fünf bis ſechs Eyerdotter in ein ander Töpfgen, gieſſet einen Eßlöffel voll kalten Wein dran, thut eine halbe Meſſerſpitze Mehl darzu, und qvirlt es wohl durch einander. Wenn nun der Wein geſotten, ſo gieſſet ihn an die Eyerdottor; ihr müſſet aber beſtändig qvirlen, ſonſt läuffet es zuſammen, und thut alsdenn viel Zucker, Zimmet und Safran drein. Nach dieſen ſchneidet Semmel würflicht, ſchüttet ſie in eine Schüſſel, und richtet die Suppe drauf an, beſtreuet ſie mit Zucker und Zimmet, und laſſet ſie zu Tiſche tragen.

65) **Suppe, Wein-Muß genannt mit Semmel.** Nehmet ein Nöſel Wein, und gieſſet eine Achtels Kanne friſches Waſſer darzu, ſetzet ihn zum Feuer, thut viel geriebene Semmel hinein, daß es wie ein Brey wird und laſſet es kochen. Hernach qvirlt es klar ab, würtzet es mit Muſcaten-Blüten, Safran und viel Zucker, nachdem nehmlich der Wein ſauer iſt. Wollet ihr es anrichten, ſo ziehet ein paar Eyerdotter dran, und gebet es hin. Oder: Setzet ein Nöſel Wein in einem Töpfgen zum Feuer. Hernach ſchlaget zwölf Eyerdotter in ein ander Töpfgen, qvirlt dieſe klar ab, thut ein Viertel-Pfund Zucker drein, würtzet es mit Muſcaten-Blüten, Zimmet und Safran, der auch wohl gar weg bleiben kan; iſt nun der Wein ſiedend, thut ſolchen an die Eyerdotter und qvirlt ſie ſtets, daß ſie nicht zuſammen laufen, ſetzet das abgeqvirlte Wein-Muß zu einem Kohlfeuer; ihr müſſet aber ſolches beſtändig rühren, bis es ein Brey wird; vergeſſet auch nicht geriebene Citronenſchalen hinein zu thun. Wenn nun dieſes alles geſchehen, ſo könnet ihr ſolches nach Belieben anrichten und zu Tiſche tragen.

66) **Suppe von weiſſen Rüben.** Schälet ſüſſe weiſſe Rüben ſauber, ſchneidet ſie klein und ſchüttet ſolche in einen Topf; gieſſet gute Fleiſch-Brühe drauf, thut ein wenig gebähete Semmel drein, ſetzet ſie zum Feuer, und laſſet ſie kochen, wenn ſie nun weich ſind, ſo qvirlet

qvirlet ſolche, und ſtreichet ſie durch in eine Caſſerole oder Tiegel; würtzet es mit Jngber, und Muſcaten-Blüten, und ein wenig weiſſen Pfeffer und ſetzet es auf Kohlfeuer. Jndeſſen bähet Semmel und thut ſolche in eine Schüſſel, ſchlaget ferner zwey bis drey Eyerdotter in ein Töpfgen, leget ein Stück Butter daran, und ziehet die Rüben-Suppe damit ab. Solte ſie aber vorhero ſchon dicke ſeyn, ſo gieſſet mehr Rindfleiſch-Brühe nach. Zuletzt richtet ſolche auf die gebähete Semmel an, ſo kan ſie aufgetragen werden.

67) **Suppe Zerfahrnes genannt.** Laſſet Fleiſch-Brühe in einem Töpfgen ſieden. Hernach zerklopffet zwey oder drey Eyer, und laſſet dieſe auch in ſiedende Fleiſch-Brühe laufen, rühret es offt um, richtet ſie hernach auf Semmelſchnitten an, und Muſcaten-Blüten drauf. Wird aber dieſe Suppe von Waſſer gemacht, ſo thut ein Stücke Butter dran.

Suppe von Zwiebeln. Schälet und ſchneidet Zwiebeln, und ſchüttet ſie in einen Topf, thut gebähete Semmel darzu, gieſſet gute Fleiſch-Brühe darauf, ſetzet ſolche zum Feuer, würtzet ſie mit Jngber und Pfeffer, und laſſet ſie kochen. Wenn die Zwiebeln bald weich ſind, ſo quirlt ſie klar, und ſtreichet ſie durch in einen Tiegel oder Caſſerole, leget ein wenig Butter daran, und ſetzet ſie, daß ſie warm bleibet. Bähet indeſſen Semmel und leget ſolche in eine Schüſſel, richtet die Suppe darauf an, und wer Apperit hat, kan auch etwas Safran daran thun. Sonſt kan man noch aus der alten Weiber-Philoſophie dieſer ihre abergläubiſche Meynung beybringen, wenn ſie ſagen, es ſey eine Marque und Zeichen, daß die Köchin, ſo eine Suppe von ohngefehr hat anbrennen laſſen, eine verliebte Dirne ſey, und ſich ſehr nach einem Manne ſehne.

Suppe (die gerichtliche) ſiehe **Probe der gerichtlichen Suppe**, im XXIX Bande, p. 639. u. f.

Suppe, (Schlacht-) ſiehe **Schlacht-Eſſen**, ſiehe im XXXIV Bande, p. 1640.

SUPPETANEUM, ſiehe *Scabellum*, im XXXIV Bande, p. 481. ingleichen *Banquette*, im III Bande, p. 363.

SUPPELLECTILIA, das Haus-Geräthe, der Haus-Rath, ſiehe dieſes Wort im XII Bande, p. 908. u. f.

SUPPELLECTILIS LEGATUM, ſiehe *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p. 1378.

SUPPELLEX, das Haus-Geräthe, ſiehe **Haus-Rath**, im XII Bande, p. 908. u. f.

SUPPELLEX LEGATA, vermachter Haus-Rath, ſiehe *Legatum Suppellectilis*, im XVI Bande, p 1378.

SUPPELLEX MILITARIS, zu Deutſch das Heer-Geräthe, ſiehe dieſes Wort im XII Bande, p. 1087. u. ff.

Suppen, ſiehe **Suppe**.

Suppen-Monath, ſiehe *Sullu Menes*.

Suppen-Napf, iſt ein von Zinn ſehr tief rund ausgewölbtes Behältniß ſonder Rand, doch mit zwey kleinen Henckeln verſehen, worinnen die Suppen aufgeſetzet werden, ſtehet bisweilen auf drey zinnernen Knöpfen.

Suppenſtein, (Heinrich von) es iſt von ihm bekannt: Epiſtola de plagiariis, ſo des *Almelovezii* amœnitatibus theologico-Philologicis, welche zu Amſterdam 1694. in 8 heraus gekommen, beygefüget iſt. **Struvs** Suppl. ad notit. rei. litter. p. 140.

Suppen-Töpflein, Suppen-Topf, *Olla Juſcularia*, iſt ein von Zinn gegoſſenes und ausgedrehetes kleines Töpflein auf drey Knöpfgen ſtehend, mit einem Henckel und Deckel, ſo entweder frey oder angenietet iſt, verſehen, worinnen man den Patienten oder Sechswöchnerinnen die Suppe zu überreichen pfleget. Der Suppen-Topf gehöret nach Sachſen-Recht zu denen Gerade-Stücken.

SUPPENTONIA, Caſtel di S. Helia, ein Schloß nebſt einen Cloſter in Hetrurien, an den Grentzen der Faliſcier, zwiſchen dem Berg Saracte und der Stadt Nepita, wo anjetzo das Patrimonium Petri iſt, nach Auſſage des Baronii. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 225.

Suppen-Topf, ſiehe **Suppen-Töpflein**.

SUPPETERE, heißt, auſſer denen ſonſt bekannten und gebräuchlichen Bedeutungen dieſes Wortes, in denen Rechten auch zuweilen, heimlich, oder vor einen andern, und in deſſen Nahmen etwas bitten, oder ſuchen und begehren, als in l. 52. §. 5. ff. de furt. Wiewohl einige an dieſem Orte, ſtatt des daſelbſt befindlichen Wortes Suppetet, aus Unwiſſenheit dieſer Bedeutung, lieber mit den **Haloander** Sic peter leſen wollen. Welches aber falſch iſt. **Briſſonius, Spiegel, Pratejus.**

Suppig, (Friedrich) ein Organiſt zu Dreßden an einer Kirche in der Vorſtadt, hat ein Manuſcript aufgeſetzet, und im Jahr 1722 bekannt werden laſſen, ſo aus dreyen Stücken beſtehet, deren Titel dieſe ſind: 1) Calculus Muſicus vom groſſen C. bis ins kleine dreygeſtrichene c, alle Jntervalla gerechnet durchs gantze Clavier, welches alle untere halbe Thone hat, nebſt dem calculo oder diſpoſitione ac denominatione aller Commatum des neuen fünffachen Transponir-Claviers mit allen circulis muſicis, durch eine Octav hindurch inventiret und ausgerechnet. 2) Circulus Muſicus omnium intervallorum, quæ Octava præcedens continet. 3) Labyrinthus Muſicus, beſtehend in einer Fantaſie durch alle Thone, nehmlich: durch zwölff harte, und zwölff weiche, zuſammen vier und zwantzig Thone, und kan ſo wohl auf dem Clavicymbel ohne Pedal, als auf der Orgel mit dem Pedal geſpielet werden. Beſ. **Mattheſens** Crit. Muſ. T. I. p. 152. Desgleichen iſt auch unter dieſen Nahmen bekannt: Poetiſches Bibel A. B. C. Wittenb. 1716. in 4.

Suppim, ſiehe **Suppine**.

Suppius, (Johann Jacob) bey Magdeburg gebürtig, Pfarrer zu Nauendorff, unter die Inſpection Delitſch gehörig, ſeit 1723. **Jccanders** Geiſtl. Miniſt. p. 160.

SUPPLANTALIA, *Hypopedia*, **Fuß-Umſchläge**, ſind die äuſerlichen Mittel, welche auf die Fußſohlen, die Hitze in hitzigen Kranckheiten und Fieber dämpfen, als Sauerteig mit Senf,

Saltz, Seife, Salpeter vermischet, und dergleichen verbunden werden.

Supplement, *Supplementum*, heisset überhaupt dasjenige, womit etwas vermehret wird: gleichwie *Complementum*, davon im VI Bande, p. 873. u. f. das, womit etwas vollkommen gemachet wird. Siehe übrigens **Suppliren**.

SUPPLEMENTA, bey der Militz; siehe **Recruten**, im XXX Bande, p. 1567.

Supplement der Bibel also sollen die neuen Böhmisten ihres **Böhms** Schrifften nennen. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1719. p. 276.

SUPPLEMENTUM, siehe **Supplement**.

SUPPLEMENTUM EXERCITUS, siehe **Recruten**, im XXX Bande, p. 1567.

SUPPLEMENTUM TRIBUTI, siehe *Superindictum*.

Supplenburg, Schloß und Commenthurey, siehe **Supplinburg**.

SUPPLENDA NEGLIGENTIA PRÆLATORUM, (DE) siehe *Prælatorum (de supplenda negligentia)*, im XXIX Bande, p. 62. u. f.

SUPPLENDO SENATU (LEX CASSIA DE) siehe *Senatu supplendo (Lex Cassia de)* im XXXVI Bande, p. 1860.

SUPPLENDO SENATU (LEX SENTIA DE) siehe *Senatu supplendo (Lex Sentia de)* im XXXVI Bande, p. 1860. u. f.

SUPPLENTES OMNES DEFECTUS TAM JURIS, QUAM FACTI, ist eine Clausel, welche fast täglich in denen Kayserlichen und Päbstlichen Begnadigungs-Briefen, und andern Anordnungen, gebraucht wird, und hat diesen Verstand, daß alle bey den vorseyenden Handel oder Geschäffte sich ereignende Mängel oder Versehen hiermit so gut als ergäntzet und ersetzet seyn sollen. Jedoch bezieht sich dieselbe nur auf die Mängel, die beschriebenen gemeinen Rechte, nicht aber auch das natürliche betreffend. Clem. Pastoralis. §. caterum defectus de re jud **Spiegel**.

SUPPLERE, siehe **Suppliren**.

SUPPLERE GREGEM, heißt in l. 69. u. 70. C. de usufr. bey einer Heerde Vieh an die Stelle derer verstorbenen Stücke, zu deren Ergäntzung, andere anschaffen.

SUPPLERE de JURE, vel de facto, wird in denen Rechten von einem Richter gesagt, welcher bey einem erhobenen Processe, was die Partheyen, oder deren Advocaten versehen haben, entweder auf ausdrückliche Verordnung derer Gesetze, oder aber aus selbst eigener Bewegung, ersetzet und ergäntzet. tit. C. ut quæ desunt advoc. part. **Pratejus**.

SUPPLETIO, siehe **Suppliren**.

Suppletirung, siehe **Suppliren**.

SUPPLETORIA ACTIO, siehe *Actio suppletoria*, im I Bande, p. 418.

SUPPLETORIÆ PECUNIÆ, siehe **Recruten-Gelder**, im XXX Bande, p. 1568.

SUPPLETORIUM JURAMENTUM, der Erfüllungs-Eyd, so zu Erfüllung des Beweises auferleget wird. Siehe *Juramentum suppletorium*, im XIV Bande, p. 1667.

SUPPLEX, demüthig, flehentlich, beweglich, unterthänig, fußfällig bittende. Daher kommt *Suppliciter*, bittlich, demüthig, unterthänig flehentlich, und **Supplication**, wovon unter einem besondern Artickel ein mehrers.

SUPPLEX LIBELLUS, siehe *Libellus supplex*, im XVII Bande, p. 776. ingleichen **Memorial**, im XX Bande, p. 593; wie auch **Requeta**, im XXXI Bande, p. 670, ferner **Supplic**.

Supplic, Supplicat, oder **Supplication**, und **Supplications-Schrifft**, Lat. *Supplicatio, Supplicationis Libellus, Supplex Libellus, Supplices Preces*, oder *Supplices Literæ*, Frantz. *Supplique*, oder *Supplication*, heißt eigentlich nichts anders, als eine demüthige, flehentliche, und bewegliche Bitte, ins besondere aber eine Bitt-Schrifft ein unterthänig Bitt-Schreiben, die geführte schrifftliche Beschwerde über einig erlittenes Unrecht, mit angeführter Bitte, ihm kürtzlich zu Erstattung desselben zu verhelffen, oder den Weg Rechtens darüber zu verstatten, oder endlich auch das in Sachen vorher gefällte Urtheil, wodurch man sich allzusehr beschwert zu seyn befindet, oder glaubet, nach vorhergegangener Revidirung derer darüber gehaltenen Acten zu mildern, und zu verbessern. Bey denen Canonisten heißt solches insgemein eine **Revision** wovon bereits im XXXI Bande, p. 937. u. ff. gehandelt worden. Daß aber dennoch eigentlicher von der Sache zu reden, zwischen beyden einiger Unterschied sey, soll unter dem Worte **Supplication** gezeiget werden.

Supplic, (**Revisions**-) siehe **Revisions-Libell**, im XXXI Bande, p. 944.

SUPPLICAMENTA, siehe *Supplicationes*.

SUPPLICANDO **einkommen**, siehe **Suppliciren**.

SUPPLICANS, siehe **Supplicant**.

Supplicant, oder **Supplicantin**, Lat. *Supplicans*, der oder die um etwas anhält oder bittet, siehe **Supplic**, und **Supplication**.

Supplicantin, siehe **Supplicant**.

SUPPLICARE, siehe **Suppliciren**.

SUPPLICARE (UT LITE PENDENTE VEL POST PROVOCATIONEM, AUT DEFINITIVAM SENTENTIAM, NULLI LICEAT IMPERATORI) ist die Aufschrifft des 21 Titels aus dem 1 Buche deß Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß währendem rechtshängigen Processe, oder nach bereits eingewandter Appellation, oder nach ausgefällter Definitiv-Sententz, niemanden vergönnt seyn soll, deshalber bey den Kayser mit einer Supplic einzukommen.

SUPPLICARE LICEAT, VEL NON (de Precibus Imperatori offerendis, & de quibus rebus) siehe *Precibus Imperatori offerendis* &c. im XXIX Bande, p. 236.

Supplicat, siehe **Supplic**.

SUPPLICATIO, siehe **Supplic**, und **Supplication**.

SUPPLI-

SUPPLICATIO, ward bey den alten Römern sowohl ein ordentlicher Buß- und Bettag, als auch ein den Göttern zu Ehren angeordnetes solennes Danckfest genennet. Die Bußtage ordnete der Rath an, wenn eine allgemeine Noth vorhanden war, damit entweder die erzürnte Götter bey noch einbrechendem Unglücke in Zeiten versöhnet, oder doch ihr Zorn, den sie bereits zu empfinden meynten, wieder abgewendet werden möchte. Man machte hiebey alle Tempel auf, daß ein jedweder die Götter um Hülffe in denselben anruffen könnte; sie stellten sich auch überaus abergläubisch und furchtsam an, fasteten, brachten sehr viele Opffer, und verrichteten das Gebet mit grosser Behutsamkeit. Wenn sie zu dem Götzen-Tempel kamen, küßten sie erstlich die Schwelle, umarmten hierauf die Pfosten, bedeckten ferner, so bald sie sich dem Götzenbilde näherten, das Haupt und Gesichte, legten sodann die rechte Hand auf den Mund, wendeten sich mit dem Leibe zur rechten, und fielen endlich auf die Knie, worauf sie mit erhabenen Händen beteten. Dieses geschahe nun auch, wenn die Römer etwas wichtiges unternehmen wolten, dessen Ausgang auf dem Glücke beruhete, und sonderlich, wenn sie etwann einen neuen Krieg anfiengen. Wenn nun der Sieg erfochten worden, so ordnete man wieder eine Supplication, oder ein Danckfest an, welches aber mehr dem Feldherrn, als den Göttern zu Ehren, gehalten wurde. Man eröffnete sodenn abermahls alle Tempel, und erinnerte das Volck, sich darin fleißig einzufinden, und den Göttern, im Nahmen des Feldherrn, so den Sieg erlanget, Danck abzustatten. Man opfferte auch während dieses Festes sehr fleißig, feyerte von aller Arbeit, und hielt allerhand Gastereyen, davon auch die Götter selbst, als welchen man die lectisternia und sellisternia ausrichtete, nicht ausgenommen waren. Die Zeit aber, wie lange ein solches Danckfest dauren solte, war bisweilen lang, bisweilen kurtz, nachdem man einem Feldherrn mit dieser Ehrenbezeigung schmeicheln wolte. Gemeiniglich währte die Feyrung 3, 4 oder 5 Tage, wie z. E. dergleichen dem Camillo zugestanden wurde, als er die Stadt Vejos eroberte, endlich aber fieng man disfals an, auch zu excediren, und stund z. E. dem **Pompejo** nach geendigtem Mithridatischen Kriege dergleichen auf 12 Tage zu, dem **Cäsar** aber wurden wohl zuweilen 20, 40 und 60 Tage erlaubet, wie denn auch **Augustus**, nachdem er **Antonen** besieget, eine Supplication von 50 Tagen gehalten. **Liv.** l. 36. 37. ingleichen 45. 2. **Tibull.** l. 5. 44. **Virgil.** Aen. 2. 490. ingl. Aen. 3. 405. **Sveton.** in Vitell. c. 2. **Cicero** Philipp. 14. 8. und 11. **Cäsar** de B. G. l. 2. 35. ingl. l. 4. fin. **Guther.** de jur. pont. l. 35. **Taßin.** de lud. secular. c. 15. **Pitiscus** N. 882.

Supplication, siehe **Supplic**.

Supplication, Supplications-Mittel, Supplications-Rechts-Mittel, oder **Rechts-Wohlthat der Supplication**, Lat. *Supplicatio, Supplicationis Remedium*, oder *Supplicationis Beneficium*, ist ein ausserordentliches Rechts-Mittel, dadurch die Aenderung eines End-Urtheils gesuchet wird, und welches die Hülffe nicht weniger, als andere Suspensivische Rechts-Mittel, aufhält, sonst aber, wo sie eingeführet ist, nur auf den Fall Statt hat, wenn denen Partheyen wider das in Sachen ihrer ergangene Urtheil, nicht so wohl in Ansehung der Sache selbst, als vielmehr nur des Richters, oder der Person, so dasselbe gefällt hat, nicht vergönnet ist zu appelliren. *Auth.* quæ supplicatio. C. de prec. Imp offer. *Nov.* 119. c. 5. l. un. C. de sent. præf. prætor. **Stryck** in Introd. ad Prax. For. c. 23. §. 28. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 73. n. 1. Es kan aber die Supplication entweder binnen zehn Tagen oder zwey Jahren nach gesprochener Sententz eingewandt werden; jedoch so, daß, wenn solche binnen 10 Tagen eingeleget worden, selbige die Hülffe, oder die Vollziehung des Urtheils, so lange aufhält, bis der siegende Theil dem andern genugsame Sicherheit verschaffet, demselben alles was ihm durch das vorhergehende Urtheil zugesprochen worden, dafern solches nachhero geändert oder gar widerruffen werden solte, gehörig zu restituiren. d. *Auth.* **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 28. th. 8. not. 2. p. 1145. **Stryck** c. l. So muß auch ordentlicher Weise der darauf erfolgende Ausspruch aus eben denselben Acten, nach welchen das vorhergehende Urtheil gefället worden, geschehen. **Berger** c. l. not. 3. Es müste denn irgendwo ein andres ausdrücklich verordnet, oder sonst hergebracht seyn. Als z. E. in der Marck, allwo bey der Supplication eben so wohl, als sonst bey der Appellation, so gar neue Beweisthümer zugelassen werden. **Stryck** c. l. **Brunnemann** in Proc. c. 28. n. 115. Uebrigens hat das Supplications-Mittel heut zu Tage nirgends Statt, ausser woselbst es insbesondere eingeführet und angenommen ist. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 73. So ist es z. E. in Deutschland sonderlich bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe üblich, und heißt daselbst nichts anders, als wenn eine Parthey, die sich durch ein daselbst gefälltes Urtheil beschwert zu seyn befindet, eine Supplic an Kayserliche Majestät oder, wie andere wollen, an das Reichs-Hof-Gerichte selbst abgehen lässet, und unterthänigst bittet, daß die Acten einigen Reichs-Hoff-Räthen von beyden Religionen, die bey Abfassung der ersten Sententz nicht interessiret sind, mögen übergeben und, nach deren fleißigen Examinir- und Revidirung, ein ander Urtheil gefället werden. *Instr. Pac. Westph.* Art. V. §. *quoad Processum. Capital. Leopold.* Art. 42. **Berger** c. l. not. 4. Und ist also diese heutige Supplication bey dem gemeldeten Reichs-Hoff-Rathe als ein suspensivisches Rechts-Mittel, an statt der bey dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichte gewöhnlichen Revision, eingeführet, welche absonderlich zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses schon einen suspensivischen Effect gehabt, und auch noch hat, und also gleichsam die Stelle der sonst gebräuchlichen Appellation vertritt. **Gothofredus** ad l. 5. C. de prec. Imp. offer. Doch ist dieselbe von der Revision darinne unterschieden, daß in der Supplic eben der Richter, welcher den ersten Spruch gethan, einigermassen angegangen wird, obschon es das Ansehen hat, als wolle das Instrumentum pacis, daß die Supplic auf Ihro

Kayserl.

Kayserl. Majestät selbst solte gerichtet werden; die Revision aber wird vor denen Richtern, so zur Revision deputirt, und nicht vor dem Cammer-Richter expedirt. *Ordinat. Cameral.* P. III. tit. 53. princ. 2) Die Supplic geht das Reichs-Hoff-Gerichte, die Revision aber die Cammer an. 3) Bey der Revision muß der Churfürst zu Maynz, innerhalb der Zeit, so von Rechtens darzu gesetzt, nehmlich heut zu Tage innerhalb 4 Monaten, wegen dieser Sache, vergewissert werden. de *Ord.* Cam. P. III. tit. 53. §. 1. R. A. von 1654 §. 125. bey der Supplic aber ist dieses nicht nöthig. 4) Die Supplic kan so gleich und ohne Verzug mündlich, zum wenigsten nach dem Bürgerlichen Rechte, als eine Apellation geschehen; die Revision aber will allezeit eine Schrifft haben. dict. tit. 53. in princ. ibid. **in Schrifften.** 5) Die Supplic muß innerhalb 2 Jahren, oder innerhalb 10 Tagen von dem Tage des gethanen Spruchs angerechnet, offerirt werden. *Auth.* quæ supplicationes C. de precib. Imp. offerendis; die Revision aber in eben selbigem Jahr, und zum wenigsten in dem 4. Monat. R. A. von 1654. §. **in Fällen 125.** 6) Bey der Revision muß vor allen Dingen eine gewisse Summe Geldes deponiret werden. dict. Recess. §. **und damit** ꝛc. Daß aber dieselbe bey der Supplic erfordert werde, ist in keinem Rechte versehen. **Bender** de Revisione Concl. 20. n. 20. 7) Wenn einer die Revision suchet, so kan auch zugleich wegen der Nichtigkeit des Processes oder wegen Unbilligkeit des Richters mit geklaget werden. *Ord. Cam.* P. III. tit. 53. §. **und ob solche Nichtigkeit.** Der Supplicant aber darf den Richter dessen nicht beschuldigen, sondern muß seine eigene Nachläßigkeit allegiren, und bitten, daß man ihm seinen Fehler verzeihe, oder er muß klagen, daß er von dem Gegner sey hintergangen worden. L. præfecti 17. ff. de minoribus. Ein mehrers siehe unter dem Artickel **Revision**, im XXXI Bande, p. 937 u. ff. Ein anders aber sind die auch bey dem Cammer-Gerichte zu überreichende Suppliquen oder Bittschrifften zu Decretirung derer Processe, wovon unter andern **Rudinger** in Obs. Pract. Cent. IV. Obs. 86. v. **Supplicationen** mit mehrern handelt. An einigen Orten wird jedoch die Supplication zu denen ordentlichen Suspensivischen Rechts-Mitteln gezählet. **Stryck** c. l. §. 29. Dergleichen auch unter andern in der Nieder-Lausitz üblich ist, allwo dieselbe denen Partheyen ausdrücklich vorbehalten ist **Nieder-Lausitz. Land-Gerichts-Ordn.** von 1538. **Berger** c. l. In denen übrigen Chur-Sächsischen Landen aber hat dieselbe nicht Statt. Wovon besser unten ein mehrers. Inzwischen sollen doch die Supplicationen, welche nur den stracken Lauff der Gerechtigkeit oder die Execution zu hemmen abgezielet sind, von Rechtswegen auch nicht einmahl von der höchsten Landes-Obrigkeit zu gelassen werden. L. 1. u. tot. tit. C. ut lit. pend. **Mevius** P. I. Dec. 180. n. 1. Vielmehr ist derjenige, welcher wider ein rechtskräfftiges Urtheil supplicirt, da er doch wider dasselbe appelliren können, solches aber nicht gethan hat, nachdrücklichst zu bestraffen. L. fin. C. ut lit. pend. l. fin. C. sent. rescind. non poss. **Mevius** c. l. n. 5. Immittelst aber ist dennoch eine Supplic wider eine notorische Ungerechtigkeit, auch ohne Appellation, von den Ober-Richter billig anzunehmen. **Mevius** P. I. Dec. 195. P. IV. Dec. 115. und P. VIII. Dec. 133. allwo zugleich mit mehrerm gezeiget wird, wie alsdenn in solchen Fällen weiter zu verfahren. Ueberhaupt aber ist wohl am sichersten, dieserhalben jedes Orts Gerichts- und Proceß-Ordnungen nachzusehen und in Obacht zu nehmen. Ob nun zwar, wie bereits gemeldet, die Supplication, in so fern sie als ein ordentliches oder ausserordentliches suspensivisches Rechts-Mittel wider ein vorher gegangenes Urtheil eingewendet wird, in denen Chur-Sächsischen Landen keine Statt hat; so muß dennoch alles, was daselbst absonderlich in denen höhern Collegien gesuchet wird, vermittelst einer ordentlichen Bitt-Schrifft, oder Supplications-Weise angebracht und erhalten werden, mithin auch nach einer besondern Verordnung alle Supplicate, so in denen Gerichten übergeben werden, von deren Cocipienten unterschrieben seyn. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad tit. 3. §. 2. Insbesondere aber muß der Supplication wegen Ausfertigung der Citation im Diffamation-Processe ein Schein der Diffamation wegen beygeleget werden, **Proc. Ordn.** tit. 1. §. f. **Erläut. Proc. Ordn.** ad tit. 5. §. 5. Die Supplicanten hingegen, so die erste Instantz übergehen, sind entweder mündlich, oder durch eine Signatur dahin zu verweisen, **Erläut. Proc. Ordn.** ad tit. 1. §. 9. und die durch ungegründetes Vorstellen Bericht veranlassen, den muthwillig appellirenden gleich zu achten und zu bestraffen. **Ebendas** §. 8. Das insbesondere so genannte Rechts-Mittel der Supplication aber hat in diesen Landen, weil an dessen Stelle bereits die Appellation, oder auch die Leuterung und Ober-Leuterung eingeführet ist, so wenig, als die Revision, statt, **Proc. Ordn.** tit. 37. **Erläut. Proc. Ordn.** ad tit. 37. und soll dergleichen weder angenommen, **Eb.** das noch im Proceß darauf erkannt, **Eb.** das sondern derjenige, so dergleichen zu interponiren sich unternimmet, damit so fort abgewiesen, **Eb.** das. und willkührlich bestrafft werden. **Eb.** das. So viel hiernächst in peinlichen Sachen die einem Inquisiten zustehende Rechts-Wohlthaten anbetrifft; so wollen zwar viele, wo nicht die mehresten Rechts-Lehrer, denen deutschen Gewohnheiten nach demselben keine Appellation von denen End-Urtheilen zulassen. Unterdessen aber, und damit die etwan nicht gnugsam vertheidigte Delinquenten nicht übereilet, sondern mit aller Nothdurfft überflüßig angehöret werden; so ergreiffen andere nicht unbillig die mildere Meynung, und behaupten also mit gutem Grunde, daß allerdings einem Richter obliegen würde, dafern der verdammte Delinquent bey Ankündigung des Urtheils sich beschwerete, daß ihme zu viel und unrecht geschehen, selbigen von neuem zu examiniren, und auszufragen, aus was Ursachen er sich beschwert zu seyn vermeyne, dem Vorgeben von Amtswegen möglichst nachzuforschen, seine etwan begangene richterliche Fehler viel lieber zu erkennen, als unschuldiges Blut vergiessen zu lassen, und dem Delinquenten Gelegenheit zu verschaffen, daß er, dafern ihm auch nicht vergönnet wäre, eine förmliche Appellation einzulegen, seine Sache wenigstens Supplications- oder Beschwers-

Beschwers-weise nach Hofe bringen möge, welche, weil es eine unwiederbringliche Sache betrifft, eben so eine devolutivische und suspensivische Würckung, gleichwie sonst eine Appellation, nach sich ziehet. **Tyrol. Landes-Ordn.** Lib. II. Art. 60. Also, daß bis zu erledigter Beschwerde ein Richter mit der Execution inne zu halten hat. Und soll demnach ein Richter die von dem Inquisiten vorgeschützte Beschwerde nicht gleich als unerheblich verwerffen, oder auf die Execution allzu sehr und unverschieblich dringen, indem überhaupt schon kein Verweilen, so zum Nutzen des armen Gefangenen gedeyen kan, zu tadeln ist. Noch weniger aber wird ein gewissenhaffter und kluger Richter verlangen, aus allzuübereilter Execution den übeln Nachklang eines paßionirten oder Blutbegierigen Gemüthes zu erwerben; der kläglichen Historien nicht zu gedencken, da, wegen nicht erhörter Beschwerde, die Obrigkeiten vor das Gericht des strengen allmächtigen Richters gar vielmahl von denen hingerichteten Delinquenten beruffen worden. Wie denn auch unter andern in der **Nieder-Oesterr. Lands-Ordn.** Art. 50. die Supplication und Beschwerde bey der Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung einzubringen, denen armen Gefangenen erlaubt ist. Ja es hat offtmahls die bey Hofe eingebrachte Bittschrifft, geschweige wahrhafftige Beschwerde, eine Milderung des Urtheils erhalten; also, daß die Verschiebung der Execution auch nur aus dieser eintzigen Ursache zu verstatten wäre. Es wäre denn Sache, daß der Inquisit keine eintzige erhebliche Ursache seiner Beschwerde fürbringen möchte, oder die Umstände dergestalt beschaffen, daß die Supplication für einen pur lautern freventlichen Vorschub zu halten wäre. Denn in solchen Fällen solte die eingewandte Supplication billiger verworffen werden. **Scaccia** de Judic. Lib. I. c. 79. n. 84. Da aber dem Gerichte dessentwegen die Sache zweiffelhafftig vorkäme, ob nehmlich die Supplication zuzulassen, oder zu verwerffen sey? so ist rathsamer, derselben viel eher Statt zu geben, als solche so schlechterdings zu verwerffen. Welches denn auch überhaupt zu beobachten, so lange nicht das darunter verborgene frevelhaffte Beginnen am Tage lieget. Wenigstens hat eine nachgesetzte Obrigkeit solchen Falls nicht zu besorgen, daß sie, bey Revidirung des Criminal-Processes, wegen ihres unrechtmäßigen Verfahrens syndiciret werden, noch in die daraus entstehende Ungelegenheit verfallen möchte. **Scaccia** l. c. Ein mehrers hieher gehöriges kan in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. V. *Supplicatio*, p. 1089 u. f. und vielen andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern nachgesehen werden.

SUPPLICATIONES, siehe *Supplicatio*.

SUPPLICATIONES, hiessen nicht weniger, wenn entweder auf gemeine Unkosten, oder vielmehr aus dem hinterlassenen Vermögen derer mit einer Leibes- oder Lebens-Straffe belegten Missethäter geopffert ward. **Isidorius** Lib. V und VI. Daher sie denn sonst auch *Supplicamenta* und *Supplicia* genennet wurden, wovon unter diesen letztern Worte ein mehrers.

SUPPLICATIONES LIBERTATIS, siehe χαριστήρια ἐλευθερίας, im V Bande, p. 2015.

SUPPLICATIONIS (PER VIAM) durch eine Bittschrifft vor- oder anbringen, siehe *Libellus supplex*, im XVII Bande, p. 776. desgleichen **Supplic.**

SUPPLICATIONIS BENEFICIUM, s. **Supplication.**

SUPPLICATIONIS LIBELLUS, siehe *Libellus supplex*, im XVII Bande, p. 776. desgleichen **Supplic.**

SUPPLICATIONIS REMEDIUM, siehe **Supplication.**

SUPPLICATIONIS SENTENTIA, siehe **Sententz (Supplications-)** im XXXVII Bande, p. 191.

Supplication-Rath, Lat. *Senatus Supplicationum*, oder *Deputatio Supplicationum in Comitiis*, heißt in denen Deutschen Reichs-Versammlungen eine sonderbare Deputation, welche bisweilen zu denen einkommenden Particular-Supplicationen verordnet, und dadurch zu gelegener Zeit denen Sachen ihre abhelffliche Masse gegeben wird. Wovon in der so genannten **Grundfeste des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation** wie solche **Eitel Friedrich von Herden** aus dem VIII Artickel des Osnabrügischen Friedens-Schlusses vorgestellet, P. II. c. 7. §. 4. wie auch unter dem Artickel **Deputations-Täge**, im VII Bande, p. 619 u. f. ein mehrers nachgesehen werden kan.

Supplications-Mittel, siehe **Supplication.**

Supplications-Proceß, Lat. *Processus Supplicatorius*, heißt das wegen eingewandter und angenommener Supplication übliche rechtliche Verfahren. Siehe **Supplication.**

Supplictions-Rechts-Mittel, siehe **Supplication.**

Supplications-Rechts-Wohlthat, siehe **Supplication.**

Supplications-Remedium, siehe **Supplication.**

Supplications-Schrifft, siehe *Libellus supplex*, im XVII Bande, p. 776. ingleichen **Supplic.**

Supplications-Sententz, siehe **Sententz (Supplications-)** im XXXVII Bande, p. 191.

Supplications-Wohlthat, siehe **Supplication.**

SUPPLICATIONUM DEPUTATIO IN COMITIIS, siehe **Supplication-Rath.**

SUPPLICATIONUM SENATUS, siehe **Supplication-Rath.**

SUPPLICATIO REVISIONIS ACTORUM, oder Revisions-Supplic, siehe **Revisions-Libell**, im XXXI Bande, p. 944. desgleichen **Revision**, ebend. p. 937 u. ff.

SUPPLICATORIA, siehe **Anruffs-Brief**, im II Bande, p. 439.

SUPPLICATORIUS PROCESSUS, s. **Supplications-Proceß.**

SUPPLICES LITERÆ, siehe **Supplic.**

SUPPLICES PRECES, siehe **Supplic.**

SUPPLICIA, siehe *Supplicium.*

SUPPLICII LOCUS, siehe **Raben-Stein**, im XXX Bande, p. 462. desgleichen **Richt-Statt**, im XXXI Bande, p. 1425.

SUPPLICII ULTIMI POENA, siehe **Straffe (allergröste)** im XL Bande, p. 522 u.f.

Suppliciren, Lat. *Supplicare*, bitten, flehen, demüthig oder unterthänig flehen, und anruffen, Supplicando oder mit einer Supplic einkommen, hat seine Benennung von der Art und Weise, womit gemeiniglich arme elende und bekümmerte Leute etwas vornehmere, als z. E. Richter, u. d. g. anzuflehen pflegen, da sie nehmlich die Hände zu falten und zu winden gewohnt sind, welches bey denen Lateinischen Plicare manus, oder Plicatis manibus genennet wird. **Spiegel.** Uebrigens kan von denen mancherley Arten zu suppliciren bey verschiedenen Völckern mit mehrerm nachgelesen werden. **Hadrian Junius** Animadv. Lib. II. c. 11.

SUPPLICITER, siehe *Supplex.*

SUPPLICIUM, oder *Supplicia*, heißt nach seinem innern Wort-Verstande nichts anders, als das ängstliche Flehen, Klagen, oder Winseln. In Juristischen und gerichtlichen Verstande aber bedeutet es gemeiniglich die Leibes- oder Lebens-Straffe, wenn nehmlich jemand durch Urtheil und Recht am Leibe oder Leben gestrafft wird. So heißt z. E. *Sumere Supplicium* in l. magistratibus ff. de jurisdict. jemanden am Leibe oder Leben strassen; desgleichen *Summum Supplicium*, in l. capitalium ff. de pœn. und *ultimum Supplicium* in l. ult. ff. eod. die allergröste und schwerste, oder die Todes-Straffe, u. s. w. Indessen ist hierbey gleichwohl zu mercken, daß die Römer unter diesen Straffen einen dreyfachen Unterschied gemacht, nehmlich in grosse, mittelmäßige und kleine. Die grossen oder schwersten Lebens-Straffen (Supplicia summa) waren die Creutzigung, das Verbrennen und Köpffen; die mittelmäßigen (Supplicia mediocria) waren die Verdammung in die Bergwercke (Metallum), bey denen öffentlichen Spielen mit denen wilden Thieren, oder unter sich selbst zu kämpffen (Ludus) und die Verschickung auf eine wüste Insel (Deportatio) und die geringsten (Supplicia minima) endlich die Verweisung (Relegatio) öffentliche Arbeit (opus publicum), und das Gefängniß, oder Ketten und Banden (Vincula) **Paulus** Sentent. Lib. V. c. 17. Eigentlich aber hieß dennoch, nach des **Festus** und **Isidorus** Zeugniß, nur, wenn jemand dergestalt am Leibe oder Leben gestrafft wurde, daß man zugleich dessen Vermögen einzog, und einen gewissen Theil davon zu Opffern verwandte, oder sonst denen Göttern wiedmete. **Hotomann, Pratejus.** Folgende Lebens-Straffe oder Supplicia durfften bey den Römern nicht anders, als mit Zufriedenheit des Volckes an einem Bürger vollzogen werden: 1) Percussio securi, da ein Condemnirter erst an einen Pfahl gebunden, so dann von einem Lictore mit Ruthen gepeitschet, und endlich mit einem Beile geköpffet wurde; 2) Strangulatio, wovon unter den Nahmen **Strangiliren**, im XL Bande, p. 662 nachzusehen. 3) Præcipitatio, da ein Delinquent an dem Orte des öffentlichen Gefängnisses, so robur, wie der andere Tullianum hieß, gebunden, eine Tiefe hinab gestürtzet wurde, daß er den Hals brach; 4) Dejectio e rupe, sive Saxo Tarpejo, wenn ein Delinquent erstlich auch mit Ruthen gestäupet, und sodann von dem Tarpejischen Felsen hinab gestürtzet wurde; 5) Culleus, wenn einer, so Vater oder Mutter umgebracht hatte, mit einem Affen, Hunde, Hahne und einer Schlange lebendig in einen ledernen Sack gesteckt, und also entweder in einen Fluß, oder auch ins Meer geworffen wurde; 6) Crux & patibulum, so aber nur eine Straffe für die Knechte war. Ohne diese aber waren auch noch das Vivicomburium, die Sectio in partes u. a. üblich; allein daß doch ein Römer währender freyen Republick durch ein ordentliches Gericht darzu sey verdammet worden, wird sich vermuthlich nicht finden.

SUPPLICIUM EXTREMUM, siehe **Straffe (allergröste)** im XL Bande, p. 522 u. f. wie auch *Supplicium.*

SUPPLICIUM MEDIOCRE, siehe *Supplicium.*

SUPPLICIUM MINIMUM, siehe *Supplicium.*

SUPPLICIUM NOVISSIMUM, oder *ultimum*, siehe *Supplicium*, und **Straffe (allergröste)** im XL Bande, p. 522 u. f.

SUPPLICIUM QUADRIGARUM, siehe *Quadrigarum supplicium*, im XXX Bande, p. 30.

SUPPLICIUM SUMERE, siehe *Supplicium.*

SUPPLICIUM SUMMUM, siehe **Straffe (allergröste)** im XL Bande, p. 522 u. f. wie auch *Supplicium.*

SUPPLICIUM ULTIMUM, siehe **Straffe (allergröste)** im XL Bande, p. 522 u. f. wie auch *Supplicium.*

St. Supplicius, Bischoff zu Mastricht, siehe **St. Sulpitius.**

Supplick, siehe **Supplic.**

SUPPLICUM LIBELLORUM MAGISTRI, siehe **Requeten-Meister**, im XXXI Bande, p. 670.

Supplimentgelder, sind bey den Bergleuten, welche Quartaliter von den Gewercken gegeben werden, dem Armuthe in der Knappschafft zu besten, und geben die Gewercken von einem Häuer zwey Pfennige, von einem Knechte und einem Jungen einen Pfennig wöchentlich.

Supplinburg, Supplenburg, Supplingenburg, Supplingenberg, ein Schloß und Comturey in dem Hertzogthum Braunschweig zwischen Helmstädt und Königslutter, an dem kleinen Flusse Schenter gelegen, zur Balley Sonneburg in der Marck Brandenburg, gehörig, sovor Zeiten **Schwepplenberg**, oder **Schweppelenburg** geheissen. Das Schloß oder die Burg ist mit einer hohen Mauer, und breitem Wassergraben rings umgeben; so sich auch im nächsten deutschen Kriege und bey der Wolffenbüttelischen Belagerung

lagerung aufrecht erhalten. Im Jahr 1615 wurde es, unter dem Comptur, Philipp Friedrich von Wiedensees, gäntzlich in die Asche geleget. Es ist das Stammhaus der ehemahls, berühmten Grafen dieses Nahmens gewesen, welche, wie einige wollen, schon vor **Carls des Grossen** Zeiten unter die vornehmsten Sächsischen Geschlechter gezählet worden; nach anderer Meynung aber sollen sie von den edlen Herren von Quersurt entsprossen seyn. Denn es soll **Gebhard** II, ein Sohn **Burchards**, Herrn von Querfurt, das Schloß Supplinburg 1050 zu seiner Residentz erbauet, und sich zuerst davon genennet haben. Er ist 1075 in der Schlacht bey Regelstädt in Thüringen geblieben, nachdem er mit seiner Gemahlin **Hedwig, Friedrichs** Burggrafen in Nürnberg Tochter, und Graf **Dietrichs** von Arnsberg Wittwe, unterschiedene Söhne gezeuget, von denen der jüngste, **Lüder**, den Kayserl. Thron bestiegen, (siehe **Lotharius** II, im XVIII Bande, p. 499 u. ff.) und das Schloß Supplinburg, nebst etlichen Gütern, Dorffschafften und Mühlen den Tempelherren 1130 geschencket hat. Als aber diese geistliche Herren gäntzlich ausgerottet worden, ist diese Comturey an den Johanniter-Orden gelanget, und **Gerhard** von Bortfeld um das Jahr 1339 der erste Comtur daselbst gewesen. Nach diesem ist sie zu dem Brandenburgischen Herrnmeisterthum geschlagen, und zwischen den Hertzogen von Braunschweig **Julio**, und Bischoff **Heinrich Julio** zu Halberstadt an einem, denn Herrnmeister des Johanniter-Ordens in der Marck ꝛc. am andern Theil im Jahr 1591 verglichen worden, daß sie bey ereignender Vacantz in dem Präsentirungs-Rechte umwechseln. Dahero, nachdem der Herr Baron von Blumenthal, als damahliger Comptor zu Supplinburg im Jahr 1689 verstorben, des Herrn Hertzogs Ludwig Rudolfs Hochfürstl. Durchl. zum Commendator daselbst declariret wurde. Der Vergleich selbsten lautet folgender Gestalt.

„Zu wissen, als zwischen weiland dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und „Herrn, Herrn Julio, Hertzogen zu Braunschweig „und Lüneburg Hochlöbl. Christmilder Gedächtnis, und förder Sr. Fürstl. Gnaden ältesten „Söhne, dem Hochwürdigen, Durchlauchtigen, „Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Julio, postulirten Bischoffen zu Halberstadt „und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. „eins, und dem Ehrwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn Martin Grafen von Hohestein, des „Ritterlichen St. Johannis-Ordens, in der „Marck, Sachsen, Pommern und Wend Meistern, Herrn zu Vierraden und Schwed, anders Theils, wegen der Comptorey **Supplinburg**, eine Zeithero allerhand Irrungen zugetragen, daß dieselben folgends durch gepflogene „unterschiedliche gütliche Handlung endlich dahin „verglichen und vertragen, wie folget:

„Anfänglich so viel die Präsentation eines neuen „Comptors zu Suplingburg belanget, soll dieselbige einen Fall um den andern bey dem Fürstl. „Hause Braunschweig und dem Herrn-Meister „seyn; jedoch wegen Kayserl. Majestät beschehenen allergnädigsten Interceßion zu Behuff Herren Nicolausen von Kalwrat, von wohlgedachtem Herrn-Meister der Anfang gemacht, und „wenn derselbige Todtes verfahren, oder aber von „berürter Comptorey abstehen würde, die præsentatio eines andern Comptors hochgedachtem Fürsten Hertzogen Heinrichen Julio, und Sr. Fürstl. „Gnaden Erben und Nachkommen, den regierenden Hertzogen zu Braunschweig, N. und also förder von Fällen zu Fällen, dem Fürstlichen „Hause Braunschweig und dem Herrn-Meister „einem um und nach dem andern, die præsentatio „frey und zugelassen werden, und der also von dem „Fürstlichen Hause präsentiret, soll der Herr-Meister schuldig seyn, gegen Leistung gebührlicher „Pflicht in den Orden auf- und anzunehmen, und „ihnen mit solcher Comptorey zu providiren, auch, „nach beschehenen Fällen, mit Vorwissen Sr. „Fürstl. Gnaden und derselben darzu verordneten Räthen Gegenwart, possess zu geben, wie „denn auch hingegen hochgedachte Hertzogen zu „Braunschweig dieselben, welche der Herr-Meister seines theils präsentiret, und wie obberührt, „providiret, zu solcher Comptorey zu gestatten und „aufzunehmen.

„Zum andern, es geschehe die præsentatio auf „dem einen oder dem andern Fall, sollen alle und „jede Comptores zu Supplingburg, immassen von „Alters auch geschehen, in allewege schuldig seyn, „Hochgedachten Fürsten, Hertzogen Heinrichen „Julien, und Sr. Fürstl. Gnaden Erben und „Nachkommen, die regierenden Hertzogen zu „Braunschweig vor ihre Landes Fürsten zu erkennen, zu ehren und zu halten, Sr. Fürstl. Gnaden und denselben, wie andere Landsassen, die „Erbhuldigungs- und Raths-Pflicht, auch gewöhnlichen Roß-Dienst zu thun, darzu sich, wie „von Alters hergebracht, Rathsweise gebrauchen „lassen, die Braunschweigische Land-Tage mit besuchen, auch neben andern Land-Ständen, des „regierenden Fürsten, und des Landes Bestes rathen und thaten helffen, auch sonsten alles anders, was Ihro Vorfahren, die gewesene Comptores zu Supplingburg jederzeit dem regierenden „Landes-Fürsten geleistet und gethan, unweigerlich auch leisten und thun, und darüber bey der „Einführung sich der Gepuer auch unter andern „dahin verreversiren, daß er die vorkommene „Comptorey Güter höchstes Vermögens wieder „dabey und in Richtigkeit bringen, auch Dero „Behuf dem Herr-Meister, was Sr. Gnaden an „Brieflichen Urkunden und sonsten vor Nachrichtung vorhanden, dem von Kalbwratt Copeylich „mittheilen, und von Hochgedachtem Fürsten „darein Ihme die hülfliche Hand geboten werden soll.

„Zum dritten, weil mehr gemeldete Comptorey „vor etlichen Jahren weiland Herrn Anthonio, „Edlen Herren zu Warberg Christseliger Gedächtnis, vermöge eines Inventarii, von Hochgedachtem Fürsten, Hertzogen Julio eingethan worden, als soll gedachtes Herrn zu Warberg nachgelassener Sohn, Herr Anthonius der Jüngere, „die Comptorey, mit alle dem, wie sie sein Herr „Vater einbekommen, und womit sie immittelst „verbessert seyn mag, wiederum abtreten, und, „da einiger Mangel am Inventario verhanden, den-

„selben, nach billigen Dingen, ersetzen, auch das „Respons Geld, welches immittelst dem Orden „hätte sollen dahero erleget werden, nehmlich eins „vor alles vier hundert Rheinische Gold-Gülden „zwischen dato und nach künfftigen Ostern erstat„ten, auch alles was an Brieffen und Siegeln, „Registern und andern Schrifften zuviel gemelter „Comptorey gehörig verhanden, getreulich von „sich geben, und sich also bezeigen, daß deswegen „Klagens unnöthig.

„Letzlich so viel die gewesene Administrationem „gemelter Comptorey anlangt, will Hochgedach„ter Fürst zur ersten Gelegenheit zwischen wohlge„dachtem Herr-Meister und den Herrn zu War„berg anderweit Tagefahrt benahmen, und als„denn oder durch Sr. Fürstl. Gnaden sonderlich „darzu verordnete Commissarios, auch, diesem „Punct der Gebühr abhelffen lassen. Dessen „zu Urkund ist dieser Vertrag unter hochgedachtes „Fürsten, wie auch wohlgemeldtes Herrn = Mei„sters Hand und Siegel geduppelt verfertiget „und jedem Theil einer zugestellet worden, gesche„hen nach Christi unsers einigen Erlösers und „Seeligmachers Geburt, ein tausend, fünffhun„dert, und ein und neuntzig, den funffzehenden „Januarii.“ **Spangenb.** Mansfeld. Chron. **Lucä** Grafen-Saal. **Buntings** Braunschweig. Chronicke. **Meibom.** Rer. Germ. T. II. **Zeilers** Beschreibung der X des H. R. R. Kreisse p. 1109. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer II Th. p. 572. **Pfeffingers** Histor. des Braunschweig. Lüneb. Hausses I Th. p. 27. **Beckmanns** Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens p. 173 u. f. 267 u. f. und im Anhange p. 53 u. ff.

Supplingen, ein Flecken im Holtz-Kreisse des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von **Alvensleben** gehörig. **Goldschadts** Histor. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc. Gegen die Mitte des XIV Jahrhunderts hat dieser Flecken verschiedenen zugleich gehöret, wie aus einer Urkunde vom Jahr 1343 erhellet, die in **Ludwigs** Reliqu. MST. Tom. VII. p. 77 anzutreffen. Man sehe auch ebendaselbst die 128 Seite.

SUPPLIQUE, siehe **Supplic.**

Suppliquen-Meister, siehe **Requeten-Meister,** im XXXI Bande, p. 670.

Suppliren, *Supplere*, heißt etwas ergäntzen, erfüllen, ersetzen. Daher kommt *Supplementum*, ein **Supplement,** und *Suppletio*, die **Suppletirung,** Erfüllung, Ergäntzung, Ersetzung. Hierbey ist der Unterscheid zwischen dem Worte *Supplere* und Interpretari, oder erklären, auslegen, und deutlicher machen, zu mercken, wie beydes in Juristischem Verstande genommen wird. Supplirt werden nur gewisse besondere Dinge und Fälle; allgemeine aber interpretirt. l. Gallus. §. quid si qui filium. & §. sequ. ff. de liber. & posth. Ferner heißt auch Suppliren etwas weiter ausdehnen und gleichsam verbessern. §. 1. Inst. de bon. poss. Welches aber von dem Worte Interpretari nicht gesagt werden kan, indem es weder eine Ausdehnung, noch Verbesserung bemercket. Zudem ist auch niemanden vergönnt, ohne Erlaubniß oder Verordnung derer Rechte und Gesetze etwas zu suppliren, wohl aber zu interpretiren. **Cujacius** ad l. commodissime. ff. de lib. & posth.

Suppo, Graf zu Brixen und ehemahliger Hertzog zu Spoleto, zu welcher letztern Würde er nach Abgang des Hertzogs Winigisi im Jahr 822 gelangete, starb zu Anfang des 824sten Jahres. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 86, 169 und 187.

Suppo, ehemahliger Burggraf des Kayserlichen Pallasts bey dem Kayser Ludwig II, war im Jahr 869 Kayserlicher Abgesander auf dem Synodo zu Constantinopel, welchen Pabst Hadrianus II, in besagtem Jahr zusammen berief. **Eckards** Francia Orient. Tom. II. p. 553, 600, und 611.

SUPPONERE, **supponiren** unterstecken, untersetzen, unterlegen, vor ein Ding ein anders hinlegen, auswechseln, fälschen, u. d. g. Daher kommt *Suppositio*, Frantz. *Supposition*, die Auswechselung, Unterlegung, Unterschiebung, Verfälschung; *Suppositio testamenti, infantis*, die Unterschiebung eines falschen Erb-Vermächtnisses, oder eines fremden Kindes; *Suppositicius*, oder *Suppositius*, Fr. *Supposé*, Ital. *Supposto* was an eines andern statt gelegetoder untergeschoben wird, u. s. w.

SUPPONERE HYPOTHECAM, heißt in denen Rechten, und absonderlich in tit. D. de reb. eor. qui sub. tut. vel cur. soviel als verpfänden **Pratejus.**

SUPPONERE TESTAMENTUM, ein Testament verfälschen, oder unterschieben, siehe **Testament.**

Supponiren, siehe *Supponere*.

St. **Supporina,** siehe St. **Vera,** den 24 Jenner.

SUPPORTS, siehe **Schildhalter,** im XXXIV Bande, p. 542.

SUPPOSE, siehe *Supponere*.

SUPPOSITALEESSE, ist in der alten Philosophie soviel als daß Substantiale hypostaticum einer einzelnen Substantz seyn. **Micrälii** Lex. Philos.

SUPPOSITALITÄS, bedeutet die Subsistentz eines Suppositi, welches in dem bald folgenden Artickel erkläret wird, daß nehmlich eine Sache vor sich eigen in ihrer Substantz und in den von derselben dependirenden Accidentien subsistiret, oder bestehet. Von vielen Lehrern der griechischen Kirche ist sie in einer besondern Bedeutung ὑπόστασις genennet worden, welches Wort aber auch zweydeutig ist; S. **Clericum** in ontolog cap. 8. Man sehe auch **Subsistentz,** im XL Bande, p. 1180.

SUPPOSITA PERSONA, heißt in denen Rechten, und absonderlich in l. aufertur. ff. de jur. fisc. eine unterschobene oder an eines andern Stelle gesetzte Person. **Spiegel.**

SUPPOSITARE, heisset in der alten Philosophie machen, daß etwas subsistiret; daher kommt suppositans, suppositatum. **Micrälii** Lexic. Philosoph.

SUPPOSITI LIBERI, untergeschobene Kinder, siehe **Untergeschobene Geburt.**

SUPPOSITIO, siehe *Supponere*, ingleichen **Supposition.**

SUPPOSITIO INFANTIS, die Unterschiebung eines falschen oder fremden Kindes, siehe **Untergeschobene Geburt.**

Supposition, *Suppositio*, bedeutet in der Philosophie erstlich so viel als einen Grund-Satz, daraus ein Schluß in der Synthesi gezogen; in der Analysi aber bewiesen wird, mit dem das griechische Wort Hypothesis gleichgültig ist. Hernach zeigt solches eine gewisse Beschaffenheit der Wörter, wie dieselben in einer Enunciation genommen werden, an, und heist in so ferne auch die **logische Supposition,** oder die **Supposition des Termini.** Diese theilet man in suppositionem materialem, wenn ein Wort nach den grammatischen Umständen betrachtet werde, z. E. das Wort homo, bestehet aus zweyen Sylben, ist ein Nomen Substantivum, gehöret in die dritte Declination u. s. w. und in formalem, wenn man auf die Bedeutung eines Worts, oder auf die Idee, so dadurch ausgedrücket wird, siehet, und diese sey entweder simplex, wenn das Wort seine unmittelbare Bedeutung habe, u. man sage z. E. das Wort Mensch ist eine gewisse Species der lebendigen Geschöpffe; oder personalis, wenn ein Wort von gewissen Individuis gebraucht werde, z. E. der Mensch, das ist Petrus, Paulus ꝛc. welche Lehre ehe in die Grammattic, als Logic gehöret, **S. Jac. Thomasii** erotem. logic. cap. 19. **Micrälii** Lexic. philos. p. 1041. **Chauvius** Lexic. philos. p. 641. e dit. 2.

SUPPOSITION, ist auch bey der Musick gebräuchlich, und, nach **Brossards** Beschreibung, eben dasjenige, so bey andern Celer Progressus und Ornamentum Cantus heisset, wenn man nehmlich gegen eine stillstehende lange Note, zwey geschwindere in der andern Partie setzet, davon die erste mit klinget, die zweyte und gradatim fortgehende aber ordentlich dissoniret; kommen aber mehrere Noten gegen eine solche grosse zustehen, so muß in gleichen Tacte allezeit die gerade davon als die zweyte, vierte, sechste, achte, und so ferner, dissonirend, hingegen die ungerade, als die erste, dritte, fünfte, siebende, und so ferne consonirend gesetzt seyn. Diese Figur wird von andern Schrifftstellern, *Diminutio*, ingleichen *Transitus regularis, Commissura* und *Symblema* genennet. Wie in Trippeltacten damit zu verfahren sey, ist in obgedachten Schrifftstellers Dictionaire p. 144. u. f. mit Worten und Exempeln erläutert anzutreffen. Wenn aber die schon gemeldete Ordnung umgekehret wird, so daß die in Thesi stehenden Noten dissoniren, und hingegen die in Arsi befindlichen consoniren, so ist es eine Diminutio oder Transitus irregularis. Bes. davon **Joan. Baptistä Sambers** Continuation Manuductionis ad Organum, c. 23. Der dritten Unterweisung, vom 209. bis zum 281 Blatte.

SUPPOSITION, siehe *Supponere*.

SUPPOSITIONES, heissen in denen Rechten bejahende oder verneinende Sätze, Positiones, Positional-Artickel, wovon zu sehen unter dem Worte *Positio*, im XXVIII Bande, p. 1728. u. ff.

SUPPOSITIO PARTUS, siehe **Untergeschobene Geburt.**

SUPPOSITIO TESTAMENTI, die Verfälschung eines wahren, oder die Unterschiebung eines falschen Testaments, siehe **Testament.**

SUPPOSITITIA SCRIPTA, siehe **Untergeschobene Schrifften.**

SUPPOSITITII GLADIATORES, wurden zu Rom solche Gladiatores genennet, welche an die Stelle der überwundenen oder ermüdeten Fechter auftreten muften. **Martialis** v. 24. **Nieuports** Antiqu. Roman. p. 234. Siehe auch den Artickel: *Gladiatores*, im X Bande, p. 1534. u ff.

SUPPOSITITII MILITES, siehe **Passevolant,** im XXVI Bande, p. 1208.

SUPPOSITITIUS, siehe *Supponere*.

SUPPOSITOIRE, siehe **Stuhlzäpfgen,** im XL Bande, p. 1290.

SUPPOSITORIA, *P. A. R.* siehe **Stuhlzäpfgen,** Augspurger, im XL Bande, p. 1291.

SUPPOSITORIA, (PULVIS AD) *P. A. R.* siehe *Pulvis ad Suppositoria*, P. A. R. im XXIX Bande, p. 1580.

SUPPOSITORIA, (PULVIS AD) SINE ALOE, *Zwelferi*, siehe *Pulvis ad Suppositoria sine Aloë*, Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1581.

SUPPOSITORIA, (PULVIS AD) *Zwelferi*, siehe *Pulvis ad Suppositoria* Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1581.

SUPPOSITORIA, (SPECIES AD) ACUTA CONFICIENDA, *Mynsichte*, siehe **Stuhlzäpfgen-species.** (scharfe) Mynsichts, im XL Bande, p. 1293.

SUPPOSITORIA ANODYNA, *Mynsicht*, siehe **Schmertzstillende Zäpfgen,** Mynsichts, im XXXV Bande, p. 335.

SUPPOSITORIA CARMINATIVA, *Mynsicht*, siehe **Stuhlzäpfgen,** (**Blähungabführende**) Mynsichts, im XL Bande, p. 129.

SUPPOSITORIA DYSENTERICA ANODYNA ET SOMNUM CONCILIANTIA, Mynsicht, siehe **Ruhrzäpfgen,** Mynsichts, im XXXII Bande, p. 1674.

SUPPOSITORIA in EPILEPSIA, APOPLEXIA, VERTIGINE, SUBETH, CONGELATIONE, STUPORE etc. *Mynsicht*. siehe **Stuhlzäpfgen zur fallenden Sucht, Schlage** ꝛc. Mynsichts, im XL Bande, p. 1292.

SUPPOSITORIA SICCA, *Mynsicht*. siehe **Stuhlzäpfgen,** (**trockene**) Mynsichts, im XL Bande, p. 1292.

SUPPOSITORIA cum SPECIEBUS HIERÆ, *Brandenb.* siehe **Stuhlzäpfgen mit Hieräspecies,** Brandenburgische, im XL Bande, p. 1292.

SUPPOSITORIA STIPTICA CONTRA DYSENTERIAM VENTRISQUE FLUXUS, *Mynsicht*. siehe **Ruhrzäpfgen,** Mynsichts, im XXXII Bande, p. 1674.

SUPPOSITORIA in TENESMO, *Gœckelii*. siehe **Stuhlzwangszäpfgen,** Göckels, im XL Bande, p. 1301.

SUPPOSITORIUM, siehe **Stuhlzäpfgen,** im XL Bande, p. 1290.

SUPPOSITUM, heist in der Metaphysick, oder Ontologie eine besondere Substantz, die ihr voll-

kommenes Wesen vor sich hätte, und keinen Theil von einer andern Sache ausmache, daß es also eben soviel ist, als was man sonst Individuum nennet. Die Scholasticker sagen im Lateinischen das Suppositum sey substantia prima, completa, incommunicabilis & non aliunde sustentata. Erstlich nennen sie es substantiam, und zeigen an, daß die Accidentien, z. E. die Farbe, die Röthe keine Supposita seyn; und zwar substantiam primam, welches eben soviel, als substantia singularis, eine besondere Substantz ist, z. E. Alexander der Grosse, der Apostel Paulus, dieser und jener Hund, daß demnach die allgemeinen Substantzen, welches Abstracta sind, von den erstern oder besondern Substantzen, die auch substantiæ secundæ heissen, z. E. das Thier, der Mensch von den Suppositis auszuschliessen; Hernach sey das Suppositum eine substantia completa, das ist, es müsse sein vollkommen selbständiges Wesen haben, und könne man nicht sagen, daß diese Form, oder diese Materie an und vor sich Supposita wären, weil die Form nicht ohne der Materie, noch die Materie ohne der Form seyn könne. Es ist ferner substantia incommunicabilis, die ihre Natur vor sich habe, und dieselbe niemand anders mittheilen könne, und endlich non aliunde sustentata, daß es auf seine eigene Subsistentz beruhe. Dahero sagen die Theologen, daß die menschliche Natur in Christo kein Suppositum sey, indem sie nicht ihre eigene Subsistentz hätte, sondern auf der ὑποστάσει τῦ λόγε beruhe. Man theilet die Supposita in solche, welche keinen Verstand haben, und in die, die selbigen besitzen, welche letztere auch personæ genennet werden. Sonst heist das Suppositum auch subsistens, und im Griechischen ὑφισάμενον, s. **Velthems** instit. metaphys. p. 1763. **Donati** metaphys usual. p. 242. **Hebenstreits** philos. prim. p. 255. **Chauvius** Lex. philos. p. 642. **Clericus** hat in seiner Ontologie c. 8 unterschiedene Anmerckungen über diese Lehre gemacht, wie nehmlich diese Wörter zu weiter nichts dieneten, als einige abstracte Ideen mit gewissen Worten auszudrücken, und sich die Natur einer Sache nicht verändere, es möge die Suppositalität da seyn oder nicht. Man kan auch lesen, was **Rüdiger** davon p. 387. instit. erud. ed. 3. sagt. **Walchs** philosophisches Lexicon. Siehe auch dem Artickel: **Subject**, im XL Bande, p. 1545.

SUPPOSITUM TESTAMENTUM, ein verfälschtes oder untergeschobnes Testament, siehe **Testament**.

SUPPOSITUS, siehe *Supponere*.

SUPPOSITUS ACTOR, heißt in denen Rechten, und absonderlich in l. 2. §. & cum placuisset. ff. de orig. jur. ein untergeschobener oder falscher Kläger.

SUPPOSITUS FILIUS, ein untergeschobner Sohn, siehe **Untergeschobene Geburt**.

SUPPOSITUS JURISDICTIONI, heißt in denen Rechten, und vornehmlich in l. 1. ff. si quis in jus voc. non ier. eines seiner Gerichtsbarkeit unterworffen seyn, ein Amts- oder Gerichts-Unterthan. **Spiegel**.

SUPPOSITUS PARTUS, siehe **Untergeschobene Geburt**.

SUPPRÆDES, sind nichts anders, als der andere und dritte Bürge; siehe **Nachbürge**, im XXIII Bande, p. 59. desgleichen *Fidejussor succedaneus*, im IX Bande, p. 831.

SUPPRESSA VOX, siehe *Submissio*, im XL Bande, p. 1562. u. f.

SUPPRESSI MANCIPII CRIMEN, siehe *Supprimere mancipia*.

SUPPRESSI NAUFRAGI, siehe *Supprimere naufragium*.

SUPPRESSIO, eine jede Verstopffung einer natürlichen Ausleerung, als Suppressio urinæ, verhaltener Harn, wenn man nicht harnen kan; Suppressio mensium, Verstopffung der Weiberblume, ist, wenn das Weibesvolck ihre monatliche Reinigung nicht hat: Suppressio fecum alvinarum, hart verstopffter Leib; Suppressio lochiorum, die Verhaltung des Gewässers und aller Unreinigkeit, so nach der Geburt von den Kindbetterinnen zugehen pfleget.

SUPPRESSIO, siehe **Supprimiren**.

SUPPRESSIO ALVI, siehe *Alvi Adstrictio*, im I Bande, p. 1615.

SUPPRESSIO IGNIS, oder *ignis Suppressionis*, heist in der Chymie ein gewisser Grad des Feuers, wenn solches über und unter den zu tractirenden Cörper, dergleichen in der Sublimation des Spießglaszinnobers geschicht, geleget wird.

SUPPRESSIO LOCHIORUM, **verhaltene Geburtsreinigung**; Siehe **Geburtsreinigung**, im X Bande, p. 540.

SUPPRESSIO MENSIUM, siehe **Monathsreinigung**, (verstopfte) im XXI Bande, p. 1048.

SUPPRESSION, siehe **Supprimiren**.

SUPPRESSIONE LOCHIORUM, (PULVIS IN) *Kœnig.* siehe *Pulvis in Suppressione Lochiorum*, Kœnig. im XXIX Bande, p. 1581.

SUPPRESSIONIS IGNIS, siehe *Suppressio Ignis*.

SUPPRESSIO NOCTURNA, siehe **Alp**, im I Bande, p. 1327.

SUPPRESSIO TESTAMENTI, die Unterdrückung oder Verheelung eines Testaments, siehe siehe **Testament**.

SUPPRESSIO URINÆ, **verschlossener Urin**; sihe Ischuria, im XIV Bande, p. 1335.

SUPPRESSIVA SUTURA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUPPRESSO NOMINE, wird gesagt, wenn einer seinen Nahmen nicht meldet, oder verheelet.

SUPPRESSORES MANCIPIORUM, siehe *Supprimere mancipia*.

SUPPRESSUM TESTAMENTUM, ein unterdrücktes oder vertuschtes Testament, siehe **Testament**.

SUPPRESSUS, siehe **Supprimiren**.

SUPPRIMER, siehe **Supprimiren**.

SUPPRIMERE MANCIPIA, heißt im l. 81. §. pen. ff. de furt. einen fremden Knecht verheelen und vertuschen, oder sonst seinem Herrn abwendig machen. Daher werden auch insbesondere in l. pen. ff. de L. Fab. diejenigen, welche einem fremden

den Knechte rathen, seinem Herrn zu entfliehen, oder jenen wider des letztern Wissen und Willen verbergen, *Suppressores mancipiorum* genannt, und mit denen Menschen-Dieben in eine Classe gesetzt. Dieses Verbrechen selbst aber heißt in l. 3. ff. de L. Fab. *Suppressii mancipii crimen*. **Brissonius**.

SUPPRIMERE MERCES, heißt in l. 30. in fin. ff. de stellion. fremde Waaren und Güter böslicher und gefährliche Weise unterschlagen, oder verheelen. **Brissonius**.

SUPPRIMERE NAUFRAGIUM, heißt in l. 3. §. item is cujus. ff. ad L. Corn. de sicar. einen geschehenen Schiffbruch schädlicher und gefährlicher Weise unterdrücken oder vertuschen; wie die solcher Gestalt verunglückten und unterdrückten Personen selbst, in l. 3. §. ult. ff. de incend. ruin. naufr. *Naufragi Suppressi*. **Brissonius**.

SUPPRIMERE TESTAMENTUM, ein Testament unterdrücken, oder verheelen, siehe **Testament**.

Supprimiren, Lat. *Supprimere*, Frantz. *Supprimer*, heißt überhaupt etwas verhalten, verheelen, vertuschen, unterdrücken, unterschlagen, u. s. w. Daher kommt *Suppressio*, Frantz. *Suppression*, die Supprimirung, Verheelung, Verhaltung, Unterdrückung; *Suppressus*, untergedrückt, u. s. w.

SUPPURANS SCROPHULAS CATAPLASMA NOBILE, *Th. Hofmann.* siehe **Brey**, im IV Bande, p. 1342.

SUPURANTIA, siehe **Eitermachende Mittel**, im VIII Bande, p. 2434.

SUPPURARE, heißt zu Eyter werden.

Suppuratif, *Suppurativum*, *Supuratif*. Ein zusammenziehendes und Eitersetzendes Mittel.

SUPPURATIO, siehe **Eyterung**, im VIII Bande, p. 2434.

Suppuration, (Nasen-) siehe **Nasenabsceß**, im XXIII Bande, p. 722.

SUPPURATIO NARIUM, siehe **Nasenabsceß**, im XXIII Bande, p. 722.

SUPPURATIO RENUM, siehe **Nieren-Geschwür**, im XXIV Bande, p. 791. u. f.

SUPURATIO VESICÆ, siehe **Blasen-Geschwür**, im IV Bande, p. 60. u. f.

SUPPURATIVUM, siehe **Suppuratif**.

SUPPUTATIO, QUÆ FIT IN ABACO, siehe *Arithmetica calculatoria*, im II Bande, p. 1490. u. f.

SUPRA, ist bekanntermassen ein Lateinisch Wort, und heisset auch bey der Musick soviel als über.

SUPRADICTA, siehe *Suprascripta*.

SUPRA JURISDICTIONEM SUAM JUS DICERE, heißt insgemein so viel, als die Jurisdiction prorogiren, oder die Gräntzen seiner Gerichtsbarkeit erweitern, und wird insbesondere von einer Obrigkeit gesagt, welche bemühet ist, Personen, die doch sonst nicht vor ihre Gerichte gehören, dahin zu ziehen, und ihren Aussprüchen oder Befehlen zu unterwerffen. l. ult. ff. de jurisd. omn. jud. **Spiegel**. Siehe auch **Uebergriff**.

SUPRA LAPSARII, werden diejenigen in der Reformirten Kirche genennet, welche lehren: GOtt habe von Ewigkeit den Schluß gefasset, seine Barmhertzigkeit und Gerechtigkeit auf das herrlichste an den Tag zu legen, und zwar jene in Erwehlung einiger Menschen zur Seeligkeit; diese aber in der Verordnung anderer zur Verdammnis, welches alles schlechterdings nach seinen freyen Willen, weils ihm so beliebet, geschehen. Zu dem Ende habe er beschlossen, die Welt zu erschaffen, und in derselben die Menschen, jedoch so, daß sie fallen müsten, damit er dem sich vorgesetzten Endzweck erreiche, da er denn gleichsam in dem ersten Moment, darinnen er sich z. E. Petrum oder Judam zu erschaffen beschlossen, jenen zum ewigen Leben, diesen zur ewigen Verdammnis bestimmet habe. Eben zu dem Ende habe er den Sünden-Fall beschlossen, und den Menschen in solche Umstände gesetzet, daß er nothwendig habe fallen müssen, damit er Gelegenheit habe, an dem, der zur Seeligkeit ausersehen, seine Barmhertzigkeit, und an dem, der verdammt werden soll, seine Gerechtigkeit auszuüben. Sie heissen dahero Supralapsarii weil sie den Göttlichen Rath-Schluß Supra lapsum oder vor den Fall setzen. In diese Classe der Supralapsariorum gehören **Beza**, **Whitakerus**, **Gomarus**, **Maccovius**, **Voetius** und andere. Wegen des **Calvini** ist man noch nicht einig, ob er auch mit darunter gehöre, und meynet **Holtzfußius** in Tractat de præstin. elect. & reprob. Sect. I. subsect. 3. §. 3. p. 24. man thäte ihm höchst unrecht, wenn man ihn dahin rechnen wolte. Auf dem Dordrechtischen Synodo hat man diese Meynung verdammt, sie ist aber deswegen nicht gäntzlich verloschen. **Voetius** soll öffentlich gesaget haben, daß man sie auf gedachten Dordrechtischen Synodo nur deswegen verworffen, damit man damit kein Aergernis gäbe, wie **Bosius** Diss. III. §. 15. p. 298. de statu Europæ berichtet. Ja es haben sich zu unsern Zeiten Vertheidiger dieser Lehre gefunden, indem 1708. **Philipp Naude**, Professor bey der Ritter-Academie zu Berlin, einen Tract. La souveraine perfection de Dieu dans ses attributs in zwey Theilen zu Amsterdam in 12. heraus gab. Er wolte zwar dabey das Ansehen haben, als wenn er vornehmlich wieder **Baylen** disputirte, und ihn besser, als bisher geschehen, zu wiederlegen suche; in der That aber war die Haupt-Absicht, den Supralapsarismum auf den Thron zu setzen. Im ersten Theil greifft er gedachten **Baylen** und dabey insonderheit **Jaqueloten** an, und meynt, der letztere habe in dem examine theologiæ Bælianæ die Sache nicht getroffen, und sich dabey fast des Arminianismi und Pelagianismi verdächtig gemacht; in dem andern aber will er die Meynung der Supralapsariorum befestigen, und hält dafür, daß die Infralapsarii endlich auf die Principien der Supralapsariorum fallen müsten, und nur in Worten von ihnen unterschieden wären. Er bemühet sich auf die Gründe zu antworten, welche **Molinäus** in Anatome Arminianismi;

Holtzius in dem Tractat de prædestinatione, ingleichen Joh. **Claude** wieder die Lehre der Supralapsariorum vorgebracht, und sucht zugleich die Meynung der Universalisten niederzuschlagen. Das Werck selbst, so er sich dabey zu vertheidigen vorgenommen, bauete er auf diese zwey Gründe, nehmlich es sey GOtt auf eine so absolute und independente Art vollkommen, daß er vermöge der unendlichen Liebe die er sich selbst schuldig sey, auf weiter nichts; als auf sich selbst zu sehen habe; und denn, daß dasjenige, was seiner Ehre und höchsten Vollkommenheit gemäß sey, ihm allein bekannt wäre; uns aber nicht zukomme, davon ein Urtheil zu fällen. So bald diese Schrifft herauskam, machte sie, wie man leicht erachten kan, ein groß Aufsehen, und da sie verschiedene Streit-Schrifften nach sich zoge, so veranlaßte sie manche Unruhe. Unter andern gab ein Ungenannter lettre sur le traité de la souveraine perfection, 1708. heraus, und vertheidigte darinnen **Jaquelot**en, worauf **Naude** in dem folgenden Jahr: Recueil des objections avec le réponses edirte, darinnen er nicht nur dasjenige, was in der vorher angeführten Schrifft erinnert worden, sondern auch andere Einwürffe, die man ihm mündlich und schrifftlich gemacht hatte, zusammen nimmt und beantworten will. Er beschwert sich, daß ihn seine Gegner in der erwehnten Schrifft so schnöde tractiret hätten; und bestehet auf seiner Meynung, daß man nehmlich gar wohl in einem heiligen Verstande sagen könnte, GOtt wäre Urheber der Sünde; daß man aber einen so grossen Abscheu vor solche Redens-Art habe, käme von der Bosheit der Menschen her, nach welcher sie unrecht erklärt und verstanden würde. Nebst dem verfertigte der berühmte **Joh. la Placette** zwey Tractate wieder die Supralapsarios und insonderheit wieder **Naude**, davon der eine die Aufschrifft hat: Reponse a une objection, qu'on applique a divers suiets, & qui tend a faire voir, que si dieu a resolu les euenemens, on peut negliges les soins, qui paroissent les plus necessaires, 1709. Dabey sich noch eine Dissertion befindet, darinnen er die Lehre von der præmotione physica untersucht hat; die andere aber: Eclaircissemens sur quelques difficultes, qui naissent de la consideration de la liberte necessaire pour agir moralement, ebenfals mit einer Dissertation, in welcher wieder **Spinozam** bewiesen wird, daß wir unsere Freyheit haben, 1709. Hierauf antwortete **Naude** in einem ausführlichen Werck, so er examen de deux traittez nouvellement mis au Jour par Mr. la Placette genennet, und stellte solches in zwey Theilen zu Amsterdam 1713. ans Licht. In dieser Beantwortung bezeigt er ebenfals einen besondern Eyfer vor seine Meynung, und schreibt, er sey gewis versichert, GOtt habe ihn sonderlich darzu erleuchtet und seinen heiligen Geist gegeben, daß er diese Grund-Wahrheit vortragen und vertheidigen solte, nehmlich, daß GOtt, ehe er noch einmahl gesehen, daß die Menschen fallen würden, beschlossen habe, den grösten Theil davon zu verdammen. Zugleich streitet er vor alle Lehren, die damit verknüpffet sind, auf das eifrigste, daß man daher mit Wahrheit sagen kan, es habe wohl niemand leicht die Lehre der Supralapsariorum so hefftig getrieben, als eben dieser **Naude**. Doch müssen wir ihm auch den andern, nehmlich **Stephan Vitum** beyfügen, welcher sich zu unsern Zeiten ebenfals zu den Supralapsariis bekannt hat. Er hat Apologiam in qua synodus Dordracena & reformata fides ab iniquis criminationibus, quibuscum alii; tum vero maxime celeberr. Moshemius pio sacræ inter protestantes pacis negotio temere interceserunt, vindicatur &c. 1726. in 8. heraus gegeben, und darinnen vornehmlich, wie auch auf dem Titel angezeigt worden, des Herrn Abt **Mosheims** consultationi de auctoritate concilii Dordraceni paci sacræ noxia, so er **Halesii** historiæ concilii Dordraceni fürgesetzet, wiederspochen. Er erklärt sich hier frey vor die Meynung der Supralapsarierum und erinnert daher in der Vorrede §. 3. weil die wenigsten unter den Reformirten solcher Lehre beypflichteten, so würde dasjenige, was die Lutheraner hierwieder einwenden dürfften, ihn allein angehen, worauf er hinzusetzet: Deinde velim, sibi Lutherani persuadeant, licet, qui ex nostris paucissimi sunt supralapsarii, non temere; sed gravissimis & divina majestate, beatitudine, sapientia, scientia, potentia, independentia dignissimis rationibus adducti sua tueantur, eos tamen malle cum deo revelato; quam abscondito loqui; neque quæ sentiunt, unquam imperitæ plebi proponere. In dem Werck selbst und zwar §. 10. u. ff. p. 57. giebt er sich viele Mühe, solche Lehre zu befestigen, und meynt, sie sey vor allen andern dem Wesen GOttes und der Vernunfft gemäß; daß sie aber von so wenigen erkannt und angenommen werde, käme von den Vorurtheilen her, damit man in dieser Sache eingenommen sey, und sich davon nicht losmachen wolle. Doch hält er dafür, man müsse sie nicht so gemein machen, noch allen und jeden vortragen, welcher Gedancken auch der seelige **Luther** gewesen wäre. Seine eigene Worte lauten hiervon also: Licet autem mihi, ex quo præjudicia, quantum fieri potuit, res suas sibi habere jussi, nunquam non supralapsariorum hypothesis, (que placere non potest, nisi iis, qui multo studio id consecuti sunt, ut in præjudiciis debellandis felicius, quam reliqui versentur) omnibus aliis, & Deo & ratione longe dignior fuerit visa; in eadem tamen sententia, in qua divinus Lutherus sum, non temere scilicet hanc sententiam, quum tantæ lucis vim præjudiciis victi plerorumque sensus ferre non possint, cuivis esse proponendam; sed qui sapiant, malle cum Deo revelato loqui, quam abscondito. Gedachten seeligen **Luther** will er mit aller Gewalt zu einem scharffen Vertheidiger der Supralapsariorum machen, und beruft sich deshalben auf die Controvers, die er mit **Erasmo** gehabt, bey welcher der letztere keine andere Meynung vertheidiget, als welche die heutigen Lutheraner hätten; da hingegen **Luther** eben dasjenige verfochten, so von den Supralapsariis gelehrt werde. Solches könnte man aus **Luthers** assertione omnium articulorum per bullam Leonis X. damnatorum, die zu Wittenberg 1520. herauskommen, und in dessen Oper. Jenens. Lat. Tom. II. p. 293. stehe; ingleichen aus **Erasmi** diatrib. de libero arbitrio, so das erstemahl 1524. ans Licht getreten; aus **Luthers** Schrifft de servo arbitrio u. s. w. sehen. Alle diejenigen,

jenigen, welche **Luthern** wegen einiger hartscheinenden Redens-Arten in dem berührten Buch de servo arbitrio vertheidiget, und dessen wahre Meynung erkläret, haben seiner Einbildung nach eine vergebliche Arbeit übernommen, ja er meynet, es wären die heutigen Lutheraner Supralapsarii; aber tumme und unverständige. Sehe man ihre gemeine Lehren von der Gnaden-Wahl nach der ohnfehlbaren und ewigen Vorhersehung; von der Erb-Sünde und von der Göttlichen Zulassung des Bösen an, so könnte man daraus noch schlimmere Folgerungen ziehen, als sie dergleichen aus der Lehre der Reformirten und insbesondere der Supralapsariorum machten. Sonst findet man in diesem Buch durchgehends eine sehr bittere und anzügliche Schreib-Art, einen solchen Vortrag, dabey man nicht nur das Göttliche Gesetz der Liebe; sondern auch alle Regeln der gemeinsten Bescheidenheit und Wohlanständigkeit aus den Augen gesetzet hat. Es kan daher nicht anders seyn, als daß alle verständige unter seinen Glaubens-Genossen an solcher Art zu controvertiren, ein grosses Misfallen haben müssen; wie denn auch wohl mehrere von den unsrigen die Blösse dieses Verfassers würden aufgedecket haben, wofern sie sich nicht gescheuet hätten, sich mit einem solchen Gegner einzulassen, der seinen Affecten allzuviel einräumet, und statt eines gründlichen und moderaten Vortrags, sich mit Lästern und Schmähen behilfft. Inzwischen ist das Buch nicht gantz unbeantwortet blieben, sondern hat in verschiedenen Schrifften seine Censuren bekommen, dergleichen sind: Confutatio vitilitigationum, quibus Stephanus Vitus evangelicam doctrinam de sacra cœna oppugnare, ausus est. Accedunt vindiciæ formulæ concordiæ in articulo de prædestinatione adversus ejusdem Stephani Viti cavillationes, auctore Antonio Dræse, Austriaco, 1726. 2) **Daniel Snitlings Beweis, daß des groben Calvinisten zu Bremen Ludw. Georg. Trevirans so genannte Vertheidigung die Herrlichkeit der Göttlichen Gnade verunglimpffe &c. und seine aus Stephani Viti atheistischem Buch geschöpffte Greuel-Lehre von der Reformirten Kirchen, ja so gar von der Versammlung zu Dordrecht verworffen und vermaledeyet werde**, 1726. Diese beyde kleine Schrifften stammen wohl von einem Verfasser her. Schreibt **Vitus** unbescheiden, so hat er ihn mit gleicher Müntze bezahlen wollen, und aus eben dieser Schreib-Art so wohl, als aus andern Umständen kan man gleich sehen, wer der eigentliche Verfasser sey, der sonst aus mehrern unter diesem Nahmen ausgestreuten Schrifften gar bekannt ist. 3) **August Godofr. Kromayers** Dissert. de divina contingentium præscientia, Jena 1727. darinnen er **Viti** seine unrichtige Urtheile und Schlüsse von der Göttlichen Vorsehung der zufälligen Begebenheiten gar gründlich zeiget. 4) **Joh. Friedr. Hochstetters** Schediasma philosophico-theologicum, so zu Amsterdam 1727 herauskommen, und gleichfals **Viti** Apologiæ entgegen gesetzet ist. 5) Haben einige in ihren Journalen, da sie dis Buch recensiret, Anmerckungen darwider gemacht, als **Clerc** in Biblioth. ancienne & modern. T. XXVII art. 3. p. 91. Herr **Colerus** in der auserlesenen Theologischen Bibliotheck T. II p. 577. absonderlich die Autores der monatlichen Nachrichten von gelehrten Leuten und Schrifften, die zu Jena herauskommen, und zwar T. I p. 750 und 969 seqq. Gegen diese Censuren hat **Vitus** seine Arbeit zu retten gesucht und vindicias, in quibus ea, quæ in apologia synodi Dordracenæ ad pacis inter protestantes commendationem dicta sunt, ab iis vindicantur defenduntur que, quæ alii aliis æquius iniquiusve opposuere, Cassel 1728 in 8. herausgegeben. Solche Schrifft ist der erstern gar ähnlich. Der Supralapsariismus wird mit eben der Hefftigkeit, wie vorher vertheidiget, und die Schreib-Art ist eben so hart und anzüglich, als vorhin, eingerichtet. Der erwehnte **Snitling** hat eine epistolam ad amicum von zwey Bogen dagegen drucken lassen; Eine ausführliche und gründliche Widerlegung aber so wohl der Apologiæ, als der Vindiciarum hat Herr **Georg. Ludw. Oeder** verfertiget, und modestam & solidam responsionem ad viri clarissimi Stephani Viti iniquissimum librum, quem inscripsit apologiam &c. accedunt strictura ad eiusdem Viti vindicias, 1732 in 8. ediret. In der *Bibliotheca Bremensi* stehen noch einige andere Schrifften und Anmerckungen von diesem **Vito**, deren wir hier billig gedencken können, als class. 1. fasc. 5. p. 661. de genuina humanæ libertatis natura atque indole & liberi nostrum arbitrii cum divinæ prædestinationis, providentiæ & vocationis necessitate adposita conciliatione: ferner class. 2. fascicul. 3. p. 432. dissert. qua divina rationis auctoritas contra ψευδεγμενειαν loci. 2 Corinth. X, 5. modeste vindicatur; ingleichen class. 5. fascic. 5. p. 881. schediasm. in quo Augustini, Lutheri supralapsariorumque sententia a Manichæismi calumnia pro pace inter protestantes facilius concilianda vindicatur. Soll die Lehre der Supralapsariorum kurtz und gründlich untersucht werden, so hat man sie auf zweyerley Art zu betrachten: einmahl so fern sie mit der gemeinen Lehre der Reformirten von dem unbedingten Rathschluß GOttes übereinkommt, hernach so fern sie was besonders an sich hat und von jener abweicht. Nach der ersten Absicht stimmt sie mit der Lehre der so genannten Infralapsariorum oder der gemeinen Reformirten darinnen überein, daß man dabey den Rathschluß GOttes wegen der Menschen Seeligkeit und Verdammniß als unbedungen, der bloß auf den freyen Willen GOttes, ohne Absicht auf der Menschen Glauben oder Unglauben beruhe, ansiehet; mithin haben hier alle diejenigen Gründe statt, die man sonst dieser Lehre wegen den Reformirten entgegen setzet. Nach der andern Betrachtung haben die Supralapsarii bey ihrer Meynung etwas besonderes und gehen darinnen von den andern Reformirten ab, daß sie in Ansehung der Ordnung den Göttlichen Rathschluß wegen der Menschen Seeligkeit und Verdammniß vor den Schluß wegen des Sünden-Falls setzen und lehren, weil GOtt beschlossen, einige von den Menschen seelig zu machen, andere aber zu verdammen, so habe er sie so erschaffen, daß sie hätten fallen müssen, damit er, wenn der Fall geschehen, seine Gütigkeit und Gerechtigkeit dadurch könne kund thun, daß er einige

seelig mache, andere hingegen verdamme. Hiermit wird die Lehre von dem unbedungenen Rathschluß GOttes noch weit abscheulicher und entsetzlicher, welches eben dasjenige ist, so man vornehmlich wider die Supralapsarios zu zeigen hat. Die gemeine Meynung der Reformirten oder Infralapsariorum streitet mit GOttes Weisheit, Gütigkeit und Gerechtigkeit und macht GOtt zu einem unweisen, unbarmhertzigen und ungerechten Wesen. Bey der Lehre der Supralapsariorum geschiehet dieses noch in höhern Grad. Dorten wird die höchste Vollkommenheit GOttes Folgerungs-Weise angegriffen; hier aber verletzet man solche gleichsam gerade zu. Dorten protestiren die Infralapsarii wider dergleichen Conclusionen; hier aber tragen die Supralapsarii kein Bedencken zu lehren, GOtt habe den meisten Theil der Menschen zu dem Ende erschaffen, damit er sie ewiglich verdamme, vermöge des Göttlichen Rathschlusses habe der Fall der Menschen nothwendig geschehen müssen; man könne gar wohl sagen, daß GOtt die Ursache der Sünde sey. Solche und andere Lehr-Sätze, daraus diese Meynung bestehet, heben die Vollkommenheit des Göttlichen Wesens auf; lauffen gewisser massen auf eine Gotteslästerung hinaus, und widersprechen einander selbst; Indem sie aber so abscheulich und unvernünfftig sind, so siehet man gar leicht, daß sie daher ohnmöglich bestehen können. Darum haben sie auch bey wenigen einen Beyfall gefunden. Vielmehr stellen die Reformirten, die man Infra- oder Sublapsarios nennet, ihre Abscheulichkeit für, und bezeigen einen grossen Eiffer darwider. Unter andern sagt **Turretinus** in cogitationibus de variis theologiæ capitibus p. 20. nulli tam inefficaces voluntates Deo tribuunt, quam supralapsarii, dum docent, Deum iis mediis justitiam suam ac bonitatem demonstrare voluisse, quæ justitiam ac bonitatem omnem tollunt. So urtheilen noch andere von der Sache. Man findet sie auch in keinem Glaubens-Bekänntniß der Reformirten Kirchen, das aber ist bekannt, daß manche Christliche Reformirte hohe Obrigkeit dergleichen harte Lehren von dem absoluten Decret verboten. Sonst bemercken wir noch, daß die Supralapsarii von einigen eingetheilet werden in Dyneteticos oder Potentiarios, und Actuales, davon jene mit **Beza** sagen: GOtt hätte können etliche zur ewigen Verdammniß sogleich erschaffen, wie etliche Thiere zu schlachten; diese aber mit **Calvino** behaupten wollen, GOtt hätte würcklich die meisten zur Verdammniß erschaffen. Man lese hier des Herrn Abts **Mosheims** consultationem de auctoritate concilii Dordraceni paci sacræ noxia §. 20. seqq p. 57. ingleichen **Bossii** Dissertationes de statu Europæ, die sich bey seiner introduct. in notitiam rerum publicarum befinden. Dissert. III. §. 15. seq. p. 298. **Pfaffens** Specimen historiæ dogmaticæ de gratia & prædestinatione §. 8. Tract. Friedliebende Untersuchung der streitigen Lehr-Puncten zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten und ausführliche Bekänntniß der Reformirten von der Wahrheit der Evangelisch-Lutherischen Lehre, so 1723 in 8. heraus gekommen, nach. **Walchs** Religions-Streitigkeiten **ausser der Lutherischen Kirche I. Th.** p. 452 u. f. III. Theil p. 720 u. ff. **Unschuld. Nachr.** 1713 p. 593. 597 und 589. 1714 p. 1033. 1722 p. 966. 1723 p. 410. 1725 p. 965. 1726 p. 810. 1728 p. 627. 619. 1730 p. 87. 1733 p. 301. **Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie** I. und II. Theil p. 490. **Scheuzers** System. Theol. p. 496.

SUPRALAPSARIISMUS, siehe *Supralapsarii.*

SUPRANUMERARIA OSSA CAPITIS, siehe *Ossa Capitis Supranumeraria*, im XXV Bande, p 2149.

SUPRA PROTESTO, siehe *Sopra Protesto*, im XXXVIII Bande, p. 899 u. f.

SUPRARBIA, Stück Landes, siehe **Sobrarbien**, im XXXVIII Bande, p. 161.

Suprarbien, Stück Landes, siehe **Sobrarbien**, im XXXVIII Bande, p. 161.

SUPRARENALES GLANDULÆ, siehe **Nebenn-Nieren**, im XXIII Bande, p 1475.

SUPRASAXUS oder *Supersax*, Deutsch **auf der Flüe**, (George) ein Mann von treflichen Leibes- und Gemüths-Gaben, welcher in den Italienischen Kriegen ein grosses Vermögen, und zugleich einen sonderbaren Ruhm wegen seiner Tapfferkeit erlanget. In dem Walliser Lande, von wannen er, und zwar aus dem Flecken Glyß gebürtig war, brachte er sich ein sehr grosses Ansehen und so viel Macht zuwege, daß er mit Hülffe der Frantzosen, deren Parthey er hielt, den Cardinal und Bischoff von Sitten, **Matthäus**, aufs äusserste zu verfolgen, kein Bedencken trug. Wiewohl er nun auf Anstifften dieses seines Feindes zu Rom in Verhafft genommen, und in die Engelsburg gefangen gesetzt wurde, so halff ihm dennoch der König von Franckreich, **Franciscus** I, wiederum zu seiner Freyheit; da er denn, so bald er wieder nach Hause gekommen, nicht eher ruhete, als bis er den gedachten Cardinal aus dem Walliser-Lande verjaget. Doch zuletzt ward er selbst genöthiget, dasselbe mit dem Rücken anzusehen, und starb endlich 1529 zu Vivis an dem Genffer-See. Er hat mit einer eintzigen Gemahlin, welche **Margarethe** geheissen, 12 Söhne und 11 Töchter gezeuget, wie solches aus dem Grabmahl zu sehen, welches er noch bey seinem Leben zu Glyß in der Kirche zu Unser Lieben Frauen aufrichten lassen. Von seinen Nachkommen ist **Bartholomäus** 1639 Bischoff zu Sitten, **George Michael**, Lands-Hauptmann in Wallis, und **Franz Joseph** 1702 Bischoff zu Sitten worden. Siehe **Flüe**, im IX Bande, p. 1347. **Josiä Simi**, defer. Vallef. **Guicciardin. Jovius.**

SUPRASCRIPTA, oder *Supradicta*, zu Deutsch **Obbemelder** oder **Obgenannt**, beziehet sich in denen Rechten allezeit auf die in einem Gesetze und Befehle, oder andern Urkunde vorher schon genannten Dinge oder Personen; es müste denn eine unvermeidliche Nothwendigkeit oder sonst zu besorgende Ungereimtheit schlechterdings erfordern, daß man blos das zunächst Vorhergehende darunter verstehen müsse. **Bartolus** in l. 1. §. hoc edicto ff. de postul. l. ab hostibus in princ. und l item ait, Prætor. ff. ex quib. caus. major. **Spiegel, Pratejus.**

SUPRA SPINATUS MUSCULUS, siehe **Muskeln der Achsel**, im XX Bande, p. 1009.

SUPREMA, schlechthin heißt in l. 25. §. 1. ff. de liber. & posth. l. 3. §. ult. ff. de muner. & honor. l. un. D. de bon. poss. ex testam. mil. l. 39. D. de pign. act. l. 36. §. miles in supremis. D. de milit. testam. eben wie *Suprema judicia* in l. 5. ff. quemadm. testam. oper. l. 32. §. pœnitentiam. D. de donat. int. vir. & uxor. und *Suprema voluntas* in l. 78 ff. de hæred. instit. wie auch *Supremæ Tabulæ* in l. 161. ff. de verb. sign. u. a. m. so viel als der letzte Wille eines Verstorbenen, oder ein Testament. Wiewohl sonst auch bisweilen absonderlich die Benennung *Supremæ Tabulæ* das letzte Testament, wenn ihrer nehmlich von einem Testirer mehr, als eines gemacht worden, anzeiget, als z. E. in l. 1. §. 1. in l. pen. §. plane. ff. de secund. tab. **Brissonius Pratejus.** Ein mehrers siehe unter dem Worte **Testament.**

SUPREMA CURIA PONTIFICIS, siehe **Ruota**, im XXXII Bande, p. 1831.

SUPREMA CURIA PROVINCIALIS, siehe **Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig**, im XXV. Bande, p. 100.

SUPREMA CURIA SILESIÆ, siehe **Ober-Amt**, im XXV Bande, p. 36.

SUPREMACY, *Suprematie*, ist ein in der Englischen Sprache gebräuchliches Wort, so das Recht der Ober-Herrschafft des Königs in Engelland über die Englische Kirche bedeutet, Lat. *Jus Regis Angliæ circa sacra supremum.* Als König **Heinrich** der VIII. mit dem Pabste, wegen der Ehescheidung von seiner ersten Gemahlin zerfiel, und von demselben in den Bann gethan wurde, entzog er alle Kirchen des Königreichs der Päbstlichen Gewalt und Autorität; also, daß, ob er wohl sonsten in der Religion nichts änderte, er alle und jede vor Beleidiger der Majestät erklärte, die dem Pabste anhangen, denselben für das Haupt der Kirche erkennen, oder den geringsten Heller Tribut nach Rom liefern würden. Zu welchem Ende er alle Geistliche nach London beruffen und schwören ließ, daß sie ausser Christo niemanden denn Ihn, für ihr Ober-Haupt halten und erkennen wolten. Und dieses wurde der *Teſt* der *Supremacy* geheissen, welchen nachgehends die Protestirende Könige und Königinnen fortgesetzet und mit einigen andern Testen oder Eyden gegen die Römische Religion und Transsubstantiation vermehret haben. Siehe **Eid der** *Allegiance* **und** *Supremacy*, im VIII Bande, p. 500.

SUPREMA DIES, heißt in l. 7. §. Papinianus ff. solut. matrim. der letzte Tag; wie *Suprema hora* in l. 1. §. dies ff. quando appelland. die letzte Stunde, dergleichen absonderlich in Ansehung derer Fatalien, bey Einwendung der Appellation, oder eines andern Rechts-Mittels wider eine in Sachen ergangene Sententz, ehe und bevor dieselbe ihre Krafft Rechtens erreichet, auf das genaueste zu beobachten ist. **Brissonius.**

SUPREMÆ POTESTATIS PRÆSCRIPTIO, die Verjährung der Landes-Hoheit, oder der hohen Landes-Herrlichkeit, siehe **Verjährung**, dergleichen **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500. u. ff.

SUPREMÆ TABULÆ, siehe *Suprema.*

SUPREMA GENERA, oder *Summa Genera*, siehe *Summum Genus.*

SUPREMA HORA, siehe *Suprema dies.*

SUPREMA JUDICIA, siehe *Suprema.*

SUPREMA JUDICIA IMPERII, siehe **Reichs-Gerichte**, im XXXI Bande, p. 82 u. f.

SUPREMA JURISDICTIO, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500. u. ff.

SUPREMA MULCTA, siehe *Mulcta Suprema*, im XXII Bande, p. 684.

SUPREMA POTESTAS, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500 u. ff.

SUPREMA SENECTUS, das hohe Alter, siehe **Alter**, im I Bande, p. 1550. u. ff.

SUPREMA SUA ORDINARE, oder *Supremam voluntatem exponere*, heißt in denen Rechten, und absonderlich in l. 39. ff. de pign. act. so viel, als ein Testament machen, oder seinen letzten Willen erklären. **Hotomann, Pratejus.** Ein mehrers siehe unter dem Worte **Testament.**

SUPREMA TEMPESTAS, hieß bey den Römern so viel als der Sonnen-Untergang. **Nieuports** Antiquit. Rom. p. 213. 14.

SUPREMATIE, siehe *Supremacy.*

SUPREMA TRIBUNALIA IMPERII, siehe **Reichs-Gerichte**, im XXXI Bande, p. 82. u. f.

SUPREMATUS, siehe *Supremus.*

SUPREMATUS JUS, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500. u. ff.

SUPREMATUS PAPÆ, ist ein Ober-Gebiet und Herrschafft welche der Römische Pabst über alle andere Bischöffe und über alle Christliche Kirchen der gantzen Welt zu exerciren prätendiret, wiewohl ihm solches nirgends als in der Catholischen Kirche verstattet, bey den Griechen und Protestanten aber beständig geweigert wird. Siehe **Monarchie des Pabstthums**, im XXI Bande, p. 1004. u. ff. ingleichen *Primatus Papæ*, in XXIX Bande, p. 480.

SUPREMA VOLUNTAS, siehe *Suprema.*

SUPREMI ANNONÆ MILITUM, siehe **Ober-Commissarius**, im XXV Bande, p. 54.

SUPREMI EXCUBIARUM PRÆFECTI VICARIUS, so viel als **Brigade Major**, siehe davon im IV Band, p. 1373. ingleichen **General-Adjutant**, im X Bande, p. 848. *a*

SUPREMITAS, siehe **Souverainität**, im XXXVIII Bande, p. 1040. ingleichen *Supremus.*

SUPREMO, siehe *Supremus.*

SUPREMUM, siehe *Supremus.*

SUPREMUM CONSILIUM REI NAUTICÆ siehe **Ober-Schiff-Amt**, im XXV Bande, p. 156.

SUPREMUM GENUS, oder *Summum Genus*, siehe *Summum Genus.*

SUPREMUM JUDICIUM ORDINIS MELITENSIUM, siehe **Sguardio**, im XXXVII Bande, p. 795.

SUPREMUM SENATUSCONSULTUM, siehe **Rathschluß, (hochnothwendiger)** im XXX Bande, p. 971. u. f.

SUPREMUS, Ital. *Supremo*, der Höchste, Oberste, Letzte; ingleichen Souverain. *Suprema voluntas,*

voluntos, der letzte Wille, ein Testament. *Supremitas*, oder *Suprematus*, die Ober-Herrschafft, die Ober-Hand, Ober-Bothmäßigkeit, Souverainität, Lands-Hoheit, hohe Obrigkeit, oder Obrigkeitliche Landes-Herrlichkeit, u. d. g. wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. Siehe auch den Artickel: **Souverain**, im XXXVIII Bande, p. 1039.

SUPREMUS CASTRORUM METATOR, SUPREMUS CASTRORUM PRÆFECTUS, siehe **General-Quartier-Meister**, im X Bande, p. 848. *f.* u. f.

SUPREMUS EXCUBIARUM PRÆFECTUS, siehe *Major-General de l' Armée*, im XIX Bande, p. 615.

SUPREMUS EXERCITUI PRÆFECTUS, so viel als **General-Feld-Marschall**, davon im X Bande, p. 848. *b.* und *f* nachzulesen.

SUPREMUS GALLIÆ PRÆTOR, siehe **Marschall von Franckreich**, im XIX Bande, p. 1740.

SUPREMUS MILITIÆ NAVALIS PRÆFECTUS, deutsch, **Groß-Admiral** von Engelland, davon im XI Bande, p. 1038. u. f. gehandelt wird.

SUPREMUS PRÆFECTUS PROVINCIÆ, siehe **Oberster Hauptmann**, im XXV Bande, p. 183.

SUPREMUS PRÆFECTUS TOTIUS BELGII, siehe **Statthalter von Holland**, im XXXIX Bande, p. 1302.

SUPREMUS PRÆTOR CIVITATIS ITALICÆ, siehe **Podesta**, im XXVIII Bande, p. 919.

SUPRÆMUS PRÆTOR PROVINCIALIS ANGLIÆ, siehe **Sherif**, im XXXVII Bande, p. 809.

SUPREMUS REGNI GALLIÆ SENATUS, siehe **Parlament**, im XXVI Bande, p. 978.

SUPREMUS REI VEHICULARIS IN EXERCITU PRÆFECTUS, deutsch, **General-Wagen-Meister**, davon im X Bande, p. 848. *g.* nachzulesen.

SUPREMUS RERUM MARITIMARUM CURATOR, deutsch, **General-Intendant**, davon im X Bande, p. 848. *d.* gehandelt wird.

SUPREMUS RERUM PROVINCIALIUM CURATOR, siehe **Sur-Intendant**.

SUPTU, eine ehemahlige Stadt in Mauritania Cäsariensi, in Nordlichen Theil von Africa, nach Aussage des Ptolomäi, von welcher weiter nichts merckwürdiges vorkommt. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqv. T. II. p. 925.

SUPURATIF, siehe **Suppuratif**.

Suquan, Suquen oder **Suaquen**, eine wichtige Stadt am rothen Meer, auf der Nordlichen Helffte der Küste Aler, so man Basarzan nennet, in Egypten, allwo der Türckische Bassa mit einer Garnison von 3000 Janitscharen residiret. Es ist ein schöner Hafen da, und alle Kaufleute aus Egypten müssen dadurch paßiren. **Hübners** Geogr. II Theil, p. 672. Siehe hierbey den Artickel: **Suachen**, im XXXIX Bande, p. 1489.

Suquen, Stadt, siehe **Suquan**.

Sur, Suren, ein Flüßgen in der Schweitz, und zwar im Canton Lucern, fließt aus dem Sembacher- oder Sur-See auf Oberkirch, auf das Städtgen Sursee, auf Schlierbach und Goriag-See; im Canton Bern aber kommt es auf Kirchlerau, Kirchler, Teerau, Staffelbach, Holzigen, Schöfeln, Hirschthal, Muchen Endfelden und Sur, wo es den Winna-Fluß einnimmt; fällt aber endlich unter Buchs, gegen Bieberstein über, ohnweit Aarau, in die Aar. **Hydrographisches Lexicon.**

Sur, war eine grosse Wüste in dem Felsichten Arabien (2 Mos. XV, 21). zwischen Cades und Bared, gelegen, so sich vom rothen Meer, da es an die Gegend Egypten grentzet, biß fast an Canaan, oder ans gelobte Land erstreckete, allwo den Kindern Israel bey ihrer Reise nach den gelobten Land, grosser Mangel am Wasser zugestossen. Denn also berichtet der Text: 2 Mose XV, 22. **Mose ließ die Kinder Israel ziehen vom Schilff Meer hinaus zu der Wüsten Sur, und sie wanderten drey Tage in der Wüsten, daß sie kein Wasser funden.** Es nennet auch Moses sie anderweit **die grosse und grausame Wüsten, da feurige Schlangen und Scorpionen, und eitel Dürre, und kein Wasser gewesen**, 5 B. Mose I, 19. VIII, 15. Sie heisset sonsten auch **Etham**, weil Etham ein grosser Theil desselben, und dessen Anfang ist, immassen sie nicht allein disseit des rothen Meeres lieget, biß zur Wüsten Sur, sondern auch jenseit, darinn die Kinder Israel noch vorm Durchgang durchs Meer, als sie von Suchoth kamen, sich lagerten, 2 B. Mose XIII, 20. Oder weil **Sur** und **Etham**, wie **Bonfrerius** will, eine eintzige Wüsten gewesen, die nur von unterschiedlichen Völckern unterschiedlich genennet worden. Denn was die Egypter die Wüsten **Etham** geheissen, das haben die Hebräer und Cananäer etwa die Wüsten **Sur** genennet, darum auch im 4 Buch Mose XXXIII, 8. das die Wüsten **Etham** heisset, was an einem andern Ort mit dem Nahmen der Wüsten **Sur** beleget wird, 4 B. Mos. XXXIII, 8. Bey dieser Wüsten lag auch die Stadt **Sur**, heut zu Tage el Tor genannt, gegen Egypten zu, durch welche man also hindurch muste, wenn man aus Canaan nach Egypten reisen wolte, bey welcher Ismaels Kinder und die Amalekiter wohneten, 1 Mose XXV, 18. und Saul die Amalekiter geschlagen, 1 Sam. XV, 7. Zwischen welcher auch Abraham eine Zeitlang gewohnet, 1 Mos. XX, 1. Und von dieser Stadt wollen einige die Benennung dieser Wüsten herleiten. Der **Chaldäus** heisset diese Wüsten **Agra**, vielleicht von der **Hagar**, der Magd Abrahams, welche in eben dieser Wüsten irre gieng, als sie von ihrer Frauen, der Sara, geflohen war, und von dem Engel des Herrn wieder zu rechte gewiesen ward, 1 Mos. XVI, 7. **Cornelius a Lapide** Comment. in Exod. ad Lib. XV. p. 457. **Schröters** Continuata Acerra Bibl. Muller. VIII Hundert, p. 63. u. f.

Sur, eine Stadt im glücklichen Arabien an dem Arabischen Meer-Busen, gegen Egypten zu gelegen. Ein mehrers von ihr findet man in dem vorgehenden Artickel: **Sur**, eine Wüste. Heutiges Tages heisset sie **Tor** oder **el Tor**, siehe daher Tor.

Sur,

Sur, Sure, ein elender Flecken in Syrien, der den Türcken gehöret, und wo nur einige armselige Fischer-Hütten stehen. Es ist dieser Flecken die Ueberbleibung von der berühmten und gewaltigen Handels-Stadt **Tyrus**. Siehe also den Artickel: **Tyrus**.

Sur, hieß auch ein Thor oder Pforte des Tempels zu Jerusalem, an welchem die Hüter wacheten, daß die Unreinen nicht daselbst hinein kämen, 2 Kön. XI, 6. Es lag gegen Mitternacht, und ward sonst auch das **Thor des Unflaths** genennet, weil die Leviten das Kehricht und andern Unflath aus dem Tempel ins Thal Hinnom zu tragen pflegten, worauf **Esaias** alludiret im LII Cap. 11. und **Jeremias** Klage-Lied IV, 15.

Sur oder **Sud**, (Mar del) ein Theil des Welt-Meeres, siehe *Pacificum Mare*, im XXVI Bande, p. 102.

Sur oder **Sud**, (**Riviera del**) Fluß, siehe Sud, im XL Bande, p. 1723.

SURA, ein Bein, siehe *Fibula*, im XI Bande, p. 797. u. ff.

SURA, ein Tranck, siehe **Cocosnuß**, im VI Bande, p. 554.

SURA, Fluß, siehe **Saur**, im XXXIV Bande, p. 421.

Sura, eine Stadt in Lycien, einer Provintz in Klein-Asien, zwischen Strumita und Fellos, war vor Alters wegen der Oracul, welche die Priester oder die Einwohner des Landes aus Betrachtung der Fische aussprachen, berühmt. **Plutarch.**

Sura, vor Zeiten **Zachar**, eine Stadt in Syrien, nahe bey dem Euphrat, in Asien, war vor Alters ein Bischöflicher Sitz unter dem Ertz-Bischoff von Hierapolis. **Sanson. Baudrand.** Sie hat ehedem mit köstlicher Wolle gehandelt, Ezech. XXVII, 18. wurde aber im Jahr Christi 540. von den Persern unter dem König Cosroes eingenommen, und weil sie einigen Wiederstand gethan, bis auf den Grund verwüstet. **Procop.** de Bello Persic. L. II. **Allgemeine Chron.** III Bande, p. 137.

Sura oder **Suram**, eine Stadt auf der Insel Java, in Indien an dem Stretto della Sonda, nicht weit von Bantam.

Sura, war Römischer Bürgermeister mit Cn. Aufidius Orestes im Jahr vor Christi Geburt 70. **Hedrichs** Chronolog. der Römischen Bürgerm. p. 149.

Sura, ist bey dem **Cicerone** ad Fam. Lib. IV. Ep. II. unbekannt, ob er ein Knecht oder Freygebohrner gewesen.

St. **Sura** oder **Soterides**, oder auch **Juwarda**, eine Jungfrau und Martyrin zu Dordrecht in Holland, hat zu Dordrecht im X oder XI Jahrhunderte eine Kirche gebauet. Alles was sie dazu nöthig hatte, kauffte sie vor drey Groschen auf einmahl, welches Geld sich allezeit wieder in ihren Beutel einstellete, wann sie wieder was brauchte, daß sie also immer Geld genug hatte. Die Arbeits-Leute schlugen sie einmahl deswegen tod, in der Hoffnung viel Geld bey ihr zu finden, weil sie von den drey Groschen nichts wusten, und ist an der Stelle, wo es geschehen, ein heilsamer Brunnen entsprungen. Der Abriß des Tempels wurde ihr vorhero von dem Himmel geoffenbaret. Einige wollen zwar, das Brunnen-Wasser habe von Natur die Krafft eines Gesund-Brunnens, doch der Bischoff **Lindanus** beweiset, daß es Wunder-Curen seyn. Ihre Reliquien sollen nach Soissons gebracht worden seyn. Einige haben sie mit der Römischen Sotere vermenget. Der Gedächtnis-Tag ist der 10 Februar.

Sura, (Accius) ein guter Freund Plinii des jüngern, als welchem er auch die Prätur von dem Trajano ausbat.

Sura, (Aemilius) ein Historicus, so de Annis populi Romuli geschrieben; allein wie solches sein Werck völlig verlohren gegangen; also ist auch nicht bekannt, wer er eigentlich gewesen, zumahl da auch sein Nahme so ausgemacht noch nicht ist, sondern ihn einige fast lieber **Manlium** oder auch **Manilium** als **Aemilium Suram** wollen genannt wissen.

Sura, (Calpurnius) siehe **Calpurnius Statura**, im V Bande, p. 312.

Sura, (Licinius) war Römischer Bürgermeister im Jahr Christi 102. ingleichen 107. Er wurde vom Kayser **Trajano**, welcher ihn auch zum Bürgermeister gemachet, sehr werth gehalten und einer besondern Freundschafft gewürdiget, deswegen er von vielen, wie nicht weniger wegen seines grossen Reichthums beneidet ward; Es suchten daher die meisten Hof-Leute **Trajano** die Gedancken beyzubringen, daß dieser **Sura** schlimme und herrschsichtige Absichten hegte. An statt aber, daß dieser Kayser solchem Vorgeben Glauben beygemessen hätte, gieng er bey ihm zu Gaste, sandte seine Leib-Wache von sich weg, ließ sich von des Sura Barbierer Haare und Bart abnehmen, und gebrauchte etwas von seinem Artzte für seine Augen-Kranckheit; ja es beliebte ihm, bey demselben auch zur Abend-Mahlzeit zu bleiben. Da nun gedachte Hof-Leute des andern Tages den Sura aufs neue anzuschwärtzen suchten, gab er ihnen zur Antwort: **Wenn Sura mich hätte umbringen wollen, so würde er solches gestern ohnfehlbar ins Werck gesetzet haben. Dio Cass.** Lib. LXVIII. **Allgemeine Chron.** II Band, p. 458. Sein Todt trang dem Kayser sehr tieff zu Hertzen, weswegen er auch seine Asche auf das prächtigste begraben, und diesem seinem Favoriten zur Ehre eine kostbare Bild-Säule aufrichten ließ, um dadurch seine Erkenntlichkeit und Schmertzen öffentlich an den Tag zu geben. **De Servies** Leben der Gemahlinnen H. Röm. Kayser III Theil p. 53. **Plinius** Lib. VII. c. 12. erzehlet von einem Sura, daß in Sicilien ein Fischer dem Surä so gleich gewesen, daß nicht allein das Angesicht, sondern auch die Sprache nicht zu unterscheiden gewesen, indem sie alle beyde gelispelt. Als nun der **Sura** einmahl mit diesem Fischer schertzen wollen, hätte er gesagt: Es wäre Wunder, wie sie einander so gleich seyn könnten, da er doch gewiß wüste, daß sein Vater niemahls in Sicilien gewesen. Der Fischer, welcher bald gemercket, daß diese Rede auf seine Mutter gegangen, hätte die Sache bald umgedrehet, und gesagt: Der Sura solte sich nur nicht zu sehr verwundern, obgleich des Surä Vater nie in Sicilien gewesen, so wäre doch sein, des Fischers Vater, offt zu Rom gewesen. Man

sehe auch von dem **Licinius Sura** den Artickel: **Saburranus**, im XXXIII Bande, p. 137.

Sura, (Manilius oder Manlius) siehe **Sura**, (**Aemilius**).

Sura, (Palphurius) siehe **Palphurius Sura**, im XXVI Bande, p. 418.

SURÆ, die **Waden**, sind die dicken fleischigten Theile hinten am Schienbeine; siehe *Fibula*, im IX Bande, p. 797. ingleichen **Schienbein**, im XXXIV Bande, p. 1424.

SURÆUS ROSARIUS, (Hugo) siehe **Rosier** (Hugo Surean du) im XXXII Bande, p. 953. u. f.

SURALIS MUSCULUS, siehe **Muskeln der Fußwurzel**, im XXII Bande, p. 1149.

Suram, Stadt auf der Insel Java, siehe **Sura**.

Suram, ein volckreicher Marckflecken und festes Schloß in der Provinz Carduel in Georgien. Der Gegend ist das Land Semache, deren Einwohner vorgeben, hier sey Noah zuerst wonhafft gewesen, als er aus dem Kasten gegangen, und seine drey Söhne hätten drey Schlösser gebauet, daher sie das Land Semachee, das ist, drey Schlösser nennen. **Melissantes** Geogr. II Theil, q. 263.

Suran, Schloß siehe **Surany**.

SURANI, ein Volck, siehe SUANI, im XL Bande, p. 1492.

Suranus, war Römischer Bürgermeister im Jahr nach Christi Geburt 204. mit P. Neratius Marcellus. **Hedrichs** Chronol. der Römischen Bürgerm. p. 149.

St. Suranus, ein Märtyrer und Abt in Italien, war gegen die Armen freygebig. Es kommt dieser sein Nahme von dem Ort Sura her. Er wurde von den Longobarden im 6 Jahrhunderte erschlagen, und würckte nach seinem Tode Wunder. Sein Gedächtnis-Tag ist der 24. Jenner.

Surany, **Suran**, **Jouran**, war vor Zeiten ein schönes festes Schloß in dem Barsienser Comitat in Ungarn, eine Meile von Neu-Häusel; anjetzo aber lieat es wüste. Im Jahr 1684 wurde es von Graf Zobar denen Türcken abgenommen. **Boerhii** Kriegshelm I Th. p. 300.

Surany ist auch ein Castell in der Eysener Gespanschafft in Ungarn. Castri ferrei genannt.

Surany, ist ferner ein Dorff in dem Neograder Comitat in Ungarn.

Surarius, (Vincentz) es ist von ihm bekannt Comment. Joh. de Castillo, de conjecturis atque interpretationibus ultimarum voluntatum, Genes. 1630. in Fol. **Struvs** Bibl. Jur. p. 236.

Suraß, eine kleine Stadt in Litthauen, in der Woywodschafft **Witepsk**, wo der Fluß Caspia in die Düna fällt.

Surat, oder **Guzuratte**, **Surate**, **Souratte**, Lat. *Surotta*, *Surata*, *Siraſtra*, eine berühmte Ost-Indianische Handels-Stadt in dem Königreiche Guzuratte am Fluß Dapte, unter der Herrschafft des Grossen Moguls, der allhier seinen Gouverneur hält, hat vier Meilen davon einen bequemen Hafen an dem Meer-Busen von Cambaya, welcher **Sualicon** oder **Souali** heisset, und einer der besten Seehafen in den Morgenländern ist. Sie liegt etliche Minuten von der Linie, wird von den Europäischen Kaufleuten öffters besucht; auch hat sie viel Einwohner, welche sehr reich sind. Die Engelländer haben daselbst ihre Factoreyen, und die erstern einen General-Stadthalter über alle ihre Factoreyen in gantz Ost-Indien. Alle Häuser in dieser Stadt, sonderlich der Frantzosen, Engelländer, Holländer und Armenianer sind sehr wohl gebauet. Man siehet hieselbst herrliche Gräber der Mohren, von Steinen aufgemauert, und hunderteckigt, iedes 28 Ellen breit, mit 80 Treppen in die Höhe. Ausser der Stadt Surate findet man herrliche Lust- und Spiel-Häuser. Die Handlung wird sehr starck alhier getrieben. Die Waaren, damit man handelt, sind Diamanten, welche aus dem Königreiche Golconda hieher gebracht werden; Perlen, deren Fischerey bey dem Vorgebürge Comorin und in unterschiedlichen Theilen des Persianischen Meerbusens ist; Ambra, welches die Seeküsten gegen das Vorgebürge guter Hofnung häufig geben, Bisem, welcher aus China kömmt, und Zibeth. Sie treiben auch einen grossen Handel mit Seide und göldnen Zeigen, unvergleichlicher Baumwolle, Indigo und medicinischen Specereyen, welche theils in dem Lande wachsen, und theils von den Arabern hieher gebracht werden; desgleichen auch mit allerley Gewürtz, so man aus Indien dahin bringet, als mit Muscaten-Nüssen, welche aus Malacca kommen, Nelcken, die von Macassar gebracht werden, Zimmet, welchen man aus der Insel Ceylon führet, und Pfeffer, der von der gantzen Küste von Malabar herkömmt. Diese Stadt wird von einem ziemlich grossen Flusse bewässert, der von einem Arm des Flusses Indus gehalten wird, und wegen seiner Untieffen gefährlich zu besegeln ist, so, daß kaum Barcken von 70 bis 80 Tonnen an die Stadt gelangen können, dahero die Schiffe im Hafen auf 7 Faden Wasser, wenn es hoch, bey dem Ablauff aber nur 5 da man alsdenn die Bäncke und Platten blos und unbedeckt sehen kan, liegen bleiben. Bey dem Südlichen Ende der Stadt ist ein Castell an dem Flusse, welches an jeder Ecke einen grossen Thurm hat. Die Gräben auf den 3 Seiten sind mit See-Wasser angefüllet. Das Schloß ist mit Canonen wohl versehen. Der Gouverneur residiret darinnen, welcher die benachbarten Provintzen commandiret, und sich Fürstlich hält. Er hat zu seiner Leibwache viele Compagnien von Reutern und Fuß-Volck, und mag entweder auf einem Elephanten reuten, oder sich in einen Palanquin, welches eine Art von Sänften ist, tragen lassen. Er hat allezeit ein Königliches Gefolge bey sich. Es ist dieses Gouvernement von Surate nicht beständig, sondern wird alle 4 oder 5 Jahr verändert. Im Jahr 1659 wurde diese Stadt samt dem Schlosse von dem jüngsten Sohne des **Chagehan**, **Morad-Backche** eingenommen, welcher meynte, daß sein Vater tod wäre, und dahero dieses Königreichs sich bemächtigen wolte. Nachgehends 1665 wurde sie von einem andern Fürsten, dem mächtigen Räuber **Sivagy**, welcher viel Millionen werth daraus nahm, und in folgender Zeit noch zu zweyen mahlen geplündert. (Siehe **Sivagy**), im XXXVII Bande, p. 1884. Die Engelländ-

Engelländische und Holländische Factoreyen aber waren starck genung, sich wider alle Gewaltthätigkeit zu beschützen. Ehemahls als ein eigener König hier war, hat die Stadt Suratte demselben jährlich 400000 Rthlr. eingebracht. **Bernier. Thevenot.** P. III. p. 15. **Dellon.** voyage des Indes orientales. Sie wird wegen ihrer Herrlichkeit und Zierde von den Mohren, des Königes oder Mogols-Bart genennet. **Männlings** Dapperus Exoticus I Theil von Asien p. 33.

SURATA, Stadt, siehe **Surat**.

SURATÆ, so werden die Capitel und sectiones in dem Alcoran genennet; in einer alten Lateinischen Version des Alcorans wird davor der Nahme Azoara gebraucht.

SURATTA, Stadt, siehe **Surat**.

Suratte oder **Souratte**, Stadt, siehe **Surat**.

Surawy, eine Stadt in Podlachien in Pohlen, liegt unten an einem Berge am Fluß Narew, und hat ein Castell.

Surbagi, **Surbazzi**, oder **Tchorbaghi**, Zorbagi, Lat. *Præfectus militiæ Turcorum pedestris*, *Tribunus peditum Turcicorum*, wird bey denen Türcken das Haupt und der Vorgesetzte derer im Serail zu Constantinopel befindlichen Oda, oder Cammern derer Janitscharen und Bastangis genennet, der als Obrister oder Capitain dieselbe Oda, oder die darinn befindliche Mannschafft commandiret, doch aber selbsten nicht darinnen wohnet. Bey solennen Aufzügen und im Felde führet er einen Feder-Busch auf dem Haupte, den man Supargé, das ist **Besen** nennet, weil er also gestaltet aus kleinen weisen Federn zusammen gesetzet ist, nächst dem reitet er zu Pferde, mit einem Panzer angethan, und ist mit Bogen und Pfeilen versehen.

Surbazzi siehe **Surbagi**.

Surbeche (Gerehard und Thimo von) kommen als Zeugen vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1226, das Privilegium des Klosters zu Doberlug, so es von Otto und Dietrich Grafen zu Bren erhalten, in sich haltend, ist in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. I. p 38. zu befinden.

Surbeck (Eugen. Peter von) ein Deutscher und Officier unter der Schweitzer-Garde zu Paris. Er hat ein grosses Müntz-Werck, so aus 2 Folianten bestehet, und die Müntzen von Julio Cäsare an; bis auf Trajanum Decium in sich hält, und woran er viele Jahre gearbeitet, im Jahr 1731 zu Paris unter die Presse gegeben, davon das Avertissement in **Leipzig. Gelehrt. Zeit.** 1731 p. 833 u. ff. zu befinden.

SURBII, ein Slavisches Volck so eigentlich Sorabi genennet werden, siehe *Sorabi*, im XXXVIII Bande, p. 904. ingleichen **Slaven**, in eben demselben Bande, p. 32.

Surbold, soll nach einiger Vorgeben ein gewisser Friesischer Fürst oder König gewesen seyn, davon ein mehreres unter dem Artickel **Surboldshus** nachzulesen.

Surboldshus, soll nach **Keysleri** Bericht in antiquit. Celt. & Septentr. select. ein altes Grabmahl und Stein-Hauffen, in der Münsterischen Landschafft Hummeling seyn, davon sich die Bauern daselbst einbildeten, daß ein gewisser Friesischer König, oder Fürst, darunter begraben liege dessen Nahme **Surbold** gewesen, und welchen **Turckius** gar vor einen König der Friesen und Engern hält, der im Jahr 783 im Treffen an der Hase von den Francken vielleicht erlegt worden, welches letztere aber gar nicht glaublich ist, sondern es müssen diese Steine vielmehr vor weit älter angesehen werden. **Paulini** hat in seinen Dissert. Historicis Var. Monast. dissert. 3. p. 38. eine Nachricht, die ihm der Probst von **Meppen** mitgetheilt, darinnen aber, wie auch in Hist. Colleg. Visbec. p. 22, dieser Heydnische König **Sarboldus** oder **Saarboldus** benahmet wird, und solte man demselben fast mehr trauen, weil er in der Nähe gewesen, und allerhand Umstände davon erzehlt; als, daß unter solchen Steinhauffen eine ziemliche Trifft Schaafe gar füglich stehen könte, wie auch, daß ein gantzer Topff voll Asche einmahl daselbst aus der Erde gegraben, die Gräber aber, weiter nachzusuchen, durch eine greuliche sie sehr zornig ansehende Kröte, die aus der Erde hervor gekommen, verhindert und verjagt worden. Er berichtet ferner, daß unweit Meppen ein Dorff, Wedekenburg genannt, sey, wo man ein tiefes Thal zeige, worinnen sich **Widekind** mit seiner Armee aufgehalten, da er mit **Carl** dem **Grossen** gestritten, wovon auch das benachbarte Feld, wo er geschlagen worden, annoch den Nahmen des Streitfeldes führe. Am meisten aber bekräfftiget obige Meynung, das gleich an den Hummeling stossende Saderland, welches nehmlich von diesem König, der vielleicht mit seinem gantzen Nahmen, **Saderbold**, und verkürtzt, **Sader** geheissen, also mag genennet seyn, und wer weiß, ob er nicht der Sader ist, der hernach wegen seiner Helden-Thaten mit unter die Götter gesetzet, und der Saterdag von ihm benahmet worden. **Bartholinus** gedenckt zwar l. 1. Antiq. Danic. c. 8. p. 117. des **Grimsholt**, und erkläret es lapidosam Grimi planitiem, dahero könnte man auch hier fast auf die Gedancken gerathen, die Alten hätten auch diese Steinhauffen zusammen eigentlich Saderhold oder Saarholt geheissen, das ist, des Saders und seiner Cammeraden Auffenthalt nach ihrem Todte, welches mit der Zeit in Sarbold, und endlich gar in **Surboldshus** verkehret worden, welches aber auch noch in grosser Ungewißheit beruhet. Siehe Abels Deutsche und Sächsische Alterth. II Th. p. 276 77.

Surburg, ein grosses Dorff und ehemahliges Benedictiner Kloster in Unter-Elsaß, an dem Sur Fluß im Hagenauer-Forst gelegen, welches von dem König Dagobert im Jahr 688 gestifftet, und von König Childebert erbauet worden. Man hat nach der Zeit ein Weltliches Stifft und eine Probstey daraus gemacht, gehöret in die Land-Voigtey. Der Freyherr von Fleckenstein hat Reichs-Lehn allhier. Desgleichen auch die Nidhammer von Wassenburg. Von denen Aebten, welche seit der Stiftung da regieret, hat man keine Nachricht

mehr,

mehr, die Pröbste aber sind zum Theil folgende gewesen.

1. Friedrich, vorher Canonicus zu Surburg, 1273.
2. Anselm von Fleckenstein.
3. Ludwig, Graf von Zweybrück.
4. Berthold, von dem weiter nichts als der Nahme bekannt.
5. Friedrich, unter welchem das Kloster das Jus Patronatus in Ritershofen erlangt.
6. Gerold.
7. Conrad von Lichtenberg.
8. Johann, lebte 1401.
9. Johann von Hagenau.
10. Georg Arrobschaber.
11. Heinrich Eberhard.
12. Erasmus, welcher Bischoff zu Straßburg worden.

Bucelin German. Sac. **Ichtersheims Elsaß.** Topogr.

Surchange, siehe *Agio*, im I Bande, p. 782.

Surche, eine Cosackische Stadt in der Ukraine, 18 Meilen von Bialogorod gegen Norden, hat ein Schloß, darauf ein Rußischer Woywode wohnet.

Surco (Don Ferdinand Suarez von Figueroa, Marquis del) Ritter des Ordens von Calatrava, Königlich Spanischer Cammer-Juncker, Ober-Stallmeister des Königes, und General-Lieutenant von der Armee, Gouverneur oder Oberhofmeister des Infanten Don Philipp, (welches er im Jahr 1724 geworden) und Surintendant der grossen Priorschafft von Sanct Johannes, starb den 26 Junii 1735 im 60 Jahr seines Alters. **Ranffts** Archiv. 1735 p. 382.

SURCULUS, siehe **Zweig.**

Surculus (Johann) von ihm sind in Druck vorhanden: Sententiæ sapientum ethnicorum, sacræque paginæ aliquot latino-germanicæ, in usum litterariæ pubis, Nürnb. 1622 in 8.

SURDA BUCCINA, siehe *Sourdine*, im XXXVIII Bande, p. 1022.

SURDÆ NUCES, siehe **Nuß**, im XXIV Bande, p. 1700.

SURDA NUX, siehe **Nuß**, im XXIV Bande, p. 1700.

SURDAONES, alte Völcker in Spanien, und zwar in Catalonien. Die Gegend wird ietzo Campos de Cerdanna genennet, am Pyrenäischen Gebürge. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 225.

SURDASTER, heißt ein **Hartköriger**, der nicht genau gnung hören kan. Siehe **Taub.**

SURDASTRO, siehe *Surdastrum.*

SURDASTRUM, ist Lateinisch, Italienisch *Surdastro*, und ist beym Kircher f. 595. Artis Magneticæ, eine Trommel, so mit höltzernen Klöpeln oben und unten geschlagen, und nebst einer Schäferpfeife, bey Curirung der von den Tarantulen gestochenen Personen, gebrauchet wird.

SURDA TESTIMONIA, werden die schrifftlich beygebrachten Attestate und Zeugnisse geheissen. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Zeugniß.**

SURDENTS DES CHEVAUX, heissen im Frantzösischen die allzugrossen Stock- und Backen-Zähne der Pferde, und sind sehr schädlich, massen solche die Zunge zerritzen, darneben im Essen die Lefze verwunden, daß ein Pferd nicht recht zunehmen kan, daß mancher nicht weiß, woher solches kommt, ist also nöthig, daß Maul fleißig zu visitiren, und solches putzen zu lassen.

Surdesolidalische Circul, siehe *Circuli superioris generis*, im VII Bande, p. 125.

Surdesolidalisches Geschlecht, siehe **Linie** (krumme) im XVII Bande, p. 1434 u. ff.

SURDESOLIDUM, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910 u. ff.

SURDESOLIDUS NUMERUS, siehe *Numerus surdesolidus*, im XXIV Bande, p. 1656.

Surde Zahl, ist in der Rechenkunst eine Sache, die durch keine Ziffer-Zahl kan vorgestellet werden. **Sturm.**

St. **Surdida**, siehe St. **Lucia**, den 1 Junii im XVIII Bande, p. 694.

Surdin, siehe *Sourdine*, im XXXVIII Bande, p. 1022.

Surdis (Martin de) ein Rechtsgelehrter von Cremona, lebte ums Jahr 1229, war des Königs **Wenzels** in Böhmen Rath, und des Kayſers **Friedrichs** Abgesandter an dem Päbstl. und Frantzösischen Hofe. Er hat Opera Juridica und einen schönen Tractat de principum prudentia geschrieben. **Arisii** Cremona liter.

SURDITAS, siehe **Taubheit.**

SURDO, COECO COMPETENTE (DE BONORUM POSSESSIONE FURIOSO, INFANTI, MUTO) ist die Aufschrifft des 3 Titels aus dem XXXVII Buche derer Pandecten, und handelt von der Besitznehmung derer von einem Verstorbenen hinterlassenen Güter, in so fern solche auch von einem Rasenden, Kinde, Stummen, Tauben und Blinden geschehen kan.

Surduch, Surduck, ein in Slavonien liegender Ort, dem Hause Schönborn zuständig, so ihm im Jahr 1728 von dem letztverstorbenen Kayser Carl dem VI, nebst andern Gütern in Ungarn geschenckt worden. **Hübners** vollständ. Geogr. III Theil p. 252.

Surduck, Ort, siehe **Surduch.**

Surdunen, siehe **Sordunen**, im XXXVIII Bande, p. 931.

SURDUS, siehe **Taub.**

Surdus (Friedrich) ein Italienischer Rechtsgelehrter, lebte 1581, und schrieb:

1. Repetitionem capitis Sacris Extr. de his, quæ vi metusve causâ fiunt, Bologna 1606 in 4.

2. De præeminentiis Archidiaconorum, Præpositorum, Archipresbyterorum Immolensium.

Königs Bibl. vet. & nova.

Surdus (Johann Baptist) siehe **Leo**, im XVII Bande, p. 180.

Surdus (Johann Peter) ein Italienischer Rechtsgelehrter von Casale, florirte in der ersten Helffte des 17 Jahrhundert, und schrieb:

1. Decisiones Universæ, Franckfurt 1602 und 1664 in Fol.
2. Responsa s. consilia, in 4 Vol. ebend. 1599 und 1630 in Fol.
3. Tr. de alimentis, Franckfurt 1625 u. 1602 in 4, und in Fol.

Hyde Bibl. Bodlej.

Surz, Flecken, siehe **Sur.**

SUREAU, siehe **Hollunder**, im XIII Bande, p. 643.

SUREGIA, Provintz, siehe **Surrey.**

SURELLE, **Sauerampff**, siehe *Acetosa*, im I Bande, p. 297.

Sur-Emmi, also wird das Haupt oder der vornehmste derjenigen Caravane genennet, welche nach Mecha wallfahrtet, Lat. *Catervatim peregrinantium Princeps.*

Suren, Flüßgen, siehe **Sur.**

SURENAS, so hieß bey den Parthiern der vornehmste Minister, welcher der nächste nach dem Könige war, und bey dessen Crönung man ihm die Hauptbinde um den Kopf winden muste. Er führte einen sehr grossen Staat, indem er 1000 Camele hatte, die seine Equippage trugen, 200 Wagen mit Kebsweibern, 1000 geharnischte Reuter, und noch mehr andere von schlechterer Art, so daß seine gantze Folge, wenn er ausreisete, auf 10000 Mann geschätzt ward. **Brissonius** de regno Persarum l. 1. p. 134. 135.

Surenchusen (Wilhelm) siehe **Surenhusius.**

Surenhusius (Wilhelm) ein Professor der Hebr. und Griechischen Sprache an dem Gymnasio zu Amsterdam, florirte im Anfange des 18 Jahrhunderts, und erwarb sich durch verschiedene Schrifften einen grossen Ruhm, von denen die bekanntesten sind:

1. Βίβλος καταλλαγῆς, in quo loca ex Veteri in N. T. allegata conciliantur, Amsterdam 1713 in 4.
2. Mischna cum versione & notis in 6 Folianten, ebend. 1698. 99.

Surenta-Sinkirka, siehe **Heiligenbeil**, im XII Bande, p. 1162 u. f.

Surento, Stadt, siehe **Sorrento**, im XXXVIII Bande, p. 957.

SURENTUM, Stadt, siehe **Sorrento**, im XXXVIII Bande, p. 957.

Surenus (Johann) siehe **Zurenus.**

SUR-FACE, Lat. *Frons propugnaculi*, die **Stirne des Bollwercks**, wird in der alten Holländischen Manier zu fortificiren dasjenige Stück der beständigen Defensions-Linie genennet, welches durch die verlängerte Flanque bis an die äussere Polygon darvon abgeschnitten wird. Sonst heisset es in der Geometrie, die **obere Fläche einer Figur.**

Surfletus (Wihelm) siehe **Surfluctus.**

Surfluctus oder **Surfletus** (Wilhelm) ein Englischer Carmeliter-Mönch, welcher 1466 gestorben, und Conciones ingleichen librum de vitiis & virtutibus geschrieben hat. **Baleus** de Scriptor. Angl. Centur. XII. n 91. **Pitseus. Possevin** Appar. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Surg (Hans) von **Surgenstein**, war als Königlich Ungarischer wie auch Böhmischer Hauptmann über ein Fähnlein, in der Stadt Wien, als selbige im Jahr 1529 von den Türcken belagert wurde. Siehe **Levenklaws** Türck. Chron. p. 452.

SURGE, so nennet man die fette Wolle, die ohngewaschen und ohnabgekratzt verkaufft wird. Es kommt deren viel aus der Levante, sonderlich von Constantinopel, Smirna, Aleppo, Alexandria und Cypern, aus der Barbarey und Tunis. Man bekommt auch viel aus Spanien. Die Kaufleute zu Montpellier kauffen gemeiniglich denen Kaufleuten zu Marseille und Bayonne diese Wolle ab, welche sie hernach waschen und zurichten lassen, und schicken sie in Säcken, in deren jeden 3 bis 4 Centner sind, auf die Messen von Pezenas und Montagnac, wo die Fabricanten und Tuchmacher aus Languedoc hinkommen, und sie kauffen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Surgens (Marcus Anton) ein Rechtsgelehrter aus einem Adelichen Geschlechte von Neapolis, lebte um das Ende des 16 Jahrhunderts, war 27 Jahr lang Professor des Rechtes daselbst, und schrieb Neapol. illustratam, oder Tractatum de præfecti Prætorio aliorumque magistratuum cum Vice-Rege aliisque nostri temporis magistratibus comparatione, welches Werck zuerst 1597 in Fol. gedruckt, von seinem Bruder **Mutius Surgens** aber 1602 zu Neapolis mit Anmerckungen heraus gegeben, und hernach dem thesauro antiquitatum & historiarum Italiæ einverleibet worden. **Toppi** Bibl. Napol.

Surgens (Mutius) ein Bruder des vorigen, war der Rechte Doctor, Präsident von der Königl. Camera summaria, und gab seines Bruders Neapolin illustratam nach dessen Tode mit gelehrten Anmerckungen zu Neapolis 1602 heraus. **Toppi** Bibl. Neapol.

Surgenstein (Hanß **Surg** von) siehe **Surg.**

Surgentius, ein Africanischer Bischoff zu Sitifen, war mit auf den ersten Arelatensischen Concilio im Jahr 314. **Ruelii** und **Hartmanni** Concil. illustr. T. I. p. 1084.

Surgere, Flecken, siehe **Surgeres.**

Surgeres, **Surgere**, Lat. *Surgeria*, *Surgeriæ*, ein feiner Flecken in Franckreich, in der Provintz Pais d'Aunis, sechs Meilen von Rochelle,

gegen Morgen, hat einen berühmten Pferde-Marckt, und führet den Titel eines Marggrafthums.

Surgeres, eine berühmte Familie in Franckreich, welche von **Wilhelm Maingot** I, Herrn von Surgeres, der 1027 gelebet, hergeführet wird. Desselben Sohn, **Hugo**, der bey **Gottfrieden**, Hertzoge in Aquitanien, in besonderm Ansehen gestanden, zeugte mit **Petronillen**, einer Tochter **Adalberts**, Herrn von Dampierre-sur-Boutonne, **Wilhelm Maingot** II, Herrn von Surgeres und Dampierre-sur-Boutonne, welcher noch 1129 gelebet, und **Wilhelm Maingot** III nachgelassen. Derselbe war 1177 Senechal von Poitou, und zeugte mit **Berthen**, einer Tochter **Gottfrieds** von Rancon, Herrn von Taillebourg, unter andern **Wilhelmen** IV und **Gottfrieden**.

I. **Wilhelm Maingot** IV, Herr von Surgeres und Dampierre, der 1221 noch gelebet, war ein Großvater **Wilhelms** VI, welcher mit **Sedille** de Chevreuse **Wilhelmen** VII und **Hugo** zeugte. A) **Wilhelm Maingot** VII, Herr von Surgeres und Dampierre, starb in seinem Urenckel **Wilhelmen** IX, vor dem Jahre 1342 aus, und da fielen seine Güter mit dessen Schwester **Johannen**, Frau von Surgeres und Dampierre, an das Haus Clermont. B) **Hugo** de Surgeres, Ritter, Herr de la Bougueraine, du Breuil, de Valans, d'Allery, de Migre, de Cherue, de Meindroux und de Sigogne, lebte 1296, und zeugte mit **Johannen** de Sanzee, **Guido** de Surgeres I, Herrn de la Bougueraine, Meindroux ꝛc. welcher sich mit **Oliven**, der eintzigen Tochter **Gottfrieds** de la Floceliere verehlichte, und mit ihr **Guido** de Surgeres II, Ritter, Herrn de la Floceliere, bekam. Derselbe wurde durch **Margarethen** de Bourneuf ein Vater **Jacobs** de Surgeres I, welcher noch 1382 gelebet, und von **Marien** de Laval **Jacoben** de Surgeres II, Ritter, Herrn de la Floceliere, de Cerisay und St. Pol nachgelassen. Derselbe war Königl. Rath und Cammer-Herr, und zeugte mit **Marien** de Sille **Jacoben** VI de Surgeres, Herrn de la Floceliere, de St. Pol, Cerisay, Balon ꝛc. Königl. Rath und Cammer-Herrn, welcher mit **Renaten** de Maille, die er 1452 geehlichet, unterschiedliche Söhne gehabt, die aber sämtlich ohne männliche Erben verstorben.

II. **Gottfried** de Surgeres, obgedachten **Wilhelms** IV Bruder, stifftete die Linie der Herren de Granches und Puychenin. Sein Sohn, **Ludewig** de Granges, Puychenin ꝛc. Ritter, lebte 1238, und war ein Vater **Theobalds** I, dessen Enckel, **Theobald** III de Granges, de Mauze ꝛc. von **Philippen** du Puy-du-Fou, **Ludewigen** und **Johann** nach sich ließ. 1) **Ludewig** de Granges, Ritter, Herr de Granges, und Puychenin, starb 1387, und hinterließ **Johann**, dessen Urenckel, **Mathurin** de Granges ohne männliche Erben abgegangen. 2) **Johann** de Granges bekam in der Theilung das Gut de la Gord bey Niót, lebte noch 1420, und hatte mit **Perelta**, Frau von Cervaux, einer Tochter **Peter Aymon**, 2 Söhne **Ludewigen** und **Mathurin**.

A. **Ludewig** de Granges, Ritter, Herr von Cervaux, that **Ludewigen** XI Kriegs-Dienste, und zeugte mit **Margarethen** von Cordeault 3 Söhne: 1) Der jüngste, **Stephan**, war Prior zu Vibrac. 2) Der älteste **Eustachius** de Granges, Graf von Beaune, Herr von Cervaux, war Obrister zu Pferde, und lebte noch 1489. 3) Der mittelste, **Aegidius** de Granges, Ritter, Herr von Montfernier, starb 1517, und hinterließ von **Antoinetten** Cartier unter andern **Ludewigen** de Granges, Ritter, Herrn von Montfernier, Ponceray ꝛc. welcher um das Jahr 1546 gelebet, und mit seiner andern Gemahlin, **Margarethen** de St. Georges, unter andern **Ambrosius** gezeuget hat. Dieser **Ambrosius** de Granges, Herr du Pleßis, Montfernier und de la Gastevniere, heyrathete **Renaten** de Puiguyon, Frau von Puiguyon, Germont, la Vergne, Bois Regnier, Fraigneau ꝛc. und starb vor 1606. Sein Sohn, **Philipp** de Granges, Ritter, Herr von Puiguyon, Germont ꝛc. wurde durch **Marien Boynet**, ein Vater **Renatus** de Granges, Ritters, Herrn von Puiguyon, welcher bey seinem 1680 erfolgten Tode von **Francisce Barillon** 2 Söhne nach sich ließ: 1) Der jüngere, **Carl**, war Ritter von Maltha, und starb 1686. 2) Der ältere, **Franciscus** de Granges de Surgeres, Marquis de Puiguyon, de la Floceliere ꝛc. Lieutenant-General der Königl. Armeen, und Ritter vom H. Ludewig, vertauschte Somploire gegen das Marquisat de la Floceliere, nahm den Nahmen Surgeres wieder an, und starb 1723 in dem 75 Jahre seines Alters. Seine Kinder, die er mit **Franciscen** de la Cassaigne gezeuget, waren 1) **Ludewig** de Granges de Surgeres, welcher als Capitain unter dem Regimente des Hertzogs von Burgund, 1703 in der Schlacht bey Speyer sein Leben eingebüsset, da er dasselbe nur auf 16 Jahr gebracht hatte. 2) **Johanne Francisce**, welche sich 1706 mit **Aegidius Carln** de Granges de Surgeres, ihrem Vetter, verehlichet hat. 3) **Henriette Elisabeth**, welche 1714 mit **Alphonsus**, Marquis de l'Escure, vermählet worden.

B. **Mathurin** de Granges, Herr de la Gord, obgedachten **Ludewigs** Bruder, lebte 1449, und zeugte mit **Marien Pascaud**, Frau de la Gasconniere, unter andern **Jacoben** de Granges, Herrn de la Gord, und des Cousteaux-Gourdon, welcher von **Johannen** le Mastin, **Johann** le Granges, Herrn de la Gord, de Meray, des Brosses Jurand ꝛc. nach sich ließ. Derselbe lebte 1561, und wurde durch **Renaten** Janvre ein Vater **Carls**, Herrn de la Gord, welcher 1592 florirte, und mit **Margarethen** de la Bruere, unter andern **Moritzen** und **Ludewigen** zeugte. I) Der jüngste, **Ludewig** de Granges, Herr de la Gord und des Bigotieres, bekam mit **Elisabeth** de Rohan unterschiedliche Kinder, von welchem **Philipp** de Granges, Ritter, Herr des Bigotieres, 1667 **Johannen** de la Previere heyrathete. Dieselbe gebahr ihm unter andern **Samueln** de Granges de Surgeres, Herrn de la Fouchardiere, welcher gleichwie sein Vetter, 1715 den Nahmen de Surgeres wieder angenommen. II) **Moritz** de Granges, Herr de la Gord,

Gord, starb vor 1600, und hinterließ von **Marien Mesnard**, Frau de la Gregoriere, **Carln** II de Granges, Herrn de la Gord und de la Gregoriere, welcher vor 1658 mit Tode abgegangen, nachdem ihm **Gabrielle** de Courtaruel 2 Söhne, die den Nahmen **Carl** geführet, gebohren. 1) Der ältere, **Carl** III de Granges, Herr de la Gord, zeugte mit **Louisen Goulard** 2 Söhne, **Carln** IV und **Ludewig Nicolasen**, welche ohne Erben gestorben. 2) Der jüngere, **Carl** V de Granges de Surgeres, Herr de la Gregoriere, nahm den Nahmen de Surgeres wieder an, und hinterließ von **Marie Lange**, einer Tochter **Peters**, Herrn du Chastelier, **Aegidius Carln** de Granges de Surgeres, Marquis de la Floceliere, und de Mauleon, Königl. Frantzösischen Schifs-Capitain, und Ritter vom heiligen Ludewig. Derselbe hat sich obgedachter massen 1706 mit **Johannen Franciscen** de Granges de Surgeres verehlichet, und mit derselben unterschiedliche Söhne und Töchter gezeuget. Ein Marquis von Surgeres wurde im Jahr 1743 Königl. Frantzösischer Brigadier von der Infanterie. **Vialart** hist. de la maison de Surgeres, siehe auch den Geschlechts-Artickel **Rochefoucaud**, im XXXII Bande, p. 151 u. f.

Surgeres (Frantz de Granges de) Marquis von Puyguion und General-Lieutenant der Königl. Armeen im Anfange des 18 Jahrhunderts, soll die histoire genealogique de la maison de Surgeres en Poitou geschrieben haben, welche unter dem Nahmen **Ludw Vialart** zu Paris 1717 in Fol. herausgekommen. **Le Long** Bibl. Hist. de France.

SURGERIA, Flecken, siehe **Surgeres.**

SURGERIÆ, Flecken, siehe **Surgeres.**

Surguin (Rudolph) Herr von Belle-Croix, ein Advocat zu Angers, woselbst er 1575, über 60 Jahr alt, sein Leben beschlossen, ließ ein Juristisches Werck. **La Croix du Maine** Bibl. de France.

Surgut, eine Stadt in Siberien, in Rußland, am rechten Ufer des Flusses Oby. Es besitzen sie die Grunstinsri. Um die Gegend dieser Stadt und tiefer ins Land hinein, nach Narum zu, wenn man den Oby hinab fähret, findet man das schönste Siberische Peltzwerck. Dieses bestehet in Zobeln, davon einige blaßbrauner Farbe, andere gantz schwartz sind, Hermelinen und schwartzen Füchsen von unschätzbarer Schönheit. Die Füchse werden alle vor die Rußisch-Kayserliche Majest. aufgehoben, man schätzet das Stück zu 2 bis 300 Rubeln, wie denn auch einige darunter sind, welche die schönsten schwartzen Zobel aus Daurien an Farbe übertreffen. Man fängt sie mit Hunden. Diese schwartzen Füchse sind sehr rar; man findet aber deren eine Menge, die halb schwartz und graulicht sind. Es giebt auch daselbst viel Fisch-Ottern und Biber von ausserordentlicher Grösse. **Savary** Dict. Univers. de Commerce. **Melissantes** Geograph. Nov. II Th. p. 391.

Surhon (Johann) ein Frantzösischer Geographus aus Mons gebürtig, florirte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und verfertigte:

1. Eine Land-Charte von der Grafschafft und Gouvernement von Artois, Antwerpen 1598 und 1603.
2. Picardiæ Belgicæ regionis descriptionem, Tours 1592, Antwerpen 1598 und 1603.
3. Eine Charte von Vermandois, 1592 Antwerpen 1598 und 1603.
4. Eine Charte von Luxemburg, Antwerpen 1598 und 1603.

Le Long Bibl. Hist. de France.

Surhuysen, eine kleine Stadt in der vereinigten Provintz Frießland, 4 Meilen von Leuwarden gegen Osten gelegen.

Suri, eine Insel, siehe **Azur**, im II Bande, p. 2325.

Suri, mit diesen Nahmen ist vor dem auch die Stadt Tyrus beleget worden, siehe **Tyrus.**

SURIA, oder **Soria**, Provintz, siehe **Soria**, im XXXVIII Bande, p. 941.

SURIA, Stadt, siehe **Sursee.**

Suri Ada, König von Candy, siehe **Jimala Derma**, im IX Bande, p. 924 u. f.

Surian, *Suriani* oder *Soriani*, sind vor uralten Zeiten Nobili di Venezia gewesen; allein weil sie entweder verabsäumet, sich zu rechter Zeit in das so genannte güldne Buch einschreiben zu lassen, oder weil sie, gleich vielen andern edlen Geschlechtern, durch des Hertzogs **Peters Gradonigo** Verordnung, welche il serrar del consiglio oder die Sperrung des grossen Raths heist, waren ausgeschlossen worden, so hatten sie eine geraume Zeit der den Venetianischen Edelleuten zukommenden Rechte sich enthalten müssen, bis sie endlich um das Jahr 1647 sich von neuem mit 100000 Ducaten selbige erkaufft. Im Jahr 1504 ist ein Patriarche von Venedig, des Nahmens **Soriano**, gewesen, von dem der Artickel: **Sorianus** (Anton) im XXXVIII Bande, p. 943 nachgesehen werden kan. **Amelot de la Houss.** histor. du gouvern. de Venise p. 563. Im Wappen führen sie drey Linien. Etliche Familien von dem Hause Surian führen getheilt von Silber und Schwartz, mit einem Ancker-Creutz von wiedrigen Farben. Andere führen ein gantz contraires Wappen; noch andere führen Gold, mit einer rechtsqueren Binde von drey Linien schwartzer und silberner Schachsteine. **Wagenseils** Adriat. Löwe p. 148 u. f.

Surian (Frantz) siehe **Soriano**, im XXXVIII Bande, p. 943.

Surian (Joh. Baptist.) Bischoff von Vence, wurde den 11 Mertz 1733 in die Academie Francoise zu Paris, an die Stelle des verstorbenen Hertzogs von Coißlin, Bischoffs von Metz, aufgenommen, bey welcher Gelegenheit er eine wohlgesetzte Danckſagungs-Rede gehalten, die von Herrn Danchet, Cantzlern der Academie, mit gleicher Beredsamkeit beantwortet worden. **Leipzig. Gelehrt. Zeit.** 1733 p. 483.

SURIANI, Geschlecht, siehe **Surian.**

Suriano (Anton de) ein Dominicaner von seiner Vaterstadt, die wegen des heil. Dominici befindlichen Bildnisses daselbst berühmt ist, zugenannt, war Baccalaureus der Theologie, darzu

er in dem General-Ordens Capitel zu Rom 1670 confirmiret worden, bediente sonsten in Klöstern und Schulen verschiedene Ehrenstellen, war auch Prior seines Ordens, Convents und Profeßhauses zu Suriano, und schrieb Raccolta de miracoli di san Domenico di Suriano, so zu Neapolis 1656 in 8 herausgekommen. **Echard** Biblioth. Script. Ord. Prædic. T. II. p. 632.

Suriano (Christoph) war im Jahr 1618 Venetianischer Abgesandter zu Holland; Er besorgte daselbst die Angelegenheiten der Republick, nahm verschiedene Kriegs-Schiffe in Sold, und 1619 errichtete er ein Bündnis zur gemeinschafftlichen Vertheidigung und Erhaltung, mit denen Holländern. Nachdem solches zu Stande gebracht, ward es nach Venedig zur Genehmhaltung überschicket, allein es entstanden in dem Rathe, so viele streitige Meynungen darüber, daß es sehr wenig fehlte, man hätte dasselbe gäntzlich verworffen, weil viele der Meynung waren, daß ein Bündniß von dieser Art mit Holland einzugehen eben soviel wäre, als sich in einen ewig währenden Krieg mit Spanien einzulassen. Endlich behielte doch die Meynung derjenigen, so das Bündniß mit den Holländern schliessen wolten, die Oberhand, und **Suriano** bekam Vollmacht, daß selbe auf funffzehen Jahre zu unterzeichnen. Hierauf ward von Venetianischer Seite **Hieronymus Trevisano** nach Holland abgeschicket, dieses Bündniß förmlich zu beschwören, gleichwie, im Nahmen der Republick Holland, der Ritter **Frantz von Aerssen** eben in dieser Absicht zu Venedig ankam. Es ist merckwürdig, daß die meisten deutschen Fürsten diesem Bündniß beytreten wolten, so bald es bekannt ward, gantz anders als es vorher bey dem Bündnisse mit dem Hertzog von Savoyen gegangen war. Allein weder die Holländer noch die Venetianer hatten Lust jemand in dasselbe aufzunehmen, weil sie sich in nichts weiter einlassen wolten, als was ihre eigene Vertheidigung erforderte. **Gratian.** de Bello Cypr. Lib. III. **Allgemeine Chron.** IX Bande, p. 252. 255.

Suriano (Hieronymus von) ein Dominicaner, Doctor der Theologie und Prior in dem Convent zu Suriano, lebte in dem 17 Jahrhunderte und schrieb I Miracoli de S. Domenico di Suriano. **Toppi** Biblioth. Napolet.

Surianus (Gabriel) ein berühmter Arabischer Medicus im 9 Jahrhunderte, so von **Abraham Zacutho**, einem Portugiesischen Leib-Medico, in Zemach. s. Chronologia David p. 150 sehr gelobet wird. **Conrings** Hist. Litt. p. 107.

Surianus (Hieronym.) ein Welscher Medicus von Rimini, wurde zuletzt ein Camaldulenser Mönch, florirte zu Venedig gegen Ausgang des 15 Jahrhunderts, übersetzte das Continens des Rhazis, Brixen 1486 in Fol. das Colliget des Averrhois, Venedig 1497 in Fol. und das Theisir des Avenzoar aus dem Arabischen ins Lateinische, machte sich aber durch die Lateinische Version der gesammten Wercke des Galenus, die 1502 zu Venedig in Folio ans Licht getreten, und heut zu Tage gar selten gefunden wird, am meisten bekannt, siehe **Reinesii** Epistolas ad Hofmannum & Rupertum p. 15 u. 22.

Surianus (Michael) ein Venetianischer Ambassadeur in Franckreich nach der Mitte des 16 Jahrhunderts, hat Commentario del regno di Francia geschrieben, welcher in des Cantzlers **Seguier** Bibliotheck in Handschrifft liegt, ingleichen Relation Italienne touchant son Ambassade de France en 1562. sous Charles IX, welche in des *Aubery* Tr. de la preeminençe des Rois de France stehet. **Le Long** Bibl. Hist. de France.

Surianus (Vincentz) ein Carthäuser, gebohren zu Cotrone, war zu Neapolis Procurator zu St. Martini, und gab 1646 heraus Tomos il de Sacramentis in Fol. schrieb auch:

1. Soliloquia erga Deiparam.
2. Homilias secundum Matthæum.
3. Sermones in Psalmos.
4. De æterna beatitudine.
5. De vitio Superbiæ.
6. De Deo diligendo.
7. De vita contemplativa.

welche Schrifften zu Neapolis annoch im Manuscript liegen. **Toppi** Bibl. Napol.

Surich, eine kleine Stadt in der vereinigten Provintz Frießland am Ufer der Süder-See, Meile von Harlingen gegen Süden.

Suriel, soll nach der Jüden ihren Vorgeben der himmlische Cämmerling, und einer von den heiligen Engeln seyn. **Gersons** Jüdischer Talmud p. 45.

Surien, Land, siehe **Soria**, im XXXVIII Bande, p. 941.

SURIGA, oder Gozporto, eine Grentz-Stadt im Königreich Fetz und Marocco, so unter den Nahmen **Goza**, im XI Bande, p. 445, wie auch unter den Artickel **Gazola**, im X Bande, p. 448 vorkommt.

Surim, ist ein Hebräischer Nahme der Syrer, siehe **Syrien**.

Surin, oder **Seurin** (Joseph) ein Jesuite, gebohren zu Bourdeaux 1606, starb daselbst den 22 April 1665, und ließ:

1. Catechismum spiritualem, in 2 Bänden, Paris 1669 in 8, welchen **Matthäus Gherardellus** ins Italienische übersetzt zu Bologna 1675 ingleichen in Frantzösischer Sprache ein Jesuit P. T. B. S. zu Lyon 1737 in 12 herausgegeben.
2. Fundamenta vitæ spiritualis, Paris 1669 in 12 so ebenfalls ins Italienische übersetzt, aber noch nicht in Druck gegeben worden.
3. Cantiques Spirituels de l'amour devin pour l'instruction & la consolation des Ames devotes, so vermehrt und verbessert zu Paris 1731 in 8 herausgekommen.

Leipz. Gelehrt Zeit. 1732 p. 239 u. f. **Witte** Diar. **Andreä** Bibl. Belg. **Alegambe** Bibl. Script. Soc. Jesu.

SURINA, Colonie, siehe **Surinam**.

Surinam, Fluß, siehe folgenden Artickel.

Surinam, Lat. *Surinamum*, *Surina*, eine Colonie der Holländer in Guiana, im Lande der Amazonen, in Süd-America, am Einfluß des Flusses Surinam in das Mar del Nort, 7tehalb Grad

von der Mittags-Linie, gerade gegen Mitternacht. Die Festung darauf heisset **Seeland** oder **Zeelandia**, so den Flecken Paramaribo, und die Einfahrt der Schiffe auf dem Fluß Suriname bedecket, bestehet aus 5. von Werckstücken aus dem Grunde aufgemauerten Bastionen. Der Fluß Commotowne, fliesset 5 Meilen von Paramaribo in den Fluß Suriname, ist bey die 16 Meilen lang, auf beyden Seiten mit lauter Zucker-Plantagen bebauet, deren manche sich auf 2. bis 3. Stunden erstrecket, und zu Bestellung der Zucker-Felder wohl in die 200 Sclaven vonnöthen hat. An diesem Flusse wohnen die reichsten Europäer, und wird er 5. Stunden von dem Einfluß in die Suriname, von einem Fort, Sommelsdyck genannt, beschützet, welches aus Erde, mit 5. Bastionen und einem tieffen Graben verfertiget ist. Der jetzige Holländische Gouverneur zu Surinam heisset **Johann Jacob Mauritius**, war anfänglich Residente im Nieder-Sächsischen Creysse, und kam im Jenner 1742 als Gouverneur zu Surinam, an die Stelle Gerards von der Schepper. **Ranffts** Geneal. Nachr. III Bande, p. 982. Es ist wegen dieser Colonie zwischen denen Seeländern und Engelländern unterschiedener Streit vorgefallen, indem dieselben sich dieser Colonie bemeistert und einander etliche mahl daraus verjagt haben. Wie denn vermöge des 1667 geschlossenen Bredaischen Friedens, die Seeländer wieder in den Besitz von Surinam gestelt werden musten, welches sie inne hatten, da der Friede zu Breda geschlossen war, und ihnen erstlich nach geschlossenen Frieden wieder abgenommen worden war. Doch da die Anstalten darzu sehr langsam gemacht wurden, so setzten sie sich 1669 selbst in Besitz, und brachten den Englischen Statthalter gefangen nach Seeland. Nachdem aber im Jahr 1674 zwischen den Engelländern und Holländern ein Friede geschlossen wurde, wurde auch ein Artickel wegen Surinam mit eingerücket. Vermöge dieses Artickels solte **Surinam** den Holländern gelassen werden, doch daß der König von Engelland seine Unterthanen mit ihren beweglichen Gütern abhohlen lassen möchte, und den Holländern weder hierinn noch in Verkauffung ihrer liegenden Güter einige Hinderung in Weg legen solten. Uebrigens bedungen die Engelländer, daß sie in dem Besitze derjenigen Länder, Inseln, Städte und anderer Plätze gelassen werden solten, in welcher sie beym Friedens-Schlusse gewesen wären. Zu Folge dieses Artickels nun, schickte der König 3. Schiffe nach Suriname, welche 1200 Engelländer Männer, Weiber und Kinder, von da abholeten und nach Jamaica führten, wo ihnen auf ausdrücklichen Befehl des Königes, ein gantzer Strich Landes, St. Elisabeth genannt, gegeben wurde, woselbst sie neue Plantagen anlegten. Nicht lange hernach gaben die Staaten von Holland einige Bedingungen in Form eines öffentlichen Anschlags heraus, worinn sie denjenigen sehr ansehnliche Vortheile verwilligten, die sich als Colonisten dahin begeben wolten, indem sie denselben viel Gewalt in Uebung des bürgerlichen und peinlichen Rechts gaben, und ihnen sehr geringe Beschwerungen mit Zucker oder Toback zu bezahlen auflegten. Dagegen sich die Staaten verbanden, zur Bedeckung dieser Pflantz-Stadt eine hinlängliche Compagnie Soldaten, wenigstens 100 Mann starck auf den Beinen zu halten. **Europ. Merc.** 24. **Holl. Merc.** 25 Th. **Beschr. von Guiana** **Allgemeine Chron.** XI Bande, p. 759. Nach der Zeit ist diese Pflantz-Stadt täglich angewachsen, doch hat sie auch zuweilen viel von Indianern ausstehen müssen, so daß der damahlige Holländische Stadthalter **Heinsius**, beständig auf seiner Hut seyn muste, damit er nicht von denselben überfallen wurde. Im Jahr 1713 erlitten die Holländer alhier grossen Schaden, denn es muste die Colonie Suriname dem Herrn **Cassart**, einem Frantzösischen Capitain, der mit einer Frantzösischen Escadre auf die Küste der Landschafft Guiene kam, 800000 Pfund Brand-Schatzung bezahlen. **Ludwigs** Universal-Hist. II Th. p. 749. Die Einwohner in dieser Colonie sind rohe und wilde Leute, nackend, ohne Gottesdienst und Herrn, ohne worzu sie durch die Europäer angewiesen worden.

Suriname, Fluß, siehe vorstehenden Artickel.

SURINAMUM, eine Colonie, siehe **Surinam**.

Surinas, Minister, siehe **Surenas**.

Surinen, ein Flüßgen in der Schweitz, entspringt auf den Surinen Alpen, im Gebiete des Klosters Engelthal, woselbst es aus einem Berg-See heraus fließt, und heißt die Surinen-Bach; behält aber solchen Nahmen nicht, wie **Wagner** will, sondern verwandelt ihn, ehe es auf das Kloster Engelberg kommt, in die Benennung Aa, unter welcher es an Alpelle, Selbkingsberg, und andern Dörfern hergehet, alsdenn aber in den Vierwaldstädter See fließt. **Hydrograph. Lexicon.**

SURINTENDANCE, siehe **Superintendur**.

SURINTENDANT, siehe **Superintendent**.

SURINTENDANT, ist auch ein bey denen Frantzosen, zumahl in denen conquetirten oder eroberten Landen und Plätzen gar gemeines Prädicat, und möchte etwan so viel, als bey uns Deutschen ein Statthalter, Gouverneur, Land-Voigt, Land-Drost, Lands-Hauptmann, Ober-Aufseher, Ober-Vorsteher, General-Inspector, u. s. w. bedeuten. Lat. *Supremus rerum provincialium Curator* seu *præfectus*. Siehe auch *Intendant*, im XIV Bande, p. 768. u. f.

SUR. INTENDANT DE FRONDERIE, siehe **Ober-Hütten-Verwalter**, im XXV Bande, p. 106.

SURINTENDANT DE LA MAISON, siehe *Præfectus Aulæ*, im XXIX Bande, p. 50.

Surinus (Joseph) siehe **Surin**.

Suristan, oder **Surien**, Provintz, siehe **Soria**, im XXXVIII Bande, p. 941.

Surita oder **Zurita** (Hieronymus) ein gelehrter Spanier, war zu Saragossa 1512 den 4 Decembr. gebohren. Nachdem er zu Alcala in dem Lateinischen und Griechischen einen guten

Grund geleget, verheyrathete er sich im 26 Jahre seines Alters, und folgte hernach seinem Schwieger-Vater nach dessen Tode in dem Amte eines Inquisitions-Secretarii zu Madrit, dem er auch mit grossem Lobe vorgestanden. Hiernächst wurde er auch 1547 zum Historiographus von Arragonien erwehlet, welches ihn veranlaste, eine Reise nicht nur durch Arragonien, sondern auch in Italien und Sicilien zu thun, um alda die gehörige Nachrichten aufzusuchen. Im Jahr 1567 machte ihn König **Philipp** zu seinem Cammer-Secretarius. Die letzte Zeit seines Lebens aber scheint er allein auf Verfertigung seiner Annalium Arragoniæ gewendet zu haben, die er in Spanischer Sprache beschrieben, und bis auf den Tod **Ferdinands** V. des Catholischen fortgesetzet. Er starb in seiner Vaterstadt im Octobr. oder Novembr. 1580 im 68 Jahre seines Alters. Ausser der gedachten Arragonischen Historie, welche 1621 von seinem Sohne, **Hieronymus Surita de Olivan**, vermehrter in sieben Folianten und nachgehends zu Franckfurt 1610 Lateinisch heraus gegeben worden, hat er auch 1) **Anton Augusts** Itinerarium mit einem gelehrten Commentario, so von **Peter Wisselingio** zu Amsterdam 1735 in 4. heraus gegeben worden; 2) Indices rerum ab Arragoniæ regibus gestarum, welche man auch der Hispaniæ illustratæ einverleibet, und einige andere Wercke hinterlassen. **Voss.** de mathem. **Possevin. Thuan.** Hist. **Teißier. Anton.** Bibl. Hisp.

Surivey de St. Remi, siehe St. **Remi** (**Surivey de**) im XXXI Bande, p. 545.

SURIUM, eine Stadt in der Asiatischen Landschafft Colchis, zwischen Saracen und Zadris an den Grentzen von Albanien gelegen, so von einigen auch **Asso** genennet wird. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 226.

SURIUS, Fluß, siehe **Sewer**, im XXXVII Bande, p. 730.

Surius (Johann) ein Clericus aus der Societät Jesu, von Bethune gebürtig, lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhundert, war ein geschickter Prediger und Poete, und schrieb Poesin moratam S. Mariæ Magdalenæ ad Christi sepulchrum stantis threnos eroticos it. luctum carnis & Spiritus in S. Augustini conversione, so in 2 Bänden zu Arras 1677 in 8. gedruckt, ingleichen Inaures aureas, so den 3 Band seiner Gedichte ausmacht, und starb zu Dornick den 17 Mertz 1631. **Sweertius** Athen. Belg. **Alegambe** Biblioth. Scriptor. Soc. Jesu.

Surius (Lorentz) ein Carthäuser Mönch, gebohren zu Lübeck von Lutherischen Eltern 1522, trat aber zu Cöln, wo er studirte, zu der Römischen Kirche, und hatte daselbst den **Canisius** zu seinem Mitgesellen im studiren. In dieser Stadt machte er Freundschafft mit dem P. **Johann Landsbergen**, einem Carthäuser, den er sehr hoch hielt, und auch nach dessen Exempel sich zu Cöln in eben diesen Orden begab. Darauf übersetzte er **Taulers** Wercke nebst einigen andern Büchern mehr, und brachte die Reden unterschiedlicher Kirchen-Lehrer über die Sonntags-Episteln in einen Band, die zu Cöln 1576 in Fol. gedruckt sind, wie auch die Versammlungen der Geistlichen in 4 Bände, welche ebenfals zu Cöln 1567 in Fol. gedruckt, und die Leben der Heiligen in 6 Theile, so zu Cöln 1576 in Fol. gedruckt. Pabst **Pius** V. bezeigte ihm selbst durch einen Brief sein Wohlgefallen über dieses Werck. Desgleichen schrieb er die Historie seiner Zeit, nehmlich von 1500 bis 1574 Cöln 1586 in 8. und starb endlich zu Cöln den 25 May 1578, im 56 Jahre seines Alters, und 36 nach Eintretung in seinen Orden. Es wird ihm viele Aufrichtigkeit beygeleget, wobey jedoch nicht zu läugnen, daß, wenn er in seinen Schrifften auf die Protestanten gekommen, er sich vor Eyfer nicht mehr zufassen vermocht, und daß er überhaupt mit einer gar schlechten Urtheils-Krafft begabt gewesen, wie er denn unter andern an einem Orte behauptet, daß die Reformirten die Lehr-Sätze ihrer Religion von dem Mahomet haben. **Dorland** Chron. Chart. **Petrejus** Bibl. Carthus. **Spondan.** in Annal. **Ghilini** Theatro. **Niceron** Memoir Tom. XXVIII. HOFMANNI Lexicon Universale, *Seckendorf.* Historia Lutheranismi, *Teissier* eloges des Scavans.

Surkarje, siehe *Mungos*, im XXII Bande, p. 831.

Surkis (Arnold Gohel von) Castellan zu Ardea, wurde im Jahr 1146, als der König **Balduin** mit dem König von Franckreich **Ludwigen** VII und andern Fürsten einen Creutz-Zug nach Jerusalem vornahm, über das Ardensische Schloß zum Balliv gesetzet. **Ludwigs** Reliqu. MST. Tom. VIII. p 457.

SURLACUM, Stadt, siehe **Sursee.**

Surland oder **Saurland**, Landschafft, siehe **Saurland**, im XXXIV Bande, p. 427.

Surland (Conrad Julius) beyder Rechte Licentiat, und Hertzogl. Schleßwig-Hollsteinischer Staats-Rath, war zu Hamburg im Monat November 1693 gebohren. Sein Vater war **Peter Surland**, beyder Rechte Doctor und wohlverdienter Bibliothecarius der St. Johannis Bibliothek zu Hamburg. Im Jahr 1717 hielt er zu Straßburg seine Inaugural-Disputation: De Controversiis ex Jure Naturæ, Feud. Civ. Publ. & Can. und erlangete hierauf die Würde eines Licentiatens beyder Rechte. Er wurde zu erst bey dem Hertzoge zu Schleßwig-Hollstein Cantzley-Assessor, hernach Justitz-Rath, und endlich Etats-Rath und starb 1729 den 26 Jenner zu Paris, wohin er von dem Hertzoge unter der Gesandschafft des Herrn Grafens von Bassewitz abgefertiget worden war. **Beurhners** Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex.

Surland (Johann) der Welt-Weisheit Magister und Haupt-Pastor zu St. Michaelis in Hamburg, woselbst er auch gebohren. Im Jahr 1649 im Monat Mertz wurde er zum Pastor an der alten St. Michaelis-Kirche erwehlet, und den 12 April eingeführet. Im Jahr 1667 aber wurde er zum Haupt-Pastor der Neuen St. Michaelis-Kirche beruffen. Er starb den 8 Junii 1677. Seine Schrifften sind:

1. Leich-Predigt auf Ludollph von Ditmersen, Hamburg 1668 in 4.
2. Danck-Predigt nach Verfertigung des neuen Thurns an der Kirche St. Michaelis, ebend. 1669. in 4.
3. Tauf-Actus des Juden Sam. Fürst, jetzo Heinrich Natye, ebend. 1684. in 4.

Beurhners Hamburg. Staats- und Gelehrte Lex.

Surland, (Johann Jul.) beyder Rechte Licentiat, und ältester Syndicus zu Hamburg seit 1719; Er hat unterschiedene Gesandschafften verrichtet, da er denn an allen Höfen, wo er gewesen, das Zeugniß erhalten, daß er alle Eigenschafften eines Gesanden an sich habe, wie er denn unter andern im Jahr 1724 mit den berühmten Hamburgischen Gelehrten Brockes zu Sr. Majestät in Preussen, als Gesander verschicket wurde. Er war auch zugleich ein Mitglied der Patriotischen Gesellschafft zu Hamburg. **Göttens** jetztleb. Europa I Th.

Surland, (Julius) beyder Rechte Licentiat und Bürgermeister zu Hamburg, ein Sohn des vorher gedachten **M. Johann Surlands**, ward zu Hamburg den 21 Decemb. 1657 gebohren. Den Grund seiner Studien legte er zu Hamburg, und setzte hierauf dieselben von 1674 bis 1678 zu Wittenberg, Giessen und Leyden fort. Er trat in zuletzt gedachten 1678sten Jahre seine Reise nach Franckreich an, und erlangete in eben demselben Jahre zu Fleche, die Würde eines Licentiats beyder Rechte, nachdem er daselbst seine Inaugural-Disputation über Theses ex Jure gehalten hatte. Auf seiner Rück-Reise gieng er durch die Niederlande, und Deutschland. Im Jahr 1690 den 24 August wurde er zum Raths-Herrn in Hamburg erwehlet, 1694 trat er das Richterliche Amt an; Im Jahr 1699 ward er Colonel-Herr in Nicolai-Regiment. Von 1699 den 11 November bis den 28 August des folgenden Jahres brachte er auf der Gesandschafft nach Schweden zu; (auf welche Gesandschafft einer, mit Nahmen **Johann Stürer**, im Jahr 1700 den 11 Mertz zu Hamburg eine öffentliche Rede gehalten, *Nova Litt. Mar. Balth.* p. 123.) dergleichen er auch zu Glückstadt an **Ihro Königl. Majest.** in Dännemarck verrichtete. Im Jahr 1702 den 14 Decemb. ward er zur Bürgermeister-Stelle erhoben, und starb den 28 Julii 1703. **Beurhners** Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex.

Surland, (Peter) gebohren zu Hamburg, wo sein Vater **Johann Surland**, Pastor an der St. Michaelis-Kirche war, studirte daselbst und zu Lübeck, setzte darauf seine Academischen Studia mit so grossem Fleisse fort, daß er die Doctor-Würde in denen Rechten rühmlich annehmen konnte. Nach seiner Zurückkunfft ward er im November 1693 Raths-Bibliothecarius bey St. Johann, verwaltete auch solch Amt noch 1716. **von Seelen** Athen. Lubec.

Surland, (Peter) ein gelehrter Hamburger, dessen Vater **Johann Surland**, Pastor an der St. Michaelis-Kirche daselbst gewesen, legte den Grund seiner Studien zu Lübeck, wurde der Rechten Doctor, und 1693 Bibliothecarius in seiner Vater-Stadt, welchem Amte er noch 1721 vorgestanden. **von Seelen** Athenæ Lubecenses.

Surlauben, (Herr von) Königlich Frantzösischer Obrist-Lieutenant bey der Königlichen Schweitzer-Garde, worzu er im Jahr 1743 ernennet wurde. **Ranffts** Geneal. Nachr. IV Bande, p. 739. Vorher stund er unter dem Commando des Marschalls von Noailles in den Niederlanden, als General-Lieutenant, ebend. p. 595.

Surler, ein altes Adeliches und Freyherrliches Geschlecht im Lüttichischen. Aus solchem war **Johann von Chokier**, von dem im V Bande, p. 2177 ein besonderer Artickel handelt, entsprossen. Im Jahr 1698 florirte **Erasmus** Baron von Surlet als ältester Canonicus im Stiffte zu Lüttich, und **Johann Ernst** Baron von Surlet als Archi-Diaconus zu Ardenna und ältester Canonicus gleichfalls im Stiffte zu Lüttich. **Die heutigen Souverainen in Europa** p. 788 u. f. **Eine Marie Ferdinande Constantin** gebohrne Freyin von Surlet u. vermählte Gräfin von Lindekerk, wurde den 14 September 1738 in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen. **Genealog.** *Archiv.* des Jahrs 1738. p. 423.

Surler, (Johann **Chokier** von) siehe **Chokier**, (Johann von) im V Bande, p. 2177.

SUR LE TOUT, Deutsch **über dem gantzen** Lat. *Figura per integrum patens scutum gentilitium*, nennet man in der Wappen-Kunst diejenige Figur, so das gantze Wappen-Schild bedecket, z. E. ein Creutz u. s. w. Beym **Menestrier** in der Herold- oder Wappen-Kunst p. 114 heißt es der kleine Schild, der in der Mitten des quartirten Schildes stehet, und denn wird es gantz deutlich das Mittelschildlein genennet; und p. 175 führet er zum Exempel an, daß Chissey in den Genfischen roth und Gold getheilt, mit einem schwartzen Löwen über dem Ganzen führe.

SUR LE TOUT DU TOUT, **gantz über dem gantzen Hertzschildlein**, ist in der Wappenkunst, wenn noch über dem Mittelschild, so auf dem Mittel des quartirten Schildes stehet, und über den Ganzen ist, noch ein anders Schildlein wieder in der Mitten stehet: Welches die Deutschen zum Unterscheid des vorigen **Hertzschildlein** nennen. **Menestriers** Herold- oder Wappenkunst p. 115.

Surlo, ist ein in der Levante gebräuchliches Gewichte, dessen man sich vornehmlich zu Aleppo bedienet. Der **Surlo** wieget 27 $\frac{1}{4}$ Rottolis, den Rottoli zu 720. Dragmen gerechnet, das sind nach Amsterdamer Gewicht 4. Pf. 1 $\frac{8}{13}$ **Savari** Dict. Univ. de Commerce.

SURME, ist eine schwartzbraune Farbe, womit das Türckische Frauenzimmer die Augenlieder und Augenbraunen schwartz machet.

SURMONTE, siehe **Ueberstiegen.**

SURMULET, siehe **Meer-Barbe**, im XX Bande, p. 167.

SURNAG, ein Kraut, so in Africa an der Abendseite des Berges Atlas wächst, und dessen Wurtzel eine ungemeine Krafft hat, den Saamen zu vermehren und zur Geilheit zu reitzen, daß sie auch durch das bloße Anrühren würcket.

Sur-

Surnitz, Flecken, siehe **Sornzig**, im XXXVIII Bande, p. 954.

SURO, Insel, siehe **Suroy**.

SURON, oder *Ceron*, ist ein Ballen mit einer Ochsenhaut bedecket, die nicht zubereitet sind, die Haare davon sind inwendig, und mit Riemen von eben dieser Haut zugenehet. Diese Ballen kommen gemeiniglich aus Neu-Spanien und von Buenos-Aires, aus dem Mittäglichen America. Diese letzten sind mit Paraquay-Kraut; jene mit Cochenille und andern Waaren angefüllet. Das Wort ist Spanisch, hat aber das Frantzösische Bürger-Recht erlanget, denn *Surone* heißt auf Spanisch ein Ballen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

SUROS, ein Ueberbein oder harte Geschwulst, die sich unter den Knien der Pferde ereignet, und zu fühlen ist, wenn es sich auf der Röhre gesetzt, und unter dem Knie hervor giebt, und ein Pferd hinckend macht. Mit dem Regenwasser, so auf einem Leichenstein stehet, öffters gewaschen, soll man solche vertreiben können.

Suroy, *Suro*, eine ziemlich grosse Insel auf den Eiß-Meer unweit Wardhus in der Landschafft Finnmarck in Norwegen gelegen, wird mit zu den Scandinarischen Inseln gerechnet. **Heinzelmanns** Geogr. p. 510.

SURPARTICULIERE PROPORTION MULTIPLE, siehe *Proportio multiplex superparticularis*, im XXIX Bande, p. 889.

SURPARTIENTE PROPORTION MULTIPLE, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

SURPENTE, Holl. *Top-reep*. ist ein starckes langes Seil oder Tau, womit man die Stücke und andere schwere Lasten in und aus dem Schiffe ziehet.

SURPLICE, das weisse Chor-Hemde, siehe *Superpelliceum*.

SURPLIS, ein Reut-Röckgen, dessen man sich nicht allein zum Spazierreuten, sondern auch auf der Reutbahn bedienet, welches männlicher läst als die gar kurtzen Camisöler, absonderlich, wenn etwa ein grosser Herr zugegen ist, da es sich denn nicht wohl schicket. Auf etlichen Reut-Schulen sind auch die lederne und gelbtüchene Collets üblich, unter welchen junge Leute Schnürleiber tragen, um den Leib desto gerader zu gewöhnen.

SURPLUS, Ueberschuß, ingleichen was man mehr ausgelegt, als empfangen. Im letzten Verstande sagt man bey Kaufleuten: Der Herre wolle sein Surplus auf Cajum entnehmen, d. i. was er mehr ausgelegt, als er für mich in Händen gehabet, auf Cajum traßiren, meinen Surplus, d. i. was mir noch heraus gebühret.

SURPRENDRE L'ENNEMI, oder *une Place*, heißt den Feind, oder einen Ort unvermuthet überfallen oder überrumpeln.

SURPRIS, ist ein Frantzösisches Wort, und heißt im Deutschen so viel, als erhaschet, ertappet, betrogen. Daher kommt *Surprise*.

SURPRISE, siehe *Stratagema*, im XXXIX Bande, p. 732. ingleichen **Ueberfall**.

SURRA, Grafschafft, siehe **Surrey**.

Surra (della), Ort, siehe **Segura de la Sierra**, im XXXVI Bande, p 1308.

SURRATHA, ein Ort in steinigten Arabien. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II, p. 588.

SURREGIA, Grafschafft, siehe **Surrey**.

SURREGIUM, Stadt und Herrschafft, siehe **Seure**, im XXXVII Bande, p. 723.

SURREJA, Grafschafft, siehe **Surrey**.

Surrente, eine Stadt 3 Meilen von Neapolis.

Surrentini, (Clem. Gabr.) ein Italiener, von dem in Druck vorhanden: Conciliationes Armenæ eccleſiæ cum Romana, Rom 1690 in Fol. III Tom.

Surrentini, (Matth.) aus dessen Feder ist geflossen: Theatrum & examen omnium deciſionum regni Neapolit. Neapol. 1700 in Fol.

SURRENTINI COLLES, eine bergichte Gegend, siehe **Sorrento (Monragna di)** im XXXVIII Bande, p. 959.

SURRENTINUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge im Königreich Neapolis, wird eigentlich *Minervæ Promontorium* genennet, siehe davon im XXI Bande, p. 364.

SURRENTINUM VINUM, ist bey dem **Horatio** Lib. II. Sat. 4. v. 55. so viel als Wein von Surrento in Campanien, welcher insonderheit den Krancken sehr gut war, nicht in den Kopff stieg, und den Magen sehr stärckete; sonst aber doch etwas herbe und dem Maule nicht so angenehm, als der Falernische war.

Surrentinus, (Julius Cäsar) ein Neapolitaner, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und verfertigte viele schöne theatralische Gedichte. **Toppi** Bibl. Napol.

Surrento, Stadt, siehe **Sorrento**, im XXXVIII Bande, p. 957.

SURRENTUM, Stadt, siehe **Sorrento**, im XXXVIII Bande, p. 957.

SURREPTIO, oder *Subreptio*, siehe *Obreptio*, im XXV Bande, p. 242. u. f.

SURREPTIO ESCULENTORUM, seu potulentorum, heißt in denen Rechten insgemein die Entwendung einiger Eßwaaren und Getränckes, oder die Näscherey, wovon unter dieser letztern Benennung im XXIII Bande, p. 409. ein mehrers.

SURREPTIO MODICA, siehe *Modica Surreptio*, in XXI Bande, p. 735.

SURREPTITIE, oder *Subreptitie*, siehe *Obreptionem*, (*Per ſub-&*) im XXV Bande, p. 243. wie auch *Obreptio*, ebend. p. 242. u. f.

Surrey, Surry, Lat. *Surra, Surria, Surreja, Surregia, Comitatus Surrienſis*, eine Grafschafft in Engelland, hat gegen Mitternacht Middelesex, gegen Mittag Sussex, gegen Morgen Kent, gegen Abend aber Hampshire und Barkshire. Die Temse scheidet sie von Middelesex. Weil nun die Grafschafft auf der Südlichen Seite dieses Flusses liegt, hat sie davon den Nahmen Surrey bekommen

men, welches so viel heissen soll, als **South Rey**. Rey hieß bey den Sachsen ein Fluß. Sie trägt in der Länge von Osten gegen Westen zu 34, in der Breite von Norden gegen Süden zu ohngefehr 22, und im gantzen Umcreysse 112 Englische Meilen aus. Man theilet sie in 13 Hundreds, worinnen 140 Kirchspiele, 9 Marckt-Städte, 592000 Hufen Landes und 34218 Häuser sind, deren Einwohner zusammt denen in Susser bey den Römern unter dem Nahmen Regni bekannt waren. Zur Zeit der Heptarchie machte diese Grafschafft nebst Susser das Königreich der West-Sachsen; anjetzo aber gehöret sie mit zur Diöces von Winchester. Surrey ist eine lustige und gesunde Gegend, hat gute Lufft, und ist mit Thier-Gärten, Wäldern, und guten Bequemlichkeiten zum Jagen versehen. Die Seiten-Gegenden, sonderlich gegen die Temse zu, sind über alle massen fruchtbar, beydes an Korn und Gras; die mittlern Theile aber unfruchtbar. Dahero vergleicht das Land-Volck diese Grafschafft mit einem groben Stücke Tuch, woran ein feiner Saum ist; andre aber mit einem Zimmet-Baume, dessen Rinde weit besser ist, als das inwendige Holtz. Die Waaren, welche diese Grafschafft vor andern hat, sind Walcker-Erde und Buchsbaum. Die Walcker-Erde, welche den Tuchmachern sehr nützlich ist, wird bey Rygate ausgegraben, und ist die beste in Engelland. Gegen Cheam zu ist auch eine Ader von Töpffers-Erde, welche vor sehr gut geachtet wird. Der beste Buchsbaum, welchen Engelland hervorbringet, wächset um Darking in dieser Grafschafft, jedoch ist er lange nicht so gut als derjenige, so aus der Türckey gebracht wird. An der Temse sind sehr schöne Gärten. Vor Zeiten stunden allhier 2 Königl. Palläste, Richmond und Nonsuch. Den ersten erbauete König **Heinrich** VII, und den letztern **Heinrich** VIII. Unter den vielen allhier befindlichen Adelichen Sitzen ist auch Wimbleton, welcher von **Thomas Cecil** 1588 erbauet worden, und sehenswürdig ist. Die in dieser Grafschafft befindliche so genannte Bansted-Downs gehen von Croydon bis nach Farnham; darinnen pflegt man Falcken zu fangen, zu jagen und sich im Reuten zu üben. Es sind allhier 2 merckwürdige Schlachten gehalten worden, eine bey Wimbleton, zwischen den West- und Kentischen Sachsen, und die andere bey Farnham zwischen den Sachsen und Dänen, welche auf der letztern Seite unglücklich ablieff. In dieser Grafschafft stehet auch das so genannte Lambeth-House an der Temse, welches von dem Ertzbischoffe **Balduin** im 12 Jahrhundert erbauet worden, und hernach stets die ordentliche Residentz der Ertz-Bischöffe von Canterbury gewesen ist; welchem auch noch ein anderer Pallast zu Croydon, allwo sie sich des Sommers über aufhalten, gehöret. Die Flüsse in dieser Grafschafft sind ausser der Temse, die Wye, Mole und Wandle. Die Hauptstadt darinnen ist Kingston an der Temse, oder nach anderer Meynung Guilford. Die übrigen Orte sind Richemont, Soutwarck, Croydon, Ryegate, Epscham oder Epson, Lambeth, Wimbleton, Pipper Harrou, Durame, Flancford. Der erste Graf von Surrey war **William** von **Warren**, welcher von Wilhelmen dem **Eroberer** 1107 dazu gemacht ward. **William** der II starb 1135, auf welchen **William** der III von dieser Linie folgte, der 1148 gestorben. Diesem folgte im Jahr 1148 **William** von **Blois**, des Königs **Stephans** Sohn, **Isabellens** von **Warren** erster Gemahl, und nach ihm im Jahr 1163 **Hannelane Plantagenet**, **Georgens**, des Grafens von **Anjou** natürlicher Sohn, und **Edwins** III Halbbruder, der gemeldten **Isabellen** anderer Gemahl. Seine Nachkommenschafft behielt diese Würde in 4 Abkömmlingen bis 1347, als 1) **William** V, Graf von **Warren**, starb den 27 May 1240. 2) **Johannes** I, Graf von Warren, starb den 27 October 1304. 3) **Wilhelm**, Graf von Warren, starb vor dem Vater den 15 Dec. 1285 und 4) **Johann** II, Graf zu Warres, starb den 1 Jul. 1347, mit welchem die männliche Linie ausgieng, und so dann der Reichs-Schatzmeister **Richard Fitz-Alan** zum Grafen von Surrey gemacht wurde. Im Jahr 1398 wurde **Thomas Holland**, Graf von Kent, von König **Richard** II zum Hertzog von Surrey gemacht, aber bey der damahls herrschenden innerlichen Unruhe beschuldigte man ihn, daß er an Hertzogs Thomä von Glocester Hinrichtung Theil hätte, dahero man ihn seines Hertzoglichen Titels wieder beraubete; nachgehends aber im Jahr 1400 gar enthauptete. **Thomas Fitz-Alan**, des bemeldten **Reichards** Sohn, starb als Graf von Surrey 1414. Im Jahr 1450 wurde **Johann** Lord **Mowbray** zum Grafen von Warren und Surrey, und hernach zum Hertzog von Norfolk gemacht. Im Jahr 1483 wurde **Thomas** Lord **Howard**, Reichs-Schatzmeister, und hernach Hertzog von Norfolk, zum Grafen von Surrey ernennet, in welchem Hause diese Würde noch ist, siehe den Artickel **Howard**, im XIII Bande, p. 1004 u. ff. **Imhofs** Magnæ Britanniæ Hiſtoriam Genealogicam p. 67 u. f.

SURRIA, Grafschafft, siehe **Surrey**.

SURRIENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Surrey**.

Surrinus, (Joh.) von ihm ist bekannt: Liber poematum & programmatum, Basel 1656.

SURRIPERE, oder *Subripere*, stehlen, heimlich nehmen, entwenden, erschleichen, durch falsches Bitten und Vorstellen erhalten und auswürcken. Siehe *Obreptio*, im XXV Bande, p. 242 u. f.

Surrobonus, (Johann) sonst auch **Sazobonus**, genannt, war ein Genueser von Geburt, und florirte in der andern Helffte des 13 Jahrhunderts. Er schrieb auf Befehl seiner Obrigkeit eine Chronick seines Vaterlands, welche bis 1266 gehet, und in dem Stadt-Archiv zu Genua in Handschrifft liegt. **Oldoin**. Athen. Ligust.

SURROGARE, **Surrogiren**, Jemanden an eines andern Stelle darstellen und erwehlen. *Surrogatum*, das, was an eines andern Stelle gesetzet, bestellet oder bestimmet worden, oder wird; Wird besonders von der Müntze gesaget, so ein Landes-Fürst ausmüntzen und statt der devalvirten ausgeben lässet. Ein mehrers siehe unter dem Worte *Subrogatio*, im XL Bande, p. 1571.

SURROGATIO, oder *Subrogatio*, siehe *Subrogatio*, im XL Bande, p. 1571.

SURROGATUM, siehe *Surrogare*.

SURROGATUS FIDEJUSSOR, siehe *Fidejussor Succedaneus*, im IX Bande, p. 831; desgleichen **Nachbürge**, im XXIII Bande, p. 59.

Surrogiren, siehe *Surrogare*.

Surronus, (Vincenz) ein Italienischer Dominicaner von Rivoli, wo er auch den Orden angenommen, und wo an der vordersten Zelle des Klosters sein Gedächtniß in Marmor eingegraben, war um 1567 Pönitentiarius Apostolicus, und schrieb Directorium pœnitentium ad sacramentalem confessionem. Ob aber solches Werck gedruckt, oder wo es in Handschrifft aufbehalten werde, ist unbekannt. **Fontana. Altamura. Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II p. 199.

Surry, Grafschafft, siehe **Surrey**.

Sursack, eine Indianische Frucht, siehe **Soursop**, im XXXVIII Bande, p. 1024.

Sursat, ist eine allgemeine Steuer, welche die Türckischen Unterthanen betrifft, Lat. *Tributum Imperii Turcici*.

SURSEA, Stadt, siehe **Sursee**.

Sur-See, eine See, siehe **Sempacher-See**, im XXXVI Bande, p. 1791.

Sursee, Lat. *Suria* oder *Sursejum*, *Sursea*, *Suxsea*, *Surlacum*, ist eine kleine Stadt, an dem Flusse Sur, nicht weit von dem Sempacher-See, innerhalb des Schweitzerischen Cantons Lucern, gelegen. Sie hat grosse Privilegien, und einen Schultheiß, 12 kleine und 20 grosse Räthe, welche so wohl bürgerliche als peinliche Sachen zu entscheiden befugt sind. Doch muß der Schultheiß als das Haupt dieses Concilii, so wohl als der Seckelmeister und Stadt-Schreiber alle 2 Jahre dem Rathe zu Lucern schwören. Ausserhalb der Stadt-Mauren hat sie auch die niedere Gerichte. Wenn aber die Sache über 100 Gülden betrifft, so kan man nach Lucern appelliren. Vor Alters stund sie unter einem Adelichen Geschlechte, welches davon den Nahmen führte. Nachgehends kam sie an das Haus der Grafen von Habspurg, dem sie unter andern in dem Treffen bey Sempach getreue Dienste leistete. Im Jahr 1388 bemächtigten sich die Schweitzer des dabey gelegenen Schlosses, und 1415 kam die Stadt selbst in der Lucerner Hände. Im Jahr 1363 ist diese Stadt bis auf ein eintziges Haus abgebrannt, und 1461, 1580 und 1650 hat sie gleichfalls grossen Brand-Schaden gelitten. Dieser Stadt dienet zu sonderlichem Ruhme, daß, da 1653 das gesammte Lucernische Land-Volck sich wider ihre Obrigkeit empöret, sie dennoch derselben getreu verblieben. **Simler. Steiner. Stumpf.** Chr. L. VII. c. 35. Diese Stadt hat 7 Jahr-Märckte, als 1) Montag nach 3 Königen, 2) auf Fridolini, 3) auf Georgi, 4) auf Johannis, 5) auf Pelagii im Augusto, 6) Montag nach Allerheiligen, und 7) auf Nicolai. **Marpergers** Messen und Jahr-Märckte p. 144.

SURSEJUM, Stadt, siehe **Sursee**.

SURSOLIDUM PROBLEMA, siehe *Hypersolidum Problema*, im XIII Bande, p. 1461.

SURSUM CORDA, diese Formul gebrauchte man sich vordessen so wohl bey dem Gottesdienst als absonderlich, wenn man das Sacrament des Altars gebrauchen wolte. Noch heutiges Tages werden diese Worte bey der Messe in der Präfation angetroffen. Auch viele Evangelische Kirchen bedienen sich solcher Worte vor dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, da das Volck antwortet: Habemus ad Dominum. **Basilius M.** soll zuerst diese Formul angeordnet haben. Die Schrifftstellen, so hiervon handeln, findet man in **Strepners** Tr. de sacris Christianorum p. 528 u. f. angeführt,

SURSUM MOTUS, siehe *Motus Sursum*, im XXI Bande, p. 1961.

SURTA, eine Stadt in Groß-Armenien, heut zu Tage **Turcomannia** genannt, nach Aussage Ptolomäi. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 226.

Surtho, (Joh. Chr.) beyder Rechte Doctor, von dem uns bekannt, daß seine Inaugural-Dissertation handele de Judiciis publicis, Erfurt 1705.

SURTOUT COURSET, ist eine gewisse Art von einem Frauenzimmer-Courset, so fornher über die Brust einen Ueberschlag-Latz hat, und über einander zugeknöpffet, oder mit der darauf gesetzten Schleiffen zusammen gehalten werden kan.

SURUBA, eine Stadt im Asiatischen Sarmatien, anjetzo die Rußische Tartarey genannt, nach Aussage des Ptolomäi. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 226.

Surville, ein Marggräfliches Geschlecht in Franckreich, aus dem Geschlecht von **Hautefort**. Davon unter andern **Carl Ludwig** von Hautefort, Marggraf von Surville bekannt; ward erstlich Obrister über das Regiment von Tolose, hernach 1693 des Königlichen Regiments zu Fuß, und den 30 Mertz Brigadier der Infanterie, auch 1695 Ritter des Ordens St. Ludewigs, ließ sonderlich 1692 in der Belagerung Charleroy seine Tapfferkeit sehen, ward hierauf den 3 Jenner 1696 zum Feld-Marschall, und den 22 Decemb. 1702 zum General-Lieutenant der Königlichen Armee ernennet, auch wiederum in die Niederlande commandiret, da er sonderlich 1708 unter dem Marschall von **Boufflers** in der belagerten Festung Lille sich sehr tapffer erzeiget, und dafür eine Pension von 10000 Pfund erhalten, die Stadt Tournay tapffer defendiret, in selbiger Citadelle aber gefangen worden, starb im December 1721. Von seiner Gemahlin **Annen Louisen**, Hertzogs **Ludewigs von Humieres** Tochter, und Graf **Ludewig Alexanders** von **Vasse**, Wittwe, welche den 21 April 1732 im 72 Jahr ihres Alters verstorben, hat er 2 Söhne gezeuget, als 1) N. N. Marggraf von **Surville**, starb im Nov. 1719. 2) N. N. Ritter von **Surville**, ward im Nov. 1719 an statt seines Bruders Obrist-Lieutenant des Regiments Conde.

SURVI-

SURVIVANCE, Lat. *Designata Successio*, ist eigentlich nichts anders, als die versprochene Nachfolge in einem Amte nach eines andern Absterben, die Expectantz, oder Anwartschafft auf eines andern Dienst, Lehn, oder Erbe. *Survivancier*, wird derjenige genennet, so einem andern noch bey seinem Leben an die Seite gesetzet wird, um nach dessen Absterben seinen Dienst zu betreten. Ein mehrers siehe unter dem Worte Substitut, im XL Bande, p. 1589.

SURVIVANCIER, siehe *Survivance*.

Surunga, ein Königreich und Stadt auf der Insel Niphon in Japan, an der Südlichen Küste von der Provintz Qvanto, nicht weit von Jeddo.

Surus, (Philipp) diesem hat **Andreas Ornithoparch** das dritte Buch seines Micrologi zugeschrieben; in solcher Zuschrifft wird er genennet: Bonarum artium Magister, Musicus argutissimus, & Sacelli Palatini Principis ac Bavariæ Ducis Moderator præcipuus.

SURY, heißt so viel, als *Sura*, davon oben.

Surzin, eine Herrschafft in Ungarn, welche dem Grafen von Schönborn im Jahr 1728. vom Kayser Carl den VI. geschencket worden. **Hübners** vollständige Geographie III Th.

SUS, siehe **Sau**, im XXXIV Bande, p. 289. und **Schwein** im XXXVI Bande, p. 248. u. ff.

Sus, eine Landschafft in Africa, siehe **Susa**.

Sus, ein grosser Fluß in der Barbarey in Africa, welcher sich zu Agaonorba ins Meer ergeust. Er ist vermuthlich mit nachstehendem einerley.

Sus, ein Fluß in dem Königreiche Marocco in Africa, von welchem die Landschafft **Sus** oder **Susa** den Nahmen hat. Er entspringet aus dem Berge Atlas, und ins besondere aus dem Berge Ilda, und laufft bey Gestesse in die grosse See. **Mämmlings** Dapperus Exot. T. I. p. 197.

Sus, ein Fluß in Mauritanien, siehe *Vna*.

Sus, Stadt und Residentz in Persien, siehe Susa.

Sus, Lat. *Susa*, ein Flecken im untern Engadin, Graubündtnerischen Landes, an den Fuß des Berges Fluela gelegen. **Campell.** Histor. Rhæt. MSt. L. I. c. 22.

Susa, wird von andern auch **Sus**, ingleichen **Sutz** genennet. Ein Fürstenthum in Biledulgerid in Africa, wird von etlichen ein Königreich oder auch ein Kayserthum genennet, und war eine Provintz des Königreichs Marocco, zu der Zeit, als Santa Cruz noch unter den Portugiesen war. Nachdem aber Portugall um das Jahr 1580. unter Spaniens Bothmäßigkeit gekommen, und die Portugiesen nicht allein diesen Ort, sondern auch auf eben der Küste Saxie und Arzille verliessen, verstärckten sich die Einwohner daherum, und wurffen das Joch des Königs von Marocco ab, damit sie einen Fürsten aus ihrer Nation erwehlen kunnten, der über sie herrschen möchte. Derselbe residirte zu Illec, der Haupt-Stadt dieses Landes. Dieses Fürstenthum währte biß zur Ankunfft des **Muley Archy**, der diese Völcker unter sich brachte. Sie waren ihm zwar unterthan, so lange er regierte, und auch dem **Muley Semein** die 2 ersten Jahre; aber darauf erhuben sie sich wieder diesen Letztern durch Aufruhr, und ergaben sich an **Muley Hamet Meheretz**. Es sind in diesem Fürstenthum 2 Provintzen, nehmlich Susa (darinnen sind die Städte Tanidand und Santa Cruz, die von den Einwohnern Agadez-Aguez genannt wird) und Schel; (darinnen liegt Illec, die groß, reich und volckreich ist). Beyde Provintzen sind von dem Königreiche Marocco und Tafilet durch sehr hohe und unersteigliche Berge abgesondert. Nach St. Cruz und Aguilon gehen die Schiffe um Handlung zu treiben. Bey der Stadt Messe, die ebenfalls in dieser Landschafft lieget, stehet an der See eine Kirche, deren Balcken und Säulen von Wallfisch Beinen gemacht sind. Das gemeine Volck glaubt, daß Jonas hier von dem Wallfische ans Land geworffen worden. Diese Kirche wird sehr geehret. Gemeiniglich stranden allhier viel Wallfische, welches aus einer geheimen Krafft geschehen soll. Es ist das Erdreich in Susa fruchtbar an Metallen-Adern, Korn, Obst, und gut zur Vieh-Weide. So bekommt man auch daher guten Indigo zu Farben, Alaun, und den besten Meßing, welchen man Susi nennet, wie auch Gold von Tibar, welches die Schwartzen Nacuaqui heissen. Sonsten ist das Land mit vielen Schlössern und Städten angefüllet, darinnen sich die Einwohner befestiget haben; wie denn die Suser zum Kriege weit mehr geschickt sind, als alle andere Völcker in Africa. Sie haben alle nöthige Lebens-Mittel, ausgenommen Wolle, welche ihnen aus unterschiedenen Oertern von den Christlichen Kaufleuten gebracht wird. **Mouette** Histoire du Royaume de Maroc.

SUSA, Lat. *Marchionatus Segusinus*, *Segusianus Marchionatus*, eine Marggrafschafft in Piemont, zwischen dem eigentlich so genannten Piemont, Savoyen und Dauphine. Das Marggrafthum grentzet oben an die Grafschafft Maurienne, zur Rechten an das Gebiete von Turin, unten an die Herrschafft Savigleano, und zur Lincken an Dauphine. Sonst hatte die Erstgebohrne Printzeßin von Savoyen ein Recht an dieses Marggrafthum, als aber im Jahr 1696 die älteste Printzeßin von Savoyen an dem Hertzog von Burgund vermählet wurde, muste sie sich aller Prätension auf dieses Land nebst dem König von Franckreich und gedachtem Hertzoge, als ihrem Bräutigam, begeben. **Uhsens** Geogr. Lex.

Susa, ehedem **Secusia**, Lat. *Segusium*, Ital. *Segusio*, Frantz. *Suse*, auch *Suze*, die Haupt-Stadt in der ietzt gedachten Marggrafschafft, liegt an dem Berge Senis, wo die Flüsse Dora und Cinisella zusammen kommen, und wo der Paß auf Piemont in Savoyen und Dauphine gehet. Sie ist klein, hat aber ein festes Schloß, welches zugleich von dem Fort Prunette, so auf einer Höhe liegt, beschützet wird. Im Jahr 1630. nahmen die Frantzosen diesen Ort weg, und befestigten ihn aufs beste, traten ihn aber im Frieden dem Hertzoge von Savoyen wieder ab. Im Jahr 1690. machte sich der Frantzösische General **Catinat** davon Meister, worauf ihn die Frantzosen biß 1696 besassen, da sie ihn, vermöge des parti-

cular Friedens, räumten. Im Jahr 1704 den 29 May wurde dieser Ort von dem Duc de Fevillade berennet. Man war anfangs nicht sonderlich um sie besorget, indem man der Hoffnung lebete, der dasige Commendant werde an diesem mit allen Nothwendigkeiten versehenem Orte eine tapfere Gegenwehr thun, darinne man sich aber betrogen fand; denn die Stadt ergab sich auf den ersten Canonen-Schuß, worauf auch das Schloß mit Accord übergieng. Dem Commendanten solte darauf der Proceß gemacht werden, er erhielt aber, auf Vorbitte vieler Hohen, Pardon. Darauf nahm im Jahr 1707 der Printz **Eugenius** diesen Ort den Frantzosen wieder weg, und zwang die Besatzung, so sich in das Schloß retirirt, daß sie sich auf Discretion ergeben muste. Einige halten diese Stadt vor den Ort, allwo **Augustus** A. R. 740 und im 14 Jahre vor Christi Geburt sein Sieges-Zeichen aufgerichtet. Die Aufschrifft ist noch an einem Triumph-Bogen in dieser Stadt zu sehen. Allein andere sagen, dieses sey gewesen unten an den sogenannten See-Alpen heutiges Tages Colde Tende genannt, in der Nachbarschafft von Nizza und Monaco, in einem Orte, Tourbie genannt, welches Wort von dem lateinischen Worte Tropæum herkommen soll. Dieses wird durch ein Stücke Stein bekräfftiget, worauf noch ein Theil von den Buchstaben zusehen ist, welche diese Worte, gentes alpinæ devictæ, nebst den Nahmen einiger andern Nationen ausdrucken. Etliche sind der Meynung, daß **Augustus** einerley Sieges-Zeichen an 2 unterschiedenen Oertern aufgerichtet, wodurch diese beyde Meynungen miteinander zu vereinigen suchen. Die Festung lieget 5 biß 6 deutsche Meilen gegen Nord-Westen von Turin, an den schon gedachten Flüssen Dora und Cinisella, von welchen jener zwischen der Stadt, und dem auf einer Höhe gelegenen Schlosse hinfliesset, der letztere aber sich hart dabey gegen Morgen in den ersten ergiesset. Vor Zeiten ist dieser Ort sehr berühmt, und so wohl wegen der Handlung, als seiner Grösse halben in gar gutem Stande gewesen. Er lieget gantz nahe bey der Frantzösischen Provintz Dauphine, dahin man über ziemlich hohe, jedoch von selbiger Seite her noch wegsame Gebürge paßiren muß. Da das Land noch seine eigene Marggraffen gehabt, hat die Stadt durch innerliche Unruhe zum öfftern viel erlitten. Desgleichen ist sie hernach durch den Kayser Fridericum Barbarossam gantz verheeret worden; daher ihr Bezirck anjetzo viel kleiner als vormahls ist. Graf **Otto** von Savoyen hat sie nebst allen Dependentien, durch die Heyrath der **Adalaida**, **Ulrichs** des letztern Marggraffen von Susa Tochter gegen das Jahr 1040 an sich gebracht. Die Lage dieser Stadt ist der Länge nach unterm 27 Grade 16 Minuten, der Breite nach unterm 44 Grad 47 Minuten. **Plinius** L. I. c. 20. **Boißieude la Mieza. Uhsens** Geogr. Lex. *Theatr. Europ.* XVIII. T. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des XVIII Jahrhunderts I Th. p. 800. 826. u. ff.

Susa, eine grosse Stadt, nebst einer festen Citadelle und guten Hafen, an dem mittelländischen Meere, in dem Africanischen Königreich Tunis. Sie ist von den Römern auf einen Felsen bey dem Meer der Spanischen Insel Pantalarea erbauet worden, und liegt auf einer fruchtbaren Ebene, allwo viele Oliven- und Feigen-Bäume stehen. Die Einwohner führen sich gegen die Frembdlinge höflich auf. Die Stadt liegt 25 Meilen von Tunis, ist wohl gebauet, und kommt näher an Sicilien als ein Ort in gantz Africa. Etliche halten dieselbe vor das alte Adrumetum. In dem Hafen liegen die Corsaren Schiffe vor Ancker. Die Inseln Camilieres, Qvergvenes und Gamaleres gehören unter die Bothmäßigkeit dieser Stadt; der Stadthalter hat jährlich 1700 Ducaten zu seinem Unterhalt. Im Jahr 1519. wolte der Hertzog von Savoyen mit den Maltheser-Rittern die Türcken vertreiben, allein sie litten eine grosse Niederlage, und richteten nichts aus. **Schmiedens** rückständige Fragen Weisens III Band. **Männlings** Dapperus Exoticus in Africa, p. 251.

Susa, **Susan**, **Sus**, eine Stadt in Persien, war vormahls die Haupt-Stadt von der Provintz Susiana, jetzt Cusistan genannt. Sie liegt im Anfange einer sehr grossen Ebene, und wird von dem Flusse Eulão oder Choaspe bewässert, dessen Wasser sich die Könige seiner Vortreflichkeit wegen gantz alleine bedieneten, daher es von den Poeten Lympha regia genennet wird. Nach des **Strabo** Bericht ist sie von **Tithon**, **Memnons** Vater, erbauet, und **Plinius** meldet, daß **Darius** sie repariret. Man schreibet, daß die Stadt **Susa** aus der Beute, so Memnon von der zerstöhrten mächtigen Stadt Thebe in Egypten dahin gebracht, sich also bereichert habe, daß auch die Steine an den Mauern an statt des Kalcks mit dazwischen gelassenen Golde zusammen gefüget worden. Die Könige in Persien hatten allhier im Winter und Frühling ihre ordentliche Residentz. Diese Stadt wurde von **Alexandern** den **Grossen** erobert, welcher daselbst sich mit **Statira** vermählte. Anietzo ist sie gantz ruiniret, so, daß nach einiger Scribenten Bericht, der Ort, wo das vorige Susa gestanden, gantz unbekannt ist; wiewohl etliche Geographi vorgeben, sie stehe noch, und werde anjetzo **Souster** oder nach andern **Desu** genennet. Es wird derselben im Buch **Daniel** am VIII Capitel gedacht, daß daselbst der Prophet **Daniel** ein Gesicht von dem Untergang der Persischen und Anfang der Griechischen Monarchie gehabt habe. **Daniel** soll allhier Königlicher Stadthalter gewesen seyn, und das Schloß, wie auch ein Königliches Begräbniß erbauet haben. So haben auch viele Jüden daselbst gewohnet, wie aus dem Buch **Esther** cap. IV, 16 c. IX, 18. erhellet. In dem nach der Rückkunfft der Jüden aus der Babylonischen Gefangenschafft erbaueten andern Tempel, ist an den Hallen desselben an der Morgen-Seite ein Thor befindlich gewesen, welches aus der Ursache **Susan** genennet worden, weil die Jüden an diesem Thore das Bild dieser Haupt-Stadt in Persien zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit gegen die Persischen Könige abgebildet hatten. Ihre Lage ist nach der Länge unterm 84 Grad und 36 Minuten, nach der Breite unterm 34 Grad 15 Minutem. Sie begriff in ihren Umkreisse 120 Stadia oder 33½ deutsche Meilen.

Dem

Dem Nahmen nach heißt sie so viel als ein Lilie, und solches entweder, weil dergleichen Blumen häuffig um sie herum wuchsen, oder auch, weil sie unter den andern Städten Persiens war, was ein Lilie unter den andern Blumen ist. Das Königliche Schloß hatte zwey Theile. Ein Theil machte die Königliche Residentz aus, in welchem zu sehen

1. Die schönen Eß-Gemächer, welche mit weißen, grünen, rothen und perlen Tüchern umhangen, die Böncke gülden und silbern, und das Pflaster aus grünen, weißen und schwartzen Marmor gemacht war. Esth. I, 5.
2. Das Audientz-Gemach, darinnen der König in seinem prächtigen Habit saß. Esth. V, 1.
3. Die Vorhöfe, deren waren zweyerley: Der äusserliche, in welchem sich nicht allein **Haman** aufhielt, sondern auch alle Hofleute, die den Ort besetzt hatten: Der innere Vorhoff, in welchem Niemand kam, er wäre denn von dem Könige geruffen worden. Es war auch in dieser Königl. Residentz.
4. Ein Garten, in welchem sich der König begab. Esth. VIII, 8.

Den äussern Theil dieses Schlosses machten die Frauenzimmer aus; in welchen nicht weniger befindlich waren:

1. Schöne Speiß-Gemächer, darinnen die Königin Esther ihr Mahl zugerichtet.
2. Der Königin Vasthi Gemach Esth. I, 9.
3. Gemächer vor das Frauenzimmer.
4. Das Gemach der Kebs-Weiber, welches von dem Gemach der Jungfrauen unterschieden war, welche unter der Hand des Achsai stunden.
5. Unterschiedene Gemächer, darinnen sich das Frauenzimmer 12 Monden mit Balsam Myrrhen und guten Specereyen schmücken muste.

Strabo l. 15. **Ptolomäus. Curtius. Schmidts** Bibl. Histor. **Miri** Bibl. Antiqu. Lex.

Susa, Stadt in der Africanischen Landschafft Zeugitana, siehe **Siagul**, im XXXVII Bande, p. 830.

Susa, Stadt in Seeland, siehe **Næstved**, im XXIII Bande, p. 409.

SUSA, Flecken im untern Engadin, siehe Sus.

Susa (Heinrich Bartholomäus von) siehe **Bartholomäus de Susa** (Heinrich) im III Bande, p. 558; ingleichen **Henricus de Bartholomäis**, im XII Bande, p. 1555.

Susa (Josepha Maria Anna Victoria Marchese von) eine natürliche Tochter Victoris Amadei Königs von Sardinien und Hertzogs von Savoyen, welche im Jahr 1690 gebohren worden. Sie wurde darauf im Jahr 1701 unter dem Nahmen Mademoiselle de Suse vor eine Prinzeßin vom Geblüte erkläret, und bekam ein Heyraths Gut von 300 tausend Livers ausgemacht. Im Jahr 1714 den 7 November wurde selbige an Victor Amadeus, Printzen von Carignan verheyrathet. **Ranffts** Geneal. Nachricht 1735. p. 43. **Verbesserte Geneal. Fragen** 1739. p. 53. **Curieuses, Staats- und Bücher-Cabinet** XXXIII. p. 137. **Ludovici** im Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des XVIII Jahrhunderts I Th. p. 705. Siehe übrigens den Artickel: **Savoyen**, im XXXIV Bande, p. 398. u. ff. besonders p. 409.

Susa (Victor Franciscus Marquis von) ein natürlicher Sohn **Victoris Amadei**, Königs von Sardinien und Hertzogs von Savoyen, welcher jedoch im Jahr 1701 vor einen Printz vom Geblüte erkläret wurde. Er war Admiral der Sardinischen Flotte, wie auch Ritter des Maltheser-Ordens und soll, wie einige wollen im Jahr 1725 in Sardinien erstochen worden seyn, da hingegen andere das Gegentheil behaupten; wenigstens hat sich würcklich eine Person unter diesem Titel am Sardinischen Hofe noch vor einigen Jahren befunden. Bey seiner Legitimation wurde ihm von dem König zu seiner Apanage 50 tausend Livers jährlicher Einkünffte ausgemacht. **Ranffts** Archiv. 1735. p. 43. **Schumanns** jährl Geneal. Handl. p. 361. **Verbesserte Geneal. Fragen** 1739. p. 53. **Curieuses Staats- und Bücher-Cabinet** XXXIII. p. 137. **Ludovici** im Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des XVIII Jahrhunderts I Th. p. 705. Siehe übrigens den Artickel: **Savoyen**, im XXXIV Bande, p. 398. u. ff. besonders p. 409.

Susac, ein Egyptischer König, siehe **Sesac**, im XXXVII Bande, p. 577.

Susack oder **Susac**, König, siehe **Sesac**, im XXXVII Bande, p. 577.

Susaco (**Golfo di**) Lat. *Cerceticus sinus*, ein Meer-Busen an dem schwartzen Meer in dem Asiatischen Sarmatien, um welchen die Völcker Cercetæ gewohnet haben. Er hat seinen Nahmen von der Stadt Jazus oder Susaco. **Baudrands** Lex. Geogr. T. I. p. 184. Siehe auch *Cercetæ*, im V Bande, p. 1863. u. ff.

Susacus, Egyptischer König, siehe **Sesostris**, im XXXVII Bande, p. 587.

SUS AGRESTIS FOEMINA, siehe **Bach**, im III Bande, p. 55.

Susagus, ist bey dem Plinio Lib. X. Ep. 16, wie es scheinet, ein General des **Decebali**, welcher in dem Kriege wieder die Römer commandiret hat.

SUSAIN, deutsch Hinter-Verdeck, siehe **Verdeck**.

SUSALEI VILLA, ist die Fortresse St. Pietro in Sardinien, siehe hiervon **St. Pietro** im XXXVIII Bande, p. 132.

Susa Macedo (Anton von) siehe **Sousa**

Macedo (Anton de) im XXXVIII Bande, p. 1030.

Susamino, ist ein alter Nahme der Stadt Oropus, von welcher unter dem Artickel **Oropus**, im XXV Bande, p. 1981 nachzulesen ist.

Susan, Stadt in Persien, siehe **Susa**.

Susan, ein Thor des Tempels zu Jerusalem, siehe **Susa**, Stadt in Persien.

Susan (David) Ben David, ein Rabbine zu Thessalonich, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts. Man trifft von ihm eine Censur vor des R. **Nathan Spira** Buch יין משמר an, das zu Venedig 1660 gedruckt ist. **Wolff** Bibl. Hebr. Vol. III, p. 208.

SUSANA, Stadt, siehe *Campillo*, im V Bande, p. 477.

Susanna Hilkias Tochter und **Joachims** Eheweib, ist wegen ihrer Keuschheit und Gottesfurcht berühmt. Sie ward zwar boßhaffter Weise von zwey Aeltesten und Richtern des Jüdischen Volcks zu Babylon, so sich in ihre Schönheit vergaffet, und sie bey dem Baade in ihrem Garten, wiewohl umsonst überfielen, angeklaget, und fälschlich eines mit einem Gesellen begangenen Ehebruchs beschuldigt. Wurde aber durch Daniels weißlich angestelte Verhör und Untersuchung von dem ihr bereits zugesprochenem Todes-Urtheil, nach GOttes sonderbarer Schickung wunderlich errettet und loßgesprochen, wie davon die Historie der **Susanna** zeuget. Es ist aber zu mercken, daß, wie diese Schrifft unter die Apocryphische Bücher gehöret; also auch deren Inhalt vor keine gewisse Wahrheit anzunehmen. Es meynen einige **Ahab** und **Zedekia** wären die Ankläger keuschen **Susannä** gewesen. **Origenes** hat ehemahls die Erzehlung von der Susanna vor eine wahre Geschichte gehalten; er hat aber solches endlich wiederruffen. Dazu hat ihn **Aphricanus** durch einen Brief, welcher in Criticis sacris Tom. VI. p. 46. stehet, gebracht. Er gebraucht sich folgender Gründe:

1. Diese Weise zu Weissagen habe **Daniel** nicht gehabt; weil er durch Gesichte und Träume prophezeyet.
2. Es sey **Daniel** unanständig gewesen, die Aeltesten besonders zu fragen, unter welchem Baum sie Susannen angetroffen hätten. Denn es ist ungereimt, daß ein so junger Knabe wie Daniel beschrieben wird solte das Richter-Amt auf sich genommen, und die beyden Aeltesten als ordentliche und ansehnliche Richter, sich ohne Protestation ihm unterworffen haben.
3. Die gepriesene Glückseligkeit des **Jojakims** räume sich nicht mit dem Elende der gefangenen Juden. Denn es wird gemeldet, **Jojakim** der **Susannä** Mann, sey sehr reich gewesen, und habe einen schönen Garten an seinem Hause zu Babylon gehabt; es war aber dieser **Jojakim** einer von den gefangenen Juden, welche **Nebucadnezar** weggeführet hatte, wo solte denn dieser Gefangene den Reichthum, und ein so prächtig Hauß hergenommen haben? Wolte man sprechen, das hätte er wohl binnen den 70 Jahren, so lange die Gefangenschafft währete, zusammen bringen können, wie ihnen denn solches Jeremias Cap. XXIX, 4. 5. befohlen hatte; so hat man zu erwegen, daß sich die Geschichte stracks in den 1sten Jahren zugetragen haben müsse, weil **Daniel** als ein noch junger Knabe eingeführet wird, er aber mit unter den ersten Gefangenen gen Babel kommen war, so müste auch **Jojakim** also bald im Anfange seiner Gefangenschafft sich so herrlich in seinem Hauß-Wesen eingerichtet haben, welches nicht möglich scheinet.
4. Wenn auch die Historie der **Susannä** wahr wäre so folge doch nicht, daß **Ahab** und **Zedekia** diese Aeltesten gewesen. Denn obgleich derselben **Jer.** XXIX, 21. gedacht, und von ihnen gesagt wird, daß sie zu Babel Ehebruch getrieben, so waren dieses falsche Propheten und keine Richter, und **Nebucadnezar** ließ sie im Feuer braten, und wurden also von den Juden selbsten nicht verurtheilet, wie doch den beyden Susannen-Brüdern geschehen seyn soll. Und die Zeit widerspricht dieser Meynung. Von dem 3340sten Jahre an, in welchem **Daniel** mit andern Juden nach Babel geführet worden, biß auf die Zeiten, da die Geschichte mit **Susanna** konnte vorgegangen seyn, sind mehr als 70 Jahre: immassen **Cyrus** 3512 sich des Babylonischen Reichs bemächtiget hat. Solte denn der 70 Jährige Daniel παιδάριον νεώτερον genennet werden? **Bellarminus** will sich heraus wickeln, der **Daniel** dessen die Historie der **Susanna** gedencket, der den Bel zerstöhret, und 6 Tage in der Löwen-Grube gesessen, sey ein anderer. Dennoch aber gehöret, was von der Susanna erzehlet wird, in die Zeiten Cyri, da doch die Heil. Schrifft **Jerem.** XXIX, 21. in die Zeiten Nebucadnezars setzet.

Hebenstreit Diss. de Achabi & Zedeciæ supplicio. **Neumeisters** Heil. Wochen-Arbeit, P. IV. p. 300. u. f.

Susanna, eine Jungfrau und Märtyrin, war eine vornehme Römerin, massen ihr Vater der Priester Gabinius, ein leiblicher Bruder des Römischen Bischoffs Caji und mit dem Kayser Diocletiano verwand war. Dabey war sie dessen eintzige Tochter und sehr wohl gestalt auch sehr klug und verständig. Deswegen ließ sie auch Diocletianus durch seinen Vetter Claudium vor seinen Sohn Maximianum zur Braut begehren: Sie wolte aber nicht drein willigen, sondern lieber im ledigen Stande bleiben, bey welcher Gelegenheit, als auch der Bischoff Cajus da war, Claudius bekehret wurde, und sammt seiner Gemahlin und Kinderm den Christlichen Glauben annahm. Als nun Claudius Diocletiano zu lange mit der Antwort aussenblieb, schickte er den Grafen Maximum zu ihm, den er auch mit zu Gabinio nahm, damit er die standhaffte Resolution der Susanna selbsten sehen konnte, da denn derselbe auch ein Christ wurde. Hierüber verflossen einige Tage, biß ein gewisser Schmeichler, Nahmens Arsitius, dem Kayser die Ursach solches Verzögerns entdeckte, welcher alsbald viele Christen gefangen nehmen und verbrennen, und **Susannam** nebst ihren Vater ins Gefängniß werffen ließ. Er fertigte darauf die Kayserin **Serena** an Susannam ab, in Hoffnung, sie würde durch ihre Thränen und Bitten gerühret werden. Doch diese Fürstin war eine heimliche Christin und vermahnte sie vielmehr zu beständiger Beharrung. Diocletianus wunderte sich über ermeldeter Tochter Hartnäckigkeit, und schickte sie wieder in ihres Vaters Haus, wo sie **Galerius** mit Gewalt zu seinem Willen zu bringen meynte; ein groß umscheinend Licht aber erschreckte ihn, daß es unterbliebe. Angeführtes Wunder schrieb Diocletianus der Zauberkunst zu, und gab Befehl, es solte Susanna die Wahl gelassen werden, ob sie den Abgöttern opffern, oder sterben wolte; und nachdem man selbige in solchem Absehen vor Jupiters Bild gebracht, fiel sie auf ihre Knie und ruffte GOtt an; worauf man das Götzenbild weit von seiner ersten Stelle in Stücken gebrochen liegen sahe. Nach gedachtem Wunder wurde Susanna enthauptet, der ihr Vater im nächsten Jahre folgete. Ihr Gedächtnis-Tag ist den 11 August. Jedoch weil von diesen allen in Eusebio und allen andern Historicis nicht ein eintziges Wort angetroffen wird, so wird die gantze Geschichte mit gutem Rechte vor eine Fabel späterer Zeiten gehalten. **Allgemeine Chron.** II Bande, p 95. u. f.

St. **Susanna**, eine Märtyrin, war eine Tochter Arthemii, eines Götzen-Priesters, und die Mutter, welche aus Jüdischen Geschlechte war, hieß Martha. Nach ihrer Eltern Tod, wurde sie eine Christin, und von dem Priester Silvano getaufft. Darauf gab sie alle ihr Vermögen den Armen, zog Manns-Kleider an, nennete sich Johanne und gieng ins Kloster. Als ihr aber eine Burgerin Schuld gab, sie hätte sie zur Unzucht gezwungen, bewiese sie ihre Unschuld mit Offenbarung ihres Geschlechts. Als sie im Jahr 286 nach Heliotropoli oder Eleutheropoli kam, wurde sie bey dem Landfleger Alexander angegeben, daß sie viel Heyden abwendig machte, dieser ließ sie derowegen grausam martern und als dadurch noch mehrere bekehret wurden, ins Gefängniß werffen, darinnen sie auch gestorben, wiewohl einige wollen, sie habe ihren Geist, auf dem Scheiter-Hauffen aufgegeben. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 20 Sept. oder der 15 December.

Susanna, hieß auch eine gottselige Frau, die dem HErrn JEsu nachfolgete, und ihm von ihrer Haabe Handreichung that, sie kommt Luc. VIII, 3. vor.

Susanna, ist der Nahme einer Magd, welche den Kayser Wenceslaum in seiner Gefangenschafft in dem ihm zugestandenen Bade an die Hand gegangen, von welcher Geschichte die Umstände folgende sind. Wenceslaus hatte die Regierung ersuchen lassen, daß man ihm erlauben möchte seiner Gewohnheit nach zu baden, und sich ein wenig zu erfrischen. Dieses ward ihm endlich nach vielen Bitten und Flehen von der Regierung zugestanden, er selbst aber unter einer guten Bewahrung in eine gewisse Bad-Stube in der Alt-Stadt gebracht, allwo er sich mit Hülffe dieser Dienst-Magd welche zum Dienste der Bade-Stube bestellet war, gebadet. Nachdem er eine Weile in warmen Bade gewesen, bekam er Freyheit heraus zugehen, und sich an der Wasser-Seite ein wenig zu erfrischen. **Susanna** welche ihm im Bade an die Hand gegangen, blieb bey ihm, und war gantz nackt so wohl als der Kayser. Da nun derselbe einen kleinen Fischer-Kahn an dem Ufer des Flusses gewahr wurde, in welchen sich kein Mensch befand, fragte er die **Susanna** ob sie wohl so viel rudern könnte, daß sie ihn bis auf die andere Seite des Flusses brächte? Und nach erfolgter Antwort, daß sie solches gar leichte zu thun vermöchte, verbarg sich der Kayser in den Kahn, und **Susanna** brachte ihn, ehe dessen seine Wächter inne wurden, auf die andere Seite des Stroms, von da er mit ihr durch verschiedene Umwege an das Schloß, welches er zu seiner Sicherheit angeleget hatte, gelangte. Der Schloß-Voigt gerieth in die äusserste Verwunderung, den Kayser in diesem Zustande, indem er und die **Susanna** beyde noch nackt waren, zu erblicken, ließ ihm und seiner Gehülffin also fort Kleider geben, und Speise vorsetzen, worauf Wenceslaus der **Susanna** nicht allein also fort für ihre Mühe 100 Ducaten zu reichen befahl, sondern sie auch noch über dieses mit sich an die Tafel und zu Bette nahm. Diese Weibs-Person hatte nachmahls so grosse Gewalt über ihn, daß er alles unterließ und that, was sie nur begehrte. In der Wienerischen Bibliotheck findet man eine Bibel, die von **Sigismundo** an **Albertum** gekommen, darinnen ist kein Blat, da nicht Wencel und die Bade-Magd abgemahlet sind, zuweilen steckt Wencel wie ein Vogel im Käfig, zuweilen ist er wie Adam mit der Eva abgemahlet. **Allgemeine Chron.** VI Bande, p. 72.

St. **Susanna**, siehe **S. Atchelays**, den 18 Jenner, im II Bande, p. 1208.

St. **Susanna**, siehe **St. Victor** den 9 Febr.

St. **Susanna**, siehe **St. Donatus**, den 12 Febr. im VII Bande, p. 1263.

St. **Susanna**, siehe **St. Silvester**, den 12 April, im XXXVII Bande, p. 1355.

Susanna, eine Jungfrau und Märtyrin zu el Padron in Gallicien. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 12 April.

Ven. **Susanna**, eine Jungfrau, welche in Frieden seelig verstorben ist. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 10 May.

St. **Susanna**, siehe **St. Marie**, den 6 Jun. im XIX Bande, p. 1494.

Susanna, eine im Hospital alla Pieta zu Venedig auf der Hautbois berühmte Italienerin. Bes. **Nemeitzens** Nachlese besonderer Nachrichten von Italien, p. 61.

Susanna, (**Historie von der**) siehe **Historie von der Susanna**, im XIII Bande, p. 286.

Susannäus, (Hubert) siehe **Susanneau**.

Susanne, Personen dieses Nahmens, siehe **Susanna**.

Susanneau, Lat. *Susannæus* (Hubert) ein Philologe und lateinischer Poete, war zu Soissons 1512, nicht aber, wie **Bayle** berichtet, 1514 gebohren. Er legte die ersten Gründe seiner Studien bey einem Priester in seiner Vaterstadt, **Peter Rugnäus** genannt, begleitete auch nachhero denselben nach Paris, und brachte es durch dessen fernere Unterweisung so weit, daß er schon in seinem 18 oder 19 Jahre in Poitiers die Poesie und Rhetoric zu lehren bestellet wurde. Nach diesem erklärte er zu Paris den **Virgilius** und **Cicero** mit vielem Beyfall, that aber sodann 1533 eine Reise nach Bretagne und ferner nach Italien, da er denn auf derselben zu Lyon sich eine Zeitlang in der Druckerey bey **Sebastian Gryphius** als einen Corrector gebrauchen ließ, zu Turin und Pavia aber einige Vorlesungen hielt, und sich sodann wieder nach Paris verfügte, um seine Vorlesungen über den **Virgilius** fortzusetzen. Einige Zeit darauf wurde er nach Turin verlanget, um die dasige Jugend zu unterrichten. Da er aber unterwegs nach Grenoble kam, ließ er sich von dem dortigen Magistrat bewegen, eine gleiche Stelle daselbst anzunehmen, und verheyrathete sich darauf mit einem Frauenzimmer von 12 Jahren, die ihm auch nach der Hand unterschiedene Kinder gebahr. Dem ohngeachtet blieb er nicht gar lange alda, sondern kehrte seiner Mutter zu gefallen nach Paris zurück. Im Jahr 1547 war er Præceptor in einer von den niedern Classen des Collegii zu Romans in Dauphine, fand sich aber doch zu Paris wieder ein; wiewohl er vermuthlich das Jahr 1550 nicht überlebet, weil nach demselben weiter keine Erwehnung von ihm geschiehet. Er besaß in schönen Wissenschafften und insonderheit in der Poesie eine ziemliche Stärcke; führte aber dabey einen überaus unordentlichen Lebenswandel; wie er denn so gar selbst in seinen Schrifften bekennet, daß er seine Jugend in Ueppigkeit zugebracht, und eine schändliche Kranckheit davon getragen. Als auch **Beza** ein Epigramma auf ihn gemacht, und ihm darinne vorgeworffen, daß er allen Hurenwirthen, Wahrsagern, Schlemmern ꝛc. bekannt sey, läugnete er solches nicht, sondern antwortete nur, daß **Beza** in diesem grossen Register gleichwohl noch jemanden, nehmlich seine eigene Frau, vergessen, als mit der er ehedessen gleichfals wohl bekannt gewesen. Seine Schrifften sind:

1. Dictionarium Ciceronianum & ejusdem epigrammatum libellus.
2. De ratione componendorum versuum.
3. Annotationes in contextum duorum librorum artis versificatoriæ Johannis Dospauterii.
4. Quantitates Alexandri Galli, vulgo de Villa Dei, correctione adhibita locupletatæ, **wobey** auch seine Elegien anzutreffen.
5. Ludorum libri **Paris** 1535. auf deren Titel er sich einen Doctorem legum & medicinæ nennet, welche Würden er vielleicht auf seiner Italienischen Reise angenommen.
6. Connubium adverbiorum seu adverbiorum applicatio & usus ex operibus Ciceronis ordine alphabeti demonstratus; so mit *Steph. Doleti* phrasibus & formulis lat. linguæ zu Straßburg 1579 und 1585 in 8. aufgelegt, auch zu Lion 1583 in 8. besonders gedruckt ist.
7. Eine Auflage von des **Virgilius** Gedichten.
8. Carmen de resurrectione D. N. Jesu Christi quo animorum immortalitas firmis sacræ scripturæ testimoniis asseritur. **Paris.**
9. Lamentatio Europæ, Lyon 1538.

u. a. m. **Niceron** mem. t. 38. **Draudii** Bibl. Class.

Susannenbrüder, werden nicht nur die zweyen Antaster der Keuschheit der **Susanna** von der oben ein Artickel, sondern von ihnen auch überhaupt alle sehr geile und der Liebe allzustarck zugethane Manns-Personen genennet.

Susannis, (Marquard de) ein Rechtsgelehrter von Udine im Friaul in Italien, florirte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Einen Tr. de Judæis & aliis infidelibus & de inimicis crucis Christi tam visibilibus quam invisibilibus, welche verschiedene mahl und mit vielen Zusätzen des Verfassers zu Venedig 1568 in 4. gedruckt, und 1 Alphabet 3½ Bogen starck ist. Es ist derselbe zu Altorff 1613 in 4. zu Franckfurt aber 1604 und 1613 in 8. wieder aufgelegt worden, und wird von **Neandern** in seinen Exercitationibus linguæ Hebr. sehr gerühmt.
2. De cælibatu sacerdotum non abrogando, Venedig 1565 in 4. und 1584 wieder aufgelegt.

Hyde Biblioth. Bodlej.

Susaria, (Guido de) siehe **Zuzaria**.

Susarion, ein Grieche siehe **Sysarion**.

Susarto, (Bernhard Lopez) ein Cistercienser, von Placentia in Spanien, lebte zu Huerta um 1612, und schrieb Theatro de Christo y su Iglesia, Madrit 1613 und 1614 in 4. **Anton** Bibl. Hisp.

SUSATIÆ JURA, siehe **Soesten-Recht**, im XXXIIX Bande, p. 351.

Susato, (Jacob de) ein deutscher Prediger Mönch von Soez oder Zoe in Westphalen, daher er seinen Zunahmen bekommen, war Magister der Theologie zu Cöln und Inquisitor in Glaubens-Sachen durch Deutschland. Er florirte zu Anfang des 15 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Commentaria in Matthæum, in librum Sapientiæ & in Epistolam ad Hebræos D. Pauli.
2. In Matthæum 3 starcke Bände, welche zu Cöln in Handschrifft befindlich.
3. In Epistolam Pauli ad Titum auch 2 starcke Bände.
4. Super missam.
5. In IV Libros sententiarum.
6. Tr. de veritate conceptionis B. M. V. welchen **Tomasinus** notit. MSS. Venetor. p. 26. unter dem Nahmen Jac. de Bozato anführet.
7. Tr. de hora mortis Christi.
8. De auctoritate & origine Ecclesiæ.
9. Chronicam & mappam mundi.
10. Chronicam rerum gestarum Ordinis Prædic. ab initio ad annum 1415.
11. Privilegia Ordinis collecta, ordinata & defensa.
12. Collationes breves & sermones latinos.
13. Distinctiones breviores & longiores pro arte colligendi s. prædicandi.

Er gab auch 1422 als der Pabst **Martin** V, die berühmtesten Theologos und Juristen darüber zu Rathe zog, ob man die Zinsen und Einkünffte der Kirche veräussern und verkauffen dürffe, sein Votum darüber, welches in **Bulæi** Hist. Acad. Paris. T. V. p. 362 stehet. **Echard.** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 774.

Susato (Nicolaus de) ein Heydelbergischer Professor der Theologie, gebürtig aus Westphaler, wohnte 1417 dem Costnitzer Concilio bey, und schrieb unter andern:

1. Quæstiones in sententiarum libros.
2. Sermones.

Trithem. de Scriptor. Eccles. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

SUSATUM, Stadt, siehe **Soest**, im XXXVIII Bande, p. 350.

Susay, Landschafft, siehe **Susiana**.

SUSCEPTI, heissen in denen Rechten nichts anders, als Clienten, die sich und ihr Vermögen in eines mächtigern Schutz begeben, und zwar vornehmlich in der Absicht, um solcher Gestalt desto besser denen Herrschafftlichen Gefällen und andern öffentlichen Abgaben zu entgehen. Welches aber so gar schon in denen Bürgerlichen Rechten durch unterschiedene Verordnungen ausdrücklich verboten worden, als in tit. C. ut nem. ad suum patroc. suscip. und tit. de pact. vic. C. Th. wie auch in *Justin.* Nov. 17. und in des *Tiber.* de divin. domib. Besiehe auch l. 1. C. de princip. agent. in reb. **Cujacius** ad l. 1. C. ut nem. ad suum patroc. suscip. **Pratejus** u. a.

SUSCEPTOR, siehe **Pathen**, im XXVI Bande, p. 1297 u. ff.

SUSCEPTORES, siehe **Pathen**, im XXVI Bande, p. 1297 u. ff.

SUSCEPTORES, heissen in denen Rechten insbesondere die Einnehmer derer Steuern, oder anderer öffentlicher Abgaben. l. 9. C. de defens. civit. l. 5. C. ad L. Jul. repet. l. 5. C. de exact. tribut. lib. 10. l. pen. §. illud. C. de canon. largit. l. 23. C. de decur. l. 1. 2. & tot. tit. C. de susceptor. ibique **Cujacius**, **Prissonius**, **Pratejus**, u. a. Ihre Bedienung aber währte insgemein nicht länger als ein Jahr, l. 4. C. de suscept. oder nach der an theils Orten eingeführten Gewohnheit, oder auch in Ermangelung tüchtiger Leute, zwey Jahr lang. l. 22. C. Th. eod. tit. Ihre Verrichtungen betreffend; so waren sie vornehmlich gehalten, in Gegenwart derer Defensorum civitatis, welche ehemahls in denen Römischen Municipal-Städten gleichsam derer Zunfftmeister Stelle vertraten, eine gewisse Taxe zu machen, was und wieviel ein jeder zu contribuiren hätte, nebst genauer Benennung alles dessen, was entweden an Gelde oder Geldes werth in den Fiscum, oder die Stadt-Cämmerey gebracht werden solte. Von diesen aber waren die insbesondere so genannten *Susceptores vini* unterschieden, von welchen in tit. C. de suar. & suscept. vin. lib. 11. gehandelt wird, und welche eigentlich darzu gesetzt waren, die Herrschafftlichen Weine in Verwahrung zu nehmen, und dem Volcke zu verkauffen. Denn obgleich sonst dem Römischen Volcke Oel, Brod, und Schweine-Fleisch umsonst gereichet ward; so geschahe es doch mit dem Weine sehr selten, und muste also diesen, wer dessen haben wolte, mit baarem Gelde bezahlen, wie **Vopiscus** in Aureliano meldet. **Pratejus.**

SUSCEPTORES, heissen auch bisweilen so viel, als die Aufnehmer derer Spieler. l. 1. §. idem notandum. ff. de al. luf. **Brissonius.** Ein mehrers siehe unter dem Worte **Spieler**, im XXXVIII Bande, p. 1630 u. ff.

SUSCEPTORES VINI, siehe *Susceptores*.

SUSCEPTORIBUS, PRÆPOSITIS ET ARCARIIS (DE) siehe *Præpositis & Arcariis* &c. im XXIX Bande, p. 72.

SUSCEPTORIBUS VINI (DE) siehe *Suariis, & susceptoribus vini (de)*.

SUSCEPTUS, siehe *Suscepti*.

SUSCEPTUS FILIUS, siehe *Suscipere*.

SUSCES, sind Arten von Taffeten, die zu Bengala gemacht werden, sie haben 40 Cober in die Länge, und 2 in die Breite, den Cober zu 17½ Zoll gerechnet. Sie sind zur Handlung mit den Manilischen Inseln dienlich, wohin die Engelländer von Madras viele schicken. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Susca, ein Fluß in dem Hertzogthum Crain, welcher sich bey dem Dorffe Suha in den Zayer oder Zeyer-Fluß ergiesset, mit welchem er sich bey dem Dorffe Zwischenwassern in die Sau stürtzt. **Hydrograph. Lex.** p. 657.

Suschitz, Stadt, siehe **Schüttenhofen**, im XXXV Bande, p. 1382.

Suschke (Johann Sigismund) Ober-Prediger und Scholarcha zu Grossen Saltza. Es sind von ihm folgende Schrifften bekannt:

1. Observatio de corrupto quodam Clementis Romani loco in melius restituendo, die in

den nützlichen Anmerckungen über allerhand nützliche Materien 2te Sammlung n. 7. befindlich ist.

2. Dissertationes sacræ ad Joh. XV, 1. Gal. III, 27. Magdeburg 1729 in 4.

3. Dreyerley Kleeblätter Biblischer Anmerckungen, ebendaselbst 1732 in 8. Es ist dieses ein exegetische Schrifft, darinnen er unterschiedene neue Erklärungen einiger dunckeln Schrifftstellen beygebracht hat. Wieder diese Kleeblätter hat ein unbenannter Autor, welcher sich einen im weltlichen Stande lebenden eiffrigen Liebhaber des geoffenbarten Wortes GOttes nennet 1733 hervor treten lassen: Kurtze und bescheidene Prüfung ꝛc. und ein anderer Autor hat ebenfals wieder unsern Herrn Pastor damahls edirt. Kurtze Erörterung derer Joh. II, 1-11 befindlichen vornehmsten Redensarten, solche Prüfung auch einem vornehmen Theologo dediciret. Herr **Suschke** stellte darauf eine Erläuterung zweyer biblischen Anmerckungen über Matth. XXIV, 8, und Joh. II, 3 u. ff. 1733 in 8 ans Licht, in welcher er muthmasset, der Autor der vorhererwehnten Schrifft sey kein Politicus, sondern ein Geistlicher, gleichwohl nennet er ihn in dieser Erläuterung beständig den Welt-Mann, dessen kurtze und bescheidene Prüfung er von Wort zu Wort einrücket und zu beantworten suchet. Es heisset davon in der **fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen** 1735 p. 75. Es ermangelt Herr P. **Suschken** nicht am ingenio, neue Erklärungen dunckler Schrifftsteller zu finden, und selbige, auch mit raren Muthmassungen, seinen Herrn Gegnern plausibel vorzustellen, wenn sie nur glauben wolten und könnten.

4. Paßions und Catechismus-Blumen. Magdeburg in 8.

5. Beweiß, daß Melanchthon von dem letztern Römischen Kayser nicht geweissaget habe, welcher in der eilften Sammlung der **nützlichen Anmerckungen** in 4, ingleichen in dem **Europäischen Staats-Wahrsager**, bald zu Anfange, befindlich ist. Auser den schon gedachten Schrifften die wieder ihn ediret worden, haben wir noch folgende zu bemercken, so den Titel führet: **Christus der wahrhaffte Weinstock, oder gründliche Gedancken** über Joh. XV, 1, 6. **Darinnen die eigentliche Gelegenheit dieser Rede aus den Worten und Umständen des Textes bewiesen und wiederum aus derselben die vornehmsten Redens-Arten zwar kürtzlich doch richtig erläutert worden**, und ohne Nennung des Verfassers, Orts und Druckes 1734 in 8 gedruckt ist. Es hatte derselbe in einer Lateinischen Schrifft behauptet, der Heyland habe das Gleichniß Joh. XV. nicht von einem natürlichen, sondern güldnen Weinstocke, der damahls im Tempel gewesen wäre, hergenommen. Diese Meynung wird in dieser Schrifft weitläufftig und scharff wiederleget. Man beschuldiget ihn, daß er sie aus blosen Kitzel zu Neuigkeiten angenommen, und daß solche Meynung dem Zusammenhange der heiligen Schrifft und den Regeln einer guten Auslegung zu wieder sey. Der Verfasser bekennet sich auch darinne zu zwey andern Schrifften, so er seinen dreyerley Kleeblättern entgegen gesetzet, worüber die schon gemeldete Erläuterung zweyer Biblischen Anmerckungen von Herrn **Suschken** geschrieben ist. Die Sache ist nicht allzu wichtig, worüber man diesen Streit erhoben. Man kan über die Wahrscheinlichkeit in solchen Fällen schwerlich kommen. Doch hat die Schrifft selbst viel feine und erbauliche Gedancken, zeiget auch von des Verfassers Fleisse und Fähigkeit in Erklärung heiliger Schrifft, daß man nicht läugnen kan, seine Meynung sey natürlich und wahrscheinlicher; des Herrn **Suschkens** aber freylich etwas weit gesucht und gekünstelt. Jedoch wollen wir die Sache nicht entscheiden, sondern wir haben die Schrifft, nur die Geschichte dieses kleinen Krieges zu erläutern anführen wollen.

Mosers jetzleb. Gottesgelehrt. II Theil p. 694. **Neue Gelehrte Zeitungen** 1741 p. 726. **Gelehrte Neuigkeit. Schles.** 1735 p. 39 u. f.

SUSCIPERE, aufnehmen, annehmen, übernehmen, auf sich nehmen; desgleichen verbergen, verheelen. So heißt z. E. in l. 132. ff. de verb. obl. *Suscipere aliquem*, und in l. 8. C. quod cum eo. *Suscipere in fidem*, einen zum Clienten an- und auf- oder in Schutz nehmen; in l. 19. §. ult. ff. de jurisdict. *Suscipere æs alienum*, eine fremde Schuld übernehmen, sich vor einen andern als Selbst-Schuldner verpflichten, oder Bürge werden; l. 8. und l. 9. ff. de offic. præsid. *Suscipere cognitionem*, ein richterliches Amt übernehmen; l. 2. in princ. ff. de jur. fisc. *Suscipere delationes*, einen denunciren und angeben, oder sich als einen Denuncianten und Ausspäher gebrauchen lassen; l. 64. ff. de procurat. *Suscipere litem*, einen Proceß annehmen; l. 7. ff. de petit. hæred. l. 7. §. ult. l. 9. §. ei tutori. ff. de tut. & rat. distr. *Suscipere judicium*, sich in einen Proceß einlassen, oder vor Gerichte stellen, in so fern es von einem Beklagten gesaget wird, wenn es aber von einem Richter gebraucht wird, so heißt, wie z. E. in l. pen. ff. de vacat. & excus. muner. *Suscipere judicium*, das richterliche Amt übernehmen, die streitenden Partheyen aus einander setzen, oder über deren Streit-Sachen erkennen und aussprechen; l. 45. ff. mand. *Suscipere obligationem*, eine Verpflichtung oder Verbindung zu einem gewissen Geschäffte übernehmen; l. opus. ff. locat. l. sed & si quis. §. quæsitum. ff. si quis caut. *Suscipere periculum*, die Gefahr übernehmen, oder einem vor alle Schäden und Unkosten stehen und hafften, bis auf einen ungefehren Zufall ausgenommen; l. 2. C. commod. *Suscipere ancillam*, eine Magd miethen oder in Dienst nehmen; l. 48 ff. de furt. *Suscipere furem*, einen Dieb aufnehmen oder verheelen. Bißweilen

weilen aber bedeutet es auch so viel, als empfangen oder gebähren. l. ex facto. 17. ff. ad Trebell. Daher heißt, auch z. E. in l. 25. ff. de rit. nupt. *Susceptus filius*, ein zur Welt gebrachter oder gebohrner Sohn. Und endlich wird auch gesagt: *Suscipere hæreditatem*, *fideicommissum*, *advocationem*, *administrationem*, eine Erbschafft, ein Fideicommiß, die Vertheidigung, die Verwaltung eines Amtes oder Geschäfftes an und über sich nehmen. **Brissonius, Pratejus.**

SUSCIPERE ADMINISTRATIONEM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE ADVOCATIONEM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE ÆS ALIENUM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE ALIQUEM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE ANCILLAM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE COGNITIONEM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE DELATIONES, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE FIDEICOMMISSUM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE in FIDEM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE FUREM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE HÆREDITATEM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE JUDICIUM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE LITEM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE OBLIGATIONEM, siehe *Suscipere.*

SUSCIPERE ONUS, siehe *Onus suscipere*, im XXV Bande, p. 1487.

SUSCIPERE PERICULUM, siehe *Suscipere.*

SUSCITIUM, Stadt in Böhmen, siehe **Schüttenhofen**, im XXXV Bande, p. 1382.

Suscius (Hyacinth) ein Pohlnischer Dominicaner zu Anfang des 17 Jahrhundert, war Magister der Theologie, und Prediger am Dom zu Cracau, und schrieb:

1. Postillas in Evangelia totius anni in seiner Muttersprache.

2. Sermones de tempore & de sanctis, Lateinisch.

3. Apologiam pro S. eucharistiæ sacramento contra Calvinianos.

Starovolscius Centur. Scriptor. Polon. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 327.

Susdal, Lat. *Susdalia*, *Susdaliæ Ducatus*, ein Hertzogthum in Rußland, zwischen Wologda, Nisnovogorod, Wolodimir, Rezan, Moscau, Rosthow und Jeroslaw. Es ist ein flaches Land voller Holtz. Von ihrer Hauptstadt gleiches Nahmens siehe folgenden Artickel.

Susdal, Lat. *Susdala*, die Hauptstadt vorstehenden Hertzogthums gleiches Nahmens, liegt am Flusse Clesnia, 80 Meilen von Moscau, und ihr Bischoff gehöret unter den Ertz-Bischoff zu Rosthow. In dieser Stadt ist ein vornehmes Nonnen-Kloster, worein der Groß-Fürsten Gemahlinnen verstossen werden, wenn sie mit ihnen nicht zufrieden sind.

SUSDALA, Stadt, siehe **Susdal.**

SUSDALIA, Hertzogthum, siehe **Susdal.**

SUSDALIÆ DUCATUS, Hertzogthum, siehe **Susdal.**

SUSE, Stadt in Piemont, siehe **Susa.**

Suse (Heinrich de) siehe **Suso.**

SUSE (MADEMOISELLE DE) siehe **Susa** (Josepha Maria Anna Victoria Marchese von).

Susele, ein Dorff in dem Merseburgischen, kommt in **Ludewigs** Reliqu. MST. im IV. T. p. 337 vor.

Suselitz, Dorff, siehe **Seuselitz**, im XXXVII Bande, p. 724.

Suselitz, Geschlecht, siehe **Seuselitz**, im XXXVII Bande, p. 726.

Suselzi, ein altes Burgward, welches ehemahls über der Elbe nicht weit von Coßwig und Burow gelegen hat, nunmehro aber eingegangen. Es kommt in einer Urkunde vor, worinnen enthalten, daß der Kayser Otto 996 dem Kloster Nienburg vier Königliche Hufen im Pago Nizizi und im Burgward Suselzi in denen Dörffern Gohtzizi und Wißirobi gegeben. **Schöttgens** Diplomat. Nachlese der Hist. von Ober-Sachs. II B. VII Th. p. 408.

Susemihl oder **Susemihlen** (Johann) war Dom-Prediger in Schwerin. Es ist von ihm im Druck vorhanden: Schwerinischer Denck-Tag, oder Predigt aus dem XI Psalm 7. 8. wegen der grossen Feuersbrunst daselbst den 18 Julii 1651. Rostock 1652 in 4. **Mecklenburg. Gelehrten Lex.** VII Stück p. 25.

Susemihl (Johann Joachim) eines Predigers Sohn von Diedrichs-Hagen im Grevismohlischen Circkel, ward im Jahr 1723 anderer Pastor an der Gemeine zu Rhen, einer Stadt im Mecklenburgischen **Schröders** Wismar. Erstl. p. 257.

Susemihl (Johann Melchior) Magister der Weltweisheit, und Pfarrer zu Heuchelheim bey Giessen. Er ist gebohren zu Hofgarten, einem Dorffe unter dem Ober-Amte Alsfeld, im Jahr 1705 den 4 August. Sein Vater ist **Johann Ernst Susemihl**, Pfarrer daselbst, ein Sohn **M. Paul Susemihls**, ebenfalls gewesenen Pfarrers zu gedachten Hofgarten, welcher aus dem Mecklenburgischen, woselbst sein Vater **Johann Susemihl** bey dem Durchl. Hertzog **Adolph Friedrich** zu Schwerin, Hof-Prediger, Superintendent und Pfarrer in der Dom-Kirche gewesen, in Hessen kommen, und mit **Anna Justina Müllerin**, einer Tochter **D. Jacob Müllers**, Professors der Medicin und der Mathemathick zu Marburg, wie auch Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Leib-Medici, sein Geschlecht fortgepflantzet. Da hingegen seine Brüder, **Joachim**, Prediger zu Neuenkirchen, **Heinrich**, Prediger zu Pocvent, und seine Schwestern, nehmlich **Dorothea**, so an **D. Dominicum**, Hertzogl. Fiscal-

Fiscal-Rath, verheyrathet gewesen, **Anna**, welche **M. Johann Schützen**, Dom-Prediger zu Schwerin zur Ehe gehabt, und **Margaretha**, ein Ehgemahl des bekannten geistreichen **Heinrich Müllers**, im Meckelnburgischen sich in vielen Zweigen ausgebreitet, welche alle in ansehnlichen Bedienungen und gutem Flor in gedachtem Lande stehen. Seine Mutter ist Frau **Johannetta Maria Hedwig**, eine Tochter weyland **Johann Georg Grynäi**, Syndici und Oeconomi zu Grünberg, eines Nachkommens **Simon Grynäi**, Professors zu Heidelberg, dessen **Christian Juncker**, im güldenen und silbernen Ehren-Gedächtniß des seligen Lutheri rühmlich gedencket, auch sonst nicht unbekannt ist, und **Annen Dorotheen**, einer gebohrnen **Hindinn**. Sonst stehet er mit denen **Haberkornischen**, **Ebelischen** und **Hofmannischen** Familien in Hessen in genauem Bande der Blutsfreundschafft. Weil er von zartester Kindheit an, eine Lust zum Lernen und Studieren bezeigte, so wurde er nicht nur bey Zeiten zum Christenthum, sondern auch zu den nöthigen Sprachen und Wissenschafften, von seinem Vater angeführet, und erlernete unter dessen treuen und sorgfältigen Privat-Information, die erforderlichen Gründe im Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Chaldäischen und Syrischen, auch verschiedenen andern Wissenschafften. Im Jahr 1720 wurde er von seinem Vater auf die **Universität** zu Giessen gebracht, und unter dem damahligen Rector Magnificus **D Michael Bernhard Valentin**, in die Matricul der Studenten eingeschrieben. Allhier hörte er in der Philosophie Herrn **M Eberwein**, damahligen Præceptorem Claßicum, und Burgpredigern, nachmahligen Professorn der Philosophie und Pädagogiarchen, Herrn **D Arnoldi**, einen Philosophen, und nachmahligen Professor der Theologie, und den damahligen Præceptorem Claßicum, Herrn **M Walchern**, jetzigen Doctorn der Theologie und berühmten Seniorn zu Franckfurt am Mayn. In den Mathematischen Wissenschafften bedienete er sich privatißime der Anweisung Herrn **M. Christoph Ludwig Rüdigers**, ausserordentlichen Professors auch nachher Stadtpredigers, nicht weniger öffentlich und insbesondere Herrn **D. Liebknecht**, Superintendenten. Die Ethick und Politick tractirte er bey dem Herrn Professor **Sebast. Masson**, und die Historie bey dem berühmten Herrn Professor **Ayrmann**. In den heiligen Sprachen genoß er des Unterrichts des gar bekannten Herrn Professor **Mayes**, in der Physick aber Herrn **D Valentini**, welches Grundgelehrten und Hochberühmten Mannes recht väterlichen Treue, er gar vieles zu dancken hat. Ob er nun wohl zu der Medicin Lust hatte, auch zu derselben von dem seeligen **D. Valentini** aufgemuntert wurde, und daher den Cursum Medicum unter ihm hörete, so bewegte ihn doch seines Vaters Vorstellung, wie nehmlich von der Zeit der Reformation, alle seine Vorfahren, ausser sehr wenigen, Theologi gewesen, und sonderlich, daß die Theologie das edelste Studium, daß er sein Vorhaben änderte und das Theologische Studium ergriff. Er hörete anbey, einigen Geschmack vom Recht zu erlangen, weil er dieses einem Theologo in gewissen Fällen nützlich erachtete, über die Institutiones den Herrn Cantzler **Ludovici**, und besuchte ein Collegium übers jus canonicum, jedoch applicirete er sich nur vornehmlich auf die Theologie, und hatte sich in der Thesi und Polemick der treuen Unterweisung des redlichen und gelehrten **D Rüdigers** zu erfreuen, welchem er von seinem Vater recommendiret war, und welchen er als einen rechten Vater erfunden hat. In Exegeticis, Homileticis und Casuisticis hörte er Herrn **D. Bielenfeld**, und in Moralibus Herrn Superintendent **Schupart**. Im Jahr 1724 begab er sich nach Hausse, und besuchte auf erhaltene väterliche Erlaubniß, die vornehmsten Oerter in Hessen, damit er sein Vaterland, und ein und andere Gelehrte darinne möchte kennen lernen, wie er denn auch darauf die am Unter-Rhein gelegenen Städte bis nach Holland besichtigte, und sich mit vielen Gelehrten bekannt machte. Als er auf dieser Reise einigen nahen Anverwandten im Rheinfelsischen, und dasigen Gegenden aufwartete, wurde ihm eine Pfarrstelle im Rheinfelsischen aufgetragen, welche er aber in Betrachtung seiner Jugend, und weil er sich noch nicht zu dergleichen Bedienung tüchtig achtete, mit gutem Bedachte ausschlug. Nach seiner Rückkunfft reisete er 1725 über Heidelberg, allwo er sich einige Wochen aufhielte, den Zustand der dasigen Universität kennen zu lernen, nach Straßburg, daselbst bedienete er sich in Theologicis des Unterrichts der vortrefflichen Männer **D. Wagners**, **D. Silberrads** und **D. Lorentzen**. Doch begab er sich von diesem Orte bald wieder hinweg, und nahm eine Information an zu Bischweiler, einer Hertzog Birckenfeldischen Residentz, bey des Hertzogs Leib-Medico und Hofrath, Herrn **D. Mezger**, und dem Hofprediger Herrn **M. Garmann**. Bey diesem erlernete er die Pastoralia, und wie sich ein Pfarrer in seinem Amte zu verhalten habe, welches ihm bißher am nützlichsten gewesen. Allhier, und in der angrentzenden Grafschafft Hanau Lichtenberg, wurde er, nach vorhergegangenem Examine und abgelegten Probepredigt, unter die Zahl der Candidaten aufgenommen, und hatte vollkommene Hoffnung zu einer guten Beförderung. Doch weil seines Vaters Befehl war, daß er sich wieder nach Hausse begeben solte, muste er auch diesen Ort verlassen. Jedoch reisete er zuvor in die Schweitz, und hielt sich sonderlich einige Wochen zu Basel auf, dem berühmten **Buxtorf** und **Werenfels** aufzuwarten, von welchen er auch, ohngeachtet des Religions-Unterscheids, viele Höfflichkeiten genossen, und zu einer ansehnlichen Hofmeister-Stelle, bey einem jungen Herrn zu Geneve recommendiret wurde, die er aber, nebst andern dergleichen ihm vorgeschlagenen recht ansehnlichen Conditionen, wegen väterlichen Befehls auszuschlagen genöthiget war, und sich endlich den Rhein hinunter nach Hausse begeben muste, allwo er auch zu Ende des 1727 Jahres anlangete. Im Jahr 1728 gieng er abermahls nach Giessen, und übergab den Herrn Superintendent eine ausgearbeitete Dissertation, de

de Translatione Sabbathi in diem hebdomadis primum, welche aber wegen dazwischen gekommener Hindernisse, nicht gehalten worden. Den 10 November 1728 disputirte er öffentlich unter dem Vorsitz Herr **D. Liebknechts**, und abermahls unter diesem den 16 Dec. desselben Jahres pro gradu Magisterii, hielt übrigens verschiedenen Studenten Philosophische Collegia, und suchte sich zu dem Academischen Leben, auf Anrathen seines grossen Gönners, Herrn D. **Valentini**, tüchtig zu machen. Weil es aber GOtt gnädigst gefiel, ihn in seinen Weinberg zu gebrauchen, so fügte sichs, daß Herr M. **Philipp Wilhelm Geilfuß**, Pfarrer zu Heuchelheim, einem Dorffe gantz nahe bey Giessen, welcher wegen seiner grossen Schwachheit seine Dienste nicht mehr versehen konnte, ohne sein Vermuthen, bey dem glorwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Ernst Ludwig**, Landgrafen zu Hessen, unterthänigst einkam, und ihn zu seinem Adjuncto verlangete. Am Feste Jacobi 1729 muste er seine Probe-Predigt in der Schloß-Kirche zu Darmstadt ablegen, und wurde nach angelangten Hochfürstl. Decret, am Michaelis Fest durch Ihro Hochw. Herrn Superintendent **Schupart**, zum Pfarramt zu Heuchelheim ordiniret, und eingeführet. Kurtz darauf erhielt er eine Vocation zum zweyten Stadt-Prediger nach Bischweiler, an die Stelle des verstorbenen Pfarrers **Ludovici**, seines gewesenen guten Freundes, konnte sich aber mit gutem Gewissen nicht entschliessen, eine Gemeine zu verlassen, welcher er eben war vorgestellet worden, schlug daher diese Vocation unterthänigst ab. Ob auch schon hernachmahls der in GOtt ruhende Durchl. Fürst und Herr, Herr **Ernst Ludwig**, in Gnaden ihn etliche mahl, an einen bessern Ort zu setzen geruhen wollen, er auch ausser Land ansehnliche Stellen hätte haben können, so konnte er doch nicht dahin gebracht worden, den seel. M. **Geilfuß**, welchen er hertzlich liebete, und von ihm wieder geliebet wurde, in seinen kränclichen und blinden Zustande zu verlassen, zumahl er diesem bey ihm zu verbleiben versprochen hatte, in Hoffnung, es werde, GOtt, wo es sein gnädiger Wille, ihm auch schon hernach etwas reichlicher sein bißchen Brod an weisen, wenn er gedachten M. **Geilfuß** überleben solte. Er hat 8 Jahr bey demselben als Adjunctus gestanden, und nun die übrige Zeit als Pastor ordinarius zugebracht. Seine Ehefrau ist **Regina Christina**, eine gebohrne **Eckhartin**, Herrn M. **Johann Christian Eckhards**, Ober-Pfarrers in Groß-Lieden älteste Tochter, eine Enckelin mehr gedachten Herrn M. **Geilfusses**, mit welcher er 1731 den 4 November copuliret worden. Seine Schrifften, so er in Druck gegeben, sind diese:

1. Dissertatio Exegetico Theologica, de meliori justitia præcepti V. Pharisæis a Domino nostro Jesu Christo Matth. V, **21. 22.** exposita sub Præsidio D. Jo. Georgii **Liebknechts** habita den 10 Novembr. 1728. Siehe das Heßische Hebopffer im 2 Bande p. 167.
2. Dissertatio inauguralis de Ente infinito quoad infinitesimas considerando sub præsidio **Liebknechts** habita den 16 Decembr. 1728.
3. Der aus Gnaden von GOtt geliebten, und durch Gegen-Liebe in ihn verliebten Seelen, geist feurige Liebes-Uebung und Kühlung. Zur Aufmunterung in der Liebe, Trost im Leiden, und seel. Hoffnung der Freuden, bey dem Gedächtniß-Fest der gnadenreichen Geburt des aller Welt Heylandes entworffen von einem, der zum Denckspruch führet: **Jesus Meine Seeligkeit**, gedruckt 1729, ist in ungebundner und gebundener Sprache geschrieben in 8.
4. Schuldigstes Jubel-Opffer, bey dem Antritt des 64 Jahres **Ernesti Ludovici** Landgraffens zu Hessen im Jahr 1730, Giessen. Ist in gebundener Sprache geschrieben, und mit vielen sonderlichen zur Genealogie der Durchl. Fürsten von Hessen gehörigen Noten erläutert. 5 Bogen starck.
5. Eines mit Christo betenden Christen heilige Andacht, über die 7 Bitten des Vater Unsers und sieben letzte Worte Christi am Creutz, in einem kurtzen Begriff vorgestellet, und zum Grunde der Paßions-Predigten gelegt in der Kirche zu Heuchelheim. Giessen 1732 $2\frac{1}{2}$ Bogen.
6. Kurtzer Entwurff des richtigen Himmelsweges eines Christen in der Ordnung des Heils, 1 Bogen sind Catechetische Fragen. welche in den Wochen-Predigten erkläret worden, und nun zur Einleitung in den Cachismum bey der Schul-Jugend gebraucht werden.
7. Unterthänigstes Freuden-Opffer, bey dem Jubilão der funffzigjährigen Regierung des Durchl. Fürsten **Ernst Ludewigs**. Giessen 1738 ist in gebundener Sprache geschrieben, 2 Bogen starck. Zum Grunde liegen die Worte, durch Versetzung der Buchstaben **Ernestus Ludovicus** in Absicht auf die verordnete Texte Esaia XL. letzter Vers. Psal. CIII, 1. bis 5.

Strenue dulco visus.

Der Glantz von jenem Sonnenlicht
Durchleucht geschwinde das Gesicht.

8. Kurtze Abbildung Gottgefälliger Versammlungen, wie ein Christ, nach der Vorschrifft des Göttlichen Wortes, und dem Exempel der ersten Christen, sich in der Gottseligkeit gebührend üben, und das Kleid des Heils und die Seeligkeit erlangen solle. Nebst einem Anhang von dem heiligen Kuß der ersten Christen mit einer Vorrede Herrn D. **Reinh. Heinr. Rollii**, mit Censur und Approbation. Giessen 1742 in 8. 11 Bogen.
9. Zum Heß. Hebopffer hat er beygetragen:
   a. Im 2 Stück die 5 Anmerckung p. 170 u. f. von der theuern Erlösung Christi durch den halben Seckel der Versöhnung 2 Buch Mos. XXX, 11. biß 16 vorgebildet zur Erläuterung, 1 Corinth. VI, 20. 1 Petr. I, 18. 19. Diese Anmerckung hat Herrn M. **Johann Pregizer**,

einem Prediger im Würtenbergischen, nicht nur sehr wohl gefallen, sondern ihm auch Gelegenheit gegeben im 28 Stücke des Heßischen Hebopffers p. 675 u. f. Anmerckungen über die bedenckliche Stelle 2 B. Mos. XXX, 11. bis 16. vom Seckel des Heiligthums im Alten Testamente, als eine weitere Ausführung dessen, was im Heßischen Hebopffer im 2 Stück n. 5. davon angeführet worden, ans Licht zu stellen.

b. Im 12 Stück die dritte Anmerckung, von dem zu den Zeiten Christi, nach dessen Zeugniß Luc. XI, 52. von den Pharisäern und Schrifftgelehrten weggenommenen Schlüssel der Erkenntniß, p. 157 u. f.

c. Im 22ten Stück die 5te Anmerckung ist p. 157 u. f. eine autentique Nachricht von dem 1624 zu Langengöeß im Hüttenberg im Feuer unversehrt gebliebenen Paradies-Gärtlein des seeligen Arnds, bestehend in einem Brief, welchen der damahlige Pfarrer **M. Justus Geilfuß** auf Hochfürstlichen Befehl deshalb geschrieben; nebst beygefügter kurtzen Lebens-Beschreibung gedachten Pfarrers.

d. Im 24ten Stück die 5te Anmerckung p. 380 u. ff. vom Ursprung des Worts feyern und Feyertage.

e. Im 26ten Stück die 5te Anmerckung; Christus unter dem Vorbilde בתקוע aus Matth. III, 17. und den Parallel-Stellen p. 554 u. ff. Gegen diese Gedancken hat Herr **Johann Christ. Wibel**, Prediger zu Wilhermsdorff, im 27 Stück des Heßischen Hebopffer p. 651 u. f. verschiedenes eingewendet und geschrieben: Eine wohlmeynende Erinnerung wegen der im 26 Stück des Heßischen Hebopffers n. 5. befindlichen Anmerckung vom בתקוע. Desgleichen hat er über diese Anmerckungen auch noch zum Heßischen Hebopffer eingeschickt.

1. Eine Nachricht vom ersten Evangelischen Doctor der Theologie im Fürstenthum Hessen, Reformatore und ersten Superintendenten, wie auch Pfarrern in der Stadt Alsfeld, nebst einem Verzeichnis der nach diesem daselbst gestandenen Lehrer.
2. Eine Anmerckung über Matth. VIII, 22. Laß die Todten ihre Todten begraben: worinn er der Erklärung des Herrn Professor **Leonhard Hofmanns** in der Diss. de singulari Ebræorum cura sepeliendi mortuos beypflichtet.

Die Schrifften, welche er noch in Druck zu geben willens ist, sind folgende:

1. Schrifftmäßige Erklärung des Catechismi Lutheri. Ist von ihm unterschiedlich verlanget worden, die Censur ist vom Hochfürstlichen Consistorio den beyden Herrn Superintendenten **D. Liebknecht** und **D. Rollio** aufgetragen.
2. Heßische Kirchen-Historie beruhet auf gnädigster Erlaubniß, solche zu ediren. Ein Entwurff davon hat dem Hochfürstlichen Consistorio zur hohen Ueberlegung müssen übergeben werden.
3. Erklärung des Kirchen-Seegens, womit GOtt sein Volck zu seegnen befohlen. Die Auslegung des seeligen Lutheri ist mit beygedruckt.
4. Translatio Sabbathi in diem hebdomadis primum ex scriptura & Historia ecclesiastica illustrata. Davon ist droben Meldung geschehen.
5. Metallurgia sacra; oder Erklärung der in heiliger Schrifft befindlichen Bergmännischen Redens-Arten, nebst deren Geheimnis-vollen Bedeutung.
6. Idea boni & pii Principis, sub imagine Philippi III Hassiæ Landgravii delineata.
7. Applicatio individualis der Worte: Nehmet hin und esset (trincket) das ist mein Leib (mein Blut) aus der Kirchen-Historie erläutert.
8. Ob ein Priester das heilige Abendmahl sich selbsten reichen könne? Aus der Kirchen-Historie erkläret.
9. Gedancken von dem wichtigen Unterscheid, welcher bey der Ueberzeugung und Rührung des Hertzens und Gewissens zu finden ist.

Neubauers jetztlebende Evangel. Lutherische und Reformirte Theologen in und um Deutschland p. 384 u. ff.

Susemihlen (Johann) siehe **Susemihl.**

SUSEN, siehe **Lilie**, im XVII Bande, p. 1198.

Susenberg, eine Landgrafschafft im Badischen gelegen. Sie kam nebst der Stadt und Grafschafft Badenweyler 1503 von dem von Hochberg, an Baden, und Oesterreich wolte, als der Hertzogen von Zäringen Nachfolger, wegen dieser Landgrafschafft **Susenberg**, und der Herrschafften Riteln und Badenweyler halber den Marggrafen von Baden, als einen Unterthan von sich ansehen; wie **D. Christoph Besoldus**, de Jurisd. Imp. Rom. qu. 8. p. 21 berichtet. **Zeilers** Itiner. Germ. p. 329.

Susenbetus (Lazarus) ein Artzeney-Verständiger, hat im Drucke hinterlassen:

1. Methodos medicinales duas, in quibus vera & legitima consiliorum medicinalium instituendorum ratio & indicationum doctrina traditur. Franckfurt in 8.
2. Methodum chirurgicam Bartholomæi Hierovii M. D. & quæstionum medicinalium Decudem Franckfurt in 8 1595.

Draudii Bibl. Class. p. 904. 935.

Susenbrotus (Johann) ein Deutscher, schrieb:

1. Rudimenta grammaticæ græcæ & latinæ; so unterm Titel: Epitome troporum ac schematum & Grammaticorum & Rhetorum, Zürch in 8, zu Antwerpen 1566 in 8 wieder aufgelegt worden.
2. Epigrammata scholæ Christianæ, in 2 Büchern, Basel.

und

und starb 1543. **Königs** Biblioth. vet. & nova. **Draudii** Biblioth. Class. p. 1387. 1501 und 1534.

Susennes, halten einige vor den König **Sesac** im XXXVII Bande, p. 577. Siehe **Sesac**

Susentra, ein Ort in dem Königreiche Gusarate oder Cambaya in Ost-Indien. **Deutsche Staats Geogr.** p. 89.

SUS EXSECTA, siehe **Schwein**, im XXXVI Bande, p. 248.

SUS FERA, siehe *Aper*, im II Bande, p. 790.

Susgow, eine Gegend, siehe **Sussack.**

SUSI, ein Africanisch Volck, siehe **Scusos**, im XXXVIII Bande, p. 1031.

Susi, der Vater Gaddi, des Kundschaffters des verheissenen Landes von wegen des Stammes Manasse. 4 B. Mos. XIII, 12.

SUSIA, eine Stadt in der Provintz Aria oder auch Ariana und zwar insbesondere in einem Stücke von derselben, welches mit zu der Provintz Corasan in Persien gerechnet wurde. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. II. p. 723. Siehe auch **Corasan** im VI Bande, p. 1234.

Susiana, Susay, nach der Griechen Benennung *Susis*, anietzo **Cusisthan** genannt, ehemahls eine grosse Landschafft in Asien, und zwar in Persien. Sie hatte ihren Nahmen von der Haupt-Stadt Susa, und lag zwischen Assyrien, der Tyger, dem Sinu Persico und der Landschafft Elimais inne. Sie wurde in die kleinern Landschafften Cabandene, Characene, Cißia, Chaltapitin, derer Cossäer, Melitenen, und derer Eldimäer getheilet, wobey jedoch auch die Grentzen solcher Provintz gegen Morgen etwas weiter, als von andern, welche Cabandenen und Chaltapitin nicht mit zu ihr rechnen wollen, gesetzet werden. Von Städten, und andern ehemahls bekannten Oertern enthielt sie, ohne die schon gedachte Haupt-Stadt Susa annoch Agra, Aracca, Asia, Palinza, Sacrone, Bergane, Saura, Dera, Agarra, Abinna, Tariana, Selen, Graanen, Anuchtha, Urzane, u. a. Zu Abrahams Zeiten soll sie **Elassar** geheissen haben. Anietzo ist sie die Persische Provintz **Gusisthan, Chusistan** oder **Susistan**, welche noch in so mittelmäßigem Zustande ist, jedoch aber wegen der Gebürge gegen Norden zur Sommers-Zeit eine ungemeine Hitze leidet, daher denn auch die meisten Häuser im Lande bis 2 Ellen hoch mit Erde überschüttet seyn sollen, um sich darinne desto eher gegen dieselbe schützen zu können. Vormahls war sie ein Königreich, welches nach **Abradis** dem Cyrus unterworffen gewesen, wenn man dem **Xenophon** in Cyrop. glauben soll. Es ist diese Landschafft sehr fruchtbar und grentzet heutiges Tages gegen Mittag an die See von Elcath oder dem Meer-Busem von Balsora, gegen Morgen an die Provintz Fras, gegen Abend an die Provintz Derack, und gegen Mitternacht an eine Provintz, welche Ayrack genannt wird. Zu Susiana wurden auch die Völcker **Dahä** oder von **Deha** gerechnet, Esr. IV, 9. Die von **Cutha**, oder Cuthäi, sonst Chitim Cißia sind auch Einwohner der Provintz **Susiana** gewesen, zwischen Media und Persia, an den Bergen, so Pylæ Persides geheissen, und allwo der Fluß Cutha geflossen. Von diesen sind einige nach Samaria geführet worden, welche darinne eine besondere Religion angerichtet haben, 2 B. der Könige XVII, 24. Es. XXIII, 1. Von diesen Völckern hat auch ehemahls diese Landschafft **Cißia** geheissen; wie sie denn auch **Huregse** genennet, und 1728 an die Ottomannische Pforte abgetreten worden. **Strabo** l. 15 **Plin. Herodot. Quint. Curtius. Cellarii** Not. Orb. Ant. p. 687 u. ff. **Schmidts** Bibl. Historicus p. 151. **Pirhanders von der Quelle** Leben und Thaten Schach Nadyrs p. 690. **Melissantes** Geogr. T. II. p. 283.

SUSIANI, Volck, siehe *Susii*.

SUSIA REGIO, ist bey dem **Curtius** L. V. c. 2. soviel, als was sonst **Susiana** heisset, davon ein Artickel vorhergehet.

SUSIDES PYLÆ, ein Paß, siehe **Persische Paß**, im XXVII Bande, p. 638 u. f.

Susied, ist der Nahme der Festung **Nadin** in Dalmatien. Siehe hiervon **Nadin**, im XXIII Bande, p. 342.

Susies, ist eine Art eines halbseidenen und halb baumwollenen Gewebes, welches meistens gestreifft zubereitet wird, so man zu Hals-Tüchern, Schürtzen, Schnupff-Tüchern, Hauben und dergleichen vielfältig zugebrauchen pfleget.

SUSII, sind soviel, als die Einwohner der Landschafft Susiana, welche daher sonst auch fast lieber *Susiani* genannt werden.

Susim, Volck, siehe **Samesumim**, im XXXIII Bande, p. 1691.

SUSINUM OLEUM, ist das *Oleum Liliorum altorum simplex*, davon an seinem Orte, im XXV Bande, p. 1250.

SUSIS, Landschafft, siehe **Susiana.**

SUSIS (CAVERNÆ) ein Ort unweit Carthago in Africa, allwo sich 394, 53 Donatistische Bischöffe wider den **Primianus** versammleten, welcher, ihrer Meynung nach, den Diaconus **Maximilian** ohne Ursache in dem Bann gethan hatte. **Augustin.** lib. 3. und 4. contra Crescon. **Baron** ad an. 394. **Du Pin** Hist. Donatistar. Oprato Milevitano præmissa.

Susische Friede, wurde zu Susa in Italien im Jahr 1629 zwischen Engelland und Franckreich unterm König **Ludewig** XIII errichtet. Denn nachdem der Krieg denen Hugenotten in Franckreich zu gefallen von Engelland 1627 wiewohl mit schlechtem Fortgang angefangen worden, so machte man auf Vermittelung der Venetianer zwischen beyden Cronen zu Susa in Piemont Friede; welchen Engelland zu Fontainebleau durch seinen Gesandten, beschwören ließ. **Zenners** Kriegs-u. Friedens-Lex. p. 351.

Susische Paß, ein Paß, siehe **Persische Paß**, im XXVII Bande, p. 638.

Susistan, oder **Chusistan**, Provintz, siehe **Susiana.**

SUSISTANIA, **Susistan**, Provintz, siehe **Susiana.**

SUSISTANTIA, **Susistan**, Provintz, siehe **Susiana.**

SUSITHA, Stadt, siehe *Hippos*, im XIII Bande, p. 181.

Su-

Susius (Jacob) ein Niederländischer Poet zu Ende des 16 Jahrhunderts, war in der Griechischen und Lat. Sprache wohl erfahren, und schrieb Carmina sacra ac profana, welche zu Antwerpen 1591 in 8 gedruckt. Sweertius Athen. Belg.

Susius (Jacob) ein Niederländischer Jesuite von Brüge, trat 1609 in seinem 21 Jahre in die Societät, lehrte die netten Künste lange Zeit, gab auch viele Jahre einen Prediger ab, und starb als Coadjutor spiritualis zu Löven den 9 April 1639. Man hat von ihm ins Niederländische übersetzt:

1. *Petr. Bovillii* originem & miracula B. V. Mariæ Foyensis, welche Frantzösisch geschrieben, Löven 1624.
2. *Thom. Villacastini* Instructionem animæ devotæ ad orationem mentalem, ebend. 1625 in 12, Antwerpen 1638.
3. *Alph. Rodriguez* de exercitio perfectionis Tomum III. Antwerpen 1628 in 8.
4. *Virgil. Ceporii* vitam *Jo. Berckmanns*, ebend. 1629.
5. Cardinalis *Ludovisii* panegyricum S. *Ignatio* dictum, ebend. 1631.
6. Literas Indicas de regno Iocincinensi, Löven 1632.
7. Literas Japonicas annorum 1625. 26. & 1627. Antwerpen 1632.
8. *Lud. de Ponte* Meditationum Partem IV & V. Antwerpen.
9. *Famiani Stradæ* historiam de bello Belgico, die aber noch nicht im Druck erschienen.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Susius (Johann Baptista) ein Italienischer Medicus aus der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, war von Mirandola, gab zu Mantua einen Practicum ab, und schrieb:

1. De venis e directo secandis libros 3. zu Cremona 1559 in 4 herausgegeben, auch
2. Della ingiustitia del duello & del coloro che lo permettono geschrieben, welches Werck zu Venedig 1558 in 4 gedruckt.
3. De Reste, Mantua 1576 in 8.
4. De missione sangvinis welcher Tractat von Josepho Trullerio mit einer weitläufftigen Vorrede zu Rom 1628 in 12 am besten heraus gegeben worden.

Hyde Biblioth. Bodlej. Allatii Apes urban. p. 238. *Lindenius renovat.* p. 538.

Susius (Nicolaus) ein Jesuite, gebohren zu Brüge 1572, starb zu Cortryck den 8 Jun. oder vielmehr den 6 Februar 1619, und schrieb:

1. Limam Ciceronianam ad stylum accurate perpoliendum, Antwerpen 1621 in 8.
2. Elegias, ebend. 1620.
3. Dramata ebend. 1620.
4. Disceptationem quodlibeticam de pulchritudine B. M. V. Antwerpen 1620.
5. Comment. in Florum, so noch in Handschrifft liegt. Man pfleget ihm auch das Leben Martin Antons del Rio beyzulegen, welches unter dem Nahmen Hermann Langevelts zu Antwerpen 1609 in 4 gedruckt.

Alegambe Bibl. Script. Soc. Jesu. Andreä Bibl. Belg. Swertius Athen. Belg.

Suski, siehe Susky.

Suskind, ein Sohn des R. Moses von Rotenburg, war Archisynagogus zu Witzenhausen, und lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts. Man trifft viele Bücher an, vor denen seine Censur befindlich ist. Wolff Bibl. Hebr. Vol. III. p. 241.

Suskind (Alexander Ben. Samuel Sanvel, von Metz, ein Jude, hielt sich 1708 zu Leiden in Holland auf, und schrieb auf Philipp Ouseels Anregen aus Prov. IV, 7. ein Buch unterm Titel ראשית חכמה oder Initium sapientiæ, darinnen er von denen X Sephiroth und denen Hauptstücken der Jüdischen Theologie in 22 Capiteln handelt. Es füllet 64 Quartblätter, und ermelter Ouseel hat dasselbe in Handschrifft besessen. Sonsten hat man auch von ihm eine Hebräische Grammatick unterm Titel via sanctitatis, welche zu Cöthen 1718 gedruckt ist. Wolff Bibl. Hebr. Vol. III. p. 119.

Suskind (Mordechai) Ben. Mose, der vornehmste Rabbi zu Lublin, aus Rotenburg gebürtig, welcher nach 1720 gestorben seyn wird, hat viele Censuren verfertiget, welche vor denen gedruckten Büchern befindlich sind. Seine quæsita & responsa sind nebst des R. Moses seinen, der sein Sohn gewesen, und zu Anfang des 18 Jahrhunderts zu Hamburg und Altona sich aufgehalten, zu Hamburg 1716 in 70 Quartblättern zusammen herausgekommen. Wolff Bibl. hebr. Vol. III. p. 714. und p. 721.

Susky, ein Rußischer Fürste, welches er im Jahr 1605 worden war. Weil damahls die Russen wider Pohlen Krieg führeten, so ruffte er Carln, König von Schweden um Hülffe, die er auch unter dem Commando Jacobs de la Gardie mit einigem Volck zum Beystand gegen Pohlen empfieng. Allgemeine Chron. X Bande, p. 245.

Susky (Michael) war im Jahre 1735 Jägermeister der Lomzynskischen Landschafft und Consiliarius der General-Confoderation aus der Provintz Groß-Pohlen. In eben diesem Jahre hat er als Unter-Canzeley-Regente, dem Cron-Canzeley-Regenten Lipsky succediret. Genealog. Archivarius 1735 p. 227 573.

Susky (Michael Mauritius) war im Jahr 1736 Cron-Canzeley-Regente in Pohlen, und einer von den Commissarien, welche wegen der Güter des Stanislaus Leszinsky in Pohlen auf dem Pacifications-Reichs-Tage angeordnet wurden. Genealog. Archiv. 1736 p. 615.

Susle, ein Gau und Ort in Wagria. Abels deutsche Alterth. II Th. p. 322.

Suslyga (Lorentz) ein Jesuite, von Pultawa aus Pohlen, starb zu Cracau den 16 April 1640, und ließ:

1. Theoremata de anno ortus & mortis Domini, deque universa in carne J. C. œconomia, welche zu Grätz 1605 in 4. gedruckt.
2. Vitam Elisabethæ de Lizevice-Suniauska, welche das Jesuiter Collegium zu Lemberg gestifftet hat.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jes.

SUS MARIS, siehe **Meerschwein**, im XX Bande, p. 205.

Susnäus, König, siehe **Susneus**.

Susneus oder **Susnäus**, **Socinios**, Kayser von Abißinien in dem vorigen Jahrhundert. Anfangs hatte er schlechte Hoffnung zur Regierung zu gelangen, denn **Serza-Denghel Malac-Seyhed** hatte anfangs seinen natürlichen Sohn Jacob, zu seinem Nachfolger bestimmet. Kurtz vor seinem Tode aber stieß er die Wahl um, und empfahl den Vornehmsten des Reichs seines Bruders Sohn **Za-Danguil**. Nach seinem Tode waren nun zwey Prätendenten, die sich des Kayserthums anmasseten, der jedweder seine Parthey hatte. So lange Jacob noch minorenn war, stunde es um die Regierung ziemlich gut, bis er dieselbe selbsten antrat, und dabey eine allzu grosse Hitze spühren ließ, worauf man ohne Wiederspruch den Zadenghel auf den Thron setzete. Weil er aber ein allzugrosser Freund von den Catholicken war, so entstund ein Aufruhr, in welchem er um sein Leben, Jacob aber wieder an seine Stelle kam. Währenden diesen Verwirrungen, welche des **Za-Danguils** Tod nach sich zogen, war Susneus darauff bedacht, sein Recht zu behaupten. Er brachte demnach eine Armee auf die Beine, und marschirte dem Jacob entgegen, den man nach dem Tod **Za-Danguils** wieder eingesetzet hatte. Susneus lieferte den Truppen des Jacobs eine Schlacht, überwande ihn, und hatte das Vergnügen zu vernehmen, daß er im Streit geblieben sey. Solchergestalt wurde Susneus zum Herrn über das gantze Kayserthum bestätiget. Er nahm bey seiner Crönung den Nahmen **Seltam Segued** an, und bezeigte bey seinem Sieg eine besondere Gemüthsmäßigung. So bald er auff den Thron gelanget war, so gedachte er an die Jesuiten, und berieff dieselben zu sich. Es stehet fast zu glauben, daß er durch einige Ueberredung dazu bewogen worden. Am wahrscheinlichsten aber ist, daß er zur Zeit dieser Unruhe sich Rechnung auff die Truppen gemacht, die ihn die Portugiesen von Goa senden würden. **Pierre Pays**, ein Jesuite vermochte den Kayser dahin, daß er den Pabst und an den König von Spanien schriebe, und dieselben um Truppen ersuchte. Die Sachen der Portugiesen waren damahls in Indien in einem so übeln Zustand, daß er weiter nichts, als schöne Verheissungen, aus denen nichts wurde, herausbringen konnte. Mittlerweile breitete sich ein Gerüchte aus, daß der Kayser Jacob noch lebte, und eine grosse Parthey in dem Königreiche Tigre an sich hätte. Ob es nun der Jacob selbst oder nur ein Betrüger, der seinen Nahmen an sich nahm, gewesen, ist unbekannt, indessen machte er den **Seltam Segued** viel zu schaffen, der mit grosser Mühe zu seinen Zweck gelangte; in dem dieser Unglückselige in Verhafft genommen, und von zwey Abißinischen Rittern, die seinen Kopff dem Kayser übersandten, enthauptet wurde. Die Römische Religion fieng damahls an in Ethiopien auf einen bessern Fuß zu seyn, als sie jemahls gewesen war. Die Portugiesischen Jesuiten spielten überall den Meister. **Philippus** II und der Pabst **Paulus** V schrieben an den Seltam Segued, welcher den Schluß fassete eine Gesandschafft nach Rom und Portugall abzufertigen. Dieser Abgesandte, welcher **Zekura Eg-**

zie hiesse, reisete in Begleitung eines Jesuiten, **Antoine Fernandes** genannt, von Hofe ab. Ihre Abreise geschahe im Monat Mertz im Jahr 1613. Sie solten ihre Reise zu Lande thun, um sich in die von den Portugiesen auff der Küste von Melinde eroberten Länder zu verfügen. Sie hatten nebst der langen und beschwerlichen Reise den Wiederstand, den sie auf Seiten der Abißiner selbst antrafen, nicht vorher gesehen: massen diese einen Kriegs-Zug, der auf nichts anders abzuzielen schiene, als sie zu Sclaven der Potugiesen zu machen, welchen man nur, den Eingang in das Königreich erleichtern wolte, mit scheelen Augen ansahen. Also jagte man sie wieder zurück, daß sie nach langen Beschwerlichkeiten, und vielen Gefahren, die sie auf ihrer Reise ausgestanden, unverrichteter Sache wieder bey Hoffe ankamen. Einer von den vornehmsten Beförderern dieser Reise, war **Ras Cella Christos**, des Kaysers Stiefbruder, welcher der Römischen Religion mit grossem Eifer beyzupflichten schiene, und deren Hauptstütze er auch nach dem Tode des Kaysers seines Herrn Bruders selbsten war. Die Abißiner und Potugiesen hatten zu desselben Zeit sehr hitzige Streitigkeiten öffentlich mit einander, deren Erfolg war, daß der Kayser ein Edict heraus gab, krafft dessen er verordnete, daß sich ins künfftige kein Mensch unterstehen solte zu behaupten, als ob nur eine Natur in Christo wäre; wer das Gegentheil bethaupten würde, den verdammete der Kayser zum Tode. Dieses Edict und noch andere, die darauf folgten, machten das gantze Reich, insonderheit aber die Mönche, die daselbst sehr zahlreich sind, und in grossem Ansehen stehen, aufrührisch. Der Egytische **Abuna**, ein ehrwürdiger alter Greiß, schlug sich zu ihnen, und donnerte diejenigen mit dem Bann-Strahl an, welche der Vereinigung beygethan, und dazu behülfflich wären. Immittelst vergaß sich **Pierre Pays** auch nicht. Er bauete dem Kayser einen Pallast, und legte selbst mit Hand ans Werck, welches bey den Ethiopiern grosse Verwunderung verursechte, welche seit langer Zeit her dergleichen Gebäude nicht mehr zu bauen, noch auch zu gebrauchen gewust hatten. Das Mißvergnügen der Ethiopier nahm von Tage zu Tage zu. Ein Landes-Herr, **Jules** genant, der Vice-König des Königreichs Tigre, und des Kaysers Eydam war, erregte einen Aufstand, und zwar in dem Absehen, der Religion, so den Untergang drohete, wieder aufzuhelffen. Der besagte **Abuna**, Nahmens **Simon**, verfügte sich zu seiner Armee, und vermahnte das Königreich, seinem Exempel zu folgen. **Jules** ließ seine Armee wieder den Kayser anmarschiren, und wagte sich auf eine vermessene Weise mitten unter die Feinde hinein, wo er von den Soldaten des Kaysers alsbald getödtet wurde. Der arme Patriarch Simon hatte sich auf eine Höhe hinauf gestellt und gab einen Zeugen von der Niederlage des Jules ab. Er hielt sich daselbst, seines Characters wegen vor sicher. Wie denn auch würcklich viele Abißiner bey ihm vorbey paßirten, ohne ihn anzurühren, biß ihm endlich ein tapfferer Catholick eines mit der Lantze versetzte, daß er halb tod zur Erden stürtzte. Da ihm denn die

Soldaten, die hernach folgten, den Rest vollends gaben, und seinen Kopff zum Kayser trugen. Es langten zu dieser Zeit zwey Jesuiten in Ethiopien, als Vorläuffer des Patriarchen an, den der Kayser verlanget hatte und täglich erwartete. Die Abißinischen **Monophysiten** gaben damahls eine öffentliche Schrifft wieder die Römisch-Catholischen heraus. **Tellez** thut derselben Erwehnung, und Herr **Ludolph** hat sie in seinem Commentario über die Ethiopische Historie p. 494 in Ethiopischer Sprache nebst der Lateinischen Uebersetzung drucken lassen. Es ist eine sehr übel abgefaßte Schrifft, es ist fast keine Spur eines gesunden Verstandes darinnen anzutreffen. Ein anderer Landsherr, **Jonael** genannt, Vice-König von Begamedra empörete sich aus gleichen Ursachen, und befestigte sich auf jähen und unwegsamen Bergen, zu welchen kein Mensch gelangen konnte. Er hatte eine Parthey bey Hofe. **Seltam Segued** ließ diejenigen beym Kopff nehmen, und umbringen, die er überzeugen konnte, daß sie der wiedrigen Parthey beygethan wären, welche sich der Einführung der Römischen Religion wiedersetzten. Allein die Kranckheit hatte bereits dergestalt überhand genommen, daß die Mittel die man dawieder gebrauchen wolte, weiter zu nichts dieneten, als daß sie nur immer übel ärger machten. Es war zu eben der Zeit ein anderer Aufstand in der Provintz der Damoten, welcher durch einen herrlichen Sieg, den der **Ras Cella Christos** über sie davon trug, gestillet wurde. **Jonael**, der sich genöthiget sahe unter die Gallos zu flüchten, wurde auf des Kaysers Befehl daselbst getödtet. Es würde viel zu weitläufftig fallen, wenn man das Blutvergiessen, welches unter diesen armen Leuten angerichtet worden, alles erzehlen wolte. Man ermordete einige darunter, so berühmte Einsiedler waren, und ihrer Heiligkeit wegen bey jedermann in grossen Ansehen stunden. Zu dieser Zeit schöpffte der Kayser einen grossen Argwohn wieder seinen Bruder **Ras Cella Christos**, und ließ ihm seine Ungnade empfinden, zu einer Zeit, da sich das gantze Reich in Verwirrung befande. Man hatte in Portugall den **Don Alphonse Mendes** zum Patriarchen von Ethiopien erwehlet, der mitten im Jahr 1625 daselbst anlangte. Nachdem er sich zum Kayser verfüget hatte, verglich er sich mit ihm wegen eines Tages, an welchen er und sein gantzer Hoff dem damahligen Pabst **Urban** VIII öffentlichen Gehorsam leistete. Dieser Tag wurde den 11 Februar 1626 gefeyert. Der Patriarch hielt eine lange Rede, worauf der König nur gantz kurtz antwortete; und nachdem er sich nieder auf die Knie gelassen hatte, auf dem Evangelien-Buche folgenden Eyd ablegte: „Wir **Seltam**
„**Segued**, Kayser von Ethiopien, glauben und
„bekennen, daß der heilige Petrus, der Fürst
„der Apostel, von JEsu CHristo unserm HErrn
„zum Haupt der gantzen Christlichen Kirche ge-
„setzet worden, und daß er ihm die Herrschafft
„und Gewalt über die gantze Welt gegeben, als
„er zu ihm gesagt: Du bist Petrus, und auf
„diesem Felsen will ich meine Gemeine bauen, u.
„s. w. Ingleichen: Wir glauben, daß der zu

„Rom rechtmäßig erwehlte Pabst der wahre
„Nachfolger des heiligen Petri ist, und eben die-
„selbe Gewalt, und eben dieselbe Würde über
„die gantze Christliche Kirche hat, die er selbst be-
„sitzet; und Wir versprechen und schwören un-
„serm heiligen Vater und Ober-Herrn Urban
„dem VIII und seinen Nachfolgern einen wah-
„ren Gehorsam, indem ich unsere Person und
„unser Reich mit Demuth seinen Füssen unter-
„werffe. So wahr uns GOtt und sein heiliges
„Evangelium helffe.“ Nach diesem Eyd des Kaysers legten alle Fürsten, alle Vice-Könige, alle geistliche und weltliche Herren, eben diese Betheurung auf ihren Knien ab.

Nach geendigter Ceremonie, hielt der **Ras Cella Christos** eine lange Rede, die er mit diesen Worten beschloß: „Nun, was geschehen ist, ist
„geschehen, und diejenigen, welche ehemahls ihre
„Schuldigkeit nicht in Acht genommen haben, sol-
„len mit diesem Schwerdt hingerichtet werden:“ Welches er bey diesen Worten entblößt in der Hand hielte. Die gantze Handlung wurde mit dem Eyde beschlossen, welchen man dem Printzen Basilides, künfftigem Erben und Nachfolger seines Vaters, leistete. Hier fügte **Ras Cella Christos**, als ein wahrer Sohn der Römischen Kirche, seinem Eyde eine Bedingung bey, die seinem Großmüthigen Hertzen und seinem Christenthum gemäß war: **Ich schwöre**, spricht er, **daß ich den Printzen vor den Erben seines Vaters im Reich erkennen, und ihm, als ein getreuer Vasall gehorchen will, so ferne er den heiligen Catholischen Glauben unterstützen, vertheidigen und hegen wird; Ausser diesem werde ich sein erster und gröster Feind sein.** Eben diesen Eyd, und zwar mit eben dieser Bedingung, legten auch alle Hauptleute der Armee, nebst seinem ältesten Printzen ab. Hierauf ließ der Kayser in seiner gantzen Armee ausruffen, daß hinführo kein Priester noch Mönch die heiligen Sacramente celebriren solte, der sich nicht vorher dem Patriarchen, um examiniret zu werden, dargestellet habe. Ferner wurde durch eine andere öffentliche Abkündigung verordnet, daß alles Volck bey Lebens-Straffe die Römische Religion annehmen, und die Gebräuche dieser Kirche auf den Oster-Tag und in der Fasten zu beobachten hätten. Auch verordnete der Kayser, daß den folgenden Tag alles vornehme Frauenzimmer an Hof eben diesen Eyd ablegen solte. Es schiene nunmehro, daß man nach dergleichen Edicten nichts mehr zu verrichten habe. Dessen ungeachtet blieb doch noch eine unüberwindliche Schwierigkeit zurück. Die Mönche, insonderheit aber die Einsiedler, flüchteten sich auf die Berge in abgelegene Höhlen und Klüffte, wo sie ohne alle Barmhertzigkeit, niedergemetzelt wurden, so bald man sie entdeckete. Wenn man ihnen nicht beykommen konnte, erstickte man sie mit Rauch, den man an die Oerter ihrer Zuflucht hineingehen ließ. Wenn nun einige aus menschlicher Schwachheit, und der Verfolgung zu entgehen, sich dem Schein nach unterwarffen, so behielten sie dennoch ihre Meynungen in dem innern Grunde ihres Hertzens. Denn gleichwie man solches vom Kayser an bis auf den Kayser gebote; also ist gewiß, daß in gantz Ethiopien kein Mensch gewesen, der

der die Römische Religion freywillig und von Hertzen angenommen hätte. Man muste daher die gewöhnlichen Mittel ergreiffen, welchen die Päbste zur Bekehrung derer, die ihnen ungehorsam sind, eingeführet haben. Man darff nicht meynen, als ob man den Römisch-Catholischen ein der Sanfftmuth des Evangelii so sehr zuwiderlauffendes Betragen allhier nur anzudichten suche. Nein. Es ist umsonst, ihnen die Exempel der ersten Jahrhunderte entgegen zu stellen. Sie sprechen: Der Wille sey wohl da gewesen, sie hätten aber die Gewalt nicht in Händen gehabt. Immittelst zogen diese Grausamkeiten dasjenige nach sich, was gemeiniglich daher zu erwarten stehet. Man empörte sich von allen Seiten, und einer von den allergrösten Herren in Ethiopien, **Tecla Guergis** genannt, Vice-König von Tigre, des Kaysers doppelter Eidam, massen er zwey Töchter desselben, eine nach der andern geheyrathet, erklärte sich wider seinen Schwieger-Vater, warb Truppen an, und damit er alle Abißiner überzeugen möchte, daß er aufrichtig handle, ließ er in seinem Lager einen Cappellan hängen, der ihm von den Jesuiten aufgedrungen worden. Dieser Widerstand und Kriegs-Zug lieff unglücklich vor ihm ab. Er wurde von einem andern Abißinischen Herrn geschlagen, der ihn in einer Höhle, wohin er sich nach seiner Niederlage verborgen hatte, gefangen nahm. Der Kayser ließ ihn an einem Baum hängen; und, dem Volck ein noch grösser Schrecken einzujagen, ließ er auch eine Dame hängen, welche des **Tecla Guergis** Schwester war, unter dem Vorwand, daß sie sich seiner Empörung mit theilhafftig gemacht hätte. Alle Grossen und alles vornehme Frauenzimmer am Hof wurden bey dergleichen Spectacul mit Schrecken eingenommen. Es war etwas unerhörtes, daß man jemahls in Ethiopien Weiber, zumahl Personen von dergleichen Stande gehangen hätte. Unterdessen nahm das Ansehen des Patriarchen **Alfonse Mendes** von Tage zu Tage zu. Da er vom Kayser unterstützt wurde, so maßte er sich, wider die Gesetze und Gewohnheiten des Landes, eine Gewalt an, deren sich die **Abnuas** seine Vorfahren niemahls zu rühmen gehabt. Je glücklicher aber den Jesuiten alles von statten gieng, je mehr wurde der **Ras Cella Christos** vor verdächtig gehalten. Man suchte dem Kayser, und dem Printzen **Basilides**, seinem Erben, unter der Hand beyzubringen, daß sich der **Ras Cella Christos** des Reichs bemächtigen wolle, und dieses wäre die Ursache, daß er den Jesuiten so starck anhienge, welche ihm versprochen hätten, daß sie durch das Königreich Angole Portugiesische Truppen zu seinem Beystand wolten kommen lassen. Dieses machte einen solchen Eindruck in des Kaysers Gemüth, daß er ihm die Würde eines Vice-Königs von Goiame als der reichsten Provintz des gantzen Ethiopiens, hinweg nahm, und seine Einkünffte und Truppen gar sehr einschränckte. Die **Agaus**, welches die Bauern des Königreichs Begamedra sind, stunden auch auf, und liessen einen jungen Menschen von dem Stamm der alten Kayser kommen, welchem sie die Crone anboten, wenn er sich vor ihnen

an die Spitze stellen wolte. Er nahm dieses Anerbieten an, und machte eine öffentliche Erklärung bekannt, was massen ihm keinesweges eine Begierde nach der Ober-Herrschafft die Waffen ergreiffen lassen, sondern die Hoffnung, die Religion seiner Väter und Vorfahren wieder herzustellen. Diese Erklärung zog eine grosse Menge Mönche, die sich damahls verborgen hielten, zu seiner Parthey herbey, daß sie sich nebst einer grossen Anzahl Bauern zu seiner Armee schlugen. **Mecla Christos**, so nennete sich dieser junge Printz, versammlete eine grosse Armee, und befestigte sich auf unersteiglichen Bergen, wozu man schwerlich ja unmöglich gelangen konnte. Er schlug mit seinem in der Eil zusammengerafften und schlecht exercirten Truppen unterschiedene Detachemente von der Kayserlichen Armee. Ungeachtet dieser Unsterne gab der Portugiesische Patriarch deswegen nichts nach, sondern that täglich mehr Eingriffe in die alte geistliche Gerechtsamkeit des Landes, ja des Königs seiner selbst. Es war ein berühmter, und im gantzen Lande hochgeachteter Mönch, der viele Jahre **Icheje**, das ist, das Haupt seines Ordens gewesen, ohne Abschwörung gestorben, und unten bey dem Altar der Kirchen begraben worden, wo der Patriarch einen andern Mönch, der Catholisch gewesen, oder sich zum wenigsten davor ausgegeben, begraben lassen. Als **Alfonse Mendes** Nachricht davon bekommen, verordnete er, daß man diesen Leichnam wieder ausgrübe, und auf den Schind-Anger würffe, welchem Befehl auch nachgelebet wurde. Diese That erregte erschreckliches Murren unter den Abißinern, welche sich vernehmen liessen: Die Portugiesen begnügten sich nicht damit, daß sie die Lebendigen bekriegten, sondern ihr Haß und ihre Verfolgungen erstreckte sich auch noch über die erblasseten Leiber der Todten. Noch eine andere merckwürdige Begebenheit. Der Patriarch hatte eine Frau in Verhafft nehmen lassen, die er als eine Hexe anklagte; er wurde aber alsbald gewahr, daß dieses eine üble Würckung nach sich zog, und ließ sie wieder auf freyen Fuß stellen. Nichts desto weniger machte diese Sache grossen Lerm; sintemahl die Abißiner nicht gläuben, daß es Hexen oder Zaubereyen in der Welt giebet. Sie sind vielmehr der Meynung, daß, wenn man dem bösen Geist alles dasjenige zuschreibet, was die Portugiesen auf sein Kerbholtz setzen, man in den Irrthum der Manichäer verfalle, die zwey Principia, nehmlich ein gutes und ein böses behaupteten. Und man muß gestehen, daß die Ethiopier in diesem Stücke viel klüger und verständiger sind, als die Portugiesen und Spanier. Das Absehen des Patriarchen war sonder Zweiffel die Inquisition, das Ketzer-Gerichte in Ethiopien einzuführen. Denn es erhellet aus der Auto da Fe, daß es diese vermeynten Hexereyen sind, welche den Inquisitoren oder Ketzermeistern am meisten zu schaffen geben. Es entstund noch eine neue Revolte. Ein junger Printz, des Kaysers Nefe und Vice-König von Goiame, griff zur Vertheidigung seiner alten Religion, zum Waffen, und ließ etliche Catholicken ums Leben bringen. Dieses geschahe 1631. Als der

Kayser sahe, daß sich die Aufrührer von Tage zu Tage verstärckten, so entschloß er sich, ihnen in eigner Person entgegen zu ziehen. Er trug auch anfangs einige Vortheile über sie davon, und war Zeuge eines Spectaculs, welches Mitleiden verdienete. Fünff Mönche und vier Nonnen hatten sich an einen gewissen Ort verkrochen, damit ihnen die Portugiesen nicht zu nahe kommen möchten. Eine von diesen Nonnen saß auf einem Felsen, und hatte ein Buch in der Hand. Diese sagte zu des Kaysers Soldaten, daß sie dieselbe nicht besser als Mahometaner betrachtete, daher solten sie ihr ja nicht zu nahe kommen, damit sie durch ihr Anrühren nicht beflecket würde. Nachdem sie dieses gesagt hatte, stürtzte sie sich von dem Felsen herunter, indem sie das Buch beständig in der Hand hielte. Gleichwie nun der Ort sehr hoch war; also wurde ihr Leib in Stücken zerschmettert. Da nun die Sachen immer schlimmer und schlimmer wurden, ließ der gantze Hof und die gantze Armee ihr Bitten an den Kayser gelangen, um ihn zu bewegen, mit diesen Strengigkeiten nachzulassen, und der alten Religion eins und das andere nachzugeben. **Seltam Segued** ließ hierauf in seiner Armee die Veränderung einiger Kleinigkeiten, und die Erlaubniß, sich bey Celebrirung der heiligen Sacramente ihrer alten Bücher zu bedienen, nachdem solche von dem Patriarchen durchgesehen und verbessert worden, öffentlich bekannt machen. **Alfonse Mendes** schrieb deswegen an den Kayser, und stellte ihm in sehr schlecht abgemessenen Worten das Exempel des Königs **Usias** vor Augen, welcher, als er dem HErrn Rauchwerck geopffert, mit Aussatz behafftet wurde, daß er sich einer Sache unterwunden, die niemanden als den Leviten zukam. Er wolte dadurch zu verstehen geben, daß ihm zugehöre dergleichen Freyheiten zu verwilligen, und daß der Kayser unrecht daran gethan hätte, sich eines solchen Rechts anzumassen. **Seltam Segued** sandte eine sehr bescheidene und kluge Antwort, in welcher er unter andern vorstellte, daß, als die Römische Religion in seinem Reich den Anfang genommen, solche daselbst nicht durch die Predigt der Jesuiten, noch auch durch ein Wunderwerck eingeführet worden; sondern weil sie gesehen, daß ihre Bücher mit der Römischen Kirchen ihren ziemlichermassen überein kämen. Es sind hierbey zwey Stücke in reiffe Betrachtung zu ziehen. Das erste ist, daß dieses Volck, die man mit Unrecht als Barbaren ansiehet, alsbald erkannten, daß alle diese Streitigkeiten wegen der Menschwerdung auf nichts anders, als auf unrecht verstandene und übel erklärte Worte gegründet wären. Das andere ist, daß alle Wunderwercke zur Lust erfundene Fabeln sind, weil dem vor die Römische Religion so eifrigen Kayser nicht das geringste davon bekannt war. Weil der Kayser in seinem ersten Feldzuge wider die Rebellen nichts ausgerichtet hatte, so marschirte er ihnen von neuen entgegen, und trug einen merckwürdigen Sieg davon; massen die Feinde 8000 Todte auf der Wahlstadt gelassen, diejenigen, so die Flucht genommen, und deren Zahl man nicht wissen konnte, nicht einmahl zu rechnen. Diese Niederlage verursachte bey jederman erschreckliche Furcht, und der gröste Theil der Hofleute führten den Kayser auf die Wahlstatt, wo die Schlacht geschehen, und hielten diese Rede an ihn, wie von dem **Tellez** erzehlet wird: **Eure Majestät betrachten nur so viel tausend getödtete Menschen, es sind dieselben weder Mahometaner noch Heyden, sondern Eure Unterthanen, unser Fleisch und Blut, und unsere Anverwandten. Ihr möget nun überwinden oder überwunden werden, so setzet ihr das Schwerdt in euer eigen Eingeweide. Diese Leute, die euch bekriegen, haben nichts an euch auszusetzen; sondern sie sind nur nicht mit dem Gesetze zufrieden, welches ihr ihnen auforingen wollet. Wie viel Mord und Todschlag hat doch diese Veränderung des Glaubens verursacher? Diese Völcker werden sich nimmermehr zur Römischen Religion bequemen. Lasset sie bey der Religion ihrer Väter, sonst werdet ihr kein Königreich, und wir werden niemahls Ruhe haben.** Der Kayser gerieth hierüber in eine tieffe Melancholie, und nach einem langen innerlichen Streit willigte er, zu Befriedigung des Volcks, ein, daß er wolle ein Edict publiciren lassen, Krafft welchen er jederman Freyheit ertheilte, diejenige Parthey zu ergreiffen, die ihm beliebte. Dieses Edict verursachte bey allem Volcke und unter der gantzen Armee eine unaussprechliche Freude. Die meisten zerrissen und verbrannten die Rosen-Cräntze, welche ihnen die Jesuiten aufgehänget hatten. Sie faßten auch einen kurtzen Gesang ab, deren Inhalt ohngefehr dieser war: **Die Ethiopischen Schaafe sind durch die Lehre des Apostels St. Marci und Cyrilli von Alexandria, von der Verfolgung der Occidentalischen Wölfe befreyet. Freuet euch, und singet Alleluja!** Der Patriarch gieng hin zu dem Kayser, und stellte demselben vor, daß dergleichen Gewissens-Freyheit nur bürgerliche Kriege erregen würde, da einige die Römische, und einige die Alexandrinische Parthey zu unterstützen begehrten. Er muß wohl wenig Verstand gehabt haben, daß er dem Kayser dergleichen Dinge vor Augen gestellet hat. Inzwischen antwortete der Kayser weiter nichts als so viel: **Was kan ich machen? Ich habe kein Königreich mehr, das mein ist.** **Ras Cella Christos** schrieb einen langen Brief an den Kayser, worinnen man, die Wahrheit zu sagen, wenig gesunden Verstand und sehr viel falschen Wahn, der ihm von den Jesuiten eingeblasen worden, angetroffen. Man fieng schon bey Lebens-Zeiten des **Seltam Segued** an, sich der Kirchen, so die Jesuiten innen hatten, und welche mehr Festungen als Christliche Kirchen vorstelleten, zu bemächtigen. **Seltam Segued** starb endlich im 1632 Jahre, im 61 seines Alters und 21sten Jahre seiner Regierung. Es würde dieser Fürst weit glücklicher regieret haben und gewesen seyn, wenn die Jesuiten niemahls in sein Land gekommen wären. **La Croze** Beschreibung der Christlichen Religion in Ethiopien und Armenien, p. 248 u. f.

Suso,

Suso, (Amandus) siehe B *Henricus Suso*, im XII Bande, p. 1562. u. f.

Suso, (Heinrich) Prediger-Mönch zu Ulm, siehe B. *Henricus Suso*, im XII Bande, p. 1562. u. f.

Suso, (Heinrich) Prediger zu Augspurg, siehe Seusse, im XXXVII Bande, p. 727.

SUSOBENI, sind gewisse Völcker in Scythien, welche dem Gebürge Imaus gegen Mitternacht liegen. Es gedencket derselben **Ptolemäus. Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 758.

Suson, Fluß, siehe Suzio.

SUSOR, ein Ort, siehe *Teos*.

Suspect, Lat. *Suspectus*, Frantz. *Suspect*, in argem Wahn, verdächtig: *Suspecta persona*, eine verdächtige Person; *Suspectus Judex*, ein verdächtiger Richter; *Suspectum judicium*, ein verdächtig Gericht; *Suspectus tutor*, ein verdächtiger Vormund, u. s. w. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Verdächtig.**

SUSPECTÆ LITERÆ CAMBIALES, ein verdächtiger Wechsel-Brief, siehe **Wechsel-Brief.**

SUSPECTÆ PERSONÆ, verdächtige Personen, siehe **Verdächtig.**

SUSPECTÆ VITÆ PATER, heißt in denen Rechten, und absonderlich in l. filiusfamilias. §. sed & filiasfamilias. ff. de procur. ein Vater, welcher wegen seiner Lebens-Art verdächtig ist, daß er es mit seinen eigenen Kindern und ihrem Vermögen nicht zum besten meyne. **Spiegel.** Ein mehrers siehe unter dem Worte **Vater.**

SUSPECTA PERSONA, eine verdächtige Person, siehe **Verdächtig.**

SUSPECTA VITA, eine verdächtige Lebens-Art, siehe **Verdächtig.**

Suspecter, Curator, ein verdächtiger Curator, oder Vormund, siehe **Vormund.**

Suspecte Lebens-Art, siehe **Verdächtig.**

Suspecte Person, siehe **Verdächtig.**

Suspecter Richter, siehe **Richter (verdächtiger)** im XXXI Bande, p. 1394. u. f.

Suspecter Vormund, siehe **Vormund.**

Suspecter Wechsel-Brief, siehe **Wechsel-Brief.**

SUSPECTI ACCUSATIO, siehe *Suspecti crimen.*

SUSPECTI CRIMEN, *Suspecti criminatio, Suspecti Postulatio*, oder *Suspecti Accusatio*, heißt in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die Beschuldigung oder Anklage eines verdächtigen Richters, Vormunds, u. s. w. l. 1. §. 1. ff. de suspect. tutor. l. 3. §. si quis affuturus. ff. eod. l. 2. §. suspectus ff. ad Turpill. l. 5. §. gessisse. ff. de admin. tut. **Brissonius. Pratejus.** Ein mehrers siehe unter dem Worte **Verdächtig.**

SUSPECTI CRIMINATIO, siehe *Suspecti crimen.*

SUSPECTI POSTULATIO, siehe *Suspecti crimen.*

SUSPECTIS TUTORIBUS, vel curatoribus (de) ist so wohl die Aufschrifft des 26 Titels aus dem I Buche derer Justinianischen Institutionen, als auch des 10 Titels aus dem XXVI Buche derer Pandecten, und des 43 Titels aus dem V Buche des Codicis, und handeln allerseits von verdächtigen Vormündern, oder Curatorn.

SUSPECTO DECEDERE, wird in denen Rechten von einem Verstorbenen gesagt, von dem man glaubt, daß er nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern vielmehr gewaltsamer oder meuchelmörderischer Weise hingerichtet worden. l. portiones. 21. ff. de iis quæ ut indign. **Brissonius.** Siehe **Verdächtig.**

SUSPECTUM CAMBIUM, ein verdächtiger Wechsel, siehe **Wechsel-Brief.**

SUSPECTUM COLLEGIUM, ein verdächtiges Collegium oder Gerichte, siehe **Verdächtig**, desgleichen **Richter (verdächtiger)** im XXXI Bande, p. 1394. u. f.

SUSPECTUM FACERE, oder *Suspectum postulare*, heißt in denen Rechten jemanden verdächtig machen, oder wegen Verdachts gerichtlich belangen. l. 1. §. consequens. l. 3. l. 2. ff. de suspect. tut. l. 6. ff. rem. rat. hab l. 39. in fin. ff. de procur l. 14. §. 1. ff de solut. l. 8. §. pen. ff. de admin tutor. l ult. ff. qui per tut. **Brissonius, Pratejus.**

SUSPECTUM JUDICIUM, ein verdächtig Gerichte, siehe **Richter (verdächtiger)** im XXXI Bande, p. 1394. u. f.

SUSPECTUM POSTULARE, siehe *Suspectum facere.*

SUSPECTUM VITÆ GENUS, eine verdächtige Lebens-Art, siehe **Verdächtig.**

SUSPECTUS, siehe **Suspect.**

SUSPECTUS CURATOR, ein verdächtiger Curator oder Vormund, siehe **Vormund.**

SUSPECTUS DE FUGA, wegen der Flucht verdächtig, siehe **Verdächtig**, wie auch *Fuga*, im IX Bande, p. 2278. und **Flucht**, ebend. p. 1340. u. ff.

SUSPECTUS JUDEX, siehe **Richter (verdächtiger)** im XXXI Bande, p. 1394 u. f.

SUSPECTUS TUTOR, ein verdächtiger Vormund, siehe **Vormund.**

SUSPENDERE, **Suspendiren**, hencken, aufhencken, aufschieben, weiters hinaus setzen, innehalten; Ferner, vom Heil. Abendmahl oder Amt suspendiren, das ist, auf eine Zeitlang abhalten. *In suspenso*, unausgemacht, aufgeschoben *Suspendium, Suspensio*, Frantz. *Suspension*, das Aufhencken; ingleichen die Abhaltung oder Entsetzung von einem Amte auf eine Zeitlang. Siehe **Suspension.** So heißt auch z. E. in denen Rechten *Suspendere actum stipulationem, cognitionem*, einen Handel, die Stipulation, oder gerichtliche Untersuchung verschieben, oder bis zu einer gelegenern Zeit aussetzen, u. s. w. **Brissonius.**

SUSPENDERE ACTUM, siehe *Suspendere.*

SUSPENDERE COGNITIONEM, siehe *Suspendere,*

SUSPENDERE SENTENTIAM A VIRIBUS REI JUDICATÆ, siehe **Suspendirtes Urtheil.**

SUSPENDERE STIPULATIONEM, siehe *Suspendere.*

SUSPENDICULUM, heißt der **Hodenmuskel**, davon zu sehen, **Muskel der Hode**, im XXII Bande, p. 1055.

SUSPENDII POENA, die Straffe des Stranges, siehe **Strang**, im XL Bande, p. 659. u. f.

SUSPENDIOSUS, heißt in denen Rechten ein Gehangener, oder der nach Urtheil und Recht durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht worden. l. 11. §. 1. ff. de his qui not. infam. **Pratejus.** Ein mehrers siehe unter dem Artickel **Strang**, im XL Bande, p. 659. u. f.

Suspendiren, siehe *Suspendere*, und **Suspension.**

Suspendirende Rechtsmittel, oder **Suspensivische Rechts-Mittel**, siehe **Rechts-Mittel**, (**Suspensivisches**) im XXX Bande, p. 1526. wie auch **Rechts-Mittel**, ebend. p. 1523. u. ff. desgleichen **Suspensivischer Effect.**

Suspendirende Sentenz, siehe **Sentenz** (**suspendirende**) im XXXVII Bande, p. 191.

Suspendirt, siehe *Suspensus.*

Suspendirte Absolution, siehe **Suspension.**

Suspendirte Administration, oder Verwaltung eines Amtes, siehe **Suspension.**

Suspendirte Execution, oder **Suspension der Vollstreckung eines Urtheils**, Lat. *Suspensa Executio*, und *Suspensio Executionis*, oder *Suspensio sententiæ a viribus rei judicatæ*, heißt, wenn in Proceß-Sachen von einer oder der andern Parthey wider das in Sachen ihrer ergangene und gehörig eröffnete Urtheil binnen der gesetzten Zeit ein suspensivisches Rechts-Mittel vorgekehret, und selbiges also nicht allein die Krafft Rechtens zu ergreiffen verhindert, sondern auch die Vollstreckung des darinnen enthaltenen Ausspruches oder der Hülffe gehemmet und aufgehalten wird. Besiehe hierbey die Artickel **Suspensivischer Effect**, wie auch **Sentenz** (**Vollstreckung der**) im XXXVII Bande, p. 183. u. ff. und **Hülffe**, im XIII Bande, p. 1068. u. ff.

Suspendirtes Gerichte, oder suspendirte Gerichtsbarkeit, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

Suspendirte Gerichtsbarkeit, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

Suspendirte Handlung, *Actio suspensa*, heißt eine solche Handlung, die auf eine Zeit aufgeschoben worden ist.

Suspendirte Hülffe, siehe **Suspendirte Execution.**

Suspendirte Jurisdiction, oder **Gerichtsbarkeit**, und **Suspension eines Richters**, Lat. *Suspensa Jurisdictio*, oder *Suspensio Judicis*, ist, wenn einem Richter wegen des wider ihn streitenden Verdachts, oder auch aus andern erheblichen Ursachen, von seinem Obern auferleget wird, in dieser oder jener vor seinen Gerichten anhängigen Streit-Sache nicht weiter zu verfahren, noch zu erkennen. Siehe **Richter** (**verdächtiger**) im XXXI Bande, p. 1394. u. f.

Suspendirte Person, siehe *Suspendere*, und **Suspension.**

Suspendirte Petitorien-Klage, oder **Suspension der Petitorien-Klage**, Lat. *Suspensum Petitorium*, oder *Suspensio Petitorii*, ist, wenn die Petitorien-Klage so lange ausgesetzt und verschoben wird, bis der über eben dieselbe streitige Sache erhobene Posseß-Proceß seine völlige Endschafft erreichet hat. Siehe **Petitorien-Klage**, im XXVII Bande, p. 1089. **Proceß** (**Petitorischer**) im XXIX Bande, p. 690. u. f. *Possessorium Ordinarium*, im XXVIII Bande, p. 1733. u. f. und *Possessorium Summariissimum*, ebend. p. 1774. u. ff. wie auch **Spolien-Klage**, im XXXIX Bande, p. 323. u. ff.

Suspendirter Rechts-Spruch, oder **Suspendirtes Urtheil**, siehe **Sentenz** (**Suspendirte**) im XXXVII Bande, p. 191. wie auch **Suspendirte Execution.**

Suspendirter Richter, oder suspendirte Gerichtsbarkeit, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

Suspendirte Sentenz, siehe **Sentenz**, (**Suspendirte**) im XXXVII Bande, p. 191. wie auch **Suspendirte Execution.**

Suspendirte Verjährung, oder **Verwährung**, siehe **Suspension der Verjährung**, oder **Verwährung.**

Suspendirte Verwaltung eines Amtes, siehe **Suspension.**

Suspendirte Vollstreckung eines Urtheils, siehe **Suspendirte Execution.**

Suspendirtes Urtheil, siehe **Sentenz**, (**Suspendirte**) im XXXVII Bande, p. 191. wie auch **Suspendirte Execution.**

Suspendirte Usucapion, siehe **Suspendirte Verjährung**, oder **Verwährung.**

SUSPENDIUM, siehe *Suspendere.*

SUSPENDIUM EX ARBORE INFELICI, heißt bey denen Lateinischen Schrifftstellern so viel, als das Aufhencken an den hellen lichten Galgen, oder die Strang-Straffe. **Heineccius** im Antiquit. Rom. ad Instit. Lib. IV. tit. 18. §. 10. Siehe übrigens den Artickel **Strang**, im XL Bande, p. 659. u. f.

SUSPENDU, siehe *Suspensus.*

SUSPENS (EN) siehe *Suspensus.*

SUSPENSA, siehe **Ueberhang.**

SUSPENSA ABSOLUTIO, die suspendirte Absolution, siehe **Suspension.**

SUSPENSA ACTIO, siehe **Suspendirte Handlung.**

SUSPENSA ADMINISTRATIO OFFICII, die suspendirte Verwaltung eines Amtes, siehe **Suspension.**

SUSPENSA BONA, heissen so wohl in denen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, confiscirte und durch einen öffentlichen Anschlag feil gebotene Güter. **Pratejus.** Siehe übrigens *Confiscatio*, im VI Bande, p. 597.

SUSPENSA EXECUTIO, siehe **Suspendirte Execution.**

SUSPENSA JURISTICTIO, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

SUSPENSA PERSONA, eine suspendirte Person, ein solcher, der auf eine Zeitlang sein Amt nicht verrichten darff. Siehe *Suspendere*, wie auch **Suspension.**

SUSPENSA SENTENTIA, siehe **Sentenz** (**suspendirte**) im XXXVII Bande, p. 191. ingleichen **Suspendirte Execution.**

SUSPENSA USUCAPIO, siehe **Suspension der Verjährung, oder Verwährung.**

SUSPENSIO, siehe *Suspendere*, und **Suspension.**

SUSPENSIO ab ABSOLUTIONE, siehe **Suspension.**

SUSPENSIO ab ADMINISTRATIONE OFFICII, oder die Suspension von der Verwaltung eines Amtes, siehe **Suspension.**

SUSPENSIO ADVOCATORUM, siehe **Suspension von der Praxi.**

SUSPENSIO a BENEFICIO, die Suspension von einer Pfründe, siehe *Suspensio Spiritualis*, desgleichen **Suspension.**

SUSPENSIO CANONICA, siehe *Suspensio Spiritualis.*

SUSPENSIO CLERICORUM, oder die Suspension derer Geistlichen, siehe **Suspension.**

SUSPENSIO CORPORALIS, heißt in denen Canonischen Rechten, und absonderlich in c. si non licet. caus. 23. qu. 5. und c. fin. ead. caus. & quæst. so viel als das Aufhencken, oder die Strang-Straffe. **Pratejus.** Ein mehrers siehe unter dem Artickel **Strang**, im XL Bande, p. 659. u. ff.

SUSPENSIO ECCLESIASTICA, siehe *Suspensio Spiritualis.*

SUSPENSIO EXECUTIONIS, die Suspension der Execution, oder der Hülffe, siehe **Suspendirte Execution.**

SUSPENSIO JUDICII, die Suspension des Gerichtes, oder der Gerichtsbarkeit, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

SUSPENSIO JUDICIS, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

SUSPENSIO JURISDICTIONIS, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

SUSPENSIO MEDICORUM, siehe **Suspension von der Praxi.**

SUSPENSION, siehe *Suspendere*, und **Suspension.**

Suspension, Lat. *Suspensio*, oder *Suspensio ab officio*, ist eine Art der Bestraffung, und geschiehet überhaupt, wenn ein Beamter im geistlichen oder weltlichen Stande eines Verbrechens angeklaget oder überwiesen wird, da er denn ersten Falls sich seines Amts so lange enthalten muß, bis zu Ausgang der Sache; letzteren Falls aber muß er zur Straffe sein Amt zu der ihm gesetzten Zeit niederlegen, und solches an seiner statt einem andern, der von der Obrigkeit dazu verordnet wird, überlassen. Von denen Canonisten aber wird dieselbe insgemein vor eine Art der Kirchen-Censur geachtet, und bestehet darinnen, daß einem Priester, oder auch einer andern geistlichen Person, wegen eines begangenen Verbrechen, auf eine Zeitlang entweder gantz oder nur zum Theil die Verwaltung seines geistlichen Amtes oder Pfründe, nebst dem Genusse derer davon habenden Einkünffte verboten, und gleichsam aufgehoben wird. Sie wird in eine **Canonische** und **richterliche Suspension**, (in *Suspensionem Canonis* oder *Canonicam*, und *Judicis*) oder in eine Suspension, da einer nach dem Rechte selbst so gleich die Verwaltung seines geistlichen Amtes, z. E. wegen offenbar begangener Hurerey, Simonie, u. d. g. verlieret, oder da einer erst durch den richterlichen Ausspruch suspendiret wird, eingetheilet. Es ist dieselbe vor Alters gantz unbekannt gewesen, indem man solche Leute, die ein offenbar ärgerliches Leben führten, gantz und gar absetzte und des geistlichen Standes beraubte. Weil aber vielleicht in denen folgenden Zeiten das ärgerliche Leben der Clerisey gar zu sehr über Hand nahm, und die Bischöffe ihren Untergebenen zum Theil selbst mit keinem bessern Exempel vorgiengen; so wolte man auch mit der Clerisey etwas säuberlicher verfahren, und suspendirte also dieselben nur auf eine Zeitlang. Man findet derowegen, daß in dem III. Aurelianischen Concilio c. 2. verordnet worden, daß, wenn einer einen verheyratheten Priester sein geistliches Amt verwalten liesse, er drey Monate suspendiret seyn solte. Welches auch nachgehends wegen anderer Verbrechen in denen folgenden Verbrechen wiederhohlet worden. Es ist aber diese Suspension auch in denen Protestantischen Kirchen nicht unbekannt, und wird unterdessen die Verwaltung des geistlichen Amtes denen benachbarten Pfarrern, eben als wenn eine Vacantz bey der Kirche wäre, aufgetragen. Immittelst wird dieselbe nicht allezeit als eine Straffe dictiret, sondern sie findet auch Statt, wenn wider einen Priester nur gnugsame Anzeigen wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, daß man mit der Inquisition wider ihn verfahren kan. **Carpzov** in Jurispr. Eccles. Lib. III. Def. 115. 116. 117. Es wäre aber, nach einiger Meynung, besser, daß man dieselbe gantz und gar abschaffte, indem dadurch mehr die Kirche, als der suspendirte Priester, leidet. Oder wenn man ja dieselbe beybehalten wolte; so würde es wohl gethan seyn, wenn man ihm einen substituirte, und Hoffnung machte, daß er nach geschehener Besserung und Aenderung seines Lebens wiederum in seinem Amte gelassen werden solte. **Fleischers** Geistl. Recht, Lib. II. c. 37. §. 76. u. f. Im übrigen ist die Suspension von der Remotion darinne unterschieden, daß diese eine gäntzliche Absetzung und beständige Entfernung von dem bisher bekleideten Amte, jene aber nur auf eine gewisse Zeit lang gerichtet ist. Beydes aber stehet bey denen Protestanten blos denen Consistorien zu. So viel aber die Suspension

von einem Amte nach dem bürgerlichen Rechte anlanget; so erfolget solche ordentlicher Weise nur alsdenn auf die Special-Inquisition, wenn die letztere sich auf ein Verbrechen beziehet, welches der Inquisite in Ansehung seines Amtes, und bey dessen Verwaltung begangen hat. **Hopp** in Comment. ad §. 7. Inst. de suspect. tutor. **Horn** Cl. IX. R. 28. p. 552. Weswegen auch ein Beamter, wenn er nur eines andern und ausserdem verübten, obgleich noch so schweren Verbrechens beschuldiget, und so gar auch durch einen Rechts-Spruch verurtheilt worden, auf die wider ihn abgefaßten Inquisitional-Artickel zu antworten, dennoch während der Inquisition, weder von seinem Amte und dessen Verwaltung noch auch von dem Genuß derer davon habenden Früchte und Einkünffte zu suspendiren ist. l. 17. §. 12. ff. ad municip. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. III. Obs. 58. Welcher letztere jedoch an dem bezogenen Orte n. 3. lehret, daß nach dem in denen Sächsischen Gerichten schon seit langen Zeiten hergebrachten Gebrauch ein jeder Beamter, er gerathe, wegen was vor eines Verbrechens es auch sey, in die Inquisition, während derselben und bis solche völlig geendiget worden, so wohl der Verwaltung seines Amtes, als auch der Einhebung seiner Besoldung und anderer daher rührenden Vortheile enthalten müsse. Sonst aber ist auch in Chur-Sachsen denen Geistlichen insbesondere die Ausstellung der Wechsel bey Straffe der Suspension oder auch Remotion vom Amte untersagt. **Mandat 1711. Mandat 1713. Erläut. Proceß-Ordn.** §. 11. Die so genannte Suspension von der Praxi aber wiederfähret eben daselbst einem Advocaten, wenn er wieder Pflicht handelt, **Erläut. Proceß-Ordn.** ad tit. 3. §. 1. **Mandat 1723. §. 6.** und einem Anwalde, so seiner Principalen Rechte nicht gebührend beobachtet. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad tit 7. §. 4. Insonderheit wird jener damit bestrafft, wenn er 1) die Güte hindert, **Erläut. Proceß Ordn.** ad tit. §. 3. 2) unwidersprechlich gewisse, oder notorische und jedermann bekannte Dinge läugnet. **Erläut. Proceß-Ordn** ad tit. 16. §. 2. 3) den Eyd vor Gefährde abzulegen sich weigert. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad tit. 23. §. 1. 4) sich der Armen Vertheidigung entziehen will. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad tit. 1. §. 12. Injurien, Thätlichkeiten und Provocationes zum Duell werden auch mit Suspension vom Amte, der Charge, oder Function bestrafft. **Duel-Mandat** §. 5. 8. 25. Noch eine andere Art der Suspension ist auch bey denen Canonisten bekannt, da nehmlich allzu ruchlosen und verstockten Sündern die Absolution und der Gebrauch des Heil. Nachtmahls verweigert und untersaget wird, so lange sie nicht eine ernstliche und wahrhaffte Besserung ihres leichtsinnigen und ärgerlichen Wandels an sich spüren lassen. Lat. *Suspensio ab Absolutione*, oder *Suspensio a sacra Coena, a sacra synaxi*, und *a Sacramento Eucharistiæ*. Wovon unter dem Artickel **Straff-Amt**, im XL Bande, p. 485. u. ff. **Abendmahl**, im I Bande, p. 96. u. ff. und **Ohren-Beichte**, im XXV Bande, p. 1048. u. f.

Suspension (**Canonische**) Lat. *Suspensio Canonica*, siehe *Suspensio Spiritualis*.

Suspension (**die Geistliche**) siehe *Suspensio Spiritualis*.

Suspension (**die Leibliche**) Lat. *Suspensio Corporalis*, siehe diesen Artickel.

Suspension (**Straffe der**) siehe **Suspension.**

Suspension der Absolution, siehe **Suspension.**

Suspension, von der **Administration** oder Verwaltung eines Amtes, siehe **Suspension.**

Suspension derer Advocaten, siehe **Suspension von der Praxi.**

Suspension derer Aertzte, siehe **Suspension von der Praxi.**

Suspension von einem Amte, siehe **Suspension.**

SUSPENSION d' ARMES, **Waffen-Stillstand**, siehe *Armistitium*, im II Bande, p. 106.

Suspension derer Beamten, siehe **Suspension.**

Suspension der Execution, oder der Hülffe, siehe **Suspendirte Execution.**

Suspension derer Geistlichen siehe **Suspension.**

Suspension eines Gerichtes, oder der Gerichtsbarkeit, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

Suspension der Gerichtsbarkeit, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

Suspension des Heil. Abendmahls, siehe **Suspension.**

Suspension der Hülffe, siehe **Suspendirte Execution.**

SUSPENSIONIS POENA, die Straffe des Stranges, siehe **Strang**, im XL Bande, p. 659. u. f.

Suspension der Jurisdiction, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

Suspension der Petitorien-Klage, siehe **Suspendirte Petitorien-Klage.**

Suspension von der Praxi, Lat. *Suspensio a Praxi*, oder *Suspensio Advocatorum*, und *Suspensio Medicorum*, heißt, wenn Advocaten und Aertzten, wegen Unwissenheit oder eines andern begangenen Fehlers, auferleget wird, sich auf eine Zeitlang des Advocirens und Curirens zu enthalten. Siehe **Praxin legen**, im XXIX Bande, p. 214. wie auch **Suspension.**

Suspension eines Rechts-Spruches oder Urtheils, siehe **Sententz** (**suspendirte**) im XXXVII Bande, p. 191. wie auch **Suspendirte Execution.**

Suspension eines Richters siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

Suspension, einer **Sententz**, siehe **Sententz**, (**suspendirte**) im XXXVII Bande, p. 191. wie auch **Suspendirte Execution.**

Suspensions-Straffe, siehe **Suspension.**

Suspension der Verjährung, oder **Verwährung**, oder auch **Suspendirte Verjährung und Verwährung**, Lat. *Suspensio usucapionis*, oder *Suspensa Usucapio*, heißt in denen Rechten, wenn die Verwährung oder Verjährung eines Handels oder Dinges, wegen eines gewissen darzwischen gekommenen Hindernisses, eine Zeitlang nicht fortgeht, sondern gleichsam schläffet, und nach dessen Hinwegschaffung die vorhergehende Zeit mit der nachfolgendem zusammen gerechnet wird, um die angefangene Verjährung oder Verwährung vollends zu Ende zu bringen, l. 3. C. quib. non objic. long. temp. præscr. *can.* prima actione, 16. q. 3. *cap.* 10. X. de præscr. **Thomasinus** in Synt. Jur. univ. Lib. XL. c. 6. n. 10. u. ff. Diese Suspension aber ist von der sonst so genannten **Usurpation** darinne unterschieden, daß jene die Verjährung und Verwährung nur eine Zeitlang hemmet und aufhält, diese aber selbige völlig unterbricht und aufhebt. **Eckolt** in Com. ad ff. de usurpat. & usucap. §. 1. n. 1. Ein mehrers siehe unter den Artickel **Verjährung** und **Usurpation.**

Suspension, von der **Verwaltung eines Amtes**, siehe **Suspension.**

Suspension, der **Vollstreckung eines Urtheils**, siehe **Suspendirte Execution.**

Suspension eines Urtheils, oder Rechts-Spruches, siehe **Sententz** (**suspendirte**) im XXXVII Bande, p. 191. wie auch **Suspendirte Execution.**

Suspension der Usucapion, siehe **Suspension der Verjährung**, oder **Verwährung.**

SUSPENSIO OFFICIALIS, die Suspension eines Beamten, siehe **Suspension.**

SUSPENSIO ab OFFICIO, siehe **Suspension.**

SUSPENSIO PETITORII, siehe **Suspendirte Petitorien-Klage.**

SUSPENSIO a PRAXI, siehe **Suspension von der Praxi.**

SUSPENSIO a SACRA COENA, siehe **Suspension.**

SUSPENSIO a SACRAMENTO EUCHARISTIÆ, siehe **Suspension.**

SUSPENSIO a SACRA SYNAXI, siehe **Suspension.**

SUSPENSIO SENTENTIÆ a VIRIBUS REI JUDICATÆ, siehe **Sententz** (**suspendirte**) im XXXVII Bande, p. 191. wie auch **Suspendirte Execution.**

SUSPENSIO SPIRITUALIS, *Suspensio canonica*, und *Suspensio ecclesiastica*, heißt in denen Canonischen Rechten, und absonderlich in cap. eos qui. dist. 23. so viel, als die geistliche Suspension, oder die Entsetzung von einem Amte, einer Pfründe u. d. g. auf eine Zeitlang. **Pratejus.** Siehe **Suspension.**

SUSPENSIO USUCAPIONIS, siehe **Suspension der Verjährung** oder **Verwährung.**

SUSPENSIVA REMEDIA, siehe **Rechts-Mittel.** (**Suspensivisches**) im XXX Bande, p. 1526. wie auch **Rechts-Mittel**, ebend. p. 1523. u. ff. desgleichen **Suspensivischer Effect.**

SUSPENSIVA SENTENTIA, siehe **Sententz**, (**suspendirende**) im XXXVII Bande, p. 191.

Suspensivischer Effect, *Suspensivus Effectus*, heißt bey denen Juristen, wenn wider ein in Sachen ergangenes Urtheil von der dadurch beschwerten Parthey ein solches Rechts-Mittel ergriffen und vorgekehret wird, welches nicht allein dasselbe verhindert, seine Krafft Rechtens zu erreichen, sondern auch dessen Vollstreckung so lange aufhält, biß solches entweder in der nachfolgenden Instantz geändert, oder bey dessen Bestätigung jenes gehörig aus dem Wege geräumet worden. Dergleichen Suspensivische Rechts-Mittel, oder die eine solche suspensivische Würckung nach sich ziehen, sind nun vornehmlich in Chur-Sachsen die Leuterung, Ober-Leuterung und Appellation. **Proc. Ordn.** ad tit. 35. u. 37. Blosse Protestation-Schrifften aber sollen den suspensivischen Effect nicht haben, **Proc. Ordn.** ad tit. 35. §. 6. und die Supplication, Revision und Setzung in den vorigen Stand, in so ferne diese als ein ordentliches Rechts-Mittel gebraucht werden will, sind nicht zuläßlich, **Proc. Ordn.** ad tit. 37. **Erl. Pr. Ordn.** ad tit. 37. Wegen eines im Urthel oder Abschiede begangenen Irrthums in Worten, Nahmen, Zahlen, Blättern ꝛc. **Erl. Pr. Ordn.** ad tit. 35. §. 2. wieder ein Interlocut im Concurs, **Erl. Pr. Ordn.** ad tit. 41. §. 5 und wieder ein Urthel im Possessorio summariissimo ist kein suspensivisches Rechts-Mittel zu gestatten, **Erl. Pr. Ordn.** §. 19. In Berg-Sachen aber muß die Leuterung sowohl als die Appellation stehendes Fusses eingewandt, **Mand. wie in Berg-Sachen**, §. 17. **Berg-Resol.** 1709. § 53 und der Leuterungs-oder Appellation-Zettel längstens in 24 Stunden hernach schrifftlich übergeben werden. **Eb. das.** Wenn die eingewandte Ausflucht des ungeschickten oder dunckeln Klag-Libells im Sprechen nicht berühret wird, sind die schlüßlichen Ursachen dem Urthel beyzufügen, damit hernach Beklagter mit denen hierwieder eingewandten Rechts-Mitteln desto eher abzuweisen. **Erl. Pr. Ordn.** ad tit. 5. §. 3. Die Offerirung zum Eyde muste ehemahls nach Ablauff der zehntägigen Frist nach eröffnetem Urtheile, und also von der Zeit an, da das Urtheil seine Krafft erreichet, innerhalb acht Tagen geschehen, und darinnen niemanden zu anticipiren frey stehen, wenn auch gleich kein Suspensiv-Mittel mehr übrig war. **Proc. Ordn** ad tit. 18. §. 9. Heut zu Tage aber muß der Richter selbst, wenn das Urtheil, darinnen auf die Eydes-Leistung erkannt, rechtskräfftig geworden, deme zu Folge, längstens binnen acht Tagen, auf ein oder des andern Theils Anhalten, oder auch von Amtswegen, einen Schwörungs-Termin mit Einräumung einer Sächsischen Frist ansetzen, und die Partheyen darzu gebührend citiren. **Erl. Proc. Ordn.** ad tit. 18. §. 7. Dadurch aber, daß der Dilatorien halber

etwas zuförderst zu prästiren, werden die Fatalien des Beweises und der Eydes-Delation nicht suspendiret. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 11. §. 2. und ad tit. 20. §. 1. Wenn hingegen wegen der Erfüllung des Contracts oder der Condition auf Beweis und Gegen-Beweis interloquiret wird, ist biß zu dessen Absolvirung der angestelte Hülffs-Proceß zu suspendiren. Erl. Proc. Ordn. Anhang, §. 4.

Suspensivisches Rechts-Mittel, siehe **Rechts-Mittel**, (**Suspensivisches**) im XXX Bande, p. 1526. wie auch **Rechts-Mittel**, ebend. p. 1523. u. ff. desgleichen **Suspensivischer Effect.**

Suspensiv-Mittel, oder **Suspensivische Rechts-Mittel**, siehe **Rechts-Mittel**, (**Suspensivisches**) im XXX Bande, p. 1526. wie auch **Rechts-Mittel**, ebend. p. 1523. u. ff. desgleichen **Suspensivischer Effect.**

SUSPENSIVUM REMEDIUM, siehe **Rechts-Mittel**, (**Suspensivisches**) im XXX Bande, p. 1526. wie auch **Rechts-Mittel**, ebend. p. 1523. u. ff. desgleichen **Suspensivischer Effect.**

SUSPENSIVUS EFFECTUS, siehe **Suspensivischer Effect.**

SUSPENSO, siehe *Suspensus.*

SUSPENSOIR DE LA BOURSE, siehe **Eingeschnittene aufhebe Binde des Hodensacks**, im VIII Bande, p. 551.

SUSPENSOR, (Henricus) siehe *Henricus*, der Hencker-Hertzog von Mecklenburg, im XII Bande, p. 1506.

SUSPENSORIUM PENIS, siehe **Männliche Ruthe in die Höhe hebende Binde**, im XIX Bande, p. 172.

SUSPENSORIUM SCROTI, siehe **Hodensacks-Binde**, im XIII Bande, p. 338.

SUSPENSORIUM SCROTI INTERCISUM, siehe **Eingeschnittene aufhebe Binde des Hodensacks**, im VIII Bande, p. 551. Ingleichen **Hodensacks-Binde**, im XIII Bande, p. 338.

SUSPENSORIUM SCROTI SACCIFORME, siehe **Hodensacks-Binde**, im XIII Bande, p. 338.

SUSPENSORIUM SCROTI TRIANGULARE, siehe **Hodensacks-Binde**, im XIII Bande, p. 338.

SUSPENSO seyn (IN) heißt, wenn eine Sache zweiffelhafftig und noch unausgemacht ist.

SUSPENSUM, siehe *Suspensus.*

SUSPENSUM JUDICIUM, Suspendirtes Gerichte, oder Suspendirte Gerichtsbarkeit, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

SUSPENSUM PETITORIUM, siehe **Suspendirte Petitorien-Klage.**

SUSPENSUS, Frantz. *Suspendu*, oder *En Suspens*, Ital. *Suspenso*, aufgehenckt; ingleichen aufgeschoben, umschlüßig, auf eine Zeitlang ab- oder ausgesetzt; wie auch das an einem Hause herfür gehet, siehe **Ueberhang.**

SUSPENSUS, heißt auch bey denen Canonisten insbesondere so viel, als Suspendirt, oder eine Zeitlang seines Amtes oder Einkünfften u. s. w. entsetzt. **Bellonius** in Etymol. Siehe **Suspension.**

SUSPENSUS JUDEX, Suspendirter Richter, oder Suspendirte Gerichtsbarkeit, siehe **Suspendirte Jurisdiction.**

SUSPICACIA INGENIA, siehe *Sagacia ingenia*, im XXXIII Bande, p. 570. u. f.

SUSPICARI, siehe *Suspicio.*

SUSPICIO, Frantz. *Soupçon*, Ital. *Sopspetto*, eine Suspicion, oder Argwohn, der Verdacht. *Suspicioſus*, Frantz. *Soupçonneux*, Suspiciös, argwöhnisch, verdächtig. *Suspicari*, Frantz. *Soupçonner*, **Suspiciren**, argwöhnisch seyn, verdächtig halten, einen Argwohn oder Verdacht auf jemanden haben, muthmassen, verdencken, vermuthen, u. s. w. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: **Argwohn**, im II Bande, p. 1382. u. ff. ingleichen unter dem Worte **Verdacht**, und **Verdächtig.**

Suspiciös, siehe *Suspicio.*

SUSPICIO FUGÆ, oder Verdacht vorhabender Flucht, siehe **Verdächtig**, ingleichen *Fuga*, im IX Bande, p. 2278. und **Flucht**, ebend. p. 1340. u. ff.

Suspicion, siehe *Suspicio.*

SUSPICIONEM CONCIPERE, siehe **Schöpffen**, (**Argwohn**) im XXXV Bande, p. 854.

SUSPICIO SIMULATIONIS, der Verdacht, oder die Vermuthung einer Simulation, siehe **Verstellung.**

SUSPICIOSUS, siehe *Suspicio.*

Suspiciren, siehe *Suspicio.*

SUSPIRIA, siehe *Suspirium.*

SUSPIRIUM, siehe **Seufzer**, im XXXVI Bande, p. 712. Ingleichen *Sospiro*, im XXXVIII Bande, p. 976.

SUS SABELLICUS, siehe *Sabellicus Sus*, im XXXIII Bande, p. 98.

Sussack, ein Flecken in dem Canton Bassel in der Schweitz, welcher in einer Gegend lieget, die der **Susgow** genennet wird. **Hübners** Geogr. I Theil, p. 577.

Sussanneau, (Hubert) siehe **Susanneau.**

Sussenbach, (Pancratius) ein Magister der Philosophie, war von Schlesien gebürtig, und Rector bey der Schule zu Gotha. Im Jahr 1561 aber danckte er wieder ab, und kehrte in sein Vaterland zurück. **Olearii** Thür. Chron. P. I. p. 131.

St. Sussester, ein Ort in der Grafschafft Glocester in Engelland. Wiewohl derselbe bey dem **Cambdeno** und andern nicht zu finden ist; in des **Zeilers** Reise-Beschreibung von Groß-Brittannien aber p. 207 angeführet wird.

Sussex, Lat. *Sussexia*, *Suthsexia*, eine aus den acht grossen Provintzen, in welche Engelland eingetheilet wird, und die am Canal gleich unter Londen lieget. Der Nahme heißt soviel als Sudser, das ist, Saxen gegen Suden, nehmlich in Ansehung der Stadt Londen. Sie begreifft nur die beyden Grafschafften Sussex, von der so gleich, und Surrey. **Hübners** vollständige Geographie, I Th. p. 316.

Sussex, Lat. *Comitatus Sussexienſis*, eine am Meer gelegene Grafschafft in der Südlichen Gegend von Engelland, stösset gegen Mitternacht an Kent und Surrey, gegen Mittag an den Canal, gegen Morgen an Kent, und gegen Abend an Hampshire, so, daß sie sich von Osten gegen Westen zu auf 60 Meilen erstrecket, da hingegen die Breite von Norden gegen Süden zu nicht über das dritte Theil davon austräget. Die gantze Landschafft wird in 6 so genannte Rapes eingetheilet, welche von ihren vornehmsten Oertern genannt werden Chichester- Arundel- Bramber- Lewis- Pevensey- und Hasting-Rapes, welche zusammen 65 Hundreds in sich begreiffen, nehmlich Chichester 7, Arundel 5, Bramber 10, Lewis 13, Pevensey 17, und Hastings 13. Ein jegliches Hundred hat seinen besondern Wald und Fluß. In allen diesen Hundreds werden 21537 Häuser, 312 Kirchspiele, 19 Marcktstädte, und 1140000 Acker Landes gezählet, deren alte Einwohner nebst denen in Surrey bey den Römern unter den Nahmen Regni bekannt waren. Zur Zeit der Heptarchie machte diese Landschafft nebst Surrey das Königreich der Süd-Sachsen. Der erste Christliche König allhier hat **Edilwalchius**; der letzte aber **Adonius** geheissen, welcher vom König **Ina** umgebracht worden, wodurch das Königreich den West-Sachsen zu Theil worden ist; so im 306 Jahre nach Anfang desselben geschehen. Anjetzo aber bestehet die Diöces von Chichester aus dieser Grafschafft. Die Lufft dieses Landes ist etwas dicke und neblicht, weil es an der See liegt. In der so genannten Weld sind die Landstrassen sehr tief, weil dieselbe Gegend niedrig liegt; in demjenigen Theile aber, welches Downs genennet wird, ist sehr lustig reisen. Der Erdboden in dieser Grafschafft ist insgemein so reich und fruchtbar, daß alle diese Unbequemlichkeiten reichlich dadurch ersetzet werden. Die Nordliche Gegend gegen Kent und Surrey zu, hat viele Höltzer, gleichwie hiebevor die gantze Landschafft, bis daß die Eisenwercke den meisten Theil davon verzehret haben. Die Südliche Gegenden gegen diese See zu, welche auf einem kalckigten und fetten Boden liegen, tragen viel Getreyde, und haben hier und da mit untermengte lustige Wälder und Wiesen. Der Zoll von Korn und Maltz, welches in der Stadt Chichester verkaufft wird, beläufft sich jährlich auf 60 Pfund Sterlings und mehr, da man von einem Viertel einen halben Stüber geben muß. In dieser Grafschafft ist sonderlich merckwürdig, daß alle Flüsse innerhalb ihren Grentzen entspringen, und auch wiederum fallen und ausgehen. Die vornehmsten darunter sind die Rother, welche einen Theil dieser Grafschafft von Kent absondert, und die Arun. Nahe bey diesem Flusse stehet Arundel, und an demselbigen lieget Lewes. Die so genannte Wheat-ear, oder Waitzenähr, so man schwerlich ausser derselbigen finden wird, ist ein so genannter Vogel, welcher diesen Namen daher bekommen, weil er alsdenn am fettesten ist, wenn der Weitzen reif ist. Er ist so groß, wie eine Lerche, und hat eben so gut Fleisch, ist aber noch viel fetter. Was das Fischwerck anlangt, so hat man allhier beydes von der See und aus den Flüssen allerley

Gattungen von guten Fischen. Dasselbe bezeugen die Arundelischen Meer-Aeschen, die Chichesterischen Meer-Krebse, die Selsey-cockles, und die Amerly-Forellen. Keine Grafschafft in Engelland hat auch mehr oder bessere Karpffen als Sussex. Es wird darinnen sehr viel Eisen verfertiget, welches man von dar in grosser Menge an andere Oerter abführet. Von diesem Eisen werden die meisten Engelländischen grossen Geschütze gemacht, deren Güte dem Spanischen Abgesandten **Hundamarn** so bekannt war, daß er den König **Jacob** I. offt um Erlaubniß bat, eine grosse Menge davon in Spanien zu führen. Dieses aber ist zu verwundern, daß eine so lange See-Küste, als Sussex hat, mit keinem einigen recht bequemen Hafen für grosse Last-Schiffe versehen ist. Denn diejenigen, welche allhier zu finden, sind wegen der vielen Sand-Bäncke und Klippen beydes zur Einfahrt und zum Anckern sehr gefährlich. Rye nahe bey den Grentzen von Kent, gegen Dieppe in der Normandie über, wird vor den besten Hafen gehalten. Es sind auch allhier Glas-Hütten und schöne Gebäude, als Pethworth, so dem Hertzoge von Sommerset gehöret, und Arundelcastle ꝛc. **Wilhelm** der **Eroberer** landete 1066 bey Pevensey in dieser Grafschafft an, und schlug **Haroldden**, allwo, wie **Wilhelm** Neuburgenses berichtet, die Erde nach einem Regen allezeit so roth aussiehet, als Blut. Die besten Oerter in dieser Grafschafft sind Chichester, der Bischöfliche Sitz, Horsham, Midhurst, Lewes, Shoreham, Steyning, East-Greenstead, Arundel, Brambel, Hastings, Winchelsea und Rye, deren jede zwey Deputirte ins Parlament schickt, ausser den Rittern der Shire oder Grafschafft. Zur Zeit als **Heinrich** VIII zu regieren anfieng, waren in dieser Gegend nicht weniger als 18 Klöster. Der erste Graf von Sussex war **William** von Albenay, Graf von Arundel, welcher sich 1178 mit **Adelicien**, **Heinrichs** I. hinterlassener Wittwe, vermählte. Diesem folgte sein Sohn **William**, welchem 4 oder 5 Abkömmlinge aus diesem Hause in solcher Würde nacheinander folgten. Im Jahr 1243 folgte darinne **John Plantagonet**, Graf von Surrey, und 1305 dessen Sohn, welcher gleichfals **Johann** hieß. Im Jahr 1529 wurde **Robert Ratcliff** von **Heinrichen** VIII, zum Grafen von Sussex ernennet, dessen Nachkommenschafft diese Würde in 6 Abkömmlingen behielt. Im Jahr 1644 wurde **Thomas**, Lord **Savil** von Pontfract zum 14 Grafen von Sussex ernennet, mit dessen Sohne dieses Geschlechte ausgieng. Im Jahr 1674 wurde **Thomas Lennard** oder **Leonard**, Lord **Dacres**, zum Grafen von Sussex gemacht. Siehe **Lennard** im XVII Bande, p. 93. Gleichwie im Jahr 1717 im August **Talbot Yelverton** vom Könige **George** I. zum Grafen von Sussex gemacht wurde. Er war Pair von Großbrittannien. Im Jahr 1725 ward er zum Deputirten Marschall von Engelland ernennet, weil der Hertzog von Nortfolck solche Charge, die er erblich besitzet, als ein Catholicke nicht verwalten konnte. Im Jahr 1730 starb seine Gemahlin, **Lucia Pelham** im Kind-Bette. Er selbst folgte ihr im December 1731 nach; man kan aber nicht sagen, wer ihm in seinen Ehren und Titeln succediret, ob

ein Sohn oder ein Bruder. Im Jahr 1741 ist ein **George Nelverton**, Graf von **Sussex** bekannt gewesen. **Ranffts** Archiv. 1731 p. 187. **Schumanns** Geneal. Handbuch p. 62. Siehe auch den Geschlechts-Artickel **Nelverton**.

Sussex, eine von den 6 Provintzien in Pensylvanien in der neuen Welt, in welche dasselbe der berühmte Quäcker **Wilhelm Pen** eingetheilet hat, nachdem er diese Landschafft von dem König **Carl** dem II geschenckt bekommen. Siehe **Pensylvanien**, im XXVII Bande, p. 281 u. f.

Sussex, (Grafen von) siehe **Nelverton**.

Sussex, (Thomas Graf von) siehe **Ratcliff** (Thomas), im XXX Bande, p. 923 u. ff.

Sussex Colledge, (**Sidney**,) ist der Nahme eines von den 16 Collegiis, woraus die Universität Cambridge in Engelland bestehet, und welches im Jahr 1598 von Francisce Sidney, einer Gräfin von Sussex ist gestifftet worden. In demselbigen finden sich XIII Glieder oder Socii, und war Magister allhier M. **Joshua Basser**, welchem hernach D. **James Johnson** gefolget, und hat letztens D. **Tilher** solches Amt bekleidet. **Benthems** Engelländischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 498. Siehe auch den Artickel: **Sidney**, im XXXVII Bande, p. 961.

SUSSEXIA, Landschafft, siehe **Sussex**.

SUSSEXIENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Sussex**.

SUS SILVESTRIS, siehe *Aper*, im II Bande, p. 789.

Sußky, Geschlecht, siehe **Strachwitz**, im XL Bande, p. 474 u. f.

Sussyce, oder **Schüttenhofen**, eine Berg-Stadt in Böhmen, siehe **Schüttenhofen**, im XXXV Bande, p. 1382.

SUS SYLVESTRIS, siehe *Aper*, im II Bande, p. 789.

Sustalsky, ein weibliches Kloster in Rußland, dahin des Czaars Peters I. erstere Gemahlin Ottokeso Federowna, als sie 1698 in Ungnade fiel, gehen muste, welches sie aber unter der Regierung des Czaars Peters II. verlassen, und sich zu Moscau aufhalten müssen, allwo sie den 8 Sept. 1731 gestorben.

Sustellus, (Christoph) hat herausgegeben Nomacanon Photii, Patriarchæ C. P. cum Commentariis Theodori Balsamonis, Paris 1615 in 4. **Miræi** Scriptores Seculi XVII.

SUSTENTACULA, siehe **Schildhalter**, im XXXIV Bande, p. 1542.

SUSTENTACULUM, siehe *Sustentare*.

SUSTENTACULUM CLAVI, siehe **Steven**, im XXXIX Bande, p. 2050.

SUSTENTACULUM VITÆ, wird das **Küchen-Salz** genennet, davon zu sehen, **Salz** (**gemeines**), im XXXIII Bande, p. 1350.

SUSTENTAMENTUM, nennen die Scholasticker dasjenige, was etwas erhält: Gleichwie sie dasjenige, was von dem, so etwas erhält, erhalten wird, *Sustentatum* nennen. **Micrälii** Lexicon Philosophicum.

SUSTENTANS POTENTIA, siehe **Potentz** (**erhaltende**), im XXVIII Bande, p. 1863.

SUSTENTARE, **Sustentiren**, aufenthalten, erhalten, ernähren, Unterhalt geben, unterhalten, auferziehen, aufhalten, u. s. w. Daher kommt *Sustentatio*, Frantz. *Sustentation*, der Aufenthalt, Verzug; ingleichen der Unterhalt, die Nahrung; und *Sustentaculum*, der Auffenthalt. Wovon gehörigen Ortes unter besondern Artickeln ein mehrers.

SUSTENTARI ab ALTERO, wird von demjenigen gesaget, was in dem andern seinen endlichen oder letzten Grund hat, warum es da ist oder dauert; oder warum es so da ist oder dauert und nichts anders: und also ohne weitere Erfüllung (complemento ulteriori) oder besonders nicht da wäre oder doch nicht so da wäre. **Reuschens** System. Metaphys. p. 162 u. f.

SUSTENTATIO, siehe **Erhaltung**, im VIII Bande, p. 1624; ingleichen *Sustentare*.

SUSTENTATION, siehe *Sustentare*.

SUSTENTATUM, siehe *Sustentamentum*.

Sustentiren, siehe *Sustentare*.

Suster, **Susther**, **Susa**, **Suz**, die Residentz-Stadt der alten Persischen Könige, siehe **Susa**.

Susteren, **Süsteren**, eine kleine befestigte Stadt in dem Hertzogthum Jülich zwischen Mastricht und Roermont, am Zafel-Flusse, welcher daselbst in die Maaß fället. Es befindet sich hier ein Adelich Fräulein-Stifft, so von dem H. **Willibrordo** im Jahr 714 gestifftet worden, und unter des Stiffts Lüttich Aufsicht gehöret. Dieser Ort ist 1726 durch eine Feuersbrunst fast gäntzlich in die Asche geleget worden.

Susteren, (von) ein Holländer von Geburt, war Vicarius des Ertz-Bischoffs zu Mecheln, und wurde, als im Jahr 1704 der Pabstliche Vicarius in Holland, und Ertz-Bischoff von Sebaste Peter Codde, seines Amtes gäntzlich entsetzet wurde, von den Jesuiten in Vorschlag gebracht, welche sich sehr bemüheten, ihn, als einen grossen Freund der Jesuiten, an des abgesetzten Coddens Stelle einzuschieben, worwider sich aber die Holländische Päbstliche Clerisey, und insonderheit die Capitul zu Utrecht und Harlem sehr hefftig setzten. **Heinsii** Kirchen-Hist. IX Theil p. 75. **Ludovici** im Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des XVIII Jahrhunderts I. Th. p. 45.

Susteren, (Theodericus de) ein Deutscher Dominicaner aus dem Jülichschen, hatte den Zunahmen von seiner Vater-Stadt. Er trat zu Cölln in den Orden, wurde Magister der Theologie, verwaltete unterschiedliche Ehren-Stellen seines Ordens, und lebte noch 1509. Er hat

1. S. Thomæ summam contra gentes zu Cölln 1499 und 1509 in Fol.
2. Quæstiones disputatas in 2 Bänden, ebend. 1499 in Fol. heraus gegeben.

Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 22.

Sustern, Stadt, siehe **Susteren**.

Susther, **Suster**, **Susa**, **Suz**, die Residentz-Stadt der alten Persischen Könige, siehe **Susa**.

SUSTINERE, Frantz. *Soutenir*, Souteniren, aufhalten, aushalten, ausstehen, erdulten; ingleichen davor halten, meynen, u. s. w. Daher heißt z. E. in l. 36. ff. de jud. *Sustinere cogitationes*, die Gedancken auf- oder zurück halten; in l. 35. ff. de jur. fisc. u. l. 1. §. 3. ff. si famil. furt. fec. *Sustinere actionem* eine Klage suspendiren, aufhalten, oder verschieben; l. si quis. 6. § quid tamen 7. ff. de injust. rupt. *Sustinere pœnam*, die Straffe oder deren Vollziehung aufschieben; l. 4. §. ult. ff. de liber. caus. l. 5. §. ult. l. 7. §. 1. ff. de petit. hæred. *Sustinere Judicium*, das Gerichte anstehen lassen, oder die rechtliche Untersuchung und den richterlichen Ausspruch aufschieben oder verzögern. l. 1. C. ne fil. pro patr. *Sustinere controversiam frustra*, unrechtmäßiger Weise belanget werden; l. 2. C. de legit. tut. *Sustinere capitis deminutionem*, eine Veränderung oder Verringerung seines Standes leiden; *Sustinere onera*, eine Last tragen, oder eine Beschwerde übernehmen. Nicht weniger bedeutet auch das Wort *Sustinere* bisweilen so viel, als eine Person vorstellen; desgleichen darreichen, unterhalten, ernähren, u. s. w. **Brissonius Zoromann**, **Pracejus**.

SUSTINERE ACTIONEM, siehe *Sustinere*.

SUSTINERE CAPITIS DEMINUTIONEM, siehe *Sustinere*.

SUSTINERE COGITATIONES, siehe *Sustinere*.

SUSTINERE CONTRARIAM SENTENTIAM, siehe *Contrariam sententiam pati*, im VI Bande, p. 1147.

SUSTINERE CONTROVERSIAM, siehe *Sustinere*.

SUSTINERE JUDICIUM, siehe *Sustinere*.

SUSTINERE ONERA, siehe *Sustinere*.

SUSTINERE PARTES ACTORIS ET PETITORIS, siehe *Petitoris partes sustinere*, im XXVII Bande, p. 1089.

SUSTINERE PARTES DEFENSORIS, siehe *Partes defensoris sustinere*, im XXVI Bande, p. 1036.

SUSTINERE PARTES PETITORIS, siehe *Petitoris partes sustinere*, im XXVII Bande, p. 1089.

SUSTINERE PARTES REI, siehe *Partes rei sustinere*, im XXVI Bande, p. 1038.

SUSTINERE POENAM, siehe *Sustinere*.

SUSTINERE PROSTITUTÆ VICEM, siehe *Prostitutæ Vicem sustinere*, im XXIX Bande, p. 948.

Sustmann, (Conrad) von ihm ist in Druck vorhanden: **Neue Beth-Bibel**, darinn auf jedes Capitel der gantzen H. Schrifft ein Gebet enthalten ist, und des Capitels rechter Verstand gezeiget wird. Basel, 1719. in 8.

Sustmann, (Emanuel) war anfänglich zu Heidelberg der Orientalischen Sprachen Professor, ward hierauf 1667 zu Rinteln Professor der Griechischen Sprache und der Stipendiaten Ephorus, welche Ephorie er 1678 wiederlegte und die Profession der Orientalischen Sprachen erhielt; 1679 aber ward er oberster Pastor der Reformirten Gemeinde. Im Jahr 1686 ward er zum Pastorat nach Dantzig beruffen und starb 1703 den 28 Jenner. **Bierlings** Hist. & Monum. Jubil. Rintel. p. 26.

SUSTRA, **Suster**, Persische Stadt, siehe **Susa**.

SUSUARA, eine Insel auf den Indischen Meere, am Ausfluß der Tyna. **Cellarii** Notit. Orb. antiqu. T. II. p. 749.

SUSUDATA, Stadt, siehe **Wilsnach**.

Susura, eine kleine Stadt im Genuesischen Gebiete, so ein Reichs-Lehn ist.

SUSURRUS AURIUM, siehe **Ohrklingen**, im XXV Bande, p. 1063

Sutala, eine ehemahlige Stadt in Klein Armenien. **Cellarii** alte Geogr. p. 308.

Sutcliff oder **Sutclivius**, oder **Sutliv**, (Mattheus) ein Engelländischer Theologus, florirte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und verfertigte viele Streit- und andere Schrifften, darunter die bekannten sind:

1. De catholica & orthodoxa Christi Ecclesia Libri II. Londen, 1592. in 8.
2. De Pontificis injusta dominatione in Ecclesia Libros V. contra *Bellarminum*, ebend. 1599 in 4 und Hanau 1605 in 8.
3. De vera Christi Ecclesia contra *Bellarminum* Lib. I. Londen, 1600 in 8.
4. De conciliis & eorum autoritate Libri II. contra *Bellarminum*, 1600 in 8.
5. De monachis eorumque institutis & moribus contra *Bellarminum*, ebend. 1600 in 4.
6. A challenge concerning the Romisch Churcher doctrine and practices against Parsons, Garnet and. Blacwell. ebend. 1602 in 8.
7. An answer to frivolous exceptions against *Sutcliffe*, ebend.
8. De missa & variis erroribus Romanæ synagogæ de Evchariſtia Libri V. contra *Bellarminum*, ebend. 1603. in 8.
9. Unmasking of a Mass. monger, ora vindication of S. Augustine's confessions from the calumnies of a late Apostate, ebend. 1626 in 4.
10. Survey of Popery, against Kellison's Survey of the new religion, ebend. 1606 in 4.
11. Subversion of Parsons's booke of the three conversions of England, ebend.
12. Treefold Answer to the 3 part of Parsons's conversions, ebend. 1606. in 4.
13. Treatise of Ecclesiasticall discipline, ebend. 1591 in 4.
14. Answer to a petiton of the Consistorian faction præsented to her Majesty, ebend. 1592. in 4.
15. Liber de recta Studii theologici ratione, ebend. 1602 in 8.
16. De concionibus ad populum & de Sacræ Scripturæ pro auditorum captu tractatione, ebend.
17. Religionis Christianæ institutio, pueris & adolescentibus novitiis utilis, ebend.
18. Orationum formulæ, ebend.

19. De indulgentiis & jubilæo Libri II. contra *Bellarminum*, 1606 in 8.
20. The practice, procedings and Lawes of armes, Londen 1593.
21. De Purgatorio contra *Bellarminum*, Hanau 1603 in 4.

Hyde Biblioth. Bodlej. **Becmanns** Catal. Biblioth. Francofurt.

Sutclivius, (Matthäus) siehe **Sutcliff**.

Sutelius oder **Suttelius**, (Johann) der Philosophie Magister, und erster Evangelischer Pastor und Superintendent zu Göttingen, von 1537 bis 1542. in welchen letztern Jahr er nach Schweinfurth zur dasigen Kirchen Reformation als Pastor beruffen wurde. Im Jahr 1530 schickte er, nebst noch 2 andern Magistern, die Göttingische Kirchen-Ordnung, (nach der Braunschweigischen Kirchen-Ordnung gestellet) nach Wittenberg zu D. Luthern, damit derselbe solche übersehen, corrigiren, approbiren, und eine Vorrede davor stellen möchte. Welches auch D. Luther willig gethan; Es ist auch diese Ordnung im selbigen Jahr 1530 zu Wittenberg gar Sächsisch gedruckt, und am Palm-Sonntage publiciret und abgelesen worden. Im Jahr 1547 gieng er auf erhaltene Vocation nach Allendorf in Hessen, und von dar wieder nach Göttingen. Er hat im Druck heraus gegeben:

1. Eine Kirchen-Ordnung, Nürnberg 1543.
2. Lazarum Bethanienſem, ebend. 1543, welches eine Predigt, die er bey damahliger Pest-Zeit zu Wittenberg gehalten.
3. X Predigten über Johann. Cap. XI. Wittenb. 1643 in 4.

Struf. Memor Berckels p. 230. u. 236. **Prätorii** Homilit. Büch. Vorr. **Fränckische** *Acta Erudita & Curiosa* XVI Sammlung p. 281.

Suter, (Jacob) Pfarrer zu Weidenheim, er ließ sich von Adam Neuser zur Socinianischen Lehre verführen, weswegen er von seinem Amte gesetzet und des Landes verwiesen wurde. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Luther. Kirche IV. Theil p. 311. 313.

Suter, (Jacob) ein Leib-Medicus des Bischoffs zu Passau, lebte zu Ausgang des sechzehnden Jahrhunderts, und übersetzte **Balth. Conradini** in deutscher Sprache geschriebenen Tractat von der Ungarischen Kranckheit ins Lateinische, welche Version zu Passau 1595 in 8. gedruckt worden. **Kestners** Medicin. Lex. Ausser diesen ist noch von ihm bekannt:

1. De rebus naturalibus Dialogus, Freyburg 1584. in 8.
2. Instructio & informatio pro iis, qui consilii ergo urinam medico deferunt. Ingolst. 1586. in 8.

Suter, (Joh. Caspar) ein Theologe von Zürch, war erst daselbst der Schulen College, hernach des Jungfrauen-Klosters Inspector, der Collegiaten Kirche Archi-Diaconus, schrieb Catechesin tigurinam, verschiedene Deutsche und Lateinische Carmina, und starb 1656. **Witte** Diar. T. r.

Suterhusen, ein altes Adeliches Geschlecht. Aus solchem war **Ehrenfried** von Suterhusen, welcher als Cämmerer des Ertzbischoffs zu Magdeburg **Wichmanns**, und als Zeuge in einer alten Urkunde vom Jahr 1165 und 1170 so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VII. p. 10 u. 12. zu befinden, vorkommt. Auch kommt **Gottfried** von Suterhusen, als Ministerialis bey der Kirche zu Magdeburg, und als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1212 vor, so ebenfals in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VII. p. 26 anzutreffen ist.

Suthampton, Grafschafft, und Stadt, siehe **Southampton**, im XXXVIII Bande, p. 1033. u. f.

SUTHAMPTONIA, Stadt, siehe **Southampton**, im XXXVIII Bande, p. 1034. u. f.

Suth-Baunaldshow, Insel bey Schottland, siehe **Sud-Baunaldshow**, im XL Bande, p. 1725.

Sutheim, ein Dorf bey Nörten unweit Göttingen, es gehöret in die Adelichen Gerichte zu Hardenberg. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marcktflecken Flecken ꝛc.

Suthela, **Suthelah**, der erstgebohrne Sohn Ephraims, daher das Geschlecht der **Suthelahiter** kommt, 4 B. Mose XXVI, 35.

Suthela, der Sohn Sabaths. 1 Chron. VIII, 21.

Suthelah, siehe **Suthela**.

Suthelahiter, Geschlecht, siehe **Suthela**.

Sutherland, **Southerland**, Lat. *Sutherlandia*, eine Grafschafft in der Nordlichen Gegend von Schottland, hieß vor Zeiten **Cattey**, oder auch nach anderer Meynung **Lugia**, weil vor Zeiten die Lugi, ein gewisses Volck in Nord-Schottland, um diese Gegend sollen gewohnet haben, siehe *Lugi*, im XVIII Bande, p. 1056. Sie hat Caithnes und Strathnavern Nord- und Nord-Ost-wärts, Aßint Westwärts, Roß Sudwärts, und das Deutsche Meer Ost-wärts. Vor Zeiten wurde Strathnavern und Aßint mit zu dieser Grafschafft gerechnet. Sie begreifft 50 Meilen in der Länge und 22 in der Breite. In der Mitte ist sie gebürgigt, hat aber sehr viele lustige, fruchtbare, wohlbewässerte und wohlbewohnte Thäler; desgleichen einen grossen Ueberfluß an Vieh, Wildpret, wie auch wilden und zahmen Vögeln. Die Güte des Erdbodens ist an dem vielen Safran zu sehen, welcher in des Grafen Garten zu Dunrobin wächst und vollkömlich reif wird. Es sind 3 merckwürdige Wälder in dieser Grafschafft, nehmlich Dirimoer, Dirishart und Dirimeanach, welche viel Wildpret, allerley Vögel, Wölffe und Füchse haben. Süd-Westwärts ist dieses Land gebürgigt und büschigt. Daselbst ist der Berg Arkil, dessen Rehe allerseits gespaltene Schwäntze haben. Um Loughsbin in dieser Landschafft sind Marmel-Adern. Die vornehmsten Flüsse allhier sind Floid, Brora, Shinn, Cashly ꝛc. Welche allerseits sehr viele Fische haben. In dieser Landschafft giebt es über 60 Seen, welche voller Fische und Wasser-Vögel sind. Der gröste ist Loughehin, woraus der Fluß dieses Nahmens kommt, welcher wegen seiner Lachs-Fischerey, und weil er niemahls zufrieret, berühmt ist. Die Seeküsten sind über alle massen Fischreich; bisweilen sind auch Wall-Fische dahin gekommen. Die Waaren dieses Landes sind Gersten, Saltz, Kohlen, Lachse, Rind-Fleisch, Wolle, Häute, Butter, Talck, Käse, junge Füllen und vortreflich gut Eisen. Es ist auch merckwürdig, daß keine Ratzen allhier gefunden werden, und wenn man einige von andern Orten dahin bringet, sie alsobald sterben, ungeachtet in Cathnes deren sehr viel sind, zwischen welcher Gegend und dieser Grafschafft weder die See noch einiger Fluß ist. Die Hauptstadt Dornoch ist wegen ihres Schlosses und Kirche bekannt. Nahe dabey sind unterschiedliche Denckmahle von Siegen, welche wider die Dänen erhalten worden; und insonderheit findet man daselbst ein Denckmahl von einem gewissen Dänischen Könige, welchen man alda erschlagen. Viele vornehme Personen haben in dieser Landschafft ihren Sitz; die vornehmsten darunter sind die Grafen von Sutherland.

Sutherland, oder **Southerland**, eines von den allerältesten Gräflichen Häusern in Schottland. **Allan**, Thane oder Herr von Sutherland, wurde, weil er dem rechtmäßigen Könige **Malcolmus**, **Duncanus** I Sohne, anhieng, von dem Prätendenten **Mackbeth** ermordet, und hinterließ **Walthern**, welchen der jetzterwehnte **Malcolmus** 1057 zum Grafen von Sutherland ernennte. Dieses **Walthers** Sohn, **Robert**, anderer Graf von Sutherland, bauete das Schloß Dunrobin, so 100 Meilen, nordwärts von Edenburg liegt, und dem Geschlechte noch jetzo zugehöret, und war ein Vater **Hugons**, dritten Grafens von Sutherland, welcher die Dänen, so in Sutherland eingefallen waren, zurücke jagte, und **Wilhelmen**, vierten Grafen von Sutherland, nach sich ließ. Dieser **Wilhelm** war einer von denjenigen Pairs, welche 1320 den merckwürdigen Brief an den Pabst schrieben worinnen sie die independente Freyheit von Schottland behaupteten. Sein Sohn, **Kenneth**, fünfter Graf von Sutherland, büßte 1333 in der Schlacht bey Halidon-Hill sein Leben ein, nachdem ihm **Nicola**, eine Tochter des Lords **Duffus**, **Wilhelmen** und **Nicolasen** gebohren. Von dem jüngern, **Nicolasen**, stammen die Sutherlands Lord **Duffus**, von dem ein eigener Artickel folget, her. Der ältere, **Wilhelm**, sechster Graf von Sutherland, wurde 1348 in der Schlacht bey Durham nebst seinem Könige **David**, dessen Schwester er zur Gemahlin hatte, gefangen, und sendete nach seiner Befreyung seinen ältesten Sohn **Alexandern**, als eine Geissel vor den gedachten König, nach Engelland. Weil nun derselbe daselbst im ledigen Stande mit Tode abgieng, so wurde sein jüngster Sohn, **Johannes**, nach ihm der siebende Graf von Sutherland. Derselbe that unter **Roberts** II Regierung einen Einfall in Engelland, kam mit grosser Beute zurücke, und hinterließ bey seinem 1389 erfolgten Tode von **Mabel**, einer Tochter des Grafen von **March**, **Nicolasen**, achten Grafen von Sutherland, welcher mit einer Tochter des Lords von den Inseln, **Roberten** und **Johann** Sutherland von Berindale zeugte. Der älteste, **Robert**, neunter Graf von Sutherland, legte in der Schlacht bey Homeldown 1403 grosse Ehre ein, und bekam mit der Tochter **Thomas Dünbar**, Grafens von Murray, **Johann** zu seinem Nachfolger. Dieser **Johann**, zehender Graf von Sutherland, zeugte mit seiner Gemahlin, einer Tochter **Wilhelms Baylin** von Lammington, unter andern **Johann**, eilfften Grafen von Sutherland, welcher mit **Elisabeth**, einer Tochter Alexanders, Grafens von Rosse, 2 Söhne und eine Tochter bekam. Der jüngste Sohn, **Alexander**, starb jung, und der älteste, **Johann**, zwölffter Graf von Sutherland, gieng ohne Erben mit Tode ab. Weil nun die Tochter **Elisabeth** mit **Adam Gordon** von Aloyn, **Georgens** Grafens von Huntley anderm Sohne, vermählet war, so wurde derselbe durch diese Heyrath der dreyzehende Graf von Sutherland. Dieses **Adams** Sohn, **Alexander**, brachte sein Leben nicht hoch, hinterließ aber von **Johannen**, einer Tochter **Johann Steuart**, Grafens von Athole, einen Sohn, Nahmens **Johann**, welcher nach seines Großvaters Absterben der vierzehende Graf von Sutherland wurde. Derselbe stund bey der Königin **Marien** in solchen Gnaden, daß sie ihn zum Gouverneur von Murray und Rosser nennete, auch mit nach Franckreich nahm, alwo ihn der König **Heinrich** III zum Ritter von St. Michael schlug, endlich aber hatte er 1567 das Unglück, daß er nebst seiner Gemahlin **Helenen**, einer Schwester **Matthäus Steuart**, Grafens von Lennox, an beygebrachtem Gifte sterben muste. Sein Sohn, **Alexander**, funfzehender Graf von Sutherland, zeugte mit **Johannen Gordon**, einer Tochter **Alexanders**, Grafens von Huntley, 3 Söhne, von welchen **Johann** der sechzehende Graf von Sutherland wurde, und von **Annen**, **Johann** Lords Elphingston Tochter, **Johann** siebenzehenden Grafen von Sutherland, nach sich ließ. Derselbe widersetzte sich denen von **Jacoben** I in der Schottischen Kirche eingeführten Neuerungen mit grossem Nachdrucke und wurde von der Parthey welche es mit ihm hielte, zum Lord geheimen Siegel-Verwahrer gemacht. Von seinen Söhnen, die er mit **Johannen Drummond**, **Jacobs**, Grafens von Perth, eintzigen Tochter und Erbin, gezeuget, folgte ihm **George**, als achtzehender Graf von Sutherland. Derselbe hielte gleichfals, wie sein Vater, eifrig über die Protestantische Religion, und hinterließ bey seinem Tode, der 1703 erfolgte, von **Johannen**, einer Tochter **Davids**, Grafens von Werms, **Johann Gordon**, neunzehenden Grafen von Sutherland, Baron von Strathnaver und Dunrobin, erblichen Admiral, und Sherif der Grafschafft Sutherland, und anderer benachbarten Provintzen. Im Jahr 1705 ward er von der Königin Anna zu einen von denen Commissarien, die 1706 der Vereinigung der beyden Königreiche Engelland und Schottland zu Stande gebracht, ernennet, worauf er denn auch einer der ersten Pairs worden, als worzu er schon von dem Könige Georg I. ernennet, und in welcher Charge er von dem jetzigem Könige bestätiget worden. Im Jahr 1728 war er Ritter von der Distel, und St. Andreas-Orden, Königl. geheimer Rath, Lord Lieutenant der Grafschafften Inverneſſ, Nairn, Elgyn, Cromartii, Rosse, Caithnes und Sutherland, wie auch der Inseln Orkney und Zetland, Commercien-Commissarius, und einer von den 16 Pairs von

von Nord Britannien. Er starb im Julio 1733. Er hat sich dreymahl verehliget, 1) mit **Helenen**, einer Tochter **Wilhelms** Lords **Cochran**; 2) mit **Catharinen Talmash**, einer Schwester **Lionellus**, Grafens von Dysart; 3) mit der Wittwe **Johann Travel**, einer sehr reichen Dame. Sein Sohn ersterer Ehe, **Wilhelm**, starb 1720, und hinterließ von **Catharinen**, einer Tochter **Wilhelms Morrison** von Preston-Grange, 2 Söhne, von denen der älteste, **Johann**, 1720 seinem Vater im Tode nachfolgte; der jüngste aber, **Wilhelm**, als nächster Erbe seines Großvaters im Jahr 1733 die Grafschafft Southerland in Besitz bekam, und 1734 zum Pair zu dem neu beruffenen Schottischen Parlamente erwehlet wurde, worauf er sich im Jahr 1735 mit der Tochter des Schottländischen Grafens von Wyms vermählete. *The British comp.* T. II. p. 207.

Sutherland, Lord **Duffus**, eine vornehme Familie in Schottland, welche im vorhergehenden Artickel erwehnet worden, von **Nicolaſen**, dem andern Sohne **Kenneths**, fünftens Grafens von Sutherland, herstammet. Von dessen Nachkommen wurde **Alexander Sutherland** 1650 den 8 Decembr. von **Carln** II zum Lord Duffus creiret, und hinterließ von **Margarethen**, Jacobs Grafens von Murray Tochter, **Jacoben**, welcher mit **Margarethen**, einer Tochter **Kenneth Mackenzie**, Grafens von Seaforth, 3 Söhne zeugte. Dieselben waren 1) **Kenneth**, von dem so gleich 2) **Jabob Sutherland**, der sich mit **Marien**, einer Tochter und Erbin **Wilhelms Dunbar** von Hemprigs, verehlichet, und den Nahmen **Dunbar** angenommen hat. 3) **Wilhelm Sutherland** von Roscomon. Jetzterwehnter **Kenneth Sutherland** folgte 1705 seinem Vater in der Würde eines Lords, und hielt sich unter der Königin **Annen**, Regierung als Commandeur eines Schiffes ungemein wohl. Im Jahr 1728 befand er sich als Admiral in Frantzösischen Diensten, und hatte von **Charlotte Christianen**, einer Tochter **Erichs** von **Siobaldhe**, Gouverneurs und Admirals von Gothenburg, einen Sohn am Leben. *The British comp.* T. II. p. 472.

Sutherland, (Jacob) von ihm ist im Druck erschienen Catalogus Horti Medici Edinburgenſis, Edenb. 1683. in 16.

Sutherland, (Wilhelm) ein Engelländer, von dem ein Buch in Englischer Sprache unter dem Titel bekannt: The ſhip-builders aſsiſtant, London 1711. in 4. Es ist solches von dem berühmten Weltweisen unserer Zeit, **Christian Wolff**, in den Lateinischen Actis Eruditorum Anni 1712. p. 130. u. f. recensiret worden. **Ludovici** in der Historie der Wolffischen Philosophie II Th. p. 206.

SUTHERLANDIA, Grafschafft, siehe **Sutherland**.

Suthesk, oder **South Esk**, *Tans*, *Tava*, ein Fluß in Schottland, **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 465.

Suthodun, (Johann) siehe **Sutton**.

Sutholt, (Bernh.) ein Rechtsgelehrter aus der ersten Helffte des XVII Jahrhunderts, der, wie aus **Morhofs** Polyhiſtore erhellet, nicht allzu alt worden. Seinem Fleiſſe haben wir zu dancken

1. Diſſertationes in univerſum jus Juſtinianeum, Gieſſen 1664. in 12.
2. Tract. de Jurisdictione, ebend. in 4. ingleichen Marp. 1644. in 12.

Suthredus, ein König in Eſſex in Engelland. Er wurde von dem Könige der West-Saxen Egberto im Jahr 808 oder wie einige wollen 804 überwunden, und seines Reichs beraubet. **Hübners** Polit. Hiſt. II Theil p. 673.

Suthrey, Provintz, siehe **Surrey**.

SUTHRIONA, Provintz, siehe **Surrey**.

Suthry, Provintz, siehe **Surrey**.

Sutbſex, Landschafft, siehe **Suſſex**.

SUTHSEXIA, Landschafft, siehe **Suſſex**.

Suthſole, oder **Suffolk**, Grafschafft, siehe **Suffolck**, im XL Bande, p. 1778. u. f.

Suthul, eine feste Stadt in Numidien, woselbst Jugurtha ehemahls einen Theil seiner Schätze hatte, und damit im Jahr der Welt 3840 den Römischen Legaten, **Aulus Poſtumius** bewog, sie selbst im Winter anzugreiffen, der aber nicht nur nichts davor ausrichtete, sondern auch selbst noch von dem **Jugurtha** soweit in die Enge getrieben wurde, daß er einen denen Römern höchstnachtheiligen Frieden eingehen muste. Wo sonst dieser Ort eigentlich gelegen gewesen, ist nicht bekannt, und mithin noch vielweniger, wie es jetzo um denselben aussehe. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II.

Sutlivius, (Mattheus) siehe **Sutcliff**.

Sutoa, (la **Puebla de la**) eine ehemalige Stadt in Spanien, an den Grentzen der Ilergeten gelegen, wird auch **Succoſa** genennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 220.

SUTOR, siehe **Schuſter**, im XXXV Bande, p. 1704. u. f.

Sutor, (Andreas) von ihm ist bekannt: Latinum chaos de, ex & præ omni, ſ. compendiolum pro uſu quotidiano, Augspurg 1716. in 8. mit Kupff.

Sutor, (David) Diaconus zu St. Johann in Zittau, gebürtig aus Böhmen, allwo er den 18 Mertz 1560 gebohren war, diente erstlich in der Schule zu Buchau, kam in das Predigt-Amt nach Friedersdorff, von dar nach Zittau als Mittwochs-Prediger in die Kirche zu St. Petri und Paul, und 1598 wurde er zum Pest-Prediger daselbst erwehlet. Im Jahr 1601 zog er von hier nach Jahbel in Böhmen als Pfarr, 1613 kam er wiederum nach Zittau in seine vorige Station, und 1633 ward er Diaconus allda, starb den 18 October 1640 im 80 Jahre seines Alters. **Carpzovs** Zittauische Chron. p. 88.

Sutor, (Immanuel) von ihm haben folgende Schrifften die Presse gesehen:

1. Tract de edendo & recognoſcendo vel jurato diffitendo, Jena 1659. in 4.

2. Tract.

2. Tract. de jure retractuum, ebend. 1659 in 4.
3. De non avocando & non appellando, ebend. 1661.

Sutor (Joh. Christ.) aus dessen Feder ist geflossen: Unterricht, wie ein Mensch durch gewisse Medicamente, vermittelst der Diät seine Gesundheit erhalten könne, Jena 1695 in 8.

Sutor (Levi) Pfarer in Kornwesten, war in einem Dorffe unweit Stuttgard 1597 gebohren. Nach Vollendung seiner Studien wurde er 1628 zum Pfarrer nach Steußing-Weyler beruffen, von da ist er noch an unterschiedenen Orten wegen der damahligen Kriegs-Troublen zum Pastor bestellet worden, biß er endlich nach Kornwesten ins Predigt-Amt gekommen, woselbst er auch den 25 Febr. 1652 im 55 Jahre seines Alters verstorben. Er hat sich durch einige Schrifften hervorgethan, von denen die bekanntesten sind:

1. Faſciculus myrrhæ ſive exercitia pietatis ex paſſione Dominica, 1628.
2. Andreis ſive carmen heroicum, exhibens Cancellarii Tubingenſis, *Jac. Andreæ*, vitam, Straßb. 1630 in 12, Lüneburg 1649 in 12.

Pregizers Svevia & Wurtemb. ſacra. **Fiſchlini** Biogr. præcip. Viror. p. 183 u. f.

Sutor (Nicol.) von ihm sind zum Druck befördert worden: Tractatus quatuor analytici clariſſ. IC. de donationibus matrimonialibus, de inofficioſis teſtamentis, de donatione mutua conjugum, de pœnis & remediis nubentium, Hennegau 1598 in 8.

Sutor (Peter) ein Carthäuser aus Franckreich, schrieb:

1. De vitæ Carthuſ. inſtituto, in 2 Büchern, Paris 1522 in 4, und wieder aufgelegt zu Cölln, 1609 in 8.
2. De triplici D. Annæ Connubio, ebend. 1523.
3. De tralatione Bibliæ & novarum interpretationum reprobatione, ebend. 1525.
4. Apologeticum in Anticomaritas B. Virginis laudibus detrahentes, ebend. 1526 in 4.
5. Antapologiam contra Eraſmi apologiam, ebend. und starb 1537. **Hofmanns** Lexic. Univerſ. **Hyde** Bibl. Bodlej.

Sutor (Ruprecht) ein Catholischer Pater. Man hat von ihm: Lehr-Tugend- und Wunder-Spiegel, das ist, des Ertz-Stiffters Benedicti Leben, Wunder und Ordens-Stifftung, Augspurg in 8.

Sutor (Tobias) der Weltweisheit Magister und Prediger zu Themar, in das Gefürstete Gräfliche Consistorium zu Henneberg gehörig, wohin er 1719 beruffen worden. **Iccanders** Geistl. Minister. p. 390.

Sutor (Tobias) Edler von **Carlſtein**, ein gelehrter Staats-Minister, dessen Vater, Daniel Schuster, Pfarrer zu Sandheim im Grabfeld gewesen, der Groß-Vater aber, Hans Schuster, ein Bürger und Eisenkrämer in Römhild, studirte zu Coburg und Jena, disputirte 1692 daselbst unter dem berühmten Rechtsgelehrten Peter **Müllern**, de Legatis primi ordinis, und erhielte hierauf die Doctor-Würde, ward anfangs Regierungs Advocate zu Hilburgshausen, setzte sich aber bey der Advocatur durch seine kluge Aufführung in solche Hochachtung, daß er bald darauf nicht nur zu höhern Ehren-Aemtern befördert, sondern auch in wichtigen Angelegenheiten an Kayserlichen Hof nach Wien verschicket, bey dieser Gelegenheit aber von Ihro Kayserl. Majestät sowohl in den Freyherrn-Stand erhoben, als auch zu Dero würcklichen Reichs-Hof-Rath, von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Hilburghausen hingegen, zu Dero Cantzler, Geheimden-Raths-Präsidenten, und Amts-Hauptmann zu Sonnenfeld gnädigst ernennet wurde. Er hat sich eine Zeitlang auf seinen Ritter-Gut zu Meder, im Coburgischen Fürstenthum aufgehalten, ist auch 1724 noch am Leben gewesen. In **Dietzels** Hildburgh. Gesang-Buch vom Jahr 1716 p. 184 hat er über den Spruch Joh. VII, 17. das Lied gemacht:

Wer meines Vaters Willen thut.

Wetzels Lieder-Dichter III Theil p. 281.

SUTORIUM ATRAMENTUM, siehe **Schuſterſchwärtze**, im XXXV Bande, p. 1707.

Sutorius (**Callinicus** mit dem Beynahmen) siehe **Callinicus**, im V Bande, p. 281.

Sutorius (Michael) sonst **Schumann** genannt, Superintendent zu Eisenberg, war zu Reust in der Ronneburgischen Inspection, wo sein Vater gleiches Nahmens Pastor gewesen, 1582 gebohren. Er frequentirte die Schule zu Ronneburg, unter dem Rector M. Elias Drechsler, alsdenn zu Altenburg unter M. **Johann Hammerichs** Rectorat, allwo er in der Fürstl. Hof-Capelle erhalten wurde, und endlich zu Magdeburg, wo Georg Rollenhagen Rector war; studirte hierauf 7 Jahr zu Jena, von dannen er als Substitute des alten Johann Ursinus, Pastors zu Roschitz, in Ronneburgischer Inspection, beruffen, und 1606 am Fest Mariä Reinigung hierzu in Jena ordinirt wurde. Nach des ermeldten **Urſinus** 1611 erfolgten Tod, bekam er das Pfarr-Amt allda, und 1620 kam er als Pfarr nach Gödern, in die Altenburgische Inspection, wurde aber 1636 als Pastor und Superintendent nach Eisenberg voeirt, allwo er solcher Inspection noch 27 Jahr mit Ruhm vorgestanden ist. Verheyrathet war er mit Frau Eva, gebohrnen **Himmlerin**, mit welcher er auch über 50 Jahr in gesegneter Ehe gelebet, wolte auch sein Hochzeit Jubiläum den 28 Octob. 1657 mit ihr begehen; weil ihm aber zu selbiger Zeit sein Sohn Friedrich, als Studiosus Theologiä, gestorben, so ist es zwar unterblieben, doch haben beyde alte Eltern bey der Leich-Procession Cräntze von Rosmarin an den Händen getragen, und also ihr Jubiläum in der Stille begangen. Er starb darauf 1663 den 22 December im 81 Jahr seines Alters und 55 seines Ministerii. Von seinen Descendenten war **Michael Sutorius**, Pfarrer anfänglich zu Etzdorff und hernach Pastor und Adjunctus zu Teckwitz,

witz, und **Christian Sutorius**, Stadtschulen Rector zu Eisenberg. **Christ. Liber** Hist. von Ronneburg p. 468. **Grossens** Jubel-Priester-Historie II Theil p. 217.

Sutorius (Valtin) sonst **Schuster** genannt, gebohren zu Römhild den 2 Febr. 1633, studirte, nachdem er zu Schleusingen den Grund geleget, von 1653 zu Straßburg, wurde zu Preßburg in Ungarn Prediger, aber nachmahls in der Verfolgung derer Evangelischen 1672 vertrieben, und 1674 zu Römhild zur Superintendur bestellet, woselbst er auch Pastor Kirchen-Rath und Beicht-Vater war, und den 4 November 1708 im 75 Jahre seines Alters gestorben. Er hat im Römhildischen Gesang-Buche vom Jahr 1688 das Abend und Reise-Lied gemacht:

So ist auch dieser Tag vorbey ꝛc.

siehe **Ludovici** de Hymnop. Henneb. p. 39 und dessen Memor. Schleusing. Recens. II. p. 25. **Wetzels** Lieder-Dichter III Theil p. 282. **Weinreichs** Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat.

Sutri, Lat. *Sutrium*, *Colonia Julia Sutrina*, eine alte Stadt in Etrurien, anietzo aber im patrimonio Petri, an dem Flusse Pozzolo, ist ein Bischöfflicher Sitz, welcher unmittelbar unter den Pabst gehöret. Sie war der ehemahlige Schlüssel zu Etrurien in Ansehung derer Römer, sie hielt es aber bereits im Jahr der Welt 3564 mit diesen, und da sie bemeldeten Jahres die Etrusci unversehens überrumpelten, auch noch denselben Tag von dem **Camillus** wieder weggenommen wurde. Im Jahr 3576 wurde sie mit einer Römischen Colonie besetzet, so Colonia Julia genennet wurde, ietzo aber ist sie sehr schlecht bewohnt. Sie liegt 24 Meilen von Rom, und ist auf allen Seiten mit Felsen umgeben. Der Kayser **Heinrich** IV berief seine Bischöffe nach Sutri, um des Pabsts **Gregorius** VI Sache zu untersuchen, welcher zu der Zeit, da 3 Päbste auf einmahl zu Rom waren, sie beredete, freywillig abzudancken, und darauf 1044 ihre Stelle einnahm, aber von der besagten Kirchen-Versammlung wieder abgesetzt wurde, welche **Constantin** II an seine Statt erwehlte. Im Jahr 1059 wurde eine andere Kirchen-Versammlung allhier gehalten, um des Pabst **Nicolaens** II Wahl wider den **Micius**, Bischoff von Vitri, welcher den Nahmen **Benedict** angenommen, zu bestätigen. **Baron.** Das obgedachte Bißthum hat eine weitläufftige Diöces, und sind die vornehmsten Orte darinnen Capranica, Ronciglione, Vico Borgo, Angvillara, Bracciano, Pisciarelle, Monte Virginio, Montarano, Rota Tolfa, Trivigniano, Bassano. Die Cathedral-Kirche, welche zu Unser Lieben Frauen heisset, wird von einem Archipresbyter und 11 Capitular-Herren bedienet. Die Bischöffliche Einkünffte erstrecken sich jährlich kaum auf 1000 Scudi. Im Jahr 1436 ist dieses Bißthum mit dem zu Nepi vereiniget worden. Die Ordnung derer Bischöffe ist diese:

1. St. Eusebius um 465, ob aber nicht noch vor ihm ein und anderer Bischoff dieses Orts gewesen, ist unbekannt.
2. Constantius 487.
3. Mercurius 499.
4. Johann, war Bischoff zur Zeit Gregorius des Grossen.
5. Barbatus 640.
6. Gratiosus 680.
7. Agnellus 721.
8. Gratiosus oder Hirfiosus 743.
9. Valerianus 826.
10. Johann 853.
11. Bonifacius.
12. Martin oder Marin 963.
13. Benedict 975.
14. Dominicus 1015.
15. Peter.
16. Kilinus 1049.
17. Roland 1059.
18. Mainard 1062.
19. Johann 1066.
20. Bonizzus 1086.
21. Januarius de Januariis 1090.
22. Otho 1126.
23. Adalbert 1170.
24. Johann 1179.
25. N. 1200.
26. Peter Hismael 1202.
27. Mencus de Hispello 1253.
28. Marucius, starb 1275.
29. Frantz 1275.
30. Flosarius, starb 1282.
31. Aldobrandus bis 1290.
32. Jacob 1290.
33. Thomas 1325.
34. Uguccionus, erwehlt 1333.
35. Johann, erwehlt 1340.
36. Johann de Vergonis, erwehlt 1342, starb 1348.
37. Hugolinus de Petra Longa, starb 1353.
38. Nicolaus 1353.
39. Peter, starb 1363.
40. Angelus.
41. Dominicus, erwehlt 1377.
42. Bonifacius Barcigrossus 1391.
43. Bernhard 1406.
44. Andreas 1406, starb 1410.
45. Dominicus, ward 1429 nach Montefiascone versetzt.
46. Andreas, starb 1431.
47. Lucas Roßi 1431.
48. Jacob 1447, starb 1453.
49. Angelus Altieri, starb 1472.
50. Baptista, ward 1480 nach Bitonto versetzt.
51. Andreas, starb 1489.
52. Bartholomäs Flores 1489.
53. Frantz 1495.

54. An-

54. Anton Torres, starb 1497.
55. Zomardus Bagarottus 1497.
56. Anton de Alberiis, starb 1506.
57. Johann Jacob **Brunus**, resignirte 1507.
58. Paul Aemilius **Brunus**, starb 1516.
59. Jacob Bongallus, starb 1538.
60. Jacob Simonetta, starb 1539.
61. Pomponius Cäsius, starb 1542.
62. Peter Anton de Angelis, starb 1553.
63. Anton Simeonius, starb 1556.
64. Michael Ghislerius, ward Pabst unter dem Nahmen **Pius** V.
65. Hieronymus Galeratus bis 1565.
66. Tiberius Crispus, starb 1566.
67. Aegidius de Valentibus, starb 1568.
68. Camillus Campegius, starb 1569.
69. Donatus Stampa, starb 1575.
70. Alexius 1575.
71. Horatius Moronus 1586, starb 1604.
72. Thaddäus Sartius, starb 1616.
73. Dominicus de Martinis, starb 1627.
74. Sebastian de Paulis, starb 1643.
75. Bartholomäs Vanninus 1643.

Der jetzige Bischoff zu Sutri heist Franciscus Vivani, gebohren zu Osimo den 17 Septembr. 1695 ward Bischoff den 11 Novembr. 1740. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1273 u. ff.

Sutri (Wilhelm) siehe **Sudre**, im XL Bande, p. 1735.

SUTRINA (COLONIA JULIA) Stadt, siehe **Sutri**.

SUTRINI, heissen die Einwohner von Sutri.

SUTRIUM, Stadt, siehe **Sutri**.

Suttelius (Johann) siehe **Sutelius**.

SUTTER, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1493.

Sutterhasen (Barthol. von) Burggraf zu Gereckenstein, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1225, so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. V. p. 25 zu befinden.

Suttermann (Matthias) von Antwerpen gebürtig, war im Jahr 1655 an Kaysers **Ferdinandi** des Dritten Hofe ein Instrumental-Musicus.

Suttinger (Daniel) ein Mathematicus, der folgende Schrifft der Presse unterworffen: Der in Wien todte, ehrlicher Sachs Georg Rimpler, allen dessen Feinden entgegen gesetzet, Dreßden 1687 in 8.

Suttinger (Johann Baptista) von Thurnhof, war Kayserl. Rath und Nieder-Osterreichischer Regierungs-Cantzler, und starb 1672 im May. Er hat observationes practicas der Nieder-Oesterreichischen Lande in 4 heraus gegeben, welche zu Nürnberg 1703 in 8 deutsch wieder aufgeleget worden, und codicem Ferdinandeum, welchen er dem Kayser Ferdinand III übergeben, nach dem Alphabet mit eigener Hand zusammen getragen, auch einen Tractat de meditatione mortis in Handschrifft hinterlassen. **Andr.** Bibl. Belg. **Königs** Bibl. vet. & nova.

Suttinus (Titus) es ist von ihm in Druck vorhanden. Oratio funebris de vita & laudibus August. Dathi, Paris 1511. **Draudii** Bibl. Class. p. 1292.

Sutton, ein Lust-Hauß in der Grafschafft Darby, in der Englischen Provintz Mercia gelegen, dem Grafen von Scardale zuständig. **Hübners** Geogr. I Bande, p. 342.

Sutton, ein berühmtes Geschlechte in Engelland, welches von **Hugo Sutton**, der zu des Königs **Eduards** I Zeiten gelebet, seinen Ursprung hat. Dieses **Hugo** Enckel, **Johann Sutton**, zeugte mit **Margarethen**, einer Schwester und Erbin **Rogerius** von Somerie, Barons von Dudley, **Johann Sutton** II, welcher 1359 als Baron von Dudley mit Tode abgieng. Dieses **Johann** Urenckel, **Johann Sutton** V, Baron von Dudley, war Ritter des Hosenbandes, und stund sowohl bey **Heinrichen** V und VI, als bey **Eduarden** in besondern Gnaden. Durch seine beyde Söhne **Edmunden** und **Johann**, entstunden 2 Linien, davon die eine den Nahmen **Sutton** beybehalten, die andere aber sich bloß Dudley geschrieben.

I. **Edmund Sutton**, Baron von Dudley, war ein Großvater **Eduards**, welcher von **Heinrichen** VIII, mit dem Orden des Hosenbandes beehret wurde, und 1529 das zeitliche gesegnete. Sein Sohn **Johann Sutton** VII, Baron von Dudley, verfiel durch seine übele Haushaltung in grosse Armuth, und hinterließ **Eduarden** II, welcher durch der Königin **Marien** Gnade wieder zu einem ansehnlichen Vermögen kam; allein sein Sohn **Eduard** III, brachte alles wieder durch, daß er sich, um seine Schulden zu tilgen, genöthigt sahe, seines vor ihm verstorbenen Sohnes Tochter an eines reichen Juwelierers Sohn, Nahmens **Humble Ward**, zu verehlichen, siehe **Ward**.

II. **Johann Sutton** von Dudley, obgedachten **Edmunds** Bruder, war ein Vater **Edmunds Dudley**, welcher von **Heinrichen** VII, zum Vicomte l'Isle creiret, aber 1510 unter **Heinrichen** VIII enthauptet wurde. Er hat ein Buch hinterlassen, so den Titel führet: Arbor reipublicæ. Sein Sohn **Johann Dudley**, den er mit **Elisabeth**, einer Tochter **Edmunds Grey** Vicomte l'Isle, gezeuget hatte, erhielt von **Heinrichen** VIII, nicht nur den Titel eines Vicomte l'Isle wieder, sondern wurde auch zum Grafen von Warwick und Hertzoge von Northumberland erhoben, hatte aber ebenfals das Unglück, daß er 1553 durch des Henckers Hand sterben muste. Siehe von ihm und seinen Kindern **Dudley** (Johann und Robert) im VII Bande, p. 1548 u. ff. Es giebt auch unterschiedliche Linien von diesem Geschlechte, unter denen sich die **Suttons** von **Aram** in der Grafschafft Nottingham vor andern hervor gethan. Von denselben wurde **Robert Sutton** von **Carln** I, in Ansehung seiner ihm erwiesenen treuen Dienste, und daß er von einer weiblichen Erbin der edlen Familie von Lexington entsprossen war, 1645 den 21 Novembr. zum Lord-Lexington von Aram ernennet. Derselbe starb

1668 den 13 Octobr. und hinterließ von seiner dritten Gemahlin **Marien**, einer Tochter **Antons St. Leger**, seinen Nachfolger **Roberten**, welcher 1702 Englischer Abgesandter am Türckischen Hofe, und nachgehends ausserordentlicher Envoye zu Wien gewesen. Hierauf wurde er bey der Königin **Annen** geheimder Rath, half 1718 als Königl. Groß-Brittanischer Gesandter den Frieden zu Passarowitz zu Stande bringen; und starb 1723. Seine eintzige mit **Margarethen Hungerford** von Colston erzeugte Tochter, **Eleonore**, die von einigen **Brigitte** genennet wird, wurde 1717 mit **Johann Manners**, nachmahligem Hertzoge von Rutland, vermählet, und gesegnete 1734 im Julius im 35 Jahre ihres Alters das Zeitliche. Der Sohn **Wilhelm George Sutton**, Ritter, verehlichte sich 1724 mit **Carls Spencer**, Grafens von Sunderland, nachgelassener Wittwe. **Richard Sutton**, Königl. Groß-Brittanischer General-Lieutenant und Gouverneur der Insel Gernsey, gieng 1737 mit Tode ab. Er ward 1710 Briegadier von der Infanterie, in welcher Qualität er denen darauf folgenden Feldzügen in Brabant beygewohnet. Nach geendigten Kriege ward er General-Major, 1730 u. 1731. hat er an verschiedenen Höfen, wie auch im Haag Königliche Affairen zu besorgen gehabt. Er muste auch im letztgedachten Jahre die im Englischen Solde stehenden Heßischen Truppen mustern. Im Jahr 1733 erhielte er das Gouvernement der Insel Gernsey, und 1735 den 29 Dec. ward er zum General-Lieutenant ernennet. **Thomas Sutton** ein Edelmann aus der Grafschafft Lincolnshire der 153 zu Knayth gebohren, und 1611 den 12 Decembr. gestorben, hat das vortreffliche Hospital zu Londen, welches von ihm **Sutton's Hospital** genennet wird, und worüber der König selbst, nebst verschiedenen Grafen und Bischöffen, die Aufsicht hat, gestifftet siehe davon einen besondern Artickel. Einige haben ihm nachgerechnet, daß er, ausser dem, was er täglich an Almosen weggegeben, 14 Millionen und 610 Pfund an Kirchen, Schulen, Armen-Häuser, Gefangene, Academien und andere verwendet. **Benthem** Engl. K. u. Schulen-Staat edit. nov p 133. sqq. add. *The British. comp.* T. I. p. 73. **Imhof.** geneal. Brit. p. 203. seq. v. **Sommersb** tab. geneal. T. I. p. 473.

Sutton Christoph von ihm hat man Heilige Andachten beym Heiligen Abendmahle, Frft. 1696 in 12.

Sutton oder **Suthodun** (Johann) ein Englischer Carmeliter Mönch, florirte um 1473 und schrieb Quodlibeta ingleichen Quæstiones ordinarias **Leland. Baleus** de Scriptor. Angel. Centur. XII. p. 96. **Pitseus. Fabricius** Bibl. med. & infim. Latinit.

Sutton (Prideaux) ein Englischer Theologe. Er hat wider Thomas Woolston zwey Schrifften verfertiget. Die eine ist eine Predigt, in welcher er zeiget, daß die Wunder-Wercke Christi keine Allegorien wären; die andere aber hat den Titel: a discourse on our Saviours, miraculous powr of healing; oder, **Betrachtung über unsers Heylandes wunderthätige Krafft zu heilen,**

darinnen er die sechs Geschichte durchgehet, wider welche Woolston allerhand Einwendungen gemacht. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Luther. Kirche III Th. p. 1031.

Sutton (Thomas von) ein Englischer Dominicaner, hatte den Zunahmen entweder von seiner Vaterstadt in der Grafschafft Lincolne oder auch von seinem Geschlechte. Er studirte zu Oxford, wurde auch Magister der Theologie, und florirte zu Ende des 13 Jahrhunderts. **Dempster** in seiner Schottländischen Kirchen-Historie Lib. XVII. giebt ihn vor einen Schottländer aus, und behauptet, daß er zu Paris den Magister Titel erlanget habe, da ihn doch **Bernhard Guidonis** in dem sonst accuraten Verzeichnis derer Parisischen Magister nicht mit hat. Es gedencket dessen unter andern **Lorentz Pignon.** Seine Schrifften sind:

1. Super prædicamenta, super sex principia, super librum priorum.
2. Scriptum S. Thomæ super periherminias continuatum & absolutum.
3. De unitate formarum.
4. De relatione.
5. Duo quodlibeta s. quæstiones ordinariæ.
6. Summa theologiæ, dabey noch, wie **Leander Alberti** de viris illustr. setzet, quæstiones difficillimæ pro declaratione doctrinæ S. Thomæ Aquinatis.
7. Commentarius super Psalterium.

Diesen füget **Lor. Pignon** in Catal. Angl.

8. Tr. contra æmulos & detractores Fratrum Prædicatorum.

und **Dempster** an obenangeführtem Orte

9. Quæstiones theologicas ingleichen
10. Tr. de concordia theologorum bey, von welchen beyden aber annoch unbekannt, ob sie von denen obigen unterschieden oder nicht.

Einige legen ihn auch das Compendium theologicæ veritatis bey, welches aber dem Hugo von Straßburg zum Verfasser hat. Diejenigen, welche aus diesem **Sutton** 2 Personen machen, und eine um 1278. De **Svetonia**, die andere um 1320. de **Vintona** nennen, irren. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 464.

Sutton (Thomas) aus Westmorland, ein Englischer Doctor der Theologie, war Prediger zu Culham, hernach in Overhee, schrieb einige Predigten, die zu Londen 1613. 1615. und folgende Jahre heraus gekommen, wie auch Auslegungen etlicher Oerter Heil. Schrifft, unter andern in Rom. XI. ebend. 1632. und ertranck in der See, zwischen Newcastle und Londen 1623 den 24 August, worüber der Jesuite **Robert Drurie**, weil **Sutton** offt gegen die Catholicken geprediget, sehr triumphirte, wiewohl auch dieser **Drurie** den 26 Octobr. darauf in einer Päbstlichen Versammlung, als die einfiel, erschlagen wurde. **Wood** Athen. Oxon. **Witte** in Diar. Biogr. T. I. setzet seinen Tod ins Jahr 1631 im 46 Jahr seines Alters, und nennet ihn zugleich einen Priester zu Soutmarck.

Sutton

Sutton (Wilhelm) ein Englischer Mathematicus und Astrologus in der Mitte des 15 Jahrhunderts, war ein Schüler des **Thomas Stockius**, und schrieb nach dessen Beyspiel ein Buch de judiciis revolutionum. **Baleus** de Scriptor. Angl. Centur. XI. n. 51. **Pitseus. Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Sutton (Wilhelm) von Londen, ein Englischer Prediger, hatte viel zum Druck fertig, ordnete aber, daß nichts solte heraus gegeben werden, doch kam im Englischen falsitas fundamenti religionis Pontif. heraus. Er starb 1632. **Wood** Athen. Oxon.

Suttons-Hospital, oder **Charterhouse**, ein berühmtes Hospital zu Londen, so von seinem Stiffter den erstern Nahmen bekommen. Denn es hat **Thomas Sutton**, ein Edelmann aus Lincolnshire, dessen im Geschlechts-Artickel Erwehnung geschehen, das ehemahlige daselbst gestandene und gantz verfallene Cartheuser-Kloster, so daher Chartreuse geheissen, von dem **Carl of Suffolck** für 13000 Pfund Sterling im Jahr 1611 gekaufft, daselbst das Hospital angerichtet, und nicht nur noch 7000 Pfund auf den Bau verwand, sondern auch dasselbe sowohl versorget, daß es bey 5 bis 6000 Pfund Sterling jährliches Einkommens hat. Hievon werden achtzig betagte Männer, von guter Herkunfft, sehr wohl unterhalten, welche man Pensionarios nennet, und die einen Aufseher, Seelsorger, Medicum und andere Bediente haben. Desgleichen werden auch allhier 44 Knaben im Griechischen und Lateinischen unterrichtet. Man kan die Fürtrefflichkeit dieser Stifftung erkennen, aus den Ober-Aufsehern derselben, welche mit dem Vorsteher sechzehen an der Zahl, und an Würden die Vornehmsten aus geist- und weltlichen Stande sind. Denn letztens dieselbe folgende gewesen:

Die Königin.
Der Printz von Dännemarck.
" Ertz-Bischoff von Canterbury.
" Hertzog von Ormond.
" " Shrewsbury.
" " Leeds.
" " Buckingham.
" Graf von Clarendon.
" " Rochester.
" Bischoff von Londen.
" " Winchester.
" " Ely.
" Lord von Sommers.
" " Chief Justice Holt.
" " Chief Baron Ward.
Und Sir Nathaniel Wright.

Jetzo aber sind es diese:
Sr. Königliche Majestät.
Der Cron-Printz.
" Ertz-Bischoff von Canterbury.
" Lord High Chancellor.
" Duke of Somerset.
" " Shrewsbury.
" " Buckingham.
" Baron von Pembrocke.
" " Oxfort.
" " Dartmouth.
" Bischoff von Londen.
" " Winchester.
" Lord Somers.
" " Harcourt.
" " Parker, Chief Justice.
" Sir Nathan Wrighte.
und John King, D. D.

Es hat dieses Hospital zu seinem heiligen Gebrauch eine Capelle, in welchem ein Monument des Stiffters, mit dieser Inscription zu sehen ist:

„Gewidmet zur Ehre GOttes und danckbaren „Andencken des Thomas Sutton, Esq. Hier „lieget der Leib des Thomas Sutton, weyland „von Castle Camps, in der Grafschafft Cambridge, Esq. auf dessen alleinige Kosten dieses Hospital gestifftet, und mit reichen Gütern versehen ist, „zum besten armer Männer und Kinder. Er war „zu Knayth in dem Lande Lincoln gebohren, aus „einem ansehnlichen und ehrlichen Geschlecht. Er „ward 79 Jahr alt, und starb am 12 Decembr. im „1611 Jahr. **Benthems** Engel. Kirch. u. Schulen-Staat p. 133 u. f.

SUTURA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865; ingleichen **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 410.

SUTURA (SACCUS SINE) siehe **Nath (Beutel ohne)** im XXIII Bande, p. 870 u. f.

SUTURA ABDOMINIS, siehe **Nath des Unterleibes**, im XXIII Bande, p. 881.

SUTURA ACTUALIS, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA ANGULOSA, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 411.

SUTURA CONSERVATIVA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 867.

SUTURA CONTINUA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 868.

SUTURA CORONALIS, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 411.

SUTURA CRUENTA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA CUNEALIS, siehe *Cunealis Sutura*, im VI Bande, p. 1843.

SUTURÆ COMMUNES, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 412.

SUTURÆ CORTICALES, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 411.

SUTURÆ CRANII, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 410.

SUTURÆ SQUAMOSÆ, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 410.

SUTURÆ TEMPORALES, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 411.

SUTURA INCARNATIVA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA INTERSCISSA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA INTERSCISSA SIMPLEX, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA INTESTINORUM, siehe **Nath der Därme**, im XXIII Bande, p. 872.

SUTURA JUGALIS, siehe *Jugalis Sutura*, im XIV Bande, p. 1542.

SUTURA LAMBDOIDEA, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 410.

SUTURA LAMBDOIDES, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p 410.

SUTURA MENDOSA, siehe *Lepidoides*, im XVII Bande, p. 413. Ingleichen **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 411.

SUTURA OSSIUM, ist eine Art der Vereinigung und Verbindung der Knochen, welche gleichkommt einer Zusammenfügung zweyer Sägen, die mit ihren Zähnen in einander treffen; oder einer Ausbesserung alter Kleider. Siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 411.

SUTURA PELLIONUM, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA PINNATA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA POTENTIALIS, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA RESTRICTIVA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA SAGITTALIS, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 410.

SUTURA SARTORIA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA SCROTI, siehe **Gemächt**, im X Bande, p. 763.

SUTURA SICCA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA SPURIA, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 411. Ingleichen **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA SQUAMEA, ist so viel als *Sutura Mendosa*, davon oben.

SUTURA SUPPRESSIVA, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

SUTURA TENDINUM, siehe **Flechse**, im IX Bande, p. 1184.

SUTURA TENDINUM MANUS, siehe **Nath der Handflechsen**, im XXIII Bande, p. 878.

SUTURA TENDINUM PEDIS, siehe **Nath der Fußflechsen**, im XXIII Bande, p. 876.

SUTURA VERA, siehe **Näthe der Hirnschale**, im XXIII Bande, p. 410. Ingleichen **Nath**, in eben dem Bande, p. 865.

SUTURA VULNERUM, siehe **Nath der Wunden**, im XXIII Bande, p. 888.

SUTURE, siehe **Nath**, im XXIII Bande, p. 865.

Sutz, Fürstenthum in Biledulgerid, siehe **Susa**.

SUVALLUNGA, Flecken, siehe **Swallungen**.

Suvalmanaha, ein in dem Westlichen Theile des Pagi Grabfeld, in Thüringen gelegener Ort. **Falckensteins** Thüringische Chron. I Theil p. 143.

Suvas, Stadt, siehe **Sebastopolis**, im XXXVI Bande, p. 824.

Suvelt (Helvich de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1230 so von Graf Albrecht Dom-Herr zu Magdeburg über das Dorff Grevenhayn ausgestellet worden, und in Sagittarii Histor. der Grafschafft Gleichen p. 82 zu befinden ist.

Suverus (Johann Baptist) ein Italienischer Poet aus dem Genuesischen, hat in dem Anfange des 17 Jahrhundert gelebet, und auf die Wahl des Johann Baptist Durazzo zum Doge von Genua ein nettes Italienisches Gedichte verfertiget. **Oldoin** Athen. Ligust.

Suvete, eine Stadt im gelobten Lande, so unter den Nahmen *Capitolias*, im V Bande, p. 664 vorkommt.

Suulpstedt, ein Adelisches Gut im Wolffenbüttelischen und das Landgut des berühmten Conrings. *Annales Academiæ Juliæ* Tom. I. Sem. III. p. 69.

SUUM, siehe **Sein**, im XXXVI Bande, p. 1545 u. f.

SUUM CONSEQUI, *Suum recipere*, und *ad Suum pervenire*, das Seinige erhalten, oder zu dem Seinigen gelangen, wird in denen Rechten absonderlich von den Gläubigern gesagt, welche von ihren Schuldnern bezahlt werden, oder sonst in Ansehung ihrer Schuld-Forderung völlig befriediget werden. l. 7. §. apud Labeonem. ff. quæ in fraud. credit. l. 15. §. quod si res. ff. de re jud. l. 96. §. 1. ff. de solut. l. 44. ff. de cond. indeb. l. 4. §. idem Julianus. ff. de dol. except. l. 12. ff. de novat. l. 37. ff. de jur. fisc. l. 7. ff. de cession. bon. l. 1. ff. quod cert. loc. l. 1. §. illud verum. ff. si quis testam. lib. **Brissonius, Pratejus.**

SUUM CUIQUE TRIBUERE, einem jeden das Seinige lassen, oder geben, wird nicht allein von denen mehresten Weltweisen und Rechtsgelehrten als die Haupt-Eigenschafft der Gerechtigkeit, und wodurch sie sich vornehmlich von andern Tugenden unterscheidet, angesehen, sondern auch vom Kayser **Justinian** selbst §. 3. Inst. de Justit. & Jur. zu denen drey Grund-Sätzen derselben, wie billig, gerechnet. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Gerechtigkeit**, im X Bande, p. 1080 u. f.

SUUM DEBITUM NON FACERE, siehe *Non facere suum debitum*, im XXIV Bande, p. 1234.

SUUM JUS, **Sein Recht**, heißt insgemein nichts anders, als das einem jeden vor sich insbesondere zustehende Recht, oder Befugniß. Siehe **Recht**, im XXX Bande, p. 1327 u. ff. wie auch **Rechten**, ebend. p. 1373.

SUUM JUS PERSEQUI, siehe *Persequi Jus suum*, im XXVII Bande, p. 583.

SUUM PERVENIRE (AD) siehe *Suum consequi*.

SUUM PRETIUM, siehe *Pretium æquum*, im XXIX Bande, p. 342.

SUUM RECIPERE, siehe *Suum consequi*.

Suvo, Lat. *Suvum*, ein Königreich und Stadt auf der Insel Niphon in Japan in Asien.

SUVOLLUNGA, Flecken, siehe **Swallungen**.

SUUS, *Sui*, siehe **Sein**, im XXXVI Bande, p. 1545 f. und **Seinigen**, ebend. p. 1550.

SUUS, heißt auch bisweilen soviel, als bey sich selber, oder seiner Sinne und seines Verstandes mächtig. l. 7 §. adeo. ff. quib. ex caus. in poss. **Brissonius, Pratejus.**

SUUS HÆRES, siehe *Heredes sui & necessarii*, im XII Bande, p. 1664. desgleichen **Noth-Erben**, im XXIV Bande, p. 1425.

SUUS SERVUS, sein Knecht, siehe **Sein**, im XXXVI Bande, p. 1545.

SUVUM, Königreich und Stadt, siehe **Suvo**.

Suward, oder **Sigward**, ein Fürst der alten Sachsen. Bald soll er **Swartickens** II Sohn, bald dessen Bruder gewesen seyn, und im 1 Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet haben, auch wie etliche schreiben, nach seines Vaters Todt bey den Francken erhalten worden seyn. Mit seiner Gemahlin soll er Wittekind I gezeuget, und als selbige gestorben, sich mit **Geritha** oder **Gretha**, einer Dänischen Printzeßin, vermählet haben. Es ist ihm aber dieser gute Bissen sehr übel bekommen. Denn **Geritha** soll vorher einen Königlichen Printzen der Nordmänner **Haldan** versprochen gewesen seyn. Als nun dieser gehöret, daß ihm Suward seine Braut weggefischet hätte; so wäre er am Tage des Beylagers mit einigen Kriegs-Volck eingerücket, hätte Suward erschlagen, und sich seiner ehemahligen Braut wieder bemächtiget. **Allgemeine Chronicke** VIII Bande, p. 377. Die Dänischen Scribenten erzehlen solches mit eben dergleichen Umständen, versichern aber, daß es im Jahr 421 geschehen sey. Woraus einige schliessen wollen, es müste ein anderer Sächsischer Printz dieses Nahmens gewesen seyn. **Hübners** Polit. Histor. V Th. p. 731. **Albini** Stammbuch des uralten Hauses Sachsen p. 22.

Suwartken u. II, siehe **Schwartcke** I u. II, im XXXV Bande, p. 1898.

Suwas, Stadt, siehe **Sebastopolis**, im XXXVI Bande, p. 824.

Suydorf, ein Dörflein und Schrifftsäßiges Gut, im Amte Borna, im Leipziger Creyse gelegen. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 78 in Beylagen.

Suy, eine Kayserliche Familie in China, und zwar die Zwölffte. Aus ihr haben nicht mehr als drey Kayser, und nicht länger als 29 Jahr, nehmlich vom Jahr Christi 590 bis 618 in folgender Ordnung regieret, als:

1. **Yen-Ti**, oder **Caochuventi**, hieß vorhero **Jamkuen**, regierte 15 Jahr, nehmlich von 590 bis 605. Er brachte das Königreich China, welches bishero in das Südliche und Nordliche Kayserthum war getheilet gewesen, wiederum zusammen, welches lange vorher ein Sternseher von ihm propheceyet hatte. Er bestimmte seinen ältesten Sohn zum Throne. Weil er aber weder Geschicken ch Gelencke darzu hatte, so verdroß es seinen ndern Sohn dermassen, daß er seinen leibli en Vater und Bruder deswegen um das L en brachte; ein mehreres von ihm siehe u ter dem Artickel **Yen-Ti**.
2. **Yam-Ti** oder **Jamti**, des vorhergehenden anderer Sohn, war mit einer Fähigkeit und Geschicklichkeit begabet, aber auch dabey sehr wollüstig und verschwenderisch. Er wurde, als er sich auf einer Reise befande, von einem gemeinen Mann getödtet, da er 12 Jahr, nehmlich von 605 bis 617 regieret hatte. Ein mehrers von ihm siehe unter dem Artickel **Yam-Ti**.
3. **Kum-Ti** oder **Cumti** ward, nachdem er ein Jahr nehmlich von 617 bis 618 regieret, von einem unter ihm gehörigen Fürsten, Liyven mit Nahmen, vom Throne gestossen, und beschloß also diese Kayserl. Familie. **Hübners** Polit. Histor. IX Th. p. 708 u. f.

Suyder-See, ein Meerbusen, siehe **Suder-See**, im XL Bande, p. 1730.

SUYE, siehe **Ruß**, im XXXII Bande, p. 1889.

Suye, ein Fahrzeug, siehe **Sevie**, im XXXVII Bande, p. 715.

Suyero (Eman.) hat geschrieben Breve Descripcion del Pays Baxo, Brüssel 1666 in 12. *Bibl. Gribner* P. I. p. 555.

Suyls (Hiacinthus Alphonsus Graf von) Abt der Kayserlichen freyen Reichs-Abtey Cornelii-Münster, im Hertzogthum Jülich, und geschah demselben in Cornelius-Münsterland den 25 Novemb. 1715 die Huldigung. **Ludwigs** Univers. Histor. II Th. p. 215.

Suyre, ein Fluß in Irrland, so unter den Nahmen **Slane**, im XXXVIII Bande, p. 27 vorkommt.

Suyterhusen (Barthol. von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1227 so in **Ludwigs** Reliqv. MST. T. V. p. 35. zu befinden.

Suyt-Lande, ein Flecken auf der Insel Cadsand, im Holländischen Flandern; Allhier haben im Julius 1708 die Frantzosen viel Muthwillen verübet, nachdem sie ihr Lager bey Gent genommen, davon sie aber ferner durch die Alliirten abgehalten worden seyn. **Melissantes** Geogr. Geogr. I Th. p. 521.

Suz oder **Sutz**, Fürstenthum in Biledulgarid, siehe **Susa**.

SUZÆI, sollen nach Aussage des Ptolomäi, gewisse Völcker in Persien seyn, welche aber bey andern nicht bekannt. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. 693.

Suza Morsi, See, siehe *Sapra*, im XXXIV Bande, p. 40. ingleichen **Sesehan**, im XXXVII Bande, p. 581.

Suzaria oder **Suzarius** (Guido de) ein berühmter Rechtsgelehrter, lebte in der andern Helffte des 13 Jahrhundert, war zu Mantua aus einen von Cremona ursprünglichen Geschlechte gebohren, und lehrte zu Modena, Reggio, Mantua und Cremona. Er hat:

1. Comment. in pandectas & Codicem.
2. Tract. de torturis & quæstionibus, Franckf. 1597 in 8.
3. De judiciis & tortura, welcher Tractat auch Tom. XI tract. tractat. stehet.
4. De instrumento guarantigiato.
5. De jure emphyteutico.
6. De primo & secundo decreto.
7. De ordine judicii, u. a. m. geschrieben.

Arisii Cremona liter.

Suzarius (Guido von) siehe **Suzaria.**

Suzawaia, ein Fluß an der Asiatischen Grentze von Rußland, wo die Siberischen Tartarn Wogulski genannt, wohnen.

Suze, ein Flüßgen in der Schweitz, und zwar im Bißthum Basel, entspringt in dem obersten Theil des St. Immersthals, bey dem Orteles Convers, und fließt durch dieses Thal fort auf Renan, Sonvilliers, St. Imier, Viallaret, Connoret, Cortelary und Corteber, von wannen es weiter gehet nach Courgemont, Bertry, Bozingen, und Mett, bey der Stadt Biel aber in den Bieler-See fält. **Hydrograph. Lexicon.**

SUZE, Stadt in Piemont, siehe **Susa.**

Suze (de la) eine berühmte und gelehrte Gräfin, der Reformirten Religion zugethan, und eine Tochter des Marschalls de **Chatillon**, so sich das erstemahl mit dem Graf d'**Adinton**, und zum andernmahl mit dem Graf de la **Suze** vermählet. Ihre Poetischen Wercke, worinnen viel Nettigkeit und Anmuth stecket, sind bey des Pelissons zu Paris, und in Holland in vielen Theilen heraus gekommen, siehe *la galerie des Peintures* edit. Paris 1663 p. 49. *Les Oevres galantes en Prose & en Vers* de Mr. Cotin p. 362. 359. 360. 365.

Suzio oder **Suson**, ein Fluß in Burgund, so ziemlich Fischreich ist, fließt vor der Hauptstadt Dijon in Burgund vorbey. **Zeilers** Itin. Galliæ p. 439.

Suziz Sizis, eine Stadt in Judea, so eigentlich **Naphthali** genennet worden, davon im XXIII Bande, p. 614 gehandelt wird.

St. **Suzuchi** (Paul) siehe **St. Lyot**, im XVIII Bande, p. 1536 u. ff.

Suzy, Königlich Frantzösischer Brigadier, worzu er im Jahr 1740 ernennet wurde. **Ranffts** Geneal. Nachr. I Bande, p. 1022.

Suzzanius, ein Graf und des Hertzogs Frantzens von Parma Gesandter zu Rom, hat auf erhaltenen Befehl von seinem Herrn, auf seinem Grund und Boden, sonderlich dem Palatinischen Berg, der Alterhtümer halber nachgraben zu lassen, solches so glücklich bewerckstelliget, daß er einige prächtige Säle von dem Pallaste der Kayser zu Rom entdecket, bey welcher Entdeckung **Franz Bianchini** gegenwärtig gewesen, dessen Del Palazzo de Cesari, zu Verona 1738 herausgekommen. **Zuverläßige Nachrichten** XIII Th. p. 1. u. ff.

Swaan, oder **Swan**, Stadt, und Amt, siehe **Schwan**, im XXXV Bande, p. 1840.

Swaard oder **Zwaard**, ein Holländisch Wort, bedeutet soviel als **Schwert**, siehe Schwerdt, im XXXVI Bande, p. 412 u. ff.

Swaare-Windt, wird auf Holländisch ein starcker Wind genannt, der mit Ungestüm wehet, siehe **Wind.**

Swaar-Weder, heisset bey den Holländern so viel als ungestümes Wetter oder Sturm.

Swab (Albrecht) oder **Svevus**, lebte um das Jahr 1196, und war Dom-Herr zu Maynz.

Swab (Ulrich) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1385 in **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. VI. p. 414.

Swabarot, oder **Schwebert**, war vor Zeiten ein Flecken in dem Thüringischen Pago Grabfeld. **Falckensteins** Thüringische Chron. I Theil p. 143.

Swabber, ein Schiff-Instrument, siehe **Schiff-Besen** im XXXIV Bande, p. 1491.

Swabisdorff (Nenkerus von) s. **Schwobsdorff**, im XXXVI Bande, p. 549.

Swabsberg, Schwabsberg, Schwabsperg, eine alte Adeliche Familie, welche lange Zeit das Erb-Truchseß-Amt des Stiffts Elwang geführet hat. In der Mitte des 15 Jahrhunderts florirte **Philipp von Swabsberg**, dessen Tochter Anna 1452 an **Ulrichen**, des Heil. Römisch. Reichs Erb-Marschalln und Herrn zu Biberach vermählet wurde. **Döderleins** Hist. Nachr. ꝛc. I Th. in 4, p. 144.

Swabstede oder **Schwabstede**, Städtgen und Amt, siehe **Schwabstädt**, im XXXV Bande, p. 1751.

Swachsdorff, oder **Schwachsdorff**, ein Dorff in dem Hertzogthume Magdeburg ohnweit Giebichenstein. **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. V. p. 194.

Swadlin (Thomas) aus Worcestershire, war ein Doctor der Theologie und Prediger, der aber unter **Cromwelln** viel ausstehen, und sich mit Kinder informiren ernähren muste, schrieb im Englischen:

1. Scripturæ vindicias contra Bellarminum.
2. Mercurium academicum.
3. Gebete auf alle Tage.
4. Soldaten-Catechismus ꝛc.

und starb 1669. **Wood** Athen. Oxon.

Swadow, eine Stadt im Leutmeritzer-Kreis in Böhmen, welche einer Adlichen Familie gehöret.

Swaen (de) hat ein Werck von sechs Sonaten, von zwey Violinen, Violoncello und Generalbasse bey **Roger** zu Amsterdam graviren lassen.

Swaens oder **Schwaens** (Arnold) siehe **Olorinus**, im XXV Bande, p. 1354.

Swaffam (Johann) siehe **Swafham.**

Swafham oder **Swaffam** (Johann) ein Englischer Carmelite in dem Kloster zu Lynne, lehrte zu Cambridge die Theologie, wurde Bischoff zu Bangor, wohnte 1392 dem Concilio zu Stanford bey, auf welchem die Wiclefiten verdammet wurden, und schrieb:

1. Contra Wiclefistas.
2. Conciones.

Balæus de Scriptor. M. Britann. Centur. VII. n. 11. p. 514. **Pitseus. Alegre** Paradis. Carmelit. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Swafham (Nicolaus) ein Englischer Carmeliter Mönch, und Prior seines Ordens, lehrte zu Cambridge die Theologie, und starb daselbst 1499 als Canzler der Universität. Er hat 2 Bücher de rebus theologicis geschrieben, davon eines ordinarium lectionum und das andere Determinationes betitelt ist. **Leland. Baleus** de Scriptor. Angl. Centur. XI. n. 76. **Pitseus. Alegre** Paradis. Carmelit. **Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Swainaagowe, oder **Swainahgowe**, ein gewisses Dorf, dessen Erwehnung geschiehet in **Eckarts** Franc. Orient. T. II. p. 815.

Swainahgowe, Dorf, siehe **Swainaagowe.**

SWAKONES oder *Swalkones*, eine gewisse Art Heydnischer Priester, die sonderlich bey den alten Wenden und Preußen gebraucht worden, und aus den Feuer-Strahlen und dem Rauche zu weißagen pflegten. Es sollen deren verschiedne Arten gewesen seyn; wie man denn bis jetzo noch dergleichen Leute in Preußen Litthauen jezuweilen finden soll. Man nennte aber diese Wahrsagerey **Pyromantie**, wovon im XXIX Bande, p. 1845 bereits gehandelt worden. Siehe **Hartknochs** Dissert. de sacerdot. veterum Prussor.

Swala, Aebtißin, siehe **St. Wala.**

Swalbental, ein Ort in Steyermarck, dessen in **Ludewigs** Reliqu. Msct. T. IV. p. 183. Erwehnung gethan wird.

Swale, oder **Swalf**, ein Fluß in Richmondshire, in der Nördlichen Gegend der Engelländischen Provintz Yorckshire, giebt den Nahmen Swaledale demjenigen Theile des Landes, wodurch er gehet, und ist vornehmlich deswegen berühmt, weil **Paulinus**, Ertzbischoff von Yorck, bey der ersten Bekehrung der Sachsen alhier über 10000 Mann an einem Tage getaufft haben soll, ausser den Weibs-Personen. **Cambden** Brit.

Swale von **Swale-Hall**, Geschlecht, siehe weiter unten **Swale Sw...**

Swale (**Ost-**) ein Fluß, siehe **Shepey**, im XXXVII Bande, p. 806. u. f.

Swale (**West-**) ein Fluß, siehe **Shepey**, im XXXVII Bande, p. 806. u. f.

Swaledale, ein gewisser District in der Englischen Provintz Richmond, welcher von dem vorhergehenden Fluß Swale den Nahmen führet.

Swale-Hall (**Swale von**) Geschlecht, siehe **Swale von Swale-Hall.**

Swalenberg, Schloß, Flecken, Amt, siehe **Swalenberg**, im XXXV Bande, p. 1821.

Swalenberg, Gräflich Geschlecht, siehe **Schwalenberg**, im XXXV Bande, p. 1821. u. ff.

Swale von Swale Hall, ein uraltes Geschlechte in Schottland, welches von **Alured**, einem Enckel **Waldvers** von Gaunt, Grafens und Herrn der Herrschafft Swale-Dale in Yorshire, der unter **Wilhelm Rufus** gelebet, seinen Ursprung hat. Von dessen Nachkommen wurde **Salomon** von Swale-Hall und South Stainly, 1660 den 21 Junius von **Carln II** zum Baron erhoben, vertrat 1675 die Stelle eines Sheriff der Grafschafft Yorck, und starb 1678 in dem 61 Jahre seines Alters, nachdem er mit **Marien**, einer Tochter **Roberts Porey** von Poreys unterschiedene Kinder gezeuget hatte. Von denselben folgte ihm **Heinrich** Swale, welcher 1639 gebohren, und bey seinem 1682 erfolgten Tode, von einer Tochter des Ritters **Ralph Crathorne** von Crathorne, unter andern 2 Söhne nach sich ließ. 1) Der ältere, **Salomo Swale**, folgte dem Vater in der Würde eines Barons, und war 1728 noch unverehlichet. 2) Der jüngere, **Heinrich**, ist zu Malaga in Spanien als ein Kaufmann erzogen, und hat 2 Söhne, **Sebastian** und **Heinrichen**, gezeuget. *The English Baronets* T. II. p. 31.

Swalf, Fluß, siehe **Swale.**

SWALKONES, eine Art Heydnischer Priester, siehe *Swakones.*

Swallof. Field, ein Lust-Haus in der Englischen Grafschafft Bark, welches dem Grafen von **Clarendon** zustehet. **Hübners** Geographie I Theil in 8. p. 322.

Swallungen, *Suvollunga*, oder *Suvallunga*, ein geringer Ort oder Flecken in dem Oestlichen Pago Grabfeld, auf der Abend-Seite des Landes Thüringen. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Th. p. 141.

Swalm, ein Dorf, siehe *Mederiacum*, im XX Bande, p. 74.

Swaltenberg, Schwaltenberg, oder **Schwalbenberg** (Johann von) kommt in einem alten Diplomate vom Jahr 1328 als Zeuge vor in **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. VI. p. 28.

Swalve, oder **Swalus** (Bernhard) ein geschickter Medicus in der Helffte des 17 Jahrhunderts, war von Embden gebürtig, und hatte zu Leyden unter **Johann Walæo** die Artzeney-Kunst erlernet, gab nachmahls zu Harlingen in Frießland einen Physicum ab, und vertheidigte die von Tachenio aufs Tapet gebrachte Pathologiam Falsam, er schrieb:

1. Querelas ventriculi, Amsterdam 1675 in 12.
2. Methodum medendi ad recentior. dogmata adornatham & Walæanæ methodo conformatam. Amsterd. 1657 in 12. und Jena 1677 in 12.
3. De Alcali & acido, Amsterd. 1670 in 12. wurde zu Franckfurt, nicht aber zu Jena 1677 in 12. wiederum aufgelegt.
4. Einen Tractat unter dem Titel: Pancreas Pancrene, Amsterd. 1668 in 12. und Jena 1678 in 12. mit welchen beyden letztern Schrifften er sich das meiste Aufsehen zu wege gebracht hat.

Hyde Biblioth. Bodlej. *Lindenius renov.* p. 131.

Swalus (Bernh.) siehe **Swalve.**

Swaluwe, eine Herrschafft in Holland, welche in Ober- und Nieder-Swaluwe eingetheilet wird, und

und dem Könige in Preußen zuständig ist, nach dem 1732 mit dem Printz von Oranien geschloßnen Vergleiche. **Abels** Preuß. Geographie, p. 402.

Swamberg, Berg-Schloß und Flecken, siehe **Schwanberg**, im XXXV Bande, p. 1843 u. f.

Swamberg, Geschlecht, siehe **Schwanberg**, im XXXV Bande, p. 1843. u. f.

Swammerdam (Johann) wird von einigen auch **Schwammerdam** geschrieben, war ein Holländischer Medicus und berühmter Anatomicus, der in der Historie von Zergliederung der Insecten seines gleichen nicht gehabt hat. Sein Vater war ein Apothecker zu Amsterdam, woselbst er das Licht der Welt 1637 zu erst erblickt hat. Von erster Kindheit an bezeigte er eine gantz besondere Neigung zur Erkänntnis der Naturalien und vornehmlich der Insecten. Er studierte hierauf zu Leyden unter **Sylvio** und **van Horne**, legte sich unter Anführung des letztern auf die Anatomie, besuchte nachmahls Franckreich, nahm nach seiner Zurückkunfft 1667 zu Leyden die Doctor-Würde an, gab alsdenn in seiner Vater Stadt Privat-Unterweisung, wolte aber mit der Praxi Medica nichts zu thun haben, sondern übte sich in der Anatomie. Und hierinnen brachte er es auch durch seine Geschicklichkeit in Aussprützen, balsamiren und präpariren verschiedener Theile des Leibes sehr hoch. Er entdeckte so wohl als **Friedr. Ruyschius** die valvulas in vasis lymphaticis, wiewohl er diesem die Ehre der Erfindung überließ, wendete aber seine meiste Zeit auf die Untersuchung der Würmer, Raupen, Schmetterlinge, und anderer Insecten, wuste selbige mit den zartesten Instrumenten bey fast unglaublicher Mühe und Gedult zu zergliedern, brachte mit der blossen Betrachtung der Biene vier gantze Monate zu, machte überall viel neue und zuvor nie gehörte Entdeckungen. Endlich aber gerieth er 1674, da er so viele Jahre auf die Erkänntnis der unedlen Geschöpffe verwendet, sich selbst hingegen und seine Seele fast vergessen hatte, in allerhand Anfechtungen, gieng dieser Scrupel wegen nach Holstein, unterredete sich daselbst mit seiner Gewissens-Räthin der **Bourignon**, wolte von nun an mit allen vorigen Anatomischen Bemühungen nichts mehr zu thun haben, sondern lebte zu Amsterdam sehr einsam, und starb 1680 in seinen besten Jahren, da denn sein vortreffliches Insecten-Cabinet, wovor ihm der Groß-Hertzog von Florentz ehemahls 12000 Gulden geboten, von dessen Erben, sammt den kostbaresten Instrumenten, zerstreuet worden. Er hielt mit **Nic. Steno** eine sehr vertraute Freundschafft. Sonst giebt man ihm Schuld, daß er es anfangs mit den Quackern gehalten, hernach aber nach Italien gegangen, und zu Pisa Catholisch geworden sey, wie man in **Schelborns** Amœnitat. Litter. Tom. XIV. p. 576. u. f. lesen kan, man findet aber solches Vorgeben nicht gegründet. Von seinen Schrifften sind folgende bekannt:

1. Tract. de respiratione usuque pulmonum, Leyden 1667 und 1679 in 8. desgleichen 1738 in 4. welcher Tractat nebst dem folgenden Buch., der *Biblioth. Anatom.* des *Clerici* und *Mangeti* mit einverleibet worden.
2. Miraculum naturæ, seu uteri muliebris fabrica. Diesem ist beygefügt Nova methodus cavitates corporis ita præparandi ut suam semper genuinam faciem servent. Ebend. 1672 und 1679 in 4. Londen 1685 in 8.
3. Historia apum, 1673.
4. Notæ in Joh. van Horne Epistolam de genitalibus, die Joh. Maur. Hoffmanni Dissert. Anatom. physiolog. angefugt ist.
5. Historia ephemeri, 1675.
6. Historia insectorum generalis, Utrecht 1669 in 4. und ebend. in Frantz. Sprache 1685. Welches Buch von **Heinrich Christian Hennin** ins Lateinische übersetzt, und zu Utrecht 1693 in 4. herausgegeben worden.

Eine weit bessre und vollkomnere Nachricht von den Insecten hinterließ er in Mscpte, welche zur natürlichen Historie der Insecten gantz unentbehrliche Schrifft, erst lange nach seinem Tode, nehmlich zu Leyden 1739 in Folio in Holländischer und Lateinischer Sprache unter dem Titel *Biblia naturæ*, durch D. **Gaubii** Bemühung herausgekommen, und mit einer Vorrede D. **Boerhavens** begleitet worden ist. In eben dieser Vorrede findet man auch von dem Leben, Schrifften und Verdiensten dieses seltnen Anatomici gar umständliche Nachricht ertheilet. **Gelehrte Zeit.** 1739. p. 523. u. ff. Es kommen aber in dem jetzo gemeldeten Wercke folgende Beschreibungen vor:

1) Der obige Tractat von dem Gewürme, welcher aber dergestalt erweitert ist, daß er der erstern Ausgabe von 1669 in 4. gantz und gar nicht mehr ähnlich siehet.
2) Die Anatomie der Meer-Spinne, eines See-Fisches, der ein kohlschwartzes Blut führet.
3) Die Natur-Historie der Mücken.
4) Die Natur-Historie der Bienen.
5) Die Natur-Historie der fliegenden Mülbe, die so gerne nach dem Lichte flieget.
6) Die Natur-Geschichte der Wespen oder Bremen.
7) Die Natur-Historie der Weinbergs-Schnecken, auch andrer Schnecken, wie auch derjenigen, die keine Eyer legen, sondern gleich lebendige Jungen gebähren.
8) Von dem Schröder oder Schrödel, einem Käfer mit Hörnern.
9) Anatomie der Laus.
10) Die Natur-Historie der kleinen Fliegen, die nur einen eintzigen Tag leben.
11) Die Natur-Geschichte der Frösche.
12) Ein Tractat von den kleinen Thieren, welche in den Knoten der Pflantzen wachsen.
13) Die Natur Historie der kleinen Krebse.
14) De seminibus felicum.
15) Von dem Zweyfalter, der in der Raupe steckt.
16) Historie des Wasser-Flohes und Scorpions.
17) Von der Kröte.

Die darbey befindlichen Kupffer sind sehr künstlich und accurat gestochen worden. Königs

nigs Bibl. vet. & nova. **Gel. Zeit**, 1735. p. 711. u. ff. 1738. p. 549 und 1739. p. 523. u. ff. **Krestners** Med. Gel. Lexic. **Morhoffs** Polyh. T. II. p. 438.

Swan, Stadt und Amt, siehe **Schwan**, im XXXV Bande, p. 1840.

Swan, (Johann) ein Englischer Theologus in der Mitte des 17 Jahrhunderts, schrieb:

1. The messuring Reed, or a computation of the years of the world from the creation to the destruction of Jerusalem, Londen, 1653. in 4.
2. Sermon on Jer. X, 2. ebend. 1652.
3. Redde debitum, or a discourse upon the 5th commandement in defense of 3 cheif Father hoods, ebend. 1640. in 4.

Hyde Bibl. Bodlej.

Swanbeck, ein Marckt-Flecken, siehe **Schwanebeck**, im XXXV Bande, p. 1846. u. f.

Swanberg, eine Freyherrliche Familie, siehe **Schwanberg**, im XXXV Bande, p. 1843. u. f.

Swanberger, ein Theil der Norischen Alpen, von welchen unter dem Artickel *Alpes Noricæ* gehandelt worden, im XXXV Bande, p. 1335. Siehe **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 465.

Swanebeck, ein Marckt-Flecken, siehe **Schwanebeck**, im XXXV Bande, p. 1846.

Swanebeck, (Herrn von) siehe **Schwanebeck**, im XXXV Bande, p. 1846. u. f.

Swanenburg, ein Flecken, siehe **Schwanenburg**, im XXXV Bande, p. 1849.

Swanenburg, (Cornel.) ein Rechts-Gelehrter, siehe **Schwanenburg**, im XXXV Bande, p. 1849.

Swanenburgius, (Cornel.) ein Rechts-Gelehrter, siehe **Schwanenburg**, im XXXV Bande, p. 1849.

Swanicz oder **Sagniek**, ein Flecken in **Oden**poa, in Esthen, unweit Riegen. **Uhsens** Lex. Geograph.

Swansen, ein Ländgen, siehe **Schwantzen**, im XXXV Bande, p. 1894.

Swante, ein altes Wendisches Wort, welches so viel als **Heilig** soll bedeutet haben. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. p. 70.

Swantenius, (Enoch) siehe **Suantenius**, im XL Bande, p. 1495.

Swantepolc, Hertzoge in Pommern, siehe **Suantibolck**, im XL Bande, p. 1499. u. f.

Swantevit, Abgott, siehe **Swantewitz**.

Swantewitz, **Swantevit**, **Schwantewitz**, **Schwantewith**, **Schwantevit**, **Schwantowith**, **Schwanterergo Suantonius**, **Suantevit**, **Suantevit**, **Suantewith**, **Suantivith**, **Zuantevith**, **Zwantewith**, **Serovitus**, **Herovitus**, **Borevitus**, Lat. *Suantewiti Idolum*, war der vornehmste Abgott bey einigen Sclavischen Völckern, und besonders bey den Sorben-Wenden. Der Ursprung des Nahmens **Swantewitz**, und der gleichlautenden Benennungen, wird von einigen folgender massen hergeleitet: Als die Mönche aus dem Sächsischen Kloster Corbey unter der Regierung des **Kayſers Ludovici** I. ungefehr um das Jahr Christi 836. am Balthischen Meere geprediget, und dem St. **Vier** zu Ehren eine Capelle auf der Insel Rügen erbauet hatten; so haben die Wenden, da sie nachhero wiederum von den Christlichen Glauben abfielen, aus dem Nahmen **St. Vier**: **Swantevier**, und also aus diesem heiligen Märtyrer einen schändlichen Abgott gemacht. Nach des **Fabronii** Meynung in P. I. Hist. mundi L. I. c. 2. soll **Swante** so viel als **Heilig**, **Witz** aber so viel als **Licht** bedeutet haben, daß also **Swantewitz** nach seiner Etymologischen Bedeutung ein **Heiliges Licht** heisset. Nach eines berühmten Theologi Meynung soll die Abgötterey des **Swantewitz** schon lange vor den Zeiten **St. Viers** bekannt gewesen seyn. Was die Gestalt dieses Götzen betrifft, so war er auf der Insel Rügen in der Stadt Arcon, in dem daselbst ihm zu Ehren erbauten Tempel als ein grosser höltzerner Colossus über sechs Ellen lang, in der Gestalt eines Kriegs-Mannes, mit vier Köpffen und eben so viel Hälssen abgebildet. Ein jedwedes von seinen 4 Angesichten, die insgesammt grosse Bärthe hatten, war nach einer besondern Welt-Gegend gerichtet. Unter dem rechten Arme sahe man ein Horn das mit Weine gefüllet war; in der Lincken aber hielt er einen gespannten Bogen. Die vier Gesichter waren ein Zeichen, daß er alles von hinten, fornen, und von allen Seiten sehen könnte, mithin klug, verständig ja allwissend sey. Das Horn solte ein Horn des Ueberflusses, oder den göttlichen Seegen, welchen er über das Land ausgiesse, der Bogen aber die göttliche Beschützung anzeigen. Der Leib des Bildes war mit einem kurtzen Rocke bedecket, und an der Seiten sahe man ein grosses Schwerdt, dessen Gefässe und Scheide von Silber war. **Saxo** L. XIV. Hist. Dan. in Vita Reg. Waldemari I. p. 320. u. f. Einige wollen aus nur beschriebener Abbildung schliessen, daß der **Swantewitz** den **Janus** hätte vorstellen sollen, wiewohl andere den **Mercurius** und noch andre den **Mars** hierunter verstehen. Der Tempel dieses Abgottes, welchen wir nur kurtz zuvor erwehnet haben, war zu Arcon auf einem ebnen Platze mitten in der Stadt erbauet. Das Gebäude war zwar nur von Holtze, aber mit allerhand Gemählden und Schnitz-Wercken überaus prächtig gezieret. Inwendig war er gewölbet, und in zween Theile unterschieden. Der äusserliche Theil war mit Wänden umgeben, und mit Carmesin-rothen Tuche ausgeschlagen; der innerliche Theil aber ruhete auf vier Pilaren. Und an den Wänden ward man allenthalben der schönsten Tapezereyen gewahr. In der äussersten Halle sahe man allerhand Silber eingeschnitzet, worinnen man den Heydnischen Gottes-Dienst, die Art zu opffern, und die darzu gehörigen Instrumente sammt einigen Centauris und Schlangen-Bildern wahrnahm. Zu dem Gottes-Dienste des **Swantewitzens** durffte nicht mehr als eine Thüre eröffnet werden; ob aber deren auch nicht mehrere in dem Tempel gewesen sind, können wir mit keiner Gewißheit behaupten. Ohnweit von dem Bildnisse des Götzens hiengen an der Wand köstliche Sättel, Zäume, Spornen, und andrer Pferde-Schmuck, ingleichen ein Schwerdt, dessen Scheide aus Elffen-Beine war. Ausser den schon berührten Ehren-Bezeigungen, welche diesem Götzen angethan worden, stunden auch 300 weise

Pferde zu seinem Dienste bereit. Unter selbigen Pferden war das beste dem **Swantewitz** insbesondere gewidmet, und der Hohe-Priester hatte dasselbe unter seiner Aufsicht. Von diesem Pferde machte man dem Volcke weiß, es ritte bisweilen der Abgott des Nachts darauf weg, und stritte wieder seine Feinde. Man suchte dieses Vorgeben daraus zu beweisen, weil das Pferd zum öfftern des Morgens im verschlossnen Stalle, voll Schweiß und Roth befunden worden. Vor die Fütterung der übrigen Pferde, musten die andern gemeinen Priester besorget seyn. Es stunden aber die Priester dieses Götzens in solchem Ansehen, daß sie mehr Gewalt als der König in Händen hatten. **Dio Chrysost.** Orat. 49. Bey einbrechender Kriegs-Gefahr, wurde dieses obenerwehnte Götzen-Pferd von den Einwohnern der Insel Rügen zum Weissagen gebraucht, indem man aus dessen Sprunge urtheilte ob der Krieg glücklich oder unglücklich ablauffen würde. Es geschahe dieses auf folgende Art: Man steckte vor den Götzen-Tempel sechs Spiesse in die Erde, je zween und zween fast Creutzweise neben einander, also daß drey Paar Spiesse in einer Ordnung hingestellet, jedes Paar aber etliche Schritte von dem andern entfernet war. Nach vorhergehendem Gebete, wurde das geheiligte Götzen-Pferd von dem Priester ausgeführet, über diese Creutzweis gesetzte Spiese zuspringen. Setzte es nun den lincken Fuß voran vor den Rechten so war es ein böses Zeichen; wenn es aber den rechten Fuß im Springen voransetzte, und den Lincken zuletzt, so hielten sie es vor ein gutes Zeichen. Und nach Beschaffenheit dieses Sprunges, pflegten sie die Kriege mit ihren Feinden entweder einzustellen oder fortzusetzen. Ob nun gleich diese Art zu prophezeyen, besonders auf der Insel Rügen gebräuchlich gewesen ist, als woselbst das Leib-Pferd des Götzens war; so meldet doch **Saxo** L. XIV. in Waldem. l. p. 321. daß der Abgott **Swantewitz** nicht nur bey dem Rügischen Wenden sondern auch an vielen andern Orten unter den Wenden seine Götzen-Priester und Tempel gehabt, und auch die erwehnte Art zu Weissagen an andern Orten unter den Wenden üblich gewesen wäre. Besonders haben die Pommer-Wenden ein dergleichen grosses, feistes und ansehnliches Pferd dem Götzen **Swantewitz** geheiliget gehabt, welches aber an Farbe nicht weis, sondern schwartz gewesen, aus dessen Sprunge über besagte Creutzweis gesetzte Spiesse die Wenden gleicher Gestalt von des Krieges-Ausgange geweissaget haben. **Stephan.** Not. in Saxon. Libr. XIV. p. 245. Es meldet auch **Dithmarus** Bischoff zu Merseburg im sechsten Buche seiner Chronick, daß zu seiner Zeit die Luitici ein solch geheiligtes Götzen-Pferd, wie denn auch eine solche Art zu Weissagen aus desselben Sprunge über einige auf gemeldete Art gesteckte Spiesse gehabt hätten. Nach des **Cluverii** Berichte, in L. I. Antiqv. Germ. c. 36. p. 309. u. f. sollen die **Luitici** die jetzigen Laußnitzer gewesen seyn. In der Gegend bey Oschatz findet man noch jetzo ein Dorf **Schwantewitz** genannt, welches vermuthlich von diesem Götzen also benennet worden, wie denn nicht weit davon noch 2 andre Dörffer liegen, deren Nahmen uns ebenfalls an die Abgötterey unsrer Vorfahren erinnern. Es heissen dieselben Radegast und Portewitz, und wer wolte zweiffeln, daß nicht dieselben ihre Nahmen von den Götzen-Bildern, die etwa ehedem daselbst gestanden haben, bekommen hätten? Unter den vielen Ehren-Bezeigungen, welche die Sorben- und andern Wenden diesem **Swantewitz** zu erweisen pflegten, verdienet auch das grosse Fest angeführet zu werden, welches ihm jährlich zu Ehren nach vollbrachter Erndte gefeyert wurde. Bey besagtem Feste kam alles Volck vor dem Götzen-Tempel zusammen und brachten Vieh mit sich zum schlachten, opffern, und zum Götzen-Mahle auszurichten. Des Tages vorher muste der Priester vor dem Opffer und Götzen-Dienst die Kirche mit Fleiß fegen, bey welcher Arbeit er sich sorgfältigst in Acht nehmen muste, daß er nicht in der Kirche Othem schöpffte, weil man glaubte es würde der Götze durch den Menschlichen Othem verunreiniget. Wenn nun aber der Priester Othem hohlen wolte: so muste er den Kopff allezeit zur Thüre des Tempels hinausstecken. Am folgenden Fest-Tage bey der Versammlung des Volcks vor der Kirch-Thüre nahm der Priester das Horn aus des Götzen-Bildes Hand, welches war das Jahr vorher mit Weine gefüllet worden, und weissagte aus demselben von der Fruchtbarkeit des zukünfftigen Jahres. Hatte der Wein im Horne abgenommen: so solte es ein Zeichen eines unfruchtbaren Jahres seyn; wiedrigenfals aber hoffte man auf ein gutes Jahr. Hierauf goß der Priester den alten Wein aus dem Horne, vor die Füsse des Götzen, und schenckte frischen Wein wiederum ein, tranck dem Abgotte zu, und bat ihn, daß er seinem Volcke und dem Vaterlande Güter und Reichthümer, desgleichen auch Sieg über ihre Feinde verleihen möchte. Alsdenn tranck er das Horn mit Weine aus, schenckte es wieder voll, und gab es dem Götzen-Bilde in die Hand. Man opfferte auch diesem Abgotte runde Kuchen von Mehl, und Meet gemacht, welche so groß als ein Mensch waren. Dieselben Kuchen stellete der Priester zwischen sich und das Volck, und bat um eine reiche Erndte des künfftigen Jahres. Nachgehends grüßte er das Volck insgesammt, im Nahmen des Götzen, und vermahnete dasselbe zu fleißiger Uebung des Opffers, und Götzen-Dienstes und versprach zur Belohnung Ueberwindung ihrer Feinde, zu Wasser und zu Lande. Nach Verrichtung dessen, ward der gantze Tag mit Fressen und Sauffen zugebracht, und dabey das Opffer mit grosser Ueppigkeit verzehret, also daß es für eine Schande gehalten wurde, wenn sich jemand darbey nicht voll und voll gesoffen hatte. Ein jeder Mensch muste dem Abgotte jährlich etwas zum Opffer bringen, und es gehörte ihm der dritte Theil von allem Raube und Kriegs-Beute. Es hatte überdieses der Götze drey hundert Reuter, welche alles, was sie im Kriege raubten dem Priester brachten, welcher es zur Kirchen-Zierrath anwendete und dem Kirchen-Schatze beylegte. Unter den vielfältigen Opffern die dem **Swantewitz** dargebracht worden, befanden sich auch zuweilen Menschen, und insgemein Christen. Denn es gaben die Priester vor, daß der Götze an dem Blute der

der Christen ein besondres Wohlgefallen hätte. Ja man erzehlet, daß als einstens ein Christlicher Priester nahmentlich Gottschalck aus Bardewick unter den Kauff-Leuten und Fischern bey dem Häring-Fang, unter dem Eyland Rügen sich befunden, und in selbiger Gegend den Wendischen Völckern das Evangelium geprediget hätte; so wäre der Christliche Priester mit solchen Ungestüm von den Heyden in Rügen gefordert worden, daß da sie sich durch kein Geld wolten verführen lassen, die Christen des Nachts hätten entfliehen müssen. Der Dänische König **Woldemar** machte endlich im Jahr 1168 durch eine harte Belagerung der Stadt Arcon diesem schändlichen Götzen-Dienste ein Ende, und zwang die Einwohner der Insel Rügen, daß sie den Christlichen Glauben annehmen musten. Das abscheuliche Götzenbild des **Swantewitz** wurde in dem Tempel zu Arcon niedergehauen, und mit einem erschrecklichen Krachen umgeworffen. Man will sagen, daß der böse Geist bey Umstürtzung dieses Götzen-Bildes in Gestalt eines schwartzen Thieres augenblicklich zur Kirche hinaus geflohen wäre. Die Wenden sind zwar häuffig bey dem Götzen-Tempel versammlet gewesen, in Hoffnung, ihr grosser GOtt **Swantewitz** würde endlich Zeichen und Wunder thun, und diese Beschimpffung seines Götzen-Bildes nicht ungerochen lassen. Doch ihre Hoffnung schlug ihnen gäntzlich fehl. Weil die Grösse des Götzen-Bildes nicht verstattete, daß man es durch die Thüre des Tempels hätte hinaus schleppen können: so muste man deswegen eine gantze Wand niederreissen lassen. Den Einwohnern der Stadt wurde hierauf anbefohlen, daß sie Hand anlegen, und ihren GOtt aus seiner alten Wohnung hinweg schaffen solten. Weil sie aber vermeynten, sie würden dadurch eine unverantwortliche Sünde begehen, und die göttliche Straffe auf sich laden: so haben sie es durch ihre Gefangne verrichten lassen. Da man nun das ungeheure Götzen-Bild zur Stadt hinaus schleppte, hörte man die Einwohner ein grosses Geschrey hervorbringen. Die meisten klagten und betrübten sich, daß man ihren GOtt so beschimpffte; viele hingegen lachten sich selbst aus, daß sie bey diesem Götzen Schutz gesucht, der sich selbst nicht schützen könnte. In dem Dänischen Lager verbrannte man endlich das grosse Götzen-Bild, und wie **Wolfenius** berichtet: so soll es einen abscheulichen Gestanck hinter sich gelassen haben. Die alten Mährischen Könige liessen ehemahls eine Münze schlagen, auf welcher das Bildniß dieses Abgottes zu sehen war. Sonst kan man auch dessen Bildniß bey dem **Stredowsky** in sacra Moraviæ Historia l. 7. finden. Mehrere Nachricht sehe man in **Dubravii** Hist. Bohem. l. in dem Tractate des **Masii** de Diis Obotrit. c. 2. **Helmold** l. 2. c. 12. **Cranz** l. 3. c. 37. **Saxo** in Vit. Reg. Vald. l. 14. p. 320 u. f. **Arnkiel** in der Cimbrischen Heyden-Religion I. Th. c. 13. §. 3. u. ff. c. 26. §. 1 u. f. II Th. vom güldenen Horne c. 5 §. 8. IV Th. l. 5 c. 5 §. 4 p. 258 u. f. **Albini** Meißn. Land-Chron. p. 150. **Krantz** Prodr. Miſn. p. 382. **Weck** Dreßdn. Chron. p. 289. **Emſerus** in Vita Bennonis. **Alters und Neues Rügen** p. 16 u. f. **Peckenſteins** Theatr. Sax. P. III c. 14 p. 79. **Wolfenius** in ſ. Beytrage zur Pommer. Historie p. 250.

Swantonius, Schwantenius oder **Swantenius**, (Enoch) siehe **Suantenius**, im XL Bande, p. 1495.

Swantopulc oder **Schwantepols**, Hertzoge in Pommern, siehe **Suantibolck**, im XL Bande, p. 1499 u. f.

Swantzen, ein Ländgen, siehe **Schwantzen**, im XXXV Bande, p. 1894.

Swanwide, oder **Schwanwide**, eine Prinzeßin, des Königs **Hadding** in Dännemarck Tochter, welche als sie einsmahls nach Schweden gereiset ist, verschiedne Feld- und Wald-Geister unter Wegens angetroffen hat. Bey dieser Gelegenheit hat diese Prinzeßin ihren erschrockenen Gefehrden eine Erklärung von diesen Feld-Götzen oder Feld-Geistern in Lateinischen Versen gegeben, welche man in **Saxo** Dänischen Geschichten L. II p. 22 u. ff. lesen kan. Siehe auch **Arnkiels** Cimbrische Heyden-Religion I Th. c. 7 §. 2 p. 38 u ff.

Swanyngton, (Peter) siehe **Svanington**, im XL Bande, p. 1494.

Swanzey, ein Ort in der Englischen Grafschafft Glarmorgan gelegen, als welche ein Theil des Hertzogthum Walles ausmacht. **Hübners** Vollst. Geogr. I Th. p. 351.

Swarczinwalde, ein Schloß in dem Hertzogthum Schlesien in der Gegend bey Landshuth. Es wird desselben gedacht in **Ludewigs** Reliqu. MSS. T. VI p. 425.

Swardicke, Könige der alten Sachsen, siehe **Schwartcke**, im XXXV Bande, p. 1898.

Swarowa, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737 folgende 2 Brüder lebten: 1) **Wenzel Siegmund Carl** von **Swarowa**, Obrist-Erb-Thürhüter in Böhmen, und Kayserl. Hauptmann des Prager-Schlosses. 2) **Anton Carl** von **Swarowa**, Herr auf Malowitz, Erb-Thürhüter in Böhmen. *Calend. S. Adalb.* **Rodels** Sehensw. Prag. L. II p. 128.

Swart, einer dieses Nahmens soll herausgegeben haben: Tonel Gordyn opgeschoven voor de gebroederen Corn & Joh de Witt. 1676 in 8.

Swart, (Martin) ein Engelländer, welcher zu den Zeiten **Heinrich** VII allerhand Unruhe zu Londen anfieng, und nebst dem Grafen von **Lincoln** und dem Lord **Lovel** würcklich die Waffen ergriff, aber bald darauf in einem Treffen geschlagen ward. **Knight**-Leben Johann Colets p. 19.

Swartabrück, ein kleiner Ort in dem Schwedischen Hertzogthume Südermannland, allwo die besten Eisen-Stangen geschmiedet werden. **Hübners** Vollst. Geogr. II Th. p. 117.

Swartau, ein Fluß, sonst **Schwartau**, wovon im XXXV Bande, p. 1896.

Swarte, Festung und Schantze, siehe **Swarte-Schluys**.

Swarteschluis, Festung und Schantze, siehe **Swarte-Schluys**.

Swarte-Schluys, **Swarte**, **Schwarte-Sluis**, **Schwartschluys**, **Swarteschluis**, **Swarteſtuys**, **Swartſchluis** Lat. *Clauſulæ nigræ*, eine ansehnliche Festung und treffliche Schantze in Ober-Yssel, und besonders daselbst in der Provintz Salland, nicht weit von Meppel und

Hasselt an dem Flusse Vecht gelegen, mit fünff Basteyen an einem Moraste. Im Jahre 1672 gieng dieselbe aus Zaghafftigkeit der Garnison an die Münsterischen Völcker über. **Melissantis** Geogr. I. Th. p. 518.

Swartestuys, Festung, siehe **Swarte-Schluys.**

Swarte Süsteren, heissen auf Holländisch gewisse Nonnen, welche Lateinisch *Nigræ sorores* pflegen genennet zu werden, siehe **Schwartzen Schwestern (Orden der)**, im XXXV Bande, p. 1990 u. f.

Swarte Water, Lat. *Vidrus*, ein Fluß, siehe **Schwart-Watter**, im XXXV Bande, p. 1899, ingleichen **Vecht.**

Swartícke, Könige der alten Sachsen, siehe **Schwartícke**, im XXXV Bande, p 898.

Swartius, (Eustach.) hat eine Schrifft ausgefertiget, welche folgenden Titel führet: Analecta seu emendationes Locorum Autor. Lat. & Græc. Leyden 1656 in 4.

Swartius, (Heinrich) hat eine Chronicke des Closters Vallis Dei im Jahr 1423 geschrieben, wovon in **Falckens** Hist. Corbeiens. Diplom. p. 122 Meldung gethan wird.

Swartmann oder **Suartmannus**, ein König in Schweden, regierte von 480 bis 509, und hatte zum Nachfolger im Reiche **Tordo** II **Loccenii** Hist. Svec. p. 39. **Hübners** Polit. Hist. III Th. p. 893.

Swartsiö, ein Lust-Schloß, siehe **Suartsio**, im XL Bande, p. 1515.

Swarzburg, Geschlecht, siehe **Schwartzburg**, im XXXV Bande, p. 1955 u. f.

Swarzenowe, Geschlecht, siehe **Strein von Schwartzenau**, im XL Bande, p 832 u. f.

Swathomewicz oder **Swatomewicz**, (von) ein altes Adliches Geschlecht in Böhmen, aus welchem 1343 zween Brüder **Albert** und **Marquard** floriret haben. **Albert** hat sein Geschlecht durch 2 Söhne fortgepflantzet, davon der erstre **Also**, der andre **Marquard** geheissen hat. Man findet dieselben in zwey verschiednen Diplomatibus, worinnen sie dem Kloster Grissow ihre Rechte auf Bertoltitz abgetreten haben. **Ludewigs** Reliqu. MSS. T. VI p. 396 u. f. ingleichen p. 398.

Swatomewicz, Geschlecht, siehe **Swathomewicz**

Swatopluck, Könige in Mähren, siehe **Zwentobold.**

Swaty Jura-Buru, Flecken, siehe **Szent-György (Bur-).**

Swatykris, Dorff, siehe **Creutz**, im VI. Bande, p. 1621.

Swaty Stiepan, Dorff, siehe St. **Stephanus**, im XXXIX Bande, p 1874.

Swaty Steffan, Dorff, siehe St. **Stephanus**, im XXXIX Bande, p 1874.

SWEBUSIUM, Stadt, siehe **Schwibuß**, im XXXVI Bande, p. 487 u. f.

Sweecke-Nagel, siehe **Zwick-Nagel.**

Swedberg, (Jesper), ein Theologus und Bischoff, siehe **Svedberg**, im XL Bande, p. 1738 u. f.

Swedenberg, (Emmanuel) ein Schwedischer Gelehrter, siehe **Suedeborg**, im XL Bande, p. 1739, ingleichen **Schwedenborg**, im XXXIV Bande, p. 63.

Sweder oder **Schweder**, (Joachim) hat geschrieben: Speculum Christianæ patientiæ, oder Christlicher Gedult-Spiegel. Rostock 1641 in 4. **Rohrs** Haushalt. Biblioth. p. 629.

Schweder, (Matthias) ein Schwedischer Rechtsgelehrter aus Ost-Gothland, war Professor des Schwedischen und Römischen Rechts anfangs zu Abo, hernach auf der Universität zu Upsal, und machte nicht geringe Hoffnung, daß man von seiner Gelehrsamkeit und grossem Fleisse viele öffentliche Proben durch den Druck erleben würde, der Tod aber nahm ihn frühzeitig und unvermuthet weg den 17 October 172 ; nachdem er das Jahr vorher eine wohlgesetzte Rede auf die Crönung des Königs abgeleget. *Nova literar. maris Balthici. Acta literaria Sueciæ* Vol. I.

Swedut, ein Beynahme des Schwedischen Königes und vormahligen Abgottes des **Othin**, von welchem im XXV Bande, p. 2365 u. f. gehandelt worden. Siehe auch den Artickel **Schweden**, im XXXVI Bande, p. 9 u. f.

Sweertius oder **Swertius**, (Emanuel) ein Holländischer Medicus von Sevenberge, florirte in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war ein guter Botanicus, und hatte sich in denen Indianischen Provintzen lange umgesehen, schrieb dahero nach seiner Zurückkunfft ein Florilegium de variis floribus bilbosis aliisque Indicis plantis in 4 Büchern, welches zu Amsterdam 1612, desgleichen 1647 in Folio heraus gekommen. **Sweertius** Athenæ Belg.

Sweertius, Swert, (Frantz) ein gelehrter Kauffmann und Allmosen-Pfleger zu Antwerpen, war daselbst 1567 gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens war auch ein Kauffmann, und seine Mutter Gertraud genannt, eine gebohrne von Os. Er studirte die schönen Wissenschafften unter zweyer berühmter Männer Anführung, wurde auch in der Theologie gut unterwiesen, half seinem Vater bis in sein 30 Jahr die Handlung führen, heyrathete hernach **Susannen** von **Espe**, mit welcher er 6 Kinder zeugte, wendete seine müßige Zeit gantz aufs Studiren, stand mit denen gelehrtesten Männern, darunter der Cardinal **Baronius, Lipsius, Scaliger, Casaubonus, Gruterus, Andr. Schottus Putranus, Heinsius**, in vertrauter Freundschafft, unterhielte mit denenselben einen beständigen Brief-Wechsel, hatte die Worte: Ama latere, zu seinem Symbolo, und starb in seiner Vater-Stadt 1629 im 62 Jahre. Seine Schrifften sind:

1. Lachrymæ in funere *Abr. Ortelii* collectæ, so mit Ortelii Leben zu Antwerpen 1601 in 8. gedruckt.

2. In

2. In Capita Deorum Dearumque ex veteribus numismatibus ab *Ortelio* vulgata historicæ narrationes, ebend. in 4.
3. In XII Cæsarum primorum icones narrationes cum vitis ex Svetonio, ebend.
4. Belgii totius brevis descriptio, welche bey **Vrints** Niederländischer Land-Charte von 1603 mit anzutreffen.
5. Justi Lipsii Musæ errantes s. poemata ex ejus Schedis edita, Antwerpen 1609. in 4.
6. Selectæ christiani orbis delitiæ ex urbibus, templis, bibliothecis & aliunde collectæ, Cölln 1608 und 1625. in 8.
7. Notæ in *Hier. Magii* libellum posthumum de tintinnabulis, Franckfurt.
8. Monumenta sepulchralia & inscriptiones Ducatus Brabantiæ, Antwerpen 1613. in 8.
9. Flores Lipsiani it. testimonia, symbola, inscriptiones & epitaphia, ebend. 1620.
10. Rerum Belgicarum annales chronici & historici, quorum pars maxima hactenus non edita, pars longe auctior nunc evulgatur, Antwerpen 1620 in Fol.
11. Joco-seria epitaphia vetera, nova, Latina, Gallica, Hispanica, Italica, Lusitanica &c. Cölln 1645.
12. Rariores sententiæ ex præcipuis primæque notæ Historiographis, ebend. 1625. in 16.
13. Athenæ Belgicæ, s. Nomenclator inferioris Germaniæ scriptorum, Antwerpen 1628. in Fol. worinnen er aber des **Andreä** Bibl. Belgicam grossen Theils ausgeschrieben, wie sich denn auch dieser letztere in einer neuen Auflage seines Buchs derowegen beschweret hat. Er hat auch anderer Schrifften, als
14. Jo. de Turrecremata Meditationes nebst dessen Leben.
15. Jo. Gerbrandi de Leydis chronicon, und
16. Jo. Bochii poemata, welche eintzeln gedruckt, colligirt und zu Antwerpen 1615 herausgegeben. In preßfertigem Stande hinterließ er:
   a. Similitudines s. parabolas ex Seneca, Plutarcho, Erasmo, Lipsio, &c.
   b. Bibliothecam Pontificum & S. R. Ecclesiæ Cardinalium.
   c. Notitiam totius Belgii, eine kurtze Beschreibung von gantz Niederland und ein Verzeichnis aller Erf und Bißthümer, Abteyen und Klöster in sich enthaltend.
   d. Dies natales & emortuales clarissimorum virorum post *Janum Gruterum*.
   e. Vindicias Erasmianas, und
   f. Proverbialia dictina & sententias versibus leoninis.

Andreä Bibl. Belg. **Sweertius** Athenæ Belg. **Baillet** jugement sur les histoir. **Niceron** memoir. Tom. XXVII. **Crenius** de furibus librariis p. 285.

Sweerts von Reist, eine Freyherrliche Familie in Schlesien, welche ihren Ursprung aus dem Hertzogthum Brabant herführet und von welcher **Sinapius** von 1306 ein Document anbringt, daß sie schon in den ältesten Zeiten, unter die 7 Patricien-Geschlechter zu Brüssel gezählet worden, welche das Regiments-Ruder daselbst geführet haben, wie sie denn noch im vorigen Jahrhunderte zu Brabant in grossen Ansehen gestanden hat. Im Jahr 1402 hat Königs Johannes von Franckreich Sohn aus dem Valerischen Hertzog, Hertzog Philipp Audax von Burgund, einem grossen Creutz-Zug im heiligen Lande beygewohnt, wobey er **Ruperten** von Sweerts und seinen ehelichen Descendenten wegen gethaner grossen Gnaden ein Ordens-Zeichen und dem heil. Adelbert zum Schutz-Patron gegeben, womit diese Ritter zu ewigen Zeiten das achteckigte Burgundische Creutz mit blauen Schmeltz amoulirt an einem blauen Bande am Halse tragen sollen, mit der Inschrifft P. A. D. B das ist, Philippus Audax Dux Burgundiæ, im Revers: Ob memoriam familiæ Sweertsianæ, in Sacra Terra Signum. **Johann** von Reist, der um das Jahr 1420 gelebet, war ein Vater **Peter Antons** von Reist, aus dem Hause Lacken- und Blauen-Thurn in Brabant, welcher **Johann** von Reist nach sich ließ. Derselbe heyrathete eine von **Baillet** aus Brabant, und zeugte mit derselben **Johann** von **Reist**, Lacken- und Blauen-Thurn, sonst **Sweerts** genannt, welcher von seiner Großmutter mütterlicher Seite, einer von **Sweerts**, an Kindesstatt angenommen wurde, und deswegen beyde Nahmen **Reist** und **Sweerts** zusammen nahm. Er hinterließ von **Johanne Emerentianen** von **Dryschen, Adrianen**, welcher die Brabantische Linie fortgesetzet, und **Franciscus Johann**, welcher die Schlesische Linie gestifftet. I. **Adrian** von **Reist, Sweerts** genannt, war ein Vater **Marcus Antons** von **Reist, Sweerts** genannt, welcher unter dem Regimente d' **Este** Hauptmann gewesen, und 1692 gestorben. II **Franciscus Johann Sweerts**, Reichs-Freyherr von **Reist**, aus dem Hause Lacken- u. Blauen-Thurn, in Brabant, Herr auf Groß-Peterwitz, Löwenstein, Niclasdorf und Neudorf im Franckenstein-Münsterbergischen, war 1613 gebohren, und diente erstlich der Crone Spanien, wie ihn denn der König Philipp IV im Jahr 1651 mit dem Barons-Titel von Brabant gezieret; nachgehends aber trat er in Kayserl. Kriegsdienste, in welchen er sich als Obrist-Lieutenant, wie auch Commendant zu Troppau, Namslau und Neyß hervorgethan. Der Kayser **Ferdinand** III erhob ihn den 15 September 1653 in den Freyherrenstand, und 1654 den 22 April ertheilte er ihm das Incolat in Böhmen und dessen einverleibten Landen, worauf er 1657 die Kriegs-Dienste aufgab und sich der Wirthschafft beflieſſe, und 1700 in dem 87 Jahre seines Alters mit Tode abgieng, nachdem er mit seiner ersten Gemahlin, **Julianen Elisabeth**, Freyin von **Burghaus**, die er sich 1653 beygeleget, **Franz Carl Rudolphen**, mit der andern aber, **Barbar Annen**, Freyin von **Crafft**, mit der er sich 1657 vermählt, 5 Töchter und 2 Söhne gezeuget hatte.

Der Sohn erster Ehe, **Franz Carl Rudolph Sweerts**,

Sweerts, Freyherr von **Reist**, so 1654 gebohren, starb 1692 als Kayserl. Obrist-Lieutenant und Commendant zu Zolnock in Ungarn, und hinterließ von **Sabine Alexien**, Gräfin von **Sporck**, mit der er sich 1680 ehelich verbunden, ausser einer Tochter, 3 Söhne: Der älteste, **Franz Anton Erasmus**, war 1687 gebohren, und trat in Kayserl. Kriegsdienste, muste aber dieselbe wegen anhaltender Kranckheit verlassen, und starb zu Petersdorf 1717. Der jüngste, **Johann Ferdinand**, erhielt 1716. die Stelle eines Fähndrichs unter einem Kayserl. Dragoner-Regimente. Der mittelste **Franz Carl Rudolph**, des Heil. Röm. Reichs Graf von **Sweerts** und **Sporck**, Freyherr von **Reist**, Herr auf Alt-Neu-Perstein und Dauba, welcher 1689 gebohren, bekam in dem 10 Jahre seines Alters ein Canonicat bey dem Dom-Stiffte zu **Breßlau**, legte aber solches 1705 nieder, und erhielt unter einem Chur-Pfältzischen Regimente die Stelle eines Hauptmanns im Jahr 1737 aber ward er zum Hauptmann des Buntzlauer Creyses in Böhmen ernennt. Seine Gemahlin, die er sich 1712 beylegte, war **Anne Catharine**, Gräfin von **Sporck**, seines Vaters Schwester-Tochter, die ihm 1713 **Anne Francisce Josephen**, 1715 **Eleonore Barbarn**, und 1717 **Johann Franz Huberten** gebohren.

Die 2 Söhne anderer Ehe obgedachten **Franz Johann** waren 1) **Johann Heinrich**. Er war 1658 gebohren, und erhielt 1663 ein Canonicat bey dem Dom-Stiffte zu Breßlau, worauf er von dem Bischoffe **Franz Ludewigen** zum Prælato scholastico und hernach zum Vicario generali in spiritualibus erhoben wurde. Er starb 1702. 2) **Leopold Ignatz Sweerts**, Freyherr von **Reist**, Herr auf Peterwitz, Löwenstein, Niclasdorf und Neudorf, Hertzogs **Franz Carls** zu Münsterberg, Fürstens zu Auersperg, Regierungs-Rath und Ober-Jägermeister, wie auch des Franckensteinischen Weichbildes Landrechts-Beysitzer, war 1677 gebohren, und kam 1710 den 5 Novembr. auf der Jagd ums Leben, indem eine Flinte, die er an einen Baum gelehnt, von ungefehr loß gegangen, und ihm tödlich verwundet. Seine erste Gemahlin, **Johanne Theresie Polyxene**, gebohrne von **Tschischwitz**, gebahr ihm unter andern 1694 **Leopold Ignatz Frantzen**, Freyherrn von **Reist**, auf Groß-Peterwitz ꝛc. welcher 1714 zu Ottmachau wegen des zu Baden geschlossenen Friedens etliche Stücke abfeuerte, aber dabey das Unglück hatte, daß das letzte zersprang, und ihm den Kopf entzwey schlug, woran er augenblicks den Geist aufgab. Die andere Gemahlin **Leopold Ignatzens**, **Anne Elisabeth**, Freyin von **Sternberg**, gebahr ihm 1) 1709 **Franz Carl Conraden**, welcher 1712 gestorben. 2) **Ernst Maximilian Ignatzen**, welcher nach des Vaters Tode 1710 den 1 Decembr. auf die Welt gekommen. *Sinapii* Schles. Cur. T. II. p. 465. **Gauhens** Adels-Lexic. II Th. p. 1854. u. f. *Calend. S. Adalb.* Im Jahr 1598 haben die Stände von Brabant, Limburg und Lothier die Wappen ihrer alten Geschlechter, Abteyen, Klöster und Städte auf eine grosse Kupfer-Platte entwerffen lassen, und solche Alberten und Elisabethen von Oesterreich dediciret, auf welcher das Sweertsische mit offenem Thurnier-Helme zu sehen.

Swegh, ein Flecken in der Provintz Helsingen in Schweden, am Fluß Liusna.

Sweging, ein Westphälischer Ort, welcher unter das Stifft Osnabrück gehöret. **Heut. Souver. von Europa** p. 792.

Sweideniez, Fürstenthum, und Haupt-Stadt, siehe **Schweidnitz**, im XXXVI Bande, p. 238. u. ff.

Sweideniz, Fürstenthum, und Stadt, siehe **Schweidnitz**, im XXXVI Bande, p. 238. u. ff.

Sweigger, (Salom.) siehe **Schweigger**, im XXXVI Bande, p. 247. u. f.

Sweinheim, (Conrad) Buchdrucker, siehe **Schweinheim**, im XXXVI Bande, p. 271.

Sweinitz, Fürstenthum in Schlesien, siehe **Schweidnitz**, im XXXVI Bande, p. 238. u. ff.

Sweitz, ein Canton, siehe **Schweitz**, im XXXVI Bande, p. 341. u. ff. ingleichen **Schweitzerland**, p. 358. u. ff.

Sweling, (Eberh.) siehe **Schweling**, im XXXVI Bande, p. 379.

Sweling, (Johann Peter) siehe **Swelingius**.

Swelingius, **Sweling** oder **Swelink**, (Johann Peter) ein Niederländischer Musicus und Organiste zu Amsterdam an der St. Nicolai-Kirche. Nach einiger Vorgeben ist er von Daventer gebürtig gewesen, sein guter Freund aber **Schwertius** nennet ihm schlechtweg einen Niederländer. Er wird vor ein Wunder unter den Musicis gehalten, und es ist allezeit ein grosser Zulauf vom Volcke gewesen, wenn er gespielet hat. Von Schrifften hinterließ er:

1. Canones sacras cum Basso continuo quinque vocum, **Antwerp. 1623.**
2. Versus gallicos & italicos ad cantandum &c. Sein Tod erfolgte den 16 oder 21 Octobr. 1621, andre setzen im Novembr. 1622 im 60 Jahre seines Alters.

Witte Diar. Biogr. T. II. p. 27. **Draudii** Bibl. Class. p. 1619.

Swelink, (Johann Peter) siehe **Swelingius**.

Swelinsky, (Caspar) siehe **Schwelinzky** im XXXVI Bande, p. 379. u. f.

Swellenpekke, (Heinrich) ein Oestreichischer Ritter, kommt als Zeuge vor, vom Jahr 1295 in **Ludewigs** Reliqu. MSt p. 60.

Swelling, (Joh. Peter) siehe **Swelingius**.

Swelm, ein Flecken in der Grafschafft Marck unter das Amt Blanckenstein gehörig, welcher 1722 fast gäntzlich in die Asche gelegt worden. **Abels** Preuß. Geogr. p. 387.

Swenckfeld, (Caspar) siehe **Schwenckfeld**, im XXXVI Bande, p. 386. u. ff.

SWENCKFELDIANI, eine **Secte**, siehe **Schwenckfelder**, im XXXVI Bande, p. 391.

Swendendörffer, Geschlecht, siehe **Schwendendörfer**, im XXXVI Bande, p. 393 u. f.

Swen Estrit, oder **Estrithius**, ein König in Dännemarck, siehe **Sveno II**, im XL Bande, p. 1742 u. f.

Swenius (Michael) ein Magister der Philosophie, und Pastor zu Clöbitz in Sachsen, hat **Whistons** novam theoriam telluris aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt, und ist zum Anfange dieses Jahrhunderts gestorben. **Bücher-Saal der Gel. Welt.**

Swenkinveld, Geschlecht, siehe **Schwenckfeld**, im XXXVI Bande, p. 385 u. f.

Sweno, Könige in Dännemarck, siehe **Sveno**, im XL Bande, p. 1742 u. ff.

Swen-Otto, Zunahmen des Königs in Dännemarck **Sveno I**, siehe **Sveno I**, im XL Bande, p. 1742.

Swensberg (Hermann von) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1215 in **Kuchenbeckers** Anal. Hasliacis Coll. III. p. 355.

Swentibold, König in Lothringen, siehe **Zweetepold**.

Swentinefeld, oder **Schwentinefeld**, ein Dorf, siehe **Borechovet**, im IV Bande, p. 755.

Swentitz (Jac.) siehe **Schweinitz**, Geschlecht, im XXXVI Bande, p. 274 u. ff.

Swentomest, Stadt, siehe **Heiligenbeil**, im XII Bande, p. 1162 u. f.

Swenz (Herrn von) siehe den Geschlechts-Artickel **Schweinitz**, im XXXVI Bande, p. 274 u. ff.

Swer, **Sworus**, ein Fluß in Irrland in der Provintz Mamonia. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 674.

Swerdsiö, ein Schwedischer Ort, nebst einem Lust-Schlosse, siehe **Suartsio** im XL Bande, p. 1515.

Sweria de Costa, ein Fluß in der Africanischen Provintz Guinea, **Heinzelmanns** Geographie p. 85.

Sweric, Königreich, siehe **Schweden**, im XXXVI Bande, p. 9 u. ff.

Swerie, Königreich, siehe **Schweden**, im XXXVI Bande, p. 9.

Swerin, Grafschafft, siehe **Schwerin**, im XXXVI Bande, p. 449 u. f.

Swerin Stadt in Pohlen, siehe **Schwerin**, im XXXVI Bande, p. 450.

Swerin, eine kleine Türckische Stadt, siehe **Severnio**, im XXXVII Bande, p. 679.

SWERMERI, **Schwermer**, siehe **Schwärmer**, im XXXV Bande, p. 1795 u. f.

Swermunde (Sander de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1322, das **Bruno** von Quernford ausgefertigt hat. **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. I. p. 301.

Swert (Frantz) siehe **Sweertius**.

Swertabrück, ein Eisenhammer, oder Hammerwerck in der Schwedischen Provintz Sudermanland nahe an der Strasse zwischen den Städten Nycoping und Schwalbröck. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 761.

Swerte, eine mittelmäßige Stadt in dem Westphälischen Creysse in der Grafschafft Marck, an der Boer gelegen. **Hübners** Vollständige Geogr. III Theil p. 516.

Swertius (Emanuel) siehe **Sweertius**.

Swertius (Frantz) siehe **Sweertius**.

Swertius (Jacob) ein Jesuite, gebohren zu Ryssel 1601, starb zu Dornick 1670 den 8 Mertz, und verließ scholam instituendæ juventutis, welche zu Lüttich 1652 gedruckt, und zu Mons 1653 wieder aufgelegt worden. **Alegambe** Biblioth. Scriptor. Societ. Jesu. **Witte** in Diar. Biogr. Tom. I.

Swertius (Johann) ein Niederländischer Carthäuser von Diest, und des vorhergehenden Frantzens Enckel, trat 1582 in obgedachten Orden, brachte **Ludewigs Granatensis** Predigten de tempore & sanctis, in das Compendium, Cölln 1611 in 4, und übersetzte verschiedene von dessen Werckgen in seine Muttersprache, colligirte auch ex Luc. Pinello & Henr. Cuychio meditationes de 7 Passionis dominicæ mysteriis, und starb zu Cölln den 8 April 1617. **Witte** Diar. T. I. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen Belg.

Swertius (Robert) ein Jesuite, gebohren zu Antwerpen den 4 August 1570, lehrte die Rhetorick zu Cortryck, Brügge und Dovay, wurde nachgehends Prediger zu St. Johann in Hertzogenbusch, endlich Canonicus und Pastor an dem Dom zu Antwerpen, und schrieb:

1. Cumulum mendaciorum Franc. Lansbergii in Niederländischer Sprache.
2. De fide hæreticis servanda adversus Dan. Plancium, Antwerpen 1611 in 8.
3. Carolum V, eine Comödie, in Heroischen Versen, die er zu Douay gehalten.
4. Sermones de Dominicis & Festis totius anni, welche noch in Handschrifft liegen.

Sein Symbolum war: Robur in ense. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertii** Athen. Belg.

Swertskow (Abraham) ward 1740 als Ober-Secretair in dem Rußischen Senate, zum Staats-Rathe an selbigem Hoffe ernennet. **Ranffts** Geneal. Nachr. II Band, p 757.

Swerz (Otto de) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1299 in **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. I. p. 207.

Swerzenbolze (Hermann) kommt vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1337 in **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. VII. p. 48.

Swessow, Ort in Pommern, siehe **Swissow**.

SWESTRIONES, hat man diejenigen Weibes Personen genennet, welche sich zu den Fratriceliis in dem XIII und folgenden Jahrhunderten gehalten haben. **Rivii** Monastica Histor. Occid. p. 475. §. 32.

Swethen, ein Dorff in der alten Marck ohnweit Stendal, dessen gedacht wird in **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. VII. p. 26 u. p. 90.

Swethen (Conrad de) kommt in einem alten Diplomate vom Jahr 1343 vor in **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. VII. p. 101.

Swetitz (Hasko de) kommt als Zeuge vor vom Jahr 1360 in einem alten Diplomate, in **Ludewigs** Reliqu. MSct. T IX. p. 699.

Swetnamus (Johann) sonst **Nicolson** genannt, ein Engelländischer Jesuit von Northampton, war in Portugall 1606, als er 25 Jahr alt war, getreten, und hatte unter denen Jesuiten in Engelland hin und wieder gelehret, auch sich im Predigen sehr geschickt bewiesen, muste aber endlich das Reich verlassen, und gab zu Loreto einen Pönitentiarium vor die Engelländer ab, starb auch daselbst den 4 Novemb. 1622 nachdem er in seiner Muttersprache:

1. Peregrinationem S. Mariæ Magdalenæ ad paradisum, so zu St. Omer 1618 in 8 gedruckt.
2. Paradisum voluptatis super litanias Lauretanas, ebend. 1620 gedruckt, geschrieben, auch in solche aus der Spanischen.
3. *Ant. Molinæ* Tr. de oratione mentali, ebend. 1617 und.
4. *Franc. Ariæ* exhortationem ad profectum spiritualem & dialogum de contritione, so ebend. 1617 gedruckt, übersetzet hat.

Alegambe Bibl. Script. Soc. Jesu. **Witte** Diar Biogr. T. I.

Swetus (Johann) ein Engelländischer Jesuite vor Dorchester, studirte in dem Englischen Collegio zu Rom, wurde Päbstl. Pönitentiarius, begab sich bey zunehmender Schwachheit nach St. Omer, und starb daselbst den 26 Februar 1632 nachdem er Manifestationem apostasiæ M. Ant. de Dominis zu St. Omer 1617 in 4 herausgegeben. **Alegambe** Bibl. Script. Soc. Jesu.

Swetzin, ein Ort in der neuen Marck Brandenburg, ohnweit Drossen, dessen in **Ludewig**s Reliqu. MSct. Tom. IX. p. 554 Meldung gethan wird.

Swevia (Albert de) siehe **Suevia**, im XL Bande, p. 1758.

Sweus (Lorentz) ein Dominicaner aus dem Ende des 13 Jahrhunderts, hielt sich zu Cölln auf. In denen Acten dieses Ordens, welche Peter de Dacia hinterlassen, stehen 4 Briefe von ihm. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 410.

Swevus, König der Deutschen, siehe **Suevus**, im XL Bande, p. 1761.

SWEWA, District, siehe **Schwabengow**, im XXXV Bande, p. 1747.

Swiage, ein Moscowitischer Fluß bey der Stadt Swiatzki in Ost-Rußland gelegen. **Vollst. Lexic. der alten, mittlern und neuen Geogr.** p. 115.

Swiager, siehe **Swiazky**.

Swiassche Tartarn, siehe **Swiazky**.

Swiatzi, Stadt, siehe **Swiazky**.

Swiazky, **Swiatzi**, eine Stadt und Schloß am Fluß Wolga, in der Czeremißischen Tartarey, 20 Werste von Casan gegen Abend, allwo sich ein Rußischer Statthalter befindet. Hierum wohnen die **Swiager** oder **Swiassche Tartarn**, welches sehr gute Leute seyn sollen. Die Stadt ist ziemlich befestiget, und wird vom Flusse Swiage, welcher nahe dabey in die Wolga fällt, gantz umgeben. **Meliss.** Geogr. II Th. p. 75.

St. Swibertus oder Swichbertus, erster Bischoff zu Vehrden, siehe **St. Suibertus**, im XL Bande, p. 1797 u. f.

Swibin, wurde im Jahr 1739 zu Rußland zum Rathe bey dem Admiralitäts-Comtoir ernennet. **Ranffts** Geneal. Nachr. I Band, p. 1007.

Swibozin, ein Schlesischer Ort, welcher von dem Hertzog **Heinrich** 1338 zu Weiber-Lehn gemacht wurde, da er vorher Männer-Lehn gewesen war. **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. V. p. 638.

Swibusen, ein Creyß, und darinne gelegene Stadt, siehe **Schwibuß**, im XXXVI Bande, p. 487 u. f.

Swibusische Creyß, oder **Swibusisches Fürstenthum**, siehe **Schwibuß**, im XXXVI Bande, p. 489 u. ff.

SWIBUSIUM, Stadt, siehe **Schwibuß**, im XXXVI Bande, p. 487 u. f.

Swibussen, Stadt, siehe **Schwibuß**, im XXXVI Bande, p. 487 u. ff.

Swibußin (Michael de) ein Magister der Philosophie, und Rector, oder nach damahliger Benennung Ludimoderator, an dem Gymnasio zu Zittau um das Jahr 1450. Er wurde nachgehends ein Cölestiner Mönch, und endlich 1467 in dem Kloster aufm Oybin Prior. **Carpzovs** Zitt. Chron. III Th. c. 6. §. 3. p. 108.

St. Swichbertus, Bischoff, siehe **St. Suibertus**, im XL Bande, p. 1797 u. f.

Swichelt, Geschlecht, siehe **Schwichelde**, im XXXVI Bande, p. 490 u. ff.

Swicherus oder Swidgerus, Geschlechts-Nahme des Pabsts **Clemens** II, siehe von ihm einen besondern Artickel unter **Clemens** II, im VI Bande, p. 318.

Swichtenberg, ein Ort in Mecklenburgischen, bey welchen der Oder-Strom nicht allzuweit vorbey fliesset. **Schneiders** Beschr. des Oder-Stroms p. 307.

Swick (Wilhelm) ein Engelländischer Scribent, welcher eine Schrifft unter folgenden Titel heraus gegeben hat: Remonstrantia ad ducem exercitus & concilium bellicum &c. Sie ist von ihm in Englischer Sprache geschrieben, und hernach Lateinisch übersetzet worden. Man findet dieselbe ihrem vornehmsten Inhalte nach in der Sylloge variorum opusculorum, quibus *Caroli* Regis innocentia illustratur. **Gryphius** de Scriptor. Histor. Sec. XVII p. 331.

Swidelizky (Paul) ein Prediger zu Dantzig welcher 1736 mit einem seiner Collegen, nahmentlich

lich **Johann Daniel Rickebusch**, Predigern zu St. Jacob daselbst, in Amts- und Religions-Streitigkeiten gerieth. Denn da der letztre in jenes Predigten und Umgange allerhand Religions-Neuerungen bemerckte: so hat er ihn erst insgeheim erinnert, und da weder dieses, noch auch des dasigen Seniors D. **Weleckmanns** Vermahnungen etwas helffen wollen; so hat er seine Zuhörer in öffentlichen Predigten für den **Swidelizky** zu warnen angefangen, auch in einer Lat. Dissert. Epistolari an gedachten Herrn Senior mit ernstlichen Worten wider seinen Collegen geeifert. Auf diesen Brief antwortete **Swidelizky** 1736 in einer Schrifft von 4 Bogen in 4, und fügte zugleich **Rickebuschs** Sendschreiben Deutsch übersetzet hinzu. Er moralisirte in dieser Antwort durch und durch daß man kein Heuchler seyn, und keine falsche Liebe vorgeben solte, welches er vielfältig erläutert, und endlich auf seinen Gegner gedeutet, auch sonderlich geahndet hat, daß er von demselben ein Verführer des Volcks und Stöhrer der Ruhe genennet worden. Er eifert auch über das Betragen vieler Prediger bey der Beicht-Handlung. Es kam hierauf von Seiten **Rickebuschs** 1736 im April abermahls eine gedruckte Schrifft heraus, worinnen er entdeckte, was er eigentlich wider **Swidelizky** zu erinnern vor nöthig befände in 4, ein Bogen. Es betrifft seine Erinnerung 15 Puncte; als daß derselbe der heiligen Schrifft nur eine Moralische Krafft liesse; daß er die Notitiam Dei insitam läugnete; daß er in der Lehre de communic. Idiomat. in Christo von der Lehre unsrer Kirche abweiche; daß er die Vernunfft zur Richterin in Glaubens-Sachen setzte; daß er den Chiliasmum und die Petersenische Wiederbringung vor seine Hypotheses ausgäbe, daß er mit dem Worte orthodox Spott treibe; daß er die Schwärmer entschuldigte; daß er kein Lutherischer Prediger heissen wolle. Es ist zugleich ein Schluß vom Ministerio zu Dantzig vom 13 April 1736 angefügt, darinnen **Swidelizky** für einen verdächtigen Lehrer erkläret wird. Endlich ist es mit diesen Zwistigkeiten dahin gekommen, daß beyde Partheyen coram Senatu sich versöhnen müssen. Doch der offtgenannte **Rickebusch** bereuete diese eingegangne Versöhnung bald wieder, und entdeckte solches den Obern der Stadt. Als er hierauf zur Straffe hat sollen aufs Dorff gesetzet werden, und er diesen Beruff als ein Mittel zur Ruhe nicht hat annehmen wollen, ist er aus der Stadt verjaget worden, wie denn seinetwegen zwo Obrigkeitliche Schrifften in Druck gekommen sind. Auf alle beyde ist von **Rickbuschen** geantwortet worden, und man findet diese Declarations-Schrifften sowohl, als die gantze Streitigkeit zwischen ihn und den **Swidelizky** darinnen angeführet. Selbige Schrifft führet den Titel: Historische und Apologetische Anmerckungen über die Declarations-Schrifften ꝛc. Stockholm 1737 in 4, nebst zwo Responsis von ein paar ungenannten Theologen. **Unschuld. Nachrichten** 1737 p. 111 u. ff.

Swidgerus, der Geschlechts-Nahme des Pabstes Clemens II, siehe **Clemens** II, im XXXVI Bande, p. 318.

SWIDNIA, oder *Swidnicium*, Stadt, siehe **Schweidnitz**, im XXXVI Bande, p. 241 u. ff.

SWIDNICIENSIS DUCATUS, siehe **Schweidnitz**, im XXXVI Bande, p. 238 u. ff.

SWIDNICIUM, Stadt, siehe **Schweidnitz**, im XXXVI Bande, p. 241 u. ff.

Swidnicz, oder **Schwidnitz**, Fürstenthum, und Stadt, gleiches Nahmens, siehe **Schweidnitz**, im XXXVI Bande, p. 238 u. ff.

SWIDNITIUM, oder *Swidnicium*, Stadt, siehe **Schweidnitz**, im XXXVI Bande, p. 241 u. ff.

Swidno, ein Heydnischer Heer-Führer, welcher eine Zeitlang das Raub-Schloß Asceburgum, nachgehends Zohterberg vergeblich soll belagert haben, und von welchem nach einiger Meynung Schweidnitz in Schlesien den Nahmen bekommen hat. **Lucä** Schles. Cur-Merckwürdigk. p. 912.

Swidocz, eine Stadt im Litthauischen Reussen in der Woywodschafft Minskie. **Uhsens** Lexic Geogr. p. 432.

Swidrigello, Hertzog in Lithauen, siehe **Boleslaus Switrigal**, im IV Bande, p. 486.

Swidzinsky, Truchses von Rava, und Adlicher Land-Richter zu Peterkow, starb den 14 Mertz 1733. **Ranffts** Geneal. Archiv. in den Supplement zu dem V. VI. VII und VIII Theile, p. 427.

Swidzinsky (Stanisl. Anton. in Swidno) Staroste von Rodom Litie, legte den 1 Mertz 1739 den Eyd der Treue als Woywode von Braclau ab. Es befand sich derselbe 1735 auch mit unter den Dzickowischen Conföderirten, die die Königsbergische Manifestation unterschrieben. **Geneal. Histor. Nachr.** I Bande, p. 89. **Genealogischer** Archiv. 1736 p. 151.

Swiecicky, **Swieinsky**, **Swiensky** (Nicolaus) war Bischoff zu Kiow, und von dar wurde er 1698 zum Bißthum von Posen ernennet. Er hatte sich in den Pohlnischen Unruhen, die im Jahr 1704 entstanden, auf die Seite der Gegner des Königs Augusts II, geschlagen, weßwegen er von diesem Könige gefangen genommen und im Jahr 1705, um ihn der Päbstlichen Gewalt und Verwahrung zu übergeben, über Venedig in Begleitung des Abts Merenda, Secretairs des Päbstlichen Nuncii in Pohlen, des Spada, den 30 May nach Rom gebracht. Es muste ihn auf Päbstliche Verordnung ein Edelmann des Staats-Secretairs Cardinals Paluccі vor dem Stadt-Thore annehmen, und ihn andeuten, daß er auf Päbstliche Ordre in der Engelsburg verwahret werden solte. Solche Anrede erschreckte diesen alten Prälaten nicht wenig, als der sich gewiß eingebildet hatte, man würde ihm einige Freyheit lassen und bey seiner Parole erlauben, in Rom aus- und einzugehen; wie er sich denn auch Hoffnung gemacht hatte, dem Pabste aufzuwarten; so ihm aber gäntzlich fehl schlug,

schlug, da er wahrnahm, wie man ihn als einen Verbrecher tractirete, und in einer Sänffte, weil er etwas kranck war, auf gedachte Engelsburg in ein ihm bestimmtes Zimmer brachte, woselbst er eine starcke Wache bekam, die alle seine Freunde, so ihn sprechen wolten, abwieß, und ihm andeutete, daß er mit Niemanden reden dürffte, bis der Pabst deßwegen etwas anders verordnet hätte. Einige Stunden hernach kam der Cardinal **Paolucci** selbst zu ihm, aber mehr in der Qualität eines Päbstlichen Ministers, der ihn vernehmen solte, als eines Freundes, von dem er Rath und Trost zu hoffen: weßwegen sich dieser Bischoff über den Pabst nicht wenig beschwerte. Der König von Pohlen hatte diesen unruhigen Mann dem Pabste durch ein Schreiben unterm 22 Febr. gar schlecht recommendiret, welches man unter andern in des **Zaluski** Staats-Briefen T. III. p. 1705 findet. **Heutige Souverainen in Europa** p. 558 u. 559. **Ludovici** in dem Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts p. 580.

Swieinsky (Nicolaus) siehe **Swiecicky.**

Swiencicky (Stan.) Unter-Land-Richter, und Consiliarius der Confoderation des Szczyrzyckischen Districts in der Cracauischen Woywodschafft, war einer von den Pohlnischen Magnaten, welche das 1734 den 24 Jan. gefaßte Conclusum unterzeichneten. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1735 p. 221.

Swiensky (Nicolaus) siehe **Swiecicky.**

SWIERSCII DUCES, ein Fürstliches Haus in Liefland, welches von dem Geschlechte derer von **Dowmoet** abstammet, und mit dem Geschlechte **Sapiesa** in Verwandtschafft stehet. **Miszolt** Historia Domus Sapiehanæ P. I. p. 19 u. f.

Swieten (Gerhard von) ein Holländischer Medicus von welchen man einen Commentarium über **Herrmanns Börhavens** Aphorismos de cognoscendis & curandis morbis erhalten hat. Es ist davon bereits der erste Band 1742, desgleichen auch der andre Band 1743 zu Leyden bey den Gebrüdern Verbeeck zum Vorscheine gekommen. **Leipz. Gel. Zeit.** 1742 p. 380 u. f. und 1743 p. 901.

Swietha, ein Schloß und Stadt im Czaslauer-Creys in Böhmen, an der Zazawa gelegen.

Swift, oder **Schwifft** (Jonathan) ein Doctor der Gottesgelahrheit, und Dechant an der Kirche St. Patricii zu Dublin in Irrland, hat sich durch seine sinnreichen und satyrischen Schrifften in der jetzigen Zeiten sowohl bey seinen Lands-Leuten, als auch an auswärtigen Orten dermassen bekannt und beliebt gemacht, daß er insgemein für einen der stärcksten Satyren-Schreiber gehalten wird. Im Jahr 1738 den 1 December widerfuhr ihm die Ehre, daß zu Dublin sein Geburts-Tag öffentlich mit ausserordentlichen Solennitäten gefeyert wurde. Es wurden bey dieser Geburtsfeyer die Glocken geläutet, Illuminationen und Freuden-Feuer angestellet, ja es ließ so gar das dasige Dom-Capitel sein Bildniß in Lebensgrösse abmahlen, um es noch bey seinem Leben in der Dechaney aufzustellen. Unter andern Ueberschrifften, war auch folgende darauf zu sehen:

Præsentes tibi maturos largimur honores.
Nil oriturum alios, nil ortum tale fatentes.

Seine Schrifften die er herausgegeben sind folgende:

1. Das Mährlein von der Tonne, welches auch doppelt ins Frantzösische übersetzt worden, und zwar einmahl zu Haag unter dem Titel: Le conte du Tonneau, contenant tout ce que les Arts & les Sciences ont de plus misterieux 1711 in 12 in 2 Bänden. Das andremahl zu Dublin 1721 in 8. mit der der Aufschrifft: Les trois Justan corps, conte bleu &c.
2. Die Reise nach Kaklogallinien, und weiter in den Mond, wobey er den Nahmen **Samuel Brunt** angenommen hat, und deren deutsche Uebersetzung zu Leipzig 1736 herausgekommen ist.
3. Reisen des Capitain **Gullivers** in neuentlegene Länder, verdeutscht Leipzig 1728 in 2 Theilen.
4. La conduite des Alliez.
5. Examinator, eine Wochen-Schrifft.

Es sind die Schrifften des D. Swifts insgesammt 1735 zu Dublin in 4 Bänden in 8 zusammen gedruckt worden, worinnen auch zugleich diejenigen zu finden sind, die er unter angenommenen Nahmen geschrieben hat, wie er denn überhaupt seinen Nahmen insgemein zu verschweigen pfleget. So hat er z. E. unter dem Nahmen **Simon Wagstaff** 1738 in 8 heraus gegeben Acomplete Collection of Genteel and Ingenions Conversation &c. Unter dem Nahmen **Isaac Bickerstoff**, hat er wider einen neuen Propheten in Engelland, nahmentl. **Patridge**, verschiedne Schrifften ausgefertiget. Sonst wird dieser Swift vor den Urheber vieler andern Bücher fälschlich ausgegeben. Denn wie man ehemahls alle Character und Satyren, um sie in starcken Abgang zu bringen, unter den Nahmen des la Bruyere und des Desperaux ans Licht stelte; also wird anjetzo auf die Titel aller kurtzweilig eingerichteten Schrifften, die in Engelland wohl abgehen sollen, D. Swifts Nahme gesetzet, ob sie gleich insgemein von ihrer unächten Geburt, die stärcksten Zeugnisse wider sich angeben. Einige derselben aber sind so beschaffen, daß sie zwar ihrem Urheber allerdings Ehre bringen, von denen sich aber doch mit keiner Gewisheit behaupten läßt, ob sie eigentlich von Swiften herrühren oder nicht. Unter diese beyden Arten von Schrifften sind folgende zu zählen:

a. Traite des Nobles Dissensions entre les Nobles & le Peuple, dans les Republiques d'Athenes & de Rome &c.
b. L'Art de ramper en Poesie. Ist zu Leipzig unter dem Titel: **D. Swifts neue Dicht-**

Dichtkunst, oder Kunst in der Poesie zu kriechen, von **M. George Christian Wolff** deutsch übersetzt worden, und 1733 in 8 herausgekommen.
c. L'Art du Mensonge. Politique kamen alle drey zusammen heraus, Amsterdam 1733 in 12.
d. Lob der Lichtputze, Leipzig 1737 in 8.

Historisches Jahrbuch 1738 p. 832 u. ff. *Acta Hist. Eccles.* P. XVII p. 828. **Curieuses Bücher und Staats Cabinet** P. XXV. p. 708. **Mylii** Bibl. Pseudon. P. II. p. 32. **Leipz. Gel. Zeit.** 1731 p. 403. 1733. p. 505 und 704. 1735. p. 9. 1737. p. 136. 1738. p. 790.

Swiggenius (Johann) ein Theologus, siehe **Schwiggen**, im XXXVI Bande, p. 497.

Swihau, oder **Swihoff**, Stadt und Schloß, siehe **Schwiloff**, im XXXVI Bande, p. 498.

Swihoff oder **Swihau**, Stadt und Schloß, siehe **Schwiloff**, im XXXVI Bande, p. 498.

Swihofsky, Geschlecht, siehe **Swihow.**

Swihow, **Sswihow**, oder **Swihofsky**, Swihowsky, sonst insgemein **Sswihovski** genannt, ein altes Böhmisches Geschlecht, siehe **Riesenberg** den Geschlechts-Artickel, im XXXI Bande, p. 1572.

Swihowsky, Geschlecht, siehe **Swihow.**

Swilli, *Lacus Suillius*, heißt ein Meer-Busen in Ulster, in Irrland, welchen der Fluß Swilli bey seinem Ausflusse ins Meer hervorbringt. **Vollst. Lex. der alten mittlern und neuen Geogr.** p. 115.

Swilli, Fluß, siehe **Swilly.**

Swilly, **Swilli** sonst auch **Argita**, **Banne** oder **Banney** genannt, ein Irrländischer Fluß in der dasigen Provintz Ulster, welcher aus der See Neaugh seinen Ursprung nimmt, und sich bey Colrane ins Meer stürtzet, auch daselbst einen Meer-Busen verursacht, welcher gleichen Nahmen führet. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. I. p. 65.

Swilscz, eine Stadt in der Woywodschafft Minski, in Litthauen.

Swinar, Stadt in Nieder-Ungarn, siehe **Swynaw.**

SWINARIA, Stadt in Nieder-Ungarn, siehe **Swynaw.**

Swinarsky (Nicol.) war 1733 Obrister unter einem Chore der Pohlnischen Militz, und legte den 27 December 1734 den gewöhnlichen Eyd als Castellan von Liefland ab. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1734 p. 564.

Swinburne, ein ansehnliches Englisches Geschlechte, welches viele 100 Jahre in der Grafschafft Northumberland floriret hat. **Robert Swinburne** bekam wegen seiner in Schottland bewiesenen guten Dienste von dem Könige **Eduard** I die Herrschafft Knarsdale geschenckt. Sein Sohn, **Wilhelm**, brachte Capheaton an sich, und hinterließ **Alexandern**, dessen Urenckel, **Wilhelm**, unter **Heinrichen** VI ohne Leibes-Erben mit Tode abgieng, und seinen Vetter **Johann Swinburne** zum Erben hatte. Dieses **Johann** Enckel, **Thomas** brachte Edlingham nebst andern Herrschafften an sich, und setzte durch seinen Sohn **Frantzen** sein Geschlechte fort. Von dessen Nachkommen starb **Thomas** von Edlingham 1645 ohnbeerbt, und da kam sein Vermögen an seine Schwester, die mit dem Ritter **Wilhelm Swinburne** von Capheaton verehlichet war. Dieser **Wilhelm**, welcher wegen seiner Treue, die er den Königen **Carln** I und II geleistet, viel Ungemach ausstehen muste, starb 1653, und weil seine beyden mit seiner gedachten Gemahlin erzeugte Söhne ohne Kinder gestorben, so folgte ihm sein Sohn **Johann Swinburne**, den er mit seiner andern Gemahlin **Johannen**, einer Tochter und Erbin des Ritters **Matthäus Bee**, gezeuget hatte. Demselben gebahr seine dritte Gemahlin, **Anne**, des Ritters **Walthers Blount** Tochter, 1642 **Johann Swinburne**, welcher von **Carln** II 1660 den 16 September zu einem Baron erhoben wurde, und 1706 das Zeitliche gesegnete, nachdem er durch **Isabellen**, des Ritters **Heinrichs Lawson** von Brough eintzige Tochter, ein Vater von unterschiedenen Kindern worden. Von denselben folgte ihm **Wilhelm**, welcher 1716 mit Tode abgieng, und von **Marien**, einer Tochter **Antons Englefield**, 3 Söhne nach sich ließ, von denen der älteste, **Johann Swinburne**, so 1698 gebohren, 1728 als Lord Swinburne florirte, und von **Marien**, **Eduards Bedingfeld** Tochter, einen Sohn, Nahmens **Johann**, am Leben hatte. *The English Baronets* T. II. p. 154.

Swindahn, ein Ort in Beyern, siehe **Schwindau**, im XXXVI Bande, p. 501.

Swinden oder **Schwinden** (Christ. Jac.) ein Englischer Doctor der Theologie, und Prediger zu Curton in der Provintz Kent, im 18 Jahrhunderte, schrieb in seiner Muttersprache ein Buch von dem Feuer in der Hölle, und von dem Orte, wo die Hölle zu finden sey. Es ist selbige Schrifft von Herrn **Bion** Frantzösisch übersetzt worden, unter dem Titel: Recherches sur la nature du feu de l'enfer & du lieu, ou il est situe. Amsterdam 1728 in 8. In deutscher Sprache kam sie durch J. H. **Liebers** Bemühung 1728 in 8 mit Kupfern heraus: unter dem Titel Theol. Historische Betrachtung von der Hölle, und dem Orte da die Hölle gelegen, darinne sonderlich erwiesen wird, daß die Hölle in der Sonne sey. Im Jahr 1731 und 1738 soll diese Abhandlung wiederum zu Leipzig seyn aufgeleget worden.

Swine, Fluß, siehe **Schwina**, im XXXVI Bande, p. 501.

Swineburg, Stadt, siehe **Schwinborg**, im XXXVI Bande, p. 501.

Swinerschantz, siehe **Schwinerschantz**, im XXXVI Bande, p. 537.

Swinerton (Thomas) von Staffordshire, war bey der Reformation in Engelland sehr geschäfftig, und führte den Nahmen **Joh Roberts**, so wohl wenn er das Evangelium in Suffolk und Kent durch Predigten ausbreitete, als auch in seinen Schrifften. Er schrieb im Englischen de Episcopis schismaticis, de Papicolarum susurris &c. übersetzte Bennonis vitam Gregorii VII &c. ins Englische,

glische, muste sich unter der **Marien** retiriren, und starb zu Ende 1554. **Wood** Athen. Oxon. **Pitseus** de Script. Angl.

Swinesund, ein schmales Meer, siehe **Suinesund.**

Swinfort, Stadt, siehe **Schweinfurt**, im XXXVI Bande, p. 266 u. f.

Swinfurt, Stadt, siehe **Schweinfurt**, im XXXVI Bande, p. 265 u. f.

SWINFURTUM, Stadt, siehe **Schweinfurt**, im XXXVI Bande, p. 266 u. ff.

Swing, Schwing, ein Marcktflecken im Histerreich in Italien, zur Grafschafft Mitterburg gehörig.

Swinga oder **Zwinga**, ein Fluß im Hertzogthum Bremen, siehe **Schwinge**, im XXXVI Bande, p. 537 u. f.

Swinnock (George) gebohren zu Maidstone in Kent 1627, ein Presbyterianischer Prediger, schrieb im Englischen:

1. Januam salvationis clave regenerationis apertam.
2. Vocationem hominis christiani.
3. Compendium Cœli & Inferni.
4. Pulcritudinem magistratus.
5. Sententiam peccatoris in Judicio.
6. Predigten ꝛc.

und starb 673. **Wood** Athen. Oxon.

SWINPHORDIA, Stadt, siehe **Schweinfurt**, im XXXVI Bande, p 266 u. ff.

Swinshed (Richard) siehe **Suiset.**

Swinten (Aegidius van) ein Dominicaner von Amsterdam, trat zu Antwerpen 1610 in den Orden, lehrte an verschiedenen Orten die Theologie, gab hernach in die 19 Jahr lang einen Mißionarium zu Leiden ab, wurde nach seiner Zurückkunfft ein und andermahl Prior zu Antwerpen, auch zu Löven, und starb zu Antwerpen den 17 May 1663 über 70 Jahr alt. Er hat *Silvestr. Frangipani* primam partem historiæ Imaginis S. Dominici in Soriano ejusque miraculorum aus dem Italienischen in seine Mutter-Sprache übersetzt zu Antwerpen 1663 in 8 heraus gegeben. **De la Haye** Bibl. Belg. Domin. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord Prædic. Tom. II. p. 605.

Swintilla, Könige der West-Gothen, siehe **Suintilla.**

Swinton, der Nahme einer Baronie, in der Grafschafft Berwick, in der südlichen Gegend von Schottland, giebt einem sehr alten Geschlechte den Nahmen, welches einen Lehns-Brief besitzet, der unter des Schottländischen Königes **Malcolmus Kemnuir** Regierung datiret ist, und **Allano Swinton** ein Recht zu dieser Freyherrschafft giebt, welche vormahls seinen Vorfahren gehöret hat. Als hernach die männliche Linie abgegangen, heyrathete die Erbin einen Sohn des Grafen von Marche, von welchem die jetzigen **Swintons** herstammen. Als **John** einer von diesem Geschlechte, aus dem heiligen Lande zurück gekommen, wohin er das Hertz eines der grossen Grafen von Douglas gebracht hatte, vereinigte er sich 1420 mit den Schottischen Hülffs-Truppen in Franckreich, und tödete den Hertzog von Clarence, des Königs in Engelland Bruder, welcher dessen Armee commandirte. Dieses trug viel bey zu dem Siege, welchen die Frantzosen an demselbigen Tage erhielten. Nachgehends heyrathete er die Hertzogin von Charolois. Diese Familie wurde vor einiger Zeit ihrer Würde beraubet, unter dem Könige **Wilhelm** III aber aufs neue damit begabet. **Alexander**, ein Bruder des Herrn von Swinton, welcher Laird von Mersinton war, wurde zum so genannten Lord of the Seßion ernennet. Seine Gemahlin war aus dem Geschlechte von **Skeen** in der Grafschafft Aberdeen, des grossen **John Skeen** Kindes-Kind, welcher Lord-Registrator von Schottland war, in verschiedenen ansehnlichen Gesandschafften von dem Könige **Jacob** VI gebraucht wurde, und wegen seiner Gelehrsamkeit berühmt ist, insonderheit aber wegen seines Tractats de verborum significatione, welcher von den Schottländischen Rechtsgelehrten sehr werth gehalten wird. Dieses Geschlechte stammet her von einem Sohne des grossen **Mackdonald** der Inseln, welcher, als er mit einem der Schottländischen Könige auf der Jagd war, einen den König anfallenden Wolff mit einem Gewehr, so in der Schottländischen Sprache Skeen genennet wird, tödete, woher nachgehends so wohl er, als auch die Freyherrschafft, so er besaß, den Nahmen Skeen bekam. Dieses Skeen wird noch bis auf den heutigen Tag in ihrer Familie verwahret. Der Wahlspruch, welcher ihrem Wapen gegeben wurde, bestehet in diesen Worte: Virtutis Regia Merces. Der zu Anfange des 18 Jahrhunderts lebende Lord **Arbuthnett** war aus dem Geschlechte von Swinton entsprossen, nachdem ein Bruder dieses Hauses die Erbin von **Arbuthnett** gehayrathet hat.

Swinton (Johann) ein Magister der freyen Künste, und Mitglied der Königlichen Societät in Londen, hat eine Schrifft unter folgenden Titel heraus gegeben: De lingua Etruriæ Regalis vernacula, Oxford 1742 in 4, 4 Bogen. **Rathlefs** Geschichte jetztleb. Gelehrt. III Th. p. 263. **Leipz. Gelehrt. Zeitungen** 1742 p. 769.

Swinwal, eine Art von Wallfischen, die 25 Ellen in der Länge haben. Siehe **Wallfisch.**

Swislava, Schwislawa, oder auch **Sibislava**, eine Tochter **Suandopolci Michaelis**, Fürstens in Kiow, und die erste Gemahlin **Boleslai** III. Sie hat ihrem Gemahle ausser 2 Töchtern einen Sohn **Uladislaum** gebohren, und gieng 1110 mit Tode ab. **Thebesii** Liegnitz. Jahrbücher II Th. p. 9.

Swisloc3, eine Stadt in der Woywodschafft Minski, in Litthauen. **Uhsens** Lex. Geogr. p. 432.

Swissow, oder **Swessow**, ein Ort in dem Hertzogthume Pommern gelegen. **Schneiders** Beschreib. des Oderstroms p. 283.

Swist, florirte in dem vorigen Jahrhunderte zu Irrland als Vicomte von Carlingfort. **Heut. Souver. von Europa** p. 351.

Swithelm, ein König zu Essex und Bruder **Sigebert** III, der vor ihm den Königl. Thron zu Essex besessen hatte. Er regierte nicht länger als 2 Jahr ohngefehr von 693 = 695. Sein Nachfolger hieß **Sabi**, welcher dreyßig Jahr lang soll regieret haben. **Larrei** Hist. d'Angl. P. I.

Swithenberg, Berg, siehe **Swittenberg.**

Switherus, kommt als Zeuge vor vom Jahr 1100 in einem alten Dipplom. in **Ludewigs** Reliq. MScpt. T. IX p. 497.

St. **Swithunus**, Bischoff zu Wincheſter, wurde unter der Regierung Egberti gebohren, und bald in seiner Jugend zum Geistlichen Stand angehalten, stieg auch von einer Stuffe zur andern, bis ihm Helinstanus der Bischoff zu Wincheſter zum Priester ordinirte. Als nun der König von seinem löblichen Wandel hörte, ließ er ihm zu sich hohlen, hielt ihm werth, und übergab ihm auch seinen Sohn Adulphum, oder Ethelwulphum unter seine Aufsicht. Als indessen sein Vater ohne Erben starb, verheyrathete er sich auf erhaltene Dispensation von Pabst Leo. Endlich wurde er nach Helinstani Absterben zum Bischoff zu Wincheſter erwehlet. Als einsmahls böse Buben, einer alten Frau, so Eyer feil trug, solche in ihren Korbe zerschmissen, machte er das Zeichen des Heil. Creutzes darüber, davon sie alle wieder gantz wurden. Sonsten unterließ er niemahlen die Leute zum guten zu vermahnen und starb im Jahr 962. Sein Gedächtnis-Tag ist der 2 Julius.

Switkred, ein König zu Essex, wurde in der Mitte des 8 Jahrhunderts von **Sigebert** dem guten auf den Thron gesetzet, und seine Regierung daurete so lange bis Essex nebst allen andern Sächsischen Fürstenthümern **Egberts** Macht unterworffen wurde. **Larrei** Hist. d'Angl. P. I. **Allgemeine Chron.** III Bande, p. 558.

Switnicz, oder **Schwydenicz**, Fürstenthum, Stadt, und Flecken, siehe **Schweidnitz**, im XXXVI Bande, p. 238 u. ff.

Switrigal (Boleslaus) siehe **Boleslaus Switrigal**, im IV Bande, p. 486.

Swittenberg oder **Swithenberg**, ein Berg in Thüringen, nicht weit von Freyburg gelegen. **Ludewigs** Reliqu. MScpt. T. V. p. 214.

Switz oder **Schwitz**, ein Flecken, siehe **Schweitz**, im XXXVI Bande, p. 346.

Swizer (Steph.) ein Englischer Gelehrter, hat heraus gegeben: An Introduction to a generale System of Hydrustatick and Hydraulicks, Londen 1729 in 4. mit 60 Kupffern. Es ist dieses Buch ein sehr vollständiges Werck für diejenigen, welche eine gegründete Praxin lieben. **Wolffs** Unterr. von Mathem. Schrifften p. 106 u. f. **Leipz. Gel. Zeit.** 1730 p. 461.

Swizinsky (Nicolaus von) siehe **Zwizinsky.**

Swob (Ulrich) kommt vom Jahr 1377 als Zeuge vor in **Ludewigs** Reliqu. MScpt. T. VI. p. 427.

Swochau (Rolkinus von) wird in einem alten Diplomate vom Jahr 1302 als Zeuge erwehnet in **Ludewigs** Reliqv. MSt. T. V. p. 257.

Swofflam, eine Stadt in Norfolck in Engelland.

Swoganow, eine Stadt im Chrudimer-Creyß in Böhmen.

Swogkow, oder **Svoghov**, Geschlecht, siehe **Kapaun von Svoghov**, im XV. Bande, p. 173.

Swol, Stadt, in der Provintz Ober-Yssel siehe **Zwoll.**

Swold, See-Hafen, siehe **Southwold**, im XXXVIII Bande, p. 1039.

Swolinoves, Böhmischer Ort, siehe **Swolinowez.**

Swolinowez, oder **Swolinoves**, ein Ort in Böhmen in dem Buntzler-Creyse gelegen, gehöret mit unter die Herrschafft Reichstadt, und ist nebst derselben durch Erbschafft an das Haus Sachsen-Lauenburg gekommen. **Hübners** Vollst. Geogr. III Th. p. 26 u. f.

Swoll, Stadt in der Provintz Ober-Yssel, siehe **Zwoll.**

Swornick, Kornick, Zwornick, eine Türckische Stadt und festes Schloß nebst einem Passe in Posnien, in Ungarn, am Drin-Fluß. Im Jahr 1717 wurde diese Stadt von den Kayserlichen mit Sturm erobert, doch ehe sie mit dem Schlosse fertig werden konnten, so ward der Friede zu Passarowitz geschlossen. **Hübners** Vollst. Geogr. II Th. p. 328.

Sworus, Fluß, siehe **Swer.**

Swostham, eine Stadt in Norfolck in Engelland.

Swydnig, ein Fluß in Schlesien, in dem Fürstenthume Liegnitz. **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. VI. p. 443.

Swyertecitz (Hasto) siehe **Swyerzeticz.**

Swyerzeticz oder **Swyertecitz** (Hasto von) wird vom Jahr 1359 in einem alten Diplomate als Zeuge erwehnet in **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. VI. p. 385.

Swyf, bedeutet in der alten Celtischen Sprache soviel als **Sweif** oder das äusserste Theil eines Dinges. **Leibnitzens** Collect. Etymolog. P. II. p. 141.

Swyn, ein altes Adeliches Geschlecht, welches ehedem in Schlesien floriret hat. Aus demselben kommen folgende Herrn in den alten Urkunden als Zeugen vor: **Johann** von **Swyn** im Jahr 1289, **Heinrich**, von 1342; desgleichen **Nicolaus** und **Gunczelinus** 2 Brüder, die ebenfals 1326, 1367 und 1369 als Zeugen erwehnet werden. Siehe **Ludewigs** Reliqu. MScpt. T. VI. p. 390. p. 478, 394, 474, 514, 525.

Swynar, Stadt in Nieder-Ungarn, siehe **Swynaw.**

Swynaw, Swinar, Swynar, Lat. *Serbinum*, ingleichen *Swinaria*, eine Stadt in Bosnien,

in Nieder Ungarn, in der Gegend wo der Fluß Bewacz in den Sau-Strom fält. Gegen Mitternacht grentzet sie mit Posega, gegen Mittag aber mit Bagnaluck. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 186.

Swynesund, oder Schwinesund, ein schmales Meer oder Meerbusen, in der Provintz Aggerhus ohnweit Friedrichshall, siehe **Suinesund**.

Syachin, ist einer von den Sultanen der Mammelucken in Egypten, welche sich ehemahls von den Türckischen Kayserm abgerissen, und vor sich Egypten zu einem freyen Wahl-Königreiche gemacht haben. **Hübners** Polit. Historie IX Theil p. 917.

Syager, ein alter Griechischer Poete, so noch für dem **Homerus** gelebt, hat von dem Trojanischen Kriege geschrieben. **Aelianus. Fabr.** Bibl. Græca. L. I, c. 34. §. 3.

SYAGRA, eine kleine Landschafft Ciliciens in Klein-Asien, ohnweit Adun und Laertes, nach dem Zeugnisse des Stephani. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 226.

Syagrius, Siagrius, ein Sohn des Römischen Feldherrn **Aegidius**. Seine Mutter scheinet eine gebohrne Franckin oder andere Deutsche gewesen zu seyn, welches man aus seinem Nahmen, der auf Deutsch **Siegerich** mag geheissen haben, schliessen will. Nach seines Vaters Tode, der 464 erfolgte, massete er sich der Regierung über Gallien an, und hatte seine Hofhaltung zu Soissons. Er erkannte zwar den Kayser von Constantinopel, dem Scheine nach, für seinen Oberherrn; regierte aber in der That nach seinen eignen Willen, weswegen er auch von einigem ein König der Römer genennet wird. Anfangs hatte er mit den Sachsen, die unter ihrem Anführer **Odoacrus** in sein Gebiete einfielen, und Angers wegnahmen, zu thun. Diesen folgte der Fränckische König **Childericus** I. welcher beydes Orleans und Angers unter seine Bothmäßigkeit brachte. Endlich aber warf ihn **Clodovæus** gäntzlich übern Hauffen Denn als er denselben 486 bey Soissons eine Schlacht lieferte, ward er aufs Haupt geschlagen, und flohe nach Toulouse zu dem Könige der Visi-Gothen **Alaricus**. Allein dieser lieferte ihn dem Könige **Clodovæus** aus, welcher ihn einige Zeit gefangen hielt, hernach aber in der Stille enthaupten ließ, und solchergestalt der Römischen Herrschafft in Gallien ein Ende machte. **Gregor. Turon.** Hist. L. II. c. 18 27. 41. **Aimon.** L. I. c. 7. 8. 12. **von Bünau** R. Hist. T. I. p. 576. 589. seq. 922.

St. **Syagrius**, Bischoff zu Autun, wird in dem Leben St. Germani, des Bischoffs zu Paris, den 8 May angeführet.

Syagrius, noch zweye dieses Nahmens suche in dem folgenden Artickel.

Syagrius oder **Syagrus** (Afranius) dem einige, wiewohl ohne Grund, auch noch den Zunahmen **Posthumus** beygeleget, war zu Lion, oder doch in selbiger Gegend, aus einem vornehmen Geschlechte gebohren. Nachdem er in den Wissenschafften einen guten Grund geleget, besonders aber in der Dicht- und Rede-Kunst es schon so weit gebracht, daß er es darinnen vielen andern zuvor gethan, erhielt er nach und nach verschiedene hohe Ehrenstellen, wie er denn drey mahl Præfectus Prätorio, ingleichen 380 und 382 Gouverneur in Italien, und 381 in Gallien gewesen; auch zu zweyenmahlen als 381 und 382 die Bürgermeisterliche Würde erlanget. Der Heyde **Symmachus** bezeugte vor ihn, ob er gleich sich zu der Christlichen Religion bekannte, eine gantz besondere Hochachtung, und schrieb ihm nicht allein verschiedene Briefe, davon ein Theil annoch vorhanden ist, sondern schickte auch zuweilen seine Reden an ihn, daß er sie untersuchen und beurtheilen solte. **Ausonius** aber schrieb ihm die erste Sammlung seiner Poesien zu, und zwar also, daß man sie so wohl dem **Syagrius**, als ihrem wahren Urheber, dem **Ausonius**, beylegen konnte. **Syagrius** gab auch selber einige Gedichte von seiner eigenen Arbeit an den Tag, die noch eine geraume Zeit nach ihm mit vielem Beyfall gelesen wurden, und starb ohngefehr 391. Sein Enckel, **Syagrius**, brachte es nicht allein in der Lateinischen Beredsamkeit überaus hoch, sondern besaß auch in der damahligen Burgundischen und in der Deutschen Sprache, wie nicht weniger in deren Rechten eine solche Erkänntniß, daß er deswegen vieler Verwunderung auf sich zog. Er setzte aber nachhero alles Studieren bey Seite, und wartete auf seinem Landgute Taionnac der Feld-Wirthschafft ab, welches den **Sidonius Apollinaris** bewog, daß er ihn in einem Schreiben auf andere Gedancken zu bringen suchte, **Gennadius** erwehnet auch eines **Syagrius** im 5 Jahrhundert, der einen Tractat de fide geschrieben; man weiß aber nicht eigentlich, wer derselbe gewesen. **Symmach.** epist. l. 1. **Auson.** præf. 2. v. 39. sq. **Sidonius Apollin.** l. 5. ep. 5. und 17. ingleichen l. 8. ep. 8. *Histoire literaire de la France* t. 1. und 2. **Jonſ.** de de Script. Hist. Philos. l. 1. cap. 3 §. 1.

SYAGROS, Vorgebürge, siehe **Spacalhat**, im XXXVII Bande, p. 783.

SYAGRUM, Vorgebürge, siehe **Spacalhat**, im XXXVII Bande, p. 783.

Syagrus (Afranius) siehe **Syagrius.**

SYALISMUS, heißt soviel als *Salivatio*, so aber unrecht, denn es vielmehr *Sialismus* heissen muß.

SYANKE, siehe *Caryophyllus*, im V Bande, p. 1185.

Syba, ein Abgott der Wenden in der alten Marck welcher zu den Zeiten König **Carls** des **Grossen** von denselben verehret wurde. **Engelts** alt Märck. Chron. p. 52. Siehe auch **Siva** im XXXVII Bande, p. 1883 u. ff.

Sybaris, ein Fluß in Calabrien, siehe **Sabaro**, im XXXIII Bande, p. 39.

Sybaris, eine ehemahls berühmte Stadt in Lucania zwischen den beyden Flüssen Sybaris, von dem

dem sie auch den Nahmen hat, und Crathide an dem Sinu Tarentino, so, nach des **Eusebius** Bericht, im 4 Jahre der 17 Olymp. das ist, ohngefehr 45 Jahre nach dem Anfange der Stadt Rom, von denen Achivis unter der Anführung des **Iselictus**, oder nach andern von denen Trœzeniis unter der Anführung des **Sagaris**, eines Sohnes des **Ajax Oilens**, erbauet, oder doch von dem einen erbauet, und von dem andern sodann erweitert wurde. Wenigstens nahm sie mit der Zeit dergestalt zu, daß sie bis 25 andere schöne Städte mit 5 benachbarte Provintzen unter ihre Herrschafft brachte, und endlich bis 300000 Mann ins Feld stellen konte. Wie aber ihre Einwohner in allem eine solche Ueppigkeit trieben, daß sie auch selbst darüber zu einem gemeinen Sprüchworte wurden, indem sie z. E. keinen Hahn, nach dem Berichte des **Athenäus** innerhalb der Stadt-Mauern litten, damit er sie nicht des Nachts mit seinem Krähen im Schlaffe stören möchte. In eben dieser Absicht wolten sie keine Handwecker in der Stadt leiden, damit nehmlich nicht etwan das durch ihre Arbeit verursachte Geräusche ihre Ruhe unterbrechen möchte. Wenn einer den andern zu Gaste lud, muste es ein gantzes Jahr vorher geschehen, damit sich indessen die Weiber genugsam darzu anschicken konnten. Daher das Sprüchwort MENSA SYBARITICA entstanden ist. Weil sie grosse Liebhaber der Ahle gewesen, waren die Fischer, welche sie gefangen, von allen Auflagen befreyet. Wenn sie schlieffen, legten sie sich wohl gar auf lauter Rosen-Blätter und beklagten sich doch noch wohl, daß ihnen solche Blätter Beulen gedruckt. So stellet **Seneca** einen von den Einwohnern dieser Stadt vor, **Myndrider**, oder **Smyndrides**, wie **Aristoteles** ihn nennet, der sich darüber beschweret, daß er in einer gewissen Nacht keine Ruhe haben können, weil einige Rosen-Blätter, worauf er gelegen, unter ihm etwas gekrümmet gelegen, da sie hätten sollen gleich ausgestrecket liegen. Ihre Pferde gewöhnten sie nach der Musick zu tantzen, und was dergleichen alles mehr war. Wie es aber damit endlich zum höchsten kam, geriethen sie im Jahr der Welt 3440 oder um das Jahr 244 nach Erbauung der Stadt Rom, mit denen von Croton, welche Stadt nur 150 Stadia von ihnen ablag, in Krieg, indem ihr König **Telys** bis 500 derer besten Bürger ins Exilium vertrieb, die sich deñ nach besagtem Orte retirirten und da sie die von Sybaris wieder forderten, auf des **Pythagoras** Zureden, von denen Crotoniaten in Schutz genommen wurden. Als es mithin aber zur Schlacht kam, stelleten zwar die Sybariten 300000 Mann ins Feld, die von Croton aber nur 100000. Allein, weil sich unter denen vertriebenen Sybariten insonderheit auch ein Musicus mit befand, der die Melodey wuste, so denen Pferden derer Sybariten muste aufgemacht werden, wenn sie sich auf die Knie niederlegen, und ihre Herrn auf- oder absteigen lassen solten; so machte dieser mit einem Theil seines Gleichens solches Stückgen auf, da sich denn der Sybariten Pferde insgesamt niederlegten, und also Gelegenheit gaben, nicht nur ihre Herren desto füglicher zu caputiren, sondern auch, da solche meist zu Pferde dieneten, ihre gesamte Macht über den Haufen zu werffen. Es wurde mithin auch die Stadt Sybaris selbst von denen Feinden unter des **Milo** Anführung erobert, und von Grund aus zerstöret. Indessen aber erbaueten doch die Sybariten eine Zeitlang hernach, nehmlich im Jahr der Stadt Rom 308, ihre Stadt in etwas wieder, bis zwey Jahre hernach die Athenienser ihnen mit einer Colonie noch besser aufhalffen; allein auch etwas von der alten Stelle versetzten und hiernächst die Stadt THURIOS an statt **Sybaris** nannten, von welchem unter dem Artickel Thurii ein mehrers gedacht werden wird. Nach diesen schickten die Römer eine Colonie dahin, und nenneten die Stadt COPIAE, wie wohl auch nachgehends der Nahme THURII, ingleichen THURIÆ wie nicht weniger THURIUM allezeit gebräuchlicher gewesen. Die Ueberbleibsel dieser alten Stadt sind um den Meer-Busen von Tarento, an einem Orte, welchen die Einwohner derselbigen Gegend **Sibari Rovinata** nennen, noch biß auf den heutigen Tag zu sehen. Ihrer gedachten Wollust wegen wurden sie zum Sprüchworte, daß SYBARISSARE in Schwelgerey leben, und SYBARITA PER PLATEAS ein Hochmüthiger, wie auch SYBARITICUS, so viel als ein Weichlicher und Weibischer hieß, weil sie vor allen andern Nationen dem Hochmuth ergeben gewesen. **Athenäus** l. 7, 12. und 13. **Seneca** l. 2. de ira, **Plinius. Strabo. Eusebus. Baudrands** Lexic. Geograph II. T. p. 226. **Cellarii** Not. Orb. Ant p. 726.

Sybaris, Gr. Σύβαρις, war ein grausames Ungeheuer, welches sich in einer Höle des Parnassus aufhielt, und von dar Menschen und Vieh hinweg raubete, und fraß. Als man derohalben das Orackel um Rath fragte, wie ihm zu steuern sey, gab es zur Antwort: Daß man ihm einen Knaben von der Bürger Söhnen vor die Höle führen solte. Wie das Loos mithin den **Alcyoneus**, einen einigen Sohn des **Diomus** traf, welcher so wohl vom Gemüth wohl geartet, als vom Leibe schön war, so zierete man ihn mit einem Crantze, und auf andere Art am besten aus, u. führete ihn also nach der Höle zu. Indem aber solches geschahe, begegnete ihm **Eurybatus**, des **Euphemus** Sohn, und als er hörete, worauf es angesehen war, nahm er, aus Liebe zu dem Knaben, ihm den Crantz von dem Kopfe, setzte sich solchen auf, und ließ sich also nach der Höle zuführen. Als er in solche kam, fieng er an mit der **Sybaris** zu kämpffen, warf sie auch endlich den Felsen hinab, daß sie mit dem Kopffe wider einen Stein fiel und verreckte, da denn an solchem Orte nicht nur ein Brunn entsprung, welchen man daher Sybarin nennte, sondern es gaben von solchem Ungeheuer auch die Locri in Italien ihrer Stadt den Nahmen. **Nicand** beym **Anton.** Liberal. Metam. c. 8.

SYBARIS, ist bey dem **Ovid.** Trist. II. v. 417 soviel, als ein Carmen des **Hemitheons**, eines gewesenen Poetens, worinnen er die schnödesten Unflätereyen, wie solche ehemahls bey denen Sybariten im Schwange gegangen, entfasset; welches aber auch zu gutem Glück schon vorlängst wieder verlohren gegangen.

Sybaris, einer von des **Aeneas** Parthey, den **Turnus** unter andern mit niedermachte. **Virgil.** Aen. XII. v. 363.

SYBARISSARE, siehe **Sybaris**, die Stadt.

Sybarita (Diocles) siehe **Diocles Sybarita**, im VII Bande, p. 966.

SYBARITA per PLATEAS, siehe **Sybaris**, Stadt.

SYBARITÆ, siehe **Sybariten.**

SYBARITANI, siehe **Sybariten.**

SYBARITARUM MORE VIVERE, siehe **Sibari novi**, im XXXVII Bande, p. 848; ingleichen **Sybaris.**

Sybariten, *Sybaritæ*, *Sybaritani*, sind die Einwohner der Stadt **Sybaris.** Siehe **Sybaris.**

SYBARITICA COENA, siehe **Römische Mahlzeiten**, im XXXII Bande, p. 643.

SYBARITICA MENSA, siehe **Sybaris**, Stadt.

SYBARITICUS, siehe **Sybaris**, die Stadt.

Sybart (Johann) ein Magister der Philosophie, und Lehrer zu Wien. Es sind von ihm vorhanden: Epistolæ duæ ad Episcopum Zagravienſem in cauſſa Hieronymi Pragenſis & Johannis Huſſii, welche sich jedoch im Manuscripte in der Tyrnsteinischen Bibliotheck befinden. **Kurtze Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliotheck** p. 465.

SYBEA DEA, Göttin, siehe **Syburg.**

Sybeleben (Dietrich von) ein Ritter, lebte im 14 Jahrhunderte, und besaß ein Gut im Dorffe Frimar, welches er von den Grafen von Gleichen zur Lehn hatte. Desgleichen hatte er einen Weingarten zu Gündersleben im Besitz, welchen er, und sein Sohn **Heinrich** im Jahr 1383 dem Kloster Georgenthal überlassen, wie solches eine Urkunde von diesem Jahre bezeiget. **Sagittarii** Historie der Grafschafft Gleichen, p. 123. 133.

Sybeleben (Herrmann de) lebte im Jahr 1316 und war Notarius bey Herrmann Grafen von Gleichen. Er kommt in einer Urkunde vor in **Sagittarii** Hist. der Grafschafft Gleichen p. 98.

Sybelius (Gre. And.) hat hinterlassen: ΥΠΟΘΕΤΑΣΕΩΓΡΑΦΙΑΝ philo-rheosophicam, in 4. Wittenb. 1700 2 Bogen.

Sybenlinden, ein Ort, welcher in unterschiedenen Urkunden vorkommt beym **Ludewig** Reliqu. MST. T. IV. p. 161. u. 165.

Syber (Heinrich) kommt als Zeuge in einer Urkunde vom 1323 Jahre vor in des **Ludewigs** Reliquiis MSt. T. VI. p. 471.

Syber (Nicolas) ein Canonicus zu Eisenach, lebte gegen das Ende des 15 Jahrhunderts. Er wird vor den Urheber der Deutschen Uebersetzung der Bibel gehalten, welche 1483 zu Nürnberg durch den allerersten Buchdrucker daselbst, Anton Koburger, gedruckt worden. Der Pabst **Sixtus** V. ertheilte ihm wegen seiner grossen Verdienste eine Provision über einige Kirchen-Präbenden. Es ist dieselbe im Jahr 1485. datiret.

Syberc, ein Ort, welcher in einem Diplomate vom 1265 Jahre vorkommt. **Kuchenb.** Anal. Haſſ. coll. II. p. 324.

Syberg, Geschlecht, siehe **Sieberg**, im XXXVII Bande, p. 1638.

Syberts (Johann Bertram) beyder Rechte Doctor, wie auch Dom- und Capitular-Herr in Cöln, welche Bedienung er im 1741 Jahre bekleidete. **Schumanns** Geneal. Handb. p. 134.

Sybilla, Personen dieses Nahmens, siehe **Sibylla**, im XXXVII Bande, p. 870. u. f.

Sybilla (Bartholom.) ein Neapolitanischer Dominicaner, gebohren zu Monopoli, war ein berühmter Philosophus und Theologus, um die Mitte des 16 Jahrhunderts und schrieb Speculum peregrinarum quæſtionum, welches zu Rom 1493. Paris 1497. Straßburg 1499 in 4. Venedig 1509 und 1571 in 8. gedruckt, und **Raphael Maffeus** hernach vermehrter herausgegeben. Es ist auch zu Lion 1516. 1521. und 1534. gedruckt. **Toppi** Bibl. Napol. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 872.

SYBILLA CUMANA, siehe *Cumæa*, im VI Bande, p. 1833; ingleichen **Sibyllen**, im XXXVII Bande, p. 872. u. ff.

SYBILLÆ ANTRUM, eine Höhle, siehe **Sibilla (La Grotta della)** im XXXVII Bande, p. 864.

Sybilla Magdalena, eine gebohrne Marggräfin zu Baden, und an **Johannen** vermählte Gräfin von **Nassau, Saarbrücken**, welche in Geist- und Weltlichen Historien, Sprachen, Figural-Musick und andern ihren hohen Stande anständigen Exercitien, so erfahren gewesen, daß fast keine ihres Geschlechts, so sie darinne übertroffen, gefunden worden. Sie gieng aus dieser Zeitlichkeit im Jahr 1645. **Zeiler** Miscell. Lit. W. p. 449. **Meuschens** Schau-Bühne Durchlauchtigster Gelahrter Dames p. 90.

Sybilla Maria, Hertzogin zu Würtenberg, siehe **Sibylla Maria**, im XXXVII Bande, p. 872.

Sybillen, Heydnische Jungfrauen, siehe **Sibyllen**, im XXXVII Bande, p. 872. u. ff.

Sybillenort, ein Lust-Schloß, siehe **Sibyllen-Orth**, im XXXVII Bande, p. 876. u. f.

Sybillenus (Peter) siehe **Sibillenus**, im XXXVII Bande, p. 865.

Sybillenwurtz, siehe **Entian**, im VIII Bande, p. 1293.

SYBILLINA ORACULA, siehe **Sibyllen**, im XXXVII Bande, p. 872. u. ff.

SYBILLINI LIBRI, siehe **Sibyllen**, im XXXVII Bande, p. 872. u. ff.

Sybillinische Bücher, siehe **Sibyllen**, im XXXVII Bande, p. 872. u. ff.

Sybillinische Prophezeyung siehe **Sibyllen**, im XXXVII Bande, p. 872.

Sybileki, Sibileky, Siebilsky, ein ansehnliches Geschlechte in Pohlen, von welchem **Johann Paul Sybilski** Obrist-Lieutenant gewesen und ehemahls ein Janitscharen-Corpo commandiret hat, worauf er im Jahr 1733 zum Obristen über ein fliegendes Corpo ernennet worden. Das folgende Jahr darauf bekam er das neue aufgerichtete Jäger-Corpo, und that sich verschiedene mahle hervor. Im Jahr 1735 ward er zum General-Major ernennet, wobey er zugleich von dem Könige eine güldene Tobacks-Dose bekam, und 1738 im Octobr. ist er von dem Kayser **Carln** VI mit dem Titel eines Freyherrn von **Wolfsberg**, in des H. R. R. Freyherren-Stand erhoben worden. Im Jahr 1742 commandirte er nebst dem General **Klingenberg** die Truppen, welche die Grentzen in der Lausitz gegen Böhmen bedeckten. Und dergleichen Commando führte er auch hernach mit dem General von **Diemar** gemeinschafftlich. Ranfft. Archiv. 1733. p. 488. 1734. p. 734. 1735. p. 100. 1738. p. 661. **Ranffts** Geneal. Nachr. III B. p. 603. IV B. p. 159.

Sybin oder **Sibin**, (Alexander) war anfänglich Rußischer Policey-Rath und ward 1741. Obrister Kriegs-Commissarius von der Rußisch-Kayserlichen Flotte. Er war mit unter denjenigen Personen begriffen, die in der entdeckten Conspiration gefangen genommen wurden. Es heisset von ihm in dem 1743 dieserwegen ausgegebenen Manifeste N. 3. „Hat der gewesene Obriſte Kriegs-Commissarius von Unserer Flotte, „Alexander Sybin, wieder Eyd und Pflicht obbeschrieben, boßhaffte, und die Entraubung Unſers Kayserlichen Throns zum Endzweck gehabte gefährliche Anschläge sowohl, als die wieder „Unsere eigene Person ausgestossene frevelhaffte „Reden von der **Natalia Lapuchin** zum öfftern „angehöret, und ohngeachtet er die übeln Folgen derselben gar wohl eingesehen, solches dennoch nicht angezeiget u. s. w.“ Nach gehaltenen General-Gerichte im Senat, ist ihm diesen allen zu Folge, so, wie den übrigen andern in der Conspiration verwickelten Personen, die Todes-Straffe zwar angekündiget worden, dergestalt, daß er enthauptet und sein Cörper aufs Rad geleget werden solte; doch die Kayserin erließ ihm die Todes-Straffe, dagegen ward er dahin verurtheilet, daß er mit der Peitsche abgestrafft und ins Exilium geschickt wurde. **Ranffts** Geneal. Nachr. 56 Stück, p. 750. u. ff. III Band, p. 875.

Syboldus, war ein Abt zu Seligenstadt, zu welcher Abtey er im Jahr 852 gelangete, nachdem **Marqvard**, Bischoff zu Hildesheim, dieselbe wieder eingebüsset hatte, da sie desselben Vorgänger **Altfridus** nebst der Abtey Asnide an die Kirche von Hildesheim gebracht hatte. **Eckardi** Franc. Orient. T. II. p. 650.

Syboldus, (Jacob) von Franckenhausen gebürtig, war erster Pastor zu Nordhausen an der Kirche zu St. Blasii, an welche er 1555 kam. Er hatte daselbst mit **M. Anton Otto** Pastore zu St. Nicolai und **M. Andr. Fabricio** Pastore zu St. Petri einige Verdrießlichkeiten. Nach seinem Tode, welcher 1575 erfolgte, wurde er in die St. Blasii Kirche begraben, aus welcher seine Grabschrifft zwar längst weg gethan, doch aber von ein und andern schrifftlich auf behalten worden, und nachstehende ist:

Hic Jacobus ego conſtanti voce Syboldus
Dulcia conſvevi verba docere Dei.
Nunc inſperata ſed cum ſim morte peremtus
Eſto aliis ſimilis tradita cura gregis.
Utque lupum ſtudui ſævum propellere ſeptis,
Ne mihi commiſſas delinearet oves:
Sic baculo verbi pulſus fanaticus error,
Exilii metus neſciat inde, precor.
HIC FragILI IaCeo MentIs ratIone reLICtVs,
Et ſpes In ſoLo eſt ſangVIno, ChrIſte, tVo.

Kindervaters Nordhusa illustris, p. 258. 264. **Gleanii** Thüring. Chron. II Th. p. 197

SYBOTA, Insel, siehe **Sivita**, im XXXVII Bande, p. 1900.

SYBOTA, Griechisch τὰ Σύβοτα, ist ein unbrauchbarer Hafen, an dem festen Lande, und ein anderer gleiches Nahmens ist anden benachbarten Inseln. **Cellarii** alte Geographie, p. 193.

Syburg, *Mons victoriæ*, ist eine Festung der alten Sachsen an der Rure bey Tremona gelegen, worauf ein Tempel gewesen, welcher der Göttin Venus geheiliget war, und die von denselben unter dem Nahmen der Deæ Sybeæ verehret wurde; von welcher die Festung den Nahmen hat. **Engels** Altmärck. Chron. p. 47.

Sybyllenort, Lust-Schloß, siehe **Sibyllen-Orth**, im XXXVII Bande, p. 876. u. f.

SYCÆ, eine Stadt bey dem neuen Rom, nach des Stephani Bericht. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 227.

SYCÆNA, Stadt, siehe *Galata*, im X Bande, p. 81. wie auch **Pera** im XXVII Bande, p. 302.

SYCAMBRI, Volck, siehe **Sicambrer**, im XXXVII Bande, p. 878. u. ff.

SYCAMINEA, heißt der **Maulbeer-Baum**, davon in XIX Bande, p. 2162.

SYCAMINE THEOPHRASTI, *Cæſalp.* siehe **Feigenbaum, (Egyptischer)** im IX Bande, p. 429.

Sycamino, Lat. *Sycaminum*, sonst eine Stadt in Böotien im Griechenland, jetzo ein Dorff in Livadia, am Fluß Aesopo nicht weit von dessen Ausgang in den Golfo von Negropont. **Uhsens** Lex. Geogr. p. 432.

Sycaminon, Stadt, siehe **Sycaminus.**

SYCAMINOS, heißt der **Maulbeer-Baum**, davon im XIX Bande, p. 2162.

Sycaminos, Stadt in Phönicien, siehe **Sycaminus.**

SYCAMINUM, Stadt in Böotien, siehe **Sycamino.**

Sycaminum, Stadt in Phönicien, siehe **Sycaminus.**

Sycaminus, Sycaminos, Sycaminon, und **Sycaminum**, eine Stadt in Phönicien auf den Grentzen von Palestina zwischen Ptolomais und Cäsarea. Der Ort heisset heutiges Tages, nach **Nigri** Zeugnisse, **Capo Carmelo.** Baudrands

drande Lexic. Geograph. p. 227. Cellarii Not. Orbis Antiqv. p. 427.

SYCAMINUS, *Dioſc.* ſiehe **Feigen-Baum, (Egyptiſcher)** im IX Bande, p. 429.

Sycamus, ein Spaniſcher König, und faſt einer von den erſten, die gleich nach der Sündfluth oder doch wenigſtens in den allerälteſten Zeiten regieret haben ſollen. Micrälii Hiſt. Polit. T. I. p. 270.

SYCE, heißt der **Feigenbaum**, davon im IX Bande, p. 422.

SYCE, eine kleine Inſel in Jonien vor Epheſus, deren **Plinius** L. V. cap. 31. gedencket.

Syceleus, König, ſiehe **Siceleus**, im XXXVII Bande, p. 888.

Syen, (Otto de) kommt in einem Diplomate vom 1292 Jahre als Zeuge vor, in **Ludwigs** Reliqv. MSt. T. VI. p. 531.

Sychar, (Adrian de) ein Frantzoſe, in dem Anfange des 17 Jahrhunderts, war Secretarius bey der Madame von Mortemar, und ſchrieb

1. Recueil ſommaire & genealogiqve des maiſons de Mortemar, de Saulx & leurs alliances, Paris, 1622. in fol.
2. Obſervations ſur la vie & la mort de Jeanne de Saulx de Tavannes, Poitiers 1627. in 4.

Le Long, Bibl. hiſt. de France. **Hübners** Bibl. Geneal. p. 215.

Syche, ein Biſchöfflicher Ort und Sitz, welcher in einer Urkunde von 1220. in **Ludwigs** Reliqv. MST. p. 35. T. I. vorkommt.

SYCHEUM, ein Strand-Ort in dem glücklichen Arabien, wo Ambra wächſet. **Baudrands** Lexic. Geograph. p. 227.

SYCION, *Theophr.* wird die **Melone** genennet davon im XX Bande, p. 546. nachzuleſen.

Sycites, Gr. Συκίτης, iſt ein Beynahme des **Bacchus**, unter welchem er von denen Lacedämoniern darum verehret wurde, weil man glaubte, daß er zuerſt die σύκες, oder Feigen erfunden. **Soſibus** beym **Gyrald** Synt. VIII. p. 276.

Sycke, ein Flecken und Schloß in der Grafſchafft Hoya in Weſtphalen **Goldſchadts** Hiſt Nachr. von Marckt-Flecken, Flecken ꝛc.

Syckes, Engliſche Gelehrte, ſiehe Sykes.

SYCOBATES, ein altes deutſches Volck, mit welchem **Antoninus** Cäſar Kriege geführet. **Irenici** Exeg. Hiſt. Germ. p. 264.

SYCOMA, iſt ſo viel als *Sycoſis*.

SYCOMANTIA, iſt die Kunſt aus Feigen-Blättern zu weiſſagen, wovon **Bulengerus** L. III cap. 75. handelt.

SYCOMORE, ſiehe **Feigenbaum, (Egyptiſcher)** im IX Bande, p. 429.

SYCOMORUS, ſiehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1499. Ingleichen **Feigenbaum, (Egyptiſcher)** im IX Bande, p. 429.

SYCOMORUS, *Offic. Matth. Dad. Lob. J. B. Ger. Raji* Hiſt. ſiehe **Feigenbaum (Egyptiſcher)** im IX Bande, p. 429.

SYCOMORUS, *Ruell.* ſiehe *Acer*, im I Bande, p. 290.

SYCOMORUS, SIVE FICUS ÆGYPTICA, *Park.* ſiehe **Feigenbaum (Egyptiſcher)** im IX Bande, p. 429.

SYCOMORUS, FICUS PHARAONIIS, *Bellon.* ſiehe **Feigenbaum, (Egyptiſcher)** im IX Bande, p. 429.

SYCOPHANTA, heißt eigentlich derjenige, welcher einen andern um einer noch ſo ſchlechten und nichtswürdigen Sache willen gerichtlich angiebt, oder verklaget. Denn da bey denen Athenienſern ehemahls der öffentliche Fiſcus auf einen gewiſſen Werth geſetzet war; ſo wurde demjenigen, welcher denſelben zum Theil oder gantz beraubet, eine gewiſſe und nahmhaffte Geld-Straffe auferleget, und derjenige, welcher jemanden dieſes Verbrechens wegen verklagte, Sycophanta genennet. Nachgehends aber hat man mit dieſem Nahmen gemeiniglich nur die falſchen Ankläger, Betrüger, und andere nichtswürdige Leute, beleget. Daher auch das Wort *Sycophantari* insgemein nichts anders, als einen fälſchlich belügen und betrügen heiſſet. L. verbum C. ex quib. cauſ. infam. irrog. Aus gleichem Grunde wird auch die gefliſſentliche Bemühung, in denen Künſten und Wiſſenſchafften, wie auch vor Gerichte, und überhaupt bey allen vorkommenden Geſchäfften und Angelegenheiten, einem andern boßhaffter und gefährlicher Weiſe zu hintergehen und zu betrügen, und ihm zu ſchaden zu ſuchen, von einigen *Sycophantica*, oder *Sophiſtica*, genannt. **Gellius** Lib. IV. c. 14. **Spiegel.** Siehe auch **Sophiſterey**, im XXXVIII Bande, p. 882. u. ff. und **Sophiſten**, ebend. p. 879. u. ff.

SYCOPHANTARI, ſiehe *Sycophanta*.

SYCOPHANTICA, ſiehe *Sycophanta*.

SYCORIS, Fluß, ſiehe **Segre**, im XXXVI Bande, p. 1293.

SYCORIUM, Stadt, ſiehe *Sycurium*.

Sycorus, König in Spanien, ſiehe **Siccorus**, im XXXVII Bande, p. 887.

SYCOSIS, heiſſen die **Feigwartzen**, von welchen im IX Bande, p. 432.

Sycopolis, Stadt, ſiehe **Scythopolis**, im XXXVI Bande, p. 799.

SYCTA, eine geringe Stadt in Perſien, die von keiner ſonderlichen Merckwürdigkeit und nur dem Nahmen nach bekannt iſt. Es gedencket derſelben **Ptolemäus**. Von dem **Nigro** wird ſie auch **Syra** genennet. **Baudrands** Lex. T. II. p. 227. **Cellar.** Not. Orbis Antiqv. T. II. p. 696.

SYCURIUM, nach dem Polybius *Sycorium*, eine Stadt in Theſſalien, und beſonders in der Landſchafft Magneſia, lieget unten am Berge **Oſſa**. **Livius** Libr. XLII. cap. 54. **Cellarii** Not. orb. Ant. T. I. p. 870. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 227.

SYCUSSA, eine kleine Inſel ohnweit Epheſus in Aſien, deren **Plinius** gedencket. **Cellarii** Not. orb. antiqv. T. II. p. 16. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 227.

SYCYONIA, Stadt, ſiehe Sicyon, im XXXVII Bande, p. 946. u. ff.

Sydal, (Elias) Biſchoff von Gloceſter, Pair von Groß-Britannien. Er war ſonſt Decanus zu Canterbury, im Jahr 1730 aber erhielt er das Bißthum zu St. Davids und 1731 im November das Bißthum zu Gloceſter, welchem er aber noch nicht völlig drey Jahr vorgeſtanden, indem er den 11 Januar 1734 das Zeitliche geſegnet hat. Ranffts Archiv. 1734. p. 48.

Sydau, ein Kraut, ſiehe **Sonnenthau**, im XXXVIII Bande, p. 795.

Sydau, ein Flecken im Jerchiauer-Creyſe des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Karben zuſtändig. **Goldſchadts** Hiſt. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Sydelicz oder Seidelitz, Geſchlecht, ſiehe Seidelitz, im XXVI Bande, p. 1455. u. ff.

Syden, (Heinrich von) ſiehe **Siden**, im XXXVII Bande, p. 955.

Sydenham, ein in Engelland in Sommerſetshire neben Bridgewater gelegener Ort, von welchem nachfolgendes Geſchlecht den Nahmen hat.

Sydenham, eine uralte berühmte Familie in Engelland, welche von dem vorſtehenden Orte den Nahmen hat, und ſich in unterſchiedene Linien theilet. Johann Sydenham von Brimpton, Ritter wurde 1641 den 28 Julius von **Carln I** zum Baron erhoben, und ſtarb 1642. Nach ſeinem Tode brachte ſeine Gemahlin **Anne**, des Lords **Johann Hare** Tochter, einen Sohn, Nahmens **Johann** zur Welt, welcher 1696 das Zeitliche geſegnete, und von ſeiner andern Gemahlin **Marie Herbert**, **Philipps** Grafens von Pembrocke und Montgomery Tochter, ſeinen Nachfolger, **Philipp Sydenham** von Brimpton, nach ſich ließ. Dieſer Lord lebte 1728 noch im ledigen Stande. *The English Baronets* T. I. p. 412.

Sydenham, (Lüthbert) ein Engliſcher Presbyterianiſcher Prediger von Cornwall, ſchrieb im Engliſchen:

1. De Baptiſmo infantum & cantatione Pſalmorum.
2. Mappas Scotiæ.
3. Hypocriſin detectam in 7 Predigten.
4. Myſterium divinitatis in 10 Predigten ꝛc. und ſtarb 1654. **Wood** Athen Oxon.

Sydenham, (Humphred oder Humfred) von Dulverton aus Sommerſetshire, ein Engliſcher Prediger, war erſt Diaconus, wurde aber darauf Presbyter und endlich Rector von Buckington, von Athbritle, von Odcombe. Er bekam wegen ſeiner Beredſamkeit den Zunahmen **Silver-Tongue** oder **ſilberne Zunge**, wiewohl er von keiner übrigen Gelehrſamkeit war, ſchrieb viele Predigten von denen welche 1626. 1627. 1630. 1636 und 1637 gedruckt ſind, und ſtarb 1650. zu Sommerſetum. **Wood** Athen. Oxon. **Witte** Diar. Biogr. T. I.

Sydenham, (Thomas) ein berühmter Medicus, war aus vorhergedachter Familie, und zwar aus einer Linie, die zu Winford-Eagle in der Grafſchafft Dorſet ihren Sitz hat, um das Jahr 1624 gebohren, und wurde 1642 zu Oxford in das Magdalenen-Collegium aufgenommen, alwo er aber nicht lange bleiben konnte, indem er ein eifriger Republicaner war, die daſige Garniſon aber damahls noch die Parthey des Königs hielt. Da er nun hierauf nach London kam, wurde er alda mit dem berühmten Medico, **Thomas Cox**, bekannt, welcher ihn, die Medicin zu ſtudiren, antrieb. **Sydenham** begab ſich dannenhero aufs neue in ſein vorgedachtes Collegium, nahm auch 1648 die Würde eines Baccalaurei der Medicin an, und bekam ſo dann in dem Collegio omnium animarum eine Stelle, weil damahls ihrer viele wegen der dem Könige bezeigten Treue aus demſelbigen vertrieben worden. Nach dieſem verfügte er ſich nach Weſtmünſter, und ergab ſich, nachdem er zu Cambridge Doctor worden, der Praxi mit vielem Eifer, womit er auch, ſonderlich was die Cur von Kinder-Pocken und von Fiebern betraf, groſſen Ruhm erlangte. Sein Wiſſenſchafft war ſo groß, das man ihn damahls für den größten Medicum hielt. Er war ein Mann mit einem herrlichen Ingenio und Vermögen ſchön zu ſchreiben begabet. Er machte ſich berühmt mit ſeinem Cool Regimen in the ſmal-Pox, welches auch ſeine gröſſeſte Feinde zu gebrauchen hernach genöthiget worden, wie er ſich denn auch kein geringes Anſehen mit ſeinem Laudanum erwarb. Er ſtarb zu Weſtmünſter den 29 Decembr 1689 im 65 Jahre ſeines Alters, und ließ verſchiedene Schrifften, als da ſind:

1. Methodus curandi febres propriis obſervationibus ſuperſtructa, London 1666 in 8. Cui etiam acceſſit Sectio V. de Peſte, London 1668 in 8.
2. Obſervationes medicæ circa morborum acutorum hiſtoriam & curationem, London 1676 und 1685 in 8.
3. Tract. de podagra, & hydrope, London 1683 und 1685 in 8.
4. Epiſtolæ duæ de morbis epidemicis & luis venereæ curatione, London 1680 und 1685 in 8.
5. Diſſertio epiſtolaris de obſervationibus nuperis circa curationem variolarum confluentium, ebend. 1682 und 1685.
6. Schedula monitoria de novæ febris ingreſſu, 1686 in 8.
7. Proceſſus in morbis fere omnibus curandis. Man erzehlet, daß als ihn **Gualt. Harris**, ſein College, gefraget, warum er de morbis capitis nichts publiciret habe, er zur Antwort gegeben, er unterſtehe ſich nicht von Kranckheiten zu ſchreiben, die er niemahls curiren können. Seine Schrifften ſind zu London 1685, ferner 1687 zu Amſterdam, und 1711 zu Leipzig zuſammen gedruckt worden.

Wood Athen. Oxon. **Niceron** mem. t. 16. **Fürſtenau** Deſiderata med. p. 278.

SYDERATIO, ſiehe *Sideratio*, im XXXVII Bande, p. 957.

Syderis, ein Fluß in Parthen oder Meden, welcher ſich in das Caſpiſche Meer ergießt, welches von da an das Hyrcaniſche pflegt genennet zu werden. Er kommt bey dem **Plinius** L. VI. cap. 16. vor. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 227.

Syderocapsa, Stadt, siehe *Seydra*, im XXXVI Bande, p. 780.

SYDEROS, eine Stadt, siehe *Siderocapsa*, im XXXVII Bande, p. 958.

SYDERUM MOTUS, **Sternen-Bewegung**, siehe **Gemeine Bewegung**, im X Bande, p. 790. ingleichen *Motus Secundus*, nicht weniger *Motus Latitudinis*, im XXI Bande, p. 1958. u. f. wie auch *Longitudinem*, (*motus in*) im XVIII Bande, p. 376.

Sydidenis, eine Stadt in der ehemahligen Syrtischen Landschafft, welche zwischen Cinyphus und Trito gelegen ist. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 863.

Sydlowecz, **Sidlowecz**, eine Grafschafft in der Klein-Pohlnischen Woywodschafft Sendomir gelegen. Sie hat vormahls dem Hertzoge von **Radziwil** gehöret, und ist mit vielen Eisen-Bergwercken, Holtz und Fischen versehen. Der vornehmste Ort, gleiches Nahmens, ist mit einer alten Mauer umgeben, in übrigen aber mit gar guten Gebäuden angefüllet. Das dabey liegende Schloß hat vor ziemlich feste paßiret. **Connor** State of Pol. P. I. lett. 5. **Hübners** Geographie II Theil. p. 216. **Uhsens** Geogr. Lexic.

Sydlow, ein Ort in Klein-Pohlen, siehe **Szydlow**.

Syney, Geschlecht, siehe **Sidney**, im XXXVII Bande, p. 961. u. ff.

Sydney, (Philipp) siehe **Sidney**, (Philipp) im XXXVII Bande, p. 963. u. f.

Sydo, (Martin) einer von Adel. Er war ein Soldat und stund unter dem Königlichen Ungarischen Hauptmann **Ritschan**, als im Jahr 1529 die Kayserliche Residentz-Stadt Wien belagert wurde. **Leventl.** Türck. Chron. p. 451.

Sydon, **Sidon**, **Sayd**, **Said**, **Saide**, **Sagitta**, **Sidonia**, **Seide**, eine See-Stadt in der Syrischen Provintz Phönice, welche von **Sidon**, dem Sohne **Canaan**, soll erbauet worden seyn. In dem Buche **Josua**, wird derselben gedacht, als einer von den grösten Städten bey damahliger Zeit und wird unter das heilige Land mit gerechnet, so dem Stamm Asser zum Erbtheil zu gefallen, wiewohl er dieselbe niemahls besessen hat, angesehen dessen Kräffte jederzeit zu schwach gewesen sind, die alten Einwohner auszutreiben. Sie war auch vor Zeiten sehr berühmt, so wohl wegen ihrer vortreflichen Handlung und reichen Einwohner, als auch wegen der grossen Geschicklichkeit ihrer Künstler. Alhier wurde das Glas zuerst gemacht. Sie ist viel älter als Tyrus, so gar daß auch diese letztere der Sidonier Pflantz-Stadt soll gewesen seyn. Sie soll nach einigen den Nahmen von dem oben gedachten Sidon, als ihrem Erbauer haben, nach andern von Tzidon, so in der Phönicischen Sprache einen Fisch bedeutet, weil es deren eine ungemeine Menge in dem Meer, woran sie lag, gegeben, und nach den dritten von dem Ebräischen Worte Sud, d. i. venatus est & quæsivit, wegen des Reichthums, welchen sie ehemahls allenthalben her zusammen gesucht. Von ihren ältesten Königen werden gemeldet **Agenor**, so schon im Jahr der Welt 2506 soll gelebet haben, desgleichen **Phönix** und andere. Sie wurde ferner von **Nebucadnezar**, da er gantz Palestina in seine Gewalt brachte, erobert; stund hernach mit diesem Lande unter den Persischen Königen, nur daß **Tennes**, der 3593 regieret, wider den Persianischen König **Ochus** rebelliret hat; in welchem Kriege die Sidonier ihre eigene Stadt angezündet, und in ihren verschlossenen Häusern sich mit Weib und Kindern verbrannt. Worauf **Strato** unter Persischer Ober-Herrschafft alhier regieret, welchem **Alexander** der **Grosse**, weil er seinen Eifer für die Perser nichts gutes zutrauete, den **Abdolonimus** um das Jahr der Welt 3599 zum Nachfolger gegeben hat; nach welcher Zeit Sidon, wie das übrige Palästina, bald unter den Syrischen, bald unter den Egyptischen Könige gestanden, und letztlich unter die Gewalt der Römer verfallen ist. Zur Zeit, da die Christen das heilige Land inne hatten, war dieser Ort ein Bischöflicher Sitz unter dem Ertz-Bischoff von Tyro. Nachdem die Christen Jerusalem eingenommen, bekam **Eustachius Garnerius**, Herr von Cäsarea, diese Stadt, und hatte unterschiedliche Nachfolger in dieser Herrschafft. **Guiboha**, ein Tartarischer Herr, eroberte sie 1260. In folgender Zeit kam sie in der Türcken Hände. Es sind daselbst 2 Castelle oder vielmehr 2 kleine Feld-Schantzen, die aber jetzo nicht mehr in Defensions-Stande sind. Des Sangiac oder Statthalters, und des Cady oder Richters Wohnungen sind ziemlich schön. Es befinden sich alhier auch 3 Plätze für die Frantzösische Kaufleute, welche sehr wohl und bequem erbauet sind, insonderheit der grosse, allwo der Bürgermeister der Frantzosen, der Franciscaner-Orden, die Capuciner, Jesuiten und Kaufleute sich aufhalten. Der andere Platz gehöret dem Damascenischen Bassa, und der dritte dem Aga der Janitscharen von der Pforte. Die Stadt, in welcher die Häuser nicht gut gebauet sind, kan die Menge der Kaufleute und Handwercker von allerhand Nationen nicht alle beherbergen. Der Hafen ist jetzo zur Schiffahrt so unbrauchbar worden, daß man nur mit Kähnen hinein läufft; die grossen Schiffe aber müssen etliche 100 Schritte von der Stadt abliegen bleiben, da sie manchmahl von den Winden grossen Schaden leiden. Die Mahometaner haben 8 Moscheen in Sayd, die Jüden aber eine Synagoge; von den Franciscanern, Capucinern und Jesuiten haben jede ihre eigene kleine Capelle auf dem grossen Platze der Kaufleute. Es sind allda auch Maroniten von dem Berge Libano, welche Römisch-Catholisch sind, ingleichen Griechische Armenianer. Vor der Stadt sind sehr schöne Gärten, allwo nebst andern raren Bäumen und Früchten, die Adams-Feigen-Bäume anzutreffen, deren Frucht wie die kleinen Goldgelben Gurcken aussehen, und einen vortreflichen Geschmack haben. Es geben einige vor, daß Adam von diesem Baume der Blätter sich bedienet habe, seine Blösse zu bedecken, weil sie 6 Schuh lang und 2 breit sind. Man findet allda auch viel Seiden-Würmer. Ohngefehr eine Meile von Sayd liegt das Dorff Sidon, da die Ueberbleibsel von dem alten Sidon zu finden sind, und zwar unten an einem hohen Berge, welcher gegen den

den Berg Libanon zustösset, wo die Christen aus der Stadt ihren Gottes-Acker, und die Maroniten eine Capelle haben. Es wurde auch allhier eine Kirchen-Versammlung von den Eutychianern und Acephalern 512 gehalten. Der Kayser **Anastasius** stund auf ihrer Seite, und 80 Bischöffe von ihrer Parthey hatten sich zu dieser Versammlung eingestellet. **Flavianus** von Antiochia, und **Johann** der Bischoff zu Paltos, widersetzten sich allda derselben, dahero sie abgesetzet, und als Gefangene in dem Schlosse Petra eingesperret wurden. **Severus**, welcher nachgehends des **Flavianus** sich bemächtiget hatte, ward wegen seiner Laster und Gottlosigkeit bekannt. Die Stadt lag ehemahls in der Gestalt eines halben Mondes am Meere, und hatte an beyden Spitzen zwey sehr feste Schlösser, so bis 300 Schritt ins Wasser hinein lagen. Nicht weit davon wird die Stelle gewiesen, wo Sarepta gestanden, in der der Prophet Elias den verstorbenen Sohn einer Wittwe wieder lebendig gemacht. Desgleichen zeiget man am Meer eine Capelle, allwo das Cananäische Weib dem HErrn JEsum angeschrien: Ach HErr, du Sohn David, erbarme dich mein! Jos. II, 19. **Plin.** l. V. c. 19. & Lib. XXXVI c. 26. **Strabo** l. 16. **Justin.** l. 18 c. 3. **Marcell.** in Chr. **Evagrius** L. III c. 30. **Wilh. Tyrius** l. 14. 17. 19. 21 und 22. **Sanut.** l. 3. **Doubdan.** Voyage de la terr. St. **Bochart.** Phaleg. L. IV c. 35. **Cave** Deutsche Staats-Geogr. p. 47.

Sydon, (Demetrius) siehe **Demetrius Cydonius**, im VII Bande, p. 499 u. f.

Sydow, Geschlecht, siehe **Sidow**, im XXXVII Bande, p. 972.

SYDRA, eine Stadt in Cilicien, deren **Strabo** gedencket. **Ptolomäus** erwehnet derselben auch, nennet sie aber *Syedra*. **Cellarii** Not. Orbis Antiqu. T. II p. 196.

Sydracus, ein Gelehrter, es ist von ihm ein Buch in Frantzösischer Sprache vorhanden unter dem Titel: Fons Scientiarum, welches zu Paris 1486 gedruckt worden. **Wolffs** Monument. Typograph. T. II p. 942.

SYDRE, ist ein Tranck, welchen man in Normandien zu trincken pflegt, und aus dem daselbst im Ueberflusse sich befindendem Obste zubereitet wird. **Henzners** Itiner. Germ. Gall. Angl. & Holl. p. 112.

SYDRI, waren gewisse Völcker in der Persischen Provintz Arachosia, von deren Ursprung und Fortgang man nichts zuverläßiges berichten kan. **Cellarii** Not. Orbis Antiqu. T. II p. 725.

SYDRUS, eine Stadt in Indien ohnweit dem Flusse Ganges, wie uns **Ptolomäus** berichtet. **Baudrands** Lex. T. II p. 227 u. ff.

SYDUS, siehe *Astrum*, im II Bande, p. 1977.

Sydy, eine See-Stadt, siehe **Sida**, im XXXVII Bande, p. 951.

Syeba, eine Heydnische Göttin, siehe **Siva**, im XXXVII Bande, p. 1883.

SYEBI, sind gewisse Gebürge in Scythien, welche zugleich den da herum wohnenden Völckern den Nahmen geben. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II p. 757.

SYEBI, sind gewisse Völcker, die mit den **Surven** oder **Schwaben** vor einerley Völcker gehalten werden. Siehe **Schwaben**, im XXXV Bande, p. 1731 u. f.

SYEDRA, Stadt, siehe *Sydra*.

Syen, (Arnold) ein Professor der Medicin und besonders der Botanicke zu Leiden, von Amsterdam, lebte im 17 Jahrhundert, und schrieb:

1. Aantekeningen over de Malabarse Kruydhof.
2. De hydrope ascite, Leiden 1659.
3. De herba Fumana, die so wohl in den *Actis Hafnienſibus*, als in des *Caſp. Bartholini* Exercitationibus miſcellaneis zu finden ist.

Und starb den 21 Octobr. 1678 im 38 Jahre. **Benthem** Holl. Kirchen- und Schulen-Staat. **Witte** Diar. ad an. 1678. *Linden. renovat.* p. 90. *Biblioth. Riviman.* p. 252.

SYENA, Stadt, siehe **Syene**.

Syene, **Siena** oder **Sevenne**, eine Stadt im Ober-Egypten an dem Flusse Nil, und den Grentzen von Aethiopien, welche in vorigen Zeiten sehr ansehnlich und ein Ertzbischöfflicher Sitz, wie auch der Grentz-Ort des Römischen Reichs in selbiger Gegend war; gleichwie sie anjetzo der Grentz-Platz des Türckischen Reichs ist. **Herodotus**, **Strabo**, **Stephanus** nennen sie schlechthin eine Stadt, **Plinius** aber eine Halb-Insel, oder eine Stadt auf einer Halb-Insel. **Strabo** setzet hinzu, es sey ein Brunnen in **Syene**, welcher das Solstitium æstivum anzeiget. Sie lieget unter dem Krebs-Circul, daher des Mittags kein Schatten ist, und der gedachte Brunnen ist alsdenn über und über erleuchtet. **Plinius** berichtet, daß die Römer ein Lager daselbst gehabt hätten, um die Grentzen in Sicherheit zu stellen, welches **Strabo** zu seinen Zeiten schon angemercket hat. Einige sagen, es sey der Ort, welcher anjetzo **Asna** oder **Asno**, oder wie andere wollen, **Assuana** genennet wird, als welcher würcklich gleich unter dem Fall des Nils lieget, wohin die Alten Syene gesetzet haben, im übrigen aber sich in gar schlechten Zustande befindet, und von wenigen und armen Leuten bewohnet ist; da im übrigen die Türcken ihre äusserste Besatzung in dieser Gegend nicht hier, sondern einige Meilen unterhalb am Flusse, zu Naassa halten. **Marmollus** berichtet, daß die Aethiopier sie **Guguere** nennen, und daß sie **Asna** genennet worden zu der Zeit, als die Araber Egypten erobert, welche diesen Nahmen in **Zema** verwandelt, welches Wort so viel heißt als die schöne, weil sie eine sehr anmuthige Stadt ist. Doch berichtet **Paul Lucas**, der noch seit Anfang des 18 Jahrhunderts in dieser Gegend will gewesen seyn, daß noch heut zu Tage der gemeine Nahme des Orts **Assuana** sey. Sie war vormahls von einem sehr grossen Umfange, und ist noch mit überaus kostbaren Gebäuden und stattlichen Begräbnissen gezieret, an welchen Grabschrifften in der Egyptischen und Lateinischen

Spra-

Sprache zu finden sind. Es stehet daselbst noch ein gantzer Heydnischer Tempel. Nahe bey dieser Stadt ist eine von den vornehmsten Cataractis oder Abfällen des Nils zu sehen, welcher sich daselbst mit einem erschrecklichen Geräusche von sehr hohen und rauhen Felsen herab stürtzet, welches verursachet, daß der Nil an diesem Orte nicht schiffbar ist. Der Marmor, **Syenites** genannt, wird aus dem nahe bey dieser Stadt gelegenen Bergen ausgehauen, welcher auch von den schwartzen Flecken, womit er gezeichnet ist, **Stignites** zugenahmet wurde. Die Italiener nennen diese Art von Marmorstein **Granido**, wovon unterschiedliche Pyramiden, Pfeiler und andere Wercke in Rom zu sehen sind. Denn dieser Stein ist von Natur so hart, daß ihn weder das Feuer noch die Länge der Zeit hat verzehren oder aufreiben können. Dannenhero gebrauchten sich desselbigen die Egyptier, wenn sie ihren grossen Männern ein ewiges Gedächtniß stifften wolten. **Plinius. Strabo. Diodor. Marmol.** Africa Lib. II. **Felibien** Principes des Arts. **P. Lucas** Voyage. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II.

SYENITES LAPIS, siehe *Lapis Syenites*, im XVI Bande, p. 751.

Syennesis, ein König der Cilicier, welcher nach des **Herodotus** Bericht unter dem **Cyaxares** und **Alyattes** einen Frieden vermittelt hat. Dem Xerxes schickte er nebst dem König der Babylonier **Labynetus** eine Flotte von 100 Schiffen zu Hülffe, welche **Syennesis**, Oromedontis Sohn, commandirte, und wie **Cyrus** seinen Bruder **Artaxerxem** bekriegte, stund Syennesis der Cylicier König allen beyden bey, da er nehmlich von dem erstern, der seine von den Einwohnern verlassene Stadt Tarsus ausplündern lassen, dazu mit Gewalt gezwungen worden, daß er sich ihm unterwerffen müssen, das er, seinem Vorgeben nach, noch keinem gethan. **Micrälii** Hist. P. T. I. p. 157. **Abels** Griech. Alterth. I. Theil p. 765 u. f.

Syennesis, ein alter Medicus, aus Cyprien gebürtig, von dem man eigentlich nicht weiß, wenn er gelebet. Daß er etwas zur Anatomie gehöriges müsse geschrieben haben, das siehet man aus dem **Aristoteles**, welcher seine Gedancken von dem Ursprunge der Adern mit wenigen Worten angeführet hat. **Aristoteles** Hist. anim. Libr. III c. 2.

Syet, eine Insel der Nord-See, an der Westlichen Küste des Hertzogthums Schleswig. Sie ist 4 Deutsche Meilen lang und kaum 5 Viertel breit, und gehöret zu Hollstein-Gottorp.

Syette, ist ein angenommener Nahme des Verfassers von dem Buche: De la puissance royale sur la police de l'Eglise contre les maximes de l'Eveque d'Angers, welches zu Paris im Jahr 1625 in 8. ohne einige Vorsetzung eines Nahmens heraus gekommen. In etlichen Exemplarien aber stehet dieser Nahme unter dem Titel eines Canonici zu Angres ausgedruckt. Der wahre Verfasser dieses Buchs aber ist **Jacob Boureux**, Herr von Estiau, welcher dasselbe contre les Maximes de Charles, Miron, Eveque d'Angers verfasset hat. **Le Long** Bibl. Hist. de France *Mylii* Bibl. Anonym. p. 639.

Syfert, (Paul) ein Organist an der Marien-Kirche zu Danzig, welcher zuvor in der Capelle **Sigismunds** des Dritten, Königes in Pohlen gedienet, gab, als er wegen seiner herausgegebenen Psalmen von **Marco Scacchio** getadelt wurde, im Jahr 1645 seine Verantwortung unter folgenden Titel daselbst in Folio von neun Bogen heraus: Pauli Syferti, Organistæ Gedanensis, Anticribratio musica, ad avenam Scacchianam, h. e. ocularis demonstratio crassimorum errorum, quos Marcus Scacchius, Autor libri, An. 1643. Venetiis editi, quem Cribrum musicum ad triticum Syferticum baptizavit, passim in eo commisit, cum annexa Syferti justa defensione honoris ac bonæ famæ, adversus ampullas & falsitates Scacchianas, in usum studiosorum Musices & defensionem innocentiæ Autoris, publicæ luci commissa. Die Zuschrifft dieses Buchs ist an den König in Pohlen, **Uladislaum** den Vierten gestellet. Bes. **Mattheſons** Crit. Mus. T. II. p. 80 und 83. Sein auf höchstgedachten Königs mit der Prinzeßin **Ludovica Maria**, im Jahr 1646 den 11 Mertz zu Warschau gehaltenes Beylager, verfertigtes Epithalamium von sechs Chören, ist in nur besagtem Jahre zu Danzig, auf des Schrifftstellers Kosten gedruckt worden.

Syffrid, ein Protonotarius, kommt in einer Urkunde vom 1295, und in einer andern vom 1289 Jahre unter dem Titel eines Schreibers vor beym **Ludwig** Reliqu. MST. T, VI p. 381 und 391.

Syffrido oder **Syffridov**, oder **Syfridow**, (Nicolaus von) ein Soldate, kommt in 3 unterschiedenen Urkunden von 1349. 1352 und 1358 als Zeuge vor in **Ludwigs** MST. T. VI p. 453. 498. 534.

Syffridov, (Nicolaus von) siehe **Syffrido.**

Syffridow, ein Ort, kommt in einer Urkunde vor, in welcher **Johannes** XXII, der im 14 Jahrhundert auf dem Päbstlichen Stuhl gesessen hat, des Klosters Grizov Freyheiten bestätiget, beym **Ludwig** Reliqu. MST. T. VI p. 446.

SYFREA, Stadt, siehe *Siphris*, im XXXVII Bande, p. 1767.

Syfridow, (Nicolaus von) siehe **Syffrido.**

Sygäa, (Aloysia) siehe **Sigea**, (Louise oder Aloysia oder Loyse) im XXXVII Bande, p. 1135 u. f.

SYGÆUM PROMONTORIUM, siehe *Sigeum*, im XXXVII Bande, p. 1145 u. f.

Sygalle, (Lanfrancus) ein Frantzösischer Poete, Rechtsgelehrter und Redner, war aus einem Adelichen Geschlechte zu Genua, wurde 1278 von den Strassen-Räubern ermordet, und ließ Gedichte. **La Croix du Maine** Bibl. de Fr.

Sygamber, ein Volck, siehe **Sicambrer**, im XXXVII Bande, p. 878 u. ff.

St. **Sygaria**, eine Jungfrau, siehe St. **Sicharia**, im XXXVII Bande, p. 891.

Srgaros, eine Insel auf dem rothen Meere, worinnen alle Hunde sterben, wenn man einige von andern Orten dahin bringet, da sie nehmlich erst eine Weile hin und her lauffen, und hernach tod niederfallen. **Plinius** Lib. VI. c. 20.

Σύγχυσις, siehe *Synchesis*.

Sygebertus, ein Bischoff zu Minden, siehe **Sigebert**, im XXXVII Bande, p. 1141.

Syged, Stadt, siehe **Segedin**, im XXXVI Bande, p. 1245.

Sygemunt Zoberch, Bischoff zu Halberstadt, siehe **Sigismund** I im XXXVII Bande, p. 1195. u. ff.

Sygen, ein Ort, welcher in einer Urkunde, vom 1265 Jahre vorkommt in **Kuchenb.** Anal. Hass. Coll. II. p 324.

Sygeward, Bischoff, siehe **Sigewardus**, im XXXVII Bande, p. 1146.

Συγγενεῖς, Lat. *Cognati*, von σὺν, cum, und γένος, genus, waren an derer Persischen Könige Höfe diejenigen Trabanten und Bedienten, welche allernächst um den König waren. Sie hatten den Vortheil vor denen andern, daß sie nicht allein den Purpur-Mantel, sondern auch den Mund des Königes küssen durfften. Wenn der König ausreisete, so nahm er sie alle zu sich, an der Zahl 15000, welches zwar eine treffliche Parade machte, aber im Kriege mehr eine Last als Hülffe war. **Brissonius** de regno Persarum Lib I p. 132. 133. **Berneggerus** ad Justinum 10. 3. 1.

Συγγενὴς, Lat. *Cognatio*, oder *Consanguinitas*, die Bluts-Freundschafft, oder **Nahe Anverwandschafft**, wovon unter dieser letztern Benennung im XXIII Bande, p. 449. u. ff. ein mehrers.

Συγγνώμη, ist bey den Rednern, wenn man seine Schuld bekennt, und zu der Barmhertzigkeit seine Zuflucht nimmt. Bey den Moralisten aber ist es, wenn man alle Thaten und Handlungen auf der guten Seite ansiehet und zum besten ausleget.

Συγγραμμα, siehe *Syngramma*.

Syghen, (Nicolaus von) wird auch bißweilen **Segen** genennet, und soll seinem Geschlechte nach **Nicolas Zortenbach** geheissen haben. Es ist von ihm bereits gehandelt worden unter dem Worte: **Sighen**, im XXXVII **Bande**, p. 1167. u. f.

Συγκατάθεσις, Lat. *Assensus*, Deutsch der **Beyfall**. Es wird dieses Griechische Wort von denen Theologen in dem Artickel von dem Glauben gebraucht, indem sie lehren, daß der gerechtmachende Glaube in denen Erwachsenen unter sich begreiffe 1) notitiam s. ἐπίγνωσιν, 2) assensum s. συγκατάθεσιν, 3) fiduciam s. πληροφορίαν & πεποίθησιν. **Micrälii** Lexic. Philosoph.

Sygne, siehe **Signis**, im XXXVII Bande, p. 1218. ingleichen **Sigar** p. 1133.

SYIA, eine kleine Stadt auf der Insel Creta, ohnweit Elyrum. **Cellarii** Not. Orb Ant. p. 1037.

Syimder, nennen die Indianischen Mohren ihren Dolch, den sie zwischen zweyen Scherpen an der lincken Seite führen, dessen Griff oder Gefäse, wie auch die Scheide mit **Gold**, **Crystall** und Agtstein ausgeleget ist.

Syke, (Heinrich) siehe **Sike**, im XXXVII Bande, p. 1235. u. f.

Sykes, (Arthur Ashley) ein Doctor der Theologie in Engelland. Er bekam einen Streit mit dem Herrn **Whiston**, welche die Verfinsterung der Sonnen zur Zeit der Creutzigung Christi betrifft. Es sind hiervon folgende Schrifften bekannt:

1. Dissertation upon the Eclipse mentioned by Phlegon. By *Arthur Ashley Sykes*, Londen 1732. in. 8.
2. The Testimony of Phlegon vindicated. By I. Whiston. Londen 1732 in 8.
3. A defense of the dissertation on the eclipse meutioned by Phlegon &c. By *A. A. Sykes*, Londen 1733. in 8.
4. Phlegon's testimony Shewn to relate to the darkness, which happen'd at our saviour passion, in a Letter to Dr. Sykes Londen in 8.

Herr Sykes sucht zu erweisen, daß die Finsterniß deren **Phlegon** gedencket, nicht im 4ten Jahr der 202ten Olympias, in welchem JEsus gestorben, sondern im 1sten derselben, und also natürlich gewesen sey. Seine Beweise sind diese: Die Väter, welche den **Phlegon** anführen, sind weder in dem Jahre, da die Finsterniß gewesen, noch in andern Umständen einig. Denn bey dem **Julius Africanus**, der bey dem **Georgio Syncello** den **Phlegon** anführet, saget derselbe die Finsterniß sey im Vollmonde gewesen. Bey dem Eusebius saget **Phlegon** davon nichts. **Africanus** hält das Erdbeben und Zerreissen der Felsen vor etwas allgemeines; **Origenes** saget, es sey nur im Jüdischen Lande geschehen. Allein **Whiston** antwortet: Die Worte, **zur Zeit des Vollmondes**, wären im Africanus eingeschoben. Man siehet auch nicht, ob es wegen **des** einzigen **Originis Africani** Meynung vor einen Irrthum zu halten sey. **Was nun Originem** betrifft, so erweiset Herr **Sykes** mit 3 Gründen, er könne nicht geglaubet haben, daß Phlegons Finsterniß dieselbe gewesen sey, da **Christus** gestorben ist. Denn er giebet 1) zu, daß von dieser kein heydnischer Scribent etwas gedacht habe. 2) Glaubet er, die Wunder bey dem Tode Christi wären allein in Judäa geschehen. 3) Stehet er in den Gedancken, die Sonne sey durch eine dicke Wolcke verdeckt worden; welches mit den Umständen bey Phlegons Finsterniß nicht übereinstimmet. Indessen räumen Herr Sykes und Whiston ein, die Lateinische Uebersetzung des Commentarii **Originis** über den Matthäum, darinne dieses stehet, sey unrichtig, verstümmelt und verfälschet, und sie widerspreche dem Buche wieder den Celsus. Was Eusebius in seiner Chronick saget, findet bey dem Herrn Sykes so wenig Glauben, als **Africanus**, wenn er gleich den **Phlegon** anführet. Er wundert sich, wie **Eusebius** ihn anführen dürffe, da **Origines** spricht, kein heydnischer Scribent erwehne der Finsterniß bey dem Leiden Christi. Ueber dieses wären in dieser Stelle noch mehr Unrichtigkeiten. **Hieronymus** übersetzt die Stelle des

Eusebii, und machet noch mehr Fehler dabey. Er schreibet: **zu dieser Zeit**: **Eusebius** aber: ohngefehr um diese Zeit. Er citirt den **Phlegon** unter dem 3ten Jahr der 202ten Olympias; und nimmt die Worte **Phlegons**: **Die gröste Finsterniß, die man gesehen hat**, vor eine übernatürliche Finsterniß. **Whiston** mercket über dieses noch an, daß er sie an zween andern Orten gar in das 5te Jahr der Olympias setze. Hierauf beweiset Herr Sykes, daß die Finsterniß, davon **Phlegon** schreibet, natürlich gewesen sey.

1. Das Wort eclypsis bedeutet bey allen Auctoren eine natürliche Finsterniß.
2. **Phlegon** saget nicht, daß die Finsterniß im Vollmonde geschehen sey.
3. **Phlegons** Finsterniß und Erdbeben waren auch zu Nicäa in Bithynien gespühret; die zur Zeit des Leidens Christi waren nur im Jüdischen Lande.
4. **Phlegon**, spricht man habe die Sterne gesehen: Zu Jerusalem verhinderten dicke Wolcken so wohl das Stern als Sonnen-Licht.
5. **Kepler** bemercket, daß im ersten Jahre der 202ten Olympias den 25 Nov. eine Total-Finsterniß in Asien gewesen sey, auf welche Phlegon gesehen habe.

Der Autor dieses Briefs suchet die Stellen der Väter, so gut als möglich zu erklären, und erweiset insonderheit, daß die Finsterniß deren **Kepler** gedencket, und deren Central-Linie bey Jerusalem und Groß-Cairo nahe vorbeygegangen, gar nicht **Phlegons** seine seyn könnte; denn bey jener hat man zu Nicäa, das ohngefehr unter dem 10 Grad der Breite von dieser Linie lieget, wohl 2 Finger breit vom Sonnen-Disco sehen können. Herr Sykes handelt auch noch von andern Schrifften, darinne dieser Finsterniß gedacht wird. Die **Acta Pilati**, auf die sich **Justinus Martyr** beziehet, haben wohl nichts davon. Denn **Pilatus** war nicht ein solcher Freund Christi, daß er solche Umstände hätte aufschreiben sollen. Dionysii Areopagitä Schrifften sind aus dem 4ten oder auch gar 6ten Jahrhunderte. Was bey der Sineser Anmerckung einer Sonnen-Finsterniß, die unter dem Quam vati, dem Lauf der Natur zuwider gewesen seyn soll, und welche sie vor dieselbe halten, die bey dem Leiden Christi gesehen worden, von Herr Syken errinnert wird, gehet dahin:

1. Es wäre noch nicht gewiß, ob die Finsterniß auch damahls gewesen: Denn die Chineser irreten sich öffters in ihren Rechnungen.
2. Wäre auch damahls eine gewesen, so fiele sie in das 32 Jahr Christi, 16 Wochen nach der Juden Ostern auf den letzten Tag des Neumonden, welches alles mit den Umständen derjenigen bey dem Leiden Christi nicht übereinkommt.

Nicht weniger hatte er in dieser Materie dem Herrn **Dawson**, einen Doctor der Theologie zu seinem Gegner, welcher ihn in dem Buche: Appeal to the genuine Records &c. scharff angriff. Es beruffet sich derselbe in dieser Schrifft auf die authentischen Schrifften der Jüden und Heyden in dem Puncte von der Wahrheit des Christenthums, er wiederleget alle Einwürffe des D. Sykes gegen Phlegons Zeugniß, die Finsterniß zur Zeit des Leidens Christi betreffend, er untersuchet aufs neue die astronomischen Berechnungen der Chineser, in so ferne sie diese Sonnen-Finsterniß etwas angehen könnten, bessert dieselben nach denen Nachrichten und Observationen, welche aus China an die Königliche Societät der Wissenschafften gesandt worden, aus, und rettet endlich die alten Kirchen-Väter gegen seines Gegners harte Beschuldigungen. Unser Herr Sykes hat auch eine Abhandlung von der Glaubwürdigkeit der Wunderwercke ans Licht gestellet, die den Titel führet: A brief Discourse concerning the Credibility of Miracles, and Revelation. Es findet sich noch dabey ein Anhang als eine Antwort auf den Pastoral-Unterricht des Bischoffs zu Lichtfield an seine Geistliche. Herr Sykes vergißt nicht, wenn er von den Wunderwercken redet, auch die vermeyntlichen Wunder des Abts **Poris** mit anzuführen, welche so viel Lärm gemacht haben. Er leugnet die That nicht gäntzlich, ob er gleich die Folgen nicht völlig einräumet, die man daraus ziehet. Was den Bischoff von Lichtfield betrifft, so hatte ihn dieser Prälat beschuldiget: er hätte die Wunderwercke Christi und die Prophezeyungen, die er erfüllet, verringert, und erniedriget, wobey er hauptsächlich die vom Teufel Besessenen vor Augen gehabt, welche Herr **Sykes** bloß als Kranckheiten ansiehet; Die Finsterniß bey dem Leiden Christi, worinnen er nichts übernatürliches erkennet; die Prophezeyungen, von der Ankunfft des Meßias, welche er mit des **Daniels** seinen in eine Classe setzet. Es ist auch von ihm ein Buch in die Frantzösische Sprache übersetzet worden, und zu Amsterdam 1742 herausgekommen: Examen des fondemens & de la Connexion de la Religion naturelee, & de la revelée. Traduit de l'Anglois de Mr. Asly Sykes, Docteur en Theologie. 2 Tomes in 12. Ausser dem ist er auch in Engelland in den Verdacht des Intifferentisini kommen, sonderlich als er ein Buch de innocentia erroris herausgegeben, und solches nachgehends vertheidigen wollen, wovon man **Clericum** in Bibliotheque ancienne & moderne T. XX. Part. 1. p. 149. u. ff. und Part. 2. p. 349. lesen kan. Ausser diesen schon gedachten Schrifften sind noch einige, worinnen er den Herrn **D. Clark**, wiewohl ohne Vorsetzung seines Nahmens, gegen den **D. Waterland** vertheidiget hat, welcher gleichergestalt ohne sich zu nennen den gedachten Herrn **Clark** in stachlichten Ausdrückungen angegriffen hat. Wir wollen die Schrifften beyder hieher setzen; sie sind folgende:

1. Remarks upon D. Clarks exposition of the Churchcatechism. London 1730.
2. An answer to the remarks upon D. Clark's exposition &c. 1730.
3. The nature, obligation, and efficacy of the christian sacrament considerd 1730.
4. A defence of the answer to the remarks upon D. Clark's exposition 1730.
5. A supplement to the Treatise, intituled: The nature, obligation and efficacy of the christian sacrament considerd 1730.
6. The true foundations; of natural and revealed religion asserted 1730.

Der Inhalt der Haupt-Controvers ist dieser: Clarcke sagete: Die Sacramente wären positive Anordnungen, und nur Mittel zu einem Endzwecke; folglich mit den moralischen Tugenden in keine Vergleichung zu setzen. Hieraus machet **D. Waterland** 3 Sätze:

1. Die Positiven-Gesetze, als solche, verbinden weniger, als die moralischen.
2. Die Beobachtung derselben ist nicht selbst eine moralische Tugend, sondern nur ein Mittel die Ausübung der moralischen Tugenden zu erleichtern.
3. Die Erfüllung der Positiv-Gesetze, ist mit der Erfüllung der Moral-Gesetze nicht in Vergleichung zustellen.

Hierauf setzet er 4 Lehr-Sätze feste, und beweiset sie:

1. Die Positiven-Gesetze verbinden die Zeit über, vor welche sie gegeben sind, so strenge, als irgend ein anderes Gesetze.
2. Es kan so viel und mehr Tugend seyn, ein Positives als ein Moral-Gesetze zu erfüllen.
3. So ist es auch mit der Größe des Lasters der Uebertretung beschaffen.
4. Der Vorzug gewisser Pflichten vor andern lieget nicht darinne, daß sie moralisch oder positiv sind; sondern in der Verknüpffung mit dem allgemeinen Besten aller vernünfftigen Wesen, so lange dieselben existiren.

Bey dem ersten setzet er voraus, daß alle Verbindlichkeit vom Gesetze, und das moralische Gute oder Böse von dem Göttlichen Gesetze herkomme. Herr Sykes klaget in seiner Antwort darüber, daß Herr **Waterland** die Begriffe so verwirre. Er fänget daher von der Erklärung der Worte: Moralische Tugend, Pflicht, positive Pflicht, Verbindlichkeit an. Moralische-Pflichten sind Handlungen, dazu wir verbunden sind, damit wir der Natur der Dinge gemäß handeln mögen. In derselben Ausübung bestehet die moralische Tugend. Positive Pflichten sind die, die wir verbunden sind zu beobachten, nicht um der Natur der Sache, sondern um des Befehls willen dessen, der sie vorgeschrieben hat. Verbindlichkeit ist das Band, dadurch wir genöthiget werden, den Kräfften der Vernunfft gemäß zu handeln, welche die Uebereinstimmung, die zwischen gewissen Dingen ist, oder nicht ist, einsiehet. Der Verfasser dieses Auszugs errinnert hierbey: Man sehe nicht, wie uns die Natur der Sache eine Verbindlichkeit auflege. Es sey der Natur gemäß z. E. einen Menschen zu retten, der ersauffen will; warum bin ich aber verbunden der Natur der Sache gemäß zu handeln? Man saget vielleicht: Weil ich vernünfftig bin. Allein die Frage bleibt noch: Warum bin ich verbunden als ein vernünfftiges Geschöpffe zu handeln, sonderlich, wenn ich meinen Vortheil dabey finde, nicht so zu handeln? Herr Sykes spricht: Weil die Vollkommenheit eines vernünfftigen Wesens darinne bestehet, der Natur der Sache gemäß zu handeln. Dem Verfasser thut aber dieses noch nicht genung. Er will, man solle zu des Herrn Sykes Definition der Verbindlichkeit noch dieses anhängen: Weil dieses das einzige Mittel ist uns glücklich zu machen. Doch wieder auf Herrn **Waterland** zu kommen; so saget er: Eine Handlung werde nur durch ein Gesetze gut. Herr Sykes behauptet, deßwegen werde sie im Gesetze geboten, weil sie gut ist. **Waterland** spricht: Das Gesetze GOttes mache das moralische Gute und Böse; darauf antwortet Sykes: Es scheine hieraus zufolgen, es hienge von dem freyen Willen GOttes ab, das zum Laster zu machen, was wir Tugend nennen. **Waterland** fand einen Wiederspruch darinne, eine Verbindlichkeit vor dem Gesetze zu behaupten. Sykes erwiederte Der Wiederspruch kommt daher, wenn man das Wort Verbindlichkeit allein im Bürgerlichen Verstande nehme. Wenn man aber die Regel seiner Handlung, die man sich selbst der Natur der Sachen gemäß machen kan, ein Gesetze nenne, so wäre die Verbindlichkeit nicht ohne Gesetze, und ein Gesetze doch ohne einem Obern. **Waterland** hatte zu Bestätigung seines zweyten Satzes das Exempel Abrahams angeführet, dem die Verlassung seines Vaterlandes, und Opfferung Isaacs mehr Selbst-Verläugnung gekostet, und seinen Gehorsam bey diesen positiven Befehlen zu einer grössern Tugend gemacht, als die Beobachtung moralischer Pflichten. Sykes antwortet: Abrahams Gehorsam war ein Zeichen seiner Tugenden, die er schon besaß, ehe sie GOtt durch diese Befehle auf die Probe stellete: Und diese moralische Tugenden wohneten schon in ihm, ehe sich diese Gelegenheit fand, sie zu zeigen. **Beytrag, zu den Leipziger Gelehrten Zeitungen** II Theil p. 362. u. ff. III Theil p. 120. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1734. p. 841. 1742. p. 148. und 908. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Luth. Kirche V Theil p. 310.

Sykes (Thomas) ein Doctor und Professor der Theologie bey dem Trinitatis Collegio zu Oxfort in Engelland. **Benthems** Engl. Kirchen- und Schulen-Staat p. 436.

ΣΥΚΙΠΠΟΣ, ist ein Nahme eines Regenten bey den Coiern, welcher auf einer Müntze derselben bey **Begern** Thes. Brand. Tom. I. p. 417. vorkommt.

Syl, Sil, oder **Zyl**, Lat. *Silla* und *Silus*, ein Fluß in der Schweitz in denen Cantonen Schweitz, zwey Stunden hinter Einsiedlen auf den Bergen mit zwey Quellen, davon die eine die Alte Syl, die andere aber die Neue Syl heißt. Die erste entspringt in dem **Sylthal**, im Syl genannt, und aus dem Ofenberge, dem Wengithal gegen über. Die andere, oder Neue Syl hingegen entstehet auf dem Twingiberge gegen dem Muetenthal über, und kommt von dannen auf Yberg. Beyde rinnen endlich unter dem breiten Riedt zusammen, verbergen sich darauf bey einer Viertel-Stunde lang unter den Steinen, und fliessen hernach in gantz krummen Linien fort auf Widerzell, und auf das Benedictiner-Kloster Einsiedlen. Wenn diese vereinigte Syl hierauf zu dem Etzelberg gelangt,

trinckt sie die Alp ein, und folgen an ihren Ufern im Canton Schweitz die Oerter Schindellegi, Hinter-Vogelnest, Ober-Vogelnest, Unter-Vogelnest, Allwind und Senrüti. Im Canton Zug aber nimmt die Syl ihren Lauf zwischen dem Horgerberge und dem Schnabelberge durch nach Sparen, Bostade, Hindeck, Imhof und Babenwag, wo die bekannte Sylbrücke ist. Im Canton Zürch folgen an der Syl. Im Kreuwis. Im Haslaub. Im Wald, Schwartzenbach und Sprümühl. Darauf gehöret die Syl unter der Sylbrücke zu beyden Seiten in das Zürcher Gebiete, und die übrigen daran liegende Oerter heissen Loch, Mohrschwanden, Tablet und Forst, bey welchen die Forstbach hineinfließt. Weiter folgen Langnau, Adlischweil, der zur Lincken liegende Silwald nebst Rüttibal, Buttenau und Leimbach. Endlich ergießt sich die Syl, nahe unter der Stadt Zürch, in die Limmat. Dieser Fluß führet ein wildes Wasser, und thut zuweilen, wenn er durch starckes Schneeschmeltzen oder durch Regen-Güsse aufgetrieben wird, durch seine Ausbrüche grossen Schaden; bringt hingegen auch den Zürchern einen grossen Vortheil, indem er wegen bequemer Flössung des Holtzes, so oberhalb aus dem Silwalde hineingeworffen wird, jährlich der Stadt Zürch viele hundert Klafftern davon von selbst zuführet. Nach Herrn D. **Scheuchzers** Muthmassung hat dieser Fluß seinen Nahmen a Silicibus, von den Kiesel-Steinen, welche sich darinnen in grosser Menge befinden. Es sind diese Steine sehr hart, und lassen sich poliren. Ausser denselben befinden sich auch noch andere viele besondere, seltsam marmorirte und figurirte Kiesel-Steine darinnen. **Scheuchzers** Natur-Gesch. VI Theil p. 128. u. ff. Ferner trifft man ein Talck von allerhand Farben, vornehmlich aber grünlichtes, Goldfarbiges und Pechschwartzes darinnen an. **Hydrographisches Lexicon.**

Syl, Zyl, ein anderer Fluß, welcher im Welschen Berner-Gebiete in dem Berg Jura entspringet, und nachdem er sechs Stunden Wegs zurück geleget, bey der Stadt Yverdun, in den Neuenburger See, auch aus diesem über eine kleine Weile in den Bieler-See sich ergiesset, sodann bey Nydau wiederum heraus, und bey der Stadt Büren in die Aar läuffet.

Syla, ein Wald, siehe **Sila**, im XXXVII Bande, p. 1237.

Sylachus, ein Hertzog oder Gouverneur in Allemannien, welcher im Jahr 764 das Kloster zu Ottenbeuren gestifftet, und den heiligen Potto seinen Sohn, zum ersten Abt gemacht haben soll. **Haubers** Discours von der Geogr. p. 119 in den Zusätzen.

SYLÆI, Griechisch Συλαιοι, sind bey dem Stephanus Diaconus gewisse Völcker oder Berge an den Grentzen von Thracien. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 227.

SYLÆUM, Stadt, siehe *Silæum*, im XXXVII Bande, p. 1237 u. f.

SYLÆUS, ist eine Stadt in Pamphylien, nach dem **Porphyrogenneta**. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 227.

Syläus, ein Staats-Minister, siehe **Syläus**.

St. **Sylas**, siehe St. **Bathusus**, im III Bande, p. 686. u. ff.

Sylbe, Lat. *Syllaba*, ist eine Zusammennehmung zweyer oder mehr Buchstaben, so fern solche auf einmahl, und mit einem Laut ausgesprochen werden, z. E. ab, ars, arx, stirps u. s. w. Doch heißt καταχρησικῶς auch ein einzelner Buchstabe eine Sylbe, wenn er für sich allein als dergleichen, ausgesprochen wird. Z. E. a, von; e, aus; i, gehe. u. d. g. Es sind aber nach ihrer Beschaffenheit verschiedene Arten der Sylben. Eine **eigentlich so genannte Sylbe**, Lat. *Syllaba proprie sic dicta*, ist eine Sylbe, so aus mehr als einem Buchstaben bestehet zum Exempel: Li--ber, Me--us, Ae--quus, u. s. f. Eine **uneigentliche so genannte Sylbe**, Lat. *Syllaba improprie sic dicta*, ist, welche aus einem einigen Buchstaben, und zwar Vocali bestehet; zum Exempel e--o, ich gehe. Eine **lange Sylbe**, Lat. *Syllaba longa*, ist so viel als eine doppelte kurtze, oder welche zwey Zeiten enthält; daher lang ausgesprochen und mit einem -- gezeichnet wird z. E. Mater, aeqvos, Serviles u. d. g. Eine **kurtze Sylbe**, Lat. *Syllaba brevis*, ist in der Prosodie eine Sylbe, so halb so lang, als eine lange ist, oder die einen selbst lautenden Buchstaben hat, der entweder von Natur kurtz ist, oder doch also ausgesprochen wird; nur muß er nicht am Ende des Wortes, sondern so stehen, daß zwischen ihn und den selbstlautenden Buchstaben der nachstehende Sylbe, ja nicht mehr mit lautende Buchstaben, als ein einfacher komme; denn es muß entweder ein mitlautender allein, oder gar keiner folgen. Denn wenn sichs zuträgt, daß nach einem von Natur oder sonst kurtz gemachten selbstlautenden Buchstaben zween mitlautende kommen, so machen solche die Sylbe lang. Also zeiget der Buchstabe ε im Griechischen eine kurtze Sylbe vor sich an, allein wo nach ihm zween mitlautende stehen, wie im Worte ἕκτωρ, so muß die Sylbe lang ausgesprochen werden. Eine **reine Sylbe**, Lat. *Syllaba pura*, ist eine Sylbe, vor der unmittelbar ein Vocalis oder Diphthongus hergehet, und sich auch selbst wieder von einem Vocali oder Diphthongo anfängt z. E. us in impius, o in Hesiodus u. s. f. Eine **unreine Sylbe**, Lat. *Syllaba impura*, ist eine Sylbe vor welcher unmittelbar ein Consonans oder mitlautender Buchstabe vorhergehet, oder sich auch nur mit dergleichen anfänget z. E. e. in abeo, ter in Pater u. d. g. Eine *Syllaba communis*, *Syllaba anceps*, *Syllaba indifferens*, ist eine Sylbe, welche in einem Verse so wohl kurtz als lang kan gebrauchet werden und mit ⏑ gezeichnet wird z. E. Patris, Homo, Tibi u. d. g. Eine **Mittel-Sylbe**, Lat. *Syllaba media*, heisset eine jede von den Sylben, so zwischen der erstern und letztern inne stehen, als mi in Homines; mini in Hominibus; matico in Grammatico-

rum u. s. f. Eine *Syllaba remanens* ist in einem Versu Pentametro entweder die nach den ersten, oder auch die nach den letzten beyden Pedibus, welche zusammen denn auch den fünfften Pedem solches Verses ausmachen, und mithin entweder einen Trochæum oder Spondæum geben müssen. Also sind dergleichen z. E. as und bat in diesem Pentametro

Vulgus a|miciti|as|| utili|tate pro|bat.

Ingleichen res und ems in folgendem:

Ver præ|bet flo|res|| ingne le|uatur hi|ems.

Sylben (Qvantität der) siehe *Qvantitas Syllabarum*, im XXX Bande, p. 72.

Sylben-Länge, siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385.

Sylben-Maas, siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385. u. f.

Sylben-Maas, (das Acatalectische) siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385. u. f.

Sylben-Maas, (achtfüßiges) *Tetrametrum* oder auch *Jambicum Octonarium*, siehe *Metrum Jambicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das Adonische) *Metrum Adonicum*, siehe *Metrum Dactylicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das Alcaische) siehe *Metrum Choriambicum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das Anacreontische) siehe *Metrum Choriambicum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das Anapästische) siehe *Metrum Anapæsticum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das Archilochische) siehe *Metrum Anapæsticum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das Aristophanische) siehe *Metrum Anapæsticum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das Asclepiadische) siehe *Metrum Choriambicum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das Brachycatalectische) siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385. u. f.

Sylben-Maas (das Catalectische) *Metrum Catalecticum*, siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385. u. f.

Sylben-Maas, (das Dactylische) siehe *Metrum Dactylicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das Dijambische) *Metrum Dijambicum*, siehe *Metrum Jambicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas (das Dithyrambische) siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385. u. f.

Sylben-Maas, (eilfsylbiges) *Hendecasyllabum*, siehe *Metrum Trochaicum*, im XX Bande, p. 1388.

Sylben-Maas, (das Elegische) siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385. u. f.

Sylben-Maas, (das Eolische) siehe *Metrum Anopæsticum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das Fallende) siehe *Metrum Trochaicum*, im XX Bande, p. 1388.

Sylben-Maas, (das Fescenninische) siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385. u. f.

Sylben-Maas, (fünffüßiges) *Metrum Epicum minus* oder *Pentametrum*, siehe *Metrum Dactylicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das Gemischte) siehe *Metrum compositum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das grössere Epische) *Metrum Epicum Majus*, oder auch *Heroicum*, und *Hexametrum*, siehe *Metrum Dactylicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das grössere Jonische) siehe *Metrum Choriambicum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das Heroische) *Metrum Heroicum*, siehe *Metrum Dactylicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das Hinckende) *Scazon*, oder auch *Hipponacteum*, siehe *Metrum Jambicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das Hipponactische) siehe *Metrum Jambicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das Hypercatalectische) *Metrum Hypercatalectum*, siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385. u. f. ingleichen *Metrum Trochaicum*, ebendaselbst p. 1388.

Sylben-Maas, (das Jambische) siehe *Metrum Jambicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das Jonische) siehe *Metrum Choriambicum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das Ithyphallische) *Metrum Ithyphallicum*, siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385. u. f. ingleichen *Metrum Dactylicum*, *Metrum Trochaicum*, p. 1388.

Sylben-Maas, (das kleinere Epische) *Metrum Epicum minus* oder *Pentametrum*, siehe *Metrum Dactylicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das kleinere Jonische) siehe *Metrum Choriambicum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (des Phalæcische) *Metrum Phalæcium*, siehe *Metrum Trochaicum*, im XX Bande, p. 1388.

Sylben-Maas, (das Pindarische) siehe *Metrum Anapæsticum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (das reine Trochaische) *Metrum Trochaicum purum*, siehe *Metrum Trochaicum*, im XX Bande, p. 1388.

Sylben-Maas, (das Sapphische) *Metrum Sapphicum*, siehe *Metrum Trochaicum*, im XX Bande, p. 1388.

Sylben-Maas, (das Scazontische) siehe *Metrum Jambicum*, im XX Bande, p. 1387. u. f.

Sylben-Maas, (sechsfüßiges) *Hexametrum*, *Heroicum*, *Epicum majus*, siehe *Metrum Dactylicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (sechsfüßiges) *Trimetrum*, *Trijambicum* und *Jambicum Senarium*, siehe *Metrum Jambicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das springende oder Dactylische) siehe *Metrum Dactylicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das steigende) siehe *Metrum Jambicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das Trochäische) siehe *Metrum Trochaicum*, im XX Bande, p. 1388.

Sylben Maas, (verstümmeltes) *Metrum Acatalectum*, siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385. u. f.

Sylben-Maas, (vierfüßiges) *Dijambicum* oder *Dimetrum*, siehe *Metrum Jambicum*, im XX Bande, p. 1387.

Sylben-Maas, (das zusammengesetzte) siehe *Metrum compositum*, im XX Bande, p. 1386.

Sylben-Maas, (zweyfüßiges) *Monometrum*, siehe *Metrum Jambicum*, im XX Bande p. 1387.

Sylbsalz, siehe **Selbsalz**, im XXXVI Bande, p. 1585.

Sylburg, Sylburgius, (Friedrich) ein berühmter Criticus und Polyhistor, war zu Wettera, einer Stadt in Hessen, ohnweit Marpurg 1536 gebohren, welche eine fruchtbare Mutter einer grossen Menge der gelehrtesten Männer gewesen, denen wir unsern **Sylburg** mit gutem Rechte an die Seite setzen können. Seine Eltern waren aus einem niedrigen Stande und suchten ihre Nahrung in dem Ackerbau. Unsern Sylburg betreffend, so ließ er von Jugend auf eine grosse Liebe zum Studiren blicken, und bezeugte zu Erlernung guter Wissenschafften einen grossen Eiffer. Er wandte insbesondere einen unermüdeten Fleiß auf die Hebräische, Griechische und Lateinische Sprache. Seine Lehrer, die ihn in seinem Vaterlande unterrichteten, waren **Justus Vultejus** und **Johann Pincierus**, zween Theologen, bey welchen er unter andern über das güldene Buch des Theodoreti von der Vorsehung hörete, und dadurch den Grund zu einer soliden Gelehrsamkeit legete. Nach diesem besuchete er auf Einrathen seiner Lehrer auch auswärtige Schulen, und brachte den grösten Theil seiner Jugend ausser seinem Vaterlande zu. Hierauf wurde er von denen Reichs-Grafen von Solms zum Rectorat auf der neuerrichteten Schule zu Lichen beruffen, woselbst er die Jugend in der Lateinischen Sprache sowohl als in der Griechischen, wie auch in den Anfangs-Gründen der Frantzösischen Sprache unterrichtete. Die Zeit, welche er hier von seiner Schul-Arbeit übrig hatte, wandte er zu solchen Bemühungen an, aus welchen die Schule einigen Nutzen ziehen konnte; wie er denn damahls die von **Clenardo** geschriebene Griechische Grammatik übersahe, und dieselbe aufs neue zum Druck beförderte. Sie ist einmahl zu Franckfurth am Mayn 1614. in 8. und 1694 zu Ingolstadt ebenfalls in 8. herausgekommen. Gleichergestalt hat er einige Zeit zu Neuhaussen bey der Stadt Worms die Jugend unterrichtet. Jedoch er wickelte sich endlich von der mühsamen Schul-Arbeit loß, und war lediglich bemühet, die Schrifften der Alten, besonders die Griechischen, durchzusehen. Die Schrifften, welche mit seinen Anmerckungen ans Licht getreten, und theils zu Franckfurth bey **Wecheln**, theils zu Heidelberg bey **Commelin** gedruckt worden, sind nachstehende:

1. Historiæ Herodoti cum spicilegio.
2. Etymologicum τὸ μέγα Grammaticæ penu, repurgatum a mendis, & perpetuis notis illustratum. **Heidelberg**, 1594. in fol.
3. Opera Justini Philosophi & martyris, cum variis lectionibus, & conjecturis.
4. Saracenica sive Mahometica Græce & Latine, **Heidelberg**.
5. Epicæ Patrum Gnomæ, gr. lat. **Frf.** 1591. in 8.
6. Catechesis Religionis Christ. qvæ in Eccles. & scholis Elect. Palat. traditur, **Hannov.** 1591.
7. Monumenta Virorum in re publica illustrium selecta, **Franckf.** 1701, in 4.
8. Catalogus Codicum & MST. Biblioth. Palatinæ.
9. Aristotelis τὰ ἑυρισκόμενα, qvibus addita nonnusqvam Theophrasti, Alexandri Cassii & aliorum mit einem dreyfachen Register, **Franckf.** 1587. in 4.
10. Opera Clementis Alexandrini adjunctis variis lectionibus.
11. Theodoreti Cyrensis Episcopi opus, cui titulus: ἑλληνικῶν παθημάτων θεραπευτικὴ ἤ ἐυαγγελικῆς ἀληθείας ἐξ ἑλληνικῆς φιλοσοφίας ἐπίγνωσις, cum annotationibus & tribus indicibus, addita interpretatione Zenobii Accidoli.
12. De fastis Græcis præfatio in Fabr. Bibl. Gr. T. XIII. p. 636.
13. Romanæ historiæ scriptores latini Minores. Adjecta Græcorum latina interpretatio, Tom. I. II. III. **Franckf.** 1590. in Fol.
14. Grammatica Græca ad postremam Rameæ Grammat. editionem conformata, **Franckf.** 1587. in 8.
15. Theogn. Phocyl. Pythag. Solonis aliorumqve Poëmata illustrata, **Frf.** 1597. in 8.

Ausser diesen angeführten Schrifften findet man auch von ihm Anmerckungen über des **Dionysii Halicarnassei Buch** de Structura orationis, ingleichen über des **Eutropii** Breviarium Historiæ Romanæ, wie nicht weniger Excerpta aus des **Sexti Aurelii Victoris** Historia Romana, und Noten in Pausaniam, nebst vielen andern zur Belohnung seines so eifrigen Fleisses in Verbesserung und Erläuterung guter Auctorum erhielt er von der Universität zu Marpurg ein jährliches Stipendium, welches ihm auf allergnädigste Verwilligung des Land-Grafens von Hessen abgefolget wurde. Es starb endlich dieser Gelehrte und um die guten Wissenschafften so wohl verdiente Mann den 16 Februar. 1596 im 60 Jahre seines Alters, an der Pest, und liegt zu Heidelberg begraben, woselbst er in des **Commelins** Hausse gewohnet hatte. Was im übrigen seine Tugenden betrifft, so war er demüthig, aufrichtig und ausnehmend fleißig. Er hat jederzeit in seinen Schrifften aufrichtig bekannt, wessen Arbeit er sich bedienet. Am allermeisten ist er dem **Henrico Stephano** in Ausfertigung des Thesauri lingvæ Græcæ behülfflich gewesen, so, daß man seiner Geschicklichkeit das meiste zuzuschreiben hat. Endlich mercken wir noch an, daß er sich zwar verehliget,

verehliget, aber nicht immer eine glückliche und friedliche Ehe führen können. **Adami** Vitæ Germanor. Philos. p. 416. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1730 p. 892. 1733. p. 187. 632. **Reimarus** de Vit. & Script. Fabricii Jud. **Draudii** Bibl. Class. **Scultetus** in Narrat. historica de curriculo vitæ Sylb.

Sylburgius, (Friedrich) siehe **Sylburg.**

Sylck, ein Ort, siehe **Sylk.**

Sylda, ein Dorff in dem Churfürstenthum Sachsen, in dem Rothaischen Creyße der Inspection Leipzig gelegen. **Iccanders geistl. Minist.** p. 133.

Sylea, Gr. Συλέα, des **Corinthus** Tochter, und Gemahlin des **Polypämons**, mit welcher er den berühmten Räuber **Sinis** zeugete. **Apollodor.** lib. ult. cap. ult. §. ult.

Syleus, Gr. Συλεύς, ein Tyrann in Aulide, welcher alle Fremde, so dadurchgiengen, zwang, ihm in seinen Weinbergen zu arbeiten, den aber Hercules samt dessen Tochter, der Xenodice hinrichtete. Apollodor. Lib. II. c. 6. §. 3. Und zwar erschlug er ihn insonderheit mit einem Weinkarste. Diod. Sicul. Lib. IV. c. 31. Er war sonst des Neptuns Sohn, und des **Dicäus** Bruder, und ließ seine Tochter bey diesem auferziehen, in die sich Hercules also verliebte, daß, als auch diese aus Verlangen nach ihm, starb, und er ungefehr zurück kam, da ihr todter Cörper verbrannt wurde, er kaum abgehalten werden konnte, daß er sich nicht auch zu ihr ins Feuer stürtzte. **Conon** Narrat. 17. Sonst ist des **Euripides** Tragödie von ihm verlohren gegangen. **Fabric.** Biblioth. Gr. Lib. II. c. 18. §. 3.

Syleus, ein Araber, siehe **Syllæus.**

Sylicz, (Apeczko von) siehe **Silicz**, im XXXVII Bande, p. 1309.

Sylicz, (Claus de) kommt als Zeuge in einer Urkunde von 1326 vor, in welcher **Bolko** Hertzog von Schlesien dem Kloster Grissow eine Schenckung von hundert Marcken bestätiget beym **Ludwig** Reliqu. MSt. T. VI. p. 514.

Sylicz, (Tammo de) kommt in 2 unterschiedenen Urkunden von dem 1326 Jahre als Zeuge vor beym **Ludwig** Reliqu. MSt. T. VI. p. 475. und 514.

SYLINA, Inseln, siehe *Syllina*.

Syling, (Johann Albrecht) von Coppenhagen gebürtig, erhielt nebst noch 6 andern den 19 Octobr. 1702 auf der Academie zu Rostock die Magister-Würde. Er disputirte unter M. **Jacob Longobechen** de Epistolis Pauli & Senecæ. *Nova litt. Mar. Balth. & Septentr.* 1702. p. 319. 1705. p. 369.

Sylitz, ein Dorff in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz in der Herrschafft Leuthel denen Freyherrn von Schenck zu Landesberg zugehörig. **Mabsts** Churf. Sachsen in den Beylagen p. 132

Sylk, Sylck, Silk, ein lustiger Ort in dem Amte Rheinbeck des Landes Storwarn in dem Hertzogthum Holstein. Der Ort gehört dem Hertzog von Holstein, dessen Gegend sehr bequem zu Jagen ist. **Hübners Geogr. III Th.** p. 560.

SYLLA, oder *Syllaceum*, der alte Nahme der heutigen Stadt **Cilley** in Steyermarck. Siehe **Cilley**, im VI Bande, p. 48. u. f.

Sylla, oder **Sulla**, (Cornelius) ein Römer, welcher sich mit **Claudii** Tochter verehliget hatte. Er kam dem Kayser **Nero** verdächtig vor; weil er sich einbildete, daß dessen natürliche Ungeschicklichkeit ein verstelltes Wesen und Würckung seines Verstandes wäre, und da ihn ein Freygelassener beschwatzt, daß **Sulla** dem Kayser, als er einsmahls zur Belustigung des Nachts ausserhalb Rom geblieben, nachgetrachtet, wurde seine Furcht dermassen vermehret, daß, ohngeachtet nicht der geringste Schein, gegen den unschuldigen **Sulla** obhanden war, er ihn dennoch nach Marsilien verbannete und kurtz darauf daselbst ermorden ließ. **Allgemeine Chron.** II Bande, p. 315. und 333.

Sylla, (D.) dessen **Cicero**, ad Fam. Lib. XV. Ep. 17. gedenckt, ist ausser dem weiter nicht bekannt, wer er eigentlich gewesen, zumahl ihn einige **D. Sylla**, ingleichen **D. Silanus**, u. s. f. nennen.

Sylla, (Faustus) des **L. Cornelius Sylla Felix**, und der **Metella** Sohn, war Pontifex, als sein Vater starb, und stellete solchem zu Ehren ein Schauspiel mit Gladiatoribus an, gab dem Volcke ein solennes Grab-Essen, ingleichen Oel u. d. g. zum Geschencke. Als hernach der Krieg zwischen dem **Cäsar** und dem **Pompejus** angieng, hielt er des letztern, als seines Schwieger-Vaters, Parthey, gieng auch nachher mit in Africa, und von dar wieder in Spanien, woselbst er endlich von dem **P. Sitius** hingerichtet wurde. Wenn er zu seines Vaters Gewalt hätte kommen können würde er es nicht besser, als selbiger, gemacht haben, wie er denn solches einst selbst gegen den **Caßius**, als seinen Mitschüler zu verstehen gab, allein von solchem auch eine derbe Ohrfeige für den guten Willen bekam.

Sylla, (L.) ist bey dem **Sallust.** de Bell. Jug. Cap. 95. und anderweits der **L. Cornelius Sylla**, von dem sogleich.

Sylla, oder **Sulla**, (Lucius Cornelius) Bürgermeister und Dictator zu Rom, allwo er aus einem sehr ansehnlichen Geschlechte entsprossen war. Siehe *Rufini* im XXXII Bande, p. 1541. Der Zunahme **Sulla** ward ihm seines rothen Gesichts wegen gegeben, welches mit weisen Flecken untermenget war. Er hatte von seinen Eltern wenige Mittel, und muste sich anfänglich schlecht behelffen, bis ihm endlich von der *Nicopoli*, einer öffentlichen Hure, welche ihn wegen seiner Gestalt sehr lieb gewonnen hatte, und denn auch von seiner Stiefmutter 2 reiche Erbschafften zugefallen. Hiernächst führte er sich in seiner Jugend sehr unanständig auf, hielt mit dem liederlichsten Gesindel Freundschafft, bewarb sich auch sehr lange um keine Ehrenstelle, und brachte die Zeit in lauter Ueppigkeit und Schmausen zu. Er war ein besonderer Liebhaber von lustigen Leuten und Possenreissern; welche Neigung er bis in sein Alter behielt, ja ob er gleich sonst ein sehr wackerer

Mann

Mann war, so wolte er doch niemahls, wenn er bey Tische saß, von einigen Sachen reden hören, sondern machte sich mit den obigen Leuten ein Vergnügen und that mit ihnen sehr gemein. Er hatte wohl studiret; war sehr beredt, ungemein gütig, wuste sich überaus zu verstellen, und ließ es an nichts fehlen sich Freunde zu machen. Das Glück begleitete ihm in allen was er vornahm, also daß bey seiner mannigfaltigen Geschicklichkeit man nicht sagen konnte, ob er tapfferer oder glücklicher gewesen. Ferner war er sehr ungleich in seiner Neigung; Er nahm dem einen etwas und gab es dem andern ohne Ursache, er war grausam und rachgierig, doch nicht gegen seine Soldaten. Erst in seinem 39 Jahre A. R. 647 fieng er an als Quästor unter **Mario** in Africa zu dienen, da denn **Marius** anfänglich zwar bedauerte, daß ihm ein so untauglicher Mann durchs Looß bestimmet worden jedoch aber seine Meynung bald ändern muste, indem sich **Sylla** so wohl durch seine Tapfferkeit, als Klugheit, in feines Ansehen setzte, und nicht allein in der Schlacht bey Cirtha zu dem Siege das meiste beytrug, sondern auch den König **Bocchus** überredete, daß ihm selbiger **Jugurtham** auslieferte. Er wurde innerhalb wenig Tagen, ob er gleich niemahls einen Krieg gesehen hatte, einer der geschicktesten Kriegs-Obersten, und erwarb sich sowohl bey dem Feldherrn, als allen gemeinen Soldaten Gunst und Gewogenheit. Denn er sprach niemahls von jemanden übel, er war allezeit der erste, wo es was zu thun gab, war im Rathgeben und ausführen so fertig, daß niemand über ihm, und niemand ihm gleich war; er that mit den geringsten Soldaten sehr gemein und bekannt, sprach sie höflich an, und war nicht nur bereit, sondern auch allezeit froh, wenn er ihnen Geld leihen konnte, ohne solches jemahls wieder zu fordern. Der König **Bocchus** ließ nach der Niederlage bey Cirtha, den Marium durch seine Gesandten ersuchen, daß er zwey von seinen Vertrautesten an ihm senden möchte, mit ihnen zu handeln, wozu dieser Herr den **Manlium** und **Sullam** nahm. Wie sie vor diesen Fürsten kamen, führte Sulla, ob Manlius gleich der älteste war, wegen seiner Wohlredenheit das Wort, und hielt folgende Rede: "Es ist für uns, o König, eine besondere „Freude, daß die Götter euch, als einem so grossen „Fürsten, die Gedancken gegeben haben, endlich „einmahl lieber den Frieden, als Krieg zu begeh„ren, damit ihr als ein ruhmwürdiger König euch „mit Jugurtha dem sehr boßhafftigen Manne „nicht mehr vermengen, und euern Ruhm dadurch „beflecken möchtet, zugleich aber auch, daß wir nicht „mehr wider unsern Willen nöthig haben, euch „zugleich mit diesem Böswicht zu verfolgen. De„rowegen hat das Römische Volck von Anbe„ginn stets lieber gute Freunde als Sclaven ge„sucht, und es vor sicherer geachtet, mehr über frey„willige als gezwungene zu herrschen. Es kan „für euch keine bequemere Freundschafft als die „Unsrige seyn: Erstlich darum, weil wir ferne von „einander wohnen; welches ohne daß die Freund„schafft dadurch vermindert würde, weniger Ge„legenheit zu einigen Anstoß giebet, als wenn man „nahe bey einander ist. Zum andern, daß wir viel „Freunde haben, angesehen wohl noch niemahls „jemand Freunde genung auf der Welt gehabt „hat. Und wiewohl wäre es, wenn euch dieses „gleich im Anfange beliebet hätte: Ihr hättet si„cherlich biß hieher von dem Römischen Volck „mehr Gutes genossen, als ihr etwa Schaden er„litten. Aber sintemahl das Schicksal den mei„sten Theil der menschlichen Sachen beherrschet, „so hat es ihm gefallen, daß ihr unsere Gewalt und „Gnade prüfen sollet: Eilet demnach, indem euch „solches von ihm gestattet wird, das letztere zu er„greiffen. Ihr habt viele und hinlängliche Mittel, „dadurch ihr eure Fehler mit angenehmen Dien„sten verbessern könnet. Endlich lasset dieses in eu„ern Gedächtniß fest eingepräget bleiben, daß das „Römische Volck niemahlen durch Wohlthaten ü„berwunden worden; Was es in dem Kriege thun „könne, wisset ihr aus der Erfahrung." Hierauf „antwortete Bochus und Bathnu Erlaubniß Ge„sandten nach Rom an den Rath zu schicken. Er erhielt dieselbe, ließ sich aber aufs Bitten eine durch seine Favoriten, welche **Jugurtha** bestochen hatte auf andere Gedancken bringen. Mittlerweile als **Marius** einige Kriegs-Völcker aus den Winter-Quartieren aufgebracht, und einen starcken Ort, worein alle Uberläuffer vom Jugurtha zur Besatzung geleget waren, belagert hatte, veränderte der unbeständige und furchtsame Bocchus seine Entschliessung, und sandte 5 seiner Vertrautesten an Marium ab; welche von dar nach Rom gehen, und so gut als möglich den Frieden schliessen solten. Diese wurden zwar unterwegens von Strassenräubern ausgeplündert, von **Sulla** aber, welcher in Abwesenheit des Marii das Commando führte, sehr höflich empfangen, und mit allem zum Ueberflusse versorget, welches sie veranlassete ihm die Befehle ihres Königes kund zu machen, und um seinem Rath und Hülffe in dieser Sache Ansuchung zu thun. **Sulla** war ihnen hierinnen zu Gefallen, und wuste bey **Mario**, der von seinem Zuge, ohne etwas verrichtet zu haben, wieder kam, so viel auszuwircken, daß sie Erlaubniß bekommen, ihre Reise nach Rom fortzusetzen. So bald Bocchus den Schluß des Rathes zu Rom erfahren, ersuchte er Marium durch ein Schreiben, daß er **Sullam** zu ihm schicken möchte, um mit ihm die Sachen fernerweit zu beyderseitigen Vergnügen einzurichten. **Marius** ließ sich solches gefallen. **Sulla** trat unter Begleitung einiger Soldaten die Reise an, und wurde unterwegens von dem **Volux, Bocchi** Sohn, welchen dieser König nebst tausend Reutern zu seiner Abhohlung ausgesandt, empfangen. Nachdem dieser zwey Tage mit ihm fortgezogen war, kam er an einem Abend mit verwirrten Gesicht zu ihm, nebst dem Vermelden, was massen er durch seine Kundschaffter erfahren hätte, daß Jugurtha nebst einigen Kriegs-Völckern nahe bey ihnen stünde, und er ihm daher rathen wolte, die instehende Nacht sich mit ihm heimlich auf die Flucht zu machen. **Sulla** antwortete, daß er sich vor diesen Numidier, welcher so offte von den Römern geschlagen worden, nicht fürchten, sondern auf die Tapfferkeit der Seinigen sich verlassen wolte; Und gesetzt: es wär ein gewisser Untergang zu befürchten, so würde er sich dennoch eher entschliessen, auf dem Platze zu bleiben, als diejenigen, so unter seiner Anführung stünden zu verar-

rathen, und durch eine schändliche Flucht ein ungewisses Leben, dessen er durch eine Kranckheit gar bald könnte beraubet werden, zu erhalten. Jedoch er ließ sich endlich bewegen, dem Einrathen des **Volux** zu folgen, und dieselbe Nacht unter seiner Begleitung aufzubrechen, um dadurch, wo möglich dem **Jugurtha** zu entkommen. Da er nun mit anbrechendem Tage Halte machen ließ, und ein Lager abstechen wolte, bekam er die Nachricht, daß **Jugurtha** mit seinen Völckern sich vor ihm niedergelassen hätte. Durch diese Zeitung geriethen die Römer in grosses Schrecken, und hielten sich von des *Bocchi* Sohn verrathen, welchen sie aus Rache umbringen wolten. Allein **Sulla**, ob er schon eben dieser Meynung war, verhinderte, daß ihm einiges Leid wiederfuhr, und ermahnte die Seinigen zur Tapferkeit, indem er ihnen vorstellete, daß eine geringe Anzahl zum öfftern durch ihren Muth eine grosse Menge erleget hätte; worauf er den **Volux** zu sich kommen ließ, ihm sein treuloses Wesen vorrückte, und ihm anbefahl, von Stund an sich aus dem Lager fortzumachen. Der Printz gab seine Unschuld durch Thränen zu erkennen, und sagte. Weil alle Hoffnung und Macht des **Jugurtha** allein auf seinen Vater ankäme; so könnte er nicht glauben, daß derselbe anjetzo öffentlich, und da dessen Sohn ein augenscheinlicher Zeuge davon wäre, gegen ihn etwas unternehmen dürffen; daß er ihm also riethe, nebst ihm frey und offenbar durch das Lager dieses Numidiers hindurch zuziehen. Dieses wurde vom **Sulla** genehm gehalten, und **Jugurtha**, welcher im Zweiffel stund, was er thun solte, ließ ihn ungetastet seines Weges fortgehen. Nachdem **Sulla** an den Ort, wo sich Bocchus aufhielt gekommen, ward er von demselben, um einen Gesandten des **Jugurthä**, welcher an seinem Hof war, zu hintergehen, ohne daß jemand, ausser zween getreuen Dienern, zugegen war, bey Nacht zur Audientz gelassen, da ihm denn dieser Fürst eine sehr weitläufftige Rede hielt. **Sulla** gab dem **Bocchus** zuverstehen, daß er um die Gunst des Raths und des Römischen Volcks zu gewinnen, etwas thun müste, worauf ihr Vortheil mehr als der seinige beruhete, und daß er hierzu eine bequeme Gelegenheit in Händen hätte; allermassen er durch Auslieferung des **Jugurthä** nicht allein die Freundschafft und das Bündniß mit den Römern, sondern auch denjenigen Theil von Numidien, warum er jetzo anhielte, ohne Mühe erlangen würde. Der König stellete zwar dem **Sulla** die Schwägerschafft und das Bündnis vor, so zwischen ihm und **Jugurtha** aufgerichtet wäre, und daß diese Untreue die Gemüther aller seiner Anverwandten, welchen **Jugurtha** beliebt und die Römer verhaßt wären, von ihm abwendig machen würde; endlich aber gab er sein Wort von sich, daß er ihm in allem, was er verlangete, willfahren wolte. Hierauf ließ er den Gesandten **Jugurthä** zu sich kommen, und damit er seinen Herrn ins Netz bringen möchte, überredete er ihn, daß er von **Sulla** verstanden hätte, was massen der Krieg unter billigen Bedingungen könnte zu Ende gebracht werden, und verlangte von ihm daß er seines Königs Meynung vernehmen solte. Dieser Gesandte gieng zu dem Ende zu **Jugurtha** ab, und kehrte nach 8 Tagen zurück mit dem Bescheide, daß sein Herr bereit wäre, in allen Stücken **Bocchi** Befehl nachzukommen, daß er aber ein schlechtes Vertrauen auf **Marium** setzen könnte, und aus Erfahrung gelernet hätte, daß es eine vergebliche Sache wäre, mit Römischen Feld-Herren Friede zu machen. Wenn aber **Bocchus** vor ihrer beyder Wohlfahrt Sorge tragen und einen beständigen Frieden erhalten wolte, möchte er **Sullam** unter dem Vorwand, daß sie mit einander wegen des Friedens Abrede nehmen wolten, zu ihm bringen und überlieffern. Wenn er einen solchen Mann in seiner Gewalt hätte, würde er gewiß von dem Rath und Volcke zu Rom in ein Bündniß aufgenommen werden, weil sie nicht verstatten würden, daß ein Ritter ohne seine Schuld, und wegen der Republick in der Feinde Gewalt verbleiben solte. **Bocchus** ließ sich diesen Vorschlag Jugurthä gefallen, und beraumte Zeit und Ort zu ihrer Zusammenkunfft an. Inzwischen ließ er bald den **Sullam**, bald wieder **Jugurthä** Abgesandten zu sich ruffen und gab allen beyden gute Worte; auch wird gemeldet, daß er bis zu der letzten Nacht in Zweiffel gestanden, ob er den Römer, oder den Numidier verrathen solte. Endlich fassete er einen Schluß und überlegete mit **Sulla**, wie er den **Jugurtha** am besten ins Netz bekommen möchte. Nachdem alles veranstaltet war, giengen sie dem **Jugurtha** des andern Tages, wie es verabredet war, ohne Waffen entgegen; so bald sie aber bey ihm angelanget, fielen einige Kriegsleute aus einem Hinterhalt auf ihn loß, machten seine Begleitung nieder, und liefferten ihn dem **Sulla** gefangen ein, welcher ihn zu **Mario** überbrachte. Aus dieser Ueberliefferung **Jugurthä** an **Sullam** haben **Marii** Feinde Gelegenheit genommen überall auszustreuen, daß man das Ende des Krieges nicht sowohl Marii tapffern Verhalten, als Sullä Unterhandlungen zu dancken hätte; auch **Sulla** selbst wuste sich hiermit so viel, daß er die Ueberliefferung in einen Ring schneiden ließ, welchen er jederzeit an seinem Finger zu tragen pflegte. Hierdurch ward der Grund zu den unversehnlichen Haß geleget, welcher hernach zwischen **Mario** und Sylla ausgebrochen. Unterdessen würckte dieses Wohlverhalten so viel, daß man ihn noch 649 in der Provintz ließ. Im folgenden Jahre aber zog er wiederum dem Kriege nach, und dienete wider die Cimbrer erstlich unter dem **Marius**, nachmahls aber, da ihm dieser aus Eifersucht nichts wichtiges zu thun geben wolte, unter desselben Collegen **Catulus**, da er denn Gelegenheit bekam, unterschiedliche Barbarische Nationen zu bezwingen und dadurch zu sonderbarem Ansehen, und einem ansehnlichen Reichthum gelangte. Weil ihm aber **Marius** allzusehr im Wege stund, und er vermeynte, daß er sich im Kriege schon genug hervor gethan, hielt er einige Zeit hernach um die Prätur an, die ihm aber abgeschlagen wurde, und zwar, wie er vorgab, weil er die Aedilitatem übergangen hatte. Allein als er hierauf dem Volcke kostbare Schauspiele versprochen, und auch sonsten viel Geld deswegen aufgewendet, bekam er 661, die præturam peregrinam, und ward in solcher Qualität nach Asien geschickt, um den **Ariobarzanes** in sein Reich wieder einzusetzen, wel-

welches er auch mit wenigem Volcke glücklich ausgerichtet, in der That aber dem **Mithridati**, welcher sein Reich auf allen Seiten erweiterte, Einhalt zu thun. Hierdurch wuchs der Römer Ansehen dergestalt, daß die Parther damahls zuerst anfiengen, sich um der Römer Freundschafft und Bündniß zu bewerben, welches letztere auch **Sulla** mit des **Arsaces** Gesandten **Orobazo** würcklich geschlossen hat. Es war dieses der erste Gesandte, welchen die Römer gesehen hatten. Jedoch es wurde derselbe bey seiner Wiederkunfft auf Befehl seines Herrn getödtet, weil er zugegeben hatte, daß **Sulla** bey der ihm gegebenen Audientz sich in die Mitte zwischen ihm und den Cappadocischen König gesetzet. Nach seiner Wiederkunfft that er ferner in dem bello sociali gute Dienste, verdunckelte auch dadurch den Ruhm des **Marius**, welcher bey zunehmenden Alter wenig grosse Dinge mehr ausrichtete, nicht wenig, und war darauf so glücklich, daß er nicht allein nebst dem Q. **Pompejus Rufus**, zum Bürgermeister bestellet, sondern auch mit **Cäcilien**, des Pontificis Maximi, **Cäcilius Metellus**, Tochter vermählet würde; wiewohl ihm diese Verbindung sehr viele Neider zuwege brachte. Es gefiel ihm aber die Bürgermeisterliche Regierung nicht so wohl, daß er nicht lieber den Krieg wider den **Mithridates** hätte führen wollen, welche Ehre ihm aber **Marius** mit Gewalt, und wider alle Billigkeit aus den Händen reissen wolte, daß er auch durch Vorschub des **Sulpitius** welcher ein unruhiger Kopff war, bey dem Volcke einen Aufstand erregte. Bey diesem Aufstande verbarg sich **Sulla** in Marii Hause, allwo niemand vermuthen konnte, daß er zu suchen wäre, und man erzehlet, daß ihn **Marius** selbst durch eine Hinderthüre entwischen lassen, von da er sich zu den Römischen Kriegs-Heer begeben. **Sulpitius** behielt also die Oberhand, und trug **Mario** die Feld-Herrn-Würde auf, welcher alsobald 2 Obristen an **Sullam** abfertigte, um die Armee von ihm zu übernehmen: Allein die Soldaten wurden durch **Sulla** dergestalt aufgebracht, daß sie diese Abgeordneten niedermachten und auf Rom loßgiengen. **Marius** aber ließ zur Vergeltung zu Rom einige Freunde des **Sulla** hinrichten. **Sulla** kam indessen mit seinem Kriegs-Heer zu Rom an, und verurtheilte **Marium**, nebst einigen von seinen Anhängern zum Todte, unter welchen **Sulpitius** durch seinen Sclaven verrathen und hingerichtet wurde. **Sulla** schenckte zwar diesen Sclaven die Freyheit, ließ ihn aber hernach um kein böses Exempel zu geben, aus dem Wege räumen. Weil nun **Marius** sich auf die Flucht begeben hatte, so ward eine Belohnung auf seinem Kopff gesetzet, wodurch **Sulla** viel von seiner Hochachtung, nicht allein bey dem Volcke sondern auch bey dem Rath verlohr, weil ihn jederman der Undanckbarkeit beschuldigte, angesehen **Marius** wenige Zeit zuvor ihm das Leben erhalten hatte. Damit nun **Sulla** das Volck befriedigen möchte, ließ er einen, Nahmens **Cinna**, der jederzeit der andern Parthey zugethan gewesen, zum Bürgermeister erwehlen, nachdem er ihn mit einem Eyde angeloben lassen, daß er sein Freund seyn wolle. Kaum aber hatte **Cinna** Besitz von dieser Würde genommen, als er jemanden anstifftete eine Klage wider **Sullam** einzubringen; jedoch dieser Römer bekümmerte sich nicht sonderlich darum sondern eilte noch 666, und ehe er seine Sachen zu Röm in genugsame Ordnung und Sicherheit gebracht, nach Griechenland, da indessen **Mithridatis** Feld-Obrister, **Archelaus**, schon biß Athen gerücket und sich dieser Stadt bemächtiget hatte; Nach **Sulla** Ankunfft aber begaben sich fast alle Städte wieder unter Römischen Gehorsam, ausgenommen Athen, welches **Sulla** belagert, und von dem Tyrannen **Aristo** mit grosser Hartnäckigkeit beschützet wurde. **Sulla** wandte grosse Mühe an, damit er solches einbekommen möchte, und da es ihm am Gelde fehlete, beraubte er alle umliegende Tempel, sandte jemanden nach Delphis, um die Schätze des Apollo zu hohlen, und gab denjenigen, die ihm vermeldeten, daß die Leyer dieses Gottes von sich selbst einen Laut gegeben hätte, aus Spott, zur Antwort. **Dieses zeiget an, daß Apollo gar wohl damit zufrieden ist.** Die Athenienser wurden unterdessen von dem Hunger dermassen gequälet, daß ein Scheffel Korn für tausend Drachmas verkauffet ward; und ihr Tyrann ließ sich endlich hierdurch bewegen, einige Gesandten an den Römischen Feld-Herrn abzufertigen. Da aber diese nichts anders thaten, als daß sie die Helden-Thaten der alten Athenienser anführeten, und sich damit berühmten, ward **Sulla** verdrießlich, und sagte zu ihnen: **Ihr könnt immer wieder abziehen, da ihr so grosse Männer seyd, und könnet die grossen Helden, die ihr mit gebracht habt wieder mit zurücke nehmen. Das Römische Volck hat mich nicht hieher gesandt zu Studiren, oder eure Geschichte zu lernen, sondern die abgefallene wieder unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen.** Diese Unterhandlung ward also Fruchtloß gemacht, und **Sulla** bekam durch einige Kundschaffter die Nachricht, daß sie zwey alte Männer im Herumgehn zu Athen sagen gehöret, es würde eine gewisse Oeffnung in der Mauer, welche der eintzige Ort wäre, wodurch diese Stadt könnte eingenommen werden, nicht gar zu wohl verwahret. **Sulla** besichtigte die Mauer an besagten Orte, und nachdem er den Bericht wahr befunden, ließ er die Stadt allda bestürmen, und eroberte selbige mit Gewalt. Die Belagerten musten hierauf theils wegen der gebrauchten starcken Gegenwehr, theils aber weil sie, und sonderlich der Tyrann **Aristo**, sowohl wieder ihn, als seine Gemahlin, die Cäcilien, viele Schimpff-Worte ausgestossen, seiner Rache herhalten, und ward hierbey so grosse Grausamkeit verübet, daß die vornehmsten Athenienser selbst die Hände an sich legten, und daß man an einigen Orten tief im Blute gehen konnte; wiewohl er endlich noch des Uberrestes auf Vorbitte der vertriebenen Athenienser, welche es mit ihm gehalten hatten, verschonen, und wie er sagte, in Betrachtung der Todten den Lebendigen Gnade wiederfahren ließ. Nach diesem wurde auch das Schloß zu Athen, und der See-Hafen Piräeus eingenommen, das erstere durch Abschneidung der Wasser, der Hafen aber durch Uebergabe, welches er mit Recht seinem Glücke zu schreiben dürffte indem der Ent-

Entsatz schon in der Nähe war, dem er sonst nothwendig mit Aufhebung der Belagerung entgegen hätte gehen müssen. Denn **Archelaus** und **Taxiles** kamen gleich darauf wider ihn mit mehr als 100000 Mann, nebst vielen Streitwagen an, und brachten ihn dadurch so weit, daß er, ohngeachtet es für ihn, da er fast lauter Fußvolck hatte, besser geschienen, in dem bergichten Gebiete der Athenienser seines Feindes zu erwarten sich dennoch wegen Mangel an Lebensmitteln, in die Böotische Ebene ziehen muste, nur damit er bald durch eine Hauptschlacht aus dieser Noth kommen möchte. Als sich nun die beyde Kriegs-Heere einander genähert, entsetzten sich anfangs die Römische Soldaten für der feindlichen Menge, so daß sie **Sylla** unterschiedene Tage in einem verschantzten Lager halten muste. Allein er legte ihnen hiernächst so viele und schwere Arbeit auf, daß sie selbst um eine Schlacht anhielten, und machte eben hierdurch die Feinde so sicher, daß sie schlechte Kriegszucht und Vorsichtigkeit beobachteten, insonderheit aber die Soldaten sich aller Orten in dem Lande herum zerstreueten, welches bald darauf in dem Haupt-Treffen bey Thurion, dem **Sylla** wohl zu statten kam. Nichts destoweniger fand er in demselben grosse Schwürigkeiten, immassen ihm die Feinde immer eine neue und frische Schlacht-Ordnung an statt der geschlagenen entgegen setzten, und ihn an vielen Orten zugleich angriffen, welches aber seinen Ruhm nur vermehrte, weil er sich dieses gantze Gefechte hindurch ungemein wohl aufgeführet, denen so es nöthig gehabt, immer in Zeiten zu Hülffe gekommen, und wo es die Sache erfordert, selbst für der Faust tapffer gestritten hatte. Aus den Feinden sollen hiebey von 120000 Mann kaum 10000 nach Chalois entronnen, die übrige aber alle in dem Treffen geblieben seyn; da hingegen **Sylla** in seinen eigenen Commentariis, nach **Plutarchus** Bericht nicht mehr als 11 Mann wolte verlohren haben. Zu diesem Siege trug ein grosses bey, daß einige Römer kurtz vor dem Treffen von gewissen Griechen durch einen unbekannten Weg nach Thurium, einem nahe bey der Wahlstatt gelegenen Platz geführet worden; und die feindliche Besatzung daraus vertrieben hatten. Diese wandten sich mit der Flucht nach ihrem Lager, und erfülleten solches dergestalt mit Schrecken, daß **Sulla** dadurch Gelegenheit bekam, sie in dieser Verwirrung anzugreiffen, jedoch zeigte sich bald wider eine neue feindliche Armee im Felde, welche 80000 Mann starck war, und mit welcher sich auch **Archelaus** vereinigte, daher Sylla abermahl für nöthig fand, sein Lager zu befestigen. Ueber dieser Arbeit fiel nun **Archelaus** die Römer so hitzig an, daß diese die Flucht ergriffen, und **Sylla** solche nicht anderst aufhalten konnte, als durch Ergreiffung eines Feld-Zeichens, mit welchem er durch die Flüchtige hindurch dem andringenden Feinde zu Fusse entgegen lief, und seinen Soldaten zuruffte: **wenn man sie zu Rom fragen würde, wo sie ihren Feld-Herrn verrathen und verlassen hätten, solten sie nur antworten: zu Orchomenos.** Diese Worte vermogten so viel bey ihnen, daß sie aus Schamhafftigkeit sich wieder umkehrten, und den Feind zurücke trieben. Den folgenden Tag kam es aus gleicher Veranlassung zu einem ordentlichen Treffen, da denn wiederum des **Mithridates** Armee gäntzlich geschlagen, und theils niedergehauen, theils aber in den allda befindlichen Morast gesprenget ward. Nun schiene es weiter nicht mehr schwer, den **Mithridates** selbst in Asien über einen Hauffen zu werffen. Allein die Veränderungen, so indessen **Cinna** zu Rom wider den **Sylla**, und alle dessen Einrichtungen gemacht, und die Ankunfft des **Fulvius Flaccus**, welchem die Führung des Mithridatischen Krieges dem Sylla zu Trotz übergeben; wie nicht weniger die Zeitung, welche ihm **Metella**, die nebst ihren Kindern nicht sonder grosse Gefahr entflohen war, brachte, daß seine Häusser in der Stadt und auf dem Lande von den Feinden in den Brand gestecket worden, verursachten eine ziemliche Bestürtzung bey **Sulla**, weil es ihm hart ankam, entweder sein Vaterland verwüsten zu lassen, oder den Krieg wieder **Mithridaten** welchen er nun bereits schon so weit ausgeführet hatte, aufzugeben. Mittlerweile da **Sulla** in dieser Ungewißheit stunde, wolte das Glück, daß **Archelaus**, des **Mithridatis** Feld-Herr, ihm heimlich zu einer Unterredung ersuchen liesse. Dieses Anerbieten wurde mit Freuden von **Sulla** angenommen; und als diese zween Feld-Herren an einen bestimmten Ort und zu bestimmter Zeit zusammen kamen, stellte **Archelaus** dem **Sulla** vor, daß er seine Unternehmungen gegen Asien und Pontus hinten ansetzen, und nach Rom zurück kehren solte, wo er zu thun genung antreffen würde; da ihm denn der König **Mithridates** so viel Geld und Kriegs-Volck, als er nur begehrte, verschaffen würde. **Sulla** stellete, ohne hierauf zu antworten dem Archelao wieder vor, daß er Mithridatem verlassen, und sich an dessen statt zum Könige aufwerffen solte, wozu er ihm des Römischen Volcks Hülffe und Freundschafft anbote, da er ihm inzwischen die See-Macht dieses Königes, die in seinen Händen war, überliefern solte. Und als **Archelaus** hierauff antwortete, daß er einer solchen Treulosigkeit unfähig wäre, so versetzte **Sulla: Wohlan, wenn du, der du ein Cappadocier und ein Obrister, oder auf eine ehrlichere Art zu reden, der Freund eines barbarischen Königs bist, so viel Edelmüthigkeit besitzest, als daß du, vor alle Vortheile, die ich dir anbiethe, in keine Verrätherey willigen kanst; wie darffst du so unverschämmt seyn, von mir, der ich ein Römischer Feld-Herr, und über dieses Sulla bin, dergleichen zu begehren? Weist du nicht mehr, daß du derselbe Archelaus bist, der das Commando über ein Heer von 120000 Mann führte, und mit genauer Noth nebst einer geringen Anzahl entflohe, da du dich zween gantzer Tage in den Moräasten von Orchomene verborgen hieltest, und so viel todte Leichnam in Böotien auf der Wahlstatt liessest, daß man kaum über die erbleichten Cörper der Persianer hinweg gehen konnte?** Diese Worte verwirrten den Archelaum dermassen, daß er vor **Sulla** niederfiel und ihn um Friede bat. **Sulla** ließ seine Bitte statt finden, und der **Friede wurde auf folgende Bedin-**

gungen geschlossen: **Mithridates** solte von Klein-Asien und Paphlagonien abstehen, Bithynien dem **Nicomedes**, Cappadocien dem **Ariobarzanes** wieder abtreten, den Römern aber 2000 Talente auszahlen, und 70 Kriegsschiffe übergeben; dagegen solte er das übrige von seinem Gebiete behalten, und vor einen Freund und Bundes-Genossen des Römischen Volcks erkläret werden. Nach dieser Unterhandlung begegnete **Sulla** dem **Archelao** mit vielen Ehren-Bezeugungen und schenckte ihm zehen tausend Morgen-Landes auf der Insel Euböa, beehrte ihn auch mit dem Nahmen eines Bundesgenossen, und Freundes des Römischen Volck. Als er hierauf nach Thracien kam, begegneten ihm die Gesandten des Königes **Mithridatis**, welche ihm zu erkennen gaben, daß ihr Herr in alle Bedingungen des getroffenen Friedens willigte, allein Paphlagonien könnte er nicht abtreten, so hätten sie auch keinen Befehl von ihm die verlangten Ruder-Schiffe einzugehen. Hierüber entrüstete sich Sulla und gab zur Antwort: **So verlangt denn Mithridates, wie ihr saget Paphlagonien zu behalten, und weigert sich mir die Ruder-Schiffe zu verwilligen; mir, der ich Macht hatte zu befehlen, daß er sich zu meinen Füssen niederwürffe, da ich so gütig war, und ihm die Hand liesse, womit er so viel Römische Bürger ermordet hatte? Allein er soll vielleicht gelindere Sayten aufziehen lernen, wenn ich in Asien werde übergegangen seyn. Jetzt nur, da er zu Pergamus ist, redet er nach seinem Gefallen vom Kriege, dem er in eigner Person nie zu nahe gekommen, sondern denselben bloß durch seine Feld-Obristen führen lassen.** Die Gesandten verstummeten über diese Rede; **Archelaus** aber ersuchte ihn mit Thränen, seinen Zorn fahren zu lassen, und ihn hin zum **Mithridates** zu senden, da er diesen König entweder zu Annehmung der bewusten Bedingungen bewegen, oder sich selbst mit eigner Hand das Leben nehmen wolte. **Sulla** willigte in dieses Ersuchen. Und als **Archelaus** hierauf an den **Mithridates** abgefertiget wurde, brachte er bey seiner Wiederkunfft den Bescheid zurücke; wasmassen der König sich mit **Sulla** mündlich zu unterreden wünschete, welches denn auch in dem Troganischen Gebiete geschahe. **Mithridates** hatte eine Flote von 200 Schiffen, und eine Armee von 20000 Mann zu Fuß bey sich; dahingegen **Sulla** nur von 200 Reutern und vier Römischen Cohorten Fuß-Volck, darunter jedes ohngefehr aus 600 Mann bestund, umgeben war. Der König gieng ihm entgegen, und reichte ihm die Hand dar; allein **Sulla**, fragte, ehe er ihm seine wieder darbothe, ob er den Frieden unter den Bedingungen; die ihm Archelaus zugestanden hätte, annehme oder nicht? Und als **Mithridates** nicht darauf antwortete, sprach **Sulla** ferner: **Diejenigen die sich eine Gnade ausbitten wollen, müssen zu erst reden, und der Ueberwinder thut ihnen Ehre genung, wenn er ihre Bitte mit Stillschweigen anhöret. Mithridates** fieng darauf an, den Krieg, den er angefangen hatte zu entschuldigen, und die Ursache desselben zum Theil auf den Willen der Götter, und zum Theil auf die Römer selbst zu schieben. Nachdem ihn **Sulla** hatte ausreden lassen, gab er zur Antwort, was massen er die Wohlredenheit des **Mithridates** vielmahls rühmen hören, nunmehro aber gar nicht mehr daran zweiffeln dürffte, da er die Kunst verstünde, solche greuliche Thaten so artig zu bemänteln. Und nachdem er ihm seine Grausamkeit mit scharffen Worten verwiesen hatte, fragte er ihn zum andernmahl ob er den Frieden, den er mit **Archelao** gemacht hätte, bestätigen wolte? Und als solches **Mithridates** mit Ja beantwortete, fiel er diesem König um den Halß, welcher, nachdem es dem **Sullâ** 70 Ruder-Richter und 500 Bogen-Schützen übergeben, in sein Pontisch Reich zurück kehrte. **Mithridates** wurde zu Bestätigung dieses Friedens bewogen, weil ihn **Fimbria** sehr in die Enge getrieben hatte. Denn als dieser Feld-Herr verschiedene Obristen des **Mithridatis** überwunden hatte, nahm er Pergamus hinweg, und schloß diesen König zu Land in Pitane ein, schrieb an **Lucullum**, welcher das Commando über die See-Macht des Sullâ führte, daß er den Hafen der Stadt mit seinen Schiffen besetzen, und diesem Fürsten dadurch alle Gelegenheit zu entrinnen abschneiden solte. Allein **Lucullus** wolte aus Hochachtung gegen **Sulla** und aus einem Abscheu, den er gegen Fimbria wegen dessen Treuloßigkeit gefasset hatte, kein Gehör geben, wodurch **Mithridates** Gelegenheit bekam zu Wasser zu entgehen. Nachdem Frieden-Schlusse mit **Mithridate** kam **Sulla** nach Asien, den **Fimbriam**, der Troja eingenommen und verwüstet, weil sich diese Stadt vor **Sulla** bewahren wollen, zu bekriegen, und lagerte sich in dessen Gesicht um Tyatira herum. An statt nun, daß des Fimbriâ Soldaten sich wider diesen herannahenden Feind zur Gegenwehr stellen solten, giengen sie zu ihm über, und **Fimbria** gerieth dadurch in solche Verzweiffelung, daß er sich selbst das Leben nahm. Immittelst verdunckelte **Sulla** einigermassen seinen Ruhm, durch die grosse Schärffe, die er gegen die Asiatischen Städte gebrauchte. Denn er legte ihnen nicht nur eine Geld-Straffe von 20000 Talenten auf, sondern zwang auch einen jeden Haußwirth, denen bey ihm einquartierten Soldaten alle Tage sechzehn Drachmas und jedem Hauptmann 50 Drachmas zu geben. Zu Rom brachte **Valerius Flaccus** die Sachen so weit, daß Gesandten abgefertiget wurden, die mit Sulla einen Vergleich treffen solten, welchen dieser Feld-Herr zum Bescheid gab, daß er sich dem Rath in allem unterwerffen wolte; allein die Vertriebenen, die ihre Zuflucht zu ihm genommen, müsten in ihre Ehre und ihr Vermögen wieder eingesetzet werden. Diese Vorstellung war dem Rath nicht unangenehm. Aber der Bürgermeister **Carbo** verwarf solche, und sein Mit-College **Cinna** ertheilte Befehl, dem Sulla mit einer Armee entgegen zu gehen. Als er nun die Soldaten zu diesem Ende wider ihren Willen am Boort bringen wolte, wurden sie aufrührisch und schlugen ihn todt, worzu sie durch ein Gerüchte, daß er den jungen **Pompejum** umbringen lassen, waren verleitet worden. Immittelst ließ **Carbo** grosse Zubereitungen zum Kriege machen,

und

und wolte von allen Italienischen Städten und Colonien Geisseln haben, daß sie mit ihm wieder den Sulla agiren solten. Allein der Rath verhinderte solches, und gab den neu gemachten Römischen Bürgern das Recht der Stimmen. **Sulla** aber langte mit einem Heer von 30000 Mann glücklich in Italien an, ohngeachtet seine Feinde eine Macht von 200000 gewaffneter Leute auf den Beinen hatten; und hielte eine so gute Kriegszucht, daß niemanden das geringste Leid zugefüget wurde. So gab er auch die Versicherung von sich, was massen er nichts mehr wünschete, als daß der Krieg unter rechtmäßigen Bedingungen möchte geendiget werden, wodurch er einen Zulauf von allen ansehnlichen und redlichen Römern bekam. Indessen warteten doch auf ihn eine feindliche Macht von 15 Feld-Obristen, und 450 Hauffen Kriegs-Volck; welche jedoch seine Soldaten so gar nicht in Schrecken setzte, daß sie erstlich freywillig zusammen schwuren, sämmtlich bey ihren Fahnen und Feldzeichen zu bleiben, und hernach zum Behuff des neuen Krieges ihm von ihrem eignen eine Summe Geldes herzu schiessen sich erboten, welches letztere er aber nicht angenommen. Indessen bediente er sich der Hertzhafftigkeit derselben, schlug den Bürgermeister **Norbanus** nebst dem jüngern **Marius**, ohne sonderbare Mühe ohnweit Capua, und hatte anbey das Glück, daß auch **M. Lucullus**, einer von seinen Generalen, bey Fidentia 50 Hauffen des Gegentheils mit 16 eigenen Hauffen in die Flucht jagte. Den andern Bürgermeister, **M. Scipio**, brachte er durch List um seine Armee, so ohngefehr aus 40 Hauffen bestand, indem er sich mit ihm zum Schein in Tractaten einließ, und mittlerweile dessen Soldaten durch seine Leute bestechen ließ, daß sie von **Scipio** abfielen, und zu ihm übergiengen. Der junge **Pompejus**, welcher nach der Zeit durch seine Thaten den Zunahmen des **Grossen** verdiente, und erst nur 23 Jahre alt war, versammlete 3 Legiones Kriegs-Volck, und vereinigte sich ungeachtet des Gegenstandes seiner Feinde, die er in einer Schlacht überwunden hatte mit **Sulla**, welcher ihn mit ungemeinen Ehren-Bezeigungen empfieng. Nach diesem schlug er den jüngern **Marius** zum andernmahl, als derselbe seine Soldaten, die nach einem starcken Marsch, welcher sie sehr abgemattet, würcklich mit Verschantzung ihres Lagers beschäfftigt waren, angegriffen hatte, und erlegte ihm nicht allein bey 20000 Mann, sondern nahm auch 8000 gefangen, so daß **Marius** kaum noch nach Präneste entfliehen konnte. Weil auch überdis des Sylla Obristen, **Metellus, Crassus, Servilius, Lucullus** und **Pompejus** wider die bey nahe durch gantz Italien, zerstreuete Macht des Gegentheils mit gleichem Glücke fochten, so gewann es fast das Ansehen, als würde dieser schwere Krieg bald zu Ende kommen, sonderlich, da auch **Carbo**, den man für die vornehmste Stütze derer Feinde halten durffte, mit Verlassung seiner unterhabenden Truppen sich nach Africa begab, und **Sylla** den jüngern **Marius** in Präneste eingeschlossen hielt. Allein es entstund ihm ohnvermuthet eine neue Gefahr, indem **Pontius**, ein Samniter, und **Lamponius**, ein Lucanier, mit einer starcken Macht, welche sie aus ihren Landsleuten zusammen gerafft, auf ihn loß giengen, zwar stellete er sich ihnen tapfer genug entgegen, weil ihnen aber auch **Pompejus** auf dem Fusse nachfolgte, wischte **Pontius** aus Verzweiflung neben **Sylla** durch, und gieng gerades Wegs auf Rom zu, alwo damahls gar wenig streitbare Mannschafft mehr vorhanden, das gemeine Volck aber den Feinden günstiger, als dem **Sylla** und dem Adel, war. Diejenige, so es noch mit **Sylla** hielten, wurden meist erschlagen, und war es an dem, daß **Pontius** durch das Callinische Thor in die Stadt eindringen wolte, als erstlich 700 Syllanische Reuter, und bald hernach auch **Sylla** selbst erschien. Weil er aber wider den Rath seiner Obristen mit dem vom schnellen Marsch gantz abgematteten Volcke den Feind angrief, litte sonderlich sein lincker Flügel grosse Noth, und wurde letztlich dermassen geschlagen, daß **Sylla** selbst ins Lager flohe, und seine Sache bey nahe für verlohren schätzte. Allein **Crassus** erhielt auf dem lincken Flügel einen vollkommenen Sieg über des **Sylla** Feinde, welcher letztere aber diese Nachricht erst in später Nacht erfuhr, worauf sich die aus der Schlacht entronnene Feinde an den **Sylla** bey vielen tausenden ergaben. Jedoch diese unglückselige riethen sich dadurch sehr schlecht, indem **Sylla** erstlich ihnen auferlegte, daß sie noch andere von ihren Cameraden, aufsuchen und todschlagen musten, nachmahls aber, da sie solches gethan, dieselbe ebenfals niederhauen ließ. Unter andern ließ er 6000 aus denselben in den grossen Rennplatz führen, und daselbst umbringen; wobey er den Rathsherren, welche das Geschrey gehöret, und nach dessen Ursache fragten, gantz kaltsinnig antwortete: daß er einige schlimme Kerls zu züchtigen befohlen hätte. Auf gleiche Art befahl er auch zu Präneste, allwo sich indessen der jüngere **Marius** selbst getödet hatte, bey 12000 Mann hinzurichten, und wolte allein einen gewissen Bürger, mit welchem er das Gastrecht aufgerichtet hatte, verschonen; der aber seine Grausamkeit zu beschämen, lieber freywillig mit seinen Mitbürgern starb, als ihm das Leben schuldig seyn wolte. Mit denjenigen, welche sonst zu Rom in einigen Ansehen stunden, verfuhr er ebenfals sehr grausam und barbarisch. Und dieses gieng so weit, daß der junge **Metellus** sich endlich die Freyheit heraus nahm, und ihn vor dem gantzen Rath fragte, wenn dieses Elend ein Ende haben werde? Ja er fügte noch hinzu: **Wir wollen dich nicht ersuchen, denenjenigen Vergebung wiederfahren zu lassen, die du beschlossen hast umzubringen; sondern wir wünschen nur denjenigen die Unruhe zu benehmen, die du wilst leben lassen. Sulla** antwortete, **daß er deßwegen noch nichts gewisses beschlossen hätte. Metellus** fuhr fort: **So sage uns zum wenigsten, wer diejenigen sind die du wilst hinrichten lassen,** da sagte er weiter nichts als dieses: **Ich will mich erst darauf bedencken:** Tages darauf erklärte er von den Rathsherrn 500 nahmentlich in die Acht, und fügte noch hinzu, daß ihm nur diese gegenwärtig beygefallen, die übrige würde er zu andrer Zeit schon auch anzeigen; dahero

denn gar niemand sicher war, so nicht zuvor öffentlich und mit grossem Eifer seine Parthie verfochten hatte. Auf eines ieden in die Acht erklärten Kopf aber setzte er 2 Talente, und wer einen solchen heimlich aufhielt und verbarg, ward am Leben gestrafft, wenn es auch gleich Vater, Mutter, oder sonst ein Blutsfreund gewesen. Nicht weniger ward auch einem jeden die obgedachte Belohnung zu theil, wenn er auch gleich seinen Vater solte verrathen, oder ein Sclave seinen vogelfrey erklärten Herrn ermordet haben. Das allerschlimmste aber hiebey war, daß Sylla die Kinder derjenigen, die er auf solche Art zu Grunde gerichtet, nicht allein ihrer väterlichen Güter gäntzlich beraubte, sondern auch noch aller Ehren unfähig erklärte. Ferner, daß diejenige, welche auch nur einigermassen, bey ihm in Gnaden stunden, alle diejenige, welchen sie gram waren, oder auch zu dero Häusern, Landgütern ꝛc. sie Lust bekommen hatten, unter solche Anzahl setzen durften, ohne daß sich Sylla disfals ihnen widersetzte. Im übrigen ernennte sich Sylla selbst auf Lebenslang zum Dictatore, obgleich sonsten diese Würde, weil sie dem Besitzer eine alzu grosse Macht einräumte, schon seit 120 Jahren nicht in Uebung gewesen, und auch allemahl nur auf eine kurtze Zeit ertheilet worden. Hiemit riß er die Gewalt an sich, das Regiment nach seinem Gefallen einzurichten, die, so ihm zuwider waren, am Leben zu strafen, oder zu verbannen, der getödeten und verbannten Güter einzuziehen, Königreiche wegzunehmen, oder auszutheilen, neue Pflantzstädte anzulegen, und dergleichen mehr. Wie er nun anbey wider das gemeine Volck, und die tribunos plebis aufs heftigste erbittert war; also schränckte er auch derselben Ansehen und Gewalt sehr ein, verbot den Tribunis, künfftighin das Volck zu versammlen, oder mit demselbigen zu handeln, und ließ ihnen bloß das Recht, daß sie wider die Handlungen, welche sie dem Volcke nachtheilig achteten, protestiren durften. Die Gerichte, welche zu derselben Zeit die Röm. Ritter hatten, nahm er selbigen völlig weg, und übergab sie wiederum den Rathsherren, zu verwalten. Das unerträglichste aber waren die Veräusserungen der Güter aller in die Acht erklärten, wobey Sylla die beste und schönste Stücke davon entweder denen, so die gröste Grausamkeit verübt, oder sonst liederlichen Gesindel, als unzüchtigen Weibern, Comödianten, Citherschlägern, an deren Gesellschafft er jederzeit ein groß Vergnügen gehabt, auch endlich gar denen von ihm freygelassenen Knechten, welche ihre Herren verrathen, oder andere schlimme Dinge verübet hattea, zuschantzte. Wie denn unter andern **Chrysogonus**, einer von seinen Freygelassenen des Roscii Güter vor 500 Gulden gekaufft, welcher seinem Sohn anzeigete, daß solche 150000 Thaler werth wären. Und hierdurch brachte der reiche Crassus sein meistes Vermögen zusammen, auch zwang er viele vornehme Weiber zu unanständigen Heyrathen. Den **Lucretius Ofella**, der doch ihm zu gut die wichtigste Thaten im Kriege verrichtet, und sonderlich der Belagerung von Präneste vorgestanden, alwo der junge **Marius** letztlich gezwungen worden, sich zu tödten, ließ er durch einen Hauptmann umbringen, nur weil er wider seinen Willen um das Bürgermeister-Amt anhielt. Und als das Volck diesen Hauptmann darüber beym Kopffe nahm, gebot er, daß man ihn auf freyen Fuß stellen solte, weil er solches auf seinem Befehl gethan hätte. **Pompejus**, der von **Sulla** nach Sicilien gesandt worden, bekam **Carbonem** gefangen, und ließ ihn ohngeachtet er mit Thränen um sein Leben bath, hinrichten. Von dar gieng er nach Africa über, überwande **Cn. Domitium**, und den König der Numidier **Hiarbam**, und brachte sie beyde um. Bey diesem allen aber gedachte **Sulla** noch an seinen Triumph über den **Mithridates**, und hielt denselben aufs prächtigste, wobey auch noch die vornehmste des Raths, die unter währenden Wüten des **Cinna** und **Marius** ihre Zuflucht zu ihm genommen, und durch seinen Sieg in ihren vorigen Stand wieder eingesetzet worden, mit Cräntzen bekrönet, den Triumph-Wagen nachfolgten, und den Sylla für ihren Erretter priesen und ausrufften. Gleichwie er aber jederzeit gewohnt gewesen, sich mehr seines Glücks, als seiner Tapfferkeit, und anderer Qualitäten zu rühmen; also hat er nach gehaltenem Triumph, da er nach Gewohnheit dem Volck von seinen Verrichtungen Bericht abstattete, sich viel mehr beflissen, diejenige Sachen zu erheben worinnen ihm das Glücke besonders günstig gewesen, als was er durch seine Klugheit und Tapfferkeit gethan, und beym Beschluß seiner Rede gemeldet, daß er deswegen den Zunahmen FELIX inskünfftige führen wolle, den er auch noch ferner in Griechischer Sprache durch das Wort *Epaphroditus*, d. i. der Göttin **Venus** angenehm, auszudrucken pflegte. Aus gleicher Ursache ließ er auch die Zwillinge, die ihm seine Gemahlin um diese Zeit gebohren, und zwar den Sohn, **Faustus**, die Tochter aber **Faustam** nennen. In seinen Commentariis, darinn er seine eigene Verrichtungen und Begebenheit in 22 Büchern beschrieben, rühmte er ebenfals, daß ihm die Sachen zuweilen am besten gerathen wären, auf welche er die wenigste Sorgfalt und Mühe gewendet. Ohne Zweifel war bey diesem allen seine Absicht, sich bey dem Volcke desto grössere Hochachtung hiedurch zu erwecken, und demselben die Meynung beyzubringen, als wenn er den Göttern auf besondere Art angelegen wäre. Doch muß er sich auch selbst nicht wenig darauf verlassen haben, indem er endlich, ohngeachtet er sich so viele Feinde auf den Hals geladen, dennoch die Dictatur oder höchste Gewalt niedergeleget, und sein übriges Leben gleich andern Römischen Bürgern zubringen wollen. Man mercket hiebey an, daß ein einiger Knabe, und zwar gleich an dem Tage, da er die Regierung abgetreten, ihn wegen des vergangenen ins Gesichte gescholten, und unter solchen Beschimpfungen bis nach Hause begleitet; Sylla aber solches mit Gedult ertragen, und weiter nichts gesaget, als: Dieser Bube wird verursachen, daß ins künftige keiner, der einmahl die höchste Gewalt in die Hände bekommt, solche wieder ablegen wird. Letztlich verfügte er sich auf sein Cumanisches Landgut, und brachte die Zeit mit pflantzen, fischen und jagen zu, starb aber nicht gar lange hernach im 60 Jahre seines Alters an der

der Läusesucht, wozu ohne Zweifel sein wüstes Leben, und viehische Wollüste vieles beygetragen. Diese Plage hatte ihn nicht gehindert, sich noch beständig mit Staats-Sachen zu beschäfftigen. Und als ihm des Tages vor seinem Tode gesaget ward, daß **Granius**, welcher der Republick eine gewisse Summe Geldes schuldig war, nur auf seinen Tod wartete, selbige zu bezahlen, ließ er denselben in seine Kammer kommen, und befahl seinen Bedienten, daß sie ihn tödten solten. Welcher Befehl von ihm mit einer solchen Hefftigkeit gegeben worden, daß durch die starcke Bewegung das Geschwür in seinem Leibe aufgieng, und er eine grosse Menge Eiter und Blut von sich gab, welches seine Kräffte dergestalt schwächte, daß er die folgende Nacht seinen Geist aufgab. Sein Leichnam wurde, ohngeachtet der Bürgermeister **Lepidus** solches zu verhindern suchte, auf Befehl des **Pompeji** mit Königlicher Pracht auf dem Campo Marcio begraben. Ein solches Ende nahm **Sulla**, dessen Art in seiner Grabschrifft, die er, wie man dafür hält, selbst verfertiget, überaus wohl ausgedrucket ist, daß nehmlich niemahls jemand seinen Freunden mehr Gutes, und seinen Feinden mehr Böses, als er, gethan habe. Seine Gemahlinnen waren die **Ilia**, **Aelia**, **Clölia**, **Metella** und **Valeria**, von denen er mit der **Metella** den **Faustus Cornelius Sylla**, und die **Fausta**, des **Q. Pompejus** Gemahlin, mit der **Valeria** aber die **Postuma** zeugete, und war seine Genealogie übrigens diese:

P. Cornelius Rufinus,
Dict. im Jahr der Welt 3620.
|
P. Cornelius Rufinus,
Bürgermeist. 3660.
|
P. Cornelius Rufinus,
privatus.
|
P. Cornelius Rufinus Sylla
Prætor 3739.

P. Cornelius Sylla. Prætor 3766.	Ser. Cornelius Sylla Legatus.
P. Cornelius Sylla, privatus.	
L. Cornelius Sylla, privatus.	

L. Cornelius Sylla Felix Bürgermeist. 3861.		P. Cornelius Sylla, privatus.	
Faustus Cornelius Sylla, getödtet von P. Sitius.	Fausta, Gemahl. Q. Pompej.	L. Cornelius Sylla.	P. Cornelius Sylla, design. Bürgerm. 3883.
Cornelia Gem. des Aem. Lepidus.			L. Cornelius Sylla, Bürgerm. 3945.
			L. Cornelius Sylla, Bürgerm. im Jahr Christi 33.

Plutarch in *Sylla*. **Vellej. Paterculus** l. 20. **Livius**. **Florus**. **Eutropius**. **Appianus**. **Seneca**. **Augustinus** de C. D. u. a. m. **Allgemeine Chronicke** I Th. p. 623 u. ff. Sonst sind von dem **L. Cornelius Sylla** auch noch unterschiedene Gesetze zu mercken, welche doch insgemein mit dem Nahmen Lex Cornelia beleget werden, und auch unter diesem viel bekannter sind. Es gehöret also hieher 1) *Lex Cornelia Agraria*, *sive de Agris Proscriptorum*, oder *Lex Cornelia de Proscriptione*, darinnen die Verfügung geschahe, daß derer in die Acht erklärten Personen ihre Aecker confiscirt seyn solten. Welches aber doch nur vornehmlich von denen zu verstehen war, welche in Thuscien gegen Volaterra und Fesulä lagen, als welche Sylla unter seine Soldaten austheilte. **Cicero** in Or. pro Sex. Rosc. Amer. **Sallustius** in Catilin. 2) *Lex Cornelia de Falso*, welches verordnete, daß überhaupt alle Arten der Betrügerey und Falschheit, dieselben mochten gleich mit denen Müntzen, Testamenten, Parthey-Sachen, Gerichten, öffentlichen Urkunden, und andern Sachen, begangen werden, vor die öffentlichen Gerichte gezogen und nachdrücklich bestraffet werden solten. tit. ff. ad L. Corn. de fals. **Cicero** in Verr. 3. u. de Nat. Deor. II. **Svetonius** in August. **Pompon.** in l. 2. ff. de orig. jur. **Paulus** Sentent Lib. IV. c. 7. u. Lib. V. c. 24. 3) *Lex Cornelia de Infamia*, *sive de Injuriis*, daß diejenigen, welche jemanden gestossen, oder geschlagen, oder mit Gewalt in ein fremdes Haus eingedrungen, vor ein öffentliches Gerichte gebracht werden solten. Doch sol-

solte hiervon derjenige ausgenommen seyn, welcher dem Kläger als dessen Eydam, oder Schwieger-Vater, oder aber als dessen Stief-Vater, oder Stief-Sohn, oder als einer seiner nächsten Vettern vom Vater oder Mutter her, oder sonst auf eine gleichmäßige nahe Weise verwandt, oder endlich auch desselben, oder doch seines Vaters Patron wäre. Ferner, daß einem Haus-Sohne unverwehret seyn solle, einen andern mit einer Injurien-Klage, sie betreffe, was sie wolle, zu belangen; desgleichen, daß dem Kläger frey stehen solle, dem Beklagten den Eyd aufzutragen, ob er es nicht aus Vorsatz und in der Meynung gethan, ihn zu beschimpffen. Und endlich, dafern jemand ein ordentliches Pasquill zu eines andern Beschimpffung geschrieben, gemacht, und unter die Leute gebracht, oder nur unter der Hand einen dritten boßhaffter und gefährlicher Weise angestifftet, dergleichen zu thun, es möchte gleich unter eines andern Nahmen, oder auch ohne Beysetzung desselben geschehen seyn, der dadurch Geschmähete die Freyheit haben solte, jenen deshalber gerichtlich zu belangen, und wenn derjenige, so sich dergleichen unterwunden, zu der in denen Gesetzen darauf gelegten Straffe verdammet würde, demselben nicht vergönnet seyn solte, ein Testament zu machen. **Venulejus** in l. hos accusare. 12. in fin. ff. de accus. **Ulpianus** in l. 5. ff. de injur. 4) *Lex Cornelia Judicaria sive de Judicibus*, welches Sylla als Dictator mit dem Bürgermeister **Quintus Metellus** im Jahre 673 errichtet, des Inhalts, daß die öffentlichen Gerichte dem Ritter-Stande genommen, und blos nur dem Raths-Herrn-Stande überlassen werden solten. **Florus** in Epit. c. 89. **Asconius** in Divin. und **Cicero** in ead. Sonst scheinet auch der Punct ein Theil von diesem Gesetze gewesen zu seyn, dessen **Cicero** in Verr. 3. gedencket, daß nehmlich, ausser dem Raths-Herrn-Stande, niemanden vergönnet seyn solte, mehrere Richter, als drey, wegen eines wider sie geschöpfften Argwohns oder Verdachts zu verwerffen, welches Gesetze daher auch von einigen *Lex Cornelia de Judiciis corruptis* genennet wird. 5) *Lex Cornelia de Magistratibus*, daß denenjenigen, die während des Bürgerlichen Krieges seine (des Sylla) Parthey gehalten, erlaubt seyn solte, die ihnen aufgetragenen Ehren-Stellen vor der gewöhnlichen Zeit anzunehmen; sonst aber, dafern jemand um ein Obrigkeitliches Amt anhielte, welches er vorher schon bekleidet, auf denselben nicht gesehen werden solte, wenn nicht seit dem schon eine Zeit von zehn Jahren verstrichen wäre. **Appianus** de Bell. Civil. Ausser dem ist von eben diesem **Sylla** auch noch ein anderes Gesetze unter einem gleichen Titel bekannt: 6) *Lex Cornelia de Magistratibus*, oder auch, wie es von einigen genennet wird, *de Provinciarum Rectoribus*, und darinnen verordnet, das derjenige, welcher mit der höchsten Gewalt in eine Provintz geschicket worden, dieselbe Gewalt (Imperium) so lange behalten solte, bis er wieder nach Rom zurücke gekommen, da hingegen selbige vorher nur auf eine gewisse und bestimmte Zeit eingeschräncket gewesen; wenn aber kein Nachfolger dahin geschicket würde, so solte die Verlängerung dieser Würde und Gewalt erst durch einen neuen Rathschluß (Rogationem) bewürcket werden; ingleichen solten demselben, nach der Ankunfft seines Nachfolgers, 30 Tage zu seiner Abreise aus der Provintz nachgelassen werden. **Cicero** Epist. 3. ad Lentulum, und Lib. III. ad App. Epist. 6. 7) *Lex Cornelia de Limitibus constituendis*, daß das Volck die Macht haben solte, gleichwie auf denen öffentlichen Wegen hin und wieder zu reisen, so auch durch seine Actuarios die Grentzen bestimmen zu lassen. **Hyginus** de Limit. constit. 8) *Lex Cornelia de Municipiis*, daß allen Municipal- oder Land-Städten das Bürger-Recht und die Gerichtsbarkeit über das umliegende Gebiete genommen werden solte. **Cicero** pro Domo sua, und Pro Cæcinna. **Appianus** de Bell. Civil. Lib. II. 9) *Lex Cornelia de Testamentis sive testamentaria*, daß derjenigen ihre Testamente, welche in feindliche Hände gefallen, eben so gültig und kräfftig seyn solten, als derer welchen dergleichen Schicksal nicht begegnet, und also die Erbschafft aus dem einen, wie aus dem andern, denen darinnen benannten und eingesetzten Erben zufallen solte. **Julianus** l. 12. ff. qui test. fac. poss. **Javolenus** in l. 15. de injust. rupt. **Justinianus** §. ult. Inst. quib. non est permiss. fac. test. 10) *Lex Cornelia de Tribunis Plebis*, daß die Zunfftmeister nicht befugt seyn solten, Gesetze zu machen, noch an das Volck eine öffentliche Rede zu halten, noch auch so wenig, als die Provocation oder Appellation an dieselben Statt haben möchte, sich denen Rathschlüssen und andern Verordnungen zu widersetzen, noch auch, da sie einmahl Zunfftmeister gewesen, nachher weiter ein anders Obrigkeitliches Amt anzunehmen. **Cicero** de LL. 3. **Cæsar** in Comment. de Bell. Gall. Lib. I. **Plutarchus** in vita Syllæ. **Florus** in Epist. **Appianus** de Bell. Civil. 1. **Asconius** in Verr. 3. 11) *Lex Cornelia de Repetundis sive Repetundarum*, sonst auch *de Legatis Provincialium Magistratuum* genannt, wovon zu sehen unter dem Artickel *Repetundarum* (*Lex Cornelia*) im XXXI Bande, p. 641 u. f. 12) *Lex Cornelia de Sacerdotiis*, siehe *Sacerdotiis* (*Lex Cornelia de*) im XXXIII Bande, p. 173. 13) *Lex Cornelia de Sicariis & Veneficis*, siehe *Sicariis, Veneficis, & Parricidis* (*Lex Cornelia de*) im XXXVII Bande, p. 884 u. f. 14) *Lex Cornelia Sumtuaria*, darinnen versehen war, daß einem Wohlhabenden Bürger vergönnet seyn solte, an denen Calendis, Idibus, Nonis, wie auch an denen Tagen, da öffentliche Spiele gehalten wurden, und an einigen sonderlichen Festen, 300, an allen andern Tagen aber mehr nicht, als 3 Sestertios auf eine Abend-Mahlzeit zu verwenden. Wobey zugleich denen Sachen ein geringerer Preiß gesetzet worden. **Gellius** Lib. II. c. 24. **Macrobius** Saturnal. Lib. III. c. 7. **Plutarchus** in Sylla.

Sylla (P.) ist bey dem **Sallust.** de Bell. Cat. c. 18. der P. **Cornelius Sylla**, des berühmten **Sylla**, Bruders Sohn, so unter diesem seinem Vetter Quæstor war, und hernach mit dem P. **Antonius Pätus** im Jahr der Welt 3883 zum Bürgermeister designiret, allein auch ambitus angeklaget, und nicht zu würcklicher Verwaltung besagter Würde gelassen wurde.

Sylla, (P.) ist bey dem **Cicero** ad Fam. Lib. VIII Ep. 10. ingleichen Offic. II c. 8. ein Angehöriger des berühmten **L. Cornelius Sylla Felix**, welcher unter diesem seinem Vetter, und hernach auch unter dem **Julius Cäsar** insonderheit derer in die Acht erklärten Güter bey deren Subhastation erstund, und sich daher einen grossen Haß des Römischen Volcks zuzog. Er wird von einigen auch **Lucius Sylla** genannt, und für einen Sohn des P. **Cornelius Sylla**, eines Bruders des nur bemeldten **L. Cornelius Sylla** angegeben, wovon die Genealogie unter dem Titel **Sylla** (Lucius Cornelius) zu sehen, hingegen halten ihn andere für den P. **Sylla**, welcher beschuldiget wurde, als ob er es mit dem **Catilina** gehalten, den aber **Cicero** und **Hortensius** defendirten, wovon des erstern Oration noch bis jetzo vorhanden ist.

Sylla, (P.) soll bey dem **Sallust.** de Bell. Cat. c. 17. vermuthlich eben der seyn, für welchen **Cicero** seine Oration gehalten. Siehe **Sylla** (P.), im vorhergehenden Artickel, ingleichen **Sylla** (Ser.).

Sylla, (Ser.) des **Servius Sylla** Sohn, und Bruder des vorhergehenden P. **Sylla**, wird von dem **Sallustius** als ein Anhänger des **Catilina** mit angegeben, und von einigen für einen Bruders Sohn des berühmten **L. Cornelius Sylla** gehalten, dahingegen andere ihn zwar mit völligerm Nahmen auch **Servius Cornelius Sylla** nennen, sich aber doch nicht darzuthun getrauen, wie er dem besagten Dictatori **Sylla** angehöret.

SYLLABA, siehe **Sylbe.**

SYLLABA, also ist in den alten Zeiten die Quarte genennet worden. Bes. **Aristid.** Quintil. Lib. I. de Musica, p. 17.

SYLLABÆ INFERIORES, sind bey der Musick die untern Sylben in der Solmisation das: ut, re, mi.

SYLLABÆ SUPERIORES, sind bey der Musick die obern Stimmen: fa, sol, la.

SYLLABARUM QUANTITAS, siehe *Quantitas Syllabarum*, im XXX Bande, p. 72.

SYLLABICATIO, ist eben bey der Musick, was *Solmisatio*, davon im XXXVIII Bande, p. 599.

SYLLABICI, werden die Arrianer, Ketzer im 4 Jahrhundert, genennet, weil sie aus den Wörtern a quo, per quem und in quo, das ist von welchem, durch welchem und in welchem, wie sie von GOtt Röm. XI, 36 gebraucht worden, den Unterscheid der göttlichen Natur in drey Personen, beweisen wolten. Rechenb. Sum. Hist. Eccl. p. 121. **Junkers** Kirchen-Hist. p. 205. Siehe auch **Aerius**, im I. Bande, p. 679.

SYLLABICUM AUGMENTUM, ist in der Griechischen Sprach-Kunst, wenn zu einem Griechischen Verbo, so sich von einem Consonantz anfänget, ordentlicher Weise in dem Imperfecto und beyden Aoristis das ε; in dem Perfecto aber und Paullo post Futuro solches ε mit noch dem ersten Consonante des Verbi, und in dem Plusquamperfecto aufs neue wiederum das ε zu dem Augmento des Perfecti gesetzet wird, z. E. das Verbum ist Τυπτω, das Imperfectum Ἔτυπτον, der Aoristus Primus Ἔτυψα, der Aoristus Secundus Ἔτυπον, das Perfectum Τέτυφα, das Paullo post Futurum Τετύψομαι, das Plusquamperfectum Ἐτετύφειν, u. s. f. und hat denn solches Augmentum seinen Nahmen daher, weil es das Verbum um eine, oder auch zwey Sylben vermehret.

SYLLABICUS ACCENTUS, ist in der Griechischen Sprachkunde so viel, als der Gravis, weil er auf allen und jeden Sylben stehet, die keinen Acutum oder Circumflexum haben.

SYLLACEUM, Stadt, siehe *Sylla*.

Sylläus, Syläus, Syleus, ein Araber, war der erste Minister bey dem König der Araber, **Abodas** II. ein junger wohlgestalteter Mann, der sich die Reichs-Geschäffte sehr angelegen seyn ließ. Als er einmahls eben der Reichs-Geschäffte wegen von seinem König an **Herodes** dem **Grossen** abgeschicket, und bey demselben zur Tafel gezogen wurde; ward er desselben Schwester, **Salome**, gewahr, und empfand bey sich eine Neigung zu ihr; und nachdem er erfahren, daß sie eine Wittwe sey, ließ er sich mit ihr in ein Gespräche ein. Weil nun **Salome** übler, als zuvor geschehen von ihrem Bruder gehalten wurde, und diesen jungen Mann auch nicht ohne Empfindung ansahe, gab sie ihre Einwilligung, sich mit ihm zu verheyrathen. In denen folgenden Tagen sahe man also bey denen öfftern Gastereyen viele deutliche Kennzeichen ihres vertraulichen Umganges. Hiervon brachten die Gemahlinnen dem König Nachricht, und trieben über dieses schändliche Aufführen ihr Gespötte. **Herodes** fragte deshalben auch **Pheroram**, und befahl ihm, er solte unter der Mahlzeit acht haben, wie sie sich gegen einander bezeugten. Dieser hinterbrachte dem König, daß man aus ihrem Anblick und Augen-Wincken ihr Liebes-Verständniß deutlich genug abnehmen könnte. Wegen dieses Verdachtes zog dieser Araber wieder nach Hause, kehrte aber nach Verlauff zweyer oder dreyer Monate wieder zurücke um eben dieser Ursache willen, und hielte bey **Herode** um seine Schwester an, mit dem Vorwand, er würde in Ansehung des Gewerbes mit dem Arabischen Reiche, welches ihm der Gewalt nach schon zukomme, und noch mehr würde unterthan werden, von dieser Schwägerschafft keinen Schaden zu befürchten haben. Da nun **Herodes** solches seiner Schwester hinterbrachte, und sie ausfragte, ob sie ihn zur Ehe nehmen wolte, so war sie mit dem Ja-Wort gleich fertig. Als er aber von **Syläo** forderte, er solte sich zu der Jüdischen Religion bekennen, und alsdenn sie zur Gemahlin haben, weil es sonst nicht möglich wäre: so wolte er das nicht eingehen, massen ihn die Araber steinigen würden, wo er es thäte, und machte sich unverrichteter Dinge wieder nach Hause, und **Salome** wurde von dem **Pheroras** und der Königlichen Gemahlin der Unkeuschheit beschuldiget, als wenn sie mit dem Araber habe zu thun gehabt. Mittlerweile, als **Herodes** eine Reise nach Rom gethan hatte, hatten sich die Trachoniter, ein räuberisches Volck, von der Unterthänigkeit des Herodes losgerissen und waren nach Arabien geflohen, woselbst sie auch **Sylläus**, weil ihm seine Werbung um die **Salome** an **Herodis** Hofe fehl geschlagen hatte,

freundlich aufnahm, und ihnen einen festen Ort zur Wohnstadt anwiese. Von da aus streiften sie nicht nur in Judäam, sondern plünderten auch gantz Cöle-Syrien aus, weil ihnen Syläus zu solchen Bubenstücken Auffenthalt und Sicherheit verschaffete. Herodes ward nach seiner Wiederkunfft von Rom gleich benachrichtiget, was die Räuber seinen Unterthanen für Schaden zugefüget hatten, und weil er sie um ihres Schutzes willen, darein sie von den Arabern aufgenommen waren, in seine Gewalt nicht bringen konnte, und doch solche Unbilligkeit nicht dulden wolte, zog er allenthalben in Trachonitis herum, und erwürgte ihre nächsten Anverwandten. Hierauf wurden sie noch weit grimmiger, und machten untereinander ein Gesetz, vermöge dessen sie ihrer Freunde Tod auf alle möglichste Weise rächen wolten, und verbanden sich mit einander, sie wolten keine Gefahr scheuen, und nicht ruhen, bis sie Herodes gantze Herrschafft vom neuen ausgeplündert hätten. Dieser Sache halben unterredete sich Herodes mit den Kayserlichen Hauptleuten Saturnino und Volumnio, und begehrte, daß man sie ihm ausliefern solte. Jedoch sie verbanden sich noch fester, verstärckten sich, thaten einen Einfall, setzten alles in Unruhe, verwüsteten die Flecken und das gantze Königreich Herodis, so, daß ihr Verfahren mehr einem öffentlichen Krieg als einer blossen Rauberey ähnlich sahe, massen ihrer bey tausend beysammen waren. Dieses erweckte Herodi nicht einen geringen Verdruß, und er begehrte, man solte ihm die Mörder heraus geben, und, das Geld, nehmlich die 60 Talente, so er dem Obodä durch Syläum geliehen hatte, wieder erstatten, weil der bestimmte Termin bereits wieder verflossen sey. Syläus aber, der nach Entsetzung Obodä alles verwaltete, ließ dagegen sagen, es wären keine Mörder und Räuber in Arabien, was aber die Schuld-Forderung betreffe, so wolte er sie noch eine Zeitlang anstehen lassen. Ueber welches letztere er sich hernach mit Saturnino und Volumnio denen damahligen Landpflegern in Syrien besprach, und mit ihnen eingieng, daß innerhalb dreyßig Tagen Herodi das entlehnte Geld wieder solte erleget, und die ausgewichene Unterthanen von beyden Seiten gegen einander ausgewechselt werden. Herodes konnte keinen einigen Araber in seinem Reiche antreffen, der entweder um einer Uebelthat, oder einer andern Ursache willen dahin entflohen wäre; aber die Araber musten gestehen, daß sich Räuber und Mörder bey ihnen aufhielten. Da nun der bestimmte Tag vorbey war, zog Syläus nach Rom, ehe er einmahl seine Schuldigkeit abgerichtet hatte. Herodes aber drang auf die Erstattung seines Geldes, und auf die Ueberliefferung der Mörder, denen die Araber Auffenthalt gaben. Daher zog er eine Armee zusammen, und vollbrachte innerhalb 3 Tagen 7 gemeine Tage-Reisen. Als er an das feste Nest der Mörder kam, überwältigte er sie gleich im ersten Anlauff, und schleiffte die Festung, welche Raepta hieß, denen übrigen Einwohnern aber that er nicht das geringste Leid. Da nun die Araber unter Anführung des Nacebi, denen Räubern zu Hülffe eileten, kam es zu einer Schlacht, darinnen wenige von denen Herodianern fielen, Nacebus aber der Arabische Feld-Hauptmann, mit zwantzig der Seinigen erleget, und der Rest seines Kriegs-Heers in die Flucht geschlagen wurde. Also rachte sich Herodes an ihnen, und legte 3000 Idumäer in die Landschafft Trachonitis, welche die daselbst befindlichen Räuber in Zaum hielten. Herodes berichtete dieses den Römischen Hauptleuten, so in Phönicien waren, und bewieß, daß er weiter nichts unternommen habe, als wozu ihn die Noth getrieben, nehmlich die Räuberischen Araber zu vertreiben. Alles dieses ward Syläo nach Rom hinterbracht, wobey man die Sache, wie es zu gehen pfleget, viel ärger machte als es in der That war. Weil nun Syläus damahls schon das Glück hatte mit dem Kayser in Bekanntschafft zu stehen, und eben zu der Zeit, als er diese Nachricht erfuhr, ohngefähr vor dem Pallast spazierte, legte er alsobald ein Trauer-Kleid an, verfügte sich zu dem Kayser, und berichtete ihm das geschehene: Arabien wäre mit Krieg überzogen, und das gantze Königreich von Herode und seiner Kriegs-Macht verwüstet worden. Ueber das klagte er auch mit weinenden Augen, daß 2500 vornehme Araber, und darunter auch der General Nacebus, sein bester Freund und Verwandter erschlagen sey, das grosse Gut, so zu Raepta in Verwahrung gelegen, wäre geraubet worden, und das alles sey geschehen, weil man Obodam gering geachtet hatte, daß er viel zu schwach und dem Herodianischen Kriegs-Heere nicht gewachsen wäre, und weil weder er noch die gantze Arabische Macht zugegen gewesen. Als Syläus dieses berichtete, und aus Neid gegen Herodem noch hinzu fügte: er würde nicht aus seinem Lande gewichen seyn, wo er nicht glaubte, daß der Kayser überall Frieden stifte; es solte auch Herodes bey seiner Gegenwart wenig gewonnen haben. Ueber diese Nachricht erzürnete sich der Kayser, und nahm Gelegenheit bey etlichen Räthen Herodis, welche damahls zu Rom waren, wie nicht weniger von seinen eignen Leuten, so erst aus Syrien anlangten, bloß allein dieses zu erforschen, ob Herodes die Armee commandiret habe. Da sie es nun nicht in Abrede seyn konnten, so wolte er weiter nichts anhören, warum und wie dieses geschehen, sondern wurde noch vielmehr erbittert, und schrieb dem König einen scharffen Brief, worinnen er ihm meldete: er habe ihn vorher wie einen Freund gehalten, nun aber wolle er ihn wie einen Knecht und Unterthan tractiren. Syläus trachtete unterdessen nach dem Arabischen Thron. Denn Obodas hatte damahls das Zeitliche gesegnet, und Aeneas, so sich hernach Aretas nennete, sich des Arabischen Königreichs bemächtiget, welchen Syläus durch Verleumdung verstossen, und sich selbst auf den Thron schwingen wolte, weswegen er auch die Hofleute mit grossen Summen bestach und dem Kayser noch weit mehr zu geben versprach, als Aretas entrichtete, über welchen der Kayser unwillig war, daß er ohne sein Wissen das Königreich an sich gerissen hatte. Aretas schickte zwar Briefe an den Kayser, mit vielen kostbaren Geschencken, im welchem Schrei-

Schreiben er den Syläus verklagte, daß er ein boßhaffter Mann sey, den Obodam mit Gifft hingerichtet, noch bey Lebzeiten des Königes das Regiment an sich gezogen, die Arabischen Weibes-Bilder geschändet, und Geld aufgenommen hätte, damit er die Herrschafft unter seine Gewalt bringen möchte. Jedoch der Kayser gab diesen Gesandten kein Gehör, sondern ließ sie davon ziehen, ohne das Geschencke von ihnen anzunehmen, Herodes hatte unterdessen eine Gesandschafft noch an dem Kayser ergehen lasse, welcher ihm seine Unschuld vorstellete, den Syläus eben derjenigen Dinge beschuldigte, wegen die er von dem König Aretas war angeklaget worden, und die Ursachen eröfnete, welche Herodem bewogen, die Arabischen Räuber auszutilgen, und daß er solches nicht ohne Vorwissen der Landpfleger in Syrien gethan habe. Hierdurch ward der Kayser wieder den Syläus dermassen erbittert, daß er ihn zum Tode verurtheilen ließ, welches Urtheil an ihn solte vollzogen werden, wenn er vorher die verursachten Unkosten und das entlehnete Geld würde ausgezahlet haben. Jedoch Syläus wurde hierdurch von seiner Rache und Feindschafft gegen Herodem nicht abgezogen, sondern vielmehr darinne bestärcket. Denn er bestach einen Leib-Trabanten desselben, Nahmens Corinthus, auf welchen Herodes sein gantzes Vertrauen setzete, daß er ihn umbringen solte. Syläus schwatzte dieses Vorhaben selbsten gegen den Phabatus aus, und dieser hinterbrachte es dem Könige. Herodes ließ, so gleich den Corinthus auf die Folter bringen, welcher seine Missethat gestund, und noch zween andere seines gleichen angab, welche ihm im Fall der Noth bey Verrichtung dieser Mordthat hülffliche Hand leisten solten. Es wurden darauff diese bestochenen Mörder nebst dem Syläus nach Rom gebracht, woselbst man sie verklagte, und am Leben straffte. Josephi Jüdische Geschichte p. 508. u. ff. Abels Hebr. Alterth. p. 676. u. f.

SYLLANÆ INSULÆ, Inseln, siehe Scilly Islands, im XXXVI Bande, p. 588.

SYLLANA VICTORIA, ist bey dem Vellejus Lib. II. c. 22. überhaupt soviel, als die gantze Obsiegung des Sylla, da er im Jahr der Welt 3867 aus Griechenland in Italien zurück kam, und vors erste des damahligen Bürgermeisters, des L. Cornelius Scipio Asiaticus, Armee an sich zog, sodann im Jahr 3868 den jungen Marius, und bald darauf auch den Pontius Telesinus schlug, und mithin in dem damahligen Staate der Römischen Republick Herr allein blieb, allein darauf auch dermassen tobete, daß alles, was ihm nur im geringsten entgegen gewesen, oder sonst auch einiges Vermögen besaß, sterben, oder ins Exilium wandern muste. Siehe Sylla, (Lucius Cornelius).

SYLLANI AGRI, Ländereyen, siehe *Silani-Agri*, im XXXVII Bande, p. 1238.

Syllanianischer oder Silanianischer Rathschluß, (Silanianischer), im XXX Bande, p. 976.

SYLLANIANUM SENATUS CONSULTUM oder *Senatus consultum Silanianum*, sie Rathschluß, (Silanianischer) im XXX Bande, p. 975.

SYLLANI COLONI, sind bey dem Sallustio de Bello Cat. c. 28. diejenigen alten Soldaten, welche L. Corn. Sylla für die ihm geleisteten Dienste, als Colonien an die Oerter versetzete, welche ihm in seinen mit den beyden Martis insonderheit entgegen gewesen: Die aber, ohngeachtet sie in die schönsten Güter kamen, dennoch des liederlichen Soldaten-Lebens so fern gewohnet waren, daß sie das Ihrige gar bald wieder durchbrachten, und nachher nichts mehr wünschten, als daß nur alles wieder bunt über gehen möchte, um also durch Rauben und Plündern wieder aufs neue etwas für sich bringen zu können.

SYLLANUM, *Sillano*, ein Schloß in dem Groß-Hertzogthum Florentz in dem Volterranischen Gebiete, an dem Fluß Crvina, welches von dem Dictator Sylla nach dem Zeugniß Raphaelis von Volterra soll seyn erbauet worden. Es lieget zwischen den Städten Volterra und Massa mitten inne in einer Entfernung von 10000 Schritte. Baudrandes Lexic. Geograph. T. II. p. 227.

SYLLANUM RUS, Stadt, siehe Ronciglione, im XXXII Bande, p. 760.

Syllanus, (Junius) ein gelehrter Römer, muste auf Befehl des Raths des Magonis Poeni 28 Volum. de agricultura, ins Latein übersetzen, nachdem Carthago war eingeäschert worden. Plin.

Syllanus, (Lauretus) von Spoleto ein berühmter Rechts-Gelehrter, der dabey in allen Wissenschafften gut bewandert war. Er war bey dem Pabste Gregorio dem XIII in Diensten, und starb zu Rom wieder Vermuthen den 27 Mertz 1573 im 56 Jahr seines Alters. Heinecc. und Leuckf. Script. Rer. Germ. p. 248.

Syllen, oder die aus dem Geschlechte derer Sylla, siehe Sylla.

Syllenburg, ein Schwedischer Königlicher Rath, wozu er im Jahr 1695 ernennet worden. Heut. Souver. von Europa, p. 517.

Syllen-See, ein Dorff in Deutschland, welches auf den Grentzen von Thüringen und Hessen lieget. Hentzners Itin. Germ. p. 5.

SYLLEPSIS, ist eine Grammaticalische Figur, da zu zwey oder mehr Substantivis, so entweder insgesammt im Singulari, oder doch nur zum Theil im Plurali stehen, ein Nomen oder Verbum in Plurali gesetzet wird, so sich mit dem Genere und der Person nach dem würdigern richtet, woher denn diese Figur entweder SYLLEPSIS *generis* oder *personæ* zu seyn pfleget. Jene, *Syllepsis generis*, ist, wenn zu zwey oder mehr Substantivis masculini und fœminini oder auch Neutrius generis das Adjectivum im masculino gesetzet wird, z. E. *Pater materque mortui sunt;* Item. *Cæsosque reportant Almonem puerum fœdatique ora Galesi. Virg.* Jedoch wird auch wohl zu den masculinis und fœmininis, zumahl wenn solche leblose Dinge bedeuten oder auch sonst schon ein Neutrum mit unter sich haben, auch vielfältig das Adjectivum im Neutro gesetzet z. E. *Noves & captivos, quæ ad Chium capta erant.* Liv. *Divitiæ decus & gloria in oculis sita sunt.* Sall. Diese, *Syllepsis personæ*, ist, wenn zwey oder mehr substantiva primæ und secundæ personæ, oder

auch secundæ und tertiæ, oder primæ, secundæ und tertiæ zusammen kommen, und das verbum sich nach der prima und nicht nach der secunda, oder nach der secunda und nicht nach der tertia u. s. f. richtet, weil die prima persona würdiger als die secunda und tertia, und auch die secunda würdiger, als die tertia ist, z. E. *Ego & tu legimus Ciceronem; Tu & Tullius estis homines probi; Ego & ceteri omnes morti sumus obnoxii* u. s. f.

Syllesborrig, ein Schloß in Dännemarck, welches einem Edelmanne, Nahmens **Ivarus Absolonis** zuständig gewesen. Es ist, dasselbe von dem König **Christian** dem I. im Jahr 1467 belagert und am Michaelis Tage eingenommen worden, weil der Besitzer davon dem Könige den Gehorsam aufgesaget, und Feindseligkeiten wieder ihn ausgeübet hatte. Es kommt dasselbe in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IX. p. 164 vor.

Sylli, (Ober- und Unter-) sind Dörffer im Hennigau, in den Niederlanden, so beyde eine halbe Meile von einander liegen. Von Ath liegen sie zwey Meilen. **Dicelii** Geogr. Diction p. 263.

SYLLINA oder *Sylino*, ist nach einigen der Nahme gewisser Jeseln auf dem Irrländischen Meere, die heutiges Tages unter dem Nahmen **Scilly Islands** bekannt sind; siehe **Scylli Islands**, im XXXVI Bande, p 588.

Syllis, Gr. Συλλὶς, eine Nymphe, mit welcher **Apollo** den **Zeuxippus** zeugete. **Pausan.** Cor. c. 6.

Syllen, Personen dieses Nahmens, siehe **Sylm.**

SYLLOGISMI, **Vernunfft-Schlüsse**, siehe **Vernunfft-Schluß.**

Syllogismi, (**Reduction des**) siehe **Reduction des Syllogismi**, im XXX Bande, p. 1651

SYLLOGISMI FIGURÆ, siehe **Vernunfft-Schluß.**

SYLLOGISMI REDUCTIO, siehe **Reduction des Syllogismi**, im XXX Bande, p. 1651.

SYLLOGISMI SOPHISTICI, siehe **Sophisterey**, im XXXVIII Bande, p. 882.

SYLLOGISMORUM QUALITAS, siehe **Qualität der Vernunfft-Schlüsse**, im XXX Bande, p. 56.

SYLLOGISMORUM QVANTITAS, siehe **Quantität der Vernunfft-Schlüsse**, im XXX Bande, p. 68.

SYLLOGISMUS, siehe **Vernunfft-Schluß.**

Syllogismus, (**Chrysippischer**) siehe **Sorites**, im XXXVIII Bande, p. 946.

SYLLOGISMUS, (PRO-) siehe *Prosyllogismus*, im XXIX Bande, p. 948. u. f.

Syllogismus, (**Stoischer**) siehe **Sorites**, im XXXVIII Bande, p. 946.

SYLLOGISMUS ACERVALIS, siehe **Sorites**, im XXXVIII Bande, p. 946.

SYLLOGISMUS AFFIRMANS, **ein bejahender Schluß**, siehe **Vernunfft-Schluß.**

SYLLOGISMUS CHRYSIPPIACUS, siehe **Sorites**, im XXXVIII Bande, p 946.

SYLLOGISMUS CRYPTICUS, siehe **Schluß**, (**verstecketer**) im XXXV Bande, p. 265.

SYLLOGISMUS DIRECTUS, siehe **Vernunfft-Schluß.**

SYLLOGISMUS DISJUNCTUS, siehe **Vernunfft-Schluß.**

SYLLOGISMUS in FORMA, siehe **Schluß**, (**förmlicher**) im XXXV Bande, p. 258 u. f.

SYLLOGISMUS MATHEMATICUS, siehe **Mathematischer Schluß**, im XIX Bande, p. 2059.

SYLLOGISMUS MODALIS, siehe **Modalischer Schluß**, im XXI Bande, p. 699.

SYLLOGISMUS NEGATIVUS, ein **verneinender Schluß**, siehe **Vernunfft-Schluß.**

SYLLOGISMUS ORATORIUS, siehe **Schluß-Rede** (**Oratorische**) im XXXV Bande, p. 265.

SYLLOGISMUS PARADIGMATICUS, siehe *Paradigmaticus Syllogismus*, XXVI Bande, p. 772.

SYLLOGISMUS PRACTICUS, siehe **Schluß** (**practischer**) im XXXV Bande, p. 259. u. ff.

SYLLOGISMUS PSEUDOGRAPHICUS, *Pseudographema*, siehe **Vernunfft-Schluß.**

SYLLOGISMUS SOPHISTICUS, siehe **Sophisterey**, im XXXVIII Bande, p. 882.

SYLLOGISMUS STOICUS, siehe **Sorites**, im XXXVIII Bande, p. 946.

SYLLOGISTICA DISPUTANDI METHODUS, siehe **Syllogistische Disputir-Art.**

SYLLOGISTICÆ FIGURÆ, siehe **Vernunfft-Schluß.**

SYLLOGISTICA NECESSITAS, siehe **Syllogistische Nothwendigkeit.**

SYLLOGISTICA RATIOCINIA, siehe *Subsumtiva ratiocinia*, im XL Bande, p. 1598.

SYLLOGISTICI MODI, siehe **Schlüsse** (**Arten der**) im XXXV Bande, p. 238. u. f.

SYLLOGISTICI TERMINI, siehe **Syllogistische Kunst-Wörter.**

SYLLOGISTICUM EXEMPLUM, oder Exemplum in der Schluß-Kunst, eine Art der Vernunfft-Schlüsse, siehe **Exempel**, im III Bande, p. 2328.

Syllogistische Disputir-Art, *Syllogistica disputandi methodus*, ist diejenige Methode zu disputiren, da man förmliche Vernunfft-Schlüsse völlig vorbringet. Sie hat den Aristoteles zu ihrem Urheber und ist auch heut zu Tage auf hohen und niedern Schulen eingeführet. Man fänget bey der syllogistischen Disputir-Art von dem letzten Vernunfft-Schlüssen an, als dessen Conclusion dem Satze des Gegners schnur stracks entgegen stehet. Denn auf diese Art kan der Respondente leichte einsehen, was eigentlich seinem Satze, den er vertheidiget, entgegen stehet, und in der Fortsetzung der Prosyllogismorum wird er desto deutlicher zu denenjenigen Principien geführet, gegen die er seine Antworten richten kan. Es muß auch der Respondente die Vernunfft-Schlüsse, welche der Opponente vorbringet, gantz wiederhohlen, damit aus dieser Wiederhohlung erhelle, ob der Respondente den Sinn des Opponentens recht begriffen habe. Er muß auch auf alle und jede Vernunfft-Schlüsse antworten, damit klar werde, ob nicht der

der Opponente ein falsches Principium angenommen oder wieder eine und die andere Regel in der Concatenation der Vernunfft-Schlüsse angestossen habe. **Reuschens** Syst. Logic. p 870. u. f. Man sehe auch den Artickel: **Disputir-Kunst**, im VII Bande, p. 1058. u. f. besonders p. 1068. u. f.

Syllogistische Figuren, siehe **Vernunfft-Schluß.**

Syllogistische Kunst-Wörter, *Termini Syllogistici*, heissen die drey Termini eines Vernunfft-Schlusses, welche da sind das **Ober-Glied**, (Major terminus) das **Unter-Glied** (Minor terminus) und endlich das **Mittel-Glied** (Medium oder Medius terminus). Ein mehrers hiervon findet man in dem Artickel: **Vernunfft-Schluß.**

Syllogistische Nothwendigkeit, **Nothwendigkeit eines Schlusses**, *Necessitas Syllogistica*, ist, wenn zwischen den beyden Förder-Sätzen eines Vernunfft-Schlusses eine solche wesentliche Verwandschafft ist, daß die Conclusion oder der Schluß wahr seyn muß. Ein mehrers hiervon siehe in den Artickeln: **Vernunfft-Schluß**, und **Wahrheit** (**Nothwendigkeit der**).

Syllogistischer Schluß, siehe *Subsumtiva ratiocinia*, im XL Bande, p. 1598.

Syllogistische Stellungs-Verwandelung, siehe **Reduction des Syllogismi**, im XXX Bande, p. 1651.

Sylthal, Stück Landes, siehe **Sylthal.**

Sylus, ein Griechischer Weltweiser von der Pythagoräer Secte, machte sich aus einem Eydschwur viel, und wolte lieber einst die Summe Geldes, die ihm Richterlich war zuerkannt worden, erlegen, als nur einmahl schweren, wie beym Jamblichus c. 28. Serm. 46 zulesen. **Fabricius** Biblioth. Græc. Vol. I. Lib. II. c. 13. p. 505.

Sylly Inseln, siehe **Scilly Islands**, im XXXVI Bande, p. 588. u. f.

Sylm (Georg) ein Magister der Weltweisheit, war zu Hamburg gebohren, und wurde Pastor zu Tönningen im Hertzogthum Schleßwig. **Beuthners** Hamb. Gelehrt. und Staats-Ler. p. 375.

Sylm (Helwig) siehe **Sillem**, im XXXVII Bande, p. 1318.

Sylm oder **Sillem** (Hieronymus) siehe **Sillem**, im XXXVII Bande, p. 1318.

Sylm oder **Sillem** (Jacob) siehe **Sillem**, im XXXVII Bande, p. 1318. u. f.

SYLOES, ein Vorgebürge in Africa, welches nach des **Herodori** Zeugniß **Sarafpes** umschiffet hat, als er aus Egypten nach des Hercules Säulen geschiffet. Der gedachte **Herodotus** schreibet an einem Ort, daß es die Grentze von Lybien bestimme. In **Hannonis** Periplo wird desselben auch Erwehnung gethan, und ohngefehr dahin verleget, wo **Ptolomäus** nach dem Vorgebürge Cotes, auf der Seite, wo sich Africa nach den Mittag zu wenden anfängt, den Arm des Flusses Zylia beschreibet. **Ramusius** muthmasset, daß in dieser Gegend das Vorgebürge Cantin gelegen. **Baudrands** Lexic. Geogr. p. 227.

Syloga Priscinus (M. Peducäus) ein Bürgermeister zu Rom, siehe **Priscinus** (M. Peducaus Syloga) im XXIX Bande, p. 548.

Syloson, ein Grieche, siehe **Siloson**, im XXXVII Bande, p. 1330.

Sylosontes oder **Syloson**, ein Grieche, siehe **Siloson**, im XXXVII Bande, p. 1330.

SYLPHII LACRYMA, siehe *Asa fœtida*, im I Bande, p. 1778.

Sylpius, ein Berg, siehe **Silpius**, im XXXVII Bande, p. 1330.

Sylt, eine Insel auf der Nord-See, nicht weit von der Westlichen Küste des Hertzogthums Schleßwich, zwischen den Inseln Rom und Fora, gelegen. Sie hat in der Länge über 4 Deutsche Meilen, und, wo sie am breitesten ist, bey 2 Viertel Meilen, und hat etwan 1700 Einwohner, die eine Alt-Friesische Sprache reden, auch besonders gekleidet sind, und sich meistens von dem Austerfange in der Nähe, oder von dem Wallfischfang bey Grönland nähren. Die Insel ist nicht sonderlich fruchtbar, hat jedoch etwas Marschland, und in solchem einige Viehzucht, aber an Holtz grossen Mangel, wiewohl es viele Gebürge darauf giebt, sonsten dienen auch die Einwohner den Engelländern Dänen und Holländern zu guten Matrosen. Die Oerter, so daselbst zu finden, sind: Archsum, Braderup, Kampen, Krytum, Morsum, Nibolum, Osterende, Rantum, St Nils, Schellinghorn, Tinnum, Wenningstadt, Westerland u. s. w. Sie gehöret dem Hertzoge von Holstein-Gottorff. Die Insel For machte ehedem mit dieser eine Insel, sie ist aber in einer grossen Wasserfluth von derselben abgerissen worden. Im Sommer findet man auf der Insel fast keine erwachsene Mannsperson zu Hause, ausgenommen den Priester und Küster, die übrigen sind alle aus, und schwärmen in der See herum, wovon sie guten Gewinn haben. Zwischen der Insel Sylt und For giebt es einen vortrefflichen Auster-Fang, welcher jedoch nicht eigenthümlich den Einwohnern, sondern der Crone gehöret, und von derselben auf gewisse Jahre verpachtet wird. Sie halten steiff über ihren besondern alten Habit und Kleider-Tracht, welcher überaus seltsam und poßirlich ist. Die Weiber distinguiren sich durch ihre lächerliche Kleidung am allermeisten. Ihre Haare tragen sie gantz lang herab hangend, und zieren einen jeden Zopff mit verschiedenen Meßingen Ringen, Rechen-Pfennigen und dergleichen Possen. Ihre Wämbse sind weit, bestehen aus lauter Falten; und ihre Röcke sind gar nicht nach der Ehrbarkeit eingerichtet, indem sie kaum biß über die blossen Knie herunter reichen, gleichwie vormahls an denen Spartanischen Weibern, denen sie auch an Muth und Hertze gleichen. **Danckwerth** Beschreibung

Schleßw. und Holstein. P. II. c. 5. p. 88. Arnkiels Mitternächt. Völcker. P. III. p. 55. Pantoppidani Theatr. Daniæ p. 297. u. f.

Sylthal oder **Sylthal**, also wird das eine gute Meileweges vom Ursprunge an des Flusses Syl in der Schweitz umliegende Thal genennet. Siehe übrigens oben den Artickel: **Syl.**

SYLVA, ein Wald, ein Gehöltze, ein Forst, ein Lust-Wald; *Sylva cædua*, ein Buschholtz, so alle 4 oder 5 Jahr einmahl ausgehauen wird; *Sylva glandaria*, ein Buchen- oder Eichen-Wald, zur Schwein-Mast destiniret; *Sylva pascua*, ein zur Weide bestimmtes Gehöltze; *Sylva libera & publica*, ein Frey-Busch, oder Frey-Wald, darinnen einem jeden zu jagen und Holtz zu fällen frey stehet, u. s. w. Ein mehrers siehe unter dem Artickel **Wald** und **Forst-Recht**, im IX Bande, p. 1531. u. ff.

SYLVA, ein Römisches Lust-Spiel, welches folgender massen beschaffen war. Man pflantzte einen Wald von sehr vielen Bäumen, welche mit der Wurtzel eingesetzt, so dann mit Balcken feste gemacht, und mit gnugsamer Erde an dem untern Theile überschüttet worden in dem Renn-Platze, und that in denselben sehr viele Thiere, welche das Volck jagte und hetzte, aber ohne Waffen, denn sie musten sie lebendig fangen. Um deswillen brachten sie selten einige wilde Thiere in diese Kunst-Wälder, durch welche die Jäger hätten können beschädiget werden. Der Kayser **Heliogabalus** erfüllte den Renn-Platz (an statt der Goldstücken, welche man sonst unter das Volck auszustreuen pflegte, und der kleinen Thiere, welche man sonst dem Volcke zur Kurtzweile übergab) mit Ochsen, Cameelen und Rehen. Der Kayser **Gordian** richtete eine Sylvam an, worinnen 200 Rehe, 10 Elendthiere, 100 Ochsen, 300 Straussen, 30 wilde Esel, 100 wilde Schweine, 200 wilde Ziegen und 200 Gemsen waren. Nach **Constantinus** Zeiten wird in der Historie nichts mehr von diesem Sylva gemeldet, sondern nur von demjenigen Spiele, welches Pancarpus genennet wird. Siehe *Pancarpus*, im XXVI Bande, p. 488. u. f. **Jul. Capitolin** in vit. Gord. **Vopiscus** Prob. c. 19. **Lamprid.** in Heliog. c. 8. **Casaubon.** in Capitol. **Salmasius**, **Pitiscus.**

Sylva oder **Silva**, ein Dorf in dem Königreiche Gallicien in Spanien, und zugleich das Stamm-Hauß der berühmten Familie von Sylva. **Hübners** Vollst. Geogr. I Th. p. 88.

Sylva oder **Silva**, ein berühmtes Geschlechte in Spanien und Portugal, welches von den ehemahligen Königen von Leon entsprossen. **Aznar Froila**, des 924 verstorbenen **Froila** II, Königs von Leon, jüngerer Sohn, hinterließ, **Pelagius**, welcher Diaconus beygenahmet wurde. Desselben Sohn, **Pelagius** II, war einer der vornehmsten Herren in Castilien, und hatte folgende 2 Söhne: 1) Der jüngere, **Gonsalvus**, so den Titel eines Grafen führte, und in Asturien und Gallicien wichtige Güter besaß, hinterließ **Rodericken** Gonsolez de Ciſneros, von welchem die Familien von Ciſaeros und Giron sollen entstanden

seyn. 2) Der ältere, **Gutterius**, besaß unter andern das an dem Ufer des Flusses Minho gelegene Gut Sylva, und hinterließ mit **Maria Perez Pelagius Gutierrez** de Sylva, Herrn des Hauses Sylva und Adelantado Moyor de Portugal unter dem Könige Alfonso VI von Castilien, welcher mit 3 Gemahlinnen als 1. mit **Sanctia de Montor** 2. **Urvaca Rabaldez** 3. **Usalda Hermiges** 4 Söhne gezeuget. Diese waren 1) **Peter Paez** de Sylva, dessen Nachkommen im vierten Gliede erloschen. 2) **Gomesius Paez** de Sylva, dessen Nachkommen sind beständig in Portugal geblieben, biß auf die Zeiten **Johannis** I **Nothi**, in welchen **Arias Gomez** de Sylva die Parthey **Johannis** I. von Castilien nahm, und sich darauf nach Castilien reteriren muste. Von dieser Zeit an hat sich dieses Geschlecht erst in Spanien eingefunden, und ist darinne zu grossen Würden gelanget, wie aus nachstehenden zu ersehen seyn wird. 3) **Peter**, der 1145, als Bischoff von Porto in Portugal das Zeitliche gesegnet. 4) **Ferdinand Paez**, Herr von Acuna, von dessen Nachkommenschafft unter **Acuna**, im I Bande, p. 432. u. f. gehandelt wird. Vorerwehnter **Gomesius Paez** de Sylva, Graf, Herr von Alcaide des Schlosses zu St. Olaya, hatte mit **Ursula Nunnez** 2 Söhne: 1) **Martin Gomez** de Sylva, der ohne männliche Erben gestorben. 2) **Pelagius Gomez** de Sylva, welcher mit **Marien Fernandez** de Noboa **Gomesius Paez** de Sylva, Herrn zu Sylva, zeugte. Derselbe war bey **Alphonsus** III, Königs in Portugal, Rath, wie auch Gouverneur zu Guimaranes, und zeugte mit seinen 2 Gemahlinnen, **Marien**, einer Tochter **Roderichs Fernandez**, Herrns von Caldelas, und **Mencia Dade**, unterschiedene Kinder, von denen folgende 2 merckwürdig: 1) **Martin Gomez** de Sylva, Herr von Sylva, von dem so gleich. 2) **Johann Gomez** de Sylva, von dem §. III. ein mehrers. Jetztbesagter **Martin Gomez** de Sylva Herr von Sylva, bekam mit seiner Gemahlin, **Theresien**, einer Tochter **Garsias** von Sanabria, folgende 3 Söhne: 1) **Arias Gomez** de Sylva, Herrn von Sylva und Unon, von dem hernach. 2) **Alphonsus Gomez** de Sylva, Herrn von Celorio und Basto, der in seinem Sohne, **Diego Gomez** de Sylva, abgestorben. 3) **Ferdinand Gomez** de Sylva, Herrn von Oboa, von dem die Herren von St. Fagondo, Higura, los Leales und la Pulgosa entsprossen. Obgedachter **Arias Gomez** de Sylva, Herr von Sylva und Unon, war bey **Ferdinanden**, Könige in Portugal, Hofmeister, und stund bey demselben in grossem Ansehen. Nach dessen 1383 erfolgten Tode, hielt er es mit **Johann** I, Könige in Castilien, der **Ferdinands** eintzige Tochter, **Beatricen**, zur Ehe hatte, welcher ihn zum Connetable von Portugal erklärte, und zum Gouverneur von Guimaranes verordnete. Dieses Schloß vertheidigte er wider **Johann** den Unächten, Großmeister des Ordens von Avis, mit besonderer Tapfferkeit, muste es aber endlich übergeben, und 1385. Sein Sohn **Alphonsus Tenorio** de Sylva, Herr von Sylva, den ihm **Ur-**

raca, des Ertzbischoffs zu Toledo **Peters Tenorio** Schwester, gebohren, verließ 1385 Portugall, als **Johann** der Unächte nach der Schlacht bey Aliubarota überall den Meister spielte, und wendete sich nach Castilien, allwo ihm der König **Johann** I. das Amt eines Notarii majoris in dem Königreiche Toledo erblich verliehe, **Johann** II. aber 1427 den Ort Barcience schenckte, woraus er sodann ein Majorat machte, und 1430 den 24 August das Zeitliche gesegnete. Von seiner Gemahlin, **Guiomara** de **Meneſes**, einer Tochter **Garsias Suarez** de **Meneſes**, Herrns von Vililla und Torrecilla, hinterließ er 2 Söhne: 1) Der ältere, **Peter** de Sylva, gieng 1479 den 10 Jenner als Bischoff zu Badajoz mit Tode ab. 2) Der jüngere, **Johann** de Sylva, so 1399 gebohren, wurde 1455 von dem Könige **Heinrichen** IV. zum Grafen von Ciſuentes erhoben, und starb 1464 den 27 Septembr. Von seiner ersten Gemahlin, **Leonora** de **Acuna** hinterließ er **Alphonſen** de Sylva, andern Grafen von Ciſuentes, von dem so gleich; von der andern aber, **Agnes** de **Ribera**, **Johann** de Ribera und Sylva, Herrn von Montemajor, von dem § 1. ein mehrers. Jetzterwehnter **Alphonſus** de Sylva, anderer Graf von Ciſuentes, so 1429 gebohren, und 1469 den 18 September gestorben, verehlichte sich erstlich mit **Isabellen** de **Caſtaneda**, und hernach mit **Beatricen** Pacheco, einer Tochter **Johan Pacheco**, Marografens von Villena. Die erste gebahr ihm **Johann** de Sylva, dritten Grafen von Ciſuentes, von dem der Artickel *Ciſuentes* nachzusehen; die andere aber, **Ludewigen** Pacheco de Sylva, Herrn von Villarejo, welcher sich 1496 mit **Anna Condelmaria** vermählte, und bey seinem Tode, der 1530 den 29 November erfolgte, unter andern folgende 3 Kinder nach sich ließ: 1) **Diego Lopez** de Sylva wurde, weil er wider seiner Eltern Wissen und Willen **Marien Davalos** geheyrathet, enterbet, und starb in seinem Enckel, **Diego** de Sylva, so General des Benedictiner-Ordens in Spanien gewesen, aus. 2) **Johann** Pacheco de Sylva, anderer Herr von Villarejo, gieng 1585 den 11 August ohnbeerbt mit Tode ab. 3) **Johanne** Pacheco de Sylva, hinterließ von **Alphonſus Ruiz Giron** de Alarcon, Herrn von Alvaladejo, 2 Söhne: 1) Der ältere, **Ludewig** Pacheco de Sylva, Giron und Alarcon, wurde von seiner Mutter Bruder 1585 zum Erben eingesetzt, und starb 1605, eine eintzige Tochter, **Johannen**, nach sich lassend, die sich 2 mahl verehliget, 1. mit **Ludewigen** de Padilla 2. **Johann** de Alarcon, und einen Sohn hinterließ, Nahmens **Ferdinand Hyacinth**, welcher nach Ableben Alphonsi, Graf von Ciſuentes worden. 2) Der jüngere, **Peter** de Sylva, Giron und Alarcon, erhielte 1607 nach Abgange der Grafen von Ciſuentes, die Grafschafft Ciſuentes, und hinterließ bey seinem 1613 erfolgten Tode **Alphonſus Josephen** de Sylva und **Giron**, zehnten Grafen von Ciſuentes, welcher 1644 sein Leben im ledigen Stande beschlossen, worauf seine Herrschafften der vorerwehnten Johannen Sohne, **Ferdinand Hyacynthen**, zu Theil wurden. Siehe **Ciſuentes**, im VI Bande, p. 42. u. f.

§. 1. **Die Marggrafen von Montemajor, Aguila und Sagra, Herren von Galvez und Corral.**

Johann von Sylva und **Ribera**, Herr von Montemajor, ein Sohn **Johann** de Sylva, ersten Grafens von Ciſuentes, von dessen anderer Gemahlin, **Agnes** de **Ribera**, starb 1515 als Stadthalter zu Sevilla, nachdem er vorher Königl. Spanischer Abgesandter in Franckreich und General-Capitain an den Grentzen von Navarra gewesen. Von seiner Gemahlin, **Johannen** de **Herrera** und **Toledo**, Frau von Galvez und Jumela, hinterließ er unterschiedliche Kinder, von denen ausser **Diego** de **Ribera**, der 1543 den 6 Febr. als Bischoff zu Segovia, das Zeitliche gesegnet, **Johann** und **Franciſcus** zu mercken:

1) Der jüngere **Franciſcus** de Sylva, Herr von Galvez und Jumela, brachte seine erste Gemahlin, **Catharinen**, eine Tochter **Gomesius Davila**, ersten Marggrafens von Vilada, aus falschem Verdachte um, und muste deswegen die Flucht ergreiffen, da denn seine Güter seiner Tochter **Johannen**, die damahls schon mit **Johann Pacheco**, ersten Marggrafen von Montalvan, verheyrathet war, zugesprochen wurden. Nach diesem verehlichte sich ihr Vater zu Valencia mit **Marien Pallas**, und zeugte mit ihr **Johann Suarez** de **Toledo**, welcher seine Halb-Schwester **Johannen** gerichtlich belangte, und es dahin brachte, daß sie ihm die Herrschafften Galvez und Jumela abtreten muste, welche jedoch, nachdem seine Kinder ohnbeerbt gestorben, wieder an der **Johannen** Enckel, Johann Pacheco, andern Grafen von Montalvan, zurücke fielen.

2. **Johann** de Sylva und **Ribera**, obgedachten **Franzens** ältester Bruder, so 1471 den 11 Novembr. gebohren, that dem Kayser **Carln** V. ansehnliche Dienste, wurde dahero 1538 zum Marggrafen von Montemajor erhoben, und starb 1538 den 5 August. Von seinen Kindern, die er mit seiner ersten Gemahlin, **Marien Manriqve** de **Toledo**, Frau von Meiorada, gezeuget, sind folgende 3 Söhne merckwürdig: 1) **Johann** de Sylva und **Ribera**, anderer Marggraf von Montemajor, von dem hernach. 2) **Ferdinand** de Sylva, Herr von Corral, dessen Nachkommen 1672 mit **Petern** von Sylva und **Ribera**, sechsten Herrn von Corral erloschen. 3) **Manricus** de Sylva, Commendator des Ordens von Calatrava, von dessen Nachkommenschafft §. 1. gehandelt wird. Vorerwehnter **Johann** de Sylva und **Ribera**, anderer Marggraf von Montemajor, war 1492 den 11 Jenner gebohren, und starb 1566 den 14 Septembr. nachdem er mit **Marien** de **Vejo**, die er sich 1520 beygeleget, unter andern folgende 3 Söhne gezeuget hatte: 1) **Johann** de Sylva und **Ribera**, dritten Marggrafen von Montemajor, der 1609 den 9 Jenner im ledigen Stande mit Tode abgegangen. 2) **Diego** de Sylva und **Ribera**, der 1596 ohnbeerbt sein Leben geendiget. 3) **Petern** de Sylva und **Ribera**, welcher sich mit **Theresien** einer Tochter **Lupus Vaſquez** von Acunna, Herrns von Lago, vermählte. Diese gebahr ihm **Johann Ludewigen** de Sylva und **Ribera**, vierten Marggrafen von Montemajor, welcher von **Leonoren** de Mendoza 2 Söhne

nach sich ließ: 1) Der Jüngere, **Peter de Sylva und Mendoza**, wurde 1647 von **Philippen** IV. Könige in Spanien, zum Marggrafen von Veja de Sagra ernennet, genoß aber dieser Ehre nicht lange, inmassen er 1648 durch des Henckers Hand sterben muste, weil er an der Zusammenverschwörung, die **Carl Padillia** wider den besagten König vorgenommen, Theil gehabt. 2) Der ältere, **Johann Franz de Sylva und Ribera**, fünfter Marggraf von Montemajor, war 1616 gebohren, wurde 1639 den 24 Febr. bey seines Vaters Leben von dem Könige **Philippen** IV. zum Marggrafen von Aguila ernennet, erbte auch nach seines Bruders Tode den Titel eines Marggrafen von Vega de Sagra, und starb 1685 den 5 Jenner. Er hatte sich 1639 mit **Marien**, einer Tochter **Johann** von Vincentela und Toledo, ersten Grafens von Cantillana, verehlichet, und mit ihr 3 Söhne, nebst 4 Töchtern gezeuget. Jene waren 1) **Johann de Sylva**, anderer Marggraf von Aguila, der 1670 den 17 August gestorben. 2) **Anton** von **Sylva**, anderer Marggraf von Vega de Sagra und dritter von Aguila, der 1672 den 21 September verblichen. 3) **Emanuel de Sylva und Ribera**, sechster Marggraf von Montemajor, vierter von Aguila und dritter von Vega de Sagra, vermählte sich 1678 mit **Isabellen**, einer Tochter **Alphonsus Folch de Cardona** und **Borgia**, ersten Marggrafens von Castelnou, und starb 1691 den 28 Novembr. Von seinen Söhnen ist der älteste, **Emanuel de Sylva**, so 1680 den 19 Septembr. die Tauffe empfangen, siebender Marggraf von Montemajor, der andre aber, **Philipp de Sylva**, welcher 1681 den 27 Sept. gebohren ist, vierter Marggraf von Vega de Sagra worden. Der dritte **Franciscus** ist 1682 den 29 October gebohren, anderer Fürst von Cardona, vierter Marggraf von Castelnou und Guadaleste vermählete sich mit **Antonia Maria**, einer Tochter **Marci**, Grafens von **Czobor** den 21 April 1731. Ausser diesen hat er noch eine Tochter **Mariam**, so 1684 gebohren worden, und einen Sohn **Nicolaum** erzeuget.

§. II. Die Grafen von Portalegre und Marggrafen von Gouvea.

Manticus de Sylva, Johann de Sylva und Ribera, ersten Marggrafens von Montemajor jüngster Sohn, der 1500 den 1 Septembr. gebohren, war Commendator des Ordens von Calatrava, und zeugte mit **Beatricen von Silveyra Johann de Sylva**, welcher von **Philippen** II. Könige in Spanien, als Abgesandter an **Sebastian**, König von Portugall geschickt wurde, und mit denselben nach Africa übergieng, allwo er 1578 in der Schlacht bey Alcazar den Ungläubigen in die Hände fiel, aber noch inselbigem Jahre seine Freyheit erlangte, und 1601 das Zeitliche gesegnete. Er hatte sich bey seiner Anwesenheit in Portugall, mit seiner Anverwandtin, **Philippen de Sylva**, einer Enckelin **Alvarus de Sylva**, dritten Grafens von Portalegre, **Peters Dionysius** von Alencastro Wittwe, vermählet, und wurde dadurch vierter Graf von Portalegre und Herr von Gouvea. Seine 5 Söhne waren 1) **Diego de Sylva**, fünfter Graf Portalegre, welcher im ledigen Stande sein Leben beschloß, nachdem seine Braut, **Agnes von Sylva, Ferdinands**, sechsten Grafens von Cisuentes, älteste Tochter, vor dem Beylager 1600 verblichen. 2) **Manricus de Sylva**, sechster Graf von Portalegre, von dem hernach. 3) **Alvarus de Sylva**, Commendator des Ordens von Calatrava. 4) **Johann de Sylva**, der bey dem Könige **Philippen** III. das Amt eines Ober-Capellans bekleidet, und 1634 den 12 Aug. das Zeitliche gesegnet. 5) **Philipp de Sylva**, welcher Vice-König von Catalonien wie auch Generalißimus der Truppen Königs **Philipps** IV. gewesen, und 1645 in dem 56 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Obgedachter **Manricus**, sechster Graf von Portalegre, wurde 1625 von **Philippen** IV. zum Marggrafen von Guevea gemacht, und starb 1645. Er hatte sich 1 mit **Margarethen de Coutinno**. 2) **Johannen de Castro** und 3 **Marien** von **Alencastro** vermählet. Von seinen Kindern, die ihm diese dritte Gemahlin gebohren, sind folgende 4 merckwürdig: 1) **Johann de Sylva**, siebender Graf von Portalegre, von dem hernach. 2) **Alvarus de Sylva**, der 1683 als Bischoff von Coimbra, sein Leben beschlossen. 3) **Diego de Sylva**, Canonicus zu Lissabon, der 1665 gestorben. 4) **Juliana von Alencastro**, die mit **Martin Mascarennas**, vierten Grafen von Santa Cruz, verehlicht gewesen. Vorerwehnter **Johann de Sylva**, siebender Graf von Portalegre, anderer Marggraf von Gouvea, starb ohnbeerbt, worauf ihm seiner Schwester Sohn, **Johann Mascarennas und Sylva**, fünfter Graf von Santa Cruz folgte.

§. III. Die Castellane von Campo-Major und Herren des Majorats von Evora.

Johann Gomez de Sylva, ein Sohn des zu Anfange erwehnten **Gomesius Paez**, Herrns von **Sylva** und **Mencia Dade**, hatte sich erstlich mit **Signoria Martinez** und hernach mit **Constantia de Jola** vermählet und hinterließ 2 Söhne: 1) **Arias Gomez de Sylva** und **Mozo**, von dem sogleich 2) **Gonsalvus Gomez de Sylva**, Herrn von Vagos und Tentugal, von dem §. V. ein mehrers. Jetztbesagter **Arias Gomez de Sylva** und **Mozo**, Castellan von Chaves, Herr von Folgocinno und Saderea, hatte sich 1 mit **Maria Perez** und 2 mit **Leonora Fonseca** vermählt, und war ein Vater von 4 Söhnen, davon der 1. **Petrus de Sylva**, Herr von Serrada, dessen Erben im 4 Grad wieder abgegangen. 2) **Arias Gomez de Sylva**, von dem die Linie der **Sylva Toledo** und **Surgeres de Fonseca** abstammen. 3) **Johannes de Sylva** Stammherr **de los Regidores de Ciudad Rodrigo**. 4) **Roderiche Gomez de Sylva**, Castellans von Campomajor, welcher mit **Isabellen de Meneses**, einer Tochter **Peters de Meneses**, Grafens von Villareal nebst einigen Töchtern 5 Söhne gezeuget. Diese waren 1) **Peter Gomez de Sylva**, anderer Castellan von Campomajor, der ohne Erben abgegangen. 2) **Ferdinand de Sylva**, Castellan von Alterdochan, Herr von Turre Galindo, der seinen Stamm fortgepflantzet, von dem zu Ende dieses §. 3) **Diego de Sylva**, erster Graf von Portalegre, von dem §. IV. ein mehrers. 4) **Alphonsus Telez de Meneses**, dritter Castellan von Campomajor, von dem sogleich. 5) **Johann de Meneses und Sylva, Beatus Amadeus** genannt, der

der 1431 gebohren, und 1482 gestorben. Jetzt besagter **Alphonsus Tellez de Meneses**, dritter Castellan von Campomajor hinterließ von **Johannen de Acebedo** unter andern **Roderich Gomez de Sylva**, vierdten Castellan von Campomajor. Von dessen Kindern sind folgende 2 merckwürdig 1. **Alphonsus Tellez de Meneses** fünfter Castellan von Campomajor, welcher nur eine Tochter, **Blancen von Meneses**, die **Franz Lobus** beygeleget worden, nachgelassen. 2) **Anton de Sylva**, und **Meneses**, Herr des Majorats von Evora, dessen Sohn, **Andreas von Sylva**, Herr von Evora, seinen Stamm fortgesetzet. Oben erwehnter **Ferdinand de Sylva**, Alcaide Mayor de Alderdochan, Herr von Turre Galindo, war ein Vater **Peters de Sylva und Meneses**, in Ebora, welcher 3 Söhne hatte, als 1. **Ferdinanden de Sylva und Meneses** Herrn von **Fontalva**, von dem hernach 2. **Roderichen Tellez de Sylva**, und 3. **Johann de Sylva und Meneses**, welcher 1551 in Indien starb. Nur gedachter **Ferdinannt de Sylva und Meneses** zeugete 1) **Petern de Sylva und Meneses**, welche zween Söhne hatte **Eduarden de Sylva** und **Ferdinanden de Sylva**, der ohne Kinder starb. 2) **Roderich Gomez de Sylva** starb in Indien und 3) **Michael de Sylva** Commend. de Mazaan zeugete 2 Söhne, davon der jüngste **Alvarus de Sylva** ohne Kinder starb, der älteste aber **Ferdinand de Sylva** 4 Söhne hinterließ, welche folgende sind 1. **Michael de Sylva**, von dem sogleich. 2. **Johann de Sylva** starb in Brasilien. 3. **Andreas de Sylva**, welcher sich mit **Marien de Ribera** vermählete. 4. **Michael de Meneses** lebte 1683 in Algarbien. Jetztgedachter **Michael de Sylva** zeugete **Ferdinanden de Sylva**, welcher sich mit **Catharinen de Castro** seiner Mutter Schwester verehligte; **Johann de Sylva** und **Michael de Sylva**.

§. IV. Die Grafen von Portalegre.

Diego de Sylva, Roderichs Gomez de Sylva, ersten Castellans von Campomajor, dritter Sohn, wurde 1495 von **Emanueln**, Könige von Portugall, bey dem er in der Jugend Hofmeister gewesen, zum Grafen von Portalegre ernennet, und gieng um das Jahr 1512 mit Tode ab. Von seiner Gemahlin **Maria de Ayala** hinterließ er unter andern folgende 2 Söhne: 1) Der jüngere **Ludewig Alphonsus de Sylva**, Commendator des Ordens Christi und Commendant in dem Schlosse zu Capua, starb 1536, und hatte 2 Söhne, davon **Marcellus de Sylva**, seinen Stamm in dem Königreiche Neapolis fortgepflantzet. 2) Der ältere, **Johann de Sylva**, anderer Graf von Portalegre Herr von Gouvea, diente **Johann** III. Könige von Portugall, mit grosser Treue, und zeugte mit **Marien Manuel de Villena**, einer Tochter **Alvarus** von Portugall, Grafens von Tentugal, unter andern **Alvarus de Sylva**, dritten Grafen von Portalegre, welcher 1580 das Zeitliche gesegnete, nachdem er die Freude erlebet, daß seines vor ihm verstorbenen Sohns, Johannes, der sich 1. mit **Aloysien** von Albuquerque und 2. mit **Margarethen** von Sylva vermählet hatte, Tochter **Philippe** von Sylva, mit ihrem Anverwandten, **Johann de Sylva** vermählet worden. Siehe den vorhergehenden §. III.

§. V Die Herren von Vagos und Monchique, Grafen von Aveiras und St. Lorenzo.

Gonsalvus Gomez de Sylva, Herr von Vagos, Unnon, Tentugal, Gestazo ꝛc. Des §. III. erwehnten **Johann Gomez de Sylva** jüngerer Sohn, wurde 1385 von dem Könige **Johann** in Portugall als Abgesandter an den Pabst **Urban** VI abgeschickt, und starb 1386 den 10 December. Von seinen Kindern, die ihm **Leonora Gonzales** gebohren, sind folgende 2 Söhne merckwürdig: 1) **Johann Gomez de Sylva**, Herr von Vagos ꝛc. von dem so gleich. 2) **Diego Gomez de Sylva**, von dem §. VIII gehandelt wird. Jetztgedachter **Johann Gomez de Sylva**, anderer Herr von Vagos, Unnon ꝛc. gieng 1445 den 26 Mertz mit Tode ab, und hinterließ von **Margarethen Coello Arias Gomez de Sylva**, dritten Herrn von Vagos und Unnon, welcher mit seiner andern Gemahlin, **Beatricen** von Meneses, 2 Söhne bekam: 1) **Johann de Sylva**, vierten Herrn von Vagos, von dem sogleich. 2) **Ferdinand Tellez de Meneses**, Herrn von Unnon, von dem § VI. ein mehrers. Der ältere, **Johann de Sylva**, vierter Herr von Vagos, zeugte mit **Blancen Coutinno** 3 Söhne. Dieselbe waren 1) **Arias de Sylva**, fünfter Herr von Vagos, von dem hernach. 2) **Gonselvus de Sylva**, Herr von Aviul, der in seinem Sohne, **Andreas** abgestorben. 3) **Ferdinand Coutinno de Sylva**, Bischoff von Lamego, der eine natürliche Tochter, **Isabellen de Sylva**, nachgelassen. Obgedachter **Arias de Sylva**, fünfter Herr von Vagos, war durch **Giomaram de Castro**, ein Vater **Johann de Sylva**, sechsten Herrns von Vagos, welcher 1557 in dem 75 Jahre seines Alters gestorben, nachdem er mit **Johannen de Castro**, einer Tochter **Diego Pereyra**, andern Grafens von Feyra, unter andern 3 Söhne gezeuget hatte. Diese waren (1) **Diego de Sylva**, von dem hernach. (2) **George de Sylva**, welcher 1578 in der Schlacht bey Alcazar das Leben eingebüsset. (3) **Roderich Pereyra de Sylva**, Herr des Majorats von Monchique, welcher mit **Isabellen von Sylva**, des oberwehnten **Ferdinands**, Bischoffs von Lamego, natürlicher Tochter, unterschiedliche Kinder gezeuget, von denen **Arias de Sylva**, Bischoff zu Porto, 1578 in der Schlacht bey Alcazar geblieben, **Ferdinand de Sylva** aber, anderer Herr des Majorats von Monchique, in seinem Sohne, **Petern de Sylva**, vierten Herrn von Monchique, Vice-König in Indien 1639 den 24 Junius abgestorben. Oben erwehnter **Diego de Sylva, Johann de Sylva**, sechsten Herrns von Vagos, ältester Sohn, starb 1556 den 20 September bey des Vaters Leben, und hinterließ von **Antonien de Villena**, unterschiedliche Kinder, von denen **Lorenz, Ludewig, Ferdinand, Andreas, Thomas** und **Bartholomäus** in der Schlacht bey Alcazar umgekom-

gekommen. Der älteste, **Lorentz de Sylva**, siebender Herr von Vagos, hatte von **Agnes de Castro** unterschiedliche Kinder, davon folgende 2 merckwürdig: 1) Der jüngere, **Peter de Sylva**, erster Graf von St. Lorenzo, zeugte mit **Aloysien**, einer Tochter und Erbin **Ferdinands de Sylva**, Herrns von Monchique, eine eintzige Tochter, **Magdalenen** von Sylva, Gräfin von St. Lorenzo, welche **Martin Alphonsius von Melo** beygeleget worden. 2) Der ältere, **Diego de Sylva**, achter Herr von Vagos, wurde 1578 in der Schlacht bey Alcazar gefangen, kam aber, nach erlegter Rantzion, wieder in sein Vaterland, und starb 1595, nachdem ihm seine erste Gemahlin **Beatrix** von Mendoza, **Lorentzen**, die andere aber **Margarethe** von **Meneses**, **Johann Tello de Meneses**, Herrns von Aveiras, Erb-Tochter, **Johann** gebohren. Der Sohn erster Ehe, **Lorentz de Sylva**, neunter Herr von Vagos, verlohr in der Kindheit sein Gesichte, und zeugte mit **Marien von Villena**, **Ludewigen** von **Sylva**, zehnten Herrn von Vagos, welcher sich zu der Zeit, da die Portugiesen **Johann** von **Braganza** zum Könige erklärten, nach Castilien begab, woselbst er von dem Könige **Philippen** IV in den Grafenstand erhoben, und 1646 in der Schlacht bey Lerida in Catalonien, als Königl. Spanischer Obrister, von den Frantzosen getödet wurde. Der Sohn **Diego** aus andrer Ehe, **Johann de Sylva Tello de Meneses**, wurde von **Philippen** IV, Könige in Spanien, zum Grafen von Aveiras gemacht, und 1638 als Vice-König nach Ost-Indien geschickt, alwo er 1639 anlangte, und nachmahls zu Goa **Johann** von **Braganza** vor einen König in Portugall ausruffen ließ. Als er von dar zurück gekommen, gab ihm dieser König nicht nur die Herrschafft Vagos, so seinem Vetter, **Ludewigen** von **Sylva**, entzogen war, sondern machte ihn auch zum Staats-Rath. Endlich starb er 1651, als er aufs neue als Vice-König nach Ost-Indien zu Schiffe gegangen, unterwegens, und hinterließ **Ludewigen de Sylva**, andern Grafen von Aveiras, zwölften Herrn von Vagos, welcher sich 1. mit **Johannen Agnes de Portugall** 2. mit **Marianen von Alencastro** vermählete und ihm 1672 im Tode nachfolgte. Desselben Sohn, **Johann de Sylva Tello**, dritter Graf von Aveiras, dreyzehender Herr von Vagos, hat mit **Julianen de Noronne**, einer Tochter **Johann** von Acosta, ersten Grafens von Soyre, seinen Stamm fortgepflantzet.

§. VI. Die Herren und Grafen von Unnon.

Ferdinand Tellez de Meneses, Arias Gomez de Sylva, dritten Herrns von Vagos und Unnon, anderer Sohn von **Beatricen de Meneses**, bekam aus der väterlichen Verlassenschafft Unnon, Gestazo, Meynalo, Cepaes und la Ribera de Soas. Er that dem Könige **Alphonsius** V von Portugall ansehnliche Kriegs-Dienste, wurde 1464 von den Mauren gefangen, aber nach erlegter Rantzion bald wieder loßgelassen. Nachgehends diente er **Johann**, Könige von Portugall, in den Castilianischen Kriegen, und wurde, da er einen in der Stadt Alcazar de Sel entstandenen Aufruhr stillen wolte, mit einem Steine dergestalt an den Kopf verwundet, daß er den Geist aufgeben muste. Sein Sohn, **Toderich Tellez de Meneses**, fünfter Herr von Unnon, hatte unterschiedene Kinder mit Guiomara von Novanna gezeuget, von denen ausser **Ferdinanden** und **Arias**, so beyderseits von den Mauren erschlagen worden, **Emanuel**, **Blasius** und **Andreas** zumercken:

I. **Emanuel Tellez de Meneses**, sechster Herr von Unnon, zeugte mit **Margarethen von Villena** folgende 2 Söhne: 1) Der jüngere, **Hieronymus Tellez** war Commendator des Ordens Christi. 2) Der ältere, **Ferdinand Tellez de Meneses**, siebender Herr von Unnon, erlebte von **Marien de Castro** 3 Söhne. Von denselben büsseten **Emanuel** und **Hieronymus** 1578 in der Schlacht bey Alcazar ihr Leben ein; Der dritte aber **Roderich Tellez de Meneses**, achter Herr von Unnon, starb 1616 den 13 May und hinterließ von **Maria de Silveira** 2 Söhne: 1) Der jüngere, **Anton Tellez de Meneses**, wurde von **Johann**, Könige in Portugall, zum Grafen von Villapouca erhoben, auch zum Vice-König von Indien ernennet, gieng aber, ehe er diese letzte Stelle angetreten, ohne rechtmäßige Erben mit Tode ab. 2) Der ältere, **Ferdinand Tellez de Meneses**, hatte die Ehre, daß Philipp IV, König von Spanien, die Herrschafft Unnon, zu einer Grafschafft machte. Von seiner Gemahlin, **Francisca de Castro**, hinterließ er unter andern **Roderichen Tellez de Meneses** und Castro, andern Grafen von Unnon, welcher 1671 das Zeitliche gesegnete, und sich 1. mit **Johanna Juliana de Juro** 2. mit **Johannen Aloysien von Alencastro**, vermählet hatte. Desselben Sohn **Ferdinand Tellez de Meneses**, dritter Graf von Unnon, hat sich mit **Marien von Alencastro**, einer Tochter **Martins Mascarennas**, vierten Grafens von Santa Cruz verehlichet, und seinen Stamm fortgepflantzet.

II. **Blasius Tellez von Meneses, Roderichs** fünften Herrns von Unnon, vierter Sohn, war Castellan von Moura, und zeugte mit **Catharinen de Brito** 6 Söhne. Dieselbe waren 1) **Roderich Tellez** von **Meneses**, anderer Castellan zu Moura, der in seinem Enckel, **Ludewigen de Sylva**, Castellan zu Moura, abgestorben. 2) **Johann Gomez de Sylva**, von dem §. VII. gehandelt wird. 3) **Arias Gomez de Sylva**, der von den Mauren getödet worden. 4) **Anton Tellez de Meneses**, Bischoff zu Lamego. 5) **Ludewig de Sylva**, von dem sogleich. 6) **Ferdinand Tellez de Sylva**, der ohnbeerbt gestorben. Jetztbesagter **Ludewig de Sylva**, General zu Tanger, blieb 1578 in der Schlacht bey Alcazar, und hinterließ von **Isabellen de Miranda Blasius Tellez de Meneses**, Herrn von Lamerosa, welcher 1614 als Commendant nach Mazagan geschickt, und hernach zum Gouverneur und General-Capitain von Ceuta bestellet wurde, woselbst er 1637 sein Leben beschloß, nachdem ihm seine dritte Gemahlin, **Marie de Faro**, 2 Söhne gebohren: 1) Der jüngste, **Ludewig de Sylva**, hatte einen Sohn **Blasius Tellez de Sylva**, der

der 1666 mit Tode abgegangen. 2) Der ältere, **Ferdinand Tellez** de Faro und Sylva, muste in seiner Jugend mit seinem Vater nach Mazagan und Ceuta gehen; nach dessen Tode aber begab er sich nach Flandern in Kriegsdienste, und begleitete den Marggrafen von **Velada**, den der König **Philipp** IV als ausserordentlichen Abgesandten an den König **Carln** I von Engelland schickte. Nach seiner Zurückkunfft in Portugall richtete er sich in die Zeit, und diente dem neuen Könige, **Johann**, von Braganza, wider die Castilianer, ingleichen in Brasilien wider die Holländer. Nach **Johannes** Tode sendete ihn die Königl. Wittwe und Regentin des Reichs an die General-Staaten der vereinigten Niederlande, um mit selbigen einen Frieden zu schliessen; allein die Liebe zu seinem vorigen Könige, **Philippen** IV brachte ihn dazu, daß er mit gantz andern Gedancken schwanger gieng, und sich dahero nach Flandern verfügte, da er denn von **Philippen** IV, zum Grafen von Arada gemacht, zu Lissabon aber vor einem Verräther des Vaterlandes erkläret, und im Bildniß abgestrafft wurde. Er starb 1670 im hohen Alter, und hinterließ einen Sohn, **Blasius** Tellez de Meneses, welcher die väterlichen Güter nicht wider erlangte, ungeachtet er dem Könige von Portugall getreu verblieben.

III. **Andreas Tellez de Meneses, Roderichs**, fünfften Herrns von Unnon, fünffter Sohn, war Alcaide oder Castellan von Covillan, und zeugte mit **Blancen Coutinno** unter andern folgende 2 Söhne: 1) Der jüngere, **Lorenz Tellez** von Sylva, wurde durch seine Gemahlin, **Johannen Marino de Moncada**, Marggraf von la Favara in Sicilien, starb aber ohne eheliche Erben. 2) Der ältere, **Roderich Tellez** de Sylva, anderer Alcaide von Covillan hatte unterschiedene Söhne, welche ohnbeerbt mit Tode abgegangen.

§. VII. Die Grafen von Villarmajor und Marggrafen von Alegrete.

Johann Gomez de Sylva, **Blasius Tellez** de Meneses, ersten Castellans von Moura, dritter Sohn, war Castellan zu Cea, und zeugte mit **Guiomara Enriquez**, einer Tochter **Lupus** de Almeyda, unter andern folgende 3 Söhne: 1) **Johann Gomez** de Sylva, Castellan von Cea, der ohne männliche Erben gestorben. 2) **Ferdinanden Tellez** de Meneses, ersten Grafen von Villarmajor, von dem sogleich. 3) **Franciscus** de Sylva, der 1629 mit Tode abgegangen, und **Ludewigen** de Sylva, Bischoff zu Lamego nachgelassen. Jetztgedachter **Ferdinand Tellez** de Sylva, und Meneses, erster Graf von Villarmajor, hinterließ von **Marianen** de Mendoza **Emanueln Tellez** de Sylva, andern Grafen von Villarmajor, welcher 1687 von dem Könige **Petern** II, als Abgesandter an den Chur-Pfältzischen Hof geschickt wurde, um die Printzessin **Elisabeth Sophien** zu werben. Wie er nun diese Königl. Braut nach Portugall überbracht, beehrte ihn sein König mit dem Titel eines Marggrafen von Allegrete, und obristen Staats-Ministers. Er hat das Leben **Johann** II, Königs in Portugall, in schönem Latein beschrieben, und 1709 den 12 Septembr. in dem 89 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnet. Von seinen

mit **Aloysien Coutinno** erzeugten Kindern sind folgende 4 Söhne merckwürdig: 1) **Ferdinand Tellez** de Sylva, von dem so gleich. 2) **Nunius** de Sylva Tellez, Deputirter des heiligen Officii, wie auch Rector und Reformator der Universität zu Coimbra. 3) **Anton Tellez** de Sylva, Licentiatus Canonum auf jetztbesagter Universität. 4) **Johann Gomez** de Sylva, Graf von Tarouca, welcher 1709 von dem Könige in Portugall als Abgesandter nach Holland, und nachdem er bey dem Utrechtischen Frieden, wie auch bey dem Congreß zu Cambray Gevollmächtigter gewesen, als Abgesandter nach Wien geschickt wurde, allwo er 1738 mit Tode abgegangen. Mit seiner Gemahlin, **Johannen** de Meneses, einer Tochter und Erbin **Stephans**, Herrns von Tarouca, hat er eine Tochter **Mariam** gezeuget, die mit Ferdinanden Grafen von Villarmajor ihrem Vetter vermählet worden und 1727 gestorben ist. Vorgemeldter **Ferdinand Tellez** de Sylva, dritter Graf von Villarmajor und anderer Marggraf von Allegrete, wurde 1708 von dem Könige **Johann** V, als Abgesandter nach Wien gesendet, um des Kaysers **Josephs** Schwester, **Marie Anne Josephen**, anzuhalten, und sie nach Portugall zu begleiten, welches er mit grosser Geschicklichkeit ausrichtete. Er wurde 1721 zum Protector der Königl. historischen Academie erkläret, starb 1734 den 7 Julius in dem 72 Jahre seines Alters, und hinterließ von **Helenen** de Borbon, einer Tochter **Thomas** de Noronna und **Magdalenens** de Borbon, Gräfin von Arcos, deren erster Gemahl **Stephan** von Meneses, Herr von Tarouca, gewesen, unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts. Unter solchen sind zu mercken 1) **Emanuel**, von dem sogleich, 2) **Anton**, dessen Gemahlin Theresie Josephe von Tavora, und 3) **Mariane**, deren Gemahl Michael Ludewig von Meneses. Nur gedachter **Emanuel Tellez** de Sylva, vierter Graf von Villarmajor, und dritter Marggraf von Allegrete, Commendator des Ordens Christi, Königl. Portugiesischer Ober-Cammerjuncker mit dem güldnen Schlüssel, Staats-Rath, Ober-Aufseher der Rechen-Cammer und Secretarius der Königl. historischen Academie, gieng 1736 den 8 Febr. in dem 54 Jahre seines Alters mit Tode ab. Er hat sich um die Historie seines Vaterlandes durch unterschiedene Schrifften wohl verdient gemacht, und von **Eugenien** einer Tochter **Nunius Alvarez** Pereira de Mello, Hertzogs von Cadaval, die er sich 1698 beygeleget, ausser **Margarethen** und **Helenen**, **Ferdinand Tellez** de Sylva, fünfften Grafen von Villarmajor, und vierten Marggrafen von Allegrette, nachgelassen, dessen Gemahlin Marie, eine Tochter Johannes, Grafens von Tarouca, 1727 verstorben.

§. VIII. Die Herren von Chamusca, Grafen von Santjago, Fürsten von Evoli, und Melito Hertzoge von Estremera, Pastrana, Francavilla, Infantado und Lerma Marggrafen von Eliseda und Melgar.

Diego Gomez de Sylva, **Gonsalvus Gomez** de Sylva, ersten Herrns von Vagos, anderer

Sohn, that Johann I, Könige in Portugall, so wohl wider die Castilianer, als wider die Mauren in Africa gute Dienste, und half 1415 Ceuta erobern. Von seiner Gemahlin Isabellen Vasquez de Sousa, hinterließ er unter andern Roderichen Gomez de Sylva, Herrn von Ulm und la Chamusca, welcher bey den Königen Alphonsus V und Johann II, in grossem Ansehen stund, und 1487 zu Anfange des Jahrs das Zeitliche gesegnete, nachdem er mit 3 Gemahlinnen, Blancen de Almeyda, Beatricen de Castro und Philippen de Andrade, einige Kinder gezeuget hatte. Von seinem Sohne aus der dritten Ehe, Roderichen de Sousa und Sylva, stammen die Grafen von St. Jago, davon oben im XXXII Bande, der Artickel: Santjago p. 2076 nachzusehen, her. Die beyden Söhne aus der andern Ehe, Ferdinand und Gonsalvus de Sylva, giengen ohne Erben mit Tode ab; der Sohn erster Ehe aber, Johann de Sylva, anderer Herr von la Chamusca und Ulm, so 1520 im Febr. starb, hinterließ von Johann Henriquez, einer Tochter Ferdinands, Herrens von las Alcapobas, Frantzen de Sylva, dritten Herrn von la Chamusca und Ulm, welcher bey den Königen Johann III und Sebastian die Stelle eines Raths bekleidet, und 1576 den 17 Decembr. gestorben. Von seinen Kindern, die er mit Marien de Noronna, einer Tochter Rodrichs Tellez de Meneses, Herrns von Unnon gezeuget, sind folgende 2 Söhne merckwürdig: 1) Der jüngere, Ferdinand de Sylva, Königl. Spanischer General-Capitain in Sicilien, wurde durch seine Gemahlin, Johannen de Marino und Moncada, Peter Pontius de Marino Tochter und Erbin, Marggraf von la Favara, und starb 1577 ohne Erben. 2) Der ältere, Roderich Gomez de Sylva, stund bey Philippen II, Könige in Spanien, in solchen Gnaden, daß derselbe ihn 1559 zum Fürsten von Evoli ernennete, und mit der Marggrafschafft Diana beschenckte. Er verkauffte aber Evoli und Diana, so beyde in dem Königreiche Neapolis gelegen, 1567 an Nicolas Grimaldo, und behielt sich nur den Titel eines Fürsten von Evoli vor; dahingegen erklärte ihn besagter König 1568 zum Grand von Spanien und zum Hertzog von Estremera. Im Jahr 1572 brachte er die in Neu-Castilien gelegene Stadt Pastrana käuflich an sich, die so dann zu einem Hertzogthum erhoben wurde, worauf er sich einen Fürsten von Evoli, Hertzog von Pastrana und Estremera, Grafen von Melito, und vierten Herrn von Chamusca schrieb. Er starb 1573 den 29 Julius, und hinterließ von seiner Gemahlin, Annen de Mendoza und Cerda, der eintzigen Tochter Diego Hurtado de Mendoza, Fürsten und Grafens von Melito, Hertzogs von Francavilla und Marggrafens von Algecilla, 4 Söhne. Dieselbe waren 1) Roderich de Sylva und Mendoza, anderer Hertzog von Pastrana, von dem hernach. 2) Diego de Sylva und Mendoza, Marggraf von Alenguer, Hertzog von Francavilla, Graf von Salinas und Ribader, von dem §. X gehandelt wird. 3) Roderich Gomez de Sylva und Mendoza, erster Marggraf von Eliseda, Graf von Galve, von dem in XI. §. ein mehrers. 4) Ferdinand de Sylva, so 1570 den 10 Februar. gebohren, und sich Peter Gonzales de Mendoza genennet, wurde 1610 zu Granada und 1615 zu Saragossa Ertz-Bischoff, nahm aber 1628 das Bißthum zu Siguenza davor an, und gesegnete 1639 den 23 Julius das Zeitliche. Oben erwehnter Roderich de Sylva und Mendoza, anderer Hertzog von Pastrana, Estremera und Francavilla, Fürst von Melito und Evoli, Marggraf von Algecilla, begab sich 1588 in die Niederlande, lernte daselbst unter dem Hertzoge von Parma das Kriegs-Handwerck, und starb 1596 den 30 Jenner zu Luxemburg. Von seiner Gemahlin Annen de Portugal Borgia, die er sich 1584 beygeleget, hinterließ er 3 Söhne: 1) Roderichen Gomez de Sylva, Mendoza und Cerda, dritten Hertzog von Pastrana, von dem sogleich. 2) Frantzen de Sylva und Portugal, welcher Ritter des Ordens St. Jacobs gewesen, und unter dem Marggrafen von Hinojosa in Italien gedienet, allwo er bey der Belagerung von Asti gefangen, und zu Turin 1615 an den empfangenen Wunden gestorben. 3) Diego von Sylva und Portugal, Marggrafen von Orani, von dem §. IX. ein mehrers. Obgedachter Roderich Gomez de Sylva, Mendoza und Cerda, dritter Hertzog von Pastrana, so 1585 im October gebohren, wurde 1612 als Abgesandter nach Franckreich, wie auch 1623 nach Rom an den Pabst Urban VIII abgeschickt, und starb 1626 den 13 Decembr. Er hatte sich 1601 mit Leonoren de Guzman, einer Tochter Alphonsus Perez de Guzman, siebenden Hertzogs von Medina S. Donia, vermählet, und mit ihr 5 Kinder gezeuget. Dieselbe waren 1) Roderich de Sylva und Mendoza, vierter Hertzog von Pastrana, von dem hernach. 2) Alphonsus de Sylva, Cerda und Guzman, sechster Graf von Galve, der 1682 den 25 April ohne Erben mit Tode abgegangen. 3) Diego Frantz Eugenius de Sylva, Mendoza und Guzman, siebender Graf von Galve, Marggraf von Mondejar, Grand von Castilien, der 1686 den 12 May ohnbeerbt gestorben, ohngeacht er sich dreymahl verehlichet gehabt. 4) Marien de Sylva, welche 1630 Roderichen Diaz de Vivar Hurtado de Mendoza, siebenden Hertzog von Infantado beygeleget, und 1662 den 5 April durch den Tod abgefordert worden. 5) Anne Marien de Sylva und Guzman, eine Gemahlin Antons Zapata de Mendoza, dritten Grafens von Barajas, die 1675 den 25 December ihr Leben beschlossen. Oberwehnter Roderich de Sylva und Mendoza, fünfter Fürst von Melito und Evoli, vierter Hertzog von Pastrana, war 1614 im August gebohren, vermählte sich 1630 mit Catharinen de Mendoza, einer Tochter Diego Gomez de Sandoval, Grafens von Saldanna, und starb 1675 den 25 December. Von seinen Söhnen sind folgende 3, Gregorius Maria Dominicus, Caspar Melchior Balthasar und Joseph Maria erwachsen:

I Gregorius Maria Dominicus de Sylva, Mendoza und Sandoval, siebender Marggraf von Algecilla und Cea, sechster Fürst von Melito, Hertzog von Pastrana, Francavilla, Infantado

tado und Lerma, war 1649 den 24 April gebohren, und starb 1693 im September, nachdem er mit Marien de Haro und Guzman, einer Tochter Ludewig Mendez de Haro und Guzman, sechsten Marggrafens von Carpio, die er sich 1666 ehelich beygeleget und die 1693 verstorben (worauf er sich mit Marien, Marggräfin von Manzera, vermählet) unterschiedene Kinder gezeuget hatte. Von Töchtern sind bekannt: 1) Marie Theresie, gebohren den 27 August 1668, 2) Catharine Marie, starb als eine Gemahlin Gines Ferdinands XI Grafens von Lemos, den 8 Jenner 1727, und 3) Louise Marie, wurde 1721 durch den Tod ihres Gemahls Emanuel Alphonsens, Hertzogens von Medina Sidonia, zur Wittwe, und starb den 21 Febr. 1722. Von den Söhnen sind folgende 2 zu erwachsenen Jahren gekommen: 1) Johann de Dios de Sylva, Mendoza und Sandoval, siebender Fürst von Melito und Evoli, neunter Hertzog von Infantado, achter von Lerma, sechster von Pastrana, Estremera und Francavilla, Marggraf von Algecilla, Almenara, Genete, Santillana, Argueso, Campo und Cea, Graf von Saldanna ꝛc. so 1672 den 13 November gebohren, hat sich 1704 mit Marien Theresien de los Rios, einer Tochter Franz Gutierrez de los Rios, dritten Grafens von Fernan-Nunnez, vermählet, die ihm gebohren N. Marquis von Estremera, der sich 1726 mit einer von Avalos vermählet, und N. eine Gemahlin N. von Zuniga, eines Sohnes des Hertzogs von Bejar, mit welchem sich jene 1731 ehelich verbunden; 2) Emanuel Maria Joseph de Sylva, Mendoza und Cerda, neunter Graf von Galve, so 1677 den 18 October gebohren, war Kayserlicher Cämmerer und General-Feld-Marschall-Lieutenant, begab sich aber, da er vermöge des 1725 geschlossenen Friedens seine Güter wieder bekommen, in sein Vaterland, und starb den 7 Octob. 1728. Mit seiner Gemahlin, Marie Theresien, Gräfin zu Toledo Ara, die 1732 im Octob. gestorben, hat er unterschiedliche Kinder gezeuget, welche da sind a) Ferdinand Simon, zehender Graf von Galve, gebohren den 28 October 1714 und vermählt 1731 mit Marie Bernhardinen von Portugall, einer Tochter Peter Vincentzens IX Grafens von Oropeza; b) Marie Theresie, gebohren den 6 Jenner 1716; c) Marie Theresie, gebohren den 25 November 1718, und d) ein Sohn, gebohren den 3 Febr. 1725.

II. Caspar Melchior Balthasar de Sylva, Sandoval und Mendoza, Herr von Sacedon und Tortola, achter Graf von Galve, war 1653 den 11 Jenner gebohren, und starb 1697 den 12 Mertz, als Vice-König von Neu-Spanien, ohne Erben, ohnerachtet er zwey Gemahlinnen gehabt, als erstlich Marien von Atocha, die ihm 1677 angetrauet worden und 1684 das Zeitliche verlassen; hernach Elvire Marien von Toledo, die 1703 in die Ewigkeit gegangen.

III. Joseph Maria de Sylva und Mendoza, Marggraf von Melcar, war 1654 im Mertz gebohren, vermählte sich 1675 mit Marien Aloysien von Toledo, erster Marggräfen von Melgar, der eintzigen Tochter Anton Sebastians von Toledo, andern Marggrafens von Mancora, und hinterließ bey seinem Tode, der 1682 den 23 April erfolgte, Emanuel Josephen de Sylva und Toledo, andern Marggrafen von Melgar, welcher 1679 den 14 Octobr. gebohren, und sich mit Theresien von Toledo-Ossorio, einer Tochter Friedrichs siebenden Marggrafens von Villafranca, vermählet hat.

§. IX. Die Marggrafen von Orani und Almenara.

Diego de Sylva und Portugall, Roderichs de Sylva und Mendoza, andern Hertzogs von Pastrana, jüngster Sohn, von Annen de Portugal, wurde 1624 von dem Könige Philippen IV zum Marggrafen von Orani, welchen Ort er aus der mütterlichen Verlassenschafft überkommen, ernennet, und starb 1661. Sein Sohn, Friedrich de Sylva, Portugall und Mendoza, fünffter Marggraf von Almenara, gieng ihm 1660 im Tode voran, und hinterließ von seiner Gemahlin, Anne Franciske Suarez, Isidorn de Sylva, Mendoza und Portugal, andern Marggrafen von Orani, welcher 1682 das Zeitliche gesegnet. Desselben mit seiner Gemahlin, Augustine Portocarrero, die er sich 1663 beylegen lassen, erzeugter Sohn, Friedrich de Sylva, Portugal, Mendoza und Carvajal, dritter Marggraf von Orani, vermählte sich 1688 den 5 Decembr. mit Johanne Petronellen de Sylva, Hertzogin von Hijar, Gräfin von Salinas, Ribadeo und Belchite, einer Tochter Jacob Frantz Victors, vierten Hertzogs von Hijar ꝛc. welche ihm 1) Isidorn de Sylva, vierten Marggrafen von Orani, 1690 den 8 Julius, 2) Jacoben 1695 den 22 Febr. 3) Antonen 1696 den 9 August, und 4) N. ein Sohn 1698, gebohren, und sich nach ihres Gemahls Tode mit Ferdinand Pignatello verehlichet, und 1710 das Zeitliche gesegnet hat.

§. X. Die Marggrafen von Alenquer, Hertzoge von Hijar, und Grafen von Salinas, Ribadeo und Belchite.

Diego de Sylva und Mendoza, Roderichs Gomez de Sylva, ersten Hertzogs von Pastrana, anderer Sohn, war 1564 im Decembr. gebohren, wurde von dem Könige Philippen III, zum Marggrafen von Alenquer in Portugall, wie auch 1615 zum Vice-König in diesem Reiche bestellet. Nach diesem ward er Präsident des grossen Portugiesischen Raths zu Madrid, und starb 1630 den 15 Junius. Er vermählte sich erstlich 1577 mit Aloysien de Cardenas, einer Tochter und Erbin Bernhardins, Herrns von Colmenar, hernach 1591 mit Annen Sarmiento de Villandrado, einer Tochter und Erbin Roderichs Sarmiento, vierten Grafens von Salinas und Ribadeo, und zuletzt mit Marinen Sarmiento de Villandrado, Gräfin von Salinas, seiner andern Gemahlin Schwester. Die erste wurde 1579 von ihm geschieden. Die andere gebahr ihm Petern Sarmiento de Sylva Villandrado, sechsten Grafen von Salinas und Ribadeo, der in der Kindheit gestorben. Von der dritten hinterließ er Roderichen Sarmiento de Sylva Villandrado, achten Grafen von Salinas, und Ribadeo, andern Marggrafen von Alenquer. Dieser wurde durch Isabelle Margarethen, Hertzo-

gin von Hijar, Johann Frantzens Tochter, die er sich 1622 beygeleget, Hertzog von Hijar und Graf von Belchite, wie auch Grand von Castilien, machte sich aber dadurch, daß er sich mit **Carln Padillia** in eine Verschwörung wider den König **Philipp** IV eingelassen, unglücklich, immassen er auf das grausamste gefoltert, und da er nichts bekannt, auf das Schloß zu Leon in Verwahrung gebracht wurde, woselbst er auch im hohen Alter sein Leben beschloß. Von seinen Kindern sind folgende 2 Söhne merckwürdig: 1) Der jüngere, **Roderich Gomez** de Sylva, dritter Marggraf von Alenquer, starb 1681 den 23 Septembr. im ledigen Stande. 2) Der ältere, **Jacob Frantz Victor**, vierter Hertzog von Hijar, neunter Graf von Salinas, Ribader und Belchite, wurde von **Philippen** IV zum Cammer-Herrn, zum Ritter des güldnen Vliesses, zum Groß-Cämmerer des Königreichs Arragonien, und endlich 1681 zum Vice-König und General-Capitain dieses Reichs erhoben. Von seinen Kindern, die er mit 3 Gemahlinnen, nehmlich Annen Henriquez, Marianen Pignatelli, und Theresien Pimentel gezeuget, überlebte ihn die eintzige Tochter, **Johanne Petronelle** de Sylva, Hertzogin von Hijar, Grässin von Salinas, Ribadeo und Belchite, welche 1666 gebohren, 1688 mit **Friedrichen** de Sylva und Portugall, dritten Marggrafen von Orani, und nach dessen Tode mit **Ferdinand Pignatello** der den 13 August 1729 gestorben, vermählet worden, und den 23 Jenner 1731 aus dieser Welt gegangen.

§. XI. Die Marggrafen von la Eliseda und Aguilar.

Roderich Gomez de Sylva, Marggraf von la Eliseda, Graf von Galve, **Roderichs Gomez** de Sylva, ersten Hertzogs von Pastrana, dritter Sohn, war bey dem Könige **Philippen** III Cammer-Herr, wurde von demselben zum Marggrafen von la Eliseda gemacht, und starb 1616 den 30 Jenner. Er hatte sich erstlich mit **Annen** de l' Aguila und Enriquez, einer Wittwe **Enecus** de Mendoza und Cerda, Marggräfin von Almerara, hernach 1607 mit **Hieronyma** de Hijar, vierter Gräfin von Galve, und endlich 1622 mit **Antonien Manrique** de Cerda, einer Tochter **Bernhardin Fernandez Manrique**, sechsten Marggrafen von Aguilar, vermählet. Mit der ersten, so 1605, und mit der andern, so 1611 gestorben, hat er keine Kinder, mit der dritten aber **Bernharden** de Sylva Manrique, andern Marggrafen von Eliseda, achten Marggrafen von Aguilar, eilften Grafen von Castanneda, Grand von Spanien, gezeuget. Derselbe starb 1672 den 1 Novembr. und hinterließ von **Anne Marien** de Guevara, die er sich 1629 beygeleget, folgende 2 Kinder: 1) **Bernharden Manrique** de Sylva, dritten Marggrafen von Eliseda und neunten von Aguilar, welcher sich mit Theresien de Benavides vermählet, aber 1675 ohnbeerbt mit Tode abgegangen. 2) **Francisca** de Sylva Manrique, zehnte Marggräfin von Aguilar und vierte von Eliseda, welche mit **Petern** de la Cueva und Zuniga, dritten Marggrafen von Flores Davila vermählt gewesen. **Imhof** geneal. 20. famil. Hispan. p. 260-304. ingleichen von den Grands in Spanien p. 149. 294. v **Sommersberg** tab. geneal. T. II. p 39. T. II. p. 27. 28 153. **Hübners** Genealogische Tabellen, Tab. 1020 u. f.

Sylva, Personen dieses Nahmens, siehe **Silva**, im XXXVII Bande, p. 1331 u. f.

Sylva (Anton de) ein Portugiesischer Jesuite von Aveira, trat 1622 in seinem 17 Jahre in die Societät, lehrte 7 Jahre die schönen Wissenschafften und eben so lange die Theologie, gab auch viele Jahre einen Prediger ab, und starb zu Scalabi den 18 April 1666 nachdem er in Portugiesischer Sprache Compendium vitæ S. Franc. Xaverii actæ in Indiis zu Lissabon in 8 heraus gegeben. **Alegambe** Bibl Script. Soc. Jesu.

Sylva oder **Silva** (Beatrix de) Stifterin des Ordens der Empfängnis Mariä, war in Portugall aus einem Gräflichen Geschlechte entsprossen. Sie ward an dem Hofe der Printzeßin Isabelle auferzogen, und begab sich mit derselben 1447 nach Castilien, alwo sie wegen ihrer Schönheit viele Anbeter bekam, sich aber daran gar nicht kehrte, sondern vielmehr in lauter heiligen Dingen ihr Vergnügen suchte. Man will auch versichern, daß sie eben um dieselbe Zeit das Gelübde der Keuschheit gethan. Gleichwohl kamen der Königin viele widrige Histörgen von ihr zu Ohren, welche auch denselben Glauben zustellte, und deswegen die **Beatrix** in ein Gefängniß bringen ließ. Als man aber ihre Unschuld erfahren, kam sie wiederum in Freyheit, und begab sich so dann in ein Kloster Dominicaner-Ordens zu Toledo, alwo sie über 35 Jahr zubrachte. Endlich stiffiete sie 1484 den Orden der Empfängniß, und bekam dazu von der Königin Isabellen ein Haus in Toledo, darin sie sich mit 12 Jungfrauen begab, welche dieses Gesetze angenommen. Der Pabst **Innocentius** VIII bestätigte ihren Orden; sie selbst aber starb nicht lange nach dessen Aufrichtung. **Gonzaga** in dem Leben der B. Sylva. **Vasconzellos. Rivii** Hist. Monast. p. 227 u. f. Siehe auch den Artickel: **Orden** (Nonnen-) im XXV Bande, p. 1766 u. f.

Sylva (Bernhardin von) siehe **Silva**, im XXXVII Bande, p. 1332.

Sylva oder **Silva** (Eduard de) ein Portugiesischer Jesuite, begab sich 1552 in die Gesellschafft, reisete auf **Franciscus Xaverius** Befehl nach Japan, alwo er der Japanischen Sprache dermassen mächtig ward, daß er zu allererst eine Grammatick und ein grosses Wörterbuch davon schreiben konnte. Er starb in dem Königreiche Bango 1564. Man hat auch von ihm einen Brief an seine Societät nach Goa vom Jahr 1555, darinnen er den Zustand des Mißions-Wercks in Japan berichtet. Es stehet solcher unter denen andern Japanischen Briefen, die **Maffejus** und **Acosta** gesammlet und herausgegeben haben. **Alegambe** Soc. Jesu. **Anton** Bibl. Hispan.

Sylva (Eman. de) ein Portugiese von vornehmer Ankunfft, welcher 1580 nach des Königs **Heinrichs** von Portugal Tode sich zu dessen Bruders **Ludewigs**

Ludewigs natürlichen Sohne, **Anton**, schlug, als derselbe sich des Königl. Titels von dem besagten Reiche anmaßte. Er ward in kurtzen dessen liebster Favorit, auch von ihm nicht nur mit dem Titel eines Grafen **de Torres vedras** beehrt, sondern auch zum Gouverneur über die Tercerische Inseln gemacht. In dieser letztern Stelle that er dem besagten **Anton**, durch seine Unwissenheit, Einbildung, Eigensinn und andere grobe Versehen, sehr grossen Schaden. Sonderlich war er gegen die beyden Generals, **Strozzi** und **Chastes**, welche 1582 und 1583 aus Franckreich seinem Herrn zu Hülffe kamen, so grob, mißtrauisch und verrätherisch gesinnet, daß darüber die Tercerischen Inseln in dem Letzterwehnten Jahre dem Könige von Spanien, **Philippen** II, in die Hände fielen. Er selbst, nachdem er etliche Tage in den Gebürgen herum geirret, ward durch eine Mohrische Sclavin verrathen, und dem Spanischen General, Marquis de **Santa Cruz**, überliefert, welcher ihn erstlich aufs grausamste martern und hernach enthaupten ließ. **Thuan.** Hist. I. 70. **Mezeray** Hist. de Fr. T. III p. 522 seq.

Sylva, (Garsias de) und **Figueroa**, siehe **Silva** u. **Figueroa**, im XXXVII Bande, p. 1335.

Sylva, (Johann de) ein Portugiesischer Jesuite von Lissabon, trat 1613 in seinem 16 Jahre in die Societät, lehrte eine Zeitlang die schönen Wissenschafften, und starb nicht lange darnach den 31 May 1624. Man hat von ihm literas annuas provinciæ Goanæ anni 1623. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Sylva, (Joh. Bapt.) siehe **Silva**, im XXXVII Bande, p. 1336.

Sylva, (Joseph Suarez de) siehe **Silva**, im XXXVII Bande, p. 1337.

Sylva, (Isaac de) ein Rabbine und Spanischer Poete, siehe **Isaac de Silva**, im XIV Bande, p. 1316.

Sylva, (Michael de) ein Cardinal, siehe **Silveira**, im XXXVII Bande, p. 1351.

Sylva, (Roderich Mendez) siehe **Mendez Silva**, im XX Bande, p. 637.

SYLVA ÆMILIÆ, Wald, siehe **Pineda** (la), im XXVIII Bande, p. 365.

SYLVA ALTA, Abtey, siehe **Seille**, im XXXVI Bande, p. 1540.

SYLVA AQUILINA, Wald, siehe *Jueline*, im XIV Bande, p. 1339.

SYLVA ARDENNA, Wald-Gebürge, siehe **Ardenner-Wald**, im II Bande, p. 1278 u. f.

SYLVA ARDUENNA, Wald in Engelland, siehe **Arden**, im II Bande, p. 1278.

SYLVA ARDUENNA, Wald-Gebürge in Deutschland, siehe **Ardenner-Wald**, im II Bande, p. 1278 u. f.

SYLVA AURELIANENSIS, *la Foreſt d' Orleans*, ist ein grosser Wald in Franckreich in dem Gebiete von Orleans, gegen Orleans nach Westen zu. Ehedem ist er sehr groß gewesen; wird aber von Tag zu Tage kleiner. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II p. 227 u. f.

SYLVA BACENIS, Wald, siehe *Semana Silva*, im XXXVI Bande, p. 1734.

SYLVA BENEDICTA, Abtey, siehe **Sauve-Benirt**, im XXXIV Bande, p. 436.

SYLVA BOHEMICA, der **Böhmer-Wald**, siehe **Böhmischer Wald**, im IV Bande, p. 376.

SYLVA BUCHONIA, Wald, siehe **Buchau**, im IV Bande, p. 376.

SYLVA CÆDUA, siehe **Pfarr-Holtz**, im XXVII Bande, p. 1288 u. f. desgleichen **Busch-Holtz**, im IV Bande, p. 2009. wie auch **Holtz-Schlag**, im XIII Bande, p. 706 u. f.

SYLVA CANA, Abtey, siehe **Sauve Cane**, im XXXIV Bande, p. 437.

SYLVA CANDIDA, Stadt, siehe *Silva Candida*, im XXXVII Bande, p. 1339.

SYLVA CARBONARIA, Gehöltze, siehe **Hennegau**, im XII Bande, p. 1400; ingleichen **Mourmaux** (**Bois** de), im XXI Bande, p. 1997.

SYLVA CIMINIA, Wald, siehe *Saltus Ciminius*, im XXXIII Bande, p. 1224.

SYLVA CONSTANTINI, Stadt, siehe **Selva**, (la) im XXXVI Bande, p. 1725.

SYLVACUM, Stadt in der Picardie, siehe **Ville Serve**.

SYLVA DANICA, Ländgen, siehe **Dänisch Wohlt**, im VII Bande, p. 42.

SYLVA DUCIS, Stadt, siehe **Hertzogenbusch**, im XII Bande, p. 1867.

SYLVÆ, Stadt, siehe **Silves**, im XXXVII Bande, p. 1353.

SYLVÆDUCENSIS EPISCOPATUS, das Bißthum Hertzogenbusch, siehe **Hertzogenbusch**, im XII Bande, p 1867.

SYLVÆ DUCIS, (MAJORATUS), die **Meyerey Hertzogenbusch**, eine Gegend, siehe **Hertzogenbusch**, im XII Bande, p. 1867.

SYLVÆ-LACUS CANONICI, gewisse Canonici, siehe **Salvadore** (**Canonici di**), im XXXIII Bande, p. 1228.

SYLVÆ MATER, Gewächs, siehe *Caprifolium*, im V Bande, p. 710.

SYLVÆ REDEMTOR, Wald-Pachter, siehe *Redemptor Sylvæ*, im XXX Bande, p. 1612.

SYLVÆ SEPTEM, eines von den 3 Haupt-Quartieren West-Frießland, siehe **Sevenwolden**, im XXXVII Bande, p. 662.

Sylva und **Figueroa**, (Garsias de) siehe **Silva** und **Figueroa**, im XXXVII Bande, p. 1335.

SYLVA GALLINARIA, Wald, siehe *Silva Gallinaria*, im XXXVII. Bande, p. 1339.

Sylvagius oder **Sauvage**, (Johann) ein gelehrter Niederländer, war Eques auratus, hatte zu Löven die Rechte öffentlich gelehret, wurde Präsident des Raths in Flandern, nicht lange darnach Cantzlar von Brabant und Burgund, und starb zu Brüssel den 7. Jun. 1518 im 64 Jahr, nachdem er Responsa in Jure und anders mehr, so in die

die Praxin laufft, geschrieben. **Sweertius** Athenæ Belg.

SYLVA GLANDARIA, ein Buch- oder Eichen-Wald, siehe **Eiche**, im VIII Bande, p. 451 u. f. desgleichen **Buche**, im IV Bande, p. 1759 u. f.

SYLVA HARCINA, Wald, siehe *Hercynia*, im XII Bande, p. 1657.

SYLVA HARTZINIA, Gebürge, siehe **Hartzwald**, im XII Bande, p. 664 u. f.

SYLVA HARZICA, Gebürge, siehe **Hartzwald**, im XII Bande, p. 664 u. f.

SYLVA HERCULIS, Gebürge, siehe **Hartzwald**, im XII Bande, p. 664.

SYLVA HERCYNIA, Gebürge, siehe *Silva Hercynia*, im XXXVII Bande, p. 1339 u. f.

SYLVA IDÆA, Wald, siehe *Silva Idæa*, im XXXVII Bande, p. 1340.

SYLVA LATA, Abtey, siehe **Sauvelade**, im XXXIV Bande, p. 437.

Sylva Legali, (Emanuel Pereira de) siehe **Pereira de Sylva Legali**, im XXVII Bande, p. 355.

SYLVA LIBERA ET PUBLICA, siehe *Sylva*.

SYLVA MAJOR, Abtey, siehe **Sauve-Majeure**, im XXXIV Bande, p. 438.

SYLVA MARTIANA, Wald und Landschafft, siehe **Schwartzwald**, im XXXV Bande, p. 2009.

SYLVA MORMALIA, Wald, siehe **Mormal**, im XXI Bande, p. 1721.

SYLVA MORMAUTIA, Wald, siehe **Mormal**, im XXI Bande, p. 1721.

Sylvan oder **Wald-Götze**, siehe **Wald-Götze**.

Sylvander von **Edel-Leben**, unter diesem Nahmen hat einer eine Schrifft heraus gegeben, welche betitelt ist: Zufällige Betrachtung von der Glückseligkeit der Tugend, 1726 in 8.

SYLVANECTES, Volck, siehe *Silvanectæ*, im XXXVII Bande, p. 1341.

SYLVANECTUM, Stadt, siehe **Senlis**, im XXXVII Bande, p. 68.

SYLVA NEMEA, Wald, siehe **Selva di Tristena**, im XXXVI Bande, p. 1728.

SYLVANI, gewisse Ungeheuer, siehe **Wald-Götter**.

SYLVANI, gewisse Arbeits-Leute, siehe *Silvani*, im XXXVII Bande, p. 1341.

SYLVANIA, ein Canton in der Schweitz, siehe **Unterwalden**.

Sylvania, eine Jungfrau, siehe **Silvia**, im XXXVII Bande, p. 1361.

SYLVANIENSIS PAGUS, ein Canton in der Schweitz, siehe **Unterwalden**.

SYLVA NIGRA, Wald und Landschafft, siehe **Schwartzwald**, im XXXV Bande, p. 2009.

SYLVANI TEMPLUM, ein ehemahliger Tempel zu Rom, welcher dem Sylvano zu Ehren erbauet worden, und von dem noch heut zu Tage die Ueberbleibsel an dem Via Appia, zu sehen. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. X p. 484.

Sylvanius, (Bartholomäus) ein Medicus von Salone aus Dalmatien, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und übersetzte des **Galeni** Finitiones medicas; de atra bile libellum; de constitutione artis medicæ, nebst einigen andern Tractaten aus dem Griechischen ins Lateinische, welche Uebersetzungen gröstentheils in der zu Basel 1549 in Folio gedruckten Cornarischen Auflage der gesammten Wercke des **Galeni** anzutreffen sind. **Reefkners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Sylvanus, ein Heydnischer Gott, siehe **Silvanus**, im XXXVII Bande, p. 1341.

Sylvanus, also wird auch der Heydnische Abgott **Faunus** genennet. Siehe **Faunus**, im IX Bande, p. 318.

Sylvanus, unter diesem Nahmen ist eine Schrifft bekannt, die folgenden Titel hat: Das verwöhnte Mutter-Söhngen, Freyburg 1728 in 8.

Sylvanus, Personen dieses Nahmens, siehe **Silvanus**, im XXXVII Bande, p. 1343 u. ff.

Sylvanus, oder van den Busch, (Alexander) aus Flandern, lebte um 1584 am Königl. Frantzösischen Hofe, und schrieb:

1. Un recueil des dames illustres en Vertu.
2. Discours poetique des miseres du monde, Paris 1575.
3. Les procès tragiques; darinnen 55 Historien enthalten.
4. Enigmes Francoises nebst ihren Auslegungen, 1581.
1. l'Arithmetique militaire, welche 1579 gedruckt.
6. Poëmes & anagrammes, 1570 &c.

Andreä Bibl. Belg. **La Croix du Maine** Bibl. de Fr. **Sweertius** Athen. Belg.

Sylvanus, (Georg) ein Ungarischer Medicus aus dem 17 Jahrhundert, hat

1. Des *Isocratis* Orationes ad Nicoclem & Demonicum, Londen 1723 in 12.
2. *Plutarchi* libellum de educatione liberorum.
3. *Aesopi* fabulas.
4. *Luciani* dialogos LX. selectos.
5. *Isocratis* epistolas, quæ extant, und
6. *Theocriti* eidyllia selecta mit Scholien zu Londen 1684 in 12. heraus gegeben.

Czwittingers Specimen Hungariæ literatæ.

Sylvanus, (Johann) ein merckwürdiger Socinianer, aus dem 16 Jahrhundert. Er war anfänglich Prediger und Inspector zu Ladenburg in der Pfaltz. Nachgehehends fiel er nicht nur auf die Grundsätze der Socinianer, sondern suchte auch deren Lehre mit der Mahometanischen gleichsam zu vereinigen, und zwar dieses auf Antrieb eines andern Pfältzischen Predigers, **Adam Neusers**, der ihn auch 1570 bewog, mit nach Speyer zu reisen, allwo damahls in Gegenwart des Kaysers **Maximilians** II. ein Reichs-Tag gehalten ward.

ward. Auf demselben war unter andern auch ein Siebenbürgischer Abgesandter erschienen, um eine Defensiv-Alliantz mit dem Kayser und den Ständen anzutragen, welchem Abgesanden **Neuser** einen Brief an den Türckischen Kayser **Selim** II, **Sylvanus** aber einen andern an den berühmten Socinianer, **George Blandrata**, zu sicherer Bestellung übergab. Diese zwey Briefe, deren Inhalt höchst verfänglich war, als worinnen sie vorgaben, wie sie noch mehrere Anhänger in Deutschland hätten, die nichts mehr wünschten, als sich mit dem Türckischen Kayser vereinigen zu können; fielen dem Churfürsten von der Pfaltz, **Friedrichen** III in die Hände. Denn indem sich der Kayser bey dem Gesandten entschuldigte, daß er sich mit einer solchen Nation, welche die Dreyeinigkeit und die Gottheit Christi leugneten, in keine Allianz einlassen könnte, antwortete dieser, es wären ja selbst einige ansehnliche Fürsten und deren Theologen dieser Lehre beygethan, und damit er solches beweisen möchte, zog er des **Neusers** und **Sylvans** Schreiben hervor und übergab sie dem Kayser. Von diesem also kamen sie in die Hände des gedachten Churfürstens, welcher darauf den 15 Julius 1576 so wohl den **Sylvanus** als **Neusern**, ingleichen 2 andre Mitschuldige, deren einer **Matthias Vehe** hieß, in Verhafft bringen, auch alle ihre Schrifften untersuchen ließ. Unter des **Sylvanus** Papieren fand man ein mit dessen eigener Hand und zwar überaus zierlich geschriebenen deutschen Tractat, dessen Titel war: **Wahre Christliche Bekänntniß, wider den dreypersönlichen Abgott und zweynaturen Götzen.** Zu dieser Schrifft bekennete sich **Sylvanus**, konnte auch eben so wenig als **Neuser** leugnen, daß sie mit den Türcken sich in einen Brief-Wechsel eingelassen, die so wohl wider die Christliche Lehre, als wider des Vaterlandes bestes liefe. Dessen ungeachtet gab man ihnen zu ihrer Vertheidigung Zeit und Raum genug, auch fragte man wegen ihrer Bestraffung auswärtige Gottesgelehrte und Universitäten um Rath. Ja von den Churfürstlichen Räthen stimmeten die meisten dahin, daß man sie mit der Todes-Straffe verschonen solte. Unterdessen fand **Neuser** ein Mittel davon zu kommen. Endlich nach einer genugsamen Untersuchung, womit man über 2 Jahr zugebracht, sprach der Churfürst selbst das Urtheil, daß **Sylvanus** solte enthauptet, die 2 andern aber, nach gethaner öffentlichen Widerruffung ihrer Irrthümer, auf ewig des Landes verwiesen werden. Dieses alles ward den 23 Decembr. 1572 vollstreckt. **Lubiniezki** macht diesen **Sylvanus** zu einem Märtyrer, und meldet von ihm, daß er Superintendent zu Heidelberg, auch anfangs des Churfürsten von der Pfaltz, **Friedrichs** III, Lehrmeister gewesen, ingleichen daß er 1571 lebendig sey verbrannt worden; welches alles aber mit der Wahrheit nicht überein kommt. Siehe auch den Artickel: **Neuser** (Adam) im XXIV Bande, p. 311. u. ff. **Lubiniezki** hist. reform. Polon. Lib. II. c. 5. p. 108. *Reflexion sur le Mahometisme & le Socinianisme*, p. 103. seq.

Sylvanus (Lorentz) siehe **Silvanus**, im XXXVII Bande, p. 1346.

Sylvanus (Martin) siehe **Sylvanus**, im XXXVII Bande, p. 1346.

SYLVA ODDONIS, Landschafft, siehe **Odenwald**, im XXV Bande, p. 470.

SYLVA OTTONIA, Landschafft, siehe **Odenwald**, im XXV Bande, p. 470.

SYLVA PALARIS, heißt in l. si fundi. §. fin. ff. de usufr. ein Wald, der viel Holtz hervor bringt, welches absonderlich dienlich ist, Pfähle daraus zu machen. **Spiegel.**

SYLVA PASCUA, siehe *Sylva*, und **Wald**.

SYLVA PICARIA, siehe **Pechwald**, im XXVII Bande, p. 20.

SYLVA PICEARIA, Wald, siehe **Speshart**, im XXXVIII Bande, p. 1535.

SYLVA PLANA, Abtey, siehe **Plaine-Selve**, im XXVIII Bande, p. 614.

SYLVA PUBLICA, siehe *Sylva*.

SYLVA RESINOSA, siehe **Pechwald**, im XXVII Bande, p. 20.

SYLVARUM ADMINISTRATIO, die pfleglische Wartung und Nutzung derer Wälder und Gehöltze, die Holtz Spar-Kunst, wovon unter dieser letztern Benennung im XIII Bande, p. 711. ein mehrers.

SYLVARUM PRÆFECTUS, siehe **Förster**, im IX Bande, p. 1410.

SYLVARUM SACRA, Ort eines Götzen-Dienstes, siehe *Nimdæ*, im XXIV Bande, p 942.

SYLVARUM SATYRUS, ein Wald-Satyr, siehe *Satyri*, im XXXVI Bande, p. 239. u. ff.

SYLVARUM VISITATIO, siehe **Pfatten-schau**, im XXVII Bande, p. 1300. desgleichen **Schau** (Jag-) im XXXIV Bande, p. 996.

SYLVA SABINA, Wald, siehe *Sabina Silva*, im XXXIII Bande, p. 108.

SYLVA SEMANA, Wald, siehe *Semana Silva*, im XXXVI Bande, p. 1734.

SYLVA SPISSA, Wald, siehe **Speshart**, im XXXVIII Bande, p. 1535.

SYLVA THURINGICA, Wald, siehe **Thüringer-Wald**.

SYLVATICA URBES, Städte, siehe **Wald-Städte**.

SYLVATICA OECONOMIA, siehe *Oeconomia Sylvatica*, im XXV Bande, p. 528.

Sylvaticus (Benedict) siehe **Silvaticus**, im XXXVII Bande, p. 1348.

Sylvaticus (Joh. Baptista) ein Medicus, siehe **Silvaticus**, im XXXVII Bande, p. 1348.

Sylvaticus (Joh. Benedict) siehe **Silvaticus** (Johann Baptista) im XXXVII Bande, p. 1348. u. f.

Sylvaticus (Matthäus) ein Medicus, siehe **Silvaticus**, im XXXVII Bande, p. 1349.

SYLVATICUS LACUS, See, ſiehe **Waldſtädter See.**

SYLVA VETULONIA, Wald, ſiehe **Selva Verletta**, im XXXVI Bande, p. 1728.

Sylveira, Perſonen dieſes Nahmens ſiehe **Silveira**, im XXXVII Bande, p. 1350.

Sylver, Geſchlecht, ſiehe **Silverſtein**, im XXXVII Bande, p. 1352. u. f.

St. **Sylverius**, ein Römiſcher Pabſt und Martyrer, des **Agapetus** I Nachfolger, war in Campagna di Roma gebohren. Sein Vater hieß **Hormisdas**, welcher nachgehends auf den Päbſtl. Stuhl erhoben wurde. Einige ſagen, daß er ſeine Wahl mehr dem Anſehen des **Theodatus**, als den freyen Wahlſtimmen der Römiſchen Cleriſey zu dancken gehabt: Wiewohl andere vorgeben, daß einige Prieſter, nachdem ſie ſich erſt ſeiner Wahl widerſetzt, hernach ſelbige alſofort gebilliget, ſobald ſie ihn erwehlet geſehen, welches den 20 Junius 536 geſchahe. Allein die Kayſerin **Theodora**, des **Juſtinianus** Gemahlin, welche die Päbſtliche Würde dem Diaconus **Vigilius** zu verſchaffen verſprochen hatte, nahm daher, als er den Patriarchen von Conſtantinopel **Anthimus** nicht wieder einſetzen wolte, Anlaß, ihn durch **Beliſarius** aus Rom zu verjagen, worauf ſie es dahin brachte, daß **Vigilius** an ſeine ſtatt von der Cleriſey muſte erwehlet werden. **Beliſarius** ſelbſt, und deſſen Ehe-Frau **Antonia**, hatten ſich hiezu von dem **Vigilius** durch 200 Pfund Golds beſtechen laſſen, und gebrauchten dabey zur Ungebühr dieſen Vorwand, daß **Sylverius** dem Gothiſchen Könige **Vitiges** die Stadt Rom hätte verrathen wollen, zu welchem Ende ſie auch würcklich unter **Sylverius** Nahmen falſche Briefe verfertigen lieſſen. **Beliſarius** verſendete den **Sylverius** gen Patara, einer Lyciſchen Stadt, ins Elend. Als aber der Biſchoff von Patara für den **Sylverius** bey dem Kayſer **Juſtinianus** Vorbitte einlegte, befahl dieſer denſelben wiederum zurück in Italien zu bringen, woſelbſt jedoch des **Vigilius** Parthey ſo ſtarck war, daß ſie ihn zum andernmahl auf eine wüſte Inſel in der Liguriſchen See, die Palmen-Inſel genannt, oder nach dem **Anaſtaſius**, in die Inſel Pontiam nahe bey der Inſel Palmaria, verwieſen. Als nun 539 einige Italieniſche Biſchöffe dahin gekommen waren, ihn zu beſuchen, that er den **Vigilius** in Bann, wodurch dieſer dermaſſen erbittert wurde, daß er **Sylverius** noch enger einſchlieſſen ließ: Wiewohl doch dieſes Concilium des **Sylverius** unter währendem Elend, und da er allem Anſehen nach genau verwahret worden, nicht allen Gelehrten wahrſcheinlich vorkommt, auch der deswegen unter **Sylverius** Nahmen vorhandene Brief ungezweiffelt falſch iſt. Im nachfolgenden Jahre, nehmlich 540 den 20 Junius, endigte er daſelbſt ſein Leben in groſſer Hungersnoth und Gram. Sein Leib ward in der gedachten Inſel Palmaria begraben. Einige wollen behaupten, ſeine Reliquien wären nachgehends nach Rom verleget worden; jedoch iſt dieſes nicht wahrſcheinlich. Die Proteſtirenden pflegen unter andern dieſe Begebenheit des **Sylverius** und **Vigilius** den Catholiſchen entgegen zuſetzen, um zu erweiſen, daß auch unter ihren Päbſten und Biſchöffen die ordentliche und rechtmäßige Nachfolge, von welcher ſie ſonſt alle Gültigkeit des Berufs herleiten wollen, unterbrochen worden. Denn da **Sylverius** durch den **Vigilius** auf die unbilligſte Weiſe verdrungen worden, und dieſer immer im Beſitz des Pabſtthums geblieben, mithin auch die folgende Päbſte ihren äuſſerlichen Beruf lediglich von dem ungerechten und eingedrungenen **Vigilius** erhalten haben, ſo kan nicht geläugnet werden, daß ſolcher Beruf von einem unrechtmäßigen Pabſt herflieſſe: **Baronius** hat, dieſer Schwierigkeit abzuhelffen, vorgegeben, daß **Vigilius** nach des **Sylverius** Tode die Päbſtliche Würde abgelegt, und darauf aufs neue zum Pabſt erwehlet worden; wozu er aber gar keinen tüchtigen Grund hat. **Liberatus** in breviar. **Anaſtaſ. Platina** in vitis Pontific. **Baron.** in annal. & martyr. **Cave** hiſt. lit. **Pagi.**

Sylverius (Johann) iſt ein erdichteter Nahme, welcher dem II Theile von dem Deutſchen Reichs-Staate oder ausführlicher Beſchreibung des Heil. Römiſchen Reichs Deutſcher Nation ꝛc. (Leipzig 1707 in 4.) vorgeſetzet. **Struvs** Bibl. Jur. p. 713. **Moſers** Bibl. Jur. Publ. I Th. p. 135.

Sylverſtein, Familie, ſiehe **Silverſtein**, im XXXVII Bande, p. 1352.

Sylves (Johann de) iſt daher bekannt, weil er ein Jahr 1616 in Begriff war mit einer Spaniſchen Flotte nach Indien zu gehen, um die Holländer in den Moluckiſchen Inſeln zu beſuchen; aber auch, ehe er noch ſein Vorhaben ausgeführet, vermuthlich mit Gifft ums Leben gebracht worden. **Allgemeine Chronicke** X Th. p. 100.

Sylves Zerr, Niederſächſiſches Wort, ſiehe **Sülves Zerr**, im XL Bande, p. 1814.

St. **Sylveſter**, Geſtirn, ſiehe *Bootes*, im IV Bande, p. 700. u. f.

Sylveſter, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Silveſter**, im XXXVII Bande, p. 1353. u. ff.

St. **Sylveſter** I, Römiſcher Pabſt, war zu Rom von frommen Eltern gebohren, und von Kindheit auf der Gottesfurcht zugethan. Sein Vater hieß **Ruffinus**, gleichwie hingegen ſein Lehrmeiſter ein frommer Prieſter war Nahmens **Cyrinus**. Als der Heil. **Chimotheus** von Antiochia nach Rom kam und das Evangelium verkündigte, und deswegen um das Leben gebracht wurde, nahm deſſen Leib St. Sylveſter und begrub ihn. Um deswillen wurde St. Sylveſter von dem Stadt-Voigt zu Rom **Tarquinio Perpenna**, gefänglich eingezogen, worüber er ſich jedoch gar nicht bekümmerte, ſondern weiſſagete, daß der Stadt-Voigt in folgender Nacht ſterben würde, welches auch alſo geſchahe und St. Sylveſter auf dieſe Weiſe wieder von dem Gefängniß erlediget wurde. Weil denn die groſſe Heiligkeit St. Sylveſtri bey allen Chriſten in hohen Anſehen war, ward er vom Pabſt **Marcellino** zum Cardinal gemacht, und zum Prieſter geweyhet. Als nun der Pabſt **Milciades** oder **Melchiades**, deſſen Diaconus Sylveſter war, ſtarb, wurde St. Sylveſter wegen ſeiner Tugenden an deſſen Stelle den 1 Februar 314 erwehlt, und in den Stuhl des heiligen Petri eingeſetzet; wiewohl er die Päbſtliche Würde bey der Wahl ſehr ungern annahm. Damahls war **Conſtantinus der Groſſe**, Römiſcher Kayſer und die Verfolgung wieder die Chriſten war noch nicht völlig zum Ende. Weil nun St. Sylveſter ſich beſorgete, er möchte etwa ergriffen, und von den Verfolgern hingerichtet werden, verfügte er ſich auf den Berg Soracte, welcher nach ihm Monte di St. Silveſtro genennet wird, in die Wildniß und dienete daſelbſt GOtt mit gröſter Andacht. Doch ließ Conſtantin der Groſſe in ſeiner Kranckheit, wie ihm der Apoſtel Petrus und Paulus in einer Erſcheinung befohlen hatten, St. Sylveſtrum zu ſich ruffen, welcher ihm an Leib und zugleich an der Seele geſund machte, indem er ihm von den Götzen-Dienſt zu den Chriſtlichen Glauben bekehrte. Wiewohl viele die Tauffe des Kayſers Conſtantins und deſſen Reinigung vom Ausſatze durch ihn mit Grund in Zweiffel ziehen. Man ſehe **Dalhuſii** Diſſertation de baptiſmo Conſtantini M. Coppenhagen 1696. Darauf ward nun die Römiſche Kirche unter St. Sylveſtro in Ruhe geſetzt, und wurden zu Rom auf Befehl Conſtantini des Groſſen viel Kirchen gebauet, welche St. Sylveſter conſecrirte. Gleich nach ſeiner Wahl ſchickte er einige Abgeordnete nach Arles zu der daſelbſt angeſtellten Kirchen-Verſammlung, um die Sache der Donatiſten zu entſcheiden. Auf der allgemeinen Nicäniſchen Kirchen-Verſammlung, welches das allererſte allgemeine Concilium in der Chriſtlichen Kirche geweſen, hatte er gleichfalls ſeine Abgeſandte, nicht zwar **Oſius**, den Biſchoff zu Corduba in Spanien, als welcher für ſich ſelbſt dahin gekommen, jedoch aber den **Vitus** und **Vincenzen**, 2 Römiſche Prieſter. Daß dieſer **Sylveſter** in einer Verſammlung ſo wohl der Biſchöffe als der Juden, welche er 315 zu Rom gehalten, wider die Juden diſputirt, und die Wahrheit der Chriſtlichen Lehre gegen die letztern behauptet, ſolche auch ſogar mit Erweckung eines todten Stieres beſtätiget habe, welche Acten noch bis auf den heutigen Tag zu ſehen ſind, wird ohne gnugſamen Grund vorgegeben, wie denn auch dieſe Acten ſchon längſt für falſch erkannt und verworffen worden. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Schenckung, des Patrimonii Petri, ſo **Conſtantinus** an ihn ſoll gethan haben, welches insgemein Donatio Conſtantini Magni pfleget genennet zu werden; mit denen Indulgenzen, die ſchon um dieſe Zeit der Lateraniſchen Kirchen und der zu St Sebaſtian extra muros von **Sylveſtern** verliehen ſeyn ſollen. Er ſtarb 335 den letzten Decembr, nachdem er viele Briefe geſchrieben hatte, und wurde ſein Leib auf Priſcillä Gottes-Acker vor der Stadt Rom begraben. Er ſoll zuerſt die Einweyhung des Chriſmatis durch den Biſchoff, und deſſen Gebrauch bey der Tauſe und den Sterbenden verordnet haben. Sein Nachfolger war **Marcus**. **Anaſtaſ. Sozomenus** L. I. c. 2. **Nicephorus** L. VII. c. 36. **Baron.** in Annal. **Ludwig Jacob** in Bibl. Pontif. **Platina. Pagi. Sam. Baſnage. Sabellicus** L. VIII. ennead. 7. **Hofmanns** Lexic. Univ. Ca-

ve Hiſt. Liter. **Oldoin.** Athen. Roman. **Begers** Theſ. Brandenb. T. II. p. 179. In der Römiſchen Kirche wird ſein Gedächtnis-Tag den 31 December gefeyert.

Sylveſter II, Römiſcher Pabſt, war ein Frantzoſe, aus Orleans gebürtig, und ein Benedictiner-Mönch aus der Abtey Aurillac in Auvergne, wiewohl andere ſagen von Fleuri. Sein Nahme war **Gerbert**. Er hatte groſſe Erfahrenheit in der Mathematic und andern guten Wiſſenſchafften, weswegen ihn der König in Franckreich, **Hugo Capetus**, zum Lehrmeiſter ſeines Sohns **Roberts** machte, welcher ſein Nachfolger war. In dieſer Bedienung führte ſich **Gerbert** ſo wohl auf, daß ihm der König 992 das Ertz-Biſthum Rheims gab, welches vorhero **Arnulphen**, des Königs **Lotharius** natürlichen Sohne, war gegeben worden. Dieſes verurſachte **Gerberten** einige Unruhe. Als er nun ſich genöthiget ſahe, dieſen Ertzbiſchöflichen Sitz wieder zu verlaſſen, begab er ſich nach Deutſchland, alwo ihm der Kayſer **Otto** III zu ſeinem Lehrmeiſter machte, und ihm 997 das Ertzbiſthum Ravenna gab. Nach des Pabſts **Gregorius** Tode, wurde er 999 an deſſen Stelle erwehlet, und ſtarb den 12 May 1003. Er gab ein Decret, daß diejenigen, ſo einen Biſchoff gefangen nehmen würden, mit Pferden ſolten zurtiſſen werden. Man ſagt, er habe das Königreich Ungarn bey der Crönung Stephani zum Lehen des Päbſtlichen Stuhls gemacht, wiewohl die Ungariſchen Geſchicht-Schreiber nichts davon wiſſen wollen. Sonſt hat man von ihm unterſchiedliche Schrifften, als:

1) 160 Sendſchreiben, die er noch als Ertz-Biſchoff zu Rheims aufgeſetzt, **Maſſon** aber zu Paris 1611, und du **Cheſne** inſcript. Franc. T. II. drucken laſſen, und deren ſich **Baronius** in Verfertigung ſeiner Annal. Eccleſ. bedienet.
2) Verſchiedenes wieder die Päbſtlichen Decretal-Epiſteln, das er aber noch geſchrieben, ehe er Pabſt worden, und welches **Baronius** Annal. Eccleſ. T. X. wiederleget.
3) Drey Briefe, die er als Pabſt geſchrieben, welche man in den collect. concil. antrifft.
4) Tractat de ſphæra.
5) Sermonem de informatione epiſcoporum, welche beyde **Mabillon** in analect. T. II. heraus gegeben.
6) Das Leben des heiligen **Adalberts**, Ertz-Biſchoffs von Praa, welches **Bzovius** zu Rom ans Licht geſtellet, und
7) Ein ſehr ſchönes Epigramma in imaginem Severi Boethii, ſo bey dem **Baronius** append. T. VII. befindlich iſt. Sonſten hat er auch de arithmetica ſeu numeris; de geometria, Rhetorica u. a. m geſchrieben, welche aber nie gedruckt worden.

Dieſe Wiſſenſchafften, worinnen er es nach damahligen Zeiten ſehr hoch gebracht, waren in dem 10 Jahrhunderte ein rechtes Wunderwerck, weswegen der Cardinal **Benno** und andere mehr ihn vor einen Zauberer hielten, zumahl da man nach ſeinem Tode etliche Mathematiſche Riſſe fand, ſo die einfältigen Leute vor Character eines Zauberers

rers hielten. Man erzehlet daher, daß er mit dem Teuffel ein Bündnis gehabt habe, welcher ihm auch zum Pabſtthume verholffen, und auf ſein Begehren angezeiget hätte, er würde den Päbſtlichen Stuhl ſo lange beſitzen, biß er zu Jeruſalem Meſſe leſen würde. Als er nun nach vier Jahren in der Kirche des heiligen Creutzes zu Jeruſalem das Amt gehalten, ſo wäre ihm der Betrug des Teuffels ſofort eingefallen, daß dieſer nehmlich dieſes Jeruſalem gemeynet und ihm daher ſein klägliches Ende bevorſtünde. Dieſes habe ihn alsbald zu öffentlicher Buſſe angetrieben, daß er ſeinen Zuſtand vor der gantzen Gemeine bekannt, und einen jeden vor dergleichen Vornehmen gewarnet, auch befohlen, man ſolle nach ſeinem Tode den Sarg auf einen Wagen legen, und daſelbſt begraben, wo die Pferde mit der Leiche hingehen würden. Dieſe hätten den geraden Weg nach der Lateraniſchen Kirche genommen, und dadurch angezeiget, daß der Verſtorbene bey GOtt zu Gnaden gekommen wäre. Uebrigens hat ſich **Sylveſter II** als einen Kriegs-Mann aufgeführet, indem er die Stadt Caſenam belagert. **Sigonius** de regn. Ital. ad an. 1000. Endlich ſo ſoll er zuerſt den Anſchlag zu den ſo genannten heiligen Kriegen oder Creutz-Zügen gegeben haben. Es liegen noch unterſchiedene ſeiner ungedruckten Schrifften hin und wieder in Bibliothecken. Wir mercken hier noch dieſes an, daß ehedem jederzeit der vorſtehende Tod eines Pabſtes durch den Rumor in dem Grabe Sylveſters II, als wann die Beine zuſammen geſchlagen würden, wie auch durch das Schwitzen des äuſſerlichen Grabes, angedeutet werden ſolle. **Sigebert** de Scriptor. Eccleſ. **Martin Polonus. Baron.** in annal. **Ciacon. Onuphr. Maſſon** und **du Cheſne** in Vit. Pontif. **Glaber** L. I. c. 4. **Naudäus** apol. des grands hommes accuſ. de Magie. **Sammarth.** Gall. Chriſt. de archiep. Remenſ. **Heidegger.** hiſt. Pap. **Cave** Hiſt. Lit. **Moreri** Diction. **Cave** Hiſt. Litter. **Oudin.** Comment. de Scriptor. eccleſ. **Oldoin** Athen. Roman. **Fellers** Monumenta inedita p. 160. **Belii** Notit. Hungar. T. I. p. 322. u. f. **Meichelbecks** Hiſtor. Friſing. T. II.

Sylveſter III, ein Gegen-Pabſt, hieß ſonſt **Johannes**, und war Biſchoff von Sabina. Er wurde 1043 oder 44 wider **Benedicten** IX erwehlet, und 3 Monate nach ſeiner Wahl durch die Parthey des Grafen von Treſcati wieder ab, und **Benedict** an deſſen Stelle aufs neue eingeſetzt, wiewohl ſich Sylveſter forthin noch beſtändig als einen Pabſt aufführete. **Baron** 1044.

Sylveſter I, Ertz-Biſchoff zu Biſantz, zu welcher Würde er im Jahr 374 gelangt. Er war ſchon verlobet, und zwar auf Veranlaſſung ſeiner Eltern; als er aber das Beylager vollziehen ſolte, ſo überredete er die Braut, daß ſie eine Nonne und er zu gleicher Zeit ein Mönch ward. Wie lange er den Biſchöfflichen Stuhl beſeſſen, iſt nicht bekannt. **Zübners** Politiſche Hiſtorie VIII Theil p. 320.

Sylveſter II, Ertz-Biſchoff zu Biſantz, lebte im Jahr 582, und findet man ihn in dem Verzeichniſſe dieſer Biſchöffe zwiſchen den **Tetradius** I und dem **Vitalis** I. **Zübners** Politiſche Hiſtorie, VIII Th. p. 330.

Sylveſter, der andere Ertz-Biſchoff in Mähren, kam an die Stelle Johannes im Jahr 942 und ſaß auf dem Biſchöflichen Stuhle 19 Jahre. Nach ſeinem Tode iſt das Biſchoffthum in die 35 Jahre der Regenſpurger-Kirchen beygefügt geblieben. **Pfeiffers** Schauplatz des ehemahligen alten Adels in Mähren, p. 136.

Sylveſter, Biſchoff zu Börglum. Man findet ſeinen Nahmen in dem Verzeichniſſen derjenigen Biſchöffe, die auf den in Gegenwart des Päbſtlichen Legaten Theodigni 1140 gehaltenen Concilio Luckenſi gegenwärtig geweſen. **Hamsford** in MST. Annal. gedencket auch ſeiner und ſetzet ſeinen Tod zum Jahr 1147. **Pontoppidans** Annal. Eccleſ. Danicæ, p. 337.

Sylveſter, Biſchoff zu Chiemſee in Ober-Bayern, vom Jahre 1438 biß 1454, ſaß alſo 16 Jahre. Er hieß mit dem Zunahmen **Phliger**, und war vorhero Decanus zu Paſſau, und Cantzler des Hauſes Oeſterreich. **Hübners** Politiſche Hiſtorie, VIII Th. p. 277.

St. Sylveſter, Abt zu Oſimo und Stiffter des Ordens der Sylveſtriner, ſiehe **St. Silveſter**, im XXXVII Bande, p. 1354.

Sylveſter, war Abt des Ciſtercienſer-Kloſters Sittichenbach, zwiſchen den Jahren 1399 und 1480. Man trifft zwar eine Müntze mit ſeinem Bildniſſe an, aber, wenn ſie ſoll eigentlich gepräget ſeyn, kan man nicht ſagen. **Schamelii** Beſchreibung des Ciſtercienſer-Kloſters Sittichenbach, p. 111. u. 117. u. f.

St. Sylveſter, Martyrer, ſiehe **St. Bonifacius** den 6 Jun. im IV Bande, p. 604.

Sylveſter, (Bernhard) ſchrieb de cura & regimine rei familiaris, ſo in den Operibus S. Bernardi ſtehet. **Draudii** Bibl. Claſſ. p. 1203.

Sylveſter, (Camillus) ſiehe **Sylveſtri.**

Sylveſter, (Dominicus) ein Florentiner, florirte um 1380. und ſchrieb in Verſen de inſulis & earum proprietatibus ingleichen 10 eclogas und viele Epiſteln in gebundener und ungebundener Rede, welche Wercke bey denen Auguſtinern zu Florentz in Handſchrifft anzutreffen ſind. **Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Sylveſter, (Frantz) ſiehe **Ferrarienſis**, (Franciſcus Silveſter) im IX Bande, p. 620.

Sylveſter, (**Nonnen des Ordens St.**). Nachdem dieſer Orden von den heiligen **Sylveſter** 1231 geſtifftet worden, ſo bauete dieſer Heilige, im Jahr 1260 ein Kloſter zu Ehren des heiligen **Benedicts** nahe bey der Stadt Peruſa, in welches er Mönche that, welche bis 1290 darinnen geblieben ſind: Nachdem ſie ſich aber in ein anderes Kloſter in der Stadt begeben hatten, ſo that der heilige **Bartolus** welcher nach dem Tode des heiligen **Sylveſters** das Gouvernement über dieſen Orden erhielt, Nonnen hinein, welche lange Zeit darinnen geweſen ſind, und mit vieler Erbauung gelebet haben. Zur Zeit Pabſts **Urbans** VIII begaben ſie ſich wegen derer Kriege in die Stadt, damit ſie nicht dem Plündern und denen Gewaltthätigkeiten derer Soldaten unterworffen wären, und giengen in das Kloſter der Eremiten St. Auguſtins St. Maria die neue (Sainte Marie la neuve) genannt, welches einen andern

Nahmen

Nahmen bekam, u. das Kloſter St. Benedicts genennet wurde. Sie ſind noch bis jetzo daſelbſt, und folgen der Regel des heil. Benedicts, nebſt den Conſtitutionen des St. Sylveſter-Ordens, zu welchen ſie ſich durch ein beſonderes Gelübde, auſſer denen drey ordentlichen Gelübden verbindlich machen. Die Farbe des Habits der Nonnen des St Sylveſter-Ordens iſt von der Mönchen ihrer unterſchieden. Denn ſie gehen nicht blau, ſondern ſchwartz, wie die andern Nonnen des Ordens St. Benedicts. Sie haben ein langes Kleid ein Scapulier, u. ſ. w. Auch haben ſie zwey Schleyer, einen weiſſen, und einen andern darüber, welcher ſchwartz iſt. Siehe **Silveſtriner**, im XXXVII Bande, p. 1358. u. f.

Sylveſter Prierias, ſiehe **Prierias** (Sylveſter) im XXIX Bande, p. 407.

Sylveſter de Prierio, ſiehe **Prierias** (Sylveſter) im XXIX Bande, p. 407.

Sylveſter Sguropulus, ſiehe **Syropulus.**

Sylveſter Syropulus, Groß-Prieſter der Conſtantinopolitaniſchen Kirche, ſiehe **Syropulus.**

Sylveſter Valiero, Doge zu Venedig, ſiehe **Valiero.**

SYLVESTRE, ſiehe *Silveſtre*, im XXXVII Bande, p. 1358.

Sylveſtre, (Ludewig) Königl. Pohlniſcher und Churfürſtl. Sächßiſcher Ober-Hofmahler, ward von dem Könige **Auguſten** III, als Vicario des Heil. Röm. Reichs im Jahr 1741 nebſt ſeines Bruders Herrn Sohne in den Reichs-Adel-Stand erhoben. **Genealogiſch-Hiſtoriſche Nachrichten** XXXIV St. p. 974.

SYLVESTRE JUS, das Forſt- u. Wald-Recht, ſiehe **Forſt-Recht**, im IX Bande, p. 1531. u. ff.

Sylveſtrenſer, Ordens-Leute, ſiehe **Silveſtriner**, im XXXVII Bande, p 1358. u f.

SYLVESTRE POMUM, ſiehe **Wilo Obs.**

SYLVESTRES COMITES, ſiehe **Waldgraf.**

SYLVESTRES HOMINES, ſiehe **Wald-Männer.**

SYLVESTRES INSULÆ, Inſeln, ſiehe **Salvages**, im XXXIII Bande, p. 1229.

Sylveſtri, **Sylveſtris**, **Sylveſter**, **Silveſtris** (Camillus) ein wegen ſeiner Gelehrſamkeit in den Alterthümern durch gantz Europa berühmter Italieniſcher Graf, und eine groſſe Zierde nicht nur ſeiner Vaterſtadt, ſondern auch von gantz Italien, hat das Licht dieſer Welt aus zwey edlen Familien der Stadt Rovigo den 14 Junius 1645 zu Padua erblicket. Sein Vater iſt geweſen **Alexander Sylveſtri**, und die Mutter **Anne Angeli**, eine Schweſter des berühmten Grafen **Marino Angeli**, welcher die Venetianiſchen Geſetze zuſammen getragen hat, und nach dem Zeugniß der Glorie degl' Incogniti p 332. ein vortrefflicher Redner geweſen iſt. Die Vorfahren hatten viele Jahre vor ſeiner Geburt Padua zu ihrem Auffenthalt erwehlet, bis ſein Großvater gleiches Nahmens 1619 (nicht aber 1630, wie das *Giornale de Letterati* T. XXXII Art. XV. p. 471 hat) und nach 31 Jahren ſein Vater **Alexander** 1649 daſelbſt geſtorben; da denn **Cammillus**, als ein Knabe von vier Jahren hinterblieben. Er wurde hierauf alſobald von ſeiner Mutter zu Rovigo geſchickten Lehrmeiſtern übergeben. Nachdem er den Grund in der Grammatick gefaſſet hatte, ſo legte er ſich auf die Rhetorick und Philoſophie, und gieng in ſeinem 15 Jahre wieder nach Padua, alwo er auch den berühmten **Octavius Ferrarius** gehöret, der ihm vermutlich die Liebe zu dem Studio der Alterthümer beygebracht. Sonderlich aber ſtudierte er alhier das Bürgerliche und Canoniſche Recht fünf Jahr lang mit ſolchem Fleiß, daß er in beyden den Doctor-Titel mit allgemeinem Beyfall erhielte, als er kaum das 20 Jahr ſeines Alters erreichet hatte. Von hier gieng er kurtz nach der Promotion wieder mit ſeiner Mutter nach Rovigo, und nachdem er ſeine Einkünfte in Ordnung gebracht, ſo verheyrathete er ſich mit **Placida Campo**, welche gleichfals aus einer Adelichen Familie von Rovigo bürtig geweſen, und ihm ſieben Söhne und zwey Töchter gebohren hat, welche da ſind 1) **Alexander**, 2) **Primus**, 3) **Johann**, der ſich mit Marie Grompo, aus einer Adelichen Familie zu Padua, verehlichet. 4) **Hieronymus**, 5) **Aurelius**, ein Canonicus, 6) **Raynald**, 7) **Carl**, 8) **Cäcilia**, eine Gemahlin Cornelii Campagnella, eines von Adel aus Rovigo, und 9) **Altadonna**, Gemahlin **Hieronymi** Naſelli, eines Cavaliers aus Rovigo. So bald unſer Graf die gedachte Heyrath geſchloſſen, und dadurch ſeine Familie feſt zu ſetzen geſuchet hatte, ſo wurden ihm allerhand Ehrenſtellen von dem Rath zu Rovigo aufgetragen. Die ſo genannte Compagnia Vechia machte ihn etlichemahl zu ihren Präſidenten: er wurde auch nach der Zeit Provedditor alle Vittuaglie, (Victualien-Proviſor) Syndicus, Sopraintendente a luoghi pii (Ober-Auffeher über die geiſtlichen Oerter) Giudice agli argini (Damm-Richter) Regolatore und der Stadt Rovigo Deputirter, welches allda die höchſte Würde iſt; da er denn überall eine ungemeine Geſchicklichkeit blicken laſſen. Er wurde auch nach dem Tode des Marcheſe **Johann Baptiſta Manfredini** den 16 Jenner 1692 zum Provedditor ai confini (Gräntz-Inſpector) erwehlet, und hat dieſes Ehrenvolle Amt bis an ſein Ende bekleidet. Es wurde ihm auch aufgetragen die Felder der gantzen Landſchafft Rovigo (il Poleſine de Rovigo, Lat. Peninſula Rhodigina,) zu ſchätzen, bey welcher wichtigen Arbeit er ſo viele unordentliche Brieffſchafften in Ordnung gebracht, auch ſo viel mit ſeiner eigenen Hand geſchrieben hat, daß man kaum glauben ſolte, daß er ſeine gantze Lebenszeit über noch etwas anders hätte verrichten können. Er iſt auch ſehr offt in Qualität eines Abgeſandten verſchickt worden, und hat allezeit zu ſeinem Ruhm und Troſt, der Stadt vortheilhafte Antwort gebracht. Bey dieſen Privat-Geſchäfften und wichtigen Amts-Verrichtungen wendete er die übrige Zeit zum Studieren an. Er ſchlief ſehr wenig, und achtete keinen andern Zeitvertreib, ſondern laß in den freyen Stunden entweder die beſten alten Schrifftſteller; oder hatte ſeine Gedancken über verwirrete hiſtoriſche Puncte, und löſete die

von andern Gelehrten ihm gemachten Zweifel auf; oder verfertigte allerhand nützliche Dissertationes Zorzi in der unten anzuführenden Lebens-Beschreibung unsers Grafen, schreibt, daß er sich auch durch den Ruhm, welchen der Graf bald in Italien wegen seiner besondern Gelehrsamkeit erlanget, bewegen habe lassen, zu verschiedenen mahlen nach Rovigo zu kommen, um sich aus des Grafen gelehrten Umgange zu erbauen, da er ihm denn das Zeugniß giebt, er habe sich weder von Freunden, noch von Damen, oder seinen Söhnen bewegen lassen, seine Ohren mit einer angenehmen Music zu belustigen, oder sein Gemüthe mit Spatziergehen zu erleichtern. Er brachte vielmehr mit seinen gelehrten Beschäftigungen, daraus Zorzi viel gelernet zu haben versichert, den halben Tag zu, ohne daß er den geringsten Kopf- oder Magen-Schmertzen bekommen, ob er wohl gleich nach Tische wieder zu studieren angefangen. Er besaß eine recht bewundernswürdige Fertigkeit die alten Inscriptionen zu erklären; dahero er denn in dem *Giornale de letterati* der **Oedipus unserer Zeit** genennet wird. Es sind auch andere Gelehrte in Europa einhellig der Meynung gewesen, daß er hierinnen seines gleichen nicht gehabt, welchen Vorzug ihm auch **Vincenz dalle Chiavi** in einem der Zorzischen Lebens-Beschreibung p. 13 eingerückten Schreiben beyleget. Diese Vortrefflichkeit des Grafen hat auch verursachet, daß er in die berühmtesten Academien Italiens aufgenommen worden. In die de' Ricovrati zu Padua kam er den 1 Febr. 1679, in die Degli Animosi zu Venedig den 30 Junius 1698, in die Arcades zu Rom den 10 Julius 1698, alwo er den Nahmen **Numenus Acesiates** erlanget hat. Unter seinen oberwehnten Söhnen giengen zwey, **Alexander** und **Primus** in Venetianische Kriegsdienste, welche aber, nach drey glücklich zurück gelegten Feldzügen, das Unglück hatten, daß sie beyde in einem den 26 Mertz 1690 mit den Türcken gehaltenen See-Treffen mit dem Schiff St. Marci in die Luft flogen. Damit nun die Venetianer den über diesen Zufall höchstbetrübten Vater in etwas trösten möchten, so machten sie ihn zum Grafen, und erliessen ihm den jährlichen Tribut, den er vor ein gewisses Gut seiner Familie von alten Zeiten her erlegen müssen, wie das Diploma, welches Zorzi in dem Leben des Grafen eingerückt, bezeuget. Damit er aber so wohl das Andencken seiner beyden Söhne, als auch der Wohlthat, welche er deswegen von den Venetianern genossen, erhalten möchte, so ließ er zu Rovigo in der Kirche der RR. PP. des heiligen **Hieronymus** della Fraglia genannt, ein steinern Denckmahl mit folgender Inscription aufrichten:

ALEXANDRO & PRIMO de SYLVESTRIS Filiis
Carissimis
Qui
Alteri ex Cohortibus Rhodiginæ Civitatis Decreto
Ad Sacrum bellum conscriptis Præfecti
Triennalibus Terra Mariq. Militiæ Muniis
Strenue perfuncti
Tandem conflictu inter duas naves
Venetas
Classemque
Turcicam heu nimium dispari Marte
Commisso
VII Kal. Apr. M. D. C. LXXXX.
illustrem Mortem oppetiere
Camillus Pater
Honorifico inde Titulo & immunitate
pro se liberisq. S. C. Donatus
Ut Venetæ Reip. munificentiam
Et B. M. Filiorum nomina Commendaret
H. P. M.

Nach dem jetzt erwehnten betrübten Zufall seiner Söhne entschloß er sich, die Satiras des **Juvenalis** und **Persius** in Italienische Verse zu übersetzen, wobey er sich unterschiedner Arten Reime bediente, die in einem Zusammenhang fortgehen, ohne daß sie wie ein Sonnet oder Madrigal ihre gewissen Abtheilungen haben solten. Diesen fügte er so vortreffliche und auserlesene Anmerckungen bey, daß man von diesem Wercke gar wohl des **Plinius** Worte Lib. IV. Epist 20. brauchen kan: Est opus pulchrum, validum, acre, sublime, varium, elegans, purum, figuratum, spatiosum etiam & cum magna sua laude diffusum, die der Graf zwar aus besonderer Bescheidenheit nicht auf sein Werck gezogen, aber wohl eben dieses Schrifftstellers andere Worte Lib. VIII. Epist. 21. Liber fuit & epusculis varius, & metris ita soiemus, qui ingenio parum fidimus, satietatis periculum fugere, welches aber mit wenigem Recht geschiehet. Im Jahr 1702 kam der berühmte **Philipp del Torre**, Bischoff von Adria, nach Rovigo, als die ordentliche Residentz dieser Bischöffe, mit welchem **Sylvestri** eine vertraute Freundschafft hielt, und viele Nebenstunden in gelehrten Gesprächen und Untersuchung der Alterthümer mit ihm zubrachte, welcher Vertraulichkeit auch bereits der berühmte Facciolati in dem Leben dieses Bischoffs Erwehnung gethan hat, aber von dem Herrn Zorzi zugleich in einem Stücke widerleget wird, weil er darinnen vorgegeben, die Wahl zum Bißthum wäre den 15 Jenner geschehen, da sie doch erst den 6 Febr. vorgegangen ist. Die Liebe, womit unser Graf gegen die Alterthümer eingenommen war, verursachte, daß er eine vortreffliche Gallerie von alten Monumenten zusammen brachte. Unter denselben stehen 80 marmorne Inscriptionen davon 10 Griechisch, die übrigen aber Lateinisch sind. Ausser einem höchst raren Brustst[illegible] von Ertz fanden sich in seinem Museo sehr viele Urnæ, Lampen, kleine Idola, Gefässe, Amuleten, Spangen, Armbänder, Löffel, Ringe und tausend andre angenehme Ueberbleibsale des Alterthums. Sonderlich aber ist die von ihm zusammen gebrachte Series von silbernen Müntzen in diesem Museo sehr hoch zu achten, welche in grosser Menge daselbst anzutreffen, und meistentheils wohl conserviret sind. Die Consulares stehen in der Ordnung, die **Fulvio Ursino** beliebet hat: es ist auch unter denselben eine

eine von der Horatzischen Familie, die noch kein Antiquarius gesehen. Von gleicher Rarität ist eine andere von Silber, worauf das Bildniß der Cneä Corneliä Superä, Valeriani II. Gemahlin, zu sehen. Hierauf folgen die Imperatores in ihrer Ordnung, welche alle hoch zu schätzen sind, unter denen sich auch eine grosse Anzahl von ehernen befindet. Dieser Vorrath ward von seinem Sohne, dem Grafen **Carln**, noch täglich vermehret, obgleich dieses Museum schon vor sich verdienet, daß es von allen Liebhabern in Augenschein genommen werde. Aber damit wir wieder auf die Person unsers Grafens kommen, so hat er sich bis in sein hohes Alter durch nichts von dem Studiren abbringen lassen, sondern dasselbe auch in der letzten Kranckheit dem Bitten und Flehen seiner Söhne ungeachtet, bis auf den letzten Augenblick des Lebens fortgesetzet, daß man also gar wohl von ihm sagen kan, was der berühmte **Gravina** in seinen Originibus Jur. Civ. p. 78. von dem **Q. Mutius Scävola** geschrieben: A respondendi munere, providendisque publicis, privatisque negotiis, neque valetudine, neque ingravescente avocabatur ætate. Seine Kranckheit, die ihn im 73 Jahre, den 6 Monat und 23 Tag seines Alters aus der Zeitlichkeit weggenommen, überfiel ihn Nachmittags im letzten Tage des 1718 Jahres (nicht den 1 Jenner 1719, wie das Giornale de Litterati vorgiebt) mit solcher Hefftigkeit, daß er den 6 Jenner 1719 um die 22 Stunde Italienischen Seigers seinen edlen Geist aufgeben muste, als er eben im Begriff war, ein Verzeichniß von seinen Numis Consularibus zu machen. Er hatte zwar schon vor vielen Jahren einen Zufall, daß er nicht ohne grosse Beschwerlichkeit den Urin lassen konnte: Allein kurtz vor der letzten Kranckheit muste er etliche Tage grosses Brennen und noch empfindlichere Schmertzen hiervon ausstehen. Hierzu kam ein Fieber, welches zwar anfangs Febris benigna war, allein den andern Tag acuta wurde, und nachdem eine Entzündung dazu geschlagen, die Kennzeichen eines Febris malignæ bekam, welches ihn auch vier Tage lang dergestalt entkräfftet, daß er in obbesagter Stunde, bey völligem Verstande, sein Ende erreichte, nachdem er vorhero als ein guter Catholicke die Sacramenta, allerhand Seegen, wie auch den Ablaß in der Todes-Stunde erhalten. Sein Leib wurde mit einem prächtigen Leich-Begängniß, bey welchem sich der gantze Clerus secularis und regularis der Stadt Rovigo einfande, in die Kirche der Minoriten des Convents des H. Francisci in sein altes Erb-Begräbniß gebracht: Für seine Seele aber liessen die hinterlassenen Söhne ein kostbares Octavarium in dem Tempel B. V. del Soccorso anstellen, allwo auch der Abt **Paul Manfredini** ihm zum Ruhm in Gegenwart der vornehmsten Personen der Stadt eine vortrefliche Leichen-Rede gehalten; der Rath aber ihm zur Danckbarkeit vor seine der Stadt geleisteten wichtigen Dienste einen Grabstein mit folgender Ueberschrifft aufrichten lassen, welche der berühmte **Fontorini** zu Rom (allwo auch unsers Grafens Andencken durch des **Johann Oliva** Bemühung bey dem Pabst Clemens XI. feyerlich begangen worden) verfertiget.

CAMILLO DE SYLVESTRIS
Comiti & Patricio Rhodigino J. U. D.
Qui
literarum Studiis
Magni Cœli vicis sui vestigia
proxime sequutus
Patriam
cujus gloriæ commodisque summa
pietate & prudentia consuluit
Aeris & marmoreis prisci ævi reliquiis
undique conquisitis ornavit
scriptis etiam & nominis sui fama
Clariorem reddidit
Jo. Paulus Casilinus
Jo. Domin. Roncalius Eq. } II. Viri.
Civi optimo
Civitatis decreto
Grati animi H. M. P. P.
Obiit An. Sal. M. DCC XIX. Die VI. Jan.
Vixit An. LXXIII. M. VI. D. XXIII.

Ob nun wohl dieser Lobspruch prächtig genug abgefaßt, so hat doch denselben der Graf **Baltha**sar **Beregani** in nachfolgendem Disticho, welches an den Bildhauer desselben geschrieben ist, noch vor zu gering vor die hohen Verdienste unsers Verstorbenen gehalten:

Sculpere cur tentas Sylvestri marmore laudes,
Ipse suis scriptis si super astra volat?

Welches ohngefehr also übersetzet werden könnte:

Weswegen ätzest du Sylvesters Lob in Stein,
Da seine Schrifften schon bey denen Sternen seyn?

Es ist zwar bey seinem Leben nicht mehr als ein einziges Werck, nehmlich die Uebersetzung des **Juvenalis** und **Persius** von ihm zum Vorschein kommen: Allein eben dieses wäre allein genug, ihn unsterblich zu machen, wenn er auch sonst nichts hinterlassen hätte. Es führet aber diese Uebersetzung folgenden Titel: Il Giuvenale, e Persio spiegati con la dovuta modestia in versi volgari, und ist zu Padua in der Buchdruckerey des Seminarii 1711 in 4. gedruckt. Diese Uebersetzung hat er mit vortreflichen Anmerckungen erläutert, darinnen er von den Römischen Alterthümern so wohl gehandelt, ac si, sind des **Bonciarius** Worte von dem **Lipsius**, vidisset Romanorum Rempublicam & actis omnibus re ipsa interfuisset. Es ist auch deren schon oben mit Ruhm Erwehnung geschehen, und stehet zu bedauren, daß die in denselben aus Inscriptionibus angebrachte weitläufftige Gelehrsamkeit nicht von andern, welche der Italienischen Sprache unerfahren sind, kan genutzet werden. Der schon oben angeführte Bischoff zu Adria, **Philipp del Torre**, schreibet in seiner Dissertation de annis imperii M. Aurelii Antonini Elagabali p. 4. folgendes davon: Comes *Camillus de Sylvestris*, qui editis nuper *Juvenalis* & *Persii* Satyris Italico metro, doctisque ac amplissimis commentariis illustratis, urbis hujus Rhodiginæ post Cœlios, Riccobonos, Bonifa-

nificios, singulare est ornamentum. **Hieronymus Baruffaldi** aber in seiner Dissertat. de Præficis rühmet den Grafen und seine Anmerckungen mit folgenden Worten: Comes *Camillus Sylvestri* Nob. Rhodigin. de *Juvenale & Persio* optime meritus, ut qui non tantum horum Poëtarum abditissima arcana, metro Italico & quidem nitidissimo, aperuerit, sed etiam eruditissimis ac uberrimis annotationibus illustraverit. Ein so grosses Zeugniß nun diese beyden Lobsprüche von der Vortreflichkeit dieses Werckes, welches bey den Lebzeiten des Grafen heraus gekommen, ablegen, so grossen Ruhm leget auch der Herr **Zorzi** in seiner Lebens-Beschreibung denen von dem Grafen in Manuscript hinterlassenen Schrifften bey, davon er desto aufrichtiger zeugen kan, weil er sie alle mit Augen gesehen und guten Theils gelesen hat. Es sind aber folgende:

1. Eine **Chronologie**, die so richtig und accurat ist, daß er noch keine dergleichen gesehen, und dieselbe schon ist seiner noch in Manuscript liegenden Dissertation; Il Marmo illustrato genannt, vor würdig gehalten habe, daß sie dem Drucke übergeben würde. Sie ist in Italienischer Sprache abgefaßt, und hat folgenden Titel: Serie degli anni del mondo col confronto in progresso delle Olimpiadi, degli anni di Roma, degli anni Giuliani, e delle Indizioni. Das Werck ist in drey Theile abgetheilet, darinne der erste von der Schöpffung anfängt, und bis auf das erste Jahr der Epochæ vulgaris gehet. Der andere gehet von der Zerstörung der Stadt Troja, bis auf den Anfang der Regierung **Constans** II, indem er sich mit dem 650 Jahre der Epochæ Vulgaris endiget. Der dritte Theil aber zeiget den gantzen Lauff derer in den beyden ersten Theilen vorgestellten und untersuchten Jahre. Diese **Chronologie** ist nachhero in Lateinischer Sprache unter dem Titel: *Com. Camilli de Sylvestris* Chronologia, ex Italico latine reddita, curante *Carolo*, ejus Fil. Leipz. 1726 in 4. Eine Recension stehet in dem CXXIII Theile der **Deutschen** *Actorum Eruditorum* p. 153 u. f.
2. L'Istoria Agraria del Polesine di Rovigo in 4 Bänden (nicht in 2 Bänden, wie abermahls das *Giornale de Letterati* irret) in Fol. Es stecket auch viele Gelehrsamkeit in dieser Historie, so die Veränderung der Regierung, der Flüsse und der Grentzen, nebst der Zerstörung der Stadt Adria und dem Wachsthum der Stadt Rovigo in sich hält, auch viele andere Dinge von den Flüssen, Festungen, Dörffern dieser Halb-Insel erzehlet.
3. Eine Lateinische Dissertation über eine Griechische Inscription in Fol. unter dem Titel: Anaglyphum paucis abhinc annis effossum, nunc primum in lucem editum a Comite *Camillo de Sylvestris* Rhodigino cum ejusdem interpretatione, welche **Johann Oliva** nach dessen Tode unter dem Titel; Camilli Interpretatio posthuma in Anaglyphum Græcum, nebst zweyen Epistolischen Dissertationen, davon die eine des Pabst **Clementzens** XI. Leib-Medicus und Geheimer Cämmerer **Johann Maria Lancisius**, die andere aber der berühmte Abt **Blasius Caryophilus** verfertiget hat, zu Rom in 8 an das Licht gestellet.
4. Eine grosse Anzahl gelehrter Briefe oder Dissertationen, die er von allerhand Materien an die vornehmsten Gelehrten in Italien, auch an einige auswärtige geschrieben hat, welche zu ihm, als zu einem Oracul ihre Zuflucht nahmen, und Antwort von ihm bekamen; dergestalt, daß man gar wohl die Worte des **Erythræus** auch von ihm sagen kan: Ea enim de singulari hominis doctrina, omnium animos invaserat opinio, ut domus ejusdem, non unius modo civitatis sed totius orbis terrarum oraculum haberetur, quo omnes confugerent, unde, in suis rebus dubiis, responsum referrent, quodque dictum ab eo esset, non aliunde, quam ex Apollinis ore prolatum acciperent. Sonderlich rühmet einen seiner gelehrten Briefe **Johann Anton Ursatus** in seinen schönen Anmerckungen zum andern Theile der Marmi Eruditi des berühmten Grafen **Sertorio Orsato** p. 190 und p. 191 und viele andere. So stehet auch
5. Lettera sopra la consecrazione degl' Imperatori Romani, loro Mogli & altre donne della casa imperiale, in dem *Giornale de letteroti d' Italia.* Ein anderes
6. Schreiben an den Bischoff von Adria **Philipp della Torre** von einer alten Inscription, stehet in dem XI Tomo von des Paters, D. **Angiolo Calogiera** Raccolta d' Opuscoli scientifici e filiologici. Leipz. **Gelehrte Zeit.** 1736 p. 41.
7. Ein dergleichen Schreiben an den **della Torre** über eine Inscription, die an den Bogen Sept. Severi zu sehen ist, stehet in dem II Tomo der nur gedachten Sammlung des **Calogiera.**
8. Eine Abhandlung von der eigentlichen Zeit, da **M. Aurelius** und **L. Verus** von **Antonino Pio** adoptiret worden, ingleichen, wenn Hadrianus gestorben sey; kan man ebendaselbst im III Tomo lesen.
9. Beantwortung einiger Zweiffel **Girol. David** über etliche alte Inscriptiones, ebend. im IV Tomo.
10. Zwey Briefe, einer von einer alten Inscription, die in Val Trompia gefunden worden; der andere von einer Consecrations-Müntze der **Livia** mit einem Carpento, ebend. im V Tomo.
11. Schreiben von der Zeit, da A. Gellius gelebet, ebend. im VI Tomo.
12. Erklärung einer Grabschrifft auf zween Fechter, welche zu Trieste befindlich ist, ebend. im VII Tomo.
13. Antwort auf des **Th. Maria Minorelli** Diss. über die Verse **Juvenalis** Sat. VI. Chironomon Lædam molli saltante Bathyllo &c. ebend. im X Tomo.
14. Schreiben an den Grafen **Giulio Ant. Averoldo** von dem Titel eines Consulis, der auf einigen alten Steinen zu **Brescia** Juvencio Secundo und Juvencio Cæsiano gegeben wird; ebend. im XIII Tomo.
15. Anmerckungen über ein altes Monument, stehet in dem IV Theile von den *Miscellanea di varie operette.*

Diejenigen Gelehrten, die mit ihm Briefe gewechselt, sind: **Cuperus, Montfaucon, Maglia-bechi, Justus Fontanini, Carl Patin, Julius Anton Averoldus, Ludewig Anton Muratorius,** (der bisweilen auch den Nahmen *Lamindi Pritanii* annimmt) **P. Paul Pedrusi, Dionysius Andreas Sancassani, D. Hieronymus Baruffaldi D. Jacob Facciolati,** der Marchese **Scipio Maffei, D. Joseph Lanzoni, Nicolas Madrisius, D. Johann Anton Astori, Philipp Bonaroti, Apostolo Zeno, Johann Anton Cerchiari,** und endlich der mehr gedachte Zorzi selbst, der auch seiner Lebens-Beschreibung einem an ihn vom 22 Octobr. 1718 geschriebenen Brief einrücket. Diejenigen aber, welche unseres Grafen in ihren Schrifften mit Ruhm gedencken, sind folgende: Die Verfasser des *Giornale de Letterati* T. V. p. 401. VIII. p. 40. XXXII. p. 471. **Facciolati** in vita Philippi a Turre p. 11. **Johann Anton Astorius** in seiner Dissertation de Diis Cabiris p. 14. **Joh. Anton Ursatus** in seines Groß-Vaters Marmi Eruditi p. 157. **Nic. Coleti** in seiner neuen Auflage von **Ughelli** Italia Sacra T. II. p. 398. **Philipp del Torre** in obangeführter Dissertation, **Johann Oliva** in seinen Exercitationibus in Marmor Isiacum p. 35. und in der von ihm herausgegebenen Dissertation unsers Grafen über das oberwehnte Anaglyphum an verschiedenen Orten. **Hieronymus Baruffaldi** in seiner Diss. de Præficis p. 45 und 99. **Joseph Lanzoni** sowohl in seiner Exercit. de coronis & unguentis in antiquorum conviviis p. 27 und p. 161. als auch in seinen Adversariis p. 35 und 78. D. **Anton Caramanäus da Segna** oder vielmehr **Zeng** in seinen Anmerckungen über *Ovidii* libros vastorum, Tristium & ex Ponto, **Mabillon** in seinem Museo Italico p. 38. **Johann Maria Lancisius** in seiner Dissert. Epist. ad Olivam de Anaglypho, **Blasius Caryophilus** in einer dergleichen Dissert. an den Kayserl. Leib-Medicus **Pius Nicolas Carelius** über eben diese Materie, **Franz Blanchinus** und **Thomas Minorelli,** beyde in ihren Approbationibus der Schrifft unsers Grafen über das offt erwehnte Anaglyphum. **Johann Albrecht Fabricius** sowohl in seiner Bibliographia antiquaria p. 348 569 und 582. welches Werck **Zorzi** maravigliosissima opera nennet, als auch in der Bibliotheca Latina, und endlich **Scipio Maffei,** welcher des Grafen Sylvestre Anmerckungen über den **Juvenalis** und **Persius** in seinen Traduttori Italiani gerühmet. Die Verfasser des *Giornale de Letterati* haben in den XXXII Bande, Art. XV. p. 471-489 den Brief eines Cavaliers von Rovigo an einen zu Padua drucken lassen, darinnen gar gute Nachricht von des Grafen Camilli Sylvestri Leben und Schrifften gegeben wird. So hat auch nachmahls der vorhin gedachte **Johann Oliva** seiner Ausgabe der gemeldeten Griechischen Inscription, eine Epistel an die Patricios zu Rovigo, vor, worinnen er des Sylvestri Leben in Lateinischer Sprache beschrieb. Die dritte Lebens-Beschreibung unsers Grafens ist 1720 zu Padua in 4 unter folgendem Titel zum Vorschein kommen: Vita del Signor Conte Cammillo Silvestri, Nobile di Rovigo, e Padre della Romana erudizione, adornata di varie osservazioni al suo Museo spettanti e copiosa di molte altre notizie istoriche, critiche & letterarie &c 20 Bogen. Der Verfasser hat sich zwar auf dem Titel nicht, aber wohl in der Unterschrifft der Dedication genennet und ist ein Cavalier von Vicentz, mit Nahmen **Michel Angelo Zorzi.** Aus dieser sowohl als den beyden erstern Lebens-Beschreibungen haben die Verfasser der **Deutschen** *Actorum Eruditorum* dem LXXVI Theile gleichfals eine Lebens-Beschreibung eingerücket und solchem des Grafen Bildniß vorgesetzet. Man sehe auch die **Neue Zeit. v. Gel. Sach.** 1720.

Sylvestri (Carl) ein Italienischer Graf und Sohn des vorstehenden **Camilli Sylvestri,** hat nicht nur seines Herrn Vaters Chronologie aus dem Italienischen ins Lateinische übersetzet, wie in dem Artickel seines Herrn Vaters bereits gedacht worden; sondern auch verschiedene Abhandlungen des P. **Calogiera** raccolta d' opuscoli scientifici e filiologici einverleiben lassen, als da sind:

1. Lebens-Beschreibung Lud. Coel Rhodigini, in dem IV Tomo.
2. Schreiben, darinnen er eine Inscription erklärt, in dem V Tomo.
3. Erklärung eines alten Marmorsteins in den Abanischen Badern, in dem VI Tomo.
4. Erklärung einer alten Inscription, die im **Reinesio** Class. 6, n. 45 stehet, im VIII Tomo.
5. Von der wahren Beschaffenheit der Stadt Rovigo, im X Tomo.
6. Abhandlung von einer viereckigten Tafel mit unbekannten Characteren, die in den Thälern zu Gavello, Adriatischen Gebietes gefunden worden, im XVI Tomo.

SYLVESTRIA POMA, siehe **Wild Obs.**

Sylvestriner, Ordens-Leute, siehe **Silvestriner,** im XXXVII Bande, p. 1358 u. f.

Sylvestrino, ein Violinist zu Rom, welchen der Hofrath **Nemeitz,** im Jahr 1721 daselbst gehöret. Bes. **dess Nachlese,** besondere Nachrichten von, p. 228.

Sylvestris (Camillus) siehe **Sylvestri.**

Sylvestris (Frantz de) siehe **Ferrariensis** (Franciscus Silvester) im IX Bande, p. 620.

Sylvestris (Jacob de) ein gelehrter Florentiner aus der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts, hat

hat opus Latino Italicum de cryptographia geschrieben, welches zu Rom 1526 gedruckt. **Hallerword** biblioth. curiosa.

SYLVESTRIS CELLA, **Mönchs-Kloster**, siehe **Holzcell**, im XIII Bande, p. 693.

SYLVESTRIS COMES, siehe **Waldgraf**.

SYLVESTRIS IGNIS, siehe *Phlyctænæ*, im XXVII Bande, p. 2164.

SYLVESTRIS RAMUS, oder **Affter-Zegel**, siehe dieses Wort im I Bande, p. 726.

SYLVESTRIS TRACTUS, eines von den 3 Haupt-Quartieren West-Frießlands, siehe **Sevenwolden**, im XXXVII Bande, p. 662.

Sylvestrius (Ludwig) ein Franciscaner Mönch von St. Angelo in Vado im Hertzogthum Urbino, hat in der letzten Helffte des 16 Jahrhunderts florirt, und *Richardi de Mediavilla* Quæstiones in IV Libros sententiarum conclusionibus & quotationibus illustratas in 4 Tomis zu Brescia 1591 in Fol. herausgegeben.

Sylvestrius (Rudolph) ein Medicus von Bologna, stund zu Rom bey dem Pabste Gregorius XIV und Clementz VIII als Leib-Artzt in Diensten, florirte zu Ausgang des 16 Jahrhunderts und gab hier. **Cardani** Werck de sanitate tuenda zu Rom 1580 in Folio aus dem Manuscripte heraus. **Mandosii** Theatrum Archiatrorum p. 200 u. ff.

St. Sylvestro (der Berg von) Berg, siehe **Soracte**, im XXXVIII Bande, p. 904 u. f.

Sylvia, Personen dieses Nahmens, siehe **Sylvia**, im XXXVII Bande, p. 1361.

Sylvia, sonst **Rhea**, auch **Ilia** genannt, siehe **Ilia**, im XIV Bande, p. 534.

SYLVIACUM, Stadt, siehe **Senlis**, im XXXVII Bande, p 68.

Sylviolus (Anton) ein Frantzose von Paris, lebte zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und schrieb de triumphali atque insigni Ludovici XII, in Venetos victoria chiliadem heroicam, **Paris** = = in 4. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Sylvisburg, ein Flecken, siehe **Selsburg**, im XXXVI Bande, p. 1720.

Sylvius, verschiedene dieses Nahmens siehe unter **du Bois**, im IV Bande, p. 465 u. ff. ingleichen **Silvius**, im XXXVII Bande, p. 1363 u. ff.

Sylvius, König der Albaner, siehe weiter unten **Sylvius Posthumus**.

Sylvius, Hertzog zu Würtemberg und Teck, siehe weiter unten **Sylvius Nimrod**.

Sylvius (Aeneas) Pabst, siehe **Pius II**, im XXVIII Bande, p. 564 u. ff.

Sylvius (Agrippa) König der Lateiner, siehe **Agrippa Silvius**, im I Bande, p. 832.

Sylvius (Alba) ein König der Lateiner, siehe **Alba Sylvius**, im I Bande, p. 925.

Sylvius (Alladinus) König der Lateiner, siehe **Alladius Sylvius**, im I Bande, p. 1234.

Sylvius (Alladius) König der Lateiner, siehe **Alladius Sylvius**, im I Bande, p. 1234.

Sylvius (Andreas siehe) **Silvius**, im XXXVII Bande, p. 1364.

Sylvius (Anton) ein Schulmann, siehe **Silvius**, im XXXVII Bande, p. 1364.

Sylvius (Anton Clarus) siehe **Silvius**, im XXXVII Bande, p. 1364.

Sylvius (Aremulus) König der Lateiner, siehe **Alladius Sylvius**, im I Bande, p. 1234.

Sylvius (Capys mit dem Zunahmen) König der Lateiner, siehe **Capys**, im V Bande, p. 730.

Sylvius (Christ.) hat einen kurtzen Begriff der Practischen Geometrie, zu Coppenhagen 1736 in 4 drucken lassen. **Leipzig. Gelehrt. Zeitungen** 1736 p. 924.

Sylvius (Corn.) Professor der Rechtsgelahrheit zu Leyden, wurde im Jahr 1619, wie alle, die der Remonstranten Meynung zugethan, seines Amtes entsetzet. **Allgemeine Chronicke** IX Theil p. 119.

Sylvius (Dominicus) Doge zu Venedig, siehe **Silvius**, im XXXVII Bande, p. 1364.

Sylvius (Frantz) **de le Boe**, ein sehr berühmter Medicus und geschickter Anatomicus und Chymicus, war zu Hanau 1614 aus einer alten Adelichen Familie gebohren, studirte Anfangs zu Leyden unter dem **Adolph Vorstio**, dessen College er nachmahls wurde, gieng sodann nach Franckreich, und machte sich den Umgang des **Guidonis Brossæi** zu Paris sehr wohl zu nutze, nahm 1637 zu Basel die Doctor-Würde an, practicirte erstlich zwey Jahre zu Hanau, hernach zwey Jahre zu Leyden und endlich siebenzehen Jahre zu Amsterdam sehr glücklich, erhielt 1658 nach des **Ryperi** Tode die Profeßion der practischen Medicin zu Leyden, und starb in dieser Bedienung 1672 den 16 December in dem 58 Jahre seines Alters. Er war der erste, der den Umlauff des Geblütes auf der Leydischen Academie öffentlich vertheidigte, entdeckte das Officulum auditus orbiculare, theilte die Glandulas zuerst in conglobatas und conglomeratas ein, erfand das Sal volatile oleosum, machte mit dem von ihm aufs Tapet gebrachten Triumviratu humorum und der hieraus, seiner Meynung nach sich ereignenden effervescentia naturali und præternaturali recht grosses Aufsehen, wolte auch aus diesem Grundsatze sowohl den gesunden als krancken Zustand des Menschen erklären, bekam aber hierbey vielen Wiederspruch, und gerieth sonderlich mit **Ludewig Bilsio** und **Anton Deusingio** in einen recht hefftigen Streit, hielt viel von Opio, und verordnete seine Artzeney-Mittel gröstentheils in Form der Mixturen und Getränckе. Man hat von ihm:

1. Disputationum medicarum decadem.
2. Praxeos medicinæ Lib. IV. Framckfurt 1661. Leyden 1672 u. ff. in 12.
3. De methodo medendi librum.
4. Observationes anatomico-medicas, Amsterdam 1674 in 12.

5. Disp.

5. Disp. de Palpitatione cordis.
6. De Opio, ejus natura & vero usu medico.
7. De inflammatione.
8. De dolore Nephritico.
9. De Ischuria &c.
10. Or. de affectu epidemico Leydensi, Leyden 1670 in 12.

Nach seinem Tode kamen seine Schrifften zusammen unter dem Titel: Opera Medica, zu Amsterdam 1679 in 4, und abermahls zu Utrecht 1695 in gleichen Format heraus. **Reimmans** Hist. Litter. German. T. VI. p. 619 u. ff. **Conrings** Introduct in Art. Med. p. 74. **Wedelii** Physiolog. medic. Sect. III. c. 18. p. 150 u ff. *Lindenius renovatus* p. 299 u. f. **Kestners** Medicinisches-Gelehrten-Lexicon. **Stollens** Historie der Medicinischen Gelahrheit.

Sylvius (Frantz) Professor der Wohlredenheit und Principal im Collegio de Tournai zu Paris, war zu Lövilly, einem ohnweit der Stadt Amiens in der Piecardie gelegenen Dorffe aus einer fruchtbaren Familie, gebohren, indem sein Vater **Nicolas du Bois**, ein Camlotmacher zu Amiens, 11 Söhne und 4 Töchter mit seiner Frau gezeuget. Dieser **Frantz** machte seinen Nahmen nach Gewohnheit derselben Zeit Lateinisch, und lehrte die schönen Wissenschafften mit allem Fleiß, die er auch zweyen von seinen Brüdern, **Johann**, der hernach Canonicus zu Amiens worden, und **Jacoben**, von dem hernach, und die er beyde deshalben zu sich genommen hatte, wohl beybrachte. Er hat zu Aufnahme der schönen Studien in Franckreich sehr viel beygetragen, über die Orationes Ciceronis, und dessen Tractat de senectute, ingleichen über die paradoxa, und etliche Briefe des **Politianus**, und anderer berühmten Männer commentiret, hat auch Comm. in Sallustium geschrieben, und ist zuerst auf die Erfindung gerathen, den **Martialis** von seinen Leichtfertigkeiten zu reinigen, worinnen er nachgehends in diesem und vielen andern alten Schrifftstellern die Jesuiten zu Nachfolgern gehabt. Auch hat man von ihm Progymnasmata, seu institutiones in artem oratoriam, Cölln 1589 in 12. **Bayle Hyde** Bibl. Bodlej. **Draudii** Bibl. Class. p. 1481.

Sylvius (Frantz) der **Philosophie Magister** und Rector an der Schule zu Goldberg in Schlesien, im Anfange des 16 Jahrhunderts; muste aber 1515 das Land räumen. *Acta Scholastica* I Th. p. 577.

Sylvius (Jacob) des ietztgedachten **Frantzens** Bruder, einer von den berühmtesten Aertzten in dem 16 Jahrhunderte, ward 1478 ebenfals, wie sein Bruder zu Lövilly gebohren, und studierte unter seinem Bruder zu Paris die schönen Wissenschafften. Weil er eine ungemeine Neigung zu der Medicin bey sich befand, lernte er zwar etwas Hebräisch bey dem berühmten **Vatablus**, aber das Lateinische und Griechische begrief er aus dem Grunde. In der Mathematick kam er so weit, daß er verschiedene Machinen erfand, die er dem Magistrat zu Paris antrug. Die Medicin erlernte er unter dem **Tagultio** suchte sie in ihren rechten Quellen, nehmlich in dem **Hippocrates** und **Galenus**, und weil er die Nothwendigkeit der Anatomie daraus erkannte, trieb er diese und die Pharmacevtick mit allem Eifer. Der letztern zu gefallen, that er verschiedene Reisen, und als er nach Paris zurück kam, fieng er an zu lesen, und hatte dabey solchen Zulauff, daß die Medici zu Paris über ihn, als einen, der noch keine Würde hatte, sehr eifersüchtig wurden. Er gieng daher 1530 nach Montpellier, als sie ihn aber da nicht umsonst promoviren wolten, kam er ohne den Doctor-Titel wieder zurücke. Er fieng dahero an, sich mit den Medicis zu Paris zu setzen, wie er denn 1531 im Junio in Baccalaureum promoviret, und siehet man aus den Registern der Facultät, daß er 1535 im Collegio de Tricquet mit grossem Beyfall gelehret, da hingegen **Fernelius**, der im Collegio de Cornouaille laß, wenig Zuhörer hatte. Eine der vornehmsten Ursachen mochte wohl diese seyn, daß **Sylvius** Zergliederungen der Cörper hielte, und seinen Zuhörern die Kräuter und ihre Präparation vorzeigte. **Als Vidus Vidius** Professor im Königl. Collegio, 1548 nach Italien zog, befand man niemand vor fähiger, seine Stelle zu ersetzen, als den **Sylvius**. Allein er bedachte sich 2 Jahr, nahm aber doch endlich die Profeßion an, und verwaltete sie bis 1555 den 13 Jenner, da er unverheyrathet und 77 Jahre alt starb. Alle diese seine gute Qualitäten verderbte sein erschrecklicher Geitz; seine Leute musten trocken Brod bey ihm essen, und er selbst machte sich den gantzen Winter über kein Feuer. Wenn er fror, spielte er entweder den Ball, oder trug ein groß Bund Holtz von unten im Hause, bis an den obersten Boden; welches er seiner Gesundheit viel zuträglicher zu seyn erachtete, als eine warme Stube, es war aber der liebe Geitz, deshalben er auch vielfältige Satyren, sonderlich nach seinem Tode, leiden muste. So soll z. E. nach des **Sammarthani** Zeugnis, bey seiner Beerdigung folgendes Distichon an die Kirchthüren geschlagen worden seyn:

SYLVIUS hic situs est, gratis qui nil dedit unquam;
Mortuus &, gratis quod legis ista, dolet.

Auf den **Galenus** hatte er geschworen, und vertheidigte auch seine Irrthümer gegen den **Andreas Vesalius**, der diesem Alt-Vater gar viele Anatomische Fehler zeigen wolte und daher mit jenem recht hefftige Streit-Schrifften wechselte; nur die Astrologiam judiciaram ausgenommen, die er gar nicht leiden konnte. Er war nebst **Johann Guinterio** der erste, der die Zergliederungs-Kunst in Franckreich bekannt machte, legte vielen Theilen des Leibes, zumahl in der Myologie einige Nahmen bey, entdeckte auch zuerst die valvulas ventrum, deren Erfindung sich nachmahls Hieron. Fabricius ab Aquapendente zueignen wollen, schrieb viele zur Medicin gehörige Bücher, als da sind:

1. Commentarii in libros Galeni de ossibus.
2. De temperamentis lib. 3.

3. Tr. de ordine in legendis Hippocratis & Galeni libris.

4. Institutiones & observationes anatomicæ.

5. De mensibus muliebribus, welche Schrifft in **Caspar Wolfens** Gynæciis T. I. stehet.

6. Morborum internorum pene omnium curatio.

7. Versio & notæ in *Mesue* Opera.

8. Novissima idea de febribus & de earundem cura, Dublin 1694 in 12.

Seine Schreibart war politer als seine Sitten. Seine Wercke hat **Renatus Moreau** zu Cöln 1620, Genf 1630 in Fol. zusammen drucken lassen, unter dem Titel: Opera Medica, und sein Leben beygefüget, daraus diese Particularitäten meist genommen seyn. **Sammarth.** elog. l. 22. **Ghilini** theatro d'Homini letter. **Bayle.** *Lindenius renovatus* p. 496 u. f. **Heinrich Stephani** Apologie pour Herodote p. 190 u. f. **Stollens** Historie der Medicinischen Gelahrheit. **Restners** Medicinisches Gelehrten-Lexic. **Niceron** Mémoires pour servir à l'Histoire des hommes illustres T. XXIX.

Sylvius (Janus) unter diesem Nahmen findet man eine Abhandlung, so betitelt: In Whistoni scriptum (nehmlich Theoriam telluris) commentariolus, quo simul de enthusiasmo eruditorum agitur, in der *Bibliotheca Novissima Observationum ac Recensionum*, Sect. IX. p. 428 u. ff.

Sylvius (Johann) ein Medicus, siehe **Silvius**, im XXXVII Bande, p. 1365.

Sylvius (Johann) Reformirter Prediger zu Amsterdam, hat sich dadurch besonders bekannt gemacht, daß er des **Nicolaus Steno** Argumente, daß die Römische Kirche die wahre sey, in folgender Schrifft beantwortet: Stenonis Episcopi Demonstrationes pro Romana Ecclesia, correctæ per *Jo. Sylvium*, Amsterdam 1683 in 8. Man sehe die **Unschuldige Nachrichten** des 1724 Jahres p. 390 u. ff.

Sylvius (Johann) Prediger zu Zwickau, siehe **Wildnauer.**

Sylvius (Lambert) siehe **Silvius**, im XXXVII Bande, p. 1366.

Sylvius (Latinus) König der Lateiner, siehe **Latinus** II, Silvius genannt, im XVI Bande, p. 905.

Sylvius (Ludewig) hat des Herrn **van Aitzema** Historie of vehael van Saken van Staet en Orlogh, in ende omtrent de Vereenigde Nederlanden &c. fortgesetzet, unter dem Titel: Historien orses Tyds, behelzende Saken van Staet en Orlogh, davon der I Theil, der von 1669 bis auf 1679 gehet, zu Amsterdam 1685 in Folio; der II Theil, so die Geschichte von 1679 bis auf 1687 in sich fasset, 1688; der III Theil, in welchem das Jahr 1698 zum Vorschein gekommen. **Baylens** Dict. Histor. & Crit. voce. **Aitzema. Struvens** Bibl. Juris p. 638.

Sylvius (Michael) Cardinal, siehe **Silveira**, im XXXVII Bande, p. 1351.

Sylvius (Peter) ein Deutscher Dominicaner und vielleicht aus Sachsen, war ein eifriger Theologus, und florirte um die Mitte des 16 Jahrhunderts. Er hat verschiedene Tractate wider D. Luthern geschrieben, welche zu Leipzig gedruckt sind, darunter befinden sich:

1. Verklärung der Evangelischen Kirchen, Dreßden 1525 in 4.
2. Erlärung des Apostol. Glaubens, ebend. 1525 in 4.
3. Von der einigen wahren und Cathol. Kirche, Leipzig 1525 in 4.
4. Mißiv an die Obrigkeit, ihren Untergang zu verwahren, Dreßden 1525 in 4.
5. Von Einigkeit der Lutherischen und Lucieferischen Kirche, ebend. 1526 in 4.
6. Gesang der Lutherischen und Luciferischen Kirche, ebend. 1526 in 4.
7. Schutz des heiligen Evangelium, ebend. 1626 in 4.
8. Vom Glauben, Lehre und Uebungen Lutherischer Kirche, ebend. 1526 in 4.
9. Wie die Layen den Leichnam Christi empfahen sollen, ebend. 1526 in 4.
10. Unterricht, ob die Jungfrau Maria eine Mutter Gottes zu nennen, ebend. 1527 in 4.
11. Beweiß, daß Luther eine Ursach des Einzugs der Türcken sey, ebend. 1527 in 4.
12. Von der wahrhafftigen und boshafftigen Kirche, ebend. 1528 in 4.
13. Wiederlegung der 13 Propositionen der Leipz. Disputation, ebend. 1528 in 4.
14. Erste 4 Bücher wider Lutherum, ebend. 1528 in 4.
15. Andere 8 hinterstellige Bücher wider Lutherum, ebend. 1528 in 4.
16. Von denen 4 Evangelien, so eine lange Zeit unter der Banck seyn gelegen oder von den irrigen Artickeln der 4 unchristl. Ketzereyen der Pickarden, der Moscowiter, des Wickleffs und des Huß, ebend. 1728.
17. Summa und Schutz der Evangel. Lehre, ebend. 1729 in 4.
18. Vom Grund der Wahrheit und Ungrund der Lutherischen Predigten, ebend. 1531 in 4.
19. Von der allgemeinen Christl. und ungewöhnl. Evangel. Kirche, ebend. 1533 in 4.

Sonsten hat er auch Andr. Prölis Predigten heraus gegeben. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 132.

Sylvius (Philipp) siehe **Silvius**, im XXXVII Bande, p. 1366.

Sylvius (Romulus) König der Lateiner, siehe **Alladius Sylvius**, im I Bande, p. 1234.

Sylvius (Zacharias) ein Medicus zu Rotterdam, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, ließ

ließ des **Johann Heurnii** methodum medendi zu Rotterdam unter dem Titel: Praxis medicinæ nova ratio, 1650 in 8 wieder auflegen; machte sich aber durch die von ihm besorgte und sehr vermehrte Edition der Scholæ Salernitanæ, Rotterdam 1667 in 12 am berühmtesten. **Conrings** Introduct. in art. med. p. 129. *Lindenius Renovatus* p. 1054. **Restners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon. **Stollens** Historie der Medicinischen Gelahrheit.

Sylvius Antoniano, ein Cardinal, siehe **Antoniano** (Sylvius) im II Bande, p. 672 u. f.

Sylvius Friedrich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oelß, Graf zu Mümpelgard, Herr zu Heydenheim, Sternberg und Medzibor, Hertzogs **Sylvius** und **Elisabeth Mariens**, Erb-Fürstin zur Oelß und letzter Hertzogin von Münsterberg, anderer Sohn, gebohren zur Oelß 1651 den 21 Febr. trat 1664 nach dem Absterben seines Vaters mit seinen Brüdern, Carl Ferdinanden und Christian Ulrichen, die Reise durch die Ober-Lausitz nach Gotha, an welchem Hofe er sich eine Zeit aufgehalten, und von dar durchs Reich, nach Nürnberg und so ferner auf die hohe Schule zu Tübingen an, wo er sich bis ins vierte Jahr im Collegio illustri rühmlichst aufgehalten, endlich aber durch die da herum graßirende Pest sich weg zu begeben genöthiget worden, worauf die Printzen nach Leyden giengen, so dann nach Franckreich und Engelland, endlich zurücke durch das Reich, unter Anführung ihres Hofmeisters, **Hans Georgens** von Zedlitz auf Tiefhartmannsdorff, wo aber der älteste von ihnen, Carl Ferdinand I dem 23 Decembr. 1668 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Die andern zwey langten wieder 1669 den 9 Mertz zur Oelß glücklich an, und überkam Hertzog **Sylvius**, vermöge der Mütterlichen mit Kayserl. und Königl. Maj. allergnädigsten Bewilligung, gemachten Verordnung, da das Fürstenthum Oelß in 3 Theile zergliedert worden, desselben Oelßnischen Antheil, gieng auch dessentwegen an den Kayserl. Hof, empfieng daselbst persönlich die Belehnung, und nahm hernach den 26 Sept. 1673 zur Oelß die Erbhuldigung ein. Im folgenden Jahre ernennte der Kayser den Hertzog zum Commissario, von dem die Ober-Hauptmannschafft von Schlesien antretenden Cardinal von Hessen den Huldigungs-Eyd abzunehmen; auch kam die verwittibte Königin aus Pohlen, **Eleonore Marie**, nach Oelß, wo sie recht Königlich bewirthet worden. Im Jahr 1676 restaurirte der Hertzog samt seinen Fürstl. Herren Brüdern die Fürstliche Bibliotheck, und 1677 den 9 Jul. trat er in den Durchl. Palmen-Orden der Fruchtbringenden Gesellschafft unter dem Nahmen des Schützenden, mit dem Gemählde des grossen Lorbeer-Baums und zugesetzten Worten: **Tugend und Tapfferkeit.** Im Jahr 1680 trug der Kayser dem Hertzoge allergnädigst auf, nach Absterben des Cardinals von Hessen, dem Vorsitz beym Fürstentage auch Ober- und Fürsten-Rechte indessen zu bekleiden, worauf er auch 1682 dem neuen Ober-Hauptmann in Schlesien, **Johann Caspar**, Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen, Hertzog zu Freudenthal, und nach dessen tödtlichem Hintritt, auch den Churfürsten von Trier, als Königl. obristen Hauptmann 1685 den 17 Jenner eingeführet; auch wohnte er öffters als Kayserl. Principal. Commissarius denen allgemeinen Fürstentägen bey. Im Jahr 1693 verkauffte er das Oelßnische Antheil der Herrschafft Sternberg, an den Obrist Hof-Cantzler in Wien, Grafen von **Strattmann**, und 1695 kauffte Fürst **Johann Adam Andreas von Lichtenstein** die 2 übrigen Drittheile; zwey Jahre hernach den 3 Junius 1697 Nachmittage dreyviertel auf vier Uhr forderte der Tod den Hertzog von der Welt, und hinterließ er seine Gemahlin, **Eleonore Charlotten, George Constans**, Hertzogs zu Würtemberg Mömpelgard Tochter, ohne Kinder; worauf sein Bruder, der Hertzog zu Bernstadt, die Residentz verändert, und nach Oelß gezogen, die Juliusburgische Linie aber nach Bernstadt, daß also damahls eine neue Theilung des Fürstenthums in die Helffte vorgenommen worden. Merckwürdig ists, daß einige Zeit vor Absterben Hertzogs **Sylvius** zur Oelß, dessen im Schloßhofe befindlicher Adler sich von der Kette los gemacht, empor geschwungen, und nach Bernstadt geflogen, auch im Angesichte dasigen Hertzogs sich herunter im Schloßhof gelassen, und daselbst verblieben, bis man ihn hernach wieder nach Oelß gebracht hat. Es hatte der Hertzog zu seinem Wahlspruche: Si Deus pro nobis, quis contra nos? Ist GOtt für uns, wer mag wider uns seyn? Seine sonderbare Liebe gegen Kirchen und Schulen bezeugte er 1682 durch das renovirte Annä-Kirchlein, ingleichen durch die dieses Jahr aufgerichtete und unterhaltene Classem Selectam; 1683 aber durch das vor die hinterlassene Pfarr- und Schul-Wittwen erbauete und mit einigen Einkünfften beschenckte Wittwen-Hauß. So ließ er auch in eben dem Jahre eine Visitation bey den gesammten Evangelischen Kirchen Oelßnischen Districts vor die Hand nehmen und darauf die Fürstl. Oelßnische Stadt- und Land-Schul-Ordnung publiciren, die Fürstl. Schloß-Kirche 1685 mit der neuen Orgel und 1687 mit denen nächst dem Altar stehenden Fürstl. Stühlen zieren, 1688 die Oelßnische Schul-Ordnung erneuern und 1689 aus Christ-Fürstl. Eifer einen absonderlichen Catecheten zu Oelß vociren. **Lebenslauf Hertzog Sylvius Friedrichs zu Würtemberg, Teck und Oels. Sinapii** Olsnographia p. 266 u. ff. 373 u. 566. **Lucä** Schlesiens curiöse Merckwürdigkeiten.

Sylvius Nimrod, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oelß und Bernstadt, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim, Sternberg und Medzibor, Hertzogs **Julius Friedrichs** zu Würtemberg und **Anne Sabinens**, gebohrner Hertzogin von Holstein, Sohn, gebohren 1622 den 2 May zu Weiltingen und auch daselbst getaufft. Er begab sich 1634 den 10 April im 12 Jahre seines Alters unter der Aufsicht eines Hoffmeisters, **Johann George Grubers**, aus Nürnberg, auf die Reise nach

Franckreich und habilitirte sich in Sprachen und Fürstlichen Qualitäten; gelangete aber 1636 den 20 Nov. zurück nach Straßburg, alwo er bey dem berühmten **Matthias Bernegger** über den Tacitus ein politisches wie auch ein Geometrisches und Kriegsbaukunst-Collegium hörte und sich in Sprachen und Fürstlichen Studien volkommener zu machen suchte, hielt auch öffters die von ihm selbsten verfertigten Reden bey vornehmen Versammlungen aus dem Kopffe. Im Jahr 1638 befand er sich bey der Eroberung von Breysach, und zog daselbst mit Hertzog **Bernharden** von Sachsen-Weymar, als damahligen, Generalißimo, ein; hierauf beruffte ihn Hertzog **Ernst** anfangs nach Coburg, folgends aber nach Gotha, woselbst er in Gesellschafft seiner Brüder von neuen die Studien, vornehmlich aber mathematische und mechanische Uebungen unter gelehrter Männer Anführung vornahm, auch durch Anleitung Hertzog **Ernsts** sich bißweilen in der Regierkunst übete. Nach erlangter Minderjährigkeit gab er in Sachsen und Hollstein seinen nahen Anverwandten die Visite, sodann nahm er seine Reise nach Schlesien incognito vor, wo er sich vor einen von **Marschall** ausgegeben. Er hatte daselbst das Glücke, mit der aus uralten Königl. Boheimischen Podiebradischen Stamme noch übrigen eintzigen Printzeßin zur Oelß, **Elisabeth Marien**, Hertzog **Carl Friedrichs** Tochter, sich in Breßlau 1646 zu verbinden, begab sich hernach zur Königl. Crönung Ertzhertzogs **Ferdinands** IV nach Prag, und hielt den 1 May 1647 zur Oelß sein Beylager. Als nun zu Ende dieses Monats Hertzog **Carl Friedrich** gestorben, schien der Kayser **Ferdinand** III, das Fürstenthum Oelß vor ein feudum masculinum apertum zu halten, änderte jedoch auf Vorbitte hoher Fürstlicher Häuser diesen Entschluß, und kam es durch Tractaten so weit, daß der Hertzog vor sich als auch in habender Vollmacht statt seiner Fürstl. Gemahlin den 11 Decembr. 1648 zu Wien die Lehn empfangen: wobey auch durch ein besonders Diploma die Kayserl. und Königl. Gnade den 17 Decembr. erfolget, daß das Fürstl. Würtembergische Stamm-Wapen mit dem Fürstl. Oelßnischen Wapen vereiniget worden. Als der Hertzog von Wien zurück gekommen, wurde ihm den 26 Jenner 1649 die Huldigung vom Fürstenthum abgeleget, und ließ sich dieser neue Landes-Fürst höchst angelegen seyn, den Geist- und Weltlichen Zustand seines Landes aus äusserstem Kräfften zu besorgen, wie denn auch an ihm die Ritterschafft einen gnädigen Herrn, die Soldaten einen grossen Beförderer, und alle Künstler einen ungemeinen Liebhaber gefunden. Vor allen Dingen ließ er sich das Wohl der Kirchen und Schulen sehr angelegen seyn und spahrete zu deren Unterhaltung keine Kosten, reparirte die grosse Kirche zu Bernstadt und bauete etliche kleine Kirchen hin und wieder auf denen Cammer-Gütern. Im Jahr 1653 richtete er zum Angedencken der allgemeinen Sterbens-Nothwendigkeit, einen besondern Orden des Toden-Kopfs auf, dessen Insiegel ein Ring mit einem Toden-Kopfe an einem schwartzen Bande an der lincken Hand zu tragen gewesen. Im Jahr 1653 den 21 April führte er, als Kayserl. Abgesandter, Hertzog **Georgen** zu Liegnitz und Brieg, zum Ober-Hauptmannschaffts-Verwalter in Ober- und Nieder-Schlesien, in Breßlau, ein. Er wurde den 24 April 1664 zu Brisa in Oelßnischen Fürstenthume, wohin er seine Printzen, die auf Reisen gehen solten, begleitet hatte, im 17 Jahre seiner Regierung und im 42 Jahre seines Alters kurtz vor der Abend-Tafel von einen Schlagfluß gerühret, daß er den 26 selbigen Monats des Morgens um 10 Uhr seinen Geist aufgab,, worauf er in der Residentz-Stadt Oels aufs prächtigste begraben worden. Er hinterließ seine Gemahlin **Elisabeth Marie**, Hertzogin zu Münsterberg und Oelß, am Leben, welche erst den 17 Mertz 1686 ihr Leben mit 60 Jahren, und zugleich den Königl. Podiebradischen Stamm beschlossen. Von ihren Kindern sind **Anne Sophie**, die 1648 gebohren, im Jahr 1661, **Carl Ferdinand** in der Jugend, **Cunigunde Juliane** im Jahr 1655 nach dem Tag ihrer Geburt, und **Sylvius** im Jahr 1660 nach empfangenen Tauffe verblichen; drey Söhne aber zu erwachsenen Jahren gekommen, welche 1673 das Fürstenthum also getheilet, daß Hertzog **Sylvius Friedrich** das Oelßnische; Hertzog **Christian Ulrich** das Bernstädtische; und Hertzog **Julius Siegmund** das Juliusburgische Antheil bekommen, wie von allen besondere Artickel mit mehrern handeln. Der Hertzog **Sylvius Nimrod** war übrigens in der Historie und den Theologischen Wissenschafften dermassen erfahren, daß er einige Schrifften heraus zu geben versprach: wie er denn, wenn er in Staats- und Regierungs-Sachen nichts zu thun hatte, in theologischen, juristischen und historischen Büchern laß, daher er deren eine gute Zahl jederzeit in seinem Cabinete hatte; oder er übte sich in mathematischen Künsten. Bißweilen stellete er ein Schiessen oder anders Fürstl. und Rittermäßiges Exercitium an; bißweilen ergötzete er sich auch mit der Musick. Sein gröstes Vergnügen aber suchte er, als ein gelehrter und Sprachenkundiger Herr, in guter Conversation, sonderlich mit Gelehrten, denen er allezeit seine Zuneigung besonders zu erkennen gab. **Lebenslauf Hertzogs Sylvius Nimrods zu Würtemberg, Teck und Oels. Hofmanns** Lexic. Univers. **Lucä** Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten. **Procession, so bey Abführung der Fürstl. Leiche Sylvii von Brisa nach Oelß, denn deren Beysetzung und hierauf angestellten Conducte und Leichen-Begängnis** &c. gedruckt zu Oels in 4.

Sylvius, Posthumus zugenannt, ein König der Albaner, **Ascanius Bruder**, und **Aeneas** Sohn, von der **Lavinia**, der aber erst nach seines Vaters Tode soll gebohren seyn, und dahero den Zunahmen Posthumus geführet haben. Er wurde **Sylvius** genennet, weil er in einem Walde gebohren und auferzogen worden. Von ihm bekamen seine Nachfolger in dem Königreiche Alba den Nahmen **Sylvius**, gleichwie die Römische Kayser Cäsares, und die Parthische Könige Arsacides genennet wurden. Er regierte 29 Jahr. **Dionys. Halicarnas.** L. I. c. 8. **Messala. Corvin**

vin. de prog. Aug. c. 11. **Aur. Vict.** orig. gent. Rom.

SYMA, Insel, siehe **Syme**.

Syma (**Schenck von**) Geschlecht, siehe **Schenck von Syma**, im XXXIV Bande, p. 1280.

Symachus, Personen dieses Nahmens, siehe **Symmachus**.

SYMÆTHA, eine Stadt in Thessalien, nach Aussage Stephani. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 228.

SYMÆTHIA FLUMINA, sind bey dem **Virgilius** Æn. VIIII. v. 584 soviel als der Fluß *Symæthus*, von dem sogleich.

SYMÆTHII, Volck, siehe *Symæthus*, die Stadt.

SYMÆTHUM, Stadt, siehe *Symæthus*.

SYMÆTHUS, *Simethus*, *Simetos*, *Simæthus*, *Symethæus*, ein Fluß in Sicilien, welcher von einem alten Könige **Symethus** seinen Nahmen haben soll, und sonst die Grentze zwischen denen Catanesern und Leontienern war. Er entspringet nach jetziger Geographie auf den Montibus Areis in dem Val di Demona, und gehet 8000 Schritte unterhalb Catanea in den Golfo di Catanea, nachdem er unter andern die Oerter Argironne, so der Alten Agyrium ist, und Rachalbuto, so das alte Symæthum zu seyn scheinet, berühret. Nach einigen heisset er anjetzo **Marcellino**; sicherer aber **la Jaretta** (wovon im XIV Bande, p. 244 u. f. nachzusehen) und wird in **Homans** Charte von Sicilien und Sardinien noch unter dem Nahmen Symethus, allein so fern auch unrecht, angesetzet, als er mit der Alten Eryce vermenget wird.

SYMÆTHUS, *Simethus*, *Simæthus*, *Symæthum*, *Simetos*, *Symethæus*, eine Stadt in Sicilien, welche von einem alten Könige **Symethus** also benennet und nicht weit von der Stadt Catanra gelegen gewessen. Bey dem **Plinio** L. III, c. 8. **Virgilio** L. IX. und **Ovidio** L. XIII. Metamorph. werden ihre Einwohner SYMÆTHII genennet. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 806.

SYMÆUS, Stadt, siehe **Simau**, im XXXVII Bande, p. 1370.

SYMANDRUM, oder Σήμαντρον, ein Instrument, siehe Σήμαντρον, im XXXVII Bande, p. 1370.

Symannsdorff, ein Dorff in Francken, das in einer alten Urkunde vom Jahre 1336 vorkommt in **Falckensteins** Codice Diplomatico p. 173.

Symars (Peter) ein Dominicaner aus Besancon in Burgundien, woselbst er auch in den Orden getreten, studirte zu Paris die Philosophie und Theologie um 1645 erlangte nach seiner Zurückkunfft unterschiedliche Ehrenbedienungen seines Ordens, wurde nachgehends zu Besancon General-Inquisitor in Glaubens-Sachen, nachdem er vorhero Magister in der Theologie geworden, begab sich, als er wegen vieler Beneidung das Inquisitions-Amt aufgegeben, 1672 nach Rom, und wurde im folgenden Jahr National-Vicarius über die in der Parisischen Provintz befindliche Dominicaner-Klöster. Wenn er gestorben, ist dem Jahr nach unbekannt. Seine Schrifften sind:

1. Le Tresor du Rosaire de la tres sainte vierge examine & approuve a Rome par le saint office, so zu Dole 1673 in 12, 167 Seiten starck gedruckt.
2. Advis aux pretres & pasteurs, ebend. 1677 in 8.

Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 650.

Symatra, oder **Sumatra**, Insel, siehe **Sumatra**.

Symau oder **Simau** (**Ober** und **Unter-**) Dörffer, siehe **Simau**, im XXXVII Bande, p. 1370 u. ff.

SYMBEBECOTA, sind Zufälle, welche den Gesunden zustossen können, gleichwie die Symptomata die Krancken überfallen.

Συμβεβηκός, heisset im Griechischen das *Accidens*, davon im I Bande, p. 270 u. f.

Symbertus, Bischoff zu Regenspurg, siehe **Synopertus**.

SYMBLEMA, ist ein Lateinisches Wort, Griechisch heißt es σύμβλημα, von συμβάλλειν, welches Wort unter andern auch: committere aliquos, das ist sibi invicem inimicos reddere, Feindschafft unter einander stifften, bedeutet. Und in eben diesen Verstande wird diese Figur bey der Musick auf Lateinisch auch *Commissura* genennet, und von Rückungen oder Syncopationen, ingleichen von solchen durchgehenden Noten gebrauchet, die beyderseits dergleichen dissonirend darstellen. Siehe *Commissura*, im VI Bande, p. 836. Ingleichen *Suppositio*n.

SYMBOLA, siehe *Symbolum*.

Συμβολαι γραφοι, siehe **Notarien**, im XXIV Bande, p. 1394 u. ff.

SYMBOLA PARTICULARIA, siehe **Symbolische Bücher**.

SYMBOLE, siehe Συμβολή.

Συμβολή, *Symbole*, Lat. *Collatio*, ist eine derer jenigen Rhetorischen Figuren, welche in Sachen bestehen, und zwar besonders derer jenigen, nach welchen man etwas amplificirt. Sie bestehet eigentlich darinnen, wenn eine Substantz oder ein Accidens mit einem Accidente zusammen gehalten wird, damit daher erhelle, wie weit sie mit einander übereinkommen, oder auch von einander unterschieden sind. Z. E. Conferte hanc pacem cum illo bello; hujus prætoris adventum cum illius imperatoris victoria: hujus cohortem impuram cum illius exercitu invicto: hujus libidines cum illius continentia; ab illo, qui cepit, conditas: ab hoc, qui constitutas accepit, captas dicetis Syracusas. **Cicero Fabricii** Philos. Oratorie. **Hederichs** Reales Schul-Lexic.

SYMBOLICA COGNITIO, siehe **Symbolische Erkenntnis**.

SYMBOLICA METHOTUS, siehe **Methode** (**die symbolische**) im XX Bande, p. 1330.

SYMBOLICA NUMISMATA MAJORIS MODI, siehe **Schaustücke von der grössern Gattung**, im XXXIV Bande, p. 1051.

SYMBOLICA POSSESSIO, siehe **Posseß** (**eine Symbolische**) im XXVIII Bande, p. 1753.

SYM-

SYMBOLICA THEOLOGIA, siehe **Theologie (Symbolische)**.

SYMBOLICA TRADITIO, siehe **Uebergabe (Symbolische)**.

SYMBOLICI LIBRI, siehe **Symbolische Bücher**.

SYMBOLICORUM NUMISMATUM DESIGNATOR, siehe **Schaustück präger**, im XXXIV Bande, p. 1053.

SYMBOLICUM NUMISMA, siehe **Schaustücke**, im XXXIV Bande, p. 1043.

SYMBOLICUS (Ingen. Germ.) unter diesem Nahmen ist ein Buch heraus gekommen, welches den Titel führet: Verborgene Gedancken eines Christlichen Freundes, bey zufälliger Gelegenheit entdecket, 4 Centur. in 8. 1713. 9½ Bogen.

SYMBOLICUS CONTRACTUS, siehe **Symbolischer Contract**.

SYMBOLICUS TEXTUS PROPHETICUS, siehe **Prophetischer Text**, im XXIX Bande, p. 884.

Symbolischer Besitz, siehe **Posseß (eine Symbolische)** im XXVIII Bande, p. 1753.

Symbolische Bücher, Lat. *Libri Symbolici*, welche auch sonst *Symbola particularia* genennet werden, sind öffentliche Schrifften, welche die Glaubens-Lehren enthalten, wodurch sich eine Religion von der andern unter den Christen unterscheidet, und nach welchen die Beschaffenheit dieser oder jener Religion untersuchet und beurtheilet werden muß. Die Ursache und Gelegenheit zu denen Symbolischen Büchern hat eben der Unterscheid der Religionen gegeben. Denn da die Religionen in Glaubens-Artickeln so sehr von einander unterschieden sind, und daher immer einer von der andern widersprochen worden; so hat jedwede gewisse Schrifften verfasset, darinnen sie theils ihre Lehren, die sie bekennet und wodurch sie sich von denen andern Religionen in Glaubens-Sachen unterscheidet, vorträget, theils sich gegen die Gegner verantwortet. Diesemnach hat die Lutherische, die Reformirte, und die Römisch-Catholische Kirche ihre besondere Symbolische Bücher. Ja, weil es ausser nur gedachten drey Religionen, noch andere Secten unter denen Christen giebet, so haben auch diese gleichfals ihre besondere Symbolische Bücher. Was nun zuförderst die

I. **Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche,**

anlanget, so sind solche öffentliche Schrifften, in welchen diejenigen Lehren enthalten, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche eigen sind, und wodurch sie sich sonderlich von denen Römisch-Catholischen und Reformirten unterscheidet. Denn nachdem durch die gesegnete Reformation des seel. D. **Luthers** diese Kirche von der Römisch-Catholischen abgesondert worden; zu eben der Zeit, aber die Reformirten sich von dieser Evangelisch-Lutherischen Kirche trenneten, und eine besondere Kirche aufrichteten; so wurden die Lutheraner genöthiget, symbolische Bücher, eines nach dem andern, aufzusetzen. Diese sind nun

1. Die **unveränderte Augspurgische Confeßion**, siehe **Augspurgische Confeßion**, im II Bande, p. 2166 f.

2. Die **Apologie der Augspurgischen Confeßion**, mit der es folgende Bewandniß hat. Die Päbstlichen Gelehrten machten sich über eine Widerlegung der Augspurgischen Confeßion, indem ihrer nicht wenige, und unter denselbigen die schärffsten Widersacher **Luthers**, mit nach Augspurg gekommen waren. Sie satzten im Anfange eine gewisse Schrifft dawider auf, worinnen sie einige Artickel billigten, etliche verwarffen, und andere mit gewisser Bedingung zugaben; es war aber, in dem Haupt-Werck versehen, daß sie nicht die heilige Schrifft zum Grunde ihrer Widerlegung satzten, die doch gleichwohl die eintzige Stütze der Lutherischen Lehre war. Der erste Aufsatz war mit solchen Anzüglichkeiten wider die Protestanten angefüllt, daß auch der Kayser selbst, und verschiedene Reichs-Fürsten ein höchstes Mißfallen daran hatten, und nicht ehe die öffentliche Ablesung verstatteten, als bis dergleichen Dinge weggelassen wären. Wie dieses geschehen war, übergab man sie dem Kayser am 13 Jul. 1530 die Verlesung aber verzog sich noch bis auf den dritten August. Sie fand zwar bey weiten einen so grossen Beyfall nicht als ihre Verfasser anfänglich sich mochten eingebildet haben; gleichwohl verlangte der Kayser von denen Protestanten, weil sie Christlich und so beschaffen wäre, daß man sie nicht würde widerlegen können, sie solten sich in Glaubens-Sachen darnach richten, und als man um Communication, wie billig war, ansuchte, wurde dieses schlechterdings abgeschlagen. Bey solchen Umständen musten die Protestirenden sich daran begnügen lassen, was man unter Nachschreiben hatte bekommen können, welches **Melanchthon** vor sich nahm, und widerlegte. Doch, weil die Protestirenden nach geschlossenem Reichstage die vermeynte Widerlegung derer Römisch-Catholischen völlig bekamen, so gieng er das Werck noch einmahl durch, faßte alles weitläufftiger ab, und brachte es in denjenigen Stand, darinnen es jetzo unter unsern Symbolischen Büchern stehet. Solche Vertheidigung der Augspurgischen Confeßion wurde von ihm 1531 in Lateinischer Sprache aufgesetzet, die nachgehends **Justus Jonas**, der auch mit auf dem Reichs-Tage zugegen gewesen, ins Deutsche gebracht. Man verlangte, daß sie, wie sie zuerst von **Melanchthon** war verfertiget worden, auch verlesen würde, und man war im Begriff, selbige dem Kayser zu übergeben, der sie aber nicht annahm.

3. Die **Schmalkaldischen Artickel**. Siehe **Schmalkaldische Artickel**, im XXXVIII Bande, p. 76 f.

4. Die **beyden Catechismi Lutheri**. Der Titel des kleinen lautet also: *Enchiridion*, **der kleine Catechismus D. Martin Lutheri vor die gemeinen Pfarrherren und Prediger**. Er hatte schon im Jahr 1520 die zehen Gebote, den Christlichen Glauben und das Vater Unser, welche damahls die meist bekannte Stücke des Catechismi waren, mit einiger Erklärung versehen, und ihr diesen Titel gegeben: **Eine kurtze Form, die zehen Gebote, und den Glauben zu betrachten, und das Vater Unser zu beten.** Als 1528 in dem Churfürstenthum **Sachsen** eine besondere Visitation angeordnet wurde, und **Luthe-**

Lutherus, der sich unter denen Visitatoren mit befand, einen überaus grossen Mangel der Erkänntniß Christlicher Lehre verspürete, so dachte er auf ein Mittel, solchem Uebel bey Zeiten zu begegnen. Er nahm die vorhin gedachte Schrift, brachte nicht nur die drey ersten Haupt-Stücke in eine Form, sondern that auch ihrer noch zwey hinzu, nehmlich den Artickel von der Heil. Taufe, und den vom Heil. Abendmahl. Dieser Catechismus kam zuerst 1529 heraus, und bestand nur aus fünf Haupt-Stücken, darzu nachgehends noch das Sechste vom Amte der Schlüssel gekommen. Die Gelegenheit darzu gab **Lutherus** selbst, indem er zwischen dem Haupt-Stück von der Tauffe und dem Sacrament des Altars eine Instruction eingerücket, wie man die Einfältigen solle lehren beichten. Er hat aber dieses Haupt-Stück in seiner Form nicht selbst aufgesetzet, ob ihm wohl dieses einige zu eignen, so aber ohne Grund geschiehet. Denn man findet alte Editionen, des Catechismi, darinnen solches nicht anzutreffen. Einige meynen: als die Calviniſten die Beichte und die Absolution aus der Kirche zu verweisen sich bemühet, so habe dieses Anlaß gegeben, daß man solches Haupt-Stück eingerücket. Nach der Zeit ist dieser kleine Catechismus Lutheri mit unterschiedenen Zusätzen vermehret worden, indem der Morgen- und Abend Seegen, das Tisch-Gebet und die Hauß-Tafel hinzu gekommen. Der grosse Catechismus ist nichts anders, als eine weitläufftige Erklärung des kleinern, der auch nach diesem erst aufgesetzet worden, wiewohl in eben dem Jahr. Denn nachdem der kleinere 1529. im Jenner herausgekommen, folgte im October der grössere. In dem Christlichen Concordien-Buch folgen diese Catechismi auf die Schmalkaldischen Artickel; wiewohl sie nicht nur älter als dieselben, sondern auch als die Augspurgische Confeßion und deren Apologie. Die Ursach solcher Ordnung mag wohl darinnen liegen, daß jene auf öffentlichen Befehl und im Nahmen der sämmtlichen Protestirenden Stände sind verfertiget worden; den kleinen und grossen Catechismum aber hat **Lutherus** aus eigenem Triebe, und bloß, unter seinem Nahmen ausgestellet. Doch sind sie öffentlich gebilliget, und als Symbolische Bücher angenommen worden, welches sonderlich bey der herausgabe der Formulæ concordiæ geschahe.

5) Die **eigentlich und im engern Verstande also genannte** FORMULA CONCORDIÆ, welche zu Dämpffung derer heimlichen Calviniſten und derer in der Evangelischen Kirche damahls entstandener Irrungen, verfasset, unterschrieben und 1580 publiciret worden durch den Churfürst Augustus zu Sachsen. Siehe *Formula Concordiæ*, im IX Bande, p. 1512. u. ff.

Hierbey ist von diesen fünf Symbolischen Büchern der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu gedencken, daß gleichwie dieser Kirche eigenthümliche Lehr-Sätze auf zweyerley Art betrachtet werden können, als einmahl an und vor sich, und denn in Ansehung ihrer Gegner, denen die Lutheraner gewisse göttliche Wahrheiten entgegen setzen und billig vertheidigen. Also auch diese Symbolische Bücher nach dieser zweyfachen Betrachtung angesehen und gebrauchet werden können. Nach der ersten Absicht findet man sie aufs kürzeste in denen beyden Catechismis Lutheri. Nach der andern Absicht, und da sich die Evangelisch-Lutherische Kirche durch ihre Symbolische Bücher insonderheit von denen Römisch-Catholischen und denen Reformirten unterscheidet, sind denen erstern die drey Symbolischen Bücher: Die Augspurgische Confeßion, und deren Apologie, ingleichen die Schmalkaldischen Artickel; denen andern aber die eigentliche sogenannte Formula Concordiæ entgegen gesetzt. Solche fünf Schriften nun werden überhaupt unter dem Titel LIBER oder FORMULA CONCORDIÆ in weitläufftigen Verstande, oder das **Christliche Concordien-Buch**, begriffen. Ob nun wohl selbige insgesammt Symbolische Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche sind; so gehen doch, was ihre Annehmung betrifft, die Augspurgische Confeßion, und deren Apologie, die beyden Catechismi Lutheri, und die Schmalkaldischen Artickel vor. Denn da wird nicht leicht jemand unter denen Lutheranern gefunden werden, der diese nicht vor Haupt-Bücher seiner Kirche erkennen solte. Doch giebt es auch Symbolische Schrifften, die nur von etlichen Kirchen unter denen Lutheranern davor erkannt werden, unter denen die vornehmste die Gedachte in genauerm Verstande also genannte Formula concordiæ ist, die zwar nicht von allen Lutherischen Gemeinen, als ein ordentliches Glaubens-Buch angesehen wird darzu sich aber doch die meisten bekennen. Derer die nur von einem Theil der Evangelisch-Lutherischen Kirche angenommen sind, hat man noch eine grössere Anzahl. In Sachsen werden noch die **Visitations Artickel** (ARTICULI VISITATORII) so 1592 gestellet worden, unter die Symbolischen Bücher gerechnet. Denn nachdem sich unter der Regierung des Churfürsten **Christians** durch Hinterlist einiger Räthe und Theologen die Lehren der Reformirten, welche sich an die veränderte Augspurgische Confeßion hielten, gar sehr wieder eingeschlichen hatten, so baten die Stände nach dessen Tode den neuen Administrator der Chur, Herzog **Wilhelmen** von Sachsen-Altenburg, eine Visitation halten zu lassen, und die heimlichen Calviniſten auszumustern; welches auch noch selbigen Jahrs erfolgte. Die 4 Artickel nach welchen die Visitation angestellet ward, waren sonst schon 1586 auf dem Colloquio zu Mümpelgart, zwischen **D. Jacob Andreä** und **Theodor Beza** tractiret worden, und handeln vom heiligen Abendmahl, der Person Christi, der Heil. Taufe und der Prädestination, wobey die Antithesis unter dem Titel: Falsche und irrige Lehre der Calviniſten, vorgestellet wird. **Pippings** Einleit. zu den Symbol. Schrifften, p. 9.

Die Nürnberger setzen des **Melanchthons** locos Theologicos mit unter ihre Symbolische Bücher, wiewohl sie sich dabey erklären, daß solche das Ansehen eines Symbolischen Buches nur in soferne bey ihnen haben, als sie sich nach dem rechten Glauben erklären und verstehen lassen. **Durrius** in Isagog. in libr. normal. Norimb. p. 95 f. In Preussen haben das Corpus doctrinæ Prutenicum **Chemnitius** und **Moerlinus** 1567 auf

Befehl des Hertzogs in Preussen eingerichtet, und ist aus der Augspurgischen Confeßion und deren Apologie, wie auch aus denen Schmalkaldischen Artickeln gezogen, und unter dem Titel: Repetitio corporis doctrinæ ecclesiasticæ in Porussia ans Licht gestellet worden. **Bernhard** von **Sanden** Diss. Theol. de forma sanor. verbor. seruanda Theologo doctori in ecclesia Luther. welche dessen Theologiæ Symbol. Luther. p. 224. beygefügt ist. Das sogenannte Corpus doctrinæ Julium, von 1576. welches die Braunschweigischen und Lüneburgischen Kirchen verbindet, und von seinem ersten Stiffter, dem Hertzog **Julius**, welcher die Symbolischen Bücher eine gute köstliche * * * Beylage, ingleichen einen geistlichen himmlischen Landschatz zu nennen pflegte, diesen Nahmen führet, fasset ausser denen bey denen Evangelisch-Lutherischen gewöhnlichen und überall angenommenen Symbolischen Büchern, auch des **Urban Regius** Büchlein de formulis caute loquendi, ingleichen einen **kurtzen, einfältigen und nothwendigen Bericht von etlichen vornehmen Artickeln der Lehre** in sich; von welchem Corpore doctrinæ Julio zu Helmstädt 1726 im Octobr. eine Disputation: de Corporis doctrinæ Julii & formulæ concordiæ convenientia unter Doctor Schrammen gehalten wurde. Also hat man auch in Schweden die Decreta des Concilii zu Upsal von 1593, wie denn auch das Corpus doctrinæ Thuringiacum von 1570 in diesem Stücke bekannt ist, und das Corpus doctrinæ Pomeranum begreift ausser andern gewöhnlichen Symbolis **Melanchthons** Locos Theologicos und das Examen Ordinandorum. **Pipping** in der Einleitung zu den Symbol. Schrifften, p. 22. Ob nun wohl diese nur gedachten besondere nur an gewissen Orten vor Symbolisch erkannte Schrifften, nicht von der gantzen Lutherischen Kirche angenommen werden; so verwirft sie doch selbige nicht schlechterdings, sondern betrachtet sie vielmehr als Particulaire Symbolische Bücher, als welche denen fünf vornehmsten nicht entgegen gesetzt, sondern nur subordinirt sind. *Anti-Henoticon*, s. de causa negati Lutheranos inter & Calvinianos Unionis successus Disquisitio &c. so in den **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1714. p. 112. eingerückt worden wo besonders p. 117 zu sehen. Es sind in Ansehung derer Symbolischen Bücher verschiedene Fragen entstanden. Die erste betrift ihre Nothwendigkeit; die andere ihr Ansehen; und die dritte die eydliche Verbindung auf dieselben. Die erstere Frage ist also; **ob die Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche nothwendig seyn, und ob diese Kirche ohne dieselbige bestehen könne, oder nicht?** Wenn man diese beantworten will, so muß man den Unterscheid inter necessitatem absolutam und hypotheticam oder conditionatam, unter der unbedungenen und bedungenen Nothwendigkeit vor Augen haben, und sehen, welche in der Frage wegen der Symbolischen Bücher soll verstanden werden. Daß die Rede von einer absoluten Nothwendigkeit sey, wird kein Mensch sagen, weil sonst das Wesen der wahren Religion, und der Christlichen Kirche es mit sich bringen müste, daß man Symbolische Bücher hätte, und wenn

diese nicht da wären, die Religion und die Kirche nicht bestehen könnten, woraus weiter folgte, daß die gantze Zeit über, da man keine Symbolischen Bücher gehabt, keine wahre Religion und keine wahre Kirche gewesen. Also ist die Rede nicht sowohl von einer absoluten; als vielmehr von einer bedungenen Nothwendigkeit; oder de necessitate conditionata, die sich auf gewisse Umstände gründet, welche von aussen zu einer Sache kommen, und nicht in dem Wesen derselben innerlich gegründet, dergleichen Umstände bey denen Symbolischen Büchern sind die Irrungen, die sich in die wahre Kirche einschleichen, und die Feinde, so sich der Evangelischen Wahrheit widersetzen, und weil diese sich auch auf die Heilige Schrifft beruffen, so ist wegen dieser Umstände nöthig, Symbolische Bücher aufzusetzen, und in denselbigen entweder ein bloß Bekänntniß der wahren Lehre abzufassen; oder auch die Irrthümer zu widerlegen, damit ein jeglicher gleich sehen mag, welches die eigenthümliche Lehren der Kirchen sind, und worinnen sie von andern abgehe. Von dieser Nothwendigkeit derer Symbolischen Bücher schreibt D. **Cyprian** in seiner dem 1714 zu Gotha wieder aufgelegten Concordien-Büchlein vorgesetzten Vorrede so gründlich als nachdrücklich: "Es sey zwar das heylsame Erkänntniß GOttes allein aus der Schrifft zu nehmen; dieweil aber alle Ketzer unter dieselbe sich verstecken, so könne es unmöglich genug seyn, zu denen blossen Worten der Schrifft, (da es auf ihren Verstand hauptsächlich ankomme) sich bekennen, sonst müste folgen: Die Phariseer und Sadducäer hätten damit der Lehre Christi beygepflichtet, wenn sie nur gesagt; das Alte Testament, welches sie vor GOttes Wort hielten, sey ihr Glaubens-Bekänntniß. Indem aber solches nicht hinlänglich, so habe die Kirche von undencklichen Zeiten vor nöthig erachtet, gewisse Symbola abzufassen, um sich von denen Irrlehrern damit abzusondern, welches denn desto weniger zu tadeln, da heut zu Tage nicht allein alle Wiedertäuffer ihre Bekänntnisse haben, sondern auch die Hand voll Labbadisten ihre besondere Confeßion gestellet, und offtmahls im Druck defendiret, ja die Quäcker selbst niemanden in häußliche Dienste annehmen, der nicht ihrer Lehre zugethan sey, wie sie etwan **Barclajus** in der von **Kohlhansen** im Deutschen Exemplar sehr interpolirten Schutz-Rede vorgetragen." So hat auch D. **Joh. Fecht** in Historia & Examine Novæ Theologiæ Indifferentist. Rostock, 1721. in 8. die Nothwendigkeit derer Symbolischen Bücher gezeiget.

In Ansehung dieser Frage wegen der Nothwendigkeit derer Symbolischen Bücher haben einige vorgegeben, daß die sogenannten Pietisten selbige leugneten, wobey man sonderlich D. **Spenern** als einen Irrthum vorgeworffen, daß er geschrieben, sie wären eben so nöthig nicht, und wäre die Kirche lange Zeit ohne diesselbigen gewesen. Man beruft sich auf das, was er in der Verantwortung wider den Unfug [pag. 143. geschrieben: „Ich hebe die Verbindung der Symbolischen Bücher nicht auf; sondern erkläre sie," und zeige derselben Grund. Ich erkenne sie" "nicht

„nicht vor blosserdings nöthig, wie denn die Kirche lange ohne dieselbige gewesen;" ingleichen auf die Abfertigung D. **Pfeiffers**, da es pag. 75. hiesse: „Redet man von Verbindung an Büchern, von blossen Menschen aufgesetzet, halte ich sie, nachdem es die Kirche befindet, erlaubet, und dienlich zuweilen ihren Nutzen haben. Es sind aber solche Bücher weder blos dahin allezeit nöthig, wie denn Kirchen ohne dieselbigen in gutem Flor stehen können; noch ist der Nutzen derselben so groß, als er manchmahl von einigen gemacht wird." Es hatte auch **Lysius** in seiner Synopsi Controversiarum p. 202. auf die Frage: Ob die Symbolischen Bücher in der Kirche nöthig wären? mit nein geantwortet, und sie nur vor nützlich ausgegeben, darzu auch Herr D. **Löscher** in dem vollständigen Timotheo Verino P. I. c. 10. §. 20 p. 585. setzet: Man solte nur zurück auf den Hamburgischen Streit gehen, wegen der Notul, so das Ministerium aufgesetzet, und bedencken, was Herr D. **Spener** und andere damahls überhaupt von der Schädlichkeit der Verbindung an dergleichen und andere Religions-Formeln geschrieben, so werde man die vim mali starck genug spüren. Es erinnert hierauf Herr D. **Walch** in seiner Histor. Theol. Einleitung in die Relig. Streitigkeiten der Evangel. Luth. Kirche P. II. p. 137. u. f. Wenn diejenigen, so deswegen wider **Spenern** geschrieben, das Gegentheil behaupten, und beweisen wollen, so erinnerten sie nicht vorher, worauf die Streit-Frage eigentliche ankomme, und welche Nothwendigkeit darinnen zu verstehen; sondern wolten nur überhaupt erhärten, die Symbolischen Bücher wären in der Kirche nöthig, weil dadurch die Rechtgläubigen von ihren Feinden unterschieden würden, die Einigkeit unter den Gläubigen selbst erhalten, denen Neuerungen und Verläumdungen wider die wahre Lehre vorgebauet werde. Aber eben daraus entstehe eine Verwirrung, daß man nachgehends einander nicht verstehe, wenn der eine sagt, sie sind nothwendig; der andere aber, sie sind nicht nothwendig, da sie doch beyde gewisser massen könnten recht haben, und in der That selbst einig seyn, wenn man nehmlich einen Unterscheid inter necessitatem absolutam und hypotheticam mache. Man müsse also nach diesem Unterscheide untersuchen, ob **Spener** die necessitatem conditionatam oder die bedungene Nothwendigkeit derer Symbolischen Bücher geläugnet habe. Aus dem vorher angeführten Zeugniß aus der Abfertigung D. **Pfeiffers** lasse sich seine Meynung so deutlich nicht schliessen, weil die Worte daselbst was general abgefasset wären; mehrers aber sehe man aus der Verantwortung wider den Unfug, da er sage: „Ich erkeñe sie nicht vor blosserdings nöthig. Welches wohl so viel sey, als: Ich erkeñe sie nicht vor absolut nöthig. Am deutlichsten, fährt Hr. D. **Walch** fort, finde man seine Erklärung in der aufrichtigen Uebereinstimmung mit der Augspurgischen Confeßion. p. 81. wo er sage: „Wo man von der Nothwendigkeit derer Symbolischen Bücher redet, ist die Meynung entweder von einer blossen Nothwendigkeit; oder von einer bedingten. Jene denselben beyzulegen, wäre zu viel; diese aber aus gewissen Ursachen, oder um

„gewisser Fälle Willen, würde ihnen nicht abgesprochen." Aus welchen Worten gantz klar erhelle, daß **Spener** hierinnen gelehret, was andere Theologen gesaget, und die Sache selbst mit sich bringe. Und auf das, was Herr D. **Löscher** an gedachtem Orte urgiret, antwortet er p. 139. u. f. daß es nicht folge: **Spener** habe die Symbolischen Bücher nicht vor nöthig gehalten, weil er die Religions-Formel, die das Hamburgische Ministerium aufgesetzet, nicht billigen wollen. Wenn man sich auf das Exempel dieser Formel wider **Spenern** beruffen wolle, so müsse man auch die Umstände erzehlen, was es damit vor eine Beschaffenheit gehabt habe; worauf er selbst solches p. 140. kürtzlich thut und urtheilet, daß Spener nebst andern Theologen gedachten Hamburgischen Revers mißbilligen und widerrathen müssen. Ferner sagt er: Es wäre wahr, daß man in **Dippels, Petersens** und anderer dergleichen Leute Schrifften harte Urtheile wider die Symbolischen Bücher finde, daß sie gemeynet, sie wären schädlich, thäten der Freyheit der Gewissen Abbruch, und man solte sie abschaffen; welches aber **Spenern** und andern nicht beyzumessen sey, so lange sie dergleichen Urtheile solcher Leute nicht billigten. Und endlich schreibet er: Es wäre dieses nach denen angeführten Umständen nicht einmahl ein streitiger Punct, so fern man es mit **Spenern** und denen, so es mit ihm hielten, hierinnen zu thun hätte, sondern es bliebe nur eine blosse Beschuldigung, daß **Spener** die Symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche solte vor unnöthig geachtet haben. Dargegen aber hat unter andern D. **Heinrich Lysius** wohl eben nicht viel von der Nothwendigkeit derselbigen gehalten. **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1713. p. 240. Eine andere Frage ist: Ob man zu den neuern Zeiten wegen der in der Kirche entstandenen neuen Irrgeistern und aus andern Ursachen nöthig habe, ausser denen bereits bekannten und angenommenen Symbolischen Büchern, noch andere zu verfertigen? D. **Selwig** in Synopsi controversiarum saget: Daß es vergönnet sey, nicht aber, daß man, wie ihm D. **Joachim Lange** fälschlich vorgeworffen, solle. Man sehe die **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1707. p. 124. Diese Frage hat unter andern M. **Joh. Basil. Fleurer** in seinem Historischen Catechismo gar behutsam entschieden. **Unschuld. Nachr.** 1716. p. 505. In eben diesen Nachrichten des Jahrs 1703. p. 654. findet man auch eine Abhandlung: De necessariis ad Libros Symbolicos observationibus, publica auctoritate edendis.

Die andere Frage, welche wegen derer Symbolischen Bücher entstanden, gehet auf ihr **Ansehen**, da denn einige ihnen eine Göttliche Eingebung beylegen, sie vor Göttliche Bücher ausgeben, und von allen Fehlern lossprechen wollen; andere hingegen das Gegentheil behaupten. Es sind aber bey diesem Punct wiederum drey Fragen formiret worden, nehmlich einmahl: Ob die Symbolische Bücher mit Recht Göttlich zu nennen? Hernach: Ob ihnen eine Θεοπνευστία beyzulegen? Und endlich: Ob Irrthümer darinnen stünden. Bey der ersten Frage; Ob diese Bücher Göttlich zu nennen? sagt **Spener** in der aufrichtigen

Uebereinstimmung mit der Augspurgischen Confeßion p. 67. Man könne sie gar nicht Göttliche Bücher heissen, und obwohl ein Verstand möge gefunden werden, daß man sie also nennen könnte, wie das Wort Divinus, oder Göttlich, bisweilen auch in allgemeinem und uneigentlichem Verstande gebraucht werde, so komme doch dieser Nahme eigentlich der Heil. Schrifft zu. Inzwischen, wenn er sie menschliche Schrifften nenne, so müste man auch das recht verstehen, und nicht so annehmen, als wenn sie von Menschen aus blossem natürlichen Verstande und Vernunfft verfasset worden, ohne einiges Göttliches Licht; sondern die Scribenten derselbigen, die aus des Heil. Geistes Gnade zur wahren Erkänntniß gebracht, die Göttliche Wahrheit verstanden, hätten solche, wiewohl ohne unmittelbare Erleuchtung oder Eingebung, aus ihrer gefaßten Erkänntniß, mit menschlichem Fleiß ausgearbeitet. Man müste einen Unterscheid machen unter den Lehren, und unter der Verfassung derer Symbolischen Bücher. Jene wären allerdings nichts menschliches; sondern blos Göttlich, und verbänden uns zum Glauben, nicht, so fern sie in denen Symbolischen Büchern stünden; sondern so fern sie aus der Heil. Schrifft genommen. In ihrer Verfassung und Einrichtung aber wären sie menschliche Schrifften, auf die Art, wie vorher erkläret worden. Die Richtigkeit und Wahrheit derselbigen gründe sich nur auf die würckliche Uebereinstimmung derselben mit dem Göttlichen Worte, aus dem sie gezogen wären, daher sie fort und fort der Prüfung eines jeglichen aus dem Worte selbst unterworffen blieben, weswegen auch die Verbindung an sie allein eine kirchliche Verbindung und gehe keine weiter an, als die zu der Kirche, und zwar jedes Orts zu derjenigen Particulair-Kirche, welche solche habe, gehörten. In der völligen Abfertigung D. **Schelwigs** p. 184. hat er auch seine Meynung gantz deutlich hievon heraus gesagt, wenn es daselbst heisset: „Es wird Herrn D. **Schelwig** ohnmöglich werden, mich dadurch zum Sectirer zu machen, daß „ich beständig dabey beharre, daß die Symbolischen Bücher durchaus nicht für Göttliche Bücher gehalten, oder genennet werden sollen; sondern menschliche Bücher, die zwar Göttliche „Wahrheiten aus der Schrifft vortragen. Ja „sie heissen nicht mit mehrerm Recht Göttlich, als „eines jeglichen Christlichen Mannes Schrifften, „darinnen die wahre Lehre rein vorgetragen: welchen doch hoffentlich Herr D. **Schelwig** den „Göttlichen Nahmen nicht beylegen wird. Denn „obwohl jene ein mehrers kirchliches Ansehen haben, so haben sie doch nicht mehr Göttliche Autorität.„ **Johann Conrad Pfaff** bekennet in Sylloge Quæstionum Theol. denuo tritiorum, daß die Symbolischen Bücher zwar durch menschlichen Fleiß geschrieben wären, aber in dem Verstande, wie man den mittelbaren Beruf Göttlich nennet, könnten Göttliche Bücher geheissen werden. Der mehr erwehnte Herr D. **Walch** fället hierüber l. c. p. 143. sein Urtheil und spricht, diejenigen, welche wider **Spenern** geschrieben, redeten zum Theil so absolut, daß die Symbolischen Bücher Göttlich zu nennen, daß sie nicht anzeigten wie ihre Göttlichkeit von der Göttlichkeit der Heil. Schrifft unterschieden sey. Ihre Gründe nähmen sie unter andern daher, weil darinnen von GOtt und Göttlichen Dingen gehandelt würde; weil sie nicht ohne Göttlichen Trieb aufgesetzet; weil sich dabey die Göttliche Providentz sehen lassen; weil sie dem Göttlichen Worte gemäß, auch einen Göttlichen Zweck vor sich hätten, daß die reine Lehre erhalten werde; auf welche Art D. **Schelwig** in Synopsi p. 59. diesen Satz zu erweisen, sich bemühe. Er fähret fort: Bey dieser Controvers liessen sich folgende Anmerckungen machen: 1) Daß beyde Theile in der Sache selbst einig, welches mit einem Exempel könne erläutert werden. Aus dem obigen sey zu ersehen, daß **Spener** einen Unterscheid unter den Lehren, und unter der Einrichtung dieser Bücher gemacht, und gesagt, jene wären Göttlich, nach dieser aber wären sie als menschliche Bücher anzusehen. Eben das schreibe auch D. **Wernsdorff** in Diss. de auctoritate libror. Symbol. die sich bey seinem Tractat. de indifferentismo religionum befindet, p. 475. wenn es heisset: Symbola nostra intuitu Scriptorum, occasionis, ordinis, stili aliorumque humana dici posse, non diffitemur. 2) Wenn nun diese Bücher der Materie nach was Göttliches; nach ihrer Form aber was menschliches an sich haben, so käme es darauf an; von welchem Umstande man sie wolte benennen? und da meynte **Wernsdorf** in dem angezogenen Orte, die Bücher müsten mehr nach der Materie; als nach ihrer äusserlichen Gestalt geschätzet werden, und da wären die Symbolischen Schrifften mehr Göttlich, als menschlich zu nennen; wobey aber **Spener** einwende, daß man auf solche Art alle andere Bücher, welche Göttliche Wahrheiten aus der Schrifft vortrügen, Göttliche heissen müste, welches dem Vorzuge und Ansehen der Heil. Schrifft etwas nachtheilig wäre. 3) Weil es nur, wie aus dem angeführten zu sehen, blos auf die Benennung und das Wort Göttlich ankomme, so könnte man hierinnen einem jeden seine Freyheit lassen, ob man die Symbolischen Schrifften Göttliche oder menschliche Bücher nennen wolte, wenn nur auf beyden Seiten die gehörige Restriction hinzu komme, daß man der Sache weder zuviel, noch zu wenig thue, und sich also dabey deutlich erkläret, wie man seine Benennung wolle verstanden haben. Denn nennte man sie so absolut Göttlich, man wolte auch gar nicht leiden, daß sie ein anderer vor menschliche Bücher ausgeben soll, und fieng darüber einen Streit an, so könne man dadurch bisweilen dem Ansehen dieser Bücher mehr schaden, als nutzen, weil andere daher Gelegenheit ergreiffen, jenen eine Symbololatriam vorzuwerffen, auch wohl gar solche Bücher verächtlich zu halten. Doch müsse man auch der Sache nicht zu wenig thun, und dadurch das Ansehen, so ihnen billig zu kommt, nicht verringern. Bey der andern Fragie: Ob denen Symbolischen Büchern eine Θεοπνευστία beyzulegen? ist zu wissen, daß einige Sächsische Theologen sich der Redens-Art bedienet, und gesagt, es wären diese Bücher Θεόπνευστοι, nicht immediate, sondern mediate. und das hat **Spener** nicht vor gut befunden, welcher davor gehalten, man solte von

von diesen Büchern das Wort Θεοπνευστία gar nicht brauchen. Seine Gedancken hiervon hat er in der aufrichtigen Uebereinstimmung mit der Augspurgischen Confeßion p. 67. also vorgetragen: „Meine Klage gehet dahin, daß man theils in „praxi; theils auch in der Lehre denen libris Symbolicis zuviel Göttlicher Autorität beymesse. In „der Lehre, wenn sie einige, so noch erst Herr D. „**Hannekenius** gethan; mit dem Titel Θεοπνευστίας; oder von GOtt eingegeben zu seyn, beehrten. Ich weiß zwar, daß mans Θεοπνευστίαν „mediatam in der Erklärung nennet; es soll uns „aber billig die Ehrerbietung welche wir zu der „eigentlichen Göttlichen Schrifft zu tragen schuldig „sind, abhalten, daß wir das Wort, so der Heil. „Geist derselben zueignet, 2 Tim. III, 16. andern „Schrifften, sie seyn auch so gut sie wollen, nicht „beylegen. Und was solle endlich die Θεοπνευστία „mediata, oder mittelbare Eingebung seyn? Entweder heißt sie allein soviel, daß die Scribenten „durch den allgemeinen allen Gläubigen versprochenen Beystand des Heil. Geistes, da er auf „hertzliches Gebet dieselbe, wie sie es bedürffen, in „alle Wahrheit führet, und wo sie sich seiner Leitung überlassen, in Seelen-verderbliche Irrthümer nicht fallen lässet, solche Bücher verfasset haben? oder es soll heissen, daß sie solche Wahrheiten die sie bekennen, zwar aus der Heil. Schrifft „hergenommen hätten; aber dabey einer sonderbaren Eingebung des Heiligen Geistes in dem „Schreiben genossen hätten. Wäre dieses letzte, „so würden die Symbolischen Bücher allerdings „zu göttlichen Büchern gemacht, so doch hie widersprochen wird; und behielte ein grosser Theil der „Schrifft keinen Vorzug vor denen Symbolischen Büchern, indem nicht allein die Propheten „den Grund ihrer Lehre auch aus Mose hergenommen; die Apostel aber, worauf sich Paulus sonderlich beruffet hat, Apost-Gesch. XXVI, 12. „nichts gelehret, ausser was im Mose und den „Propheten bezeuget worden, da sie gleichwohl, „was sie schrieben, wahrhafftig vor ihre eigene „Person aus göttlicher Einblasung gehabt. Also „würden beyderseits Scribenten einander gleich. „Bleibets aber bey dem ersten Verstande des „Worts, so bestehet derselbe in einem grossen „Mißbrauch des Worts, und gegen dessen allgemeinen Gebrauch in dem gemeinen Leben und in „der Kirchen. Und haben in solchem Verstande alle Bücher gottseeliger Lehrer, darinnen sie „nichts, als die reine und heilige Lehre vortragen, „also auch alle gottseelige Predigten, in denen auch „nichts, als göttliche Wahrheiten vorkommen, „dergleichen durch GOttes Gnade noch manche „gehalten werden, auch diese Würde, daß man „ihnen Θεοπνευστίαν beylegen muß; wie man aber „insgemein nicht zu reden pfleget: aufs wenigste „würden die Symbolischen Bücher abermahl davon wenig Vortheil haben.„ In der Abfertigung D. Pfeiffers sagt er, daß der ungeschickte Ausdruck des D. **Hannekens** von der Θεοπνευστία der Kirchen-Bücher mit Recht bestrafft werde, man erkläre es auch, wie man wolle, so komme denen Kirchen-Büchern keine andere Θεοπνευστία zu, als einer jeden Göttlichem Worte gemässen Predigt und Schrifft eines gottseligen Lehrers. Diesem widerspricht nun **Schelwig** in Synopsi p. 60. und will behaupten, man könne diesen Büchern eine Θεοπνευστίαν, und zwar mediatam, beylegen, deswegen, weil GOtt einer Kirchen, wenn sie Glaubens-Bekänntnisse aussetze, mit einer besondern Gnade beystünde, und durch die Schrifft dasjenige, was sie schreiben solte, eingebe; weil die Sachen in denen Symbolischen Büchern das Wort GOttes selbst wären; wie ehemahls in der alten Kirche bey den Versammlungen die Väter, versichert, sie hätten alles durch den Heiligen Geist aufgesetzet, und weil verschiedene Theologen gleichwohl ihnen die Θεοπνευστίαν beylegten. Und auch hierüber eröffnet Hrn. D. **Walch** l. c. p. 147. seine Gedancken, und spricht: Es ist diese Frage eben wie die erste beschaffen. Man streitet nicht um die Sache; sondern um ein Wort und Benennung. Denn darinn ist man einig, daß die in denen Symbolischen Büchern begriffene Lehren aus der Heil. Schrifft, welche die Männer getrieben vom Heil. Geist aufgesetzet, geflossen; man ist einig, daß die Verfasser derselbigen durch besondere göttliche Gnade bewahret worden, daß sie in der Lehre nicht gefehlet, und kommt also nur darauf an, ob man das zusammen eine Θεοπνευστίαν, und zwar mediatam nennen könne. Es gehet endlich wohl an, wer es thun will; es ist aber auch nicht zu läugnen, daß auf solche Art die Redensart gantz ungewöhnlich, daß man nicht sehen kan, wie man dem Einwurff begegnen will, man müste auf solche Art auch andern menschlichen Schrifften, die aus GOttes Wort genommen, und bey deren Verfassung GOtt denen Scribenten mit seiner Gnade beygestanden, eine Θεοπνευστίαν beymessen, und daß endlich diese Redensart zu manchen irrigen Begriffen Anlaß geben kan. Wie man auf der einen Seite Gelegenheit geben kan, daß man diese Bücher wohl der H. Schrifft gleich schätzet, also kan es auf der andern Seite leicht geschehen, daß die Widriggesinnten destomehr der Symbolischen Bücher spotten, und in Verachtung zu bringen suchen. Man siehet wenigstens soviel daraus, daß man keine Ursache habe, einem zu widersprechen, wenn er die Benennung Θεοπνευστία denen Symbolischen Schrifften nicht einräumen will; in der Sache selbst aber nichts widriges gegen ihr Ansehen lehret. Denn wenn ein und der andere diesen Nahmen gebraucht, so können ja andere dadurch nicht verbunden werden, ihnen hierinnen zu folgen, welches auch gar wohl D. **Zeltner** in Synopsi logomachiarum pietisticarum p. 76. angemercket. Bey der dritten Frage: ob in denen Symbolischen Büchern Irrthümer und Fehler wären? hat sich **Spener** in gedachter Schrifft p. 70 erkläret, man könnte von denen Verfassern derer Symbolischen Bücher keinen besondern Beystand des Heil. Geistes erweisen, dadurch sie in Abfassung ihrer Schrifften nothwendig alles Irrthums hätten müssen befreyet seyn, und nicht irren können. Es sey genug, daß man der Güte des himmlischen Vaters zu dancken hätte, daß er sie gleichwohl so regieret, daß sie nicht würcklich in denen Glaubens-Lehren selbst geirret hätten, welches man eben sowohl auch bey anderer christli-

cher Leute Büchern und Predigten antreffen würde, die auch ohne Glaubens-Irrthum wären, daher die Symbolischen Bücher vor denselben keinen andern Vorzug, als der kirchlichen Autorität hätten. Dieses wiederholt er p. 89, er könne nicht alles, was darinnen stünde, vor göttliche Wahrheiten ansehen, davon er auch schon vorher in der Freyheit der Gläubigen Cap. 5. §. 36. gehandelt, und wie er sich auch deswegen wider **Schelwigen** zu verantworten hatte, so gedenckt er in der völligen Abfertigung p. 182. Es wäre allerdings an dem, daß Fehler in diesen Büchern, und sie nicht allezeit vorsichtig genug gestellet wären, welches seine Ursachen habe, indem es einmahl GOtt zugelassen, damit ein Unterscheid unter andern, obwohl guten, und denen unmittelbar von ihm eingegebenen Büchern bleibe; ferner, weil es die allgemeine Schwachheit aller Menschen so mit sich bringe, davon die Verfasser dieser Bücher nicht ausgenommen gewesen, gleichwie sich auch schon ehedem die Alt-Väter, ehe die Streitigkeiten angegangen, in den Reden nicht sorgfältig vorgesehen. Man wendet zwar ein, ein redlicher Lutheraner solte solche Fehler lieber verdecken, als aufdecken; aber daran wäre D. **Schelwig** Schuld, daß, wenn sie zum Nachtheil der Heil. Schrifft die Symbolischen Bücher zu hoch erhebten, und gleichsam vergötterten, so werde man gezwungen, um das Ansehen der Schrifft zu retten, ihre Fehler zu zeigen. Seine Gegner haben nun das Gegentheil behauptet, und wollen nicht zulassen, daß Fehler darinnen stünden. In der Christ-Lutherischen Vorstellung der Wittenbergischen Facultät p. 58. heißt es: "Wir glauben, bekennen und lehren, daß die Symbolischen „Bücher nicht allein in den Sachen und Lehren; „sondern auch in allen Stücken, die nach der „Schrifft der Kirchen mitgetheilte göttliche und „in allen Puncten verbindliche Wahrheit seyn.„ In der oben angezogenen Dissertation D. **Wernsdorffs** de auctorit. Libror. Symbol. ist gleich der erste aphorismus so abgefasset: Libri eccleſiarum noſtrarum ſymbolici nullis ſunt inquinati erroribus; ſed cum ſcriptura ſacra ex aſſe perpetuoque conſentiunt, den er nachgehends weitläuftig auszuführen und zu beweisen sucht; welche Meynung man auch in Fechts lectionibus theologic. in Syllogen controverſiar. p. 104. in **Schelwigs** Synopſi p. 62. und andern dergleichen Büchern, findet. Ihre Beweis-Gründe sind unter andern: es wären darinnen keine andere Lehren, als die in den Schrifften der Propheten, Evangelisten und Aposteln enthalten, vorgetragen; der Heilige Geist leite die Kirche in alle Wahrheit Joh. XVI, 13. Die Scribenten hätten sonder Zweifel GOtt um den Beystand angeruffen, und da wären sie erhöret worden, der übrigen zu geschweigen. Hingegen hat D. **Heinrich Fergen** eine Schrifft von denen Fehlern derer Symbolischen Bücher heraus gegeben, welche M. **Christian Gerber** sogar seinen unerkannten Wohlthaten GOttes II Th. p. 672. eingeschaltet hat. Theol. Annal. 2 Dec. des XVIII Sec. p. 14. Wegen dieser Frage giebt Herr D. **Walch** l. c. p. 350. seine Meynung zu erkennen, wenn er

spricht: Bey der Sache selbst müsse man auch hier weder zuviel, noch zu wenig thun. Das letzte geschehe ausser Streit, wenn man diese Schrifften von allen und jeden Fehlern lossprechen wolle, da doch der Augenschein das Gegentheil weise welches aber eben damit herkommt, daß man ihnen ein allzugrosses Ansehen beyleget, sie vor Göttliche und von GOtt eingegebene Bücher ausgegeben, und sie fast der Heil. Schrifft gleich geachtet, und da man bey einem so grossen Ansehen mit den Fehlern, die darinnen sich befinden, nicht auskommen können, so sey man auch dahin verfallen, daß man behauptet, es wäre in diesen Schrifften gar nichts versehen worden. Zuviel würde man der Sache thun, wenn man sie irriger und falscher Lehren beschuldigen wolte, wie würcklich von Oippeln und andern Fanatickern geschehen ist. Um deswegen bliebe man billig in der Mittel-Strasse, und sagte mit vielen Evangelisch-Lutherischen Theologen, die hierinnen gar vernünftig geurtheilet, man müsse einen Unterscheid machen, unter den Haupt- und Neben-Sachen. Jene wären die Glaubens-Lehren selbst, die darinnen vorgetragen worden, und die kämen mit der Schrifft völlig überein, daß also in Ansehung derselbigen die Symbolischen Bücher von allen Fehlern und Irrthümern frey wären. In den Neben-Dingen aber, dahin man die Beweis-Gründe, gewisse Redens-Arten, Consequentien, Allegationen, Illustrationen, und dergleichen zu rechnen, hätte sich freylich ein und das andere Versehen, manche Fehler und Schwachheiten eingeschlichen. Dieses sey so klar, und könne einem jeden so deutlich vor Augen geleget werden, daß man nicht sehe, wie man mit Bestand der Wahrheit solches läugnen möge. Es wären an sich Kleinigkeiten, und wenn es die Noth nicht erfodert, so sey es auch nicht rathsam, daß man etwas davon gedencke; wofern aber jemand dergleichen thun müsse, und er bleibe in gehörigem Schrancken, so folgt daraus noch nicht, daß er damit das Ansehen dieser Schriften aufhebe. Hingegen hat Herr D. Stemler in seiner andern Dissertation: De interpretationibus Scripturæ S. ſatis piis ſed minus accuratis. Leipzig 1741. welche er bey Annehmung der Doctor-Würde in der Theologie daselbst den 9 Febr. öffentlich vorgeleget, seine Gedancken hiervon also entdecket. Er spricht nehmlich: Da viele sagten, Die Bekenner wichen in denen Symbolischen Büchern nicht im geringsten von der Regel der H. Schrifft, was Lehre und Leben betrifft ab; in der Auslegung der Schrifft-Stellen aber könne man ihnen nicht allezeit Beyfall geben; sie wären wegen der damahligen schlechten Zeiten zu entschuldigen, doch nicht strenge zu vertheidigen, damit nicht die Widersacher lästern dürfften, als wenn wir die Symbolischen Bücher der Heil. Schrifft gleich hielten: so, spricht er, sähe er nicht, wie diese Bekänntniß Bücher, das Ansehen, daß sie bey der Evangelisch-Lutherischen Kirche haben, behalten könnten, wenn so viele Irrthümer, als insgemein vorgegeben wird, darinnen solten zu finden seyn. Es sey nicht genug, daß man sie von denen Irrthümern in der Lehre

Lehre frey spreche. Hätten die Bekenner unrecht erklärte Sprüche zum Beweis der Glaubens-Lehren gebrauchet, was würden sie denn beweisen? Würde man nicht auch an der Lehre, die auf einen schlüpfrigen Grund gebauet, zweifeln müssen? Nachdem er nun unterschiedene Oerter in den Symbolischen Büchern angeführet, wo Schrifft-Stellen nicht richtig erkläret seyn sollen, so merckt er an, daß der gottseeligen Bekenner Absicht nicht gewesen, die Sprüche der heiligen Schrifft zu erklären, sondern sie hätten sie wieder ihre Gegner gebrauchet. Nun sey bekannt, daß man anderer Worte anführe, und entweder derselben wahren Verstand darstelle, oder den Sinn annehme, den der Gegner als wahr zuläßet und billiget. Die Bekenner hätten die Vulgatam gebraucht, welche die Gegner vor die Urkunde hielten und dem Grund-Texte vorzögen. Also wären die Sprüche in dem Verstande, den die Gegner vor richtig angenommen, angeführet worden, damit sie nicht Ursache gehabt hätten, wider die Wahrheit zu streiten. Der Heilige Geist beruffe sich offt auf die Uebersetzung der 70 Dollmetscher, welche zu der Apostel Zeit gebrauchet worden, wo sie auch gleich von dem Grund-Texte weit abgienge, als Ps. XIX, 5. coll. Röm. X, 18. 1 B. Mos. XLVII, 15. coll. Ebr. X, 21. conf. **Carpzov** Crit. Sacr. T. V. P. II. c. 2. §. 7. p. 528. Wenn also die Bekenner, Sprüchen einen andern Verstand, als der vom Heiligen Geiste intendiret ist, beylegten, so geschehe es nach dem Sinne der Gegner. Da denn der Herr Verfasser endlich unterschiedene Erklärungen gegen die Einwürffe der Gegner rettet. Unter diejenigen, welche die Symbolischen Bücher verschiedener Fehler beschuldiget, gehöret **George Klein-Nicolai**, in seiner wahren Gestalt des gerechtmachenden Glaubens. **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1724. p. 922. Und ein anderer, unter dem Nahmen *Lyſimachus*, welchen einige vor **L. C. Sturmen** halten, spricht: Es wären irrige Puncte darinnen, welche zum falschen Trost und subtilen Abgötterey verleiten. **Unsch. Nachr.** 1718. p. 488. f. Genug, daß die Evangelisch-Lutherische Kirche lehret, daß die Wahrheit ihrer Religion nicht auf das Ansehen dieser Bücher, sondern allein der heiligen Schrifft gegründet sey. Daher werden solche Bücher auch keinesweges der heiligen Schrifft gleich gehalten, sondern vielmehr nachgesetzt, weil sie von derselben ihren Werth und ihr Ansehen bekommen. Sie werden auch nicht als eine Richtschnur des Glaubens selbst angesehen, oder wenigstens als eine norma nur ſecundaria. Die Verfasser der **Unsch. Nachr.** 1705. p. 277. erklären sich in diesem Stück folgender Gestalt: „Das „Wort norma kan zwar freylich sehr gemißbrauchet werden, wenn man es von den Symboli„schen Büchern brauchet, nach dem aber alle Ver„ständige unter den Unsern es nur pro norma ſe„cundaria & inſtrumentali, nicht pro norma eſſen„tiali veritatis & doctrinæ, sondern pro norma ap„plicativa profeſſionis & docentium ausgeben, = = „da die heilige Schrifft allein die Fudamental- und „einzige eſſential-norma bleibet." Und bleibet also die heilige Schrifft die eintzige Richtschnur des Glaubens selbsten, oder bey denen, die die

Symbolische Schrifften auch gern eine Richtschnur nennen wollen, norma primaria; wohl aber werden die Symbolischen Bücher von der Lutherischen Kirche vor eine Richtschnur ihres Bekänntnisses, wodurch sie sich von andern Religionen unterscheidet, und sich gegen dieselben verantwortet, angenommen. **A. E. Mirus** in den kurtzen Fragen aus der Hermenevtica Sacra erkläret p. 302. vermittelst eines Gleichnisses, wie die Symbolischen Bücher ein Norma seyn, nehmlich eben so, wie ein Uhrwerck, so nach der Sonnen Lauf gestellet, eine Norma unserer Arbeit ist. Die Glaubens-Lehren, die in denen Symbolischen Büchern derer Evangelisch-Lutherischen enthalten, sind alle wahr, nicht, sofern sie darinnen stehen, sondern, so ferne sie mit der H. Schrift, als dem eintzigen Grunde des Glaubens, übereinstimmen, wie hierinnen D. **Spener** in der aufrichtigen Uebereinstimmung mit der Augspurgischen Confeßion zu nöthiger Vertheidigung seiner reinen Lehre p. 72. die Sache deutlich erkläret, und vernünftig davon geurtheilet wenn er schreibet: „Daher sind nicht die Symbolische „Bücher selbst, sondern die darinnen enthaltene „Glaubens-Lehre abermahl nicht um jener Zeugen, „sondern des Grundes der Schrifft willen, das un„fehlbare Wort GOttes, und rechte Glaubens„Wahrheit: und bleibet auch freylich dabey, daß „GOtt die Auctores derselben nur gnädig bewah„ret, daß sie in der Lehre nicht gefehlet, sondern „dieselbe dem Göttlichen Worte gemäß aufgesetzet „und bezeuget haben."

Es ist auch ferner, wegen der **eydlichen Verbindung auf die Symbolischen Bücher**, gefragt worden, ob selbige überhaupt statt habe; in was für einer Formel sie geschehen müsse; ob bey einem und dem andern in gewissen Fällen könne eine Ausnahme gemacht werden, und wie weit sich solche Verbindung erstrecke, ob sie blos auf die Lehren selbst; oder auch auf Neben-Dinge und Folgerungen gehe? Es gehet also die Frage wegen der eydlichen Verbindung auf die Symbolischen Bücher, eigentlich auf vier Stücke, nehmlich zum ersten auf die Verbindung an sich selbst; zum andern, auf die Formel, wie der Eyd abzulegen; zum dritten auf das Subject, welches dergleichen Verbindung über sich zu nehmen; und zum vierten auf das Object, darauf man sich verbindet. Was das erste anlanget: ob die eydliche Verbindung auf die Symbolischen Bücher an sich selbst statt habe? und recht sey? so kommt es darauf an; Ob die Obrigkeit mit Recht von ihren Unterthanen, sonderlich denen, welchen man ein öffentliches Amt anvertrauen will, verlangen könne, daß sie sich vermittelst eines Eydes, denen Symbolischen Büchern verbindlich machen? ferner: ob man den verlangten Eyd mit gutem Gewissen ablegen könne? das erste hat gar kein Bedencken. Denn wenn man voraus setzet, daß man durch einen solchen Eyd weiter nichts thut, als daß man aufrichtig bekennet, man sey wahrhaftig im Hertzen derjenigen Religion zugethan, welche in diesen Büchern enthalten, und verspricht auch dabey zu bleiben; ingleichen, daß ein Fürst aller Unruhen und Zerrüttungen, die bey geistlichen und weltlichen Bedienungen in der Republick entstehen können, vorzubeugen

beugen verbunden, so folgt vor sich, daß die Obrigkeit mit Recht dergleichen Eyd von denen Unterthanen zu fordern befugt sey. Herrn D. **August Friedrich Müllers** Philosoph. Wissenschafften III Th. p. 668. 771. Ist dieses richtig, so hat auch das andere keine Schwierigkeit, daß man einen solchen verlangten Eyd mit gutem Gewissen ablegen könne. Denn man ist ja ohnedem schon verbunden, ein Bekänntniß der Wahrheit zu thun, und bey der wahren und allein seligmachenden Religion zu beharren; wo man nun in seinem Hertzen versichert, daß in den Symbolischen Büchern die Lehren dem Göttlichen Wort gemäß, so siehet man ja nicht, was diesem Eyde solte im Wege stehen. Es ist in den Beschuldigungen wider die sogenannten Pietisten mit angebracht worden, daß sie diesen Büchern alle verbindende Kraft absprächen, und sonderlich die eydliche Verbindung an dieselben verwürffen, wie man aus Herrn D. **Löschers** vollständigen Timotheo Verino P. I. cap. 10. p. 584. siehet. Und giebt es auch dergleichen Leute, welche diese Verbindung schlechter dings verworffen, eben daher, weil sie sich eingebildet, es wären irrige Lehren darinnen anzutreffen, und eine seltsame Freyheit des Gewissens prätendiret, wohin Herr D. **Löscher** im angezogenen Orte p. 586. gar recht den bekannten **Dippel** rechnet. Nur gedachter Herr D. **Löscher** hatte auch angemercket, wie die sogenannten Pietisten davor hielten, daß die Simplex subscriptio, sobald es sich thun liesse, abzuschaffen wäre, und sich deswegen auf **Freylingshausen** beruffen, worauf D. **Lange** in der Gestalt des Creutz-Reichs CHristi p. 344 geantwortet, und indem Herr D. **Löscher** l. c. wieder darauf seine Erinnerung gethan, so bringet er p. 588. aus dem **Freylingshausen** solche Stellen an, die dahin gehen, daß die Obrigkeit sündige, wenn sie zarte Gewissen, die zur eydlichen Bestärckung der Symbolischen Bücher sich nicht bequemen wolten, des Evangelischen Predigt-Amts unwürdig halte; ingleichen, daß es hart sey, wenn man einen mit Gewalt zu der eydlichen Verbindung zwingen wolte, an dessen Orthodoxie und Amts-Treu zu zweifeln keine Ursach wäre. Bey dem andern Punct: ob der Eyd auf diese Bücher mit; oder ohne Bedingung zu leisten, fragt man ordentlich: ob man auf die Symbolischen Bücher durch quia, weil sie mit der heiligen Schrifft überein kommen; oder durch quatenus, so fern sie mit der Schrifft überein kommen, schwören solle? Und da muß, was die Sache selbst anlangt, allerdings der Eyd durch quia geschehen. Denn will man durch quatenus schwören, so ist dieses so wohl wider die Natur, als den Endzweck eines Eydes, daß auf solche Weise der Schwörende nicht weiß, wie weit er die daselbst vorgetragene Lehren billige, oder nicht; und derjenige, dem geschworen wird, bekommt dadurch in der That keine Versicherung. Der Schwörende kan in der Kirche allerhand Unruhen durch irrige und fremde Lehren anstiften, und nachgehends die Ausflucht suchen, es gehöre das nicht mit zu seinem Eyde, er habe sich darauf nicht verbunden. Mit einer solchen Formel kan man auch auf der Türcken Alcoran schwören. Ehe die Verbindung geschiehet, so hat freylich eine Bedingung bey dem Ansehen derer Symbolischen Bücher statt, daß selbiges ihnen nicht anders zukomme; als so fern sie mit der heiligen Schrifft überein stimmen; wenn man aber voraus setzet, daß niemand könne noch dürffe dergleichen Eyd ablegen, er habe denn vorher diese Bücher gelesen, und sey in seinem Hertzen von ihrer Uebereinstimmung mit der Schrifft versichert, so fällt ja alsdenn die Bedingung vor sich weg. Es ist zu beklagen, daß sich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche selbst Leute gefunden, welche die Unterschreibung durch quia verworffen, wie unter andern D. **Petersen** gethan. Denn er schreibet in der Apologia pro majestate Scripturæ, welche wider D. **Jechren**, der mit Recht über D. **Petersens** Abfall von den Symbolischen Büchern geeifert, gerichtet ist, und bekennet p. 42. Daß er niemahls anders, als in dem Sinn quatenus auf die Symbolischen Bücher geschworen, er habe auch aliquas corruptelas cum Verbo Dei pugnantes darinnen gefunden. Diese irrige Meynung hat auch **Johann Julius Struve**, Pastor zu St. Johannis zu Magdeburg, gehabt, als welcher lehrte, es sey besser, man unterschriebe die Symbolischen Bücher gar nicht, welches er aber hernachmahls wiederruffen. **Unsch. Nachr.** 1711. p. 516. f. ingleichen will D. **Johann Michael Lange** in seiner Antwort auf M. J. P. **Storrens** Send-Brieff behaupten, man könnte die Symbolischen Bücher vor keine solche Norm ansehen, darnach man sich im Lehren zu richten, und darauf eydlich zu verbinden; und p. 35. schreibt er: Der Religions-Eyd müsse nur, sofern die Haudt-Summa der Lehre in solchen Büchern schrifftmäßig erfunden wird, verstanden werden, und auf eine solche, nicht aber auf eine andere Art, habe er geschworen. Es hat ihn aber der Hamburgische Professor **Seb. Edzardi** in seinen Vindiciis Libror. Sybol. oppofit. Joh. Mich. Langii Cavillationibus. Hamb. 1705. widerlegt; u. die Verfasser der **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1705. p. 276. f. erinnern wider **Langens** Erklärung „Daß dieses eben „das quatenus sey, welches wenn es ohne das quia „oder das Geständniß, daß die Symbolischen Bücher mit der heiligen Schrifft übereintreffen, ist, „ein blosses Spiegel-Fechten bleibet.“ Es hat auch *Christianus Anonimus* gemeynet, die Unterschreibung per quatenus sey vernünftiger, als per quia **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1719. p. 810. In welchen **Nachrichten** man noch hin und wieder andere findet, welche die Unterschreibung per quatenus gebilliget, als beym Jahr 1711. p. 542. und 1730. p. 1107. Man hat **Spenern** Schuld gegeben, er habe die zweydeutige Unterschrifft durch quatenus gebilliget, und die andere durch quia nicht vor nöthig gehalten. Wir wollen nur eine davon anführen woraus man schliessen kan, ob **Spener** diese Beschuldigung verdienet habe oder nicht. Er hat davon in der aufrichtigen Uebereinstimung mit der Augspurgischen Confeßion p. 91. umständlich gehandelt, allwo seine Worte folgende sind: „Ich bekenne 1) gern, daß dieses die „Ursach ist, warum wir darzu verbunden werden „können, weil sie mit GOttes Wort überein stimmen, daß also in gewisser masse dieses darinn steckt, „sofern sie mit GOttes Wort übereinstimmen: 2) es geschicht

„geschicht auch würcklich einiger Orten die Verbindung mit solchem Termino, welches ich, da „man zufrieden damit ist, auch nicht verwerffen „will. Ja 3) wo jemand so schwach wäre, der „sich anders als mit dieser Bedingung, quatenus, so fern die Bücher mit GOTTES „Wort übereinstimmen, aus diesem Scrupel „zu verbinden, nicht getraue, weil ihm auch „unwissend sich etwas in den Symbolischen Büchern, dem Göttlichen Worte nicht gemäß, „finden möchte, hielte davor, daß man seines Gewissens schonen, und da man im übrigen sähe, „daß bey ihm kein Betrug, sich damit vergnügen „könnte. So halte doch 4) billig, weil unter dieser Clausul, so fern, einer leicht einen Betrug „verheelen könnte, daß er, da er doch davor hielte, daß die Symbolischen Bücher auch die eigentlichen Glaubens-Puncten mit GOttes „Wort nicht einstimmig; sondern irrig wären, „dennoch aus weltlichen Ursachen mit solcher Bedingung unterschriebe, daß ordentlicher „Weise die Verbindung nicht also clausuliret, sondern schlechterdings gefordert und geleistet werde „quia, weil solche Bücher (so viel nehmlich ein jeder nach gethaner Prüfung die Sache begriffe, „weil ohne das niemand weiter gehen kan) der „Schrifft gemäß seyn. Indem, wo dieses nicht „geschiehet, der Zweck derer, die die Verbindung „fordern, welcher derjenige ist, von dem Glauben ihrer Untergebenen eine Versicherung zu haben, unter solcher Bedingung bey denen, so betrüglich seyn wollen, nicht erhalten würde, und „es zu einem Gespött werden möchte: indem einer „einem Buch, das er allerdings vor irrig hielte, „wenn nur noch etwas gutes darinnen wäre, auf „solche Art betrüglich unterschreiben könnte. Daher 5) ich mich auch allemahl nicht unter dieser „Bedingung, sondern bloß dahin verbunden habe.“ Sonst führet auch **Schelwig** in Synosi p. 72 dieses Zeugniß **Speners** vor sich selbst an, und will damit nebst andern Gründen darthun, es müsse die Unterschrifft dieser Bücher nicht durch quatenus, sondern durch quia geschehen. Der Magistrat der Reichs-Stadt Eßlingen hat sich in einem bey Gelegenheit der daselbst entstandenen Pietistischen Unruhen abgefaßten Decret vom 24 Jul. 1709 angelegen seyn lassen, die Unterschreibung derer Symbolischen Bücher gehöriger massen zu begehen. Wie solches aus dessen IV Art. erhellet. „Die Subscription derer Librorum Symbolicorum solle jederzeit absoluta, und nicht conditionata seyn, damit dieselbe nicht ambigua, oder „gar illusoria werde.“ Und der V Artickel heißt: „Niemand von dem Ministerio soll sich unterfangen, solche Subscription einen Gewissens-Zwang „zu nennen, indem es nicht nur eine offenbare „Unwissenheit ist, daß einiger Minister zu solcher „Subscription von der Christlichen Obrigkeit wäre gezwungen worden; sondern ein solcher Minister, welcher dergleichen Zwang vorgiebet, weiset hoc ipso, daß er eine schädliche Tinctur von „der Fanatischen Freygeisterey habe.“ In einem von dem Rath der Reichs-Stadt Nürnberg, wegen des Pietismi gestellten Decret vom 20 Octobr. 1707 hat man auch das Ansehen derer Symbolischen Bücher zu erhalten gesucht. Die Worte heissen hiervon folgender gestalt: „Es ist bis daher „ein fast hefftiger Streit unter denen Theologis „entstanden von dem Ansehen der Normal- oder „Symbolischen Kirchen-Bücher, und mit was „Recht, oder wie weit man sich denselben ohne „Verletzung des Gewissens verbindlich machen „könne; welcher Streit wohl aus etlicher Theologorum allzu unvorsichtiger und übereilter Erhebung und Veneration gedachter Bücher seinen „Ursprung mag genommen haben; Nachdem aber „von einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath in „der gantzen Evangelischen Kirchen bekannt ist, „daß mit Unterschreibung und Beschwörung der „Normal-Bücher in hiesiger Republick niemands „Gewissen verletzet noch beschweret werde; Indem „niemand vorhero die darinnen enthaltene Lehren „wider seinen Willen anzunehmen gezwungen „wird, sondern nur diejenige, die bey Ambirung „hiesiger Kirchen und Schul-Dienste sich denselben allbereits beygethan zu seyn erklären, zu solcher ihrer Aussage eydlicher Bekräfftigung mehrer Sicherheit halben angehalten, auch besagte „Bücher in keinem andern als jetztberührten Verstand Normal-Bücher genennet werden, wenn „sie nehmlich denjenigen Lehrern der Nürnbergischen Kirchen, die zuvor nach GOttes Wort geprüfet, und freywillig unterschrieben haben, zu „einer Norm und Regel dienen müssen: Worüber „gewißlich niemand sich zu beschweren, oder darüber zu eiffern Ursach hat, als wer mit allerley „Schwärmerey, Freygeistereyen und andern Irrungen schon eingenommen ist, und selbige im „Dunckel und Finsterniß auszubreiten gedencket. „So sollen auf Befehl Dero Hoch-Adel. Herrlichkeiten alle und jede Docentes in Kirchen und „Schulen so wohl in Schrifften, als Predigten, „Lectionibus und Discursen dergleichen wider die „Wahrheit und hiesig üblichen Gebrauch lauffenden Redens-Arten sich enthalten, welche dahin„aus lauffen, als ob man sie gar nicht Normal„Bücher nennen solte, aus den Normal-Büchern „Affter- und Hyper-Biblen machen, mit denselben als mit dem Kälber-Dienst zu Dan verfahren wolte; Item: daß, welche Obrigkeit einen „Eyd auf die Symbolischen Bücher fordere, eben „dadurch denen Scriptoribus & Autoribus derselben eine übermenschliche, vollkommene, unbefiecte, und von allen Fehlern und Strauchlen befreyete Erkänntniß und Wissenschafft beylege, „und beylegen müsse. Ferner, daß durch Erforderung der Unterschrifft und der Beschwörung „der Normal-Bücher ein neuer Beysatz zu dem „Göttlich geoffenbarten Worte gethan würde, „nicht besser, als es in der Papistischen Kirche per „verbum Dei non scriptum, in Patrum & Conciliorum definitionibus monumentisque reperiundum geschehe; Da doch der Unterscheid zwischen „beyden Sonnenklar am Tage lieget, daß erstlich „in dem verbo Dei non Scripto in der Päbstlichen „Kirche, ihrer eigenen Geständniß nach, solche „Dinge enthalten sind, und obtrudiret werden, „welche in Heil. Schrifft sich nicht befinden; zum „andern die Autoritas derselben Lehren in der Päbstischen Kirche auf die autoritatem & infallibilitatem Ecclesiæ gestellet wird und propter hanc jene anzunehmen sind; Drittens die Päbstische

„Kirche aus ihrem verbo Dei non scripto, seu Pa„trum Conciliorumque Decretis, disputiret wider „die, so solches nicht annehmen, noch als ein prin„cipium credendi wollen gelten lassen, deren kei„nes bey uns Protestirenden, zumahl bey hiesiger „Nürnbergischen Kirche, geschiehet, sondern die „Contenta der Symbolischen Bücher so wohl aus „Heil. Schrifft entlehnet sind, als auch nach der„selben vor der Subscription zu examiniren jeder„man überlassen, ja zu solchen Vorhaben bestens „recommendiret werden, so, daß selbige aus kei„nem andern Grund sollen unterschrieben werden, „als, weil man ihre Harmonie mit der Heiligen „Schrifft bey Durchlesung geprüft und wahr be„funden habe; nicht weniger die Libri Symbolici „nimmermehr wider die Secus sentientes aliarum „Ecclesiarum zum Grunde des Beweises ge„braucht, noch selbe daraus zu widerlegen gesucht, „aber wohl denenjenigen vorgehalten werden, die „sich allbereit in nostra Ecclesia darzu verstanden „und eydlich bekennt haben. Wer nun darwider „handelt, der übertrit solchen seinen Eyd, und „violiret denselben.“

Der dritte Punct bey der eydlichen Verbindung auf die Symbolischen Bücher betrifft das Subject, welches die Verbindung über sich zu nehmen, und da entstehet die Frage: Ob man nicht bisweilen einem und dem andern wegen gewisser Umstände entweder solcher Verbindung gar erlassen, oder doch erlauben könne, daß solche nur durch die Formel quatenus geschehen möge? Die Umstände, die hier bey einem und dem andern Subject könnten vorkommen, wären, wenn es einige Scrupel hätte, ob dies, oder jenes der Heil. Schrifft gemäß, es mögen nun solche Scrupel entweder aus Ungewißheit, oder aus Irrthum herkommen; ingleichen wenn man in einem zweiffelhafftigen, auch wohl irrigem Gewissen stünde, ob man die Eydes-Formel durch quia ablegen könnte; man wäre aber versichert genug, daß ein solcher Mensch weder der Orthodoxie, noch der Amts-Treue Eintrag thun werde. In solchem Fall haben verschiedene gemeynet, man solte bey dergleichen Leuten die absolute Verbindung nicht mit Gewalt fordern, und könne eine Obrigkeit hierinnen etwas nachgeben, wie aus denen vorher angeführten Stellen **Speners** und **Freylinghausens** zu ersehen ist. Hierüber erkläret sich Herr D. **Walch** l. c. p. 157. Man müsse hier die Billigkeit nicht aus den Augen setzen, zumahl wenn sich solche Fälle, wie vorhin angemercket worden, äussern, daß ein und der andere aus Schwachheit ein zweiffelhafftes Gewissen haben solte, und sich den Eyd zu leisten, nicht überwinden könnte, gleichwohl aus gewissen Umständen zu vermuthen, er werde durch irrige Lehren und Ketzereyen die Kirche in keine Unruhen bringen. Das aber ist hierbey nöthig, daß man in dieser Sache alle gehörige Behutsamkeit anwende, und niemand zu dergleichen Eyde gelassen werde, man habe denn vorher sein Erkänntniß der in denen Symbolischen Büchern begriffenen Lehre untersuchet und geprüfet. **Spener** schreibet unter andern in der Augspurgischen Confeßion p. 72: „Wenn keiner sei„nen Glauben blos auf der Kirchen Auctorität „gründen darff, worinnen wir von dem Pabst„thum abgehen; sondern er seines eigenen Glau„bens leben muß; so darff er die Symbolischen „Bücher, wie ich doch leider! von vielen zu gesche„hen weiß, die sich zu denselben, der Gewohnheit „nach, verbunden, da sie solche ihre Lebetage nie „gantz gelesen; oder recht geprüfet haben, nicht „annehmen, er habe denn selbst ihre Einstimmung „mit GOttes Wort befunden. Ich setze aber den „Fall, daß einer davor hält, er finde sie in diesem „oder jenem dem Göttlichen Wort nicht gemäß.“ Dieses giebt **Schelwig** in Supplemento Synopseos p. 76. vor irrig aus; und darüber erkläret sich Herr D. **Walch** l. c. p. 159 f. es wäre zu wünschen, daß **Schelwig** in der Synopsi selbst p. 75 seine Frage, die also lautet: Ob einer, der in der Evangelischen Kirche gebohren und erzogen, nöthig habe, ehe er die Symbolischen Bücher unterschreibe, von neuen eine scrupulöse Untersuchung der darinne enthaltenen Lehren anzustellen? etwas behutsamer, deutlicher, genauer und distincter eingerichtet hätte. Denn da er so schlecht weg mit Nein darauf antworte, so könne dieses gar leicht bey der ohne dem schon eingerissenen schändlichen Gewohnheit vieler, die blindlings auf die Symbolischen Bücher schwören, ohne sie gelesen, noch geprüfet zu haben gemißbrauchet werden, als wenn unsere Theologen selber lehreten, man hätte nicht nöthig, vorher eine Prüfung ihrer Uebereinstimmung mit der Schrifft anzustellen. Er fähret fort, er sage mit Fleiß, daß nur ein Mißbrauch daraus entstehen könnte. Denn weil Schelwig in der Frage die Redens-Art scrupulosa exploratio gebrauchet, und nachgehends gar nicht erkläret habe, was hier das Wort scrupulosa bedeuten solle, so könne man selber nicht sagen, was seine eigentliche Meynung gewesen. So viel sey gewiß, ohne vorher angestellter genauer Prüfung und geschehener Versicherung der Uebereinstimmung dieser Bücher mit der Schrifft, solle man keinen Menschen zu diesem Eyde lassen, und könne denselbigen auch niemand mit gutem Gewissen ablegen. Solte eine solche genaue Prüfung, da man bey allen und jeden Lehren untersuchet, wie weit sie in GOttes Wort gegründet, eine Scrupulosa exploratio heissen, so würde man ja dieses nicht vor was unrechtes ausgeben, und diejenigen, die solche, vor nöthig achten, widerlegen wollen; solle aber die Scrupulosa exploratio darauf ankommen, daß sie so viel sey, als ein Sceptischer Zweiffel, bey welchem ein Mensch ohne Aufhören sich allerhand unnöthige Zweiffel bey denen in den Symbolischen Büchern begriffenen Lehren macht; noch bemühet ist, sein Gemüthe daraus zu bringen, und in eine Gewißheit zu setzen, so habe man eben nicht nöthig, eine besondere Frage zu machen, ob dergleichen scrupulöse Prüfung bey denen Symbolischen Büchern erfordert werde. Denn die Sache verstehe sich vor sich, daß, wie überhaupt ein solcher Sceptischer Zweiffel eine grosse Schwachheit und mit dergleichen Leuten in andern Dingen nichts anzufangen sey; also dieses auch bey Annehmung derer Symbolischen Bücher nicht angehe.

Was den vierten Punct dieser eydlichen Verbindung, so auf das Object derselbigen gehet, anbelanget,

belanget, so fragt sichs: Wie weit sich solche erstrecke? Es kommen bey denen Symbolischen Schrifften Haupt- und Neben-Dinge vor. Jene sind die Göttlichen Lehren und Wahrheiten, die aus heiliger Schrifft genommen; diese aber betreffen die Art des Vortrags, und die Einrichtung, dahin unter andern gewisse Redensarten, die Art zu beweisen, die Allegationen, Illustrationen und dergleichen gehören. Die Lehren können wieder auf zweyerley Art betrachtet werden, entweder an sich selbst, wie sie ausdrücklich in den Worten da liegen; oder nach ihren Consequentien, deren Grund sie in sich fassen, daß sie daraus können gefolgert werden. Nun entstehet die Frage: wieweit die eydliche Verbindung gehe? Ob man sich nur verbinde auf die Haupt- oder auch auf die Neben-Sachen? und ob bey jenen die Verbindung sich auch auf die Consequentien erstrecke. Weil hier verschiedene Stücke vorkommen, so muß man ein jedes insbesondere erwegen, und distinct von der Sache reden, da sich denn die Haupt-Frage: Wie weit die Verbindung gehe? wieder in zwey andere Fragen resolviret. Die eine ist: Ob die eydliche Verbindung auch auf die Neben-Sachen der Symbolischen Bücher gehe? Welches keinesweges, wie mehr angezogener Herr D. **Walch** schreibet, kan behauptet werden. Denn einmahl ist klar, daß in solchen Dingen die Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht ohne Fehler und Irrthümer sind, und gehet also nicht an, daß man sich zu dergleichen Sachen, die doch unrichtig sind, mit einem Eyde verbinden möge. Weiß es jemand, ehe er schwöret, daß sich darinnen in Neben-Puncten einige Fehler befinden, so müste er kein Gewissen haben, wo er sich auch darauf eydlich anheischig machen wolte; weiß es aber jemand nicht, indem er entweder die Bücher nicht gelesen; oder keine Prüfung angestellet, so müssen diejenigen, die ihn schwören lassen, ihn davon unterrichten. Vors andere wäre auch dieses wider die Absicht eines solchen Eydes, dadurch eine Obrigkeit weiter nichts sucht, als von dem Schwerenden eine Versicherung zu erhalten, er werde bey der reinen Lehre bleiben, und das hat mit den Neben-Dingen keine Connexion. Doch, darüber ist auch eigentlich nicht disputiret worden, und ist vielmehr der Streit auf die andere Frage gegangen: Ob die Verbindung nur auf die blossen Lehren, wie sie da liegen, gehe; oder auch auf die Consequentien sich erstrecke? Nachdem **Schelwig** in seiner Synopsi p. 73. diese Frage vorgetragen, und beweisen wollen, es hätten die Symbolischen Bücher auch durch die Consequentien eine Obligation, weil man aus dem Worte GOttes verbindliche Folgerungen zöge, CHristus dergleichen angestellet, und die Logische Regel ihre beständige Richtigkeit behielte, daß, wer das Vorhergehende zugebe, auch das Nachfolgende zulassen müste, so führet er in seinem Supplement p. 75 eine Stelle aus **Speners** Uebereinstimmung p. 95 an, damit er beweisen will, er habe auch in diesem Punckt geirret. Um aber **Speners** Meynung in ihrem richtigen Zusammenhange vorzutragen, so hatte er in seinem Tractat von der Freyheit der Kinder GOttes Cap. V. §. 26. p. 89 dieses angemerckt, man sey nicht verbunden, an alle Neben-Sachen, Anziehung der Sprüche sowohl der Schrifft, als der Väter, ob darinnen allemahl der rechte Verstand getroffen; oder etwas übersehen wäre? ingleichen an die nicht ausdrücklich behaupteten; sondern von ohngefehr vorkommenden Phrases u. d. g. Die Herren Wittenberger warfen ihm in der Christ-Lutherischen Vorstellung p. 61 als einen Irrthum vor, daß er hin und wieder darauf dringe, man müsse bey den Buchstaben der Augspurgischen Confeßion bleiben, und über denselben gantz keine weitere Extension machen, worauf er in der Aufrichtigen Uebereinstimmung p. 95 ff. sich umständlich hierüber erkläret. Er sagt daselbst ausdrücklich, daß, wenn gleich die Symbolischen Bücher in allem weit unter der Schrifft wären, so bekenne er doch, daß auch dieselbigen nicht allein nach den blossen Buchstaben; sondern auch nach dero richtigen und völligen Verstande angenommen werden solten, da er denn unmittelbar fortfähret, und spricht: „Ja was die „Consequentien anlangt, entbreche mich auch der„jenigen nicht, welche leicht, und gleichsam von „nahen also aus dem Text derselben selbst herge„nommen werden können, daß ein ieglicher Ver„ständiger, dieselbe bald sehen kan; nicht aber „liesse mich verbinden an die weitlosere; und die „man vorher nicht sehen können.“ Dieses ist eben die Stelle, darinnen nach **Schelwigs** Meynung **Speners** Irrthum liegen soll; weil man aber seine Gründe nicht mit angeführet, noch darauf geantwortet, so wollen wir selbige hersetzen. Er nimmt die Ursache des Unterschieds daher, weil das Göttliche Wort von dem Heiligen Geist eingegeben, der nach seiner Allwissenheit alle, auch aufs künftige mögliche Folgerungen, die aus jedem Ort gezogen würden, vorher gesehen, daher er auch alle Worte mit solcher Göttlichen Weisheit eingerichtet habe, daß ohnmöglich jemahls aus denselbigen etwas irriges könne hergeleitet werden. Was aber die Symbolischen Bücher beträfe, nachdem sie von blossen Menschen mit allein gemeiner Gnade des Heiligen Geistes aufgesetzt wären, so hätten diese gelehrte Leute ihre Worte zwar also einrichten können, daß, wie sie da liegen, kein Irrthum darinn stehe; noch nächst aus denselbigen gezogen werden könne, indem sie mit aller möglichen Vorsichtigkeit allen denjenigen, von denen sie gesehen, daß sie daraus könnten gefolgert werden, würden mit Einrichtung der Worte vorzukommen getrachtet haben. Weil aber ein schlauer Kopf manchmahl aus einer Rede durch aneinander hängende Folgerung von weiten etwas herausziehen könne, das der Meynung dessen, der es geredet, nicht gemäß sey, und er, wo er eine Folge vorher gesehen hätte, derselben leicht mit Aenderung eines Wörtgens, würde haben vorkommen können, so könnte man diese Symbolische Bücher daher nicht davon freysprechen, daß nicht da und dort aus den Worten, wie sie da liegen, und ihren guten Verstand haben, etwas herausgezogen werden könne, das sie selber nicht gebilliget, und wenn sie es vorher gesehen, auch die Worte etwas geändert haben würden. Auf den Vorwurf, als lehrete er, man müste bey dem Buchstaben der Augspurgischen Confeßion

seßion bleiben, und über denselben gantz keine weitere Extension machen, erkläret er sich so, daß Lehrer und andere Glieder der Evangelisch Lutherischen Kirche keine Macht hätten, die auf die Symbolischen Bücher gethane Verbindung weiter zu ertendiren, als wie der Buchstabe, und der darinnen an sich selbst enthaltene Verstand mit sich brächte, deswegen, weil solche Macht nur denen zukäme, welche gewisse Formel und Ordnungen vorschrieben, und andere darauf verbinden könnten. Ueber ietzt erzehltes läßt offterwehnter Herr D. **Walch** l. c. p. 163 sich vernehmen: Man sehe hieraus soviel, daß **Spener** die Verbindung auf die Consequentien derer Symbolischen Bücher an sich selbst nicht schlechterdings verworffen habe, und vielmehr einen Unterscheid unter solchen Folgerungen gemacht, darauf auch hier die Sache selbst und das gantze Disput ankomme, wie **Lysius** in Synopsi p. 213 und **Zeltner** in Synopsi logomachiarum, ut vulgo vocant, pietisticarum p. 84 wohl angemercket hätte. Denn die Consequentien hätten entweder ihren unmittelbaren, nächsten und natürlichen Grund in denen daselbst vorgetragenen Lehren, die als Principien anzusehen, und auf solche gehe auch die Verbindung; oder sie dependirten hauptsächlich von andern Leuten, welche an sich nicht natürlich heraus flössen; sondern weit hergesucht, und gleichsam erzwungen würden, und auf diese könne man die Verbindlichkeit nicht extendiren. Es sey nicht möglich, daß sich jemand eydlich darauf verbinden könne, weil er zu der Zeit, da er schwöret, nicht wissen könne, was man vor Folgerungen dürffte herausziehen. Gleichwie aber, wie oben erwehnet worden, es nicht an Leuten gefehlet, welche die eydliche Verbindung auf die Symbolischen Bücher durch quia nicht gebilliget: also haben sich auch andere gefunden, welche überhaupt die Unterschrifft verworffen. Also hat solches ein Anonymus gethan, wenn er schreibt: „Wer auf die „Symbolischen Bücher schwere, der wende sich „von der lebendigen Quelle ab, und schiebe dem „Geiste GOttes einen Riegel vor, daß er ihn zu „keiner weitern Erkänntniß einiger Wahrheit mehr bringen könne.“ **Fortges. Samml. von Alten und Neuen** des Jahrs 1735 p. 756. Wiefern die sogenannten Pietisten in diesem Stück Schuld haben, wollen wir eben nicht untersuchen. Inzwischen kan man hiervon nachsehen, was in den **Unsch. Nachr.** 1711. p. 706 und 1712. p. 298 gemeldet wird. Siehe auch sonst noch von andern, welche diese Unterschrifft verworffen, gedachte **Unsch. Nachr.** die Jahre 1711. p. 586; 1713. p. 98; 1718. p. 1051; 1730. p. 150 ꝛc. Wegen des Ansehens derer Symbolischen Bücher und wegen des Eydes, damit man sich auf selbige verbindlich macht, ist auch zwischen dem **Heinrich Muhlius**, General-Superintendenten zu Kiel, und Franciscus **Ernst Vogten**, Professorn der Rechte daselbst, gestritten worden. Es hatte dieser unter andern von der Gewalt eines Fürsten in Religions-Sachen, von denen Symbolischen Büchern, von dem darauf abzulegenden Eyde und andern dergleichen Dingen frey gesprochen und geurtheilet, wodurch **Muhlius** veranlasset wurde, eine Dissertation: de eo, quod justum est circa religionem & libros nostratis ecclesiæ Symbolicos heraus zu geben, dawider **Vogt** ein Programma schrieb, de studii juris privati utilitate, darinnen er beyläufig vor ein Glücke hält, daß die, so Jura dociren, nicht wie die Theologen an die Symbolischen Bücher mit einem Eyde verbunden wären, mit dem ärgerlichen Zusatz: cujus rei absurditatem, ab aliis jam fuse ostensam refellere nil opus. Und als dieses übel aufgenommen ward, so schrieb er ein ander Progr. unter dem Titel: Denunciatio prælectionum ad viri magnifici D. Henrici Muhli de eo, quod justum est circa libros nostratis ecclesiæ Symbolicos nuper publicatum scriptum, woraus erhellet, daß **Vogt** öffentlich wider die Schrifft des **Muhlius** müsse gelesen haben. In demselben erklärte er sich also. Die Protestantische Juristen wären zwar an die Augspurgische Confeßion verbunden, aber weiter nicht. Hierauf kam im Nahmen der Universität, ein Programma zum Vorschein, worinnen versichert wurde, daß sie diese und dergleichen Meynungen mißbillige. **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1715 p. 348 709 f. **Walchs** Einleitung in die Relig. Streit. der Evang. Luth. Kirche I Th. p. 948 f. Es wird eben nicht unumgänglich nöthig seyn, die Absicht derer Symbolischen Bücher besonders zu betrachten, weil solche schon aus dem vorhergehenden zur Genüge erhellet. Doch wird allhier zu gedencken sey, daß sich unterschiedene gefunden welche die wahre und nothwendige Absicht dieser Bücher verlästern und denenselben eine unerlaubte aufdringen wollen. Also hat sich D. **Petersen** in diesem Stücke gar übel gesinnt gegen dieselbe bezeiget, wenn er in der Wiebringung aller Dinge T. III. p. 256. die Symbolischen Bücher, Zäune der geoffenbarten Wahrheit nennet, und nichts davon wissen will; dagegen aber die Verfasser der **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1711 p. 111 erinnern: „Die Evangelisch-„Lutherische Kirche wolle durch die Symbolischen „Bücher nicht die ordentlichen profectus in der „Erkänntniß hemmen, sondern die ungezäumte „Neurungs-Begierde und den geistlichen Laß-„dünckel.“ Also vertheidiget auch D. **Cyprian** in der Vorrede zu dem 1714 zu Gotha aufgelegten Concordien-Büchlein die wahre Absicht der Symbolischen Bücher gegen die Verächter derselben, und spricht: „Sie zielten nicht auf die Be-„strickung anderer Leute Gewissen, sondern nur „auf die Sicherstellung der Kirche.“ **Unsch. Nachr.** 1714 p. 690. Von dem Nutzen derer Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche schreibet ein ungenannter Autor im **Heßischen Hebopffer** T. I. p. 302 ff. „Er habe bey aufmercksamen Lesen dieser Bücher darinnen gefunden den Unterscheid des Lichts und „der Finsterniß; Göttliche Krafft und Göttliche „Weisheit. Das Evangelium sey ihm darinnen „recht aufgeschlossen worden. Er habe daher eine „recht grosse Hochachtung für selbige bekommen, „da ihm vorher ein und andere Vorurtheile die-„selbe fast gantz verleitet hätten. Er finde in „denselben einen grossen Antrieb nicht allein zur „Führung eines thätigen Christenthums; sondern „auch eine Vorschrifft, wie der Grund darzu in „denen seiner geistlichen Sorge anvertrauten Seelen

„len zu legen sey. Denn sie führten auf kein speculatiwisches Schwätz-Christenthum, sondern sie „legten den Grund desselben in die Tiefe, und führten es solid auf. Sie entdeckten das natürliche „Verderben, und zeigten die Grösse des Geistlichen Unvermögens. Sie verherrlichten die Gnade und Barmhertzigkeit GOttes und den Werth „des blutigen Verdienstes Jesu. Sie wiesen, „was wahrer Glaube sey, und eröffneten den rechten Weg darzu in der wahren Busse. Sie „führten von aller falschen Gerechtigkeit ab zur „wahren Gerechtigkeit, die vor GOtt gilt. Sie „erforderten Früchte des Glaubens, der Liebe und „des Geistes. Sie lehrten den wahren und heilsamen Gebrauch der heiligen Sacramente. Sie „verwahrten für allem Atheismo und Deismo, „für allem practischen Enthusiasmo und Fanatismo.“ Gleichwohl haben sich jederzeit Leute gefunden, welche von diesen Symbolischen Büchern verächtlich gesprochen. Unter denen Römisch-Catholischen hat **Robert Bellarminus** eine Schrifft: Judicium de libro, quem Lutherani concordiæ vocant, zu Cölln 1598 in 8. ausgehen lassen, worinnen er ausser vielen Irrthümern selbige 67 Lügen beschuldigen will, und wie die Evangelisch-Lutherischen von denen Römisch-Catholischen eines mercklichen und gäntzlichen Abfalls von der Augspurgischen Confeßion beschuldiget werden, zeiget **Pipping** in der Historisch-Theologischen Einleitung zu den Symbolischen Büchern, p. 66. Denen Reformirten hat insonderheit die eigentliche so genannte formula concordiæ durchaus nicht anstehen wollen, weswegen bald darauf des **Rudolph Hospinians** concordia discors ans Licht trat, welchem aber **Leonhard Hutter** ein ander Werck: Concordia concors entgegen setzte, das er auf Befehl derer beyden Churfürsten zu Sachsen, **Christian** II und **Johann Georgens** I aus dem Sächsischen Archiv, und gültigen Acten zusammen getragen, und mit dem Beyfall der Leipzigischen, Wittenbergischen und Würtembergischen Theologen heraus gab, davon **Valentin Alberti** Vorrede bey der Auflage 690 zu lesen ist. Andere haben denen Evangelisch-Lutherischen eine Meynung von ihren Symbolischen Büchern aufdringen wollen, welche sie doch nicht haben, dergleichen ein Pragischer Jesuit unter dem Nahmen **Ernst Friedrichs von Sichern Rath** in seinem unverhofften Beweißth. Daß die Catholische Kirche die wahre Kirche Christi sey, gethan, indem er den Vorwurff macht: Man müste doch die Symbolischen Bücher so hoch, als Luthers Bibel schätzen, weil wir ihr materiale vor Göttlich hielten. Da er doch mit Unterscheid hätte reden sollen, ob wir es vor Göttlich originario, oder dependenter hielten.

Die Arminianer oder sogenannte Remonstranten sind auf die Symbolischen Bücher nicht wohl zu sprechen, und meynen, sie wären der Christlichen Freyheit schädlich und nachtheilig. Man kan dieses unter andern aus des **Philipp a Limbroch** Theologia christiana Lib. I. cap. 11. §. 13. p. 42. sehen, allwo er allerhand Gründe anführet, warum man keine Glaubens-Bekänntnisse um deswegen brauche, damit man die Ketzer von den Rechtgläubigen unterscheiden möge, und darauf hinzu setzet: „Et Sane præstaret, nullam in „ecclesia christiana exstare confessionem, quam „cum tali auctoritate aliis obtrudi. Confessiones „enim tantum esse debent testimonia & declarationes fidei illorum, qui eas edunt; non fidei regulæ, quæ omnibus præscribunt, quid credendum sit. Eo fine nostram confessionem esse edi-„tam prolixe in præfatione testati sumus. Nec „aliam fuisse intentionem primorum confessionum „Belgicæ auctorum, testatur Saravia ex illis unus, „in epistola sua ad Joannem Vytenbogardum.„ D. i. Und es wäre gewiß besser, wenn kein Glaubens-Bekänntnis in der Christlichen Kirche wäre, als daß es andern mit einer solchen Autorität aufgedrungen wird. Denn die Glaubens-Bekänntnisse sollen nur Zeugnisse und Declarationes des Glaubens dererjenigen seyn, welche solche „ablegen; nicht aber Glaubens-Regeln, welche „allen, was man glauben müsse, vorschreiben. „Daß unsere Confeßion in dieser Absicht heraus „gegeben worden, haben wir weitläufftig in „der Vorrede bezeuget. Und, daß auch „die ersten Verfasser der Confessionis Belgicæ keinen andern Endzweck gehabt, bezeuget Sa-„ravia, einer von denselben in seiner Epistola ad „Joannem Vytenbogardum.„ Ob man nun wohl hieraus gar leicht siehet, daß, er von den Symbolischen Büchern nichts gehalten; so erhellet doch auch gar bald, daß er verschiedenes saget, welches auf einem unrichtigen Begriff beruhet, den er von der wahren Absicht und dem wahren Gebrauch solcher Schrifften gehabt; ja er muß mit dem Exempel der Remonstrantischen Confeßion selbst einräumen, man habe bisweilen nöthig, Glaubens-Bekänntnisse aufzusetzen, und darinnen seine eigenthümliche Lehre anzuzeigen. Geschicht dieses von einer gantzen Gemeine, warum solte sie von denen, welche sich zu ihr bekennen wollen, nicht verlangen können, das vorhandene Glaubens-Bekänntnis anzunehmen? nicht als eine Glaubens- und Lebens-Norm, darzu allein, wie schon oben gedacht, die Heil. Schrifft dienet, sondern damit er sich zu denen eigenthümlichen Lehren der Kirche, darinnen er leben, und wohl selbst lehren will, bekenne.

Es sind aber die Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht nur von denenjenigen, welche ausser dieser Kirche leben, sondern auch von Leuten, welche als Glaubens-Genossen wollen angesehen seyn, sehr verachtet worden, welches besonders der sogenannte **Dippel**, **Friedlieb**, ingleichen **Arnold** und andere gethan haben. Damit man aber nicht meyne, daß sie dessen mit Unrecht beschuldiget würden, so mögen die eigenen Worte derselben zum Beweis dienen. Denn was erstlich **Dippeln** anbelanget, so schreibet er davon im Papismo Protestantium vapulante p. 60 und 66 also: „Gleichwie die von Mose erhöhete „Schlange hernach dem Volck zur Abgötterey „Anlaß gab, also, daß sie der fromme König Hiskias in Göttlichem Eyfer muste zerbrechen lassen, wolte er dem Unheil steuren: Also giengs „auch zu mit der ehernen Schlange, so Formula „Concordiæ heisset. „Der Teufel richtete seinen

„Altar dabey auf, und die Nachkommen beteten „sie an, trieben die abscheuliche Abgötterey damit. „Sie richteten ihr Angesicht nicht mehr darauf, „sie anzusehen, sondern fielen blindlings auf das „Angesicht davor nieder, und zwangen darzu an„dere, diese eherne Schlange mit ihnen ohne An„schauen blind anzubeten, wenn sie schon mit kei„ner Ketzerey mehr vergiftet und angesteckt wa„ren. Und solches treiben sie noch bis auf den „heutigen Tag, bis endlich der gerechte GOtt ei„nen Hiskiam erwecken wird, der diese eherne „Schlange zuschmeist, zu Pulver macht und sie „den abgöttischen Baals-Pfaffen zu fressen giebt. „Wer würcklich weiter siehet, als die lieben Con„fessores, und findet, daß die Formula Concordiæ „hie und da von Heil. Schrifft abweicht, und al„so seinem Gewissen keine Satisfaction thut, er „irre auch, oder richte recht nach seinem Gewis„sen, so wäre ja unmenschlich, daß ich nicht spre„che, unchristlich, denn ein Heyde erkennet es, ei„nen solchen zu obligiren, etwas anzunehmen, „und ohne Exception gut zu heissen, welches er „anders befindet; aber höret, wie unmenschlich, „wie thöricht und unbesonnen die mehr als blin„de Clerisey sich prostituiret hat, und noch pro„stituiret, wenn sie einen jeden unter Straffe des „Bannes oder Excommunication von ihrer Rot„te, so sie die Kirche nennen, obligiren wollen, „dieses Buch, welches von Menschen gestellet, „und deswegen menschlichen Urtheilen, zugeschwei„gen Göttlichen Wort, billig unterworffen bleibt, „ohne Restriction und Ausnahme anzunehmen, „demselben zu unterschreiben, und gar, welches „Geistlich die gröste Abgötterey, so der Teufel je„mahls hat können ersinnen, darauf ohne Bedin„gung zu schwören, unter der Formul quia, weil „es mit Gottes Wort übereinkommt, nicht qua„tenus, so fern es mit demselben überein kommt.

Und an einem andern Orte spricht er: Es wäre kein eintziger Artickel in denen Symbolischen Büchern richtig. Wider ihn hat M. **Samuel Schröer** im Jahr 1701 Anti-Dippelium herausgegeben, worinnen er vornehmlich die Lehre von denen Symbolischen Büchern, welche **Dippel** angefochten, durchgegangen, und gezeiget, wie solche Glaubens-Bücher nöthig wären, wie man sich darauf wohl mit einem Eyde verbinden könnte, und wie sie allerdings Göttliche Wahrheiten in sich faßten.

Gleiche Meynung hat von diesen Büchern der sogenannte **Friedlieb**, wenn er in seinem Buch de Indifferentismo §. 20. schreibt: „Die Christ„liche Religion ist nicht auf Theologischen Facul„täten, Ministeria, Päbste, Confessiones Systema„ta, Catechismos, äusserliche Ceremonien und der„gleichen, sondern eintzig und allein auf den Mitt„ler, Christum, gebauet.“ Und bald hernach §. 28. „Wenn eine Secte unter allen zu finden „deren Formul, Catechismus und Hirn-Glaube „überall ohne einigen Irrthum wäre, möchte man „noch einem Menschen rathen, daß er sich darzu „begebe; allein dergleichen ist nirgend zu finden, „sondern alle Secten Lutheraner, Papisten, Re„formirte, Pietisten, Quäcker u. d. g. sind mit „vielen Irrthümern behaftet; was hilffts denn „einem Menschen, daß er sich von einem Irrthum

„zum andern bekehret, da er der andern Secte „Irrthümer auch schon längst erkannt hat.“ Am allerhärtesten urtheilet von denen Symbolischen Büchern der beruffene **Arnold**, wie D. **Fecht** in Dissert. an libri symbolici vere an æquivoce dicantur divini p. 30 u. f. aus dessen Kirchen- und Ketzer-Hist. ingleichen aus der Abbildung der ersten Christen solche Flosculn zusammen beygebracht hat, welche seine Verachtung der Symbolischen Bücher deutlich an den Tag legen. Denn er nennet sie „die äusseren Formen, Ceremonien, „Satzungen, Arten, Kirchen-Wesen, wahnsinni„ge eigennützige Sätze, nach Menschen-Nahmen „und Auffsatz gemachte Formen, mit welchen sie „über ihres Neben-Menschen Glauben Herren „zu seyn suchen, und eine solche Creatur binden „wollen, welche Gott selbst, der oberste Gesetzge„ber, frey gemacht hat; dürftige Menschen-Sa„tzungen, Zerstreuungen der Sinnen, Einfälle, „Statuten, die zu einem vorerleuchtete und durch „Christum freygemachte Gemüther unerträglichen „Joch gemacht werden, Gesetze, Gebräuche, Vor„urtel und Meynungen, Gewissens-Zwang, schein„bare Formen zu wissen, Antichristisches Hochher„fahren und Herrschen über Gewissen, Väterliche „Weisen, Ordnungen und Thorheiten, Ein„schrenckungen, äussere verderbliche Dinge, Ge„wissens-Grentzen, damit die Kinder des neuen „Bundes bestricket werden, die doch nicht eine „Stunde weiter unterthan zu seyn, denen, die von „Natur nicht Götter, und also zu herrschen nicht „befugt sind. Er nennet sie weiter Gewissens„Zwänge, Schul-Theologie, und derselben Phi„losophische Kunst-Wörter, Disputir-Sucht und „Subtilitäten, menschliche Aussprüche, Gewis„sens-Tyranney, die Babylonische Hure, mensch„liche Bücher, menschliche und zweifelhafte Aus„sprüche und Sätze, die nach denen Grund-Re„geln des Christenthums mit Recht eine Abgötte„rey zu nennen, Glaubens-Formuln, die nur auf „denen Lippen und Papier schweben, Arten, die „Gewissen zu ängstigen, und die Herrschafft des „Glaubens zu exerciren, Brandmahle, nachge„sprochene und abgedrungene Bekänntniß dieses „und jenes Theologischen Satzes.“ Und an einem andern Ort beklagt er sich, es hätten die Liebhaber derer Symbolischen Bücher dieselben gar ungemein erhoben, und mit gar ungebührlichen Lobsprüchen denen andern nur mehr Ursach zum Aergerniß und Verbitterung gegeben, als wenn die Theologen ohne Scham gesetzet: „Aus „der Formula Concordiæ leuchte soviel Göttlichkeit „hervor, daß sie auch werth geachtet wird, ein Ca„non oder Regel zu seyn, deswegen auch alle dar„auf schwören müssen.“ **Fecht** l. c. p. 32. §. 19.

Im Jahr 1718 kam ein Tractat heraus unter dem Titel l'Abus des Confessions de Foy, darinnen der Verfasser unter dem Nahmen derer Confessionen alle Symbolische Bücher, so gar auch das Nicänische Symbolum verstehet. Sein Begriff ist dieser: Die Kirche Christi müste absolut frey ohne Decisionen von Glaubens-Puncten, ohne Ordnung, darüber man hält, ohne Ernst und Eifer in Religions-Sachen seyn: Es solle allein die Bibel gelten, sonst sey die Kirche noch nicht frey, sondern obgleich das Pabst-

Pabstthum des Pabsts bey der Evangelisch-Lutherischen Kirche abgeschafft worden, so stehe doch das Pabstthum der Kirche p. 90. 101. und so lange dieses gelte, glaubten die Leute nur fide implicita, wie die Römisch-Catholischen. Er bemühet sich, die vornehmsten Sprüche der Schrifft auf diesen Sinn zu ziehen, und will auf die Stellen, so man dagegen anführt, antworten, welches er gar spitzig thut. Er schilt darauf, daß man durch die Confeßionen ein schreckliches Schisma gemacht habe, p. 90. und fordert, man solle sie alle fahren lassen. Alles Unglück in der Christenheit schiebt er auf die Confeßionen oder Symbolischen Bücher, und schreibt gar, sie wären formale Ursachen der Uneinigkeit unter den Christen. p. 86. Samml. **von A. u. N.** 1734. p. 1105. f. Ausser diesen haben sich noch andere gefunden, welche die Symbolischen Bücher mit verächtlichen Augen angesehen. Wie spöttisch **M. Valentin Weigel**, davon geurtheilet, kan man in den **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1715. p. 28. lesen, und **Hohburg**, sonst **Elias Prätorius**, zählet im Spiegel der Mißbräuche des heutigen Predigt-Amts dieses unter die Mißbräuche, “daß „die Prediger Glaubens-Artickel lehren, beym „Catechismo bleiben, der Augspurgischen Con„fession und Formulæ Concordiæ unterschreiben, „und die Secten in Liebe nicht ertragen wollen.„ Unter die Feinde derer Symbolischen Bücher ist auch **Leonhard Christoph Sturm** zu rechnen, welches seine Schrifft: Auszug der bedencklichen Stellen in der Formula Concordiæ. Wernigeroda 1719. in 8. zur Genüge beweiset, welcher Schrifft Inhalt in dem **Unsch. Nachr.** 1719. p. 1091. ff. zu finden. Es würde zu weitläufftig werden, alle diejenigen zu erzehlen, welche von denen Symbolischen Büchern übel gesprochen. Inzwischen kan man in den **Unsch. Nachr.** ausser dem was bereits daraus angeführt worden, noch hin und wieder davon benachrichtiget werden, als in den Jahren 1717. p. 883. f. 1721. p. 487. 489; 1723. p. 428. 430. f. 1729. p. 264. und sonst in der **Fortgesetzten Samml. von Alten und Neuen**, des Jahrs 1735. p. 319. Daß D. **Spener** von vielen beschuldiget worden, daß er nicht eben viel von den Symbolischen Büchern halte, ist bereits oben hin und wieder gedacht worden. Doch müssen wir hier noch insbesondere in der Ordnung etwas davon beybringen. Es sind nehmlich die Irrthümer, welche er von diesen Büchern nebst denen sogenannten Pietisten haben sollen in denen wider ihn, und die Pietisten heraus gekommenen Schrifften in ziemlicher Menge angeführet. Die Theologische Facultät zu Wittenberg brachte in der Christ-Lutherischen Vorstellung, von welcher man in D. **Walchs** Histor. Theol. Einleit. in die Relig. Streit. der Evangel. Luther. Kirche II Th. p. 41. ff. einen Auszug findet, p. 44. nur allein bey diesem Punct fünf und zwantzig Irrthümer wider **Spenern** an, welche Anzahl **Schelwig** in Synopsi p. 57. ff. etwas gemindert, und es nur bey achtzehen streitigen Pietistischen Fragen bewenden lassen. Herr D. **Löscher** aber in dem vollständigen Timotheo Verino P. I. cap. 10. §. 19. p. 583. nachdemer erinnert, die Symbolischen Bücher wären

dem unbändigen Gemüthe derer Menschen, sonderlich wenn sie geistlich hoch herführen, unerträglich, daher man auch schon längst unter dem Schein der Pietät ihrer los zu werden gesuchet, gleichwie es anderweit unter dem Schein der christlichen Freyheit und Friedfertigkeit versucht worden, faßt dasjenige, worinnen es hier die vermeynten Pietisten versehen hätten, in neue Puncten ab, nehmlich, daß man läugne, daß die Symbolischen Bücher nöthig wären; daß man sie vor schädlich halte; daß man ihnen alle verbindende Krafft absprechе, und sonderlich die eydliche Verbindung an dieselbigen verwerffe; daß man sie nur mit zweydeutigen unbündigen Formeln annehme, und solches recht spreche; daß man ihnen kein grösseres Ansehen, als dasjenige, so einzeler Lehrer Schrifften hätten, beylege; daß man selbige traducire, als wären viel irrige Dinge darinnen enthalten; daß man dieselbige mit verächtlichem Titel belege; daß man die Evangelische Kirche und Theologen einer Symbolischen Abgötterey beschuldige, und daß man lehre, es könne jemand nicht nur in der Brüderschafft der Evangelischen Kirche, sondern auch im Predigt-Amt bleiben, der anders glaube und lehre, als die Symbolischen Bücher. Dagegen nun vertheidigte sich D. **Spener** in der aufrichtigen Uebereinstimmung mit der Augspurgischen Confession. So hat auch D. **Mayer** in seinem Anti-Spenero gegen ihn erinnert, daß er die Symbolischen Bücher kräncke. **Walch** l. c. p. 52 ff. Und was **Neumeister** in seinem kurtzen Auszug Spenerischer Irrthümer an **Spenern** in Ansehung der Symbolischen Bücher auszusetzen gehabt, davon kan man auch einen Auszug bey D. **Walchen** l. c. p. 54. ff. antreffen, wo auch p. 62. gemeldet wird, wer ihn vertheidiget. Gleichwie nun aber die Verachtung derer Symbolischen Bücher nicht nur etwas unchristliches ist; also hat sie auch zu andern unverantwortlichen Dingen vieles, beygetragen. In den **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1713. p. 140. ff. wird eine Schrifft recensiret, welche den Titel führet: Reiflich überlegte Gedancken, woher es komme, daß die Novatores unserer Zeit, welche sub prætextu Pietatis die Religions- und Glaubens-Puncte ändern wollen, so grossen Beyfall gefunden, auch zum Theil noch jetzo finden; in welcher Schrifft der Verfasser unter andern zeiget, daß die Neulinge durch die Verachtung derer Symbolischen Bücher einen grossen Anhang erhalten, wenn er schreibt: “Die Symbolischen Glaubens-Bücher „muſten auch bey vielen Zanck-Büchern heissen, „welche man mit allen Systematibus, Controversi„en und Disputiren abandonniren müsse ꝛc.„ und weiter, “Man suchte sich (er redet von den „Neulingen) die vornehmsten obstacula seines „Vorhabens, die Libros Symbolicos ꝛ ꝛ ꝛ vom „Halse zu schaffen, weil man wohl sahe, daß, so „lange diese Dinge feste stünden, man zu dem vor„habenden Zweck der Religions-Aenderung nicht „kommen würde.„

Etwas von den Editionen der Symbolischen Bücher zu gedencken, so kamen im Jahr 1580 die gesamten Symbolischen Bücher zusammen heraus.

heraus. Es hatte dieses Werck, wie es in Dreßden gedruckt wurde, folgenden Titel: Concordia, christliche wiederholte, einmüthige Bekänntniß nach benannter Churfürsten, Fürsten und Stände Augspurgischer Confeßion, und derselben zu Ende des Buchs unterschriebener Theologen Lehre und Glaubens. Mit angeheffter, in GOttes Wort, als der einigen Richtschnur, wohlgegründeter Erklärung etlicher Artickel, bey welchen nach D. Martin Luthers seligem Absterben, Disputation und Streit vorgefallen. Aus einhelliger Vergleichung und Befehl obgedachter Churfürsten, Fürsten und Stände derselben Landen, Kirchen, Schulen und Nachkommen zum Unterricht und Warnung in Druck verfertiget. Dieses Buch faßte die vollständige Sammlung der gewöhnlichen Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in sich, daher es auch gemeiniglich das **Christliche Concordien-Buch**, wie oben bereits gedacht worden, genennet wird, gleichwie man zu dessen Unterscheide den letzten Theil desselben die in genauerm Verstande so benennte formulam concordiæ zu heissen pfleget. Gleich nach dieser ersten Herausgabe der Symbolischen Bücher entstanden zwey Beschwerlichkeiten, denn man hatte nebst dem kleinen Catechismo Lutheri auch das Trau- und Tauf-Büchlein mit eingerücket, und da wolte Chur-Pfaltz und etliche andere Schwäbische Stände solches Büchlein in diesem Werck nicht leiden, weil sie andere Ceremonien hätten, worauf auch beschlossen wurde, man wolte selbiges bey der andern Dreßdnischen Edition besonders drucken, daß man es nach Gefallen weglassen, oder dazu thun könnte. In gedachtem 1580 Jahr gab **Selnecer** eine lateinische Edition heraus, wobey er aber unglücklich war, indem er aus Unvorsichtigkeit und grosser Uebereilung von der Augspurgischen Confeßion die Wittenbergische Edition von 1531 in 8. darinnen **Philipp. Melanchthon** eines und das andere geändert, gebraucht hatte, da er vielmehr das rechte Exemplar der Wittenbergischen Edition von 1531. in 4 hätte nehmen sollen. Doch erkannte er seinen Irrthum bald, und gab darauf 1584. eine neue Edition von der Formula concordiæ heraus, nnd rückte die unveränderte Augspurgische Confeßion ein, nach welcher richtigen Edition von 1584 des **Selneccers** nachgehends die übrigen in Lateinischer Sprache abgedruckt worden. Im Jahr 1646 ließ Hertzog **Ernst** der Fromme zu Gotha das Concordien-Büchlein drucken, und, damit die Krafft der Evangelischen Wahrheit auch von Einfältigen erkannt, und allenthalben gute Einigkeit in der Lehre erhalten würde, an die Schulmeister und Jugend seiner Lande, austheilen. **Unsch. Nachr.** 1714. p. 688. Als der Professor der Theologie zu Jena, und Probst zu Magdeburg, D. **Philipp Müller**, 1705 diese Bücher auch in Lateinischer Sprache drucken ließ, so begieng er hierbey auch ein Versehen. Denn er hatte die erste Edition des Selneccers von 1580 darinnen die Augspurgische Confeßion verändert stand, zum Grunde geleget, da er vielmehr die andere, als die richtige von 1584. hätte nehmen sollen. Als man ihm solches Versehen vorstellete, wolte er seinen Irrthum nicht erkennen, und vielmehr schlechterdings behaupten, daß die 1580 herausgekommene Edition die richtige sey, welches zwar von der Deutschen Edition, die zuerst zum Vorschein kam; aber nicht von der Lateinischen, so **Selneccer** heraus gab, sich so verhielt. Unter andern hatte er deswegen einen harten Streit mit dem **Christian Reineccius**. Denn wie dieser 1708 die Concordiam germanico-latinam zu Leipzig heraus gab, worinnen er das Lateinische und Deutsche Exemplar neben einander in gespaltenen Columnen setzen lassen, auch einige Anmerckungen beygefüget so entdeckte er den Irrthum des Probst **Müllers** zuerst, und nennte dessen Formulam concordiæ unter andern in der Vorrede corruptam, interpolatam, worüber der Probst **Müller** sich so beleidiget fand, daß er Anfangs die Sache gerichtlich ausmachen wolte; nachgehends aber veranlaßte er **Barthol. Christian Richarden** daß er zu Jena zu seiner Vertheidigung heraus gab: Monitoriam fidelem de libro concordiæ christianæ &c. Lipsiæ anno MDLXXX. edito, & Jenæ, Gothæ, cum utilibus accessionibus anno MDCCV. unico genuino & tutius aliis observando exemplari ecclesiarum bono, 1709. Worinnen allerhand Documenten und Briefe angeführet waren, daraus man beweisen wolte, daß die Edition der Augspurgischen Confeßion in 8. ingleichen die Edition des Probst **Müllers** gar gut wären. Welche Schrifft aber in eben demselbigen Jahr **Reineccius** beantwortete in justa animadversione in monitoriam Jenensem, qua universa lis de libro concordiæ, &c. vera relatione exponitur, error editione concordiæ Jenensi commissus demonstratur & Concordia Germanico-latina Lipsiæ MDCCVIII. edita, ab injusta reprehensione vindicatur. Im übrigen kan man sonderlich dreyerley Editionen solcher Symbolischen Bücher, die alle wohl zu gebrauchen sind, anführen. Die eine ist in Lateinischer Sprache von dem berühmten D. **Rechenbergen** herausgegeben, so die beste ist, auch insonderheit wegen des angefügten appendicis tripartit ein besonderes Lob verdienet. Die andere ist Deutsch des ehemahligen Ober-Hof-Predigers zu Dreßden **Heinrich Pippings**, Leipzig 1703 in 4. 6 Alph. 11 Bog. welcher nebst denen gewöhnlichen Büchern auch die Visitations-Artickel beygesetzet sind, wie auch die Unterschrifften etlicher 1000 Evangelischer Prediger. So hat er auch dieser Edition einen wohlgefaßten Historischen Unterricht von den Symbolischen Büchern beygefüget, dessen nachgehends ausführlicher soll gedacht werden. Die dritte ist die kurtz vorher gedachte Concordia germanico latina Leipz. 1708 in 4. worüber M. **Christian Reineccius** die Aufsicht gehabt. Das vorhin gedachte von dem Hertzog zu Gotha 1646 zum Druck beförderte Concordien-Büchlein ließ 1714 der damahls regierende Hertzog **Friedrich** II. wieder auflegen, und durch den Consistorial- und Kirchen-Rath D. **Cyprian** eine Vorrede hinzuthun, welche bereits oben angeführet worden. **Unsch. Nachr.** 1714. p. 688. Im Jahr 1730 wurden zu Tübingen auf Landes-Fürstlichen Würtenbergischen Befehl vor die Schulen im Würtenbergischen nach denen Leipziger Exemplaren abgedruckt unter dem Titel: Ecclesiæ Lutheranæ Libri Symbolici, edente D. C. M. Pfaffio, Tübingen, 1730. in 8. 3 Alph. 4½ Bogen. Herr D. Pfaff hat kurtze Anmerckungen, die meistens Historisch sind, angefüget. In seiner vorgesetzten Introductione Historica hält er sich gar gut, erzehlet die Geschichte und Editionen derer Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche, und behauptet, daß in der Leipziger und in seiner Edition die Augspurgische Confeßion nach dem Original, so im Reichs-Archiv ist, sey abgedruckt worden. Es sind angehängt die Torgischen Artickel, die zu Augspurg vorgelesene Confutation der Augspurgischen Confeßion, der rechte Entwurf der Apologie, und die veränderte Augspurgische Confeßion. **Unsch. Nachr.** 1732. p. 263 f. Eine derer neuesten Editionen des Christlichen Concordien-Buchs oder der sämmtlichen Symbolischen Schrifften der Evangelisch Luther. Kirche, ist diejenige, welche D. **Christian Weiß** zu Leipzig 1739. in 4. besorgt, welcher er die obgedachte Historisch-Theolog Einleit. zu den Symbol Büchern der Evangel. Lutherisch Kirche des D. Pippings beygefüget, und selbst eine Schluß-Rede darzu verfertiget, welche von der Nothwendigkeit und Billigkeit in denen Symbolischen Büchern unserer Evangelischen Kirche bekannt und geübt zu seyn handelt, damit aber auch die Symbolischen Bücher der Evangelisch Lutherischen Kirche denen Glaubens-Genossen wenigstens einiger undeutscher Nationen zu ihrem Gebrauch und Nutzen in die Hände gelieffert werden möchten, so ließ der Hertzog zu Würtemberg Christoph im 1565 und folgenden Jahren nebst etlichen Büchern der Heil. Schrifft die Augspurgische Confeßion, Catechismum Lutheri und andere Symbolische Bücher in die Slavonische und Croatische Sprache übersetzen, solche auf seine Kosten drucken, und hernach denen Evangelischen in denen Kayserlichen Erb-Landen gegen die Türckische Grentzen zuschicken. Sonst hat sich um die Symbolischen Bücher unter andern **Johann Francke** dadurch verdient gemacht, daß er ein Memoriale Symbolicum, Rostock, 1718. in 8. 1 Bogen herausgegeben. Es bestehet dasselbe aus Gedächtniß-Versen über die Symbolischen Bücher wie **Martinius** und andere über die Bibel verfertiget. **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1718. p. 1086. Nicht weniger hat **Johann Schüler** ein gar nützliches Werck mit Verfertigung seiner Tabularum Analyticar librorum inter Evangelicos Symbolicor. gethan, welche aber erst nach seinem Tode herausgekommen, deren völliger Titel und Einrichtung in den **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1730 p. 30 ff. zu finden. Auch ist hier einer Schrifft des D. **Franz Wokenius** zu gedencken, welche zu Wittenberg 1730 in 8. herausgekommen. Sie hat den Titel: Introductio in Theologiam Moralem, und ist ein kurtzer Entwurf, wie man eine gantze Theologiam Moralem aus denen Symbolischen Büchern der Evangelisch-Lutherischen Kirche machen könne, und sind darinnen die unmittelbar zur Besserung dienende Stellen aus diesen Büchern zusammen getragen worden. Der Verfasser eifert im Eingange wider **Dippeln** und andere, welche diese Lehre vor unerbaulich ausschreyen. **Forrges. Samml. von Alten und Neuen** des Jahrs 1732 p. 808.

Die Historie derer Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen findet man kurtz und richtig in des berühmten **D. Adam Rechenbergs** appendice tripartita ad libros Symbolicos. Es hat auch der ehemahlige Ober-Hof-Prediger zu Dreßden **Heinrich Pipping**, wie schon erinnert worden, seiner neuen Auflage der Deutschen Symbolischen Bücher, Leipzig, 1703 in 4. eine Historische Einleitung beygefüget, welche wohl gemacht ist. Denn nachdem er in dem ersten Capitel überhaupt von denen Symbolischen Büchern gehandelt, so betrachtet er in den andern und folgenden die Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche überhaupt sowohl als insbesondere, kommt auch in dem 10 Capitel auf einige Neben-Bücher, die ein besonderes Ansehen haben, wie die repetitio Augustanæ confessionis, apologia formulæ concordiæ, decisio Saxonica, Casselische Wechsel-Schrifften und erzehlet noch p. 66 dasjenige, was die Römisch-Catholischen denen Evangelisch-Lutherischen wegen Veränderung der Augspurgischen Confeßion fürwerffen. Vor diejenigen, so eben nicht ex professo die Theologie studiret, hat M. **Joh. Basel. Fleurer** im Historischen Catechismo, welcher zu Wittenberg 1716 in 8 bey Gelegenheit des damahls instehenden Reformations-Jubilæi herausgekommen, einen feinen Bericht von denen Symbolischen Büchern, so wie von der Reformation Lutheri gegeben. Unsch. Nachr. des Jahrs 1716. p. 504.

Der Haupt-Schlüssel zu denen Symbolischen Büchern ist die Historie selbiger Zeit, da sie aufgesetzt worden, daß man den Zustand der Kirche und derer damahligen Controversien, darauf in denselben gezielet worden, weiß. In Ansehung der Augspurgischen Confeßion und deren Apologie ist **Seckendorff** in Historia Lutheranismi am besten zu gebrauchen. Bey der eigentlich sogenannten Formula Concordiæ geben diejenigen Controversien ein Licht, die nach **Luthers** Tode biß auf deren Verfertigung, sonderlich zwischen denen Lutheranern und Reformirten vorgefallen, dazu man auch eine Historische Anleitung in **Hutteri** Concordia concordè, die er des **Hospinians** Concordiæ discordi entgegen gesetzt; **Schlüsselburgs** Catalogo hæretic auch **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie findet. So können auch diejenigen Schrifften mit Nutzen gebraucht werden, worinnen diese Symbolische Bücher mit Anmerckungen erläutert worden. Das Hauptwerck darunter ist **Joh. Bened. Carpzovs** Isagog. in Libros Symbol. worüber zwar der Autor gestorben; von dem ältern D. **Johann Olearius** aber, mit Beyhülffe des jungen **Carpzovs**, ausgeführet worden. Unter denen, die insonderheit über die Augspurgische Confeßion geschrieben, stehen in gutem Ansehen **Balthasar Mentzers** Exegesis Aug. Confess. **Johann Hülsemanns** Manuale Aug. Conf. und **Valentin Alberts** Explicat. Aug. Conf. Bey denen Schmalkaldischen Artickeln aber kan man brauchen

chen Friedrich Balduins Disputat. pro articul. Smalcald. und Joh. Kahlers Articulos Smalcaldic, dissertationibus publ. propos. Ueber die eigentlich sogenannte formulam concordiæ hat man sonderlich des D. Musäus Prælectiones in epitomen formul. Concord. Hülsemanns Prælect. academic. in Formul. Conc. und Hutteri Explicat. libri christianæ concord. Es haben auch einige an diese Symbolische Bücher die Mühe gewendet, daß sie solche nach denen Controversien und locis theologicis eingetheilet, und dieselben zusammen getragen, wo von einer jeden Theologischen Materie mit mehrerm darinnen gehandelt worden, wie zu Leipzig D. Adam Rechenberg in seinem gedachten Appendice tripart. ad Libros Symbol. P. 2. zu Königsberg Bernhard von Sanden in Theol. Symbolico-Lutheran. 1688. und zu Giessen Joh. Heinr. Majus in Synopsi Theologiæ Symbolicæ Eccles. Lutheran. 1694. Insbesondere können diejenigen darzu genommen werden, so nur gewisse Stellen dieser Bücher, die bedencklich zu seyn scheinen, in eigenen Schriften erkläret und gerettet haben, dergleichen von Gottl. Fr. Seeligmann in Exercitationib. academic. p. 1237. Gottl. Wernsdorff in Dissert. de auctoritate libror. Symbolicor. so sich bey dessen comm. de indifferentismo religionum p. 417. befinden: ferner von Joh. Fr. Walliser in Vindiciis libror. ecclesiæ Lutheran. Symbolicor. 1720 in 8. von Reinh. Heinr. Roll in Vindiciis libror. eccles. Lutheran. Symbolic. 1729. und andern geschehen ist. Mehrere Nachricht von denen zu den Symbolischen Büchern gehörigen Schriften findet man in Johann Christian Dorns Biblioth. Theologic. critic. lib. VIII. cap. 2. p. 457. davon auch in der Isagoge ad universam theolog. vieles vorkommt.

II. Symbolische Bücher der Römisch-Catholischen Kirche:

Was die Römisch-Catholischen anbelanget, so rühmen dieselben als ihr Glaubens-Buch das Tridentinische Concilium, oder eigentlicher zu reden, die Canones und Decreta desjenigen Concilii, das zu Trident unter drey Römischen Päbsten, Paul III. Julius III. und Pius IV. vom Jahr 1545 biß aufs Jahr 1564 ist gehalten, und in 25 Seßionen absolviret worden. Es ist zwar nicht ohne, daß man in der Frantzösischen Kirche selbiges nicht so schlechterdings als eine Richtschnur annimmt, immassen in den practischen Puncten, was die Ehe, die Bißthümer, Präbenden u. s. f. anlanget, vieles eingeführt, so dem Tridentinischen Schluß nicht gemäß, welches mit mehrern Masius in einer Dissertation: Gallia multis modis Lutheranizans, sive de contemtu concilii Tridentini in Gallia, Coppenhagen 1695. und ein ungenannter Auctor in Dissert. Sur la reception & l' auctorité du concile de Trente en France, die dem Tractate: Notes sur le concile de Trente, der 1706 herausgekommen ist, beygefüget worden, erwiesen haben. So sind auch über gewisse Lehr-Sätze und über den Verstand der Tridentinischen Schlüsse zwischen den Dominicanern und Jesuiten, zwischen den Jesuiten und Jansenisten allezeit in Franckreich hefftige Streitigkeiten gewesen, die wohl unterblieben wären, wenn man das Tridentinische Concilium so schlechterdings als ein Symbolisches Buch daselbst annähme. Allein das thut zur Sache nichts, genug, daß die rechten Papisten darauf schweren müssen, welchen Eyd Pabst Pius IV. in einer besondern Bulle, die dem Concilio beygefüget worden, von allen und jeden verlanget hat. Siehe übrigens den Artickel: Tridentinisches Concilium. Hierzu setzen sie auch noch die PROFESSIONEM FIDEI TRIDENTINÆ, wovon D. Valentin Alberti in Examine professionis fidei Tridentinæ nachgesehen werden kan und darinnen ihre Lehre kurtz verfasset seyn soll. Es ist auch noch auf Befehl des Pabsts Pius V. ein Catechismus aus dem Tridentinischen Concilio verfertiget worden, welcher den Titel hat: Catechismus romanus ex decreto concilii Tridentini ad parochos Pii V. jussu editus; davon man verschiedene Editionen hat, die Schmidt Tom II. Introduct. Sagittarian. in Hist. Eccles. p. 1446. auch Lipenius in Bibl. Theol. Tom. I. p. 263. angemerckt haben, welcher Catechismus auch als ein Symbolisch Buch der Römischen Kirche anzusehen, daß also alles, was auf dem Tridentinischen Concilio beschlossen, und in diesem Catechismo enthalten, vor die eigentliche Haupt-Lehre der Römisch-Catholischen gelten muß. Von dem Catechismo des Peter Canisius wird wohl nicht nöthig seyn hier viel zu gedencken, weil er nicht eben so hochberühmt ist.

III. Symbolische Bücher der Reformirten Kirche:

Die gesammten Reformirten sind an kein allgemeines Symbolisches Buch gebunden, weil niemahls ein allgemeiner Synodus gehalten, darauf dergleichen mit aller Einwilligung wäre verfertiget worden. Denn ihr gantzer Cörper bestehet noch heut zu Tage aus gantz ungleichen Gliedern, die beständig wider einander sind, wie unter andern die Streitigkeiten der Episcopalen und Puritaner, derer Universalisten und Particularisten ausweisen. Auf dem Reichstage zu Augspurg 1530. überreichten die vier Städte Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau durch Caspar Hedion dem Kaiser Carl V. ihr besonderes Glaubens-Bekänntniß, welches aber nicht angenommen wurde. Die Reformirten nehmen es selber nicht dafür an, weil darinnen weder der Artickel von der Gnaden-Wahl berühret, noch der vom Heil. Abendmahl, welcher zur selbigen Zeit am meisten streitig war, deutlich genug vorgetragen worden. Nach der Zeit hat man verschiedene andere Glaubens-Bekänntnisse in Franckreich, Deutschland, Holland und anderweit aufgesetzet, daran sich aber auch nur Particulair-Kirchen gebunden, als: Das Baselische 1532 und 1561. das erste Schweitzerische 1536 und 1537, das Sächsische 1551 so dem Tridentinischen Concilio solte übergeben werden, so aber unterblieben; das Würtembergische 1552, das Frantzösische 1556, 1561. und 1566. Das Engelländische 1562; das andere Schweitzerische 1566; das Niederländische 1579. das letzte Böhmische 1573. Solche sind 1581 in Genev zusammen

sammen gedruckt unter dem Titel: Harmonia Confessionum fidei orthodoxarum & reformatorum ecclesiarum, quæ in præcipuis quibusque Europæ regnis, nationibus & provinciis sacram Evangelii doctrinam pure profitentur --- quæ omnia ecclesiarum Gallicarum & Belgicarum nomine subjiciuntur libero & prudenti omnium judicio. Wo die sogenannte Formula Consensus Helveticæ als ein Symbolisch Buch derer Reformirten im Ansehen stehe, davon siehe *Formula Consensus*, im IX Bande, p. 1514. Unter allen Bekänntnissen derer Reformirten haben den Vorzug:

1) Die CONFESSIO BELGICA, welche 1571. zu Emden aufgesetzet darauf hin und wieder angenommen, und auf dem Synodo zu Dordrecht gebilliget, auch von denen General-Staaten als ein Symbolisch Buch der Reformirten Kirche bestätiget, und 1651 im Haag bey Erneuerung des Bündnisses der vereinigten Niederlanden abermahls confirmiret worden. Das noch heut zu Tage übliche Formular ist in Lateinischer Sprache abgefasset, so sich nicht nur bey denen Actis Synodi Dordracenæ befindet; sondern auch einzeln mehr, als einmahl gedruckt worden; weil sich aber solches etwas rar gemacht, so hat selbiges Benthem in seinem Holländischen Kirch- und Schulen-Staat, P. I cap. 5. p. 146. ff. wiederholet.

2) Der Heidelbergische Catechismus, welchen Friedrich III. Churfürst in der Pfaltz, der zuerst öffentlich die Reformirte Religion annahm, und in der Pfaltz einführete, verfertigen lassen. Es satzten denselbigen Caspar Olevianus und Zach. Ursinus auf, wie Alting Hist. Eccles. Palatin. p. 189 meldet, wiewohl er insgemein nur dem letztern zugeschrieben wird, der auch die meiste Arbeit mag gethan haben. So bald er heraus kam, welches 1563 geschahe, untersuchten ihn Heshusius, Flacius, Brentius und Jacob Andreä in öffentlichen Schrifften, denen aber ohne Verzögerung im Nahmen derer Heidelbergischen Theologen Zacharias Ursinus in der Apologia Catechismi antwortete, davon in Herrn D. Löschers ausführlichen Historia motuum P. IV. c. II p. 291 zu lesen. Auf dem Synodo zu Dordrecht ist er zu einem Symbolischen Buche gemacht, auch 1648 auf Unkosten derer General-Staaten zum Nutz der heutigen Griechen in Dero gemeine Sprache übersetzet worden. Benthems Holländ. Kirch- und Schulen-Staat P. I c. 6.

3) Die *Canones* des Dordrechtischen Synodi, welche bereits unter dem Artickel Dordrecht abgehandelt worden. Siehe Dordrecht, im VII Bande, p. 1194. ff. Die Englische Kirche aber hat mit dem Dordrechtischen Synodo zugleich den Catechismum wieder aufgegeben, und vor sich zwey eigene Symbolische Bücher, nehmlich die 39 Artickel, so unter Eduard VI. aufgekommen und hernach unter der Elisabeth in etwas geändert wurden, und dann The Boock of Homilies, wiewohl es mit deren Unterschreibung noch leidlich zugehet, die nur auf eine Zeitlang geschicht. Von diesen Symbolischen Büchern derer Reformirten kan man überhaupt Alberti Augustanam Confess' theticæ & apologeticæ tractat. p. 30. ff. und Pippings Einleitung zu den Symbolischen Büchern §. 16. p. 9. lesen.

IV. Symbolische Bücher der Griechischen Kirche.

Man findet auch unter denen Griechen solche Schrifften, welche von dieser Kirche als Glaubens-Bücher angenommen und gehalten werden. Wie sie aber nicht alle von einerley Art sind; also muß man unter denselben einen Unterscheid machen. Die vornehmste Schrifft darunter ist die Orthodoxa confessio catholicæ atque apostolicæ ecclesiæ orientalis, welche Laurentius Normann Griechisch und Lateinisch Leipzig 1695 in 8. und nachmahls 1699 zu Bucorest in der Moldau in Neu-Griechischer Sprache, nebst einer weitläufftigen Einleitung im Alt-Griechischen Dialect heraus gegeben worden. Ob diese Confeßion zu allererst in Moscovitischer oder aber in Griechischer Sprache geschrieben worden, ist ungewiß. Doch ist am wahrscheinlichsten, daß selbige anfänglich in Rußischer Sprache concipiret, nachgehends aber ausführlicher in die Griechische versetzt, und letzlich in Sclavonischer Sprache gedruckt worden, daher auch vor dessen vornehmsten Urheber Peter Mogilas, Metropolit zu Kiow gehalten wird, der sich damit dem Glaubens-Bekänntnisse des Cyrillus Lucaris und dessen Anhängern widersetzen wolte. Nicol. Berg. de statu Ecclesiæ & relig. Mosovit. in App. p. 267. Sie erlangte gar bald ein grosses Ansehen, und wurde von der gantzen Griechischen Kirche als ein Symbolisch Buch angenommen, deren sie sich auch noch heut zu Tage statt eines Catechismi bedienet. Im Jahr 1643 unterschrieben solche die vier Patriarchen, nehmlich Parthenius, der Constantinopolitanische; Johannicius, der Alexandrische; Macarius, der Antiochenische, und Paisius, der Hierosolymitanische. Im Jahr 1650 bestätigte sie Nectarius der Patriarch zu Jerusalem in einer ausführlichen Vorrede, und 1672 wurde von dem Dositheus, seinem Nachfolger, ein zahlreicher Synodus zu Jerusalem gehalten, und darinnen solche Confeßion nachmahls gebilliget, mit diesen Formalien: Ἐδέξατο δὲ αὐτὴν καὶ δέχεται ἁπαξαπλῶς πᾶσα ἡ ἀνατολικὴ ἐκκλησία, d. i. dieses Buch hat die gantze Orientalische Kirche angenommen, und nimmt es noch jetzo an. Die gantze Schrifft bestehet aus drey Theilen, davon der erste vom Glauben nach den Artickeln des Apostolischen Glaubens-Bekänntnisses: Der andere von der Hofnung nach der Ordnung des Vater-Unsers: Der dritte von der Liebe gegen GOtt und gegen den Nächsten nach Anweisung der Zehen Gebote handelt. Im Jahr 1727 hat Joh. Leonhard Frisch eine Deutsche Uebersetzung davon unter dem Titel: Liber Symbolicus Russorum; oder der grössere Catechismus der Russen, welchen auch die gantze Griechische Kirche angenommen hat, aus der Sclavonischen Sprache, wie sie in Rusland gebräuchlich, ins Deutsche übersetzt, in 4 ediret. Hernach gehöret hieher die Confeßion, welche schon zuvor 1648 ebenfalls in Moscovitischer Sprache ans Licht gekommen, unter dem Titel: Collectio brevis doctrinæ de articulis fidei. In dieser ist enthalten:

1. Das Symbolum des St. Athanasius, Patriarchens zu Alexandria, welches in allen Stücken mit den Glaubens-Artickeln der Evan-

Evangelisch-Lutherischen Kirche übereinkommt, ohne was die Ausgehung des Heil. Geistes vom Sohne betrifft, indem die Worte: Et Filio in der Moscovitischen Version ausgelassen sind.

2. Des **Anastasius**, Patriarchens zu Antiochien, und des **Cyrillus Alexandrinus** Explicatio brevis de fide.
3. Des **Maximus** Explicatio de fide in compendio, quæstionibus & responsionibus unicuique orthodoxo Christiano.
4. Explicatio doctrinæ s. Liber Catecheseos, vel doctrina de fide & maxime necessariis.
5. Des **Gennadius** oder des **George Scholarius** L. de fide, in welchem er gleich anfänglich erinnert, daß der Glaube der Grund der guten Wercke sey, daher man billig von dem Glauben den Anfang zu reden machen müsse. Den Schluß aber macht er von Christo mit diesen Worten: „Dem sey Ehre und Gewalt, Ehre und Anbetung mit „dem Vater und dem Heiligen Geist, von „nun an, bis in Ewigkeit. Amen.„

Dieser **Gennadius** war nach Eroberung der Stadt Constantinopel der erste Patriarche und als ein wahrhaffter Grieche denen Florentinischen Unions-Händeln gantz zuwider. Er gerieth mit dem Türckischen Kayser **Mahomed** II. in ein Religions-Gespräch, und da dieser selbst in des Patriarchen Behausung kam, und die Haupt-Stücke der Christlichen Religion wissen wolte, that der Patriarch eine ausführliche Bekänntnis von dem Griechischen Glauben, und bewegte damit den Kayser, daß er durch einen öffentlichen Befehl die Freyheit der Christlichen Religion bestätigte. Solche Confeßion befindet sich in des **Crusius** Turco-Græcia und bey des **Chytræus** Orat. de statu eccleſiar. in Græcia, Asia, Africa, &c. ist auch zu Helmstädt 1611 besonders nebst einer andern Schrifft dieses **Gennadius**, so gleichfalls ein Gespräch vom Wege zur Seeligkeit in sich fasset, heraus gekommen, wie mit mehrerm **Fabricius** in Biblioth. Gr. Vol. VI. p. 696. und Vol. X. p. 370. und 772. f. zeiget. Sie hat ein grosses Ansehen. Denn ob sie wohl als ein Symbolisches Buch von der gantzen Griechischen Kirche nicht angenommen worden, so hat sie doch der Patriarch im Nahmen der gantzen Kirche abgeleget, und zwar, da die Griechen hauptsächlich in statu confesionis waren. Weil auch weiter die Wechsel-Schrifften des Constantinopolitanischen Patriarchens **Jeremias** und der Tübingischen Theologen also beschaffen sind, daß sie einen völligen Begrief von der Lehre der Griechen, auch in den Puncten, in welchen sie mit den Evangelischen streitig sind, geben, und, wie der Patriarch darinnen seiner Erklärung, ohne Zweifel mit Zuziehung vieler anderer Geistlichen gethan, solche bey den Griechen in grossem Ansehen stehen, indem sie sich öffters darauf beruffen, wenn sie ihre Lehre beweisen wollen: so wird es nicht unrecht seyn, derselben auch hier zu gedencken. Sie sind unter folgendem Titel: Acta & Scripta Theologorum Wirtembergensium & Patriarchæ Constantinopolitani D. Hieremiæ: quæ utrique ab anno MDLXXVI. usque ad annum MDLXXXI. de Augustana Confesione inter se miserunt; Græce & Latine ab iisdem Theologis edita. Wittenb. 1584 in Fol. herausgekommen. Es war die Augspurgische Confeßion von dem **Paul Dolscius** in die Griechische Sprache übersetzet worden, und weil der Patriarch zu Constantinopel einen Diaconus seiner Kirche mit Nahmen **Demetrius Mysus** 1558 nach Wittenberg gesandt hatte, von dem Reformations-Wercke und von der Evangelischen Lehre Erkundigung einzuziehen, und hievon seinen Bericht zu erstatten, so bediente sich **Philipp Melanchthon** dieser Gelegenheit, schrieb an den Patriarchen und überschickte ihm die Griechische Uebersetzung der Augspurgischen Confeßion. Soviel man weiß, ist darauf keine Antwort erfolget. Unterdessen war an die Stelle des gedachten Constantinopolitanischen Patriarchens, **Jeremias** gekommen, an welchen die Tübingischen Theologen die Griechische Augspurgische Confeßion von neuen schickten, und mit ihm eine Correspondentz anstelleten, auch von demselbigen Antwort erhielten, darinnen er anzeigte, was er an der Augspurgischen Confeßion so wohl billige, als mißbillige. Man hatte die Absicht dabey, die eigentliche Lehre der Griechen zu erfahren; in denjenigen Stücken, darinnen es ihnen an den wahren Erkänntniß fehlte, einiges Licht zu geben, und zu versuchen, ob sie ihre Irrthümer und Misbräuche ablegen wolten. So unschuldig und löblich aber dieser Endzweck war, so grossen Neid erregte solche Handlung bey denen Widriggesinnten. Einige der Römisch-Catholischen fiengen darüber einen Lermen an, und streueten allerhand Lästerungen wider die Evangelischen aus, daß auch daher die Tübingischen Theologen veranlasset wurden, die Acten durch den Druck bekannt zu machen. Ausser denen welche hernach von denen Glaubens-Bekänntnissen der Griechischen Kirche überhaupt sollen angeführet werden, kan man hievon nachsehen die *Novam libror. rarior. collection.* fascicul. II. p. 408. **Pfaffens** de actis Scriptisque publicis eccleſiæ Virtembergicæ libr. comment. p. 50. u. ff. **Joh. Mich. Geissens** Dissert. Hist. de destinata inter Constantinopolitan. Patriarcham Jeremiam & theologos Virtembergenses conjunctione, 1705. **Salig** in der vollständigen Hist. der Augsp. Confess. Lib. IV. cap. 1. §. 19. ff. p. 721. Nebst dem hat man verschiedene Privat-Bekänntnisse gewisser Griechen, in denen sie ihre Meynung offenhertzig entdecket, daß man ihnen daher viel trauen kan. Von solcher Art sind die Confeßionen des **Melatius Pega**, des Patriarchen zu Alexandrien und einiger andern, sonderlich aber des **Metrophanis Critopulus**. Diesen schickte **Cyrillus Lucaris** nach Engelland und Deutschland, um die Protestantischen Universitäten zu besuchen, und den Zustand der Evangelischen Kirche in Augenschein zunehmen. Als er nach Helmstädt kam, so satzte er auf Ersuchen der damahligen Professoren der Theologie daselbst ein Glaubens-Bekänntniß auf, und zeigete an, welches in einem jedweden Artickel die rechte und eigentliche Lehre der Griechischen Kirche sey. Solches ist nachgehends unter dem Titel: Confessio catholicæ & apostolicæ in oriente eccleſiæ von dem **Conrad Hornejus** mit einer weitläufftigen Vorrede des **Herrman Conrings** Griechisch und Lateinisch zu Helmstadt 1661 in

in 4. heraus gegeben worden. Man kan darinnen wahrnehmen, daß er ehrlich und aufrichtig heraus gegangen, und weder den Römisch-Catholischen, noch den Protestanten zu Gefallen, etwas geschrieben. Von solchen Glaubens-Bekänntnissen und Schrifften der Griechischen Kirche kan man weitere Nachricht finden in des **Fabricius** Bibl. Græc. Vol. VI p. 695 u. f. Vol. X p. 340 u. f. in **Buddeus** Isagoge ad Theolog. Univers. Lib. II cap. 2 §. 11 p. 499. in des **Heinecc.** Abbildung der alten und neuen Griech. Kirche P. I cap. 4 §. 7 u. f. p. 226. in **Pfaffens** Introduct. in histor. litter. P. I p. 196. und in **Walchs** Introd. in libros eccleſiæ Luther. Symbol. proleg. §. 14 p. 44 u. f. Das Apostolische Symbolum findet bey denen Griechen nicht statt; das Nicenische aber nehmen sie, doch mit einiger Veränderung, an.

V. Symbolische Bücher der Socinianer:

Ob wohl nicht allein von Evangelisch-Lutherischen, sondern auch von andern Theologen Sonnen klar erwiesen worden, daß die Socinianer des Nahmens der Christen in eigentlichem und recht genauem Verstande nicht würdig sind; so ist doch derselben hier mit zu gedencken, weil ihre Religion eine der gefährlichsten ist, und sie ihren schädlichen Gifft an nur allzu vielen Orten ausgestreuet haben. Sie eignen zwar allen und jeden Schrifften ihrer Lehrer eine grosse Autorität zu; gleichwohl aber bekennen sie sich auch zu solchen Schrifften, darauf sie vor andern fussen. Selbst die Göttliche Schrifft des Neuen Testaments ist durch ihre gottlose Verkehrung zu einem Deckmantel derer bey ihnen im Schwange gehenden Greuel-Lehren gemacht worden, und daher das Rakauische Neue Testament ein von ihnen hochgeachtetes Buch. Doch, weil der Autor dieser Uebersetzung seinen Nahmen verschwiegen, so sind die Meynungen, wer er gewesen, unterschiedlich. Einige geben den **George Enjedinus** an; weil aber derselbe bereits 1597 verstorben, und dieses Neue Testament erst 1630 zum Vorschein gekommen ist, so kan diese Meynung nicht bestehen. Andere halten den **Martin Nuarus** dafür; allein **Moller** meldet in Isagog. ad Histor. Chersonesi Cimbric. p. 107 gewisse Nachricht zu haben, daß **Christoph Ostorodius** nebst einigen Gehülffen vor den wahren Urheber zu halten. **Pippings** Histor. Theol. Einleit. zu den Symbol. Büchern der Evangel. Luth. Kirche p. 10 u. f. Vor allen aber ist der so genannte Rakauische Catechismus vor ein Symbolisch Buch derer Socinianer zu halten. Siehe **Racowische Catechismus**, im XXX Bande, p. 502 u. f.

VI. Symbolische Bücher der Arminianer:

Die Arminianer oder Remonstranten sind zwar nicht wohl auf die Symbolischen Schrifften zu sprechen, und meynen, sie wären nicht nur unnöthig, sondern auch der Christlichen Freyheit schädlich und nachtheilig. **Philippus a Limbroch** in Theologia christian. Lib. I. cap. 11 §. 13. p. 42. Inzwischen ist ein Glaubens-Bekänntniß vorhanden; sie nöthigen aber keinen, der sich zu ihnen begiebt, solches zu unterschreiben, oder anzunehmen. Denn sie sind unter sich selbst in den Meynungen unterschieden, und verstatten in Religions-Puncten eine grosse Freyheit zu gedencken und zu lehren. Gedachtes Glaubens-Bekänntniß hat **Simon Episcopius**, als er sich zu Antwerpen im Exilio befand, aufgesetzet und 1621 in Holländischer Sprache heraus gegeben, welches 1712 auch ins Lateinische übersetzet worden, nach welcher Uebersetzung sie in seinen Operib. Tom. II P. 2 p. 69 unter folgendem Titel stehet: Confessio sive declaratio Sententiæ pastorum, qui in fœderato Belgio remonstrantes vocantur, super praecipuis articulis religionis christianæ. Man kan diese Schrifft vor keine Privat-Schrifft ansehen, sondern da sie von dem gantzen Hauffen der Remonstranten angenommen, und gut geheissen worden, hat man sie billig als ein Symbolum zu achten, und darnach die eigenthümlichen Lehren der Remonstranten zu beurtheilen. In der Vorrede schreibt der Verfasser öffentlich und ausdrücklich, sie sey aufgesetzt worden: „ex unanimi fratrum omnium (ne iis quidem, qui in ergastulis „concluſi tenentur, exceptis) conſenſu, qui omnes „& ſinguli diligenter eam ante legerunt, in timore domini expenderunt, ad normam Sacræ Scripturæ, quatenus per temporum iniquitatem fieri, poterit, ſedulo examinaverunt, tandemque „uno corde unoque ore omnes approbaverunt.„ D. i. Mit einmüthigem Beyfall aller Brüder „(nicht einmahl diejenigen, welche in Gefängnissen feste gehalten werden, ausgenommen) welche alle und jede dieselbige vorher fleißig gelesen, „in der Furcht des HErrn in Erwegung gezogen, „nach der Richtschnur der Heil. Schrifft, so weit „solches nach den betrübten Umständen der Zeit „geschehen können, sorgfältig untersuchet, und endlich mit einem Hertzen und mit einem Munde alle „gebilliget haben.„ Als sie von denen Theologen zu Leyden dem **Polyander, Rivetus, Walæus** und **Thysius** in einer Censura angegriffen wurde, folgte 1629 von Seiten der Remonstranten: Apologia pro confeſſione remonſtrantium contra cenſuram quatuor profeſſorum Leydenſium, welche sich auch in des **Episcopius** Operib l. c. p. 95 befindet. Hierwider edirte **Nicolaus Vedelius**: Arcana Arminianismi; es wurde ihm aber folgende Schrifft: Vedelius rhapſodus; ſive vindiciæ doctrinæ remonſtrantium a criminationibus & calumniis Nicolai Vedelii entgegen gesetzet, welche man gleichfals in des **Episcopius** Operib. l. c. p. 322 antrifft. Ausser dieser Confeßion sind noch verschiedene andere Schrifften vorhanden, welche bey denen Remonstranten in besonderer Hochachtung stehen, und gleichsam ein Symbolisches Ansehen haben. Dahin gehören 1) die Scripta adverſaria collationis Hagienſis habitæ anno 1611, welche zu Leyden 1616 in 4 heraus gekommen, und unter andern die Schrifft derer Arminianer, so sie remonstrantiam genennet, in sich fasset. **Walchs** Einleit. in die Relig. Streitigk. ausser der Evangel. Luther. Kirche P. III p. 540 u. f. 2) Remonstrantium epiſtola ad exterarum eccleſiarum reformatos doctores, paſtores, theologos contra epiſtolam miniſtrorum Valachrinorum,

Leyden 1617 in 4. Es hatten nehmlich die Prediger der Insel Walchern einen Brief aufsetzen lassen, und darinnen die auswärtige Theologen um ihr Gutachten wegen der fünff Lehr-Puncte der Arminianer (davon siehe **Arminianer**, im II Bande, p. 1544 besonders 1546) ersuchet, worauf die Remonstranten angezogenes Schreiben, als eine Antwort drucken lassen, und darinnen sie ihre Meynung über die fünff Artickel fürgetragen, erkläret und vertheidiget haben. 4) Catechesis remonstrantium, so 1640 zu Rotterdam in Holländischer Sprache gedruckt, und **Uytenbogarden** zum Verfasser haben soll.

VII. Symbolische Bücher der Wiedertäuffer:

Unter denen Wiedertäuffern haben die Mennoniten verschiedene Glaubens-Bekänntnisse heraus gegeben, daraus man ihre Lehre erkennen kan; wie sie sich aber in mancherley Secten theilen, und besondere Meynungen unter sich haben; also ist auch dieser Unterscheid bey ihren Glaubens-Bekänntnissen zu beobachten, als welche zum öfftern nach dem Sinn einer besondern Secte eingerichtet sind. Unter solchen Confeßionen ist diejenige die vornehmste, welche in **Brenthems** Holländ. Kirch- und Schulen-Staat P. I. cap. 19 p. 845 u. f. und in der **Allgemeinen Chronicke** IX Bande p. 151. zu finden, massen solche zu Dordrecht von allen Mennonitischen Gemeinen gebilliget worden, und ordentlich abgefasset ist. So geben auch die Reden derer Tauffgesinnten ihre Lehren zu erkennen, die in den dreyen mit ihnen angestellten Unterredungen enthalten, als 1571 zu Franckenthal, 1578 zu Embden und 1598. zu Leuwarden, davon die Protocolle gedruckt worden. Die Mennoniten selbst beruffen sich auf die Reden und abgelegte Bekänntnisse ihrer Märtyrer, die man in ihren beyden Martyrologiis antrifft, und auf die Schrifften des **Menno Simonis** und des **Dirck Philipps**.

VIII. Symbolische Bücher der Quacker:

Bey denen Quackern hat des **Robert Barclajus** Catechismus und Glaubens-Bekänntniß, welche von der allgemeinen Versammlung der Patriarchen, Propheten und Aposteln gut geheisen ꝛc. ein grosses u. fast ein symbolisches Ansehen erlangt, der von ihm in Englischer Sprache aufgesetzet, und nachgehends in die Holländische und Hochdeutsche gebracht worden, in welcher letztern er zu Amsterdam 1679 in 12 heraus gekommen ist. Siehe übrigens auch den Artickel: *Symbolum*; und von dem Wittenbergischen Consensu Repetito den Artickel: **Syncretismus**.

Symbolische Bücher in der **Philosophie**, Lat. *Libri in philosophia symbolici*. Es hat Herr **Samuel Christian Hollmann** in zwey besondern Dissertationen de reformatione philosophica condendisque libris in philosophia symbolicis, die er zu Wittenberg 1730 gehalten, die Frage aufgeworffen, ob man könne auch in der Philosophie Symbolische Bücher aufsetzen, das ist, ob von allen, was in der Philosophie vorkommet, schon die Gewißheit und Wahrheit also erforschet und ausgemachet sey, daß es vergönnet sey, einige Formulen zu verfertigen, in denen alles enthalten, welches in der Philosophie öffentlich vorzutragen erlaubet sey, und ausser dem sonst nichts von jemanden dürffe zugelassen oder öffentlich statuiret werden?

Symbolischer Contract, Lat. *Symbolicus Contractus*, heißt in denen Rechten ein Contract, welcher vermittelst eines gewissen Symboli, oder in die Sinne fallenden Kennzeichens bestätiget wird, dergleichen z. E. von denen Juden mit Anrührung des Zipffels vom Kleide eines des andern Contrahirenden selbst, oder, wenn Zeugen dabey sind, dieser ihres.

Symbolische Erkenntniß, Fügürliche Erkänntniß, *Cognitio Symbolica*, wird der **anschauenden Erkänntniß** (cognitioni intuitivæ) entgegen gesetzet. Es ist nehmlich zu mercken, daß die Worte der Grund von einer besondern Art der Erkänntniß sind, welche eben die **fügürliche** genennet wird. Denn wir stellen uns die Sache entweder selbst, oder durch Wörter oder andere Zeichen vor, z. E. wenn ich an einen Menschen gedencke, der abwesend ist und mir sein Bild gleichsam vor Augen schwebet; so stelle ich mir seine Person selbst vor; wenn ich nur aber von der Tugend diese Worte gedencke: Sie sey eine Fertigkeit seine Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten; so stelle ich mir die Tugend durch Worte vor. Die erste Erkänntniß wird also die **anschauende** (cognitio intuitiva) genennet, und die andere ist die **figürliche** (symbolica cognitio). Es ist gesagt worden: in der figürlichen Erkänntniß stelle man sich die Sachen durch Wörter oder andere Zeichen vor. Was dieses vor andere Zeichen sind, möchte einigen dunckel vorkommen, die sich auf kein Exempel besinnen. Wir verweisen also diejenigen, welche hier eine Erläuterung verlangen, anfangs auf die Zahlen. Von denen ist bekannt, daß jede Zahl ihren besondern Nahmen und auch ihr besonderes Zeichen hat, welches man eine Ziffer heisset, z. E. die Zahl, welche man Neune heisset, wird durch die Ziffer 9 bedeutet. Die Römer und andere Volcker brauchen an statt der Ziffern Buchstaben, als jene schreiben Neune mit diesen Buchstaben IX. In der Algebra bekommt man noch ein grösseres Licht von solchen Zeichen, wo man nicht allein die Grössen, es mögen Zahlen oder Linien, oder Grade seyn, die durch Zahlen oder Linien sich vorstellen lassen, durch die Buchstaben bedeutet; sondern auch noch andere Zeichen hat, dadurch ihre Verbindungen und Verhältnisse gegen einander angedeutet werden. In der Astronomie haben die Planeten nicht allein ihre Nahmen, sondern auch ihre Zeichen, z. E. der Mond hat dieses Zeichen ☽, die Venus dieses ♀, u. s. w. Dergleichen Exempel trifft man auch in der Chymie an, und die Alchymisten haben durch Sinnbilder ihre Processe vorgestellet.

Die

Die Tantz-Kunst hat heut zu Tage auch ihre Zeichen, die ein Frantzösischer Tantzmeister **Feuillet** erfunden, dadurch sie einen gantzen Tantz deutlich vorzeichnen können. In der **Musick** geben die Noten hiervon ein Exempel, und in der Vernunfft-Kunst findet man in der Lehre von den Schlüssen eines, darauf für andern mit zu sehen. Es befindet sich aber ein grosser Unterscheid unter den Zeichen. Denn einige Zeichen dienen nur zur Kürtze. Hieher gehören die Chymischen, die keinen weitern Nutzen haben, als daß man die Sachen in Recepten und Processen kurtz schreiben kan. Eben von dieser Art sind die Astromischen Zeichen, auf die man wegen der Kürtze im Schreiben gefallen. Andere Zeichen dienen dasjenige, was man sagen will, zu verstecken damit es nicht ein jeder errathen kan. Unter diese Classe gehören die Zeichen in der geheimen Schreib-Art, die niemand verstehet, als der den Schlüssel darzu hat, das ist, dem die Bedeutung eröffnet, oder Regeln selbige zu entdecken, an die Hand gegeben worden, es sey denn, daß einer die Kunst verborgene Schreib-Art zu eröffnen besitzet, und die Zeichen so beschaffen sind, daß ihre Bedeutung ohne Schlüssel sich heraus bringen lässet. Eben hier finden die Sinnbilder der Alchymisten statt, darunter sie ihre Processe verstecket. Noch andere Zeichen sind dienlich eine Sache dem andern deutlich vorzustellen. Und unter diese muß man die heutigen Tantz-Zeichen rechnen, vermittelst derer sich alles, was bey dem gantzen Tantze in allem von dem Täntzer zu beobachten ist, in seiner gehörigen Ordnung auf einem Blatte vorzeichnen lässet. Hieher gehören auch die Zeichen in der Lehre von den Arten der Schlüsse, vermittelst derer sich vorstellen lässet, was bey jeder im schliessen in acht zu nehmen ist. Endlich dienen einige Zeichen zum Erfinden, dergleichen man in der Algebra antrifft, und davon auch einiger massen die Ziffern ein Exempel geben. Und zu der letzten Absicht haben die Zeichen gar viel zu sagen, und sind noch mehr als die übrige an Regeln gebunden, welche für eine besondere Wissenschafft gehören, die man die Zeichen-Kunst nennet, bisher aber noch unter dasjenige rechnen muß, was man suchet. Es hat aber die fügürliche Erkänntniß viele Vortheile vor der anschauenden, wenn diese nicht vollständig ist, das ist, alles deutlich gleichsam vor Augen leget, was ein Ding in sich enthält, und wie es mit andern verknüpffet ist, und gegen sie sich verhält. Denn da jetzund unsere Empfindungen grösten theils undeutlich und dunckel sind; so dienen die Wörter und Zeichen zur Deutlichkeit, indem wie durch sie unterscheiden, was wir verschiedenes in denen Dingen und unter ihnen antreffen. Weil nun aber hierdurch die Aehnlichkeit erhellet, die zwischen verschiedenen eintzeln Dingen anzutreffen; so gelanget man auf diese Weise zu allgemeinen Begriffen. Und wird demnach die allgemeine Erkänntniß durch die Wörter deutlich. Wieviel aber die allgemeine Erkänntniß Nutzen bringet, wird unten weiter erhellen. Unterdessen kan die fügürliche auch zu einigem Nachtheile gereichen, wenn man nicht gnug acht darauf hat, indem wir leere Wörter, mit denen kein Beariff verknüpffet ist, für Erkänntniß halten, und Wörter für Sachen ausgeben. Absonderlich dienen die Wörter zum Zeichen der Deutlichkeit in Urtheilen. Denn da es hauptsächlich darauf ankommet, wenn man urtheilet, daß man die Eigenschafft, oder Veränderung, oder Würckung, oder das Verhalten gegen andere, so einem Dinge zugeeignet oder abgesprochen wird, von ihm unterscheidet, und dieser beyden unterschiedenen Dinge Verknüpffung erweget, und daher zur Deutlichkeit des Urtheils in der anschauenden Erkänntniß nicht allein erfordert wird, daß man sich den Unterscheid der Begriffe; die entweder getrennet oder verknüpffet werden, sondern auch die Würckung der Seele, dadurch sie dieses erweget, ordentlich vorstellet; die Wörter aber die Verknüpffung und Trennung der Begriffe an sich zeigen: so zeiget sich in der fügürlichen Erkänntniß der Unterscheid der Urtheile und blosser Begriffe klärer, als in der anschauenden, und ist demnach die Deutlichkeit grösser. Daher geschiehet es auch, daß, so bald wir uns entweder einen allgemeinen Begriff von einer Art Dinge, davon wir eines sehen, oder sonst empfinden, formiren oder auch nur etwas deutlich mercken, oder von einem Dinge ein Urtheil für uns fällen wollen, wir von der anschauenden Erkänntniß zu der fügürlichen schreiten, und zu uns selbst reden, oder wenigstens die dazu nöthige Worte gedencken; Unterdessen da die Wörter, welche eine Sache bedeuten, nichts deutliches von ihm vorstellen (denn z. E. das Wort Wahrheit stellet nichts von der Wahrheit vor) und daher das Wort bloß verständlich ist, in so weit uns im Gedächtnisse erinnerlich, daß es eine gewisse Sache, davon wir einen Begriff gehabt, bedeutet, das ist, in Erinnerung der anschauenden Erkänntniß; so hat auch die fügürliche Erkänntniß, die auf die gewöhnliche Sprache gegründet ist, vor sich keine Gewisheit und Klarheit. Es ist möglich, daß auch in die fügürliche Erkänntniß eine Klarheit und Deutlichkeit gebracht wird, und sie eben dasjenige gleichsam für Augen stellet, was in einer Sache anzutreffen ist, und dadurch man sie von andern unterscheidet, dergestalt, daß, wenn nach diesem zusammengesetzte Zeichen, die den Begriffen gleichgültig sind, gegen einander gehalten werden, man auch das Verhalten der Dinge gegen einander daraus ersehen kan. Exempel hiervon hat man in der Algebra, wie sie heut zu Tage von Verständigen abgehandelt wird, und in den Nahmen von den Arten der Schlüsse. Allein die Kunst Zeichen zu verbinden, die man die **Verbindungs-Kunst der Zeichen** nennen kan, ist so wenig als die Zeichen-Kunst zur Zeit erfunden, wie denn auch keine von der andern abgesondert werden kan, wenn man sie gründlich abhandeln soll. Derowegen da noch zur Zeit wenige sind, die von dieser Kunst sich einen Begriff machen können, am allerwenigsten aber die Wissenschafften in einem solchen Stande sind, daß man ihre Begriffe von allen Bildern der Sinnen und Einbildungs-Krafft gäntzlich absondern und auf blosse Zeichen bringen kan, durch deren geschickte Verknüpffung alle mögliche Wahrheit heraus zu bringen stehet; so lässet sich an diesem Orte hiervon nicht reden. Es scheinet aus einem Briefe des Herrn von

Leib-

Leibnitz an Oldenburgen vom Jahr 1675 bey dem Wallis in dritten Theile seiner Wercke f. 621. daß er einen Begriff von dieser Kunst gehabt, indem er daselbst einer artis Characteristicæ Combinatoriæ gedencket, die von der gewöhnlichen Arte combinatoria unterschieden seyn soll: wozu er sonder Zweifel durch die Algebra gelanget. Und in *Miscellaneis Berolinensibus* p. 20 zeiget er deutlich, daß er einen Begriff davon gehabt. Allein der gegenwärtige unvollkommene Zustand der Wissenschafften hat ihn an keine Probe von dieser Kunst dencken lassen. Er nennet sie auch Speciosam generalem, und hat in einem Briefe an Remonden in Franckreich vermeynet, wenn er jünger wäre, weniger zu thun hätte, und andere geschickte Leute ihm beystünden, so getrauete er sich eine Probe davon zu geben. Siehe *Recueil de diverses pieces par Mys Leibniz, Clarke, Newton*, T. II. p. 130. Er hält es aber gleichwohl in einem andern Briefe vom 14 Mertz 1714 an ihn p. 139 für etwas schwerers vor sich, und ist daher kein Wunder, daß er sich nicht daran gemacht, ob er gleich schon 1675 daran gedacht. Wolffs vernünfftige Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen §. 316. u. ff. Man kan auch hierbey des Herrn Feuerlins Dissertation de cognitione symbolica & intuitiva, und Bülfingers Dilucidat. Philosoph. nachlesen.

Symbolische Gottesgelahrheit, siehe Theologie (Symbolische).

Symbolische Lehr-Art, siehe Methode, (die Symbolische) im XX Bande, p. 1330.

Symbolische Methode, siehe Methode, (die Symbolische) im XX Bande, p. 1330.

Symbolische PHRASES, siehe Symbolische Redens-Arten.

Symbolische Posseß, siehe Posseß (eine Symbolische) im XXVIII Bande, p. 1753.

Symbolische Redens-Arten heißt auch sonst Metaphorische Redens-Arten, *Phrases Metaphoricæ*, *Phrases Symbolicæ*, siehe *Metaphora*, im XX Bande, p. 1257. u. f. Weil aber daselbst nur Metaphora überhaupt abgehandelt worden; so wollen wir hier etwas von denen Biblischen Symbolischen Redens-Arten beybringen. Es bestehen aber die Biblischen Symbolischen Redens-Arten, darinnen, wenn in der heiligen Schrifft die Eigenschafften, Handlungen und Wercke GOttes unter gewissen Bildern vorgestellet werden, wie solche Art bey denen Morgenländern sehr gebräuchlich war. Also findet man z. E. die Redens-Arten: GOtt ist ein Feuer, 5 B. Mos. IV, 24. GOtt hat sein Schwerdt gewetzet, und seinen Bogen gespannet, Psalm VII, 13. Und bey Erklärung dergleichen Symbolischen Redens-Arten bleibet man nun nicht bey dem blossen Buchstaben; sondern man verstehet sie Gleichniß-Weise und spricht nach obgedachten Exempeln: GOtt ist seinem Wesen nach so beschaffen, wie das Feuer nach seiner Art. GOtt verfähret nach seinem Wesen so wie ein Mensch, der einen Bogen spannet, natürlicher Weise thut. Das Feuer ist ein Bild des zornigen GOttes und ein Feind, der den Bogen wider den Gegner spannet ist auch ein Bild GOttes, wenn er in seinem Zorne drohet.

Symbolische Sprache, oder Hieroglyphische Sprache. So in gewissen Charactern bestehet. Die Gründe nach denen sich die Erfinder Symbolischer Charactere gerichtet haben, sind folgende: 1) Man hat von den himmlischen Cörpern, Sonne, Mond und Sternen, Symbola hergenommen. Denn die Egypter, Chaldäer und andere, glaubeten eine besondere Verknüpfung zwischen der unsichtbaren, natürlichen und politischen Welt; sie glaubeten eine Verbindung zwischen den sichtbaren Cörpern des Himmels, und unsichtbaren GOttheiten, und bey ihrer Astrologia judiciaria setzeten sie gleichfals eine Vereinigung der politischen Welt mit den beyden obgenannten voraus. Wenn also einer von den himmlischen Cörpern litte, so bedeutete es eine Veränderung mit dem irrdischen, der mit ihm verbunden wäre. Also bedeutete Sonne, Mond und Sterne einen König, Haus-Vater oder andern Befehlshaber. 2) So hat man auch von andern sichtbaren Dingen, als Thieren, Bergen, Seen, Flüssen, u. d. gl. Symbola hergenommen, so wie es die Aehnlichkeit an die Hand gab. 3) Ferner von Künsten, Gewohnheiten, Kleidern, Waffen ꝛc. Die Leidenschafften und Gemüths-Beschaffenheiten des Menschen anzudeuten. 4) Offters werden etliche Symbola zusammen genommen, die sich unter einander zusammen schicken. Beytrag zu den Leipz. gelehrten Zeitungen, III Bande, p. 372.

Symbolische Theologie, siehe Theologie (Symbolische).

Symbolische Tradition, siehe Uebergabe, (Symbolische).

Symbolische Uebergabe, siehe Uebergabe, (Symbolische).

SYMBOLISMUS, mit diesem Nahmen wird die Uebereinstimmung vieler in einer gewissen Sache, beleget.

SYMBOLIZANS QUALITAS, siehe *Qualitas Symbolizans*, im XXX Bande, p. 56.

SYMBOLON, Stadt und Hafen, siehe Sibula, im XXXVII Bande, p. 870.

Symbolophilus Saxo, (Orthodoxus). Unter diesem verstellten oder angenommenen Nahmen sind folgende Schrifften zum Vorschein gekommen:

1) D. Bernh. Walther Marpergers, Ober-Hof-Predigers, Kirchen-Raths und Ober-Consistorial-Assessors zu Dresden, Abweichungen von denen von ihm theuer beschwornen Symbolischen Büchern aus dessen zwo Predigten von der Quelle der Reinigkeit und der Quelle alles guten; ingleichen aus dem ersten Theile des Lehr-Elenchi, ihm selbst zu ungeheuchelter Besserung, allen redlich gesinnten Lutheranern zu nöthiger Warnung und wachsamer Fürsichtigkeit in der Furcht des HErrn angezeiget und mit Anmerckungen erläutert; 1729 ohne Benennung des Orts.

In

In der Vorrede gedencket der Verfasser; Er habe sich entschlossen, aus Liebe zur Wahrheit und seinem Vaterlande die Schrifften einiger Sächsischer Lehrer, die in gegründeten Verdacht gerathen, daß sie Lust hätten zu neuen, in den alten Lutherthum gantz unbekannten und verworffenen Meynungen, etwas genauer durch zugehen, und mit den Symbolischen Büchern zu vergleichen. Dahin rechne er Herrn D. Marpergers zwo Predigten: Die Quelle der Reinigkeit und die Quelle alles guten betitult, sammt den zweyen Theilen des Lehr-Elenchi: Herr D. Jochs commentationem de spiritu Attico: Herrn D. Pfeiffers Vorrede der Scheiblerischen aurifodin. und zwey Disputationen de convenientia & differentia virtutum naturalium & supernaturalium: Herrn D. Haferungs Erörterung der catechetischen Frage von Haltung der Gebote GOttes, und das meletema de fide operosa: Herrn Bernds Unterscheid der Moral Christi und der Pharisäer. Da des letztern Abweichungen schon an das Licht getreten wären, so folgten jetzo die Marpergerischen; man habe aber nur den ersten Theil des Lehr-Elenchi durchgehen können, und dem andern eine besondere Abhandlung bestimmen müssen. In dem Tractat selbst werden allerhand Stellen aus den benannten Schrifften des Herrn D. Marpergers angeführet, in denen er von den Symbolischen Schrifften soll abgewichen seyn; wer aber die Sache unpartheyisch prüfet, wird bald erkennen, wie weit die vorgegebene Abweichungen gegründet sind, oder nicht. Der Herr D. Marperger hat nicht vor nöthig geachtet, eine Vertheidigung dagegen zu besorgen.

2) Herrn D. Joh. Gottlob Pfeiffers Abweichungen von den von ihm theuer beschwornen Symbolischen Büchern, aus derjenigen Vorrede, welche er der Scheiblerischen aurifodinæ vorgesetzet, ihm selbst zu ungeheuchelter Besserung, allen redlich gesinnten Lutheranern zu nöthiger Warnung und wachsamer Vorsichtigkeit angezeiget, 1730. in 8.

Die Abweichungen selbst des Herrn D. Pfeiffers sollen diese seyn: Daß er in gedachter Vorrede geschrieben, man könne keine mit göttlichen Beyfall verknüpffte und vom Heiligen Geist gewürckte Erkänntnis des Herrn JEsu haben, wenn man nicht vorher seinen sündlichen Zustand bußfertig erkannt: Die Worte Pauli was nicht aus dem Glauben gehet, das ist Sünde, Röm. XIV, 23. handelten nicht von dem gerecht- und seeligmachenden Glauben; man erweise nicht richtig aus 1 Corinth. IX, 14. daß ein Unwidergebohrner auch nicht den blossen Buchstaben des göttlichen Worts aus eignen Kräfften, ohne Würckung des Heiligen Geistes, fassen und verstehen könne: ingleichen die Vergebung aller Sünden werde ohne Grund aus den Worten Johannis: Das Blut JEsu Christi, des Sohnes GOttes, macht uns rein von allen Sünden, 1 Epist. I. 7. erwiesen, welche vielmehr in den Artickel von der täglichen Erneuerung gehörten: Die Worte; wir sind allesammt wie die Unreinen, u. s. w. Jes. LXIV, 6. handelten von der grossen Menge der noch jetzo unbekehrten und unbußfertigen Juden, und ließ sich daraus nicht darthun, daß die guten Wercke nichts zu unserer Rechtfertigung beytrügen. Das sind alle die angegebene Abweichungen. Sie betreffen den Verstand gewisser Sprüche heiliger Schrifft, welche viele andere Theologen unserer Kirche eben so ausgeleget haben, wie sie Herr D. Pfeiffer verstanden, und da müsten sie auf solche Art alle in die Classe derjenigen kommen, welche ihren Eyd auf die Symbolischen Bücher gebrochen und meineydig worden, so aber eine harte Beschuldigung wäre. So viel man weiß, hat auch Herr D. Pfeiffer diese Schrifft mit Stillschweigen übergangen. Walchs Religions-Streitigk. in der Luther. Kirche V Theil, p. 429. u. f. f. ingl. p. 465. u. ff.

SYMBOLORUM PORTUS, siehe Sibula, Stadt und Hafen, im XXXVII Bande, p. 870.

SYMBOLUM, ein Unterpfand oder Wahrzeichen eines getroffenen Handels, dergleichen im 1 Buch Mose XXXVIII, 15. zu lesen: ein Losungs-Zeichen, so man denen in die Fremde reisenden Freunden, sich damit zu legitimiren, zu geben pflegte, davon unter der Rubric *Tessera* ein mehrers; Ferner das Wort, die Stimme, oder Votum, so man jemanden bey einer Wahl zum besten giebet; wie auch die Zubusse, Portion, Antheil, so man zu einer Collation oder anderen gemeinschafftlichen Geschäffte beyzutragen pfleget; daher: *Symbolum dare*, sein Wort oder seinen Hessen darzu geben; Endlich ein Wahl- oder Leib-Gedencksprueh, ein Sinnbild, siehe Leibspruch, im XVI Bande, p. 1556 und Sinn-Bild, im XXXVII Bande, p 1690. u. f.

SYMBOLUM, wird von denen Theologen erstlich vor ein Zeichen einer heiligen Sache genommen, als da heissen das Brod und der Wein die äusserlichen Symbola (Symbola externa) des Leibes und Blutes Christi; hernach auch vor ein Glaubens-Bekänntnis, siehe den folgenden Artickel.

SYMBOLUM, Gr. Σύμβολον, heisset ein Glaubens-Bekänntniß, so die Christen vor Zeiten, um sich von denen Heyden, Jüden und Ketzern zu unterscheiden, aufsetzeten, und sich darzu zu bekennen pflegten. Weil dieses Wort ein zusammengesetztes ist, so ist lange Zeit gefragt worden, aus was für einfachen Wörtern es, wenn es soviel, als ein Glaubens-Bekänntniß heißt, zusammengesetzet worden. Einige wollen behaupten, es käme her von σὺν, mit, zugleich, und von βολὴ ein Wurf, oder βώλος ein fetter Bissen, wie solches Durandus ein Bischoff zu Mende im 13 Jahrhundert in Ration. diu. offic. lib. IV. f. 50. Ingleichen Gerson, oder wer der Autor des Buches de Articulis Fidei ist, gethan haben, daß also eine Sammlung der Meynungen und Brosamen darunter zu verstehen sey. Das ist, wie etwan eine Mahlzeit gehalten wird, darzu jedweder von denjenigen, die dabey sich befinden, das Seinige beyträget; also auch die Symbola als geistliche Speisen durch den Beytrag verschiedener entstanden. Und gründet sich diese Herleitung auf die Meynung, welche sonderlich die Römisch Catholischen von dem Apostolischen Symbolo haben, daß jedweder Apostel ein gewisses Stück des Glaubens-Bekänntnisses hergesaget, aus deren allen eintzelen Bekänntnissen das gantze Apostolische Glaubens-Bekänntniß zusammengesetzet worden. Und scheinet Paschasius Robertus, ein Scribent im 14 Jahrhundert, in præf. lib. de

Spi-

Spiritu S. mit der Meynung obgedachter Herleitung übereinzustimmen, wenn er schreibet, die Apostel hätten diesen Glauben in dem Symbolo mit sonderbarer Kürtze gesammlet, und gleichsam aus unzähligen Gewürtzen eine köstliche Salbe bereitet. Eben gedachte Römisch-Catholische wollen, daß das Wort Symbolum von συμβάλλειν s. conferendo herkomme und einen Beyschuß bedeute. Sie beruffen sich auf des **Augustins** Serm. CXV. de tempore; und **Baronius** will es mit dem **Augustin** beweisen, der soll geschrieben haben: quod græce Symbolum, latine collatio nominatur. Es erinnert aber **Carpzov** in Isagoge in libb. Symb. p. 1. daß ein Unterscheid unter σύμβολον und συμβολὴ sey. Und **Gerhard. Joh. Voßius** mercket in Dissertat. de Tribus Symbolis Dissert. I. num. 17. pag. 13. an, daß diejenigen, welche meynten, das Griechische Wort σύμβολον heisse im Lateinischen Collatio oder cœna collatitia und daher Gleichniß weise auf das Wort Symbolum wenn es ein Glaubens-Bekänntniß heißt, schliessen wolten, die beyden Wörter σύμβολον und συμβολὴν mit einander vermengten, weil die Alten cœnam collatiam, nicht σύμβολον, sondern συμβολὴν geheissen. Es würde zu weitläufftig werden, wenn wir uns bey der Grammaticalischen Herleitung dieses Worts länger aufhalten solten. Inzwischen kan hiervon nach gesehen werden **Ruels und Hartmanns** Concilior. Illustrat. Tom. I. p. 132. ff. Es bedeutet aber das Wort Symbolum eine Losung, ein Zeichen und Anzeige. Und hat **Ruffinus**, ein gar berühmter Scribent des vierten Jahrhunderts in seiner Expositione in Symbol. Apostol. die Sache nicht ungeschickt aus der bekannten Kriegs-Gewohnheit erläutert, da, weil man offtermahls weder an denen Waffen, noch an der Stimme, noch an andern dergleichen äusserlichen Merckmahlen Freund und Feind behutsam genug zu unterscheiden vermag, ein jeder Feldherr seinen Soldaten eine gewisse Losung giebt, daraus man auf geschehenes Befragen abnehmen und urtheilen kan, zu welcher Parthey derjenige, von dem man einigen Zweiffel geschöpffet hat, zu rechnen stehe. Conf. **Isidor.** lib. VI. Etymolog. cap. ult. **Marim. Taurinens.** Tradit. Symbol. Sonst siehe von der eigentlichen Bedeutung dieses Worts **Ruel** und **Hartmann**, l. c. p. 134. ff. 163. ff. Und dieses Wort ist also in der Kirche angenommen worden, die Bekänntnisse der Lehre und des Glaubens dadurch zu bemercken, wiewohl es vor dem Nicänischen Concilio in diesem Verstande nicht gebräuchlich gewesen. Weil nun das Wort Symbolum in dieser Bedeutung ein metaphorisches Wort ist, so muß gezeiget werden, worinnen die Aehnlichkeit der metaphorischen Bedeutung mit der eigentlichen allhier bestehe. Und dieses wird aus der Beschreibung derer Symbolorum, oder Glaubens-Bekänntnisse erhellen. Es sind aber die Symbola oder Glaubens-Bekänntnisse, eine Norm, Regel und Richtschnur, nach welcher der Glaube bekennet, vorgetragen, und vertheidiget wird, immassen sie auch eben zu solchem Endzwecke durch öffentliche Autorität bestimmet und fürgegeben worden, wie sie also D. **Heinrich Pipping** in seiner Historisch-Theolog. Einleit. zu den Symbolischen Schriften der Evangel. Luther. Kirche, beschreibet, und hierinn dem D. **Valentin Alberti** in dessen Augustana Conf. thetice & apologetice tractata Cap. I. th. I. folget. Gleichwie nun die Symbola in eigentlichem Verstande nach obiger Erklärung einem zur Regel dienten, wie er auf geschehenes Befragen antworten muste; also ertheilen auch diese Symbola eine Vorschrifft, wie man reden und schreiben, und wie man sich von denen, die in diesem oder jenem Stücke anders lehren, absondern, hingegen aber zu der Kirche, in welcher der Vortrag einer streitigen Lehre auf solche Art geschiehet, bekennen solle. Es führet zwar den Titel einer Richtschnur, allein das wahre und geschriebene Wort GOttes in einem gar hohen und vortreflichen Verstande; doch werden auch die Symbola eine Richtschnur geheissen nicht zwar des zu erkennenden Glaubens, wie die Heilige Schrifft, aus welcher wir ihn erlernen müssen; sondern der bekennenden Gläubigen, darnach sie im Vortrag der Lehre und bey Verwerffung der Gegen-Lehre sich zu richten haben. Wenn nun eine Schrifft vor eine Symbolische paßiren soll, so muß sie durch die Autorität dererjenigen, so die Macht haben, hierinne etwas anzuordnen ausdrücklich darzu seyn bestimmet worden. Solche Macht aber kömmt der gantzen Kirche zu, welche sie ausübet, durch die Obrigkeit, mit Zuziehung derer ordentlichen Lehrer, wie alle die alten Kayser auf denen Conciliis präsidiret, und durch die daselbst versammleten Väter die Symbola Oecumenica im Nahmen der Gesammten. Ob nun wohl nach der gegebenen Beschreibung der Symbolorum dieselben in gar genauem Verstande genommen worden; so müssen wir doch, weil viele Schrifften und Bekänntnisse, welche eigentlich nicht unter diese vorgesetzte Beschreibung können gebracht werden, unter dem Nahmen der Symbolorum vorkommen, eine besondere Eintheilung derselben machen. Und hierbey kan man täglich zum Grunde setzen entweder ihr Wesen, oder ihre geschehene Annehmung, oder ihre Grösse, oder ihre Beschaffenheit, oder den Ort, oder auch endlich die Zeit. Dem Wesen nach sind sie entweder allgemeine oder besondere. In Betrachtung ihrer Grösse werden sie entweder in kurtze oder lange; entweder zusammen gezogene, oder weitläuftig ausgeführte eingetheilet, wobey denn anzumercken, daß die langen besonders mit dem Nahmen: **Symbolische Bücher** beleget werden, unter welchem sie auch in einem besondern Artickel abgehandelt worden. Was ihre Beschaffenheit anbetrifft, gehen sie entweder bloß auf den Vortrag der Lehre, oder auf die Erklärung einiger Oerter und Sprüche der Schrifft, oder auf die Behauptung und Vertheidigung der einmahl vorgetragenen Lehre, oder auf beydes von diesen letztern zugleich. Der Ort, wo sie verfertiget oder übergeben und sonsten an das Licht gestellet worden, trägt auch bisweilen etwas bey, die Symbola von einander zu unterscheiden, wie also die Städte Nicäa, Augspurg, besondern Glaubens-Bekänntnissen ihre Benennung gegeben haben. Und endlich giebt die Zeit die Eintheilung in alte und neue Symbola an die Hand; und da man auch die neuen insonderheit Symbolische Bücher nennet, wie oben von denen langen angemercket worden, so wird hier nichts weiter davon gedacht.

Aus

Aus allen diesen gedachten Eintheilungen wollen wir hier nur diejenigen vor uns haben, da die Symbola in die allgemeinen und besondern und in alte und neue eingetheilet werden. Und hierzu hat man das Fundament, weil die Symbola sonst als ältere und allgemeine, oder als neuere und besondere betrachtet zu werden pflegen, nachdem man nehmlich diese Terminos verstehet und erkläret, daß sie so, wie sie in Ansehung der Zeit und des Beyfalls, den sie erlanget beysammen stehen können. Denn es muß billig in diesem Stücke ein Unterscheid unter denen Symbolis gemacht werden. Und dieser bestehet darinnen, daß man sagt, das Wort Symbolum werde in engerm und weitläufftigerm Verstande genommen. In jenem nimmt man diejenigen, welche würcklich theils von der gantzen Christlichen Kirche, theils von einem Theil derselben, so eine besondere Kirche ausmachet, angenommen werden; in weitläufftigem Verstande nennet man nicht nur diese ietztgedachte, sondern auch die Bekänntnisse eintzeler Personen, Symbola, dergleichen man viele in denen Schrifften angemerckt findet. Denn wie könnte man sonst sagen, die ältern und allgemeinen wären einerley; und so auch die neuern und besondern, wenn man nicht diesen Unterscheid beobachten wolte; weil in denen alten Zeiten vieler Symbolorum gedacht wird die nur vor Privat-Bekänntnisse können gehalten werden. Nimmt man nun die Symbola in engerm Verstande, und will sie in Ansehung der Zeit eintheilen, so ist es wohl gewiß, daß es nicht mehr als zwey Arten derselben giebt, nehmlich die ältern und neuern; wenn man sie aber in weitläuftigerer Bedeutung betrachtet, so sind noch die Symbola in den mittlern Zeiten darzu zunehmen. Theilet man sie in Ansehung ihrer Autorität ein und redet von ihnen in engerm Verstande so sind sie entweder **allgemeine** oder **besondere**, das ist solche, die entweder von der gantzen Christenheit, oder von einem Theil derselben, jedoch daß dieser Theil eine gantze besondere Kirche in der Christenheit ausmache, angenommen worden; wenn man sie aber in weitläuftiger Bedeutung nimmt, so sind auch die Bekänntnisse eintzeler Personen mit anzumercken. Was nun die ältern Symbola in engerm Verstande, als welche eben auch **allgemeine** Symbola (SYMBOLA OECUMENICA) genennet werden, anlanget, so sind derselben vornehmlich drey, als:

1. Das Apostolische, siehe **Apostolisches Glaubens-Bekänntniß** im II Bande, p. 924 u. f.
2. Das Nicänische, siehe **Nicänisches Glaubens-Bekänntniß** im XXIV Bande, p. 466 u. ff.
3. Das Athanasianische, davon ein besonderer Artickel folget.

Und diese sind es eben, welche von der gantzen Christenheit, vor Symbola erkannt und angenommen werden, und aus dieser Ursache allgemeine genennet werden. **Belethus**, ein Theologe zu Paris, welcher im 14 Jahrhunderte gelebet hat, zählet 4 Haupt-Symbola, indem er zu denen drey gedachten noch das erste Constantinopolitanische setzet, und solches von dem Nicänischen absondert, welcher Meynung auch noch andere sind; es ist aber bekannt, daß das Nicänische in der Versammlung zu Byzanz nur erweitert, und wider den **Macedonius** eines und das andere hinzugefüget worden, und also vor eines gehalten wird. **Voßius** de tribus Symbolis p. 58. Sonst rechnen noch andere unter die allgemeinen Symbola das Hierosolymitanische, Ephesinische und das Chalcedonische, siehe unter andern Herrn **Löschers** Theolog. Annales 1 Dec. des 18 Sec p. 23 denen einige auch noch das andere und dritte Constantinopolitanische, ingleichen das Milevitanische beyfügen. Dem aber sey, wie ihm wolle, so werden doch die drey erstgedachten vor die eigentlich sogenannten allgemeinen Symbola gehalten, unter welchen wiederum das Apostolische wegen seines Alters den Vorzug hat. Daß aber soviele Symbola in der alten Kirche verfertiget, und in denselben öffters eine Veränderung und Vermehrung vorgenommen worden, solches haben die damahligen vielen Ketzereyen verursacher. Ehe jemand getaufft wurde, so muste er das gewöhnliche Glaubens-Bekänntniß öffentlich hersagen: und im 5 Jahrhundert hat man angefangen, auch bey der Administration des Heil. Abendmahls die Symbola zu gebrauchen. Die da Heyden gewesen, oder in eine Ketzerey gefallen waren, und die Göttliche Wahrheit bestritten hatten, musten bey ihrer Aufnahme in die Christliche Kirche ein Buch überbringen, und darinnen ihr Glaubens-Bekänntniß ablegen. Wurde jemand zum Patriarchen erwehlet, so muste er sich gegen die andern Patriarchen zu den Haupt-Symbolis, bekennen. **Walchs** Introd. in libros Ecclesiæ Lutheranæ Symbol. Prolegom. Soll man in weitläuftigem Verstande von denen ältern Symbolis reden, so betrachtet man sie theils als publica theils als privata. Die PUBLICA sind eben diejenigen drey obgedachten, allgemeine und ältere; die PRIVATA aber, welche nur einer gewissen Kirche eigenthümlich, oder auch wohl gar von eintzelen Personen aufgesetzt und abgefasset worden. Also findet man z. E. im dritten Jahrhundert die Benennung des Symboli Romanæ Ecclesiæ, dessen **Ruffinus** in Expositione Symboli ad Laurent. Episc. gedencket; ingleichen das Symbolum Ecclesiæ Aquilegiensis; und das Symbolum Orientale, welches die morgenländische Kirche gebrauchte. Derer Symbolorum eintzeler Personen werden auch aus denen ältern Zeiten viele gedacht. Ob nun wohl, wie bereits gedacht, solche eigentlich vor keine Symbola gehalten werden; so sind sie doch wenigstens ihrer Benennung nach mit beyzubringen, zu geschweigen, daß viele denselben den Nahmen der Symbolorum beylegen, wenn sie aus dem 2 Jahrhundert die Symbola des **Ignatius**, des **Irenäus** und des **Tertullians** erzehlen. Von welchen allen besondere Artickel handeln. Also sind im 4 Jahrhundert dergleichen theils auf dem Concilio zu Nicäa, theils sonst in Schrifften bekannt gemacht worden, als das Symbolum des **Eusebius Pamphilus**, bey Gelegenheit des Worts ὁμοούσιος, welches er nicht annehmen wollen. **Socrates** lib. 1. c. 8. das Symbolum des **Hilarius**; des **Basilius Magnus**; des **Gregorius Nazianzenus**; des **Victorinus**; des

Epiphanius und des Damasus. Heinsii kurtze Fragen aus der Kirchen-Hist. II Th. p. 196. Wie man denn auch ein besonderes Symbolum des Gregorius *Thaumaturgus* oder des Wunderthätigen, hat. Siehe *Symbolum Gregorii Thaumaturgi*. Aus dem 5 Jahrhundert sind bekannt das Symbolum des Augustinus und des Eugenius. Heinsius l. c. p. 708. Aus dem 6 Jahrhundert des Gregorius Magnus. Im 7 Jahrhundert hat sich unter andern Agatho von Rom aus gegen den sechsten Synodum zu Constantinopel durch seine Glaubens-Formuln erkläret, wie solches aus seinen Briefen erhellet. Im 8 Jahrhundert kommen die Privat-Symbola des Bischoffs Basilius zu Ancyra, und des Patriarchen Tarasius zu Constantinopel vor, worinnen sie ihre Uebereinstimmung mit den vorigen Symbolis zu erkennen geben. *Synodus Nicæna* II. act. 1. Diesen kan man beyfügen die Bekänntnisse des Damascenus welches man in seinem Buch de orthod. fide. Lib. I. c. 8. findet; ferner des Beda, so bey ihm Lib. I. in Esdram c. 3. stehet; und des Paulinus von Aquileja, welches in seinem Buch contra Felicem Urgelit. & Elipandum Toler. anzutreffen: aus welchen allen sonderlich klar wird, daß sie die Lehren von der Heil. Dreyfaltigkeit richtig inne gehabt haben. Heinsius III Theil p. 68. Aus dem 9 Jahrhundert sind die Bekänntnisse des Rabanus Maurus, wie solches in seinen Instit. Cleric. Lib. II. c. 57. und des Haymo, so bey ihm in c. 14. Hoseæ stehet, zu bemercken. So findet man auch im 10 Jahrhundert ein schönes Privat-Bekänntniß von dem Pilgrimus oder Peregrinus, Ertz-Bischoffen zu Lorch, welches heut zu Tage Ens heisset, in dem Briefe, welchen er an den Pabst Benedict VII, um das Pallium geschrieben. Es ist darinnen die Lehre von der Heil. Dreyfaltigkeit gar umständlich und richtig vorgetragen. Harduin Collect. Concil. T. VI. p. 697 u. ff. Auch die Ketzer gaben in den alten Zeiten ihre Glaubens-Bekänntnisse heraus, um ihre Irrthümer fortzupflantzen, und wenn sie ja die Symbola orthodoxa unterschrieben, so thaten sie es doch auf eine betrügliche Weise. Walch l. c. §. 11. Wie von diesen Ketzerischen Symbolis vornehmlich die Arianischen hier zu erwehnen sind, welche im vierten Jahrhundert auf verschiedenen Synoden verfertiget worden. Nun solten die Symbola aus den mittlern Zeiten zu betrachten seyn. Weil sie aber gemeiniglich sehr unrichtig sind, so wird nicht nöthig seyn, bey denselben sich aufzuhalten. Inzwischen kan man sehen, was hiervon Walch l. c. §. 12. gedencket.

Ehe wir weiter gehen, so müssen wir noch etwas von denen allgemeinen ältern Symbolis gedencken. Und dieses betrifft dasjenige, daß wir sehen, ob sie nach der Zeit, als sie verfertiget worden in beständigem Ansehen gewesen. Und hieran lassen uns die Geschichte nicht zweifeln. Sie sind beständig beybehalten und als eine Norm, wornach der Glaube zu bekennen, angesehen worden. Bisweilen sind sie auf denen Conciliis nach erheischender Nothwendigkeit ausgeleget worden, wie im 5 Jahrhundert mit dem Nicänischen und Constantinopolitanischen geschehen, da auf dem Concilio zu Chalcedon der Artickel von Christo gegen die Ketzer, den Nestorius und Eutyches, ausführlicher erkläret, und von den beyden Naturen gelehret worden, daß sie ἀσυγχύτως, ἀτρέπτως, ἀδιαιρέτως und ἀχωρίστως, das ist, unvermengt, unverwandelt, unzerrissen und unzertrennlich mit einander vereiniget wären. Harduinus Concilior. Tom. II. p. 435. Im 7 Jahrhundert hatten die Väter auf dem vierten und sechsten Synodo zu Toledo zwar besondere Formuln zum Grunde gesetzet, worinnen sie sich wegen der damahls streitigen Puncten ausführlicher erklärten; sie kamen aber mit dem Nicänischen Symbolo gantz überein, welches auch bey andern Synoden daselbst allein gelesen ward. Was die Symbola in denen mittlern Zeiten betrifft, so sind solche gemeiniglich sehr unrichtig, daher hier mehrers davon zu gedencken, nicht eben nöthig seyn wird. Inzwischen kan man hiervon nachsehen Walchen l. c. §. 12. Von den neuern Symbolis ist oben schon gedacht worden daß sie eigentlich mit dem Nahmen Symbolische Bücher beleget werden. Daher siehe Symbolische Bücher.

SYMBOLUM, heisset auch insbesondere in der 81 Novelle des Kaysers Justinians so viel, als ein Bestallungs-Brief, oder schrifftliches Bekänntniß, daß diesem oder jenem von dem Fürsten ein öffentliches Amt anvertrauet worden. Balduin in Commentar. ad Inst. quib. mod. jus patr. pot. solv.

SYMBOLUM, eine alte Griechische Stadt in Macedonien an den Grentzen von Thracien, zwischen Neapolis und Philippi gelegen. Cellarius in Not. Orb. Antiqu. Tom. I. p. 1056. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 228.

Symbolum (allgemeines) siehe *Symbolum*.

Symbolum (Apostolisches) siehe Apostolisches Glaubens-Bekänntnis, im II Bande, p. 924 u. f. ingleichen *Symbolum*.

Symbolum (Athanasianisches) *Symbolum Athanasianum*, dieses Symbolum ist eines derer drey allgemeinen Symbolorum so die gantze Christenheit davor erkennet und annimmt. Es erinnert uns mit seiner Benennung eines alten hochberühmten Kirchen Lehrers aus dem vierten Jahrhundert, nehmlich des Athanasius, der zu Alexandria, woselbst er auch gebohren worden, zuerst die Stelle eines Diaconus vertreten, nachmahls aber auch gar zur Bischöfflichen Würde gelanget ist. Siehe Athanasius (St.) im II Bande, p. 2011 u. ff. Und dieser Athanasius soll nun der Autor von demjenigen Symbolo seyn, das noch jetzo gemeiniglich von seinem Nahmen genennet wird, massen diß eine nicht nur bey vielen Römisch-Catholischen, sondern auch bey Luthern selbst und unterschiedenen Lutheranern, wie auch einigen Reformirten gar bekannte und angenommene Meynung ist. Was die Römisch-Catholischen anlanget, so haben unterschiedene unter denselben dem Athanasius mit aller Gewalt zum

Autor dieses Symboli machen wollen, und diejenigen, welche dieser Meynung zuwider gewesen des gröbsten Irrthums beschuldiget. Unter solchen sind die merckwürdigsten Baronius in Annalib. ad A. C. 340. mebr. II. 12. Genebrardus in libro de Trinitate; Possevinus in Apparatu fol. 125. Bellarminus de S. E. und de Christo Lib. II. cap. 25. Serrarius in Disp. de Symbolo Athanasii Tom. II. Opusculor. ejus Theologicor. p. 7 u. f. und Severinus Binius in Notis ad Symbolum Athanasii T. I. Concilior. anderer zu geschweigen. Von Luthers Meynung zeigen seine Worte in Explicat. in Joel. p. 964 T. VI. Altenburg. „Darum siehest du hie, worauf das „Symbolum des heiligen Athanasii gegründet ist, „welches also gefasset ist, daß ich nicht weiß, ob „sint der Apostel Zeit in der Kirche des Neuen „Testaments etwas wichtigers und herrlichers geschrieben sey". Und in der Vorrede zu den dreyen Symbolis im VI Theile der Deutschen Jenaischen Wercke p. 536 und im VI Theile der Altenburgischen p. 1256. „Das andere Sanct „Athanasii ist länger, und streicht den einen Artickel reichlicher aus. Solches ficht und treibet „Sanct Athanasius in seinem Symbolo, und ist „fast ein Schutz-Symbolum des ersten Symboli." So haben auch andere Lutherische Theologen der Meynung dererjenigen beygepflichtet, welche dieses Symbolum dem gedachten Athanasius zuschreiben, als Lyserus in Disput. de Augustanæ Confess. antiquitate Th. 54. Calovius in Theol. Nat. & Revel. Lib. I. p. 68 u. f. und in Vindic. Considerationis Arminianismi contra Henric. Nicolai §. 29 u. f. Walther in Centur. Miscell. cap. 98. und Christoph Cornerus in Enarrat. Symboli Athanas. p. 17. Aus denen Reformirten, welche dieser Meynung beytreten, ist besonders zu mercken, Rivetus in Critico Sacr. L. III. c. 4. Diese alle sind aus den nächstverflossenen Jahrhunderten; doch darf man sich nicht nur auf die neuern Zeiten beruffen, da dieses Symbolum dem Athanasius zugeschrieben worden; sondern es ist auch solches in denen noch viel ältern Zeiten zu bemercken. Der gelehrte Voßius stehet zwar in den Gedancken, daß man vor dem Jahre 1239 des Athanasianischen Symboli nicht erwehnet finde. Allein man kan in dem Stücke viel weiter in die Historie zurück gehen. Und ist unter andern in einem Buche: *Monachi Weissenburgensis Catechesis Theotisca* genannt, welches J. G. Eckard 1713 aufs neue edirt, und eine Vorrede darzu gemacht, wider den Voßius erwiesen worden, daß dieses Symbolum schon im 8 und 9 Jahrhundert in öffentlichem Gebrauch gewesen. Unsch. Nachricht. des Jahrs 1713 p. 880. Im zwölften Jahrhundert hat Johann Belethus, den Voßius mit Unrecht, wie Tobias Major Diss. de Symbolis num. 9. und Joh. Gottfried Olearius in Abac. Patrum p. 238 u. f. gezeiget haben, ins vierzehende gesetzet, in der Explicat. Divinor. Officior. C. 40. sich darauf beruffen. Alexander Synops. Sec. IV. p 427. Voßius de Symbolis Diss. 2. n. 1. p. 40. Wiewohl in der Pauliner- oder Universitäts-Bibliotheck zu Leipzig nach Sellers Catal. p. 131 drey Exemplarien davon zu finden, zwey von Pergament sehr sauber geschrieben und ein Papiernes sehr verändertes, in welchen man variantes lectiones antrifft, da zwar in dem einen Pergamenen und in dem Papiernen dieses Symbolum dem Athanasius, Patriarchen zu Alexandria; in dem andern Pergamenen aber einem andern Athanasius zugeeignet wird. Im eilften Jahrhundert hat der Würtzburgische Bischoff Bruno einen Commentarium über dieses Symbolum gestellet, worinnen er mehr, als einmahl, dasselbe unter dem Nahmen des Athanasius nennet. Im zehenden hat Abbo Floriacensis; im neunden Hincmarus Rhemensis und Theodulphus Aurelianensis, nebst andern gleicher gestalt unter dem Nahmen Athanasius sich darauf bezogen. Und wiewohl man wegen eines Zeugnisses aus dem achten Jahrhundert noch streitet, so haben doch schon im siebenden die Väter auf dem Concilio Augustaduensi, welches nach Sirmonds Rechnung im Jahr 670 gehalten worden, darauf gesehen. Pippings Historisch-Theologische Einleit. in die Symbol. Bücher p. 42. Weiter aber kan man nicht kommen, weil im sechsten, fünften und vierten nicht leichtlich ein bewährtes Zeugniß zu finden, daraus man schliessen könnte, daß jemand dazumahl von diesem Symbolo etwas gewust, oder es wenigstens dem Athanasius beygemessen hätte. Man beruffet sich zwar auf eine Stelle des heil. Augustins, in welcher des Athanasius, als Urhebers von solchem Bekänntnisse ausdrücklich gedacht werde. Es will nehmlich Bellarminus de Scriptor. Eccl. p. 109 solches in des Augustins Tractat in Ps. CXX. gefunden haben wenn er schreibt: „Sanctus enim „Augustinus Tractatu in Psalm CXX sic loquitur, „explicans illud: Per diem sol non uret te: De „hoc sole Pater Athanasius Alexandrinus Episcopus ita pulchre loquutus est, non factus, nec „creatus, sed genitus" welches vorgegebene Zeugniß des Augustins er Lib. II. de Christo p. 25 wiederholet. Ob nun wohl viele, sowohl derer Evangelisch-Lutherischen, als Röm. Catholischen diese vermeynte Entdeckung des Bellarminus von dem Urheber dieses Symboli loben; so hat doch Voßius dieses Stelle vor untergeschoben gehalten. Und es will auch der Nahme Athanasius an solchem Orte weder in alten Manuscripten, noch in guten Editionen sich blicken lassen, weswegen hierdurch die Sache sehr zweiffelhafft gemacht wird. Wilhelm Ernst Tentzels Judicia Eruditor. de Symbolo Athanas. p. 27 u. ff. Aus dem bisher angeführten ist also zu ersehen, daß viele, wie oben gedacht den Athanasius Patriarchen zu Alexandria, zum Verfasser dieses Symboli machen wollen; allein es ist hingegen eine grosse Menge dererjenigen vorhanden, welche das Gegentheil behaupten, und den Athanasius durchaus nicht davor erkennen. Von denen Römisch-Catholischen stehet vor allen oben an Paschasius Quenel Diss. 14. in Leonis M. Opera. Diesem sind beyzufügen Dionysius Petavius de Trinitat. de Incarnatione, de Angelis, wie auch in Dogmat. Theolog. Franciscus Combefisius in Notis ad Calecam, p. 296. in Notis ad Amphilochium und in Auctario Bibliothecæ Patrum; Gottfried Hermantius im Leben des Athanasius, welches er in Frantzösischer Sprache geschrie-

schrieben; **Casimir Oudin** de Scriptor. Eccles. und in den Supplementen darzu; **Johann Cassabutius** in Notit. Ecclesiast. Sec. 2. Dissert. 18. und **Natalis Alexander** in Synopsi. Von denen Evangelisch-Lutherischen haben auch viele ihre Ursachen dargelegt, warum sie dem **Athanasius** die Verfertigung dieses Symboli nicht zuschreiben können. Und hieher gehören unter vielen andern **Joachim Camerarius** in Catechesi Græca p. 311. **Nicolaus Selneccer** in Pædagogia Christiana P. II. p. 31. **Balthasar Meißner** in Præcognit. Theolog. Disp. 3. Theorem. 28. num. 5. **Paul Tarnovius** de Sacro Sancta Trinit. Cap. 5. p. 624. **Joh. Bened. Carpzov** in Isagoge in Libros Symbol. p. 72. 73. 74. **Johann Conrad Dannhauer** in Stylo Vindice p. 198 u. f. **Johann Tobias Major** in Diss. de Symbolis, num. 25. 26. Dieser Meynung sind auch **Johann George Dorschens** in Diss. de admirandis providentiæ div. document. circa Aug. Conf. p. 23 u. f. **Gottfried Cundisius** Not. in Compend. Hutteri Loc. 1. Quæst. 12. p. 55. **Johann Ludewig Kuel** in Concil. Illustrat. T. II. Period. 11. Pericop. 4. Diatr. 61. **Anton Reiser** in der Widerlegung des Glorwürdigen Roms, p. 180. 181. **Adam Rechenberg** in Append. ad Libr. Symbol. p. 113. und **Kilian Rudrauff** in Protheoria Theolog. p. 163. Kommt man auf die Reformirten, so sind die allermeisten derjenigen Meynung zugethan, welche den **Athanasius** nicht vor den Autor des Symboli ansiehet. Und von solchen sind folgende anzuführen: **Abraham Scultetus** in Medulla Patrum P. II. Lib. I. cap. 1. der schon erwehnte **Gerhard Johann Vossius** in Diss. 2. de Symbolis, und in Harmonia Evangelica, Lib. II. cap. 13. p. 354. 356. **Usserius** in Epist. ad Vossium. **Taylor** in Theolog. Eclectica, welche in Englischer Sprache geschrieben, dessen Worte **Sandius** in Nucleo, Lib. II. p. 256 beybringet; **Johann Dallæus** de Cultus Religiosi Objecto. Lib. III. cap. 4. p. 360. **Samuel Maresius** in Anti-Tirino T. I. Controv. 3. num. 2. und in Biga Fanaticor. eversa p. 35. **Hermann Witsius** Exercitat. 18. in Symbol. Apostolic. p. 312 und **Thomas Smith** in Miscell. p. 41. So haben auch die Leidenschen Theologen in Præfat. Censuræ adversus Apologiam Remonstrantium nicht undeutlich geschienen, eben dieser Meynung zu seyn, wie die Remonstranten selbst in ihrer Defensione, welche **Simon Episcopius** aufgesetzt, angemercket haben, in dessen Wercken Tom. II. P. II. p. 306 solches zu finden. Was die Socinianer anlangt, welche sowohl, als auch die nur erwehnten Remonstranten unten noch als Verächter dieses Symboli sollen beygebracht werden, so haben auch einige unter ihnen dem **Athanasius** die Verfertigung dieses Symboli abgesprochen. Solches hat **Ludewig Wolzogen** in Præparat. ad utilem lectionem libror. Nov. Test. P. II. c. 1. Tom. II. seiner Wercke p. 307 u. f. mit vielen Argumenten gethan. So urtheilet auch **Andreas Dudithius**, welcher anfänglich der Römisch-Catholischen Religion zugethan und Bischoff zu Fünfkirchen, war, hernach sich zur Reformirten bekannte, und endlich sich zu denen Sociniauern schlug, in Epistola ad Joann. Lasicium. **Sandius** in Biblioth. Anti-Trinitarior. p. 60. 61. **Tentzel.** l. c. p. 117.

Da nun die Meynungen von diesem Symbolo auf die Art, wie bisher gemeldet worden, getheilet sind, so hat sich auch jeder Theil bemühet, seine Meynung zu beweisen. Alle beyde berufen sich auf die Zeit, die Schreibart und die Lehre. Es bestehet aber in Ansehung derer zwey einander widersprechenden Theile der Unterscheid, wie sie sich darauf beruffen, darinnen, daß diejenigen, welche den **Athanasius** vor den Autor des Symboli halten, einmüthig zu behaupten suchen, es komme dasselbe völlig mit der Schreibart des Athanasius überein, es trüge nichts vor, was mit seiner Lehre nicht überein komme, es widerspreche auch den Zeiten nicht, in welchen **Athanasius** gelebet. Die andern hingegen, bemühen sich zu erweisen, daß dasselbe weder mit der Zeit noch mit der Schreib- noch auch mit der Lehrart des **Athanasius** übereintreffe, wovon mehr erwehnter **Tentzel** p. 156 u. ff. ausführlich gehandelt. Inzwischen wird die erstere Meynung heut zu Tage wohl von denen meisten Gelehrten verworfen. Und man hat wohl Ursache zu sagen, daß, wenn Athanasius wahrhafftig Autor von diesem Symbolo wäre, soviele Kirchen-Lehrer, die damahls sonderlich wider die Arianer geschrieben, nicht würden unterlassen haben, in ihrem wider sie geführten Streite, sich ausdrücklich auf denselben zu beziehen. Dieses durchgängige Stillschweigen aber ist eine grosse Ursache dafür zu halten, **Athanasius** habe es nicht aufgesetzet. Hierzu kommt noch, daß der Verfasser dieses Symboli nicht nur derer Arianer, Sabellianer und anderer zu seiner Zeit bereits entstandener Ketzer irrige Meynung, sondern auch die Lehre derer Nestorianer und Eutychianer, die doch erst nach denen Zeiten des **Athanasius** aufgekommen sind, perstringiret. Darum muß es sonder Zweifel wohl von einer neuern Hand entsprossen seyn. Vor so gewiß aber fast die meisten Gelehrten dieses letztere erkennen, so ungewiß ist es, wer denn gleichwohl an des **Athanasius** Stelle treten soll. Einige haben behaupten wollen, daß **Eusebius Vercellensis** dasselbe entweder selbst aufgesetzt, oder doch dem Athanasius aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzen helffen. **Wilhelm Baldesanus** hat in diesen Gedancken gestanden, von welchem der Cardinal Bona de divina Psalmodia Cap. 16. p. 864 schreibt: „In hoc autem Symbolo sive componendo, sive e Græco in Latinum „traducendo, adjutorem fuisse Athanasio Eusebium „Vercellensem Episcopum refert Guillelmus Baldesanus in Historia Pedemontana, quæ manuscripta Taurini asservatur in Bibliotheca Ducis Sabaudiæ ex tabulario Vercellensis Ecclesiæ.“ Siehe mehr hiervon in **Tentzel** p. 217 u. ff. Andere haben die Ehre des Auffsatzes dem **Anastasius Sinaita**, und noch andere dem **Athanasius Spirens.** beylegen wollen: Allein alle diese Meynungen finden wenig Beyfall. Siehe **Tentzeln** p. 216 u. ff. Hingegen wird **Quenell** mit seiner Muthmassung auf den **Vigilius Tapsensis**, einen Bischoff in Africa, von unterschiedenen Gelehr-

Gelehrten vor weit glücklicher gehalten, wie denn nächst dem **Oudin** auch **Alexander** in Synopsi Sec. IV. p. 442. 443. sein Wohlgefallen hierüber zu erkennen giebt, wie wohl andere Gegentheils dieser Meynung nicht beypflichten wollen. **Tentzel** p. 232. ff. Vor 50 Jahren gab **Joseph Antelmius** eine neue Disquisitionem de Symbolo Ath. heraus, in welcher er alle seine Kräffte daran wendete, daß er den **Vincentius Lirinensis** zu dessen Verfertiger machen möchte. *Act. Erud. Lipsi.* A. 1695. p. 412. Da er denn bey denen Benedictinern in Franckreich, welche 1698 eine neue Edition derer Wercke des **Athanasius** zu Paris ans Licht stelleten soviel Beyfall gefunden, daß sie seine Gedancken vor die wahrscheinlichste gehalten. Siehe Diatr. in Symbol. Athanas. in nurgedachten Wercken des Athanasius T. II. p. 719. f. Wiewohl sie ihnen doch die völlige Gewißheit noch nicht gönnen wollen, und die Sache unentschieden gelassen, ausser, daß sie sich soweit erklären, es sey dieses Symbolum nicht von dem Athanasius, sondern von jemand anders, der noch unbekannt, in Franckreich geschrieben.

Es wird aber auch nöthig seyn, von denen Verächtern dieses Symboli etwas zu gedencken. Und hier stehen wohl die Socinianer und Anti-Trinitarii oben an. Denn dieses Symbolum ist ihrer Lehre schnur-stracks zuwider. Man findet bey dem **Sandius** Biblioth. Anti-Trinitar. n. 41. daß einer derer vornehmsten Socinianer in Pohlen, **Perer Gonesius** in dem zu Seczenim im Jahr 1556 gehaltenen Synodo vorgetragen: Er approbire zwar das Apostolische Symbolum, aber die übrigen, als das Nicänische und Athanasianische verwerffe er. So gedencket auch gedachter Sandius p. 49. in diesem Stücke des **Johann Cazanovs**, eines Pohlnischen Edelmanns. Siehe **Tentzel** p. 112. **Johann Crell** beschuldiget dieses Symbolum widersprechender Dinge, welchen aber andere widerleget haben, als von denen Evangelisch Lutherischen **Calovius** in Examine libror. Crellii de uno Deo Patre, num. 749. welches sich in dessen zusammen gedruckten Scriptis Anti-Socinian. T. I. p 147. befindet, und von denen Römisch-Catholischen **Petavius** de Trinit. Lib. III. c. 9 n. 8. So leget auch **Jonas Schlichting** im Tract. de Trinitat. den er wider **Meißnern** geschrieben, seine Verachtung gegen dasselbe an Tag, wenn er sich daselbst träumen lässet: es schienen in dem Athanasianischen Symbolo gleichsam andere Welten und eine andere Sonne als im Nicänischen, ja lauter Nacht und lauter Finsterniß zu seyn, welcher aber **Calovius** in gedachtem Wercke Lib. I. num. 36. geantwortet. Aus welchem allen sich leicht schliessen lässet, wie die Anmerckungen über das Athanasianische Symbolum beschaffen gewesen, welche **Sandius** l. c. p. 26. 27. unter denen Schrifften des **Valentin Gentilis**, eines bekannten Anti-Trinitarii erwehnet. Und was **Gibbert Voetius** Disp. Select. T. I. p. 73. von dem **Socinus** deswegen angemercket hat kan man bey **Tentzeln** l. c. p. 113. sehen. Daß ferner die Remonstranten oder Arminianer unter diejenigen zu rechnen sind, welche dieses Symbolum verächtlich ansehen, erhellet aus ihren eigenen Worten, welche ihr Haupt, der obgedachte **Simon Episcopius** in der gleichfalls erwehnten Defensione führet: "Ut ut sit, Remonstrantes profiteri non dubitant, cujuscunque „tandem auctoritatis hoc sit Symbolum, præfationem illam (wodurch sie den Eingang solches „Symboli verstehen) nimis tumidam ac superbam „esse, & non nisi iis placere posse qui necessaria ad „salutem dogmata clare ac perspicue in Scripturis „enunciata esse credi nolunt „ Und weil die Griechen das Ausgehen des Heil. Geistes vom Sohne läugnen, in diesem Symbolo aber solches vom Sohne sowohl, als vom Vater deutlich und ausdrücklich bekannt wird, so könnte man zwar leicht schliessen, was sie davon halten; doch sind die Meynungen davon nicht bey allen einerley. Seit dem Ende des 12 Jahrhunderts her kan man wissen, was in diesem Stücke die Griechen, wenn ihnen dieses Symbolum entgegen gesetzt worden, antworten. Denn als ums Jahr 1171. der Herzog **Heinrich** von Braunschweig eine Reise nach Orient that, wie **Heinr. Bangertus** in Notis in Arnoldi Chronicon Slavorum p. 89. aus verschiedenen Monumenten beweiset, so wurde er unter andern von dem Braunschweigischen Abt dahin begleitet, welcher mit denen Griechen disputiret, und ihnen solches Symbolum objicirt hat. **Arnold** Chron. Slavor c. 5. Und eben dieser **Arnold** berichtet daß die Griechischen Lehrer nicht vermocht zu widersprechen, sondern zugegeben, daß der Heil. Geist vom Vater und Sohn ausgehe. **Tentzel** p. 89. 147. Allein andere Griechen haben mit grösserm Eifer dieses Symbolum verworffen, indem sie vorgegeben, **Athanasius** hätte es trunckener Weise verfertiget, dargegen **Petavius** de Trinitate Cap. 8. n. 7. geeifert, welche Verwegenheit auch **Gennadius** de Spiritu S. c. 1. beklaget, ingleichen **Serrarius** Disp. 1. num. 9. und **Alexander** ihnen solche verweisen. Mehrere Urtheile derer Griechen davon siehe bey **Tentzeln** p. 148. ff. Sonst hat auch ein obscurer Calumniant unter dem Nahmen **George Nigrinus**, welchen **Staphilus** de Concor. conf. cap. 1. Sect. 5. und aus demselben **Serrarius** Disp. 3. num. 9 beschreibet, sich nicht gescheuet zu sagen, der Autor dieses Symboli möchte an Statt **Athanasius** lieber **Sathanasius** heissen. **Tentzel** p. 113. ff. Was der so genannte *Christianus Democritus* davon gehalten, erhellet unter andern aus seinem Tract. Anfang, Mittel und Ende der Orthodoxie und Heterodoxie, allwo er es ein rechtes Chaos der Vernunfft nennet. **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1712. p. 932. wie er es denn auch in seinem Glaubens-Bekänntniß und Nachricht, so in der **Fortgef. Samml. von Alten und Neuen** des Jahrs 1733 recensirt wird, verwirfft. Und in der Vertheidigung seines Tractats: Vera Demonstratio Evangelica verdammt er es zum Abgrund der Höllen, weil dasselbe die Nothwendigkeit der reinen Glaubens-Lehre so eifrig einschärffe. **Fortgef. Samml.** 2c. 1734. p. 496. So will es auch der Engelländer **Whiston** abgeschafft wissen, wie er solches in dem Tractat: an Historical Preface zu verstehen gegeben. **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1711. p. 849. Ein gewisser Autor gab unter dem Nahmen **Aletophilus** 1729. Meditatio-

dicationes aliquot Sacras & Philosophicas, Franckf. in 8. heraus, worinnen er §. 56. auf das Athanasianische Symbolum kommt, und vorgiebt, er wolle diese vielen zum Aergerniß stehende Schrifft von allem Widerspruch befreyen. Er fragt § 57. so getrost, als wenn er der Orthodoxeste von der Welt wäre: quis enim inficias ire poteſt, Filium in & cum Patre & Spiritu S. (prout ſeparari ab inuicem nec debent nec poſſunt,) eſſe unum illum verum Deum? woraus man schon seine Meynung abnehmen kan. Es ist ihm aber in der Fortges. **Samml. von Alten und Neuen** des Jahrs 1731 p. 803. deswegen eine Frage vorgelegt, und zugleich eben dadurch geantwortet worden. Unsere Vorfahren aber, die sich mit Mund und Hertzen zu dem, was darinnen enthalten, bekennet, haben solches nicht nur der Augspurgischen Confeßion vorgesetzt, sondern auch dessen nochmahls rühmlich erwehnet, und sich im ersten Theil derer Schmalkaldischen Artickel Fol. 136. b. darauf beruffen, wobey auch billig alle, die sich zu denen Symbolischen Büchern der Evangelisch-Lutherischen Kirche bekennen, es beruhen lassen. Denn obwohl **Andreas Dudithius** dem **Camerarius**, welcher etwa dieses Symbolum nicht einem grossen Kirchen-Lehrer zugeschrieben, die Meynung aufbürden wollen als hätte er es vor eine Arbeit eines ungelehrten oder müßigen Mönchs gehalten; so hat doch **Camerarius** noch in dem Jahre, da **Dudithius** solches vorgegeben, einen Brief an ihn geschrieben, und bezeuget, daß ihm diese Meynung nicht in Sinn gekommen. Wie denn auch **Maresius** in Biga Fanaticor. everſa Diſſ. 1. denselben widerlegt, wo p. 31. des **Camerarius** Apologie gelesen wird. Conf. **D. Alberti** in A. C. p. 132. Und es ist auch in der That ein herrliches und mit dem Worte GOttes durchgehends übereinstimmendes Bekänntniß, darinnen nach gemachtem pathetischen Eingange sowohl die Theognoſia und Chriſtognoſia, oder das Erkänntniß von GOtt und Christo vortrefflich ausgeführet wird. Was dessen Concepte und Formuln anbetrifft, hat man auch bey diesem Symbolo eine merckliche Ungleichheit in denenselbigen zu verspüren, wie denn nicht nur **Gilbertus Genebrandus** de Trinit. Lib. III. die drey bekannten Exemplarien, das Vulgatum, das Dionyſiaciſche und Constantinopolitanische gegen einander gehalten; sondern auch ein Prediger zu Nürnberg, **Wolfgang Gundling**, eine Vergleichung zwischen sechs unterschiedlichen Formuln gestellet hat, welches er in Notis ad Euſtratii Johannidis Zialowski Rutheni brevem delineationem Eccleſiæ Orientalis Græcæ p. 69-83. gethan hat. Es ist aber dieses Symbolum schon vor langen Zeiten auch in die Deutsche Sprache übersetzt worden, wie solches alte Codices, so in denen berühmtesten Bibliothecken vorhanden sind ausweisen. Daß ein gewisser **Otfried Weissenburgensis** zur Zeit **Ludewigs des Frommen** seinen in die Deutsche Sprache, welche Theotiſca hieß, und zwar in Verse übersetzten vier Evangelisten, solches am Ende beygefüget berichtet **Peter Lambecius** Commentar. de Bibliotheca Vindobonnenſi Lib. II. cap. 5. p. 460. aus dem Codice Ambroſiano und setzet Cap. 8. Segmento 2. p. 760. den Anfang der Otfriedischen Uebersetzung hinzu, welche also lautet: Suuer so kehalten uuile ſin, demo iſt curft uore allen dingen, daz er habe dia gemeinun gelouba. Eben dieser **Lambecius** gedencket p. 763. eines alten Pergamenen Deutschen Psalters in 4. welcher nebst verschiedenen andern geistlichen Gesängen des A. und N. Testaments, dem Athanasianischen Symbolo und der Litaney aus der Ambrosianischen in die Wienerische Bibliotheck gebracht worden. Dergleichen Psalter ist nebst dem Magnificat und dem Athanasianischen Symbolo 1256 ins Deutsche gebracht worden, so im Manuscript in der Pauliner- oder Universitäts-Bibliotheck zu Leipzig befindlich. **Fellers** Catalog. p. 68. f. da man denn befindet, daß dieses Buch 1256 geschrieben worden, das Symbolum aber sich also anfängt: Wer do will selick werden vor allin Dingin, deme ist not, daz er halde den rechten Gelaubin. Auch ist allda noch ein anderer Lateinisch und Deutscher Psalter, wie **Feller** p. 79. meldet, verhanden, der von einer alten Hand geschrieben, welchem unter andern auch dieses Symbolum beygefüget ist, und sich also anfängt: Wer da selig weſyn will, deme ist Durfft vor alleme, daz her habe den rechten Gelouben. Nach etlicher andern alten Deutschen-Uebersetzungen dieses Symboli, welche in der Bibliotheck zu Gotha befindlich gedencket **Tenzel** l. c. Præfat. Die beste Uebersetzung aber ist **Luthers**, so wie sie noch jetzo unter den Symbolischen Schrifften der Evangelisch-Lutherischen Kirche stehet, dessen so bekannter Anfang heißt: Wer da will selig werden, der muß vor allen Dingen den rechten Christlichen Glauben haben. In Engelland entstand bey Gelegenheit derer Arianischen Händel auch ein Streit wegen dieses Symboli. Denn man sahe von einem, der sich **Philanthropus Oxonienſis** nennte: a letter to the reverend Dr. Waterland, occaſions by his late writings in defenſe of the Athanaſian hypotheſis, London 1722 in 8. darinnen der Autor behaupten will, was man von der Dreyeinigkeit, oder von den drey Personen in dem einigen Göttlichen Wesen und von den Eigenschafften der beyden Naturen in Christo lehre, wären Dinge, die einander widersprächen. Siehe hiervon ein mehrers in **Walchs Histor.** und **Theol.** Einleit. in die Relig. Streitigk. ausser der Evangel. Luth Kirche IV Th. p. 188. Doch ist noch zu gedencken, daß **D. Waterland** bey dieser Gelegenheit unter andern seine Critische Historie des Athanasianischen Symboli 1724. heraus gegeben. Sonst kam auch von Seiten der Arianer von dem **Thomas Morgan** Sylloge tractatuum quorundam ad ius privati judicii ſufficientiam ſacræ ſcripturæ & terminos communionis eccleſiaſticæ ſpectantium, occaſione recentiſſimæ controverſiæ trinitariæ editorum ein Englischer zu London 1726 heraus. Er vertheidiget die Arianer gegen diejenigen welche der Athanasianischen Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit das Wort reden, in verschiedenen Schrifften, die er ehemahls einzeln heraus gegeben, und nunmehro zusammen drucken lassen. Unter denselbigen befindet sich auch ein Brief, den er an **Waterland** bey Gelegenheit seiner neueſten Schrifften vor die Athanasianische Lehre gerichtet. *Act. Erud.*

1728. p. 197. Des **Waterlands** obgedachte Critische Historie des Athanasianischen Symboli hat folgenden Titel A Critical Hiſtory of the Athanaſian. Creed, repreſenting the opinions of Ancient & Moderns concernings &c. Der Verfasser hat grossen Fleiß sehen lassen, den er dabey angewendet. Er gehet erstlich alles dasjenige durch, was zur Historie dieses Symboli gehört; erzehlet die mancherley Meynungen der alten und neuern, von dessen Ursprung, Alter, Ansehen, die unterschiedenen Auslegungen darüber, die vorhandenen Codices, die Uebersetzungen und untersuchet, wenn es in die Christliche Kirche eingeführet worden. Hierauf folgt das Symbolum selbst in Lateinischer Sprache mit den mancherley Lectionen, Parallel-Stellen aus allen Scribenten, ingleichen mit einer Englischen Uebersetzung und Auslegung. Zuletzt vertheidiget er die Englische Kirche, daß sie dieses Symbolum angenommen, wenn es gleich nicht von dem **Athanaſius** herkomme. Diese Historie wurde 1728 zu Cambridge wieder aufgelegt, worzu der Autor einige kleine Zusätze gemacht. Man sehe nach **Clercs** Bibliotheque ancienne & moderne, Tom. XXVI. P. II. p. 448. u. ff. **Walchs** Einleit. in die Rel. Streit. ausser der Evangel. Luth. Kirche, IV Th. p. 190. **Theol.** *Annal.* I. I. Decem. des 18 Sec. p. 269. u. f. Siehe übrigens auch den Artickel: *Symbolum.*

Symbolum (besonderes) siehe *Symbolum.*

Symbolum (Nicänisches) siehe **Nicenisches Glaubens-Bekänntnis**, im XXIV Bande, p. 456. u. ff. ingleichen *Symbolum.*

Symbolum (Oecumenisches) siehe *Symbolum.*

Symbolum (Privat-) siehe *Symbolum.*

SYMBOLUM APOSTOLICUM, siehe **Apostolisches Glaubens-Bekänntnis**, im II Bande, p. 924. u. f. ingleichen *Symbolum.*

SYMBOLUM ATHANASIANUM, siehe **Symbolum (Athanasianisches)**.

SYMBOLUM CRUCIS, siehe *Crucis Judicium*, im VI Bande, p. 1757. u. f.

SYMBOLUM DARE, siehe *Symbolum.*

SYMBOLUM GREGORII M. Dieses ist in seinem Leben, so **Johannes Diaconus** herausgegeben, anzutreffen, und kommt mit dem Nicänischen Symbolo, was die Grund-Sätze betrifft, völlig überein, nur mercket man an, daß es bey dem Heil. Geiste heisse: Welcher vom Vater und Sohne ausgehet, da doch die Worte vom Sohne in dem Nicänischen Symbolo anfänglich nicht gestanden. **Heinsii** Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hist. II Th. p. 999.

SYMBOLUM GREGORII THAUMATURGI. Es soll dieser **Gregorius** durch eine Offenbarung ein Symbolum erlernet haben. Denn nachdem er, als welcher von Heydnischen Eltern gebohren war, von dem Bischoff zu Amasea, dem **Phädimus**, zum Bischoff zu Neu-Cäsarien im Jahr 240 auf eine gantz ungewöhnliche Weise abwesend durchs Gebet und eine Rede in öffentlicher Gemeine ordiniret worden, und sich also durch Göttlichen Trieb genöthiget sahe, solches Amt anzunehmen, so bekümmerte ihn sehr, daß er zwar mit menschlicher Gelehrsamkeit genugsam versehen, aber in denen Geheimnissen und Artickeln des Glaubens noch nicht genugsam gegründet war. Indem ihm nun einstens in der Nacht diese Sorge zu Hertzen gieng, so erschienen ihm zwey herrliche Personen, welche er vor den **Johannes** und die Jungfrau **Maria** erkannte. Diese redeten mit einander von den Glaubens-Artickeln auf solche Weise, daß **Gregorius** nach ihrer Verschwindung einen Canonem oder Glaubens-Bekänntniß aufsetzen konnte. **Gregorius Nyſſenus** in Vita Gregorii Thaumaturgi. Diese Erzehlung lässet man an seinen Ort gestellet seyn; was aber sein Symbolum „selbst anlanget, so ist solches folgendes: „Es ist „ein GOtt, der Vater des lebendigen Worts der „selbstständigen Weisheit und Macht, und seines „ewigen Ebenbildes, der vollkommene Erzeuger „des Vollkommenen, ein Vater des eingebohrnen Sohnes. Es ist ein HErr, der Einige von „dem Einigen, GOtt von GOtt, der Abdruck „und das Ebenbild der Gottheit, das kräfftige „Wort, die Weisheit, so alle erschaffene Dinge „begreifft, und die alle Geschöpffe hervorbringende „Krafft und Macht. Der wahrhafftige Sohn „des wahrhafftigen Vaters, der Unsichtbare des „Unsichtbaren, der Unverweßliche des Unverweßlichen, der Unsterbliche des Unsterblichen, und der „Ewige des Ewigen. Es ist auch ein H. Geist, dessen „Wesen Göttlich ist, und welcher durch den Sohn „den Menschen offenbaret worden, das vollkommene Ebenbild des vollkommenen Sohnes, das „Leben und die Ursache der Lebendigen, der heilige „Brunn. Die Heiligkeit, und der Anführer zur „Heiligung, in welchem offenbaret wird, GOtt der „Vater, der über alle Dinge, und in allen Dingen ist, und GOtt der Sohn, der durch alle „Dinge ist. Die vollkommene Dreyeinigkeit, „welche in ihrer Herrlichkeit und Ewigkeit, ingleichen in ihrem Reiche und Herrschafft nicht getrennet ist, noch abgesondert wird. So ist nun nichts „erschaffenes oder knechtisches in der Dreyeinigkeit, ingleichen nichts fremdes und hinein gebrachtes, welches nicht von Anfang darinnen gewesen, „und erst hernachmahls darzu kommen wäre. Der „Sohn ist nehmlich allezeit bey dem Vater, und der „Heil. Geist bey dem Sohne gewesen: Diese „Dreyfaltigkeit bleibet allezeit unverrückt und unveränderlich.„ **Gregorius Nyſſenus** l. c. **Ruffinus** in H. E. Lib. II. c. 25. Dieses herrliche Bekänntniß von der Heil. Dreyfaltigkeit haben die Arrianer und Socinianer jederzeit verdächtig zu machen, getrachtet. **Steph. Sandius** de Veter. Script. Eccleſ. Da aber die alte Abend- und Morgenländische Kirche es vor richtig erkannt, auch die Scribenten, so solches aufgezeichnet hinterlassen, gantz unverwerfflich sind, so bleibet es wohl ein vortreffliches Zeugniß von dem rechten Glauben in dem dritten Jahrhundert. **Heinſii** Kirchen-Histor. I Th.

SYMBOLUM HEROICUM, siehe **Sinnbild**, im XXXVII Bande, p. 1690.

SYMBOLUM IGNATII. Es wollen einige dem **Ignatius** ein Symbolum zuschreiben, welches er im zweyten Jahrhundert gemacht haben und folgendes seyn soll: Es ist ein GOtt und Vater, und nicht zwey oder drey: Es ist nehmlich einer, welcher allein, und ausser ihm niemand wahrhafftig ist. Denn er spricht: Der HErr dein GOTT ist ein einiger HErr. Und wiederum: Hat uns nicht ein GOtt geschaffen; ein GOtt und Vater unser aller. Es ist auch ein Sohn, welcher GOtt und das Wort ist. Der eingebohrne Sohn, heißt es, der in des Vaters Schooß ist. Und wiederum: Ein HErr JEsus Christus. Und anderswo: Welches ist sein Nahme, und welches ist der Nahme seines Sohnes? Ihr solt aber auch wissen, daß ein H. Geist ist, der Tröster; gleichwie eben derselbe Paulus spricht: Ein Geist, wie ihr auch beruffen seyd auf einerley Hofnung eures Beruffs. Und wiederum; sagt er, wir sind alle zu einem Geiste getränckет. Offenbarlich aber würcket eben derselbige und einige Geist die Gnaden-Gaben. Dahero sind weder drey Väter, noch drey Söhne, noch auch drey Tröster; sondern es ist ein Vater, und ein Sohn, und ein Tröster. **Ignatius** Epist. Spur. ad Philippens. §. 2. Allein es ist genugsam bewiesen, daß dieser Brief des **Ignatius** untergeschoben und falsch ist. **Jrrigs** Diss. de Patribus Apostol. §. 86. u. ff. **Usserius** Dissertat. Ignatian. c. 5. Weswegen sich nichts daraus erweisen lässet.

SYMBOLUM IRENÆI. Man findet ein Glaubens-Bekänntniß bey dem **Irenäus** adv. hæres. Lib. I. c. 2. welches also lautet: „Die Kirche, welche durch die gantze Welt bis an das Ende der Erden gepflantzet ist, hat von den Aposteln und ihren Jüngern diesen Glauben empfangen, welcher da ist an einen GOtt, den allmächtigen Vater, der Himmel, Erden, Meer und alles, was drinnen ist, gemacht hat; und an einen JEsum Christum, den Sohn GOttes, welcher um unsers Heils willen Fleisch worden; und von den H. Geist, welcher geprediget hat durch die Propheten, und verkündiget, die Heils-Ordnungen GOttes, und die Zukunfft und die Geburt von der Jungfrauen, und das Leiden, und die Auferstehung von den Todten, und die im Fleisch geschehene Auffahrt gen Himmel unsers lieben HErrn JEsu Christi, und seine Wiederkunfft vom Himmel in der Herrlichkeit des Vaters, wieder zubringen alle Dinge, und aufzuerwecken alles Fleisch des menschlichen Geschlechts. Damit Christo JEsu unserm HErrn und GOtt, und dem Heylande und Könige, nach dem Wohlgefallen des unsichtbaren Vaters, alle Knie gebeuget werden, deren, die im Himmel, auf Erden und unter der Erden sind, und alle Zungen ihn bekennen, und er ein gerecht Gericht über alles ergehen lasse: Daß er nehmlich die geistlichen Kräffte der Bosheit, und die Engel, so übertreten haben, und abgefallen sind, ingleichen die Gottlosen, ungerechten und lästernden Menschen in das ewige Feuer werffen; den Gerechten und Frommen aber, die seine Gebote halten, und in seiner Liebe theils von ersten Anfang ihres Lebens, theils von ihrer Busse an, beharren, das Leben gebe, und die Unsterblichkeit schencke, und sie mit ewiger Klarheit umgebe.„ Dieses Bekänntniß haben verschiedene gar vor das Apostolische Symbolum halten wollen, und ist nicht zu leugnen, daß vieles mit demselben überein komme, und sonder Zweifel daraus hergenommen worden. Daß aber solche sich sehr irren, siehet man daraus, weil viel Artickel darinnen vorkommen, welche im Apostolischen Symbolo nicht befindlich, etliche werden anders vorgetragen, etliche sind gar ausgelassen. Sonst ist es aus dem Grunde welcher im Artickel: Symbolum, angeführet worden, ebenfalls kein Symbolum; sondern blos ein Privat-Zeugniß von der Lehre, welche in der Christlichen Kirche in Schwange gegangen.

SYMBOLUM NICÆNUM, siehe **Nicenisches Glaubens-Bekänntniß**, im XXIV Bande, p. 466. u. ff. ingleichen *Symbolum*.

SYMBOLUM OECUMENICUM, siehe *Symbolum*.

SYMBOLUM PRIVATUM, siehe *Symbolum*.

SYMBOLUM PUBLICUM, siehe *Symbolum*.

SYMBOLUM REDDERE, ist eine Redens-Art, welche vor Zeiten bey der Gelegenheit gebraucht wurde, wenn die Catechumeni, ehe sie getaufft wurden, das Apostolische Symbolum hersagen musten.

SYMBOLUM TERTULLIANI. Es werden in den Schrifften des **Tertullians** zwey Bekänntnisse gefunden, welche von einigen vor Symbola ausgegeben werden. Das erste stehet in seiner Præscript adv. hæret. c. 13. und wird daselbst also vorgetragen: „Die Regel des Glaubens ist, nach welcher man glaubet, daß allerdings nur ein GOtt sey, und zwar kein anderer, als der Schöpffer der Welt, welcher durch sein unter allen Dingen zu erst ausgelassenes Wort alles aus nichts hervorgebracht hat; daß solches Wort ist sein Sohn genennet, unter dem Nahmen GOttes auf mancherley Weise von den Patriarchen gesehen, in den Propheten allezeit gehöret, letzthin durch den Geist GOttes des Vaters und seine Krafft in Jungfrau Maria gebracht, in ihrem Mutter-Leibe Fleisch, und von ihr Mensch gebohren worden, und sey JEsus Christus, welcher von solcher Zeit an, das neue Gesetz und die neue Verheissungen des Himmelreichs geprediget, und Wunder gethan hat, gecreutziget worden, am dritten Tage wieder auferstanden, und in den Himmel aufgenommen, sitzet zur Rechten des Vaters; an seiner statt aber die Krafft des Heil. Geistes, wodurch die Gläubigen getrieben werden, gesendet hat, und wieder kommen wird mit Herrlichkeit, die Heiligen zum Genuß des ewigen Lebens und der Himmlischen Verheissungen zu bringen, die Unheiligen aber zum ewigen Feuer, nach geschehener Auferweckung und Auferstehung des Fleisches von beyden Theilen, zu verdammen.„ Das andere Bekänntniß, welches man bey ihm de virginibus velandis c. 1. antrifft, ist etwas kürtzer, und heißt folgender Gestalt: „Es ist „allerdings eine einige Regel des Glaubens, welche allein unbeweglich und unveränderlich ist, nehmlich zu glauben an einen allmächtigen GOtt, den Schöpffer der Welt, und seinen Sohn JEsum Christum, der gebohren ist von der Jungfrau Maria, gecreutziget unter Pontio Pilato, am dritten Tage auferwecket von den Todten, aufgenommen in den Himmel, sitzet zur Rechten des Vaters, und kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten.„ Diß letztere kommt mit dem Apostolischen Symbolo in diesen beyden Artickeln am meisten überein: Doch wird der dritte Artickel von dem Heil. Geiste weggelassen; wiewohl er dessen bald im folgenden gedencket. Man siehet inzwischen gar leicht, daß **Tertullianus** weder das Apostolische Symbolum darinn anführen, noch sonst eine allgemeine Glaubens-Formul vorschreiben wollen. Denn das erstere hätte er mit eben den Worten ohne Zusatz und Verstümmelung thun müssen: Das andere aber geben die Umstände, aus welchen erscheinet, daß er nur zeigen wollen, auf was vor Grundsätzen der allgemeine Glaube beruhe, damit man die Neben-Dinge, welche in Christlicher Freyheit bestehen, und verändert werden können, davon unterscheiden möge. Ueberdies führet er in der erstern Bekänntniß eine gar bedenckliche Redens-Art von dem Worte, welches zuerst vor allen Dingen von GOtt ausgelassen worden, die man mit grosser Behutsamkeit erklären muß, damit der ewigen GOttheit Christi dadurch nicht zu nahe getreten werde. Der andern Artickel, woraus der Unterscheid von dem Apostolischen Symbolo erhellet, zu geschweigen.

SYMBOLUM VOCABULORUM, also nennet Aristoteles die Etymologie oder die Derivation und Abbildung eines Wortes von dem andern.

SYMBRA, eine ehemahlige Stadt in der Landschafft Lycien, gegen Mitternacht disseit des Flusses Xantus gelegen. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 103, und dessen alte Geogr. p. 281.

SYMBRIVIA STAGNA, eine See, siehe *Simbrivius Lacus*, im XXXVII Bande, p. 1371 u. f.

SYMBRIVIUM, eine See, siehe *Simbrivius Lacus*, im XXXVII Bande, p. 1371 u. f.

Symbulla, eine Heydnische Göttin, siehe **Siva**, im XXXVII Bande, p. 1883.

Syme, Simie, ehedem *Syma*, eine kleine Insel in klein Asien, zwischen der Insel Rothus und der Stadt Cnidus oder Gnidus in Carien und nicht weit von der letztern gelegen. Andere setzen sie auch zwischen Gnidum und der Stadt Loryma. **Strabo** Lib. XIV p. 451, desgleichen auch **Ptolomäus**. **Thucydides** gedencket ihrer Lib. VIII p. 575 in folgenden Worten: Charmino custodia, (maris) circa Symen & Chalcen & Rhodum commissa erat, und bald darnach: Tropæo in Syma erecto, rursus Cnidum redierunt. und **Herodotus** Lib. I cap. CLXXIV saget von ihr: mare, quod circa Symen & Rhodum est. Es wird diese Insel mit noch einer andern Insel, auch Syma genannt, durch einen schmahlen Canal von Natalien abgesondert. Sie giebet insonderheit einen sehr delicaten Wein, und ist voller wilden Ziegen, doch aber sonst von keiner Erheblichkeit mehr. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 24. Es soll **Niceus** ehemahls diese Insel beherrschet haben, welchen **Homerus** vor den allerschönsten unter den Griechen, welche mit Agamemnone nach Troja gekommen, ausgiebet, siehe den Artickel **Niceus** im XXIV Bande, p. 991. **Baudrands** Lex Geogr. T. II p. 228. Siehe auch den Artickel: *Simeæ*, im XXXVII Bande, p. 1373.

Syme, eine Nymphe, mit welcher **Neptunus** den **Chthonius** zeugete, und von der auch sonst die Insel Syme den Nahmen bekommen. **Diod. Sicul.** Lib. V. c. 53. Doch wollen einige wissen, daß dieser Insel der Nahme von der **Syme**, des **Jalysius** Tochter, gegeben worden. **Eustath.** über den Homer. Il. B. v. 671.

Symeon, verschiedene dieses Nahmens, siehe **Simeon**, im XXXVII Bande, p. 1376 u. f.

Symeon, (Gabriel) siehe **Simeon**, im XXXVII Bande, p. 1394.

Symeon, mit dem Beynahmen **Junior**, ingleichen **Theologus**, ein Presbyter von Constantinopel, und Abbas S. Mamantis in Xericerco, lebte im Jahr Christi 1030, und schrieb Orationes de fide & moribus; 228 capitula moralia practica & theologica, so Lateinisch von dem **Pontanus** übersetzet, und mit **Creesers** Noten zu Ingolstadt 1603 heraus gegeben worden. Es liegen in unterschiedenen Bibliothecken annoch Manuscripte einiger Wercke dieses **Symeons**. **Allatius** de Simeonibus scriptis. **Oudin** Comment. de Scriptor. eccles.

Symeon, mit dem Beynahmen **Theologus**, siehe vorstehenden Artickel.

SYMETHÆUS, Fluß und Stadt, siehe *Simæthus*.

SYMÆTHUS, Fluß und Stadt, siehe *Simæthus*.

Symethus, ein alter König, von dem die Sicilianische Stadt Symæthus so wohl als der Fluß gleiches Nahmens ihre Benennung haben sollen. Siehe *Symæthus*.

Symiamira, des Kaysers Heliogabalus Mutter, siehe **Semiamira**, im XXXVI Bande, p. 1747 u. f.

Symichus, ein Tyranne der Centorupiner, war ein Schüler des Pythagoras, und hatte sich durch dessen Lehren so einnehmen lassen, daß er von seinem Regiment abdanckte, und alle sein Vermögen an seine Schwester und seine Unterthanen verschenckte, wie **Porphyrius** p. 14 meldet. **Fabricius** Biblioth. Græc. Vol. I. L. II. c. 13. p. 505.

SYMIRA, eine ehemahlige Stadt in Phönicien, nach Aussage **Plinii** L. V cap. XX. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 375.

SYMITHA, eine ehemahlige Stadt in Mauritania Cäsariensi, nach Aussage des Ptolomäi. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 228.

Symmachia, Gr. Συμμαχία, ist ein Beynahme

nahme der **Venus**, unter welchem ihr die zu Mantinea in Arcadien, einen Tempel erbaueten, als sie unter denen Römern in der Schlacht bey Actio mit wider den **Antonius** gefochten hatten. **Pausan.** Arcad. c. 9.

Symachianer, *Symmachiani*, also werden die Schüler der Patricianorum, von denen der Artickel: *Patriciani*, im XXVI Bande, p. 1347 nachzusehen, und gewisse Ketzer waren, von dem **Philaster** genennet. Sie glaubten kein Gerichte und keine Auferstehung des Fleisches, und sagten, man müsse denen fleischlichen Lüsten ergeben seyn. **Mierälii** Hist. Eccles. T. I. p. 432. Siehe auch den Artickel: **Symmachus**, von Geburt und Religion ein Samaritaner.

SYMMACHIANI, siehe **Symmachianer**.

Symmachus, Römischer Pabst, gebohren in der Insel Sardinien, wurde nach **Anastasius** II. 498 erwehlet. An eben demselbigen Tage, da man den **Symmachus** zum Pabst machte, wurde noch ein anderer erwehlet, mit Nahmen **Laurentius**, welche Spaltung zu vielen Unordnungen Anlaß gab, und beyde Partheyen antrieb, ihre Zuflucht zu dem **Theodoricus**, des Königs der Gothen, Urtheil zu nehmen, welcher diese Streitigkeit für den **Symmachus** entschied, der auch hernach durch eine Kirchen-Versammlung im Jahr 502. zum rechtmäßigen Pabst erkläret ward, worauf er seinen Gegenpart, **Lorentzen**, zum Bischoff von Nocera machte. **Theodor Lector**, **Paul Diaconus** und **Nicephorus** berichten, daß diese Kirchen-Versammlung von dem Könige der Gothen in der Stadt Rom sey angestellet worden, dahin **Symmachus** nach des **Caßiodorus** Bericht, welcher sich bey ihm aufhielt, erst ein Jahr hernach hingekommen ist. Er widersetzte sich dem Kayser **Anastasius**, welcher sich wider die Chalcedonische Kirchen-Versammlung erkläret hatte, that ihn in Bann, und schickte einen Brief an die Morgenländische Bischöffe, worinnen er sie ermahnte, des Kaysers Willen sich noch ferner zu widersetzen, und starb den 6 April im Jahr 514. Er war ein gar ansehnlicher Mann, wie aus des Kaysers Verbannung abzunehmen; er wird auch sehr gerühmet, daß er ein ansehnliches an den Bau und Zierrath der Römischen Kirchen verwendet. Er befahl, man solle alle Sonn- und heilige Tage den Lob-Gesang: Gloria in excelsis Deo, Ehre sey GOtt in der Höhe singen. Wie er denn auch, nach Gregorii Magni Meynung, der erste gewesen seyn soll, der eine Seele, und zwar des Römisch. Diaconi Paschasii, auf ewig ins Fege-Feuer verdammet hat. Unter seiner Regierung im Jahr 499 hat der König in Franckreich Clodoväus den Christlichen Glauben angenommen, und wird deswegen noch heutiges Tages Primogenitus Ecclesiæ filius genennet. Man hat von ihm noch 12 Epistelu übrig, davon die letztere allen Ansehen nach unter seinen Nahmen erdichtet, die Neundte aber ein von den Morgenländischen Bischöffen an ihn abgelassener Brief. **Onuphr. Panvin.** Chron. **Dupin.** Biblioth. Eccles. Tom. IV **Platin.** de vit. Pontif. **Allgem. Chron.** III Band, p. 127. **Anastasius** in vit. Pontif. **Ciacon. du Chesne Masson** in Symmacho. **Baron** in Annal. **Gesner** in Bibl. **Possevin** in Appar. **Ennodius** de fide Cath. **Theod. Lector** in Collect. **Cave.**

Symmachus, ein Römischer Gouverneur und Bürgermeister um das Jahr 522 mit Anic. Manl. Sev. Boethius, war sehr gelehrt, tugendhafft, erfahren und weise, welches ihn zum ansehnlichsten Mann in dem Rath machte. Ueberdies war er des **Boethius** Schwieger-Vater, welches sein Ansehen noch mehr vergrösserte. **Theodoricus** ließ ihn nebst dem gedachten **Boethius** hinrichten, deswegen er auch von einigen St. und ein Märtyrer genennet, und sein Gedächtniß-Tag den 27 May gefeyert wird. Und zwar ward er getödtet aus blossen Argwohn, weil diesem Könige, so der Arrianischen Ketzerey in der That eiffrig zugethan war, seine Schmeichler weiß gemacht hatten, daß diese beyde, so wohl als noch mehr andere fürnehme Römer Anschläge wider die Arrianische Secte vor hätten, auch wohl mit dem Kayser **Justinus**, der zur selbigen Zeit den Arrianern in seinem Reiche die Kirchen nahm, etwas möchten angesponnen haben. Dies geschahe 526 oder 525. **Procopius** setzet als ein Zeichen der göttlichen Rache hinzu: Daß, als kurtz hernach ein grosser Fisch-Kopff auf des **Theodoricus** Tafel getragen worden, derselbige alsobald mit einem grossen Schrecken überfallen worden, und hätte es ihm geschienen, es wäre des **Symmachus** Haupt, welches ihn grimmig anschaute, wie denn auch dieses der Anfang seiner tödtlichen Kranckheit gewesen, an welcher er nach wenig Tagen verstorben. **Procopius** Histor. Goth. L. I. c. 2. **Aimon** L. II. c. 1. **Paul Diacon. Marius** in Chr. **Ado Vienn.** in Chron. **Anastas.** Bibl. Es soll dieser **Symmachus** zugleich ein berühmter Baumeister gewesen seyn. **Caßiodorus** in seinen Briefen Lib. IV Epist. 51 redet von dessen Talent zu der Architectur, und von denen Gebäuden, die man nach seinen Grund-Rissen und Angeben zu Rom aufgeführet, sonderlich des Pompeji Theatrum, welches er auf Theodorici Befehl wieder repariren und in brauchbaren Stand setzen muste. Des **Caßiodori** Worte, deren er sich in des Theodorici Nahmen gebrauchet, um die Hochachtung zu bezeugen, die man von einem so trefflichen Anordner der Gebäude haben müste, lauten kürtzlich also: Fundator egregius fabricarum earumque Compositor eximius, antiquorum diligentissimus institutor, mores tuos fabricæ loquuntur, quia nemo in illis diligens agnoscitur, nisi qui & in suis sensibus ornatissimus reperitur. Das ist: Ihr habt, o Symmache, schöne Gebäude aufgeführet, und selbige mit einem solchen Verstand angeordnet, daß sie dem, was die Alten gebauet, allerdings gleich kommen, denen Neuen aber zum Model dienen können, alles, was man daran findet, ist eine vortrefliche Ausdrückung eures hohen Geistes, sintemahl nur allein diejenige, die mit dergleichen begabet, fähig sind, die Ausführung solcher Gebäude auf sich zu nehmen. Aus welchen Worten klärlich zu ersehen, daß der **Symmachus** ein vortreflicher Mann in der Bau-Kunst müsse gewesen seyn. **Marpergers** Leben und Histor. der Europäischen Bau-Meister, p. 168 u. f.

Symma-

Symmachus, war von Geburt und Religion ein Samaritaner und lebte unter dem Kayser Severo, beym Anfang des dritten Jahrhunderts. Er wurde nach Epiphanii Erzehlung, de Pond. & mensur. §. 16. von seinen Landes-Leuten unter die Weisen dermahlen gerechnet. Sein Hochmuth aber machte ihn bey denselben dermassen verhaßt, daß alle Hochachtung gegen ihn wegfiel; Er gieng daher zum Judenthum über, und ließ sich zum andern mahl beschneiden, welches der Jüdische Gebrauch, wenn ein Samariter ein Jude wurde, mit sich brachte. Doch endlich wurde er ein Christe von der Secte der Ebioniten. Er ist sonderlich wegen der Griechischen Uebersetzung des alten Testaments berühmt, die sich vor diesem in des **Origenes** tetraplis und hexaplis mit befunden. Es sind noch einige Fragmente hiervon übrig, welche **Nobilius**, **Drusius**, **Walterus** und andere zusammen gelesen. **Cave** Hist. lit. Sec II. p. 46. **Wolffs** Biblioth. Hebr. Tom. III. **Carpzovs** crit. sacr. Vet. Test. Part. II. Cap. III. §. 4. p. 556-571. Er soll auch Commentarios über den **Matthäus** geschrieben haben, darinnen er die Lehrsätze der Ebioniten zu bestätigen getrachtet, besonders soll er das Geburts-Register des Herrn Christi angefochten haben. Er glaubte, daß Christus von Joseph und Maria erzeuget, und gebohren, und ein blosser Mensch sey. **Origenes** apud Euseb. H. E. L. VI. c. 17. sagt, er habe diese Commentarios von einer gewissen Person, Nahmens Juliana, welche dieselbe geerbet, bekommen. Es sollen auch von diesem **Symmachus** die Ebioniten Symmachianer genennet seyn worden, von denen aber die Symmachianer, deren **Philastrius** gedenckt, gantz unterschieden sind, siehe oben **Symmachianer**. **Euseb.** hist eccl. l. 6. c. 17. **Hieron.** in catal. script. eccl. **Epiphan.** de mensuris & Pont. c. 16. **Ambros.** præf. in epist. ad Galat. **Baron.** ad an. Christi 203. n. 15. 16. **Fabric.** bibl. Græc. l. 3. c. 12. §. 10. **Jrtig** de hæred. sect. c. l. 7. §. 9. **Du Pin. Hebedieu** in Catalog. Lib. Chald. p. 18. berichtet, es wären noch einige Schrifften des Symmachi bey den Chaldäern vorhanden, wovon eines den Titel führete: de Distinctione Præceptorum, siehe **Cave** Hist. lit. Sect. II. p. 60. **Allgemeine Chron.** II Band, p. 797. u. f. Was die Griechische Uebersetzung des Alten Testaments, von der oben schon Erwehnung geschehen, anbelanget, soll er dieselbe den Samaritern, seinen Landes-Leuten, zum Possen gemacht haben, damit die ihrigen, nehmlich die Griechischen, die nach den Samaritanischen gemacht waren, fallen möchten, und hält man ihn insgemein vor den besten Uebersetzer unter allen, die sich bemühet, den Verstand des Hebräischen Textes, welchen er einig und allein vor Augen gehabt, deutlich auszudrücken. **Vitringa** in Comment. in Jesaiam hält dafür, es habe **Symmachus** in seiner Uebersetzung deßwegen es besser getroffen, als die Siebentzig Dolmetscher, weil er sich der Masoretischen Punctation bedienet. Auch ist **Symmachus**, nach dem Zeugniß **Eusebii Emiseni**, in der Chronologie des A. T. nicht den siebentzig Dollmetschern gefolget; Nur dieses hat man ihm als einen Fehler aussetzen wollen; daß er von den fürlichen Redens-Arten der Hebräischen Sprache abgewichen, und solche natürlich übersetzt habe, obgleich davor zu halten, daß man viele Spötterey leichtsinniger Leute vermeiden könnte, wenn man sich in Uebersetzungen nach Art der Sprache richtete, darinne die Uebersetzung gemacht würde. Dahero auch noch viele wünschen, daß **Drusius** Quæs. per Epist. 41 wahr geschrieben: daß Symmachi Uebersetzung in Griechenland noch vorhanden sey.

Symmachus, ein Medicus zu Rom, der zu Ausgange des ersten Jahrhunderts floriret und unter Tito, Domitiano, Nerva oder auch Trajano gelebet. Andere geben ihn vor des Kaysers Claudii Leib-Medicum aus. Daß er was solte geschrieben haben, findet man nicht, inzwischen siehet man doch aus dem **Martiali** Lib. V. Epigr. 9. daß er die Artzney-Kunst daselbst mit vielen Beyfall gelehret, und seine Discipel zu den Patienten selbst mitzunehmen, und solche in der Medicina Clinica recht zu unterweisen gewohnt gewesen: Die Worte beym **Martiali** c. l. lauten also:

Languebam, sed tu comitatus protinus ad me,
Venisti centum, Symmache, discipulis.
Centum me tetigere manus Aquilone gelatæ;
Non habeo febrem, Symmache, nunc habeo.

Er soll es vor sehr heilsam erachtet haben, wenn man die Winde im Leibe nicht verhielte, dahero auch der Kayser Claudius deswegen einen **Frey-Brief** herausgeben zu lassen in Willens gewesen. **Stollens** Historie der Medicinischen Gelahrheit p. 81. **Restnes** Medicinisches Gelehrten-Lexiron.

Symmachus, hat eine Historie der Meder und Assyrer geschrieben, deren **Agathias** gedencket, l. 2. wiewohl auch einige Manuscripte alda **Simacus** setzen.

Symmachus, der Verfasser einer Historie, worinnen er ziemlich weitläufftig von dem aus Thracien gebürtigen Kayser **Maximinus** geschrieben. **Journandes** gedenckt derselben Hetic. l. 5. c. 15.

Symmachus, ein junger und kühner Macedonier, welcher sich mit unter des Alexanders des Grossen Armee in Asien befand, und nach vielen kühnen Wag-Stücken, auch endlich mit dem **Nicanor** und einigen zugenommenen Leuten in eine Insel, so in dem Indo lagen, hinüber schwam, allein da er zwar die Feinde von dar vertrieb, sich aber doch solche desto stärcker wieder einfanden, und er ihnen nicht weichen wolte, endlich mit samt seinen Consorten von ferne mit Pfeilen erschossen wurde.

Symmachus, (Quintus Aurelius ein Römischer Raths-Herr und Burgermeister, war gebürtig aus der Stadt Rom, und führte 391 das Bürgermeister-Amt mit Tib. Fabius Titianus. Er schrieb Epistolarum ad diversos libros X, die **Juretus**, **Pareus**, **Lectius**, **Scioppius**, und andere heraus gegeben. Desgleichen hat er auch ein Lexicon geschrieben. Er war ein grosser Feind der Christen, wie solches aus dessen relatione ero-

ara Victoriæ, die er dem Kayser **Valentianus** offeriret, und darinnen er sich des Heydenthums gar sehr annahm, zur Gnüge erhellet. Es wurde aber dieses Werck von dem **Ambrosius** mit grossem Nachdrucke widerleget, ingleichen auch von dem **Prudentius** in 2 Büchern Lateinischer Verse, dahero **Symmachius** seinen Endzweck nicht erhielte, welcher war, daß den Heydnischen Priestern und Vestalischen Jungfrauen ihre Einkünfte solten wieder gegeben, und der Altar des Sieges wieder aufgerichtet werden; Ja er wurde noch dazu ins Elend verwiesen, und verdammt, sich der Stadt Rombey 100 Meilen nicht zu nähern; wiewohl er unter dem Kayser **Theodosius** wieder zurücke geruffen worden. Allein er vergieng sich nochmahlen, als er den in Italien kommenden rebellischen **Maximum** mit einer zierlichen Rede bewillkommete, und darüber des Hoch-Verraths schuldig erkläret ward. Er nahm aber seine Zuflucht in eine Christliche Kirche und erlangte von dem gnädigen Kayser Verzeihung. Diese Gefahr machte ihn so witzig, daß er sich künfftighin gegen die Christen besser aufzuführen wuste. **Ambros.** epist. 30. **Prosper** in chron. **Cassiodor.** in Chron. **Baron** in Annal. **Cave. Du Pin. Fabricii** Bibl. Græc. **Pope Blount** censura celebr. Ant. **Heinsii** Kirchen-Historie II Theil, p. 537. Sein Leben hat **Jacob Godofredus** verfertiget, welches **Johann Philipp Paräus** nebst dem Lexico Symmachiano zu Neapel 1617 in 8 heraus gegeben. Eine Stelle aus des **Symmachi** L. VIII. ep. 46. hat **Dresig** erkläret in einer besondern Abhandlung, de usu arenæ externo in curandis quibusdam morbis, Leipzig 1734. in 4. daraus Herr M. **Kriegel** einen Auszug ertheilet in den so beliebten **Gründlichen Auszügen** aus denen neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationibus, IV Bande, p. 83. u. ff.

Symmel, (Lambert) siehe **Simnel**, im XXXVII Bande, p. 1428.

SYMMETRIA, siehe **Symmetrie.**

SYMMETRIA CORPORIS HUMANI, die **Symmetrie des menschlichen Leibes**, siehe **Schönheit des menschlichen Leibes**, im XXXV Bande, p. 830. u. ff.

SYMMETRICA QUANTITAS, *commensurata Quantitas*, heisset eine solche Quantität, welche mit einerley Maaß ein oder mehrmahl genommen einer andern Quantität gleich ist. **Micräli** Lexic. Philosoph. voce: *Symmetria.*

Symmetrie, Simmetrie, *Symmetria, Simmetrie*, heisset in seiner ursprünglichen Bedeutung eine jede geschickliche und bekommliche Uebereinstimmung der Theile eines gantzen: Also heisset in der Naturkunde das geschickte Ebenmaas, aller Glieder eines Leibes, oder auch eine wohlgemäsigte innerliche Beschaffenheit der Säfte, oder ein gutes Temperament; In der Bildhauerey, Mahlerey, und dergleichen, eine künstliche Vermessung der Theile eines Bildes, in Ansehen seiner gantzen Grösse, eine Symmetrie. In besonderer Bedeutung heisset es in der Bau-Kunst, die gleiche Eintheilung der Stücke eines Baues, oder Versetzung verschiedener Stücke, zu einer den Augen angenehmer Gleichförmigkeit. Daher heisset Symmetrie bey dem Vitruvio, nach Philanders Auslegung, die geschickte Verhältniß der Theile eines Gebäudes unter einander selbst und gegen das gantze. Die Frantzosen brauchen es auch vor die Aehnlichkeit der Seiten, neben einem unähnlichen Mittel, wovon unter dem Wort: *Eurythmia* im VIII Bande, p. 2208. geredet worden. Die Alten suchten den Grund davon theils in der Musick, theils in dem menschlichen Cörper, wie **Vitruvius** Lib. III. Cap. I. angemercket. Einige meynen, sie sey auf die blosse Gewohnheit gegründet, und gefalle blos um des willen, weil sie Mode sey. **Perrault** in seinen Anmerckungen über den Vitruvium Lib. IV. C. I. n. 7. p. 105. und n. 12. p. 166. meynet zwar auch, daß die Verhältnisse vor sich keine Nothwendigkeit haben; Aber er setzet als ein verständiger Mann hinzu, daß sie nicht vor sich, sondern deswegen nur einen Wohlgefallen in uns erwecken, weil sie mit andern Sachen vergesellschafftet sind, die einen wahren Grund der Schönheit haben. Daß aber die geschickten Verhältnisse allerdings einigen richtigen Grund haben, findet man erwiesen in **Wolffs** Element. Architect. Civ. §. 23. In dem §. 28. hingegen zeiget er, wie man in einem jeden vorkommenden Falle diejenige Verhältnisse auslesen könne, welche die besten sind. Siehe auch den Artickel: **Schönheit** in der **Baukunst**, im XXXV Bande, p. 821. u. f.

Symmetrie des menschlichen Leibes, siehe den Artickel: **Schönheit des menschlichen Leibes**, im XXXV Bande, p. 830. u. ff.

St. St. Symmetrius, und 22 andere, wurden um das Jahr 159 zu Rom auf Befehl des Kaysers Antonii gefangen genommen und ohne alle Verhör mit dem Schwerdt getödtet. Ihre Leiber begrub darauf St. Praxedis des Nachts auf dem Gottes-Acker St. Priscillä. Die Reliquien davon wurden nach der Zeit erhöhet, und in verschiedene Kirchen ausgetheilet. Zu den Zeiten Pabsts Honorii hat St. Babolenus, als er Abt zu Stablo wurde, den Leichnam St. Symmetrii nach Lierneus transferiret, und in eine daselbst ihm zu Ehren neu erbauete Kirche gethan, von da er jährlich nach Stablo getragen wird. Der Gedächtnis-Tag ist den 26 May.

Συμμορία. Zu Athen wurden aus zehen Zünfften zwölff hundert der reichsten Bürger erwehlet, welche die Republick im Nothfall versorgen und die Kriegs-Macht bestreiten musten. Solche waren besonders in sechzig Personen abgetheilet, und diese sechzig nannte man συμμορίαν.

Symon, (Diana) eine gelehrte Frantzösin von Paris, lebte um 1570, und schrieb schöne Frantzösische Verse. **La Croix du Maine** Bibl. de Fr.

Symondin, (Martha) ein quackerisches und sectirisches Weibs-Bild in Engelland, war eine Adhärentin und Glaubens-Schwester der schwärmerischen Hanna Strangerin. Siehe **Strangerin**, (Hanna) im XL Bande, p. 651.

Symonds,

Symonds, (Wilhelm) ein Englischer Prediger erst zu Halton, Holgate hernach zu Soutwerdyk, aus Oxfordshire gebürtig, hatte zu Oxford in dem Magdalener Collegio studirt, war auch Magister allda worden. Er florirte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war ein exemplarischer und fleißiger Prediger, und schrieb im Englischen

1. Pilgah Evangelicum s. historiam Evangelicam secundum Apocalypseos ordinem &c. Londen 1605.
2. Conciones varias, ebend. 1609. nebst andern mehr.

Wood Hist. Univers. Oxoniens.

Symoneta, (Bonifac.) siehe **Simoneta**, im XXXVII Bande, p. 1464.

SYMONIACUM TRIFOLIUM, siehe *Symoniacum.*

SYMONIANUM, *Symoniacum Trifolium*, ἀσφάλιον, Colum wächset in Provence in Franckreich und bey Montpelier, und rüchet so starck wie das Judenharz.

Symonthorna, Stadt, siehe **Simonthorna**, im XXXVII Bande, p. 1497.

SYMPÆCTES, *Collusor*, ist ein Amt unter denen Benedictiner-Mönchen. Denn dieser muß die betrübten, absonderlich die jungen Mönche trösten, und ihnen zureden, wenn ihnen die strenge Disciplin sauer ankommet.

SYMPARASTAXIS, ist ein Streit der Natur mit der Kranckheit.

SYMPASMA, siehe *Phænigmus*, im XXVII Bande, p. 1719.

SYMPATHEIAS MOTUS, siehe *Motus Sympatheias*, im XXI Bande, p. 1961.

SYMPATHETICA CHIRURGIA, siehe **Wund-Artzneykunst** (Sympathetische).

SYMPATHETICUM ATRAMENTUM, Sympathetische **Dinte**, siehe **Dinte**, im VII Bande, p. 960.

SYMPATHETICUM BALSAMUM, *Khunrathi*, siehe **Sympathetischer Balsam**, Khunraths.

SYMPATHETICUM UNGUENTUM, *Agricolæ*, siehe **Sympathetische Salbe**, Agricolä.

SYMPATHETICUM UNGUENTUM, *Bateanum*, siehe **Sympathetische Salbe**, Baadner.

SYMPATHETICUM UNGUENTUM, *Cardilucii*, siehe **Sympathetische Salbe**, Cardilucs.

SYMPATHETICUM, UNGUENTUM, *Crollii ex Schræd* siehe **Sympathetische Salbe**, Crollens aus dem Schröder.

SYMPATHETICUM UNGUENTUM, *Khunrathi*, siehe **Sympathetische Salbe**, Khunraths.

SYMPATHETICUM UNGUENTUM, *Purmanni*, siehe **Sympathetische Salbe**, Purmanns.

SYMPATHETICUM UNGUENTUM, *Podagricum*, siehe Sympathetische **Podagrasalbe.**

SYMPATHETICUS BACULUS, siehe *Baculus Sympathetticus*, im III Bande, p. 77.

SYMPATHETICUS PULVIS, siehe **Sympathetisches Pulver.**

Sympathetischer Balsam, Khunraths, *Sympathetticum Balsamum*, Khunrath. Diesen Balsam, welchen der Schrifftsteller zur sympathetischen Salbe gebrauchet, lehret er im II Theile seiner Medull. destillat. p. 502. u. f. also verfertigen: Nehmet eine gute Menge der langen rothen Regenwürmer, damit man Fische zu fangen pfleget, und die man gemeiniglich im Miste frisch und feist antrifft, thut sie in einen grossen Topf, hölzernen Zober oder anderes Gefäß, wo hinein zuvor grüner Rasen, oder Moos, so an den Schlehensträuchen wächset, geleget, oder reiner trockener Sand geschüttet worden, daß sie darinnen kriechen, und sich von allem Schleime und Unflathe wohl säubern und reinigen mögen; nehmet auch zwey oder drey frische Eyer, oder so viel ihr deren bedürffet, siedet sie hart, thut den Dotter davon, brocket sie zu kleinen Stücklein, und werffet diese in das Gefässe unter den Moos oder Sand, so fressen die Würmer die Eyer, und hiervon gehet ihnen der Unflath aus den Leibern, und werden also gar lauter und klar, welches alles etwan binnen dreyen Tagen und Nächten geschiehet. Hernach nehmet die Würmer heraus, und thut sie in einen andern neuen Topf, der mit einer Stürtze bedecket und mit Leimen wohl verkleibet ist, setzet diesen in einen warmen Backofen, nachdem das Brod herausgezogen, und lasset die Würmer darinne fein gelinde dörren, aber ja nicht verbrennen, sonst sie zu diesem Wercke untüchtig würden; derohalben möchte es, diese Gefahr zu vermeiden, viel besser seyn, daß man die Würmer zerhackte, und hernach an der heissen Sonne trocknete. Nachdem sie nun ziemlich gedörret, so zerstosset oder zerreibet sie gröblich, schüttet sie in einen gläsernen Kolben, giesset zwey Querfinger hoch Ziegelsteinöl darüber, verkleibet den Kolben, setzet ihn also in warmen Sand, und lasset ihn darinnen mit rechtem Grad des Feuers, als weder zu heiß, noch zu gelinde, vierzehen Tage und Nächte digeriren. Nun nehmet Johannisblumen von den Stängeln fein abgepflücket, thut sie in einen gläsernen Kolben, und giesset auch zwey Querfinger hoch Ziegelsteinöl darüber, verkleibet den Kolben, und setzet ihn gleicher gestallt wie bey den Regenwürmern in warmen Sand, und lasset vierzehen Tage und Nächte bey gelindem Feuer digeriren. Ferner nehmet Blut von gesunden Mannspersonen, wenn sie zur Ader gelassen haben, das schön von Farbe sey, lasset es vier und zwantzig Stunden in dem Becken, darinnen es aufgefangen worden, stehen, alsdenn giesset das Wasser, so sich aus dem Blute gegeben hat, allmälich davon ab. Solches Stehenlassen und Abgiessen des Wassers thut so offte, bis sich kein Wasser aus dem Blute mehr erhebet, endlich lasset das Blut etwan in einer gläsernen Schale, oder in einem gar niedrigen steinernen Gefässe, das fein breit ist, also an der Sonne eintrocknen, daß es nur dürre wird, und man es zerreiben kan; denn zerreibet es, thut es in einen Glaskolben, und giesset Ziegelsteinöl darauf, daß es zwey Querfinger breit darüber stehe, verkleibet das Glas, und setzet es auch in den warmen Sand, daß es daselbst vierzehen Tage und Nächte in gebührlichem Grade der Hitze digerire. Der gedörreten Regenwürmer, Johannis-

hannisblumen, Ziegelsteindls und des getrockneten Menschenblutes muß eines so viel am Gewichte oder der Schwere seyn, als des andern. Nachdem nun diese Digestionen vollbracht, so lasset den warmen Sand kalt werden, damit die Gläser auch erkühlen, hebet sie heraus, eröffnet sie, und schüttet die Regenwürmer, Johannisblümlein und das Blut, samt ihrem übergegossenem Oele zusammen in eine gläserne Retorte, leget einen Glaskolben oder ein ander Glas dafür, kleibet es an, und destilliret im Sande erstlich mit geringem Feuer, so kommt ein Wasser oder Phlegma; darnach stärcket das Feuer von Grad zu Grad, bis die Destillation vierzehen Stunden lang getrieben, und endlich so starck, bis die Retorte gar erglühet, denn wird ein braunrothes Oel folgen, das ist der rechte Balsam, und ein grosser Schatz in der Wundartzney, wie unten soll gesaget werden. Diesen Balsam scheidet fein fleißig von seinem Wasser, wollet ihr ihn aber noch subtiler haben, so rectificiret ihn durch die Destillation aus dem Kolben im Sande mit reinem Brunnenwasser, so wird er gar schöne und subtil, denn thut ihn in ein schön weiß und rein Crystallenglas und hebet ihn zum nöthigen Gebrauche entweder für sich selbst, oder mit andern Artzneymitteln versetzet, wohl verwahret auf. Dasjenige aber, so in der Retorte dahinten geblieben, pülvert, thut es in ein rein Töpflein, und laßt es in einem Töpferofen, wenn man Töpffe brennen will, calciniren, oder man mag es über ein Kohlenfeuer setzen und zwölf Stunden lassen, daß es sich fein calcinire, und solche Calcination muß so lange getrieben werden, bis die Materie gantz weiß gebrannt worden ist. Alsdenn, nachdem sie erkaltet, zerstosset sie, und thut sie in einen spitzigen Sack, so von weisser Wolle, Boye oder Tuche gemacht, hänget solchen bequem auf und setzet ein gläsernes Gefäß, oder einen verglasurten Topf darunter, auf die calcinirte Materie in dem wollenen Sacke aber giesset rein und frisches Brunnen- oder Regenwasser, das siedendheiß gemacht worden, so lecket das Wasser durch den wollenen Sack in das untergesetzte Geschirr, und ziehet der calcinirten Materie die Schärffe aus. Was sich nun also hindurch gelecket, das giesset wiederum in den Sack auf die Materie, und lasset es nochmahls durchlecken. Solches Aufgiessen und Durchlecken wiederholet so offte, bis die Schärffe gäntzlich aus der Materie gezogen ist, welches man also erfahren kan: Giesset ander siedendheiß Wasser auf die Materie, lasset es gleich dem vorigen Durchlecken, und denn kostet es mit der Zunge, empfindet ihr nun noch Schärffe darinnen, so lauget mit solchem letztern Wasser immerfort, bis die Schärffe alle herausgezogen ist. Dieses durchgeleckte Wasser, welches gar salzicht schmäcken wird, sammlet zusammen, thut es in eine grosse gläserne Schale, oder in einen niedrig abgeschnittenen grossen Glaskolben, oder in eine weite waldenburgische steinerne Büchse, denn ein gemeiner thönerner verglasurter Topf hält es nicht, sondern lässet die Saltzigkeit bey dem Kochen durchdringen und durchschlagen, und lasset die Feuchtigkeit im heissen Sande abrauchen, oder einkochen, so findet ihr endlich unten auf dem Boden ein schönes scharffes Saltz, das zerlasset wiederum in dem Phlegma oder Wasser, so in der Destillation des Balsams erstlich herüber gestiegen, seiget es durch ein feines, reines, weisses wollenes Tuch, oder zweyfaches graues Papier, und destiliret es über den Helm wiederum ab, so bleibet das Saltz unten auf dem Boden des Kolbens liegen. Das abdestillirte Wasser oder Phlegma behaltet besonders verwahret auf, indem es auch seinen Nutzen hat, wie unten soll gesaget werden; das Saltz aber thut in einem unverglasurten Topf, oder in eine steinerne Büchse, und lasset es im Töpferofen mit Flammenfeuer reverberiren, so wird es gantz schöne weiß, und alsdenn ist es fertig. Weil es nun ein gar köstliches Saltz ist, so auch seine kräftige Tugenden hat, als muß man es sorgfältig zum Gebrauche aufheben. Der köstliche kunstreiche Balsam ist nach allen Kräfften einem jeden natürlichen Balsame gleich: Denn er lässet nichts lebendiges gantz faul werden, bewahret den Menschen, daß er inwendig nicht faulen mag, daß keine offene Schäden, Eytergeschwülste Geschwüre oder dergleichen in ihm entstehen. Er hat die Krafft, daß er das Haupt, Gedächtniß und die Sinne stärcket; er ist wider den Schlag und das schwere Gebrechen sehr gut zu gebrauchen; er benimmt den Schwindel und dienet denen, welchen das Haupt oder andere Glieder zittern und leben, auch welche der Krampf ziehet und plaget. Es können dieses Balsams etliche wenige Tröpflein in bequemen Wassern, Syrupen, Decocten, Geträncken, Suppen u. d. g. eingenommen, auch für sich alleine, oder in andern dienlichen Sachen vermischet, auf den Hauptwirbel, an die Schläffe und in die Nasenlöcher, hinten in den Nacken, und auch sonst an die nothleidenden Glieder gestrichen und wohl eingerieben werden, wie denn z. E. nachstehende schöne wohlbewährte Salbe seyn kan: Nehmet dieses köstlichen Balsams, auch Wolffs- und Fuchsschmaltz, jedes zwey Loth, und machet mit ein wenig ungenütztem Wachse; jedoch daß dessen nicht zu viel sey, über gar gelindem Kohlenfeuer ein gelindes Sälblein daraus; und nachdem solches über der Wärme wohl zerflossen, so rühret ein Loth zart gepülverte Päonienkörner darein, und gebet wohl Acht, daß die Fette und der Balsam nicht zu heiß werden. Dieses Sälblein lässet man für und wieder oben angeregte Gebrechen bewahrungsweise alle acht Tage, currmäßig aber täglich des Morgens vor dem Feuer oder anderer Wärme einer Erbse groß in den Nacken, oder nach Gelegenheit auch an andere Oerter schmieren. Die Augenfelle zu vertreiben und gäntzlich hinweg zu nehmen, ist dieser Balsam ein ausbündiges Mittel mit Vorsicht und Rath eines dieser Mängel erfahrnen Medici zu gebrauchen. Wenn ein Wurm, Käfer, Spinne, Oehrling, oder sonst dergleichen Geschmeiß in ein Ohr gekommen, der tropffe von diesem Balsam fein warm in das Ohr; wenn nun das Ungeziefer nicht gar zu tief im Kopffe, so kriechet es wiederum zurücke zum Ohre heraus, wo aber nicht, so stirbet es bald, und schwüret denn zum Ohre heraus. Wenn auch sonst die Ohren auswändig geschworen, so streiche man diesen Balsam äusserlich

lich auf, so heilen sie. Bekäme einer von einem bösen Zahne eine Fistel am Backen im Angesichte, so lasse er solchen bösen Zahn ausziehen, und da wird er befinden, daß er unten an der Wurtzel schwartz ist; wenn nun solches geschehen, so kan er die Fistel mit diesem Balsam gar wohl wiederum heilen, indem er selbigen warm in den Schaden tröpfeln, und diesen gebührend verbinden lässet: allermassen der Balsam kräfftig ist, nicht nur die Fisteln, sondern auch alle andere offene Schäden zu heilen. Bekommt jemand Schwäre oder Grinder in der Nase, so streiche er diesen köstlichen Balsam für sich oder in einem Sälblein darüber, so werden sie bald vertrieben und geheilet. Das Zahnweh wird mit diesem Balsam gestillet, wenn man ein leinenes Läpplein darein netzet, und auf die Schmertzen leget. So wohl wenn die Lefzen des Mundes ausreissen und bluten, als auch wenn den Weibern die Wärtzlein an den Brüsten erschrunden, ingleichen für die Schrunden, Spalten und Risse des Mastdarms und der weiblichen Schaam, auch der Hände und anderer Gliedmassen des Leibes, welches alles denn grosse Beschwerlichkeiten sind, so soll man aus diesem Balsame mit Capaunen-Fette, und dem besten subtilesten Eisen-Safrane, oder dem auf das zarteste geriebenen Blut-Steine ein dünnes Sälblein machen und es darauf schmieren, es heilet und geneset diese Schäden geschwinde. Also kan man es auch zu den Feigwartzen am Hintern mit Nutzen anwenden. Wie denn auch alle Frattigkeit zu benehmen, sie mag sich an einem Orte des Leibes befinden, an welchem sie will, sehr gut und heilsam ist, wenn man aus einem Lothe subtil gepülverter Natter-Wurtzel, und einem halben Lothe ebenfals subtil gepülverter schöner rother Myrrhen, mit diesem Balsam und reiner ungesaltzener Butter ein Sälblein machet, und solches über die Frattigkeit streichet. Begäbe sich es, daß einem wegen der Aderlaß der Arm geschwollen, und mit todtem Geblüte unterlauffen wäre, der lasse solches Glied mit diesem Balsam vor der Wärme wohl salben, so wird der Arm wieder zu rechte. Fiele ein Mensch, daß ihm die Wirbel des Rückgrates von einander gewichen wären, so soll ihn der Wund-Artzt auf den Bauch legen, also bald eine Untze dieses Balsams unter zwey Untzen Fuchsschmaltz mischen, und mit weichem Wachse über dem Feuer zu einer Salbe machen, mit dieser den Rückgrat gar wohl warm schmieren, und den Schaden ferner mit Bruch-Bändern versehen; es muß aber der Patiente auch also liegen bleiben, damit ihm der Rücken nicht krumm werde: Innerlich mag man ihm einen Tranck für das Blutspeyen, oder diesen Balsam eingeben, auch wohl, da es nöthig seyn solte, zur Ader lassen. Ingleichen, wenn jemand sonst gefallen, oder sich etwan anderer Gestalt mit Heben, Tragen, oder wie es sich begeben mag, im Leibe weh gethan hätte, dem gebe man dieses köstlichen Balsams fünf oder sechs Tropffen in ein Paar Löffel voll Weine zu trincken ein, so zertheilet sich das Geblüte, welches sonst gerönne, gar gewaltiglich: Denn es ist seiner Art, daß er ohne Schaden hinweg treibet, was gestandenes Blut machet. Wie denn auch das gelieferte und gestandene Blut, so vom Fallen, Schlagen, Stossen u. d. g. kommt, und sich äusserlich an dem Leibe erzeiget, so, daß der Ort braun und blau wird, oder Flecke und Mähler bekommt, oder auch bisweilen gar die Glieder dabey zerknirschet oder zerschlagen sind, mit diesem Balsam zertheilet, die Farbe, Flecke und Mähler vertrieben, und also der Schade geheilet wird, wenn man ihn entweder alleine, oder unter ein weiß Bleyweiß-Sälblein gemischet, ausstreichet, und hernach ein vierfaches leinenes Tüchlein, das in Rosen-Eßig genetzet, darüber leget. In der Lungen- und Schwindsucht, Husten, schweren Athem und Keuchen, dienet dieser Balsam innerlich gantz wohl, desgleichen auch äusserlich täglich um die Brust gestrichen, und kan er zu dem Ende unter bequeme Salben vermischet werden. Er treibet den Harn und die verstandene Monats-Zeit: Sintemahl er solche Gänge und Verstopffungen gewaltig öffnet, reiniget und ausführet, wenn bisweilen etliche Tropffen in Weine oder in andern bequemen Mitteln genommen werden. Wider die Würmer im Leibe, so aus Fäulung wachsen, streichet man diesen Balsam auf den Nabel, davon sie getödtet werden, und hernach treibet man sie vollends mit einer Purgantz aus. Das Rücken-Hüfft- Lenden- und Nierenweh so wohl, als die Schmertzen des Zipperleins an Händen, Knien und Füssen, ingleichen die wütende reissende Gicht, wie auch alles Reissen in den Gliedern, stillet und leget dieser köstliche Balsam, wenn solche Oerter vor der Wärme damit gesalbet, und er wohl eingerieben wird. Man möchte auch wohl ein solches Sälblein machen, welches man zu diesen und fast allen Schmertzen des Leibes und dessen Glieder ohne Scheu gebrauchen könnte. Nehmet eine Unze Capaunen-Schmaltz, Althee-Salbe und Rindermarck, jedes zwey Quentgen, zerlasset es unter einander, und mischet eine Unze von diesem köstlichen Balsam dazu, menget auch ein Quentlein neues Wachs darunter, und bereitet es zu einem Sälblein, womit die schmertzenden Glieder warm gesalbet werden. Die drey- und viertägigen Fieber zu vertreiben, ist dieser Balsam eine ausbündige Artzney, nach Gelegenheit und mit Rath eines verständigen Medici, in- und äusserlich genutzet. In der Pest, wenn die Flecke ausschlagen und erscheinen, soll man dieselben Oerter mit einem rothen wollenen Tuche wohl abreiben, und diesen Balsam darüber streichen, so vertreibet er die Flecke, und ist diesem Gifte sehr zuwider. Hat auch jemand Zauber-Gifft empfangen, so soll man den Ort des Leibes, wo sich Schmertzen zeigen, mit diesem Balsam wohl und offte salben, er ist dazu gantz bequem und dienlich, darneben mag man ihn auch zum äusserlichen Gebrauche in andern Mitteln anwenden. Es hat auch dieser Balsam eine wunderbare Krafft, denenjenigen zu helffen, welche gantz andere Gedancken und Geberden, so gantz wider die Natur und angebohrne Sinnligkeit lauffen, haben, und durch phantastische Einbildungen bey sich selbst seltsame Gespenster, die Theophrast Paracels Gespenster der Natur nennet, sehen, und durch solch tolles Phantasiren offt in Verzweifflung, sich selbst zu tödten, gebracht werden, ja auch wohl gar von Sinnen kommen. Diesen phantastischen Einbildungen des Menschen widerstehet dieser Balsam, wenn er an die Schläf-

se und unter die Nase gestrichen wird. Innerlich mag man ihn bisweilen auch zu etlichen wenigen Tropffen etwan im Getränckе nehmen, darinnen Johannis-Blumen und gestossene Wachholderbeere liegen. Zu Heilung und Genesung der Brüche und anderer davon abstammender Schäden wird dieser Balsam nützlich gebrauchet. Die Kolben, Schlier, Fisteln, den Krebs, Wolf, Oelschenckel, auch allerley böse, schmertzhaffte, faule, stinckende, eytrige, tieffressende und flüßige Löcher und Schäden zu heilen, dienet dieser Balsam gar sehr; insonderheit wenn diese Schäden zuvor mit gebührlichen Wasch-Wassern, oder mit dieses Balsams Phlegma oder Wasser, darinne dessen Saltz zerlassen ist, ausgewaschen, und die Tiefe ausgespritzet worden, und man hernach diesen Balsam warm darein streichet, ferner auch recht wohl präparirten Eisen- und Kupffer-Safran darein streuet, über den Schaden aber leinene Tüchlein in gedachtem Wasser oder Phlegma genetzet, leget, und also, ohngefehr eine Woche lang, täglich zweymahl verbindet, zuletzt aber ein gutes Opodeltoch, oder ander dienliches Pflaster, an statt des Wassers, überleget. Die Beinbrüche, oder was sonst an den Knochen zerknirscht ist, zuheilen, dazu ist dieser Balsam gar sehr ersprießlich, wenn man den Bruch oder die Zerknirschung wohl damit salbet, und dabey andere Sachen, Handgriffe und dienliche Artzeneyen so anwendet, wie es die Noth und Umstände erfordern. Sintemahl sich es offtermahls begiebet, daß nach Genesung verruckter Glieder, als Arme, Hände, Schenckel, oder Füsse, dieselben schwinden, gar klein werden und dorren, so kan man durch diesen köstlichen Balsam solche gar bald wiederum zu Kräfften bringen, und ihnen das Schwinden benehmen, wenn er entweder für sich alleine warm über solche Glieder gestrichen, oder in dazu dienende Salben vermischet, und also gebrauchet, hernach das Oxycroceen- oder das Melilotenpflaster auf ein Leder oder Pergament gestrichen, darüber geleget wird. Offene Venus-Schäden, so sie erstlich wohl ausgewaschen worden, reiniget und heilet man mit diesem Balsam. Wer ein Glied erfroren hat, so ist es gut, daß man erstlich den Frost ausziehe, hernach diesen Balsam des Morgens und Abends über den Schaden streiche, und, wenn der Schaden offen, kan man auch, nach dessen Reinigung, so mit dem Phlegma und Saltze dieses Balsams geschehen kan, etwan Eisen-Safran, der wohl und subtil zugerichtet, oder wo man dessen nicht haben mag, klein gepülverte Natterwurtzel darein streuen, und diesen Balsam ferner gebrauchen, der Schade heilet und genesет bald. Ist jemand von einem Pferde getreten, so heilet der Schade von diesem Balsam, wenn er dazu gebrauchet wird, gar geschwinde. Und wenn einer von einem Hunde gebissen, soll man den Schaden mit dem Wasser und Saltze dieses Balsams waschen und reinigen, hernach mit dem Balsam selbst bestreichen und verbinden, so genesет er, jedoch so der Hund tolle gewesen, müssen andere innerliche Mittel dabey gebrauchet werden. Es heilet dieser Balsam alle Brand-Schäden, ja so gar, daß man keine Narben gewahr wird; insonderheit wenn zuvor der Brand wohl ausgezogen worden. Wenn jemand von einer Flinten geschossen wird, es sey mit einer Kugel oder Specke gewesen, oder wenn auch das Pulver das Fleisch hätte hinweg gefressen, so machet dieser Balsam, wenn der Brand gelöschet, und die Wunde von der hingefallenem Kugel oder Speck gereiniget worden, das Fleisch wieder wachsend, und heilet den Schaden ohne sonderliche grosse Schmertzen. Wenn einer gehauen oder sonsten beschädiget und verwundet worden, die Waffen aber wären vergiftet gewesen, und also der Schaden auch giftig geworden; ingleichen, so einer mit einem Brod-Messer, Sense, Sichel, Wintzereisen, Hobeleisen, Schneidemesser, Zimmeraxte, Mistgabel, Pflugschaare, Schauffel, Spille, Schrotthacken, Glase und dergleichen Waffen, die stets in der Erden gebrauchet werden, und womit man allerley vergiftete Thiere verletzet, und entzwey stichr, versehret würde, dadurch offt eine Wunde in eine tödtliche Lähmung oder Schwindung geht, so verbinde man solche Wund-Schäden täglich zweymahl mit diesem warmgemachten Wund-Balsam, und lege gehörige Wund-Pflaster darüber, so genesет der Schaden ohne alle Gefahr, wie denn überhaupt kein Mittel in vergifteten Wunden so vortreffliche Dienste, als dieser Balsam, thut. Er heilet auch innerliche Wunden und Versehrungen im Leibe und in den Eingeweiden, und stillet das Blutspeyen. Zu diesen Gebrechen nimmt man ihn im Getränckе ein; auch kan man ihn nach Gelegenheit des verletzten Ortes äusserlich aufstreichen. Dieser künstliche köstliche Balsam ist ein besonder Geheimniß, alle frische Wunden, sie mögen geschlagen, gehauen, gestochen, gestossen, eingegriffen, eingetreten, seyn, ohne allen Schaden und Zufälle gantz und gar in kurtzer Zeit zu heilen. Ja wenn gleich die Verwundungen in Armen, Händen, Schencken, im Dünnen und Gliedern geschehen wären, so ist er doch vortrefflich. Und ob schon die Blutadern, Pulsadern, Nerven und Sehnadern gar entzwey gehauen wären; ferner wenn auch die Beschädigung mit geflammeten Waffen geschehen, und mit besondern ausbündigen Artzneyen nicht hätten können geheilet werden, so wird man doch von diesem Balsam vortreffliche Würckung verspüren. Desgleichen, so sich etwan einer einen Splitter in den Fuß oder in ein ander Glied gebracht hätte, und wo man in einer Wunde oder Schaden Fleisch zuziehen will, so soll dieser Balsam gebraucht werden, massen er in solchen Schäden das Fleisch wachsend macht. Ja über dieses alles, so stillet er auch die Schmertzen und Wehetagen, die sich sonst bey den Wunden und Stichen zu ereignen pflegen, und lässet auch kein Glied-Wasser gehen, wenn er bald und warm in die Wunde geleget wird. In Summa; er ist zu allen Wunden, und was nur von Wunden zukommen und zu entstehen pflegt, sehr gut, daß man auch kein besseres Mittel zu den Wunden finden wird, denn er kommt allen Zufällen, die den Wunden begegnen können, zuvor. Wenn man ihn demnach zu obgedachten Wund-Schäden gebrauchen will, so muß er warm gemacht, in die Wunden getröpffelt und mit Carpie bedecket werden; nur muß man zusehen, daß beständig das Oel in den Wunden bleibe, selbige aber nicht trocken werden. Ingleichen muß man fünf

fünf oder sechs Tröpflein auf einmahl zu unterschiedlichen Zeiten des Tages in Weine und anderen Getränckе, auch wohl nach Grösse oder Gefährligkeit des Schadens, in dazu beqvemen und dienlichen gekochten Wund-Träncken, dem Patienten zu trincken geben, und wo es nöthig zu seyn scheinet, bewährte Stich-Pflaster überlegen. Es heilet auch dieser Balsam gar geschwinde die Haasenscharten an den Lippen, wenn schon solche geziemend geschnitten und gebunden worden sind. Ferner ist er ausnehmend gut zu den Nerven und Geäder, wenn einem ein Glied zu schwinden anfängt; auch wieder die Auflauffung und Verhärtung der Dünnen; desgleichen gegen Schwachheit Mattigkeit und Unvermögen der Knie und anderer Glieder. Ingleichen, wenn einem Menschen der Schlag gerühret, daß ihm die Glieder lahm sind, oder wenn die Lähmung von der Colic herkommt, oder wenn einem die Flechsen Spann-Adern und Nerven gespannet und gleichsam hinter sich gezogen sind; Alle diese Oerter schmiere man mit diesem Balsam, oder man vermische ihn mit Menschen-Fett, Bären-Fuchs- oder wilden Katzen-Schmaltze, und salbe täglich die schadhaften Oerter zwey- oder dreymahl damit, so bringt man sie in kurtzen wieder um zu rechte. Wären etwan in einem Schaden Knöpfe oder Wartzen gewachsen, so bestreiche man selbige täglich mit diesem Balsam, wenn man den Schaden verbindet, oder man tuncke Carpie in den Balsam, und lege diese in den Schaden, so benimmt er sie gäntzlich. Ingleichen wenn die Schwämme, so an den Schäden offtmahls anwachsen, durch den Arsenicalischen Faden abgenommen worden, so heile man den Schaden mit diesem Balsam und gehörigen Pflastern vollends wieder zu. Solten einem in die Kleider Läuse kommen, so streiche man diesen Balsam an etliche Oerter des Kleides, so kriechen sie daraus und hinweg. Also verfahre man auch, wenn ein Mensch mit der abscheulichen Läusesucht behaftet wird, er muß nehmlich den Balsam auf diejenigen Oerter schmieren, so werden sie gäntzlich vertrieben. Denn kein Ungeziefer kan diesen Balsam vertragen. Was nun die Tugenden des Saltzes anbelanget, so aus dem nach der Destillation dieses künstlichen Balsams Zurückgebliebenen gemacht wird, so ist solches sehr dienlich wider die Fäulung der Zähne und des Mundes, man kan selbiges mit Rosen-Honig vermischen und in den Mund streichen, oder man kan es auch mit dazu beqvemen Gurgel-Wasser vermengen und gebrauchen. Es ist auch ein ausbündiges Mittel, von der Wasser-Sucht zu genesen, wenn man es in dazu gebräuchliche Medicamente mischet, und einnimmt. Es dienet auch die Würmer im Leibe zu tödten, wenn man es in Wermuth-Weine, oder in dem Wasser, so währender Destillation dieses Balsams zuerst herübergegangen, oder in andern gehörigen Mitteln einnehmen läst. Es treibet den Urin und die monatliche Reinigung der Weiber gewaltig, wenn man es in Weine auflöset und diesen trincket; auch ist es der Urin-Blase sehr zuträglich. Das phlegmatische unreine Geblüthe wird durch dieses Saltz ungemein gereiniget, wenn man es zu andern Blut-Reinigungen vermischet, oder in dienlichen Nassen einnimmt. Wie es denn auch gegen allerley Schmertzen der Glieder, z. E. gegen das Zipperlein an Händen, Knien und Füssen, Hüft-Weh, reissende Gicht ꝛc. kräfftig hilfft. Man kan es in dergleichen Fällen so wohl innerlich, als äusserlich mit beqvemen Mitteln gebrauchen. Wenn man sich verbrannt hat, so löset dies Saltz in Froschleich-Wasser auf, und schlaget es mit darein genetzten Tüchern über, so wird die Hitze ausgezogen. In allen Wunden und offnen Schäden ist es ein sonderliches Präservativ für allerley Zufälle, wenn man es in Ehrenpreiß-Wasser oder in andern Wund-Träncken einnimmt. Aeusserlich kan man auch allerley um sich fressende faule Schäden und andere Wunden damit reinigen, und zur Heilung geschickt machen. Gesetzt, wenn sich auch Eyter und faul Fleisch in den Wunden oder Schäden zeigte, so soll man etwas weniges von diesen in Saltze allemahl mit darein legen, oder selbiges in einem Nasse auflösen, und sodann darein streichen oder überschlagen. Was endlich die kräfftigen Würckungen des Wassers betrifft, welches in der Destillation vor dem köstlichen Balsam herübergestiegen ist, so bekommt solches den Schwindsüchtigen gar wohl, wenn sie Morgens und Abends ein paar Loth davon trincken. Denjenigen, so mit seltsamen Einbildungen geplaget werden, ist es gleichfalls sehr nützlich. Innerlich eingenommen, tödtet es die Würmer im Leibe als ein besonderes Mittel. In Glieder-Kranckheiten, als Zipperlein an Händen, Knien und Füssen, in der reissenden Gicht stillet es die Wehetagen, und ist eine höchstnützliche Artzney, wenn man darein genetzte Tüchlein äusserlich lauwarm überschlägt. Wenn einem nach dem Aderlassen der Arm schwindet, und mit todten Geblüte unterlauft, so soll man dieses fein warm gemachte Wasser mit leinenen Tüchlein darüberschlagen; es hilft gewiß. Hat sich jemand äusserlich verbrannt, so lege man es gleichfalls nach jetzt gedachter Art auf, so zieht es die Hitze aus, und befördert die Heilung. Ingleichen wenn jemand an einem heimlichen Orte versehret, und die Hitze dazu geschlagen ist, ob auch gleich Löcher hinein gefallen seyn, so lege man nur dieses warme Wasser mit leinenen Tüchlein über, so wird die Hitze ausziehen, und alsdenn ist auch der Schaden leicht zu heilen. Man wasche auch die Frantzosen-Schäden mit diesem Wasser, sie werden davon gar wohl gereiniget. Gleichergestalt kan man Fisteln, und andere Chirurgische Schäden, auch gehauene oder gestochene Wunden, damit auswaschen. Ingleichen kan man auch bey innerlichen Verwundungen bisweilen ein paar Löffel voll auf einmahl einnehmen: Denn es beschleuniget die Heilung. Endlich ist es in Zergvetschungen der Beine und Bein-Brüchen, des Tages zwey- oder dreymahl getruncken, gar ersprießlich, insonderheit, wenn man präparirten Wallstein, sonst auch Beinbruch genannt, darinne zerstossen hat.

Sympathetischer Compaß, wodurch ein Freund dem andern etwas in der Ferne soll zu wissen thun können. Es lässen sich nehmlich zwey gute Freunde, ehe sie von einander reisen, zwo runde

runde hölzerne oder Helffenbeinerne Büchsen, die an Gewichte und Grösse einander gantz gleich sind, verfertigen, schreiben auf dieselbe ein Alphabeth herum, recht ausgetheilet, auf eine, wie auf die andere, setzen einen Angel in den Boden, eine Nadel darauf zu stecken, wie in einem Compaß, nehmen ein Stück Magnet-Stein, der sich fein hübsch nach dem Mittag wendet, und weisse Adern hat, machen den Magnet-Stein in die Länge von einander, in zwey gleiche Theile, sie lassen auch in diese Büchse zwo gleiche grosse und schwere Nadeln verfertigen: Jedweder nimmt seine Büchse mit sich, ehe sie aber von einander reisen, erwehlen sie eine Stunde, in welcher sie zu ihrem Compaß sehen sollen, und also, wenn einer dem andern etwas kürtzlich anzeigen will, so rücket er seinen Zeiger zum Buchstaben des Alphabeths, und formiret aus diesen Buchstaben gantze Worte; so soll der Zeiger, der durch die Hand des einen beweget wird, die bewegende Ursache des andern Zeigers, den sein Freund bey sich hat, seyn, und denselben in Distantz bewegen, daß er eben diese Buchstaben weise. **Anleitung zu den curiösen Wissenschafften**, p. 460. u. f.

Sympathetische Cur, siehe **Sympathie.**

Sympathetische Cur der Oberbeine. Nehmet von einer Haselstaude alle Morgen eine frische Gärten oder Ruthe, reibet damit wohl das Oberbein, und beschmieret es darnach mit nüchtern Speichel, so vergehet es. Jedoch hat man eben nicht nöthig, hierzu die Haselgärten zugebrauchen, massen solches ebenfals ein ander Holz verrichten kan, ja wenn man nur das Oberbein fleißig mit dem Daumen reibet, und starck drucket, so pfleget es zu Zeiten davon zu vergehen. Oder: Nehmet ein Stücke frischen Speck, der weder gesalzen noch geräuchert ist, bindet denselben auf das Oberbein, und lasset ihn vier und zwantzig Stunden darauf liegen, hernach nehmet denselben ab, und verscharret solchen in einem Mist-Hauffen, so bald nun der Speck anfänget zu verfaulen, so bald vergehet auch das Oberbein, und ist solches ein offt probirtes Mittel. Es vergraben aber auch einige den gedachten Speck unter eine Dach-Traufe, und sind der Meynung daß solcher daselbst eher verfaule, und dadurch das Oberbein geschwinder vergehe. Oder: Nehmet eine solche Kugel, womit ein Stücke Wild geschossen und gefället worden, und reibet damit das Oberbein so lange, biß es vergehet, solches ist offt probiret. Hierbey stehet nun zu erinnern: daß in Mangel der gemeldeten Kugel eine andere eben die Dienste verrichte, noch viel geschwindere Hülffe aber verschaffet es, wenn man eine bleyerne Kugel, oder sonst ein Stücke Bley breit schläget, alsdenn solche Platte entweder wie sie ist, oder vorhero mit Queckſilber bestrichen, auf das Oberbein leget, und mit einem guten Heft-Pflaster starck anziehet, oder sonst mit einer aus Leinen-Tuche gemachten Binde feste verwahret. Etliche Landfahrer ritzen, wenn der Mond im letzten Viertel ist, die Oberbeine mit einer Flieten, oder mit einem Messer, und lassen darnach einen oder mehr Tropfen, von dem Saffte der Wolffs-Milch hineinfallen, so vergehen sie auch in kurtzer Zeit. Es ist aber diese Art, die Oberbeine zu vertreiben, wie alle Curen der Marck-Schreyer, sehr gefährlich: Denn ob es schon damit ein- und das andermahl angehet, so geschiehet es doch zum öfftern, daß, wenn die Oberbeine nahe an den Gelencken sitzen, alsdenn der gedachte scharffe Safft eine grosse Entzündung, ja wohl gar einen Krebs-Schaden, wie **Johann de Vigo**, in seiner grossen Wund-Artzney, Part. I. Lib. 2. Cap. 5. p. 164. Von dem etzenden wider die Oberbeine gebrauchten Mitteln angemercket hat, verursachet.

Sympathetische Cur der Warzen, siehe **Warze.**

Sympathetische Dinte, siehe **Dinte**, im VII Bande, p. 960.

Sympathetische Heilung, siehe **Sympathie.**

Sympathetischer Nagel, siehe **Nagel**, (**Sympathetischer**) im XXIII Bande, p. 434.

Sympathetische Podagra-Salbe, *Unguentum Sympatheticum Podagricum.* Lasset einem Menschen, der mit dem Podagra beladen, zur Ader, hebet das Blut auf, doch daß er es nicht weiß, wozu ihr es haben wollet, destilliret es dreymahl bey gelinden Feuer im Frauen-Bade zu einem Wasser, von diesem Wasser nehmet sieben Unzen, Menschen-Schmaltz eine Unze, Rosenoel, klein geschabte Venetianische Seiffe von jedem eine halbe Unze, Bären-Schmaltz eine Unze, Rinder-Marck eine halbe Unze, thut alles zusammen in eine küpfferne Pfanne, lasset es so lange gelinde sieden, biß ein dicker Brey daraus werde, und rühret es stets mit einem Spatel um. Wenn es nun gehörig dicke wie eine Salbe wird, so hat es genug gesotten. Hernach schlaget mit dem Schrepf-Eisen alle acht Tage einmahl, und zwar im zunehmenden Monden, in die Fußsohlen des Patienten, und wo er das Podagra empfindet, schmieret ihm an einem warmen Orte die Salbe wohl darein, so verschwindet in neun bis zehn Wochen das Podagra. Diese Salbe lässet sich auch wohl zehn Jahr in ihrer Krafft und Tugend an einem kühlen Orte erhalten. Ja je älter selbige wird, desto kräfftiger und besser wird sie.

Sympathetisches Pulver, *Pulvis sympathericus*, ein in der Sonne calcinirtes oder getrocknetes Vitriol. Sympathetisch Pulver ist auch eine Art Pulver, welches alles auf einmahl losgehet, wenn man nur ein wenig davon, obgleich in einem weit entlegenen Orte, angezündet; **Buchner** handelt davon Artill. P. III p. 52. Man siehet aber leicht, daß die gantze Sache nur unter die Fabeln gehöret.

Sympathetisches Pulver, siehe **Blutstillendes Pulver**, im IV Bande, p. 273.

Sympathetische Purganz, siehe **Purganz ohne Artzney**, im XXIX Bande, p. 1656.

Sympa-

Sympathetische Salbe, Agricolä, *Unguentum Sympatheticum*, Agricolæ.

Rec. Pingu. Ursin. von einem Männlein, ℔ß.
Lumbric. terrestr. ℥iß.
Musc. Cran. human. von einem verurtheilten Menschen, ℥ij.
Lap. Hæmatit. ℥iij.
Lion. Santal. rubr.
Rad. Consolid. maj. pulv. ana. ℥iij.
Vini, q. s.

Mischet und machet es zu einer Salbe. Wenn nun einer verwundet wäre, und ihr könnet das Gewehr haben, und seyd gewiß, wie weit das Gewehr ins Fleisch gangen, so schmieret es an dem Orte mit der Salbe, und zwar also, daß, wo er gehauen, ihr unterwärts das Gewehr salbet, sonst heilet es oben und bleibet unten offen. Ist er aber gestochen, so bestreichet das Gewehr von oben herab der Spitzen zu, und so ihr nicht wisset an welchen Orte das Gewehr ins Fleisch gangen, so müst ihr das gantze Gewehr salben. Wenn ihr es nun einmahl verbunden, und wollet wissen, ob der Verwundete davon komme oder nicht, so thut den Ort, so weit er ins Fleisch gangen, bey ein lindes Feuer, lasset es erwarmen, doch nicht zu heiß, sonst machts dem Patienten Schmertzen und Schaden; denn schüttet roth Sandel-Pulver drauf, und gebet Achtung, ist es, daß der Patiente sterben soll, so wird das Waffen Blut schwitzen, wo dieses aber nicht geschiehet, so bleibet der Patiente leben. Könnt ihr aber das Waffen nicht bekommen, so nehmet ein Holtz, und erfrischet die Wunde, daß es blute, verbindet das Holtz, wie das Waffen, so heilet es. Der Patiente darff am Schaden nichts thun, ohne daß er ihn rein hält, und ein eingenetzet Tuch darüber lege. Wenn er den Schaden saubert, soll er ihn allezeit abwärts streichen, und abwischen, also heilet die Wunde ohne Geschwulst und Schmertzen, wenn der Verwundete gleich viertzig Meilen von dem, der das Waffen verbindet, wäre. Wenn man das Waffen geschmieret und verbunden, so muß man es an einen reinen Ort legen, da es weder zu kalt noch zu warm sey, da auch kein Wind oder Staub dazu kommen kan, sonst fühlets der Patiente stracks in der Wunden; das Waffen muß alle Tage, als wenn es der Patiente selbst wäre, verbunden werden, und soll sich derjenige, so es verbindet, in währender Cur alles Beyschlaffs enthalten, ingleichen auch der Verwundete in Essen und Trincken sich nicht überladen, auch alles meiden was süchtig ist. Hält sich der Krancke nicht recht, so erzeigen sich auf der Salben oder Waffen rothe Flecken, verhält er sich aber wohl, so geschiehets nicht. Oder:

Rec. Pingu. Aprungi, Ursin. ana, ℥iv.

Thut dieses beydes zusammen in einen reinen Topff, und giesset einen rothen Wein, so viel, als von nöthen seyn will, darüber, und lasset es eine halbe Stunde auf einem gelinden Feuer sieden, darnach giesset es auf ein kaltes Wasser, und schöpffet das oben schwimmende Fett mit einem Löffel herunter, was sich zu Grunde setzet, werffet hinweg, darnach nehmet einen Löffel voll Erd-Würmer, waschet sie aus Weine, und dörret sie in einem vermachten Topffe, bis ihr sie könnet zu Pulver reiben, sie müssen aber nicht verbrennet werden, sonsten taugen sie nichts, und alsdenn nehmet dieses Pulvers, ferner: das Gehirn von einem wilden Schweine, so in einer Blasen gedörret, weiter:

Mumiæ transmarinæ,
Lap. Hæmatit. ana, ℥j.
Musc. Cran. hominis interemti,

in zunehmenden Monden gesammlet, zwey Haselnüsse schwer. Diese Stücke alle machet zu einem zarten Pulver, und mischet es unter das Fett, und lasset es gar gelinde auf einem Feuer zu einem Sälblein werden, so ist es bereit. Mercket aber, die Salbe muß allezeit gemacht werden, wenn die Sonne in die Waage gehet, das ist zwischen den 12 September und 12 October. Mit dieser Salbe könnet ihr alle Wunden, sie seyn gestochen, gehauen, geschossen, oder geworffen, heilen, so ihr nur die Waffen damit bestreichet und verbindet, und auf die Wunden nur ein reines Tüchlein leget, so wird sie ohne alle Gefahr zuheilen. Man muß aber die Waffen, oder so man solche nicht haben kan, soll man nur mit einem Holtze in die Wunden fahren, und dieses an statt der Waffen, des Tages zweymahl verbinden, wenn aber die Wunde nun zu heilen begehret, so ist es genug, wenn man auf den dritten Tag nur einmahl verbindet, leget das Waffen oder das Holtz an einen reinen Ort, damit kein Staub drauf falle, es soll auch nicht an einem kalten noch zu warmen Orte liegen, sonsten bekommet der Patiente Schmertzen. Ehe ihr aber die Waffen verbindet, so erkundiget euch, ob die Wunde gestochen, und wie tief die Wunde hineingegangen, alsdenn streichet mit der Salben von oben bis zu der Spitzen herunter, sonsten bringet ihr den Patienten in Schaden, denn, wie die Wunde geschlagen, so muß die Waffen auch verbunden werden, so ihr aber nicht recht erfahren könnet, wie tief das Waffen in die Wunden gangen, so müst ihr die gantze Klinge bestreichen, sonsten aber ist es nicht nöthig, und ist genug, wenn mans nur so weit bestreicht, so weit es eingegangen, ihr dürfft die Wunden auch nicht gantz verbinden, vielweniger hefften, sondern leget nur ein reines Tüchlein in des Patienten Urin, und leget es über, so habt ihr gar genug. So muß man auch, ehe man das Waffen verbindet, dem Patienten erstlich das hefftige Bluten stillen. Es ist dieses Medicament nicht allein in den Wunden zu gebrauchen, sondern man kan auch die Beinbrüche mit curiren, und so ein solcher Patiente vorkommet, so nehmet ein wenig Pulver von der grossen Wallwurtz, und thut es unter die Salbe. So kan man auch durch diese Salbe erfahren, ob der Patiente wieder aufkommen oder sterben werde, und dieses gehet also zu: Nehmet die Waffen damit der Patiente verwundet worden, haltet es über ein Kohlfeuer und lasset es so warm werden, daß ihr es noch möget in der Hand halten, und streuet ein wenig rothen Sandel und Blutstein, in ein Pulver gerieben, und unter einander gemischt darauf, so wird das Waffen zu schwitzen anfangen, schwitzt sie Blut-Tropffen, so stirbt

der Patiente gewiß, und dieses ist ein grosses Geheimniß in der Natur, darüber man sich billig verwundern muß, und solcher gestalt können auch Pferde, welche vernagelt und verwundet seyn, curiret werden.

Sympathetische Salbe, Baadener, *Unguentum Sympatheticum*, Bateanum.

Rec. Ol. rosar.
Bol. Armen. ana, ℥j.
Ol. lini, ℥ij.
Axung. human.
Usneæ cran. hum. ana, ℥ij.
Mumiæ,
Sang. human. ana, ℥ß.

Machet es zu einer Salbe.

Sympathetische Salbe, Cardilucs, *Unguentum Sympatheticum*, Cardilucii.

Rec. Pingued. Aprung. Ursin. aa. ℥iij.

Zerlasset beydes bey gelinden Feuer, und schüttet es auf kalt Wasser, so setzet sich das Reine oben auf, und wird nach Erkaltung oben abgenommen, und bey gelinden Feuer abermahls gelinde zerlassen, und darzu gethan:

Santal. rubr. ʒvj.
Lap. Hæmatit. minutiss. pulv. ℥j.
Pulv. Lumbric. terrestr. ℥ij. Rad. Consolid. maj. ℥ß.
Usneæ e cranio hominis interempti, ʒvij.

Alles zart gerieben, und unter gedachtes Schmaltz gerühret, daß es eine Salbe werde. Etliche thun auch Egyptische Mumie und aufgetrocknetes Gehirne von einem wilden Eber darzu.

Sympathetische Salbe, Crollens aus dem **Schröder,** *Unguentum Sympatheticum*, Crollii ex Schrœd.

Rec. Adip. Verris aprugni
Vrsin., ana ℥iv.

Lasset es zusammen eine Stunde in rothem Weine kochen, giesset es hernach über kalt Wasser, und sammlet die obenaufschwimmende Fettigkeit. Alsdenn nehmet

Lumbricor. lotor. pulveris.
Cerebri aprugni
Santal. rubri,
Mumiæ,
Hæmatit. ana ℥j.
Usneæ e cranio hominis interremti ℥j.

und machet mit der vorigen Fettigkeit nach der Kunst eine Salbe daraus. Je älter die Thiere sind, von denen oben angeführtes Schmeer ist, je besser ist dasselbe. Der Moos muß im zunehmenden Monden gesammlet werden, und wenn es seyn kan, wenn er im Zeichen der Venus, nicht aber im Zeichen des Mars oder Saturnus ist. Die Salbe selbst aber muß verfertiget werden, wenn die Sonne in der Waage stehet. Einige lassen den Moos und die Mumie weg. Mit dieser Salbe werden alle Wunden geheilet, wenn nur keine Nerven und Schlag-Adern verletzet seyn. Man bestreiche das Gewehr, womit die Verletzung geschehen, täglich einmahl damit, wenn es die Noth also erfordert, und die Wunde sehr groß ist. Denn

sonst darff man es nur allezeit den andern oder dritten Tag damit bestreichen. Das Gewehr hebet in reine Leinwand eingewickelt an einem Orte auf, der nicht allzu warm ist, damit dem Krancken kein Schade dadurch zugefüget werde. Nehmet euch auch in Acht, daß kein Staub auf das Gewehr falle, und daß kein Wind an einem frischen Orte darauf blase, sonst wird der Patiente grosse Schmertzen haben. Wenn die Wunde ein Stoß ist: so bestreichet das Gewehr unterwärts zu nach der Spitze. Hat man das Gewehr nicht: so muß man mit einem Höltzgen das Blut aus der Wunde heraus nehmen, und mit demselben, als wie mit dem Gewehr umgehen. Auf solche Weise können auch die Zahnschmertzen gestillet werden, nehmlich wenn man ein Höltzgen mit dieser Salbe bestreichet, das mit dem Blute vom Zahnfleische bestrichen worden. Die Würckung dieser Salbe geschicht durch die Gleichheit desjenigen Balsams oder balsamischen Geistes, der in dem Menschen und und in dem geronnenen Blute einerley ist. Denn unter diesen Geistern ist kein anderer Unterscheid, als daß dieser Geist in dem Menschen, annoch würcklich lebet, und beweget wird, in dem geronnenen Blute aber geronnen ist. Da wir nun erfahren, daß die Verwandtschafft des Blutes so vermögend sey, daß, wenn der eine Bruder, oder ein sehr naher Bluts-Verwandter an der Pest kranck liegt, auch der andere, ob er gleich sehr weit von ihm entfernet ist, solche Kranckheit bekömmt: Was wird nicht einerley Blut thun können? Diese Salbe wird daher die sympathetische genennet, weil sie mit der Wunde eine Sympathie, oder einerley Empfindung zu haben scheinet, daß, wenn etwas geronnenes Blut, so an dem Gewehr hänget, damit bestrichen wird, die heilende Krafft auch zugleich in die Wunde gebracht wird, durch Hülffe des reinen Geistes, wie man zu reden pflegt, und daß sie auch wieder dasjenige mit einander vereinige, was von einander getrennet worden. Sie wird auch von ihrer Würckung eine magnetische Salbe genennet, weil sie wie ein Magnet in entfernte Cörper würcket, indem sie die Verwundeten heilet. Sonst heißt sie auch die **Waffen-Salbe**, weil sie nicht auf die Wunde, sondern auf die Waffen gestrichen wird, und dennoch heilet. Sie wird auch **Stern-Salbe** (stellatum) betitelt, weil man sich einbildet, sie erhalte ihre Würckung von den Planeten, oder weil sie sagen, sie müsse zu derjenigen Zeit, wenn die Planeten in einer gewissen Stellung gegen einander stehen, verfertiget werden. Die Beschreibung, welche **Schröder** davon gegeben hat, ist **Crollens** seine. Eine andere giebt **Paracels in** seinem Archidox. Magic. Libr. I. und **Johann Baptista Portâ** in Magiæ natural. Libr. VIII c. 12. Noch eine andere haben **Franciscus Tidicäus** de Theriaca p. 279. und **Weickard** im Libr. IV de extern. corporis humani affect. p. 461. Die meisten kommen aber doch darinen überein, daß sie meynen, der Moos, die Mumie, geronnen Blut und Menschen-Fett müsten nothwendig dabey seyn. In Ansehung des Mooses sind sie verschiedener Meynungen. Deñ einige, als **Goklen**, sagen, der Moos müsse nur von solchen Menschen-Hirnschädeln, welche gehenckt worden, gesammlet werden, weil die Lebens-

geister

geister des Erdrosselten in den Hirnschädel eingedrungen wären. Andere sagen, es wäre wenig daran gelegen, ob er von dem Hirnschädel eines Erdrosselten, oder von einem andern sey Und **Paracels** spricht: Er, wisse aus der Erfahrung daß der Moos von dem Kopffe eines geräderten eben so gut, als von eines gehenckten Kopffe sey. Sie sagen, er müsse gesammlet werden, wenn der Mond zunimmt, und wenn er in der Venus, oder im Zeichen des Fisches, oder des Stiers, oder der Waage stehe. Was die Mumie anbetrifft, welche zu dieser Composition mit verschrieben wird: so hat man die Arabische und die Egyptische Mumie welche letztere aus Myrrhen, Aloe, Safran Balsam und andern rüchenden Sachen bestehet, oder man kan auch an deren Stelle Menschenfleisch nehmen, worinn der Mumien oder gegohrne Geist annoch befindlich ist. **Croll** hat das geronnene Menschenblut und das Menschenfett hinweg gelassen; da sie doch auch nöthig dazu seyn, deswegen, weil dadurch die Salbe auf das nächste mit dem Verwundeten verwannt würde. **Roberd Fludd**, spricht: Diese Salbe wäre aus solchen Dingen zusammen gesetzt, die mit der menschlichen Natur am besten überein kämen. Daher müsse sie auch nothwendig zu derselben Gesundheit beytragen. Denn der Moos, als der völlig ausgegohrne Geist (Vigor confermentatus) der menschlichen Knochen, und das Blut und Fleisch in der Mumie, müßten nebst dem Fette zu derselben Verfertigung zusammen genommen werden. In diesem wäre die Krafft der Mumie verborgen, und mit diesem allen würde das Blut vermischet, welches aller besagter Dinge Ursprung und Nahrung wäre, so, daß fast die gantze Vollkommenheit des Cörpers in dieser Salbe gleichsam zusammen zukommen scheine. Was den Gebrauch dieser Salbe anbetrifft: so wird das Gewehr, womit die Verwundung geschehen, oder in dessen Ermangelung, ein Höltzgen, oder Weidenast mit dem herauslauffenden Blute angefeuchtet, und in die Salbe getuncket, und also liegen gelassen. Der Krancke wäscht die Wunde täglich mit seinem eigenem Urine aus, und verbindet sie mit einem reinen Tuche, und reiniget die Wunde alle Morgen wohl von dem Eyter. Das, was mit Blute angefeuchtet worden, muß an einen nicht zu heissen und auch nicht zu kalten reinen Ort geleget werden. Denn wenn es entweder der Lufft, oder Kälte ausgesetzet wird, so wird dem Krancken ein Schmertz verursachet werden. Man muß auch Acht haben, ob die Wunde gehauen oder gestochen worden. Im ersten Falle, bestreichet man es von der Schneide nach dem Rücken; im andern aber von der Spitze nach dem Gefässe. Wenn man nicht sehen könnte, wie tief, und auf was Art das Gewehr in das Fleisch eingedrungen sey: so kan man es über und über damit bestreichen, sonst ist es genung, wenn man nur denjenigen Ort desselben, womit einer verletzet worden, damit besalbet. An dem Tage, an welchem das Gewehr gesalbet wird, muß sich so wohl der Verwundete, als auch der, welcher die Salbung verrichtet, des Beyschlafs enthalten. Wenn ein Bruch der Beine dabey ist, so wird gepülverte grosse Klettenwurtzel und

Steinbruch unter die Salbe gemenget. Also wird in Zahnschmertzen der Zahn so lange mit einem Messergen geritzet, bis er anfängt zu bluten; das blutige Messergen aber wird hernach mit dieser Salbe bestrichen. In der rothen Ruhr wird der blutige Stuhlgang mit dieser Salbe vermischet, und an einen mäßig warmen Ort geleget. Es bringet dem Krancken Linderung wie **Johann Michael** angemercket hat. Es ist ein grosser Streit unter den Schrifftstellern, was die Ursache dieser gleichsam wunderbaren und sympathetischen Würckung sey. Der Urheber derjenigen Salbe, die wir hier beschrieben haben, **Croll** schreibt sie der Gleichheit (Identitati) des Balsams, oder balsamischen Geistes zu, der in dem verletzten Menschen und in dem geronnenen Blute einerley ist, indem er zwischen beyden nur diesen eintzigen Unterschied zugiebt, daß derjenige, der im Menschen ist, annoch in einer lebendigen Bewegung sey; derjenige aber, so im geronnenen Geblüthe ist, geronnen sey. Andere meynen, es geschehe durch die Natur und durch eine magnetische Krafft. Daher sagt R. **Goklen** in Synarthrol. Magnetica, die magnetische Krafft, womit das Gewehr bestrichen worden, werde zu der Wunde fortgepflantzet, wegen der Verwandschafft und weite Erstreckung (continuatio) der Natur, worauf eine beständig auf einander folgende Forttreibung durch die Lufft erfolge, welche mit dem Geiste aus den Gestirnen (Spiritu stellato) und besonders mit einer magnetischen Krafft angeschwangert sey. In der Salbe ist der balsamische Geist, dieser wird von einem ihm ähnlichen und sympathetischen Geiste, nehmlich von dem Geiste der Welt, der aus den Gestirnen seinen Ursprung hat, (spiritus mundi stellatus) herausgelocket, daß sie zusammen eine gantz besondere Würckung hervorbringen müßten. Also geschicht die magnetische Heilung der Wunden, durch eine blosse Fortpflantzung der Kräffte, welche die Zuneigung (appetitus) verursachet, die der balsamische Geist, und der Geist der Welt (Spiritus mundi) zu einander haben. Andere im Gegentheil halten diese Heilung für betrügerisch und gantz nicht für natürlich, als **Sennert** in Practic. medicin. Libr. V. c. 10. **Conring** de Hermetic. Medicin. c. 18. **Athanas. Kircher** de Arte magnet. Libr. III part. 7. de Magnetism. medicinal. **Sylvester Rattray** Theatr. sympathetic. Wir wollen die Mittelstrasse gehen und diese Krafft nicht gantz und gar verwerffen, ihr aber auch nicht allzuviel zuschreiben. Wenn wir aber gefragt werden, wie und auf was Art diese Würckung geschehe: so werden wir gezwungen uns damit zu entschuldigen, daß wir es nicht begreiffen können, saget **Hofmann**.

Sympathetische Salbe, Khunraths, *Unguentum Sympatheticum*, Khunrathi, sonst auch *Unguentum stellatum, herculeum*, vel *Martis*, deutsch auch **Waffen- und Wundsalbe** genannt. Diese Salbe wird am besten bereitet, wenn die Sonne im Zeichen der Waage ist. Nehmet des sympathetischen Balsams acht Unzen, Moos, das auf todten Menschen-Köffen gewachsen ist, die erwürget, umgebracht, erstochen, erschlagen, gehenckt,

henckt, geköpffet, gerädert u. s. f. geworden sind, (solch Moos muß im zunehmenden Monden, und wenn er im Hause der Venus ist, gesammelt werden) des allerbesten Eisensafrans, so schön hochroth und nach der Chymischen Art, jedoch ohne Scheidewasser, oder andere schädliche beitzende Sachen, zubereitet worden, jedes zwey Unzen, auf das zärteste geriebene rothe Corallen eine Unze; Wallwurtzel, Ybischwurtzel, schwartze Niesewurtzel, beyde wohl getrocknet, von jeder so viel als zwey welsche Nüsse groß, sie müssen aber auf das subtileste pulverisiret seyn. Daß man aber diese Wurtzeln zu dieser Artzney nimmt, geschieht wegen der Zerquetschungen der Beine und Beinbrüche; Menschenfett, das von einer gesunden Mannsperson, so etwan gerichtet oder sonsten entleibet worden, genommen ist, vier Unzen; wild Eberschweinschmaltz, wild Bärenschmaltz, der auch ein Männlein ist (und je älter die Thiere gewesen seyn, desto bessere und edlere Schmaltze geben sie; ja wenn ihr Datzen- oder Klavenschmaltz bekommen könnt, so ist es am allerbesten) thut jedes Schmaltz vor sich in einen reinen Tiegel, lasset es auf gelinden Feuer zergehen, alsdenn schüttet es in ein ander Gefäß, worinnen rother Wein oder kalt Wasser ist, so fällt alle Unreinigkeit und Saltzigkeit, da deren dabey wäre zu Boden, und das reine Schmeer und Schmaltz bleibt oben schwimmen; nehmet solches, wenn es kalt geworden, sachte ab, thut jedes in ein sauber Geschirr, und hernach nehmet von jeglichen insonderheit acht Unzen; Aeschenschmaltz (welches von einem Fische ist) zwey Quintlein, schön rein und weises Ochsenfett, zwey Quintlein, wohl geläutertes Jungfernhonig, zwey Unzen. Die pulverisirten Dinge mischet wohl untereinander, und schlaget sie durch ein Sieb. Alsdenn machet einen reinen Mörsel warm, thut erstlich das Schweineschmeer Bärenschmaltz und Ochsenfett hinein, daß es weich werde, hernach traget das Pulver allmählich nacheinander hinein, und setzet das Menschenfett sammt den Balsamen und Jungfernhonige immer nach, stosset es wohl mit einem saubern Stempel so lange, bis es wohl untereinander gemischet, und nach der Kunst eine schöne Salbe werde, alsdann ist sie fertig; darnach hebet sie in einem Glase oder steinernen Büchse zu nothdürftigen Gebrauche wohl auf. Hättet ihr diese Salbe schon lange, und sie wäre dürre geworden, so giesset ein wenig rothen Wein dazu, feuchtet sie damit an, und mischet es mit einem Finger wohl durch einander, so ist sie wiederum gut. Oder setzet wieder vom neuen die gedachten Schmaltze dazu. Was nun die Art, Gebrauch und Tugenden dieser sympathetischen Waffensalbe anbelangt, so muß man erst wissen, daß deren Heilung nicht durch Zauberey geschicht, sondern aus sonderlich magnetisch anziehender Krafft, die von den Gestirnen verursachet worden ist, so dieses Medicament an sich hat, welche vermittelst der Lufft der Wunde zugezogen wird, damit die spiritualische Krafft ihre Würckung vollbringen kan. Demnach sind nun drey Dinge, welche durch diese Salbe solche wunderbare Würckungen verursachen. Zum ersten die natürliche Sympathie; fürs andere die Einflüsse der himmlischen Cörper, so ihre Würckungen durch die Elemente verbringen. Die dritte ist der Balsam, das ist, die genesende Krafft, so einem jeglichen Menschen natürlich eingepflantzet wird. Derohalben heilet diese Salbe alle Wunden und Schaden sie mögen gestochen, gehauen, oder auf eine andere Art verursachet worden seyn, wenn nur keine Nerven, Pulsadern, oder sonst eines der vornehmsten Glieder beschädiget ist, zudem darf man nur das Gewehr haben, womit der Patiente verletzet worden, der Patiente aber selbst mag viel meilewegs davon entfernet seyn. Denn dieweil die Salbe von zusammenziehender-hefftender, erweichender und erneurender Natur ist, so lässet sie nicht zu, wenn nur alles gehöriger Weise angebracht wird, daß einiger zufälliger Schaden dazu schlage. Derjenige nun, welcher einen beschädigten oder verwundeten Menschen mit dieser Salbe heilen will, muß vor allen Dingen dahin trachten, daß er das Gewehr, oder das Eisen, den Stahl oder ein anderes Metall, ingleichen das Holtz, den Stein, oder womit er nur verwundet worden, bekommen kan, und zwar so, daß es noch mit dem Blute beflecket sey: Denn also ist es zur Heilung am besten geschickt; könnte man aber solches gar nicht bekommen, so soll man ein ander Ding, als etwan ein reines Eisen, Instrument, oder ein Höltzlein, oder Spänlein von Weidenholtze, oder sonsten von guten reinen harten Holtze, das nicht wurmstichig, in den Stich oder die Wunde stecken, und darinnen bewegen, daß sich der Schade erneuere, schweisig und blutig werde, und Blut an dem Instrumente oder Holtzspänlein hangen bleibe. Je geschwinder man aber das verletzende Gewehr bekommen kan, desto besser ist es; auch muß man sich fleißig erkundigen, ob der Schade gehauen, gestochen, oder auf was vor Weise er geschehen ist, wie er beschaffen, wie tief er ins Fleisch gehe; denn nach Verschiedenheit dieser Umstände muß man auch das Gewehr verschiedentlich bestreichen. Wenn man nun das verletzende Gewehr bekommen hat, und man wissen will, ob der Verwundete dieses Schadens halber werde lebendig bleiben oder nicht, so verfahret also: Nehmet pulverisirten Blutstein und rothes Sandelholtz von jedem gleich viel, reibet es unter einander, und lasset das Gewehr, so ferne es eisern oder stählern ist, bey gelindem Feuer so warm werden, daß ihr es kaum an der blossen Haut erleiden könnt, darnach schüttelt jetzt gedachtes Pulver allmählich auf solche erwärmte Klinge oder Waffen, lasset es eine kleine Weile darauf liegen; wenn nun alsdenn blutige Mähler oder Zeichen aus diesem Gewehre schwitzen oder erscheinen, so stirbt der Patiente an diesem Schaden; lassen sich aber diese Zeichen nicht sehen, so kan er genesen. Ferner traget fleißig Sorge, daß dem Patienten, so bald als möglich, das Blut gestillet werde, dieweil solches in diesem Wercke sehr nöthig und höchstnützlich ist. Denn je zeitiger man das Blut stillet, desto besser ist es. Dessentwegen waschet mit einem in Saltzwasser genetzten Schwamme den Schaden rein aus, alsdenn streuet das vorige Pulver, aus Blutstein und Sandelholtz bestehend, darein, so höret es bald auf zu bluten; sonsten ist auch das Moos von todten Köpffen eine gute Blutstillung, wenn man

man es entweder in ein neues weisses linnenes Tüchlein bindet und in die Wunde oder Schaden leget, oder sonst andere Pulver darein streuet. Jedoch halten etliche dafür, das Blutstillen geschehe am allerbesten mit dieser Waffen-Salbe, womit man das Gewehr schmieret und selbiges dem Patienten über den Schaden legt. Man weiß auch sonst aus der Erfahrung, daß, so bald das verletzende Gewehr mit der Waffen-Salbe geschmieret oder bestrichen worden, sich im Augenblicke das Bluten der Wunde geleget habe. Hernach muß nun der Schade erstlich mit des Patienten Urine, oder sonst mit einem Saltz-Wasser, auch wohl nach Gelegenheit mit Weine wohl ausgewaschen und beständig rein gehalten werden. Wäre auch der Schade groß, so soll er alle Morgen gereiniget, und wie gesagt, wieder gewaschen werden. Doch hat des Patienten Urin so wohl vor dem Saltz-Wasser, als dem Weine, hierinnen den Vorzug. Begebe es sich, daß ein solcher Schade, ehe ihr ihn zu heilen bekommt, allbereits schwüre, so müsset ihr den Eyter wohl ausdrücken und rein waschen, daß er einen frischen Grund bekomme, und er also vom Eyter und aller Fäulung gereiniget werde, weswegen ihr selbigen Abends und Morgens saubern müsset; wenn aber bereits in dem Schaden wild Fleisch gewachsen, so beitze man es mit gebrannter Alaune aus und fahre mit dem Waschen fort. Nach der Waschung aber soll und darf man die Schäden nicht hefften, der Schaden mag auch so groß seyn, wie er will; auch soll man dem Patienten keine Pflaster noch andere gebräuchliche Dinge auf den Schaden legen, sondern solchen vorher mit saubern reinen Tüchlein, die man in des Patienten Urin, oder Saltz-Wasser, oder nur in laulichtes Brunnen-Wasser genetzet, alle Morgen bedecken. Wäre aber der Schade ein Stich, oder eine solche Verletzung, die oben hinein und unten wieder herausgienge, so muß man unten und oben dergleichen genetzte Tüchlein überlegen, und selbige mit einer leinen Binde verbinden, damit keine Unreinigkeit dazu komme. Nun fahret also weiter fort, bestreichet das Gewehr, wo ihr es haben könnet, mit der Waffen-Salbe. Denn je zeitiger man das Gewehr hat, und je eher man dasselbige mit solcher Waffen-Salbe bestreichet, auch folgender Gestalt verbindet, und gebührend in Verwahrung hält, desto eher heilet man den Beschädigten: Ja wenn die Waffen vom Blute noch warm sind, und man es mit der Waffen-Salbe bestreichet, so heilet der Schade mercklich geschwinder. Solche Bestreichung des Gewehres aber muß dem Orte des Gewehrs, womit es ins Fleisch oder in den Leib gegangen ist, entgegen seyn, und auf beyden Seiten, so wohl an der Schneide als Spitze, nachdem es ein Hieb oder Stich ist, geschehen. Nehmlich, nachdem die Wunde gemacht worden ist, nach dem schmieret man auch mit dem Mittel-Finger oder mit reiner Baumwolle die Waffen-Salbe, herauswärts von der Wunde aus auf das Gewehr, wie dasselbe aus dem Fleische oder dem Leibe gekommen ist, und zwar so weit oder so tief der Patiente damit versehret, oder das Blut daran zu erkennen ist, und noch ein wenig darüber. Nehmlich, ist der Schaden ein Stich, so bestreichet das Gewehr so weit, als ihr daran spüret, daß es ins Fleisch gegangen, mit dieser Salbe; und zwar von der Spitze aufwärts nach dem Creutze und Hefft zu, an allen vier Seiten des Gewehrs. Wäre es aber ein Hieb oder Schnitt, so bestreichet das Gewehr von der Schneide aufwärts nach dem Rücken zu, so tief als es ins Fleisch gegangen ist. Soltet ihr aber nicht wissen, ob der Schaden gehauen oder gestochen, auch nicht erkennen, wie tief das Gewehr ins Fleisch gegangen sey, so müsset ihr das Gewehr über und über, ausgenommen an der Handhabe, mit der Waffen-Salbe bestreichen. Wolt ihr auch den Patienten bald heilen, so bestreiche man das Gewehr offtmahls mit der Salbe; sonsten ist es zwar nicht nöthig, es täglich zu salben, sondern nur etwan über den dritten, vierten oder achten Tag, nachdem der Schade groß oder klein ist; Ja wenn ihr das Gewehr auch nur einmahl mit der Waffen-Salbe beschmieret, so heilet der Schade dem ohngeachtet; nur muß das Gewehr gut verwahret werden. Es ist auch zu wissen nöthig, daß je fester die Salbe an das Gewehr angestrichen wird, desto reiner heilet auch der Schade von Grund aus. Wenn nun also nach angegebener Manier das Gewehr mit der Waffen-Salbe bestrichen, so bewindet es fein, und zwar erstlich mit reinem Papier, hernach windet ein unbeflecktes rein gewaschenes trockenes linnenes Tüchlein darum, bindet es mit einem zwirnenen oder seidenen Faden an, damit ja kein Staub oder sonsten andere Unreinigkeit, auch keine Lufft darzu kommen möge, und hebet dieses bestrichene und verbundene Gewehr in einem temperirten reinlichen Orte auf, der nicht gar zu heiß oder gar zu kalt, doch mehr warm als kalt sey, und setzet das Gewehr dergestalt hin, daß die Schneide, wenn der Schade ein Hieb oder Schnitt ist, und die Spitze, wenn der Schade gestochen, eingetreten oder drein gefallen ist, über sich stehe oder liege. Auch muß man darauf Achtung geben, daß das Gewehr vorwärts und nicht rücklings stehe oder liege. Der Patiente aber muß währender Zeit mäßige und geziemende Diät halten, allerley süchtige Speisen, als Erbsen, Bohnen, Zwiebeln, Knoblauch, Sauerkraut, Gänse, Enten, Hasen, Schweine- und geräuchertes Fleisch, auch einige Arten Fische möglichst vermeiden, keinen Wein oder doch mäßig trincken; denn wenn er süchtige Speisen isset, und sich nicht im Trincken mäßiget, so geschwillet ihm der Schade und bekommt grosse Wehetagen; auch wächset wildes Fleisch darinnen, welches alles sonst nicht geschiehet, wenn er sich rechtmäßig verhält. Auch soll sich der Patiente, ehe und bevor er nicht vollkommen genesen ist, alles Weibs-Volckes und venerischer Wercke enthalten; denn aus dergleichen Umgange würde ihm grosses Unheil begegnen. Wird nun mit einem Verwundeten nach angezeigten Regeln umgegangen, und der Patiente verhält sich gleichfals nach angegebner Diät, so wird der Schade, wie groß er auch immer sey, wenn er nur nicht zum Tode ist, auf diese Weise von Grund aus, richtig und wohl ohne einige Zufälle in kurtzer Zeit und noch viel eher geheilet, als sonsten durch Pflaster, Salben und Wund-Artzneyen zugeschehen pflegt. Die Schäden genesen auch ohne Wehetagen und kommen nicht zum Schwären. Gleichwohl aber mercke man sich, daß, wenn sich Schäden ereignen,

nen, wo zugleich Glieder abgehauen, oder die Nerven und Sehnen sehr verkürtzet sind, diese Waffen-Salbe zwar die Schäden heilet, aber gleichwohl nicht die Geradigkeit und Fertigkeit der Gliedmaassen vollkommen wieder herstellen kan, welches auch keine eintzige Wund-Artzney thun wird. Zu höchstnöthigen Unterricht kan man sich noch folgendes hiebey mercken. Im Anfange ist gemeldet worden, daß, wenn man das verletzende Gewehr nicht haben könnte, man ein ander Ding, als etwa ein eisernes Instrumentlein oder Spänlein von Weidenholtze, das nicht wurmstichigt ist, nach Beschaffenheit und Grösse des Schadens, in den Stich oder in die Wunde stecken und darinnen bewegen solte, daß der Schade wieder blutig werde, und das Blut an dem hineingesteckten Dinge kleben bleibe. Dieses Blut demnach muß nicht an der Sonne, noch an Feuer, sondern für sich selbst getrocknet werden. Dieses in den Schaden gesteckte Ding dienet darzu, daß man hiermit, in Ermangelung des verletzenden Gewehrs, alles auf vorbeschriebene Art zur Heilung dieses Schadens verrichten kan, gleich als ob man das verletzende Gewehr selbst hätte, nur daß die Heilung etwas langsamer von statten geht; man muß auch in allem wie vom verletzenden Gewehre angezeiget worden, fleißig und ungesäumt damit also verfahren. Ueber dieses ist auch noch zu wissen, daß man dies mit Blut benetzte Ding, wenn es nicht zu groß und der Schade ein Stich gewesen, wohl gar in die Salben-Büchse stecken, und selbiges so lange darinnen verbleiben lassen kan, bis der Schade vollkommen zugeheilet ist; wie denn solches auch mit dem Gewehre, so ferne es klein und geschmeidig, auch gleicher Gestalt ist, kan gemacht werden. Jedoch muß es allemahl aufgericht, vor sich und nicht rücklings gesetzet werden. Ferner mercket: so offt man einen andern Schaden vom neuen heilen will, so soll man allemahl ein ander frisches Höltzlein nehmen, das zuvor in keiner andern Wunde gebrauchet worden. Wird jemand mit einer Kugel, Steine oder sonsten was anders geschossen, so muß erstlich der Brand, wie gebräuchlich, gelöschet werden, hernach die Kugel, Stein oder das reissende, womit der Schade geschehen, gleichwie anderes Gewehr, mit der Waffen-Salbe geschmieret, und ferner, wie bey den andern Schäden gelehret worden, verfahren werden. Oder man mag auch solche Kugel oder das reissende Ding gantz und gar in die Salben-Büchse stecken, wenn man aber die verletzende Kugel oder Stein nicht haben kan, so mache man von eben derselben Grösse eine Kugel aus Holtz, und verfahre damit, wie zuvor mit dem höltzernen Spänlein gelehret worden; massen man es auch mit einem höltzernen Spänlein verrichten kan. Weil aber in den geschossenen Wunden vor allen Dingen der Brand des Pulvers nothwendig muß gelöschet werden, so wollen wir zum Behuf derselben eine besondere und durch die Erfahrung offt versuchte Pulverlöschung, als **Rhunraths** besonderes Kunst-Stücke, allhier anführen, mit welchem man nicht allein diesen Brand, sondern auch alle andere Brände vom Feuer, Wasser, Pech, Schmaltz, Metallen, Donner u. s. f kühlen und löschen kan. Nehmlich nehmet Salbey und Campher, jedes ein halb Löth, reibet es auf einem

Reibe-Steine wohl durch einander, wie man eine Mahler-Farbe zu bereiten pflegt, thut solches alsdann in ein Nößel destillirtes Froschleich-Wasser, daß es sich darinnen auflöse, so ist sie fertig; dieses Wasser oder Löschung spritzet oder tröpffelt täglich nach Gelegenheit vier bis fünff mahl in die Schäden, bis sich der Brand gelöschet, abgelediget und endlich gefallen ist, darnach verfahret mit der Waffen-Salbe, so, wie bisher gelehret worden. Hätte sich einer in eine Nadel gestochen, und wenn sie auch durchgienge, so ziehet die Nadel wieder heraus, stecket sie in die Salbe, und verbindet sie damit, und haltet sie in gebührender Wärme warm, so heilet der Schaden gar bald. Ingleichen, wenn sich einer einen Schiefer wohin gestossen hätte, so ziehe er selbigen je eher je besser heraus, verfahre damit, wie bey der Nadel gesagt, so wird ihm der Schade nicht wehe thun, und doch bald genesen. Zahn-Schmertzen zu vertreiben, ist diese Salbe auch sehr nützlich befunden worden. Man muß nehmlich mit einem kleinen Höltzlein das Zahnfleisch an dem Orte, wo der Schmertz ist, blutend machen, dieses hernach in die Salbe stecken, und sich nach gegebener Anweisung verhalten. Schlägt einem ein Pferd mit dem Hufeisen eine Wunde, so breche man dasselbe Hufeisen ab, schmiere es mit der Salbe und verfahre damit, wie mit andern Sachen zu thun gelehret worden. Ist ein Pferd vernagelt, so ziehet den Huf-Nagel heraus, stecket ihn alsobald in die Salbe, oder schmieret nur den Nagel damit, und verbindet ihn, wie vorhin gesagt worden. Im Fall man aber den Nagel nicht haben könnte, so machet ein Höltzlein mit dem Blute im Schaden blutig, dieses stecket in die Salbe, wie angezeigt worden, so heilet der Schaden ohne zu schwären geschwinde, und das Pferd wird nicht hinckend; doch müsset ihr in die Lücken sauber Wachs thun, auf daß kein Koth in den Schaden kome. Diese Waffen- oder Wund-Salbe ist demnach nicht allein in Verwundungen, so einem Menschen oder Thiere, durch schlagen, hauen, stechen oder mit andern Verletzungen wiederfahren mag, sondern auch zu andern Schäden sehr dienlich. In Summa, man kan sie in allen offenen und heilbaren Schäden gebrauchen und diese Heilung geschieht bey Manns- u. Weibspersonen, auch bey allen Thieren, die Fleisch, Beine, Schmeer oder Schmaltz bey sich haben. (Bey denenjenigen Thieren aber, die ohne Schmeer und Schmaltz sind, thut es keine Hülffe.) Wenn man nehmlich das blutige Höltzlein in diese Salbe stecket, und es bis zur Genesung des Schadens darinnen stecken läst; auch kan man mit dieser Waffen-Salbe auf angegebne Art einen Schaden heilen, wenn man gleich zehn, zwantzig, dreyßig, ja wohl mehr Meilen vom Patienten ist. Ehe und bevor aber der Schade nicht gantz und gar geheilet ist, so gebet ja nicht das Gewehr, mit dem der Schade geschehen, wiederum von euch weg, auf daß nicht etwa zuvor der Patiente veriret werde. Diese gebrauchte sympathetische Wund- oder Waffen-Salbe, soll man, wenn der Schade vollkomen genesen ist, von dem Gewehre oder von dem gebrauchten Instrumentlein, oder Spänlein wiederum abstreichen; denn diese Salbe ist sodann eben noch so gut wie zuvor, und kan wiederum gebrauchet werden, wenn man sie mit ein wenig Menschenschmaltz wiederum verneuet, und in einem Büchslein zum Gebrauche aufhebet. Die linnenen Tüchlein aber,

womit

womit der Schade ausgewaschen, ingleichen die genetzten und über die Beschädigungen gelegten Tüchlein müssen gantz neu oder doch zum wenigsten recht reine seyn. Besonders hüte man sich, daß man nicht solche Tüchlein dazunehme, worinnen einsmahls eine Weibsperson ihre Monatzeit gelassen hat; denn davon würde der Patiente grosse Schmertzen erfahren, wenn auch gleich das Tüchlein so reine, als nur immer möglich gewesen, gewaschen wäre, jedoch jemehr es gewaschen, desto weniger verursachet es Wehetagen. Vornehmlich ist auch daran viel gelegen, daß man auf das verletzende Gewehr gut Achtung gebe; sonsten mag sich der Patiente entweder selbst, oder von einer anderen reinen Mannsperson den Schaden waschen, reinigen und mit dem genetzten Tüchlein verbinden lassen, wenn er gleich kein Artzt ist. Nur muß man Aufsicht haben, daß nicht ein Weibsbild, welches ihre Monatzeit hat, das verletzende Gewehr, sonderlich an dem Orte, womit der Schaden geschehen ist, berühre noch besehe, desgleichen soll auch ein dergleichen Weibsbild den Schaden nicht besichtigen, noch ein ander ungeschlachteter Mensch über das Gewehr oder den Schaden gehen, daß er selbigen weder begreiffe noch besichtige. Würde aber das Gewehr nur an einer und nicht an allen drey oder vier Seiten, nachdem der Schade von hauen oder stechen ist, mit dieser Waffen-Salbe bestrichen, so hätte der Patiente an dem Schaden grosse Schmertzen auszustehen. Wie man denn auch dem Patienten grosse Schmertzen am Schaden machen kan, so gar, daß der gantze Schade wiederum aufreisset, wenn man nehmlich die Waffen-Salbe eher, als der Schaden gäntzlich heil ist, von dem Gewehre abwischete, es sey dann, daß man gleich aufs neue diese Salbe wieder anstriche. Also bekommt auch der Patiente grosse Schmertzen, daß er dadurch fast von seinen Sinnen kommt, wenn ein kalter Wind an das bestrichene Gewehr gehet, oder viel Staub und Unreinigkeit darauf fällt. Es ist auch genau zu mercken, daß, wenn ein Patiente gefährlich verwundet wäre, und ihn jemand mit dieser Waffen-Salbe zu heilen angenommen hätte, so soll dieser ja nicht an dem Tage, da er einer Frauen beygewohnet, das Gewehr zu besichtigen, oder mit gedachter Salbe zu bestreichen und zu verbinden unternehmen, sondern damit bis zu dem andern Tage, oder bis 24 Stunden darzwischen vergangen sind, warten; wäre aber die Verwundung nur ein wenig und dabey nicht gefährlich, so mag er wohl das Gewehr besichtigen und, wie gesagt, handthieren. Eben also muß es auch gehalten werden, wenn der Wundartzt spüret, daß der Patiente am Tage seiner Verwundung venerische Wercke getrieben hätte. Wenn sich ein Patiente nicht behörig verhielte, u. venerische Wercke triebe, oder im Essen und Trincken unmäßig lebte, so kan man solche Unordnungen gar bald abmercken. Denn wenn man die Salbe von dem Gewehre abwischet, und auf solchem weisse, gleichsam versilberte Flecken, oder auch bisweilen rothe Flecken erscheinen, so kan man gewiß versichert seyn, daß der Patiente unordentlich lebe; kan man aber keine Flecken an dem Gewehre erkennen, und es bleibet rein, so hält sich der Patiente keusch und mäßig. Es soll auch derjenige, welcher den Patienten heilet, an demselben Tage, da er das Gewehr besiehet und bestreichet, die Hände fein sauber und reine halten, und nicht etwan mit Gänse- oder Entenfleische, Schweinefleische, Zwiebeln, Knoblauch noch andern dergleichen süchtigen Dingen bestrichen und besudelt haben, noch dergleichen Sachen zum Gewehre bringen, sich auch währender Heilung, mit diesen Dingen viel umzugehen und sie zu essen, enthalten, wie er sich denn insonderheit hüten soll, wenn er ja solche süchtige Speisen gegessen hätte, daß er nicht auf das bestrichene Gewehr noch in den Schaden hauche. Der Artzt soll auch keine nassen Hände haben, wenn er das Gewehr mit der Salbe bestreichet und verbindet. Wenn man aber das mit der Waffen-Salbe bestrichene Gewehr nicht nach bisher gegebnen Unterrichte rücklings setzet oder leget, oder die Spitze oder Schneide nicht unter sich kehret, so verhindert man den Patienten an der Heilung, da solche doch viel eher erfolgen könnte. Ferner kan man sich auch wohl mercken, daß man dem Patienten aus Vorsatz und Schalckheit im Schaden Schmertzen machen könnte, wenn man das mit der Salbe bestrichene Gewehr zum Feuer, oder auf den Ofen, Stein, Eisen, Blech oder sonst auf einen heißgemachten Ort legte. Denn alsdenn empfindet der Patiente grosse Schmertzen, und der Schade läufet wie eine dicke Wurst auf. Gleichfals wenn solches Gewehr in rauhen Wind, oder an einen kalten Ort gelegt wird, so bekommt der Patiente am Schaden auch Schmertzen: Denn dergleichen Schaden können nicht grosse Kälte vertragen, sondern sie verursachet dem Patienten so abscheuliche Wehetagen, daß er vor grossen Schmertzen nicht weiß, was er thun soll, und dieser Schmertz hält so lange an, bis das Gewehr wiederum an einen temperirten Ort gestellet wird. Denn sobald dieses aus der allzugrossen Hitze oder Kälte in seine gelinde und temperirte Wärme gethan wird, und sich wieder gehörig erwärmet, so vergehen die Wehetagen. Dessentwegen hüte man sich, daß man das bestrichene Gewehr ja nicht aus Versehen ins Feuer lege, damit es glühend werde, auch nicht daran stosse, noch viel weniger ins Wasser stecke, und selbiges Winterszeit darinnen einfrieren lasse; denn aller dergleichen Muthwille würde dem Patienten nicht alleine unleidliche Schmertzen verursachen, sondern auch andere Zufälle und Gebrechen nach sich ziehen.

Sympathetische Salbe, Purmanns, *Unguentum Sympatheticum*, Purmanni.

Rec. Axung. Porcin. Ursin. aa, ℥iv.
Mumiæ,
Lap. Hæmatit. ana ℥j.
Musc. e Cran. Human. ℥ß.

Mischet und machet es zu einer Salbe. Hier ist zu erinnern, daß das Moos auf eines verurtheilten Menschen Hirnschale muß gewachsen seyn; welches hernach zart pulverisiret, und zu den andern Stücken gethan wird.

Sympathetisches Saltz, Herr Thiers de Marconnay, der Artzneykunst Doctor zu Metz, hat in seinen Nouvelles Decouvertes en Medicine tres utiles pour le service du Roy & du Public, so im Jahr 1723 zu Paris in 12 herauskommen,

im 6ten Buche die erste Entdeckung gethan von einem sympathetischen Saltze, welches in 24 Stunden alle Arten von frischen Verwundungen so wohl an Menschen als Thieren, ohne die geringste Entzündung heile; er versichert, daß er wunderbare Proben in Gegenwart des Bischoffs von Metz und des Herrn Harley, Intendantens der Provintz damit gemachet. Welcher Bischoff auch hernach eine grosse Menge derer Medicorum und anderer Curiosorum fordern lassen, die das Experiment nicht glauben wollen, es mit anzusehen: Der Herr **Marconnay** aber hat es in selbiger Gegenwart also angestellet: Er hat erstlich ersuchet, die Compagnie möchte sich bequemen, oder es würde ja zum wenigsten jemand zugegen seyn, der sich wolle lassen 10 Stiche mit dem Degen durch den Leib geben; weil aber darzu niemand Lust hatte, sondern alle für diese Anmuthung sich bedanckten, nahm er einen Hahn, und hieb ihm zuerst, nahe am Leibe an, einen gantzen Flügel hinweg, der gleich auf die Erde fiel, nachgehends durchstach er ihm beyde Schenckel durch und durch, an zwey unterschiedenen Orten, stieß ihn auch gar den Degen durch den Leib, und endlich durch die Brust, so daß der Hahn schien todt zu seyn. Aber als ihm der Herr D. de **Marconnay** von dem Weine, darein er sein sympathetisches Saltz solviret, drey Löffel voll hatte eingegeben, fieng der Hahn nach einer Stünde wieder an zu leben, und den folgenden Tag waren alle seine Wunden wiederum geheilet. Der Printz von **Lambese** hielt am meisten davon, weil zu der Zeit, als er zu Metz gewesen, ein Officier sechs Wunden, und darunter eine mitten durch die Brust bekommen, so durch dieses Saltz in zwey Tagen so völlig geheilet worden, daß er wieder zu Pferde sitzen können. Und zwar solle dieses sympathetische Saltz, wenn es in den Magen geschlucket, und endlich ins Hertze gebracht werde, das daselbst befindliche eingebohrne Feuer also stärcken, daß es seine Krafft in denen verletzten Theilen exseriren, und diese Wunden so zeitig heilen könne. So höchst zu wünschende Medicinische Evangelia aber dieses zu seyn scheinen, so ist doch zu vermuthen, daß sie vielleicht so viel Stich halten werden, als da man auch einmahl die Welt überreden wollen, man könnte durch ein Kraut oder mit einem sonderbaren Wund-Balsam, das zerschnittene Fleisch wiederum in denen Töpffen zusammen heilen, oder wenn man die abgehauenen und weggeschnittenen Glieder, absonderlich die Nasen, nur in warmen Brod aufbehielte, sie wieder anheilen, wie **Anton Molinettus** zu Padua in einer öffentlichen Lection von seinem Vater gerühmet. **Henr. a Mönichens** Observationes Medic. so an **Mich. Lysers** Observ. Anal. p. 207 angedruckt. **Caspar Taliacotius**, ein Italienischer Medicus, schrieb ein gantzes Buch, unter dem Titel: Chirurgia nova, de narium, aurium, labiorumque defectu per insitionem cutis ex humero, arte hactenus omnibus ignota sarciendo. Gewiß, wenn man sich von des Herrn D. **Marconnay** seinen sympathetischen Saltze, soviel, als oben davon erzehlet worden, versprechen könnte, würden hierdurch viele Armeen so viel als Stich- und wohl eben sowohl Schuß frey gemacht werden können, zumahl wenn vor einer Bataille den Soldaten selbiges Saltz eingegeben, und, nach seiner Meynung, das eingebohrne Feuer zur baldigen Consolidation gestärcket werde. Ja es würde auch nicht nöthig gewesen seyn, daß man einsmahls, weil mehr der bravesten von Adel in Franckreich im Duell als vorm Feinde geblieben, solche so scharff zu verbieten, da man mit so leichter Mühe alle die gefährlichsten Wunden (auch keine ausgenommen) wieder heilen können. Man würde auch keine Vulnera absolute & per se lethalia mehr paßiren lassen, sondern sie müsten alle per accidens für lethal gehalten werden, weil man dieses sympathetische Saltz zu gebrauchen unterlassen. **Kundm.** Seltenheiten der Natur p. 950 u. ff.

Sympathetischer Stock, siehe *Baculus Sympatheticus*, im III Bande, p. 77.

Sympathetische Wund-Artzeneykunst, siehe **Wund-Artzeneykunst** (sympathetische).

Sympathetisches Wundpulver, s. **Blutstillendes Pulver**, im IV Bande, p. 273.

SYMPATHIA, siehe **Sympathie**.

SYMPATHICI NERVI MAGNI, siehe **Nerve**, No. XLIII. im XXIII Bande, p. 1851.

SYMPATHICI NERVI MEDII, siehe **Nerve**, No. XII im XXIII Bande, p. 1821.

SYMPATHICI NERVI MINORES, siehe **Nerve**, No. XI im XXIII Bande, p. 1818.

SYMPATHICUS NERVUS MEDIUS, siehe **Nerve**, No. XII im XXIII Bande, p. 1821.

SYMPATHICUS NERVUS MINOR, siehe **Nerve**, No. X im XXIII Bande, p. 1818.

Sympathie, Simpathie, *Sympathia*, ist 1) in der **Natur-Lehre** eine verborgene Uebereinstimmung zweyer Cörper und Neigung des einen zu dem andern und wird der Antipathie entgegen gesetzet. Von solcher Sympathie geben die Naturkündiger unzählbare Exempel in der grossen Welt, und finden sie zwischen den Planeten und gewissen Gewächsen, Metallen, Steinen, u. d. g. zwischen den Gewächsen, Thieren oder auch leblosen Dingen, z. E. Saturnus soll seinen Einfluß mittheilen den Löwen, Schweinen, Eseln, Wölffen, Katzen, Hasen, Strausen, Kranichen, Raben, Nacht-Eulen, Maulwürfen, Mäusen, Krö-

ten, Scorpionen, Fliegen, Käfer, und andern Thieren, die des Nachts herum schwärmen. Unter den Gewächsen soll er die Holunder-Sträucher, die Eichen, Ahornen, Weiden, Fichten, Tannen, Cypressen, Lobeer-Bäume, Linden, wilde Rosen, Oliven, Castanien-Bäume, Johannis-Brod, wilde Aepfel u. s. w. beherrschen. Der Mars soll folgende Thiere und Gewächse besitzen, als die Löwen, Pferde, Stiere, Maul-Esel, wilde Schweine, Wölffe, Stachel-Schweine, Habichte, Hüner, Geyer, Hähne; und andere mehr, welche wilder und räuberischer Art sind, und mit krummen Schnäbeln und Klauen gezeichnet. Ferner den Terpentin-Baum, den Mastix-Baum, Stech-Dorn, Schlee-Dorn, Wald-Disteln, Heydnisch Wund-Kraut, Knoblauch-Zwiebeln, Merrettig, Senff, Wegbreit, Zeitlosen, und die Nesseln. Die Sonne widmen sie allen Thieren, welche tapffer, behertzt, großmüthig und von guten Ansehen sind, als den Pferden, Adlern, Falcken, unter den Fischen den Wallfischen, und bey den Gewächsen den Eschen-Bäumen, Spindel-Bäumen, Muscatnuß-Bäumen, Zimmetrinden, Quitten-Bäumen, Morellen, Honig-Birnen, Ingwer, Pfeffer Alant-Wurtzel, Hahnen-Fuß, Roßmarien, Melissen, weissen Diptan, Teufels-Abbiß, Königs-Kertzen, und dem St. Johannis-Kraut; besonders aber der Sonnen-Blume oder Sonnen-Wende, die sich öffters (bißweilen aber auch geschiehet es nicht) nach der Sonne wendet. Mit dieser hat es folgende Beschaffenheit: Es ist diese Blume, wie bekannt, groß und schwer; der Stengel aber, auf welchem sie stehet, voller kleinen Röhren, worinnen der Nahrungs-Safft umläufft. Wenn nun frühe die Sonne auf der einen Seiten den Stengel bescheinet, so treibet sie den Safft hinweg, wodurch der Stengel daselbst welck wird, daß sodann die schwere Blume nothwendig umsincken und sich also gegen die Sonne neigen muß. Und eben solches geschiehet auch, wenn auf einer andern Seiten zu Mittage oder Nachmittage dieses Gewächse beschienen wird, da immittelst der Safft an vorigem Orte sich wieder einstellet. Daher des Plinius Vorgeben, ob richte sich diese Blume aus Liebe zur Sonne beständig gegen selbige, eine Fabel und Mährgen ist. Die Venus soll insbesondere bey den wollüstigen, freundlichen und sanfftmüthigen Thieren würcken, als bey den Ziegen, Caninichen, Gemsen, Phasanen, Schwanen, Rebhünern, Tauben und Turtel-Tauben; und bey den Gewächsen, bey dem Frantzosen-Holtze, Glaß-Kirschen, Pimpernüßlein, Süß-Aepfeln, Baum-Campher, Hyacynthen, Narcyssen, Tulipanen, Lilien, Liebstöckel, Stendel-Wurtzel, See-Blumen u. s. w. Der Jupiter gehört der Astrologen Einbildung nach vor die Elephanten, Ochsen, Hirsche, Rehböcke, Gemsen, Schaafe, Adler, Pfauen, Störche, Falcken, Elstern, Tauben, und Lerchen, ingleichen vor allerhand andere Thiere, welche dem Menschen zu vielfältigen Gebrauch und Nutzen dienen. Und bey den Gewächsen vor die Lorbeer-Bäume, Oel-Bäume, Datteln, Myrten-Kirsch-Aepfel, Muscateller-Nelcken, und Mandel-Bäume, Garten-Kresse, Buchsbaum, Ochsenzunge, Borretsch, Basilien, Gerste, Weitzen, Galgant. Der Mercurius soll auf diejenigen Thiere deuten, welche sinnreich, verschlagen, listig und künstlich sind, auch den Menschen zu schmeichlen, und andere Thiere mit Hinterlist zu betriegen wissen, als die Affen, Hunde, Katzen, Schlangen, Füchse, Papageyen, Hänfflinge, Bienen und Ameisen. Und unter den Gewächsen auf die Mispel-Bäume, Wacholder-Sträucher, Holunder, Hasel-Stauden, Fünfffinger-Kraut, Petersilien, Majoran, Quendel, Salbey, Klee, Süßholtz, Saturey, Cubeben, Fuchsschwantz, Ageley, Sauerampher, u. s. w. Die Luna soll die wilden Schweine regieren, ingleichen die Gänse, Enten, Täucher, Nachtigallen, und unter den Fischen die Lachse, Karpfen, Aale, Krebse, Wasser-Schlangen und andere Thier, welche das Wasser und sümpffichte Oerter lieben, u. wegen ihrer Feuchtigkeiten fruchtbar sind; unter den Gewächsen die weisen Pappeln, die Adamsäpffel, die weisen Rosen, die weisen Seeblumen, die Bachbungen, die Linsen, Bohnen, den Kappis, das Kohl-Kraut, die Rüben, gelbe Rüben, Melonen, Kürbse, Gurcken, Schwämme, Knoblauch, Mohn, Huflattich, Alraun-Wurtzel, ingleichen die Gicht-Rüben. Jedoch sind dieses alles, nach vieler Gelehrten Meynung, weil viele aus Unwissenheit und Mangel gnungsamer Erforschung der Eigenschafften der Dinge fälschlich davor angegeben werden, vor ungegründete Raisonements zu achten. Denn erstlich hat man ja gar keinen deutlichen Begriff, was diese Redens-Arten heissen: Dieser oder jener Planet regieret oder beherrschet diese oder jene Pflantze, dieses oder jenes Thier. Ist es wahr, daß die Planeten einen besondern Einfluß den überirrdischen oder unter irrdischen Geschöpffen mittheilen, welches doch erstlich zu untersuchen wäre, so kan man doch nicht absehen, warum sie diesem oder jenem Thiere, diesem oder jenem Gewächse etwas besonders mittheilen solten, welches sie doch nicht einen andern mittheileten. Sie bestrahlen eben wie die Sonne und der Mond die Creaturen auf einerley Art. Zum andern treffen die Regeln und Anmerckungen, die man von den besondern Planeten und ihren Würckungen herleitet, gantz und gar nicht in der Erfahrung zu; und zum dritten kan man auch keinen tüchtigen Grund von allen diesen anzeigen. Die Planeten haben ihre Nahmen von den heydnischen Götzen erhalten, und die Heyden haben diesen Götzen nach Gefallen allerhand Eigenschafften und Regierungs-Formen aus ihrer Phantasie vorgeschrieben. Der Venus haben sie lauter freundliche und Liebesvolle Sachen beygeleget, dem Mars hingegen wilde, rauhe und Kriegerische Dinge. Was nun von Menschen, Thieren, Kräutern und Mineralien einige Aehnlichkeit hat mit demjenigen, was sie den Götzen beygemessen, da soll diese und jene Würckung von dem Einfluß dieses oder jenes Planeten herrühren. Da nun die Eigenschafften der heydnischen Götter erdichtet und falsch sind, so müssen auch nothwendig die Würckungen, die davon herrühren, falsch und erdichtet seyn. Denn die Würckungen sind allezeit ihren Ursachen gleich und ähnlich. Dergleichen Bewandnis hat es auch damit, was von der Sympathie und Antipathie der Pflantzen gesagt wird, und davon die alten Philosophie soviel Schreibens und Redens gemacht haben. Da soll eine Antipathie seyn zwischen dem Roßmarien, Lavendel, dem Lorbeer-Baum, Tymian u. s. f. und hingegen bey andern als zwischen den Granat-Aepffel-Bäumen und den Myrten-Bäumen, eine Sympathie. Jedoch die neuern spotten dieser Wörter, die nur eine Zuflucht der Unwissenheit sind, und haben gar wohl entdecket worinn diese vorgegebene Sympathie und Antipathie bestehe. Der Grund der Anthipathie ist dieser: Zwey Pflantzen, die sich von einerley Art des Sasftes ernähren, schaden einander auf das äusserste, wenn sie gar zu nahe beysammen sind. Im Gegentheil wachsen und blühen zwey Pflantzen, welche zu ihrer Nahrung gantz unterschiedene Säffte bedürffen, vollkommen wohl beysammen, und dieses ist die Sympathie. **Baconis de Verulamio** Sylva Sylvarum Cent. VI. n. 480. 481. Dieses Raisonement gefällt dem berühmten Abt von **Vallemont** in seinen Merckwürdigkeiten der Natur und Kunst sowohl,

daß er p. 112 hievon schreibet: Hierdurch fallen die hohen Wörter Sympathie und Antipathie weg. Es ist nicht mehr Anthipathie zwischen zwey Pflantzen, als zwischen zwey Bauer-Hunden, die einander zerbeissen und zerzaussen, wegen eines Beines, das sowohl einer als der andere gerne haben wolte. Zu den Arten der Sympathie gehöret auch auf gewisse masse daß Merckmahl, so sich an musicalischen Instrumenten ereignet. Man wird gewahr, wenn in einem Zimmer ein gewisses Instrument gerühret wird, und ein anderes seines gleichen henget an der Wand, so klinget dasselbe auch, ob es schon niemand angreifft, noch deutlicher aber ereignet es sich, wenn sie beyde auf dem Tische liegen, und auf einerley Art gespannet sind; dergleichen begiebt sich auch an zwey Glocken von einerley Klang, also starck, daß so gar kleine Küchelgen oder Erbsen, wenn sie auf die ruhende geleget werden und man die andere schlägt oder sonst rühret, darauf in die Höhe springen. Die Ursach ist, weil der Klang als eine zitternde Bewegung der Luft überall hin sich ausbreitet, und von einem Cörper erreget, gar leicht dem andern kan mitgetheilet werden. Daß aber solch Merckmahl von einer zitternden und fortgepflantzten Bewegung der Luft herrühre, sehen wir daraus, weil, wenn ein solch Instrument auf ein Bette oder sonst wohin gestellet wird, woselbst diese zitternde Bewegung nicht kan fortgepflantzet werden, sich solches nicht ereignet. Die natürliche Zuneigung oder die einige Thiere vor einander oder wieder einander haben, ist in der Natur und Erfahrung mehr gegründet, und siehet man, sowohl bey zahmen als wilden Thieren, daß einige sich zusammen halten, und mit einander liebkosen, andere aber einander auf das äusserste verfolgen. Jedoch kan man auch wohl nicht allezeit sagen, wenn einige Thiere einander auffressen, daß es aus Antipathie geschicht, sondern sie haben vielleicht dieselben Thiere so lieb, daß sie solche vor Liebe auffressen, als wie die Wölffe die Schaafe. Weiter 2) in der Artzney-Kunst heisset Sympathie entweder die Mit-Empfindung, wenn ein Theil des Leibes, wo eigentlich der Sitz der Kranckheit nicht ist, um der Gemeinschafft willen, so es mit dem andern hat, Ungemach leidet, wovon unter den Artickel **Mitleiden**, im XXI Bande, p. 550 gehandelt worden; oder es werden darunter verstanden gewisse Heil-Mittel, die durch verborgene Krafft, und davon man keine deutliche Rechenschafft geben kan, ihre Würckung thun; und welche man daher **magnetische** oder **sympathetische Curen** zu nennen pfleget. Unter vielen dergleichen sind die bekanntesten die Waffen-Salbe, das Sympathie-Pulver und die Genesung durch den Harn, die an Abwesenden geschiehet. Mit der Waffen-Salbe wird nicht die Wunde sondern das Gewehr, womit sie geschehen, verbunden, und mit dem Sympathie-Pulver wird auch ein Abwesender geheilet, wenn man etliche Tropffen Bluts von ihm hat. Gleichwie aber die natürliche Sympathie unterschiedlich aufgenommen wird, also haben auch die sogenannte sympathetische Heilungen ihre Vor- und Widersprecher gefunden. Denn da wird gefragt, wie es zugehe, das ein Verwundeter durch Verbindung deßjenigen Instruments, mit welchem er verwundet worden, vermittelst eines sympathetischen Pulvers oder der Waffen-Salbe, ob er schon noch soweit entfernet ist, könne geheilet werden? Hier wollen wir nicht gedencken, daß viele Dinge in der Welt geschehen, welche dieser oder jener Ursache zu geschrieben werden, da es doch nur öffters Einbildungen sind, auch nicht vorjetzo erweisen, daß die Heilung der Wunden, wenn selbige nur reine gehalten werden, ohne eintziges Pflaster geschehe, und daß das Pflaster nichts als ein Deckel über die Wunde sey, damit aller Unrath abgehalten werde, welcher sonsten hinein fallen und das Heilen verhindern würde, ob es schon gewiß ist, daß je reiner ein Pflaster die Wunden hält, jemehr man ihm eine heilende Krafft beymisset; sondern wir wollen die Erklärung selbsten vor uns nehmen, und sehen, wie es damit, wenn ja etwas geschehen solte, zugehen könne. Wir setzen aber mit dem Herrn Teichmeyer in Phyſ. noviſſ. p. 120 voraus, daß in jeder Sympathie und Antipathie dreyerley zugegen seyn müsse, ein Cörper nehmlich, welcher effluvia oder kleine Theilgen von sich giebt, sodenn ein anderer Cörper, welcher solche effluvia in sich nimmt, und ferner ein Mittel, die Luft nehmlich, durch welches besagte effluvia von einem Orte zum andern gebracht werden. Ist nun an der Sache von sympathetischen Curen etwas, so können solche nicht anders geschehen, als es müssen die effluvia des Blutes an den verwundenden Instrument durch die Luft so lange fort geführet werden, biß sie zu denjenigen Cörper wieder kommen, welcher verwundet worden, daselbsten, weil sie sonst nirgend eindringen können, sich niederlassen und zu der Heilung verhelffen; denn wie diese tractiret werden, so verhält sich auch die Wunde selbsten. Inmittelst ist nicht zu leugnen, daß weil so gar vielfältig die Erfahrung hiervon betrogen, daß Vertrauen zu den sympathetischen Pulver, womit Boyleus in tentam. Phyſ. p. 120 viel Versuche vergebens angestellet, und von welchem man sonst groß Werck gemacht, nach und nach bey vernünfftigen und von dem Aberglauben entfernten Leuten verschwunden. Das sympathie-Pulver hat der Engelländische Ritter **Kenelm Dyghi** der es zuerst bekannt gemacht, in einer wohl gesetzten Schrifft, die Waffen-Salbe aber ein Medicus zu Rom, Per. Servius, verantwortet. Ein ungenannter hat Medicinam Magicomagneticam und D. **Herm. Grube** de transplantatione morborum geschrieben. Es gehören auch hieher **Joh. Bapt. Portä** Magia naturalis, **Lev. Lemnius** de occultis naturæ miraculis. **Alex. Pedemontani** von **Weckero** übersetzte secreta naturæ, **Schnurrens** Kunst- u. Wunder-Buch, **Starcii** Heidenschatz, u. a. m. Uebrigens ist auch 3) die Gleichheit des Naturels in Betrachtung der Seelen der Grund der **Sympathie** im **moral. Verstande**, oder der besondern natürlichen Zuneigung zweyer Gemüther gegen einander. Es ist der Natur sowohl, als der Erfahrung gemäß, daß zwischen Menschen von gleichen Naturel eine genauere Uebereinstimmung u. Zuneigung der Gemüther gegen einander sey, als zwischen Leuten von verschiedenen Naturel. Denn diese Gleichheit des Naturels würcket nothwendig eine Gleichheit des Geschmacks, in Sachen des Verstandes und Willens, dergestalt, daß Leute von gleichen Naturel, was den Verstand betrifft, in ihrer Art zu urtheilen, die sie in Worten und Thaten spüren lassen, einander jederzeit vollkommen Gnüge thun; in Ansehung des Willens aber gleichfals in ihren Begierden dermassen übereinstimmen, daß die Begierden des einen, und die daraus fliessende Sitten und Thaten bey dem andern vollkommenen Beyfall finden. Hingegen ist die Ungleichheit des Naturels der Grund der Moralischen Antipathie oder der natürlichen Wiedrigkeit der Gemüther, daß was dem einem wohl gefället, und von ihm hochgeachtet wird, dem andern mißfalle und verachtet werde; da denn wegen der daher entstehenden Wiedrigkeit der Sitten solche Leute gemeiniglich einander nicht wohl leiden können. Wie denn ein sanguinischer Mensch und einer, welcher sehr Cholerisch ist, sich gar nicht zusamen schicken, weil jener gerne lustig sich bezeiget, dieser aber hat mehr ernsthafftetes und Ehrbegieriges Wesen an sich. Ingleichen schicket sich ein Sanguinischer nicht zum Melancholico, weil jener gerne darauf gehen lässet, dieser aber spahret allzusehr, und siehet nicht gerne, wo man auch das nöthige zu Erhaltung seiner Reputation ausgiebet. Und eben aus diesem Grunde saget mancher: Den und den Mann kan ich durchaus nicht leiden, er ist mir biß in Tod zuwieder, und hat mir doch nichts gethan, ich weiß nicht, wie es zugehet. Oeffters ist einer dem andern so gehäßig, daß ihm auch eine Mine an demselben höchstmißfällig ist. Mancher Herr, welcher viel Bediente hat, liebet offtmahl einen unter solchen dergestalt, daß er ihn allenthalben vorziehet, da er auch hingegen gleichfals einen andern, ob er schon das seinige wohl ausrichtet, gar nicht vertragen kan, sondern es sind ihm alle seine Actionen verdrießlich; selbst Eltern achten immer ein Kind mehr als das andere, wie wir dieses gar vielfältig gewahr werden. Wolte jemand fragen, wie es komme, daß Eltern ihre im Alter gezeugten Kinder mehr lieben, als die, so in der Jugend von ihnen kommen, wie wir ein Exempel an Joseph 1 B. Mos. XXXVII. haben, welchen Jacob vor allen seinen Kindern so liebte, daß er ihn auch einen bunten Rock machen ließ? so könnte hierauf geantwortet werden, daß solches vermuthlich daher komme, weil alte Leute sich immer selbsten mehr und mehr lieben, und je älter sie werden, je mehr sie auf sich halten, ein folglich lieben sie auch alles, was in solcher Zeit von ihnen entstehet. Bey der Antipathie unter den Thieren kan die Gewohnheit viel ändern und manchmahl den natürlichen Haß, welchen sie gegen einander haben, gäntzlich aufheben, wie solches aus Exempeln bekannt ist. So wird von einer Frau, welche zu Paris gelebet, erzehlet, wie sie folgende vier Thiere also mit einander vereiniget, daß keines vor dem andern sich mehr gefürchtet, als nehmlich einen Hund, eine Katze, einen Sperling und eine Mauß, welche Thiere sie eine Zeitlang genähret, und es dahin gebracht, daß sie zusammen auf einem Lager geschlaffen, aus einer Schüssel gefressen, mit einander gespielet, und keines das andere im geringsten beleidiget; daher, wer dieses gesehen, nicht gewußt, ob er solche Verträglichkeit mehr der Lehrmeisterin Fleisse oder der Thiere Geschicklichkeit etwas zu lernen, beymessen sollen. **Verdries** Phyſic. p. 250. **Müllers** Anmerckungen über Gracians Oracul, Max. 44. p. 310. Max. 46. p. 327. **Börners** Physica p. 653. u. ff.

Sympathischer Nerve, (grosser) siehe **Nerve**, No. XLIII. im XXIII Bande, p. 1851.

Sympathischer Nerve, (kleiner) siehe **Nerve**, No. X. im XXIII Bande, p. 1818.

Sympathischer Nerve, (mittlerer) siehe **Nerve**, No. XII. im XXIII Bande, p. 1821.

Sympel, ein ehemahliger König in Norico, anjetzo Oesterreich, so vor der Geburt Christi allda soll regieret haben. **Hübners Polit. Histor.** V Theil, p. 24.

SYMPEPSIS, ist die Kochung der Feuchtigkeiten, die zu einem Geschwür werden wollen. Das Wort kommt von συμπέπτω, concoquo, kochen, verdauen.

Συμπέρασμα, ist in der Rhetoric so viel, als der dritte Theil, oder die Conclusion einer vollkommenen Υποθεσης, siehe *Protaſis*, im XXIX Bande, p. 951. Denn nachdem etwas bejahet und bekräfftiget worden, so pfleget die συμπέρασμα hinzugefüget zu werden, damit dasjenige, was bewiesen worden, desto klärer erhellet. Z. E. Wenn ich die Proposition habe: Ein Gelehrter ist gottesfürchtig, und mache darauf diesen Schluß: Wer GOttes Willen und Wohlthaten besser als andere Leute erkennet, und in dessen Vereinigung die gröste Glückseeligkeit befindet, der muß gottesfürchtig seyn. Ein rechtschaffner Gelehrter nun erkennet GOttes Willen besser als andere Leute, und befindet in dessen Vereinigung die gröste Glückseeligkeit. Ergo muß er gottesfürchtig seyn; so setze ich hierauf noch die συμπέρασμα hinzu. Drum ist die Proposition wahr: Ein Gelehrter ist gottesfürchtig, quod erat demonſtrandum. **Weisens curieuse Fragen aus der Logick**, p. 456.

Sympertus, Bischoff zu Regenspurg, siehe **Synopertus**.

Sympheron, siehe **Sympherosa**.

Sympherosa, war ein wunderswürdiges Mägdlein aus Epidauro, welche in ein Manns-Bild verwandelt ward, und daher den Nahmen **Sympheron** bekam, nach dieser Metamorphosi hat sie einen Gärtner abgegeben. **Phlegon** de rebus mirabilibus.

SYMPHITI FOLIO OMPHALODES PUMILA VERNA, *Pit. Tournefort.* ein Kraut, siehe *Omphalodes*, im XXV Bande, p. 1443.

SYMPHITUM, siehe *Symphytum*.

SYMPHONETA, ist Lateinisch und bedeutet beym **Glarean** Lib. II. c. 38. Dodecachordi einen Componisten.

SYMPHONIA, Sinfonia, ist ein Lateinisches Wort, Frantzösisch heißt es *Symphonie*, und ist bey der Musick gebräuchlich. Einige wollen es auch aus den Chaldäischen herleiten, daher auch ein gewisses Musicalisches Instrument an den Küsten des Mittelländischen Meeres noch Sambonia

nia oder Zambogna genant wurde. Es heisset aber Symphonia überhaupt eine gute Zusammenstimmung der Tone in der Musick, oder alles, was zusammen klinget; ins besondere aber bedeutet es eine solche Composition, die allein auf Instrumenten hervorgebracht wird. In dieser Arbeit hat ein Componist völlige Freyheit, und ist an keine Zahl noch Masse genau gebunden, sondern darff sich deren so viel, und welche er will, nach eigenem Gefallen nehmen, doch so, daß kein unförmlicher Chaos daraus werde. Die Italiener bedienen sich dieser Sorte von ihren Opern und andern dramatischen Wercken, so wohl, als auch vor Kirchen-Sachen; vor jenem an statt Ouverturen, vor diesem aber an statt der Sonaten. Gemeiniglich fangen sie, sonderlich die vor weltliche Sachen gehören, mit einen etwas brillirenden und dabey majestätischen Wesen an, allwo nicht selten die Hauptparthie sonderlich vorzugehen pfleget; Dieselbe theilet sich in zwo Theile, einerley Mensur, deren jeder seine Reprisen haben mag, und schliesset hernach mit einem lustigen Menuet gleichem Satze, welcher ebenfalls zwey und mehr Reprisen leidet, in der Kirchen sich aber nimmer melden wird. Bes. Mattheſons Orchester l. p. 171. 172. Dieses hat auch seine Ausnahme, und kan man solchen ersten Satz ohne Reprisen setzen, dabey aber sonst eine Veränderung anbringen, als zum Exempel: Man lasse das frische Wesen etwa vier oder sechs Tacte lang anheben; hernach wechsele man mit einem Trio von Bassons, oder andern Instrumenten in einem Adante ab, und fahre in acht oder zwölf Tacten damit fort, so ist der erste Theil fertig. Denn falle man ohne Wiederhohlung des vorigen, in einem andern Tact, es sey nun gerade oder ungerade, nachdem der erste Satz es erfordert, oder man verändere nur das Mouvement, und bleibe bey einerley Mensur, so ist es schon genug. In solchem veränderten Tact, oder Mouvement, führe man eine ordentliche Fuge durch; können zwo oder drey Themata angebracht werden, so ist es desto besser; und verfahre man mit mehr Gründlichkeit, als bey den täglichen wilden Ouverturen, und tractire das Thema, oder die Themata, fein rein, mit hin und wieder untermischten Triv, vor Bassons, Traverses, oder dergleichen ausnehmende Instrumente. Wenn eine solche Regelmäßige Fuge denn etwa funfzig oder sechzig Tacte wohl gerathen ist, so kan man sie gerne zweymahl hören und wiederholen lassen. Hiernächst aber muß, noch ein Satz den Schluß machen, weil es bey dramatischen Sachen gar zu ernsthaft seyn würde, mit einer Fuge aufzuhören. Solcher dritter Satz aber muß gantz hurtig und lustig, entweder a tempo di Giga, oder aber a l' Imitation d' un Passepié mit zwo Reprisen eingerichtet werden. Bes. nur gedachten Schriftstellers Anmerckungen über Niedtens Musicalische Handleitung zur Variation des General-Basses p. 106. woselbst p. 107. Hendels Symphony or Ouverture über die gravirte Oper Rinaldo genannt, zu einem noch andern Mustern anatomiret, vorgeschlagen und angerathen wird. Daß übrigens dieses Wort Griechischer Ankunft sey, und συμφωνία heisse, dürffte wohl fast jedermann, dieses aber nicht so bekannt seyn: daß bey den Griechen auch das Quart-Quint- und Octav intervallum, mit seinen Repliquen, den Nahmen συμφωνίαι geführet habe.

SYMPHONIA, hieß bey den Alten ein musicalisch Instrument, welches zwar einen sehr angenehmen Laut von sich soll gegeben haben, heut zu Tage aber, weil dergleichen nicht mehr vorhanden, schwer zu beschreiben ist. Isidor. 2. 19. und 22. Pitiscus. Noch heut zu Tage ist Symphonia in der Musick eben so viel als Clavicymbal, Virginial, Spinet, oder insgemein ein Instrument, wird um des Zusammenklanges oder der Zusammenstimmung willen, so man von allen Octaven des Chormasses darauf haben kan, also genennet.

SYMPHONIA, ist in der Poesie ein Carmen von 2 Versen, welche in manchen Wörtern und Sylben mit einander übereinkommen, ob sie wohl sonst einen gantz diversen Verstand haben, z. E.

bonus tristatur capessit
Nunc in mundo & astra
malus lætatur relinquit.

Ingleichen:

lupus prædatur vastat
Est- in silvis & omnia
canis venatur servat.

SYMPHONIA, eine Pflantze, siehe Papageyfedern, im XXVI Bande, p. 618.

SYMPHONIA, *Plin.* siehe *Gumphena*, im XI Bande, p. 1389.

SYMPHONIACA, heißt das Bilsenkraut, davon zu sehen *Atterchangenum*, im I Bande, p. 1559.

SYMPHONIACI, wurden bey den Alten die Knechte genennet, welche die Musick verstunden, und ihren Herren bey der Mahlzeit singen musten. Isidor. 2 19. und 22. Pitiscus.

SYMPHONIACI PUERI, waren bey den alten Römern Knaben, so bey deren Mahlzeiten, oder auch, wenn sie badeten und bey andern dergleichen müßigen Gelegenheiten, insonderheit des Frauenzimmers, sungen, und mit die Stelle der Castraten vertraten, so annoch bey grossen Herren dergleichen Dienst versehen.

SYMPHONIACUS, ist Lateinisch, Frantzösisch heisset es *Symphoniſte*, und heisset bey der Musick erstlich: zur Symphonie gehörig. Anders einen Instrumentisten.

SYMPHONIACUS SERVUS, hieß bey denen Alten ins besondere ein Knecht, oder anderer, welcher bey einem See-Treffen zur Schlacht blasen, oder denen streitenden Soldaten zurussen muste, um desto behertzter zu fechten. l. sed etsi quid. §. 1. ff. de usufr. l. 22. ff. ad L. Aquil. Brissonius und Buddäus ad l. 1. ff. naut. caup. stabul.

SYMPHONIACUS STYLUS, siehe *Stylus*, in der Musick, im XL Bande, p. 1469. u. ff.

SYMPHONIA DALECHAMPIO, sive AMARANTHUS TRICOLOR, *J. B. Roji* Hist. siehe Papageyfedern, im XXVI Bande, p. 618.

SYMPHONIALIS MUSICA, siehe *Musica Symphonialis*, im XXII Bande, p. 1387.

SYMPHO-

SYMPHONIA PLINII ET GOMPHRENA, *Lugd.* siehe Papageyfedern, im XXVI Bande, p. 618.

SYMPHONIE, siehe *Symphonia*.

SYMPHONISTE, siehe *Symphoniacus*.

SYMPHORIANA, eine Tochter des Fränckischen Königs Pippins und die Mutter des Heil. Simperti, Bischoffs zu Augspurg; woran jedoch Eckhard in Franc. Orient. T. I. p. 598. zweifelt.

St. Symphorianus, ein Märtyrer, ist nur aus Irrthum also gesetzt worden, den 4 Febr.

St. St. Symphorianus, Macarius, Victorinus, Mauricius oder Maurus, Aniceus, Modestus, Cyriacus, Faustus, Placidus, Rocchus, Alexander, Genesius, Eulalia und Hirena, musten um Christi willen zu Rom ihr Leben lassen. Aller dieser Heil. Märtyrer Reliqvien sind zu Rom aus St. Callisti und St. Lucinä Kirch-Höfen ausgegraben, und nach Antwerpen in den Niederlanden geschickt, aber nicht gleich erhöhet worden, bis solches endlich im Jahr 1650, den 27 Febr. öffentlich und mit grossen Solennitäten geschehen ist; und werden nun solche jährlich von den Jesuiten, als bey welchen sie in ihren Profeß-Hause sind, den 28 Febr. verehret.

St. Symphorianus, ein Märtyrer, war aus Hatun gebürtig, und hieß sein Vater Faustus, so ein vornehmer und frommer Mann war, der ihn auch wohl erzog und fleißig unterrichten ließ. Weil aber die Heydnische Religion damahls noch die Oberhand hatte, muste er sich unter Aureliani Regierung vor dem Præside stellen, da man ihm das Kayserliche Edict vorlaß, darauf er aber ein standhafftes Bekänntniß ablegte, derowegen man ihm mit Ruthen strich und ins Gefängniß führte, auch durch vieles Zureden und Anerbietung grosser Ehren-Stellen abwendig zu machen suchte, welches aber alles wenig bey ihm fruchtete, ja es kam noch seine Mutter darzu und vermahnte ihn zur Standhafftigkeit, darüber er alles geduldig litte, bis man ihm im Jahr 250 enthauptete. Sein Gedächtnis-Tag ist der 22 August.

St. Symphorianus, siehe St. Claudius, den 8. Novembr. im VI Bande, p. 255.

Symphorianus, (Claudius) ein Sohn des nachfolgenden, schrieb de Galliarum admirandis, &c. Hofmanns Lexic. Univers.

Symphorianus Compegius, (Benedict Curtius) siehe Champier, im V Bande, p. 1985.

St. Symphorosa, siehe St. Aristion, den 2 Julii, im II Bande, p. 1147.

St. St. Symphorosa, eine Wittwe und derselben sieben Söhne wurden im Jahr 137 um des Christlichen Glaubens willen zu Tivoli von Hadriano getödtet. Ihr Mann hatte Gertulius oder auch Zoticus geheissen, und war ein Tribunus gewesen, auch gleichfals als ein Märtyrer gestorben. Als sie auf des Kaysers Hadriani Befehl denen Götzen nicht opffern wolte, ließ er sie zu des Herculis Tempel führen, sie alldort mit Fäusten schlagen, und bey den Haaren aufhängen, als sie aber auf keine Weise zum Heydnischen Opffer zu bringen war, hienge man ihr einen grossen Stein an den Halß und ersäuffte sie im Wasser. Ihr Bruder Eugenius aber, ein vornehmer Raths-Herr zu Tivoli, ließ ihren Cörper auffangen und in die Vorstadt begraben. Den andern Tag machte sich Hadrianus an ihre sieben Söhne, und weil sich auch diese nicht wolten bewegen lassen, ließ er sie gleichfals vor des Herculis Tempel führen, allda sieben Pfähle schlagen, und die sieben Brüder nach einander nach grausamer Marter mit solchen Pfählen den ersten, so Crescens hieß, in die Gurgel, den andern Nahmens Julium, in die Brust, den dritten Nemesium in das Hertz, den vierten Primitium in den Nabel, den fünften Justinum hinten durch den Rücken durch und durch, den sechsten Stacteum in die Seiten, den siebenden aber Eugenium von unten biß oben hinaus durchstechen. Ihre Leiber wurden zusammen in eine tieffe Grube geworffen, und wurde der Ort von ihnen ad VII Biothanatos genannt. Jetzo sind deren Reliqvien zu Rom, in der Haupt-Kirche des Ertz-Engels Michaels. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 18 Julius.

St. St. Symphronius, und Hippolytus, sollen den Märtyrer Todt in Africa gelitten haben. Es scheinet aber, daß ihre Nahmen nur aus Nachläßigkeit der Schreiber verfälscht worden und keine andere sind, als Hippolytus und Laurentius, welche zu Fossembrone, als Märtyrer gestorben sind, und eigentlich den 2. Febr. vorkommen, den 3 Febr.

St. Symphronius, siehe St Optatus, den 14 April. im XXV Bande, p. 1702.

St. Symphronius, siehe St. Valerianus, den 14 April.

SYMPHYSIS, *Concretio*, eine Zusammenfügung der Beine oder Knochen, geschiehet entweder ohne Mittel, oder aber durch Mittel, das ist, durch ein anders darzwischen liegendes Wesen, und ist eine Zusammensetzung dererselben ohne Bewegung. Das Wort stammet von συμφύω, concresco, zusammenwachsen. Die Alten haben es nur in einem uneigentlichen und weitläufftigen Verstande, in Ansehung des Zusammenhanges der Knochen, gebrauchet, und es bloß von der Erzeugung der Knochen gesaget, wenn sie es eigentlich genommen haben. Diejenigen Schrifftsteller also, welche sagen, daß die Alten das Wort Symphysis für eine Art der Einlenkung nehmen, thun ihnen Unrecht, ingleichen diejenigen welche behaupten, daß die Alten die Einlenkung und Symphysis als zwey gantz entgegen gesetzte Sachen angesehen hätten: Denn sie thun weder das eine, noch das andere. Es ist aber die Rede nur von den ersten Alten. Was demnach das erste betrifft, so vermengen sie die Einlenkung nicht mit der Symphysis, sondern unterscheiden sie gantz klärlich, und nehmen die Einlenkung oder Articulation für die blosse Zusammensetzung der Gebeine, die mit ihrer Verknüpffung oder Vereinigung nichts zu thun hat. Was das andere betrifft, so sehen sie selbige nicht als einander entgegen gesetzet an, das ist, sie schliessen die Symphysis nicht von denen Orten aus, wo sie die Articulation setzen; sintemahl man aus ihren Schrifften deutlich abnimmt, daß sie alle beyde zu

der Zusammensetzung des Bein-Cörpers beysammen erfordert haben. Es wird hinlänglich seyn, den eintzigen Galen dißfalls zu vernehmen. Selbiger sagt überhaupt, daß ein Bein-Cörper eine ordentliche Stellung aller Gebeine sey, die zusammen verbunden werden; und folglich, daß die Verfertigung desselben auf zweyerley Weise geschehe, nehmlich durch Artickel und Symphysis. Daß die Articulation die natürliche Stellung der Gebeine, und die Symphysis ihre natürliche Vereinigung sey. Endlich, als er von den Unterschieden alles dessen, so die Articulation betrifft, geredet hat, so setzet er ausdrücklich: Daß er durch die Symphysis oder Vereinigung der Knochen, nicht nur diejenige verstehe, dadurch zwey oder mehrere Stücke mit dem Alter eines werden, sondern daß er auch diejenige darunter verstehe, welche die Knochen natürlicher Weise durch verschiedene Mittel zusammen vereiniget und verbindet, darunter er mit seinen Vorfahren drey Gattungen zugiebet, nehmlich die Knorpel, Bänder und Fleisch. Er giebt mit jenen der ersten Gattung der Symphysis den Nahmen Synchondrosis. Der zweyten den Nahmen Synnevrosis; und der dritten den Nahmen Syssarcosis. Er gedencket dabey, daß seine Vorfahren die Benennung Synnevrosis, nicht nach dem Wortverstande genommen hätten, gleich als wenn diese Vereinigung vermittelst der Nerven geschehe; sondern weil sie gewohnt gewesen, die Bänder Nerven zu nennen, ingleichen diesen Nahmen den Flechsen beyzulegen, ob sie schon sonsten diese drey Dinge sehr wohl unterschieden hätten. Die gemeine Eintheilung der Symphysis oder Zusammenwachsung, in eine unmittelbare und mittelbare hat hier keine Statt: Denn die erstere, davon man den untern Kinn-Backen zum Exempel anführet, gehöret bloß zur Bildung der noch unvollkommenen Knochen, und nicht zum Zusammenhange. Die erste von dieser Symphysis nennen wir Beinmachung und die andere Articulation. Indessen kan man sich, in Ansehung eines erwachsenen Cörpers, eben derselben Eintheilung, aber in einem andern Verstande, und zwar folgender Gestalt bedienen: Nehmlich alle Stücke, so die Zusammensetzung des Bein-Cörpers ausmachen, sind natürlicher Weise unter einander vereiniget und verbunden. Diese Vereinigung oder Verbindung, welche wir mit den Alten Symphysis nennen, ist entweder mittelbar oder unmittelbar. Die unmittelbare Zusammenwachsung ist diejenige, da die zusammengesetzten Knochen von selbst, und bloß durch ihre Bildung oder Conformation sich in diesem Stande erhalten; so wie die Vorder-Haupts-Beine durch ihre Kerben oder Zapfen wechselsweise zusammenhalten, und also zugleich ein Exempel der Articulation und Zusammenwachsung, oder der Zusammensetzung und Verknüpfung abgeben. Gleicher Gestalt umfassen sich und halten zusammen die Beine am Boden der Hirnschaale durch die Knochen ihres Gewölbes. Unterdessen berühren alle diese Stücke sich im natürlichen Zustande nicht unmittelbar, indem sie ordentlicher Weise gleichsam durch Häute von einander gesondert sind, welche sich zwischen ihnen durchschlingen. Die mittelbare Zusammenwachsung oder Verknüpfung der Gebeine ist von dreyerley Gattung, nehmlich knorplicht, sehnicht und fleischicht. Wir nehmen die Eintheilung der Alten an, welche dieselben Synchondrosis, Synnevrosis, und Syssarcosis nennen, wie oben erwehnet worden. Die Synchondrosis oder knorplichte Zusammenwachsung, ist entweder beweglich, als z. E. diejenige, so die Cörper der Wirbel-Beine unter einander vereiniget, und die, welche die erste Ribbe mit dem Brust-Beine verknüpfet; oder sie ist unbeweglich, wie die am Schaam-Beine ordentlicher Weise seyn soll. Die Zusammenwachsung bey der Erzeugung der Knochen hat hier keine Statt; die Vereinigung der Ansätze aber gehöret eher dahin, als zur Zusammenwachsung bey der Articulation. Die Synnevrosis oder sehnichte Zusammenwachsung befindet sich an allen beweglichen Gelencken. Die Syssarcosis oder fleischichte Zusammenwachsung, die man auch musculös nennen kan, ist eben so wohl würcklich vorhanden, als die zwo vorhergehenden, und man mag mit gutem Grunde sagen, daß diese Art der Zusammenwachsung allgemeiner sey, als die beyden vorhergehenden, indem diese jene alle beyde begleitet, befestiget und zugleich ihrem Unvermögen zu Hülfe kommt. Das eintzige Exempel von der Verknüpfung des Ober-Arms mit der Schulter beweiset gnungsam, was wir behaupten. Denn die Festigkeit dieses Gelencks kommt mehr von den Musceln, als von den Bändern her. Bevor wir diesen Artickel schliessen, dienet zu erinnern, daß das Wort Symphysis, nach dem Sinne der ersten Griechischen Schrifftsteller, daher man es genommen hat, nicht lächerlicher noch unerträglicher ist, als das Wort Aponevrosis, dessen doch alle Neuere ohne das geringste Bedencken sich noch zur Zeit bedienen, wenn sie von einer flechsichten Ausbreitung reden, ob es schon eigentlich eine nervichte Ausbreitung bedeutet. Selbst Galen gebrauchet dieses Wort, wenn er allerley Arten der Anheftungen ausdrücken will; z. E. wo die Anheftung des Zwergfelles an den Ribben vorkömmt, gebrauchet er das Verbum, davon dieses Wort abstammet, also daß, wenn es erlaubet wäre, ein deutsches Wort daraus zu machen, man mit ihm sprechen müßte, das Zwergfell sey mit den Ribben symphysiret.

SYMPHYSIS OCULI, heißt, wenn die obersten Augenlieder mit den untersten dergestalt zusammenwachsen, daß der Patiente dieselben nicht eröffnen kan, sondern ein Theil derselben mit einer Lancette vorsichtig von einander gesondert, und das übrige mit einer Scheere durchgeschnitten werden muß.

SYMPHYTI MAJORIS SAL, siehe Salz, (Beinwellen-) im XXXIII Bande, p. 1309.

SYMPHYTI SAL, siehe Schwarzwurz-Salz, im XXXV Bande, p. 2013.

SYMPHYTO, (SYRUPUS DE) *Fernelii, Brandenb.* siehe Wallwurz-Syrup, Fernels, nach der Brandenburgischen Vorschrifft.

SYMPHYTON, heißt so viel als *Calidum innatum*, davon im V Bande, p. 256.

SYMPHYTUM, siehe Beinwurz, im III Bande, p. 996.

SYMPHYTUM ALUM SEU ALUS, *Lob.* siehe Beinwurz, im III Bande, p. 996.

SYMPHYTUM CONSOLIDA MAJOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Beinwurz, im III Bande, p. 996.

SYMPHYTUM INDICUM, Nicotian, im XXIV Bande, p. 646.

SYMPHYTUM MACULOSUM sive PULMONARIA ANGUSTIFOLIA COERULEA, *C. B.* siehe *Pulmonaria anguſtifolia cæruleo flore*, J. B. Pit. Tournef. im XXIX Bande, p. 1228.

SYMPHYTUM MAGNUM, *J. P. Raji* Hist. siehe Beinwurz, im III Bande, p. 996.

SYMPHYTUM MAJUS, *Matth. Tab.* siehe Beinwurz, im III Bande, p. 996.

SYMPHYTUM MAJUS ET CONSOLIDA MAJOR, *Offic. Brunf. Ger.* siehe Beinwurz, im III Bande, p. 996.

SYMPHYTUM MAJUS RUBENS, *Cord.* siehe Beinwurz, im III Bande, p. 996.

SYMPHYTUM MAJUS VULGARE, *Park.* siehe Beinwurz, im III Bande, p. 996.

SYMPHYTUM MEDIUM, *Lon.* siehe *Bugula*, im IV Bande, p. 1898.

SYMPHYTUM MINIMUM, siehe *Bellis*, im III Bande, p. 1060.

SYMPHYTUM MINUS BORRAGINIS FACIE, *C. B.* & *Ger.* emacul. ein Kraut, siehe *Omphalodes*, XXV im Bande, p. 1443.

SYMPHYTUM PETRÆUM, siehe *Conſolida petræa*, im VI Bande, p. 1037.

SYMPHYTUM PETRÆUM, *Lobel.* wird das Bruchkraut genennet, davon an seinem Orte, im IV Bande, p. 1521.

SYMPHYTUM PUMILUM REPENS, SIVE BORRAGO MINIMA HERBARIORUM, *J. B. Raj.* Hist. ist das Gewächs, welches eigentlich *Omphalodes* heisset, und davon im XXV Bande, p. 1443 nachzusehen.

SYMPHYTUM SILVESTRE, siehe Beinwurz, im III Bande, p. 997.

SYMPHYTUM TUBEROSUM, VEL TUBEROSA RADICE, siehe Wallwurz (knollichte).

SYMPLEGADES, sonst *Cyneæ*, anjetzo le Pavonare, sind 2 Inseln oder vielmehr Klippen, nahe bey dem Canal des schwartzen Meers. Siehe *Cyaneæ Petræ*, im VI Bande, p. 1906, und Pavonara, im XXVI Bande, p. 1642.

SYMPLOCE, heißt in der Rethoric diejenige Wort-Figur, wenn Anfang und Ende vieler auf einander folgender Absätze einerley sind. Z. E. Jes. XXXVII, 17: HErr! neige deine Ohren und und höre doch; HErr! thue deine Augen auf, und siehe doch, höre doch alle die Worte Sanherib. Ingleichen: Wer stifftet wohl das meiste Unglück unter den Menschen? Ein Verläumder; wer ist bey GOtt und Menschen verhaßt? Ein Verläumder; wer machet sich selbst zum Satan? Ein Verläumder. Mosheim auf der 1233 Seite seiner heiligen Reden schreibet: Und wüste ich es noch, wenn dieser grosse Tag einbrechen werde, wüste ich es noch, in welcher Beschaffenheit des Geistes der Tod mich antreffen werde; wüste ich noch die Art der Zufälle und Schmertzen, die meinen Leib zu seiner Verwesung bereiten werden; wüste ich noch, wie lange oder kurtz mein Lager werden würde: so könnte ich mich doch in Zeiten schicken ꝛc. ꝛc. Gottscheds Rede-Kunst p. 307. Kemmerichs Academie der Wissenschafft. II Eröffn. p. 1003. Grund-Riß einer Lehr-Art ordentlich und erbaulich zu predigen, p. 460 u. f.

SYMPOSIA, Gastmahle, siehe unter dem Worte: *Sympoſium*.

SYMPOSIARCHÆ, siehe Ὀνόπται, im XXV Bande, p. 1089.

SYMPOSIARCHUS, siehe *Rex Convivii*, im XXXI Bande, p. 1005 u. f.

SYMPOSIUM, ist bey dem Nepos Alcib. c. 2. eines von des Plato Büchern, so noch vorhanden, und eigentlich den Titel Συμπόσιον, ἢ περὶ ἔρωτος, Convivium sive de amore, handelt, in so fern sie, die Liebe, an und vor sich weder gut noch böse ist; die schönste aber doch nur allein auf Göttliche und menschliche Dinge geworffen wird. Es heisset aber solches Buch, welches Janus Cornarus Lateinisch, Ludwig Regius aber Frantzösisch übersetzet und zugleich auch mit einem Commentario in dieser Sprache erläutert, Sympoſium oder Convivium, weil die Alten ehemahls bey ihren Gastereyen insonderheit von gelehrten Dingen redeten, allerhand dergleichen Fragen aufwarffen und beantworteten, und was dergleichen mehr war, daher denn auch Plato solches Werck also abgefasset, als ob die bemeldete Materie bey eben dergleichen Gast-Gebote, da nach des Athenäus Anmerckung bis acht und zwantzig Gäste beysammen gewesen, sey ventiliret worden. Es haben die Griechen und unter selbigen vornehmlich die Athenienser den Ruhm, daß sie sich mit gar ausnehmenden Fleiß auf die Wissenschafften geleget, und es darinnen zu einem nicht geringen Grade der Erkänntniß und Geschicklichkeit gebracht haben. Diesen Vorzug, welchen sie vor vielen andern Völckern erlangt haben, mag man unter andern aus dieser Ursache herleiten, daß sie nicht etwa nur in Schulen die Gelehrsamkeit und guten Künste getrieben, sondern alle ihre Zeit darauf verwendet haben, so gar, daß sie auch bey Spaziergehen, bey Besuchung der Krancken, und bey aller Muse einen gelehrten Umgang geliebet, und daraus mehr erlernet haben, als aus den Schrifften der Alten. Sonderlich bemercket man dieses an ihren Gastereyen, welche bey denen, die von Künsten und Wissenschafften einen Geschmack hatten, gelehrten Gesellschafften ähnlicher waren, als blos zur überflüßigen Sättigung des Leibes angestellten Mahlzeiten, indem gemeiniglich von wichtigen und gelehrten Dingen ernsthaffte und scharffsinnige Reden dabey geführet wurden. Der ehemahlige berühmte Professor an den Nürnbergischen Gymnasio, Andr. Christ. Eschenbach hat eine gelehrte Dissert. von dieser Materie zu Jena 1687 gehalten, unter den Titel: Sympoſia ſapientum. Sie stehet in seinen Dissertat. acad. p. 279 ſeq. und

den Entwurff derselben findet man in **Reimanns** Idea syst. antiqu. lit. p. 102 seq. Diese Gewohnheit unter den Griechen ist sehr alt, indem man schon beym **Homero** Iliad. vers. 70 davon findet, allwo Nestor Agamemnoni den Rath giebt, er solle den vornehmsten Griechen ein Gastmahl geben, und wenn alsdenn selbige ihre Meynungen in den Gesprächen entdecken würden, denjenigen folgen, welcher den besten Rath vorbringen würde. In den folgenden Zeiten sind sonderlich politische Berathschlagungen bey den Mahlzeiten Obrigkeitlicher Personen angestellt worden, die deswegen ordentlicher Weise pflegten zusammen zu speisen, damit sie hierzu gute Gelegenheit haben möchten. Dergleichen Mahlzeiten waren diejenigen, welche von den Athenienſischen Raths-Herrn in den so genannten Prytaneo gehalten wurden, davon **Eschenbach** l. c. p. 292 seine Abhandlung anfängt. Von mehrern Prytaneis siehe **Casauboni** Animadv. in Athenæum L. XV c. 19. **Joh. Friedr. Bertrams** Nachr. von den Prytaneis der alten Griechen, bey seinen Anfangs-Lehren der Histor. der Gelehrs. p. 243 seq. Sechs andere Obrigkeitliche Personen, die man Θεσμωθετας nennete, weil ihnen zukam, die Gesetze alljährlich zu verbessern, speiseten an einem andern Orte, den man Thesmotheſium nannte, wie eben daselbst p. 297 seqq. angezeiget wird. Unter die politischen Sympoſia gehören ferner die Systitia Cretenſium, davon l. c. p. 300 seq. gehandelt wird, die Phiditia der Spartaner, l. c. p. 301 seq. Denn so vergleicht selbst **Plutarchus** diese Sympoſia, die wir genennet haben, unter einander, Sympoſ. L. VII quæst. IX, welche Stelle man noch zu denen von **Eschenbachen** angeführten hinzusetzen kan. Wie nun Staats-Männer von Staats-Sachen bey ihren Mahlzeiten sich unterredeten, so redeten hingegen Weltweise von vernünfftigen Wahrheiten, Grammatici von grammaticalischen Dingen, und war keine Kunst oder Wissenschafft, die nicht bey Gastmahlen wäre getrieben worden; Siehe **Joh. Potter** Archæol. Græc. T. II p. 343 edit. Venedig 1734. Sonderlich aber findet man viele Nachrichten von den Tisch-Gesprächen der Griechischen Weltweisen, die besonders zu Athen in dem Lyceo und der Academie gehalten worden, desgleichen an den Geburts-Tägen der Stiffter einer Secte, oder eines andern Lehrmeisters, und bey öffentlicher Feyer der Saturnalium, da die Philosophen, wenn andere mit allerley Spielen und Schwelgerey die Zeit verderbten, sich mit einem vergnügenden Gespräch bey mäßigen Mahlzeit ergötzten, auch wohl kleine Preise aufsetzten, vor diejenigen, so sich in Erklärung dunckeler Stellen eines alten Poeten, Geschichtschreibers oder Philosophens, desgleichen in Auflösung eines Sophismatis, u. s. w. vor andern hervor thaten. Ueber dieses pflegten die Gelehrten auch einander selbst zu Gaste zu bitten, oder wurden auch von andern erbeten, welche eine gelehrte Unterredung liebeten. Und wie auch junge Leute bey solchen Gastmahlen zugelassen wurden, und mit ihren Lehrern dergleichen zu halten pflegten, so wurde ihnen auch nicht gewehret, selbst unter sich solche Mahlzeiten zur Nachahmung anzustellen. Ein Exempel davon stehet in **Gellii** L. XV Cap. II. aus welcher Stelle zugleich erhellet, daß dergleichen Gastmahle der Jünglinge wöchentlich zu Athen gehalten worden. Die Schrifftsteller der Sympoſiorum führet **Eschenbach** l. c. p. 289 seq. an, darunter die vornehmsten **Plato**, von dessen Sympoſio gleich beym Anfange dieses Artickels geredet worden; **Xenophon**, der einen gleichen Auffsatz hinterlassen; **Plutarchus**, welcher nicht nur das Convivium VII sapientum hinterlassen, sondern auch neun gantzer Bücher Συμποσιακων, d. i. solcher Gespräche, die bey Gastmahlen der Gelehrten gehalten worden; und **Athenäus**, dessen Opus Δειπνοσοφιστων von den Gelehrten gar hoch gehalten wird. Zwar ist nicht zu leugnen, daß in dergleichen Schrifften viel Fictionen vorkommen, wie z. E. aus der Ueberschrifft dieses letztern Wercks so gleich erhellet, und noch mehr aus **Plutarchi** Convivio VII sap. da die Sache oder Erzehlung an sich gröstentheils erdichtet ist, (Siehe *Act. Philos.* T. II p. 495.) Unterdessen dienen doch diese Schrifften, sich eine Vorstellung zu machen, was vor Gespräche die alten Weisen bey ihren Gastmahlen geführet haben. Und darff man sich auch die Sache nicht so gar unmöglich vorstellen, weil die gute Ordnung, so dabey in Acht genommen worden, vieles möglich und leichte gemacht, was bey heutiger Unordnung der Gespräche bey Gastmahlen schwer und unmöglich ist. Die Art und Weise, wie bey solchen Sympoſiis die Gespräche angestellet worden, war gemeiniglich folgende: Anfangs herrschete fast eine allgemeine Stille, so lange man die aufgetragenen Speisen zu seiner mäßigen Ersättigung zu sich nahm. Nachdem solches geschehen, und die Gemüther durch einen Trunck Wein ermuntert worden, so fieng sich erst die Unterredung an; dabey redeten nicht alle, die beysammen waren, unordentlich durch einander, sondern es wurde einer unter ihnen erwehlet, welcher gewisse Fragen vorbrachte, worüber ein Gespräch solte gehalten werden. Auf solche Fragen antwortete einer nach den andern, entweder wie sie in der Reihe sassen, oder sich durchs Loos verglichen hatten. Die Materien, wovon man sich unterredete, waren unterschiedlich. Bald wurde beliebet, wohl ausgesonnene Fabeln vorzubringen, oder einige Verse herzusagen. Bald wurden allerley Fragen aufgegeben, welche, wenn sie schertzhafft waren, αινιγματα, oder wenn sie etwas gelehrtes in sich enthielten, γριφοι genennet wurden, davon **Potteri** Archaeol. gr. T. II p. 344 seq. nachzusehen. Selbst in den Göttlichen Schrifften findet man Spuren von dieser Gewohnheit, in B. der Richt. XIV, 14 seq. 1 B. der Kön. X, 1 seq. Ueber die erstere kan man nachlesen **Strauchs**, **Kirchmaiers** und sonderlich **Frischmuthens** Dissert. welche in **Wildenhausens** Dispp. p. 68 angeführet werden. Man kan auch nachlesen, was in *Act. Philos.* T. II p. 42 seq. von dem Gebrauch der Rätzel gesagt wird. Wer solche auflösete, dem wurde eine aufgesetzte Belohnung zu Theile, wer sie aber nicht auflösen konnte, der muste sich eine ausgemachte Straffe nicht verdriessen lassen. Worinnen aber solche Belohnung und Straffe bestanden habe, lehret **Potterus** l. c. desgleichen **Eisenach** p. 336 seq. der den Leser noch auf andere Stellen verweiset. Bey alle diesem nun vergaß man auch nicht, sich durch artige Schertz-Reden zu belustigen, salbete sich, ließ auch wohl Sänger und Sängerinnen, desgleichen Possenreisser und dergleichen Gesindel herzukommen, und stellte einen Tantz an, jedoch daß alles ohne Unordnung und mit Erbarkeit geschehen solte; wobey aber freylich das Heydnische Greuel-Wesen die vorgängigen Unterredungen nicht selten beflecken mochte. **Eschenbachs** Dissert. de Unctionibus gentilium so er 1687 zu Jena gehalten, und welche in obgedachter Sammlung seiner Dissert. Acad. die zu Nürnberg 1705 in 8. herausgekommen, p. 339. seq. zu finden, da insbesondere p. 471. von der bey Gastereyen gewöhnlichen Salbung gehandelt wird. Pflegten nun zuforderst die Griechen gelehrte Mahlzeiten zu halten, so finden wir auch bey den Römern unterschiedene Spuren von solcher Gewohnheit. So hat **Cato**, der jüngere oder kleinere genannt, seine bekannten Freunde und geschickte Philosophen des Abends lassen zu sich kommen, und mit ihnen bey einen Glase Wein bis in die späte Nacht gelehrte Unterredungen gehalten, welche ihm von einigen wohl, von andern aber übel gesprochen worden. Solches that er auch noch den Abend vor seiner Entleibung, da er unter andern zweyen Philosophen, **Apollonio**, einem Stoicker, und **Demetrio**, einem Peripateticker, sein Vorhaben eröffnete, mit den vornehmsten von seiner Familie und guten Freunden zu Utica Mahlzeit, und nach derselbigen unter dem Trincken nach seiner Mode eine lange Unterredung von allerhand philosophischen Materien hielte, da er denn sonderlich wieder gedachten Peripateticum die Stoischen Paradoxa mit grossem Eifer vertheidigte, welches Gespräch mit selbigen und dem Demetrio, als er sich nebst ihnen nach Hause begeben, bis in die Nacht fortsetzte. Dergleichen Mahlzeiten haben auch **Julius**, **Paulus** und **Ammianus**, zwey Poeten, **Jamblichus**, ein Philosoph, **Nicostratus**, **Laurentius**, ein reicher Römischer Bürger, **Sylla**, **Herodes Atticus**, **Ammonius** und andere angestellet, auch dabey einige bey den Griechischen Sympoſiis oben angemerckte Gebräuche zuweilen in Acht genommen. Die hieher gehörigen Stellen der Alten, in **Andr. Christ. Eschenbachs** Diss. Acad. p. 327. 330-335. Von dem Kayser Adriano wird angeführet, daß er mit dem Gelehrten des Musei Alex. gespeiset und sich unterredet habe. Ein gleiches hat er sonder Zweifel auch zu Rom und anderer Orten gethan, indem er beständig allerley gelehrte Männer um sich gehabt, und selbige mit allerhand Fragen warm zu machen, gewohnt gewesen. Und so ist auch leicht zu glauben, daß viel andere Römer, die wegen ihrer Liebe zur Gelehrsamkeit und gegen die Gelehrten berühmt sind, bey ihren Mahlzeiten gelehrte Gespräche werden geführet haben, zumahl da es gar gewöhnlich war, daß unter dem Essen gelehrte Schrifften gelesen wurden, welches denn zu mancher Unterredung der Gelehrten bey Tische mag Gelegenheit gegeben haben. Sonderlich ist gedachte Gewohnheit von **Attico** (siehe **Cornel. Nep.** in Vita Attici c. XIV.) **Plinio** dem jüngern (siehe dessen Briefe hin und wieder, z. E. Lib. I. ep. 15. III. 1. 5. da er auch Spurinnam, Plinium den ältern und andere um dieser Gewohnheit lobet), **Juvenale** (Satyr. 2.) und **Favorino** (siehe **Gellii** N. A. Lib. III. c. XIX. XXII. Lib. VI. c. XIII.) fleißig in Acht genommen worden. **Tacitus** de moribus Germanorum, bezeuget von den gelehrten Galliern und Deutschen, daß sie bey angestellten Gastmahlen von den wichtigsten Staats-Sachen sich unterredet haben, gleich als ob das Gemüth bey solcher Gelegenheit darzu am allergeschicktesten sey. Es ist dahero höchstwahrscheinlich, daß die Gelehrten unserer ältesten Landes-Leute, die grossentheils zugleich Staats-Leute waren, auch von gelehrten Dingen sich bey ihren Gastereyen eben sowohl, als die Griechen und Römer, werden unterhalten haben. Wie denn auch noch unsere heutige Cräntzgen einige Aehnlichkeit mit derer alten Sympoſiis zu haben scheinen. **Haymanns** vornehmste Gesellsch. derer Gelehrten p. 65. seqq. 104. seqq. 400.

Sympoſius, wird vor den Nahmen eines Poeten gehalten, dessen Alter man aber nicht anzugeben weiß, und der nach der gemeinen Meynung die bekannte centum ænigmata in Lateinischen Versen verfasset, welche erstlich zu Paris 1533 in 8. gedruckt, und sodann noch öffters, als unter andern in des **Pithoeus** Sammlung der alten Epigrammatum, wie auch mit den Fabeln des **Phoedrus**, welche **Joseph Castillon** zu Leiden 1598 in 8. mit seinen Noten ans Licht gestellet, wieder aufgeleget, von **Barthio** aber noch ferner erläutert worden. Man findet sie auch von dem **Aldhelm Scotus**, der zu Anfange des 8 Jahrhunderts gelebet, ingleichen von **Siegbert Gemblacenſi** unter eben diesen Nahmen angeführet; der verschiedenen Manuscripte zu geschweigen, in welchen diese Rätzel einem **Sympoſius** beygeleget werden. **Christ. August Heumann** aber in seiner Edit. welche er zu Hannover 1722 in 8. heraus gegeben, hat mit unterschiedlichen Gründen zu erweisen gesucht, daß niemahls ein Poete dieses Nahmens gelebet, und daß die gedachte Rätzel nichts anders seyn, als des *Lactantius* Sympoſium, so von demselben, nach des **Hieronymus** Bericht, in seiner Jugend geschrieben worden, welche Muthmassung auch sehr wahrscheinlich ist, ob er gleich damit nicht aller Gelehrten Beyfall erlanget hat. Daß übrigens der Nahme **Sympoſius** bey den Alten nicht unbekannt gewesen, ist ausser Streit, wie denn ein **Sympoſius**, als Bischoff zu Seleucia in Isaurien, der Kirchen-Versammlung zu Constantinopel 381; ein anderer aber der ein Spanischer Bischoff gewesen der Versammlung der Geistlichen zu Saragossa 380, und vielleicht eben derselbe noch 400 der Kirchen-Versammlung zu Toledo beygewohnet. **Sigebert Gemblac.** de script eccl. c. 132. **Heumann** in ed. sua sympos. Lactant. *Bibl. Bremens.* T. III. *Bibl. Germanique* T. I. part. 2. **Fabricii** Bibl. Lat. T. III. p. 272. u. ff.

SYMPOTRIA, siehe *Sympoſium*.

Sympſon, (Johann) ein Engelländer, welcher die Bibliotheck in dem Sion College zu Lon-

don angeleget. Bentheims Engl. Schul- und Kirchen-Staat p. 121.

Sympson, (Wilhelm) ein Engelländischer Medicus aus der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, hat hydrologiam chymicam s. chymicam Anatomiam Scarburgenſium aliorumque fontium Spardanorum in agro Eboracenſi geſchrieben, welche zu Londen 1668 in 8. gedruckt. Hallerword Biblioth. curioſa. Hyde Bibl. Bodlej.

SYMPTOMA, *Accidens*, heißt ein Zufall, und iſt alles dasjenige, was einem ſchon würcklich Kraucken wider die Natur zuſtöſſet, daher es auch Zufall heiſſet, als wenn es gleichſam nur zur Kranckheit falle. Die alten Medici geben in ihren Schrifften von den Symptomatibus oder Zufällen keinen recht deutlichen Begriff, indem ſie weder die Natur und den Unterſcheid derer Symptomatum ſattſam beſchreiben, noch auch den Zuſammenhang der Zufälle mit der Kranckheit ſelbſt auf gehörige Weiſe zeigen. Sie ſagen, Zufälle wären widernatürliche Leidenſchafften, Affectus præternaturales, welche von der Kranckheit zwar könnten unterſchieden werden, jedoch derſelben eben ſo, wie der Schatten dem Lichte, folgten, und theilen dieſelben anfangs in drey Hauptclaſſen ein, nehmlich 1) in Symptomata morbi, 2) Cauſæ morbi, und 3) Symptomata Symptomatum. Die Zufälle der erſten Claſſe ſind nach ihrer Meynung diejenigen, welche aus einer würcklichen Beſchädigung gewiſſer Theile unmittelbar entſtehen; ſo ereignen ſich zum Exempel bey Wunden, allemahl Bluten, Schmertz, Geſchwulſt und dergleichen, dahingegen die andere Gattung ſolche Zufälle begreiffet, welche nicht ſo wohl von einer ſchon würcklichen Verletzung des Cörpers, ſondern von ſolchen Urſachen herkomen, woraus ſonſten Kranckheiten entſtehen können; z. E. Wenn ein geſunder Menſch bey guten Appetite allzuviel Speiſen zu ſich nimmt ſo ſpürt derſelbe hiervon offtermahls Drücken, Blähung, Aufſtoſſen und Erbrechen, obgleich der Magen geſund und wohl beſchaffen iſt. Unter der dritten Art verſtehen ſie diejenigen Beſchwerungen, welche nicht unmittelbar von der Kranckheit ſelbſt, ſondern erſt von andern Zufällen ihren Urſprung haben; z. E. Verbluten iſt ein Zufall, welcher unmittelbar von Wunden herkommt: wenn nun darauf, Ohnmachten, Abzehrungen, Geſchwulſt, Zittern, böſes Weſen und dergleichen folget, ſo werden ſolche Zufälle Symptomata Symptomatis genennet. Nachdem aber durch ſolche Zufälle entweder gewiſſe Bewegungen verletzet, oder unterſchiedene Abſonderungen verhindert, oder auch mancherley äuſſerliche Umſtände geändert werden, ſo entſtehen beſondere Arten der Zufälle, welche deswegen von den Medicis in Symptomata, actiones, excretiones & qualitates partium lædentia eingetheilet werden. Wir wollen dieſe drey Gattungen der Zufälle durch deutliche Exempel begreifflich machen, indem ſich beſonders auf dieſe Abtheilung die gantze Lehre der Zufälle nach dem gemeinen Vortrage gründet. Durch Actiones oder Functiones verſtehet man in der Phyſiologie alle Bewegungen, welche im menſchlichen Leibe zu Beförderung gewiſſer Endzwecke geſchehen, und wodurch entweder Leben und Geſundheit erhalten, oder das menſchliche Geſchlechte fortgepflantzet, oder aber die willkührlichen und ſinnlichen Handlungen verrichtet werden. Die erſteren nennen die Medici Motus vitales, die anderen naturales, die dritten animales. Zu der erſten Gattung gehören zum Exempel Appetit zum Eſſen und Trincken, Käuen, Hinunterſchlucken, Dauung des Magens, Verfertigung des Nahrungſaftes, Verwandlung deſſelben in Blut, Athemholen, Umlauf des Geblüts, Abſonderung des Urins, Schweiſſes, der Galle, Lymphä, Speichels und anderer Säfte, der Schlaf, und ſo fort; zu der andern die Begierde und das Vermögen zum Beyſchlaffe, die Schwängerung, die Ernährung und das Wachsthum der Frucht im Mutterleibe, die Geburt, Reinigung der Sechswöchnerinnen, Säugen, und was dergleichen mehr; zu der dritten, ſo wohl die innerlichen als äuſſerlichen Sinne, nehmlich Senſus communis, Gedächtnis, Sehen, Hören, Fühlen, Schmäcken und Rüchen, ingleichen alle Bewegung des Leibes, welche mit unſerm Wiſſen und Willen geſchehen. Durch Excretiones werden alle natürliche, oder auch zuweilen ungewöhnliche Wege verſtanden, wodurch etwas aus dem Cörper abgeführet wird, dergleichen geſchiehet durch den Stuhlgang, Urin, Schweiß, Speichel, Abfluß der Naſe, Saamen, monatliche Zeit, göldene Ader, Reinigung nach der Geburt, wovon ſchon anderweits gehandelt worden. Was endlich die Qualitates anbelanget, ſo ſind ſolche gewiſſe Beſchaffenheiten oder Umſtände des Leibes, und deſſen Theile, als die unterſchiedene Gröſſe, Figur, Farbe, Fläche, Geruch, und ſo fort. Wenn nun dieſe natürliche Bewegungen und Beſchaffenheiten des menſchlichen Cörpers auf verſchiedene Art und Weiſe gehemmet, verhindert, verletzet oder geändert werden, ſo entſtehet hieraus die groſſe Menge derjenigen Zufälle, welche in der Pathologie erzehlet und angeführet werden. Wir halten vor unnöthig in dieſer allgemeinen Abhandlung ein weitläufftiges Verzeichnis von allen und jeden Zufällen, wodurch ſo wohl die Bewegungen des Leibes gehindert, als auch die natürliche Beſchaffenheit der Theile verletzt wird, auszufertigen, indem die Zufälle nach der gemeinen Lehrart meiſtentheils mit den Kranckheiten einerley ſind, von welchen wir ins beſondere an andern Oertern ausführlich zu reden Gelegenheit genommen. Damit aber doch ein jeder ſich hiervon einen Begriff machen könne, ſo wollen wir von jedweder Gattung nur ein Exempel anführen. Unter den Functionibus, welche zu Erhaltung des menſchlichen Lebens und Geſundheit unentbehrlich ſind, iſt eine der vornehmſten die Verdauung der Speiſen. Dieſe nun wird gehindert und verletzet durch Schwäche, Schmertz, Krampf, und Aufſtoſſen des Magens, durch Eckel, Würgen, Erbrechen, Blähungen, und ſo fort. Von den Zufällen, wodurch die Excretiones in Unordnung gerathen, iſt ſchon anderswo Meldung geſchehen. Es gehöret hieher auch beſonders der Stuhlgang, welcher durch Verſtopfung,

fung Hartleibigkeit, Verwickelung und Entzündung der Därmer, Ileum oder Volvulum, welche man auch ſonſt Darmgicht zu nennen pfleget, zurücke gehalten, und durch den Stuhlzwang, Maſtkörner, und göldene Ader beſchwerlich gemacht, oder durch allerhand Bauchflüſſe, Durchfälle, rothe Ruhr, und ſo fort, gar zu häuffig und unordentlich entſtehet. Die äuſſerliche Beſchaffenheit der Theile wird in Anſehung der Gröſſe, Farbe, Fläche, Geruchs, und ſo fort, durch mancherley Entzündungen, Geſchwulſt, Beulen, Ausſchlag, ſtinckenden Schweiß, Geſchwüre, und dergleichen mehr verderbt. Wenn man nun dieſe Lehre von Zufällen mit gröſſerer Deutlichkeit vortragen will, ſo hat man anfangs nothig, einen rechten Begriff ſo wohl von der Kranckheit ſelbſt, als auch deren Urſache und Zufällen zum Grunde zu ſetzen, und nachgehends den Unterſcheid und Zuſammenhang dieſer Dinge ordentlich zu zeigen. Wir haben aber an einem andern Orte erwieſen, daß die Kranckheit ein ſolcher Zuſtand des menſchlichen Cörpers ſey, worinnen gewiſſe Bewegungen gehemmet, verhindert, oder auch beſchwerlich und ſchmertzhafft gemacht werden, und daß ſolcher Zuſtand in einer verletzten Beſchaffenheit entweder der flüßigen oder feſten, oder beyder Theile zugleich beſtehe. Was die Urſachen der Kranckheiten anbelanget, ſo begreiffen die Medici alles dasjenige darunter, was die natürliche Beſchaffenheit ſo wohl der feſten als flüßigen, oder beyde Theile zugleich beſchädigen, verletzen, und verändern, wie ſolches auch bereits an einem andern Orte bemercket worden. Die Würckungen aber und Effect, welche mit gewiſſen Beſchädigungen des Leibes verknüfft ſind, oder auf ſelbige folgen, nennet man Symptomata. Wo nun die Verletzung alſo beſchaffen, daß ſie entweder ſo gleich in die äuſſerlichen Sinne fält, oder doch wenigſtens nach Eröfnung des Cörpers entdecket wird, da läſt ſich der Unterſcheid dieſer Sachen gar leicht einſehen. Z. E. Bey einer Wunde wird man ſo fort gewahr, daß dieſelbe eine Trennung der feſten Theile ſey, welche natürlicher Weiſe mit einander vereiniget geweſen; die Urſachen ſind alle Gewaltthätigkeiten, welche den Zuſammenhang ſtöhren können, die Zufälle aber, ſo damit verbunden, oder folgen, Verblutungen, Ohnmacht, Entzündung, Schmertz, Wund-Fieber und ſo fort. Daß das Seitenſtechen eine Entzündung des Bruſt-Felles ſey, hat man theils aus den Zufällen, welche insgemein bey Entzündungen zu ſeyn pflegen, geſchloſſen, theils aber auch vermittelſt der Eröfnung nach dem Tode ſolcher Patienten entdecket. Die nächſte Urſache iſt eine Stockung des Geblüts, an einem gewiſſen Orte des Bruſt-Felles, die Zufälle aber ſind ein ſtehender Seiten-Schmertz, beſchwerliches Athemholen, hefftiges Fieber und dergleichen. Daferne aber die Verletzung, welche eigentlich die Kranckheit ausmachet, weder ſo fort in die äuſſerlichen Sinne fält, noch auch, wegen allzu groſſer Subtilität der verletzten Theile durch kein Mittel hinlänglich kan entdecket werden, ſo bemercket man, daß in dieſem Falle die Practici die nächſte Würckung vor die Kranckheit ſelbſt ausgeben und beſchreiben. Man handelt z. E. von unterſchiedlichen Arten des Kopf-Schmertzens, Cephalalgia, Hemicrania, Clavohyſterico, ingleichen von mancherley Gattungen der Naſereyen, als Mania, Melancholie, Hydrophobia, St. Veits-Tantz, von jählingen und hefftigen Zufällen, als Schlagflüſſen, hinfallenden Sucht, Lypothynie, und Ohnmachten und dergleichen mehr, als von eigentlichen Kranckheiten, da ſolche doch in der That nach der einmahl gegebenen Beſchreibung nichts anders, als Würckungen einer Kranckheit ſeyn; denn die Kranckheit ſelbſt, wenn wir genau davon reden wollen, beſtehet hier in beſonderen Verletzungen des Gehirns und der Nerven, deren Unterſcheid aber, wegen der überaus zarten Structur der verletzten Theile, nicht gnugſam eingeſehen, und daher auch nicht wohl angegeben werden kan. Eben dergleichen Bewandniß hat es auch mit vielerley Arten der Fieber, und überhaupt mit den meiſten Beſchwerungen des menſchlichen Leibes. Denn ob man gleich in den neuern Zeiten nach entdeckten Umlauffe des Bluts, und durch fleißige Eröfnung der an mancherley Kranckheiten verſtorbenen Perſonen, die Natur und Beſchaffenheit derſelben Kranckheiten, deutlicher zu machen ſich angelegen ſeyn laſſen, ſo wird doch ein jedweder Artzneyverſtändiger, welcher unpartheyiſch hiervon urtheilen will, geſtehen müſſen, daß unſer Wiſſen nur Stückwerck, und noch gar vieles im menſchlichen Leibe vor unſern Augen verborgen ſey. So dunckel nun die Natur und das eigentliche Weſen einer jeglichen Kranckheit iſt, ſo ungewiß ſind auch offtermahls derſelben Urſachen, welches die Uneinigkeit, und die unterſchiedenen Meynungen der Aertzte hiervon gnugſam bezeugen. Denn was erſtlich die Cauſas prædiſponentes anbelangt, durch welche wir eine nach Unterſcheid der Temperamente, verſchiedener Auferziehung und Lebens-Art, oder durch Verſehen und Verwahrloſung entſtandene oder auch angeerbte und angebohrne beſondere Beſchaffenheit der flüßigen und feſten Theile im menſchlichen Leibe verſtehen, vermittelſt welcher einzele Perſonen mehr zu dieſen oder jenen Kranckheiten geneigt ſind, ſo wiſſen wir zwar aus der Erfahrung, daß dieſe Sache ihre Richtigkeit habe, wir können aber das wenigſte mahl gewiß darthun, worinnen eigentlich dieſe Beſchaffenheit beſtehe. Die gelegenheitlichen Urſachen, worunter wir alle Veränderungen, welche ſich in der Diät ereignen, begreiffen, fallen zwar in die äuſſerlichen Sinne, wir ſind aber nicht allemahl vermögend, deutlich zuzeigen, wie und warum dieſelben bey einem ſo, oder anders beſchaffenen Cörper dieſe oder jene Würckungen verurſachen. Dahero laſſen ſich auch die nächſten Urſachen, welche gemeiniglich aus Verbindung, der beyden erſtern entſtehen, nicht allezeit, ſie müſten denn handgreifflich ſeyn, beſtimmen; und da dieſelben meiſtentheils mit der Kranckheit einerley ſind, wie ſchon anderswo angemercket, ſo kan man leicht ſchlieſſen, daß dieſelbe eben ſo ſchwer, als die dadurch verurſachte Verletzung zuerkennen ſeyn. Weil nun die Natur der Kranckheiten und deren Urſachen ſelten ſo beſchaffen ſind, daß ſie gleich anfangs in die Augen fallen,

ſo

so haben die Medici, um desto sorgfältiger auf die Zufälle Achtung gegeben, damit sie aus selbigen die Beschaffenheit einer jeden Maladie erkennen oder urtheilen möchten, in welchem Stücke besonders die ältern Practici vielen Fleiß und Aufmercksamkeit angewendet haben, welches aus den Schrifften des **Hyppocrats** und dessen Nachfolgern gnugsam erhellet. Es lassen sich aber solche am besten in zwey Gattungen eintheilen, wovon die eine Art alle diejenigen Zufälle begreiffet, welche gewissen Kranckheiten eigen sind, und bey allen Patienten, so einerley Beschwerungen haben, fast durchgehends auch einerley verspühret werden, die andere hingegen solche Zufälle enthält, welche nicht so wohl als eigentliche Würckungen der Kranckheit anzusehen, sondern nach Unterscheid der Temperamente von besonderer Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit, verschiedener Diät und Lebens-Art, und vielen andern Umständen herkommen. Die erstern sind von der Kranckheit unzertrennlich, und geben diejenigen Kennzeichen ab, welche man Signa pathognomonica zu nennen pflegt. Unter diesen kommen einige unmittelbar von der Kranckheit, und heissen daher Symptomata morbi, andere aber entstehen erst von diesen letztern, und werden in solchem Falle Symptomata Symptomatis genennet. Wie nun diese ietzt beschriebene überhaupt und in der That eigentliche Würckungen sind, welche auf die Kranckheiten oder gewisse Verletzungen des Leibes nothwendiger Weise folgen, so könnte man solche, alle Unordnung und Irrthum zu vermeiden, Würckungen der Kranckheit, oder schlechterdings Symptomata, die andere Gattung aber, welche nicht von der Kranckheit selbst, sondern von vielerley andern Umständen der Patienten entspringen, Epigenomena, und im Deutschen, Zufälle benennen, weil diese letztere über die gewöhnlichen und eigentlichen Würckungen der Kranckheit noch darzu zu kommen pflegen. Z. E. Bey abwechselnden und kalten Fiebern, sind Frost und darauf folgende Hitze, Kopf-Schmertz, Uebelkeit, oder auch würckliches Brechen, Durst, und bey dem Ende des Paroxismi ein Schweiß die eigentlichen Würckungen der Kranckheit, welche uns auch zu Signis pathognomonicis dienen. Wenn aber der Patient über dieses Nasenbluten, Husten, Ohnmachten, Phantasien, und dergleichen bekäme, so wären diese letztern Zufälle nicht so wohl als Würckungen vom kalten Fieber, sondern von andern besondern Umständen des Patienten herzuleiten. Das Wort Symptoma kommt von συμπιπτω, accido, zufallen.

SYMPTOMATA GRAVIDITATIS, siehe **Schwangerschaffts-Zufälle**, im XXXV Bande, p. 1879.

SYMPTOMATIS SIGNA, siehe **Merckmahl der Kranckheiten**, im XX Bande, p. 902. u. ff.

SYMPULATRICES, geistliche Weiber, siehe *Simpulum*, im XXXVII Bande, p. 1531.

SYMPULUM, ein Gefässe, siehe *Simpulum*, im XXXVII Bande, p. 1531.

Synt, ein Fisch, so von den Finnen also genennet wird und dessen Schuppen sehr klein sind der Kopf aber das gröste Stück ausmachet. Im Jahr 1727 wurde eine neue Art Leim von diesem Fische erfunden und zwar von dem Schleime, der ihm abgeschabet wird. Es hält dieser Schleim viel stärcker als Hauß-Blasen, und hat die Tugend, wenn er acht Stunden in sauer Bier geleget wird, dasselbe wieder gantz frisch zu machen. **Ludwigs** Universal-Historie IV Theil. p. 489.

SYMUS, ein Berg in Groß-Armenien, aus welchem der Fluß Araxes entspringt. **Orpheus** gedencket desselben in Argonauticis folgendermassen:

Mons SYMUS est urbi, viridanti gramine pratum.

Baudrands Lex. Geogr. Tom. II. p. 228.

Symzerus (Lambert Probinus) unter diesem Nahmen ist eine Schrifft bekannt, welche folgenden Titel führet:

> Eilfertige Gedancken über einige Nachrichten, welche Nic. Verdici impartialis Bohemi in einem unpartheyischen Sendschreiben seinen guten Freunde von dem neuesten Statt in Halle mitgetheilet. Leipzig 1724. in 4.

darinne er Herrn Wolffen und den jüngern Herrn Langen durchziehet, und hingegen Herrn Johann Petern von Ludwig vertheidiget. **Ludovici** Wolff. Hist. I Th. p. 220. u. f.

Syn oder **Sinn**, ein Flüßgen in Francken, siehe **Sinn**, im XXXVII Bande, p. 1689.

SYNA, ist bey dem **Justinus** L. XXXVI, c. 2. so viel als der Berg **Sinai**, wovon im XXXVII Bande, p. 1575. u. ff.

Syna, eine Stadt in Mesopotamien, siehe **Sinna** im XXXVII Bande, p. 1689.

SYNACTICA, heissen zusammenziehende Artzneyen; siehe *Adstringens*, im I Bande, p. 582.

Synada, Stadt, siehe **Synnada**.

SYNÆRESIS, ist eine Grammaticalische Figur, nach der zwo Sylben in eine zusammen gezogen werden. Z. E. Virgill oder Virgili für Virgilii, Thesi für Thesei u. s. f.

SYNAGOGA, siehe **Synagoge**.

Synagoge, *Synagoga*, dieses Wort bedeutet in der Griechischen Sprache eine Versammlung; bey den Jüden aber heist es denjenigen Ort, da sie sich die heil. Schrifft zu lesen, und ihr Gebet zu verrichten, zu versammlen pflegen, dergleichen sie an einem Orte öffters unterschiedene haben, und im deutschen auch **Juden-Schulen** genennet werden. Der Ursprung derselben ist ungewis, indem etliche meynen, daß schon zu den Zeiten der Richter dergleichen Synagogen in dem Lande Canaan gewesen; andre meynen, daß selbige nach Erbauung des Tempels aufgekommen, indem sich diejenigen, so gar zu weit von dem Tempel entfernet waren, derselben an statt des Tempels bedienet. Diejenigen, welche sagen, es wären die Synagogen gleich nach dem Einzuge ins gelobte

lobte Land im Schwang gekommen, gestehen zwar wohl, daß ihrer ausdrücklich nicht gedacht werde, wollen aber doch aus folgenden Ursachen von deren Beschaffenheit schliessen 1) weil Psalm LXXIV, 8, derer Versammlungen gedacht wird; 2) weil sie doch, vermöge Göttlichen Gebots 3 B. Mos. XXVI, 2, am Sabbath im Heiligthum zusammen kommen müssen; 3) Paulus bezeuget Apost. Gesch. XV, 21, daß Moses schon von alten Zeiten her in denenselben des Sabbaths sey gelesen worden; 4) sie konnten auch nicht alle die angeordnete Feste halten, indem ja nicht alle nach Jerusalem reiseten, wenn sie es nicht zu Hause in denen Synagogen gethan hätten. Zu Jerusalem sollen zu den Zeiten Christi und der Apostel 480 Synagogen gewesen seyn, wie denn auch die Fremden ihre besondere Synagogen daselbst hatten, darunter die Schule der Libertiner war, die in der Apostel Geschicht erwehnet wird. Ausserhalb Jerusalem, als in Galiläa, zu Damascus, Antiochien und an andern Orten, waren auch derselben nicht wenig, und noch heutiges Tages haben sie hin und wieder gar prächtige und schöne Synagogen. Es sind aber dieselbe so eingerichtet, daß durch ein gewisses Gatter die Weibspersonen von den Mannspersonen unterschieden werden. Die Juden-Schulen waren sonst insgemein, und so viel möglich war, an erhabene Oerter gebauet, damit sie vor allen Gebäuden der Stadt hervorragten. Die Thür der Synagogen stehet gegen denjenigen Ort, allwo sie beten, also, daß wenn sie sich in ihren Gebet gegen Abend wenden, dieselbe gegen Morgen seyn muß, damit sie sich gleich bey dem Eingang gegen die Lade neigen können. Gegen Osten haben sie eine Lade, oder einen Schranck, welchen sie Aaron nennen, zum Gedächtnis der Bunds-Lade, darinnen verwahren sie die 5 Bücher Moses auf zartes Pergament geschrieben, und ist dasselbe länglicht, daß man es zusammen rollen kan. Entweder in der Mitte oder bey dem Eingange der Synagoge siehet man ein Gerüste von Holtz, wie ein langer Altar, auf welchen das gedachte Pergament aus einander gewickelt wird, wenn gelesen werden soll. Auf diesen Altar stehet auch ein Leuchter mit 7 Armen oder Neben-Leuchtern. Die Zusammenkunfft darinnen geschahe des Sabbaths Luc. IV, 16, an Fest-Tagen, und am andern und fünfften Tage in der Wochen. Darinnen lasen und erklärten sie entweder ihre Paraschen aus den Büchern Mosis in deren 53 oder nach andern 54 die besagten 5 Bücher eingetheilet waren; oder die Haphtharas aus denen Propheten. Also erklärete Christus ein Stück aus dem Esaia, Luc. VI, 17, Paulus war in dergleichen Verrichtung, Apost. Gesch. XIV, 14, 15. Nächst diesen hielten sie auch ihr Gebet darinnen, und durfften auch die Weiber (wiewohl an einen besondern Orte, davon der Talmud folgende Ursache: Es wären vor Zeiten Männer und Weiber an einerley Ort zusammen gekommen, und zwar so, daß die Weiber auf an die Wand gemachten und etwas erhabenen Sitzen, die Männer aber, etwas niedriger gesessen; weilen aber allerhand Leichtfertigkeiten daraus entstanden, ist es verordnet worden, daß die Weiber innen, die Männer aber aussen bleiben solten, wie aber auch auf solche Weise der Sache nicht genug gerathen worden, hat man es umgekehret, und die Männer innen, die Weiber aber aussen stehen lassen. Nachdem aber auch damit noch nicht alle Schwierigkeit gehoben war, hat man endlich die Männer besonders, und die Weiber auch besonders logiret, und solches Verfahren mit den Worten des Propheten Zach. XII, 12-14, bestätiget, welcher saget: Das Land wird klagen, ein jegliches Geschlecht besonders; das Hauß Davids besonders, und ihre Weiber besonders, nehmlich wie sie es verstehen, in abgesonderter Kirchen, damit der Schamhafftigkeit und Keuschheit desto besser gerathen wäre, welche auf andere Art in Gefahr stünde) ja auch die Heyden hinein gehen. Denn in der Schule oder Synagoge zu Antiochia kamen zusammen Jüden, Jüden Genossen und Heyden, Apostel Geschicht XIII, 42, damit sie Gelegenheit hätten, den wahren GOtt Israelis zu erkennen. Die Lehrer darinnen waren, und zwar der vornehmste, der Archi-Synagogus (der Oberste der Schulen) Marc. V, 36-38, dessen Amt war, Mosis Gesetze auszulegen, und das Gebet zu verrichten, Ap. Gesch. XIII, 8-17, ja er hatte über alles zu befehlen und dirigirte den gantzen Gottesdienst. Nach diesem lehreten die Schrifftgelehrten in den Schulen, und zwar zum wenigsten ihrer zehen, unter welchen ihrer dreye die oberste Gewalt über die andern hatten. Nach diesen folgeten fünf andere, welche das Gesetz würcklich lehreten, und zugleich über das Almosen die Verwaltung hatten; der Aufmercker, welcher auch sonst der Diener oder Engel der Gemeinde hieß, Luc. IV, 20, gab auf alles in der Schule acht, langte das Gesetz hervor, und foderte die so solches lesen solten, auf, hatte auch acht, daß sie alles recht läsen. Er betete die öffentlichen Gebete der Gemeine vor, und dirigirte zugleich das Singen, wie ein Cantor: An einen Sabbath forderte er allezeit ihrer 7 auf, 1 Priester, 1 Leviten und 5 aus dem Volck. Wenn er das Gebet verlesen und geendiget, sagte alsdenn die gantze Gemeinde Amen darzu. Der Ausleger muste das in Hebräischer Sprache geschriebene Gesetz der Gemeine auf Chaldäisch verdolmetschen, und das Gelesene weiter erklären, darzu keiner genommen ward unter 50 Jahren, und war insgemein aus dem Stamm Levi. Der HErr Christus that solches in der Schule zu Nazareth, Luc. IV, 6. und anderswo, Matth. IV, 16. Derjenige welcher in der Synagoge laß, stund auf einer Catheder, u. durffte sich bey dem Lesen des Gesetzes niemahlen niedersetzen, wohl aber bey dem Erklären desselben, Luc. IV, 20. Die übrigen musten Sorge tragen, daß die Synagogen gereiniget würden, und vor andere Dinge mehr. Ueber die Disciplin ward auch sehr feste darinnen gehalten, indem man die Ungehorsamen nicht nur binden und geisseln ließ; wohin eben Christus in den Worten siehet, Matth. X, 17. sie werden euch geisseln in ihren Schulen; sondern man schloß dieselben so gar von der Gemeinde aus. Die Juden-Schulen wurden nachmahls in 2 Theile getheilet, nehmlich in **Beth-Haccenesetb**, die Synagoge oder Kirche, da das Gesetze gelesen ward; und in **Beth-Medrasch**, das Lehrhaus, da die Auffsätze

der Alten erkläret wurden, welches sie am heiligsten hielten, und darinnen lieber beteten, als in der Synagoge. Vormittage kamen sie zusammen in der Synagoge, und Nachmittags in den Lehr-Häusern. Dergleichen Lehr-Häuser waren auch im Tempel zu Jerusalem, darinnen das gantze Ober-Gerichte am Sabbath zusammen kam, in deren Gegenwart gelehret wurde; welches denn die höchste Schule und Academie im gantzen Lande war, da die allergelehrtesten und vornehmsten Juden zusammen kamen. Und hier ward Christus von seinen Eltern gefunden, als er 12 Jahr alt war, Luc. II, 46; da ihm denn gantz ungemeine Ehre zugelassen worden, auf dem erhabenen Ort im Lehr-Hause unter den Lehrern selbst sich zu setzen. Sie pflegten über derselben Thüren zu schreiben: Diß ist das Thor des HErrn, die Gerechten werden da hinein gehen, Psal. CXVIII, 20. Weil nun am Sabbath in denen Schulen, so heilige Wercke verrichtet wurden, mit beten, singen, GOttes Wort lesen und erklären, wie auch Beschneiden der Kinder und Seegensprechen; so wurden sie überaus heilig gehalten, fast wie der Tempel selbst. Denn niemand muste, um den Weg zu verkürtzen, dadurch gehen, ohne nur zu beten; niemand muste darinn Essen und Trincken, sich schmücken und ausputzen, darinn umher spatzieren, plaudern, lachen und mit andern Gespräche halten: Niemand muste wegen der grossen Hitze sich zu kühlen, noch wegen starcken Regens sich zu bergen, hinein gehen. Summa; nichts als lauter heilige Wercke musten darinnen vorgenommen werden. Ja wenn auch dieselben abgebrochen und zerstöhret worden, durffte doch an selbigem Orte niemand trauren, Seile drehen, Netze ausspannen, oder wegen Kürtze des Weges darüber gehen. Es geniessen aber die Jüdischen Synagogen sowohl nach denen Bürgerlichen, als Canonischen Rechten, mit denen Kirchen einerley Freyheiten und Vorzüge, daß sie z. E. wie diese vor unverletzlich erkläret werden. c. qui fincera dist. 45. l. nullus 14. § non passim. C. de Jud. So werden sie auch mit Einquartierung derer Soldaten verschonet. l. 4. C. de Jud. Und ob denen Juden sonst zwar vergönnet ist, ihre baufällige Synagogen zu unterstützen, oder auch die gar über den Hauffen gefallenen wieder aus dem Grunde zu erbauen; so wird ihnen doch nicht erlaubt, dieselben, ohne ausdrückliche Bewilligung der hohen Landes-Obrigkeit höher und kostbarer, als sie vorher gewesen, noch auch an Orten und Enden, wo sie dergleichen noch nicht gehabt, von neuem aufzuführen. l. 4. u. l. fin. §. ult. C. de Jud. c. Judæi 3. c. consuluit. 7. Extra eod. Uebrigens müssen die Juden auch an theils Orten ausser dem jährlichen Schutz- und Begräbniß-Gelde, noch etwas gewisses wegen der Vergünstigung, eine Synagoge daselbst zu haben, entrichten, welches ehemahls denen Kayserm, l. Judæorum 17. C. de Jud. heut zu Tage aber entweder dem Landes-Fürsten, oder sonst, nach jedes Orts Gewohnheit, der Obrigkeit des Orts gebühret. **Besold.** An einem Orte, wo zehen Juden wohnen, welche dreyzehen Jahr und einen Tag zurücke geleget, müssen sie, wo es ihnen sonst erlaubt ist, nothwendig eine Synagoge aufrichten; weßwegen **Maimonides** schreibet: Es sollen an einem Orte, wo sich zehen Jüden aufhalten, dieselbe ihnen ein Haus auslesen, worinnen sie zur gewöhnlichen Zeit zum Beten zusammen kommen können. Indessen muntern sich diese Einwohner zur Auferbauung einer Synagoge und Erkauffung des Gesetz-Buches selbst unter einander auf. **Sigon.** de republ. Ebræorum L. II, c. 8. **Lightfoot** in Centuria chorographica Matthæi c. 76. **Vitringa** de Synagoga veteri L. I, P. I, c. 1. p. 78 u. ff. **Goodwin** Mos. & Aaron, L. XII, c. 11. **Buxtorf** in Synagoga Judaica. **Leo de Modena** P. I. c. 10. **Schmidts Biblischer Historicus** p. 1005 u. ff. **Leydekker** de republ. Hebræor. **Relandus** Ant. Hebr. **Ikenii** Antiqu. Hebr. **Markii** Sylloge Dissertationum, Exercit. XVI. **Walliche** Mayerische Synagoga, Greiffswalde 1711 in 12. **Abels** Hebräische Alterthümer. **Rhenferds** Dissertationes III de decem Otiosis, Præfectis & Ministris Synagogæ in seinen Operibus Philologicis; welche aber vorher auch besonders gedruckt gewesen und zwar bey Gelegenheit des Streites, den **Rhenferd** mit dem **Vitringa** von wegen der zehen müßigen Männer in der Synagoge, hatte. **Vitringa** vertheidigte nehmlich **Lightfoots** Meynung und hielt dafür, diese zehen Männer wären gelehrte Leute gewesen, welchen man die unterschiedenen Aemter, die in der Synagoge musten verwaltet werden, anvertrauet. **Rhenferd** hingegen hielt **Buxtorfs** Gedancken für wahrscheinlicher und suchte zu erweisen, daß diese zehen müßigen Männer meist schlechte und selten gelehrte Leute gewesen, welche kein Amt in der Synagoge verwaltet, sondern von derselben besoldet wurden, damit sie stets da blieben, weil man keinen Gottesdienst anfangen konnte, wo nicht eine gewisse Anzahl von Personen beysammen war. Die also disfalls gewechselten Schrifften sind in folgender Ordnung heraus gekommen: Erst schrieb **Vitringa** 1685 Archisynagogum observationibus novis illustratum. Diesem setzte **Rhenferd** 1686 entgegen dissertationes philologicas de decem Otiosis Synagogæ. **Vitringa** verantwortete sich 1687 in einem besondern Buche de decem viris otiosis ad sacra necessaria veteris Synagogæ curanda deputatis. **Rhenferd** hingegen schrieb 1687 Archisynachogum otiosum αὐτοκατακριτον. u. in dem folgenden Jahre Specimen animadversionum in Cl. Viri decem viros otiosos. **Vitringa** schwieg biß 1696 stille, da er sein schönes Buch de Synagoga veteri heraus gab: worauf endlich **Rhenferd** 1701 den Streit mit der investigatione Præfectorum Synagogæ beschloß.

St. **Synaldus**, zu Trier in Gallia Belgica, von welchem im Jahr 1513 den 13 April ein Arm in dem Altar in St. Nicolai Kirche allda unter andern Reliquien gefunden worden, weswegen man ihm daselbst verehren soll. Sein Gedächtnis-Tag ist der 21 Jenner.

SYNALLAGMA, bedeutet in denen Rechten soviel als eine Verrichtung, wodurch nicht allein ich, sondern auch zugleich der andere, mit welchem ich zu thun habe, zu etwas verbunden wird; jedoch daß eben kein förmlicher Contract, sondern einiger

einiger Vergleich oder Uebereinstimmung vorhergegangen ist, und kommet also dieselbe fast denen sonst so beritelten ungenannten Contracten bey. l. 7. ff. de pact. **Alciatus** de verb. sign. **Connanus** Lib. V. c. 2. n. 2. **Brissonius.**

SYNALOEPHE, ist in der Prosodie, wenn ein Vocalis oder Diphthongus zu Anfange des folgenden Worts, im Scandiren eines Verses überhüpft oder weggelassen wird, z. E.

Turp'est, | qvod neque | às, capi | ti com | mittere | pondus.

Für

Turpe est, qvod nequeas capiti committere pondus.

Ingleichen

Debet ad | huc na | sc'ille co | qvus, qvi | noverit | omnes.

Si con | dire ci | bos, sapi | d'ut sint | omnibus | æque.

Für

Debet adhuc nasci ille coqvus, qvi noverit omnes.

Si condire cibos, sapidi ut sint omnibus æqve.

Synalus, ein Artzt, lebte um die Zeiten des Cato, und gab bey der Armee des Hannibals, einen Feld-Medicum ab. Man weiß von ihm weiter nichts, als daß man aus dem *Silio Italico* Lib. V. siehet, wie seine Curen sehr abergläubisch vorgenommen, und mit allerhand lächerlichen Ceremonien begleitet gewesen. **Restners** medicinisches Gelehrten-Lexicon.

SYNANCHE, die Bräune, siehe *Angina*, im II Bande, p. 284.

SYNANCHICA RUBIA, *Lugd. Ger.* siehe *Rubeola*, im XXXII Bande, p. 1413.

SYNANTESIS, eine Rhetorische Figur, da zwey Stücke der Rede in ihrer Ordnung gestellet sind und hernach von dem letztern wieder angefangen wird, z. E. Compulerantque greges Corydon & Thyrsis in unum: Thyrsis oves; Corydon distentas lacte capellas. **Micrälii** Lexic. Philosoph.

SYNAOS, eine Stadt in groß Phrygien, so unter den Nahmen *Sani*, im XXXIII Bande, p. 2036 vorkommt.

SYNAPHE, ist Lateinisch, Griechisch heißt es συναφη, conjunctio, connexio; und hieß also ehemahls bey den Musicis der Zusammenhang zweyer Tetrachordorum, da nehmlich die letzte oder vierte Sayte des einen Tetrachordi, wiederum die erste des folgenden war.

Συναίσεσις, ἀλληλοχία, ist der Zusammenhang einer Rede, welcher einen deutlichen Verstand giebt. Ihm ist entgegen gesetzet eine nicht zusammen hengende Rede, welcher Fehler die διαλυσις einer Rede genennet wird, **Micrälii** Lexic. Philosoph.

SYNAPISMUS, siehe *Sinapismus*, im XXXVII Bande, p. 1592.

SYNAPOTHNESCONTES, sind bey dem **Terentio** Adelph. Prol. v. 6. eine Commödie des **Diphili**, so im Griechischen Συναποθνήσκοντες geheissen, und von σὺν, cum, und ἀποθνήσκω, morior, den Nahmen hat, daher denn auch **Plautus**, so sie im Lateinischen nachgemacht, solches sein Drama Commorientes überschrieben. Indessen ist sowohl des **Diphili** als **Pauli** Arbeit verlohren gegangen, was aber **Terentius** daher genommen, ist in besagten Adelphis zu suchen.

SYNAPTA, Gr. συναπτή, ist in der Griechischen Kirche soviel als Collecte, und ist ein Gebet, welches von dem Diacono unter den Psalmen und andern weitläufftigen Gebeten nach der alten Gewohnheit hergesaget wird. Doch sind diese Synaptæ bald grösser, bald kleiner, und handeln von unterschiedenen Materien. Die Formuln davon stehen in Lythurgia Chrysostomi T. VI. p. 987. Beym Ende jedweder Verse antwortete der Chor Κύριε ἐλέησον, auf den letzten vor den allerletzten: σοὶ κύριε und auf den allerletzten: ἀμήν, siehe **Meursii** Glossarium Gr.

Συναρπεγη, heißt in der 152 Novelle soviel, als *Obreptio*, siehe dieses Wort im XXV Bande, p. 242 u. f.

SYNARTHROSIS, die Bewegung eines Gelenckes, so schwach ist, und gezwungen, mit Mühe geschicht; siehe *Articulatio*, im II Bande, p. 1724.

Συναθροισμὸς, ist eine Zusammenhäufung vieler Wörter und Sententzen. **Micrälii** Lex. Philosoph.

Synau, siehe *Alchimilla*, im I Bande, p. 1064.

SYNAVLIA, Griechisch συναυλία, hieß: wenn zweene Pfeiffer einerley bliesen; oder die Cither und Pfeiffe eine Zusammenstimmung machten: quum tibicines duo incinunt idem; aut certe, ubi cithara & tibia concentum faciunt. Bes. **Cölii Rhodigini** Lect. Antiq. lib. 9. c. 4. wie auch **Salom. van Til** Sing-Ticht- und Spielkunst, p. 133. woselbst folgende Worte zu lesen sind: „Gewiß ists, daß bey den Athenienfern eine Ge„wohnheit gewesen, auf ihr grosses Jahrfest, von „ihnen Panathenæa genannt, welches aus allen „Ecken der Stadt gemeiniglich zu Ehren ihrer „Schützgöttin **Minervä** gefeyert wurde, eine „Zusammenstimmungsmusick von Pfeiffenspiel „anzustellen, worinn verschiedene Pfeiffer zugleich „mit übereinkommenden Stimmen spielen musten. „Doch kan man nicht leugnen, daß andere die „Synvalian vor eine Art der Zusammenfügung des „Pfeiffenspiels mit der menschlichen Singstimme „aufgenommen haben. **Jonstonius** de Festis „Hebræorum & Græcorum p. 126.

SYNAUS, Stadt, siehe **Simau**, im XXXVII Bande, p. 1370.

Synawin, Rußischer Vice-Admiral, siehe **Sinawin**, im XXXVII Bande, p. 1595 u. f.

SYNAXARIA, heissen bey den Griechen gewisse Kirchen-Bücher, darinnen die Leben der Heiligen und deren Festtage aus den Menæis und an-

andern weitläufftigen Kirchen-Büchern kurtz zusammen getragen und beschrieben worden, daher auch solcher Nahme entstanden ist. **Nicephorus Callistus** ist der vornehmste, so dergleichen Synaxaria auf die wichtigste Feste, deren in dem Triodio Erwehnung geschicht, verfertiget, wobey er von derselbigen Ursprung, Ursachen, und warum sie von den Vätern also angeordnet worden, wie auch von einigen andern besondern Umständen, handelt. Es sind auch den Menæis, dem Triodio und Pentecostario, dergleichen Synaxaria hin und wieder einverleibet. Von denen, welche in dem Triodio stehen, urtheilt **Allatius**, daß sie verschiedene Ketzereyen enthalten. Nichts destoweniger sind die von dem **Matthäus Cigula** aus Cypern, und **Maximus**, Bischoff von Cythera, in die gemeine Griechische Sprache übersetzt, und zu Venedig 1637 und 1648 in 4 gedruckt worden. **Cave** in append. ad hist lit. **Allat.** de libr. eccl. Græc. diss. 1. §. 11. sq. **Du Fresne** Gl. Gr. p. 1481. Siehe auch den Artickel: *Martyrologium*, im XIX Bande, p. 1876 u. ff.

SYNAXARIUM, siehe *Synaxaria*.

SYNAXIS, die Zusammenkunfft. Also nenneten die ersten Christen ihre Versammlung des Volcks bey dem öffentlichen Gottesdienste, um dieselbe dadurch von der Jüdischen Synagoge zu unterscheiden. Weil nun der Gottesdienst der Alten aus fünff Theilen bestund, 1) aus dem Gebet, 2) Gesang der Psalmen, 3) Lectionibus sacris, 4) Predigt, und 5) der Communion; so haben die Alten dieses alles dadurch verstanden. **Chrysostomus** erfodert ad Synaxin plenam 1) die Anhörung des Göttlichen Worts, 2) das Gebet, und 3) die Austheilung der Sacramente, wie die Mönche noch ihre Zusammenkunfft zum Gebet Synaxin heissen. Offtmahls aber heisset Synaxis soviel, als der Gebrauch des heiligen **Abendmahls**, davon im I Bande, p. 96 u. ff. nachzusehen.

Synbojarskv, siehe **Sin-Bojaren**, im XXXVII Bande, p. 1596.

Synbronn, ein Ort in Schwaben, unweit Feuchtwangen. **Goldschadts** Hist. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc.

SYNCAMPE, ist die Beugung oder der Ort, da der Unterarm mit dem Oberarm eingelencket ist.

SYNCATEGOREMA, ist eine Griechische Benennung eines solchen Wortes, das an und vor sich keine völlige Idee ausdrücket, sondern wo es eine Bedeutung haben soll, mit andern Wörtern muß zusammen gesetzet werden, dergleichen die Particulæ, Adverbia, Præpositiones, Interjectiones sind. Es nennten nehmlich die Aristotelicker die Prädicamente Categoremata, und diejenigen Wörter, welche gewisse Ideen eines Prädicaments bedeuten, categorematische Terminos, die bald eine Substantz, bald eine Quantität, bald eine Qualität, und so weiter anzeigten; folglich hiessen die ersten **syncategorematische Termini** (TERMINI SYNCATEGOREMATICI) deren Bedeutung sich alsdenn äusserte, wenn sie mit den categorematischen verknüpffet wurden.

SYNCATEGOREMATICI TERMINI, siehe *Syncategorema*.

Syncategorematische Termini, siehe *Syncategorema*.

SYNCAUSIS, ist eine Art der Verbrennung, wenn die Excremente von der Fieberhitze gleichsam verbrannt sind.

SYNCELLI, siehe *Syncellus*.

SYNCELLIANA OLYMPIAS Weil George Syncellus die Olympiades auf eine besondere Art gezählet, so ist daher der Nahme: Olympias Syncelliana entstanden. Man sehe, was hiervon **Pagus** in Diss. Chronolog. de Periodo Græco-Romana p. 113 weitläufftiger erzehlet.

SYNCELLITÆ oder *Syncelli*, siehe *Syncellus*.

SYNCELLUS, von σὺν, cum, und cella, war in der Griechischen und Römischen Kirche ein Geistlicher, der dem Bischoffe oder Patriarchen zu einem beständigen Gefehrten zugegeben wurde, auch deswegen gemeiniglich mit ihm in einer Zelle wohnte, um ein Zeuge zu seyn, was er vornehme, damit man nicht aus Argwohn ihm etwas böses nachreden mögte. Vom Anfange waren es nur Layen; nachgehends aber wurde Niemand, als Geistliche und Mönche zu diesem Amte gelassen. Zu Constantinopel ward er absonderlich in den ältern Zeiten nach des Patriarchen Tode an dessen Stelle befördert, und war daher eine hohe Würde, welche nachgehends unter mehr Personen eingetheilet, und der vornehmste Protosyncellus genennet ward. Doch ist auch leicht zu erweisen, daß so wohl in diesem als in andern Bißthümern gar offte solche Personen erwehlet worden, welche keinesweges Syncelli ihrer Vorfahren im Amte gewesen waren. Es ist auch bald eine ordentliche Würde in der Kirche daraus entstanden, und zwar die Anfangs von zwey, nachmahls auch von mehrern Geistlichen besessen worden. Ihr Ansehen war nicht geringe; daher die zu Constantinopel den Vorsitz vor den Metropoliten haben wolten. Die Griechische Kayser ertheilten auch wohl den Titel eines Syncelli Augustalis und Pontificalis verschiedenen angesehenen Bischöffen. **Meurs.** in Gloss. Gr. **Suicer.** in thes eccl. **Du Fresne** III. 1148. Gl. Gr. p. 1470. **Thomasinus** de nov. & vet. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 100.

Syncellus (Demetrius) siehe **Demetrius Syncellus**, im VII Bande, p. 508.

Syncellus (George) siehe **Georgius Syncellus**, im X Bande, p. 1030 u. f.

Syncellus (Johann) siehe *Joannes Syncellus*, im XIV Bande, p. 1013 u. f.

Syncellus (Michael) siehe **Michael** mit dem Zunahmen *Monachus*, im XXI Bande, p. 40.

SYNCELLUS (PROTO-) siehe *Syncellus*.

Syncheim, ein Benedictiner Mönchs-Kloster, unter der Diöces in Speyer gelegen. **Schammelii** Kloster-Lex. p. 29.

SYNCHESIS, *Synchysis*, Σύγχυσις, ist der Nahme eines Fehlers in der Schreibart da ein, oder mehr Worte aus einem Commate in das andere verworffen werden, z. E.

Namque pila lippis inimicum & ludere crudis,
Hor.

Für

Namque pila ludere inimicum lippis & crudis.

Ingleichen: - - Simius iste
Nil præter Calvum & doctus cantare Catillum.
Id.

Für:

Simius iste nil doctus cantare, præter Calvum & Catillum.

So ist ebenermassen Σύγχυσις bey den Rednern, wenn man die Wörter aus einem Unterscheidungs-Zeichen in das andere verwirfft, welches gar leichte zu einen Laster in der Redekunst ausschlagen kan, wenn man die Wörter nicht mit gehöriger Klugheit verwirfft. Bey denen Schrifftforschern heissen Syncheses nicht weniger durch einander geworffene und verwirrte Redens-Arten, da entweder die Worte am unrechten Orte stehen, oder gantze Verse ja Capitel verrücket sind. Wie denn D. **Bernh. Sebast. Cremer** in seiner Tetras Exercitat. Prophetico-Typicarum, und derselben Vorrede erweisen will, daß in der Bibel dergleichen vorkämen, welches aber **Frantz Wo**kenius in Part. II. Pietatis Criticæ contra Syncheses vorlängst wiederleget hat. **Unschuldige Nachrichten** 1720 p. 651. Bey den Naturkundigern aber heisset Syncheſis eine Vermischung zweyer Wesen. Bey denen Aertzten heisset Synchysis eine unnatürliche Vermischung des Geblütes oder der Feuchtigkeiten im Auge.

SYNCHONDROSIS, *Connexio Cartilaginosa*, die Zusammenfügung der Beine, so vermittelst eines Krospels geschicht, wie in dem Brustbeine, Schambeine, und allen andern Beinen, welche Anhänge haben, zu sehen ist. Das Wort kömmt von σὺν, cum, mit, und χόνδρος, cartilago, Knorpel.

SYNCHRONI, heissen diejenigen, die zu einer Zeit leben.

SYNCHRONISMI, werden von verschiedenen Epochis gesagt, die auf ein gewisses Jahr gerechnet worden sind. **Micrälii** Lex Philosoph.

Synchum, Stadt, siehe **Suchur**, im XL Bande, p. 1718.

SYNCHYSIS, siehe *Synchesis*.

SYNCIPITIS OSSA, siehe *Bregmatis Ossa*, im IV Bande, p. 1212.

SYNCIPUT, siehe *Sinciput*, im XXXVII Bande, p. 1602.

St. **Syncletica**, ein berühmte Aebtißin, deren Eltern aus Macedonien gebürtig waren, sich aber nach dem zu Alexandrien in Egypten niederliessen, allwo sie von Jugend auf in der Gottesfurcht erzogen wurde. Da sie nun erwachsen war, gaben sich wegen ihrer Schönheit und Reichthums viele Freyer bey ihr an; allein sie bezeugte keine Lust zum Ehestande, da es doch ihre Eltern gerne gesehen hätten. Als diese ihre Eltern gestorben waren, verkauffte sie alle ihre Haabe und gab sie den Armen, nahm ihre Schwester mit sich und gieng aus der Stadt an einen einsamen Ort, allwo sie sich die Haare von einem alten Manne abschneiden ließ, und sodann ein frommes Leben, wie vorhin auch allezeit, doch in der Stille führete, und wenn sie gleich gute Wercke that, es doch niemanden wissen lassen wolte. Als viele Jungfrauen zu ihr kamen und von ihr aufgenommen, auch als von einer Lehrerin unterrichtet zu werden verlangten, weigerte sie sich dessen aus sonderbarer Demuth lange, nachmahls aber unterrichtete sie dieselben, wieß sie auf die Bibel und führete sie zu einem Christlichen Leben an. Sie hielte sich bey der heil. **Basilissa** auf, welche ein Collegium von geistlichen weiblichen Geschlechts zu Ende des 11 Jahrhunderts anrichtete, und starb im 83 Jahre ihres Alters an der Schwindsucht. Man muß selbige nicht mit der heil. **Apollinari Syncletica** vermengen, welche sich in Manns-Habit verkleidete, in die Scetische Wüsteney gieng, und allda in dem Kloster Macariens von Alexandrien ihr Leben zubrachte. **Bolland** 5 Jenner.

St. **Syncletica**, eine Jungfrau, war sehr berühmt, wegen ihrer Tugend, Gottesfurcht und exemplarischen Lebens. Sie hatte ihre Schwester **Perpetuam** allezeit bey sich, so ebenfalls wegen ihrer Frömmigkeit berühmt aber verheyrathet war. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 5 Jenner.

Synclitica, siehe **Salvia** den 8 May, im XXXIII Bande, p. 1247.

Syncliticus (Alexander) ein Rechtsgelehrter aus Nicosia in Cypern, war daselbst in eben dem Jahre, als der Türckische Kayser Selim solches Reich mit Krieg überzog, zur Welt gebohren, und kam dahero mit seinen Eltern nach Creta, von dar aber nach Venedig, wo er Matthäum Scordyllium, einen Griechischen Priester, zum Lehrmeister in der Griechischen Sprache hatte. Er setzte darauf seine Studien zu Padua fort, und war erst 2[illegible] Jahr alt, als er schon vor einen derer besten Philosophen und Rechtsgelehrten gehalten wurde. Als er nach Venedig zurück kam, advocirte er anfangs, wurde so dann 1617 Professor des Canonischen Rechts, nahm aber dagegen 1626 die Profeßion des Bürgerlichen Rechtes an, und erhielt 1638 die oberste Professor-Stelle, welche ihm jährlich 1600 Gülden Pension brachte. Er starb 1646 im 77 Jahr. Seine Schrifften sind:

1. Viele Responsa.
2. Annotationes in titulos de novi operis nunciatione, de jurisdictione, de constitutionibus Principum.
3. Comment. in 1 & 2 decretalium.
4. De controversiis Photianorum & Latinorum etliche Tractate, welche er dem Bischoff von Belluno, Aloys. Lollino, dediciret hat.
5. Notæ in florilegium epigrammatum Græcorum, welche noch in Handschrifft liegen.

Papadopoli hist. gymnas. Patav. T. I p. 124 u. 271.

SYNCOMISTUS, eine Art Brodes, siehe *Autopyros*, im II Bande, p. 2290.

SYNCOMISTUS, oder *Autopyrus*, ein von Hausbrod zubereitetes Pflaster.

SYNCOPATIO, oder *Syncope*, die Rückung, ist ein Lateinisches Wort, Italienisch heißt es *Syncopatione* oder *Syncope*, Frantzösisch *Syncope*, kommt von Griechischen Verbo συνκόπτω, ferio, verbero, ich schlage; bedeutet bey der Musick eine, wider den Tact angebrachte Rück- oder Zertheilung einer Note, so eine Semibrevis, Minima, oder Semiminima seyn kan.

SYNCOPATIO CATACHRESTICA, ist, wenn bey der Musick eine dissonirende Note nicht, wie es sonst die Regel erfordert, durch eine folgende consonirende, die um einen Grad tiefer liegt, aufgelöset wird; sondern sich durch eine andere, fremdere, weit entlegenere, und höhere Consonanz, auch wohl durch eine abermahlige Dissonanz, einen Ausweg suchet. Bes. **Mathesons** Crit. Mus. T. II. p. 151.

SYNCOPATIO SINE DISSONANTIARUM INTERMIXTIONE, siehe *Syncope Consonans æquivagans.*

SYNCOPATIONE, siehe *Syncopatio.*

SYNCOPATUS PUNCTUS, siehe *Punctus Syncopatus*, im XXIX Bande, p. 1618.

SYNCOPE, ist in der Grammatick eine Orthographische Figur, nach der ein Buchstabe, oder Sylbe aus der Mitten eines Wortes weggelassen wird, z. E. Valde pro valide, Audacter für audaciter, Amarit für amaverit, Dixti für Dixisti, Audisse für audivisse u. d. g.

SYNCOPE, ist der höchste Grad der Ohnmacht, da man ohne Verstand, Bewegung, Athemholen und Empfindung ist, blaß wird, einen kalten Schweiß hat und dem Tode im Rachen zu seyn scheinet. Die Unordnungen, darinnen zu solcher Zeit das Hertze ist, und die besondern Ursachen dieser Kranckheit beschreibet **Hieronymus Queye** in Dissertatione mechanico practica de syncope, & caussis eam producentibus. Monspelii 1735 in 12. Siehe im übrigen den Artickel: **Ohnmacht**, im XXV Bande, p. 992.

SYNCOPE, in der Musick; siehe *Syncopatio.*

SYNCOPE (PULVIS IN) *Dolæi*, siehe *Pulvis in Syncope*, Dolæi, im XXIX Bande, p. 1581.

SYNCOPE (PULVIS IN) *Michaëlis*, siehe *Pulvis in Syncope*, Michaëlis, im XXIX Bande, p. 1581.

SYNCOPE (QUASI-) siehe *Quasi-Syncope*, im XXX Bande, p. 118.

SYNCOPE CARDIACA, **Magenhinbrüten** siehe **Ohnmacht**, im XXV Bande, p. 993.

SYNCOPE CONSONANS ÆQUIVAGANS, oder *Syncopatio sine dissonantiarum intermixtione*, ist bey der Musick: wenn alle Stimmen zugleich ohne Dissonanz sich rücken, und wider den Tact gehen.

SYNCOPE CONSONANS DESOLATA, ist bey der Musick: wenn nur eine Stimme, und zwar ohne Dissonanz sich rücket.

SYNCOPE CONSONO-DISSONANS, ist bey der Musick: wenn der erste Theil der Note, so wider den Tact gehet, consoniret, der zweyte Theil aber derselben dissoniret, woraus wider eine Consonanz folget, welche die syncopirte Stimme mit ordentlichen Absteigen machet. Diese ist wiederum zweyerley: Tactualiter dissecta und Realiter dissecta. Jene behält die syncopirte oder wider den Tact gehende Note gantz: diese aber zertheilet sie wegen des Textes würcklich.

SYNCOPEE NOIRE, eine Note, siehe *Noir*, im XXIV Bande, p. 1182.

SYNCOPER, ist ein Frantzösisches Wort, und heißt bey der Musick, rückende oder wider den Tact gehende Noten anbringen.

SYNCOPE UTERINA, **Mutterhinbrüten**, siehe **Ohnmacht**, im XXV Bande, p. 993.

SYNCRETICA, siehe *Syncrisis.*

Syncretismus, Syncretisterey, ist ein aus der Griechischen Sprache entlehntes Wort, wie solches aus dem Artickel: **Syncretiste**, mit mehrern erhellet, und bedeutet seinem Ursprunge nach dasjenige, wenn etliche Feinde über einen fürstehenden Unfall sich plötzlich mit einander vertragen. Solchenmach gieng das Wort Syncretismus anfangs eigentlich auf eine moralische Vereinigung der Gemüther und zeigte zugleich eine Nachahmung der Cretenser an, die, ob sie gleich unter einander beständig uneinig, dennoch gegen einen fremden Feind zusammen traten, siehe den schon angezogenen Artickel: **Syncretiste** Nachgehends aber hat man solches Wort auch in Absicht auf verschiedene Meynungen von einer Sache zu brauchen angefangen, und dadurch entweder die Dultung derselben oder ihre Vereinigung unter einander verstanden. Wie denn dieser Nahme nicht nur derjenigen Bemühung beygeleget worden, da man die dissentirenden Philosophen mit einander zu vereinigen gesucht; sondern auch derjenigen Beschäfftigung, da man die in Glaubens-Lehren uneinige zur Einigkeit zu bringen gesuchet. Man hat daher den Syncretismum eingetheilet in den **philosophischen** und **theologischen Syncretismum.** Von beyden Arten des Syncretismi folgen besondere Artickel.

Syncretismus (Philosophischer) Philosophische Syncretisterey, *Philosophicus Syncretismus.* Ohnerachtet das Wort Syncretismus, nehmlich von denen Theologen gebraucht wird, so haben sich doch dessen auch die Philosophen bedienet, und von dem Philosophischen Syncretismo gehandelt. Ob nun wohl dieses Wort eine doppelte Bedeutung hat, indem man entweder die Dultung verschiedener Meynungen von einer Sache; oder die Vereinigung derselbigen unter einander dadurch verstehet; so wird doch dasselbe, wenn man von dem Philosophischen Syncretismo redet, sonderlich in der letzten Bedeutung gebrauchet, siehe den Artickel: **Syncretisten (philosophische).** Es bestehet also der Philosophische Syncretismus darinnen, daß man die verschiedenen Lehrsätze der Philosophen entweder unter sich selbst oder mit der Heil. Schrifft zu vereinigen und eine Uebereinstimmung zu zeigen suchet. Solchenmach werden von dem Philosophischen Syncretismo 2 Arten

Arten gemacht, indem man entweder verschiedene Philosophen unter sich selbst; oder ihre Lehrsätze mit der Heiligen Schrifft zu vereinigen gesuchet. Von beyden wollen wir eine kurtze Historische Nachricht geben, und hierauf die Sache selbst betrachten. Die erste Art des Philosophischen Syncretismi ist, wenn man die verschiedene Lehrsätze der Philosophen unter sich selbst vereiniget. Es ist dieses sowohl bey den ältern, als neuern Philosophen geschehen. Denn was die alten anbetrifft, so hat man den **Plato** und **Aristoteles** mit einander zu vereinigen gesuchet; wie wir denn unter den Platonickern und Aristotelickern des 15 Jahrhunderts schon an **Ficino, Pico, Bessarion** und andern Platonickern, an **Gaza** und andern Aristotelickern Exempel dergleichen Syncretisten antreffen. **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historie V Theil p. 1487 u. ff. Und so verhielt es sich auch im 16 Jahrhunderte. Denn man kan kühnlich sagen, daß fast alle Platonicker in demselbigen, den einigen **Franz Patricium** ausgenommen (welcher zwar den Schein hat haben wollen, ein Syncretiste zu seyn, und den Plato und **Aristoteles** zu vereinigen, auch zu diesem Ende sein Buch dem **Montecatino**, einem grossen Syncretisten, dediciret; aber in der That nichts wenigers gewesen, sondern nur einen Aristotelomagistem abgegeben habe) Syncretisten gewessen sind, ingleichen daß der mehrere Theil von den Italienischen Aristotelickern, den **Plato** nicht verworffen, sondern ihn mit ihrem Patriarchen zu vereinigen gesuchet haben. Hiervon sind **Mazonus, Piccolomini** und andere ein Beweiß, welcher letztere eben deßwegen mit **Zabarella** in Uneinigkeit gelebt, weil dieser ein genuiner Aristotelicker, jener ein Syncretiste war. Wir würden auch ein weitläufftiges Verzeichnis solcher Syncretisten anführen können, welche zwischen **Plato** und dem **Aristoteles** Friede zu stifften sich angelegen seyn lassen, wenn wir uns nicht einer allzugrossen Weitläufftigkeit besorgen müsten. Wir bemercken daher nur folgende: **Paul Scalichium** in seinen Schrifften, **Symphorianum Camperium** in Symphonia Platonis cum Aristotele & Galeni cum Hippocrate, **Friedrich Pendasium** in Censura Physica auditionis, **Nicolaum Turcum, Camillum Baldum** in Comment. in Physiognomica Aristotelis, **Jugurtham Thomasium, Fortunium Cinugum, Augustin Buccium, Johann Bernhard Longum, Hieronymum de Ponte, Flaminium Nobilium, Franz Verinum, Franz Bonamicum, Scipionem Agnellum, Gabriel Buratellum** in præcipuarum controversiarum Aristotelis & Platonis conciliatione, und **Sebastian Fox** in fünff Büchern de consensu Platonis & Aristotelis in ea Philosophiæ parte, quæ de natura est, vieler andern zu geschweigen, welche **Fabricius** in Biblioth. Græc. Lib. III. cap. 1. p. 37, und cap. 6. p. 175 anführet. Eben dieses hat man mit denen **Stoickern**, wiewohl nicht mit solchem Fleiß versuchet, wie unter den Alten **Antiochus Ascalonita** in einem besondern Buche erweisen wollen, daß die Stoicker in der Sache selbst mit denen Peripateticis überein kämen, und nur in Worten von einander unterschieden wären. Mit den Epicurern aber hat **Bernhard von Mallincrot** in dem Discursu de Summo bono die Stoicker in eine Vereinigung bringen wollen. In den mittlern Zeiten waren unter denen Scholastickern Spaltungen. Einigen hielten es mit dem **Thomas Aquinas**, welche Thomisten hiessen, andere, die Scotisten mit dem **Duns Scotus**, zwischen denen **Johann de Rada** und **Johann Lalemander** in Decisionibus philosophicis Friede zu stifften sich angelegen seyn lassen. Als **Peter Ramus** die Aristotelische Dialectick zu reformiren anfieng und dadurch sowohl in Franckreich als in Deutschland ein hefftiger Lerm entstunde, der viele üble Folgen nach sich zog, so bemüheten sich viele dem Unheil dadurch zu begegnen, daß sie eine solche Harmonie zwischen dem Ramus und Aristoteles und dem Ausleger des Aristoteles, Melanchthon, dessen Compendium in den Schulen überall eingeführet worden war, zu machen suchten, die die Zwistigkeit stillen und erweisen solten, daß man sich umsonst und ohne Ursache mit so vieler Bitterkeit darüber entzweyet habe, weil sie in den meisten Stücken eines seyn, und nur in den Worten und veränderten Begriffen dem Ansehen nach von einander abgehen, und diese hieß man philosophos mixtos, dergleichen **Paul Frisius** in Comparationibus dialecticis, **Andreas Libavius** in Dialectica Philippo-Ramea, **Heizo Buscherus** in harmonia logica Philippo-Ramea, **Conrad Dietericus** in Institutionibus dialecticis Philippo-Rameis, **Johann Heinrich Alstedius** in Critica de harmonia philosophiæ Aristotelicæ, Lullianæ & Rameæ, Herb. 1610 in 8, **Bartholomäus Beckermann** in Systemate Systematum, und andere mehr waren. Man sehe **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historie VI Th. p. 1289 u. f. VII Theil p. 683 u. f. Nicht weniger ist dieses mit denen **Carthesianern** geschehen, welche man mit denen Aristotelicis vereinigen wollen, wovon in des **Johann de Raei** Introduct. Aristotelico-Cartesiana ad naturæ contemplationem; in **Sturms** Physica conciliatrice, und **Johann Heinrich Svicers** Compendio Physicæ Aristotelico-Cartesianæ Proben zu finden. Es hat auch **Johann Baptista du Hamel** de consensu veteris & novæ philosophiæ geschrieben, darinnen er sich zwar vorgenommen, nur diejenigen unter einander zu vereinigen, welche dem Schein nach von einander abweichen; er ist aber doch bisweilen aus dem Schrancken gekommen. Daß hingegen **Calvisius Taurus** ein Feind vom Philosophischen Syncretismo gewessen, ist daher zu ersehen, weil er ein Buch de differentia dogmatum Platonicorum ab Aristotelicis, und noch eines de dissensu Platonicorum a Stoicis geschrieben hat, welche aber nicht mehr vorhanden sind. **Suidas** in Taurus T. III p. 435. **Gellius** L. XII. c. 5. Die andere Art des Philosophischen Syncretismi ist, wenn man die Lehrsätze derer Philosophen mit der Heiligen Schrifft und der Christlichen Religion vereiniget. Auch dieses ist vielfältig geschehen. Es hat dergleichen ein grosser Theil derjenigen gethan, welche die Wahrheit der Christlichen Religion zu erweisen sich bemühet haben, deren Verzeichnis man in **Fabricii** Syl-

lab.

lab. Scriptor. de verit. religion. Christianæ antrifft im XXXII Capitel p. 634. Hieher gehören auch einige von den Mosaicis und Theosophicis, welche entweder ihre Theosophie in der Heiligen Schrifft gesuchet oder dafür gehalten, daß viele alte Philosophen des innerlichen Lichtes theilhafftig worden, und mit ihrer Theosophie und auch der heiligen Schrifft einstimmig wären, oder doch in eine Harmonie gebracht werden könnten, zu welchen Theosophen **Wilhelm Postellus** gerechnet werden kan, der unter dem verkappten Nahmen **Eliä Pandochei** ein Buch heraus gegeben, das er Pantheonosian genennet. Die insonderheit und hauptsächlich einen Syncretismum zwischen der Heiligen Schrifft und der Philosophie behauptet, können in zwey Classen eingetheilet werden. Einige haben aus allen heydnischen Secten derselbigen Sätze zusammen gelesen und sich bemühet, eine Concordiam rationis & fidei daraus zu erweisen, als da sind zum Exempel: **Mutius Pansa** in Tract. de osculo sive consensu ethnicæ & Christianæ Philosophiæ, in quo opere Chaldæorum, Ægyptiorum, Persarum, Arabum, Græcorum & Hebræorum Mysteria tanquam ab Hebræis desumta fidei Christianæ consona de Deo deducuntur, Marpurg 1605 in 8; **Peter Calanna** in Philosophia Seniorum, Palermo 1599 in 8; **Augustin Steuchus** in seinem Buche de perenni philosophia, Lion 1540 in Folio; **Peter Daniel Huetius** in seiner Demonstratione Evangelica; **Tobias Pfanner** in Systemate theologiæ gentilis purioris, Basel 1679 in 4; und andere. Andere hingegen haben sich nur einer einigen Secte ergeben und dieselbe unter dem angegebenen Kleide der Uebereinstimmung mit der Heiligen Schrifft gültig machen wollen. So haben die Verehrer des **Plato** gemeynet, sie könnten seine Philosophie nicht höher bringen, als wenn sie den Leuten weiß machten, er habe nichts anders gelehret, als was der Schrifft gemäß sey. Dahin zielen die Schrifften des Cardinals **Bessarion**, sonderlich die Bücher adversus Calumniatores Platonis; des **Livii Galantis** 20 Bücher de Christianæ theologiæ cum Platonica comparatione; des **Marsilius Ficinus**; des **Franz Patricii** Aristoteles exotericus; **Franzens de Vieri** Compendium doctrinæ Platonicæ, quatenus cum Christiana fide conspirat, und Conclusioni di Platone conformi alla Dottrina Christiana & a quella di Aristotele; **Dacierii** Anmerckungen zu den Dialogis Platonicis; **Radulph Gudworths** Systema intellectuale; und anderer; die **Fabricius** in Bibl. Gr. L. III. cap. 1. p. 39 angeführet. Die Aristotelici haben hierinnen auch keine Mühe ersparet, von denen besonders zwey Wercke, als des **Johann Zeisolds** Tract. de Aristotelis in illis, quæ ex lumine naturæ innotescunt, cum scriptura sacra consensu ab eaque apparente dissensu, Jena 1667 in 4, und des **Christian Dreiers** Sapient. univers. s. philosophia prima zu berühren, von welchen, und andern hieher gehörigen Schrifften ebenfalls Fabric. l. c. L. III. c. 6 p. 176 nachzusehen. **Justus Lipsius** war vor die Stoische Philosophie dermassen eingenommen, daß er auch in seiner Manuductione ad Philosophiam Stoicam die grösten Irrthümer derselbigen zu entschuldigen, und ihnen eine Decke umzugeben trachtete. Er scheuete sich nicht, zu behaupten, daß das Stoische Fatum die Göttl. Vorsehung wäre. Nicht weniger hat **Th. Gataker** in der seinem Commentario in Antonium statt einer Vorrede vorgesetzten Einleitung zur Stoischen Philosophie, mit einer Stoischen Großmuth behauptet, daß man aus derselbigen die Uebereinstimmung der Christlichen Religion und daraus ihre Richtigkeit erweisen, die Billigkeit derselbigen erläutern, den Saamen der Erkänntniß GOttes unter den Heyden entdecken und dadurch sich zu einer grössern Ausübung des Christenthums erwecken lassen könne. **Jacob du Rondel** in Tr. de vita & moribus Epicuri hat den **Epicur** mit der Heil. Schrifft zu vereinigen gesucht. Die Neo-Democritici haben die Lehre von den Atomis in der Physick oder vielmehr in der Historie von der Schöpffung des **Moses** finden wollen, davon man an des **Dickinsons** Physica veteri & vera ein Exempel hat. Gleiche Versuche haben die Cartesianer gethan, und die Mosaische Historie der Schöpffung nach den Grundsätzen des **Cartesius** erklären wollen, als **Johann Amerpoel** in Cartesio Mosaizante. s. evidenti & facili conciliatione philosophia Cartesii cum historia creationis primo capite Geneseos per Mosen traditæ, Leoward 1667 in 8. **Ludewig de Beaufort** in Cosmopoeia divina sive fabrica mundi explicata, Leyden 1656 in 12. **Rambert** in explicat. physiq. du premier chapit. de la Genese; **Christoph Wittich** in Tr. de consensu Scripturæ S. cum veritate philosophiæ Cartesianæ, Neomagi 1659 in 8. nebst andern. Soll man sagen, was von dem Philosophischen Syncretismo zu halten sey; so kan man nicht anders als ihm einen schlechten Werth beyzulegen, wenn man ihn im eigentlichen Verstande nimmt. Denn seine gantze Beschaffenheit giebt zu verstehen, daß er sowohl der gesunden Art zu philosophiren, als auch den richtigen und vernünfftigen Auslegungs-Principien durchaus zuwider sey. Denn 1) läufft er wider die Natur der Wahrheit, die gleichwie sie sich an keine gewisse Person, Ansehen, Ausspruch, Alterthume, Parthey u. s. w. bindet, also auch weder nöthig hat, sich mit einer Secte, sie mag Nahmen haben, wie sie will, zu vergleichen, noch auch solches zuläßt, indem alles Sectenmäßige philosophiren den Weg verlegt, hinter die Wahrheit selbst zu kommen, alles nach dem Probier-Stein der Vernunfft zu prüfen, und das Wahre, oder nach Beschaffenheit der Umstände doch das Wahrscheinlichste heraus zu nehmen; 2) Eben so wenig aber kan der Philosophische Syncretismus mit der sectirischen Philosophie selbst bestehen. Denn da die Systemata selbst einander in den Grundsätzen zuwieder sind, so müssen nothwendig solche unzeitige Friedensstiffter die Meynungen der Secten selbst verkehren, ihren Begriffen, Kunst-Wörtern, Regeln und auch wohl Principien einen andern fremden, von der Meynung ihrer Urheber entfernten Sinn andichten, und ihnen solcherley Gedancken aufbürden, die ihnen nicht in Sinn gekommen sind; wodurch dann die Philosoph. Historie verdecket, der Verstand der Systematum ungewiß gemacht, und unvorsichtige Leser in Irrthum verführet

führet werden, indem man anstatt der Wahrheit ein pure Sophisterey bekommt. Exempel, wie die Philosophischen Syncretisten die Meynungen der Secten verkehren, hat **Buddeus** in den Observat. Hallens. T. III. genugsam angeführet; man vergleiche damit die gar vernünfftigen Anmerckungen des **Heumanns** in Actis Philosoph. Vol. II. p. 576. u. ff. und was **Jacob Thomasius** in der Oration de Syncretismo Peripatetico gar wohl und gründlich erinnert hat; 3) am allermeisten aber ist die unzeitige Vereinigung der Heydnischen Secten mit der Christlichen Religion und Heiligen Schrifft schädlich, indem dieselbe weder die Meynungen der alten Philosophen, oder wohl gar die Lehrsätze der Heil. Schrifft und des Christlichen Glaubens verkehret, manches mahl die ärgsten Sätze für rein und richtig ausgiebet, unterschobene Schrifften für ächt und richtig annimmt, und also sowohl zwischen Licht und Finsternis Friede und Vereinigung stifftet, als auch die Christliche Religion mit ströhernen Waffen vertheidigen will; welches um so gefährlicher ist, da auf diese Weise unser allerheiligster Glaube, der dergleichen elende und schädliche Waffen zur Vertheidigung nicht nöthig hat, dem Gespötte der Feinde der Religion überlassen wird. Hierüber hat sich **Jacob Thomasius** in seinen Dissertationibus de exustione mundi Stoica mit Recht beschweret und deßwegen dieselbige geschrieben, zu zeigen, wie übel man dergleichen Conciliationen anstelle; 4) endlich ist auch dergleichen Syncretismus um so viel weniger nöthig, um so viel leichter es demjenigen wird, der seinen Verstand wohl excoliret hat, und mit Vorurtheilen nicht eingenommen ist, die Schwäche und Stärcke der Systematum der Secten einzusehen, was darinnen der Wahrheit gemäß ist, von dem Falschen zu unterscheiden, und also sich dannoch die Philosophische Historie und die daraus geschöpfte Einsicht in die Meynungen der Secten zu Nutze zu machen, ohne Tag und Nacht an ein Joch zu spannen, und eine solche aller gründlichen Erkäntnis der Wahrheit zu wiederstehende Vermischung zu begehen, welche entweder aus Manael einer vernünfftigen und unpartheyischen Beurtheilung und Einsicht, oder aus Trägheit, um sich der Mühe einer sorgfältigen Untersuchung zu entschütten, oder aus vortheilhaften Absichten sich bey beyden Partheyen zu recommendiren, oder doch sie nicht vor den Kopff zu stossen, entstehet; 5) Indessen aber, obgleich der Philosophische Syncretismus, als eine der gesunden Philosophie schädliche Sache, zu vermeiden ist, so wird doch hiemit die Philosophische Bescheidenheit, welche sich der menschlichen Schwachheit und mangelhafften Einsicht unsers Verstandes erinnert und dahero sich nicht allein nicht ohne Fehler hält, sondern auch nicht alles verwirfft, was nicht mit unserer Meynung übereinkommt, vielmehr alles prüfet und das Gute behält, dabey aber die Dissentienten in Liebe erträgt, und die Wahrheit mit Sanftmuth verträgt. Die Einwürffe gern und mit Gedult anhöret, den beobachteten oder erwiesenen Irrthum verbessert, und auch von andern eine dargethane Wahrheit annimmt, so gar nicht verwerffen, daß vielmehr darinnen ein Haupt-Character der eclectischen Philosophie zu suchen ist. **Buckers** Fragen aus der Philosophischen Historie VI Theil, p. 1296. u. ff. Wir bemercken hier noch diejenigen Anmerckungen, welche Herr **Walch** in seinen Philosophischen Lexico, von dem Philosophischen Syncretismo gemachet: 1) daß man zweyerley Meynungen gar wohl mit einander vereinigen kan, wenn sie nur den Worten nach, und nicht in der Sache selbst von einander unterschieden, welches auch billig geschehen muß, damit man dadurch denen Wort-Streiten entgegen gehe, um selbige entweder zu entdecken, oder zu verhindern. Solche Wort-Gezäncke waren ehemahls unter denen Peripatetickern und Stoickern, daß man daher in vielen Puncten eine Vereinigung unter ihnen mit gutem Grunde vornehmen kan. Wie man aber auf diese Weise denen Wort-Streiten abzuhelffen hat, also muß man sich auch in acht nehmen, daß man nicht aus einer Begierde, alles zu vereinigen, etwas vor ein Wort-Gezäncke ausgebe, da doch der Streit reel, und in der Sache selbst einen würcklichen Unterscheid mit sich bringt: 2) ist zwischen zweyen Meynungen eine wahrhaftige Ungleichheit, so ist es ungereimt, solche mit einander zu vereinigen, welches auch vornehmlich der Syncretismus ist, indem dieses Wort eigentlich in bösem Verstande genommen wird. Denn da legt man eine Meynung davon zum Grunde; die andere aber wird verdrehet, und wider den Sinn des Autors angenommen, welches nachgehends bey denen, die keine geübte Sinnen haben, grosse Verwirrungen verursachen kan. Die Systemata werden zerrissen und zerstümmelt, daß man nicht weiß, wie eines jeden Lehr-Sätze zusammen hängen. Exempel hievon kan man in der oben angeführten Physica conciliatrice des **Sturms** und in **Sycers** Compendio Physicæ Aristotelico-Cartesianæ finden. Man kan auch nicht sehen, wozu solche Vereinigungen dienen sollen. Man lasse von einander, was nicht zusammen gehört, und wenn es nöthig ist, davon zu reden, so nehme man ein jedes ins besondere für. Stimmen einige in gewissen Stücken überein, und haben die neuen von denen ältern was beybehalten, so kan man dieses zeigen, und braucht auf keinen Syncretismum zu verfallen; 3) ist es eine abgeschmackte Sache, solche Uebereinstimmungen mit der Heil. Schrifft zu zeigen. Denn die Schrifft träget zweyerley Wahrheiten für. Einige sind natürliche, mit denen die vernünftige Philosophie allezeit übereinkommt, aber nicht die Heydnische, indem die Heyden nicht allemahl die gesunde Vernunft brauchten. Andere sind Wahrheiten, welche über die Vernunft sind, in deren Ansehung das Licht der Gnade dem Licht der Natur entgegen gesetzet wird. Wenn man nun bey der angestellten Vereinigung auf die letztern siehet, so ist dieses eine Einfalt. Denn die Philosophie weiß von solchen Wahrheiten nichts. Diejenigen die sich des Philosophischen Syncretismi theilhaftig gemacht, haben kein ander Absehen gehabt, als das Ansehen desjenigen Philosophen, dem sie zu gethan gewesen, zu erhöhen; oder wenigstens zu erhalten. Man lese von dieser Materie **Jacob Thomas.** Orat. de Syncretismo Philos.

welche n. 16 p. 323. unter den zusammen gedruckten stehet; **Johann Baptista Roeschels** Diss. de Philosophia conciliatrice, Wittenberg 1692; **Gottlob Friedrich Seligmanns** Diss. de Philosopho conciliatore, Rostock 1685. so auch p. 737. seiner exercitatt. academicar. zu finden; **Joh. Christ. Rostenschers** Dissert. de Syncretismo philosophico, Lipsi. 1717. *Observatt. Hallens.* Tom. III. observ. 12. 13. 14. davon die eine de Syncretismo philosophico generatim; die andere de conciliatione philosophorum cum Scriptura S. und die dritte de conciliatione philosophorum inter se handelt, und alle dreye den seeligen Herrn D. **Buddeus** zum Verfasser haben; **Christ. Albrecht Ercks** beyde Dissertatt. de Syncretismo Philos. Leipz. 1717. und 1718. **Walchs** Philosophisches Lexicon. **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historie VI Th. p. 1255. u. ff.

Syncretismus, (Theologischer) Theologische Syncretisterey, *Syncretismus theologicus*, heisset eigentlich eine Bemühung, verschiedene Religionen und deren unterschiedene Lehrsätze mit einander zu vereinigen (oder vielmehr, da es ohne Grund geschiehet, zu vermischen); oder aufs wenigste unter denen, die in Religions-Sachen, auch wohl, was den Grund des Glaubens betrifft, unterschiedene Meynungen haben, Friede, Einigkeit und Freundschafft zu stifften. Dieser Theologische Syncretismus wird auch nur schlechthin **Syncretismus** genennet. Auf solche Art hat man dieses Wort erst zu den neuern Zeiten zu brauchen angefangen. **Conrad Riburtus Rango** mercket in der Historia de origine & progressu Syncretismi Cap. 1. p. 2. an, daß der berühmte Heidelbergische Theologe, **David Pareus**, in seinem Irenico, sive de unione & Synodo evangelicorum concilianda libro votivo solches in Absicht auf die Religionen aufgebracht, und zuerst gebraucht habe; wiewohl vorher sich dessen ein Papist, **Paul Windeck**, in Prognost. p. 412. bedienet, und **Pareus** selbst l. c. p. 661. sich auf denselbigen beruffet. Denn er sagt: Faciamus in re bona, quod tribunitius ille prognostes, Paullus Windeck, suis pontificiis suadet in re mala, de oppressione evangelicorum consulens: si, inquit, saperent, catholici & ipsis cara esset reipublicæ christianæ salus, Syncretismum colerent, und setzet darauf hinzu: & nos igitur, pio syncretismo, adversus communem hostem antichristum studia consiliaque conjungamus, donec plenam illam concordiam bonis omnibus desideratissimam obtinere queamus, da er denn durch den Syncretismum die Vereinigung der Lutherischen und Reformirten verstehet, die er eben in dem angeführten Buche zu befördern gesucht, und also dieses Wort in gutem Verstande genommen. Dem sey, wie ihm wolle: es mag das Wort von diesem oder jenem zuerst gebraucht worden seyn, so ist es nunmehro sehr üblich, und zwar in einem bösen Sinn. Man verstehet dadurch eigentlich eine Bemühung, verschiedene Religionen mit einander zu vereinigen, die sich doch nicht mit einander vereinigen lassen. Solcher Syncretismus hat seine gewisse Grade. Einige theilen ihn in Syncretismum universalissimum, welcher sey, wenn man alle und jede Religionen mit einander vereinigen wolle, dergleichen ehemahls der Samaritanismus gewesen, der aus dem Heyden- und Judenthum bestanden, und noch jetzo der Mahomedanismus sey: in universaliorem, da man die Jüdische und Christliche Religion in eine Gemeinschafft bringen wolle, so von den falschen Aposteln geschehen wäre, und in universalem, wenn man alle Secten sie mögen dieser, oder jener Religion zugethan seyn, vor gleichgültig ansehe, und vermeyne, daß sie zu dulten wären, wie aus des **Balthasar Bebelius** Collegio Anti-Syncretistico p. 7. ff. zu ersehen. Andere richten die Eintheilung anders ein, welches auf mancherley Art geschehen kan, nach dem man den Syncretismus bald auf diese, bald auf jene Weise betrachtet. Also wird der Syncretismus von andern eingetheilet nur in Syncretismum universalem, da man entweder alle Religionen oder doch alle Christliche Religionen vereinigen will, dergleichen die Pucciani; und in Syncretismum particularem, da man entweder zwischen den drey Haupt-Religionen im Römischen Reiche (dergleichen die Interimisten) oder zwischen der Catholischen und Lutherischen, oder zwischen der Lutherischen und Reformirten, eine Vereinigung stifften wollen. Noch von andern wird der Syncretismus in Ansehung der Zeit in den *alten* und *neuen* eingetheilet. Daß es solche Personen von Anfange der Welt gegeben, die Licht und Finsterniß, Irrthümer und Wahrheit mit einander zu vereinigen und zu vermischen gesucht, ist wohl kein Zweiffel, und finden sich davon sonderlich in dem Volcke Israel schon merckwürdige Exempel. Unter andern kan des Königs in Israel, **Jerobeams**, Verfahren eine sonderbare Probe davon seyn, als welcher den Kälber-Dienst zu Dan und Bethel anrichtete, ohne den rechten Gottes-Dienst zu verwerffen, vermeynende, daß dieses beydes gar wohl zusammen bestehen könnte. Nicht weniger gaben die Samaritaner ein Exempel eines solchen schädlichen Syncretismi. Denn als der König von Assyrien nach Wegführung des Israelitischen Volcks, die Städte in Samaria mit Heydnischen Einwohnern besetzt, und GOtt Löwen unter sie sandte, die sie erwürgten, welches sie daher zu kommen vermeynten, weil sie von der Weise GOttes im Lande nichts wüsten, sandte der König von Assyrien der Priester einen, der von Samaria weg geführet war, derselbe setzte sich zu Bethel und lehrte sie, wie sie den HErrn fürchten solten. Nichts destoweniger behielte ein jedes Volck seinen eigenen Abgott, und also wolten sie zugleich den wahren GOtt und ihren falschen Göttern dienen; dahero es denn geschehen, daß man den Syncretismum auch *Samaritanismum* zu nennen pfleget. Gleichwie nun nach CHristi Geburt sehr grosse und viele Streitigkeiten in Religions-Sachen sich hervor gethan; also haben sich auch jederzeit solche Personen gefunden, welche zwischen den streitenden Partheyen einen der Wahrheit nachtheiligen Frieden zu stifften sich bemühen. Wie gleich in dem Anfange der Christlichen Kirche die falschen Apostel das Jüdenthum mit dem Christenthum zu vermengen, und die Beobach-

Beobachtung des Mosaischen Gesetzes mit beyzubehalten gesucht, ist bekannt; gleichwie im Gegentheil andre das Christenthum mit dem Heydenthum, und die Lehre der göttlichen Wahrheit mit den Irthümern der heydnischen Philosophen zu verknüpffen getrachtet. So wolte **Simon**, der Zauberer die Jüden mit denen Christen und diese mit denen Heyden vereinigen. Er gab vor, er wäre Christus und Jupiter, wie **Augustinus** cap. 1. de hæresi anzeiget. Diesen Syncretismum pflantzten alsbald fort die Ebioniten und vereinigten das Judenthum mit dem Christenthum, und behielten deswegen die Beschneidung, den Sabbath und andere Jüdische Gebräuche. Es folgeten die Cerinthiani, welche die Beschneidung und andere Gebote annahmen. Als insonderheit in dem 4 und folgenden Jahrhunderten durch die Arianer, Nestorianer, Eutychianer und andere Ketzer, die Kirche sehr verunruhiget wurde, und zwischen den Lehrern heffige Streitigkeiten entstunden, kamen gleichfals zum öfftern von unterschiedenen dergleichen Vereinigungs-Vorschläge aufs Tapet. Insonderheit wird von etlichen hieher gezogen das henoticum oder die epistola pacificatoria des Kaysers **Zeno**, die er 483 heraus gab, um seinen Vorgeben nach, die durch die Chalcedonische Kirchen-Versammlung zerstreuete Gemüther zu vereinigen. Denn ob er zwar in diesem henotico die rechte Lehre der Kirche aus den vorhergehenden Symbolis und 12 Anathematismis des **Cyrillus** wiederholte und bestätigte, so gieng es doch in der That dahin, daß die Chalcedonische Kirchen-Versammlung solte abgeschafft, und also die Eutychianer mit den Rechtgläubigen vereiniget werden. Im Anfange des sechsten Jahrhunderts nahm der Kayser **Anastasius** dergleichen vor, und berief sich auf das henoticum des Zeno, verfuhr auch sehr harte mit allen, die sich seinen Friedens-Vorschlägen widersetzten. Zu dem neuen Syncretismo wird zuförderst der Syncretismus Melanchthonicus gerechnet. Es wolte nehmlich **Melanchthon** die Evangelische und Päbstische Religion zusammen bringen; sahe aber, daß weder von denen Evangelischen, noch Papisten seine Lehrsätze angenommen wurden. So hat es auch nach der Zeit an dergleichen Personen niemahls ermangelt, welche entweder die Catholischen mit den Lutheranern, oder die Lutheraner mit den Reformirten oder alle drey Religionen mit einander zu vereinigen gesuchet. Ja es sind einige noch weiter gegangen, und haben alle andere Secten, die sich nur Christen nennen, unter einen Hut zu bringen getrachtet. Am allermeisten aber sind einige bemüht gewesen, die Reformirten und Lutheraner in Einigkeit zu bringen, weil sie geglaubet, daß die Streitigkeiten unter diesen beyden Partheyen den Grund des Glaubens nicht beträffen; wie denn **Paräus**, **Duräus** und viele andere, auch noch in den neuesten Zeiten, sich desfals eifrig bemühet, aber auch aus eben dieser Ursache den verhaßten und eigentlich eine schlimme Vereinigung andeutenden Nahmen derer Syncretisten geneidet haben. Gleichwie aber diesen solcher Nahme von denjenigen, welche solcher Vereinigung zuwider sind, immerfort beygeleget wird, also ist derselbe auch insonderheit den Helmstädtischen Theologen und andern, die es mit dem George Calixtus um die Mitte des siebenzehenden Jahrhunderts hielten, als da waren **Hornejus**, **Drejerus** und andere, gegeben worden, sintemahl dieselben gelehret, daß so wohl die Catholischen als auch Reformirten im Grunde des Glaubens mit den Lutheranern einig, und also ein Kirchen-Friede unter diesen Partheyen wohl statt finden könnte. Weshalben sich ihnen **Calov**, **Hülsemann**, **Dorschäus**, **Dannhauer** und viele andere in Schrifften widersetzet. Es ist dieses in der That nicht nur eine weitläufftige, sondern auch eine merckwürdige Controvers, weswegen nöthig seyn wird, in Erzehlung desselbigen eine richtige Ordnung zu treffen. Es kan solche Vorstellung ordentlich werden, (wir haben dieses und alles folgende von dem Calixtinischen Syncretismo meistentheils von Wort zu Wort aus des berühmten Herrn **Walchens** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche I Th. p. 219 u. f. genommen) wenn wir alles, was dabey vorkomt, auf drey Stücke bringen. Bey dem ersten wollen wir diejenigen Personen erzehlen, welche in diesen Streit verwickelt gewesen; bey dem andern den Verlauff des Streits selbsten, was von Jahren zu Jahren dabey vorgegangen, und was vor Schrifften heraus gekommen, vorstellen, und bey dem dritten die streitigen Puncte ins besondere berühren und kürtzlich erzehlen. Was die Personen anlangt, die bey diesem Streit interessiret gewesen, so können solche in drey Classen eingetheilet werden. In der ersten stehen diejenigen, welche man als Separatisten ansahe, unter welchen die vornehmste Person **George Calixtus** war, der Professor der Theologie zu Helmstädt und nachgehends Abt zu Königslutter gewesen, und 1656 den 19 Mertz gestorben. Doch führte er diesen Streit nicht allein; sondern es fanden sich noch viele andere; so wohl bey seinen Lebzeiten; als nach seinem Tode, die sich zu seiner Parthey schlugen, besonders auf den Universitäten Helmstädt, Königsberg und Rinteln, die man alle als Calixtiner, oder Syncretisten ansiehet. Unter den andern Helmstädtischen befand sich **Conrad Hornejus**, ein Braunschweiger von Geburt, welcher anfangs zu Helmstädt Professor der Ethic und Logic war, und nachgehends Doctor und Professor der Theologie daselbst wurde, und 1649 im 52 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. Er hatte bey dieser Unruhe sonderlich die Controvers von der Nothwendigkeit der guten Wercke, wie wir hernach weisen wollen. Nicht weniger nahmen die Parthey des **Calixtus**, **Joachim**, **Hildebrand**, der auch auf besagter Universität Professor der Theologie gewesen, seine Geschicklichkeit, sonderlich in Untersuchung der Kirchen-Antiquitäten sehen lassen, und 1691 im 68 Jahre des Alters sein Leben beschloß: **Gerhard Titius**, von Geburt ein Quedlinburger, der zu Jena unter der Anweisung des **Dillherrs** und **Stahls** nachgehends zu Helmstädt bey **George Calixtus** studirte, und es so weit brachte, daß man ihm die Profession der Theologie ertheilte, die er auch bis an sein Ende, so 1681 erfolget, verwaltet hat. Doch der vornehmste unter diesen Theologen war **Friedrich Ulrich Calixtus**, der sich der Sache seines Vaters mit allen Kräfften annahm, und nach dessen Absterben den Streit vornehmlich mit

Caloven weit hefftiger fortsetzte, daß er auch hierinnen vielmehr, als der Vater selbst geschrieben. Er war zu Helmstädt gebohren, und ob er wohl im Anfange sich der Medicin widmete, so ließ er doch selbige nachgehends fahren, und legte sich auf die Theologie, worinnen er sich der Anweisung seines Herrn Vaters, des gedachten **Titius** und **Hornejus** bediente; hierauf eine Reise durch Deutschland, Italien, Franckreich und Holland that, und wie er wieder zurücke kam, erhielte er die Profeßion der Theologischen Facultät, wurde auch Abt zu Königslutter und Consistorial-Rath zu Wolffenbüttel. Er hat viele Schrifften verfertiget, und bey diesem Streite hatte er nicht nur mit **Caloven**, sondern auch mit **Deutschmannen**, **Strauchen** und andern zu thun, wie aus den folgenden wird zu ersehen seyn; mischte sich auch in die damahls entstandenen Pietistischen Controversien, und ließ bey seinem Alter dabey einen grossen Eiffer sehen, worauf er 1701 im 79 Jahr seines Lebens dieses Zeitliche verlassen. Ausser der Helmstädtischen Universität fiel man auch dem **Calixtus** zu Königsberg bey, und waren damahls, als die Unruhen am grösten waren, sonderlich drey, die man vor Syncretisten ansahe, als **Johann Latermann**, **Christian Dreier** und **Michael Behm**. **Latermann** war von Coburg, studirte zu Helmstädt unter dem **Calixtus** und **Hornejus**, wurde Prediger zu Derenburg und Superintendent in dem Fürstenthum Halberstadt, wie er aber wegen eines gewissen Verbrechens abgesetzet wurde, nahm er die Stelle eines Feld-Predigers an, und starb 1662. **Christian Dreier**, von Geburt ein Pomeraner aus Stetin, war zu Königsberg Doctor und Professor der Theologie und Hof-Prediger, ein Mann von einem scharffsinnigen Verstande, der in der ächten Aristotelischen Philosophie, und in den Schrifften der Kirchen-Väter sich wohl umgesehen hatte, dessen Ende 1688 im 78 Jahr seines Alters erfolgt. Der dritte, **Michael Behm**, war auch zu Königsberg in der Theologischen Facultät Professor, der 1650 mit Tode abgegangen, dessen Vatar **Johann Behm** ebenfals diese Stelle begleitet hatte, und hier deswegen zu mercken, weil unter andern der angeführte **Latermann** unter ihm eine Disputation de æterna Dei prædestinatione gehalten, darüber er nachgehends Widerspruch bekam. Die Theologen zu Rinteln kamen auch mit in diesen Streit, nachdem das Casselische Colloquium gehalten wurde, und sich **Peter Musäus**, der nachgehends 1663 nach Helmstädt, und zwey Jahr darauf nach Kiel gieng, da er der erste Pro-Rector und Pro-Cancellarius gewesen, auch daselbst 1675 im 55 Jahr des Alters gestorben, ingleichen **Johann Henich**, der zu Helmstädt studiret, und 1671 mit Tode abgegangen, 1662 zu dem **Calixtus** schlugen, und mit den Reformirten zu Marburg Friede machten, darüber sie denn von vielen angegriffen wurden. In der andern Classe befinden sich diejenigen, welche sich dem **Calixtus**, den so genannten Calixtinern und Syncretisten entgegen öffentlich entgegen satzten, und das geschahe insonderheit von den Theologen zu Helmstädt, Königsberg, Strasburg, Dantzig, vornehmlich der Chur-Sächsischen Universitäten. Zu Helmstädt widersprach dem **Calixtus**, **Caspar Pfafradius**, der daselbst Professor der Theologie war, wiewohl er schon dieses Zeitliche verlassen hatte, ehe diese Streitigkeiten recht angiengen, zu welchem noch **Stacius Buscherus**, ein Prediger zu Hannover, kam, der 1638 wider den **Calixtus** und **Hornejus** zu schreiben anfieng. Zu Königsberg befanden sich unter den Gegnern der Syncretisten **Cölestin Mislenta**, ausserordentlicher Professor der Theologie, und ordentlicher der Hebräischen Sprache, ingleichen Assessor des Samländischen Consistorii und Pastor an der Dom-Kirche und das Dreystädtische Königsbergische Ministerium; zu Straßburg aber **Johann George Dorschäus**; zu Dantzig **Johann Mautisch** und **Andreas Kühn**. Jener war von Freyberg aus Meissen, und succedirte dem **Calov** in der Stelle eines Rectors und Pastors 1651 zu Dantzig, wo er 1669 im 72 Jahr seines Alters mit Tode abgegangen; dieser war von Dreßden, und nachdem er vorher zu Hertzberg, Bischoffswerda und Annaberg Superintendent gewesen, berief man ihn 1684 nach Dantzig zum Pastor an die Marien-Kirche und zum Senior des Ministerii, da er 1702 gestorben. Von den Chur-Sächsischen ist in dieser Sache am meisten geschrieben worden, unter denen die Haupt-Person **Abraham Calovius** war, welcher 1688 als Professor der Theologie und General-Superintendent zu Wittenberg gestorben, nebst dem zugleich **Jacob Weller**, der als Ober-Hof-Prediger zu Dreßden 1664 mit Tode abgegangen; und **Johann Scharff**, Professor der Theologie zu Wittenberg, allwo er 1660 dieses Zeitliche verlassen hat. Einen grössern Nachdruck konnte dieser Sache der berühmte Leipzigische Theologe **Johann Hülsemann** geben, welcher 1661 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. **Johann Deutschmann**, Professor der Theologie zu Wittenberg, ließ sich auch in diese Controvers ein, und schrieb ein und das andere wider die Calixtiner. Wir müssen auch bey dieser Classe des **Aegidius Strauchs** nicht vergessen, der bey diesem Handel als eine Haupt-Person anzusehen, zumahl er im Nahmen der Theologischen Facultät zu Wittenberg, wie hernach folgen soll, die defensionem consensus repetiti aufsetzte. In die dritte Classe derjenigen Personen, welche bey diesem Streit vorkommen, sind diejenigen zu bringen, die zwar dem **Calixtus** und seinen Anhängern in der Haupt-Sache nicht beystimmten; gleichwohl aber nicht alles, was die Wittenberger, besonders **Calovius**, vornahmen, billigen, noch in allen Stücken ihre Parthey ergreiffen konnten, zumahl, als man den Consensum repetitum aufsatzte, und ein Symbolisch Buch wider die Calixtiner einführen wolte. Sie hatten bisher gesehen, was die allzu grosse Hitze, die man bey dieser Controvers gebraucht, vor Schaden gebracht, und erkannten voraus, wie die Evangelisch-Lutherische Kirche noch enger würde eingeschränckt, und in weit grössere Unruhe gesetzet werden, wenn das Vorhaben mit dem Consensu repetito seinen Zweck erreichen solte. Dieses thaten nun die Jenaischen Theologen, absonderlich aber **Johann Musäus**, Doctor und Professor

Professor der Theologie, ein Mann von grosser Penetration, der nach derselbigen voraus sahe, was die Wittenbergische Anschläge mit dem Consensu repetito nach sich ziehen möchten. Dieses stund denen Wittenbergern nicht an, daher sie auf die Jenaischen los giengen, und weil **Musäus** der vornehmste war, so erregten sie die so genannten Musäanischen Controversien, womit der Streit noch länger verzögert, und viele Unruhen in der Kirche erweckt wurden. Dieses sind die vornehmsten Personen, welche bey dieser Controvers vorkommen werden, und obwohl noch einige andere darinnen geschrieben, so hat man doch nicht nöthig, insbesondere von ihnen zu handeln, da sie ohnedem in der Erzehlung des Verlaufs dieser Controvers selbst vorkommen werden. Und diesen Verlauf kan man in Ansehung der besondern Veränderungen, die dabey vorgiengen, in gewisse Abschnitte bringen. Denn so lange der ältere **Calixtus** lebte, wurde zwar derselbige nicht ohne Hefftigkeit geführet, ob er wohl selbst soviel darinnen nicht geschrieben; als er aber mit Tode abgieng, und dessen Sohn die Controvers fortsetzte, wurden die Gemüther fast noch mehr gegen einander erhitzet, und die Streitigkeiten breiteten sich dadurch aus, als man mit denen Jenaischen Theologen zerfiel, und ihre Lehre verdächtig zu machen suchte. Als GOtt die vornehmsten, so bisher die Feder darinnen geführet, von dieser Zeitlichkeit abforderte, legte sich auch die Sache fast auf einmahl, und der Syncretistische Streit erhielt seinen Endschafft. Und daher können bey diesen Streitigkeiten füglich drey Abschnitte gemacht werden. Der erste gehet von 1611 an, und erstrecket sich bis 1649. zu welcher Zeit gleichsam das Feuer zu diesem Streit angeblasen wurde; der andere von 1650 bis 1660 da die Wittenberger mit ihrem Consensu repetito herfür kamen, und der jüngere **Calixtus** an die Stelle seines Vaters trat, und den Streit mit grosser Hefftigkeit fortsetzte; der dritte von 1661. bis zu Ende desselbigen. Bey einem jeden Periodo wollen wir nun von Jahren zu Jahren gehen, und erzehlen, was sich darinnen in dieser Sache zugetragen, und wie sonderlich die Streit-Schrifften in ihrer Ordnung auf einander gefolget.

Der erste Periodus fängt sich also von 1611 an, und geht bis 1649. Es hatte **George Calixtus**, da er noch ein Magister war, und ausser einem öffentlichen Amte stund 1611 funfzehen disputationes de præcipuis christianæ religionis capitibus herausgegeben, welche hernach 1613 wieder aufgeleget wurden, die ihn gleich in den Verdacht, als hielte er es mit den Calvinisten, satzten, von denen er auch nach Franckfurt an der Oder zu einer Theologischen Profeßion wäre verlanget worden. Insonderheit stiesse man sich daran, daß er die Lehre unserer Kirchen und unserer Symbolischen Bücher, sonderlich der formulæ concordiæ, auch des corporis doctrinæ Julii und des Nieder-Sächsischen gemeinen Glaubens-Bekänntniß de communicatione attributorum divinorum der Eutychianischen Ketzerey beschuldiget. Solcher Verdacht und Widerwillen gegen ihn wurde vermehret, als er 1619 die epitomen Theologiæ herausgab, die auch unter andern zu Helmstädt mit der declaratione des **Gerhard Titius** 1661 gedruckt worden. Die vorgesetzten Prolegomena halten vieles in sich, was in seinem vortreflichen apparatu theologico zu finden, daß er weisset, wie man auf eine gründliche und nützliche Art die Theologie zu erlernen habe; in der beygefügten Disputation aber de principio theologico hat er von denen Papisten gezeiget, daß wenn sie etwas beweisen solten, so machten sie einen Circulum und führten das zum Beweis an, was doch selbst eines Beweisses benöthiget wäre. Als nun diese epitome Theologiæ zum Vorschein kommen war, und selbige **D. Wideburg** an **Balthasar Menzern** geschickt hatte, satzte dieser an jenen ein Schreiben auf, und berührte darinnen viele irrige Puncte, die sich in derselbigen befänden. In der Lehre von dem Ebenbilde GOttes und von der Sünden hätte er vieles nach den Geschmack der Papisten eingerichtet, welches rechtschaffene Theologen nicht billigen könnten, und ob er wohl die Lehre von der Prädestination recht vorgetragen, so wäre doch die Redens-Art bedencklich, daß unsere Wahl nichts anders, als ein Schluß wegen unserer Seeligkeit seyn solte, da doch vielmehr die Wahl nach dem Schluß oder nach dem Vorsatz GOttes, als einer Regel geschehen wäre. Es sey nicht zu billigen, wenn er sage, daß das Verdienst einiger massen unendlich, und daß die Rechtfertigung auf zwey Stücke, als auf die Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdiensts Christi ankomme, da doch eins das andere schon in sich begreiffet. Bey der Materie vom Unterscheide des Alten und Neuen Testaments und von den Sacramenten habe er manches von den Calvinisten einfliessen lassen: doch wäre am alleranstößigsten, wenn er p. 133. folgende Worte brauche: Alio modo intelligere possumus, Deum esse causam peccati indirecte, improprie & per accidens, indem man GOtt auf keinerley Weise nur die geringste Schuld der Sünde beylegen könne. Dieser Brief des **Menzers** stehet in den **Unschuldigen Nachrichten**, 1708. p. 203. Es gedenckt **Fabricius** in Hist. Bibl. P. IV. p. 295. daß in des **Hülsemanns** Methodo studii theologici, p. 198. und zwar nach der 1635 herausgekommenen Edition ausser der formula concordiæ, **Hutters** compendio und **Sebers** hortulo biblico denen Beflissenen der Theologie zum Nachlesen des **Hafenreffers** loci, und des **George Calixtus** epitome vorgeschlagen werden; in der fünften Auflage aber dieses methodi studii theologici, die zu Wittenberg 1667 zum Vorschein kommen, hätte man dasjenige, was von dieser epitome des **Calixtus** gesagt worden, aussengelassen und davor hingesetzet: & epitome credendorum D. Nicolai Hunnii. Es entstunden darüber keine öffentliche Unruhen, und giengen verschiedene Jahre vorbey, ehe die Syncretistischen Streitigkeiten ausbrachen, ob sich wohl **Calixtus** durch die vorher angeführten Schrifften schon in den Verdacht, als sey er zum Syncretismo geneigt, gesetzet hatte, worinnen sein Gegentheil noch mehr bestärcket wurde, als er 1634. Epitomes theologiæ moralis partem primam herausgab, welchen 1662 **Friedrich Ulrich Calixtus** vermehret und verbessert wieder auflegen lassen. Es ist diese Schrifft zwar

unvollkommen, indem er darinnen nur von dem Zweck und Subject der Moral-Theologie, von den Grund-Sätzen der Handlungen eines Widergebohrnen, und von den Gesetzen handelt; gleichwohl verdienet er deswegen sein Lob, weil er der erste mit gewesen, der die Dogmatische Theologie, welche die Glaubens-Artickel in sich fasset, von der Moral abgesondert, und wegen besserer Ordnung und Deutlichkeit allein abgehandelt. Es befindet sich dabey die Digressio de arte nova ad omnes germaniæ academias romano pontifici deditas & subditas, inprimis Colonienſem, womit es diese Bewandnis hatte: Es hatte **Barthold Nihusius**, der sich von der Evangelisch-Lutherischen zur Römisch-Catholischen Religion gewendet, 1632 ein Werck unter dem Titel: Ars nova ad omnes germaniæ academias romano pontifici subditas drucken lassen, und verstand durch die neue Kunst die Methode, wie man die Ketzer leicht widerlegen, und bekehren könnte, wenn man ihnen keine Folgerungen zuliesse. Weil er sich nun auf die Helmstädtischen Theologen, als seine ehemahlige Lehrer, sonderlich den **George Calixtus** beruffen hatte, und ihn in dieser Sache verdächtig machen wolte, so fand dieser vor nöthig, seine Ehre zu retten, und die vorher angezogene digressionem zu schreiben. **Nihusius** gab dagegen 1640 ein Apologeticum pro arte nova heraus, wie denn auch **Veronius** eine Widerlegung dieser digressionis aufgesetzet hat. Es schreibt **Calov** in Historia Syncretist. pag. 575 daß **Calixtus** in diese Epitomen und angeführte digressionem den Syncretistischen Schwarm mit eingeschoben „als wenn der heylose Calvinismus und das verfluchte Pabstthum mit unserer Evangelischen" Lehre im Fundament des Glaubens, ja im Glauben, oder denen Stücken, die zum Glauben ge" hörig seyn, einig wäre, und müsten also beydes" Papisten und Calvinisten von uns als Brüder" in Christo und Mitgehörige zur geistlichen Gemeinschafft, ohngeachtet ihrer Irrthümer, weil" sie in allen Glaubens-Artickeln mit uns einig wären, erkannt und aufgenommen werden." Die erste Auflage der Digressionis hatte **Calixtus** dem Hertzog von Braunschweig und Lüneburg **Friedrich Ulrichen**, zugeschrieben; die andere aber sein Sohn dem Rath zu Franckfurt an der Oder, in welcher er seinen Vater wider die Beschuldigung des Syncretismus und Indifferentismus zu vertheidigen suchet. Diese Epitome theologiæ moralis nebst der angehängten Digressione, gab Anlaß, daß man dem **Calixtus** öffentlich zu widersprechen anfieng, welches bisher noch nicht geschehen war, wiewohl er, wie man schreibet, in dem Wolffenbüttelischen Consistorio soll seyn erinnert worden, diese Epitomen von neuen durchzusehen und zu ändern. Den Anfang machte **Statius Buscher**, welcher Prediger zu St. Egidii in Hannover gewesen. Dieser nahm des **Calixtus** Epitomen Theologiæ moralis, die Digressionem de arte nova und einige Disputationen des **Calixtus** sowohl, als des **Hornejus** vor sich, und wolte daraus weisen, wie sie in vielen wichtigen Lehr-Punncten von der reinen Evangelischen Lehre abwichen, und dem Pabstthum zu Gefallen vieles einfliessen lassen. Er verfertigte deswegen eine Schrifft unter dem Titel: Crypto-papismus novæ Theologiæ Helmstadienſis. Sie hat sollen im Anfang zu Franckfurt am Mayn unter einem andern, und zwar folgenden Titel: Abominatio desolationis stans in loco sancto, Greuel in der Julius-Universität zu Helmstädt, gesetzet an die heilige Stätte der reinen Evangelischen Lehre, gedruckt werden, weil sie aber daselbst keinen Verleger finden können, so hat man sie nachgehends zu Hamburg 1639 unter vorher angezogenem Titel zum Druck befördert, wobey **Placcius** in dem Theatro Pseudonymorum, pag. 495. berichtet, man habe 478 Exemplarien unter dem erdichteten Nahmen **Christiani Petri**, 900 hingegen unter des **Buschers** seinem, wiewohl wider dessen Wissen und Willen gedruckt. Der Inhalt dieser Schrifft ist folgender: Er lobet den Ernst, Eifer, und Beständigkeit des Hauses Lüneburg und Braunschweig vor die reine Lehre des Evangelii, und hält dem **Calixtus** und **Hornejus** vor, wie sie ihrem abgelegten Eyde über die reine Lehre zu halten, gar schlecht nachkämen, und vielmehr sowohl in den Sachen; als Redens-Arten von der Evangelischen Lehre abwichen, und das sey sonderlich in den Materien von der Erb-Sünde, von der Rechtfertigung und guten Wercken, von der Kirche, von der Päbstlichen Messe geschehen. Alle diese Lehren gehet er insbesondere durch, führet die wahre Lehre aus dem Corpore doctrinæ Julio an, und fügt dasjenige, was er in den Schrifften des **Calixtus** und des **Hornejus** als irrig angetroffen, bey, beklagt sich auch, daß bisher die Lutherischen Theologen bey solchem Unwesen so stille geschwiegen. Hiewider suchten sich die Helmstädter zu vertheidigen, und liessen 1641 zu Lüneburg eine gründliche Widerlegung herausgehen, welche aus zwey Theilen bestehet. In dem ersten wird von der Norm der Christlichen Lehre gehandelt und gewiesen, wie man vornehmlich aus der Heil. Schrifft und Uebereinstimmung der alten Kirche wider die Papisten und andere gründlich disputiren müsse; in dem andern aber werden die Materien von der Christlichen Kirche, von der Gewalt und Hoheit des Pabsts, von der Rechtfertigung und guten Wercken, von der Erb-Sünde, von dem Abendmahl, vom Meß Opffer, Prädestination, von der Nothwendigkeit der guten Wercke, und andere mehr durchgegangen. Die Verfasser davon sind **George Calixtus** und **Conrad Hornejus** gewesen, welche die Arbeit dabey unter sich getheilet, davon **Calixtus** selbst in der Widerlegung, oder Refutatione D. Jacobi Welleri gehandelt. Sie erlangten damit nicht, was sie suchten, als wäre ihre Lehre, die sie bishero vorgetragen, rein und unanstößig, indem vielmehr ihr Gegentheil davor hielt, daß sie die Einwürffe des **Buschers** nicht sattsam und gründlich von sich abgelehnet, ja sich noch mehr der ihnen vorgeworffenen Irrthümer verdächtig und schuldig gemacht, dergleichen Urtheile man in **Hülsemanns** Dialysi apologetica, und andern antrift, welche **Crenius** in animadversionibus P. XIII. p. 198. anführet. Die Helmstädter geben vor, es wäre an dem **Buchscher** nichts gutes gewesen, welcher auch, da man ihn seiner Schrifft wegen ins Consistorium gefordert, nicht erschienen, und unter

ter dem Vorwande seiner Unpäßlichkeit heimlich davon gegangen, nachdem er an den Rath zu Hannover geschrieben, wie er bereit sey, seine Sache vor einem rechtmäßigen und unpartheyischen Richter auszumachen, wovon man die Schrifft: Pietas academiæ Juliæ, p. 3. lesen kan. So übel ihm dieses von diesem Theil ausgeleget wurde; so wurde ihm doch solches von der andern Parthey gut gesprochen, daß er sich vor dem Consistorio nicht gestellet, weil man nur gesuchet, die Sache mit Gewalt, ohne gründlicher und nach Heil. Schrifft eingerichteter Untersuchung auszumachen. Um selbige Zeit fiengen auch andere Theologen an, sich wegen der verdächtigen Lehren der Helmstädtischen Theologen zu regen, und damit sie den gelindesten Weg gehen möchten, versuchten sie im Anfang, selbige schrifftlich zu erinnern, und sie auf bessere Gedancken zu bringen. Eine solche Erinnerung that 1640. den 17 Jul. an den **Hornejus** D. **Leyser** wegen einer Disputation de Justificatione, worinnen allerhand anstößiges zu finden, und könne insonderheit gar nicht gebilliget werden, was er von der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seeligkeit geschrieben. In dem folgenden Jahr 1640 den 17 May that dergleichen D. **Heinrich Höpffner** aus Leipzig, welcher dem **Calixtus** vorstellte, es möchten sich doch die Helmstädter in dem Grund-Artickel von der Rechtfertigung besser erklären, weil sich **Hornejus** in der Disputatione 9. de nova justificatorum vita, auch **Calixtus** in seiner Digressione verdächtig gemacht, als wären die guten Wercke zur Seeligkeit nöthig, so gleichwohl ihrem eigenen Corpori doctrinæ Julio entgegen sey, wobey er sich erbosen, in den andern Stücken der Christlichen Lehre mit ihnen weiter zu communiciren. Sie nahmen solche Erinnerungen nicht wohl auf, und blieben bey dem, was sie bishero gelehret, welches nichts, so der Heil. Schrifft und denen Symbolischen Büchern entgegen stünde, in sich hielte, ja **Hornejus** hielt 1643 eine Disputation, wobey Johann **Latermann** die Stelle eines Respondenten vertrat, in welcher er die Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seeligkeit vertheidigte. Dieses gab 1644 dem **Hülsemann** Gelegenheit, daß er in dem Supplemento breviarii diesen Irrthum, den ehemahls **George Major** in der Evangelischen Kirche auf die Bahn gebracht hatte, widerlegte, wiewohl er niemanden dabey genennet. Einige Jahre darnach, gieng dieser Streit von der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seeligkeit recht an, wie in dem folgenden wird gezeiget werden. Im Jahr 1645 hielt **Calixtus** eine Dissertation de Trinitate, und hatte den gedachten **Latermann** zum Respondenten. Sie machte ein groß Aufsehen, wiewohl etliche Jahre darnach noch ein grösserer Lermen darüber entstand. Denn man hatte darinn vorgegeben, es wäre das Geheimniß der Heiligen Dreyeinigkeit im Alten Testament nicht geoffenbaret, und zu glauben, nicht nöthig gewesen. D. **Leyser** verfertigte deswegen bald darauf eine Inaugural-Disputation von der Erkänntniß der Heil. Dreyfaltigkeit im Alten Testament, und widerlegte darinnen, wiewohl ohne Benennung, den **Calixtus**, der sich gegen einige damit soll entschuldiget haben, daß nicht er; sondern der Respondent, besagte Disputation verfertiget habe. In eben diesem Jahr wurde das bekannte Colloquium zu Thoren gehalten, welches den Credit des **Calixtus**, als wäre er zum Syncretismo nicht geneigt, in grosse Gefahr setzte, und Gelegenheit gab, daß von derselbigen Zeit an, die Syncretistische Controvers eigentlich angieng. Es hatte der damahlige König in Pohlen **Uladislaus** IV. vor, eine Vereinigung zwischen den Römisch-Catholischen, Lutheranern und Reformirten zu stifften, welche Vereinigungs-Anschläge ihm schon 1636 **Bartholomäus Nigrin**, der ein Reformirter Prediger zu Dantzig gewesen, und nachgehends zu denen Catholischen übergetreten war, an die Hand gegeben hatte. Der König ließ sich dieselbige gefallen, und nachdem man die gehörige Veranstaltung zu solcher Unterredung gemacht, solte sie den 28 Aug. 1645 zu Thoren ihren Anfang nehmen. Die Lutheraner und Reformirten liessen sich das Vorhaben gefallen, ob sie wohl voraus sahen, es werde auch hier, wie bey andern colloquiis caritativis, die Sache einen solchen Ausgang nehmen, daß mehr Unruhe durch Zänckereyen, als Ruhe durch Liebe gestifftet werde. Der König hatte drey Präsides bestellet, daß der eine die Aufsicht auf Seiten der Römisch-Catholischen; der andere auf Seiten der Evangelisch-Lutherischen, und der dritte der Reformirten, führen solte. Eine jede Parthey derer Glaubens-Genossen hatte ihre Theologen bey sich, und befanden sich unter den Römisch-Catholischen drey Jesuiten, worunter der vornehmste **Schönhof** war. Der Churfürst von Brandenburg schickte auf Seiten der Reformirten dahin **Johann Bergen** und **Friedrich Reicheln**, wozu nicht nur **George Calixtus** zugleich genommen wurde; sondern es kamen von Königsberg sowohl **Levin Pouchenius**, **Michael Behm** und **Christian Dreier**; als auch aus Pohlen, Litthauen und Preussen noch andere Reformirten dahin. Von den Lutheranern war von dem Churfürsten zu Sachsen **Johann Hülsemann**, damahls Professor zu Wittenberg, abgeordnet, welchem **Johann Botsack**, **Abraham Calov**, **Peter Zimmermann**, **Balthasar Boidius**, **Joachim Göbel** und andere beystanden. Der König hatte bey dieser Unterredung die Absicht, daß man unter den drey unterschiedenen Religions-Verwandten eine Einigkeit stifften, und den Frieden in der Kirche wieder herstellen wolte, wobey er diese Vorschrifft solcher Handlung ausfertigen ließ, daß man erstlich auf das sorgfältigste die wahre und rechte Meynung eines jeden Theils untersuchen; hernach, wieweit eine jede Lehre wahr oder falsch sey, prüfen, und drittens erwegen solte, ob in Dingen, die auf die Praxin und Gewohnheit ankämen, ein Streit entstanden. Wie wenig man sich nach dieser an sich guten Norm gerichtet, hat der Ausgang gelehret. Ehe man zur Sache selbst kam, brachte man die Zeit mit Neben-Dingen zu, und disputirte über die Benennung Catholisch, und ob man die Reformirten als Augspurgische Confeßions-Verwandten ansehen könne, worauf ein jeder

der Theil eine General-Confeßion der Lehre seiner Kirche aufsatzte. Die Reformirten sagten, sie hielten sich allein an die Schrifft, als die eintzige Norm des Glaubens, nähmen aber doch auch in einigen zweifelhaften Dingen die Symbola der alten Kirche, und die allgemeinen Concilia, die wider die Nestorianer und Eutychianer gehalten worden, und in einigen andern Streitigkeiten sowohl die ungeänderte, als geänderte Augspurgische Confeßion, nebst dem Consensu Fendomirensi an, die Römisch-Catholischen bekannten, die Norm ihres Glaubens wäre das geschriebene und ungeschriebene Wort, nebst dem sie sich an die Schlüsse des Tridentinischen Concilii hielten; gleichwie die Evangelisch-Lutherischen sich deßfalls dahin erklärten, daß sie ausser dem geschriebenen Worte GOttes in keinem Stücke von der Augspurgischen Confeßion weichen würden. Ausser dem satzte ein jeglicher Theil noch seine besondere Confeßion auf. Die Sache wurde dadurch verzögert, daß auch der König den 25 Septemb. deswegen einen Gesandten an die Versammlung schickte, und zu verstehen geben ließ, wie ihm solche Verzögerung mißfiele, und weil man die Schuld davon denen Reformirten und Lutheranern beygemessen, und ihnen solches der Jesuit **Schönhof** in harten Worten aufgerücket hatte, so entstanden darüber hefftige Disputen, welche veranlaßten, daß aus der gantzen Sache nichts wurde. Man überreichte zwar dem Könige die Bekänntnisse der Lutheraner und Reformirten, welcher auch wolte, daß man sie annehmen solte, dawider sich aber die Papisten satzten, und nicht ehe darein stimmen wolten, als bis sie vorher in der Censur gewesen, und nach derselbigen geändert worden. Dieses machte, daß man den 21 Novemb. die Versammlung auseinander gehen ließ, nachdem unverrichteter Sache fünf Seßionen waren gehalten worden. Der Erfolg bestand nicht allein darinnen, daß man das Colloquium caritativum in Streiten und Zancken hingebracht; sondern es kamen nachgehends auch noch Streit-Schrifften deswegen zum Vorschein. Die Römisch-Catholischen liessen die Acta dieses Colloquii 1646 drucken, und die Reformirten gaben in eben diesem Jahr zu Berlin heraus: Scripta partis reformatæ parti romano-catholicæ exhibita, sed ab ea in protocollum pleraque non admissa, ideoque seorsim nunc edita, welchem Wercke **Johann Hülsemann** in besagtem Jahr eine relationem de colloquio Thorunensi entgegen satzte, dem ein Reformirter, **Constantin Prawdeck**, in der Entdeckung der Unwahrheiten D. Hülsemanns von dem Colloquio caritativo antwortete. Was nun die Aufführung des **George Calixtus** bey diesem Colloquio, weswegen wir solches mit wenigen haben berühren müssen, betrifft, so machte er sich dabey am meisten verdächtig, indem er seine Syncretistische Vorschläge, man würde da eine geistliche Vereinigung mit den Reformirten und Römisch-Catholischen treffen und eingehen, gar sehr verrathen. Er soll sich bey dem Rath zu Dantzig deswegen angemeldet haben, ob er mit ihren Theologen dahin könnte geschickt werden? und als D. **Johann Quistorp** von seiner Gesellschafft nichts wissen wollen, und die Churfürstliche Brandenburgische Vocation ausgeschlagen, nahm er freylich selbige mit **Bergen** und **Reicheln** an, wodurch er nothwendig in grossen Verdacht kommen muste, daß er, als ein Lutherischer Theologe sich auf der Seite der Reformirten brauchen ließ, sich unter denselbigen befand, und zu ihrer General-Confeßion das Seinige beytrug. Es kamen auch zu Helmstädt 1645. Scripta facientia ad Colloquium Thorunense anno 1644 indictum, deinde autem usque in annum sequentem diemque 28 Augusti dilatum cum Georgii Calixti consideratione & epicrisi, heraus, womit er sich dieser Sache wegen noch verdächtiger machte. Doch wir gehen in der Erzehlung des Verlaufs der Streitigkeiten fort. Vom Jahr 1646 bis 1649, wurden die Streitigkeiten mit dem **Hornejus** von der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seeligkeit hefftig fortgesetzet. Es hatte gedachter **Hornejus** 1646 eine öffentliche Disputation: De Summa fidei, non qualiber, sed quæ per caritatem operatur, necessitate ad salutem, gehalten, und darinnen seine vorige Meynung, daß die guten Wercke zur Seligkeit nöthig wären, von neuen vorgetragen, und behaupten wollen. Dieses gab dem damahligen Churfürsten von Sachsen Anlaß, daß er den 17 August besagten Jahrs, an die Theologen in Leipzig und Wittenberg, folgendes rescribirte: "Wir sind glaubwürdig berichtet, welcher Gestalt in der benachbarten Universität Helmstädt ein und andere Neuerung, und zwar neulicher Zeit eine gefährliche Disputation von der Nothwendigkeit der Wercke zur Seeligkeit sey ausgesprenget worden, welche ihr Zweifels ohne bereits haben werdet. Weil uns aber unwissend, ob ihr jemahls selbige facultatem theologicam ermahnet, der Gemeine GOttes, und der studierenden Jugend mit solchen Neurungen und weit aussehenden Disputation, daraus nicht allein vor diesem, ehe durch einhellige Stimme der Evangelischen Kirche solcher Irrthum verworffen worden, der gantzen Kirchen; sondern auch jetzo nichts, als groß Aergernis, und zwar bey dieser ohn das elenden Zeit, erwachsen kan; als ist unser gnädigstes Begehren, auf solchen Fall sie noch privatim in euren Nahmen zu ermahnen, und uns die Abschrifft euer Vermahnung an sie, wie auch ihre Antwort, nebenst einem Christlichen Bedencken über solche Disputationes sowohl, so etwa mit einer und der andern Universität ihr hierinnen was communiciret, einzusenden." Nach solchem Churfürstlichen Befehl haben die Leipzigische und Wittenbergische Theologische Facultäten, auch die Jenaische in einem Schreiben 1646 den 29 Decemb. die beyden Helmstädtischen Theologen, den **Calixtus** und **Hornejus** absonderlich wegen der Lehre von der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seeligkeit, erinnert, und "um der Ehre GOttes und der Kirchen Wohlfarth gebeten, weil in ihren Schrifften nicht nur von den Gelehrten etliche neue Redens-Arten und Neurungen, die von der formula concordiæ abzuweichen scheinen; sondern auch von den Layen solche Dinge angemercket werden, welche der einfältigen Catechesi zuwider wären, dahero

dahero nicht nur die Doctores; sondern auch diejenige Fürsten und Herren, die der formulæ concordiæ unterschrieben haben, gemüßiget werden möchten, die in derselbigen und im corpore Julio bestätigte Wahrheit zu vertreten. Sie wolten die hochbetrübte Kirche der Furcht eines grossen Traurens entledigen, und hinführo in ihren disputationibus und scriptis die moderation gebrauchen, damit es nicht das Ansehen gewinne, daß die Gründe der Evangelischen Lehre beweget und geschwächet werden." Solche Vorstellung nahmen die Helmstädter nicht zum besten auf, und weil sie meynten, sie hätten bisher weder mündlich noch schrifftlich etwas vorgetragen, so der H. Schrifft entgegen, so hielten sie das in ihren Antworts-Schreiben vor eine Calumnie, daß man sie einiger der H. Schrifft und denen Symbolischen Büchern entgegen stehenden Irrthümer beschuldigen wolte. Es säumte auch **Hornejus** nicht, als man anfieng, ihn in öffentlichen Schrifften anzugreifen, seine Vertheidigung zu führen. Es hatte auf der Jenaischen Universität D. **Johann Major** ein Programma wider ihn drucken lassen, und in demselbigen seine vorhabende Lectionen, worinnen er solchen Irrthum widerlegen wolte, angezeiget, worauf **Hornejus** Defensionem disputationis suæ de summa fidei non qualibet; sed quæ per caritatem operatur, necessitate ad salutem heraus gab. In dieser Vertheidigung hat er des **Majors** Programma eingerückt, und allerhand Zeugnisse Evangelisch-Lutherischer Theologen, sonderlich aus **Arnds** Büchern vom wahren Christenthum und **Gerhards** Schola pietatis von der Nothwendigkeit der Gottseligkeit, wenn man die Seeligkeit erlangen wolte, zusammen gesucht. Er meynte, dadurch am leichtesten mit seinen Gegnern auszukommen, wenn er ihnen wiese, wie er nichts anders lehre, als was schon vor ihm andere rechtschaffene Theologen gelehret hätten. Um deswegen ließ er 1648 drucken: Testimonia recentiorum ecclesiæ doctorum pro pietatis & bonorum operum necessitate ad salutem. Die Zeugnisse, die er hier zusammen gebracht, sind von **Luthern**, **Melanchthon**, dem **Matthesius** **Brentius**, **Regius**, dem Autor der brevis, simplicis & necessariæ instructionis in corpore doctrinæ Julio, welcher **Martin Chemnitius** ist, ingleichen von dem **Selneccer**, dem **David Chytræus**, **Jacob Andreä**, **Balthasar Meisnern**, **Stegmannen**, **Conrad Dieterici**, **Höpffnern**, **Franzen**, dem **Thummius**, **Höe** und **Johann Schmiden**. Es kam auch 1648 eine andere Schrifft wider ihn zum Vorschein, welche er in folgendem Werck: Refutatio pasquilli, sub titulo: breve extractum aliquot dictorum Lutheri, corporis doctrinæ Julii, & articulorum Luneburgicorum contra testimonia Arndii & Gerhardi, atque sub larva M. Joannis Lœschmanni evulgati, widerlegte, und darinnen seine Meynung aus den Zeugnissen Heiliger Schrifft, der Kirchen-Väter und der neuern Theologen beweisen, und zugleich auf die Einwürffe, die man ihm aus **Luthern**, dem Corpore doctrinæ Julio und denen Articulis Luneburgicis gemacht, antworten wolte. Zu Arnstadt hielt **Rothmahler** eine Synodal-Disputation de necessitate bonorum operum non qualibet; sed quæ ad salutem esse dicitur, in eben diesem Jahr; welcher **Hornejus** gleich darauf entgegen setzte: Iteratam adsertionem, qua fidem non quamlibet seu otiosam, aut mortuam; sed vivam ac per caritatem operantem ad salutem necessariam esse ostenditur adversus D. Joann. Rothmahlerum mortuam & otiosam ad eam sufficere disputantem, auch 1649 noch weiter edirte Repetitionem doctrinæ veræ de necessitate bonorum operum, seu studii pietatis, si quis saluus per Christum esse velit, & novas ejus vindicias, welche repetitio durch die unter D. **Hülsemann** 1649 gehaltene Disputation, die den Titel führte: Adsertio articuli quarti in formula concordiæ, worinnen man des **Hornejus** Irrthum widerlegt hatte, veranlasset wurde. Eben dieser **Hülsemann** ließ 1650 Brevem introductionem studiosorum in universitate Lipsiensi quid de resuscitatione & excusatione phraseos Majoristicæ: bona opera sunt necessaria ad adipiscendam salutem æternam statuere habeant, drucken. Er zeigt darinnen, daß die Redensart: Die guten Wercke sind nöthig zur Seeligkeit, schon sattsam untersucht, und nicht ohne Ursach verworfen worden, 1530 im sechsten Artickel der Confeßion, 1568 auf dem Altenburgischen Colloquio, und 1576 in dem libro concordiæ. Es sey nicht genug, daß man selbige nach dem päbstischen Sinn, da man in den guten Wercken einen Grund des Verdienstes suche, verwerfe; sondern es hätten unsere Vorfahren selbige sowohl in der Augspurgischen Confeßion; als auch in der formula concordiæ nach dem Majoristischen Verstande verdammt, nach welchen man die guten Wercke als eine causam sine qua non salutis ansehe. Es sey eins, ob man sage, die guten Wercke sind nöthig zur Erlangung der Seeligkeit; oder ob man schlechterdings spräche, sie sind nöthig zur Seeligkeit, und könnte jene Redensart nicht bemäntelt und entschuldiget werden, wie man dabey noch zu bedencken habe, daß, wenn ein gewisser Satz so beschaffen, daß er könnte anstößig werden und zu einem Irrthum Anlaß geben, man sich billig dessen enthalten müsse, und wenn man dieses nicht thäte, und andere setzten sich entgegen, so hätten sie darzu ein vollkommenes Recht, und könnte man ihnen solches nicht verübeln. Es ist kein Zweifel, wenn **Hornejus** am Leben geblieben wäre, er würde diese brevem instructionem nicht unbeantwortet gelassen haben; allein so starb er eben damahls, und das Ende seines Lebens machte auch fast ein Ende seines Streits. Sonst kam auch 1650 des **Johann Musäus** Judicium de controversia: an bona opera sint ad salutem necessaria? in deutscher Sprache heraus, welches aber wider dessen Wissen zum Druck war befördert worden. Man urtheilte darinnen, daß der Satz: Die guten Wercke sind nöthig zur Seeligkeit, an sich selbst nicht ärgerlich wäre; gleichwie auch noch zum Vorschein kam: Alethophili Liberii querela caussæ moralis & conditionis sine qua non, contra aliquem, qui ex duabus unam vult facere, auch in deutscher Sprache, wiewohl ohne Benennung des Autors, des Orts und Jahrs, wo und wenn es gedruckt. Es meldet **Fabricius** in Historia biblioth. P. IV. p. 311, er habe gehöret, daß sie **Paul Slevogt** aufgesetzt habe. Er schreibt darinnen wider **Hülsemann**, und zeiget, **Hornejus** habe sich bey dieser Sache

che so erklärt, daß man nach seiner Meynung die guten Wercke keinesweges als eine Ursach der Seeligkeit ansehen könnte. Da inzwischen die Streitigkeiten wegen der Nothwendigkeit der guten Wercke in Helmstädt vorfielen, so giengen auch zu Königsberg die Unruhen, die ebenfals auf den Syncretismus hinaus liefen, an. Wir müssen solche von ihrem ersten Anfang herleiten, und also einige Jahre zurück gehen. Die Haupt-Person, welche die erste Gelegenheit darzu gab, war D. **Christian Dreier**, welcher den **George Calixtus** zu Helmstädt gehöret, und sich dessen Hypotheses gefallen lassen, die er auch, als er zu lesen anfieng, vortrug. Weil er aber damahls ein blosser Magister war, und man also meynte, er würde sich darinnen, wenn er mit der Zeit zu einem Theologischen Amte solte befördert werden, ändern, so trug man bey der damahls vorseyenden Theologischen Promotion ihm diese Würde an; brauchte aber gleichwohl diese Behutsamkeit, daß man ihm eine gewisse Eyds-Formel in lateinischer Sprache, damit er selbige unterschriebe, vorlegte, um damit den künfftigen Irrungen und Unruhen, wenn er sich etwa zu des **Calixtus** Parthey öffentlich schlagen solte, vorzubauen. Selbige Formel war also abgefaßt: „Ich, „M. Christian Dreier sage an Eydes statt zu, „daß ich die Neurungen und schismatische Mey„nungen, welche ich theils von etlichen Schismati„cis, theils von irrigen Lehrern erlernet, für irrig „erkenne, als da sind: 1) Daß das Gezeugniß „der christlichen Kirchen nothwendig sey, der ca„nonischen Bücher der Heil. Schrifft Auctorität „daraus zu erkennen. 2) Von der Gerechtigkeit „des ersten Menschen, daß dieselbe eine übernatür„liche Gabe gewesen sey. 3) Von der Na„tur der Erb-Sünde, als daß sie nur eine blosse „privatio oder Abwesenheit der miterschaffenen „Gerechtigkeit sey. 4) Von den überbliebenen „Füncklein der natürlichen Erkänntniß GOttes, „daß dieselbe nichts sey. 5) Von der Erschaffung „der Seelen und Eingiessung derselben in unsere „Leiber. 6) Von der Moral-Würckung des „Wortes GOttes. 7) Vom sechsten Capitel Jo„hannis, daß solches rede von der Sacramental„Geniessung des Leibes Christi. 8) Von den pro„positionibus sacramentalibus & personalibus, daß „sie accidentales seyn. 9) Von tropo, welcher „in verbis cœnæ, daß ist mein Leib, seyn solte, „und daß ich dieselbe weder heimlich; noch öf„fentlich ausspargiren, und andere lehren, son„dern sie bey mir behalten, vielweniger sie vertei„digen und zugeben will, daß sie mit meinem „Wissen und Willen durch andere ausgesprenget „werden. Entgegen sage ich zu, daß ich der Ein„tracht und öffentlichen Friedens mich befleißigen „will, so wahr mir GOtt helffen soll.“ Diese Formel weigerte er sich zu unterschreiben, und bat, daß man seiner hierinnen schonen möchte, rief auch GOtt zum Zeugen an, daß er sie nicht vor die seinige erkenne, noch künfftig selbige einem aufdringen wolle, welches er 1644 den 30 Mertz dem Decano und andern Assessorn mit einem Handschlag versprach. In der den 30 August selbigen Jahrs würcklich erfolgten Promotion hat er in der Kniphöfischen Kirche einen Eyd abgeleget, daß er von den symbolischen Büchern nicht weichen; sondern sich denselbigen bezeugen wolte; gleichwohl soll er an eben dem Tage zum **Calov**, der im Nahmen des Dantziger Ministerii der Promotion beygewohnet, gesagt haben: „Ich ha„be wohl auf die Kirchen-Bücher geschworen; aber „der Eyd ist mir abgedrungen, da ich Traun um „GOttes Willen der Kirchen-Ruhe zu schonen „gebeten habe;“ welches er aber niemahls gestehen wollen, und da man ihn nachgehends eines Meineyds beschuldiget, hat er dieses vielmehr allezeit als eine Calumnie angesehen. Zu diesem kam nachgehends **Johann Latermann**, welcher bey Gelegenheit des zu Thoren angestellten colloquii caritatini mit denen daselbst anwesenden Königsbergischen Theologen bekannt worden, und eine Recommendation an den Churfürsten erhielt, mit welcher er sich nach Königsberg selbst begab. Er führte sich im Anfang so auf, daß sich niemand über ihn beschwerte, und wie er 1646 den 9 May seine Disputation de æterna Dei prædestinatione, die **Dreier** als Decanus censiret und gebilliget hatte, unter **Johann Behmen** halten wollen, wurde dargegen nichts sonderliches geredet. Wie er aber indessen in der alten Stadt Königsberg zum Caplan solte bestellet, auch schon zur Probe-Predigt gelassen werden, so legte sich **Minslenta** dazwischen, und gab vor, er wolte ihn aus der angezogenen Disputation unterschiedener schwärmerischer Meynungen überführen. Dem **Mislenta** stand hierinnen M. **Martin Wolder**, Pfarrer der alten Stadt, bey. Als dieses vorgieng, wurde mit der Wahl etwas inne gehalten, und unterdessen den 21 Mertz eine Commißion in dem Senatorio academico gehalten, da man unterschiedene Puncte, als von der Allgegenwart Christi nach seiner Menschheit; von dem elencho nominali wider die Reformirten und andere streitige Fragen mehr gehandelt, wobey auch **Dreier** abermahl an die Kirchen-Bücher durch ein gewisses Formular verbunden wurde. Die vorher angeführte Disputation des **Latermanns** wurde zweymahl gehalten, und opponirte **Mislenta**; wie aber die Gemüther ziemlich erhitzt waren, so gieng solche Unterredung fruchtlos ab, daß man nicht sehen konnte, wer recht oder unrecht hatte, ausser daß der Präses derselbigen, D. **Joh. Behm**, als **Mislenta** unterschiedene irrige Meynungen vorgeworffen, soll gesagt haben, er habe die Disputation selbst nicht durchgelesen, sondern solches seinem Sohne, D. **Michael Behmen** aufgetragen, wiewohl er dieses nachgehends nicht gestehen wollen. Man fiel auf das Mittel daß man über diesen Streit die Urtheile der auswärtigen Universitäten einholen wolte, welches beyde Theile annahmen. Diejenigen, die es mit dem **Latermann** hielten, als **Johann Behm**, **Levin Pougbenius**, **Michael Behm** und **Christian Dreier**, schrieben deswegen nach Rostock, Wittenberg, Jena und Leipzig erhielten auch bald darauf die verlangte Censur. Solches that auch der andere Theil als **Mislenta** und das Dreystädtische Ministerium, und weil jene mit ihren erhaltenen Gutachten nicht zum Vorschein kamen, so gab ihnen dieser Schuld, es wäre deswegen geschehen, weil **Latermanns** Sache darinnen verdammt worden. Dem ohngeachtet

tet erhielt **Latermann** nicht nur die Caplan-Stelle in vorerwehnter Kirche; sondern wurde auch von dem Churfürsten zum ausserordentlichen Professor der Theologie beruffen, und wie er 1647 deswegen seine Disputation de invocatione Sanctorum halten wolte, und Gelegenheit genommen, sich in den streitigen Puncten deutlicher zu erklären, muste **Mislenta** die Stelle eines Opponenten wieder über sich nehmen. Nach dieser Disputation gab **Latermann** seine Disquisitionem theologicam de gratia & libero arbitrio in den Druck; weil aber die Academie besorgte, es dürffte daraus ein grosses Feuer werden, hat sie den Druck verboten, und das, was schon abgedruckt war, arrestiret. Er gieng nach Rostock, um daselbst die Doctor-Würde anzunehmen, und wie er fortreisen wolte, gab ihm der damahlige Rector Magnificus **Adam Riccius** die halb gedruckte disquisition mit, die er auch zu Rostock zu Ende drucken ließ. Zu Rostock disputirte er de præsentia corporis & sanguinis domini in sanctissimo eucharistia, welche Materie er auf Einrathen der dasigen Theologen deswegen erwehlet, damit er beweisen könnte, er sey kein Calvinist, wie man ihn beschuldiget. Im Jahr 1647 ließ das Dreystädtische Ministerium folgende Schrifft drucken: Verzeichniß der vielfältigen und zwar groben und gefährlichen Irrthümer, welche M. Johann Latermann vertheidiget und verfochten hat, sammt einer gründlichen Widerlegung, in welcher man ihm folgende Irrthümer vorgeworffen: 1) Daß er den menschlichen Willen nach dem Fall in dem Werck der Bekehrung einige Kräffte zugeschrieben, und gelehret, wenn GOtt dem Menschen die Gnade anbiete, so stünde es in seinem Vermögen, sich zu bekehren. 2) Habe er von der Erb-Sünde behauptet, daß dieselbe allein nach dem Fall keine causa adæquata der Verdammniß seyn könnte, welches man vor einen Päbstischen, Pelagianischen und Zwinglianischen Irrthum ansahe: 3) Sey er in der Lehre von der Gewißheit der ewigen Seeligkeit der Meynung, es könne niemand versichert seyn, ob er im Glauben bis an sein Ende werde verharren, von welcher Gewißheit gleichwohl auf die Gewißheit der Seeligkeit zu schliessen. 4) Daß er das 9 10 und 11 Capitel der Epistel an die Römer auf Calvinische Art deute und erkläre. 5) Habe er in der Gnade GOttes, welche er den Menschen in dem Werck der Bekehrung anböte, eine Ungleichheit zugelassen, und das vor eine ausgemachte Sache gehalten. 6) Rede er den Calvinisten immer das Wort, als hätten sie in vielen Haupt-Puncten ihre vorige irrige Meynungen geändert, und wären also den Lutheranern näher getreten, weswegen man sie vor Brüder erkennen müste. 7) Lehre er, man habe einen zweyfachen Grund, des christlichen Glaubens, die Heilige Schrifft und die Satzungen der Kirche. 8) Läugne er die Offenbarung des Sohnes GOttes im Alten Testament und saget, daß derselbige denen Patriarchen nicht in seiner Selbstständigkeit, oder in seiner eigenen Person erschienen sey; sondern durch die erschaffene Engel, als seine Abgesandten. 9) Sey nirgends mit klaren Zeugnissen der Artickel von der Heil. Dreyeinigkeit im Alten Testament bestätiget, der auch damahls zu glauben nicht nöthig gewesen. 10) Daß die guten Wercke zur Seeligkeit sollen nöthig seyn. Hierauf that **Latermann** sowohl in der gehaltenen Disputation selbst, und in der angeführten disquisitione theologica; als auch in der gründlichen Ablehnung der vermeynten Irrthümer seine Verantwortung. Auf den ersten Punct, als lege er dem menschlichen Willen eine Krafft sich selbst zu bekehren, bey, wendete er ein, daß er nimmermehr gelehret habe, als käme dem Menschen diese Krafft vor der Bekehrung bey; sondern er habe nur behauptet, daß in der Bekehrung ein Mensch mit würcken könne, nicht aus denen nach dem Fall überbliebenen Kräfften; sondern aus denjenigen, die ihm von GOtt gegeben worden, und das verstehe er durch die Worte: oblata gratia. Es scheint aber auch gleichwohl nach dieser Erklärung diese Redensart anstoßig. Denn indem der Mensch bekehret wird, daß GOtt in ihm das geistliche Leben hervor bringt, da ist er todt, und ist also ausser allen Stand gesetzet, etwas zu würcken; er bekömmt zwar dadurch geistliche Kräffte, daß er durch dieselben würcken, und sein geistlich Leben in der That an Tag legen kan; indem er aber dieses thut, so befindet er sich nicht mehr im Stande der Bekehrung; sondern der Heiligung und Erneurung, woraus man also siehet, daß man hier unter der Wiedergeburth und Erneuerung eine Verwirrung gemacht. Wegen der Erb-Sünde, als könnte selbige nach dem Fall keine hinlängliche Ursach der Verdamniß seyn, gab er vor, er verstünde selbiges also, daß GOtt wegen der Gnade, die er uns in der Heil. Taufe ertheile, die Erb-Sünde vor keine hinlängliche Ursache der Verdammniß halte, sonst aber, wenn man die Erb-Sünde an und vor sich ohne Ansehung des neuen Gnaden-Bundes betrachte, so sey sie freylich eine gnugsame Ursach der Verdammniß. In der Lehre von der Gewißheit der Seeligkeit erklärte er sich dahin, ein Mensch könne auf Seiten GOttes seiner Seeligkeit allezeit gantz gewiß seyn, weil er seinen Bund treulich halte, und also die Gläubigen gewiß seelig mache; aber von seiner Seite könne der Mensch nur unter dieser Bedingung eine Gewißheit der Seeligkeit haben, dafern er im Glauben beständig bis an sein Ende verharre, und das sey nicht Päbstisch. Man warf ihm vor, er erkläre das 9. 10 und 11 Capitel der Epistel an die Römer auf Calvinische Art, und da wolte er sich damit entschuldigen, er sage weiter nichts, als daß der Apostel Paulus in den angezogenen Capiteln von der Gnaden-Wahl handele; er verstehe aber die Gnaden-Wahl nicht nach dem Sinn der Reformirten, und wie man ihm vorhielte, daß die Theologen der Augspurgischen Confeßion keinesweges die angezogenen Capitel von der Gnaden-Wahl; sondern vielmehr von einem Vorzuge in Zeitlichen erklärten, so gab er vor, er habe dieses ex hypothesi, oder nach dem Sinn der Calvinisten gesetzt, welche den rechten Sitz dieser Lehre daselbst suchen wolten. Bey der Lehre von der Ungleichheit der Gnade GOttes, als wenn er selbige bey dem Wercke der Beruffung und Bekehrung ungleich austheile, machte er zu seiner Vertheidigung einen Unterscheid unter dem, was ordentlich und ausserordentlich ge-

geschehe. Denn ordentlicher Weise theilte GOtt allen Menschen ohne Unterscheid soviel Gnade mit, als sie zu ihrer Bekehrung brauchten; zuweilen aber geschähe es wohl ausserordentlich, daß er einem selbige in grösserm Maas, als dem andern gäbe: daß er den Calvinisten das Wort geredet, und vorgegeben, sie hätten in vielen Haupt-Puncten ihre irrige Meynungen geändert, und wären der Lutherischen Kirche näher getreten, dieses deutete er dahin aus, daß er solches nur von dem Artickel der Gnaden-Wahl wolle verstanden haben, und man könne nicht sagen, daß er jemahls die Calvinisten als Brüder erkannt hätte. Wie dieses die Irrthümer waren, die man aus seiner Disputation de prædestinatione gezogen: also suchte er auch sich gegen diejenigen zu vertheidigen, die man ihm aus der Disputation de Trinitate, die er ehemahls unter dem **Calixtus** zu Helmstädt gehalten, vorgeworffen. Man gab ihm Schuld, er setzte der Heiligen Schrifft die Tradition der Kirche als einen Neben-Grund des christlichen Glaubens an die Seite, und da wendete er ein; er rede nicht von denen Traditionen überhaupt; sondern von der Uebereinstimmung der Kirche, welche er aber dennoch nur vor ein principium secundarium ansehe, oder, welches eben soviel, vor ein Zeugniß des Glaubens, und das war auch einer der streitigen Puncten, die man mit dem **Calixtus** auszumachen hatte, ob die Uebereinstimmung der Kirchen-Lehrer in den 1 Jahrhunderten als eine Norm des Glaubens anzunehmen, wie unten wird gezeiget werden. Ob der Sohn GOttes im Alten Testament erschienen entweder in seiner Selbstständigkeit; oder durch die Engel, hielt er vor eine Frage, darüber man ohne Verletzung des Glaubens von beyden Theilen disputiren könnte, daher man es ihm nicht so übel auszulegen, wenn er dafür hielte, er sey denen Patriarchen in seiner Selbstständigkeit nicht erschienen. Er habe auch nicht so schlechterdings hingesetzt, als wenn der Artickel von der Dreyeinigkeit im Alten Testament nirgends mit klaren Zeugnissen bestätiget worden, und derselbigen zu glauben nicht nöthig gewesen; sondern seine Meynung gieng eigentlich dahin, es sey im Alten Testament nicht so deutlich, wie im Neuen, vorgetragen, und was endlich die Meynung von den Guten Wercken zur Seeligkeit betreffe, so habe man ihn auch nicht recht verstanden; sey aber gleichwohl wahr, daß GOtt unter dem Beding eines gottseligen Lebens den Menschen das ewige Leben verheissen habe. Sonst ist des **Latermanns** Declaratio apologetica; ingleichen die gründliche Ablehnung derer ihm aus seiner Disputation de prædestinatione beygemessenen Irrthümer 1648 gedruckt worden. Es ist vorhin angeführet worden, daß beyde Theile Bedencken von den Auswärtigen Universitäten und Theologen über diesen Streit eingeholet. Sie fielen durchgehends, wenn man die Helmstädter, und die, so es mit ihnen hielten, ausnimmt, wider den **Latermann** aus, daß man nehmlich davor hielte, es wären in der Disputation de prædestinatione unförmliche und in der Lutherischen Kirche ungebräuchliche Redensarten enthalten, ob sie wohl sonst in einigen andern Stücken ungleich abgefaßt wären. Die Rostockischen meynten, man solte wegen der Uneinigkeit über ein und der andern Redensart die Einigkeit des Glaubens nicht aufheben, und nachdem sich **Latermann** wohl erkläret, könnte man mit ihm zufrieden seyn, wie sie denn auch kein Bedencken trugen, ihm die Doctor-Würde zu ertheilen, die Jenaischen und Leipzigischen Censuren, so des **Latermanns** Parthey erhalten, waren im Anfang sehr glimpflich; wie aber von dem **Mislenta** und denen, die es mit ihm hielten, ein anderer Bericht einlief, so wurden an unterschiedenen Orten harte Bedencken, als zu Wittenberg, Straßburg, Dantzig und andern wider den **Latermann** aufgesetzet. Dieses alles geschahe im Jahr 1646. In dem folgenden nahmen die Unruhen zu Königsberg noch immer zu, da beyde Partheyen wider einander lasen und schrieben. Denn **Johann Behm** ließ ein Programma drucken, und versicherte, daß er die Disputation de prædestinatione, dabey er präsidiret, vorher genau durchgelesen, dawider **Mislenta** ein anderes anschlagen ließ, in welchem er anzeigte, wie er in seinen Lectionen des **Latermanns** disquisitionem theologicam zu widerlegen gesonnen sey. Acht Tage darauf sahe man von **Latermann** ein anders, so diesem entgegen gesetzt war, in welchem er sich verwunderte, daß man ihm aus der Disquisitione des Synergismus und des Pelagianismus beschuldigen wolte, da doch zu Königsberg der Senior der Theologischen Facultät; auch die zu Rostock nichts irriges darinnen gefunden. Dieses Programma des **Latermanns** widerlegte **Mislenta**, und antwortete unter andern, daß die disquisitio mit Consens der Theologischen Facultät zu Rostock gedruckt worden, sey deswegen geschehen, weil **Latermann** vorgegeben, sie sey schon ordentlich zu Königsberg censiret, habe sie aber wegen Beschleunigung seiner Reise aus der Druckerey nehmen müssen, und also hätte er diese Facultät betrogen. **Latermann** fieng darauf an, sich in seinen Collegien dawider zu vertheidigen. Im Jahr 1648 wurde der Streit fast noch hefftiger fortgesetzt, welches daher kam: Es ließ der Gegentheil des **Latermanns** die eingehohlten Bedencken wider denselbigen zu Dantzig 1648 unter dem Titel: Censuræ theologorum orthodoxorum, quibus errores Joannis Latermanni in exercitatione de prædestinatione & aliis velitationibus examinantur & damnantur, drucken. Diesen Druck mochte **Mislenta** befördert und dirigirt haben. Man findet darinnen das Bedencken der Wittenbergischen, Jenaischen, Leipzigischen, Rostockischen und Straßburgischen Facultät, des Ministerii zu Dantzig und Hamburg; ingleichen verschiedener eintzelen Theologen, als des **Feuerborns**, **Röbers**, **Borsacks**, **Wilhelm Lysers**, **Hülsemanns**, **Johann Müllers**, des **Jodocus Capellus**, des **Cundisius**, des **Battus**, **Calovs**, (Joh.) **Qvistorps**, **Cothmanns**, und des **Dorschäus**. Hierauf haben die Theologen, so dem **Latermann** beygestanden, auch ihre erhaltene Censuren im Monat Mertz zu Thoren drucken lassen, und gleich darauf brachte **Latermanns** Vater

Wolf-

Wolfgang Latermann, Prediger zu Quedlinburg, diese und noch andere Bedencken zu Halberstadt, seinem Sohne zu gut, nochmahls zum Vorschein. Solche haben den Titel: Celeberrimorum theologorum judicia pro orthodoxia D. Josuæ Latermanni, collecta & edita ab ejus patre Wolffgango. Es stehen darinnen die Bedencken der Königsbergischen, des **Johann Cothmanns**; der Rostockischen, des **Melchior Nicolai**, **Johann Valentin Andreä**; der Jenaischen, des **Hülsemanns**, **Joachim Lutkemanns**, **Johann Qvistorps**, des **George Calixtus**, des **Conrad Hornejus**, **Johann Reinboths**, **Johann Henichs**, **Johann Rufners**, und eines Ungenannten. In diesem Jahr starb auch **Johann Behm**; im Anfang aber des folgenden 1649ten ließ **Mislenta** die anticrisin cum appendice contra declarationem triplicem D. Latermanni in Dantzig drucken, in welcher er die Urtheile, die man vor sich ausgebracht, widerleget. Dieses gieng den damahls drey ausserordentlichen Theologen, **Michael Behmen**, **Christian Dreier** und **Johann Latermannen** sehr nahe, daß sie auch an die Theologische Falcultät nach Helmstädt giengen, und baten, sie möchten doch in ihrem, oder in der Universität Nahmen an den Churfürsten von Brandenburg schreiben, und ihre Fürsten eben das zu thun vermögen, damit der Churfürst durch einen ernsten Befehl denen Schmähungen des **Mislenta** Einhalt thäte, auch ihre Fürsten zugleich bitten, damit diese anticrisis in allen ihren drey Fürstenthümern öffentlich durch den Hencker verbrannt würde, zumahl, da die Helmstädter selbst hefftig darinnen angegriffen worden. Dieser Brief ist nachgehends dem **Mislenta** überschickt, und bald darauf nicht allein Lateinisch mit angehenckten Noten; sondern auch Deutsch heraus gegeben worden, damit jederman sehen möchte, daß nunmehr die drey ausserordentliche Theologen, **Behm**, **Dreier** und **Latermann** vor schändliche Mammelucken, welche die Apostolische Lehre verlassen, vor Verfälscher fast aller Glaubens-Artickel, vor Verräther der wahren, und von den Kirchen der ungeänderten Augspurgischen Confeßion angenommenen Religion und ihrer Symbolischen Bücher, vor Stiffter einer neuen Samaritanischen, Chymerischen, Babelischen, Hermaphroditischen Secte, vor Atheisten und Verräther GOttes und seines Dienstes; endlich vor Glaubenslose und meineydige Leute, denen man auch bey dem gröstem Schwur nichts glaube, zu halten seyn. Dieser Brief wird von dem **Mislenta** und dem Dreystädtischen Ministerio fast in allen hernach heraus gegeben Schrifften der verrätherische Brief genennet, und zwar vornehmlich aus diesen Ursachen: 1) Weil sie darinnen geschrieben, sie hieltens weder mit denen Lutheranern, noch Papisten, noch Calvinisten; sondern blieben lediglich dabey, was dem alten Catholischen Glauben gemäß, und nähmen von einer jeden Parthey an, was dieselbige recht hätte; 2) Weil sie bekenneten, daß sie mit dem **Cassander**, und dem **Marcus Anton de Dominis** in gleicher Gefahr stünden, nun hätten sich diese solche Gefahr durch ihre Neurungen und syncretistisches Unwesen über den Hals gezogen: 3) Weil sie mit den Helmstädtischen, die sonder Zweiffel Syncretisten wären, eine Alliantz aufzurichten suchten: 4) Weil sie die rechtgläubigen Lehrer der Lutherischen Kirche, als **Caloven**, **Mislenta** und andere vor ihre Feinde hielten, da doch diese in plena possessione orthodoxiæ γνησίως Lutheranæ säßen, und vor jederman für reine und unverdächtige Theologen gehalten würden. Auf diese Puncte hat D. **Michael Behm** in seiner nothwendigen Verantwortung geantwortet, wiewohl diese Schrifft erst nach seinem Tode 1675 heraus gekommen; hernach **Dreier** in seiner Vorstellung und **Latermann** in seinen Notis ad Callandrum. Von des Ministerii Seiten hat wieder darauf repliciret M. **Conrad Neufelo**, des **Mislenta** Schwieger-Sohn, wie auch das Dreystädtische Ministerium selbst in der kurtzen Erinnerung bey den vornehmsten Puncten dieser Schrifft D. **Michael Behmens**, in welcher die ausserordentlichen Theologen, sonderlich der gedachte **Behm** der Abtrünnigkeit von der Lutherischen Religion beschuldiget worden, weil dieser seine Schrifft an D. **Joh. Bergen**, einen ruchtbaren Calvinisten und höchst schädlichen Feind der Lutherischen Religion, nach Berlin zur Censur überschicket, welcher nach seinem Belieben, was er gewolt, darinnen geändert. Es wurde auch zu Helmstädt dieser Sache wegen ein Programma öffentlich angeschlagen, worinnen im Nahmen der Universität wider die oben angezogene censuras orthodoxorum theologorum sonderlich die anticrisin, hefftig geschrieben, **Calixtus** erhoben, und **Latermann** vertheidiget war, welchem Programmati das Dreystädtische Königsbergische Ministerium in eben dem Jahr 1649 eine Schrifft fulmen brutum dissipatum, entgegen satzte. Es schrieben auch **Calixtus** und **Hornejus**, und absonderlich die Helmstädtische Universität, an den Churfürsten von Brandenburg, beschwerten sich über den **Mislenta**, und baten, daß doch diesem unbändigen Menschen sein Lästern und Schmähen möchte geleget, und die Preußischen Land-Stände erinnert werden, sich nicht mehr durch das Dreystädtische Ministerium einnehmen zu lassen. Hierauf gab 1657 **Mislenta** die abgenöthigte Beantwortung auf die zwey Schreiben an Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, heraus. Im vorher erwehnten Jahr 1649, wurde eine Commißion zur Beylegung dieser Streitigkeiten angesetzet, das Ministerium aber wolte sich vor dieselbige nicht einlassen, und wendete deswegen allerhand Ursachen vor, weil man unter andern den Politicis Theologische Controversien zu entscheiden, aufgetragen; das Consistorium, wohin diese Sache eigentlich gehöre, von der Comißion ausgeschlossen, u. s. f. Im Jahr 1650 trug sich ein neuer Lermen zu. Denn wie den letzten August D. **Michael Behm** mit Tode abgegangen war, so wolte **Mislenta** nicht zugeben, daß er mit gewöhnlichen Kirchen-Ceremonien begraben werde, und **Dreier** die Leichen-Predigt thäte, welcher Streit fast zwey gantzer Jahre nach einander gedauret, daß man zwar den erblaßten Cörper beysatzte, die Exequien aber so lange aufgeschoben worden. Es kam die Sache auch zu keinem geringen Aergerniß, zu öffentli-

chen Schrifften. Denn 1650 wolte **Dreier** den verstorbenen **Behmen** wider den **Mislenta** vertheidigen, und gab folgende Schrifft heraus: Vorstellung des unchristlichen Beginnens, dessen D. **Cölestinus Mislenta** mit seinen Caplänen an den D. **Michael Behmen**, sich unterstehen dürffen, indem er dessen abgelebten Cörper als eines verfluchten und verbanneten Ketzers ein christlich Begräbniß verwehret, und ihn wie ein Vieh und Kuh zu begraben erfordert. Dieser hat das Ministerium entgegen gesetzt: Gründliche Erwegung und Widerlegung der Fürstellung, deren zwey ersten Theile unter dem Nahmen des Ministerii heraus kamen. Hernach aber hat 1651 **Conrad Neufeld** den dritten Theil hinzu gethan, und in eben diesem Jahr edirte **Dreier** die Erörterung etlicher Theologischen Fragen auf Befehl der Churfürstlichen Regierung, und zwar in deutscher Sprache, da er sie schon Lateinisch zu schreiben angefangen, ja einen guten Theil schon verfertiget hatte. Weil nun des Streitens kein Ende werden wolte, so wurde 1651 ein Churfürstliches Verbot gedruckt an die Kirch-Thüren im Lande, und insonderheit in denen dreyen Städten Königsberg angeschlagen, in welchem man nicht allein das Ketzern und Verdammen auf den Cantzeln verboten; sondern auch befohlen, daß die Prediger im Lande und in den dreyen Städten Königsberg ausserhalb der Lehre, so in Heiliger Schrifft, in der Augspurgischen Confeßion und in dem Corpore doctrinæ Prutenicæ begriffen, keine weitere und mehrere Glaubens-Regeln auf die Cantzel bringen; vielweniger deswegen Schrifften ausstreuen, auch die dissentirenden Lehrer nicht widerlegen solten. **Mislenta**, und die es mit ihm hielten, suchten zwar den öffentlichen Anschlag dieses Verbots zu hintertreiben, konnten aber ihren Zweck nicht erreichen, und machten sich vielmehr verhaßter. Endlich starb **Mislenta** 1653 und dadurch wurde in Königsberg selbst die Unruhe in etwas gestillet, wiewohl **Dreier** und diejenigen, die er auf seiner Seite hatte, nachgehends mit den Auswärtigen, weil sie sich zu der Calixtinischen Parthey hielten, viel zu thun bekamen. Wir sind in Erzehlung dieses Streits etwas weiter hinaus gegangen, als die von uns gesetzte Ordnung mit sich bringt; welches aber deswegen geschehen, damit der Verlauf der Sache, was damahls zu Königsberg vorgegangen, desto besser zusammen hängen möge. Das meiste was hier angeführet worden, ist aus **Christoph Hartknochs** Preußischen Kirchen-Hist. Lib. II. cap. 10. p. 602 genommen. Da dieses zu Königsberg vorgieng, rescribirte der damahlige Churfürst von Sachsen an Dero Theologische Facultäten den 21 Jenner 1648 also: „Ihr „habt euch guter massen zu erinnern was in eurem „letzten unterthänigsten Bericht ihr wegen der „Helmstädtischen Neurung in Religions-Sachen „angeführet, daß gedachte Theologie nicht allein in „der Frage von der Nothwendigkeit der guten „Wercke zur Erlangung der ewigen Seeligkeit; „sondern in meisten, ja fast in allen Artickeln des „Glaubens von der bishero durch Göttliche Gnade geführten Einhelligkeit der Reden und Lehren „abtreten, und Aergerniß erregen thäten, weil denn „zu bevorstehender Remedirung solcher Neurung „eure Ausführung solcher Irrthümer von nöthen; „als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet von „Artickeln zu Artickeln gehen, was ihr GOttes „Wort, und unsern Kirchen-Symbolis entgegen „zu seyn vermeynet, aufsetzen, und tauglicher Bedienung der Gründe kürtzlich gebrauchen, Uns denn „solche eure Ausführung ehester Tage einsenden, „und dieses unterdeß in der Stille bey euch behalten.“ Es hatten auch die Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, **Friedrich, August**, und **Christian Ludewig**, in eben dem Jahr im Monat Septemb. von dem **Calixtus** und **Hornejus** wegen der bisher entstandenen Irrungen einen gründlichen Bericht verlanget, welchen sie zwar aufsatzten; weil man aber damit nicht zufrieden war, wurde ihnen den 20 November darauf befohlen, sie solten über folgende Puncten, als de auctoritate & usu antiquitatis ecclesiasticæ; de studio bonorum operum: de mysterio trinitatis ex veteri testamento sequestrata novi testamenti auctoritate non probando; de adparitionibus Dei in veteri testamento; insonderheit aber und vor allen Dingen von dem studio concordiæ seu tolerantia inter dissidentes in ecclesia, um deren Willen man sie eines Syncretismi beschuldigen wollen, ihr Bedencken kurtz und deutlich ohne alle unnöthige Weitläufftigkeit besonders abfassen. Denn aus dem, was sie bisher eingesendet, könnte man noch nicht sehen, daß sie sich in denjenigen Puncten, darinnen man sie wolte verdächtig machen, deutlich erkläret, und also die wider sie angebrachte Beschuldigung hinlänglich von sich abgelehnet. Nach solchem erhaltenen Befehl satzten sie ihre Meynungen auf, jedoch so, daß **Hornejus** und **Calixtus** die Arbeit unter sich theilten, und jener von dem ersten, andern und fünfften; dieser aber von dem dritten und vierten Punct allein etwas aufsatzten. **Calixtus** ließ auch 1649 seine Dissertation: de mysterio trinitatis an ex solius veteris testamenti libris possit demonstrari? und de adparitionibus filii Dei in propria hypostasi, ausgehen, und beschwerte sich in der Zuschrifft an den Hertzog **Christian Ludewig**, daß man die Helmstädtischen Theologen bisher so geschändet, um deswegen, weil sie nebst den litteris humanioribus und der rechten Philosophie, sich um das studium antiquitatis ecclesiasticæ & concordiæ bekümmert; und auf eine wahre GOttesfurcht gedrungen hätten. Die Chur-Sächsischen Theologen hatten sich bisher in der Materie von der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seeligkeit den Helmstädtischen, sonderlich dem **Hornejus** entgegen gesetzt, und nun fieng man an, auch über den Punct von der Offenbarung des Geheimnisses von der Heil. Dreyeinigkeit und von den Erscheinungen des Sohnes GOttes im Alten Testament zu disputiren, und wider den **Calixtus** deswegen zu schreiben. Zu Wittenberg trat D. **Scharff** seine Theologische Porfeßion an, und ließ 1649 den 8 April ein Programma anschlagen, welches er der vorher erwehnden Dissertation des **Calixtus**, ohne ihn zu nennen, entgegen gesetzet. Er wolte darinnen beweisen, man käme gar nicht auf die Wege der Arianer, wenn man lehrete, der Sohn GOttes sey im Alten Testament erschienen, wie man uns wolte vorwerffen.

Hier-

Hierauf ließ **Calixtus** nicht nur einen appendicem und eine epistolam ad Academiam Wittebergensem; sondern auch ein besonderes Programma, so dem Scharffischen entgegen gestellet war, drucken, der sich aber damit noch mehrern Widerspruch auf den Hals zog. **Hülsemann** verfertigte die Dialysin apologeticam problematis Calixtini de mysterio trinitatis in veteri testamento non patefacta nebst einer ausführlichen Vorrede an den Hertzog von Braunschweig und Lüneburg, **Christian Ludewig**, und der damahlige Ober-Hof-Prediger zu Dreßden Weller, edirte den Wegweiser der GOttheit Christi, wie dieselbige im alten Testament geoffenbaret, nebst einem Anhange wider den D. Calixtus. Es hatte auch **Calov** in eben diesem Jahr in seinen institutionibus theologicis sich dem Helmstädtischen Syncretismo entgegen gesetzet, und gewiesen, wie dadurch unsere Kirchen-Bücher, die Augspurgische Confeßion, derselben Apologie, die Schmalkaldischen Artickel, und die formula concordiæ, nicht weniger ihr eigenes Corpus doctrinæ Julium und Prutenicum aus dem Grund gehoben und abgethan würden, und suchte die Helmstädtischen und Königsbergischen Theologen vieler Irrthümer zu überführen. Hiermit schliessen wir den ersten Periodum dieser Erzehlung.

Der andere fängt sich an von 1650 und geht bis 1660 in welcher Zeit die eigentliche Syncretistische Streitigkeiten recht rege worden, da vornehmlich die Chur-Sächs. Theologen und die Helmstädtischen nebst den Königsbergischen hefftig wider einander geschrieben haben. Im Jahr 1650 ließ **Calixtus** verschiedenes drucken und brachte dadurch die Sächsischen Theologen sehr auf; ehe wir aber solche Schrifften erzehlen, müssen wir vorher gedencken, was unter andern dazu Gelegenheit gegeben hatte. Es hatte der damahlige Churfürst von Sachsen den 6 Junius 1649 ein Schreiben an die Hertzoge von Braunschweig abgehen lassen, und darinnen vorgestellet, wie die beyden Theologen zu Helmstädt **Calixtus** und **Hornejus** bisher solche Lehren geführet, daß dabey die Kirche in grosser Gefahr stünde, und unter andern den gefährlichen Majoristischen Streit, der doch in der formula concordiæ verworffen, wieder aufzuwärmen gesucht, auch über dieses die Churfürstlichen Theologen zu beschuldigen sich unterstanden, als lehrten sie, daß Abgötterey, Zauberey, Hurerey einen Menschen aus der Gnade GOttes nicht setzen könnten. Indem die Umstände der bisherigen Streitigkeiten so beschaffen, daß **Calixtus** und **Hornejus** selbige angefangen, fortgesetzet, und daher an dem entstandenen Aergernis allerdings Schuld wären; gleichwohl aber wenn die Sache noch länger solte so fortgehen, die Kirche ohnmöglich in Ruhe bleiben könnte, „so bäte man um die Ehre Christi JEsu, „auch von der rechtgläubigen bisher bekannten „ewigen Wahrheit willen, denen Helmstädtischen „Theologen mit Ernst zu untersagen, daß sie nicht „mehr einige öffentliche Schrifft wider die unsrigen ausgehen lassen: sich solcher unbilliger und „gantz unchristlicher Auflage gegen diejenigen, so „der Wercke Nothwendigkeit zu Erlangung der „Seeligkeit nicht glauben, enthalten und ihre Bekänntniß aufs erste und binnen gewisser Zeit „durch und durch schrifftlich übergeben sollen, auf „daß Ew. Liebden mit uns und andern der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethanen Fürsten und Ständen, communiciren könnten, um dem Feuer zu wehren. Im übrigen „würden sie Churfürstl. Durchlauchtigkeit nicht „verdencken, daß sie als Director der Evangelischen „im Römischen Reiche dahin trachten, wie ihre, „auch andern Evangelischen Fürsten und Stände, von denen sie schon hierinnen ersuchet, „Land und Leute für solcher Spaltung könnten behüten.“ Dieses Schreiben wurde dem **Calixtus** communiciret, und ihn vom Hertzoge **George Wilhelmen** 1649 den 6 October befohlen, seine Verantwortung darauf zu thun. Er nahm daher Gelegenheit, verschiedene Schrifften zu verfertigen und sie in dem folgenden Jahre 1650 durch den Druck gemein zu machen, worinnen er sich wider die angebrachte Beschuldigungen vertheidigen wolte; auf die Chur-Sächsischen Theologen hingegen hefftig losgieng. Er gab heraus: Verantwortung auf dasjenige, was ihm in der Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen und Dero Ober-Hof-Predigern D. **Jacob Wellern**, an Ihro F. F. F. G. G. G. die regierende Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg ausgelassene Schreiben aufgerücket wird. In dieser Schrifft, auf welcher weder der Ort; noch der Nahme des Druckers angezeiget war, wurden die Sächsischen Theologen, als **Jacob Weller** zu Dreßden, **Johann Hülsemann** zu Leipzig, **Johann Scharffius** zu Wittenberg, ingleichen **Mislenta, Dorschäus, Calovius** hart angegriffen, die daher zum Theil vor nöthig befanden, sich in Gegenschrifften zu vertheidigen. Es edirte der angeführte **Jacob Weller** 1650 erste Probe Calixtinischer im Druck ohne Benennung des Orts und des Buchdruckers ausgesprengter unchristlicher Verantwortung und Unwahrheiten. Das Absehen dieser Schrifft ist dahin gerichtet, daß man erweisen will, **Calixtus** lehre von der Offenbarung der Gottheit Christi im alten Testamente solche Irrthümer, daß er es allerdings mit den Juden, Arianern und Photinianern halte. Es hatte **Calixtus** in seiner vorher angezogenen Verantwortung erinnert, der bisherige Streit von der Offenbarung der heiligen Dreyeinigkeit im alten Testamente käme darauf an: ob sie daselbst klar und deutlich vorgetragen sey, und daher den Gläubigen im alten Testamente sowohl, als uns Christen im neuen Testamente zur Seeligkeit zu wissen und zu glauben nöthig gewesen? Man handelte hierinnen nicht aufrichtig, daß man dasjenige, was von der Dreyfaltigkeit gesager sey, auch auf die Gottheit Christi ziehen wolte: Er lehre einerley mit dem seeligen **Luther**, und daß man im alten Testamente von Christo eben so viel solte gewust und geglaubet haben, als die Christen im neuen Testamente wissen und glauben müsten, sey eine Wittenbergische Neuerung, welche den Unterscheid des alten und neuen Testaments aufhebe. Diesen letzten Punct beantwortet **Weller** in der angeführten Schrifft zuerst und zeiget, wie niemahls einem Wittenbergischen Theologen in Sinn kommen wäre, zu lehren, daß alle gottesfürchtige Juden im al-

ten

ten Testamente eben eine solche Erkänntnis von Christo, wie die Gläubigen im neuen Testamente gehabt hätten. Hierauf beschwerte er sich über den **Calixtus**, daß er nunmehro die Streitfrage verdrehen und mit Fleiß dunckel machen wollen, welches ihm aber in der Hauptsache nichts helffe, indem jederman vor Augen läge, er halte es hierinne mit den Juden und Arianern. Es hatte **Calixtus** auch den D. **Scharff** in Wittenberg angegriffen, und da kam 1651 folgende Schrifft heraus: D. **Johann Scharffens**, Professorn zu Wittenberg, Unschuld, wider D. **George Calixtus** Professorn zu Helmstädt, falsche Auflagen, mit welchen der alte **Calixtus** den unbekannten D. **Scharffen**, so wohl in der sogenannten, und neulich durch den Druck ausgesprengten Verantwortung; als auch sonsten in seinen Schrifften, in appendice ac epistola ad academiam Witteberg, ꝛc. zur Ungebühr beschweret und schändlich verlästert hat, an das Tagslicht geleget, und männiglichen vor Augen gestellet. **Calixtus** hatte wider des **Scharffens** Programma, so er 1649 anschlagen lassen, und dessen wir oben gedacht, erinnert, er habe selbst den seeligen **Luther** gefährlicher Irrthümer beschuldiget: es sey dasselbige zweymahl angeschlagen, den ersten Sonntag wieder abgenommen, und acht Tage darauf abermahl jederman vor Augen geleget worden; und denn habe man selbiges zweymahl drucken lassen. Dieses will er in seiner Schrifft, so wir jetzo angeführet, von sich ablehnen, und macht hingegen ein langes Register grober und gefährlicher Irrthümer, darinnen **Calixtus** stäcke. Denn er lehre, im alten Testamente wäre zwar die Person des Erlösers, welche solte gesendet werden, verkündiget, auch gehoffet worden; was es aber vor eine Person seyn würde, ein Mensch, ein Engel, oder GOtt, das sey nicht offenbaret worden. Es sey nicht weniger ein schädlicher Irrthum, wenn er vorgäbe, daß die distincta cognitio redemtoris im alten Testamente nicht klar genug gewesen; sondern selbige dem neuen Testamente vorbehalten worden: Daß im alten Testamente die Vielheit der Göttlichen Person nicht zu erweisen stünde: Daß der ewige Sohn GOttes im alten Testamente nicht klar genug geoffenbaret gewesen, und desdeswegen hätten die Gläubigen damahls seine Gottheit nicht glauben dürffen: Daß alle Sprüche im alten Testamente von der Gottheit Christi und den drey Personen des einigen Göttlichen Wesen so dunckel wären, daß man daraus die Glaubens-Artickel wider die Juden nicht könnte erweisen: Daß die Israeliten und Gläubigen im alten Testamente nicht solten gewust noch geglaubet haben, daß JEsus Christus vor die Sünde der Menschen würde sterben und sie durch seinen Tod erlösen müssen; daß er in dem responso ad Moguntinos von dem Unterscheide der Göttlichen Personen schreibe, daß die realis illarum distinctio zu wissen und zu glauben nicht nöthig; auch nicht viel daran gelegen sive virtualis ea; sive modalis, sive realis statuatur; daß der Engel, der in Gottes Wort so vielmahl und mit Nachdruck Jehova genennet werde, ein erschaffener Engel gewesen; daß der Patriarche Jacob im 1 B. Mos. XLVIII, 16. vor des Josephs Söhnen den Seegen von einem erschaffenen Engel gewünschet, auch dergleichen in andern Stellen als Jos. LXIII, 9. 2. B. Mos. XIX. u. ff. die doch ausser Streit von dem Meßia handeln, zu verstehen; daß die Lehr-Puncte von dem Unterschiede der Göttlichen Personen, von der Gottheit Christi, von der Erscheinung des Sohnes Gottes im alten Testamente von keiner formula, oder confessione ecclesiastica wären bestimmt und entschieden worden; daß die Kirchenlehrer vor den Zeiten **Augustini** nur mit groben Ketzern zu thun gehabt, und deswegen nicht viele Subtilitäten gebraucht; daß im Anfange des neuen Testaments die GOttheit Meßiä nicht wäre bekannt gewesen, so gar, daß auch Christi Jünger vor der sichtbaren Ausgiessung des Heiligen Geistes davon keine Erkänntniß gehabt; daß GOtt zufälliger Weise als eine Ursache der Sünde anzusehen sey, worauf er auch zugleich weisen will, wie **Calixtus** dem seeligen **Luther** in vielen Stücken unrecht gethan hätte. Wider die erste Probe Calixtinischer im Druck ohne Benennung des Orts und des Buchdruckers ausgesprengter unchristlicher Verantwortung, und Unwahrheiten, welche **Jacob Weller** heraus gegeben hatte, wie wir vorher angeführet, edirte **Calixtus** eine Widerlegung nebst einer Antwort auf **Johann Hülsemanns** meisterliches Muster zu Helmstädt 1651, wobey sich ein Anhang befindet, darinnen enthalten erstlich eine Auslegung des siebenden und folgenden Verses des 39 Capitels des ersten Buch Mosis von Josephs Keuschheit; hernach die Symbola und Glaubens-Bekänntnisse der Catholischen Kirchen-Versammlungen, und drittens das desiderium & studium concordiæ ecclesiasticæ, welches letztere eine Disputation gewesen, die in dem vorhergegangenen Jahre 1650 M. **Joachim Hildebrand** unter ihm gehalten, und nachgehends der consultationi de tolerantia reformatorum beygefüget worden; Dieses Werck veranlassete, daß **Jacob Weller** 1652 zum Vorschein brachte: Andere Probe Calixtinischer erst ohne Benennung des Orts und des Buchdruckers öffentlich ausgesprengter, nunmehr aber in seiner so genannten Widerlegung wiederholter Verantwortung. Der Inhalt dieser Schrifft bestehet aus vier Stücken. Es handelt darinnen **Weller** 1) von der Formula concordiæ, und nachdem er vorausgesetzet, wie Hertzog **Julius** und die gantze repræsentativa ecclesia im Fürstenthum Braunschweig im allgemeinen Consistorio die formulam concordiæ, so damahls schon vor fünf Jahren im Druck heraus gewesen, als eine Norm. angesehen, nach welcher der entstandene Streit des verdächtigen **Malsius** zu entscheiden, und zwar in eben dem Puncte, darinnen sie **Calixtus** ausdrücklich verworffen: Wie in allen Lehr-Puncten diese formula concordiæ angenommen und gebilliget worden, die Helmstädtischen Theologen einen theuren Eyd darauf abgeleget, solches Buch zu Helmstädt, als einen Kirchensatz beygeleget, Hertzog **Julius** steif darüber gehalten und es übel empfunden, als man vorgeben wolte, er unterhielte Leute, die der formulæ concordiæ entgegen lehrten, und was andere Puncte mehr sind; so macht er darauf die Application auf dem **Calixtus** und will darthun, daß er dieses alles aus den

den Augen gesetzet; dieses Symbolische Buch verwerffe und unter andern diejenigen vor Nachfolger des Eutychianischen Schwarms ansehe, welche dem Fleische Christi eine Göttliche Eigenschafft beylegen wolten: 2) Geht er darinnen insonderheit die Lehre von der Algegenwart und Almacht Christi, als des Menschen Sohn nach seiner menschlichen Natur durch; handelt auch 3) von der neuen Art des **Calixtus**, wie die Wahrheit der Lehre zu erforschen. Es setze **Calixtus**, daß weil die Christenheit sich in vier grosse Partheyen in die Päbstische, Lutherische, Calvinische und Griechische abgetheilet, so solte man sehen, worinnen sie sämmtlich übereinstimmten, und was eine Parthey nur allein vor sich habe. Denn dasjenige, was ein Theil nur allein vor sich annehme, und die drey andern widersprächen demselbigen, sey wenigstens wo nicht gantz falsch; doch wegen einer Neuerung und Irrthum sehr verdächtig. Solche Anmerckung diene dazu, daß man nicht nur nachdencken könnte, was man ohne, oder mit Gefahr eines Irrthums und Fehlers in Glaubens-Sachen anzunehmen habe, und wenn man etwan mit einem Juden, oder Türcken und Heyden wegen seiner Bekehrung zu thun habe, u. dieser wendete ein, er wolte gerne ein Christe werden, und wüste nur nicht, zu welcher Parthey er sich wenden solte, indem sie selbst unter einander nicht eins wären und einer die andere zu verdammen pflegte; so könnte man ihm darauf antworten, was diese, oder jene Parthey vor sich allein habe, dürffe er nicht annehmen; sondern nur dasjenige, worinnen sie entweder alle, oder ihrer drey wider eine eintzige übereinstimmten. Folgte man dieser Regel, so gienge man den sichersten Weg. Diese Methode, die Wahrheit einer Lehre zu prüfen wird von **Wellern** untersucht und verworffen: 4) Kommt er zur Sache selbst, warum er diese Schrifft eigentlich aufgesetzt und will zeigen, **Calixtus** habe in seiner Widerlegung wider seine erste Probe nichts gründliches und erhebliches einzuwenden gewust. Auf Seiten des **Calixtus** kamen um dieselbige Zeit noch verschiedene andere Schrifften heraus. Man druckte dessen Bedencken von den Streitigkeiten unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten, worinnen er einige Dinge wider **Luthern** einfliessen lassen; die Irrthümer der Reformirten zu entschuldigen gesucht und vorgegeben, als habe es **Augustinus** mit der Lehre von dem absoluto decreto gehalten. Man sahe auch dessen Discours von der wahren Christlichen Religion und Kirche: Eine Dissertation de peccato originis, worinnen man Pelagianische Irrthümer hat anmercken wollen: Ein Pasquil unter **Oswald Grumpfs** Nahmen wider **Wellern**, **Hülsemannen** und **Scharffen** und zu Königsberg edirte **Johann Latermann** des **George Cassanders** Tractatum de officio pii viri in hoc ecclesiæ universæ occidentalis inprimis disidio, und verfertigte dazu nicht nur eine Vorrede, sondern auch Anmerckungen. In der Vorrede zeigte er kürtzlich, weil **Cassander** ein so bescheidenes und moderates Urtheil von den Religions-Streitigkeiten gefället und sehr bemüht gewesen, die Kirchen-Einigkeit wieder herzustellen, so habe er deswegen jederzeit bey Königen und Fürsten, bey den Politicis und Theologen, so wohl von Protestantischer, als Päbstlicher Seite in grossen Ansehen gestanden. Allein der Gegentheil saß bey dem allen nicht stille, und wurden ebenfals viele Schrifften wider den **Calixtus** und seine Anhänger zum Vorschein gebracht. Ausser dem **Weller** und **Scharffen**, deren wir vorhin gedacht, schrieb **Hülsemann**: Muster und Ausbund Calixtinischer Wercke, ließ auch sein Judicium de Calixtino desiderio & studio concordiæ ecclesiasticæ drucken, und das geschahe 1650. In dem folgenden Jahre kam **Calov** mit unterschiedenen Schrifften zum Vorschein. Denn er edirte die erbärmliche Verstockung derer Calixtiner: Nöthige Ablehnung etlicher Injurien, damit **Calixtus** ihn belegen wollen, ingleichen: Apologie an den Rath zu Dantzig auf das Schreiben der Königsbergischen Calixtiner, und denn gab er die Synopsin controversiarum potiorum, quæ ecclesiæ Christi cum hæreticis & schismaticis modernis, Socinianis, Anabaptistis, Weigelianis, Remonstrantibus, Pontificiis, Calovinianis, Calixtinis aliisque, intercedunt, secundum seriem articulorum Augustanæ Confessionis ita propositarum, ut tum materia disputationum; tum idea locorum communium elencticorum exhibeantur, die auch sonst 1685 wieder gedruckt worden, heraus, und satzte derselbigen eine præfationem apologeticam wider den **Calixtus** und seine Anhänger für, und weil **Latermann** in den Noten zu des **Cassanders** Buch de officio pii viri dessen institutiones theologicas angegriffen und seine Neigung zum Syncretismo abermahl verrathen, so setzte er ihm folgende Schrifft entgegen: Erbärmliche Verstockung der neuen Calixtinischen Schwärmer, **Johann Latermanns** und seines Beystandes D. **Dreiers** in ihrer Päbst-Calvinischen Brüderschafft und Syncretisterey aus dem von **Latermann** jüngst edirten Judicio Cassandri de officio pii viri und beygefügten Noten; sammt gebührender Abfertigung dessen, was darinnen wider D. Calovii institutiones theologicas ausgestürtzet, mit Consens und Approbation der Theologischen Facultät in der Chur-Sächsischen Universität Wittenberg, zur nöthigen Verwarnung der Christlichen Kirchen. Es bestehet dieselbige aus zwey Theilen. In dem ersten will er erweisen, **Latermann** sey ein Syncretiste, weil er des **Cassanders** Buch wieder auflegen lassen, solches so hoch gepriesen und als eine Norm fürgeschlagen, nach welcher man die Kirchen-Vereinigung zu Stande bringen könnte, auch in den beygefügten Anmerckungen seine höchst gefährliche Meynungen gebilliget; in dem andern hingegen antwortet er auf dasjenige, was er wider dessen institutiones theologicas eingewendet hatte. Dabey blieb es damahls noch nicht. Denn zu geschweigen, daß der vorher angeführte **Johann Scharff** 1652 eine protestationem adversus D. Calixti atrocia scandala orbi Christiano data & contra fallacissima ejusdem crimina & calumnias gravissimas heraus gab, so verfertigte **Johann George Dorscäus**: Bedencken über Landgrafens **Ernstens** zu Hessen Schreiben an D. **Calixtum** und andere Theologen, ingleichen: Das Judicium Argentoratense contra Calixtum in caussa Latermanniana; nebst der Apologia pro Judicio Argentoratensi, und **Dannhauer** schrieb sein mysterium syncretismi

cretismi detecti und apologeticum desselbigen. Wie nun dieses alles in den Jahren 1650, 1651, 1652 vorgieng, und man voraus sahe, was durch solche Streit-Schrifften vor eine Zerrüttung in der Kirche würde erreget und andern kein geringes Aergernis gegeben werden; so war man zugleich dahin bedacht, gewisse Mittel auszufinden, wie man solchen Streitigkeiten und dem Schreiben der Gestalt ein Ende machen möchte, daß man die Sache in der Güte beylegte. Es hatten daher die Herrn Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg am 29 April 1650 von dem Chur-Fürsten zu Sachsen begehret, daß alles schreiben nachbleiben und eine Versammlung der Politicorum von beyden Theilen angestellet werden möchte, und da dieses veranlaste, daß die Theologische Facultät zu Wittenberg auf Churfürstlichen Befehl ihr Bedencken darüber einsenden muste, so fiel selbiges dahin aus, es wäre die Sache so weit kommen, daß man weder durch Stillschweigen, noch durch eine Versammlung politischer Räthe, wie man Braunschweigischer Seite vorgeschlagen, derselbigen abhelffen könnte; sondern müste so wohl durch gründliche Widerlegung, als durch eine Zusammenberuffung rechtgläubiger Theologen den Helmstädtischen Neuerungen mit Nachdruck entgegen gehen. Zu einer solchen Versammlung der Theologen wurde auch der 19 Jenner des 1652 Jahres angesetzet, und dabey die Hertzoge zu Altenburg, Weimar und Gotha ersuchet, ihre Theologen, absonderlich die Jenischen nebst etwa einen oder zweyen politischen Räthen zu solchen in Leipzig angesetzten Convent zu senden, damit sie mit den Churfürstlichen Theologen und Räthen, so aus Dreßden, Leipzig und Wittenberg dazu verordnet werden solten, reifflich überlegten, wie dem Uebel zu steuren, was als unrichtig zu verwerffen, und wie nach Anleitung des Göttlichen Worts und der formulæ concordiæ eine richtig und wohl gegründete Erklärung der streitigen Puncte abzufassen: Zu solchem Ende bekamen die Theologen zu Wittenberg den 1 Decembr. 1651 Befehl, ihr Gutachten zu eröfnen, wie der Vortrag einzurichten, was bey dem Convent sonst zu beobachten: Wie viel Puncten, und aus welchen Büchern solche als irrig beyzubringen, worauf sie ihr Bedencken auch den 2 Jenner 1652 eingesendet. Weil aber das Vorhaben nicht ins Werck gerichtet wurde, so kamen die beyden Theologischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg den 16 und 22 Mertz 1652 unterthänigst ein, und baten, den beschlossenen Convent gnädigst zu befördern, und nur zuerst durch die dazu Deputirte einen Extract verfertigen zu lassen, was vor Puncte als irrig zu verwerffen, und wie man denselbigen abhelffen könnte; an die Hertzoge aber zu Braunschweig und Lüneburg zu schreiben, sie der Verpflichtung, welche vorn an das Christliche Concordien-Buch gedruckt sey, zu erinnern und sie dahin zu vermögen, daß dem Calixtus das fernere Schmähen auf unsere Religion verboten und ihm der Wiederruf auferleget werde. Es wurde auch von den Chur-Sächsischen Ober-Consistorial-Theologen auf gnädigsten Befehl ein Entwurf Helmstädischer und anderer, als Dreiers und Latermanns Neuerungen aufgesetzt, und derselbige den 6 August 1652 mit dem Befehl denen Wittenbergischen Theologen zugeschicket, daß weil der zum Convent bestimmte Tag herbey käme, so solten sie solche ausgesetzte Religions-Puncte fleißig erwegen, die darinnen befindliche Acten aufschlagen, die Puncte vermehren und verbessern, die Thesin und Antithesin kürtzlich verfassen und sodann selbige binnen 10 Tagen wieder einsenden, welches auch von ihnen geschehen. Allein es wurde aus dem beschlossenen Convente nichts, und zwar wie Calov in der historia syncretistica p. 589. vorgiebt, wegen der Jenischen, welche dem Calixtus favorisiret, und also dieses gute Vorhaben verhindert hätten. In den folgenden Jahren nahm der Streit immer zu, und wie die Gemüther gegen einander noch mehr erbittert worden, also vermehrte sich auch die Anzahl derer Streit-Schrifften. Es hatte Dreier, wie schon erinnert, 1651 eine gründliche Erörterung etlicher Theologischen Fragen auf Befehl der Churfürstlichen Regierung zu Königsberg heraus gegeben, und darinnen von der Heil. Schrifft; von GOtt und von der Heiligen Dreyeinigkeit: von der Person Christi: von dem Ebenbilde GOttes in dem Menschen: von der Erbsünde: von der Bekehrung: Rechtfertigung: guten Wercken: vom Abendmahl und von dem Apostolischen Glaubens-Bekänntnis gehandelt. In der Dedication stellt er vor, wie alle Verfolgungen, die er bisher über sich hätte ergehen lassen müssen, ihren Ursprung von dem Neid hätten, weil er jederzeit bemüht gewesen, seinem Amte rechtschaffen vorzustehen, und ob er wohl seine Gegner zu einer öffentlichen Disputation eingeladen, um mit ihnen über die streitigen Puncte mündlich sich zu unterreden, so hätten sie sich gleichwohl niemahls dazu verstehen wollen. Diese Schrifft gab Anlas, daß Calov zu Wittenberg zwey ausführliche Wercke dawider und überhaupt wider den Syncretismum der Calixtiner schrieb. Das eine hat folgenden Titel: Syncretismus Calixtinus a modernis ecclesiæ turbatoribus D. Georgio Calixto, ejusque Discipulo D Jo. Latermanno & utriusque complice ac hyperaspista D. Christian. Dreiero, in nupero papistico-calvinistico Armeniano tractatu, der ungründlichen Erörterung etlicher schwerer theologischen Fragen: Nimis infeliciter cum reformatis & pontificiis tentatus quoad postulata præcipua cum generalia; tum specialia, solemni, aliisque publicis disputationibus in illustri Elector. quæ Witteberg. est, universitate ad lancem veritatis exactus & discussus adjectum est epimetron in gratiam D. Calixti advocati, ac patroni Judæorum & Mahumedanorum in puncto idololatriæ adversus apologiam august. confess. & Megalandrum Lutherum, welches 1653 und bald darauf 1655 zum andermahl gedruckt worden. Es besteht dieses Werck aus zwey Theilen. Der eine fast die tractationem generalem in sich, und untersucht folgende postulata, welche Dreier, Calixtus und andere zur Beförderung des Syncretismi voraus setzten: 1) Das Apostolische Glaubens-Bekänntnis begreifft ausdrücklich, hinlänglich und genau alle nöthige Glaubens Artickel, der Gestalt, daß man nichts vor eine Glaubens-Lehre halten kan, was nicht in diesem Bekänntnis stünde, und wenn man nur solches annehme, so könnte man ohne Gefahr der Seeligkeit die übrige Dinge, welche GOTT in Heiliger Schrifft geoffenbaret,

entweder nicht wissen, oder auch läugnen. Dieses habe Calixtus responsione I. contra Moguntin. §. 35. 39. 42. 66. 71. 92. in der epicrisi Thorun. thes. 3. in dem desiderio pacis und concordiæ und in andern Stellen mehr; ingleichen Latermann in dem Judicio Cassandri de officio pii viri und den dabey gefügten Noten, auch Dreier in der Erörterung der Theologischen Fragen quæstion. ultim. behauptet, und da solches Calov zu widerlegen vor sich nimmt, so handelt er ausführlich von dem Ursprunge, Alter, Auctorität und Innhalt des Apostolischen Glaubens-Bekänntniß und weiset, daß solches ohnmöglich als eine Norm unsers Glaubens könne angenommen werden, weil darinne so viele nöthige Glaubens-Artickel, z. E. von der Heiligen Dreyeinigkeit und der persönlichen Vereinigung der beyden Naturen in Christo, von der allgemeinen Gnade GOttes, von dem Gesetze, von der Sünde, von der Bekehrung, Wiedergeburt, Busse, vom Worte Gottes, von den Sacramenten u. s. w. aussen gelassen worden, wie es denn auch weder in der alten Christlichen Kirche, noch sonst von den Kirchen Lehrern vor eine Richtschnur des Glaubens wäre erkannt worden. 2) Was ausser den Apostolischen und Athanasianischen Glaubens-Bekänntnissen die Symbola der sechs allgemeinen ersten Concilien, ingleichen die Schlüsse des so genannten Synodi Mileuitanæ und des andern Synodi Araufcanæ in sich fassen, solches ist zur Erkänntiß, welche zum Glauben und zur Seeligkeit erfordert wird, hinlänglich, nach deren Norm man alle Ketzereyen erkennen und vermeiden könnte. Solchen Satz hat Calixtus behauptet in der digressione de arte nova p. 463. und in der respons. I. contra Moguntinos §. 92. 93 und 129 auch deswegen besonders die Symbola und Glaubens-Bekänntnisse dieser geistlichen Versammlungen heraus gegeben. Calov wendete unter andern ein, es wären solche Symbola keinesweges zu dem Ende aufgesetzet worden, daß sie künfftig als eine Richtschnur der Glaubens-Artickel gelten solten; sondern von den damahls in den Streit gekommenen Lehren veranlaßt worden. Nähme man sie auch alle zusammen, so würde man doch nicht alle Glaubens-Artickel herausbringen, gleichwie manches darinnen enthalten, so zum Glauben nicht nöthig, ja nach der Zeit wären solche Ketzereyen von der Kirchen verdammt worden, die diesen Symbolis keinesweges entgegen gewesen. 3) Man hat niemanden vor einen wahren Ketzer anzusehen, ausser denjenigen, der sich äusserlich zur Christlichen Religion bekennet, und gleichwohl eine zur Seeligkeit nöthige Glaubens-Lehre; oder einen in dem Apostolischen Glaubens-Bekänntniß vorgetragenen und deswegen nicht unbekannten Artickel ausdrücklich und gerade zu läugnet und als falsch verwirfft, welches nicht nur Calixtus respons. I. contra Moguntin. §. 88, und in epicrisi ad colloquium Thorun. thes. 27 u. f. sondern auch Dreier in der Erörterung behauptet. An diesem postulato findet Calov verschiedenes auszusetzen, nehmlich daß man vorgeben wolte, ein Ketzer müsse einen Glaubens-Artickel nur directe und gerade zu, und nicht Folgerungs-Weise läugnen: Es müsse ein solcher Glaubens-Artickel in dem Apostolischen Glaubens-Bekänntniß enthalten seyn, auf welche Weise man viele, die sich doch in Wahrheit einer Ketzerey schuldig gemacht, als die Socinianer und Anabaptisten absolviren müste. Der andere Theil ist die tractatio specialis und begreifft wieder zwey Stücke in sich, davon das eine von dem Syncretismo mit den Reformirten, das andere von dem Syncretismo mit den Papisten handelt. Bey jenen werden folgende postulata widerleget: 1) Die Irrthümer, welche die Lehre von der Gnaden-Wahl betreffen, sonderlich welche die Reformirten desfals haben, sind an sich unschuldig, und werden von GOtt demjenigen, der sie heget, verziehen, daher auch die Menschen niemanden deswegen verdammen, oder in den Bann thun sollen, und da nimmt Calov Gelegenheit zu zeigen, wie die Lehre von der Gnade GOttes ein Grund-Artickel und der Irrthum der Calvinisten hierinnen so beschaffen, daß sie gerade zu der Gütigkeit, Heiligkeit und Gerechtigkeit GOttes entgegen, den Grund der Religion und Gottesfurcht umstossen: Das Wort GOttes ungewiß machen: der Glaube dabey nothwendig Schaden leiden müste u. s. w. und gleichwohl hätten Calixtus in dem Judicio de controversiis cum reformatis: Latermann in seiner Disputation de prædestinatione und Dreier in seiner Erörterung sich nicht gescheut zu behaupten, es beträffe dieser Irrthum den Grund des Glaubens nicht: 2) In der Lehre von der Gnaden-Wahl folgten die Calvinisten dem Augustinus; da man nun dessen Meynung in der Kirche GOttes so lange Zeit geduldet, auch von vielen und grossen Kirchen-Lehrern gebilliget worden, so könnte man dieses auch wohl an den Reformirten, ohn sie zu verdammen, ertragen. Es hatte Calixtus in dem schon angezogenen Judicio de controversiis cum reformatis thesi 15 die Meynung des Augustinus von der Gnade GOttes so vorgetragen, daß er gelehret, es würcke dieselbige nothwendig, daß dadurch die Menschen müsten, wenn sie auch sonst nicht wolten, bekehrt werden und den Glauben annehmen, welche Nothwendigkeit er von dem unbedungenen Rathschluß GOttes hergeleitet, daß weil GOtt von Ewigkeit beschlossen, etliche Menschen seelig zu machen, so müste bey diesen seine Gnade eine unwidersetzliche und nothwendige Krafft zu würcken erweisen. Es sey also Augustinus der erste, welcher den unbedungenen Rathschluß GOttes von der Menschen Seeligkeit, folglich die Nothwendigkeit der Göttlichen Gnade in ihrer Würckung behauptet, auf welchen Abweg er durch den Streit wider den Pelagius kommen. Ihm folgete hierinnen Latermann in der Disputation de prædestinatione thes. 15 und Dreier in der Erörterung, welcher p. 742 schreibet: Augustinus hat die allgemeine Verheissungen geläugnet, und den Worten, darinnen sie enthalten, einen gar andern Verstand angedichtet, damit andere verführet und grossen Streit in der Kirchen angerichtet, und p. 345. Augustinus, da er mit den Pelagianern zu streiten hatte, und die Gnade GOttes sehr erhoben, desgleichen auch die Erbsünde klar zeigen wolte, ist von der gemeinen Lehre abgetreten, indem er das absolutum decretum electionis & reprobationis

eingeführet; bald darauf p. 347 fähret er fort: Das ist die beständige Lehre **Augustini**, die er geführet hat nach dem certamine mit den Pelagianern, den Feinden der Gnade GOttes, daß er die desto klärer erzeigen möchte, gieng er von dem eigentlichen Verstande ab in allen den Sprüchen, da gesaget wird, daß GOtt wolte alle Menschen seelig haben, und sagte, daß das so viel geredet wäre, GOtt wolle alle seelig haben, die seelig würden, das ist, daß viele seelig würden; oder GOtt wolle, daß alle seelig würden, das ist, alle Auserwehlten; oder aber, er wolle, daß alle seelig würden, das ist, allerley Menschen, Obrigkeit, Unterthanen, Bürger, Bauer, arm, reich durch alle Stände und Orden. Daß Christus nicht für alle und jede Menschen gestorben sey; sondern nur vor etliche, als für die Auserwehlten, lehret er auch hin und wieder, und zieht dahin die Sprüche, die von der Welt und von allen reden, anderer Stellen zu geschweigen. **Calov** suchte den **Augustinus** wider diese Beschuldigung zu vertheidigen und zu weisen, er habe es in keinem Stücke mit den Reformirten gehalten, nimmt auch Anlaß von **Luthers** Tractat de servo arbitrio zu gedencken: 3) Die Irrthümer der Reformirten von der Person Christi betreffen den Grund des Glaubens nicht, daher man sie nicht für Ketzer halten oder in den Bann thun kan, welches postulatum aus Calixti Judicio de controversiis cum reformatis thes. 35 u. f. bewiesen wird: 4) Was die Reformirten von der Beschaffenheit und Krafft der Sacramenten und insonderheit von dem Heil. Abendmahl lehren, setzt den Glauben, folglich die Seeligkeit in keine Gefahr, mithin kan dieses nicht in Wege stehen, warum man sich mit ihnen in eine geistliche Brüderschafft nicht einlassen solte, bey welchem Satz sich **Calov** auf des **Calixtus** respons. I. contra Moguntin. thes. 23 beruffet. Bey dem Syncretismo mit den Papisten werden auch vier postulata, darauf sie denselbigen zu stützen vermeynet, widerleget, welche folgende sind: 1) Man müsse in Glaubens-Sachen nicht nur die Heilige Schrifft, sondern auch die Tradition der Kirche, oder die Uebereinstimmung der Kirchen-Lehrer in den fünff ersten Jahrhunderten als eine Norm annehmen. 2) Die Streitigkeiten, die wir mit den Papisten wegen Vergebung der Sünden, Rechtfertigung und Seeligkeit haben, gehen den Grund des Glaubens nicht an, und sind nicht hinlänglich, daß wir uns deswegen von ihnen absondern solten. 3) Was die Papisten von den Sacramenten lehren, kan man als eine unschuldige Sache dulten, und was sie 4) von dem öffentlichen Gottesdienste, vom Römischen Pabste und von dem Worte GOttes fürtragen, betrifft auch den Grund des Glaubens nicht. Zu Ende dieses Wercks befindet sich noch: Epimetron D Calixto advocato ac patrono Judæorum & Muhamedanorum in puncto idololatriæ adversus apologiam August. confessionis & Megalandrum Lutherum, oppositum. Im Jahr 1654 edirte **Calixtus** seinen Tractat de pactis, quæ Deus cum hominibus iniit, legali & evangelico, welchen der Gegentheil als ein recht Arminianisch Buch ansahe, dadurch die Evangelische Lehre von der Rechtfertigung und von der Seeligkeit gäntzlich über einen Hauffen geworffen werde; zu Königsberg gab **Dreier** eine Schrifft unter dem Titel: Sola vindicatio sanctitatis Dei, heraus. Diesen widersatzte sich **Hülsemann** und **Calov** in eben diesem Jahre. Jener edirte den Calixtinischen Gewissens-Wurm, darinnen man unter andern auch gemein gemacht hatte den kurtzen, jedoch gründlichen Beweiß, wie D. **Johann Latermann** von der unveränderten Augspurgischen Confeßion und deroselben Glaubens-Artickeln vielfältig abgetreten, ja fast in keinem einigen Artickel dabey richtig verblieben. Diesen Beweiß, welcher in den Consiliis Theolog. Witteb. T. I. p. 904 stehet, hatte die Theologische Facultät zu Wittenberg auf Verlangen der Halberstädtischen Prediger aufgesetzet. **Calov** setzte folgende Schrifft auf: Solida discussio scandalosi tractatus D. Dreieri, quo sub religioso vindiciarum sanctitatis Dei schemate, sanctissimum Deum nostrum omnium peccatorum, scelerum flagitiorumque caussam per accidens facere impio molitur ausu, und ob er schon den Syncretismum Calixtinum als ein ziemlich weitläufftiges Werck, so wir vorher angeführet, ausgehen lassen, so hielte er es doch nicht vor hinlänglich; sondern verfertigte noch ein grösseres, zumahln als **Calixtus** mit dem vorher erwehnten Tractat de pactis zum Vorschein kommen war. Es führt selbiges folgenden Titel: Harmonia Calixtino hæretica, novatores modernos, maxime D. Georg. Calixtum, nec non D. Christian. Dreierum, pernitiosæ in plerisque fidei articulis cum Calvinianis, Pontificiis, Arminianis & Socinistis adversus scripturam sacram & ecclesiam catholicam collusionis ac conspirationis, adeoque pessimæ defectionis a vera fide, luculenter convincens: profligatis simul ipsorum erroribus, & argumentis ac testimoniis patrum, quæ inprimis D. Dreierus in der gründlichen Erörterung, ut vocat, undecunque congessit, solide discussis; ut omni antiquitate & consensu ecclesiæ denudati jam quales sint, compareant, hoc est, novatores & apostatæ XIII. disputationibus publicis in inclyta elector. Witteberg. Universitate proposita, und ist zu Wittenberg 1655 gedruckt worden. Es besteht solches aus drey Sectionen. Die erste handelt von der harmonia cum Calvinismo, und will weisen, wie **Calixtus** mit den Calvinisten übereinstimme in der Lehre von Christo, von der Gnaden-Wahl, von dem Wote GOttes, von der Tauffe, vom Abendmahl, von der Ursache der Sünde, von GOtt und in einigen andern Puncten, als vom Ursprunge der Seelen durch die Schöpffung, von der Erb-Sünde, vom Himmel der Auserwehlten, von der mystischen Vereinigung Christi mit den Gläubigen. Die andere trägt harmoniam cum papismo vor, und zeiget, **Calixtus** halte es auch mit denen Papisten, und zwar insonderheit in der Lehre vom Worte GOttes, vom Stande der Unschuld, von der Erb-Sünde, von der Bekehrung, Rechtfertigung, vom Glauben, von den guten Wercken, von den Sacramenten, von der streitenden und triumphirenden Kirchen. In der dritten ist harmonia cum Arminianis & Socinianis enthalten, darinnen

darinnen **Calov** erweisen will, **Calixtus** halte es mit den Arminianern und Socinianern in der Materie von der natürlichen Erkänntnis GOttes: von der Heiligen Schrifft: Von dem Geheimnis der Heil. Dreyeinigkeit: von der Sünde: von Christo: von der Bekehrung: Rechtfertigung: guten Wercken: vom Wort und Sacramenten: vom Alten und Neuen Testamente: von streitenden und triumphirenden Kirchen. In dem folgenden Jahre 1656 ließ er noch eine andere Schrifft: Fides veterum & inprimis ante diluvianorum in Christum verum Deum & hominem ejusque passionem meritoriam adversus pestilentem novatorum maxime D. Georgii Calixti hæresin ausgehen; bey welchen bisher herausgekommenen Schrifften **Calixtus** in so weit stille saß, daß er nichts dargegen drucken ließ, ja den 19 Mertz 1656 zu Helmstädt sein Leben beschloß. Unterdessen kam die Sache auf den Reichstage zu Regenspurg vor, welches **Calov** in historia syncretistica, p. 593 also erzehlet: **Calixtus** wäre nicht im Stande gewesen, die wider ihn herausgekommene Schrifften zu widerlegen, daher er dieses Mittel ersonnen, daß man doch beyden Theilen ein Stillschweigen auflegen möchte, es auch dahin gebracht, daß auf dem öffentlichen Reichstage zu Regenspurg solches bey anwesenden Evangelischen Gesandten des Heil. Röm. Reichs der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethanen Fürsten, Grafen und Herren, wie auch den Erbfreyen Reichs-Ständen gesuchet, und von ihnen am 29 Jenner 1654 von dem damahligen Churfürsten zu Sachsen gebeten worden, ihren Theologen in Leipzig, Wittenberg und sonsten zu befehlen, daß sie mit ihren fernern schreiben und predigen wider die Helmstädter sonderlich den **Calixtus** inne halten, und alles bis zu einem angesetzten friedlichen Colloqvio anstehen, auch was letztens schon zum Druck verfertiget, aus denen Buchläden wieder abfordern und zurück nehmen solten. Als aber der damahlige Landgraf zu Hessen Darmstadt sich dawider gesetzet, auch der Churfürst zu Sachsen das Bedencken des Ober-Consistorii und der beyden Chur-Sächsischen Theologischen Facultäten darüber erfordert, so habe er sich dahin beschlossen, daß man denen, die von der Wahrheit unserer Kirchen-Bücher abwichen, zu schreiben verbieten könnte und solte, damit die Kirche in keine fernere Unruhe gesetzet werde; dem Heiligen Geiste aber und dessen Dienern ließ sich kein Verbot auflegen, die Wahrheit zu vertheidigen und die Irrthümer zu widerlegen. Es wurde auch damahls den beyden Theologischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg anbefohlen, einen Aufsatz in Lateinischer und Deutscher Sprache zu verfertigen, und in demselbigen die Abweichung der Helmstädter von unsern Kirchen-Büchern mit Anführung der ausdrücklichen Worte des Calixtus und seines Anhangs zuzeigen, welches auch unter folgenden Titel geschehen: Consensus repetitus fidei vere Lutheranæ, wiederholter Consens des wahren Lutherischen Glaubens in denen Lehrpuncten, welche wider die reine und unveränderte Augspurgische Confeßion und andere in dem Christlichen Concordien-Buche begriffene Glaubens-Bekänntnisse noch heut zu Tage in öffentlichen Schrifften angefochten D. **George Calixtus** Professor zu Helmstädt und die ihm hierinn anhangen. Dieses ist eben der consensus, welcher, als er zum Vorschein kam, noch einen grössern Lerm verursachet und den Streit nur verzögert, wie wir hernach weisen werden. Obschon unterdessen **Calixtus** mit Tode abgegangen war, so fanden sich doch zu Helmstädt welche, die ihn zu vertreten suchten. Dieses thate nicht nur **Gerhard Titius** als sein Nachfolger, nachdem eine Relation von seinem Tode zum Vorschein kommen war, daß er weder Lutherisch, noch Calvinisch, sondern in Einigkeit der Römischen Kirche gestorben wäre; sondern auch **Joachim Hildebrand**, wie aus seinen institutionibus sacris zu ersehen ist. Wieder den **Titius** schrieb **Andreas Kühn** Eröffnung des übertünchten Calixtinischen Grabes. Damahls fieng auch schon der junge **Calixtus** an, sich in der Sache sehen zu lassen, und gab einige Schrifften seines Vaters, darinnen man ebenfals Irrthümer bemercken wolte, heraus, als 1658 die orationes de pontifice romano und 1659 tractatus diversos de peccato.

Wir kommen nun auf den dritten periodum unserer Erzehlung, der sich von 1660 anfängt, und sich bis dahin erstreckt, da es mit diesen Streitigkeiten in etwas stille worden und wenigstens das heftige und vielfältige schreiben seine Endschafft erreichet. Dieser Theil ist bey solcher Erzehlung der vornehmste und kan dasjenige, was dahin gehöret, sonderlich auf drey Puncte gebracht werden. Einmahl erregte **Dreier** zu Königsberg durch gewisse Schrifften neue Unruhen, hernach kam das bekannte Cassellische Colloquium dazu, und dann brachte man auch den Consensum repetitum zum Vorschein. Von einem jeden wollen wir nun das nothwendigste kürtzlich anführen. Was die damahlige Controvers mit **Dreiern** zu Königsberg betrifft, so hielt er 1661 am Sonntage nach Ostern als er das academische Regiment niederlegte, eine Rede von dem Syncretismo, ließ auch solche in eben dem Jahre unter dem Titel: Oratio de syncretismo, qvem vocant, drucken. Sie ist zwar klein, indem sie nur aus drittehalben Bogen bestehet, gleichwohl aber kan nicht geläugnet werden, daß sie vollkommen syncretistisch aussiehet, und man darinnen seines Hertzens Meynung kurtz und deutlich beysammen antrifft. Gleich im Anfange tadelt er, daß man das Wort Syncretismus in die Kirche eingeführet, und ist auf den **Pareus**, der die erste Gelegenheit darzu gegeben, nicht wohl zusprechen, massen sich solches gar nicht auf die Bemühung den wahren Kirchen-Frieden zu stifften und zu befordern, schickte, und nur zu dem Ende angenommen und gebraucht worden, damit man eine so nützliche und löbliche Sache andern verhaßt mache. Nach diesem will er den Grund zeigen, warum man in einen solchen Kirchen-Frieden treten solte, welchen er daher leitet, daß man diejenigen als Geistliche Bücher anzusehen, welche das Apostolische Glaubens-Bekänntnis in einen richtigen Sinn annähmen. Seine eigene Worte, welche werth sind, daß sie angeführet werden, lauten also: Fides ecclesiæ fun-

damentum est dilectio vinculum, qvo colligatur & constringitur, fides & dilectio christianum faciunt, fides & dilectio Christi ecclesiam servant. Symbolum autem non secundum litteram sumimus; sed in sensu catholico & apostolico cum interpretatione œcumenicorum conciliorum. Ideo a communione ecclesiæ excluduntur Ariani, Macedoniani, Nestoriani, Eutychiani, Photiniani, & qvicunqve demum ab ecclesia catholica pridem sunt damnati. Cæteri autem omnes, qvi verum catholicum symboli sensum retinent, & ubiqve locorum magna multitudine reperiuntur, ad catholicam ecclesiam omnino pertinere, imo catholicam ecclesiam in ipsis consistere non negamus. Bald darauf fährt er von den Symbolischen Büchern fort: Igitur qvi libris istis contradicunt, in nostris qvidem ecclesiis ad ministerium & munus docendi neutiqvam promoveri possunt. Sed in præsenti qværitur, ubi isti libri sint recepti: num apud Græcos? num apud Syros? num apud Armenos? num apud Æthiopes? num apud Indos? num apud Russos & Moscos? num apud Pontificos? num apud Reformatos? quod si ergo omnia, qvæ in libris istis continentur, ad conservandam ecclesiam sunt necessaria, ut sine iis ecclesia consistere non possit, seqvitur, qvod ecclesia in toto terrarum orbe interierit, & in parte Lutherana sola manserit. Salvete Novitiani, salvete Donatistæ, salvete Luciferani, salvete schismatici, salvete hæretici. Zu eben derselben Zeit ließ er auch eine Predigt unter dem Titel: Die einige sichtbare und bedrängte Kirche Christi drucken, welche beyde Schrifften veranlaßten, daß das Ministerium der Dreystädten Königsberg herausgab: Gründlicher und nothwendiger Bericht, was ein einfältiger und rechtgläubiger Christe, von der einigen, wahren, catholischen und unsichtbaren Kirche halten und glauben soll, darinnen insonderheit D. Dreiers Predigt examiniret, auf die Probe gesetzet und dessen falsche Auflagen, damit er rechtgläubige Lehrer, als Novatianer, Donatisten und Luciferianer zur Ungebühr darinnen durchgezogen, abgelehnet worden. Von dem Calov hingegen kam 1663 folgendes zum Vorschein: Theologisches Judicium auf Begehren über D. Christian Dreiers, zu Königsberg in Preussen, im verwichenen Jahre gehaltenen, auch daselbst öffentlich publicirten Oration de syncretismo und Predigt unter dem Titel: Die einige sichtbare und bedrängte Kirche Christi aus dem Evangelio am Sonntage Matth. XX. zu Erklärung des hochnöthigen Artickels unsers Glaubens von der allgemeinen Kirchen, wie auch zu Vermeidung der syncretistischen Schreier und Feinde der Einigkeit, gestellet und vormahls ohne des Auctoris Wissen, Willen oder Begehren, darzu ohne seine Nahmen zu Königsberg, wiewohl in guter Meynung gedruckt, jetzo aber aus erheischender Nothdurfft und zu Rettung seiner Unschuld, nebenst einem Extracte aus der gnädigst erforderten Apologie, mit Gutbefindung und Consens der Theologischen Facultät zu Wittenberg, sammt D. Leonhard Hutteri und D. Barthold Krackewitzens seel. Theologischen Bedencken, ob ein Theologe in ein fremdes Amt greiffe und derer Sachen und Religions-Händel sich annehme, die ihn nicht angehen, wenn er sein Judicium schrifft- oder mündlich von falschen Lehrern, aus seinem Gezirck ertheilet und andere dafür warnet, herfür gegeben, von welcher Schrifft folgende Umstände anzumercken. Nachdem die vorerwehnte Oration und Predigt des Dreiers zum Vorschein kommen waren, so wurde Calov ersucht, sein Bedencken darüber aufzusetzen, welches er auch in einem Privat-Schreiben that, in der Meynung, es werde selbiges nicht durch den Druck gemein gemacht werden, so aber geschahe. Denn das Dreystädtische Ministerium ließ selbiges dem gründlichen und nothwendigen Bericht, dessen wir schon gedacht, beydrucken, worüber Calov en einige Ungelegenheiten zuwuchsen, indem man dieses, als ein Unternehmen ansahe, dadurch man in einem Lande Unruhe machen und die Unterthanen aufwiegeln wolte, sich auch Chur-Brandenburgischer Seite bey dem Churfürsten zu Sachsen über ihn beschwerte. Er erhielte darauf einen gnädigsten Befehl, seine Verantwortung deswegen aufzusetzen, welches auch 1662 geschahe, und damit er jedermann vor Augen legen möchte, er habe in dieser Sache nichts wider sein Gewissen gethan, so gab er die Schrifft heraus, deren völligen Titel wir nur jetzo angeführet haben. Der Inhalt derselbigen bestehet darinn. In der Vorrede erzehlt er, was er bishero wider Dreiern geschrieben, und wie es kommen, daß er sein Bedencken, welches man vorhero ohne seinen Nahmen gedruckt hätte, selbst herausgeben müssen. Hierauf folgt das Theologische Bedencken selbst, welches gar kurtz abgefasset, und dahin gehet, man sähe nun handgreiflich, wie Dreier sich aus dem Unterschied der Päbstlichen, Reformirten und Lutherischen Religion nichts mache. Diesem ist ein Extract aus seiner gnädigst erforderten Apologie und ein anderer aus einem Schreiben der Theologischen Facultät zu Wittenberg von eben derselbigen Sache angehängt, und zum Schluß folgen die Bedencken des Hutteri und Krackewitzens, wie bereits aus dem Titel zu ersehen. Bey diesen damahls obschwebenden Syncretistischen Händeln wurde das Casselische Colloquium zwischen etlichen Theologen von Marpurg und Rinteln auf des Landgrafens zu Hessen Wilhelms Befehl den 1 Julius 1661 und den andern folgenden Tagen gehalten. Die Absicht dieser Unterredung war, daß man eine Einigkeit zwischen den Evangelischen und Reformirten stiften wolte, daher solten sich beyde Partheyen gegen einander erklären; worinnen sie einstimmig wären oder von einander abwichen: Die Beschaffenheit einer jedweden Streit-Frage recht untersuchen und prüffen, ob sie den Grund des Glaubens betreffe, oder nicht. Könnten sie sich nicht in allem vergleichen, so solte doch nur ein brüderlicher Friede und Einigkeit und mutua tolerantia, daß ein Theil den andern duldete, gestifftet werden. Der Landgraf verordnete gewisse Räthe, welche bey diesem Colloqvio präsidiren musten: von Marpurg waren gegenwärtig Sebastian Curtius und Johann Heinius als Reformirte und von Rinteln Peter Musäus und Johann Henichius als Lutherische Theologen. Die Puncte, darüber unter ihnen gehandelt und geschlossen worden, sind folgende:

I. In

I In der Lehre vom Abendmahle sind beyde Partheyen einig worden, daß das geistliche Essen des Leibes Christi allerdings zur Seeligkeit nöthig sey, und könnte ohne demselbigen der Gebrauch dieses Sacraments niemand was nutzen. Durch dieses Essen des geistlichen Leibes Christi und Trincken seines Bluts wurde ein actus veræ fidei verstanden, so fern derselbige auf den gecreuzigten Christum gienge, seinen Leib, den er vor uns in den Tod gegeben, und sein Blut, so er für uns vergossen, ergreiffe und ihm mit dem gantzen Verdienste Christi zueigne. Es wurde auch beyderseits beliebet, daß das Brechen des gemeinen Brods ein nützlicher und gottseliger Gebrauch sey, und daher in denen Kirchen in welchen es bishero nicht gewesen, jedoch mit dero Einwilligung, könne eingeführet werden. Die Marpurger zogen zwar das gemeine Brod den gewöhnlichen Hostien vor, erklärten sich aber dahin, daß sie auch die Hostien vor recht Brod ansähen. Inzwischen waren sie darinnen streitig, daß die Marpurgischen das Brodbrechen zwar nicht zum Wesen des Sacraments; gleichwohl aber zu seiner Integrität und Vollkommenheit wegen Christi Gebots und Exempels als nöthig erachteten, welche Nothwendigkeit hingegen die Rintelischen nicht zugeben wolten. Wegen der mündlichen Geniessung des Leibes Christi wurde die Frage so eingerichtet: Ob der Leib Christi so im Gebrauch des Sacraments zugleich mit dem gegessenen Brod in den Mund eines jeden Communicanten, er sey gläubig oder ungläubig ἀδιαιρέτως, unabwesend gegenwärtig gestellet werde? worauf die Rintelischen mit ja; die Marpurger aber mit nein geantwortet; gleichwohl darinnen überein kamen, es gehe diese streitige Frage den Grund der Seeligkeit nicht an, weil man beyderseits gestünde, daß sowohl in der Evangelischen, als Reformirten Kirche der Gebrauch dieses Sacraments nach Christi Einsetzung ohne Zusatz, oder Entziehung der wesentlichen Stücke gantz rein behalten werde: II. In der Lehre von der Gnaden-Wahl, Gnade und freyen Willen, gestunden beyde Partheyen, daß in dem Menschen nach dem Fall keine Kräffte mehr übrig wären in geistlichen Sachen etwas Gutes weder anzufangen, noch zu vollbringen, und daß das gantze Werck zur Seeligkeit einzig und allein auf die Göttliche Gnade beruhet. Bey dieser Materie aber blieben noch folgende Puncte und Fragen unausgemacht. Erstlich: Ob GOtt allen und jeden Menschen seine Gnade mitzutheilen bereit sey? welches die Rintelischen bejaheten; die Marpurgischen aber hingegen verneinten. Vors andere: Ob die Gnade der Bekehrung so beschaffen, daß ein Mensch so wohl Krafft der Gnade dem Evangelio gehorchen, als demselbigen widerstehen könne? Drittens: Ob die Gnadenwahl nach Vorhersehung des beharrlichen Glaubens geschehen? Viertens: Ob etlicher Verstossung nach Vorhersehung der endlichen Unbußfertigkeit u. Unglaubens geschehen? Fünftens: Ob Christus vor alle und jede Menschen so wohl Gottlose, als Auserwehlte gestorben, und ihnen Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Leben verdienet habe, und Sechstens: Ob einer der jetzo den wahren seligmachenden Glauben habe, und im Stand der Gnaden stehe, durch etliche Sünden, so er begieng, aus dem Glauben und aus der Gnade GOttes fallen könne? Auf alle diese Fragen antworteten die Rintelischen mit Ja; die Marpurgischen aber mit Nein, und weil sie auf solche Weise in vielen Stücken bey dieser Materie sich nicht vergleichen konnten, so fasten sie nur diesen Schluß ab: Der Mensch könne in Geistlichen aus eigenen Kräfften nichts Gutes anfangen und vollbringen, und da das gantze Werck der Bekehrung lediglich der Göttlichen Gnade zuzuschreiben, so habe man so wohl der Pelagianer, als Semi-Pelagianer Irrthümer zu verwerffen und die Sätze: Wer gläubt und getaufft wird, der wird seelig, wer aber nicht gläubt, der wird verdammt, beyzubehalten. Die Marpurger führten noch an, es wären die meisten streitigen Fragen in diesem Artickel so beschaffen, daß sie entweder das grosse Geheimnis des Göttlichen Willens; oder die verborgene Weise der Göttlichen Krafft und Würckung in dem Menschen angiengen, auch viele Menschen seelig werden könnten, wenn sie gleich von solchen Dingen nichts wüsten. Um deswegen stimmten die Rintelischen hierinnen mit ihnen ein, daß diese Fragen den Grund des Glaubens nicht angiengen, daher sie den Kirchen-Frieden zu hindern nicht hinlänglich wären, könnten auch so lange ausgesetzt bleiben, bis GOtt dem einen Theil mehrere Erleuchtung darinnen gäbe: III In der Lehre von der Person Christi waren beyde Theile einig, die Göttliche und menschliche Natur Christi wären wahrhafftig und persönlich vereiniget, also, daß Christus GOtt und Mensch sey in Einigkeit der Person, und solche Vereinigung nicht dergestalt geschehen sey, daß eine Natur in die andere verwandelt; sondern daß beyde Naturen gantz mit ihren wesentlichen Eigenschafften auch in der Vereinigung blieben und deswegen hat man beyderseits bewilliget, es sey diese Vereinigung zwischen beyden Naturen geschehen ohne Vermischung, ohne Veränderung, ohne Zertheilung, ohne alle Zertrennlichkeit. Wegen der prædicationum personalium kam man hierinnen überein, es würden die Nahmen der Naturen von einander wahrhafftig und in eigentlicher Bedeutung der Worte in concreto prädicirt und ausgesprochen: GOtt ist Mensch, Mensch ist GOtt, wie nicht weniger, daß auch beyder Naturen Eigenschafften von der gantzen Person in concreto vere & realiter prädiciret würden, jedoch daß solches nach derjenigen Natur müste verstanden werden, welcher diese Eigenschafften eigentlich zukäme. Nur war noch darüber die Frage: Ob etliche Göttliche Eigenschafften von der menschlichen Natur in abstracto könnten gesaget werden? Die Rintelischen sagten, es wäre die Göttliche Majestät, welche in Göttlichen Eigenschafften und Vollkommenheiten und in der höchsten Gewalt bestünde, der menschlichen Natur mitgetheilet, welche Gewalt sie erklärten von der potestate morali und nicht von der potentia physica, so, daß die menschliche Natur alle Macht im Himmel und auf Erden zu herrschen habe, und diese Herrschafft übe sie durch die allenthalben gegenwärtige Allmacht aus, als durch ein solches Principium, so ihr persönlich vereiniget. Sie hielten auch davor,

es

es wären zwar alle Göttliche Eigenschafften der menschlichen Natur Christi mitgetheilet, weil die Göttliche Natur mit der menschlichen vereiniget, und die Göttliche Eigenschafften mit dem Göttlichen Wesen eins wären; jedoch sagten sie nicht, daß alle Göttliche Eigenschafften von der menschlichen könnten prädiciret werden; sondern nur diejenigen, so einen actum secundum hätten, nach welchem sie etwas würckten, oder so beschaffen wären, daß sie auf einige Würckung giengen. Also könnte man z. E. wohl sagen, die menschliche Natur sey allmächtig oder allwissend, nicht intrinsece, sondern per denominationem extrinsecam. Wegen der Allmacht erklärten sie sich dahin, daß Christus selbst nach seiner Person das principium quod und die beyden Naturen das principium quo derselbigen wären, jedoch mit dem Unterscheide, daß die Göttliche Natur als eine Haupt-Ursache, und die menschliche als eine Neben-Ursache davor anzusehen wäre, z. E. Habe Christus Wunder gethan, so habe dabey die Göttliche Natur hauptsächlich gewürckt, nach der ihr intrinsece oder innerlich zukommenden Allmacht; die menschliche hingegen habe nur mitgewürcket, nach der Allmacht, so sie durch die persönliche Vereinigung bekommen. Die Marpurgischen behaupteten, es wäre gnug, daß man die Eigenschafften der Naturen von der gantzen Person in concreto prädicirte, es könnten auch keine Göttliche Eigenschafften in abstracto von der menschlichen Natur gesaget werden. In den Wercken der Allmacht würckten zwar beyde Naturen; jedoch eine jede nach ihrer eigenen Macht, als die Göttliche nach der unendlichen und die Menschliche nach der endlichen Macht. Weil man nun hierinnen ungleicher Meynung war, so machte man diesen Schluß, daß weil man hierinnen eins wäre, daß Christus wahrer GOtt und Mensch, und beyde Naturen in ihm wahrhafftig und persönlich vereiniget; auch die menschliche Natur, die zur Rechten GOttes sitze, zur höchsten Ehre erhoben worden; ferner von beyden Theilen alle Ketzereyen und falsche Lehren des **Nestorii, Eutychis, Marcions, Arii, Photini, Paulli, Samosateni, Socini** und anderer verworffen und weder die Marpurger durch Verneinung der mitgetheilten Göttlichen Herrlichkeit die persönliche Vereinigung trennen wolten; noch die Rintelischen, durch deroselben Behauptung eine Vermischung der beyden Naturen einzuführen suchten, so wären die noch streitigen Fragen von keiner solchen Wichtigkeit, daß selbige den Grund des Glaubens und die ewige Seeligkeit beträfen. IV. In der Materie von der Tauffe stimmten sie beyderseits ein, daß man die Kinder nach Christi Einsetzung tauffen solte, und daß die Tauffe so nothwendig, daß nicht die Beraubung, sondern die Verachtung dieses Sacraments verdamme. Es blieben aber noch zwey Fragen streitig: Ob nehmlich die Kinder vor der Tauffe heilig wären? und ob einem Kinde, wenn es nicht von der Tauffe durch unvermeidliche Nothwendigkeit ausgeschlossen würde; sondern die Eltern liessen aus Nachläßigkeit das Kind nicht taufen, solche Versäumnis an der Seeligkeit schädlich wäre. Die Rintelischen erklärten sich hierüber also: Die Kinder würden ordentlicher Weise erst in der Tauffe in den Bund GOttes aufgenommen, und der Kirchen und Christo, als dem Haupte einverleibet, daher ob sie wohl ein solches Kind nicht schlechterdings verdammen wolten, so wäre doch die Verachtung und die strafbare Versäumnis nicht ohne Gefahr. Ob aber die Kinder, so wegen der Eltern Verwahrlosung ungetaufft sterben, durch ordentliche Gnade wiedergebohren und zu Kindern GOttes aufgenommen würden, wolten sie nicht entscheiden und deswegen meynten sie, daß gar billig der Gebrauch eingeführet worden, daß ein Laye im Fall der Noth die Tauffe verrichten könne. Die Marpurger hingegen sagten, die Kinder würden allerdings in der Erbsünde gebohren, was die Verderbung der Natur anlange, doch so ferne sie von gläubigen Eltern gezeuget, wären sie nach Göttlicher Verheissung in dem Bund und würden vor heilig gehalten, wenn gleich nicht sanctitate habituali & inhærente; jedoch sanctitate fœderis, welcher Bund durch die Tauffe bekräfftiget wurde. Sie hielten auch davor, es könne der Heil. Geist so wohl vor, als nach der Tauffe in den Kindern, die da stürben, die Wiedergeburth durch seine Würckung schaffen, und ob sie wohl des würcklichen Glaubens, der aus der Predigt des Göttlichen Worts käme, nicht fähig wären, so könnte doch der Heil. Geist durch eine solche Gnade, die uns unbegreifflich sey, selbige in einen solchen Stand setzen, daß sie wahrhafftig wiedergebohren wären. Da man nun bey diesen Puncten nicht einig werden konnte, so stimmte man doch darinnen überein, sie beträffen den Grund des Glaubens und der Seeligkeit nicht, und sey genung, daß man wegen der Nothwendigkeit und wesentlichen Stücken der Tauffe überein käme. Was den Exorcismum betrifft, so erklärten sich die Rintelischen, er würde zwar in ihren Kirchen noch beybehalten, und brauchten sie diese Ceremonie statt eines Gebets wider den Satan und seine Gewalt, dadurch sie bezeugten, es sey der Täufling mit der Erbsünde behafftet; es wäre ihnen aber nicht zuwider, wo man es von ihrer Kirche erhalten könnte, daß man die Formul des Exorcismi in ein ausdrückliches Gebet verwandelte. Nachdem man auf solche Weise vermeynt, man käme in den Stücken, die den Grund des Glaubens und der Seeligkeit betreffen, überein, so hat man sich beyderseits dahin verglichen, es solte kein Theil den andern wegen der ausgesetzten streitigen Puncten durchziehen, schmähen, oder verdammen; sondern einander hertzlich und brüderlich lieben und sich dahin disponiren lassen, einander vor wahre Gliedmassen der Kirchen, Glaubens-Genossen und Mit-Erben des ewigen Lebens zu halten. Damit dieses desto besser angehe, so würde man eins, in den Predigten nicht solche Controversien zu berühren, und wenn ja der Text oder eine andere Nothwendigkeit erforderte, die Lehre selbst zu erklären, so solte man mit keinem Worte des Gegentheils gedencken, und so solte man sich auch verhalten, wenn dergleichen Dinge auf Schulen und Universitäten vorkämen.

Wegen

Wegen der zurück gebliebenen streitigen Fragen, hielte man vor nöthig, daß man friedliebende Theologen an einen gewissen Ort zusammen berief, welche selbige genau untersuchen und die Gründe eines jeden Theils prüfen solten, damit man sähe, welcher Theil die stärcksten vor sich hätte. Diese Nachricht haben wir aus der brevi relatione colloquii Cassellani, die 1661 gedruckt worden, welche so wohl in lateinischer, als deutscher Sprache heraus und unter andern auch in **Calovs** historia syncretistica p. 635. anzutreffen; einen Auszug aber davon findet man in **Spanhems** elencho controversiarum p. 335. Dieses Colloquium gab Anlas zu vielen Schrifften, welche die Wittenbergischen, Rintelischen und andere Theologen gegen einander gewechselt. Es satzte die Theologische Facultät zu Wittenberg eine epicrisin de colloquio Cassolano Rintelio-Marpurgensium auf, und schickte selbige nebst einem Schreiben an andere Theologische Facultäten und Ministerien der unveränderten Augspurgischen Confeßion in welchem sie sich Dero Gutachten darüber ausbaten, und das geschah den 12 Mertz 1662. In dieser epicrisi wird dasjenige, was in der vorangeführten relatione de colloquio Cassolano war bekannt gemacht worden, untersucht, und dergestalt widerleget, daß man zeiget, es wäre in denjenigen Puncten, worüber man einen Vergleich getroffen zu haben vorgäbe, nicht nur ein grosser Unterscheid unter den Evangelischen und Reformirten; sondern sie giengen auch allerdings den Grund des Glaubens und der Seeligkeit an, daher die Lutherische Kirche ohnmöglich in einen solchen Frieden mit den Reformirten treten könnte. Sie ist in drey Theile abgetheilet. In dem ersten wird gehandelt von dem Eingange der Relation des Gesprächs; in dem andern von den streitigen Artickeln, als vom Heiligen Abendmahl: von der Gnaden-Wahl, Gnade und freyen Willen: von der Person CHristi: von der Tauffe: und im dritten von den Syncretistischen Schlüssen, und da wird vorgestellet, es sey so wohl unsern Symbolischen Büchern; als auch den öffentlichen Glaubens-Bekänntnissen und andern Schrifften der Calvinisten zuwider, daß eine völlige Einigkeit in dem, was den Grund des Glaubens betrefft, unter den Evangelischen und Calvinisten wäre, und hingegen was unter ihnen noch streitig, den Grund des Glaubens nicht berühre. Es hätten die Calvinisten zu Marpurg in vier Artickeln vom Abendmahl, von der Gnaden-Wahl, von der Person CHristi und der Tauffe nicht das geringste nachgegeben, und daher könnte man sie ohnmöglich vor Brüder in CHristo halten, und weil ihre Lehren so irrig und falsch, so könnte es nicht anders seyn, es müsten Prediger krafft des Göttlichen Befehls und vermöge ihres Straf-Amts in Predigten selbige widerlegen; ja die mit den Calvinisten streitige Fragen wären in der That irreconciliables, daher so lange sie in ihrem Irrthum verblieben, da sie terminis contradictoriis sich der reinen Lehre entgegen gesetzet, so wäre an gar keine Vereinigung mit denselbigen zu gedencken. Diese epicrisis kam zu Wittenberg 1662 Lateinisch heraus, wie wenigstens auf dem Titel steht; es scheint aber, daß dieser Druck damahls ohne Vorbewust der Theologischen Facultät wäre vorgenommen worden. Denn Herr **Walch** am angezogenen Orte versichert, daß er ein ander Exemplar auch in lateinischer Sprache bey der Hand gehabt, da er dieses geschrieben, so nach Aussage des Titels nicht nur 1663 gedruckt; sondern es stünde auch noch darauf: nunc primum ob causas in præfatione adductas luci publicæ exposita. Eben diese Vorrede befindet sich bey dem ersten nur angeführten Drucke nicht; die Ursachen aber, so darinnen berühret worden, warum man diese epicrisin ans Licht gestellet, sind, weil man sähe, daß die Theologen zu Rinteln das Werck noch weiter fort treiben und noch andere Kirchen auf ihre Seite bringen wolten, auch D. Heinrich **Martin Eccard**, Professor zu Rinteln, in einer deutschen Schrifft unter dem Titel: Weniges kurtzes und wohlmeynentliches Bedencken, den Casselischen Syncretismum zu vertheidigen, sich unterstanden. Auser dem wurde auch das Schreiben selbst der Wittenbergischen Theologischen Facultät, so sie an die andern Facultäten und Ministerien der Augspurgischen Confeßion abgehen lassen, etliche mahl in lateinischer Sprache gedruckt und beydes so wohl dieser Brief; als auch eine epicrisis stehet in deutscher Sprache in **Calovs** hist. syncretistica p. 618. und p. 622. In eben diesem Jahre liessen die drey Theologischen Facultäten Leipzig, Wittenberg und Jena an die Theologen zu Rinteln ein Schreiben ergehen, und vermahnten selbige, darinnen von ihrem Vorhaben abzulassen, welches man in der angeführten hist. syncretistica des **Calovs** p. 789. lesen kan; sie erhielten aber darauf keine Antwort; sondern die Rintelischen verfertigten vielmehr eine epistolam apologeticam an die der Augspurgischen Confeßion zugethanen Academien und Ministerien, in der Absicht, andere zu bewegen, daß sie auf ihre Seite treten möchten. Als man sahe, daß man es nicht nur bey dem angestellten Colloquio und den darinnen abgefaßten Schlüssen bewenden liesse; sondern so wohl durch öffentliche, als heimliche Schrifften den Syncretismum weiter zu befördern suchte, so kamen von der andern Seite viele Gegenschrifften zum Vorschein. Es hatte Eccard, wie wir vorhero angeführet; das wenige, kurtze und wohlmeynentliche Bedencken heraus gegeben, dawider **Jacob Tenzel**, damahliger Superintendent zu Greussen, nachgehends zu Arnstadt 1683 drucken ließ: Kurtzer Bericht von den Kirchen-Frieden der Lutherischen mit den Calvinischen Irrthümern und derselben vorsetzlichen Vertheidigern, über D. Heinrich Martin Eccards, Rintelischen Professors, unlängst ausgefertigten Bedencken, denen Einfältigen zu Nutz gestellet. In dem ersten Capitel zeiget er, was der christliche Kirchen-Friede überhaupt sey; wie derselbige bey falschen Lehren nicht bestehen könne, und vielmehr die Liebe und der Friede befördert würden,

wenn man den Irrthümern wiederspreche; in dem andern von wem, wie und durch was vor Mittel solcher Friede zwischen den streitigen Theilen über die Lehre sonderlich zwischen den Lutheranern und Calvinisten zu suchen und zu Stande zu bringen. Im dritten wird untersucht, ob die Irrthümer der Calvinisten den Grund des Glaubens umstossen. Im vierten ob selbige als ketzerisch zu verdammen, und im fünfften ist eine Beantwortung, auf das, was in dem Rintelischen Bedencken eingewendet worden, enthalten. Gleich darauf verfertigte **Eccard** eine Vertheidigung seines Bedenckens, daher 1644 **Tentzel** heraus gab: Gründliche Gegen-Vertheidigung des kurtzen Berichts von dem Kirchen-Frieden der Lutherischen mit den Calvinischen Irrthümern und derselben vorsetzlichen Vertheidigern wider D. **Heinrich Martin Eccards**, Professors zu Rinteln angemaste ungegründete Vertheidigung seines von neuem herausgegeben Bedenckens zu Rettung der Wahrheit und Nutz der Einfältigen gestellet. Er handelt darinnen gewisse Fragen ab, welche alle dahinaus lauffen, daß auf diese Art, wie man es im Casselischen Colloquio angefangen, kein Kirchen-Friede unter den Lutheranern und Reformirten zu stifften, auch derselbige keinesweges zu hoffen wäre, weil die Irrthümer der Calvinisten den Grund des Glaubens umstössen. Wider eben diesen **Eccard** schrieb **Christian Chemnitius**, welcher zu Jena Professor der Theologie und Superintendent gewesen, 1664 folgendes: Vertheidigter Grund des Glaubens und der Seeligkeit, oder Bericht und Antwort auf **Heinrich Martin Eccards**, der Theologie Doctor und Professor zu Rinteln weniges, kurtzes und wohlmeynentliches Bedencken, über das Theologische Gespräch, 1661 zu Cassel gehalten, darinnen erwiesen und dargethan, daß der Calvinisten Lehre neben demselbigen nicht bestehen, noch zwischen der Lutheraner und ihrer Lehre, unverletzt der Göttlichen Wahrheit, ein Religions-Syncretismus geschlossen werden könne: auch was zu dessen Behauptung angeführet, beantwortet wird. In dieser Schrifft, welche ziemlich weitläuftig gerathen, geht der Verfasser das Bedencken des **Eccards** von Wort zu Wort durch, und beantwortet selbiges; ehe er aber zur Sache selbst schreitet, untersucht er folgende Fragen: Von wem die Trennung unter den Evangelischen ihren Ursprung genommen habe: wie darauf die Reformirten, Zwinglianer oder Calvinisten bey den Lutheranern offt Einigkeit und Brüderschafft gesuchet, solche aber niemahls erhalten haben: aus was Ursache man ihnen solches abgeschlagen, und warum noch heut zu Tage kein Syncretismus könne angenommen werden. Nach diesem beantwortet er die Vorrede des Eccardischen Bedenckens, und geht darauf jedes Capitel derselbigen durch. In dem ersten hatte **Eccard** vorgestellet, daß Spaltungen und Trennungen der Christlichen Kirchen grosse Sünden wären, daher man hohe Ursache hätte, auf Mittel zu dencken, wie selbige könnten gehoben und gestillet werden. In dem andern Capitel handelte er zweyerley ab: einmahl welchen Personen den Kirchen-Frieden zu befördern obliege; hernach durch was vor Mittel und Wege selbiger durch Göttliche Hülffe zu erlangen, und da meynte er, man müsse die Sache mit Ernst angreiffen, die sich denn besser durch Colloquien, als durch Schrifften ausmachen liesse. In dem dritten und letzten will er erweisen, wie die Rintelischen Theologen bey dem Colloquio zu Cassel der unveränderten Augspurgischen Confeßion und der Göttlichen Wahrheit im geringsten keinen Abbruch gethan, noch zuwider gehandelt, auch den Reformirten in keinem eintzigen Artickel, darinnen sie irren, etwas nachgegeben, nur daß sie in den streitigen Puncten selbige zu verdammen und zu verketzern kein Bedencken getragen. Alles dieses wird hier von dem **Chemnitius** beantwortet. In eben diesem Jahre 1664 kamen noch andere Schrifften wider das Casselische Colloquium zum Vorschein. Denn **Johann Christoph Seldius**, welcher General-Superintendent zu Coburg war, edirte auf Fürstlichen Befehl folgende Schrifft: Wohlgemeynte Entdeckung des Syncretistischen Abgotts und Greuels, oder der hochschädlichen Religions-Vermischung, so im verwichenen 1661 Jahre zween Rintelische und zween Marpurgische Theologen in die H. Städte der Evangelischen Kirchen zu setzen, sich unterstanden, bestehend theils in Anführung und Ueberführung der Mängel, so sich bey derer Collocutoren Zweck, Personen und andern Umständen ereignen; theils in Widerlegung des erdichteten und eingebildeten Fundamental-Consens oder Uebereinstimmung in den Grund-Artickeln des Glaubens; theils in Behauptung der Conviction oder Ausdisputirung derer Reformirten als eines schrifftmässigen und wohlbewährten Mittels, die Religions-Streitigkeiten zu enden. Sie besteht aus drey Theilen. In dem ersten will der Auctor erweisen, daß der von den Rintelischen und Marpurgischen Theologen getroffene Religions-Vergleich voller Mängel, Sophistereyen und Betrügereyen, so theils die Art und Weise, theils den Zweck und Grund und die interessirten Personen betreffen, wäre, daher könnte er von keinem der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethanen Christen angenommen werden. Insonderheit werden die Ursachen untersuchet, woher es doch komme, daß viele den Schein hätten, als bekennten sie sich zu der unveränderten Augspurgischen Confeßion, gleichwohl aber sich von den Reformirten einnehmen liessen, und nachdem der Auctor noch gezeiget, wie man allerdings noch verbunden, allen Syncretistischen Wesen nachdrücklich zu begegnen, so fängt er an, die Casselische Unterredung zu prüfen, erinnert verschiedenes von den Eigenschafften der Personen, die man absonderlich zu Beförderung des Religion-Friedens brauchen solte, und aus was vor Schrifften man die eigentliche Meynung der Calvinisten

sten zu erkennen habe, da man denn sehen werde, es sey zwischen den Evangelischen und Reformirten in den vier Haupt-Artickeln vom heiligen Abendmahl, von der Gnaden-Wahl, von der Person Christi und von der Heil. Tauffe eine solche Uneinigkeit, die den Grund des Glaubens beträfe. Dieses letztere wird in dem andern Theile umständlich ausgeführet, und daher der Schluß gezogen, daß weil dieser Religions-Vergleich nur auf eine übertünchte und gantz falsche Zusammenstimmung in den berührten Haupt-Artickeln der Evangelischen Religion beruhete, so könnte man ihn nicht annehmen. In dem dritten Theile wird noch ausgeführet, daß man verbunden wäre, vielmehr wider die Reformirten den Elenchum zu brauchen, weil solches Mittel die Heilige Schrifft vorschlage, auch beständig von den alten Kirchen-Lehrern gebraucht worden, als daß man wolte eine Tolerantz eingehen. Zu Wittenberg kam von dem **Calov** zum Vorschein: Casselana de unione Reformatorum cum Lutheranis, consultatio ad inclutum Sueciæ regnum instituta, justa veritatis lance expensa, post nuperam infelicem coitionem Casselanam; und im Nahmen der Theologischen Facultät gründlicher Bericht, daß die Calvinischen Irrthümer den Grund des Glaubens betreffen und der Seeligkeit nachtheilig seyn. Zu Straßburg schrieb **Isaac Faust** verschiedenes dieser Sache wegen, als 1663 kam von ihm heraus: Irene suea, sive exercitatio ad colloquium Casselanum ostendens periculosam pacem esse, & perniciosam, cujus illecebris præsens mundus capitur, worinnen er nach der Ordnung dessen, was man auf dem Casselischen Colloquio hatte abgeredet; alles genau untersuchet, und also das gantze Werck in vier Stücke abgetheilet, in denen er von dem Abendmahl, Gnaden-Wahl, Person CHRISTI und der Tauffe gehandelt. Ausser dem schrieb er auch 1666 exercitationis ad colloquium Casselanum institutæ Irene Siren inscriptæ defensionem und 1667 dissensum exercitationis contra dissertationem collocutoris Casselani. Bey welchen allen die Theologen zu Rinteln nichts unterliessen, wodurch sie ihren Zweck zu erreichen und das Vereinigungs-Werck zu Stande zu bringen vermeynten. Sie liessen 1666 folgende Epistel drucken: Der Theologischen Facultät bey der Fürstlichen Heßischen Universität Rinteln Sendschreiben an die der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethane Herren Theologen abgelassen, worinnen sie die Handlung ihres mit den Herren Marpurgischen Theologen im Jahr 1661 des Monats Julius zu Cassel gehaltenen Gesprächs, wider der Herren Wittenbergischen Theologen ungütige epicrisin erklären, nun zum erstenmahl ausgefertiget und mit einer ausführlichen Vorrede vermehret, darinnen Dero christliche Intention dem unpartheylichen Richter weniger nicht vor Augen gestellet, als Deren unzählichen Auflagen, womit man sie in der Vorrede epicriseos beschweren wollen, mit geziemender Sanfftmuth begegnet wird. Dieses Sendschreiben veranlaste, daß die Theologische Facultät zu Wittenberg bald darauf folgende weitläufftige Schrifft drucken ließ: Collegii Theologici Wittebergensis ad Rintelensem Epistolam apologeticam justa & necessaria antapologia, qua Syncretismi Casselani fœditas, & Dnn. anticriticorum autocatacrisis, erroresque gravissimi deteguntur, orthodoxia S. Augustini, B. Lutheri, & aliorum ecclesiæ doctorum adseritur, Calviniani hæreseos, in præcipuis fidei articulis, convincuntur, adeoque litteræ communicatoriæ, cum epicrisi, luculenter vindicantur, ad divinæ veritatis propagationem, ecclesiæ a Syncretismi lue præservationem, accusationum iniquarum propulsationem, errantium in viam veritatis revocationem, pio, debitoque erga sincerioris doctrinæ depositum Zelo, suscepta & in facie ecclesiæ expedita anno O.R. 1666. ad sacra invariatæ august. confessionis cum academica; tum ecclesiastica collegia. Sie hat zwey Vorreden. Die eine ist an die Collegien der Augspurgischen Confeßion gerichtet, und nachdem sie die Nothwendigkeit dieser Schrifft und den von dem Syncretismo zu erwartenden Schaden vorgestellet, so erzehlt sie, was die Rintelischen Theologen nach dem Casselischen Colloquio in dieser Sache weiter vorgenommen haben. Die andere geht das Werck selbst an, in welche man in das Schreiben der dreyen Theologischen Facultäten zu Leipzig, Wittenberg und Jena an die Rintelischen eingerücket, und sich nochmahls beklaget, daß man damit nichts ausgerichtet, und vielmehr gezwungen worden, diese Antapologiam ausgehen zu lassen. Das Werck selbst ist nichts anders, als eine Wiederlegung des vorher angeführten Rintelischen Sendschreibens und besteht aus 21 Capiteln, in welchen gehandelt wird von dem Eingange, Ursache, Innhalt und Absicht dieses Briefes: von der Gelegenheit und Beschaffenheit des Casselischen Colloquii: Von dem nähern Zutritt der Rintelischen zu den Calvinischen Irrthümern. Nachdem man dieses in vier Capiteln voraus gesetzet, so gehet man in den folgenden Capiteln solche Grund-Irrthümer ins besondere durch. Den Anfang macht man mit der Lehre von der Gnaden-Wahl, da man zugleich in verschiedenen Capiteln die Meynungen **Luthers**, **Philipp Melanchtons**, des **Augustinus** und anderer Kirchen-Lehrer davon untersuchet und zeiget, wenn dieser Irrthum von dem unbedungenen Rathschlusse GOttes von der Menschen Seeligkeit aufkommen, wie derselbige gerade zu den Glaubens-Grund umstosse und die Marpurgischen Theologen sich auf dem Casselischen Colloquio so erkläret, daß man sie von einer Ketzerey nicht lossprechen könnte. Nach diesem nimmt man den Artickel von der würcklichen Gegenwart Christi im Heil. Abendmahl, von der Person Christi und von der Heil. Tauffe vor sich und erweiset, daß auch hierinnen die Reformirten im Grunde irrig wären, daher selbige in die geistliche Brüderschafft nicht könnten angenommen werden. Die Rintelischen hätten wohl in ihren Sendschreiben darthun wollen, man könnte die Reformirten vor keine Ketzer halten; sie kämen aber

aber mit ihrem Beweis nicht aus. In diesem Jahre 1666 edirte auch **Tobias Wagner**, damahliger Cantzler zu Tübingen, inquisitionem theologicam in acta henotica nostro potissimum tempore inter theologos augustanæ confessionis & reformatæ ecclesiæ a reformatis resuscitata. Es blieb dieser Streit nicht nur unter den Theologen in Deutschland; sondern es nahmen sich desselbigen auch verschiedene auswärtige Reformirten an. Denn **Johann Hornbeck** gab zu Leiden eine Dissertation de consociatione evangelica reformatorum & augustanæ confessionis, sive de colloquio Casselano heraus, welche auch ins Deutsche unter dem Titel: Theologische Unterredung von der Vergesellung, gebracht, zum Vorschein kam. Dawider stellete zu Wittenberg **Calov** 1664 besondere Lectiones an, und ließ deswegen ein Programma anschlagen, welches nebst dem Discours, den er darüber gehalten, 1667 unter den folgenden Titel heraus gegeben worden: Δοκιμασια Spiritus syncretistici nuperæ dissertationis Lugdunensis D. Jo. Hornbecki, P. P. de consociatione reformatorum & august. confessionis, prælectionibus publicis, in academia Wittebergensi instituta, & ob præsentem ecclesiæ necessitatem veritatis & pacis amore divulgata. Es edirte auch **Samuel Maresius** relationem colloquii inter Theologos Marpurgenses & Rintelenses cum observationibus, irenicis Genev 1663 und in sylloge disputation. P. II. p. 819. und p. 858; hierwider gab **Calov** 1666. hypomnemata ad observationes irenicas Samuelis Maresii heraus. Nun kommen wir auf das dritte Stück dieses Periodi, welches vornehmlich den schon offt erwehnten Consensum repetitum betrifft. Wie derselbige ist aufgesetzet worden, ist schon oben erzehlet. Nachdem der Aufsatz geschehen war, hielt man vor nöthig, denselbigen durch den Druck bekannt zu machen, daher man ihn in dem ersten Theil der Consiliorum Wittebergensium, welcher 1664. heraus kam, p. 928. in lateinischer und deutscher Sprache einrückte. Weil dieses grosse Werck sich nicht jederman anschaffen konnte, so ließ man gegen das Ende des 1665 Jahrs auf Einrathen des D. **Wellers** diesen Consensum auch besonders drucken. Ehe wir die desfals entstandene Streitigkeiten erzehlen, so wird nicht undienlich seyn, wenn wir vorher einen Auszug davon machen, damit, wenn man den Consensum repetitum selbst nicht gleich bey der Hand habe, man in einem ordentlichen Zusammenhang doch einsehen möge, worauf die damahls darüber erregte Streitigkeiten ankommen. Der Inhalt desselbigen gehet dahin, daß man weisen will, wie weit **Calixtus** mit seinem Anhang von der Augspurgischen Confeßion abgewichen, und also derselbige keinesweges als ein Lutheraner könne angesehen werden. Er ist ziemlich weitläufftig gerathen, und seine Einrichtung bestehet darinn, daß man diej streitigen Puncten in gewisse Artickel gebracht, zuerst das Bekänntniß zu der reinen Lutherischen Lehre abgefaßt; hierauf die Calixtinischen Irrthümer verworffen, und zuletzt die Stellen aus den Schrifften des **Calixtus**, **Dreiers** und anderer Anhänger angeführet. An statt der Vorrede hat man zwey Artickel gesetzt, davon der erste den Grund des gantzen Wercks begreifft; der andere aber von der Heil. Schrifft handelt. Bey jenem, was den Grund des gantzen Wercks betrifft, werden folgende Puncte berühret: 1) Man bekenne, daß die Christliche Evangelische oder Lutherische Kirche, in welcher zu diesen letzten Zeiten aus GOttes sonderbarer Güte durch treuen Dienst des theuren Mannes D. **Martin Luthers** die reine Lehre des Göttlichen Worts aus der greulichen Finsterniß des Pabstthums, wie die Worte daselbst lauten, ans Licht gebracht, sey die wahre Kirche GOttes, darinnen das Evangelium recht gelehret, und die Sacramenta recht ausgetheilet werden. Hingegen verwirfft man diejenigen, welche der Lutherischen Kirche schuld geben, daß sie mit nicht geringern Irrthümern, als die Päbstliche oder Calvinische befleckt sey, und deswegen, daß man zu derselben treten solle, widerrathen, oder ja nicht rathen wollen, wie **Calixtus** gethan hätte: 2) Heißt es weiter: Wir bekennen und lehren, daß unser Wille und Meynung nicht sey, daß hiermit die Personen, so aus Einfalt irren, und die Wahrheit des Göttlichen Worts nicht lästern, vielweniger gantze Kirchen in- oder ausserhalb des Heil. Reichs deutscher Nation gemeynet, sondern daß allein, damit die falschen und verführischen Lehren, und derselbigen halsstarrige Lehrer und Lästerer (als der Papisten und Calviniſten) allein verworffen werden, dieweil dieselben dem ausgedruckten **Worte** GOttes zuwider, und neben solchen nicht bestehen können, auf daß unsere Kirchen von der Papisten und andern verworffenen und verdammten Secten und Ketzereyen abgesondert werden. Hingegen verwerffen wir diejenigen, so da lehren, daß auch bey den Päbstischen und Calvinischen Lehrern, ohngeachtet der abscheulichen Irrthümer, so sie wider die Evangelische Lehre vertheidigen, der Grund der Seeligkeit, so weit derselbe in den Glaubens-Artickeln liege, so fern sie zur Erleuchtung des menschlichen Verstandes gehören, unverletzt vorhanden sey, und daß solche Lehrer das Himmelreich erlangen werden, Christi Gliedmassen, und der wahren Kirchen einverleibt und Miterben seyn: 3) Sagen sie, daß das Apostolische Symbolum, und die andere allgemeine Symbola zwar kurtze, gottselige und in GOttes Wort herrlich gegründete Bekänntnisse des christlichen Glaubens seyn, in welchen den Ketzereyen, so zur selben Zeit sich in der Christlichen Kirche erhoben, lauter und beständig, als in einem kurtzen Begriff widersprochen werde, jedoch wären nicht eben in denselben Glaubens-Bekänntnissen, geschweige denn in dem einigen Apostolischen Symbolo alle und jede Artickel zum Grunde gehörig, oder alles dasjenige, was einem Christen-Menschen zur Seeligkeit zu wissen und zu verstehen vonnöthen, begriffen, der Gestalt, daß keine Lehre vor einen Grund-Artickel des Glaubens zu halten sey, so in dem Apostolischen Symbolo nicht zu finden; wenn auch schon jemand gar nichts von denen andern Artickeln, so in GOttes Wort offenbaret seyn, wisse, oder auch solche läugnete, daß ihnen doch solches an der Seeligkeit

Seeligkeit nicht schädlich seyn solle, wenn nur dasjenige geglaubet werde, so in dem Apostolischen Symbolo enthalten, wie es im schlechten und einfältigen Verstande daselbst vorgetragen wird; Denn es wären vielmehr Glaubens-Artickel, könnten auch mit so wenig Worten, als im Apostolischen Symbolo zu befinden, deutlich genug nicht ausgedruckt werden. Hingegen verwerffen sie diejenigen, so da lehren, daß alles, was zu wissen und zu glauben nöthig ist, im Apostolischen Symbolo begriffen sey, es möge nöthig seyn, entweder als ein zur Seeligkeit nöthiges Mittel; oder welches allein Göttlichen Gebots wegen zu wissen nöthig ist, und daß diejenigen, welche diese im Apostolischen Glaubens-Bekäntniß nur kurtz gefaßte Artickel mit reinen Hertzen auf- und annehmen, für Christen, für GOttes Kinder, und dahero für Brüder und Miterben des ewigen Lebens gehalten werden sollen. 4) Ist ihr Bekänntniß, daß zwar in den allgemeinen Symbolis diejenigen Ketzereyen, welche vor Zeiten die Christliche Kirche verunruhiget, widerleget sind; indem aber zu unsern Zeiten immer neue Ketzereyen entstanden, müsse man auch andere Symbola haben, als da sind die Glaubens-Bekänntnisse unserer Kirchen, dadurch sie von den Römisch-Papistischen und andern verworffenen und verdammten Ketzereyen, so hernach entsprungen, unterschieden werden. Hingegen verwerffen sie die Calixtiner, so da lehren, daß diejenigen Ketzer seyn, welche einen Artickel des Apostolischen Symboli durch einen deutlichen Gegen-Satz ausdrücklich und schnurstracks verneinen, und denselben als falsch verwerffen, und wenn nur die alten Symbola, als darinnen die Fundamental-Artickel zu befinden, behalten würden, so könnten die unterschiedenen Meynungen, als welche nur Neben-Fragen betreffen, und so nöthig und gefährlich nicht seyn, wohl geduldet werden. Bey dem andern Artickel von der Heiligen Schrifft lehret man, 1) Daß die Prophetische und Apostolische Schrifften, Altes und Neues Testaments, als der Göttlichen Wahrheit ungezweiffelter Zeugen Schrifften, und die lautern und reinen Brünnlein Israelis, auch allein als die einige wahrhafftige Richtschnur aller Glaubens-Sachen sollen auf und angenommen werden: und bedürffen darzu nicht einiger gewissen Zeugniß der Väter, damit sie vor GOttes Wort erkennet werden mögen, sonsten wären sie nicht die einige und allergewisseste Richtschnur aller Glaubens-Sachen. Man verwirfft hingegen diejenigen, welche lehren, das Zeugniß der Kirchen sey nothwendig, damit man erkenne, welches eigentlich GOttes Wort sey, so gar, daß ohne dasselbige Zeugniß durch andere Kenn- und Merckzeichen nichts für GOttes Wort könne erkennet werden. Daß die Heilige Schrifft GOttes Wort sey, könne man anders woher nicht gewiß seyn, denn aus der Kirchen Zeugniß. So werden auch diejenigen verworffen, welche läugnen, daß man aus der Schrifft selbst erkennen könne, daß sie GOttes Wort sey, und daß die Bücher der Schrifft, welche wir annoch in Händen haben, rein und unverfälscht seyn. Ja, welche auch gar verneinen, daß man der Schrifft glauben solle, wenn sie von ihrer eigentlichen Göttlichen Wahrheit, und daß sie unverfälscht sey, selber Zeugniß giebet; sondern fordern ein ander Wort GOttes, oder das Zeugniß der Kirchen, damit man glauben könnte, daß die heilige Bibel GOttes Wort sey. 2) Daß alle Prophetische und Apostolische Schrifften von GOtt eingegebene Schrifften seyn, weil sie aus GOtt, als aus dem Brunn, geflossen, und von ihm denen Propheten und Aposteln eingegeben sind, und daß nichts darinnen zu finden, dessen Eingeber nicht GOtt selbst sey, oder daß nichts darinnen verzeichnet sey, welches nicht von GOtt eingegeben, erinnert und fürgesprochen sey, wie solches bezeuget **Paulus** 1 Cor. XI, 13. 2 **Timoth.** III, 16. Alle Schrifften von GOtt eingegeben ꝛc. und **Petrus** 2 Petr. I, 20. 21. Die heiligen Männer haben geredet, getrieben von dem Heiligen Geist ꝛc. Hingegen werden diejenigen verworffen, so da lehren, die Schrifft werde Göttlich genannt, nicht daß alles und jedes, was in derselben zu finden, für eine sonderliche Göttliche Offenbarung zu rechnen sey, sondern daß das vornehmste, oder dahin vornehmlich und an sich selbst die Schrifft siehet und zielet, nehmlich was die Erlösung und Seeligkeit des menschlichen Geschlechts betrifft, einig und allein solcher sonderbaren Göttlichen Offenbarung zuzumessen sey. 3) Bekennen und lehren sie, daß die Schrifften der alten Kirchen-Lehrer der Heiligen Schrifft nicht sollen gleich gehalten werden, und daß nichts vor Prophetisch und Apostolisch soll gehalten werden, ohne was die Prophetischen und Apostolischen Schrifften Altes und Neues Testaments in sich begreiffen, und daß ausser demselben nichts sey, welchem der Titel Heiliger und Göttlicher Schrifft gebühre, vermöge dessen, so zu befinden beym Esaia VIII, 20. Luc. XVI, 29. Joh. V, 39. Gal. I, 8. 9. 2 Tim. III, 16. 2 Petr. I, 21. Offenb. XXII, 18. Im Gegentheil verwerffen sie diejenigen, so da lehren, daß vor ein Apostolisch Wort und klare Schrifft zu halten sey, was die alten Kirchen-Lehrer in ihren Schrifften, so noch vorhanden seyn, einhelliglich lehren, und daß von ihnen als eine Apostolische Lehre aufgenommen sey, bezeugen, auch daß neben der Heiligen Schrifft oder Bibel, welche sie traditionem implicitam, oder die verdeckte Schrifft nennen, noch eine andere deutlichere und eröffnete Schrifft sey, welche sie die Kirchen-Satzungen nennen. 4) Daß die Prophetischen und Apostolischen Schrifften als die lautern und reinen Brünnlein Israelis, alleine genug seyn, daß dasjenige, was dem Menschen zu seiner Seeligkeit zu wissen vonnöthen, ohne zweiffelhafftigen Verstand, und zugleich von allen gehöret und behalten werden kan, und also der wahre und seeligmachende Glaube sich weder auf der alten, noch der neuen Kirchen-Lehrer Zeugniß, sondern einig und allein auf das Wort GOttes, so in den Schrifften der Propheten und Aposteln, als unverwerfflichen Zeugen der Wahrheit, begriffen, wie auf einem unbeweglichen Grunde steuren müsse, Psalm CXIX, 105. 1 Tim. III, 5. 2 Petr. I, 19. Hingegen

gegen werden diejenigen verworffen, die da lehren, daß wegen der vielen gefährlichen Irrthümer (in Auslegung der Prophetischen und Apostolischen Schrifften) hoch vonnöthen sey, daß obbesagter Schrifften Auslegung und derselben Richtschnur nach der Regel und Richtschnur des allgemeinen Kirchen-Verstandes zu richten, vornehmlich um der Ursachen, dieweil dasjenige, so von den sämmtlichen alten, sonderlich den fünff Patriarchalischen Kirchen einhellig gelehret, und approbiret worden, als eine allgemeine, und von den Aposteln selbst hergebrachte Lehre anzunehmen, man kein Bedencken tragen solle. 5) Lehren sie weiter, daß die einige und allergewisseste Regel und Richtschnur, oder der Haupt-Grund, nach welchem zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilet werden sollen, sey keine andere, als die Prophetischen und Apostolischen Schrifften, Altes und Neues Testaments, und daß unser Glaube auf keines alten oder neuen Kirchen-Lehrers; sondern einig und allein auf GOttes Wort gegründet seyn soll, so in den Schrifften der heiligen Propheten und Aposteln, als ungezweiffelten Zeugen der Göttlichen Wahrheit begriffen ist, wie geschrieben stehet Psalm CXIX, 105. Galat. I, 8. Psalm XIX, 9. Galat. VI, 6. 2 Timoth. III, 16. und 2. Petr. I, 19. Hingegen verwerffen sie diejenigen, so eine gedoppelte Haupt-Regel der Glaubens-Lehre machen, darunter eine die vornehmste, die andere die Neben-Regel seyn soll. Jene nennen sie des Göttlichen Gesetzes Autorität und Hoheit; diese der Catholischen Kirchen (wie sie zu reden pflegen) Erklärung, die nicht fehlen könne, und eine Haupt-Regel sey, nicht allein demjenigen, der sie dafür hält, sondern auch daraus die Frage an ihr selbst müsse erwiesen werden, als aus einem Haupt-Grunde, welchen nicht allein alle Christen-Menschen, sondern GOttes Gebot selbst darzu gemacht habe. Nach diesen beyden Vorreden kommt man zur Sache selbst, welche man in gewisse Artickel nach der Ordnung der Augspurgischen Confeßion abgetheilet, die wir auch kürtzlich durchgehen wollen, jedoch so, daß wir, wie vorher geschehen, nur die blossen Sätze, dazu man sich bekannt, und die man verworffen ohne die Zeugnisse aus den Schrifften der Calixtiner, kürtzlich berühren. Es kommt also vor:

I. Der Artickel von GOtt, in welchem folgende Puncten enthalten sind: 1) Wir bekennen und lehren, daß zwar auch ein Philosophus wissen müsse, daß ein GOtt sey, auch seine Wege, Allmacht und Gottheit; jedoch wer da will seelig werden, der muß es auch mit wahrem Glauben ergreiffen, und muß derowegen ein Theologus aus der Heiligen Schrifft dieses Stück auch beweisen, nehmlich, daß ein einig Göttlich Wesen sey, welches genennet wird und ist der ewige und unzertheilte GOtt, dessen Gewalt, Weisheit und Güte unermeßlich ist, dieweil diejenige Wissenschafft, so man von GOtt und seinen Eigenschafften aus dem Buch der Natur schöpffet, unvollkommen, und ziemlich schwach, und wie Paulus solche nennet, eine Unwissenheit von GOtt ist, Galat. IV, 8. und ist nicht genug, die ewige Seeligkeit dadurch zu erlangen, nach demjenigen, was zu lesen ist, 1 B. Mos. XVII, 1. 3 B. Mos. XI, 45. 5 B. Mos. XXXII, 4. Psalm XC, 1. Daniel II, 20. und Johann IV, 24. im Evangelio. Wir verwerffen diejenigen hingegen, so da lehren, es dürffe und solle der Theologus nicht beweisen, daß ein GOtt sey; sondern es werde vorher gesetzt, als aus der Natur bekannt, und sey derhalben kein Glaubens-Artickel, daß ein GOtt sey, daß er einig im Wesen sey, unendlich, vollkommen, gut, weise, mächtig, und der keines andern bedürffe, und daß die Theologie nur dasjenige aus Heiliger Schrifft suche, was dem menschlichen Verstande unbekannt und unerforschlich ist. 2) Wer da will seelig werden, der müsse vor allen Dingen den rechten Christlichen Glauben haben, das ist, den Glauben, so von allen Christen, zu allen Zeiten und an allen Orten geglaubet worden. Wer denselben nicht gantz und rein hält, der wird ohn Zweiffel ewiglich verlohren seyn. Dies ist aber der rechte Christliche Glaube, daß wir einen einigen GOtt in dreyen Personen, und drey Personen in einer Gottheit ehren, und nicht die Personen in einander mengen, noch das Göttliche Wesen trennen. Eine andere Person ist der Vater, eine andere der Sohn, eine andere der Heilige Geist. Aber der Vater und Sohn und Heiliger Geist ist ein einiger GOtt, gleich in der Herrlichkeit, gleich in ewiger Majestät. Welcherley der Vater ist, solcherley ist der Sohn, solcherley ist auch der Heilige Geist. Der Vater ist nicht geschaffen, der Sohn ist nicht geschaffen, der Heilige Geist ist nicht geschaffen. Der Vater ist unmeßlich, der Sohn ist unmeßlich, der Heilige Geist ist unmeßlich. Der Vater ist ewig, der Sohn ist ewig, der Heilige Geist ist ewig, und sind doch nicht drey Ewige, sondern es ist ein Ewiger, nach dem alten Symbolo Athanasii. Hingegen verwirfft man diejenigen, so da lehren, es sey genug, daß man glaube, es sey ein GOtt, welcher sey der Vater und der Sohn und der Heilige Geist, u. daß zu demjenigen, was man glauben soll, oder zu denen eigentlich und in genauen Verstande so genannten Glaubens-Artickeln (um deren Unwissenheit willen die Unwissende von der Seeligkeit ausgeschlossen werden) nicht gehören die notiones divinæ proprietates und relationes, das ist, die eigentliche Merckzeichen, sowohl der wahren Gottheit, als die besondere Eigenschafften u. Verwandnissen der Göttl. Personen unter einander, wie nehmlich eine Person von der andern und von dem Göttlichē Wesen selbst unterschieden werden, entweder durch eine besondere Weise, oder auf einige Masse, welche der menschliche Verstand als eine besondere Weise betrachten kan, oder sonsten auf eine andere Art und Weise. Ja auch lehren, es sey der Sohn GOttes, welcher mit dem Vater ein GOtt, in demselbigen einigen Wesen, ohne klare und deutliche Erkäntniß des Unterscheids zwischen den Personen von allen Gläubigen vor diesen geehret u. angebetet worden. 3) Lehret man, daß, wer da will seelig werden, er mag im Alt- oder Neuen Testamente gelebet haben, oder noch heut zu Tage leben, oder möchte künfftig gebohren werden, also halten solle von der Heiligen Dreyfaltigkeit, daß der Vater von niemanden weder gemacht, noch geschaffen, noch gebohren sey: Der Sohn allein vom Vater nicht gemacht, nicht geschaffen, sondern gebohren. Der Heilige Geist sey vom Vater und Sohn, nicht gemacht, nicht geschaffen, noch gebohren, sondern ausgesand.

Sey

Sey derowegen ein Vater, nicht drey Väter, ein Sohn, nicht drey Söhne, ein Heiliger Geist, nicht drey Heilige Geister: und daß unter diesen dreyen Personen keine die erste, keine die andere, keine die letzte, keine die gröste, und keine die kleinste; sondern alle drey Personen sind mit einander gleich ewig, gleich groß, auf daß also drey Personen in einer Gottheit, und ein GOtt in drey Personen geehret werde, wie das Symbolum Athanasii redet. Hingegen verwirfft man diejenigen, welche lehren, es wäre zwar das Geheimniß der Heiligen Dreyfaltigkeit den Patriarchen und Propheten in etwas und auf gewisse Maase, aus GOttes sonderlicher Offenbarung bekannt gewesen, es sey aber keinesweges in den Büchern Altes Testaments also vorgetragen, daß es von einem jeden damahls habe können, oder jetzo ohne Zuthun des Neuen Testaments verstanden werden: Wie denn auch der klare deutliche Glaube, daß drey Personen in einem Göttlichen Wesen sind, zur Zeit Alten Testaments, zur Seeligkeit nicht so nöthig gewesen: 4) Heissets ferner: wir bekennen und lehren, daß der Artickel von der Heiligen Dreyfaltigkeit sey in den Büchern des Alten Testaments fest gegründet, indem dieselben nicht allein lehren, daß drey Personen in dem Göttlichen Wesen seyn, 1 B. Mos. I, 26. Psalm. XXXIII, 6. Esa VI. 3. XLIX, 16. LXIII, 8. sondern auch gewaltig darthun, daß der wahre GOtt ein einiger GOtt sey, 5 B. Mos. VI, 4. und daß derselbige einige GOtt mit GOtt dem Vater auch sey der Sohn, Psalm. II, 7. Jer. XXIII, 6. und GOtt der Heil. Geist, als welchem zugeleget werden Göttliche Nahmen, 2 Sam. XXIII. Göttliche Eigenschafften, Psalm CXXXIX, 7. Esa XI, 2. und Göttliche Wercke, Ps. XXXIII. Hiob XXXIII, 4. Nehem. IX, 20. Psalm CXLIII, 11. ꝛc. Gegentheils verwerffen wir diejenigen, so lehren, daß in den Büchern Altes Testaments, welche die Propheten getrieben vom Heiligen Geist, herausgegeben, vielmehr nur Fußtapffen, als offenbare und des Menschen Hertz versichernde Zeugnissen gefunden werden, oder daß vielmehr das Geheimniß der Heiligen Dreyfaltigkeit von weiten angezeiget, als klar und deutlich vorgetragen werde: 5) Daß GOtt ein geistlich unzertrennlich Wesen ist, welches allenthalben und in allen Creaturen ist, und in welchen es ist, daselbsten (sonderlich aber in den Gläubigen und Heiligen, in welchen er wohnet) solche seine Majestät und Wesen mit und bey sich hat, und derhalben nicht nur die Gaben GOttes; sondern GOtt selbst in den Gläubigen wohne. Hingegen werden diejenigen verworffen, so da lehren der Heilige Geist sey nicht in uns, ohne durch einige seine Gaben, die er in uns würcke: 6) Lehret und bekennet man, daß der GOtt Israelis allein vor GOtt zu halten, und also zu nennen sey, als der ein ewiger Quell-Brunn ist, der sich mit eitel Güte übergeußt, und von dem alles, was gut ist, und heisset, ausfleußt: Die Creaturen aber sind nur die Handröhren, und Mittel, dadurch GOtt dem Menschen alles giebt, und daß derhalben Göttliche Eigenschafften, Nahmen und Ehre ihnen den Creaturen keinesweges zuzulegen, 5 B. Mos. VI. 6. 13. Esa. XLII, 8. Matth. IV, 10. Diejenigen hingegen verwirfft man, welche die Sprüche Altes Testaments, darinnen gelesen wird, daß der GOtt Israelis, der ausser allem Streit der wahre GOtt ist, erschienen sey; von Erscheinung der Engel, als GOttes Legaten auslegen, und also nicht einen geringen Beweis, darauf sich die Gottheit des Sohnes und Heiligen Geistes gründet, schwächen: Ja auch dasjenige, was dem wahren GOtt Israelis allein zustehet, denen Geschöpffen zueignen: 7) Wird noch gelehret, daß ein einig Göttlich unzertheilet Wesen sey, und doch drey unterschiedene Personen eines Göttlichen Wesens, und gleich ewig, der Vater, Sohn und Heiliger Geist, und daß diejenigen, so anders halten und lehren, abgöttische Gotteslästerer und ausserhalb der Kirchen Christi sind, als wie da halten und lehren die Jüden und Türcken. Hingegen werden diejenigen verworffen, so da lehren, daß Jüden und Türcken nicht abgöttisch; sondern ferne von aller Abgötterey und abgöttischen Dienste seyn.

II. Der Artickel von der Sünde und ihrem Ursprung und vom Göttlichen Ebenbild, so der Sünden entgegen gesetzt ist. Hier kommen folgende Stücke vor: 1) Man bekennet und lehret, daß die erste Erb-Gerechtigkeit im Paradieß, zu welcher die ersten Eltern von GOtt geschaffen, ihnen sey zugleich mit angeschaffen worden, das ist, der Natur eingepflantzet, als ein Stück zu ihrer Perfection und Vollkommenheit gehörig, und also durch die Schöpffung die Göttliche Weisheit und Gerechtigkeit sich in Menschen gebildet, dadurch wir GOtt erkennen, durch welche GOttes Klarheit sich in uns spiegelt, also, daß die Natur auch in geistlichen Sachen ihre Kräffte gehabt, und also gantz gut und rein, und in ihren natürlichen Kräfften und Vermögen gantz vollkommen und unverletzt geblieben, 1 B. Mos. I, 26. Col. III, 20. Ephes. IV, 24. Hingegen verwirfft man diejenigen, so da lehren, der erste Mensch sey in einem solchen Stande geschaffen, in welchem die wahre Erkänntnis Gottes, das Bild mit der Weisheit und Gerechtigkeit GOttes, wie auch die Kräffte und Vermögen in geistlichen Sachen etwas zu erkennen und zu lieben, keinesweges zur unerschaffenen Vollkommenheit, und zu seinen natürlichen Kräfften sollen gehöret haben, und einen solchen pur lautern natürlichen Stand vor den Sünden-Fall erdichten, wie etwa jetzo nach dem Fall wir von Natur beschaffen seyn: 2) Bekennt und lehret man, obgleich die Erneuerung und Vollkommenheit, welche von den Widergebohrnen erfordert wird, und nach welcher sie durch Hülffe und Beystand des Heiligen Geistes trachten, dahin gehe, daß das Göttliche Ebenbild im Menschen erstattet werde, auch selbiges etlicher massen erstatte: Daß demnach solches Ebenbild in jenem glückseligen Leben und unbefleckten Stande der Unschuld alle Heiligkeit und Gerechtigkeit weit besser und vollkommener in sich begriffen habe, und daß die Natur anfänglich rein, gut und heilig geschaffen, und in ihren natürlichen Kräfften vollkommen und unverletzt gewesen sey, auch in dem, was die geistliche Sachen anlanget, und daß die Vollkommenheit, Güte und Heiligkeit keine übernatürliche und dem Menschen von aussen zukommende Gabe gewesen

sen

sen sey. Man verwirfft hingegen diejenigen, die lehren, die erste Gerechtigkeit unserer ersten Eltern, sey zwar zu einer Zeit mit der menschlichen Natur erschaffen, habe aber dennoch die menschliche Natur weit übertroffen, und sey in Ansehung der erschaffenen Natur übernatürlich gewesen, der Natur nicht angebohren noch eingepflantzet; sey zwar zugleich mit der menschlichen Natur erschaffen, aber derselben nicht eingeschaffen, sondern hinzugethan, wie ein Zaum, da natürliche Widerspenstigkeit zu zähmen und derselben zusteuren: 3) Wird gelehret, daß des Menschen Natur in Adam und Eva anfänglich rein, gut und heilig, und also ohne Widerspenstigkeit unserer fleischlichen Begierden, wider GOtt sey geschaffen worden. Im Gegentheil werden diejenigen verworffen, die da lehren, des Menschen Natur sey mit einer solchen Widerspenstigkeit (der untern Kräfften wider die Obern) geschaffen worden, also, daß der Appetit der untern Kräfte von Natur widerstrebe dem Urtheil des Verstandes, und daß die Natur erschaffen sey mit der Widerwärtigkeit des Gesetzes in unsern Gliedern, welches widerstrebet dem Gesetz in dem Gemüthe: 4) Daß der Mensch in der ersten Schöpffung nicht allein eine unsterbliche Seele empfangen habe, die keinesweges sterben könne; sondern auch einen Leib, der nicht sterbsüchtig, das ist, der aus keinem natürlichen Nothzwang, darum, daß er ex materia & forma zusammengesetzt, dem Tode unterworffen gewesen, sondern welcher also von Anbeginn erschaffen, daß er immer hätte bleiben können, und eine feine vollkommene Gesundheit, und allenthalben rein Geblüte und unverderbte Kräffte gehabt hätte, wie davon redet die Apologie der Augspurgischen Confeßion im 2 Art. pag. 53 welches übereinkommt mit demjenigen, was Moses sagt, 1 B. II, 17, und Paulus, Röm. V, 12. Es werden hingegen diejenigen verworffen, so da lehren, der Leib unserer ersten Eltern sey seiner Natur wegen sterblich gewesen; die Unsterblichkeit aber habe der Leib erlanget durch eine besondere übernatürliche Gabe: Ja es sey auch im Stande der Unschuld dem Menschen natürlich gewesen, den Kranckheiten und dem Tode unterworffen zu seyn: 5) Ist ihr Bekänntniß und Lehre, daß die Ursache der Sünden sey der verkehrte Wille in allen Bösen und Verächtern GOttes, wie denn des Teuffels Wille ist, und aller Gottlosen, welcher alsobald, so GOtt die Hand abgethan, sich von GOtt zum Argen gewand hat, wie Christus spricht, Johann VIII, 44. Der Teuffel redet Lügen aus seinem eignen. Derhalben ist GOtt nicht die Ursach der Sünden, soll auch nicht also genennet werden, man mag gleich sagen indirecte, nicht gerade zu, oder improprie nicht eigentlich zu reden, oder auch per accidens, zufälliger Weise, dieweil die cauſſa per accidens, auch eine Ursache genennet wird: Und will uns geziemen, mit der Mutter, der Kirchen recht zu glauben, und auch das Vorbild der heilsamen Worte ohne Aergerniß in Acht zu nehmen. Man verwirfft hingegen diejenigen, welche lehren, GOtt sey eine Ursach der Sünde indirecte, improprie & per accidens: 6) Bekennet und lehret man, daß der Mensch von Mutterleibe nicht allein dem Leibe nach; sondern auch nach seiner Seelen, wie solches der Seegen GOttes ausweiset: Wachset oder bringet Frucht, seyd fruchtbar und mehret euch, 1 B. Mos. I, 28. Daß also die Erb-Sünde durch die fleischliche Empfängniß und Geburt von Vater und Mutter (doch aus sündlichen Saamen) fortgepflantzet wird, und daß im ersten Augenblick unserer Empfängniß der Saame, daraus der Mensch formiret wird, sündig und verderbt ist. Im Gegentheil verwirfft man diejenigen, so da lehren, es werde in einem jeden Menschen eine jede Seele sonderlich geschaffen und werde nicht durch den natürlichen Saamen fortgepflantzet; sondern werde alsdenn erst aus nichts geschaffen, und in den Leib eingegossen, wenn in dem mütterlichen Leibe die Früchte empfangen, und nunmehr die Seele abzunehmen, genugsam zubereitet sind: 7) wird gelehret, daß die Erb-Sünde zugleich mit der Natur, welche GOtt noch heut zu Tage in den Menschen schaffet, durch die natürliche Empfängniß und Geburt von Vater und Mutter aus sündlichen Saamen fortgepflantzet werde, Psalm LI, 7. Joh. III, 6. Hingegen werden diejenigen verworffen, so lehren, man solte sich darum nicht groß bekümmern, oder nachforschen, wer die Ursach sey, welche die Sünde in den Menschen bringe; sondern es sey genug cauſſa moralis, eine solche Ursach, welcher die Sünde kan zugerechnet werden. Immassen unsere erste Eltern, eine solche Ursach seyn, deren Sünde uns Nachkommen zugerechnet werde: 8) ist ihre Bekänntniß und Lehre, daß nach Adams Fall alle Menschen, so natürlich gebohren werden, in Sünden empfangen und gebohren werden, das ist, daß sie voller böser Lust und Neigung sind, und keine wahre GOttes Furcht, keinen wahren Glauben an GOtt von Natur haben, Röm. V, 12. Hingegen verwerffen sie diejenigen, so lehren, es werde in den gebohrnen Kindern keine qvalitas vitioſa poſitiva gefunden, und daß die Erb-Sünde, darinnen und mit welcher wir gebohren werden, sey nichts anders, als ein bloßer Mangel der Gerechtigkeit und Gaben des Heil. Geistes: 9) Daß die Erb-Sünde an der menschlichen Natur nicht allein sey ein solcher gäntzlicher Mangel oder Gebrechen alles Guten in geistlichen Göttlichen Sachen; sondern daß sie zugleich auch sey an statt des verlohrnen Bild GOttes in dem Menschen eine tieffe, böse, greuliche, grundlose, unerforschliche und unaussprechliche Verderbung der gantzen Natur und aller Kräffte, sonderlich der höchsten, vornehmsten Kräffte der Seelen, im Gemüth, Verstand, Hertzen und Willen, daß dem Menschen nunmehr nach dem Fall angeerbet wird, eine angebohrne böse Art, und inwendige Unreinigkeit des Hertzens böse Lust und Neigung. Ja, so sehr, daß, obgleich der Mensch nichts böses gedächte, redete oder würckte, gleichwohl die Natur und Person des Menschen sündig, das ist, durch die Erb-Sünde, als mit einem geistlichen Aussatz durch und durch, gantz und gar für GOtt vergifftet und verderbet sey. Hingegen verwirfft man diejenigen, so da lehren, daß allein der Mangel des, dadurch wir GOtt

GOtt hätten gefallen können, und das wir, vermöge der ersten Einsetzung GOttes hätten haben sollen, sey diejenige Sünde, so wir die Erb-Sünde zu nennen pflegen, und sey also die Erb-Sünde nur privatiuum quid, oder ein blosser Mangel, nicht poſitiuum, oder ein würcklicher Flecken, wie der Aussatz, Krebs und dergleichen sind, und gehöre die thätliche Unwissenheit, oder Unterlassung der Liebe GOttes nicht zu dem Wesen der Erb-Sünde; sondern folge nur auf dieselbige und schade dem Menschen alsdenn erst, wenn die Wissenschafft desjenigen, so er nicht weiß, erfordert wird oder wenn die Zeit solches zu verstehen, vorhanden ist: 10) Wird bekennet und gelehret, daß die Erb-Sünde sey eine gäntzliche Darbung und Mangelung der angeschaffenen Erb-Gerechtigkeit im Paradies, oder des Bildes GOttes, durch welche die Natur des Menschen so natürlicher Weise von Vater und Mutter gebohren wird, an Leib und Seel, in allen Kräfften durch und durch auf das alleräusserste, was ihre im Paradies anerschaffene Güte, Wahrheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit betrifft und anlanget, verderbet und verkehret ist. Gegentheils werden diejenigen verworffen, welche lehren, es seyn die natürlichen Kräffte nach dem Fall unverletzt blieben, und wären nur die übernatürlichen verlohren worden, und daß allein die Darbung derselben sey die Erb-Sünde: 11) Lehret man, daß die bösen Lüste nicht angeschaffene Dinge und wesentliche Eigenschafften der Natur sind; sondern eine Sünde, welche des Mittlers Christi bedarf, damit sie uns GOtt nicht zurechne, und bedarf ohne Unterlaß des Lichts und Würckung des Heiligen Geistes, durch welchen sie ausgefeget und getödtet werde. Man verwirfft im Gegentheil diejenigen, so da lehren, gebohren werden mit der Lust, so da geneiget ist zu solchen Bewegungen und heftigen Begierden, die der Vernunfft widerstreben, wäre keine Sünde gewesen, wenn kein Gesetz entweder in der ersten Göttlichen Schöpffung; oder erfolgter Göttlicher Ordnung nicht wäre gesetzt gewesen, dadurch der Mensch verpflichtet worden, die Erb-Gerechtigkeit zu haben, als welche Erb-Gerechtigkeit solche böse Lust und Bestürmung der Vernunfft in Zaum halten solle: 12) Daß die Erb-Sünde wahrhafftig sey an der menschlichen Natur eine angebohrne böse Art, und nicht nur ein Gebrechen und aufgelegte Last und Bürde, die alle Adams-Kinder um fremder Sünde willen, nehmlich Adams Sünde halben tragen müssen, und darum sie alle sterblich seyn, nicht daß sie selbst alle von Art und aus Mutterleibe Sünde erbeten. Hingegen werden diejenigen verworffen, so da lehren, daß wir mit der aufgelegten Last, oder Bürde angebohren werden, daß wir von der ewigen Seeligkeit ausgeschlossen und der ewigen Verdammniß unterworffen sind, das sey die Erb-Sünde, und soviel davon zu wissen, sey genug zur Seeligkeit: 13) Ist ihr Bekänntniß und Lehre, daß die angebohrne Seuche und Erb-Sünde wahrhafftig Sünde sey, und verdamme alle die unter dem ewigen GOttes Zorn, so nicht durch die Tauffe und Heiligen Geist wiederum neugebohren werden, Röm. V, 14. Sie verwerffen diejenigen hingegen, so da lehren, daß zwar die Erb-Sünde den lieben GOtt uns zum Feind und uns strafflwürdig mache; jedoch thätlicher Weise den Tod nicht mit sich bringe, wenn keine vorsetzliche und würckliche Sünden zugleich mit darzu kommen.

III. Der Artickel von Christo, welcher folgende Puncten wider in sich begreiffet, 1) die Lehre von der Person und Verdienst Christi, daß JEsus Christus unser Herr und GOtt sey, daß er um unser Sünde willen gestorben sey, betreffe den Grund unserer Seeligkeit, und daß diese helle und klare Lehre nirgend anders her, als allein aus GOttes Offenbarung und Wort geschöpffet, denen Menschen die Gerechtigkeit und Seeligkeit zu erlangen, auch vorhin im Alten Testament sey nützlich gewesen, wie sie noch heutiges Tages denselben nützlich und nöthig, 1 B. Mos. III, 15. Psalm XIV, 7. XLIX, 8. Esa. LIII, 2. Joh. XVII, 3. Apost. Gesch. IV, 10, 11, 12. 1 Corinth. III, 10, 12. Hingegen verwirfft man diejenigen, so da lehren, daß die Gläubigen im Alten Testament die Lehre von Christo und seiner Person, daß er GOtt und Mensch seyn würde, und von seinem Amt, daß er mit seinem Tod das menschliche Geschlecht erlösen würde, nicht ausdrücklich erkennet und geglaubet haben, sey ihnen auch zur Seeligkeit nicht nöthig gewesen, daß sie solches erkennen und glauben müssen: 2) Daß es nicht genug gewesen wäre, vor diejenigen, so im Alten Testament gelebet, wenn sie geglaubt hätten an einen Messiam, der seinem Wesen nach seyn möchte, wer er wolte, wahrer GOtt, oder nicht; sondern, daß dieselbe haben glauben müssen an einen solchen Meßiam, der ewiger wahrer GOtt wäre, und Jehova selbst, unser Herr und GOtt, dieweil niemand, als der Herr durch den Herrn sie zu erlösen vermochte, 1 B. Mos. IV, 1. 1 Sam. VII, 19. Jerem. XXIII, 6. XXXIII, 16. Mich. V, 2. Hos. I, 7. Gegentheils verwirfft man diejenigen, so da lehren, daß unter dem Gesetz, oder zur Zeit des Alten Testaments sey zwar zuvor verkündiget worden, es soll die Person des Erlösers gesendet werden, wer aber dieselbige seyn werde, ob sie ein Mensch, ein Engel oder GOtt seyn werde, das sey damahls noch nicht allen offenbaret, wie auch die Erkänntniß der Gottheit des Sohnes, zu der Zeit den Leuten zur Seeligkeit nicht sey nöthig gewesen: 3) Bekennt und lehret man, der Sohn GOttes, welcher in seiner eigenen Person den Vätern vor Zeiten erschienen, werde nicht allein schlechterdings מַלְאַךְ ein Engel, 2 Buch Mose XXIII, 20, welches der Apostel Paulus bezeuget, daß es von Christo handele, 1 Corinth. X, 9, und Hos. XII, 4, 5, sondern auch מַלְאַךְ יְהוָה der Engel des Herrn, 1 B. Mos. XVI, 7. 2 B. Mos. III, 2. Buch der Richter VI, 11, und מַלְאַךְ אֱלֹהִים der Engel GOttes, 1 B. Mos. XXX, 11, 13, dargegen das XVIII, 20, und das XIV Cap. 2 B. Mos. vers. 19, zu halten sind, genennet. Er werde auch genennet מַלְאַךְ פָּנָיו der Engel, der für ihm ist, Esa. LXIII, 9, und מַלְאַךְ חַבְרִית der Engel des Bunds, Malach. III, 1. Man verwirfft hingegen diejenigen, so läugnen, daß der Sohn GOttes vor seiner Menschwerdung jemahls in selbst eigener Person erschienen sey, und daß

daß derselbe irgend wo ein Engel genennet werde, als an zwey Oertern, Esa. IX, 6. Malach. III, 1. 4) heißt es: Wir bekennen und lehren, daß die Menschwerdung des Sohnes GOttes hierinnen bestehe, daß er von dem Heiligen Geist ohne männlich Zuthun empfangen, und aus Maria der allezeit reinen und heiligen Jungfrauen gebohren worden, heilig, unbefleckt und wie **Justinus** in expositione fidei redet, von der Sünde allerdings abgesondert, damit er die menschlichen Schwachheiten freywillig auf sich nehme, und also keine Ursach des Todes in und bey sich hätte, sondern um unser Sünde willen stürbe. Esa. VII, 14. Matth. I, 23. Luc. I, 35. Hebr. VII, 26. und Röm. IV, 25. Hingegen verwerffen wir diejenigen, die da lehren, Christus sey wegen seiner menschlichen Natur, oder, weil er ein Mensch gewesen, menschlichen Gebrechen, als Kranckheiten, Schmertzen, auch endlich dem Tode selbst unterwürffig gewesen: 5) Daß Christus nicht allein als GOtt, sondern auch als Mensch, alles wisse, alles vermöge, allen Creaturen gegenwärtig sey, und alles, was im Himmel, auf Erden und unter der Erden ist, unter seinen Füssen und unter seinen Händen habe. Matth. XXVIII, 18. Joh. XIII, 3. Ephes. IV, 10. Wir verwerffen hingegen diejenigen, welche entweder vor ungewiß halten, ob der menschlichen Natur Christi die Göttliche Majestät sey mitgetheilet worden; oder es schlechterdings verneinen, daß Christus nach seiner Menschheit allgegenwärtig sey: 6) Daß nicht allein GOtt der Vater, Sohn und Heiliger Geist durch den Glauben in den Auserwehlten, welche durch Christum gerecht würden und mit GOtt ausgesöhnet wären, wohne; sondern daß auch Christus nach seiner angenommenen Natur und mit derselbigen den Glauben als Mittler, Haupt, König und Hoher-Priester gegenwärtig sey, zu welchem Ende er auch sein Heiliges Abendmahl eingesetzt, daß er uns dadurch von solcher Gegenwart nach beyden Naturen eine Versicherung gäbe. Solcher Wahrheit widersetzten sich die Calixtiner, die selbige vor eine fremde und Enthusiastische Meynung ausgeben wolten, daher man sie auch deswegen billig verwerffen müste: 7) Müsse man bekennen, daß die Göttliche Natur in Christo, welche mit der menschlichen vereiniget, Wunder thue, und würcke, nicht allein vor sich und auf eine von der angenommenen menschlichen Natur abgesonderte Weise; sondern auch, daß dem Sohn GOttes nach seiner Güte gefallen, durch die angenommene Menschheit in und mit derselben seine eigene Göttliche Krafft in solchen Wunderwercken zu beweisen. Um deswegen sey auch der Leib anzubeten, dieweil das selbstständige Wort durch Ausstreckung seiner leiblichen Hand die Krancken gesund gemacht; durch Ausstreckung seiner menschlichen Stimme den Lazarus von den Todten erwecket, auch durch seine am Creutz ausgereckte Hände den Fürsten dieser Welt niedergeschlagen habe. Da nun dieses richtig, so müste man billig die Calixtiner verwerffen, welche lehrten, es komme nicht von den Kräfften der menschlichen Natur; sondern allein der Göttlichen bey Christo her, daß er unter andern einen Todten mit einem eintzigen Wort erwecket;

oder durch Einlegung der Finger in die Ohren, und durch Anrührung mit der Hand die Blinden sehend gemacht: 8) Könnte man das Leiden, Sterben, Begraben, die Höllenfahrt, die Auferstehung, die Himmelfahrt, das Sitzen zur Rechten GOttes Christo nicht als einem blossen Menschen beylegen; sondern es sey dieses alles von ihm, als dem Sohn GOttes, geschehen, der in Einigkeit seiner Göttlichen Person die menschliche Natur angenommen, daß wir daher nach der Schrifft sagen müssen, der Fürst des Lebens sey getödtet worden, und das Blut GOttes reinige uns von unsern Sünden. Bey dieser Wahrheit irrten deswegen die Calixtiner, wenn sie vorgeben, leiden, gecreutziget werden, Blut vergiessen, sterben, wären nur Wercke der menschlichen Natur; aber mit seinem Leiden, Creutzigung, Blutvergiessen, und Tod dem menschlichen Geschlecht das Heil erwerben, sey allein ein Werck der Göttlichen Natur und Göttlicher Krafft: 9) Bekennet man, daß zu der Majestät, welche die Heilige Schrifft, und nach derselbigen die heiligen Väter der menschlichen Natur Christi zuschrieben, gehöre, daß sie lebendig mache, daß sie alles Gericht, alle Gewalt im Himmel und auf Erden habe, daß sie alles in ihren Händen, und alles unter ihre Füsse unterworffen, daß sie von Sünden reinige, u. s. w. und daß solches nicht erschaffene Gaben; sondern Göttliche und unendliche Eigenschafften wären, die Christo, als Menschen mitgetheilet, welche Mittheilung nicht per phrasin, aut modum loquendi, sondern auch nach der angenommenen menschlichen Natur zugleich, zu verstehen sey, und daß die menschliche Natur in Christo solche Majestät nach Art der persönlichen Vereinigung empfangen. Nach solcher Wahrheit verwerffe man billig die Calixtinische Lehre, nach welcher man nicht zulassen wolte, daß die menschliche Natur Christi allwissend, allmächtig und allgegenwärtig sey, und so könnte genennet werden: 10) Habe die menschliche Natur in Christo nach Art der persönlichen Vereinigung die Majestät empfangen, nehmlich, weil die gantze Fülle der GOttheit in ihm wohne, und zwar leibhafftig, als in ihrem eignen Leibe, daß sie mit aller ihrer Majestät, Krafft, Herrlichkeit, und Würckung in der angenommenen menschlichen Natur freywillig leuchte, in mit und durch selbige seine Göttliche Krafft, Herrlichkeit und Würckung beweise, erzeige und verrichte. Davon lehrten die Calixtiner das Gegentheil, als wären die erzehlten Göttliche Eigenschafften der menschlichen Natur nicht durch die persönliche Vereinigung mitgetheilet; sondern nur mit der Person vereiniget worden, ingleichen, daß Christus mit seinem Leibe und der menschlichen Natur nicht auf Erden geblieben, welche Lehren also hier verworffen werden: 11) Sey der Artickel von dem allgemeinen Verdienst Christi so beschaffen, daß man darinnen nicht das geringste nachgeben könnte, und gleichwohl gebe der Calixtinische Anhang vor, er gehöre nicht sowohl ad fidem ipsam, als vielmehr ad informationem in fide, und sey deswegen kein Haupt-Artickel: 12) Bekräfftiget man die Lehre von der Höllenfahrt Christi, daß er nicht nur der Seelen; sondern auch dem Leibe

Leibe nach, zur Hölle gefahren, und verwirfft dahero, wenn insonderheit **Dreier** gelehret, daß die gantze Person, GOtt und Mensch zur Hölle gefahren; Christus aber sey keinesweges dem Leibe nach dahin gefahren. Es folget:

IV. Der Artickel von der Rechtfertigung und von guten Wercken. Hier treffen wir sechzehen Puncte an, in welchen man sich zu der Evangelischen Wahrheit in diesem Artickel bekennet, und die Calixtinischen Irrthümer verwirfft. Erstlich nimmt man, es sey der Artickel von der Rechtfertigung einer der vornehmsten der Christlichen Lehre, weswegen man die Calixtiner nicht dulten könnte, welche vorgeben wolten, daß die Streitigkeiten von der Vergebung der Sünden, von der Rechtfertigung, und wie man das ewige Leben erlangen soll, welche zwischen denen ungeänderten Augspurgischen Confeßions-Verwandten und den Papisten getrieben würden, leicht könnten beygeleget werden. Vors andere bedeute die Redensart gerecht werden, auch 1 Corinth. VI, 11. Tit. III, 7, soviel, als Vergebung der Sünden erlangen, und habe, wie in der Epistel an die Römer und Galater, einen vom Gericht hergenommenen Verstand, und das wolten die Calixtiner nicht zugeben, und sagten, es bedeute selbige in den angeführten Stellen so viel, als die Gerechtigkeit lieb haben, und sich derselbigen befleißigen, drittens gehöre die Bekänntniß der Sünden und deren Abbitte nicht in der Rechtfertigung selbst, wie die Calixtinische Lehre laute; sondern diene nur darzu, damit man an der Seeligkeit nicht gehindert werde, oder dieselbige wieder verliere. Viertens erlangten wir die Gerechtigkeit vor GOtt blos durch den Glauben Krafft des Verdienstes Christi, daher sey die Lehre der Calixtiner verwerfflich, als wenn die guten Wercke und unter denselbigen der Vorsatz, sich hinführo vor Sünden zu hüten, und den Geboten GOttes zugehorchen, zur Erlangung der Rechtfertigung nöthig waren. Fünfftens geschehe die Rechtfertigung ohne Ansehen auf alle vorhergehende, gegenwärtige, und nachfolgende Wercke, daß, wenn auch die Gläubigen in ihrer Erneuerung gute Wercke an sich haben, so kan doch dieses in den Artickel von der Rechtfertigung vor Gott nicht gezogen werden, wie die Calixtiner haben wolten, wenn sie lehrten, es würden nur diejenigen Wercke ausgeschlossen, die der Mensch vor der Rechtfertigung gethan. Sechstens habe man den Glauben bey der Rechtfertigung nur als ein Mittel und Werckzeug anzusehen, welches die Gerechtigkeit, dadurch wir gerecht würden, ergreiffe, und da dieses seine Richtigkeit habe, so müste man die Lehre des **Calixtus** verwerffen, als wenn der Glaube zur Gerechtigkeit und Seeligkeit nothwendig sey, so fern er thätig, und durch die guten Wercke lebendig wäre. Siebendens, wären zwar die Rechtfertigung und die Heiligung so mit einander verknüpfft, daß sie nicht könnten von einander getrennet werden; der Ordnung nach aber wären sie von einander unterschieden, und gienge die Rechtfertigung der Heiligung vor. Bey diesem Punct hingegen lehrten die Calixtiner, daß die Rechtfertigung die Vergebung der Sünden

und die Heiligung des Geistes in sich begreiffe. Achtens habe man bey der Rechtfertigung alle gute Wercke dergestalt auszuschliessen, daß dadurch nicht nur alle äusserliche gute Wercke; sondern auch die Geistliche Bewegungen zu verstehen, und das läugneten abermahl die Calixtiner, welche lehrten, wenn man wolte ein Kind GOttes werden, die Gerechtigkeit und Seeligkeit erlangen, so sey dazu nöthig, daß man sich der Gerechtigkeit befleißige, und den Nächsten liebe. Neuntens sey unrecht, wenn man lehren wolte, daß nicht allein die Barmhertzigkeit Gottes und das Verdienst Christi als die Ursache der Wahl GOttes zum ewigen Leben anzusehen; sondern sich auch etwas in uns befinde, so ihn darzu bewege, wie die Calixtiner vorgeben wolten, als wenn das ewige Leben und die Hölle von Anfang der Welt in Absicht auf gute, oder böse Wercke den Menschen zubereitet, und daß die Liebe die Bedingung sey, unter welcher GOtt uns seelig zu machen beschlossen habe. Zehendens solte man alle Redensarten von der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seeligkeit vermeiden, sie möchten abgefaßt seyn, wie sie wolten, weswegen man an den Calixtinern nicht dulten könnte, daß sie sagten, die würckliche Liebe GOttes und des Nächsten nebst der Beobachtung seiner Gebote wären eine solche Bedingung, ohne der man zur Seeligkeit nicht kommen könnte. Eilftens werde zum Glauben erfordert nicht nur eine Erkänntniß nebst dem Beyfall; sondern auch eine Zuversicht; die Calixtiner hingegen lehrten, zum seeligmachenden Glauben sey die Erkänntniß des Göttlichen Worts nicht nöthig, und müste man den Beyfall, als den ersten, und die Zuversicht, als den andern Grad des Glaubens ansehen. Zwölftens ob man schon gute Wercke thun müste, damit der Glaube und der Heilige Geist nicht verlohren werde, so würde dennoch der Glaube und die Seeligkeit nicht durch die guten Wercke, sondern allein durch den Geist GOttes in uns erhalten, und bewahret; nach welcher Wahrheit man die Calixtinische Lehre zu verwerffen, als wenn durch die Heiligung der Glaube erhalten werde, und man durch fleißige Uebung in guten Wercken das Erbe des ewigen Lebens erlangen könnte. Dreyzehendens obschon denen Gläubigen viele Schwachheiten anhiengen, so litte doch dadurch ihre Gerechtigkeit keinen Schaden, und sie könnten dem ohngeachtet ihrer Seeligkeit gewiß seyn, welche Gewißheit unter den Calixtinern **Latermann** geläugnet. Vierzehendens könne der Mensch nicht ehe gute Wercke thun, bis nach der Rechtfertigung welchem auch die Calixtiner widersprächen, als wenn der Vorsatz GOtt zu lieben und seine Gebote zu halten, eine solche Bedingung sey, ohne der die Rechtfertigung nicht geschehen könnte. Funfzehendens müste der wahrhafftige Glaube mit guten Wercken, die darauf folgten, verknüpfft seyn; die Calixtiner aber wolten behaupten, daß man wohl sein Vertrauen auf Christi Verdienst setzen und dabey in äusserlichen groben Sünden leben könne. Sechzehendens könnte man die Lutherische Lehre nicht beschuldigen, als wenn sie nichts von guten Wercken hielten, wie die Calixtiner thäten.

V. Der Artickel vom Worte GOttes, sowohl dem Gesetz, als Evangelio, bey welchem nur dieser Punct angemercket wird, daß man in der christlichen Kirche über den Unterscheid unter dem Gesetz und Evangelio mit allem Fleiß zu halten, daß keines in das andere gemischet werde. Das Gesetz sey eigentlich eine Göttliche Lehre, welche zeige, was recht, und GOtt gefällig, und alle Sünden strafe; das Evangelium hingegen lehre, was der Mensch, der das Gesetz nicht gehalten, glauben solte, nehmlich, daß Christus der wahre Heyland der Welt sey. Solchen Unterscheid beobachteten die Calixtiner nicht, indem sie lehrten, daß sowohl das Gesetz, als das Evangelium die Wercke, wiewohl auf unterschiedene Weise, verlangten; so, daß zum Gesetz ein unvollkommener Gehorsam nöthig sey.

VI. Der Artickel von der Kirchen, welcher nach der Ordnung der Augspurgischen Confeßion, der siebende, achte, und acht und zwantzigste ist, worinnen folgende Puncte vorkommen: 1) Bestehet die wahre Kirche vornehmlich in der Gemeinschafft des Heiligen Geistes, des Glaubens, der Furcht und Liebe GOttes, welche daran, als einem äusserlichen Zeichen könnte erkannt werden, wenn das Göttliche Wort rein gelehret, und die Sacramenten richtig ausgetheilet würden, daher man die Papisten und Calvinisten vor keine Glieder der wahren Kirchen halten könnte. Es sey um deswegen ein verwerfflicher Irrthum, wenn die Calixtiner behaupteten, daß nicht allein die Lutheraner und Griechen, sondern auch die Papisten und Calvinisten zur wahren Kirchen gehören, und daß man dasjenige als eine richtige Lehre anzunehmen, worinnen die Griechen, Lutheraner, Papisten und Calvinisten überein kämen. Wenn ein Theil davon etwas besonders lehrete, so sey es, wo nicht gar falsch; doch des Irrthums wegen sehr verdächtig: 2) Müste man diejenige vor wahre Catholische ansehen, die in der reinen Evangelischen Kirche zusammen stimmten, und den Symbolischen Büchern der Lutherischen Kirche, Beyfall geben, ob sie gleich hin und wieder in der Welt zerstreuet wären. Hiewider hätte insonderheit **Latermann** gelehret, daß man eigentlich diejenigen catholisch zu nennen habe, welche, ob sie schon in einer besondern Kirche lebten, gleichwohl keinem Theil so zugethan wären, daß sie die andern gäntzlich verdammten; sondern alles billigten, was dem alten Catholischen Glauben und Herkommen gemäß sey, es möchten dieses die Lutheraner, oder die Papisten, oder Calvinisten haben: 3) Was vor Lehren und Lehrer in unsern Symbolischen Büchern von unsern Vorfahren wären verworffen und verdammt worden, dabey müste mans auch heut zu Tage bewenden lassen, und dürffte man davon im geringsten nicht abgehen, wie **Calixtus** hätte vorgeben wollen.

VII. Der Artickel von den Sacramenten insgemein, und absonderlich von der Tauffe, welcher in der Augspurgischen Confeßion der neunte und dreyzehnde Artickel ist. Man bekennet darinnen, 1) Man könne aus dem Alten und Neuen Testamente erkennen sowohl was ein Sacrament überhaupt sey, als auch, wieviel derselbigen wären; da nun dieses **Calixtus** hätte läugnen wollen, so müste man seine Meynung hierinne verwerffen: 2) Daß die Sacramenten so zu gebrauchen, daß der Glaube darzu komme, und sey die Lehre der Papisten verdammlich, als wenn sie ex opere operato würckten, die gleichwohl **Calixtus** vor so gering angesehen, daß er gemeynt, man könne selbige an ihnen wohl dulten: 3) Müsse man die Tauffe nicht als ein blosses; sondern ein mit GOttes Wort verbundenes Wasser, ansehen, wodurch die Gnade GOttes angebothen und mitgetheilet werde. Hierinnen habe **Calixtus** die Meynung des **Scotus** angenommen, als wenn die Würckung der Tauffe nicht von Wort und Wasser; sondern vom Willen GOttes herrühre, daß, weil es GOtt so gewolt und verordnet, daß durch die Tauffe die Sünden abgewaschen würden, so müste solches auch geschehen, worinnen man ein feines Vorbild an der ehernen Schlange gehabt hätte: 4) Bekämen die kleinen Kinder in der Tauffe würcklich den Glauben, und würden durch ihren eigenen Glauben selig, welchem zuwider **Calixtus** gelehret, daß sie durch fremden, und zwar der Kirchen, der Eltern, und derer, so sie zur Tauffe brächten, Glauben die Seeligkeit erlangten: 5) Wären in diesem Artickel so wohl die Wiedertäuffer, weil sie die Kinder-Tauffe verwerffen, als auch die Reformirten, die aus der Tauffe ein blosses Gnaden-Zeichen machten, zu verwerffen, und dem ohngeachtet, wolte **Calixtus** vorgeben, die Reformirten lehrten in diesem Artickel nichts, ausser was der Augspurgischen Confeßion gemäß sey.

VIII. Der Artickel vom Abendmahl des Herrn, und desselbigen Mißbrauch, nehmlich der Päbstischen Messe, so nach der Ordnung der Augspurgischen Confeßion der zehende, zwey und zwantzigste und vier und zwantzigste Artickel ist. Hier erscheinen folgende Puncte: 1) Bekennet man, daß unsere Theologen in dem Concordien-Buch klärlich und deutlich bezeugeten, daß fromme Hertzen im Artickel vom Abendmahl auf keinen andern Grund, als auf die Worte der Einsetzung zu verweisen sind. Hingegen verwirfft man an den Calixtinern, daß sie den Sitz dieses Artickels vom Abendmahl in dem VI Cap. des Evangelii Johannis angeben wollen: 2) Daß im Abendmahl der Leib und das Blut Christi wahrhafftig gegenwärtig, von Frommen und Gottlosen empfangen und unter beyderley Gestalt müste ausgetheilet werden. Da nun diesem in gewissen Stücken die Papisten und Calvinisten widersprächen, und gleichwohl **Calixtus** mit seinem Anhang vorgeben wolte, es wäre zwischen ihnen und uns hierinnen eine Einigkeit des Glaubens, so könnte man solches an ihnen nicht dulten: 3) Obwohl das Abendmahl seine Krafft nicht verliere, wenn es gleich von einem Heuchler und Gottlosen ausgetheilet werde, so solte man doch selbiges nicht von den Papisten und Calvinisten nehmen, weil sie nicht mehr an Christus statt; sondern wider Christum wären, welchem abermahl **Calixtus** widersprochen, und davor gehalten, es könne einer das heilige Abendmahl nach Gelegenheit des Orts brauchen, an welchem er sich aufhalte; es sey unter

unter den Papisten oder Reformirten: 4) Obwohl die Lehre vom Abendmahl sich auf die Einsetzungs-Worte gründe, so könnte man doch die würckliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi in demselbigen aus der Allgegenwart seiner menschlichen Natur, wie Lutherus gethan, beweisen, welchen Beweiß aber **Calixtus** vor ungereimt gehalten, und gemeynet, die Papisten und Calvinisten kämen hierinnen mit ihrer Lehre noch ehe aus: 5) Habe Lutherus wohl gelehret, wenn er gesagt, daß man denen Sacramentirern vornehmlich den Artickel von Christo, wie er wahrer GOtt und Mensch in einer Person unzertrennlich sey, entgegen setzen müsse. Denn da er Krafft der Majestät, die er als Mensch durch die persönliche Vereinigung empfangen, seinen wahren Leib und Blut im Abendmahl würcklich darstellen könne, so habe die Sache an sich keine Schwürigkeit mehr. Man müste demnach auch hierinnen die Calixtiner verwerffen, wenn sie sagten, daß Christus seinen Leib im Abendmahl gegenwärtig darstelle, geschehe nicht durch die Krafft, die er nach seiner menschlichen Natur durch die persönliche Vereinigung überkommen; sondern durch eine andere besondere Göttliche Krafft. 6) Sey das Brodbrechen, und die Ausgiessung des Weins in den Mund derer Gläubigen nicht zu dem Ende von Christo geschehen, daß es die Art seines Todes vorstellen solte; sondern, daß das Sacrament unter die Communicanten möchte ausgetheilet werden, daher sey das Brodbrechen kein wesentlicher Gebrauch; sondern diene nur darzu, daß die Austheilung desto füglicher geschehen könnte, welches auch von Christo niemahls geboten. Um deswegen irrte **Calixtus**, wenn er lehrete, Christus habe gewolt, daß sein Blut absonderlich und gleichsam vom Leibe abgesondert, empfangen: Daß das gesegnete Brod, welches eine Gemeinschafft des Leibes sey, gebrochen, und daß der Wein aus dem Kelch in den Mund der Gläubigen gegossen werde, damit dadurch sein Leiden und Sterben, wie auch die Schmertzen seines Leibes und sein Blutvergiessen abgebildet, und nicht allein dem Gemüthe zu erkennen gegeben; sondern auch den Augen durch äusserliche Zeichen und Handlung vorgestellt würden: 7) Im Neuen Testament habe man nur ein zweyfaches Opffer, davon das eine das Versöhnungs-Opffer sey, nehmlich Christi Verdienst, damit wir mit GOtt wegen unserer Sünden-Schuld und Straffe ausgesöhnet worden, und das Danck-Opffer, welches die Gläubigen vor die erlangte Vergebung der Sünden und andere Gaben des Geistes, GOtt brächten. Ausser diesen beyden Opffern habe Calixtus noch das dritte behauptet, welches im Abendmahl, und sonst nirgends statt fände. Denn in demselbigen trüge man Christum nicht schlechterdings, wie in andern Danck-Opffern; sondern in Betrachtung der Gegenwart vor, daher man das Abendmahl gar wohl ein Gedenck-Opffer nennen könnte: 8) Wäre die Päbstische Messe ein erschrecklicher Gräuel und Abgötterey, die Schnurstracks der Heil. Schrifft und diesem Haupt-Artickel vom Abendmahl entgegen, und gleichwohl wolte Calixtus vorgeben; es hindere selbige nicht, daß die Papisten im Grund der Seeligkeit nicht richtig seyn, und von uns als geistliche Brüder geachtet werden könnten.

IX. Der Artickel von der Busse, welcher in der Augspurgischen Confeßion der Zwölffte. Die Puncte, die hier vorgetragen werden, sind folgende: 1) Die Busse bestehe eigentlich aus zwey Stücken, als aus der Reu und Leid über die Sünde, und aus dem Glauben. **Calixtus** hatte sich hierüber so erkläret, man müsse einen Unterscheid machen unter der Bekehrung an sich selbst, und dem, was vorher gehe und darauf folge. Die Bekehrung an sich selbst geschähe durch den Glauben. Die Reue über die begangene Sünde gehe vor derselbigen her; der neue Gehorsam aber folge darauf. Diese beyde Stücke, die Reue und den neuen Gehorsam könnte man als partes integrales der Bekehrung ansehen. Dieses will man hier als was irriges verwerffen: 2) Geschähe die wahre Reue über die Sünde bey der Busse allein durch die Göttliche Gnade, und der Mensch verhalte sich dabey blos leidend; welchem entgegen **Hornejus** gelehret, unser Wille helffe mit der Göttlichen Gnade würcken, nicht allein zu der Zeit, wenn der Mensch schon bekehret; sondern auch, wenn er erst soll bekehret werden, und da gieng er der zuvorkommenden, vorbereitenden und mithelffenden Gnade gleichsam an die Hand: 3) Wären diejenigen zu verdammen, welche läugneten, daß Gläubige ihren Glauben verlieren, und aus der Gnade GOttes fallen könnten, wie **Calixtus** und **Latermann** vorgegeben, man könne diejenigen nicht verdammen, welche läugneten, daß bey den Wiedergebohrnen der Glaube durch grobe Sünden ausgelöschet werde.

X. Der Artickel von der Obrigkeit, welcher in der Augspurgischen Confeßion der sechzehende ist. Hier werden zwey Puncte vorgetragen: Der eine ist, daß auf Befehl der Obrigkeit die Doctoren und Professoren der Heiligen Schrifft schuldig wären, die Glaubens-Bekänntnisse, darauf sie sich wolten verpflichten lassen, nicht Bedingungsweise, sofern sie der Heiligen Schrifft gemäß; sondern schlechterdings zu unterschreiben, wie bey unsern Symbolischen Büchern, auch von den Helmstädtischen Theologen selbst geschehen sey. **Hornejus** habe hingegen behauptet, die Bekänntniß zu den Symbolischen Büchern, und die Unterschrifft derselbigen müsse allezeit mit der Bedingung geschehen, angenommen und verstanden werden, sofern selbige mit der Heil. Schrifft übereinkämen. Der andere Punct ist, daß die christliche Obrigkeiten, welche dem christlichen Concordien-Buch, und den darinn enthaltenen besondern Bekänntnissen unterschrieben, solches keinesweges der Heil. Schrifft gleich achteten, sondern allemahl derselbigen unterwürffen. Es wären selbige befugt gewesen, und wären es noch jetzo, solche Bücher ihren Unterthanen zu publiciren als eine Richtschnur und Erklärung der reinen Lehre, dazu sich unsere Evangelische Kirchen insgesammt bekenneten, aus und nach welcher, weil sie aus GOttes Wort genommen, alle andere Schrifften, wieweit sie anzunehmen, müsten beurtheilet werden. Es werde darinnen nichts gelehret, ausser was in GOttes Wort gegründet und zur Seeligkeit nöthig sey.

Diesem allen hätte Calixtus widersprochen und gemeynet, die Verfasser der Symbolischen Bücher hätten unterschiedliche Dinge, als wenn sie zur Seeligkeit zu glauben nöthig wären, verordnet, die doch der himmlische Vater und sein eingebohrner Sohn auf solche Art nimmermehr verordnet hätten.

XI. Der Artickel von dem jüngsten Gericht, der nach der Ordnung der Augspurgischen Confeßion der siebenzehende ist, in welchem man drey Puncte abgehandelt. Der erste ist, daß nicht allein CHristus, wenn er am jüngsten Tage kommen werde, Gericht zu halten, und die Todten zu erwecken, den Gläubigen das ewige Leben geben; die Ungläubigen aber sammt den Teufeln zur Höllen verdammen werde; sondern auch, daß die Seelen der Verstorbenen zwischen der Zeit ihres Todes und dem jüngsten Gericht auf Seiten der Gläubigen bereits im Himmel der Seeligkeit genössen; auf Seiten der Ungläubigen hingegen der höllischen Straffe unterworffen wären. Diesen Punct hat man deswegen berühret, weil Calixtus soll gelehret haben, die wesentliche Seeligkeit und die wesentliche Verdammniß gienge erst bey dem jüngsten Gericht an. Der andere Punct bestehet darinn, daß nach dem Tode nur ein zweyfacher Stand aller Menschen sowohl der Erwachsenen; als der Kinder wäre, so, daß die Gläubigen im Himmel; die Ungläubigen hingegen in die Hölle kämen. Man verwirfft also an dem Calixtus, daß er gelehret, die ungetauften verdammten Kinder würden eine besondere Straffe zu erwarten haben, welche nicht sowohl einige Schmertzen fühlen, als vielmehr des seligen Anschauens GOttes entbehren dürfften. Drittens bekennte man, daß die geistlichen Belohnungen im ewigen Leben von dem ewigen Leben und von der ewigen Seeligkeit an sich selbst unterschieden wären, daß obgleich die ewige Seeligkeit bey allen gleich seyn werde, so wären doch die Belohnungen wegen der ungleichen Arbeit, die man gethan, ungleich. Um deswegen verwirfft man an dem Hornejus, daß er gelehret, das ewige Leben und die Gnade der Herrlichkeit und Belohnungen im ewigen Leben würden nicht also unterschieden, daß man durch die guten Wercke zwar die Seeligkeit nicht erlangte; gleichwohl aber die Gnade des ewigen Lebens sich nach dem Maaß der guten Wercke richtete.

XII. Der Artickel vom freyen Willen des Menschen, der in der Augspurgischen Confeßion der achtzehende ist. Im ersten Punct bekennet man, daß bey der Bekehrung eines Menschen nur zwey würckende Ursachen, der Heilige Geist und das Göttliche Wort statt hätten; der menschliche Wille aber verhalte sich in der Bekehrung und in der Rechtfertigung als ein blos leidendes Ding, dessen was GOtt in ihm würcke. Die Calixtiner hingegen lehrten, daß der Mensch beym Anfang seiner Bekehrung auch mitwürcke, indem ja der Wille eine natürliche Krafft haben müste, die angebotene Gnade GOttes entweder anzunehmen, oder zu verwerffen. Der andere Punct faßt dieses Bekänntniß in sich: Daß, so wenig ein todter Leib sich selbsten lebendig machen, und zu einem leiblichen Leben wiederbringen könnte; so wenig könne auch der Mensch, der durch die Sünde geistlich tod, sich selbst zu einem geistlichen Leben aufrichten, bey welchem Bekänntniß man an den Calixtinern verwirfft, daß sie einen natürlichen Menschen nicht mit einem todten; sondern mit einem schlafenden und krancken vergleichen wolten, der zwar eine schwache, aber doch einige Krafft hätte. Drittens setzt man hinzu: Der Wille eines unwidergebohrnen Menschen sey nicht allein von GOtt abgewendet; sondern auch ein Feind GOttes worden, dergestalt, daß er blos zu dem, was böse, und GOtt zuwider ist, eine Neigung habe; oder daß er der Gnade GOttes nicht allein nicht gehorche: sondern auch derselbigen würcklich widerstrebe. Hierwider lehrten die Calixtiner, daß man GOtt widerstrebe, bedeute nichts anders, als dem Eingeben des Heiligen Geistes nicht folgen, sich vom Unglauben zum Glauben nicht bekehren wollen, daher, wenn der Mensch GOtt widerstrebe, so habe dieses nur soviel auf sich, daß er zu seiner Bekehrung nichts helffe, ein würckliches und thätiges Widerstreben aber werde nicht gefunden, oder deutlicher zu reden, er unterliesse vielmehr etwas, als daß er was würckliches thäte. Viertens bekennt man, daß der Mensch etlicher massen einen freyen Willen habe, äusserlich ehrbar zu leben, geistlich aber was gutes zu thun, das in den Augen GOttes gefällig wäre, z. E. zu beten, im Creutz geduldig zu seyn, den Nächsten zu lieben, könne ohne den Glauben nicht geschehen.

XIII. Oder nach der Augspurgischen Confeßion der ein und zwantzigste Artickel vom Dienst der Heiligen. Im ersten Punct bekennet man, daß man der Heiligen gedencken soll, damit wir nicht nur unsern Glauben stärcken; sondern auch von ihnen ein Exempel zur Nachfolge in guten Wercken nehmen mögen, keinesweges aber, daß man sie anruffen; oder Hülffe bey ihnen suchen soll. Calixtus hätte gelehret, wenn die todten Heiligen unsere Anruffung auch verstünden, wie die lebendigen, so möchten wir jene sowohl als diese mit Nutzen anruffen, daß sie vor uns bitten wolten, und das sey zu verwerffen. Vors andere sey die Anruffung der Heiligen, wie sie von den Papisten geschähe, vor eine Abgötterey zu halten, und das wolte Calixtus nicht zugeben, und meynte, die Papisten wären von der Abgötterey entfernt, und könnten ebenfals eine Hoffnung der ewigen Seeligkeit haben. Zuletzt folgt noch der Beschluß. Dieses ist der kurtze Auszug des Consensus repetiti, darüber, sobald er zum Vorschein kommen, viele Unruhen entstanden sind, wie aus dem folgenden wird zu ersehen seyn, da wir nunmehro in der Ordnung die angefangene Historische Erzehlung der Streitigkeiten fortsetzen wollen. Nachdem dieser consensus repetitus zum Vorschein kam, so machte er ein sehr grosses Aufsehen nicht allein bey denen Helmstädtischen und andern, welche bisher in diese Streitigkeiten verwickelt gewesen; sondern auch bey andern Theologen der Evangelisch-Lutherischen Kirche, die sich dieser Sache nicht angenommen hatten. Es verwunderten sich viele, daß man in Wittenberg ein solches Werck unternommen, und den

den consensum als ein Symbolisch Buch abgefasset, in welchem man den Calixtus, nebst denen, die seine Lehrsätze angenommen, so schlechterdings von der Lutherischen Kirche ausschliessen wolte. Man sahe voraus, was für ein Lermen darüber von neuen entstehen würde, wie es auch in der That geschahe, und in was vor Gefahr die Evangelische Kirche würde gesetzet werden, wofern man diesen Consensum repetitum als eine neue Symbolische Schrifft dem Concordien-Buche beyfügen wolte. Denn damit würde die Evangelische Kirche noch viel enger, als sie bisher gewesen, eingeschräncket, und die Feinde derselbigen dürfften dahero Gelegenheit nehmen, ihren Theologen vorzuwerffen, wie sie unter sich selbst Trennungen und Spaltungen anrichteten. Die Streitigkeiten, die darüber entstanden, kommen auf zwey Stücke an. Einmahl suchte man den Calixtus, und die, so es mit ihm gehalten, wider die in dem Consensu repetito angebrachte Beschuldigungen zu vertheidigen; hernach musten sich diejenigen, welche in solchen Consensum nicht einstimmen wolten, und deswegen verdächtig gemacht worden, wegen der Reinigkeit ihrer Lehre rechtfertigen, welches vornehmlich bey den Musäanischen Controversien geschehen. Die Vertheidigung des Calixtus und seiner Principien wider die in consensu repetito angebrachte Beschuldigungen wurde vornehmlich von dessen Sohn Friedrich Ulrich Calixtus übernommen. Er edirte 1667 folgende Schrifft: Demonstratio liquidissima, quod consensus repetitus fidei vere Lutheranæ, quem D. Abraham Calovius in vulgus sparsit, nec consensus fidei vere Lutheranæ censeri mereatur, nec veræ fidei Lutheranæ consensui DD. Georgius Calixtus & Conradus Hornejus contraria docuerint, defendendæ innocentiæ, & calumniæ retundendæ gratia auctoritate publica conscripta. Es war vorher denen Helmstädtischen Theologen von ihrem Hertzogen auferlegt worden, in dieser Sache nichts weiter zu schreiben, damit man des Streits einmahl ein Ende machte; als man aber sahe, daß man zu Wittenberg nicht konnte stille sitzen, so bekamen sie einen gegenseitigen Befehl, daß sie sich wider den Consensum repetitum vertheidigen solten, welches die Ursach, warum auf dem Titel der angezogenen Schrifft stehet, sie sey publica auctoritate ausgefertiget worden. Man zeigt darinnen zweyerley: Einmahl, daß dieser Consensus, keinesweges den Nahmen eines Consensus fidei vere Lutheranæ verdiene, weil es eine Privat-Schrifft sey, die Calov vor sich aufgesetzet, und davon die andern Lutherischen Kirchen nichts gewust hätten; hernach sey es falsch, daß Calixtus und Hornejus etwas gelehret hätten, welches der Lutherischen Lehre entgegen stünde. Nachdem diese demonstratio liquidissima zum Vorschein gekommen war, so hielten die Wittenberger vor nöthig, eine Apologie ihres Consensus repetiti heraus zu geben, welche Arbeit der damahlige Professor Aegidius Strauch übernahm. Es führt die Schrifft folgenden Titel: Consensus repetitus fidei vere Lutheranæ in 88. punctis, quæ contra puram & invariatam augustanam confessionem aliosque libros symbolicos in formula concordiæ & ipsomet corpore doctrinæ Julio comprehensos scriptis publicis ita impugnarunt Georgius Calixtus ejusdemque complices, ut Lutheranorum titulo indignos sese omnino reddiderint, a calumniis, mendaciis & iniquis censuris D. Frid. Ulr. Calixti jussu & auctoritate collegii theologici in academia Wittebergensi vindicatus ab Aegidio Strauchen, D. collegii theologici ibidem adsessore & histor. professore publico, und ist zu Wittenb. 1668 heraus gekommen. Es erinnert der Herr Abt Fabricius in Hist. Biblioth. P. IV p. 312 man müsse sich sehr verwundern, wie es doch gekommen, daß Strauch die Vertheidigung des Consensus repetiti über sich genommen, und sich in dieser Sache auf einmahl so sehr geändert; denn es hätte ihn 1667 ein gewisser Patricius einer freyen Reichs-Stadt besuchet, und als sie auf die Calixtinische Streitigkeiten, und insonderheit auf den Consensum repetitum gekommen, und gedachter Patricius davor gehalten, man wäre mit den Helmstädtischen Theologen allzuhart verfahren, so hätte Strauch heilig versichert, er sähe nicht, wie sie ihren Consensum vertheidigen würden. Dieses habe der Patricius vielen erzehlet, und so ein ehrlicher Mann gewesen, daß man ihm billig Glauben beyzumessen hätte. Es setzt Fabricius hinzu, soviel sey gewiß, daß nicht alle bey der Theologischen Facultät einstimmig gewesen, daß man Strauchen die Schutzschrifft des Consensus auftragen solte; wie es aber gekommen, daß er sich sobald verändert, sey eine unerforschliche Sache. Es gab auch 1667 Johann Deutschmann eine Schrifft: Absurda novitas, genannt, heraus, welcher Calixtus in eben dem Jahre entgegen satzte: Castigationem absurdæ novitatis, quod esse Deum eumdemque esse unum sint verissimi fidei articuli, immo mysteria fidei adsertæ a D. Jo. Deutshmanno, dawider besagter Deutschmann eine Disputation: Examen apologeticum castigationis Calixtinæ de Deo uno, heraus gab. Was aber die von Strauchen aufgesetzte vindicias consensus repetiti betraff, so ist darüber eine solche Zänckerey zwischen Strauchen und dem Calixtus entstanden, daß sie damahls zu einem grossen Aergerniß ausschlug. Es war wohl kein Schmäh- und Schimpff-Wort mehr übrig; damit sie einander nicht belegten, und nicht nur auf eine unchristliche, sondern auch höchst unanständige und unehrbare Art, einander angegriffen. Strauch gab dazu Anlaß. Denn es kan nicht geläugnet werden, daß die von ihm aufgesetzte Vindiciæ consensus repetiti mit vieler Bitterkeit und Anzüglichkeiten wider die Helmstädtischen Theologen, vornehmlich wider den Calixtus angefüllt waren, und da wäre es wenigstens rathsamer gewesen, wenn man sich aller dergleichen Dinge enthalten, bey der Sache selbst geblieben wäre, und den Streit mit gehöriger Liebe und Sanfftmuth, wo es die Noth erfordert, fortgesetzt hätte. Der Gegentheil war ohne dem schon gar sehr aufgebracht worden, und da noch der Consensus repetitus hinzu kam, wurden die Gemüther noch mehr erhitzet, woraus man leicht hätte schliessen können, daß man durch eine solche Härte in der Sache selbst nichts gewinne, sondern selbige vielmehr schlimmer mache,

che, und denjenigen, die bey einem solchen Handel gleichsam als Zuschauer da stehen, ein groß Aergerniß gäbe. Es ist nicht nöthig, daß wir uns hierbey aufhalten, weil solches nur als ein Neben-Streit anzusehen, sondern wollen vielmehr in Erzehlung der Haupt-Sache weiter fortfahren. Inzwischen kan hiervon, worinn nehmlich diese zufällige Streitigkeiten zwischen dem **Friedrich Ulrich Calixtus** und **Strauchen** bestanden. D. **Walch** in der Histor. und Theolog. Einleit. in die Relig. Streitigk. der Evangel. Luth. Kirche I Th. p. 342 ff. nachgesehen werden.

Nun kam **Calov** wieder zum Vorschein, indem derselbige 1668 locos & controversias Syntagmatis antisyncretistici ad ἔλεγχον errorum, qui hactenus a Pontificiis, Calvinianis, Socinianis, Arminianis & Novatoribus aliisque ἰδίοις συγγράμμασιν inde ab august. conf. exhibitæ tempore, & hoc præcipue, quod nunc agimus, seculo disseminati, & propugnati, non ecclesiis in unitate spiritus consociandis, sed per schismata varia turbandis novisque sectis procreandis apti nati sunt, heraus gab. Diese Schrifft bestehet aus etlichen Bogen und enthält nach der Ordnung gewisser Glaubens-Artickel kurtze Sätze, welche vornehmlich wider die Calixtiner eingerichtet, in Ansehung deren sich **Calov** allezeit auf diejenigen Schrifften, so er vorher wider sie herausgegeben, beruffet. Er stellte darüber Disputationen an, welches auch zu Leipzig **Scherzer** 1668 that, und 1678 ließ er sie von neuen drucken, und intimirte durch ein besonderes Programma ein abermahliges collegium disputatorium darüber. **Calixtus** edirte dawider responsiones ad Abrahami Calovii theses anti-Syncretisticas 1668 und obschon **Carl Ludewig Stromeyer** eine dialysin entgegen satzte, so hielt ihn doch **Calixtus** keiner Antwort würdig, sondern nennte ihn nur einen magistrum stramineum. **Strauch** wolte auch noch nicht stille sitzen, und wie er bisher mit dem **Calixtus** verschiedene Schrifften gewechselt, also schrieb er noch 1668 Schrifftmäßige Prüfung der Helmstädtischen Gottesfurcht. Hiewider nahm sich die gantze Helmstädtische Universität der Sache an, und ließ in eben dem Jahr eine Schrifft unter dem Titel: Academiæ Juliæ pietas contra ipsius calumniatores, inprimis D. Aegidium Strauchium, professorem Wittebergensem drucken, worinnen man des **George Calixtus**, des **Conrad Hornejus** und des **Friedrich Ulrich Calixtus** Unschuld und richtige Lehre zu retten suchte. Sie war von dem **Hermann Conring** aufgesetzet, und nachgehends ins Deutsche unter dem Titel: Academiæ Juliæ Schutz-Rede, von **Christophoro Schradern** gebracht. Wider diese Schutz-Schrifft edirte zwar **Strauch**: deutliche und wahrhaffte Beschreibung des Calixtinischen Greuels; sie wurde aber von einem Ungenannten, der sich vor einen Schüler der Helmstädtischen Theologen ausgab, in der gründlichen Widerlegung des Calixtinischen Greuels untersuchet und geprüfet. Im Jahr 1669 wurde von der Theologischen Facultät zu Wittenberg von dem damahligen Churfürsten zu Sachsen **Johann Georg** II, auf Interposition des Hertzogs zu Altenburg **Friedrich Wilhelms** ein unterthänigstes und unpartheyisches Bedencken verlangt, wie doch die Einigkeit der Christl. Kirche könne erhalten werden, nebst einer Erzehlung, wie und auf was Veranlassung diese Streitigkeit erreget, und welcher Gestalt ein und anderer Theil darinnen von Zeiten zu Zeiten fortgefahren sey. In solchem Bedencken wird der Verlauf dieser Streitigkeit von ihrem Anfang bis auf dieselbige Zeit, da es aufgesetzet worden, erzehlet, und zu Ende thut man folgende Vorschläge, wie die heilsame Lehre der Evangelischen Kirche und Kirchen-Bücher zu erhalten; denen Neuerungen aber und Trennungen zu steuren sey: erstlich müste man in der gründlichen Widerlegung aus dem Göttlichen Worte fortfahren, welches das eintzige Mittel sey, allen Irrthümern zu widerstehen; hernach wäre ein Synodus der Evangelischen, soviel, als man zusammen bringen könnte, anzustellen, nicht zu dem Ende, daß man die Lehre der Helmstädter erst untersuchen und beurtheilen wolte, welches bereits geschehen; oder daß man ihre Neuerungen mit den Kirchen-Büchern collationire, welches man auch schon in dem consensu repetito gethan; sondern daß die Gemüther der Rechtgläubigen sich destomehr unter einander vereinigten, mit mehrerer Gewalt den Widersachern entgegen zu gehen. Weil aber jetziger Zeit ein solcher Synodus schwerlich zu hoffen, so müste man an sie litteras communicatorias abgehen lassen, und eine solche Verbindung versuchen, da man denn den Consensum repetitum zum Grunde legen könnte, nicht, als wenn man selbigen jemanden aufdringen; sondern eines jeden seine Gedancken darüber vernehmen solte, ob nicht durch eine solche Schrifft die Einigkeit bey den Rechtgläubigen könnte erhalten, und die neue Syncretistische Irrthümer ausgerottet werden. Drittens muste diese Sache zuerst mit denen Theologen angefangen werden, und zwar in und ausser Deutschland, daß man mit ihnen communicirte und sehe, wieweit sie sich wider die Helmstädter erklärten, nach Erhaltung aber solcher Beystimmung müste man die Sache an andere Fürstliche Potentaten und Obrigkeiten gelangen lassen. Viertens solte man in den Chur-Sächsischen Landen in den Religions-Eyd einige Clausel wider die Syncretisterey-Religions-Vermischung, Kirchen-Tolerantz und geistliche Gemeinschafft mit den Papisten und Calviniste einrücken; solchen Eyd aber nicht nur von den Geistlichen; sondern auch von den Politicis ablegen lassen; oder man könnte die Superintenden, Licentiaten, Doctoren und Professoren der Theologie anhalten, daß sie den Consensum repetitum, wie bey der formula concordiæ geschehen, unterschreiben müsten. Fünfftens müste man dahin arbeiten, daß in dem Braunschweigischen und Lüneburgischen besser über die in dem corpore doctrinæ Julio enthaltene Lehren gehalten werde. Dieses Bedencken stehet in **Calovs** Hist. Syncretist. p. 563. In eben diesem Jahr edirte auch **Calixtus**. Ablehnung etlicher von D. Aegidio Strauchen aufs neue ausgestürtzeter Injurien u. Calumnien; samt angehängter endlicher Protestation. D. Friedrich

Friedrich Ulrich) Calixti, in Schrifften mit ihm weiter sich nicht einzulassen; gleichwie noch vorher unter dem Nahmen seines Sohns, des **George Christoph Calixtus**, herausgekommen war: D. Aegidii Strauchs Läster- und Lügen-Kunst. Es gedencket Herr D. **Pfaff** in Introduct. in Histor. theologiæ litterar. P. II. p. 436. es wäre damahls von den Churfürsten zu Sachsen ein Stillschweigen den Wittenbergischen Theologen auferlegt worden, sie solten nunmehro in dieser Sache weiter nichts schreiben. Man findet auch, daß etliche Jahre keine weitere Streit-Schrifften zum Vorschein gekommen, welches aber nicht lange gedauret. **Calov** machte 1675 wieder den Anfang, indem er ein Programma anschlagen ließ, und in demselbigen die Studiosos zu seinen öffentlichen Lectionen und Disputationen einlud. Er erklärte darinnen die Worte beym Esa. XXXII, 8. Fürsten werden Fürstliche Gedancken haben, und nachdem er gezeiget, wie man selbige auch auf Lehrer und Prediger der Kirchen deuten könnte, so erzehlete er, wie er sich durch Herausgebung seiner Exegetischen, Dogmatischen und Polemischen Schrifften, demjenigen, was ihm obliege, nachzukommen bemühet; werde auch bis an sein Ende von seinem Eifer nichts nachlassen, und noch fernerhin zur Ausrottung des Syncretistischen Wesens, seine Kräffte anwenden. Hier brauchte er folgende Worte, wodurch eben der Gegentheil von neuen wieder gar sehr erbittert worden: Eadem liberalitate, ne Symbolum semel receptum in hac senecta migrare velle videar, conferre deinceps in medium B. C. D. constitui, quæ dominus dederit, & pensa cepta porro pertexere, h. e. cum de Syncretistis, quæ adhuc desiderantur e novissimo diaboli excremento, velut Enniano thesauro, eruere, Calixtinas sordes, sit venia verbo, (non ob auctorem, talibus adsueram, sed ob lectorem eam peto) exquirere, ac pretiosum a vili separare; tum vero in Systemate LL. CC. ad quod me quotidiana amicorum convitia fere compellunt, pergere, donec, ἐὰν ὁ κυρίος θελήσῃ, καὶ ζήσωμεν, (Jac. IV, 15.) portum conspicere detur. Nach diesem stichelt er auf die novellos Syncretistas, und auf den **Calixtus**, braucht das bekannte Sprichwort: a bove majori discit arare minor; recommendiret auch seinen Zuhörern die Harmoniam Calixtino hæreticam und den Syncretismum Calixtinum. Hierüber wurde **Calixtus** sehr aufgebracht, sonderlich, daß sich **Calov** der Worte bedienet, er wolte e novissimo diaboli excremento Calixtinas sordes heraus suchen; ließ daher folgende Schrifft 1675 wider ihn drucken: Pietatis officium, quod optime merito parenti suo D. Georgio Calixto theologo celeberrimo præstitit ejusdem filius D. Fridericus Ulricus Calixtus pii viri innocentiam a novis D. Abrahami Calovii injuriis portentoso programmate pridem vulgatis juste vindicans. Er will darinnen weisen, was vor Unrecht **Calov** seinem Vater angethan; wie er ihm Dinge beygemessen, die ihm niemahls im Sinn gekommen, seine Worte verdrehet, ausser dem Zusammenhange angeführet, u. s. w. Es befindet sich dabey: Viri cujusdam in scriptis paternis probe versati, plenior repræsentatio consilii ejusdem de studio concordiæ ecclesiasticæ. Der Autor davon ist Gerhard Titius, wie **Calixtus** in refutatione harmoniæ Calovianæ pag. 317. und in via ad pacem pag. 101. selbst bezeuget. Ausser dem ließ **Calixtus** ein anderes Programma wider das vorhererwehnte Calovische drucken. In dem folgenden Jahr 1676 hielt **Calov** eine Disputation de officio Christi cum sacerdotali, tum regali, in welcher die letzte Frage wider den **Calixtus** also eingerichtet war: Ob derjenige, welcher davor hielte, es sey die Lehre von der Gottheit Christi kein nothwendiger Glaubens-Artickel, auch dessen Allgegenwart nach der menschlichen Natur läugnete noch eine nothwendige Erkänntniß des ewigen Lebens im alten Testamente zulassen wolte? Ferner das durch die Erb-Sünde entstandene grosse Verderben des menschlichen Hertzens geringe machte, die guten Wercke zur Seligkeit vor nöthig hielte, und denjenigen vor ein wahres Glied der Kirchen ansähe, der sich bey einem fide implicita der guten Wercke befliesse, sich rühmen könnte, er habe den wahren Catholischen Glauben von dem Hohen-Priesterlichen und Königlichen Amte Christi? In der Antwort dieser Frage wurde **Calixtus** angeführet, als wenn er selbige behauptete, und zugleich dasjenige, was er in der vorhererwehnten Schrifft: Pietatis officium genannt, erinnert, widerleget. Dieses veranlaste auf Seiten des **Calixtus** folgende Schrifft: Discussio nebularum quibus iniquitatis Calovianæ mysteria pietatis officio pridem vulgato revelata disputatione nupera, conatu irrito, obumbrare tentavit D. Abraham Calovius, theologus & Profess. Witteb. Er sucht alles, was **Calov** in vorhererwehnten Disputation wider ihn angebracht, zu wiederlegen, und sonderlich zu weisen, daß er seine Blösse gantz deutlich an Tag lege, er könne die Schmähungen wider seinen Vater und ihn selbst auf keine Weise beschönigen. Zuletzt p. 79. hat er die gantze Stelle aus der Calovischen Disputation andrucken lassen, und beschliest die Schrifft selbst mit folgenden Worten aus des Andreas Keslers prudentia christiana p. 129. Ach lieber GOtt, wenn friedfertige Theologen zusammen setzen, oder andere ihren moderatis consiliis und guten Vorschlägen folgen wolten, wie manche Controversien und Glaubens-Streit könnten durch bequeme Distinctiones und Explicationes beygeleget und vertragen werden. Aber wegen hitziger (Calovianischer) Köpffe, zanckstichtiger Gemüther und ehrgeitziger Hertzen, muß ein Streit aus dem andern erwachsen, ein unnöthig Gezänck auf das andere folgen, ein Gesetz dem andern begegnen. Da will einer dem andern nicht recht versiehen, wenn er es gleichwohl könnte, damit es ja dem Schwachgläubigen an Aergerniß nicht mangele, und die Widersacher desto mehr Anlaß überkommen, in die Faust über dem Gezäncke zu lachen. Da dieses geschehen war, und um eben dieselbige Zeit 1676 **Peter Haberkorn** mit Tode abgieng, so ließ **Calov** ein Leichen-Carmen auf ihn drucken, welches folgenden Titul hat: Lessus, in obitum toti in ecclesiæ evangelicæ lugubrem, senioris & maximi theologorum Dn. Petri Habercornii, Doctoris de ecclesia, tum Hassiaca, tum universa, præclarissime meriti, academiæ Giessensis luminis & columinis insignis, amici & fratris in Christo, uti conjunctissimi, avena rudi, at corde animoque sincero & mœstissimo, decantatus a relicto, inter tristissima

stissima ecclesiæ fata, fratre, καταγνήτη columbæ solitariæ instar gemente, D. Abraham Calovio, Prof. Witteb. primario, pastore item ac Superint. generali anno dominico 1676. mense Junio; delineatæ formulæ concordiæ sacro, & solemniter a Sereniss. Elect. Saxon. Jo. Georgio II. Torgæ VII. Jun. celebrato. In diesem Carmine befanden sich unter andern folgende Verse:

Cum fictis Jesu Sociis, cum pacis alumnis
laruatis, satanæ excrementa novissima, nuper
Julia quæ peperit, sputum lingentibus omne
Armini falso pietatis schemate mentes
incautas nimium qui dementare laborant.

Es wurde gleich darauf ein anderes demselbigen unter folgendem Titul entgegen gesetzet: Rhadamantus pœticus de scabioso, claudo ac monstroso bestu, quem D. Abrahamus Calovius, Prof. Witteberg. primarius, Pastor item ac Superintendens generalis manibus Dn. Petri Habercornii sacrum esse voluit, Judicium ferens e Parnasso emissus per J. F.L. Calixtus ließ eine epistolam ad anonymum drucken, und fügte beyde ietzt erwehnte Carmina bey, in welchen Briefe er die Poesie des Calovs gewaltig durchhechelt, und ihm unter andern vorwirfft, er könnte gute vier- und fünff-füßige Verse machen, welches vielleicht seine Anti-Syncretistische Orthodoxie so erforderte. Doch war dieses gegen dem, was darauf in Wittenberg geschahe, vor was geringes zu achten. Es trat den 18 Octobr. 1676 Teutschmann das Rectorat an, und da wurde durch die Studenten eine ärgerliche Comödie gespielet, in welcher Calixtus als ein greuliches Ungeheuer auf das Theatrum geführet worden. Sie haben darinnen den Rhadamantus vorgestellet, wie auch einen feurigen Drachen mit Hörnern und Klauen, auf dessen Brust des Calixtus Nahmen geschrieben gewesen, dabey sie auch die formulam concordiæ und den consensum repetitum auf das Theatrum sollen geführet haben. Diese Comödie wurde in Lateinischer Sprache zu Wittenberg unter diesen Titul gedruckt: Triumphus concordiæ repetiti consensus dramaticus, deo triuni & tertium rectori magnifico, viro summe reverendo, excellentissimo amplissimoque, Dn. Johan. Deutschmanno, SS. Theol. Doct. ac Prof. publ. alumnor. elector. ephoro &c. &c. ipso inaugurali rectoratus die anno 1676. d. 18 Octobr. sacer. Der Buchdrucker wurde auf Churfürstl. Befehl mit einer Geld- der Autor aber dieser Comödie mit Gefängniß-Straffe beleget, weil man dieses als eine höchst ärgerliche und unerhörte Sache ansahe. Calixtus machte sich daraus nichts, sondern weil er dieses als eine Prostitution der Wittenberger vor ihre eigene Glaubens-Genossen ansahe, wuste er sich vielmehr damit zu kützeln; damit er aber gleichwohl auch bey diesem Handel etwas öffentlich thun möchte, ließ er folgende Schrifft drucken: Justa animadversio in triumphum concordiæ repetiti consensus dramaticum Wittebergæ 1676. die 18. Octobr. inaugurationi acad. rectoris consecratum, juncta invitatione ad disputationes academicas publico examini, deo benigne aspirante, submittendas. Man kan leicht erachten, daß Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Historie, wenn er P. 2. l. 17. c. 11. von den Syncretisten handelt, dieser Comödie nicht vergessen, und unter andern §. 10. diese Anmerckung voraus gesetzet: So ernsthafftig nun als man sich sonst in Schrifften anstellte, so liederlich brachen bisweilen die Partheyen gegen einander aus, daß alle angemaste Theologische Gravität auf einmahl offt verschüttet wurde. Im folgenden Jahr 1677 edirte Calov eine Disputation de Eucharistia, in welcher er die Helmstädter abermahl angriffe, und sie Novatores & Syncretistas nennte; es kam auch zugleich dieses Werck heraus: Harmonia Calixtino-hæretica viri & theologi summi, D. Abrahami Calovii per duo novissimi D. Friderici Ulrici Calixti scripta officii pietatis ac discussionis nebularum, est adhuc in vado, quod monstratur, per 27 quæstiones ab Huld-Reich Gottfried. Man sagt, Calov hätte dieses Buch selbst gemacht. Die darinnen enthaltene 27 Fragen sind folgende: 1) Ob Calixtus und Hornejus das Verdienst Christi, so er vor der gantzen Welt Sünde geleistet, und durch dessen Ergreiffung, so allein durch den Glauben geschehe, wir eintzig und allein gerecht und selig würden, wahrhafftig geglaubt und in ihren Schrifften gelehret haben? 2) Ob man dem Hornejus unrecht gethan, daß man ihm Schuld gegeben, er lehre, daß ein Mensch sein Vertrauen auf Christi Verdienst setzen könne, und doch dabey in groben Sünden wider sein Gewissen leben? 3) Ob Calixtus deutlich, absonderlich in seinen letzten Schrifften, die aus seiner eignen Buchdruckerey zum Vorschein kommen, gelehret, daß man durch den Glauben den Gehorsam Christi ergreiffe, sich denselben zueigne, und solcher durch den Glauben ergriffene Gehorsam vor den Richterstuhl GOttes dergestalt zugeeignet werde, daß man dadurch die Rechtfertigung erlange? 4) Ob die Neulinge die Redens-Art bona opera sunt necessaria ad salutem, in einem richtigen und der heiligen Schrifft gemässen Sinn annehmen? 5) Ob man dem Calixtus unrecht thäte, daß man ihm vorgeworffen, er hielte den Tod eines Menschen vor was natürliches, und machte sich also des Pelagianismi schuldig? 6) Ob diesem Calixtus ferner unrecht geschehen, daß man ihn abermahls des Pelagianismi, Papismi, Arrianismi und Socinianismi beschuldiget, weil er vorgegeben, der Leib Christi sey seiner Natur nach sterblich gewesen? 7) Ob nicht Calixtus in seinem Tractat de pactis, das Opffer, so Abraham GOtt gebracht, 1 Buch Mos. XV. aus dem Heydenthum hergeleitet, und sich unterstanden, Mosen aus dem Homero, Livio und Virgilio zu erklären? 8) Ob man nicht bey dem Calixtus einen Arminianischen und Socinianischen Geist antreffe, weil er gelehret, das Bündniß, so GOtt durch Mosen aufrichten lassen, habe nur leibliche und zeitliche Verheissungen bey sich gehabt? 9) Ob nicht Calixtus mit Recht zur Rede gesetzt worden, warum er in eben dem Tractat de pactis, da er von der Absicht des Mosaischen Gesetzes handele, den Haupt-Endzweck desselbigen unberührt gelassen, und dabey auf die Wege der Socinianer und Remonstranten kommen? 10) Ob die Calixtiner es als eine Verleumdung ansehen können, da man ihnen beygemessen, sie hielten es in dem Artickel von dem Abendmahl mit der Päbstischen

stischen Transsubstantiation, da doch Calixtus offenbar die Meynung des Marcus Antonius de Dominis gebilliget, als wenn in den Einsetzungs-Worten kein Grund wider die Verwandelung läge, auch Latermann aus des Cassanders consultatione, in welcher ebenfalls die Transsubstantiation gebilliget worden, so ein grosses Wesen gemacht? 11) Ob die Calixtiner mit dem Jacob Martini und andern von unsern Theologen dafür hielten, daß die Erb-Sünde nicht bloß in einer Beraubung, sondern auch in einer würcklichen Gegenwart des Bösen ihrer Natur nach bestünde, und da sie meynten, sie brächte nur eine Beraubung des Guten mit sich, ob diese Lehre nicht den Symbolischen Büchern und dem corpori doctrinæ Julio zuwider sey, und das Ubel der Erb-Sünde geringe mache? 12) Was von der leeren Einbildung des Calixtus zu halten, es wäre den Patriarchen vor Mosis Zeiten keine zeitliche Glückseligkeit versprochen worden; sondern GOtt habe dieses erst durch Mosen, als er den Bund mit den Israeliten aufrichten lassen, deswegen gethan, damit er dadurch selbige als ein hartes und widerspenstiges Volck desto eher zum Gehorsam bringen könnte? 13) Ob die Worte Num. XII, 3. Moses war ein sehr geplagter Mensch auf Erden, von dem seligen Luther recht übersetzet worden? 14) Ob unsere Theologen aus den Worten Psalm CXXXIX, 7. wo soll ich hingehen vor deinen Geist, die Allgegenwart, folglich die Gottheit des Heiligen Geistes mit Grund beweisen, und da dieses Calixtus läugne, ob er nicht damit den Socinianern und andern Feinden der Gottheit des Heiligen Geistes, das Wort rede? 15) Weil Calixtus in seiner harmonia Evangelistarum, bey den Worten Matth. XXVII, 9. da ist erfüllet, das gesaget ist durch den Propheten Jeremias, da er spricht: Sie haben genommen dreyßig Silberlinge, damit bezahlet ward der Verkauffte, welchen sie kauften von den Kindern Israel, davor gehalten, es wäre der Nahme Jeremias ehemahls bey einem Exemplar auf dem Rande geschrieben gewesen, und habe sich nachgehends in den Text eingeschlichen, ob man dieses nicht abermahls als eine Päbstische Hypothesin anzunehmen, welches dahinaus lauffe, als wenn der Grund-Text heiliger Schrifft verderbt worden? 16) Ob nicht des Calixtus Auslegung der Worte 1. Buch Mos. IV, 26. zu derselbigen Zeit fieng man an zu predigen von des HErrn Nahme, als wenn dieses so viel bedeutete: Damahls fieng man an, die Frommen, Kinder GOttes, und die Gottlosen, Kinder der Menschen zu nennen, zu verwerffen? 17) Ob nicht beständig unsere rechtgläubige Theologen, auch von den Papisten Thomas und Bonaventura läugnen, daß die ewige Seligkeit im Stand der Unschuld ein übernatürlicher Endzweck des Menschen gewesen? 18) Ob den Calixtinern mit Recht die Lehre beygemessen werde, als wenn Christus nach seiner menschlichen Natur überall und zu allen Zeiten gegenwärtig seyn könnte, wo und wenn er wolte; er wäre aber nicht würcklich allenthalben gegenwärtig, welche Meynung Calov dogma multivoli præsentiæ genennet? 19) Ob Calixtus und Dreier, da sie gemeynet, ein sterblicher und unsterblicher, ein verweßlicher und unverweßlicher Leib wären ihrer Natur nach unterschieden, nicht damit zu verstehen gegeben, wir würden bey der Auferstehung der Todten nicht eben die Leiber wieder bekommen, die wir in diesem Leben gehabt? 20) Ob dem Calixtus ein Unrecht wiederfahren, daß man vorgegeben, er habe in seinen letztern Schrifften, wenn er von der Ordnung des Heyls, und von dem Evangelio gehandelt, mit Fleiß nichts von dem Verdienste und Gnugthuung Christi gedacht? 21) Ob nicht Calixtus gelehret, es sey das Evangelium im alten Testamente von dem, so im neuen Testamente statt habe, unterschieden, und GOtt bey dem mit dem Menschen neu aufgerichteten Bund auf eine andere Art im alten, als im neuen Testamente mit ihnen verfahren? 22) Ob Calixtus in der Lehre von der Bundes-Lade, Stiffts-Hütte, Opffern und andern Stücken des Levitischen Gottesdienstes richtig gelehret habe? 23) Ob Calov in seiner harmonia Calixtino-hæretica die Calixtiner mit Recht beschuldiget, daß sie es bald mit den Papisten, bald mit den Calvinisten, bald mit den Socinianern und Arminianern hielten? 24) Ob die Aufschrifft seines Buchs harmonia Calixtino-hæretica genannt, nicht nur den Calixtus, sondern auch die gantze Universität Helmstädt, ja die Durchlauchtigste Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg beschimpffe? 25) Ob Calov Recht habe, daß er in der Zuschrifft seiner harmoniæ gesaget, es habe Calixtus bis auf diesen Tag nicht einen eintzigen Buchstaben wider das, dessen man ihn beschuldiget, aufbringen können? 26) Ob die Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs in der Vorrede des Concordien-Buchs zu verstehen gegeben, sie hielten die Calvinisten vor keine Ketzer, wie Calixtus wolte vorgeben? 27) Ob aus unsern Symbolischen Büchern zu erweisen, daß die Papisten bey dem Grund des Glaubens blieben. Alle diese Fragen werden so beantwortet, daß man weisen will, es habe alles seine völlige Richtigkeit, was Calov dem Calixtus und seinen Anhänger in den bisher herausgegebenen Schrifften vorgeworffen, daher der jüngere Calixtus mit seiner in den beyden Schrifften officium pietatis und discussio nebularum genannt, übernommenen Vertheidigung nicht auskäme. Im Jahr 1679 kam unter dem Nahmen Ulrici Raitern folgendes Werck heraus: Fides catholica omnium temporum veteris & novi testamenti in sanguine messiæ Justitiam & salutem quærens, welches auch wider den Calixtus gerichtet, und soll ebenfalls von dem Calov selbst seyn aufgesetzet worden. Hier sahe Calixtus abermahls verschiedene Schrifften wider sich, daher er sich genöthiget zu seyn erachtete, folgendes entgegen zu setzen: D. Abraham Calovius cum sua harmonia cretico-sycophantica tertium confusus, & ultimo e vado in quo per convictum Huld-Reich Gottfried, collocasse eam sibi est visus, deturbatus præcepsque in fundum actus per D. Frid. Ulr. Calixtum, accessit appendix, qua Calovianæ alterius Rhapsodiæ nuperrime evulgatæ, externa scurrilitas & improbitas non nihil deregitur, perstringitur & reprimitur. Diese Schrifft ist ziemlich weitläufftig gerathen. In der Vorrede giebt Calixtus

eine historische Nachricht von diesen Streitigkeiten, das Werck selbst fast eine Beantwortung der beyden unter erdichteten Nahmen vor Caloven herausgegebenen Schrifften, die wir vorher angeführet, und insonderheit der daselbst angestellten 27 Fragen, und zuletzt findet sich folgender Anhang: Appendix, qua extrema scurrilitas & improbitas libelli, quem D. Abraham Calovius λόγω ast non ἔργω theologus cum inscriptione, fides catholica omnium temporum vet. & novi testamenti in sanguine messiæ Justitiam & salutem quærens &c. Sub Persona Ulrici Raitern in publicum nuperrime denuo protrusit, non nihil detegitur, perstringitur & reprimitur, worinnen Calixtus mit Caloven gar nachdrücklich redet. Es hatte noch vorher 1678 Calov zu Wittenberg auf das Fest der heiligen Dreyeinigkeit ein Programma anschlagen lassen, in welchem er von der epitome des Calixtus und Hildebrands institutionibus gar übel geurtheilet, dawider zu Helmstädt folgende Schrifft heraus kam: Laurentius Laurentinus, suecus, gymnasiarcha & P. auditoribus & discipulis suis felicia omnia precatur eosque ad privatam epitomes theologiæ Calixtinæ ἀκρόασιν & publicam institutionum Hildebrandinarum διάσκεψιν invitat. Hier wurde Calov sehr beissend durchgezogen, und ob er wohl vindicias famæ Calovianæ adversus sycophantam pessimum, personatum illum Laurentium Laurentium entgegen satzte, so hielte er es doch eigentlich vor ein Pasquill, und das veranlaste, daß man mit den Streitigkeiten abermahl vor die Juristische Facultäten kam. Denn Calixtus ließ sich hierüber von den Juristen zu Rinteln und Kiel Responsa geben, welche unter folgenden Titul heraus kamen: Responsa duarum facultatum juridicarum & unius primarii JCti de programmate Laurentii Laurentini, quod in vindicandæ famæ ac innocentiæ Calixti & Hildebrandi maledico ac injurioso D. A. Calovii programmati oppositi præmittitur programma Laurentinianum ipsum & inseritur epistola requisitoria ad laudatas facultates juridicas cum indice calumniarum Calovii. Im Jahr 1682 kam heraus Calovs historia syncretistica, das ist, Christliches und wohlgegründetes Bedencken über den lieben Kirchen-Frieden und christliche Einigkeit in der heilsamen Lehre der himmlischen Wahrheit, in drey Büchern verfasset. Im ersten Buche wird gehandelt von der Vereinigung mit den Reformirten; im andern von der Vereinigung mit den Papisten; und im dritten von der Vereinigung mit den Papisten und Reformirten, wobey er gar viele Documente einrücken lassen, die den meisten Theil des Wercks ausmachen. Die Begebenheit dieses Buchs erzehlt Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Historie P. 2. lib. 17. c. 11. §. 14. auf folgende Art: Es wäre diese historia syncretistica heimlich zu Giessen gedruckt, auf die Franckfurter Messe geschickt; aber bald von den Churfürsten zu Sachsen confisciret und zu verkauffen verboten worden. Es habe zwar Calov alle Mühe angewendet, daß doch diese Confiscation mögte aufgehoben werden, weil man aber diese Schrifft vor weit aussehend und verfänglich gehalten, wäre es dabey geblieben. Unterdessen habe er sich bey gewissen Facultäten Rechtens erholet, ob eine Obrigkeit solche Schrifft zu unterdrücken befugt wäre, aus welchen Responsis er nur dasjenige, was ihm gedienet, bekannt gemacht haben solte. Gleichwohl sey 1685 diese Historie noch einmahl ohne Nahmen des Orts und Druckers aufgeleget, und ihm selbst zum Schein zugeschrieben worden, welches auf eines ungenannten Kosten sollte geschehen seyn. Nunmehro gieng es mit diesem Streite immer mehr zum Ende. Calov war sehr alt, der auch einige Jahre darauf mit Tode abgieng, und Calixtus schien keine Lust mehr zu haben, den Streit weiter fortzusetzen, fieng auch an, als die Pietistischen Streitigkeiten entstunden, sich in selbige zu mischen, und wider die so genannten Pietisten zu schreiben. Er ließ zwar nach dem noch verschiedenes drucken, so den Syncretistischen Streit angieng; wir finden aber nicht, daß von der Gegen-Parthey etwas darwider geschrieben worden. So gab er 1697 seines Vaters consultationem de tolerantia reformatorum circa quæstiones inter ipsos & augustanam confessionem professos controversas heraus, und setzte derselbigen für, pressiorem declarationem mutuæ christianorum in sacro romano imperio publico & libero religionis exercitio gaudentium citra omnium religionum miscellam, bey welchem Wercke sich auch ein Verzeichniß der Schrifften der beyden Calixter befindet. Diesem folgte 1700 ein anderes via ad pacem inter protestantes præliminariter restaurandam cum epicrisi editoris. Es ist dieses eine Sammlung von verschiedenen Colloquien und Schrifften, welche die Vereinigung angehen. Man findet darinnen das Marpurgische Colloquium 1529 wie es von dem Philipp Melanchton beschrieben worden; Die 1536 ausgesetzte formulam concordiæ Wittebergensis, das Leipzische Colloquium 1631, das Decretum der Evangelischen Stände, so auf dem zu Franckfurt angestellten Reichs-Convent abgefasset; des Johann Matthias Schreiben an den König in Schweden, das Judicium des Synodi gallo-belgicæ, von den Friedens-Vorschlägen des Johann Duräus, des Gesselius catalogum scriptorum irenicorum; des Calixtus collationem cum Jo. Duræo; die pressiorem repræsentationem Calixtini Consilii de concordia ecclesiastica reducenda, des Thomas Smith henoticon und des Picretus dissertationem irenicam. In der beygefügten epicrisi will Calixtus zeigen, die Papisten und Reformirten wären keine Ketzer, wären auch von unsern Vorfahren dafür nicht gehalten worden, und ob sie wohl wichtige Irrthümer hätten, so giengen sie doch den Grund des Glaubens nicht an. Fabricius mercket in hist. bibliothecæ P. 4. p. 322 an, daß dieses die eigentliche Schrifft wäre, woraus man des Calixtus wahrhafftige Meynung von dem Vereinigungs-Wercke erkennen und beurtheilen müste; keinesweges aber müste dieses nach seiner historia immaculatæ conceptionis beatæ Mariæ Virginis, die zu Helmstädt 1696 heraus kommen, geschehen, wo er p. 259. von eben dieser Sache zwar gehandelt; damahls aber in allzugrosser Hitze geschrieben. Nun solten wir nach der Ordnung der Zeit auf die Musäanischen Controversien kommen, welche durch die Syncretistische und Calixtinische Streitigkeiten veranlasset worden; weil wir aber einmahl die Erzehlung der Helmstädtischen Contro-

versien angefangen, so wollen wir vorher dasjenige noch hinzu thun, was nach der Zeit passiret, und uns also hierinnen, mehr nach der Ordnung der Sache, als der Zeit richten. Nachdem die bisherige Unruhen, die so viele Jahre nach einander gedauret hatten, ziemlich gestillet waren, indem Calov mit Tode abgegangen, und der jüngere Calixtus sich in andere Dinge gemischet hatte, so ist nach der Zeit zwischen den Helmstädtischen und andern Theologen kein weiterer Streit vorgefallen, ausser daß der berühmte Johann Fabricius zu Helmstädt durch einige Schrifften die alte Syncretistische Controvers wiederum in etwas erregte, welches wir nun ietzo erzehlen wollen. Es waren zwey Dinge, darüber er mit andern Theologen in einen Streit gerathen, und sich in den Verdacht des Syncretismi gesetzet hat. Das eine war seine 1704 herausgegebene Consideratio variarum Controversiarum, welches Buch aus acht Theilen bestehet, so, daß er darinnen die Streitigkeiten mit den Atheisten, Heyden, Juden, Mahometanern, Socinianern, Fanaticis, Papisten und Reformirten dergestalt abhandelt, daß er die Gründe der Gegner kurtz beantwortet, die Beschaffenheit der gantzen Secte beurtheilet, und die polemische Schrifften mit anführet. In der Vorrede will er die Eigenschafften eines Gottesgelehrten beschreiben, welcher sich in Religions-Streitigkeiten einlassen wolte, und erfordert von ihm, daß er gottsfürchtig, freundlich, gründlich, gelehrt, fleißig, scharffsinnig und nicht weniger ein Liebhaber des Friedens, als der Wahrheit seyn müste. Er müste den Vorurtheilen, übeln Affecten und argwöhnischen Gedancken, welche manchmahl unschuldige Reden auf das allerschlimmste auslegten, keinen Platz geben: Gantzen Gemeinden nicht beymessen, was ein und anderer von ihren Lehrern gethan, einen Unterscheid machen zwischen den Haupt- und Neben-Artickel, zwischen ungeschickten Redens-Arten und deroselben richtigen Auslegung: Er solte nebst den Lastern gewisser Personen sie nicht auch zugleich hassen: Die widrige Meynung seiner Gegner aus ihren eignen und zwar öffentlichen Schrifften lernen, und denn von dem Ansehen seiner Lehrer nicht dependiren. So sey es auch gut, wenn man mit den fremden Religions-Verwandten sich öffters unterrede, und sich dabey bemühe, durch Verminderung der streitigen Puncte der Einigkeit immer näher zu kommen, noch sich schämen, wenn man in gewissen Fällen eine gelehrte Unwissenheit bekennen müste: Endlich solte man mit sich selbst anfangen, sich vorher zu überwinden, ehe man mit andern kämpffen wolte, und sie alsdenn mit Bescheidenheit, Sanfftmuth, liebreicher Aufrichtigkeit, und durch Beweisung des Geistes und der Krafft, nicht aber mit poltern, schmähsüchtigen und stachlichten Reden zu überzeugen trachten. Wie dieses Buch heraus war, recensirte man solches in den Unschuldigen Nachrichten 1705. p. 352. und machte verschiedene Erinnerungen wider dasselbige. Uberhaupt urtheilet man von dem Verfasser, er habe nicht den geringsten Eifer vor die Wahrheit wider die Papisten und Reformirten: Bisweilen wäre er viel schlimmer als Calixtus selbsten: Er gebe ein grosses Aergerniß, und habe man GOtt zu bitten, das er sein Hertz ändern möge. Ins besondere merckt man an, er habe bey den Streitigkeiten der Papisten ihre Irrthümer alle entschuldiget, und nicht undeutlich zu verstehen gegeben, man könne sich mit ihnen gar wohl in eine Vereinigung einlassen, wozu er sich allerhand Kunstgriffe bedienet, um Unverständigen und Unerfahrnen einen blauen Dunst vor die Augen zu machen, dergleichen wären, daß er aus des Gerhards confessione catholica und dergleichen Schrifften, die Zeugnisse der Päbstischen Scribenten vor die Wahrheit angeführet, sich sonderlich auf die Bücher des Cassanders, Wicelius, Veronius, der Walenburger, Bosvets und anderer beruffen; immer auf den Unterschied unter dem strengern und gelindern Papisten gedrungen, und wo er mit Zeugnissen nicht auskommen können, habe er die Streitigkeiten vor Logomachien ausgegeben, und gemeynt, wir wären mit den Papisten nicht so wohl wegen der Lehre, als vielmehr wegen gewisser Mißbräuche uneins. Es gab auch zu Hamburg Sebastian Edzard animadversiones dawider heraus, nahm aber nur die Streitigkeiten mit den Reformirten vor sich. Fabricius satzte ihm 1707 eine defensionem entgegen, worauf ihm gedachter Edzard die Antwort nicht wolte schuldig bleiben, sondern edirte in eben dem Jahre Vindicias adversus Joannis Fabricii defensionem. Im Jahr 1715 kam die andere Edition von dieser consideratione controversiarum zum Vorschein, wiewohl nur was die Streitigkeiten zwischen uns und den Papisten und Reformirten betrifft, das andere aber wurde auf Begehren des Verlegers damahls weggelassen. Diese neue Auflage ist an vielen Orten nicht nur vermehret worden; sondern es hat auch Fabricius seiner vorher erwehnten Defension nebst verschiedenen Zeugnissen von Lutheranern, Papisten und Reformirten, worinnen sein Buch angerühmet worden, beydrucken lassen. Unter andern protestiret er p. 259. daß er mit diesem Wercke eben keine Vereinigung der Kirchen zum Endzweck gehabt, ob er schon den Frieden hertzlich liebe, und auch nicht in Abrede sey, daß der Weg zur Einigkeit viel leichter seyn würde, wenn man die Fragen recht untersuchen, und dem Gegentheile keine falsche Meynungen auforingen wolte. Er hält auch noch dafür, man solte sich des Nahmens Calvinisten enthalten, weil man damit die Interessenten nur mehr erbittere, und zufrieden seyn könnte, wenn nur die Sache selbst ausgemacht würde. Dasjenige, was wider ihn in den unschuldigen Nachrichten erinnert worden, sucht er alles von sich abzulehnen. Das andre, worüber Fabricius in einen Streit kam, betraff den Punct: Ob ein Evangelisch-Lutherischer mit guten Gewissen zu der Päbstischen Religion übertreten könne? welcher 1706 bey der damahligen hohen Vermählung Ihro Römischen Kayserlichen Majestät mit der Durchlauchtigsten Wolffenbüttelischen Printzeßin untersucht wurde. Gleich im Anfange des Streits kam heraus: Beantwortung der Frage, ob jemand, so von der Evangelisch-Lutherischen Religion zur Catholischen übertreten, dadurch die Seligkeit verliehre? Der Auctor dieses kleinen Tractats, der nur etliche Bogen ausmachte, hatte sich zwar nicht genennet,

gleichwohl aber §. 15. bekennet, daß er zur Braunschweigischen Kirche gehöre. Er will erweisen, man könne ohne Schaden seiner Seligkeit Päbstisch werden; ja §. 19. schreibet er, es sey eine solche abfallende Person nicht einmahl zu tadeln, als ob sie was unrechtes gethan hätte. Seine Beweiß-Gründe setzet er darinnen: Es könnten auch die hitzigsten unter unsern Lehrern nicht alle Papisten verdammen: Hätten die beyden Calixti sattsam erwiesen, daß die Papisten im Grunde des Glaubens nicht irren: Wären die Theologen in den Gründen des Christenthums bisweilen selbst uneins, und urtheilten nicht allezeit lauter von denselbigen: Wäre gnug, daß die Papisten das Apostolische Symbolum und die heiligen zehen Gebote behielten. Diesem folgte eine andere Schrifft von zwey Bogen, und zwar unter des Fabricius Nahmen, wiewohl damahls einige versichern wollen, er wäre nicht Auctor davon. Der Titel war: Erörterte Frage, daß zwischen der Augspurgischen Confeßion und der Catholischen Religion kein sonderlicher Unterscheid sey. Hier wird ebenfalls vor gewiß gesetzet, daß die Päbstische Religion im Grund des Glaubens nicht irre, daß daher eine Evangelische Printzeßin sich mit unverletzten Gewissen wegen Vermählung mit einem Könige zur Römisch-Catholischen Religion wenden könnte, und zugleich der Rath gegeben, man solte einer solchen Printzeßin nur vieles von der Selbstverläugnung, Busse und Demuth sagen. Die Beweiß-Gründe nimmt man daher, daß die Papisten im Catechismo mit uns einig wären: Daß die Symbolischen Bücher und Luther bekennten, die Papisten wären noch Christen, und hätten viel gutes: Daß man im Pabstthum noch eine wahre Kirche fände, u. s. w. Diese wenige Bogen widerlegte das Ministerium zu Ulm. Nebst dem kam auch zum Vorschein: Consilium wegen bevorstehenden Mariage der Durchlauchtigsten Wolffenbüttelischen Printzeßin, abgefaßt den 26 April 1706, welches etlichemahl, sonderlich von den Papisten zu Augspurg und anderweit, unter andern auch zu Cöln unter dem Nahmen: Curieuse Frage von Heyrathen, ob man in der Catholischen Religion könne selig werden? wohl beantwortet durch die zu Helmstädt versammlete Schrifftgelehrten und Theologanten, mit Anmerckungen nachgedruckt worden. Der Innhalt dieser Schrifft kommt mit den vorigen überein: Die Papisten irrten im Grund des Glaubens nicht, und daher könnte die Printzeßin gar wohl die päbstliche Religion annehmen, wenn man ihr nur die Schrifften des Arndii fleißig lesen ließ, und ihr von keinen weit aussehenden Controversien was vorsagte. Dieses consilium wurde durchgängig dem Herrn Fabricio als Verfasser beygelegt, welches aber ein Prediger zu Ulm unter dem Nahmen Johann Warnefried in der reiffern Erörterung wiederleget. Hierauf gab Fabricius 1707 das Send-Schreiben an einen guten Freund heraus, worinnen er unter andern einen Unterscheid unter der Römischen Kirche und den Römischen Hof machen und behaupten will, man könne keinesweges die Papisten beschuldigen, daß ihre Irrthümer den Grund des Glaubens beträffen, und und da dieses seine Richtigkeit habe, so sehe man nicht, warum man nicht mit guten Gewissen sich zur Römischen Kirchen wenden könnte, es sey denn, daß man sich ein Gewissen darüber machte, daß die Papisten im Grund irrten und da thäte man wohl, wenn man nicht päbstisch würde. Herr Warnefried edirte zur Antwort: Grund der Wahrheit vom grossen Haupt-Unterscheid der Evangelischen und Römisch-Catholischen Religion, in welchem er weisen will, daß, wenn gleich der Herr Fabricius protestire, er sey von dem oben erwehnten consilio nicht Auctor, so habe doch seine Protestation keinen Grund, beantwortet auch ausführlich den gemachten Unterscheid unter der Römischen Kirche und dem Römischen Hof, handelt von dem Tridentischen Concilio, und geht die meisten streitigen Puncte durch, die wir mit den Papisten haben. Im Jahr 1708 ließ die theologische Facultät zu Helmstädt eine Protestation drucken, die der Herr Fabricius selbst aufgesetzt hatte, in welcher sie protestiren, daß wie gedachter Herr Fabricius in seiner defensione pag. 72 wider das responsum de licito a Lutherana religione transitu protestiret hätte; also thäten sie auch und versicherten, daß sie es nicht verfertiget, noch vor der Verfertigung gesehen oder gebilliget. Bald darauf edirte Fabricius die epistolam ad pios & eruditos Britannos, in welcher er sich beklaget, daß man ihn in Engelland in den öffentlichen Zeitungen lästere, da man doch so schlechterdings nicht sagen könnte, als wenn er das responsum verfertiget, setzt auch hinzu, daß die übrigen Helmstädtischen Theologen mit ihm einmüthig lehrten, wie die Papisten im Grund des Glaubens nicht irrten, welche Lehre ihrer Universität eine besondere Zierde gegeben. Nicht lange darnach ließ er noch einen Brieff ad A. S. doctorem Anglicanum drucken, worinnen er gleichwohl gestehet, die Papisten hätten grosse Irrthümer. Dieses veranlaßte, daß zu Ulm Herr Johann Frick, der schon vorher, wie wir angeführet, unter dem Nahmen Warnefried mit Fabricio controvertiret hatte, edirte Britanniam rectius de Lutheranis edoctam, 1709, worinnen er den in Engelland entstandenen Verdacht, als wäre die Lutherische Kirche schon halb päbstisch worden, ablehnet, und unter andern erinnert, wie Fabricius Hypothesis viel schlimmer sey, als des Calixti, indem dieser nicht lehre, daß das Pabstthum, so fern es nach den Regeln des Tridentinischen Concilii lehre, im Grund des Glaubens mit uns eins wäre. Im Jahr 1712 kam heraus: Fabricii Vertheidigung wider der Herrn Theologorum zu Tübingen Declaration. Es hatte Fabricius, als er in Verdacht kommen, ob habe er durch sein responsum den Abfall hoher Personen zum Pabstthum befördert, an etliche theologische Facultäten geschrieben, da ihm denn die Tübingische in einer gedruckten Schrifft geantwortet; wie sie aber deswegen vom Kayserlichen Hof zu Rede gesetzet worden, so that sie darauf eine geschriebene Declaration, und durch diese befande sich der Herr Fabricius beleidiget, und stellte die angeführte Vertheidigung dawieder aus.

Nunmehro wenden wir uns zu den Musäischen Controversien, welche durch die Calixtinischen sind veranlasset worden. Denn wenn wir ihren

ihren eigentlichen Ursprung und Gelegenheit erkennen wollen, so müssen wir uns dessen, was wir oben bereits angeführet, erinnern, wie nehmlich bey dieser Controvers die Theologen in drey Theile sich getrennet. Einige waren die Calixtiner, als die Helmstädtischen und Königsbergischen; andere ihre Gegner, wie die Chursächsischen, und denn stunden welche gleichsam in der mitten, die sich in den Streit nicht öffentlich einliessen, und weder alles auf der Calixtinischen, noch auf der Chur-Sächsischen Seite billigen konnten, dahin die Jenischen Theologen, absonderlich Musäus gehörten. Ehe noch derselbige in diese Controvers gezogen wurde, muste Salomon Glaßius ein Bedencken von den bisher unter den Chursächsischen und Helmstädtischen Theologen entstandenen Controversien aufsetzen, und auf folgende Puncte seine Gedancken darinnen eröffnen: Erstlich, ob die Beschuldigungen, so ein Theil dem andern gethan, sich in ihren Schrifften also formaliter befänden? Vors andere, wenn dem also wäre, ob selbige Haupt- oder nur Neben-Fragen, worinne man mit guten Gewissen von einander abgehen könnte, beträffen? Drittens, wofern der Streit einige Haupt-Fragen angehen solte, ob der status controversiæ recht aus einander gesetzt und hinlängliche Gründe angeführet worden; und vierdtens, was von eines oder des andern Meynung zu halten, und wie man solche Controversien gütlich beylegen könnte. Dieses Bedencken setzte Glaßius auf, es kam aber erst nach seinen Tod 1662 unter folgenden Titel zum Vorschein: Eines Christlichen, Hochgelehrten und um die Gemeinde GOttes wohlverdienten Lehrers der ungeänderten Augspurgischen Confeßion, bescheidenes, unvorgreiffliches und gründliches Bedencken, über die unter etlichen vornehmen Chursächsischen und Helmstädtischen Theologen entstandene Streitigkeiten, allen Wahrheitliebenden zu ihren heilsamen und nothwendigen Unterricht, nach seinem seligen Tod, herausgegeben. Hier wird zwar des Auctoris dieses Bedenckens auf dem Titul nicht gedacht; es ist aber gewiß, daß dasselbige Glaßius verfertiget. Es ist solches so gründlich, bescheiden und vernünfftig verfertiget, daß man es vor eine der allervornehmsten Schrifften in diesem Stück halten und billig, wo man sich von dieser Controvers einen wohlgegründeten und unpatheyischen Concept machen will, durchlesen muß, und da es nicht in jedermanns Händen, soll hier ein kurtzer Auszug daraus gegeben werden. Es bringt Glaßius die streitigen Puncte, darüber bisher unter den Chur-Sächsischen und Helmstädtischen Theologen war disputiret worden, nach den locis theologicis in folgende Ordnung, daß er handelt von dem dreyeinigen GOtt und dem Christo: Von der Schöpffung und den Engeln: Von der Sünde und freyen Willen: Von der Rechtfertigung, christlichen Leben und geistlicher Vereinigung mit GOtt: Von den heiligen Sacramenten: Von der christlichen Kirchen und von den zukünfftigen Dingen, die man novissima nennet:

I. Handelt er von dem dreyeinigen GOtt und dem HErrn Christo, wobey wieder sieben Puncte durchgegangen werden. Der erste betrifft die Sprüche alten Testaments, welche das Geheimniß der heiligen Dreyfaltigkeit und die Gottheit Christi angehen, und da erinnert Glaßius, es beträffe der Streit nicht das Geheimniß der heiligen Dreyfaltigkeit und die Gottheit Christi an sich selbst, worinnen beyde Theile, als christliche Theologen einig wären: Sondern vielmehr diese beyde Fragen: Einmahl, ob alle und jede Gläubige, so zur Zeit des alten Testaments gelebet, das Geheimniß der Dreyeinigkeit in den Schrifften des alten Testaments klar und deutlicher erkennen können, und also selbiges zu wissen und zu glauben benöthiget gewesen; hernach ob solche Sprüche, darinnen davon gehandelt werde, wider die Feinde der Dreyeinigkeit und Gottheit Christi einig und allein, da man das neue Testament nicht darzu nimmt, oder nach Gelegenheit der Wiedersacher nicht dazu nehmen kan, kräfftiglich zu gebrauchen wären? Diese beyde Fragen hielte Calixtus vor gleich gültig; es erinnert aber Glaßius, daß sie wohl müsten von einander abgesondert werden, indem man manches wider die Gegner als gültig brauchen könnte, und gleichwohl so beschaffen wäre, daß es nicht von jedermann könnte verstanden werden. Um deswegen geht er eine jede von diesen beyden Fragen ins besondere durch. Bey der ersten: Ob das Geheimniß der heiligen Dreyfaltigkeit und die Gottheit Christi in den Schrifften des alten Testaments so geoffenbahret worden, daß die Gläubigen damahls solches haben erkennen können und müssen? setzt er wieder einige Puncte aus einander, als einmahl: Ob das Geheimniß der einigen Gottheit und der drey unterschiedenen Personen, Vater, Sohn und Heiligen Geists, formaliter im alten Testament geoffenbahret? hernach: Ob die Lehre von der Gottheit Christi, oder von Christo, daß er wahrer GOtt sey, auch darinnen kund gemachet worden? Diese beyde Fragen unterscheide Calixtus sehr offt, und habe öffentlich bezeugt, wie allerdings die Gottheit Christi aus dem alten Testament deutlich zu erweisen; was aber die drey Personen und deren Unterscheid in dem einigen göttlichen Wesen beträffe, so fände man im alten Testament zwar einige Spuren davon, es sey aber nicht so deutlich geoffenbahret, daß solches jedermann sehen und fassen könnte; ja er habe sich vernehmen lassen, daß eine solche Offenbahrung und Erkänntniß der heiligen Dreyfaltigkeit und Gottheit Christi gar dem neuen Testament von GOtt vorbehalten worden, indem sonst dieses vor dem alten keinen Vorzug hätte. Bey der andern Frage: Ob die Sprüche altes Testaments vor sich gültig genung wären, wider die Feinde selbige zu brauchen? mercket Glaßius an, daß man entweder mit den Photinianern, oder Juden deswegen zu streiten habe. Jene nehmen das neue Testament an, daraus man sie auch kräfftig genug wiederlegen und überführen könnte; und daß auch Sprüche im alten Testament vorhanden, die ihnen entgegen zu setzen, habe Calixtus wohl nicht geläugnet; wegen der Juden aber sey er ausser Streit zu weit gegangen, indem er die Zeugnisse des alten Testaments wider sie nicht als gültig wolte paßiren lassen, worinnen man also mit ihm nicht könnte einig seyn. Solte nun diese Controvers gütlich beyge-

beygeleget werden, so wäre kein ander Mittel, als daß sich Calixtus deswegen deutlich erkläre, wie hierinnen Latermann sehr wohl gethan; woferne aber Calixtus von seiner Meynung nicht weichen wollte, und die andere Theologen Gewissens halber nichts nachgeben könnten, so schiene das bequemste zu seyn, daß beyde Theile nicht weiter öffentlich formaliter von dieser Frage disputirten, weil man doch in der Haupt-Lehre selbst, daß ein einiger GOtt sey, und in dem einigen göttlichen Wesen drey unterschiedene Personen, einig wäre, und der Streit nur den Beweiß dieses Artickels aus dem alten Testament, und zwar nicht einmahl an sich selbst, sondern nur gewisse Umstände desselbigen beträffe. Der andere Punct handelt von den sichtbaren Offenbahrungen des Sohnes GOttes im alten Testament, und daß er ein Engel genennet wird, von welcher Materie überaus vernünfftig und gründlich geurtheilet wird. Es erinnert der Auctor, daß zwar, so wohl bey den alten Kirchen-Lehrern, als auch bey denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Theologen die gemeinste Meynung sey, als wäre der Sohn GOttes den Vätern im alten Testament in menschlicher Gestalt sichtbar erschienen, und werde deswegen ein Engel genennet, als aber die Arianer daraus ein Argument vor ihren Irrthum genommen, und schlüssen wollen, wenn der Sohn GOttes sichtbar als ein Engel erschienen, so könne er mit dem unsichtbaren GOtt nicht einerley Wesen haben; so hätten diejenigen, welche den Arianern widersprechen, zu läugnen angefangen, daß Christus als ein Engel erschienen, und behauptet, es wären solches erschaffene Engel gewesen, welchen Unterscheid der Meynungen, so die Kirchen-Väter hierinnen gehabt, Calixtus wohl angemerckt hätte. Lutherus und Brenzius hätten eben das geglaubt, daß nehmlich nicht der Sohn GOttes, sondern erschaffene Engel erschienen wären. Bey solchen Umständen wäre es sehr gut gewesen, wenn über diesen Punct niemahls eine Controvers entstanden wäre; nachdem aber dieses geschehen, so habe man dabey zu bedencken, daß diese Frage den Artickel von der Gottheit Christi nicht directe angienge, welche sonst aus beyden Testamenten zu erweisen; sondern beträffe nur den eigentlichen Wort-Verstand etlicher Sprüche alten Testaments: Daß man in Auslegung solcher Sprüche denjenigen, der von der gewöhnlichen Erklärung abgienge, im Grund des Glaubens aber noch richtig sey, nicht gleich müste verdammen, noch verketzern, zumahl da beyde Meynungen ihre gute Absichten und Gründe haben könnten, und noch viel weniger solte man einem was beymessen, so ihm niemahls in Sinn kommen. Es hält zwar der Auctor die gemeine Auslegung, daß durch den Engel der Sohn GOttes zu verstehen, vor besser; will aber auch einem andern gar gern seine Freyheit lassen, wo er den im alten Testament erschienenen Engel vor einen erschaffenen Geist ansehen wolle. Bey dem dritten, vierdten und fünfften Punct, in welchen die Rede ist von der Erkänntniß Gottes aus der Natur und dem göttlichen Wort: Von dem nächsten Grund der göttlichen Allgegenwart und von der persönlichen Vereinigung beyder Naturen in Christo, wird Hülsemannen recht gegeben, wider welchen Calixtus verschiedenes erinnert hatte; worauf er sich aber so erkläret, daß Glaßius hier meynet, man könne mit ihm wohl zufrieden seyn. Sechstens berühret er die Lehre von der Allgegenwart Christi nach der menschlichen Natur, und gestehet, Calixtus hätte solche geläugnet und ihr gar offt, wie die Calvinisten den verhaßten Nahmen der Ubiquität gegeben; wenn man aber erwege, daß diese Controvers nicht erst neulich entstanden, sondern von Anfang der Helmstädtischen Universität gewesen, und gleichwohl die vorigen Theologen dieser Universität als Rechtglaubige, angesehen und niemahls deswegen, wie jetzo geschehen, in einen Streit gezogen worden; so wäre es der Billigkeit gemäß, daß mans jetzo mit Calixto eben so hielte. Man solte ihn bey seiner Meynung lassen, und den Streit, so ohne Gefahr der göttlichen Lehre geschehen könnte, bey Seite setzen. Siebendens folgt die Beurtheilung der Calixtinischen Meynung von der Allwissenheit Christi nach seiner menschlichen Natur im Stand der Erniedrigung. Es hatte Calixtus in seinem Tractat de supremo judicio p. 59. geschrieben: In statu exinanitionis Christus omnia scivit, gessit se vero non aliter, ac si nesciret, welches ihm von Hülsemannen übel ausgelegt wurde, weil dieses den Worten Christi Marc. XIII, 32. daß der Sohn GOttes den Tag und die Stunde des jüngsten Gerichts nicht wisse, auch der formulæ concordiæ und dem corpori doctrinæ Julio entgegen sey. Glaßius erinnert, es hätte zwar die Meynung, daß Christus im Stand der Erniedrigung nach seiner Menschheit den Tag des jüngsten Gerichts nicht gewust, mehr Grund; er sehe aber nicht, warum man Calixto so sehr verübeln wolte, daß er die Worte Marc. XIII, 32. etwas anders verstanden, da die meisten Kirchen-Lehrer selbige eben so ausgelegt hätten. Die Sache selbst sey so beschaffen, daß man einen jeden bey seiner Meynung mit guten Gewissen lassen könnte.

II. Folgt der Artickel von der Schöpffung und den Engeln. Das meiste, was hier vorkommt, betrifft einige Redens-Arten des Hülsemanns, die dem Calixto sehr hart und ungereimt vorkommen, weswegen er sich aber so erkläret, daß Glaßius hier davor hält, man solte es dabey bewenden lassen, und darüber keinen fernern Streit anfangen, z. E. von der Unsterblichkeit des Menschen vor dem Fall, hatte Hülsemannus diese Worte gebraucht: Immortalitas animæ & corporis fuit homini ante lapsum naturalis, woraus Calixtus folgern wolte, auf solche Weise wäre durch den Fall der Mensch dem Wesen nach verändert worden; es antwortete aber Hülsemann, es werde das Wort naturale auch von zufälligen Dingen gebraucht, welche Erklärung Glaßius vor hinlänglich hält. Ausser dem zehlte Calixtus unter die ungewöhnlichen Reden des Hülsemanns, daß er geschrieben angeli boni non sunt electi, worinnen er ihm auch unrecht gethan, indem er diese Worte ausser dem Context angeführet, nach welchem die Rede von der Gnaden-

Wahl

Wahl zum ewigen Leben sey, die den Gläubigen um Christi Verdienst wiederfahre, und da müste man allerdings sagen, die guten Engel wären nicht erwehlet worden.

III. Kommt die Lehre von der Sünde und dem freyen Willen, wobey Glaßius folgende streitige Puncte zwischen Calixtum und seinen Gegnern beurtheilet. Der eine betrifft die Frage: Ob GOtt eine Ursach der Sünde per accidens sey? es hatte Calixtus sich der Redens-Art Deus est caussa peccati per accidens, wiewohl nur ein eintzig mahl bedienet, welches man so aufnahm, als wenn er GOtt zu einer Ursach der Sünde machte; nachdem er sich aber hierüber sehr deutlich erkläret, auch andere von unsern Theologen, so eben diese Redens-Art gebrauchet, angeführet, und aus den Schrifften der Philosophen gewiesen, daß derjenige, welcher caussa per accidens genennt werde, keine rechte Ursach eines Dinges sey; so hält hier Glaßius davor, der gantze Streit beträffe nur einen terminum philosophicum und da beyde Theile in der Sache selbst, daß GOtt keiner Sünde Ursach sey, einig wären, so solte man hievon kein eintziges Wort weiter wechslen. Von gleicher Beschaffenheit sey auch die Controvers wegen der Beschreibung der Erb-Sünde, ob man selbige ein positivum, oder privativum aliquid, wie Calixtus gethan, nennen sollte. Denn wäre man eintzig und allein bey der Schrifft geblieben, und hätte aus derselbigen die Erb-Sünde beschrieben, so würde aller Streit unterblieben seyn; nachdem man aber die philosophischen Terminos privatio, habitus, positivum ens in diese Lehre gebracht, so sey daher diese Controvers entstanden, woraus denn so viel folge, daß diese Frage nicht die Lehre selbst von der Sünde betreffe, sondern nur mit was vor Worten ausser der heiligen Schrifft selbige füglich vorgestellt werden könne, worinnen man einem jeden seine Freyheit zu lassen, wenn er in der Sache selbst richtig, wie man dieses von Calixto sagen müste, der sein privativum in peccato originali so klar beschrieben, als jemahls andere Theologi mit ihrem positivo gethan hätten, mithin wäre der gantze Streit eine Logomachie. Doch sey auch billig, daß Calixtus andern den Gebrauch des Worts positivum unangefochten liesse, und ihnen deswegen nichts ungebührliches beymesse; wie denn auch gewiß, daß Calixtus in seiner Art zu reden von dem corpore doctrinæ Julio abgehe, welches man seiner Verantwortung überlasse. Drittens, was man bisher wegen der Straffe der Erb-Sünde in den Kindern gestritten, sey auch von gar keiner Erheblichkeit, daß also auch diese Controvers hätte unterbleiben können. Denn eb wohl an dem, daß Calixtus gelehret, die verdammten Kinder würden in der Hölle keine pœnam sensus, sondern nur pœnam damni auszustehen haben, so müste man doch erwegen, daß beyde Theile in der Sache selbst von den unterschiedenen Stuffen der ewigen Seligkeit so wohl, als der Verdammniß einstimmig wären; ob aber in etlichen Verdammten nur pœna damni, oder privativa und nicht sensus & cruciatuum seyn werde, davon sey absonderlich in der Schrifft nichts enthalten. Nebst dem weißt Glaßius weiter, es sey Calixto unrecht geschehen, wenn man ihn beschuldiget, als wenn er den Unterscheid unter den Tod- und Erlaß-Sünden aufhebe, weil er ausdrücklich die Tod-Sünden, wenn sie von Wiedergebohrnen oder Unwiedergebohrnen begangen würde, nur ex eventu und in so fern vor peccata venialia halte, wenn wahre Busse gethan, an Christum geglaubet, und ein neues Leben angefangen werde, dergleichen Redens-Art sich auch andere Theologen bedienet, ingleichen, als wenn er gelehret, daß der Mensch aus eignen Kräfften etwas zu seiner Bekehrung beytragen könnte, da er sich doch ebenfalls hierinn so deutlich erkläret, daß der solche Kräffte nur von dem Gebrauch der äusserlichen Mittel wolte verstanden haben. Wie nun in diesen Puncten Glaßius dem Calixto recht spricht und vermeynt, es wäre ihm zu viel geschehen; also weißt er auch nach seiner Unpartheilichkeit, wie Calixtus dem Hülsemann manches zur Ungebühr beygemessen und ausgelegt, folglich darüber einen unnöthigen Streit angefangen, z. E. daß er gelehret, GOtt rechne die Sünden-Schuld des ersten Menschen dem gantzen menschlichen Geschlecht, wie es nach dem Fall von Natur sey, deswegen zu, weil in dem ersten Menschen, als des gantzen menschlichen Geschlechts Stamm-Vater, alle Menschen, die von ihm herkommen solten, mit gesündiget hätten; ingleichen, daß er in seiner Disputation de harmonia apostolica Pauli & Jacobi de justificatione, den Unterscheid der würcklichen Sünden nicht recht aus einander gesetzet: Daß er sich unter andern der Worte bedienet: Verbum divinum est sufficiens peccati norma.

IV. Handelt er von der Rechtfertigung, christlichen Leben und geistlicher Vereinigung mit GOtt. Bey der Lehre von der Rechtfertigung wird erinnert, daß Calixtus ohne Ursach den Hülsemann wegen drey Puncten angegriffen: Einmahl, daß er hätte eine zweyfache Form der Rechtfertigung, als formam privativam, so die Vergebung der Sünden, und positivam, so die Zurechnung der Gerechtigkeit oder des Verdienstes Christi sey, statuiret, so eine Neuerung wäre; hernach, daß er den gerechtmachenden Glauben so beschrieben, als wenn nicht der Mensch selbst, sondern GOtt in ihm glaubte, wenn er gesagt: Fides est solius Dei opus ratione sui efficientis, nulla ratione, nostrum, nisi subjective propter solam receptionem, und denn, daß er sich in der Materie von den Mitteln der Rechtfertigung wiederspreche, welches hier Glaßius alles beantwortet und zeiget, wie ihm darinnen unrecht wiederfahren sey. Nach diesem berührt er weitläufftig die bekannte Controvers von der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seligkeit, indem dieses absonderlich Calixto vorgeworffen worden, er halte die guten Wercke zur Seligkeit vor nöthig, und hält davor, es wäre auch dieser Streit eine Logomachie. Denn einmahl sey gewiß, daß beyde streitende Theile im Grund

der christlichen Lehre einig wären, nehmlich, daß ein Mensch, der die ewige Seligkeit erlangen wolte, an Christum rechtschaffen glauben, diesen seinen Glauben durch die Liebe, oder durch die guten Wercke, oder durch den neuen Gehorsam, oder durch die rechtschaffenen Früchte der Busse nach GOttes Gesetz und Willen beweisen müste, welches Calixtus selbst vortrefflich ausgeführt hätte. Man sey auch hierinnen einig, daß die ewige Seligkeit nicht durch diese gute Wercke, als eine Ursach oder Verdienst, sondern allein durch das Verdienst JEsu Christi, so fern selbiges in wahren Glauben ergriffen werde, zu erlangen sey, obgleich solcher Glaube sich nothwendig durch die Liebe und guten Wercke erweisen müste. Auf solche Weise könnten die guten Wercke in und bey den gläubigen Menschen betrachtet werden, entweder ratione præsentiæ, oder ratione efficientiæ und causalitatis, und man müste sagen, daß sie bey den Gerechtfertigten nothwendig müsten gegenwärtig seyn; sie würckten aber durchaus nichts zur Gerechtigkeit und zur Seligkeit, woraus unwiedersprechlich folge, daß der gantze Streit ein Wort-Gezänck sey, und nur auf den Terminum necessarium ad salutem, wie derselbige zu verstehen, und ob er in einem schrifftmäßigen Verstand zugelassen und gebraucht werden könne; ingleichen auf die beyden andern conditio und caussa sine qua non gienge, daher es eine unverantwortliche Sache, daß man um blosser Worte willen einen so hefftigen und weitläufftigen Streit angefangen. Was die Proposition: Die guten Wercke sind nöthig zur Seligkeit selbst anlange, so müsse man einen Unterscheid unter ihrer Richtigkeit und Gebrauch machen. An sich sey sie richtig, daß nehmlich ein Christ, der selig zu werden gedächte, gute Wercke thun, und dadurch die Früchte seines Glaubens an Tag legen müste, nicht als wenn solche Nothwendigkeit auf ein Verdienst, sondern auf die von GOtt gesetzte Ordnung des Heils, daß man durch einen durch die Liebe thätigen Glauben müste gerecht werden, beruhte, auf welche Weise dieser Satz gar nichts irriges in sich faßte. Es sey auch nichts ungewöhnliches, daß man eine Sache zur Erlangung eines Zwecks vor nöthig hielte, ohne daß selbige als eine würckende Ursach oder Verdienst desselbigen Zwecks anzusehen, wie denn die heilige Schrifft selbst so rede, als wenn Actor. XIV, 22. stünde, das Creutz sey den Gläubigen nöthig zum Eingang in das Reich GOttes, welches gleichwohl niemand so auslegte, als wenn man durch das Creutz die Seligkeit verdiente. Auf solche Weise müste man sehen, wer sich dieser Redens-Art, die guten Wercke sind zur Seligkeit nöthig, bediene. Denn thäte dieses ein Papist, so hielte man sie vor irrig, weil man wüste, daß er selbige nach seinem falschen Principio, als wenn gute Wercke eine verdienstliche Ursach des ewigen Lebens wären, annehme; wofern sie aber einer von unsern Theologen, von dem man ohne dies wüste, er sey in der Sache selbst der Reinigkeit der Lehre zugethan, wie nehmlich der Mensch allein durch den Glauben gerecht werde, ohne des Gesetzes Werck, brauchte, so müste man ihn deswegen

nicht verdächtig machen. Doch sey nicht zu läugnen, daß, wenn gleich diese Rede einen guten Verstand auf gewisse maße habe, so solte man sie doch öffentlich nicht brauchen, weil sie wegen ihrer Zweydeutigkeit gleichwohl in der formula concordiæ, in dem corpore doctrinæ Julio und andern symbolischen Schrifften zu gebrauchen verbothen. Zuletzt berührt Glaßius sehr weitläufftig die Controvers wegen der geistlichen Vereinigung GOttes und Christi mit den Gläubigen, ob dieselbige durch eine genauere Annäherung der göttlichen Substantz zu dem Wesen eines Gläubigen, oder durch eine besondere Gnaden-Würckung in dem Hertzen desselbigen geschehe? und erinnert, daß der gantze Streit nichts auf sich habe, indem derselbige nicht die Sache selbst, sondern nur die Art und Weise, wie solche Vereinigung geschehen mögte, beträffe, die sich ohnedem nicht begreiffen ließ, und man deswegen am besten thäte, wenn man bey Abhandelung dieser Materie solche Frage gäntzlich bey Seite setzte. Um deswegen hätte Calixtus nicht wohl gethan, daß er hierüber mit Hülsemannen einen Streit angefangen, und ihn wegen einiger Redens-Arten, deren er sich bedienet, verdächtig zu machen gesuchet.

V. Nimmt er die Lehre von den heiligen Sacramenten vor sich, und berührt folgende Puncte: 1.) Von der Absicht dessen, der die Tauffe verrichtet, worinnen Hülsemann den Calixtum beschuldiget, als habe er gelehret, daß die Absicht des Täuffers zum Wesen der Tauffe nöthig sey; es weißt aber hier Glaßius, daß ihm damit unrecht geschehen, und man ihm seine Worte zerstümmelt und ausser den Context übel ausgeleget. Denn er habe in seiner Disputation, de baptismo §. 131. vorher den Fall gesetzt, wenn einer einen krancken Menschen wegen seiner Gesundheit in ein Wasser tauchte, oder ihn mit demselbigen besprenge, und dabey im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit wünschte, daß dieses wohl anschlagen möge, so könnte man dieses vor keine Tauffe halten, worauf er fortfährt, und folgende Worte braucht: Hoc igitur intuitu necessum est, ut accedat intentio aliqua baptizantis, ut baptizans in animo habeat, non vulgari modo abluere; sed ita, quemadmodum ritu illo externo ac in sensus incurrente, fieri solet in ecclesia, auch noch hinzusetzt: Quomodo interim, rectene, an secus, de baptismo ejusque effectu & utilitate opinetur baptizans rei dignitati nec confert quicquam, nec derogat, woraus also klar, daß hier Calixtus nichts anders lehre, als was der Augspurgischen Confession und der Apologie gemäß, auch mit den Schrifften anderer Theologen, als des Chemnitii und Gerhardi, wie hier angeführet wird, übereinstimme, mithin sey dieses eine blosse Zunöthigung zum Calixto gewesen. 2.) Von der innerlichen unsichtbaren Materie der Tauffe. Es hatte Calixtus dem Hülsemannen als eine unerhörte neue Lehre vorgeworffen, daß er bey der Tauffe eine zweyfache Materie, eine irrdische und sichtbare, und eine himmlische und unsichtbare statuirt hätte, worauf Hülsemann zu seiner Verantwor-

antwortung vorgegeben, es wären hierinnen alle rechtgläubige Theologi einig, daß bey der Tauffe eine zweyfache Materie statt habe, worüber Glassius hier folgende Anmerckungen machet. Die Frage gienge zwar die Lehre selbst nicht an, sondern nur den Logicalischen Terminum materiæ; gleichwohl, wenn er die Wahrheit sagen solte, so schicke sich dieser Terminus hier nicht wohl, weil man bey der Tauffe nicht wie bey dem Abendmahl eine zweyfache unterschiedene Materie, eine irrdische und himmlische antreffe. Man sähe gar nicht, was man bey der Tauffe zur Materie machen wolte. Die Einsetzungs-Worte gehörten nicht zur Materie; sondern zur Form dieses Sacraments: Der Heilige Geist sey die hauptwürckende Ursach; das Verdienst Christi die verdienstliche Ursach, und also keine Materie; wolte man aber GOtt Vater, Sohn und Heiligen Geist zur himmlischen Materie bey der Tauffe machen, so wäre dieses noch ungeräumter. Es sey also besser man bliebe hier in Einfalt beym Catechismo Lutheri, daß zur Tauffe gehöre, das natürliche Wasser, und denn das Wort, darinnen sie theils eingesetzet, theils ihre Krafft und Würckung vorgestellt werde, als daß man wolte alles nach den metaphysischen Terminis abmessen, und dadurch unnöthige Zänckereyen anfangen. 3) Von dem Glauben der getauften Kinder. Es hatte Calixtus dem Hülsemann vorgeworffen, er lehre ohne Grund, daß er den Glauben, welchen die Kinder in der Tauffe empfangen, nenne fidem eandem specie cum fide ceterorum justificandorum, da er sich nun dargegen weitläufftig vertheidiget, so beschuldiget er hingegen den Calixtum, als wenn er den eigenen Glauben der getauften Kinder gar läugne, und hingegen, wie seine eigne Worte lauten, davor halte, parentes & susceptores commodare cor infantibus ad credendum. Beyde Puncte untersucht hier Glaßius, und urtheilet davon sehr gründlich und bescheiden. Denn was den ersten anlangt, ob man den Glauben der getauften Kinder nennen könnte fidem eandem specie cum fide ceterorum justificandorum, so hält er dafür, daß Hülsemann und Calixtus abermahls in der Sache selbst einig wären, und käme nur der Streit auf den philosophischen Terminum idem specie an. Es sey klar, daß Calixtus in seiner Dissertation, de baptismo, des Chemnitii Meynung von dem Glauben der getauften Kinder angenommen, nehmlich, es würcke wahrhafftig der Heilige Geist in solchen Kindern, daß sie fähig und theilhafftig würden der göttlichen Gnade, der Vergebung der Sünden, und der Kindschafft GOttes, wobey er auch hinzusetzt, er wolle nicht zu wieder seyn, wenn man wegen dieser Würckung des Heiligen Geistes denen Kindern einen habitum fidei beylegen wolte. Wenn er nun läugne, daß der Glaube solcher Kinder fides eadem specie wie bey den Erwachsenen sey, so sehe man ja deutlich, daß er nicht den Glauben an sich selbst, sondern nur gewisse Umstände desselbigen verstehe, und so viel sagen wollen, mit dem Glauben der Kinder habe es in gewissen Stücken eine andere Bewandniß, als mit dem Glauben der Erwachsenen. Denn bey den Erwachsenen käme die Erkänntniß aus

dem angehörten Wort GOttes, mithin wäre die Frage gar nicht: Ob die Kinder glaubten, sondern wie sie glaubten, und hätten so wohl Hülsemann, als Calixtus, wenn man ihre Erklärungen ansähe, recht. Wegen des andern Puncts, da Hülsemann den Calixtum beschuldiget, als läugne er der getauften Kinder eignen Glauben, und sage hingegen: Parentes & susceptores commodare cor infantibus ad credendum, zeigt er, daß ihm hierinnen offenbahr unrecht geschehen. Denn, wenn man seine angezogene Disputation, de baptismo, wie sichs gebühre, in einen ordentlichen Zusammenhang durchlese, so bekenne er darinnen, daß den Kindern, so getaufft würden, der Heilige Geist mitgetheilet werde, und giengen seine angeführte Worte keinesweges auf die Würckung der Tauffe, oder auf den Glauben, sondern auf die Gebräuche, welche vor der Handlung der Tauffe hergiengen, wenn das Glaubens-Bekänntniß und die Absagung des Teuffels von den Eltern oder Tauff-Pathen im Nahmen der Kinder geschehe. Er wolle so viel andeuten, was man bey solchen Gebräuchen thäte, geschähe an statt der Kinder von den Tauff-Pathen, nicht anders, als wenn sie selbst schon hören, glauben, verstehen und antworten können, welches er auch mit dem Gleichniß eines Vormunds erläutert, der sich vor Gericht seines Unmündigen annimmt, was nöthig ist, redet und antwortet, und dahin giengen die Worte parentes & susceptores commodare cor infantibus ad credendum. Denn nach diesem komme er weiter auf die Tauff-Verrichtung selbst, und sage: Post fidei professionem & diaboli negationem infantis nomine a susceptore, tanquam tutore factam, infans per baptismum in ecclesiam adoptatur & jus capit æternæ hæreditatis consequendæ. 4) Von dem Nahmen Opffer, welcher dem heiligen Abendmahl gegeben wird. Man hat unter andern Irrthümern des Calixti sonderlich dieses mit angemerckt, daß er in seiner exercitatione de sacrificio Christi, die sacrificationem actualem, oder die würckliche Opferung im heiligen Abendmahl entschuldiget und vertheidiget, als welche in der äusserlichen Form, das Brod und den Wein zu geben und zu nehmen, bestehe, daß also eben hiemit Christi Leib im Nachtmahl GOtt-dem Vater vor die Lebendige und Todte dargestellet werde; ingleichen, daß wenn man das Brod im Abendmahl dem Communicanten gebe, und solches von ihm genommen werde, so werde dadurch das Leiden, so Christus an seinem Leibe erdultet; durch das Einschencken aber des Weins in den Kelch und dessen Eingiessen in den Mund der Communicanten das Blut, so Christus am Creutz vergossen, repräsentiret und vor Augen gestellet. Es bekenne Calixtus auch selbst, daß die Darbringung des Opffers am Creutz, desselbigen ietzige Darbringung im Himmel und die Darbringung so auf der Erde geschehe, homonyma wären. Hier untersucht Glaßius zweyerley; einmahl, ob diese Beschuldigung wider Calixtum in der That gegründet; hernach was von der Sache selbst zu halten. Bey dem ersten, ob Calixtus würcklich dasjenige gelehret, was man ihm hierinnen vorwerffe, zeigt er aus der angeführten exercitatione de sacrificio Christi, daß sich daselbst

allerdings dieser Satz fände: Christus habe gewolt, daß sein Blut absonderlich und gleich als vom Leibe abgeschieden, genommen werden solte: Daß das gesegnete Brod, welches die Gemeinschafft des Leibes Christi sey, gebrochen, der Wein in den Kelch eingeschenckt und in den Mund der Gläubigen ausgegossen werden solte, damit also das Leiden, der Tod, die Schmertzen des Leibes und die Vergiessung des Bluts repräsentiret, und nicht allein dem Gemüth, sondern auch den Augen selbst durch solche Handlungen und Zeichen kräfftiglich würden dargestellet. Nach diesem erkläre er, daß das Leiden und der Tod Christi, ein rechtes wahres und eigentlich so genanntes Opffer wäre, und daß man dergleichen sonst in der Kirche nicht antreffe. Sehe man aber auf die improprias & latas ab aliqua analogia, convenientia, allusione vel extrinseca denominatione derivatas acceptiones, so wäre kein Zweiffel, daß solcher Umstände viel vorhanden, derentwegen man das Abendmahl wohl ein Opffer nennen könnte. Solche Umstände führet er nach einander an, und berühret unter andern, daß ja sonst in der Schrifft der geistlichen Opffer im neuen Testament gedacht werde: Daß das Sacrament des Abendmahls, als der vornehmste sichtbare Gebrauch im neuen Testament an statt der äusserlichen Opffer im alten Testament, die auch dazumahl die vornehmste Gebräuche gewesen, wie die Tauffe an statt der Beschneidung kommen; ingleichen, daß die Gutthätigkeit und das Allmosen ein Opffer genennet würden, und daß die Schrifft von dem Danck- und Gebet-Opffer der Gläubigen rede, welches sonderlich bey dem Abendmahl geschehen müste. Er setzt hinzu, bey dem Abendmahl müste das Gebet geschehen, und da thäte man nichts anders, als daß man GOtt dem Vater Christum mit seinem Verdienst wie ein Opffer darstelle, und daß ja im heiligen Abendmahl der Leib und das Blut Christi gegenwärtig sey und empfangen werde, welches eben das, so am Creutz ein Opffer vor uns gewesen. Doch, den vornehmsten Umstand sucht er darinnen, daß dieses Sacrament, wie Christus selbst gelehret, und die Alten hin und wieder erinnert hätten, zum Gedächtniß des am Creutz dargebrachten Opffers eingesetzet worden; da nun der Tod des HErrn ein rechtes Opffer sey, im Abendmahl aber das Gedächtniß des Todes und Opffers Christi geschähe, so sahe man keine Ursach, warum man das Abendmahl nicht vor ein sacrificium memorativum, oder vor ein Gedenck-Opffer halten und es also nennen solte. Denn es werde auf gewisse Weise der Tod des HErrn repräsentirt, eben dadurch, daß das Brod gebrochen, der Wein ausgegossen, der in den Tod gegebene Leib mit dem gebrochenen Brod gegessen, und das Blut mit dem ausgegossenen Wein getruncken werde; da nun dieses geschehe, so solten wir hierbey an den Tod des HErrn, worauf unser Glaube und Hoffnung beruhe, ernstlich und kräfftiglich gedencken, und uns zur Liebe und Danckbarkeit gegen GOtt bewegen lassen. Doch sey zwischen dem Opffer am Creutz und Abendmahl dieser Unterscheid, daß jenes ein prototypon, dieses aber imago sey, und nur äusserlich so genennet werde. Aus diesen macht Glaßius den Schluß: Die Beschuldigung des Hülsemanni wider Calixtum sey an sich richtig, daß er das Abendmahl ein Opffer genennet, und gemeynet, man habe Ursachen, warum man selbiges als ein Opffer ansehen könnte. Darinnen aber sey er doch nicht aufrichtig mit ihm umgegangen, daß er ihm vorgeworffen, als hätte er das Abendmahl eine sacrificationem actualem genennet, welchen Terminum er niemahls gebraucht; darauf aber gleichwohl gar viel ankomme, indem derselbige ein eigentlich also genanntes Opffer anzeige, davor Calixtus das Abendmahl niemahls gehalten, und vielmehr in seiner exercitatione de sacrificio Christi §. 92. diese Worte gebraucht: Christiana missa, si finem sacrificiorum spectes, est verum sacrificium, id est, vere facit, & plurimum facit ad Dei cultum & hominum in pietate profectum & salutem, sin attendas formalem rationem in hoc positam, ut res animata, quæ Deo offertur, destruatur & exanimetur, non est verum, nec proprie, sed improprie & per extrinsecam denominationem dictum sacrificium. Nachdem er den Grund der Beschuldigung untersuchet, so kömmt er zur Sache selbst: Ob man das Abendmahl gewisser massen ein Opffer nennen könnte? Er läugnete zwar nicht, daß dieses Sacrament von den Alten so genennet worden, auch noch ietzo in Ansehung der von Calixto angeführten Umstände so könnte genennet werden, wofern man eine richtige Erklärung hinzu thäte und zeigte, man nähme hier das Opffer keinesweges in einen päbstischen Verstand; dem ohngeachtet findet er bey dieser Meynung des Calixti zweyerley Bedencklichkeiten: Einmahl sey gleichwohl diese Benennung zweydeutig, und weil sie leicht auf einen unrichtigen Sinn könnte gezogen und gemißbrauchet werden, so wäre es wohl rathsamer, man enthielte sich derselbigen gantz und gar. Vors andere käme ihm auch höchst bedencklich vor, daß Calixtus in seiner exercitatione de sacrificio Christi zur Ursach, warum man das Abendmahl ein Opffer nennen könnte, angegeben, daß das Gedächtniß des Verdiensts und Leidens Christi in den äusserlichen symbolis und actionibus als in Brodbrechen, in der Aus- und Eingiessung des Weins in den Mund bestehe, und daß dadurch die Schmertzen Christi am Leibe und die Vergiessung seines Blutes solten abgebildet werden, welches man ohne alle Gefahr der Reinigkeit der Lehre nicht behaupten könnte. Denn auf solche Art werde das von Christo anbefohlene Gedächtniß viel geringer, als es in der That sey, vorgestellet, wie denn dem HErrn Christo es nicht so wohl um eine äusserliche Abbildung zu thun gewesen, indem er sonst das Osterlamm, welches eine viel deutlichere Vorbildung von seinem Leiden, Blutvergiessen und Sterben würde gewesen seyn, nicht hätte abgeschafft, sondern um die innerliche Tröstung und Erquickung des Hertzens, um die Stärckung des Glaubens, um die Versicherung des Gewissens, wegen gnädiger Vergebung der Sünden, und Erhaltung der Gnade GOttes bis ans Ende des Lebens. Es komme ferner diese Meynung des Calixti der Calviniſten Lehre nahe bey, da

da man an statt der wahren Gegenwart und mündlichen Geniessung des Leibes und Blutes Christi eine analogicam commemorationem & repræsentationem Christi vor das vornehmste Stück im heiligen Abendmahl halte, auch deswegen das Brodbrechen, als worinnen die analogia fractionis corporis Christi in cruce bestehe, erforderten, welcher Lehre aber sich unsere Kirche allezeit widersetzet. Es würde weiter folgen, daß, weil in unsern Kirchen, wenn das Abendmahl administriret werde, das Brodbrechen nicht üblich, solches entweder müste eingeführet werden, damit die gesetzte äusserliche Repräsentation statt fände; oder es werde bey uns der von Christo intendirte Entzweck, wegen seines Gedächtnisses, nicht der Gebühr nach beobachtet. Gebe man vor, daß der Wein, wenn er in den Kelch, oder aus den Kelch in den Mund gegossen werde, die Vergiessung des Blutes Christi bedeuten, und also zum Gedächtniß desselbigen und seines gantzen Verdienstes dienen solte, so sey dieses von einem so grossen Geheimniß gar zu schlecht geredet. Die Schrifft sage davon nichts, man meide auch in unsern Kirchen den Communicanten nichts davon, und sey die Rede gantz ungebräuchlich, ja es werde unter tausenden kaum einer seyn, der, indem er aus dem Kelch den Wein trincke, sich einer solchen Vorbildung erinnerte. Es schiene ferner bedencklich zu seyn, daß man dem heiligen Abendmahl deswegen den Nahmen eines Opffers geben wolte, weil in demselbigen durch das Gebet Christus als ein Opffer GOtt dem Vater auf eine besondere Art dargestellet werde, gleichwie sonst insgemein das Gebet, welches um Christi Verdienst willen geschehe, nichts anders sey, als eine Opfferung Christi mit seinem Verdienst vor dem himmlischen Vater. Ob wohl diese verblümte Rede füglich könnte erkläret werden, auch dem Glauben nicht unähnlich sey, so solte man sich doch derselbigen wegen der Papisten nicht bedienen, indem sie von ihren Meß-Opffern, daraus sie das vornehmste Stück des Gottesdiensts machen, eben so zu reden pflegten. Nicht weniger wäre bedencklich, daß, nachdem Calixtus angeführet, wie man in der ersten Kirche bey Austheilung des Abendmahls, vor die Todten auf gewisse maßen gebeten hätte, er nicht undeutlich zu verstehen gegeben, als müste man dieses noch vor dieselbige thun, indem er in der besagten exercitatione §. 46. sich also vernehmen lassen: In missa Deo patri suus filius, filiique mors, quæ verissimum est sacrificium, offertur, & quidem ut ex iis, quæ hactenus prolata sunt, constat, pro vivis & pro defunctis. Diesen Discurs beschliest Glassius mit der Anmerckung, daß zwar dieser Streit nicht die Haupt-Lehre vom heiligen Abendmahl selbst, sondern nur einen Nahmen desselbigen betreffe; gleichwohl aber rathsam sey, behutsam zu gehen, wenn man das Abendmahl so nennen wolte. Denn einmahl fände man diesen Nahmen nirgend in der Schrifft; hernach dürfften es die Papisten so annehmen, als wenn man mit ihrer Lehre einstimmig wäre, und denn könnte auch gar leicht bey den unsrigen, die nicht sattsam unterrichtet wären, daraus ein Aergerniß entspringen.

VI. Von der christlichen Kirchen. Hier kommen drey Puncte vor, 1) von der Einstimmigkeit, oder Consens der ersten Kirchen in der christlichen Lehre. Es ist bekannt, daß unter den streitigen Calixtinischen Lehren eine der vornehmsten gewesen, daß er gemeynt, man könne die Übereinstimmung der Kirchen-Lehrer in den fünff ersten Jahrhunderten als ein Principium nebst der heiligen Schrifft annehmen, welche Controvers hier Glaßius sehr gründlich beurtheilet und genau aus einander setzt. Er erinnert voraus, der Streit käme vornehmlich auf das Wort principium an, ob man sagen könnte, die Übereinstimmung der Kirchen-Lehrer in den fünff ersten Jahrhundert, gebe ein principium ab? Da nun dieser Terminus unterschiedene Bedeutungen habe, so wäre er bey dieser Frage so viel, als eine von GOtt verordnete und schrifftlich verfaßte Norm, Regel und Richtschnur, darnach die christliche Lehre geprüfet, beurtheilet und was wahr und gewiß bestätiget, hingegen was irrig und falsch, wiederleget werden soll. Wenn nun von der Übereinstimmung der ersten Kirche nach der Apostel Zeiten geredet werde, ob dieselbige ein principium doctrinæ Christianæ sey, so könne sie zwar in dem Verstand, wie es jetzt beschrieben worden, nicht so genennet werden; gleichwohl aber sey gewiß, daß selbige Kirche die göttliche Lehre aus und nach der Schrifft vorgetragen, bestätiget und von einem Jahrhunderte zum andern wider mancherley entstandene Ketzereyen erhalten, bis durch GOttes gerechtes Verhängniß sich der Sauerteig der päbstischen Abgötterey allmählich eingeschlichen, und endlich gar überhand genommen. Was man nun bey den Kirchen-Lehrern in den ersten Jahrhunderten fände, daß es dem geschriebenen Worte GOttes allerdings gemäß, nehme man billig an, und wenn nebst der heiligen Schrifft dieser consensus angeführet würde, wie es christliche Theologen thäten, so gereichte dieses zu desto mehrerer Versicherung, in welcher Absicht gedachter consensus könnte ein principium secundarium doctrinæ christianæ genennet werden, so wie auch das Concordien-Buch in der Vorrede gegen das Ende eine vera norma & declaratio purioris doctrinæ hiesse. Habe dieses in so weit seine Richtigkeit, so käme es nun darauf an, wie man den consensum veteris ecclesiæ apostolicæ erkennen könnte? nehmlich einmahl aus den symbolis œcumenicis, welche in den Conciliis und sonsten gemacht, von der gantzen Christenheit angenommen, gebilliget, und nach denselbigen nebst GOttes Wort die Lehre des Glaubens eingerichtet, und wider die Ketzereyen bestätiget worden; hernach aus der einmüthigen Übereinstimmung der alten Kirchen-Lehrer, derer Schrifften noch vorhanden. Doch müste man hier einen Unterscheid machen, unter den Grund-Artickeln, und denen, deren Wissenschafft zur Seligkeit nicht nöthig; oder da die Sache nur eine Erklärung gewisser Stellen heiliger Schrifft beträffe. In jenen, als in den Fundamental-Artickeln, sey die Übereinstimmung richtiger anzutreffen, als in diesen, nur könne man darauf nicht sicherlich fussen, weil die Kirchen-Lehrer nicht alle und jede Religions-Puncten berühret; die Schrifften der Väter so noch vorhanden, offt untergeschoben, oder sonst verderbt worden, auch wenige wären, die einerley Mey-

mung führten, ja keiner unter den Kirchen-Lehrern in den ersten fünff Jahrhunderten anzutreffen, der nicht in ein und dem andern Irrthum gesteckt hätte, in welchem Fall man sich lediglich an die heilige Schrifft halte. Solte die Gewißheit in den Religions-Puncten auf die Übereinstimmung der Kirchen-Lehrer ankommen, so würde dazu nicht nur eine unermeßliche Arbeit nöthig seyn, alle und jede Schrifften derselbigen durchzugehen, die ächten und unächten von einander zu sondern, und dergestalt die Übereinstimmung heraus zu suchen, sondern es würde auch der christlichen Kirche eine unerträgliche Last aufgebürdet werden, ja da man auf solche Art die menschlichen Gemüther von dem göttlichen Wort auf menschliche Auctorität führte, so würde dadurch die Gewißheit des Glaubens nach und nach zu Grund gehen. Calixtus selbst habe sich bey der Sache in der That gantz anders aufgeführet, als einigen seine Lehre davon vorgekommen, massen er vielmahls in seinen Schrifften von den Aussprüchen der Kirchen-Lehrer abgegangen, und sich bloß nach der heiligen Schrifft gerichtet. Wider die Papisten könnte man diß principium secundarium noch mit mehrern Nutzen brauchen. Denn, da sie zum Beweiß ihrer Lehre sich immer auf die Zeugnisse der Kirchen-Lehrer beruffen, so könnten wir selbige vielmehr vor uns anführen. Der Streit selbst sey eine Logomachie, und es schiene, es wäre Calixto zu viel geschehen, daß man ihm Schuld gegeben, als halte er die Übereinstimmung der Kirchen-Lehrer vor ein solch Principium, dadurch die göttliche Wahrheit, die noch nicht aus der heiligen Schrifft demonstriret, könne und solle den Wiedersachern persuadiret werden. 2) Von der Einigkeit der unterschiedenen, auch falschgläubigen Kirchen mit der unsrigen in dem Fundament der christlichen Lehre. Gleich im Anfang sagt Glaßius, es sey dieses eine schwere weitläufftige und weit aussehende practische Controvers, derentwegen von etlichen Jahren her Calixtus viele Lästerungen, als wenn er samariticam, chimæricam, atheisticam doctrinam & Babylonicam diversissimarum religionum confusionem & mixturam einführen wolte, ertragen müssen. Erstlich untersucht er überhaupt diese Controvers, und gesteht, daß, wenn jemahls die Beschaffenheit eines Streits schwer aus einander zu setzen gewesen, so wäre es bey gegenwärtiger Frage, weil Calixtus nicht bey einerley Rede geblieben, sondern seine Meynung bald auf diese, bald auf jene Art vorgetragen. Doch thut er einen Versuch, und damit man alles besser fassen und keinen Theil was zur Ungebühr beymessen möge, handelt er zwey Stücke ab. Er setzet die eigentliche Meynung unserer Theologorum voraus, wie nehmlich derjenige, der den päbstischen Irrthümern muthwillig und hartnäckig bis an sein Ende beypflichte, nicht vor glaubig, und also auch nicht vor selig könne gehalten werden. Dem aber ohngeachtet, hätten sich mitten in dem Pabstthum vor Luthers Zeiten viel rechtgläubige Christen gefunden, und fänden sich derselben noch, die in ihrer Einfalt an Christum glaubten, und ob sie gleich irrige Meynungen eingesogen, so wären doch selbige durch das Feuer der Anfechtung und des letzten Todes-Kampffs gleichsam verzehret, und ob schon die Finsterniß in der päbstischen Kirche sehr groß, so wäre doch das Wort GOttes nicht gäntzlich weg, durch welches GOtt bey ein und der andern Seele mit seiner Gnade noch durchdringen könnte. Nachdem er dieses voraus erinnert, zeigt er, wie Calixtus hin und wieder seine Meynung davon vorgetragen, und richtet sein Absehen vornehmlich auf die päbstische Kirche. Er mercket an, daß er bisweilen überhaupt von allen und jeden Papisten zu reden schiene, als wenn man sie vor gläubige Christen und Erben der ewigen Seligkeit halten müste, so fern sie nur das apostolische Glaubens-Bekänntniß annehmen und sich nach den Gebothen GOttes zu leben bemüheten. In andern Stellen hingegen habe es das Ansehen, als wenn er nur diejenigen unter den Papisten verstünde, bey denen die Irrthümer nicht in ihre Krafft kämen, und vielmehr die göttliche Gnade sich mächtig erweise, welches er nicht nur in manchen Stellen gantz deutlich zu verstehen gegeben; sondern man könnte solches auch daher schlüssen, daß er in so vielen Schrifften die päbstischen Irrthümer aus der heiligen Schrifft und aus der Antiquität so herrlich wiederleget. Solte er das letzte meynen, so müste man die Glaubigen im Pabstthum allerdings als geistliche Brüder und Schwestern ansehen, nur wären sie nicht so wohl Menschen, als vielmehr GOtt bekannt und gehörten zur unsichtbaren Kirche. Gieng aber seine Meynung dahin, daß man alle und jede Papisten vor wahre Glieder der christlichen Kirchen ansehen müste, so ferne sie das apostolische Glaubens-Bekänntniß annehmen, und nach den göttlichen Gesetzen zu leben bemüth wären, so müste er hier billig dem Calixto wiedersprechen, jedoch mit der christlichen Protestation, daß, wenn Calixti Meynung anders wäre, dieses wider ihn nicht gemeynt seyn solte, noch könnte. Denn wenn man den Grund solcher Vereinigung auf das apostolische Glaubens-Bekänntniß setzen wolte, so müsten in solche Gemeinschafft nicht nur die Papisten und Reformirte, sondern auch die Arminianer, Socinianer und viele andere aufgenommen werden, da doch gleichwohl die heilige Schrifft verlange, man solte mit ketzerischen und falschen Lehrern keine Gemeinschafft haben, auch selbige die Ketzerey zu den Wercken des Fleisches zehlte, um derentwillen man das Reich GOttes nicht ererben könnte, auch Paulus die falschen Apostel als verdammliche Lehrer verworffen habe. Die wahre Kirche stünde bey der Meynung, man dörffte sich nur an das apostolische Glaubens-Bekänntniß halten, in der grösten Gefahr, weil dieses gleichsam ein Deck-Mantel seyn würde, darunter sich alle irrige Religionen verbergen könnten. Doch, damit dieses deutlicher werde, nimmt Glaßius hier Anlaß, ins besondere von dem apostolischen Glaubens-Bekänntniß zu handeln. Er läugnet, daß ob schon die Papisten sich zu diesen Glaubens-Bekänntniß den Worten nach, bekenneten, sie mit uns im Grund der christlichen Lehre einig wären, indem an Tag läge, daß sie die darinn enthaltene Lehren nach ihren irrigen Grund-Sätzen verstünden und anzunehmen pflegten, und käme also darauf nicht an, ob jemand äusserlich sagte, ich bleibe beym apostolischen Glaubens-Bekänntniß, sondern in was vor einen Verstand er die darinn begriffene Lehre billige. Man sehe ja dieses mit der heiligen Schrifft. Ein Socinianer könne auch sagen, ich bleibe bey der Bibel, wer wolte aber daraus folgern, daß man ihn deswegen für ein Glied

Glied der wahren Kirche halten müste. Über dem wäre bey diesem apostolischen Symbolo noch manches zu erinnern: Einmahl, daß darinnen nicht alle nöthige Glaubens-Artickel stünden, indem darinnen nichts gedacht werde von der Sünde, und deren Unterscheid, nichts von der Busse, und deren wesentlichen Stücken und Beschaffenheit, nichts vom Verdienst Christi, und dem Nutzen seiner Geburth, Leidens und Sterbens, nichts von dem gerecht und seligmachenden Glauben, was derselbe eigentlich sey, nichts von der Erneuerung und von dem christlichen Leben, nichts von den Sacramenten, nichts von dem jüngsten Gericht und der höllischen Strasse, welches alles zu wissen, gleichwohl höchst nöthig sey. Vors andere trüge dieses Symbolum manchen Artickel vor, der nicht so, wie die andern zur Seligkeit zu wissen und zu glauben nöthig sey, als von der Höllenfarth Christi, der auch in dem Nicänischen Symbolo nicht zu finden, und ob er gleich in dem Athanasianischen stünde, so sey doch hingegen der Artickel von dem Begräbniß Christi ausgelassen, daß es also schiene, als wenn man beydes, die Begräbniß und Höllenfarth Christi zusammen in das Apostolische Symbolum gesetzt habe. Wolte man daher die Sache mit ihrem Symbolo von ihren ersten Anfang herleiten, so sey es ausgemacht, daß dasselbige von den Aposteln nicht aufgesetzet, oder zusammen getragen worden, indem es sonst entweder gar unter die Canonischen Schrifften neues Testaments würde gezehlet, oder doch dessen in der Apostel-Geschichte, oder in einer Apostolischen Epistel gedacht worden seyn. Es sey zwar der Apostolischen Lehre gemäß, und aus den Schrifften der Apostel zusammen gezogen; es habe aber seinen Ursprung aus der Tauf-Formel bekommen, und zu allererst nur kurtz gelautet: Ich glaube an GOtt den Vater, Sohn und Heiligen Geist, worauf es bey Gelegenheit der entstandenen Ketzereyen unvermerckt immer weiter vermehret worden, und zwar in einer Kirchen mehr, als in der andern, nachdem in einer sich mehr Ketzer hervorgethan, als in der andern, und nachdem sich in der allgemeinen christlichen Kirchen verschiedene Ketzer einschleichen wollen, habe mans bey diesem Symbolo nicht können bewenden lassen, sondern nöthig gehabt, noch andere aufzusetzen. Da dieses schon in den alten Zeiten geschehen, wie viel mehr wäre solches bey den so vielen und greulichen Irrthümern des Pabstthums vor jetzo nöthig, woraus denn zugleich Sonnenklar zu ersehen, daß das Apostolische Symbolum in Absicht auf das Pabstthum keine hinreichende Norm seyn könnte, darnach sich beurtheilen liesse, was ein nöthiger Glaubens-Artickel sey oder nicht. Denn es könnten zweyerley Glaubens-Artickel gesetzt werden, als dogmata thetica, welche die göttliche Wahrheiten vorstellen, und dogmata antithetica, welche der falschen Lehre widersprächen. Jene hätten ihren Grund in dem geschriebenen göttlichen Worte, darinnen sie mit klaren und deutlichen Worten in ihren eigentlichen Stellen vorgetragen; diese hätten zwar gleichfalls ihren Grund darinnen, aber nicht allezeit in klaren Worten, sondern durch gewisse Folgerungen. Jene wären zur Seligkeit zu wissen nöthig, wegen der himmlischen Wahrheit, die man glauben müste; diese wegen Wiederlegung der Irrthümer und Bewahrung vor dieselbigen, wenn man unter den Falschgläubigen wäre und leben müste. Jene wären primarii, diese secundarii, und dependirten von jenen, z. E. daß GOtt sey einig im Wesen und dreyfaltig in Personen, daß der Sohn GOttes Mensch worden, gelitten, gestorben, auferstanden, daß er vor der gantzen Welt Sünde genug gethan, und die ewige Gerechtigkeit erworben, daß er durch den Glauben zur Vergebung der Sünden und Erlangung der Seligkeit ergriffen werde: Daß eine Auferstehung der Todten, ein jüngstes Gericht, ewiges Leben und Verdammniß sey, wären articuli thetici, welche man zur Seligkeit schlechterdings wissen müste, und dadurch ein Christ von einem unwissenden Heyden unterschieden werde. Daß aber der Pabst zu Rom nicht das sichtbare Haupt der allgemeinen Kirche, noch die unfehlbare Gewalt von GOtt bekommen habe, nebst den in heiliger Schrifft sich befindenden Glaubens-Lehren noch andere einzuführen, und die gantze Kirche dem Gewissen nach daran zu verbinden; daß man ferner keine menschliche Satzung in Glaubens-Lehren annehmen, sondern lediglich bey dem geschriebenen Wort GOttes bleiben müsse; daß man nicht durch verdienstlich gute Wercke vor GOtt gerecht und ewig selig werde; daß man die Mariam und andere verstorbene Heiligen nicht anzubeten; daß nach diesem Leben kein Fegfeuer zu erwarten, wären articuli anti-thetici, die man wegen der Wiedersacher wissen müste, damit man nicht von ihnen in gleiche Irrthümer verführet werde. Wer solchen falschen Lehrern halsstarrig beypflichte, und darinnen bis ans Ende verharre, den könne man nicht vor selig preisen, weil er was glaube, so den wahren und richtigen Grund des Glaubens umstosse. Wegen dieser angeführten Ursachen sey zu behaupten bedencklich, daß derjenige unter den Einfältigen auch in unserer Kirche eine zur Seligkeit hinlängliche Wissenschafft habe, der das apostolische Symbolum ohne Verstand hersagen könnte, welches desto weniger von denen zu sagen, die in der päbstischen, oder einer andern irrigen Kirche lebten, da sich noch eine falsche Auslegung dieses Symboli mit einflechte. Man müste deswegen wohl erwegen, wie die Worte Calixti in responsione ad vindic. theolog. Mogunt. pro Romani Pontificis infallibilitate p. 42. statt finden könnten, wenn er sagte: Man nehme etliche Bauren, Handwercks-Leute, oder andere aus dem unwissenden einfältigen Völcklein, Mannes- und Weibes-Personen, von welchen nicht zu zweiffeln, (so viel man menschlicher Weise wissen kan) sie seyn glaubig, gottsfürchtig, fromm und in dem Stande der Gnaden, in welchen sie, wenn sie darinnen bis ans Ende des Lebens verharren, zur ewigen Seligkeit gelangen werden. Dieselbe examinire man, so wird sichs in der That befinden, daß sie alle oder die meisten nicht anders wissen, oder verstehen, als die allgemeine Glaubens-Lehren, wie sie aufs einfältigste im apostolischen Symbolo ausgedrucket. Derentwegen ist dieses entweder genug zur Seligkeit, oder die gedachten Leutlein seynd nicht im Stande der Gnaden und der Seligkeit, wie doch im wiedrigen vorher gesetzet ꝛc. Diese Schluß-Rede meynet Glaßius, wenn sie nach der göttlichen Ordnung des Heils eingerichtet und gültig seyn soll, müste vielmehr umgekehrt und also eingerichtet werden: wenn man einige einfältige Leute, die äusserlich ein ehrba-

res

res Leben führten, vor sich hätte, und man wolte sehen, ob sie rechtgläubige Christen wären, so müsse man nicht supponiren, es sey mit ihnen würcklich so beschaffen, und zwar deswegen, weil sie äusserlich ehrbar lebten, wie Calixtus vorgebe; sondern man müste vor allen Dingen erforschen, ob sie auch die zur Seligkeit nöthige Erkänntniß hätten, woraus der wahre Glaube und das Christliche Leben entstünden. Wenn man nun solche examiniren würde, so werde sich finden, daß bey den meisten eine grosse Unwissenheit anzutreffen, ob sie gleich das Apostolische Glaubens-Bekänntniß von Wort zu Wort hersagen könnten, woraus also erhelle, daß keinesweges hinlänglich sey, die blosse Worte dieses Symboli herzusagen, woferne man eine zum Glauben und zur Seligkeit nöthige Wissenschafft erlangen wolte. Nachdem bißher Glaßius das Mittel, so man zur Vereinigung der unterschiedenen Religionen und Kirchen vorgeschlagen, nehmlich die Ubereinstimmung mit dem Apostolischen Symbolo, untersuchet, so berührt er noch mit wenigen die Sache selbst, ob wohl eine solche Vereinigung der unterschiedenen Kirchen könne gestifftet werden? worauf er kurtz antwortet: Es gehöre dieses nicht so wohl inter speranda als optanda. Unter andern Anmerckungen, die er bey dieser Materie in Ansehung der Päbstlichen Kirche macht, verdienet diese erwogen zu werden, da er aus den Worten Pauli 2. Thessal. II. es werde des Römischen Anti-Christs erst durch die Erscheinung der Zukunfft Christi ein Ende gemacht werden, schliesset, es sey so lange die Welt stehen werde, keine Vereinigung mit der Römischen Kirche zu hoffen. 3) Von dem presbyterio laicorum. Es hatte Hülsemann in dem breviario cap. 19. §. 18. diese Worte gebraucht: In quavis enim particulari ecclesia, ex instituto apostolorum, (1. Tim. V. 17.) constitutos esse presbyteros laicos, quibus officium prædicandi verbum, aut administrandi sacramenta non fuerit commendatum; sed tantum ut moribus externis Christianorum, ordini in ecclesia & conservationi doctrinæ publicæ intenderent, & de his rebus tum cognoscerent, tum judicarent, bey welchen Calixtus erinnert, daß dieses nicht allein dem Calvinismo, sondern auch dem Puritanismo und der aufrührischen Rotte in Engelland Irrthum sehr ähnlich wäre. Es vertheidiget aber hier Glaßius den Hülsemann, und weiset, daß auch andere Theologen unserer Kirchen den angeführten Spruch Pauli auf eben diese Art erkläret hätten.

VII. Von den novissimis: Oder dem letzten Zustand der Welt und den Menschen nach diesem Leben, bey welchem letzten Stück folgende Puncte berühret werden: 1) Von der Bekehrung der Juden zu Christo vor der Welt Ende. Calixtus hatte in seinem Tractat de supremo judicio gemeinet, es würden sich noch die Heyden und Juden vor dem jüngsten Gericht bekehren, welches ihm Hülsemann als eine neue Lehre vorgeworffen; es erinnert aber Glaßius, daß dieses gar nichts neues wäre. Es habe Calixtus in dem angeführten Tractat pag. 27. nicht schlechterdings behauptet, als wenn eine allgemeine Bekehrung der Juden gantz gewiß vor dem jüngsten Tage geschehen werde; sondern nur überhaupt gesagt: Gentes, quæ hactenus ad Christum conversæ non sunt, & ipsam obstinatissimam judæorum gentem tandem conversum iri, haud obscure docet S. Paul. Rom. XI. 25, und das wäre die Meynung vieler andern Theologen unserer Kirche, die zum Theil auch mit Calixto die Worte Hoseä Cap. III. 4. dahin ausgeleget. 2) Von dem Himmel, darein die Seligen nach diesem Leben kommen. Calixtus tadelt diese Worte des Hülsemanns: Cœlum beatorum non est τῶ creatum, und führt etliche Sprüche darwieder an, welche von dem Himmel, darein GOtt seine Auserwehlten bringen werde, reden, und macht daher diesen Schluß: Wenn ein würcklicher Himmel, da sich die Auserwehlten aufhalten, wie gleichwohl die Schrifft bezeuget, so müsse dieser Himmel entweder GOtt selbst seyn, oder es müsse ausser GOtt noch ein unerschaffenes Wesen seyn. Es vergleicht auch diese Meynung mit dem Irrthum des Johannis Cantacuzeni und seiner Anhänger, welche im vierzehenden Jahrhundert behaupten wollen, der helle Glantz Christi in seiner Verklärung auf dem Berge Tabor sey ein unerschaffenes Licht gewesen. Als Hülsemann darauf antworten sollen, so meynt er unter andern, man könne zu den beyden angeführten Sätzen, der Himmel der Auserwehlten ist entweder GOtt selbst, oder ein unerschaffenes Wesen ausser GOtt, noch den dritten; oder es ist etwas, das uns nicht bewust, auch den vierdten, oder ist noch nicht erschaffen, wird aber künfftig erschaffen werden, setzen. Glaßius giebt der Sache einen gar gründlichen und vernünfftigen Ausschlag: Die Controvers beträffe dasjenige, was kein Auge gesehen und kein Ohr gehöret, dahero das beste Mittel, man versparte die Erkänntniß davon, bis man in die himmlische Academie käme. 3) Von dem Anschauen GOttes in dem ewigen Leben. Es waren Calixto folgende Worte des Hülsemanns in seinem breviario cap. 16. §. 4. gar unförmlich vorkommen: Divinam essentiam & sacrosanctam trinitatem videri pes oculos corporis, quæ visio, ait, non proprie, sed metaphorice sumta, nonnunquam dicitur forma & radix totius beatitudinis. Denn er machte darwieder diesen Schluß: Wenn das Anschauen nicht proprie, sondern metaphorice soll genommen werden, so wäre es ja kein Anschauen durch die Augen des Leibes, weil dieses proprie und nicht metaphorice geschähe. Hülsemann hat diese Schwürigkeit, ehe ihm Calixtus diesen Einwurff machte, schon vorher gesehen, und deswegen in der andern Auflage seines breviarii diese Worte: Non proprie, sed metaphorice sumta gar aussen gelassen. 4) Von dem Unterscheid der Straffe in den Verdammten, bey welchem Punct Calixtus diese Worte des Hülsemanns angefochten: Oppositum beatitudinis est æterna rejectio & cruciatus, illa potest dici pœna damni, hic pœna sensus. Sed quis neutra pœna uspiam aut in nullo subjecto seorsim existit, præstat abstinere ab hac divisione, und ihm entgegen gesetzet, daß es ungewiß sey, ob diese beyde Straffen allezeit in einem Subjecto beysammen wären, und daß, wenn es besser seyn solte, man bediene sich dieser Eintheilung der Höllen-Straffe nicht, wie Hülsemann meynet, daraus

aus folge, daß die Materie und die Form nicht von einander unterschieden würden, weil sie allezeit und nothwendig in einem Subjecto beysammen wären, worauf Hülsemann geantwortet, er läugne diese Distinction an sich selbst nicht, sondern meyne nur, man habe nicht Ursach selbige bey Abhandlung dieser Materie zu brauchen, welche Antwort Glaßius vor hinlänglich hält. 5) Von der Göttlichen Vorsehung zum ewigen Leben, bey welcher Lehre einige Stellen des Hülsemanns von der Prädesti-nation, die dem Calixto calvinisch geschienen, angeführet, und gewiesen worden, daß sich Hülsemann desfals so erkläret, daß man mit ihm gar wohl könnte zufrieden seyn, wiewohl Glaßius hier zu verstehen giebt, es rede Hülsemann bisweilen in seinen Schrifften so dunckel, daß man seine eigentliche Meynung nicht wohl fassen könnte. Dieses ist der Innhalt von dem Bedencken des Glassii. Wer die Sache selbst mit unpartheyischen Augen ansiehet, wird gestehen müssen, es sey selbiges vernünfftig, gründlich und bescheiden aufgesetzet. Es kan in der That zu einem Muster dienen, wie theologische Controversien abzuhandeln. Er erweißt sich darinnen unpartheyisch, und man sieht gleich, daß er weder an denen Helmstädtischen noch Chur-Sächsischen Theologen, insonderheit an dem Calixto und Hülsemannen alles billiget. Er handelt alles mit gehöriger Moderation und theologischer Sanfftmuth ab, bleibt bey der Haupt-Sache, und läßt alle Personalien und andere Neben-Dinge fahren. Damit er keinem Theil Unrecht thue, führt er eines jeden Worte an, und verschweigt nicht den geringsten Umstand, der zu einer gründlichen und ungeheuchelten Entscheidung der Streit-Fragen nöthig ist.

Was nun insonderheit den seligen Musäum und dessen Streitigkeiten, die zugleich bey den Calixtinischen und Syncretistischen Controversien entstunden, anlangt, so müssen wir zu mehrerer Erläuterung und Deutlichkeit in der Sache selbst einige historische Umstände erzehlen, ehe wir die Folge der Streit-Schrifften selbst anführen. Es ist einmahl gewiß, daß indem die Calixtinische Streitigkeiten angegangen, und fortgeführet worden, sich die Jenische Theologen selbst in diesen Streit nicht einliessen; gleichwohl aber so wohl in ihren Lectionibus, als auch in ihren öffentlichen Schrifften dem Syncretismo an sich selbst entgegen sahen, und darauf bestunden, daß so lange der Fundamental-Dissensus zwischen der Evangelischen und der Päbstlichen, wie auch Reformirten Kirche bliebe, so könnte an gar keine Vereinigung gedacht werden. Musäus stellte deswegen öffentliche Lectiones de unitate ecclesiæ & schismate an, und gab seine disputationes de ecclesia 1654 heraus, die nachgehends wieder gedruckt worden, worinnen er nach der Länge weiset, wie unmöglich eine Vereinigung unserer Kirche mit der Päbstischen und Reformirten geschehen könnte. Es hatten auch die Jenaischen Theologen von gnädigster hoher Herrschafft Befehl bekommen, sich in die bisherige Streitigkeiten, die zwischen denen Chur-Sächsischen und Helmstädtischen Theologen waren vorgegangen, nicht zu mischen, welchem sie in aller Unterthänigkeit nachzuleben suchten, und daher keine Schrifften, welche diesem Streit angiengen, heraus gaben. Es wurde aber Musäus 1670 sowohl von einigen seiner Herren Collegen, als auch von solchen Studiosis der Theologie, die bereits ihren Grund in den Theologischen Wissenschafften geleget, und tüchtig waren, öffentliche Aemter in der Kirche GOttes zu führen, ersuchet, ein Collegium von den zwischen unsern Theologen schwebenden Streitigkeiten zu lesen, worinnen er ihnen willfahrete, in Erwegung, daß solches der Fürstlichen Verordnung nicht werde entgegen seyn, die nur dahin gieng, daß man sich nicht öffentlich in diesen Streit mischen solte; ingleichen, daß er solche Leute, die bereits in ihrer Theologie gute Wissenschafft erlangt, werde vor sich haben, auch ihr Verlangen, an sich gantz billig, und die Erfüllung desselben noch darzu dienen könnte, daß man die bisher ausgestreuete Lästerung, als wären die Jenischen Theologen Syncretisten, zu nichte mache. Dieses Collegium war so eingerichtet, daß er erstlich die Haupt-Fragen von dem Unterscheid der Religion, vom Grund des Glaubens, von der Fundamental-Uibereinstimmung und Abweichung und andere Puncten, so das Vereinigungs-Werck und den Syncretismum betraffen, untersuchte. Nach diesem kam er auf die andern Fragen, die von einer Wichtigkeit waren, als in der Lehre von der heiligen Schrifft: Worinnen das Ansehen derselben beruhe? woher selbige uns bekannt? ob sie gantz unmittelbar von dem Heiligen Geist eingegeben? ob man nebst der Schrifft noch ein anderes Principium in Glaubens-Sachen habe? Drittens berührte er diejenigen Fragen, die insonderheit eines und des andern Theologen zweifelhafftige Reden betraffen, da man bald die Worte auf eine falsche und irrige Meynung gezogen, bald in einem andern und zuläßigen Verstande erkläret, wobey er sich nicht lange aufgehalten, und die Sache meistens historisch abgehandelt, weil er diese Dinge vor Logomachien angesehen. Nachdem dieses auf der Jenaischen Universität selbst vorgegangen war, so geschahe es, daß bald darauf zu Wittenberg ein damahliger Magister Johann Reinhard ein Collegium Disputatorium über gewisse Theses, darinnen man die Irrthümer der Jenischen Theologen abgefaßt, angestellet, welche Theses er seinen Zuhörern, schrifftlich mitgetheilet, die aber durch das öffters Abschreiben gar bald bekannt und unter die Leute gebracht worden. Die Theologen zu Jena hatten viel davon gehöret, konnten aber kein Exemplar bekommen; ob schon welche unter den dasigen Studenten, selbst herum giengen, davon sich aber keiner getraute, eines davon einem Theologo unter die Augen zu legen. Zuletzt bekamen sie ein Exemplar von Wittenberg aus, welches den Titel hatte: Theologorum Jenensium errores ex variis eorundem scriptis dilucide monstrati, indeque privato collegio juxta methodum Kœnigianam ventilati præside viro præcellentissimo atque præclarissimo domino M. Joanne Reinhardo. Sie konnten im Anfange nicht glauben, daß der Herr Reinhard Urheber von dieser Schrifft seyn solte, weil er nicht nur ein Fürstliches Landes-Kind, sondern auch niemahls

mahls von ihnen beleidiget worden, daher man gar nicht präsumiren könnte, er werde dergleichen Dinge, wodurch hiesige Fürstliche Universität in einen so üblen Ruff gebracht werde, unternehmen. Als sie aber nachgehends eine andere gedruckte Schrifft von ihm bekamen, und die Gleichheit dieser mit jener sahen, so stunden sie nicht weiter an, zu zweifeln, daß er nicht in der That der Autor seyn solte. Besagte Schrifft ist gantz kurtz abgefasset, und trägt etwas mehr als einen Bogen aus. Sie ist nach den locis theologicis eingerichtet, da man bey einen jeden Artickel gewisse Fragen vorgebracht, deren zusammen drey und neuntzig sind. Man hat sie zu dem Ende angestellet, daß man in der Antwort weisen will, was vor einen Irrthum bey einer jeglichen die Jenische Theologen hätten, daher werden sie in diesen wenig Blättern drey und neuntzig Irrthümer, und zwar in den wichtigsten Glaubens-Artickeln beschuldiget. Solche Beschuldigungen werden nicht ausgeführet, sondern man setzt bey einer jeden Frage nur blos hin, adfirmant oder negant Jenenses, ingleichen adfirmat oder negat Musæus, Bechmannus, und beruffet sich nicht sowohl auf ihre gedruckte Schrifften, als vielmehr auf ihre Collegia, die sie gelesen, welches auch in solcher Kürtze geschehen, daß man nicht einmahl die Stelle, wo dieser oder jener Irrthum soll anzutreffen seyn, berühret, indem es z. E. fast durchgehends nur heisset: Negat Musæus in Syllogε, adfirmat Bechmannus in Collegio in Hutterum. In der gantzen Schrifft werden von den gedruckten Büchern der Jenischen Theologen nicht mehr, als des Musäi Disputationes de conversione und de prædestinatione, und des Bechmanns Disputation in art. 2. augustanæ confessionis citiret, am meisten aber berufft man sich auf des Musäi collegium theologicorum locorum und syllogen quæstionum illustrium, und auf des Bechmanns collegium in Hutterum, deren keines damahls durch den Druck zum Vorschein kommen war, ja da diese beyde Theologen solche Collegien zum öfftern und zwar auf unterschiedene und veränderte Art gelesen, und dasjenige, was sie jedesmahl in dem Discurs zur Erläuterung vorgebracht, nicht selbsten vorher aufgeschrieben hatten, so wusten sie nicht, wie sie dran waren, und wo sie nachsuchen solten, ob sie ehmahls dergleichen Dinge gelehret, wie man ihnen Schuld gegeben. Sie hätten sich wohl aus der Sache selbst nicht viel gemacht, wenn nicht die Umstände der damahligen Zeiten sehr bedencklich gewesen wären. Die Syncretistischen Streitigkeiten waren in der hefftigsten Bewegung, und da man anfieng, auch sie vor Syncretisten auszugeben, und sie überdies noch vieler andern Irrthümer zu beschuldigen, so machte dieses bey vielen ausserwärts ein solches Aufsehen, daß dabey die Jenische Universität, und insonderheit die Theologische Facultät in nicht geringer Gefahr stunde, wenn sie wegen der Reinigkeit der Lehre solte verdächtig gemacht werden. Sie fanden sich dahero genöthiget, ihre Vertheidigung öffentlich zu führen, und gaben zu solchem Ende das bekannte Buch heraus, welches folgenden Titul führet: Der Jenischen Theologen ausführliche Erklärung über drey und neuntzig vermeynte Religions-Fragen oder Controversien, wie, was, und aus was Motiven und Gründen sie, oder auch nach Beschaffenheit der Sache, ihre Vorfahren bey der Fürstlichen Sächsischen gesammten Universität zu Jena, von einer jeden privatim oder publice gelehret oder nicht gelehret haben, auf Veranlassung einer verleumderischen Chartecke, die zwar nur in zweyen geschriebenen, aber gedachte Fragen alle in sich haltenden Bogen bestehet, und durch vielfältiges Abschreiben unter dem Titel: Theologorum Jenensium errores, ex variis eorundem scriptis dilucide monstrati, an nahen und fern entlegenen Orten, weit ausgebreitet worden, und noch von Tage zu Tage weiter ausgebreitet wird, welcher am Ende beygefüget, zu Steuer der Wahrheit und Rettung besagter Theologorum, und folglich der Fürstlichen gesammten Universität Jena, Ehre und guten Leumund, wieder Dero boshafftige Obtrectatores, Lästerer und Verleumder, auf der Theologischen Facultät daselbst einhelligen Schluß, gestellet. Es wurde dieses Werck von dem Musäo, als damahligen Decano der Facultät, aufgesetzet, auch unter dessen Nahmen herausgegeben, welches 1677 geschahe, worauf 1704 die andere Auflage erfolget. Es ist ziemlich weitläufftig gerathen, und werden wir unten, wenn wir auf die streitigen Lehr-Puncte selbsten kommen, den Innhalt davon erzehlen, und zeigen, was die eigentliche Meynung der Jenaischen Theologen von dieser und jener Lehre gewesen. Hierauf kamen zwey Gegen-Schrifften zum Vorschein. Die eine hat folgenden Titul: Dissensus Theologorum Jenensium ab orthodoxis electoralibus, e Jenensium declaratione & celeberrimi theologi Dn. D. Abrahami Calovii systemate theologico, ad verbum descriptus 1678. Es ist dieses keine ordentliche und förmliche Wiederlegung der ausführlichen Erklärung; sondern man hat aus derselbigen nur gewisse Sätze gezogen, die man vor irrig gehalten, und denselbigen die Lehren der Chur-Sächsischen Theologen, sonderlich des Calovii, dessen Worte am meisten angeführet werden, entgegen gesetzet. Man hat damahls geglaubt, Calov hätte diese Schrifft selbst gemacht. Vorher hatte man den Jenaischen Theologen drey und neuntzig Irrthümer vorgeworffen, und hier ist die Anzahl vermehret, daß deren hundert und drey heraus kommen. Die andere hat diese Uberschrifft: Dissensus Theologorum Jenensium hodiernorum a suis majoribus & prædecessoribus, 1679, welcher Tractat aus zwey und zwantzig Fragen bestehet, und werden hier diese Theologen auch eben so vieler Irrthümer beschuldiget. Ob Calov denselbigen gemacht, wie man hat vorgeben wollen, lassen wir dahin gestellet seyn. So viel aber ist gewiß, daß die Jenische Theologen keine Lust hatten, sich in viele und weitläufftige Streit-Schrifften einzulassen, sondern liessen es bey ihrer ausführlichen Erklärung bewenden, und erwarteten, bis selbige gründlich wiederleget werde, ausser daß Musäus seine Quæstiones theologicas de syncretismo 1679 heraus gab. In dem folgenden 1680 Jahr muste die hiesige Theologische Facultät auf Hochfürstlichen Befehl ein Bedencken von dem consensu repetito und dem Calixtinischen Syncretismo aufsetzen, welchen Aufsatz damahls gedachter Musäus verfertigte. Es wird nicht undienlich seyn, daß wir auch von diesem Bedencken einen kurtzen Auszug machen, zumahl selbiges was weitläufftig gerathen, damit wenn man solches gegen den, so von Glaßio aufgesetzet, und nur kurtz vorhero in einen Auszug gebracht worden, halten werde, daraus deutlich zu erkennen sey, wie bey den damahligen Calixtinischen und Syncretistischen Streitigkeiten ein gewisser Theil der Theologen, sonderlich auf der Universität Jena gleichsam die Mittel-Strasse erwehlet, so zu reden, neutral geblieben, und sich weder allein zu den Chur-Sächsischen, noch der Helmstädtischen Theologen Parthey geschlagen. Das Musäische Bedencken über den consensum repetitum und über die Calixtinische Streitigkeiten theilet sich in zwey Stücke. Einmahl eröffnen sie ihr Gutachten über den gedachten consensum repetitum, und erinnern dreyerley voraus: 1) Können sie nicht begreiffen, was dieser consensus repetitus vor ein Absehen habe. Entweder müste er als eine Privat-Schrifft, worinnen nur der Chur-Sächsischen Theologen, oder eines und andern derselben Meynung von den streitigen Lehr-Puncten abgefasset sey; oder als ein allgemeines Bekänntniß der wahren Lutherischen Glaubens-Lehre, daran alle wahre Lutherische Kirchen und Lehrer derselbigen gebunden, angesehen werden. Wäre er eine Privat-Schrifft, wie sichs in der That verhielte, indem am Tage läge, daß nicht einmahl alle Chur-Sächsische Theologen dabey concurriret, so käme ja keinem Theologo, oder einem eintzeln Theologischen Collegio zu, eine Confeßions-Formel aufzusetzen, und wie hier geschehen, die Thesin mit dem profitemur und die Antithesin mit dem rejicimus, oder damnamus eos anzufangen. Denn solche Verdammungen wären actus jurisdictionis ecclesiasticæ, und gehörten ad jura episcopalia, welche in unsern Lutherischen Kirchen dem Landes-Fürsten eines ieden Orts zukämen, der sie an statt der Kirchen und Consistorialien ausübte, und wenn iemand von der gantzen Lutherischen Kirche solte ausgeschlossen werden, so müste dieses mit Consens und Einwilligung aller Lutherischen Stände geschehen. Solte der consensus repetitus ein allgemeines Glaubens-Bekänntniß der Lutherischen Kirche seyn, daran sich alle Glieder, und besonders alle Lehrer derselbigen, halten müsten, so hätte derselbige auch mit Genehmhaltung der gantzen Lutherischen Kirche, und absonderlich der Lutherischen Chur-Fürsten und Stände sollen abgefasset, oder wenigstens mit demselbigen erst communiciret, und von ihnen gebilliget werden, ehe man die Publication vorgenommen. Nun läge abermahl am Tage, daß man darüber mit andern Lutherischen Kirchen-Ständen, Theologischen Collegiis und Ministeriis gar nicht communiciret, daß derselbige nicht einmahl mit Autorität, oder auf Befehl des Chur-Fürsten zu Sachsen, oder anderer Lutherischen Fürsten und Stände publiciret worden; ja nachdem man solche Publication vorgenommen, so sähe man nicht, daß er von den Lutherischen Kirchen einhellig gebilliget und angenommen worden. 2) Müste einem bedencklich vorkommen, daß wieder die Chur-Fürstliche Absicht in diesem consensu repetito alle streitige Puncten als nöthige Glaubens-Lehren angesehen, und die Haupt-Sache von den Neben-Dingen und Logomachien nicht unterschieden worden, woraus nichts anders, als lauter Zänckereyen und Zerrüttungen unsrer Christlichen Kirchen entstehen müsten, wenn nehmlich auch in solchen Sachen, die den Grund des Glaubens nicht beträffen, heissen solte, rejicimus, damnamus eos. 3) Hätte man in dem consensu repetito nicht nur der Gegen-Lehre, sondern auch der Personen gedacht, und sie ohne einige Communication mit andern Lutherischen Ständen und Theologen von der Gemeinschafft der wahren Lutherischen Kirche ausgeschlossen, welches auch der Chur-Fürstlichen Absicht nicht gemäß wäre. Nachdem sie alle diese Stücke angeführet, so melden sie, daß sie in allen demselbigen es mit dem consensu repetito nicht halten könnten, und zwar aus folgenden Ursachen. Denn was die Verdammung derer Personen beträffe, so habe ja der Autor dieses consensus keine Macht darzu gehabt, er möge nun seine Schrifft vor eine öffentliche Bekänntniß der gantzen Lutherischen Kirche, oder vor eine particulair Declaration wollen gehalten haben. Es wären auch solche Verdammungen noch gar unzeitig, indem sie der letzte Grad der Kirchen-Censur und das Schisma gleichsam mit sich auf den Rücken trüge, daher wenn dieser consensus repetitus seine Krafft erlangen solte; eine solche Trennung zwischen den Helmstädtischen und der Augspurgischen Confeßion zugethanen Theologen ihre völlige Richtigkeit hätte. Nun aber sey bekannt, daß man zu solcher Extremität nicht ehe könne noch solle schreiten, bis man alle dienliche Mittel angewendet, wodurch das Band der Liebe, Einigkeit des Friedens könnte wieder ergäntzet, und dergleichen Spaltungen verhindert werden, und das wäre bishero nicht geschehen. Denn man hätte der Helmstädtischen Theologen ihre Schrifften fleißig untersuchen, den Contexte wohl erwegen, mit andern von gleicher Materie handelnten Stellen conferiren, ihre Meynung, ob sie etwa mit ausdrücklichen Worten, oder durch nothwendige Folgerungen dasjenige was ihnen beygemessen werde, in sich halte, richtig einnehmen, wo noch einiger Zweiffel übrig geblieben, sie selbst darüber vernehmen, und wo man ihre Meynung richtig genung verstanden, erwegen sollen, ob der Streit nöthige Glaubens-Lehren beträffe oder nicht. Uber dem wären die in dem consensu repetito geschehene Verdammungen der Helmstädtischen Theologen deswegen bedencklich, weil sie bloß von dem in dem Streit selbst interessirten Theologen vorgenommen, und doch nicht von unpartheyischen Theologen untersucht worden, was von den streitigen Puncten eigentlich die Glaubens-Lehren angienge. In diesen müste man freylich nicht die geringste Veränderung einreissen

lassen, was aber deutliche und gründliche Erklärungen der nöthigen Glaubens-Lehren, die schwere Auslegungen der heiligen Schrifft, philosophische Fragen, welche zu besserer Erklärung einer Glaubens-Lehre vorkämen, ingleichen die Art und Weise die Wiederspenstige zu wiederlegen, die nöthigen Glaubens-Lehren zu vertheidigen, und dergleichen betreffe, da könnten auch rechtglaubige reine Theologen nicht allezeit einig seyn, sonderlich die sich auf hohen Schulen als Professores befänden, denn diese müsten nicht bloß ihren Zuhörern hersagen, was sie von ihren eigenen Lehrern gelernet, sondern der Sache immer weiter nachdencken, und alles gründlicher und deutlicher einzurichten suchen. Da nun dieses geschehen müste, und GOtt seine Gaben nicht auf einerley Art austheilete, auch der Zustand der Theologen selbst nicht gleich wäre, so müste der Vortrag und die Ausführung der Theologischen Materien auf unterschiedene Art herauskommen. Wären solche Theologen in der Haupt-Sache unter sich einig, und giengen in der Neben-Sache von einander ab, so müste man deswegen einander nicht gleich öffentlich verwerffen und verdammen; ein anderes wäre, wenn iemand einen Grund-Irrthum nicht nur hätte, sondern ihn auch hartnäckiger Weise vertheidigen wolte, in welchem Fall er als ein Ketzer anzusehen, und könnte von der Christlichen Kirche ausgeschlossen werden, nur müste dieses keine Privat-Person, sondern die Kirche selbst thun. Sie mercken dabey an, daß ehemahls so wohl den Jenischen und Chur-Sächsischen, als auch unter den Chur-Sächsischen Theologen selbst über verschiedene Puncten, z. E. wegen der Erb-Sünde, ob selbige formaliter betrachtet, ein privativum oder ein positivum quid sey, Dissensiones gewesen wären, man hätte aber deswegen mit keinem einen Streit angefangen, sondern einem jeden seine Meynung frey gelassen, und unter sich selbst in einer guten Harmonie, Correspondentz und Einigkeit gelebet. Jetzo da der consensus repetitus heraus wäre, hätte man solche Dinge als nöthige Stücke des wahren Lutherischen Glaubens angesehen, und nicht mehr, wie die vorigen Chur-Sächsischen Theologen gethan, diejenigen, die anderer Meynung in einer Neben-Sache wären, als in der vorherangeführten Materie von der Erb-Sünde, in Liebe und Sanfftmuth gedultet, und ihnen ihre Freyheit gelassen; sondern durch das condemnamus selbige von der Gemeinschafft von der Lutherischen Kirche auszuschliessen sich unterstanden. Nachdem man dieses Gutachten von dem consensu repetito gestellet, so thun auch die Jenischen Theologen, sonderlich Musäus Vorschläge, wie diese bisher entstandene Streitigkeiten am besten beyzulegen wären. Sie meynen, man hätte darzu einen zweyfachen Weg; der eine wäre via silentii & tolerantiæ, daß beyde streitende Theile entweder durch freundliches Zureden, oder durch hohe Hand mögten vermocht werden, daß sie von fernern Schrifft-Wechseln und Controversien abstünden, und ein jeder vor sich von den streitigen Puncten lehre und schreibe, wie ers in seinen Gewissen gegen GOtt und gegen die christliche Kirche zu verantworten getraue, welcher Weg freylich der kürtzste und bequemste, und damit man hierbey der Wahrheit nichts vergebe, so könnte man vorhero diejenigen Puncten, die weit aussehend wären, wie diejenigen, so die Kirchen-Vereinigung beträffen, wohl untersuchen und sich darüber mit einander vergleichen. Der andere Weg sey via discussionis, daß man durch unpartheyische und in diesen Streit uninteressirte und von beyderseits hohen Häuptern zusammen beruffene Theologen die Streitigkeiten aufs genaueste und gründlichste untersuchen, und von einem jeden Punct einen gewissen Schluß abfassen liesse. Wolte man diesen Weg erwehlen, und eine solche Untersuchung vornehmen lassen, so müste man den consensum repetitum vor sich nehmen, und die Prüfung desselbigen nach folgenden Stücken anstellen: 1) Müste man alles, was in diesem consensu repetito befindlich wäre, überhaupt untersuchen, wieweit es der Wahrheit gemäß sey, oder nicht. Es befänden sich darinnen die theses und antitheses. Die theses solten aus der ungeänderten Augspurgischen Confeßion und andern symbolischen Büchern genommen seyn, und da müste man sehen, ob sichs so in der That verhalte, ob man die Worte aus den symbolischen Büchern in ihren Contexť und in rechten Verstand angeführet? Ob ihre Absicht gewesen, in den Stellen, darauf man sich bezogen, eine gewisse Glaubens-Lehre zu determiniren, oder ob sie nur von ohngefähr auf diese und jene Materie kommen? Was die Antitheses beträffe, so hätte man zu erwegen, ob die angeführte Worte des Gegentheils in den angeführten Stellen sich vollständig ohne Zusatz und ohne Zerstümmelung befänden, ob sie die ihnen beygemessene Meynung in ihren Contexť richtig in sich faßten, oder ob dieselbige ihnen aus Mißverstand beygemessen werde; ob wenn die angeführten Worte des Gegentheils gründlich erwogen und deutlich genung sey, er lehre das, wessen man ihn beschuldiget, solche Gegenmeynung der vorhergesetzten Thesi directe oder indirecte wiederspreche? Wären sie einander indirecte und Folgerungs-Weise entgegen, ob die Folgerung in Ansehung ihrer Form und Materie richtig und gültig wäre, und wenn es auch damit seine Bewandniß habe, ob die aus des Gegentheils angeführten Worten gezogene Conclusion einem in unsern symbolischen Büchern definite enthaltenen nöthigen Stück der wahren Lutherischen Lehre, oder nur einen Neben-Punct, dessen incidenter gedacht worden, wiederspreche? 2) Fände man bey dieser angestellten Untersuchung, daß der Gegentheil etwas lehre, welches einen nöthigen Glaubens-Artickel beträffe, und also den symbolischen Büchern entgegen wäre. Man könne ihn nun dessen entweder durch seine eigene ausdrückliche Worte, oder durch eine nothwendige und richtige Folgerung überführen, so wäre kein ander Mittel die Controvers beyzulegen, als daß derjenige Theil, der den Irrthum hege, von seiner Meynung ablasse. Woferne aber entweder nicht zu erweisen, daß die Meynung, die man dem andern beymesse, den symbolischen Büchern entgegen, oder nicht hinlänglich, wie man vorgebe, in seinen Schrifften anzutreffen, oder die Worte doch dunckel, oder eine falsche Auslegung davon gemacht

macht werde, oder gar keine Contradiction vorhanden, so könnten solche Streitigkeiten leicht beygeleget werden, indem dabey weiter nichts zu thun, als daß man auf beyden Seiten stillschweige; 3) wäre nicht zu läugnen, daß bey diesen Streitigkeiten beyde Theile in gewissen Stücken wahrhafftig von einander dissentirten und einander widersprächen. Einige beträffen keine Lehr-Puncte, sondern gehörten nur zum Wachsthum in der gründlichen Erkänntniß: Wenn nun dabey solche Meynungen vorkämen, und man wolte sie prüfen, wieweit sie zu verwerffen, oder zu dulden, so müsse man sehen, ob sie der Analogie des Glaubens gemäß, ob sie wohl gegründet, und zum Wachsthum in der gründlichen Erkänntniß nützlich und nöthig wären, welches hier sehr weitläufftig ausgeführet und mit vielen Exempeln, welche diejenigen Lehr-Sätze, die der oben angeführte Reinhard denen Jenischen Theologen vorgeworffen hatte, betreffen, erläutert worden. Andere giengen die Streitigkeiten wegen der Kirchen-Vereinigung mit den Reformirten und Papisten an, zu deren Beylegung vor allen Dingen nöthig wäre, daß die Beschaffenheit des Streits recht aus einander gesetzet, und die verhaßten Nahmen des Syncretismi, Samaritanismi, Babelismi, Religions-Vermengerey und dergleichen vermieden würden. Die Frage kam eigentlich darauf an: Ob nicht zwischen den Lutherischen und Päbstischen, wie auch Lutherischen und Reformirten Kirchen ein solcher Kirchen-Friede zu stifften wäre, daß ein Theil den andern bey seiner Lehre und Meynung dulte, einander nicht verketzere, sondern als Glieder eines geistlichen Leibes Christi einander vertrage, und die brüderliche Liebe erweise, welches mehr eine mutua tolerantia als pax & concordia ecclesiastica zu nennen sey? Auf diese Frage antwortet hier Musäus weitläufftig, weist, daß dergleichen ohnmöglich könnte angehen, und der Grund, worauf man solchen Kirchen-Frieden stifften wolte, nehmlich auf die Ubereinstimmung in den Lehren des Apostolischen Glaubens-Bekänntniß, falsch sey. Diesen Streit könnte man auch beylegen, entweder via discussionis, oder via silentii, davon die letztere Art hier weit sicherer und leichter wäre, daß nachdem beyde Theile von dieser Sache genug geschrieben und geredet hätten, so solten sie nun selbige liegen lassen und stille sitzen. Dieses Bedencken, davon jetzo ein Auszug gemacht worden, findet man in Calovs historia syncretistica p. 999. wo auch p. 1091. anzutreffen: Bericht über der Herren Jenensium theologorum Bedencken, an Ihro Hochfürstlichen Durchl. Herrn Johann Ernst, und Herrn Friedrich, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. für sich und dero freundlich geliebte Herrn Brüder, von D. Abraham Calovien abgefasset, vom consensu repetito und vom Calixtinischen Syncretismo, M. April. 1680. ad illustrissimas aulas überschicket. Ehe wir diese Erzehlung völlig schliessen, müssen wir noch gedencken, daß Andreas Caroli in seinen memorabilibus ecclesiasticis seculo XVII verschiedenes wider den Musäus erinnert, welches in der Vorrede der prælectionum in epitomen formulæ concordiæ, die zu Jena 1701 heraus kommen sind, beantwortet worden.

Wir haben uns oben folgende Ordnung in der Erzehlung der Syncretistischen und Calixtinischen Streitigkeiten vorgesetzet, daß wir erstlich diejenige Personen erzehlen wolten, welche in diesem Streite verwickelt gewesen; hernach den Verlauff des Streits selbst, was von Jahren zu Jahren dabey vorgegangen, und was vor Schrifften heraus gekommen, vorstellen, und drittens die streitige Puncte ins besondere berühren und kürtzlich erklären. Nachdem wir nun mit den beyden ersten Stücken fertig, so ist noch das dritte von den streitigen Lehr-Sätzen übrig, die wir in eine richtige Ordnung bringen, selbige nach dem eigentlichen Sinn ihrer Verfasser aufrichtig vorstellen, und hin und wieder einige Erläuterung und Urtheile darüber einstreuen wollen. Doch bleiben wir nur bey denjenigen Lehr-Sätzen, welche Calixtus behauptet, und die ihm als irrig vorgeworffen und widerleget worden. Denn ob wohl Calixtus, nachdem er in diesen Streit kam, den Chur-Sächsischen Theologen, insonderheit Hülsemannen ebenfalls allerhand Irrungen vorzuwerffen, und verschiedenes an ihren Schrifften auszusetzen suchte; so geschahe doch dieses nur zufälliger Weise, welches auch wohl nicht geschehen wäre, wenn nicht vorher Calixtus wäre angegriffen worden. Bey der Vorstellung der Calixtinischen streitigen Puncten kömmt gar vieles auf die Ordnung an, wie man sie nach einander setzen soll, welches auf mancherley Weise geschehen kan, es ist aber nicht eine Art, wie die andre so bequem und gründlich. Denn entweder könnten wir uns nach der Ordnung der Zeit richten, und die streitigen Lehr-Sätze so erzehlen, wie sie nach einander sind erreget, angefochten, widerleget und vertheidiget worden, wobey wir aber diese Beschwerlichkeit zu besorgen hätten, daß wir vieles von dem Verlauff des Streits selbst, so bereits da gewesen, doppelt sagen müsten, oder man könnte sich nach der Ordnung der Glaubens-Artickel, wie sie in den Systematisch-Theologischen Büchern vorgetragen werden, oder in der Augspurgischen Confeßion enthalten sind, dergleichen Ordnung dem Verfasser des consensus repetiti beliebet, richten, welches sich aber auch nicht wohl thun lässet. Denn auf solche Art kan man die Beschaffenheit der Irrthümer, wie wichtig dieselbige sind, wie weit sich jemand derselbigen schuldig gemacht und des Streits, ob über diesen Punct mehr, als jenen gestritten worden, nicht zeigen. Um deswegen thut man am besten, wenn man die Ordnung von der Sache selbst herleitet, und einen Unterscheid unter den Haupt- und Neben-streitigen Puncten macht, in dem Verstande, daß die hauptstreitigen Puncte diejenigen sind, welche die Irrthümer in sich fassen, deren man sich hauptsächlich verdächtig gemacht, und darüber man vornehmlich gestritten; die Neben-Puncte hingegen gehen auf solche Materien, darüber eben kein sonderlicher Streit entstanden, indem man sich entweder besser erklärt, oder die Sache selbst von keiner Wichtigkeit angesehen. Nach dieser

Ordnung nehmen wir erstlich vor uns die hauptstreitige Puncte, wohin denn gehört 1) der Streit von dem Syncretismo selbst, oder von Vereinigung der Evangelischen Kirche mit der Päbstischen und Reformirten. Es ist nicht zu läugnen, daß George Calixtus in vielen gelehrten und wichtigen Schrifften die Irrthümer der Papisten aus der heiligen Schrifft und der Kirchen-Antiquität widerleget, sonderlich wider das Ansehen des Römischen Pabsts geschrieben, daß man daher meynen solte, er hätte nicht können auf die Gedancken kommen, es solte sich die Evangelische Kirche in eine Vereinigung mit der Päpstischen einlassen. Allein daß dieses geschehen, ist ebenfalls eine unläugbare Sache. Er hat sich deswegen sowohl durch gewisse Thaten, als durch gewisse Schrifften und Lehren nicht ohne Grund verdächtig gemacht. Zu jenem müssen wir rechnen, was er auf dem 1645 zu Thoren angestellten Colloquio vorgenommen. Denn daselbst ließ er sich als ein Lutherischer Theologe auf der Seite der Reformirten brauchen, und trug das seinige zu ihrer General-Confeßion bey. Man warf ihm vor, er sey von den Calvinisten zu der Theologischen Proseßion nach Franckfurt an der Oder verlanget worden; er habe bekennet, er sehe nicht gerne, daß er zu Helmstädt als Professor der Theologie dienen müsse; es wären die Wechselschrifften mit Landgraf Ernsten und Christoph Rantzau, darinnen der Syncretismus mit den Papisten und Calvinisten gepriesen werde, zum Theil selbst in seiner Druckerey ausgefertiget worden, und was andre Proben seiner Aufführung mehr sind, daraus man seine Neigung zu einer solchen Vereinigung schliessen könnte. Doch blieb es dabey nicht, sondern er ließ sich dieses auch in seinen Schrifften nicht undeutlich mercken, wohin vor andern die responsio I. contra Moguntinos, die scripta facientia ad colloquium Thorunienſe nebst seiner consideratione & epicrisi, das desiderium pacis & concordiæ, nebst andern Schrifften gehören, von denen wir vorhero Nachricht gegeben haben. Fast noch deutlicher giengen seine Anhänger hierinnen heraus, sonderlich Johann Latermann zu Königsberg. Denn dieser edirte des George Cassanders tractatum de officio pii viri in hoc eccleſiæ univerſæ occidentalis inprimis diſſidio, machte eine Vorrede und Anmerckung dazu, und lobte das Buch, und nachdem Dreier seine Oration de ſyncretiſmo drucken ließ, so legte er damit offenbahr an den Tag, es stünde seiner Meynung nach der Kirchen-Vereinigung nichts im Wege, wie aus dem Auszug, den wir oben davon gemacht, zu ersehen, welches er auch in der Erörterung der Theologischen Fragen gethan. Was insonderheit die Reformirten und die Vereinigung mit denselbigen betrifft, so ist das Hauptwerck, so man auf Seiten der Calixtiner davon lesen kan, wenn man die Sache kurtz beysammen haben, und nicht erst aus so vielen Schrifften heraus suchen will, die consultatio de tolerantia reformatorum circa quæſtiones inter ipſos & auguſtanam confeſſionem profeſſos controverſus und via ad pacem inter proteſtantes præliminariter reſtaurandam; von denen aber, so dawider geschrieben worden, ist das vornehmste Werck Calovs Syncretismus Calixtinus und die harmonia Calixtino-hæretica, von denen oben geredet worden. Nachdem wir diese Historie voraus gesetzet, so kommen wir zur Sache selbst, dabey wir insonderheit zu erwegen, was Calixtus von der Vereinigung unserer Kirchen mit den Papisten gelehret. Er redet hiervon, besonders in den vorherangezogenen Schrifften, nicht auf einerley Art, und erklärt sich nicht so deutlich und beständig von dem ſubjecto des Pabstthums, mit welchem die Vereinigung geschehen könnte. Denn bisweilen redet er überhaupt von der päbstischen Kirche, so ferne sie ihre Irrthümer hat und vertheidiget, als wenn man alle Glieder derselbigen, so fern sie nur das Apostolische Glaubens-Bekänntniß annehmen, sich dazu bekennten, und nach den göttlichen Gesetzen, so viel möglich, lebten, vor glaubige Christen und Erben des Himmelreichs halten und lieben müste. Dahin zielen die Worte in der epicriſi de colloquio Thorunienſi §. 4. wo er sagt: Es sey bekannt und ausser Streit, daß die Papisten, Lutheraner und Calvinisten, dasjenige glaubten, was in dem Apostolischen Symbolo stünde, worauf er hinzu setzt: Conſequens igitur eſt, hanc fidem ac ſalutem eis ſufficere, & modo non ſecundum carnem ambulent; ſed ſecundum ſpiritum ſalvos fore; nam ſi ſecundum carnem vixerint, morientur, dergleichen allerdings irrige und höchst anstößige Stellen man noch mehr in seinen andern Schrifften findet. Allein wenn er anderswo auf die Materie kommt, so scheinet es, als wenn er nicht insgemein von den Papisten, sondern nur von denjenigen im Pabstthum, welche den wahren Glauben hätten, redete und meynte, daß man selbige vor wahre Glieder der christlichen Kirche ansehen müste. In dem deſiderio concordiæ §. 4. finden sich diese Worte: Welche dasjenige glauben, welches die Socinianer laugnen, und also das Vertrauen haben, daß sie nicht durch eigene Verdienste, sondern durch Krafft und Verdienst des Leidens JEsu Christi, Vergebung der Sünden erlangen, und nach der Auferstehung des Fleisches zur Herrlichkeit kommen werden, und stellen zwischen sich und den göttlichen Zorn das Verdienst und den Tod Christi, über das getaufft sind, und das Abendmahl, wie es ihnen gereichet wird, geniessen, dabey aber die Wercke des Fleisches nicht vollbringen, sondern mäßig, gerecht, gottselig leben in dieser Welt, und warten auf die selige Hoffnung und Erscheinung der Herrlichkeit des grossen GOttes unsers Heylandes JEsu Christi, daß diese von GOtt vor seine Kinder gehalten und zur Erbschafft des himmlischen Reichs zugelassen werden, ist gewiß. Indem Calixtus in diesem Worten von solchen Personen redet, welche, wie er sagt, zwischen sich und dem göttlichen Zorn das Verdienst und den Tod Christi stellten, so kan dieses überhaupt von den Papisten nicht verstanden werden, weil man in der Römischen Kirche die Rechtfertigung nicht in der Vergebung der Sünden, die man durch den Glauben, krafft des Verdienstes Christi erlanget, sondern in eine innerliche Veränderung des Hertzens, dazu man durch das Verdienst der guten Wercke käme, setzet. Fast auf gleiche Art redet er

er auch noch an andern Orten, daß wenn dieses seine eigentliche und wahrhafftige Meynung wäre, so könnte selbige nicht getadelt, noch im geringsten etwas daran ausgesetzet werden, massen niemahls von unsern Theologen geläugnet worden, daß man im Pabstthum Glaubige, die als Glieder der unsichtbaren Kirche anzusehen, fände, mit denen nothwendig die andern Glaubigen, sie mögen sich in der Evangelischen, oder Reformirten sichtbaren Kirche befinden, stehen. Ja vor der Reformation des seligen Luthers hatte GOtt mitten in der Finsterniß, da es schiene, als wenn das Licht des Evangelii gäntzlich verloschen wäre, in dem Pabstthum seine Kirche, oder ein Häuflein seiner Glaubigen. Allein wie man aus allen Umständen abnehmen kan, so ist die wahre Absicht des Calixtus wohl weiter gegangen, ob er schon bisweilen, als er den starcken Widerspruch vor sich gesehen, und als er der Sache selbst besser nachgedacht, die Unmöglichkeit der Vereinigung zwischen der Evangelischen und Römischen Kirche begriffen, eingelencket, und sich auf eine gelindere Art zu erklären gesucht, als rede er nicht von den Papisten überhaupt, sondern nur von den Glaubigen unter denselbigen, die wir als geistliche Brüder halten müsten. Denn dieses könnten wir unter andern daraus sehen, daß er vornehmlich das Apostolische Glaubens-Bekänntniß als eine Norm der Glaubens-Articul angegeben, und darauf solche Kirchen-Vereinigung gründen wollen, wie wir hernach weisen werden; nun aber ist bekannt, daß überhaupt in der Römischen Kirche und nicht allein von den Glaubigen in derselbigen das gedachte Apostolische Symbolum angenommen werde, folglich wenn das Principium des Calixtus richtig wäre, daß diejenigen, die sich zum Apostolischen Symbolo bekennten, im Grund des Glaubens nicht irrten, so müste nothwendig folgen, daß die Papisten keine Grund-Irrthümer hätten, und da stünde nichts im wege, warum wir nicht gleich mit ihnen in eine Kirchen-Vereinigung treten solten. Aber eben dieses ist die Haupt-Ursache, warum eine solche Vereinigung schlechterdings unmöglich ist. Wir setzen voraus, daß der Unterscheid zwischen der Lutherischen und Päbstischen Lehre den Grund des Glaubens angehe. Es ist unter andern ausser Streit, daß der Artickel von der Rechtfertigung eines armen Sünders vor GOtt ein Fundamental-Artickel sey. Denn wie Paulus ausdrücklich sagt, einen andern Grund kan niemand legen, ausser den der geleget ist, welcher ist Christus, 1. Cor. III, 2. also muß auch dasjenige fundamental seyn, was dazu gehöret, daß wir nehmlich Christum und sein Verdienst mit wahren Glauben ergreiffen, wenn wir die Gerechtigkeit, die vor GOtt gilt, folglich die Seligkeit erlangen wollen. Da wir nun die Rechtfertigung darinnen setzen, daß GOtt einem bußfertigen Sünder, der mit wahren Glauben das Verdienst seines Heylandes ergriffen, und alle Sünden vergiebet, und ihm selbige nicht zurechnet; die Papisten hingegen meynen, wie aus den Schlüssen der Tridentinischen Kirchen-Versammlung zu ersehen, es bestehe die Rechtfertigung nicht in Vergebung der Sünden, sondern in der Hervorbringung einer innerlichen Gerechtigkeit, dabey Christus mit seinem Verdienste und also der Glaube nichts zu thun habe, und vielmehr alles auf die gute Wercke ankomme, so ist ja Sonnenklar, daß sie im Grunde des Glaubens von uns abweichen. So lange dieser Fundamental-Unterscheid bleibet, so ist unmöglich, daß eine solche Vereinigung, die vornehmlich auf die Einigkeit in den Glaubens-Puncten gehen muß, da man einerley glaubt, vor wahr hält und lehret, kan gestifftet werden. Wenn solches solte ins Werck gerichtet werden, so müsten die Papisten vorher ihre Lehren, welche die Lutheraner als Irrthümer erkennen, fahren lassen, und wenn sie das thäten, so wäre das nicht einmahl eine Vereinigung, sondern vielmehr eine Bekänntniß zu unserer Religion. Doch das werden sie nimmermehr thun. Wolte man durch die Betrachtung der Sache nicht selbst erkennen, wie dergleichen Vereinigung ohnmöglich ins Werck zu richten, so solte man doch die Erfahrung und die Geschichte zu Hülffe nehmen, wie nehmlich schon so offte eine Vereinigung der Lutheraner und Papisten angerathen, vorgeschlagen und versuchet worden, aber alle Friedens-Vorschläge und Handlungen nur vergebens gewesen. Die Römisch-gesinnten können davon gar nichts hören, und wenn ja einige unter ihnen sich äusserlich freundlich angestellet, und einen Kirchen-Frieden vorgeschlagen haben, so haben sie doch den Schalck im Hertzen gehabt, und nichts anders, als die Evangelisch-Lutherischen wieder zu der Römisch-Catholischen Religion zu bringen gesuchet. Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Reformirten, daß selbige mit den Lutheranern nicht können vereiniget werden, eben aus der Ursache, weil sie im Grunde des Glaubens, und zwar in der Lehre von der allgemeinen Gnade GOttes von uns unterschieden, und eine besondere Gnade GOttes lehren. In diesem Stücke vergieng sich also Calixtus mit seinen Anhängern allerdings gar sehr, daß er Syncretistische Gedancken und Neigungen hegte, daher die Beschuldigung, die man unter andern wider ihn anbrachte, er gienge damit von unsern Symbolischen Büchern ab, darauf er gleichwohl verpflichtet wäre, nicht ohne allem Grund war: 2) Von dem Apostolischen Glaubens-Bekänntniß. Als Calixtus, wie kurtz vorher gedacht, die Friedens-Gedancken hegte, und zu verstehen gab, daß man zwischen der Evangelischen, Päbstischen und Reformirten Kirchen eine Vereinigung stifften könne, so sahe er gar wohl, daß das Hauptwerck dabey darauf ankäme, ob eine Einigkeit in den Glaubens-Artickeln vorhanden sey, oder nicht. Nun hätte er untersuchen müssen, welches die Grund-Artickel, oder die nöthigen Glaubens-Lehren, ohne deren Erkänntniß man die Seligkeit nicht erlangen kan, wären, und da kam er auf die Gedancken, daß solche alle in dem Apostolischen Glaubens-Bekänntniß begriffen, welches man als eine Norm der Glaubens-Artickel anzusehen, folglich wolte er diese Vereinigung darauf gründen, weil die Papisten und Reformirten das

Aposto-

Apostolische Symbolum mit uns annehmen, und also mit uns einerley Glaubens-Artickel lehrten und bekennten, so wären sie auch mit uns im Grunde des Glaubens einig, und daher könnte man sich gar wohl mit ihnen vereinigen. Hievon finden wir in seinen Schrifften verschiedene Stellen. Denn in responsione I. contra Moguntinos thesi 42. sagt er: In diesem Symbolo sind enthalten die Stücke der christlichen Lehre, deren Erkänntniß nöthig, wenn man ein wahrer und gläubiger Christ seyn und die Seligkeit erlangen will: Thesi 56. fährt er fort: In dem Apostolischen Symbolo findet man alles, was man der Seligkeit wegen glauben muß, so fern solcher Glaube in den von GOtt geoffenbahrten Dingen auf Seiten des Verstandes ein nöthiges Stück zur Seligkeit ist. Eben das lehrte auch sein Anhänger Christian Dreier, welcher in der Erörterung der Theologischen Fragen p. 733. schreibet: So ist nun gewiß, daß das Symbolum alles, was einem jeglichen zu glauben nöthig ist, in sich hat, wie es in Catholischen Verstande genommen wird, und können die Artickel des Glaubens ihrer Substantz nach weder vermehret, noch verringert werden; wobey sonderlich anzumercken, daß hier Dreier mit einfliessen lässet, es müsse das Apostolische Symbolum in Catholischen Verstande angenommen werden, wenn man solches als eine Norm der Glaubens-Artickel ansehen wolte, worauf bey dieser Controvers, wie aus den folgenden wird zu ersehen seyn, gar vieles ankommt. Denn wenn man auch ihnen einräumt, es wären in diesem Symbolo alle nöthige Glaubens-Lehren begriffen, so ist doch noch eine Frage, ob solches auch die Papisten und Reformirten in einem rechten und der heiligen Schrifft gemässen Sinn annehmen. Wir finden bey ihm p. 765. auch noch diese Worte: Auf die Art muß directe von dem einfältigen allgemeinen Verstande des Symboli etwas geläugnet werden, nicht per consequentiam; denn was einer per consequentiam läugnet, das kan er wohl directe glauben, wenn er die Consequentz nicht siehet oder erkennet. Die blosse contraria opinio des Symboli ist eine Ketzerey materialiter; anderer Stellen zu geschweigen. Hierinnen vergieng sich Calixtus ausser Streit gar sehr, und bauete das Vereinigungs-Werck auf einen gar sandigten Grund, massen das Apostolische Symbolum keinesweges als eine Norme der Glaubens-Artickel kan angesehen werden, wie in den Schrifften wider ihn sattsam erwiesen worden. Alles was dawider kan eingewendet werden, kömmt auf fünff Puncte an. Erstlich hat man den Ursprung dieses Symboli zu erwegen, da zwar die Papisten die Apostel vor die Urheber desselbigen ausgeben, und sagen, daß, als selbige nach der Himmelfahrt Christi mit den nöthigen Gaben des Heiligen Geistes ausgerüstet worden, und sie in alle Welt das Evangelium zu predigen ausgehen wollen, sie vorher ein gewisses Bekänntniß zusammen getragen, welches ihnen zur Vorschrifft dienen solle, damit sie allenthalben einander gleichstimmig predigen

mögten. Einige als Baronius in annal. eccles. A. C. XLIV. §. 17. p. 349. sind so kühn gewesen, daß sie die Worte, beniemen wollen, die ein jeder von den Aposteln soll beygetragen haben. Petri Worte soll gleich das erste gewesen seyn: Ich glaube an GOtt den Vater, dem allmächtigen. Darauf soll Johannes gesagt haben: Schöpffer Himmels und der Erden. Jacobus: Ich glaube an JEsum Christum seinen eingebohrnen Sohn unsern HErrn, u. s. w. Es ist aber diese Meynung von unsern, wie auch reformirten Theologen und nicht weniger von einigen Remonstranten mit hinlänglichen Gründen widerleget worden. Denn wäre dieses Symbolum von den Aposteln aufgesetzet, so würde es entweder gar unter die Canonischen Bücher neues Testaments seyn gerechnet, oder von dem Lucas in der Apostel-Geschicht, oder in einer Apostolischen Epistel angeführet und berühret worden seyn, welches aber nicht geschehen. Es gedencken davon die Kirchen-Lehrer in denen drey ersten Jahrhunderten nicht das geringste, ob sie schon die in diesem Symbolo enthaltene Lehren wider die Ketzer vertheidigen. Wären die Apostel Urheber davon, so würde solches Symbolum durch alle Jahrhunderte seyn unverändert gelassen, von allen Christen auf einerley Art von Wort zu Wort auswendig gelernet, in allen Kirchen auf einerley Weise hergesagt, und in allen Büchern gantz gleichförmig aufgeschrieben worden seyn. So aber findet man in allen jetzterwehnten Stücken das Gegentheil. Man kan hinzusetzen, daß man keine Ursache siehet, warum die Apostel ein solches Glaubens-Bekänntniß vor ihren Ausgang in alle Welt hätten auffsetzen sollen. Die Gleichförmigkeit der Lehren damit zu befördern, hatten sie nicht nöthig; sie lehrten und schrieben nicht als blosse Menschen, sondern als Männer, die der Heilige Geist trieb, denen der Heilige Geist unmittelbar eingab, was sie zum allgemeinen Gebrauch der christlichen Kirche lehren und schreiben solten, und daher muste ihre Lehre einstimmig seyn. Dieses haben selbst einige unter den Papisten erkannt, wie in den vorigen Zeiten Laurentius Valla in antidoto in Poggium lib. IV. p. 223. und Erasmus in declarationibus ad censuram facultatis Parisiensis, tit. XI. declarat. 36. t. 9. oper. p. 700. gethan haben, und zu unsern Zeiten ist Ludewig Ellies du Pin in nova bibliotheca auctorum ecclesiasticorum t. 1. p. 15. von der Päbstischen Meynung abgewichen. Es hat dieses Symbolum vielmehr seinen Anfang von der Tauff-Formel genommen, da Christus seinen Jüngern befohlen hatte, zu taufen im Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes. Diese Formul wurde sonder Zweifel von den Aposteln in ihren Predigten weitläufftig erkläret, und hernach durch Veranlassung mancher Ketzereyen von den viris apostolicis von Zeiten zu Zeiten vermehret, bis endlich das Symbolum in diejenige Ordnung gerathen, in welcher man es noch heut zu Tage hat; wenn aber dieses eigentlich geschehen, kan man nicht sagen. Als nach der Zeit andere Ketzereyen, als des Arius, Macedonius, Nestorius, Eutyches, sich in die christliche Kirche einschleichen wolten, konnte man es bey diesem Symbolo nicht bewenden lassen, sondern man satzte andere auf, unter denen das Nicänische den Vorzug bekommen. Es heist daher dieses Symbolum das Apostolische, nicht als wenn solches die Apostel gemacht, sondern weil darinnen die Apostolische Lehre kurtz enthalten, welches King in der historia symboli apostolici weiter ausgeführet; der andern Schrifften, die häuffig davon herausgekommen sind, nicht zu gedencken. Ist dieses richtig, so mercken wir vors andere an, es könne dieses Glaubens-Bekänntniß auch deswegen keine Norm der nöthigen Glaubens-Artickel seyn, weil darinnen so viele nöthige Glaubens-Artickel fehlen. Denn darinnen wird nichts gedacht von der heiligen Dreyeinigkeit, von dem Ausgange des Heiligen Geistes vom Vater und Sohn: Man lieset nicht, daß JEsus Christus nicht ein angenommener, sondern ein natürlicher Sohn GOttes des himmlischen Vaters sey; daß in ihm die beyden Naturen, die göttliche und menschliche persönlich vereiniget. Wo findet man darinnen was von der Sünde und ihrem Unterscheid: Von der allgemeinen Gnade GOttes im Wercke der Erlösung: Von dem allgemeinen Verdienste Christi: Von der Busse: Wiedergeburth: Erneuerung: Von dem Worte GOttes: Von den Sacramenten? Wolte man hier einwenden, daß wenn gleich nicht alle Artickel des christlichen Glaubens darinnen explicite und formaliter stünden, so könnten sie doch alle implicite, virtualiter und reductive durch eine bequeme Folge daraus gezogen werden, so mercken wir drauf an, daß dieses zwar einige, als Pfeiffer in der Klugheit der Gerechten pag. 143. versuchet, und eine Probe davon gegeben, und an sich eine thuliche Sache sey; allein ob ein solches Bekänntniß, daraus man fast die meisten und wichtigsten Glaubens-Artickel Folgerungs-weise nicht ohne Mühe und Nachdencken erkennen muß, als eine Norm der nöthigen Glaubens-Artickel anzugeben, daran ist billig zu zweifeln. Denn eine solche Norm wird nicht nur gelehrten Leuten, die Nachdencken und Schlüsse machen können; sondern auch gemeinen und einfältigen Personen, die zu dergleichen Folgerungen ungeschickt sind, vorgeleget, denen man alles deutlich und ausdrücklich, so viel als sie zur Seligkeit wissen müssen, vorstellen muß. Solte man eine Probe machen, und einem einfältigen Menschen, der sonsten von den in diesem Symbolo nicht enthaltenen Artickeln nichts wüste, dieses Bekänntniß vorlegen, um zu versuchen, ob er durch sein eigenes Nachsinnen auf die nöthigen Schlüsse kommen dürffte, so würde man sehen, wie wenig er auf solche Art würde erkennen. Sagt man, einfältigen Leuten muß man solches erklären, zu welchem Ende auch Lutherus seine Auslegung geschrieben, so ist dieses wider die eigentliche Beschaffenheit einer Glaubens-Norm, die so muß eingerichtet seyn, daß weil man nicht immer Lehrer und Prediger bey sich haben kan, selbige vor sich verständlich und zur nöthigen Erkänntniß hinlänglich ist. Viertens werden in diesem Symbolo einige Dinge berühret, die nicht zu den nöthigen Glaubens-Artickeln gehören, wenn unter andern stehet: Christus habe gelitten unter Pontio Pilato, welchen Umstand, daß die Creutzigung eben unter Pontio Pilato geschehen, man ohne Verlust seiner Seligkeit nicht wissen kan, und ob wohl Christus nach seiner Lebendigmachung in dem Stand der Erhöhung wahrhafftig zur Höllen gefahren, und dem Teuffel nebst den Verdammten seinen erhaltenen Sieg angekündiget, weil das klare Zeugniß des Apostels Petri vorhanden, so haben doch verschiedene von unsern Theologen angemercket, es sey dieser Artickel von der Höllenfarth Christi eben so nöthig nicht zu wissen, wie andere, ob man ihn wohl nicht läugnen dörffte. Gesetzt, man wolte auf alle diese jetzt angeführte Umstände bey dieser Controvers nicht sehen, so ist doch noch fünfftens als das allernöthigste Stück anzumercken, daß wenn gleich die Papisten sich zu dem Apostolischen Symbolo bekennen, sie solches doch nicht in dem Verstand annehmen, wie wir. Sie bekennen sich zwar den Worten nach zu demselbigen wie wir, legen solches aber auf eine andere Art aus, und suchen auch daraus ihre Lehren zu vertheidigen, folglich kan man ja nicht sagen, daß sie mit uns im Grund des Glaubens einig wären. Denn so wenig von demjenigen, der sich dem Vorgeben nach zur heiligen Schrifft bekennet, als ein Jude, oder Socinianer, selbige aber verderbet und seine falsche Meynungen daraus zu behaupten bemühet ist, kan gesagt werden, er stimme mit uns in den Grund-Wahrheiten überein; so wenig läßt sich solches von denjenigen sagen, die dergleichen in Ansehung des Apostolischen Symboli thun. Wir wollen den Calixtinisch-gesinnten bey diesem Punct nur dieses zu Gemüthe ziehen, welches uns unbeantwortlich zu seyn scheinet. Ists nicht wahr, wenn einer, der sich bisher zu der Evangelischen oder Reformirten Religion bekennet, er fällt ab, und tritt zu dem Pabstthum über, so sagt er eydlich seiner vorigen Religion ab, und bekennt sich gleichwohl mit einem Eyde zu dem Apostolischen Symbolo.

III. Von der Übereinstimmung der Kirchen-Lehrer in den fünff ersten Jahrhunderten. Dieser Punct ist bey den Calixtinischen Controversien ebenfalls was verwirrt. Insgemein beschuldiget man Calixtum, er habe gelehret, es wären zwey Principia in Sachen, die zur Erlangung der Seligkeit zu erkennen nöthig sind, nehmlich die heilige Schrifft und denn die Übereinstimmung der Kirchen-Lehrer, die in den fünff ersten Jahrhunderten nach Christi Geburth gelebet hätten. Sehen wir seine eignen Schrifften deswegen an, so ist nicht zu leugnen, daß er ebenfalls hier, wie in andern Stücken, sich weder recht deutlich, noch beständig auf einerley Weise erkläret habe. Denn wenn er sich deutlich hierüber hätte heraus lassen wollen, so hätte er zweyerley zu erklären gehabt, einmahl, was er durch

durch das Principium verstehe, und denn, wie man die Übereinstimmung der Kirchen-Lehrer erkennen und heraus bringen könnte, auf welche zwey Puncte man vornehmlich zu sehen hat, wenn man von dieser Controvers ein wohlgegründetes Urtheil fällen will. Was das erste anlangt, wie das Wort Principium allhier zu nehmen, so verstehet man dadurch eine Norm, Regel oder Richtschnur, darnach man die Christliche Lehre sowohl in den Glaubens-Artickeln, als in den Lebens-Pflichten erkennen, prüfen und beurtheilen, folglich was der nach derselbigen erkannten Wahrheit zu wieder, als irrig verwerffen und wiederlegen soll. In solchem Verstand ist das Principium der christlichen Lehre einig und allein die heilige Schrifft alten und neuen Testamentes, wie beständig in unsern Lutherischen Kirchen, insonderheit in der formula concordiæ auch in dem corpore doctrinæ Julio gelehret wird. Wolte man einen Unterscheid machen unter dem principio primario und secundario, oder subordinato, in dem Verstande, daß uns jenes die Wahrheit an sich selbst zu erkennen gebe, dieses aber nur zur Erläuterung und mehrerer Bekräfftigung der erkannten Wahrheit diente; jenes sey die heilige Schrifft, dieses aber die Übereinstimmung der Kirchen-Lehrer in den fünff ersten Jahrhunderten, so wäre dabey wieder zweyerley zu erwegen. Das eine ist, ob sich auch Calixtus würcklich so erkläret, daß er gesagt, er nehme die heilige Schrifft als das principium primarium an, und achte die Übereinstimmung der Kirchen-Lehrer nur vor ein principium secundarium. Daß er bisweilen so geredet, sehen wir aus verschiedenen Stellen, deren wir nur einige hersetzen wollen. Denn in exercitatione de trinitatis mysterio contra Socinianos, §. 19. braucht er folgende Worte: Quando de dogmatibus aliisve rebus tanquam ad salutem necessariis rectissime pronuntiatur; quicquid horum primitiva ecclesiæ universaliter recepit, id quoque nos recte admittimus. Inde fit, ut consensus ille principium, saltem secundarium, ad hæc ipsa confirmanda relatum, haberi possit. Commodius autem forte & significantius subordinatum dicetur, quia videlicet scripturæ sacræ, unico summe principio & αὐτοπίστῳ subordinatus, ex eoque omnem suam vim habet. Und in der consideratione ad colloquium Thoronens. §. 14. sagt er: Qui dogma aliquod, tanquam fidei articulum proponit aut obtrudit, nihil agit, nisi ex scriptura, sive sola, (nam perfectus est scripturarum canon, sibique ad omnia satis superque sufficit; ut loquitur Vincentius Lerinensis) sive adjuncto primæ priscæque ecclesiæ consensu, deducat, si deducere nequit, de ad sensu desperet; Aus welchen Worten so viel zu folgen scheinet, daß er nur die heilige Schrifft zum Grund der Glaubens-Artickel gesetzet, aber dabey gemeynet, man könne sie entweder allein brauchen, oder zugleich die Übereinstimmung der ersten Kirche mit dazu nehmen. Eben das sagt er auch in der Vorrede seines Tractats de communione sub utraque specie, wenn es daselbst heist: Nec est, quod in probandis dogmatibus ad abstrusa prolabamus, quum quæ in scripturis perspicua sunt, satisfaciant; & si res exigat aut conditio eorum cum quibus agimus, facile adjungi possit sincera priscæ primæque ecclesiæ traditio, sive testificatio, quæ tum e symbolis, tum e doctrina, quam primorum seculorum hodie adhuc per dei benignitatem & providentiam superstites scriptores unanimi consensu proposuerunt, innotescit. Solches läugnet auch Hülsemann als sein Gegner, nicht, wenn er in dialysi p. 328. sagt, Calixtus nähme in Glaubens-Sachen zwey Principia an, als die heilige Schrifft tanquam summum & simpliciter primum principium, und die Übereinstimmung der Kirchen-Lehrer in den fünff ersten Jahrhunderten. Es scheint auch dieses hierinnen noch vor den Calixtum zu seyn, daß er dasjenige, was wir jetzo aus seinen Worten angeführet, in der That bewiesen. Denn in seinen Schrifften nimmt er nicht allezeit den Consens der Kirchen-Lehrer an, sondern geht vielmahls von ihnen ab, und beurtheilet ihre Meynungen nach der heiligen Schrifft, ja er nimmt bisweilen Auslegungen der Schrifft an, denen alle Kirchen-Lehrer entgegen sind. Wäre dieses richtig, daß er die Übereinstimmung der Kirchen-Väter nur vor ein solches principium secundarium angesehen, wodurch eine aus der heiligen Schrifft erkannte Wahrheit könnte noch mehr bekräfftiget, erläutert, und besser vertheidiget werden, so wäre weiter zu untersuchen, ob auch diese Meynung was anstößiges in sich hielte. Es haben verschiedene von unsern Theologen erinnert, daß auf solche Weise diese Meynung nichts bedenckliches bey sich habe, wie denn unser Concordien-Buch in der Vorrede gegen das Ende selbst vera norma & declaratio purioris doctrinæ genennet werde, nehmlich eine norma secundaria. Es sey gleichwohl unläugbar, daß solche Übereinstimmung der Kirchen-Väter in den Wahrheiten der christlichen Religion ihren herrlichen Nutzen habe. Sie diene nicht nur zur Bekräfftigung und Erläuterung, sondern auch zu einer kräfftigen Vertheidigung solcher Wahrheiten, und zwar vornehmlich wieder die Papisten, daß wenn sich diese in dem Beweiß ihrer Irrthümer auf den Consens der alten Kirchen beriefen, so könnte man sie durch dieses Mittel gar nachdrücklich wiederlegen. Nur erregte Calixtus dieser seiner Meynung damit einen grossen Vorwurff, daß er selbige nicht beständig auf eine deutliche Art gehöriger massen einschränckte, und weil er sich in den Schrifften der Kirchen-Lehrer trefflich umgesehen hatte, und in denen Kirchen-Antiquitäten überall zu Hause war, eine allzugrosse Hochachtung vor die Zeugnisse und Aussprüche dieser Männer blicken ließ, welches den Verdacht wieder ihn vermehrte, als wenn er ihre Übereinstimmung in einer gewissen Lehre der heiligen Schrifft gleich schätzte. Was den andern Punct bey dieser Controvers betrifft, wie man die Übereinstimmung der alten Kirchen erkennen kan? So hat man darzu zwey Wege, den einen, daß man die symbola œcumenica, welche in den Conciliis und sonsten gemacht, und von der gantzen Christenheit angenommen, gebilliget, und nach denselbigen nächst dem göttlichen Wort die Lehre des

des Glaubens eingerichtet, und wieder die Ketzereyen bestätiget worden, zu Rathe ziehet; den andern, daß man die Schrifften der alten Kirchen-Lehrer, die noch vorhanden, selbst aufsuche, gegen einander halte, und sehe, in welcher Lehre sie mit einander einstimmig sind. Daß die göttliche Wahrheiten, wenn sie aus der heiligen Schrifft erwiesen, allerdings durch die Glaubens-Bekänntnisse der vier ersten allgemeinen Kirchen-Versammlungen bestätiget werden, hat an sich seine Richtigkeit, und in so weit könnte man sagen, es wäre die Übereinstimmung dieser Symbolorum ein principium secundarium in dem Verstand, wie wir solches vorher beschrieben haben. Ob aber in solchen Symbolis alle zur Seligkeit nöthige Glaubens-Artickel enthalten, wie ebenfalls Calixtus von ihnen hat vorgeben wollen, der auch besonders die Symbola und Glaubens-Bekänntnisse dieser geistlichen Versammlungen herausgegeben, solches ist eine andere Frage, die billig zu leugnen ist. Denn es sind solche Symbola keinesweges zu dem Ende aufgesetzet worden, daß sie künfftig zur Richtschnur der Glaubens-Artickel dienen sollen, sondern sie wurden nur von den damahls in Streit gekommenen Lehren veranlasset. Nimmt man sie auch alle zusammen, so wird man doch nicht alle Glaubens-Artickel heraus bringen, gleichwie manches darinnen stehet, so zum Glauben nicht nöthig. Kömmt man zu den Schrifften der Kirchen-Lehrer selbst, und will ihre Einstimmigkeit in gewissen Lehren herausbringen, so ist dieses eine grosse und schwere Arbeit. Es erfordert Mühe, alle und jede Schrifften ins besondere durchzugehen, die ächten von den unächten zu unterscheiden, die wahre Meynungen derselbigen zu untersuchen, und da nicht leicht einer von ihnen ohne Irrthum gewesen, es betreffe nun dieses gewisse Auslegungen heiliger Schrifft oder eine Lehre der christlichen Religion, zu solcher Übereinstimmung zu gelangen. Eben solche Umstände geben zu erkennen, daß wenn man den Consens der Kirchen-Lehrer so schlechterdings vor ein Principium ausgeben wolte, so würde es ohnmöglich angehen können. Denn wie ihre Irrthümer und Fehler gnugsam bezeugen, daß sie als blosse Menschen geschrieben; also würde ja der christlichen Kirchen eine unerträgliche Last aufgebürdet, wenn sie die Glaubens-Lehren nach dieser Norm prüfen solten. Und was hat man das nöthig, da wir an der heiligen Schrifft eine deutliche, richtige und vollständige Glaubens-Regel haben?

IV. Von der Offenbahrung des Artickels von der heiligen Dreyeinigkeit im alten Testament. Dieser ist auch einer der vornehmsten streitigen Puncten gewesen, daß nachdem Calixtus seine Dissertation de mysterio trinitatis an ex solius veteris testamenti libris possit demonstrari? und de adparitionibus filii dei in propria hypostasi ausgehen ließ, und darinnen von diesen Puncten allerdings gar bedencklich und anstößig gelehret, so erweckte er sich damit einen starcken Wiederspruch, indem unter andern Hülsemann, Weller, Scharff und andere desfals wieder ihn schrieben. Die Sache selbst kommt auf zwey Stücke an, davon das eine die Offenbahrung des Geheimniß der heiligen Dreyeinigkeit, das andere aber die sichtbaren Offenbahrungen des Sohnes GOttes im alten Testament, und daß er ein Engel genennet werde, betrifft. Bey dem ersten, was die Offenbahrung des Artickels von der heiligen Dreyeinigkeit anlanget, kommen eigentlich, wenn man die Sache recht deutlich aus einander setzen will, wieder zwey Fragen für. Die eine war: Ob die Lehre von der heiligen Dreyeinigkeit und von den drey unterschiedenen Personen, Vater, Sohn und Heil. Geist formaliter im alten Testament geoffenbahret? Wobey sich Calixtus in der Dissertation de trinitatis mysterio und in andern Schrifften gar sehr vergieng. Denn er meynte, ob man wohl von solchen Geheimniß im alten Testament an etlichen Orten Spuren fände, so wäre es doch nicht so deutlich geoffenbahret, daß selbiges jedermann sehen, und fassen könnte, ja er läßt sich vielmehr vernehmen, es sey diese Offenbahrung und Erkänntniß der heiligen Dreyeinigkeit dem neuen Testament von GOtt vorbehalten worden, indem sonst das neue Testament vor dem alten keinen Vorzug hätte, welche Meynung von seinen Gegnern gar gründlich wiederleget worden. Man zeigte ihm, wie sich GOtt im alten Testamente von Zeiten zu Zeiten als einen dreyeinigen GOtt so geoffenbahret, daß er auch als ein dreyeiniger GOtt solte erkannt und verehret werden, und obschon in den Schrifften Mosis und derer Propheten solches Geheimniß nicht so klar und deutlich, wie in den Büchern der Evangelisten und Aposteln aufgeschrieben worden, und also auch nicht ein jeder gemeiner Mensch selbiges gleich aus den Buchstaben der Worte erkennen können, so sey doch genung, daß GOtt davon eine wahrhafftige Offenbahrung gegeben, und thäte zur Sache nichts, daß solche nachgehends im neuen Testament deutlicher geschehen wäre. Es wäre auch kein Zweifel, daß was hier an den Buchstaben abgegangen, solches durch die Predigten der Priester und Leviten und anderer von GOtt erweckten Männern von GOtt ersetzet worden, welche die Leute im alten Testament davon weiter würden unterrichtet haben. Kurtz, wenn man zugiebt, daß zur Zeit des alten Testaments Gläubige gewesen, welche die Seligkeit erlanget, so von niemanden kan geleugnet werden, so muß man auch einräumen, daß sie das Geheimniß der heiligen Dreyeinigkeit gewust, weil dieses ein Grund-Artickel, ohne dem kein Glaube kan bestehen. Doch behauptete Calixtus nicht, daß im alten Testamente gar keine Offenbahrung von dem Artickel der heiligen Dreyeinigkeit geschehen wäre, sondern seine Meynung gieng eigentlich dahin, daß man darinnen einige Spuren davon fände, und der drey Personen in dem göttlichen Wesen gedacht werde, nur wäre dieses nicht so deutlich geoffenbahret worden, daß daraus jedermann vor sich dieses Geheimniß hätte erkennen können, dessen Erkänntniß auch zur Seligkeit eben nicht nöthig gewesen wäre. Wenn er daher auf die Frage kam: Ob man die Wahrheit von der Dreyeinigkeit des

göttlichen Wesens wieder ihre Feinde aus dem alten Testamente beweisen könnte, so machte er einen Unterscheid unter den Photinianern und den Juden. Die Photinianer nehmen das neue Testament an, und da hielte er davor, man könne ihnen aus demselbigen gar deutliche und kräfftige Beweiß-Gründe entgegen setzen, und zu denselbigen zugleich die Sprüche alten Testamentes nehmen, womit er aber gleichwohl anzuzeigen scheinet, daß solche Zeugnisse aus dem alten Testamente, wo sie allein wieder die Photinianer angeführet würden, so kräfftig nicht wären, als wenn man vorher die Sprüche aus dem neuen Testament zum Grund geleget hätte. Und also blieb hier doch noch die Frage übrig, ob nicht Sprüche im alten Testament anzutreffen, welche ohne Vergleichung mit dem neuen den Photinianern kräfftig könnten entgegen gesetzet werden? Bey den Juden gieng er noch weiter, und gestunde frey, daß wenn man einen Juden zur wahren Erkänntniß der heiligen Dreyeinigkeit bringen, und davon überzeugen wolte, so müste man das alte Testament nicht vor sich nehmen, indem die darinnen enthaltene Stellen von diesem Artickel zur Uberführung eines Juden nicht hinreichten. Er schlägt ein ander Mittel vor, wie man sie gewinnen und überweisen könnte, nehmlich wenn man ihnen deutlich und klar vor Augen legte, wie die Zeit, da der verheissene Meßias nach den prophetischen Weissagungen hätte kommen sollen, längstens vorbey, und kein anderer als JEsus von Nazareth derselbe wahre Meßias sey. Wären sie so weit gebracht, so könnten sie alsdenn gar leicht zur Erkänntniß von dessen Gottheit geführet werden, nach welchen gelegten Grund mit weit bessern Nutzen aus dem alten Testament von der heiligen Dreyfaltigkeit und der Gottheit Christi wieder sie zu disputiren wäre. Uber diese vorgeschlagene Methode mit den Juden in der Unterweisung der christlichen Lehre zu verfahren, entstunde zugleich ein Neben-Streit, wieweit dieselbige zu billigen, ob man nehmlich, wie Calixtus vorgeschlagen, mit der Lehre von der Zeit der Zukunfft des Meßiä oder von dem Artickel der heiligen Dreyfaltigkeit und Gottheit Christi anfangen solte? wobey einige Theologen erinnerten, es wären dergleichen Methoden etwas willkührliches, darinnen man einem jeden, der mit der Bekehrung eines Juden zu thun hat, seine Freyheit lassen könnte, so zu verfahren, wie er es am besten zu seyn erachtet; ob ers aber besser nach dieser als nach jener Methode getroffen, müste der Ausgang lehren. In der Sache selbst verstoß sich Calixtus ausser Streit gar sehr, daß er meynte, man könne wieder einen Juden das Geheimniß der heiligen Dreyeinigkeit aus dem alten Testament nicht beweisen, welches er wegen seines Principii, als wenn diese Lehre nicht deutlich genung damahls geoffenbahret worden, dafür hielte, daher er auch die beyden Fragen vor gleichgültig hielt; einmahl: Ob alle und jede Gläubige, so zur Zeit des alten Testaments gelebt, das Geheimniß der Dreyeinigkeit in den Schrifften des alten Testamentes klar und deutlich erkennen könnten, und also selbiges zu wissen und zu glauben benöthiget gewesen? hernach: Ob solche Sprüche, darinnen davon gehandelt würde, wieder die Feinde der Dreyeinigkeit einig und allein kräfftig zu gebrauchen wären? aber auch hierinnen irrte er. Denn diese beyde angeführte Fragen müssen gar wohl von einander abgesondert werden, indem man manches wieder die Gegner als gültig brauchen kan, wenn es gleich so beschaffen, daß es nicht von jedermann kan verstanden werden. Auf solche Art läugnete zwar Calixtus daß das Geheimniß der Dreyeinigkeit formaliter im alten Testament geoffenbaret worden, behauptete aber, daß darinnen deutliche Zeugnisse von der Gottheit Christi, oder von Christo, daß er wahrer GOtt sey, anzutreffen. Der andere Punct bey dieser Controvers gieng auf die sichtbare Offenbahrungen des Sohnes GOttes im alten Testament, und daß er ein Engel genennet wird, welches eigentlich der Sache nach ein Neben-Streit war, ob schon darüber ebenfalls, wie über die vorhergegangene Puncten weitläuftig disputiret worden. Denn es kam der Streit nicht auf die Sache selbst von der Gottheit Christi an, ob derselbige im alten Testamente als ein GOtt geoffenbahret worden, und daraus seine Gottheit wieder die Feinde derselbigen zu erweisen stünde, welches Calixtus hin und wieder behauptete, und einige Sprüche davon wieder die Gegengesinnten zu retten gesucht; sondern er betraf nur die Auslegung einiger Stellen heiliger Schrifft, ob selbige von den unerschaffenen oder erschaffenen Engeln handelten, folglich ob man zum Beweiß der Gottheit Christi aus dem alten Testamente ausser den klaren Sprüchen, darinnen seine Gottheit fürgestellet werde, auch diejenigen nehmen könnte, in welchen gesagt wird, er sey den Menschen sichtbahr erschienen, und bekommt den Nahmen eines Engels? Solche Stellen von den sichtbahren Erscheinungen erklärte Calixtus nicht von dem Sohne GOttes, sondern gab vor, es wären erschaffene Engel gewesen, welche auf göttlichen Befehl den Menschen sichtbarlicher Weise erschienen wären, und ihnen den göttlichen Willen kund gethan hätten, welches seine Gegner ihm so übel auslegten, daß sie ihn deswegen des Arianismi beschuldigten; in der That aber war seine Meynung so arg nicht, daß er deswegen in die Rolle der Ketzer zu kommen verdienet hätte. Denn obwohl an dem, daß nicht nur die meisten der Kirchen-Väter und die der Augspurgischen Confeßion zugethanen Theologen darinnen einstimmig sind, es sey der Sohn GOttes den Vätern im alten Testament in menschlicher Gestalt sichtbar erschienen, und werde in solchen Erscheinungen in der heiligen Schrifft ein Engel oder ein Gesandter GOttes genennet; sondern auch die Beschaffenheit solcher Texte, die von den Erscheinungen dieses Engels handeln, mit sich bringt, selbige von dem Sohne GOttes zu verstehen, weil solchem Engel der wesentliche Nahme GOttes, auch göttliche Wercke offt beygeleget werden; so ist doch auch nicht zu läugnen, daß auch andere wegen der Reinigkeit der Lehre unverdächtige Männer vor dem Calixto schon eben diese Gedancken gehabt. Wie die Streitigkeiten mit den Arianern angiengen, und diese unter andern den Schein-Grund brauchten, es wäre Christus als ein Engel den Vätern alten Testamentes sichtbarlich erschienen, und daher könnte er nicht wahrer GOtt, oder ein unsichtbares Wesen seyn, so fiengen diejenigen, die sich solcher Ketzerey wiedersatzten, zu läugnen an, daß Christus als ein Engel erschienen wäre, und behaupteten hingegen, es wären erschaffene Engel gewesen, durch welche GOtt seinen Willen den Menschen geoffenbahret, und wenn sie sich als wahrer GOtt aufgeführet, so hätten sie dieses an GOttes statt als seine Gesandten gethan, welcher Meynung nachgehends einige andere Kirchen-Lehrer beygepflichtet, jedoch so, daß die erstere Meynung auch von einigen vertheidiget wurde. Zu den neuern Zeiten hat der selige Luther an verschiedenen Orten diese Stellen ebenfalls von erschaffenen Engeln angenommen, wiewohl er darinnen nicht gewiß sich erkläret, sondern in andern Schrifften sie wieder von dem Sohne GOttes ausgeleget. Eben dieses that auch Brentius. Beyderley Meynungen können eine gute Absicht haben. Denn diejenigen, welche den erschienenen Engel im alten Testamente vor den Sohn GOttes halten, und ihn den unerschaffenen Engel nennen, haben diese gute Meynung, daß man damit wieder die alte und neue Ketzer, Ebionem, Cerinthum, Samosatenum, Servetum, Photinum, Socinum erweisen könnte, es sey Christus als wahrer GOtt auch vor seiner leiblichen Geburth von dem Leibe der Maria eine selbständige Person gewesen, weil er den Vätern als ein Engel sichtbarlich erschienen, und doch zugleich Jehovah, so der wesentliche Nahme GOttes wäre, genennet werde, göttliche Wohlthaten verheissen, und göttliche Wercke gethan. Die andern, deren Meynung auf erschaffene Engel gehet, haben die Absicht, daß man den Arianern keinen scheinbaren Grund vor ihren Irrthum einräume, als wenn der Sohn GOttes wie ein Engel erschaffen worden, und nicht der ewige Sohn GOttes seyn könne. Setzt man nun voraus, daß derjenige, welcher sagt, es handelten diese Stellen von erschaffenen Engeln, würcklich die Gottheit Christi glaube und zugebe, es wäre selbige im alten Testament geoffenbahret, so kan man ihn keines Irrthums in der Lehre selbst, oder einer Ketzerey beschuldigen, sondern wenn seine Meynung keinen Grund hat, so begeht er einen exegetischen Fehler, der aber nicht so beschaffen, daß man sich mit Recht des Vorwurffs einer Ketzerey theilhafftig mache. Man muß wohl in Erklärung der Schrifft eine Gewißheit haben, daher auch Petrus in 2. Epistel I. 19. saat: Wir haben ein festes prophetisches Wort, und wir deswegen die päbstliche Meynung als höchst irrig verwerffen, daß die heilige Schrifft dunckel, ungewiß, unterschiedenen, ja wieder einander streitenden Auslegungen unterworffen sey; allein es gehet dieses nur die zur Seligkeit nöthige Glaubens-Artickel an sich an, und nicht alle und jede Texte, die entweder zum Beweiß eines Glaubens-Artickels angeführet, oder sonst ausser dem erkläret werden. Wenn es mit diesen allen seine Richtigkeit hat, so läßt sich gar leicht ein billiges und wohlgegründetes Urtheil von diesem Punct der Calixtinischen Streitigkeit fällen. Calixtus hat wohl in Auslegung solcher Schrifft-Stellen gefehlet. Die Umstände, wie wir vorher erinnert, sind so beschaffen, daß sie von keinem erschaffenen Engel können ausgeleget werden. Es wird dieser Engel genennet Jehovah, er redet in eigner Person, als wahrer GOtt, er nimmt göttliche Wercke vor, dergleichen niemahls den erschaffenen Engeln, wenn sie sichtbarlich den Menschen erschienen, beygelegt werden. Doch da Calixtus gestanden, er läugne die im alten Testament geoffenbahrte Gottheit Christi keinesweges, so hat er nicht sowohl in der Lehre, als vielmehr in einem Beweiß-Grund derselbigen geirrt, und wieweit ihm die daraus gezogene Folgerung von der Ungewißheit der heiligen Schrifft beyzumessen, ist auch aus dem, was bereits angemerckt worden, abzunehmen.

V. Von der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seligkeit. Dieser Streit ist unter den Theologen schon zur Zeit der Reformation angegangen. Als Luther noch lebte, bediente sich Philippus Melanchthon hin und wieder in seinen Schrifften dieses Satzes: Die guten Wercke sind zur Seligkeit nöthig, und da wiedersprach ihm niemand, weil man wuste, daß er in dem Artickel von der Rechtfertigung richtig wäre, und davor hielte, man könnte durch die guten Wercke die Seligkeit nicht erlangen. Als die Chur-Sächsischen Theologen zu Meissen einen Convent wegen des Augspurgischen Interims anstellten, und ihr Bedencken darüber aufsatzten, so brauchten sie eben die Redens-Art. Nach diesem kam Georgius Maier, und weil er nicht weniger auf die Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seligkeit drung, wiewohl er sich vor seinem Ende deswegen besser erklärte, so entstunden darüber die Majoristischen Streitigkeiten, und in der formula concordiæ wurde die Proposition: Die guten Wercke sind nöthig zur Seligkeit verworffen. Als die Calixtinischen Controversien angiengen, war dieses einer der ersten Puncten, darüber man stritte, und ob wohl der Streit im Anfang nicht so wohl mit dem Calixto als Hornejo hierüber geführet wurde, welcher in verschiedenen Schrifften und Disputationen den Satz zu vertheidigen suchte, daß die guten Wercke zur Seligkeit nöthig wären, so behauptet doch dieses Calixtus auch, und erlitte deswegen von seinen Gegnern starcken Wiederspruch. Er gab zwar vor, er habe niemahls in seinen Schrifften den Satz: Die guten Wercke sind nöthig zur Seligkeit gebraucht, und sich mit Fleiß des Termini gute Wercke enthalten; es wurde aber gar wohl von seinen Gegnern erinnert, die Bedencklichkeit, die bey dieser Proposition vorkäme, beträffe nicht so wohl das Subjectum, so die guten Wercke wären; als vielmehr das Prädicatum, oder die Nothwendigkeit zur Seligkeit, und wäre dahero eins, ob man sagte: Die Gottseligkeit, der neue Gehorsam, die Früchte des Glaubens, der Liebe, sind nöthig zur Seligkeit, oder die guten Wercke sind nöthig zur Se-

ligkeit, und darinnen hatten sie, wie schon gedacht, vollkommen recht. Es war auch an dem, daß Calixtus sich dergleichen Sätze bedienet hatte, die eben dasjenige angedeutet, was die so angefochtene Proposition von der Nothwendigkeit der guten Wercke auf sich hatte. Denn in seiner theologia morali pag. 3. schreibt er: Finis theologiæ moralis adæquatus est conservatio fidei salvificæ & status gratiæ in quantum a studio pietatis & sanctimoniæ vitæ pendent. pag. 11. Deus nobis promittit summum & cœleste bonum & vicissim a nobis stipulatur observationem ejus, quum nobis ponit, conditionis, in welchen Worten er zwar nichts von guten Wercken, oder von den Früchten des Glaubens als einer Bedingung zur Seligkeit gedencket: Wenn wir aber weiter fort lesen, so finden wir pag. 74. daß er eine dreyfache Bedingung dessen, was GOtt von uns im Werck der Seligkeit verlange, setzet, als den Glauben, die Sacramenten und das fromme Leben, wenn er daselbst saget: Legum itaque divinarum, quibus ecclesia novi testamenti & christiani reguntur, aut obligantur, aliæ credenda præscribunt; aliæ agenda, quæ rursus vel positivi juris sunt, vel naturalis sive ut aliter & forte clarius dicam, concernunt vel fidem, vel sacramenta, vel mores; welche letztere Worte in so weit die erstere deutlich machen, daß man daraus siehet, wieweit er die Condition, deren er vorher gedacht, nimmt. Ausser dem sagt er auch in digressione de arte nova p. 432. Sicut itaque mereri accipitur pro consequi, ita quoque meritum pro quocunque medio, cujus interventu aliquid consequimur, etiamsi non consequamur tanquam debitum ex justitia ab eo, qui accepta a nobis secundum naturam rerum compensare teneatur; sed tanquam liberaliter promissum abeo, qui ex singulari & regia beneficentia statuerit aliquem actum, e quo in ipsum alias nihil emolumenti redundet, & ex se spectatum haud tanti momenti, magnifico & grandi munere prosequi: Quemadmodum deus videlicet ex mera sua erga hominis benevolentia statuit & promisit, fidem & ex fide prodeuntia caritatis opera, (quæ tamen ipsa quoque cuncta divinæ gratiæ accepto ferenda) dono vitæ æternæ gloriæque dotibus, quæ in ea sunt, adficere. Hinc meritum fidei & operum caritutis: Welche Worte sonderlich seinen Gegnern anstößig vorgekommen, weil er darinnen ausdrücklich den Glauben und die Liebe in eine Classe setzet, und beyden das ewige Leben zuschreibet. Es ist also nicht zu läugnen, daß Calixtus sich solcher Redens-Arten bedienet, die eben so viel heissen, als wenn er gesaget, die guten Wercke sind nöthig zur Seligkeit, nur daß er niemahls, wie andere thaten, den formalen Satz: Die guten Wercke sind nöthig zur Seligkeit ausdrücklich brauchte. Was die Sache selbst anlangt, so ist der Streit niemahls über die Nothwendigkeit der guten Wercke an sich selbst geführet worden, weil darinnen beyde Theile einig, daß bey einem wahren Christen gute Wercke nothwendig seyn müsten, indem der wahre Glaube, wie Paulus Galat. V. 6. sagt; allezeit durch die Liebe thätig ist, und wie ein guter Baum nothwendig gute Wercke hervor bringen muß, auch die Gläubigen nach ihrer Rechtfertigung in dem Stand ihrer Heiligung bey ihren Gehorsam ein frommes und gottseliges Leben zu erweisen, verbunden sind; sondern die Controvers gieng eigentlich dahin, ob man sagen könnte: Die guten Wercke wären nothwendig zur Seligkeit? Diejenigen, welche diese Proposition verwarffen, oder davor hielten, man könne den guten Wercken den Terminum necessitatis ad salutem nicht beylegen, führten die Ursache an, daß man damit der päbstischen Meynung von dem Verdienst der guten Wercke grossen Vorschub thäte, und wenigstens den Verdacht erwecken könnte, als hielte mans mit denselbigen; im Gegentheil haben diejenigen, so den Terminum necessitatis ad salutem der Gottseligkeit und den guten Wercken zugeeignet, jene beschuldiget, als ob sie dem gottlosen Wesen das Wort redeten, die Nothwendigkeit der Gottesfurcht umstossen, und der Atheisterey Thür und Fenster unter den Christen eröffnen wolten. Hievon nun gründlich zu urtheilen, was von der Sache selbst zu halten, so hat man dabey zwey Fragen aus einander zu setzen. Die eine ist: Ob man an und vor sich sagen könnte: Die guten Wercke sind nöthig zur Seligkeit: Oder ob man den, der sich dieser Proposition bedienet, gleich eines Irthums beschuldigen und deswegen einen Streit mit ihm anfangen soll? Wenn einer diesen Satz braucht, so kan man ihn so schlechterdings nicht gleich verdammen, sondern man muß vorher sehen, wie er sich erkläret, und worauf er die Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seligkeit gründet. Denn ist er sonst in dem Artickel der Rechtfertigung richtig, daß er glaubt, der Mensch werde allein durch den Glauben ohne des Gesetzes Wercke gerecht, und behauptet nur die Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seligkeit wegen der von GOtt gesetzten Ordnung des Heyls, daß der Mensch durch einen lebendigen, und durch keinen todten Glauben soll gerechtfertiget werden, und die Seligkeit erlangen, und daß ein Mensch seinen Glauben würcklich durch gute Wercke beweisen müsse, ohne daß er den guten Wercken den geringsten Einfluß in der Rechtfertigung zuschreibt, so kan man den Satz an sich selbst nach solchen Verstand nicht als irrig verwerffen, zumahl auch in heiliger Schrifft nicht ungewöhnlich ist, daß gewissen Sachen im Werck des Christenthums eine Nothwendigkeit zur Seligkeit zugeschrieben wird, ohne daß selbige zu Erlangung selbst des Endzwecks oder des ewigen Lebens was beytragen. Die andere Frage ist: Obs rathsam, daß ein Evangelischer Theologus sich dieser Proposition: Die guten Wercke sind nöthig zur Seligkeit, bediene? Welches billig zu läugnen. Man hat hohe Ursache der Vermahnung Pauli 2. Timoth. I. 13. bey allen Vortrag der christlichen Lehre nachzukommen: Halt an dem Vorbild der heilsamen Worte. Wir haben den Haupt-Irthum der Papisten von dem Verdienst der guten Wercke zur Seligkeit nachdrücklich zu wie-

derle-

derlegen, und da ists nicht ohne, daß wenn wir selbst sagen wollen, die guten Wercke sind nöthig zur Seligkeit, solches von den Papisten so kan angenommen werden, als wenn wir von ihrer Meynung nicht weit entfernet wären, oder bey andern in unserer Kirche einen Verdacht deswegen erwecken, und noch andere auf die Gedancken bringen, als müste man gute Wercke thun, aus der Ursache, damit man die Seligkeit erlange. Dieses hat auch unsere Vorfahren bewogen, daß sie in der formula concordiæ artic. 4. als die Majoristischen Streitigkeiten entstanden waren, die Redens-Art verworffen und verdammt haben, und in so weit vergieng sich Hornejus, Calixtus und andere, die es mit ihnen hielten, in verschiedenen Stücken. Denn wir wollen auch setzen, daß sie diese Proposition keinesweges in einen päbstischen Sinn genommen, und davor gehalten, der Mensch werde allein durch den Glauben gerecht, wie sie wenigstens in ihren Schrifften versichern, so lag doch der Fehler darinnen, daß sie die nöthige Behutsamkeit in dem Vortrag einer Lehre nicht beobachteten, und eine solche Proposition brauchten, die gar leicht übel kan verstanden und ausgeleget werden. Ihre Absicht, wie sie vorgaben, damit den Menschen die Nothwendigkeit der Gottseligkeit desto besser einzuschärffen, hätten sie gleichwohl erreichen können, wenn sie sich auch dieses Satzes enthalten hätten. Denn sie hätten die Nothwendigkeit der guten Wercke aus einem andern Grund herleiten, und sagen können: Sie wären nothwendig wegen der Natur des Glaubens, wie derselbige in der von GOtt gesetzten Ordnung des Heyls erfordert werde, daß der Mensch müste einen lebendigen und thätigen Glauben haben. Es war weiter ein Fehler, daß nach dem diese Formel nicht nur in der formula concordiæ, sondern auch in dem corpore doctrinæ Julio war verdammt worden, und die Helmstädtischen Theologen sich auf diese symbolische Bücher verpflichtet hatten, sie gleichwohl kamen, und brauchten diese Redens-Art von neuen, da sie leicht vorher hätten sehen können, was daraus werde vor ein Aergerniß entstehen. Sie wusten, was vor ihrer Zeit die Majoristischen Streitigkeiten in der Kirche vor Unruhen gemacht hatten, und sahen den starcken Wiederspruch vor sich, daher sie in einer solchen Kleinigkeit, die nur eine Redens-Art betraff, um Ruhe zu erhalten, das zu besorgende Aergerniß abzuwenden, und die Verminderung der Controversien zu befördern, gar leicht hätten nachgeben, und sich öffentlich erklären können, sie wolten sich dieses Satzes nicht mehr bedienen; aber da waren sie hartnäckig, welches ein neuer Fehler war.

Dieses sind die Haupt-Fragen, welche bey den Calixtinischen Controversien vorkamen; nun sind noch verschiedene streitige Neben-Puncte übrig, darüber der Streit so hefftig nicht geführet worden, die wir auch wie die vorigen kürtzlich durchgehen wollen. Es wurde gestritten

I. In dem Artickel von GOtt, ob die Lehre von der Existentz und von dem Wesen GOttes, ein Glaubens-Artickel sey, oder nicht? Es hielte Calixtus davor, es dörffte ein Theologus nicht beweisen, daß ein GOTT sey; sondern weil das schon aus der Natur bekannt wäre, und voraus gesetzt werde, so wäre das kein Glaubens-Artickel. Die Theologi suchten nur dasjenige aus heiliger Schrifft, was dem menschlichen Verstand unbekannt und unerforschlich, daß aber ein GOtt sey, daß GOtt einig im Wesen, unendlich, vollkommen, gut, weise, mächtig u. s. w. das könnte ein ieder natürlicher Mensch aus dem Licht der Natur durch die Vernunfft wissen, wäre auch von denen Heyden erkannt worden. Dieses sahe man als einen Irthum an, und verwarff denselbigen in dem consensu repetito, welchem man daselbst entgegen satzte, daß ob schon ein Philosophus wissen müsse, es sey ein GOtt, so habe doch solches derjenige, der selig werden wolte, auch mit wahren Glauben zu ergreiffen, und müsse daher ein Theologus dieses Stück ebenfalls aus der heiligen Schrifft beweisen, zumahl die natürliche Erkäntniß von der Existentz und von dem Wesen GOttes gar schwach sey. Es hat dieser Streit nicht viel auf sich, und scheint auf eine Logomachie hinaus zu lauffen. Denn wenn Calixtus meynte, ein Theologus setze aus der Philosophie die Lehren von der göttlichen Existentz und Wesen voraus, und brauche sie nicht aus der Schrifft zu erweisen, so nahm er das Wort Theologie in genauern Verstande, so ferne selbige nur solche Lehren in sich fasse, die nicht aus der Natur, sondern aus dem Licht der Gnade, oder der heiligen Schrifft zu erkennen, und als Glaubens-Artickel anzusehen wären. Es ist auch was bekanntes, daß man nicht nur einen Unterscheid macht, unter der natürlichen und geoffenbahrten Theologie, sondern auch unter den articulis puris und mixtis, davon jene bloß aus der heiligen Schrifft, diese aber auch zugleich aus dem Licht der Natur zu erweisen stehen. Wendete man ein, es sey die natürliche Erkäntniß von GOtt schwach, wenn aber die Schrifft hinzu käme, so erhalte man dadurch eine mehrere Versicherung, und werde in seinen Glauben deswegen gestärcket, so scheint dieses ein Umstand zu seyn, der zur Haupt-Frage nicht gehöret. Calixtus gieng nur auf den ersten Grund, woraus man wissen könnte, daß ein GOtt sey, und daß GOtt die allervollkommensten Eigenschafften an sich habe, und da meynte er, da man solches aus dem Licht der Natur durch die Vernunfft erkennte, so müsse ein Theologus, wenn er den Artickel von GOtt erklären wolte, diese natürliche Erkänntniß voraus setzen; womit er aber wohl nicht geläugnet hat, daß wenn aus der Natur die Existentz und das Wesen GOttes demonstriret, der Beweiß noch kräfftiger werde, wenn man zeigte, es sey das alles, was die Vernunfft hievon erkenne, der heiligen Schrifft gemäß.

II. Von der Sünde, bey welcher Lehre zwey streitige Fragen vorkommen sind. Die eine war: Ob GOtt eine Ursach der Sünde per accidens könne genennet werden? Es hatte sich Calixtus dieser Redens-Art nur einmahl und zwar in seiner epitome theologiæ bedienet, welches man ihm so übel auslegt, daß man vorgab, als wenn er GOtt zu einer Ursache der Sünde machte; es betraff aber die Sache blos den philosophischen Terminum causa per accidens, indem in der That beyde Theile darinnen einig wa-

ren,

ren, daß GOtt keinesweges als eine Ursach der Sünde könnte angesehen werden. Calixtus hatte sich in gedachter epitome theologicæ pag. 132. deswegen deutlich erkläret, wenn er saget: Monemus, nullum peccatum referendum esse in deum autorem, quia non fiunt peccata deo impellente, vel jubente, vel adprobante, vel decernente, sed tantum permittente, contra docet Calvinus &c. hanc rem ut expediamus, hoc ponimus, deum efficere peccatum, seu peccati autorem & causam esse dupliciter accipi posse: uno modo, ut causet peccatum directe, proprie & per se, sive physice, movendo voluntatem & inspirando pravos motus, sive moraliter, imperando, svadendo & approbando: hoc vero modo deum nullius peccati causam esse, cum recta ratio clamat, & ex eminentissima dei bonitate concluditur, tum scriptura sacra docet: Deut. XXXII. 4. Psalm. V. 5. Jerem. XIX. 5. Habac. I. 13. 1. Johan. II. 16. alio modo intelligere possumus, deum esse causam peccati, indirecte, improprie & per accidens, respectu videlicet, ut subjungitur, permissionis, justæ desertionis, dilationis pœnarum, directionis in bonum finem, & in habiti majoris mali. Er führte auch andere Theologen an, die eben diese Reden in ihren Schrifften gebraucht hätten, und von niemanden wären getadelt worden, als den Aegydium Hunnium, David Rungium, Georg Mylium, Leonhard Hutterum, Balduinum, und erklärte sich noch weiter, als man ihm solches vorwarff, er nehme die Redens-Art causa per accidens keinesweges in dem Verstand, daß sie einige Caussalität anzeigen solte, und berieff sich auf die Philosophen, welche diesen Terminum so auslegten, daß iemand könne eine causa per accidens genennet werden, ob er schon zu der Würckung selbst nichts beytrage. Es wäre besser gewesen, er hätte diesen Terminum niemahls gebraucht, weil er sich aber damit entschuldigte, es wäre nur ein eintzigmahl in der epitome theologiæ, die ohne dem wieder sein Wissen gedruckt worden, geschehen, sich auch deswegen erklärte, und sich dieser Redens-Art nicht weiter bediente, so konnte man bey solchen Umständen die Sache wohl ruhen lassen. Die andere Frage geht die Beschreibung der Erb-Sünde an. Es ist schon von vielen Jahren her darüber disputiret worden, wie die Erb-Sünde eigentlich zu beschreiben, ob sie eine mera privatio bonitatis debitæ inesse, i. e. imaginis divinæ, oder ob sie zugleich sey ein ens positivum, ein vitiosus habitus, welcher genennet wird concupiscentia prava. Nun haben durchgehends unsere Theologen wieder die Papisten behauptet, die Erb-Sünde bestünde nicht in einer blossen Beraubung des unerschaffenen Ebenbildes GOttes, sondern auch in einer würcklichen habituellen Begierde zum Bösen, welches auch der heiligen Schrifft gemäß, daß wenn man nach derselbigen die Erb-Sünde beschreiben soll, so muß man sagen, sie sey nicht nur eine solche sündliche Unart, da der Mensch nach dem Fall unserer ersten Eltern von Natur des göttlichen Ebenbildes beraubet, Röm. III. 23. und zu allen Guten untüchtig, 1. Corinth. II. 14. 2. Corinth. III. 5. sondern auch zum Bösen hefftig geneigt und darnach begierig ist, Genes. VI. 5. c. VIII. 21. Marc. VII. 21. 22. Als man aber die päbstische Lehre von der Beschaffenheit der Erb-Sünde wiederlegte, und man zu mehrerer Deutlichkeit anfieng die Terminos zu gebrauchen, privatio, habitus, ens positivum, und solche Termini auf unterschiedene Art können verstanden werden, so entstund darüber unter unsern Theologen selbst ein Streit. Er betraf nicht die Sache selbst, ob die würckliche Neigung zum Bösen mit zur Erb-Sünde gehöre, sondern ob die Erb-Sünde eigentlich zu reden, könne genennet werden, ein habitus, ein positivum aliquid, oder eine Sache, die wahrhafftig ein Wesen hat, mithin war es mehr eine philosophische als theologische Frage. Es hatten die Metaphysici einen Unterscheid gemacht, unter einer Sache selbst, und unter dem Ubel, so ihr anhienge, und gesagt, das Ubel wäre allezeit ein privativum und könne kein positivum seyn, welches einige bey dieser Materie annahmen, und sagten, die Neigung gehört mit zur Erb-Sünde; weil nun solche Neigung ein malum auch ein jedes malum ein privativum, so folge ja daraus, daß man bey der Erb-Sünde kein positivum quid antreffe, und wenn sie solte beschrieben werden, so müste man sie nur in einer privatione setzen. Dieses thate auch Calixtus, welches aber billig an ihm zu tadeln war. Denn einmahl gieng er damit von dem corpore doctrinæ Julio ab, worauf er gleichwohl verpflichtet war, in welchem die Erb-Sünde aus der Apologie der Augspurgischen Confeßion nicht nur per defectum & carentiam, sondern auch per concupiscentiam pravam, seu vitiosum habitum beschrieben werde. Vors andere hätte er in Ansehung der Papisten behutsamer gehen sollen, indem, wenn wir selbst sagen, es sey die Erb-Sünde nur eine Privation, dieses gar leicht von ihnen könne gemißbrauchet werden. Drittens hätte er bedencken können, daß er als ein Theologus sich nicht so wohl nach den Grillen der Metaphysicorum, als vielmehr nach der heiligen Schrifft zu richten habe. Es hat auch ihre Regel, als wenn ein iedes Ubel ein privativum und kein positivum wäre, an sich keinen Grund. Bey einem Ubel findet sich wohl ein Mangel einer Sache, nehmlich einer Vollkommenheit; es ist aber auch was würckliches gegenwärtiges, so man allerdings ein positivum nennen kan, welches noch eher bey den moralischen Ubeln, dergleichen müssen verstanden werden, angehet.

III. Von Christo. Hier kamen wieder die alten Controversien vor, darüber schon vorher war gestritten worden, nehmlich von der Allgegenwart Christi, nach der menschlichen Natur, ingleichen von seiner Allwissenheit nach seiner Menschheit im Stande der Erniedrigung. Calixtus leugnete, daß Christus nach seiner menschlichen Natur allgegenwärtig wäre, und belegte solche Allgegenwart mit den verhaßten Nahmen der Ubiquität, den ihr sonst die Calviniſten zu geben pflegen, welcher sowohl in der epitome, als in der solida declaratione formulæ concordiæ verworffen worden. In der Sache selbst hatte Calixtus unrecht,

unrecht, weil aber dieses ein Streit war, der schon von Anfang der Helmstädtischen Universität entstanden, so hätte man leicht vorher sehen können, daß er nunmehro nicht würde beygeleget werden. Er meynte auch, es hätte Christus im Stand der Erniedrigung alles gewust; sich aber so angestellt, als wüste ers nicht, daher erklärte er die Worte Marc. XIII, 32. **Von dem Tag und der Stunde weiß niemand, auch die Engel nicht im Himmel, auch der Sohn nicht, sondern allein der Vater**, so, daß Christus in dem Stand seiner Erniedrigung den Tag und die Stunde des jüngsten Gerichts vor sich wohl gewust hätte, habe sich aber gegen die Menschen angestellet, als wüste er dieses nicht. Bey dieser Erklärung hatte er die meisten Kirchen-Lehrer vor sich, welche sagen, es wäre disfalls bey Christo nicht so wohl eine Unwissenheit gewesen, als daß er nur solches den Menschen nicht hätte entdecken wollen, und deswegen vorgegeben, er wüste die Zeit des jüngsten Gerichts nicht. Ob nun wohl die andere Auslegung, daß Christus in dem Stand der Erniedrigung nach seiner menschlichen Natur den Tag des jüngsten Gerichts nicht gewust, in der That selbst und in den Worten des Marci mehrerern Grund hat, so war doch die Frage an sich von keiner Wichtigkeit, daß man den Gegentheil darüber mit Recht einer Ketzerey hätte beschuldigen können. Dann in der Haupt-Sache war man einig, daß Christo nach seiner menschlichen Natur die Allwissenheit zukomme, und kam die Sache nur auf den Punct des Gebrauchs solcher Allwissenheit an, welches in den Streit einschlug, den die Giesischen und Tübingischen Theologen mit einander gehabt wegen der eigentlichen Beschaffenheit des Standes der Erniedrigung Christi, worinn derselbige bestanden, folglich wie man ihn beschreiben müsse. Denn da sagten die Tübingischen auch, daß Christus nach seiner Menschheit Krafft der persönlichen Vereinigung, sofern er als eine Person anzusehen gewesen, im Stand der Erniedrigung allezeit nicht nur allgegenwärtig; sondern auch allwissend gewesen wäre, nur habe er solche Eigenschafften auf eine verborgene und heimliche Art gebrauchet.

IV. Von dem Sacrament des Heil. Abendmahls. In diesem Artickel hatte **Calixtus** verschiedene Meynungen, die etwas bedencklich waren, und gar leicht Anlaß zu allerhand unrichtigen Folgerungen geben können. Er verfertigte eine exercitationem de sacrificio Christi, und gab darinnen vor, es hätte Christus bey Einsetzung des Abendmahls gewollt, man solte seinen Leib und sein Blut auf solche Art nehmen, daß dabey zugleich eine Abbildung seines Leidens geschehe, und solches dem Gemüth vorgestellet werde, zu welchem Ende er verordnet, daß nicht nur sein Blut besonders u. gleichsam vom Leibe abgesondert, genossen werde, sondern auch das gesegnete Brod gebrochen, und der in den Kelch eingeschenckte Wein in den Mund der Gläubigen ausgegossen werden solte, damit auf solche Weise sein Leiden, der Tod und die Vergiessung seines Blutes repräsentiret und sowohl dem Gemüth, als auch den Augen durch solche Handlungen und Zeichen kräfftig dargestellet werde. Denn sähe man, wie Leib und Blut von einander abgesondert genossen werde, so habe man da ein Bild seines Todes; würde das Brod gebrochen, so erinnerte man sich dabey der Schmertzen seines Leibes, würde der Wein in den Mund der Communicanten gegossen, so wäre das eine Abbildung des vergossenen Blutes. Nachdem er dieses voraus gesetzet, so behauptet er, daß das Leiden und der Tod des Herrn Christi ein Opffer sey, aber da muß man nun sehen, auf was vor Art er dieses Opffer verstanden. Seine Gegner gaben ihm Schuld, er hätte solches genennet sacrificationem actualem, welches, wenn es wahr wäre, hart geredet sey, indem dieses nichts anders könnte anzeigen, als daß er das Abendmahl vor ein sacrificium formaliter acceptum gehalten; Allein diesen Terminum sacrificatio actualis hat er niemahls gebraucht; sondern spricht in der angeführten exercitatione de sacrificio Christi §. 95. ausdrücklich: in missa esse sacrificium si materia spectetur, nehmlich was den Leib und Blut Christi betrifft, der am Creutz aufgeopffert worden, da sich Christus als ein Opffer dargestellt, worauf er gar bedencklich fortfähret: ac si formaliter, vel si rationem & actionem offerendi ac sacrificandi spectes, nulla, quæ proprie sacrificium dici, aut haberi queat, occurrit. Was die Sache selbst anlangt, so ist nicht ohne, daß das Sacrament des Altars von den Alten ein Opffer genennet worden, wegen der Zweydeutigkeit aber dieses Worts und wegen des Streits, den wir hierinnen mit den Papisten haben, ist es weit besser, daß man sich dessen enthalte, wie schon in der Apologie der Augspurgischen Confeßion erinnert worden, und daher hätte **Calixtus** besser gethan, daß er das Abendmahl kein Opffer genennt. Es ist auch bedencklich, daß er vorgiebt, daß das Gedächtnis des Verdiensts und Leidens Christi in den Symbolis und Handlungen als im Brodbrechen, in Aus- und Eingiessung des Weins in den Mund bestehe, und daß dadurch äusserlich Christi Schmertzen an seinem Leibe und die Vergiessung seines Blutes vor Augen gestellet würden. Denn damit wird das von Christo anbefohlene Gedächtniß allzugering vorgestellet, dem es nicht um eine äusserliche Abbildung zu thun war, welche man auch schon im Alten Testament bey dem Osterlamm hatte, sondern um eine innerliche Erquickung des Hertzens, um eine Stärckung des Glaubens, um eine Versicherung der gnädigen Vergebung der Sünden und der Hoffnung der ewigen Seeligkeit. Solten die Handlungen bey dem Abendmahl, wie **Calixtus** vorgiebt, als das Brodbrechen und die Ein- und Ausgiessung des Weins vornehmlich nach der Absicht Christi zu äusserlichen Abbildungen seines Leidens dienen, so würde man damit den Calviniſten sehr nahe kommen, welche an statt der wahren Gegenwart und der mündlichen Geniessung des Leibes und Blutes Christi die analogicam commemorationem & repræsentationem Christi vor das vornehmste Stück im Heil. Abendmahl halten, und aus eben dieser Ursache das Brod zu brechen pflegen, welches sie nicht als einen blossen Gebrauch, sondern als ein höchstnöthiges Stück ansehen, und uns gar scharff tadeln wollen, daß wir bey Austheilung des Abendmahls das Brod nicht

brächen. Eben daraus, daß bey uns das Brodbrechen nicht gewöhnlich, fließt eine neue Bedencklichkeit bey der Meynung des Calixti. Denn muß daß Brod gebrochen werden, damit die Abbildung statt finde, so ist bisher in unserer Kirche das Abendmahl nicht recht ausgetheilet worden, und man hat nöthig, das Brodbrechen nunmehro einzuführen. In besagter exercitatione sind auch noch §. 40. diese Worte anstößig: in missa Deo patri suus filius filiique mors, quæ verissimum sacrificium est, offertur, & quidem, ut ex iis, quæ hactenus prolata sunt, constat, pro vivis & pro defunctis.

Ausser diesen berührten nebenstreitigen Puncten sind noch andere vorkommen, wie sie zumahl in dem consensu repetito angeführet worden, die aber noch weniger auf sich zu haben scheinen, z. E. wenn die Calixtiner sollen gelehret haben, man müste den Beyfall als den ersten und die Zuversicht als den andern Grad des Glaubens ansehen; man müsse einen Unterscheid machen unter der Bekehrung an sich selbst und dem, was vorher gehe und darauf folge. Die Bekehrung an sich selbst geschehe durch den Glauben: Die Reue über die begangene Sünde gehe vor derselbigen her; der neue Gehorsam aber folge darauf. Daß wenn die todten Heiligen unsere Anruffung auch verstünden, wie die Lebendigen, so möchten wir jene sowohl, als diese mit Nutzen anruffen, daß sie vor uns bitten wolten.

Weil wir oben die Beschaffenheit der Mausäischen Streitigkeiten erzehlet und gewiesen, was vor Schrifften von beyden Theilen deswegen herauskommen sind, so müssen wir nunmehro auch die streitigen Puncte selbst durchgehen und sehen, wie sich die Jenischen Theologen, sonderlich Musäus in verschiedenen Stücken der Christlichen Lehre, darinn man sie verdächtig machen wollen, erkläret und vertheidiget, zu welchem Ende wir kürtzlich die ausführliche Erklärung durchgehen und ihre eigentliche Meynungen herausziehen wollen. Sie hatten sich zu erklären:

I) In dem Artickel von der Heil. Schrifft, da man ihnen Schuld gab, 1) als lehrten sie, daß die Erkänntniß von dem Göttlichen Ansehen Heiliger Schrifft und ihrer canonischen Bücher blos auf das Zeugniß der Kirchen beruhe, auch davor hielten, als wenn dieses nur ein historischer und kein Glaubens-Punct wäre, und die Helmstädtischen Theologen, die eben dergleichen Lehren führten, entschuldigten und vertheidigten, worauf sie sich so erklären; man könne die Canonischen und von GOtt eingegebenen Bücher Heiliger Schrifft sowohl nach ihrer Formalität, als nach ihrer Materialität betrachten. Das formale wäre der Sinn und die in den canonischen Büchern enthaltene Dinge und Lehren, das materiale hingegen wäre die Sprache, darinnen die canonischen und von GOtt eingegebene Bücher ursprünglich eingegeben worden. Auf diese zwey Stücke müste man genau sehen, wenn man auf die Frage: woher man das Göttliche Ansehen der Heiligen Schrifft erkennen könnte? gründlich antworten wolte. Denn sähe man auf die Formalität, oder auf die in den canonischen Büchern enthaltene Dinge und Lehren, und man fragte: woher man wüste, daß selbige ihren Ursprung von GOtt hätten, und aus Eingebung des Heiligen Geistes aufgeschrieben worden? so werde zwar dieses sowohl aus äusserlichen Zeichen, als aus dem Zeugniß der Christl. Kirche, der heil. Märtyrer, aus denen Wundern, die zur Befestigung der Christlichen Lehre geschehen, aus der wunderbaren Fortpflantzung und Erhaltung derselbigen, als auch aus innerlichen in der Schrifft selbst enthaltenen Merckmahlen, dergleichen die hohe Schreib-Art, die Vollkommenheit und Heiligkeit der darinnen begriffenen Lehren, die Geheimnisse, die Weissagungen, und ihre Erfüllungen wären, erkannt, woraus aber noch kein Göttlicher Glaube, wodurch das Gemüth in eine völlige Versicherung und Gewißheit gesetzt werde, entstünde, den allein das innerliche Zeugniß des Heiligen Geistes würcken müsse; was aber das materiale, oder die Sprache, darinne ein jedes Buch aufgezeichnet, anlange, so erinnert Musäus, daß die Kennzeichen, die man bey der Formalität brauchen könne, hier nicht angiengen, indem man unter denselbigen und einer gewissen Sprache keinen nothwendigen Zusammenhang antreffe. Um deswegen könnte man aus keinen andern Grund erkennen, in was vor Sprache ein jegliches canonisches Buch ursprünglich beschrieben sey, als aus dem Zeugniß der alten Kirche, zu deren Zeit die heiligen Scribenten gelebet, und von deren Händen sie die von ihnen verfertigte Schrifften empfangen haben. Ob dieses nur ein Historischer oder Glaubens-Punct sey? darauf wird auch mit Unterscheid geantwortet, daß man sehen müste, ob die Frage von der Sprache, oder von den Sachen der canonischen Bücher sey. Bey der Sprache sey entweder die Frage; in was vor einer Sprache das Alte und Neue Testament zuerst aufgezeichnet worden? allerdings historisch, weil die Sache in einem facto beruhe: weil davon keine Göttliche Offenbarung vorhanden, weil der Heilige Geist deswegen kein innerliches Zeugnis ablege, und ein jeder, der die ersten Bücher in Händen gehabt, mit Augen habe sehen können, in was vor einer Sprache selbige geschrieben wären; oder man fragte: Ob der Heilige Geist auch die Sprache und die Worte den heiligen Männern eingegeben? welches, weil es keine äusserliche und sinnliche Sache, man vor einen Glaubens-Punct ansehen müste, welchen die wahre Gläubigen in der ersten Kirche sonder Zweiffel aus Göttlicher Offenbarung per consequentiam geschlossen und als eine conclusionem implicite revelatam geglaubet hätte, in Ansehung der Sachen, daß selbige von Heiligen Geist eingegeben worden, sey desto weniger Zweiffel, daß man dieses unter die Stücke des Glaubens rechnen könne, wobey sie noch erinnern, daß sie die zwey Fragen: Unde Scripturæ Sacræ auctoritas nobis innotescat und unde nobis scripturæ canonicæ auctoritas innotescat? von einander zu unterscheiden pflegten, so, daß jene hauptsächlich rede de auctoritate & divinitate Scripturæ sacræ ex parte formalis, nempe ratione sensus & doctrinarum spectatæ; diese aber vornehmlich von dem, das sie über die divinitatem sensus doctrinarum, welche der

der scripturæ canonicæ mit den versionibus scripturæ gemein sey, noch besonders habe, nehmlich von der Grund-Sprache, wodurch sie dieses vor allen Uebersetzungen voraus habe, daß sie nach keiner andern Schrifft könne eingerichtet und untersucht werden; sondern selbst der canon, die Regel und Richtschnur sey, darnach alle Uebersetzungen und alle andere Schrifften, so von Religions-Sachen handeln, müsten untersucht und erwogen werden, dergestalt, daß so wohl die Uebersetzungen, als andere Schrifften nicht weiter von GOttes Wort anzunehmen, als so fern sie mit den in der Grund-Sprache beschriebenen Büchern überein kämen und denselbigen in ihren Grund-Text gemäß wären 2) nachdem man ihnen noch einige andere Kleinigkeiten vorgeworffen, die zum theil in die Calixtinische Streitigkeiten einschlugen, so kam man auf die Lehre von der Krafft des Göttlichen Worts und beschuldigte Musäum, als habe er in seinen Tractat de conversione disput. 6. gelehret, daß das Göttliche Wort die Krafft die Menschen zubekehren nicht in sich und innerlich hätte; sondern, wenn es solche Würckung thun solte, so müste es durch einen übernatürlichen Beystand GOttes zur Hervorbringung desselbigen elevivet, und gleichsam geschickt gemacht werden, welche Beschuldigung fast dahinaus lief, als hätte er sich des Rathmannischen-Irrthums theilhafftig gemacht. Es antwortete Musäus, er habe niemahls gesagt, als wenn das Wort GOttes keine Krafft die Menschen zubekehren habe in se, oder intrinsece, wie die Gegner vorgeben wolten; sondern nur diese Redens-Art gebraucht: Scripturam sacram; vel verbum Dei scriptum, aut prædicatum Dei concursu supernaturali elevatum movere hominis intellectum in supernaturalem sui adsensum, woraus aber noch nicht folge, daß, wenn das Göttliche Wort, wo es seine Würckung thun solte, durch einen übernatürlichen Beystand GOttes müste elevirt werden, solches daher keine Krafft in sich und innerlich habe, welches beydes gar wohl könte beysammen stehen. Nehmlich das Göttliche Wort müste man bey dem Wercke der Bekehrung als ein Instrument ansehen, nicht als ein instrumentum passivum, das an sich nicht würckte, und wenn es etwas würcken solte, seine Krafft nur von aussen bekommen müste, wohin die Meynung des Rathmanns gegangen, sondern als ein instrumentum cooperativum, welches eine innerliche Krafft hat, die ihn GOtt mitgetheilet. Ob man nun wohl sagen müste, es habe solche ihm mitgetheilte Krafft bey sich, so stünde gleichwohl nicht im Weg, daß man nicht auch behaupten könnte, es werde durch die Krafft GOttes zur Hervorbringung ihrer Würckungen elevivet, wie etwa eine lebendige Hand, ein sehendes Auge an dem Menschen ein mitwürckendes Instrument sey, welches seine innerliche Lebens- und Würckungs-Krafft war von der Seelen mitgetheilt bekommen; wenn sie aber ihre Würckungen thun sollen, so würde solche Krafft von der Seelen darzu elevivet.

II. Von den Glaubens-Artickeln. Man tadelte hier an der Musäischen Lehre folgendes 1) hätte er keine rechte Beschreibung von einem Glaubens-Artickel gemacht. Es hatte Musäus gewisse Eigenschafften der Grund-Artickel der Christlichen Lehre gesetzet, und dazu erfordert, es müsse ein solcher Artickel eine Lehre in sich fassen, welche sey doctrina inevidens & obscura, das ist, die man aus dem Licht der Natur nicht könnte erforschen und erkennen; hingegen müste es eine solche Lehre seyn, die übernatürlicher Weise von GOTT geoffenbaret und denn, die zur Seeligkeit zuwissen und zuglauben nöthig sey. An dieser Vorstellung satzte man zweyerley aus. Das eine war, daß ein Glaubens-Artickel nur solte doctrinas inevidentes & obscuras in sich fassen, da doch in der Christlichen Lehre und den sogenannten Glaubens-Artickeln so viele deutliche Sätze, die auch aus der Natur bekannt wären, vorkämen; worauf Musäus antwortet, er nehme hier das Wort articulus fidei nicht in einem weitläufftigen Verstand und sehe nicht auf den Unterschied, den man zumachen pflegte, daß die articuli entweder wären mixti, oder puri, sondern er habe mit Fleiß gesagt ad articulum fidei stricte loquendo, mit welchen letztern Worten er den Glaubens-Artickel so eingeschräncket, daß er nur auf solche Lehren gienge, die man nicht aus der Natur, sondern allein aus einer übernatürlichen Offenbarung wissen könnte, und weil man zu ihrer Erkänntnis eine solche übernatürliche Offenbarung nöthig habe, so folge ja vor sich daraus, es müsten die darinnen geoffenbahrte Lehren doctrinæ inevidentes & obscuræ seyn, die wir mit unserer Vernunfft nicht könnten erreichen; sondern, weil es GOtt gesagt, glauben; oder vor wahr halten müssen. Es werde auch das Wort Glaube in Heil. Schrifft und in der gemeinen Art zu reden so gebraucht, daß es der cognitioni evidenti; oder der Wissenschafft, wodurch man aus dem Licht der Natur eine Sache, wie sie an sich beschaffen, erkenne, entgegen stehe. Die Schrifft beschreibet den Göttlichen Glauben vielmahls durch eine dunckele Erkänntnis. Denn der Apostel Paulus setzet den Glauben als eine dunckele Erkänntnis entgegen dem Schauen; oder der klaren Erkänntnis, wodurch man eine Sache entweder mit leiblichen Augen, oder mit den Augen des Verstandes vermittelst des natürlichen Lichts anschauet, fasset und begreifft, wenn er 2 Cor. V, 7. sagt: Wir sehen jetzt durch einen Spiegel in einem dunckelen Wort, denn aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ichs Stückweise, denn aber werde ichs erkennen, gleichwie ich erkannt bin. In welchen Worten er deutlich anzeigt, daß die Erkänntnis des Glaubens aus Heil. Schrifft nicht deutlich, wie er denn auch sonst Objectum des Christlichen Glaubens nicht anders zubeschreiben pflege, als daß es bestehe in rebus inevidentibus, in hohen und menschlicher Vernunfft verborgenen Geheimnissen und in GOttes verborgener Weisheit. Uebrigens wolle er keinem wehren, die articulos fidei in so weitläufftigen Verstande zunehmen, daß auch die natürlichen Wahrheiten mit darunter begriffen würden, so fern sie in Heil Schrifft durch unmittelbare Eingebungen wiederholt worden, und zugleich wegen der Göttlichen Offenbarung müsten geglaubet werden. Man war auch mit ihm nicht zufrieden, daß er als eine Eigenschafft eines Glaubens-Artickels angegeben, es wäre die Erkänntnis desselben nöthig, indem die Glaubens-Lehren

Lehren manches in sich faßten, das man zur Seeligkeit zu wissen nicht nöthig hätte. Und damit kam man auf einen besondern Einwurff in der Materie von den Glaubens-Artickeln und beschuldigte **Musäum** 2) er hätte keine rechte Abtheilung der Glaubens-Artickel gemacht. Seine Lehre hiervon bestunde darinnen; einige Glaubens-Lehren wären so nothwendig, daß man ohne Verlust der Seeligkeit selbige nicht nur wissen müste, sondern sie auch nicht läugnen dürffte; einige aber hätten nur eine solche Nothwendigkeit bey sich, daß ob man sie wohl ohne Schaden der Seeligkeit nicht wissen könnte, so dürffte man sie doch nicht läugnen, und wenn man dieses thäte, so schade man sich an seiner Seeligkeit und da warf man **Musäo** vor, er habe die letzte Art vor keine eigentliche Glaubens-Artickel gehalten. Er führt aber zu seiner Beantwortung an, daß man seine Worte verdrehet, welche also lauteten: Quæ sub posteriori classe continentur, ex usu loquendi peculiares articulos fidei non constituunt; sunt tamen doctrinæ ad fidem pertinentes & cum fundamento fidei quodam tenus cohærentes, sive connexæ und erinnert, daß wenn er gesagt, sie machten keine peculiares articulos fidei aus, er damit noch nicht läugne, daß sie keine articuli proprie & stricte sic dicti wären, welcher Benennung er sich mit Fleiß enthalten. Denn obwohl die in der andern Classe begriffene Lehren, welche man bey seiner Seeligkeit nicht wissen könnte, aber nur nicht läugnen dürffte z. E. die Lehre von der persönlichen Vereinigung der beyden Naturen in Christo, von der Mittheilung der Göttlichen Eigenschafften auch zum theil die von ihm angemerckten Kennzeichen der eigentlich so genannten Glaubens-Artickel an sich hätten, daß es dunckele von GOtt übernatürliche geoffenbarte und zur Seeligkeit nöthige Lehren wären, indem sie zu dem Artickel von der Person und von dem Amt Christi gehörten; so machten sie doch keine peculiares articulos fidei aus, d. i. keine besondere Glaubens-Artickel nach dem gemeinen Gebrauch zureden. Wenn man aus einem jeglichen Stück der Christlichen Lehre einen besondern Artickel des Christlichen Glaubens machte, so müste man den Artickel von der Person Christi in viele besondere Glaubens-Artickel abtheilen, daß man in einem von der Person Christi und den beyden Naturen, in einem andern von der persönlichen Vereinigung der beyden Naturen in Christo, und wieder in einem besondern von der Mittheilung der Göttlichen Eigenschafften und ihren unterschiedenen Classen handelte, welches was ungewöhnliches und dem gemeinen Gebrauch zu reden zuwieder lauffendes wäre. Eben deswegen habe er in den oben angezogenen Worten mit Fleiß hinzugesetzt: Quæ sub posteriori classe continentur, peculiares articulos fidei non constituunt, und zwar ex usu loquendi.

III. Von GOtt und der Heiligen Dreyfaltigkeit. Der Gegner der Jenaischen Theologen brachte hier eine dreyfache Beschuldigung wieder dieselbige an 1) daß sie des ehmahligen Professoris **Zeisolde**, welcher geläugnet habe, daß dem Menschen eine Erkänntnis von GOtt angebohren werde, Meynung nicht wiederlegten, die Fragen selbst mit Stillschweigen übergiengen, und wo sie ja selbige berührten, so erklärten sie die natürliche Erkänntnis GOttes nur von einer blossen Krafft GOtt zu erkennen, in welcher ersten Beschuldigung ihnen wieder dreyerley vorgerückt wird, worauf **Musäus** ordentlich antwortet. Denn was **Zeisolden** beträfe, so wäre dieser Mann vor vielen Jahren tod und seine Seele sey in GOttes Händen, daher man ihn billig in der Grube solte ruhen lassen. Daß sie diese Frage mit Stillschweigen übergiengen, wäre falsch, wie denn hier **Musäus** viele Proben und Zeugnisse beybringt, woraus man sehen könnte, wie offt er diese Frage abgehandelt, so, daß er gewiesen, es könne die Redens-Art notitiam esse intellectui natura insitam einen dreyfachen Verstand haben. Der erste wäre, daß der actus cognoscendi, oder das würckliche Erkennen dem Verstande von Natur eingepflantzet; oder angebohren sey, und da wäre sonder Zweifel ungereimt und falsch, wenn man die natürliche und angebohrne Erkänntnis von GOtt in solchen Sinn nehmen und sagen wolte, die Menschen hätten von Natur eine würckliche Erkänntnis von GOtt. Der andere Verstand wäre, daß der actus primus cognoscendi dem menschlichen Verstand von Natur eingepflantzt, oder angebohren sey, nach welchem Sinn er die natürliche Erkänntnis auch nicht nehmen könnte und zwar aus der Ursach, wie er saget, weil die notitia in actu primo sua intrinseca natura species rerum impressas, die man sonst insgemein species intelligibiles nenne, in sich begreiffe. Denn die Erfahrung bezeuge, daß absque speciebus impressis der Verstand des Menschen keinen actum cognoscendi hervor bringen, oder was würckliches erkennen könne; da nun von Natur in dem Verstande keine solche eingedruckte Abbildungen oder Vorstellungen wären, man wolte denn auf die Platonische Grille verfallen, so sehe man nicht, wie der actus primus cognoscendi von Natur dem menschlichen Verstand eingepflantzt wäre. Die dritte Bedeutung des gewöhnlichen Satzes von der natürlichen Erkänntnis GOttes gehe auf eine potentiam propinquam, welche **Musäus** annimmt und sich auf folgende Art erkläret: Quod notitiæ intellectui insitæ sint potentia propinqua, ita ut simul termini apprehensi sunt, sola sua intrinseca sibique inde ab utero insita vi cognoscendi identitatem prædicati cum subjecto videat, & ad actum assentiendi eliciendum se determinet; welche Worte, weil sie etwas dunckel zu seyn scheinen, einige Erläuterung brauchen. Es setzet **Musäus** die Erkänntnis, so man von Natur habe, nicht blos in einer potentia, oder in einem natürlichen Vermögen, eine Warheit zu erkennen, welches vor die natürliche und angebohrne Erkänntnis GOttes viel zu wenig wäre, indem man nicht sehen könnte, was hierinnen bey solcher angebohrnen Erkänntnis, daß ein GOtt sey, besonders wäre, weil sich dergleichen blosse natürliche Krafft auch auf die andern Wahrheiten erstreckt, sondern er setzt mit gar grossem Bedacht hinzu, es sey eine potentia propinqua vorhanden, und lege damit der natürlichen Erkänntnis von GOtt etwas besonders bey. Denn durch das Wort propinqua schränckt er das natürliche Vermögen ein und zeigt an, daß bey der Erkänntnis der Wahrheit von der Göttlichen Existentz eine besondere natürliche Krafft dem Menschen angebohren werde, welche darinnen bestehe,

sich, daß so bald ein Mensch den Satz: es ist ein GOtt, höre und verstehe nur die darinnen enthaltene Terminos, und befinde sich folglich in solchen Umständen, daß er nur einiger massen seine Vernunft brauchen könne, so gebe er demselbigen unmittelbar Beyfall. Er sagt hier mit Fleiß, dieser Beyfall geschehe unmittelbar und macht dadurch die Sache gar deutlich. Denn, da der Mensch auch ein natürliches Vermögen habe, andern Dingen Beyfall zu geben, so wäre doch dieses Vermögen keine potentia propinqua; sondern nur potentia remota, das ist, ein solches Vermögen, etwas vor wahr anzunehmen, das sich nicht ehe äussert, als bis man zu dem anzunehmenden Satz den Beweis füge, da denn zwar der Beyfall erfolge, so aber nur mediate, das ist, vermittelst eines andern Satzes, den man statt des Beweises angeführt, geschehe. In so weit wird die Meynung des seeligen **Musäi** gantz deutlich seyn, was er nehmlich mit der potentia propinqua haben will, die auch nicht nur der Sache selbst, wenn man auf die natürliche Beschaffenheit des menschlichen Verstandes siehet, gemäß; sondern thut auch der angebohrnen Erkänntnis GOttes deren die Schrifft gedencket, nicht den geringsten Eintrag, die vielmehr dadurch gestärcket und gewisser gemacht wird, weil er ausdrücklich eine potentiam propinquam dazu erfordert. Denn jemehr eine Erklärung, die man von der angebohrnen Erkänntnis GOttes machet, in der Natur des menschlichen Verstandes und in der Erfahrung von dessen Krafft und Würckungen gegründet ist; desto weniger können die Gegner wieder diesen Beweis etwas erhebliches einwenden. Doch dabey läßts Musäus nicht einmahl bewenden, daß er sagte, es ist dem menschlichen Verstand ein Vermögen angebohren, den Satz: es ist ein GOtt, unmittelbar Beyfall zu geben; sondern setzt noch hinzu, es habe der Mensch auch noch einen natürlichen Trieb gegen GOtt, als seinen letzten Endzweck, wodurch die Seele und insonderheit der Verstand gleichsam angetrieben werden, dem Satz von der Existentz GOttes Beyfall zu ertheilen, daß, wenn auch ein Mensch auf solche Ruchlosigkeit verfallen und sich einbilden wolte, es sey kein GOtt, so werde er deshalben in seiner Seelen eine Wiederwärtigkeit, oder gleichsam eine Zurückziehung fühlen, wodurch er so zu reden von den Gedancken, daß kein GOtt wäre, zurück gezogen werde, welches eben von diesem natürlichen Trieb, oder Neigung herkomt. Nehmen wir dieses alles zusammen, und wollen nun kurtz und deutlich sagen, was des seeligen **Musäi** seine eigentliche Meynung von der angebohrnen Erkäntnis GOttes gewesen; so kommt selbige auf drey Stücke an, einmahl: Der Mensch habe ein natürliches Vermögen, den Satz von der Existentz GOttes anzunehmen; hernach: dieses Vermögen sey so beschaffen, daß er solchem Satz unmittelbar könnte Beyfall geben und das nennet er potentiam propinquam, welche er mit Fleiß von der potentia remota unterscheidet; drittens: es sey in der Seelen noch eine natürliche Neigung zum Beyfall dieses Satzes vorhanden. Aus diesen sehen wir so viel, daß er die angebohrne Erkänntnis GOttes nicht blos auf den Verstand; sondern auch zugleich auf den Willen weil er einen natürlichen Trieb dazu rechnet, folglich auf die gantze Seele ziehet, welches der H. Schrifft gar gemäß, wenn sie unter andern von den Heyden saget, es sey in ihren Hertzen beschrieben des Gesetzes Werck Röm. II, 15. wie nicht weniger, daß er auf diese Weise solche angebohrne Erkänntnis dermassen eingeschränckt, daß man dergleichen bey keinen andern Wahrheiten finden wird, welches alles wir mit Fleiß deswegen etwas umständlich vorgestellet haben, weil man noch unter die Musäische Irrthümer setzet, er habe sich wegen der angebohrnen Erkänntnis von GOtt nicht richtig erkläret. Denn daraus erhellet zur Gnüge, daß er selbige keinesweges von einer blossen natürlichen Krafft GOtt zu erkennen angenommen, wie ihn auch **Reinhard** vorgeworffen hatte; 2) läugne man, daß die Lehre von der Existentz GOttes ein Glaubens-Artickel sey. Die Frage kam auch bey den Calixtinischen Streitigkeiten vor, wie wir vorher angeführet haben; hier aber antwortet **Musäus** kurtz, es käme die Sache auf obigen Streit an von den Glaubens-Artickeln, ob man zu denselbigen auch deutliche und aus der Natur bekannte Wahrheiten rechnen solte? und also ist diese Sache eine Logomachie, da man auf die Frage: Ob die Lehre von der Existentz GOttes zu den Glaubens-Artickeln gehöre, oder nicht? so wohl mit ja als nein antworten kan, nachdem man vorher eine Beschreibung von einem Glaubens-Artickel gemacht; 3) läugne **Musäus**, daß das Geheimniß der Heiligen Dreyfaltigkeit und der GOttheit Christi im Alten Testament so deutlich geoffenbaret worden, daß man daraus die Juden dermassen ihres Irthums überführen könnte, daß sie äusserlich nichts weiter einzuwenden vermögend wären. Hierauf antwortet **Musäus**, es sey die Frage nicht: ob im Alten Testament das Geheimniß der Heiligen Dreyeinigkeit geoffenbaret? auch nicht davon: ob die heiligen Patriarchen und Propheten im Alten Testament dessen Erkänntnis gehabt hätten? welches beydes ausser Streit seine Richtigkeit hätte; sondern der Streit gieng jetzo dahin: ob im Alten Testament solche Beweis-Gründe von der Heiligen Dreyeinigkeit zu finden, daß man damit die Juden völlig überführen und sie so weit bringen könnte, daß sie weiter nichts einzuwenden wüsten? welche Frage **Musäus** mit Unterscheid beantwortet. Er sagt, man habe eine zweyfache Ueberführung. Die eine wäre, wenn man einen etwas so handgreiflich vorstellte, daß er dabey müste verstummen und nichts weiter sagen könnte, er wolte denn wiedersprechende Dinge annehmen, welches an sich was ungeräumtes wäre, die andere hingegen brächte es so weit, daß der Gegner in seinen Gewissen von der Wahrheit zwar überzeugt würde, er wisse aber doch noch allerhand äusserliche Ausflüchte und Einwürffe dawieder zumachen. Die letztere giebt er bey den Jüden zu und beruffe sich auf die Erfahrung, wie dieselbige gegen die aus dem alten Testament von uns geführte Beweis-Gründe immer was einzuwenden hätten, welches man auch von denen Socinianern sagen müste:

IV. Von dem seeligen Anschauen GOttes in jenem Leben. Es würden hier den Jenaischen Theologen zweyerley vorgeworffen: 1) daß sie davor hielten, es würden in jenem Leben die Seeligen GOtt nicht mit leiblichen; sondern nur mit geistlichen Augen des Verstandes sehen, oder die visio Dei werde nicht seyn corporalis, sondern intellectualis, wovon zwar **Reinhard** zwey Fragen gemacht, die eine: an visio beatifica futura sit tantum intellectualis? die andere; an Deum visuri simus oculis corporis? die aber auf eins hinaus lauffen, wie ein jeder leicht sehen kan. Indem man sich hier auf diesen Punct erklärte, so erinnert man zur rechten Einrichtung der Streit-Frage gar wohl voraus, es sey die Rede von keiner Gewisheit, sondern nur von einer Wahrscheinlichkeit, welches nehmlich wahrscheinlicher sey, ob wir GOtt in jenem Leben mit unsern leiblichen Augen sehen; oder mit unsern Verstand auf eine vollkommenere Art erkennen würden, welche Erkänntnis eben das Anschauen GOttes sey? ingleichen, daß man nur rede von dem Anschauen GOttes nach seinem Göttlichen Wesen und Personen und nicht von dem Anschauen Christi in seiner angenommenen und verklärten Menschheit, von der kein Zweiffel, daß wir sie mit unsern verklärten Augen sehen würden. Dieses voraus gesetzt, so erklärt man sich dahin, man halte noch vor wahrscheinlich, daß das Anschauen GOttes nicht mit leiblichen Augen geschehen werde, und zwar aus der Ursache, weil GOtt ein Geist, und daher unsichtbar, den niemand leiblicher Weise sehen könnte. Man könnte hier zweyerley einwenden, so aber leicht zu beantworten wäre. Denn machte man gleich den Einwurff, wir würden in jenem Leben verklärte Leiber haben, und da durch diese Verklärung auch unsere Augen in einen andern Stand kämen, so könnte man ja nicht sagen, daß verklärte Augen einen Geist nicht sehen könnten; so merckt man hier wohl an, daß diese Verklärung zwar eine Aenderung bey den Leibern der Seeligkeit würckte; sie hebe aber das Wesen derselbigen nicht auf; sondern gehe nur auf ein und die andere Eigenschafften. Hätten wir nun in jenem Leben eben die Leiber dem Wesen nach, die wir in diesem Leben gehabt, und das Wesen der Augen so wohl; als jenes Geistes stünde im Weg, daß dieser von jenem nicht könnte gesehen werden, so hätte eben diese Hinderung noch in der Seeligkeit statt. Einige haben die Sache damit ausmachen wollen, daß sie sich auf die absolute Macht GOttes beruffen und gesagt, er könne es wohl möglich machen, daß wir ihn als einen Geist mit leiblichen Augen sehen könnten, worauf man aber antwortet, es käme hier vielmehr darauf an, ob GOtt dieses thun wolle, davon wir keine Verheissung hätten, ja vielmehr wahrscheinlich dafür halten müsten, GOtt wolle dieses nicht thun, weil sich solches mit der Beschaffenheit eines verklärten Leibes nicht wohl zusammen räume: 2) zweiffelten sie, daß die Cörper der Auserwehlten würden beweglich, subtil, durchdringend und unsichtbar seyn, welches sonderlich auf den seeligen **Bechmann** gieng, der ehemahls in einem Philosophischen Collegio diese Sache, wiewohl kurtz, berühret hatte; keineswegs aber, wie hier erwiesen wird, die angeführten Eigenschafften den Leibern der Seeligen abgesprochen.

V. Von der Schöpffung. Dasjenige, weswegen man in diesem Artickel die Jenische Theologen verdächtig zu machen suchte, betraf vornehmlich die Erklärung einiger Stellen in der Mosaischen Historie der Schöpffung. Wenn daselbst von dem andern Tagewerck V. 6. heisset: Und GOtt sprach, es werde eine Veste zwischen den Wassern und die sey ein Unterscheid zwischen den Wassern und V. 7. darauf folget: Da machte GOtt die Veste und scheidete das Wasser unter der Veste von den Wassern über der Vesten, so sind dabey unter den Gelehrten zwey Fragen entstanden, davon die eine die eigentliche Bedeutung des Hebräischen Worts רקיע die andere die Wasser über die Veste betrifft. Die siebenzig Griechische Dolmetscher haben das Hebräische Wort gegeben στερέωμα, denen die Versio vulgata gefolgt, die es übersetzet durch firmamentum, daher die Meynung entstanden, GOTT habe an dem andern Tag der Schöpffung das Firmament, oder den cœlum æthereum worinnen Sonne, Mond und alle Sternen sich befinden, geschaffen, jedoch so, daß dieses Firmament alleine zubereitet, die Gestirne aber noch nicht dahin gesetzet worden, welches erst am vierten Tage geschehen, da sie nun durch רקיע das Firmament, oder den ätherischen Himmel verstehen und solcher am andern Tag soll erschaffen worden seyn, so erklären sie das erste Tagewerck, wenn es heißt V. 1. 2. Im Anfang schuf GOtt Himmel und Erden, und die Erde war wüste und leer, und es war finster auf der Tieffe, und der Geist GOttes schwebete auf dem Wasser, so, daß sie dadurch nicht den Himmel, noch die Erde, noch das Wasser in ihren Substantzen und Wesen, sondern das chaos, oder eine solche unförmliche massam verstehen; die weder des Himmels, noch der Erde und Wassers Form an sich gehabt. Eben dahin geht des seeligen **Luthers** Uebersetzung und Auslegung über diese Stellen. Indem nun das Wort רקיע das Firmament, oder den ätherischen Himmel bedeuten soll und gleichwohl **Moses** der Wasser die über die Veste seyn solten, gedenckt, so ist man zugleich auf die Meynung de aquis supra cœlestibus, gefallen. In beyden giengen die Jenaischen Theologen von der bisher gewöhnlichen Meynung ab, und behaupteten, daß GOtt am ersten Tage der Schöpffung den Himmel, die Erde und das Wasser in ihrer Substantz erschaffen; am andern Tage aber habe er gemacht רקיע, welches überhaupt so viel sey, als ein expansum; insonderheit aber alhier nach den Umständen des Texts ein expansum aëreum bedeuten müste, nach welcher Auslegung vor sich die Meynung de aquis supra cœlestibus wegfiel. Indem sie sich desfalls vertheidigten, so erinnerten sie voraus, es wäre dieses eine Sache die keinen Glaubens-Artickel, sondern nur eine Auslegung gewisser Schrifftstellen wäre, davon auch in unsern Symbolischen Büchern nichts vorgetragen worden, und ob sie schon dabey von **Luthers** Uebersetzung und Erklärung abgiengen, so würde man ihnen doch dieses so wenig verargen können, als man an andern Theologen, die eben dergleichen gethan, übel ausgeleget hätte,

hätte, worauf sie denn anfangen, ihre Meynungen weitläufftig zu beweisen, und darzuthun, daß sie mehr Wahrscheinlichkeit, als die andern vor sich haben. Man hatte ihnen auch bey dem Artickel von der Schöpffung noch vorgeworffen, daß sie in der Materie von Ursprung der Seelen ihre Schöpffung behaupteten, als werde eines jeden Menschen seine Seele unmittelbar von GOtt erschaffen, worauf sich **Musäus** auf folgende Art heraus lässet: Es hätten beyde Meynungen von Ursprung der Seelen so wohl die, welche auf ihre Schöpffung, als auch diejenige, die auf die Fortpflantzung per traducem giengen, ihre grosse Schwierigkeit, und wenn man sich bey beyden so erklären könnte, daß weder die Unsterblichkeit der Seelen Schaden litte; noch GOtt zu einer Ursach der Sünde gemacht; auch die Fortpflantzung der Erb-Sünde in keinen Zweiffel gezogen werde, so könnte man einem jeden die Freyheit gönnen, ob er es wolte mit der Schöpffung, oder mit der Fortpflantzung der Seelen halten. Diese Frage selbst sey zwar an sich philosophisch, sie schlage aber doch auch wegen der Unsterblichkeit der Seelen und der Erb-Sünde in die Theologie ein, und daher hätte der Gegner abermahls eine falsche Beschuldigung angebracht, als wenn sie selbige schlechterdings vor philosophisch angesehen hätten.

VI. Von dem Ebenbild GOttes. Hier solten die Jenische Theologen zwey Irrthümer haben: 1) Daß das Ebenbild GOttes, darnach der erste Mensch wäre erschaffen worden, auch in den natürlichen und wesentlichen Vollkommenheiten der Seelen, die von ihr nicht könnten getrennt werden, bestünde, als in der Krafft des Verstandes, des Willens, der Unsterblichkeit und der Geistlichkeit. Unter andern erinnert **Musäus** hierauf, wenn er von dieser Materie gelehret, so habe er gezeiget, es könne die Redens-Art imago Dei, oder das Ebenbild GOttes in einem weitläufftigen und engern Verstand genommen werden. Nach jenem bedeute es einige Gleichförmigkeit zwischen GOtt und der menschlichen Seele dem geistlichen Wesen nach, und in so weit müste man sagen, daß die natürlichen Vollkommenheiten der menschlichen Seele, da sie gedenckt, Begierden haben kan, unsterblich ist, ein immaterielles Wesen ausmachet, mit zum Ebenbild GOttes gehöre, welche Bedeutung selbst in der Schrifft vorkäme, wenn Jacobus C. III, 9, und GOtt selbst Gen. X, 16. von dem Menschen nach dem Fall, da die anerschaffene Weisheit, Gerechtigkeit und Heiligkeit verlohren war, sagten, er wäre nach GOttes Ebenbild erschaffen. In solchem Sinn müste man auch dem Ansehen nach die Worte in der Historie der Schöpffung: Laßt uns Menschen machen, ein Bild das uns gleich sey, nehmen, und solche Gleichheit, davon hier GOtt rede, in den geistlichen Wesen und in den Kräfften des Verstandes und Willens bey der menschlichen Seele setzen, worinnen schon eine besondere Hoheit des Menschen anzutreffen, daß er eine vernünfftige Seele habe, die mit Verstand und freyen Willen begabt wäre, da denn unläugbar sey, daß der Mensch allein hierinnen GOtt gleich wäre. In engerm Verstande gieng das Ebenbild GOttes nur auf

gewisse Eigenschafften, die dem ersten Menschen anerschaffen worden, als auf die Weisheit, Gerechtigkeit und Heiligkeit, nach welchem Sinn es in Heiliger Schrifft genommen werde, wenn sie sage, der Mensch habe das Ebenbild GOttes verlohren, er müsse nach dem Ebenbilde GOttes erneuert werden. Es setzt **Musäus** hinzu, daß die letztere Bedeutung bey den Theologen gewöhnlicher wäre. Man siehet daraus, daß dieses in der That eine Logomachie gewesen, und der Streit darauf ankommen, in was vor einem Sinn man das Ebenbild GOttes genommen, und weil beyde Bedeutungen in der Schrifft ihren Grund haben, so kan man auch einem jeden die Freyheit lassen, ob er von dem Ebenbilde GOttes nach seinem weitläufftigen, oder engern Verstande reden will. 2) Daß die Erkänntiß des Geheimnisses der Heiligen Dreyfaltigkeit im Stand der Unschuld eine übernatürliche Gabe gewesen, wobey **Musäus** zugiebt, daß dieses seine Meynung sey, und sich nochmahls darzu bekennet. Er erinnert, daß die ersten Menschen im Stande der Unschuld eine Erkänntniß des Dreyeinigen GOttes gehabt, daran sey gar kein Zweiffel, nur käme es auf den Grund an, woher sie dieses erkannt hätten, ob solches aus der Natur, oder aus einer Offenbarung geschehen sey? Das erstere läugnet er, aus der Ursache, weil die natürliche Erkänntniß des ersten Menschen sich auf keine andere Objecten, als die dem natürlichen Licht unterworffen wären, erstreckt hätten; nun aber gehörte die Göttliche Dreyeinigkeit unter die Geheimnisse, ein Geheimniß aber wäre nicht in dem Bezirck der natürlichen Dinge, folglich auch nicht des Lichts der Natur gesetzet: Es wäre daher nichts mehr übrig, als daß man sagte: GOtt hätte ihnen auf eine besondere Art geoffenbaret, daß in dem einigen Göttlichen Wesen drey Personen wären, aus welcher Offenbarung sie die Erkänntniß davon gehabt hätten. Man gäbe auch zu, daß, wenn das Geheimniß der Heiligen Dreyeinigkeit, oder auch andere Göttliche Geheimnisse im Stande der Unschuld den Menschen geoffenbaret worden, der Verstand Krafft des Göttlichen Ebenbildes der Göttlichen Offenbarung habe Beyfall geben und dieselbige fest und unbeweglich glauben können, ob er gleich die Geheimnisse an sich als dunckele Objecten nicht begreiffen können, welches er nach dem Sünden-Fall nicht vermöge.

VII. Von der Sünde, bey welcher Lehre man zwar eilf Fragen formiret, und eben so viel Beschuldigungen wider die Jenaischen Theologen angebracht hatte, die aber eigentlich nur auf folgende Puncte ankamen: 1) Daß sie lehreten, die Erb-Sünde bestünde eigentlich und accurat zu reden, in einer blossen Beraubung, worauf geantwortet wird, man hätte bey Abhandlung dieser Materie die Erb-Sünde auf eine zweyfache Art betrachtet entweder abstractive u. formaliter, oder concretive, und behauptet, daß sie nach jener Absicht eine blosse Beraubung wäre, wenn man eigentlich und genau davon reden wolte; wofern man sie aber concretive nähme, wie sie sich würcklich bey den Menschen befindet, so gehöre auch darzu die böse Lust, und diese wäre ein aliquid positivi. Auf solche Weise hätte der Gegner unrecht gethan, daß er ihnen beygemessen,

messen, als lehreten sie peccatum originis proprie & accurate loquendo esse meram privationem, da sie doch nur die Erb-Sünde abstractive genommen hätten, wenn sie gesagt, sie beruhe in einer blossen Beraubung. Nachdem sie dieses aus ihren Schrifften dargethan, wie ihnen niemahls eine andere Meynung in den Sinn gekommen wäre, so weisen sie, wie auch schon vorher auf der Universität dergleichen von **Gravern** mit **Gerharden**, ingleichen zu Leipzig von **Kromayern** und andern gelehret worden, ohne daß man ihnen den geringsten Widerspruch deswegen gemacht, wobey auch zugleich der Streit erzehlet wird, welchen Balthasar **Meisner** bekommen, als er in dem ersten Theil seiner philosophiæ sobriæ vorgegeben, daß die Erb-Sünde, wofern man sie formaliter betrachte, nicht bloß einen Mangel, oder eine Beraubung; sondern auch etwas würckliches mit sich brächte, wider welchen unter andern zu Helmstädt **Cornelius Martini** geschrieben hat. Es ist bey diesem Punct abermahls verschiedenes von dem Ursprung der Seelen und insonderheit von deren Schöpffung, ob GOtt dabey zu einer Ursache der Sünde gemacht worden, und wie die Fortpflantzung der Erb-Sünde zu erklären sey? erinnert worden. 2) Daß **Musäus** die Meynung des **Latermanns**, als wenn die Erb-Sünde keine zulängliche Ursach der Verdammniß wäre, vor gering geachtet, und dafür gehalten, es gienge der Streit nicht so wohl auf die Sache selbst; als vielmehr auf die Art zu reden, wodurch er solchen Irrthum nur zu bemänteln gesuchet. Es hatte **Latermann** in seiner exercitatione de æterna Dei prædestinatione & ordinata omnes salvandi voluntate bey der Frage: Wie weit die Erb-Sünde einen Menschen verdamme? einen Unterscheid gemacht inter causam damnationis sufficientem und adæquatam, und dafür gehalten, nachdem GOtt mit den Menschen den Gnaden-Bund aufgerichtet, er wolle alle diejenigen, die an Christum glauben würden, seelig machen; die Ungläubigen hingegen verdammen, so wäre nach solchem Gnaden-Bund die Erb-Sünde an sich selbst zwar eine causa sufficiens der Verdammniß; aber nicht eine causa adæquata, indem noch der Unglaube und die boshafftige Verstossung der Göttlichen Gnade hinzu kommen müste. Diese Lehre hatte **Musäus** keinesweges an sich gebilliget, sondern vielmehr den von **Latermannen** gemachten Unterscheid inter causam sufficientem und adæquatam verworffen, aus der Ursache, daß wenn die Erb-Sünde eine causa sufficiens der Verdammniß seyn solte, so müste sie auch eine causa adæquata seyn, indem die Hinlänglichkeit einer Ursache mit sich brächte, daß sonst keine andere Ursache nöthig. Solte, wie **Latermann** vorgäbe, noch eine andere Ursach der Verdammniß, nehmlich die Widerstrebung der Göttlichen Gnade, hinzu kommen, so könnte man die Erb-Sünde auch nicht einmahl eine causam sufficientem nennen. Doch, was die Sache selbst anlange, so glaube er, die Meynung des **Latermanns** wäre eigentlich dahin gegangen, daß er den Unglauben vor die nächste, und die Erb-Sünde vor die entfernte Ursach der Verdammniß angesehen. Daß er nun dieses Mannes Meynung auf eine gelinde Art erkläret, sey ja an sich nichts unrechtes, und folge

daraus noch nicht, er habe damit einen Irrthum zu bemänteln gesucht. 3) Habe **Musäus** gemeynet, diejenigen, welche GOtt eine Ursache der Sünde per accidens nennten, könnten entschuldiget werden, und wären in der Sache selbst von den andern nicht unterschieden, weil sie die zufällige Ursache vor keine wahre und eigentliche Ursach hielten. Wie sich **Musäus** selbst bey diesen damahls von den Helmstädtischen Theologen erregten Streitigkeiten, wenn er auf diesen Punct kommt, aufgeführet, bestehet darinnen. Er zeigte, wie sich diejenigen, die sich der Redens-Art bedienet, GOtt sey eine causa per accidens, erkläret, und wie sie diese causam per accidens nicht nähmen ex parte causæ, sondern ex parte effectus, folglich das Wort per accidens eine würckliche Ursach aufhebe, daß also die gebrauchte Formel den Verstand habe: GOtt sey keine Ursach der Sünde selbst; sondern nur der Würckung, mit welcher die Sünde wider die Göttliche Absicht und ohne dessen Beytrag, verknüpfft werde, worinnen sie denn in der Sache selbst mit denjenigen überein kämen, welche nicht zulassen wolten, daß man GOtt eine causam peccati per accidens nennen solte. Doch setzt er hinzu, es sey die Redens-Art allerdings ärgerlich, deren man sich billig enthalten müste. 4) Daß **Bechmann** gelehret, die Erb-Sünde befinde sich nur in den Gliedmassen des Leibes consequenter. Hier entstand der Streit: Wo sich die Erb-Sünde aufhalte? Ob man sagen solte: In dem gantzen Menschen, so wohl dem Leibe als der Seelen nach, oder nur in der Seelen? Es machten die Jenaischen Theologen einen Unterscheid unter der Verderbniß der menschlichen Natur, die durch die Erb-Sünde entstanden, so fern sie formaliter und effective, oder consequenter betrachtet werde, und sagten, daß solche corruptio formalis, wie sie in einem Mangel der anerschaffenen Gerechtigkeit und in der bösen Lust bestünde, sich unmittelbar in der menschlichen Seele und deren Kräffte befände; die corruptio consequens aber erstrecke sich auch auf die Gliedmassen des Leibes, so fern sie Werckzeuge der sündlichen Seelen und so fern diese ihre böse Lüste und Begierden durch dieselbige auslasse und vollbringe.

VIII. Von dem freyen Willen des natürlichen Menschen im Geistlichen; bey welchem Punct die Streitigkeiten vor allen andern zu mercken, weil nicht nur diese Lehre an sich selbst eine der wichtigsten; sondern auch die Jenaischen Theologen sonderlich haben sollen verdächtig gemacht werden. Ihr Gegner wolte damahls ihnen folgende Irrthümer vorwerffen: 1) Hielte **Musäus** davor, daß ein Heyde, oder ein unwiedergebohrner Christ aus natürlichen Kräfften einige gute moralische Wercke thun könnte, und daß man die Handlungen der Heyden nicht alle vor Sünde halten dürffte, wobey **Musäus** zu seiner Verantwortung erinnert, man müsse hier einen Unterscheid unter der Sache selbst, und der Art zu reden machen. In der Sache selbst wäre man einig, und solte man darüber nur keinen Streit anfangen, nehmlich, daß unwiedergebohrne Menschen, sie mögen Heyden oder Christen seyn, aus natürlichen Kräften gewisse Wercke thun könnten, die gewisser

massen

massen mit dem Gesetz überein kämen; gewisser massen aber von demselbigen abwiechen. Ihre Uebereinstimmung beträffe, wie er redet, substantiam actuum, daß man äusserlich dasjenige thäte, was das Gesetz verlangte, z. E. Man gehorchte den Eltern, man enthielte sich des Todschlags, des Diebstahls u. s. w. wie auch in der Augspurgischen Confeßion sowohl, als in deren Apologie gelehret werde. Die Abweichung hingegen gieng auf gewisse Umstände, welche zugleich müsten beobachtet werden, wenn man nach der eigentlichen Absicht GOttes das Gesetz erfüllen wolte, worunter die vornehmsten der Grund und der Endzweck sind, warum man sich in diesem oder jenem Stücke nach dem Gesetz richtet. Also könnte man sagen, ein Unwidergebohrner lebte nach dem Gesetz, nehmlich qvoad substantiam actuum; er lebe aber auch nicht nach dem Gesetze qvoad circumstantias, welches andere so ausgedruckt, daß sie den Inhalt des Gesetzes selbst, was darinnen vorgeschrieben ist das materiale; die Umstände aber, die bey einer rechten Beobachtung zusammen stimmen müssen, das formale legis nennen, nach welchem Unterscheid man sagen müste, ein Unwidergebohrner könne nach dem Gesetz leben materialiter; aber nicht formaliter. Da nun hierinnen unsere Theologen einstimmig sind, so erinnert **Musäus**, daß der Streit nur auf die Worte ankomme, nehmlich, ob man die Handlungen der Unwidergebohrnen, sofern sie der Substantz nach, oder materialiter dem göttlichen Gesetz gemäß sind, könne gute Wercke, oder Sünden nennen. Denn da käme die Sache da hinaus, wie man gute Wercke; oder die Sünde verstehen wolte. Nennte man sie gute Wercke, so könnte mans wohl thun; aber nur in dem Verstande, daß es blos äusserliche gute Wercke wären, die nur nach ihrem Inhalt dem Gesetz gemäß, und keinesweges vor solche gute Wercke, dergleichen bey den Widergebohrnen anzutreffen, als welche geistlich gut, und aus dem Glauben kommen, anzusehen wären. Hingegen stünde auch einem frey, ob er alles; was Unwidergebohrne thäten, wolte Sünde nennen, welches auch der Heiligen Schrifft gemäß, die da sage, was nicht aus dem Glauben komme, wäre Sünde; es müste aber die Sünde nicht darinnen gesetzt werden, daß man dasjenige, was das Gesetz vorschreibe, nicht beobachte; sondern, weil bey der Handlung die nöthigen Umstände und insonderheit der Glaube fehlten. Es ist am besten, daß, wenn man den Unwiedergebohrnen gute Wercke beylegt, man um allen Misverstand zu vermeiden, den Satz gleich gehöriger massen einschräncke, und sage: ein natürlicher Mensch thun gute Wercke thun; aber nur civiliter, materialiter; oder, wie mans geben will, und nicht spiritualiter: 2) Legten die Theologen denen natürlichen Kräfften im Werck der Bekehrung zu viel bey, welcher Punct vor allen andern mit besondern Fleiß erwogen zu werden verdienet, damit man die eigentliche Meynung dieser Theologen genau einsehe, und niemanden was zur Unbühr beymesse. Wir wollen daher die Sache zwar in ihrem völligen Zusammenhange; jedoch in möglicher Kürtze vorstellen. Es machten die

Jenaischen Theologen in dem Artickel von der Bekehrung einen Unterscheid inter actus conversionis pædagogicos, die zwar zum innerlichen Wesen der Bekehrung nicht gehörten; doch aber auf Seiten der sich zu bekehrenden Menschen, wenn die Bekehrung solte vor sich gehen, nöthig wären, und inter actus conversionis intrinsecos, welches solche Würckungen wären, die das Wesen der Bekehrung selbst angiengen, dadurch selbige angefangen und zu Stande gebracht werde. Jene, oder die actus pædagogicos könnte der Mensch aus eigenen natürlichen Kräfften übernehmen; zu diesem hingegen, oder zu den actibus intrinsecis, welche auch andere actus principales nennen, könnte der Mensch aus eigenen Kräfften, weil er von Natur gantz todt und erstorben wäre, nicht das geringste beytragen, und müste alles durch die Gnade GOttes allein gewürcket werden. Dieses alles hatte an sich kein Bedencken, weil es nur überhaupt eine Abtheilung der unterschiedenen Würckungen, die bey der Bekehrung eines Menschen vorgehen, betraf; aber nun fragt sichs: was man vor Handlungen zu den actibus pædagogicis, die der Mensch aus eigenen Kräfften thun könnte, rechnen solte? und da sagten die Jenaischen Theologen überhaupt, es wären solche Handlungen, dadurch man äusserlich die von GOtt verordnete Gnaden-Mittel brauchte, und betrachteten selbige sowohl auf Seiten des Verstandes; als des Willens. Auf Seiten des Verstandes rechneten sie dahin, daß der natürliche Mensch, wenn er GOttes Wort in bekannter Sprache mit klaren und deutlichen Worten predigen hörte, oder in der Heil. Schrifft läse, den Wort-Verstand fassen, und was er gehöret, oder gelesen, sonderlich wo die Schrifft klar und deutlich sey, verstehen könne. Diesen actum cognoscendi nennten sie apprehensionem simplicem, und begriffen darunter zweyerley, einmahl. Daß der Verstand sich eine Vorstellung, oder Idee von einer Sache, die durch ein Wort ausgedruckt worden, machen; hernach auch eine gantze Proposition fassen und verstehen könnte, nur wäre dabey kein Beyfall, daß er das, was er höretе, oder in Heiliger Schrifft lese, solte für wahr halten, welches zum Judicio, als der andern Würckung des Verstandes gehörte, die sie nennten compositionem & divisionem simplicium wenn man zwey blosse Ideen, oder Terminos entweder zusammensetzte; oder von einander absondere. Hier hatte ihr Gegner **Reinhard** die Sache gantz anders vorgetragen, als sie sich in der That verhielt. Denn da sie lehreten, es könne der menschliche Verstand aus natürlichen Kräfften eine Erkänntniß von Göttlichen und geistlichen Dingen haben, actu simplicis apprehensionis, so gab er ihnen Schuld, daß sie lehreten, es geschähe solche Erkänntniß actu simplicis complacentiæ, welchen letztern Terminum sie hier niemahls gebraucht, und den actum simplicis complacentiæ vielmehr zum Willen gerechnet. Denn was den Willen und dessen actus pædagogicos anlangt, so werden zwar insgemein nur solche Handlungen als actus pædagogici angesehen, die in äusserlichen Gebrauch des Göttlichen Worts begriffen sind, als da sind das Kirchgehen, die Anhörung des Göttlichen Worts, die

Lesung in Heiliger Schrifft. Es erinnern aber die Jenaischen Theologen, daß man auch gewisse Bewegungen des Willens dahin rechnen müste, als das Wollen in die Kirche zu gehen, das Wollen die Predigt anzuhören, das Wollen in Heiliger Schrifft zu lesen, und das nennten sie actus simplicis complacentiæ, von denen sie die actus voluntatis efficaces dergestalt unterscheideten, daß man bey jenen an einer Sache, an der man was gutes erkannt, nur ein Wohlgefallen; bey diesen hingegen auch ein Verlangen darnach habe. Diese letztern rechneten sie ebenfalls zu den actibus pædagogicis, so, daß sie die Erkänntniß, die auf Seiten des Verstandes dabey vorher gehen müste, eintheilten in cognitionem confusam und distinctam, und sagten, wenn in dem Willen eines Unwidergebohrnen sich ein actus efficax als ein actus pædagogicus äussere, so sey in dessen Verstand nur eine cognitio confusa vorhergegangen, da man die geistliche Sache, darnach man verlange, nur überhaupt als was Gutes; aber nicht insonderheit nach ihrer eigentlichen und wahrhafftigen Güte, wie bey der cognitione distincta geschehen müste, angesehen hätte, z. E. wenn Paulus Röm. IX, 3. saget: Israel habe dem Gesetz der Gerechtigkeit nachgestanden, so rede er von den unbekehrten Jüden, welches das Subject wäre, und sage in dem Prädicat, es habe nachgestanden, welches Wort eine Würckung im Willen anzeige, die nicht hätte entstehen können, wenn nicht vorher das Object; oder die Gerechtigkeit, darnach sie verlanget, in dem Verstand als was Gutes wäre erkannt worden; nur sey solche Erkänntniß gewesen eine cognitio confusa, da sie sich von solcher Gerechtigkeit, die vor GOtt gilt, keine weitere Vorstellung, als die man überhaupt von der Gerechtigkeit hat, gemacht, und sie als ein gemeines Gut angesehen; und also keine cognitio distincta, nach welcher sie die Gerechtigkeit, damit man vor GOtt bestehen kan, nach ihrem eigenthümlichen Werth, der darauf ankomme, daß es eine Gerechtigkeit sey aus dem Glauben, hätten erkennen müssen. Auf solche Weise rechneten die Jenaischen Theologen zu den Actibus pædagogicis bey dem Werck der Bekehrung auf Seiten des Verstandes die apprehensionem simplicem, daß man aus natürlichen Kräfften von geistlichen Sachen nach dem Wort Verstand sich sowohl Vorstellungen machen; als auch gewisse Sätze fassen und begreiffen könnte, jedoch ohne Beyfall, auf Seiten des Willens aber die actus simplicis complacentiæ, daß man an einem geistlichen Object einen Gefallen habe und die actus efficaces; daß man auch darnach verlange, sofern nehmlich eine cognitio confusa vorhergegangen. Den Beweis dieser Lehre nahmen sie hauptsächlich aus der Beschaffenheit der Sache selbst, und beruffen sich auf die Natur der Seelen und ihrer Würckungen, wenn sie empfinden, Gedancken und Begierden haben solte, daraus man könnte sehen, es hätten alle diejenigen Würckungen, die sie als actus pædagogicos im Werck der Bekehrung ausgeben, ihren natürlichen Grund. Es wäre natürlich, daß, wenn jemand in der Schrifft läse; oder eine Predigt anhörete, daß er das gelesene und angehörte Wort GOttes empfinden müste. Es wäre natürlich, daß er solches nach dem Wort Verstand, wenn ihm die Sprache bekannt, fasse und begreiffe, dergestalt, daß er eine Vorstellung von den Sachen, die durch die Worte angedeutet worden, bekäme, es möge nun solche Vorstellung auf einzele Dinge; oder auf gewisse Sätze gehen; indem auch bey der Heiligen Schrifft die Worte ihre natürliche Bedeutungen hätten. Indem sie solchen Wort-Verstand bekämen, und fänden an ein und dem andern geistlichen Object was Gutes, so brächte weiter die natürliche Beschaffenheit des menschlichen Willens mit sich, daß eine Würckung gegen dasselbige in ihm entstehen müste, es sey nun ein actus simplicis complacentiæ; oder ein actus efficax nach der vorhergegangenen cognitione confusa. Diese Lehre der Jenaischen Theologen hat man in soweit vor irrig angesehen, daß man den natürlichen Kräfften des Menschen durch solche bestimmte actus pædagogicos zuviel beylege, und hingegen der Göttlichen Gnade Abbruch thäte, welches auf den Pelagianischen Irrthum hinaus lief. Ihr damahliger Gegner, **Reinhard**, hatte sich zwar nicht selber erklärt, wie die Sache seinem Bedüncken nach müßte vorgestellet werden, und wie weit man das Ziel der actuum pædagogicorum, die auf den natürlichen Kräfften eines Menschen beruhen, zu setzen habe; sondern nur angemerckt, es wären dieses der Seeligkeit schädliche Irrthümer. Denn man thäte damit Abbruch dem Verdienst Christi, als wenn selbiges uns dergleichen übernatürliche Kräffte nicht solte zu wege bringen; ingleichen der Göttlichen Gnade im Wercke der Bekehrung, die man allzuenge einschränckte, wie nicht weniger der Gnade in der Rechtfertigung, als wenn man wegen des natürlichen Unvermögens im Geistlichen keiner Vergebung benöthiget sey, und denn der Gnade im Werck der Erneurung, wodurch bey den Widergebohrnen das Ebenbild GOttes jemehr und mehr müste erneuert werden, welches hier alles ausführlich untersuchet worden. Gleichwohl, als 1649 des **Musäus** Disputationes de conversione waren herausgekommen, so kam drey Jahre darauf als 1652 eine Disputation de conversione wider ihn zum Vorschein, worinnen man, wiewohl ohne ihn zu nennen, seine Lehre von den actibus pædagogicis conversionis zu widerlegen, und die Sache auf eine andere Art, damit der Göttlichen Gnade kein Eintrag geschehe, und der Pelagianismus gäntzlich vermieden werde, vorzustellen gesuchet. Weil nun der Autor dieser Disputation mit **Reinharden**, der die Jenaischen Theologen angegriffen hatte, einstimmig war, wie aus dessen antikulpisio, und zwar in dem loco de conversione zu ersehen, so gehen sie in ihrer ausführlichen Erklärung besagte Disputation durch, und suchen ihre Lehre wider selbige zu retten Dieser Autor leget dem Menschen eine zweyfache Untüchtigkeit zu seiner Bekehrung bey. Die eine nennet er die äusserliche, vermöge deren der Mensch GOttes Wort nicht könne äusserlich so anhören, oder lesen, daß er nur den blossen Wort-Verstand und die darunter

unter bedeutende geistliche Sachen nuda adprehensione simplici und ohne Beyfall fassen könnte; die andere die innerliche, da der Mensch zu solchen Würckungen, wodurch unmittelbar die Bekehrung selbst zu Stande gebracht werde, ungeschickt sey. Wie er nun einem unwiedergebohrnen Menschen eine zweyfache Unfähigkeit zuschreibet; also macht er auch eine zweyfache Gnade des Heiligen Geistes, wodurch selbige gehoben werde. Die eine nennet er auch die äusserliche, ingleichen gratiam adsistentem, wodurch das äusserliche Unvermögen einem Menschen benommen werde, die er wieder in unterschiedene Grade oder Arten, abtheilet; die andere die innerliche oder die gratiam inhabitantem. Nun kommt es bey dieser Sache nicht darauf an, ob die adprehensio simplex des buchstäblichen Verstandes in geistlichen und Göttlichen Dingen ein actus pædagogicus sey, worinnen sie beyderseits einig waren; sondern ob solche adprehensio simplex aus blossen natürlichen Kräfften des Menschen oder durch den Heiligen Geist durch die gratia adsistente gewürcket werde, davon jenes die Jenaischen Theologen; dieses aber ihre Gegner behaupteten. Denn diese räumten wohl ein, daß ein unwiedergebohrner Mensch, wenn er GOttes Wort anhöre oder lese, aus eigenen Kräfften könne verstehen, was ein jedes Wort ausser dem Contert bedeute, auch den Sinn der Worte in ihrem Zusammenhange einiger massen fassen; sie läugneten aber, daß ein solcher unwiedergebohrner Mensch aus den Worten der Heil. Schrifft und deren Bedeutung den wahren und mit der Absicht des Heiligen Geistes übereinstimmenden Sinn; ingleichen die Sache, die unter den Worten verborgen läge, auf eine gewisse und gründliche Art begreiffen könne. Hier erinnerten gleich die Jenaischen Theologen, daß auf solche Weise die Streit-Frage verändert werde. Man disputire von der apprehensione simplici, ob selbige aus natürlichen Kräfften geschehen könnte, oder ob darzu eine Würckung des Heiligen Geistes nöthig sey? Zu solcher adprehensione simplici aber gehöre nur der Wort-Verstand, oder der Begriff, was die Worte nach ihrer eigentlichen Bedeutung mit sich brächten, und gleichwohl rechnete der Gegner darzu zwey Dinge, die nicht dahin gehörten, das eine sey die unter den Worten begriffene Sache, die freylich ein natürlicher Mensch aus eigenen Kräfften nicht fassen könnte, daher, wenn z. E. ein unwiedergebohrner Mensch in seiner bekannten Sprache höre oder lese: GOtt habe seinen eingebohrnen Sohn für uns in den Tod gegeben, so könne er vor sich aus diesen Worten so viel verstehen, daß GOtt einen eingebohrnen Sohn habe, und daß er denselbigen für uns dahin gegeben, daß er getödtet würde; von der darunter begriffenen Sache aber, daß der eingebohrne Sohn GOttes von GOtt dem Vater von Ewigkeit gezeuget; daß er in einer unzertrennten Person GOtt und Mensch sey; daß er der Mittler zwischen GOtt und Menschen, und deswegen habe leiden und sterben müssen, daß er uns sündliche Menschen mit GOtt ausgesöhnet, davon könne er aus eigenen Kräfften nichts fassen oder begreiffen. Das andere, was der Gegner in die Streit-Frage einrücke, wäre, daß er sagte, ein natürlicher Mensch könne den wahren Verstand und die Sache nicht begreiffen, certo & solido conceptu, wobey man nicht wüste, was er mit dem Worte conceptu haben wolte. Die beyden Eigenschafften aber desselbigen, als die Gewißheit und die Gründlichkeit giengen nicht die adprehensionem simplicem; sondern das judicium, oder den Beyfall an, davon hier nicht geredet werde, weil man gar gern zugebe, daß eine solche Gewißheit und Festigkeit vom Heiligen Geist müste gewürcket werden. Soviel man hieraus schliessen kan, so scheinen beyde Theile in der Streit-Frage selbst nicht einig gewesen zu seyn, und weil man bald mehr, bald weniger zu der adprehensione simplici gerechnet, so ist es daher kommen, daß man auch denen natürlichen Kräfften bald mehr, bald weniger hierinnen zugeschrieben. Man hätte aufs genaueste alle Stücke der adprehensionis simplicis bestimmen, darinnen vorher unter sich einig seyn, und hierauf untersuchen sollen, wie weit dieses und jenes von der Natur; oder von der Gnade herrühre. Ja, nimmt man von der adprehensione simplici die res sub verbo latentes; ingleichen den certum & solidum conceptum hinweg, welchen die Gegner der Jenaischen Theologen mit in die Streit-Frage brachten, so scheinen sie in der Sache selbst nicht weit von einander entfernt gewesen zu seyn. Ubrigens gehen sie die Gründe, welche jene vorgebracht, durch, und erinnern unter andern, man solte nur erwegen, daß ein Unwiedergebohrner, von welchem hier die Rede sey, entweder bey rechtem Verstande sich befinde, und der Sprache, darinnen GOttes Wort geprediget werde und beschrieben sey, kundig wäre; oder er sey taub und blind, habe seinen Verstand verlohren, und wäre wenigstens der Sprache des Göttlichen Worts nicht kundig. Rede man von dieser letztern Art der Unwiedergebohrnen, so befände sich freylich bey ihnen ein natürliches Unvermögen, das Göttliche Wort äusserlich anzuhören, oder zu lesen; solches Unvermögen aber werde nicht durch die beystehende Gnade GOttes; sondern durch natürliche Mittel gehoben. Sey die Rede von den erstern, so sehe man nicht, warum sie einer beystehenden Gnade zur Anhörung und zu dem blossen Wort-Verstand der geistlichen Dinge, wenn sonst der Vortrag klar und deutlich wäre, benöthiget seyn solten, weil dieses alles natürlicher Weise zugehen könnte, daß sie die Worte könnten empfinden, und da sie wüsten, was sie bedeuteten, den Verstand derselbigen erreichen: 3) Beschuldigte man den **Musäus** insonderheit, als lehre er, daß ein unwiedergebohrner Mensch an und für sich selbst, ehe er noch zu GOtt bekehret werde, und also aus eigenen Kräfften innerliche gute Bewegung haben könnte, nehmlich ein innerliches gottseliges Verlangen nach Göttlichen Dingen, heilige Gedancken, eine innerliche Widerstrebung des Fleisches und des Geistes und solche geistliche Regungen, die der Anfang des Glaubens wären. **Musäus** giebt dieses vor eine Verleumdung aus, indem ihm nimmermehr in Sinn gekommen wäre, dergleichen Dinge zu behaupten, die auf einen formalen Pelagianismum hinaus liefen; er habe vielmehr jederzeit gelehret, daß alle diese gute Bewe-

gungen der Heilige Geist in dem Menschen würcke, nicht vor seiner Bekehrung; sondern in der Bekehrung selbst: wofern man es so verstehen wolte, daß bey einem Menschen, bey dem der Heilige Geist die Bekehrung anfange, in dem Anfang solcher Bekehrung dergleichen gute innerliche Regungen anzutreffen, so sehe er darinnen nichts irriges, aber da wäre der Mensch nicht mehr als ein Unwiedergebohrner anzusehen. Denn es wäre ja nichts neues oder ungereimtes, daß der H. Geist des Menschen Bekehrung durch das gepredigte Wort nicht auf einmahl und in einem Augenblick würcke; sondern nach und nach durch mancherley geistliche Bewegungen, heilige Gedancken, durch ein gottseliges Verlangen und kurtz zu reden, durch solche geistliche Bewegungen, da man anfieng, dem Fleisch und dessen Begierden zu widerstreben, und den Anfang des wahren christlichen Glaubens zu machen. Hier nimmt er Gelegenheit, sehr weitläufftig von denen Terminis der Bekehrung zu reden, und zu untersuchen, ob dieselbige auf einmahl oder nach und nach geschehe. Er zeigt unter andern, man müste einen Unterscheid machen unter einem Menschen, bey dem der Anfang der Bekehrung geschehe, und unter dem, bey welchem sie völlig zu Stande gebracht werde. Jener hätte durch die Würckung des Heiligen Geistes geistliche Bewegungen, als auf Seiten des Verstandes geistliche Gedancken, die der H. Geist durch das Gehör des Göttlichen Wortes von geistlichen Dingen, Göttlichen Geheimnissen und himmlischen Gütern in dem Hertzen des Menschen erwecke und sich seinem Zweifel, oder unrichtigen Urtheil entgegen setze, und auf Seiten des Willens geistliche Begierden, daß wenn er aus GOttes Wort von geistlichen Dingen eine Erkänntnis erlanget, so rühret der H. Geist sein Hertz, daß es eine Zuneigung zu GOttes Wort und den darinnen geoffenbarten Göttlichen Geheimnissen bey sich empfinde. Diese geistliche Bewegungen, Gedancken so wohl, als Begierden machten wohl zusammen den Anfang des Glaubens, aber nicht den wahren Glauben selbst aus. Denn der wahre Glaube, er sey schwach oder starck, begreiffe einen Beyfall und Zuversicht; bey solchen heiligen Gedancken aber und Begierden wäre der würckliche Beyfall und die würckliche Zuversicht noch nicht da; sondern der H. Geist habe nur den Weg dazu gebahnet, daß er den Menschen von den vermessenen Urtheilen in Glaubens-Sachen abgehalten und ihm eine Begierde nach Göttlichen Dingen beygebracht habe. Auf solche Weise müste man sagen, es wären dergleichen geistliche innerliche Würckungen bey einem Menschen vor seiner Bekehrung, nehmlich ehe solche Bekehrung völlig zu Stande gebracht werde; wie aber ein solcher Mensch nicht schlechterdings als ein Unwiedergebohrner anzusehen; also hätte er auch diese Regungen nicht aus eigenen natürlichen Kräfften. Es begehe sein Gegner eine grosse Verwirrung, wenn er so schlechter Dings hinsage, die geistlichen Bewegungen hätten nicht ehe bey einen Menschen statt, als bis er bekehret sey. Denn sie wären zweyerley. Einige giengen vor der Bekehrung her, die der Heilige Geist übernatürlicher Weise bey einem in Sünden

erstorbenen Menschen errege, ihn dadurch aus den Sünden-Tod aufzuwecken und geistlich lebendig zu machen. Andere entstünden in dem Menschen aus den innerlichen geistlichen Kräfften, die er allbereit aus des Heiligen Geistes Gnade vermittelst des angehörten Göttlichen Worts empfangen habe. Von den letztern sey es wahr, daß sie sich nicht ehe äusserten, als bis die Bekehrung geschehen; aber nicht von den erstern. Bey dieser Controvers siehet man leicht, daß die Haupt-Sache darauf ankomme: Ob die Bekehrung nach und nach, oder auf einmahl geschehe? Ob man den Anfang derselbigen von ihrem Fortgang unterscheiden soll, und wenn sie ihren besondern Anfang habe, was bey demselbigen vor Würckungen der Heilige Geist hervor bringe? So wohl bey dem Anfang, als bey dem Fortgang darf den natürlichen Kräfften des Menschen nicht das Geringste beygeleget werden, welches Pelagianisch wäre; sondern GOtt würcket alles allein durch seine Gnade.

IX. Von der Prädestination, bey welcher Lehre die Jenaischen Theologen folgender Irthümer beschuldiget worden. 1) Daß sie bey der Prädestination keine wahre und würckliche Ursache zugeben wolten; sondern dabey nur eine rationem a priori, die sich wie eine Ursache verhielte, behaupteten. Weil man dieses nicht so gleich verstehen wird, so müssen wir vorher die Grund-Sätze, darnach sie sich bey dieser Materie richteten, anführen. Es betraffen selbige die Beschaffenheiten der Würckungen in dem Göttlichen Verstande und Willen, und da erinnerten sie, es sey zwischen den actibus immanentibus bey uns Menschen und zwischen den actibus immanentibus bey GOTT ein gar grosser Unterscheid. Denn bey Menschen wären sie wahre und eigentliche Würckungen, die von den Kräfften der Seelen zu würcken unterschieden und als Accidentien, oder Zufälligkeiten anzusehen, welches man von GOTT in Ansehung seines selbstständigen und unveränderlichen Wesen nicht sagen und ihm keine Accidentien beylegen könnte, daher wenn gleich die Schrifft von den Göttlichen actibus immanentibus, wie von menschlichen rede, und z. E. sage, daß GOTT wisse, erkenne, verstehe, was auf Erden geschicht; ingleichen daß er wolle, daß die Menschen seelig würden, so richte sich doch hierinnen der Heilige Geist nur nach unserm Verstande, und rede von Göttlichen Dingen, wie von menschlichen. Eben deswegen lege sie auf menschliche Art den Würckungen des Verstandes und Willens in GOTT ihre Ursachen bey und zwar bald eine würckende z. E. GOTT sey es, der alles verstehe; bald eine antreibende, so wohl eine innerliche z. E. GOTT wolle dieses um seiner Barmhertzigkeit willen; oder eine äusserliche z. E. GOTT wolle den Sündern gnädig seyn um seines Sohnes Christi willen, er hasse die unbusfertigen Sünder wegen ihrer Bosheit. Diese Ursachen würden ebenfalls nur auf menschliche Art, daß wir die Sache begreiffen solten,

angeführet. Denn wo keine würckliche hervorgebrachte Würckung sey, da könne man auch keine wahre und würckliche Ursache zugeben. Nachdem sie dieses voraus gesetzet, so applicirten sie dieses auf die Prädestination und schlossen also: weil man in GOtt keine würcklich hervorgebrachte, und von der würckenden Ursache unterschiedene Würckungen zulassen kan, indem man ihm sonst Accidentien beylegen müste, so folge, daß auch die Prädestination kein effectus realiter productus sey, mithin könne auch dabey keine wahre und würckliche Ursache statt finden; sondern man müste nur eine rationem a priori annehmen, welche sich wie eine antreibende Sache verhielte, und die man auch wohl eine causſam virtualem nennen könnte. Darinnen solte nun der Irrthum bestehen. Ihr Gegner behauptete, es habe die Prädestination allerdings ihre wahre und würckliche Ursachen, so wohl würckende, als bewegende, dawider die Jenaischen Theologen unter andern diesen Einwurf machten. Nimmt man eine solche wahre und würckliche Ursache an, so muß man auch zugeben, daß die Würckung, die von ihr herkömmt, etwas von derselbigen unterschiedenes sey, folglich zugleich sagen, daß GOtt selbst und sein Rathschluß, als der Effectus zwey unterschiedene Dinge wären. Sey der Rathschluß etwas von GOtt selbst unterschiedenes, so müste es entweder eine Substantz, oder ein Accidens seyn. Sey es ein Accidens, so müsse man in GOtt eine würckliche Zusammenfügung eines Subjecti und Accidentis zulassen, folglich so offt er etwas wolle und nicht wolle, geschehe in ihm eine Veränderung, welches sein unveränderliches Wesen aufhebe. So verhielt sich es auch, wenn dieser Rathschluß als eine Substantz solte angesehen werden. Denn da müste man in GOtt zwey Substantzen zugeben: Die eine als die würckende Ursache, welche den Rathschluß hervor brächte; die andere als die Würckung; oder den Rathschluß selbst, welches abermahls was ungeräumtes wäre: 2) habe Musäus gelehret, daß man bey der Prädestination den Glauben, als eine antreibende Ursache und zwar als eine causſam minus principalem anzusehen habe, welches doch eigentlich zu reden, nicht angienge. Es haben sich die Theologen nicht jederzeit auf einerley Art erkläret, wie sich der Glaube bey dem Rathschluß GOttes wegen unserer Seeligkeit verhalte, und wie derselbige in der Ordnung der Ursachen, die hier zusammen kommen, anzusehen seyn? Einige meynten, man solte den Glauben nicht unter die Ursachen der Prädestination rechnen; sondern ihn vielmehr nur eine conditionem ſubjecti prædestinandi; oder einen partem ordinis prædestinatorii nennen; andere hielten dafür, er könne wohl als eine Ursache angesehen werden; sie trugen aber Bedencken, ihn eine antreibende und bewegende Ursache zu nennen, weil es leicht das Ansehen gewinnen könnte, als legte man ihm ein Verdienst, oder eine eigene Krafft bey. Noch andere wolten zwar einräumen, man könnte ihn unter die antreibende Ursachen zählen, nur verfielen sie zugleich auf eine Metaphysische Frage: Ob er zugleich eine cauſſa impulſiva und zwar minus principalis; oder inſtrumentalis zu nennen wäre? Eben auf diesen letztern Punct lief der Streit hinaus, den die Jenaischen Theologen mit ihrem Gegner hatten. Musäus pflegte die Sache so vorzutragen: Bey der Prädestination hätten gewisse Ursachen statt, die man aber nur als cauſſas virtuales anzusehen, wie vorher erinnert worden, wodurch GOtt bewogen werde, diesen oder jenen Menschen zur Seeligkeit zu bestimmen. Solche antreibende Ursache wäre entweder eine innerliche, die in GOtt selbst läge, und nichts anders als seine unendliche Barmhertzigkeit wäre; oder eine äusserliche, die er wieder eintheilte in cauſſam impulſivam principalem, so das Verdienst Christi, und in cauſſam impulſivam minus principalem, welches der Glaube, und weil andere an statt der Redens-Art minus principalis sich des Termini inſtrumentalis bedienten, als wäre der Glaube eine cauſſa impulſiva inſtrumentalis, so enthielte er sich dessen mit Fleiß, aus Ursache, daß, indem solche zweydeutig, daher leicht ein Mißverstand entstehen könnte. Diese Lehre stunde seinem Gegner nicht an, welcher vorgab, man rede nicht accurat, wenn man sage, der Glaube sey eine cauſſa impulſiva, entweder inſtrumentalis, oder minus principalis. Denn nach dem Vortrag des Musäus würden das Verdienst Christi und der Glaube von einander getrennet, so, daß jenes die cauſſa principalis; dieser hingegen die cauſſa minus principalis impulſiva seyn solte, die doch allezeit beysammen seyn müsten, wenn sie einen Einfluß in die Prädestination und Rechtfertigung haben solten, worinnen einem weder der Glaube an sich; noch das Verdienst Christi allein zu statten kommen würde. Da sie nun nicht von einander zu trennen, und man vielmehr sagen müste: Der Glaube, so fern er Christi Verdienst ergreifft: Das Verdienst Christi, so fern es mit dem Glauben ergriffen worden, mache gerecht, so habe man sie zusammen nur als eine eintzige Ursache und zwar als eine cauſſam principalem anzusehen. Hier führt Musäus diesen seinen Gegner in die Philosophie hinein, und weist ihm, wenn man seiner Meynung folgte, so müste man künfftig alle cauſſas inſtrumentales, oder minus principales verbannen, dazu man aber noch zur Zeit keine Ursache hätte. Er stellt ihm vor, er solte doch bedencken, wie sein Schluß gantz irrig und ungeräumt, als müste man zwey Sachen deswegen nur vor eine Ursache halten, weil sie beyde zugleich zur Hervorbringung eines Effects nothwendig concurriren müssen. Denn man müste nicht darauf sehen, ob sie zugleich würckten, und beyderseits zur Erhaltung des Zwecks was beytrügen; sondern auf die Art und Weise, wie sie in einer Würckung ihren Einfluß hätten; da nun das von einen jeden auf eine besondere Art geschehe, so habe man ja einen Grund, sie als zwey unterschiedene Sachen anzusehen, z. E. wenn man Holtz wolte entzwey sägen, so müste der Holtzschneider und die Säge beysammen seyn, da denn ein jedes das seinige zwar beytrüge, woraus man aber noch nicht schliessen könnte, daß die Säge und der Holtzschneider nur eine cauſſam und zwar principalem ausmachten; sondern weil so wohl der Holtzschnei-

der, als auch die Säge eine besondere Krafft dabey sehen liessen, und auf eine andere Art der Holtzschneider; auf eine andere die Säge würcke, so müste man vielmehr sagen, sie wären zwey unterschiedene Ursachen, so daß der Holtzschneider die causſa principalis und die Säge die causſa minus principalis oder instrumentalis wäre. Eben so verhielt es sich auch in dem Artickel von der Prädestination und Rechtfertigung mit dem Glauben und Christi Verdienst, nur daß sie sich in einer andern Classe der Ursachen, als das angeführte Exempel befänden, da dieses auf die würckende, jene aber auf die bewegende Ursachen giengen. Das Verdienst Christi und der Glaube müsten allezeit beysammen seyn, wenn man wolte gerecht und seelig werden, und auf solche Weise machten sie beyde zugleich eine vollständige causſam impulsivam aus; wenn man aber erwege, was ein jedes dabey besonders nach seinem Amt oder Würckung thäte, so blieben sie zwey unterschiedene Ursachen, damit ein jede ihren besondern Einfluß habe, nehmlich das Verdienst Christi, durch dessen unendliche Gültigkeit und der Glaube durch die Ergreiffung dessen, was uns Christus erworben. Indem also **Musäus** dem Glauben ausser dem Verdienste Christi eine besondere Bewegungs-Krafft auf Seiten des Göttlichen Rathschlusses beygeleget, so machte man 3) daraus einen neuen Irrthum, daß er lehre, der Glaube, so ferne er bey dem Göttlichen Rathschlusse wegen unserer Seeligkeit sich als eine Bewegungs-Ursache verhalte, trage durch seine eigene Krafft etwas zu diesem Rathschluß bey; worauf er kurtz antwortet, er habe diesen Satz nicht so schlechterdings behauptet; sondern sich mit Fleiß erkläret, daß wenn er dem Glauben eine vim propriam zueigne, was er darunter verstehe, nehmlich eine vim apprehendi meritum Christi idque cum nobis eligendis uniendi; habe auch mit besonderm Bedacht hinzu gethan, es komme dem Glauben in ordine ad electionis decretum keinesweges zu, eine vis motiva voluntatis in aliqua sua bonitate, dignitate, pretio; aut valore posita.

X. Von Christo, bey welchem Artickel sich die Jenaischen Theologen wider folgende Beschuldigungen zu vertheidigen hatten. 1) Tadelte man den **Musäus**, daß er gelehret, es schicke sich nicht wohl, wenn man sagen wolte, der Sohn GOttes wäre im Alten Testamente erschienen in propria sua hypostasi. Es war diese Redensart erst um selbige Zeit aufkommen, und da sie von einigen Theologen in Streit gezogen wurde, so nahm **Musäus** daher Gelegenheit, seine Gedancken darüber zu eröfnen. Er meynte, diejenigen, welche sagten, der Sohn GOttes wäre im Alten Testamente erschienen propria sua hypostasi, hätten damit nichts anders anzeigen wollen, als daß er sich den Vätern Altes Testaments geoffenbaret, in einer sichtbaren Würckung, die zwar allen drey Personen der GOttheit gemein wäre, dem Sohne GOttes aber in Heiliger Schrifft auf eine besondere Art beygeleget werde, da er denn hinzu gesetzet, ob sich schon auf solche Weise diese Redensart füglich erklären liesse, so schicke sie sich doch gleichwohl nicht recht zur Sache, indem sie leicht auf diese Meynung zu ziehen sey, als wenn der Sohn GOttes in einem solchen sichtbaren Cörper erschienen, den er intra hypostasin suam propriam angenommen habe, wobey er jetzo nochmahls bleibt; 2) habe er sich in der Lehre de communicatione idiomatum nicht richtig erkläret. Es betraf dieser Punct eigentlich die sogenannte erste Art der communicationis idiomatum, worinnen schon vor **Musäus** Zeiten unsere Theologen nicht einstimmig lehrten, indem einige mehr andere weniger dahin zu rechnen pflegen. **Musäus** selbst um die Sache deutlich zu machen, unterscheidete die prædicationem per communicationem von der prædicatione formali, und wie er durch die letztere solche Eigenschafft verstunde, die einer Sache an sich und ihrem Wesen nach zukäme, z. E. wenn man sagte, GOtt ist ewig, allmächtig, allwissend; also erklärte er die prædicationem per communicationem auf solche Weise, da einem Subjecto was beygeleget werde, welches ihm nicht formaliter oder wesentlich; sondern nur Krafft einer Vereinigung zukäme, z. E. GOtt ist von der Maria gebohren, er hat gelitten, ist gestorben. Nachdem er dieses voraus gesetzet, so machte er die Application auf die Prädicationes, die in dem Artickel von Christo vorkommen, und wolte weisen, welche wären prædicationes formales; oder prædicationes per communicationem. Er sagte, wenn das Subjectum ein Concretum personæ wäre, z. E. Christus ist von der Maria gebohren, Christus hat gelitten, Christus ist allwissend, so wäre das eine prædicatio formalis. Denn das Subjectum, oder Christus sey die gantze Person, GOtt und Mensch und da solche gantze Person nach ihren formalen Concept beyde Naturen in sich faste, so müsten auch die Eigenschafften beyder Naturen Christo nicht per communicationem sondern formaliter zukommen. Nun kam es darauf an, zu welcher Classe man solche prædicationes formales rechnen solte. Man hatte schon vor Alters zum Theil zwey genera prædicationum daraus gemacht, andere aber begriffen beyderley prædicationes unter einem genere communicationis, doch mit dem Unterschied, daß obwohl diejenigen, da die Eigenschafften einer Natur von dem concreto der andern Natur gesagt werden, eigentlich zu reden nur prædicationes per communicationem wären, gleichwohl aber auch die prædicationes formales mit denselbigen eine Verwandschafft hätten und dahin könnten gezogen werden. Dem **Musäo** warf man hierinnen vor, er habe gelehret, sie wären zu keiner Art der Communication zu bringen, welches er in seiner Verantwortung läugnet, und weiset, wie man vielmehr behaupten könte, sie könnten gar füglich ad primum genus communicationis gezogen werden: 3) Solte **Bechmann** gelehrt haben: die Vorbitte Christi, der da sitzt zur rechten seines Vaters, sey keine wahre, eigentlich so genannte und aus Worten bestehende Fürbitte, worauf man geantwortet, es sey dieses eine Frage, die den Grund des Glaubens nicht angienge und darinnen unsere Theologen selbst nicht einig. Es sey wohl an dem, daß **Bechmann** eine intercessionem realem im Stande der Erhöhung behauptet

behauptet und die intercessionem verbalem zum Stand der Erniedrigung gerechnet, man benehme aber niemanden seine Freyheit, wenn man sagen wolte, daß Christus auch durch Worte für uns bitte, wofern nur dergleichen Vorbitte so erkläret würde, daß sie sich zum Stand der Erhöhung reimte: 4) Solten sie allerhand Irrthümer in der Lehre von der Allgegenwart Christi nach seiner menschlichen Natur haben. **Musäus** hätte vorgegeben, man könnte sich des Satzes in abstracto: Christi menschliche Natur ist allenthalben, nicht bedienen, worauf er aber antwortet, daß er bey dieser Materie die Sache nicht an sich selbst erkläret; sondern nur einen historischen Vortrag von den darüber entstandenen Streitigkeiten gemacht und erinnert, es hätten die Churpfälzischen, Sächsischen und Brandenburgischen Theologen auf dem Convent zu Qvedlinburg, ingleichen die Verfasser der Apologie der formulæ concordiæ die propositionem abstractivam de omni præsentia carnis Christi absoluta in omnibus creaturis verworffen, und das sey unläugbar. Denn diese Theologen erklärten sich damahls, wie man beym Huttero in concordia concorde, pag. 309 findet, dahin, sie verwürffen als unrecht, wenn man sagen wolte, daß die Substanz des Leibes Christi in allen Creaturen sey, und obwohl Christus über alle Himmel gefahren, wahrhafftig alles erfüllet, und allenthalben nicht allein als GOtt; sondern auch als Mensch gegenwärtig regiere, so müste man doch dieses nicht so auslegen, als wenn die Substanz des Leibes Christi in allen Creaturen, Laub, Gras, Steinen, Holz, Fischen, Thieren, u. s. w. sey oder stecke. Ferner gab man als einen Musäanischen Irrthum an, daß er davor hielte, Christus sey nur in dem Verstand nach seiner Menschheit allenthalben, daß er mit seinem Leibe seyn könnte, wo er wolte und sich würcklich da befinde, wo er zu seyn versprochen, worüber sich **Musäus** sehr verwundert, daß man ihm dieses als einen Irrthum auslegen wollen. Denn er habe solches abermahl nur historisch aus der apologia formulæ concordiæ angeführet, worinnen zwar dieser Satz zufinden; es hätten aber die Verfasser derselbigen damit nicht den gantzen Artickel von der Allgegenwart Christi nach seiner menschlichen Natur vorstellen wollen. Wolte dieses der Gegner nicht gelten lassen, so müste er die Sache mit den Verfassern dieser Apologie ausmachen; nur würde er dabey zusehen müssen, wie er mit der formula concordiæ selbst auskomme, in der man gleichgültige Stelle antreffe. Noch weiter wolte mans diesem Theologo verübeln, daß er gemeynet, es sey genug, wenn mans bey der Lehre von der Allgegenwart Christi nach seiner Menschheit es dabey bewenden liesse, daß Christus zur Rechten seines Vaters über alles erhöhet sey, alles, absonderlich seine Kirche erhalte und regiere und zwar nach beyden Naturen; die übrigen Umstände aber kämen auf eine Curiosität an, und brauchten nicht untersucht zu werden, wobey er seiner Verantwortung wegen erinnert, daß dieses eben die Meynung so wohl der formulæ concordiæ selbst, als auch ihrer Apologie und sähe er gar nicht, was man weiter von dieser Sache könnte begreffen und vortragen, ausser daß Christus nach seiner menschlichen Natur allgegenwärtig sey, wobey sie ihm auch noch vorwurffen, er habe hierinnen den Helmstädtischen Theologis das Wort geredet und die gantze Sache vor was geringes angesehen, so nicht zum Grund des Glaubens gehöret, dawider er sich ebenfalls vertheidiget.

XI. Von der Widergeburth und Bekehrung. Hier kommt eigentlich nur ein Punct vor, welcher die Seeligkeit der ungetauften Christen-Kinder und deren Grund betrifft. **Musäus** hätte mit andern Theologen dafür gehalten, es sey nicht zuzweiffeln, daß GOtt solche Kinder absonderlich wegen des Gebets so wohl ihrer Eltern, als der gantzen Christlichen Gemeinde durch eine ausserordentliche Gnade seelig mache, dabey aber hinzugesetzet, wie GOtt in solchen ungetauften Kindern durch die ausserordentliche Gnade würcke, solche sey in Heiliger Schrifft nicht geoffenbaret, daher man diesen Punct vor keinen Glaubens-Artickel ausgeben könnte, und daraus wolte man auch einen Religions Irrthum machen, und zwar vornehmlich deswegen, weil man dieses vor keinen Glaubens-Artickel halten; sondern darinnen einem jeden, und zwar wie der Gegner redet, libertatem credendi lassen wolte. **Musäus** antwortet, in der Sache selbst lehre er nichts anders als was vor und neben ihm andere Theologen davon gelehret, daß er aber gemeynt, man solte keinen Glaubens-Punct daraus machen, das heisse nicht so viel, als man solte einem jeden hierinnen libertatem credendi vergönnen. Es wären viele Dinge keine Glaubens-Artickel und gleichwohl hätte dabey keine libertas credendi statt, daß man nehmlich nach seinen Gefallen was bejahen; oder verneinen wolte.

XII. Von der Busse. **Musäus** solte sich hier auf zweyerley Art verstossen haben: 1) Hätte er gemeynet, der Streit mit den Helmstädtischen Theologen wegen der Busse wär eine Logomachie, die nichts auf sich hätte, und da antwortet er, er hielte es noch dafür. Denn man solte nur bedencken, ob sichs der Mühe verlohne, einen Streit darüber anzufangen, wie man mit den Helmstädtischen Theologen vorgenommen. Nehmlich, die Helmstädtischen gaben zu, daß die Reue, zur Bekehrung des Menschen erfordert werde, weil aber der Mensch alsdenn erst ein Bekehrter genennt werde, wenn er den Glauben habe, und so lang er den Glauben nicht habe, ob sich gleich die Reue bey ihm befinde, nicht vor Bekehrt anzusehen, so sey es besser geredet, wenn man sage, die Reue gehe vor der Bekehrung her, und in dem Glauben bestünde eigentlich die forma conversionis: nähme man sie beyde die Reue und den Glauben zusammen, so wären sie gleichsam partes integrales vom Werck der Bekehrung. Nun läßt **Musäus** jedermann urtheilen, ob man nöthig gehabt, dieses in einen Streit zuziehen? ob nicht beyderseits Theologen in der Haupt-Sache einig? ob nicht das gantze Dispüt gewisse Termines betreffe? 2) Läugne **Musäus**, daß der Irrthum der Calvinisten, als könnte man seinen Glauben nicht verliehren, ein Grund-Irrthum wäre, dadurch diejenigen, die ihm beypflichte-

pflichteten, ihn aber nicht boshafftiger Weisse vertheidigten, an ihrer Seeligkeit Schaden leiden könnten, wobey sich **Musäus** wiederum gar sehr verwundert, daß man aus einer Lehre, die doch in der Vorrede der formulæ concordiæ gegründet, einen Religions-Irrthum erzwingen wolte. Denn daselbst werde ja ausdrücklich gelehret, daß man weder in der Römischen Kirche; noch unter den Reformirten alle und jede verdamme, wie nun dieses von solchen einfältigen Leuten zuverstehen, die aus Unwissenheit und ohne Bosheit des Hertzens einem Irrthum beyfallen, der ihnen zufälliger Weisse an der Seeligkeit nicht schade; also rede er auch bey dieser Materie von solchen Personen, daß, wenn sich ein einfältiger Mann fälschlich bereede, er könne seinen Glauben nicht verliehren, so wäre dieses zwar ein Irrthum, es könnte sich aber gleichwohl zutragen, daß er dennoch bey denselbigen seelig würde, und in soweit müste man sagen, es sey dieser Irrthum dem Grund des Glaubens und der Seeligkeit nicht schädlich. Wolte man das letztere behaupten, so müste man beweisen, daß ein solcher Irrthum an sich und directe dem Glauben an Christum entgegen gesetzet werde, und daher den Glauben nicht neben sich leiden könnte, sondern denselbigen schlechterdings ausschlösse.

XIII. Von der Rechtfertigung. In diesem Artickel würfft man den Jenaischen Theologen neun Irrthümer für, die meistens, die von **Calixto** und **Hornejo** gebrauchte Redensarten betreffen, wobey **Musäus** voraus erinnert, daß dieses die eigentliche Gelegenheit und Ursache gewesen, warum man angefangen, ihn nebst seinen Collegen verdächtig zumachen, weil er bey den Calixtinischen Streitigkeiten mit den Chur-Sächsischen Theologen nicht in ein Horn blasen wollen. Er habe von diesen Streitigkeiten in seinem Collegio controversiarum gehandelt, und da er sich überall einer christlichen Bescheidenheit bedienet, die mancherley Logomachien gezeiget, die Helmstädtischen Theologen nicht gleich verdammen und verketzern wollen, so sey dieses auf der andern Seite nicht recht gewesen. Das meiste, worüber man in diesem Artickel **Musäum** anfochte, betraff etliche von den Helmstädtischen Theologen gebrauchte Redensarten, davon er der christlichen Liebe und der Bescheidenheit gemäß geurtheilet, welches man so aufnahm, als hielte ers mit ihnen, und wolte sie vertheidigen. Die erste solcher Redensarten gieng auf die Nothwendigkeit der Reu und Leid über die Sünde zur Rechtfertigung, ob man sagen könnte, es wäre die Reu und Leid über die Sünde zur Rechtfertigung nöthig, wie **Hornejus** gethan hatte. **Musäus** erinnerte dabey, es sey gewiß, daß die Reu und Leid nebst der Erkänntnis der Sünden bey einem Menschen, welcher wolte gerechtfertiget werden und also vor der Rechtfertigung nöthig sey; wie nicht weniger, daß solche Reu und Leid, ob sie schon vor der Rechtfertigung hergehen müste, nicht als eine Ursach der Rechtfertigung anzusehen, und also käms nur darauf an, wenn man gleichwohl darinnen einig, die Reu und Leid sey keine Ursache der Rechtfertigung, ob man dennoch sagen könnte, sie sey nothwendig zu der Rechtfertigung und das sieht er vor einen solchen Streit an, der nur auf das Wort **nothwendig** ankomme, daß man sich erkläre, wie man solches verstehe. Doch satzte er hinzu, weil gleichwohl solches zweydeutig, so wäre es besser, daß man sich dessen enthielte. Die andere Redensart war, daß der Glaube, so fern er thätig sey, zur Rechtfertigung und zur Seeligkeit erfordert werde, welchen Satz **Calixtus** und **Hornejus** solten gebraucht haben, nachdem aber ihre Nachfolger selbigen verwarffen und zeigten, es sey ihre Meynung nicht dahin gegangen, daß der Glaube, so fern er thätig, sondern der Glaube, welcher thätig, zur Seeligkeit erfordert werde, so urtheilte **Musäus** davon, man habe bey solcher Erklärung weiter nicht nöthig, darüber zudisputiren, aus welchem Urtheil ein neuer Irrthum der Jenischen Theologen gemacht wurde. Drittens wurde **Musäus** zur Rede gesetzt, daß er **Hornejum**, welcher behauptet, die Rechtfertigung begreiffe nicht nur die Vergebung der Sünden, sondern auch die Heiligung, entschuldigen wollen. Es hatte **Hornejus** in einer Disputation sich der Worte bedienet, wenn man gerechtfertiget werde, so erlange man remissionem peccatorum & sanctificationem Spiritus Dei, welche, wie **Musäus** selbst gestunde, sehr bedencklich war, sonderlich, weil sie in ihrer Ordnung so auf einander folgten, justificatur i. e. remissionem peccatorum & sanctificationem Spiritus Dei adipiscitur. Denn da schiens, daß er durch die Worte, id est wolte erklären, was die Rechtfertigung in sich begreiffe, nehmlich die Vergebung der Sünden und die Heiligung. Er hatte aber in eben dieser Disputation kurtz vorher die Rechtfertigung und die Heiligung von einander unterschieden und gesagt, die sanctificatio sey cum justificatione conjuncta. Aus diesen vorhergehenden Worten suchte nur **Musäus** der christlichen Liebe gemäß die letztere, die dunckel waren, zu erläutern, und sie zum besten zu deuten, daß, wenn es hieß: homo justificatur, i. e. remissionem peccatorum & sanctificationem Spiritus Dei adipiscitur, so wäre dieses eben so viel, als wenn er gesagt hätte: homo justificatur. i. e. remissionem peccatorum & quæ ei conjuncta est sanctificationem Spiritus Dei adipiscitur, welche Entschuldigung ebenfalls zu einem Irrthum gemacht wurde. Vierdtens erregte man von neuen den Streit, wie man bey dem Glauben die Erkänntnis nennen solte. Man war nicht einig, ob man die Erkänntnis bey den Glauben einen gradum, oder ein præsuppositum fidei, prærequisitum ad fidem nennen solte, und das gab **Musäus** vor eine Logomachie aus. Denn er sagt, man wär ja in der Sache selbst einig, nehmlich, daß die Erkänntnis zum wahren Christlichen Glauben erfordert werde: daß sie allein vor sich den Glauben noch nicht ausmache; sondern vor den Beyfall hergehen müsse; wenn aber der eine solche Erkänntnis primum gradum fidei deswegen nennen wolte, weil sie zum Glauben erfordert werde, und vor dem Beyfall hergehen müsse; der andere hingegen bestünde darauf, man müsse sie nicht einen gradum; sondern ein præsuppositum fidei, oder prærequisitum ad fidem, nennen, aus dieser Ursache, weil sie zwar zum Glauben erfordert werde, für sich selbst aber den Glauben nicht mache, sondern vor dem Beyfall hergehen müsse, so solte

solte man selbst bedencken, ob dieses nicht ein Wort-Streit sey. Fünftens warf man dem **Musäus** vor, daß er die Redensart der Helmstädtischen Theologen, was sie eigentlich darunter haben verstehen wollen, und unter der Redensart ob selbige zu dulten sey; oder nicht? Da er denn davor hielt, sie hätten nichts weiter anzeigen wollen, als daß man den Glauben durch boßhaffte und vorsetzliche Sünden verlieren könne; so lange man aber in der wahren Frömmigkeit beharrete, so werde auch der Glaube, folglich das ewige Leben erhalten, nicht als wenn die Frömmigkeit, als eine würckende Ursache solche Erhaltung zuwege brächte; sondern nur dasjenige, wodurch der Glaube könnte verlohren werden, zurückhielte. Doch sey diese Redensart an sich zweydeutig und thäte man besser, man brauchte selbige gar nicht. Sechstens kommen folgende Worte des **Hornejus** für: qui non tantum nullum articulum fidei in dubium vocant, nullamque hæresin contra verbum Dei fouent; sed fiduciam etiam omnem in divina misericordia & Christi merito repositam habent, in commessationibus, odiis &c. vivere possunt, worüber ebenfals **Musäus** seine Gedancken eröffnet hatte, die dahin giengen: Man müsse einen Unterscheid machen unter einem menschlichen, oder natürlichen; und unter einem Göttlichen Glauben. Ein natürlicher Mensch könne einen menschlichen Glauben, und bey demselben eine Erkänntniß von allen Glaubens-Artickeln haben, sich auch auf die Gnade GOttes, wiewohl nur aus leerer Einbildung, verlassen, und bey dem allen in groben äusserlichen Sünden leben, davon man in dem Christenthum leider viele Exempel fände. Redete nun **Hornejus** von einem solchen fide humana und temeraria præsumtione, wie man billig seine Worte nach dem Contexte dahin deuten müste, so sehe er nicht, was an den obigen Worten könne ausgesetzet werden. In den folgenden Fragen wurden sie wegen ihrer eigenen Meynung in diesem Artickel von der Rechtfertigung angegriffen, und zwar 1) daß **Bechmann** gelehret, die Rechtfertigung könne nicht mit recht opus Dei ad extra genennet werden, welches hingegen der Gegner behaupten wolte. Man satzte den Grund, warum die Rechtfertigung nicht als ein opus ad extra anzusehen, darinn. Es bestehe die Rechtfertigung in der Vergebung der Sünden, daß GOtt einem selbige nicht zurechne, sondern sie ansähe, als wenn sie nicht wären begangen worden, welches zwar per actum voluntatis divinæ geschähe; es sey aber derselbige kein actus in Deo realiter productus, weil man sonst in GOtt eine Zusammenfügung eines Subjects und Accidents zulassen müste; sondern es wäre das Göttliche Wesen selbst, welches wir allhier uns nach unserm Begriff als eine Würckung des Willens vorstelten, mithin, wenn man eigentlich reden wolte, so wäre die Rechtfertigung auf Seiten GOttes weder ein opus ad intra; noch ein opus ad extra. Wolte der Gegner das letztere behaupten, so müste die Rechtfertigung einen terminum extra Deum in homine justificando realiter productum haben, und wenn er den zuliesse, so verfiele er auf den Päbstischen Irrthum, als wenn die Rechtfertigung ihrem Wesen nach auf eine Eingiessung einer innerlichen und anklebenden Gerechtigkeit ankomme: 2) Disputirte man auch von den Theilen der Rechtfertigung, ob man ihrer zwey, nehmlich die Zurechnung der von Christo erworbenen Gerechtigkeit und die Vergebung der Sünden; oder nur einen, nehmlich die Vergebung der Sünden annehmen solte. Das letztere lehreten die Jenaischen Theologen, welche einen Unterscheid machten unter dem eigentlichen Wesen und unter dem Grunde der Rechtfertigung. Jenes wäre die Vergebung der Sünden; dieser aber das in wahrem Glauben ergriffene Verdienst Christi, welches man auch die antreibende Ursache nennen könnte, und vor der Rechtfertigung, der Ordnung nach hergehen müste. Sie beruffen sich bey dieser Lehrart auf die Beschaffenheit der Sache selbst, indem es in menschlichen und weltlichen Gerichten so bewand, daß kein Beklagter von seiner Beschuldigung könne rechtmäßig losgesprochen und also gerechtfertiget werden, es sey denn, daß er entweder vor sich selbst unschuldig; oder, da er schuldig, vor seine begangene Mißhandlungen Satisfaction geleistet. So wäre es auch vor dem Göttlichen Gericht beschaffen, daß wenn ein Mensch solte losgesprochen; oder gerechtfertiget werden, und er gleichwohl vor seine Sünden keine eigene Satisfaction leisten könnte, so müste er das Verdienst Christi mit wahrem Glauben ergriffen haben, dessen Gerechtigkeit GOtt als seine eigene ansehe. Wäre dieses vorhergegangen, so erfolgte darauf die Absolution, die Vergebung der Sünden, oder die Rechtfertigung, woraus man also sähe, daß dieses zwey gantz unterschiedene Stücke wären, einmahl: warum uns GOtt rechtfertige, nehmlich wegen der im Glauben ergriffenen Gerechtigkeit Christi; hernach: worinnen die Rechtfertigung selbst bestehe, nehmlich in der Vergebung der Sünden. Doch lassen sie andern Theologen hierinnen ihre Freyheit, ob sie zwey, oder einen Theil zu der Rechtfertigung erfordern wollen, besonders da man in der Sache selbst einig, und der Unterscheid nur den Vortrag und Lehrart beträffe.

XIV. Von der geistlichen Vereinigung, wobey folgende Stücke vorkommen. 1) Läugnete **Musäus**, daß die Dreyeinigkeit ihrem Wesen und Substantz nach einem Gläubigen Krafft der geistlichen Vereinigung näher sey, als bey einem Ungläubigen. Diese Materie wird hier sehr weitläufftig ausgeführet; die Verantwortung aber, welche die Jenaischen Theologen thaten, gieng dahin. Sie hätten zwar niemahls gelehret, daß bey der geistlichen Vereinigung einer gläubigen Seele mit GOtt eine grössere Annäherung der Göttlichen Substantz geschähe; sondern sich vielmehr dahin erkläret, daß dabey ein besonderer Einfluß der Göttlichen Gnaden-Würckungen geschehe; gleichwohl aber hätten sie auch die erstere Meynung nicht verworffen; oder schlechterdings die majorem adproximationem essentiæ divinæ geläugnet. Daß sie bey der letztern Meynung geblieben, wäre aus folgenden Ursachen geschehen. Einmahl sey selbige auf der Jenaischen Universität allezeit gelehret und vertheidiget worden; hernach fände man in Heiliger Schrifft keinen erheblichen Grund, warum man davon wolte abweichen,

denn stünde gleich z. E. darinnen: Wir wollen zu ihm kommen, so könnte man doch dieses nicht so genau nach dem Buchstaben verstehen, weil man sonst der Unermeßlichkeit GOttes zu nahe treten würde. Zu einem kommen zeige nach dem eigentlichen Verstande an, daß man bey demselbigen noch nicht gegenwärtig sey; wolte man nun von GOtt sagen, er käme zu den Gläubigen in eigentlichem Verstande, so müste man auch zulassen, daß er, ehe er käme, bey ihnen doch nicht gegenwärtig sey; nun aber sähe man gar nicht, wie solche Abwesenheit mit der Unermeßlichkeit GOttes könnte vereiniget werden. Drittens könnten sie bis auf diese Stunde nicht begreiffen, was die andere Parthey mit der majori adproximatione essentiæ divinæ haben wolte. Denn da sie darinnen mit ihnen einig wären, GOtt sey unermeßlich; vermöge solcher Unermeßlichkeit könne man sich zwischen GOtt und einer Natur keine solche Distantz, da GOtt nicht wäre, einbilden, so könne man sich ja keine majorem adproximationem essentiæ divinæ vorstellen. Hierauf antworten sie auch auf die Gründe, welche vor die andere Meynung pflegen angeführet zu werden: 2) Habe **Musäus** ferner geläugnet, daß das Wort **Kraft** der persönlichen Vereinigung nach seiner Substantz; oder Wesen der menschlichen Natur näher sey, als andern Creaturen; welches er aber hier vor eine Unwahrheit ausgiebt. Er läugne nicht, daß auf gewisse Maasse und im rechten Verstand könne gesagt werden, auch recht gesagt werde, das Wort sey seiner Substantz, oder Wesen nach seinem Fleisch näher, als andern Creaturen. Denn ob er wohl nicht zugebe, daß die Gegenwart der Göttlichen Substantz bey den Creaturen ihre gewisse Grade hätte, weil solches die Unermeßlichkeit GOttes nicht litte, so könne man doch von dem selbstständigen Wort sagen, es wäre solches seinem angenommenen Fleisch näher, als andern Creaturen; aber da beruhete die Sache auf der persönlichen Vereinigung, woraus solche Würckungen geflossen, um derentwegen man wohl eine grosse Annäherung behaupten könnte: 3) Soll **Musäus** geläugnet haben, daß die Gnade des Heiligen Geistes, die in dem Menschen wohne, durch boßhafftige und wissentliche Sünden gäntzlich könne verlohren werden; ingleichen daß **Petrus**, indem er seinen Herrn und Meister dreymahl verläugnet, durch solche Verläugnung aus der Gnade GOttes gefallen. Allein er antwortet, daß man hier sowohl betrüglich, als lügenhafft mit ihm umgienge. Die Gnade GOttes und des Heiligen Geistes, soviel hieher gehöre, sey dreyerley, als die Gnade der Rechtfertigung, der Erneurung und der Bekehrung. Von den beyden erstern, der Rechtfertigung und der Erneuerung habe er jederzeit gelehret, daß man durch vorsetzliche Sünde aus der Gnade GOttes gäntzlich fallen könnte. Was aber die gratiam convertendi anlange, so werde ja niemand, der nicht der Novatianer Ketzerey zugethan sey, sagen, daß dieselbige auch durch vorsetzliche Sünde, sobald als sie begangen, gäntzlich verlohren werde, so, daß der Heilige Geist den gefallenen Sünder nicht wieder bekehren wolle. Von solcher bekehrenden Gnade habe er geredet, nicht aber von der Gnade überhaupt, daß dieselbige durch vorsetzliche Sünden nicht gäntzlich verlohren gehe, auf welche Weise man auch dasjenige verstehen müste, was er von dem Fall Petri angebracht. Dieser Apostel habe ausser Streit eine Tod-Sünde begangen, und sey dadurch aus der Gnade der Rechtfertigung und Erneurung gefallen; aber nicht aus der Gnade der Bekehrung, indem er ja nachgehends Busse gethan, und sich wiederum bekehret habe.

XV. Von der Erneuerung. Hier solte **Musäus** drey Irrthümer haben: 1) Hielte er dafür, daß die Erneuerung nicht auf die Bekehrung und Rechtfertigung folge; sondern daß sie in der ersten Bekehrung ihren Anfang habe, worinnen man ihn aber nicht recht verstanden. Denn er erinnert, daß das Wort Erneuerung, wenn es in genauern Sinn gebracht werde, sofern sie von der Wiedergeburth und Rechtfertigung unterschieden, in zweyerley Verstande könne genommen werden. Einmahl brauche man selbiges, wie es in Heiliger Schrifft vorkomme, von wiedergebohrnen Christen, wenn sie ermahnet werden, daß sie sich erneuern solten im Geist ihres Gemüths, daß sie anziehen mögen den neuen Menschen, der da erneuert werde; hernach komme es auch für in dem Verstande, daß man dadurch die gantze geistliche Veränderung eines Menschen, wenn er aus dem alten ein neuer Mensch wird, verstehet. Nehme man nun dieses Wort im ersten Verstand, so müste man sagen, die Erneuerung folge auf die Bekehrung und auf die Rechtfertigung; solte es aber nach dem andern Verstande die geistliche Veränderung in sich fassen, so nehme die Erneuerung allerdings ihren Anfang in der ersten Bekehrung selbst: 2) Statuire er, daß bey dem Werck der Erneuerung GOtt nicht alles allein thue; sondern nur mitwürcke, und der Glaube sich dabey thätig verhalte; wobey er sich sehr über seinen Gegner verwundert, indem er nicht sehen könnte, was er damit haben wolte. Denn es sey ja die allgemeine Lehre unserer Kirche und Glaubens-Bekänntnissen, daß wenn ein Mensch bekehret, und in ihm der Glaube entzündet werde, er dadurch neue geistliche Kräffte bekomme, daß er durch dieselbige im Geistlichen etwas würcken könnte, nur müsse ihm GOtt mit seiner Gnade allezeit beystehen, daher durchgehends unsere Theologen lehrten, im Werck der Bekehrung hätte die allein würckende; im Werck der Erneuerung aber und der Heiligung, die mitwürckende Gnade GOttes statt. Er könne sich gar nicht darein finden, was hier seinem Gegner müsse im Sinn gelegen haben, es sey denn, daß er sich das Gedicht in Kopf gesetzet, daß die neuen geistlichen Kräffte, die der Mensch in seiner Bekehrung vom Heiligen Geist bekommen, nicht vires activæ; sondern passivæ wären: 3) Meyne er, die Erneuerung erstrecke sich nur zufälliger Weise auch auf die Gliedmassen des Leibes, welches **Musäus** hier vor seine eigentliche Meynung erkennet, und nochmahls dabey bleibet. Denn es gienge gar nicht an, daß der Heilige Geist in solche Gliedmassen an sich und unmittelbar würcken solte. Solte es eine corperliche Würckung seyn, so wäre sie keine Erneuerung, weil die Erneuerung eine geistliche Ver-

Veränderung ausmachte. Sey sie eine geistliche Würckung, so wäre das eine unerhörte Subtilität, wenn man sagen wolte, daß z. E. in die Hände, Füsse eines Menschen geistlicher Weise könne gewürcket und in denselbigen eine geistliche Veränderung hervorgebracht werden.

XVI. Von den Sacramenten. In diesem Artickel tadelte man an dem **Musäus** 1) Daß er die Sache noch zweiffelhafftig angesehen, ob man aus der Schrifft beweisen könne, daß nur zwey eigentlich sogenannte Sacramente des Neuen Testaments wären; dawider er aber erweiset, wie er niemahls weder daran gezweiffelt; noch solches geläugnet; sondern vielmehr ausdrücklich bejahet, es stünde aus der Schrifft zu erweisen, man hätte in dem Neuen Testament nur zwey Sacramenten: 2) Daß er gelehret, die neuern Papisten hätten sich bey der Redensart, daß die Sacramenten ex opere operato würckten, und die Gnade mittheilten, dahin erkläret, daß sie den Glauben nicht wolten ausgeschlossen haben, und da weiß **Musäus** abermahl nicht, was sein Gegner damit wolte anzeigen. Denn die Sache sey doch klar, daß die neuern Papisten die berührte Redensart zu bemänteln und dahin zu erklären sich bemühet, daß wenn man gleich sage, ein Sacrament würcke ex opere operato; so werde doch dabey der Glaube nicht ausgeschlossen; ob aber eine solche Erklärung alle und jede neuern Papisten; oder nur etliche unter denselbigen anstelten, darüber werde man ja mit ihm keinen Streit anfangen, wiewohl dahin des Gegners seine Frage: an pontificiis indefinite & modernis recte tribuatur &c. zulauffen schiene: 3) Daß er gemeynet, es sey eine scrupulöse Frage, ob die Würckung der Sacramenten auf eine Physische; oder moralische Art geschehe, deren Entscheidung man der Göttlichen Weisheit überlassen müsse, und das glaubet hier **Musäus** nochmahls, und wills so lange vor eine schwere Sache halten bis der Gegner davon eine deutliche Erklärung gemacht.

XVII. Von der Tauffe. Bey welcher Lehre nur ein eintziger Punct vorkam, daß die Jenaischen Theologen, und insonderheit **Bechmann** nichts von der himmlischen Materie bey der Tauffe, gedächten. Ihr Vortrag bey dieser Lehre bestand darinnen; das Wesen der Heil. Tauffe beruhe auf der Abwaschung, welche im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes geschehen, und sey also das Wasser, womit der Mensch abgewaschen werde, das elementum externum, und gleichsam das materiale remotum; die Abwaschung aber selbst durchs Wasser, oder das Wasser selbst, sofern es durch die Handlung der Abwaschung dem Täufling appliciret werde, die materia propinqua; oder das materiale propinquum; das Formale hingegen der Tauffe sey die Anruffung der Heiligen Dreyfaltigkeit, oder, daß die Abwaschung durch das Wasser geschehe im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes. Auf solche Art gedachten sie von keiner himmlischen Materie, die bey der Tauffe wäre, und das legte man ihnen vor einen Irrthum aus. Sie finden bey ihrer Verantwortung noch keine Ursache, warum sie solten von dem bisher gebrauchten Vortrag abgehen, und eine zweyfache Materie, eine Irrdische und Himmlische bey der Tauffe eben so, wie bey dem Abendmahl, statuiren. Denn man fände bey diesem Sacrament gar keinen Grund zu einer himmlischen Materie, und sehe man nicht, was man darzu machen wolte. In dem Gebrauch der Einsetzungs-Worte bestünde eigentlich das Formale der Tauffe, und obwohl durch dasselbige die Heilige Dreyeinigkeit zugegen sey, und durch das Taufwasser dasjenige, was dem Sacrament der Heiligen Tauffe zugeeignet werde, zu würcken sich verbunden habe, so könne doch daraus mehr nicht, als die Gegenwart der Heiligen Dreyeinigkeit, sofern sie die würckende Ursach sey, erwiesen werden. Man fände auch nichts in Heil. Schrifft wo von der Heiligen Tauffe gehandelt werde, das vor der Meynung von der himmlischen Materie wäre, und wie man keine Ursach hätte, bey einem Sacrament an sich eine zweyfache Materie zu statuiren, also wären die Theologen, so die himmlische Materie bey der Tauffe annähmen, unter sich selbst nicht einig, welches schon eine starcke Vermuthung verursachte, es müste diese Meynung auf schwachen Füssen stehen.

XVIII. Vom Heiligen Abendmahl. Bey diesem Artickel werden vier Puncte erörtert: 1) Vertheidiget sich **Musäus** wider die Beschuldigung, als hätte er die Meynung der Helmstädtischen Theologen, daß wenigstens diejenigen, die in der Päbstischen; oder Reformirten Kirche erzogen wären, und sich einbildeten, es werde daselbst das Heilige Abendmahl richtig ausgetheilet, sich auch dessen daselbst mit guten Gewissen bedienen können, entschuldigen wollen. Denn er wendet ein, daß er bey dieser Sache des **Calixtus** nicht gedacht, und da noch zweiffelhafftig gewesen, wohin seine Meynung eigentlich gegangen, so wäre er bey der Sache selbst geblieben, und habe kein Wort gedacht, ob die Helmstädtische Theologen hierinn könnten entschuldiget werden; oder nicht: 2) Soll er die Meynung vor wahrscheinlich gehalten haben, daß man bey Austheilung des Abendmahls nach der Einsetzung Christi das Brod brechen, und den Wein ausgiessen müsse, damit solche Handlungen Abbildungen des Leidens Christi wären, worauf er antwortet, daß man hier seine Meynung verdrehe. Einmahl hätte er voraus gesetzet, daß die Brechung des Brods und die Ausgiessung des Weins weder zum Wesen; noch zur Gantzheit dieses Sacraments gehöre, worinnen man billig der Reformirten Meynung verwerffen müste. Hernach hätte er hinzu gesetzet, daß, wenn dieses seine Richtigkeit habe, so sehe man keine Ursache, warum man über diese Sache streiten wolte: ob durch solche Gebräuche Christus die Creutzigung seines Leibes und die Vergiessung seines Bluts habe vorstellen wollen. Es könne zwar nicht geläugnet werden, daß sich eine Gleichheit befände zwischen der Brechung des Brods und der Creutzigung Christi, und zwischen der Ausgiessung des Weins und der Vergiessung seines Bluts; ob aber Christus solche Gebräuche zu dem Ende, daß er sein Leiden und Sterben dadurch habe vorbilden wollen, angewendet habe, davon sey ausdrücklich in Heiliger Schrifft nichts bestimmt, und die Gründe, die man zum Beweiß anführe, hätten nur einigen Schein, und wären also solches mit

Bestand zu erweisen, nicht hinlänglich. 3) Habe er den Streit mit dem **Calixtus** wegen seiner Meynung, daß das Abendmahl ein Danck-Opffer wäre, vor eine Logomachie ausgegeben, und da giebt er seinem Gegner zur Antwort, daß sich die Sache auch in der That so verhalte. Denn wenn man dieses voraus setze, daß beyde Theile in der Sache selbst eins wären, nehmlich das Abendmahl sey kein eigentlich sogenanntes Opffer, man wolte es aber in uneigentlichem Verstande so nennen, und der eine hiesse solches Sacrificium commemorativum; der andere hingegen Sacrificium eucharisticum, so solte man doch nur erwegen, was daran läge, und ob sichs der Mühe verlohne, darüber einen Streit anzufangen: 4) Giebt man ihm Schuld, er habe gelehret, der Irrthum von dem Meß-Opffer in der Päbstischen Kirche schade nur denen an ihrer Seeligkeit, welche denselbigen hartnäckiger Weise vertheidigten, welches er niemahls gelehret zu haben vorgiebt: Ja, wenn er auch dergleichen behauptet, so sehe er nicht, worinnen deßfalls ein Irrthum stecken solte:

XIX. Vom ewigen Leben und von der Hölle. Man satzte hier an dem **Musäus** aus 1) daß er bey der Frage: Ob die Seelen der Gläubigen, sobald sie vom Leibe geschieden, zur Seeligkeit, und der Ungläubigen zur Verdammniß gelangten, nichts gewisses habe bestimmen wollen, welches er vor eine Unwahrheit ausgiebt, und weiset, wie er die gantze Sache abgehandelt, daß, nachdem er beyde Meynungen mit ihren Gründen angeführet, so habe er hinzugesetzet, daß die Meynung derjenigen, welche behaupteten, die Seelen kämen gleich nach dem Tode entweder in den Himmel; oder in die Hölle, der Wahrheit gemässer, in der Schrifft besser gegründet, und in unsern Kirchen gemeiner sey: 2) Daß er die Frage: Ob die verdammten Kinder in der Hölle auch eine Quaal; oder eine pœnam sensûs auszustehen haben, vor unnütz ausgegeben, wobey er hier nochmahls bleibt, weil davon in Heiliger Schrifft nichts geoffenbaret, und man nicht sehen könnte, was durch dergleichen Fragen im Glauben, Leben und Wandel könnte gefruchtet werden.

Alles dieses, was bißhero von den Syncretistischen Streitigkeiten, welche insonderheit **Calixtus** und **Fabricius** erreget, sowohl als von denen mit jenen verknüpfften Musäischen Streitigkeiten beygebracht worden ist, wie schon erwehnet, meistentheils von Wort zu Wort aus des berühmten Herrn **Walchens** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche I Th. p. 219 u. ff. genommen. Und ist hierbey, wer diese Streitigkeiten, noch ausführlicher zu wissen verlanget, auch der IV Theil nur gedachten vortrefflichen Werckes p. 666 u. ff. zu conferiren. Sonst gehöret noch zur Historie des Syncretismi, daß ein Lutherischer und Reformirter Prediger in dem Königlichen Waysen-Hausse zu Königsberg in Preussen im Jahr 1707 eigenmächtig den Anfang mit der Vereinigung zwischen den Lutheranern und Reformirten, daran bißher in so vielen Schrifften vergeblich war gearbeitet worden, gemachet, und an einem Altar mit einander das Heil. Abendmahl zu halten, sich unterstanden, also, daß einer es dem andern, und dessen Zuhörern der andern Religion zugethan, gereichet. Der Anfang geschahe am 10 Jul. mit der Reformirten Communion, und am 17 besagten Monats geschah eine gleichmäßige Lutherische Communion. Hievon kam ein gedruckter Bogen unter dem Titel: Erste Probe der Vereinigung an das Licht. **Sebastian Edzardi** edirte 1708 dagegen, Wiederlegung der Sacrament-Schänderey im Waysenhause zu Königsberg, worinnen er zeiget, daß die Lutheraner und Reformirten in dem Artickel vom Abendmahl contradictorisch einander entgegen wären, und daß so wohl der Reformirte, als der Lutherische Prediger zu Königsberg sich bey ihrem Unternehmen schwerlich versündiget hätten. Ein anderer Schrifftsteller verfertigte eine Schrifft: Samaritanismum regiomontanum 1708 und führte diese Religions-Vermischung in derselbigen von dem Syncretismo her. Uebrigens können noch von Schrifften zum Beschluß angeführet werden. **Calovs** histor. Syncretist. **Rangonis** brevis de orig. & progressu Syncretismi historia P. II. Stettin 1674 in 12. *Epistolarum de Syncretismo lodierno damnabili & noxio* decades IV, Zirickee 1664 in 12.

SYNCRETISMUS PHILOSOPHICUS, siehe **Syncretismus (philosophischer)**.

SYNCRETISMUS THEOLOGICUS, siehe **Syncretismus (theologischer)**.

SYNCRETISTA, siehe **Syncretiste**.

Syncretiste, *Syncretista*, dieses Wort ist zusammen gesetzet aus συν und κρητίζειν, und kommt nach **Plutarchi** Berichte de fraterno amore T. V. Opp. p. 298 her von den Cretensern, welche unter sich verschiedene Religionen hatten, daß die meisten Heyden, einige Juden, auch etliche Christen waren, wodurch, nehmlich wegen der mancherley Religionen, wie man glaubt, unter ihnen immer Streitigkeiten entstunden. Geschahe es aber, daß einer von einem äusserlichen Feinde angefallen wurde; so wurden sie eins, traten in ein Bündnis zusammen und wiederstunden demselben mit gemeinschafftlicher Macht. Daher ist das Wort συνκρητίζειν, die **Cretenser nachahmen**, entstanden und auf diejenigen appliciret worden, welche vorher Feinde gegen einander gewessen, schnell aber in eine Gesellschafft, Bündnis oder Vereinigung zusammen getreten sind. Daher sind also die Wörter συγκρητίσαι (Syncretista) und συγκρητισμὸς (Syncretismus) entstanden, welche ihrem Ursprunge nach eine solche Vereinigung anzeigen, da man nach Art der Cretenser die bißherige Uneinigkeit aufhebet, und nunmehro in Ruhe und Freundschafft mit einander lebet, um den gemeinschafftlichen Nutzen desto besser zu befördern. **Suidas** voce. Creta. **Athenäus** dipnosophisticorum L. III. **Erasmus** Adagiorum Cent. I. c. 2. p. 27. **Drexelius** de vitiis linguæ c. 46. §. 2. p. 579. Siehe auch den Artickel: **Syncretismus**, sowohl als die beyden nachstehenden Artickel.

Syncretisten (Philosopische) durch solche werden nicht diejenigen verstanden, welche aus allen Philosophischen Secten diejenige Wahrheit, welche unter ihnen hier und dar zerstreuet ist, zusammen sammlen, mit vernünfftigen Principien verbinden, und also aus allen eine kluge Auswahl machen, welches die eigentliche Art ist eclectisch zu philosophiren, die schon **Lactantius** Inst. divin. L. VII, c. 7. angepriessen hat. So sind auch hier nicht diejenigen gemeynet, welche alle Secten toleriren, und wieder keine hefftig verfahren, entweder weil sie glauben, es sey doch unmöglich, die Wahrheit zu finden, dergleichen Tolerantes unter den Scepticis viele angetroffen werden; oder weil sie dafür halten, in den Haupt-Stücken sey der Dissentz nicht so groß, als man sich einbilde, und komme das meiste auf einen leeren Wortstreit und Feder-Fechterey an, wohin, was die Philosophen betrifft, guten Theils des **Werenfelsens** Dissertation de logomachiis eruditorum abziehlet; oder weil sie mit der Meynung eingenommen sind, die natürliche oder auch Christliche Liebe erfordere es, mit jederman Gedult zu haben, sich nichts vor andern heraus zu nehmen, sich seiner eigenen Schwachheit zu erinnern und also auch jederman in Liebe zu ertragen, bis er ein grösseres Maaß des Lichts und der Einsicht bekomme. Ja es gehören auch diejenigen nicht hieher, welche gezeiget haben, wie weit die Meynungen mit einander übereinkommen, oder von einander unterschieden sind. Sondern es werden durch Philosophische Syncretisten solche Leute verstanden, welche zwey oder mehr im Grund und in der gantzen Verfassung wiedrige Lehrgebäude (Systemata) zusammen schmeltzen, sie für übereinstimmend ausgeben, und also Licht und Finsterniß, Morgen und Abend mit einander vereinigen, und so unnöthigen als unmöglichen Frieden unter den Philosophischen Secten machen wollen. Ein mehrers von ihnen siehe in dem Artickel, **Syncretismus (Philosophischer)**. **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historie VI Th. p. 1256 u. ff.

Syncretisten (Politische) in der Staats-Kunst werden diejenigen Syncretisten genennet, welche vormahls Feinde gewesen, sich aber bey Gelegenheit geschwinde vereinigen und ihre Kräffte gegen den dritten Mann anwenden.

Syncretisten (Theologische) oder Syncretisten in Religions-Sachen, werden diejenigen genennet, welche unterschiedene Religionen mit einander vereinigen, oder aufs wenigste unter denen, die in Religions-Sachen, auch wohl was den Grund des Glaubens betrifft, unterschiedene Meynungen haben, Friede, Einigkeit und Freundschafft stifften wollen. Ob zwar dieser Nahme auch von denen gebrauchet werden kan, welche die dissentirenden Philosophen mit einander zu vereinigen gesucht, wie der vorstehende Artickel ausweiset; so werden doch nach dem ordentlichen Gebrauche durch dieses Worts hauptsächlich diejenigen verstanden, die in Religions-Sachen dergleichen sich unterfangenn. Siehe den Artickel: **Syncretismus**.

Syncretisterey, siehehe **Syncretismus**.

Syncretisterey ((Philosophische) siehe **Syncretismus (Philosophischer)**.

Syncretisterey (Theologische) siehe **Syncretismus (Theologischer)**.

Syncretistische Indifferentisten, werden diejenigen genennet, welche ihren Indifferentismum darauf gründen, daß, ob sie wohl erkennen, es sey unter den mancherley Christlichen Religionen eine besser, als die andere; so halten sie doch dafür, daß der Unterscheid, der sich unter ihnen befände, den Grund des Glaubens nicht angienge, mithin läge eben nichts daran, ob man in der Lutherischen oder Reformirten, oder Römisch-Catholischen Religion lebe. Diejenigen, die dem Syncretistischen Indifferentismo beygethan sind, können füglich in drey Classen eingetheilet werden. In der ersten befinden sich diejenigen, welche das Principium, daß der Unterscheid der Meynungen den Grund des Glaubens nicht angienge, so hoch treiben, daß sie auch die Socinianer davon nicht ausschliessen, welches eben diejenigen thun, die man latitudinarios nennet. In Engelland, Holland und andern Orten sind dergleichen Leute immer aufgestanden, und haben kein geringes Aergerniß gegeben. Dahin wird gerechnet: 1) **Arthurus Bury**, ein Oxfordischer Theologe, welcher das Buch Evangelium nudum genannt, in Englischer Sprache, Londen 1690 in 4 ediret, darinnen er höchst ärgerliche Dinge wider die Christliche Religion vorbringet, und soweit gehet, daß er keine Scheu träget, Christum vor einen blossen Menschen auszugeben: Den Mahometischen Glauben zuerheben, und zu behaupten, **Mahomet** habe alle Artickel der Christlichen Lehre bekannt. Darum wurde dieses Buch billig von der Universität zu Oxford verdammt, und nachgehends durch den Hencker öffentlich verbrannt, dabey man das judicium & decretum Universitatis Oxoniensis latum in convocatione habita aug. 19. an. dom. 1690. contra propositiones quasdam impias & hæreticas excerptas & citatas ex libello quodam infami haud ita pridem intra dictam academiam perfide typis mandato ac divulgato, cui titulus est: *the naked Gospel*, quæ præcipua fidei nostræ mysteria in ecclesia catholica ac speciatim Anglicana semper retenta & conservata impugnant ac labefactant, Oxonii, 1690 Fol. lesen kan. Diejenigen so dawider geschrieben, erzehlet der Herr Cantzler **Pfaff** in introductione in historiam theol. litter. Part. II. p. 288. Soll der Autor noch unter die Indifferentisten gezählet werden, so gehört er mit Recht unter die gantz groben. 2) Der Autor des Buchs, so den Titel hat: Latitudinarius orthodoxus; in genere de fide in religione naturali, Mosaica & christiana: in particulari de christianæ religionis mysteriis, sancta trinitate, Christi incarnatione, corporis resurrectione, cœna dominica. Accesserunt vindiciæ libertatis christianæ, ecclesiæ Anglicanæ, & Arthuri Bury contra ineptias & calumnias P. Jurieu, und zu Londen 1697 in 8 heraus gekommen. Das ist gleichfalls eine sehr schändliche Schrifft. Der Autor setzet nicht nur gar wenige Glaubens-Artickel der Christlichen Religion; sondern erklärt selbige auch so verkehrt, daß er sie in der That aufhebet. Die Lehre von der Dreyeinigkeit scheint er zuzulassen; in der That aber hebt er sie auf, indem er durch das Wort Person nichts anders; als eine gewisse Eigenschafft verstehet, und läugnet, daß man selbige als ein Geheimniß anzusehen habe. Den Artickel von der Menschwerdung Christi hält er vor was eignes der Christlichen Religion, und sagt, es kön-

ne niemand ein Christ seyn, der selbige nicht glaube; gleichwohl aber will er solche auf eine gantz begreifliche Art erklären, und mit der Vernunfft vereinigen. Glaubte man Christum und die Auferstehung, so glaubte man schon, was zum christlichen Glauben nöthig wäre. Die Lehre von dem Heil. Abendmahl werde zwar mit unter die Grund-Artickel gerechnet, es sey aber selbe nirgends zu glauben geboten, und man habe die Sache erst in den folgenden Zeiten zu einem Geheimniß gemacht. Zu Ende findet sich ein Anhang wider **Peter Jurieu**. Dieser hatte gegen den **El. Saurin** eine Schrifft unter dem Titel: la religion du latitudinaire avec l'apologie pour la sainte trinite, appellee l' heresie des trois dieux, Rotterdam 1696 ediret, und indem er darinnen die latitudinarios nicht zum besten abgemahlet, so hat selbige der Autor des Latitudinarii orthodoxi vertheidigen wollen; welcher aber von verschiedenen widerleget worden. Von denen Evangelisch-Lutherischen Theologen haben dieses **Ittig** in exercitationib. theologic. p. 771 ff. und **Just. Christ. Böhmer** in einer Disputation de mysterio trinitatis contra latitudinarii orthodoxi auctorem, Helmst. 1710 gethan; von dem Buch aber selbst kan man in den *Act. Eruditor.* 1697 p. 493 ff. und in Tenzels Monatl. Unterred. 1698 p. 298 Nachricht finden; 3) **Anton Shaftsbury**, ein Engelländischer Graf, des berühmten Lord **Anton Ashly**, Grafens von **Shaftsbury** Enckel, der zu Carls II Zeiten Cantzler von Engelland gewesen. Seine Schrifften sind zusammen gedruckt worden, und zu Londen 1711 und 1715 in drey Bänden Englisch heraus gekommen. Man rechnet ihn unter die latitudinarios, und vermeynet in seinen erwehnten Schrifften solche Spuren angetroffen zu haben, daraus man muthmassen könne, er habe sich aus dem Unterscheid der mancherley Christlichen Religionen soviel nicht gemacht. Man sehe noch, was von ihm der Herr Abt **Mosheim** in den primitiis Juliis p. 57 ff. und in Syntagmate dissertation ad Sanctiores disciplinas pertinentium p. 546, ingleichen der Herr Cantzler **Pfaff** in diss. 1. de præjudiciis theologic. §. 17. p. 44 und in Introduct. in histor. theolog. litter. P. II. p. 290 angemercket, welche verschiedene Schrifften benennen, in denen man von ihm mehrere Nachricht findet. 4) **Johann Locke**, welcher ein sehr scharffsinniger Philosoph gewesen, und grossen Ruhm erlanget, wiewohl er manche bedenckliche Lehrsätze angenommen, und in Sachen, so die Christliche Religion betreffen, zuweit gegangen, daß er auch bald des Naturalismus und Socinianismus; bald des Indifferentismus beschuldiget, und unter die latitudinarios gesetzet worden. Das ist sonderlich wegen seines Buchs de religionis christianæ, prout in sacris litteris traditur. rationalitate, geschehen. Es kam solches in Englischer Sprache unter dem Titel: Reasonableness of christianity as delivered in the Scriptures zu Londen 1695. in 8 heraus, worauf es nicht nur ins Frantzösische sondern auch ins Deutsche gebracht worden. Die Frantzösische Uebersetzung, welche **Peter Coste** verfertiget, hat man zweymahl gedruckt, so, daß die erste Auflage zu Amsterdam 1696 in 8 ans Licht trat, und 1703 der andere Theil darzu kam, welcher dasjenige, was **Locke** auf **Stillingfleets**, **Edwards** und anderer Einwürffe geantwortet, in sich fasset; die andere aber erfolgte zu Amsterdam 1715 in 8 und ist mit einigen andern Schrifften vermehret worden, nehmlich mit einer dissertation, ou l'on etablit le vray & unique moyen de reunir tous les chretiens malgre la difference de leurs sentimens, und mit einem aus dem Englischen übersetzten Wercke: la religion des dames genannt, davon Herr **Stephens**, ein Engelländischer Theologe, Autor ist. Der Titel der Frantzösischen Uebersetzung nach der andern Auflage ist: le christianisme raisonnable, tel qu'il nous est representé dans l'ecriture sainte. Die deutsche Version hat Herr D. **Johann Christoph Meinig** besorget, und ist solche 1733 herausgekommen: wie denn auch **Clerc** in der eloge historique de feu Mr. Locke, so vor Lockens œuvres diverses stehet, p. 67. einer Niederländischen gedencket. In dem Buche selbst hat er nicht undeutlich zu erkennen gegeben, was er sich vor ein Theologisches Systema formiret. Man findet in demselbigen viele gute und wohlgegründete Gedancken; man trifft aber auch darinnen solche Hypotheses an, welche gefährlich, und keinesweges können gebilliget werden, so, daß man billig sagen muß, unter allen Schrifften des **Locks** sey diese die anstößigste. Er meynet, das Hauptwerck und der Inhalt der Christlichen Religion käme darauf an, daß man glaubte, JEsus sey der wahre Messias. Das müste man in Einfalt annehmen, und von den andern Puncten wegen der drey Personen in dem Göttlichen Wesen, wegen der GOttheit, Menschwerdung, Satisfaction Christi, u. s. w. abstrahiren, wie denn in Heil. Schrifft weiter nichts erfordert werde; noch sonst etwas von den Aposteln geprediget worden, als daß man glauben solte, JEsus sey der wahre Meßias. Eben daraus kan man sehen, wohin dieser Tractat abziele, und daß man **Locken** nicht unrecht thue, wenn man ihn unter die latitudinarios zählet. Denn nimmt man das so überhaupt an, man müsse glauben, daß JEsus der wahre Meßias sey, so können darinnen alle Secten in der Christenheit übereinkommen, zumahl **Locke** von dem Unterscheid unter dem historischen und gerechtmachenden Glauben nichts wissen will. Es ist wohl an dem, daß die Lehre der Apostel vielfältig so ausgedruckt wird, daß JEsus der Meßias sey; wir müssen aber nicht blos auf die Worte; sondern auch auf den Verstand sehen, und eins gegen das andere halten. Bey solchen Umständen konnte das Buch ohne Widerspruch nicht bleiben. Unter den Gegnern befand sich **Johann Eduardi**, welcher meditationes de cauſſis & occaſione atheismi hodierni præſertim ſeculi, dawider heraus gab, und als sich **Locke** in den Vindiciis libri de christianæ religionis rationalitate contra imputationes Jo. Eduardi Londen 1695 zu vertheidigen suchte, so folgte von gedachtem **Eduardi** Socinianismus delarvatus; ſive Diſſertatio in qua vanitas opinionis nuperi ſcriptoris rationalitatis religionis chriſtianæ de unico fidei articulo oſtenditur, Londen 1696. **Locke** aber stellte ferner ans Licht: Repetitas libri de rationalitate religionis

nis christianæ vindicias 1697. Dergleichen Schrifften bey dieser Controvers noch mehr, und zwar alle in Englischer Sprache, zum Vorschein gekommen, von denen man die *Acta Eruditor.* 1696 p. 469, und **Pfaffens** Introd. in histor. theol. litter. P. II. p. 291. nachsehen. Ausser dem können hier des **Lockens** Briefe von der Tolerantz bemercket werden. Es sind derselbigen viere. Den ersten faßte er, als er sich zu Amsterdam aufhielt, in Lateinischer Sprache, an den Herrn **Limborch** ab, und ließ denselbigen 1689 durch den Druck ans Licht treten, worauf er ins Englische übersetzet, und zu Londen im Jahr 1690 zwey mahl gedruckt worden. Darüber bekam er einen Gegner, und damit er dessen Einwürffe beantwortete, edirte er in besagtem Jahr 1690 den andern Brief von dieser Materie; jedoch ohne Beysetzung seines Nahmens: Ja, er fuhr fort, und machte 1692 den dritten Brief bekannt, und wolte die von neuen gemachte Einwendungen aus dem Wege räumen; nach seinem Tode aber hat man seinen operibus posthumis, von denen bald soll geredet werden, ein Stück des vierten Briefes einverleibet. Alle diese Sendschreiben sind 1710 auch in deutscher Sprache ediret worden; die gleich jetzt erwehnte opera posthuma aber sind in Englischer Sprache zu Londen 1706 in 8 heraus gekommen, die man hierauf ins Frantzösische übersetzet, und unter dem Titel: Oeuvres diverſes de Monſieur Jean Locke mit einer vorgesetzten Lebens-Beschreibung desselbigen, die man aus Clercs Bibliothequ. choiſie Tom. VI. genommen, zu Rotterdam 1710 edirt, wiewohl man hier nicht das Stück des vierten Briefes von der Tolerantz; sondern vielmehr das erste Sendschreiben von dieser Materie eingerücket. Das ist auch das vornehmste und merckwürdigste, daraus man seine Meynung von der Tolerantz deutlich sehen kan. Die Tolerantz und die Gewissens-Freyheit beweiset er mit wichtigen Gründen, und zeiget gar wohl, daß man niemanden zu einer Religion zwingen könne, welches an sich gar gut und richtig ist. Denn wenn solche Tolerantz, oder die Duldung derjenigen, die von unserer Religion, und von unsern Meynungen abgehen, so eingerichtet und in solche Schrancken gesetzet wird, daß sie weder der Republick, noch der Religion, Schaden thut, so wird sie kein vernünfftiger Mensch verwerffen; noch in Zweiffel ziehen. Solches stellet **Locke** vor, und man muß sagen, daß er viele gründliche und lesenswürdige Dinge mittheilet; und scheinet es, daß er biswellen der Sache zuviel thut, und die Tolerantz zu weit extendiret, welches auch die Ursach gewesen, warum hier dieser Sendschreiben und der darüber entstandenen Controvers, Erwehnung geschehen. 5) Der Autor der Dissertation „ou l'on établit le vray & l'unique moyen de reunnir tous les chrétiens malgré la difference de leurrs sentimens. Das ist, die Dissertation, welche der andern Auflage der Frantzösischen Uebersetzung von **Lockens** Buch de rationalitate religionis christianæ, die zu Amsterdam 1715 in 8 heraus gekommen, beygefüget, wie schon vorher, da wir von diesem Buche geredet, erwehnet worden. Es muß ihrer hier billig insbesondere gedacht werden. Denn der Autor hat sich darinnen so aufgeführet, daß er mit allem Recht unter die latitudinarios zu zählen ist. Er folgt den Grundsätzen, die **Locke** in seinem jetzt gedachten Buche de religionis christianæ rationalitate angenommen hat. Das Mittel, alle Christen, ohngeachtet ihrer verschiedenen Meynungen, zu vereinigen, soll darinnen bestehen, daß man mit einander dasjenige nur annehme, was man nothwendig wissen müsse, wenn man ein Christ seyn, und seelig werden wolte. Solches käme darauf an, daß man an GOtt glaube, und JEsum vor den Meßiam erkenne, massen Juden und Heyden gläubig worden, indem jene JEsum als den Meßiam angenommen, und diese sich von ihren Götzen zu dem wahren einigen GOtt, und zu dem Heyland der Welt, Christo, bekehret. Müsse man JEsum annehmen, so müsse man zwar auch alles glauben, was JEsus und seine Apostel in der Schrifft gelehret; jedoch nur in soweit, als die Fähigkeit des Verstandes gieng, und der Stand, darein einen GOtt gesetzet, zuliesse. Meyne es jemand aufrichtig in Erforschung der Lehre Christi; er verstünde aber ein und das andere wider den wahren Sinn, so bliebe er dennoch ein guter Christ, so lange er nicht wisse, daß die Stellen Heiliger Schrifft was gantz anders bedeuteten; als er meyne, eben, wie unter den weltlichen Unterthanen derjenige nicht aufhöre, treu und unterthan zu seyn, der die Gesetze seiner Obern nicht recht, oder irrig verstehe. Die mancherley Meynungen könnten das Band der brüderlichen Liebe unter den verschiedenen Secten in der Christenheit nicht aufheben. Eine jede Parthie beriefe sich auf die Schrifft; eine jede wolte recht haben, und gleichwohl könne keine sagen, daß sie in der Auslegung unbetrüglich sey. Bey solchen Umständen wäre es eine wunderliche Sache wenn man deshalben einander anfeinden und verdammen wolte, weil man nicht einerley Meynung sey. Sage man, es wären doch etliche Fundamental-Artickel da, welche jedem Christen zu glauben nöthig, und wer sie nicht glaube, werde verdammt, so müsten diese mit klaren Worten in der Schrifft enthalten seyn. Thäte jemand menschliche Erklärung dazu, so masse er sich ein Recht an, das ihm nicht gehöre, und gäbe zwar etliche solche Artickel als Fundamental an; gegen die aber die übrigen Secten mit ihren sogenannten Fundamental-Artickeln, und zwar aus gleichem Recht, angezogen kämen. Solten die subtilen Erklärungen zur Seeligkeit nöthig seyn, so kämen die gemeinen Leute nicht zurecht, vor die Christus sowohl; als vor die Theologen gestorben. Sage man noch weiter, auf solche Art werde es keine Ketzer mehr in der Christenheit geben, so habe man das nicht zu besorgen. An Ketzern werde es niemahls fehlen, nehmlich an solchen Leuten, die um ihres Nutzens willen; oder aus Schwachheit Meynungen vertheidigten, welche doch ihrer eigenen Erkänntniß nach mit der Schrifft stritten: die den GOttesdienst anderer nach ihrer Phantasie wolten einrichten: die, wenn sie gleich wüsten, was ihnen JEsus vorgeschrieben, dennoch vorsetzlich dawider handeln würden. Denn ein Christ werde dadurch nicht seelig, daß er an JEsum glaube, und ihn vor seinen Meister erkenne; sondern

sondern er müsse auch seinen Geboten Folge leisten. Das sind die vornehmsten Lehrsätze, die man in dieser Dissertation antrifft. Man siehet daraus, daß sie auf einen Indifferentismum hinaus lauffen. Der Autor will einen Friedensmacher abgeben, und erweiset sich als einen syncretistischen Indifferentisten. Der Friede, den er suchet, und darzu Mittel vorschlagen will, soll nicht einig; sondern alle Secten in der Christenheit angehen. Die Socinianer sind nicht ausgenommen. Er will einen gar breiten Weg zum Himmel anweisen. Man soll weiter nichts thun, als an GOtt glauben, und Christum vor den Meßiam erkennen. Damit ist er ein latitudinarius; hegt aber zugleich auch das indifferentistische Principium, daß es bey der Religion nicht sowohl auf die Erkänntniß; als vielmehr auf das Hertz, auf das Leben und Wandel ankomme. 6) Der Autor der Schrifft, die unter dem Titel: la reunion du christianisme, ou la maniere de rejoindre tous les chretiens sous une seule confession de foy, herausgekommen, und davon der Autor d' **Huisseau** heisset. Der Herr Cantzler **Pfaff**, indem er derselbigen in Introduct. in histor. theol. litter. P. II. p. 19 und 296 gedencket, und den Autor unter die latitudinarios zählet, berühret einige Schrifften, die dawider ans Licht getreten sind: 7) **Natalis Albertus de Verse**, welcher unter dem Nahmen **Leon de la Evitonniere** eine Schrifft: le protestant pacifique, Amsterd. 1684 ediret, und darinnen behaupten wollen, daß alle Secten in der Christenheit, die Socinianer nicht ausgeschlossen, mit einander könnten vereiniget werden, wovon **Placcius** in Theatro Pseudonymorum, num 1271 p. 331 und **Pfaff** in Introduct. in histor. theol. litt. P II. p. 159 zu lesen sind. 8) **Johann Clericus**, der in seinem Tractat de l'incredulite, so zu Amsterdam 1696 herausgekommen, die Glaubens-Puncte, welche man zur Seeligkeit wissen muß, auf solche Art vorstellet, daß auch diejenigen solche anzunehmen, kein Bedencken tragen werden, die sonst bey der Christlichen Religion von keinen Geheimnissen was wissen wollen, womit er denn zu erkennen gegeben hat, er sey von den Principien derjenigen, die man latitudinarios nennet, nicht abgeneigt, das siehet man auch aus seiner Dissertation de eligenda inter christianos dissentientes sententia, die er des **Grotius** Büchern de veritate religionis christianæ beygefüget, und nachgehends bey der dritten Edition solcher Bücher, welche im Haag 1724 heraus gekommen, weiter ausgeführet. Denn ob er hier wohl das Ansehen haben will, als wenn er wider die Religions-Indifferentz schreibe, und solches auf dem Titel anzeiget, so siehet man doch gar wohl, daß er den Meynungen und Lehren in Religions-Sachen allzu weite Grentzen setzt; weswegen auch der Herr Kirchen-Rath **Cyprian** seiner neuen und 1726 ans Licht getretenen Edition der gedachten Bücher des **Grotius** de veritate religionis christianæ eine brevem consultationem de eligenda inter christianos religione dissidentes sententia angehänget, und die Sache auf eine andere Art abgehandelt. Es ist **Clericus**, wie bekannt ein Arminianer, da man denn anzumercken, daß diejenigen Arminianer

oder Remonstranten, welche Socinianisch gesinnet sind, überhaupt als Latitudinarii anzusehen sind; wie man denn auch ihnen diesen Nahmen ins besondere beygeleget hat, Sie schräncken die Anzahl der Glaubens-Artickel sehr ein: geben wenige Puncte an, die man wissen müste, wenn man seelig werden wolte, und verlangen, daß man diejenigen, die im Grund des Glaubens irren, dennoch als Rechtgläubige und als Brüder ansehe. Solche wenige Artickel, die man zur Seeligkeit wissen müste, wären diejenigen, darinnen alle Christen überein kämen: die im Neuen Testament ausdrücklich als nothwendig vorgetragen und im Apostolischen Symbolo enthalten wären. Sie meynen, in diesem Symbolo fände man alle zur Seeligkeit nöthige Glaubens-Puncte, und da alle Secten unter den Christen solches annehmen, so habe man keinen zu verdammen; sondern vielmehr mit allen in einer Gemeinschafft zu leben. Die Apostel hätten in ihren Predigten gar wenig Glaubens-Lehren vorgetragen, und nur vornehmlich den Punct, daß JEsus von Nazareth der wahre Meßias sey, getrieben. Gesetzt, daß sich hie und da noch Irrthümer fänden, so habe man zu bedencken, daß die Galater, wenn sie gleich Haupt-Irrthümer gehabt, dennoch von dem Apostel Brüder in Christo genennet worden, Galat. IV, 12. V, 11. und daß bey den Irrenden ihres Irrthums ohnerachtet ein gut und redlich Gemüthe seyn könne, wie man an manchen Kirchen-Lehrern sähe; da sich hingegen die gegenseitige Meynung nicht mit Gewalt aufdringen liesse. Das kan man gar deutlich aus den Schrifften des **Simon Episcopius**, des **Stephan Curcellæus**, des **Philipp a Limborch** sehen. 9) **Arthur Ashley Sykes**, der zu den neuern Zeiten in Engelland in den Verdacht des Indifferentismi gekommen, sonderlich, als er in Englischer Sprache ein Buch de innocentia erroris heraus gegeben, und solches nachgehends vertheidigen wollen, wovon man den **Clericus** in Bibliotheque ancienne & moderne T. XX. P. I. p. 149 ff. und P. II p. 349 lesen kan. Das ist die erste Art dererjenigen, die dem syncretistischen Indifferentismo beygethan sind, und die man latitudinarios zu nennen pfleget. Nun folgen die von der andern Classe, welche zwar die Fundamental-Irrthümer der Socinianer erkennen, und also gar wohl einsehen, daß man mit ihnen in keine Gemeinschafft und Vereinigung treten könne; gleichwohl aber dafür halten, daß die Römisch-Catholischen nicht im Grund des Glaubens irreten, und daher eine Union mit denselbigen aufzurichten sey. Das haben sowohl die Römisch-Catholischen als auch die Evangelisch-Lutherischen gethan, und allerhand Vorschläge bekannt gemacht, wie die Römisch-Catholischen und Protestanten mit einander zu vereinigen wären. Von den Papisten haben sich desfalls verschiedene bemühet, und allerhand zu solchem Friedens-Werck abzielende Schrifften verfertiget, dergleichen geschehen ist von dem **George Wicelius** in via regia und einigen andern Tractaten mehr: von **George Cassander** in Consultatione de articulis religionis inter catholicos & protestantes controversis, und in dem Buch de officio pii ac publicæ tranquillitatis vere amantis viri in religio-

religionis negotio: Ferner von dem **Marcus Anton de Dominis**, der in seinen Büchern de republica ecclesiastica eine grosse Neigung zu dem Syncretismo blicken lässet, und behauptet, daß die Glaubens-Lehren bey den Protestanten und Papisten in der Haupt-Sache mit einander überein kämen. Nicht weniger gehören dahin **Johann Barnesius** in Catholico Romano-Pacifico; **Augustinus Gibbon de Burgo** in Tr. de Luthero-Calvinismo Schismatico quidem; sed reconciliabili; **Wilhelm Forbesius** in Considerationibus modestis ac pacificis controversiarum &c. **Peter** und **Adrian de Walenburch** in dem Methodo Augustiniana, die zwar als Methodisten die vermeynten Ketzer auf eine compendieuse Art bekehren wollen; sie geben aber dabey vor, daß der Dissensus der Protestanten und der Römisch-Catholischen nicht fundamental wäre: Ingleichen **Roccus de Spinola**, Primas in Croatien, der wegen der Vereinigung grosse Reisen that, und Unterredungen anstellte; **Jacob Masenius** in meditata concordia; **Jacob Benignus Bossuet** in expositione doctrinæ ecclesiæ catholicæ; **Joh. Dezius** in der Schrifft: La reunion des protestans de Strasbourg à l'eglise romaine, nebst andern, von denen um deswegen keine ausführliche Erzehlung jetzo anzustellē ist, weil die Haupt-Sache von der Vereinigung der Protestanten und Römisch-Catholischen eigentlich hieher nicht gehöret. Das einzige ist noch zu bemercken, daß man nicht alle diejenigen Römisch-Catholischen, welche gemeynet, es liessen sich die Protestantische und Römische Kirche mit einander vereinigen, als Indifferentisten anzusehen habe. Einige haben die Vereinigung und den Frieden, den sie vorgeschlagen und gesuchet, wohl auf indifferentistische und syncretistische Principien gebauet, ddaß sie gemeynet, die Protestantische und Römisch-Catholische Religion giengen in den Fundamental-Artickeln von einander nicht ab; andere hingegen haben das nur zum Vorschein vorgegeben, und nichts weniger, als einen wahren Kirchen-Frieden intendiret. Doch sind solche Friedens-Vorschläge nicht allein von Römisch-Catholischen, sondern auch von Evangelisch-Lutherischen Theologen geschehen, wie hiervon die Historie der Syncretistischen Controvers, welche die Helmstädtischen und Königsbergischen Theologen im vorigen Jahrhundert veranlasset haben, zur Gnüge ausweiset. Siehe **Syncretismus (Theologischer)**. Zu diesen beyden Classen der Syncretistischen Indifferentisten thut man die dritte, nehmlich derjenigen, welche zwar erkennen, die Papisten irren im Grunde des Glaubens; meynen aber, zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten sey kein Fundamental-Dissensus, mithin könne unter ihnen ein Kirchen-Friede aufgerichtet werden, wovon aber hier zu reden, man nicht Ursache hat, weil dieser Punct von der offt fürgeschlagenen und gesuchten Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen mit den Reformirten in dem Artickel: **Union**, weitläufftig vorgestellet werden soll. Wir müssen vielmehr auch auf die eigenthümliche Meynungen der Syncretistischen Indifferentisten kommen: Man giebt da zu, daß, wenn man eine Religion habe, und dabey seelig werden wolle, man die dazu nöthige Wahrheiten erkennen müsse: Man giebt zu, daß sich solche Wahrheiten erkennen lassen, und gewisse Kennzeichen vorhanden sind, nach denen man das wahre und falsche unterscheiden könne: ja man erkennet, und giebt zu, daß unter den verschiedenen Secten der Christenheit eine besser als die andere sey. Nur stehet man dabey in den Gedancken, daß die unterschiedenen Christlichen Religionen in den Dingen, die den Grund des Glaubens beträffen, mit einander überein kämen, und also kein Fundamental-Unterscheid vorhanden wäre. Solche Einbildung stützet sich wieder auf einen zweyfachen falschen Grund, davon der eine ist, daß man sich einen unrichtigen und unzulänglichen Begriff von denen Fundamental-Artickeln macht und sonderlich vieles davon weglässet, was doch darzu gehöret; der andere aber, daß man die gegenseitige Meynungen nicht gehörig einsiehet, ihren Ungrund nicht erkennet, oder doch glaubt, es wären Irrthümer von schlechter Wichtigkeit, die der Seeligkeit keinen Abbruch thäten. Damit bildet man sich eine Fundamental-Uebereinstimmung ein. Den Unterscheid der Religionen selbst läst man zu, und gestehet, daß eine mehr Wahrheiten als die andere habe; daß eine besser sey als die andere; nur meynet man, in denjenigen Puncten, die den Grund des Glaubens beträffen, und die man nothwendig zur Seeligkeit wissen müste, kämen sie mit einander überein. Demnach könnte man bey einer, wie bey der andern den Glauben haben, und die Seeligkeit erlangen. Solche vermeynte Uebereinstimmung im Grund des Glaubens soll sich entweder auf alle, oder nur auf etliche Christliche Religionen erstrecken, daher dieser Indifferentismus seine gewisse Grade hat. Denn wie bereits vorher erinnert worden, so treiben einige das Principium, daß der Unterscheid der Meynungen nicht auf den Grund des Glaubens gienge, so hoch, daß sie auch die Socinianer davon nicht ausschliessen, welches sonderlich die so genannten Latitudinarii thun. Andere erkennen wohl, daß die Socinianer Fundamental-Irrthümer haben, und dabey der wahre Glaube nicht bestehen kan; sie wollen aber das vor den Papisten nicht zugeben, und halten dafür, unter der Römisch-Catholischen, Reformirten und Lutherischen Religion sey kein Fundamental-Dissensus, mithin läge nichts daran, zu welcher unter diesen dreyen Religionen man sich bekenne, indem man bey einer, wie bey der andern seelig werden könnte. Noch andere gestehen, daß die Römisch-Catholischen im Grunde des Glaubens irrten; sie läugnen aber dieses von den Reformirten. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Th. p. 290 u. f. und p 329 u. f.

SYNCRISIS, *Concretio*, Zusammenwachsung, Zusammenrinnung, Vermischung, daher heissen *Syncretica* in der Artzney die medicamenta compingentia, die Zusammenhefftung, Zusammenfügung.

SYNCRITICA METHODUS, ist in der Homiletick eine Art zu predigen, wo nehmlich eine Sache oder Person, die im Text vorkommt, mit andern verglichen wird. **Chladenii** Instit. Homilet. p. 293.

SYNDAGA, eine ehemahlige Stadt in Parthien, gegen Hecatompylon über, so aber in der Historie weiter nicht bekannt. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 704.

Συνδεδυασμένα, *copulata, unita, concreta, conjuncta*. heissen solche Sachen, welche ohne einander selbsten nicht können erkläret werden. **Micrälii** Lexic. Philosoph.

Syndercomb, ein ehemahliger Quartier-Meister in Schottland, wurde aber von den General-Monck abgedancket. Hierauf nahm er sich in Gesellschafft etlicher anderer im Jahr 1656 den Vorsatz, durch heimliches Feuerwerck das Schloß Whital, zugleich aber auch den Englischen Protector **Cromwel** und seine Familie in die Lufft zu sprengen, oder doch hierdurch, bey entstehenden Tumult Gelegenheit zu finden, ihn auf andere Art mörderlich anzufallen. Zu dem Ende hatten sie auch bereits etliche Fäßgen mit Pulver in einem Loche unter **Cromwels** Capelle versteckt und brennende Lunde dabey geleget. Es ward aber bey Zeiten entdecket, und musten ihrer viele deswegen ins Gefängniß gehen. **Syndercomb** solte, nach Englischer Gewohnheit, die Straffe des Hochverraths ausstehen, nehmlich an den Galgen geschleppet, gehencket und gewiertheilt werden; allein er ersparte dem Hencker die Mühe, indem er Tages vor der Execution Gifft zu sich nahm, und sich also selbst ums Leben brachte; Wiewohl dennoch die Straffe an dem todten Cörper vollzogen ward. **Allgem. Chron.** XI Band, p. 617 u. f.

Synderstädt, (**Ober-** und **Nieder-**) Dörfer, siehe **Sinderstädt**, im XXXVII Bande, p. 1607.

Synderstedt, ein altes Adeliches Geschlecht, siehe **Sinderstädt**, im XXXVII Bande, p. 1607.

Σύνδεσμος, heißt eine Verbindung mehrerer Wörter. Daher kommen die Wörter: Asyndeta und Polysyndeta. **Micrälii** Lexic. Philosoph.

SYNDESMOSIS. Ist eine Zusammenwachsung der Beine, vermittelst eines Bandes, daß ein Gelencke wird. Dieses Ligament ist entweder breit oder rund, und dieses letztere entweder einfach oder doppelt.

SYNDESMUS, siehe *Ligamentum*, im XVII Bande, p. 1158.

SYNDICARE, siehe **Syndiciren.**

Syndicat, Lat. *Syndicatus*, oder *Officium Syndici*, das Amt und die Würde eines Syndici, nebst allen davon abhangenden Rechten und Gerechtigkeiten, siehe **Syndicus.**

Syndicat, Lat. *Syndicatus*, oder *Instrumentum Syndicatus*, das schrifftliche Instrument, oder die ausgestellte Vollmacht eines gesammten Collegii einer Republick, Stadt oder Gemeine, so sie ihrem Syndico oder Sachwalter ertheilet, daß er ihre Nothdurfft so wohl vor Gerichte, als bey andern vorfallenden Gelegenheiten, besorgen solle. Ein mehrers siehe unter dem Artickel **Syndicus.**

Syndicat, Lat. *Syndicatio*, *Syndicatus* oder *Crimen Syndicatus*, und *Judicium de judice male judicante*, heißt die geführte Beschwerde einer litigirenden Parthey über eines Richters widerrechtliches Verfahren, daß er durch Gifft und Gaben, Haß oder Gunst sich habe verleiten lassen, ein unrechtmäßiges Urtheil zu fällen, so besage der **Cammer-Gerichts Ordnung** P. III tit 53. denen Partheyen annoch zu Statten kommet. In denen Römisch-Bürgerlichen Rechten wird das Verfahren eines solchen Richters denen so genannten Quasi-Delictis, oder gleich als Verbrechen beygezählet, und ins besondere *Litem suam facere* genannt, das heißt, daß ein Richter sich durch seinen ungerechten Ausspruch sich der Gefahr des Streits unterwerffe und verbindlich mache, desjenigen, welchem zum Besten er den Ausspruch gethan, seine Parthey zu nehmen, und denselben so gut, als ob ihn die Sache selber abgienge, zu vertheidigen, und zu vertreten. §. 1 Inst. de obl. quæ quasi ex del. Es konnte aber solches auf zweyerley Art geschehen, nehmlich betrüglicher und gefährlicher Weise, oder auch nur aus Unwissenheit. Erstern Falls war es ein wahrhafftiges Verbrechen, und ward, ausser der Bezahlung der gantzen streitigen Summe, auch mit dem Verlust der Ehre, l. fin. C. de pœn. jud. qui male judic. wie auch mit Zurückforderung derer Geschencke, welche ein Richter genommen, wenn er sich bestechen lassen, bestrafft. l. 3 C. ad L. Jul. repetund. Geschahe es hingegen nur aus Unwissenheit derer Rechte; so ward es blos denen gleich als Verbrechen zugezählet, wovon bald ein mehrers. Doch konnte in beyden Fällen ein Richter gar wohl zur Rede gesetzet, und nach Befinden bestrafft werden. **Cujacius** Observ. Lib. VII c. 10. welches letztere von denen alten Glossatoren oder Auslegern derer Rechte gemeiniglich *Syndicatus* genennet wird, von dem barbarischen Worte *Syndicare*, welches bey denen Italienern, Spaniern und Frantzosen, nichts anders, als einen Richter wegen Verwaltung seines Amtes in Anspruch nehmen, und deshalber Rechenschafft von ihm fordern. **Du Fresne** in Gloss. Lat. v. *Syndicare*. Zwar muß man denen Römern zum Ruhme nachsagen, daß sie sich alle Mühe gegeben, keine andere, als recht geschickte und erfahrne Leute zu Richtern zu nehmen. Daher denn auch einige durch die Gesetze, andere aber von Natur, und wegen ihrer Lebens-Art, darzu zu gelangen, verhindert wurden. Von Natur z. E. Taube, Stumme, Rasende, und Unmündige; durch die Gesetze aber, die aus dem Raths-Collegio gestossene Raths-Glieder, u. d. g. und endlich wegen ihrer Lebens-Art oder aus Gewohnheit, Weibs-Personen, Knechte, u. s. w. l. cum prætor. ff. de judic. Ausser dem ward auch ein gehöriges Alter darzu erfordert, nehmlich erst zwar wenigstens 24, nachgehends aber nur 20 Jahre. **Suetonius** in August. c. 32. **Cujacius** Obs. Lib. XX c. 12. Ferner musten auch alle Richter einen leiblichen Eyd schwören, daß sie anders nicht, als nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ihre

ihre Urtheile und Aussprüche allemahl denen Gesetzen gemäß einrichten wolten. Und dieses geschahe gemeiniglich in dem Comitio bey dem Altare, welcher Puteal Libonis genennet ward. **Sigonius** de Judic. L. I. c. 28. p. 504. Endlich und damit man um so viel sicherer wäre, daß die Richter sich nicht aus Unwissenheit übereilen möchten; so ward ihnen insgemein noch ein oder auch mehrere Rechtsgelehrte an die Seite gesetzt, auf deren Einrathen und Gutachten sie alles vollbrächten. **Gellius** Noct. Attic. Lib. XII. c 13. **Sigonius** de Antiqu. Jur. Civ. Rom. L. II. c. 18. u. de Antiqu. Jur. Provinc. L. II. c. 5. Ob es nun also zwar das Ansehen hat, daß es nicht leicht möglich gewesen, zu glauben, daß ein Richter aus Unwissenheit einen unrechten Ausspruch thun können; so ward, weñ nachhero gleichwohl das Gegentheil erschien, ein solcher Richter gleichsam als aus einem Verbrechen gehalten, diejenige Straffe, welche ihm von denen Obern zuerkannt worden, jedoch seiner Ehre unbeschadet, zu leiden. l. ult. ff. de extraord. cogn. Und ob auch gleich diese Bestraffung allerdings der Billigkeit gantz gemäß ist; so glauben doch einige, daß die darauf abgezielte Klage schon bey denen Römern selbst gar keinen, oder wenig Nutzen gehabt habe. **Thomasius** in Diss. de Us. Pract. Action. adv. Judicem imperite judicant. §. 12. Inzwischen ist doch nicht zu läugnen, daß ehemahls, auf ausdrückliche Verordnung derer Rechte, die Richter, wenn sie ihr bisher bekleidetes Amt wieder niedergeleget, in derjenigen Provintz, oder Stadt, welcher sie vorgesetzt gewesen, noch 50 Tage lang öffentlich leben und sich aufhalten müssen, um binen solcher Zeit wegen ihrer Fehler und Betrügereyen, wenn sie dergleichen begangen, Rechenschafft zu geben. l. 1. C. ut omn. jud. tam civ. & milit. *Nov.* Ut Præsid. absqu. pec. §. necessitatem. wie es denn auch mit denen Gerichts-Beysitzern ebenfals nicht anders gehalten wurde. l. 3. ff. de Assessor. **Spiegel, Pratejus.** Heut zu Tage aber hat die Syndicats-Klage mit der sonst so genannten Revision eine ziemliche Verwandtschafft, und bestehet darinnen, wenn eine Sententz oder ein gerichtliches Urtheil, so aus Betrug, Bestechung oder sonst einem Affect und Prävarication gefället worden, angefochten, und auf das Interesse geklaget wird. Denn wenn der Richter sich des Streits angenommen; so kan er so viel, als dem Ober-Richter billig düncken wird, condemnirt werden, L ult ff. de extraord. cognit. und in so weit er es thun kan. **Menoch** de arbitr. jud. quæst. casu 339. n. 5. Und zwar wird derselbe wenn er unrechtmäßiger Weise einen Sententz gesprochen, zu Erstattung der gantzen Streit-Sache, oder des Werths derselben, nebst allen verursachten Schäden und Unkosten verdammt, L. 15. princ. ff. de judiciis weil der Betrug die Schuld oder ein blosses Versehen weit übertrifft. **Brunnem.** in proceſſ. civili c. 28. ult. Uebrigens ist dieses Syndicat, der Revision gleich nicht nur in Ansehen des generis, nehmlich des ausserordentlichen Rechts-Mittels, sondern auch weil es mit derselben eine solche Verwandschafft hat, daß in dem Processe einerley Form, und Verfahren, welche bey der Revision Statt haben, in acht zu nehmen sind. **Cammer-Gerichts-Ordn.** P. III. tit. 53. fin. vers. **Auch den Proceß deshalben.** Doch sind sie hierinnen von einander unterschieden, daß bey dem Syndicat nur wieder den Richter oder Procurator der Sache, nicht anders, als wider Gegentheiln geklagt wird §. **Eb. das. §. Ob sich aber.** Allein bey der Revision verhält es sich gantz anders. 2) Bey dem Syndicat wird man eigentlich eines Betrugs, bey der Revision aber nur einer Unwissenheit, oder auch einer Nachläßigkeit beschuldiget. **Eben das. §. und ob solche Nichtigkeit.** Siehe übrigens **Revision**, im XXXI Bande, p. 937. u. ff. Wie auch *Actio ex Syndicatu*, im I Bande, p. 418. und **Richter**, im XXXI Bande, p. 1314. u. ff. daß aber auch, und in wie fern, absonderlich in peinlichen Sachen, ein Richter wegen seines unrechtmäßigen oder unvorsichtigen Verfahrens bey Torquirung eines Inquisiten syndiciret oder in rechtlichen Anspruch genommen werden möge, davon siehe unter dem Artickel **Tortur.** Sonst können hierbey auch noch mit mehrerm nachgelesen werden. **Paris de Puter** in Tract. de Syndicatu. **Gravius** in Disp de Judicio Syndicatus, Tübingen 1685. **Speidel** in Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Syndicatus*, p. 1093. u. f. und andere daselbst angeführte Rechts-Lehrer.

Syndicat, Lat. *Syndicatus*, heißt endlich auch zuweilen ein sonst so genanntes Moratorium oder eiserner Brief, so denen von ihren Gläubigern übereilten Schuldnern oder fallirten Kauffleuten ertheilet zu werden pfleget. Siehe **Anstands-Brief**, im II Bande, p. 475. u. f.

Syndicat-Gerichte, Lat. *Syndicatus Judicium*, ist nichts anders, als eine rechtliche Untersuchung und gehöriges Verfahren bey dem Ober-Richter über die wegen eines Unterrichters oder Beamtens, dessen in seinen Urtheilen, oder sonst bey Verwaltung seines Amtes bezeigte Ungerechtigkeit und Untreue betreffend, von dem dadurch verletzten Theile angebrachte Beschwerde, um solcher durch einen billigen und gerechtern Ausspruch abhelffliche Masse zu geben. Siehe **Syndicat.**

SYNDICATIO, siehe **Syndicat.**

Syndicat-Klage, Lat. *Actio ex Syndicatu*, siehe diesen Artickel, im I Bande, p. 418. wie auch **Syndicat.**

SYNDICATOR, heißt insgemein so viel, als ein Fiscal, oder der Ober-Richter, bey welchem die wider einen Unterrichter, wegen eines von ihm gefällten partheyischen, oder ungerechten Urtheils, habende Beschwerde angebracht und weiter untersuchet wird. Siehe **Syndicat.**

SYNDICATORES, sind zu Genua diejenigen Beamten, welche auf das Verhalten des Doge und anderer Beamten ein wachsames Auge haben, Lat. *Censores Genuensium publici.*

Syndicat-Recht, Lat. *Syndicatus Jus*, bemercket eigentlich nichts anders als die besondern Vorzüge und Gerechtigkeiten eines Syndici, siehe **Syndicus.**

Syndicat-Sachen, Lat. *Syndicatus causæ*, heissen insgemein die wider einen ungerechten Richter geführte Klagen und Beschwerden. Siehe **Syndicat.**

Syndicat-Sententz, Lat. *Syndicatus Sententia*, heißt der in Syndicat-Sachen von dem Syndicat-Gerichte gefällte rechtliche Ausspruch.

Syndicats-Instrument, siehe **Syndicat.**

SYNDICATU (ACTIO EX) siehe *Actio ex Syndicatu*, im I Bande, p. 418.

SYNDICATUS, siehe **Syndicat.**

SYNDICATUS ACTIO, siehe *Actio ex Syndicatu*, im I Bande, p. 418.

SYNDICATUS CAUSÆ, siehe **Syndicat-Sachen.**

SYNDICATUS CRIMEN, siehe **Syndicat.**

SYNDICATUS INSTRUMENTUM, siehe Syndicat.

SYNDICATUS JUDICIUM, siehe **Syndicat-Gerichte.**

SYNDICATUS JUS, siehe **Syndicat-Recht.**

SYNDICATUS SENTENTIA, siehe **Syndicat-Sententz.**

SYNDICI, waren zu Athen beredte und geschickte Leute, welche, wenn man ein Gesetz oder gute Anstalt machen wolte, solches dem Volck in einer wohl gesetzten Rede einloben musten. Sie wurden von dem Volck selbst durch Stimmen erwehlet, und musten sich denen bisherigen Gesetzen allezeit gemäß erzeiget haben. **Sigonius** de rep. Athen. 4. 6. Bey den Römern und Christen waren es defensores civitatum, welche bey gewissen Streit-Sachen erwehlet wurden, und der Bürgerschafft Wort reden musten. *Du Fresne* III. 1151. **Pitiscus** II. 886.

SYNDICI, bey den Römern und Christen, siehe **Syndicus.**

SYNDICI BENEFICIUM, oder die Würde, Vorzüge und Gerechtigkeiten eines Syndici, nebst dessen Besoldung, und andern Vortheilen, siehe **Syndicus.**

SYNDICI CONSTITUTIO, die Bestellung eines Syndici, siehe **Syndicus.**

SYNDICI LEGITIMATIO, die Legitimirung eines Syndici, siehe **Syndicus.**

SYNDICI OFFICIUM, siehe **Syndicat.**

SYNDICI POTESTAS, die Macht und Gewalt eines Syndici, siehe **Syndicus.**

Syndiciren, *Syndicare*, heißt insgemein tadeln, verwerffen, unkräfftig machen, sich beschweren, insbesondere aber einen Richter wegen seiner begangenen Partheylich- oder Ungerechtigkeit in rechtlichen Anspruch nehmen. Siehe **Syndicat.**

SYNDICI STIPULATIO, siehe **Stipulation eines Syndici**, im XL Bande, p. 186. ingleichen **Syndicus.**

SYNDICO ET ACTORE (DE) ist die Aufschrifft des 39 Titels, aus dem 1. Buche derer Decretalen, und handelt von denen so genannten Syndicis und Actorn.

Syndicus, Lat. *Syndicus*, Griech. Συνδικος, ist eigentlich so viel, als ein Sachwalter, Consulent, Advocat, Rathgeber, oder Gevollmächtigter einer gesammten Stadt, Republick, Collegii, Gemeine, Zunfft, oder Handwerckes; oder ein Syndicus ist ein Bedienter, dem die Beobachtung der Geschäffte und Angelegenheiten einer gantzen Gesellschafft oder Gemeine oblieget, und welcher deren Nothdurfft vor Gerichte oder sonsten zu besorgen bevollmächtiget ist. Daher sie denn in denen Rechten sonst auch *Actores* oder *Defensores civitatum universitatum, collegiorum, societatum*, genennet werden. l. 1. §. quibus autem. ff. quod cujusqu. universit. l. munerum. §. defensores. ff. de muner. & honor. l. item eorum. §. actor. universitatis ff. quod cujusqu. universit. tit. C. de defensor. civit. Also haben die Städte, Landschafften, Stiffter, Universitäten, u. s. w. ihre Syndicos, die in allen Handlungen und Expeditionen die Feder führen. Und also haben dieselben mit denen sonst so genannten Anwälden eine grosse Gleichheit, indem sie eigentlich nichts anders, als von einer Gemeinde bestellte Procuratores oder Anwälde sind. Es ist derselben Amt entweder beständig, oder es dauret nur auf eine Zeitlang; und dahero sind sie entweder perpetui, oder temporales,. Zu jenen gehören die Stadt-Universitäts- und Capitel-Syndici, welche eine jährliche Besoldung geniessen, und alle Sachen, so wohl gegenwärtige, als zukünfftige, führen müssen. Diese aber sind, welche nur wegen einer gewissen Angelegenheit, und zwar von solchen Universitatibus, oder Gemeinden, die eben keinem beständigen Syndicum brauchen, bestellet werden. Z. E. Wenn die Gemeinde eines Dorffs, ein Handwerck, u. d. g. einen Syndicum setzet. Ueberhaupt ist also ein Syndicus nichts anders, als ein Procurator oder Anwald einer gesammten Universität oder Gemeinde, Lat. *Procurator Universitatis*, und dazu bestellt, daß er alle und jede streitige Händel vor sie ausmachen soll. L. 6. § 1. quod cujusque univers. Denn welchen Personen vergönnet ist, ein Corpus, Collegium, oder Societät zu seyn, dieselben haben auch, nach dem Exempel einer Republick das Recht, ihre gemeine Sachen und Güter, ihren gemeinen Kasten, oder Fiscum, und also auch ihren Syndicum zu haben. Hieraus erhellet, daß nicht alleine Städte, sondern jede Corpora und Universitäten einen Syndicum bestellen können. Was aber in denen Rechten eigentlich unter einer Universität verstanden werde, soll bey dem Artickel Universitas mit mehrerm gezeiget werden. Solchem nach ist ein Syndicus ordentlicher Weise von einem solchen Anwalde unterschieden, der nur zu einer gewissen Rechts-Sache bevollmächtiget worden. Und wenn er Klägers Stelle vertritt; so wird er gemeiniglich Actor, wenn er aber Beklagten vertritt, Defensor genennt. L. 1. §. 1. d. t. junct. L. 18. §. 13. de mun. & hon. **Mev.** P. II. dec. 35. wiewohl nach der Praxi der Sächsischen Lande derselbe allemahl Syndicus genennet wird, er mag Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten. Mithin erscheinet eine Universitas allemahl im Gerichte durch ihren Syndicum, sie mag Kläger oder Beklagter seyn, u. kan hierzu, wenn der Gegentheil darauf dringet, wieder ihren Willen angehalten werden. **Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn.** ad tit. 7. §. 6. Und nach denen gemeinen Rechten vermögen gantze Collegia und Gemeinden ebenfalls anders nicht, als durch ihre Syndicos, den Proceß vor Gerichte zu führen, und sich zu defendiren. l. 1. ff. quod cujusqu. universit. **Carpzov** P. I. Const. 13. def. 5. **Stryck** in Us. mod. ff. d. tit. §. 1. **Rivinus** ad Ord. Proc. Sax. tit. 7. en. 32. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. IX. Obs. 106. Daher auch die das Brau-Recht in der Stadt haben, als ein Collegium, durch Syndicos erscheinen müssen. **Rivinus** c. l. en. 33. Es ist aber nicht nöthig, daß eine procesirende Stadt oder Gemeine eben nothwendig jemanden unter dem Nahmen eines Syndici bestelle, sondern es langt dißfals schon eine Anwäldische Vollmacht, in gewöhnlicher Form, zu. C. 9. X. de Procur. **Mevius** P. II. dec. 35. **Stryck** c. l. §. 3. in fin.

Es

Es geschiehet aber die Wahl eines Syndici entweder unmittelbar oder mittelbar. Unmittelbar wird ein Syndicus bestellt, und zwar bey einer etwas besser eingerichteten Universität z. E. bey grossen Städten durch Consens und Einwilligung des grösten Theils von denen Regenten, oder dem Stadt-Magistrate, massen derselbe die Rechte selbigen Ordens oder Gemeine verwaltet. Im Gegentheil bestellt eine geringere oder nicht so wohl eingerichtete Gemeinde, z. E. ein Dorff, seinen Syndicum solcher Gestalt, daß zwey Drittheile denselben durch die meisten Stimmen erwehlen, l. 19. ff. ad municip. **Struv** in Synt. Jur. Civ. Exerc. VII. th. 42. Mittelbar hingegen geschiehet die Wahl eines Syndici durch gewisse Deputirte oder Commissarien einer Gemeinde. Z. E. Eine Gemeinde trägt es zwey oder drey Personen aus ihrem Mittel auf, daß sie einen Syndicum bestätigen sollen. Jedoch ist auch hierbey die Art und Weise, so durch die Gewohnheit eingeführet worden, wohl zu beobachten, ob nehmlich solche Commißion anzuordnen sey, oder nicht? **Stryck** in Us. mod. ff. tit. quod cujusqu. univers. §. 8. u. ff. Ordentlicher Weise pfleget auch ein Syndicus aus der Gemeinde selbst erwehlt zu werden. l. 4. quod cujusque univers. nom. **Aretinus** in §. propterea 31. n. 38. Inst. de act. Wiewohl nichts hindert, daß nicht auch ein Fremder diesen Amte vorgesetzet werden könne, es mag sonst gleich ein tüchtiger in der Gemeinde angetroffen werden, oder nicht. **Carpzov** d. C. d. 6. **Rauchbar** P. II. qu. 1. n. 3. u. f. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 10. th. 3. not. 3. p. 878. allwo auch gezeiget wird, daß aus der Gemeinde einer wieder seinen Willen zum Syndico constituirt werden könne. Wenn nun derselbe von der Gemeinde unmittelbar bestellet wird; so wird erfordert, 1) Daß alle von der Gemeinde rechtmäßig zusammen beruffen werden. **Stryck** in Us. mod. tit. quod cujusque univers. nom. §. 8. und 10. **Berger** c. l. th. 2. not. 1. p. 976. so gar, daß, da diese Zusammen-Beruffung unterlassen worden, die von denen gegenwärtigen vor die, welche abwesend sind, offerirte Sicherheit der Genehmhaltung Statt findet. **Berger** c. l. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 18. n. 2. ob wohl die zur Zeit öffentlicher Unruhe oder anderer Unglücks-Fälle geschehene Constitution des Syndici vor gültig geachtet werden kan, wenn gleich nicht jede Glieder der Gemeinde zusammen beruffen worden. **Wernher** Sel. Obs. For. P. V. Obs. 97. 2) Daß zum wenigsten zwey Drittheile derselben zugegen seyn, **Berger** c. l. **Wernher** d. P. IV. Obs. 18. n. 4. 3) Der Beyfall und die Stimmen des grössern oder mehrern Theils, l. 3. quod cujusque univers. nom. **Berger** c. l. **Stryck** d. §. 8. **Carpzov.** P. 1. C. 13. d. 8. also doch, daß des Syndici selbsten seine Stimme mit gerechnet werde, l. 4. ff. eod. **Berger** c. l. **Stryck** c. l. §. 17. Ja daß in Dörffern und Vorwerckern alle und jede ihre Nahmen dem Syndicats-Instrumente nothwendig unterschreiben müssen, zeiget **Carpzov** L. III. R. 9. n. 6. Wenn auch zwey oder mehrere Gemeinden als Consorten mit einander vereiniget sind; so werden ebenfalls zwey Drittel von denen darzu gehörigen Gliedern, einen Syndicum zu constituiren, sonderlich und persönlich erfordert. **Berger** E. D. F. tit. 4. obs. 3. n. 4. p. 77. So ist auch nöthig, daß bey Bestellung eines Syndici, so viel die in der Gemeinde sich befindenden Wittwen und Pupillen anlangt, dieser ihrer Curatorn und Vormünder Einwilligung und Vollwort dazu komme. **Carpzov** P. I. L. 13. d. 8. n. 4. und in Proc. tit. 5. art. 4. n. 44. Daher kommt auch, daß der Syndicus im Gericht nicht admittirt wird, ehe und bevor er nicht zugleich mit dem Syndicat die Tutorien und Curatorien nach Art und Gleichheit eines Gevollmächtigten, überreichet, **Carpzov** d. def. 8. n. 5. und L. III. R. 9. n. 15. u. f. **Rivin** ad O. P. S. tit. 7. n. 34. Daß aber schon genug sey, wenn nur mit eines Notarien Attestat bewiesen werde, daß dieselben, da er zum Syndico bestellet worden, producirt worden seyn, meynet **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 10. th. 2. not. 3. p. 977. Ja daß die Vormünder der Unmündigen und die Curatores der Minderjährigen zur Constitution des Syndici nicht concurriren müssen, sondern nur die Minderjährigen, welche in die Zahl der Bürger aufgenommen seyn, glaubt erstgemeldter **Berger** c. l. worinnen ihm auch schon **Stryck** in Us. mod. tit. quod cujusque univers. nom. §. 10. vorgegangen, als woselbst er dieses zur Ursache beybringt, weil in denen Städten zur Bestellung eines Syndici sonst keines Consens von Nöthen sey, ausser dessen, welcher wahrhafftig in die Zahl der Bürger an- und aufgenommen ist. Mittelbar wird, wie bereits oben gemeldet, ein Syndicus durch Commissarien der Gemeinde bestellet, l. 6. §. 1. quod cujusque univers. nom. als da seynd Viertels- oder Zunfft-Meister, Ausschüsse, wenn nur derselben Instruction die Constitution eines Syndici nahmentlich einverleibet ist, **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 10. th. 2. not. 1. p. 977. **Horn** d. 2. R. 36. p. 143. zuvorher aber erst ihre würckliche Bestellung zu Viertels- oder Zunfft-Meistern selbst beygebracht wird. **Carpzov** Lib. III. R. 9. n. 12. Der Rath aber kan auch wohl ohne Zuthuung der Viertels- oder Zunfft-Meister einen Stadt-Syndicum constituiren, **Carpzov** P. I. C. 13. d. 7. **Mev.** P. II. dec. 36. **Zahn** in Ichnograph. Jur. Municip. c. 48. n. 3. wo nur nicht im Nahmen der Bürger wider des Raths Verfahren selbst Klage erhoben, oder sonst etwas erinnert und eingewandt wird, als in welchem Fall so denn nur von denen Bürgern und in ihrem Nahmen von den Zunfft- oder Viertels-Meistern Syndici constituirt werden. **Carpzov** Lib. III. R. 9. n. 10. Allein es muß hierbey auch ein Unterscheid gemacht werden unter dem Raths-Syndico, oder des Raths-Collegii, und unter dem Syndico der Stadt. Jener wird constituirt von Bürgermeistern und Raths-Herrn ohne Zuthun der Zunfft- oder Viertels-Meister, l. 3. quod cujusque univers. nom. Dieser aber von der Stadt, und zwar entweder wahrhafftig und unmittelbar, oder nur nach Art des Darstellungs-Rechts und mittelbar, als nehmlich durch die Zunfft-Meister, wenn sie nur auch genugsam legitimirt seyn, oder endlich auch durch den Rath, wo etwan diesem entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, als nehmlich durch Verjährung, die Macht und Gewalt einen Syndicum zu con-

stituiren von der Stadt gegeben ist. l. 6. §. 1. eod. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 10. th. 2. not. 2. p. 977. **Stryck** in Us. mod. tit. quod cujusque univers. nom. §. 8. 9. Sonst aber ist gewiß, daß der blosse und alleinige Wille der Bürgermeister und Raths-Herren zu der Constitution des Sündici, nicht genug sey. **Caler** de Proc. Exec. P. III. n. 350. **Mynsinger** Cent. I. Obs. 76. **Richter** P. I. dec. 2. **Stryck** l. c. §. 9. Diejenige Person nun, so ein Syndicus werden will, muß so beschaffen seyn, daß sie auch einen Procuratorn abgeben könne. arg. l. 6. §. 3. d. 4. Wenn ihrer viele zu Syndicis sind constituiret worden, so wird ohne Zweiffel dafür gehalten, daß sie in solidum, oder mit der Clausul: **Sammt und sonders** sind bestellet worden, arg. L. 32. de Procur. **Carpzov** in Proc. tit. 5. art. 4. n. 53. u. f. Wenn auch gleich besagte Clausul nicht ausdrücklich hinzu gesetzt worden. **Schilter** Exerc. X. th. 53. und 54. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. V. Obs. 160. widriger Meynung aber ist **Berger** in E. D. F. tit. 7. Obs. 6. not. 4. p. 271. und in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 10. th. 3. p. 978. **Stryck** in Us. mod. tit. quod cujusque universit. nom. § 12. Ein Syndicus kan solcher Gestalt von jedem erlaubten Collegio constituiret werden. L. I. §. 1. quod cuj. univ. **Losäus** de Jur. Univers P. I. c. 2. Und also hat auch die Juristen-Facultät zu Leipzig im Monat Julius 1703 erkannt. Denn es ist dem Beklagten daran gelegen, daß er nicht mit vielen Gegnern zugleich zu thun habe. Das Subject eines Syndici sind die streitigen Rechts-Händel einer Gemeinde. l. 1. §. 1. l. 6. §. 1. d. t. Und zwar ordentlicher Weise alle und jede, gegenwärtige und zukünfftige, **Berlich.** P. I. concl. 14. n. 99. massen ein ordentlicher Syndicus, z. E. eines Capituls, nicht von Nöthen hat, daß er sich auf alle Handlungen und Geschäffte, die nur vorfallen können, legitimiren müsse. Also hat die Helmstädtische Juristen-Facultät ausgesprochen, wie zu sehen beym **Leyser** in Medit. ad ff. Spec. 54. p. 593. Es wäre denn, daß man das Gegentheil des Syndici Qualität gäntzlich zweiffelhafft machen könnte. Wie denn fernerweit ein General-Syndicus, das ist, ein solcher, der zu allen und jeden Sachen constituiret worden, im Zweiffel, auch die künfftigen Processe und Streit-Sachen besorgen kan. So haben ebenfalls die Helmstädter erkannt beym erstgemeldeten **Leyser** cit. loc. indem ohne Zweiffel zu vermuthen, daß die sich einen Syndicum bestellende Gemeinde auch an ihre künfftige Streit-Sachen gedacht habe. Besiehe c. 9. X. de Procur. Ein Syndicus nun, wenn er vor Gerichte erscheinet, muß beweisen, daß er hierzu rechtmäßiger Weise verordnet worden. Es geschiehet solches durch Vorzeigung des Syndicats, oder des Syndicat-Instruments, welches entweder mit dem öffentlichen Stadt-Siegel, oder einer andern Gemeinde ihren gewöhnlichen Insiegel bedruckt, oder aber durch die Unterschrifft eines jedweden Gliedes der Gemeine bezeichnet worden. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 10. th. 3. not. 4. p. 978. Ueber das öffentliche Siegel aber wird der dirigirenden Person, als z. E. des regierenden Bürgermeisters, Unterschrifft nicht erfordert. **Berger** c. l. und E. D. F. tit. 7. obs. 6. not. 2. p. 270. **Horn** Cl. II. R. 35. n. 2. Besiehe auch **Berlich** P. I. Concl. 14. n. 87. allwo derselbe lehret, daß in denen Vollmachten der Städte auch schon der Bürgermeister Unterschrifften zulangen. Hingegen will auch **Mynsinget** in Cent. I Obs. 76. Daß ausser den Bürgermeister und Rathe auch die Unterschrifft der Zunfft- oder Viertels-Meister erfordert werde. Die beste Cautel hierbey ist, daß dergleichen Syndicats-Instrumente entweder gerichtlich, oder vor Notarien und Zeugen verfertiget werde. **Berger** in E. D. F. c. l. Besiehe auch **Berlich** d. Concl. n. 89. allwo derselbe saget; So aber der Syndicus eines Dorffes davor sorget, daß das Syndicats-Instrument vor Notarien und Zeugen aufgerichtet werde, in welchen bezeuget wird, daß die gantze Gemeinde bey der Bestellung des Syndici zugegen gewesen; so wird dasselbe alsdenn zugelassen, wenn auch gleich gantz und gar keine Nahmen ausgedrucket worden. Bes. **Carpzov** P. I. C. 13. d. 8. n. 3. Sonst aber geschiehet auch die Fertigung eines Syndicats bisweilen in Gerichten. Z. E. Eine Dorff-Gemeine kommt ins Amt, und erkläret sich, daß sie Sempronium darzu ausersehen; so läßt der Amtmann darüber ein Instrument verfertigen. In dem Syndicats-Instrumente muß ordentlicher Weise denen beyden Rechts-Wohlthaten der Theilung und der Ausklage renunciret seyn: Das erstere daher, weil in der Widerklage andergestalt nicht ein Glied der Gemeine, sondern die gantze Gemeine belanget werden kan; das letztere aber daher, weil sonst der belangte Theil sagen könnte: Ich bin nicht eher zu verklagen, als bis die Güter der gantzen Gemeine ausgeklaget worden. Wenn nun im Syndicate diese beyde Formeln vergessen worden, ist solches nicht hinlänglich. Dieses aber ist in Chur-Sachsen durch die **Erl. Proc. Ordn.** ad tit. 7 §. 6. geändert. Wie denn auch überhaupt dieselben nicht so gar nothwendig sind, daß es nicht in gewissen Fällen auch seinen Abfall leide, als z. E. Wenn 1) der Syndicus, als Kläger, Caution macht, oder beweiset, daß die Gemeine unbewegliche und gemeinschafftliche Güter besitze; 2) oder ihm deshalber vor der Befestigung des Kriegs Rechtens nichts eingewandt worden. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 10. th. 1. not. 5. p. 976. und in E. D. F. tit. 7. Obs. 6. p. 268. u. f. Und eben so kan auch denen übrigen Mängeln eines Syndicats, wenn sich dergleichen daran äussern, durch gnugsame Versicherung der Genehmhaltung abgeholffen werden l. 6. §. 3. quod cujusqu. univers. **Carpzov** Dec. 205. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 10. th. 3. not. 5. p. 979. Widriger Meynung ist jedoch Berlich P. I. Concl. 14. n. 61. Ja, daß auch ein Syndicus so gar ohne Vollmacht, und unter blosser Versicherung der Genehmhaltung zugelassen werden könne, wenn nur derselbe, da er an statt und im Nahmen einer Stadt klagen oder ein ander Geschäffte verrichten will, entweder der ordentliche Syndicus dieser Stadt, oder nur ein Bürger aus solcher ist, und die vorhabende Streit-Sache zugleich das Interesse aller und jeder Bürger anbetrifft, weil derselbe alsdenn wahrhafftig ein Theilnehmer des Streites ist, lehret **Stryck** in Us. mod. tit. quod cujusqu. universit. §. 7. Besiehe auch Schiltern Ex. X. th. 53. u. f. In Ansehung seines Amts ist ein Syndicus so wohl, als ein Procurator, gehalten, vor allen Betrug und Versehen zu hafften. l. 13. C. de mand. wenn er aber nichts zu bezahlen hat; so wird die Gemeine wieder in den vorigen Stand gesetzt. arg. l. 13. §. 11. C. de Jud. l. 3 C. de jur. reipubl. Ja der Richter kan in diesem Falle dieselbe auch unersucht restituiren. **Carpzov** Lib. III. tit. 7. Resp. 74. Ehe aber der Richter solches thun kan; so wird eine offenbahre Verletzung erfordert, obschon der Syndicus zu bezahlen hat. l. 3 C. de minor. Im übrigen kan ein Syndicus eben so viel in und ausser Gerichten thun und verrichten, als ein Procurator, welcher mit der Clausul Cum libera bestellet worden. Berlich P. II. d. 217. Und thut nichts zur Sache, ob schon der Syndicus diese Clausul in seinem Syndicate nicht hat. **Gail** Lib. II. obs. 72. n. 22. Dahero folgt, daß der Syndicus seiner Universität oder Gemeine, alle nützliche Klagen, die abgeurtheilte Sache betreffend, acquiriren könne. Denn er ist in Ansehung ihrer, statt ihres Procurators, oder Anwalds. Mit denen so genannten Actionibus directis, oder aus denen Gesetzen unmittelbar herrührenden Klagen aber hat es eine andere Bewandniß, als welche keiner vor den andern erlangen kan. l. 38 §. 7. de V. O. Es kan auch ein Syndicus wohl ein Salarium fordern. arg l. 1. §. 10. de extraord. cogn. **Lauterb.** Diss de Synd. th. 98. 99. und also hat auch die Juristen-Facultät zu Leipzig im Monat May 1702 erkannt. Einem Bauer aber wird nicht leichtlich ein Salarium zugesprochen werden, weil er sich davon billig enthalten können; welches aber dennoch also zu limitiren, daß er seine Versäumniß fordern könne. Ingleichen wenn ein Auswärtiger, oder der kein Mitglied der Gemeine ist, dieser ihre Sachen besorgt; so kan er allerdings ein Honorarium fordern. Und wenn nichts gewisses ausgemacht worden, pflegt solches der Richter nach denen Umständen der Sache zu bestimmen, wie ebenfals erst bemeldete Juristen-Facultät zu Leipzig in eben dieser Sache 1702 ausgesprochen hat. Jedoch kan ein Syndicus, welcher nicht zugleich ein Mitglied seiner Gemeine ist, vor einem Gerichte, bey welchem nur eine gewisse und gesetzte Zahl von Advocaten angenommen ist, wider dieser ihren Willen, das Amt und die Geschäffte eines Advocaten nicht verwalten. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. X. Obs. 497. wiewohl dennoch das Gegentheil behauptet **Schwendendörffer** ad *Fibig.* p. 215. Uebrigens höret das Amt eines Syndici fast eben auf diese Art auf, wie das Amt eines Procuratoren. l. 6. §. f. quod cujusque univers. Jedoch wird ein perpetuirlich constituirter Syndicus nicht leichtlich removirt, **Lauterb.** d. Diss. th. 100. Welches an denen Syndicis abzunehmen, so bey grossen Gemeinen bestätiget werden. Dennoch kan solches geschehen, wenn eine in Rechten gegründete Ursache vorhanden. Wenn aber der gröste Theil von einer Gemeine verstirbt, so fragt sichs: Ob nicht ein neuer Syndicus bestätiget werden müsse? Ordentlicher Weise sagt man Nein, arg. l. 7. § 2. quod cuj. univer. ibique **Brunnemann**, und **Stryck** in Us. mod. ff. d. t. §. 15. weil natürlicher Weise eine Universität niemahls ausstirbt, das Gegentheil hat **Carpzov.** p. 1. c. 13. d. 10 ist aber von **Leysern** in Med. ad ff. Spec. 54. p. 596. gründlich widerlegt worden. Wenn aber eine Gemeine moralischer Weise ausgerottet wird, z. E. wenn einer Stadt ihres Verbrechen halber die Stadt-Rechte entnommen werden; so hört das Syndicat-Amt auf, dergleichen Exempel in l. 21. quib mod. usufr. amitt. Jedennoch sind die Gewohnheiten jedes Collegii oder Gemeine dabey wohl in Obacht zu nehmen. So viel endlich noch die Chur-Sächsischen Rechte insbesondere anbelangt; so erscheinet in denen dasigen Gerichten eine Universitas, Collegium, Corpus, oder Gemeinde auch zur gütlichen Verhör nur durch einen oder mehrere Syndicos. **Erl. Pr. Ord.** ad 7. §. 6. ad 1. §. 1. Resol. 1718. Welches auch so gar bis auf die sogenannten Hüffner, Pferdner, Cossäten, Hintersassen, u. d. g. erstrecket wird. **Erl. Proc. Ordn.** ad d tit. 7. §. 6. Nur daß dieser ihre Anwälde nicht so wohl Syndici, als nur Procuratores, oder Gevollmächtigte, genennet werden. d. §. 6. Und obgleich die Syndici ordentlich aus dem Mittel der Collegien und Communen selbst zu nehmen; d. *Resol.* 1718. so werden doch auch diejenigen, die nicht aus der Gemeinde oder de universitate sind, zugelassen. **Pr. Ord.** t. 7. §. 5. Die Citation wird wegen einer Stadt dem Syndico insinuiret. **Erl. Pr. Ord.** ad 4. §. 2. Den Eyd leistet eine Commun oder Collegium durch 3. oder 4. ihres Mittels, und wird dazu kein Syndicus gelassen, C. 13. p. 1. **Erl. Pr. Ord.** ad 18. §. 5. Er kan aber doch von Gegentheilen mit dazu benennet werden. **Erl. Pr. Ord.** ad 18. §. 5. ob er gleich kein Mitglied des Collegii ist. **Eb. das.** Es legitimiret sich aber der Syndicus jederzeit durch ein richtig Syndicat, **Erl. Pr. Ord.** ad 7. §. 6. welches nach Gelegenheit alsofort mit der Klage zu übergeben. **Eb. das.** §. 1. Zu dessen Aufrichtung gehöret, daß 1) die sämmtlichen Interessenten gebührend erfordert, 2) wenigstens $\frac{2}{3}$ davon zugegen gewesen, 3) der meiste Theil der Anwesenden in die Constitution gewilliget. **Eb. das.** §. 6. Die Renunciation derer so genannten Rechts-Wohlthaten der Ausklage und der Theilung ist darinnen nicht vonnöthen **Eb. das.** Auch müssen bey dessen Impugnation die Mängel insonderheit angezeiget werden. **Proc. Ordn.** t. 7. §. 5. Dadurch, daß diejenigen, so das Syndicat aufgerichtet oder unterschrieben, allerseits verstorben, **Erl. Proc. Ordn.** ad 7. §. 6. oder die Güter an neue Besitzer gelanget, verlieret dasselbe seine Krafft nicht, **Eb. das.** Ein mehrers hieher gehöriges siehe in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Syndicus* p. 1094. u. ff. und andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern.

SYNDICUS, bey den Atheniensern, siehe *Syndici.*

Syndicus, (**ausserordentlicher**) siehe **Syndicus.**

Syndicus, (**Capitel-**) oder **Stifts-Syndicus,** siehe **Syndicus,** desgleichen **Stifts-Syndicus,** im XL Bande, p. 79.

Syndicus, (Dorff-) siehe Syndicus.

Syndicus, (Gemeinde-) siehe Syndicus.

Syndicus, (General-) siehe Syndicus.

Syndicus, (Handwercks-) siehe Syndicus.

Syndicus (Landschaffts-) oder Landes-Bestellter, Lat. *Syndicus Provincialis*, oder *Rerum Provincialium Procurator*, ist ein Prädicat, welches gewissen wohlverdienten Männern beygeleget wird, so der Adel einer gesammten Provintz oder Landschafft erwehlet daß sie bey Zusammenkünfften den Vortrag thun, die gemachten Schlüsse expediren, die Gelder administriren, und die Angelegenheiten des Adels zur Execution bringen lassen, mit einem Worte, dessen Bestes in und ausserhalb Land-Tägen oder Zusammenkünfften besorgen. Dergleichen giebt es vornehmlich in der Lausitz, und auch anderer Orten in Deutschland. Uebrigens siehe den Artickel Syndicus.

Syndicus, (ordentlicher) siehe Syndicus.

Syndicus, (perpetuirlicher) siehe Syndicus.

Syndicus, (Raths-) siehe Syndicus.

Syndicus, (Societäts-oder Gemeinde-) siehe Syndicus.

Syndicus, (Stadt-) Lat. *Syndicus civitatis*, siehe Syndicus. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß man selbige in Deutschland vor Alters auch Pfaffen genannt habe; So wie etwan noch heut zu Tage die Stadt-und Gerichts-Schreiber bey denen Frantzosen Clercs, und bey denen Niederländern Clercken vom Rechte heissen. Feltmann de Tit. Hon. Lib. II. c. 20. §. 9. und so führet auch Itter de Gradib. Acad. IX. 5. p. 349. ein Schreiben vom Jahre 1377. an, darinnen Herrmann von Orbe, der Decretalen Licentiat, bekennet, daß er vom Rathe zu Franckfurt zum Syndico gemacht worden, oder, wie dessen eigene Worte lauten, daß er Paffund Diener worden sey der Ersamen wissen Lude, des Rades und der Stadt zu Francenfort; wobey Itter gar wohl anmercket, daß das Wort Paff oder Pfaff, daselbst eben so viel als Syndicus sey: wie sie denn damahls auch Advocaten, und wegen der Academischen Würden, womit sie insgemein beehret gewesen, Meistere genennet worden. Heineccius in Hist. Jur. Lib. II. c. 4. §. 97. n. *.

Syndicus, (Stiffts-) siehe Stifts-Syndicus, im XL Bande, p. 79. desgleichen Syndicus.

Syndicus, (Universitäts-) siehe Syndicus desgleichen Universität.

SYNDICUS ACADEMIÆ, der Syndicus einer Academie, oder Universität, siehe Syndicus, desgleichen Universität.

SYNDICUS CIVITATIS, der Stadt-Syndicus, siehe Syndicus.

SYNDICUS CLERICORUM GENERALIS, siehe *Syndicus generalis Clericorum.*

SYNDICUS COLLEGII, der Syndicus eines Collegii, oder Gemeine, siehe Syndicus.

SYNDICUS COLLEGII SENATORII, der Raths-Syndicus, siehe Syndicus.

SYNDICUS COMMUNITATIS, der Syndicus einer Gemeine, siehe Syndicus.

SYNDICUS EXTRAORDINARIUS, ein ausserordentlicher, oder nur zu einem gewissen Geschäffte, und auf eine Zeitlang bestellter Syndicus, siehe Syndicus.

SYNDICUS GENERALIS, ein General-oder zu allen vorfallenden Angelegenheiten bestellter Syndicus, siehe Syndicus.

SYNDICUS GENERALIS CLERICORUM, heißt insgemein bey denen Canonisten ein gewisser geistlicher Bedienter, so über die Streitigkeiten wegen geistlicher Beneficien und daher rührenden Einkünffte zu sprechen hat. Ein mehrers siehe unter dem Artickel Richter (geistlicher) im XXXI Bande, p. 1361. u. ff.

SYNDICUS ORDINARIUS, ein ordentlicher Syndicus, siehe Syndicus.

SYNDICUS PAGANUS, ein Dorff-Syndicus, siehe Syndicus.

SYNDICUS PERPETUUS, ein perpetuirlicher, oder auf alle Zeiten und zu allen Vorfällen bestellter Syndicus, siehe Syndicus.

SYNDICUS PROVINCIALIS, siehe Syndicus (Landschaffts-).

SYNDICUS SENATUS, der Raths-Syndicus, siehe Syndicus.

SYNDICUS SOCIETATIS, der Syndicus einer Societät, oder Gemeine, siehe Syndicus.

SYNDICUS TEMPORALIS, siehe Syndicus.

SYNDICUS UNIVERSITATIS, der Syndicus einer Universität, oder Gemeine, siehe Syndicus.

Συνδικος, siehe Syndicus.

Synodoldus, ehemahliger Abt zu Ellwangen, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 824, so in Falckensteins Codice Diplom Eichstettensi zu befinden. Falckensteins Nordg. Alterth. II Theil p. 208.

SYNDROMADES, also werden von dem Theocrito die Insulen, Symplegades oder Cyaneæ Petræ genannt, genennet. Baudrands Lexic. Geogr. T. I. p. 253. Siehe übrigens den Artickel: *Cyaneæ Petræ*, im VI Bande, p. 1906 u. f.

SYNDROMA SIGNA, siehe Merckmahl der Kranckheiten, im XX Bande, p. 902. u. f besonders p. 904.

SYNDROME, eine Häufung vieler Zufälle, oder ein Zufall bey einer Kranckheit. Das Wort kommt von συνδρομὴ, Concursus, Zusammenlauff.

Συνδρομὴ, heißt der Zusammenlauff zweyer Dinge, Micralii Lexic. Philosoph.

Συνδυασις συνδυασμὸς, so viel als die Verbindung oder Vereinigung. Daher sagt man: Communicatio propriorum κατὰ συνδυασιν, wenn mehrere, z. E. Feuer und Eisen ein συνδυαζόμενον machen. Micrälii Lexic. Philosoph.

Συνδυασμὸς, siehe Συνδυασις.

Syne, heisset bey denen Mohren der zehnte Monat im Jahr. Er fängt sich an nach dem Julianischen Calender den 26 May, siehe *Annus Æthiopicus*, im II Bande, p. 419.

SYNECDOCHE, ist in der Grammatick eine Figura Syntactica, nach der der Accusativus zu den Adjectivis oder auch verbis passivis und absolutis gesetzet wird, einen Theil anzeiget, und insgemein mit quod attinet ad kan expliciret werden. Z. E. Albus dentes, i. e. quod attinet dentes; expleri mentem nequit, i. e. quod attinet ad mentem, expleri nequit; Dolet caput, i. e. dolet, quod attinet ad caput, u. s. f.

SYNECDOCHE, ist in der Rede-Kunst eine Art einer verblümten Redens-Art; oder ein Auszug, wie Longolius sie benennet. Man zählt insgemein folgende Arten darzu:

I. Das Gantze an statt des Theiles, *Synecdoche totius essentialis pro parte essentiali*, das ist, wenn ein Gantzes gesetzet und doch nur ein wesentlicher Theil desselben verstanden wird, z. E. Mosheim schreibt auf der 1075 Seite des III Th. seiner heiligen Reden: Diesem Geiste der Lügen ist daran gelegen, daß dergleichen gottlose Meynungen nicht in der Seele eines einigen; oder etlicher weniger von seinen Unterthanen bleiben; sondern in der Welt, zum Untergang vieler tausenden, ausgebreitet werden. Hier wird doch durch die Welt nur das menschliche Geschlecht, und noch wohl lange nicht das Gantze verstanden.

II. Der Theil an statt des Gantzen, *Synecdoche partis essentialis pro toto essentiali*, das ist, wenn einer von den wesentlichen Theilen eines Dinges, als z. E. die Forme oder die Materie vor das Gantze gesetzet wird, z. E. Man sagt die Klinge und meynt den Degen. Man nennt die Faust eines Helden, und meynt den gantzen Arm. Man spricht auch: Unsere Mauren sind sicher, unsere Thore sind voll Friedens; und meynet doch die gantze Stadt und ihre Bürger. Man verspricht jemanden, seine Thüre soll ihm allezeit offen stehen, und versteht das Haus, und dergl.

III. Die Gattung an statt einer Art, *Synecdoche generis pro specie*, ist, wenn das Genus gesetzet und die Species verstanden wird, z. E. Wir haben Früchte, Kraut oder Wurtzeln gegessen, und man meynt doch besondere Arten des allen. Die Gelehrsamkeit ist mein Zeitvertreib, da es doch nur eine besondere Art der Wissenschafften ist.

In armis militum *virtus* (i. e. fortitudo) multum juvat.

O formose puer nimium ne crede *colori* (i. e. candori).

IV. Die Art an statt der Gattung, *Synecdoche specie pro genere*, wenn die Species gesetzt, allein das Genus selbst verstanden wird, z. E. der Tockeyer oder Champagner Wein hat es gethan, d. i. der Wein überhaupt. Die Thaler sind ausgeflogen, das ist, das Geld. Er hat kein Hemde auf dem Leibe, das ist keine Kleidungen. Er hat Haus und Hof verzehret; das ist sein Vermögen.

V. Die eintzelne Zahl an statt der mehrern, *Synecdoche numeri singularis pro plurali*, wenn etwas, als von einer eintzelnen Sache gesaget wird, so jedoch aber von mehrern muß verstanden werden, z. E. Mosheim schreibt auf der 659 Seite seiner heil. Reden: Sie die Begierden machen Götzen aus den Geschöpffen, die unsrer Erhaltung dienen, und dienen offt einem Staube mehr, als dem HErrn der Herrlichkeit. Verkehrtes Hertz! Und doch meynt er viele Hertzen. Ingl. *Phryx* (i. e. Phryges) plagis solet fieri melior.

VI. Die mehrere Zahl an statt der eintzeln, *Synecdoche numeri pluralis pro singulari*, wenn etwas als viel in plurali numero gesetzet wird, und doch nur von einem in singulari muß verstanden werden, z. E. Mosheim auf der 677 Seite: Könnten wir die Ströme von Blut abbilden, die jene erste Zeugen unsers Erlösers vergossen: Könnten wir ihr Blut heute für euch redend machen, eure Halsstarrigkeit zu beschämen. Könnten wir ihre Unruhe, ihre Schmach, ihre Leiden, ihre Martern mit den rechten Worten vorstellen! Und doch meynt der Redner sich allein.

VII. Eine gewisse Zahl für der ungewissen, *Synecdoche numeri certi pro incerto*, wenn eine ungewisse bestimmte Zahl genennet und dadurch eine ungewisse oder auch nicht eigentlich bekannte verstanden wird, z. E. Gundling in seiner Lobrede auf den König in Preussen: Kluge Leute haben schon längst Spanien beklaget, daß darinnen über eine Million Pfaffen sich aufhielten, welche bey ihren starcken Bäuchen nichts arbeiten, und bey ihren Mannfesten Schultern nichts anders thun, als daß sie Tag und Nacht plerren und schreyen. Ingl. Dictio dicta placet *decies* (i. e. multoties) repetita placebit.

VIII. Eine gerade Zahl für eine ungerade, die entweder grösser oder kleiner ist, *Synecdoche numeri rotundi pro alio majori vel minori*, wenn eine Zahl so sich kurtz aussprechen lässet, als insonderheit, 10, 100, 1000 u. d. g. gesetzet wird, doch aber eine etwas grössere oder auch kleinere muß verstanden werden, z. E. Gundling sagt eben daselbst: Churfürst Friedrich der Grosse hat, unter andern Erinnerungen; auch diese seinen weisen Nachfolgern hinterlassen, daß sie mitten im Frieden den Degen angürten, und sich nicht anders stellen solten, als wenn sie mit 24 bis 30000 streitbaren Soldaten ins Feld ziehen wolten. Also hieß auch ein gewisses Collegium zu Rom beständig die Centumviri, ob ihrer gleich eigentlich 105 und nachher auch bis 180 waren.

IX. Ein eigener Nahme an statt einer gemeinen Benennung, *Synecdoche Nominis pro-*

proprii pro communi denominatione, z. E. Wenn man einen Helden den Alexander seiner Zeiten; den hochseel. König in Pohlen, den Deutschen Herkules; den Herrn von Leibnitz einen Plato oder Pythagoras hieſſe.

X. Eine **gemeine Benennung für einen eigenen Nahmen**, *Communis denominatio pro Nomine proprio*, z. E. **Fleschier** sagt von dem Marschall von Turenne: Es solte ein Haupt kosten, welches ein jeder von uns durch sein eigenes hätte retten wollen. Und bald darauf: Die sterbenden Väter schicken ihre Söhne, den entseelten Feld-Herrn zu beweinen; an statt, den Marschall von Turenne zu beweinen.

Diese beyden letzten Arten werden sonst **Antonomasien** genennet. **Gottscheds** Redekunst p. 280 u. ff. Ausserdem sind auch noch folgende:

XI. Die **Forme anstatt des wesentlichen Gantzen**, *Synecdoche formæ pro Toto essentiali*, das ist, wenn die innerliche Form eines Dinges für solches gantze Ding gesetzet wird, z. E.

O curvæ in terras *animæ* & cœlestium inanes! **Pers.**

für:

O curvi in terram *homines* &c.

Ingleichen: welche **Seele** sündiget, die soll sterben; für: welcher **Mensch** sündiget, der soll sterben, u. s. w.

XII. Die **Materie vor das wesentliche Gantze**, *Synecdoche materiæ pro Toto essentiali*, das ist, wenn nur die Materie eines Dinges gesetzet, doch aber das gantze Ding verstanden wird, z. E.

Ædificare domos & corpora (i. e. homines) pascere multa,

Ad paupertatem proximus est aditus.

XIII. Ein **Stücke eines Gantzen anstatt des Gantzen selbsten**, *Synecdoche Partis integrantis pro Toto integrali*, ist, wenn nur ein Stück oder Theil eines Gantzen gesetzet, indessen aber doch solches Gantze verstanden wird, z. E.

Nam tua res agitur, *paries* (i. e. domus) quum proximus ardet. **Horatz.**

XIV. *Synecdoche Totius integralis pro Parte integrante* ist, wenn ein cörperliches Gantzes gesetzet, und doch nur ein Stück desselben verstanden wird, z. E.

- - *Fontem* (i. e. partem fontis) ignemque ferebant. **Virg.**

Συνέχεια, heisset ein geschickter Zusammenhang des Textes. **Micrälii** Lex. Philosoph.

SYNECHEIS FEBRES, heissen die *Febres Continuæ*, davon zu sehen *Febris*, im IX Bande, p. 360 u. f.

Συνεχὲς, heisset ein fortgehendes Ding (continuum) dessen Theile zusammenhangen. **Micrälii** Lexic. Philosoph.

Συνέχον, ist in der Redekunst, und zwar insonderheit in dem genere juridiciali die Raison und das Fundament des Klägers gegen den Beklagten: gleichwie ἀντίσχον die Raison und das Fundament des Beklagten ist.

SYNECPHONESIS, ist nach einigen soviel, als was sonst eine Sinizesis heißt, so daher an ihrem Orte nachzusuchen.

SYNEDREVONTA, heissen solche Zeichen, welche sich zugleich mit der Kranckheit ereignen: sie müssen eben nicht mit der Kranckheit zusammen treffen, noch von derselben abstammen, genung, daß sie einiger massen von deren Art und Beschaffenheit zeugen, wie lange sie währen dürffte, und dergleichen. Das Wort kommt von συνεδρεύω, consideo, zusammensitzen. Siehe zugleich den Artickel: *Assidens Signum*, im II Bande, p. 1906.

SYNEDRIA, siehe *Synedrium*.

SYNEDRIUM, ist eigentlich ein Griechisches Wort, das aus σὺν, cum, und ἕδρα, sedes, zusammen gesetzet und bedeutet eigentlich ein Collegium und Versammlung von verschiedenen Leuten: Im Syrischen wird es *Sanhedrin* geschrieben, welches Wort die Juden behalten und eben von dem Griechischen Worte herkommet, ohnerachtet einige sind, welche es nicht zugestehen wollen. Es war Synedrium oder Sanhedrin bey den Juden soviel als ein Rath, welcher das Recht sprach, und war insonderheit zweyerley, als das Synedrium magnum und Synedrium minus, wozu noch auf seine Art kam das Synedrium minimum, so insgemein Conſessus trium genennet wurde. Von dem Synedrio magno, dem Ober-Gerichte der Juden, so das gröste Gerichte zu Jerusalem und zu diesem Ende aufgerichtet war, daß dasselbe, was von andern Richtern nicht konnte geschlichtet werden, hier möchte ausgerichtet werden; ist bereits unter dem Worte: **Ober-Gerichte der Juden**, im XXV Bande, p. 73 u. ff. ausführlich gehandelt worden. Von den andern beyden Synedriis hingegen folgen besondere Artickel. Es war aber das Synedrium von der Synagoge in soweit unterschieden, daß das Synedrium nur eine Zusammenkunfft oder Versammlung der weltlichen Richter; wie hingegen die Synagoge eine geistliche Zusammenkunfft war. Inzwischen sind doch unterschiedliche Gelehrte der Meynung, daß man den Ursprung der Bischöffe in der Christlichen Kirche von eben diesem Synedrio bey denen Jüden herzuführen habe. Es bedeutete nehmlich bey denenselben das Wort Synedrium 1) Die Gerichte selbsten. Seldenus de Synedr. L. II. c. 4. Und in diesem Verstande würde auch das Wort Conſessus bey denen Römern genommen. L. 5. C. de prox. Sacror. Scrin. l. 2. eod. l. 7. C. Theod. de proxim. comit. l. 6. D. de Decret ab ord. fac. 2) Den Conſessum Doctorum in denen Schulen oder Universitäten, von welchen der l. 29. C. th. de Judæis & cœlic. muß verstanden werden. Seldenus l. c. und **Vitringa** de Synag. veter. l. 1. P. I. c. 7. 3) Ein jedwedes Collegium, wie wir sehen aus dem l. 8. C. th. de pistor. So lange die Israelitische Republick in ihrer alten Verfassung war, hatten diese Synedria eine grosse Autorität und Jurisdiction. So bald aber dieselbe zu Grunde gegangen war, so bald fiel auch die Gewalt derer Synedriorum, also, daß gleichsam nur ein Schatten von denenselben übrig geblieben ist. Derowegen da vorhero die Synedria von denen Schulen oder Academien gantz unterschieden, und nicht anders als Tribunalia oder ordentliche Gerichts-Collegia waren; so waren sie anjetzo bloß öffentliche Schulen oder Academien, die ihre Catheder und Bäncke hatten, worauf die Lehrer sassen, und die Landes-Gesetze erklärten. Und zwar hatte in diesen der Oberste, oder Rector, die Direction; weswegen er auch auf dem höchsten Catheder saß. **Vitringa** de Synag. veter. L. I. P. I. c. 7. Es waren aber die Synedria in denen vornehmsten Städten, und muß deren Autorität noch zu denen Zeiten **Christi** sehr groß gewesen seyn, wie man beym Luca XXII, 66. sehen kan, indem **Christus** vor den Rath geführet, und von denen Aeltesten des Volcks verurtheilet wurde. Eben diese Aeltesten hatten die Macht zu lehren, und zu richten. Und wenn sie in das Synedrium aufgenommen wurden, so geschahe es durch eine solenne Auflegung der Hände. Und zwar pflegten sie zu sitzen, und ein jedwedes Synedrium hatte seinen absonderlichen Präsidenten. Bey der Christl. Kirche war ebenfals gleich von Anfang ein Collegium derer Aeltesten. Es hatte aber wenig Gleichheit mit denen Synedriis derer Jüden, wie denn auch dasselbe zu einem gantz andern Ende ist aufgerichtet worden. Denn es zeiget **Vitringa** L. III. de Synagog. veter. P. I. c. 5. daß das Amt derer Aeltesten bey denen Jüden vornehmlich aus zwey Stücken bestanden hätte, nehmlich in dem Amte zu lehren, und zu regieren. Und dieses wäre auf dreyerley Dinge angekommen: 1) Daß sie die Anstalten in denen Schulen gemacht, und alles dirigiret hätten; 2) In Bestraffung derer Ungehorsamen, und 3) In der Sorge der Austheilung derer Allmosen. Dieses alles aber in der Christlichen Kirche gantz anders. Denn was das Amt zu lehren anbetrifft; so waren die Aeltesten dazu nicht gesetzt, sondern ihr Amt bestunde vornehmlich in Besorgung derer Armen, Wittben und Waysen. Und ob ihnen gleich zu lehren unverwehret war, so lag ihnen doch dieses als Aeltesten nicht ob; sondern zum Lehren wurde niemand genommen, als der die Gabe des Heil. Geistes dazu hatte. Anbelangend das Amt zu regieren; so hatten die Presbyteri oder Aeltesten bey denen Jüden würcklich eine äusserliche Gewalt, indem sie straffen und zwingen konnten; und zwar dergestalt, daß das Volck darbey gar nichts zu sagen hatte, welches von denen Synedriis gantz und gar ausgeschlossen war. Bey der Christl. Kirche aber hatten die Aeltesten gar keine äusserliche Gewalt und Zwangs-Mittel; sondern in derselben hatte keiner dem andern etwas zu befehlen. Deswegen sagt auch Petrus 1 Epist. V. daß die Aeltesten nicht herrschen, sondern ein Vorbild der Heerde seyn solten; um dadurch zu zeigen, daß sie sich der Gewalt, so die Aeltesten in der Israelitischen Republick gehabt, nicht anmassen solten. Und wolte man gleich sagen, daß bey denen ersten Christen deswegen die Gemeine etwas zu sagen gehabt hätte, weil die Christl. Kirche von der Obrigkeit wäre verlassen gewesen; So siehet man doch aufs wenigste so viel daraus, daß das Collegium derer Aeltesten gantz ein ander Absehen, als die Synedria bey denen Jüden, müsse gehabt haben. Nun waren zwar gleich in der ersten Kirche geistliche Gerichte; es waren aber auch diese gantz anders, als in der Israelitischen Republick beschaffen; Denn dieselben wurden durch einmüthigen Consens der gantzen Gemeinde zu dem Ende bestellet, damit sie nicht zu der heydnischen Obrigkeit laufen und zu Aergerniß Gelegenheit geben möchten. Deswegen hatten auch die Aeltesten gar keine Jurisdiction; sondern alles wurde von der gantzen Gemeinde untersucht und geschlichtet. Also, daß durch die Aeltesten alleine gar nichts konnte ausgemacht werden. Hingegen bey denen Jüden war das gemeine Volck gantz und gar ausgeschlossen; also, daß es nicht das geringste zu sagen hatte. Deswegen sprachen auch die Pharisäer Joh. VII, 49. **Das Volck, das nichts vom Gesetz weiß, ist verflucht.** Es machten zwar die Aeltesten guter Ordnung wegen ein und andere Anstalten, z. E. sie dirigirten die Predigten, ordneten die Gebet-Gesänge, das Nachtmahl an, u. d. g. Aber dieses alles gab ihnen keine äusserliche Gewalt; sondern dergleichen erforderte der Zustand und Beschaffenheit des Collegii, welches die Christliche Kirche repräsentirte. Sie hatten nicht die Macht, einen zu excommuniciren, wie solches denen Schulen der Juden zukam; sondern wenn einer, als ein unwürdiges Glied von der Kirche separiret wurde, geschahe es mit Einwilligung und Beschluß der gantzen Gemeinde. Mit einem Worte, man behielte zwar in der Christlichen Kirche die Nahmen, welche in denen Schulen der Jüden gebräuchlich waren; die Rechte aber und Gewalt, so in derselben statt hatte, wurde denen Aeltesten niemahls eingeräumet. In denen Jüdischen Synedriis war allezeit ein Präses, welchen man den Vater, das Haupt, den Vornehmsten, u. s. w. nennete. Aber ein solcher war bey dem Collegio derer Aeltesten in der Christlichen Kirche nicht. Denn 1) Hatte man dergleichen nicht von Nöthen, indem der Rath der Aeltesten schon alles besorgen konnte, was die Nothwendigkeit der Kirchen erforderte. 2) War ein solches Amt der Intention **Christi** und derer Apostel zuwider, dieweil **Christus** allen Rang und äusserlichen Vorzug auf alle Weise verboten hatte. Matth. XX, 27. XXIII, 6. Joh. III, 9. 10. Deswegen findet man auch in der Schrifft, daß der Nahme Bischoff und Aeltester allen Lehrern der Kirche gegeben worden. Apost. Gesch. XX, 28. 1 Petr. I, 2. Philipp. I, 1. Tit. I, 5. 6. Es wollen zwar andere das Gegentheil behaupten, und beruffen sich 1) auf den Spruch. 1 Tim. V, 19. **Wider einen Aeltesten nimm keine Klage auf, ausser Zween oder dreyen Zeugen.** 2) Auf 1 Tim. IV, 14. und 3) auf die Unterschrifft der 2 Epistel an den Timotheum. **Die andere Epistel geschrieben von Rom an den Timotheum, ersten Bischoff der Kirchen zu Epheso.** Aber zu geschweigen, daß diese Unterschrifft nicht in allen Codicibus stehet; so ist es offenbar, daß **Timotheus** nebst dem **Tito** niemahls etwas anders, als Gehülffen des Apostels **Pauli**, gewesen seyn, der sie auch deswegen Röm. XVI, 21. seine Mitarbeiter oder Gehülffen nennet. Nirgends aber findet man, daß er der Kirche zu Epheso als ein

Bischoff wäre vorgestellet gewesen; sondern weil Paulus eine sonderliche Gabe des Heil. Geistes bey ihm fande, so muste er an statt seiner das Amt eines Apostels an unterschiedlichen Orten verwalten. Und dahero kam es, daß er als ein Apostel an die Gemeinde schrieb, die Aeltesten derselben vorstellete, und die Hände auf sie legte. Siehe aber **Vitringa** de Synop. vet. L. II. c. 12. und **Seldenus** L. I. de Synedriis c. 14. Sonst will man zwar auch daraus das Gegentheil beweisen, daß **Johannes** in der Offenbahrung der sieben Engel der Gemeinden in Asia gedencket. Aber es wird daselbst von nichts anders, als von dem gantzen Rath der Aeltesten, geredet, indem bekannt ist, daß die Aeltesten bey denen Jüden sind Engel genennet worden. Und ob man gleich aus dem **Ignatio** zu behaupten sucht, daß es von denen Bischöffen müsse verstanden werden; so hat doch aber der gelehrte **Joh. Dallæus** überflüßig gezeiget, daß alle, aus gedachtem **Ignatio** angeführte Stellen falsch und untergeschoben seyn. Am allermeisten hat das Gegentheil zu behaupten sich bemühet ein gelehrter Engelländer, Nahmens **Heinrich Dodwell**, indem dieser in der Parænesi de nupero Schismate Anglicano defendiret, daß 1) die Apostel von Christo zu obersten Regenten wären gesetzet, und ihnen eine äusserliche Macht und Gewalt gegeben worden; 2) wäre dieses geistliche Regiment nach Art der Jüdischen Hierarchie und Tempel eingerichtet gewesen, also, daß die Apostel eben die Gewalt gehabt hätten, welche dem Collegio der Priester zugekommen wäre. Aber es hat diesen sehr gründlich wiederleget **Joh. Franc. Buddeus** in Exerc. de Origine & potestate Episcoporum. In diesem Zustande war also die Verfassung der Christlichen Kirche zu denen Zeiten der Apostel. Weil aber das Presbyterium ein ordentliches Collegium formirte; so konnte es natürlicher Weise nicht anders seyn, als daß einer in demselben oben ansitzen muste, doch so, daß ihm daraus nicht die geringste Prärogativ vor denen andern zuwuchse. Inzwischen da in der Jüdischen Republick demjenigen, so auf dem höchsten Catheder saß, ein grosses Ansehen vor denen andern zukame; so mochte es wohl seyn, daß nach denen Zeiten derer Apostel der Vorsitzende bey dem Presbyterio in der Christlichen Kirche ein und anders Vorrecht in Dirigirung des Collegii sich heraus zu nehmen angefangen hatte. Welches auch vielleicht die andern ihm gerne zugestanden haben, theils weil er der Aelteste war, und also auch ohnfehlbar die beste Wissenschafft von allen Sachen hatte; theils weil sie sahen, daß das Collegium einiger Direction von nöthen hatte. Und in denen folgenden Zeiten ereigneten sich unterschiedliche Umstände, wodurch die Autorität des Oben-Ansitzenden zunehmen muste. Denn 1) entstunden in der Christlichen Kirche ein und andere Spaltungen und Ketzereyen; also, daß die Ketzer sich nicht sowohl auf die Schrifft, als auf die Observantz beruffen. Weil man nun auf der andern Seite glaubte, daß auf gleiche Art dieselbe wiederleget werden müsten; so allegirte man gleichfalls die Zeugnisse derer Aeltesten, und fieng deswegen an zu untersuchen, wer von denen Zeiten derer Apostel allezeit in dem Presbyterio den Vorsitz, oder den ersten Platz, gehabt hätte, weil man dadurch am allerbesten darzuthun vermeynte, daß die Lehren der Christlichen Kirche von Zeiten zu Zeiten ungeändert wären behalten worden. 2) Liessen sich die Vorsitzenden vor allen andern angelegen seyn, die Ketzer zu wiederlegen; also, daß sie, doch aber im Nahmen des gantzen Presbyterii, hin und wieder an die Gemeinden schrieben, und dieselben vermahnten, daß sie von der wahren Lehre Christi sich nicht möchten abwendig machen lassen. Ob ihnen nun gleich dieses keine Prärogativ gab; so verursachte es doch so viel, daß sie dadurch ein grosses Ansehen bekamen, und jedermann ein sonderbares Vertrauen auf dieselben setzte. Sie nahmen sich auch 3) am allermeisten ihrer eigenen Kirchen an, und suchten dieselbe auf alle Weise bey der reinen Lehre zu erhalten, daß man ihnen derowegen nicht nur gerne die Direction überliesse; sondern man schriebe auch die guten Anstalten und das Wohlseyn der Kirche ihrer guten Vorsorge gantz alleine zu. Zu diesem kam, daß ein und andere Factionen unter denen Aeltesten selbsten entstunden. Diesem also abzuhelffen, hielte man nöthig zu seyn, einen Präsidem in den Rath derer Aeltesten zu setzen, und ihm einige Autorität zu geben, damit die übrigen desto besser in Zaum könnten gehalten werden; und dazu nahm man den Vorsitzenden. Und von dieser Zeit an, konnte ohne dessen Willen nichts, so wohl in der Kirche, als in dem Collegio derer Aeltesten, vorgenommen werden. Wir müssen uns aber nicht einbilden, als wenn dieser dadurch einen novum ordinem (nach dem Canonischen Rechte zu sprechen) bekommen hätte, sondern er blieb ein Aeltester. Und daher haben sie auch noch in etlichen Jahrhunderten hernach den Nahmen Aeltester behalten. **Dav. Blondell** in cit. Tr. Nachdem man aber nachgehends anfieng, nicht mehr den Vorsitzenden diese Direction zu geben, sondern aus dem Presbyterio einen Präsidem zu erwehlen; so gab man diesem gantz alleine den Nahmen Bischoff, und suchte also ihn dadurch von denen übrigen Aeltesten zu unterscheiden. Und zwar scheinet es, daß schon in dem 11 Jahrhunderte dazu der Anfang sey gemacht worden. **David Blondell** cit. Tr. **Salmasius** unter dem Nahmen **Walonis Messalini** de Episcop. & presbyt. **Joh. Voetius** in Exerc. de Sedibus Episcopalibus primar. in vet. Eccles. welchen von neuen ediret hat **Thomas Grenius** in Fasc. I. Exerc. Theol. Histor. **Ziegler** de Episcop. **Turrianus** ad Lib. VIII Constit. Clement. c. 46. **Franciscus von Messana** in difficilium S. *Hieronymi* locor. Elucidatione, **Cornel. Schulting** in Confessione Hieronymiana, **Vitringa** de Synag. vet. u. a. m. Und von dieser Zeit an haben die allermeisten Kirchen-Sachen gantz alleine von dem Bischoff dependiret; also, daß die übrigen Aeltesten ohne ihn nichts mehr thun konnten. Doch hatte er nicht alle Gewalt alleine, sondern in wichtigen Fällen konnte er ohne Consens des Presbyterii nichts anordnen noch beschliessen. Er hatte zwar die Direction, aber mit Aßistentz derer Aeltesten; er ordinirte dieselben, aber doch mit Zuziehung derer übrigen. Diesem ohngeachtet hatte

te doch dieses denen Bischöffen den Weg gebahnet, es endlich zu einer solchen Hoheit und Gewalt zu bringen, worinnen wir anjetzo dieselben sehen. Siehe **Bischoff**, im III Bande, p. 1937 u. ff. Von den Synedriis der Juden ist überhaupt noch anzumercken, daß in allen obangezogenen Gerichten die Zahl der Beysitzer ungleich, damit die Stimmen nicht etwann gleich würden, und dadurch einige Sachen unerörtert blieben. Siehe den Artickel: **Sanhedrin**, im XXXIII Bande, p. 2034 u. f. Heut zu Tage versehen die Rabbinen bey den Juden das Geistliche und Weltliche Regiment, soweit sich ihre Gewalt noch erstrecket, und ihnen von den Völckern, unter denen sie wohnen, verstattet wird. **Schmidts** Biblischer Historicus p. 1030 u. f. **Abels** Hebräische Alterthümer p. 803. Man hat auch hauptsächlich des Herrn **Baratier** Dissertation de Synedriis, die er seiner Ausgabe von des R. **Benjamins** Reisen, beygefüget, zu lesen, allwo er unter andern zeiget, daß sie von Esra herkommen, und p. 119 u. f. des **Wagenseils** Einwürffe sehr geschickt widerleget und den Satz befestiget, daß die Jüden unter der Römischen Gewalt keine Halß-Gerichte gehabt.

SYNEDRIUM, *Synedria*, heissen in denen Rechten nichts anders, als die Zusammenkunfft und Versammlung derer Raths-Herren oder Richter, das Raths-Collegium, ein Gerichte. L. pen. C. de Judic. **Cujacius** Obs. Lib. VII. c. 30. **Spiegel.**

SYNEDRIUM MAGNUM, siehe *Synedrium*, ingleichen **Ober-Gerichte der Juden**, im XXV Bande, p. 73 u. ff.

SYNEDRIUM MINIMUM, oder *Consensus trium*, war ein Unter-Gerichte in denen Städten, da keine 120 Bürger waren, von drey Personen, aus gemeinen Leviten. Und konnte ein jeder darinnen Beysitzer werden, so nur eine Jüdische Mutter hatte, er mochte sonst ehrlich gebohren oder ein Huhr-Kind seyn. Diese sassen vom Morgen-Gebet biß zu Mittage, und richteten über Geld-Sachen, Raub, Diebstahl, Schaden, Gewalt, Verleumdung; konnten aber Niemanden zum Todte verdammen, sondern erkannten dem Missethäter nur die Geisselung zu. Dieses Synedrium triumvirale wurde allezeit autoritate publica angeordnet. Andere behaupten, es wäre dieses Collegium niemahls Synedrium, sondern nur Domus Judicii genennet worden. **Stock** de pœnis Hebr. capital. **Reland.**

SYNEDRIUM MINUS, das **Mittel-Gerichte** oder **kleine Synedrium**, eines von denen Synedriis der Juden, und war der Rath an denenjenigen Orten, so mehr als 120 Einwohner enthielten. Es bestund aus 23 Raths-Herren, darunter Priester, Leviten und die Aeltesten oder Vornehmsten der Israeliten waren. Das Amt solcher 23 Raths-Herren war: Geld- und Injurien-Sachen zu schlichten, auch wohl die Missethäter zum Todte zu verdammen. Sie hatten bey sich Ruthen oder Stecken, Schuhe, Hörner und Geißlen. Mit den Stecken wurden die Widerspenstigen, und die ihre offenbare Uebelthat nicht gestehen wolten, geschlagen; die Schuhe wurden gebraucht, wenn Jemand seinen verstorbenen Bruder keine Erben erwecken wolte, Ruth IV, 7. die Hörner wurden geblasen bey einer Verbannung; Mit den Geisseln empfingen die Missethäter eine gewisse Anzahl Streiche. Weil nun bey den Thoren der Stadt die Märckte waren, da alles feil war, und geschätzet wurde, und auch das Volck sich versammlete, so wurden die Gerichte in den Thoren gehalten, siehe 5 B. Mos. XVI, 18. C. XXI, 19. Ruth. IV, 1. Ps. CXXVII, 6. Amos V, 10. 12. 15. Sach. VIII, 16. In Jerusalem waren 2 solche **Mittel-Gerichte**, das eine hatte seine Versammlung über dem Berge oder Unter-Thor des Tempels, das andere über dem Thor Nicanors, und waren nächst dem Ober-Gerichte die höchsten Gerichte im Lande. Sie kamen die Woche zweymahl zusammen, und sassen vom Morgen-Opffer bis auf den Mittag, auch im Kreise herum, und hatten ihren Präsidenten, Gerichts-Vater und Weisen, wie auch 2 Schreiber, 2 Gerichtsdiener, 2 Partheyen, 2 Zeugen, nehmlich 2 dieser und 2 jener Parthey entgegen gesetzt, 2 Allmosen Sammler, darneben 3 Reihen Candidaten oder Expectanten, auf niedrigen Bäncken sitzende, davon wider jede Ordnung aus 23 Personen bestund, und wenn einer von den Gerichts-Herrn starb, oder ins Ober-Gerichte befördert ward, wurde allemahl der älteste oder oberste von diesen Candidatis genommen, und dessen Stelle damit besetzet. Sonst aber hatten sie keine Stimme im Gerichte. Wenn sie in Criminal-Sachen ein Urtheil fälleten, musten sie doch dem grossen Synedrio die Sache zur weitern Untersuchung überlassen. **Cunæus** de Republica Hebræorum. **Leydecker** de Republ. Hebræor. **Stock** de poenis Hebr. capital. **Reland.**

SYNEDRIUM (oder *Consistorium*) der **Priester**, solches war von den drey Vorstehenden unterschieden, und hatte alleine mit diesen Sachen zu thun, die entweder in dem Tempel oder vor die Priester gehöreten. Wenn solches eigentlich aufgekommen, weiß man nicht. **Maimonides** saget, dieses Concilium sey nicht eher von dem Tempel weggewichen, bis vor das Geld, welches die Sechs-Wöchnerin gegeben, die Tauben und Turtel-Tauben gekauffet worden. Gelehrte und aufrichtige Leute wurden in dieses Concilium, als Raths-Herren aufgenommen, dergleichen Joseph von Arimathia gewesen, welcher den Leib Christi begraben.

Synegorus (Aegidius) ein Schulmann von Limburg, lehrte im Gymnasio zu Düsseldorff, florirte 1548, und schrieb Proverb. Salomonis in Elegiischen Versen, welche zu Cölln in 8 gedruckt. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg.

Συνεσάκται, siehe *Synsactæ*.

Syneische Berg, Berg, siehe **Sinai**, im XXXVII Bande, p. 1575 u. ff.

Συνέκτικον αἴτιον, heisset die Ursache derjenigen Würckungen, die so von ihrer Ursache abhangen, daß, wenn die Ursache wegfällt, sie auch wegfallen und nicht mehr sind. **Micräli** Lexic. Philosoph.

Συνεκτως, wird entgegen gesetzet dem συνεκτικῶς, und werden beyde Wörter in der Materie von der Gegenwart GOttes, indem man sagt, GOtt sey nicht gegenwärtig συνεκτῶς, das ist, daß er in etwas enthalten, sondern συνεκτικῶς, das ist, daß er alles in sich fasset. Micrälii Lexic. Philosoph.

Synellius (Gerhard) ein Niederländer von Gröningen, war Abt des Klosters Marienthal zu Norda, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und gab hortulum orationum metrodramaticon zu Deventer 1525 in 8 heraus. Sweertius Athenæ Belgicæ.

SYNEMMENON PARANETE, siehe *Paranete*, im XXVI Bande, p. 802.

SYNEPHEBI, sind bey dem Cicerone, Cat. major. c. 7. eine Comödie des Cäcilii Statii, so aber, wie die übrigen Wercke solches Poetens, schon vorlängst wieder vergangen.

SYNEPHIUM, eine Stadt in Cilicien in Klein-Asien, so von dem Kayser Phoca eingenommen worden, nach Aussage des Cedreni und Glycä. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 228.

SYNERGISMUS, ist der Nahme eines Irrthums in der Lehre von dem freyen Willen des Menschen in dem Wercke der Bekehrung, da man vorgiebt, es könnte der Wille eines unwiedergebohrnen Menschen aus natürlichen Kräfften in seiner Bekehrung nebst dem Heil. Geiste etwas mitwürcken. Diejenigen, so ihn hegen, werden Synergisten genennet. Siehe ein mehrers von diesem Irrthume und denen darüber entstandenen Streitigkeiten in dem Artickel: Synergisten.

SYNERGISTÆ, siehe Synergisten.

Synergisten, *Synergistæ*, wurden in dem sechzehenden Jahrhunderte einige Discipel und Nachfolger Philipp Melanchthons genennet, welche von dem freyen Willen des Menschen in dem Wercke der Bekehrung nicht recht lehrten. Denn sie wolten behaupten, daß der Wille eines unwiedergebohrnen Menschen aus natürlichen Kräfften in seiner Bekehrung nebst dem Heiligen Geiste etwas mitwürcken könnte, von welcher Cooperation oder Mitwürckung, die man in Griechischer Sprache Συνεργεία nennet, sie den Nahmen bekommen haben. Man nennet sie sonsten *Anti-Lutheranos Wittenbergenses*, *Erasmianos*, Freywillige Herren ꝛc. Den Grund zu diesem Irrthume, welcher SYNERGISMUS genennet wird, hatte in dem 16 Jahrhunderte Erasmus Roterodamus in seinem Buche de libero arbitrio, geleget. Jedoch wie überhaupt die so wichtige Lehre von dem freyen Willen des Menschen in Geistlichen, zur Zeit der Reformation von Luthern fleißig untersuchet und deren Wahrheit wieder den Scholastischen Pelagianismum der Römischen Kirche kräftig bestritten wurde: also schrieb Luther unter andern auch wieder das gedachte Buch des Erasmi ein anderes de servo arbitrio, und zeigte darinnen, wie der Mensch von Natur nicht die geringste Freyheit im Geistlichen habe, daß er etwas zu seiner Bekehrung beytragen könnte, und ob er wohl damahls aus Hitze sich einiger harten Redens-Arten bedienet, daraus etliche schliessen wollen, als wäre er auf den andern Abweg der Reformirten gerathen, welche der Göttlichen Gnade eine unumgängliche Nothwendigkeit beylegen, so haben doch verschiedene von unsern Theologen, als Peter Haberkorn in necessaria & solida vindicatione libri Lutheri de servo arbitrio; Sebastian Schmid in den Anmerckungen über dieses Buch; Johann Joachim Zentgrav in Præfatione apologetica gewiesen, wie man solche Stellen unanstößig erklären könnte. Dieser Streit nun zwischen Luthern und dem Erasmus scheinet dem Melanchthon, wie gedacht, Anlaß gegeben zu haben, daß, indem er es mit dem Erasmo gehalten, sich des Irrthums von dem freyen Willen in Geistlichen theilhafftig gemacht. Denn es kommen in einigen Schrifften des Melanchthons verschiedene Redens-Arten vor, welche auf einen Synergismum hinaus lauffen. Man rechnet dahin, daß er in der veränderten Augspurgischen Confeßion gesetzet hat: Wenn wir uns durch die Verheissung, oder Evangelium trösten, und uns durch den Glauben aufrichten, so wird uns zugleich der Heilige Geist gegeben. Denn der Heilige Geist wird gegeben und ist kräfftig durchs Wort und Sacramente, wenn wir das Evangelium hören, daran gedencken, mit geistlichen Dingen umgehen, und uns durch den Glauben trösten, da denn der Heilige Geist kräfftig ist, wie wir Artick. 3 lesen und Artick. 18 stehen folgende Worte: Die geistliche Gerechtigkeit wird in uns gewürcket, *quum adjuvamur a spiritu sancto*, wenn uns der Heil. Geist beystehet; ingleichen: Wir empfangen den Heiligen Geist, wenn wir dem Göttl. Wort Beyfall geben, daß wir uns durch den Glauben in unserer Betrübniß trösten, ferner: Die innerlichen Bewegungen, als die wahre Furcht, das Vertrauen, die Gedult, die Keuschheit kan die menschliche Natur nicht zuwege bringen, *nisi spiritus sanctus gubernet & adjuvet Corda nostra*, wenn nicht der Heilige Geist unsere Hertzen regieret und ihnen beystehet, welche Stellen viel anstößiger, als die erste sind, indem hier ausdrücklich dem Heiligen Geist nur ein adjutorium, oder ein Beystand beygeleget wird, welches an sich allerdings synergistisch ist. Doch weil man zur Vertheidigung des Melanchthonis einwenden könnte, er handele hier nicht sowohl von der Bekehrung, als von der Erneuerung, da man eine gratiam cooperantem zulassen müste; so findet man das deutlichste Zeugniß von seinem synergistischen Irrthum in dem Examine ordinandorum, und zwar in dem Capitel de libero arbitrio, da er drey Ursachen der Bekehrung setzet, als das Wort GOttes, den Heiligen Geist und unsern Willen, der Beyfall gebe, welches letztere offenbar auf einen Synergismum hinausläufft. Dergleichen Redens-Arten vertheidigten nachgehends die Wittenbergische und Leipzigische Theologen, darüber sich die andern auf dem Altenburgischen Colloquio gar sehr beschwerten, auf welchem unter andern die Chur-Sächsischen bey der Materie vom freyen Willen diesen Satz behaupteten: Der Mensch

Mensch könne aus natürlichen Kräfften übernatürliche oder geistliche Sachen, welche die Ehre GOttes und die Seeligkeit beträfen, betrachten, darüber nachdencken, verstehen, begreiffen und annehmen. Ins besondere sind einige deswegen in grossen Verdacht kommen, und haben sich hierinnen sehr blos gegeben, davon die vornehmsten Tilemann Hesshusius de servo arbitrio & conversione angeführet, welches Buch wider die Synergisten geschrieben und zu Magdeburg 1562 heraus gekommen. Es gehöret dahin Johann Pfeffinger, welcher 1555 eine Disputation vom freyen Willen gehalten, und in der 13 Thesi auch drey Ursachen der Bekehrung gesetzet, nehmlich den Heiligen Geist, der durch das Wort bewege das Gemüth des Menschen, daß es überlege, und den Willen, der dem Heiligen Geist gehorche, und GOttes Hülffe anruffe; und in der 16 Thesi sagt er: Der Wille sey nicht müßig, sondern gebe dem Worte GOttes Beyfall, wiewohl mit einer Schwachheit ꝛc. welches eben die eigentliche synergistische Redens-Art ist. Diesem füget man bey D. Georg Major, wegen seiner Epistel-Postill: D. Paul Eberum wegen der Confeßion vom freyen Willen, welche er 1561 Churfürst Augusto übergeben: D. Paul Crellium und andere, welche die Sächßische Theologie in dem colloquio Altenburgico p. 498 anführen. Der vornehmste darunter ist Victorinus Strigelius, mit dem es vornehmlich viel Händel darüber gegeben. Er war zu Jena Professor, und wie er mit dem Flacio wegen der Lehre vom freyen Willen zerfiel, so hat er diesen Satz behauptet: es sey dem Menschen vor der Wiedergeburth noch soviel natürliche Krafft übrig, daß er sich einiger massen zur Gnade GOttes vorbereiten, ihm dieselbe zu eignen, und den Göttlichen Verheissungen Beyfall geben könne, wiewohl gar schwächlich. Als im Jahr 1560 zu Weimar die Disputation zwischen ihm und dem Flacio angestellet wurde, so kam Strigelius zwar ins Gefängnis; brachte es aber am Hofe wieder soweit, daß seine aufgesetzte Declaration nicht nur Beyfall fande, sondern man setzte auch viele Prediger aus selbiger Gegend ab, welche sie nicht unterschreiben wollen, deren ausser Flacio und Simon Musäo dreyßig waren, und sich darunter Bartholomäus Rosinus, Superintendent zu Weimar, Alexius Bresnicerus, Superintendent zu Altenburg, und Wolff zu Cahla befand; unter denen aber, die sie unterschrieben, waren Maximilian Morlinus, Johannes Stösselius, Johannes Stigelius und andere. Er kam also wieder nach Jena, begab sich aber bald darauf nach Leipzig, und wurde daselbst Professor der Theologie, von dar er weiter nach Heidelberg kommen, und daselbst an einen Schlag soll gestorben seyn. Dieses nahm sich sonderlich Johann Stösselius, Professor zu Jena, an, welcher gewisse theses de Spiritu Sancto drucken ließ, und darinnen vieles de modo agendi vorbrachte, und durch solche dunckle Redensarten seinen Zuhörern die synergistische Lehre beyzubringen suchte. Es wurden selbige in der Mannsfeldischen Confeßion wiederleget, daher schrieb er 1565 eine Apologie darüber, darauf 1566 die Mannsfelder ihre Verantwortung thaten. Er muste von Jena weg, und wurde zu Pirna in Chur-Sächsischen, Superintendent, wiewohl er nachgehends, als der Crypto-Calvinismus ausbrach und gestürtzt werden solte, ins Gefängnis kam und darinnen sterben muste. Hier mercken wir noch, daß in der zu Jena 1594 gedruckten Bibel folgendes, den Synergisten zugefallen, corrumpiret worden, z. E. 1 Buch Mose VIII, 8. Denn das Tichten und trachten ꝛc. ꝛc. allda stehen unter andern diese Worte: Und kan kein Mensch in dieser verwundeten Natur GOttes Gesetz ohne Sünde halten ꝛc. Welches den Synergisten patrociniret, als wenn unsere Natur nach dem Fall nur verwundet wäre, so sie doch nach der Schrifft Ephes. II und des Herrn Luthers Lehre gantz tod ist; weiter 2 Corinth. III, 5, welches Lutherus also gegeben hat: Nicht daß wir tüchtig sind von uns selber, etwas zu gedencken, als von uns selber ꝛc. ist also geändert worden: Nicht daß wir tüchtig sind von uns selber Rath zu finden; worunter die Synergisten ihr modulum verstecken können. Also ist auch ad Philip. II, 13, eine andere Version des herrlichen Spruches: GOtt ists, der da in euch würcket, beyde das Wollen und das Thun, nach seinen Wohlgefallen, ad marginem gesetzt worden, welche im Exemplar des 45 Jahres auch nicht zu finden, mit diesen Worten: Alii: Daß etwas geschehe, daß ihm wohlgefällig ist, in welcher Version eigentlich und im Grund etwas sonderliches stecket, wenn man solche mit den Synergistischen Streitigkeiten zusammen hält. Unsch. Nachr. 1723 p. 166 und 170. Die Meynung, des Syncretismi, wie in der formula concordiæ art. 2. angezeiget wird, kommt darauf an: Daß ob wohl der Mensch mit seinem freyen Willen vor seiner Wiedergeburth zu schwach, den Anfang zu machen, und sich selbst aus eignen Kräfften zu GOtt zu bekehren, und GOttes Gesetz vom Hertzen gehorsam zu seyn, gleichwohl wenn der Heilige Geist mit der Predigt des Worts den Anfang gemacht, und seine Gnade darinnen angeboten, alsdenn der Wille des Menschen aus seinen eignen natürlichen Kräfften etlicher massen etwas, wiewohl wenig und schwächlich darzuthun, helffen und mitwürcken, sich selbst zur Gnade schicken, bereuen, dieselbige ergreiffen, annehmen und dem Evangelio glauben könne. Aus diesem siehet man, daß die Rede vom Wercke der Bekehrung und also nur der Streit von der Freyheit des Menschen im Geistlichen gewesen; wie nicht weniger, daß die Synergisten dem natürlichen Menschen keinesweges ein Vermögen ohne Einschränckung hierinnen beylegen; sondern sie setzen allezeit darzu, es sey selbiges schwach, daß wenn ihm GOttes Wort gepredigt und die Göttliche Gnade angeboten werde, so habe er noch einige natürliche, wiewohl schwache Kräffte, solche angebotene Gnade GOttes zu ergreiffen, und dem gepredigten Wort Beyfall zu geben. Es erhellet dieses auch aus der von dem Victorino Strigelio,

gelio, den man vor dem vornehmsten der Synergisten hält, zu Weimar gehaltenen Disputation. Denn da vergleicht er propos. 2. den gefallenen Menschen mit einem Wandersmann, der von den Räubern angefallen, geplündert und verwundet worden, und propos. 3 und 4 heißt es: **Der Mensch kan aus natürlichen Kräfften nicht einmahl seine wahre und seligmachende Bekehrung zu GOtt anfangen, wenn nicht der Sohn GOttes seine Wunde durch das Evangelium heilet, und den Heiligen Geist mittheilet, jedoch ist der Sohn GOttes hier nicht so kräfftig, daß er den Menschen wieder seinen Willen zwinge, sondern erweckt eine Begierde sich zu unterwerffen; er ziehet ihn nicht als einen unwissenden, sondern geh ihn, als einem der es versteht und nachfolget, voran.** In der fünfften Proposition wird der Wille des Menschen unter die Ursachen der Bekehrung gesetzt; woraus man also siehet, daß damahls das Disput zwischen dem Flacio und Strigelio darauf beruhte: Jener sagte: Der Mensch habe nach dem Fall alle Kräffte gäntzlich verlohren, und könne er weder starck, noch schwach mit dem Heiligen Geiste würcken, indem er gantz tod sey, worinnen Flacius vollkommen recht lehrete; Strigelius hingegen meynete, der Mensch sey nach dem Fall nicht gantz, sondern nur gleichsam halb tod; man habe ihn geplündert und sehr verwundet, daß er also noch einige Kräffte sich zu regen und zu bewegen habe, welche sich äusserten, wenn ihm das Wort GOttes geprediget werde. Es kam die Sache noch weiter. Denn als sich Strigelius erklären wolte, worauf diese übergebliebene schwache Krafft ankomme, und wie sie würcke, so machte er die Sache nur verwirrter und dunckler. Er nennte Eigenschafften des Verstandes und Willens, welche nicht könnten verlohren werden, so lange das Wesen des Verstandes und Willens bleiben solte; auch bisweilen den modum agendi, über welche Redensart nachgehends allerhand Streitigkeiten entstunden. Von beyden aber lief endlich seine Meynung dahin aus, daß wenn gleich der Mensch nach dem Fall nicht soviel Kräffte habe, daß er sich selber zu GOtt bekehren könnte, so habe doch der Verstand sowohl, als der Wille seine proprietatem, oder modum agendi naturalem, wenn ihm durch das Wort die Gnade GOttes angeboten werde. Bey dem Verstand äussere sich die proprietas, daß er an der angebotenen Gnade könne gedencken, darüber meditiren, ihr beyfallen; bey dem Willen hingegen, daß er sich gegen diese Gnade, wiewohl schwächlich, neigen und sie ergreiffen könne. Thäte dieses Verstand und Wille nicht, so könnte keine Bekehrung geschehen, und dadurch müste man eben einen Menschen von einem Klotz, oder einer andern leblosen Sache unterscheiden, wie dieses mit mehrern **Musäus** in prælectionibus in epitomen formulæ concordiæ p. 92 seq. gewiesen. Man siehet wohl, daß diese Meynung auf einen Pelagianismum hinausläufft; gleichwohl aber ist ein Unterschied unter den Pelagianern, Semipelagianern und Synergisten. Die Meynung des Pelagii gieng eigentlich dahin, daß der Mensch in seinem jetzigen Zustande nach dem Fall noch soviel natürliche Kräffte habe, durch welche er sich könne bekehren und die Seeligkeit erlangen. Erläugnete zwar nicht, daß Adam im Paradies das Göttliche Gesetz übertreten, sich einer schweren Sünde und durch dieselbige einer harten Straffe theilhafftig gemacht; nur wolte er nicht zugeben, daß auch alle Nachkommen Adams an diesem Fall Theil hätten mithin stosse er die Göttliche Gnade gantz um. Zwar braucht er bisweilen das Wort Gnade und spricht: Man müsse durch dieselbige selig werden; er versteht aber dadurch nichts anders, als die in der Schöpffung dem Menschen mitgetheilte Kräffte. Die Semi-Pelagianer erklärten sich zwar wegen der Erb-Sünde und einiger andern Puncten besser, als die rechten Pelagianer, gleichwohl war ihre Lehre von der Göttlichen Gnade auch höchst irrig, indem sie vorgaben, die Menschen könnten aus eignen Kräfften durch Suchen, Anklopffen und Bitten die Göttliche Gnade verdienen, und wolten den Glauben aus eignen Kräfften des Menschen herleiten. Hält man nun gegen diese beyde, nehmlich die Pelagianer und Semipelagianer, die Synergisten, so wird man den Unterschied zwischen ihnen leicht erkennen. Der Synergismus selbst ist in der formula concordiæ gar nachdrücklich wiederleget worden. Denn darinnen wird gelehret und behauptet, daß des Menschen Verstand und Vernunfft in geistlichen Sachen blind und nichts verstehe aus eignen Kräfften, 1 Cor. II, 14, daß des Menschen unwiedergebohrner Wille nicht allein von GOtt abgewendet; sondern auch ein Feind GOttes worden, daß er nur Lust habe zum Bösen, und dem, was GOtt zuwieder ist, 1 B. Mos. VIII, 2. Röm. VIII, 7, wobey nachdrücklich gesaget wird: **So wenig ein todter Leib sich selbst lebendig machen kan zum leiblichen irrdischen Leben; so wenig mag der Mensch, so durch die Sünde geistlich todt ist, sich selbst zum geistlichen Leben aufrichten;** und denn bekennen auch unsere Vorfahren, daß GOtt der Heilige Geist die Bekehrung nicht ohne Mittel würcke, sondern darzu die Predigt und das Gehör GOttes Wortes brauche, bey welchen er die Hertzen der Menschen aufthue und das Werck der Bekehrung gantz allein verrichte. Von den Synergistischen Streitigkeiten können nachgelesen werden: 1) **Erzehlung**, wie der hochwichtige und langwierige Religions-Streit Victorini in Thüringen endlich geschlichtet worden, allen Liebhabern der Wahrheit sehr nützlich zu lesen, 1563 in 4. Der Verfasser ist **Matth. Flacius**, der vornehmste Gegner des Victorini Strigelii. Sein Nahme stehet gantz hinten auf dem letzten Blatte gedruckt. Da er bey dem synergistischen Streite die Haupt-Person vorgestellet, so hat er bey seiner Erzehlung allerhand Anmerckungen einfliessen lassen; 2) **Etliche Schrifften und Acten**, daraus man sehen kan, wie der achtbahre und wohlgelahrte Herr M. Victor Strigelius wieder in seine Profeßion und Amt der löblichen Universität Jena von der Herrschafft daselbst ist restituiret worden, und was er vor Lectiones zu lesen angefangen, aus dem Latein verdeutsch durch M. Steph. Reichen, 1562 in 4; 3) **Wahrhafftiger** und gründlicher **Summarien-Bericht** etlicher Prädicanten, wie

und warum sie im 62 und 63 Jahre in Thüringen sind ihres Amtes entsetzet und zum Theil verjaget worden, darinn auch M. Stössels Schluß-Reden den 10 Aug. 1563 zu Jena disputirt, etwas gesagt wird, 1564. in 8; 4) **Etliche Schrifften und Handlungen** der Würtembergischen Theologen und Victorini Strigelii 1563 geschehen, daraus zu sehen, was sie von seiner Pelagianischen Synergia halten, sehr nützlich zu Erforschung der Wahrheit zu lesen, 1564 in 4, davon auch eine lateinische Edition in eben dem Jahre in 8, und eine andere zu Neustadt 1584 in 4. herauskommen; 5) **Wahrhafftiger Abdruck und Bericht des Abschieds**, welchem Hertzog Johann Friedrich der mittlere Flacio und Wigando im 1562 Jahre, von Jena sich zu wenden, haben geben lassen, in 4, welche Schrifft, wie auf deren Titel annoch angezeiget ist, deswegen zum Druck befördert worden, weil dieser Sache wegen allerhand Calumnien und Läster-Schrifften ausgestreuet worden; 6) *Epistola Professorum Academiæ Jenensis*, qva Victorinus Strigelius a desertione sui loci revocatur, una cum responsione Victorini, 1662 in 4; 7) *Narratio actionum & certaminum Matth. Flacii*, welche in **Conrad Schlüsselburgs** catalog. hæreticor. Lib. XIII. p. 802. u. ff. stehet, und eine Nachricht von diesem Streite in sich fasset; 8) **Johann Ernst Gerhard** in Disputat. de Strigelianismo, 1658, welcher eine Nachricht von dem Leben **Strigelii** vorgesetzet; 9) **Hermann Erdmanni** Victorinus devictus, id est, de Victorini Strigelii synergismo Dissertatio, 1676; 10) **Conrad Schlüsselburg** in Catalogo hæreticor. L. V. da man verschiedene Schrifften und besondere Nachrichten von dieser Controvers antrifft; 11) **Johann Musäus** in Prælectionibus in epitomen formulæ concordiæ, p. 89. u. ff. denn da in der Concordien-Formel der Irrthum der Synergisten verworffen worden, so hat er nach der Methode, welche er durch das gantze Werck beobachtet, die Historie der deswegen entstandenen Controvers erläutert; 12) Die Verfasser der **Unschuldigen Nachrichten**, welche 1703. p. 888. u. ff. eine kurtze Historie des synergistischen Streits mitgetheilet und dabey eine chronologische Ordnung in acht genommen; 13) **Gottfried Arnold** in der Kirchen- und Ketzer-Historie, Th. II. B. XVI. C. XXIIX. p. 826. welcher vorher im XVIII. Capitel, §. 19. p. 679. angeführet hatte, wie hefftig **Jacob Andreä** von dem Strigelio geurtheilet, dawieder **Andreas David Carolus** in der Würtembergischen Unschuld, p. 142 - 193 verschiedenes erinnert; es hat aber Arnold in den historisch-theologischen Betrachtungen merckwürdiger Wahrheiten, p. 460. u. ff. darauf geantwortet; 14) **Christian Eberhard Weismann** in Introduct. in memorabilibus ecclesiasticis historiæ sacræ novi testamenti, T. II. p. 188. u. ff. 15) Eben derselbe in einer Dissertation de vita & controversia Victorini Strigelii, Tübing. 1732; 16) **Bayle** in Dict. Histor. & Crit. unter dem Worte: Synergistes; 17) **Micrälius** in Syntagm. hist. eccles. p. 865. u. ff. 18) **Rechenberg** in Appendice tripartita ad libros symbolicos, p. 261; 19) **Walch** in der Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Lutherischen Kirche, I Th. p. 60. u. ff. und IV Th. p. 87. u. ff. Nicht weniger gehören diejenigen Schrifftsteller mit hieher, die insbesondere die Historie der Flacianischen Streitigkeit beschrieben und erläutert, indem die Synergisten mit ihrer Meynung vom freyen Willen des Menschen in Geistlichen, Anlaß zu jenen gegeben. Man sehe übrigens auch den Artickel: *Strigelianismus*, im XL Bande, p. 963. u. ff.

Synerius, ein Mönch, siehe **St. Sirenus**, im XXXVII Bande, p. 1795.

Synerus, ein Mönch, siehe **St. Sirenus**, im XXXVII Bande, p. 1795.

Synesius, Bischoff von Ptolemais, einer von den gelehrtesten und beredsamsten Männern seiner Zeit, war von Cyrene gebürtig, und zwar, wie er aus den öffentlichen Gedenckschrifften zu Cyrene beweiset, so stamme er in gerader Linie von Eurystehe her, welcher die Dorier, nach des Hercules Tode, nach Lacedämonien zurück geführet hat; indem bekannt, daß die Stadt Cyrene eine aus Lacedämoniern bestehende Colonie gewesen. Er legte sich mit grossem Fleisse sowohl in seiner Vaterstadt, als auch zu Alexandrien, allwo er die Hypathiam gehöret, auf die Studien, wie er denn in allen Wissenschafften, sonderlich aber in der Platonischen Philosophie, wie auch in der Griechischen Beredsamkeit und Poesie es sehr weit gebracht. Im Jahr 397 ward er von seiner Vaterstadt nebst andern Deputirten an den Kayser **Arcadius** geschickt, um demselben eine güldene Crone zum Geschencke zu überbringen, wobey er an denselben eine treffliche Rede de regno bene administrando hielte. Weil nun hiernächst die Christen sein unsträfliches Leben sahen, geschahe es, daß er auf derselben, und sonderlich des Alexandrinischen Ertzbischoffs **Theophilus**, Zureden, ein Christe wurde, und sich tauffen ließ. Als auch 410 der Bischoff von Ptolemais starb, ward er von dem Volcke zu dessen Nachfolger erwehlet, und von **Theophilus Alexandrinus** dazu eingeweyhet. Gleichwie er aber ein grosser Liebhaber der Einsamkeit und des Studirens war; also bemühete er sich äusserst, solche angebothene Würde von sich abzulehnen; wie aus dem an seinen Bruder geschriebenen Briefe, so in der Ordnung der 105 ist, erhellet, worinnen er sich selbst beschuldiget, daß er ein Liebhaber des Vogelfangs und Jagens wäre, und dabey bezeuget, daß er weder sein Eheweib, noch seine Meynung, von Auferstehung der todten Leiber, als welche er nicht glaubte, fahren lassen könnte. Er muste aber dennoch die Bischöffliche Würde annehmen, indem man in seine Bedingungen endlich willigte; wiewohl er auch nachgehends seine Scrupel von der Auferstehung der Todten fahren lassen, auch in seinen Amte so treu und redlich erfunden worden, daß man an ihm nichts auszusetzen gehabt. Man erzehlet, daß er seinen Cameraden den Philosophen **Evagrium** bekehret, welcher ihm 300 Gold-Gülden zugestellet, mit dem Bedinge, daß sie ihm im ewigen Leben solten wieder gegeben werden, worüber ihm auch Synesius eine Handschrifft geliefert. Nun geschahe es, daß **Evagrius** starb,

und befohlen hatte, die Handschrifft in seinem Sarge mit beyzulegen. Des dritten Tages hernach erscheinet **Evagrius** dem **Synesio**, und befiehlet ihm, zu seinem Grabe zu gehen, und die Handschrifft zurück zunehmen, er habe die Zahlung empfangen, und sich daher eigenhändig unterschrieben. **Synesius** kommt zum Grabe und findets alles, wie es bedeutet worden, gestalt die Handschrifft gar heilig bey der Kirchen, soll seyn aufgehoben worden. Die eigentliche Zeit wenn **Synesius** gestorben, ist unbekannt; Doch ist gewiß, daß er 430 bereits das Zeitliche gesegnet, indem sein Bruder, **Evoptius**, welcher ihm in Bißthum gefolget, 431 in solcher Qvalität der Kirchen-Versammlung zu Epheso beygewohnet. Er schrieb:

1. Orat. de regno ad Arcadium Imperatorem, von welcher bereits oben gedacht, und welche **Joach. Camerarius** Lat. übersetzt und mit Anmerckungen edirt Leipzig 1555 in 8. darauf sie zu Franckfurt, 1583 in 8 wieder aufgelegt worden. Man hat auch eine Uebersetzung derselben von **Cornarius** und **Petavius** ingleichen von **Joh. Zamoscius**; ins Frantzösische hat sie **Dan. d'Ange** übersetzt, Paris, 1555. in 8.

2. Dionem s. de suo ipsius instituto, so mit des **Dion. Petavius** Uebersetzung, dergleichen vor ihm **Cornarius** gemacht, Griechisch und Lat. des Dionis. Chrysostomi dissertationibus von **Feder. Morell** ist vorgesetzet worden.

3. Encomium calvitii, davon **Johann Phræa** eine Lat. Uebersetzung gemacht, welche mit des **B. Rhenanus** Scholien nebst des *Erasmi* Moria zu Basel 1519. in 4. 1521. in 8. und 1551. in 8. ist aufgelegt worden, es ist aber auch dasselbe Griechisch nebst der drauf folgenden Lat. Dollmetschung des **Phræa** in *Dornavii* Amphitheatro sapient. Socrat. T. I. p. 281. u. ff. befindlich.

4. Ægyptium s. de providentia, so **Cornarius** und **Petavius**, vorher aber **Eras: Rudinger** Lat. übersetzt und mit seinen Anmerckungen zu Basel 1556 in 8. herausgegeben.

5. Homiliam in festali panegyri, ex Ps. LXXIV. welche, wie **Cave** in seiner hist. liter. davor hält, erst bey der letzten Edition soll hinzugekommen seyn, so aber falsch ist, indem sie in allen 3 Editionen als von 1612. 1631 und 1640 Griechisch und Lat. stehet.

6. De insomniis, davon *Nicephorus* Hist. Eccles. XIV. 55. gedencket. Weilen darinnen viele abergläubische Dinge nach den Lehren der Chaldäer und Egyptier enthalten sind, haben sich viele eingebildet, es habe **Synesius** dieses Buch noch als ein Heyde geschrieben, welcher Meynung auch *Nicephorus* **Gregoras**, der einen Griechischen Commentarium darüber geschrieben, scheinet beyzupflichten, **Cave** aber setzet, daß er damahlen schon ein Christe gewesen, wie denn auch aus genauerer Betrachtung des gantzen **Wercks** und dessen Zusammenhaltung mit seinen hymnis deutlich erhellet, daß er zwar noch als ein Christe auf solche Dinge allzuviel gehalten, aber dennoch solche, so viel er gekonnt, und sonderlich die erdichtete Wahrsagereyen des Zoroasters zum Schutz und Behuff der Lehre des Christenthums anzuwenden getrachtet habe. Es ist solcher Commentarius mit des **Ant. Pichomus** Lat. Uebersetzung zu Paris 1586. in 8. gedruckt, des **Synesius** ermeldtes Buch aber ist Griechisch zu Venedig 1518. in 8. und mit des *Nicephorus* **Gregoras** Commentario von dem **Turnebus** zu Paris 1553. in fol. Griechisch, hingegen lateinisch vom **Marsilius Ficinus** 1489 edirt, und zu Venedig 1497 auch 1526 in fol. und mit des **Auger. Ferrerius Buche** gleiches Inhalts zu Lion, 1541 wieder aufgelegt worden.

7. Epistolas 155. die nebst andern Episteln erst Griechisch zu Venedig, 1499. in 4. und zu Paris, 1553. in fol. sammt andern Schrifften des **Synesius**, hernach Lat. zu Basel 1560 herausgekommen. Besonders aber hat sie **Thom. Naogeorgius** mit seiner Lat. Uebersetzung, darinnen jedoch **Meursius** in seinem Glossario Græco barbaro viele Fehler angemercket, ans Licht gestellet, darauf sie **Feder. Morellus** mit d. s Adr. Turnebus Uebersetzung und sowohl dessen als auch des **Franc. Portus** Anmerckungen zu Paris 1605 in 8. in Druck gegeben. Man trifft sie sehr sauber auf der Leipziger Universitäts Bibliothek in Handschrifft an, daraus in denen gedruckten hin und wieder vieles zu verbessern und zu ergäntzen seyn soll. Sonsten sind auch einige von diesen Episteln, und zwar die kürtzern, Griechisch zu Paris 1577 und 1581 in 8. gedruckt, 11. derselben aber stehen von Peter Nannius Lat. übersetzt in *Gilb. Cognati* Farragine Epistolarum Laconicarum Basel, 1654 in 12. Die Epistel des **Synesius** an den Orus trifft man unter seinen Wercken nicht mit an, es hat sie aber Esram **Rüdinger** Griechisch und Lat. nebst des **Synesius** Buch de providentia zu Basel 1656. in 8. edirte. In der Mantuanischen Bibliothek befindet sich ein Codex, darinnen 157 Episteln, und also 2 mehr als in denen gedruckten Exemplarien stehen, welches aus des **Montfaucon** Itin. Ital. p. 32 erhellet.

8. Homiliam in pervigilio natalis Domini, welche Griechisch und Lat. **Wilh. Canterus** zu Basel, 1567. in 8. und **Feder. Morellus** zu Paris, 1601. in 8. herausgegeben.

9. Concionem in maximam Barbarorum excursionem, die **Wilh. Canterus** Griechisch und Lat. zu Basel, 1567. in 8. **Feder. Morellus** aber Griechisch zu Paris, 1595 und 1601. in 8. ingleichen Herr D. Börner zu Leipzig, 1711. in 8. ans Licht gestellet.

10. Orationem in laudem *Anysii*, Lybiæ præfecti, Griechisch und Lat. Basel 1567 in 8. Paris 1601 in 8.

11. Diss. de dono astrolabii, welche **Canterus** zu Basel 1567 und **Fed. Morellus** zu Paris 1601 und 1604 in 8. beyde Griechisch und Lat. ediret haben.

12. Hymnos X. von denen er die 4 ersten noch als ein Heyde, wie **Heinrich Dodwell**, de jure laicorum sacerdotali p. 187. davor hält, geschrieben haben soll, so aber nicht von allen geglaubet werden will. Es hat selbige zuerst **Canterus** Griechisch und in Lat. Verse übersetzt zu Basel 1568 in 8. hernach **Heinrich Stephanus** mit des **Frantz Portus** Prosaischen Uebersetzung zu Paris 1568 in 8 ediret, sie sind auch daselbst Griechisch nebst der hinten beygefügten Lat. Uebersetzung 1570 in 8 heraus gekommen, ingleichen zu Lion, und zu Tournon 1603 in 8. Man hat sie ferner Griechisch nach der Canterianischen Edition zu Rom 1590 in 8, und nach der Stephanischen Edition zu Rostock 1586 in 8 aufgelegt, sie stehen auch nebst der Lat. Uebersetzung in *Jac. Lectii* Corpore poetarum græcorum Tom. II p. 162, und in Frantz. Versen hat sie **Jacob de Courtin** zu Paris 1581 in 12 den Druck überlassen.

Es sind des **Synesius** Wercke verschiedene mahl zusammen heraus gekommen, als

1. Griechisch durch **Adr. Turnebus**, Paris 1553 in Fol.
2. Lateinisch durch **Jan. Cornarius**, Basel 1560 in Fol. und durch **Dion Petavius**, nach dessen Edition sie in den Biblioth. Patrum anzutreffen.
3. Griechisch und Lat. Paris 1612 in Fol. und ebend. 1631, wie auch 1640. Die Rede de benignitate, welche **Feder. Morellus** Griechisch und Lat. unter des **Synesius** Nahmen zu Paris 1604 in 8 edirt, ist nicht dessen, sondern des **Themistius** Arbeit, unter dessen Orationen sie die 6ste ist.

Die verlohren gegangene Schrifften des **Synesius** sind:

a. Προσφωνητικὸς ad Theodosium, davon **Evagrius** Hist. Eccles. Lib. I c. 15. gedencket, dafern er anders nicht die Rede de regno, wie *Nicephorus* XIV 55. davor hält, darunter verstehet.
b. Poemata varia, deren in seiner 153 Epistel Meldung geschiehet.
c. Tragœdiæ & comœdiæ.
d. Epistolæ quædam, darunter eine an den **Theophilus** Alex. deren **Photius** Cod. 26 erwehnet.

Uebrigens ist von diesem **Synesius** noch zu gedencken, daß unter seinem Nahmen ein Brief unter denen Griechischen Chymischen Scribenten vorkomme, den er an den Dioscorus geschrieben. Es handelt solcher de arte magna s. de rebus naturalibus, und ist vom **Fabricius** Griechisch nebst des **Dominicus Picimentius** Lat. Uebersetzung seiner Biblioth. Græcæ Lib. V c. 22 mit einverleibet worden. Welchen Brief aber viele nicht vor dieses Synesii Arbeit halten, weil er gar grobe Fehler mit einschleichen lassen, welche man diesem als einem gelehrten Mann, nicht zutrauen darff, siehe folgenden Artickel. Die Schreib-Art des **Synesii** ist erhaben und angenehm. Er war ein besserer Philosophe als Gottesgelehrter, und folgte der Gewohnheit der Poeten ein wenig zu eifrig nach. **Evagrius** Hist. Eccles. Lib. I. c. 15. **Photius** Bibl. Cod. 26. **Suidas. Nicephorus. Baron. Bellarmin. Godeau. Possevin. Petavius** in Not. ad Synesium. **Cave du Pin. Fabricius** Bibl. Græca Lib. V. c. 22. Vol. VIII. p. 221. **Dupin** B. E. Tom. III. p. 262 - 66. **Brückers** Philosoph. Hist. IV Th. p. 1366 u. ff.

Synesius, ein allchymistischer Scribent, soll nach **Conrings** Meynung zu den Zeiten des **Arcadii** floriret haben, wiewohl **Borrichius** de Hermet. Ægyptior. & Chemic. sapientia p. 77 u. f. ihn diesfals widerleget und aus dem Zosimo erweisen wollen, daß er noch vor diesem Chemico gelebet, und also unter allen noch vorhandenen und von **Conring** selbst vor genuin gehaltenen Chemicis vor den ältesten paßiren müsse. Von seinen zur Verwandelung der Metallen gehörigen Schrifften ist in Lateinischer Sprache etwas gedruckt worden, und zwar zu Padua 1573 in 8; der Griechische Text aber lieget noch im Manuscript in der Königlichen Bibliotheck zu Paris, und auch an andern Orten verborgen. Aus dem *Lindenio renovato* p. 990 und 76 siehet man auch, daß des **Synesii** Commentaria in Democritum Abderitam de arte sacra sive de rebus naturalibus & Mysticis, des **Anton Mizaldi** Memorabilium Centuris IX. zum öfftern mit beygedrucket worden; ein Manuscript aber davon befindet sich in der Gothischen Bibliotheck, siehe **Cyprians** Catalogum Codicum Manuscriptorum Bibliothecæ Gothanæ, wo auch angemercket wird, daß dieser **Synesius** nicht der bekannte Bischoff von Cyrenen seyn könne, weil er gar grobe Fehler mit einschleichen läßt, welche man diesem, als einem gelehrten Manne, nicht wohl zutrauen darff, und in dessen Schrifften auch sonst keine Spur von dieser Kunst anzutreffen. Man lese auch den vorstehenden Artickel, gegen das Ende.

St. **Synesius**, ein Märtyrer, dessen Leib zu Lucca in Hertrurien bey den Canonicis der Kirche St. Petri verwahret wird. Ob er den Märtyrer-Tod unter Licinio und Lyzico gelitten habe, von da sein Leib nach Rom, und ferner nach Lucca, soll gebracht worden seyn, ist nicht klar. Zum wenigsten scheinen seine Acta aus den Actis St. Theogenis genommen zu seyn, und was noch hinzugethan worden, ist voller Fehler. Sein Gedächtnis-Tag ist der 4 May.

Synetus, ein Mönch, siehe St. **Stremus**, im XXXVII Bande, p. 1795.

SYNEVROSIS, *Connexio ligamentosa*, eine Zusammenfügung der Beine, welche durch Hülfe eines Bandes verrichtet wird, gleichwie das Schenckel-Bein mit dem Schienbeine verbunden ist. Das Wort kommt von σὺν, cum, mit, und νεῦρον, Nervus, Nerve.

Synge, (Eduard) ein Englischer Doctor der Theologie,

Theologie, wurde im Jahr 1730 Bischoff von Clonferd. **Europ Fama**, Th. 329 p. 409.

Syngelius, (Michael) hat in Griechischer Sprache geschrieben de laudibus Dionysii Areopagitæ, so zu Paris 1547 in 4 zum Vorschein gekommen. Es befindet sich solches Encomium auch in der Ausgabe der Wercke des Dionysii Areopagitä, die zu Paris 1562 in 8 an das Licht getreten.

SYNGILIA, also nennet **Plinius** eine Stadt in Spanien, welche einige vor des **Antonini** Anticariam halten, so insgemein Antiquera genennet wird, siehe *Antiquera*, im II Bande, p. 653.

Syngock, ein in Japanien befindlicher Ort, bey welchen ein siedendes Wasser aus der Erde hervor quillt, und wer damit begossen wird, dem frißt es den Augenblick das Fleisch bis auf die Knochen hinweg. Es gebrauchten sich im Jahr 1640 die Japaner dieses Wassers als einer Marter, womit sie die Christen quäleten. Denn wenn sie dieselben mit diesen Wasser begossen, hiengen sie die Cörper mit den Beinen in eine tieffe Grube, und schnitten ihnen die Haut auf dem Kopffe Creutzweis von einander, damit das Blut dadurch Tropffenweis aus dem Cörper abgezapffet würde. Durch diese Marter sind viele bewogen worden, daß sie Christum wieder verläugnet haben. **Hübners** Geogr. II. Th. p. 566.

SYNGRAMMA, Griech. Σύγγραμμα, ist ein Wort unter welchem die Griechen eigentlich einzelne Theile grosser Wercke verstunden, und auch an dessen statt die Wörter λόγος oder τομος gebrauchten, unter deren Benennung sie hernachmahls gantze Wercke verstanden, und sie also statt der Wörter βιβλος oder βιβλιον gebrauchten. **Jonsius** de Script. Hist. Phil. 179.

SYNGRAMMA, (**Schwäbisches**) ist eine Schrifft, so im Jahr 1525 zu Wittenberg heraus gekommen, und des Zwinglii Meynungen entgegen gesetzet wurde. Es ist diese Schrifft, wie man glaubet, von **Brentio** im Nahmen 14 Schwäbischer Prediger, so sich zu Halle darüber beredeten, aufgesetzet worden, daher es auch den Nahmen Schwäbisches Syngramma bekommen. **Heinsii** Kirch. Hist. V Theil p. 797. **Arnold**s Kirchen- und Ketzer-Historie II Th. B. XVI C. XXXI §. 6 p. 370.

SYNGRAPHA, *Syngraphe*, *Syngraphum*. *Syngraphus*, die mit Zeugen bestärckte schrifftliche Versicherung, Handschrifft, oder Verschreibung; eigentlich aber ein von zwey oder auch mehrern paciscirenden Theilen zugleich unterschriebene Versicherung, Instrument, Contracts-Notul, Briefliche Urkunde, u. s. w. wovon unter besondern Artickeln ein mehrers.

SYNGRAPHA SITTIANA, siehe *Sittiana Syngrapha*. im XXXVII Bande, p. 1853.

SYNGRAPHE, siehe *Syngrapha*.

SYNGRAPHUM siehe *Syngrapha*.

SYNGRAPHUS, siehe *Syngrapha*.

SYNICENSE CASTELLUM, siehe *Synicense castrum*.

SYNICENSE CASTRUM, *Synicense castellum*, eine ehemahlige Bischöffliche Stadt in Africa, nahe an der Stadt Hippon Regius, heut zu Tage Bava, deren der Heil. **Augustinus** gedencket, wenn er spricht: Memorati, memoria martyris, quæ posita est in castello Synicensi, quod Hipponensi coloniæ vicinam est. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 912. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 228.

Syningius, (Johann) der Heiligen Schrifft Doctor und berühmter Theologus zu Coppenhagen, war mit auf den Theologischen Colloquio, so im Jahr 1544 zu Coppenhagen mit den Papisten angestellet wurde. **Pontoppidani** Reformat. Histor. der Dän. Kirche p. 382.

SYNISACTE, *Subintroductæ*, Gr. Συνεισάκτοι, hiessen ehemahls in der alten Kirche diejenigen Weibs-Personen, welche bey denen Bischöffen, Diaconis, Priestern und andern Geistlichen, Lebenslang verharreten. Zwar nicht in der Absicht, sich mit ihnen zu verheyrathen, oder mit denenselben Unzucht und Wollust zu treiben, noch auch ihnen auf einigerley andere Weise zu dienen, und aufzuwarten, sondern nur unter ihrer Aufsicht ihre Keuschheit und ihr Vermögen um so viel sicherer und besser zu erhalten, wie auch bedürffenden Falls sich ihres Rathes bedienen zu können. Endlich ward in unterschiedenen Conciliis der Schluß gemacht, daß dergleichen eingestellet und nicht mehr geduldet werden solle. **Hieronymus** in Libr. ad Rusticum monachum de vivendi forma, und in Libr de vitando suspecto contubernio, *Concil. Ancyran* can. 18. **Gothofredus** in not ad l. 9. C. de episc. & cler. **Christian Siegmund Köhrensees** drey Dissertationen de mulieribus Clericorum συνεισάκτοις s. subintroductis, zu Wittenberg gehalten. Eine Disquisition an den Herrn Montfaucon geschrieben, stehet in **Ludwig Anton Muratorii** Anecdot. Græc. In beyden Abhandlungen sind des bekannten Scribenten **Sulpicii Severi** Stellen anzuführen vergessen worden, als welcher wider diese Personen heftig eifert Dial. I. 9. I. 2. II. 7. 2. II. 8. 3. Besihe hierbey den Artickel: **Schwester**, im XXXVI Bande, p. 480 u. f.

SYNIZESIS, ist in der Grammaticke eine prosodische Figur, nach der zwo Sylben im Scandiren in eine zusammen gezogen werden. Z. E.

Silen|to fue|rint al|*vea*ria | vimine | texta.
Virg.

Ingleichen

Uno *eo*|demque tu|lit pari|bus que re|vinxit

Serpentum spiris- id.

Synnada, **Synada**, oder **Synnade**, Lat. *Synnada*, auch *Synnas*, ist ehemahls eine grosse und Ertzbischöffliche Stadt in dem grössern Phrygien (Phrygia magna) oder auch in dem hernachmahls so genannten Regno Amyntæ, in Klein-Asien zwischen Docimao, Eucarpia, Eumenia, Nora, Diocäsarea und Tavio gewesen, welche 20 Bißthümer unter sich, und in ihrer Nachbarschafft sehr gute Marmor-Brüche gehabt, wie denn der darinnen gebrochene Marmor MARMOR SYNNA-

SYNNADICUM genennet wurde. Im Jahr 265 ist in einer allda versammleten Kirchen-Versammlung geschlossen worden, daß die von Ketzern verrichtete Tauffe keine Krafft habe. Sie ist auch wegen des Conventus juridici, welchen die Römer daselbst zu halten pflegten, und CONVENTUS SYNNADENSIS genennet wurde, bekannt. Jetziger Zeit sind von ihr, nichts mehr, als noch die Ruinen übrig. **Strabo** l. 12. **Claud** in Eutrop. lib. 2. v. 271. **Papin** lib. 2. sylv. 2. v. 87. **Stephan Heinsius Euseb.** histor. l. 7. **Baron** annal. **Cloyd. Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 129. u. f. und p. 181.

Synnade, Stadt, siehe **Synnada**.

SYNNADENSIS CONVENTUS, siehe **Synnada**.

SYNNADICUM MARMOR, siehe **Synnada**.

Synnama, (Haringius Sifridi) ein Doctor der Rechte und Professor zu Cöln, nachgehends Assessor des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer, war aus dem Haag, lebte zu Ende des 15 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Expositiones sive declarationes super titulos Codicis lib. 12.
2. Super titulos ff. veteris lib. 24.
3. Super titulos ff. infortiati lib. 14.
4. Super titulos ff. novi lib. 12.
5. Super titulos avthentic. lib. 1.
6. In usus feudorum lib. 1.
7. Super titulos decretalium lib. 5.
8. Super titulos Institutionum lib. 4.
9. De pace Constantiæ lib. 1.
10. Constitutiones Frederici II. Henrici VII. & Caroli IV. Imp.

Andreä Bibl. Belg. **Sweertius** in Athen. Belg.

Synnanweder, (Peter Jacob) auch **Sünnanweder**, ehemahliger Bischoff zu Arosen in Schweden, wurde im Jahr 1526 unter dem König Gustav dem I wegen Aufruhr und beleidigter Majestät von seinem Amte gesetzet, und am Leben gestrafft. **Loccenii** Hist. Svevic. p. 245

SYNNAS, Stadt, siehe **Synnada**.

Synningius, (Janus Andreä) ein Doctor und Professor der Theologie zu Coppenhagen, wie auch Priester daselbst, starb 1557, und schrieb orationem de jungendo studio theologico & philosophico &c. **Vinding** Acad. Hafn.

SYNOCHA FEBRIS, siehe *Febris*, im IX Bande, p. 355.

SYNOCHOS, ein anhaltend Fieber, welches kein Nachlassen hat, und zuweilen viele Tage anstehet, aber keine gefährliche Zufälle führet: Es ist entweder einfach oder fäulend, nachdem es sich harte oder gelinde anlässet. Das Wort kommt von συνέχω, contineo, anhalten.

SYNOCHUS NON PUTRIDA, ist ein drey oder vier Tage lang währendes Fieber, welches verursachet wird, wenn entweder die subtilen Luftlöcher der Haut verstopfet sind, oder wenn der Leib selbst ziemlich durch Kälte dicht geworden ist, oder nach dem Baden, oder auch durch scharffe zusammenziehende Artzneyen, Sonnen-Hitze und einige andere Dinge, daß die Haut austrocknet, und wird vornehmlich aus fünferley Stücken erkennet, als 1) durch das Anrühren, denn die Haut ist härter und mehr zusammen gebacken, als sie ordentlich zu seyn pflegt. 2) Durch Hitze, welche anfänglich scheinet gar gelinde zu seyn, aber nachdem man die Hand eine Weile aufgehalten hat, so empfindet man die Hitze viel schärffer. 3) Der Urin ist nicht viel verändert in seiner natürlichen Substantz und Farbe. Denn diese Kranckheit liegt in dem Gehirne, nicht im Geblüte. 4) Der Leib verfällt nicht, sondern die Augen schwellen, und sind völler an Feuchtigkeit, als sie sonsten gemeiniglich zu thun pflegen. 5) Der Puls ist ungleich, geschwinde, hefftig, und schläget öffters.

SYNOCHUS PUTRIDA, ist ein Fieber, welches vom Anfange bis zum Ende anhält, ohne merckliche Veränderung, und kan gar ein beständiges und tägliches Fieber genennet werden. Dieses wird verursachet durch Fäulung des Geblütes in den Adern, und sonderlich in den grossen Gefässen um die Armgruben und das Gemächte, und geschicht, wenn die hefftige Hitze, die in dem Leibe ist, durch hefftiges Binden oder Stopffen eingehalten wird. Denn wenn Hitze und feucht-Sachen nicht ihre Luft haben können, so faulen sie und verderben bald. Daher wird auch dieses Fieber selten gemercket bey subtilen und magern Leuten, weder in kalten Leibern noch bey alten Leuten, sondern bey solchen, die viel Blut haben, in dicken, fetten und vollfleischigten Cörpern stecken, oder mit hitzigen Excrementen überfüllet sind. Hierinnen wird es eigentlich unterschieden vom Synocho non putrida, dieweil in dem Urine Zeichen sind der Fäulung, und der Puls der Krancken ist schwach und kränckelich, aber nicht in den Adern. Die andern Kennzeichen stimmen alle mit den vorigen überein. Die Cur dieses Fiebers muß man vom Aderlassen anfangen, und zwar im Anfange des Fiebers, so es möglich.

Synodal-Decret, oder **Synodal-Schluß**, sonst auch **Synodal-Statuten** genannt, Lat. *Decretum Synodale*, oder *Statuta Synodalia*, bemercket eigentlich nichts anders, als den auf einem angestellten Synodo von denen darzu gezogenen Gottes-Gelehrten und andern Mitgliedern desselben gefaßten Beschluß, oder Verordnung, derer Geistlichen und Kirchen-Diener Lehre und Leben, und andere Kirchen-Sachen betreffend. In Chur-Sachsen aber ins besondere verstehet man unter dem Synodal-Decrete entweder das **Synodalische General-Decret** von 1624 oder das **Revidirte Synodalische General-Decret** von 1673. Das letztere enthält folgende Puncte:

1. Sollen dem Volcke die ordentlichen Sonntags-Evangelien und Episteln, **Lutheri** Catechismus und Haus-Postille, neben andern Biblischen Büchern, vorgetragen und vorgelesen werden.
2. Cantores und Küster keine andere Lieder, als aus **Lutheri** Gesang-Büchlein, singen.
3. Den Gottes-Dienst soll man nach der Kirchen-Agenda halten.
4. Die Wochen-Predigten nicht unterlassen.

5. An Sonn- und Feyer-Tagen nicht über 1. und in der Wochen nicht über eine halbe Stunde predigen.
6. Nicht einen jeden vor sich auf die Cantzel stellen, sondern nur die, so von den Superintendenten Erlaubniß haben.
7. Auch ohne dessen Vergünstigung keinen zur Prob-Predigt lassen.
8. Patroni sollen zu verledigten Diensten tüchtige Personen präsentiren, und, wie wohl unbeschadet ihres Juris vocandi, die Stipendiaten und Landes-Kinder in acht nehmen.
9. Wo mehr Seelsorger, soll einer in des andern Predigt bleiben.
10. Die Fasten-Examina sind nicht zu unterlassen.
11. Die Eingepfarrten sollen den Gottes-Dienst abwarten, und die aussenbleibenden 6 Groschen in den Gottes-Kasten erlegen.
12. Die in Verbrechen wider die Kirchen-Zucht dictirten Straffen, sind zum Gottes-Kasten oder andern milden Sachen zu verwenden.
13. Die auf den Kirch-Höfen stehen bleibende, oder vor der Zeit aus der Kirche lauffende, oder darinnen andere hindernde sind mit Gefängniß oder Geld-Busse zu straffen.
14. Unter der Predigt ist aller Schanck an Wein, Bier, Brantewein ꝛc. einzustellen, und die Hand- und Pferde-Arbeit bey 12. Gr. und 1 Rthlr. verboten.
15. In Städten sind unter der Predigt die Thore zuschliessen.
16. Die Unterthanen soll man an Sonn- und Feyer-Tagen mit Frohn-Diensten, Vorforderungen in die Aemter, Kriegs-Exercitien verschonen.
17. Das Vogelschiessen und Gemeinde-Zechen, auch den Schützen-Höfen das Schiessen nicht eher, als auf den dritten Feyer-Tag, und nach der Vesper, Fecht-Schulen und Comödien aber gar nicht gestatten.
18. Die auf Sonn- und Feyer-Tage fallende Jahr- und Wochen-Märckte auf die folgenden Tage verlegen.
19. Bey Gemeinde-Zechen an Sonn- und Fest-Tagen kein Geschrey und anders ungeziemendes Wesen treiben.
20. Mit dem heiligen Sacramenten ordentlich, Christlich und erbarlich umgehen.
21. Ausser dem ordentlichen Pfarrer oder Caplan niemand, insonderheit die Custodes und Kirchner nicht tauffen.
22. Kinder über 1 oder 2 Tage nicht ungetaufft lassen.
23. Die Bauern, so nach der Tauffe die Kinder in die Schenck-Häuser tragen, straffen.
24. Niemand unter 15 Jahren zu Tauff-Pathen nehmen, doch können an der Kinder statt Eltern und Vormünder das Christliche Werck verrichten.
25. Das Tauff-Wasser nicht verkauffen.
26. Wegen der Noth-Tauffe erbare und Gottesfürchtige Weiber zu Wehemüttern nehmen.
27. Solche vorher unterrichten.
28. Die Beichte nicht abschaffen, sich dabey sittsam verhalten, alten Leuten und schwangern Weibern den Vorzug lassen.
29. Die Absolution niemand versagen, sondern im Zweiffel die Sache an den Superintendenten, und dieser an das Consistorium berichten.
30. In der Kirche, und jeden insonderheit, Beichte hören und absolvieren.
31. Schwangere Weiber und schwache Leute mögen auch am Sonntage früh vor der Predigt beichten.
32. Wer sich über Jahr und Tag des Abendmahls enthält, ist bey dem Superintendenten und, bey dem Consistorio anzugeben.
33. Vor und nach der Beichte und Abendmahl soll man sich des Brantewein's, der Wein- und Bier-Häuser, unordentlicher Täntze, und anderer Leichtfertigkeit enthalten.
34. Bey Ausspendung des Heil. Abendmahls Fechel brauchen, die im Mangel der Knaben von den Kirchen-Vorstehern zu halten.
35. Krancke, preßhaffte und verlebte Personen offt und unerfordert besuchen und trösten.
36. Ehe-Sachen nicht im Winckel vertragen, die auch nicht von weltlicher Obrigkeit zu expediren.
37. Die Kirch-Gänge zu rechter Zeit halten.
38. Vom Advent bis Neue-Jahr und von Invocavit bis Ostern keine Hochzeit verstatten.
39. Ohne ausdrückliche Dispensation niemand zu Hause copuliren.
40. Die Leichen von Manns-Personen aus der Gemeinde tragen und aus jedem Hause eine Person zur Begleitung schicken lassen.
41. Den Schülern eine gewisse Stunde zu den Leichen-Begängnissen bestimmen.
42. Die Kirch-Höfe und Gottes-Aecker reinlich halten, verwahren, und kein Vieh darauf treiben.
43. Die Gräber vor Erwachsene 3. vor die Kinder 2 Ellen tief machen.
44. Pfarrer sind nicht schuldig, den Leichen über den dritten Hof entgegen zu gehen.
45. Man soll die Kirchen-Gebräuche nach der Kirchen-Agenda halten, nichts ändern, oder sich nach fremder Kirchen-Ordnung richten.
46. Die Kirchen-Busse mit denen, so wieder das 2 und 6 Gebot gehandelt hatten.
47. Strafbare Fälle alsbald dem Consistorio melden, und nicht bis zur Beichte sparen.
48. Ohne Confirmation soll niemand in der Schule oder Kirche lehren, auch eher der Immunitäten und des freyen Tisch-Trucks nicht geniessen.
49. Schul-Diener und Küster sollen ihre Stunden nicht versäumen, und mit der Disciplin Moderation gebrauchen.
50. Jährlich 2 Schul-Examina halten.
51. Præceptores dürffen ohne des Superintendenten oder Pastoris Vorbewust keine Feyer-Tage gebeu.

52. Die

52. Die Stellen in Fürsten-Schulen und Stipendia sind mit Zuziehung des ordentlichen Pastoris zu vergeben, und arme und tüchtige darzu zu nehmen.
53. Præceptores sollen ihre Schüler zur Gottesfurcht gewöhnen.
54. In der Schule in Mänteln, und auf der Gasse in erbarem Habite gehen.
55. Custodes sich nüchtern, mäßig, still, eingezogen, friedfertig, gehorsam, fleißig erzeigen, ohne des Pfarrers Vorwissen nicht verreisen, und sich der öffentlichen Gelage und Schenck-Häuser enthalten.
56. Unterthanen ihre Kinder fleißig zur Schule halten.
57. Ihren Seelsorgern Ehrerbietung erweisen.
58. Denenselben und Schul-Dienern ihre Besoldung und anderes zu rechter bestimmter Zeit und ohne Abbruch geben.
59. Insonderheit das Getreyde von Zehenden-Feldern.
60. Welche nicht zu Holtz und Trifft zu machen, sonst sich mit ihnen zu vergleichen.
61. Und welcher Zehenden auch von Sommer-Früchten und Gärten zu geben.
62. Die Felder gleich andern zu düngen.
63. Ihnen auch von neu erbauten Mühlen etwas auszumachen.
64. Die Opffer-Pfennige.
65. Den Häusel-Groschen.
66. Brodte, und Hufen-Groschen entrichten.
67. Die von den Richtern einzubringen.
68. Von Tauffen, Beichten, der Krancken-Communion Aufgebothen, Hochzeiten und Begräbniß etwas geben.
69. Ihre Aecker um billigen Lohn bestellen.
70. Die Pfarr-Dotalen zu ihren Frohnen und Diensten anhalten.
71. Von ihren Aeckern, Wiesen, und andern nichts entziehen.
72. Die Pfarr-Höltzer schonen.
73. Kirchen und Gottes-Häuser soll man nicht eingehen lassen.
74. Mit dem Kirchen-Kasten und Hospital-Gütern und Geldern verantwortlich umgehen.
75. Die werbenden Haupt-Stämme sicher ausleihen.
76. Die Laß-Güter nicht zu Erb-Gütern werden lassen.
77. Die Pfarr-Güter nicht veräussern.
78. Das Allmosen fleißig sammlen.
79. Extraordinar-Ausgaben nicht ohne des Superintendenten Vorbewust vornehmen.
80. Die Früchte dem höchsten Werthe nach verkauffen, und nicht selbst behalten.
81. Bettler ohne Zeugniß nicht ins Hospital nehmen.
82. Noch ohne des Consistorii Erlaubniß betteln lassen.
83. Bey Kirch-Rechnungen und Einweihungen nicht übermäßig zehren.
84. Die Kirchen-Verschreibungen nicht von den Collatoren, sondern der Kirchen verwahren lassen.
85. Zu verledigten Kirchen-Stühlen müssen sich die Erben binnen 4 Wochen bey Verlust melden.
86. Die Glocken sind nicht zu mißbrauchen.
87. Gotteslästerung, Spinn- und Rocken-Stuben, Hand-Anlegung an die Eltern, Seegensprecher, Wucher, Hurerey, Ehebruch, zu bestraffen.

SYNODALE DECRETUM, siehe **Synodal-Decret.**

SYNODALES HOMINES, siehe **Semperfrey**, im XXXVI Bande, p. 1791. u. f. desgleichen **Send**, im XXXVII Bande, p. 1. u. ff.

SYNODALES JUDICES, siehe **Send-Herr**, im XXXVII Bande, p. 9.

SYNODALES SCABINI, siehe **Send-Schöppen**, im XXXVII Bande, p. 14.

SYNODALES TESTES, heissen diejenigen, welche öffentlich in dem Synodo angenommen und approbiret worden, als genaue Beschützer und Untersucher dieser Sachen, welche in denen Kirchen wieder des Synodi Schluß vorgehen, oder vielmehr, welche in einer jedweden Parochie oder Bischofthum erwehlet worden, und dabey sich mit einem Eydschwur verbinden musten, bey dem Heiligen Evangelio und Reliquien der Märtyrer, daß sie alles fleißig in acht nehmen und untersuchen wolten, was wider den Glauben und Religion vorgenommen würde. *Miri* Lexic. Antiqu. Eccles.

Synodal-Geld, siehe **Send-Geld**, im XXXVII Bande, p. 9.

SYNODALIA STATUTA, siehe **Synodal-Decret.**

SYNODALIS, siehe **Semperfrey**, im XXXVI Bande, p. 1791. u. f. desgleichen **Send**, im XXXVII Bande, p. 1. u. ff.

Synodalische General-Decret, siehe **Synodal-Decret.**

SYNODALIS JUDEX, siehe **Send-Herr**, im XXXVII Bande, p. 9.

SYNODALIS LIBER, begrieff alles dasselbe in sich, was zu dem Synodo gehörete, und in welchem die Synodi Episcopales aufgezeichnet wurden.

SYNODALIS PECUNIA, siehe **Send-Geld**, im XXXVII Bande, p. 9.

Synodal-Schluß, siehe **Synodal-Decret.**

Synodal-Schreiben, Lat. *Synodica Epistola*, wurde von denen Patribus eines Synodi an die Patriarchen und Metropolitaner geschrieben, und zwar von diesen Sachen, welche in dem Synodo geschehen sind. Es wurden auch Epistolæ Synodicæ genennet, welche die Patriarchen und Bischöffe geschicket, und in solchen ihres Glaubens-Beschaffenheit erkläret. Ja sie nenneten Synodicas Epistolas, welche ein Bischoff an die Presbyteros einer Diöces in Glaubens- und Kirchen-

chen-Sachen geschicket. Ein dergleichen Synodal-Schreiben findet man in Unsch. Nachr. 1719. p. 1014. u. ff. welches der Patriarch von Constantinopel vor einem Griechischen Archimandriten, welcher Allmosen in Deutschland sammlete, in Griechischer Sprache ausgefertiget.

Synodal-Statuten, siehe **Synodal-Decret.**

SYNODIA, Griechisch heißt es συνωδία, concentus, ein Zusammenklang, von συνάδω, concino, ich singe oder stimme mit ein. Daher *Synodium* eine Zusammenstimmung: einander gleichen Pfeifen; und σύνωδος, consonum, socium in cantu, qui concinit. beym **Bulenger** Lib. II. c. 29. de Theatro, und **Matth. Martinio** in Lex Etymolog. bedeutet.

SYNODICA EPISTOLA, siehe **Synodal-Schreiben.**

SYNODICON, siehe *Synodicum.*

SYNODICUM, *Synodicon*, war das Geld, welches einem Bischoffe bezahlet wurde, daß er einen Synodum gehalten.

SYNODICUS MENSIS, siehe **Monat** (Synodischer) in XXI Bande, p. 1030.

SYNODICUS MOTUS, wird in der Astronomie diejenige Zeit genennet, welche der Mond von einem Neumond bis zum andern in seinem Herumlauf um die Erde zubringen muß, bis er die Sonne wieder einholet. Denn weil indessen die Sonne, daß der Mond einmahl um die Erde herumläufft, ihren Ort am Himmel verändert, so trifft der Mond, wenn er einen gantzen Umlauf vollendet, die Sonne nicht wieder an demselben Ort an, allwo er das letzte mahl mit ihr vereiniget gewesen, weshalben er erst noch einige Zeit fortlauffen, und die Sonne wieder einhohlen muß. Dieserwegen bringet er von einem Neumond zum andern 29 Tage 12 Stunden 44 Minut. 32 Secund. zu. Welche Zeit man mit obigen Nahmen Motus Synodicus benennet. **Wiedeburgs** Einl. zu den Mathem. Wissensch. p. 842. siehe auch den Artickel **Monat** (**Synodischer**) im XXI Bande, p. 1030.

SYNODI PRÆSES, siehe **Send-Herr**, im XXXVII Bande, p. 9.

Synodische Monat, siehe **Monat** (Synodische) im XXI Bande, p. 1030.

SYNODITÆ, oder *Patres, Conventuales*, welche bey einem Synodo zusammen gekommen. **Miri** Lexic. Antiqu. Eccles.

SYNODITÆ, Συνοδῖται, scheinen in l. 6. C. de episc. audient. nichts anders zu seyn, als die Gefehrten oder Begleiter derer Mönche, welche sie beständig um und neben sich haben, von dem Worte ὁδίτης, welches eigentlich einen Wandersmann, oder Fußgänger bedeutet. Wie denn bekannt, daß sie, zumahl wenn sie ausgehen, gemeiniglich einen etwas geringern Bruder aus ihrem Kloster erwehlen, oder ihnen solcher auch wohl nach Gelegenheit von ihrem Obern und Vorgesetzten selbst mitgegeben wird, um solcher Gestalt an ihm einen beständigen Begleiter und Zeugen ihrer Handlungen und Reden zu haben. Spiegel. Andere aber, wie z. E. **Schilter** in Instit. Jur. Canon. Lib. I. tit. 11. §. 2. not. c. leiten diese Benennung von dem Worte Synodus, womit man ehedem zumahl bey denen Griechen die Klöster beleget. Daß also Synodita, eben so viel wäre, als ein Kloster-Bruder, ein Ordens-Mann, ein Mönch, wovon unter dieser letztern Benennung im XXII Bande, p. 281. u ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden.

SYNODIUM, siehe *Synodia.*

SYNODON, siehe *Denter*, im VII Bande. p. 589.

SYNODONTIDES, siehe *Denter*, im VII Bande, p. 589.

Synodus, Lat. *Synodus*, heisset eigentlich eine Zusammenkunfft der Bischöffe. Ehedem hieß insonderheit ein Synodus, wenn ein Bischoff jährlich seine Presbyteros zusammen ruffete, unterschiedene Sachen mit ihnen abzureden. Vor diesem wurden solche Synodi gemeiniglich in der Fasten gehalten, in welchen die Vicarii Presbyteri, welche in die Stadt giengen, von dem Bischoffe in theologischen Sachen unterwiesen wurden. Weil aber diese Synodi gemeiniglich die Presbyteros von ihren Amts-Sorgen abhielten, so trug **Ludewig** der Fromme kein Bedencken, solche abzuschaffen, in Capit. Aquis Gran. An. Imp. III. Sie hatten hernach wiederum Synodos episcopales, in welchen sie die Sitten der Geistlichen untersucheten, und dieselben abstrafften, wenn sie wieder ihre Canones gesündiget hatten. Solche Synodi wurden in einem Jahre zweymahl gehalten, mitten in dem May und dem ersten November. Sie hatten endlich Synodos, wenn von unterschiedenen Diœcesen die Bischöffe zusammen kamen, und bald in Glaubens-Sachen, bald in denen Sitten eine Sache untersucheten. Und solche Synodi werden noch heutiges Tages unter denen Evangelischen gehalten. Es ist also ein **Synodus**, Lat. *Synodus*, oder *Synodus Ecclesiastica* eine Zusammenkunfft, oder Versammlung der Geistlichkeit, darinnen wegen der obhabenden Controversien in Kirchen- oder Religions-Sachen ein förmlicher Schluß gefasset, und dieser eben daher gemeiniglich ein **Synodal-Schluß**, oder **Synodal-Decret** genennet wird. Die Synodi sind entweder Diœcesales, und geschehen von der Priesterschafft einer eintzigen Diöces, Superintendens oder Inspection; oder *Provincialis*, wenn die Geistlichen eines Fürstenthumes und einer gantzen Provintz sich versammlen, und ebendeswegen gemeiniglich **Provincial-** und **National-Synodi** genennet werden; oder auch *Universales*, wenn alle Geistlichen eines gantzen Königreichs zusammen kommen. Ueberhaupt wenn bey denen Römisch-Catholischen entweder ein Metropolitan, oder Ertz-Bischoff, die Bischöffe und andere Kirchen-Vorsteher einer Provintz oder gesammten Nation, oder ein Bischoff, und bey denen Protestanten ein Inspector und Superintendent die Priester seiner Diöces zusammen kommen lässet; so wird es ein Synodus geheissen. Denen Reformirten ist dieses Wort insonderheit gemein, immassen sie nicht allein die National-Ver-

Versammlungen, sondern auch Special-Zusammenkünffte ihrer Geistlichen Synodos heissen; wie denn insonderheit der im Jahre 1618 und 1619 zu Dordrecht in Süd-Holland gehaltene Synodus bekannt, und daher berühmt ist, daß die Reformirten Niederländer auf demselben ein Symbolisches Buch verfertiget, so den Inhalt ihrer Glaubens-Artickel vorstellet, und wovon unter dem Artickel **Dordrecht** im VII Bande, p. 1293. u. ff. mit mehrerm gehandet worden. Hiernächst aber heissen auch bey ihnen die Synedria oder Collegia derer Geistlichen, so man anderweit Consistoria nennet, Synodi und Classes. In wie fern aber dieselbe von denen sonst sogenannten Concilien, oder allgemeinen Kirchen-Versammlungen unterschieden sind, davon kan unter dem Artickel *Concilium*, im VI Bande, p. 895. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden. Uebrigens siehe auch den Artickel **Send**, im XXXVII Bande, p. 1. u. ff. Ob aber sonst wohl vornehmlich in denen Chur-Sächsischen Landen ein jeder Superintendent alle Jahr einen Synodum halten sollen, **Gen. Art** 1577. so ist doch solches wegen der Unkosten wieder abgeschafft. **Kirch-Ordn.** t. **vom** *Synodo*, dergestalt, daß solche Synodi oder Conventus ohne besondern Befehlig nicht mehr zu halten. **Eb. das.** Hingegen soll das Ober-Consistorium zweymahl im Jahr einen General-Synodum halten. **Eb. das.** Nach dem auf ergangene General- und Local-Visitation gehaltenen Synodo ist im Jahre 1624. ein Synodal-General-Decret publiciret, *Syn. Decr.* 1624. welches 1673. erneuert worden. **Syn. Decr.** 1673. Siehe **Synodal-Decret**. So viel aber die vorerwehnten General-Synodos in dem Ober-Consistorio zu Dreßden insbesondere anbetrifft, welche alle Jahr zweymahll nach vorhergegangenen Kirchen-Visitationen gehalten werden, und denen, ausser denen Chur-Fürstl. Räthen, die General-Superintendenten, nebst andern darzu abgeordneten Gottesgelehrten beywohnen; so sollen darinnen vornehmlich zwey Sachen abgehandelt werden: 1) Ein fleißiges Examen zu halten, damit eine unverfälschte Lehre GOttes Wortes unter denen Kirchen-Dienern erhalten, und 2) damit alles Aergerniß, so viel möglich, beydes bey denen Lehrern und Zuhörern, mit gebührender Bescheidenheit, und Christlicher guten Ordnung, GOtt zu Ehren, und der gantzen Kirche zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, abgeschafft und gebessert werden möge. Ueber dieses hält man auch in Sachsen zu Zeiten ausserordentliche Synodos, dergleichen im Jahre 1624 zu Dreßden gehalten, und worauf eben das vorher gedachte Synodalische General-Decret abgefasset worden. Ja man hat auch in etlichen Sächsischen Diöcesen die Gewohnheit, daß zuweilen die Superintendenten mit ihren unter sich stehenden Priestern zusammen kommen, und über gewisse Glaubens-Artickel mit einander disputiren müssen. An andern Orten hat man nicht nur General- sondern auch Special-Synodos; also, daß man die Verordnungen eines jedweden Landes hier mit zu Rathe ziehen muß. Nun pfleget zwar gemeiniglich die letztern der Superintendent auszuschreiben. Er hat aber auf denenselben diejenge Gewalt nicht, welche in Catholischen Ländern denen Bischöffen zukommet. Und wenn er gleich ein und andere Fehler findet; so kan er selbige dennoch nicht vor sich ändern und abstellen, sondern er muß es entweder an das Consistorium, oder an den Fürsten berichten. Ob aber dergleichen Synodi auch die Macht haben, Kirchen-Ordnungen zu machen, kan so gleich nicht bejahet werden; sondern man muß sehen; was ihnen der Fürst aufgetragen, und was vor eine Gewalt er denenselben gegeben hat. Denn sie sind zu dem Ende ausserordentlich von dem Fürsten angestellet, daß dadurch die eingeschlichenen Fehler verbessert werden sollen. Und also ist kein Zweifel, daß, nachdem die Obrigkeit ihre gemachten Decrete und Schlüsse confirmiret und publiciret hat, sie als Kirchen-Gesetze angenommen werden und gelten müssen. **Carpzov** in Jurispr. Consistor. Lib. III. def. 15. Wie wir davon ein Exempel an dem offt gedachten Chur-Sächsischen Synodal-Decrete von 1624 und den Sachsen-Gothaischen Synodal-Schlusse von 1645 haben, welcher letztere nach der im Fürstenthum Gotha gehaltenen General-Kirchen- und Landes-Visitation, auf Fürstliche Verordnung durch die darzu deputirte und beschriebene Consistorial-Räthe, Superintenden, Adjuncten und Pfarrer aufgesetzet, und von Sr. Fürstl. Durchl. ratificiret worden. Wie denn auch zu dem Ende unter andern in der **Gothaischen Landes-Ordnung** von 1695. P. I. **von geistlichen Sachen**. c. 2. **von geistlichen Gerichten**. tit. 7. **von Haltung der** *Synodorum* folgendes verordnet zu befinden ist: „Wenn auch Sachen, welche, Dero Eigenschafft nach vermittelst eines „Synodal-Schlusses zu erörtern vorfallen, „wollen Wir alle Unsere Superintendenten und „Adjuncten, beneben etlichen alten verständigen „und gelehrten Pfarrern, zusammen beruffen lassen, welche dann nebenst Unsern Consistorial-„Räthen sich in der Furcht GOttes zusammen „thun, und von der ihnen, durch den Präsiden-„ten oder Vorsitzenden, vorgetragenen Proposition, über die darinnen enthaltene Puncten, or-„dentliche und reiffe Deliberation halten sollen: „Und wenn zu dem dißfals ausfallenden Schlusse „Unsere Genehmhaltung kömmt, soll solche den „Kirchen, Schulen, und sonsten dem gemeinen „Wesen zu Nutz und Frommen, unfehlbar zu „Werck gerichtet, und mit Ernst darob gehalten „werden.“ Uebrigens gehöret das Recht dergleichen anzuordnen, und was dem weiter anhängig, vornehmlich in Deutschland, überhaupt zu denen Reservaten derer Protestantischen Fürsten und Stände, wovon unter dem Artickel **Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen**, im XXX Bande, p. 391. u. ff. Wie auch **Recht zu reformiren**, ebend. p. 418. u. ff. ein mehrers.

SYNODUS, wird in der Astronomie eben das genennet, was man sonsten die Conjunction oder die Zusammenkunfft heisset, wovon unter dem Worte: *Conjunctio*, ausführlicher gehandelt wird, im VI Bande, p. 979. u. f.

Synodus (**allgemeiner**) siehe **Synodus.**

Synodus (**Diöcesal.**) siehe **Synodus.**

Synodus (**Dordrechter**) siehe **Synodus**, desgleichen **Dordrecht**, im VII Bande, p. 1293. u. ff.

Synodus (Episcopal.) siehe Synodus.

Synodus (General.) siehe Synodus.

Synodus (National.) siehe Synodus.

Synodus (Provinzial.) siehe Synodus.

Synodus (Special.) siehe Synodus.

Synodus (Universal.) siehe Synodus.

SYNODUS DIOECESALIS, siehe **Synodus.**

SYNODUS DIOECESANA, siehe **Rural-Capitel**, im XXXII Bande, p. 1867.

SYNODUS DORDRACENA, siehe **Synodus**, desgleichen **Dordrecht**, im VII Bande, p. 1293. u. ff.

SYNODUS ECCLESIASTICA, siehe **Synodus**, desgleichen **Send**, im XXXVII Bande, p. 1. u. ff.

SYNODUS EPISCOPALIS, siehe **Synodus.**

SYNODUS GENERALIS, siehe **Synodus.**

SYNODUS NATIONALIS, siehe **Synodus.**

SYNODUS PROVINCIALIS, siehe **Synodus.**

SYNODUS SIDONIENSIS, siehe *Sidonienſis Synodus*, im XXXVII Bande, p. 966.

SYNODUS SPECIALIS, siehe **Synodus.**

SYNODUS UNIVERSALIS, siehe **Synodus.**

SYNOECI, Gr. Σύνοικοι, also nennet der Mathematicus **Geminus**, wenn er die Eintheilung des Erd-Creyßes giebt, diejenigen Einwohner desſelben, welche um eben den Ort eben derſelben Zonæ wohnen. **Cellarii** Not. Orb. Antiqv. Tom. I. p. 21.

Συνοίκια, ein Feſt bey den Athenienſern, ſiehe den Artickel: *Metoecia*, im XX Bande, p. 1366.

Σύνοικει, oder παροικει, oder *Incolæ*, ſiehe *Incola*, im XIV Bande, p. 623; ingleichen *Paroecus*, im XXVI Bande, p. 1008.

Συνοικωσις, *Communicatio*, heiſſet, wenn wieder einander lauffenden Dingen einerley zugeeignet wird. **Micrälii** Lexic. Philoſoph.

SYNOLOTICA, ſiehe *Epulotica*, im VIII Bande, p. 1451.

SYNONETUM, bedeutet in denen Rechten nichts anders, als die Anſchaffung oder Einkauffung allerhand Lebens-Mittel und Eß-Waaren, ſonderlich des Getreides, und zwar auf gemeine Unkoſten, um ſolche in die öffentlichen Magazine oder Proviant-Häuſer zu bringen, und daſelbſt verwahrlich aufzubehalten. l. 1. C. Th. de publ. comp. l. 2. C. de frum. urb. Conſtant. *rubr.* C. ut nem. lic. in coempt. ſpec. ſe excuſ. l. 1. & 3. C. de quib. num. vel præſt. ne lic ſe excuſ. **Cujacius** Obſ. Lib. I. c. 35. **Pratejus.**

SYNONYMA, **gleichgültige Wörter**, ſiehe **Wort (gleichgültiges).**

SYNONYMIA, ſiehe **Synonymie.**

SYNONYMICI TERMINI, **gleichgültige Wörter**, ſiehe **Wort (gleichgültiges).**

Synonymie, *Synonymia*, iſt in der Rede-Kunſt eine Figur, wenn man etliche gleichviel heiſſende Wörter ſetzt, z. E. **Cicero** für den **Ligar.** Sie mögen begierig, ſie mögen zornig, ſie mögen eigenſinnig geweſen ſeyn: Man beſchuldige nur den todten Pompejus, man beſchuldige auch ſo viel andere nur keines Laſters oder Verbrechens, keiner Raſerey, keines Vatermordes. Oder auch ſein bekanntes Abiit, exceſſit, evaſit, erupit. **Gottſcheds** Rede-Kunſt p. 308. So ſtehet auch Jeſ. I. 16. u. 17: Waſchet, reiniget euch, thut euer böſes Weſen von meinen Augen. Laſſet ab vom Böſen, lernet Gutes thun. Helfft den Unterdrückten, ſchafft den Wayſen recht und helfft der Wittben Sachen. Und Cap. XXXIV, 1. und 2: Kommt herzu ihr Heyden, und höret, ihr Völcker mercket auf, die Erde höre zu, und was darinnen iſt, der Welt-Creyß ſammt ſeinem Gewächſe: Denn der HErr iſt zornig über alle Heyden, und grimmig über alle ihr Heer. Es hat der geſchickte Herr **Chriſtoph Wolle** unter des berühmten Herrn **Chriſtian Friedrich Boerners** Vorſitz eine Diſſertationem exegetico-practicam de regulæ hermeneuticæ περὶ τῆς ἰσοδυναμίας ſive συνωνυμίας uſu & abuſu zu Leipzig 1724 gehalten, darinne er einige Fehler, die in der Auslegungs-Kunſt der Heil. Schrifft in Anſehung der Synonymie bisher begangen worden, entdecket. Es iſt dieſe Diſſertation in zwey Abſchnitte eingetheilet, in deren erſtern er den rechten Gebrauch der Synonymie nebſt beygefügten Urſachen zeiget; in der andern aber mit Exempeln Alten und Neuen Teſtaments erläuterte Regeln giebet und lehret, wie der Gebrauch der Synonymie von dem Mißbrauche bedächtig zu unterſcheiden ſey. Beyde Abſchnitte Inhalt wollen wir hier kürtzlich mittheilen. Anfänglich giebt er eine Wort-Erklärung, daß nehmlich ἰσοδυναμία oder συνωνυμία eine ſolche Art zu reden ſey, da zwey oder mehr Wörter, welche einerley Bedeutung haben, mit einander verknüpffet werden. Sonſt heißt auch eben dieſe Figur ἐξεργασία, ἐπεξήγησις, und nach dem Stilo der Alten auch ταυτολογία, wie dieſes mit einem Exempel aus dem **Phavorin** einem alten Grammatico, erwieſen wird. Hierauf gehet er zur Sach-Erklärung, nach welcher er von der Regula Hermenevtica περὶ τῆς ἰσοδυναμίας ſ. συνωνυμίας folgenden Begriff beybringet, daß ſie ſey eine ſolche Regel, welche lehret, wie in den Heiligen Sprachen, und zwar vornehmlich in denen Davidiſchen und andern Prophetiſchen Schrifften offtmahls zwey oder mehr Wörter, Redensarten, oder auch gantze Propoſitionen, welche zwar durch unterſchiedliche Worte und zufällige Gedancken ausgedruckt werden, jedoch in der That nur einen Gedancken in ſich faſſen, verbunden und zuſammen geſetzt werden und dieſes wegen beſonderer Zierlichkeit und Nachdrucks die Gemüths-Regung zu bezeugen, oder zu erwecken, oder auch zuweilen eine beſſere Erklärung und Deutlichkeit dadurch beyzubringen. Dieſe Definition wird weiter erläutert. Das Definitum demnach iſt die bey der Hermenevtica ſ. vorkommende Regel de ἰσοδυναμία

oder συνωνυμία. Dieſe in der Bibel und ſonderlich in denen Prophetiſchen Schrifften, Davidiſchen Pſalmen, wie auch in denen Hiſtoriſchen Büchern öffters vorkommende Art zu reden iſt nun nicht ſo anzunehmen, als ob einige unterſchiedliche Worte, Redensarten und Propoſitionen ſo gar einerley wären, daß man auch nicht die geringſte zufällige und beſondere Idee dabey gewahr werden könnte, denn dieſes wäre eine in böſen Verſtande ſogenannte Tavtologie und unnütze Wiederholung müßiger Worte; darum gedencket der Herr Verfaſſer in ſeiner gegebenen Sach-Erklärung derer zufälligen Ideen (idearum accidentalium) deren eine beſondere ein jedwedes Wort haben muß, obgleich in der idea reali alle dieſe Synonymiſche Ausdrückungen überein kom̃en. Dannenhero muß ſich ein Ausleger in acht nehmen, daß er nicht alles ohne genaue Einſicht ſo gleich vor Synonymien aufraffe; ſondern er muß vor fleißig ſuchen, einem jedweden Worte, Redensart und Propoſition ihren eigenen Verſtand und Bedeutung zu geben; gehet dieſes nicht an, alsdenn muß er ſeine Zuflucht zu der Regula interpretandi Synonymica nehmen, und nach derſelben behutſam unterſuchen, ob in den vorhabenden Worten entweder eine Zierlichkeit, Nachdruck, Affect und Gemüths-Bewegung, oder beſondere Erläuterung enthalten ſey, als worinnen eben der gute Gebrauch der Synonymie geſuchet, und dem Mißbrauche und bloſſer tavtologiſcher Wiederholung entgegen geſetzet wird. Dieſe 4 Urſachen der Synonymie führet nun der Herr **Wolle** durch, und handelt von der Zierlichkeit, welche die Synonymiſchen Redensarten in Heil. Schrifft geben. Dieſes giebt er gleichſam vor einen Idiotismum der Hebräiſchen Sprache aus, und daß auch hernach dieſes eine Zierlichkeit ſey, erläutert er mit der Meynung des J. P. de Crouſaz, Profeſſors der Philoſophie und Mathematick zu Lauſanne, welcher in ſeinem Buche: Traite du Beau C. III. p. 12. ff. folgende drey Stücke zur Schönheit und Zierlichkeit erfordert: Varietatem; uniformitatem; conformationem, ordinem atque proportionem. Dieſes appliciret er auf die Regel περὶ τῆς συνωνυμίας. Erſtlich iſt in der Synonymie Varietas rerum, indem die durch unterſchiedliche Worte ausgedruckten Sachen auch unterſchiedliche zufällige Ideen haben. Vors andere iſt da uniformitas, indem dieſe unterſchiedliche zufällige Ideen doch nur würcklich eine einzige Gedancke in ſich faſſen. Drittens findet ſich in der Synonymie conformatio, ordo und proportio, indem ſich die an ſich ſelbſt von einander den Worten nach abgehende Gedancken gegen einen Haupt-Gedancke richtig verhalten. Uebrigens recommendiret er deswegen des Holländiſchen Theologen **Johann Brauns** Selecta Sacra, welcher Exercitat. III. de Elegantia Stili ebr. V. T. p. 656. mehr abgehandelt hat. Hierauf ſchreitet Herr **Wolle** zur andern Urſache, warum man in H. Schrifft Synonymien gebraucht finde, dieſes iſt die Emphaſis oder Nachdruck. Hieher rechnet er die Stellen, wo 2. 3. 4. 5. 6. und mehr gleichförmige Wörter gehäufft werden, ingleichen wo etwas bejahend und verneinend geſetzet wird, daß die entweder erregten, oder noch zu erregende Affecten auch eine Urſach der Synonymiſchen

Ausdrückungen ſeyn, weiſet er ausführlich. Dieſe Art der Synonymie ſchreibet er ſonderlich denen Davidiſchen Pſalmen zu. Die bey denen heiligen Männern aber gemeiniglich herrſchende Affecten ſind Freude, Traurigkeit, Zorn, Eiffer. Von dieſen allen iſt nun aus der Erfahrung bekannt, daß ſie ſich ſonderlich durch gehäuffte und nachdrückliche Worte zu zeigen pflegen, und dannenhero bleibt auch dieſes eine Urſache derer in Heil. Schrifft vorkommenden Synonymien, maſſen auch die Heil. Männer GOttes ſolchen, wiewohl durch des Heil. Geiſtes Gnade geheiligten Affecten ſind unterworffen geweſen, in welchem Abſehen St. **Bernhardus** oder Guilielmus Abbas in einer Epiſtel ad Fratres de Monte Dei, p. 1749 ſchreibet: Nunquam intelliges David, donec ipſa experientia ipſos pſalmorum affectus indueris. So iſt auch endlich die vierte **Urſache der Synonymie** die Deutlichkeit, als welches der Herr **Wolle** nicht ſowohl mit ſeinen eigenen, als vielmehr mit des berühmten Frantzöſiſchen Critici des **Vougelas** ſchönen Worten hat erweiſen wollen. Es weiß dieſer Criticus mit ſehr artigen Gleichniß-Worten den Gebrauch der Synonymie zu erheben und zu vindiciren, wenn er ſpricht: Die Worte wären gleichſam Bilder der Gedancken, und derowegen müſſe ſich ein Menſch, der etwas redet oder ſchreibet, verhalten wie ein Mahler. Gleichwie dieſer nun die rechte Aehnlichkeit eines Geſichts zu treffen, einen Strich vielmahl mit dem Pinſel überfahren muß, alſo werde in der Rede durch die Synonymie das erſte Wort immer durch das andere erkläret und deutlich gemacht. Siehe deſſen Remarqves ſur la langve Françoiſe, p. 306. ff. Hiernächſt hält der Herr **Wolle** noch vor rathſam, zu erinnern, daß gedachte 4 Urſachen nicht eben eintzeln bey einer jedweden Synonymie vorkommen müſten, ſondern, daß wohl etliche auf einmahl zuſammen kommen könnten, wie ein jedweder dieſes bey Leſung der Heil Schrifft ſelbſt gewahr werden wird. Hierbey antwortet er auf die Frage: ob denn dergleichen Synonymien auch bey Profan-Scribenten vorkommen, oder ob ſie nur dem Stilo Sacro eigen ſind? welches erſtere er, ohne dem Stilo der Heil. Schrifft hierdurch an ſeiner beſondern Synonymiſchen Zierlichkeit etwas zu benehmen, bejahet, und Exempel aus dem **Cicero** und dem **Aeſchylus** beybringet, wobey er auch der Critiſchen Controvers gedencket, da der **Aeſchylus** wegen ſeiner ſynonymiſch zuſammengeſetzten Wörter ἤκειν und κατέρχεσθαι von dem **Ariſtophanes** in einer ſeiner Comödien ungemein höhniſch durchgezogen, von dem Griechiſchen Scholiaſten des **Ariſtophanes** aber hinlänglich vertheidiget wird. In dem andern Abſchnitte dieſer Diſſertation ſuchet er, wie bereits oben gedacht, den Mißbrauch der Synonymie von dem rechten Gebrauche zu unterſcheiden, und dieſes thut er durch gewiſſe Canones deren ſieben ſind. Der erſte canon iſt: Man muß nicht in Heil. Schrifft ohne Noth müßige und einerley ſagende Synonymien häuffen, ſondern, ſoviel möglich iſt, muß man ſuchen einem jedweden Worte, einer jedweden Redensart und Propoſition ihren eigenen Verſtand und Bedeutung zu geben. Unter dieſem

sem Canone stehet von unnöthig erzwungenen Synonymien die Stelle, Dan. IV, 24. wo etliche Ausleger die Worte צדקה Gerechtigkeit und חנן עבין Wohlthun und Barmhertzigkeit gegen die Armen vor Synonymische Wörter ausgeben. Allein, warum der Herr **Wolle** diesen nicht beypflichten will, ist theils die Ermangelung gründlichen Beweises, theils, weil er meynet, es komme dem Wohlthun gegen die Armen an diesem Orte gar nicht der Begriff der Gerechtigkeit zu, weil erst zu der Pharisäer Zeiten dieser Wahn aufgekommen, daß man durch Allmosen, als durch eine eigene Gerechtigkeit den Göttlichen Zorn abwenden, und ihn versöhnen könne, weswegen auch Christus von dieser Materie scharff disputirte, Matth. VI, 1-4. Und daß auch hier an diesem Orte die varians lectio, da in dem ersten Vers dieses angeführten Capitels vor ἐλεημοσύνη δικαιοσύνη gelesen, oder wenigstens angemercket wird, niemand irrig machen möge, so hält er davor, es komme dieses blos von der Unwissenheit und Ungelehrsamkeit derer amanuensium her, welche das Wort δικαιοσύνη in einem vor sich habenden Exemplar auf dem Rande darzu notiret mögen gefunden haben, und es vielleicht beym Abschreiben in den Text mit eingerückt hätten, daß also unter diesen zweyen Worten gar keine Gleichförmigkeit zu behaupten sey. Einen andern Ort einer unnöthigen Synonymie führet er auch aus Matth. XI, 12. an, wo das Verbum βιάζεται von einigen passive erkläret wird, als ob es hiesse regnum cœlorum *vi occupatur vel inuaditur* Allein, weil auf solche Weise die folgenden Worte eben diesen Verstand hätten, und nicht durch die geringste zufällige Idee von dieser Redensart unterschieden wären, so hält er dieses vor eine offenbare, blosse und hier keinesweges zuzulassende Tavtologie: Hingegen sucht er dieser abzuhelffen, wenn er einer jeden Proposition ihren eigenen Verstand zuleget, indem er nur das Wort βιάζεται activè nimmt, also: Regnum cœlorum *vi perrumpit & perruptores* rapiunt illud. Dieses beweiset er aus Röm. I, 16. und 2 Cor. X, 4. wo an beyden Orten dem Himmelreiche oder Evangelio βία quædam singularis oder eine besondere Gewalt zugeschrieben wird; hernach behauptet er auch βίαν quandam von denen Sündern, wenn sie nehmlich (wie sonderlich zu denselbigen Zeiten Christi geschahe z. E von dem **Matthäus**, **Zachäus**, und andern,) durch wahre Busse das Himmelreich gleichsam gewaltig zu sich reissen und überkommen. Daß aber dem verbo βιάζω significatio activa beygeleget werde, beweiset er sowohl aus einem Griechischen Scholiasten des **Apolonius**, als auch aus der Gegeneinanderhaltung dieser Stelle mit Luc. XVI, 16. wo eben dieses verbum auch activè gebrauchet ist Von andern Philologen führet er vor seine Meynung an, die Englische Version, den **Johann Ligtfoot** und vornehmlich **Corn. Adami** in Obseryat philologico-theol. §. XXI. p. 138. ff. Als eine unnöthige Synonymie will er auch mit angerechnet wissen, Luc. I, 35. und andere Oerter. Der andere Canon: Die Synonymien oder Gleichförmigkeiten der H. Schrifft sind nicht so gar einerley, daß nicht eine zufällige Idee dieselben unterscheiden solte; derowegen sind diese beyden Synonymien fleißig heraus zusuchen. Die unter diesen Canonem gebrachte Exempel sind Hos. XIII, 14. und Ps. VI, 6. wo die Worte מות und שחת als Synonyma dennoch diesen zufälligen Unterscheid haben, daß שחת statum s. conditionem mortuorum, was etwan im Griechischen ἅδης, im Lateinischen infernus heißt, מות aber den Tod selbst bedeutet, und also wie antecedens und conseqvens unterschieden sind. Hieher rechnet er auch, wenn genus und species synonymisch miteinder verbunden werden, wie Jes. XXXII, 1. ein Narr und ein Geitziger, ingleichen causa und effectus wie Ps. XII, 2. ein zweyfaches und ein heuchlerisches Hertz. Denn wer da heuchelt, redet gleichsam aus einem zweyfachen Hertzen, oder mit doppelter Zunge, daher dergleichen falsche Leute bey vielen Völckern und Sprachen Zweyzüngler genennet werden. Noch ein hieher zielendes Exempel sucht er auch Ps. XXXVII, 25. wo sich bey dem Subject und Prädicat eine Synonymische Verbindung antreffen läst, bey dieser Schrifftstelle wundert sich der Herr Wolle, daß man bey dessen Erklärung soviel Schwierigkeiten gemacht daß ihn auch der berühmte **August Pfeiffer** in seine Dubia vexata mitzubringen, nicht angestanden hat, da doch alle Schwierigkeiten auf einmahl wegfielen, wenn man hier die Synonymie in acht nähme und durch das Subject צדיק justus vornehmlich einen solchen verstände, welcher nach dem vorhergehenden 21. und nachfolgenden 26 Vers mild und freygebig gegen die Armen wäre, als welcher sich eben versichern könnte, GOtt werde ihn nicht verlassen, oder durch seine Freygebigkeit zum Bettelstabe kommen lassen, weil auch der gütige GOtt nach Matth. X, 42. einen Trunck kalten Wassers nicht wolle unbelohnet lassen. Der dritte Canon: Die Synonymien werden in Heil Schrifft zuweilen der Zierlichkeit wegen gebraucht. Hieher rechnet der Herr Wolle den Idiotismum der H. Sprache, da zwey andere Synonyma zusammengesetzt werden, deren anderes statt eines adjectivi superlativi stehet wie; 1 B. Mos. I, 26. בצלמנו כדמותנו ad imaginem & similitudinem nostram, d. i. ad imaginem nobis similimam, dergleichen Exempel finden sich auch Röm. I. 23. 5 B. Mos. XVI, 8. Jer. XXII, 3. 1 Chron. XXII, 5. ꝛc. Hieher gehöret auch, wenn durch die Verbindung derer Synonymorum eine auxesis oder Vergrösserung angezeiget wird, wie 2 B. Mos. X, 22 tenebræ caliginis, d. i. eine dicke Finsterniß, ingleichen Ps. XVI, 5. XXXII, 5. XL, 3. Esa XXIIX, 1. 4. XXX, 13. Ezech XVI. 49. Klagl. Jer II, 5. Zach. X, 1. coll. Hiob. XXXVII, 6. So auch im Chaldäischen Dan. II, 41. 43 IV. 7. Der vierdte Canon: Die Synonymien bedeuten in H. Schrifft öffters einen besondern Nachdruck, vornehmlich wenn sie sehr gehäuffet sind, da denn ein jedes Wort nicht besonders zu erklären, sondern alle zusammen genommen mit desto grösserer Erhebung und Extension zu verstehen sind. Dergleichen Exempel kommen vor Psal. V, 23. XLV, 11. 2 B. Mos. XXXIV, 6. 7. welche unvergleichliche von dem Sohne GOttes selbst dem lebendigen GOtt an diesem letztern Orte beygelegte πολυσυνωνυμία weit unterschieden ist von denen vielfältigen

Benen-

Benennungen derer Heydnischen Götter und Göttinnen, als worinnen die unglückseligen Anbeter ihren falschen Göttern besondere Ehre zu erweisen gedachten. So giebt es auch nachdrückliche Synonymien Psalm CXXXIX, 23. 24. Offenb. V, 12. III, 17. Hierbey will der Herr **Wolle** auch nicht die Stelle Esa. XI, 2. übergehen, allwo er wider die Auslegung **Philipp Melanchthons** mit dem **Matthias Flacius** in Clav. Script. Sac. P. I. voc. Sapientia p. 1114 u. f. eine blosse Synonymie behauptet, durch welche mit desto nachdrücklichern Worten die unmäßliche Salbung der menschlichen Natur Christi ausgesprochen wird. Folglich widerlegt er alle diejenigen, welche 7. Gaben des Heiligen Geistes aus dieser Schrifftstelle zu erzwingen, sich bemühen, z. E. den **Ambrosius**, da er gesungen: Tu septiformis munere, dextræ Dei tu digitus, ingleichen die Römisch-Catholischen, welche hier das Fundament ihrer 7 Sacramente suchen. So eine Synonymie findet sich auch 5 B. Mos. VI, 5. coll. Luc. X, 27. da GOtt zu lieben geboten wird von gantzem Hertzen, von gantzer Seele, von gantzem Gemüthe, d. i. vollkommen. Hieher gehöret auch noch die Stelle 5 B. Mos. XXXII, 4. Der fünffte Canon: Die Synonymien in Heiliger Schrifft, deren eine etwas bejahet, die andere verneinet, bejahen desto stärcker, und vergrössern die Sache. Unter diesen Canonem bringet der Herr Wolle zwey Stellen aus dem Jeremia, die erste stehet Cap. II, 34. Hier hat das erste Hemistichium im Hebräischen seine Richtigkeit, aber in Ansehung des andern ist er weder mit der Auslegung des R. **Salomon Carchi**, noch auch mit andern Rabbinen, als dem **Abenæana**, **David Kimchi** und **Aben Melech** zufrieden, als deren ersterer (indem er meynet, wie es denn auch ist, es handele dieser Vers von denen unschuldig umgebrachten wahren Propheten) das andere Hemistichium dieses Verses also erkläret: Und hast sie nicht beym Einbrechen ergriffen, daß du sie getödtet hast (wie etwan die Diebe nach dem Gesetz GOttes 2 B. Mos. XXII, 2. ungestrafft durften todtgeschlagen werden) sondern dieserwegen, daß sie dich gestrafft haben, hast du sie umgebracht. Der letztere, **Aben Melech**, verkehret gar die Accentuation, und indem er den Imperatorem Silluk unbillig übergehet, ziehet er die letzten Worte des 34 Verses unmittelbar zu dem folgenden 35 Vers also: Obgleich deine Sünden offenbar sind, so sprichst du dennoch: ich bin unschuldig ꝛc. Wider diese urgirt der Herr **Wolle** seinen Canonem, und bringt vermöge der einen theils bejahenden, andern theils verneinenden Synonymie folgenden Verstand heraus: (das erste Hemistichium) Auch an deinen Flügeln (deiner Kleider) findet man Blut derer armen und unschuldigen Seelen. (das andere Hemistichion) Ich finde dasselbe nicht im Verborgenen, sondern an allen denselbigen (Flügeln deiner Kleider) d. i. offenbar, finde ich es bey dir. Hiernächst läst der Herr **Wolle** auch nicht unerinnert, wie daß er mit grösserer Richtigkeit das Wort מצאתים in prima persona inveni; als in secunda invenisti erkläre, und gründet sich sonderlich mit dieser seiner Erklärung auf den mit sich übereinstimmenden **Abarbenel**, welcher auch den gantzen Text gar artig mit dem Exempel Jacobs 1 B. der Kön. II, 5. erläutert, woraus man erkennet, wie die Israeliten, wenn sie sich vergossenen Bluts rühmen wolten, es auch an ihren Kleidern zu tragen sich nicht scheueten. Die andere Stelle, auf welche dieser Canon appliciret wird, ist aus Jerem. V, 28. Weil dieser Vers nicht gantz enucleiret wird, wollen wir die hieher gehörigen Worte hersetzen: עברו דברי לע דין לא דנו Das erste Hemistichium in diesen Worten enthält die Affirmation prætereunt, i. e. negligunt res afflicti; das andere enthält die Negation: Jus non judicant. Nun diese seine von dem **Ludewig de Dieu** in Crit. S. über diese Stelle angenommene Uebersetzung behauptet er nach allen hierinnen vorkommenden Worten aus folgenden 5 Ursachen: 1) Behalte er solcher Gestalt den rechten Biblischen Gebrauch des Worts עבר aus 2 Buch der Kön. VI, 9. 2) Heisse im Lateinischen prætcrire und im Deutschen übergehen eben so viel, als negligere hintansetzen; also werde auch das beym Luc XI, 44. befindliche παρέρχεσθαι beym Matth. XXIII, 23. durch ἀφιέναι omittere übersetzet; zu dem stimme auch mit dieser dem עבר beygelegten Bedeutung in seiner Uebersetzung der Syrus überein. 3) Bedeute לע nicht so wohl einen moraliter, als auch physice bösen und elenden Menschen, welche letztere Bedeutung der Herr **Wolle** behalten. 4) Bedeute דברי so wohl Sachen oder Thaten als Worte, und beydes könne auch hier statt finden. 5) Erkläre auch die andere Redens-Art, nehmlich die negativa die erstere, daß es ἐμφατικῶς zusammen nichts anders heisse, als: nullam omnino juris habent curam rationemque, sie sehen gar nicht aufs Recht. Als ein hieher gehöriges Exempel aus dem N. T. führet er noch an das Bekänntniß Johannis von seiner Person Joh. I, 20. καὶ ὡμολόγησε, καὶ ἐκ ἠρνήσατο, welches keinesweges eine vergebliche Tavtologie ist, wie es Anfangs scheinet, sondern vielmehr mit grossem Nachdrucke eine aufrichtige, beständige, deutliche, freye und ernsthaffte Erklärung anzeiget. conf. **Spener** in Homil. super h. l. Der sechste Canon: Die Synonymien werden in Heil. Schrifft bisweilen gebraucht entweder eine Gemüths-Bewegung anzuzeigen, oder dieselbe zu erregen. Unter diesem Canone stehen die Worte des von grosser Gemüths-Bewegung wegen der Flucht Jacobs eingenommenen Labans aus 1 B. Mos. XXXI, 26. 27. conf. **Joh. Clericus** in Comment. ad h. l. p. 210. Der siebende Canon: Die Synonymien werden in Heil. Schrifft vornehmlich an etwas dunckeln Orten mehrer Erklärung und Deutlichkeit wegen angebracht. Hieher rechnet der Herr **Wolle** die Stelle 2 B. Mos. XXXIII, 19. da GOtt gegen Mosen sich also erkläret: Ich will für deinem Angesicht her alle meine Güte gehen lassen. Damit aber Moses durch diese generale Erklärung sich nicht grösserer Freyheit in Anschauung des ihm sich offenbarenden GOttes anmassen möge, als ihm hiermit vergönnet war, so werde durch das andere Hemistichium in diesem Vers, als durch eine Synonymie, nach abgefaßtem Canone, der obige Satz, und die Meynung des grossen GOttes noch mehr erläutert, wenn es heisset: Wem ich aber gnädig bin, dem bin ich gnädig, und wes

ich mich erbarme, des erbarme ich mich. Welche Worte er nach dem Grund-Texte also übersetzet: Tibique faveho quomodo (quacunque ratione) favere potero: Tuique miserebor, quomodo (quacunque ratione misereri potero. Seine Uebersetzung beweiset er folgender Gestalt: Erstlich heisse die particula אם אשר öffters quomodo, wie z. E. 1 B. Mos. XXX, 29. 4 B. Mos. XXXII, 31. 5 B. Mos. XXIX, 15. und anderweit. Vors andere werde man gewahr, daß das Futurum im Hebräischen gar öffters den modum potentialem ausdrucke, wie dieses **Christoph Helvicus** in Compend. Hebr. Grammat. p. 35. angemercket, und auch aus 1 B. Mos. XXXII, 13. לא יספר non numerabitur, d. i. numerari non potest, ingleichen aus Psalm XXII, 18. erhelle. Drittens könne den modum potentialem auch nur die Wiederholung des einmahl gesetzten Verbi behaupten, welches die Parallel-Stellen 1 Sam. XXIII, 13. und 2 Sam. XV, 20. bestätigten. Hierzu komme noch viertens der Beyfall des folgenden 20 Verses, da GOtt ausdrücklich spricht: Mein Angesicht kanst du nicht sehen. Mehrere unter diesen Canonem gehörige Exempel sind Jerem. XVII, 29. 24. ingleichen 1 B. Mos. XLIX, 10. allwo der venturus Schilo durch die Redens-Art, demselben werden die Völcker anhangen, nicht wenig erläutert wird, immassen ein Dominator, und derjenige, cui præstatur obedientia, correlata sind. Hieher gehöret auch 1 B. Mos. XXXI, 26. ingleichen wenn Metaphorische Redens-Arten durch andere leichtere erkläret werden, wie Esa. LI, 1. 2. Jer. XI, 18. 19. L, 23. ingleichen wenn æquivoca durch die folgenden Worte erkläret werden, als 1 Cor. III, 1. Apost. Gesch. V, 4. 1. Cor. III, 16. Dieser Auszug aus der Wollischen Dissertation ist genommen aus den *Actis Lipsiensibus Academicis*, IX Th. p. 126 u. f.

SYNONYMUM, ein **gleichgültiges Wort**, siehe **Wort (gleichgültiges)**.

Synopertus, Symbertus, Sympertus, Bischoff zu Regenspurg von 752 bis 784, saß 32 Jahr. Er hat dem heiligen Emmerano ein grosses und weitläufftiges Kloster aufgeführet, worzu **Carl** der Grosse, der eben damahls das Bayerland schon ziemlich unter den Fuß gebracht hatte, grosse Geld-Summen hergab. **Hübners** Polit. Fragen VIII Theil p. 129. **Meichelbecks** Hist. Fris. T. I. p. 70 und 83.

SYNOPSIS, ein kurtzer Auszug eines Buches, ein Inventarium, oder gerichtliches Verzeichniß einer Erb- oder Verlassenschafft. l. magis puto in pr. ff. de reb. eor. l. tutor. ff. de admin. tutor. l. cum plures ff. de reb. aut. jud. poss. **Cujacius** Obs. Lib. VIII c. 1.

SYNOPTICA METHODUS, heisset eine Art der Prediger-Methode, da man alle Stücke, die in einer Pericopa enthalten, kürtzlich erkläret. **Chladenii** Instit. Homilet. p. 294.

St. **Synorius**, Märtyrer, siehe St. **Sinon**, im XXXVII. Bande, p. 1707.

SYNOVIA, siehe **Glied-Wasser**, im X Bande, p. 1665, ingleichen *Lympha*, im XVIII Bande, p. 1514.

SYNTACTICA FIGURA, ist in der Grammatick, wenn eine Rede zwar wieder die ordentlichen Reguln construiret wird, indessen aber doch solches eben keinen Schnitzer oder Fehler giebet, dergleichen Figuren denn sind die Ellipsis, der Pleonasmus, der Hellenismus, der Archaismus, die Synthesis, das Zeugma, die Syllepsis, Synecdoche, Hypallage und Anastrophe.

SYNTACTICVS ARCHAISMUS, siehe *Archaismus*, im II Bande, p. 1195.

SYNTAGMA, heißt die Zusammentragung verschiedener Dinge in ein Buch.

SYNTASIS, eine Geschwulst, oder die Ausdehnung eines Leibestheils durch eine Geschwulst. Das Wort kommt von συντείνω, distendo, ausdehnen.

SYNTAXIS, ist ein Theil in der Grammatick, welcher weiset, wie man die Wörter recht construiren oder zusammen setzen, und mithin eine gantze Rede daraus machen soll. Es sind folgende Arten davon zu mercken, als

1. SYNTAXIS ANALOGA, welcher der gemeinen Art zu reden, oder der natürlichen Beschaffenheit einer Sprache nachgehet und mithin dem Syntaxi anomalæ oder figuratæ entgegen gesetzet wird.
2. SYNTAXIS ANOMALA, welcher nicht nach der gemeinen Art zu reden gehet, indessen aber doch die Exempel guter Autorum vor sich hat, sonst auch FIGURATA heißt, und wo er bey den Scribenten vorkommt, mehr observiret, als imitiret werden muß.
3. SYNTAXIS CONVENIENTIÆ, da die Wörter in gewissen accidentibus, als dem genere, casu, numero, u. s. f. übereinkommen müssen, z. E. Homo justus, Virtus bonum, M. Tullius Cicero Consul, Petrus scripsit.
4. SYNTAXIS FIGURATA, ist so viel, als der Syntaxis anomalæ, so daher oben zu ersehen.
5. SYNTAXIS INTRANSITIVA, ist so viel, als der Syntaxis convenientiæ, und wird er intransitiva genennet, weil die Wörter in demselben bey einer Person bleiben, nicht aber auf eine andere gehen. Siehe vorher Syntaxis convenientiæ.
6. SYNTAXIS REGIMINIS ist, in welchem ein Wort von dem andern auf seine Art regieret wird. Z. E. der Accusativus *Deum*, von dem Verbo amo, wenn ich sage amo Deum, der Genitivus *Ciceronis* von liber, wenn ich sage liber Ciceronis u. s. f. Er heist sonst auch Syntaxis transitiva, so daher mit nachzusehen.
7. SYNTAXIS SIMPLEX, ist so viel als Syntaxis analoga, siehe *Syntaxis analoga*.
8. SYNTAXIS TRANSITIVA, in welchem die Wörter von einer Person auf eine andere übergehen, und mithin nicht bey einer verbleiben, z. E. Filius patris; Deus amat homines, liber scriptus est a Paulo, u. d. g. Er heißt

heißt sonst auch Syntaxis regiminis, und wird dem Syntaxi convenientiæ und transitivæ entgegen gesetzet.

Canz in seiner Grammatica universali giebt von dem Syntaxi folgende Regeln;

1. Jede Bejahung und Verneinung bestehet aus einem Nomine und Verbo. Jedes Verbum finitum hat einen ausdrücklichen oder verschwiegenen Nominativum vor sich, der mit ihm in Numero übereinkommt. Z. E. Es regnet, nehml. der Himmel.
2. Wenn die Præpositiones oder Conjunctiones ausdrücklich stehen, so heisset es Syntaxis regularis; wenn sie aber darunter verstanden werden, so entstehet Syntaxis figurata, z. E. More hominum facis, i. e. de more.
3. Jedes Nomen Adjectivum hat ein ausdrückliches und darunter verstandenes Substantivum bey sich. Z. E. Triste lupus stabilis sc. negotium.
4. Jedes Pronomen relativum setzet ein anderes voraus, z. E. Est (sc. aliquis) qui dicat.
5. Jeder Comparativus setzet einen Positivum voraus, mit welchem er verglichen wird. Z. E. Videris mihi lætior, sc. solito vel justo.
6. Jeder Nominativus ist des Verbi finiti Subjectum, oder Prädicatum zugleich, z. E. Mehercules sc. amet.
7. Der Genitivus wird von dem ausgedrückten oder verschwiegenen Substantivo regieret, in etlichen Sprachen aber von einer Præposition. Bey den Lateinern erfodern die Verba, damit man anklagt, ingleichen interest, und refert, wie auch die Adjectiva des Ueberflusses und Mangels einen Genitivum, es ist aber allenthalben causa, ergo oder ein nomen substantivum cognatum, als peritus juris, sc. peritia, dives agri sc. divitiis, oder negotium und æris: als parvi sc. æris est inter negotia, zu verstehen. Bey den Griechen wird der Genitivus gemeiniglich von ἐκ oder ἕνεκα regieret, z. E. παντὸς δόλε, sc. ἐκ παντός.
8. So offt wir bekennen, daß einem etwas nützlich oder schädlich sey, ingleichen so offt der letzte Endzweck der Sachen, darnach wir streben, angedeutet wird, hat der Dativus statt; z. E. Studeo. ich liege ob, dem Studiren.
9. Jeder Accusativus wird von einem ausdrücklichen oder weggelassenen Verbo activo oder nomine substantivo verbali regieret. Weiln es aber den ersten Sprach-Erfindern gefallen die Præpositiones Nomina regieren zu lassen, so wird auch der Accusativus von einer Præposition regieret, z. E. Multos abhinc annos, sc. ante: Albus dentes: i. e. secundum dentes.
10. Wo der Ablativus in einer Sprache gebräuchlich ist, so kan er, weil sein Gebrauch unendlich, nicht anders als von Præpositionen, deren Bedeutung mancherley ist, regieret werden. Die Regel von utor und fruor ist hier nicht darwieder. Die Alten sagten utor hanc rem uti ad bellum Liv. Lib XLIV. 26. **Perizonius** sagt, die Bedeutung wäre offt passiva, und werde der Ablativus gebrauchet: Vescor heißt: ich esse von etwas. Die Griechen haben keinen Ablativum, die übrigen Sprachen drücken denselben nicht mit einer Endung, sondern mit particulis aus.
11. Auch die Verba neutra haben von ihrer Derivation einen Accusativum bey sich z. E. sto, sc. stationem, sedeo sc. sessionem.
12. Ein jeder Infinitivus hat einen ausdrücklichen oder heimlichen Accusativum, öffters nach der Griechischen Verbindung den Nominativum bey sich, z. E. Dicitur venire, i. e. eum venire, δοκεῖς τι ἀληθὲς ἐρεῖν sc. σύ.

Dieses muß insonderheit in acht genommen werden, daß in allen Sprachen die Syntaxis in Carmine von der Syntaxi in Prosa unterschieden sey, wie dieses in Griechischer und Lateinischer Sprache bekannt ist, und solches in der letztern **Masenius** Palæstr. Eloq. ligatæ Lib. II. c. 12. gar artig ausgeführet. So hat man auch in deutschen Versen bißweilen eine Construction, die in Prosa nicht eben gebräuchlich ist. Daher es vor ein Vitium gehalten wird, wenn die Ausrede im Carmine allzu prosaisch ist, welches nicht in der Syntaxi allein, sondern auch in den Wörtern, und der Rede selbst bestehet. Dieses tadelt auch **Menage** in seinem Observat. über den **Malherbe** B. V. Wenn wir nun vieler Deutscher Poeten Verse besehen, so finden wir, daß dieses Laster bey vielen sehr gemein sey, wiewohl es bey der Deutschen Sprache weniger getadelt wird, als bey den andern. Ein mehrers hiervon findet man in **Morhof** Unterricht von der Deutschen Sprache und Poesie p. 462. u. ff.

Συντέκνος, heißt nach einiger Meynung so viel als eine Schwester, oder eine Concubine, oder auch eine Pathe, so man aus der Tauffe gehoben; **Balsamo** aber erklärt es vor der letztern ihre Mutter, in Synod. Trull. cap. 53. **Pratejus** und **Cujacius** Obs. Lib. IX. c. 9.

SYNTENOSIS, heißt die Zusammenwachsung der Beine, vermittelst einer Spannader.

SYNTERETICA, ist ein Theil der Gesundheitslehre, durch welche die Gesundheit geschützet und erhalten wird.

SYNTEXIS, siehe **Schwinden der Glieder**, im XXXVI Bande, p. 515.

SYNTHESIS, die Zusammenfügung der Beine. Sonst zeiget dieses Wort auch an den Zusammenhang und Bau des gantzen Leibes. Das Wort kömmt von συντίθημι, compono, zusammensetzen.

SYNTHESIS, so hieß bey den Römern eine Art von Kleidern, welche sie nur bey der Mahlzeit anhatten. Die Gelehrten haben ob sie sich gleich sehr darum bemühet, von deren Gestalt noch nichts heraus bringen können, als nur so viel, daß sie offen und geviert gewesen, daß man sie, wie unsere heutige Nachtröcke, um den Leib schlagen können. **Lipsius** Saturn. l. 2. **Pitiscus** II. 886.

SYNTHESIS, ist in der Grammatick eine Figura syntactica, nach welcher die Construction nicht auf die Worte sondern auf den Verstand gehet. Sie ist zweyerley

1. SYNTHESIS GENERIS, wenn zu einem Substantivo das Adjectivum in einem andern als behörigem genere gesetzet wird, und mithin nicht so wohl auf das genus des Substantivi als dessen Bedeutung gehet. z. E. In Eunuchum sc. Fabulam s. Comœdiam. Centaurus magna, sc. navis. Scelus, qui me perdidit, weil scelus hier soviel, als homo sceleſtus ist, u. s. f.

2. SYNTHESIS NUMERI, wenn ein Verbum plurale zu einem nomine singulari gesetzet wird, weil solches nomen zwar in singulari stehet, jedoch aber an sich eine Menge oder viele bedeutet. Z. E. Turba ruunt. Pars fugiunt. Uterque sumus miseri homines u. s. f.

SYNTHESIS, ist in der Mathesi nichts anders, als ein Beweiß, in welchen man diejenige Wahrheit, auf welche man in der analysi zuletzt verfallen, zum Grunde annimmt, und daraus die Wahrheit dessen, was in der analysi supponiret worden, behauptet. Diesemnach wird die synthesis eines theorematis oder problematis folgender massen angestellet: 1) Wenn die analysis geschehen, so nimt man diejenige Wahrheit, dabey man in derselben stehen blieben, zum Haupt-Grunde an. 2) Beweiset man aus diesen Principio alle vorhergehende Sätze in der analysi, durch welche man daselbst auf diese Wahrheit geführet worden, bis man wieder auf das Theorema oder Problema kommet, dessen Wahrheit oder Construction man anfangs angenommen hat. So ist dieselbe aus der in analysi zuletzt gefundenen Wahrheit erwiesen. Denn weil alle Sätze, welche in der analysi vorkommen, sich simpliciter convertiren lassen, und daher einer aus dem andern flieſſet, so kan sowohl der erste aus dem letzten, als der letzte aus dem ersten Satz erwiesen werden. **Wiedeburgs** Einleit. zu der höhern Mathesi p. 140. u. f.

SYNTHESIS, heißt in denen Rechten ein Hauffen, oder eine Zusammenhäuffung gewisser Sachen, l. 38. ff. de aur & arg. leg. Allwo es aber nur vornehmlich von denen kostbarsten und besten Kleidern, gebraucht wird, welche man alle zusammen in einem besondern Kleider-Schrancke aufbehielt, und deren man sich nicht alle Tage, sondern nur zu gewissen Zeiten, und absonderlich auf die hohen Feste, oder bey andern gleichmäßigen ausserordentlichen Gelegenheiten zu bedienen pflegte **Hotomann. Turnebus** in Adverſ. Lib. XXV. c. 18. will es hingegen nur von einem einzigen Kleide und zwar dem besten unter allen, verstanden wissen, welcher aber deshalber vom **Hotomann** widerleget wird. Jedoch andere erklären es noch anders. **Alciatus** in Parerg. Lib. II. c. 21. **Brodäus** Misc. Lib. VI.

SYNTHETICA METHODUS, siehe **Methode (Synthetische)** im XX Bande, p. 1330. u. ff.

Synthetische Lehrart, siehe **Methode (Synthetische)** im XX Bande, p. 1330. u. ff.

Synthetische Methode, siehe **Methode (Synthetische)** im XX Bande, p. 1330. u. ff.

Synthetischer Schluß, ist ein Schluß, in welchem man von der præmiſſa anfänget und aus derselben die Conclusion erfindet. Siehe ein mehrers hiervon in dem Artickel: **Vernunfft-Schluß.**

Συνθήματα, heissen in denen Griechischen Pandecten diejenigen Diplomata oder Beglaubigungs-Schreiben, welche denen Couriers, oder andern mit denen öffentlichen Posten reisenden Personen, zu ihrer Legitimation mitgegeben wurden. **Pratejus.**

Synthis oder **Sinthemius**, (Johann) ein Niederländischer Mönch, siehe **Sinthemius**, im XXXVII Bande, p. 1714.

SYNTHRONON, war derjenige Stuhl, in welchen sie vormahls einen Bischoff nach der Consecration brachten, zum Anzeigen seiner hohen Autorität. Er selbsten wurde genennet Syndronos, das ist, ein Herr, welcher in einem solchen Throne saß.

SYNTHYCHE, oder **Syntyche**, eine vornehme Frau und Christin zu Philippis, welche mit der **Evodia** in Zwistigkeit lebete, deren Versöhnung daher der Apostel Paulus Philipp. IV, 2. 3 selbst zu befördern bemühet war. Einige machen alberner Weise aus ihr und der Evodia Manns-Personen, die aber aus obangezogenen Text klärlich zu widerlegen sind.

SYNTONO, siehe *Syntonus*.

SYNTONUM (DIATONO-) SYSTEMA, siehe *Systema Diatono-Syntonum*.

SYNTONUS, ist Lateinisch, Italienisch heißt es *Syntono*, Griechisch σύντονος von συντεινειν, so unter andern auch contrahere, zusammenziehen bedeutet; weil das von **Zarlin** erfundene, und itzo gebräuchliche Genus modulandi Syntonum zwar bey nahe mit dem Diatonico naturali übereinkommet, doch aber wegen darzu gekommener Temperatur, nicht mehr diejenigen Proportionen, sondern etwas kleinere und enger zusammen gezogene hat. Bes. **Brossards** Diction. p. 155. und **Printzens** Sat. Componist. II Th. p. 42. u. f.

SYNTYCHE, siehe **Synthyche**.

SYNULOTICON, *Cicatricem inducens*, siehe *Epulotica*, im VIII Bande, p. 1451.

SYNUSIASTÆ, siehe **Synusiasten.**

Synusiasten, *Synusiastæ*, von dem Griechischen Wort συνουσία, welches eine Vermischung zweyer Substantzen bedeutet, waren Ketzer, welche also genennet wurden, weil sie nur eine Substantz in Christo machten, und vermeyneten, die Göttliche Natur wäre in die menschliche, oder die menschliche in die Göttliche convertiret worden. Zu diesen Ketzern gehöreten in dem IV Jahrhundert die Apollinaristen, in dem V die Eutychianer, und hernach die Dimoriten. Die Reformirten beschuldigen auch die Lutheraner in der Lehre vom Heil. Abendmahl einer συνουσία, oder Vermischung zweyer Substantzen, als in welchen Verstand sie alhier das Wort Consubstantiatio nehmen. Es wird aber die Consubstantiatio gar nicht in unserer Kirche gelehret. Ein mehrers kan

kan man hiervon lesen in **Gerhards** locis theol. Tom. V. de sacra cœna, §. 104. p. 82. **Baiers** dissert. de impanatione & consubstantiatione und **Pfaffens** Dissert. de consecrat. veterum eucharist. p. 453 seq. **Walchs** Einleit. in die Relig. Streitigk. ausser der Luth. Kirche III Th. p. 249 u. f.

SYNYMENSIS, eine Zusammenwachsung der Beine, vermittelst eines Pergamenthäutleins.

Syösterna, (Baron von) Königl. Schwedischer Reichs-Rath und Vice-Admiral, starb im November 1739. Er war auf dem letzten Reichstag den 5 April 1739 zum Reichs-Rathe ernennet, welche hohe Bedienung er anfangs nicht annehmen wolte, sich aber endlich doch noch darzu bewegen ließ. **Ranffts** Geneal. Nachr. I Band, p. 1000.

Syonen, ist ein Kloster St. Wilhelms-Ordens, unweit der Stadt Klingenau in der Eydgenoßischen Grafschafft Baden gelegen.

Syortgatmich-Aglen, der neun und zwantzigste Chans aus dem Geschlecht Zagatay, in der Landschafft gleiches Nahmens, in Asien, zu Ende des 14 Jahrhunderts nach Christi Geburt, war ein Sohn des Danischmond-Chans, welchem der Tamerlan den eitlen Titel eines Chans in Zagatay gab, ohne ihm die geringste Autorität zu lassen. **Martiniere** Histor. Asien, p. 390.

SYPÆUM, Stadt, siehe *Sypheum*.

Sypaletus, ein ehemahliger Ort des alten Griechen Landes, welcher zum Cecropischen Stamme gehörete. **Melissant.** Schatz-Cammer Griech. Antiquit. p. 127.

Sypersoy, ist ein Englischer wollener dichter Zeug, den das Frauenzimmer unter ihre Haus-Kleider statt des Futters zu gebrauchen pfleget.

SYPHÆUM, Stadt, siehe *Sypheum*.

Syphax, König über einen Theil von Numidien, dessen Einwohner Massyler genennet wurden, nahm anfänglich der Römer Parthey an, und blieb bis gegen das Ende des andern Punischen Krieges sehr standhafft dabey, ob er schon darüber von den Carthaginensern und ihrem damahligen Bundsgenossen **Masinissa** 2 grosse Niederlagen erlitten. Aber da sich das Blat allbereit gewendet, die Carthaginenser sehr geschwächet wurden, und Scipio im Begriff stund, in Africa überzugehen, schlug sich **Syphax** sehr unvorsichtig, und zur Unzeit zu den erstern, lediglich aus Liebe gegen der **Sophronisbe**, die Tochter **Asdrubals, Giscons** Sohns. Es bekam ihm aber sehr übel. Denn als Scipio in Africa gekommen, schlug er die Carthaginenser zwey mahl, welche von **Asdrubal, Giscons** Sohn, und von **Syphax** commandiret wurden. In der erstern Schlacht wurden 40000 von den Feinden getödtet, oder in ihren strohernen Gezelten, darinn man sie bey Nacht überfallen, und Feuer darein geworffen hatte, verbrannt, und 6000 gefangen genommen. In der andern Schlacht aber wurde alle ihre Macht gäntzlich ruiniret und zerstreuet. **Lälius** und **Masinissa**, welcher über einen andern Theil von Numidien König war, verfolgte den König **Syphax**, und fiengen ihn A. R. 551, vor der Geburt Christi 203 in einer frischen Schlacht unfern Cirtha, wie auch bald darauf eben in dieser Stadt seine Gemahlin **Sophonisbe. Vermina, Syphax** Sohn, wurde gleichfalls geschlagen, und seine Herrschafften dem **Masinissa** gegeben. Dieser unglückselige König wurde nach diesem gefangen in Italien geführet, sodann anfangs zu Alba, und hierauf zu Tibur verwahret, um bey des Scipio Triumph dem Volcke gezeigt zu werden. Allein er starb an dem letzten Orte noch vorher, obwohl **Polybius** das Gegentheil meldet. Einige schreiben auch, er habe sich, um den Schimpff vorzukommen, mit Fleiß zu Tode gehungert. Nach dem **Livius** hat ihn der Römische Rath auf seine Unkosten ansehnlich zur Erde bestatten lassen. **Plutarch.** in Scip. **Titus Liv. Polybius. Eutrop Florus. Ovidius. Abels** Griechische Alterthümer I Th. p. 1069 u. ff. **Rollins** Historie alter Zeiten und Völcker I Th. p. 591 u. ff.

SYPHEUM, *Syphæum, Sypæum, Siphea*, soll ehedem eine Stadt der alten Brutten, welche am Ende Italiens gewohnet, gewesen seyn, nach Aussage **Barrii**; so aber gantz verwüstet und aus deren Ruinen die heurige allda stehende Stadt **Castrovillare** in Calabria citra, davon im V Bande, p. 1387 gehandelt wird, soll erbauet worden seyn: Daher dieselbe von einigen noch mit obigem Nahmen beleget wird. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II p. 228.

SYPHILIS, siehe *Syphylis*.

SYPHIUM, siehe **Teufelsdreck.**

SYPHNUS oder *Siphnus* oder *Siphnos*, eine Insel, siehe **Siphanto**, im XXXVII Bande, p. 1764 u. f.

SYPHON, Instrument, siehe **Spritze**, im XXXIX Bande, p. 518.

SYPHON, ein Wind, siehe **Winds-Brut.**

SYPHYLIS, heist bey dem **Fracastor** so viel, als die Frantzösische Kranckheit, siehe **Venus-seuche.**

SYPNUS, ein heydnischer Gott, siehe *Somnus*, im XXXVIII Bande, p. 721.

SYPONTUM, Stadt, siehe **Siponto**, im XXXVII Bande, p. 1768 u. f.

SYPTRITA PARVA, siehe *Syptrita stricta*.

SYPTRITA STRICTA, also heist die Kranckheit der Mondsichtigen, welche des Nachts ohne ihr Wissen im Schlafe aufstehen, in und ausser den Häusern herum gehen, und auf Dächer und Wände, gleich den Katzen hinan steigen und klettern. *Syptrita parva*, wird der so genannte **St. Veitstantz** genennet.

SYPUS, Stadt, siehe **Siponto**, im XXXVII Bande, p. 1768.

SYRA, *Syros*, oder, nach dem **Homer** Odyss. O vers. 402, *Syria*, eine Insel in dem Archipelago und eine von den sogenannten Cycladischen oder Circkel-Inseln, zwischen Delus und Paris, ungefehr dreyßig Meilen von Mycone, hat einen guten Hafen vor grosse Schiffe, und 25 Meilen im Umkreisse, und ist eine von den besten angebauten Inseln

seln im Archipelago. Sie bringet herrlich Korn, vortreflichen Weitzen, aber in kleiner Menge, viele Gerste, Wein, Oliven und Feigen, wie auch Baumwolle und Oel, ist aber bergigt, und hat Mangel an Holtz. Die Einwohner werden wegen ihrer Arbeitsamkeit gerühmt. Der auf dieser Insel liegende Marcktflecken ist eine Meile vom Hafen, liegt um einen steilen Hügel, auf welchem des Bischoffs Haus und die Kirche stehet. Der Bischoff hat nur 400 Thaler Einkommen. Diese Insel ist am meisten von Catholischen bewohnt, denn an statt daß man etwan 7 oder 8 Griechische Familien findet, so zählet man wohl dagegen 6000 Catholische Seelen, und weil die Griechen sich mit den Lateinern verheyrathen, so werden die Kinder in der Catholischen Religion erzogen. An dem Hafen sind noch die Ueberbleibsel von der alten und grossen Stadt Syros zu sehen. Sonsten hatte Pherecydes diese Insel zu seinem Vaterlande. Homeri Odyss v. 402. 405. Strabo. Suidas. Plin. l. 4. c. 12. Tournefort voyage du Levant. Savary Dict. Univ. de Commerce. Baudrand Lex. Geogr. T. II. p. 229. Cellarii Not. orb. ant. T. I. p. 1050.

SYRA, Stadt in Persien, siehe *Syca*.

Syra, ein Adeliches Schloß, Ritter-Gut und Dorff, im Amte Borna Leipzigischen Kreisses in Meissen, eine Stunde von Rochlitz gegen Geithan, dem Freyherrn von Einsiedel zuständig. Die Kirche dieses Orts mag wohl vor der Reformation fundiret, und das Filial der Kirchen zu Ossa gewesen seyn noch im Jahr 1506. Nachgehends aber im Jahr 1580 hat der damahlige Herr Abraham von Einsiedel, auf Syra, dieses Pfarr-Lehn um 150 fl. an sich erkaufft, und einen aparten Prediger dahin beruffen. Goldschadts Histor. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc. Wabsts Churf. Sachsen Beylage D. p. (78). Jccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenth. Sachsen p. 156 u. f.

Syra, oder Syrau, ein Dorff und Schrifftsäßiges Gut im Amte Plauen, im Voigtlande unweit Mühldorff dem Herrn von Watzdorff gehörig. Es wird in den Obern- und Niedern Theil eingetheilet. Goldschadts Hist. Nachr. von Marcktflecken, Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenth. Sachs. Beyl. l. p. (105).

St. Syra, oder Syria, eine sehr Christliche Matrone in dem Gebiete der Stadt Troyes in Franckreich, und lebte in den 4 oder 5 Jahrhunderte. Es ist auch noch eine Syra, so St. Ficarii, eines Schott, oder Irrländers Schwester gewesen, welche von dieser zu unterscheiden ist. Im Jahr 1461 schloß man die Arcam, welche in der Kirche St. Saviniani begraben lag, auf, und fand die Reliquien St. Syrä noch beysammen. Sie wird in dem gantzen Gebiet von Troyes den 8 Junii verehrt, da sie denn insonderheit denen, so mit dem Stein oder Bruch behafftet sind, Hülffe zu leisten pflegen soll.

Syra, eine erdichtete Magd, in des Terentius Hecyra, so den Nahmen von ihrer Nation hat, weil sie eine Syrerin soll gewesen seyn. Hedrichs Reales Schul-Lex.

Syracella, eine Stadt in Thracien, zwischen Trajanopel und Apros, am Wege, wenn man von Hydrunt nach Aulon durch Macedonien reisete. Cellarii Notit. Orb. Ant. T. I. p. 1082.

Syraces, ein Pferdehirt unter den Sacern, schnitte sich selbst seine Nasen und Ohren ab, kam so dann zu dem Darius, welcher damahls in einen Krieg wider sein Vaterland verwickelt war, und gab vor, daß ihm seine eigene Landsleute so übel tractiret hätten, wodurch er wäre genöthiget worden, bey ihm Zuflucht zu suchen. Darius glaubte ihm, und vertraute ihm einen Theil von seiner Armee, da er denn dieser bequemen Gelegenheit sich bediente, sein Vaterland von einen so mächtigen Feinde zu befreyen, und die Perser unter gemachter Hofnung, ihnen die Sacer in die Hände zu liefern, in ein sehr dürres und bergigtes Land führte, da sie in die gröste Gefahr kamen, durch Hunger und Durst umzukommen. Als sie tief gnug darin waren, gestund Syraces die Sache freywillig, und ward ihm deswegen der Kopf abgehauen. Doch sollen die Perser noch durch einen starcken Regen erquicket, und mit Wasser versehen worden seyn, daß sie bis in Bactriana gelangen können. Einige Manuscripte nennen diesen Menschen Risaces. Zopyrus ahmete dieses Mannes List folgends nach. Siehe Zopyrus, Polyän. l. 7. in Dario.

Syrach (Jesus) siehe Jesus, im XIV Bande, p. 470 u. ff.

SYRACIDES, siehe Jesus, im XIV Bande, p. 470 u. ff.

SYRACOSIA URBS, ist bey dem Ovidius de Ponto L. IV. Ep. III. v. 39 so viel, als die Stadt Syracus in Sicilien, von der ein Artickel folget.

SYRACOSIUS VERSUS, ist bey dem Virgilius Ecl. 6. v. 1. so viel, als ein Carmen Bucolicum, worinne der Poet insonderheit den Theocritus, so von Syracusa gebürtig gewesen, nachahmet.

SYRACOSSÆ, Stadt, siehe Syracus.

Syracus, Syracusa, Lat. *Syracusa, Syracusæ, Syracossæ, Syracusis, Saracosa, Saragossa, Saragoussa, Siracusa, Siracusis, Siraguſa, Siragosa* eine an dem Meer liegende Stadt auf der Insel Sicilien an dem Vorgebürge Panchynum, in demjenigen Strich Landes, welcher ietzo Val di Noto heisset, neun Meilen von der Stadt Noto gegen Norden, auf einer kleinen Halb-Insel der östlichen Seite Siciliens; welche Halb-Insel aber nichts anders als ein purer Felß ist. Ihre älteste Benennung war Syracusæ, Gr. Συράκουσαι, von σύρω, traho, und ἄκων vor ἀέκων, vom α privativo und ἑκών, voluntarius, und hieß also eine, die mit Gewalt an sich ziehet. Vor diesem wurde sie mit Recht vor die alleredelste und mächtigste Stadt auf dieser Insel, ja vor die grösteund prächtigste in der gantzen Welt gehalten. Denn als der meiste Theil der Einwohner zu Athen ihr Vaterland verliessen, verfügten sie sich alle nach Syracusa, und sind nachhero die schönsten Häuser in Rom allein von dem Raube von Siracusa erbauet worden. Anus Sicanus, einer

einer der ältesten Spanischen Könige, der eine Colonie ohngefehr dritthalb tausend Jahr nach Erschaffung der Welt nach Sicilien soll übergeführet haben, soll ihr Stiffter gewesen seyn. Oder es mag vielmehr nach des Dionysius Halicarnassensis Bericht, ein gewisser Archias, ein vornehmer Mann aus dem Hause der Bacchider, einer von des Hercules Nachkommen, der wegen einer Unthat von Corinth flüchten müssen, dahin gekommen seyn, und um das Jahr der Welt 3190 oder wie andere wolten 3215, und noch andere 3221, kurtz ohngefehr 700 Jahr vor Christi Geburt den ersten Grund dazu geleget haben. Die Gelegenheit war folgende: Als Archias mit dem Miscelus nach Delphos gekommen, das Oracul um Rath zu fragen; so ward ihm von dem Oracul frey gestellet, ob er sich lieber Reichthum oder Gesundheit wünschen wolte. Da nun Archias, dem Miscelus das letztere überließ, und in seinem Wunsch den Reichthum wehlete, erhielt er Befehl, Siracusa anzubauen, wovon Pausan. in Messeniacis S. Lib. IV. Herodot. in Terpsich. S. L. V. ingleichen Thucyd de bello Pelop. L. VI. können nachgesehen werden. In ihrem Umfange begrief sie sieben Meilen, oder wie Strabo sagt 180 Griechische Stadien. Sie hatte 2 sehr gute Häfen, und paßirte vor eine der allerwichtigsten Festungen ihrer Zeit. Sie war in 4 Theile unterschieden, und bestund eigentlich aus 4 wichtigen Städten, davon fast jede wieder besonders verwahret war, wie Cicero, Silius und Ausonius solches bezeugen, indem Cicero ausdrücklich vier Städte von Syracus erwehnet; Silius von 4 Schlössern darinnen gedencket, und Ausonius Syracus als ein 4 faches beschreibet. Diese 4 Städte nun, daraus Syracus bestund, hiessen Acradina oder Achradina, Necapolis oder Nova Urbs, Tyche, und Ortygia, welche auch anfangs Homothermon, und bey den Einwohnern Naſos, von dem Cicero aber κατ ἐξοχην die Insel genennet ward. Einige setzen hierzu gar noch die fünffte, wie Strabo thut, der *Epipole* vor eine aparte Stadt hält, und sie deßwegen nebst dem Silius Πενταπολιν nennet, welche aber weder durch eine Mauer von Tyche und Neapolis unterschieden, noch eben sonst gegen die übrigen Theile sehr bewohnet war. Daß Dimosthenes ehemahls, als er diesen Theil der Stadt des Nachts angegriffen, mit blutigem Kopffe und grossem Verlust abgewiesen worden, können wir aus dem 5ten Buche bey dem Thucydides sehen. Das *Hexapylos*, dessen Livius und Diodorus erwehnen, ist entweder ein blosses Thor von Neapolis, oder es ist ein Theil der Stadt oder der Mauer von Neapolis gewesen, wodurch eben der Römische General Marcellus bey der Eroberung von Syracus mit seinen Truppen in die Stadt eingedrungen. Wenn aber Florus, der der Sache gar zu wenig zu thun scheinet, von nur dreyen Schlössern Erwehnung thut, so redet er hierdurch dem obgedachten Ausspruch des Silius keinesweges zuwider, er verstehet nehmlich durch arcem einen Ort, der mit einer continuirlichen Ring-Mauer eingeschlossen ist, und dergleichen aparte Ring-Mauer hatte Ortygia, dergleichen hatte Acradina, dergleichen hatten Tyche, Neapel und Epipole zu-

gleich. Wir bleiben also gantz sicher dabey, daß Syracus aus 4 Theilen oder Städten bestanden. Das erste unter diesen Theilen war *Syracuſis* oder *Acradina*, welches nach dem Plutarchus das gröste festeste und schönste unter allen war. Dieses Theil hatte den berühmten Tempel des Jupiters den Hiero diesem GOtt zu Ehren erbauet, ferner konnte er einen prächtigen Pallast, und einen grossen viereckigten Platz aufweisen, welcher mit gewölbten Spatzier Gängen, wie auch sehr vielen schönen Strassen angefüllet war. In einem andern Theile dieser Stadt, welcher Neapolis oder Nova Urbs genennet wurde, und zwar deßwegen, weil er zuletzt darunter war erbauet worden, fand man ein grosses Amphitheatrum, 2 prächtige Tempel der Ceres und des Bacchus, und eine bewundernswürdige Statur des Apollo mitten auf einem grossen Platze. Das dritte Theil Tyche, welcher von dem daselbst befindlichen berühmten Tempel der Fortuna den Nahmen hatte, begriff in sich ein Collegium, oder wie Cicero sagt, ein Gymnasium, und verschiedene Tempel, und war in Ansehung der übrigen fast der Volckreichste. Daß letztere aber, welches man die Insul Ortygia zu nennen pflegte, hatte in sich die gedachten 2 Hafen, des Hiero Pallast, dessen sich hernach in den folgenden Zeiten die Römischen Prætores zu bedienen wusten, den berühmten Brunnen Arethusa, und 2 Tempel, davon der eine der Göttin Minerva, und der andere der Göttin Diana gewidmet war, welcher itzo die Dom-Kirche zu St. Lucas ist. Nachdem diese Stadt ehedem unter einem freyen Regiment sehr geblühet, verfiel sie zuletzt aus Unverstand und Uneinigkeit der Bürger von einem mahle zum andern unter die Gewalt verschiedener Tyrannen, die daselbst ordentlich zu residiren und auf dem dasigen Schlosse ihre Schätze zu verwahren pflegten. Es waren aber die so genannten Tyrannen vornehmlich folgende: Dionysius der ältere vom Jahre der Welt 3544 auf die 38 Jahr, Dionysius der jüngere vom Jahr der Welt, 3581 auf die 12 Jahr; Agathocles vom Jahr der Welt 3633 auf die 29 Jahr; Hiero der erstere vom Jahr der Welt 3675 auf die 6 Jahr; Hiero der andere vom Jahr der Welt 3681 auf die 56 Jahr, und Hieronymus vom Jahr der Welt 3737 kaum 2 Jahr, wiewohl sie von andern auch anders, und von dem Harduin in seinen Operibus selectis vollends auf eine gar ungegründete und fast ungereimte Weise angegeben werden. Nur etwas ausführlicher von der ehemahligen Regiments-Verfassung von Syracus zu gedencken, so stund es anfangs unter den Patricien, die man Gamaros, gleichsam Geomoros, Ackerleute hieß. Wie nun das Volck dieselbe ausgetrieben, und Gelo sie wieder einsetzen wolte, nahm das Volck ihn selbst zu ihren Herrn an, damit jene nur ihren Willen nicht haben möchten. Nach Vertreibung des Thrasybulus riß das Volck die Regierung abermahls an sich, und führte sie desto sicherer zu behalten, den Petalismum ein, da sie dessen Nahmen, der ins Exilium gehen solte, auf ein Oelblat oder Stück Holtz und Blech zu schreiben pflegten. Dieses hatte aber ebenfals keinen langen Bestand indem alle verständige und rechtschaffene Leu-

te sich dem gemeinen Wesen entzogen, und Dumme und Gottlose allein dessen Ruder führten. Daher das Volck diese Art wieder abschaffte, und den Vornehmsten ihren Theil an der Regierung überließ. Doch nach dem Athenienſischen Kriege riß das des Sieges wegen übermüthige Volck, die Herrschafft völlig wieder an sich. Und obgleich der Gesetzgeber **Diocles** sehr darwider eiferte, so ist doch mit der Zeit eine rechte Anarchie daraus geworden, da ein jeder gethan, was er nur gewolt, biß **Dionysius der erste** sich zum Herrn aufgeworffen; und eben also ist es auch wieder nach **Dionysius des andern** Verjagung ergangen, da beyde Factionen des Adels und des Volcks so lange mit einander gestritten, biß **Agathocles** nicht nur das Synedrium oder Raths-Collegium der 600, dessen Obersten Strategi hiessen, sondern auch 4000 der angesehensten Bürger, in einem mit Fleiß erregten Tumult hinrichten lassen, und sich der Herrschafft wieder bemächtiget hat. Was nach dessen Tode sich von neuen vor Zwistigkeiten erreget, die nicht anders als durch Erwehlung eines neuen Königs, des **Hieronis** gestillet werden können, und was nach des **Hieronymus** Ermordung abermahl vor eine greuliche Tragödie in der Stadt gespielet, und zwar erst das Königliche Hauß vom Rathe, hernach aber der gantze Rath vom Volcke jämmerlich ausgerottet worden, davon können die Artickel der allbereits angeführten Tyrannen, vornehmlich der zwey **Dionysier** und **Hiero**, ingleichen die **Allgemeine Chronicke** I Th. wie auch **Abels** Griechischen Alterthümern I Th. p. 963 u. ff. mit mehrern nachgelesen werden. Dieser Gelegenheit nun machten sich die Römer damahls zu Nutze, welche sich einkommen liessen, die zu Syracus ihrer Freyheit gar zu berauben. Und es kam auch bald darauf im 542sten Jahre nach Erbauung der Stadt Rom, dahin, daß die Römer diese Stadt durch ihren General **Marcellus** belagern liessen, der sie auch nach einer langen und desperaten Gegenwehr derer Belagerten endlich mit Sturm oder vielmehr mit List bey Nachte eroberte, und plünderte, doch so, daß nach seinen Willen, derer Menschen so viel als immer möglich dabey solte geschonet werden. Ob man wohl, wie wir bald sehen werden, seine gestellte Ordre dabey nicht allzustreng beobachtet hat. Die Carthaginenser, welche nach der von den Römern albereit geschehenen Bemächtigung der Stadt, Achradinam noch inne hatten, zogen hierauf zwar alle ihre Macht zusammen, um die Römer aus den übrigen Theilen dieser Stadt wieder zu vertreiben. Da aber eine ansteckende Seuche den Hippocratem und Himilconem weggenommen, Ericedes auch sich aus der Stadt wegbegeben hatte, um noch mehr Mannschafft herbey zu führen, und zu lange ausblieb, wolten die Syracusaner sich den Römern ergeben, und schlugen die Commendanten, welche Ericedes hinterlassen hatte, tod, worauf sie neue Prætores erwehlten und mit dem Marcellus capitulirten. Wie aber die Soldaten und Ueberläuffer besorgten, sie möchten in solche Capitulation nicht mit eingeschlossen werden, empörten sie sich, und schlugen die Prætores samt den Bürgern, die ihnen vorkamen, wieder tod. Bald darauf aber verriethen die Syracusaner mit ihrem Commendanten Merico die Stadt den Römern, und machten ihnen ein Thor auf. Doch gieng Marcellus dabey so langsam zu Wercke, daß die Ueberläuffer erst davon fliehen, mithin er Achradina und die Insel ohne Blutvergiessen einnehmen konnte, nachdem er bis ins dritte Jahr vor dieser Stadt gelegen hatte. Und da ward nun auch dieser beste Theil der Stadt durch die Soldaten geplündert, wobey der grosse Künstler und geschickte Mathematicus **Archimedes** mit umkam, welcher die Stadt bißher durch seine Kunst mehr, als die Bürger und Garnison durch ihre Waffen beschützet, und die Eroberung denen Belägerern schwer genug gemachet hatte. Denn wenn die feindliche Flotte der Stadt sich nähern wolte, so warf er durch allerhand künstliche Machinen gantze Klötzer hinaus, und mit seinen künstlichen Brenn-Spiegeln zündete er ihnen, wenn sie sichs am wenigsten versahen, ihre Schiffe über dem Kopfe an, wodurch er freylich denen Feinden nicht geringen Schaden zufügete. Endlich aber als er eben im Begriff gewesen, neue Machinen zur Defension im Sande abzucirckeln, so war unterdessen, die Stadt von den Römern erstiegen worden, und bey der allgemeinen Plünderung hatte die Reyhe auch bald dasjenige Hauß getroffen darinnen Archimedes sich befand. Ein Römischer Soldat war in des beschäftigten Archimedes Stube gekommen. Als nun solchem Archimedes bey dessen Eintritt entgegen geruffen: Noli turbare circulos meos! Laß mir meine Circkel nur zu frieden! so hatte dieses Compliment dem Römischen Soldaten so sehr verdrossen, daß er dem Archimedes alsobald den Degen davor in den Leib gestochen, und ihn aus dieser in eine andere Welt abgeschicket hatte. Wiewohl hernach der Fall dieses so geschickten Mannes von Freund und Feinden, und selbst von dem Marcellus gar sehr bedauret ward. Bey dieser Gelegenheit nun ward von den Römern eine gar ansehnliche Beute gemacht, Syracus aber dabey fast gäntzlich ruiniret; wiewohl der Ruin gewiß noch grösser würde gewesen seyn, wenn die daselbst befindlichen schönen Gebäude nicht noch die Ueberwinder zum Verschonen beweget hätten. Sie erhohlte sich aber nach diesem erlittenen Verlust nachhero wiederum in etwas, so, daß sie zu des Ciceronis Zeiten 3 Mauern 3 Castelle, und ein Marmorsteinern Thor hatte, auch 12000 Reuter nebst 400 Schiffen aufbringen konnte. Nachdem die gesamte Insel unter Römische Bothmäßigkeit gebracht war, so wurden unter andern Städten auch zu Syracus die so genannten Conventus juridici oder Land-Gerichts-Tage von dem Römischen Stadthalter gehalten, da diejenigen, so in der Provintz etwas zu klagen hatten, öffentlich und heimlich gehöret wurden, biß Cäsar den gesamten Sicilianern das Ius latinum zustund, und ihnen endlich auch das Römische Bürgerrecht verstattete. Das daselbst berühmte Gymnasium war von Cajo Cäsare angefangen, auf welchem am meisten die Griechische und Lateinische Sprache nebst der Mathematick getrieben wurde. Nicetas, mit dessen Autorität Cicero redet, Corax, der am ersten die Rhetorick einführete, Epicharmus, der ausser dem, daß er einige Comödien geschrieben, die 3 Grie-

Griechischen Buchstaben ξ ξ und ψ soll erfunden haben; ja Plato selbst, von dem sich nachhero die Syracusaner durch Gesandte tüchtige Gesetze ausbitten liessen, hat hier gelehret und da den Historien-Schreiber **Philistus** zu einem heftigen Wiedersacher gehabt, wie **Angelocvatoris** Epitome Acad. p. 248 und **Lucä** Europ. Helicon davon kan nachgelesen werden. Ausser dem bereits angeführten **Archimedes**, **Corax** und **Epicharmus** sind uns in den Geschichts-Büchern noch folgende berühmte Syracusaner aufgezeichnet. **Anthiocus**, **Themistogenes** und der bereits gedachte **Philistus**, Geschicht-Schreiber; **Bion**, **Theodorus** und **Athenagoras**, Redner **Aesculapius** und **Menecrates**, Medici; **Philemon** und **Eudorus** Comödien-Schreiber; davon der erstere zu den Zeiten Alexanders des grossen sich zu Tode gelacht; **Hermocrates**, ein Feldherr und Redner, Diocles, der Gesetzgeber, Theocritus, der bekannte Poet, von dessen Gedichten annoch 30 Idyllia nebst einigen Epigrammatibus übrig sind; **Dinologus**, ein Schüler des Epicharmus; **Cimias**, ein Philosoph; **Lysias**, ein Schüler des Gorgias, des Stamm-Vaters der Sophisten; **Sosiphanes**, ein Tragödien Schreiber; **Scopias**, ein berühmter Mathematicus; **Dion**, an welchen wir Brieffe von dem Plato haben, ein Anverwandter des ältern Dionysius; und dessen Sohn **der andere Dionysius**, welcher vor seinem Ende zu Corinth noch eine Schule angefangen, und andere mehr. Im 56sten Jahre des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt ist der Apostel Paulus auf seiner Schiffahrt nach Rom von der Insel Melite auch nach Syracus gekommen, und daselbst 3 Tage biß er von da auf Regio geschiffet, verblieben, wie in den Geschichten der Apostel Cap. XXVIII, 12, aufgezeichnet ist. Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts nach Christi Geburt wurde Syracusa von einem Theile der Deutschen, unter denen sonderlich der Francken gedacht wird, die sich auf die See gewaget, und in Sicilien ausgestiegen waren, ausgeplündert, und ein grosser Theil der Einwohner von diesen Gästen niedergemacht. Im Jahr 884 nach Christi Geburt muste es ein gleiches und noch grösseres Schicksal von denen Saracenen erdulden, die es nicht nur einnahmen, sondern noch darzu gäntzlich ruinirten, nach welcher Zeit es niemahls sein voriges Ansehen wieder hat erlangen können. Im Jahr Christi 1194 war es von dem Kayser Friedrich Barbarossa den Genuesern, weil sie ihm wieder Tancredum geholffen hatten, verliehen worden, welche Stadt die Pisaner durch einen Ueberfall in ihre Gewalt brachten, wiewohl die Genueser mit Hülffe des Grafen von Mallea einer Landschafft in Morea dieselbe wieder eroberten. Heut zu Tage nennet man diese Stadt insgemein **Saragossa** oder **Siracosa**, und ist von der alten Stadt eigentlich nur noch derjenige Theil der ehedem Ortygia, Homothermon, Nasos oder die Insul hieß, wiewohl auch dieser noch eine ziemliche Stadt ausmacht. Es ist freylich diese Stadt, welche sonst die **Getreue** genennet worden, und des Königl. Spanischen Stadthalters Residentz gewesen, im Jahr 1693 durch das grosse Erdbeben also erschüttert worden, daß sie dadurch so sehr verfallen, daß sie sich fast nicht mehr ähnlich sahe. Und zu anfange dieses Jahrhunderts, im Jahr 1704 wurde vollends auch das Schloß durch einen Donnerschlag gäntzlich zerschmettert, und unbrauchbar gemacht. Allein sie hat doch wenigstens noch einen guten Hafen, einige Bastionen, welche den Isthmum der Halb-Insel beschützen, und auch eine Citadelle an der Spitze solcher Halb-Insel. Es sind auch noch Ueberbleibsel der vorigen Stadt und ihrer kostbaren Aufführung allda zu sehen, davon man ehedem die raresten Sachen von Marmor nach Rom gebracht hat. Das beste Stück der Antiquität, so daselbst noch übrig ist, bestehet in einer Wasserleitung, welche in einen Felsen gehauen, und das Wasser über zehn Meilen lang in den Hafen bringet. Ausserhalb der Stadt siehet man den **Spring-Brunnen der Arethusa**, welcher aus einem Felsen eine grose Menge Wassers ausgiesset. Man giebet vor, daß selbiges aus dem gelobten Lande komme, und durch einen Canal unter der See bis dahin geleitet werde. Der stärckste Beweis davon, gründet sich auf eine Fabel, wie nehmlich ein Pilgrim, als er mit einem höltzernen Becher aus dem Fluß Alpheus, welcher bey Peloponesus in die Erde schiesset, Wasser geschöpffet, selbigen unversehens hinein fallen lassen, und, weil er sieben Pistolen darinnen stecken gehabt, sich deren im Fall der Noth zu bedienen, denselben zu seinen grossen Betrübnis verlohren. Hierauf wäre er zu Schiffe gegangen, wieder in Europa zu segeln, und in Sicilien angeländet, da er denn zu allen Glück bey den Spring-Brunnen der Arethusa gekommen, und seinen Becher allda schwimmen gesehen, welchen er nicht allein an den sieben Pistolen, sondern auch an andern Zeichen vor den seinigen erkennet. **Die Grotte des Dionysii** ist nicht weit von Siracusa, und viel gröser, als alle diejenigen, welche bey Pozzuolo zu sehen, denn man findet darinnen eine gantze in einem Felsen ausgehauene Stadt, mit grossen Gassen, Palästen, Plätzen, u. andern wunderswürdigen Gebäuden, und das alles unter der Erden. Doch muß man sich nicht in dieselbe begeben, ohne einen guten Antiquarium, welcher alle Wege und Umwege darinnen weiß, und dabey einen guten Vorrath von Fackeln und Lunten mit sich nehmen. In der Gegend der Stadt Siracusa ist ein **Brunn**, der an und für sich selbst nicht starck fliesset, sobald aber eine Anzahl Personen dahin kommen zu trincken, vermehret sich die Quelle augenblicklich. Es sind daselbst noch **zwey andere Brunnen** nahe beysammen, davon der eine Menschen und Vieh fruchtbar, der andere aber unfruchtbar machet. Bey dieser Stadt ist auch ein **vortreffliches Echo**, welches ein gantzes Lied ordentlich und unterschiedlich wieder nachthönet. Im Jahr 1718 war nicht weit von Syracusa die blutige See-Schlacht zwischen den Spaniern und Engelländern, darinnen die Spanier solche Stösse bekamen, daß sie die gantze Insel darüber einbüßten. Doch gieng sie im Jahr 1735 wieder durch Capitulation an die ehemahligen Besitzer über. Sonsten hat Syracusa auch ein Bißthum, welches schon im ersten Jahrhundert soll seyn gestifftet worden. Ehedem war es eine Zeitlang eine Ertzbischöffliche Stadt: anietzo

aber ist sie nur noch ein Bischöfflicher Sitz, so unter dem Ertzbischoff von Montreal gehöret. Der König von Sicilien hat selbst die Nomination davon. Der heutige Bischoff daselbst heißt Matthäus Trigona, gebohren zu Piazza in dem Bißthum Catania, den 8 April 1679, ward Bischoff den 2 May 1732 und den 24 gleiches Monats einer der aßistirenden Bischöffe des Päbstlichen Throns. **Thucydides** de bello Peloponnes. Lib. V. & VI. **Diodorus Sicul.** L. V. c. 1. p. 412. **Strabo** L. VI p. 186. **Plutarch** in Marcello p. 308. *Pindari Scholiast* in Pyth. II. **Tit. Livius** L. XXV. c. 24 sq. **Cicero** L. IV & VI in Verrem. **Plin.** L. XXXI. c. 5. **Seneca** L. III. quæst. nat. c. 26. **Justinus** L. IV. XXI. XXII. **Florus** L. II. c. 6. **Pomp. Mela** de orbis situ L. II. **Julii Solini** Polyhist. c. 11. **Silius Ital.** L. I. c. 2. **Virgil.** Æn. III. v. 692. **Baudrand** Lexic. geogr. T. II p. 229. **Car. Stephani** Diction. histor. p. 1903. **Cellarii** notitia orbis antiq. T. I p. 787 sq. **Begeri** Thesaur. Brandenburg. T. I. p. 380 sq. T. II p. 41 sq. T. III p. 547. **Bertii** Tabulæ geogr. p. 563 sq. **Cluver.** descript. Sicil. ant. c. 139 sq **Bochart.** Chan. c. 18. **Jac. Middendorpius** de academiis orbis Christ. p. 236 sq. **Albert.** descript. Sicil. **Mirabella** Antiqu. Syracusa. **Bonanni** l'antica Syracus. illustr. **Jazel** hist. Sicil. **Pirrhii** not. eccl. Sicil. **Pierre del Callejoy Angulo** descr. de Sicile. **Genealogiophili** Schauplatz von Ital. 2 Oesn. p. 124. **Uhsens** Lex. Geogr. p. 397 u. f. **Allgem. Chron.** I Band, p. 159. II B. p. 664. 762. V B. p. 364. **Abels** Griech. Alterth. I Th. p. 963. 1020 sq. II Th. p. 1187 u. f. **Hübners** Geor. I Th. p. 797 u. f. **Missons** Reisen in Ital. p. 416 u. f.

SYRACUSA, Stadt, siehe **Syracus.**

Syracusa (Jacob) ein Sicilianischer Jesuite, war 1620 zu Palermo aus vornehmen Geschlechte entsprossen, lehrte die schönen Wissenschafften, Philosophie und Scholastische Theologie, ward Rector in verschiedenen Sicilianischen Collegiis, schrieb ohne Meldung seines Nahmens.

1. Compendium logicarum quæstionum complexionem a Josepho Neapoli Mazarensi publice propugnatam.
2. Cursum philosophicum compendiaria tractatione digestum, & a Petro Curti Rachelmutensi propugnatum.
3. Brieve instructione di meditare cavata dal libro degli Esercitii di S. Ignatio &c.

und starb zu Palermo den 31 October 1687. **Mongitor.** Bibl. Sic.

Syracusa (Jacob) ein Rechtsgelehrter, war aus Adelichem Geschlechte zu Palermo, verwaltete unterschiedliche Aemter in seinem Vaterlande, schrieb allegationes in causa propria &c. und starb zu Palermo den 6 Jenner 1615. **Mongitoris** Bibl. Sicul.

SYRACUSÆ, Stadt, siehe **Syracus.**

SYRACUSÆ, war ein Ort in dem von dem Augustus errichteten, von dem Tyberius aber und seinem Nachfolger immer prächtiger ausgezierten Pallaste der Kayser zu Rom, wo Augustus sich gern aufgehalten, wenn er in Ruhe und von allem Anlauffe befreyet seyn wolte, welcher ihn auch τεκνόφυον zu nennen pflegte. Jenes, wie es Torrentius erkläret wegen seiner Annehmlichkeit; indem Syracus die allerannehmlichste Stadt Siciliens gewesen; dieses aber, weil er zu Erfindung und Excolirung guter Künste überaus bequem war. **Sueton.** in vita Augusti C. 72. **Francesco Bianchini** de Palazzo de Cesari.

SYRACUSANI, sind die Einwohner der nur beschriebenen Stadt Syracus.

SYRACUSANUS PORTUS, Stadt, siehe **St. Bonifacio**, unter **Sanct**, im XXXIII Bande, p. 1796.

SYRACUSARUM CONDITOR, Gr. Συρακοσσῶν κτίστης, ist bey dem **Pindaro** Ol. 5. ep. α. v. 8. der **Agesias**, so aber diesen Nahmen nur daher hat, weil er durch seinen Olympischen Obsieg Syracus gar berühmt machte, da hingegen der eigentliche Erbauer der Stadt Syracus Archias einer von des Hercules Nachkommen gewesen ist, wie oben in dem Artickel Syracus gezeiget worden.

SYRACUSIS, Stadt, siehe **Syracus.**

SYRACUSIS DOMINUS, Gr. Συρακόσιος δεσπότης, ist bey dem **Pindarn** Ol. A. ἀντ. α. v. 17. item Ol. 5. ἐπ. α. v. 8. 9. soviel, als **Hieron**, König von Syracus, von dem im XIII Bande, p. 26 u. f. ein mehrers zu sehen.

SYRACUSIUS SENEX, ist bey dem **Claudiano** Epigram. in Sphæram Archimedis v. 6. so viel, als der Archimedes. Siehe **Archimedes**, im II Bande, p. 1227 u. f.

Syrakowßker von Perkow, ein altes Adeliches Geschlecht in Mähren, aus welchem bekannt Herr **Tibor** Syrakowßky von Perkow, auf Aldorff und Paschkau, Beysitzer im Mährischen Land-Recht und des Marggrafthums Ober-Notarius. Sein Wappen war ein halber Pfeil und halber Ring. Sein Vorfahr kam in Mähren im Jahr 1530 und hieß **Hieronymus** Syrakowßky von Prokow, eines uralten Geschlechts aus Pohlen, im Dobriner Palatinat; von welchem diß Wappen in Mähren also erworben worden: Peter von Radikow, aus dem Dobriner Kreyse, hat in Mähren vor einen Soldaten Zeit jener grossen Kriege, da König Swatopluck die Schlacht verlohren, gedienet, da das Königreich von allen Seiten gedrängt wurde, die Feinde viel Einfälle aus Ungarn in Mähren gethan, und alles mit Feuer und Schwerdt verheeret, denen die Mähren in solcher Eil keinen Widerstand thun können. Nachdem nun die Feinde viel Raubs zusammen gebracht, wandten sie sich zurück, von welchen ein Heyde, welcher sich versäumet, eine eines berühmten Geschlechts hinter ihm auf dem Pferde sitzende Jungfer hinweg führte und seinen Cameraden nacheilete. Diese, da sie den Peter von Radikow, welcher ausgeritten, die Feinde zu recognosciren, erblickte, und sahe, daß er aus Mähren war, aber doch nicht laut mit ihm reden durffte, hub sie die Hände auf und gab ihm damit zu-

verstehen, daß er sie von dem Heyden erretten wolle. Der Peter Radikow sprang zum Heyden hin, stieß ihn vom Pferde und erschlug ihn, die Jungfrau aber begleitete er an einen sichern Orte, sonder Verletzung ihrer Ehre. Die Jungfrau danckte ihm sehr und verhieß mit einem Eyde, so sie GOtt gesund in ihr Vaterland bringen würde keinen andern als ihn zu ehelichen; zu desto mehrerer Bekräfftigung nahm sie den Ring vom Finger, zerbrach ihn und gab ihm die Helffte. Als nun Peter, mehr die Heyden zu plündern, die Jungfrau in Seegen ziehen ließ, traf nachgehends diese Jungfrau ohngefehr eines vornehmen Herrn Wischebor Sohn, Bozeta genannt, an; diesem berichtete sie, was geschehen war; er aber nahm sie mit aus dem Walde, und brachte sie nach Prerow, und beredete sie, daß sie solte sagen: Er habe sie selbst aus der Heyden Händen gerissen. Die Jungfrau, um sicher zu seyn, weil ihr Erlöser, indem er mehr Beute suchete, bey ihr nicht geblieben, ließ sich bereden, behielt aber ihr dem Peter gegebenes Wort in guten Andencken. Bozeta bewarb sich bey der Jungfrau Freunden fleißig, die Jungfrau möchte ihm, weil er sie erlößt, gegeben werden. Die Freunde erkannten sein Ansuchen vor billig, und gaben den Willen drein; die Jungfrau aber erwartete einige Anmeldung vom Petern, welcher mehr die Pferde, so er bey ihr gelassen, als die Jungfrau beklagte, ob schon dieselbe eine einige Erbin von grossen Gütern war. Wie nun Peter die angestellte Hochzeit der Jungfrauen zu Ohren bekam, begab er sich dahin, um, wo nicht die Jungfrau, doch seine Beute wieder zu bekommen, denn er furchte sich für Bozetens Freunden, und trauete sich auch selber nicht eine so reiche Jungfrau zu bekommen, denn er war ein Frembdling. Nichts destoweniger kam er mit unverändertem Habit auf die Hochzeit, gieng in das Zimmer, wo die Vermählung geschehen sollen, und gab der Jungfrau die Helffte des Ringes wieder, welche als sie den Peter erkannte, in diese Worte ausbrach: Ich bitte euch lieben Freunde, thut kein Unrecht weder mir noch diesem Ritter. Dieser ist derjenige, welcher mich von dem Heyden errettet, Bozeta aber ist ohngefehr zu mir kommen, und mich gebethen, ich möchte ihn vor meinen Erlöser angeben, und darum bitte ich, lasset diesen nicht unrecht leiden, welcher seine Gesundheit und Leben um meiner Freyheit willen nicht geschonet. Bozeta ward schamroth. Als die Freundschafft solches sahe, gaben sie dem Peter solche zur Gemahlin, und rühmten der Jungfrau Treu und Beständigkeit, nach diesem verkauffte er ihre Güter ihren Freunden, und zog mit ihr in sein Vaterland. Als er dahin gekommen, hat er seiner Gemahlin zur Liebe von dem Gute, von welchem sie sich geschrieben, ein grosses Dorf in Cujavien erkaufft, ein Städtgen erbauet, und es Kosteletzer geschrieben. Er hatte zwey Söhne **Petern**, mit dem Zunahmen **Ogauin**, von dem das Geschlecht der Ogaunicker; der andere hieß **Andreas**, mit dem Zunahmen **Powala**, von dem die Powaler herkommen. **Pfeiffers** Schau-Platz des alten Adels in Mähren, p. 153. u. ff.

Συρακοσίων ἑορτή, ein Fest bey den Griechen, wurde von den Syracusanern einem unbekannten GOtt oder Göttin vielleicht der Cereri Ennensi zu Ehren gefeyert. Die Weiber begiengen selbiges gantzer 10 Tage. **Jonstonius** de Festis Hebr. & Græcor. p. 118.

SYRA MERX, ist bey dem **Horatius** im B. 3. Od. 31. v. 12 so viel als Waaren aus Syrien, und zwar insonderheit Balsam und ander dergleichen wohlriechendes Zeug, so ehemahls häuffig aus solchem Lande, fürnehmlich nach Italien verführet wurde.

Syranten, heißt so viel als **Sauerampfer**, davon im XXXIV Bande, p. 305.

Syras, ein Fluß, siehe **Nascaro**, im XXIII Bande, p. 697.

Syrastene, heut zu Tage **Cambaya**, eine Landschafft in Indien, bey dem Ausflusse des Flusses Indus, wo nach des Castaldus Zeugniß der Flecken Saurac gelegen ist. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II. p. 229. Siehe auch den Artickel: **Cambaja**, im V Bande, p. 347.

Syraz oder Siraz, auch **Sirad**, eine Stadt, siehe **Sirad**, im XXXVII Bande, p. 1786.

Syrazi oder Siradien, Woywodschafft in Groß-Pohlen, siehe **Siradien**, im XXXVII Bande, p. 1786.

Syrau, Dorf, siehe **Syra.**

Syrazi oder Siradien, Woywodschafft in Groß-Pohlen, siehe **Siradien**, im XXXVII Bande, p. 1786.

Syrazi, eine Stadt, siehe **Sirad**, im XXXVII Bande, p. 1786.

Syrbius (Joh. Heinrich) der Philosophie Magister und Prediger zu Weimar in Thüringen, in dem Ohrdruffischen Gebiete. Er verehlichte sich mit **Anna Dorothea Mosen**, einer Tochter des Gleichischen Hof-Predigers, Superintendent und Consistorial-Assessors M. **Joh. Mosens**, mit welcher er den hernachmahls berühmten und im Jahr 1739 als Pro-Rector verstorbenen Jenaischen Gottesgelehrten D. **Joh. Jacob Syrbius**, von dem ein besonderer Artickel folget, **Goettens** ietztlebendes gelehrtes Europa p. 655. Vermuthlich ist es eben der, welcher zu Wittenberg im Jahr 1671 nebst dem Respondenten Joh. Eph. Hänseln de modis perveniendi ad regiam potestatem eine Disputation gehalten.

Syrbius (Johann Jacob) ein Lutherischer Gottesgelehrter. Er erblickte das Licht der Welt den 16 oder nach andern den 26sten Junii des 1674sten Jahres zu Weimar, einem in Thüringen in dem Ohrdruffischen Gebiete gelegenem Dorffe. Sein Vater war Herr M. **Joh. Heinrich Syrbius**, Prediger an besagtem Orte, und seine Mutter **Anna Dorothea** gebohrne **Mosin**, eine Tochter des Gleichischen Hof-Predigers, Superintendent. und Consistorial-Assessors M. **Joh. Mosens**. Nachdem er theils bey seinem Herrn Vater, theils unter einigen Privat-Lehrmeistern, nahmentlich Herr **Herbarten**, **Ziegklern**, und **Liedern**, die nachhero allerseits in dasiger Gegend

am

am Worte gearbeitet, die ersten Anfangs-Gründe in denen Wissenschafften geleget, ward er im Jahr 1684 als er das 9te Jahr erreichet, erst in die Schule zu Ohrdruf gethan, von da ihn sein Herr Vater im Jahr 1691 wieder zurück nahm, und ihn selbst noch einige Monate unterwieß. Nachhero aber schickte er ihn noch eine Zeitlang auf das Gymnasium zu Gotha, allwo er dessen damahlige Lehrer, z. E. **Rumpeln, Vockerodten, Tenzeln, Strobeln,** ingleichen **Fergen** mit grossem Nutzen und Vergnügen hörete. Nicht lange darauf begab er sich im Jahr 1693 im 19ten seines Alters auf die hohe Schule zu Jena. Und gleichwie er sich den Theologischen Wissenschafften gewidmet hatte, so bediente er sich auch des Unterrichts der berühmtesten Gottesgelehrten, als **Buchmanns, Veltheims** und **Götzens**. In den Philosophischen Wissenschafften aber hielt er sich vornehmlich an Herr **Poner, Schmidten, Hebenstreit** und **Hambergern**; wobey er auch die Historie fleißig trieb, und sich unter der Anweisung des berühmten **Danzens** im Hebräischen übte. Im Jahr 1696 erhielt er die höchste Würde in der Weltweisheit, und that sich bald nachhero durch fleißiges lesen und disputiren so hervor, daß ihn die Philosophische Facultät daselbst im Jahr 170[illegible] zu ihrem Adjunctus zu ernennen kein Bedencken trug. Im Jahr 1699 war ihm zwar das Con-Rectorat bey dem Gymnasio zu Oehringen aufgetragen worden: Allein er hatte solches auf Einrathen seiner guten Freunde auszuschlagen vor gut befunden. Nachhero aber ward er doch nochmahls zu einem auswärtigen öffentlichen Amte verlanget, welches er nicht ausschlagen konnte. Es berieff ihn nehmlich Ihro Durchl. der Hertzog Johann Wilhelm zu Eisenach im Jahr 1703 zum Ephorus des daselbst angelegten Theologischen Seminarii, welches Amt er um das Jahr 1704 angetreten Und er hat bey solcher Gelegenheit nebst andern gelehrten Männern den nachhero regierenden Hertzog **Wilhelm Heinrichen** zu unterweisen die Ehre gehabt. Er stund aber besagtem Amte länger nicht, als 3 Jahr und etliche Monate vor, indem er im Jahr 1707 wiederum nach Jena zuruck kehrte, und daselbst an des Herrn D. **Treuners** Stelle ordentlicher Professor der Logik und Metaphysik wurde. Im Jahr 1730 erhielt er das Amt eines ausserordentlichen Professors der Theologie, und erhielt nur einige Monate darauf den 1 Julius bey dem damahligem Jubel-Feste der Augspurgischen Confeßion die Doctor-Würde in der Gottesgelahrheit, und die Aufsicht über die Gothaischen in Jena studirenden Landes-Kinder. Worauf er 1734 zum ordentlichen Professor der Theologie bestellet wurde. In seinen öffentlichen Vorlesungen wiederlegte er einsmahls ausführlich des Breßlauischen Professoris Herrn **Hocheisens** oder vielmehr, wie man nachhers besser erfahren, des Herrn Leib-Medici **Buchers** seltsame Sätze, welche er in dem 171[illegible] in 8. edirten vertrauten Brief-Wechsel zweyer guten Freunde vom Wesen der Seele in dem ersten und dritten Briefe deren Materialität zu behaupten vorgebracht, welche Vorlesungen mit dem Herrn Prof. Stollen viele gedruckt wünschen. Unter seinen Schrifften sind folgende bekannt:

1. Diss. de cultu Bacchi inter gentiles, Jena 1698.
2. Diss. de numero & serie categoriarum, ebend. 1699.
3. Diss. de Sabbatho gentili, 1699. 1726.
4. Diss. de Pythagora intra sindonem noscendo. Jen. 1701 in 4. und ebend. 1702 in 8. 6 Bog. ist seine Disp. pro Loco, und enthält eine kurtze Einleitung in die Physick der Pythagoräer.
5. Epistola ad Illustr. Baronem Linckerum de methodo humanioris doctrinæ, pro collegio illustri ipsius autoritate aperiendo 1703.
6. Diss. de autoritate Script. S. inter gentiles, Eisenach, 1704.
7. Diss. de discrimine affectuum Spiritualium & naturalium, 1706.
8. Programma de definitione sapientiæ, Jena 1707.
9. Ohne Vermeldung des Nahmens kam von ihm zu Jena 1709 eine 1 Alph. und 9 Bogen starcke Schrifft unter dem Titel heraus: Ausführl. Abfertigung der unbefugten Beschuldigungen ꝛc. darinnen er des Herrn D. Buddei disquisitionem theologicam de moderamine inculpatæ tutelæ, wider den sel. Herrn D. Wernsdorf und andere Gegner vertheidiget; Es wollen aber die Verfasser der **Unsch. Nachrichten** mit dieser Syrbischen Schrifft gar nicht zu frieden seyn S. **Ranffts** Leben und Schrifften der Chur-Sächs. Gottesgelehrten II Theil p. 1332. **Walchs** Relig. Streit. in der Luth. Kirche III Theil p. 2447. **Mylii** Biblioth. Anonym. p. 1010. **Unsch. Nachr.** 1709. p. 58.
10. De re scholastica recte instituenda 1711.
11. Synopsis philosophiæ rationalis Jena 1716. 3 Bog. in 8. Dieses kam das Jahr darauf unter dem Titel: Institutiones philosophiæ rationalis eclecticæ. eb. 1 Alph. 7 Bogen starck heraus, viel vermehrter und verbesserter aber eb. 1723. 1 Alph. 17 Bog. In denen D. **utschen** *Actis Erudit.* Tom V. wird es von p. 138 biß 152 weitläufftig und mit Ruhme recensiret und gesagt, daß die wiedriggesinneten Bücher-Richter bey dieser Logick zu einer unrechten Zeit ankämen, wenn sie dieselbe als ein Buch ansehen wolten, dessen man bey einer so überhäufften Menge solcher Schrifften leicht hätte entbehren können. Desgleichen, auch in den Lateinischen *Actis Erudit.* 1718. Es heißt unter andern: Die Schreibart sey darinnen leicht und fliessend, erfordere aber einiges Nachdencken. In der Vorrede stehet eine Historie der Logick, und in der andern Auflage eine Antwort auf die in den Gundlingianis im 27 Stück gegen ihn vorgebrachten Einwürffe.
12. Synopsis philosophiæ primæ, Jena 1716 in 8. Dieses kam hernach unter dem Titel heraus: Institutiones philosophiæ primæ novæ & eclectivæ quarum P. I. seu Archi-

Architectonica præter theologiam philosophicam omnis eruditionis fundamenta, principia & methodum ex ipsius hominis consideratione derivata; II. vero seu Metaphysica philosophiam occultam; III. seu Ontologia notionum philosophicarum vulgo usitatiorum explicationem continet. Acc. universæ Historiæ philos. tabula, Jena 1720 in 8. Von der diesem Buche angehengten Tabelle meynet Herr Professor **Stolle**, daß deren Ausführung, wenn sie der Herr Autor zu ediren belieben möchte, der gelehrten Welt, der es an einem solchen Wercke bißher noch gefehlet, höchst angenehm seyn würde. Die Institutiones philosophiæ primæ selbst halten erst ein Procœmium de natura & constitutione philosophiæ primæ in genere, & architectonicæ in specie in sich. Denn folgt die Philosophia architectonica, deren erstes Capitel de natura & partibus hominis; das andere de Deo, fine hominis summo; das dritte de studiis hominum in genere; das vierte de studio sapientiæ; h. e. philosophia in specie; das fünffte de idea reliquisque fundamentis logicis; das sechste de desiderio reliquisque fundamentis moralibus, und das siebende de motu seu fundamentis physicis handelt. In der Philosophia occulta steht ein procœmium de natura & constitutione Metaphysicæ s. Philos. occultæ voran; dann folgt Cap. I. de Spiritibus eorumque existentia, essentia, attributis & operationibus in genere: Cap. II. de variis spirituum generibus; Cap. III. de his, quæ de Deo sunt occulta; Cap. IV. de occultis animæ humanæ; Cap. V. de divinatione hujusque variis generibus; Cap. VI. de magica; und Cap. VII. de occultis corporum naturalium. Die Onthologie, so den Appendicem oder dritten Theil ausmacht, besteht ausser einem kurtzen procœmio in zwölff Capiteln. Der Titel des I. ist: de ente & ejus inferioribus. Des II. de non Ente, Essentia, Existentia, hujusque oppositio. Des III. de affectionibus Entis unitis, uno, vero, bono. Des IV. de actu & Potentia. Des V. de principio & principiato. Des VI. de Caussa & Caussato in genere. Des VII. de singulis, caussarum generibus in specie. Des VIII. de necessario & contingente. Des IX. de Absoluto & Relativo. Des X. de Simplici & Composito. Toto & parte, itemque Universali & Singulari. Des XI. de Eodem & Diverso. Und des XII. de perfecto & imperfecto, itemque Finito & Infinito. Zuletzt steht ein Index Rerum. Siehe **Stollens Hist. der Philos. Gelahrh.** p. 438. u. ff. Von der darauf folgenden vermehrten Ausgabe von 1726, so 1 Alph. u. 14. B. starck ist, kan man die Jenaischen **Monatl. Nachrichten** im April des Jahres 1726. p. 284. u. ff. nachschlagen wo es von dem Autore heißt: „Er disputiret darinnen gar offt wieder den Herrn Hof-Rath „**Wolff**, und rettet ins besondere die bißhergewöhnlich gewesene, von ihm aber angefochtene Beweißthümer der Existentz „GOttes.

13. Conspectus philosophiæ naturalis eclecticæ, Jen. 1717. 5½ B.
14. Diss. de origine Atheismi, Jena 1720.
15. **Kurtze Anweisung zur Weißheit und allen dahin unmittelbar gehörigen Wissenschafften, Jen. 1724. in 8. 1 Alph. 4 B.** Es kam dieses eigentlich schon 1723 zum Vorschein, ob gleich der Titel ein anders ausweisset.
16. Im Jahr 1725 stattete er im Nahmen der Theologischen und Philosophischen Facultät zu Jena wegen der Wolfischen Philosophie einen Bericht an die Universität, und durch diese an den Hochfürstlichen Eisenachischen Hofe ab, welchem aber dazumahl die beyden Herren Professores **Wiedeburg** und **Stolle** beyzupflichten Bedencken trugen. Dieser Syrbische Bericht ist in **Ludovici** 1sten Theile der Historie der Wolfischen Philosophie §. 330. p. 249-259. gantz eingerückt. Siehe davon den 30sten Art. des 4 Beytrags auf das Jahr 1726 der **Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen. Ludovici** II Th. der Hist. der Wolf. Phil. §. 581. Ebendeß. Aus J. der Streit-Schrift. wegen der Wolf. Philosoph. 1 Th. p. 170. u. ff.
17. Diss. de desiderio hominis infinito 1726. 4 B.
18. **Im Jahr 1727 übergab er der Philosophischen Facultät daselbst 24 Puncte, die er an der Wolfischen Philosophie auszusetzen hatte. Diese 24 Puncte nebst noch 8 andern wurden hernach im Jahr 1732, da die Sache von neuem rege gemacht ward, denen damahls zu Jena lehrenden Herren Wolfianern Reuschen, Köhlern, Carpoven** ꝛc. ieden dieser gedachten Lehrer zu seiner besondern Verantwortung von der Löblichen Philosophischen Facultät vorgelegt. Die Verantwortung erstattete auch ieder ins besondere, nehmlich die Herren **Reusch, Köhler** und **Carpov**. Diese 3 Verantwortungen wurden dem Herrn Professor Syrbius mitgetheilet, welcher darwieder eine weitläufftige Schrifft machte, die aber den **Herren Reusch, Köhlern** und **Carpoven**, nicht eingehändiget worden ist. Indessen war die Sache zugleich an die Höfe gekommen, und weil jede Schrifft zu weitläufftig war; so ward von ihm (dem Herrn Syrbius) eine andere von 3 Bogen aufgesetzt, welche 19 Puncte, die er an der Wolfischen Philosophie auszusetzen hatte, in sich enthielt. Diese ward abermahl den Herren **Reusch, Köhlern** und **Carpoven** zur Verantwortung gegeben. Alle dreye hielten gemeinschafftlich zusammen, wie denn 1) Herr **Reusch** ihren wahren Sinn, so viel die gedachte Puncte betraf, schrifftlich zu erklären, 2) Herr **Köhler** in einer Schrifft ihre Rechte der Freyheit zu philosophiren, zu behaupten und 3) Herr **Carpov** unsers Herrn Syrbius Einwürffe aus dem Wege zu räumen sich bemühete. Diese gewechselte Schrifften des Syrbius und seiner Gegner wurden hernach an die Fürstlichen Höfe eingesandt, und sind so viel

viel uns wissend, ausser den oberwehnten 24 Syrbischen Puncten zur Zeit noch nicht im öffentlichen Druck erschienen. Die 24 Puncte des Herrn Prof. **Syrbius** stehen in des Prof. **Ludovici** 3 Theile seiner Historie der Wolfischen Philosophie §. 141 eingeruckt, die übrigen werden meist in eben desselben Bücher-Vorrath in MST. aufbehalten.

19. Diss. inaug. de tenenda fidei Christianæ professione, ad Ebr. IV. 14. 1730.

20. Diss. de Pauli in urbem Romam ingressu. Act. 28. 16. 1731. 15 B.

21. Diss. de determinata futurorum contingentium veritate. 1738. Diese Disputation ist wieder Herrn Wolffen gerichtet, und beschuldiget die neuere Weltweißheit gar des Spinozismi. Ausser diesen hat er auch noch

22. Eine Disputation de jure aggratiandi hominem peccatorem.

23. Disputat. de metaphysica in pristinum honorem restituenda.

24. Oration. de vera studiosorum Academicorum libertate gehalten, Jena 1722. in 4. und

25. Ein Bedencken im Nahmen der Philosoph. Facultät in Jena wieder des Duisburgischen Professoris Jac. **Wittichii** 1711 gehaltene und des Spinosismi wegen verdächtige Disputation de natura Dei gestellet, welches wie anderer Gelehrten Meynung ebenfalls dahin gieng, daß man nicht sehe, wie sich Herr **Wittichius** von dem Verdacht des Spinosismi gnug loß machen wolle. Es ist solches Bedencken an Herr Jac. **Leydekkers** Buch angedruckt, das unter folgenden Titel erschienen: De blyde spinosisten de bedroefde Christen - Leer aar over de voy gerige verhandeling van de Nature Gods welke de Heer *J. Wittichius* in s' ligt gebragt heft. Hierby komt het eenparig oordel van de philosophische Faculteit der Academie van Jenen, toegestern van de Theologische aldaar, over die gemelde voysgeeri ge Verhandeling. S. **Heinsii** Kirchen-Hist. IX. Th. p. 607. Wer die rühmlichen Urtheile der Gelehrten von den Schrifften dieses Eclectischen Philosophen aufsucht, wird finden, daß er unter andern in dem bereits angezogenen V Tomo im 50 Theile der **Deutschen** *Act. Erudit.* ein Philosophischer Künstler genennet wird, der in seiner Kunst eine wohlgegründete Wissenschafft von der Natur der Sachen, und eine daher fliessende Geschicklichkeit, mit denenselben nützlich umzugehen besitze. Unter seinen Gegnern hat ihn sonderlich Herr **Carpov** einmahl in einer Vertheidigungs-Schrifft der Wolfischen Philosophie die er unter dem Titel: **Umständliche Erzehlung eines merckwürdigen Traumes** ꝛc. heraus gegeben unter den versetzten Nahmen eines **Causarius Brysius**, der die Lehr-Art per causas erheben muß, aufgezogen. Von seinem Ehestande etwas weniges zu gedencken, so hatte er sich im Jahr 1706 zu Gotha mit **Annen Salome Kunholden**, einer Tochter des Sächs. Hof- und Cammer-Raths, wie auch Erben auf Rambachs Hof und Wölfis, Herr **Paul Kunholds** vermählet. Nach deren Absterben aber verheyrathete er sich zum andern mahl den 23 Jenner 1736. mit des Sachsen-Coburg. Herrn Geheim. Rath **Zollmanns** Jungfer Tochter. Er starb aber etliche Jahre hernach, und zwar den 4 Nov. 1738. als Pro-Rector der Universität, in dem 64sten Jahre seines Alters. *Progr. funebr. Acad. Jenensis. B. C. Richardi* Commentatio de vita & Scriptis Professorum Jenensium p. 114-117. **Joh. Jonsius** de Scriptoribus hist. philos. L. III. Cap. XXXVI. Edit. Dorn. p. 307. **Zeumeri** Vitæ Jenensium p. 243. sqq. Goettens jetzt lebendes Gelehrtes Europa II Th. p. 654. u. ff. III Th. p. 834. Jenaische **Monatliche Nachrichten** des Jahrs 1726. p. 350. u. ff. **Blühendes Jena** 1733 p. 19. u. f.

Ranffts Genealogisch-Historischer Archivarius XLVIII. Th. p. 605. **Eben desselben** Leben und Schrifften der Chur-Sächs. Gottesgelehrten II Th. p. 1042. u. f. **Stollens** Hist. der Philos. Gelahrh. p. 530. **Ludovici** Histor. der Wolfischen Philos. I Th. §. 341. II Th. §. 602. 608. 631. III Th §. 74. §. 147.

SYRCENTIUM, Stadt, siehe *Syrentum*.

St. Syrena, siehe **St. Irene**, den 22 Jenner, im XIV Bande, p. 1254.

Syrena, (Galeatius) hat ein Werck vier achtstimmiger Missen nebst einem General-Basse in Druck gegeben. Bes. **Parstorff.** Catal. p. 1.

Syrenen, gewisse Ungeheuer, siehe **Sirenen**, im XXXVII Bande, p. 1793. u. f.

SYRENES, gewisse Ungeheuer, siehe, Sirenen im XXXVII Bande, p. 1793. u. f.

Syrenius, (Julius) siehe Sirenius, im XXXVII Bande, p. 1795.

SYRENTION, bey dem Stephanus *Syrentium*, ist eine Stadt in Hetrurien gewesen, von der man sonst nichts aufgezeichnet findet. Baudrands Lex. geogr. T. II. p. 229.

Syrer, Volck, siehe **Syrien.**

Syrer, wenn im V B. Mos. XXVI, 5 stehet: Die Syrer wolten meinen Vater umbringen; so ist man hierüber nicht einerley Meynung, auch die Hebräischen Worte werden nicht auf einerley Weise übersetzet. Einige wollen, der Syrer sey hier soviel als der **Assur**, und verstehen dadurch den König in Egypten, und durch den Vater die Vorfahren des Israelitischen Volckes; daß also der Verstand solcher Worte wäre: Unsere Väter und Vorfahren wurden vom Pharao sehr gedrückt, als sie in Egypten kommen wären. Andere halten dafür, daß durch den Syrer **Esau**, und durch den Vater **Jacob** gemeynet werde, und verstehen es daher also: Esau habe den Jacob verderben und umbrigen wollen. Noch andere gehen noch weiter zurücke bis auf Abraham, und

und sagen, den hätten die Syrer, nehmlich die Cananiter, nicht länger leiden wollen; wie denn **Luther** dahin zu gehen scheinet, indem er nicht nur hier das Hebräische übersetzet: Die Syrer wolten meinen Vater umbringen; sondern auch anderweit solches von **Abraham** verstehet, und meynet, es würde hier die Ursache angeführet, warum **Abraham**, der Vater des Israelitischen Volckes nicht länger in Sichem geblieben, sondern nach Egypten gereiset wäre? 1 B. Mos. XII, 6 u. f. Weil ihn die Einwohner Canaans nicht länger hätten ruhig wohnen lassen. Allein wie die erstern beyden Meynungen nicht statt haben, weil sie zu weit vom Texte abgehen; so ereignet sich auch bey dieser dritten gleiche Schwierigkeit. Denn wie könnten doch durch die Syrer die Cananiter verstanden werden, so **Abraham** nicht länger leiden wollen, da ja das Land Canaan von Syrien gantz unterschieden war? und wolte man gleich **Abraham** einen Syrer nennen, und es so verstehen: Abraham, den Syrer, wolten sie nicht leiden; so findet sich auch keine Ursache, weshalber es geschehen solte? Demnach läßt man diese und dergleichen Meynungen alle fahren, und suchet eine andere und bequemere, und die dem Text näher beykomme. Und da wird nun insgemein von denen Auslegern durch den Syrer entweder **Laban**, der ein Syrer war; oder, welches fast noch besser zu seyn scheinet, **Jacob**, der sich bey ihm in Syrien aufhielt, verstanden, die es von dem **Laban**, **Jacobs** Schwäher, erklären, haben diese Gründe, weil erstlich Mesopotamia, darinnen **Laban** gewohnet, Syrien genennet würde, Hos. XII, 12. Und 2 Sam. X, 16, sodann, weil **Laban** eben den **Jacob** verfolget, und ihm viel Leides gethan habe, 1 B. Mos. XXXI, 7. XXIII, 41. ꝛc. ferner, weil so wohl die alte Lat. Bibel es gebe: Syrus persequebatur patrem meum, der Syrer (Laban) verfolgte meinen Vater (Jacob), als auch der Chaldäische Dolmetscher **Jonathan** es also paraphrasire und erkläre: Unser Vater Jacob zog nach Syrien in Mesopotamien, und es suchte ihn daselbst Laban zu verderben, oder umzubringen; aber das Wort GOttes hat ihn aus seinen Händen gerissen: Ueberdies, weil auch andere Versionen diesem beystimmeten, und es von dem **Laban** verstünden, als die Persische, Arabische und andere: endlich, weil es auch einen bequemen Verstand gebe: Die Syrer, d. i. der Syrer Laban mit den Seinigen wolten meinen Vater Jacob, der bey ihnen um die Kost arbeitete, umbringen, indem er ihn drückte und verfolgte. Hingegen, die den **Jacob** durch den Syrer verstehen, brauchen diese Beweißthümer: Einmahl, weil das Hebräische Wort obed nicht transitive, sondern intransitive genommen werde, d. i. nicht einen umbringen, sondern umkommen und verderben heisse, oder auch arm und geringe werden bedeute; daher könne es nicht dem **Laban**, sondern müsse dem Jacob zugeeignet werden: Denn der sey obed, periens oder periturus, ein armer, elender Mann gewesen, er sey fast in Syrien umkommen, es sey bald um ihn geschehen gewesen, weil er in seinem Leben so viel Widerwärtigkeit ausstehen müssen, u. s. w. Hiernächst könne auch Jacob mit allem Recht ein Syrer genennet werden: Denn er sey ja 1) von einer Syrischen Mutter gebohren worden. 2) Habe 20 Jahr lang sich in Syrien aufgehalten. 3) Lauter Syrische Weiber gehabt. 4) Alle seine Kinder, ausgenommen **Benjamin** in Syrien gezeuget, u. s. w. Zudem komme solche Erklärung dem Texte am allernächsten, wenn es heisse: Mein Vater, der Syrer, war arm, oder: mein Vater war ein elender Syrer, d. i. Jacob war ein armer geplagter Mann in Syrien, als er daselbst dem **Laban** seinem Schwäher, als ein Knecht eine lange Zeit diente, und seine Kost gar sauer verdienen muste, daß wo GOtt sich seiner nicht so sonderlich angenommen hätte, wäre er gar verlohren gegangen. Endlich so sey nun der Verstand solches ihres Bekänntnisses dieser: Die Früchte und Reichthum haben wir nicht von unserm Vater **Jacob** empfangen, sondern von GOtt, unserm himmlischen Vater: Denn unser Vater Jacob, der in Syrien eine Zeitlang wohnete, war aller Mittel entblösset, daß er auch dem **Laban**, seinem Schwäher, zu dienen, gezwungen wurde. Und da er nachgehends in Canaan kommen war, drückte ihn wieder der Hunger dermassen, daß er bald in der theuren Zeit umkommen, und daher in Egypten reisen muste; und da er also nun nichts gehabt, so hat uns GOtt das Land nicht als ein Erbe, sondern aus Gnaden gegeben; ja HErr deine Hand hat es uns gegeben und bescheret! *Acerra Biblica* Cent. XI. Hist. 83 p. 1271 u. f.

Syrer oder **Melchiten**, sind eine Secte der Griechen, siehe **Melchiten**, im XX Bande, p. 473.

SYRES, Insel, siehe *Syra*, im XXXVII Bande, p. 1784. ingleichen *Syra*.

Syrey, ist der **Leffzen-Krebs**, davon zu sehen, *Noli me Tangere*, im XXIV Bande, p. 1192 u. ff.

SYRFIA oder *Sirfia*, Landschafft in Africa, siehe *Sirfia*, im XXXVII Bande, p. 1796.

SYRGIS, ein Fluß in dem Europäischen Scythien, welcher in die See Maeotis läufft. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 229.

SYRI, die Einwohner Syriens, siehe **Syrien.**

SYRIA, Landschafft, siehe **Syrien.**

SYRIA, Insel, siehe *Syra*.

SYRIA, auch *Jotapata* genannt, eine Stadt, siehe *Jotapata*, im XIV Bande, p. 1220.

St. Syria, eine Matrone, siehe St. Syra.

SYRIACÆ BACCÆ, siehe **Bohnen-Baum**, im IV Bande, p. 442 u. ff.

SYRIACÆ FABÆ, siehe **Bohnen-Baum**, im IV Bande, p. 442 u. ff.

SYRIACÆ VOLUBILIS LACHRYMA, siehe **Scammonien**, im XXXIV Bande, p. 521.

SYRIACA FERULA, siehe *Galbanum*, im X Bande, p. 93.

SYRIACA FERULAGO, siehe *Narthex ferula galbanifera*, im XXIII Bande, p. 692.

SYRIACA, LACRYMA, siehe *Asa fœtida*, im II Bande, p. 1779.

SYRIACA LINGUA, siehe **Syrische Sprache.**

SYRIACA MELISSA MOLUCCA ASPERIOR. *Park*, siehe **Melisse (Syrische)**, im XX Bande, p. 517.

SYRIACA MELISSA MOLUCCA LÆVIS, *Park*, siehe **Melisse (Syrische)**, im XX Bande, p. 517.

SYRIACA NARDUS, siehe **Narden (Indianischer)**, im XXIII Bande, p. 655.

SYRIACA PASTINACA, *Rawolf*, *Lugd. Ap.* siehe *Scecachul*, im XXXIV Bande, p. 567.

SYRIACA SCAMMONIA, *C. B.* siehe **Scammonien**, im XXXIV Bande, p. 521.

SYRIACA SCAMMONIA, *Mor.* Hist. *Pit. Tournef.* siehe **Scammonien**, im XXXIV Bande, p. 522.

SYRIACA SCAMMONIA, FLORE MAJORE CONVOLVULI, *J. B. Raji* Hist. siehe **Scammonien**, im XXXIV Bande, p. 522.

SYRIACA SCAMMONIA LEGITIMA, *Park*, siehe **Scammonien**, im XXXIV Bande, p. 522.

SYRIACA VERSIO, die **Syrische Uebersetzung** der Heiligen Schrifft, siehe **Bibel**, im III Bande, p. 1695 u. f. besonders p. 1713.

SYRIA COELE, ein Thal, siehe *Cœle Syria*, im VI Bande, p. 571 u. f.

SYRIACUM BELLUM, ist bey dem **Florus** L. II c. 11 der Krieg, welchen die Römer vom Jahr der Welt 3751 mit dem **Antiochus** dem Grossen führeten und von besagtem Schrifftsteller L. II c. 8. ist beschrieben worden.

SYRIACUM LASER, siehe *Asa fœtida*, im II Bande, p. 1779.

SYRIACUM MARE, Meer, siehe **Syrische Meer.**

SYRIACUM SCAMMONIUM, *Ger.* siehe **Scammonien**, im XXXIV Bande, p. 522.

SYRIACUM SISARUM, *C. B.* siehe *Scecachul*, im XXXIV Bande, p. 567.

Syriacus, Bischoff zu Trident. Man findet ihn in dem Verzeichnisse der Bischöffe daselbst zwischen dem **Montanus** und dem Asterius; die Zeit aber, wenn er diese Würde geführet, findet sich nicht. **Hübners** Politische Histor. IIX Th. p. 296 u. f.

Syriacus, ein Mann von grosser Gelehrsamkeit (worinnen dieselbe bestanden, wird nirgends gemeldet), verlohr sein Leben nur deßwegen, weil er Asinii Galli Freund gewesen war. **Dionys.** L. XVIII.

SYRIACUS ANNUS, siehe *Annus Syriacus*, im II Bande, p. 429.

SYRIACUS CONVOLVULUS, siehe **Scammonien**, im XXXIV Bande, p. 522.

SYRIACUS LAPIS, siehe **Judenstein**, im XIV Bande, p. 1509.

SYRIACUS PONS, Stadt, siehe **Pont sur Ronne**, im XXVIII Bande, p. 1513.

SYRIACUS RICINUS, *Cam.* siehe **Wunderbaum, (Americanischer)** mit schwartzen Saamen.

SYRIACUS SUCCUS, siehe *Asa fœtida*, im II Bande, p. 1778.

SYRIA DAMASCENA, heißt die Gegend um Damasco gegen Mitternacht bey dem Anti-Libano.

SYRIA DEA, war so viel, als die **Venus**, die aber aus einem Ey entsprungen seyn solte, welches von dem Himmel in den Euphrat gefallen, von denen Fischen ans Land geweltzet, und von denen Tauben ausgebrütet worden. **Hygin.** Fab. 197. Nach andern ist Syria Dea der **Mond**, nach den dritten die **Juno**, und nach den vierdten die **Cybele**; jedoch sind die meisten letzterer Meynung, und nennen sie mit ihren besondern Nahmen Astarten. Sie soll solchen von עשתרות, Greges, haben, und nach einigen als ein Stern, nach andern aber als ein Frauenzimmer mit einem Ochsen-Kopffe und Hörnern gebildet worden seyn. **Huetius** macht aus ihr die **Zipporam**, des **Moses** Frau, hingegen **Cicero** will, daß sie den **Aconidem** geheyrathet, der aber nach besagten **Huetio**, eben auch der Moses gewesen seyn soll. Noch andere halten sie für die Isis oder der Griechen Jo. Doch wird ihre Fabel wohl unaufgelöset bleiben, so viel Mühe sich auch die Gelehrten gegeben.

SYRIÆ PORTÆ, siehe **Syrische Pässe.**

Syrianer, also werden von denen Orientalischen Völckern die **Nestorianer** genennet, von denen im XXIII Bande, p. 1969 u. f.

SYRIANI, Ketzer in Syrien, welche nicht nur mit denen Griechen den Ausgang des Heil. Geistes vom Sohn läugneten, sondern auch den Ehestand verwarffen, und sonst viel Unheil anrichteten. **Böhem. K. H.** p. 945.

Syrianus, ein Gouverneur in Egypten, welcher 355 den Heil. **Athanasius** heftig verfolgte. **Fabricii** Bibl. Græc. L. V c. 26. **Stepner** de ineris Christianorum p. 421 u. f.

Syrianus, ein Platonischer Philosophe im 5 Jahrhundert, war ein Sohn Philoxeni, von Alexandrien gebürtig, und lehrte zu Athen mit grossem Ruhm. Er war ein Schüler und Nachfolger des **Plutarchus**, eines Athenienſers, auf dem Philosophischen Catheder zu Athen. Bey diesem stand **Syrianus** in solchem Credit, daß er ihm nicht nur, wie gedacht, sein Amt überlassen, sondern ihm auch seine nahe Anverwandte und gute Freunde aufs beste recommendiret hat. Er war ein grosser Verehrer von den Schrifften des **Jamblichus** und daher auch ein eifriger Nachfolger in der auf ihn gekomenen Philosophischē Lehr-Art, wie er denn so wohl den Syncretiſmum Platonico-Peri-

peticum profitiret, als auch seine Philosophie aus den verblümten Auslegungen der Gedichte des **Orpheus**, **Homers** und anderer hergeholet hat. Er hatte den berühmten **Proclus** zu seinem Schüler, und nachmahls zu seinem Nachfolger, welcher daher auch nach seinem Tode bey dem **Syrianus** wolte begraben seyn. Er starb um das Jahr 450, und ließ comment. in tot. Homerum; in remp. Platonis; in Orphei theologiam; u. a. m. welche Wercke insgesammt verlohren gegangen, wiewohl man auch fast muthmassen solte, daß nicht **Syrianus**, sondern **Proclus** dieselbige verfertiget habe. Sonsten aber hat man noch unter seinem Nahmen, comment. in Hermogenis Rhetoris περὶ στάσεων, ingleichen comment. in lib. 3. 13. und 14. metaphysicorum Aristotelis; welche jedoch bisher nur Lateinisch von **Hier. Bugolinus** übersetzt zu Venedig, 1558. in 4; niemahls aber Griechisch gedruckt worden. **Suidas Fabricii** Bibl. Græca L. V. c. 26. **Marinus** in Vita Procli c. 29. p. 29. **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historie, III Th. p. 778. u. ff. **Jonsius** de Scriptor. Histor. Philosoph. L. III. c. 18.

Syrianus, ein anderer Weltweiser, welcher zu des Hegiä und Isidorus, so dem Marinus gefolget, Zeit gelebet hat, und von dem **Damascius** in vita Isidori gerechnet wird. Er war ein Schüler des **Isidorus** und des **Marinus**, **Fabricii** Bibl. Græca L. V. c. 26.

SYRIA PIRA, sind bey dem **Virgilius** Georg. III. p. 88. so viel, als eine sehr gute Art Birnen, wie solche ehemahls aus Syrien nach Italien gebracht worden, und nach den Crustuminischen für die Herrlichsten paßirten. Sie sollen von Farbe schwärtzlich gesehen haben, ist aber jetziger Zeit wenigstens nicht mehr bekannt.

SYRIARCHA, siehe *Syriarchia.*

SYRIARCHIA, heißt in denen Rechten nichts anders, als das oberste Priesterthum in Syrien, l. un. C. de offic. Com. Orient. l. 103. C. Th. de decur. *Nov.* 89. und also auch *Syriarcha*, der oberste Priester in gantz Syrien, l. ult. C. Th. de expenſ. ludor. **Pratejus, Cujacius** Obſ. Lib. II. c. 13.

Syria-Sobal, Landschafft, siehe **Sophene**, im XXXVIII Bande, p. 849.

Syricius, Römischer Pabst, siehe **Siricius**, im XXXVII Bande, p. 1799.

St. Syricus, siehe **St. Victor**, den 18 April.

Syrien, Sirien, Lat. *Syria*, von den jetzigen Einwohnern **Souristan** oder **Suristan**, von den Italienern *Soria*, von den Frantzosen *la Sourie* genannt, ist ein grosses Land in Asien, hat gegen Morgen das wüste Arabien und Assyrien, Phönicien gegen Mittag, das mittelländische Meer gegen Abend, und gegen Mitternacht Cilicien. Wenn dieses Wort Syrien in weitläufftigem Verstande genommen wird, so begreifft es Phönicien, Palästina oder das heilige Land, und das absonderlich genannte Syrien. Dieses letztere stösset gegen Mitternacht an Cilicien und Klein-Armenien, gegen Morgen an Mesopotamien, wovon es durch den Fluß Euphrat abgesondert wird, und an das wüste Arabien; gegen Mittag an das gelobte Land und Phönicien; und gegen Abend an das Mittelländische Meer. Die Länge von Norden gegen Süden zu erstreckt sich auf 400, und die Breite von Osten gegen Westen zu auf 200 Italienische Meilen. Der Anbauer dieses Landes ist gewesen **Aram**, ein Sohn Sems, von welchem es auch im Hebräischen **Aramäa** genennet wird, 1 B. Mos. X, 22. So ist auch **Kemuel**, der Sohn Nahors, der Stamm-Vater einer Syrischen Nation geworden, 1 B. Mos. XXII, 21. In den alten Zeiten war Damascus die Haupt-Stadt dieses Landes, nachgehends Antiochia und jetzo **Aleppo**. Es ist die Lufft in Syrien sehr temperiret und das Erdreich von Natur über alle massen fruchtbar. Wie es denn an etlichen Orten auch ungebauet köstliches Korn und anderes Getrayde hervorbringet; jedoch wollen die Victualien nicht allemahl zureichen, weil die Einwohner nachläßig und die Türcken faul sind. Vormahls war Syrien auch sehr volckreich; anjetzo aber ist es gantz wüste. Es begreifft in sich die Städte Alexandretta, Amain, so das alte Apamea ist, Hierapolis, jetzo Tedith genannt, Laodicea, oder nach der jetzigen Benennung Laudicia, Samosata oder Scompsat und Antiochia, welches ehemahls die Hauptstadt war, jetzt Antachin genannt. Syrien hatte anfänglich und zwar schon vor der Babylonischen Gefängnis seine eigene Könige. Zwar war es damahls kein so gar grosses Königreich und gehörete auch nicht einmahl unter einen König, sondern es waren einerley Könige neben einander. Der vornehmste König saß zu Damascus, mit welchem die Israelitischen Könige manchen Krieg geführet haben, und derer gemeiner Nahme **Benhadad** oder **Hasael** geheissen, 1 B. der Kön. XV, 18. 2 B. der Könige VIII, 7. XIII, 3. Amos I, 4. Die andern drey Syrischen Könige, derer in der Bibel auch Meldung geschiehet, waren 1) zu Zoba oder Sophene, 2) zu Hemath und 3) zu Gessur. Der Letzte von denen Königen zu Damasco, **Hadad X** oder **Razin** lebte im Jahr der Welt 3205 und wurde von denen Assyrischen Könige **Tiglat-Pful-Assur** bezwungen und in Damasco enthauptet. Hierauf beherrscheten Syrien die Assyrer, darnach muste Syrien die Ober-Herrschafft der Persianer erkennen; und endlich wurden die Griechen Herren vom gantzen Oriente. Nach dem Tode Alexanders des Grossen, als sich die Monarchie zertheilte, so wurde Syrien wiederum ein besonderes Königreich, welches unter 27 Königen von 3639 bis 3885 gantzer 257 Jahre gestanden hat. Es sind aber solche Könige, welche sehr gewaltige Könige gewesen, und sonderlich in der Bibel sehr bekannt sind, folgende:

1. **Seleucus Nicanor** oder **Nicator**, wird 3639 König in Syrien, 3649 in Asien, 3669 in Macedonien, und stirbt 3669. Bey der Theilung der Griechischen Monarchie kam Syrien auf dieses Seleucus Portion, welches er nicht allein behauptete, sondern auch mit dem Syrischen Reiche erstlich das Asiatische und hernach das Macedonische Reich verband. Nach ſeinem Tode hatten seine Nachfolger genug zu thun, daß sie Syrien behaupten konnten; Macedonien aber behielt des Seleucus Mörder, **Ptolomäus Ceraunus** und das Asiatische

Reich ward nach und nach in kleine Reiche zertheilet.

2. **Antiochus** I, Soter mit dem Zunahmen, von 3669 bis 3689.
3. **Antiochus** II, Theos zugenannt, von 3689 bis 3704.
4. **Seleucus** II, Callinicus zugenannt, von 3704 bis 3715.
5. **Seleucus** III, Ceraunus zugenannt, von 3725 bis 3729.
6. **Antiochus** III, Magnus zugenannt, von 3729 bis 3764.
7. **Seleucus** IV, Philopator zugenannt, von 3764 bis 3774.
8. **Antiochus** IV, Epiphanes zugenannt, von 3774 bis 3786.
9. **Antiochus** V, Eupa zugenannt, von 3786 bis 3789.
10. **Demetrius** I, Soter zugenannt, von 3789 bis 3798.
11. **Alexander**, Epiphanes zugenannt, von 3798 bis 3804.
12. **Demetrius** II, Nicanor zugenannt, von 3804 bis 3806.
13. **Antiochus** II, Entheus zugenannt, von 3806 bis 3809.
14. **Tryphon**, von 3809 bis 3812.
15. **Antiochus** VII, Sedetes oder Soter zugenannt, von 3812 bis 3820.
16. **Demetrius** II. Nicanor zugenannt, von 3820 bis 3824.
17. **Alexander** II, Zibena zugenannt, von 3824 bis 3826.
18. **Antiochus** VIII, Gryphus zugenannt, von 3826 bis 3854.
19. **Antiochus** IX, Cyzicenus zugenannt, von 3838 bis 3855.
20. **Seleucus** V, von 3854 bis 3856.
21. **Antiochus** X, Eusebes zugenannt, von 3855 bis 3864.
22. **Antiochus** XI, Dionysius zugenannt, von 3862 bis 3864.
23. **Philippus**, von 3862 bis 3864.
24. **Demetrius** III, von 3859 bis 3861.

Diese dreye waren Königs **Antiochus** Gryphus Söhne.

25. **Antiochus** XII, Asiaticus zugenannt, von 3864 bis 3867. Sein Vater war der obgedachte König Antiochus X Eusebius gewesen, diese vier Könige überwurffen sich wunderlich mit einander, und wolten alle gern Könige über das Land seyn. Wie nun das gantze Land dadurch ruiniret ward, so beschlossen endlich die Syrer, den gantzen Seleucidischen Stamm zu verlassen, und einen auswärtigen König zu erwehlen. Dieser war nun der benachbarte Armenische König **Tigranes**, welcher die unruhigen Brüder verjagte.
26. Der nur gedachte **Tigranes**, von 3867 bis 3885. Er war, wie bereits angeführet worden, König in Armenien, und hatte des Pontischen Königes **Mithridates** Tochter. Als nun die Römer mit seinem Schwieger-Vater fertig waren, so muste Tigranes gleichfalls Haare lassen, und weil er gutwillig zum Creutz kroch, so nahmen ihm die Römer nur das Königreich Syrien, das er gantzer achtzehen Jahre glücklich und friedlich regieret hatte; das Armenische Reich aber ward ihm Lebenslang gelassen. Dieser Syrische Krieg ward zwar von dem Römischen Generale **Lucullus** angefangen: Weil er aber denselben nicht ausführen konnte, so ward der gantze Asiatische Krieg **Pompejus** dem Grossen aufgetragen, welcher denn bald damit fertig ward, und Syrien unter der Römer Bothmäßigkeit brachte. Es war zwar noch ein Stifft von dem Seleucidischen Hause übrig, welcher **Antiochus** hieß, und vielleicht der vorhergehende **Antiochus** XII gewesen ist; derselbe bath die Römer, sie möchten ihm sein väterliches Königreich wieder einräumen; doch **Pompejus** schlug ihm solches ab, und verwandelte Syrien in eine Provintz, nachdem es seit Alexandris des Grossen Tode in die 257 Jahr ein Königreich gewesen war. Es ist auch Syrien unter der Römischen Bothmäßigkeit geblieben biß ins Jahr 636 nach Christi Geburt, oder wie andere wollen, 664, da es von **Halimer**, dem dritten Caliph der Saracenen, erobert wurde. Der Kayser **Constantinus** eroberte dieses Land 932 von den Saracenen; und **Gottfried** von Bouillon that hernach desgleichen. **Balduin** IV. König von Jerusalem, verwüstete es zweymahl um das Jahr 1173. Im Jahr 1292 nahm es **Seraph**, der Sultan von Babylon, ein. Im Jahr 1304 hatten es die Egyptier inne; und die **Türcken** haben es nunmehro schon seit 1517 besessen. Vor Alters ward Syrien getheilet in **Ober-Syrien** und **Nieder-Syrien**, 1 Macc. X, 69. Jenes ward unterschieden in die Provintzien: 1) Comagena, 2) Cyrrhestica, 3) Chalcidem, 4) Seleucis oder Antiochene, und andere kleine Districte mehr, vom Berge Amanus an der Nord-Seite biß an den Berg Libanus gegen Süden. Dieses begriff alles Land um den Libanum und Antilibanum, biß an die Grenzen Egypti, nehmlich 1) **Cöle-Syrien** und 2) **Phönice** oder Syria-Palästina, wozu auch das gelobte Land gerechnet ward, wie es denn auch noch heutiges Tages eine Provintz von Syrien ist. In Syrien sind schwartze Löwen. Die Einwohner des Landes sind ein weibisches, wollüstiges, leichtsinniges und unbeständiges Volck; und damit sie für tapffer und gute Soldaten mögen angesehen werden, so gehen sie auf der Reise mit blossem Leibe und Armen, und legen ihre Hembde sammt dem Rock hinter sich auf den Rücken. Seit dem sie unter dem Türckischen Joche gestanden, sind sie in einem elenden Zustande gewesen. Sie tragen lange Bärthe, und auf dem Kopfe hergegen kurtz Haar. Das weibliche Geschlechte ist sehr einfältig und dumm, grosser Statur, isset selten mit den Männern, und behilfft sich sehr armselig in ihren Kammern. Wenn sie ausgehen, verhüllen sie sich gantz, und gehen allemahl gleich gekleidet. In Syrien wird grosse Handlung getrieben, wiewohl

auf

auf die Personen und Waaren ein sehr grosser Zoll geleget ist. Die Einwohner sind grösstentheils Mahometaner; nebst welchen auch eine ziemliche Menge Juden und unterschiedliche Arten von Christen sich darinnen aufhalten. Die Syrer waren fast beständige Feinde der Kinder Israel, 1 Sam. XIV, 47. 2 Sam. VIII, 3. 5. 1 B. der Kön. XI, 23. 24. XV, 20. XX, 1. 2 B. der Kön. VII, 6. VIII, 12. XVI, 5. Daher die Propheten wieder sie weissageten, Es. VII, und XVII, Jer. XLIX, Amos I. Zu Zeiten Neues Testaments aber waren hier viele Gemeinen der Glaubigen, welche Paulus und Silas mehr und mehr stärcketen im Herrn, Matth. IV, 24. Apost. Gesch. XV, 41. XVIII, 18. XX, 3. XXI, 3. Gal. I, 21. Ehedem verehreten die Syrer von Göttern insonderheit den **Adad**, die **Dercedo**, Astarten u. andere. Der Syrer Waffen sind Pfeile, Bogen und ein Sebel, so von ihnen Cugnar genennet und an der Seite getragen wird. Sonst graßiret die Pest, gleichwie bey denen Türcken insgemein, also auch absonderlich in diesem Lande gar offte u. verzehrete im Jahr 1693 über zehenmahl hundert tausend Menschen. **Joseph.** antiqu. Judaic. **Diodor. Sicul.** l. 19. **Appian.** in Syriacis. **Justin.** hist. l. 15. & alibi. **Euseb.** in chron. **Selden.** in prolegom. de diis Syris. **Bochart.** phaleg. l. 2. c. 6. **Davity**, Syria, Palæstina, Arabia, Ægyptus a *Schondio*, cum Tab. Geogr. ad Ptolomaici operis rationem, Straßburg 1532 in Fol. **Begers** Thesaurus Brandenburgicus, besonders T I p. 251. u. ff. **Allgemeine Chronicke** I Th. **Burmans** Verfolg. u. Betrachtung der Kirchen-Historie, in seinen Biblis. Wercken, p. 1350. u. ff. **Schmidts** Biblis. Historicus p. 121 u. ff. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 229. **de la Roque** Voyage de Syrie & du Mont-Liban. Uebrigens bemercken wir noch, daß bey vielen alten Griechischen und Lateinischen Schrifftstellern die Syrier und Aßyrier vor ein Volck gehalten und durch den Nahmen Syrien oder Aßyrien ebenfalls ein Land verstanden werde, ohngeachtet sie beyde einen verschiedenen Ursprung ihres Nahmens haben. So viel die Aßyrier betrifft, sagt **Herodotus**, daß sie von den Griechen Syrier, von den Barbarn aber Assyrier genennet werden. Die Aßyrier, so (wie **Justinus** meldet) 1300 Jahr die Herrschafft besessen hatten, wurden hernach Syrier geheissen. Nachmals ward der Nahme Syrien mit den Aßyriern gemein, wie **Strabo** bezeuget, da er spricht: Groß-Meden hat ehemahls über gantz Syrien geherrschet, nachdem der Syrier (verstehe Aßyrier) Herrschafft vertilget worden. Mit den folgenden Worten erkläret er solches, wenn er spricht: Die, so von der Herrschafft der Syrier schreiben, (indem sie davor halten, daß die Meder durch die Persier, die Syrier aber von den Medern ausgerottet worden) verstehen keine andere Syrier, als die in Babylon und Ninus den Königl. Hof und Sitz gestifftet haben. **Cicero** gebrauchet gleichfalls den Nahmen Syryen und Aßyrien in einer Bedeutung, da er den **Sardanapalus** König in Syrien nennet, der doch König in Aßyrien war. Er stellet auch unter die Völcker der Aßyrier die Chaldäer, welche er ein wenig unter Syrien rechnet. Auch nennet **Q. Curtius** Syrien vor Aßyrien, denn da er von einem Syrischen Könige spricht, stellet er desselben Reichs-Stuhl in Babylonien, da gleichwohl Babylon in Aßyrien lag. Im Gegentheil werden die Aßyrier öffters für Syrier, am allermeisten aber bey den Poeten, **Oppianus**, **Nonnus**, **Virgil**, **Catullus**, und andern genommen. Endlich sind die Syrier und Aßyrier nach dem Verlauff der Zeit durch den Fluß Euphrat oder den Tigris von einander getrennet, wodurch hernach das Reich in zwey Völcker vertheilet und unterschieden ward, nehmlich in Syrier und Aßyrier. Die, so über den Fluß Euphrat wohneten, eigneten sich den Nahmen der Aßyrier zu, welche aber die Gegend Phönicien bis an Babylon besassen, liessen sich Syrier nennen, worauf **Hesychius** zu sehen scheinet, der Syrien das Land nennet, so sich von Phönicien bis an Babylon streckt, dergleichen auch Strabo befestiget. Vor der Theilung des Reichs in Syrien und Aßyrien wurden die Syrer nach dem **Aram**, Sems Sohne, von dem sie ihren Ursprung haben sollen, bey den Griechen **Arameer**, und wie **Flavius Josephus** bezeuget, auch bey den Hebräern also genennet. **Schneiders** allgemeines Biblisches Lexicon.

Syrien, (Cöle-) ein Thal, siehe COELE SYRIA, im VI Bande, p. 571. u. f.

Syrien, (Nieder-) siehe **Nieder-Syrien**, im XXIV Bande, p. 749.

Syrien-Sobal, Landschafft, siehe **Sophene**, im XXXVIII Bande, p. 849.

Syrier, die Einwohner Syriens, siehe **Syrien.**

Syrier, eine Secte Morgenländischer Christen, siehe **Jacobiten**, im XIV Bande, p. 63. u. ff.

Syrier, Familie, siehe **Sirgenstein**, im XXXVII Bande, p. 1797.

Syrigius, (Meletius) siehe **Meletius Syrigius**, im XX Bande, p. 495.

Syrigus, oder **Syrigius**, (Meletius) siehe **Meletius Syrigius**, im XX Bande, p. 495.

SYRII, oder *Syri*, die Einwohner Syriens, siehe **Syrien.**

SYRIMALAGA, nach dem Zeugnis des **Ptolemäi** eine Stadt in Indien, in der Gegend des Flusses Ganges. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 229.

Syring, (Christiern Hilderich) von ihm ist im Druck vorhanden Aurea Praxis decimandi oder das Zehend-Recht und dessen heutiger Gebrauch in und ausserhalb Deutschland nach allen dessen Arten und Stücken, nebst den mit solchem Rechte verwandten Rechten des Handlohnes, Auszugs, Fryegelds, der Nachsteuer, Lehngelder, in Conformität des Juris Canonici, der deutschen Stadt- und Land-Rechte, wie auch zum Theile mit einverleibten Zehend-Ordnungen und Gewohnheiten

heiten ꝛc. Nürnberg 1708, in 4. Augspurg 1719 in 8. Augspurg 1735 in 4. *Bibl. Heinecc.* **Leipz. Gelehrte Zeitungen**, 1735. p. 510.

Syring, **Siring**, oder **Scheyrinck**, **Scheyring**, (Johann) ein Doctor der Theologie zu Magdeburg, lebte im 15 Jahrhundert, noch vor der Reformation. Er pflegte immer in seinen Predigten zu sagen: Der Pfaffen Thun ist nicht recht, sie müssen fallen; Zu seinen Bruder aber hat er also gesagt: Du bist ein rechter Pfaffen-Feind; aber das sey dir gesagt: Daß die Pfaffen, welches ich nicht sondern du erleben und mit der Zeit erfahren wirst, die jetzt so hoch erhaben, solchen Anhang an sich haben, und so groß für der Welt geachtet sind, so verachtet werden seyn, so hoch sie jetzt geehret und geachtet sind. Denn GOtt muß straffen; Aber ich weiß fürwahr, und bin es gewiß und sicher, sie müssen fallen, und einen grossen Anstoß erleiden, darum daß ihr Wesen nicht recht und GOtt gefällig ist. Es ist ein solches böses und gifftiges Kraut um die gotteslästerlichen Pfaffen, daß wenn einer mit den Pfaffen zu thun oder zu kriegen hat, die Sache schwerlich mit ihnen kan vertragen, und zu Ende gebracht werden, es sey denn, daß man den Pfaffen die Köpffe zerschlage, u. s. f. Welches und noch ein mehrers beym **Flaccio** p. 896. deutsch zu lesen ist; **Arnolds** Kirchen und Ketzerhistorie I T. p. 396. **Micrälii** Histor. Eccles. T. I, p. 647.

Syring, (Nicol.) der Philosophie Magister, ward im Jahr 1624. Professor an dem Gymnasio zu Erfurth. **Olearii** Thüringische Chronicke II Th. p. 44.

Syring, (Peter ein Philosophe und der Rechte Doctor, von Hildesheim gebürtig, war daselbst Advocat, darnach zu Ahlfeld und denn zu Hildesheim Syndicus, schrieb unterschiedliche juristische Disputationes, wie auch unter dem Nahmen **Just Springers** einen Tractat de pace religionis contra *Burchardum*, welcher zu Franckfurt 1613 in 8. gedruckt, und starb den 15 April 1653. **Witte** Diar. **Gryphius** de Script. Hist. Sec. XVII. illustr. p. 115.

SYRINGA, Instrument, siehe **Sprize**, im XXXIX Bande, p. 518.

SYRINGA, ein Strauch, siehe **Syringe**, (weisse).

SYRINGA, *Dod.* siehe **Syringe**, (weisse).

SYRINGA ALBA, *Ger*, siehe **Syringe**, (weisse).

SYRINGA ALBA SIVE PHILADELPHUS ATHENÆI, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Syringe**, (weisse).

SYRINGA CÆRULEA, *C. B.* siehe **Hollunder**, (Spanischer) im XIII Bande, p. 647.

SYRINGA FLORE ALBO, *Clus. Hisp. J. B. Raji* Hist. siehe **Syringe**, (weisse).

SYRINGA FLORE ALBO SIMPLICI, *Park.* siehe **Syringe**, (weisse).

SYRINGA FLORE CÆRULEO SIVE LILAC. *J. B. Raji* Hist. siehe **Hollunder**, (Spanischer) im XIII Bande, p. 647.

SYRINGA, FLOS PHILADELPHUS, *Apollodori*, siehe **Syringbaum**.

Syringbaum, *Syringa*, *Flos Philadelphus* Apollodori, wird in vielen Italienischen Gärten, als zu Padua, Pononien, Ferrara, und vornehmlich in des Hertzogs von Florentz Garten fortgepflantzet, auch wohl in etlichen deutschen Gärten gefunden; wie denn **Chabräus** dergleichen in Mompelgard angetroffen. Man hat von dieser Syringe zweyerley Sorten, nehmlich die weisse und blaue.

SYRINGE, eine Pfeiffe, siehe *Syrinx*.

Syringe, wird der Spanische Hollunder genennet. Siehe **Hollunder**, (Spanischer) im XIII Bande, p. 647.

SYRINGE, (**Arabische**) siehe **Jasmin**, im XIV Bande, p. 261.

Syringe, (**weisse**) Lateinisch *Syringa*, *Syringa*, Dod. *Syringa alba*, *sive Philadelphus Athenæi*, C. B. Pit. Tournef. *Syringa alba*, Ger. *Syringa*, *Flore albo*, Clus. Hisp. J. B. Raji Hist. *Syringa flore albo simplici*, Park. ist ein gar schöner Strauch, der sich sehr weit ausbreitet. Seine Stängel und Zweige sind durch viel Knoten, wie in Gelencke und Glieder abgetheilet, und mit einer röthlichten oder aschgrauen Schale überzogen, und stecken voll weisses und schwammiges Marcks oder Kerne. Die Blätter sind länglicht, breit und voller Adern, am Rande gantz zart ausgezackt, spitzig und dem Birnlaube nicht unähnlich, jedoch viel rauher, stehen einander gegen über, und schmäcken ein wenig scharf. Die Blüten wachsen auf den Spitzen der Stängel, in Gestalt kurtzer Aehren, bestehen insgemein aus vier spitzigen Blättern, in Rosenform, sehen weiß, und haben einen lieblichen, doch ziemlich starcken Geruch. Wann die Blüten vergangen sind, so folgen ihnen kleine, schwartze und fast gantz runde Früchte, die sitzen auf den Kelchen sehr feste. Eine jede Frucht ist in vier Fächlein abgetheilet, die voller dünner und länglichter Saamen stecken. Die Wurtzel ist in einen Hauffen Seitenwurtzeln abgetheilet. Dieser Strauch wird in den Gärten gezielet, und blühet im May oder Junius, wird aber zur Artzney gar nicht gebrauchet. Syringa kommt von σύριγξ, fistula, Röhrlein, Pfeiflein: Dieweil die Zweige dieses Gewächses, wenn der Kern heraus gestossen worden, zu kleinen Röhrlein oder Spritzen gebrauchet werden können.

SYRINGES, siehe **Sprize**, im XXXIX Bande, p. 518.

SYRINGITES, siehe *Dentalium*, im VII Bande, p. 584.

SYRINGIUM, Griechisch Συρίγγιον, heißt eine kleine Pfeiffe.

Syringius, Personen dieses Nahmens, siehe **Syring**.

SYRINGOMA, siehe **Fistelmesser**, im IX Bande, p. 1049.

SYRINGOTOMIA, kommt von σύριγξ Fistula, Fistel, und τέμνω, seco, schneiden, und heißt das **Fistelschneiden**.

SYRINGOTOMUM, siehe **Fistelmesser**, im IX Bande, p. 1049.

SYRINGOTOMUS, heißt auch das **Fistelmesser**, davon im IX Bande, p. 1049.

Syringus, Personen dieses Nahmens, siehe **Syring**.

Syrinnge, siehe **Syringe**.

SYRINTHUS, also hat eine Stadt auf der Insel Creta geheissen, nach des **Stephanus** Zeugnis. Vorjetzo liegt sie in Ruin. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 229.

Syrinx, ist ein Lateinisches Wort, Griechisch heißt es σύριγξ, Frantzösisch *Syringe*, eine Hirtenpfeife; von συρίσσω oder συρίττω, fistula cano, fistulo, ich blase oder spiele auf der Pfeiffe.

SYRINX, ein Instrument, siehe **Sprize**, im XXXIX Bande, p. 518.

Syrinx, eine Nymphe in Arcadien von denen Wasser-Nymphen oder Naiadibus, und eine Tochter des Flusses Ladon, **Lactant** Narrat. Lib. I. Fab. 12. Sie hatte ihr Vergnügen am Jagen, indem sie aber dabey einst von dem **Pan** ersehen wurde, verliebte sich solcher dergestalt in sie, daß er auf alle Art ihr mächtig zu werden suchte. Indem sie es endlich aufs Laufen vor ihn muste ankommen lassen, und er auch nicht aufhörte, sie zu verfolgen, ruffte sie endlich, als sie an den Fluß Ladon kam, und also nicht weiter konnte, die andern Nymphen um Hülffe an, welche sie denn also in ein Schilf-Rohr verwandelten, aus welchem sich aber dennoch **Pan** seine Pfeiffen schnitt, und ihnen den Nahmen von solcher Nymphe gab. **Ovid.** Metam. Lib. I. v. 699. **Lactant.** Narrat. L. I. fab. 12.

Syrinx, die Hauptstadt in Hyrcanien, wie uns solches Polybius berichtet. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 706.

Syrion oder vielmehr **Schirjon**, **Sirion**, ein Zunahme des unweit von dem Libanon entlegenen Berges Hermon oder Chermon, der die Macht GOttes, sowohl als den Libanon selbst durch verhangene Stürme und Erdbeben lecken, oder springen und hüpffen machen kan, davon **David** saget: Die Stimme des Herrn zerbricht die Cedern, der Herr zerbricht die Cedern in Libanon. Und macht sie lecken (hüpffen, springen) wie ein Kalb, Libanon und Sirion (macht er lecken und springen) wie ein junges Einhorn. Daß aber unter dem **Schirjon** oder **Sirion**, der gedachte Berg **Hermon**, von dem im XII Bande, p. 1748 ein Artickel nachzusehen, gemeynet sey, erkläret **Moses** deutlich 5 B. III, 8. Wir nahmen zu der Zeit das Land aus der Hand der zwey Könige der Amoriter, jenseit dem Jordan, von dem Bach bey Arnon an, bis an den Berg Hermon, welchen die Zidoniter **Sirion** heissen, die Amoriter aber heissen ihn (d. i. nach **Relands** Palæstina l. 49. p. 324 ein Theil desselbigen) Senir, davon das Hohelied Cap. IV, 8. Nachricht giebet; wie auch **Moses** 5 Buch IV, 47. 48. diesem Berge den Nahmen Sion beyleget, deshalber er aber mit dem berühmten Jerusalemischen Sion oder Zion nicht vermenget werden muß.

SYRIS, nennen die Egyptischen Weiber das Oleum sesaminum, davon zu sehen *Digitalis orientalis*, *Sesamum dicta*, Pit. Tournef. im VII Bande, p. 904.

SYRIS, oder *Siris*, Stadt, siehe **Siris**, im XXXVII Bande, p. 1803 u. f.

Syrisch, siehe **Syrische Sprache**.

Syrische Bibel, siehe **Bibel**, im III Bande, p. 1695 u. ff. besonders p. 1713.

Syrische Christwurzel, ist die schwartze **Nieswurz**.

Syrische Cicern, siehe *Astragalus*, im II Bande, p. 1944.

Syrisch Ferulkraut, siehe *Galbanum*, im X Bande, p. 93. Ingleichen *Narthex ferula galbani fera*, im XXIII Bande, p. 692.

Syrisches Herzgespeerkraut, siehe *Branca Lupina*, im IV Bande, p. 100.

Syrisches Jahr, siehe *Annus Syriacus*, im II Bande, p. 429.

Syrischer Körfel, siehe **Körbel**, im XV Bande, p. 1378.

Syrische Meer, *Syriacum Mare*, nach dem Eustathius *Mare Sidonium*, nach dem Tacitus *Mare Judaicum*, sonst **Mare de Soria** genannt, ein Meer, welches an die Grentzen von Syrien, Phönicien und Palæstina angrentzet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 229.

Syrische Melisse, siehe **Melisse** (Syrische) im XX Bande, p. 517.

Syrische Milchglöcklein mit zerkerbten Blättern, siehe **Haselaub**, im XII Bande, p. 904.

Syrische Monarchie, siehe **Syrien**.

Syrische Müntze, siehe **Müntze** (Syrische) im XXI Bande, p. 519.

Syrische Pässe, *Portæ Syriæ*, *Pylæ Syriæ*, heissen diejenigen Päss, durch welche man von Cilicien nach Syrien kommt, und sind, nach Aussage des **Xenophontis**, von der Stadt Issо 270 Stadien entfernet. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 81. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 211.

Syrischer Pappelbaum, siehe *Retmia*, im XV Bande, p. 529.

Syrischer Pimpernüßbaum, siehe **Pistazien**, im XXVIII Bande, p. 519.

Syrische Pimpernüßlein, siehe **Pistazien**, im XXVIII Bande, p. 519.

Syrisches Reich, siehe **Syrien**.

Syrische Sprache, *Lingua Syriaca*, so auch **Hierosolymitanische Sprache** genennet wird, ist eine Sprache, die man in verschiedenen Theilen Syriens geredet hat, und die dem Grunde, nach mit der Ebräisch-Jüdischen, auch Chaldäischen ziemlich übereingekommen ist, obgleich der Klang, auch die Veränderung ein- und anderer Buchstaben einen Unterscheid unter solchen Sprachen gemacht hat, wie z. E. in denen Nieder-Platt-Deutschen Sprachen oder Mund-Arten sich ereignet und darleget. Bey solcher Bewandnis der Sachen hat wohl, wer einer Sprache kundig gewesen ist, auch aus denen andern beyden manches, doch nicht alles verstehen können, und mag auch mit der Zeit der anfänglich geringe Unterscheid immer grösser, also dem Chaldäer z. E. das Syrische, dem Syrer das Chaldäische, dem Juden das Syrische und Chaldäische gantz eine frem-

fremde Rede geworden seyn, welches auch aus den Vorfallenheiten der Zeit **Ziskiä** erhellet, allwo die Abgeordneten des Königes in Assyrien ersuchet worden, ihr Anbringen nicht in Jüdischer, sondern in Syrischer Sprache vorzutragen, damit es von denen auf der Mauer sitzenden Jüden oder Hebräern nicht verstanden würde. Die hohe Bedienten des Ziskiä haben aber wohl das Syrische verstanden, wie denn die im Grunde auf eins endlich hinauslauffende Sprachen gar bald von denen erlernet werden mögen, die da eine derselbigen können. Was der Zeit insbesondere Syrisch oder Syrische Sprache heisset, zeiget seine Grund-Verwandnis mit dem Jüdisch-Hebräischen und mit dem Chaldäischen gar deutlich, wie es noch theils von denen am Berg Libanon wohnenden so genannten Maroniten (die diesen ihren Nahmen von einem frommen Christlichen Manne, **Mar** oder Maron genannt, herhaben, würcklich geredet, theils in der Uebersetzung des Alten und Neuen Testaments gelesen wird. **Carl Schaaf** in Relatione Historica cum epistola a Maha Thome ad Patriarcham Antiochenum scripta (Leyden 1714 in 4) meldet, daß allein in Malabar noch 75 Gemeinden von Thomas-Christen wären, welche die Syrische vor ihre heilige Sprache achteten. **Ludwigs** Univers. Hist. I Th. p. 32 u. f. **Heinzelmanns** Geogr. p. 619. **Schneiders** Allgemeines Biblisches Lexicon. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1715 p. 95. **Carpzovs** Crit. Sacr. **Löders** Deutsch-Theologisches Systema I und II Theil p. 989.

Syrisches Venushaar, siehe *Adianthum*, im I Bande, p. 500.

Syrische Winde, siehe **Scammonien**, im XXXIV Bande, p. 522.

Syrische Zeitlosen, siehe *Colchicum orientale*, Matth. im VI Bande, p. 653.

Syriscus, ist in des **Terentii** Eunucho ein fingirter Knecht, so vermuthlich aus Syrien seyn sollen. Massen denn solcher Nahme ein Diminutivum von *Syrus* ist, und in solchem Verstande auch insonderheit in des besagten Comici Adelphis, Act. V. Sc. I. v. 1. gebraucht wird, da sich der Knecht Syrus selbst aus Liebkosung gegen sich *Syriscum* nennet.

Syritha, Sigrita, Sigris, Sigrides, eine Schwedische Königin, und Mutter Olaus III, der auch sonst Skötkonung oder **Schooß-König** genennet wird, weil die Sigrides, zu der Zeit, da er zum Könige ernennt wurde noch schwanger mit ihm gieng. Unterdessen, da Olaus minderjährig war verwaltete Sigrides die Regierung, mit Bewilligung der sämmtlichen Land-Stände. Um der Sigrides willen entstande ehemahls der Krieg zwischen Olaus Tryggonis den Norrwegischen König und zwischen dem Dänischen Könige **Sveno**. Denn da sich Olaus Tryggonis die Sigridem zu seiner Gemahlin erwehlen wolte, und dieser Antrag der Königin Sigrides nicht unangenehm zu seyn schiene: So überschickte er ihr einen schweren Ring, den er aus einem heydnischen Tempel erbeutet hatte, zum Geschencke. Diesen Ring schätzte die Sigrides anfänglich sehr hoch. Als aber die Goldschmiede der Königin entdeckten, daß dieser Ring nur äusserlich mit Golde überzogen wäre, inwendig aber ein grosser ehemer Ring verborgen stäcke: so fand sich die Sigrides gewaltig beleidiget, daß sie auf solche Art von Olaus Tryggonis war hintergangen worden, und besorgte zugleich, daß er ihr bey vorfallender Gelegenheit mehrmahls dergleichen Betrug spielen möchte. Doch da diese Sache ohne des Königes Wissen geschehen war: so blieb er noch immer auf seinem ersten Vorsatze die Königin zu heyrathen, und suchte sie dahero zu besänfftigen, und zugleich dahin zu vermögen, daß sie die heydnische Religion verlassen, und zu der Christlichen übergehen möchte. Hierzu aber wolte sich die Sigrides nicht bringen lassen; und Olaus Tryggonis sagte: er könnte sich nicht entschliessen, sich an eine Heydnische Gemahlin zu verehligen. Und da Olaus und Sigrides hierüber in einen Wortwechsel geriethen, kam es endlich dahin, daß Olaus in der Hitze die Königin Sigrides mit dem Handschuhe aufs Maul schlug. Ueber diesen Streich wurde die Königin so erbittert, daß sie schwuhr die erlittene Schmach mit Olaus Leben zu rächen. Und der Ausgang lehrete auch, daß diese Rede mehr als andrer Weiber Drohungen zu bedeuten hätte. Denn da sich die Sigrides nachmahls an den **Sveno** einen Dänischen König verheyrathete: so hetzte sie diesen wieder Olaum auf, und bath, daß er sich wegen der an ihr ausgeübten Schmach an dem Olaus mit dem Schwerde rächen möchte. Sveno that dieses auch, und nachdem er mit seinem Stiefsohne, dem Schwedischen Könige **Skötkonung** ein Bündnis gemacht hatte: so überzogen sie den Olaum Tryggonis, sowohl zu Lande als zu Wasser mit Kriege. Und es lief auch dieser Krieg auf Seiten des Norrwegischen Königes Olaus Tryggonis so unglücklich, daß er verwundet und bezwungen wurde, und sich endlich, damit er nicht lebendig von den Feinden gefangen würde, in das Meer stürtzen und selbsten ums Leben bringen muste. Auf diese Art findet man obgemeldete Geschichte in den alten Norrwegischen Chronicken erzehlet; da hingegen die Schwedischen Jahrbücher andre Umstände melden. **Loccenii** Hist. Svecana. Lib. II. p. 52 u. f. Es wird auch von dieser Königin Sigrides erzehlet, daß vorhero, ehe sie sich an den Dänischen König Sveno verheyrathet, **Haraldus Grönske**, des oben erwehnten Norrwegischen Königes Vater, ebenfalls ihre Liebe gesuchet hätte. Weil aber desselben erste Gemahlin aus keinem Königlichen Geschlechte entsprossen war, und er nunmehro die Sigridem jener vorziehen wolte: so bezeigte sie keinen Gefallen an seinem Antrage. Doch richtete sie ihm zu Ehren, den ersten und folgenden Tag ein kostbares Tractament aus. Und unter andern fröhligen Reden ließ die Königin sich auch verlauten, daß sie ihre Schwedischen Güter eben so hoch achtete, als jener sein Norrwegisches Königreich achten könnte. Weil nun die Königin Sigrides nachmahls glaubte, daß der Norrwegische König diese verächtliche Rede, die sie von seinem Reiche gebrauchet hatte rächen

chen würde: so suchte sie ihm, da er das andre mahl zu ihr kam, und betruncken in seinem Schlafgemache lag, mit Feuer aus dem Wege zu räumen. Als er aber aus der Flamme entsprang: so kam er nachgehends im Getümmel ums Leben, worbey Sigrides folgende Worte gesprochen hat: Hoc modo regulos tædio afficiendos esse, ne huc procatum ex aliis terris veniant. Wie **Ericus Upsal** meldet: so soll die Sigrides auch den Haraldum durch Feuer umgebracht haben. Die Ursachen des ihm zugefügten Todes aber hat er nicht dazu gesetzt.

SYRIUM, ein Fluß in Bithynien. **Baudrand** Lex. Geograph T. II. p. 229.

SYRIUS PULVIS, siehe **Scammonien**, im XXXIV Bande, p. 521.

SYRMA, bedeutet einen Rock mit einem langen Schweiffe, so bis auf die Erde gieng. Man gebrauchte dieselbe sonderlich in den Tragödien, damit die verstellte Personen der Helden und Heldinnen desto grösser und länger scheinen möchten. **Pollux** 7. 14. **Martial.** 12. 96. 4. **Juvenal.** sat. 8. 228. **Pitiscus.** Siehe auch den Artickel: **Schleppe**, im XXXV Bande, p. 50.

Syrmay oder Sirmay, Geschlecht, siehe **Szirmay**.

Syrmien, Fürstenthum, siehe **Syrmisch**.

Syrming, ein Wasser, welches bey dem Flecken **Syrmingstein** in die Donau fällt. **Hydrograph. Lexic. aller Ströme und Flüsse** p. 116.

Syrmingstein, ein Flecken bey dem das Wasser **Syrming** in die Donau fällt. **Hydrogr. Lex. aller Ströme und Flüsse** p. 116.

Syrmisch, Sirmisch, Syrmien, Sirmien, Sirmi, Lat. *Comitatus Sirmiensis*, vormahls eine Grafschafft in Sclavonien in Ungarn, an der Grafschafft Walckowar, zwischen der Sau und Donau, welche Grafschafft der Kayser **Leopold** 1698 dem Italienischen reichen Fürsten, Don **Livio Odeschalchi**, als ein Fürstenthum käufflich überlassen, siehe unter dem Artickel **Odeschalchi**, im XXV Bande, p. 483. Nach dessen Tode aber hat es 1713 der Päbstliche Nepote, Carl **Albani**, erhalten. Die ehemahlige Hauptstadt **Syrmisch, Sirmich, Zirmach**, welche die Ungarn **Szreim** nennen, Lat. *Syrmium, Sirmium, Sermium, Sirmis* (so nach andern ietzo **Villach** heißt, wiewohl dieses Villach an eben dem Orte anzutreffen seyn soll, wo der Alten berühmtes Sirmium gestanden), ist fast wüste und einem Dorfe nicht ungleich, hat aber ein unter den Ertzbischoff zu Colocza gehöriges Bißthum, welches **Gabriel Patachich** zu Zajezda 1729 den 27 Junius überkommen. Die dasige Viehzucht ist gut; der Weinwachs köstlich, und ist sonst daselbst von allen zu des Menschen Unterhalt gehörigen Sachen ein Ueberfluß. Es sind allhier ehedem drey Concilia, unter dem Kayser **Constantino**, als im Jahr 351. 357 und 358, wider **Photinum** Bischoff zu Sirmio, und seiner Lehre gehalten worden, der auch von selbigen Bißthum abgesetzet ward, wie davon unter den Artickel **Photinus**, im XXVII Bande, p. 2209 nach zulesen. Im dem ersten 351 und dessen Glaubens-Formel wurde, weil dieser **Photinus** auch schon 349 von den Orthodoxen eben auf einen Sirmiensischen Synodo war verworffen worden, nur das homousion ausgethan, die übrigen Formeln aber meistens behalten, vermuthlich aus Verlangen zum Frieden, dahero sich auch hernach **Liberius**, der Römische Bischoff, unterschrieben hat. In dem andern 357 wurden gleichfalls die beyden Wörter, die den gröstn Streit gemachet hatten, nehmlich sowohl das ὁμοούσιος und ὁμοιούσιος ausgethan, weil keines in der Bibel stünde. Hingegen ward von GOtt dem Vater gesetzt, er sey grösser als der Sohn an Ehre, Hoheit und Göttlicher Natur; und dieses hat der bekannte Verfechter der Orthodoxie **Osius** unterschrieben. Die **Sirmiensische** Glaubens-Formel aber wurde im Jahr 360 auf den Synodo zu Arimino in Italien bekräfftiget, und von denen Orthodoxen aus Zwang unterschrieben, nach dem **Constantius** seinem Minister **Lauro** befohlen hatte, die Clerisey nicht eher von dannen zu lassen, bis sie eins worden wäre, und indessen ihnen alle Nothdurfft zu reichen. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 206. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie I Th. p. 108. **Uhsens** Geographisch Lexicon II Th. p. 398. **Arnoldi** Histor. Polit. Geogr. p. 1055.

SYRMIUM, Stadt, siehe **Syrmisch**.

Syrmondus, Personen dieses Nahmens, siehe unter **Sirmondus**, im XXXVII Bande, p. 1805 u. ff.

Syrmus, welcher Nahme so viel als das Deutsche **Schirm** seyn soll, war ein König der Tribalen, welchen der Macedonische König **Alexander** der Grosse überwunden. **Ge. Fabricii** Rerum German. & Saxoniæ memorabilium Vol II. p. 209. **Abels** Deutsche und Sächs. Alterth. I Th. p. 65.

SYRNOS, war eine Insel auf dem Aegäischen Meer, 80000 Schritte weit von der Insel Andrus entlegen. In denen neuern Charten heisset sie nunmehro *Sirna*. Siehe **Sirna**, im XXXVII Bande, p. 1810. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 229 sq.

SYROCILICES, waren Asiatische Völcker, welche in der Gegend von Syrien und Cilicien am Berge Amanus wohneten. **Pomp. Mela** de orbis situ Lib.

Syroes, ein König in Persien, siehe **Siroes**, im XXXVII Bande, p. 1810.

SYROMEDI, ein Medisches Volck, so an denen Grentzen von Persien wohnete. **Cellarii** Notic. Geogr. antiqu. T. II. p. 665.

SYROMEDIA, eine grosse Landschafft in Meden, gegen Persien zu. **Cellarii** Notic. Geogr. Antiqu. T. II. p. 671.

Syron, oder wie auch andere schreiben, Siron, ein berühmter Philosoph von der Epicureischen Secte zu Rom, von dem unter andern auch Varus, Virgilius und L. Torquatus die Philosophie gehöret, Virgilius ihn auch Eclog. V. unter des Sileni Person aufgeführet haben soll. **Cicero** gedencket des Sironis L. II. de finibus und anderweit. **Hederichs** Schul-Lexic. p. 2629. **Bruckers** Fragen aus der Philos. Hist. III Th. p. 171.

SYRONES, siehe **Reitliesen**, im XXXI Bande, p. 407.

Syrophönice, Lat. *Syrophœnicia*, Gr. Συροφοινίσσα, war eine Landschafft in Syrien, so zu nächst an das Jüdische Land, an den Stamm Asser stösset, bey dem Flusse Adonis, darinnen Tyrus und Sidon lag. Denn Syrien und Phönicien grentzeten mit einander, daher die Einwohner dieser Landschafft **Syrophönicier** (*Syrophœnix*) genennet worden. Es war Syrophönice das Vaterland des zu JEsu mit hochbetrübten Glauben gekommenen Weibes, das anderweit ein **Cananäisch Weib aus denen Grentzen Tyri und Sidon** genennet und darmit deutlich genug gemachet wird, was vor eine Landschafft unter dem Nahmen Syrophönice gemeynet und zu verstehen sey, nehmlich was da um obgedachte berühmte Städte herum gelegen hat. Die Benennung ist aus dem verschiedenen Verstande derer Wörter Syriens, Phöniciens und Canaans entsprungen. Denn zuweilen hat man unter Phönicien in weitläufftigern Sinne das Jüdische Land, auch ein mehrers begriffen: gleichwie auch Syrien vielerley Gegenden, doch gar sonderbar die Gemarck von Tyro und Sidon besaget hat, die auch also Syrophönice genennet worden. Es ist zu mercken, daß man von der Gegend rede, die mehr zu gedachtem Syrien, als zu Phönicien gehörete. Indessen hat das alda gebohrne oder seßhaffte Weib (so ihrer Ur-Ankunfft nach ein Griechisch Weib heisset) auch ein Cananäisch Weib genennet werden mögen, sintemahl der Nahme Canaan gar offt eben soviel als Phönicien besaget. Marc. VII, 24, 25 und 26. Matth. XV, 21 und 22. **Reland** Palæstinæ I, 9 p. 50. **Schneiders Allgemeines Biblisches Lexicon. Miri** Onomastic. Biblic.

SYROPHOENICES, die Einwohner der Landschafft Syrophönice, siehe **Syrophönice.**

Syrophönicier, siehe **Syrophönice.**

SYROPHOENIX, siehe **Syrophönice.**

Syropulus (Callistus) siehe **Callistus Syropulus**, im V Bande, p. 294.

Syropulus oder **Sguropulus** (Sylvester) ein Griechischer Scribent im 15 Jahrhundert, so ungefehr 1438 gelebet. Er war Diaconus zu Constantinopel, ferner Magnus Eccleſiarcha und Dicæophylax, wie auch einer von den 5 Stauro-phoris oder Creutzträgern, welche gewisse Bedienten des Patriarchen sind, so auf ihren Kleidern angenehte Creutze tragen, um sie daran vor andern zu erkennen. Er war ein überaus grosser Feind der Lateiner, stritt auch für die Freyheit der Griechischen Kirche mit dem grösten Eifer, und begleitete 1438 seinen Patriarchen auf die Kirchen-Versammlungen nach Ferrara und Florentz, da denn ohne ihn nichts wichtiges vorgenommen wurde. Jedoch wolte er, da man sechs gelehrte Griechen, welche von den streitigen Lehren wider die Lateiner disputiren solten, und unter selbigen auch ihn ernennte, sich nicht dazu verstehen, brachte es auch dahin, daß er dessen überhoben wurde. Als die Kirchen-Versammlung zu Ende gieng, ward ihm auferlegt, sich zu unterschreiben, er machte aber einen Aufschub nach dem andern, bis er endlich durch die Drohungen des Kaysers dazu gezwungen wurde; wiewohl er sich auch dabey erklärte, daß er es nicht anders als gezwungen und wider seinen Willen thue. Nach seiner Wiederkunfft sahe er, daß er um eben dieser Unterschrifft willen den allermeisten sehr verhast worden, weswegen er seine Aemter freywillig niederlegte, und die Historie der Florentinischen Kirchen-Versammlung in Griechischer Sprache zu schreiben anfieng. Es ist dieselbe noch vorhanden, und zuerst von **Robert Creyghtonus** übersetzet mit gelehrten Anmerckungen 1660 im Haag in Fol. ans Licht gestellet worden; das Manuscript aber ist noch in der Königlichen Frantzösischen Bibliotheck anzutreffen. **Leo Allatius** hat viele Fehler gezeiget, die **Creyghton** in seiner Uebersetzung begangen in einer besondern Schrifft, so er betitelt: In Rob. Creyghtoni apparatum, versionem & notas ad historiam Concilii Florentini scriptam a Sylvestr. Syropulo Exercitationes, Rom 1674 in 4. **Sudin** de script. eccl. T. III. **Wharton** in append. ad Cavei hist. lit. **Fabric.** Bibl. Gr. L. V. c. 45. T. X. p. 544 seq. **Du Pin** Bibl. Eccles. T. XII. **Schelstrate** in Artis Orientalis Ecclesiæ contra Lutheri hæresin.

Syror, eine Insel in dem Cattegat, 5 Meilen von dem Stifft Arrhus.

SYROS, Insel, siehe *Syra*.

Syrten, *Syrtes*, sind insonderheit zwey Sandbäncke in dem Mittelländischen Meere, an der Küste von Africa, zwischen den Königreichen Tunis und Banca in der Barbarey. Sie sind wegen des Sandes sehr gefährlich. Denn bisweilen ist bey der Ebbe und Fluth und bey widrigem Gewitter daselbst nicht viel Wasser; und hingegen zu andern Zeiten ist die See allda sehr tief. Sie haben den Nahmen ἀπο τῦ σύρειν, trahere, weil sie, wenn einmahl ein Schiff in ihre Gegend kam, solches gleichsam an sich zogen, indem es wegen der Gewalt und ungewissen Fluth desselben sich nicht helffen konnte, wobey denn die anwohnenden Africaner auch nicht müßig waren, sondern wo ein Schiff einmahl fest zu sitzen kam, es mit ihren leichten Fahrzeugen vollends anfielen und plünderten, oder, da es ja von selbst in Trümmern gieng, doch dessen Ladung meist aufzufangen wusten. Die **Kleinere** von diesen Sandbäncken (*Syrtis minor*) lag 300000 Schritte von dem alten Carthago ab, und soll nur 200000 Schritte im Umkreysse gehabt haben, befindet sich jetzo in dem Winckel der See, zwischen Tunis und Tripoli, oberhalb Chattab und heißt **Golfo di Capo.** Die **Grössere** (*Syrtis major*) befindet sich in dem Meer-Busen zwischen dem heutigen Tripoli und Barcan, so daher auch ehemahls *Sinus Syrticus* genannt wurde, jetzo aber **Golfo di Sidra** oder **di Sydra** genennet wird. Es giebt auch dergleichen Syrtes auf dem Lande selbst in Africa, gegen den Golfo di Sydra über, allwo der Sand bisweilen in solchen Hauffen beysammen ist, als hohe Berge, welches verursachet, daß die Reisende daselbst sich nicht allein verirren, sondern auch offt davon gleichsam überschwemmet werden; weswegen sie sich auf ihrer Reise nach den Sternen richten müssen. **Solinus.**

SYRTES, gefährliche Oerter, siehe **Sirten**, im XXXVII Bande, p. 1812.

SYRTES, heissen, wie **Pratejus** saget, beym **Harmenopulus**, da er eines und das andere aus des **Julianus**, eines alten berühmten Baumeisters Schrifften erzehlet, so viel als Vorhänge, wodurch die Nachbarn verhindert werden, einander in die Häuser zu sehen, und werden also daher genennet, weil sie nach Art derer Segel so wohl in die Höhe gezogen, als auch wieder herab gelassen, oder auch hin und her geschoben werden können. Besiehe auch **Cujacius** in Obs. Lib. XIII, Obs. 30.

SYRTES, Sandbäncke, siehe **Syrten.**

SYRTES GÆTULÆ, sind bey dem **Virgilius** Æn. V. v. 51. soviel, als die Syrtis major und minor bey Africa, und dieses sofern, als Gætulia eine der ehemahligen vornehmsten Provintzen solches Welt-Theiles war, und mithin synecdochice für denselben überhaupt kan gebrauchet werden. Doch aber werden diese Syrtes Gætulæ s. Africanæ l. c auch durch eine noch andere Synecdochen für alle dergleichen gefährliche Oerter genommen, weil sie für allen andern zu damahligen Zeiten berühmt waren.

SYRTES JUDÆÆ, Klippen, siehe *Juifve*, im XIV Bande, p. 1546. u. f.

SYRTIBOLOS, eine Landschafft in Persien. **Cellarii** Not. Orb Antiqu. T. II. p. 693.

SYRTICA REGIO, oder *Tripolitana regio*, also hieß die Landschafft von der grossen biß zur kleinen Syrte, und wo jetzo das Königreich Tripoli liegt. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 854.

SYRTICUS SINUS, Meerbusen, siehe **Solocho** (Golfo di) im XXXVIII Bande, p. 622; ingleichen **Syrten.**

SYRTIS CASSIÆ, siehe *Cosse*, in V Bande, p. 1256.

SYRTIS S. LAZARI, Stein-Kippe, siehe **S. Lazare**, im XVI Bande, p. 1241.

SYRTIS MAGNA, Klippe, siehe **Sidra** (Golfo di) im XXXVII Bande, p. 972; ingleichen **Syrten.**

SYRTIS MAJOR, Klippen, siehe **Sidra** (Golfo di) im XXXVII Bande, p. 972; ingleichen **Syrten.**

SYRTIS MINOR, siehe **Syrten.**

SYRTIS SINUS, Meerbusen, siehe **Solocho** (Golfo di) im XXXVIII Bande, p. 622. ingleichen **Syrten.**

Syrup, *Syrupus*, *Sirapium*, ist der Safft, so bey Verfertigung des Moscovadezuckers in kleine Töpflein gesammlet, und nachgehends in Tonnen gebracht wird, und weil er stetig weich, wie ein dünner Honig bleibet, so wird er von den Materialisten *Remel*, *Mel Saccharinum*, **Zuckerhonig** genennet. In den Apothecken werden auch sehr viel Syrupe gefunden, welche aus Säfften und destillirten Wassern mit Honige oder Zucker zur rechten Dicke gekochet werden. Und solche sind entweder einfach, welche insgemein aus einem Stücke mit Zucker oder Honig bereitet werden, oder zusammengesetzt, welche aus vielen Ingredientien bestehen.

Syrup, (Ackeley-) Brandenburgischer, *Syrupus Aquilegiæ*, Brandenb. Dieser wird gleich dem Schlehenblütensyrupe aus den Ackeleyblumen bereitet. Siehe **Syrup, (Schlehenblüten-) Brandenburgischer.** Gemeiniglich verordnet man diesen Syrup in bösartigen Fiebern, in Pocken und Masern, zu Austreibung des Giftes und der Unreinigkeit. Der Ackeleysamen aber mit destillirten Wassern zur Milch gemacht, thut bessere Dienste.

Syrup, (Aepffel-) Brandenburgischer, *Syrupus Pomorum*, Brandenb. Nehmet den Safft von sauern und süssen Aepffeln, von jedem fünf Pfund, lasset es bis zur Helffte einkochen, schäumet es ab, und reiniget es von dem Satze; dann thut vier Pfund recht weissen Zucker dazu, lasset es aufwallen, und läutert es nach der Kunst, dann machet einen Syrup daraus.

Syrup, (Alant-) Augens, *Syrupus de Helenio*, Augenii.

Rec. Rad. Helen. Polypod. quern. (in Wein geweichet) ana ℥ij.
Passular minor. ℥ß.
Sebesten Num. XV.
Fol. Tussilag. Pulmonar. Saturejæ, Calaminth. Nicotianæ, ana Mj.
Rad. Glycyrrhiz ℥ij.
Sem. Urticæ, Bombac. a ℥iß.

Kochet es in Meth bis auf anderthalb Pfund ein, thut eben soviel Zucker dazu und machet einen Brustsyrup daraus, welchen man in der Engbrüstigkeit verordnen kan.

Syrup, (allgemein ausführender) Mynsichts, *Syrupus Pantagogus*, Mynsicht.

Rec. Polypod. quercin.
Rad. Hermod actyl. alb. ana ℥iv.
Turbith alb. & gum.
Mechoacann. ana ℥ij.
Rhabarb. (der besten) ℥iß.
Hellebor. nigr. (zubereitet)
Jalapp. resinos ana ℥j.
Agarici trochiscati.
Myrobal. omnium ana ℥ß.

Wenn ihr alles zerschnitten und gestossen habet, so träncket es in eine gehörige Menge weissen Wein ein lasset es etliche Tage darinnen weichen, hernach kochet es nach der Kunst ab; dann nehmet vier Pfund von der Durchseigung, und träncket abermahls folgende Sachen darinnen ein, nehmlich

Rec. Fol. Senn. s. st. ℥iij.
Passular. min. ℥iij.
Crem. tartari ℥j.
Herb. capill. vener. Veronicæ, Fumar. ana ℥ij.
Sem. Fœnic. Anisi ana ℥ij.
Flor. Persicor. Viclar. Rosar. Acaciæ, Epithymi ana ℥j.

Lasset es die Nacht hindurch in der Einträncknng stehen, hernach kochet es ab, seiget und drücket es durch, und endlich machet mit zwey Pfund des

feinsten weissesten Zuckers einen Syrup daraus. Währender Kochung aber nehme man klein Cardamom, Würtznägelein, klein Galgant, Muscatenblüten, weissen Ingber, scharffen Zimmet, Spicanarden, von jedem ein halb Quintlein, stosse alles zu Pulver und binde es in ein linnenes Tüchlein, hänge dieses in den Syrup, damit es zugleich mit dem Syrupe aufbrudele, und ihm seine Kräffte mittheile, so erhält man einen Syrup, welcher die schädlichen und verdorbnen Säffte in allen Kranckheiten, wo man zu purgiren vor gut befindet, gelinde und ohne Schaden durch den Stuhlgang abführet, und die verstopfften Blutadern und Eingeweyde allmählich eröffnet. Man kan selbigen allen Leuten, sie mögen alt, jung, schwach und zärtlich, auch so gar, wenn es die Noth erfordert, den schwangern Weibern, entweder vor sich allein oder mit andern erforderlichen Wassern einnehmen lassen. Will man aber starcke Personen damit purgiren, so muß man ihn auch, nach verschiedener Beschaffenheit der Kranckheiten, mit stärckern abführenden Sachen versetzen. Die gewöhnliche Dose aber ist eine, zwey bis drey Unzen.

Syrup, (allgemein ausführender) Timäi, *Syrupus Panchymagogus*, Timæi.

Rec. Tartari albi ʒiß.

Kochet ihn in gehöriger Menge Wasser so lange, bis er sich aufgelöset hat, seiget es durch und in der noch warmen Durchseigung trähncket folgende Sachen ein, nehmlich

Rec. Fol. Sennæ ʒj.
Agar. alb. ʒvj.
Rhabarb. el.
Jalapp. ana ʒß.
Flor. Borrag. Bugloss. Rosar. ana pug. I.
Sem. Anisi ʒij. Fœnic. Citri ana ʒj.
Cinamom. ʒiij.
Zing. alb. ziß.
Macis ʒij.
Caryophyllor. ʒj.

Wenn es sechs Stunden lang an einem warmen Orte in der Eintränckung gestanden hat, so lasset es ein- oder das andere mahl aufwallen, dann drücket es starck aus, und machet mit gnung Zucker einen Syrup daraus.

Syrup, (Althee-) Fernels, Augspurger, *Syrupus de Althæa*, Fernelii, P. A. R.

Rec. Rad. Althææ ʒij. Graminis, Asparagi, Glycyrrhiz.
Uvar. passar, (gereiniget) a ʒß.
Cicerum rubr. ʒj.
Cymar. Althææ.
Malv.
Helxines.
Pimpinellæ.
Plantaginis.
Adianthi albi, nigri, ana Mj.
Sem. quatuor frigidor. maj. min. ana ʒiij.

Wenn ihr alles klein geschnitten, so kochet es in neun Pfund Wasser bis auf vier Pfund ein, hernach machet mit vier Pfund weissen Zucker einen Syrup daraus, welcher die Harnstrenge lindert, den dicken und verstopffenden Schleim, auch die zähe- und eytrige Materie der Nieren ja den Grieß selbst ohne sonderliche Hitze allmählich abführet. Zwelfer mercket hierbey an, daß die Altheewurtzel, man möchte sie auch auf eine Art kochen, wie man wolle, dem ohngeachtet, einen zähen Schleim gäbe, woraus man ohnmöglich einen Syrup zubereiten könnte; und also könnte dieser Syrup aus vorbesagten Sachen niemahls ohne Betrug verfertiget werden. Weil aber die Aertzte diesen Syrup, wegen seiner kräftigen Würckung, nicht entbehren wollen; so giebt er ihnen den Rath, sie solten an statt des Syrups einen versüsseten Tranck aus den erwehnten Sachen kochen, die vier grössern kühlende Saamen mit Wasser zerstossen und wie eine Emulsion zu dem Trancke vermischen, und dieses Medicament alsdann anstatt des Syrups gebrauchen lassen. Es ist aber auch hiebey zu erinnern, daß dieser Tranck, wenn er etwas zu lange gekochet wird, gleichfals, wegen seiner allzugrossen Zähigkeit, eckelhafft und unlieblich einzunehmen sey. Wer demnach den Altheesyrup vonnöthen hat, der lasse sich nach Zwelfers Vorschrifft folgende leicht zu verfertigende Milch aus eben denen Sachen, die man sonst zum Syrupe nimmt, zubereiten, und zwar auf diese Art:

Rec. Rad. Althææ, Graminis Asparagi, Glycyrrhiz.
Uvar. passar. (gereiniget) ana ʒß.
Cicerum rubr. ʒj.
Cymarum Althææ, Malv.
Helxines, Pimpinell.
Plantaginis, Adianthi utriusque ana Mj.

Kochet alles in gehöriger Menge gemein Wasser bis auf vier Pfund ein, nur nehmet euch in acht, daß es durch allzustarckes Kochen nicht schleimich werde; seiget es durch, und die geläuterte Durchseigung hebet unterdessen auf; Nun nehmet drey Quintlein von den vier grossen ausgeschälten kühlenden Saamen, und eben so viel von den kleinern kühlenden Saamen, stosset sie recht wohl in einem Mörsel mit dem vorhin aufbehaltenen Trancke, und machet eine Milch daraus, diese seiget durch, und thut vier Unzen weissen Canarienzucker dazu, mischet es untereinander und verordnet diese Milch denenjenigen zum Trancke, welche mit der Harnstrenge geplaget werden.

Syrup, (Althee-) Fernels, nach der Brandenburgischen Vorschrifft, *Syrupus Althæa*, Fernelii. Brand.

Rec. Radicum Althææ, ʒii. Asparagi, Graminis, Glyzirrhizæ, ana ʒiß.
Cymarum Althææ.
Adianthi utriusque.
Malvæ.
Arietariæ.
Pimpinellæ.
Plantaginis, ana Mj.
Cicerum rubrorum ʒj.
Uvarum passarum (ausgekörnt) ʒß.
Seminum quatuor frigidorum majorum & minorum, ana ʒiij.

Lasset

Lasset dieses alles in sechs Pfund Brunnenwasser, ohngefehr bis auf den dritten Theil, einkochen; seiget es durch, und thut zu vier Pfund des durchgeseigten Saffes eben so viel recht weissen Zucker lasset es kochen, und wenn ihr es nach der Kunst geläutert habt, so machet es zu einem Syrupe. Dieser lindert den Husten und die Schmertzen bey dem Urinlassen, befördert auch den Auswurf und Fortgang des Schleimes und Grieses im Urine; und wird Löffelweise mit dienlichen Wassern gegeben.

Syrup (Althee-) Nürnberger, *Syrupus de Althæa*, Pharm. Nor.

Rec. Cicerum rubr. ʒß.
Radicum Althææ ʒi. Graminis, Asparagi, Glycyrrhiz. (gereiniget).
Uvarum passarum (abgewaschen) aa. ʒij.
Summitatum Althææ, Malvæ, Parietariæ, Hederæ terrestr. Veronicæ, Pimpinell. Plantaginis, Adianthi albi, nigri, aa. Mj.

Kochet alles mit drey Pfund Wasser bis auf zwey Pfund ein, hernach kochet es ferner mit zwey Pfund weissen Zucker bis zur Dicke eines Syrups.

Syrup (Ammoniac-) Londoner, *Syrupus de Ammoniaco*, Londinensis.

Rec. Agerati.
Ceterach. ana Miv.
Abs. vulg. ʒi.
Rad. Cichor. Asparag.
Cort. rad. Capp. ana ʒij.

Wenn ihr alles gehörig zubereitet, so tränckt es in drey Unzen weissen Weine, in Erdrauchwasser, und Rettichwasser, von jedem zwey Pfund, vier und zwantzig Stunden lang ein, hernach lasset es bis auf ein Pfund und acht Unzen einbrudeln. das Durchgeseigte läutert durch das Stehen, und löset in vier Unzen nach warmer Durchseigung zwey Unzen Ammoniacgummi, so ihr vorher mit Weineßige auflösen müsset, besonders auf, das Uebrige kochet mit anderthalben Pfunde Zucker zu einem Syrupe, und mischet endlich das aufgelöste Ammoniacgummi darunter.

Syrup (Attich-) Lemery, *Syrupus Ebuli*, Lemery.

Rec. Cort. Rad. Ebul. (frisch) ʒiv.
Fol. Ebuli Mij.
Sem. Ebuli (gestossen) ʒij.

Giesset weissen Wein und Wasser von jedem zwey Pfund darauf, lasset es vier und zwantzig Stunden mit einander eintränckeu, dann kochet es bis auf zwey Drittel ein, seiget es durch und drücket es aus; das Durchgeseigte läutert gehörig und thut zwey Pfund weissen Zucker, und sechs Quintlein Attichsaltz dazu, kochet es bey gelindem Feuer zu einem Syrupe, welcher in der Wassersucht gute Würckung zeiget.

Syrup (Bastart-) siehe Ἄιλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1495.

Syrup (Berberis-) Augspurger, *Syrupus de Berberibus*, P. A. R. Nehmet zwey Pfund gereinigten Berberis-Safft, anderthalb Pfund Zucker, machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher kühlet und gelinde verdünnet; weswegen er in bösartigen Fiebern gantz zuträglich ist, er unterdrücket die Galle tilget die Fieberhitze, löschet den unmäßigen Durst, und kan mit grossen Nutzen in gallichten Bauchflüssen gebrauchet werden.

Syrup (Berberiß-) Brandenburgischer, *Syrupus Berberum*, Brandenb. Nehmet gereinigten frischen Berberiß-Safft und recht weissen Zucker, von jedem zwey Pfund; kochet es mit einander nach der Kunst zu einem Syrupe. Er kühlet und hält gelinde an.

Syrup (Bertram-) Mynsichts, *Syrupus de Pyrethro*, Mynsicht.

Rec. Agarici alb. ʒß.
Rad. Pyrethri, Pœoniæ maris, Acori, Pimpinell. ana ʒß.
Sem. Fœnicul. Pœon.
Baccar. Junip. ana ʒiij.
Herb. Matricariæ, Agrimon. Hyssop. Primul. veris, Majoran. Menthastri, Nepetæ ana ʒij.
Flor. Lilior. Convall. Verbasci Buglossi, Anthos ana ʒiß.
Cinnamom. acut.
Nuc. Moschat.
Cubebarum ana ʒi.

Wenn ihr alles zerschnitten oder zerstossen habt, so weichet es in Salbey- und Rosmarin-Wasser, von jedem drey Pfund, ein; Lasset es eine Nacht durch in der Infusion stehen, hernach kochet es bis zum dritten Theile ein, und zu vier Pfund von dem Durchgeseigten thut zwey Pfund recht weissen Zucker; Mischet es unter einander und kochet es zur gehörigen Dicke eines Syrups. Dieser Syrup ist sehr zuträglich und heilsam in Nerven-Beschwerungen, z. E. in Lähmung der Glieder, im Krampffe, in der fallenden Sucht, im Hüftwehe u. s. f. Denn er löset gewaltig die üble Materie auf und lindert die Schmertzen. Die Dose ist eine halbe bis gantze Unze entweder vor sich oder in gehörigen Massen.

Syrup (Betonien-) Brandenburgischer, *Syrupus de Betonica*, Brandenb. Nehmet frischen Betonien-Safft, der von dem Satze gereiniget ist, und weissen Zucker, von jedem zwey Pfund, kochet es mit einander in einem wohl zugestopfften Kolben, und nachdem ihr es gehörig geläutert, so ist der Syrup fertig.

Syrup (Betonien-) Zwelfers, *Syrupus de Betonica*, Zwelferi. Nehmet vier Pfund frischen Betonien-Safft, weichet ein Pfund klein zerschnittenes frisch Betonien-Kraut darein ein, hernach ziehet ein Pfund oder funfzehn Unzen wohlrüchenden Safft durch die Destillation im Frauenbade herüber; die auf dem Boden des Kolbens zurück gebliebene Betonien drücket zugleich mit dem Saffte starck aus, das Ausgedruckte läutert mit Eyweiß, und kochet es mit zwey Pfunden

weissen

weissen Zucker bis zur Dicke eines Tafelzuckers ein; dieses thut in den vorher abgezognen wohlrüchenden Safft, und machet pur durch Auflösung einen Syrup daraus. Oder nehmet eine beliebige Menge frisches Betonienkraut, destilliret es ohne einigen Zusatz im Dampffbade, und in zwey Pfunden dieses abgezognen Wassers, thut ohngefehr acht Untzen zerschnittenes frisches und blühendes Betonienkraut dazu, lasset es ein oder ein paar Tage darinnen weichen, dann seiget es durch, und drücket es aus, läutert es durch das Filtrirpapier und hebet es auf; hernach nehmet anderthalb oder zwey Pfund frisch ausgedruckten und wohl gereinigten Betonien-Safft, setzet drey Pfund weissen Canarien-Zucker dazu, kochet es bis zur Dicke eines Tafelzuckers ein, und giesset anderthalb Pfund und ohngefehr zwey Untzen von dem obenerwehnten destillirten und wesentlich gemachten Betonienwasser darauf, daß sich der Zucker nur darinnen auflöse, oder lasset es ein eintzig mahl aufbrudeln, so ist der Syrup fertig, welcher alle Kräffte des Betonien-Krautes in sich hat. Zudem ist er auch nicht schwer zu verfertigen, wenn nur der Apothecker sich dergleichen wenige Arbeit nicht verdriessen läst. Denn diesen und alle dergleichen Syrupe könnte man mit gutem Rechte Essentzen nennen, massen sie den Apotheckern und Aertzten Lob und Ehre, den Krancken aber und Bedürfftigen Gesundheit verschaffen.

Syrup (Beyfuß-) Augspurger, *Syrupus de Artemisia*, P. A. R.

Rec. Herb. Artemisiæ Mii. Pulegii, Melissophylli, Dictamni cretici, Sabinæ ana Mj.
Flor. Hyperici Mß.
Rad. Rubeæ, Ruscі ana ℥ii.
Sem. Nigellæ ℥ß.
Cassiæ ligneæ ℥i.
Sacchar. albi ℔ii.

Kochet alles mit fünff Pfund Brunnenwasser nach der Kunst bis zu einem Syrupe ein, welcher in verstopffter monatlicher Reinigung der Weiber, in Erstickungen der Mutter und in schwerer Geburt gantz gute Dienste thut.

Syrup (Beyfuß-) Fernels, *Syrupus de Artemisia*, Fernelii.

Rec. Summitat. Artemis. Mii.
Rad. Iridis, Helenii, Rubiæ, Poeoniæ, Levistici, Fœniculi ana ℥ß.
Herb. Pulegii, Origani. Calaminth. Nepet. Melissophyll. Sabinæ, Sampsuchi, Hyssopi, Prassii, Chamædryos, Chamæpityos, Parthenii, Betonicæ ana Mj.
Sem. Anisi, Petrosel. Fœniculi, Ocymi, Dauci, Rutæ, Nigellæ ana ℥iij.

Wenn ihr alles gehörig gestossen habt, so weichet es vier und zwantzig Stunden lang in acht Pfund Hydromelit ein, kochet es bis auf fünf Pfund mit fünf Pfund Zucker ein, und machet einen Syrup daraus, welchen ihr mit einer Unze Zimmet und drey Quintlein Lavendel anwürtzen könnet. Er hat in Mutterbeschwerungen, die von einem zähen Schleime ihren Ursprung haben, seinen gantz vortrefflichen Nutzen; denn er befördert die monatliche Reinigung und reiniget die Mutter. Verlanget aber jemand diesen Syrup noch würcklicher, so kan man ihn, nach Zwelfers vorgeschriebener Art, auf folgende Weise verfertigen: Destilliret nehmlich die flüchtigen und zarten Theile ohngefehr mit drey Pfund Wasser, die zurückgebliebenen Species kochet ab, und machet mit Zusetzung einer gehörigen Menge Zucker einen Syrup daraus. Doch mercket hiebey, daß man dasjenige, was mit den bereits destillirten Species abgekochet worden, mit gehöriger Menge Zucker bis zur Dicke eines Tafelzuckers einkochen müsse, und zu diesem muß man alsdenn das destillirte wohlrüchende und geistreiche Wasser in gehöriger Menge (z. E. ohngefehr sieben Unzen zu einem Pfunde Zucker) dazu setzen, damit, ohne es noch einmahl kochen zu lassen, ein gehörig dicker Syrup daraus werde.

Syrup (Beyfuß-) Montagnans, *Syrupus de Artemisia*, Montagnanæ.

Rec. Flor. Artemisiæ, Matricar. Melisf. Betor. Salv. Origani, Eupat. Asari ana Mii.
Sem. Cumini, Anisi, Ammios, Rutæ, Carvi ana Mj.
Rad. enul. camp. Miv. Calam. arom. Galang. Zedoar.
Cinamomi ana Mß.
Rad. Bistort. Gall. Moschat. Doron. Viol. citrin. ana ℥ij. Liquirit. ℥ß.

Lasset alles mit einander in zwölf Pfund Wasser bis zur Helffte einbrudeln, hernach drücket es starck durch, und zu dem Durchgeseigten thut ein halb Pfund Eßig und funfzehn Pfund Zucker, kochet alles bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein.

Syrup (bezoardischer) Donzelle, siehe *Bezoardicus Syrupus*, Donzelli, im III Bande, p. 1682.

Syrup (bezoardischer) Platers, siehe *Bezoardicus Syrupus*, Plateri, im III Bande, p. 1682.

Syrup (Bingelkraut-) Königs, *Syrupus Mercurialis*, Kœnig.

Rec. Succi herb. Mercurial. (frisch ausgedrückten und filtrirten) ℔viij.
Borrag. Buglos. (gleichfals frisch ausgedrückten) ana ℔ij.
Mellis albi natd. ℔ij.

Mischet es wohl unter einander und lasset es so lange aufbrudeln, bis ihr den Schaum davon abgenommen habt, denn seiget es durch den Filtzhut oder durch ein Tuch, und setzet es in einem verschlossenen Gefässe hin. Nehmet so dann vier Unzen frische Enzianwurtzel, und acht Unzen frische Schwertlilien-Wurtzel, schneidet beyde klein und giesset drey Pfund von dem besten weissen Weine darauf; lasset es vier und zwantzig Stunden mit einander eintränckern, denn seiget es ohne auszudrücken durch, vermischet das Durchgeseigte mit dem vorhinerwehnten Kräutersäfften, und kochet es bey gelindem Feuer bis zur Dicke eines Syrups ein.

Syrup (Blähungs-) le Morts, *Syrupus Carminativus*, le Mortii.

Rec. Lign. Sassafras ℥ß.
Macis,
Nucis moschat. ana ℥ii.
Sem. Anisi, Fœnic. Carv. ana ℥ß.
Herb. menth. Manip. iii.
Cort. Aurantior. ℥ii.
Sem. Levist. ℥iß.

Stosset es gröblich, und giesset Fenchel- und Krausemüntz-Wasser, von jedem gleich viel darauf, lasset es vier und zwantzig Stunden mit einander weichen, dann kochet es gelinde im Frauenbade, seiget es durch, und thut fünff Pfund geläuterten Zucker, der etwas dicker, als Tafelzucker ist, dazu, mischet es wohl unter einander, und machet ohne Kochung einen Syrup daraus. Wenn dieser fertig ist, so tröpffelt Pommerantzen-Schaalenöl, Krausemüntzenöl, Kümmelöl, Fenchelöl, Anisöl, Nägleinöl, von jedem zwey Tropffen, hinein, und machet einen Syrup daraus; doch müssen die angeführten Oele vorher mit Zucker vermischet und pulverisiret werden.

Syrup (blauer Violen-) Zwelfers, siehe **Violen-Syrup (blauer) Zwelfers.**

Syrup (Borragen-) Augspurger, *Syrupus de Borragine*, P. A. R. Nehmet sechs Pfund frische Borragenblumen und eine gehörige Menge heisses reines Brunnenwasser, weichet es vier und zwantzig Stunden mit einander ein, hernach presset es aus und setzet zu fünff Pfunden von dem Durchgeseigten, drittehalb Pfund Zucker, kochet es nach der Kunst zu einem Syrupe, welcher wahnwitzigen und melancholischen Leuten sehr wohl bekommt. Denn er macht ein vergnügtes Gemüthe, befeuchtet und lindert die Brust, und hemmet die von dem Hertzen entstandenen Ohnmachten. Ueberdieses stärcket er auch zugleich das Hertze, und hilfft vor das Hertzklopffen. Man kan auch eben diesen Syrup aus dem Safte auf folgende Art verfertigen: Nehmet acht Pfund gesetzten und mit Eyweiß geläuterten Borragen-Safft; in diesen warm gemachten Safft infundiret zwölff Stunden lang ein Pfund frische Borragen-Blumen, hernach seiget es durch und machet mit vier Pfund Zucker nach der Kunst einen Syrup draus. Zwelffer sagt, wenn es wahr ist, daß die Borragen-Blumen ein freudiges Gemüthe machen, auch das Hertz und die Lebensgeister erfrischen und erquicken, so kan man nicht gäntzlich in Abrede seyn, daß diese Blumen einen Geist bey sich haben, welcher mit den Lebensgeistern, und folglich mit dem Hertzen, als deren Ursprunge, sehr genau übereinkäme. Damit nun also jetzt erwehnter Geist durch langes Kochen nicht in die Lufft fliege, so wird es rathsamer seyn, vorhin beschriebene Art bey Seite zu setzen, und diesen Syrup auf die Art, wie der Pomerantzenblüthen-Syrup zu machen gelehret worden, zu verfertigen.

Syrup (Borragen-) Brandenburgischer, *Syrupus Borraginis*, Brandenb. Dieser wird aus den Blumen bereitet, eben auf die Art, wie der Schlehenblüthen-Syrup; siehe **Syrup (Schlehenblüthen-) Brandenburgischer.**

Syrup (Braunbetonien-).

Rec. Fol. Betonic. Brunett. Mix. Majoran. Serpill. ana, ℥iij. Rosar. Stechat. arabic. Salviæ, Violar. ana, Mj.
Sem. Fœnicul. Anis. Amii ana, ℥ij.
Rad. Pæon. Fœnicul. Polypod. ana, ℥iß.

Diese Stücke zerschnitten und zerstossen, siedet in achtzehn Pfund oder genugsamen Wasser, den dritten Theil ein, seiget es hernach durch, und thut darzu:

Succ. Beton. brunett. depurat. ℔iij.
Sacchari, ℔vj.

Siedet dieses alles zu einem Syrup. Hiervon Abends anderthalbe Unze in Rosmarin-Betonien- oder Melissen-Wasser eingenommen, ist gut vor Hauptweh, stärcket das flüßige Haupt über die massen sehr, und macht ein gut Gedächtniß.

Syrup (brauner) siehe Ἄλας Ἰνδικὸς, im I Bande, p. 1495.

Syrup (Brust-) von Süßholtz, Zwelfers, *Syrupus de Glycyrrhiza Pectoralis*, Zwelferi.

Rec. Rad. Liquirit. (geraspelt) ℥ii. Tussilaginis (frische) Enulæ camp. Ireos florent. ana ℥iß.
Herb. Hyssopi, Hederæ terrestr. Millefolii, Scabiosæ, Veronicæ, Pulmonar. maculosæ (alle frisch) ana ℥ii.
Flor. papav. errat. (frisch) ℥iß.
Dactylor. No. XV.
Jujubar. No. XXV.

Wenn ihr dieses alles zerschnitten und gestossen habt, so kochet es in gehöriger Menge gemein Wasser, und wiederholet dieses so offte, bis ihr alle Krafft heraus gezogen habt, seiget es durch und giesset die Durchseigungen zusammen, läutert sie und kochet sie ohngefehr bis auf zwey Pfund ein, dann thut drey Pfund weissen Canarienzucker, oder an statt dessen vier Pfund recht reinen Honig dazu. (Weil der Honig eine grössere Krafft abzuwischen besitzt, und folglich in Brustgeschwüren, in Lungengeschwüren, ja in der Lungensucht selbst mehrere Würckung thut, so kan man in solchen Fällen den Honig vor den Zucker erwehlen). Dann kochet es ferner bis zur Dicke eines Syrups ein, und giesset eine oder ein paar Unzen Anis-Essentz oder Anisgeist darein; so erhaltet ihr einen Syrup, welchen ihr in Brust-Beschwerungen, sie mögen von Flüssen oder Geschwüren ihren Ursprung haben, auch in der Lungensucht und Lungen-Geschwüren selbst, im Husten, ja im Blutspeyen mit grossem Nutzen verordnen könnet.

Syrup (Brustbeerlein-) Brandenburgischer, *Syrupus Jujubinus*, Brandenb.

Rec. Jujubarum, Num. LX.
Capillorum veneris,
Hordei mundati,
Radicum Glycyrrhizæ, ana ℥j.
Florum Violarum,
Seminis Malvæ, ana ℥v. Cydoniorum, Lactucæ, Melonum, Papaveris albi.
Gummi Tragacanthi albi, ana ʒiij.

Lasset alles mit einander in acht Pfund Brunnenwasser bis zum dritten Theile einkochen: denn drücket es gelinde durch ein Tuch und zu dem Durchgeseigten thut zwey Pfund weissen Zucker oder auch Zuckercand, läutert es, und machet nach der Kunst durch gehöriges Kochen einen Syrup daraus.

Syrup (Candiß.) siehe Ἅλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1495.

Syrup (Cardobenedicten.) Brandenburgischer, *Syrupus Cardui benedicti*, Brandenburg. Man nehme den frisch ausgedruckten und von dem Satze gereinigten Safft vom Cardobenedicten-Kraute, koche ihn mit eben so viel weissen Zucker, und läutere nach der Kunst; endlich verfahre man damit, wie mit allen andern Syrupen, die aus den Säfften der Kräuter zubereitet werden. Dieser Syrup dienet wider das Fieber.

Syrup (Cardobenedictensafft.) Augspurger, *Syrupus de Succo Cardui benedicti*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Cardobenedicten-Safft, zwey Pfund geläuterten Zucker, machet durch Kochung einen Syrup daraus, welcher in bösartigen und pestilentialischen Fiebern gantz zuträglich ist, massen er der Fäulniß widerstehet, und den Schweiß treibet; sonsten tödtet er auch die Würmer, und hilft vor das Seitenstechen. Oder nehmet vier Pfund frisch ausgedruckten und gereinigten Cardobenedicten-Safft, thut ein Pfund frisches Cardobenedicten-Kraut hinein, lasset es einen Tag digeriren, seiget und drücket die Kräuter aus, das Ausgedruckte läutert gehörig mit zwey Pfund recht weissen Zucker, und wenn ihr es zu einem Syrupe gekochet, so hebet ihn wohl auf. Er ist sowohl in anhaltenden als abwechselnden, besonders in viertägigen Fiebern gantz dienlich; er treibet den Schweiß und tödtet die Würmer. Die Dose ist eine halbe bis gantze Unze.

Syrup (Citronen.) siehe **Citronen-Syrup**, im VI Bande, p. 186.

Syrup (Citronen.) säuerlichter, siehe **Citronen-Syrup (säuerlichter)** im VI Bande, p. 186.

Syrup (Citronen-Schalen.) siehe **Citronen-Schalen-Syrup**, im VI Bande, p. 184 u. ff.

Syrup (Corallen.) Brandenburgischer, *Syrupus Coralliorum*, Brandenb. Nehmet gröblich zerstossene rothe Corallen, ein halb Pfund, ziehet mit Berberißsaffte, durch eine dreytägige Digestion im Bade, die Essentz daraus; den Berberißsafft aber müsset ihr vorher gelinde aufwallen lassen, selbigen durch ein Tuch seigen, und alsdenn erst auf die Corallen giessen, und zwar so viel, daß er ein wenig über die Corallen gehe. Das Herausgezogne giesset ab, und giesset wieder frischen Safft darauf, digeriret es, giesset es abermahl ab, und wiederhohlet diese Arbeit drey-bis vier mahl, bis fast die gantzen Corallen aufgelöset und verzehret worden. Alle diese Tincturen giesset zusammen, und thut eben so viel recht weissen Zucker dazu; alsdenn lasset es gelinde aufwallen oder nur abdampfen, bis es eine gute und dauerhaffte Consistentz bekommen, so ist der Syrup fertig. Er hält an, und ist dabey eine gute Hertzstärckung: In Blutflüssen wird er vielmahls mit Nutzen gegeben, indem er die Wallung des Geblütes mäßiget.

Syrup (Creutzbeer.) Augspurger, siehe **Syrup (Haus- oder Creutzbeer.)** Augspurger.

Syrup (Creutzbeer.) Zwelfers, siehe **Syrup (Haus- oder Creutzbeer.)** Zwelfers.

Syrup (Edelgestein.) des Großhertzogs von Toscana, *Syrupus Gemmatus*, Mag. Ducis Hetruriæ ex Schrœdero. Nehmet ein Pfund festen und dichten Zucker, löset ihn in gehöriger Menge Pomerantzenblüt-Wasser auf, und machet einen Julep daraus. Zu diesem thut Edelgestein-Lattwerge und Alkermes, von jedem eine Unze, lasset es einige Zeit im Frauenbade stehen, denn seiget es durch einen Filtzbeutel, doch ohne Ausdrückung, alsdenn würtzet es mit einem Quintlein Amber und mit zwölf Gran Bisam. Einige giessen auf köstliche calcinirte Steine Branntewein und vereinigen den Extract mit diesem Julep; andere giessen Citronen-Safft auf diesen Julep. Noch andere bereiten ihn auf folgende Art:

Rec. Specc. de Gemm. frig. ℥ß.
hyacinth. ʒj.
Succi citr. ʒviij.

Den Safft giessen sie auf die Pulver, giessen Melissenwasser dazu, und lassen es drey Tage lang in einem Glase mit einander stehen; denn filtriren sie es durch Löschpapier, thun vier und zwantzig Untzen Zucker, Bisam und Amber, von jedem fünf Gran, dazu, mischen es unter einander, und machen nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup (Ehrenpreiß.) Brandenburgischer, *Syrupus Veronicæ*, Brandenb. Dieser wird von dem ausgepreßten Safte des Krautes gleich dem Betoniensyrupe bereitet. Siehe **Syrup (Betonien.) Brandenb.** Seinem Nutzen nach hat dieser Syrup eine schmertzstillende und heilende Krafft. Er ist ein gutes Brustmittel, und auch in Nieren-Beschwerungen nicht zu verachten.

Syrup (Ehrenpreißsafft.) Augspurger, *Syrupus de Succo Veronicæ*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Ehrenpreiß-Safft und anderthalb Pfund weissen Zucker, machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher den Nierenstein und den damit verknüpfften Grieß abführet, die geschwornen Nieren reiniget und heilet. Ueberdieses ist er auch in Lungengeschwüren sehr dienlich, denn er wischet das scharffe Eyter darinnen ab, verbindet die Geschwüre, und hemmet das Blutspeyen; auch kan man selbigen in pestilentialischen Fiebern mit nicht geringen Nutzen verordnen.

Syrup, (einfacher Aepfel.) Mesuä, nach der verbesserten Augspurgischen Apothekerordnung, *Syrupus e Pomis Simplex*, Mesuæ P. A. R. Nehmet süssen Aepffel-Safft, und sauern Aepffel-Safft, von jedem fünf Pfund, machet mit drey Pfund Zucker nach der Kunst einen Syrup daraus. Dieser Syrup erfrischet das schwache Hertz, und ist in den Ohnmachten, im Hertzklopffen, und in allen Hertzbeschwerungen, die von schwartzer Galle entstehen, mit Nutzen zu gebrauchen; er stärcket den Magen, stillet den Durst, und ist in den Gallenfiebern sehr dienlich. Ueberdieses macht er auch ein freudiges Gemüthe. Was die süssen Aepffel betrifft, so muß man die schmackhafftigsten dazu nehmen; unter den sauern aber verstehet man die Weinhafften, welche an manchen Orten Weinlinge oder Beyaepffel genennet werden. Beyderley müssen, indem sie noch in der Schale sind, gantz ausgedrücket werden.

Syrup, (einfacher Betonien.) Augspurger, *Syrupus de Betonica Simplex*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Betonien-Safft, und anderthalb Pfund geläuterten Zucker, kochet es zum Syrupe, welcher sodann in Kopff- und Mutterbeschwerungen gute Würckung thut, er eröffnet gelinde, verdauet reiniget, und befördert gantz gelinde die Monatliche Reinigung. Zwelfer hält davor, daß die wahre Verfertigung dieses Syrups darinnen bestehe, daß man von drey Pfunden Betonien-Saffte ohngefehr zwey Pfund über den Helm abziehe, und das übergebliebene eine Pfund mit anderthalb Pfund Zucker abkochte, und zwar so lange bis es so dicke wie Tafelzucker geworden wäre; endlich solte man von dem vorhin durch die Destillation abgezognen Saffte so viel hierzumischen, als zur gehörigen Dicke eines Syrups genug sey; Das übrige Wasser kan man, ohne fernerhin zu kochen, zugleich mit dem Syrupe, so offt er verschrieben wird, darreichen.

Syrup, (einfacher Endivien.) Augspurger, *Syrupus de Endivia Simplex*, P. A. R. Nehmet acht Pfund gereinigten Endivien-Safft und vier Pfund Zucker, kochet es nach der Kunst zu einem Syrupe, welcher in erhitzter Leber und Eingeweyden sehr zuträglich ist, massen er den grossen Durst stillet; auch kan man ihn bey dem Anfange des Hüftwehes mit gutem Erfolg verordnen.

Syrup, (einfacher Erdrauch.) Augspurger, *Syrupus de Fumaria Simplex*, P. A. R. Nehmet vier Pfund gereinigten Erdrauch-Safft, drittehalb Pfund geläuterten Zucker, machet einen Syrup daraus, welcher die verbrannten, saltzigten und ausgetrockneten Säffte verdauet, das Geblüte reiniget, die Verstopffungen eröffnet, den Magen und die Leber stärcket, die Gelbsucht vertreibt, den Unterleib schmeidig macht, den Urin treibt, das Jucken und andere Gebrechen in der Haut, wie auch die Krätze heilet, und die aus den verstopfften Eingeweyden entstandenen Fieber, besonders die Gallenfieber, glücklich hebet.

Syrup (einfacher Frauenhaar.) Augspurger, *Syrupus de Capillis Veneris Simplex*, P. A. V. Nehmet sechs Unzen Frauenhaar, weichet sie in sechs Pfund Wasser vier und zwantzig Stunden lang ein, hernach kochet es bis zur Helffte ein, seiget es durch und thut anderthalb Pfund Zucker dazu, machet nach der Kunst einen Syrup daraus. Dieser Syrup ist in hitzigen Brustbeschwerungen und dünnen Flüssen (destillationibus) sehr kräfftig. Sodann dienet er auch im anfangenden Seitenstechen, wenn die hitzige oder vermischte Materie, wegen ihrer allzu grossen Dünnigkeit, nicht ausgeworffen werden kan. Ueberdieses eröffnet er auch gantz gelinde die verstopfften Eingeweyde.

Syrup, (einfacher Frauenhaar.) Brandenburgischer, *Syrupus Capillorum Veneris Simplex*, Brandenb. Nehmet sechs Unzen Frauenhaar und drey Pfund Wasser, lasset es bis zur Helffte einkochen, dann drucket es aus, thut anderthalb Pfund weissen Zucker dazu, endlich läutert es nach der Kunst, und lasset es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups einkochen. Dieser und der zusammengesetzte Frauenhaar-Syrup sind ein gutes Brust-Harntreibendes und öffnendes Mittel.

Syrup, (einfacher Hauslaub.) Augspurger, *Syrupus de Sempervivo Simplex*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Hauslaub-Safft und anderthalb Pfund weissen Zucker, kochet es nach der Kunst zu einem Syrupe. Er tilget gewaltig die Fieberhitze, und ist in innerlichen Entzündungen sehr wohl zu gebrauchen. Weswegen man ihn in Entzündung und Austrocknung der Zunge mit gutem Erfolg verordnen kan.

Syrup (einfacher Hindläuft.) Augspurger, *Syrupus de Cichorio Simplex*, P. A. V. Nehmet drey Pfund gereinigten Hindläuft-Safft und anderthalb Pfund geläuterten Zucker, kochet es bis zu einem Syrup ein, welcher die erhitzte Leber und Nieren verbessert, in den Fiebern sehr gut ist, die scharffe Galle zertheilet; überdieses auch kühlet, feuchtet und die Verstopffungen eröffnet.

Syrup, (einfacher Hindläuft.) Zwelfers, *Syrupus de Cichorio Simplex*, Zwelferi. Nehmet vier Pfund frisch ausgedruckten und gereinigten Waldhindläuft-Safft, lasset darinnen zwölf bis funfzehn Unzen frische und gereinigte Waldhindläuft-Wurtzel so lange aufbrudeln, bis noch zwey drittel Safft zurücke geblieben sind seiget es durch, diese Durchseigung läutert gehörig, und thut dittehalb Pfund weissen Zucker dazu, und wenn es bis zur Dicke eines Syrups eingekochet, so hebet ihn geziemend auf. Er mäßiget die Hitze der Leber und des Magens, ist vor die Fieberpatienten gut, und verbessert die scharffe Galle, wenn man ihn in Suppen von einer bis zu anderthalber Unze einnehmen lässet.

Syrup, (einfacher laxirender Rosen-) siehe **Rosensyrup (einfacher laxirender)** im XXXII Bande, p. 929.

Syrup (einfacher Mohn-) Mesuä, Augspurger, *Syrupus de Papavere Simplex*, Mesuæ, P. A. R. Nehmet frische weisse und schwartze Mohnköpffe, worinnen noch der Saamen ist, von jedem achtehalbe Unze, und acht Pfund Regenwasser, kochet es mit einander bis auf anderthalb Pfund ein, thut acht Unzen von dem feinsten weissen Zucker dazu, und machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher in hitzigen, dünnen und scharffen Flüssen, so auf die Brust gefallen, die Luftröhre und den Schlund einnehmen und den Patienten nicht schlaffen lassen, sehr heilsam ist; auch vertreibet er den von diesen Flüssen entstandenen Husten. Vermittelst seiner gelinden Zähigkeit aber lindert er die Heischerkeit in der Kehle, mäßiget die Hitze, stillet den Durst, denn er kühlet und befeuchtet; alsdenn verursachet er zufälliger weisse Schlaf, dieweil er nehmlich den Husten stillet, welcher vorher den Schlaf verhinderte.

Syrup, (einfacher Mohn-) Zwelfers, *Syrupus de Papavere Simplex*, Zwelferi. Es ist besser, daß man diesen Syrup durch blosses Kochen zubereitet; nur muß man sich behutsam in acht nehmen, daß das Decoct nicht schleimig werde, wie es mit den Mohnköpffen zu geschehen pfleget, wenn sie allzu lange gekochet werden. Nehmet demnach frische weisse und schwartze Mohnköpffe, worinnen noch die Saamen sind, von jeden acht Unzen, die Köpffe zerschneidet, den Saamen aber zerquetschet ein wenig, dann kochet es in gehöriger Menge gemein Wasser ohngefehr bis auf drey Pfund ein, das Abgekochte seiget durch, läutert es gehörig mit Eyweiß, setzet zwey Pfund feinen weissen Zucker dazu, und kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein. Dieser Syrup verursacht, besonders bey Kindern, Schlaf, mäßiget die Fieberhitze, befeuchtet und kühlet, stillet die dünnen und scharffen Flüsse, welche vom Kopffe in die Luftröhre und auf die Brust gefallen sind. Den Kindern und Knaben giebet man ein bis zwey Quintlein, auch wohl eine halbe Unze, erwachsenen Personen aber eine gantze Unze davon auf einmahl ein.

Syrup, (einfacher Rosen-) nach der verneurten Augspurgischen Apotheckerordnung, siehe **Rosensyrup (einfacher)** nach der verneurten Augspurgischen Apotheckerordnung, im XXXII Bande, p. 928.

Syrup (einfacher Rosen-) D. A. siehe **Rosensyrup (einfacher) D. A.** im XXXII Bande, p. 928.

Syrup, (einfacher Rosen-) Zwelfers, siehe **Rosensyrup (einfacher)** Zwelfers, im XXXII Bande, p. 928.

Syrup, (einfacher säuerlicher) Mesuä, nach der alten Augspurgischen Apothecker-ordnung, *Syrupus Acetosus Simplex*, Mesuæ, P. A. V. Nehmet fünf Pfund geläuterten Zucker, vier Pfund Brunnenwasser und drey Pfund Weineßig; kochet alles nach der Kunst bis zur Dicke eines Syrups ein. Dieser Syrup zertheilet und verdünnet die dicken Säffte, öffnet die Verstopffungen und reiniget; insonderheit aber ist er in hitzigen und gallichten Beschwerungen, wie auch in denenjenigen, die von einer vermischten Materie entstanden sind, sehr heilsam, massen er die dünne und erhitzte Galle bricht, unterdrücket, verdicket und wegen seiner Kühlung deren Hitze dämpffet; Auch treibet er den Urin und Schweiß, und widerstehet der Fäulniß wie auch der Pestilentz. Zwelfer hält vor rathsamer, diesen Syrup gantz alleine aus dem stärcksten und wohl dephlegmirten Weineßige, ohne erst Wasser dazu zu setzen, auf folgende Art zu verfertigen: Nehmet drittehalb Pfund von dem stärcksten und im Frauenbade dephlegmirten destillirten Eßige, und viertehalb Pfund weissen Zucker, kochet es gelinde in einem irrdenen oder steinernen Gefässe bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein.

Syrup, (einfacher säuerlicher) Zwelfers, *Syrupus Acetosus Simplex*, Zwelferi. Nehmet zwey Pfund destillirten Eßig, thut zwey Unzen frische und äussere Limonien-Schalen, und eine Unze frische und äussere Pomerantzen-Schalen hinein, lasset es einen Tag mit einander weichen, seiget es durch, und thut drey Pfund weissen Canarien-Zucker dazu, lasset es bey gelinden Aufbrudeln bis zur gehörigen Dicke eines Syrups in einem irrdenen glaßirten Gefässe einkochen. Dieser Syrup ist in hitzigen, gallichten und brennenden Kranckheiten, ja in der Pest selbst, und andern bösartigen Fiebern von gantz unvergleichlicher Würckung. Man kan aus selbigem mit Wasser oder mit Träncken, die aus Hirschhorne, Gerste und dergleichen bestehen, oder mit destillirten Wassern, schöne Julepe machen, und selbige den Patienten gantz bequem darreichen.

Syrup, (einfacher Scordien-) Augspurger, siehe **Scordien Syrup (einfacher)** Augspurger, in XXXVI Bande, p. 674.

Syrup, (Eisen-) siehe **Stahltinctur mit Weinstein,** Lemery, im XXXIX Bande, p. 998 u. f.

Syrup, (Erdbeer-) Augspurger, *Syrupus de Fragis*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Erdbeer-Safft, und anderthalb Pfund geläuterten Zucker, machet nach der Kunst einen Syrup daraus. Er ist in hitzigen Fiebern und innerlichen Entzündungen mit vielen Nutzen zu gebrauchen. Ingleichen zermalmet er die Steine, treibet den Urin und führet den Grieß aus den Nieren ab.

Syrup, (Erdbeer-) Brandenburgischer, *Syrupus Fragorum*, Brandenb. Dieser wird eben so gemacht, wie der sauere Kirsch-Syrup zu machen gelehret worden. Man nimmt nehmlich vier Pfund gereinigten Erdbeersafft und eben so viel, recht weissen Zucker, läutert es nach der Kunst, und macht einen Syrup daraus.

Syrup,

Syrup, (Erdrauch-) Brandenburgischer, *Syrupus de Fumaria*, Brandenb. Er wird aus dem Erdrauchsaffte eben auf die Weise bereitet, wie der Betoniensyrup, davon zu sehen, **Syrup (Betonien-) Brandenburgischer.**

Syrup, (erfreuender-) Laurentii, *Syrupus exhilarans*, Laurentii.

Rec. Succi pomor. redol. ℔j. Buglossi, Borraginis. ana ʒix. Meliss. ʒß.
Granor. Kermes ʒiij.
Pulv. diambr. ʒiv. Diamarg. frig. Croci ana ʒß.
Sacchar. ℔ij.

Mischet alles unter einander und machet nach der Kunst einen Haupt- und Hertzstärckenden Syrup.

Syrup, (erquickender Schildkröten-) Charas, *Syrupus de Testudinibus Resumptivus*, Charas.

Rec. Carnis testud. nemoral. ℔j.
Cancr. fluviat. ʒviij.
Hord. mund.
Carnis Dactylor.
Passular. Damascen. ana ʒij.
Jujubar.
Sebesten. ana Num. xij.
Glycyrrhiz. (geraspelt) ʒj.
Nucl. pineor. Pistac.
Sem. Bombac. Melon. Cucum. Citrull. ana ʒß. Lact. Papav. alb. ana ʒij.
Flor. Nymph. Violar. ana ʒß.

Kochet alles in Wasser ab, seiget es durch und läutert es mit Eyweiß, denn machet mit drey Pfund Rosenzucker einen Syrup daraus, welchen ihr mit sechs Tropfen Anisöl, die ihr mit einer Unze Zucker abgerieben habt, lieblich anwürtzen könnet.

Syrup, (erquickender Schildkröten-) Renodäs aus dem **Schröder,** *Syrupus de Testudinibus, Resumptivus*, Renodæi ex Schrœdero.

Rec. Carnis Testudinum (wovon ihr den Schwantz, den Hals und die Füsse abgesondert) ʒiv.
Hordei mundat. ʒij.
Carnis dactylorum ʒj.
Passular. Damascenar.
Glycyrrhiz. (geraspelt) aa ʒvj.
Sebesten
Jujubar. ana Num. xiij.
Sem. Bombac. Melon. Cucum. Citrull ana ʒß. Lactuc. Papav. alb. ana ʒij.
Herb. Ungul. caball. Pulmonar. ana Mj.
Flor. Violar. Nenuphar. aa ʒß.

Kochet alles ab, seiget es durch, undd zu vier Pfund von dem Durchgeseigten thut weissesten Zucker, zwey Pfund Rosenzucker, kühlende Tragacanth-Species, von jedem fünf Unzen, undnd machet einen Syrup daraus, welcher denenjenigigen sehr dienlich ist, die von einer langwierigen Kraranckheit genesen und sehr von Kräfften gekommen sind. Auch leistet er den Schwindsüchtigen und Lungensüchtigen gute Dienste.

Syrup, (erwärmender Corallen-) Zwelfers, *Syrupus Corallinus Calidus*, Zwelferi. Nehmet ein Pfund Malvasirwein, und giesset ihn auf folgende klein zerschnittene Sachen, nehmlich: Nehmet frische äussere Pomerantzen- und Zitronenschalen von jedem eine Unze, guten Zimmet sechs Quintlein, gantze Kermeskörner, zwey Quintlein. Lasset es einen oder den andern Tag digeriren, denn seiget den Wein durch und läutert ihn durch einem noch nicht gebrauchten Filtzbeutel. In diesem mit den hertzstärckenden Sachen verbundenen Wein, löset zwey Unzen Corallen-Magisterium auf, das mit Kupfergeiste bereitet worden, und thut ferner ohngefehr zwantzig Unzen weissen Canarienzucker dazu, lasset diesen darinnen auflösen, oder lasset es ein eintzigmahl aufwallen, und macht einen Syrup daraus, welcher das Hertz und die Lebensgeister unvergleichlich erfrischet, wenn man ihn von einer halben bis gantzen Unze entweder vor sich oder in andern gehörigen Nassen verordnet. Oder: Nehmet zwey Unzen Corallen-Magisterium, so mit Kupfergeiste bereitet worden, löset es in einem Pfunde Zimmetwasser, so über Wein abgezogen worden auf, und thut anderthalb Pfund weissen Zucker dazu, löset diesen bey gelinder Wärme auf, und machet ohne es aufwallen zu lassen, einen Syrup daraus. Auf eben diese Art kan man auch aus orientalischen Edelgesteinen, wie auch aus andern köstlichen Steinen und Edelgesteinen, die man vorher in auflösende Magisteria verwandelt hat, in einem Augenblicke Syrupe machen; das Naß aber, worinnen die Magisteria aufzulösen sind, kan man nach Beschaffenheit der Kranckheit und Gutbefinden des Artztes verändern, massen sich selbige in allen Säfften, destillirten Wassern, Weine und dergleichen Nässen auflösen lassen. Da aber vielleicht dieser Syrup, welchen einige mit Berberisaffte zu bereiten pflegen, alsdenn nicht allen Naturen, besonders dem Weibsvolcke, welchem er doch insonderheit gewiedmet ist, Hülffe zusagen würde, so füget Zwelfer noch einige andere Zubereitungen hinzu, aus welchen sich ein jeder eine nach eignem Belieben und wie es die Umstände erfordern, erwehlen kan z. E.

Rec. Vini Malvatici ʒviij. l. ix.

Thut in diesem entweder äussere Zitronen oder Pomerantzenschalen, oder Zimmet, Muscatenblüten, Melissen, Rosmarin, oder ein ander einfaches Ding, welches nach jedes Artztes Befinden vor gut gehalten wird, lasset es einige Zeit stehen, und in dem Weine löset zwey Unzen wahres rothes Corallen-Magisterium auf, und wenn dieses darinnen zergangen ist, so thut ein Pfund gestossenen Zucker dazu, und machet durch pure Auflösung des Zuckers in gelinder Wärme einen Syrup daraus. An statt des Malvasirweines kan man auch Zimmetwasser, Granaten-Safft, Quitten-Safft, Melissen-Safft, oder einen andern Safft, der dem Hertzen, oder den übelbeschaffenen Eingeweyden zuträglich ist, dazu nehmen, und zwar entweder vor sich alleine, oder man kan sie auch mit ande-

ren Sachen wesentlich machen; oder man bereite folgenden: Nehmet frische Zitronen- und Pomerantzen-Schalen, von jedem zwey Unzen, zerschneidet sie klein, und giesset ein Pfund guten Malvasierwein darauf, ziehet ohngefehr neun Unzen auf dem Sande über einen gläsernen Helm ab, und thut in den Schnabel des Helms folgendes hinein:

Rec. Granor. Kermes (wahre) ʒii.
Croci Austriaci ʒi.

Dieses bindet in ein Säckgen;

In diesem abgezognen Nasse löset zwey Unzen Corallen-Magisterium auf, thut ein Pfund recht weissen Zucker dazu, und machet einen herrlichen hertzstärckenden Syrup daraus. Ihr dürffet aber nur den Zucker darinnen zergehen, nicht aber kochen lassen.

Syrup, (erwärmender Haupt-) Zwelfers, siehe **Syrup (zusammengesetzter Betonien- oder erwärmender Haupt-) Zwelfers.**

Syrup, (erwärmender und hertzstärckender Edelgestein-) Zwelfers, *Syrupus Cordialis Gemmatus Calefaciens*, Zwelferi.

Rec. Cort. recent. Citr. oder Limon. ʒiij.
Aurantior. ʒii.
Flor. recent. Rosarum Damascen. ʒiv.
Tunicæ, ʒii.

Wenn ihr alles klein zerschnitten, so thut es in einen gläsernen Kolben und giesset vier Pfund Malvasirwein oder alten weissen Wein darauf, lasset es kurtze Zeit digeriren, hernach destilliret es auf dem Sande oder im Dampffbade, und ziehet zwey Pfund herüber. In dieses abgezogene starck rüchende Wasser thut ferner hinein, frische und die äussersten Pomerantzenschalen, eine Unze; frische und die äussersten Zitronen-Schalen anderthalbe Unze, frische rothe Nägelein-Blumen eine Unze, und zwey Quintlein frische Pomerantzen-Blüthen, (wenn sie zu bekommen sind) Chermes-Körner (die unverfälscht und gantz seyn müssen,) gleichfalls zwey Quentlein; lasset alles ein paar Tage weichen, hernach seiget es durch, und nehmet von diesem wohlrüchenden rothen und wesentlich gemachten Wasser zwey Pfund, und löset darinnen auf rothes Corallen-Magisterium eine Unze, eine halbe Unze orientalisches Perlenmagisterium und eine Unze Perlenmutter; wenn sich alles aufgelöset, so thut drey Pfund weissen Canarien-Zucker dazu, und machet durch dessen pure Auflösung, ohne einiges Aufwallen, einen Syrup daraus, welcher das Hertz und die Lebensgeister auf eine unvergleichliche Art stärcket und erfrischet.

Syrup, (erweichender Scharbocks-) Nürnberger, siehe **Scharbockssyrup (erweichender) Nürnberger,** im XXXIV Bande, p. 917 u. f.

Syrup, (Eyweiß-) *Syrupus de Albuminibus Ovorum.* Nehmet aus acht Eyern das Weisse, löset es in drey Pfund gemeinen Wasser auf, setzet zwey Pfund weissen Zucker dazu, kochet es und machet einen Syrup daraus.

Syrup (Fieber-) Timäi, *Syrupus Antifebrilis*, Timæi.

Rec. Succi cardui bened.
Centaur. min. ana ʒvj.
Potentillæ ʒiv.
Cichorii
Fumar. ana ʒij.
Absinth. ʒiv.

Alle diese Säffte müssen frisch ausgedruckt seyn, und dann machet mit gnung weissen Zucker einen Syrup daraus.

Syrup, (Fieber-) vom kleinen Tausendgöldenkraute, Zwelfers, *Syrupus de Centaurio Minore Antifebrilis*, Zwelferi. Nehmet drey Pfund frisch ausgedruckten und gereinigten klein Tausendgöldenkraut-Safft, thut zehn Unzen frische klein zerschnittene klein Tausendgöldenblumen hinein, lasset es zwey bis drey Tage an einem ziemlich warmen Orte digeriren, hernach drücket die Blumen aus, und den ausgedruckten Safft läutert gehörig, alsdenn setzet zwey Pfund weissen Canarien-Zucker dazu, und wenn ihr es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups eingekochet, so verwahret ihn wohl. Er ist ein vortreffliches Medicament die drey- und viertägigen Fieber damit zu vertreiben; denn er stärcket den Magen und schliesset die Verstopffungen auf. Die Dose ist eine halbe bis gantze Unze, in einem behörigen Nasse einzunehmen.

Syrup, (Fieberrinden-) Lemery, *Syrupus Chinæ Chinæ*, Lemery.

Rec. Cortic. Chinæ Chinæ (gröblich zerstossen) ℔ß.

Giesset vier Pfund weissen Wein darauf, lasset es drey Tage lang an einem warmen Orte stehen, kochet bey gelindem Feuer den vierten Theil davon ein, seiget und drücket es durch, das Durchgeseigte läutert mit drey Pfund weissen Zucker, und kochet es zu einem Syrupe ein, welcher in den abwechselnden Fiebern gantz gute Dienste thut, wenn man ihn von einer halben bis zwey Unzen einnimmt, und klein Tausendgöldenkrautwasser darauf trincket.

Syrup, (Filzkraut-) Scholtzens, *Syrupus de Cuscuta*, Scholzii.

Rec. Cuscutæ, Mij. Fumar.
Scolop. Hepat. Capill.
Vener. ana Mß.
Rad. Fœniculi, Asparagi, Taraxaci ana ʒiij. Cichor. ʒi.
Sem. Cuscutæ ʒvi. Fœnic. ʒij.

Kochet alles in gehöriger Menge Wasser bey gelindem Feuer bis zur Helffte ein, zwey Stunden hernach drücket es starck aus, und setzet folgende Sachen hinzu, nehmlich:

Rec. Succi Endiviæ, Fumar. Lupuli ana ʒß.
Rhabarb. el. ʒii.
Cinamom. ʒß.
Sacchar. q. s.

Kochet es gehörig mit einander, und machet einen Syrup daraus, welchen ihr in Verstopffung der Leber verordnen könnet.

Syrup,

Syrup (Fluß-) mit dem Kraute Thee, Schröders, *Syrupus Catarrhalis cum Herba Thee*, Schroederi.

Rec. Rad. Chinæ Oriental. ʒj. Foeniculi, poeoniæ, Irid. Florent. ana ʒß.
Herb. Thee ʒj.
Flor. Betonicæ, Trinitat. ana Mj.
Granor. Kermes, ʒß.

Weichet alles in gehöriger Menge Betonien-Wasser zwölff Stunden ein, dann kochet es, und machet mit Zusetzung drittehalb Pfund Zucker nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup (Gallabführender) Franckfurther, aus dem **Schröder,** *Syrupus Chologogus, F. F.* ex Schroedero.

Rec. Rad. Polypod. querc. (frische) Cappar. ana ʒj.
Fol. Scolopendr. Ceterach, Meliss. Betonic. Rutæ murariæ ana Mj.
Flor. Trium cordialium, Cuscutæ ana Mj.
Sem. Limon. Foenic. Anis. ana ʒij. Carthami (gestossen) ʒj.

Kochet alles in gehöriger Menge Wasser bis auf so viel ein, daß ihr die unten beschriebenen Species darinnen einweichen könnet. Lasset das abgekochte vier und zwantzig Stunden lang also stehen, dann seiget es durch, und giesset es auf folgende Sachen, nehmlich

Rec. Fol. Senn. S. S. ʒiv.
Agarici (recht weissen) ʒij.
Hermodactyl. alb. ʒvj.
Rad. Hellebor. nigr. (die vorher in Eßig gehörig zubereitet worden) ʒj. Epithymi, Zing. alb. ana ʒij.
Caryophyllor. ʒii.
Macis ʒj.

Lasset es ein wenig aufbrudeln und dann vier und zwantzig Stunden lang in der Eintränckung stehen, hernach drücket es aus, nehmet so viel als ihr ausgedrücket habet, und setzet z. E. zu einem Pfund und drey Unzen neun Unzen fleischfarbenen Rosen-Safft und drey Unzen des feinsten weissen Zuckers, kochet alles ohngefehr bis auf vier Pfund ein, so erhaltet ihr einen Syrup, welchen ihr in allerley Abführungen der Säffte, besonders der schwartzen Galle, und in den daher entstandenen Kranckheiten, mit Nutzen gebrauchen könnet.

Syrup (Gamanderlein-) Bauderons, *Syrupus Chamædrios*, Bauderoni.

Rec. Chamædrios (mit den Blumen) ʒviij.
Scolopendr. ʒiij.
Cort. rad. Cappar. ʒij.
Acor. ver.
Schæn.
Nard. Ind.
Sem. petroselin. Anisi ana ʒvj.

Wenn ihr alles klein zerstossen, so nehmet Wasser und weissen Wein, von jedem drey Pfund, thut die Species hinein, und lasset sie einige Zeit auf heissen Kohlen weichen, hernach kochet es, seiget und drücket es durch, und läutert die Durchseigung mit drey Pfund weissen Zucker, oder mit eben so viel abgeschäumten Honige, kochet es zu einem Syrupe, welchen ihr mit zwey Quintlein Zimmet anwürtzen könnet. Dieser Syrup ist in Verhaltung der monatlichen Reinigung mit guten Nutzen zu gebrauchen.

Syrup (Gauchheil-) Augspurger, *Syrupus Anagallidis*, P. A. R.

Rec. Succi ex herba Anagallidis flore phœniceo expressi & depurati ℔ ij.
Sacchari clarificati ℔ij.

Lasset es zum Syrupe einkochen, welcher eine hauptstärckende Krafft besitzet und besonders den Rasenden wohl anzupreisen ist. Vornehmlich gebraucht man ihn im Bauchgrimmen der Kinder.

Syrup (gedoppelter Mohn-) siehe **Mohn-Syrup (gedoppelter)** im XXI Bande, p. 863.

Syrup (gemeiner) siehe "Αλς "Ινδικος, im I Bande, p. 1495.

Syrup (gestählter) Burnets, *Syrupus Chalybeatus*, Burneti.

Rec. Limar. Chalyb. (so in Eßig eingeweichet worden) ʒij.
Cort. Tamarisc. ʒß.
Herb. Ceterach Mß.
Cinamomi ʒiij.
Aqv. Absinth. Agrimon. an. ℔ß.
Vini albi ℔j.

Setzet es sechs Tage lang an einen mäßig warmen Ort, dann macht mit anderthalb Pfund Zucker einen gehörig dicken Syrup daraus.

Syrup (gestählter) de Spina, *Syrupus Chalybeatus*, de Spina. Nehmet sechs Unzen weissen zubereiteten Weinstein und acht Pfund gemein gestähltes Wasser, lasset es bis zur Helffte einbrudeln, hernach thut folgende Sachen dazu, nehmlich

Rec. Rad. Polypod. ʒiij. Rusci, Ononid. Capp. Eryng. an. ʒj.
Sem. Fœnic. ʒiv.

Lasset es abermahls bis auf drey Pfund einbrudeln, und füget folgendes hinzu:

Rec. Herb. Agrimon. Miij. Ceterach, Cuscutæ, Helen. Capill. Vener. Beton. ana Mj.
Flor. Betonic. Stoechad. Salv. ana Mij.

Drücket es aus, tränckets mit fünfftehalb Pfund Sennesblätter-Trancke ein, und thut nochmahls dazu:

Rec. Rhabarb. ʒj.
Agar. alb. ʒß.
Sem. Carth. cont. ʒiij.

Wenn ihr es dann durchgedrücket habt, so machet mit einem Pfunde Zucker einen Syrup daraus, und zuletzt thut zwey Untzen auserlesene Manna dazu, so ist der Syrup fertig.

Syrup

Syrup (gestählter) Timäi, *Syrupus Chalybeatus*, Timæi. Nehmet zwey Unzen zubereiteten Stahl, und anderthalbe Unze kleine Zibeben, giesset Erdrauch- und Wermuth-Wasser, von jedem ein Pfund, darauf, lasset es drey Tage lang an einem warmen Orte stehen, denn thut folgende Sachen dazu, nehmlich

Rec. Rad. Polypod. quern. Oxylapp. Cort. rad. Cappar. ana ℥ß.
Herb. Caterach, Cuscutæ, ana Mß.
Sem. Aquileg. Genist. ana ʒj.
Cinamomi ℥ß.
Fol. Sennæ ʒj.
Rad. Jalappæ ʒvj.

Lasset alles einmahl aufbrudeln, seiget es durch, und thut drey Unzen von Timäi allgemein abführenden Syrupe, und eine gehörige Menge weißen Zucker dazu, machet einen Syrup daraus.

Syrup (gestählter) D. U. S. aus dem Th. Hofm. *Syrupus Chalybeatus*, D. V. S. ex Th. Hofm.

Rec. Aqua Fumar. Centaur. min. Card. Bened. Cuscut. Veronicæ, Beccabung. ana ℔ j.

Thut ein wenig Rosen-Eßig dazu, und löschet sieben Unzen glühenden Stahl darinnen, diese Ablöschung wiederholet viermahl, seiget es dann durch, und setzet sieben Unzen Stahlfeile, die mit Schwefel-Geist calciniret und zubereitet worden, dazu, und thut ferner folgende Sachen hinein, nehmlich:

Rec. Cort. radic. Cappar. ℥ß. Tamarisc. Traxin. ana ʒij. Citri ʒiij.
Passular. (ohne Körner) ʒij.
Spicæ celticæ ʒiß.
Squinanth. ʒiij.
Herb. Absinth. Eupator. Capillor. vener. Cuscutæ, Chamædr. Scolopendr. Epithymi ana Mß. Cochlear. Mj.
Rad. Cichor. Scorzoner. Polypod. quern. ana ℥ß.
Sem. Foeniculi, Carvi, ana ʒiß.
Flor. Bugloss. Sambuci, Melilot. Genistæ, Cichor. ana p. j.

Wenn ihr alles klein geschnitten und zerstossen habt, so weichet es zwey Tage lang im Frauenbade in einem Glase ein, dann seiget und drücket es durch, und thut folgende Sachen dazu

Senn. f. f. ʒiv.
Rad. Ellebor. nigr. ppt. ʒiß. Jalapp. ʒj. Turbith. alb. ℥ß. Rhabarb. ʒiij.
Rasur. Lign. Rhod. Sassafr. ana ʒij.
Cinamomi el. ℥ß.
Caryophyllor. ʒij.

Lasset es abermahls die Nacht hindurch an einer gelinden Wärme in der Einträncknng stehen, des Morgens lasset es aufbrudeln, und machet mit gehöriger Menge weissen Zucker einen Syrup daraus.

Syrup (gewürzter) Faventins, *Syrupus Aromaticus*, Faventini.

Rec. Fol. & Flor. Sampsuchi, Thymi, Pellg. Serpill. Menthæ, Calamith. hort. Sisimbr. Rorismarin. Salv. Beton. ana Mij.

Kochet es in gehöriger Menge Wasser bis zum dritten Theil ein, seiget es durch und dann thut folgendes hinzu:

Rec. Cinnamom.
Nuc. mosch.
Macis,
Spic. nardi,
Folii oder Malabathri,
Zingiber. ana ʒj.
Ambræ,
Moschi, ana gr. ij.

Lasset es bis zum vierten Theile gelinde einbrudeln und machet mit gnung Zucker nach der Kunst einen Syrup daraus, der gantz unvergleichlich das Gedächtniß stärcket.

Syrup (gezuckerter) *Syrupus Saccharinus.*

Rec. Vini opt. ℔ iij.
Sacchar. alb. ℔ j.

Kochet es bis zu einer Dicke des Syrups. So man diesen Syrup brauchen will, soll unter ein Theil, zwey Theile Wasser gemischet werden; Er bekommt wohl, alten, schwachen, kalten Leuten, welchen die natürliche Wärme beginnet auszulöschen, speiset, nähret wohl, machet gut Geblüt, und mehret die Lebens-Geister.

Syrup (Gicht-) Platers, *Syrupus Arthriticus*, Plateri.

Rec. Rad. Salsaparill. ʒij. Acori pentaph. aristol. rot. ana ʒj. Angelic. ℥ß. Asari ʒij.
Herbæ chamæp. herniar. Betonic. Chamædr. ana Mj. Salviæ, Thymi, Menthæ, Majoranæ, ana Mß.
Florum primulæ veris, Consolid. regal. ana p. j. anth. stoechad. lavendul. ana p. ß.
Sem. Anisi ℥ß. hyperici ʒij. Oxymi, Sesel. rutæ ana ʒj.

Kochet dieses alles in zwey Drittel Wasser und einem Drittel Wein ab, und wenn ihr es durchgeseiget, so thut ein Pfund Honig dazu, machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welchen ihr mit zwey Quentlein Zimmet, und einem Quentlein Würtz-Nägelein anwürtzen könnet.

Syrup (Gichtrüben-) Brandenburgischer, *Syrupus de Bryonia*, Brandenb.

Rec. Succi radicum Bryoniæ, ℔ iß.
Mellis despumati, ℔ j.
Sacchari albi, ℔ ß.

Kochet es nach der Kunst bis zur gehörigen Dicke ein, wie die Syrupe zu seyn pflegen.

Syrup, (grosser Münzen-) Mesuä, Augspurger, *Syrupus de Mentha Major*, Mesuæ, P. A. V.

Rec. Succi Cydoniorum acido dulcium, dulcium. Granatorum acido dulcium, dulcium, acidorum, ana lbiß.

In diesen unter einander gemischten Säfften weichet anderthalb Pfund trockenes Münzkraut, u. zwey

zwey Unzen rothe Rosen, vier und zwantzig Stunden lang ein, hernach kochet es bey gelinder Wärme bis zur Helffte ab, seiget es durch und zu dem Durchgeseigten thut 2 Pfund Zucker, und machet einen Syrup daraus, welchen ihr endlich mit drey Quentgen Galliæ moschat. veræ, die ihr zerreiben und in zarte Leinewand binden müsset, lieblich anwürtzen könnet. Dieser Syrup ist alsdenn weit herrlicher, als der kleine Münzensyrup, aber auch viel kostbarer Man muß aber zu dessen Verfertigung etwas trockene Münzen nehmen, welche schon die überflüßige Feuchtigkeit verlohren hat; denn sonsten möchte sie im Magen und Gedärmen verdrießliche Blähungen verursachen.

Syrup, (Gundermann-) Brandenburgischer, *Syrupus Hederæ Terrestris* Brandenb. Dieser wird aus dem Gundermannsaffte bereitet, wie andere Syrupe aus den Säfften anderer Kräuter pflegen zugerichtet zu werden.

Syrup, (Gundermann-) Nürnberger, *Syrupus de Hedera terrestri*, Pharm. Nor.

Rec. Heder. terrestr.
Hyssop.
Veronicæ.
Pulmonariæ.
Melissæ, ana ℥ß.
Vini optimi lbiiß.

Lasset es etliche Stunden lang mit einander stehen, dann kochet es nach der Kunst, und setzet ein Pfund weissen Zucker dazu, machet einen Syrup daraus.

Syrup, (Gundermann-) Welschens, *Syrupus de Hedera terrestri*, Welschii.

Rec. Succi heder. terrestr. lbij.
Farfaræ,
Hyper. ana lbß.
Lign Santal. citr. Rubri ana ʒij.

Destilliret auf dem Sande sechzehn Quintlein über dem Kolben, diese hebet auf, das Zurückgebliebene aber drücket aus, und löset zwey Pfund weissen Zucker darinnen auf, läutert und kochet es noch dicker als einen Tafelzucker ein, hernach mischet das vorhin destillirte Naß dazu, und machet einen Syrup daraus, welcher vor die Lungensucht hilfft.

Syrup, (Gundermann-) Zwelfers, *Syrupus de Hedera terrestri*, Zwelferi. Nehmet drey Pfund Gundermannwasser, so ohne Zusatz im Dampfbade abgezogen worden, thutt in dieses acht bis zehn Unzen frisches klein zerschnitttenes Gundermannkraut, lasset es ohngefehr zwey Tage lang digeriren, seiget und drücket es durch, das Ausgedrückte läutert und hebet es mittlerweile auf. Doch wäre es rathsamer, daß dergleichen wesentlich gemachte Wasser, welche man zu Syrupen gebrauchen will, in einem gläsernen Helm mit aufgesetzter Haube geläutert würden, damit man dasjenige, was am geistreichsten ist, und auch nur bey dem gelindesten Feuer davon flieget, wieder auffangen könnte. Ob man es gleich nicht lange darf aufbrudeln lassen, wenn es mit Eyweiß geläutert wird, so darf man sich dem ohngeachtet diese Arbeit nicht verdriessen lassen, damit auch nicht die geringste Krafft davon wegkomme. Dem sey nun wie ihm wolle, so nehmet anjetzo zwey Pfund frisch ausgedruckten und gereinigten Gundermannsafft, und drey Pfund weissen Canarienzucker, kochet es bis zur Dicke eines Tafelszuckers ein, und endlich thut so viel von dem obigen wesentlich gemachten Wasser dazu, als zur gehörigen Dicke eines Syrups genug ist, und machet durch pure Auflösung des Zuckers, oder nur durch eine einzige Aufbrudelung einen Syrup daraus, welcher in Brustbeschwerungen sehr angepriesen wird. Er ist auch in Blutspeyen und eyterigen Auswurffe, in der Lungensucht und eyterigen Geschwüren gantz dienlich; ferner treibet er die monatliche Reinigung und den Urin, wenn man ihn entweder vor sich, oder in gehörigen Suppen von einer bis anderthalb Unzen einnehmen lässet

Syrup, (Gundermannsafft-) Augspurger, *Syrupus de Succo Hederæ terrestris*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Gundermannsafft, und anderthalb Pfund weissen Zucker, kochet es nach der Kunst zu einem Syrupe, welchen man zu innerlichen Geschwüren, in Blut- und Eyterspeyen mit lobenswürdigen Erfolg gebrauchen kan. Er hilfft vor die Lungensucht, er verbindet die zerrissenen Gefässe, reiniget und heilet die eytrigen Geschwüre; er befördert auch den Harn, die monatliche Reinigung und treibet den Schweiß.

Syrup, (Gundermannsafft-) Burnets, *Syrupus de Succo Hederæ terrestris*, Burneti.

Rec. Succi heder. terrestr. Veronic. Cardui bened. ana ʒviij.

In diesen Säfften lasset folgende Sachen gelinde aufbrudeln, nehmlich:

Rec. Fol. Adianth. Polytrychi, Scabios. Lactuc. ana Mß.

Seiget es durch, und löset anderthalb Pfund Zucker darinnen auf, machet einen Syrup daraus, und setzet drey Qüintlein Wacholderextract, Süßholtzsafft, und Cardobenedicten-Extract, von jedem vier Scrupel, dazu.

Syrup, (harntreibender) Weickards, *Syrupus Diureticus*, Weickardi.

Rec. Ceraso. Judæor. rec. Num. XX. exsiccator. Num XXX.
Rad Ononid. Apii, Pimpinell. ana ℥ß.
Herb. Heder. terrstr. Adianth. Saxifrag. ana Mj.
Semin. quatuor. frigidor. maj. ana ʒj. Fœnic. ʒiß. Lapp. min. ʒij.
Rhabarb. ʒiiß.
Cardamom. ʒj.
Spic. celt. ʒj.

Wenn ihr alles zerschnitten und gestossen habt, so nehmet Erdbeerwasser, Centinodienwasser, Pappelwasser, Petersilienwasser, von jedem ein Pfund, mischet sie unter einander, und trancket erwehnte Species eine Nacht lang darinnen, alsdenn kochet es bis zum dritten Theile ein, drücket es durch, in der Durchseigung löset eine gehörige Menge Zucker auf, und machet einen Syrup daraus.

Syrup, (hauptstärckender) Mynsichts, *Syrupus Cephalicus*, Mynsicht.

Rec. Succi depurati Card. Benedicti, Millefolii ana ℔ j.
Aquæ Lavendulæ, Betonicæ, ana ℔ ß.
Radic. Caryophyllat. Pœoniæ ana ʒj.
Cassiæ lignea,
Nuc. Moschat.
Cubebarum, ana ʒiß.

Herb. Majoran. Verben. Rorismarin. Origani, ana ʒiij.
Florum Lil. convall. Tiliæ Primulæ veris, Anthos, Rosar. rubr. ana ʒij.
Seminis Fœniculi, Lavendulæ, Salviæ, Pœoniæ, ana ʒiß.
Lign. Aloes.
Visci querin.
Croci Oriental. ana ʒj.

Kochet alles bis auf den dritten Theil ein, hernach seiget es durch, läutert es, und machet mit Zusetzung einer gehörigen Menge Zucker einen Syrup daraus, welchen ihr mit den süssen Bisam- und Amberspecereyen nach der Kunst anwürtzen könnt. Dieser Syrup ist in allen gefährlichen Kopfkranckheiten, als stets währenden Kopfschmertzen, Hemicranie, in der fallenden Sucht, im Schlagflusse, in Lähmung der Glieder u. s. w. von gantz wunderbarer Würckung. Er stärcket das Haupt, das Gehirn, und den Magen, und ist denjenigen sehr zuträglich, welche mit Hertzklopfen und Kopfzittern geplaget werden. Die Dose ist von einer halben bis zu einer gantzen Unze, entweder vor sich, oder mit andern behörigen Mitteln zu gebrauchen.

Syrup, (Haus-) Nürnberger, *Syrupus Domesticus*, Ph. Nor. Nehmet eine beliebige Menge reiffe Creutzbeeren, stosset sie im steinernen Mörsel, drücket den Safft aus und seiget ihn durch. Den kochet so lange bey gelinden Feuer, bis der vierte Theil davon abgedampffet, dann seiget ihn durch, und nehmet zwey Pfund von der Durchseigung und sechzehn Unzen Honig, kochet es zugleich so lange bis es die gehörige Dicke eines wohlgekochten Syrups überkommen hat.

Syrup, (Haus- oder Creutzbeer-) Augspurger, *Syrupus Domesticus*, seu *de Spina Infectoria*, seu *Cervina*, P. A. R. Nehmet eine gehörige Menge Beeren von der so genannten Creutzbeerstaude, welche gegen das Ende des Monats Septembers oder zu Anfange des Octobers eingesammelt worden. Wenn ihr sie zuvor warm gemacht, so stosset sie im steinernen Mörsel, seiget und drücket sie durch; den ausgedrückten Safft kochet bey gelinden Feuer bis auf drey Viertel ein, dann nehmet zwey Pfund von dem Durchgeseigten und löset sechzehn Unzen Zucker darinnen auf, läutert und kochet es so lange, bis es die Dicke eines wohl gekochten Syrups überkomme, zu Ende der Kochung aber thut Anis, Mastix, von jedem drey Quintlein, Ingber, Zimmet, Würtznägelein, von jedem anderthalb Quintlein dazu, und machet einen Syrup daraus, welcher deswegen Hayssyrup genennet wird, weil man ihn gemeiniglich als ein Hausmittel zu gebrauchen pfleget. Er führet die Galle, den Schleim und insonderheit die wässerigten Feuchtigkeiten ab, weswegen er besonders in der Cacherie, Wassersucht, und in der reissenden Gicht verordnet wird. Siehe hiervon ein mehrers bey **Reiner Solenandern** in Consiliis wie auch beym **Matthiol** Comm. in Dioscorid. Lib. I. Cap. 102. de Rhamnis. Nur müssen sich die Apothecker wohl vorsehen, daß sie nicht bey Einsammelung der Creutzbeeren etwann an statt derselbigen die Alaternbeeren bekommen; denn sie sehen einander ziemlich ähnlich. Um aber diesen Syrup gehörig zu verfertigen, so preiset Zwelfer folgende Methode an: Nehmlich nehmet die destillirten Oele der vorhin angegebenen Gewürtze, welche gleichsam als ihre Essentzen anzusehen sind; z. E. Nehmet zu diesem Syrup einen halben Scrupel Anisöl, einen Scrupel Mastixöl, Ingber- und Zimmetöl, von jedem fünf Gran, und einen halben Scrupel Würtznägeleinöl, mischet alle diese Oele mit pulverisirten Zucker recht genau, und machet einen Oelzucker daraus, welchen ihr zu dem bereits fertigen Syrup vermischen könnt. Oder nehmet, eben nach **Zwelfers** Vorschrifft, zwey Pfund und acht Unzen durchgeseigten Creutzbeersafft, ziehet ihn bis auf eilf Unzen herüber, oder lasset ihn bis auf eilf Unzen einkochen, zu diesem thut die Gewürtze, entweder diejenigen, welche wir oben zu Ende der Vorschrifft angeführet haben, oder auch diejenigen, welche **Zwelfer** in seinen Anmerckungen, nach **Matthiols** Erläuterung in den **Dioscorides**, anpreiset, thut alles zusammen in einen gläsernen Kolben, setzet ihm einen Helm auf, und destilliret im Frauenbade ohngefehr die Helfte davon herüber. Das im Kolben zurückgebliebene Naß seiget von den Gewürtzen ab, läutert es ein wenig, und zu dem abgezogenen gewürtzten Wasser thut endlich sechzehn Unzen Zucker, lasset es ein oder ein paar mahl mit einander aufbrudeln, oder lasset nur den Zucker darinnen auflösen, und machet einen gehörig dicken Syrup daraus.

Syrup, (Haus- oder Creutzbeer-) Zwelfers, *Syrupus Domesticus*, seu *de Spina Cervina*, Zwelferi. Nehmet acht Pfund gereinigten Creutzbeersafft, welche ihr zu Ende des Septembers oder zu Anfange des Octobers gesammelt habt; in diesen Safft weichet folgende Sachen zwey Tage lang ein, nehmlich:

Rec. Rad. Ebuli ʒiiß. oder ʒiij.
Irid. nostr. (frische) ʒiv.
Seminis Ebuli ʒiß.
Zingib. ʒij.
Mastich. elect. ʒj.

Nach vollbrachter Einweichung kochet es bis zur Helffte ein, seiget und drücket die Species durch, das ausgedrückte Decoct läutert gehörig mit Eyweiß und thut drey oder vier Pfund weissen Zuckercand dazu, kochet alles so lange ab, bis es die gehörige Dicke eines Syrups überkommen hat, und zu Ende der Kochung mischet sechs Quintlein Zimmet- oder Würtznägelein-Oelzucker dazu, und machet einen Syrup daraus.

Syrup, (Hedrich-) Lobels, *Syrupus de Erysimo*, Lobelii.

Rec. Erysimi totius (frisch zerquetscht) Mvi.
Radicum Enulæ, Farfaræ succulentarum, Glycyrrhizæ rasæ, ana ʒü.
Herbarum Borraginis, Capillorum veneris, Cichorii ana Miß.
Florum Cordialium, Anthos, Betonicæ, ana Mß.
Seminis Anisi ʒvj.
Passularum (gereinigt) ʒij.

Wenn ihr alles zerschnitten und gestossen habt, so kochet es in folgenden Nassen;

Rec.

Rec. Aquæ Hordei
Hydromelitis, ana ℔iv.
Succi Erysimi ℔ß.

und zwar so lange, bis ohngefehr der dritte Theil zurücke geblieben. Zu der ausgedruckten Durchseigung thut zwey Pfund reinen weissen Zucker, läutert nach der Kunst, und kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein. Er lindert den Husten, öffnet die verstopfften Eingeweyde, befördert den Urin, und dämpffet die Schärffe.

Syrup, (Hedrich-) Lobels, Augspurger, *Syrupus de Erysimo*, Lobelii, P. A. R.

Rec. Erysymi (das gantze und zwar frisch) Mvj.
Radicum Helenii, Tussilag. ana ʒij.
Herb. Borraginis, Cichorii, Capillor. veneris. ana Miß.
Florum Cordialium, Anthos, Stœchados ana Mß.
Seminis Anisi ʒvj.
Passular. (gereinigt) ʒij.

Wenn ihr alles geschnitten und zerstossen habt, so kochet es in Gerstenwasser und Hydromelit von jedem vier Pfund, und in sechs Unzen Succi Irionis bis auf drey Pfund ein; in dem ausgedruckten Saffte löset zwey Pfund weissen Zucker auf, und machet nach der Kunst einen Syrup daraus. Dieser Syrup hat in Brustbeschwerungen, und besonders in der Heiserkeit der Stimme, kaum seines gleichen mehr.

Syrup, (Hedrich-) Lobels aus dem Schröder, *Syrupus de Erysimo*, Lobelii ex Schrœdero.

Rec. Erysimi, (das gantze frisch) Mvi.
Rad. Enul. Tussilag. (frische) Glycyrrh. ana ʒij.
Herb. Borrag. Cichor. Capillor. vener. ana Miß.
Flor. Cordial. Anthos, Stoechad. oder Betonic. ana Mß.
Sem. Anisi,
Passular. (gereinigte) ʒij.

Wenn ihr alles zerschnitten und gestossen habt, so kochet es nach der Kunst in gehöriger Menge Gerstenwasser, sechs Unzen Hydromelit und zwey bis drey Pfund Hedrichsafft, drücket es aus, und in dem Durchgeseigten löset eine gehörige Menge Zucker auf, machet einen Syrup daraus, welcher den Schleim in den Lungen durchschneidet und abführet. Ja der Uhrheber dieses Syrups bezeuget, daß er junge Mägdgen, die wohl zehn Jahr lang heischer gewesen, mit diesem Syrupe glücklich wiederum zu ihrer vorigen Gesundheit gebracht habe.

Syrup, (Hedrich-) Nürnberger, *Syrupus de Erysimo*, Pharm. Nor.

Rec. Erysimi vulgaris (das gantze und zwar frisch) Mvj.
Radicum Helenii, Tussilag. Liquirit. ana ʒij.
Borraginis,
Cichorii,
Capillorum vener. ana Miß.
Florum Cordialium, Anthor, Stœchados ana Mß.

Anisi ʒvj.
Passular. (gereinigte) ʒij.

Wenn ihr alles geschnitten und gestossen habt, so kochet es nach der Kunst in Hydromelit und Hedrichsafft, von jedem sechs Unzen, und in gehöriger Menge Gerstenwasser, drücket es aus, und in der Durchseigung löset drey Pfund Zucker auf, machet nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup, (hertzstärckender) D. U. S. aus dem Th. Hofm. *Syrupus Cardiacus*, D. U. S. ex Th. Hofm.

Rec. Succi Borrag. Bugloss. ana lbß.
Pomor. dulc. lbj.
Meliss. ʒß.
Granor. Kermes ʒiij.

Giesset die Säffte auf die Melisse und Kermeskörner, drücket es aus, und hernach

Rec. Croc. Oriental. ʒß.
Sacchar. albiss. lbij.

Mischet es untereinander und machet einen Syrup daraus, setzet anderthalb Quintlein Edelgesteinspecies, und neun Scrupel süsse Bisamspecies dazu, und machet einen hertzstärckenden Syrup mit Specereyen daraus. Doch kan man auch eben diesen Syrup ohne Specereyen zubereiten.

Syrup, (hertzstärckender) Franckfurther aus dem Schröder, *Syrupus Cardiacus*, F. F. ex Schrœdero.

Rec. Vini albi generosi lbij.
Aqu. Rosar. ʒiiß.
Cinnamom. ʒß.
Zingiber.
Caryophyllor. ana ʒij.

Bindet die drey letzten Species in ein Säcklein, und thut fünftehalbe Unze Zucker in die Nasse, kochet es bis zur Dicke eines Syrups ein; hernach thut drey Gran grünen Amber, und einen Gran Bisam dazu; So erhaltet ihr einen Syrup, welcher in Ohnmachten und andern Hertzbeschwerungen gantz gute Dienste thut. Jedoch ist es rathsamer, daß man diesen Syrup nur vermittelst der Infusion, oder im Frauenbade bereitet.

Syrup, (hertzstärckender) Mynsichts, *Syrupus Cordialis*, Mynsicht.

Rec. Cinnamom. acut. ʒij.
Rad. Bugloss. ʒj.
Flor. Rosar. rubr. Borraginis, Meliss. Violar. ana ʒß.
Cardamomi min.
Nuc. Moschat.
Lign. Aloes ana ʒij.
Croci Oriental.
Macis ana ʒj.

Wenn ihr alles zerschnitten und gestossen habt, so weichet es in drey Pfund guten und wohlrüchenden Weine so lange ein, bis der Wein deren Geschmack und Kräffte sattsam in sich gezogen hat, hernach kochet es in einem zwey fachen Gefässe, bis ein Pfund davon gegangen ist; seiget es durch und nehmet zwey Pfund von dem Durchgeseigten, thut anderthalb Pfund Zucker dazu, kochet es, und zu Ende der Kochung thut von **Mynsichts**

beyden hertzstärckenden Wassern, jedes vier Unzen dazu, und machet nach der Kunst einen Syrup von gehöriger Dicke daraus. Dieser Syrup erfreuet das Gemüthe, und vermehret die Großmüthigkeit von Tag zu Tage; wesgegen er in allen melancholischen Kranckheiten eines von den kräfftigsten Artzneymitteln ist. Ueber dieses ist er denjenigen, die ohne einige Ursache traurig sind, und mit dem Hertzgespan geplaget werden, besonders dienlich, massen er ihr Hertz erfrischet und stärcket. Die Dose ist eine halbe bis gantze Unze entweder vor sich oder in gehörigen Massen.

Syrup, (hertzstärckender) Nürnberger, *Syrupus Cardiacus*, Pharm. Nor.

Rec. Vini generosi lb j.
Aquæ Rosar. ℥iß.
Cinnamom. ʒj.
Caryophyllor. ʒß.
Zingiberis ʒj.

Destilliret drey Unzen davon im Frauenbade herüber, das übrige drücket aus, seiget es durch und kochet es mit sechs Unzen Zucker bis zur Dicke eines Tafelzuckers ein, auf diesen giesset wiederum das vorhin destillirte geistreiche Wasser, und thut überdieses noch vier Gran Bisam, und zwey Gran Amber dazu.

Syrup, (hertzstärckender Aepfel-) Zwelfers, *Syrupus de Pomis Cordialis*, Zwelferi.

Rec. Granor. Vermes (unverfälschte) ʒij.
Cort. aurantior, Citri (frische und die äussersten Schaalen) ana ʒj.
Flor. Tunicæ rubr. (frisch) ʒiß.

Auf dieses alles giesset frisch ausgedruckten und gereinigten Aepffelsafft, ein Pfund; nach vollbrachter zweytägigen Digestion seiget es durch, und auf die rückständigen Sachen giesset noch einmahl ein halb Pfund säuerlich-süssen und frisch ausgedruckten Aepffelsafft, digeriret es abermahls einige Zeit, und endlich seiget es durch, reiniget und läutert beyde Durchseigungen; dann setzet zwey Pfund weissen Canarienzucker dazu, lasset es ein oder ein paar mahl in einem irrdenen Gefässe aufwallen, und machet einen Syrup von gehöriger Dicke daraus. Dieser Syrup stärcket das Hertz und ersetzet die verlohrnen Kräffte auf eine unausnehmende Art. Er kühlet, befeuchtet und widersteht der bösartigen Materie; weswegen er in hitzigen und bösartigen Fiebern mit dem grösten Vortheil kan verschrieben werden. Die Dose ist eine halbe bis gantze Unze.

Syrup, (Heydelbeer-) Brandenburgischer *Syrupus, Myrtillorum*, Brandenb. Dieser wird aus dem Saffte unserer Heydelbeeren, wie der Berberißsyrup bereitet; Siehe **Syrup, (Berberiß-) Brandenburgischer.**

Syrup, (Heydelbeer-) Nürnberger, *Syrupus Myrtillorum*, Ph. Nor.

Rec. Baccar. Myrtillor. recent. ℥iiß.
Santal. alb. rubr.
Sem. Sumach,
Flor. Balaustior. Rosar. rubr.
Berberum ana ʒxv.
Mespilorum ʒvj. ʒij.

Kochet es in acht Pfund Brunnenwasser bis zur Helffte ein, und zu dem Durchgeseigten thut sauern Granaten- und Quittensafft, von jedem sechs Unzen, und drey Pfund Zucker, machet nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup, (Hindbeer-) Augspurger, *Syrupus de Rubo Idæo*, P. A. R.

Rec. Succi baccarum Rubi Idæi (gereinigt) lb iij.
Sacchari albi lb iß.

Kochet es nach der Kunst zu einem Syrupe. Er mäßiget die Fieberhitze, vertreibet die Schwachheit des Hertzens und die Ohnmachten, er hält gelinde den Stuhlgang an, weswegen man selbigen in Durchfällen, in der rothen Ruhr und gallichten Bauchflüssen mit gutem Nutzen gebrauchen kan; überdieses erfrischet er auch das matte Hertze.

Syrup, (Hindbeer-) Brandenburgischer, *Syrupus Rubi Idæi*, Brandenb. Dieser wird gleich dem Berberißsyrupe aus gleichen Theilen Hindbeersaffte und geläuterten Zucker gemacht; Siehe **Syrup, (Berberiß-) Brandenburgischer.** Im übrigen ist dieser Syrup eine Hertzstärckung, und wird zu erfrischenden Julepen genommen.

Syrup, (Hindbeer-) Zwelfers, *Syrupus de Rubo Idæo*, Zwelferi. Nehmet vier Pfund Hindbeersafft, der von freyen Stücken durch ein Tuch gelauffen ist, und zwey Pfund weissen Zucker, kochet es in einem irrdenen verglasurten Gefässe bis zur Dicke eines Syrups ein. Dieser Syrup ist in Mattigkeit des Hertzens und in Ohnmachten sehr heilsam, er lindert die Fieberhitze, stärcket das Hertz und treibet den Urin, wenn man ihn von einer halben bis gantzen Unze entweder vor sich, oder mit andern Julepen gebrauchen läst.

Syrup, (Hindläuft-) mit Rhabarber, Brandenburgischer, *Syrupus de Cichorio cum Rhabarbaro*, Brandenb.

Rec. Endiviæ utriusque, hortensis, et campestris, ana Miiß.
Cichorii,
Taraxaci, ana Mij.
Fumariæ,
Hepaticæ fontanæ,
Lactucæ domesticæ,
Lupuli summitatum,
Sonchi lævis seu Cicerbitæ, ana Mj.
Capillorum veneris ℥iiß.
Adianthi albi s. Rutæ murariæ,
Radicum Apii, Asparagi, Fœniculi, ana ʒij. Glycirrhizæ,
Ceterach,
Cuscutæ,
Halicacabi, ana ʒvj.
Hordei ℥ij.

Kochet alles mit einander in gehöriger Menge gemeinen Brunnenwassers bis zur Helffte ein. Seiget es durch, und wenn ihr es geläutert habt, so giesset zehn Pfund davon auf acht Unzen auserlesene Rhabarber, und eine halbe Unze indianische Spicanarden. Lasset es zusammen Tag und Nacht in einem wohl vermachten Glase einträncken, hernach seiget es mit gelinder Ausdrückung durch, und

und wenn ihr zehn Pfund reinen weissen Zucker dazu gethan, so lasset es ein einzigmahl aufkochen und bringet es zur gehörigen Dicke eines Syrups. Dieser Syrup ist ein recht gutes Laxans und öffnendes Mittel, zumahl bey Kindern; Man kan ihn auch mit gepülverter Jalappe, süssen Queckstlber u. d. g. nach Gutbefinden vermischen. Neugebohrnen Kindern zwey Quentgen mit frischen süssen Mandelöle, einem Quentgen, gegeben, führet den schwartzen Unrath, Meconium genannt, ab, und ist dazu das beste und sicherste Mittel.

Syrup, (Hindläuft-) mit Rhabarber, *Haagner, Syrupus de Cichorio cum Rhabarbaro*, Ph. Hagiensis. Nehmet drey Pfund gehörig abgeschäumten Hindläuftsafft, anderthalbe Unze der besten Rhabarber, und anderthalb Quentgen Zimmet, weichet es die Nacht hindurch in einem wohlverschlossenen Gefässe an einem warmen Orte ein, und nachdem ihr es durchgeseiget und ausgedrücket habet, so setzet zwey Pfund weissen Zucker dazu, und kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein.

Syrup, (Hindläuft-) mit Rhabarber, Nicolai, *Syrupus de Cichorio cum Rhabarbaro*, Nicolai.

Rec. Endiviæ domesticæ, Sylvestris ana Miiß.
Cichorii,
Taraxaci ana Mij.
Cicerbitæ s. Sonchi lævis,
Hepaticæ oder Lichenis,
Lactucæ domesticæ,
Fumiterræ,
Lupulorum ana Mj.
Hordei (gantz) ʒij.
Capillor. vener. ʒij. und ʒij.
Vesicar. oder Halicacabi,
Ceterach,
Cuscutæ ana ʒvj.
Adianthi vulgaris, oder Rutæ Murariæ,
Rad. Fœnic. Apii, Asparagi, ana ʒij. Glycyrrhizæ ʒvj.

Kochet alles in gehöriger Menge gemeinen Wasser bis zur Helffte ab, hernach seiget und drücket es durch und läutert es mit Eyweiß; in drey Pfund von diesem abgekochten Trancke, träncket achtehalbe Unze der besten Rhabarber, zwey Quentgen und zwey Scrupel celtische Narden, vier und zwantzig Stunden lang ein; lasset es gelinde aufsrudeln, dann drücket es durch und läutert es gehörig, das übrige Decoct kochet mit zehn Pfund geläuterten Zucker bis zur behörigen Dicke, dann giesset die gemachte Einträncknng hinein, und machet einen Syrup daraus, welcher in Erhitzung und Verstopffung der Leber, in der Gelbsucht, in der Cacherie, in Unreinigkeit der Eingeweyde zum öfftern pfleget gebrauchet zu werden. Er stärcket die zur Nahrung gewiedmeten Werckzeuge, und führet die verdorbnen Säffte durch den Urin und Stuhlgang ab. Er ist vor die Miltzsüchtigen und melancholiische Personen, insonderheit aber vor die Kinder, die mit dem bösen Wesen überfallen werden, sehr heilsam, und in dergleichen Falle preisete **Montan** diesen Syrup gantz besonders an; ja er versicherte, daß **Nicolai** selbigen eben deswegen zubereitet hätte, um das böse Wesen damit zu vertreiben.

Syrup, (Hindläuft-) mit Rhabarber, Nürnberger, *Syrupus de Cichorio cum Rhabarbaro*, Ph. Nor.

Rec. Fructuum Alkekengi.
Radicum Liquirit. ana ʒvj. Fœniculi, Apii, Asparagi,
Hordei (den man aber nicht ausschälen darf) ana ʒij.
Cichorii Miij.
Taraxaci Mij.
Sonchi levis,
Lichenis petræi,
Chondrillæ,
Lactucæ,
Fumiterræ,
Lupulorum ana Mj.
Capillorum veneris,
Cuscutæ,
Ceterach
Trichomenes
Rutæ murariæ ana ʒvj.

Kochet alles in gehöriger Menge **Wasser** ab, seiget es durch, läutert es, und zu sechs Pfunden von dem Satze setzet vier Pfund geläuterten Zucker, machet einen Syrup daraus. Ferner nehmet zu jedem Pfunde von diesem abgekochten Syrupe eine halbe Unze der besten Rhabarber, und zwey Scrupel Spicanarden. Aus der Rhabarber aber müsset ihr durch Hindläuftwasser, worinnen ihr einen oder etliche Gran Weinsteinsaltz aufgelöset, vermittelst der Digestion die Tinctur, wie auch die Kräffte ausziehen, und diese so dann mit dem Syrupe vermischen.

Syrup, (Hindläuftsafft-) Brandenburgischer, *Syrupus Cichorii ex Succo*, Brandenb. Dieser wird eben auf die Art, wie andere Syrupe zubereitet; man nimmt nehmlich Hindläuftsafft, der von dem Satze gereiniget worden, und Zucker, von einem so viel als vom andern, lässet es ein eintziges mahl aufwallen und läutert es sodann.

Syrup, (Holtzcaßien-) Mynsichts, *Syrupus de Cassia Lignea*, Mynsicht.

Rec. Mivæ Cotoneorum lb j.

Kochet es vor sich in gelinder Wärme so lange, bis es wie Honig dicke geworden; hernach mischet **Mynsichts** Holtzcaßientinctur dazu, damit es eine mittelmäßige Dicke eines Syrups bekomme, endlich thut eine Unze Holtzcaßien-Oelzucker dazu, mischet es wohl untereinander, und setzet es zum Gebrauche hin. Dieser Syrup ist schwachen und kalten Naturen sehr zuträglich, und denen, in welchen die natürliche Wärme anfängt abzunehmen. Er stärcket die vornehmsten Glieder, das schwache Hertz und den kalten Magen

erfrischet er. Auch ist er unvergleichlich in Ohnmachten und Hertzklopffen. Er stillet die Uebelkeit im Munde, das Erbrechen und Schlucksen. Er benimmt das üble Ausathmen aus dem Munde, und macht einen lieblichen Geruch. Die Dose ist eine halbe bis gantze Unze, entweder vor sich alleine, oder mit besondern Nassen zugebrauchen.

Syrup, (Zuflattich-) Augspurger, *Syrupus de Farfara*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Huflattichsafft, und anderthalb Pfund geläuterten Zucker; Kochet es nach der Kunst zu einem Syrupe, welcher kühlet, lindert und befeuchtet; weswegen er in hitzigen Brustbeschwerungen sehr dienlich ist; besonders verdienet er im Husten, Seitenstechen, Lungentzündung und in der Lungensucht gelobet zu werden; auch ist er in saltzigen, scharffen und auf die Brust gefallenen Flüssen sehr ersprießlich.

Syrup, (Zuflattich-) Brandenburgischer, *Syrupus de Farfara*, Brandenb. Dieser wird aus dem gereinigten Huflattigsaffte bereitet, gleich andern, so aus Säfften zugerichtet werden, z. E. wie der Saueramppfersafft-Syrup, davon zu sehen, Syrup, (Saueramppfersafft-) Brandenburgischer.

Syrup, (Zuflattich-) Sennerts, *Syrupus de Farfara*, Sennerti.

Rec. Rad. Farfaræ (oder Tusilag.) Liquiritiæ, ana ʒv. Helenii Alth. Irid. Florent. ana ʒij.
Fol. Malv. (mit den Wurtzeln) Capillor. vener. Farfar. ana Mj. Viol. Veron. Scabios. ana Mß.
Hordei (gereinigt) Mj.

Lasset es etliche mahl aufbrudeln, dann thut folgendes dazu:

Rec. Fol. Hyssop. Mj.
Sem. Malv. Cydon. ana ʒj.
Fœnic. ʒß.
Caric. pingu.
Dactyl. ana No. iij.
Jujub.
Sebesten ana No. V.
Passular. (ausgekörnet) ʒj.

Kochet es mit gehöriger Menge Wasser bis auf ein Pfund ein, seiget und drücket es starck durch, hernach setzet ferner hinzu

Syrup. glycyrrh. Jujub. ana ʒj. Capill. Ven. ʒß.
Sacchar. Cand. alb. ʒj.

Lasset es so lange einbrudeln, bis es die gehörige Dicke eines Syrups überkommen hat. Diesen könnet ihr hernach im Husten mit Nutzen gebrauchen.

Syrup, (Zuflattich- oder Süßholtz-) Utrechter, *Syrupus de Farfara seu de Liquiritia*, Ph. Ultrajectin.

Rec. Radicum Liquiritiæ ʒiv.
Herb. Farfar. Mij. Capillor. vener. ʒi.
Hyssop. ʒß.

Weichet es in gehöriger Menge Brunnenwasser vier und zwantzig Stunden lang ein, hernach kochet es bis zur Helffte ein, seiget es durch, und thut recht guten Honig, weissen Zucker, von jedem anderthalb Pfund dazu, kochet es nach der Kunst zu einem Syrupe.

Syrup, (Jalappen-) Colbens, *Syrupus de Jalappa*, Colbii.

Rec. Rad. Jalapp. (zerstossen) ʒiv. Cichor. Asparagi, Petroselin. ana ʒj.
Sem. Anisi, Fœnicul. ana ʒvj.
Tartar. vitriolat. ʒiv.

Wenn ihr alles klein geschnitten und gestossen habt, so giesset des besten Weines, Hindlauffwasser, Saurampfferwasser, von jedem zwey Pfund, darauf, lasset es vier Tage lang an einem warmen Orte mit einander stehen, hernach thut ein Pfund rohen Weinstein dazu, und lasset es bis zur Helffte einkochen, seiget es durch und thut zwey Pfund und acht Unzen Zucker dazu, machet einen Syrup daraus, welchen ihr mit vier Unzen Zimmetwasser anwürtzen könnet.

Syrup, (Johannisbeer-) Augspurger, *Syrupus de Ribibus*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Johannisbeersafft, und anderthalb Pfund Zucker, machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher in der Fieberhitze sehr ersprießlich ist, massen er die erhitzten Eingeweyde mit seiner lieblichen Schärffe vortrefflich erfrischet, und den Durst stillet. Auch saget er in der sogenannten Cholera oder Gallenkranckheit und im Hertzgespan gut zu.

Syrup, (Johannisbeer-) Brandenburgischer, *Syrupus Ribium*, Brandenb. Dieser wird aus dem ausgepreßten und gereinigtem Johannisbeersafft gleich dem Berberißsyrupe bereitet; Siehe Syrup, (Berberiß-) Brandenburgischer.

Syrup, (Johannisbrod-) Montans, siehe *Diacodyon*, Montani, im VII Bande, p. 723.

Syrup, (Johannisbrod-) Nürnberger, *Syrupus de Siliquis sive Diacodium liquidum*, Ph. Nor.

Rec. Capitum Papap. alb. (mit den Saamen) Num. XX.
Siliquar. dulc.
Radic. Liquirit. ana ʒiij. Althææ ʒj.
Aquæ fontan. q. f.

Kochet es bis auf zwey Pfund ein, das Abgekochte läutert, setzet eben so viel Zucker dazu, und kochet es vollends zu einem Syrupe.

Syrup,

Syrup, (Jsop-) Brandenburgischer, *Syrupus Hyssopi*, Brandenb.

Rec. Hyssopi (im Schatten gelinde getrocknet)
Radicum Apii, Fœniculi, Glycyrrhizæ, Petroselini, ana ʒx.
Capillorum Veneris, ʒvj.
Seminis cydoniorum, Malvæ,
Tragacanthæ ana ʒiij.
Hordei mundati, ʒß.
Cibebarum exatinatarum ʒiß.
Dactylorum,
Ficuum pinguium ana Num. X.
Jujubarum.
Sebesten, ana Num. XXX.

Kochet alles in acht Pfund Brunnenwasser bis zum dritten Theile ein, drucket es durch ein Tuch, und wenn ihr die Durchseigung nach der Kunst geläutert habt, so thut drittehalb Pfund weissen Zucker oder Zuckercand dazu, lasset es ein- oder zweymahl aufwallen, und machet nach der Kunst einen Syrup. Zu diesem Syrupe kommen verschiedene ungereimte Dinge: als die Quittenkerne und der Tragant, und soll man es so lange kochen, bis der dritte Theil übrig bleibet; Binnen der Zeit sich ja der Schleim alle auflöset, und der Syrup schleimig wird: Man lasse demnach lieber solche Stücke weg; Soll es gebrauchet werden, so kan man ja leicht einen guten Tragant- und Quittenschleim dazu mischen, und wollen wir dabey Zwelfers Manier anrathen: Man thue Jsop in ein Gefässe, digerire es mit einem guten Jsopwasser, und, nachdem es gnungsam ausgezogen, drucke es kalt aus. Denn läutere man den Safft mit Eyweiß, thue hernach zu dem klaren Saffte gnung Zucker, und koche es zur Dicke eines Syrups.

Syrup, (Jsop-) Mesuä, Augspurger, *Syrupus de Hyssopo*, Mesuæ P. A. R.

Rec. Hyssopi,
Rad. Apii, Fœniculi, Petroselini, Glycyrrhiz, ana ʒx.
Hordei (gereiniget) ʒß.
Tragacanth.
Sem. Malv. Cydonior. ana ʒiij.
Capillor. veneris ʒvj.
Jujubarum,
Sebesten, ana Num. XXX.
Uvar. passar. maj. (ausgekörnte) ʒiß.
Caricar.
Dactylorum pinguium ana Num. X.
Aquæ lb viij.

Lasset es bis auf fünf Pfund einkochen, drücket es aus, und das Ausgedruckte kochet ferner mit zwey Pfund weissen Zucker bis zur Dicke eines Syrups nach der Kunst ein. Man braucht diesen Syrup in alten eingewurtzelten Brustkranckheiten, welche von einer kalten, dicken, und zähen Materie entstanden sind, und wo man verdünnen, abwischen und ausreinigen muß. Er ist auch den Engbrüstigen und im Husten sehr dienlich; denn er öffnet die Verstopffungen. Ueber dieses kan man ihn in miltzsüchtigen Schmertzen und im Nierensteine mit ersprießlichem Erfolg, verordnen.

Syrup, (Jsop-) Zwelfers, *Syrupus de Hyssopo*, Zwelferi. Nehmet zwey Pfund gereinigten Jsopsafft, thut folgendes hinein, nehmlich

Rec. Rad. Apii (frisch) Fœniculi, Petroselini ana ʒij.
Glycyrrhiz, ʒß.
Herb. Hyssopi ʒiv. Capillor. vener. (beydes frisch) ʒj.

Nachdem ihr es einige Zeit habt digeriren lassen, so ziehet ohngefehr anderthalb Pfund davon im Bade herüber; in den ausgedruckten Safft thut noch einmahl sechs Unzen frischen Jsop, und wenn es abermahl einige Zeit digeriret hat, so seiget und drücket das Naß durch, und hebet es unterdessen auf. Hernach giesset auf das von der Destillation und von der letzten Ausdrückung zurückgebliebene eine gehörige Menge gemein Wasser und kochet es: Das Gekochte drücket aus, läutert es gehörig mit Eyweiß, thut zwey Pfund weissen Zucker dazu, und lasset es bis zur Dicke eines Tafelzuckers gäntzlich abdampffen. Endlich giesset ohngefehr ein Pfund und vier Unzen von dem oben aufbehaltenen Nasse darein, und machet durch pure Auflösung des Zuckers einen Syrup daraus.

Syrup, (Katzenpfötlein-) Nürnberger, *Syrupus de Pede Cati*, Ph. Nor.

Rec. Dactylor. (gereiniget)
Ficuum (frische)
Passularum (ausgekörnete)
Jujubar.
Sebesten ana ʒiv.
Ungulæ caballinæ
Pulmonar. macul. (mit den Blüten) ana Mij.
Pedis cati
Ceterach ana Mj.
Liquirit. ras. ʒj.

Kochet alles in gehöriger Menge Brunnenwasser ab, dann nehmet zwey Pfund von diesem Durchgeseigten, und machet mit eben so viel Zucker einen Syrup daraus.

Syrup, (Katzenpfötlein-) Renodäs, Augspurger, *Syrupus de Pilosella seu Hispidula*, Renodæi, P. A. R. Nehmet ein Pfund frische und in der Blüte stehende Katzenpfötlein, trancket es zwölf Stunden lang in fünf Pfund heissen Wasser, hernach lasset es bey mäßigen Feuer aufbrudeln; sodann nehmet vier Pfund von dem Durchgeseigten, setzet drey Pfund Zucker dazu, und kochet es nach der Kunst zu einem Syrupe, welcher die meisten Lungenbeschwerungen zu heben geschickt ist. Denn er heilet deren Wunden, und ihre Geschwüre verhindert er. Insonderheit verordnet man ihn in solchen Fällen, wo sich die Flüsse aus dem Kopffe und andern Theilen in die Brust gezogen, und wenn die Lungen mit vielen Schleime verstopffet sind. Denn er hemmet den Anfall der herabfallenden Säffte, und wenn sie bereits zugegen sind, so verdauet er selbige. Ueberdieses stärcket er auch den übelbeschaffenen Theil und befördert das Auswerffen.

Syrup,

Syrup, (Keuschlamm-) Lemery, *Syrupus Agni Casti*, Lemery.

Rec. Semin. Agni casti, Lentium, Psyllii, Coriandr. ana ℥ß. Endiviæ, Lactuc. Portulac. Cucurbit. Melon. ana ℥ij. Cannabis Rutæ ana ℥ß.
Flor. Nymphææ
Fol. Menthæ ana Mß.

Kochet alles in drey Pfund gemeinen Wasser bis zum dritten Theile ein, seiget und drücket es durch, in der Durchseigung löset zwey Pfund weissen Zucker und zwey Unzen gereinigten Limoniensafft auf, und kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups. Er ist in der wütenden Geilheit der Treiber wider die brennende Brunst mit Nutzen zu gebrauchen, wenn man eine halbe bis anderthalb Unze davon auf einmahl einnehmen lässet.

Syrup, (Keuschlamm-) Londoner, *Syrupus Agni Casti*, Londinensis.

Rec. Semin. Rutæ, Cannabis, ana ℥iß. Endiv. Lactuc. Portulac. Cucurb. Melon. ana ℥ij. Psyllii ℥iß. Agni casti ℥iv.
Flor. Nymph.
Fol. Menth. ana Mß.

Wenn ihr alles gehörig zubereitet, so nehmet Linsen und Coriandersaamen von jeden eine halbe Unze und kochet es gehörig ab; dann nehmet drey Pfund von diesem Tranke, und giesset es auf die vorhin erwehnten Species, und lasset es bis auf zwey Pfund bey gelinden Feuer abdampfen. In diese zurückgebliebene zwey Pfund thut zwey Unzen Limoniensafft und anderthalb Pfund Zucker, machet nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup, (Kirsch-) de Spina, *Syrupus Ceraforum*, de Spina.

Rec. Succi ceraſor. acidor. (gereinigt) lb. viij.

Giesset diesen auf folgende Sachen; Nehmlich:

Rec. Flor. tunicæ (frisch gestossene) ℥viij.
Lign. Rhod. ℥ß.
Santal. citr. ℥iij.
Cinnamom. opt. ℥vj.
Caryophyllor. ℥ij.

Lasset es einen Tag lang mit einander stehen, dann drücket es aus, und thut eine gehörige Menge geläuterten Zucker dazu, so ist der Syrup fertig.

Syrup, (Klatschrosen-) Augspurger, *Syrupus de Papovere, Erratico*, P. A. R. Man trancket die Klatschrosen auf eben die Art ein, wie bey dem Borragensyrup gelehret worden; andere machen ihn auch aus dem Klatschrosensaffte. Diesen Syrup gebrauchet man in der grossen Fieberhitze. Denn er löschet diese gewaltig, und vertreibet die Schlaflosigkeit. Ueber dieses ist er auch in allen hitzigen Brust-Beschwerungen, als in Entzündung der Lungen, des Schlundes und im scharffen Schnupffen, besonders aber im Seitenstechen, mit guten Erfolg zu gebrauchen.

Syrup, (Klatschrosen-) Brandenburgischer, *Syrupus Papaveris Erratici Florum*, Brandenb. Dieser wird durch dreymahliges Aufgiessen wie der Schlehenblütensyrup bereitet; Siehe Syrup, (Schlehenblüten-) Brandenburgischer. Seinen Kräfften nach dämpffet und lindert dieser Syrup den starcken Husten, und ist ein gutes Brust- und sicheres Schmertzmittel.

Syrup, (kleiner Münzen-) Mesuä, Augspurger, *Syrupus de Mentha Minor*, Mesuæ, P. A. V.

Rec. Succi menthæ (gereiniget) Granatorum dulcium acidorum,
Sacchari ana lb j.

Kochet alles nach der Kunst zu einem Syrupe, welcher vor den kalten Magen sehr angepriesen wird. Weswegen er das Erbrechen, die Uebelkeit, das Schlucksen und den Bauchfluß stillet, wenn solche Uebel von der geschwächten an sich haltenden Krafft entstanden sind. Auch stärcket er mit seiner gelinden Wärme, und mäßigen Anhalten den Magen und den gantzen Unterleib.

Syrup, (kleiner Niesewurtz-) Quercetans aus dem Schröder, *Syrupus Helleboratus Minor*, Quercetani ex Schrœdero.

Rec. Fibrarum hellebori nigri ℥ij.
Agaric rec. trochisc. ℥ij.
Fol. Senn. ſ. ſt. ℥iij.
Turbith,
Hermodactylorum ana ℥j.
Sem. Aniſi,
Fœniculi
Cort. Citri ana ℥ß.
Caryophyllor.
Macis
Cinamom. ana ℥ij.

Weichet alles in einer gehörigen Menge einfachen Oxymel, Malvasirwein, Melissen- und Erdrauchwasser, von jedem gleich viel, in einem wohl verschlossenen Gefässe ein, dann lasset es gelinde aufbrudeln, drücket es aus, und setzet zu der gereinigten Durchseigung laxirenden Aepffelsyrup, weissen Rosensafft, Rosen- und Violenzucker, von jedem vier Unzen, und machet einen Syrup daraus, welcher in allen Kranckheiten, die von einer tartarischen, dicken und zähen Materie, von der Galle oder dem melancholischen Saffte ihren Ursprung haben, gantz wundersame Würckung sehen lässet. Die jetzt beschriebene Materie mag im Kopffe, in der Brust, im Magen, in der Leber, in der Mutter oder auch in den Gelencken der Gliedmassen, ihren Sitz haben. Er thut allemahl gut. Quercetan beschreibet auch den grossen Niesewurtzsyrup, allein der anjetzo angeführte Syrup ist schon hinlänglich.

Syrup, (kleiner Stöchas-) Augspurger siehe Stöchassyrup, (kleiner) Augspurger, im XL Bande, p. 272.

Syrup, (Krausemünzen-) Brandenburgischer, *Syrupus de Mentha*, Brandenb. Dieser wird aus dem Krausemüntzensaffte bereitet, eben auf die Art, wie der Melissensyrup; siehe Syrup, (Melissen-) Brandenburgischer. Seinen Kräfften nach, kommt er mit dem Mastixsyrupe überein.

Syrup, (Krebs-) Mercats, *Syrupus Cancrorum*, Mercati.

Rec. Cancror. fluviat. (so ihr aber vorher wohl abwaschen und gröblich zerstossen müsset) Num. xij.
Hordei tosti ℥iij.
Fol. Capill. ven. Polytrich. ana Mß. Pariet. Hyssopi, Helenii, Verbenæ, Verbasci, Urticæ ana Mj.
Baccar. Lauri.
Sem. papav. alb. ana ℥ß.
Jujub.
Sebesten.
Passular. ana ℥j.
Carn. testud. (mit Weine gewaschen) ℥ß.

Lasset es bis zum vollkommenen Kochen aufbrudeln, nehmet drey Pfund von dem Durchgeseigten, und machet mit zwey Pfund Zucker einen Brustsyrup daraus, welchen man auch in der Lungensucht verordnen kan.

Syrup, (Küchenschell-) Brandenburgischer, *Syrupus de Pulsatilla*, Brandenb. Dieser wird von den Küchenschellblumen wie der Schlehenblüten-Syrup bereitet. Siehe Syrup, (Schlehenblüten) Brandenburgischer.

Syrup, (kühlender Corallen-) Zwelfers, *Syrupus Corallinus Refrigerans*, Zwelferi. Nehmet ein Pfund frisch ausgedruckten und gereinigten sauern oder säuerlich-süssen Granaten-Sasft, in diesen Safft thut anderthalbe Unze frische und äussere Limonien-Schalen, und zwey Quintlein gantze Kermes-Körner, lasset es einen oder ein paar Tage weichen, seiget es durch, den durchgeseigten Safft filtriret, und läutert; dann löset in diesem wesentlich gemachten Saffte zwey Unzen rothes Corallenmagisterium auf, welches mit Kupfergeister bereitet worden, und thut ferner zwanzig Unzen weissen Canarienzucker dazu, lasset den Zucker darinnen auflösen, oder lasset es in einer irrdenen verglasurten Schüssel ein einziges mahl aufwallen, und machet einen Syrup daraus, welcher in allen hitzigen Kranckheiten, wo die Kräffte gantz abgenommen haben, sehr dienlich ist. Ueber dieses ist er auch in Leberbeschwerungen und in verschiedenen Bauchflüssen gantz zuträglich, wie er denn in der rothen Ruhr und Lienterie gute Dienste thut, wenn man ihn von einer halben bis zu anderthalben Unze verordnet.

Syrup, (kühlender und hertzstärckender Edelgestein-) Zwelfers, *Syrupus Gemmatus Cordialis Refrigerans*, Zwelferi.

Rec. Succi Granator. Pomorum redolent. Citri oder Limonior. ana ℥viij. (alle diese Säffte aber müssen gantz frisch und vor kurtzen ausgepresset seyn).
Cortic. Citri oder Limonior. ℥ij. Aurantior. ℥j.
Florum Tunicæ rubr. ℥iß.
Buglossi ℥j. (Alle diese Sachen müssen gleichfals frisch seyn.

Granor. Kermes ℥ij. (diese müssen unverfälscht, gantz und nicht zerstossen seyn).

Lasset dieses alles mit den angeführten Säfften einen oder ein paar Tage lang bey gelinder Wärme in einem wohlverschloßnen Gefässe digeriren, seiget es durch, in dem Durchgeseigten und gehörig Geläuterten löset auf eine Unze Corallenmagisterium, Orientalisches Perlenmagisterium eine halbe Unze, und eine Unze Perlenmuttermagisterium; wenn sich alles aufgelöset, so thut drey Pfund weissen Canarienzucker dazu, und machet durch dessen pure Auflösung ohne Kochung einen der kräfftigsten hertzstärckenden Syrupe daraus, welcher in hitzigen, bösartigen, pestilentialischen, Fiebern ja in der Pest selbst, sehr heilsam ist; er hilft auch vor das Hertzklopffen. Man kan ihn entweder vor sich allein, weil er sehr lieblich schmecket, oder in andern gehörigen Massen, von einer halben bis gantzen Unze einnehmen lassen.

Syrup, (laxirender) von dreyen Stücken, Zwelfers, *Syrupus de Tribus Solutivus*, Zwelferi.

Rec. Fol. Senn. (ausgelassene) ℥vj.
Rhabarb. (der besten) ℥iij.
Agarici trochiscati ℥ij.
Tart. alb. Venet. (zart gerieben) ℥j.
Olei tartar. per deliqu. ℥ij.

Wenn ihr die zu zerschneidenden Sachen gehörig zerschnitten habt, so giesset vier Pfund siedendes Wasser darauf, lasset es ohngefehr zwey Tage lang an einem warmen Orte weichen, seiget und drücket es durch, das Durchgeseigte läutert gehörig, und hebet es unterdessen wohl auf; die zurückgebliebenen ausgedrückten Sachen kochet etliche mahl, und zwar so offte, bis ihr alle Krafft daraus gezogen habet, mit gemeinen Wasser ab, dann giesset die ausgedruckten Durchseigungen zusammen, läutert sie gehörig mit Eyweiß, und lasset es in einem irrdenen Gefässe gantz gelinde bis auf ein Pfund abdampfen; zu diesem thut die oben aufbehaltene Einträuckung, und viertehalb Pfund weissen Canarienzucker, und bringet es durch etliche wenige Aufwallungen zur gehörigen Dicke eines Syrups, welchen ihr sodann mit zwey Unzen von Zwelfers flüssiger Citronen-Essentz anwürtzen könnet. Man kan diesen Syrup in allen Kranckheiten, wo man zu purgiren vor gut befindet, mit dem besten Nutzen, zu einer bis zwey Unzen, einnehmen lassen.

Syrup, (laxirender) zum schweren Gebrechen, de Spina, *Syrupus Epilepticus laxativus*, de Spina.

Rec. Rad. Polon. ℥j. Fumar. Apii ana ℥ij.
Visc. quern. ℥ß.
Flor. Poeon. Mß. Tunic. Til.
Borrag. Violar. Anth.
Hyssop. ana p. ij.
Cinamomi,
Macis ana p. j.

Kochet alles in gehöriger Menge Wasser bis auf ein halb Pfund ein, dann thut folgendes dazu, nehmlich:

Rec. Fol. Senn. ℥j.
Rad. Mechoac. ℥ß. Turbith. ℥iij.
Zing. ℥ß.

Kochet es abermahls, dann seiget es durch, und zu der Durchseigung thut drey Unzen Hindläuft-Syrup mit Rhabarber gemacht, kochet es endlich bis zur Dicke eines Syrups ein.

Syrup, (laxirender Aepfel-) Timäi, *Syrupus de Pomis Solutivus*, Timæi.

Rec. Succi pomor. Borsdorff. ℥xvj.
Fol. Senn. s. st. ℥iß.
Mechoacann. alb.
Rad. Jalapp. ana ℥ß.
Sem. Anis. Foenic. ana ʒiß.
Cinamomi. ʒij.
Zing. alb. ʒj.
Flor. Borrag. Bugloss. Ros. ana p. j.

Lasset es Tag und Nacht mit einander einträncken, dann kochet es ab, seiget es durch, und zu der geläuterten Durchseigung thut eine gehörige Menge Zucker, und machet einen Syrup daraus.

Syrup, (laxirender Corinthen-) Brandenburgischer, *Syrupus Passularum Laxativus*, Brandenb.

Rec. Passularum minorum, ℔ij.

Kochet sie mit gehöriger Menge gemeinen Brunnen-Wasser ab, und sodann nehmet von der gelind ausgedruckten Durchseigung drey Pfund, und setzet folgendes dazu:

Rec. Foliorum Sennæ Alexandrinæ, ℥iiß.
Seminis Anisi (gereinigt) ℥ß.
Cinnamomi acuti, ʒij.

Lasset es einige Zeit digeriren, seiget es durch, und zu dieser Durchseigung thut ein Pfund recht weissen Zucker, und ein halb Pfund Calabrische Manna, so frisch als ihr sie haben könnt; dann kochet alles mit einander bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein.

Syrup, (laxirender Goldrosen-) nach der verbesserten Augspurgischen Apotheckerordnung, siehe **Rosensyrup, (laxirender Gold-)** nach der verbesserten Augspurgischen Apotheckerordnung, im XXXII Bande, p. 930.

Syrup, (laxirender Goldrosen-) nach der Nürnberger Apotheckerordnung, siehe **Rosensyrup, (laxirender Gold-)** nach der Nürnberger Apotheckerordnung, im XXXII Bande, p. 930.

Syrup, (laxirender Hollunder-) Timäi, *Syrupus Sambucinus Laxativus*, Timæi.

Rec. Succi baccar. sambuc. matur. ℔vj.
Aquæ Fumur. ℔ iij.
Fol. Senn. s. s. ℥iß.
Rad. Jalap. ℥ß.
Agar. alb.
Mech. el.
Soldanell. ana ʒiij.
Turbeth. ʒvj.
Ireos ℥ß.
Cinnamom. ʒij.
Zingib. alb. ʒj.
Caryophyllor. ʒj.

Kochet und drücket es starck aus; zu dem Durchgeseigten thut eine gehörige Menge weissen Zucker, und machet nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup, (laxirender Holtz-) Witzels, *Syrupus è Lignis Laxativus*, Witzelii.

Rec. Limaturæ Lign. Sancti ℔ß.
Rad. Sassaparill. ℥iij.
Cort. Lign. sancti ℥iß.

Tränckет dieses in gehöriger Menge Wasser vier und zwantzig Stunden lang an einem warmen Orte ein, dann kochet und seiget es durch. In einer gehörigen Menge von der Durchseigung trănckt folgende Sachen eine Nacht lang ein; nehmlich:

Rec. Rad. Polypod. quern. ʒvj.
Fol. Senn. s. st. ʒx.
Sem. Carthami (gestossen) ʒiß.
Epithymi ʒiij.
Passular. min. ℥iv.
Sem. fœnic. ʒiiß.
Lign. Santal. citr. ʒj.

Den Morgen darauf kochet es mit einander bis zur Helfte ein, und zu dem Durchgeseigten thut zwölf Unzen Zucker, machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher in Flüssen und in der Krätze das Geblüte reiniget. Besonders ist er den Kindern sehr zuträglich.

Syrup, (laxirender Manna-) Augspurger, *Syrupus Laxativus de Manna*, P. A. R.

Rec. Specierum decocti florum & fructuum ℥ij.
Florum quatuor cordialium ana pug. ij.
Folior. Sennæ s. s. ℥iv.
Passular. minor.
Radicum Polypod. ana ℥ij.
Sem. Anis. Fœnic. ana ʒij.
Galangæ,
Macis,
Zingiberis ana ʒj.

Kochet alles in gehöriger Menge Brunnenwasser ab, seiget es durch, und in dem Durchgeseigten löset sechs Unzen Calabrische Manna, und achtzehn Unzen weissen Zucker auf, machet nach der Kunst einen Syrup, womit man gemeiniglich die kleinen Kinder zu laxiren pfleget.

Syrup, (laxirender Manna-) Brandenburgischer, *Syrupus de Manna solutivus*, Brandenb.

Rec. Radicum Polypodii Querni,
Passularum minorum, ana ℥vj.
Foliorum Sennæ electæ ℥ij.
Florum quatuor Cordialium, ana p. j.
Seminis Anisi, Fœniculi, ana ʒj.
Macis,
Galangæ, ana ℥ß.
Zinziberis ʒij.
Specierum decocti Florum & Fructuum ℥j.

Lasset alles in gehöriger Menge recht reinen gemeinen Wasser kochen; dann seiget es durch, und lasset abermahls das Durchgeseigte sattsam kochen, hernach thut zu einem Pfunde von dieser gekochten Durchseigung drey Unzen Calabrische Manna, so frisch, als sie nur zu haben, und eine Unze Zucker, machet nach der Kunst einen Syrup draus. Er ist ein gutes Laxans, wie der Hindläuftsyrup mit Rhabarber.

Syrup, (laxirender Rhabarber-) nach der verbesserten Augspurgischen Apotheckerordnung, siehe **Rhabarbersyrup, (laxirender)** nach der verbesserten Augspurgischen Apotheckerordnung, im XXXI Bande, p. 1054.

Syrup,

Syrup, (laxirender Rosen-) Bräuners, siehe **Rosen-Syrup (laxirender) Bräuners,** im XXXII Bande, p. 929.

Syrup, (laxirender Rosen-) de Spina, siehe **Rosen-Syrup,** im XXXII Bande, p. 929.

Syrup, (laxirender Rosen-) Timäi, siehe **Rosen-Syrup (laxirender) Timäi,** im XXXII Bande, p. 930.

Syrup, (laxirender Rosen-) Zwelfers, siehe **Rosen-Syrup (laxirender) Zwelfers,** im XXXII Bande, p. 930.

Syrup, (laxirender Rosinen-) siehe **Rosinen-Syrup (laxirender)** im XXXII Bande, p. 963.

Syrup, (laxirender Ruhr-) Mynsichts, siehe **Ruhr-Syrup (laxirender) Mynsichts,** im XXXII Bande, p. 1667.

Syrup, (laxirender Schlag-) Platers, siehe **Schlag-Syrup (laxirender) Platers,** im XXXIV Bande, p. 1749.

Syrup, (laxirender Violen-) Augspurger, siehe **Violen-Syrup (laxirender) Augspurger.**

Syrup, (laxirender Violen-) Brandenburgischer, *Syrupus Violarum Solutivus*, Brandenb. Dieser aber wird eben so, wie der laxirende Rosen-Syrup, aus dem Violen-Saffte mit Zusetzung einer gehörigen Menge Zucker, zubereitet. Andere verfertigen ihn auch auf folgende Art: Sie nehmen zwölf Unzen purpurfarbige Violen und sechs Unzen Alexandrinische auserlesene Senes-Blätter, giessen eine gehörige Menge gemein siedendes Wasser darauf, lassen es vier und zwantzig Stunden digeriren, hernach seigen sie es mit gelinder Ausdrückung durch, das Durchgeseigte giessen sie wiederum auf eben so viel frische Violen, digeriren, giessen es ab und seigen es durch, und dieses wiederholen sie auch zum dritten mahle. Endlich thun sie zu sechs Pfund von diesem Durchgeseigten eben so viel Pfund Canarien-Zucker, lassen es ein eintziges mahl aufwallen, und bringen es dann zur gehörigen Dicke eines Syrups. Auf diese Art machen sie einen wahrhafftig laxirenden Violen-Syrup.

Syrup, (laxirender Violen-) D. G. Th. Hofm. siehe **Violen-Syrup (laxirender) D. G. Th. Hofm.**

Syrup, (laxirender Violen-) de Spina, siehe **Violen-Syrup (laxirender)** de Spina.

Syrup, (Leber-) Zwelfers, siehe **Wasserabführender oder Leber-Syrup, Zwelfers.**

Syrup, (Leber- und Magenstärckender Wermuth-) Zwelfers, siehe **Wermuth-Syrup (Magen- und Leberstärckender)** Zwelfers.

Syrup, (Limonien-) Augspurger, *Syrupus de Limonibus*, P. A. R. Nehmet anderthalb Pfund gereinigten reiffen Limonien-Saft und drey Pfund weissen Zucker, der aber noch dicker als Tafel-Zucker gekocht ist. Machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher kühlet und alle Schärffe durchdringet; Er ist in inerlichen Entzündungen gantz unvergleichlich, widerstehet der Fäulniß, tödtet die Würmer, erfrischet den Magen, und stärcket den gantzen Leib. Mit eben diesem Syrupe kommt der säuerliche Citronen-Syrup, Syrupus acetositatis citri genannt, fast gäntzlich überein. Denn obgleich in Ansehung der Säure unter beyden Säfften einiger Unterschied ist, und zwar die Limonien säuerer sind, so kan man doch nicht in Abrede seyn, daß sie nicht einerley Würckungen hätten; besonders da man bey uns die Citronen-Aepfel nicht in so grosser Menge und in so wohlfeilen Preiße bekommen kan, als man wohl zu dieser Arbeit nöthig hat. Ja Zwelfer bezeuget, daß der Limonien-Syrup fast in gantz Deutschland die Stelle des säuerlichen Citronen-Syrups vertreten müsse, und zwar eben nicht allzu unrecht, da der Limonien-Syrup wenig oder gar nichts von dem säuerlichen Citronen-Syrupe unterschieden sey; daher man auch in Italien selbst diesen Limonien-Syrup von dem säuerlichen Citronen-Syrupe ohne Unterscheid verkaufe, da doch daselbst die Citronen-Aepfel in grosser Menge zu bekommen wären. Weil sie aber viel Fleisch, aber wenig Safft in sich enthielten, so wären sie auch bey den Italienern nicht zulänglich, ob sie selbige gleich in der gröstен Menge dazu nehmen wolten. Da nun diese Säffte weder am Geruche noch Geschmacke, noch auch an Kräfften von einander wenig oder nichts unterschieden sind, so kan man sie ohne Unterschied zu diesem Syrupe nehmen, und auf einerley Weise einen Syrup daraus machen.

Syrup, (Löffelkraut-) Brandenburgischer, *Syrupus Cochleariæ*, Brandenb. Lasset den frisch ausgedruckten Löffelkraut-Safft in einem wohlverschloßnen Glase einige Zeit stehen, damit er sich setze, hernach setzet eben so viel recht reinen Zucker dazu, thut es mit einander in einen Kolben, setzet ihm einen Helm auf und leget eine Vorlage vor; und wenn ihr alle Fugen wohl vermacht, so lasset es bey mäßigen Feuer so lange kochen, bis es etwas dicker als ein Syrup worden; von dem währender Zeit herabgezognen Geiste, giesset wieder so viel darauf, bis es wie ein Syrup dicke wird. Dieser Syrup ist ein gut Scharbocks-Mittel.

Syrup, (Lungensuchts-) Erasts, *Syrupus Antiphthisicus*, Erasti.

Rec. Carnis perdic. (gekocht) ℔ß.
Limac. (gekocht) ʒv.
Amygdal. dulc.
Pinear.
Pistac. ana ʒj.
Passular (ausgekörnet) ʒv.
Bol. armen. or,
Terr. sigillat.
Cor. rub. ust. ana ʒj.
Gum arab. Tragacanth. an. ʒij.
Sem. papav. alb. ʒvij. quatuor frig. maj. & min. an. ʒij
Conserv. consolid. maj. ℥iß.
Flor. Hyperici Mj.

Stosset alles im Mörsel und thut folgende Sachen dazu; als:

Hypocistid. ʒv.
Spec. diathamar. Diarrhod. abl. ana ʒij.
Macis ʒj.
Fol. Sanguisorbæ,
Corn. Cerv. ust. ana ʒij;
Sacch. rosat. tab. ℔ ß.
Syr. Consolid. q. s.

Machet ein Lattwerge daraus.

Syrup (Lungensuchts- und Wund-) Zwelfers, *Syrupus Antiphthisicus & Vulnerarius*, Zwelferi. Nehmet Pappelbaum-Augen, Fichten- oder Lerchenbaum-Gipfel, von jedem gleichviel, destilliret es zur Frühlings-Zeit ohne Zusatz ein Wasser daraus. Von diesem Wasser nun nehmet zwey Pfund und weichet folgende nur zerschnittene Sachen darein, nehmlich:

Rec. Rad. recent. Enul. camp. Saniculæ, ana ʒiß. Tormentill. ʒj. Cichorii Sylv. ʒij. Pimpinell. ʒj. Symphyti maj. ʒvj.
Herb. rec. Veronicæ, ʒiij. Heder. terrestr. Millefol. Consolid. Saracen.
Flor. recent. papav. errat. Rosar. rub. ana ʒij.

Wenn alles genugsam in einem wohl verschlossenen Gefässe an einem warmen Orte geweichet hat, so seiget und drücket es starck durch, das Durchgedrückte läutert gehörig mit Eyweiß, und zwar in einem gläsernen Kolben, dem ein Helm aufgesetzt ist, und hebet es unterdessen auf. Jetzo aber nehmet die von der Einträncknng zurückgebliebenen Species, und thut ferner dazu:

Rad. Enulæ camp. (frische) ʒiß.
Saniculæ, Cichor. Sylv. ana ʒij.
Pimpinell. Symphyti maj. Tormentill. ana ʒj.
Herb. recent. Veronic. Heder. terrestr. Millefol. Pulmonar. mac. Consolid. Sarac.
Flor. papav. errat. Rosar. rubr. (frisch) ana ʒiij.

Wenn ihr es zerschnitten habt, so kochet es in gehöriger Menge gemein Wasser so offte, bis ihr alle Krafft daraus gezogen, alle Durchseigungen giesset zusammen, läutert sie gehörig, thut sechs Pfund weissen Canarien-Zucker dazu, und kochet es bis zur Dicke eines Tafel-Zuckers ein; endlich giesset von dem vorhin aufbehaltenen und wesentlich gemachten Wasser so viel dazu, daß es durch eine oder zwey Aufwallungen die gehörige Dicke eines Syrups überkommen; So ist der Syrup fertig, welcher in allen innerlichen Geschwüren, in der Lungensucht, in dem Lungen-Geschwüre, ingleichen wenn eytrige Materie in der Brust ist, auch in tiefen Wunden und besonders der Brust, mit dem besten Erfolg verordnet wird; man lässet ihn entweder vor sich oder in bequemen Nassen, als Wund-Wassern, Ziegenmilchmolcken, oder selbst in Ziegenmilche, von einer bis anderthalbe Unze einnehmen. Es ist aber wohl zu mercken, daß man die oben benannten Wasser von Pappelbaum-Augen und Fichten-Gipfeln mitten im Frühlinge destilliren, und so lange aufbehalten müsse, bis die andern frischen Kräuter, Blumen und Wurtzeln, welche man eintränckeu soll, hervorbrechen.

Syrup, (Magen-) Platers, *Syrupus Stomachalis*, Plateri.

Rec. Rad. Fœnic. ʒß. Imperator. Acori, Zedoar.
Cort. citri ana ʒij.
Herb. menth. Saturejæ, Hyssop. Majoran. Betonic. Salviæ.
Flor. Anthos, Stœchad. ana ʒj.
Sem. Anisi, Fœniculi, ana ʒiß. Carvi ʒj. Schœnanth. ʒß.

Kochet alles in Wasser und Weine ab, und würtzet es mit anderthalb Quentgen Muscaten-Nüsse an, seiget es durch und kochet es mit sechs Unzen Zucker zur gehörigen Dicke eines Syrups.

Syrup, (Magen- und Leberstärckender Wermuth-) Zwelfers, siehe Wermuth-Syrup (Magen- und Leberstärckender) Zwelfers.

Syrup, (Magenstärckender Mastix-) Zwelfers, *Syrupus Mastichinus Stomachalis*, Zwelferi. Nehmet ein Pfund von Zwelfers Magenstärckenden Mastix-Wasser, setzet zwantzig Unzen weissen Canarien-Zucker dazu, und machet durch dessen pure Auflösung in der gelindesten Wärme einen der lieblichsten Syrupe daraus, welcher den Magen und das Gehirne kräfftig stärcket, wenn sie von einer kalten Ursache sind geschwächet worden. Die Dose ist eine halbe bis anderthalbe Unze.

Syrup, (Magenstärckender Müntzen-) Zwelfers, *Syrupus de Mentha Stomachalis*, Zwelferi. Dieser wird eben auf die Art zubereitet, wie Mesuä grosser Müntzen-Syrup. Man nimmt nehmlich ohne Zusatz destillirtes und wesentlich gemachtes Müntzen-Wasser, und kochet den Safft mit Zucker bis zur gehörigen Dicke eines Tafel-Zuckers ein u. s. f. Wolte aber jemand einen stärckenden Syrup haben, so kan er selbigen auf folgende Weise zubereiten: Nehmet vier oder fünf Pfund wohlrüchende frische Müntzen, anderthalbe Unze feinen Zimmet, sechs Quentgen Muscaten-Nüsse, und zwey Quentgen Muscaten-Blüten, destilliret alles entweder ohne Zusatz oder mit einem zugegossnen Nasse so lange im Dampffbade, bis ihre alle Feuchtigkeit herübergezogen habet, und die Species trocken worden sind; in das herabgezogne Naß weichet eine Unze feinen Zimmet, eine halbe Unze Muscaten-Nüsse, Galgant und Calmus, von jedem drey Quentgen und zwey Quentgen ausgelesene Mastix, drey Tage lang ein, hernach seiget es durch, und die durchgeseigte Essentz reiniget entweder durch das Filtrirpapier, oder clarificiret sie im Kolben, und hebet sie unterdessen auf, hernach nehmet

nehmet drey Pfund weissen Zucker, löset ihn in anderthalb Pfund frisch ausgedruckten u. gereinigten Müntzensaffte auf, und kochet ihn bis zur Dicke eines Tafel-Zuckers ein, endlich giesset eine gehörige Menge von dem obigen wohlrüchenden wesentlich gemachten Wasser darauf, und machet gleichsam durch pure Auflösung des Zuckers einen gehörig dicken Syrup daraus, welcher gantz ungemein den Magen stärcket; er hemmet die Uebelkeit und die freywilligen Erbrechungen, heilet auch andere Magen-Kranckheiten, wenn sie von einer kalten Ursache entstanden sind, nur muß man ihn in gehörigen Nassen, z. E. in Quitten- oder Granaten-Weine von einer bis anderthalber Unze einnehmen lassen. Oder nehmet drey Pfund reiffen Quitten-Safft und fünfftehalb Pfund säuerlich-süsse Granaten; oder sauere und süsse Granaten, von jeden zwey Pfund und drey Unzen, und ein Pfund Wein, welcher nehmlich von drey oder vier Pfund alten Weine durch die Destillation ist abgezogen worden, und dieses geschiehet zwar aus der Ursache, damit nicht während langer Kochung die geistreichen Theilchen des Weines davon fliegen, und das unnütze eckelhaffte vom Weine, welches den Magen mehr schwächet, als stärcket, im Syrupe vermischet zurücke bleibe. In diesen Säfften und besagten destillirten Weine nun weichet anderthalb oder zwey Pfund frische wohlrüchende Müntzen und zwey Unzen getrocknete rothe Rosen vier und zwantzig Stunden lang ein; wollet ihr aber frische rothe Rosen hiezu gebrauchen, so müsset ihr vier bis fünff Unzen davon nehmen; wenn es nun gehörige Zeit digeriret hat, so thut ohngefehr funffzehn Gran Galliæ moschat. in den Schnabel der Haube, und ziehet ohngefehr zwey Pfund davon über dem Helm; die zuerst herüber gehenden vier Unzen Wasser, welche geistreich und wohlrüchend sind, müsset ihr besonders aufheben; das von der Destillation im Kolben Zurückgebliebene drücket aus, läutert es mit Eyweiß, und kochet es in einem vergläserten Gefässe mit anderthalb Pfund recht weissen Zucker bis zu einem etwas dicken Syrupe ein, zu diesem setzet ferner sechs Unzen weissen Zucker und die vier Unzen von dem obigen zuerst herüber gegangenen und besonders aufgehobenen Wasser, und machet, ohne es aufwallen zu lassen, durch pure Auflösung des Zuckers, einen der kräfftigsten Magenstärckenden Syrupe daraus. Das übrige abgezogene wohlriechende Wasser, welches sonsten unnützer Weise währender Kochung hätte abdampffen müssen, kan man zugleich mit dem Syrupe den Patienten darreichen. Denn es wäre nicht rathsam, wenn man noch mehr Feuchtigkeiten zu dem Syrupe bringen wolte, da schon vorher sehr viele Säffte dabey sind, welche man sonsten mit dem Zucker müste abdampffen lassen. Jedoch kan man auch nach Zwelfers Gutachten etwas mehr Zucker dazu setzen, denn es würde dem ohngeachtet einen sehr kräfftigen Syrup abgeben.

Syrup, (Manna-) de Spina, *Syrupus de Manna*, de Spina.

Rec. Rad. Polypod. ʒvj. Irid. florentin. Liquirit. ana ʒß.
Passular. minor. ʒiij.
Caricar. pingv. Num. vj.
Dactylor. Num. viij.
Flor. Borrag. Bugloss. Violar. ana p. j.
Folior. Senn. s. ft. ʒiß.
Cinamomi ʒß.

Mischet alles mit vier Pfund süssen Wasser, kochet es bis auf ein Pfund ein, und in der Durchseigung löset drey Unzen Calabrische Manna und sechs Unzen weissen Zucker auf, kochet es alsdenn bey gelinder Wärme bis zu einem gehörig dicken Syrupe, und giesset zwey Quintlein Zimmet-Wasser dazu.

Syrup, (Maßlieben-) Augspurger, *Syrupus Florum Bellidis*, P. A. R. Nehmet anderthalb Pfund rothe Garten-Maßlieben, weichet sie vier und zwantzig Stunden lang in zwey Pfund Brunnen-Wasser ein, hernach drücket sie aus, und kochet sie mit einem Pfunde weissen Zucker, dann läutert es mit Eyweiß und machet einen Syrup daraus, welcher die Verstopffungen, besonders der Leber, gewaltig öffnet, die Brust-Wunden heilet, und das geronnene Geblüte zu zertheilen sehr kräfftig ist.

Syrup, (Mastix-) Brandenburgischer, *Syrupus Mastichinus*, Brandenb. Nehmet zwey Unzen auserlesenen Mastix, kochet ihn in gehöriger Menge Mastix-Wasser, seiget es durch und thut ein Pfund weissen Zucker und zwey Unzen Krausemüntzen-Wasser dazu; und lasset alles zur gehörigen Dicke eines Syrups einkochen. Dieser ist ein guter Magenstärckender und gelinde anhaltender Safft, der in Durchfällen u. d. g. seinen Nutzen erweiset.

Syrup, (Mastix-) Fischers, *Syrupus Mastichinus*, Fischeri.

Rec. Mastich. alb. el. ʒiij.
Aqu. Menth. ʒviij. Rosar. ʒvj.
Vini albi. ʒij.

Kochet alles mit einem Pfunde Zucker bis zum Syrupe ein.

Syrup, (Mastix-) Nürnberger, *Syrupus Mastichinus*, Ph. Nor. Nehmet ein Pfund Mastix-Wasser und zwey Pfund Zucker, der bis zur Dicke eines Tafel-Zuckers eingekochet worden, mischet alles wohl untereinander und machet nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup, (Mauerrauten-) Fernels, Augspurger, *Syrupus Adianthinus*, Fernelii, P. A. R.

Rec. Adianthi albi (d. i. Rutæ murariæ) M. iij. nigri (oder Capill. Vener.) Vulgaris (d. i. Polytrichi aurei)
Saxifragiæ,
Betonicæ,
Pimpinell.
Asspleni ana Mij.

Kochet es in acht Pfund Wasser bis auf fünff

Pfund ein. Drücket es durch, und in dem Durchgedruckten löset vier Pfund weissen Zucker, und ein halb Pfund guten abgeschäumten Honig auf, machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher alle Säffte in jeden Theile des Cörpers durchschneidet und abwischet, auch in allen Kranckheiten bey jeder Natur und Alter, auch in allen Gegenden des Landes vortreflichen Nutzen hat.

Syrup, (Melissen-) Brandenburgischer, *Syrupus Melissæ*, Brandenb. Nehmet Citronen-Melissen-Safft, der sich gesetzet und gereiniget, und weissen Zucker, von jedem drey Pfund, lasset es gelinde aufbrudeln, läutert es und machet nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup, (Melissen-) aus dessen Safft zubereitet, siehe **Syrup (Melissen-Safft-),**

Syrup, (Melissen-Safft-) Augspurger, *Syrupus de Succo Melissophylli*, *P. A. R.* Nehmet drey Pfund Melissen-Safft, ziehet auf dem Sande bey gelinder Wärme sechs Unzen davon herüber; in demjenigen, was zurück geblieben ist, löset anderthalb Pfund weissen Zucker auf, läutert es mit Eyweiß, kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein, und giesset alsdenn die sechs Unzen des vorher abgezogenen Wassers darauf, und machet einen Syrup daraus, welcher das geschwächte Hertze auf eine mercklichere Art stärcket, in Ohnmachten sehr dienlich ist, die Lebens-Geister erfrischet und den bösartigen pestilentialischen Fiebern entgegen gesetzet werden kan. Ueberdieses ist er auch in Mutter-Beschwerungen sehr dienlich; denn er reiniget die verschleimte Mutter und befördert die stockende monatliche Reinigung. Da es aber rathsamer ist, daß man in diesem Syrupe die subtilern Theilgen, welche sonst währender Kochung davon fliegen, zu erhalten sucht, so kan man leicht zulassen, wie es auch einige verständigere Apothecker gethan, daß man, an statt den Safft zu kochen, selbigen nur destilliret, und also die davon geflogenen subtilern Theilgen wieder auf den Syrup giesset, gleichwie die Augspurger selbst auch gelehret haben.

Syrup, (Milz-) David Verbezs, Augspurger, *Syrupus Spleneticus*, Davidis Verbezii, P. A. R.

Rec. Succi pomor. redolentium ℔j. Meliss. ℥iv. Limonum ʒiij.
Spiritus vitrioli (der gar kein Phlegma mehr bey sich hat) ʒiiß.
Fol. Senn (auserlesene) ʒij.
Polypod. quern. ʒj.
Hellebor. nigr (zubereitete) ʒiiiß.
Cort. Cappar. Tamarisc. ana ʒß.
Folior. Citrar. Ceterach. ana Mj.
Flor. Borrag. Bugloss. Rosar. ana p. ij. Violar. Mj.
Sem. Viticis, Ocymi cariophillati, Citr. ana ʒiiß.
Croci austriaci ʒj.
Cinamomi acuti ʒß.
Aquæ fontanæ q. s.

Weichet alles mit einander zwey Tage lang im warmen Frauen-Bade ein, dann kochet es ein wenig und drücket es starck aus; zu der Durchseigung thut ein Pfund weissen Zucker, und machet einen Syrup daraus, zu Ende der Kochung aber sprenget drey Quintlein sehr zart geriebenen Weinstein-Cremor drauf, und hebet ihn zum Gebrauche auf. Dieser Syrup ist in allen Arten von melancholischen Kranckheiten sehr ersprießlich; massen er die schwartze Galle, welche in der Miltz und in den Gekröse-Blut-Adern zu sitzen pfleget, nicht allein durchschneidet, sondern auch abführet. Vor diesem nahm man zu diesem Syrupe Violen-Zuckercant, jedoch ist er nicht so unumgänglich nothwendig. Dessentwegen hat es den neuern gefallen, nur den allgemeinen weissen Zucker dazu zu gebrauchen, und mehr Violen dazu zu nehmen; ob man gleich übrigens den Violen-Zucker mit leichter Mühe verfertigen könnte; indem er zum öfftern in dem Violen-Syrupe von freyen Stücken sich ansetzet.

Syrup, (Milz-) Zwelfers, *Syrupus Spleneticus*, Zwelferi.

Rec. Oculorum cancrorum (die nur zu Pulver gestossen) ʒiij.
Cremoris tartari (zart gerieben) ʒij.

Mischet beydes wohl untereinander, thut es in einen gläsernen Kolben, und giesset zwey Pfund weissen Rhein-Wein, und zwey Quintlein wahren Saltz-Geist darauf, dann setzet einen Helm auf den Kolben und vermachet alle Fugen gehörig, damit ihr das, was währender Aufwallung herüber geht, auffangen, und endlich wieder auf das kalt gewordene Ueberbleibsel giessen könnt; wenn es nun kühle geworden, so seiget es durch, und hebet es unterdessen auf; nehmet aber ferner:

Rec. Rad. recent. Apii, Cichorii sylv. Fœniculi, Pimpinell, Petroselin. ana ʒij.
Calam. arom. Galangæ ana ʒvj.
Herb. recent. Scolopendr. Cherefol. Cochleariæ, Nasturt. hort Asplenii, Matrisylv ana ʒij.
Sem. Urticæ, Nasturtii, ana ʒj. Apii ʒß.
Baccar. Junip. ʒvj.

Wenn ihr alles zerschnitten und zerstossen habt, so kochet es in gehöriger Menge gemein Wasser bis auf drey Pfund ein, und thut von dem obigen zubereiteten und aufgehobenen Weine ohngefehr zwey Pfund dazu, und machet durch eine oder die andere Aufwallung in einem vergla-surten irrdenen Gefässe einen Syrup daraus, welcher die Verstopffungen des Miltzes und des Gekröses kräfftig eröffnet, und die monatliche Reinigung der Weiber treibet. Die Dose ist eine bis anderthalbe Unze.

Die

Die zurückgebliebenen und noch nicht gäntzlich aufgelösten Krebsaugen kan man auch noch zu andern Nutzen gebrauchen.

Syrup, (Milzkraut-) Fernels, Augspurger, *Syrupus de Scolopendrio*, Fernelii, P. A. V.

Rec. Polypod. quern.
Rad. Bugloss.
Cort. rad. Capporum, Tamarisci ana ʒii.
Scolopendr. veri (oder Ceterach) Miij.
Lupuli,
Capillor. vener.
Cuscutæ,
Melissophylli ana Mij.

Kochet es in neun Pfund Wasser bis auf fünf Pfund ein, und nach dem ihr es durchgeseiget, so thut vier Pfund weissen Zucker dazu, und kochet es abermahls bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein, welcher die dicken melancholischen Säffte verdünnet und flüßig macht; die verstopffte Milz öffnet und die geschwollene Milz zertheilet; weswegen er in der Melancholie, in viertägigen und langwierigen Fiebern mit guten Nutzen kan gebrauchet werden.

Syrup, (Mispeln-) siehe **Mispeln,** im XXI Bande, p. 470. u. f.

Syrup, (Mohn-) siehe **Mohn,** im XXI Bande, p. 841; ingleichen **Mohn-Safft,** im XXI Bande, p. 847. u. f.

Syrup, (Mohn-) Altenb. aus dem Th. Hofm. *Syrupus de Papavere*, Altenb. ex Th. Hofm. Nehmet weisse und schwartze Mohnköpffe, von jeden an der Zahl zwantzig, stosset sie, giesset sechs Pfund destillirtes Regenwasser darauf, lasset es vier und zwantzig Stunden lang übereinander stehen, und kochet es bis auf den dritten Theil ein. Seiget es durch, und giesset es abermahl auf schwartze und weisse Mohnköpffe, an der Zahl zwantzig, und verfahret damit, wie vorher; dieses widerholet auch zum drittenmahle; alsdenn thut ein halb Pfund Zucker und vier Unzen Penid dazu, machet einen Syrup daraus.

Syrup, (Mohn-) gedoppelter, siehe **Mohn-Syrup, (gedoppelter)** im XXI Bande, p. 863.

Syrup, (Mohn-) Londoner, *Syrupus de Meconio*, Londinensis,

Rec. Capitum pap. alb. & nigr. (mit den Saamen) ʒL.
Capillor. veneris ʒXV.
Iujubar. Num. XXX.
Sem. Lactuc. ʒXL. Malv. Cydonior. (so ihr in ein Tüchlein binden müsset) ana ʒiß.
Glycyrrhiz. ʒV.

Kochet alles nach der Kunst mit gehöriger Menge reinen Wasser, z. E. mit acht Pfunden, seiget es durch und in drey Pfund von dem Durchgeseigten, thut Penid und Zucker, von jedem ein Pfund, und machet einen Syrup daraus.

Syrup, (Mohnhäupter-) Montans, siehe *Diacodyon*, Montani, im VII Bande, p. 723.

Syrup, (Muscatennuß-) Brandenburgischer, *Syrupus Nucistæ*, Brandenb. Nehmet drey Unzen auserlesne Muscatennüsse, zerstosset sie und weichet sie in anderthalb Pfund Malvasir-Wein, oder nur in guten Spanischen Wein ein. Digeriret es in einem wohl verschlossnen Gefässe drey Tage und drey Nächte, und dann lasset es gelinde kochen; seiget es durch und zu diesem Durchgeseigten thut zwölf Unzen oder vielmehr anderthalb Pfund recht weissen Zucker. Lasset es in einem bedeckten gläsernen Gefässe bey sehr gelindem Kochen bis zur gehörigen Dicke eines Syrups abdampfen, und zuletzt würtzet diesen mit acht Tropffen destillirten Muscatennuß-Oele ab. Seinen Kräfften nach kommt er mit dem Mastix-Syrupe überein.

Syrup, (Myrrhen-) Batean. *Syrupus de Myrrha*, Bateanus.

Rec. Myrrh. ʒv.
Croci ʒiv.
Hyssop.
Tussilag. ana Miij.
Capill. vener. Mj.
Sem. Bomb. ʒj.
Passul. Maj. ʒiij.

Kochet es in anderthalb Pfund weissen Weine bis zur Helffte ein, und thut acht Unzen Zucker dazu, alsdenn machet nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup, (Mägleinblumen-) Augspurger, *Syrupus Florum Tunicæ*, P. A. R. Dieser wird wie der einfache Rosensyrup zubereitet, und dienet in den meisten vornehmsten Hertzbeschwerungen; denn er hilfft vor das Hertzklopffen, und die Ohnmachten vertreibet er; über dieses zertheilet er auch die pestilentialische Materie und verwahret vor ansteckende Kranckheiten, heilet auch selbige, wenn sie bereits vorhanden sind.

Syrup, (Mägleinblumen-) Brandenburgischer, *Syrupus Tunicæ Florum*, Brandenb. Dieser wird wie ein anderer Blumensyrup bereitet, als z. E. gleich dem Schlehenblüten-Syrupe, davon zu sehen, **Syrup, (Schlehenblüten-)** Brandenburgischer. Sonst ist dieser Syrup eine gute Haupt- und Hertzstärckung.

Syrup, (Narden-) siehe **Narden, (Indianischer-)** im XXIII Bande, p. 657.

Syrup, (Nicotian-) siehe **Nicotian-Syrup,** im XXIV Bande, p. 682.

Syrup, (Nierenweh-) siehe **Nierenweh-Syrup,** im XXIV Bande, p. 822.

Syrup, (Nierenweh-) von Süßholz, Burnets, *Syrupus de Glycyrrhiza Nephriticus*, Burneti.

Rec. Rad. Fœniculi, Petrosel. Gramin. Saxifrag. Eryng. ana ʒj.
Fol. Agrimon. Veron. Herniar. Capill. ven. Cuscuræ ana Mj.

Flor.

Flor. ʒ. cordial. Geniſt. Chamæm. ana p. j.
Sem. milii Solis, Bismalv. Aniſi, quatuor frigid. maj. ana ʒij.
Liqvirit. (geraſpelt).
Uvar. paſſ. ana Ziij.

Kochet es in Waſſer bis auf zwey Drittel ein, und thut anderthalb Pfund Zucker, und ein halb Pfund abgeſchäumten Honig dazu, machet einen Syrup daraus, welchen ihr mit zwey Qvintlein Zimmet anwürtzen könnet.

Syrup, (Nieſewurz.) Zwelfers, *Syrupus ex Helleboro*, Zwelferi. Nehmet eine gehörige Menge friſche ſchwarze Nieſewurz-Blätter, zerſchneidet und ſtoſſet ſie klein, deſtilliret ohne einigen Zuſatz ein Waſſer im Dampfbade herüber; von dieſem abgezogenen Waſſer nehmet zwey Pfund, und gieſſet es auf zwey Pfund andere friſch zerſtoſſene und zerſchnittene ſchwarze Nieſewurz-Blätter, laſſet es ohngefehr vier Tage lang vorher mit einander weichen, hernach ziehet abermahls das Waſſer gantz und gar davon herüber, ſo daß die Blätter gäntzlich trocken werden; endlich nehmet drittehalb Pfund von dieſem deſtillirten Waſſer, gieſſet es noch einmahl auf ein Pfund friſch zerſchnittene ſchwartze Nieſewurz-Blätter, laſſet es ohngefehr zwey Tage lang mit einander weichen, hernach ſeiget und drücket es ſtarck durch, läutert oder filtriret die Durchſeigung, ſetzet drey Pfund des feinſten weiſſeſten Zuckers dazu, laſſet es ein- oder etliche mahl aufwallen, und machet nach der Kunſt einen Syrup daraus.

Syrup, (mit Nieſewurz zuſammengeſetzter laxirender Roſen.) Montani, ſiehe **Roſenſyrup, (mit Nieſewurz zuſammengeſetzter laxirender) Montani,** im XXXII Bande, p. 931.

Syrup, (Nixblumen.) ſiehe **Nixblumen-Syrup,** im XXIV Bande, p. 1043.

Syrup, (Nixblumen.) Brandenburgiſcher, *Syrupus Nymphææ*, Brandenb. Nehmet zwey Pfund weiſſe Nixblumen, gieſſet vier Pfund Nixblumen-Waſſer oder nur Brunnen-Waſſer darüber, laſſet es vier und zwantzig Stunden lang im Bade digeriren hernach drücket es ſtarck aus, das Ausgedruckte gieſſet wieder auf friſche Blumen, digeriret es, drücket es abermahls aus, und dieſes wiederholet auch zum drittenmahle. Zu demjenigen, was ihr zuletzt ausgedrucket, thut ſo viel Pfund Zucker, als es Safft geweſen iſt, und machet vermöge der Läuterung und Aufwallung nach der Kunſt einen Syrup daraus.

Syrup, (Ochſenzungen.) Brandenburgiſcher, *Syrupus Buglossæ*, Brandenb. Dieſer wird aus den Blumen, wie der Schlehenblüten-Syrup bereitet; Siehe **Syrup, (Schlehenblüten.) Brandenburgiſcher.**

Syrup, (öffnender) ſiehe **Oeffnender Syrup,** im XXV Bande, p. 569.

Syrup, (Päonien.) ſiehe **Päonienſyrup,** im XXVI Bande, p. 203.

Syrup, (Päonienroſen.) Brandenburgiſcher, *Syrupus Pæoniæ Florum*, Brandenb. Wird eben wie der Klatſchroſen-Syrup durch dreymahliges Aufgieſſen bereitet. Siehe **Syrup, (Klatſchroſen.) Brandenburgiſcher.**

Syrup, (Perlen.) ſiehe **Perlenſyrup,** im XXVII Bande, p. 501. u. ff.

Syrup, (Perlen.) des Timäus, ſiehe **Perlenſyrup, des Timäus,** im XXVII Bande, p. 502.

Syrup, (Pfauenmiſt.) Wigels, *Syrupus é Stercore Pavonis*, Witzelii.

Rec. Rad. Scorzoner. ʒiß. Fraxinellæ ʒij.
Herbæ Galegæ, Mj. Thee p. ij.
Viſci corylin.
Flor. Cheiri, ana Mj.
Granor. chermes ʒß. Ziß.
Stercoris Pavonis ʒiß.

Kochet es gelinde in gehöriger Menge Lewojenblumen-Waſſer, dann ſeiget es durch und bringet es mit Zuſetzung eines Pfund Zuckers zur gehörigen Dicke eines Syrups, der in dem böſen Weſen der Kinder vor ſehr gut befunden worden.

Syrup, (Pferſichblüten.) Augſpurger, *Syrupus de Floribus Perſicorum*, P. A. R. Nehmet ein Pfund friſche Pferſichblüten, zerſtoſſet ſie und weichet ſie zwölf Stunden lang in ein Pfund heiß Waſſer ein, hernach drücket es aus, und in der gereinigten Durchſeigung löſet eine gehörige Menge weiſſen geläuterten Zucker, welcher noch dicker als Tafelzucker gekochet worden, auf, und machet einen Syrup daraus, welcher die überflüßigen Feuchtigkeiten und die Galle abführet, die Würmer tödtet, und indem er das verſtopfte Gekröſe eröffnet, ſo führet er zugleich die wäſſerichte Feuchtigkeit durch den Stuhlgang ab.

Syrup, (Pferſichblüten.) Brandenburgiſcher, *Syrupus Florum Perſicorum*, Brandenb. Dieſer wird durch dreymahliges Aufgieſſen und Ausdrücken bereitet, gleich dem Schlehenblüten-Syrupe, davon zuſehen, **Syrup, (Schlehenblüten.) Brandenburgiſcher.**

Syrup, (Pomeranzenblüten.) Augſpurger, *Syrupus Florum Aurantiorum*, P. A. R. Nehmet ein Pfund friſche Pommeranzenblüten, gieſſet zwey Pfund recht warmes Brunnen-Waſſer darauf, laſſet es vier und zwantzig Stunden mit einander ſtehen, alsdenn werffet die Blüten weg, und gieſſet dieſes Waſſer wieder auf eben ſo viel friſche Blüten, und dieſes wiederholet auch zum dritten mahle. Alsdenn ſeiget es durch, reiniget es und machet mit gehöriger Menge recht weiſſen geläuterten Zucker, der etwas dicker als Taffelzucker iſt, nach der Kunſt einen Syrup daraus. Dieſer Syrup erfriſchet das Hertz und Haupt, überdieſes treibt er auch den Schweiß, und iſt eine Artzney wider den Gifft.

Syrup, (Pomeranzenblüten.) Zwelfers, *Syrupus Florum Aurantiorum*, Zwelferi. Nehmet anderthalb Pfund friſche Pomerantzenblüten, die noch gantz und nicht zerſtoſſen ſind, feuchtet ſie mit einer oder ein paar Unzen weiſſen Weine, oder Roſenwaſſer, oder Pomerantzenſchalenwaſſer an, und deſtilliret es im Frauenbade; Von dem zuerſt herübergehenden Waſſer hebet ſieben bis acht Unzen vor ſich auf, und das übrige fanget auch in einem beſondern Gefäſſe auf. Auf die im Boden zurückgebliebenen Blüten gieſſet von neuem zwey Pfund gemeines ſiedendes Waſſer, und kochet es gantz gelinde bis auf ein Pfund ein; das ausgedrückte und geläuterte Decoct kochet abermahls mit einem Pfunde weiſſen Zucker bis zur Dicke eines Tafelzuckers ein, und auf dieſes gieſſet ohngefehr ſieben Unzen von dem obigen über die Blüten deſtillirten wohlriechenden Waſſer, und machet durch pure Auflöſung des Zuckers einen Syrup daraus; das übergebliebene deſtillirte Waſſer aber könnt ihr hernach zugleich mit dem Syrupe in Gebrauch ziehen. Oder: Nehmet anderthalb oder zwey Pfund friſche Pomerantzenblüten, deſtilliret im Dampffbade bis zur Trockene; in ein Pfund von dieſem herüber deſtillirten wohlriechenden Waſſer hänget ohngefehr drey Unzen gantze und friſche Pomerantzenblüten, laſſet ſie zwey Tage lang in der gelindeſten Wärme darinnen weichen und zwar in einem wohl verſchloßnen Gefäſſe, daß nichts davon dampfe, alsdenn ſeiget es durch, filtriret es, und ſetzet zu einem jeden Pfunde von dieſem Naſſe oder von dieſem weſentlich gemachten Waſſer zwantzig Unzen Canarienzucker, und machet vermittelſt purer Auflöſung des Zuckers einen Syrup daraus, welcher ſo wohl am Geruche als Geſchmacke ſehr lieblich iſt. Weswegen er auch das Hertz und Gehirn ſtärcket und erfriſchet, die Lebensgeiſter ermuntert, und folglig in hitzigen, bösartigen und peſtilentialiſchen Fiebern ſehr heilſam und zuträglich iſt.

Syrup, (Pomeranzenſchalen.) Augſpurger, *Syrupus Corticum Aurantiorum*, P. A. R. Nehmet friſche und äuſſere Pomeranzenſchalen ſechs Unzen, und ein Pfund recht ſtarcken weiſſen Neccarwein, weichet es mit einander vier und zwantzig Stunden lang an einem warmen Orte in einem wohl verſchloſſenen Gefäſſe ein, hernach gieſſet den Wein ab, filtriret es, thut eine gehörige Menge geläuterten Zucker, der noch dicker, als Tafelzucker gekochet worden, dazu, und machet nach der Kunſt einen Syrup daraus, welcher den kalten Magen ſtärcket, die Verdauung befördert, die Winde zertheilet, und das Hertze erfriſchet.

Syrup, (Pomeranzenſchalen.) Brandenburgiſcher, *Syrupus Aurantiorum Corticum*, Brandenb.

Rec. Corticum Aurantiorum extimorum recentium, ℔ß.
Aquæ Naphæ, ℔j.

Digeriret es vier und zwantzig Stunden lang in einem mit einem Deckel verſehenem und wohl verſchloſſenen Kolben, damit nichts davon fliege, hernach drücket es aus u. löſet in eben dieſem verſchloßnen Kolben, worinnen der ausgedruckte Safft iſt, anderhalb Pfund Zucker auf, und machet es in gelinder Wärme zu einem Syrupe. Er ſtärcket den Magen und treibet die Blähungen.

Syrup, (Pomeranzenſchalen.) Zwelfers, *Syrupus Corticum Aurantiorum*, Zwelferi. Nehmet ein Pfund friſche und äuſſere zerſchnittene Pomerantzenſchalen, thut ſie in einen gläſernen Kolben und gieſſet anderthalb Pfund gemein Waſſer, oder, welches noch beſſer iſt, guten Wein, oder Pomeranzenblüten-Waſſer darauf; laſſet es einen oder ein paar Tage mit einander digeriren, dann ziehet ſo viel von dem geiſtreichen wohlriechenden Waſſer herüber, bis die Schalen faſt trocken geworden ſind, und verwahret es mittlerweile wohl; die in dem Kolben zurückgebliebenen Schalen kochet mit zwey oder drey Pfund gemeinen Waſſer bis auf ein Pfund ein, ſeiget es durch, und wenn es nöthig iſt, läutert es mit zwey Pfund Zucker, hernach kochet es bis zur Dicke eines Tafelzuckers ein, gieſſet eine gehörige Menge von dem obigen herüber gezogenen geiſtreichen Waſſer dazu, laſſet es ein einzig mahl aufwallen, oder nur auflöſen, und machet einen Syrup daraus. Man muß aber mercken, daß man zu einem Pfunde Pomeranzenſchalen mit allem Rechte zwey Pfund Zucker nehmen kan; denn der Syrup wird dem ohngeachtet weit kräfftiger, als wenn man ihn ſchlechtweg durch Abkochung zubereitet hat. Wolte auch jemand das obige über die Schalen deſtillirte Waſſer auf etliche Unzen friſche Pomeranzen gieſſen, und weſentlich machen, ſo würde er durch pure Digeſtion und Auszug einen noch kräfftigern Syrup erhalten.

Syrup, (Porzelkraut.) Marggravens, ſiehe **Porzelkraut-Syrup Marggravens,** im XXVIII Bande, p. 1680.

Syrup, (purgirender Ginſt.) Quercetans, *Syrupus Geniſtæ Purgans*, Quercetani.

Rec. Succ. flor. Geniſt. ℔iij. Summit. fraxini, Fol. Fumar. ana ℔j.
Fol. Hepat. nob. Ceterach. ana Mj.
Flor. Borrag. Bugloſſ. Violar. Epithymi, ana p. ij.
Sem. Fœnic. Aniſi, card. bened. ana ʒvj.
Cinamom. ʒij.

Weichet es über dem ſiedenden Frauenbade ein, denn drücket es ſtarck aus, und zu dem ausgedruckten Saffte thut folgende Sachen, nehmlich

Rec. Polyp. quern. (zerſtoſſen) ʒiß.
Pulp. Tamarind. ʒiij.
Fol. Senn. ʒiv.

Laſſet es ebenfalls über dem Feuer im Bade drey Tage lang weichen, dann drücket es ſtarck aus, und zu dem ausgedruckten miſchet zwey Pfund weiſſen Zucker, und ein Pfund einfachen Aepfelſyrup, läutert es gehörig und kochet es nach der Kunſt zu einem Syrupe, welcher in der melancholiſchen Hypochondrie gantz erſprießlich iſt.

Syrup, (purgirender Mutter.) Zacuti, *Syrupus Hyſtericus Purgans*, Zacuti.

Rec. Aquæ Borrag. ℔viij. Artemiſ. ℔iß. Sabin. ℔j. Rutæ, ℔ß. Marrubii ʒiij.

Trâncket darinnen folgende Sachen drey Tage lang ein, nehmlich:

Rec. Rhabarb. ʒiß.
Agarici.
Abſinth.
Cinamom.
Spec. diarrh. Abbat. Aromat. roſ. ana ʒß.
Ligni Aloes.
Sem. Aniſi ana ʒiij.

Laſſet es ein wenig aufwallen, dann ſeiget es durch, und gieſſet ein Pfund guten weiſſen Wein, fünff Unzen Pomeranzenblütwaſſer und vier Unzen Zimmetwaſſer hinein; ferner thut folgende Sachen dazu, nehmlich:

Rec. Herb. Eupat. Capill. ven. Artemiſ. Aſplenii, Sabin. ana Mij. Nepethæ, Pulg. ana Mj.
Succi Matricar. Mercurial. ana ℔ß.
Nuc. Moſchat.
Macis ana ʒß.
Flor. Anthos, Salv. ana pug. ij.
Paſſular. (ausgekörnet) p. iij.

Kochet alles bis zur Helfte ein, ſeiget es durch, und thut ferner folgendes dazu, nehmlich:

Rec. Syrup. de Cichor. Byzant. duor. rad. ana ʒv.
Ther. vet.
Mithrid. ana ʒß.
Sacch. q. ſ.

Machet nach der Kunſt einen gehörig dicken Syrup daraus, welcher in Verſtopffung der monatlichen Reinigung gute Dienſte thut.

Syrup, (purgirender Quitten). Nehmet rothen und geläuterten Quittenſafft, vier Pfund, thut darein:

Scammon. ppt. vel Diagryd. ʒiß.

Miſchet es wohl durch einander, und laſſet es etliche Tage ſtehen, bis ſich die Krafft aus dem Scammonien in den Safft gezogen, darnach gieſſet es durch ein Tuch fein gemählich ab, daß es nicht trübe werde, thut dazu eben ſo viel weiſſen Zucker, als der Safft ſchwer iſt, und ſiedet es zu einem rechten Syrup. Deſſen einen Löffel in einer anmuthigen und bequemen Brühe zerrieben, oder in ein wenig Wein, und nüchtern getruncken, purgieret überaus wohl, ziemlich ſtarck, doch ſanft, und ohne Schmertzen; jedoch ſollen ſchwangere Weiber ſich deſſen enthalten.

Syrup, (Quitten-) ſiehe Quittenſyrup, im XXX Bande, p. 402.

Sirup, (Quitten-) Augſpurger, *Syrupus Cydoniorum*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten ſauern Quittenſafft, und anderthalb Pfund geläuterten Zucker, machet nach der Kunſt einen Syrup daraus. Dieſer Syrup ſtärcket den geſchwächten Magen, hemmet die Ueblichkeit und das Brechen, die Nahrungswerckzeuge befeſtiget er, hilfft zur Verdauung, und verſetzet die verlohrnen Kräffte aller Eingeweyde; er ſtillet den Miltzfluß und die gallichten Bauchflüſſe oder den Leberfluß, welcher von ſcharfen Säfften entſtanden iſt; er erwecket auch Appetit zum Eſſen, verdauet die böſen, inſonderheit die gallichten, Säffte, und macht ſie geſchickt, daß ſie ſich ausſondern.

Syrup, (Quitten-) Brandenburgiſcher, *Syrupus Cydoniorum*, Brandenb. Nehmet drey Pfund ſauern Quittenſafft, der aber wohl gereiniget und geläutert worden, zwey Pfund von dem reinſten weiſſen Zucker; und kochet nach der Kunſt einen Syrup daraus. Dieſer hält gelinde an, und hat eine beſänftigende Krafft.

Syrup, (Rettig-) Fernels, *Syrupus Raphani*, Fernelii.

Rec. Rad. Raphan. ſativi, ſylv. ana ʒj. Glycyrrhiz. Saxifrag. Ruſci, Leviſtici, Eryngii, Reſtæ bovis, Petroſelin. Fœnicul. ana ʒß.
Herb. Beton. Pimp. Puleg. Urticæ, Naſturt. Epithymi, Capillor. veneris ana Mj.
Fructuum Halicacabi, Jujubar. ana par. X. Uv. paſſ. ʒvj.
Cort. Rad. Lauri (oder Cappar).
Sem. Ocymi, perſonatæ (oder Bardanæ) Petroſel. macul. Seſeli, Carvi, Dauci cretici, Milii ſolis ana ʒij.

Kochet dieſes alles in zehn Pfund Waſſer bis zu ſechs Pfunden ein, ſeiget es durch, und läutert es mit vier Pfund Zucker und zwey Pfund abgeſchäumten Honig, alsdenn kochet es bis zu einem Syrupe; zu Ende des Kochens aber rühret eine Unze zerſtoſſenen Zimmet und eine halbe Unze geriebene Muſcatennüſſe darunter, ſo bekommt ihr einen Syrup, welcher im Nierenweh und Lendenſteine gute Dienſte thut.

Syrup, (Rhabarber-) Jungkens, ſiehe **Rhabarberſyrup, Jungkens,** im XXXI Bande, p. 1054.

Syrup, (Rhabarber-) Zwelfers, ſiehe **Rhabarberſyrup, Zwelfers,** im XXXI Bande, p. 1054.

Syrup, (Rhapontic-) Augſpurger, *Syrupus de Rhapontico*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Rhaponticſafft, und zwey Pfund geläuterten Zucker, kochet es zuſammen bis zu einem Syrup ein, welcher eine eröffnende

nende und ſtärckende Krafft beſitzet, weswegen er der Leber ſehr dienlich iſt, und die Verſtopfungen der Miltz und des Gekröſes kräfftig aufſchlieſſet.

Syrup, (Roſen-) Bräuners, ſiehe **Roſen-Syrup, Bräuners,** im XXXII Bande, p. 927.

Syrup, (mit Roſen angemachter Zitronen-) Mynſichts, ſiehe **Zitronen-Syrup (mit Roſen angemachter) Mynſichts.**

Syrup, (Ruhr-) Daquins, *Syrupus ad Lienteriam*, Daquin.

Rec. Summit. abſinth. maj.
Roſar. rubr. ana Miij.
Limat. chalyb. (die ihr in ein Säcklein binden müſſet) ʒij.
Rhabarb. electi,
Cort. myrobalan. Citr. ana ʒiß.
Tartari alb. (pulveriſirt) ʒj.
Sant. rubr. (zerſtoſſen) ʒß.

Thut alles zuſammen in ein thönernes vergläſertes Gefäſſe, gieſſet Wegebreit- und rothen Roſen-Safft, von jedem zwey Pfund darauf, ſetzet es vier und zwantzig Stunden lang in heiſſe Aſche, hernach laſſet es eine Viertel Stunde bey gelindem Feuer aufbrudeln, ſeiget und drücket es durch; das durchgeſeigte Naß aber läutert mit Eyweiß und mit vier Pfund Zucker, dann kochet es nach der Kunſt zu einem Syrupe.

Syrup (Ruhr-) Deckers, ſiehe **Ruhr-Syrup, Deckers,** im XXXII Bande, p. 1666.

Syrup, (Ruhr-) Weickards, ſiehe **Ruhr-Syrup Weickards,** im XXXII Bande, p. 1666.

Syrup, (Ruhr-) Zwelfers, ſiehe **Ruhr-Syrup, Zwelfers,** im XXXII Bande, p. 1666.

Syrup, (Sadebaum-) Reuſners, ſiehe **Sadebaum-Syrup, Reuſners,** im XXXIII Bande, p. 327.

Syrup, (ſäuerlichter Citronen-) ſiehe Citronen-Syrup (ſäuerlichter) im VI Bande, p. 168.

Syrup, (Saffor-) Marggravens, *Syrupus Diacnici*, Marggravii.

Rec. Rad. Angelicæ Apii, Aſparagi, Fœnic. (friſch) Polypod. quern. ana ʒiß.
Cort. Tamar. ʒß.
Herb. Adianth. Bugloſſ. Chamædr. Chamæp. Hyſſop. Origan. Scolop. Thym. ana Mß.
Cuſcutæ,
Fructuum Alkekengi ana ʒß.
Uvar. paſſ. (ausgekörnete) ʒij.
Sem. Cnici (zerſtoſſen) ʒiyß.
Aniſi, Ammios, Dauci, Fœniculi ana ʒj.

Kochet alles in gehöriger Menge Waſſer bis auf den dritten Theil ein, ſeiget es durch, und kochet es mit zwey Pfund geläuterten Zucker bis zu einem dicken Syrupe ein. Nehmet aber ferner vier Unzen Sennesblätter ohne Stiele, anderthalbe Unze auserleſene Rhabarber, eine halbe Unze Agarickküchlein, und ein Quentgen Ingber, weichet es die Nacht hindurch an einem warmen Orte ein, dann laſſet es gantz gelinde aufbrudeln, ſeiget und drücket es durch und vermiſchet es zuletzt mit dem obigen Syrupe.

Syrup, (Saffor-) Zwelfers, *Syrupus Diacnici*, Zwelferi.

Rec. Herb. Adianth. alb. Hyſſop.
Thymi, Origan. Chamædr.
Chamæp. Scolopendr.
Bugloſſ. ana Mß.
Cuſcut.
Fruct. Halicacabi ana ʒß.
Rad. Angel. Glycyrrhiz.
Fœnic. Aſparag ana ʒj.
Polypod. quern. ʒiß.
Cort. Tamariſc. ʒß.
Sem. Carth. (klein geſtoſſen) ʒiv.
Aniſ. Fœnic. Ammios, Dauci ana ʒj.
Uv. paſſ. (ausgekörnete) ʒij.

Kochet alles mit Waſſer bis auf den dritten Theil ein, und ſeiget es durch, und in der noch warmen Durchſeigung trâncket anderthalb Unzen Sennesblätter ohne Stiele, eine halbe Unze Agarickküchlein, ſechs Quentlein auserleſene Rhabarber, und ein Quentlein Ingber ein, laſſet es die Nacht hindurch weichen, und den folgenden Tag drücket es ſtarck aus, thut ein Pfund Zucker, laxirenden Violen-Syrup, und einfachen Sauerampfer-Syrup, von jedem zwey Unzen, dazu, kochet es abermahl allmählich bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein.

Syrup (Sauerampfer-Safft-) Brandenburgiſcher, *Syrupus Acetoſæ ex Succo*, Brandenb. Nehmet friſch ausgedrückten und von dem Satze gereinigten Sauerampfer-Safft, drey Pfund, weiſſen Zucker, zwey Pfund, und laſſet es bey gehörigen Feuer zur Dicke eines Syrups einkochen.

Syrup, (Sauerampfer-Safft-) Meſuä, nach der verbeſſerten Augſpurgiſchen Apotheker-Ordnung, *Syrupus de Succo Acetoſæ*, Meſuæ P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Sauerampfer-Safft, und anderthalb Pfund geläuterten Zucker, kochet es bis zur Dicke eines Syrups ein. Dieſer Syrup iſt in gallichten Fiebern ſehr lieblich, in peſtilentialiſchen Kranckheiten aber ſehr erſprießlich; er dämpfet auch und kühlet die erhitzten Eingeweyde, und ſtärcket ſelbige.

Syrup, (ſauerer Kirſch-) Augſpurger, *Syrupus Ceraſorum Acidorum*, P. A. R. Nehmet ſechs Pfund von dem Satze gereinigten ſauern Kirſch-Safft, und drey Pfund geläuterten Zucker. Machet nach der Kunſt einen Syrup daraus. Dieſer iſt in innerlicher Hitze ſehr kräfftig, er ſtillet den Durſt, verſtärcket den Appetit zum Eſſen, und unterdrücket die Fieber-Hitze, beherrſchet die wütende Galle, dienet vor die Gelüſte der ſchwangern Weiber zu unziemenden Speiſen, und erhält die Kräffte des Hertzens. Man muß ſolche ſauere Kirſchen dazu nehmen, welche von einigen harthäutige Kirſchen, (Duracina) von andern aber Weixeln genannt werden. Dieſe müſſen recht reif ſeyn, und dann muß man erſt den Safft daraus

aus pressen. Bey Verfertigung dieses Syrups beobachtet **Zwelfer**, daß derjenige, welcher ihn bereiten will, den Safft zugleich bey der Hand habe, welcher gleichsam von freyen Stücken aus den gestossenen Kirschen und Kirschkernen herausgelauffen ist: Denn sonsten, wenn man ihn gleich in der Presse aus den frischen Kirschen ausdrückte, so würde es bey der Inspissation mit dem Zucker zu einer Gallerte werden, aber keinen hellen und schönen Syrup abgeben.

Syrup, (sauerer Kirsch-) Brandenburgischer, *Syrupus Cerasorum Acidorum*, Brandenb. Nehmet sauern Kirsch-Safft, der aber von dem Satze gereiniget worden, fünff Pfund recht weissen Zucker drey Pfund; kochet es mit einander bey einem mäßigen Feuer ein, bis zur gehörigen Dicke eines Syrups.

Syrup, (sauerer Kirsch-) Zwelfers, *Syrupus Cerasorum Acidorum*, Zwelferi. Nehmet eine gnugsame Menge sauere Kirschen, zerquetschet sie in einem steinernen Mörsel, und zerstosset alle Kerne. Zu diesen thut noch mehrere zerstossene und vorher besonders aufgehobene Kirschkerne, damit die Masse einen desto stärckern Geruch überkomme, massen dieser nicht von dem Safte, sondern gantz allein von den Kerne herrührt; Nachdem es nun einige Zeit geweichet hat, so drücket den Safft aus, und nehmet von diesem gereinigten und wohlrüchenden Saffte sechs Pfund, und von dem weissesten Zucker vier Pfund, kocher es in einem irrdenen Gefässe fast bis zur Dicke eines Muses oder Roobs ein, welches nehmlich viel dicker als ein ordentlicher Syrup ist, und damit es einen desto stärckern Geruch und lieblichern Geschmack bekomme, so thut von der folgenden Essentz, so viel dazu, als zur gehörigen Dicke eines Syrups erforderlich ist, und machet ohne einige Kochung einen Syrup daraus. Die Essentz aber ist folgende. Nehmlich:

Rec. Nucleorum Cerasorum
Persicorum, ana ℥ij.
Cinnamomi acuti ℥iß.
Caryophyllorum. ʒß.

Wenn ihr dieses klein gestossen habt, so giesset anderthalb Pfund vor sich destillirtes Kirsch-Wasser darauf, lasset es einen Tag digeriren, dann ziehet es auf dem Sande bis zur Trockene über den Helm; giesset dieses anjetzo abgezogne Wasser in gehöriger Menge auf den obenerwehnten Syrup, so erhaltet ihr einen der lieblichsten Syrupe, der so wohl am Geschmacke, Geruche, als auch hertzstärckenden Tugenden gantz unvergleichlich ist; weswegen man ihn in dreytägigen, brennenden, anhaltenden, abwechselnden Fiebern auch in Ungarischen Kranckheiten, wo besonders das Haupt leidet, mit dem gröstem Nutzen gebrauchen kan, wenn man ihn entweder vor sich, oder in Julepen den Patienten einnehmen läst. Begehret aber jemand eben einen solchen Syrup, um damit einen lieblichen Kirsch-Wein alsbald zubereiten, und zwar zu allen Jahres-Zeiten, so mache man ihn auf folgende Art: Nehmlich giesset auf den obigen Dicken gleichsam zu einer Gallerte eingekochten Syrup, an statt der oben beschriebenen wässerigten Essentz, folgende wohlriechende und geistreiche Essentz, die den Magen und das Gehirn gantz vortrefflich stärcket. Nehmlich:

Rec. Vini Malvatici lb j.
Spiritus Vini rectificati ℥vj.
Cerasorum ardentis ℥iij.

Mischet es untereinander und thut folgende wohl zerstossene und zerquetschte Sachen hinein, nehmlich:

Rec. Nucleorum Cerasorum ℥iv.
Persicorum ℥v.
Cinnamomi acuti ℥ij.
Caryophillor. ℥j.

Lasset es zwey Tage lang weichen, dann ziehet ohngefehr zwölf bis dreyzehn Unzen über einen gläsernen Helm (damit nehmlich die zurückgebliebenen Species noch etwas feuchte bleiben, und das ekelhaffte Phlegma welches zuletzt bey der Destillation des Weines überzugehen pflegt, zurücke bleibe. In den Schnabel des Helms aber thut eine halbe Unze Zimmet, zwey Quentlein Würtznägelein, eine halbe Unze zerstossene Kirschkerne, und über dieses, wenn es gefällig ist, einen Scrupel grauen Amber, und einen halben Scrupel von dem besten Orientalischen Bisam. Dieses alles kan man auch in ein Säcklein binden, und einige Zeit in das herüber gegangne Naß hängen, damit die Kräffte desto besser ausgezogen werden. Endlich vermische man diese kräfftige Essentz zu dem obigen dicken Syrupe in gehöriger Menge, so wird sie ihn sehr lieblich und stärckend machen; will man demnach einen dergleichen lieblich schmeckenden und wohlriechenden Kirsch-Wein haben, so vermische man diesen Syrup mit dem Weine, den man zum trincken aufsetzt.

Syrup, (sauerer Kirsch-) mit Näglein-blumen, Brandenburgischer, *Syrupus Cerasorum Acidorum cum Floribus Tunicæ*, Brandenburg.

Rec. Succi Cerasorum acidorum maturorum (so gehörig abgeschäumet) lb. xj.
Florum Borraginis, Buglossi, ana lbß.

Wenn dieses alles wohl untereinander gemischet, so giesset es auf zwey Unzen rothe gefüllte Näglein-Blumen, lasset es ein Paar Tage in der Infusion stehen, hernach seiget es durch, drücket es gelinde aus, thut wieder neue Blumen darein, und dieses wiederholet wenigstens drey mahl, sodann thut sechs Pfund geläuterten Zucker dazu, und machet nach der Kunst einen Syrup daraus. Zu Ende des Kochens

Rec. Pulveris Xyloaloës,
Santali citrini, ana ℥ij.
Cinnamomi electi & acuti, ℥iij.

Dieses

Dieses bindet in ein dünnes Säcklein, und hänget es hinein, so wird der Syrup einen gewürtzten Geschmack überkommen.

Syrup, (Sauerklee) nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker Ordnung, siehe **Sauerkleesyrup nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung,** im XXXIV Bande, p. 318.

Syrup, (Sauerklee-) Brandenburgischer, *Syrupus Acetosellæ*, Brandenb. Dieser wird ebenfalls aus dem Sauerkleesaffte bereitet, wie der Sauerampffersafft-Syrup; Siehe **Syrup, (Sauerampffer-Safft-) Brandenburgischer.** Sonst hat dieser Syrup eine angenehme Säure, und wird deswegen als ein kühlendes Mittel in allen hitzigen Fiebern mit Nutzen gegeben; er schläget auch die Galle nieder und befördert den Urin.

Syrup, (Sauerklee-) Zwelfers, siehe **Sauerkleesyrup,** im XXXIV Bande, p. 318.

Syrup, (sauersüsser Granaten-) Augspurger, *Syrupus Granatorum Acidodulcium*, P. A. R. Dieser wird auf eben die Art zubereitet, wie der süsse Granatensyrup zu verfertigen gelehret worden. Er kühlet und befeuchtet, hält das gallichte Erbrechen an, und man kan sich in Gallen-Fiebern viele Hülffe davon versprechen. **Zwelfer** erinnert bey Verfertigung des Granatensyrups die Apothecker, daß sie nicht von einem jeden ihnen vorkommenden Kauffmanne den Granatensafft zusammen kauffen, auch sich nicht selbigen aus Italien kommen lassen solten: Denn dieser sey gemeiniglich eckelhafft, unangenehm und mit vielen Unreinigkeiten beflecket, massen er daselbst aus allerhand verlegenen und verfaulten Granat-Aepffeln ausgepresset würde. Sondern die Apothecker sollen vielmehr denselben selbst aus frischen Granataepffeln ausdrucken, und daraus die beschriebenen Syrupe machen.

Syrup, (Scabiosen-) Augspurger, siehe **Scabiosensyrup, Augspurger,** im XXXIV Bande, p. 484.

Syrup, (Scharbocks-) Augspurger, siehe **Scharbocksyrup, Augspurger,** im XXXIV Bande, p. 915.

Syrup, (Scharbocks-) Daqvins, siehe **Scharbocksyrup, Daqvins,** im XXXIV Bande, p. 915.

Syrup, (Scharbocks-) Forests, siehe **Scharbocksyrup, Forests,** im XXXIV Bande, p. 915.

Syrup, (Scharbocks-) P. H. D. Th. Hofm. siehe **Scharbocksyrup, P. H. D. Th. Hofm.** im XXXIV Bande, p. 916.

Syrup, (Scharbocks-) Mynsichts, siehe **Scharbocksyrup, Mynsichts,** im XXXIV Bande, p. 915.

Syrup, (Scharbocks-) Timäi, siehe **Scharbocksyrup, Timäi,** im XXXIV Bande, p. 916. u. f.

Syrup, (Scharbocks-) Zwelfers, siehe **Scharbocksyrup, Zwelfers,** im XXXIV Bande, p. 917.

Syrup, (Schildkröten-) D. R. aus dem Th. Hofm. *Syrupus de Testudinibus*, D. R. ex Th. Hofm. Nehmet zehn lebendige Schildkröten, waschet sie mit siedendem Wasser ab, kochet sie so lange, bis die äusserste Schaale davon abgesondert, werffet diese weg und saubert das Fleisch von der anhängenden Unreinigkeit, hernach stosset sie im Mörsel und thut folgende Sachen dazu, nehmlich:

Rec. Succi Liqvirit. Tragacanth.
Sem. pav. alb. Lactucæ, Portulac. Bombac. Qvatuor seminum majorum. Cydoniorum ana ℥vj.
Passular. minor ʒv.
Sebesten.
Jujubarum,
Berberum ana ℥ß.
Flor. qvatuor Cordial.
Adianth. ana Mij.

Kochet alles in gehöriger Menge Wasser bis zum dritten Theile ein, und machet mit drey Pfund Zucker einen Syrup daraus.

Syrup, (Schlafkräutlein-) Lemery, siehe **Schlafkräutleinsyrup, Lemery,** im XXXIV Bande, p. 1715.

Syrup, (Schlafkräutlein-) Londoner, siehe **Schlafkräutleinsyrup, Londoner,** im XXXIV Bande, p. 1716.

Syrup, (Schlehen-) Augspurger, *Syrupus Prunorum silvestrium*, P. A. R. Nehmet drey Pfund gereinigten Schlehensafft, und zwey Pfund geläuterten Zucker, machet durch Kochung einen Syrup daraus, welcher eine austrocknende, zusammenziehende und verdickende Krafft besitzet; weswegen er in Bauch- und Blutflüssen vor sehr heilsam gehalten wird.

Syrup, (Schlehenblüten-) siehe **Schlehenblüten-Syrup,** im XXXV Bande, p. 22.

Syrup, (Schlehenblüten-) Brandenburgischer, *Syrupus Florum Acaciæ*, Brandenb.

Rec. Flor. Acaciæ vulg. ℔ij

Giesset vier Pfund warmes Wasser darüber und laßt es eine Nacht stehen. Denn giesset das Wasser von den Blüten und drücket diese gelinde aus, das Wasser aber giesset wieder auf zwey Pfund frische Blüten, digeriret abermahls wie vorher, denn giesset das Wasser auch ab, und wiederholet diese Arbeit zum drittenmahle; Endlich thut zu dem dreymahl abgegossenem und gelinde ausgedrucktem Wasser, vier Pfund schönen weissen Zucker, und machet, nach gehöriger und künstlicher Läuterung, einen Syrup von gehöriger Dicke. Er öffnet den Leib, und wird den Kindern zu einer Unze auf einmahl zum Laxiren verordnet.

Syrup, (Schlehenblüten-) Zwelfers, siehe **Schlehenblüten Syrup, Zwelfers,** im XXXV Bande, p. 22.

Syrup, (Schleim-) Londoner, siehe **Schleimsyrup, Londoner,** im XXXV Bande, p. 41.

Syrup, (Schnee-) Zacuto, *Syrupus de Nive*, Zacuti.

Rec. Nivis ℔iij.
Seri lact. capr. ℔ij.
Succi omphacii, ℥v. Acetosæ ℥iv.

Lasset alles so lange aufbrudeln, bis die Säffte davon abgedampffet sind, hernach träncket folgende Sachen darein, nehmlich:

Rec. Rosar. rubr. ℥iij.
Fol. Portulac. Lact. ana Mij.
Nymph. Miß.
Flor. Nymph. ℥iij.
Sem. Lactuc. Plantag. Portulac. ana ʒiij.
Conserv. Borrag. Violar. Bugloss. Acetos. ana ʒij.
Hordei (zerqvetscht) ℥j.
Tamarind. ʒß.
Rad. Endiv. Bugloss. ana ℥j.
Sem. qvatuor frigidor. maj. a. ʒß. min. a. ʒj.
Flor. Cordialium ʒj.

Kochet alles bis auf anderthalb Pfund ein, seiget es durch, und zu dem Durchgeseigten thut drey Unzen Endiviensyrup, zwey Unzen Granatensyrup und drittehalbe Unze Johannisbeersyrup, lasset es noch etliche mahl aufbrudeln, dann machet mit Zusetzung einer gehörigen Menge Zucker einen Syrup daraus, welchen ihr in Entzündung des Rückens mit Nutzen verordnen könnet.

Syrup, (schwarzer) siehe Ἅλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1495.

Syrup, (Seeblumen.) siehe **Nixblumensyrup**, im XXIV Bande, p. 1043.

Syrup, (Sennesblätter.) **Zwelfers**, *Syrupus de Foliis Sennæ*, Zwelferi.

Rec. Folior. Senn. ʃ. ſt. ʒviij. oder **X.**
Tartari veneti (des weissesten) ℥j.
Olei tartari per del. ʒij.

Wenn ihr die Sennesblätter klein zerschnitten habet, so mischet sie zu dem Weinsteine, und giesset drey Pfund siedendes Wasser darauf, lasset es ohngefehr zwey Tage lang an einem warmen Orte mit einander weichen, seiget und drücket es denn starck durch, und die wohlgeläuterte Durchseigung hebet unterdessen auf; nehmet aber ferner die von der Eintränckung und Durchseigung zurückgebliebenen Sennesblätter, kochet sie etliche mahl und zwar so lange mit einer gehörigen Menge gemein Wasser ab, bis ihr alle purgirende Krafft darausgezogen habt. Dann giesset alle Durchseigungen zusammen, läutert sie gehörig, und lasset sie bis auf ein halb Pfund oder nur bis auf neun Unzen in einem irrdenen Gefässe gelinde abdampffen, und hernach thut die oben aufbehaltene Essenz und vier Pfund weissen Canarienzucker dazu, lasset es ein eintzigmahl aufbrudeln, und machet einen Syrup daraus, welchen ihr endlich mit einer Unze Zimmet-Oel-Zucker anwürzen könnet. Dieser Syrup ist in allen Kranckheiten, wo man nur zu purgiren vor nöthig erachtet, ein sehr bewährtes Mittel. Er führet den dicken Schleim, die Galle und die schwarze Galle ab; wenn man ihn von einer bis zwey Unzen auf einmahl gebrauchen lässet.

Syrup, (Stahl) siehe **Stahltinctur mit Weinsteine, Lemery**, im XXXIX Bande, p. 998. u. f.

Syrup, (Stöchas-) **Brandenburgischer**, siehe **Stöchassyrup, Brandenburgischer**, im XL Bande, p. 271.

Syrup, (Stöchas-) **Fernels, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung**, siehe **Stöchassyrup, Fernels, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung**, im XL Bande, p. 271.

Syrup, (Stöchas-) **Nürnberger**, siehe **Stöchassyrup, Nürnberger**, im XL Bande, p. 272.

Syrup, (stopfender) **Mynsichts**, siehe **Stopfender Syrup, Mynsichts**, im XL Bande, p. 411.

Syrup, (süsser **Granaten-**) **Augspurger**, siehe **Süsser Granatensyrup**, Augspurger.

Syrup, (Süßholz-) **Brandenburgischer**, siehe **Süßholzsyrup, Brandenburgischer.**

Syrup, (Süßholz-) **Mesuä**, Augspurger, siehe **Süßholzsyrup, Mesuä**, Augspurger.

Syrup, (Süßholz-) **Utrechter**, siehe **Syrup, (Zuflattich- oder Süßholz-)** Utrechter.

Syrup, (Tabacks-) siehe Nicotiansyrup, im XXIV Bande, p. 682.

Syrup, (Tabacks-) **Brandenburgischer**, siehe **Tabackssyrup, Brandenburgischer.**

Syrup, (temperirter Haupt-) Zwelfers, *Syrupus Cephalicus Temperatus*, Zwelferi.

Rec. Aqvarum Lilior. convall. (das ohne Zusatz mit schlechten Wasser im Dampfbade destilliret worden) Ibj. Cerasorum (das gleichfalls ohne Zusatz destilliret worden) ℥vj. Florum Cheiri, Paralyseos, (diese aber müssen auch ohne Zusatz destilliret worden seyn), ana ℥iij.

Diese Wasser mischet untereinander, und thut hernach folgendes hinein:

Rec. Rad. recent. Pœoniæ, ℥j.
Herbæ recent. Betonicæ (so in der Blüte ist) ℥vj. Rorismarini ℥ij.
Florum recent. Pœoniæ, Cheiri, Paralyseos, Tunicæ, Tiliæ, Rosarum pallidarum ana ℥iij.
Nucum moschatarum ʒß.

Lasset es einige Zeit darinnen weichen, und wenn ihr alles zusammen gebracht, so destilliret im Dampfbade alle Feuchtigkeit herüber. Endlich thut zu zwey Pfunden von diesem destillirten wohlriechenden Wasser folgende klein zerschnittene Species:

Rec. Doronici veri ℥vj.
Pœoniæ recent. ʒß.
Herb. recent. Betonic. ℥ij. Rorismarini floreſcent.
Florum recent. Cheiri, Pœoniæ, Tunicæ, Tiliæ, Rosarum rubr. ana ℥iß.
Ligni Aloes ponderosi ʒij.
Nuc Moschat. ʒß.

Lasset es ein oder zwey Tage in der Digestion stehen, seiget es mit gelinder Auspressung durch; den durchgedrückten Saft läutert durch das Filtrirpapier, und hebet ihn unterdessen

dessen auf. Die ausgedrückten Species aber kochet in gehöriger Menge gemein Wasser bis auf zwey Pfund ein; in diesem durchgeseigten und mit Eyweiß gehörig geläuterten Decocte löset viertehalb Pfund weissen Canarien-Zucker auf, und kochet es so lange, bis fast das gantze Naß davon abgedampffet ist; zu diesem abgedampfften Naß giesset zwey Pfund von dem obigen wesentlich gemachten Wasser, lasset es ein eintziges mahl aufbrudeln, und machet einen Syrup daraus, den ihr in Kopff- und Gehirn-Kranckheiten, zum Exempel, in der fallenden Sucht, im Schwindel, in der Hemicranie, in Kopff-Schmertzen mit grossen Nutzen gebrauchen könnt, wenn ihr ihn in gehörigen destillirten Wassern zu einer halben bis anderthalber Unze einnehmen lasset.

Syrup, (Terpentin-) **Donzells**, siehe **Terpentin-Syrup, Donzels.**

Syrup, (Thymseiden-) **Lemery**, siehe **Thymseiden-Syrup, Lemery.**

Syrup, (Traubenkraut-) **Fischers**, siehe **Traubenkraut-Syrup, Fischers.**

Syrup, (Traubenkraut-) **Marggravens**, siehe **Traubenkraut-Syrup, Marggravens.**

Syrup, (Trockner **Rosen-**) nach der **verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung**, siehe **Rosen-Syrup (Trockner)** nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXII Bande, p. 931.

Syrup, (**Violen-**) **Zwelfers**, siehe **Violen-Syrup, Zwelfers.**

Syrup, (**Violen-**) **aus dem Saffte der Blumen, Augspurger**, siehe **Violen-Syrup aus dem Saffte der Blumen**, Augspurger.

Syrup, (**unreifer Traubensafft-**) **Brandenburgischer**, siehe **Unreiner Traubensafft-Syrup, Brandenburgischer.**

Syrup, (**unreifer Traubensafft-**) **Mesuä, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung**, siehe **Unreifer Traubensafft-Syrup, Mesuä**, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung.

Syrup, (**Wallwurz-**) **Burnets**, siehe **Wallwurz-Syrup, Burnets.**

Syrup, (**Wallwurz-**) **Fernels, Augspurger**, siehe **Wallwurz-Syrup, Fernels, Augspurger.**

Syrup, (**Wallwurz-**) **Fernels**, nach der **Brandenburgischen Vorschrifft**, siehe **Wallwurz-Syrup, Fernels, nach der Brandenburgischen Vorschrifft.**

Syrup, (**Wasserabführender**) **Daquins**, siehe **Wasserabführender Syrup, Daquins.**

Syrup, (**Wasserabführender**) **Mynsichts**, siehe **Wasserabführender Syrup, Mynsichts.**

Syrup, (**Wasserabführender**) **Zwelfers**, siehe **Wasserabführender Syrup, Zwelfers.**

Syrup, (**Wasserdosten-**) **Zwelfers**, siehe **Wasserdosten-Syrup, Zwelfers.**

Syrup, (**Wegebreitsafft-**) **Augspurger**, siehe **Wegebreitsafft-Syrup, Augspurger.**

Syrup, (**weisser**) siehe Ἅλς Ἰνδικος, im I. Bande, p. 1495.

Syrup, (**weisser Andorn-**) **Mesuä, Augspurger**, siehe **Weisser Andorn-Syrup, Mesuä, Augspurger.**

Syrup, (**weisser Mohn-**) **Brandenburgischer**, *Syrupus Papaveris Albi*, Brandenb. Nehmet anderthalb Pfund frische weisse Mohnköpffe mit dem Saamen, kochet sie in sieben Pfund recht reinen Regenwasser bis auf zwey Pfund ein; Seiget es durch und drucket es aus, alsdenn thut anderthalb Pfund weissen Zucker dazu, kochet und läutert es mit einander nach der Kunst, und bringet es zur gehörigen Dicke eines Syrups.

Syrup, (**Wermuth-**) **Augspurger**, siehe **Wermuth-Syrup, Augspurger.**

Syrup, (**Wermuth-**) **Pariser**, siehe **Wermuth-Syrup, Pariser.**

Syrup, (**Wermuth-**) **Zwelfers**, siehe **Wermuth-Syrup, Zwelfers.**

Syrup, (**wesentlichgemachter Zitronen-**) **Brandenburgischer**, siehe **Zitronen-Syrup, (wesentlichgemachter)** Brandenburgischer.

Syrup, (**Wund-**) siehe **Wund-Syrup.**

Syrup, (**Wund-**) **Zwelfers**, siehe **Syrup, (Lungensuchts- und Wund-)** Zwelfers.

Syrup, (**Zibeben-**) **Augspurger**, siehe **Zibeben-Syrup, Augspurger.**

Syrup, (**Zimmet-**) nach der **alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung**, siehe **Zimmet-Syrup**, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung.

Syrup, (**Zimmet-**) nach der **verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung**, siehe **Zimmet-Syrup**, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung.

Syrup, (**Zimmet-**) **Brandenburgischer**, siehe **Zimmet-Syrup, Brandenburgischer.**

Syrup, (**Zimmet-**) **le Morts**, siehe **Zimmet-Syrup, le Morts.**

Syrup, (**Zimmet-**) **Zwelfers**, siehe **Zimmet-Syrup, Zwelfers.**

Syrup, (**Zitronen-**) **Brandenburgischer**, siehe **Zitronen-Syrup, Brandenburgischer.**

Syrup, (**Zitronensäuere-**) **Brandenburgischer**, siehe **Zitronensäuere-Syrup, Brandenburgischer.**

Syrup, (**Zitronenschalen-**) **Brandenburgischer**, siehe **Zitronenschalen-Syrup, Brandenburgischer.**

Syrup, (**Zucker-**) siehe Ἅλς Ἰνδικος, im I. Bande, p. 1495.

Syrup, (**zusammengesetzter Betonien-**) **Augspurger**, *Syrupus de Betonica Compositus*, P. A. V.

Rec. Betonicæ, Mij.

Majoranæ, Miß.
Thymi,
Hyssopi, ana Mj.
Violariæ,
Stœchados,
Salviæ, ana Mß.
Sem. Fœniculi, Anisi, Ammeos, ana ʒß.
Rad. Poeoniæ, Polypodii, Fœniculi, ana ʒv.

Kochet alles in sechs Pfund Wasser bis zur Helffte ein, seiget es durch, und thut zwey Pfund Betoniensafft und drey Pfund Zucker dazu, und machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher eben die Kräffte besitzet, so der einfache Betonien-Syrup hat.

Syrup, (zusammengesetzter Betonien- oder erwärmender Haupt-) Zwelfers, *Syrupis de Betonica Compositus seu Cephalicus Calidus*, Zwelferi.

Rec. Rad. Cyperi rotund. Pœoniæ (frisch) ana ʒj.
Herbæ recentis Betonicæ (so in der Blüte ist) ʒiv. Salviæ ʒij. Majoranæ, Rorismarini, Thymi, ana ʒiß.
Florum recent. Lavendul. ʒj. Pœoniæ, ʒiij. Cheiri, Paralyseos, Tunicæ, Rosarum, ana ʒiß.
Cardamomi,
Cubebarum, ana ʒß.
Nucum Moschatarum,
Cinnamomi optimi,
Sem. Anisi, Fœniculi, ana ʒj.

Sammelt alles nach einander und zur gehörigen Zeit ein; einige Species davon zerschneidet und zerstosset, andere aber, z. E. die Levcojen, Himmelschlüssel und Poenonienblumen, nehmet gantz dazu; giesset auf dieses alles vier oder fünff Pfund guten weissen Wein oder Malvasier-Wein, lasset es so lange weichen, bis sich alles vereiniget hat, hernach ziehet es bis zur Helffte oder drittehalb Pfund ab; in dieses wohlriechende, geistreiche Wasser thut folgendes:

Rec. Rad. Doronici veri ʒvj. Pœoniæ recenti ʒß.
Herbæ recent. Betonic. (so in der Blüte ist) ʒiß. Rorismarini (so gleichfals blüht),
Florum recentium cheiri, ana ʒj. Salviæ ʒii. Tunicæ ʒj.
Ligni Aloes ponderosi,
Nucum Moschatarum,
Cardamomi minoris,
Cubebarum, ana ʒii).
Cinnamomi ʒß.

Wenn ihr es an einem warmen Orte in einem wohl vermachten Glase gehörig ausgezogen habt, so sondert das geistreiche Naß von den eingetränckten Species vermittelst der Durchseigung und Ausdrückung ab, und läutert es gehörig durch das Filtrir-Papier; das Geläuterte hebet unterdessen auf, und nehmet ferner die von der vorigen Eintränckung und Ausdrückung rückständigen Species, kochet sie in gehöriger Menge Wasser bis zu zwey Pfunden ein; das Abgekochte seiget durch, und läutert es gehörig mit Eyweiß, dann thut viertehalb Pfund weissen Canarien-Zucker hinein, lasset es bis zur Dicke eines Tafelzuckers einkochen, und giesset endlich eine gehörige Menge (ohngefehr zwey Pfund) von dem oben aufbehaltenen geistreichen und wesentlich gemachten Wasser darauf, lasset jenes darinnen auflösen, oder lasset es nur ein einzig mahl aufbrudeln, so erhaltet ihr den vortreflichsten Syrup, der in kalten Haupt- und Gehirn-Kranckheiten sehr zuträglich und heilsam ist. Deswegen thut er in Schlagflüssen, in der fallenden Sucht, in Fluß- und Schlafzufällen gantz unvergleichliche Dienste, wenn man ihn im destillirten Haupstärckenden Wassern, oder in Weine, oder in einem andern angenehmen Nasse zu einer bis anderthalber Unze gebrauchen läst.

Syrup, (zusammengesetzter Beyfuß-) Brandenburgischer, *Syrupus de Artemisia Compositus*, Brandenb.

Rec. Artemisiæ, Mij.
Betonicæ,
Buglossi,
Calaminthæ,
Chamædryos,
Centaurii Minoris,
Dictamni Cretiti,
Hyperici cum floribus,
Ivæ Arththeticæ,
Majoranæ,
Matricariæ, cum floribus,
Melissophylli,
Origani,
Persicariæ,
Pulegii,
Rutæ,
Sabinæ, ana Mß.
Radicum Apii, Asparagi, Calami Aromatici, Cyperi, Enulæ, Fœniculi, Iridis, Petroselini, Pimpinellæ, Rubiæ, Ruscі, ana ʒß.
Baccarum Juniperi,
Seminis Anisi, Apii, Nigellæ, Petroselini,
Cardamomi,
Cassiæ lignea,
Costi amari,
Macis, ana ʒij.

Nachdem alles pulverisiret, so giesset fünff Pfund rein Wasser drauf, lasset es Tag und Nacht in der gelindesten Wärme digeriren, und zwar in einem kleinen zugestopfften Kolben; alsdenn nehmet den Stöpsel weg, und leget einen Helm vor, vermachet die Fugen und ziehet ohngefehr ein halb Pfund geistreiches Wasser herüber, das Rückständige kochet bey etwas starcken Feuer bis zum dritten Theile ein; alsdenn drucket es aus, läutert es mit Eyweiß, und thut zwey Pfund weissen Zucker dazu, kochet es bis zur Dicke des Tafel-Zuckers ein, und giesset das vorhin abgezogne geistreiche Wasser wieder drauf, endlich lasset es ein- oder zweymahl aufwallen, daß es die gehörige Dicke überkomme. Dieser Syrup ist ein Muttermittel, er befördert die Monats-Zeit, und die Geburts-Reinigung.

Syrup,

Syrup, (zusammengesetzter Engelsüß) Nürnberger, *Syrupus de Polypodio Compositus, Pharm. Nor.*

Rec. Rad. Polypod. (ausgelesene) ʒiii. Cichor. ʒii. Bugloss. ʒiß. Liquirit. (frisch geraspelte) ʒrd. illyric. Lapathi acuti.
Cort. Citr. (frisch abgetrocknete) ana ʒi.
Herb. Fumar. Cuscut. Ceterach. Linguæ cerv. Betonic. Acetosell. Trifol. aurei, Sonchi levis, Capillor. vener. Endiviæ, Jaceæ (mit den Blumen, sonst die Dreyfaltigkeits-Blume genannt) ana Mii.
Passular. min. ʒiv.
Pulp. tamarindor. ʒii.

Wenn ihr alles klein zerschnitten und zerstossen habet, so träncket es in gehöriger Menge Ziegenmilchmolcken ein, dann kochet es bis auf zwey Drittheil ein; hernach

Rec. Fol. Senn. Alex. ſ. ſt. ʒiv.
Rad. Polypod. qvern. (gereiniget)
Turbethi (ausgelesen) ana ʒiß.
Rhabarb. (der feinsten)
Agaric. (recht weissen)
Hellebor. nigr. (zubereitet) ana ʒvi.
Epithymi (ausgelesen)
Sem. Anisi, Foenicul. ana ʒß. Urticæ ʒii.

Wenn ihr dieses alles zerstossen habet, so giesset die Ziegenmilchmolcken darauf, und kochet es in einem wohl verdeckten Gefässe ab, seiget es durch, und vermischet es mit der obigen Abkochung; Endlich läutert es, aber ohne Eyweiß, sondern nur durch das Stehen, giesset es ab, setzet drey Pfund weissen Zucker darzu, und kochet es bey gelinden Feuer bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein; zuletzt giesset anderthalbe Untze Zimmetwasser hinein, damit er einen lieblichen Geschmack überkomme.

Syrup, (zusammengesetzter Erdrauch-) Marckgravens, *Syrupus Fumariæ Compositus*, Marggravii.

Rec. Polyp. querc. ʒii.
Herb. Absinth. rom. Cuscut.
Endiviæ, Scolopend.
Lupul. ana Mj.
Epithymi ʒiß.

Kochet alles in Wasser bis zur Helfte ein, seiget es durch, und dann thut darzu anderthalb Pfund Erdrauchsaft; Borragensaft, Ochsenzungensaft, von jedem ein halb Pfund, und vier Pfund weissen Zucker; machet einen Syrup daraus.

Syrup, (zusammengesetzter Frauenhaar-) Augspurger, *Syrupus de Capillis Veneris Compositus*, P. A. V.

Rec. Capillorum veneris ʒv.
Glycyrrhizæ ʒii.
Asspleni oder Ceterach Mj.

Weichet es vier und zwantzig Stunden in sechs Pfund Wasser ein, dann kochet es bis zur Helfte ab, seiget es durch, thut geläuterten Zucker, Penid und Frauenhaarwasser, von jedem acht Untzen dazu, und machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher die Blutgefässe gelinde reiniget, die Verstopfungen öfnett, ingleichen den Schleim und Grieß aus den Nieren und der Harnblase abführet. Zu welchem Ende auch **Dodonäus** überdieses noch Mäusedornwurtzel, und Spargelwurtzel, von jeder eine Untze, und zwey Quintlein Pappel-Saamen dazu zu setzen verordnet. Heute zu Tage aber vertritt Fernels Frauenhaarsyrup dessen Stelle.

Syrup, (zusammengesetzter Frauenhaar-) Brandenburgischer, *Syrupus Capillorum Veneris Compositus*, Brandenb.

Rec. Capillorum Veneris ʒv.
Lingvæ cervinæ, Mj.
Malvæ Mß.
Radicum Asparagi, ʒj. Glycirhizæ ʒji.

Weichet dieses in drey Pfund Brunnenwasser, und lasset es eine Nacht hindurch an einem warmen Orte digeriren. Den Morgen darauf kochet es bis zur Helfte ein. Das Zurückgebliebene drucket aus, und läutert es nach der Kunst, alsdenn thut anderthalb Pfund reinen weissen Zucker darzu, und bringet es durch Kochen zur gehörigen Dicke eines Syrups.

Syrup, (zusammengesetzter Frauenhaar-) Fernels, *Syrupus Capillorum Veneris Compositus*, Fernelli.

Rec. Capillorum vener. (oder Adianthi)
Polytrychii,
Rutæ murar.
Scolopendr. ana Mj.
Saxifrag.
Beton.
Pimpinell. ana Mß.

Lasset es in sechs Pfund Wasser vier und zwantzig Stunden lang weichen, dann kochet es auf zwey Drittel ein, und in der gelinde ausgedruckten Durchseigung löset drey Pfund und drey Untzen Zucker auf, kochet es zur gehörigen Dicke eines Syrups ein, welcher sodann in Brustbeschwerungen dienlich ist.

Syrup, (zusammengesetzter Hollunder-) Londoner, *Syrupus Sambucinus Compositus*, Ph. Londin.

Rec. Baccar. sambuc. (reiffe und ohne Stiele) ℔ii.
Passular. minor. (gereiniget) ℔j.
Flor. Borrag. Buglos. Violar. Rosar. rubr. ana ʒj.
Vini claret. ℔ij.

Kochet es bis zu einem dicklichen Brey ein, seiget es durch, thut zu dem Durchgeseigten eine gehörige Menge Zucker, und machet nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup, (zusammengesetzter Katzenpfötlein-) Lemery, *Sirupus de Pilosella Compositus*, Lemery.

Rec. Herb. Pilosell. Miii.
Rad. Alchimill. ʒiß. Consol. Maj. Rubiæ, Dict. alb.
Tormentill. Bistort. a ʒj
Herb. Pyrolæ, Caudæ eqv.
Heder. terrestr. Plantag.
Ophiogloss. Fragar.
Hyper. (mit den Blüthen)
Virgæ aureæ, Agrimon. Betonicæ, Pimpinell. Cariophyllat. Qvinquefol. maj. Caul. tub.
Flor. Balaust. Rosar. rub. ana Mj.

Kochet alles bey gelindem Feuer in sechs Pfund Wegebreitwasser bis zur Helfte ein, hernach seiget

het und drücket es starck aus, das Durchgeseigte läutert, und thut Eibischwurtzel, Flöhkrautsaamen und Quittensaamen, nachdem ihr jedes vor sich in Erdbeer und Betonienwasser ausgezogen habt, von jedem Wasser drey Unzen darzu, und kochet alles mit zwey Pfund weissen Zucker bis zur Dicke eines Honigs ein, und machet einen Syrup daraus.

Syrup, (zusammengesetzter Katzenförlein-) Schröders, *Syrupus de Pede Cati Compositus*, Schroederi.

Rec. Dactylor. (gereiniget)
Jujubar.
Sebesten.
Ficuum (frische)
Passular major. (ausgekörnet) ana ℥iv.
Ungulæ caballin c. toto.
Pulmonar. maculos. (mit den Blüthen) ā Mij.
Pedis cati,
Ceterach ana Mj.
Glycyrrhiz. rasi. ℥i.

Kochet alles gehörig ab, und machet mit zwey Pfund Zucker nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher in Brustbeschwerungen sehr gut, und zugleich eine nährende Krafft besitzet, weswegen man selbigen den Schwindsüchtigen mit dem besten Vortheil verordnen kan.

Syrup, (zusammengesetzter laxirender Rosen-) Timäi, siehe **Rosensyrup, (zusammengesetzter laxirender) Timäi,** im XXXII. Bande, p. 932.

Syrup, (zusammengesetzter Maul-Beer-) Lemery, *Syrupus Mororum Compositus*, Lemery.

Rec. Succi moror. domest.
Sacch. alb. ana ℔ij.
Omphacii ℥vi.
Myrrhæ
Croci ana ℥ij.

Kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein, welcher in Entzündung des Halses und in Geschwüren der Kehle gantz dienlich ist

Syrup, (zusammengesetzter Melissen-) Charas. *Syrupus de Melissa Compositus*, Charas.

Rec. Rad. Scorzoner. Dictamn. alb. Buglos.
Pentaphyll. ana ℥ii.
Tart. alb. pulv. ℥iß.
Fol. melisi. rec. Miij. Menth. Scabios. Succissæ ana Mj.
Sem Citr Ocymi, Oxalid. Card. bened. ana ℥iii.

Kochet alles in acht Pfund Wasser, und läutert es mit einem halben Pfund Melissensafte, in welchem Eyweiß aufgelöset ist, und mit drey Pfund Zucker; kochet es bis zur Dicke eines Syrups ein, und diesen würtzet hernach mit vier Tropfen Melissen- oder mit Citronen- und Pomerantzen-Oele, von jedem zwey Tropfen.

Syrup, (zusammengesetzter Mohn-) Brandenburgischer, *Syrupus de Papavere Compositus*, Brandenb.

Rec. Capitum utriusque Papaveris recentium, cum semine, ℥vij.
Capillorum veneris ℥iß.
Glycyrrhizæ rasæ, ℥vj.
Jujubarum, Num. XXX.
Seminis Lactucæ, ℥v. Cydoniorum, Malvæ, ana ℥vi.

Kochet es so lange in sieben Pfund Brunnenwasser, bis etwas über die Helfte abgedampft ist. Drücket es durch ein Tuch, und läutert es gehörig, dann thut weissen Zuckercand dazu, und machet nach der Kunst einen dauerhaften Syrup daraus.

Syrup, (zusammengesetzter Mohn-) Mesuä, Augspurger, *Syrupus de Papavere Compositus*, Mesuæ, P. A. V.

Rec. Capitum Papaveris albi, nigri, (worinnen noch der Saamen ist) ana ℥vi und ℥ii.
Capillorum veneris ℥x.
Glycyrrhiz. ℥v.
Jujubarum Num. XXX.
Sem. Lactucæ, ℥v. Malv. Cydonior. ana ℥vi.

Kochet es in acht Pfund Wasser noch über die Helfte ein; hernach nehmet drey Pfund von dem Durchgeseigten, weissen Zucker, Penid, von jedem ein Pfund, und machet einen Syrup daraus, welcher kühlet und Schlaf verursachet, die Flüsse des Hauptes, den trockenen Husten und die Lungensucht vertreibet. Er hilft auch vor die Bauchflüsse und die rothe Ruhr, welche von einer scharffen gallichten Materie entstehen, und endlich verbessert er die hitzigen und trockenen Gedärme.

Syrup, (zusammengesetzter Myrthen-) Brandenburgischer, *Syrupus Myrtinus Compositus*, Brandenb.

Rec. Baccarum Myrti, ℥iß.
Berberum,
Balaustiorum,
Rosarum rubrarum,
Sumach,
Santali albi, rubri, ana ℥ii.
Mespilorum maturorum, nondum vietorum, ℥vi.
Succi cydoniorum, Pomorum Agrestium, ana ℔ß.
Aquæ fontanæ ℔viii.

Lasset es ohngefehr bis zu zwey Drittel einkochen, und in der ausgedruckten, und geläuterten Durchseigung löset drey Pfund reinen Zucker auf, und machet durch gelindes Aufbrudeln einen Syrup daraus.

Syrup, (zusammengesetzter Myrthen-) Mesuä, nach der verbesserten Augspurgischen Apothekerordnung, *Syrupus Myrtinus Compositus*, Mesuæ, P. A. R.

Rec. Baccar Myrti, ℥xx.
Rosar. rubr.
Santal. alb. & rubr.
Sumach.
Balaustior.
Berberum ana ℥xv.

Me-

Mespilorum. ℥L.
Succi pomorum agrest. Cydoniorum ana ℔ß.

Kochet alles in acht Pfund Brunnenwasser bis zur Helfte ein, seiget es durch, und machet mit Zusetzung dreyer Pfund Zucker nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher in Brustbeschwerungen, als dünnem Blutspeyen und trocknen Husten, sehr dienlich ist. Er stillet alle Blutflüsse, sie mögen aus der Brust, aus den Nieren oder aus der Mutter kommen. Er hemmet den Harnfluß, und alle unmäßige Ausleerungen, als Bauchflüsse, Erbrechungen ꝛc. Denn er kühlet, trocknet und ziehet zusammen. Am allerbeqvemsten macht man diesen Syrup zur Herbstzeit, wenn nehmlich die Mispeln zwar reif, doch aber noch etwas harte sind, und nicht lange Zeit zum weich werden brauchen.

Syrup, (zusammengesetzter purgirender Erdrauch-) Lemery, *Syrupus fumariæ compositus purgans*, Lemery.

Rec. Myrobalan. citrin. Chebul. ana ℥iiß.
Flor. Buglos. Borrag. Violar.
Absinth. pont.
Cuscutæ ana ℥i.
Epithymi.
Polypod. (gereiniget) ana ℥vii.
Glycyrrh.
Sem. Anis.
Rosar. rubr. ana ℥ß.
Prunor.
Passular. (ausgekörnet) ana ℔ß.
Tamarind.
Cass. fistul. ana ℥ii.

Kochet alles in zehn Pfund gemeinem Wasser bis auf den dritten Theil ein, sieget es durch, und thut gereinigten Erdrauchsafft und weissen Zucker, von jedem drey Pfund darzu, machet einen Syrup daraus.

Syrup, (zusammengesetzter Purtzelkraut-) Brandenburgischer, *Syrupus de Portulaca compositus*, Brandenb.

Rec. Seminis Portulacæ (zerstossenen) ℔ß.
Succi Endiviæ depurati ℔ii.
Granatorum acidorum ℥ix.

Den mit diesen Säfften eingetränckten Saamen lasset vier und zwantzig Stunden weichen, hernach kochet es bey gelinder Wärme bis zur Helfte ein, und in anderthalb Pfund von dem Durchgeseigten löset eben so viel Zucker auf, lasset es ein eintzigmahl aufwallen, und läutert es alsdenn, machet nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup, (zusammengesetzter säuerlicher) Mesuä, Augspurger, *Syrupus Acetosus Compositus*, P. A. V.

Rec. Rad. Fœniculi, Apii, Endiviæ ana ℥iii.
Sem. Anisi, Fœniculi, Apii ana ℥i. Endiviæ. ℥ß.

Kochet es in zehn Pfund Wasser bey gelindem Feuer bis zur Helfte ein, seiget es durch, und zu dem Durchgeseigten thut drey Pfund guten Zucker und drey Pfund recht scharffen Eßig. Kochet alles bis zur Dicke eines Syrups ein. Er eröfnet die verstopften Eingeweyde, die dicken Säffte verdünnet er, und führet sie ab, er treibet den Urin, und lindert die zusammengesetzten und falschen Fieber; wie er denn auch den mit Galle und dicken Schleim angefüllten Magen davon befreyet, und bis zu den verstopften Nieren, Leber und Miltz hindurch dringet.

Syrup, (zusammengesetzter säuerlicher) Zwelfers, *Syrupus Acetosus Compositus*, Zwelferi.

Rec. Radicum Apii, Fœniculi, Endiviæ ana ℥iii.
Sem. Anisi, Fœniculi, Apii, ana ℥i. Endiviæ. ℥ß.

Wenn ihr alles klein gestossen und zerschnitten habt, so thut es in einen gläsernen Kolben, und giesset zwey Pfund recht scharffen destillirten Eßig drauf, lasset es einen Tag weichen, seiget und drücket es durch, den ausgedruckten Eßig läutert, gehörig und verwahret ihn. Auf die zurück gebliebenen Sachen giesset drey Pfund gemein Wasser, lasset es bey gelindem Feuer bis zum Drittel einkochen, seiget es durch, das Durchgeseigte läutert mit Eyweiß, thut drey Pfund Zucker darzu, und kochet es bis zur Dicke eines Taffelzuckers ein, hernach giesset ohngefehr anderthalb Pfund und drey Unzen von dem obigen Eßige darzu, und machet durch eine oder die andere Aufwallung oder nur durch Auflösung einen gehörig dicken Syrup daraus. Oder:

Rec. Rad. recent. Apii, Cichor. sylv. Fœnicul. Petrosel. Pimpinel. ā ℥iß.
Cymarum Asparagi (frische) ℥ii.
Herbæ recent. Nasturt. horrens. Cochlear. ana ℥iß.
Sem. Apii, Fœniculi, Nasturtii ana ℥ß.

Wenn ihr dieses alles klein geschnitten und zerstossen habt, so thut es in ein Glas, und giesset zwey Pfund klaren oder destillirten gemeinen Eßig darauf, lasset es Tag und Nacht digeriren, seiget es durch und drücket die Species aus, den Durchgeseigten und ausgedruckten Eßig läutert durch das Filtrirpapier, und hebet ihn unterdessen auf. Hernach nehmet die von dem Auszuge zurückgebliebenen Species, und thut ferner folgendes darzu:

Rec. Rad. recent. Apii, Cichor. sylv. Fœniculi, Petrosel. Pimpinell. ana ℥i.
Cymarum Asparagi (frische)

Herb. Nasturt. hort. Cochlear. (frische) ana ʒiß.
Sem. Apii, Nasturt. Urticæ, Petroselini, ana ʒß.

Kochet alles in gehöriger Menge gemein Wasser bis auf zwey Pfund ein, seiget es durch, die Durchseigung läutert mit Eyweiß, und setzet drey Pfund weissen Canarien-Zucker dazu; alsdenn kochet es wieder fast bis zur Dicke eines Tafel-Zuckers ein, und giesset endlich den vorhin aufbehaltnen und wesentlich gemachten Eßig darauf, und machet durch etliche Aufwallungen einen Syrup daraus, welcher die Verstopfungen der Leber, der Miltz, des Gekröses, des Rückleins, Pancreas genannt, unvergleichlich eröffnet, besonders wo sie mit einiger Entzündung und Dyscrasie verknüpfet sind, er treibet den Urin und die monatliche Reinigung der Weiber gewaltig, zermalmet den Stein und treibet ihn aus, wenn man täglich zweymahl zu einer oder zwey Untzen in einem gehörigen Nasse davon einnimmt.

Syrup, (zusammengesetzter Scordien-) Brandenburgischer, *Syrupus de Scordio Compositus*, Brandenb.

Rec. Florum Borraginis, Citri Nymphææ, Rosarum ana ʒv.
Foliorum Acetosæ, Borraginis, Pimpinellæ, Sonchi ana p. v.

Kochet es in zwey Pfund Gerstenwasser bis zur Helfte ein; Dann thut zu einem Pfunde von der ausgedruckten Durchseigung drey Pfund frisch ausgedruckten und gereinigten Scordiensafft, und eben so viel weissen Zucker. Kochet es nach der Kunst, und wenn ihr es gehörig geläutert, so thut zu Ende des Kochens einen halben Scrupel Campher dazu, und bringet alles zur gehörigen Dicke eines Syrups.

Syrup, (zusammengesetzter Scordien-) Hieronymi Mercurialis, nach der alten Augspurgischen Apotheker-Ordnung, siehe Scordien-Syrup, (zusammengesetzter) Hieronymi Mercurialis, nach der alten Augspurgischen Apotheker-Ordnung, im XXXVI Bande, p. 675.

Syrup, (zusammengesetzter Scordien-) wider die Pest, Zwelfers, siehe Scordien-Syrup, (zusammengesetzter) wider die Pest, Zwelfers, im XXXVI Bande, p. 675.

Syrup, (zusammengesetzter Stöchas-) Mesuä, siehe Stöchas-Syrup, (zusammengesetzter) Mesuä, im XL. Bande, p. 272.

Syrup, (zusammengesetzter Violen-) Mesuä, Augspurger, siehe Violen-Syrup, (zusammengesetzter) Mesuä, Augspurger.

Syrup, (zusammengesetzter Wermuth-) Brandenburgischer, siehe Wermuth-Syrup, (zusammengesetzter) Brandenburgischer.

Syrup, (zweyer Wurzeln) Augspurger, siehe Zweyer Wurzeln Syrup, Augspurger.

Syrup, (zweyer Wurzeln) Brandenburgischer, siehe Zweyer Wurzeln Syrup, Brandenburgischer.

Syrup, zu Augenentzündungen, Timäi, *Syrupus Ophthalmicus*, Timæi.

Rec. Succi euphrag. rec. ʒiv.
Rosar. pall. ʒii. Chelidon. Rut. Verben, ana ʒi. Foen. ʒii.

Reiniget diese Säfte und machet mit einer gehörigen Menge Zucker einen Syrup daraus.

Syrup, für grossen Durst und Hitze.

Rec. Succ. Granat. acid. express. despum.
Acet. Vin. opt. ana, ʒiv.
Sacchar. albiss. ℔j.

Kochet es nach der Kunst zu einem Syrup. Wenn man etwan noch vier Untzen Zucker dazu thut, so wird er desto lieblicher. Dieser Syrup dienet vor innerliche febrilische Hitze und Entzündung der Leber, öfnet auch die Verstopfung des Miltzes, löschet den Durst. Es kan ein jeder nach Belieben davon essen, und ist man an keine gewisse Dose gebunden.

Syrupe, (anhaltende) *Syrupi Adstringentes*, sind nachstehende: 1) *Syrupus Coralliorum*, Quercetani P. A. R. 2) *Syrupus Coralliorum rubeorum*, Mynsicht. 3) *Syrupus Coralliorum*, ex Schrœdero. 4) *Syrupus Coralliorum*, Weickardi. 5) *Syrupus Coralliorum Compositus*, D. Sam. Cl. & D. de Mayeri. 6) *Syrupus Coralliorum*, Zwelferi. 7) *Syrupus Corallinus Refrigerans*, Zwelferi. 8) *Syrupus Corallinus Calidus*, Zwelferi. 9) *Syrupus Cydoniorum*, P. A. R. 10) *Syrupus Dysentericus Laxativus*, Mynsicht. 11) *Syrupus Dysentericus*, Weickardi. 12) *Syrupus Dysentericus*, Deckeri. 13) *Syrupus contra Dysenteriam*, Zwelferi. 14) *Syrupus in Hæmorrhoidibus nimiis*, Zacuti. 15) *Syrupus Myrtinus Compositus*, Mesuæ P. A. R. 16) *Syrupus Myrtillorum*, Ph. Nor. 17) *Syrupus de Succo Plantaginis*, P. A. R. 18) *Syrupus Prunorum Silvestrium*, P. A. R. 19) *Syrupus de Rosis siccis*, P. A. R. und 20) *Syrupus stipticus*, Mynsicht. welche alle an ihren Oertern nachzuschlagen.

Syrupe, (Brech-) *Syrupi Vomitorii*, sind nachstehende: 1) *Syrupus Emeticus*, Angeli Salæ P. A. R. 2) *Syrupus Emeticus*, Angeli Salæ juxta Zwelferum. 3) *Syrupus Vomitivus*, Schrœderi. 4) *Syrupus Emeticus*, Disp. Brandenb. welche alle an ihren Oertern nachzusehen.

Syrupe (Brust-) *Syrupi Pectorales* sind nachstehende: 1) *Syrupus Asthmaticus*, Mynsicht. 2) *Syrupus Asthmaticus*, Daquin. 3) *Syrupus Asthmaticus*, Sennerti 4) *Syrupus Asthmaticus*, Zwelferi. 5) *Syrupus Asthmaticus*, de Spina. 6) *Syrupus Botryos*, Marggravii. 7) *Syrupus Botryos*, Fischeri. 8) *Syrupus Ebuli*, Lemery. 9) *Syrupus de Capillis Veneris simplex*, P. A. V. 10) *Syrupus Capillorum Veneris Compositus*, Fernelii 11) *Syrupus de Erysimo*, Lobelii, P. A. R. 12) *Syrupus de Erysimo*, Ph. Nor. 13) *Syrupus de Erysimo*, Lobelii ex Schrœdero. 14) *Syrupus de Farfara*, P. A. R. 15) *Syrupus de Farfara sive de Liquiritia*, Ph. Ultrajectin. 16) *Syrupus de Farfara*, Sennerti. 17) *Syrupus Febrilis*, Timæi. 18) *Syrupus Chinæ Chinæ*, Lemery. 19) *Syrupus de Glycyrrhiza*, Mesuæ, P. A. R. 20) *Syrupus de Glycyrrhiza Pectoralis*, Zwelferi. 21) *Syrupus de Glycyrrhiza, Nephriticus*, Burneti. 22) *Syrupus Granatorum dulcium*, P. A. R. 23) *Syrupus Antibechicus*, Riverii.

24) *Sy-*

24) *Syrupus Chamædrios*, Bauderoni. 25) *Syrupus de Succo Hederæ terrestris*, P. A. R. 26) *Syrupus de Succo Hederæ terrestris*, Burneti, 27) *Syrupus de Hedera terrestri*, Ph. Nor. 28) *Syrupus de Hedera terrestri*, Zwelferi. 29) *Syrupus de Hedera terrestri*, Welschii. 30) *Syrupus de Hyssopo*, Mesuæ, P. A. R 31) *Syrupus de Hyssopo*, Zwelferi. 32) *Syrupus de Helenio*, Augenii. 33) *Syrupus de Jujubis*, Mesuæ, P. A. R. 34) *Syrupus ex Jujubis*, Ph. Nor. 35) *Syrupus de Papavere Simplex*, Mesuæ, P. A. R. 36) *Syrupus de Papavere Simplex*, Zwelferi. 37) *Syrupus de Papavere*, Altenb. ex Th. Hofm. 38) *Syrupus de Papavere Compositus*, Mesuæ, P. A. V. 39) *Syrupus Pectoralis*, Timæi. 40) *Syrupus Pectoralis*, Weickardi. 41) *Syrupus Pectoralis*, Mynsicht. 42) *Syrupus Pectoralis*, Altenb. ex Th. Hofm. 43) *Syrupus de Pede Cati* Ph. Nor. 44) *Syrupus de Pede Cati Compositus*, ex Schrœd. 45) *Syrupus Pleuriticus*, Timæi. 46) *Syrupus de Nicotiana*, Sennerti. 47) *Syrupus Antiphthisicus & Vulnerarius*, Zwelferi. 48) *Syrupus Antiphthisicus*, Erasti. 49) *Syrupus de Pilosella seu Hispidula*, Renodæi, P. A. R. 50) *Syrupus de Pilosella Compositus*, Lemery. 51) *Syrupus de Prassio*, Mesuæ. P. A. V. 52) *Syrupus de Scabiosa*, P. A. R. 53) *Syrupus de Siliquis sive Diacodium liquidum*, Ph. Nor. 54) *Syrupus de Meconio, Londinensis*. 55) *Syrupus Cancrorum*, Mercati. 56) *Syrupus de Symphyto*, Fernelii, P. A. R. 57) *Syrupus de Symphyto*, Burneti. 58) *Syrupus de Testudinibus Resumptivus*, Renodæi ex Schrœdero. 59) *Syrupus de Testudinibus Resumptivus*, Charas. 60) *Syrupus de Testudinibus*, D. R. ex Th. Hofm. 61) *Syrupus de Succo Veronicæ*, P. A. R. 62) *Syrupus Violatus ex Succo Florum*, P. A. R. 63) *Syrupus Violarum*, Zwelferi. 64) *Syrupus Violarum Martialium*, Zwelferi. 65) *Syrupus Violatus Compositus*, Mesuæ, P. A. V. welche alle an ihren Oertern nachzusehen.

Syrupe, (erquickende) siehe **Syrupe, (herzstärckende und erquickende.)**

Syrupe, (Gifftreibende) *Syrupi Alexipharmaci*, sind folgende: 1) *Syrupus de Scordio simplex*, P. A. R. 2) *Syrupus de Scordio Compositus*, Hieronymi Mercurialis, P. A. V. und 3) *Syrupus de Scordio Compositus Antipestilentialis*, Zwelferi, welche alle an ihren Oertern vorkommen.

Syrupe, (hauptstärckende) *Syrupi Cephalici*, sind nachstehende: 1) *Syrupus Anagallidis*, P. A. R. 2) *Syrupus de Betonicæ simplex*, P. A. R. 3) *Syrupus de Betonica*, Zwelferi. 4) *Syrupus de Betonica Compositus*, P. A. V. 5) *Syrupus Bezoardicus*, Donzelii. 6) *Syrupus Catarrhalis cum Herba Thee*, Schroederi. 7) *Syrupus de Betonica Compositus seu Cephalicus Calidus*, Zwelferi. 8) *Syrupus Cephalicus Temperans*, Zwelferi. 9) *Syrupus de Pæoniæ*, P. A. R. 10) *Syrupus de Pæonia*, Zwelferi. 111) *Syrupus Pæoniæ*, Plateri, 12) *Syrupus Bezoardicus*, Plateri. 13) *Syrupus de Stoechade* Fernelii, P. A. R. 14) *Syrupus de Stoechade*, Ph. Nor. 15) *Syrupus de Stoechade minor*, P. A. V. 16) *Syrupus Arthriticus*, Plateri. 17) *Syrupus Cephalicus*, Mynsicht. 18) *Syrupus Stercore Pavonis*, Witzelii. 19) *Syrupus Epilepticus*, Quercetani ex Schroedero. 20) *Syrupus Epilepticus*, Timai. 21) *Syrupus Epilepticus*, Charas. 22) *Syrupus Epilepticus*, Daquin. 23) *Syrupus Epilepticus*, Cnophelii. 24) *Syrupus Epilepticus*, Sennerti. 25) *Syrupus Perlarum Orientalium*, Mynsicht. 26) *Syrupus Perlatus*, Timæi, 27) *Syrupus Aromaticus*, Faventini. 28) *Syrupus de Pyrethro*, Mynsicht, welche alle an dem gehörigen Oertern nachzulesen.

Syrupe, (herzstärckende und erquickende) *Syrupi Confortantes & Spiritus Recreantes*, sind folgende: 1) *Syrupus Florum Aurantiorum*, P. A. R. 2) *Syrupus Florum Aurantiorum*, Zwelferi. 3) *Syrupus de Borragine*, P. A. R. 4) *Syrupus de Cinnamomo*, P. A. V. 5) *Syrupus de Cinnamomo*, Zwelferi. 6) *Syrupus de Cinnamomo*, P. A. R. 7) *Syrupus de Cinnamomo, le* Mortii. 8) *Syrupus de Cassia Lignea*, Mynsicht. 9) *Syrupus Gemmatus Cordialis Refrigerans*, Zwelferi. 10) *Syrupus Cordialis Gemmatus Calefaciens*, Zwelferi. 11) *Syrupus Cordialis*, Mynsicht. 12) *Syrupus Exhilarans* Laurentii. 13) *Syrupus Chamæpityos*; Lemery. 14) *Syrupus Cardiacus*, Pharm. Nor. 15) *Syrupus Cardiacus*, D. U. S. ex Th. Hofm. 16) *Syrupus Cardiacus*, F. F. ex Schroedero. 17) *Syrupus Carminativus*, le Mortii. 18) *Syrupus Eupatorii*, Zwelferi. 19) *Syrupus de Succo Melissophylli*, P. A. R. 20) *Syrupus de Melissa Compositus*, Charas. 21) *Syrupus é Pomis Simplex*, Mesuæ, P. A. R. 22) *Syrupus de Pomis Cordialis*, Zwelferi. 23) *Syrupus de Portulaca*, Marggravii. 24) *Syrupus de Rubo Idæo*, P. A. R. 25) *Syrupus de Rubo Idæo*, Zwelferi. 26) *Syrupus sambucinus Compositus*, Ph. Londin. 27) *Syrupus sambucinus laxativus*, Timæi. 28) *Syrupus Antiictericus*, Riverii. 29) *Syrupus Florum Tunicæ*, P. A. R. 30) *Syrupus Gemmatus*, Mag. Ducis Heturiæ, und 31) alle Julepe, welche nebst diesen Syrupen an ihren Oertern zu finden.

Syrupe, (Laxier- und Purgier-) *Syrupi Laxantes & Purgantes*, sind folgende: 1) *Syrupus Florum Acaciæ*. 2) *Syrupus Florum Acaciæ*, Zwelferi. 3) *Syrupus Chalybeatus*, D. U. S. ex Th. Hofmann. 4) *Syrupus Chalybeatus*, de Timæi. 5) *Syrupus Chalybeatus*, de Spina. 6) *Syrupus Chalybeatus*, Burneti. 7) *Syrupus de Ammoniaco*, Londinensis. 8) *Syrupus de Cichorio cum Rhabarbaro*, Nicolai. 9) *Syrupus de Cichorio cum Rhabarbaro*, Ph. Nor. 10) *Syrupus de Cichorio cum Rhabarbaro*, Ph. Hagiens. 11) *Syrupus Diacnici*, Marggravii. 12) *Syrupus Diacnici*, Zwelferi. 13) *Syrupus Diasereos*, Andernaci, P. A. R. 14) *Syrupus Diasereos*, Andernaci, Ph. Nor. 15) *Syrupus Apoplecticus Laxativus*, Plateri. 16) *Syrupus Pectoralis*, Plateri. 17) *Syrupus Domesticus*, seu *de Spina infectoria* seu *cervina*, P. A. R. 18) *Syrupus Domesticus* seu *de Spina Cervina*, Zwelferi, 19) *Syrupus Domesticus*, Pharm. Normant.

20) *Syrupus Epilepticus laxativus*, de Spina. 21) *Syrupus de Jalappa*, Colbii ex Th. Hofmann 22) *Syrupus de Cuscuta*, Scholzii. 23) *Syrupus Cholagogus*, F. F. ex Schroedero. 24) *Syrupus Hydragogus*, Mynsicht. 25) *Syrupus Hydragogus*, Zwelferi. 26) *Syrupus Laxativus de Manna*, P. A. R. 27) *Syrupus de Manna*, de Spina. 28) *Syrupus ad Menses*, de Spina. 29) *Syrupus de Floribus Persicorum*, P. A. R. 30) *Syrupus Helleboratus Minor*, Quercetani ex Schroedero. 31) *Syrupus e Lignis laxativus*, Witzelii. 32) *Syrupus de Nicotiana laxativus*, Quercetani. 33) *Syrupus de Nicotiana laxativus*, Timæi. 34) *Syrupus de Rhabarbaro Solutivus*, P. A. R. 35) *Syrupus de Rhabarbaro*, Zwelferi. 36) *Syrupus de Rhapontico*, P. A. R. 37) *Syrupus Rosatus Solutivus Simplex, sive Mucharum.* 38) *Syrupus Rosarum solutivus Aureus*, Ph. Nor. 39) *Syrupus Rosatus solutivus Aureus*, P. A. R. 40) *Syrupus Rosarum Solutivus*, Timæi. 41) *Syrupus Rosarum Solutivus, Compositus* Timaei 42) *Syrupus Rosarum Solutivus*, de Spina. 43) *Syrupus Rosatus Solutivus ex Mucharo*, Zwelferi. 44) *Syrupus de Foliis Sennæ*, Zwelferi. 45) *Syrupus de Polypodio Compositus*, Ph. Nor. 46) *Syrupus de Pomis solutivus*, Timæi. 47) *Syrupus ad Lienteriam*, Daquin. 48) *Syrupus de Epithymo*, Lemery. 49) *Syrupus Fumariæ compositus Purgans*, Lemery. 50) *Syrupus Spleneticus*, Davidis Verbezii, P. A. R. 51) *Syrupus Antiscorbuticus*, P. H. D. Th. Hofm. 52) *Syrupus Genistæ Purgans*, Quercetani. 53) *Syrupus Hypericus Purgans* Zacuti. 54) *Syrupus ex Helleboro*, Zwelferi. 55) *Syrupus Panchymagogus*, Timæi. 56) *Syrupus Pantagogus*, Mynsicht 57) *Syrupus Pectoralis laxativus*, Timæi. 58) *Syrupus de Tribus Colutivus*, Zwelferi. 59) *Syrupus Violatus solutivus*, P. A. R. 60) *Syrupus Violarum solutivus*, D. G. Th. Hofm. 61) *Syrupus Violarum solutivus*, de Spina. 62) *Syrupus Pectoralis Solutivus*, Cablowitzky. 63) *Syrupus Pectoralis Solitivus*, Kegleri. 64) *Syrupus Zibebarum*, P. A. R.

Syrupe, (Magen-) *Syrupi Stomachales*, sind folgende: 1) *Syrupus de Absinthio*, P. A. R. 2) *Syrupus de Absinthio*, Parisiens. 3) *Syrupus de Nive*, Zacuti 4) *Syrupus de Absinthio*, Zwelferi. 5) *Syrupus de Absinthio Stomachalis & Hepaticus*, Zwelferi. 6) *Syrupus de Corticibus Aurantiorum*, P. A. R. 7) *Syrupus Corticum Aurantiorum*, Zwelferi. 8) *Syrupus Stomachalis*. Plateri. 9) *Syrupus de Chamaemelo*, Ph. Nor. 10) *Syrupus de Chamæmelo*, P. A. R. 11) *Syrupus de Corticibus Citri*, P. A. R. 12) *Syrupus de Corticibus Citri*, Zwelferi. 13) *Syrupus de Corticibus Citri*. Pharm. Nor. 14) *Syrupus Mastichinus*, Ph. Nor. 15) *Syrupus Mastichinus stomachalis*, Zwelferi. 16) *Syrupus Mastichinus*, Fischeri. 17) *Syrupus Mororum Compositus*, Lemery. 18) *Syrupus Mercurialis*, Koenig. 19) *Syrupus de Mentha minor*, Mesuæ, P. A. V. 20) *Syrupus de Mentha Major*, Mesuæ P. A. V. 21) *Syrupus de Mentha Stomachalis*, Zwelferi.

Syrupe, (Mutter-) *Syrupi Hysterici*, sind folgende: 1) *Syrupus de Artemisia*, P. A. R. 2) *Syrupus de Artemisia*, Fernelii. 3) *Syrupus de Artemisia*, Montagnanæ. 4) *Syrupus de Sabina*, Reusneri. 5) *Syrupus de Sterilitate*, Plateri, welche alle an ihren Oertern nachzusehen.

Syrupe, (Nieren-) *Syrupi Renales*, sind diejenigen, so in Nieren-Beschwerungen zu gebrauchen, als z. E. folgende; 1) *Syrupus de Althæa*, Fernelii P. A. R. 2) *Syrupus de Althæa*, Ph. Nor. 3) *Syrupus de Capillis Veneris Compositus*, P. A. V. 4) *Syrupus de Fragis*, P. A. R. 5) *Syrupus Agni Casti*, Lemery. 6) *Syrupus de Mucilaginibus*, Londin. 7) *Syrupus Nephriticus*, Mynsicht. 8) *Syrupus Nephriticus*, Daquin. 9) *Syrupus de Albuminibus Ovorum* 10) *Syrupus Agni Casti* Londinensis. 11) *Syrupus Nephriticus, aut contra Calculum*, Zwelferi. 12) *Syrupus Nephriticus*, Deckeri. 13) *Syrupus Diureticus*, Weickardi. 14) *Syrupus de Terebinthina*, Donzelli, welche alle an ihren Oertern vorkommen.

Syrupe (Oeffnende) *Syrupi Aperitivi*, sind nachstehende: 1) *Syrupus Acetosus Compositus*, Mesuæ, P. A. V. 2) *Syrupus Acetosus Compositus*, Zwelferi. 3) *Syrupus Adianthinus*, Fernelii, P. A. R. 4) *Syrupus Aperitivus Magistralis*, D. Mindereri, P. A. V. 5) *Syrupus Aperitivus Magistralis*, Mindereri, *Correctus* à Zwelfero. 6) *Syrupus Aperitivus, Spleneticus & Hepaticus*, Zwelferi. 7) *Syrupus Aperitivus Chalybeatus pro Mulieribus & Cachecticis*, Zwelferi. 8) *Syrupus Aperitivus*, Timæi. 9) *Syrupus Aperitivus*, Sennerti. 10) *Syrupus Aperitivus laxativus*, Basilii. 11) *Syrupus Aperitivus Chalybeatus, paratu facilior*, Zwelferi 12) *Syrupus Byzantinus Simplex*, Mesuæ, P. A. V. 13) *Syrupus Byzantinus Compositus*, P. A. V. 14) *Syrupus Florum Bellidis*, P. A. R. 15) *Syrupus de Fumaria Simplex*, P. A. R. 16) *Syrupus Fumariæ Compositus*, Marggravii. 17) *Syrupus Chamæpityos*, Londinensis. 18) *Syrupus de Duabus Radicibus*, P. A. V. 19) *Syrupus de Quinque Radicibus*, Mesuæ, P. A. R. 20) *Syrupus Rosatus Simplex*, P. A. R. 21) *Syrupus Rosatus Simplex*, Zwelferi. 22) *Syrupus de Scolopendrio*, Fernelii, P. A. V. 23) *Syrupus Spleneticus*, Zwelferi. 24) *Syrupus Hydragogus* Zwelferi. 25) *Syrupus Hydragogus seu Hepaticus*, Zwelferi. 26) *Syrupus Hydragogus*, Daquin, welche alle an ihren Oertern vorkommen.

Syrupe, (Purgir-) siehe Syrupe, (Laxir- und Purgir-)

Syrupe, (Scharbocks-) *Syrupi Antiscorbutici*, sind nachstehende: 1) *Syrupus Scelotirbicus*, P. A. R. 2) *Syrupus Scelotirbicus Digestivus*, Ph. Nor. 3) *Syrupus Antiscorbuticus*, Zwelferi. 4) *Syrupus Antiscorbuticus*, Mynsicht. 5) *Syrupus Antiscorbuticus*, Timæi. 6) *Syrupus Antiscorbuticus*, Daquin. 7) *Syrupus Antiscorbuticus*, Foresti, welche alle an den gehörigen Oertern nachzusehen.

Syrupe,

Syrupe die Fieberhitze zu stillen, *Syrupi Calori Febrili Demulcendo dicati.* Hierher gehören folgende: 1) *Syrupus Acetosus Simplex*, Mesuæ, P. A. V. 2) *Syrupus Acetosus simplex*, Zwelferi. 3) *Syrupus de Succo Acetosæ*, Mesuæ P. A. R. 4) *Syrupus de Succo Acetosellæ*, P. A. R. 5) *Syrupus de Succo Acetosellæ*, Zwelferi. 6) *Syrupus Acetositatis Citri cum Corticibus*, Zwelferi. 7) *Syrupus de Agresta*, Mesuæ, P. A. R. 8) *Syrupus de Berberibus*, P. A. R. 9) *Syrupus de Succo Cardui benedicti*, P. A. R. 10) *Syrupus Anticausodicus*, P. A. R. 11) *Syrupus Antifebrilis*, Timæi. 12) *Syrupus Cerasorum Acidorum*, P. A. R. 13) *Syrupus Cerasorum Acidorum*, Zwelferi. 14) *Syrupus Cerasorum*, de Spina. 15) *Syrupus de Cichorio Simplex*, P. A. V. 16) *Syrupus de Cichorio Simplex*, Zwelferi. 17) *Syrupus Diacitri Rosatus*, Mynsicht. 18) *Syrupus de Endivia Simplex*, P. A. R. 19) *Syrupus Granatorum Acido dulcium*, P. A. R. 20) *Syrupus de Limonibus*, P. A. R. 21) *Syrupus de Myrrha*, Bateanus. 22) *Syrupus de Nymphæa*, Zwelferi. 23) *Syrupus Ophthalmicus*, Timæi. 24) *Syrupus de Papavere Erratico*, P. A. R. 25) *Syrupus Pleuriticus*, Timæi. 26) *Syrupus Raphani*, Fernelii. 27) *Syrupus de Ribibus*, P. A. R. 28) *Syrupus de sempervivo simplex*, P. A. R. 29) *Syrupus de Centaurio minori Antifebrilis*, Zwelferi, welche alle an ihren Oertern nachzusehen.

Syrup zur Engbrüstigkeit, Daquins, *Syrupus Asthmaticus*, Daquin.

Rec. Hordei (gereinigt) ℥ii.
Rad. Petasitidis Enulæ camp. Apii, Foenic. Liquirit.
Uvar. Damascen. ana ℥iß.
Dactylor. enucleat. No. xii.
Iujubar.
Sebesten ana No. XXX.
Fol. Tussilag. Pulmonar.
Summitat. hyssopi, Prassii alb.
Capill. vener. ana Mi.
Sem. Anisi, Bombacis ana ℥ß.
Felor. Tussilag. Pedis cati ana Mß.

Kochet alles in neun Pfund Brunnenwasser ab, den durchgeseigten, ausgedruckten Safft läutert mit Eyweiß und mit fünff Pfund Zucker; Kochet es vollends bis zum Syrupe ein, welchen ihr sodann mit sechs Tropfen Anisoele und zwey Tropfen Zimmetoele anwürtzen könnt.

Syrup zur Engbrüstigkeit, Mynsichts, *Syrupus Asthmaticus*, Mynsicht.

Rec. Sacchar. Cand. alb. ℔i.
Aqu. Loch Sani ℥viii.
Syrup. de Prassio, de Glycyrrhiz. ana ℥iv. capillor. veneris, de Iujubis, ana ℥iii. de Hyssopo, de Succo Violar. ana ℥ii.

Mischet alles wohl unter einander, und kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein. Er ist besonders vor Engbrüstigkeit und Seitenstechen sehr gut. Er reiniget die Brust und die Lungen, eröffnet, erweitert, wischet ab und lindert dieselbigen, massen er ihre Verstopfungen eröffnet. Ferner ist er in Brust- und hypochondrischen Schmertzen sehr heilsam. Auch thut er im Nierensteine gute Dienste, und ist alten und kalten Naturen sehr dienlich. Die Dose ist eine halbe bis gantze Unze entweder vor sich alleine oder mit andern Brustwassern vermischet.

Syrup zur Engbrüstigkeit, Sennerts, *Syrupus Asthmaticus*, Sennerti.

Rec. Rad. Helenii, Aristol. not. Glycyrrhiz. ana ℥ß. Salsapar. ℥i.
Fol. Hyssopi, Origan. Prassii, Tussilag. Scabios. ana Mi.
Sem. Foenugr. Urt. ana ℥ß.
Dactylor.
Caricar. ping. ana No. X.
Passular. exacin. ℥i.

Kochet alles in Brunnenwasser bis auf drey Pfund ein, dann thut zwey Unzen Meerzwiebelsafft und eine gehörige Menge Zucker dazu. Kochet es gehörig, und zuletzt setzet zwey Unzen flüssigen Amber dazu: Machet einen Syrup daraus.

Syrup zur Engbrüstigkeit, de Spina, *Syrupus Asthmaticus*, de Spina.

Rec. Rad. Enulæ ℥iii. Alth. Liquirit. ana ℥ii.
Herb. Puleg. Hyssop. Marrub. Capillor. vener. ana Mi.
Sem. Foenugr. (gewaschen und zerquetscht.) Tritici, ana ℥iii. Anisi, Foeniculi, ana ℥ii.
Flor. Malv. Violar. ana P. j.
Caric. pingu. no. X.
Passul. enucl. par. X.

Lasset alles in anderthalb Pfund Wasser aufbrudeln, hernach thut drey Unzen abgeschäumten Honig, zwey Unzen Zucker, eine Unze Süßholtzsafft dazu, und kochet es zu einem Syrupe.

Syrup zur Engbrüstigkeit, Zwelfers, *Syrupus Asthmaticus*, Zwelferi.

Rec. Rad. Enulæ Camp. ℥ii. Calami aromat. ℥iß. (frische.)
Ceparum (frische) ℥iv.
Herbar. Hyssopi, Anethi, Melisf. Nastur. hort. Saturej. ana ℥ivß. (frische,)
Florum Tunicæ (frische) ℥ii.
Cort. Aurantior. (frische und die äussersten) ℥iß
Cinnamom. acuti.
Granor. Iunip. ana ℥i.
Macis ℥ß.
Sem. Anis. Foenicul. ana ℥iß.

Wenn ihr alles zerschnitten und gestossen habt, so thut es in einen gläsernen Kolben und giesset vier Pfund Malvasir-Wein darauf, lasset es einen oder ein paar Tage digeriren, dann ziehet zwey Pfund davon herüber; in dieses abgezogne geistreiche Wasser thut von neuem folgende klein zerschnittene Sachen, nehmlich:

Rec. Scillæ (zubereitet und getrocknet.) ℥ß.
Ceparum (frische) ℥vi.
Rad. recent. Enulæ camp. ℥i. Ireos Florent. Liquirit,

gera-

(geraspelt,) ℥vj. Calami
Aromatici ℥ß.
Herb. recent. Hyssop. Anethi, Meliss. Nasturt. hort. Chærefol. ana ℥i.
Croci oriental. ʒi.

Lasset es zwey Tage lang digeriren, dann seiget es durch und presset es aus, diese Essenz reiniget, und hebet sie unterdessen auf, alsdann nehmet die von diesem letzten Auszuge zurückgebliebenen Species, und kochet sie in gehöriger Menge gemeiner Wasser ohngefehr bis auf zwey Pfund ein: und zu der wohlgeläuterten Durchseigung setzet vierdtehalb Pfund weissen Canarien Zucker, kochet es bis zur Dicke eines Tafel-Zuckers ein, giesset das oben destillirte und wesentlich gemachte Wasser darauf, und machet durch pure Auflösung des Zuckers einen Syrup von gehöriger Dicke daraus. Dieser Syrup wird hernach in der Engbrüstigkeit, im schweren Athem, und andern dergleichen flüßigen Brust-Beschwerungen, wie auch im eingewurtzelten Husten mit Nutzen gebrauchet. Wenn man ihn vor sich allein einnimmt, so ist er kräftiger, als wenn man ihn mit andern Nassen vermischet und trincket. Denn wenn man täglich einen Löffel voll, langsam hinunterschlucket und ablecket, so kan er sich desto besser in die Luftröhre einhangen, und mit seinem Geruche die verstopften Luftkämmerlein der Lungen durchgehen, und folglich deren Zähe und schleimichte Feuchtigkeiten durchschneiden, verdünnen, und zum Auswurffe geschickt machen.

Syrup, wider das hitzige Fieber, Causus genannt, Augspurger *Syrupus Anticausodicus*, P. A. R.

Rec. Mellis (geläutert,) ℥xvi.
Succi sempervivi majoris ℥iv.
Phlegmatis cancrorum fluviatilium Vitrioli, ana ℥iiß.
Aci rotati ℥iii.

Kochet es nach der Kunst bis zur Dicke eines Syrups ein. Man kan ihn im hitzigen Fieber, Causus genannt, mit guten Erfolg gebrauchen; Denn er befeuchtet die trockne Zunge, die rauhe lindert er, und die verbrannte kühlet er.

Syrup, das Geblüte bey allzustarcker Monathszeit zu stillen.

Rec. Succ. Ribei.
Sacchar ℔i.

Siedet den Saft, sammt den Zucker, wenn es verschäumet, so thut darein:

Corall. rubr. pulv. ℥i.

Mischet es. Hiervon einen guten Löffel voll mit Wasser von Tormentill, oder von rothen Eichenblättern, eingenommen, stillet den Blutgang, und löschet auch den Durst; will es zum erstenmahl nicht helffen, so gebet es zum andern und drittenmahle, bis es hilft.

Syrup, wider die Gelbsucht, *Syrupus Ictericus.*

Rec. Succ. Cent. min. Rad. Apii. foenicul. ana.
Sacchari, q. S.

Kochet es zu einem Syrup oder:

Rec. Succ. de Hb. Absinth.
Sacchari, ana, q. S.

kochet es nach der Kunst zu einem Syrup. Es wird zehen Tage nach einander allezeit eine halbe Untze auf einmahl genommen.

Syrup, wider die Gelbsucht, Rivers, *Syrupus Antiictericus*, Riverii.

Rec. Rad. Rub. tinct. Chelid. maj. ana ℥ii.
Fol. chelid. maj. Centaur. min. Absinth. ana Mii.
Cinnamom. ʒii.
Croci ʒß

Kochet es in Brunnenwasser bis auf ein Pfund ein, dieses seiget durch und löset ein Pfund weissen Zucker darinnen auf, so habt ihr den verlangten Syrup fertig.

Syrup für Geschwulst und Wassersucht.

Rec. reines Wasser, ℥xii.
Flor. Chamomill. Roman. Mi.

setzet es zum Feuer, lasset es mit einander warm werden, stellet es verdeckt an einen Ort, vier und zwantzig Stunden, den andern Tag seiget es davon, und zwinget es auch ein wenig aus, in diese Brühe leget abermahl eine Hand voll der vorigen Blumen, lasset es warm werden, und stellet es hin, wie zuvor, seiget es ab, und thut zum drittenmahl die Camillen drein, letzlich wenn sich das Durchgeseigte gesetzet, und lauterer worden, so zerlasset in einem Pfund Brühe, zwey Pfund Zucker, lasset es zu einem rechten Syrup sieden. Davon gebet dem Krancken alle Morgen drey gute Löffel voll, mit einem bequemen Wasser, als Aquæ Cent. Min. Sambuci, salviæ und dergleichen vermischt, zu trincken, und fahret damit einen gantzen Monat fort; jedoch daß der Patiente alle Wochen einmahl wohl purgiret werde, so wird er hierdurch grosse Hülffe empfinden.

Syrup, zu allzustarcker goldenen Ader, *Zacuti*, *Syrupus in Hæmorrhoidibus nimiis, Zacuti.*

Rec. Succi plantag. Verben. Bursæ pastor. ana ℔ii.

Lasset in diesen Säften folgendes aufwallen.

Rec. Gum. Arab. ℥iv.
Sangu. dracon.
Sorb. immatur.
Myrtillor.
Mastich. ana ʒi.

Seiget es durch und thut folgendes dazu:

Rec. Syrup. myrtillor. Ros. sicc. Plantag. Portulac. ana ʒiij.
Lap. hæmatit. ℥ii.
Corall. rubr. ℥iß.

Machet einen Syrup daraus.

Syrup wider die Hectic, Rivers, *Syrupus Antihecticus*, Riverii.

Rec. Testud. lacustr. oder fluviat (in Stücke zerschnitten,) ℔ii fluviat vicor. (zerquetscht,) ℔iß.
Sem. quatuor frigid. maj. ℥iv.
Limacum (in der Mitten durchschnitten,) Mij.
Succi Veron. mar. Melon. anæ. ℔j.
Vini alb. ℔vi.
Succi nicotian. ℔ij.
Uvar Corinth.
Passular. ama. q. s.

Thut

Thut alles in eine grosse wohl verschlossene Matraze, lasset es zwey Tage lang digeriren, dann destilliret es auf der Asche, und aus vier Pfund von dem destillirten Nasse machet mit eben so viel Zucker einen Syrup. Die Dose ist eine Untze, kurtz vor Tische täglich zwey- bis dreymahl einzunehmen. Bey dessen Gebrauch aber verordnet man zugleich Schwefelmilch, Perlenmilch, von jeder sieben Tropfen. Mischet diese Milche zusammen. Die Perlenmilch aber wird auf folgende Art gemacht: Reibet die Perlen auf dem Reibesteine zu einem sehr zarten Pulver, feuchtet dieses nach und nach mit Rosenwasser an, und hernach reibet es noch einmahl im steinernen Mörsel, güsset Limoniensaft dazu, so werden die Perlen aufgelöset, und so weiß wie eine Milch, seiget es durch, und hebet sie zum Gebrauche auf.

Syrup für den Husten, *Syrupus ad Tussim.*

Rec. Hb. Tussilag. Hyssop. ana, q. j.
Ficuum, N. iv.

Dieses alles soll man in fliessenden Wasser eine gute Weile sieden lassen, alsdenn thut zu einem jeden Pfund solcher Brühe drey Pfund Zucker, und lasset es zu einem Syrupe sieden. Hiervon gebet dem Patienten täglich Abends und Morgens einen guten Löffel voll, oder lasset es mit einem guten Brustwasser vermischt, trincken. Oder:

Rec. Aqu. Hyssop. ℔i.
Siliquæ, ℥iiß.
Sacchar. cand. ℥iv.

Kochet alles zu einem Syrup.

Syrup für den Husten der Kinder, *Syrupus ad Tussim Infantum.*

Rec. Rad. Liquirit. q. j.

schneidet oder stosset solche klein, schüttet darüber frisch Brunnenwasser, lasset es drey Tage drüber stehen, darnach siedet es mit dem Wasser gar wohl, und seiget es durch ein wöllenes Tuch, thut Zucker drein, und verschäumet es, lasset es zu einem Syrup sieden. Den Kindern gebet davon zu essen. Er ist auch gut für alte keichende Leute, welche schwerlich Athem holen.

SYRUPI ADSTRINGENTES, siehe Syrupe, (anhaltende).

SYRUPI ALEXIPHARMACI, siehe Syrupe, (Gifttreibende).

SYRUPI ANTISCORBUTICI, siehe Syrupe, (Scharbocks-).

SYRUPI APERITIVI, siehe Syrupe, (öffnende).

SYRUPI CALORI FEBRILI DEMULCENDO DICATI, siehe Syrupe, die Fieberhitze zu stillen.

SYRUPI CEPHALICI, siehe Syrupe, (Hauptstärckende).

SYRUPI CONFORTANTES ET SPIRITUS RECREANTES, siehe Syrupe, (hertzstärckende und erquickende).

SYRUPI HYSTERICI, siehe Syrupe, (Mutter).

SYRUPI LAXANTES, siehee Syrupe, (Laxir und Purgir-).

SYRUPI PECTORALES, siehe Syrupe, (Brust-)

SYRUPI PURGANTES. siehe Syrupe, (Laxir- und Purgir-).

SYRUPI RECREANTES SPIRITUS ET CONFORTANTES, siehe Syrupe, (hertzstärckende und erquickende).

SYRUPI RENALES, siehe Syrupe, (Nieren-).

SYRUPI SPIRITUS RECREANTES ET CONFORTANTES, siehe Syrupe, (hertzstärckende und erquickende).

SYUPI STOMACHALES, siehe Syrupe, (Magen-).

SYRUPI VOMITORII, siehe Syrupe, (Brech-).

Syrup zum langen Leben, *Syrupus ad Vitam Longam.* Dieser Syrup wird von einigen als eine Universal Medicin ungemein angepriesen: In der Wassersucht, Cacherie, Jungfersucht, und bey einigen andern Verstopfungen thut er manchmahl etwas, zumahl wenn gute zertheilende und verdünnende Mittel vorhergegangen. Er wird also verfertiget:

Rec. Succi express. Herb. Mercurial. Mens. j.
Bugloss. Borraginis, aa. Mens. ß.
Mellis opt. ℔iij.

Mischet nnd kochet es zur Morschellendicke; Denn

Rec. Rad. Jreos nostr. flore coerul. rec. ℥iß.
Gentianæ rubræ, ℥j.

Schneidet diese Wurtzeln, güsset ein Maas Malvasierwein darüber, und lasset es vier und zwantzig Stunden in der Digestion stehen, hernach seiget es durch, und kochet es mit dem erstern zur gehörigen Syrupdicke.

Syrup für diejenigen, so sich im Leibe etwas zerbrochen haben.

Rec. Hb. Salviæ, Rut. hortens.
Rorismarin. Absinth.
Cichor. Carduiben. Urtic.
Origan. ana, Mj.
Ficuum, Dactylor. Amygdal. dulc. ana, ℥iv.
Colocynth. Aloe epat.
Sal. Gemm.
Cinamom.
Myrobalan. citr. ana ℥ij.

alles grob gestossen, in achtzehn Pfund gemeinen Wasser der Gebühr nach erweichen, alsdenn die Helffte einsieden, durch ein Filtrum lauffen lassen, und mit zwey Quentgen Mosch und Rosenwasser gewürtzet, so ist es fertig, welches die Cur über, und zwar in den ersten neun Tagen, aller drey Tage, drey Untzen auf einmahl zu gebrauchen.

Syrup für böse Luft und Pest.

Rec. Succ. Rut. Scord. express, ana ℥iv.
Sacchari, ℔iß.

kochet es nach der Kunst zu einem Syrup. Davon esset Morgens frühe, wenn ihr ausgehet, zur Verhütung der bösen Luft, ein klein Löffelein voll; Er treibt auch den Schweiß, mit Ehrenpreißwasser eingenommen; wenn es euch im Sieden deucht, es sey zu bitter, so thut noch ein halbes Pfund Zucker darzu.

Syrup aus Melissensaft, siehe Syrup, (Melissensaft-).

Syrup aus Mispeln, siehe **Mispeln**, im XXI Bande p. 470. u. f.

Syrup zur Monatszeit, de Spina, *Syrupus ad Menses*, de Spina.

Rec. Rad. Apii, Fumar. Petros. Eryng. Asparag. ana ʒj, Liquirit. Polypod. ana ʒvj. Veron. Enul. ana ʒij.
Sem. Cartham. (zerstossen) ʒj
Fœnic. Anis. ana ʒij
Passular. min. ʒij.
Prun. Damasc. Num. X.
Herb. capillor. ven. Mj. Arthemis. Puleg. ana Mß.
Gran. Ebuli, ʒij.
Tart. alb. ʒijß.

Kochet alles in gehöriger Menge Brunnenwasser, und in der Durchseigung trancket folgende Sachen eine Nachtlang ein, nehmlich

Rec. Fol. Sen. ʒiiiß.
Rhabarb. ʒß.
Agar. ʒij.
Turbith.
Mechoacann. ana ʒß.
Schæn. ʒß.
Croc. orient.
Myrrh. ana gr. iij.
Cinamom. ʒiß.
Galang. ʒj.
Macis ʒj.

Lasset es aufwallen, und drücket es aus; zu dem Durchgeseigten thut zwey Untzen Beyfußsyrup, drittehalbe Untze ausgelesene Manna, drey Untzen Zucker, zwey Quintlein Zimmetwasser und einen Scrupel Beyfußsaltz, machet einen Syrup daraus, welchen ihr zu drittehalber Untze auf einmahl verordnen könnet.

Syrup wider unordentliche Monathszeit und Mutterbeschwerung.

Rec. Hb. Majoran. Origan, Melissæ, Equiset. Artemis. rubr., Betonic. Rut. murar. ana Mj.
Flor Chamædr. Stæchad. arabic. ana. pj.
Rad. Petrosel. Fœnicul. ana. ʒß.
Cort. Rad. Cappar. ʒij.
Sem. Anis. Coriand. ppt ana. ʒiß.
Fœnicul. Pastinac. erratic. ana ʒj. vel Majoran. ʒj.

Die Wurtzeln und Kräuter zerschnitten, die Saamen zerstossen, vermischet es untereinander, denn

Rec. Passul. min. ʒij.

siedet dieses sämmtlich in Brunnenwasser, so lange bis keine Kraft mehr in den Species, zwinget es durch ein Tuch, und lasset es sich setzen, seihet es abermahl durch. So viel nun dieses Decocts, nehmlich zu einem halben Maas thut 2 Pfund Zucker, siedet es zu einem Syrup, und läutert es mit einem Eyerklar, so habt ihr einen vortrefflichen Saft. Hievon soll eine Weibesperson acht Tage zuvor, ehe sie ihre Zeit bekommt, alle Morgen zwey Löffel voll in Poley- oder Melissenwasser einnehmen, wie auch des Abends, wenn sie zu Bette gehet; dabey ist auch eine Aderlaß, auf dem lincken Schenckel, inwärts des Fusses, oberhalb des Knöchels, vonnöthen. Oder:

Rec. Rad. Rub. tinct. ʒij. Levistic. Asparag. Cyper. Gramin. vulg. ana. ʒiß. Cinamon. ʒij. Hb. Melis. Lign. & fruct. Carpobalsam. Spic. Indic. Rad. Liquirit. Passul. min. Flor. Rorismarin. Stæchad. anna ʒj. Mell. ʒvj. Sacchar. ʒx.

Daraus siedet einen Syrup, den läutert, und gebet dessen zwey Untzen in roher Erbsbrühe ein.

Syrup von den fünff öffnenden Wurzeln, Brandenburgischer, *Syrupus de quinque Radicibus Aperientibus*, Brandenb.

Rec. Rad. Apii, Asparagi, Fœniculi, Petroselini, Rusci, aa. ʒij.
Aquæ fontanæ ℔v.
Aceti vini albi, ʒviij.

Lasset es ohngefehr bis zu zwey Drittel einkochen; und zu der ausgedruckten Durchseigung thut drey Pfund Zucker, dann läutert und kochet es zu einem Syrupe.

Syrup für Ohnmachten.

Rec. Acet. Rosar. Bugloss. Flor. Borragin. ana.

Damit läutert reinen Zucker, lasset den hernach dicke sieden, zu einem Syrup, vermachet ihn wohl, und hebet ihn auf zum Gebrauche. Dem Patienten davon einen Löffel voll gegeben, giebt grosse Kraft dem Hertzen, stärcket und machet Lust zum Essen.

Syrup zum schweren Gebrechen, Charas, *Syrupus Epilepticus*, Charas.

Rec. Visci querc.
Rad. pœoniæ,
Rasur. Cran. hum. ana ʒß.
Florum Lil. convall. Lavendulæ. Tiliæ, Anthos, Salviæ, Calendulæ, ana p. i.

Wenn ihr es gehörig zerstossen, so weichet es acht Tage lang in einem Pfunde rectificirten Branntweine auf, presset es so dann durch Leinwand, und machet mit Zusetzung acht Untzen weissen Zuckers einen Syrup daraus, welchen ihr endlich mit zwey Tropfen Zimmet-Oel anwürtzen könnet.

Syrup zum schweren Gebrechen, Endphels, *Syrupus Epilepticus*, Cnœphelii.

Rec. Flor. Tiliæ recent. ℔ij.
Liquor. tiliæ calefact. ℔vj.

Lasset es vier und zwantzig Stundenlang in einem irrdenen Gefässe stehen; wenn ihr es ausgedrücket, so lasset die Eintränckung wieder warm werden, dann thut wiederum so viel frische Lindenblüten dazu, und wiederholet noch einmahl die Eintränckung; wenn es gnugsam geweichet hat, so drücket es aus, und wiederholet abermahls die Eintränckung.

End-

Endlich nehmet 1½ Pfund von dem durchgeseigten Infus, und 2 Pfund Zucker, und machet nach der Kunst einen Syrup.

Syrup zum schweren Gebrechen, Daquins, *Syrupus Epilepticus*, *Daquin.*

Rec. Visc. querc.
Rad. pœoniæ maris
Seminis pœoniæ ana ʒij.
Rad. Valerian. maj. Angelicæ, Imperat. Irid. Illyr. Dictamn. albi ana ʒj.
Fol. Betonic. Rutæ,
Flor. Lilior. Convall. Tiliæ, Lavend. aa. Mj.
Tart. albi Monspel. ʒiß.

Wenn ihr alles zerstossen oder zerschnitten habt, so thut es in eine Matraze, und güsset schwartz Kirschwasser, Lilienblütwasser von jedem drey Pfund darauf, stopfet die Matraze zu, und weichet es 24 Stunden lang im mäßigen Frauenbade, hernach lasset es 2 bis 3 Stunden lang im siedenden Bade stehen, seiget es durch und drücket es aus, den Saft aber läutert mit 4 Pfund recht feinen Zucker, und kochet es bey gelindem Feuer bis zum Syrupe ein. Diesen Syrup könnet ihr anwürtzen, wenn ihr destillirtes Lavendel- und Zimmet-Oel, von jedem 3 Tropfen auf ein Stückgen Zucker tröpfelt, dieses pulverisiret, und es hinnein mischet. Die Dose ist eine halbe bis anderthalbe Unze.

Syrup zum schweren Gebrechen, Quercetans, aus dem Schröder, *Syrupus Epilepticus* Quercetani ex Schrœdero.

Rec. Rad. Pœoniæ,
Visci querni, ana ʒß.
Cinnamomi opt. ʒij.
Flor. Calendulæ, Lilior. convall. Tiliæ, Lavendul. ana p. j. rosar. rubr. p. ij.

Ziehet mit Wacholdergeiste oder mit Branntweine die Tinctur daraus, welches geschiehet, wenn ihr ihn vier Finger hoch darauf güsset, alsdenn güsset ihn ab, und nehmet zehen Untzen von dieser Tinctur, und drey oder vier Untzen pulverisirten Zuckerkand. Mischet es unter einander, zündet es an, und lasset es unter beständigen Umrühren so lange brennen, bis der Syrup gnugsam gekocht zu haben, oder mehr oder weniger starck zu werden scheinet. Alsdenn löschet ihn wieder aus, so habt ihr einen Syrup, der so wohl zur Vorbauung, als auch zur Cur des bösen Wesens gantz gute Dienste leistet, wenn man davon einen halbern Löffel einnehmen läßt. Bey Verfertigung dieses Syrups gefällt Hofmannen nicht das Abbrennen, maassen dadurch die geistreichen Theilgen so wohl der Ingredientzien, als des Branntweins verlohren giengen. Daher hält er vor rathsamer, daß man die flüchtigen Theile im Frauenbade abziehe, und wenn man das rückständige bis zur gehörigen Dicke eines Syrups gekocht hätte, dieses abgezogene geistreiche Wasser wieder darauf güsse.

Syrup zum schweren Gebrechen, Sennerts, *Syrupus Epilepticus*, Sennerti.

Rec. Mell. scillit. ʒiß.
Acet. scill. ʒvj.
Succi pœon. ʒvj.
Sacch. ʒiv.

Kochet alles zur gehörigen Dicke eines Syrups ein. Oder:

Rec. Rad. pœon. ʒiß. Eryng. Filipend. Dictamn. alb. ana ʒj.
Visci quern. ʒvj
Fol. rut. salviæ, millef. hysop. majoran. card. bened. ana Mj.
Flor. stæch. Arab. tiliæ, lavend. ana p. ij.
Sem. Pœon. Rutæ, Trifol. ana ʒj.

Kochet alles in gehöriger Menge reinen Wassers, seiget es durch, und dann thut folgendes darein:

Rec. Succi rad. pœon. ʒij.
Mell. scillit. ʒiij.
Sacchar. ʒv.
Specier. diambr. d. ʒij.

Mischet alles unter einander, und machet nach der Kunst einen Syrup daraus.

Syrup zum schweren Gebrechen, Timäi, *Syrupus Epilepticus*, Timæi.

Rec. Flor. Pœoniæ Miij. Tiliæ, Tunicæ, Lavendulæ, lilior. convall. anthos. primul. ver. ana Mj.

Güsset vier Finger hoch Timäi hauptstärckendes Blumenwasser darüber, und machet es mit Vitriolgeist ein wenig säuerlich; denn setzet es zwey Tage ins Frauenbad zur Digestion, lasset es ein wenig aufwallen, seiget es durch, thut dazu 1½ Pfund schwartzen Kirschsaft, und Zucker so viel gnung ist, und machet es zu einem Syrupe.

Syrup zum schweren Gebrechen (larirender) de Spina, *Syrupus Epilepticus laxativus*, de Spina.

Rec. Rad. Pœon. ʒj. Fumar. Apii, aa. ʒij.
Visc. querc. ʒß.
Flor. Pœon. Mß, tunic. til. borrag. viol. anth. hyss. aa. p. ij.
Cinam.
Macis, aa. p. j.

Kochet es in gnung Wasser, bis auf ein halb Pfund ein, seiget es durch, und thut dazu:

Fol. Sennæ, ʒj.
Rad. Mech. ʒß. Turbith. ʒiij Zing. ʒß.

Kochet es nochmahls, und thut denn zu dem Durchgeseigten:

Syr. de Cich. c. rhbb. ʒiij.

und kochet es endlich zur Dicke eines Syrups.

Syrup zum Seitenstechen, Timäi, *Syrupus Pleuriticus*, Timæi.

Rec. Flor. papav. errat. Miij. Bellid. c. toto. Violar. purp. ana Mj.
Fol. Scabios. Carduibened. Tarax. Card. Mar. ana Miß

Zerschneidet und zerstosset alles, dann güsset folgende Wasser darauf; Nehmlich:

Rec. Aquæ Flor. papav. errat. Scab. Carduibened. Card. Mariæ;

Und zwar so viel, daß diese Wasser vier Finger breit drüber stehen, dann güsset eine gehörige Menge Schwefelgeist dazu, damit es etwas säuerlich werde, lasset es zwey Tage lang im Frauenbade digeriren, hernach es gelinde aufbrudeln, und endlich seiget es durch; zu dem

Durchgeseigten thut anderthalb Pfund schwartzen Kirschsaft und eine gehörige Menge Zucker, dann machet vollends nach der Kunst einen gehörigen Syrup daraus.

Syrup zur verhärteten Leber und Miltz.

Rec. Succ. Cent. min. q. j.
Rad. Altheæ, Fœnicul. ana.

Lasset die Wurtzeln im Safte sieden, seiget es ab, drucket die Feuchtigkeit wohl aus, und siedet es mit gnugsamen Zucker zu einem Syrup. Er dienet zur verhärteten Leber und Miltz, auch in der Gelbensucht, Abends und Morgens zu gebrauchen.

Syrup zur Verstopfung der Miltz.

Rec. Rad. Cappar.
Cort. Tamarind. Fraxin. ana ℥j.
Hb. Capill. vener. Scolopendr. Ceterach.
Steinwurzel ana Mj.

Lasset es mit einander in Weine sieden, seiget es durch ein Tüchlein, und siedet es mit Zucker zu einem Syrup. Davon alle Morgen einen Löffel voll genommen, eröffnet die Verstopfung der Miltz, und bringet dieselbe wieder zurechte.

Syrup wider die Unfruchtbarkeit, Plåters, *Syrupus de Sterilitate*, Plateri.

Rec. Rad. Satyrion. Eryng. Pastinac. ana ℥ij.
Porri, Cepar. ana ℥j.
Pyrethri, Dracunculi ana ℥ß.
Herbæ Erucæ Mij. Nasturt. Erysimi ana Mj
Sem. Erucæ ℥ß. Lini, Fraxini, Asparagi, ana ʒij. Anisi ℥ß.
Dactylor. No. V.

Kochet alles in Weine, nnd nachdem ihr es durchgeseiget, so thut eine gehörige Menge Zucker dazu, und würzet es mit einem Quentgen Pfeffer und drey Quentgen Zimmet an, kochet es ferner bis zur gehörigen Dicke eines Syrups.

SYRUPUS, siehe Syrup.

SYRUPUS de ABSINTHIO, *P. A. R.* siehe Wermuthsyrup, Augspurger.

SYRUPUS de ABSINTHIO, *Parisiensis*, siehe Wermuthsyrup, Pariser.

SYRUPUS de ABSINTHIO, *Zwelferi*, siehe Wermuthsyrup, Zwelfers.

SYRUPUS de ABSINTHIO COMPOSITUS, *Brandenb.* siehe Wermuthsyrup, (zusammengesetzter) Brandenburgischer.

SYRUPUS de ABSINTHIO STOMACHALIS ET HEPATICUS, *Zwelferi*, siehe Wermuthsyrup, (Magen und Leber stärckender) Zwelfers.

SYRUPUS ACACIÆ FLORUM, siehe Schlehenblütensyrup, im XXXV Bande, p. 22.

SYRUPUS ACACIÆ FLORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Schlehenblüten-) Brandenburgischer.

SYRUPUS ACACIÆ FLORUM, *Zwelferi*, siehe Schlehenblütensyrup, Zwelfers, im XXXV Bande, p. 22.

SYRUPUS ACETOSÆ EX SUCCO, *Brandenb.* siehe Syrup, (Sauerampfersafte-) Brandenburgischer.

SYRUPUS de ACETOSÆ SUCCO, *Mesuæ, P. A. R.* siehe Syrup, (Saueramfersafte-) Mesuä, nach der verbesserten Augspurgischen Apotheckerordnung.

SYRUPUS ACETOSELLÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Sauerklee-) Brandenburgischer.

SYRUPUS ACETOSITATIS CITRI, *Brandenb.* siehe Zitronensäuresyrup, Brandenburgischer.

SYRUPUS ACETOSITATIS CITRI CUM CORTICIBUS, *Zwelferi*, siehe Citronensyrup, (säuerlicher), im VI Bande, p. 186.

SYRUPUS ACETOSUS COMPOSITUS, *Mesuæ P. A. V.* siehe Syrup, (zusammengesetzter säuerlicher) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS ACETOSUS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (zusammen gesetzter säuerlicher) Zwelfers.

SYRUPUS ACETOSUS SIMPLEX, *Mesuæ, P. A. V.* siehe Syrup, (einfacher säuerlicher) Mesuä nach der alten Augspurgischen Apotheckerordnung.

SYRUPUS ACETOSUS SIMPLEX, *Zwelferi*, siehe Syrup, (einfacher säuerlicher) Zwelfers.

SYRUPUS ACIDODULCIUM GRANATORUM, *P. A. R.* siehe Syrup, (säuerlicher Granaten-) Augspurger.

SYRUPUS ACIDORUM CERASORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (sauerer Kirsch-) Brandenburgischer.

SYRUPUS ACIDORUM CERASORUM, *P. A. R.* siehe Syrup, (sauerer Kirsch-) Augspurger.

SYRUPUS ACIDORUM CERASORUM, *Zwelferi*, siehe Syrup, (sauerer Kirsch-) Zwelfers.

SYRUPUS ACIDORUM CERASORUM CUM FLORIBUS TUNICÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (sauerer Kirsch-) mit Näglein-blumen, Brandenburgischer.

SYRUPUS ADIANTHINUS, *Fernelii, P. A. R.* siehe Syrup, Mauerrauten-) Fernels, Augspurger.

SYRUPUS AGNI CASTI, *Lemery*, siehe Syrup, (Keuschlamm-) Lemery.

SYRUPUS AGNI CASTI, *Londinensis*, siehe Syrup, (Keuschlamm-) Londoner.

SYRUPUS de AGRESTA, *Mesuæ, P. A. R.* siehe Unreifer Traubensaft-Syrup, Mesuä, nach der verbesserten Augspurgischen Apotheckerordnung.

SYRUPUS AGRESTÆ, *Brandenb.* siehe Unreifer Traubensaft-Syrup, Brandenburgischer.

SYRUPUS ALBI PAPAVERIS, *Brandenb.* siehe Syrup, (Weisser Mohn-) Brandenburgischer.

SYRUPUS de ALBUMINIBUS OVORUM, siehe Syrup, (Eyweiß-)

SYRUPUS ALTHÆÆ, *Fernelii Brandenb.* siehe Syrup, (Althee-) Fernels, nach der Brandenb. Vorschrift.

SYRUPUS de ALTHÆA, *Fernelii, P. A. R.* siehe Syrup, (Althee-) Fernels, Augspurger.

SYRUPUS de ALTHÆA, *Pharm. Nor.* siehe Syrup, (Althee-) Nürnberger.

SYRUPUS de AMMONIACO, *Londinensis*, siehe Syrup, (Ammoniac-) Londoner.

SYRUPUS ANAGALLIDIS, *P. A. R.* siehe Syrup, (Gauchheil-) Augspurger.

SYRUPUS ANTICAVSODICUS, *P. A. R.* siehe Syrup wider das hitzige Fieber Causus genannt, Augspurger.

SYRUPUS ANTIEPILEPTICUS, siehe *Syrupus Epilepticus.*

SYRUPUS ANTIFEBRILIS, *Timæi*, siehe Syrup, (Fieber-) Timäi.

SYRUPUS ANTIFEBRILIS de CENTAURIO MINORE, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Fieber-) vom kleinen Tausendgüldenkraute, Zwelfers.

SYRUPUS ANTIHECTICUS, *Riverii*, siehe Syrup wider die Hectic, Rivers.

SYRUPUS ANTIICTERICUS, *Riverii*, siehe Syrup wider die Gelbsucht, Rivers.

SYRUPUS ANTIPESTILENTIALIS de SCORDIO COMPOSITUS, *Zwelferi*, siehe Scordiensyrup, (zusammengesetzter) wider die Pest, Zwelfers, im XXXVI Bande, p. 675.

SYRUPUS ANTIPHTHISICUS, *Erasti*, siehe Syrup, (Lungensuchts-) Erasts.

SYRUPUS ANTIPHTHISICUS ET VULNERARIUS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Lungensuchts- und Wund-) Zwelfers.

SYRUPUS APERITIVUS, *Sennerti*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 573.

SYRUPUS APERITIVUS, *Timæi*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 572.

SYRUPUS APERITIVUS, alias CHALYBEATUS PRO MULIERIBUS ET CACHECTICIS, *Zwelferi*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 571.

SYRUPUS APERITIVUS CHALYBEATUS ALTER PARATU FACILIOR, *Zwelferi*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 573.

SYRUPUS APERITIVUS LAXATIVUS, *Basilii*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 573.

SYRUPUS APERITIVUS MAGISTRALIS, *D. Mindereri P. A. Vet.* siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 569.

SYRUPUS APERITIVUS MAGISTRALIS, *Mindereri* CORRECTUS *à Zwelfero*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 569.

SYRUPUS APERITIVUS SPLENETICUS ET HEPATICUS, *Zwelferi*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 570.

SYRUPUS APOPLECTICUS LAXATIVUS, *Plateri*, siehe Schlagsyrup, (laxirender) Platers, im XXXIV Bande, p. 1749.

SYRUPUS AQVILEGIÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Ackeley-) Brandenburgischer.

SYRUPUS AROMATICUUS, *Faventini*, siehe Syrup, (gewürzter), Faventins.

SYRUPUS de ARTEMISIA, *Fernelii*, siehe Syrup, (Beyfuß-) Fernels.

SYRUPUS de ARTEMISIA, *Montagnanæ*, siehe Syrup, (Beyfuß-) Montagnans.

SYRUPUS de ARTEMISIA, *P. A. R.* siehe Syrup, (Beyfuß-) Augspurger.

SYRUPUS de ARTEMISIA COMPOSITUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Beyfuß-) Brandenburgischer.

SYRUPUS ARTHRITICUS, *Plateri*, siehe Syrup, (Gicht-) Platers.

SYRUPUS ASTHMATICUS, *Daquin.* siehe Syrup zur Engbrüstigkeit, Daquins.

SYRUPUS ASTHMATICUS, *Mynsicht.* siehe Syrup zur Engbrüstigkeit, Mynsichts.

SYRUPUS ASTHMATICUS, *Sennerti*, siehe Syrup zur Engbrüstigkeit, Sennerts.

SYRUPUS ASTHMATICUS, *de Spina*, siehe Syrup zur Engbrüstigkeit, de Spina.

SYRUPUS ASTHMATICUS, *Zwelferi*, siehe Syrup zur Engbrüstigkeit, Zwelfers.

SYRUPUS AURANTIORUM CORTICUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Pomeranzenschaalen-) Brandenburgischer.

SYRUPUS AURANTIORUM CORTICUM, *P. A. R.* siehe Syrup, Pomeranzenschaalen-) Augspurger.

SYRUPUS AURANTIORUM CORTICUM, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Pomeranzenschaalen-) Zwelfers.

SYRUPUS AURANTIORUM FLORUM, *P. A. R.* siehe Syrup, (Pomeranzenblüten-) Augspurger.

SYRUPUS AURANTIORUM FLORUM, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Pomeranzenblüten-) Zwelfers.

SYRUPUS BELLIDIS FLORUM, *P. A. R.* siehe Syrup, (Maßlieben-) Augspurger.

SYRUPUS BENEDICTI CARDUI, *Brandenb.* siehe Syrup, (Cardobenedicten-) Brandenburgischer.

SYRUPUS de BENEDICTI CARDUI SUCCO, *P. A. R.* siehe Syrup, (Cardobenedictensaft-) Augspurger.

SYRUPUS de BERBERIBUS, *P. A. R.* siehe Syrup, (Berberis-) Augspurger.

SYRUPUS BERBERUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Berberiß-) Brandenburgischer.

SYRUPUS de BETONICA, *Brandenb.* siehe Syrup, Betonien-) Brandenb.

SYRUPUS de BETONICA, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Betonien-) Zwelfers.

SYRUPUS de BETONICA COMPOSITUS, *P. A. V.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Betonien-) Augspurger.

SYRUPUS de BETONICA COMPOSITUS seu CEPHALICUS CALIDUS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (zusammengesetzter-oder erwärmender Haupt-) Zwelfers.

SYRUPUS de BETONICA SIMPLEX, *P. A. R.* siehe Syrup, (einfacher Betonien-) Augspurger.

SYRUPUS BEZOARDICUS, *Donzelli*, siehe *Bezoardicus Syrupus*, Donzelli, im III Bande, p. 1682.

SYRVPVS BEZOARDICVS, *Plateri*, sie-

he *Bezoardicus Syrupus*, Plateri, im III Bande, p. 1682.

SYRVPVS de BORRAGINE, *P. A. R.* siehe Syrup, (Borragen-) Augspurger.

SYRVPVS BORRAGINIS, *Brandenb.* siehe Syrup, (Borragen-) Brandenb.

SYRVPVS BOTRYOS, *Fischeri*, siehe Traubenkrautsyrup, Fischers.

SYRVPVS BOTRYOS, *Marggravii*, siehe Traubenkrautsyrup, Marggravens.

SYRVPVS de BRYONIA, *Brandenb.* siehe Syrup, (Gichtrüben-) Brandenb.

SYRVPVS BVGLOSSÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Ochsenzungen-) Brandenb.

SYRVPVS BYZANTINVS COMPOSITVS, *Brandenb.*

Rec. Rosarum rubrarum ℥ij.
Glycyrrhizæ (geraspelt) ℥ß.
Spicæ Indicæ ʒij.
Seminis Anisi, Apii, Fœniculi, ana ʒiij.

Wenn ihr dieses zerstossen und in einen gläsernen Kolben gethan, so güsset darauf:

Succi expressi & depurati Apii, Endiviæ, ana ℔ij. Buglossi, Lupuli, Aceti destillati, ana ℔j.

Lasset es bey gehörigem Feuer unter dem Helme kochen, und von dem zuerst herabtröpfelnden Wasser hebet ein Pfund besonders auf; hernach ziehet das andere auch ab, so, daß nur noch ohngefehr drey Pfund zurücke bleiben. Hernach nehmet alles aus dem Kolben heraus, presset es aus, und läutert es mit Eyweiß, sodann thut 4 Pfund recht reinen Zucker dazu, und lasset es so lange kochen, bis es etwas dicker als Tafelzucker geworden ist, hernach güsset das Pfund des zuerst abgezogenen Wassers wieder darauf, und wenn ihr es ein- oder zweymahl über dem Feuer habt lassen aufwallen, und es sonach eine gehörige Dicke überkommen, so hebet den Syrup zum Gebrauche auf.

SYRVPVS BYZANTINVS COMPOSITVS, *Mesuæ*, *P. A. V.*

Rec. Succi Endiviæ, Apii ana ℔ij.
Lupuli, Buglossi ana ℔j.

In diesen Säften kochet folgende Sachen ab; Nehmlich:

Rec. Rosar. rubr. ʒij.
Glycyrrhizæ ʒß.
Spicæ Indicæ ʒij.
Sem. Anisi, Fœniculi, Apii ana ʒiij,

Seiget es durch, und zu dem Durchgeseigten thut 2 ℔ Eßig, und 3 ℔ recht weissen Zucker. Kochet alles noch einmahl bis zur Dicke eines Syrups ein, welcher vor die Gelbesucht, und die hartnäckigten Verstopfungen der Leber und der Miltz gewaltig hilfft; auch im Aufschwellen des Unterleibes und in der anfangenden Wassersucht mit gutem Nutzen zu gebrauchen ist.

SYRVPVS BYZANTINVS SIMPLEX, *Brandenb.*

Rec. Succorum recentium, (so von dem Salze gereiniget worden) Apii, Endiviæ, ana ℔ij. Buglossi, Lupuli ana ℔j.
Sacchari, ℔iv.

Kochet es mit einander, schäumet es ab, und läutert es nach der Kunst, hernach machet einen Syrup daraus, so wie bey Verfertigung des Betoniensyrups ist gelehret worden.

SYRVPVS BYZANTINVS SIMPLEX, *Mesuæ*, *P. A. V.*

Rec. Succi Endiviæ, Apii aa. ℔ij.
Lupuli, Buglossi ana ℔j.

Lasset es zugleich sieden, und dann reiniget es. Hernach nehmet 4 Pfund von diesem gereinigten Safte, und läutert ihn mit drittehalb Pfund Zucker, kochet es endlich bey gelindem Feuer zu einem Syrupe ein, welcher in faulen Fiebern, die aus einem gallichten und schleimichten Safte entstehen, und sehr schwer zu heben sind, mit gutem Nutzen zu gebrauchen ist; er öffnet die verstopften Eingeweyde, zerschneidet die zähen und dicken Säfte, verdünnet sie, und ist in der Gelbensucht sehr gut; über dieses zertheilet er auch die verhärtete Miltz und alle von einem dicken melancholischen Safte entstandenen Geschwülste und Verstopfungen.

SYRVPVS pro CACHECTICIS ET MVLIERIBVS APERITIVVS alias CHALYBEATVS, *Zwelferi*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 571.

SYRVPVS contra CALCVLVM, *Zvvelferi*, siehe Nierenwehsyrup, im XXIV Bande, p. 822.

SYRVPVS CALEFACIENS GEMMATVS CORDIALIS, *Zvvelferi*, siehe Syrup, (erwärmender und hertzstärckender Edelgestein-) Zwelfers.

SYRVPVS CALIDVS CEPHALICVS seu de BETONICA COMPOSITVS, *Zvvelferi*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Betonien- oder erwärmender Haupt-) Zwelfers.

SYRVPVS CALIDVS CORALLINVS, *Zvvelferi*, siehe Syrup, (erwärmender Corallen-) Zwelfers.

SYRVPVS CANCRORVM, *Mercati*, siehe Syrup, (Krebs-) Mercats.

SYRVPVS de CAPILLIS VENERIS COMPOSITVS, *P. A. V.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Frauenhaar-) Augspurger.

SYRVPVS de CAPILLIS VENERIS SIMPLEX, *P. A. V.* siehe Syrup, (einfacher Frauenhaar-) Augspurger.

SYRVPVS CAPILLORVM VENERIS COMPOSITVS, *Brandenb.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Frauenhaar-) Brandenburgischer.

SYRVPVS CAPILLORVM VENERIS COMPOSITVS, *Fernelii*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Frauenhaar-) Fernels.

SYRVPVS CAPILLORVM VENERIS SIMPLEX, *Brandenb.* siehe Syrup, (einfacher Frauenhaar-) Brandenb.

SYRVPVS CARDIACVS, *D. U. S. ex Th. Hofm.* siehe Syrup, (hertzstärckender) D. U. S. aus dem Th. Hofm.

SYRVPVS CARDIACVS, *F. F. ex Schræd.* siehe Syrup, (hertzstärckender) Franckfurter aus dem Schröder.

SYRVPVS CARDIACVS, *Pharm. Nor.* siehe Syrup, (hertzstärckender) Nürnb.

SYRVPVS CARDVI BENEDICTI, *Brand.* siehe Syrup, (Cardobenedicten-) Brandenb.

SYRV-

SYRUPUS de CARDUIBENEDICTI SUCCO, *P. A. R.* siehe Syrup, (Cardobenedictensaft-) Augspurger.

SYRUPUS CARMINATIVUS, *le Mortii*, sieh Syrup, (Blähungs-) le Morts.

SYRUPUS de CASSIA LIGNEA, *Mynsichti*, siehe Syrup, (Holtzcaßien-) Mynsichts.

SYRUPUS CASTI AGNI, *Lemery*, siehe Syrup, (Keuschlamm-) Lemery.

SYRUPUS CASTI AGNI, *Londinensis*, siehe Syrup, (Keuschlamm-) Londoner.

SYRUPUS CATARRHALIS CUM HERBA THEE, *Schræderi*, siehe Syrup, (Fluß-) mit dem Kraute Thee, Schröders.

SYRUPUS de CATI PEDE, *Ph. Nor.* siehe Syrup, (Katzenpfötlein-) Nürnb.

SYRUPUS de CATI PEDE COMPOSITUS, *Schræderi*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Katzenpfötlein-) Schröders.

SYRUPUS de CENTAURIO MINORE ANTIFEBRILIS, *Zvvelferi*, siehe Syrup, (Fieber-) vom kleinen Tausendgöldenkraute, Zwelfers.

SYRUPUS CEPHALICUS, *Mynsichti*, siehe Syrup, (Hauptstärckender) Mynsichts.

SYRUPUS CEPHALICUS CALIDUS seu de BETONICA COMP. *Zvvelferi*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Betonien- oder erwärmender Haupt-) Zwelfers.

SYRUPUS CEPHALICUS TEMPERATUS, siehe Syrup, (temperirter Haupt-) Zwelfers.

SYRUPUS CERASORUM, *de Spina*, siehe Syrup, (Kirsch-) de Spina.

SYRUPUS CERASORUM ACIDORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (sauerer Kirsch-) Brandenb.

SYRUPUS CERASORUM ACIDORUM, *P. A. R.* siehe Syrup, (sauerer Kirsch-) Augspurger.

SYRUPUS CERASORUM ACIDORUM, *Zvvelferi*, siehe Syrup, (sauerer Kirsch-) Zwelfers.

SYRUPUS CERASORUM ACIDORUM cum FLORIBUS TUNICÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (sauerer Kirsch-) mit Nägleinblumen, Brandenb.

SYRUPUS de CERVINA SPINA, *P. A. R.* siehe Syrup, (Haus- oder Creutzbeer-) Augspurger.

SYRUPUS de CERVINA SPINA, *Zvvelferi*, siehe Syrup, (Haus- oder Creutzbeer-) Zwelfers.

SYRUPUS CHALYBEATUS, *Burneti*, siehe Syrup, (gestählter) Burnets.

SYRUPUS CHALYBEATUS, *D. U. S. ex Th. Hofm.* siehe Syrup, (gestählter) D. U. S. aus dem Th. Hofm.

SYRUPUS CHALYBEATUS, *de Spina*, siehe Syrup, (gestählter) de Spina.

SYRUPUS CHALYBEATUS, *Timæi*, siehe Syrup, (gestählter) Timäi.

SYRUPUS CHALYBEATUS alias APERITIVUS PRO MULIERIBUS ET CACHECTICIS, *Zvvelferi*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 571.

SYRVPVS CHALYBEATVS APERITIVUS ALTER PARATV FACILIOR, *Zvvelferi*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 573.

SYRVPVS CHAMÆDRIOS, *Bauderoni*, siehe Syrup, Gamanderlein-) Bauderons.

SYRVPVS de CHAMÆMELO, *P. A. R.* siehe Camillen-Syrup, im V Bande, p. 1981.

SYRVPVS de CHAMÆMELO, *Ph. Nor.* siehe Camillensyrup, im V Bande, p. 1982.

SYRVPVS CHAMÆPITYOS, *Lemery*, siehe Schlafkräutleinsyrup, Lemery, im XXXIV Bande, p. 1715.

SYRVPVS CHAMÆPITYOS, *Londinensis*, siehe Schlafkräutleinsyrup, Londoner, im XXXIV Bande, p. 1716.

SYRVPVS CHINÆ CHINÆ, *Lemery*, siehe Syrup, (Fieberrinden-). Lemery.

SYRVPVS CHOLAGOGVS, *F. F. ex Schrædero*, siehe Syrup, (Gallabführender) Franckfurter, aus dem Schröder.

SYRVPVS CICHORII EX SVCCO, *Brand.* siehe Syrup, (Hindläuftsaft-) Brandenburgischer.

SYRVPVS de CICHORIO cum RHABARBARO, *Brandenb.* siehe Syrup, Hindläuft-) mit Rhabarber, Brandenburgischer.

SYRVPVS de CICHORIO CVM RHABARBARO, *Nicolai*, siehe Syrup, (Hindläuft-) mit Rhabarber, Nicolai.

SYRVPVS de CICHORIO CVM RHABARBARO, *Ph. Hagiensis*, siehe Syrup, (Hindläuft-) mit Rhabarber, Haagner.

SYRVPVS de CICHORIO CVM RHABARBARO, *Ph. Nor.* siehe Syrup, Hindläuft-) mit Rhabarber, Nürnberger.

SYRVPVS de CICHORIO SIMPLEX, *P. A. V.* siehe Syrup, (einfacher Hindläuft-) Augspurger.

SYRVPVS de CICHORIO SIMPLEX, *Zvvelferi*, siehe Syrup (einfacher Hindläuft-), Zwelfers.

SYRVPVS de CINNAMOMO, *Brandenb.* siehe Zimmetsyrup, Brandenb.

SYRVPVS de CINNAMOMO, *le Mortii*, siehe Zimmetsyrup, le Morts.

SYRVPVS de CINNAMOMO, *P. A. R.* siehe Zimmersyrup, nach der verbesserten Augspurgischen Apothekerordnung.

SYRVPVS de CINNAMOMO, *P. A. V.* siehe Zimmetsyrup, nach der alten Augspurg. Apothekerordnung.

SYRVPVS de CINNAMOMO, *Zvvelferi*, siehe Syrup, Zimmet-) Zwelfers.

SYRVPVS CITRI ACETOSITATIS, *Brandenb.* siehe Zitronensäueresyrup, Brandenburgischer.

SYRVPVS CITRI CORTICVM, *Brandenb.* siehe Zitronenschaalensyrup, Brandenb.

SYRVPVS CITRI DIAGRYDIATVS, *Ettmülleri*, siehe Citronensyrup, im VI Bande, p. 186.

SYRVPVS è CITRO TOTO, *Brand.* siehe

siehe Zitronensyrup, Brandenburgischer.

SYRUPUS de CITRO TOTO ESSENTIFICATUS, *Brandenb.* siehe Zitronensyrup, (wesentlich gemachter) Brandenburgischer.

SYRUPUS COCHLEARIÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Löffelkraut-) Brandenb.

SYRUPUS COMPOSITUS de ABSINTHIO, *Brandenb.* siehe Wermuthsyrup, (zusammengesetzter) Brandenburgischer.

SYRUPUS COMPOSITUS ACETOSUS, *Mesuæ P. A. V.* siehe Syrup, (zusammengesetzter säuerlicher) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS COMPOSITUS ACETOSUS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (zusammengesetzter säuerlicher) Zwelfers.

SYRUPUS COMPOSITUS de ARTEMISIA, *Brandenb.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Beyfus-) Brandenburgischer.

SYRUPUS COMPOSITUS de BETONICA, *P. A. V.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Betonien-) Augspurgischer.

SYRUPUS COMPOSITUS de BETONICA seu CEPHALICUS CALIDUS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Betonien- oder erwärmender Haupt-) Zwelfers.

SYRUPUS COMPOSITUS BYZANTINUS, *Brandenb.* siehe *Syrupus Byzantinus compositus*, Brandenb.

SYRUPUS COMPOSITUS BYZANTINUS, *Mesuæ, P. A. V.* siehe *Syrupus Byzantinus compositus*, Mesuæ, P. A. V.

SYRUPUS COMPOSITUS de CAPILLIS VENERIS, *P. A. V.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Frauenhaar-) Augspurger.

SYRUPUS COMPOSITUS CAPILLORUM VENERIS, *Brandenb.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Frauenhaar-) Brandenburgischer.

SYRUPUS COMPOSITUS CAPILLORUM VENERIS, *Fernelii*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Frauenhaar-) Fernels.

SYRUPUS COMPOSITUS FUMARIÆ, *Marggravii*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Erdrauch-) Marggravens.

SYRUPUS COMPOSITUS FUMARIÆ PURGANS, *Lemery*, siehe Syrup, (zusammengesetzter purgirender (Erdrauch-) Lemery.

SYRUPUS COMPOSITUS de MELISSA, *Charas*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Melissen-) Charas.

SYRUPUS COMPOSITUS MORORUM, *Lemery*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Maulbeer-) Lemery.

SYRUPUS COMPOSITUS MYRTINUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Myrthen-) Brandenburgischer

SYRUPUS COMPOSITUS MYRTINUS, *Mesuæ, P. A. R.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Myrthen-) Mesuä, nach der verbesserten Augsp. Apothekerordnung.

SYRUPUS COMPOSITUS de PAPAVERE, *Brandenb.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Mohn-) Brandenburgischer.

SYRUPUS COMPOSITUS de PAPAVERE, *Mesuæ, P. A. V.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Mohn-) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS COMPOSITUS de PEDE CATI, *Schræderi*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Katzenpfötlein-) Schröders.

SYRUPUS COMPOSITUS de PILOSELLA, *Lemery*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Katzenpfötlein-) Lemery.

SYRUPUS COMPOSITUS de POLYPODIO, *Pharm. Nor.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Engelsüß-) Nürnberger.

SYRUPUS COMPOSITUS de PORTULACA, *Brandenb.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Purzelkraut-) Brandenburgischer.

SYRUPUS COMPOSITUS SAMBUCINUS, *Ph. Londin.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Hollunder-) Londoner.

SYRUPUS COMPOSITUS de SCORDIO, *Brandenb.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Scordien-) Brandenb.

SYRUPUS COMPOSITUS de SCORDIO, *Hieronymi Mercurialis*, *P. A. V.* siehe Scordiensyrup, (zusammengesetzter) Hieronymi Mercurialis, nach der alten Augspurgischen Apotheckerordnung, im XXXVI Bande, p. 675.

SYRUPUS COMPOSITUS de SCORDIO ANTIPESTILENTIALIS, *Zwelferi*, siehe Scordiensyrup, (zusammengesetzter) wider die Pest, Zwelfers, im XXXVI Bande, p. 675.

SYRUPUS COMPOSITUS de STOECHADE, *Mesuæ*, siehe Stöchassyrup, (zusammengesetzter) Mesuä, im XL Bande, p. 272. u. f.

SYRUPUS COMPOSITUS VIOLATUS, *Mesuæ, P. A. V.* siehe Violensyrup, (zusammengesetzter) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS CORALLINUS CALIDUS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (erwärmender Corallen-) Zwelfers.

SYRUPUS CORALLINUS REFRIGERANS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (kühlender Corallen-) Zwelfers.

SYRUPUS CORALLIORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Corallen) Brandenburgischer.

SYRUPUS CORALLIORUM, *Quercetani P. A. R.* siehe Corallensyrup, im VI Bande, p. 1224.

SYRUPUS CORALLIORUM, *Schræderi*, siehe Corallensyrup, im VI Bande, p. 1224.

SYRUPUS CORALLIORUM, *Weickardi*, siehe Corallensyrup, im VI Bande, p. 1224.

SYRUPUS CORALLIORUM, *Zwelferi*, siehe Corallensyrup, im VI Bande, p. 1225.

SYRUPUS CORALLIORUM CALIDUS, *Zwelferi*, siehe Corallensyrup, im VI Bande, p. 1225.

SYRUPUS CORALLIORUM COMPOSITUS, *D. Sam. Cl. & D. de Mayerne*, siehe Corallensyrup, im VI Bande. p. 1224.

SYRUPUS CORALLIORUM REFRIGERANS, *Zwelferi*, siehe Corallensyrup, im VI Bande, p. 1225.

SYRU-

SYRUPUS CORALLIORUM RUBRORUM, *Mynsichtii*, siehe Corallensyrup, im VI Bande, p. 1224.

SYRUPUS CORDIALIS, *Mynsicht.* siehe Syrup, (hertzstärckender) Mynsichts.

SYRUPUS CORDIALIS GEMMATUS CALEFACIENS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (erwärmender und hertzstärckender Edelgestein-) Zwelfers.

SYRUPUS CORDIALIS GEMM. REFRIGERANS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (kühlender und hertzstärckender Edelgestein-) Zwelfers.

SYRUPUS CORDIALIS de POMIS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (hertzstärckender Aepfel-) Zwelfers.

SYRUPUS de CORTICIBUS CITRI, *P. A. R.* siehe Citronenschaalensyrup, im VI Bande, p. 184.

SYRUPUS de CORTICIBUS CITRI, *Ph. Nor.* siehe Citronenschaalensyrup, im VI Bande, p. 184.

SYRUPUS CORTICUM AURANTIORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Pomerantzenschaalen-) Brandenb.

SYRUPUS CORTICUM AURANTIOR. *P. A. R.* siehe Syrup, (Pomerantzenschaalen-) Augspurger.

SYRUPUS CORT. AURANT. *Zwelferi*, siehe Syrup, Pomerantzenschaal. Zwelfers.

SYRUPUS CORTICUM CITRI, *Brand.* siehe Citronenschaalensyrup, Brandenb.

SYRUPUS CORTICUM CITRI, *Zwelferi*, siehe Citronenschaalensyrup, im VI B. p. 184.

SYRUPUS de CUSCUTA, *Scholzii*, siehe Syrup, (Filzkraut-) Scholtzens.

SYRUPUS CYDONIORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Quitten-) Brandenb.

SYRUPUS CYDONIORUM, *P. A. R.* siehe Syrup, (Quitten-) Augspurger.

SYRUPUS DIACITRI ROSATUS, *Mynsicht.* siehe Citronensyrup, (mit Rosen angemachter) Mynsichts.

SYRUPUS DIACNICI, *Marggravii*, siehe Syrup, (Saffior-) Marggravens.

SYRUPUS DIACNICI, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Safflor-) Zwelfers.

SYRUPUS DIACODII, *Montani*, siehe *Diacodyon*, Montani, im VII Bande, p. 723.

SYRUPUS DIASEREOS, *Andernaci.*

Rec. Rad. Polypodii querni ℥j Glycyrrhizæ rasæ ℥vj. Apii, Asparagi, Fœnic. ana ℥iß.
Herb. Adianthi albi, Agrimoniæ, Capillor. veneris, Ceterach, Fumariæ, Lupuli, ana Mß. Cichor. Endiv. ana Miij.
Flor. Borrag. Buglossi, Viol. ana p. j.
Seminis Carthami, ℥iß.
Seminum quatuor frigidorum maj. (die aber nicht tranzigt sind) ana ℥ij.
Hordei integri, p. ij.
Prunorum Damascenorum, Num. XX.
Myrobalanorum chebularum, Citrinarum ana ℥ß.
Agarici recens trochiscati ℥j.

Foliorum sennæ sine stipitibus, ℥iß.
Rhabarbari electi, ℥iiß.
Cinnamomi,
Zinziberis ana ℥j.

Kochet alles in gehöriger Menge Wasser so lange, bis nur 3 ℔ zurücke bleiben; und zu der ausgedruckten Durchseigung setzet 2 ℔ weissen Zucker, läutert es nach der Kunst, und lasset es wieder bis zur gehörigen Dicke eines Syrups einkochen, zu diesem thut endlich 3 Untzen laxirenden Rosensyrup.

SYRUPUS DIASEREOS, *Andernaci, P. A. R.*

Rec. Intybi latifoliæ oder Endiviæ,
Cichorii, ana Miij.
Adianthi albi, nigri,
Agrimon.
Ceterach,
Lupuli,
Fumar. ana Mß.
Granor. Halicacabi,
Cuscutæ, ana ℥iij.
Rad. Apii, Fœniculi,
Asparagi, ana ℥ß.
Polypodii quern. ℥j.
Glycyrrhiz. ℥vi.
Sem. Cnici ℥iß. quatuor frigidor. maj. ana ℥ij.
Hordei (die nicht abgeschälet ist) p. ij.
Endiviæ, Cich. ana ℥iß
Uvar. passar. ℥j.
Prunor. Damascen. Num. XX.
Flor. Borrag., Buglos. Viol. aa. p. j.
Myrobalanor. citrinarum Chebularum. ana ℥ß.
Rhabarbar. el. ℥iiß.
Agarici Trochisati ℥i.
Folior. Sennæ ℥iß.
Zingiberis
Cinnamoni ana ℥j.

Kochet alles in gehöriger Menge Wasser bis auf den dritten Theil ein, seiget und drücket es durch, und zu der Durchseigung thut ein Pfund des feinsten Zuckers; läutert es gehörig, und kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ab; endlich mischet 3 Untzen laxirenden Rosensyrup darunter, so habet ihr einen Syrup, welcher in Verstopfungen der Eingeweide, in Fiebern, und andern daher entstandenen Beschwerlichkeiten sehr kräftig ist. Auch hilft er vor die Gelbesucht, Cacherie, und Wassersucht; denn er führet die überflüßigen und verderbten Säfte durch den Urin ab.

SYRUPUS DIASEREOS, *Andernaci, Ph. Nor.*

Rec. Rad. Polypod. quer. ℥j.
Liquirit. ℥vi. Apii, Fœnic. Asparagi ana ℥ß.
Endiviæ,
Cichorii, ana Miij.
Rutæ murar.
Capillor. vener.
Agrimon.
Asplenii,
Lupuli,
Fumar. ana Mß.
Cuscutæ ℥iij.

Hordei (mit den Schaalen) pug. ij.
Florum Borraginis, Bugloss.
Violar. ana p. j.
Kochet alles mit Wasser bis auf den dritten Theil ein. Ingleichen
Rec. Uvar. passar. ʒj.
Myrobalanor. Chebulor
Citrinor. ana ʒß.
Granor. Halicacabi, ʒiij.
Prunor. Damascenor. Num. XX.
Kochet dieses gleichfalls in gehöriger Menge reinen Wasser bis auf 4 ℔ ein, hernach
Rec. Rhabarb. (ausgelesene) ʒiiß.
Agarici (recht weissen) ʒj.
Sem. Cnici,
Folior. Sennæ ana ʒiß.
Zingiberis ʒj.
Tränket dieses in Hindläuftwasser 12 Stunden lang an einem warmen Orte ein, hernach kochet es in einem bedeckten Gefässe bey gelindem Feuer ab. Endlich mischet alle drey Decocte unter einander, und wenn ihr sie mit Eyweiß gehörig geläutert, so thut 2 ℔ des besten Zuckers und 3 Untzen laxirenden Rosensyrup dazu, lasset es gelinde bis zur gehörigen Dicke eines Syrups einkochen, und zu Ende thut eine halbe Untze Zimmetwasser dazu, so ist der Syrup fertig.

SYRUPUS DIGESTIVUS SCELOTYRBICUS, *Ph. Nor.* siehe Schaarbocks-Syrup, (erweichender) Nürnberger, im XXXIV Bande, p. 917. u. f.

SYRUPUS DIURETICUS, *Weickardi*, siehe Syrup, (harntreibender) Weickards.

SYRVPVS DOMESTICUS, *Ph. Nor.* siehe Syrup, (Haus-) Nürnberger.

SYRUPUS DOMESTICUS seu DE SPINA CERVINA, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Haus- oder Creutzbeer-) Zwelfers.

SYRUPUS DOMESTICUS seu DE SPINA INFECTORIA seu CERVINA, *P. A. R.* siehe Syrup, (Haus- oder Creutzbeer-) Augsp.

SYRUPUS de DUABUS RADICIBUS, *Brandenb.* siehe zweyer Wurtzeln Syrup, Brand.

SYRUPUS de DUABUS RADICIBUS, *P. A. V.* siehe Zweyer Wurtzeln Syrup, Augsp.

SYRUPUS DULCIUM GRANATORUM, *P. A R.* siehe Süsser Granaten-Syrup, Augspurger.

SYRUPUS DYSENTERICUS, *Deckeri*, siehe Ruhr-Syrup, Deckers, im XXXII Bande, p. 1666.

SYRUPUS DYSENTERICUS, *Weickardi*, siehe Ruhr-Syrup, Weickards, im XXXII Bande, p. 1666.

SYRUPUS DYSENTERICUS, *Zwelferi*, siehe Ruhr-Syrup, Zwelfers, im XXXII Bande, p. 1666.

SYRUPUS DYSENTERICUS LAXATIVUS, *Mynsicht.* siehe Ruhr-Syrup, (laxirender) Mynsichts, im XXXII Bande, p. 1667.

SYRUPUS EBULI, *Lemery*, siehe Syrup, (Attich-) Lemery.

SYRUPUS EMETICUS, *Disp. Brandenb.* siehe Brechsyrup, im IV Bande, p. 1195.

SYRUPUS EMETICUS, ANGELI SALÆ, *P. A. R.* siehe Brechsyrup, im IV Bande, p. 1195.

SYRUPUS EMETICUS ANGELI SALÆ, *juxta Zwelfer*, siehe Brechsyrup, im IV Bande, p. 1195.

SYRUPUS EMETICUS PURGANS EX VEGETABILIBUS, *Zwelferi*, siehe Brechsyrup, im IV Bande, p. 1195.

SYRUPUS EMETICUS RUBI IDÆI, siehe Brechsyrup, im IV Bande, p. 1196.

SYRUPUS de ENDIVIA SIMPLEX, *P. A. R.* siehe Syrup, (einfacher Endivien-) Augsp.

SYRUPUS EPILEPTICUS, *Charas*, siehe Syrup zum schweren Gebrechen, Charas.

SYRUPUS EPILEPTICUS, *Cnæphelii*, siehe Syrup zum schweren Gebrechen, Cnöphels.

SYRUPUS EPILEPTICUS, *Daquin*, siehe Syrup zum schweren Gebrechen, Daquins.

SYRUPUS EPILEPTICUS, *Quercetani ex Schrædero*, siehe Syrup zum schweren Gebrechen, Quercetans, aus dem Schröder.

SYRUPUS EPILEPTICUS, *Sennerti*, siehe Syrup zum schweren Gebrechen, Senners.

SYRUPUS EPILEPTICUS, *Timæi*, siehe Syrup zum schweren Gebrechen, Timäi.

SYRUPUS EPILEPTICUS LAXATIVUS, *de Spina*, siehe Syrup, (laxirender) zum schweren Gebrechen, de Spina.

SYRUPUS de EPITHYMO, *Lemery*, siehe Syrup (Thymseiden-) Lemery.

SYRUPUS ERRATICI PAPAVERIS FLORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Klatschrosen-) Brandenburgischer.

SYRUPUS de ERRATICO PAPAVERE, *P. A. R.* siehe Syrup, (Klatschrosen-) Augsp.

SYRUPUS de ERYSIMO, *Lobelii*, siehe Syrup, (Hedrich-) Lobels.

SYRUPUS de ERYSIMO, *Lobelii, P. A. R.* siehe Syrup, (Hedrich-) Lobels, Augsp.

SYRUPUS de ERYSIMO, *Lobelii ex Schrædero*, siehe Syrup, (Hedrich-) Lobels, aus dem Schröder.

SYRUPUS de ERYSIMO, *Ph. Nor.* siehe Syrup, (Hedrich-) Nürnberger.

SYRUPUS ESSENTIFICATUS de CITRO TOTO, *Brandenb.* siehe Citronensyrup, (wesentlichgemachter) Brandenburgischer.

SYRUPUS EUPATORII, *Zwelferi*, siehe Wasserdostensyrup, Zwelfers.

SYRUPUS EXHILARANS, *Laurentii*, siehe Syrup, (erfreuender) Laurentii.

SYRUPUS de FARFARA, *Brandenb.* siehe Syrup, (Huflattich-) Brandenburgischer.

SYRUPUS de FARFARA, *P. A. R.* siehe Syrup, (Huflattich-) Augspurger.

SYRUPUS de FARFARA, *Sennerti*, siehe Syrup, (Huflattich-) Senners.

SYRUPUS de FARFARA, seu DE LIQVIRITIA, *Ph. Ultrajectin.* siehe Syrup, (Huflattich- oder Süßholtz-) Utrechter.

SYRUPUS de FLORIBUS PERSICORUM, *P. A. R.* siehe Syrup, (Pfersichblüten-) Augspurger.

SYRUPUS cum FLORIBUS TUNICÆ CERASORUM ACIDORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (sauerer Kirsch-) mit Nägleinblumen, Brandenburgischer.

SYRVPVS FLORVM ACACIÆ, siehe Schlehenblüten-Syrup, im XXXV Bande, p. 22.

SYRVPVS FLORVM ACACIÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Schlehenblüten-) Brandenburgischer.

SYRVPVS FLORVM ACACIÆ, *Zwelferi*, siehe Schlehenblüten-Syrup, im XXXV Bande, p. 22.

SYRVPVS FLORVM AVRANTIORVM, *P. A. R.* siehe Syrup, (Pomerantzenblüten-) Augspurger.

SYRVPVS FLORVM AVRANTIORVM, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Pomerantzen-blüten) Zwelfers.

SYRVPVS FLORVM BELLIDIS, *P. A. R.* siehe Syrup, (Maßlieben-) Augspurger.

SYRVPVS FLORVM PÆONIÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Päonienrosen-) Brandenburgischer.

SYRVPVS FLORVM PAPAVERIS ERRATICI, *Brandenb.* siehe Syrup, (Klatschrosen-) Brandenburgischer.

SYRVPVS FLORVM PERSICORVM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Pfersichblüten-) Brandenburgischer.

SYRVPVS ex FLORVM SVCCO VIOLATVS, *P. A. R.* siehe Violen-Syrup, aus dem Safte der Blumen, Augspurger.

SYRVPVS FLORVM TVNICÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Nägleinblumen-) Brandenburgischer.

SYRVPVS FLORVM TVNICÆ, *P. A. R.* siehe Syrup, (Nägleinblumen-) Augspurger.

SYRVPVS de FOLIIS SENNÆ, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Sennesblätter-) Zwelfers.

SYRVPVS de FRAGIS, *P. A. R.* siehe Syrup, (Erdbeer-) Augspurger.

SYRVPVS FRAGORVM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Erdbeer-) Brandenb.

SYRVPVS de FVMARIA, *Brandenb.* siehe Syrup, (Erdrauch-) Brandenb.

SYRVPVS FVMARIÆ COMPOSITVS *Marggravii*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Erdrauch) Marggravens.

SYRVPVS FVMARIÆ COMPOSITVS PVRGANS, *Lemery*, siehe Syrup, (zusammengesetzter purgirender Erdrauch-) Lemerb.

SYRVPVS de FVMARIA SIMPLEX, *P. A. R.* siehe, Syrup, (einfacher Erdrauch-) Augspurgischer.

SYRVPVS GEMMATVS, *Magni Ducis Hetruriæ* ex *Schrædero*, siehe Syrup, (Edelgestein-) des Großherzogs von Toscana.

SYRVPVS GEMMATVS CORDIALIS CALEFACIENS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (erwärmender und hertzstärckender Edelgestein-) Zwelfers.

SYRVPVS GEMMATVS CORDIALIS REFRIGERANS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (kühlender und hertzstärckender Edelgestein-) Zwelfers.

SYRVPVS GENISTÆ PVRGANS, *Quercetani*, siehe Syrup (purgirender Ginst-) Quercetans.

SYRVPVS de GLYCYRRHIZA, *Brandenb.* siehe Süßholtz-Syrup, Brandenburgischer

SYRVPVS de GLYCYRRHIZA, *Mesuæ, P. A. R.* siehe Süßholtz-Syrup, Mesuä, Augsp.

SYRVPVS de GLYCYRRHIZA NEPHRITICVS, *Burneti*, siehe Syrup, (Nierenweh-) von Süßholtz, Burnets.

SYRVPVS de GLYCYRRHIZA PECTORALIS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Brust-) von Süßholtz, Zwelfers.

SYRVPVS GRANATORVM ACIDODVLCIVM, *P. A. R.* siehe Syrup, (sauersüsser Granaten-) Augspurger.

SYRVPVS GRANATORVM ACIDORVM, siehe Granaten-Syrup, im XI Bande, p. 572.

SYRVPVS GRANATORVM DVLCIVM, *D. A.* siehe Granaten-Syrup, im XI Bande, p. 572.

SYRVPVS GRANATORVM DVLCIVM, *P. A. R.* siehe süsser Granaten-Syrup, Augsp.

SYRVPVS in HÆMORRHOIDIBVS NIMIIS, *Zacuti*, siehe Syrup zu allzustarcker goldenen Ader, Zacuti.

SYRVPVS HEDERÆ TERRESTRIS, *Brandenb.* siehe Syrup, (Gundermann-) Brandenburgischer.

SYRVPVS de HEDERÆ TERRESTRIS SVCCO, *Burneti*, siehe Syrup, (Gundermannsaft-) Burnets.

SYRVPVS de HEDERÆ TERRESTRIS SVCCO, *P. A. R.* siehe Syrup, (Gundermannsaft-) Augspurger.

SYRVPVS de HEDERA TERRESTRI, *Ph. Nor.* siehe Syrup, (Gundermann) Nürnb.

SYRVPVS de HEDERA TERRESTRI, *Welschii*, siehe Syrup, (Gundermann-) Welschens.

SYRVPVS de HEDERA TERRESTRI, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Gundermann-) Zwelfers.

SYRVPVS de HELENIO, *Augenii*, siehe Syrup, (Alant-) Augens.

SYRVPVS HELLEBORATVS MINOR, *Quercetani* ex *Schrædero*, siehe Syrup, (kleiner Nieswurtz-) Quercetans aus dem Schröder.

SYRVPVS ex HELLEBORO, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Nieswurtz-) Zwelfers.

SYRVPVS HEPATICVS, *Zwelferi*, siehe Wasserabführender oder Leber-Syrup, Zwelfers.

SYRVPVS HEPATICVS ET SPLENETICVS APERITIVS, *Zwelferi*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 570.

SYRVPVS HEPATICVS ET STOMACHALIS DE ABSINTHIO, *Zwelferi*, siehe Wermuth-Syrup, (Magen und Leberstärckender) Zwelfers.

SYRVPVS cum HERBA THEE CATARRHALIS, *Schrœderi*, siehe Syrup, (Fluß-) mit dem Kraute Thee, Schröders.

SYRVPVS de HISPIDVLA, *Renodæi*, *P. A. R.* s. Syrup, (Katzenpfötlein-) Renod. Augsp.

SYRUPUS HYDRAGOGUS, *Daquin*, siehe Wasserabführender Syrup, Daquins.

SYRUPUS HYDRAGOGUS, *Mynsicht.* siehe Wasserabführender Syrup, Mynsichts.

SYRUPUS HYDRAGOGUS, *Zwelferi*, siehe Wasserabführender Syrup, Zwelfers.

SYRUPUS HYSSOPI, *Brandenb.* siehe Syrup, (Isop-) Brandenburgischer.

SYRUPUS de HYSSOPO, *Mesuæ*, *P. A. R.* siehe Syrup, (Isop-) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS de HYSSOPO, *Zvvelferi*, siehe Syrup, (Isop-) Zwelfers.

SYRUPUS HYSTERICUS PURGANS, *Zacuti*, siehe Syrup, (purgirender Mutter-) Zacuts.

SYRUPUS de JALAPPA, *Colbii*, siehe Syrup, (Jalappen-) Colbens.

SYRUPUS ICTERICUS, siehe Syrup wider die Gelbesucht.

SYRUPUS ad INFANTUM TUSSIM, siehe Syrup für den Husten der Kinder.

SYRUPUS de INFECTORIA SPINA, *P. A. R.* siehe Syrup, (Haus- oder Creutzbeer-) Augspurger.

SYRUPUS JUJUBINUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (Brustbeerlein-) Brandenburgischer.

SYRUPUS de JUJUBIS, siehe Brustbeerleinsaft, im IV Bande, p. 1664.

SYRUPUS de JUJUBIS, *Mesuæ*, *P. A. R.* siehe Brustbeerleinsaft, im IV Bande, p. 1664.

SYRUPUS ex JUJUBIS, *Ph. Nor.* siehe Brustbeerleinsaft, im IV Bande, p. 1664.

SYRUPUS LAXATIVUS APERITIVUS, *Basilii*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 573.

SYRUPUS LAXATIVUS APOPLECTICUS, *Plateri*, siehe Schlagsyrup, (laxirender) Platers, im XXXIV Bande, p. 1749.

SYRUPUS LAXATIVUS DYSENTERICUS, *Mynsicht.* siehe Ruhrsyrup, (laxirender) Mynsichts, im XXXII Bande, p. 1667.

SYRUPUS LAXATIVUS EPILEPTICUS, *de Spina*, siehe Syrup, (laxirender) zum schweren Gebrechen, de Spina.

SYRUPUS LAXATIVUS è LIGNIS, *Witzelii*, siehe Syrup, (laxirender Holtz-) Witzels.

SYRUPUS LAXATIVUS de MANNA, *P. A. R.* siehe Syrup, (laxirender Manna-) Augspurger.

SYRUPUS LAXATIVUS PASSULARUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (laxirender Corinthen-) Brandenburgischer.

SYRUPUS LAXATIVUS SAMBUCINUS *Timæi*, siehe Syrup, (laxirender Hollunder-) Timäi.

SYRUPUS ad LIENTERIAM, *Daquin.* siehe Syrup, (Ruhr-) Daquins.

SYRUPUS de LIGNEA CASSIA, *Mynsicht*, siehe Syrup, (Holtzcaßien-) Mynsichts.

SYRUPUS è LIGNIS LAXATIVUS, *Witzelii*, siehe Syrup, (laxirender Holtz-) Witzels.

SYRUPUS de LIMONIBUS, *P. A. R.* siehe Syrup, (Limonien-) Augsp.

SYRUPUS de LIQVIRITIA, *Ph. Ultrajectin.* siehe Syrup, (Zuflattrich- oder Süßholz-) Utrechter.

SYRUPUS ad LONGAM VITAM, siehe Syrup zum langen Leben.

SYRUPUS MAGISTRALIS APERITIVUS, *Mindereri*, *P. A. Vet.* siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 569.

SYRUPUS MAGISTRALIS APERITIVUS, *Mindereri*, CORRECTUS, *à Zwelfero*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV B. p. 569.

SYRUPUS MAJOR de MENTHA, *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe Syrup, (grosser Münzen-) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS de MANNA, *de Spina*, siehe Syrup, (Manna-) de Spina.

SYRUPUS de MANNA LAXATIVUS, *P. A. R.* siehe Syrup, (laxirender Manna-) Augspurger.

SYRUPUS de MANNA SOLUTIVUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (laxirender Manna-) Brandenburgischer.

SYRUPUS MARTIALIUM VIOLARUM, *Zwelferi*, siehe Violensyrup, (blauer) Zwelf.

SYRUPUS MASTICHINUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (Mastix-) Brandenb.

SYRUPUS MASTICHINUS, *Fischeri*, siehe Syrup, (Mastix-) Fischers.

SYRUPUS MASTICHINUS, *Ph. Nor.* siehe Syrup, (Mastix-) Nürnberger.

SYRUPUS MASTICHINUS STOMACHALIS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Magenstärckender Mastix-) Zwelfers.

SYRUPUS de MECONIO, *Londinensis*, siehe Syrup, (Mohn-) Londoner.

SYRUPUS de MELISSA COMPOSITUS, *Charas*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Melissen-) Charas.

SYRUPUS MELISSÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Melissen-) Brandenb.

SYRUPUS de MELISSOPHYLLI SUCCO, *P. A. R.* siehe Syrup, (Melissensaft-) Augsp.

SYRUPUS ad MENSES, *de Spina*, siehe Syrup, zur Monatszeit, de Spina.

SYRUPUS de MENTHA, *Brand.* siehe Syrup, (Krausemünzen-) Brandenb.

SYRUPUS de MENTHA MAJOR, *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe Syrup, (grosser Münzen-) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS de MENTHA MINOR, *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe Syrup, (kleiner Münzen-) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS de MENTHA STOMACHALIS, *Zvvelferi*, siehe Syrup, (Magenstärckender Münzen-) Zwelfers.

SYRUPUS MERCURIALIS, *Kænig.* siehe Syrup, (Bingelkraut-) Königs.

SYRUPUS MESPILORUM, siehe Mispeln, im XXI Bande, p. 470. u. f.

SYRUPUS de MINORE CENTAURIO ANTIFEBRILIS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Fieber-) vom kleinen Tausendgöldenkraute, Zwelfers.

SYRUPUS MINOR HELLEBORATUS, *Quercetani* ex *Schrœdero*, siehe Syrup, (kleiner Nieswurz-) Quercetans, aus dem Schröder.

SYRU-

SYRUPUS MINOR de MENTHA, *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe Syrup, (kleiner Münzen-) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS MINOR de STOECHADE, *P. A. V.* siehe Stöchassyrup, (kleiner) Augspurger, im XL Bande, p. 272.

SYRVPVS MORORUM COMPOSITUS, *Lemery*, siehe Syrup, (zusammengesetzter Maulbeer-) Lemery.

SYRUPUS de MUCILAGINIBUS, *London.* siehe Schleimsyrup, im XXXV Bande, p. 41.

SYRUPUS pro MULIERIBUS ET CACHECTICIS APERITIVUS alias CHALYBEATUS, *Zwelferi*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 571.

SYRUPUS de MYRRHA *Bateanus*, siehe Syrup, (Myrrhen-) Batean.

SYRUPUS MYRTILLORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Heydelbeer-) Brandenb.

SYRUPUS MYRTILLORUM, *Ph. Nor.* siehe Syrup (Heydelbeer-) Nürnberger.

SYRUPUS MYRTINUS COMPOSITUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Myrthen-) Brandenburgischer.

SYRUPUS MYRTINUS COMPOSITUS, *Mesuæ*, *P. A. R.* siehe Syrup (zusammengesetzter Myrthen-) Mesuä, nach der verbesserten Augsp. Apotheker-Ordnung.

SYRUPUS NEPHRITICUS, siehe Nierenweh-Syrup, im XXIV Bande, p. 822.

SYRUPUS NEPHRITICUS, *Daquin.* siehe Nierenweh-Syrup, im XXIV Bande, p. 822.

SYRUPUS NEPHRITICUS, *Deckeri*, siehe Nierenweh-Syrup, im XXIV Bande, p. 824.

SYRUPUS NEPHRITICUS, *Mynsicht.* siehe Nierenweh-Syrup, im XXIV Bande, p. 822.

SYRUPUS NEPHRITICUS, *Mynsicht.* siehe Nierenweh-Syrup, im XXIV Bande, p. 822.

SYRUPUS NEPHRITICUS ALTER, *Zwelferi*, s. Nierenweh-Syrup, im XXIV B. p. 823.

SYRUPUS NEPHRITICUS de GLYCYRRHIZA, *Burneti*, siehe Syrup, (Nierenweh) von Süßholz, Burnets.

SYRUPUS NEPHRITICUS PRIMUS *Zwelferi*, siehe Nierenweh-Syrup, im XXIV Bande, p. 822.

SYRUPUS NEPHRITICUS TERTIUS *Zwelferi*, siehe, Nierenweh-Syrup, im XXIV Bande, p. 822.

SYRUPUS de NICOTIANA, *Brandenb.* siehe Tabacks-Syrup, Brandenb.

SYRUPUS de NICOTIANA, *Semmerti*, siehe Nicotian-Syrup, im XXIIV Bande, p. 682.

SYRUPUS NICOTIANÆ, siehe Nicotian-Syrup, im XXIV Bande, p. 682.

SYRUPUS de NICOTIANA LAXATIVUS *Quercetani*, siehe Nicotian-Syrup, im XXIV Bande, p. 682.

SYRUPUS de NICOTIANA LAXATIVUS, *Timæi*, siehe Nicotian-Syrup, im XXIV Bande, p. 682.

SYRUPUS in NIMIIS HIÆMORRHOIDIBUS, *Zacuti*, siehe Syrup zu allzustarcker goldenen Ader, Zacuti.

SYRUPUS de NIVE, *Zacuti*, siehe Syrup, (Schnee-) Zacuts.

SYRUPUS NUCISTÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Muscatennuß-) Brandenburgischer.

SYRUPUS de NYMPHÆA, *Zwelferi*, siehe Nixblumen-Syrup, im XXIV B. p. 1043.

SYRUPUS NYMPHÆÆ, siehe Nixblumen-Syrup, im XXIV Bande, p. 1043.

SYRUPUS NYMPHÆÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Nixblumen-) Brandenburgischer.

SYRUPUS OPHTHALMICUS *Timæi*, siehe Syrup, zu Augenentzündungen, Timäi.

SYRUPUS de OVORUM ALBUMINIBUS, siehe Syrup, (Eyweiß-).

SYRUPUS de PÆONIA, *P. A. R.* siehe Päonien-Syrup, im XXVI Bande, p. 203.

SYRUPUS de PÆONIA *Plateri*, siehe Päonien-Syrup, im XXVI Bande, p. 203.

SYRUPUS de PÆONIA, *Zwelferi*, siehe Päonien-Syrup, im XXVI Bande, p. 203.

SYRUPUS PÆONIÆ, siehe Päonien-Syrup, im XXIV Bande, p. 203.

SYRUPUS PÆONIÆ, *Plateri*, siehe Päonien-Syrup, im XXVI Bande, p. 203.

SYRUPUS PÆONIÆ FLORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Päonienrosen-) Brandenburg.

SYRUPUS PANCHYMAGOGUS, *Timæi*, siehe Syrup, (allgemeinausführender) Tim.

SYRUPUS PANTAGOGUS, *Mynsicht.* siehe Syrup, (allgemeinausführender) Mynsichts.

SYRUPUS de PAPAVERE, *Altenb. ex Th. Hofm.* siehe Syrup, (Mohn-) Altenb. aus dem Th. Hofm.

SYRUPUS de PAPAVERE ALBO COMPOSITUS, siehe Mohn-Syrup, (gedoppelter) im XXI Bande, p. 863.

SYRUPUS de PAPAVERE ALBO SIMPLEX, siehe Mohnsaft, im XXI Bande, p. 841.

SYRUPUS de PAPAVERE COMPOSITUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Mohn-) Brandenburgischer.

SYRUPUS de PAPAVERE COMPOSITUS, *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe Syrup, (zusammengesetzter Mohn-) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS de PAPAVERE ERRATICO, *P. A. R.* siehe Syrup, (Klatschrosen-) Augsp.

SYRUPUS de PAPAVERE SIMPLEX, *Mesuæ*, *P. A. R.* siehe Syrup, (einfacher Mohn-) Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS de PAPAVERE SIMPLEX, *Zvvelferi*, siehe Syrup, (einfacher Mohn-) Zwelfers.

SYRUPUS PAPAVERIS ALBI, *Brandenb.* siehe Syrup, (weisser Mohn-) Brandenb.

SYRUPUS PAPAVERIS ERRATICI FLORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Klatschrosen-) Brandenburgischer.

SYRUPUS PASSULARUM LAXATIVUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (laxirender Corinthen-) Brandenburgischer.

SYRUPUS è PAVONIS STERCORE, *Witzelii*, siehe Syrup, (Pfauenmist-) Witzels.

SYRUPUS PECTORALIS, *Mynsichti*, siehe Brust-Syrup, im IV Bande, p. 1680.

SYRUPUS PECTORALIS, *Plateri*, siehe Brust-Syrup, im IV Bande, p. 1680.

SYRUPUS PECTORALIS, *Timæi*, siehe Brust-Syrup, im IV Bande, p. 1680.

SYRUPUS PECTORALIS, *Weickardi*, siehe Brust-Syrup, im IV Bande, p. 1680.

SYRUPUS PECTORALIS ALTENBURG. ex *Th. Hofm.* siehe **Brustsyrup**, im IV Bande, p. 1680.

SYRUPUS PECTORALIS DE GLYCYRRHIZA, *Zvvelferi*, siehe **Syrup**, (**Brust-**) **von Süßholz**, Zwelfers.

SYRUPUS PECTORALIS LAXATIVUS, *Timæi*, siehe **Brustsyrup**, im IV Bande, p. 1680.

SYRUPUS PECTORALIS SOLUTIVUS, *Cablowitzky*, siehe **Brustsyrup**, im IV Bande, p. 1681.

SYRUPUS PECTORALIS SOLUTIVUS, *Kegleri*, siehe Brustsyrup, im IV Bande, p. 1681.

SYRUPUS de PEDE CATI, *Ph. Nor.* siehe **Syrup**, (**Katzenpfötlein-**) Nürnberger.

SYRUPUS de PEDE CATI COMPOSITUS, *Schræderi*, siehe **Syrup**, (**zusammengesetzter Katzenpfötlein-**) Schröders.

SYRUPUS PERLARUM ORIENTALIUM, *Mynsicht.* siehe **Perlen-Syrup**, im XXVII Bande, p. 501.

SYRUPUS PERLATUS, *Timæi*, siehe **Perlen-Syrup des Timäus**, im XXVII B. p. 502.

SYRUPUS de PERSICORUM FLORIBUS, *P. A. R.* siehe **Syrup**, (**Pfersichblüten-**) Augspurger.

SYRUPUS PERSICORUM FLORUM, *Brandenb.* siehe **Syrup**, (**Pfersichblüten-**) Brandenburgischer.

SYRUPUS de PILOSELLA, *Renodæi*, *P. A. R.* siehe **Syrup**, (**Katzenpfötlein-**) Renodäs, Augspurger.

SYRVPVS de PILOSELLA COMPOSITVS, *Lemery*, siehe **Syrup**, (**zusammengesetzter Katzenpfötlein-**) Lemery.

SYRUPUS de PLANTAGINIS SUCCO, *P. A. R.* siehe **Wegebreitsaft-Syrup**, Augsp.

SYRUPUS PLEURITICUS, *Timæi*, siehe **Syrup zum Seitenstechen**, Timäi.

SYRUPUS de POLYPODIO COMPOSITUS, *Ph. Nor.* siehe **Syrup**, (**zusammengesetzter Engelsüß-**) Nürnberger.

SYRUPUS de POMIS CORDIALIS, *Zvelferi*, siehe **Syrup**, (**herzstärckender Aepfel-**) Zwelfers.

SYRUPUS è POMIS SIMPLEX, *Mesuæ*, *P. A. R.* siehe **Syrup**, (**einfacher Aepfel-**) Mesuä, nach der verbess. Augsp. Apotheker-Ordnung.

SYRUPUS de POMIS SOLUTIVUS, *Timæi*, siehe **Syrup** (**laxirender Aepfel-**) Timäi.

SYRUPUS POMORUM, *Brandenb.* siehe **Syrup**, (**Aepfel-**) Brandenburgischer.

SYRUPUS de PORTULACA, *Marggravii*, siehe **Purzelkrautsyrup**, **Marggravens**, im XXXVIII Bande, p. 1680.

SYRUPUS de PORTULACA COMPOSITUS, *Brandenb.* siehe **Syrup**, (**zusammengesetzter Purzelkraut-**) Brandenb.

SYRUPUS de PRASSIO, *Mesuæ*, *P. A. V.* siehe **Weisser Andornsyrup**, Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS PRUNORUM SILVESTRIUM, *P. A. R.* siehe **Syrup**, (**Schlehen-**) Augspurger.

SYRUPUS PSEUDOACORI PALUSTRIS, ist der **Schwertellilgen-Syrup**, welcher nach der gemeinen Weise aus diesem Gewächse mit Zucker gesotten wird.

SYRUPUS de PULSATILLA, *Brandenb.* siehe **Syrup**, (**Küchenschell-**) Brandenb.

SYRUPUS PURGANS FUMARIÆ COMPOSITUS, *Lemery*, siehe Syrup, (**zusammengesetzter purgirender Erdrauch-**) Lemery.

SYRUPUS PURGANS GENISTÆ, *Quercetani*, siehe **Syrup**, (**purgirender Ginst-**) Quercetans.

SYRUPUS PURGANS HYSTERICUS, *Zacuti*, siehe **Syrup**, (**purgirender Mutter-**) Zacuts.

SYRUPUS de PYRETHRO, *Mynsicht.* siehe **Syrup**, (**Bertram-**) Mynsichts.

SYRUPUS de QVINQVE RADICIBUS, *Mesuæ*, *P. A. R.* siehe **Syrup von fünff Wurzeln**, Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS de QVINQVE RADICIBUS APERIENTIBUS, *Brandenb.* siehe **Syrup von den fünff öffnenden Wurzeln**, Brandenburg.

SYRUPUS de RADICIBUS DUABUS, *Brandenb.* siehe **zweyer Wurzeln Syrup**, Brandenburgischer.

SYRUPUS de RADICIBUS DUABUS, *P. A. V.* siehe **zweyer Wurzeln Syrup**, Augsp.

SYRUPUS de RADICIBUS QVINQVE, *Mesuæ*, *P. A. R.* siehe **Syrup von fünff Wurzeln**, Mesuä, Augspurger.

SYRUPUS RAPHANI, *Fernelii*, siehe Syrup (**Rettig-**) Fernels.

SYRUPUS REFRIGERANS CORALLINUS, *Zwelfer.* siehe, Syrup, (**kühlender Coralien-**) Zwelfers.

SYRUPUS REFRIGERANS GEMMATUS CORDIALIS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (**kühlender und herzstärckender Edelgestein-**) Zwelfers.

SYRUPUS RESUMPTIVUS DE TESTUDINIBUS, *Charas*, siehe **Syrup**, (**erquickender Schildkröten-**) Charas.

SYRUPUS RESUMPTIVUS de TESTUDINIBUS, *Renodæi* ex *Schrædero*, siehe Syrup, (**erquickender Schildkröten-**) Renodäs aus dem Schröder.

SYRUPUS RHABARBARI, *Jungkenii*, siehe **Rhabarbersyrup**, Jungkens, im XXXI Bande, p. 1054.

SYRUPUS de RHABARBARO, *Zwelferi*, siehe **Rhabarber-Syrup**, Zwelfers, im XXXI Bande, p. 1054.

SYRUPUS cum RHABARBARO de CICHORIO, *Brandenb.* siehe Syrup, (**Hindlauf-**) **mit Rhabarber**, Brandenb.

SYRUPUS de RHABARBARO SOLUTIVUS, *P. A. R.* siehe **Rhabarbersyrup**, (**laxirender**) nach der verbesserten Augsp. Apotheker-Ordnung, im XXXI Bande, p. 1054.

SYRUPUS de RHAPONTICO, *P. A. R.* siehe **Syrup**, (**Rhapontic-**) Augsp.

SYRUPUS de RIBIBUS, *P. A. R.* siehe **Syrup**, (**Johannisbeer-**) Augspurger.

SYRUPUS RIBIUM, *Brandenb.* siehe Syrup, **Johannisbeer-**) Brandenburgischer.

SYRUPUS ROSAR. SOLUTIVUS, *de Spina*, s. **Rosensyr. (laxir.)** de Sp. im XXXII B. p. 929.

SYRU-

SYRUPUS ROSARUM SOLUTIVUS, *Timæi*, siehe **Rosensyrup**, (**laxirender**) Timäi, im XXXII Bande, p. 930.

SYRUPUS ROSARUM SOLUTIVUS AUREUS, *Pharm. Nor.* siehe **Rosensyrup**, (**laxirender Gold-**) nach der Nürnberger Apotheker-Ordnung, im XXXII Bande, p. 930.

SYRUPUS ROSARUM SOLUTIVUS COMPOSITUS, *Timæi*, siehe **Rosensyrup**, (**zusammengesetzter laxirender**) Timäi, im XXXII Bande, p. 932.

SYRUPUS ROSATUS, siehe **Rosensyrup**, im XXXII Bande, p. 927.

SYRUPUS ROSATUS, *Bræuneri*, siehe **Rosensyrup**, Bräuners, im XXXII Bande, p. 929.

SYRUPUS ROSATUS DIACITRI, *Mynsicht.* siehe **Citronensyrup**, (**mit Rosen angemachter**) Mynsichts.

SYRUPUS ROSATUS SIMPLEX, *D. A.* siehe **Rosensyrup**, (**einfacher**) D. A. im XXXII Bande, p. 928.

SYRUPUS ROSATUS SIMPLEX, *P. A. R.* siehe **Rosensyrup**, (**einfacher**) nach der verneuerten Augspurgischen Apotheckerordnung, im XXXII Bande, p. 928.

SYRUPUS ROSATUS SIMPLEX, *Zwelferi*, siehe Rosensyrup, (**einfacher**) Zwelfers, im XXXII Bande, p. 928.

SYRUPUS ROSATUS SOLUTIVUS, *Bræuneri*, siehe **Rosensyrup**, (**laxirender**) Bräuners, im XXXII Bande, p. 929.

SYRUPUS ROSATUS SOLUTIVUS, *Zwelferi*, siehe **Rosensyrup**, (**laxirender**) Zwelfers, im XXXII Bande, p. 930.

SYRUPUS ROSATUS SOLUTIVUS AUREUS, *P. A. R.* siehe **Rosensyrup** (**laxirender Gold-**) nach der verbesserten Augsp. Apotheker-Ordnung, im XXXII Bande, p. 930.

SYRUPUS ROSATUS SOL. COMPOS. HELLEBORATUS, *Montani*, siehe **Rosensyrup**, (**mit Nieswurtz zusammengesetzter laxirender**) Montani, im XXXII Bande, p. 931.

SYRUPUS ROSAT. SOLUT. SIMPLEX, sive MUCHARUM, siehe **Rosensyrup**, (**einfacher laxirender**) im XXXII Bande, p. 929.

SYRUPUS de ROSIS SICCIS, *P. A. R.* siehe **Rosensyrup**, (**trockener**) nach der verbesserten Augsp. Apotheker-Ordnung, im XXXII Bande, p. 931.

SYRUPUS RUBI IDÆI, *Brandenb.* siehe Syrup, (**Hindbeer-**) Brandenburgischer.

SYRUPUS de RUBO IDÆO, *P. A. R.* siehe **Syrup**, (**Hindbeer-**) Augspurger.

SYRUPUS de RUBO IDÆO, *Zwelferi*, siehe **Syrup**, (**Hindbeer-**) Zwelfers.

SYRUPUS de SABINA, *Reusneri*, siehe **Sadebaumsyrup**, Reusners, im XXXIII Bande, p. 327.

SYRUPUS SACCHARINUS, siehe Syrup, (**gezuckerter**).

SYRUPUS SAMBUCINUS COMPOSITUS, *Ph. Londin.* siehe **Syrup**, (**zusammengesetzter Hollunder-**) Londoner.

SYRUPUS SAMBUCINUS LAXATIV. *Timæi*, siehe **Syrup**, (**laxireender Hollunder-**) Timäi.

SYRUPUS de SCABIOSA, *P. A. R.* siehe **Scabiosensyrup**, Augsp. im XXXIV Bande, p. 484.

SYRUPUS SCELOTYRBICUS, *Foresti*, siehe **Scharbocksyrup**, Forests, im XXXIV Bande, p. 915.

SYRUPUS SCELOTYRBICUS, *P. A. R.* siehe **Schaarbocks-Syrup**, **Augspurger**, im XXXIV Bande, p. 915.

SYRUPUS SCELOTYRBICUS DIGESTIVUS, *Ph. Nor.* siehe **Schaarbocks-Syrup**, (**erweichender**) Nürnberger, im XXXIV Bande, p. 917.

SYRUPUS de SCOLOPENDRIO, *Fernelii*, *P. A. V.* siehe **Syrup**, (**Milzkraut-**) Fernels, Augspurger.

SYRUPUS SCORBUTICUS, *Daquin.* siehe **Schaarbocks-Syrup**, **Daquins**, im XXXIV Bande, p. 915.

SYRUPUS SCORBUTICUS, *Foresti*, siehe **Schaarbocks-Syrup**, **Forests**, im XXXIV Bande, p. 915.

SYRUPUS SCORBUTICUS, *Mynsichti*, siehe **Schaarbocks-Syrup**, **Mynsichts**, im XXXIV Bande, p. 915.

SYRUPUS SCORBUTICUS, *P. H. D. Th. Hofm.* siehe **Schaarbocks-Syrup**, P. H. D. Th. Hofm. im XXXIV Bande, p. 916.

SYUPUS SCORBUTICUS, *Timæi*, siehe **Schaarbocks-Syrup**, Timäi, im XXXIV Bande, p. 916. u. f.

SYRUPUS SCORBUTICUS, *Zwelferi*, siehe **Schaarbocks-Syrup**, Zwelfers, im XXXIV Bande, p. 917.

SYRUPUS de SCORDIO, siehe **Scordien-Syrup**, im XXXVI Bande, p. 674. und f.

SYRUPUS de SCORDIO COMPOSITUS, *Brandenb.* siehe **Syrup**, (**zusammengesetzter Scordien-**) Brandenb.

SYRUPUS de SCORDIO COMPOSITUS, *Hieronymi Mercurialis*, *P. A. V.* siehe **Scordien-Syrup**, (**zusammengesetzter**), Hieronymi Mercurialis, nach der alten Augsp. Apotheker-Ordnung, im XXXVI Bande, p. 675.

SYRUPUS de SCORDIO COMPOSITUS ANTIPESTILENTIALIS, *Zwelferi*, siehe **Scordien-Syrup**, (**zusammengesetzter**) **wider die Pest**, Zwelfers, im XXXVI Bande, p. 675.

SYRUPUS de SCORDIO SIMPLEX, *P. A. R.* siehe **Scordien-Syrup**, (**einfacher**) Augsp. im XXXVI Bande, p. 674.

SYRUPUS de SEMPERVIVO SIMPLEX, *P. A. R.* siehe **Syrup**, (**einfacher Hauslaub-**) Augspurger.

SYRUPUS de SENNÆ FOLIIS, *Zwelferi*, siehe **Syrup**, (**Sennesblätter-**) Zwelfers.

SYRUPUS de SILIQVIS, siehe *Diacodyon*, Montani, im VII Bande, p. 723.

SYRUPUS de SILIQVIS, *Montani*, siehe *Diacodyon*, Montani, im VII Bande, p. 723.

SYRUPUS de SILIQVIS SIVE DIACODYUM LIQVIDUM, *Ph. Nor.* siehe **Syrup**, (**Johannisbrod-**) Nürnberger.

SYRU-

SYRVPVS SILVESTRIUM PRUNORUM, *P. A. R.* siehe Syrup, (Schlehen) Augſpurger.

SYRVPVS SIMPLEX ACETOSVS, *Meſuæ, P. A. V.* siehe Syrup, (einfacher ſäuerlicher), Meſuä, nach der alten Augſpurg. Apothekerordnung.

SYRVPVS SIMPLEX ACETOSVS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (einfacher ſäuerlicher) Zwelfers.

SYRVPVS SIMPLEX de BETONICA, *P. A. R.* siehe Syrup, (einfacher Betonien-) Augſpurger.

SYRVPVS SIMPLEX BYZANTINVS, *Brandenb.* siehe, *Syrupus Byzantinus Simplex*, Brandenb.

SYRVPVS SIMPLEX BYZANTINVS, *Meſuæ, P. A. V.* siehe *Syrupus Byzantinus Simplex* Meſuæ, P. A. V.

SYRVPVS SIMPLEX de CAPILLIS VENERIS, *P. A. V.* siehe Syrup, (einfacher Frauenhaar-) Augſpurger.

SYRVPVS SIMPLEX CAPILLORVM VENERIS, *Brandenb.* siehe Syrup, (einfacher Frauenhaar) Brandenburgiſcher.

SYRVPVS SIMPLEX de CICHORIO, *P. A. V.* siehe Syrup, (einfacher Hindläuft-) Augſpurger.

SYRVPVS SIMPLEX de CICHORIO, *Zwelferi*, siehe Syrup, (einfacher Hindläuft-) Zwelfers.

SYRVPVS SIMPLEX de ENDIVIA. *P. A. R.* siehe Syrup, einfacher Endivien-) Augſp.

SYRVPVS SIMPLEX de FVMARIA, *P. A. R.* siehe Syrup, (einfacher Erdrauch-) Augſpurgiſcher.

SYRVPVS SIMPLEX de PAPAVERE, *Meſuæ, P. A. R.* siehe Syrup, (einfacher Mohn-) Meſuä, Augſpurger.

SYRVPVS SIMPLEX de PAPAVERE, *Zwelferi*, siehe Syrup, (einfacher Mohn-) Zwelfers.

SYRVPVS SIMPLEX de POMIS, *Meſuæ, P. A. R.* siehe Syrup, (einfacher Aepfel-) Meſuä, nach der verbeſſerten Augſp. Apotheker-Ordnung.

SYRVPVS SIMPLEX de SCORDIO, *P. A. R.* siehe Scordienſyrup, (einfacher-) Augſpurgiſcher, im XXXVI Bande, p. 674.

SYRVPVS SIMPLEX de SEMPERVIVO, *P. A. R.* siehe Syrup, (einfacher Hauslaub-) Augſpurgiſcher.

SYRVPVS SOLVTIVUS de MANNA, *Brandenb.* siehe Syrup, (laxirender Manna-) Brandenb.

SYRVPVS SOLVTIVUS de POMIS, *Timæi*, siehe Syrup, (laxirender Aepfel-) Timäi.

SYRVPVS SOLVTIVUS de TRIBVS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (laxirender von dreyen Stücken, Zwelfers.

SYRVPVS SOLVTIVUS VIOLARVM, *Brandenb.* siehe Syrup, (laxirender Violen-) Brandenburgiſcher.

SYRVPVS SOLVTIVUS VIOLARVM, *D. G. Th. Hofm.* siehe Violenſyrup, (laxirender) D. G. Th. Hofm.

SYRVPVS SOLVTIVUS VIOLARVM, *de Spina*, siehe Violenſ. (laxirender) de Spina.

SYRVPVS SOLVTIVUS, *P. A. R.* siehe Violenſyrup, (laxirender) Augſpurger.

SYRVPVS de SPINA CERVINA. *P. A. R.* siehe Syrup, (Haus- oder Creutzbeer-) Augſp.

SYRVPVS de SPINA CERVINA, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Haus- oder Creutzbeer-) Zwelfers.

SYRVPVS de SPINA INFECTORIA, *P. A. R.* siehe Syrup, (Haus- oder Creutzb.-) Augſp.

SYRVPVS SPLENETICVS, *Davidis Verbezii, P. A. R.* siehe Syrup, (Milz-) David Verbez, Augſpurger.

SYRVPVS SPLENETICVS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Milz-) Zwelfers.

SYRVPVS SPLENETICVS & HEPATICVS APERITIVUS, *Zwelferi*, siehe Oeffnender Syrup, im XXV Bande, p. 570.

SYRVPVS è STERCORE PAVONIS, *Witzelii*, siehe Syrup, (Pfauenmiſt-) Witzels.

SYRVPVS de STERILITATE, *Plateri*, ſ. Syrup, wider die Unfruchtbarkeit, Plat.

SYRVPVS STIPTICVS, *Mynſicht.* siehe ſtopfender Syrup, Mynſichts, im XL B. p. 411.

SYRVPVS de STOECHADE, *Brandenb.* siehe Stöchasſyrup, Brandenburgiſcher, im XL Bande, p. 271.

SYRVPVS de STOECHADE, *Fernelii, P. A. R.* siehe Stöchasſyrup, Fernels, nach der verbeſſ. Augſp. Apotheker-Ordnung.

SYRVPVS de STOECHADE, *Ph. Nor.* siehe Stöchasſyrup, Nürnberger, im XL Bande, p. 271.

SYRVPVS de STOECHADE COMPOSITVS, *Meſuæ*, siehe Stöchasſyrup, (zuſammengeſetzter) Meſuä, im XL Bande, p. 272.

SYRVPVS de STOECHADE MINOR, *P. A. V.* siehe Stöchasſyrup, (kleiner) Augſp. im XL Bande, p. 272.

SYRVPVS STOMACHALIS, *Plateri*, siehe Syrup, (Magen-) Platers.

SYRVPVS STOMACHALIS & HEPATICVS DE ABSINTHIO, *Zwelferi*, siehe Wermuthſyrup, (Magen- und Leber ſtärckender) Zwelfers.

SYRVPVS STOMACHALIS de MENTHA, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Magen ſtärckender Müntzen-) Zwelfers.

SYRVPVS ex SVCCO ACETOSÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Sauerampferſaft-) Brandenburgiſcher.

SYRVPVS de SVCCO ACETOSÆ, *Meſuæ, P. A. R.* siehe Syrup, (Sauerampferſaft-) Meſuä, nach der verbeſſerten Augſp. Apotheker-Ordnung.

SYRVPVS de SVCCO ACETOSELLÆ, *Zwelferi*, siehe Sauerklee-Syrup, Zwelfers, im XXXIV Bande, p. 318.

SYRVPVS de SVCCO CARDUIBENEDICTI, *P. A. R.* siehe, Syrup, (Cardobenedictenſaft-)) Augſpurger.

SYRVPVS ex SVCCO CICHORII, *Brandenb.* siehe Syrup, (Hindläuftſaft-) Brand.

SYRVPVS ex SVCCO FLORVM VIOLATVS, *P. A. R.* siehe Violen-Syrup, aus dem Safte der Blumen, Augſpurger.

SYRV-

SYRUPUS de SUCCO HEDERÆ TERRESTRIS, *Burneti*, siehe Syrup, (Gundermannſaft-) Burnets.

SYRUPUS de SUCCO HEDERÆ TERRESTRIS, *P. A. R.* siehe Syrup, (Gundermannſaft-) Augſpurger.

SYRUPUS de SUCCO MELISSOPHYLLI, *P. A. R.* siehe Syrup, (Meliſſenſaft-) Augſp.

SYRUPUS de SUCCO PLANTAGINIS, *P. A. R.* siehe Wegebreit-Syrup, Augſpurger.

SYRUPUS de SUCCO VERONICÆ, *P. A. R.* siehe Syrup, (Ehrenpreißſaft-) Augſp.

SYRUPUS de SYMPHYTO, *Burneti*, siehe Wallwurtz-Syrup, Burnets.

SYRUPUS de SYMPHYTO, *Fernelii, Brandenb.* siehe Wallwurtz-Syrup, Fernels, nach der Brandenburgiſchen Vorſchrift.

SYRUPUS de SYMPHYTO, *Fernelii, P. A. R.* siehe Wallwurtz-Syrup, Fernels, Augſp.

SYRUPUS TEMPERATUS CEPHALICUS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (temperirter Haupt-) Zwelfers.

SYRUPUS de TEREBINTHINA, *Donzelli*, siehe Terpentin-Syrup, Donzells.

SYRUPUS de TERRESTRI HEDERA, *Ph. Nor.* siehe Syrup, (Gundermann-) Nürnb.

SYRUPUS de TERRESTRI HEDERA, *Welſchii*, siehe Syrup, (Gundermann-) Welſ.

SYRUPUS de TERRESTRI HEDERA, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Gundermañ-) Zwelf.

SYRUPUS TERRESTRIS HEDERÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Gundermann-) Brandb.

SYRUPUS de TERRESTRIS HEDERÆ SUCCO, *Burneti*, siehe Syrup, (Gundermannſaft-) Burnets.

SYRUPUS de TESTUDINIBUS, *D. R. ex Th. Hofm.* siehe Syrup, (Schildkröten-) D. R. aus dem Th. Hofm.

SYRUPUS de TESTUDINIBUS RESUMPTIVUS, *Charas*, siehe Syrup, (erquickender Schildkröten-) Charas.

SYRUPUS de TESTUDINIBUS RESUMPTIVUS, *Renodæi* ex *Schrædero*, siehe Syrup, (erquickender Schildkröten-) Renodäi aus dem Schröder.

SYRUPUS è TOTO CITRO, *Brandenb.* siehe Citronen-Syrup, Brandenburgiſcher.

SYRUPUS de TOTO CITRO ESSENTIFICATUS, *Brandenb.* siehe Citronen-Syrup, (weſentlichgemachter) Brandenb.

SYRUPUS de TRIBUS SOLUTIVUS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (laxirender) von dreyen Stücken, Zwelfers.

SYRUPUS cum TUNICÆ FLORIBUS CERASORUM ACIDORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (ſauerer Kirſch-) mit Nägleinblumen, Brandenburgiſcher.

SYRVPUS TUNICÆ FLORUM, *Brandenb.* siehe Syrup, (Nägleinblumen-) Brandenb.

SYRUPUS TUNICÆ FLORUM, *P. A. R.* siehe Syrup, (Nägleinblumen-) Augſp.

SYRUPUS ad TUSSIM, sieehe Syrup für den Huſten.

SYRUPUS ad TUSSIM INFANTUM, siehe Syrup für den Huſten der Kinder.

SYRUPUS de VENERIS CAPIL. COMPOSITUS, *P. A. V.* siehe Syrup, (zuſammengeſetzter Frauenhaar-) Augſpurger.

SYRUPUS de VENERIS CAPILLIS SIMPLEX, *P. A. V.* siehe Syrup, (einfacher Frauenhaar-) Augſpurger.

SYRUPUS VENERIS CAPILLORUM COMPOSITUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (zuſammengeſetzter Frauenhaar-) Brandenb.

SYRUPUS VENERIS CAPILLORUM COMPOSITUS, *Fernelii*, siehe Syrup, (zuſammengeſetzter Frauenhaar-) Fernels.

SYRUPUS VENERIS CAPILL. SIMPLEX, *Brandenb.* siehe Syrup, (einfacher Frauenhaar) Brandenburgiſcher.

SYRUPUS VERONICÆ, *Brandenb.* siehe Syrup, (Ehrenpreiß-) Brandenb.

SYRUPUS de VERONICÆ SUCCO, *P. A. R.* siehe Syrup, (Ehrenpreiß-ſaft-) Augſp.

SYRUPUS VIOLARUM, *Zwelferi*, siehe Violen-Syrup, Zwelfers.

SYRUPUS VIOLARUM LAXATIVUS, siehe Mertzen-Veilgen, im XX B. p. 1046 u. f.

SYRUPUS VIOLARUM MARTIALIUM, *Zwelferi*, siehe Violen-Syrup, (blauer) Zwelfers.

SYRUPUS VIOLARUM SOLUTIVUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (laxirender Violen) Brandenburgiſcher.

SYRUPUS VIOLARUM SOLUTIVUS, *D. G. Th. Hofm.* siehe Violen-Syrup, (laxirender) D. G. Th. Hofm.

SYRUPUS VIOLARUM SOLUTIVUS, *de Spina*, siehe Violen-Syrup, (laxirender) de Spina.

SYRUPUS VIOLATUS COMPOSITUS, *Meſuæ, P. A. V.* siehe Violen-Syrup, (zuſammengeſetzter) Meſuä, Augſpurger.

SYRUPUS VIOLATUS SOLUTIVUS, *P. A. R.* siehe Violen Syrup, (laxirender) Augſpurger.

SYRUPUS VIOLATUS ex SUCCO FLORUM, *P. A. R.* siehe Violen-Syrup aus dem Safte der Blumen, Augſpurger.

SYRUPUS ad VITAM LONGAM, siehe Syrup zum langen Leben.

SYRVPVS VOMITIVUS ex *Schrædero*, siehe Brechſyrup, im IV Bande, p. 1195.

SYRUPUS VULNERARIUS, siehe Wund-Syrup.

SYRUPUS VULNERARIUS ET ANTIPHTHISICUS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (Lungenſuchts- und Wund-) Zwelfers.

SYRUPUS ZIBEBARUM, *P. A. R.* siehe Zibeben-Syrup, Augſpurger.

Syrup von fünff Wurzeln, *Meſuæ*, Augſpurger, *Syrupus de Quinque Radicibus, Meſuæ, P. A. R.*

Rec. Rad. Apii,
Fœniculi, Petroſelini, Aſparagi, Ruſci, ana ℥ij.
Aquæ Fontan. ℔vi.

Kochet alles bis zu 2 Drittel ein, drücket es durch, und dieſes Durchgedrückte kochet hernach mit 3

Pfund Zucker und 8 Unzen weissen Eßig nach der Kunst zu einem Syrupe, welcher die zähen und schleimichten Säfte durchschneidet und zubereitet, auch die Verstopfungen gewaltig eröffnet.

Syrus, Fluß, siehe Nascaro, im XXIII Bande, p. 697.

SYRUS, heisset seiner eigentlichen Bedeutung nach so viel, als einer, der aus Syrien gebürtig ist, siehe Syrien.

Syrus, ist bey den alten Comödienschreibern insgemein so viel, als ein gemeiner Knechts-Nahme, welcher dergleichen Leuten um deßwillen zugeleget wurde, weil deren ehemahls viele aus Syrien kamen. Juvenalis L. I. Sat. 3.

Syrus, Gr. Σῦρος, des Apollo, und der Sinope Sohn, von welchem die Syrer ihren Nahmen bekommen haben sollen. Diod. Sicul. Lib. III, cap. 74.

St. Syrus, Bischoff zu Genua in Ligurien, war in der Diöces von Genua von Christl. Eltern gebohren. Weil er von Kindheit an sehr fromm lebete, so übergaben ihn seine Eltern dem Bischoff zu Genua St. Felix, der ihm in dem Worte Gottes unterrichtete und zum Leviten machte. Als aber einstens St. Syrus den St. Felix, als derselbe den Gottesdienst verrichtete, stöhrete, so wurde er von St. Felix aus der Stadt verwiesen, worauf er sich dann nach Matutiana begab, und einen Besessenen gesund machte. Nach der Zeit aber berief ihn St. Felix wieder, da er nach dessen Absterben Bischoff wurde. Endlich starb er nach dem Jahr 330 den 6 Julius. Sein Leib wurde in der Haupt-Kirche begraben, und er erst den 6 Jul. verehrt; Nachdem man aber im Jahr 1283 seinen Leib mit der Grabschrift fand, so sahe man aus derselben, daß er den 29 Jun. solte gestorben seyn, weswegen man denn seine Verehrung auf diesen Tag verlegte. Doch wird er noch zu Genua als einer von den Patronen der Stadt den 7 Jul. verehret. Bey seinem Grabe sind viel Krancke gesund worden.

St. St. Syrus und Juventius, der auch sonst Juventus oder Eventius genennet wird, waren alle beyde Bischöffe zu Pavia. Der heilige Syrus war nach der Meynung Ughelli von Geburth ein Galiläer, und ein Schüler des heiligen Petri, von welchem er um das Jahr Christi 46 zum ersten Bischoff zu Pavia verordnet worden. Als er an diesen Ort gekommen, hat er nebst seinen Mitgehülffen, dem Juventio, Pompejo, Grisantio und Fortunato, das Evangelium Christi mit einem solchen Eifer und Würckung grosser Wunderwercke, zu predigen angefangen, daß er in kurtzem fast alle Einwohner derselben Stadt bekehret. Wie der grosse Ruf von ihm nach Mayland zu dem dasigen Gouverneur erschollen, ließ er ihn zwar zu sich beruffen, und hörte ihn mit grosser Verwunderung, schickte ihn aber mit der Verordnung von sich, daß er nicht wieder in sein Bißthum nach Pavia zurück kehren solte. Jedoch er kehrte sich an dieses Verboth keinesweges, weil er wohl wuste, daß man GOtt mehr als den Menschen gehorchen müste. Er gieng deswegen nach Pavia zurück, um so wohl die Neubekehrten zu stärcken, als auch den gepflantzten Glauben mit gröſſerm Gemüths-Eifer weiter fortzusetzen. Zu dem Ende ließ er allda zwo Kirchen, eine zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Petri, die andere dem heiligen Gervasio und Protusio, welche beyde ohnlängst zu Mayland waren gemartert und getödtet worden, und die er zuvor durch Juventium heimlich zur Standhaftigkeit hatte ermahnen lassen, erbauen. Er verfolgte nicht allein zu Pavia, sondern auch in vielen Italiänischen Städten die heydnische Abgötterey mit vielem Eifer, und suchte selbige gantz und gar auszurotten. Dem Hermagorä zu Aquilejen war er ein getreuer Gehülfe. Zu Brixen, Verona, Laudis Pompeja, Tortona, Hasta, Genua und an vielen andern Orten mehr, hatte er sich wegen seiner Lehre und Wunderwercke in einen grossen Ruf gesetzet, und steurete dabey aller heydnischen Bosheit. Aus Italien begab er sich in das Noricum, und predigte zu Lorch das Evangelium von Christo. Sein erstes Wunderwerck verrichtete er zu Verona an einem verstorbenen Menschen, den er wiederum auferweckte. Und wenn man dem Philippo Ferrario Glauben beymessen darf: so ist derselbe Mensch, welchen er lebendig gemacht hat, der einzige Sohn einer adelichen Dame gewesen. Zu Tortona verordnete er Martianum zum Bischoffe, welcher vorher sein Schüler gewesen war. Sonst meldet nur besagter Ferrarius noch verschiedene andere Wunderwercke, welche der H. Syrus durch göttlichen Beystand gewürcket hat. Und wie er solche aus alten und bewährten Documenten der Pavienſischen Kirche hergenommen, so wollen wir solche allhier mit einrücken. Uber dasjenige, was aus dem Ughello schon angeführet worden, erzehlet er von einem besessenen Knaben zu Brixen, welchen Syrus durch Gebet und göttliche Kraft von dem bösen Geiste befreyet hat. In einem Orte, Laus Pompeja genannt, welchen wir auch bereits oben mit angeführt haben; hat er in Gegenwart einer grossen Menge Volcks, einem Blinden das Gesichte wiederum zu wege gebracht. Als er die Oerter in Ligurien durchzog, und das Evangelium von JEsu hin und wieder predigte, hat er einen stummen und tauben Knaben, durch das Zeichen des heiligen Creutzes, redend und hörend gemacht. Wie er einstens die heilige Communion austheilte, und unter den Communicanten sich auch ein Jude mit eingeschlichen hatte, und den heiligen Leib Christi, ohnfehlbar in der Absicht, denselben zu schmähen, empfangen wollte: so ist demselben bey Empfahung des allerheiligsten Sacramentes ein solches hefftiges Brennen in dem Munde angekommen, daß er wegen grosser Schmertzen öffentlich schreyen, und den heiligen Syrum um Hülffe anruffen muste, der ihm endlich, nach Herausnehmung der heiligen Hostie, nicht allein den Schmertz benahm, sondern ihm auch, da er zuvor denselben getaufft, die Sprache wieder gab, weil er bey dieser wohlverdienten Strafe auch zugleich stumm geworden war. Nachdem Syrus das Bißthum zu

zu Pavia 50 Jahr lang verwaltet hatte, ist er den 9 Dec. im Jahr Christi 96, nachdem er sein Leben auf 82 Jahr gebracht hatte, seelig entschlafen, und anfänglich in die Kirche der heiligen Gervasii und Protasi, nachgehends aber nach Verflieſſung einer Zeit von 700 Jahren, in die Hauptkirche hinüber geschaft, und daselbst vor dem hohen Altar begraben worden. Nach einer alten Tradition, erzehlet der gelehrte Bossius, daß dieser Syrus vor denjenigen Knaben wäre gehalten worden, welcher damahls, als Christus 5000 Mann speiſete, die fünff Brode und zweene Fiſche bey sich gehabt hätte. Sonst finden sich aber auch einige, welche den Syrum so wohl als den Juventium aus dem ersten in das vierdte Jahrhundert setzen wollen. Besonders sind die *Bollandiani*, und mit ihnen der P. Marcus Hanſizius in Tom. I Germ. S. p. 17 der angeführten Meynung zugethan. Es scheinen uns aber die Gründe des P. Hanſizii noch nicht so gar starck, daß sie die von Ferrario angeführte so bald über den Hauffen werffen solten. Es stützet sich zwar Hanſizius besonders auf Guallii Zeugnis, welcher im Sanctuario Papiæ schreibet: Juventius habe zu Mayland gegen die Arianer heftig gestritten. Daraus scheinet uns aber nicht zu folgen, daß deßwegen nicht auch im ersten Jahrhunderte ein Juventius könne gelebet haben, vielweniger daß Syrus auch um dieses Juventii willen, aus dem ersten Jahrhunderte in das vierte zu verweisen sey. Sein Andencken feyert man in der Röm. Kirche den 12 September. Ughellus in Ital. Sacr. Tom. I. col. 3 u. ff. Phil. Ferrarius in Catalogo Sanctorum Italiæ p. 764. Ebendas. ad IX Decembr. p. 763. Falckensteins Nordgauiſ. Alterth. T. I. c. 7. §. 1. p. 187 u. ff.

Syrus, ein Abt, Jsaias oder Esaias, ein Einsiedler, Paulus ein Einsiedler, und Anub ein Abt, von denen berichtet wird, daß als die drey erstern zu Anub gehen wolten, sie ein Schiff durch ihr Gebet erhalten haben. Nicephorus meldet von diesem Anub, welchen er auch Anuph nennet, er habe im VI Jahrhunderte gelebet, und nach seinem, in einer Verfolgung abgelegten Bekänntniß von Christo, die gantze Zeit seines Lebens niemahlen kein unwahr Wort geredt, und nichts mehr auf der Welt begehrt; was er aber von GOtt gebethen, hätte er alles erlangt; und sey unter Anführung und Unterweiſung eines Engels in der Uebung der Gottseeligkeit und eines tugendsamen Wandels zur höchsten Vollkommenheit gelanget. Sein Andencken feyert man den sechs und zwantzigsten Febeuar.

Syrus, ein Benedictiner-Mönch in dem Closter Clugny, schrieb um das Jahr 1010 das Leben des heiligen Majolus, Abts zu Clugny, welches Alexander, ein Mönch zu Clugny mit Anmerckungen erläutert, und beym Bolland in denen Actis Sanctor. II Maji, ohne Gloſſen aber beym Mabil. Sec. V. S. O. D. B. stehet. Mabillon.

St. Syrus, ein Märtyrer, siehe St. Prosducus, den 15 April, im XXIX Bande, p. 917.

Syrus, war ehemahls ein bekannter und wohlversuchter Fechter zu Rom, deſſen Horatius gedencket in L. II. Satyr. 6. v. 44.

Syrus, einer von des Actäons Hunden, welche endlich diesen ihren Herrn selbst, als er in einen Hirsch verwandelt worden, zerrissen und frassen. Hygin. Fab. 181.

Syrus, (Demetrius) siehe *Demetrius Syrus*, im VII Bande, p. 508.

Syrus, (Ephrem) siehe Ephraem, im VIII Bande, p. 1368 u. ff.

Syrus, (George) soll der Verfasser eines Chronici Arabici seyn, zu dessen Herausgabe Gilbert Gaulmin, in einem an Christian Raven geschriebenen Briefe Hoffnung gemacht hat. Einige muthmassen, daß dieser Syrus, mit dem George Elmacinus eine Person sey. Hallervordii Bibl. Curioſ. p. 105.

Syrus (Mesua) hat sich durch den, mit Fabricio unterhaltenen gelehrten Briefwechsel bekannt gemacht. Einen von diesen Briefen findet man in Hahns Antiquit. Variol. Brieg, 1733, in 4. Leipz. gel. Zeit. 1734, p. 279.

Syrus (Publius Mimus) siehe Publius Syrus Mimus, im XXIX Bande, p. 1143 und f.

Syrwid, (Constantin) ein Jesuite aus Litthauen und Priester zu Vilna, allwo er auch 1631 den 23 Aug. im 52 Jahre seines Alters starb. Er hinterließ:

1) Clavem linguæ Lithuanicæ, Vilna in 8.
2) Dictionarium polono-latino-lithuanicum.
3) Puncta concionum in Dominicis totius anni, in Pohlnischer und Litthauischer Sprache, Vilna 1639, in 4.

Alegambe Bibl. Script. Soc. Jesu. Witte Diar. Biogr. T. I.

Syß (Peter) siehe Peter Süß, im XXVII Bande, p. 1070.

Syſamithres, ein Perſer, welchen Pharnabaz, deſſen Schwester Sohn, nebst dem Bagoa mit abschickte, den Alcibiades hinzurichten. Doch da er mit allen seinen Leuten nicht so viel Muth besaß, den einzigen Alcibiades anzugreiffen: so ließ er das Haus anstecken, worinnen er sich befand, und da er sich auch durch das Feuer salvirte, ließ er ihn von ferne mit Pfeilen und Wurffſpieſſen nieder machen.

Syſarion oder Suſarion, mit dem Zunahmen Icarieſis, welchen er von einem gewissen Dorffe bekam, soll zuerst unter den Griechen die Comödien erdacht haben. Von seiner Arbeit ist noch etwas bey dem Stobäus zu finden. Hofm. Lexic. Univerſ. Fabr. Bibl. Græc.

SYSCIA, Stadt in Croatien, siehe Sussek, im XXXVII Bande, p. 1826.

SYSIMBRIUM, heißt die Brunnenkresse, davon im IV Bande, p. 1610.

Syſimithres, Satrapa, lebte in der Landschft Naura, und widersetzte sich in seiner ungemein festen Retirade dem Alexander dem Grossen, ließ sich aber dennoch von dem Oxarte bereden, sich zu ergeben, und erhielt dargegen von dem Alexander seine vorige Charge wieder, und da er solchem bey seinem gefährlichen Zuge in Gabazam 2000 Cameele, und andere

dere Last-Thiere zuführte, und dadurch von dessen Ruin erhielt, wurde er hernach von ihm auf einmahl mit 30000 Stück Viehes, so von den Sacis war erbeutet worden, beschencket.

Sysinas des Datames ältester Sohn, der aber diesen seinen Vater verließ, und zu dem Artaxerxes überlief. Einige nennen ihn Schysinas, welches aber nicht angenommen wird.

SYSSARCOSIS, *Connexio carnosa*, eine Zusammenfügung des Fleisches oder Zusammenfleischung, wie in dem Muskel bey dem Achsel- und Schenkelbeine; ingleichen in dem Zahnfleische bey den Zähnen zu sehen ist. Auch heißt es eine Zusammenfügung der Beine, welche vermittelst des Fleisches geschiehet: Also wird das Zungen- oder zweyhörnige Bein mit dem Schulterblatte verbunden. Das Wort kommt von σὺν, cum, mit, und σαρκὸς, caro, Fleisch. Siehe auch Schulterblatt, im XXXV Bande, p. 1569 u. ff.

Syssel, werden in Jütland genennet gewisse kleine Amts-Districte, vermuthlich von dem Worte sedes, welches Sessel übersetzet worden. Einige meinen, der Ursprung dieser Eintheilungen komme von den Geistlichen, und habe zugleich mit der Eintheilung Jütlandes in Diöcesen angefangen. Danckwerth P. 2. C. I. pag. 69.

Syssel (Süder-) ein District, siehe Süder-Syssel, im XL Bande, p. 1802.

SYSSITIA, von σὺν, cum, und σιτεω, cibo, sonst auch ανδρεῖα genannt, ingleichen φειδιτια, von φειδω, parsimonia, so nennte man zu Lacedämon eine gewisse Abendmahlzeit, welche die Bürger daselbst auf folgende Art hielten. Sie legten zusammen für ieden Mann einen Medimnum Mehl, 8 Kannen Wein, 5 Pfund Käse, drittehalb Pfund Feigen, und etwas Geld, Fleisch und Zugemüse anzuschaffen, und assen sodann insgemein einen gantzen Monat davon. Wer aber so arm war, daß er dieses nicht aufbringen konnte, ward von der Republic ausgestossen. Solchergestalt kamen sie zusammen, assen und truncken mit einander, und dieses aus der Ursache, daß es nicht wollüstig unter ihnen zugehen solte. Sie lagen bey Tische auf schlechten eichenen Pfosten, worauf kein Teppicht gedeckt war, da sie sonsten beym Essen zu sitzen pflegten. Man nahm die Kinder mit, woselbst sie das Stillschweigen, ingleichen allerhand auf sie gerichtete Schertz-Reden anhören und vertragen lernen musten. Die Anzahl derer also zusammen speisenden bestund anfänglich aus nicht mehr als aus funffzehn Personen, nachmahls aber wurde durch eine Verordnung des Königs Agis die gantze Stadt in 15 dergleichen Syssitia eingetheilet, so daß ein ieder derselben bis zweyhundert, oft auch vier und mehr hundert zugleich zu speisen hatten. Man kan nicht recht gewiß sagen, ob dieses also durch das gantze Jahr gedauret, oder nur in einem einigen Monath des Jahrs sey gehalten worden. Die Cretenser sollen auch dergleichen Mahlzeiten gehalten, und dieselben Phitidia genennet haben. Cragius De rep. Lacedæm. l. 9. Meursius Misc. Lacon. l. 9. 10. Micrälii Lexic. Philos. p. 1321.

SYSSITOS, heißt in denen Rechten eben so viel, als ein sonst so genannter Gesellschaffter, oder ein Mitglied eines gewissen Collegii, oder einer Innung, ein Zunfftgenosse, l. ult. ff. de colleg. & corpor. Spiegel.

SYSTALTICA, Griechisch συσταλτικὴ, war eine Species der Meloporiä, wodurch das menschliche Hertze eingeschräncket, und zur Traurigkeit gebracht werden konnte.

SYSTALTICUS MOTUS, unempfindliche Bewegung, siehe Bewegung (sinnliche oder thierische,) im III Bande, p. 1606 und ff.

Σύσασις, war eine Stufe der öffentlichen Kirchen-Busse bey den ersten Bekennern der Christlichen Religion, siehe davon unter *Stationes lapsorum*, im XXXIX Bande, p. 1283 und f.

SYSTATICÆ LITTERÆ, Griechisch γράμματα συστατικὰ, wurden in der ersten Kirche diejenigen Recommendations- oder Empfehlungs-Schreiben genannt, welche bey Strafe des Bannes, so wohl alle Mönche, als auch überhaupt alle Geistliche und andre Personen nöthig hatten, wenn sie aus einer Parochie in die andere reiseten, und daselbst als Glieder der Christlichen Kirche solten gehalten und zum Genusse der heiligen Sacramente gelassen werden. Sie waren insgemein mit den Buchstaben π. υ. α. π. das ist, des Vaters, Sohnes, und des heiligen Geistes gezeichnet. Micrälius in Synt. Hist. Eccl. Lib. II. Sect. 2. p. 460, und in Lexic. Philos. p. 688. Wie denn auch unter andern in *Nov.* 6. c. 3. u. *Nov.* 123 c. 9. ausdrücklich verordnet, daß kein Bischoff zum Fürstlichen Hoflager kommen sollte, ohne dergleichen Empfehlungs-Schreiben oder schriftliches Zeugniß von seinem Metropolitan, oder Patriarchen, oder Ertzbischoffe, bey sich zu haben. Welches Cujacius in Not. ad d. Nov. 6. und ad c. 1. in Extr. de Elect. noch weiter erkläret. Von dieser Gewohnheit kommen die itzo gewöhnlichen Zeugnisse her, welche angesessene Leute iederzeit von ihren vorigen Beichtvätern vorzeigen müssen, wenn sie in einer fremden Gemeine das heilige Abendmahl genüssen wollen. Denn ohne ein solches Zeugniß, darff kein Priester eine fremde Person zum Beichtstuhl und heiligen Abendmahl admittiren. Sonst ist auch heut zu Tage ebenfalls noch üblich, daß iedweder Ordens-Mann oder Geistlicher, wenn er aus einer Stadt in die andere reiset, zu seinem desto bessern Fortkommen mit gleichmäßigen Empfehlungs-Schreiben von

von seinem Prälaten, oder andern Vorgesetzten, versehen seyn muß. Fritsch in Append. ad Thes. *Besold. v. Systaticæ Literæ.* Und eben von dieser Gewohnheit ist es nachmahls gekommen, daß man überhaupt alle Empfehlungs-Schreiben, die ein Reisender bey sich führet, um vermittelst derselben allerwegen auf das freundlichste aufgenommen und bewirthet zu werden, Systaticas Literas genennet. Nicephorus Callistus Lib. X. c. 21. Fritsch c. l. Ruellii und Hartmanni Concil. illustr. T. I. p. 61.

Συστατικὰ γράμματα, siehe *Systaticæ Literæ.*

Systema, Lateinisch *Systema*, Frantzösisch *Système*, ist seinem Ursprunge nach ein griechisches Wort, welches offt bey der Philosophie vorkommt, und eigentlich die Verbindung gewisser Wahrheiten nach ihrem Zusammenhange anzeiget. Daher pfleget man diejenigen Bücher, worinnen eine Wissenschaft nicht nur ausführlich, sondern auch so, wie sie zusammen hänget, abgehandelt wird, Systemata zu nennen. Man theilet aber die Systemata in verschiedene Arten ein, als in Ansehung ihrer Urheber, wenn man sagt: Das Aristotelische, Epicurische, Ptolemaische, Tychonische &c. oder in Ansehung der Materien, welche abgehandelt werden. Z. E. ein theologisches Systema, ein Juristisches &c. dergleichen Systemata sind heut zu Tage fast von allen Wissenschaften zu haben, und was insonderheit die Rechte betrifft: so hat unter andern Struv; in Bibl. Juris c. VII. §. 15. u. ff. mit mehrern davon gehandelt. Die Theologischen *Systemata* sind ihrem Innhalte nach aus der heiligen Schrifft herausgezogen, und tragen die daselbst zerstreueten göttlichen Wahrheiten in einem richtigen Zusammenhange vor. Da sie nun aber von Menschen verfertiget sind: so darff man dieselben zwar nicht für untrüglich, aber auch keinesweges für unerlaubt und unnütze halten. Zu allen Zeiten haben die Systemata von denen den meisten Widerspruch erdulden müssen, welche Feinde einer guten Ordnung gewesen sind. Man darff sich dahero nicht wundern, warum den Novatoribus und einigen andern Personen die Systemata Theologica nicht haben anstehen wollen. Wie solte wohl iemand, dessen Lehr-Sätze voller Verwirrung sind, dasjenige erdulden können, was auf deutliche Begriffe sein Absehen hat? Nun ist aber bekannt, was unsere Novatores wie alle Umstände geben, guten Theils gewaltig viel auf undeutliche Begriffe halten, und nichts mehr, auch offt in den allerwichtigsten Glaubens-Artickeln suchen, als wie alles verwirret unter einander geworffen werden, und einem ieden frey stehen möge, seine selbst erdachte Glossen vor gute Wahren zu verkauffen, oder doch bald diesen, bald jenen Glaubens-Artickel, wider die Schrifft, nach eigenen Gefallen, auszulegen; worzu vielen unter ihnen der öffters und vorsetzliche Gebrauch undeutlicher Redens-Arten ein gar bequemes Mittel zu seyn düncket. Aber eben hierinnen sind gute Systemata ihren Vorhaben schnurstracks zu wider, als welche eben darauf abzielen, daß die vielerley Glaubens-Artickel, die man sonst öfters confundiren würde, recht wohl und genau gefasset, und auch andern wiederum können beygebracht werden. Wenn nach dem gemeinen Sprichworte, derjenige ein guter Lehrmeister ist, der die Sachen wohl von einander unterscheidet: so müssen die Systemata Theologiæ nothwendig gute, obwohl stumme Lehrmeister seyn. Hat Paulus recht gethan, wenn er in der andern Epistel an den Timotheum im andern Capitel, Vers funffzehen, das Wort der Wahrheit recht getheilet haben will; so muß es wohl nichts unrechtes, sondern etwas sehr löbliches seyn, wenn man es in den Systematibus thut. Wolte iemand sagen, es sey ja schon in dem Apostolischen Symbolo ein ieglicher Glaubens-Artickel von dem andern unterschieden worden: so antwortet man, daß zwar die wichtigsten Artickel darinnen unterschieden werden, iedoch also, daß alles einer noch genauern Untersuchung vor die Lehrer nöthig habe, welche aber in einem so gar kleinem Compendio unmöglich geschehen können. Daher sehen wir, daß die Reformirten und andere Religionsverwandten eben dieses Symbolum vor gültig annehmen, und dennoch in vielen wichtigen Puncten weit von uns abgehen. Damit nun dergleichen Heterodoxi sich nicht dahinter verstecken, ist man genöthiget worden, die Systemata Theologiæ, bey Vermehrung der Streit-Fragen, desto ausführlicher zu verfertigen. Den grösten Stoß suchen die Novatores dergleichen Systematibus damit zu geben, wenn sie erdichten, daß Peter Lombardus der Urheber aller Systematum sey, dessen Libri Sententiarum das erste Systema Theologiæ wären; zuvor aber habe man solcher Schrifften mit guter Manier entbehren können. Allein, daß mit schlechtem Grunde also raisonniret werde, ist sonnenklar; indem man billig wissen sollte, daß man lange vor Lombardo Systemata geschrieben: obgleich nicht unter dem Titel und eigentlichen Nahmen eines Systematis, gleichwie auch Lombardus selbst solchen Nahmen seinem Buche nicht gegeben. Es mögen hiervon Lactantii Institutiones, Augustini Buch de Doctrina Christiana, Damasceni Werck de Fide orthodoxa, und viele andere mehr, zum Zeugnisse dienen, wie sie in Johann Benedict Carpzovs Concion. Funebr. Tom. VI p. 787 angeführet werden. Es ist zwar nicht zu zweifeln, es werde mancher, der also ins Gelag hinein redet und schreibet, das was anietzo gemeldet worden, ebenfalls wissen; doch siehet man wohl, was bey dergleichen Vorgeben für eine Absicht vorhanden ist, nehmlich nichts anders, als dem Leser die Gedancken zu machen, als sey nicht GOttes Wort, sondern Peter Lombards Buch der Grund der heutigen Systematum, oder als wären in dergleichen Büchern nichts als scholastische Dinge oder Grillen enthalten, da doch der Augenschein giebet, daß in allen Systematibus, so

viel man deren bisher gesehen, nicht viel von dergleichen Dingen, sondern nur etwas weniges, so nicht Lombardum, sondern die Bibel selbst zum Grunde hat, gefunden werde. Von unnützen Grillen, dergleichen man in den scholastischen Schrifften antrifft, macht man in der Evangelischen Theologie, als welche von Philippo Melanchthone zuerst, in seinen Locis Theologicis in eine Systematische Form gebracht worden, kein Werck. Zwar siehet man schon voraus, daß mancher abermahls hierbey einwenden dürffte, man mache die Systemata in unserer Kirchen gleichsam zu Abgöttern, oder schätze sie doch der heiligen Schrifft und den Symbolischen Büchern gleich, wenn man nehmlich die Theologie daraus studiren wolle. Es wird aber hierauf geantwortet, daß hierzu nur solche Systemata gebraucht werden, die nicht verdächtig sind, und worinnen nichts gelehret wird, als was die Heil. Schrifft entweder deutlich bejahet oder worzu sie doch die richtige Consequenz an die Hand giebet. Denn wenn dieses die Systemata der Heil. Schrifft gleich schätzen heisset: so müste auch folgen, man schätze einen Minister seinem Könige gleich, wenn man aus seinem Munde den Innhalt des Königlichen Befehls annimmt: welches aber jedermann für etwas abgeschmacktes halten würde. Wäre obiger Einwurff gegründet, so würde man gar anders verfahren müssen, und nicht nur auf die Systemata schweren lassen, sondern man müste sie auch über die Libros Symbolicos setzen, dergleichen man aber von unserer Evangel. Kirche nie hören wird. Hingegen sind die Glieder der unverfälschten Evangelischen Kirche nie zu verdencken, daß sie solchen Leuten zu Gefallen weder Systemata noch Libros Symbolicos abschaffen wollen, weil sie eben so schädlich handeln würden, als die Schaafe in der Aesopischen Fabel, welche sich ihre wachsame Hunde abzuschaffen beschwatzen liessen. Besonders aber haben die Systemata folgenden Nutzen: 1) Findet man darinnen alle Artickel viel ausführlicher, als in den Libris Symbolicis, so daß man jene auf gewisse maasse Commentarios dieser letztern nennen möchte. 2) So hat man in Systematibus alles in besserer Ordnung, daß Specialia nachgehends als gleichsam in einem Lexico, viel leichter können gefunden werden. 3) So lernet man durch fleißigen Gebrauch der Systematum den Kern der Heil. Schrifft mehr und mehr verstehen, weil darinnen die wichtigsten Schrifft-Stellen an gehörigen Orten häufig also angeführet werden, daß man unschwer so wohl den Sensum, als auch, zu welchem Special-Artickel sie gehören, erkennen kan. 4) So ist die Wissenschaft, so man ex Systematibus nehmen kan, ein guter Anfang zu der bey ietzigen Zeiten so höchstnöthigen Polemischen Theologie, und träget vieles bey, wenn man auch in den neuern Streit-Fragen etwas prästiren will. Unter die Feinde der Theologischen Systematum ist auch D. Christ. Thomasius ehemahliger Professor der Rechte in Halle, nebst seinen Schülern zu rechnen. Besonders gab zu Anfange des ietzigen Jahrhunderts einer von den letztern unter dem Nahmen eines Freundes der Wahrheit gewisse Anmerckungen heraus, wider die so genannte Gewissens-Rüge, welche ein ungenannter Prediger wider Thomasium hatte drücken lassen. Seine Ursachen aber, warum er die Systemata verwarff, waren folgende, die wir nebst der behörigen Antwort anbey setzen wollen: 1) Weil alle Systemata von Secten herkämen, und sich auf ein sectirisches Wesen gründeten. Doch dieses kan man nicht mit Recht von einem solchen Systemate sagen, worinnen die Ideæ sacræ und die Glaubens-Artickel in einer mit GOttes Ordnung übereinstimmenden Ordnung vorgetragen, und so viel als uns nur GOtt davon geoffenbahret, aufs genaueste zusammen gesucht, und zu heilsamer Anwendung vorgestellet werden. Es ist also eine schlechte Kunst, wenn man alles für Secten ausgiebet, und solchergestalt die Wahrheit selbst, nur daß sie dem Scepticismo keinen Schaden thun möge, unter die Secten rechnen will. 2) Weil in den Systematibus in allen Artickeln Irrthümer wären. Aber eben das kan wiederum von einem Systemate, wie wir es bereits beschrieben haben, nicht gesagt werden. Der Beweiß dieses Einwurffs wird auch ewig aussen bleiben, und um einiger geringen Fehler willen, so überall bey menschl. Dingen einschleichen, ist es sehr unbillig, wenn man an und vor sich nützliche Wercke verwerffen will. 3) Weil sich die Systemata auf das hauptfalsche Principium gründeten, daß der Glaube ein opus intellectus mit sey. Sonder Zweifel verstehet dieses der Auctor so, daß der Glaube in dem Verstande sey, und cognoscenda erfasse. Gleichwie er nun hier seine gantz völligen Scepticismum verräth, also forderte man billig von ihm, daß er die Wahrheit nicht so freventlich mit Füssen treten solle. Denn hätte der Glaube mit cognoscendis und intellectu nichts zu thun, so wäre uns die gantze H. Schrifft nichts nütze. 4) Weil die Theologie keine Wissenschafft wäre, und keine Demonstrationes hätte, so dürffe sie also nicht systematice abgehandelt werden. Doch das ist grundfalsch, daß sie keine Demonstration habe, indem sie ja aus Gottes geschriebenen Worte, als dem Grunde der Wahrheit, die allerstärcksten Demonstrationes nimmt, und in solchem Verstande kan sie wohl eine Scienz oder Wissenschaft, eine Erkänntniß des Heyls genennet werden. 5) Weil die disciplinæ morales nur müsten parænetice abgehandelt werden. Das ist aber wiederum falsch, und ohne alle zuvorgesetzte Erkänntniß unmöglich. 6) Weil nur die scholastische Theologie in den Systematibus fortgepflantzet würde. Dieses reimet sich aber auf die oben gegebene Beschreibung der Systematum gar nicht: die beylauffenden Fehler suchet man aber hierdurch keines weges zu vertheidigen. 7) Weil man im A. Testamente keine Systemata gehabt hätte. Soll denn aber die Erkäntniß der Kinder Neuen Testamentes nicht reicher und fleißiger seyn, als die Wissenschaft derer, die unter dem Zuchtmeister waren? 8) Weil auch die erste Christliche Kirche keine Systemata gehabt hätte. Sollten aber wohl die Exempel unserer Vor-Eltern den Fleiß ihrer Nachkommen unterdrücken können, und sollten die anwachsenden Irrthümer nicht Ursache genug an die Hand geben, sich in genauer Erkänntniß der Wahrheit immer fester u. fester zu setzen? 9) Weil Damascenus mitten im Pabstthum vielleicht auf Angeben des Pabsts, sein Reich zu befestigen, das erste Systema gemacht hätte. Bey diesem Einwurffe zeiget sich noch zuletzt eine schreckliche Unwissenheit, welche bey Leuten, die alle Welt klug machen wollen, wohl recht schändlich ist. Damascenus war ein Glied der Griechischen Kirche, hat sich dem Pabste iederzeit widersetzt und in Schrifften wider ihn gefochten, und gleichwohl soll er hierinnen mit dem Pabste concertiret haben. So sind dieser Leute ungütige Suspiciones, die sie wider die Systemata haben, beschaffen! Man hat schon vor Damasceno in der ersten Kirche theologische Compendia gehabt, wie die Unsch. Nachrichten vom Jahr 1702 p. 600 und ff. deren einige angeführet haben. Mit den päpstischen Scholasticis aber hat Damascenus nichts zu thun. Wer mehrere Schmäh-Reden und Einwürffe wider die Theologischen Systemata zu wissen verlanget, der darff nur Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie nachschlagen, da er deren viele beysammen antrifft. Unsch. Nachrichten 1703, 1712, 1709, 1729. Stiebers Histor. Theol. Dogmat. &c. Güstro 1712 in 8, 10 Bogen. Walchs Relig. Streit. in der Lutherischen Kirchen II Th. p. 100 u. ff. ingleichen III Th. p. 62 u. ff. Buddei Isagoge. Histor. Theol. und die Recension davon in den deutschen *Actis Erudit.* T. XI, p. 465 u. f.

SYSTEMA, *Systemata*, Italiänisch *Systema*, *Systemi*, Frantzösisch *Système*, *Systemes*, Griechisch σύστημα, συστήματα, bedeutet im musicalischen Verstande, 1) bey den Alten einen Zusammensatz wenigstens zweener Diastematum oder Intervallen, dergleichen alle Terzarten sind, und folglich um so viel mehr alle Zusammensetzungen grösserer Intervallen, dergleichen die Quarte, Quinte, Sexte, Septima und Octav sind, so *Systemata particularia*, oder besondere Systemata heissen. 2) Bedeutet es beym Boethio so viel, als Modum oder Tonum, weil ein solcher in der That eine Zusammenhäng- oder Zusammenstellung verschiedener Klänge, Intervallen, und besonderer Systematum ist. 3) Bey der Neuen und itzo bedeutet es die Collection oder die zusammengenommenen fünff ordentlichen Linien mit ihren Räumen, oder die Scalam musicam. Die Einrichtung und Beschaffenheit der Systematum von Anfange bis hieher, ist in Brossards Dictionaire vom 156 bis 268 Blatte weitläufftig zu ersehen.

Systema Eleatische, siehe Pantheismus, im XXVI Bande, p. 595.

Systema (Staats-) Lat. *Systema civitatum*, siehe Staats-Cörper, im XXXIX Bande, p. 647.

Systema (theologisches,) siehe Systema.

SYSTEMA CAUSARUM OCCASIONALIUM, siehe Seele, im XXXVII Bande, p. 1051, besonders p. 1098 u. ff. ingleichen Veranlassungs-Lehre.

SYSTEMA CIVITATUM, Staats-Systema, siehe Staats-Cörper, im XXXIX Bande, p. 647.

SYSTEMA COPERNICANUM, oder Copernicanisches Welt-Gebäude, welches sonst auch *Systema terræ motæ*, ingleichen *Systema verum*, wahres Weltgebäude genennet wird, ist diejenige Ordnung und Bewegung der Planeten, welche in den neuern Zeiten Copernicus wiederum in Aufnahme gebracht und deutlich erkläret hat. Es bestehet selbiges in folgenden Sätzen: 1) Die Himmels-Cörper sind entweder helle oder dunckel, jene nennet man Sonnen, diese Erden oder Planeten. 2) So viel Sonnen sich also finden, so viel besondere kleine Welten hält das allgemeine und gantze Weltgebäude in sich. 3) In ieder Welt stehet ihre Sonne in der Mitten unbeweglich; und um dieselbe werden verschiedene Erden oder Planeten von Abend gegen Morgen beweget, damit gleiche Theile derselben von ihr desto bequemer erleuchtet und erwärmet werden. 4) Diesemnach werden um unsere Sonne beweget a) Mercurius, b) Venus, c) die Erde mit dem Monde, der erste am geschwindesten, die letzte aber am langsamsten unter den dreyen, nehmlich in einem Jahre, d) Mars, e) Jupiter mit seinen vier Trabanten, f) Saturnus, mit seinen fünff Trabanten, welches die besondere Bewegung ist. Dergleichen Bewegung kommt also der Sonne in der That nicht zu, sondern, weil die Erde jährlich einmahl um die Sonne herum läufft, und wir diese unsre Bewegung nicht mercken, so eignen wir dieselbe der Sonne zu. 5) Alle Sterne, so wohl Sonnen als Planeten, drehen sich in gewisser Zeit um ihre eignen Centra herum, gleichfalls von Abend gegen Morgen; welche Bewegung unsre Erde in 24 Stunden absolviret, daher alle Sterne ihren Stand nach unsern Zenith verändern müssen, und weil wir diese unsere eigene Bewegung wiederum nicht empfinden; so eignen wir dieselbe den Sternen zu, daher sie alle von Morgen gegen Abend scheinen beweget zu werden, welches die erste Bewegung genannt wird. 6) Indem die Erde um die Sonne jährlich einmahl herum läufft, drehet sich zugleich die Axe der Erden beständig gegen Norden, wie sich z. E. die Fahne auf einem Schiffe allezeit nach dem Winde drehet, daß sie einerley Gegend zugekehret bleibet, das Schiff mag gehen wohin es will. Daher unser Zenith bald weiter nach dem Centro der Sonnen hin, bald weiter von demselben wegzustehen kommt, und daher entstehen die vier Jahreszeiten, als Winter, Sommer, Frühling, Herbst. 7) Endlich drehet sich auch die Axis der Erden allgemählich, wiewohl sehr langsam, um die Axe der Ecliptic, welche die Erde durch ihre jährliche Bewegung beschreibet, herum. Daher sich die Puncta æquinoctialia, und folglich die Distantz der Sterne von denselben, d. i. ihre Länge mit der Zeit etwas verändert. 8) Der Mond beweget sich um die Erde innerhalb 27 Tagen, aber zugleich mit der Erde in Jahres Frist um die Sonne; gleichwie auch die Jupiters- und Saturnus-Monden oder Trabanten sich um den Jupiter und Saturnum, mit diesen aber auch zugleich sich um die Sonne bewegen.

Es

Es findet heut zu Tage dieses Systema fast bey allen Gelehrten Beyfall, und wird als das vernunftmäßigste allen andern vorgezogen, worzu man vornehmlich folgende Ursachen hat: I) Weil es der Natur viel gemäßer ist, indem sie niemahls weite Ausschweifungen beliebet, sondern allezeit die kürtzesten, leichtesten und ungekünstelten Wege nimmt. Denn so wird hier die tägliche Bewegung durch die einzige Umdrehung der Erden gemacht, da hingegen nach der andern Hypothesi der gantze Himmel, und so viel wunderliche und unnatürliche Kreise, dergleichen die eccentrici und epicycli sind, darzu gebraucht werden müssen. II) Weil der Planeten Bewegungen auf die Sonne, und nicht auf die Erden gerichtet sind: so ist solches ein unwidersprechlicher Beweis, daß die Sonne in dem Mittelpuncte der Planeten, und diese um sie herum stehen, folglich ist glaublich, daß die Erde, welche grosse Aehnlichkeit und Gleichheit mit den andern Planeten hat, oder ebenfalls ein Planet ist, und gleich den übrigen finstern Cörpern der Sonnen Licht und Wärme bedürfftig ist, sich vielmehr nach dieser zukehre, als daß so viele und so grosse Cörper eines so kleinen Cörpers wegen in einem gantz unbegreifflichen Lauf solten herumgerissen werden, welches wie Galiläus sagt, eben so ungereimt wäre, als wenn einer, der auf einen Berg oder Thurm steiget, verlangen wollte, daß alle Gegenden sich vor seinen Augen herumdrehen möchten, damit er nur seinen Kopf nicht erst herum wenden dürse, und gleichwohl den Prospect genüssen könnte; oder wie Kepler das Gleichnis braucht, wenn der Koch das Feuer um den Braten drehen wollte. III) Weil es viel leichter, daß die Erde innerhalb 24 Stunden um ihre Axe sich drehe, als daß innerhalb eben solcher Zeit eine so grosse Menge viel größrer, und weit entfernter Cörper mit einer erschrecklichen und unbegreifflichen Geschwindigkeit um die Erde herumlauffen soll, indem ein Stern in einem Pulsschlage, so bey einem gesunden Menschen in ieglicher Stunde 4000 mahl schlägt, nach dem Tychone selbst 800 deutsche Meilen lauffen müste, da hingegen die Erde nur 250 Schritte zu gehen hat. IV) Weil es viel vollständiger und geschickter ist, die vielerley Begebenheiten, die sich an den Planeten sehen lassen und andere Phœnomena zu erklären, als irgend ein ander Systema prästiren kan. Und da man bey den erstern Systematibus in den Astronomischen Berechnungen mancherley Schwürigkeiten findet: so können hingegen nach diesem Systemate alle Erscheinungen, welche bis anhero an dem Himmel observiret worden, auf das leichteste erkläret werden. Es bekräfftigen dasselbe auch so gar die anwachsende Vis centrifuga, der irrdischen Cörper, ingleichen auch die Parallaxis orbis der Fixsterne, und viele andere Argumente, daß man also an der Richtigkeit derselben nicht zu zweifeln hat. Dem ungeachtet aber werden von einigen, welche dieses Systema nicht recht verstehen, unterschiedene Einwürffe gemacht, welche fast alle auf folgendes hinauslauffen: 1) Daß die Bewegung der Erden um ihren Mittelpunct geschwinder sey, als

die Vögel fliegen, die Wolcken lauffen, und die Kugeln aus einem Gestück können geschossen werden; dahero nicht möglich, daß ein Vogel, Wolcken oder Kugel sollte gegen Morgen beweget werden, indem unser Zenith viel geschwinder dahin verrücket werde. 2) Daß die Häuser, wenn sich die Erde umkehrte, über einen Hauffen fallen würden. 3) Daß wir den Fixsternen jährlich einmahl auf eine geraume Distanz würden näher kommen, daher sie alsdenn grösser und auch höher nach unserm Zenith würden gesehen werden. 4) Daß dieses Systema der H. Schrift widerspreche, welche ausdrücklich an verschiedenen Orten saget, daß die Sonne beweget werde, und die Erde vest gegründet sey, ingleichen daß die Sonne auf- und untergehe. Auf diese Einwürffe nun wird folgender massen geantwortet: 1) Haben die Vögel, die Wolcken und die Kugeln eine doppelte Bewegung, nehmlich die allgemeine, nach welcher alle irrdische Cörper gleich geschwind um das Centrum der Erden vom Abend gegen Morgen beweget werden, daher, wenn sie gleich über unserm Haupte schweben blieben, würden sie doch gleich geschwind mit uns fortkommen. Da sie nun aber auch über das ihre eigene Bewegung haben, können sie durch dieselbe so leicht vor, als hinter uns getrieben werden; wie ein Mensch zugleich nach Morgen schiffen, und doch in dem Schiffe nach der Abend-Gegend spatzieren kan. Wird aber ein Stücke recht perpendiculair in die Höhe gerichtet, daß die in die Lust geschossene Kugel einen weitern Cirkul in ihrer natürlichen Bewegung beschreiben muß, als unten bey der Erden: so bleibet sie allerdings etwas gegen Abend zurück, wie davon vor einigen Jahren aufs neue in Straßburg verschiedene Experimente angestellet worden, davon man in Gel. Zeit. 1729 p. 465. nachsehen kan. 2) Daß die Häuser nicht über einen Hauffen und vom Centro der Erden wegfallen können, ist aus den ersten Grundsätzen der Mechanick zur Gnüge bekannt. 3) Ist die Distanz der Fixsterne so groß, daß der Semidiameter des jährlichen Erdkreises keine Proportion dagegen hat, folglich kan auch weder die Grösse, noch die Distanz der Sterne von unserm Zenith dadurch mercklich verrücket werden. Siehe von diesen drey Einwürffen und deren Auflösung was in Scheuchzers Natur-Wissenschaft, P. 2. C. 8. §. 24, und in Widebergs Einleit. zu den Mathemat. Wissenschaften P. I. p. 819 gesaget ist. 4) Der oben gedachte vierte und letzte Einwurff, scheinet vielen am erheblichsten zu seyn, da man nehmlich vorgiebt, es sey das Copernicanische Systema der heiligen Schrift schnurstracks zu wider, als welche lehrte, daß die Sonne sich bewege und die Erde stille stehe. Man beruft sich nehmlich auf Jos. X, 12. 13, da es heißt: Sonne steh stille zu Gibeon, und Mond im Thal Ajalon. Da stund die Sonne und der Mond stille, bis daß sich das Volck an seinem Feind rächete. Ist dis nicht geschrieben im Buch der Frommen? Also stund die Sonne mitten am Himmel, und verzog unterzugehen einen gantzen Tag, und

auf Psalm XIX, 6. 7. da von der Sonne gesagt würde: und dieselbe geht heraus, wie ein Bräutigam aus seiner Cammer, und freuet sich wie ein Held zu laufen den Weg. Sie gehet auf von einem Ende des Himmels, und lauft um, bis wieder an dasselbe Ende, und bleibet nichts vor ihrer Hitze verborgen; gleichwie Psalm XXIV, 2 von dem Erdboden gemeldet würde, der HErr habe ihn an die Meere gegründet, und Psalm CIV, 5 stünde: Du gründest das Erdreich auf seinen Boden, daß es bleibet immer und ewiglich, und im Pred. Salom. I, 4 5 fände man diese Worte: Ein Geschlecht vergehet, das andere kömmt, die Erde aber bleibet ewiglich. Die Sonne gehet auf, und gehet unter, und laufft an ihren Ort, daß sie daselbst wiederum aufgehe, und was andere Stellen der H. Schrifft mehr sind. Wenn nun die Copernicaner auf diesen Einwurff antworten: so setzen sie zwo gemeine Anmerckungen zum voraus: einmahl, daß der Endzweck der H. Schrifft nicht sey, uns in der Naturlehre und Astronomie zu unterweisen, und insonderheit zu zeigen, welches die wahre Beschaffenheit des Weltgebäudes sey, sondern wir sollten daraus den Weg zur ewigen Seeligkeit erkennen; hernach pflege sie vielmahls die Sachen nicht so vorzustellen, wie sie an sich beschaffen, sondern richte sich öfters nach den gemeinen Begriffen, die sich die Leute davon machten, welches auch hier bey der Materie von der Bewegung der Sonnen geschehen. Denn, sage sie, daß sich die Sonne bewege, und die Erde stille stehe, geschehe dieses nicht deßwegen, als wenn sich die Sache würcklich also verhielte; sondern sie richte sich nach dem gemeinen Begriffe der Leute, die sich einbilden, als werde die Sonne bewegt, und die Erde liege stille. Bey dem letztern aber, wenn man sagt, es rede die Heil. Schrifft ad captum vulgi, hat man gar behutsam zu gehen, damit man ihrem göttl. Ansehen nicht den geringsten Eintrag thun möge. Denn es kan der captus vulgi auf unterschiedene Art betrachtet werden. Entweder haben die gemeinen Leute von einer Sache irrige, oder unzulängliche Begriffe. Sind sie irrig, so kan man nicht behaupten, daß sich der H. Geist nach denselben gerichtet, weil er sich sonst des Irrthums würde theilhaftig gemacht haben; wofern sie aber nur unzulänglich, so läst sich dieses eher sagen, weil ein Begriff unzulänglich seyn kan, und nichts irriges oder falsches in sich fasset. Es sind dieses letztern Einwurffs wegen viele Schrifften ans Tagelicht gekommen, worinnen man das Copernicanische Systema zu vertheidigen gesuchet hat. Hieher gehören Daniel Lipstorps Copernicus redivivus, sive de vero mundi Systemate; Leyden 1653. Petri Megerlini Systema mundi Copernicanum argumentis invictis demonstratum, & conciliatum theologiæ; Amsterdam 1682. Eines Anonymi Exercitatio theoricorum Copernico-cœlestium mathematico-physico-theologica 1689, davon diee *Acta Eruditorum* besagten Jahres p. 258 nachzusehen. Joh. Jacob Zimmermann Scriptura Copernaizans, welche Schrifft, unter andern zu Nürn-

berg 1707 aufgeleget worden; Joh. Wilkins vertheidigter Copernicus, der aus dem Englischen ins deutsche übersetzt worden; Wideburgs Disputation, worinnen er bewiesen: Systema Copernicanum scripturæ sacræ non esse oppositum, Jena 1724. Wider diese hatte Samuel Christian Hollmann in Dissert. de obligatione Astronomi Christiani erga Scripturam sacram verschiedenes erinnert, welches Gelegenheit gegeben, daß man vor einiger Zeit eines Anonymi klare und schrifftmäßige Erörterung der Frage, ob des Cartesii Meynung, dadurch er behauptet, daß die Sonne stille stehe, und die Erde sich bewege, der Heil. Schrifft zu wider lauffe? mit einer Vorrede Professor Stollens vom Ursprunge und Fortgange der Lehre, daß sich die Erde bewege, wieder auflegen lassen, und in den beygefügten Anmerckungen auf die gemachten Einwürffe geantwortet. Paschius de inventis nov-antiquis C. VII. §. 3. p. 517 erinnert noch verschiedenes, so zur Historie des Copernicanischen Systematis könnte beygefüget werden. Was aber den Ursprung dieses Systematis anlanget: so darf man nicht glauben, als ob der Copernicus, von dem es den Nahmen führet, der erste Urheber desselben gewesen sey. Denn die Meynung von Bewegung der Erden ist lange vor ihm bekannt gewesen. Einige geben den Philolaum, einen Pythagoräer, vor den ersten Erfinder aus, als welcher nach dem Diogene Laertio L. VIII. §. 85 zuerst gelehret hätte, daß die Erde in ihrem Laufe einen besondern Creis formire; wie Plutarchus de Placitis Philosoph. L. III. c. 2 erzehlet. Andere haben den Hicetam zum Urheber solcher Lehre machen wollen, dessen Meynung, wie sie Cicero L. II. c. 39. quæstion. academic. angeführet, darinnen bestanden hat, daß der Himmel und alle Gestirne stille stünden; die Erde aber um ihre Axe sich herumdrehe, wobey Cicero hinzu setzet, daß einige eben das in des Platonis Timæo, wiewohl nicht so deutlich antreffen wollten. Aristarchus Samius hat ungefehr 280 Jahr nach Christi Geburth nicht nur der Erde eine Bewegung beygeleget, sondern auch die Sonne für unbeweglich gehalten, und den Lauf der Erden um dieselbe herum geführet, wie Archimedes in seinem Arenario anführet; wiewohl er deßwegen von dem Cleanthes einer Ketzerey beschuldiget worden, als wenn er etwas vorbrächte, was der Religion der Griechen nachtheilig, und deßwegen in der Republick strafbar wäre, wie bey dem Plutarcho in seinem Buche de facie in orbe lunæ zu finden. In den neuern Zeiten hat Nicolaus Cusanus L. II. de docta ignorantia c. 11. und 12. sein Wohlgefallen darüber bezeiget. Endlich hat Nicolaus Copernicus in seinen Libris revolutionum cœlestium die doppelte Bewegung der Erden in die Astronomie eingeführet, und gewiesen, wie die Bewegung der Planeten bey derselben erscheinen müssen. Copernicus schrieb sein herrliches Werck dem damahls lebenden Pabste Paulo III zu, welcher es auch wohl aufgenommen hat, weil er ein verständiger Herr und in der Mathematick erfahren war. Allein 1616 fieng man zu Rom an

die Bewegung der Erde, als eine der Schrifft zu wider lauffende Sache zu verdammen, und absonderlich durch den Cardinal **Bellarminum**, dem **Galilão** untersagen zu lassen, daß er solche Bewegung der Erden nicht mehr lehren, noch auch in Schrifften vertheidigen möchte. Doch da dieser berühmte Philosoph und Mathematicus deme ungeachtet von dieser Meynung nicht abgieng, und sich abermahls einige Jahre hernach, nehmlich in seinem 1632 herausgegebenen Dialogo de Systemate mundi Ptolomaico atque Copernicano, voc das letztere erkläret hatte: so ward er deßwegen von der Congregatione Sancti officii im bemeldten Jahre, als ein 70jähriger Greis, nach Rom beruffen, und als er den 10 Februar allda erschien, gefänglich eingezogen. Man setzte seinen Dialogum, worinnen er diese Meynung, als ob das Copernicanische Systema das beste sey, vorgetragen hatte, unter die verbothenen Bücher, und er selbst wurde nach einer Gefangenschaft von 5 Monaten zwar wiederum loßgelassen, doch war er vorhero durch einen öffentlichen Eyd diese Lehre wider besser Wissen und Gewissen abzuschwören gezwungen worden. Auch hat man ihm nach **Riccioli** Bericht aufgeleget, daß er drey Jahr hinter einander, wöchentlich die sieben Buß-Psalmen beten sollte, wie man in dessen Almach. Libr. IX. Sect. 4. c. 40 sehen kan. Dieses nun schreckte die meisten in der Römischen Kirche ab, daß sie die Wahrheit nicht öffentlich erkennen wollen. Und es wird bis auf diese Stunde das Copernicanische Weltgebäude in der Römischen Kirche auf keinerley Weise geduldet. Bey den Protestirenden hingegen, bedienet man sich der Freyheit, die Wahrheit, welche man erkennet, öffentlich heraus zu sagen; obgleich unter denselben auch hin und wieder einige gefunden werden, die damit nicht zu frieden sind. Weit grösser aber ist zu allen Zeiten die Anzahl derer gewesen, welche dieses Systema vertheidiget haben. Und ie besser **Copernicus** dasselbe bewiesen und ausgeführet hat, desto mehrern Beyfall hat auch dasselbe in den neuern Zeiten gefunden. Ja die grösten Astronomi haben kein Bedencken getragen, dieses Systema anzunehmen, von welchen wir nur einige, und zwar von den neuesten, anführen wollen, nehmlich **Jacob Bernoulli** in Conamine novi Systematis comet. **Christian Hugenius** in Cosmotheoro, **David Gregorius** in Element. Astron. Physicis & Geometricis. **Joh. Keil** in Introduct. ad veram astronom. **Isaac Newton** in Principiis philos. natur. mathem. **Halley, Flamstäd, Caßini, de la Hire** in ihren Observationibus, vieler andern nicht zu gedencken. Es ist auch in den nachfolgenden Zeiten nicht bloß bey den Hypothesibus des **Copernici** geblieben, sondern man hat der Sache immer weiter und weiter nachgedacht, und die Lage nebst der Bewegung der himmlischen Cörper nebst ihren natürlichen Ursachen genauer zu untersuchen sich bemühet, dergleichen vom **Carteſio** in Epitome astronomiæ und dem berühmten **Newton** in Principiis philosoph. natur. geschehen ist. **Wolff** hat in seinen Anfangs-Gründen der Astronomie, die Richtigkeit dieses Systematis §. 371 u. ff. sehr gründlich erwiesen. Doch gedencket er §. 376 eines einigen Zweifels, welcher dabey entstehen könnte, daß nehmlich, wenn die Erde Tab. V. Fig. 31 einmahl in O. das andere mahl in M. ist, der Fixstern S, in Ansehung des Diameters der Erdbahn OM, eine merckliche Parallaxin haben müste. Dergleichen aber aus den Observationen nicht zu erweisen gewesen. Hierauf hat aber schon **Copernicus** geantwortet, es wäre der Diameter der Erdbahn OM, in Ansehung der Entfernung des Sterns von der Erde OS oder SM nur für einen Punct zu halten, und daher der Winckel OSM, oder die Parallaxis des Fixsternes unmerclich. Da aber die Weite der Sonne von der Erde, sonderlich von den neuern Astronomis ziemlich groß gefunden worden: z. E. 22000 halbe Diameter der Erde, so hat es vielen unglaublich geschienen, daß eine Linie von 22000 Diametern der Erde unter den Fixsternen nur wie ein Punct erscheinen solte, indem sie solchergestalt weit von der Erde abstehen müsten. Derowegen hat sonderlich der berühmte Astronomus in Engeland, **Flammstädt**, mit sonderbahrer Geschicklichkeit und sehr accuraten Instrumenten die Höhe des Polarsternes von 1689 an bis 1697 observiret, und gefunden, daß die Weite des Polar-Sternes vom Pole um den Eintritt der Sonne in Krebs 40 bis 45 Secunden grösser sey, als wenn die Sonne in Steinbock kömmt. Man sehe **Flammstäds** Epist. ad Wallisium d. 20 Dec. 1698 data Tom. 3. Operum Matth. Wallisii fol. 701 u. ff. Wiewohl **Caßini** in den Memoires de l' Acad. Royale des Sciences A. 1699 p. m. 147 meynet, daß die Ursache dieser Veränderung von etwas andern als der Bewegung der Erde herrühren müsse, weil die Umstände der Observation sich damit nicht zusammen reimen. Sonst sehe man auch die **Breßl. Sammlungen** im XXXVI Versuche vom Jahr 1726 p. 444 u. ff. ingl. im XXXVIII Versuche p. 454 u. ff. allwo verschiedene Zweifel wider dieses Systema den Gelehrten zur Auflösung sind vorgeleget worden.

SYSTEMA DIATONO-SYNTONUM, ist diejenige Disposition bey der Musik, da zwischen dem H und C das Semitonium, in proportione superquinta decima, 16-15; zwischen dem e und d tonus major, in proportione Superoctava, 9-8; und zwischen dem d und e toaus minor, in proportione supernona, 10-9 enthalten; **Bes. Meiboms** Notas in Euclidis Introduct. Harmon. p. 43.

SYSTEMA DURUM oder REGULARE, heisset dasjenige bey der Musik, en welchem der h-Clavis mit keinem b bezeichnet wird, sondern unveränderlich bleibet. Die erstere Benennung mag auch wohl statt haben in den Modis, deren Tertz hart oder major ist.

SYSTEMA HARMONIÆ PRÆSTABILITÆ, siehe Seele, im XXXVI Bande, p. 1051, besonders p. 1098 u. ff. ingleichen **Vorherbestimmte Harmonie.**

SYSTEMA ICOSACHORDUM oder *Icosachordum*, ist bey der Music das aus 20 Klängen bestehende Guidonianische; ἴκοσι, viginti, zwanzig, und χορδὴ, chorda, eine Saite. **Es** wird auch *Systema maximum*, ingleichen *Scala magna* und *perfecta* genennet. **Bes. Meiboms** Notas in Euclidis Introd. Harm. p. 45.

SYSTEMA ICOSICHORDUM, siehe *Systema Icosachordum.*

SYSTEMA INFLUXUS PHYSICI, siehe **Natürlicher Einfluß**, im XXIII Bande, p. 980 u. ff. ingleichen Seele, im XXXVI Bande, p. 1051, besonders p. 1098 u. ff.

SYSTEMA IRREGULARE, siehe *Systema molle.*

SYSTEMA MAXIMUM, siehe *Systema Icosachordum.*

SYSTEMA MOLLE, oder *irregulare* und *transpositum*, ist dasjenige bey der Musik, welches in der Verzeichnung im h-Clave ein rundes b hat. In Ansehung des Modi möchte man auch wohl die erstere Benennung denen beylegen, die eine weiche oder kleine Tertz haben.

SYSTEMA MUNDI, siehe **Welt-Gebäude.**

Systema des natürlichen Einflusses, siehe **Natürlicher Einfluß**, im XXIII Bande, p. 980 u. ff. ingleichen Seele, im XXXVI Bande, p. 1051, besonders p. 1098. u. ff.

SYSTEMA NERVOSUM, heißt der gantze Nervenbau, wie er sich durch den gantzen Leib ausstrecket, stets an einander hänget, und seinen Ursprung aus dem Gehirne hat.

SYSTEMA PTOLEMAICUM, oder *Systema Pythagoricum*, siehe **Ptolomaisches Weltgebäude**, im XXIX Bande, p. 1121 u. f.

SYSTEMA PYTHAGORICUM, siehe *Systema Ptolemaicum.*

SYSTEMA REGULARE, siehe *Systema durum.*

SYSTEMA SEMI-TYCHONICUM, **halb-Tychonisches Weltgebäude**, ist diejenige Ordnung der Welt-Cörper, absonderlich der Planeten, wie sie **Tycho de Brahe** angegeben, iedoch mit dem Unterschiede, daß man der Erde eine Bewegung um ihre Axe mit dem **Copernico** verstattet, und also der Sonne bloß die jährliche Bewegung um die Erde zuläßt. Dieses hat **Longomontanus** in seiner Astronomia Danica angenommen, weil ihm die erste Bewegung der Sterne, wegen ihrer allzu grossen Geschwindigkeit, ungereimt geschienen. Es ist aber weder bey Verständigen, denn diese folgen lieber dem **Copernico**, noch bey Unverständigen, denn selbige verwerffen aus Einfalt und einem blinden Eifer vor die Schrifft, die Bewegung der Erden um ihre Axe, iemahls in Aufnahme gekommen. **Wolffs** Astronom. Anfangsgründe.

SYSTEMA SOLIUM DIMIDIATORUM, siehe **Weltbau der halben Sonnen.**

SYSTEMA SPISSUM, siehe *Baripicni Suoni*, im III Bande, p. 468.

SYSTEMA STATUS PUBLICI, siehe **Staats-Cörper**, im XXXIX Bande, p. 647.

SYSTEMATA CONSONA, oder σύμφωνα; also werden beym **Euclid** p. 113. Edit. Meib. das Quart-, Quint- und Octav-Intervallum mit ihren Repliquen genennet; da hingegen *Systemata dissona* oder διάφωνα diejenige Intervalla, so entweder kleiner, als die Quarte, oder zwischen nur besagten Intervallis consonis, enthalten sind, l. c. heissen.

SYSTEMATA DISSONA, siehe *Systemata consona.*

SYSTEMATA PARTICULARIA, siehe *Systema*, in der Musik.

SYSTEMATA THEOLOGICA, siehe Systema.

SYSTEMA TERRÆ MOTÆ, ein Beynahme des Copernicanischen Weltgebäudes, siehe *Systema Copernicanum.*

SYSTEMA THEOLOGICUM, siehe Systema.

SYSTEMATICA INGENIA, werden diejenigen genennet, welche sich in allen Disciplinen an ein rechtes Systema binden, und die Connexiones mehr in der Sache selbst, als in äuserlichen Weitläuffigkeiten suchen. Sie vergleichen die Principia mit den Principiatis, sie formiren sich ihre Definitiones, und führen allerhand Affectiones und Meditationes daher, nachdem die Natur einer iedweden Sache solches verstatten will. **Weisens** curieuse Fragen über die Logick p. 559 u. f.

SYSTEMATICA LOGICA, siehe **Logike (systematische)**, im XVIII Bande, p. 264.

SYSTEMATICA METHODUS, siehe **Systematische Methode.**

SYSTEMATICA VITA, siehe **Systematisches Leben.**

SYSTEMATICUM INGENIUM, siehe *Systematica ingenia.*

Systematisches Leben, Lateinisch *Vita Systematica*, ist diejenige Einrichtung der menschlichen Handlungen, in welcher allezeit der Grund der gegenwärtigen Thaten in den vorhergehenden zu finden ist. Ein ieglicher Mensch hat einen gewissen Zweck, welchen er zu erlangen suchet, und daher sollte billig ein iedweder bey allen seinen Handlungen darauf Achtung geben, ob ihn auch dieselben zu seinem vorgesetzten Zwecke dienlich sind oder nicht. Auf solche Art würde man allezeit eine hinlängliche Ursache finden, warum man etwas so und nicht anders eingerichtet hätte. Es ist zwar ein solches Leben verschiedenen Schwürigkeiten unterworfen, hingegen ist gleichwohl die Nothwendigkeit desselben keinesweges in Zweifel zu ziehen. Und wer in den Schulen der Philosophen nicht unbekannt ist, der wird den Nutzen des Systematischen Lebens alsobald einzusehen im Stande seyn. Da nun aber eben hierinne die Philosophische Erkänntnis bestehet, wenn man die Ursachen eines Dinges anzugeben weiß: so siehet man augenscheinlich, daß alle diejenigen, welche ein Systematisches Leben führen, von ihren Handlungen eine Philosophische Erkänntnis haben. Da nun ferner alle Handlungen in dem systematischen Leben mit einander in Verbindung stehen: so folget hieraus, daß allezeit ein Grund vorhanden seyn muß, warum das gegenwärtige auf das vorhergehende erfolget ist. Und eben so muß auch der Grund von dem zukünfftigen in dem gegenwärtigen zu suchen seyn.

Es nehmen aber die Menschen entweder gute oder böse Handlungen vor. Diejenigen, welche auf der Menschen wahre Glückseeligkeit abzielen, nennet man gute Handlungen, da man hingegen die andern, welche die Glückseeligkeit der Menschen entweder gantz und gar verhindern, oder nur eine Scheinglückseeligkeit befördern helffen, böse zu nennen pfleget. Und nachdem die Menschen gute oder böse Handlungen fürnehmen, nachdem werden sie auch selbst für gut oder für böse gehalten. Bey dieser doppelten Gattung der Menschen fraget man nun, wer eigentlich ein systematisches Leben führen könne? Man würde sich irren, wo man glauben wollte, daß dasselbe bey allen beyden Arten von Menschen statt haben könnte. Nur ein Weiser muß es seyn, welcher ein systematisches Leben führen will. Nur dieser stellet sich bey allen seinen Handlungen die Beförderung seiner wahren Glückseeligkeit vor Augen. Nur dieser weiß zu diesem Endzwecke die behörigen und die besten Mittel zu erwehlen. Wie sollte man wohl glauben können, daß ein Mensch, der sich nicht scheuet böse Thaten vorzunehmen, ein systematisches Leben führen könne? Einem solchen Menschen fehlet es an Weißheit, seine Handlungen recht einzurichten. Das gute, nach welchem er strebet, ist ein blosses Scheingut, welches er gleichwohl für ein wahres Gut ansieht. Wer wolte demnach wohl einen Menschen, der so viele Fehler in seinen Handlungen und in seinen Urtheilen begehet, für weise halten? Besonders wird auch zu dem systematischen Leben erfordert, daß man eine gute Ordnung in seinen Handlungen beobachtet. Diese Ordnung kan nicht bey allen auf einerley Art angestellet werden, sondern man muß sich dabey nach Beschaffenheit der verschiedenen Stände richten. Eine andere Ordnung hat der Kauffmann, eine andere der Gelehrte vonnöthen, und es ist dieselbe so weit unterschieden, als der Zweck derselben von einander entfernet ist. Die vornehmsten Vortheile, welche man bey einem systematischen Leben zu gewarten hat, bestehen in folgenden: Man macht seinen Zustand vollkommen; man nimmt niemahls etwas vergebenes vor; man weiß allezeit das, was wahrhaftig gut ist, von dem falschen und Scheinguten zu unterscheiden; man weiß über seine Affecten zu herrschen, und bezeiget sich überhaupt stets so, wie es die Regeln der natürlichen Rechte von einem ieglichen Menschen verlangen. **Johann Christian Bucky** de Vita Systematica, Leipzig 1731, in 4.

Systematische Logicke, siehe **Logicke** (Systematische), im XVIII Bande, p. 264.

Systematische Methode, Latein. *Methodus systematica*, wird diejenige Lehrart genennet, da man die Wahrheiten nach ihrem richtigen und natürlichen Zusammenhange vorträgt. Alle Wahrheiten, so vielerley auch dieselben seyn, welche in einer gantzen Disciplin vorkommen, müssen demnach, wenn man solche Disciplin systematisch abhandeln will, also geordnet werden, daß immer eine aus der andern herfliesset, und die letztern auf die erstern gegründet seyn. Es unterscheidet sich also hierdurch die systematische Methode von derjenigen Lehrart, da man die Sachen bald durch kurtze Lehrsätze, bald durch Historien, bald auch durch Gespräche und durch die Erfahrung erlernet. Doch ist bey der systematischen Methode darauf ins besondere wohl Achtung zu geben, daß der Zusammenhang der Wahrheiten seine Richtigkeit habe. Vor allen Dingen ist hierbey ein Unterscheid zwischen der Gewißheit und der Wahrscheinlichkeit zu machen. Denn anders geschiehet der Zusammenhang bey der Gewißheit; anders bey der Wahrscheinlichkeit. Ist die Erkänntnis von einer Sache gewiß, so erfordert die systematische Ordnung, daß man richtige Definitionen zum Grunde leget, daraus Principia formiret, und aus diesen die Schlüsse ziehet. Doch muß der Zusammenhang nicht nur richtig; sondern auch natürlich seyn, mit welcher Eigenschaft wir auf die Ordnungen der Materien zielen, welche man so mit einander verknüpfen, und nach einander abhandeln muß, wie sie ihrer Natur nach selbst auf einander folgen. Der erste, welcher die Philosophie systematisch vorzutragen, sich unternommen, ist ausser Streit **Aristoteles**, der sich auch damit sehr verdient gemacht hat, indem er wenigstens die Bahn gebrochen. Denn diese Methode ist von grossen Nutzen. Nur erfordert dieselbe Leute, welche schon im Stande sind nachzudencken, um den Zusammenhang der Wahrheiten einzusehen. Daher kommt es auch, daß diese Methode so wenig bey allen Köpfen mit gleichem Fortgange angebracht werden kan, als man sie allenthalben gebrauchen darf. Man würde also sehr wunderlich handeln, wenn man die systematische Lehrart auch bey den Künsten und Handwercken einzuführen suchen wollte. Denn die Künste und Handwercke, wohin auch die besonderen Oeconomischen Wissenschafften zu rechnen sind, haben mit unmittelbar-sinnlichen Erfahrungen, und mit Regeln und Handgriffen zu thun, die sofort unmittelbar in solchen Erfahrungen ihren Grund haben, ohne daß sie, wie die gelehrten Wissenschafften, durch tiefes Nachsinnen, sich in eine an einander hangende Reyhe sehr mittelbarer abstracter Wahrheiten von solchen Erfahrungen und Handgriffen, einzulassen, vonnöthen haben sollten: inmassen auch die Erfahrung bezeuget, daß alle Lehrlinge bey Künstlern und Handwercksleuten ihre gantzen Lehr-Jahre über, nichts anders thun als fleissig zusehen, Achtung geben, und nach und nach mit Hand anlegen, auch dadurch in ihrer Art vollkommen geschickte Leute werden. Und wie könnte wohl iemand ohne sich lächerlich zu machen, auf die Gedancken kommen, die Kunst, zum Exempel, zu ackern, zu säen, zu erndten, zu dreschen, zu fischen, Vögel zu stellen, zu backen, zu waschen, und so weiter, in ein gelehrtes, auf tieff herausgehohlte Mechanische, Physicalische, und Moralische Gründe gebautes Systema zu bringen. Es ist zwar nicht

nicht zu läugnen, daß viele gar merckwürdige und sehr nützliche Nachrichten von allerhand dergleichen Dingen von guten erfahrnen Hauswirthen, Künstlern, und Handwerckern können aufgezeichnet werden. So muß man auch zugeben, daß aus den Gelehrten, sonderlich aus den physicalischen und mechanischen Wissenschafften, den Hauswirthen, Künstlern und Handwerckern, theils zur Erleichterung ihrer Arbeit, theils zur Verbesserung derselben, viele gute Nachrichten mitgetheilet werden können: aber deßwegen muß man nicht in allen Dingen systematische Abhandlungen machen, und sie in die Hörsäle der Gelehrten weisen wollen. **Müllers** Philosophische Wissensch. II Th. p. 971 u. f. Siehe hierbey den Artickel: **Methode** (die demonstrativische) im XX Bande, p. 1294 u. f.

Systematische Theologie, siehe **Systema**.

SYSTEMA TRANSPOSITUM, siehe *Systema molle*.

SYSTEMA TYCHONICUM, siehe **Tychonisches Weltgebäude**.

Systema vereinigter Republicken, siehe **Vereinigte Republicken**.

SYSTEMA VERUM, siehe *Systema Copernicanum*.

SYSTEMA VISIVUM, ist der Nahme, welchen ein Englischer Scribent, **Placn**, in seinem 1738 zu Londen unter dem Tittel: The Doctrine of Light, Sight, and Colours herausgegebenen Tractate, der **Materie des Lichtes**, wie er sich dieselbe vorgestellt, beygeleget hat. Siehe die Recension in den **Zuverläßigen Nachr.** II Band, p. 227 u. f.

SYSTEME, siehe *Systema*.

Systerbeck, ein Schwedischer Paß in der Finnländischen Provintz Kexholm gelegen, der 1703 den 19 Julii von den Russen erobert wurde. **Melissantes** Geogr. T. II. p. 32.

Συστήματα, heissen in denen Rechten so viel, als von denen Städten oder Flecken abgelegene und unterschiedene Dörffer. L. 9. C. de annon. & tribut. l. 2. C. de condit. in publ. hor. l. modios C. de suscept. lib. rec. l. 2. C. de lucr. advoc. lib. 12. l. Claudiopolis. C. Th. de decur. **Prateius**.

Συστοιχα, werden solche Dinge genennet, welche von einerley Ordnung sind. **Micrälii** Lexic. Philos.

SYSTOLE, die Zusammenziehung oder Drückung des Hertzens, kommt, wenn das zurücklauffende Geblüt der **Puls-Adern** die empfindlichen Fasen und Häute des Hertzens, wegen seiner Menge ausdehnet, daß die Geister hinein flüssen, die muskulösen Fiebern desselben erfüllen, und über sich ziehend machen, so daß sich das darinnen enthaltene Geblüte mit Macht heraus güsset. Das Wort kommt von συστελλω, committo, zusammenthun.

SYSTOLE, ist auch in der Prosodie eine **Figur**, nach welcher eine sonst lange Sylbe in einem Verse kurtz gebrauchet wird: zum Exempel in folgenden Versen:

Obstupui steterunt que comæ,
vox faucibus hæsit.

Oder:

Matri longa decem tulerunt
Fastidia menses:

werden in den beyden Worten *steterunt* und *tulerunt* kurtz gebraucht, da sie doch ordentlich lang seyn sollten.

St. **Syxtus**, wird zu Carthago in Africa verehret, woselbst er Bischoff gewesen seyn, und die Märtyrer Crone erlanget haben soll; es sind aber die beyden letztern Stücke sehr ungewiß. Doch vielleicht ist er für einen Bekenner des Glaubens zu halten. Sein Gedächtnis-Tag ist der 5 Junius.

SYSTYLON, siehe *Systylos*.

SYSTYLOS, oder *Systylon*, deutsch **Nahesäulig**, wird in der Baukunst eine gewisse Säulenweite genennet. Siehe davon **Säulenweite** im XXXIII Bande, p. 499.

SYSYMBRIUM CARDAMINE, siehe **Brunnenkresse**, im IV Bande, p. 1610.

SYTHAS, ein Fluß auf der Halb-Insel Morea, welcher durch Sicyonien hindurch fließt, und sich in den Corinthischen Meerbusen ergeußt. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 230.

Sythlowitz, Sytlowitz, ein Flecken in Schlesien gelegen, welcher in einem alten Diplomate erwehnet wird in **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. V. p. 425 u. ff.

Sytlowitz, ein Flecken, siehe **Sythlowitz**.

Sytschin, (Johann) kommt im Jahr 1383 als Zeuge vor in **Ludewigs** Reliqu. MSct. T. VI. p. 468.

Syxen, eine adeliche Familie, siehe **Sirsch**, im XXXVII Bande, p. 1845 u. f.

SYVERUS, ein Fluß in Attica, woselbst nach **Plinii** Berichte der herrliche goldgrüne Stein, *Chrysoprasus* genannt, gefunden wird. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II. p. 230.

Syw, (Peter) Pastor an der Kirche zu Helleſted zu Anfang des achtzehenden Jahrhunderts. Es stehet von ihm Collis Helleſtedensis descriptio, so ein Brief ist, in den *Novis Litterariis maris Balthici* Ann. 1700. p. 19 u. ff. Da hingegen **Pontoppidanus** in der Schaubühne des alten und ietzigen Dännemarcks p. 121 einen Peter Syf nennet, welcher Probst auf der Halb-Insel Stephanshavde in Dännemarck gewesen, und Annotationes über die Dänischen Riesen-Lieder geschrieben. Diese beyden sind vermuthlich eine Person.

Sywa, eine Heydnische Abgöttin, siehe **Siwa**, im XXXVII Bande, p. 1883 u. f.

SYZYGIA, Griechisch συζυγία, conjunctio consonantiarum, ist bey der Musik, wenn drey oder mehr zusammenstimmende Klänge auf- oder über einander gesetzet werden. Man nennet es insgemein auf Deutsch, einen Satz.

SYZYGIA COMPOSITA, ist bey der Musik, wenn die in einer Triade harmonica befindliche Klänge vermehret, oder doppelt gesetzet werden.

SYZYGIÆ, werden bey den Griechen die freundlichen Blicke und Aspecten des himmlischen Gestirns unter einander genennet, ingleichen auch die Auslassung einer Sylbe aus der Mitte eines Worts.

SYZYGIA IMPERFECTE COMPOSITA, ist bey der Musik, wenn entweder der unterste oder oberste Klang einer Triadis harmonicæ allein, oder alle beyde zugleich einmahl doppelt gesetzet werden.

SYZYGIA PERFECTE COMPOSITA, ist bey der Musik, wenn alle drey Klänge einer Triadis harmonicæ verdoppelt werden. Bes. hiervon mit mehrern Printzens Satyrischen Componist I Theil, c. 13.

SYZYGIA SIMPLEX, ist bey der Musik, wenn drey Consonanzen ohne Octav über einander stehen.

SYZYGIA SIMPLEX PROPINQVA, ist bey der Musik, wenn die Klänge so nahe beysammen stehen, daß ohne Dissonanz keiner mehr darzwischen gesetzt werden kan, und überdiß alle Klänge an ihren natürlichen Orten stehen. Z. E. c. e. g.

SYZYGIA SIMPLEX REMOTA, ist bey der Musik, wenn die beysammenstehenden Klänge unter einander zerstreuet werden; welche Zerstreuung in die Octaven auf vielerley Art geschehen kan, welches alsdenn zerstreuete Sätze heissen.

Szabolcs, ein Schloß in der Gespanschafft gleiches Nahmens in Ungarn, soll diesen Nahmen von Szabolcs oder Zabulch, einen Ungarischen Heerführer bekommen haben.

Szada, ein Dorff in dem Ungarischen Striche Vaczia, zwischen Mogyorod und Vörös-Egyhaz gelegen, welches theils dem Bischoffe zu Vaczia, theils der Geistlichkeit zu Varadia gehöret. Belii Not. Hungar. T. III. p. 147.

Szadokiersky, (Matth.) ein Pohlnischer Herr, der sich mit unter den Dzickowischen Conföderirten als Delegatus aus der Woywodschafft Kalisch befand, und 1735 die Königsbergische Manifestation unterschrieb. Ranffts Geneal. Archivar. 1736, p. 136. u. 142.

Szafarnius, (Jacob) ein Pohlnischer Jesuite von Kaum, lehrte die Oratorie, wurde hernach zu Vilna, Posen, Lublin und Cracau Prediger, wie auch des Klosters zu Lublin Rector, übersetzte in die Pohlnische Sprache das Leben St. Ignatius, welches Peter Ribadeneira lateinisch beschrieben, und starb den 27 August 1601, im 49 Jahre seines Lebens-Alters u. im 27 Jahre seines Ordens. Witte Diar. Biogr. T. I. Alegambe Bibl. Script. Soc. Jes.

Szabschowa oder Szczachschow, eine Stadt in Pohlen, siehe Szrachicov, im XXXVI Bande, p. 709.

Szakathurn, Insul, siehe Zakathurn.

Szakmari, Szatmari, Varadi, ist eine Ungarische Adeliche Familie, welche sich in etliche Stämme zertheilet. Einer hat einen doppelten Weinzweig, mit etlichen Weintrauben. Der andere einen Mann mit einem Pfeile durch den Ungarischen Hut am Kopff geschossen. In des Belii Notit. Hungar. wird T. I. p. 555. eines Bischoffs zu Fünffkirchen, der George Szakmari geheissen hat, Erwähnung gethan, welcher vermuthlich aus dieser Familie wird herzuleiten seyn.

Szakolcza, ist eine alte Königliche Freystadt in Nieder-Ungarn, an der Mährischen Gräntze, in dem Preßburger Comitat, und hat vor Zeiten floriret. Die Kirche zu St. Michael ist noch im Jahr 1021 erbauet worden.

Szakoliza, Stadt, siehe Scalitz, im XXXIV Bande, p. 515.

Szalad, Gespannschafft in Nieder-Ungarn, siehe Zolawar.

SZALADIENSIS COMITATUS, Gespannschafft in Nieder-Ungarn, siehe Zolawar.

Szalancz, ist ein wüstes Berg-Schloß in Ungarn, welches man von weiten sehen kan.

Szalatna, Slatina, ist ein Flecken in der Zolyomer Gespannschafft in Ungarn, nahe am Schlosse Vigles, eine kleine Meile von Altsohl.

Szaladar, ein Schloß mit einem Städtgen, von welchem einige meynen, daß der Szaladiner-Comitat hiervon die Benennung hat.

Szaley, ein Kraut, welches, wie man vorgiebt, in Litthauen gefunden wird, und die Krafft haben soll, daß es die Leute schlaffend, truncken, phantastisch, ja gar rasend machen könne. Diese wunderbaren Würkungen aber sollen nicht von der Natur des Krautes, sondern von den Menschen herrühren, welche dasselbe zu lange suchen. Denn alle diejenigen Stellagen, welche zu der Zeit, wenn man es sucht, deren Liebhaber machen, werden hernach bey Genieſſung des Krautes wiederum hervorgebracht. Einige halten davor, daß dieses Kraut das sonst bekannte Stramonium peregrinum sey, von welchem unter dem Artickel Rauchäpfel gehandelt wird, im XXX Bande, p. 1072.

Szalk, ein Landguth in der Ungarischen Gespannschafft Solth, nahe an der Donau gelegen. Belii Not. Orb. Hungar. T. III. p. 585.

Szalk-Szent-Marton, ein geringer Ort in der Ungarischen Gespannschafft Solth, wird wegen des eine Stunde davon gelegenen Land-Guthes Szalk zum Unterscheide also genennet. Die Donau fließt nicht allzu weit davon vorbey, daher dieser Ort auch iezuweilen bey Ergießungen des besagten Strohmes grossen Schaden leidet. Belii Notit. Hungar. T. III. p. 585.

Szalonok, ist ein Schloß auf einem hohen Hügel in der Eysen-Gespannschaft in Nieder Ungarn.

Szamos, Fluß, siehe Samos, im XXXIII Bande, p. 1717.

Szamosköz, ist eine kleine Insel in Ungarn, am Flusse gleiches Nahmens.

Szamo-

Szamotuli, (Vincentz von) oder Szamotulius, ein Pohlnischer Rebell gegen die Mitte des XIV Jahrhunderts. Denn als der König Uladislaus IV im Jahr 1331 wider die Tartarn und andere Völcker, welche sich oftmahls zu den Reussen schlugen und einen Einfall in Pohlen thaten, zu Felde zu gehen im Begriff war; übergab er die Regierung von Groß-Pohlen seinem Sohn Casimir. Dieses nahm dieser Vincentz von Szamotuli, welcher dem Regiment allda lange vorgestanden, so übel auf, daß er sich mit der Flucht zu dem Großmeister in Preussen verfügte, welcher ihn sehr freundlich empfieng, und wider die Bedingungen des Stillstands mit ihm in Pohlen einfiel. Dlugoßi Hist. Pol. p. 1008. Casimir befand sich zu selbiger Zeit zu Bizdri, allwo Vincentz ihn gefangen zu nehmen gedachte, in welcher Absicht er eiligst fortrückte, und nicht anders gedachte, als daß der junge Printz, weil er von seinem Anzuge keine Nachricht hätte, mit leichter Mühe zu überrumpeln, und wegzufischen wäre. Weil aber Casimir einige Zeit vor Ankunft der Feinde Wind bekommen, flohe er mit den Seinigen in die Wälder, und überließ die Stadt Bizdri der Wuth des Vincentzens, welchem es verdroß, daß seine vornehmste Absicht fehlgeschlagen, und deswegen mit den übrigen Einwohnern so viel grausamer umgieng. Nachdem er diese Stadt, und die umliegende Landschaft ausgeplündert, fiel er mit seinen Trouppen in einige andere Landschaften ein, beraubte die Hauptkirche zu Gnesen, und verübte allenthalben grössern Unfug, als wenn sie Heyden gewesen wären. Der König Uladislaus machte sich deswegen bereit in eigener Person, mit einer starcken Armee, wider die Creutzträger und den aufrührischen Vincentz zu Felde zu gehen. Doch ließ er vorhero unter der Hand Vincentzen die Versöhnung anbiethen, und ihm vorstellen, daß er vielleicht zu anderer Zeit solche vergebens suchen dürffte. Diesen Vorstellungen gab Vincentz von Szamotuli Gehör, und fand sich des Abends im Königl. Lager ein, allwo er Verzeihung seines Abfalls erlangte, und sein Wort von sich gab, daß er bey erfolgten Treffen zeigen wolte, daß ein Freund niemahls grössere Dienste thun könnte, als wenn er ein Feind zu seyn schiene, noch ein Feind, als wenn er für einen Freund gehalten würde. Er kam auch seiner Zusage redlich nach; denn als die Creutzträger mit den Pohlen in ein Handgemenge gerathen waren, that Vincentz mit den Seinigen auf die erstern einen Angriff, und vergalt ihnen also die Wohlthaten, die sie ihn erwiesen hatten. Jedoch leistete er auf der andern Seite seinem Vaterlande einen grossen Dienst, und war die einzige Ursache des Sieges, welcher auf die Pohlnische Seite gefallen war. In dem folgenden Jahre aber bekamen die Creutzritter diesen Szamotuli in ihre Gewalt, und gaben ihn wegen seiner Untreue den verdienten Lohn. Dlugoßi Hist. Polon. L. IX. p. 1008 u. ff. Hübners Polit. Fr. IV Th. p. 598. Allg. Chron. VI Th. p. 315. und f.

Szamotulius, (Vinzentius) siehe Szamotuli.

Szampor, ein geringer Ort in dem untersten Theile der Grafschaft Zolyom in einem Thale gelegen. Belii Not. Hungar. T. II. p. 504.

Szanda, ist ein wüstes Schloß in Ungarn, auf einem sehr hohen Berge, war vorzeiten eine gute Vestung. Unten ist der Flecken Szandaker.

Szandaker, Flecken, siehe Szanda.

Szaniawsky, ein sehr altes und vornehmes Geschlecht in Pohlen, welches viele berühmte Leute hervorgebracht. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts war Constantin Felicianus Szaniawsky Referendarius von Litthauen, wurde hernach Bischoff von Cujavien und Pomerellen, und halff 1716, als Königl. Gevollmächtigter, nicht wenig dazu, daß der Friedens-Tractat zwischen den conföderirten Ständen und den Sächsischen Auxiliar-Truppen den 3 Nov. in Warschau zu Stande kam. Hierauf erlangte er 1721 das Bißthum zu Cracau, und gesegnete 1732 den 2 Julius das zeitliche. Ihm folgte N. Szaniawsky, Litthauischer Jägermeister und Staroste von Czerkow, im Junius 1735 im Tode nach. *Acta publica.* Ranfts Archiv. 1732 p. 156. 1735 p. 186.

Szanto, bedeutet auf Ungarisch einen Ackersmann, und ist ein Flecken 3 Meilen von Tockay, welcher sich mit schönen Wein- und Ackerbau ernähret in der Abba-Ujvarer Gespanschaft in Ungarn.

Szanto oder Arator (Stephan) ein Jesuite aus der Diöces Raab in Ungarn, gebohren 1541, hatte sich in der Griechischen und Hebräischen Sprache, wie auch in andern Wissenschaften sehr wohl umgesehen, lehrte zu Rom und Graitz in der Steyermarck, starb zu Olmütz 1612, und hinterließ eine Ungarische Uebersetzung des neuen Testaments, wie auch einen Catechismum. Alegambe Bibl. Script. Soc. Jes.

Szapari, eine Gräfliche Familie in Ungarn.

Szaras (George Freyherr von) wurde 1733 an des Graf von Barhyans Stelle zum Vice-Cantzler an dem Käyserlich-Wienerischen Hofe ernennet. Ranffts Archiv. 1733 p. 333 u. f.

Szarbek, Skarbeck, oder auch Czarbeck, ein vornehmes Geschlechte in Pohlen. Franz Szarbek, Woywode von Lencz und Ritter des weissen Adlers, lebte 1738. Er war einer von den Magnaten, welche 1735 den 24 Jenner den auf der zu Warschau gehaltenen General-Versammlung abgefaßten Entschluß unterzeichneten. Unter denselben befand sich auch Johann Szarbek, Staroste von Tuszyn, Resident bey Ihro Königl Majestät und Consiliarius der Lenczischen Woywodschaft. Sonst ist auch noch ein Benjamin Barowsky Skarbek bekannt, der 1735 Castellan von Zawichost gewesen, und einer von denen war, welche des Stanislai Parthey hielten, und 1735 den 30 Jul. die Manifestation zu Königsberg, welche wider die zu Haltung eines General-Pacifications-Reichstages vom König August III publicirten Universalia gerichtet war, unterschreiben halffen. Ranffts Archiv. 1734 p. 650. 1735 p. 222 und 225. 1736 p. 137.

Szar-

Szarkani, ein kleiner Ort in Siebenbürgen, 7 Meilen von Hermanstadt.

Szarkat, ein Schloß in Ungarn, siehe Zarkat.

Szarvas, heisset Ungarisch ein Hirsch, war vor Zeiten eine Vestung, und ist ietzo nur ein Städtgen in der Torantalischen Gespanschaft in Ungarn.

Szárvaskö, teutsch: Hirschenstein, ist ein Schloß in Hevesinischen Comitat in Ungarn.

Szasci, (Andreas) siehe Vital.

Szascowa oder Sczachschow, eine Stadt in Pohlen, siehe Scrachicow, im XXXVI Bande, p. 709.

Szasky (Joh. Tomka) Conrector an der Schule zu Preßburg in Ungarn, hat zu derjenigen Schrifft, welche den Tittel führt: Ritus explorandæ veritatis seu judicium ferri candentis, quo in dirimendis controversiis gens Hungara olim utebatur &c, einige Anmerckungen hinzugefüget. Siehe davon Leipz. gel. Zeit. 1742. p. 51.

Szasveros oder Szaszvaras, eine Stadt in Siebenbürgen, siehe Bros, im VI Bande, p. 1480.

Szasz, oder Nemet-Pelsöz, eine Stadt in der Ungarischen Grafschaft Zolyom, und zwar in dem untern Theile derselben, nach der Mittags-Seite zu, gelegen. Zu Stephan V Zeiten wurde dieser Ort von den Sachsen bewohnet, wie auch der Nahme gleich anzeiget, indem Szasz bey den Ungern so viel als ein Sachse heisset. Auf dem nahe dabey gelegenen Hügel hat sie einen starcken Thurm zu ihrer Sicherheit, der auch vor dem mit Gräben und Wällen umgeben gewesen ist, und welcher sonst von der gantzen Provintz Zolyom hat müssen im baulichen Wesen erhalten werden. Es hatte auch diese Stadt ehemahls zu ihrer Bedeckung 25 Ritter, welche darauf Achtung geben musten, daß nicht etwa ein feindlicher Einfall in die Stadt geschähe. Anietzo gehöret diese Stadt unter das Schloß Zolyom. Die Gegend allda ist fruchtbar und lustig. Belii Notit. Hungar. T. II, p. 500 u. f.

Szasz, ein Dorf in der Ungarischen Grafschaft Preßburg, an der Landstrasse, welche nach Comorrn zugehet, gelegen. Andreas Szásci, sonst Vital genannt, der unter Maximiliani und Rudolphi Regierung Königl. Statthalter in den Ungarischen Gerichten war, hatte ehemahls seinen Sitz allda, und als derselbe ohne Leibes-Erben verstarb, bekam es sein älterer Bruder. Da aber auch dessen Nachkommen ausstarben: so fiel dieser Ort dem Fisco zu, und ward nachgehends von Andreas Stermensky, und Joh. Walther gekaufft. Es ist der Feldboden und Wiesewachs an diesem Orte sehr gut, nur ist ziemlicher Holtzmangel allda. Belii Notit. Hungar. T. II. p. 234.

Szasz-Szebes, Stadt in Siebenbürgen, siehe Millenbach, im XXI Bande, p. 220.

Szaszvaras, Stadt in Siebenbürgen, siehe Bros, im IV Bande, p. 1480.

Szath, (Michael) von ihm ist weiter nichts bekannt, als sein Tyrocinium Ebraicum, welches zu Franequer 1667 in 8 herausgekommen.

Szathmar, Gespanschaft in Ober-Ungarn, siehe Zathmar.

SZATHMARIENSIS COMITATUS, Gespanschafft, siehe Zathmar.

Szathmarus, (Michael) ein Theologus und Professor der Kirchen-Historie in Frießland, hat vor einigen Jahren zum Druck befördert: Tyrocinium Emblematico-Propheticum, seu Meditationes in libri Jobi c. 38. Franecker 1732 in 4. Leipz. gel. Zeit. 1732 p. 757, u. 1735 p. 358.

Szatmari, Geschlecht, siehe Szakmari.

Szari, (Florianus) ein Ritter des Deutschen Ordens, hatte im Jahr 1321, als die Pohlen unter Anführung des Königs Uladislai wider diese Ritter zu Felde zogen, das Unglück, daß ihm der Bauch mit einem Säbel aufgehauen wurde; so daß er die Gedärme, welche herausfallen wollten, mit den Händen aufhalten muste. Als der König Uladislaus bey ihm vorbey ritt, hatte er Mitleyden mit ihm, worauf aber der Ritter zu dem Könige sagte: Ach! Herr, ein Mann, welcher in seinem Dorffe böse Nachbarn hat, leidet mehr als ich hier ausstehe. Ueber diesen artigen Einfall des sterbenden Szari verwunderte sich der König sehr, und wurde dadurch bewogen, daß er seinen Wund-Aertzten befahl, ihn in die Cur zu nehmen. Und da derselbe wiederum gesund worden war, gab ihm der König ein Gut, welches keinen Nachbarn um sich herum hatte. *Florus Polonicus* L. II. c. 18. p. 131. Dlugoßi Hist. Polon. L. IX. p. 1020. Allgemein. Chron. VI Band, p. 313.

Szcepanowsky, (Mich.) ein Pohlnischer Magnate, der ehemahls die Stanislaische Parthie hielt, und unter den Dzickowischen Conföderirten 1735 die Manifestation zu Königsberg mit unterschreiben halff. Er hatte damahls den Character als Delegatus ad Latus Regium, und gehörte unter die Woywodschafft Cracau. Ranfts geneal. Archivarius 1736 p. 139.

Szcyt, ein Königl. Bedienter an dem Pohlnischen Hofe, hat noch 1741 die Würde als Unter-Mundschencke in Litthauen bekleidet. Schuhmanns geneal. Handb. 1741, p. 97.

Szczepanov, oder Sczepanow, ein Ort in der Woywodschaft Cracau und der Geburths-Ort des heiligen Stanislaus, mit dem Beynahmen Coska, von dem im XXXIX Bande, p. 1177 u. ff. ein Artickel befindlich.

Szczepanovius, (Stephanus) Bischoff, siehe St. Stanislaus, im XXXIX Bande, p. 1177.

Szczuca, ein altes Ungarisches Geschlecht, welches aus Böhmen herstammt, von dem wir aber keine Nachricht weiter finden können. Misztolts Historia domus Sapiehanæ P. I. p. 72

Szczygielsky, (Stanislaus) hat eine historische Schrift unter folgenden Tittel ausgefertiget: Tinecia seu Historia monasterii Tinecensis, Cracau 1668, in 4. Zaluski Hist. Polon. Crit. in catal. auctor.

Szczyt, (Sam. Joseph) ward 1740 in Pohlen zum Castellan von Mscislau ernennet. Ranfts geneal. Nachr. III Band, p. 353.

Szebedin, ein Dorff und kleiner Rittersitz dem adel. Herrn von Zolnay, liegt in dem untersten Striche der Ungaris. Gespanschaft Zolyonn, nach der Mittagsgegend zu. Belii Notit. Hung. T. II. p. 504.

Szebelib, Sebebleb, ein Städtgen in der Honter Gespanschafft in Ungarn, gehöret denen Grafen von Kohar, und hat ein öffentliches Gespanschaffts-Haus, allwo sich der Adel versammlet. Die Inwohner werden gleich verdrüßlich, wenn man sie mit dem Drachen agirt, welchen ein kurtzweiliger Mann, Gelo genannt, daher soll verbannet haben.

Szeben, Stadt in Siebenbürgen, siehe Seben, im XXXVI Bande, p. 826, ingl. Hermannstadt, im XII Bande, p. 1719 u. f.

Szecheny, (George) Ertz-Bischoff zu Gran, des Königreichs Ungarn Ertz-Cantzler und Primas Regni, wie auch Legatus natus des Stuhls zu Rom, starb 1695 den 14 Jenner im 105 Jahre seines Alters. Heutige Souver. von Europa, p. 594.

Szeck, eine kleine Stadt in Siebenbürgen, allwo gute Saltz-Gruben anzutreffen.

Szeckelhyd, Festung, siehe Zekelheid.

Szeckesfeyerwar, Stadt in Nieder-Ungarn, siehe Stuhlweissenburg, im XL B. p. 1289 u. f.

Szeckhely, (Moyses) siehe Zäckler.

Szeckler, siehe Szeckhely.

Szecs, (Kima) eine Ungarische Stadt, siehe Kima Szecs, im XXXI Bande, p. 1615.

Szecseni, eine Gräfliche Familie in Ungarn.

Szecsin, *Secsinium*, ist ein Städtgen mit Mauren umgeben nebst einem Schlosse in der Neograder Gespanschafft in Ungarn, allwo die letztern Rogoczischen Uebelgesinnten einen Land-Tag hielten, auf welchem zwey vornehme Ungarische Herren, Okolicsani und Rakovsky, welche wider den Unfug und Bedrängung des Landes gesprochen, umkamen.

Szeg, (Gomba) Dorf, siehe Szilicze.

Szeged oder Seged, Stadt in Ober-Ungarn, siehe Segedin, im XXXVI Bande, p. 1245.

SZEGEDINUM, Stadt in Ober-Ungarn, siehe Segedin, im XXXVI Bande, p. 1245.

Szegedinus, (Stephan) ein berühmter Theologe, hieß mit seinem Geschlechts-Nahmen Kis, nahm aber, nach damahliger Gewohnheit, den Nahmen Szegedinus an, weil er zu Szegedin oder Segedin in der Ungarischen Grafschafft Botrog 1505 gebohren war. Er legte den Grund seiner Studien auf den Schulen zu Lippa und Giula, und gab darauf selbst an unterschiedlichen Orten einen Lehrer ab. Als er aber zu Cracau, woselbst er 1450 die alten Schrifftsteller erklärte, Luthers und Melanchtons Verdienste in der Theologie einsehen lernen, begab er sich 1541 zu denselben nach Wittenberg, und hörte sie mit unverdrossenem Fleiß, bis er sich 1544 wiederum nach Ungarn verfügte. Allhier wurde er nun erstlich zu Thasnyadin so wohl in der Kirche als in der Schule zu einem Lehrer bestellet, von dem Ungarischen Schatzmeister aber nicht lange hernach mit vielen Schlägen und auf andere Weise erbärmlich übel tractiret, seiner Bücher und gantzen Vermögens beraubet, und so dann ins Elend verwiesen. Nach diesem verwaltete er noch an vielen andern Orten die ansehnlichsten Schul- und Kirchen-Aemter, muste aber darüber fast immerfort vieles Ungemach ausstehen, und sich 1558 in die Türckische Gefangenschafft mit fortschleppen lassen, da er denn sehr hart gehalten wurde; doch kam er 1563 wieder loß, und starb den 2 May 1572. Er hielt es in der Religion, zum wenigsten in gewissen Lehr-Sätzen mit den Reformirten, und widersetzte sich nicht nur den Catholicken, sondern auch den Mahometanern, Arianern, und andern mit besondern Eifer, daher er auch so mancherley Verfolgung zu erdulten hatte. Seine Schrifften sind:

1. Tabulæ analyticæ in prophetas, Davidem scilicet, Esaiam, Danielem, Ezechielem & Hieremiam, Schaffhausen 1592 u. 1595 in Fol.
2. Tabb. anal. Evangelistarum Matthæi & Joannis, tabb. actorum apostolorum, quibus omnes etiam epistolas Paulinas & apocalypsin adjecit; Basel 1598 und 1610 in Fol.
3. Confessio veræ fidei de SS. Trinitate, Genf 1573 in 8.
4. Speculum Pontificum Romanorum, so 1602 in 8 gedruckt.
5. Loci communes theologiæ sinceræ, Basel 1598 in Fol.

bey welchem letztern seine Lebens-Beschreibung welche Matth. Scariczeus verfertiget, anzutreffen. Adami vitæ. Czwittingers Hungar. liter. Quenstädt de patriis illustr. viror. Nicol. Reusners Icon. P. I. extr.

Szegedy, (Frantz Leonh.) von Tyrnaw in Ober-Ungarn gebürtig, verwaltete zu Vaczia hernach zu Erla das Amt Amt eines Bischoffs, und hat ein sehr schönes Gedichte auf die Jungfrau Maria, aus der Ungarischen in die Lateinische Sprache übersetzt, welches man in Belii Not. Hungar. T. I p. 595 u. ff. finden kan.

Szek, eine Stadt in Siebenbürgen, welche wegen der schönen Saltz-Gruben bekannt ist.

Szekelhida, ist soviel als der Seckler Brücke, ein wohlbefestigtes Städtgen über der Teisse im Biharer Comitat in Ungarn.

Szekely, ein Ungarisches Geschlecht, aus welchem sich zu des Pabstes Leo X Zeiten George Szekely durch seine Klugheit und Tapfferkeit besonders hervor that. Die erste Probe davon bewies er, da man ihn wider einen Krieges-Obristen aus Servien gebrauchte, den er mit vielen Ruhme bezwang. Als ihm nachgehends der Cardinal und damahlige Ertz-Bischoff zu Gran, Thomas, das Commando über diejenigen Truppen, welche auf erhaltene Erlaubnis des Pabstes einen Zug wider die Türcken wagen solten, auftrug: so nahm er diesen Antrag alsobald an, und wurde deswegen öffentlich darzu bestätiget, und mit einem purpurfarbnem Creutze bezeichnete. Belii Not. Hungar. T. III p. 49 u. f. Von diesem Geschlechte stammen vermuthlich auch folgende her, die sich in den jetzigen Zeiten bekannt gemacht haben, als 1) Samuel Szekely von Doba, der 1743 bey dem löblichen Ungarischen Infanterie-Regimente des Obristen Szirmay, als Lieutenant gedienet, und dem bemeldeten Obristen sowohl im Leben als bey seinem Tode beständig zur Seite gewesen. 2) Johann Szekely von Doba, der bey eben dem bemeldeten Szirmayischen Regimente zu gleicher

Zeit Fähndrich gewesen ist. **Lebens-Lauff des Obristen Szirmay.**

Szekely, (Stephan) ein Ungar, war der erste, der eine Ungarische Chronicke unter dem Titel Chronicon Mundi in Ungarischer Sprache geschrieben, die zu Cracau 1558 in Fol. gedruckt worden. **Czwitting.** Specim. Hungar. litt.

Szekely Falva, Ort in Ungarn, siehe **Zekula.**

Szekelyhud, oder **Sekelhyda**, Festung und Herrschafft, siehe **Zekelheid.**

Szekes fejer Var, Stadt und Festung, siehe **Stuhlweisenburg**, im XL Bande, p. 1289 u. f.

Szekhely, Szeckler oder Zeckely, ein Nahme, welchen sich die Hunnen, die um das Jahr 471 ihren Sitz in den heutigen Siebenbürgen aufschlugen, beygelegt haben. Es ist dieser Nahme von den zwey Ungarischen Worten **Szeck**, welches einen Stuhl, und **Hely**, welches einen Ort oder Platz bedeutet, daß also **Szeckhely** soviel als **Stuhls-Leute** heisset. Von diesem Beynahmen sind hernach die Siebenbürgen in Lateinischer Sprache *Siculi* oder *Ciculi* genennet worden. Siehe **Siebenbürgen**, im XXXVII Bande, p. 986 u. f.

Szekula, sonst **Szekelyfalva**, ein Ort in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, mag vermuthlich seinen Nahmen von den alten Siculis oder **Szekhely**, die etwa allda gewohnet haben, herführen. Es gehöret derselbe unter die Herrschafft des Schlosses **Eleskö**, und ist gegen Mitternacht, nicht allzuweit von der Stadt St. Johannis gelegen. Die dasigen Einwohner reden theils Sclavonisch theils Ungarisch und sollen von unglaublicher Geschwindigkeit im Lauffen seyn. Es halten sich auch einige Edelleute hier auf, die von den Raitzen herkommen, und welche sowohl als die andern Einwohner gute Soldaten abgeben. **Belii** Notit. Hung. T. II. p. 280.

Szele, ein Ungarisches Dorff in dem Bezircke **Ketskemet** etwa eine Meile jenseit Tapio nach der Morgen-Seite zu, woselbst schlechte Gebäude anzutreffen sind. Das Erdreich hingegen ist fruchtbar und fett. Die Besitzer davon stammen aus der Familie derer von Dubraviczky her. **Belii** Not. Hung. T. III p. 158.

Szelecz, ein Dorff in der Ungarischen Grafschafft Zolyom, welches nicht eben viel Einwohner hat, und woraus das Ungarische Geschlecht **Szeleczky** seinen Ursprung genommen hat. Heut zu Tage steht dieser Ort unter der Herrschafft Liptschen, das Rathhaus ausgenommen welches denen von **Szeleczky** zustehet. **Belii** Notit. Hungar. T. II p. 459.

Szeleczky, Geschlecht, siehe vorstehenden Artickel.

Szeleczky, (Jacob) ein Ungar aus Presburg, wo sein Vater Syndicus war, studirte zu Straßburg die Rechtsgelahrheit, schrieb auch daselbst eine Dissertation de cessione bonorum, die er 1651 öffentliche vertheidigte, war aber übrigens der Einsamkeit sehr ergeben, und meidete allen Umgang. **Czwittingers** Specimen Hungar. liter.

Szeleptseny, (George) Ertz-Bischoff zu Gran in Nieder-Ungarn, lebte im 17 Jahrhunderte und gelangte durch den Kayser **Leopold den Grossen** nach Absterben **George Lippoi** zu dieser Bischöfflichen Würde, die er sowohl seiner Geschicklichkeit, als auch seines Alters und guten Ruhmes halber mit Recht verdienet hatte. Denn damahls als ihm die Verwaltung des Ertz-Bißthums angetragen wurde: hatte er bereits verschiedenen Geistlichen Aemtern vorgestanden, und durch eine 20 jährigte Führung des Cantzler Amtes zur Gnüge bezeiget, was für Treue gegen den König; und was für Liebe gegen das gantze Reich bey ihm anzutreffen sey. Einige behaupten daß er in seiner Jugend sehr schlechte Schicksale erfahren habe, indem er durch Bitten sein Brod erwerben müssen, wiewohl seine Nahmens-Vettern, die jetzo in Mähren den Adel erlanget haben, dieses nicht zugeben wollen. So viel ist gewiß, daß er Anfangs ein Alumnus des berühmten Cardinals **Pazmany** gewesen sey, und von selbigen so lange in der Deutschen und Ungarischen Schule erhalten worden ist, bis er tüchtig geworden, eine Priester Stelle in seinem Vaterlande zuverwalten. Vor diese erzeigten Wohlthaten hat sich **Szeleptseny** jederzeit sehr danckbar erwiesen. Die erste Probe davon bewieß er dadurch, daß er diejenigen Theologischen Sätze, welche er unter des **Johann von Lugo** Vorsitze vertheidigte, dem Cardinal **Pazmany** zuschrieb, und dessen Bildnis, welches **Szeleptseny** selbst gestochen hatte, vorsetzen ließ. Der Titel dieser nur erwehnten Theologischen Sätze war folgendergestalt eingerichtet: Propositiones Theologicæ, auspiciis Eminentissimi Principis, Petri Cardinalis Pazmany, Archiepiscopi Strigonienſis, Primatis Hungariæ, S. Sedis Apostolicæ Legati Nati. Defensæ a *Georgio Pohronico Szeleptseny*, Hungaro, Collegii Germanici & Hungarici alumno. Am Rande des Bildnisses hatte er nach Gewohnheit den Nahmen des Künstlers in folgenden Worten bekannt gemacht: Georgius Szeleptseny, invenit & fecit. Und nachdem er nach abgelegter Probe seiner Geschicklichkeit mit guten Recommendations-Schreiben von Rom nach Ungarn zurück kam: so bekam er bald einige geistliche Bedienungen, die er insgesamt fleissig zu verwalten bemühet war. Das erste geistliche Amt verwaltete er zu Veßprimia, hernach wurde er 1649 nach Nitria beruffen. Endlich ward er zum Cantzler und Ertz-Bischoff zu Colocsa ernennet und behielt auch die Verwaltung der Diöces Nitria zugleich darbey. Und wie man aus den Geschichten siehet, so muß er diese beyde Würden schon 659 bekleidet haben. Endlich gelangte er zum Ertz-Bißthum in Gran und starb endlich 1685 im Monate Mertz zu Letowicz, einer Stadt in Mähren nachdem er sein Alter über 90 Jahr gebracht, und sich bey jederman durch seine Geschicklichkeit und Tugenden theils Liebe theils Hochachtung erworben hatte. **Belii** Not. Hung. T. I p. 522 u. ff. T. III p. 577 allwo auch sein Epitaphium mit eingerückt ist.

Szeleskut, auf Deutsch **Breitenbrunn**, ein Ort in der Gespanschafft Preßburg in Ober-Ungarn, führt seinen Nahmen von einem breiten Brunne, der daselbst anzutreffen ist. Aus **Szeleskut** haben die Slaven **Szoloßnicza** gemacht, welcher Nahmen noch hin und wieder bekannt ist. Es ist dieser Ort ziemlich Volckreich, schön gebauet, und hat eine gesunde Lufft und fruchtbaren Boden. Die Einwohner desselben sind meistentheils Sclaven, die viele Mühe auf den Ackerbau wenden. Man trifft auch mitten in diesem Orte eine Kirche an, die sehr feste erbauet ist. Der gantze Ort gehört der Esterhasischen Herrschafft. **Belii** Not. Hungar. T. II p. 282.

Szeles-Poruba, siehe **Weterna Poruba.**

Szeliga, Adliches Geschlecht, siehe **Scheliha**, im XXXIV Bande, p. 1181 u. f.

Szelindeck, Schloß, siehe **Stolzenburg**, im XL Bande, p. 398.

Szelnitze oder **Selnicza**, Stadt oder Flecken in Nieder-Ungarn, siehe **Selnice**, im XXXVI Bande, p. 1718.

Szembeck, Geschlecht, siehe **Schönbeck**, im XXXV Bande, p. 647 u. ff.

Szembeck, ein vornehmes Pohlnisches Geschlechte, welches, wie einige vorgeben, mit denen von Schönbeck in der Marck Brandenburg einerley Ursprung haben soll. **Stanislaus Szembeck**, Bischoff von Cujavien, wurde im Jahr 1706 von dem Könige August II zum Ertz-Bißthum Gnesen und der damit verknüpfften hochansehnlichen Würde eines Primaten des Königreichs Pohlen ernennet, wovon in **Ludovici** Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts I Th. p. 88 ein mehrers. Er geseegnete den 3 August 1721 das Zeitliche. Sein Bruder, **Johann Sebastian Szembeck**, Cron-Groß-Cantzler, folgte ihm 1731 den 8 April im Tode nach. **Marcus Szembeck** war 1734 Königl. Obrister und Consiliarius der Provintz Klein-Pohlen. Im Jahr 1738 stunden folgende 4 in grossem Ansehen: 1) **Alexander Szembeck**, Woywode von Siradien. 2) **Christoph Anton**, Bischoff von Cujavien und Pomerellen der 1739 zum Primas und Ertz-Bischoff zu Gnesen ernennt wurde. 3) **Christoph Johann**, Bischoff von Ermeland von dem ein besondrer Artickel folget. 4) **Frantz**, Woywode von Liefland. Die 3 letzten waren auch Ritter des weissen Adlers. **Ranffts** Archiv. 1738, ingleichen Geneal. Nachr. I Band, p. 89. **Schuhmanns** Geneal. Handb. 1741 p. 93, 94, 95.

Szembeck (Christoph Johann) Bischoff von Ermeland, Senator des Königreichs Pohlen, und Ritter des weisen Adlers, starb den 16 Mertz 1740. Nachdem er eine Zeitlang Bischoff zu Premislau gewesen, erhielt er 1722 das wichtige Bißthum Ermeland. Nach dem Tode Königs **Augusti** II, bekannte er sich, wie fast alle andre Bischöffe zur Stanislaischen Parthey, unterwarff sich aber den 5 Januar. 1735 dem Könige Augusto III. Sein Eifer vor die Freyheiten seines Vaterlandes, und sonderlich des Königreichs Preussen, davon er in Ansehen seines Bißthums der vornehmste Reichs-Stand war, bewog ihn, in dem kurtz darauf zu Warschau gehaltenen grossen Consilio eine wohlgesetzte Lateinische Rede zu halten, als er in Begleitung der sämmtlichen Preußischen Deputirten vom Senat und Mitter-Stande, um Erhaltung ihrer bißherigen Recchte, Immunitäten und Privilegien demüthigste Anssuchung zu thun sich entschlossen. Im Jahr 1736 ward er auf dem damahls gehaltenen Reichstage zu Warschau wegen Groß-Pohlen ernennet, die neuen Reichs Constitutiones abzufassen, worauf er den 11 August das Ordens Zeichen vom weisen Adler empfieng. Im Jahre 1737 wurde er zum ersten Königlichen Commissario bey Regulirung der Curländischen Succeßion, die den 21 Octob. in eben diesem Jahre zu Dantzig eröffnet, und den 12 Nov. glücklich zu Stande gebracht wurde, ernennet. Der Primas regni in Pohlen, **Christoph Anton Szembeck**, der mit in dem Geschlechts-Artickel vorkommt, ist entweder sein leiblicher Bruder, oder doch wenigstens ein naher Vetter von ihm. **Ranffts** Geneal. Nachr. II Band, p. 50 u. f.

Szembeck, (Friedrich) ein Jesuite, gebohren zu Cracau in Pohlen 1575, starb zu Thoren 1644 den 10 Jenner, und verließ viele Geistliche und historische Schrifften in Pohlnischer und Lateinischer Sprache, darunter:

1. Vita S. Dorotheæ, viduæ, Patronæ Prussiæ, S. Juttæ Brunsuicensis, ejus confessarii B. Jo. Lobedavii & aliorum Prussiæ Patronorum, Dantzig 1638 in 8.
2. De Vita & morte Petr. Tylicki, Episc. Cracovienſis, Cracau 1617.
3. Informatio de S. Rosalia.
4. Instructio de jubilæis & indulgentiis, Thoren 1638 in 8.
5. Relatio de regno Tibet recens invento ac de fide Christiana in illud introducta, aus dem Latein. ins Pohlnische übersetzt, 1628.
6. Rosa cœlestis recens patefacta contra grassantem pestilentiam, Cracau 1630.
7. Relatio postremi incendii Vesuviani, ebend. 1632.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Witte** Diar. Biogr. T. I. **Hallervord.** Bibl. Curiosa p. 93.

Szembora, Adliches Geschlecht in Mähren, siehe **Schönberg**, im XXXV Bande, p. 720 u. f.

Szemere, ein Dorff mit einem Castell in Ungarn, der Freyherrlichen Hellembachischen Familie zugehörig, zwey Meilen von Schemnitz, hat schöne Weingärten.

Szemeth, ein Ort in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, welcher wegen der Ueberschwemmungen des Donau-Stromes eine sehr üble Lage hat, wie denn nur in den letztern Jahren dieser Strom ein gantzes Kirch-Spiel, welches dahin gepfarrt war von Grund aus verwüster hat. Es stehet dieser Ort unter Eberhardischer Herrschafft. **Belii** Not. Hungar. T. II. p. 240.

Szemiot, (Melchior) ein Unter-Cämmerer zu Vilna, wird vermuthlich derjenige seyn, welcher unter dem Kayser **Sigismund** III, als Marschall erwehnet wird. Dessen Sohn vermählte sich mit **Constantien**, Andreas Sapieha mittelster Tochter. **Misztolt** in Hist. Dom. Sapieha p. 67.

Szendre, oder **Sendre**, ein Ungarisches Schloß, siehe *S. Andre*, im II Bande, p. 160.

Szendrö, oder **Sendre**, Ungarisches Schloß, siehe *S. Andre*, im II Bande, p. 160.

Szendrö, oder **Zendrew**, Latein. *Senderovia*, Stadt in Servien, siehe **Semendria**, im XXXVI Bande, p. 1741.

Szenicze, ein geringer Ort in der Ungarischen Gespanschafft Zolyom, welcher der Gerhardischen Familie zuständig ist. **Belii** Notit. Hungar. T. II. p. 461.

Szeno, Flecken in Ungarn, siehe **Seno**, im XXXVII Bande, p. 90.

Szen-Antal, ein Dorff in der Ungarischen Gespanschafft Zolyom, welches nicht weit von der Stadt Neusol entfernet ist, und auch unter deren Herrschafft gehöret. **Belii** Notit. Hungar. T. II. p. 415.

Szente (Valentin) lebte um das Jahr **1681**, und war in des Kaysers **Leopolds** Diensten. Er soll kein Freund der Protestanten gewesen seyn. Und als man ihn ehemahls gefragt ob die Artickel, welche die Religion beträffen mit unter die Reichs-Tags Artickel, welche 1681 auf dem damahligen Reichs-Tage übergeben worden, wären eingerückt worden? so soll er die Protestanten nicht einmahl einer Antwort gewürdiget haben. **Allgemein. Chron.** XII Band, p. 124.

Szent Geörg Avar, Ungarischer Flecken, siehe **Szent-Gyorgy**.

Szent-Gyorgy (Bur) Szent Geörg Avar, oder **Swaty-Jura-Buru**, ein Flecken in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, welcher seinem Nahmen nach soviel als der Flecken **St. Georgii am Fichten-Walde** bedeutet. Er wird seiner Lage wegen also genennet, weil in derselben Gegend verschiedene Fichten-Wälder befindlich sind. Man darf diesen Flecken auch nicht mit einen andern vermengen der ebenfals **Szent-Gyorgi** heisset aber nach Detrekoi gehöret, da dieser hingegen zu Elesko gerechnet wird. Die hiesigen Einwohner sind Sclaven und ernähren sich vom Acker- und Weinbau. Besonders ist die Fruchtbarkeit der hiesigen Weibes-Personen bey den Geschichtschreibern wohl bekannt. **Belii** Notit. Hung. T. II. p. 280.

Szent-Györgyinum, oder **St. Georg** genannt, eine Stadt in Ober-Ungern, siehe **St. Georg**, im X Bande, p. 955.

Szent-Jacob, ein Dorff in der Ungarischen Gespanschafft Zolyom, welches nicht weit von der Stadt Neusol lieget, und auch unter derselben Herrschafft gehöret. **Belii** Notit. Hungar. T. II. p. 415.

Szent Istvan, Dorff, siehe **St. Stephanus**, im XXXIX Bande, p. 1874,

Szentivan oder **Szent Istvan**, Dorff, siehe St. **Stephanus**, im XXXIX Bande, p. 1874.

Szentivanus (Martin) siehe **Szent-Ivanyi**.

Szentivanyi, ist eine Gräfliche, Freyherrliche und Hochadeliche Familie in Ungarn, welche von dem Dorffe Szentivon also benennet worden, und woraus in den neuern Zeiten **Joseph**, Graf von **Szent Ivanyi** bekannt ist, der sich mit **Clara**, einer Tochter Gabriel Kapi, des Freyherrn **Stephan Klubusitzki** hinterlassener Wittwe, verheyrathet hat. Von **Martin Szent-Ivanyi** folget ein besonderer Artickel. **Genealogiophili** Jetzl. Häupter Deutschlands I Th. p. 341.

Szent-Ivanyi (Martin) **oder Szentivanus** ein Jesuite, aus einer adelichen Ungarischen Familie, gebohren den 20 Octobr. 1633, war Professor der Philosophie und Scholastischen Theologie, und Cantzler zu Tyrnau in Ungarn, alwo er auch eine schöne Druckerey anrichtete, schrieb:

1. Curiosa & selectiora variarum scientiarum Miscellanea in III Tomis.
2. Catalogum rerum, locorum & personarum in Hungaria memorabilium, Tyrnau 1699 in 4.
3. Ohne Nahmen Ephemerides Hist Chronol. oder Calender von 1675 bis 1703.
4. Forum scrutarium antiquarum hæresium.
5. Analysin seu resolutionem duodecim. præcipuor. dogmat. Cölln 1611 in 12.
6. Strittige Abhandlungen der Ketzerey-Lehren, so im Jahr 1600 biß 1700 entsprungen, aus dem Lateinischen übersetzet von **Johann Lydl**, Tyrnau 1703 in 8. welches vermuthlich die unter Nummer 4 angeführte Schrifft ist; nebst andern theologischen Streitschrifften, von denen noch verschiedene nach seinem Tode zu Tyrnau im Druck erschienen.

und starb den 29 Mertz 1705. Czwittingers Specim. Hungar. Litter. **Unschuld. Nachr.** 1728 p. 585. *Bibl. Ittigian.* P. II. p. 148.

Szent-Kereszt, ein Dorff in der Lyptauer Gespanschafft, welches bey den Slaven **Swaty Kriz** genennet wird. Es lieget in der Mittäglichen Gegend des besagten Districts, und führet von den daselbst eintzeln herumliegenden Häusern verschiedne Nahmen, als Czinowisizte, Motkowiste, Stranyan Strana, **Csrmno**, Kiraly, Priechod, ꝛc. Die dasigen Einwohner sind ihrer Dieberey wegen in ziemlichen Ruffe. **Belii** Notit. Hungar. T. II. p. 570.

Szentkiraly (Benedict) ein Siebenbürger, war Magister der freyen Künste, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und gab Vindicationem locorum, Vet. Testamenti, æternam Deitatem Filii & Spiritus S. mysteriumque SS. Trinitatis confirmantium adversus *Georg. Enjedinum* zu Marburg 1619 heraus welche hernach zu Hanau 1624 in 8. wieder aufgelegt worden. **Czwittingers** Specimen Hungar. Litteratæ.

Szent Marton, oder Swaty-Martin, Lat. *Martinopolis*, die Haupt-Stadt des Szklabinyschen Districtes und der gantzen Turtzer Gespanschafft. Sie lieget fast in der Mitten der Provintz und hat auf der Abend-Seite den Fluß Thurocz. Das Schloß Sklabyna liegt etwa eine Meile davon. Vor Zeiten hat sie mit der freyen Königlichen Stadt Carpona einerley Rechte und Freyheiten zu geniessen gehabt, die sie aber nach der Zeit verlohren hat, und auch nicht wieder bekommen wird. **Belii** Notit. Hungar. T. II. p. 323 u. f.

Szent-Mihaly Falva, ein geringes Dorff in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, welches den Grafen **Illyeshazy** zustehet. **Belii** Notit. Hungar. T. II. p. 248.

Szent Peter, ein Ungarisches Dorff in der Turtzer Gespanschafft, und insbesondere in dem Szklabinyschen Districte, welches seit 1323 dem alten Geschlechte derer von David gehöret hat. Es fliesset

fliesset der Fluß Thurocz an der Abend-Seite bey diesem Orte vorbey, und verursachet wegen des darbey liegenden Gehöltzes ein angenehmes Geräusche. Die Feld-Nahrung ist hier in ziemlichen Stande. **Belii** Notit. Hungar. T. II p. 331.

Szenwitz, Adliches Geschlecht, siehe **Senitz**, im XXXVII Bande, p. 65 u. ff.

Szepes, Ungarische Gespanschafft, siehe **Zips**.

Szepes Varallya, Pohlnische Stadt, siehe **Kirchdorff**, im XV Bande, p. 728.

Szeplak, ist ein Castell in der Oedenburgischen Gespanschafft in Ungarn.

Szeplaki, sind etliche Adeliche Familien in Ungarn.

Szeppös, Schloß in Ungarn, siehe **Zipserhauß**.

Szerbic (Paul) hat eine Schrifft unter folgenden Titel drucken lassen: Promtuarium Statutorum & Constit. Regni Poloniæ, **Braunsberg** 1644 in Folio.

Szerdahely, eine Stadt in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, soll ihren Nahmen von dem Slavischen Worte **Streda**, welches das Mittelste in jeder Sache anzeiget, herführen, weil sie mitten auf der Insel ihre Lage hat. Es ist ein Volckreicher und wohlgebauter Ort. Auf dem Marckte, der mitten in der Stadt liegt, steht eine schöne Kirche. Sowohl die Wochen-Märckte als besonders die Jahr-Märckte sind hiesiges Orts sehr berühmt, und werden von den benachbarten Einwohnern sehr fleißig besucht. Besonders wird ein ansehnlicher Ochsen-Handel allhier getrieben. Diese gute Handlung hat auch viele Juden an diesen Ort gelockt, die sich daselbst häußlich niedergelassen haben. Sonst stehen die dasigen Einwohner in dem Ruffe, daß sie gute Sitten haben, gesprächig sind, und viel Leutseligkeit besitzen, wie denn auch der Pöbel daselbst überaus höfflich seyn soll. Die Feld-Nahrung ist in dieser Gegend auch gut, hingegen fehlt es an gesunden Wasser, desgleichen auch an Holtze, welches beydes den Einwohnern sehr beschwerlich ist und viele Unkosten verursachet. Die Herrschafft über diesen Ort stehet dem Schlosse Preßburg zu. **Bel.** in Notit. Hungar. T. II p. 243 u. f.

Szered, eine Stadt in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg an dem Wag-Flusse ohnweit von dem Schlosse Sempthe. Es hat dieselbe zwar niedrige, aber doch gantz reinliche Gebäude, u. ist besonders wegen der 3 ansehnlichen Jahrmärckte, die daselbst gehalten werden, sehr berühmt. Der erste wird am **Tage der Reinigung Mariä**, der andere am **Johannis-Feste**, der dritte **Mariä Himmelfahrt** gefeyert. Besonders wird auch daselbst ein sehr starcker Handel mit Ochsen getrieben. Der gröste Theil der Einwohner bestehet aus Ungarn und Slaven, darzu sind in den neuern Zeiten auch Juden gekommen, die aber sehr arm sind und kaum das Leben darvon bringen können. Der Graf **Joseph Esterhasi** besitzt anjetzo die Herrschafft davon, doch hat auch die Stadt ihren Rath dessen Glieder durch die meisten Stimmen der Einwohner erwehlet werden. Vom einigen wird das Schloß Sempthe fälschlich zu dieser Stadt gerechnet. **Bel** in Notit. Hungar. T. II p. 208 u. f.

Szerem, Lat. *Severiensis comitatus*, eine Gespanschafft in Ober-Ungarn. **Genealogiophili** jetztleb. Häus. Deutschlands I Th. p. 348.

Szeremetoff oder **Scheremetoff**, (Michael Graf) ein Rußischer General-Major, welcher 1711 den zwischen der Ottomannischen Pforte und dem Rußischen Reiche geschlossenen Frieden mit unterzeichnet hat. **Zinckens** Europ. Friedens-Handlungen T. II p. 1240 u. 1250.

Szeremle, ein Dorf in der Ungarischen Provintz Solth, welches mit Batzka grentzet und nahe an der Donau lieget. Es gehöret unter die Herrschafft Colosca. **Belii** Notit. Hung. T. III p. 587.

Szerencs, ein Städtgen mit einem Schlosse in der Zempliner Gespanschafft in Ungarn, eine Stunde von Talya, hat guten Weinwachs, und wird dieser Wein schon zu die Gebürge gerechnet. Hier hat **Stephan Botschkay** im Jahr 1605 einen Landtag gehalten. Es stehet dasselbe dem Frey-Herrn von **Szirmay** erblich zu.

Szetsenius, (George) siehe Szetseny.

Szetseny, *Szetsenius* (George) ein Ungarischer Bischoff des 17 Jahrhunderts, welcher nachdem er Stuffenweise verschiedne geistliche Bedienungen gehabt hatte, endlich 1644 zum Bischoffe in Fünfkirchen ernennet wurde. Hierauf bekam er noch zwey andre wichtigere Bißthümer, und 1678 ward er Ertz-Bischoff zu Colocza. Als er nun bey allen seinen Bedienungen seine Treue und unermüdete Sorgfalt zur Gnüge bezeuget hatte, so ward ihm endlich das Ertz-Bißthum Gran zur Verwaltung übergeben, welches er auch bis an sein Ende, das 1695 im 97 Jahre seines Alters erfolgte, mit grösstem Ruhme verwaltet hat. Seine Tugenden werden von jederman hochgehalten, und sein Nahme wird wegen der vielen Stifftungen und anderer Verdienste, die er dem gemeinen Wesen erwiesen hat, niemahls vergessen werden. **Belii** in Notit. Hungar. T. I p. 525 u. ff. T. III p. 577.

Szetseny, (Paul) ein Ungarischer Bischoff im 17, und zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts, der endlich Ertz-Bischoff zu Colocza geworden ist, und sich den Nahmen eines frommen und wohlberedten Mannes erworben hat. **Belii** in Not. Hungar. T. III p. 577 u. f.

Szetsö, ein Ort in Ungarn über Sagh in dem Ketsmeketischen Bezircke, welches dem Grafen **Stephan Esterhasi** zugehöret. **Belii** in Not. Hungar. T. III p. 159.

Szerardin, ein Städtgen in Ungarn mit der Abtey St. Salvator.

Szezuka, folgte dem Herrn von Loß als Woywode von Marienburg, und bekam den gewesenen Castellan von Culm, Nahmens **Prebendow** zu seinem Nachfolger. **Heutige Souverainen von Europa** p. 562.

Szianiawsky, (Constantin) erhielt im Jahr 1706 das Bißthum Wladislau oder Cujavien. **Ludovici** im Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhund. I Th. p. 88.

Szibgy, Stadt in Siebenbürgen, siehe **Hermannstadt**, im XII Bande, p. 1719 u. ff.

Szickszov, ein Ort in Ungarn, allwo 1568 eine Versammlung wider die Socinianer gehalten wurde. **Allgem. Chron.** IX Band, p. 224.

Szickvaer, ein Ungarisches Castell oder Grentzhaus, welches der Graf **Balaßi-Imbre**, Obrister und Commendant zu Jarmath, 1661 erobert hat. **Johann Beza** in der Beschreibung von Ungarn, p. 425.

Szierben, ein Ort im Magdeburgischen gelegen, von welchem ein Acker Feld, der zu der dasigen Pfarre gehöret hat, im Jahr 1511 an das Kloster Neuwerck verkaufft worden ist. **Ludewigs** Reliqu. MSS. T. V. p. 128 u. f.

Sziewerien, ein Moscowitisches Hertzogthum, siehe **Siberien**, im XXXVII Bande, p. 852 u. ff.

Sziewor, ein Städtlein in Klein-Pohlen, eine Meile von Slaukow, woselbst vieles Silber- und Bley-Ertz gebrochen zu werden pflegt. **Schneiders** Beschreib. des Oder-Stroms p. 196.

Sziget, Ungarische Stadt, siehe **Zygeth**.

Szigielski, (Stanislaus) siehe **Scygielski**, im XXXVI Bande, p. 780.

Sziglibet, ein Schloß auf der Ebene mit einem Flecken in der Vesprimer Gespanschafft in Ungarn.

Sziglibet, ist auch ein Flecken in der Torner Gespanschafft in Ungarn.

Sziklos, **Soklos**, Lat. *Sicloſium*, Stadt in Nieder-Ungarn, siehe **Siclos**, im XXXVII Bande, p. 940.

Szikszo, Ungarisches Städtlein, siehe **Sixo**, im XXXVII Bande, p. 1904.

Szilagy, ein Dorff in dem Ungarischen Gebiethe Vaczia, etwa eine Meile von Kis-Nemeti, welches ziemlich viel Berge, dornichte Felder, auch wenig Wein-Bau hat. **Bel** in Notit. Hungar. T. III. p. 146.

Szilagy, (Martin) hat eine **Philosophie** zum Druck befördert. Franckfurt 1678 in 12.

Szilagyi, (Stephan Benjamin) ein Ungar, war Rector des Gymnasii zu Waradein, und gab *Jo. Amos Comenii* januam linguæ latinæ reseratæ auream ſ Seminarium linguæ latinæ & scientiarum omnium in die Ungarische Sprache übersetzt zu Leutschau 1672 in 8 heraus. **Czwittingers** Specimen historiæ literatæ.

Szilitze, ein Dorff in der Torner Gespanschafft in Ungarn, 2 Meilen von Rosenau, lieget etwas auf einem erhabenen Erdreich, weswegen auch allda bey heisser trockener Sommerszeit sehr schwer frisches Wasser zu haben, indem auch die nicht tieffen Brunnen vertrocknen; doch diesen Mangel ergäntzet eine Eiß-Höle auf dem nahe gelegenen Berge. Im heissesten Sommer ist es darinnen am kältesten, und fliegen oben viele Fleder-Mäuse herum. Das herunter trieffende Wasser gefrieret alsobald auf dem Boden, welche gehstrotzig von einer Seiten herab gehet in einen sehr tieffen Abgrund, über welchem ein Mannsdicker Eißzapffen zu sehen gewesen. Es ist ein grosser etliche Klafftern dicker Stein auf dem Boden, wo man hinein kommet. Wenn gleich etliche mahl mit einer Flinten auf den Eißzapffen geschossen wird, so mercket man doch nur so wenig daran, als wenn man mit einem Hammer darauf geschlagen hätte. Es ist allhier gefährlich zu gehen, insonderheit von der lincken Seite des grossen Steins, indem man aus Unvorsichtigkeit leichte weiter hinein rollen, und bis in den tiefffsten Abgrund verfallen kan, in welchem man aus denen herunter gestürtzten Steinen vernehmen kan, Wasser zu seyn, welches eine halbe Stunde von dannen niedrig im Grund heraus quillet bey Gomba Szeg in einem schattigten Thal, und treibet allda weiter hervor flieſſend, nahe bey einem wüsten Kloster, allwo vor Zeiten ein Dorff **Gomba Szeg** genannt, gewesen, eine Mühle. Anietzo ist ausser dieser Mühle nebst den Ueberbleibsalen des Klosters nichts mehr zu sehen. Es ist die gemeine Sage, daß dieses noch ein Templaristen-Sitz gewesen sey. Es ist dabey ein Türmchen mit Wendel-Treppen, und kennet man in der Kirchen an denen Wänden noch einige Gemählde.

Szilincs, ein Dorff in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg welches ein wenig erhaben lieget und überaus angenehm zu bewohnen ist. Gegen Mittag hat es schöne Weinberge; gegen Mörgen aber sumpfichte und unwegsame Wälder; so daß man sehr schwer durch dieselben reisen kan. Es wird meistentheils von Slaven bewohnet, und gehöret unter das Capitel nach Preßburg. **Belii** Notit. Hung. T. II. p. 210.

Szina, **Sina**, ist ein Dorff in der Abba Ujvarer Gespanschafft, in Ungarn, und die erste Post hinter Caschau gegen Tokay. Unweit davon ist ein morastiger Eichenwald, **Bereg** genannt, sehr gefährlich zu paßiren, wenn sich der Fluß Hernadus oder die Kundert, so in Zipß entspringet, ergiesset, welches gemeiniglich zur Zeit der Weinlese zu geschehen pfleget, daß also bey übler Witterung allda vieles Vieh denen Wein-Fuhrleuten drauf zu gehen pfleget.

Szino-Banya, Flecken in Ungarn, siehe **Seno**, im XXXVII Bande, p. 90.

Szirmai, Ungarisches Geschlecht, siehe Szirmay.

Szirmay, **Szirmai**, **Sirmai**, ein uraltes Hochadliches, Freyherrliches, wie auch Gräfliches Geschlecht im Königreiche Ungarn, welches schon bey dem andern Ausgange der Hunnen aus Scythien bekannt gewesen ist. Die Abkömmlinge dieser Familie haben sich damahls, wie man aus des Kayſers **Josephs** Begnadigungs-Briefe ersehen kan, bey dem Flusse Sajo ohnweit Miskoloz in dem Borsoder Comitate niedergelaſſen, und den Ort ihrer Wohnung nach ihrem Nahmen Szirma oder Zirma benennt. Die Stamm-Reyhe wollen wir vorjetzo von einem **Johann** von **Szirmay** anfangen, von deſſen Söhnen um das Jahr 1350 **Blasius** von **Szirmay**, von welchem hernach, und N. von **Szirmay** floriret hat. Der letztre hatte 2 Söhne, **Paul** von dem sogleich, und **Simon**, welcher bey dem Könige **Andreas** in Neapolis ein Hof-Minister war, und die Ehre hatte ein Tavernicalis zu werden. Sein Bruder **Paul** stund bey dem Ungarischen Könige **Ludewig** I, in Apulien in Krieges-Diensten, und hinterließ drey Söhne **George**, **Peter**, und **Johannes**, von welchen der mittlere in Geistlichen Stande lebte, und wegen seiner vortrefflichen Gaben bey dem Kayſer **Sigismunden** das Amt eines Capellæ cuſtodis verwaltete. **Johannes** der jüngste unter seinen Brüdern, begleitete die Printzeßin **Hedwig**, als ſie nach

ſie nach Pohlen verheyrathet wurde, in selbiges Land, allwo er in dem Siradienser **Palatinat** viele Güter geschencket bekam, und zeugte einen Sohn **Nicolaum**, der anfänglich zu Erlau ein Canonicus, und Archidiaconus von Partha, alsdenn Probst, und endlich Bischoff zu Erlau geworden ist. **George** der ältere von dem Söhnen **Pauls** lebte um das Jahr 1400, und hat von dem Kayſer **Sigismundo** öffters das Zeugnis erhalten, daß er bey den allerschwereſten und wichtigſten Verrichtungen allzeit treue Dienste geleistet, und sich sonderlich in Istrien, Franckreich, Engelland, Lompardie und Deutschland für das Aufnehmen der Römischen Kirche eifrigst bemühet, und verschiedne Ungelegenheiten mit seinen eignen Unkosten bestritten habe. Der zuerst gemeldete **Blasius** von **Szirmay** diente um das Jahr 1350 unter dem Ungarischen Könige **Ludewig** I, und scheute sich nicht aus Liebe zu seinem Könige, und vor die Wohlfarth seines Vaterlandes, solche Proben seines Heldenmüthigen Geistes abzulegen, daß er auch bey der Stadt Jadra in Dalmatien sein Leben darüber verlohr. Er hinterließ einen Sohn **Dominicum**. Dieser zeugte **Anton** von **Szirmay**, von welchem **Ambroſius** von **Szirmay** herkam. **Ambroſius** pflantzte sein Geschlecht fort durch einen Sohn **Paul** von **Szirmay**, welcher ein Vater **Stephans** gewesen ist, und welcher wiederum einen Sohn, **Stephan** von **Szirmay**, genannt, erzeuget hat. Dieser letztre hinterließ ausser einem Sohne, **Paul** genannt, der in dem Borsöder Comitate Vice Jſany gewesen, noch einen andern Sohn, Nahmens **Peter** von **Szirmay**, welcher zu Anfange des 17 Jahrhunderts als Vice Jſpany in dem Zemliner Comitate und als geschworner Aſſeſſor an der Gerichtlichen Taffel in Ungarn florirte und nachdem er sich mit **Annen**, einer Tochter **Andreas Keczer** von Lypocz vermählet hatte, 1659 mit Tode abgegangen ist. Er hinterließ auſſer einer Tochter **Sara**, die an **Stephan Burckay** von Burcka vermählet wurde, vier Söhne 1. **Stephan**, 2. **Nicolaum**, 3. **Petern**, 4. **Andream**, deren gute Auferziehung sich ihre verwittwete Fr. Mutter beſtens angelegen seyn ließ.

I. **Stephan** der älteſte unter ihnen, wurde von dem Kayſer **Leopoldo** in den Freyherrn Stand, von **Josepho** seinem Nachfolger aber 1707 den 23 April nebſt allen seinen Nachkommen in den Grafen-Stand erhoben. Er wurde von dem Podagra dermassen angegriffen, daß er in seinem angelegenen Alter nicht nur keinen Fuß, sondern auch öffters nicht einmahl die Hände gebrauchen konnte. Mit seiner Gemahlin hat er in die 30 Jahr eine unfruchtbare Ehe geführet, und endlich im 65 Jahre seines Alters, zu Preßburg 1711 den 16 May sein Leben beſchlossen. In Ermangelung der gewünschten Leibes Erben nahm er den **Thomas Deßöffy** an Kindes-Statt an. Es war derſelbe ein Sohn **Francisci Deſſöffy** von Czerneck, welchen er mit **Margarethen Burckay**, einer Tochter des **Stephan Burckay** von Burckka, deſſen Gemahlin die oben gemeldete Schwesterr des Grafen Stephans war, erzeuget hat. Er erblickte das Licht der Welt 1689 den 25 Jenner,r, und nachdem er in seiner zarten Jugend vermittelſt einer Königlichen Confirmation das Kindes-Recht erhalten hatte: so wurde er zu allen was ihm geschickt machen, und zu seinem künfftigen Glück dienlich seyn konnte, aufs fleißigste angehalten. Sobald er die Academischen Studien zu Wien zu Ende gebracht hatte: so begab er sich auf die Reisen. Zuerst beſuchte er die Deutschen Provintzen, alsdenn begab er sich nach Holland, ließ sich allda unter die Zahl der Academischen Bürger einschreiben, und vermehrte seine Juriſtischen und Hiſtorischen Wiſſenschafften sehr reichlich. Er gieng auch über das Meer nach Engelland, um deſto mehr in der Politischen Klugheit und nöthigen Conduite zuzunehmen. Von dannen begab er sich in die Oesterreichische Niederlande, und da er wegen der Kriegs-Troublen nicht nach Franckreich gehen konnte, so durchreiſete er Italien, beſahe beſonders die vielen Raritäten und Antiquitäten zu Rom, und kehrte endlich nach dem erfolgten Tode seines Herrn Vaters nach Ungarn zurück. Im Jahr 1713 den 8 October wurde er zum Ober-Jſpan in dem Torner Comitat allergnädigſt ernennt, 1714 den 5 Auguſt, bekam er eine Stelle unter den Königlichen Ungarischen Räthen, und 1720 den 14 Auguſt ward er zum Ober-Jſpan des Saaroſchen Comitats, wie auch zum güldnen Ritter und 1741 zum geheimen Rathe öffentlich erkläret. Er vermählte sich zu 2 verſchiednen mahlen, als erſtlich 1712 mit **Marien Catharinen**, einer Tochter des Grafen **Carl** von **Pergen**, welche ihn auſſer 4 Töchtern, davon **Susanna** an den Grafen **Emerich Barkoczy** von Szala vermählt worden, mit 2 Söhnen, **Thomas** und **Carln** erfreute, von welchen **Thomas** 1741 eine Cammerherrns-Stelle am Ungarischen Hofe erlanget hat. Nachdem aber die erſte Gemahlin als Creutz-Ordens-Dame 1732 im Novembr. im Kindbette verſtarb; so legte er sich die Gräfin **Clare**, eine Tochter des Grafen **Franciſcus** wiederum bey.

II. **Nicolaus Szirmay** der andere Sohn des obigen **Peters**, war gebohren 1652, wohnte 1715 dem Land-Tage zu Preßburg von Seiten des Königreichs als Deputirter bey, und wurde auch zu vielen andern wichtigen Commißionen gebraucht, starb aber 1720 den 10 September, nachdem er mit **Annen** einer Tochter **Franciſcus** von **Semſey** die er sich 1672 beylegte, in einer 20 jährigten Ehe 10 Kinder erzeuget hatte, Doch hinterließ er deren nur drey als **Franciſcus**, **Thomas**, und **Annen**. Der mittlere unter diesen 3 Kindern, **Thomas**, von welchem ein beſondrer Artickel vorhanden, vermählte sich mit **Annen**, **Marien**, einer Tochter **Sigismund Medniansky**, welche ihm auch 2 Söhne, die aber bald wieder verſtorben sind, und eine Tochter Nahmens **Anne**, gebohren hat, welche nachhero an **Stephan Radvansky** von Radvany vermählet worden.

III. **Peter**, der dritte unter seinen Brüdern, erblickte das Licht der Welt 1655, und ſtarb 1712 im Jenner, nachdem er von seiner Gemahlin **Sophia Fay**, ein Sohn, **Stephan**, bekommen hatte. Dieſer **Stephan** wurde 1728 von dem löblichen Abaujuarer Comitat 1728 als ein Geſandter nach Preßburg geſchickt, und legte sich

Sophien,

Sophien, eine Tochter George Görgey von Görgö und Toporez zur Gemahlin bey, aus welcher Ehe ihm auch ein Sohn, Job Stephan genannt, gebohren wurde.

IV. Andreas, der jüngste unter den obigen Söhnen Peters, war gebohren 1659, und nachdem derselbe seine Academischen Studien zu Franckfurt an der Oder absolviret, und eine grosse Stärcke in der Jurisprudentz und Historie erlanget hatte, ward er zu dreyen mahlen von dem löblichen Zemliner Comitat auf den Land-Tag als Gesänder geschickt, und bey vielen concursibus des Königreichs mit vielem Nutzen zu gegen gewesen, gab er endlich 1723, im Decembr. da er von dem zu Preßburg gehaltenen Land-Tage zurück kam, seinen Geist auf. Mit seiner Gemahlin Julianen Roth von Kiralyfalva zeugte er 6 Söhne und eine Tochter, Theresien, welche dem Daniel Kazinczy als Gemahlin beygeleget wurde. Die hinterlassene Söhne waren Melchior, Andreas, Adam, Ladislaus, Emerich, und Alexander, unter welchen der erstre, Melchior, ebenfals einmahl als Gesander bey dem Land-Tage, desgleichen auch bey einem Concursu zugegen gewesen ist. Es hinterließ dieser Melchior von seiner Gemahlin Eva Pechy einen Sohn Nahmens Thomas, der sich in den Türcken Kriege sehr tapffer bezeiget hat. Sonst wird auch noch in den Geschichten eines Pauls von Szirmay gedacht, dessen Vater Michael geheissen. Es soll sich derselbe Paul als ein Obrister der Cavallerie bey verschiednen Gelegenheiten sehr Heldenmüthig erwiesen, und besonders 1552 eine besondre Probe seiner Tapfferkeit bewiesen haben, da er das so genannte Propugnaculum Bebekianum wider die Belagerung der Türcken bestens vertheidiget, und die Türcken zu Aufhebung der besagten Belagerung gezwungen hat. Bösinius, Sambucus. Historische Nachrichten von dem Szirmayischen Geschlechte im Manuscript.

Szirmay, (Thomas) Freyherr von Szirma Erb-Herr von und zu Szerencs, Giralth und Kerekret, Königlicher Ungarischer Obrister und Commendant über ein Ungarisches National-Regiment zu Fuß, war 1688 auf dem adlichen Land-Gute Kereszet in der Gespanschafft Saros, von Anna von Semsey zur Welt gebohren. Sein Vater, Nicolaus von Szirmay Inspector des berühmten Collegii zu Eperies, ließ ihn wohl erziehen, und sowohl zu Caschau als Eperies nicht nur die Grund-Sätze der Evangelischen Religion, sondern auch die Sprachen und andre nützliche Wissenschafften beybringen. Im Jahr 1705 gieng er auf die Schwedische Universität Gryphswalde, wo er sich in allen seinem Stande gemässen Wissenschafften fest zu setzen suchte. Er besuchte nicht nur die Philosophischen Hör-Säle, sondern studierte auch die Rechtsgelahrheit nebst der Mathesi und der Frantzösischen Sprache mit vielem Ernste. Ja er bemühte sich so gar in der Theologie eine gründliche Erkänntnis zu erlangen. Und weil der Schwedische König Carl XII, den Evangelischen Ungarn überaus geneigt gewesen: so hatte er die Verfügung gemacht, daß wann einige aus dem Collegio zu Eperies nach Gryphswalde kämen, selbige das Königliche Subsidium geniessen solten. Es hatte daher unser Szirmay am ersten das Glück, sich dieser Königlichen Gnade würdig zu machen, dadurch er aber auch Ursache fand, von seinem bisher angewandten Fleisse eine Probe auf dem Catheder an den Tag zu legen, massen er sowohl aus der Astronomie de solis defectione, als auch aus der Theologie de Antichristo unter D. Mayers Vorsitze mit vielen Ruhme disputirte. Ja er fand so viel Vergnügen bey dem Studieren, daß er nichts für anmuthiger, als das Academische Leben hielt, und deßwegen im Sinne hatte, sich künfftighin um eine Academische Profeßion zu erwerben, wovon ihn aber einige seiner Lands-Leute abriethen, und ihm vorstelten, daß, da er aus einer solchen vornehmen Familie entsprossen wäre, er künfftighin bey anderen Bedienungen sich viel besser um sein Vaterland würde verdienet machen können, als wenn er ausser diesem auf einer Universität öffentlich lehren wolte. Nach geendigten Academischen Studien that er eine Reise durch Dännemarck, Norwegen, Schweden und Deutschland, worauf er entschlossen war in Schwedische Krieges Dienste zu gehen, davon ihn aber sein Vetter, der Graf Stephan Szirmay abriethe. Er erwehlte darauf die deutschen Kriegs-Dienste und ward von hoher Hand an den Printz Eugenium nachdrücklich recommendiret. Wie ihn derselbe das erstemahl in der Montur eines Grenadiers zu sehen bekam: so declarirte er ihn ohne Verzug in Beyseyn des Engelländischen Hertzogs von Marlbrough und andrer hohen Generaln, zu einem Fähndrich. Es bath aber unser Szirmay bey dieser Gelegenheit, daß ihm von unten an zu dienen erlaubet würde, und daß er unter den Truppen des Generals Johann Carl von Thüngen angenommen werden möchte. Dieser Wunsch ward ihm auch gewährt, und nachdem er von 1706 an unter dem Thüngischen Infanterie-Regimente sich als ein wachsamer Soldat, und als ein guter Officier aufgeführet, auch 1709 der berühmten Schlacht bey Malplaquet und anderen Kriegs-Operationen als Fähndrich beygewohnt hatte, so kam er nachgehends als Lieutenant in das Hertzogthum Bayern zu stehen. Als er aber 1712 seinen Vater besuchte, beredete ihn derselbe sich zu verheyrathen, die Kriegs-Dienste zu quittiren und eine eigne Haus-Wirthschafft anzufangen. Er folgte dem Rathe seines Vaters, suchte seine Dimißion, und legte sich die Fräulein Anna Maria, eine Tochter Sigmunds von Mednansky, zur Gemahlin bey, die ihm 2 Söhne, die bald wieder verstorben, und eine Tochter, nahmentlich Anna, gebohren, welche nachgehends an Stephan Radvansky von Radvany vermählt worden, und ihn mit 4 Enckelinnen und einem Enckel erfreuet. Sein bester Zeitvertreib waren die gelehrten Wissenschafften, denen er fleißig oblag, und selbst vieles eigenhändig zu Pappiere brachte. Nachdem er die Kriegs-Dienste niedergelegt hatte: so trieb er die Studien mit gröstem Fleisse. Er sammlete sich eine vortreffliche Bibliotheck, und wo er nur von raren Codicibus und Manuscripten etwas hörte, schonte er keiner Kosten, und keiner Mühe, dieselben entweder ums Geld zu überkommen, oder doch zum wenigsten

nigsten mit eigner Hand abzuschreiben. Er beurtheilte dasjenige was die alten und neuen Philosophen scharffsinniges ausgedacht auf das vernünfftigste, besonders aber laß er die Geschichte seines Vaterlandes und andrer Reiche fleißig durch, indem er die Historie für ein Licht der Wahrheit und eine Lehr-Meisterin seines Lebens erkannte. Seiner hierdurch erlangten grossen Geschicklichkeit wegen wurde er in den Grafschafften Zemblin, Saros, Gömör und Zips zum vördersten Gerichts-Assessor bestellt. Im Jahre 1720 ward er bey der zu Pest der Religion wegen angeordneten Commißion zu einem Commissario Regio ernennet, gab auch auf denen im Jahr 1723, 1728 und 1741 zu Preßburg gehaltenen Reichs-Tägen einen Deputatum ablegatum ab, und brachte die wichtigsten Angelegenheiten mit ungemeiner Activität zu Stande. Und da ihm in dem Cistibicanischen Creysse die Besorgung und Inspection des Evangelischen Kirchen-Wesens durch den Kayser gnädigst überlassen wurde: so fand man an seiner Treue und Redlichkeit nicht das geringste auszusetzen. Ob er nun wohl nicht entschlossen war wiederum Krieges-Dienste anzunehmen, nachdem er einmahl dieselben verlassen hatte so gab doch der Tod des Kaysers Carl VI Anlaß, daß er 1741 von neuem den Degen ergriff. Denn da die Ungarischen Stände sich erklärten ihrer neuen Königin Marie Theresie mit 20000 Mann National Infanterie, die sie auf eigene Kosten anwerben wolten, wider ihre Feinde an die Hand zu gehen: so ward dieser Szirmay einer von den sechs Obristen, die solchen Hülffs-Truppen vorgesetzt wurden. Er bekam das Commando über 3000 Mann, die er in denen hierzu angewiesenen Gespanschafften und Städten mit leichter Mühe zusammen brachte. Weil es sich fast jedermann für ein grosses Glück schätzte, unter der Anführung eines so frommen, tapffern und verständigen Obristen für das Interesse der theuersten Königin und Landes-Mutter zu streiten. Daher ist es auch gekommen, daß sich Leute die bereits öffentliche Aemter gehabt, und in Ehestande gelebt, unter sein Commando begeben haben. Binnen 3 Monaten waren seine 3000 Mann in marschfertigen Stande. Nachdem er bey der Königin allergnädigste Audientz gehabt, rückte er damit zu Anfange des May Monats 1742 in Mähren ein. Nachdem er etliche Wochen in Ollmütz gelegen und selbige Stadt besetzt gehalten, auch seine Leute fleissig in Waffen geübet hatte, kriegte er auf sein bey dem Hof-Kriegs-Rathe gethanen Ansuchen Befehl, sich mit seinem Regimente bis auf zwey Bataillonen, die unter dem Obrist-Lieutenant, Caspar Baron Bossanzi nach Wien detaschiert wurden, in dem Lager vor Prag einzufinden. Er langte den 7 August daselbst an, und nachdem seine Leute einige Zeit in schlechten Hütten von Reiß-Holtze, in Ermangelung der Zelte, campiret, kriegten sie Quartier in dem ausser der Stadt befindlichen St. Margarethen Kloster. Als darauf die Frantzosen den 22 August aus Prag einen starcken Ausfall thaten, und die Königlich Ungarischen Truppen in den Approchen Ihtzig angegriffen, auch allbereits deren Canonen vernagelt hatten, eilte unser Szirmay denen Noth leidenden zu Hülfe, und gieng, nachdem er vorhero den Seinigen scharff anbefohlen, es solte keiner sich vor ihm heraus begeben, sondern ihm nur nachfolgen, auf den Feind unerschrocken loß. Er hatte auch damahls das Glück, durch den tapfern Beystand seiner Leute die Feinde aus den Approchen wiederum heraus zuschlagen, sie mit dem Säbel in der Faust bis in den Stadt Graben zurücke zu treiben und ihnen bey dieser Retirade grossen Abbruch zu thun. Und was sehr zu verwundern ist; so waren nicht mehr als 11 Mann von den Seinigen geröddtet, 19 aber verwundet worden. Wegen dieser Heldenmüthigen Aufführung hat des andern Tages drauf der Groß-Hertzog von Toscana sowohl, als auch dessen Herr Bruder der Printz Carl von Lothringen in Gegenwart vieler Generals Personen ihn und seine Leute öffentlich gepriesen, und ihnen den Ruhm, welchen sich sonst nur alte Regimenter zuzueignen pflegen, öffentlich beygeleget. Ja er setzte sich hierdurch bey der Hohen Generalität in solches Ansehen, daß, als den 1 October beschlossen wurde, den Marschall von Maillebois bey Plan anzugreiffen, ihm das Commando über 57 Grenadier-Compagnien aufgetragen wurde, um damit den Angriff zu thun, den aber der Marschall nicht erwartete, sondern sich mit der Flucht darvon zu machen suchte. Er blieb damahls acht gantzer Tage ohne unter ein Dach zu kommen im Walde liegen, und lebte nicht besser als ein gemeiner Soldate, wodurch er sich bey seinen untergebnen Leuten eine solche Liebe erworben, daß sie ihn nachgehends nicht anders als ihren Vater genennet haben. Als darauf Eger bloquiret wurde, bekam er seinen Posten zu Falckenau, welches er vor den Frantzösischen Anfällen tapffer vertheidigte. Zu Ende des Jenners 1743 rückte er mit seinem Corpo in die Ober-Pfaltz, und half, nach geschehner Retirade derer Frantzosen, Moßbach, Nabburg und Pfreimt besetzen. Den 2 Junii kam er zu Stadt am Hof zu stehen, und observirte das unfern davon liegende feste Schloß Weir, das die Frantzosen noch inne hatten. Den 12 Junii bekam er von dem Fürsten von Lobkowitz Befehl, aus der Stadt am Hof mit seinen Truppen in die Ober-Pfaltz einzurücken, und sich der Städte Neumarck und Amberg entweder mit Accord oder Sturm zu bemächtigen. Er wurde sowohl mit einiger Artillerie versehen, als auch mit einigen Bataillons und Escadrons verstärcket, die alle von seinem Commando Befehle annehmen musten, wiewohl er selbst an keinen General gewiesen war. Als der Obrist-Lieutenant von Rantzau, der mit einigen Compagnien vorausgienge, vor Neumarck anlangte, schritten sie darinnen sogleich zur Capitulation. Er wurde daher bey seiner Ankunfft ohne Verzug in die Stadt gelassen, da denn das gelinde Tractament, mit welchem seine Truppen der Bürgerschafft begegneten, die zu Amberg bewog, daß sie dem Exempel der Neumärcker folgten, und ihnen die Thore gleichfals eröffneten. Er muste wegen eines ihm schon zu Stadt am Hof zugestossenen kalten Fiebers, das sich zu Neumarck in ein Hitziges verwandelte, allhier zurücke bleiben. Weil sein Zustand immer gefährlicher wurde, bereitete er sich zu seinem Ende, und ließ den 21 Junii

D. Tresenreutern von Altdorff zu sich kommen, der ihm das Heil. Abendmahl reichte. Er erhohlte sich hierauf wieder in etwas, so daß er sich auch den 23 Junii nach Amberg bringen lassen konnte. Allein hier kriegte er ein Recidiv, das ihm alle Kräffte benahm. Nachdem er nun sein Hauß wohl bestelt, nahm er an dem obbemeldeten Tage ein sehr erbauliches Ende. Sein Leichnam wurde darauf nach Altdorff geschafft, und daselbst mit grossem Gepränge beerdigt. Er hat sich den Ruhm erworben daß er eben ein so frommer und gelehrter Mann, als kluger und tapfferer Soldat gewesen sey. **Lebens-Lauff** in der Gedächtnis-Predigt, so auf den Herrn Obersten von Herrn D. **Johann Baltasar Bernhold** zu Altdorff gehalten und daselbst in Folio gedruckt worden.

Sziszuck, Siscia, ein Fluß in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, welcher anfangs in den Thälern bey Modrena seinen Lauff hat, sich aber nachgehends in der Ebene weit ausbreitet. **Bel** in Notit. Hungar. T. I. p. 19 u. f.

Szitnya, Sitna, ein fast wüstes Schloß auf einem Felsen in der Honter Gespanschafft in Ungarn.

Szklabinya, Sklabina, Sklabinka, ein altes und sehr grosses Berg-Schloß in der Turtzer Gespanschafft in Ungarn, welches dem gantzen Szklabynischen Districte den Nahmen giebt. Es mag vermuthlich von den Slaven seyn erbauet worden, welches sowohl aus dem Nahmen **Sklabina**, so bey einigen so viel als Sclavinia, oder das Land der Slaven heiset; als auch aus der Gegend, die ehemahls von lauter Slaven bewohnet worden, zu ersehen ist. Es ist dieses Schloß mit guten Meyerhöfen, und einem Dorffe gleiches Nahmens versehen, und stehet der Freyherrlichen **Revaischen** Familie zu. **Bel** in Notit. Hungar. T. II. p. 321.

SZKLABINYENSIS PROCESSUS, siehe **Szklabinyscher District.**

Szklabinyscher District, Lat. *Szklabinyenſis Proceſſus*, ein gewisser Strich Landes in Ungarn, in der Turtzer Gespanschafft, welcher von dem Schlosse Szklabinya den Nahmen führet, und in das obere-mittlere und untere Theil eingetheilet wird. **Bel** in Notit. Hungar. T. II. p. 321 u. ff.

Szklow, Sclovia, eine Pohlnische Grafschafft, nebst einer Stadt und Schlosse in der Woywodschafft Mscislaw im Littauischen Reussen, zwischen Orssa und Mohilou am Nieper. Es giebet die Stadt und das dasige Castell eine Grentz-Festung gegen Smolensko ab, und die von **Chodkiewil** schreiben sich Erb-Woywoden von diesem Orte. **Connor** state of Pol. P. I. lett. 6.

Szkrebensky, ein altes Adliches Geschlecht in Schlesien im Teschnischen Fürstenthume, aus dem Hausse **Zritze**, von welchem einige Abkömmlinge in den Freyherrn Stand versetzet worden. Das Wappen derselben bestund in einem weisen Schilde, in der Mitten war ein schwartzer Balcken, auf dem Helme ein gelber Ring in der Mitte weis, die Federn alle schwartz, die Helmdecke aber war schwartz und weis. **Lucä** Schles. Cur. Merckw. p. 1856.

Szletzch, Latein. *Szletzchenſis rivus*, ein kleiner Fluß in der Lyptauer Gespanschafft in Ungarn, auf der Seite gegen Mittag. **Bel** in Notit. Hungar. T. II. p. 521.

SZLETZCHENSIS RIVUS, Fluß, siehe **Szletzch.**

Szlowany, ein grosser Flecken in der Turtzer Gespanschafft in Ungarn, welcher nahe bey der Stadt Znio-Varallja lieget. **Bel** in Notit. Hungar. T. II. p. 365.

Szmerczka, Berg, siehe **Stit**, im XL Bande, p. 209.

Szmrecsan, Szmreczanka, Lat. *Smretſanenſis rivus*, ein kleiner Fluß in der Ungarischen Gespanschafft Lyptau. Siehe folgenden Artickel.

Szmrecsan, oder **Smrecsan**, ist ein grosses Dorff in Lyptau in Ungarn, von welchem die Adeliche Familie Szmrecsanyi ihren Nahmen hat, welcher es auch nebst denen Castellen zugehöret. Der kleine Fluß Szmreczanka fliesset mitten durch, und ergiesset sich sehr stets zu grossem Schaden nicht nur allein dieser Einwohner, sondern auch der Reisenden bey dem Dorffe Okolicsna, insonderheit im Winter.

Szmrecsanyi, eine alte Adliche Familie in Ungarn, die ihren Nahmen von dem Dorffe Smrecsan erhalten hat, von dem vorstehender Artickel handelt.

Szmreczanka, Fluß, siehe **Szmrecsan.**

Szmretsan, ein Dorff in der Ungarischen Gespanschafft Lyptau, siehe **Szmrecsan.**

Szoboßlo, eine offene sogenannte Hajducken-Stadt in der Szabolcser Gespanschafft in Ungarn, über der Theisse.

Szoczocz (Kis-) Dorff, siehe **Szoczovecz.**

Szoczovecz, Kis-Szoczocz, insgemein **Stranka** genannt, ein Ungarisches Dorff, allwo eine Kirche die der H. Jungfrau gewidmet ist, befindlich ist. Es gehöret dasselbe, bis auf vier Colonien, der Adlichen Familie **Szoczowsky**. Bel in Notit. Hungar. T. II. p. 341.

Szoczowa, eine Festung in Podolien, welche 1653 von dem Könige in Pohlen vergebens belagert wurde. **Ludolffs** Schaubühne III Theil p 435 u. f.

Szoczowsky, Geschlecht, siehe **Szoczovecz.**

Szöge, (**Mannteuffel** genannt) ein uraltes Adeliches Geschlecht, siehe **Zoege** (**Mannteuffel** genannt).

Szöreni, Gräfliches Geschlecht, siehe **Sereni**, im XXXVII Bande, p. 347 u. ff.

Szogin, Stadt in Ungarn, welche 1663 von den Türcken belagert wurde, und nachdem man die darinnen gelegene Besatzung nach Palanka, Novigrad und Leventz vertheilt hatte, angezündet und in einen Aschen-Hauffen verwandelt. **Johann Beza** in der Beschreibung von Ungarn im Anhange p. 479.

Szoldrsky, (Ludew.) ein Pohlnischer Woywode von Inowladislaw, welcher sich mit unter denjenigen Deputirten befand, welche dem Könige **August** III. bey seiner Ankunfft in Pohlen, da er sich wolte crönen lassen, nach Tarnowitz entgegen geschickt wurden. **Ranffts** Archivar 1733 p. 461 u. f.

Szolnock, Gespanschafft, siehe **Zollnock.**

SZOLOCSNICENSIS FLUVIUS, Fluß, siehe **Szolocsnicza.**

Szolocsnicza, Lat. *Szolocsnicenſis fluvius*, ein kleiner Fluß in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, und giebet dem Flecken Szeleskut ebenfalls seinen Nahmen. **Belii** in Not. Hungar. T. I p. 22.

Szoloßnicza, ein Ort in Ungarn, siehe **Szeleskut.**

Szombat (Rima) Stadt in Ungarn, siehe **Rima Szombat**, im XXXI Bande, p. 1615.

Szombatel, wird bey den Ungarn nach ihrer Sprache die Stadt **Sabaria** genennet, siehe **Sabaria**, im XXXIII Bande, p. 39.

Szombathely, Stadt in Ober-Ungarn, siehe **St. Georgenberg**, im X Bande, p. 961.

Szomber, ein kleiner Ort in Siebenbürgen, 6 Meilen von der Ungarischen Grentze.

Szomblio, Paß und Stadt aus Ober-Ungarn nach Siebenbürgen, sonst **Somblio**, im XXXVIII Bande, p. 676.

Szomboth, eine kleine Stadt in Siebenbürgen, 5 Meilen von Hermanstadt.

Szomolan, auf Deutsch **Smolenitz**, ein Schloß in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, welches von dem Slavischen Worte **Smolenicze**, das so viel als eine Pech-Werckstadt bedeutet, seinen Nahmen führen soll. Es ist dasselbe sowohl von Natur als durch die Kunst ziemlich befestiget, lieget etwas erhaben in einer überaus angenehmen Gegend. Man kan nur durch einen eintzigen Weg in dasselbe gelangen. Vor diesem hatte das Schloß bisweilen Mangel am Wasser, welchen Mangel aber die Vorsorge des Grafen **George Erdödy** in den neuern Zeiten abgeholffen, und dadurch nicht nur in Friedens-Zeiten als besonders in Krieges-Unruhen dem Schlosse grossen Nutzen verschafft hat. Denn eben aus Mangel des Wassers muste sich 1705 den 10 Julii dieses Schloß an die Ungarn ergeben, doch bekamen es 2 Jahr hernach die Deutschen wiederum in ihre Gewalt, und anjetzo ist der Graf **George Erdödy** der eigentliche Besitzer desselben. **Belii** in Not. Hungar. T. II p. 174 u. ff.

Szomolan, eine Stadt, siehe **Szomollyan.**

Szomollyan oder **Szomolan**, ein Städtgen im Preßburger Comitat in Ungarn dem Schlosse Szomolan gegen über, welches gar feine Gebäude und verschiedne Jahr-Märckte hat. Die Einwohner daselbst reden die Slavische Sprache, und nähren sich sowohl von Wein- als Ackerbau. **Belii** in Notit. Hungar. T. II p. 187 u. f. Bey dieser Stadt ist gegen Abend eine grosse Höhle, die von den Einwohnern *Specus Monachi*, **Mönnichs-Höhle**, oder auch *Specus Szomolyanenſis* genennet wird. Auf beyden Seiten der Höhle sind ungeheure Felsen. Wie es aus dem Nahmen der Einwohner scheinet, so mögen sich ehedem Mönche darinnen aufgehalten haben. Bey Kriegs-Gefahr giebt diese Höhle eine gute Zuflucht ab. **Belii** in Not. Hung. T. I p. 41.

Szomolnok, Ungarische Berg-Stadt, siehe **Schmölnitz**, im XXXV Bande, p. 465 u. f.

SZOMOLYANENSIS SPECUS, siehe **Szomollyan.**

Szomoskö, ein vor Zeiten sschönes Schloß in der Neograder Gespanschafft in Ungarn.

Szonkowsky, (Sam.) einer von denen Pohlnischen Magnaten, die sich 1734 bey **Stanislao** in Dantzig befanden, und die Submißions-Acte den 29 Jun. unterzeichneten. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1734 p. 513.

Szony, Sonna, Sohn, ein Ungarischer Ort, unter Comorra, allwo 1661 das Kayserl. Feld-Lager gewesen ist. **Uhsens** Lexic. **Joh. Beza** Beschr. von Ungarn p. 479.

Szopa, Lat. *Tugurium Senatorum Regni Poloniæ comitiale*, ist dasjenige Gebäude, wie ein grosser Schoppen oder Hütte, zwischen Warschau und dem Dorffe Wola in Pohlen, welcher zur Zeit der Königl. Wahl von Brettern aufgerichtet wurde. Darunter sitzen die Senatores, nicht aber der gemeine Adel, welcher unter freyem Himmel bleibet.

Szoreni, (Alexander) ein Jesuite aus Ungarn, lebte zu Anfang des 18 Jahrhunderts, war Professor der Philosophie und Theologie zu Grätz wie auch Bibliothecarius, und gab Propylaeum bibliothecæ Academiæ Græcenſis publicæ 1702 in 12 heraus. **Czwittingers** Specimen Hungar. literatæ.

Szorstni, Schorstein, ist ein Pohlnisches Berg- und Grentz-Schloß, insgemein das **pohlnische Schloß**, genannt, in Ungarn an Zipst angrentzend. Gegen über ist das Ungarische Grentz-Schloß Nedicza nur soweit entfernet, daß man von einem das andere mit einem Stück-Schuß erreichen kan. Es fliesset zwischen beyden Schlössern der Grentz-scheidende Fluß Dunajec oder der Donst; daher auch das Ungarische Schloß Dunajec oder Dunavec genennet wird.

Szreim, Stadt, siehe **Syrmisch.**

Szrobentzki, (George) ein Edelmann, der 1529 als die Türcken Wien belagert hatten, unter dem Katzianer Regimente dieser Belagerung mit beywohnte. **Lewenklaw** Türck. Chron. p. 451.

Szroda oder **Schroda**, Stadt, siehe **Schroda**, im XXXV Bande, p. 1212.

Szrodow oder **Schroda**, Stadt, siehe **Schroda**, im XXXV Bande, p. 1212.

Sztarai oder **Starai**, ist eine Freyherrliche Familie in Ungarn.

Sztemberg Geschlecht, siehe **Sternberg**, im XXXIX Bande, p. 1981 u. ff.

Sternberg, Geschlecht, siehe **Sternberg**, im XXXIX Bande, p. 1981 u. ff.

Szucsan, Suczany, ein Städtgen in der Thuroczer Gespanschafft in Ungarn an dem Fluß Wag bequem gelegen, eine Meile von St. Martin.

Szuha, ein Ungarisches Schloß in der Gespanschafft Preßburg, welches nach altväterischer Art gebauet ist, und anjetzo dem Grafen **Stephan Illyeshazy** zugehöret. Der Boden in dieser Gegend ist sehr fruchtbar. **Belii** in Not. Hung. T. II p. 179.

Szuha, eine Stadt in der Ungarischen Grafschafft Preßburg bey dem Schlosse gleiches Nahmens. Es ist daselbst eine Kirche die dem Heil. **Martin** gewidmet ist, desgleichen auch eine Capelle die 1708 der St. **Annen** gewidmet worden. Der König **Ferdinand** III, hat sie 1639 mit der-

Jahrmarckts Freyheit begnadigt. **Bel.** in Not. Hung. T. II. p. 185.

Szuhai (Stephan) ein Bischoff zu Waitzen in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, wurde auf Befehl des Kaysers **Rudolph** II, zum Cammer-Vorsteher in Ungarn ernennet, war aber so unglücklich, daß er 1598 mit der Straffe des Exilii beleget wurde. Er starb 1607 zu Ende des Monats Octobr. **Bel.** in Not. Hungar. T. I. p. 442, 449, 452.

Szuid, ein Dorff in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg unterhalb der Stadt Waitzen, die auch sonst Vaczia genennet wird, nach der Gegend zwischen Morgen und Mittag. Die dasige Flur lieget in einer schönen und grossen Ebne, welche zu dem Vieh-Marckte der in Waitzen gehalten wird überaus bequem ist. Und das Vieh nimmt öffters den gantzen Platz zwischen Waitzen und Szuid ein. **Bel** in Notit. Hung. T. III. p. 146.

Szukolocz, ist ein Castell in Nieder-Ungarn in der Neutrer Gespanschafft.

Szulecki (Johann) hat folgende zwo Schrifften heraus gegeben:

1. De condictione juris gentium 1700 in 4.
2. De jure nominum tutelarium 1700 in 4.

Szullovsky, Geschlecht, siehe folgenden Artickel.

Szullow, ein Dorff in dem Trenchiner Comitat in Ungarn, der Adelichen Familie **Szullovsky** zugehörig; wovon sie auch den Nahmen hat.

Szunyogdy, ein Flecken in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, wovon der Ertz-Bischoff Besitz hat. **Bel.** in Not. Hung. T. II. p. 240.

Szunyogh, Sonneck, Sonnegk, Sunneck, eine berühmte Gräfliche und Freyherrliche Familie aus Ungarn, welche sich auch nach der Zeit in Schlesien niedergelassen, und die Herrschafft Bielitz in Besitz genommen hat. Aus diesem Geschlechte war **Wolff Ungnad**, Freyherr zu **Sonneck**, der sich 1584 mit unter dem Gefolge des Kayserlichen Abgesandten Herrn von **Lichtenstein** an dem Türckischen Hoff befande. **Andreas** von **Sonneck** hinterließ eine Tochter, **Elisabeth Ungnadien**, mit welcher der Graf von Oldenburg **Anthon Günther**, einen Sohn nahmens Anton erzeuget hat. **Lewenklau** Türck. Chron. p. 119. **Heut. Souver.** p. 499.

Szuosson, ein Dorff in dem Westlichen Theile der Lyptauer Gespanschafft in Ungarn, woselbst viele Rüben erbauet werden. Es gehöret unter die Likauische Herrschafft, und die Einwohner gehen nach Rosenberg in die Kirche. **Bel** in Notit. Hung. T. II. p. 581.

Szutsan, Szutschan, eine Stadt in der Thuroczer Gespanschafft in Ungarn, woselbst ehemahls eine grosse Niederlage von Saltze gewesen ist. Dieses ist selbiger Stadt als eine besondre Gnade, vom **Ludewig**, der **Elisabeth** und **Maria**, den Königinnen von Ungarn, ertheilet worden. Es hat damahls unter dem Schlosse Szklabynia gestanden, jedoch mit der Bedingung, daß wenn sich der König daselbst aufhalten würde, diese Stadt vor die Königliche Küche besorgt seyn müste, daher man auch den Ort **Kralowa Kuchina** genennt hat. War aber der Hoff nicht daselbst: so muste doch das Schloß von der Stadt im baulichen Wesen erhalten werden. Nachgehends bekam auch dieser Ort die Erlaubnis, alle dasjenige Saltz welches von Pohlen dahin kam, eben so, wie wir anjetzo von dem Lyptauer Saltze erwehnet haben, gebrauchen durfften. Heut zu Tage ist diese Stadt zwar ebenfals noch ziemlich groß, doch ist sie bey weiten nicht mehr so berühmt wie ehemahls der Fluß die **Wag** genannt fließt mitten durch. Es sollen auch ehemahls die Tempel-Herrn allhier residiret haben. Man pfleget jährlich 5 Jahrmärckte in dieser Stadt zu halten: als 1) am andern Sonntage nach Epiphan. 2) St. George, 3) St. **Sophie**, 4) St. **Jacob**, und 5) am Tage **Mariä Geburt.** **Bel** in Notit. Hung T. II. p. 328.

Szutschan, Stadt, siehe **Szutsan**.

Szwafels, ein kleiner Flecken in der Provintz Samogitien, in Litthauen.

Szwetscha, Stadt, sonst Schwetza, siehe **Schwetz**, im XXXVI Bande, p. 486 u. f.

Szyczow (Thomas) ein Pohlnischer Dominicaner, war Magister der Theologie, wohnte 1530 der Ordens-Versammlung zu Rom als Prior Provincialis bey, und schrieb relationem inventionis reliquiarum S. Hyacinthi, welche Severinus seinem Buche de vita, miraculis & actis canonizationis S. Hyacinthi p. 250 u. ff. einverleibet hat. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 125.

Szydlowsky (Mich. Frantz.) Fähndrich von Plocz, Consiliarius und Delegatus von Lenczicz, befand sich aus der Woywodschafft Lenczicz mit unter den Dzickowischen Conföderirten, welche 1735 die Königsbergische Manifestation unterschrieben. **Ranffts** Archivar. 1736 p. 136.

Szyrwinsky (Michael Casimir) Schencke von Osmiansko und Resident bey dem Könige, befand sich mit unter den Dzickowischen Conföderirten, welche 1735 die Königsbergische Manifestation unterzeichneten. **Ranffts** Archivarius 1736 p. 140.

Szyskowski (Martin) wurde 1617 Bischoff von Ploczko oder Polock. **Pfeffingers** Merckw. des 17 Jahrhunderts p. 644.

Szyszkowsky (Nicolaus) Bischoff in Wermeland, lebte im 17 Jahrhunderte, und folgte dem Bischoff **Joh. Andreas**, in der Mitte desselben, um das Jahr 1633, in dieser Würde nach. **Hartknochs** Dissert. de reb. Pruss. p. 221.

T.

T, ein mitlautender Buchstabe, welcher in den Deutschen, Lateinischen, Griechischen ꝛc. Alphabete, der Ordnung nach, die neunzehende Stelle; bey den Griechen sowohl als Lateinern einerley Figur; und mit andern mitlautenden Buchstaben (Consonantibus), wie man aus gar vielen Exempeln sehen kan, eine grosse Verwandschafft hat. Denn was das letzte anlanget, so verwechselten erstlich die Alten solches T öffters mit dem D, wie man denn bey ihnen sowohl adque, quodannis; und dergleichen, als atque, quotannis; und wiederum auch quit, Cassantra, Alexanter, an statt quid, Cassandra, Alexander antrifft. Nicht weniger wird das T in der Fränckischen und Ober-Sächsischen Mundart mit dem D nicht selten vermenget. Hernach so wird das T auch bisweilen in gewissen alten und neuen Mundarten für das S gebraucht, welches nicht allein in pultare, an statt pulsare, zu sehen, sondern auch fürnehmlich in den Beweguugen der Verborum, da im Gegentheil das T in S verwandelt, und zum Exempel aus mitto, missus, aus verto, versus ꝛc. gemacht wird. Wenn das T mit dem C in einem Wort verbunden wird, werden beyde zusammen öffters in ein X verwandelt, als in flecto, davon flexi, und dergleichen. **Lipsius** sagt, daß der Buchstabe T ehedem den Räubern an die Stirne gebrannt worden, weil er die Aehnlichkeit eines Creutzes hat, um dadurch anzudeuten, was sie verdienet hätten. **Isidorus** aber meldet L. I. Orig. c. 24, daß man im Kriege eine Liste von den todten und noch lebenden Soldaten gehalten, und zu den Nahmen derer todten das Griechische Θ; zu den lebenden aber das T gesetzet, welches den Gelehrten zu einen Streit Anlaß gegeben. Es sagte nehmlich **Lipsius** er könne keine Ursache finden, warum man die überbleibenden mit einem T hätte bezeichnen sollen, de Pronunc. Lingu. c 14. Dargegen hat den **Isidorus** wider den **Lipsius** vertheidiget **Rutgersius** L. 5. Var. Lect. c. 17. indem er erweiset, daß er dieses nicht allein und auch nicht ohne Ursache geschrieben. Denn eben dergleichen berichten auch **Rufinus** Invect. 2 in Hieron. und **Paul. Diac.** in Libello de notis litterarum. Diejenigen nun, welche nicht glaubem, daß in der Stelle des **Isidorus** etwas von den Abschrädern versehen und verändert worden, erklären es also, daß das Θ auf θάνατος oder mors; das T aber auf das Griechische τηρέω oder conservo ziele. Nicht weniger bedienten sich die Römer des Buchstabens T bey Abfassung ihrer Raths-Schlüsse, zum Zeichen, daß die Zunfftmeister oder Tribuni dasjenige, was sie damit bezeichnet, gebilliget hätten; wovon unter dem Artickel: *Senatus Consultum*, im XXXVI Bande, p. 1835 u. f. eim mehrers. Wenn man aber sonst den Buchstaben T bey den Römern allein geschrieben antrifft, bedeutet er die Vornahmen Titus und Tita, ferner Titius, Tullius, Titulus, Turma, Tutela und Tutor;:; Auch sind hier andere Lateinische Abkürtzungen zu zu mercken, z. E.

T. bedeutet **Tiberius**.s.
TR. - Trogus.
TR. PL. - Tribunus s Plebis.
TT. bedeutet Testamentum.
TER. - Terentius oder Tertius.
TR. MIL. - Tribunus militum.
TR. POT. - Tribunitia potestate,

daß T. V. Testamentum Vetus und T. N. Testamentum Novum bedeute, ist bekannt. Bey der Musick bedeutet der grosse Buchstabe T 1) soviel als Tenore, oder bey den Frantzosen Taille, 2) auch soviel als Tutti; das kleine hingegen mit oder ohne T gesetzte t zeiget einen Triller an. Was endlich die Aussprache des Buchstabens T betrifft, so scheinet es gar nicht, daß die Alten selbiges vor dem J, wenn ein anderer Vocalis darauf folget, nach der heutigen Manier wie ein C oder S ausgesprochen, sondern es ist diese Pronunciation erst durch die fremden Völcker, und sonderlich die Gothen, in Italien eingeführet worden, von dannen sie hernach auch zu uns gekommen. In der Engelländischen Sprache hat das T, wenn es vor H stehet, bisweilen den Klang eines D, als in den Wörtern the, this, that, welche dem Holländischen de, dis, dat, gleich kommen. Sonsten aber pflegen die Engelländer auch noch heut zu Tage denen Dieben solche Buchstaben in die lincke Hand unter dem Daum zu brennen, weil das Wort Thief, ein Dieb, in ihrer Sprache sich davon anfängt. Diese Straffe ist von **Heinrichen** VII eingeführet worden, wie **Polyd. Virg.** Hist. Angl. l. 26 berichtet. Im übrigen haben sich auch die Christen der ersten Kirche des Buchstabens T, als eines besondern Zeichens, bedienet, indem sie sich solchen als ein Merckmahl des Creutzes in ihre Arme oder Hände einbrennen liessen, um hiermit zu bemercken, daß sie alles Creutz um Christi Willen auszustehen bereit und willig wären. **Procop.** in Comment. in Es. 44. Wie denn sowohl die Stäbe der Griechischen Aebte noch heute zu Tage diese Form haben, als auch die Superiores des Ordens St. Antonii von Vienne verordnet, daß die Ordens-Brüder ein Himmel-blaues T auf ihren Kleidern führen solten, um dadurch zu erkennen zu geben, daß sie unter des Creutzes Christi Schutz stünden; wiewohl man noch nicht eigentlich weiß, was vor eine Gestalt des Creutzes bey Christi Creutzigung gebraucht worden. **Voßius** in Aristarch. **Auson.** de litter. monos. **Lucian.** Dial. **Rusin.** l. 2 c. 20. **Socrat** l. 5 c. 17. **Falco** Hist. ant. **Gretser** de cruce. **Ursat.** de not. Rom. **Pitiscus. Peter Gregor. Tholosan.** in Synt. Jur. Univ. L. XXXI c. 3 n. 16. **Eberh. Hoyer** im Churfürstl. Brandenb. Kriegs-Rechte tit. 8 p. 143. **Alexander ab Alexandro** Gen. Dier. l. 3 c. 5. Ubrigens ist hier nicht zu verschweigen, daß der Buchstabe T ehedem in die Götzen-Eichen derer alten Deutschen eingeschnitten worden. Die Art und Weise, wie diese Eichen consecriret und eingeweyhet worden, bestunde, nach Schedii Bericht, de Diis Germ. p. 511. in folgenden: Die Druiden erwehlten, mit Einwilligung des gantzen Volcks, den ansehnlichsten und schönsten Eichen-Baum in den Götzen-Hayn; an diesen pflegten sie zwey Aeste zu biegen, und über sich in den Stamm wieder einzuflechten, und gleichsam einzupfropffen. Wo diese Einverbindung geschahe, daselbst schnitten sie in des Stammes Rinde den Buchstaben T; wo die Arme heraus giengen, und zwar in den Rechten, das Wort Hesus, und in dessen Mitte Tharamis, in den lincken Arm aber den Nah-

men Belenus. Eben dieses T wird von vielen vor des **Thorons-Zeichen** gehalten, welches auch sonst **Thorons-Hamer** pflegt genennet zu werden, und ein ordentl. Creutz vorstellet, welches man auch auf denen mit Runischen Littern beschriebenen Grab- u. Gelöbniß-Steinen findet, wovon **Jac. Istmenius Reenhielm** einen absonderlichen Tractat geschrieben. Es wird diese Figur noch heutiges Tages in der Heraldic oder Wappen-Kunst ein **Schächer-Creutz** genennet. Dergleichen Heydnische Creutze trifft man ferner auch an auf einigen Obeliscis, in mensa Isiaca, auf welchem man das Bildnis **Osiris** und **Isis** siehet, welche ein Creutz, so in der Gestalt des Buchstabens T. formiret, in ihren Händen halten. Es kan hiervon mit mehrern **Christian Ludwig Schlichter** in Dissert. Historico-Antiquaria de Cruce apud Judæos, Christianos & gentes, signo salutis nachgesehen werden. **Falckensteins** Nordgauische Alterth. I Th. p. 165 u. 180. Endlich so wird der Buchstabe T auch von einigen vor das von den Propheten **Ezechiel** den Einwohnern der Stadt Jerusalem angeschriebene Zeichen an ihre Stirn gehalten, wovon Ezech. IX, 4. 6. gelesen wird. **Amelius** in Erörterung der schwereſten Schrifft-Stellen A. T. im I Theil p. 908 u. ff. hat alles so davon gesaget wird, in folgende Summe zusammen gezogen. Er spricht: Es sind viele, welche meynen, daß dieses Zeichen der Buchstabe T. gewesen, welcher sonderlich bey den alten Hebräern ein Creutz vorgestellet. **Baronius** Tom. I. Anno 34. n. 112. **Huetius** Demonstrat. Evang. Propos. 9. cap. 127 p. 993. Zum Grunde wird gesetzet, daß die Hebräer vor dem der Samariter Buchstaben gebraucht, wie der **Origenes** solche alte Buchstaben nennet, und in dem Verzeichniß der Samaritanischen Buchstaben der Buchstabe T. bald durch + bald durch X. abgebildet worden. Am Beweiß soll ihrem Vorgeben nach, kein Mangel seyn, indem man noch heutiges Tages einige Siclos findet, welche unter andern Samaritanische Buchstaben auch den Buchstaben T. Creutzweis vorstellen, so wäre auch ein Verzeichnis der Buchstaben bekannt, darinnen man dergleichen T. Creutzweise geschrieben sähe. Daß man aber insgemein, heutiges Tages dergleichen Buchstaben bey den Samaritanern vergeblich suchte, wäre Zweiffels ohne daher kommen, weil die Samaritaner, als ein listiges verschlagenes Volck, nach dem Tode unsers Heylandes den Buchstaben T. in so ferne derselbe Creutzweise geschrieben wird, gar selten gebraucht, damit die Christen keinen Beweisthum von dem Creutz Christi aus dem Ezechiel hernehmen könnten. Allein 1) ist sehr ungewiß, ob die alten Juden die Samaritanischen Buchstaben vor dem gebrauchet. Denn obgleich **Waltonus** dieses zu behaupten gesuchet, und zum Schein **Origenis** und **Hieronymi** Zeugniß brauchet, so sind doch andere gelehrte Männer, welche diesen Satz mit vielen Gründen umstossen. Was 2) wegen der Samaritanischen Siclos vorgegeben wird, so ist dieses ebenfals sehr ungewiß, oder so beschaffen, daß man es billig gantz und gar verwerffen kan. Denn weil man auf solchen Müntzen oder Siclis diese Worte findet: Das heilige Jerusalem, so ist wohl nicht zu glauben, daß die Samariter, als Feinde Jerusalems und des Tempels, würden einer bey ihnen sehr verhaßter Stadt ein solches Lob beygeleget haben. Wie? wenn man sagte, daß die Jüden vor der Gefängniß solche Müntzen geschlagen, oder daß man deren Alterthum, als wenn sie gar erdichtet wären, in Zweiffel zu ziehen gedächte. Indessen wollen wir die Mittel-Strasse ergreiffen: Wir gestehen, daß vor dem bey den Samaritern der Buchstabe T. Creutzweise geschrieben gewesen, denn dieses bejahet **Hieronymus**, und ist gar keine Folge, daß, weilgedachter Buchstabe in dem heutigen Samaritanischen Alphabet gantz anders vorgefunden wird, deswegen **Hieronymi** Zeugniß müste verworffen werden. Vielmehr ist wahrscheinlich, daß die Samariter, damit sie desto geschwinder schreiben könnten, die alte Form des Buchstabens in etwas, wie derselbe anjetzo aussiehet, geändert. Doch dem sey wie ihm wolle, so wird gar nicht auf diesen Buchstaben hierselbst gezielet. Soweit. **Amelius** c. l. **Claudius Paradinus** hat aus den Worten Jer. XI, 18. 19. ein sonderbares Sinnbild abgefasset, wenn er ein Creutz-Holtz in der Gestalt des Griechischen Buchstabens T gemahlet, und den Stamm desselben mitten durch ein grosses Brod lassen hindurch gehen bey diesem Gedenckspruche: Pignora Cara Sui, und darneben gesetzten Erklärung, daß der Prophet **Jeremias** in diesen seinen Worten: Mittamus lignum in panem ejus, kommt lasset uns das Holtz in sein Brod stecken; von dem Creutz des Heylandes der Welt, und von dem Geheimnis seines Leibes und Blutes geredet habe. **Bennewitz** in Pathol. Pass. p. 1412.

T. nennen die Minirer die Gänge oder Gallerien (weil sie die Gestalt dieses Buchstabens haben) an deren beyden Enden oben alsdenn die Oefen oder Minencammern gemacht, darein hernach das Pulver zum Sprengen gesetzet, und durch ein Leitfeuer angezündet werden. Man macht sie auch doppelt und mehrfach. **Jäschens** Ingen. Lexic.

Ta oder **Toa**, ist ein Fluß des Königreichs China, so in der Provintz Junnen entspringt, und in den Provintzen Quangsi und Quantung Mittagwärts ins Meer fällt. **Martin. Martinii** Atlas Sinen.

Taa, Fluß, siehe **Ta**.

Taaf, Taaff, Taff, ein ansehnliches Geschlechte in Irrland, welches den Gräflichen Titel von **Carlingford** führet, und seit der Königin **Elisabeth** Zeiten in der Grafschafft Louth seinen Sitz gehabt hat. **Richard Taaf** lebte 1282 unter **Eduards** I, Regierung. **Johann Taaf** war 1306 Ertzbischoff von Armagh. **Nicolas Taaf** war 14 9 ein Ritter vom Hosenbande. **Wilhelm Taaf** half als Capitain 1601 den Anhang des **Con O Neal**, Grafens von Tyrone, unter Königl. Gehorsam bringen, und hinterließ **Johann**, welcher 1628 den 27 Junius von Carln I, zum Baron von Ballymore und Vicomte Taaf von Corine erhoben wurde. Derselbe zeugte mit **Annen Dillon** 11 Söhne, von denen ihm der älteste, **Theobald**, folgte, und die Ehre hatte, daß ihn Carl II, 1662 den 26 Junius zum Grafen von Carlingford ernennete. Von seinen Söhnen, die ihm **Marie White** gebohren, sind **Nicolas, Frantz und Johann** zu mercken. **Nicolas**, so

so seinem Vater folgte, büste 16990 als Obrister in des Königs **Jacobs** Diensten sein Leben ein, und da fiel die Gräfl. Würde auf ſeinen Bruder **Frantzen**. Derselbe war Kayserl. würckl. Geheimer Rath, General-Feld-Marschall, Ritter des güldnen Vliesses, und des Hertzogs von Lothringen **Leopold Joseph Carls**, obrister Hofmeister, welcher letztere 1698 durch ihn von seinen Landen Besitz nehmen ließ. In eines **Ungenannten** Leben Kayser **Leopolds** P. I. p. 258 wird in dem Portrait von ihm gesaget; daß er ein sehr galanter Mann gewesen, der sich bey allen Gelegenheiten, wo er sich nur gefunden, sehr distinguiret, er habe viel Verstand Geschicklichkeit, Wissenschafft ꝛc. gehabt, sehr bedachtsam geredet, und überleget was er gesaget. Er habe sich zu allen Sachen in der Welt geschickt, und zu Negotien über alles. Er trug jederzeit den **Livium** und **Curtium** bey sich, und laß darinnen, und starb 1704, nachdem seine Gemahlin, **Elisabeth Maximiliane, Adams** Grafens von **Traudisch** Tochter und verwittibte **Schlickin**, ihm 1700 im Tode voran gegangen. Hierauf folgte ihm seines Bruders **Johann** Sohn, **Theobald Taaf**, welcher noch 1728 als Graf von Carlingford, Vicomte von Corine, und Baron von Ballymore lebte, aber von seiner Gemahlin **Amelien**, einer Tochter **Lucas Plunckets**, Grafens von Fingall, noch keine Erben hatte. Dieses Geschlecht floriret annoch in Schlesien, und war noch 1730. **Theodorus Taaf** oder **Taffe**, Graf von Carlingfort, Herr auf Teutschleuten im Troppauischen, am Leben, und **Nicolaus Taff**, Graf von Carlingfort, hatte die Ehre im Jahre 1736 Kayserl. Cammerherr zu seyn. Dieser ist es auch vermuthlich, der 1739 Kayserlicher General-Feld-Wachtmeister gewesen. *The Irish comp.* p. 104. **Sinapii** Schles. Cur. T. II. p. 250. **Souverainen von Europa** 1704 p. 229 409 992. **Ranfft**s Archiv. 1739. p. 84.

Taaff, Geschlecht, siehe **Taaf**.

Taakel, siehe **Tackel**.

Taakelaar, siehe **Tackelmeister**.

Taakelen, siehe **Tackeln**.

Taakel-Meester, siehe **Tackel-Meister**.

Taakels in de Stag, Deutsch, **Stag-Tackels**, siehe **Tackel**.

Taalie, Frantz. *le Palan*, ist ein Tau, so bey einem Stücke auf den Schiffen dienet, seinen Zurücklauf zu hemmen, und es wieder ins Lager oder auf die Batterie zu bringen, siehe unter den Artickel **Stück**, im XL Bande, p. 1311.

Taamagninus (Johann Baptista) oder **Tamagninus**, schrieb Historiam Monotheletarum, Paris 1715 in 8.

Taame Chaggim, oder rationes festorum, ist der Titel eines Jüdischen Buchs, welches ein Ungenannter verfertiget, und in dem Prager Catalogo ohne Benennung der Zeit und des Orts, da es gedruckt ist, angeführet wird. Es soll unter denen Juden in grossem Werth stehen. **Wolff** Bibl. Hebr.

Taame Hammasoreth oder ratio Masoræ, also heisset eines Ungenannten Rabbi Buch, welches eine Erklärung derer Masorethischen Anmerckungen noch denen Biblischen Büchern in sich fasset, und in der Oppenheimer Bibliotheck in Handschrifft liegt. **Wolff** Bibl. Hebr.

Taame Scheloscha Siphre Emeth, ist der Titel eines Jüdischen Buchs, darinnen von denen Accenten des Buchs Hiobs, der Sprüchwörter und des Psalters gehandelt wird, und welches **Hottinger** vor eines Ungenannten Werck ausgiebt, das aber den **R. Juda** Ben Bileam zum Verfasser hat. **Wolff** Bibl. Hebr.

Taanyoth oder *Jejunia*, ist der Titel eines Jüdischen Buchs, welches einen Ungenannten zum Verfasser hat. Es werden darinnen die an denen vornehmsten Fast und Buß-Tägen unter denen Juden gebräuchliche Gebete angetroffen, welche verschiedenemahl besonders gedruckt, als Ordo precum, die an denen 5 Fastenfesten gesprochen werden, Amsterdam 1712 in 12, und 1717 in 16, ingleichen die Gebete, die an denen 4 Fasttägen üblich sind, Amsterdam 1716 in 8. **Wolff** Bibl. Hebr.

Taasche, heißt eine **Kröte**, davon im XV Bande, p. 1955.

Taasing, Insel, siehe **Taßing**.

Taata, Ort, siehe **Tata**.

Taatsche, heißt so viel, als **Taasche**.

Taautus, soll der erste gewesen seyn, der die Buchstaben erfunden, und soll zu der Zeit gelebet haben, da **Thamuz** gantz Egypten beherrschet. Es wird ihm ein Buch de origine mundi zugeschrieben. **König** Bibl. vet. & nova. **Euf.**

Tab, Lat. *Tabus Fluvius*, ein Fluß in Persien, in Asien, in der Provintz Kerman, welcher sich in den Meer-Busen von Ormus ergeust. Er wird von einigen auch *Hytanis* benennet (**Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 465), davon im XIII Bande, p. 1520 gehandelt wird.

TABAC, siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 646 u. ff.

Tabac (Cusco) siehe **Cusco**, im VI Bande, p. 1896.

Tabac (Fluß-) siehe **Fluß-Tabac**, im IX Bande, p. 1398.

TABACA, siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 646.

TABAC ALA LANGUE, ist einer von den 4 Gattungen Tabacks, die man in America bauet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TABACCA, siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 646.

TABACCO ANGLICUM, *Park.* siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 648.

TABACCO ANGUSTIFOLIUM, *Park.* siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 647.

TABACCO LATIFOLIUM, *Park.* siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 647.

TABACCO di ROMA, siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 646.

Tabachasah, Stadt, siehe **Tabachason**.

Tabachasan, Tabachasah, eine Stadt in Natolien am Fluß Adena, in der Landschafft Bozoc, in Asien.

Tabachzan, eine Stadt in Capadocien, so unter den Nahmen *Comana*, im VI Bande, p. 781 u. f. vorkommt.

TABACI FUMUM SUGERE, siehe **Taback-Rauchen**.

TABACI INSULA, Insel, siehe **Tabago**.

TABACI OLEUM, siehe **Tabacksöl**.

TABACI PROHIBITIO, s. **Taback-Rauchen**.

TABACI PULVIS, siehe **Schnupftaback**, im XXXV Bande, p. 604.

Taback, siehe **Nicotian**, im XXIV B. p. 646.

Taback (Brief-) siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p 646 u. ff. besonders p. 650.

Taback (Cusco-) siehe **Cusco**, im VI Bande, p. 1896.

Taback (Fluß-) siehe **Flußtaback**, im IX Bande, p. 1398.

Taback, (haupt- und gedächtnißstärckender) siehe **Species zum Kräutertaback**, im XXXVIII Bande, p. 1332.

Taback, (Kräuter-) siehe **Species zum Kräutertaback**, im XXXVIII Bande, p. 1332; ingleichen **Nicotian**, im XXIV B. p. 646 u. ff.

Taback, (Nelckenschnupf-) siehe **Nelckenschnupftaback**, im XXIII Bande, p. 1678.

Taback, (Schnupf) siehe **Schnupf-Taback**, im XXXV Bande, p. 604; ingleichen **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 653.

Taback, (Species zum Kräuter-) siehe **Species zum Kräutertaback**, im XXXVIII Bande, p. 1332.

Taback Dose, siehe **Dose**, im VII Bande, p. 1345; deßgleichen **Schnupftaback-Dose**, im XXXV Bande, p. 608.

Tabackpype, siehe **Nadelfisch**, im XXIII Bande, p. 327.

Taback-Rauchen, Taback-Trincken, Taback-Schmauchen, Lat. *Fumum Tabaci* (sive *herbæ Nicotianæ*) *fugere*, wird in denen Rechten nach Maßgebung guter Polizey-Ordnungen an gefährlichen Orten, wo nehmlich durch das Feuer Schaden entstehen kan, rechtmäßig und heilsamlich verboten. So ist es auch ehemahls in denen Chur-Sächsischen Landen bey 10 Thaler Straffe gäntzlich verboten gewesen, **Tabacks-Verbot** 1653. So soll es besonders in Scheunen, Ställen, oder Kammern, und Ober-Behältnissen, **General Verordnung** 1719 ingleichen in Höfen und Dorff-Gassen bey zwey Neuen Schock Straffe nicht gestattet werden, *ibid.* Insonderheit ist solches auf den Holtz-Plätzen bey hoher Straffe verboten, **Mandat** von 1700 und 1709. Und auf Posten sollen weder Passagiers noch die Postilions Taback rauchen. **Post-Ordnung** §. 32. Womit auch zum Theil die Hoch-Fürstliche **Sachsen Gothaische Landes-Ordnung** Part II. c. 3. tit. 13. übereinstimmt, allwo wegen des übermäßigen Taback-Rauchens folgende Verordnung zu befinden: „Und dieweil auch „durch das unzeitige und übermäßige Taback-„Trincken viel Leute ihnen unvorsichtiglich gros-„sen Schaden zuziehen: Als soll dessen gleichfals „männiglich müßig gehen, und nicht allein Haus-„Väter die ihrigen davon abhalten, und ihnen „disfalls selbst keine Aergernisse geben, sondern „auch, wenn jemand angemercket wird, der dieser „Unordnung allzu sehr nachhänget, er deswegen, „gleich andern Trunckenbolden, gerüget, oder bey „der Obrigkeit angezeiget, und ernstlich bestraffet „werden. So soll auch Taback auf gedachte Wei-„se zum Verbrauchen nicht verborget, noch auf die „dahero gemachte Schulden verholffen, sondern, „wer solchen verborget, vielmehr ernstlich darum „gestraffet werden.“ Nicht weniger hat der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland **Michael Feodorowicz**, in Moscau, und denen übrigen Städten, ein hartes Verbot wegen des Tabacks ergehen lassen, daß niemand, weder Russe, noch Ausländer, bey Lebens-Straffe Taback bey sich haben, oder trincken, oder damit handeln möge, und daß, wenn jemand mit Taback handelt, der Käuffer und Verkäuffer festgenommen, und in das neue Vierthel geschickt werden sollen, allwo sie eine schwere Straffe, der Todes-Straffe gleich, auszustehen haben, ihre Häuser und Güter auch verkaufft, und das Geld in Jhro Majest. Casse geliefert werden solle. Welchem allen auch inskünfftige nachzukommen, Jhro Majest. der Czaar und Groß-Fürst von gantz Rußland **Alexey Michailowicz**, befohlen, und die Bojaren eingerathen haben: Wann einige mit Taback eingeführet würden, und vorgäben, daß sie selbigen von Pohlnischen Kaufleuten, welche ihn zum Verkauff mit sich gebracht, gekaufft hätten; so solle man sie bey der Folter befragen, ob sich solches auch würcklich also verhalte? Bestünden sie auch nun gleich auf ihrer Rede, und es wäre doch eine ziemliche Quantität bey ihnen gefunden worden; so sollen sie noch einmahl gefoltert, und wenn sie dennoch bey ihrer Rede bleiben, auf obgesetzte Masse gestraffet werden. Würden aber solche Leute beym Examine vorgeben, daß sie den Taback von andern Russen, oder Ausländern, so sich in Se. Majest. Diensten befinden, gekaufft haben; so soll man die angegebene Verkäuffer aufsuchen, mit ihnen confrontiren, auch, wenn es nöthig ist, foltern, und ihnen sodann, denen Rechten gemäß, ein Urthel sprechen. Wenn mit Taback eingeführte abgedanckte Strälitzen, Ausländer, Herren-Knechte, und Bauren, oder Spatziergänger vorgäben, sie hätten solchen gefunden, oder wenn einer der bey dem Taback im Hause gefunden würde, sagte, daß der Taback nicht seine sey, auch seines Wissens niemanden gehöre, sondern ihm von denen, die ihn eingeführet, oder einem andern aus Feindschafft ins Haus geworffen seyn müste, oder wenn jemand, welcher wegen Tabacks angegeben würde, solches läugnete; so sollen dergleichen Leute auf die Folter gespannet werden. Bleiben sie nun bey der Folter auf ihrer Rede; so sollen sie ohne Straffe frey gelassen, wo aber sonsten Taback gefunden würde, derjenige, so ihn bey sich hat, über den Bock mit der Knute geschlagen werden. Wenn Kauffleute, Strälitzen, Ausländer, Herren-Knechte, und sonsten jemand, wes Standes er sey, mit Taback in die Cantzeley geführet würden, und vorgäben, daß diejenigen, welche sie gebracht, ihnen solchen heimlich zugesteckt hätten; so sollen sie mit denenselben confrontiret befraget, und, wenn es zur Folter kommen müste, zuerst darauf geleget werden. Blieben sie nun auf ihrer Rede; so soll man auch diejenigen peinigen, welche sie eingebracht, und wenn sie solche Schelmerey bekennen, über den Bock mit der Knute schlagen. Wenn aber ein Strälitz, oder sonsten jemand, 2 oder 3 mahl mit Taback eingeführet wäre; so soll er mehr als einmahl gefoltert, und mit der Knute über den Bock, oder auf denen Märckten, geschlagen werden. Würde es aber noch mehrmahl geschehen; so soll man ihm die Nasen-Löcher aufschlitzen, oder die Nase abschneiden, und ihn, nach ausgestandener Tortur und Straffe, an

an einen weit entlegenen Ort, wohin es Jhro Maj. befehlen werden, andern zum Exempel, verschicken. Wenn die Visitatores und Juncker einen Schenckwirth oder Tabacks-Händler aufhüben, oder irgendswo Taback im Hause fänden, und der Wirth ihnen 5, 10, 20, oder 30 Rubel, oder noch mehr zum Löse-Geld offerirte, damit sie ihn nicht in das neue Vierthel brächten, auch anzeigeten, was sie von ihm bekommen hätten; so soll es ihnen gelassen werden. Wenn aber die Visitatores und Juncker, nachdem sie Geld genommen, den Wirth lauffen liessen, und solches im neuen Vierthel erfahren würde; so sollen sie desfalls gefoltert, mit der Knute gestrafft, und aus der Cantzeley gestossen werden. Besiehe **das Rußische Land-Recht**, p. 242. und 243. Im Gegentheil sollen die Louisianer der Sonnen zu Ehren Taback rauchen. Wenn sie daher rauchen, kehren sie ihr Angesicht nach der Sonnen, die sie in ihrer Sprache Louis nennen, um dadurch ihren Respect den sie gegen dieselbe tragen, an den Tag zu legen, und präsentiren also ihre Pfeiffen, so bald dieselbe angezündet, diesem grossem Gestirn, mit den Worten: tchenti ouba Louis das ist, rauche Sonne. Sie fahren niemahls im Rauchen fort, als wenn sie der Sonnen vorher unter diesem Nahmen Louis gehuldiget haben, wie den auch das Land selbst von der Sonnen den Nahmen hat, daß es Louisiana oder Sonnen-Land heist. **Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet**, LVIII Stück p. 306.

Taback-Schmauchen, siehe **Taback-Rauchen.**

Tabacks-Clystiere, da nehmlich der Rauch des Tabacks, und sonderlich des Cnaster-Tabacks, als welcher nach der Observation des Herrn D. **Heisters** in seiner Chirurgie p. 761. erwünschten Effect gethan, durch einen hierzu aus Leder gemachten Schlauch in den Hintern gebracht wird. Herr D. **Heister** meldet l. c. daß man die Tabacks-Clystiere in Engelland erdacht habe, allein man lieset in des **Paschii** inventis nov. antiqv. p. 454. hiervon eine andere Nachricht: Es habe nehmlich **Johann Andreas Stisser**, Medicus zu Hamburg, in einer Dissertation, so 1686 zu Hamburg in 4. heraus gekommen, und worinnen er de fumiductoriis curiosis handelt, unter andern ein Instrument angeführet, welches von fremden Völckern zuerst erdacht, und von Leder zu dem Ende verfertiget worden, damit der Tabacks-Rauch in den Hintern könne gebracht werden, nach welcher Machine die Engelländer, nachdem sie deren Nutzen erkannt, hernach erst eine andere und bequemere Machine verfertiget hätten. Wie man den auch hiervon **Valentini** Polychresta exotica p. 73. nachsehen kan. **Stollens** Historie der Medicinisch. Gelarh. p. 855. u. f.

Tabacks-Dose, siehe **Dose**, im VII Bande, p. 1345; desgleichen **Schnupftabacks-Dose**, im XXXV Bande, p. 608.

Tabacks-Gefälle, siehe **Taback-Zehend.**

Tabacks-Insel, Insel, siehe Tabago.

Tabacksoel, *Oleum Tabaci* seu *Nicotianæ*, ist entweder gekocht oder ausgepresset, von beyden kan der Artickel, **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 678. u. f. nachgeschlagen werden.

Tabacks-Species, Mynsichts, *Species Diatabaci*, Mynsicht.

Rec. Tabaci indici ℥ß, der mit Anisöl zubereitet worden.
Rad. Hellebor. albi
Lilior. conuall.
Pyrethri ana ℥ß.
Gran. Poeon. marin.
Flor. Lavend.
Roriſm.
Majoranæ
Origani ana ℌ.
Piperis longi
Gumm. Peruvian.
Agar. trochiſc.
Gallæ moſchat. ana ℌß.

Von diesen Species wird ein wenig in die Nase gezogen, so reinigen sie alsbald das Gehirne durch öffters Niesen, und auf solche Weise haben sie ihren grossen Nutzen in allen Kopffschmertzen, Flüssen, Schwindel, schweren Gebrechen und Verstopffungen der Nase. Denn sie führen so wohl den dicken als faulen Schleim ab, und stärcken das Gehirn. Die Dose ist einer Erbse groß, welche des Morgens nüchtern in die Nase gezogen wird.

Tabackspflaster, siehe *Emplaſtrum Nicotianæ*, im VIII Bande, p. 1082.

Tabackssalbe, Brandenburgische, *Unguentum Nicotianæ*, Brandenb. Nehmet zwey Pfund frische und gestossene Tabacks-Blätter, ein Pfund frisches und wohl ausgewaschenes Schweinefett, und ein halb Pfund gereinigten Tabacks-Safft; weichet es eine Nacht, hernach kochet es über gelindem Feuer, bis die Feuchtigkeit verdampffet; das Fett seiget durch, drucket es aus, und thut zwey Unzen gelb Wachs und drey Unzen Tannen-Harz dazu; schmeltzet solches mit einander, und lasset es ein wenig aufkochen; denn mischet unter beständigem Umrühren darunter, zwey Unzen wahre und zart gepülverte runde Osterlucey-wurtzel, Myrrhen und Weyrauch, von jedem ein Quentgen, und machet es also zu einer Salbe, welche reiniget und zertheilet, daher sie zu den Geschwüren, der Krätze und den Kröpffen nicht undienlich ist.

Tabacks-Stube, siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 646. u. ff. besonders p. 650.

Tabackssyrup, siehe **Nicotiansyrup**, im XXIV Bande, p. 682.

Tabackssyrup, Brandenburgischer, *Syrupus de Nicotiana*, Brandenb.

Rec. Succi Nicotianæ, lb iv.
Hydromellis ſimplicis, lb j.
Oxymellis ſimplicis, ℥iv.

Digeriret es im Frauenbade, giesset das Lautere von dem Satze ab, und digeriret es noch einmahl, bis der Safft von allen Unreinigkeiten gereiniget worden; hernach thut in diesen Safft drey Pfund weissen Zucker, läutert nach der Kunst, und kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein. Dieser ist einer von den besten Syrupen zum feuchten Husten und Lungen-Geschwüren; er befördert den Auswurf und heilet.

Tabacks-Verbot, siehe **Taback-Rauchen.**

Taback-Trincken, siehe **Taback-Rauchen.**

Taback-Zehend Es wird nicht unbillig gefraget: Ob man von dem Taback den Zehenden fordern könne? Und pflegt man deßhalber gemeiniglich diesen Unterscheid zu machen, ob der Zehend ohne Ausnahme von allen und jeden Früchten gegeben werde, auf welchen Fall die Frage mit **Ja** zu beantworten; oder ob der Zehend nur auf gewisse und besondere Gattungen eingeschräncket ist, nehmlich, wo nur die vierte Bande gebräuchlich, das ist viererley Getraide, Korn, Weitzen, Gersten, u. Haber, dem Zehend unterworffen ist, welchen Falls man mit **Nein** antwortet. Allein nachdem heut zu Tage der Taback sehr einreisset, und die besten Felder damit bestecket werden, wo sonst Getraide gebauet wird, woran doch wenn der Taback frey wäre, ein grosser Abgang dem Zehend-Herrn zuwachsen würde, so pfleget ohne Unterschied an den meisten Orten der Zehend vom Taback genommen, und der Taback gleichsam stillschweigend mit unter die vierte Bande gezählet zu werden. **Blum. vom Zehend-Recht** c. 15. **Loelius** ad *Wern* de Dec. L. 2. c. 1. Addit nov. p. 61. allwo er ein Hochfürstl. Onolzbachisches an das Ober-Amt Guntzenhausen im Jahre 1697. deswegen abgelassenes Rescript beyfüget. Sonst wird auch dieses beym Taback-Zehend observiret daß, wo er in die Brach-Felder gestecket wird, worauf sonst Hülsen-Gewächse, Kraut, Rüben, Hanff ꝛc. gebauet werden, der Taback zum kleinen, wo er aber auf den Winter- und Sommer-Feldern anzutreffen ist, zu dem grossen Zehend gezogen wird, wie abermahls aus einem Hoch-Fürstlichen Onolzbachischen Ausschreiben mit mehrerm zu ersehen. **Bozell.** Consil. 20. n. 4.

Tabaco, Insel, siehe **Tabago.**

TABACO DE NEROLI, siehe *Lignum de Neroli*, im XVI Bande, p. 1179.

TABACPOTTI, siehe **Farberde**, im IX Bande, p. 246.

TABAC en POUDRE, siehe **Schnupftaback**, im XXXV Bande, p. 604.

TABAC-PYPE, siehe **Nadelfisch**, im XXIII Bande, p. 327.

TABACUM, siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 646.

TABACUM ANGUSTIFOLIUM, *Cam.* siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 648.

TABACUM ANTICATARRHALE, *de Fraukenau*, siehe **Flußtabac**, im IX Bande, p. 1398.

TABACUM FOLIO ANGUSTIORE, SIVE NICOTIANA, *J. B. Raji*, Hist. siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 647.

TABACUM LATIFOLIUM, *Cam. Eyst.* siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 647.

TABACUM MAJUS, SIVE NICOTIANA MAJOR, *J. B. Raji*, Hist. siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 647.

TABACUS, siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 646.

TABÆ, eine Stadt in Lydien an den Grentzen von Pisidien und Carien ehedem gelegen. Cellarii Not. Orb. Antiqv. T. II. p. 141. u. f. Baudrands Lexic. Geogr. T. II p. 130.

TABÆ, eine Stadt in Persien, und zwar insonderheit in der Landschafft Parätacene, so auch im Nominativo **Tabas** geschrieben wird. Einige wollen dafür bey dem **Curtio** Lib. V. c. 13. lieber Ragas lesen, so aber nicht nöthig, weil es mit Tabas seine gute Richtigkeit hat. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 695 u. f.

TABÆET, siehe *Tabardium.*

Tabaetius (Julius) von ihm sind im Druck vorhanden Ephemerites histor. de quadruplicis monarchiæ primis autoribus & magistratibus, Leyden 1559 in 4.

TABAGIES, mit diesen Nahmen benennen die Einwohner der Provintz Canada in America, ihre Freuden-Feste und Zusammenkünffte, davon sie Taback zu schmauchen pflegen. **Deutsche Staats-Geogr.** p. 330.

Tabagino (Joseph Maria) ein Italienischer Dominicaner von Piacenza, war Doctor und Professor der Theologie, wurde General Inquisitor zu Brescia, lehrte so dann zu Rom die Theologie, und gab daselbst, als Jacob Ricci 1703 gestorben, einen General Procurator seines Ordens ab, bey welcher Gelegenheit ihn **Clemens** XI. so lieb gewann, daß er ihn zum General-Commissarius zu Rom bestellte, welchem Amte er sehr wohl vorgestanden, bis ihn letzlich der Schlag gerühret, da er sich in sein Profeß-Hauß zu Piacenza bringen lassen, darinnen er nicht lange darnach 1714 gestorben. Er hat verschiedenes über des *Thomæ de Aquino* summam in Handschrifft hinterlassen, so in gantz Italien sehr ästimirt wird, diejenigen Schrifften aber, die im Druck herausgekommen, sind

1. Il distinganno contra posto alla difesa di'missionari Cinesi della compagnia di Giesu, in 2 Theilen, Cöln 1701 in 8. der erste Theil 352. der andere 412 Blätter starck.
2. Contrarisposta alla risposta data da un padre della compagnia di Giesu alla lettera da lui scritta a padri Gesuiti del Collegio di Peceino. Trident 1702 in 8.
3. Considerationi su la scrittura intitolata: riflessioni sopra la causa della Cina doppo venuto in Europa il decreto dell' Eminentissimo de Turnon, 1709.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II. p. 786.

Tabago, Tabaco, oder die Taback-Insel, oder **Neu Walcheren**, Lat. *Insula Tabaci* und *Nicotiana*, ingleichen *Nova Volachria*, genannt, eine von den Antillischen Inseln Barlovento, auf der Nord-See in Nord-America. Sie gehörete ehedem dem Hertzoge von Curland, anjetzo aber den Engelländern. Sie liegt 8 Meilen von la Trinidad, Nord-Ost, und 90 von Barbados Südwärts, hat 18 kleine Flüsse, und ist mit guten und sichern Häfen wohl versehen. In der Länge erstreckt sie sich ohngefehr auf 9 und in der Breite auf 3. Holländische Meilen, ist sehr fruchtbar, und hat fast keinen Mangel an nothwendigen Lebens-Mitteln, und ist die gantze Insel mit Taback bestantzet.

Es

Es entdeckte dieselbe Hertzog **Jacob** von Curland, als sie noch gantz unbewohnet war. Er bauete auch daselbst eine Festung, und nennete sie nach seinen Nahmen **Fort-Jacob**, wendete dabey grosse Unkosten auf, dieselbe in einen guten Stand zu bringen; damit die Einwohner wohl und sicher daselbst leben könnten, und blieb viel Jahr nach einander in ruhigem Besitz derselben. Endlich geschahe es, daß ein sehr reicher Seeländer, Nahmens **Lambson**, der zugleich einer von den Staaten von Holland war, im Jahr 1654 in einem Winckel dieser Insel anländete, und nach langen Streite so viel erhielt, daß ihm, gegen Zahlung eines jährlichen Tributs an dem Hertzog von Curland, frey stehen solte, daselbst zu bleiben, wie er denn auch daselbst zwey Kirchen aufrichtete, in welchen, nach Art des Gottesdienstes in Holland Frantzösisch und Holländisch geprediget wurde. **Rochefort** in Libr. de Ins. Antill. p. 11. Als aber einige Zeit hernach nehmlich 1658 zwischen den Schweden und Pohlen ein Krieg entstunde, welcher verursachte, daß der Hertzog von den ersten gefangen hinweg geführet wurde, so beschloß gemeldter **Lambson**, auch diese Insel ihm gäntzlich zu entziehen, und bewerckstelligte solches folgender Gestalt: Nachdem er einige Mannschafft zusammen gebracht, gieng er damit vor das Fort Jacob, ließ der Garnison die Gefangenschafft ihres Protectors zu wissen thun, und ihr vorstellen, daß sie, da bey so gestallten Sachen nicht der geringste Entsatz zu hoffen wäre, so wohl das Fort, als die Insel, an ihn ergeben, oder in Entstehung dessen das äusserste erwarten möchten. Die Soldaten fiengen hierauf stracks an zu rebelliren, legten ihren Commendanten in Ketten und Banden, und zwungen ihn, daß er mit besagten **Lambson** capituliren und die würckliche Uebergabe geschehen lassen muste, wobey gleichwohl dieser **Lambson** sich verbindlich machte, daß er nicht nur die Insel, sondern auch, vermittelst eines zu solchem Ende aufgerichteten Inventarii, alles, was er gefunden, dem Hertzog wieder überliefern wolte, so bald er von seiner Gefangenschafft würde befreyet seyn. Als aber nachgehends der Hertzog los kam, und anfänglich bey mehr gedachten **Lambson**, hernach auch bey den Staaten von Holland selbst, eine lange Zeit eyfrig um die Restitution dieser Insel angehalten hatte, ohne daß er das allergeringste hätte ausrichten können, nahm er endlich seine Zuflucht zu **Carl** dem II., Könige von Engelland, unterwarff diese Insel im Jahr 1664. gantz und gar seiner Protection, und erklärete sich, daß er sie sub titulo concessionis oder als ein Geschencke von der Cron Engelland annehmen wolte, worüber auch ein ordentlicher Vergleich aufgerichtet wurde, welcher folgendes Innhalts war:

„Kund und zu wissen, sey allen und jeden, „welche gegenwärtiges zu sehen bekommen, daß „im Jahr 1664. am 17 des Monats Novem„bris, vermittelst eines gedoppelt aufgerichte„ten und gleichlautenden Vergleichs, zwischen „dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtig„sten Fürsten Carl II. von GOttes Gnaden, „Könige in Groß-Britannien, Franckreich und „Irrland, Beschützern des Glaubens ꝛc. an ei„nem, und hiernächst dem Durchlauchtigsten „Fürsten Jacobo, Hertzog in Liefland, von Cur„land und Semigallien, am andern Theil, fol„gende Puncte beliebet worden. Es giebet und „verwilliget höchstgemeldter König hochgedach„tem Hertzog von Curland, wie auch seinen Er„ben und Nachfolgern volle Freyheit mit solchen „Schiffen, die ihm oder ihnen, (nicht aber den „Unterthanen) eigenthümlich zugehören in allen „Flüssen oder Häfen, so auf der Guineischen Kü„ste in Africa unterworffen sind, Handlung und „Commercien zu treiben, und von dannen ohne „Unterschied alle Waaren abzuholen, nur daß „dieselben jährlich nicht über zwölff Tausend „Pfund Sterlings austragen, welches nach dem„jenigen Werth soll gerechnet werden, welcher an „demselben Orte bezahlet worden, wo man die „Waaren abgeholet. Darneben soll hochge„meldetem Hertzoge frey stehen, unter den Ca„stellen und Schantzen, so auf dieser Küste Ih„rer Majestät, oder Dero Unterthanen gehören, „ein oder mehr Oerter anzulegen, da man die „Waaren könne hinbringen und aufheben. Wel„che Freyheiten insgesamt so lange währen sollen, „als höchstgedachter König und hochgemeldeter „Hertzog in guten Vernehmen und Freundschafft „zusammen leben werden. Hingegen verspricht „hinwiederum der Hertzog von Curland, in An„sehung dieser von Ihrer Majestät geschehenen „Bewilligung vor sich, seine Erben und Nach„folger, daß er Ihre Majestät das Fort St. An„dreas in Guinea, nebst allen andern daselbst sich „befindenden festen Plätzen und Schantzen, so „viel davon ihm, dem Hertzoge zuständig sind, in„gleichen alles darzu gehörige Geschütze, Kugeln, „Pulver und andere Kriegs-Instrumente, völlig „überlassen wolle.

„Ferner verspricht der Herr Hertzog von Cur„land vor sich, seine Erben und Nachfolger, daß „er wolle höchstgemeldeter Ihrer Majestät nebst „Dero Erben und Nachfolgern, von allen Gü„tern und Waaren, so entweder in die Häfen, „so Ihrer Majestät in Guinea zugehören oder „auch aus denselben mögen geführet werden, drey „von hundert an statt eines Zolls erlegen, und „zwar dem oder denjenigen Bedienten, welchen „oder welche Ihre Majestät zu Einnehmung sol„ches Zolls ernennet.

„Höchstgedachte Ihre Majestät geben auch hier„mit und verwilligen dem Herrn Hertzoge von „Curland, nebst dessen Erben und Nachfolgern, „die gantze und völlige Insel **Tabago** unter dem „12 Grad latitudinis septentrionalis und unter dem „316 Grad longitudinis gelegen, welche eine von „den also genannten Caribischen Eylanden ist, „mit allen Landschafften, grossen und kleinen Hä„fen, Flüssen und Nutzungen derselben, und zwar „so, daß Ihro Majestät die Protection darüber „haben wollen.

„Doch soll der Herr Hertzog von Curland, in„gleichen seine Erben und Nachfolger durchaus „nicht gestatten und zugeben, daß andere, die „nicht seine oder des Königs von Gros-Britan„nien Unterthanen sind, sich in besagter Insel „niederlassen, Colonien dahin schicken, oder Häu-

»ser daselbst bauen. Hingegen die Unterthanen »höchstgemeldeten Königs, wie auch seine Er»ben und Nachfolger, sollen allezeit Macht haben, »in besagter Insel zu wohnen, und Colonien oder »Häuser daselbst zu besitzen; so sollen sie auch al»le diejenigen Privilegia, Freyheiten, Immuni»täten, und Beneficia geniessen, welche des hoch»gedachten Hertzogs, wie auch seiner Erben und »Nachfolger Unterthanen sollen oder mögen ha»ben, gebrauchen und geniessen, und dieses ohne »einiges Wiedersprechen oder Verhinderung; »endlich sollen sie auch nicht gehalten seyn, ei»nige Contributiones oder Beschwerungen sich »auflegen zu lassen, es mögen selbige Nahmen »haben, wie sie wollen, ohne nur soviel als zu »Vertheidigung der Insel nothwendig erfordert »wird, doch daß auch hierbey zwischen den Eng»lischen und Curländischen Unterthanen eine voll»kommene Gleichheit in acht genommen werde. »Weiter verspricht der Hertzog daß er nebst sei»nen Erben und Nachfolgern weder selbst noch »durch andere, zu seinem, ihrem oder der Un»terthanen Nutzen, einige Waaren, Güter und »Sachen von der besagten Insel Tabago wolle »aus oder einführen lassen, es sey denn aus oder »in einem Engelländischen, Curländischen oder »Dantziger Hafen.

»Schließlichen zum Kennzeichen daß der Her»tzog von Curland die Insel Tabago von Ihrer »Grosbritannischen Majestät, und unter Dero »Protection besitze, ist beliebet worden, daß so »offt höchstgedachte Ihre Majestät, oder Dero »Erben und Nachfolger es verlangen solten, oder »wenn zwischen Engelland und einem andern »Könige, Fürsten und Staat, (den einzigen »König von Pohlen ausgenommen) ein Krieg »entstünde, auf solchen Fall der Herr Hertzog »von Curland, nebst seinen Erben und Nachfol»gern, verbunden seyn solle, jedesmahl auf eigne »Unkosten ein gut Kriegs-Schiff mit 40 grossen »metallenen Stücken, in denjenigen Hafen oder »an denjenigen Ort zu liefern, welchen höchst»gedachte Ihro Majestät oder Dero Erben und »Nachfolger dazu ernennen werden. Dasselbe »Schiff wollen alsdenn Ihro Majestät, wie auch »Dero Erben und Nachfolger, mit Comman»deurs und Matrosen besetzen, selbige auch mit »Sold und Proviant versehen, als unter Dero »Commando und auf Dero Unkosten, so lange »nehmlich gemeldetes Schiff in Dero Diensten »sich befinden wird, worinnen es jedesmahl nicht »über ein Jahr soll behalten werden.

»Zum Zeugniß und zu mehrerer Bestätigung »dessen haben hochgedachte Partheyen, nehmlich »der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste »König von Groß-Britannien, und der Durch»lauchtige Hertzog von Curland, gegenwärtigen »Vergleich beyderseits eigenhändig unterschrie»ben, und mit Dero grossen Insiegeln bekräff»tiget.“

Hierauf ließ der König von Engelland auf inständiges Anhalten des Curländischen Ministers an die General-Staaten von Holland ein Schreiben abgehen, worinnen er die geschehene Concession denselben zuwissen that, und dabey begehrete, daß man dem rechtmäßigen Suchen des Hertzogs von Curland möchte statt geben. Doch die General-Staaten waren allzusehr auf Lambsons Seite, welcher kein Bedencken trug, die Königliche Concession eitel und vergeblich zu nennen, weil darinnen etwas wäre verwilliget worden, worüber Ihro Majestät gar nichts zu disponiren hätten. Solcher gestalt richtete dieses Königliche Schreiben, wenig oder nichts aus. Worauf im Jahr 1672 der Englische Schiff-Hauptmann **Poole** von Barbados mit 6 Schiffen den 16 Decembr. zur See gieng, des Vorhabens, denen Holländern die Insel Tabago wegzunehmen. Er langte auch den 18 Decemb. davor an, und ließ ein gantzes Regiement, so er bey sich hatte, wiewohl an einem gefährlichen Ort, ans Land steigen; Weil er aber sein Vorhaben hier nicht bewerckstelligen konnte, ließ er das Volck gleich wieder zu Schiffe gehen, und setzte den folgenden Morgen dasselbe an einem bequemern Ort, anderthalb Meilen von dem Fort, ohne einigen Verlust wieder ans Land. Darauf seegelte der Capitain **Poole** mit seinem Schiff in den Hafen, und griff das Castell an. Er muste aber fünff gantzer Stunden stürmen, bis er die Belagerten zu den Entschluß bringen konnte, wegen der Uebergabe sich mit ihm in einen Vergleich einzulassen. Welches den 20 und 21 erst von ihm geschahe, und musten sie, den Vertrag gemäß, sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben, und waren ihrer an der Zahl 500, und fast eben so viel Mohren. Im Jahr 1677 schickte der König von Franckreich den Grafen von **Estrees** mit 8 Kriegs-Schiffen, 4 Fregatten und einen Brenner dahin, um allda sein Heil zu versuchen. Die Holländer dagegen hatten 10 Kriegs-Schiffe und noch 4 andere, womit sie den Hafen gesperret hielten. Die Frantzosen setzten anfänglich einiges Volck ans Land, und meyneten sich davon Meister zu machen; allein dieser Anschlag wolte ihnen nicht glücken. Der Graf legte sich also mit seinen Schiffen vor den Hafen, muste aber ein gewaltiges Feuer von denen Holländischen Batterien ausstehen, auf welche indessen die ans Land gesetzte Truppen losgestürmet waren, die Holländer aber wehreten sich tapffer, daß sich die Frantzosen mit vielem Verlust wieder zurück ziehen musten, der Graf verlohr dabey sein eigen Schiff, welches in Brand geriethe, und eine Ladung von 445 Mann unglücklich in Grund setzte. Er selbsten konnte sich kaum, nachdem er am Kopff verwundet war, auf einen Kahn noch retten, worauf die Frantzösische Schiffe allesamt sehr übel zugerichtet sich wieder zurück zogen. Der Graf ließ durch diesen üblen Fortgang sich von seinen Anschlag nicht abschrecken, sondern gieng im December zum andern mahl nach Tabago, setzte unter dem Graf von **Blenac** 50 Mann ans Land, denen noch 1000 Mann nachfolgeten, und damit ließ er von neuen auf die Festung stürmen. **Binckes**, welcher darinnen commandirte, wehrete sich abermahl tapffer, der Graf aber setzte demselben mit Canonen und Bomben und andern Feuer-Wercken dermassen zu, daß darüber das Pulver-Magazin in der Festung losgieng, und den Admiral **Binckes**, mit allen seinen Officiren, einen Capitain ausgenommen, darniederschlug. Also eroberten die Frantzosen durch diesen eintzigen unglücklichen Zufall einen Platz, der ihnen sonsten noch viel Blut würde gekostet haben. Allein nicht lange darnach befanden sie vor gut, dieselbe wiederum zu verlassen. Denn obwohl die Hoffnung eines Gewinsts unterschiedene Frantzosen, so wohl von der Noblesse als von der Kauffmannschafft, bewog, um die Ueberlassung dieser neueroberten Insel bey ihren Könige anzuhalten: so ward ihnen dennoch solches großmüthig von demselben abgeschlagen, mit beygefügter Erklärung, es gehörete diese Insel einen Printzen, von dem keinem Menschen einiges Leid widerführe. Bey so gestalten Sachen rüstete der Hertzog von Curland ohne fernern Zeit-Verlust einige Schiffe aus, die Insel mit denselben wieder in Besitz zu nehmen zu nehmen, und auf sein vorhergehendes Suchen secundirte ihn der König von Engelland zum andern mahl mit einem Königlichen Schreiben an die Regierung zu Barbados, welches an den damahligen Gouverneur, **Jonathan Atkins**, gerichtet, und den 19 Jenner 1680 datiret war. Der Inhalt bestunde darinnen: Daß gemeldeter Gouverneur des Hertzogs Schiffen und Leuten nicht nur solte mit allen Nothwendigkeiten an die Hand gehen, sondern auch bey aller Gelegenheit ihr Vorhaben nach Vermögen befördern helffen. Dieser König hatte schon einige Zeit vorher ein Schreiben eben dieses Inhalts an besagten Gouverneur abgesendet, und zwar mit einem Curländischen Schiffe, der **Blumentoff** genannt. Allein der darauf commandirende Capitain **Nagel** hatte solches nebst dem Schiffe den Algierischen See-Räubern verrätherischer Weise in die Hände gespielet. Da nun vorgedachtes Königliches Schreiben dem Gouverneur von Barbados war eingehändiget worden, fassete der Hertzog einen Muth, und schickte einen Gouverneur nach Tabago, welchem er nach und nach unterschiedene andere folgen ließ, Possession davon zu nehmen, so lange bis er durch Beyhülffe der Engelländer in dem Stande seyn würde, eine rechte Colonie daselbst aufzurichten, welches auch nach der Zeit erfolget. Im Jahr 1681 ließ sich der Hertzog mit dem Capitain Pointz in gewisse Tractaten ein, und gab ihm und seinen Consorten 120000 Acker Landes auf offtgemeldeter Insel, und zwar mit sehr vortheilhafftigen Bedingungen. Nach der Zeit hat sie der König von Engelland im Jahr 1728 dem Engelländischen Hertzog von **Montague**, mit dem Bedinge, daß er eine Colonie daselbst aufrichten solte, geschencket. Es lieget sonst die Insel überaus bequem zwischen den Caribischen oder Antillischen Eylanden, und bringet gar viel nützliche Sachen hervor. Ein Frantzösischer Geographus meynet, daß der Taback, welcher hier häufig wächset, entweder von dieser Insel, oder diese Insel von dem Taback ihren Nahmen habe. In übrigen ist es mit dieser Insel also beschaffen, daß die Engelländer grosse Gefahr zu besorgen haben, wenn sie entweder unter der Frantzosen oder unter der Holländer Bothmäßigkeit sich befindet. Denn erstlich, als im Jahr 1664. 1665 und 1666 die Holländer diese Insel in ihrer Gewalt hatten, nahmen sie von den Englischen Schiffen, welche von oder nach den Americanischen Colonien giengen, in dem damahligen Kriege etliche hundert hinweg, und brachten sie zu Tabago auf. Dieses nun inskünfftige zu verhüten, hat man nicht ohne Ursach vor rathsam befunden, lieber dem Hertzog von Curland oder einen einheimischen Printzen diese Insel unter Englischer Protection zu lassen, als etwa einer andern Nation. Zum andern liefen so wohl die Frantzosen als die Holländer in besagten Kriegen von dieser Insel aus, und eroberten oder plünderten doch zu der Engelländer grossen Schaden die Inseln St. Christophel, Montserat, Antegoa, Berbudas, u. a. m. Drittens kostete es in den damahligen Kriegen dem König Carl dem II. über alle massen viel, die Insel Mevis mit einer genugsamen Flotte wider die Holländer zu beschützen. Und viertens, weil Tabago mit sichern Häfen und solchen Oertern, da man Ancker werffen kan, besser als einige von den Caribischen Inseln versehen ist, so können die Feinde der Englischen Crone, woferne sie in fremden Händen seyn solte, gar leicht einen bequemen Auffenthalt daselbst finden. **Du Tertre** Hist. des Antilles, **Laet.** descr. novi orb. **Conners** Histor. von Pohlen II Th. p. 803 u. f. **Hübners** Geogr. II Th. p. 805. **Ludolphs** Schaubühne IV und V Theil.

TABAISIR ARABUM, ist das Kraut *Alkanna*, davon im I. Bande, p. 1054.

TABALTA, eine Stadt in Africa, welche Thasbalte zu seyn scheinet. **Cellarii** Not. Orb. Antiq. T. II p. 878.

Tabamuizil, ehemahliger König der Obotriten und Linoner, er wurde von Ludovico Germanico, König in Deutschland im Jahr 862. in einer Schlacht überwunden, und von demselben gezwungen, ihm seinen Sohn zum Geissel zu geben. **Abels** Deutsche Alterth. II Th. p. 142. **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 487.

TABANA, eine ehemahlige Stadt in der Asiatischen Halb-Insel des schwartzen Meeres Crim, ehedessen Taurica Chersonesus genannt, nach Aussage des Ptolomäi. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 230.

Tabanelli, (Philipp) Abt und Auditor der Nunciatur in Spanien, starb zu Madrit den 3 Aug. 1728 an einen Schlagflusse, welcher gantzer 30 Stunden angehalten. **Ludwigs** Univers.-Hist. V Th. p. 120.

TABANIDES, ist eine grünlichte Art Bremen, siehe *Asellus*, im II Bande, p. 1847.

TABANTISVIO, soll ehedem das Königreich Peru geheissen haben, siehe **Peru**, im XXVII Bande, p. 710.

TABANUS, **Breme**, siehe *Asilus*, im II Bande, p. 1847.

Tabaoth oder **Taboth**, bedeutet im Hebräischen ein Ring, Creiß, gute Zeit, gute Stunde, und

war der Nahme eines Nethinim nach der Babylonischen Gefängniß, Esra II, 43.

TABARBUM, heißt bey denen Canonisten nichts anders, als ein Meßgewand, oder das Chor-Hemde, oder auch ein jedwedes Ober-Kleid, welches die Geistlichen über ihren Priester-Rock anzulegen gewohnt sind, sonst auch *Epitogium* genannt. *Clem.* un. de vit. & honest. Cler. **Pratejus.**

Tabarca, Insel, siehe folgenden Artickel.

Tabarca, Tabraca, eine Stadt in dem Africanischen Königreiche Algier, so ehemahls von den Römischen Bürgern bewohnet worden, liegt in der Landschafft Bone, an dem Mittelländischen Meere, bey dem Eingange des Flusses Guadilbarbar. Sie war vormahls ein Bischöflicher Sitz, und soll der Tyrann Gildo ehemahls daselbst erleget worden seyn; anjetzo aber ist sie nur wegen ihres Hafens bekannt, welcher dem Hause Lomellini von Genua zustehet. Anderthalb Meile von dem festen Lande dieser Stadt gegen über liegt die Insel **Tabarca**, so den Frantzosen zugehöret, welche ein Fort daselbst haben, und dem Bassa zu Tunis und Algier einen gewissen Tribut erlegen müssen.

TABARDI, eine Stadt in den Europäischen Sarmatien.

TABARDIUM, *Tabaert, Toga*, ein aufgestecktes Ober- oder weibliches Staats-Kleid. Die Spanier schreibens **Tavarda**, die Welschen **Tabarto**, und heissen es ein kurtzes Regen-Kleid, einen Reise-Rock mit Ermeln oder Surtout, so man über die gläntzende seidene Kleider zu ziehen pfleget.

Tabarellus, (Johann Vincentz) von ihm hat man einen Tractat de judiciis, der zu Franckfurt 1661 in 12 gedruckt worden ist.

Tabares, (Anton) ein Carmeliter, gebürtig von Lissabon, lebte um das Jahr 1622 und schrieb einen sehr gelehrten Tractat de virtutibus SS. Ignatii a Loyola, & Francisci Xaverii. **Miräus** de Scriptor. Sec. XVII.

Tabarestan, Tabristan, Lat. *Tabarestania*, eine Provintz in dem Königreiche Persien, an dem Caspischen Meere, welches auch davon seine Benennung hat, in Asien. Es ist ein Stück von dem alten Hyrcanien, so zwischen den Provintzen Gilan und Khoemus lieget. Sie wird von vielen mit der Provintz Kilan nur vor eine Provintz gehalten, allein sie hat auch ihren besondern Cham. Die Haupt-Stadt der Provintz Tabarestan ist **Asterabath**, und liegt am Gebürge, etwa zwantzig deutsche Meilen von Georgien. **Chardin.** Voyage. **Pithanders von der Quelle** Leben und Thaten Schach Nadyr p. 706.

TABARESTANIA, Provintz, siehe **Tabarestan.**

Tabari, ein alter Griechischer Medicus, dessen **Johann Serapion** gedencket. **Fabricius** Bibl. Grec. Lib. VIc. 9 p. 430.

Tabarie, eine Stadt in Galiläa, siehe **Tiberias.**

Tabarigath, Stadt, siehe **Tiberias.**

Tabarija, (Cachil) ein Sohn des Königs **Cachil Boleyfe**, von Ternate, einer von den Moluckischen Inseln. Er wurde an seines Bruders statt **Cachil Dayalo**, weil jederman mit dessen Regierung übel zufrieden war, zum Könige von Ternate erwehlet. Weil er nun sehr klüglich regierte, und mit seinen Unterthanen sehr gelinde umgieng, auch denen Portugiesen viele Liebe erwieß, kam Ternate in gutes Aufnehmen. Dieses verdroß seinen Bruder Dayalo, und weil er Gelegenheit bekam, den König von Tydor wieder ihn und zugleich die Einwohner von Ternate aufzuhetzen, brachte er ihn darzu, daß er ihnen den Krieg ankündigte. Einige Zeit darauf hielten etliche Indianer von Ternate, welche dem König **Tabarija** überaus gram waren, und seinen Tod eifrig wünscheten, heimliche Zusammenkünffte mit dem Portugiesischen Commendanten **Arayde**, und sagten ihm, sein Leben stünde in Gefahr, weil **Tabarija** ihn darum zubringen suchte, wie von diesen dem Pereyra geschehen, und hätte dieser Printz eben auch Willens, sich der Schantze zubemächtigen, und die Portugiesen zu verjagen. Der Commendant, so das noch gantz neue Exempel seines Vorfahren vor Augen hatte, glaubete es gar leicht, und weil er betrachtete, daß es um sein Leben und Verlust der Schantze zu thun wäre, hielte er vor nöthig, sich wohl vorzusehen, und inzwischen nichts merken zu lassen. Diesemnach stifftete er etliche Portugiesen an, die wegen wahrhaffter oder erdichteter Klagen halber, sich an den König machten, wie sie bisweilen zuthun pflegten, daß er sich ihrer annehmen solte, um ihn auf solche Weise in die Schantze zulocken. Weil sie ihn nun darum baten, und er sich auf seine Unschuld verließ, und nicht den geringsten Argwohn hatte, gieng er freymüthig hinein, in Willens vor die zuhören, die ihm darum ersuchet. So bald er hinein kam, ließ er ihn gefangen nehmen, und in Fessel legen, nachmahls wurde ein ordentliches Examen mit ihm angestellet, worinnen seine Feinde, die ihn ins Gefängniß gebracht, wieder ihn zeugeten. Nach einer langen, und, zum wenigsten den Scheine nach, genauen Ueberlegung wurde das Urthel gesprochen, er solle sich vor dem Vice-König von Indien stellen, und allda seines Thuns Rechenschafft geben. Er gieng mit Freuden zu Schiffe, weil ihm sein Gewissen ein gutes Zeugniß gab, und als er zu Goa ankam, und die wider ihn geführten Klagen von dem Vice-König **Antonio Baretto** waren wohl untersuchet worden, ward er frey gesprochen. Hierbey erkannte er nun die Wunder der Göttlichen Vorsorge in Ansehung seiner, und die unbegreiflichen Wege, welche der Heilige Geist gebrauchet, ihn auf den Weg der Seeligkeit zubringen; denn er empfieng zu Goa die heilige Tauffe, und wurde **Dom Manuel** genennet. Als er sich nun hierauf wieder auf den Weg nach seinem Königreich machete, und zu Malacca auf den Monson wartete, starb er allda mit allen Zeichen eines guten

und

und wahren Christens. Und weil er keinen rechtmäßigen Nachfolger hatte, setzte er zum Erben aller seiner Königreiche ein **Don Juan** III König von Portugall. Nach seinem Absterben nun wurde sein Testament nach Ternate gebracht, und von den vornehmsten sowohl als dem gantzen Volck angenommen und genehm gehalten, welche alle den **Don Juan** vor ihren rechtmäßigen König erkenneten. Es wurde auch dieses auf allen öffentlichen Plätzen und Strassen, ingleichen bey allen Gerichtsstätten, mit grossen Ceremonien ausgeruffen und kund gethan. Also daß nunmehro das Königreich, im Nahmen dieses Königs durch Aufsteckung und Verehrung der Königlich Portugiesischen Standarte, unter allerhand öffentlichen Freuden-Bezeigungen, in Besitz genommen ward. Dannenhero auch im Jahr 1549. Jordan de **Freytas** nach Lissabon seegelte, und die Acta von sothaner Besitznehmung dahin überbrachte. **Historie der Moluckischen Inseln,** I Theil, p. 75. 109. 110. 117 und 118.

Tabarita, oder wie sein völliger Nahme ist **Abu Schaafar Muhammed, Ebn Scharir, Ebn Muvajad, al Tabari**, bekam den letzten Nahmen, weil er in der Landschafft Tabrestan, oder Heyrcanien, An. Heg. 224, d. i. im Jahr Christi 839, gebohren war. Er schrieb eine Mohammedanische Historie, welche ihm grosses Lob erwarb, so, daß sie wegen der bewährten Allegationen und sonderbaren Fleisses, den er in Verfertigung derselben angewendet, jederzeit für eine der glaubwürdigsten gehalten, und deswegen auch von einigen Arabischen Scribenten, als **Kemaloddin Armunão**, und andern in ein Compendium gebracht worden. Es ist auch derselbe eben derjenige Verfasser, welchem **George Amalkin**, oder **Elmacinus** in seiner von **Mahomets** Zeiten hergeführten historia Saracenica gefolget, und so offt angezogen hat, ob schon **Almakin** seine Historie über 200 Jahr weiter fortgesetzet, wie er denn auch von dem Tode des **Tabarita** Meldung thut, so A. H. 310, d. i. im Jahr Christi 922, erfolgte. **Thomas Erpenius** hat zu der Ausgabe und Uebersetzung seines **Elmacinus** sich der Historie des **Tabariten** nicht ohne Nutzen bedienet. Doch hegt **Clenard**, welcher ein Stück von dieser Historie in Africa zusehen bekommen, keine so gute Meynung von demselben, und sagt, daß er zuweilen in Beschreibung des **Mahometes** solche Kleinigkeiten anführe, die ohne Lachen nicht können gelesen werden; als wenn er z. E. erzehlt, wie viel graue Haare **Mahomet** in seinem Bart gehabt habe, u. a. m. **Al Schannabi. Ebn Chalecan. Pococke, Elmacini** hist. Sarac. cum Præf. **Golii Clenardi** epist.

Tabarka, eine Insel in dem Königreich Tunis in Africa, liegt 6 Meilen vom Vorgebürge Maskares als ein Stein-Fels, und wird nur durch eine Fahrt eines Büchsen-Schusses breit vom festen Lande abgesondert. Etliche Frantzösische Kauffleute besitzen sie, und haben allda eine Festung mit etliche 100 Soldaten zu Beschützung ihres Handels, doch müssen sie vor solche Freyheit dem Bassa zu Tunis und Algier jährlich was geben. Bey dieser Insel wird auch Corall gefischet. **Männlings** Dapperus Exot. T. I. pp. 253.

Tabarnast, Tabernast, eine Stadt und starckes Schloß in der Landschafft Dara oder Darha in Biledulgerid, auf den Lybischen Grentzen. **Deutsche Staats-Geogr.** p. 210.

TABARO, eine See in Palestina, so unter den Nahmen **Samachonitis**, im XXXIII Bande, p. 1620. vorkommt. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 465.

Tabarto, siehe *Tabardium.*

Tabary, (Johann) ein Niederländischer Medicus im 14 Jahrhundert, war anfangs Canonicus zu Arras, hernach Bischoff zu Morin, und schrieb de arte medica libros 6. die er König Carl VI. in Franckreich dedicirt. Er starb 1403. **Sweertius** Athenæ Belg. **Bucelin** Germania Sacra.

TABASCA, Provintz und Stadt, siehe **Tabasco.**

Tabasco, Lat. *Tabasca*, eine Provintz in dem nordlichen America. Sie liegt in dem Gouvernement von Mexico in Neu-Spanien am Golfo die Mexico hat Yucatana gegen Morgen, Guaxaca gegen Abend; gegen Mittag das Gebürge Chiapa und Verapaz, und gegen Mitternacht die Mitternächtige See, hat 40 Meilen in die Länge, und fast so viel in die Breite. Die Lufft ist daselbst nicht zum besten, indem es gantze 9 Monat regnet, sonst aber sehr hitzig ist. Der Boden daherum ist eben und sumpficht. Es giebt auch viele Seen und Teiche daselbst, worinnen viele und grosse Fische befindlich. Jedoch ist der Erdboden sehr fruchtbar, indem nicht allein gute Vieh-Weyde daselbst anzutreffen, sondern auch der Mayz, Reiß und Cacao in grosser Menge wächset, und haben die Einwohner von den Spaniern das Feld zu bauen erlernet, auch Weinstöcke, Feigen, Citronen, Pomerantzen, ingleichen andere Bäume gepflantzet, wie denn auch in ihren Waldungen eine gewisse Frucht wächset, die sie Mameyes nennen. Es giebt daselbst Tiegerthiere, Löwen, Hirsche, Gemse und Eber. Sie brauchen 3 Sprachen, deren die erste Chontal genennet wird, die sehr reich in Worten ist; die andere reden die Zoques, die auf dem Gebürge wohnen, und diese Provintz von Chiapa unterscheiden; die dritte ist die Mexicanische, deren sie sich am meisten bedienen. Es ist darinnen die Haupt-Stadt, **Tabasco** genannt, welche von den Spaniern bewohnet, auch von selbigen **la Cividad de Nuestra Sennora de la Vittoria** (Lat. *Beata Maria de Victoria*, ingleichen *Tabasco*) genennet wird, zum Andencken der glücklichen Schlacht, welche der Spanische General **Ferdinand Cortez** nicht weit von dieser Stadt im Jahr 1519 gehalten, in welchen er den letzten König der Mexicaner, **Montesuma**, mit 300000 Indianern in die Flucht geschlagen und massacriret. Sie hat einen guten Hafen, und liegt auf einer Insel untern 285. gr. Long. und 17 gr. 40. min. Latit. Die übrigen Oerter in dieser Provintz sind, Villa de Mose, Estapo, Haipo und Lacatalpo, und sind meistens Städte, de **Laet** Descr. Ind. Occid. p. 276. **Melissant. Geogr.** II Theil, p. 701.

Tabaso,

Tabaso, wird von einigen die Haupt-Stadt der Provintz Balagueta im Königreich Decan in Indien genennet, heut zu Tage heißt sie Doltahad.

Tabastar, Stadt, siehe Tadcastar.

Tabath, eine Stadt unter dem Erbtheil der Kinder Manasse, nicht weit von Abel-Mehola; dahin die Midianiter vor Gideon flohen, Buch der Richt. VII, 22.

TABATIERE, siehe Dose, im VII Bande, p. 1345.

Tabaucouron, ein Fluß in Brasilien in America. Deutsche Staats Geogr. p. 390. Müllers kleiner Atlas, II Th. p. 211.

TABAXAIR, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1493. Eigentlich ist das Wort Tabaxair, von Avicenna und andern Arabischen Scribenten aus der Persischen Sprache entlehnet worden, und zeiget nichts anders an, als einen milchigten Safft, so an einem Orte zusammen gelauffen ist, und wollen die Araber, Türcken und Perser dadurch einen gewissen dicken Safft verstanden wissen, so sie dem Silber gleich halten, und sich desselben in den Wunden der männlichen Ruthe, der Hoden, auch nicht weniger wider die rothe Ruhr, auch Gallen- und Brechsucht bedienen.

TABAXIR, wurde von den Alten der Safft genennet, der von sich selbst, ehe man die Art der Zucker auszupressen gewust, aus den Zucker-Röhren gedrungen, und von der Sonnenhitze erhärtet worden.

TABAZAIR, siehe Ἄλς Ἰνδικος, im I Bande, p. 1493.

Tabbert, (Caspar) Pastor der Kirche zu Nienborg oder Neuburg in Wismar, worzu er im Jahr 1624 ordiniret wurde. Schrödtes Wismarische Erstlinge, p. 215.

Tabbert, (Israel) gebürtig aus Pommern, war erstlich Pastor zu Tribau, nachmahls Archidiaconus und endlich Präpositus zu Wollgast, starb den 1 Mertz, 1653. im 78 Jahre seines Alters. Von seinen Schrifften ist bekannt,

1. Disp. de justificatione,
2. Panægyricus in honorem Philippi Julii, Ducis Pomeraniæ, ex Gallia & Italia reducis.
3. Conciones funebres.

Wittens Diar. biogr. T. II.

Tabbert, (Matthäus) der Heiligen Schrifft Doctor, und Professor, auch Pastor und Präses des Königlichen Consistorii zu Greiffswalde, und General-Superintendent in Vor-Pommern und Rügen, war zu Wollgast den 25 October, 1625 gebohren. Sein Vater war Israel Tabbert, Pastor zu Wollgast, wie vorstehender von ihm handelnder Artickel mit mehrern ausaget; sein Groß-Vater aber Israel Tabbert, Pastor zu Lindenberg. Er studirte zu Königsberg, Greiffswalde, Jena, Wittenberg und Leipzig, wurde 1660 Doctor und Professor wie auch Pastor bey der Kirche zur Heil. Jungfrau Maria in Greiffswalde, und endlich General-Superintendent und Präses des Königlichen Consistorii, starb den 28 Febr. 1675. im 49 Jahr seines Alters, und 23 seines Amtes. Seine Schrifften sind folgende, als

1. Diss. inaug. de Principiorum religionis Lutheri & Pontif. con- & dissonvenientia, 1653.
2. Disputat. duæ ex 2 Sam. VII. qvarum una de passione, altera de resurrectione Messiæ, Dei & Davidis filii, 1660.
3. Pax non pax s. Sylloge eorum, quæ juxta seriem qvæstionum fundamentalium, nupero Colloqvio Rhintelensi, in suspenso relictarum, probant, Disp. inaug. M. Enochii Svantenii, Rostochii ad D. Jacob. Archid. 1661.
4. Bina Programmata, Dissert. huic præmissa, qvorum alterum de rationis abusu agit, alterum fundamentalem religionis Lutheranæ & Calvinisticæ dissensum breviter expandit.
5. Himmlischer Adel. Leich-Predigt auf Barbara Schmatzhagens, Joachim Mörders Wittwe, aus 2 Tim. IV, 7. 8. 1665. in 4.
6. Meriti bonorum operum in ordine ad vitam æternam falso a Pontificiis jactata antiqvitate, ortu, progressu, patronis, patrumqve nevis circa id ipsum per singula secula; deniqve de septimestris illius examinis in Concilio Tridentino factæ causis & subsecuto eventu, 1665.
7. Vera sophia amplectenda: id est Diss. theol. de necessario & utili in Relig. Luther. veritate perseverandi studio, 1665.
8. Seeligen Christl. Todes überschwenglich gewinnender Verlust aus Philipp. I, 21. 23. auf Fr. Ilsabe Maria von Scherlingen, Herrn Burchard Müllern von der Kühne Generalen Ehegattin, Greiffsw. 1666. in fol.
9. De Incorruptæ vocationis Ecclesiasticæ requisitis & corruptæ vitiis, 1666.
10. Progr. de traditionibus apostolicis nunqvam a Christi, sed Antichristorum apostolis traditis ac noviter inventis, 1667.
11. Palladia Ecclesiæ Romanæ destructa, s. Disp. de principiis Romanensium autoritativis, primatu Pontificis Romani, & traditionibus non scriptis, nec non de eorundem principio qvæstuoso purgatorio, 1667.
12. Parentatio programmatica ad exsequias honorabilemqve funeris polygamiæ deductionem, 1667.
13. Funus Polygamiæ in statu institutionis haud natæ, in statu destitutionis ab homine modo introductæ in patribus a Deo dispensatæ, in statu restitutionis vero a Christo & apostolis abrogatæ ab ecclesia N. T. damnatæ, 1667.
14. Sanctæ Salvatoris Crucis memoria admiranda, Progr. 1667.
15. Himmlisches Erbe und Lehn, aus Ebr. XIII, 14. auf Herrn Joach. Kuno von Owisen, 1668.
16. Die beste Wahl der Christen aus Luc. X, 38-42. auf Fr. Maria Böstenböstelin Herrn Caspar Hoyern Ehe-Frauen, 1669.
17. Die verpitschierte GOttes-Hand, oder fest gegründeter Regenten-Stand in einen Leich-Sermon auf Herrn D. Heinrich Balthasarn, aus Hagg. II, 24. 1670.
18. Progr. qvo Danielem Zwikerum fœdere Josiæ regis, ut temerarie scripturculo suo hoc nomen imposuit, breviter exfœderat, 1670.

19. Diss. de æterna æterni filii ab æterno patre generatione, 1670.
20. Christlicher Helden Grabmahl aus 1 B. Mos. XXV, 11, 1671 in Fol.
21. Der gute Prediger und fromme Zuhörer bey der Institution Herrn M. Michael Ludovici, zu Wißmar, 1672.
22. In natalem sexagesimum primum Dn. Caroli Gustavi Wrangelii inscriptio, sive brevis repræsentatio illustris nativitatis, sollicitæ educationis, præcipuarum pie, fortiter & prudenter rerum gestarum variæque fortunæ Domini hujus, 1673 in Fol.
23. De sacramentali corporis & sanguinis Christi cum pane & vino in S. Cœna unione, 1674.
24. Indiculus differentiæ libertatis Christianæ & licentiæ libertinæ, Progr. 1674.
25. Appellationis ex summo cœlesti tribunali ad miserum peccatorem in terris reditus, Program.
26. De Acceptilatione, Disp. 1674.
27. Constantinus M. Imperator, cum Alexandro Episcopo M. per confessionem Augustanam redivivus, & a monstrositate papistica vindicatus, Greiffswalde 1674 in 4.

Dieses Werck welches aus etlichen Disputationen bestehet, ist von ihm nicht zu Ende gebracht worden, indem er bis ins andere Buch damit gekommen, und durch den Todt daran gehindert worden, jedoch ist es bis 6 Alphabet schon starck.

28. De Tentatore Satana.
29. De Concilii Ephesini historia, decreto & annexis.
30. Noch unterschiedene Programmata.

Götzens Germ. Theolog. Sec. XVI. und XVII. p. 464 u. ff. Wittens diar. biogr. T. I.

Tabblassaran, ein Ort, nicht weit von Temir Capi gelegen, welchen Osman Bassa im Jahr 1583 in seine Gewalt gebracht. Lewenklaws Türckische Chronicke p. 108.

Tabbo, ein Fürst der Friesen, im Jahr Christi 85, welcher unter dem Domitiano wieder die Cotten gedienet. Er ward wegen eines Einfalls der Normänner nach Hause beruffen, wiewohl diese Räuber noch eher, als er seine Kriegs-Völcker auf die Beine bringen konnte, nach ihren Land zurück gewichen waren. Sein Sohn Asco kam nach ihm auf den Thron. Allgemein. Chron. III Theil p. 836.

Tabbor, eine kleine Stadt auf der Insel Mula, welche eine von den Inseln Westernes bey Schottland ist.

Tabbun (Aben-Tybbon oder) siehe Aben-Tybbon, im I Bande, p. 104 u. f.

Tabchane, heist in Persien der Königliche Saal.

TABCURET, siehe Täschelkraut.

TABE, Brem., siehe *Asilus*, im II Bande, p. 1847.

Tabea, so viel als Rehe, davon im XXX Bande p. 1934 gedacht worden, ein frommes gottseeliges Weib zu Joppen, welche Petrus von den Todten auferweckete. Denn als die andern Christen diese Tabeam, wegen ihrer guten Wercke und Allmosen rühmeten, und die Kleider zeigeten, die sie den Armen gemachet hatte, betete Petrus zu GOtt, und erlangete dadurch, daß die Tabea wieder lebendig ward. Apostel Gesch. IX, 36, 40.

TABEÆ, Stadt, siehe *Tavium*.

Tabeal, einer vom Stamme Ephraim, dessen Sohn die Syrer zum Könige machen wolten, Esa. VII, 6.

TABE CONSUMI, heißt in l. 1. C. de custod. reor. nicht so wohl durch die Schwindsucht, oder eine andere Fäulniß, hingerafft werden, wie Alexicus, und mit ihm viele andere davor halten, als vielmehr durch einen langwierigen Harm und Gram, oder allzu empfindlichen Kummer und Betrübniß nur so nach und nach vergehen und ausgezehret werden. Womit auch Virgilius Aeneid. Lib. IX. mit den Worten:

Hi, quos durus amor crudeli tabe peredit;

und Ovidius Metamorph. Lib. IX.

Ambustaque sonant nervi, cavaque medullis
Tabe labefactis,

übereinstimmt. Pratejus.

Tabeel, einer unter den heydnischen Obersten in Samaria, der nebst andern mit dem Jüdischen Volcke den Tempel zugleich bauen wolte, da ihm aber solches abgeschlagen ward, klagten sie in ihren Schreiben an den König Arthasastha dermassen über die Jüden, daß ihnen mit ihren Bau fortzufahren verbothen ward. Esr. IV, 7, 13.

Tabeera, war die zwölffte Lagerstätte der Kinder Israel in der Wüsten Sinai, ohngefehr 28 Meilen von Jerusalem gegen Mittag gelegen, allwo die äussersten Läger verbrannten, wie sie ungeduldig waren, auch wieder Mosen und den Herrn murreten wegen des Manna, und wolten Fleisch dafür haben, deswegen sie GOtt mit Feuer vom Himmel straffete, und ihnen aus dem Meere so viel Wachteln gab, daß ihnen dafür eckelte, und sie, als sie das Fleisch noch unter den Zähnen gehabt, gestorben 4 B. Mose XI. 3. 5 B. Mos. IX, 22, daher dieser Ort auch Lust-Gräber genennet worden, 4 B. Mos. XI, 33, 34.

Tabelita (Jacob) siehe Jacobus Tebelita, im XIV Bande, p. 118.

TABELLA, siehe *Tabellæ*, deßgleichen Tabelle, Tabellen, *Tabula*, und Tafeln.

TABELLA, heißt in denen Rechten, und absonderlich in l. fin. C. de præd. decur. lib. 11. so viel, als ein Concept, oder ein Stücke Papier, worauf man etwas nur so obenhin zu verzeichnen pflegt. Budäus in Annot. poster.

TABELLA, in den Apothecken bedeutet es auch so viel als *Morsuli*.

TABELLÆ, hiessen bey den Römern alle kleine Tafeln, worauf etwas geschrieben oder gezeichnet war, daher auch das Wort sowohl von Briefen, als gemahlten Schildereyen, und dergleichen

genommen wird. Was die Täfelgen, worauf man die Briefe an einander schrieb, betraf, so waren dieselben gleichfals von Holtz und mit Wachs überzogen, worein so dann mit einem Griffel die Schrifft gekritzelt, und da solche nichts mehr nütze war, mit dem andern und breiten Ende des Grieffels wieder glatt gestrichen wurde, damit solches Täfelgen weiter konnte gebrauchet werden. Von diesen Tabellis heissen denn auch die Tabellarii, so dergleichen Briefe als Boten hin und wieder trugen, und von denen ein besonderer Artickel folget. In den Comitiis bekamen alle Bürger, die votiren solten, von dem Diribitore ihre Tabellas, worauf die Nahmen derjenigen, so um das Amt anhielten, geschrieben waren. Solche legten sie hernach in einen dazu gemachten Kasten, und wer also die meisten Stimmen hatte, der ward erwehlet. Eben mit dergleichen tabellis, welche mit Wachs überzogen waren, notirten die Judices, deren jeder dreyerley Art hatte, nehmlich absolutionis, da einer losgesprochen ward; condemnationis, da einer verdammt ward; ampliationis, da die Sache weiter aufgeschoben ward, wobey dann die Anfangs-Buchstaben der gerichtlichen Formuln, als dieser Wörter A. C. und N. L. d. i. Absolvo, Condemno, und Non liquet auf den tabellis stunden. Was nun dem Richter vor eine Sententz recht zu seyn dünckte, davon warf er die tabellam in den Kasten. War es um Gesetze zu thun, so ward auf den Täfelgen geschrieben, U. R. uti rogas, anzudeuten, daß man das Gesetze oder den Vortrag, so wie er geschahe, annehme und gut heisse, oder A. Antiquo, daß man ihn verwerfe. **Sigon** de Judic. 2. 22. **Pitiscus** II. 889. 890. **Grucch** de Comit. Siehe auch den Artickel: *Tabellaria lex.*

TABELLÆ, heissen in den Apothecken die **Morsellen.**

TABELLÆ PURGANTES, *Schacheri*, siehe **Purgirtäflein, Schachers,** im XXIX B. p. 1703.

TABELLA PROVOCATORIA, heißt eine schrifftliche Ausforderung zum Duell oder Zwey-Kampff, in welcher man seinem Gegner, warum, wenn, wie und wo man sich schlagen will, zu wissen thut, sonst auch **Cartel** genennet, siehe **Cartel,** im V Bande, p. 1151.

TABELLARIÆ LEGES, siehe *Tabellaria Lex.*

TABELLARIA LEX, oder *Tabellariæ Leges*, hiessen bey denen alten Römern diejenigen Gesetze, in welchen die Verfügung geschahe, daß man sich vornehmlich in denen Comitiis bey Sammlung derer Stimmen, die auf das Tapet gebrachten Angelegenheiten betreffend, derer unter dem Artickel **Tabelle** erwehnten Täfelgen bedienen solte, und welche auch daher von dem **Cicero** in Agrar. II. c. 2. Vindices tacitæ libertatis, das ist, stillschweigende Beschützer der Freyheit, und in Cornel. I. Principium justæ libertatis oder der Grund und Anfang der rechten und wahren Freyheit, genennet werden. Denn da zuvor die Suffragia in denen Comitiis mündlich abgeleget wurden, und solches bisweilen etwas gefährlich zu seyn schien; so war der Zunfftmeister **Aulus Gabinius** der erste, welcher im Jahre 614 nach Erbauung der Stadt Rom, und unter der Regierung derer Bürgermeister Piso und Popilius, ein ordentliches Gesetze ausbrachte, daß das Volck in denen Comitiis, und absonderlich wenn eine oder die andere neue Magistrats-Person zu erwehlen wäre, nicht mehr, wie zuvor, mündlich, sondern vermittelst gewisser Täfelgen votiren; ingleichen daß niemand diese Täfelgen vor der Zeit besehen, noch auch sonst deren Inhalt zu erfahren suchen, mithin einem jeden von dem Volcke seine völlige Freyheit zu votiren, wie es ihm beliebet, gelassen werden solte. Cicero de LL. Lib. III. c. 16. Zwey Jahre hernach machte der Zunfftmeister **Lucius Caßius,** unter denen Bürgemeistern **Lepidus** und **Mancinus,** eine gleichmäßige Verordnung, daß nehmlich so wohl die Richter, als das Volck, bey ihren Versammlungen die von ihnen geforderten Stimmen ebenfals nicht mündlich, sondern durch eben solche Täfelgen von sich geben solten, ausser in dem Laster des Hochverraths, oder der verletzten Majestät. **Cicero** in Lælio s. de Amicitia, c. 12. und de LL. Lib. III. c. 16. **Asconius Pädianus** in Cornelian. p. 1313. und in Verrianam II. p. 1820. Wie denn auch als ein besonders Denckmahl dieses Gesetzes diejenige Müntze angesehen werden kan, welche dem Caßischen Geschlechte zu Ehren gepräget worden, und worauf ein Römischer Bürger befindlich ist, wie er ein dergleichen und mit dem Buchstaben A. bezeichnetes Täfelgen in eine Lade steckt, mit der Umschrifft: LONGINUS III. Bes. **Fulvius Ursinus** de Famil. Rom. p. 67. Hieher gehöret auch als das dritte darauf abgezielte Gesetze, welches der Zunfftmeister Cajus **Papirius Carbo,** im Jahre 621 nach Erbauung der Stadt Rom, und unter denen Bürgermeistern **Popilius** und **Rupilius** ausgebracht, und darinnen nochmahls versehen war, daß das Volck bey Errichtung derer Gesetze, oder deren Verbietung anders nicht, als durch Täfelgen, votiren solte. **Cicero** de LL. Lib. III c. 16. Und endlich als das vierte die von dem Zunfftmeister Coelius das darauf folgende 630 Jahr gemachte Verordnung, daß auch bey dem Laster des Hochverraths oder der verletzten Majestät, welches doch durch das vorhin erwehnte Caßische Gesetze hiervon ausgenommen war, das Volck seine Stimmen nicht mehr mündlich, sondern durch gewisse Täfelgen, von sich geben solte. **Cicero** de LL. Lib. III. c. 16. Es hatte aber mit allen diesen Gesetzen keine andere Absicht, als daß ein jeder mit so viel mehrer Freyheit votiren könnte, wie er wolte. Daher denn auch **Cicero** pro Planc. c. 6. sich ausdrücklich vernehmen läßt, diese Tabellen oder Täfelgen wären dem Volcke eine sehr angenehme Sache, indem dadurch der Menschen Gemüther entdecket, obgleich ihre Absicht verborgen gehalten, und einem jeden die Freyheit gelassen würde, zu thun, was er wolte, und dasjenige, warum er befraget worden, zu bejahen, oder zu verneinen. Ein mehrers siehe unter dem Artickel *Suffragium*, im XL Bande, p. 1782 u. f. ingleichen den Artickel: *Tabellæ.*

TABELLARIA METHODUS, siehe **Methode (Tabellen-)** im XX Bande, p. 1333.

TABELLARIA NAVIS, siehe **Postillion,** im XXVIII Bande, p. 1804.

TABELLARII, so hiessen in der alten Kirche diejenige Geistliche, welche die Briefe von einer Kirche

Kirche zur andern trugen, siehe den Artickel *Tabellæ.* Denn weil man sich von den Feinden der Wahrheit Betrügerey befahren muste, so gab man sie gewissen und bekannten Personen. Es haben sich auch dessen die Geistlichen niemahls geschämet, wie denn in Heil. Schrifft **Tychicus** und **Onesimus** gemeldet werden, die des Apostels **Pauli** Briefe an die Epheser und Colosser überbracht haben. Ephes. VI, 12. Coloss. IV, 7. **Cyprianus** hat deswegen die Briefe, welche durch die Geistlichen bestellet worden, Epistolas Clericales genennet. Das Amt eines solchen Geistlichen Brief-Trägers wird von **Augustino** beschrieben, welcher von ihm erfordert, studium in petendis rescriptis, gratiam in promerendis, diligentiam in custodiendis, alacritatem in perferendis und fidem in reddendis. **Fischer** de Θεοδρόμοις s. legatis V. E. c. 5. p. 69 u. ff. Siehe auch den Artickel *Tabellio.*

TABELLARIS SENTENTIA, heißt sowohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, eine durch die unter dem Worte *Tabellæ*, und *Tabellaria Lex* gedachten Täfelgen erhaltene Sententz oder Ausspruch. **Budäus,** Spiegel.

TABELLARIUM, oder *Tabularium*, eine Registratorey, Cantzeley, Gerichts- oder Schreibestube, Brief-Cammer, Archiv, u. d. g. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers.

TABELLARIUS, siehe *Tabellarii.*

TABELLARIUS SERVUS, hieß bey denen Römern ein Knecht, welcher des Schreibens kundig war, und seinem Herrn benöthigten Falls damit diente, oder auch von demselben über die Verwahrung seiner schrifftlichen Urkunden und anderer Briefschafften gesetzet war. l. pen. ff. de acquir. rer domin.

Tabelle, Latein. *Tabella*, oder *Tabula*, Frantz. *Table*, Ital. *Tavola*, ein Täfelein, eine Schreibe-Tafel, oder auch ein Schreiben auf wächserne oder bleyerne Tafeln. Daher *Tabellarius*, oder *Tabularius*, ein Bote; desgleichen ein öffentlicher Schreiber, oder Notarius, die sonsten auch *Tabelliones* genennet werden. Siehe **Notarien,** im XXIV Bande, p. 1394 u. ff. Desgleichen **Schreiber,** im XXXV Bande p. 1144 u. ff. Siehe auch *Tabellæ*; wie nicht weniger *Tabula*; und **Tafeln.**

Tabellen, Gedächtnis-Tabellen, *Tabulæ mnemonicæ*, sind solche Tafeln, darinnen das, was man auswendig lernen soll, in eine solche Ordnung gebracht wird, worinnen es auch leicht gemercket, und wenn man es einmahl gemercket hat, lang behalten werden kan. Man hat aber zweyerley Tabellen, allgemeine und besondere. Die **Allgemeinen** sind diejenigen, welche das Hauptsächlichste von einer gantzen Wissenschafft, als von der Vernunfft-Lehre, Grund-Wissenschafft und Sternkunst enthalten. Die **Besondern** aber stellen auch einen besondern Vorwurf (objectum) vor, dergleichen zum Beyspiele in der Feldmeß-Kunst das Dreyeck, in der Grund-Lehre ein allgemeines Ding, (ens universale) oder das Zeichen sind, wenn ihr deutlicher Begriff nach einer gewissen Ordnung aus einander gesetzet worden ist. Wir wollen aber nun sehen, was bey diesen Tabellen für Regeln vorkommen, damit man richtig davon urtheilen könne, ob sie auch recht eingerichtet sind. Da zu dem Begriffe eines Dinges alle seine Beschaffenheiten (prædicata) sowohl die unbedingten (absoluta) als bedingten gehören, sie seyen nun innerlich, als die Zufälligkeiten (modi) oder äuserlich, als die Beziehungen (relationes); so muß man, wenn man eine Tabelle von einem gewissen besondern Vorwurff machen will, welche uns dessen Begriff, als aus einander gesetzt vorstellen soll, in dieselbige alles hineinbringen, was uns davon bekannt worden ist. In einem Lehr-Begriff muß ein jedes an demjenigen Ort angebracht werden, wo es sich aus dem andern, was vorher gehet, verstehen und erweisen lässet. Daher geschiehet es, daß nicht alles, was man von einer Sache erkennet, an einem Orte vorgebracht, sondern durch den gantzen Lehr-Begriff hindurch zerstreuet wird. Aber in den Tabellen muß es beysammen vorkommen, und mit einem Blick alles übersehen werden können, was auf einige Weise zu derselbigen Sache gehöret. Und dieses ist der erste Unterscheid, welcher sich zwischen einer systematischen und einer dem Gedächtniß leichten Abhandlung befindet, welcher dem Zweck, den man in beyden Fällen hat, gemäß ist. Denn in dem Lehr-Begriff ist man bemühet, die Wahrheit einer Sache richtig zu erkennen, und kan um deswillen nichts darinnen vorkommen lassen, was nicht erkläret, oder schon erwiesen worden ist. Daher muß ein jedwedes an demjenigen Orte vorgetragen werden, wo man es in dem vorhergehenden als erkläret und bewiesen zum Voraus setzen kan, es mag nun seyn, wo es immer will. In den Tabellen hat man die Absicht, die erkannte Wahrheit dem Gedächtniß fest einzuprägen, damit man sobald die Sache in die Augen fället, oder, so offt uns auf einige Weise daran zugedencken, Gelegenheit ausstösset, wir uns alles dessen erinnern können, was uns davon bekannt worden ist, da wir nun durch Hülfe des Gedächtnisses, die einer Sache zukommende Beschaffenheiten nicht erkennen können, wenn wir nicht vorher vermöge der Einbildung die Begriffe davon hervorgebracht haben, um aber solche hervor zu bringen, mit dem Begriffe der Sache alles verbunden werden muß, was man sich davon entweder undeutlich oder deutlich durch eine Erklärung vorgestellet hat; so ist allerdings nöthig, daß ein jedes, das uns von dieser Sache bekannt worden ist, auf einen Ort zusammen gebracht, und dem Gemüthe mit einander vorgestellet werde. Wenn aber dasjenige, was durch einen Lehrbegriff hindurch zerstreuet ist, an einem Orte zusammen gebracht wird; so müssen die Beweise und alles übrige weggelassen werden, welches um besonderer Absichten wegen angebracht wird. Die Beschaffenheiten der Sache müssen kürtzlich ausgeführet werden, so, daß nichts überflüßiges da ist. Man hält aber das für überflüßig, ohne welchem sich der Begriff von derselben Beschaffenheit ins Gedächtniß bringen lässet. Denn man bringet die Beweise in keiner andern Absicht in den Lehrbegriffen an, als um einen von der Wahrheit der Sätze zu überzeugen; und damit man gewiß werde, daß man das Hinterglied zu dem Vorderglied setzen müsse, und nicht vielleicht etwas annehme, welches der Wahrheit zu-

zuwider ist. Aber die Sätze, welche einer als wahr erkannt hat, um sie künfftig zu nutzen, präget man dem Gedächtniß ein, und erhält sich bey dem Gefühl der Gewißheit, in sofern man von dem ehehin erwognen Beweise ein Andencken hat. Dahero müssen in den Tabellen keine Beweise stehen. Und daher siehet man, wie sehr sich diejenigen betrügen, welche sich einbilden, daß die zu den richtig bestimmten Sätzen hinzugefügten Beweise die Wahrheiten unfruchtbar machten, daß sie hernach im gemeinen Leben keinen Nutzen mehr haben. Denn der Beweis träget durchaus nichts zum Nutzen bey, als der nur soviel ausrichtet, daß man die Wahrheit deutlich einsiehet. Wer solte aber wohl im Ernst behaupten, daß ein gewisser Satz seinen Nutzen im Leben verlieren solte, weil man seine Wahrheiten deutlich einsiehet. Sätze und Erklärungen werden erläutert, damit, wenn einiges darinnen dunckel ist, solches ein hinreichendes Licht bekommet; Sie dienen also darzu, daß man alles völlig verstehen lernet. Wenn nun schon ein Begriff, der mit den Worten verbunden werden muß, einmahl seine Klarheit erhalten hat, so bedarf er keiner fernern Erläuterung mehr: denn nach der Regel der Einbildung erinnert man sich des Begriffes nebst seiner Klarheit, sobald man sich die Worte vorstellet. Dahero hat man in die Tabellen, welche blos jene Begriffe ins Gedächtnis bringen sollen, keine Erläuterung mit hinein zu bringen. Was man ausser den Erklärungen und Sätzen, in den Anmerckungen in einer andern Absicht, als der Erläuterung wegen, hinzufüget, das hat nicht sowohl einen Nutzen in den Wissenschafften, sondern dienet vielmehr zur Gelehrsamkeit, weil doch mancher immer gerne einiges wissen will; ob er sich schon keinen sonderbaren Nutzen davon verspricht. Weil einer aber vor allen Dingen dasjenige dem Gedächtniß fest einzuprägen hat, was entweder in den Wissenschafften und dem gemeinen Leben einen Nutzen hat, um das übrige aber sich nicht sogar sehr zu bekümmern hat: so darf er auch dasjenige, was in einer andern Absicht als zur Erläuterung zu den Erklärungen der Sätze hinzu gefüget worden ist, wenn es gleich etwas gelehrtes ist, doch nicht mit in die Tabellen bringen. Und daher siehet man, man dürffe nur dasjenige in die Tabellen bringen, was in den Erklärungen und Sätzen enthalten ist. Bisher ist gezeiget worden, was man in die Tabellen hinein zu bringen habe; nun ist die andere Frage übrig, von der Ordnung, in welcher es darinnen stehen muß. Es verdienet also vors erste angemercket zu werden, daß man die Sachen, welche man in die Tabellen setzen will, in gewisse Gattungen bringen müsse, welche als soviel Fächer anzusehen sind, darein man die Sachen oder ihre Begriffe setzen muß. Betrachtet man den Begriff von einem Dinge überhaupt, so lässet sich alles, was einem Dinge überhaupt zukommt, in die Merckmahle eintheilen, welche in die Begriffe einer Sache hineinkommen, und in die Beschaffenheiten, welche einer also erklärten Sache zukommen. Die Beschaffenheiten sind entweder unbedingt oder bedingt (absoluta vel conditionata). Und auf diese Art lassen sich allgemeine Classen für alle Dinge einrichten; denn es ist

rathsamer, daß man bey einer Ordnung der Classen seine Zuflucht zum besondern Beschaffenheiten nimmt, nehmlich, wenn wir alle Beschaffenheiten auf eines zusammen gebracht haben, so siehet man aus ihrer Zusammenhaltung, was man zu einerley Arten oder Geschlecht zu bringen habe. Durch Hülffe des Unterscheids der Beschaffenheiten werden allgemeine Classen eingerichtet, und diese wiederum in besondere getheilet, bis keine weitere Eintheilung statt hat, weil sie sonst auf das einzele gehen müste. Macht jemand hierauf die Anwendung von demjenigen, was in der Grund-Wissenschafft von dem Begriffe der Geschlechter und Arten gesagt und in der Vernunfft-Lehre von Anordnung der Arten und Geschlechter durch Regeln gelehret wird; so wird er deutlich einsehen, wie durch Hülffe der ontologischen, als der zur Richtschnur dienenden Begriffe, die Classen in den Tabellen nach den logischen Regeln eingerichtet werden müssen. Es haben aber die Classen diesen Nutzen, daß sie uns dasjenige ins Gedächtniß bringen, was man dahin ziehet; denn sie sind Stellen, in welche, als in verschiedene Fächer, dasjenige hinein geleget wird, dessen man sich erinnern muß. Wenn wir uns nun den Begriff von einem Orte, und den Begriff der Sachen, welche dahin geleget werden, in unserer Einbildung zusammen bringen; so wird dadurch auch dieser hervorgebracht. Und also hilfft die Tabelle vermöge der Orte dem Gedächtniß auf, daß man etwas leichter mercket, und was man einmahl gemercket hat, darinnen behält, das sich ihm sonst schwerer würde einprägen lassen. Weil es sich ereignet, daß öffters in einer Classe vieles hinein gesetzet wird: so muß man sich an einem Orte mehrere Fächer vorstellen, welche der Zahl nach von einander unterschieden sind, weil sie blos der Ordnung nach, darinnen eins auf das andere folget, einen Unterscheid haben. Und diese Zahlen haben völlig eben denjenigen Nutzen, welchen die Orte haben. Nehmlich sie bringen uns ein jedes, was an einem jeden Orte, als in sein besonderes Fach hinein geleget worden ist, ins Gedächtniß, nach dem Gesetze der Einbildung, von welchen in der Psychologie erwiesen wird, daß sich die gantze Hervorbringung der Begriffe darauf gründe, alldieweil sich der Begriff der Zahl, wenn er zu dem Begriffe des Ortes kommt, vornehmlich mit demjenigen verbindet, welcher mit dieser Zahl übereinkommt. Es können auch weitläufftige Tabellen in viele kleinere zergliedert werden. Nehmlich erstlich mache man eine allgemeine Tabelle, darinnen nur die Hauptfächer vorkommen, welche hernachmahls in mehrere besondere eingetheilet werden. Darauf werden für ein jedes allgemeines Fach, wenn es noch mehrere in sich fasset, so viele Tabellen gemacht, darinnen die neuen unteren Eintheilungen (Subdivisiones) enthalten sind. Die Tabellen haben nun ihren grossen Nutzen. Sie stellen alles, was zu dem Begriffe einer Sache gehöret, dergestalt vor, daß sie sowohl, wenn man es auf einmahl übersiehet, in dem Gemüth, desjenigen, der sie betrachtet, einen besondern Begriff erregen, als auch ein jegliches, wenn man es deutlich erkennet, in eine besondere Stelle in der Tabelle hingebracht wird. Man begreifft eine Tabelle auf einen Blick,

und drücket durch lange Betrachtung derselben, dem Gedächtniß ein gewisses Bild davon ein, dergestalt, daß man dieselbige dem Verstande vorstellen und gleichsam so offt ansehen kan, als es einem beliebig ist. Man kan eine Tabelle ohne einige Mühe in ihre Theile abtheilen, weil sie einen jeden dermassen von dem andern unterschieden vorstellet, daß man ihm sogleich durch das Gesicht unterscheiden kan, und man in einer jeden nur die Worte lesen darf, wenn man dasjenige auszudrucken hat, was an solcher Stelle stehet. Daher sind die Tabellen also beschaffen, daß sich das leicht durch einen deutlichen Begriff fassen lässet, was in den Begriff einer gewissen Sache hinein schlägt, oder einigermassen darzu gehöret. Und weil dasjenige, was deutlich empfunden wird, dem Gedächtnisse leichter eingedruckt, auch viel leichter behalten werden kan, als was man sich nur undeutlich vorstellet: so haben die Tabellen einen sonderbaren Nutzen, den gantzen Begriff von einer Sache in das Gedächtniß zu fassen, und lange zu behalten. Aus diesen Tabellen entstehet ferner ein sich nach den Orten richtendes und künstliches Gedächtniß (memoria localis & artificiosa). Ein nach den Orten sich richtendes Gedächtniß entstehet daraus, in sofern man weiß, was man auf dieser oder jener Tabelle, in diesem oder jenem Theil der Tabelle zu suchen hat. Es entstehet ein künstliches Gedächtniß daraus, in sofern die Stellen der Tabellen, und die dazugeschriebene auch in dieselben hinein geschriebene Zahlen uns etwas in das Gedächtniß bringen, welches uns sonst nicht einfallen würde. Sie haben also denjenigen Nutzen, welchen sie haben sollen. Der Nutzen, welcher bisher angezeiget worden, ist offenbar und den Alten schon bekannt genug gewesen, als von denen man weiß, daß sie das künstliche Gedächtniß völlig verstanden haben. Allein man hat noch etwas von andern Vortheilen zu mercken, welche nicht gleich einem jeden in die Augen fallen. In den Tabellen sind alle Beschaffenheiten einer Sache enthalten, von denen bekannt ist, daß sie ihn zugeeignet werden können, und davon es rathsam ist, sie um des künftigen Nutzens willen dem Gedächtnisse einzuprägen. Alles wird in denselbigen in eine solche Ordnung gestellet, daß man sich durch Beyhülfe sowohl der gemeinen, als besondern Stellen (locorum tam generalium quam specialium) dessen leichtlich erinnert, und es besser, als sonst zu geschehen pfleget, mercket. Durch Beyhülfe eben dieser Stellen werden auch die einer Sache zukommende Beschaffenheiten mit einander verbunden, daß die eine die übrigen sogleich ins Gedächtniß bringen kan. Diesemnach haben die Tabellen den Nutzen, daß, so offt sich eine Gelegenheit für uns ereignet, an eine Sache zugedencken, wir uns, ohne unser Gedächtniß zu ermüden, an alles dasjenige erinnern können, was einer Sache zukommt;; welches sonsten entweder gantz und gar nicht geschehen kan, oder doch so leicht nicht zu geschehen pfleget, vornehmlich wenn man sich nicht alle Sätze welche man in dem Lehr-Begriffe gelernet hat, auf gleiche Weise bekannt gemacht hatte. Denn weil man an einem Lehr-Begriffe sich alle Sätze einzeln dem Gedächtnisse einprägt: so erinnert man sich derselbigen ohne einige Absicht auf die andern, so offt man Gelegenheit hat,

an dasjenige zu gedencken, was in den Begriff des Vordergliedes hinein schläget, und sie dienen auch an und vor sich nicht dazu, andere Beschaffenheiten in das Gedächtniß zu bringen, wenn es nicht zufälliger weise geschiehet, in sofern mit dem Begriffe des Vordergliedes, wenn es an und vor sich betrachtet wird, mehrere unbedingte Beschaffenheiten in einer Verbindung stehen, oder verschiedentliche Bestimmungen derselbigen damit also verbunden sind, daß es uns nicht möglich ist, an die Sache vor sich zu gedencken, ohne daß dieselbigen Bestimmungen nach dem Gesetz der Einbildung zugleich wieder vorkommen, und nach der Regel des Gedächtnisses erkannt werden solten, als etwa, weil man in dem Lehr-Begriffe ein nach dem Orten sich richtendes Gedächtniß hat. Vielmehr aber haben Tabellen den Nutzen, daß uns alles, was uns von einer Sache bekannt worden ist, sogleich in die Augen fället, wenn wir sie bey der Hand haben, und wenn wir sie, bey sich ereignender Gelegenheit an die Sache zu gedencken, nachschlagen. Denn sodenn sehen wir gleich blos aus dem Anblick, was uns von der Sache bekannt sey. Es giebt aber Fälle, darinnen es nützlich ist, es in seiner Gewalt zu haben, daß man sich aller Beschaffenheiten, sowohl der unbedingten, als bedingten, von denen man weiß, daß sie der Sache zukommen, erinnern kan. Wenigstens müssen sich diejenigen, welche durch eigenes Nachdencken die Wahrheit heraus zu bringen bemühet sind, sich dessen erinnern können, was schon gefunden worden ist. Es lässet sich auch nicht immer thun, daß ein jedes so genau in dem Gedächtnis hängen bleiben solte, daß der Nahme des Vordergliedes nicht nur alle unbedingte Beschaffenheiten des Vordergliedes, sondern auch alle Bedingungen, welche sich zu den bedingten schicken, nebst den bedingten Beschaffenheiten selbst in das Gedächtnis zu bringen, fähig seyn solte, wenn man sich nicht mit den Tabellen hilfft, besonders aber ist es völlig unmöglich, daß es eben so leicht geschehen solte, wie es die Tabellen den Augen vorstellen, das man sonst nach der Regel der Erinnerung in das Gedächtniß bringen müste. Ausser dem hat man zu mercken, daß man zwar ordentlicher Weise, das Hinterglied aus dem gefaßten Begriffe des Vordergliedes herleitet, wenn die Anwendung von einem Satze gemacht wird, aber daß man auch öffters aus dem Hintergliede den Begriff des Vordergliedes heraus bringen müsse. Und in diesem letzten Fall fällt nun der Begriff des Vordergliedes nicht allezeit eben so leicht ein, als sich der Begriff des Hintergliedes aus jenem herleiten lässet; allein dieses kan gegenwärtig nicht weiter ausgeführet werden. Die Tabellen (von denen man zum voraus setzet, daß sie recht eingerichtet seyn) führen uns die Begriffe des Vordergliedes aus dem Lehrbegriffe, welche mit dem Hintergliede überein kommen, gar leicht zu Gemüth. Dieses hat einen vortrefflichen Nutzen, wenn man die Wahrheit aus der Erfahrung untersuchen soll, nehmlich, wenn man aus Bemerckung desjenigen, was sich bey den Sachen ereignet, ihre Ursachen suchet, und besonders gerne wissen wolte, ob mehr Ursachen von einerley Veränderung seyn können, und wie man aus dem Un-

terscheid der Würckung den Unterscheid der Ursache erkennen könne, ja, wie dadurch verschiedene Ursachen von einander unterschieden werden müssen. Bisher haben wir gesehen, daß in den Tabellen alle Beschaffenheiten einer Sache enthalten seyn, sowohl der unbedingten, als bedingten und daß sie durch die besondern Stellen in eine solche Ordnung gebracht werden, daß sie in einerley Classen durch Hülffe der Zahlen, in verschiedenen aber durch Hülffe der Haupt-Orte mit einander verbunden werden; und man sich also von einer jeden Sache einen deutlichen Begriff machen kan, in sofern solcher von der Tabelle vorgestellet wird. Man siehet aber, daß man sich von der Tabelle auf eben diejenige Art einen deutlichen Begriff machet, wie man zu einem deutlichen Begriffe von einer gewissen Sache gelanget. Weil nun jede Fertigkeit durch Uebung erhalten wird: so bekommt einer, selbst dadurch, wenn er die Tabellen fleißig zergliedert, und das sich fest in das Gedächtniß präget, was darinnen enthalten ist, ein Muster (ideam exemplarem) von dem deutlichen Begriffe, und der Weise, wie man sich denselbigen machet, gleichsam im Vorbeygehen (quasi aliud agendo) daß er nun durch die Uebung einen deutlichen und undeutlichen Begriff von einander unterscheiden kan, und ein Belieben bekommt, Sachen deutlich zu fassen. Diesemnach wird der Verstand zugleich mit vollkommen gemacht, da man nur bedacht ist, das Gedächtniß zu erweitern. Und das ist gewiß ein vortrefflicher Nutzen, und der grösser ist, als er denenjenigen vorkommt, welche sich an undeutliche Begriffe gewöhnet haben, und von einer ihnen unbekannten Sache nicht urtheilen können. Weil die Tabellen alles, was uns von einer Sache bekannt worden ist, in einer geschickten Kürtze in sich fassen, daß man es gantz, in kurtzer Zeit durchgehen kan: so dienen sie gar fein zur Wiederholung desjenigen, was wir von einer Sache gelernet haben. Es wird nehmlich die Wiederholung mit Ersparung sowohl vieler Mühe als Zeit durch Hülffe solcher Tabellen verrichtet. Die Wiederholung verursachet uns fast gar keine Mühe, indem wir, nur die Augen nach und nach von einem Orte auf den andern wenden dürffen, und diese von der Einrichtung der Stellen also gelencket werden, daß sie in der richtigen Bahn von einem zu dem andern fortgehen. Die Arbeit, welche man auf die Wiederholung wendet, machet den Wiederholenden auch nicht die geringste Beschwerlichkeit, weil die in eine gehörige Ordnung gesetzte und von einander geschiedene Stellen, eintzeln in die Augen fallen, daß sich also, wenn man die Tabelle durchgehet, die Empfindung der Ordnung von freyen Stücken ergiebt, und der Verstand sich seiner deutlichen Empfindung, indem er die Tabelle durchgehet, bewust wird. Denn das menschliche Gemüth ist so beschaffen, daß ihm sowohl die Ordnung, als auch die leutliche Empfindung ein Vergnügen erreget. Diejnige Arbeit aber ist angenehm, welche dem Gemüthe ein doppeltes, und zwar nicht gemeines Vergnügen erreget. Da siehet man also, daß die Wiederholung nicht beschwerlich sey, welche durch Hülffe der Tabellen verrichtet wird. Die Tabellen leisten dadurch einen vortrefflichen Nutzen, da sie die Wiederholung dergestalt erleichtern, daß sie sich in gantz kurtzer Zeit vollenden lässet, so lange einem die Begriffe noch gantz bekannt sind. Denn auf solche Weise behält man das, was man gelernet hat, gar leicht im Gedächtniß, ohnerachtet man mit vielen Geschäfften überhäuffet ist, und keine Muse hat, welche man auf die Wiederholung wenden könnte. Denn man ist im Stande, gleichsam nur obenhin, und als im Vorbeygehen, die alten Begriffe sich aufs neue vorzustellen, wenn man die Tabelle nur flüchtig durchlaufft, aber doch gehörige Aufmercksamkeit brauchet. Ihrer viele müssen auch wider ihren Willen, etwas, das sie sonsten gelernet haben, und welches sie nützlich im Gedächtnis behielten, wiederum vergessen, weil sie keine Zeit zur Wiederholung haben. Hätten sie nun also Tabellen, vermöge deren sie ohne Zeitverlust wiederholen könnten, was sie im Gedächtnis behalten wolten, so könnten sie sich ihrer häuffigen Geschäffte ungeachtet die alten Begriffe immer als bekannt erhalten, und würden sie nicht vergessen. Damit man desto deutlicher verstehen möge, wie viel daran gelegen ist, ob man die Wiederholung durch Hülffe der Tabellen oder des Lehrbegriffs verrichte; so erwege man nur daß in einem Lehrbegriffe nicht alles an einem Orte beysammen stehe, was von einer Materie zu mercken ist, sondern öfters durch den gantzen Lehrbegriff zerstreuet sey. Unterscheidet man nun schon die Sätze von den Beweisen, daß sie sogleich in die Augen fallen, so lässet sich doch nicht alles, was zu einer Materie gehöret, bequem mit einander wiederholen; vielweniger ist man im Stande, ein jedes mit flüchtigen Augen durchzugehen, dessen man sich erinnern muß Es fehlet noch dazu an der Beyhülffe des künstlichen Gedächtnisses, dadurch die in das Gedächtnis gefaßte Begriffe leichter wiederum hervorgebracht und erkannt werden, und welche der Erinnerung aufhilfft, wenn man an etwas, das dem Gedächtnisse entfallen ist, wiederum zugedencken hat. In dem Lehrbegriffe stehen die Sätze nach derjenigen Einrichtung, welche sich zu den Beweisen schicket, weil man nur allein damit umgehet, dem Verstande ein Licht anzuzünden; aber bey der Wiederholung ist es beschwerlich, weil man, da der Verstand schon sein gehöriges Licht bekommen hat, gerne haben will, daß die Begriffe schnell aus einander folgen sollen. Im Gegentheil aber stellen die Tabellen alles, dessen man sich erinnern will, auf einem Blicke dar. Man kan alles mit flüchtigen Augen durchgehen, und sich das Andencken davon erneuern. Man hat die Beyhülffe von dem künstlichen Gedächtniß, nehmlich die Einbildung der Sachen, durch Stellen; von der oben schon gesagt, wie hoch sie zu achten sey. Was der Sache zukommt, wird in schicklicher Kürtze ausgedrücket, welche hinreichend ist, die Begriffe, so aus dem Lehrbegriffe ihr gehöriges Licht erhalten haben, zu erneuern, dergestalt, daß die Geschwindigkeit bey dem Ausdrücken, mit der Geschwindigkeit im Gedencken übereinkommet, welches einem vornemlich angenehm wird, weil die wenige Zeit erfordern will, daß man die Wiederholung bald zu Ende bringe. Stellet man eine Wiederholung solcher Sachen, die man nach einem Lehrbegriff durchgegangen hat, mit Hülffe der Tabellen an: so kommen die hellen Begriffe wiederum, obgleich die in den Tabellen vorkommende Wörter nur

nur darzu dienen, den Begriff, nicht aber seine Deutlichkeit hervor zu bringen, als welches nach der Regel der Einbildung und des Gedächtnisses geschiehet. Man hat auch eine Empfindung von der Deutlichkeit, welche von der richtigen Ordnung der Erklärungen in dem Lehrbegriffe entstanden ist. Man hat eine Empfindung von der Richtigkeit, welche der Beweiß hervor gebracht hat, als man die Verbindung zwischen dem Vordergliede und Hintergliede bey einem ieden Beweiß fassete. So lange die Empfindung von der Klarheit und Richtigkeit sich bey den wiederum hervor gebrachten Begriffe befindet, ist der Begriff helle. Und daraus lässet sich abnehmen, warum eine systematische Abhandlung der Sachen vorher gehen muß, wenn der Nutzen der Tabellen augenscheinlich seyn soll. Doch haben die Tabellen noch einen andern Nutzen, welchen man sehr hoch schätzen kan, nehmlich, daß man gewiß seyn kan, ob man noch alles, was man gelernet hat, auch im Gedächtniß behalten, ob es uns noch geläuffig ist, ob die Begriffe davon noch helle sind, und daß man bey Zeiten erkennen kan, es wolle sich ein Begriff verschlimmern, in sofern er etwas von seinem Lichte verlieret, davon wir uns erinnern, daß er es zuvor gehabt hat, oder wenn es einigermassen schwer wird, ihn hervor zubringen, und wiederum zuerkennen. Nehmlich, wenn man die Tabellen flüchtig durchläufft, und die Begriffe, welche man mit den daselbst gesetzten Worten zu verbinden hat, geläuffig findet: so hat man eine Vorstellung von der Klarheit und Richtigkeit, weil wir ihres Lichtes geniessen, ob wir gleich nicht auf die wiederum hervorgebrachten Begriffe sehen. Und daraus nehmen wir auch sogleich ab, daß die einmahl erlangten Begriffe gar keine Verschlimmerung erlitten haben. Wenn man auch einen Versuch anstellen will: so ist man im Stande, was mit kurtzen Worten ausgedruckt ist, weitläufftiger zu erklären, und sie auf den Begriff, welcher uns die Sache als gegenwärtig vorstellet, hinaus zuführen. Hat man im Gegentheil etwas vergessen, so empfindet man, daß, wenn man die an dem Ort hingeschriebene Worte ansiehet, uns eine Dunckelheit überfället, und durch diese Empfindung der Dunckelheit, davon man sich nicht erinnert, daß man sie sonst gehabt hätte, wird man gewahr, daß sich der Begriff, oder die mit den Worten übereinkommende Vorstellung verschlimmere. Um nun dem Mangel dieses Lichts abzuhelffen, und der Verschlimmerung vorzubeugen, muß man sich solcher Hülffsmittel bedienen, welche das Vergessen verhindern. Nehmlich, der Begriff muß entweder nach den Regeln der Erinnerung erneuert, und einigemahl wiederum ins Gemüth gebracht werden; oder man muß, wenn er uns gar entfallen wäre, zu dem Lehrbegriffe seine Zuflucht nehmen, durch welchen man zu dem Lichte gelanget ist. Ein jeder siehet, daß diejenige Hülffe, welche die Tabellen in dem gegenwärtigen Fall leisten, sich kaum anders woher erwarteen lasse. Und folglich e hellet daraus ihre unumgängliche Nothwendigkeit. Denn wer kan wohl leeugnen, es sey viel daran gelegen, daß man in Zeeiten daran gehindert werde, wie sich die erlangtem Begriffe zur Verschlimmerung neigen, vornehmlich wenn man keine andere auswendig gelernet hat, als die sowohl in den Wissenschafften als gemeinem Leben bey den Schlüssen nützlich sind. Es ist nichts schwerers, als viele Dinge fest im Gedächtnisse zubehalten; vornehmlich, wenn man in einen Amte ist und sich nicht mehr auf die Wissenschafften legen kan. In der That daher entstehen die Klagen, man lerne sehr vieles in der gewissesten Hoffnung, es wiederum zuvergessen, nicht als halte man es vor unnützlich, solches im Gedächtnisse zubehalten, sondern weil es unmöglich ist, solches zu behalten. Man kan also durch die Tabellen bewerckstelligen, was sonst für unmöglich erachtet wird, nehmlich die Erkänntniß nützlicher Dinge zubewahren, ohnerachtet man selten Gelegenheit hat, daran zugedencken, und ohnerachtet die Geschäffte, welche einem obliegen, nicht viele Zeit verstatten, sie in Gemüthe wiederum durchzugehen. Die Tabellen können auch einen Nutzen haben, Anfänger darzu zubereiten, daß sie Lehrbegriffe durchgehen können. Wenn einer anfänget, Lehrbegriffe zu lesen, so verspüret er die gröste Schwierigkeit davon, daß ihm die Begriffe von den Gründen, welche in die Beweise der Sätze hinein schlagen, noch nicht geläuffig sind. Daher geschiehet es, daß sich einige gleich im Anfange von Lesung der Lehrbegriffe abhalten lassen; andere aber vielen Verdruß lange Zeit hindurch verschlucken müssen, ehe sie ohne Anstoß weiter fortgehen können. Folglich wäre es rathsam, daß, ehe sich jemand an Lesung eines Lehrbegriffs machte, er sich die vornehmsten Erklärungen und Sätze, deren man sich in den Beweisen zubedienen pfleget, geläuffig machen möchte. Es ist aber genug, wenn nur die Begriffe, welche mit den Erklärungen und Sätzen überein kommen, klar sind, und man hat nicht auf die Richtigkeit zusehen, als welche man erst aus dem Lehrbegriffe nehmen muß. Man hat nehmlich nur soviel zuthun, daß man in die Erklärungen keine dunckele Wörter, und welche man also wenig verstehet, kommen lässet; auch daß man in den Sätzen keine unerklärte Wörter brauchet, wenn nicht ein gar bekannter, obschon undeutlicher Begriff, vermöge der gemeinen Redensart, mit den Worten übereinkommt. Es wird also hier nichts zum voraus gesetzet, welches ein Anfänger, ehe man ihn noch Lehrbegriffe lesen lässet, zuvor fassen muß, ehe er zu der Lesung des Lehrbegriffs gelassen wird, welches sich nicht in die Tabellen solte bringen lassen. Denn es ist oben schon gesagt worden, daß in denen Tabellen Erklärungen und Sätze statt haben. Es können auch die Erklärungen in den Tabellen in eine solche Ordnung gesetzt werden, daß diejenigen, welche in die folgenden hinein schlagen. vorher stehen. Dahero können sie auch in den Tabellen ihre Deutlichkeit haben. Weil die Sätze ihre Klarheit von den Erklärungen haben, so ist wenig daran gelegen, in was für einer Ordnung sie stehen, wenn nur die Erklärungen vorher gehen. Die Tabellen lassen sich also zum Nutzen der Anfänger gar dienlich verfertigen, daß sie daraus erlernen, was ihnen die Lesung des Lehrbegriffs erleichtert. Durch deren Beyhülffe kan man in kurtzer Zeit erlernen, was sonsten bey Lesung des Lehrbegriffs aufgehalten haben würde, wenn man es nicht gewust hätte, daß also niemanden die Arbeit, welche er auf

das

das fleißige Durchgehen der Tabellen gewendet hat, gereuen kan. Weil die zur Anleitung dienende Tabellen, von denen hier die Rede ist, nicht alles in sich fassen, was in dem Lehrbegriffe erwiesen wird, sondern nur ein und anderes, das für dem übrigen in dem Lehrbegriffe nützlich ist: so sind die zur Einleitung dienende Tabellen mehr zusammen gezogen, als die übrigen. Es ist aber rathsam, sie also einzurichten, daß es den Schein habe, als wären sie aus den übrigen heraus geschrieben, und nur einiges ausgelassen, welches sich an seinem Orte leicht hineinrücken lässet, wenn man sie weitläufftiger haben will. Man erhält auf solche Weise soviel, daß, wenn man von dem Lehrbegriffe zu den Tabellen kommt, man nicht irre wird, wenn die Begriffe aus der Einleitung einem wiederum einfallen. Weil man durch die Tabellen, was man gelernet hat, viel leichter behält, als ohne deren Beyhülffe zugeschehen pfleget; ja, weil sich durch das blosse Anschauen der Tabellen, das Gemüth sogleich von den Zweiffeln losmachen kan, wenn man irgendwo anstösset; so haben sie auch diesen gantz offenbaren Nutzen, daß man nicht aus Irrung des Gedächtnisses (lapsu memoriæ) einer Sache etwas beyleget, das ihr doch nicht zukommet. Da nun die Tabellen solche Irrungen des Gedächtnisses verhüten; so dienen sie auch dazu, den Fehlern vorzubeugen, welche man sonst entweder in den Lehren oder in den menschlichen Verrichtungen begehen würde, je nachdem man sich der Wahrheiten, entweder in Wissenschafften durch eigenen Fleiß weiter fortzukommen, oder unsere Handlungen in dem gemeinen Leben einzurichten, oder von den vorkommenden Sachen unser Urtheil zu fällen, bedienet. Die Tabellen könnten auch den Erfindern, vornehmlich denjenigen dienen, welchen um verschiedener Ursachen willen die zum Erfinden nützliche Begriffe nicht geläuffig sind, daß sie ihnen nicht, so offt sie ihrer nöthig haben, einfallen. Doch ist es unmöglich, zu weitern Begriffen, ohne deren Beyhülffe, fortzugehen, welche in der Reihe der Wahrheiten zuerst stehen. Denn die Wahrheit kan nicht, ausser nur aus andern bereits entdeckten gefunden werden, wenn sie durch Nachdencken heraus gebracht werden muß. Folglich muß einer, der weiter fortgehen will, schon eingesehen haben, was bereits von andern erfunden worden sey. Wenn einige sich gantz, nur auf eine eintzige Wissenschafft legen; so ist es ausser allem Streit, daß ihnen die Wahrheiten bekannt seyn müssen, deren sie sich bey Untersuchung der Wahrheit bedienen. Wenn sich aber einer nicht gäntzlich einer Wissenschafft wiedmen, noch alle Zeit darauf verwenden kan, sondern mehrers zugleich durchgehen, und sich noch in andere Geschäffte zugleich verwickeln muß, dem können die Begriffe nicht so geläuffig seyn. Muß man die Gründe, welche zum schliessen nöthig sind, gar erst aus andern Büchern zusammen suchen, in welchen sie zerstreuet sind; so wird die Arbeit nicht allein vermehret, und das Gemüth durch vielfältigen Verdruß ermüdet; sondern es wird auch die Zeit öffters mit Aufsuchung desjenigen, was man zu wissen begehret, unnützlich zugebracht. Allein, dieser Mühe kan einer überhoben seyn, und hat nicht

nöthig, diesen Verdruß zuverschlucken, noch die Zeit unnützlich zuzubringen, wenn er Tabellen bey der Hand hat, darinnen die Haupt-Orte (loci generales) zur Richtschnur dienen, und die besonders die Augen gleichsam auf dasjenige ziehen, woran man gedencken muß, wenn man in dem Nachdencken weiter fortkommen will. Die Alten haben das künstliche Gedächtniß den Rednern angerathen, damit sie sich dessen, was sie vorzutragen haben, erinnern mögen. Das künstliche Gedächtniß und die Tabellen kommen darinnen überein, daß in beyden die Sachen, deren man sich erinnern soll, nach Stellen eingetheilet werden: Darinnen aber sind sie von einander unterschieden, daß das künstliche Gedächtniß darzu hilfft, die Bilder an ihre Orte hinzubringen; die Tabellen aber in die Stellen nur solche Wörter setzen, welche dasjenige, daran man sich erinnern soll, schicklich ausdrucken. Es lässet sich eine gantze Rede nach den Regeln der Rede-Kunst dergestalt auseinander setzen, daß sich die gantze Einrichtung (Dispositio schicklich in eine Tabelle bringen lässet, welche ein jedes, in das Gedächtniß bringet, daran der Redner, welcher die Rede hersagen soll, gedencken muß. Deswegen kan sich ein Redner der Tabellen, an statt des künstlichen Gedächtnisses bedienen. Ja, wenn einer viel Witz besitzet, so kan er sich die gantze Tabelle unter einem gewissen Bilde, vermöge der Einbildungs-Krafft, im Gemüthe vorstellen; und also beyde Hülffsmittel, nehmlich die Tabellen und das künstliche Gedächtniß mit einander verbinden. Doch gewähren die Tabellen einem Redner nicht nur diesen Vortheil; sondern auch andern bey jeder Gelegenheit, und in einer jeden Absicht, der von einer gewissen Sache reden will, damit er nichts von demjenigen aussen lässet, davon er sich zu reden vorgenommen hat, und damit er ein jedes in derjenigen Ordnung vorbringet, welche er sich vorgesetzet hat. Also helffen auch die Tabellen denenjenigen, welche andere lehren wollen, und sie erregen dadurch die Aufmercksamkeit bey ihren Lehrlingen, helffen ihrem Gedächtnisse auf, daß sie alles, was sie zu sagen haben, an seinen Ort setzen, leichter in das Gedächtniß fassen, und es behalten. Es muß nehmlich der Lehrer die gantze Lection in Theile abtheilen, und sie auf gewisse gemeine und besondere Classen bringen, damit daraus die Orte der Tabellen bestimmet werden, nach welchen das, was man zureden hat, in seine Ordnung gebracht wird. Wolfs kleine philosophische Schrifften II Th. p. 669 u. ff. Wir fügen hier noch etwas aus Zeidlers Buchbinder-Philosophie bey, welcher p. 50 u. f. des I Theiles lehret, wie man Tabellen binden solle. Er sagt nehmlich, was Blatsgrösse übertrifft, dergleichen Tabellen insgemein sind, muß eingeschlagen, oder, nachdem es groß ist, etlichemahl zusammen geleget werden. Wobey in acht zunehmen, daß 1) das Papier oben mit dem andern Bogen verglichen, 2) hinten, wo es eingekleistert wird, genau abgeschaitten, 3) unten, wo es über die Columne herausgehet, schmäler verschnitten; 4) alles nach Columnen-Grösse, und nicht länger oder breiter eingeschlagen oder gefaltzet werden, damit es nicht so weit vorgehe, und mit dem Schneidhobel getroffen werde.

Tabellen, (Astronomische) siehe Tafeln (Astronomische).

Tabellen, (Gedächtnis-) siehe Tabellen.

Tabellen-Methode, siehe Methode (Tabellen-) im XX Bande p. 1333.

TABELLIO, *Tabellarius*, oder *Tabularius*, siehe Tabelle, desgleichen Schreiber, im XXXV Bande, p. 1144. u. ff. wie auch Notarien, im XXIV Bande, p. 1394. u. f. und endlich *Tabellarii*. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß absonderlich in denen Römischen Rechten überhaupt alle Arten derer öffentlichen oder solcher Schreiber, die in denen Gerichten und andern Collegiis die Feder und das Protocoll führen, als Proto-Notarien, Notarien, Verwalter, Registratores, Secretarien, Actuarien, Gerichts-Schreiber, Canzellisten, Copisten, u. d. g. mit dem Nahmen *Tabellio* beleget werden, wie z. E. wenn es Zeit und Gelegenheit erforderte, mit gar vielen Gesetzen und andern Schrifftstellen, erwiesen werden könnte. Brissonius, Cujacius ad l. universos. C. de decur. lib. 10. Gothofredus ad l. 2. C. de eunuch. und ad Novell. 44. Vultejus in Comment. ad Inst. de act. in princ. n. 32. u. a. m.

TABELLIO JUDICII CRIMINALIS, siehe *Notarius Criminalis*, im XXIV Bande, p. 1414.

TABELLIONES, siehe *Tabellio*.

TABELLIONES PROTOCOLLA DIMITTANT IN CHARTIS (UT) siehe *Protocolla tabelliones dimittant in chartis* (*ut*) im XXIX Bande, p. 975.

TABELLIONES STATIONARII, siehe *Stationarii Tabelliones*, im XXXIX Bande, p. 1282.

TABELLIONIBUS, ET UT PROTOCOLLA DIMITTANT IN CHARTIS (DE) siehe *Protocolla tabellionis dimittant in chartis* (*ut.*) im XXIX Bande, p. 975.

TABELLIONIS SIGNUM, siehe *Signum Tabellionis*, im XXXVII Bande, p. 1223.

TABELLIO SEDIS APOSTOLICÆ PRIMARIUS, siehe *Sommista*, im XXXVIII Bande, p. 717.

Tabelo, ein Ort auf der Moluckischen Inseln. Historie der Moluckischen Inseln II Th. p. 1081.

Tabenna, oder Tabennes, eine Egyptische Insel des Flusses Nili in Thebais, allwo anjetzo der östliche Theil von Sahid ist, nahe bey der alten Stadt Syene, welche vor Assna oder Assuana gehalten wird. Es war auf dieser Insel eine kleine Stadt, Tabennis genannt, wovon in des heiligen Pachomii Leben geredet wird. Diese Insel war vor Zeiten wegen ihrer in grossen Ansehen stehender Mönche, so von diesen Orte Tabennioßten genennet wurden, berühmt. Palladius hist. tripart.

Tabennes, Insel, siehe Tabenna.

Tabennes, (Orden der Kloster-Frauen auf der Insel). Diesen Orden hat der Abt Pachomius um das Jahr Christi 340. in der Insel Tabennes gestifftet. Seine Schwester ist von ihm zur Aebtißin über solches Kloster gesetzet worden, welche auch eine grosse Anzahl geistlicher Jungfrauen von allen Orten herr an sich gezogen, mit welchen sie in einfältiger Beobachtung ihrer Regel der Gottesfürchtigkeit und Stilleschweigen gelebet. Sie waren auf Griechische Art gekleidet, die Kappe aber und des obern Rocks Enden mit Creutzen gestickt. Ihr Merck-Zeichen war ein Engel mit den metallenen Tafeln, worauf die Regeln, die er ihrem Bruder dem Heil. Pachomio aufzuzeichnen befohlen, geschrieben waren, nebst dem Denck-Spruch: Er hat seinen Engeln wegen deiner befohlen. Siehe übrigens den Artickel: Pachomius, im XXVI Bande, p. 82.

TABENUS CAMPUS, ein Feld in Groß-Phrygien, nicht weit von der Stadt Peltæ, die anjetzo Felti heißt. Cellarii Not. Orb. Antiqu. T. II p. 142.

Taberg, ein Theil der Provintz Smaland in Schweden. Es sind daselbst Stahl, Ertz-Adern, so man hin und wieder aus den sümpffigten Oertern gräbet, und aus den Seen einen unformirten Klumpen Eisen fischet, aus welchen man nachmahlen mit geringer Mühe und Unkosten das beste Eisen schmeltzet. Zeillers Beschr. der Königreiche Schweden und Gothen, p. 26.

Taberia, Stadt, siehe Tiberias.

Taberickale, also wird das Königliche Schloß in Persien genennet.

TABERI SAL, siehe *Sal Alembrot*, im XXXIII Bande, p. 646.

Taberius oder Taverius, (Joh.) ein Rechtsgelehrter und Astronomus von Cremona, lebte zu Pavia mit grossem Ruhm, um 1381, und schrieb de Polo Arctico & Antarctico. Aristi Cremoliter.

TABERLA, Stadt, siehe Dax, im VII Bande, p. 284. u. ff.

TABERNA, siehe Taberne.

TABERNA, heißt bey den Medicis eine Apothecke, davon zu sehen, *Apotheca*, im II Bande, p. 927.

TABERNA, Stadt, siehe *Taverna*.

Taberna, (Ferdinand) ein Mayländer aus einem Adelichen Geschlechte, studirte zu Pavia und ward in denen Rechten Doctor. Hierauf begab er sich nach Rom, da ihn Clemens VIII. zum Referendario beyder Signaturen machte, ihm auch das Gouvernement über etliche Städte des Kirchen-Staats auftrug. Er war ingleichen 5 Jahr Gouverneur zu Rom, und setzte sich währender Zeit in solche Hochachtung, daß ihm der Pabst 1604 die Cardinals-Würde beylegte mit dem Titel St. Eusebii, daher er nach diesem nur der Cardinal St. Eusebii pflegte genennet zu werden. Er war einer von denen Cardinälen, welche zu Rom die Streitigkeiten in Glaubens-Sachen debattirten. Nachdem er auch Legat in der Marca d'Ancona gewesen, und in dem Conclave, als Leo XI. und Paul V. erwehlet worden, mit gegenwärtig gewesen, erhielt er 1615 von dem letztern das Bißthum von Novara, welches er mit grosser Klugheit bis 1619 verwaltete, da er den 29 August mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 728.

Taberna, (Ludwig) ein Mayländer von Geburt, war in verschiedenen Städten des Kirchen-Staats und auch zu Rom selber Gouverneur gewesen, als er darauf General-Thesaurarius der Apostolischen Cammer und den 9 December 1579 Bischoff von Lodi ward, darzu er den 18 Mertz

des folgenden Jahrs die Einweyhung erhielt. Seine erste Sorge so dann war, daß die wegen Alters baufällige Cathedral-Kirche wieder in guten Stand gesetzet werden möchte. Er setzte neue Geistlichen ein, denen er gleich denen Canonicis die Besoldung erhöhete, darzu er einen Fond von 1000 Scudi jährlich Einkünffte gemacht. Er beschenckte auch die Cathedral-Kirche mit sehr kostbaren Meßgewandten, stellte verschiedene Kirchen-Versammlungen an, hielt in seiner Diöces offters Visitation, und resignirte endlich 1616 hohen Alters halben, nachdem er einige Zeit vorher Apostolischer Nuntius zu Venedig und in Spanien gewesen war, und grossen Ruhm dabey erworben. Er begab sich darauf in seine Vater-Stadt, und wolte ein privat Leben führen, starb aber im Anfang des Jenners 1617. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 685.

Taberna, (Mattheus) ein Italienischer Jesuite, aus einer vornehmen Familie zu Mayland 1615 gebohren, trat 1629 in die Societät, lehrte hernach anfangs die Rhetorick und netten Künste, gab so dann einen berühmten Prediger in denen vornehmsten Italienischen Städten ab, und lebte noch gegen das Ende des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm:

1. Laudationem in funere Greg. Donati, Rom 1642. in 4.
2. Laudationem Gregorii XIII. unterm Titel: Draco Gregorianus, ebend. 1643. in 4.
3. Or. in coronatione Ducis Genuensis, *Cæsaris Durazzii*, Genua 1648. in 4.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Taberna, (Paul de) ein Sicilianischer Dominicaner, von seiner Vater-Stadt Taberna zugenannt, war Doctor der Theologie, wohnte 1549 der Ordens-Versammlung zu Rom als Diffinitor bey, und soll nach diesem in Angelegenheiten seines Vaterlandes eine Gesandschafft an den König Philipp II. in Spanien verrichtet haben, welches um 1557 geschehen. Er hinterließ acta suæ Philippum II. legationis. **Toppius** Bibl. Napol. **Echard** Bibl Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II p. 163.

Taberna, (Stephanus) Bischoff von Parma, aus Mayland gebürtig, ward den 26 December 1497 erwehlet, und starb 2 Jahre darnach. Aus diesem Geschlechte ist auch der Cardinal **Ferdinand** und **Ludwig**, Taberna Bischoff von Lodi, welche alle beyde im 17 Jahrhundert gelebet, her gewesen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 187.

TABERNA ARGENTARIA, siehe *Tabernæ argentoriæ*.

TABERNA CASEARIA, eine Rauch-Kammer, in welcher die Alten die Käse zu räuchern pflegten. l tabernæ cauponiæ. ff. de fund. instr. Ein mehrers siehe **Rauch-Kammer**, im XXX Bande, p. 1078.

TABERNA CAUPONARIA, siehe **Schencke**, im XXXIV Bande, p. 1224.

TABERNA CAUPONIA, oder *Taberna cauponaria*, siehe **Schencke**, im XXXIV Bande, p. 1224.

TABERNA CEREVISIARIA, ein Bier-Keller, oder eine Bier-Schencke, das ist, ein Ort, oder Gemach, darinnen allerhand Arten des Bieres verzapfet und Maas-Weise verkauffet werden. Siehe **Bierschanck**, im III Bande, p. 1805. u. f. desgleichen **Recht** (**Bier-**) im XXX Bande, p. 1335. u. ff.

Tabernackel, **Tabernakel** oder Tabernacul, Lat. *Tabernaculum*, Frantz. *Tabernacle*, eine Hütte, Zelt, Gezelt. Vornehmlich wurde bey denen Alten die Hütte des Stiffts, welche Moses nach dem auf dem Berge Sinai ihm gezeugten Modell und Befehl GOttes verfertigen und aufrichten lassen muste, also genennet. Josephi Flavii Opera. In der Römischen Kirche wird das mit Schnitz- und Schreiner-Arbeit gezierte Ciborium oder Sacrament-Häuslein, in welchem die Hostien aufbehalten werden, und welche sie auf ihre hohe Altäre auszustellen oder bey öffentlichen Proceßionen mit sich herum zu tragen pflegen; wie ingleichen die mit Säulen, Giebeln, Gesimsen, und Thor-Oeffnungen gezierte Blendungen, oder Einfassungen derer heiligen Bilder, Tabernackel geheissen. Ins besondere aber hieß bey denen Römischen Kriegs-Herren und deren Lägern das Haupt-Quartier, oder das Gezelt des commandirenden Generals, *Tabernaculum*, welches sonst auch *Prætorium*, und, wenn die Kayser selbst mit zu Felde lagen, *Augustale* genennet ward. **Duarenus** Lib. Disp. 2. c. 1. Jason in l. 1. de offic. ej. cui mand. est jurisd. **Wesenbecius** in Paratitl. ad ff. tit. de off. Præf. Præt. Auf einer Galere heißt **Tabernackel**, Fr. *Tabernacle*, Lat. *Prætorium navis Præfecti*, eine kleine Erhöhung gegen dem Hinter-Theil, woselbst der Capitain seinen Ort hat, wenn er commandiret.

TABERNACLE, siehe **Tabernackel**.

Tabernacul, siehe **Tabernackel**.

TABERNACULUM, siehe **Tabernackel**.

TABERNACULUM FILIARUM, Stadt, siehe *Sicca*, im XXXVII Bande, p. 885.

TABERNACULUM MULIERUM, Stadt, siehe *Sicca*, im XXXVII Bande, p. 885.

TABERNACULUM SOLENNITATIS, siehe Stiffts-Hütte, im XL Bande, p. 53.

TABERNÆ, siehe **Tabernen**.

TABERNÆ, eine Stadt in Mauritania Tingitana, zwischen der Colonie Lipus und der Stadt Zilia. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 251.

TABERNÆ ALSATICÆ, **Elsaß-Zabern**, eine Stadt in Nieder-Elsaß, siehe *Alsatia Tabernæ*, im I Bande, p. 1488. u. ff.

TABERNÆ ARGENTARIÆ, oder *Tabernæ argentariorum*, waren Läden oder Boutiquen auf dem foro Romano zu Rom, worinne sich diejenigen befanden, welche Geld auf Zinse ausliehen, oder sonst ihre Wucherey trieben. Es waren deren 7 so Tabernæ veteres hiessen, und 5 so Tabernæ novæ genannt wurden, und hatte jene bereits der König Tarquinius Priscus erbauen lassen. Als Hannibal vor Rom stund, und die Römer dennoch so keck waren, das Feld öffentlich feil zu bieten, worauf er mit seiner Armee hielt, fanden sich würcklich Käuffer darzu; allein als er zur Revenche solche Tabernas, als ob er sie schon so gut, als in seiner Gewalt hatte, zum Verkauff ausruffen ließ, war niemand, der etwas darauf bieten wolte, weil es nehmlich noch niemand glaubete, daß er Rom in seine Gewalt bekommen werde. Siehe auch den Artickel: **Taberne**; desgleichen

gleichen *Argentarius*, im II Bande, p. 1336. wie auch *Banco*, im III Bande, p. 313. u. f. und **Wechsel-Banck**.

TABERNÆ ARGENTARIORUM, siehe *Tabernæ argentariæ*.

TABERNÆ ARGILETANÆ, siehe *Tabernæ librariæ*.

TABERNÆ BOLONES, siehe *Cetarii*, im V Bande, p. 1910.

TABERNÆ COSSUTIANÆ, sind unter denen Römischen vielen Tabernis um so viel unbekannter, je ungewisser selbst ihr Nahme ist, indem einige vor Cossutianæ auch Cunsanæ, andere Cossutinæ, die vierten Consutianæ u. s. f. lesen. Ueberhaupt aber scheinet die gantze Passage hiervon bey dem **Cicerone** ad Fam. Lib. XVI. Epist. ult. corrupt und unrichtig zuseyn.

TABERNÆ HABENDÆ JUS, siehe **Tabernen-Recht**.

TABERNÆ LIBRARIÆ, waren zu Rom Läden, oder Boutiqven, da man Bücher verkaufsete. Sie befanden sich in dem Argileto imo, in der andern Region der Stadt, und werden daher auch *Tabernæ argiletanæ* genannt, siehe *Argiletum*, im II Bande, p. 1353; ingleichen **Taberne**.

TABERNÆ MERITORIÆ, siehe **Taberne**, desgleichen **Stall**, im XXXIX Bande, p. 1047. u. f.

TABERNÆ MONTANÆ, Stadt, siehe **Berg-Zabern**, im III Bande, p. 1310.

Tabernämontanus, (Jacob Theodorus mit dem Beynahmen) ein Medicus und Botanicus, legte sich den Beynahmen von seiner Geburts-Stadt, Berg-Zabern im Zweybrückischen, bey, studirte Anfangs unter **Hieronymo Trago**, legte sich unter dessen Anführung sonderlich auf die Botanick, wie er selbst von sich gesetzet, und gab nachmahls zu Cron-Weissenburg einen Apothecker ab; gieng aber von dar nach Franckreich, nahm daselbst die Doctor-Würde an. Nach seiner Zurückkunfft aus Franckreich wurde er erstlich Stadt-Physicus in Worms, nachhero aber Chur-Pfältzischer Leib-Medicus zu Heidelberg, wobey er doch auch in die 18 Jahre das Amt eines Medici bey dem Bischoff **Marquard** zu Speyer von Hauß aus bekleidet. In seiner Praxi zog er die einheimischen Simplicia allen übrigen vor, und bediente sich ausser dem Theriac und Mithridat fast gar keines zusammengesetztes Mittels, weil er glaubte, daß die Natur in die einfache Pflantzen schon genugsame Kräffte geleget, und daß auch unter diesen die Inländische den Fremden weit vorzuziehen, weil selbige mit unsern Cörpern mehr einhelliges und übereinstimmendes hätten, als die, so in einer fremden uns ungewohnten Lufft und Erdreich erzeuget worden. Von seinem Herbario, daran er 36 Jahr gearbeitet, hat er selber nur den ersten Theil ausgefertiget, **Nic. Braun** aber hat nach seinem Tode auch den andern und dritten Theil vollends hinzu gethan, worauf das gantze Werck theils von **Casparn**, theils aber von **Hieronymus Bauchinus**, des vorigen Enckel, um ein grosses vermehret, und unter dem Titel: Neu-vollkommen Kräuterbuch, zum öfftern und unter andern 1731 zu Basel in Folio aufgeleget worden. Sonsten hat man auch noch von ihm ein Werck unter der Aufschrifft: Neuer Wasser-Schatz, Franckf. 1593. in 8, darinnen er die in Deutschland befindliche Gesundbäder, insonderheit aber den von ihm zuerst gefundenen Sauer-Brunnen zu Langen-Schwalbach beschreibet, und Consilium curandæ febris pestilentialis, Franckfurt, 1586. in 8. nebst andern mehr. Auch ließ er des **Christoph Wirsungi** Artzeney-Buch verbessert, zu Neustadt an der Hard, 1597. in Fol. wieder auflegen. Er starb zu Heidelberg im Jahr 1590. Von seinen 18 Kindern haben sich **Johann Jacob** und **Philipp Jacob** ebenfals als geschickte Medici bekannt gemacht. **Johann Theod. Tabernämontanus** selbst in der Dedicat. seines Herbarii **Conring.** introd. in Art. med. p. 282. **Mangeti** bibl. med. l. 19. **Adami** vitæ medic. p. 314. u. ff. *Bibl. Rivin.* **Kestners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon. **Stollens** Historie der Medicinischen Gelahrheit.

TABERNÆ MOSELLANICÆ, Stadt, siehe **Bern-Castell**, im III Bande, p. 1354.

TABERNÆ PUBLICÆ, siehe offene und gemeine Wein- oder Bier-Schencken, im XXV Bande, p. 902. desgleichen öffentliche Kram-Läden, ebend. p. 560.

TABERNÆ RHENANÆ, Stadt, siehe **Rhein-Zabern**, im XXXI Bande, p. 1126.

TABERNÆ RHENENSES, Stadt, siehe **Rhein-Zabern**, im XXXI Bande, p. 1126.

TABERNÆ TRES, oder wie die alten Schrifftsteller solche Worte lieber setzen, TRES TABERNÆ, waren ein Ort in dem Latio, an der Appischen Strasse, so meist Gast-Höfe nebst andern geringern Gebäuden enthielt. **Luther** nennet ihn Apost. Gesch. XXVIII, 15. **Tretabern**, und soll er nach einigen jetzo CISTERNA heissen, so ein Flecken 36000 Schritt von Rom ist, und in der Campagna di Roma zwischen la Castella, Monticho Gallinaro und St. Pietro ist. Deutsch könnte man solches tres Tabernas auch **Drey-Zabern** heissen, nachdem als Tabernæ Alsaticæ jetzo **Elsas-Zabern**, und Tabernæ Rhenanæ, Rhein-Zabern deutsch genannt werden.

TABERNA FERRARIA, ein Eisen-Kram, oder eine Schmiede, davon zu sehen im XXXV Bande, p. 438.

TABERNAGIUM, ist in den alten Normannischen Rechten so viel als das Tabernen-Recht, davon siehe an seinen Ort. **Ludwigs** Reliqv. MST. T. VII. p 185.

TABERNA INSTRUCTA, heißt in denen Rechten ein Kram-Laden, oder ein Gebäude, welches mit allem benöthigten Vorrathe gehörig versehen ist. **Pratejus** und **Brechäus** in l. instructam, ff. de verb. & rer. sign. num. 3.

Tabernakel, siehe **Tabernackel**.

TABERNA LANIONIS, eine Fleisch-Banck, oder Fleisch-Marckt, siehe Fleisch-Bäncke, im IX Bande, p. 1210.

TABERNA MERITORIA, siehe **Taberne**, desgleichen **Stall**, im XXXIX Bande, p. 1047. u. f.

TABERNA NEGOTIATORIA, heißt in denen Rechten, und absonderlich in l. 43. ff. de rit. nupt. l. 2. ff. de institor. l. 91. §. pater. ff. de leg. 3. ein Kram-Laden, oder ein Kauffmanns-Gewölbe. **Pratejus, Brissonius.** Siehe übrigens den Artickel: **Kram-Laden**, in dem XV Bande, p. 1736.

TABERNA PUBLICA, siehe **Offene und gemeine Wein- oder Bier-Schencken**, im XXV Bande, p. 902. desgleichen **Oeffentliche Kram-Läden**, ebend. p. 560.

TABERNA PURPURARIA, heißt in denen Rechten insbesondere ein Gewölbe oder Kram-Laden, darinnen Purpur und andere daraus verfertigte Sachen verkaufft werden. **Pratejus, Brissonius.**

TABERNARIÆ COMOEDIAE, war eine Art von togatis, darinnen lauter schlechte Leute, mehrentheils Handwercker, die in denen tabernis wohnten, aufgeführet wurden.

TABERNARIUS, Frantz. *Tavernier*, Ital. *Tavernaro*, ein Krämer, desgleichen ein Schencke, ein Gast-Wirth, Stallhalter, u. d. g.

TABERNARUM CASTELLUM, Stadt, siehe **Bern-Castell**, im III Bande, p. 1354.

TABERNA SOCIALIS, siehe *Socialis taberna*, im XXXVIII Bande, p. 167.

Tabernast, Stadt und Schloß, siehe **Tabarnast**.

TABERNA TRIBUTARIA, heißt soviel als **Kauff-Hauß**, davon im XV Bande, p. 258. u. f. gehandelt wird.

TABERNA VINARIA, siehe **Wein Keller**.

Taberne, Lat. *Taberna*, Frantz. *Taverne*, Ital. *Taverna*, eine Hütte, Kram-Bude Kram-Laden. Zu Rom waren es verwahrte Oerter, in welchen die Kauffleute vor Regen und Wetter sicher seyn, ihre Waaren auslegen, auch Handel und Wandel treiben konnten. Und waren insonderheit die *Tabernæ argentariæ* auf dem Römischen Marckte, und die *Argiletanæ* in der eilfften Region der Stadt. Sie dieneten auch zum Theil vor Gast-Höfe, dergleichen die *Tabernæ meritoriæ* in der vierzehenden Region der Stadt gewesen. Ueberhaupt aber wurde ein jedwedes Gemach oder Gebäude, welches mit Thüren und Fenster-Laden (Tabulis) verwahret war, *Taberna* genannt. Daher auch die Benennung *Tabernacula* und *Contubernales* in l. 183. und in l. 184. ff de verb. sign. ihren Ursprung genommen. Das Wort *Taberna* aber kam eigentlich daher, weil solche schlechte Gebäude insgemein nur aus Bretern oder Tafeln (Tabulis) und Balcken bestanden, welche aber, ob sie gleich heut zu Tage zum Theil aus gantz andern Materialien erbauet werden, dennoch diesen alten Nahmen behalten **Brissonius, Pratejus.** Und eben daher sind auch nachher so vielerley Arten von Tabernen entstanden: nur daß solche gemeiniglich noch durch einen besondern Zusatz von einander unterschieden worden, wie solches aus denen vorhergehenden mit mehrern erhellet. Indessen aber bedeutet gleichwohl das Wort *Taberna*, wenn es auch nur schlechthin und ohne Zusatz gebraucht wird zuweilen einen Wein-Keller, einen Stall, Korn-Boden, u. d. g. Kurtz, Taberna heißt überhaupt ein jedweder Verschlag oder schlechtes Gebäude, welches mehr zur Verwahrung gewisser Sachen und Früchte, oder zu Verfertigung gewisser Arbeiten, und deren Verkauff, als zur Zierde, aufgeführet worden. **Brechäus** in l. tabernæ, ff. de V. S. Siehe übrigens den Artickel: **Kram Laden**, im XV Bande, p. 1736.

Taberne, ein Jesuit, dessen böse moralische Lehren, von **Guide Sere de Rotrechouart**, Bischoff zu Arras, in seinen Anordnungen und Ausschreiben, von 1678 bis 1710, die zu Arras 1710. in 8. herausgekommen, p. 149. u. f. verdammt werden. **Unsch. Nachr.** 1723. p. 728.

Tabernen-Geld, siehe **Ungeld**.

Tabernen-Recht, Lat. *Jus habendæ tabernæ*, ist so viel, als die Macht und Gewalt einen öffentlichen Kram-Laden, oder einen Bier- und Wein Schanck zuhalten, dergleichen eine Gast- oder anderer Wirthschafft zutreiben, u. s. w. wovon unter diesen Benennungen am gehörigen Orte ein mehrers. Uebrigens besiehe auch den Artickel **Taberne**.

Tabernicius, (Joachim) siehe Joachimus **Tabernicius**, den 11 May, im XIV Bande, p. 817.

Tabernier (Joh. Bapt.) Baron von Aubonne, ein Frantzose. Er wurde von dem König in Franckreich als Abgesandter nach Persien geschickt, und starb da er auf der Reise durch Litthauen und Rußland begrieffen war, zu Smolenscien an den Moscowitischen Grentzen, im Jenner 1689, ohngefehr im 70 Jahre seines Alters. Er hat hinterlassen

1. Itinerarium Turcicæ, Persiæ, & Indiæ semis vicibus institutum per XL. annos.
2. Relationem sive exqvisitam descriptionem Palatii Turcici, qvod Serail vocant.

Wittens Diar. biogr. T. I.

Tabert von Stralenberg, (Philipp Johann) siehe **Stralenberg**, siehe (Johann Philipp) Tabert von im XL Bande, p. 646.

Tabertz (Groß-) oder **Groß-Tabertz**, ein Sächsisches Dorf in Thüringen bey Waltershausen, drey Stunden von Gotha entlegen, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschr. der Flecken, p. 18.

Tabertz (Klein-) oder **Klein-Tabertz**, ein Sächsisches Dorf in Thüringen bey Waltershausen, zwey Stunden von Gotha gelegen. **Goldschadts** Beschr. der Flecken, p. 266.

TABES, siehe **Darrsucht**, im VII Bande, p. 20; Ingleichen **Schwindung der Glieder**, im XXXVI Bande, p. 525.

Taber, ein kleiner Ort im Königreiche Fez. Er soll noch in seiner Freyheit stehen, den räuberischen Mohren gehören und eine kleine Republick formiren. **Deutsche Staats-Geographie**, p. 200. **Melissantes** Geogr. Noviss. T. II. p. 531.

TABES DORSALIS, siehe **Rückendarre**, im XXXII Bande, p. 1693.

Tabes Keduschin, also heisset bey den Juden der Trau-Ring. Es ist solcher ein Ring, in welchem kein Stein eingefast, sondern der nur von puren Gold ist, und wird bey dererselben Hochzeiten mit folgenden Ceremonien ausgewechselt. Es fordert nehmlich nach Verlesung des Heyrath-Contracts der Cantor von dem Bräutigam diesen Ring, und fragt die beyden Zeugen, welche sich unter den Heyraths-Contract unterschrieben haben; Ob solcher Ring auch einen Pfennig werth sey? Diese Frage geschiehet darum, weiln, woferne der Ring gantz und gar nichts werth wäre, der Ehe-Contract auch für ungültig geachtet würde. Darauf die Zeugen mit Ja antworten. Alsdenn befiehlet der Rabbiner Braut und Bräutigam ihre rechte Hände zu reichen; und der Bräutigam welcher den Rabbiner seinen Trau-Ring überreichet, empfängt solchen aus dessen Händen wieder, und steckt solchen seiner Braut an den Zeiger-Finger ihrer rechten Hand, geben einander die rechten Hände; alsdenn spricht der Rabbiner mit Auflegung seiner Hand auf ihre Hände den Seegen, welchen die Verlobten ihm nachsprechen müssen, und lautet also: Fürwahr du sollst zu mir geheiliget seyn, wie GOtt durch Mosen Israel befohlen hat. **Schneiders** Bibl. Lex. II Theil p. 193.

TABI, Stadt, siehe *Tavium*.

TABIA, Stadt, siehe **Taggia**.

Tabia, (Johann de) siehe **Cagnazzo** (Johann) im V Bande, p. 119.

TABIÆ, **Monte della Torre**, nach dem Stephano *Tabii* (jedoch unrecht, wie es scheinet vor Stabiæ) eine Stadt in Campagna di Roma, an dem Neapolitanischen Meer-Busen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 231. u. 433.

Tabiana, eine Insel in Persien. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 696.

TABIDIUM, eine Stadt in dem innern Libyen. Beym **Harduin** heißt sie *Oæbydis*, und bey dem **Ptolemäus** *Thabudis*. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu T. II. p. 948.

TABIENI, ein ehemahliges Volck in Aethiopien, oberhalb Egypten, zwischen den Fluß Nilus und den Arabischen Meer-Busen, nach Aussage des Plinii. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. Tom. II. p. 960.

Tabiensis, (Johann) siehe **Cagnazzo**, im V Bande, p. 119.

Tabillola, eine Schantze auf der Moluckischen Insel Machian, und gehört den Holländern, sie ist von dem Holländischen Admiral Paul von Caerden, im Jahr 1609 erbauet worden. **Historie der Moluckischen Inseln**, II Th. p. 1269.

Tabin, siehe **Taffet**.

Tabin, (Cabo) auch **Tabis**, Lat. *Promontorium Tabinum*, ein Vorgebürge in Scythien, gegen das Nord-Meer zu. **Baudrands Lex.** Geogr. T. II. p. 465.

TABINARIA MAJOR, siehe **Catharinenblumen**, im V Bande, p. 1508; ingleichen **Flachskraut**, im IX Bande, p. 1119.

TABINET, siehe **Taffet**.

TABINUM PROMONTORIUM, Vorgebürge, siehe **Tabin**.

Tabinus, (Johann) ein Doctor der Theologie, gebohren den 5 Junius 1646 zu Bremen, studirte daselbst und zu Gröningen, woselbst er, als der Ort von dem Bischoff von Münster belagert wurde, sich nebst andern Studenten tapffer gewehrt. Im Jahr 1674 begab er sich nach Zerbst, woselbst er den 17 Octobr. zum ausserordentlichen Professor der Mathematick erwehlet, und zum Poeten gecrönt worden. Im Jahr 1675 den 4 Octobr. wurde er nach Bremen zum Præceptor der obersten Classe des Pädagogii daselbst, und 1680 nach Embden zum Rector der Schulen beruffen, worauf er 1689 die Profeßion der Philosophie, Theologie und 1691 der Griechischen Sprache zu Bremen erhielt, alwo er unterschiedliche Disputationes heraus gab, und starb den 25 Novembr. 1695. Sonsten hat man auch von ihm tyrocinia arithmetica, geometrica, sphærica, Zerbst 1673 in 8.

TABIS, ein Vorgebürge, siehe **Tabin**.

TABLA, ein Flecken in Süd-Holland, so anjetzo **Alblas** genennet wird, siehe davon im I Bande, p. 1030.

Tablada, (**Puerto della**) Berg siehe, **Puerto della Tablada**, im XXIX Bande, p. 1182.

TABLÆ, ein ehemahliger Ort auf der Batavischen Insel **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. Tom. II. p. 281. u. 284.

TABLATURE, ist Frantzösisch, Italienisch heißt es *Tabulatura*, und bedeutet allerhand Clavier-Stücke, so ausser dem General-Baß entweder in Noten, oder deutschen Buchstaben, sammt darzu gehörigen Geltungs-Zeichen, vorgestellt werden. Die erste Art heisset **Italienische**, und die zweyte die **Deutsche Tabulatur**. In dieser werden die Buchstaben in sieben **grosse**, als: C, D, E, F, G, A, H, in sieben **kleine** oder **ungestrichene**, als c, d, e, f, g, a, h; ferner in sieben **einmahl gestrichene**, als c, d, e, f, g, a, h; und in sieben **zweymahl gestrichene**, als: c, d, e, f, g, a, h; worzu noch das **drey gestrichene** c, kommt, eingetheilet. Wenn zwey oder mehr Buchstaben von einerley Geltung unmittelbar nach einander vorkommen, werden sie solcher Gestalt gezeichnet: π. bedeutet zwey halbe Tackte: 𝄪 bedeutet zwey oder vier Viertel: 𝅘𝅥𝅯𝅘𝅥𝅯 zwey oder vier Achtel: 𝅘𝅥𝅯 zwey oder vier Sechzehn Theil: 𝅘𝅥𝅰 zwey oder vier zwey und dreyßig Theile. Einige brauchen um mehrerer Bequehmlichkeit willen, an statt der vier letzten Gattungen, folgende Ziffern: als 2. 3. 4. 5. In Lauten-Theorben-Guitarr- und Violdigamben-Stücken wird jede Saite, so bloß, ohne

Finger-Application der lincken Hand, gegriffen werden soll, mit einem c; der erste Bund mit b. da denn der Zeigefinger gebrauchet wird; der zweyte Bund mit c, u. s. w. bemercket.

TABLE, siehe **Tabelle**, desgleichen **Tafel.**

TABLE, Lat. *Tabula*, bedeutet auf den musicalischen Instrumenten die Decke oder der Resonantz-Boden.

TABLE, nennet man ein Gewichte, welches in den Provintzen Languedoc und Provence im Gebrauch ist. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TABLE (BAYE DE LA) Meer-Busen, siehe **Taffel-Bay.**

TABLEAU oder *Peinture*, wird das Gemählde genennet, so ein Mahler von einer oder unterschiedlichen Personen machet In solchem ist dreyerley wahrzunehmen; Die Composition, welches andere die Invention nennen, das Dessein und Colorit. Siehe **Gemählde**, im X Bande, p. 768.

TABLEAU de la COUR, ist ein Verzeichniß in Franckreich, wo alle Bedienten nach der Zeit ihrer Reception aufgezeichnet stehen, damit sich der Premier-President, mit Austheilung ihrer Verrichtungen darnach achten möge, Lat. *Catalogus munere publico defungentium.*

TABLE de CAMELOT, also nennet man zu Smirna die Ballen derjenigen Zeuge, die man in die Christenheit schicket Diesen Nahmen haben sie daher bekommen, weil die Ballen viereckigt und flach sind. Man findet in einer ursprünglichen Rechnung, die communiciret worden ist, 6 Ballen Camelot, welche in sich halten 82 Stück, das Stück zu 20 Piasters, 1690 Piasters. Man sagt auch Table de Montrayart, jeder Ballen 192 Stück, das Stück zu 4½ Piaster, 549 Piasters. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TABLE DE MARBRE, ist in Franckreich das Gericht über das Wasser und Gehöltz durch das gantze Königreich, Lat. *Judicium de litibus circa aquas & sylvas exorientibus Gallicum.*

TABLE RONDE, siehe Taffel (**runde**).

Tables (Thomas) ein Spanischer Dominicaner Mönch, war General-Prediger der Provintz Aragonien, florirte 644 und schrieb: Devocion de la Virgen en sa Rosario. **Anton** Bibl. Hispan. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 542.

TABLES GEOGRAPHIQUES, siehe **Geographische Taffeln**, im X Bande, p. 931.

TABLETTE, ein Bücher-Rahm, ein Repositorium, ein Bücher-Gestelle, ein Hang-Sims; ein einfach Bret oben und unten, das an der Wand hengt, etwas darauf zu legen; eine Schreibe-Tafel; Tabellen; eine Stein-Platte; Tafelein zu den Apothecken; von welchen allen am gehörigen Orten nachzusehen.

TABLETTE, (LA) siehe *Antepagmenta*, im II Bande, p. 500 u. f.

TABLETTES zur BOUILLON, man nimmt zwey alte Capaune oder Hähne, zerknicket sie, wenn sie zuvor recht wohl geputzet sind, roh, daß alles an ihnen gantz weich wird, dann nimmt man einen Truthahn, verfähret mit ihm auf gleiche Art. Sodann schneidet man von einer rohen Kalbs-Keule das Derbe in Schnitten, thut dazu allerhand Gewürtze als Muscaten-Blumen, Ingber, ohngefehr vier Stück Nelcken, 12 Frantzösische oder weisse Pfeffer-Körner, denn allerhand Wurtzeln, z. E. Petersilien, Pastnack-Wurtzeln, Löffel-Kraut jedes eine Hand voll, Basilicum, etwas abgeriebene Citrone; sodann schüttet man alles zusammen in einen neuen grossen Tiegel, auf dessen Boden dünne geschnittener Speck geleget worden, verkleidet diesen Tiegel um und um sehr wohl, setzet ihn auf glüende Asche, und läßt ihn also Tag und Nacht stehen und langsam kochen, doch muß ja nichts nasses darzu kommen, so bekömmt man den andern Tag hiervon ein rechtes Oel. Dieses gießet man in ein ander Gefäß, durch einen klaren Durchschlag, und sodann seiget man es durch ein Haar-Tuch, thut darzu Safft von zwey Citronen und ein Gläßgen Frantz-Wein, lässet es etliche Stunden im Keller stehen, daß es sich setzet, denn giesset man es in Formen, läßt solche in Keller setzen, daß sie geliven und trocken werden, davon bekömmt man die vortrefflichste Tablette zur Bouillon.

Auf eine andere Art.

Man nehme zwey alte Capaune oder Hähne, zerquetsche ihnen ihre Knochen, daß das Fleisch unbeschädigt und gantz bleibe, nehme auch 8 Pfund mager Rindfleisch von einem Baug-Stück, oder sonst ein ander gut Stück von einem andern Ort, mit einem Marcks-Knochen, und einen halben Kalbs-Fuß, thue dieses alles in einen irdenen Topff, welcher aber wohl muß glaßiret seyn, dazu thue man genungsam Wasser, lasse es beym Feuer kochen, schaume es wohl ab, thue auch darzu ein Stück Ingber, 20 Pfeffer-Körner, 8 Nelcken, drey grosse Stück Muscaten-Blumen, zwey Lorbeer-Blätter, lasse solches continuirlich bey einem kleinen Feuer ohne Flamme kochen, nach und nach langsam 8 oder 10 Stunden lang, nehme nach und nach das Fett hievon ab, seige die Bouillon durch eine Serviette, und drucke die Brühe von dem Fleisch, so gut als man kan, ab, lasse dasjenige, so man ausgedrucket, eine Nacht stille ruhen, nehme des andern Tages das Fett davon ab, so sich wird gesetzet haben, thue besagte Bouillon in einen kleinen irdenen Topff, der wohl glaßiret ist, lasse es beym Feuer kochen, bis es etwas dicke wird als ein Syrop, lasse es alsdenn in einige Porcellaine Schüsseln giessen, thue solche Schüsseln auf warmen Sand, um solchen trocknen zu lassen; langsam oder vier Tage lang. Der Sand muß aber nicht zu warm seyn, denn an statt, daß es solte trocknen, so wird es ehe in der Materie zerschmeltzen. Wenn nun die Feuchtigkeit gutentheils ausgetrocknet, und die Materie ein wenig zäh wird, wie ein Leim, so schneide man es in 10 oder 11 Stücklein, thue solche in die Porcellaine Schüsseln, und kehre sie von Tage zu Tage um, so werden sie gantz trocken werden, und sich zum Gebrauch conserviren. Wenn man denn eine gute Bouillon Suppe haben will, so nehme man so viel Wasser, als man brauchet, thue ein wenig Brodt oder Saltz darein, lasse solches warm werden, zerschmeltze eines von den

den Stücklein darein, rühre sie wohl mit einen silbern Löffel um, so wird man eine gute Suppe haben.

Tablettträger oder **Tabuletträger**, heissen solche Leute, welche allerhand Waaren am Halse zu feilen Kauf herum tragen, dergleichen die Italiener und Frantzosen mit ihren Galanterie-Waaren in Deutschland herum zuschicken pflegen. Die Tabuletträger müssen sich unter die Stöhrer rechnen lassen, als die mit solchen Sachen hausiren herum gehen, womit die inwohnenden Handwercker und Kramer handeln; sie wissen sich aber frey zu machen, indem sie vorher bey der Stadt-Obrigkeit gegen einen Recompens Erlaubnis erlangen, auf einen, anderthalben oder zwey Tage herum zugehen. Siehe **Hausiren**, im XII Bande, p. 903.

TABLINA, siehe *Tablinum.*

TABLINA, nenneten die alten Römer auch die Gemählde-Zimmer, so sie in ihren Privat-Häusern hatten.

TABLINUM, oder *Tablina*, heissen bey denen Lateinern nichts anders, als eine Schreibe-Stube, Contoir, oder Archiv, u. d. g. welche die Griechen hingegen *Grammatophylacium* nennen, wovon zu sehen im XI Bande, p. 529. desgleichen Archiv, im II Bande, p. 1241. u. ff. wie auch **Conthor**, im VI Bande, p. 1119. auch lese man hierbey den Artickel: *Pinacotheca*, im XXVIII Bande, p. 350.

Ταβλίζειν, Lat. *Tabulis ludere*, heißt in denen Rechten nichts anders, als mit der Karte spielen, dergleichen aber vornehmlich denen Geistlichen ausdrücklich untersaget ist. **Gothofredus** ad l. 34. §. 1. C. de episc. audient. und in Auth. interdicimus. C. de episc. & cler.

Ταβλεδόχος, heißt in denen Rechten so viel, als ein Wirth, der sein Haus zum Spielen hergiebt, oder die Spieler darinnen heget und verbirget. **Gothofredus** ad l. 34 §. 1 C. de episc. audient. und ad Nov. 125. ibique **Cujacius.**

TABLOUINS, siehe **Planeten (Batterie,)** im XXVIII Bande, p. 619.

Tabo, eine Stadt in Guinea auf den Küsten von Maleguette, oder Elffenbein-Küste in Africa; **Heinzelmanns** Geogr. p. 694.

Tabo, (Anton) ein gelehrter Italiener von Albenga, hat in der Mitte des 16 Jahrhunderts floriret, und eine Rede auf den verstorbenen Pabst **Marcellus** II. zu Rom 1556 herausgegeben. Man hat auch von ihm Briefe an einen guten Freund, darinnen dasjenige, was von ermeldten Pabsts Tode an bis auf die neue Wahl **Pauls** IV. vorgegangen, enthalten ist, ingleichen diejenige Rede, welche er auf die erfolgte Wahl dieses **Pauli** IV. abgelegt, und Discursum & literas de coronatione, alles in Ital. Spraache und zu Rom gedruckt. **Oldoin** Athen. Ligust.

Taboa, eine Herrschafft in Portugall, welche von einer Linie aus der Familie d' Acunha, die sich von Vasco d' Acunha, einem Sohn Stephan Suarez d' Acunha herschreibet, besessen wird. Siehe **Staat von Portugall** II Th. p. 167.

Taboetius oder **Tabouet**, (Julianus) ein Rechtsgelehrter, war von Chantenay, einer kleinen in Bourbonnois an der Loire gelegenen Stadt, gebürtig. Er trieb in seiner Jugend einen Theil seiner Studien zu Paris, wie er denn wenigstens daselbst unter **Peter Danesius** die Griechische Sprache gelernet, legte sich aber hernach vermuthlich an einem andern Orte auf die Rechtsgelehrsamkeit, und wurde folgends zum General-Procurator des Raths zu Chambery in Savoyen bestellet. Da er aber bey diesem Amte seine Pflicht nicht gehörig in Acht genommen, und daher einstens von dem Ober-Präsidenten, **Raym. Pelisson**, einen harten Verweis bekommen, suchte er sich an demselben zu rächen, und fand bald dazu eine gute Gelegenheit. Denn als der König dem Hertzog von Guise ein Geschencke von allen denjenigen Confiscationen gemacht, welche sonsten vor ihn selber gehörten, und er des Hertzogs Begierde, sich mit andern Gütern zu bereichern, gesehen, beschuldigte er 1552 den **Pelisson**, als ob derselbe in Verwaltung seines Amtes mancherley Untreue verübet hätte. Wie nun die Sache dem Parlamente zu Dijon, worinne der Hertzog von Guise, als Gouverneur derselben Provintz, in grossem Ansehen stund, übergeben worden, kam er gar leichtlich zum Zweck, und **Pelisson**, wurde von seinen Richtern zu einer ansehnlichen Geld-Straffe, ingleichen zu einer Kirchen-Busse auf den Knien, mit einer Fackel in der Hand, und zu Aussprechung einiger ihm vorgeschriebenen Worte verdammet, welches alles auch bald darauf öffentlich vor sich gieng. Allein das Blat wendete sich nach einigen Jahren, als nehmlich der Connetable von Montmorency dem **Pelisson** einen Königlichen Befehl wegen Durchsuchung der Acten an das Parisische Parlament zuwege gebracht. Wiewohl nun das Parlament zu Dijon alle Mittel, solches zu hintertreiben, anwendete, so konnte es doch nichts weiter ausrichten, als daß diese Sache vor einer besondern Commißion, dazu eine gleiche Anzahl von Räthen aus den Parlamenten zu Paris und Dijon, ingleichen 6 Requeten-Meister ernennet wurden, von neuem vorgenommen, und darüber erkannt werden solte. Dieses geschahe auch, und es erfolgte endlich im Octobr. 1556 ein Urtheil, welches jederman, und auch selbst dem Könige befremdete, das aber doch in allen Stücken vollzogen wurde. **Pelisson** wurde nehmlich durch selbiges vor gantz unschuldig erkläret, und nicht allein in seine ehemahlige Bedienung wiederum eingesetzt, sondern auch in allen schadlos gehalten. **Tabouet** hingegen muste nunmehro zu Paris so wohl auf dem Audientz-Platze, als auch auf dem Ritter-Saale in blossem Hemde, und mit einem Stricke um den Hals Kirchen-Busse thun, worauf er von dem Scharffrichter auf einem Karren nach dem Pranger geführet, und in dem Narren-Häusgen dreymahl umgedrehet, endlich aber nach Chambray gebracht, und daselbst nochmahls in Gegenwart des gesammten Senats mit einer Kirchen-Busse auf obige Weise bestraffet wurde. Ausser diesen wurde auch noch gesprochen, daß er an einem Orte, wo es dem Könige gefallen würde,

Arrest

Arrest halten solte; es scheinet aber, daß man ihm hiebey so viel Freyheit gelassen, daß er das Bücher-Schreiben füglich abwarten können. Zum wenigsten lehrete er 1560 zu Toulouse die Rechte, allwo er auch nach einiger Bericht, um das Jahr 1563 mit Tode abgieng. Seine Schrifften sind:

1. Actiones forenses & responsa judicum illustrium.
2. De quadruplicis monarchiæ primis autoribus & magistratibus ephemerides historicæ, in 3 Theilen, Lion 1559 in 4.
3. De magistratibus post cataclysmum institutis, deque multiplici personarum delectu aphorismi.
4. De republica & lingua Francica ac Gothica deque diversis Gallorum ordinibus & prima Senatuum origine & magistratibus artis militaris, dabey noch befindlich Francicarum antiquitatum & urbium series, Leiden 1559 in 4.
5. Topica methodus divini juris.
6. Topicon militiæ forensis & disciplinæ legalis enchiridion.
7. Historica regum Franciæ genesis.
8. Sabaudiæ Principum Genealogia Romanis versibus, & Latiali dialecto in historicam Synaxin digesta.
9. Paradoxa regum & summi magistratus privilegia, dignitates, axiomata.
10. Epidictica ad Christianos pacis autores epigrammata.
11. Epistolæ Christianæ familiares adversus hæreticos, Lion 1561 in 4.

Thuanus ad an. 1556. **Liron** particularites lit. T. I. **La Croix du Maine** Bibl. Fr. **Niceron** mem. t. 38.

Tabolet, (Frantz) Canonicus zu Lüttich, starb den 28. Mertz 1692. Die **heutigen Souverainen in Europa** p. 789.

TABON, **Breme**, siehe *Asilus*, im II Bande, p. 1847.

Tabona, ein Flecken auf einer der Moluckischen Inseln, welcher im XVI Jahrhunderte von den Portugiesen rein ausgeplündert wurde. **Historie der Moluckischen Inseln** I. Th. p. 83 u. f.

Tabor, heisset bey den Cosacken eine Wagen- oder Lager-Burg, Lat. *Castra Cossecorum curribus junctis munita*. Ueberhaupt ist Tabor ein mit Mauren und Thürmen umgebener Kirchhof auf einem Berge; oder sonst eine andere vortheilhaffte befestigte Höhe, oder Retirade-Orte. Dergleichen werden sonderlich in Ungarn gegen die Türckische Grentze angetroffen, darauf bey feindlichen Einfällen, das Land-Volck mit den Ihrigen sich retiriret, und von daraus sich gegen den Feind vertheidiget. Ein mehrers hiervon siehe in dem Artickel: **Wagenburg**.

Tabor oder **Thabor**, ein Berg im Lande Canaan in dem Stamme Zabulon. Er wird von den 70 Dollmetschern Itabyrium, von andern Tabyrium, und von dem Polybius hingegen **Mastoim** genennet. Er lag mitten in Galiläa, 6 deutsche Meilen Südwärts von Ptolemais, und ist deswegen merckwürdig, weil daselbst des Barac Kriegs-Herr wider den Sisera sich versammlete, wie auch, weil unser Heyland auf demselbigen verkläret wurde, wiewohl Lightfoot dieses letztere nicht zugeben will. Desgleichen hält man davor, daß dieser Berg es gewesen, auf welchen Christus nach seiner Auferstehung sich 500 Jüngern, so er dahin beschieden, gezeiget. Zum Andencken dieser Geschichte erbauete die heilige Helena hieselbst eine schöne Kirche, welche sie den 3 Aposteln, die Christi Verklärung beygewohnet, wiedmete, wozu nachgehends noch 2 Klöster kamen, von welchen allen aber nichts mehr übrig ist, als einige alte Ueberbleibsel. Es soll dieser Berg so hoch seyn, daß man mit schwerer Mühe hinauf kommen kan. **Matth.** XVII. **Marc.** IX. **Hyeronym.** Comment. in Ezech. c. 48. **Joseph. Adrichomii** Theatr. p. 143. **Lightfoot** in Marcum. **Cellarii** Not. Orb. Ant. l. 3. c. 13. p. 501. Einen Abriß dieses Berges sammt der umliegenden Gegend, findet man gestochen in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahres 1716 vor den 3 Stücken, und ist solcher Riß aus des **Maundrell**-Reise von Alleppo nach Jerusalem genommen, allwo er in der Frantzösischen Auflage p. 190 befindlich ist.

Tabor, ein anderer Berg, in Ober-Galiläa, drey Meilen von Cäsarea Philippi, und drey und zwantzig Meilen von Jerusalem.

Tabor, eine ehemahlige Stadt, am Berge dieses Nahmens in dem Stamme Zabulon, 14 Meilen von Jerusalem, Jos. XIX, 12. welche mit ihren Vorstädten den Leviten gehörete, 1 Chron. VII, 17. allwo die Midianitischen Fürsten Seba und Zalmuna etliche Israelitische Männer erschlugen, weswegen sie **Gideon** wieder schlug, B. der Richt. VIII, 18.

Tabor oder **Thabor**, Lat. *Taborium, Taborum*, eine Königliche Stadt und Schloß in Böhmen, auf einem Berge, nahe an dem Flusse Lauznic in dem Bechiner-Creysse gelegen, zehen Meilen von Prag, ist von dem Hußiten-General **Ziska** 1419 erbauet worden. Der Berg ward vorher **Hradistie** genennet, und lag ein altes zerstörtes Schloß, mit Nahmen Chotnow, darauf. **Ziska** befande die Gelegenheit bequem zu seiner vornehmsten Festung, und nennte sie Tabor, das ist, Schantze, nicht, wie etliche meynen, aus Vergleichung mit dem Berge Tabor, dessen in der Heiligen Schrifft gedacht wird. Weil der Ort so wohl durch die Natur als Kunst vortrefflich befestigt war, so diente er den Hußiten zur sichern Retirade, welche daher auch den Nahmen **Taboriten** (THABORITÆ) empfiengen. Siehe **Hußiten** im XIII Bande, p. 1286 u. f. Allhier sollen öffters unter dem Sande Gold-Körner, so groß als Erbsen gefunden werden. Nach dem Ende des Hußiten-Kriegs ertheilte der Kayser **Siegmund** dieser Stadt viele Freyheiten. Im Jahr 1438 ward sie von dem Kayser Albrecht vergeblich belagert. Im Jahr 1493 ergab sie sich an **George Podiebrad**, und 1611 denen Passauischen Völckern willig. In dem 30jährigen Kriege ward sie erst 1621 von den Kayserl. mit

mit Accord, und 1648 von den Schweden mit Sturm erobert. Sie ist auch wegen des schönen Biers bekannt. **Theobald Hußit. Kr.** P. I. c. 29. p. 138. **Zeiler** topogr. Bohem. p. 80. **Balbin** Miscell. dec. I. l. 3. c. 7. §. 3. p. 76. **Vogt** jetzl. Böhm. p. 137. **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptor. T. VI. p. 181. u. ff.

Tabor, also wurde auch eine Eiche genennet, die nicht weit von Bethel gestanden, 1 Sam. X, 3.

Tabor, (Gerhard) Doctor und ordentlicher Professor der Medicin auf der Universität Giessen, in dem jetzigen Jahrhunderte. **Göttens** jetztleb. Europa, II Th. p. 774.

Tabor, (Johann Otto) ein berühmter Rechtsgelehrter, war den 3 Septembr. 1604. zu Bautzen, der Hauptstadt in der Ober-Lausitz, gebohren. Sein Vater war **Tobias Tabor**, Einehmer daselbst, und Actuarius bey dem Hofgerichte. Er wurde so wohl durch Privat-Præceptores, als auch in der Schule daselbst, wohl unterrichtet, bis er 1619 auf das Gymnasium nach Halle geschickt wurde. Von dar kam er auf die Academie zu Leipzig, und promovirte daselbst in dem andern Jahre als Magister. Nach diesem legte er sich auf die Rechte, und nahm darinnen sehr wohl zu, begab sich aber von dar nach Jena, woselbst er schon anfieng des **Wesenbecs** Paratitla privatim zu erklären, sich auch durch Disputiren sehr hervor that. Er wurde hierauf bey 2 jungen Schlesischen von Adel, nahmentlich **George Potern** und **Martin Guillern**, Hofmeister, welchen er auch nebst andern die Institutiones erklärte. Er gieng nachmahls mit **Guillern** nach Straßburg, von dar nach Geneve, und weiter in Franckreich, brachte auch seinen Untergebenen glücklich wieder nach Hause. Nach diesem that er eine Reise durch Schlesien, Böhmen, Mähren und Oesterreich, kam aber 1629 wieder nach Straßburg, da er indessen mit **Reinhard Badoven** bekannt wurde, welcher ihn an den Kayserlichen Hof recommendirte, da er sich eine Zeitlang bey dem Reichs-Hof-Rath **Justus Gebharden** aufhielt, und bey selbigen die Acten fleißig durchsahe. Im Jahr 1631 ward er wieder bey 2 Jungen von Adel Hofmeister, welche er Anfangs nach Regenspurg, woselbst damahls ein Churfürsten-Tag gehalten wurde, und von dar nach Leipzig, woselbst die Protestanten ihren Convent hielten, zuletzt aber nach Straßburg führte, allwo er den 10 Novembr. 1631 die Doctor-Würde annahm. Er hatte zwar eine Reise in Italien vor; weil aber sein Bruder, **Tobias Tabor**, verstorben war, wurde er von seinen Eltern nach Hause beruffen. Er verlohr bald darauf beyde Eltern in einer Woche, muste auch in den damahligen Kriegs-Unruhen vieles ausstehen, indem er dabey 4 Häuser nebst seiner gantzen Bibliotheck verlohr. Jedoch nahm er das Syndicat in seinem Vaterlande an, welche Stelle er eine kurtze Zeit bediente, da er an des **Joachim Clutenius** statt zum Professor der Rechte nach Straßburg beruffen wurde, auch bald darauf die oberste Stelle in der Juristen-Facultät erhielt. Er bekam zwar viele andere Beruffe, die er aber alle ausschlug, bis er 1656 zum Cantzler nach Güstrow beruffen wurde, welche Stelle er auch annahm. Er wurde von selbigem Hertzoge in vielen wichtigen Verrichtungen gebraucht; allein, weil ihm das Hof-Leben nicht anstund, begab er sich 1659 nach Giessen, wurde daselbst Cantzler bey der Academie und Hof-Rath bey dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Zuletzt begab er sich von dar 1667 nach Franckfurt zu seinem Sohn, woselbst er den 12 Decembr. 1674 starb. Seine vornehmste Schrifften sind:

1. Paratitla ad Tit. Cod. Lib. X. de fide & jure hastæ fiscalis, & de adjectionibus, **Straßburg**, 1631.
2. Commentatio Synoptica de Contractu & Jure colonario provinciali (Landsiedeley) ad illustrationem Const. Solm. part. 2. Tit. 7. composita, **Giessen 1662**.
3. Relationes Argentoratenses, **Franckf.** in 4. 1676. und in Fol. 1675.
4. De Crimine læsæ Majestatis, **Straßb.** 1636.
5. Pandectæ per Tabellas, ebend. 1637. in Fol.
6. De jure hominum liber.
7. Disp. de Clausula Codicillari, **Straßburg**.
8. Commentarius ad Constitutionem Carolin.
9. De Emphyteusi, **Straßb.**
10. De Regimine Imperantium Ecclesiastico, ebend. 1657.
11. Expositio paratitlaris L. un. C. de suffragio.
12. De Executione rei judicatæ, **Straßb.**
13. De Obligatione Successorum in officiis, occasione L. 21. C. de Decur. ebend. 1639.
14. Filum Ariadneum Pandectarum, ebend. 1642. in Fol.
15. Diss. de contractu & jure Socidæ, ebend. 1642.
16. De jure Obstagii, ebend. 1644. und **Giessen** 1668.
17. Elenchus de mutuo, **Leyden** 1644.
18. Disp. de Debitorum per calamitates bellicas ad incitas redactorum præsidiis, **Straßb.** 1646.
19. Consultatio Academica de præsidiis debitorum infelicium & inprimis de exceptione alterius tanti usurarii, ad L. 27. §. 1. C. de Usuris, **Giessen 1686.** in 4.
20. **Vorrede zu Erhardi Tractat** de servis hominibus propriis & famulis, **Giessen 1663** in 8.
21. Diss. de patria potestate.
22. De non appellando, ebend. 1650.
23. Racemationes Criminalium definitionum, ebend. 1651. in 4.
24. Disp. de Culpa, ebend. 1653.
25. Διακρισις de admodiatione ad L. Si olei 21 Cod. Locat.
26. Armentarium Justiniani, ebend. 1654.
27. Disp. de indiciis delictorum & tortura, **Giessen** 1657.
28. De Crimine repetundarum, **Straßb.** 1653.
29. D jure emphyteutico, ebend. 1652.
30. Collationis juris Romani & Hungari prima juris principia, ebend. 1651.
31. Paratitla ad Tit. Cod. de donationibus.
32. Commendatio synoptica de jure Cerevisario, ebend. 1656, ist auch unter dem Titel: Tractat vom Bier-Brau-Recht, zu Regenspurg

spurg 1722. in 4. in deutscher Sprache zum Vorschein gekommen.

33. De Confrontatione Disp. V. Giessen 1663.
34. De defensione rei absentis, ebend. 1663.
35. Specimen collationis juris Romani & Francofurtici, eben. 1666.
36. Jurisprudentiæ methodicæ Partitiones Elementariæ, Giessen 1660. in 8.
37. Ichnographia jurisprudentiæ in Instit. Straßb. 1656. in Fol. und in 8. 1641.
38. Schema jurisprudentiæ, Giessen 1665.
39. Disp. de Servis & hominibus propriis, ebend. 1663.
40. Commentatio Synoptica de Substitutionibus, ebend. 1667. u. 1672. in 4.
41. Paratitla ad Tit. Digest. de pactis dotalibus, Straßb. 1664.
42. Trifolium exhibens Schema jurisprudentiæ, Giessen 1665. in Fol.
43. Disp. de jure feudali ad Tit. J. L. J. Feud. ebend. 1666.
44. Doctrinæ feudalis ichnographia, ebend. 1666.
45. Diatriba juridica argumenti de conatu, ebend. 1669.
46. Specimen Jurisprudentiæ Analyticæ, ad Intellectum L. 3. C. de hered. instit. directum.
47. Decisiones atque Consultationes juris, Frf. 1702. in Fol.
48. Προαγωνίσματα de officio judicis, Leipz. 1688.
49. Epitome Aureæ Bullæ methodica, Jena 1686. in 4. u. 1691.
50. Disp. de Constitutione, repetitione & privilegio dotis.
51. Disp. de in litem jurando.
52. De refutatione feudi.
53. Thesaurus Locorum Communium Jurisprudentiæ ex Axiomatibus *Augustini Barbosæ* & Analectis, Straßb. u. Frf. 1670. Leipzig 1690. in Fol. u. 1707. durch **Rösenern**.
54. De testamento principi aut comiti oblato Tractatio analytico-synthetica L. 19. C. de testament. Straßb. 1658. in 4.
55. Commentarius ad Tit. Cod. de metatis & epidemeticis, Straßb. 1645. in 4.
56. Disp. de pacto retrovenditionis, ad L. 2. C. de pact. inter empt. & vend. Straßb. 1648.

Es hat dieselbe zusammen **D. Andreas Mylius** 1688 zu Leipzig in 2 Folianten heraus gegeben, denen er auch des Tabors Leben vorgesetzet. **Praschii** mausoleum, *Acta Erud.* an. 1688. p. 292. **Bayle. Mecklenburgische** *Bibliothque* 3 St. p. 126. u. ff. **Wittens** Diar. Biograph. **Morhofs** Polyhistor. T. III. L. IV. sect. VII. §. 3. **Struvs** Bibl. Jur.

Tabor, (Susanne Elisabeth) siehe **Taborin**.

Tabor, (Tobias) gebürtig aus Bautzen, beyder Rechte Licentiat, und Advocat zu Bautzen, starb im Jahr 1631. Er hat im Druck hinterlassen: Centurias quæstionum XV. **Wittens** Diar. Biogr. T. II.

Tabor, (Tobias Otto) des vorhergehenden **Johann** Tobiae Sohn, gebürtig von Camentz, war beyder Rechte Doctor und Advocat zu Franckfurt am Mayn, starb im August 1675, im 41 Jahre seines Alters. Er hat seines Vaters Thesaurum locorum communium jurisprudentiæ, ex Actiomatibus Augustini Barbosæ, & analectis concinnatum, zu Franckfurt 1670 in Fol. heraus gegeben. **Wittens** Diar. Biogr. T. II. **Struvs** Bibl. Jur. p. 384.

TABOR, (MONS) Stadt und Schloß, siehe **Montabour**, im XXI Bande, p. 1226.

Tabor, (Schiler-) Schloß im Crain, siehe **Schiler-Tabor**, im XXXIV Bande, p. 162.

Tabora, (Don Barnabe de) Königlich Spanischer Rath von Castilien, starb im April 1697. im 70 Jahre seines Alters. **Heutige Souverainen von Europa**, p. 37.

Taborda, eine Adeliche Familie in Portugal, siehe **Staat von Portugall**, II Theil, p. 167. Aus derselben war ohnstreitig Don Salvador **Taborda**, ausserordentlicher Portugallischer Abgesandter am Frantzösischen Hofe, so zu Paris den 8 Nov. 1693 verstorben. **Heutige Sour. von Europa**, p. 291.

Taborestan, Provintz, siehe Tabarestan.

TABORESTARIA, Provintz, siehe **Tabarestan**.

Taboria, (Susanne Elisabeth) siehe **Taborin**.

Taborin oder **Taboria**, (Susanna Elisabeth) eine Tochter des vorhergehenden Johann Otten Tabors und des berühmten Ludwig **Praschens**, Bürgermeisters, Präsidentens des Consistorii und Protoscholarchens zu Regenspurg gewesene Eheliebste gegen das Ende des 17 Jahrhunderts, war von Straßburg gebürtig. Sie gab zu Regenspurg 1684. in 12. ein schönes Buch unter dem Titel reflexions sur les Romans mit denen Anfangs-Buchstaben S. E. P. heraus. Es wird dessen in denen *Actis Erud. Lipf.* 1684. p. 431. Erwehnung gethan, in denselben aber über die neueste Romainen ein Urtheil gefället und gezeiget, auf was Weise dem Frauenzimmer-Geschlechte darinnen zuviel geschehen, und etwas ungeziemendes sey nachgeschrieben worden. Sie war übrigens in allen Abendländischen Sprachen wohl bewandert und zeigte eine gute Urtheilungs-Krafft in historischen Sachen von sich. **Junckers** Centur. fœminar. erudit. p. 61. **Vockerodt** Introduct. in notit Societ. liter. sect. 2. c. 2. §. 1. **Dahlmanns** masqvirte und demasquirte Gelehrten p. 878. **Wittens** Diar. Biogr. T. II. **Eberti** Cabinet des gelehrten Frauenzimmers p. 347. **Paulini** hoch- und wohlgelahrtes Deutsches Frauenzimmer.

TABORINO, also heisset Italienisch, gleichwie Frantzösisch *Tabourin*, und Deutsch die Back, auf den Galeren der Raum, allwo man die Ancker auswirfft, und das Geschütz einnimmt.

TABORIS MONS, Stadt und Schloß, siehe **Montabour**, im XXI Bande, p. 1226.

Taborita, (Heinrich) siehe **Thaborita**.

Taboriten, ein Nahme der Hußiten, siehe **Tabor**, eine Böhmische Stadt.

TABORITHÆ, siehe **Thabor**, Böhmische Stadt.

TABORIUM, Stadt, siehe **Tabor**.

TABOR MONS, *Mons Taboris*, eine Stadt, siehe **Montabour**, im XXI Bande, p. 1226.

TABORUM, Stadt, siehe **Tabor**.

Taboth, siehe **Tabaoth**.

Taboucouron, ein Fluß in America in der Capitania de Maranhaon, so in den Golfo de Maranhaon fällt, ist 500 Meilen lang, und wird in zweene Arme, die eine Stunde von einander liegen, geschieden. **Staat von Portugall**, I Theil, p. 154.

Tabouet, (Julianus) siehe **Taboetius**.

Taboula, eine Spanische Festung auf Tydor, auf den Moluckischen Inseln, siehe **Histor. der Moluckisch. Inseln**, II Th. p. 1459.

Tabour, Stadt, siehe **Mindanao**, im XXI Bande, p. 301.

TABOURIN, ist Frantzösisch, und bedeutet eine kleine Trommel oder Paucke; ingleichen einen Trommelschläger auf kleinen Trommeln, welcher auch *Tabourineur* oder *Tambourineur* genennet wird.

TABOURIN, auf den Galeren, siehe *Taborino*.

TABOURINER, oder *Tambouriner*, ist Frantzösisch, und heißt auf der Trommel schlagen.

TABOURINEUR, ein Trommelschläger auf kleinen Trommeln; siehe *Tabourin*.

Tabourot, Herr von **Accords** (Stephan), siehe **Accords** (Stephanus Tabouret, Seigneur des), im I Bande, p. 283. u. f.

Tabraca, Stadt, siehe **Tabarca**.

TABRACE, oder *Tabrax*, eine Stadt in Hyrcanien. **Cellarii** alte Geogr. p. 372.

TABRAX, Stadt, siehe *Tabrace*.

Tabremmon, heißt auch **Hadad III** König zu Damasco lebte im Jahr der Welt 2985. **Hübners** Polit. Histor. IX Th. p. 228.

Tabresant, wird die Gegend des alten Mediens genennet, so am Caspischen Meere lieget.

Tabri, ein alter Griechischer Medicus, wenn er anders mit dem **Tabari** nicht einerley ist, wird vom Rasis lib. 1. Continent. c. 3. und c. 5. auch ander Orten mehr zum öfftern angeführet. **Fabricius** Bibl. Græc. lib. 6. c. 9. p. 430.

Tabrices, ist ein Stein, von welchem die alten Philosophen, als **Evax** und **Aaron** erzehlen, daß er Wohlredenheit, Gunst und Ehre zuwegebringe, auch alle Wasser-Sucht heile; im übrigen ist er dem Crystall gleich.

Tabrimon, der Sohn Hesion, Benhadad des Königes in Syrien Vater, 1 Könige XV, 18.

Tabris oder **Tauris**, *Tabrisium*, eine grosse Stadt in Persien, so vor diesem die Königliche Residentz gewesen, siehe **Tauris**.

Tabrisabath, eine grosse Vorstadt bey der Stadt Ispahan in Persien.

TABRISIUM, Stadt, siehe **Tabris**.

Tabristan, Provintz, siehe **Tabarestan**.

Tabs, S. **Ebbes**, **Ebbechester**, eine Stadt im Bischoffthum Durham, in Engelland.

Tabuc, eine Stadt im wüsten Arabien, in Asien, an der Land-Strasse zwischen Damasco und Medina, wird vor den Ort gehalten, welchen Ptolemäus **Medaba** nennet. Sie hat ein schön Castell, und einen feinen grossen Spring-Brunnen, welcher den Palm-Bäumen Nahrung giebt. Sie liegt 40 deutsche Meilen südwärts von Damasco, ohngefehr 70 nordwärts von Medina, und 30 südwärts von Herat. **Nubiensis.**

Tabucco, ein sehr volckreicher und 5 Meilen von Manilla in einem fruchtbaren Lande auf den Moluckischen Inseln gelegner Ort. **Histor. der Molucciſch. Inseln**, II Th. p. 950.

Tabuda, ein Fluß in den Niederlanden, welcher von den meisten vor die **Schelde** gehalten wird. Etliche halten ihn auch vor die **Demer**, einen Fluß in Braband, so an der Stadt Arschot vorbey fließt. Noch andere halten ihn vor den Ausfluß der Schelde, so Honte oder Hunte genennet wird, und zwischen der Provintz Seeland und Flandern anzutreffen ist. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 231. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqv. T. I. p. 215.

TABULA, war bey den Römern soviel, als eine jede Schrifft, deren sich Jemand zu seinem Behuf bedienen konnte, und solches daher, weil anfangs alle Dinge, wie auch selbst die Brieffe und dergleichen auf höltzerne Täfelgen, so dünne mit Wachs überzogen, oder auch selbst ehrinne Taffeln, wenn es öffentliche Dinge anbetraff, geschrieben wurden. Siehe auch die Artickel: **Tabelle**, und **Taffel**.

TABULA, heißt bey den Apotheckern ein **Tabulirbret**, welche viereckigt und aus Kupffer gemacht werden, und giessen sie darauf die Küchlein, Manus Christi genannt, oder auch andere dergleichen. Es heist auch so viel als Tabella bey ihnen.

TABULA, in der Mahler-Kunst, siehe **Gemählde**, im X Bande, p. 768.

TABULA, auf Musicalischen Instrumenten; siehe *Table*.

TABULA APERTURARUM LENTIUM OBJECTIVARUM, siehe unter dem Artickel: *Aperturæ*, im II Bande, p. 795.

TABULA AUCTIONARIA, war eine Tafel, worauf die Argentarii zu Rom diejenigen Dinge, so öffentlich verauctioniret, oder an den Meistbiethenden verkaufft werden solten, verzeichnet, und also zu jedermanns Nachricht ausstelleten.

TABULA CEBETIS, also heisset der Dialogus des Socratischen Philosophens **Cebes**, eines Thebaners, in welchem das menschliche Leben unter einem Gemählde gar sinnreich und artig vorgestellet wird. Man sehe den Artickel: **Cebes**, im V Bande, p. 1763. u. f.

TABULA CENSORIA, siehe **Tax-Register**.

TABULÆ, siehe **Morschellen**, im XXI Bande, p. 1750.

TABULÆ ACCEPTI ET EXPENSI, heissen so wohl in denen alten Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern die Register, darinnen Einnahme und Ausgabe enthalten ist. Und ist hierbey zumercken, daß absonderlich bey denen Römern die Haus-Väter und

Haus-Wirthe gewohnt waren, alles und jedes, was sie von einem Tage zum andern einnahmen, oder ausgaben, erst nur gantz kürtzlich und so obenhin, um es so leicht nicht zu vergessen, in ein besonders Buch, oder auf gewisse Taffeln zu verzeichnen, so sie *Adversaria* nannten. Hernach aber, wenn sie bessere Muse hatten, trugen sie dasselbe weit ordentlicher und umständlicher in andere Bücher, oder auf andere, und von denen erstern gantz unterschiedene Taffeln ein, und diese nannten sie insbesondere *Tabulas accepti & expensi*. **Hotomann, Pratejus.**

TABULÆ ADRICHOMII, des **Christian Adrichomii Land-Charten vom Gelobten Lande**, siehe **Adrichomius**, (Christian) im I Bande, p. 576. u. f.

TABULÆ ÆQVATIONUM CENTRI, siehe *Æqvatio*, im I Bande, p. 666. u. f.

TABULÆ AGATHODÆMONIS, die Land-Charten, welche **Agathodämon oder Agathos-Dämon**, ein Geographus, nach Art des **Ptolemäi** verfertiget. Siehe **Agathos-Dämon**, im I Bande, p. 760.

TABULÆ ALPHONSINÆ, siehe **Alphonsus**, im I Bande, p. 1343. u. ff.

TABULÆ APERTÆ, siehe *Tabulæ perforatæ*.

TABULÆ ASCENSIONUM OBLIQVARUM, siehe *Ascensio obliqva*, im II Bande, p. 1799. u f.

TABULÆ ASCENSIONUM RECTARUM, siehe *Ascensio recta*, im II Bande, p. 1800. u. ff.

TABULÆ ASTRONOMICÆ, siehe **Taffeln (Astronomische)**.

TABULÆ BRITANNICÆ, siehe im Artickel: **Taffeln (Astronomische)**.

TABULÆ CAROLINÆ, siehe im Artickel: **Taffeln (Astronomische)**.

TABULÆ CERATÆ, heissen bey denen Römern die mit Wachs überzogenen Taffeln, worauf sie mit einem darzu dienlichen Griffel oder Stichel dasjenige einzugraben pflegten, was wir heut zu Tage mit Feder und Dinte viel leichter und geschwinder auf das Pappier entwerffen können. Und wurden dieselben sonst auch *Codicilli* und *Pugillares* genannte. **Spiegel, Pratejus.** Ein mehrers siehe unter dem Worte **Schreibe-Tassel**, im XXXV Bande, p. 1161. u. ff. und *Stylus*, im XXXIX Bande, p. 1469; desgleichen *Codicilli*, im VI Bande, p. 560. u. f. wie auch *Pugillares*. im XXIX Bande, p. 1195.

TABULÆ CHRONOLOGICÆ, siehe **Taffeln (Chronologische)**.

TABULÆ CONTRACTUS, siehe *Tabulæ Contractuum*.

TABULÆ CONTRACTUUM, oder *Tabulæ Contractus*, und *Tabulæ Obligationis*, heissen in denen Rechten nichts anders, als eine Contracts-Notul, oder ein Instrument, darinnen sich gewisse contrahirende Personen zu Leistung einer gewissen und unter sich abgeredeten Sache verbindlich machen. l. 4. C. si qvis al. vel sibi. **Brissonius, Pratejus.** Es ist aber hierbey in Ansehung derer alten Römer besonders zumercken, daß sie nach Maßgebung einer ausdrücklichen Raths-Verordnung, alle ihre Instrumente welche, es sey gleich einen öffentlichen oder Privat-Contract, mit Zuziehung gewisser Zeugen, also zu besiegeln oder zuzeichnen pflegten, daß sie die darzu gebrauchten Schreibe-Taffeln am untersten Rande in der Mitten durchbohrten, und mit einem dreyfachen Faden verbanden, auf diesen Faden selbst aber ihre Wachs-Siegel aufdruckten; widrigen Falls war der vorgelegte Contract von keiner Gültig- und Verbindlichkeit. Und hiessen dergleichen Taffeln alsdenn insbesondere *Tabulæ perforatæ* und *Tabulæ obsignatæ*. **Paulus** Recept. Sent Lib. V. c. 25. §. 6. 11. u. f. **Salmasius** de modo lusur. & subsign. testam. c. 26. übrigens besiehe hierbey die Artickel *Contractus*, im VI Bande, p. 1137. u. ff.

TABULÆ CRASSIORES, siehe **Madriers**, im XIX Bande, p. 140.

TABULÆ CUBORUM, siehe **Cubic-Zahl**, im V Bande, p. 1799. u. f.

TABULÆ CURTATIONUM, siehe *Curtatio*, im VI Bande, p. 1883.

TABULÆ DANICÆ, siehe in dem Artickel: **Taffeln (Astronomische)**.

TABULÆ DECEMVIRALES, siehe **Zwölff Römische Gesetz-Taffeln**.

TABULÆ DECLINATIONUM, siehe *Declinatio*, im VII Bande, p. 330. u. ff.

TABULÆ DIFERENTIARUM ADSCENSIONALIUM, siehe *Differentia Adscensionalis*, im VII Bande, p. 890.

TABULÆ DIFFERENTIARUM HORARIARUM MERIDIANORUM, siehe *Horaria Distantia*, im XIII Theile, p. 826. u. ff. besonders p. 833.

TABULÆ DIVINÆ, die Heil. Zehen Gebote, siehe **Zehen Gebote**.

TABULÆ DIVINÆ, siehe **Morscheller**, (köstliche) im XXI Bande, p. 1755.

TABULÆ DOTALES, oder *Tabulæ dotis*, sind in denen Rechten, und absonderlich in l. 11. ff. de dot. præleg. l. pen. ff. de donat. int. vir. eben so viel, als die heut zu Tage so genannten Ehe-Beredungen oder Ehe-Stifftungen. Sonst aber heissen dieselben auch *Tabulæ Nuptiales*, l. 31. ff. de donat. und l. 9. C. de nupt. und *Tabulæ Matrimoniales*. **Julius Firmicus** Lib. VII. Mathes. c. 7. Ein mehrers hiervon siehe unter denen Artickeln *Dotalia Pacta*, im VII Bande, p. 1353. **Ehe-Beredung**, Stifftung, ebend. p. 401. u. f. *Pactum dotale mixtum*, und *Pactum dotale simplex*, im XXVI Bande, p. 139.

TABULÆ DOTIS, siehe *Tabulæ dotales*.

TABULÆ DUODECIM, siehe **Zwölff Römische Gesetz-Taffeln**.

TABULÆ DUODECIM, ist bey dem Cicero pro Milone c. 3. soviel, als die Gesetze selbsten, so auf zwölff Taffeln geschrieben waren. Siehe **Zwölff Römische Gesetz-Taffeln**.

TABULÆ EMTIONIS, heissen in l. 1. C. Th. de his qui ven. æt. impetr. eben wie die *Tabulæ venditionis* in l. 2. C. si mancip. ita venier. so viel, als die heut zu Tage so genannten Kauff-Briefe, oder Kauff-Contracte. **Brissonius.**

TABULÆ EXPENSI, siehe *Tabulæ accepti & expensi*.

TABULÆ GENEALOGICÆ, siehe **Taffeln (Genealogische)**.

TABULÆ GEOGRAPHICÆ, siehe **Geographische Taffeln**, im X Bande, p. 931.

TABULÆ GEOGRAPHICÆ IN FASCICULUM COLLECTÆ, siehe *Atlas*, im II Bande, p. 1049.

TABULÆ HYDROGRAPHICÆ, siehe **Hydrographische Taffeln**, im XIII Bande, p. 1366.

TABULÆ INANES, heissen in denen Rechten Schuld-Verschreibungen, nachdem die darinnen enthaltene Summe an deren Inhabern oder Gläubigern richtig bezahlet worden, und dieselben also weiter keine Krafft mehr haben, den Schuldner zu verbinden. l. 18. ff. ad exhib. Gothofredus ad l. 27. in princ. ff. de furt. Siehe auch den Artickel: **Nichtig**, im XXIV Bande, p. 495.

TABULÆ INCLINATIONUM, siehe *Inclinatio*, im XIV Bande p. 619. u. ff.

TABULÆ INSTRUMENTORUM, heissen in denen Rechten so viel, als briefliche Urkunden, Brief und Siegel, u. d. g. l. 31. u. 23. ff. de furt. Siehe **Urkunde**, desgleichen **Brief und Siegel**, im IV Bande, p. 1362. wie auch *Instrumentum* im XIV Bande, p. 762. u. ff. und *Tabulæ Contractuum*.

TABULÆ JUDICIARIÆ ADSESSORES, also wird in dem Preßburger Comitate und in gantz Ungarn der Provincial-Rath genennet, der bey der Administration der Provintz, Schlichtung der Sachen und übrigen Besorgung der Angelegenheiten der Republick zu Rathe gezogen wird. **Belii** Not. Hungar. T. I. p. 59.

TABULÆ LATITUDINUM ET LONGITUDINUM, oder so genannte *Catalogi Fixarum*, siehe **Fix-Sterne**, im IX Bande, p. 1095. u. ff.

TABULÆ & LITERÆ, **Brief und Siegel**, wovon zu sehen im IV Bande, p. 1362.

TABULÆ LOGARITHMICÆ, siehe *Logarithmus*, im XIIX Bande, p. 254. u. ff.

TABULÆ LOGARITHMORUM, siehe *Logarithmus*, im XIIX Bande, p. 254. u ff.

TABULÆ LOXODROMICÆ, siehe **Loxodromische Taffeln**, im XVIII Bande, p. 602.

TABULÆ LUDOVICIANÆ, siehe in dem Artickel: Taffeln (Astronomische).

TABUÆ LUNI-SOLARES, siehe in dem Artickel: **Taffeln (Astronomische)**.

TABULÆ MATRIMONIALIS, siehe *Tabulæ dotales*.

TABULÆ MEDIORUM MOTUUM SOLIS, siehe **Sonnen-Bewegungen**, im XXXVIII Bande, p. 763. u. f.

TABULÆ MNEMONICÆ, siehe **Tabellen**.

TABULÆ MOTUUM LATITUDINIS, siehe *Motus latitudinis*, im XXI Bande, p. 1918.

TABULÆ MOTUUM MEDIORUM SOLIS, siehe **Sonnen-Bewegungen**, im XXXVIII Bande, p. 763. u. f.

TABULÆ NOVÆ, siehe **Neue Taffeln**, im XXIV Bande, p. 137. u. f.

TABULÆ NOVALMAGESTICÆ, siehe in dem Artickel: **Taffeln (Astronomische)**.

TABULÆ NUPTIALES, siehe *Tabulæ dotales*.

TABULÆ OBLIGATIONIS, siehe *Tabulæ Contractuum*.

TABULÆ OBSIGNATÆ, siehe *Tabulæ Contractuum*.

TABULÆ PACTIONIS OB PACEM CUM AETOLIS, siehe *Pactionis ob Pacem cum Aetolis Tabulæ*, im XXVI Bande, p. 130.

TABULÆ PATEFACTÆ, siehe *Patefactum exemplar testamenti*, im XXVI Bande, p. 1281. desgleichen **Testament**.

TABULÆ PATERNÆ PRIMÆ, siehe *Primæ tabulæ paternæ*, im XXIX Bande, p. 470.

TABULÆ PATERNÆ PRINCIPALES, siehe *Principale Testamentum paternum*, im XXIX Bande, p. 510. desgleichen **Testament**.

TABULÆ PERFORATÆ, was durch solche verstanden werde, wird aus folgenden klar: Es pflegten die alten Römer alles auf tabulas zu schreiben. Wenn nun der einzelnen Taffeln mehr waren, durchbohrete man solche mit einem Bindfaden hinten in margine oder bey der Einfassung und Leisten solcher Taffeln und schnürete sie zusammen, welches die Römer sodann TABULAS PERFORATAS, und, wenn man die Blätter auf und von einander gethan, TABULAS APERTAS geheissen. **Ludewigs** Gelehrte Anzeige I Th. p. 1098. Siehe auch den Artickel: *Tabulæ Contractuum*.

TABULÆ PERLATÆ CONFORTANTES, *Zwelferi*, siehe *Rotulæ Manus Christi* Zwelferi, im XXXI Bande, p. 1275.

TABULÆ PERPETUÆ, siehe in dem Artickel: **Taffeln (Astronomische)**.

TABULÆ PHILOLAICÆ, siehe in dem Artickel: **Taffeln (Astronomische)**.

TABULÆ PICTÆ, siehe **Gemählde**, im X Bande, p. 768.

TABULÆ PRÆDICAMENTORUM oder *Scala Prædicamentalis*, siehe *Scala Prædicamentalis*, im XXXIV Bande, p. 504.

TABULÆ PRIMÆ, siehe **Testament**, desgleichen *Primæ tabulæ paternæ*, im XXIX Bande, p. 470.

TABULÆ PRINCIPALES PATERNÆ, siehe *Principale Testamentum paternum*, im XXIX Bande, p. 510. desgleichen **Testament**.

TABULÆ PROGONOLOGICÆ, siehe **Tafeln (Ahnen-)**.

TABULÆ PRUTENICÆ, siehe in dem Artickel: **Tafeln (Astronomische)**.

TABULÆ PUBLICÆ, waren bey den Römern und anderwärts die Gesetze, Senatusconsulta, Nahmen der Bürger, u. s. f. wie solche schrifftlich entfasset waren, und zu Rom, resp. in dem Aerario, anderweits aber in den darzu bestimmten Tabulariis aufbehalten wurden.

TABULÆ PUPILLARES, siehe **Nacherbsatzung (die Pupillarische)** im XXIII Bande, p. 108.

TABULÆ ROTUNDÆ EQUITES, Ritter, siehe **Tafel-Runde (die Ritter von der)**.

TABULÆ RUDOLPHINÆ. siehe in dem Artickel: **Tafeln (Astronomische)**.

TABULÆ SECANTIUM, siehe **Tafeln (die zur Trigonometrie nöthigen)**.

TABULÆ SECUNDÆ, siehe *Secundæ tabulæ*, im XXXVI Bande, p. 955. desgleichen **Testament**.

TABULÆ SIGNATÆ TESTAMENTI, siehe *Signatæ Tabulæ Testamenti*, im XXXVII Bande, p. 1211.

TABULÆ SINUS, Meer-Busen, siehe **Tafel-Bay**.

TABULÆ SINUUM, siehe **Tafeln (die zur Trigonometrie nöthigen)**.

TABULÆ SUPREMÆ, siehe *Suprema*, ingleichen **Testament**.

TABULÆ TANGENTIUM, siehe **Tafeln (die zur Trigonometrie nöthigen)**.

TABULÆ TESTAMENTI, Briefe, darinnen ein Testament begriffen ist, oder auch das Testament selber, siehe **Testament**.

TABULÆ TESTAMENTI EXTABUNT (SI) siehe *Si tabulæ testamenti extabunt*, im XXXVII Bande, p. 1839.

TABULÆ TESTAMENTI NULLÆ EXTABUNT, UNDE LIBERI (SI) siehe *Si tabulæ testamenti nullæ extabunt*, im XXXVII Bande, p. 1839.

TABULÆ TESTAMENTI SIGNATÆ, siehe *Signatæ tabulæ Testamenti*, im XXXVII Bande, p. 1211.

TABULÆ TRIGONOMETRICÆ, siehe **Tafeln (die zur Trigonometrie nöthigen)**.

TABULÆ VENDITIONIS, siehe *Tabulæ emtionis*.

TABULÆ VOTIVÆ, waren kleine Täffelgen von Holtz, Rinde, Silber, u. d. g. welche diejenigen, so in Gefahr, oder andern Gelegenheiten, den Göttern etwas gelobeten, so denn an deren Statuen anhiengen, und sich damit ihnen obligat machten. Doch waren solche Taffeln auch wohl von Marmor, und wurden selbst in die Mauren der Tempel mit eingemacht, auch wohl die Vota unmittelbar an diese verzeichnet. Wo einer aus Schiffbruch der Gefangenschafft und dergl. erlöset worden, hieng er wohl seine Kleider, Ketten und dergl. mit auf, oder da einer eine weite Reise verrichtet, wurden selbst die Schuhe mit dergleichen Taffel und Ueberschrifft den Göttern gewidmet, und was dergleichen alles mehr war. Also siehet man z. E. zu Rom an der Kirche D. Mariæ in Ara Cœli eine dergleichen Tabulam mit ein paar eingehauenen Schuh-Sohlen an statt der hergesetzten O. und folgenden Worten:

ISIDI
FRVCTIFERÆ
O. O.
POSVIT.

Vollkommenere Exempel aber solcher Ueberschriften sind folgende:

HERCVLI DEFENSORI.
PRO REDITV ET ITV
D. CLODII SEPTIMII
ALBINI CÆSARI
D. CLODIUS D. L.
FELIX
ACTOR CAES. N. D. D.

Ingleichen:

CASTORI ET POLLVCI
SACRVM
OB FELICEM IN PATRIAM
REDITVM TOT SVPERATIS
NAVFRAGII PERICVLIS
---EX VOTO CVM
SOCIIS
L. M. P.
C. VALERIVS. C. F. AGELLIVS
- - - - - - -
NEPTVNO.
SACRVM
- - - - - - - -
- - - - - -
VOTVM IN SICVLO FRETO
SVSCEPTVM SOLVIT.

TABULA GYPSATA, hieß bey denen alten Römern eben so viel, als das sonst so genannte *Album Prætoris*, wovon zu sehen unter dem Worte *Album*, im I Bande, p. 1042.

TABULA HELIACA, so von weissen Marmel war, derer Abriß **Hieronymus Alexander** der jüngere zeigt in seinem Buch, dessen Titel ist: Antiquæ tabulæ marmoreæ Solis effigie symbolisque exsculptæ accurata explicatio. Man sehe **Grävii Thes. Antiquit. Rom. T. V. p. 701.**

TABU-

TABULA LIGNEA, siehe **Taffel (hölzerne)**.

TABULAM FIGERE ET REFIGERE. Es hat sich zwar unter denen alten Auslegern derer Rechte noch keiner gefunden, welcher recht genau zu erklären gewust, was eigentlich **Venudejus** in l. fin. ff. quod vi aut clam. durch diese Worte andeuten wollen. Indessen scheinet doch **Alciatus** die Sache noch am besten getroffen zu haben, da er meynet, diese Redens-Art beziehe sich auf die Gewohnheit, welche man ehemahls zu Rom gehabt, daß nehmlich, wenn ein Schuldner abwesend und nirgends anzutreffen war, der Gläubiger, ehe und bevor er noch von dem Stadt-Richter in desselben, als eines ungehorsamlich aussenbleibenden, oder sich gefährlicher und betrüglicher Weise verborgen haltenden, Güter auf richterliche Anordnung eingewiesen werden mochte, erst unterschiedene Zeugen zu sich nahm, und sich mit denenselben nach des Schuldners Behausung verfügte, und, wenn er ihn daselbst nicht fand, beym Hinweggehen an dessen Haus-Thüre ein Täffelgen anheffte te, auch darüber ein ordentliches Instrument aufrichtete, damit unterdessen niemand etwas daraus weg schaffte, bis solches entweder von dem Gläubiger selbst, oder von denen Gerichts-Bedienten wieder abgenommen worden. Spiegel.

TABULA NAVIS EXTERIOR RETINACULUM RUDENTIUM, siehe **Rüst**, im XXXIII Bande, p. 1771.

TABULA PEUTINGERIANA, siehe *Peutingeriana Tabula*, im XXVII Bande, p. 1178. u. f.

TABULA PRIVATA, siehe **Monument**, im XXI Bande, p. 1430.

TABULA PUBLICA, siehe **Monument**, im XXI Bande, p. 1430.

TABULARE, heißt bey den Apotheckern, Küchlein oder Morsellen machen.

TABULARIA, Stein-Gewächse, siehe **Meer-Orgel**, im XX Bande, p. 191.

TABULARIA PURPUREA, *Inst. Pit. Tournef.* Stein-Gewächse, siehe **Meer Orgel**, im XX Bande, p. 191.

TABULARII, siehe *Annotatores*, im II Bande, p. 401 u. f. ingleichen *Numerarii*, im XXIV Bande, p. 1635. u. f. und auch *Tabellio*.

TABULARII RUSSICI, siehe **Paddiozi**, im XXVI Bande, p. 159.

TABULARIIS, SCRIBIS, LOGOGRAPHIS, ET CENSUALIBUS (DE) siehe *Scribis, Logographis, & Censualibus (de Tabulariis)* im XXXVI Bande, p. 721.

TABULARIUM, siehe *Tabellarium*.

TABULARIUM REGIUM, ist soviel als ein Archiv, im II Bande, p. 1241. u ff.

TABULARIUS, siehe **Tabelle**, und *Tabellio*.

TABULARUM CUSTOS, siehe *Custos Tabularum*, im VI Bande, p. 1891.

TABULARUM DUODECIM LEGES, siehe **Zwölff Römische Gesetz-Tafeln**.

TABULARUM METHODUS, siehe **Methode (Tabellen-)** im XX Bande, p. 1333.

TABULAS (DE BONORUM POSSESSIONE CONTRA) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft des 4 Titels aus dem XXXVII Buche derer Pandecten, wie auch des 12 und 13 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und enthalten allerseits eine Verordnung, wenn und in wie fern die Besitznehmung von eines Verstorbenen Vermögen auch wider desselben errichteten letzten Willen Statt haben solle.

TABULAS (DE BONORUM POSSESSIONE SECUNDUM,) ist die Aufschrifft des 11 Titels aus dem XXXVII Buche derer Pandecten, wie auch des 11 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und enthalten beyderseits eine Verordnung, auf was vor eine Art und Weise die Besitznehmung von eines Verstorbenen Vermögen, dem von ihm errichteten letzten Willen gemäß, wenn anders dergleichen vorhanden, geschehen solle.

TABULAS BONORUM POSSESSIONE PETITA (DE LEGATIS PRÆSTANDIS, CONTRA) ist die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XXXVII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, daß wenn jemand stirbt, und dessen Erben sich seiner Verlassenschafft, mit Hintansetzung seines letzten Willens, wenn nehmlich dergleichen vorhanden, und auch sonst schon nach Maßgebung derer Rechte nicht allerdings bestehen mag, unterziehen, von ihnen dennoch die darinnen enthaltene Vermächtnisse an diejenigen Personen, denen solche darinnen beschieden worden, absonderlich wenn es eine oder die andere milde Sache betrifft, unweigerlich bezahlet und ausgeliefert werden sollen.

TABULA SCAPI, siehe *Scapi Tabula*, im XXXIV Bande, p. 541.

TABULA SEPTEMVIRALIS, ist ein Königliches Gericht zu Pest in Ungarn, so aus sieben Personen bestehet, woher es auch den Nahmen hat. **Belii** Not. Hungar. T. III. p. 105.

TABULA SEXAGENARIA. Es kan die Multiplication und Division nach der logistica sexagesimali, da die Zahlen nicht von zehn zu zehn, sondern von 60 zu 60 steigen, nach dem gemeinen Einmahl eins nicht füglich geschehen, sondern man hat ein besonderes einmahl eins, welches die Tabula Sexagenaria genennet wird, dazu verfertiget, in welchen die Producte aller astronomischen Zahlen von 1 biß 60 in einander berechnet sind. Von dem Gebrauche der Tabulæ Sexagenariæ siehe **Wiedeburgs** Einleitung zu der höhern Mathesi p. 421. u f. sonst aber siehe den Artickel: *Arithmetica Sexagenaria*, im II Bande, p. 1498. u. f.

TABULAS HEREDITATEM TRANSMITTUNT (DE HIS, QUI ANTE APERTAS) ist die Aufschrifft des 52 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eigentlich eine Verordnung daß z. E. derer Aufwärts-Verwandten ihre Erbschafft, wenn sie zumahl ihre leibliche Kinder zu Erben eingesetzet haben, auch noch vor Eröffnung des Testaments, in alle Wege auf derer letztern ihre Nachkommen verfällt werden solle.

Tabulat, *Tabulatum*, heist ein Boden, Estrig, daher heist z. E. in Leipzig auf dem Pauliner-

Collegio,

Collegio, er wohnet auf diesem oder jenem Tabulat.

TABULATA LACCA, Deutsch **Platt-Lac**, siehe *Gummi Lacca*, im XI Bande, p. 1380.

TABULATUM, siehe **Tabulat**.

TABULATUM, soviel als eine platte **Decke**, eines Gemachs, davon im XXVIII Bande, p. 744.

TABULATUM, eines der **Böden eines Schiffes**, siehe **Verdeck**.

TABULATUM, ist endlich in der Medicin eine harte Composition aus Zucker und vielen Pulvern; jeder macht sie nach seinem Belieben, und schneidet sie in Scheiblein.

TABULATUM NAVIS INFERIUS, siehe **Raum**, im XXX Bande, p. 1120.

TABULATUM NITRUM, siehe **Salpeter**, im XXXIII Bande, p. 1128.

TABULATUM SACCHARUM ROSATUM, *Brandenb.* siehe *Saccharum Rosatum Tabulatum*, Brandenb. im XXXIII Bande, p. 150.

TABULATUM SACCHARUM ROSATUM, *P. A. R.* siehe *Saccharum Rosatum Tabulatum*, P. A. R. im XXXIII Bande, p. 150.

TABULATUM SACCHARUM ROSATUM, *Zwelferi*, siehe **Rosen-Zucker**, (in Täflein geformter) Zwelfers, im XXXII Bande, p. 942.

Tabulatur, siehe *Tablature*.

TABULATURA, siehe *Tablature*.

TABULEIUM, Kloster, siehe **Tholey**.

Tabulet, siehe **Thresorgen**.

Tabulet-Träger, siehe **Tablett-Träger**.

Tabulirbret, siehe *Tabula*.

TABULIS EXHIBENDIS (DE) ist die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XLIII Buche derer Pandecten, wie auch des 7 Titels aus dem VIII Buche des Justinianischen Codicis, und enthalten beyde eine Verordnung, daß denenjenigen, welchen daran gelegen, eines Verstorbenen letzter Wille, auf ihr Begehren, vorgeleget werden solle.

TABULIS EXHIBENDIS (INTERDICTUM DE) siehe *Interdictum de Tabulis exhibendis*, im XIV Bande, p. 773. u. f.

TABULIS LUDERE, siehe Ταβλίζειν.

TABULIS NUPTIALIBUS APPOSITÆ PACTIONES, siehe *Pactiones tabulis nuptialibus appositæ*, im XXVI Bande, p. 130.

TABULIS OBSIGNATIS AGERE, heißt in denen Rechten, wie auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, eben so viel, als aus einem ordentlich aufgesetzten Contracte, oder aus denen von den Contrahenten einander ausgehändigten Briefen und Siegeln, Klage erheben. **Hotomann**, **Pratejus**.

TABULIS SIGNANDIS (SENATUS CONSULTUM DE) siehe *Senatusconsultum de Tabulis signandis*, im XXXVI Bande, p. 1855.

TABULIUM, eine Benedictiner-Abtey, siehe **Tholey**.

TABUM, heißt das dünne wäßrige Eyter in bösen Geschwüren: **Blankard** im Lex nennet es **wäßriges Blut**.

Tabunen, heissen in Rußland die Pferde-Märckte der Tartarn, welche jährlich ein oder zweymahl viel tausend Pferde zu verkauffen bringen, Lat. *Locus, in quem Tartari venales deducunt equos.*

Tabuquo, eine von den Moluckischen Inseln, so unter dem Gehorsam des Königes von Ternate stehet. **Historie der Moluckischen Inseln** I Theil p. 244.

TABURNUS, ein hohes Gebürge, nach einigen in Campanien, nach den andern in Samnio, nach den dritten in Apulien, und nach den vierten in allen 3 Ländern zugleich, weil es an alle anstosse, so jedoch aber auch andere wieder läugnen, und es insonderheit in Samnium setzen. Den einigen wird es wiederum als gar angenehm, und mit vielen Oel-Bäumen besetzet; von andern aber auch rauch und unbebaut beschrieben. Jetziger Zeit heißt es **Tabor**, oder **Taburo**, Taboro, und lieget in Terra die Lavoro im Neapolitanischen, gegen Principato Oltra zu, nicht weit von der Stadt Liburno

Taburnus, (Martin) ein Professor, wie auch nachgehends Rector des Gymnasii zu Goldberg, in folgender Zeit Stadtrichter daselbst, wiewohl er sich bald wieder zu seiner Schul-Arbeit begeben, gebohren zu Glogau den 9 Novembr. 1524 legte sich auf die Theologie, Philosophie und Mathesin, schrieb

1. De Cœna Domini.
2. Precationes.
3. Meditationes.
4. Regulas vitæ.
5. Carmina &c.

vermehrte auch **Trocendorfs** methodum doctrinæ catecheticæ, so zu Wittenberg 1565 in 8. gedruckt und 1582 in 8. wieder aufgelegt worden, und Rosarium Biblicum, und starb 1579 den 15 April **Ludov**, Schul-Hist. *Nova liter. Germ.*

Taburo, Gebürge, siehe Taburnus.

TABUS FLUVIUS, Fluß, siehe Tab.

Tabwerdd, bedeutet in der alten Celtischen Sprache soviel als Tympanum, ein Klangbred; Denn Bord ist soviel als asser, und taf, tafod, soviel als sonus, lingua. Es kommt auch von dem Wort **Tabwrdd** das Wort **Tabourat**, ein kleiner Sessel, auf welchen man wie auf einer Trommel sitzet. Desgleichen auch Tawlbwrdd, so viel als abacus, Talbred her. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II. p. 141.

Tabyrium, Berg, siehe Tabor.

TACA ALBERTI, siehe **Schaaflaus**, im XXXIV Bande, p. 642.

TACAHAMACA, siehe *Tacamahaca*.

TACAMACA, siehe *Gummi Tacamahaca*, im XI Bande, p. 1387.

TACAMAHACA, siehe *Gummi Tacamahaca*, im XI Bande, p. 1387.

TACAMAHACA, *Park. Raji* Hist. siehe *Gummi Tacamahaca*, im XI Bande, p. 1387.

TACAMAHACA, (SUFFIMENTUM DE) *Mynsicht.* siehe *Suffimentum de Tacamahaca*, Mynsicht. im XL Bande, p. 1773 u. f.

TACAMAHACA GUMMI, siehe *Gummi Tacamahaca*, im XI Bande, p. 1387.

TACAMAHACA POPULO SIMILIS FRUCTU, COLORE PÆONIÆ, *C. B.* siehe *Gummi Tacamahaca*, im XI Bande, p. 1387.

Tacamahacharze (Räucherey vom) Mynsichts, siehe *Suffimentum de Tacamahaca*, Mynsicht. im XL Bande, p. 1773.

TACAPA, eine Stadt, so anjetzo **Capes** genennet wird, siehe *Cabes*, im I Bande, p. 14.

TACAPE, eine Stadt, die anjetzo **Capes** heisset, siehe *Cabes*, im I Bande, p. 14.

TACAPHURIS, eine ehemahlige Stadt in der Landschafft Marmarica in Lybien in Africa, **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 845.

TACARA, ein kleines Königreich in Africa, in der Landschafft Guinea an der Goldküste. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 231.

TACASASTA, eine Stadt in Egypten, zwischen der Stadt Memphis und Pelusium. **Simler** nennet sie TACASIRIS. **Baudrands** Lex. Geograph. T. II. p. 231.

Tacasin, eine ehemahlige feine Stadt im Stamm Zabulon. **M. J. H.** Geograph. Sacr. p. 239.

TACASIRIS, Stadt, siehe *Tacasasta*.

TACASSI, Fluß, siehe *Taccasii*.

TACASUS, Fluß, siehe Tacaze.

Tacatalpo, eine Stadt in Neu-Spanien in America, an dem Flusse Tabasco. Die Spanier nennen sie **Tacatalpo de Sierra**; ob aber solches darum geschiehet, sie von einer andern gleich genannten Stadt zu unterscheiden, oder anzuzeigen, daß sie nahe an den Gebürgen lieget, kan man nicht sagen. Sie ist diee vornehmste Stadt unter denen die an dem Flusse Tabasco liegen, und hat drey Kirchen, wie denn auch viel reiche Kaufleute darinnen wohnen. **Dampiers** Reise um die Welt II Th. p 570.

TACATTA, Stadt, siehe *Tacatua*.

TACATUA, *Tacatue, Tacatta, Suchaida*, eine Stadt in Africa zwischen der Stadt Colle, gegen Abend, und der Stadt Hippo regius gegen Morgen gelegen, nach Aussage des Plinii. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 231.

TACATUE, Stadt, siehe *Tacatua*.

Tacaze, Tacui, Tacaßi, Latein. *Tacasus*, ein Fluß in Abyßinien, in Africa, welcher im Königreiche Angore entspringet, und sich in den Abanwi oder Nilum ergeust.

Tacazuma, eine kleine Insel im Kayserthum Japan. **Hübners** Geogr. II Th. p. 558.

TACCASII, *Tacassi*, also heisset bey dem Mercatore, und TAUCI bey dem Nigro der Fluß **Astaboras**, so ietzo **Abanbo** genennet wird. Siehe *Astaboras*, im II Bande, p. 1923; ingleichen *Abavi*, im I Bande, p. 62 u. f.

St. Tacceus, siehe **St. Aradus**, den 20 April, im II Bande, p. 1099.

Taccl, bedeutet in der alten Celtischen Sprache soviel als ein Pfeil, sagitta, daher kommt taflu, jacio, ich werffe. **Leibnitzens** Collect. Etymol. T. II. p. 142.

TACCOLA, Vogel, siehe **Holtzschreyer**, im XIII Bande, p. 708 u. ff.

Tacconi, (Cajetan) der Philosophie, Medicin und Anatomie Doctor, wie auch öffentlichen Lehrers zu Bologna. Es ist von ihm bekannt: Observationes de novis quibusdam Hepatis, aliorumque vasorum affectibus, Bologna 1740 in 4. **Leipzig. Gelehrte Zeitung.** 1741 p. 40.

Tacconius oder **Tacconus**, (Isnardus) ein Dominicaner von Pavia, war Ertz-Bischoff von Theben und Patriarch von Antiochien, bekam 1311 das Bißthum seiner Vaterstadt zur Präbende, leistete dieser Kirche gute Dienste, und ordnete Constitutiones synodales pro Ecclesia Papiensi, soll aber, weil er es mit dem Vicomte von Mayland, der dem Pabst Johann XXII sehr verhaßt gewesen, gehalten hat, 1319 sowohl seines Patriarchats als Bißthums entsetzet, jedoch 1325 in die Patriarchal-Würde wieder eingesetzet und zum Superior der Mißionarien in Orient bestellet worden seyn. Er starb nach einiger Meynung 1329. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 1101. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. I. p. 565.

Tacconus, (Horatius) ein Genuesischer Rechtsgelehrter im Anfange des 17 Jahrhunderts, hat die Statuta civilia Genuensia auf Obrigkeitlichen Befehl 1603 in die Italienische Sprache übersetzt. **Oldoin** Athen. Ligust.

Tacconus, (Isnardus) siehe **Tacconius**.

TACE, ein Italienisches Wort, Lateinisch heißt es *Tacet*, wird bey der Musick gebraucht, wenn ein Periodus eines Musickstückes allzulang ist, und man gar zu viel Pausen hinschreiben müste; diese Mühe des Schreibens und Zählens zu ersparen, setzet man z. E. hin: Christe, tace; Deposuit, tace, und dergleichen mehr, um anzuzeigen, daß, so lange die andern Stimmen das Christe in einer Misse, oder den Vers Deposuit in einem Magnificat musiciren, diejenige Stimme, worinnen das tace, oder tacet befindlich, stilleschweigen und pausiren soll.

Tacelau, heisset in der alten Celtischen Sprache soviel als ornamenta. Dahero auch vielleicht die Redens-Art, ein Schiff abtackeln, antackeln, in Segelfertigen Stand setzen, entstanden ist. **Leibnitzens** Collectanea Etymol. p. 142.

TACENDO stillschweigend, verstehe, etwas einräumen. Siehe **Schweigen**, im XXXVI Bande, p. 244 u. ff. desgleichen **Stillschweigen**, im XL Bande, p. 97 u. ff.

TACENS, siehe **Stillschweigend**, im XL Bande, p. 99.

TACENTES, eine Art von Wiedertäuffern, siehe **Schweigende**, im XXXVI Bande, p. 246.

TACERE, siehe **Schweigen**, im XXXVI Bande, p. 244 u. ff. desgleichen **Stillschweigen**, im XL Bande, p. 97 u. ff.

Tacesphalus, (Johann) ein Englischer Carmelit, von einigen auch **Titelesaul** oder **Tytleshabe** oder **Titleshale** genannt, hat um 1420 oder, wie andere wollen, um 1354 florirt, und geschrieben:

1. In Apocalypsin Johannis.
2. Super IV libros sententiarum.
3. Sermones de tempore ac de sanctis.

Ueber dieses werden ihm auch noch

4. Determinationes.
5. Prælectiones Bibliorum, und
6. Commentaria in plures libros sacros beygeleget.

Er ist von **Johann Dideshal** nicht unterschieden, und folglich gehören auch noch unter seine Schrifften

7. Quæstiones de anima.

Trithem de Scriptor. Eccles. **Baleus** de Script. M. Britann. Centur. IV. c. 83. **Pitseus Fabricius** Biblioth. mediæ & infimæ Latin. Vol. IV. p. 434.

TACET, siehe *Tace*.

Tacetten, siehe **Tazzetten**.

St. Taceus, siehe **St. Aradus**, den 20 April, im II Bande, p. 1099.

Tacfarinas, Tacfarinates, ein Numidier, welcher zu des Kaysers **Tiberius** Zeiten eine Armee wider die Römer in Africa commandirte. Er diente anfänglich den Römern vor einen gemeinen Soldaten, lief aber nachmahls davon, und brachte einen Hauffen Strassenräuber zusammen, welche er in gewisse Compagnien eintheilte, und zu allen Kriegs-Exercitien anwieß. Ja er warf sich auch den Muzulanern, welche ein mächtiges Volck waren, und an der Wüsten von Africa wohnten, zum Haupt auf, und alliirte sich mit den Mohren in der Nachbarschafft. **Furius Camillus**, der Römische Proconsul in Africa, machte sich wider ihn auf, und schlug ihn in die Flucht, weshalber ihm A. V. 770 die Ehrenzeichen des Triumphs vergönnet wurden. Allein **Tacfarinas** erholte sich wieder, belagerte den **Decrius**, einen Römischen Commendanten, in seinem Schlosse, und als die Besatzung sich ins freye Feld wagte, schlug er selbige, wobey **Decrius** selbst umkam. Weil aber **Tacfarinas** durch den Römischen Proconsul **Apronius** wieder geschlagen ward, und er sich nicht mehr in dem freyen Felde zu bleiben getrauete, theilte er seine Völcker in verschiedene Hauffen ein, retirirte sich ins Gebürge, und suchteden Römern durch ausgeschickte Partheyen Schaden zu thun. Jedoch erholte er sich wieder, und nöthigte den **Tiberius**, den **Junius Blæsius** wider ihn zu schicken, welcher auch sich sehr wohl verhielt. Nichts destoweniger war **Tacfarinas** so verwegen, daß er drohete, wofern man ihm nicht ein gewisses Land einräumen würde, er den Römern viel schärffer über den Hals kommen wolte. **Junius Blæsius** bekam zwar Befehl, sich seiner Person zu bemächtigen, es koste auch was es wolle; er konnte es aber nicht zu Stande richten, bis der Proconsul **Dolabella** dem Kriege ein Ende machte. Dieser bemühete sich, den **Tacfarinas** lebendig in seine Hände zu bekommen, allein selbiger wolte sich nicht gefangen geben, sondern stürtzte sich mit seiner Leib-Wache mitten unter die Römer, und fochte sich zu tode, welches A. R. 777 geschahe, und womit dieser Krieg geendiget wurde. **Tacitus** L. IV. Annalium. **Baylens** Dict. Hist. & Crit. **Begers** Thes. Brand. T. III. p. 604 u. 613.

Tacfarinates, siehe **Tacfarinas**.

Tach, siehe **Dach**, im VII Bande, p. 7 u. ff.

Tachanunim, oder Supplicationes, sind gewisse Gebete, deren sich die Juden zu Rom zu bedienen pflegen. Der Verfasser derselben hat sich nicht genannt. Sie sind zu Soncino 1477 in 4. gedruckt, und machen 30 Blätter aus. **Wolff** Biblioth. Hebr.

TACHARA, Stadt, siehe *Taracha*.

Tachard (Guido) ein Jesuite aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, wird vor den Verfasser derjenigen Schrifft gehalten, welche in denen Nouvelles de la republique des lettres 1687 p. 350 und in denen Actis Erud. Lipsi. 1688 p. 6. recensiret ist, unter dem Titel: Voyage de Siam des Peres Jesuites envoyes par le Roy aux Indes & à la chine. Er wurde im Jahr 1684 von dem König in Franckreich nach Siam geschicket, um allda die Christl. Religion in dasigen Lande zu pflantzen, worinnen er auch glücklich war, daher er auch nachgehends selbige Reise beschrieben. Sie ist auch Deutsch zu Hamburg 1709 in 8 gedruckt. **Dahlmanns** masquirte und demasquirte Gelehrten, p. 797.

Tacharigo, (Cabo) Lat. *Promontorium Tacharigum*, ein Vorgebürge in Africa in der Landschafft Zanguebar, nahe an Melinda gelegen. Es wird auch sonst MOTICARIA, genannt, **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 92.

Tachasara, eine ehemahlige Stadt in Medien, nach Aussage des Ptolomäi. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 231.

Tachau, Lat. *Tachavia*, eine Stadt nebst einem Pauliner- und Franciscaner-Kloster in dem Pilßner-Kreysse in Böhmen, liegt an dem Wasser Meissa, an den Pfältzischen Grentzen. **Zeiler** Topogr. Bohem. p. 78. **Balbin.** Miscell. dec. I. L. III. c. 7. §. 3. p. 76. **Vogt** jetzl. Böhm. p. 137.

TACHAVIA, Stadt, siehe **Tachau**.

TACHE, siehe **Tagwerk**.

St. Tachegias (Cosmus) siehe **St. Lyot**, im XVIII Bande, p. 1536 u. ff.

Tachelotis, ein König in Egypten, regierete 13 Jahr nehmlich vom Jahr der Welt 3134 bis 3147 und vor Christi Geburt 870 bis 857. **Allgem. Chron.** I Band, p. 124.

Tachempso, Stadt, siehe **Tachompso**.

Tachenius oder **Tackenius** (Otto) ein geschickter Chymicus, aber sehr schlechter Anatomicus, aus Deutschland gebürtig, war eines Müllers bey der Aebtißin zu Herford in Westphalen Sohn, und lernte zu Lemgow die Apotheckerkunst, worauf er eben daselbst zu **Timplern**, einem Doctor der Medicin, kam, denselben aber bestahl, und deswegen fortgejaget wurde. Hierauf nun gab er wieder zu Kiel, 640 zu Dantzig und 641 zu Königsberg einen Apothecker-Gesellen ab, und wurde an dem letztbemeldeten Orte mit **Helwich Dietrichen** bekannt. Da er aber gerne etwas grössers vorstellen wolte, wendete er sich 1644 nach Italien, und wurde zu Padua Doctor der Artzneykunst, worauf er sich zu Venedig niederließ, und allda ein so genanntes Sal volatile viperarum in grosser Menge verkauffte, welches jedoch nach des vorgedachten **Dietrichs** Urtheil nichts, als ein mit etwas untermischtes Sal cornu cervi volatile war. Nicht lange hernach machte er dem Hertzog zu Holstein, **Friedrichen**, seine Meynung von dem Helmontianischen Liquore Alcahest (de famoso liquore alkahest) in einem Lateinischen Schreiben, das auch zu Hamburg 1652 in 4 gedruckt, bekannt, und verlangte hiernächst, daß solches auch in öffentlichen Druck möchte gegeben werden. Da man nun dieses gethan, ihm aber auch zugleich in einem beygefügten Anhange verschiedener wider die Grammatick begangener und anderer Fehler wegen erinnert, bildete er sich ein, daß **Dietrich**, dessen Urtheil von seinem Natter-Saltze ihm ohnedem nicht aus dem Kopffe wolte, diesen Anhang geschrieben, schüttete daher anfangs in einem Privat-Schreiben an ihn, alle seine Galle aus, welches ihm dieser nebst seiner Antwort zurück sendete, in der Hoffnung, er werde dadurch besänfftiget werden, bevorab da er darinnen versicherte, daß er den Appendicem nicht gemacht hätte. Tachenius aber wurde hierauf nur erbitterter, und gab daher 1652 zu Hamburg eine Apologie unter dem Titel: Contra falsarium & pseudochymicum Hellwig Dietericum heraus, worinn er denselben beschuldigt, als habe er ihm seine Episteln von Alcahest verfälschet, und dem Churfürsten von Brandenburg durch sein Versprechen, das aurum potabile zu machen, um eine grosse Summe Geldes gebracht. Weil aber beydes offenbare Verläumdungen waren, so wurde seine Apologie zu Berlin durch den Scharffrichter öffentlich verbrannt, und von **Dietrichen** eine ordentliche Klage bey seiner Obrigkeit zu Venedig wider ihn angestellt, deren Ausgang jedoch nirgends gemeldet wird. Er lebte noch zu Venedig um 1669. Seine übrige Schrifften sind:

1. Hippocrates chymicus, Venedig 1666 und Braunschw. 1668 in 12.
2. Clavis antiquissimæ Hippocraticæ medicinæ, Franckfurt 1669 und 1673 in 12.
3. Ein Tractat de morborum principe. Leyden 1671 in 12 und Oßnabrück 1678 in 12.

Aus den erstern beyden erhellet, daß er allerhand paradoxe Lehr-Sätze auf das Tapet gebracht, die er mit des **Hippocratis** Nahmen zu beschönigen sichet; mit dem letzten aber hat er sonderlich grosses Aufsehen gemacht, indem er darinne behauptet, daß alle und jede Kranckheiten von dem Acido und dessen Fermentation mit dem Alcali herzuleiten seyn, machte also die sogenannte Pathologiam salsam zuerst bekannt. *Acta medic. Berol.* Vol. IX. in præf. p. 20 u. f. **Schelhammer** ad Conring introd. p. 77. **Stolle** Hist. der Medicin. Gelahrheit. **Schultze** de viperarum usu medico, Altd. 1727. **Conring** Introd. in art. medic. p. 79. **Barchusen** de medicinæ origine & progressu Diss. XXIII. p. 477 u. ff. *Linden renov.* p. 862. **Fürstenau** desiderata medica p. 139. *Bibl. Rivin.* p. 525. **Kestners** medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Tachen-See, ist eine See im Ertz-Bißthum Saltzburg gegen Ober-Bayern; gleich dabey liegt das Städtgen Wagnig.

TACHEOGRAPHIA, siehe *Tachygraphia*.

TACHES AU SOLEIL, siehe **Sonnen-Flecke**, im XXXVIII Bande, p. 770.

Tachiali, eine Stadt in Carien, siehe **Antiochia**, im II Bande, p. 586.

TACHIA VOLICATA, Stadt, siehe **Tachi Volicati**.

TACHIGRAPHIA, siehe *Tachygraphia*.

Tachi Volicati, *Tachia Volicata*, ein Städtgen in Macedonien, am Fluß des Gebürges, der Stadt Ochrida gegen Mittag gelegen, wird auch von einigen Gyrton genennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 465.

Tachmurath ein Perser, soll nach einiger Meynung der Urheber der Sabäischen Philosophie seyn, siehe **Philosophie (Arabische und Sabäische** im XXVII Bande, p 2024.

Tachompso, Tacompson, beym Plinio, **Tachempso** beym Mela, **Metacompso** beym Ptolomäo, eine Stadt in Egypten an den Nil-Strom, bey Syenen, wird von andern auch **Asuan** genennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 231.

Tachon, (Christoph) ein Benedictiner-Mönch von St. Sever in der Diöces Aire gelegen, trat zu Toulouse 1649 als er 19 Jahr alt war, in den obgedachten Orden, wurde 1665 Prior in der Abtey St. Guillem-du-Desert, verwaltete solche Function auch 1673 und nach der Zeit in dem Kloster zu Unser Lieben Frauen zu Montguie ohnweit Narbonne, schrieb 1685 ein Werckgen, welches die Prediger hauptsächlich angehet, und dem Titel hat: De la sainteté & des devoirs d'un Predicateur Evangelique avec l'art de bien precher & une courte methode pour catechiser, so zu Paris 1685 in 8 gedruckt, und starb in dem Kloster Mas-Garnier den 9 December 1693. **Le Cerf** Biblioth. hist. & critique des Auteurs de la Congreg. de S. Maur.

Tachona oder Tahona, also hieß ehemahls die

die Stadt **Ferhabath**, siehe von ihr im IX Bande, p. 576.

Tachorsa, eine ehemahlige Stadt in der Landschafft Marmarica, nach Aussage des Ptolomäi. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 845.

Tachowe, Marcktflecken, siehe **Dachau**, im VII Bande, p. 9 u. f.

Tachpanhes, Stadt, siehe **Tahpanhes**.

Tach-Rinne, siehe **Dach-Rinne**, im VII Bande, p. 12.

Tachs, siehe **Dachs**, im VII Bande, p. 12.

Tachsfeld oder **Tal venne**, ein Ort in der Schweitz, dem Bischoffe zu Basel gehörig. **Gladovs** Geographie p. 422. **Die heutigen Souverainen von Europa** des Jahrs 1698 p. 787.

Tachsfelden, soll anjetzo die Stadt Dole seyn, davon im VII Bande, p. 1178 u. f. gehandelt wird. **Baudrands** Lex. Geogr. T. I p. 248 und T. II p. 465.

Tachsheim, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahre 1331 in **Falckensteins** Cod. Diplom. Antiqu. Nordgau. p. 170 u. f. ob es aber der Nahme eines Geschlechts oder Orts sey, lässet sich mit Gewißheit nicht sagen; jedoch ist das letztere wahrscheinlicher.

Tachstein, Stadt, siehe **Dachstein**, im VII Bande, p. 18.

Tacht, heisset man die vier-fünf- und mehrfach zusammen genommenen Fäden, welche hernach mit Unschlitt oder Wachs überzogen werden, und den vornehmsten Theil des Lichtes abgeben. Diese Tachte werden von Garn verfertiget, das entweder aus Baumwolle gesponnen, oder aus groben werckenen Fäden zusammen gedrehet worden; welches letzte aber vorhero etwas gebleichet und weich geklopffet werden muß, daher es von einigen auch **Klopfgarn**, insgemein aber **Tocht-** oder **Lichtgarn** genennet wird.

Tachtamisch, ein Fürst der Tartarn im Jahr Christi 1380. Kurtz nach erlangter Regierung gieng er mit einer viel grössern Armee als niemahls zuvor geschehen war, wieder den Groß-Hertzog in Moscau **Demetrius** zu Felde, schlug dessen Armee, und nahm Moscau ein, daß der Groß-Fürst kaum das Leben erhielt, und denen Tartarn gantz und gar wieder zinßbar wurde. **Herberst.** Comm. **Allgem. Chron.** VI Theil p. 649.

Tachti el Rameli, ist ein Arabisches Buch, dessen Verfasser unbekannt, darinnen vom Loos-werffen gehandelt wird. Es ist Lateinisch mit Rabbinischen Lettern geschrieben, und in der Vaticanischen Bibliotheck in Handschrifft befindlich. Das Format ist in 4. **Wolff** Bibl. Hebr.

Tachus, auch Theos, ein König in Egypten zu **Artaxerxes Ochus** Zeiten, regierte 2 Jahr, nehmlich vom Jahr der Welt 3581 bis 3583. Er revoltirte wider die Perser, und zog der Lacedämonier König **Agesilaus** in sein Interesse. Selbiger kam ihm auch zu Hülffe, ward aber bald über ihn mißvergnügt, weil ihm **Tachus** nur das Commando über die auswärtigen Truppen überließ, und den Athenienser **Chabrias** zum Admiral machte, sich selbst aber das Ober-Commando in allen Dingen vorbehielt. Es fand sich aber bald Gelegenheit, daß **Agesilaus** dieses an dem **Tachus** rächen konnte, indem **Nectanebus**, des **Tachus** Vetter, welcher einen Theil der Armee commandirte, selbige auf seine Seite zog, und sich zum Könige in Egypten aufwarf. Dieser schickte an den **Agesilaus** Gesandten, und suchte ihn auf seine Seite zu ziehen; **Tachus** aber suchte ihn zu erhalten. Beyde schickten endlich ihre Gesandten nach Sparta, und auch **Agesilaus** die seinige, da denn der Schluß zurücke kam, Agesilaus solte thun, was er meynte, daß das beste vor das Vaterland seyn dürffte. Hierauf gieng Agesilaus mit den unter sich habenden Völcker zu dem **Nectanebus** über, und **Tachus** gab seine Sache verlohren, gieng auch, ohne eine Schlacht zu wagen, davon, so daß hernach keine Meldung mehr von ihm geschiehet, ausser daß **Athenäus** aus Theopompo und Lycea, den Naucratiten anführet, **Tachus** hatte seine Flucht in Persien genommen, da man ihn vielleicht noch aufgenommen, in der Meynung, seiner Dienste wider den **Nectanebus** zu gebrauchen. Siehe auch **Agesilaus** II, im I Bande, p. 775. Plutarchus in vita Agesilai. **Athenäus** l. 24. **Bayle.**

Ταχυδρόμοι, heissen in denen alten Griechischen und Römischen Rechten nichts anders, als die heut zu Tage so genannten öffentlichen Posten, oder vielmehr nur die darzu bestimmten Post-Pferde und Post-Reuter. **Cujacius** ad rubr. C. de curs. publ. **Gothofredus** ad l. 18. §. 21. ff. de muner. & honor.

TACHYGRAPHIA, siehe **Schreibe-Kunst** (**Geschwind-**) im XXXV Bande, p 1140 u. ff.

Tachygraphie, siehe **Schreibe-Kunst** (**Geschwind-**) im XXXV Bande, p. 1140 u. ff.

Ταχυγράφοι, **Geschwind-Schreiber**, eine Art von Schreibern bey den alten Griechen, welche die Hohen, sowohl weltliche als geistliche zu ihren Brieffen gebrauchten, und die zuweilen auch das Amt eines Calligraphi verrichteten, obschon im Anfange diese zwey unterschiedliche Aemter gewessen. Siehe übrigens den Artickel: **Schreibe-Kunst** (**Geschwind-**) im XXXV Bande, p. 1140 u. ff.

Tacilo, Kayserlicher Hof-Pfaltz-Graf, bey Carl dem Grossen, im Jahr 812 und folgende, kommt vor in **Eckards** Franc. Oriental. Tom. II. p. 68.

Ta Cin, Königreich, siehe **Tagut.**

Tacina, ein Fluß in Calabria oltra in Neapolis, welcher sich in dem Golfo di Squillace ergeust.

Tacita, eine Muse, welche **Numa Pompilius** den 9 andern Musen als die Zehende beyfügte, und den Römern zu verehren befahl. Es gab nehmlich dieser König vor, daß er mit der Göttin **Aegeria** und der Muse **Tacita** in vertraulicher Freundschafft stehe, um dadurch seinen Verordnungen ein grösser Ansehen zu geben. Wie nun einige durch die **Aegeria** oder **Egeria** die Nothwendigkeit verstehen, welche eine sinnreiche Rathgeberin und Gehülffin in Ausrichtung einer Sache ist; also meynen sie auch, daß diese eingebildete Muse nichts anders andeute, **als** daß man in seinen Rathschlägen, sonderlich wenn sie Staats-Sachen angehen, geheim und verschwiegen seyn müsse. Siehe auch **Numa Pompilius**, im XXIV Bande, p. 1629 u. ff. **Plutarchus** in Numa c. II.

TACITA ACTIONUM, sive Nominum, ac Jurium Cessio, siehe *Cessio Actionum, sive Nominum, ac Jurium tacita*, im V Bande, p. 1907.

TACITA CESSIO ACTIONUM, siehe *Cessio Actionum, sive Nominum ac Jurium tacita*, im V Bande, p. 1907.

TACITA COMPENSATIO, siehe **Stillschweigende Abrechnung** im XL Bande, p. 100.

TACITA CONCLUSIO CAUSÆ, siehe *Conclusio causæ*, im VI Bande, p. 905.

TACITA CONDITIO, s. **Stillschweigende Bedingung**, im XL Bande, p. 100. ingleichen **Bedingungen**, im III Bande, p. 894 u. ff. wie auch *Conditio*, im VI Bande, p. 930.

TACITA CONFESSIO, siehe **Stillschweigendes Bekänntniß**, im XL Bande, p. 100.

TACITA CONVENTIO, **Stillschweigende Convention**, oder **Stillschweigendes Pact**, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p 153. desgleichen *Quasi-Contractus*, im XXX Bande, p. 112 u. f. und **Stipulation** (**Schein-**) im XL Bande, p. 176.

TACITA DILATIO, siehe **Stillschweigende Frist**, im XL Bande, p. 102.

TACITA DONATIO, oder stillschweigende Schenckung, siehe **Schenckung** (**vermeyntliche**) im XXXIV Bande, p. 1294.

TACITA EMANCIPATIO, siehe *Emancipatio tacita*, im VIII Bande, p. 980.

TACITA EVICTIO, siehe *Evictio tacita*, im VIII Bande, p. 2130.

TACITA EXEMPLARIS PUPILLARIS SUBSTITUTIO, siehe **Nacherbsatzung** (**die exemplarische**) im XXIII Bande, p 87 u. ff.

TACITA EXHÆREDATIO, oder stillschweigende Enterbung, siehe **Enterbung**, im VIII Bande, p. 1271 u. ff. desgleichen *Exheredatio non rite facta*, ebend. p. 2337. wie auch *Præteritio*, im XXIX Bande, p. 129.

TACITA FIDEJUSSIO, siehe **Stillschweigende Bürgschafft**, im XL Bande, p. 100 u. f.

TACITA FIDES, siehe **Stillschweigendes Fidecommiß**, im XL Bande, p. 101.

TACITA HYPOTHECA, siehe *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495 u. ff.

TACITA JUDICIA, siehe **Stillschweigende Gerichte**, im XL Bande, p. 102.

TACITA JURIUM, ac Nominum, sive Actionum Cessio, siehe *Cessio Actionum, sive Nominum ac Jurium tacita*, im V Bande, p. 1907.

TACITA MANUMISSIO, siehe **Stillschweigende Freylassung**, im XL Bande, p. 101 u. f.

TACITA NOMINUM, ac Jurium, sive Actionum, Cessio, siehe *Cessio Actionum, sive Nominum ac Jurium tacita*, im V Bande, p. 1907.

TACITA OBLIGATIO, siehe **Verpflichtung** (**stillschweigende**)

TACITA OPPIGNORATIO, siehe **Pfand** (**rechtliches oder Gesetzmäßiges**) im XXVII Bande, p. 1261. und *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495 u. ff.

TACITA PACTIO, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153. desgleichen *Quasi-Contractus*, im XXX Bande, p. 112 u. f. wie auch **Stipulation** (**Schein-**) im XL Bande, p. 176.

TACITA PECUNIA, siehe **Stillschweigende Schuld**, im XL Bande, p. 103 u. f.

TACITA PENSATIO, siehe **Stillschweigende Abrechnung**, im XL Bande, p. 100.

TACITA PIGNORATIO, siehe **Pfand** (**rechtliches oder Gesetzmäßiges**) im XXVII Bande, p. 1261. und *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495 u. ff.

TACITA POSSESSIO, Stillschweigende oder erschlichene Posseß, siehe **Posseß** (**heimliche**) im XXVIII Bande, p. 1751.

TACITA PRÆSCRIPTIO, siehe **Verjährung** (**stillschweigende**).

TACITA PROMISSIO oder stillschweigendes Versprechen, siehe *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153. desgleichen *Quasi Contractus*, im XXX Bande, p. 112 u. f. wie auch **Stipulation** (**Schein-**) im XL Bande, p. 176.

TACITA PUPILLARIS EXEMPLARIS SUBSTITUTIO, siehe **Nacherbsatzung** (**die exemplarische**) im XXIII Bande, p. 87 u. ff.

TACITA PUPILLARIS SUBSTITUTIO, siehe **Nacherbsatzung** (**die pupillarische**) im XXIII Bande, p. 116 u. f.

TACITA RATIFICATIO, oder **Stillschweigende Genehmhaltung**, siehe **Stillschweigender Consens**, im XL Bande, p. 101.

TACITA RATIHABITIO, oder stillschweigende Genehmhaltung, siehe **Stillschweigender Consens**, im XL Bande, p. 101.

TACITA RELOCATIO, siehe *Relocatio tacita*, im XXXI Bande, p. 531.

TACITA REMISSIO, oder die stillschweigende Erlassung einer Schuld, oder andern Verpflichtung, siehe **Nachlaß**, im XXIII Bande, p. 225 desgleichen *Remissio debiti*, im XXXI Bande, p. 554 u. ff.

TACITA RENUNCIATIO, Stillschweigende Renunciation, oder Begebung seines Rechts, siehe **Verzicht**

TACITA SOCIETAS, siehe **Societät** (**stillschweigende**) im XXXVIII Bande, p 83.

TACITA SOLUTIO, **stillschweigende**, oder **Schein Zahlung**, siehe *Acceptilatio*, im I Bande, p. 264 u. f.

TACITA SPONSALIA, siehe **Verlöbniß** (**stillschweigende**).

TACITA STIPULATIO, siehe **Stipulation** (**Schein-**) im XL Bande, p. 176.

TACITA SUBSTITUTIO, siehe **Nacherbsatzung** (**die stillschweigende**) im XXIII Bande, p. 113 u. f.

TACITA SUBSTITUTIO PUPILLARIS, siehe **Nacherbsatzung** (**die pupillarische**) im XXIII Bande, p. 116 u. f.

TACITA SUBSTITUTIO PUPILLARIS EXEMPLARIS, siehe **Nacherbsatzung (die exemplarische)** im XXIII Bande, p. 87 u. ff.

TACITA SUBSTITUTIO VULGARIS, siehe **Nacherbsatzung (die stillschweigende)** im XXIII Bande, p. 113 u. f.

TACITA TRADITIO, siehe **Uebergabe (stillschweigende)**.

TACITA USUCAPIO, siehe **Verwährung (stillschweigende)**.

TACITA VULGARIS SUBSTITUTIO, siehe **Nacherbsatzung (die stillschweigende)** im XXIII Bande, p. 113 u. f.

TACITE, siehe **Stillschweigend**, im XL Bande, p. 99.

TACITE ACTUM, siehe **Stillschweigend**, im XL Bande, p. 99.

TACITE CONTRACTA SOCIETAS, siehe **Societät (stillschweigende)** im XXXVIII Bande, p. 183.

TACITE RELICTUM, siehe **Stillschweigen des Vermächtniß**, im XL Bande, p. 104.

TACITO, siehe **Stillschweigend**, im XL Bande, p 99.

TACITO ACTUM, siehe **Stillschweigend**, im XL Bande, p. 99.

TACITO JURE, siehe **Stillschweigenden Rechtens**, im XL Bande, p. 103.

TACITUM, siehe **Stillschweigend**, im XL Bande, p. 99.

TACITUM DEBITUM, siehe **Stillschweigende Schuld**, im XL Bande, p. 103 u. f.

TACITUM DELICTUM, ein stillschweigendes oder Gleich als Verbrechen, siehe *Quasi-Delictum*, im XXX Bande, p. 113.

TACITUM FIDEICOMMISSUM, siehe **Stillschweigendes Fideicommiß** im XL B. p. 101.

TACITUM JUDICIUM, siehe **Stillschweigende Gerichte**, im XL Bande, p. 102.

TACITUM LEGATUM, siehe **Stillschweigendes Vermächtniß**, im XL Bande, p. 104.

TACITUM MANDATUM, siehe **Vollmacht (stillschweigende)**.

TACITUM PACTUM, siehe *Pactum tacitum*. im XXVI Bande, p. 153, desgleichen *Quasi-Contractus*, im XXX Bande, p. 112 u. f. wie auch **Stipulation (Schein)** im XL Bande, p. 176.

TACITUM PIGNUS, **Stillschweigendes Pfand** oder **Stillschweigende Verpfändung**, siehe **Pfand (rechtliches oder Gesetzmäßiges)** im XXVII Bande, p. 1261, und *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1495 u. ff.

TACITUM SENATUS-CONSULTUM, siehe **Rathschluß (stillschweigender)** im XXX Bande, p. 977.

TACITUM TEMPUS, siehe **Stillschweigende Frist**, im XL Bande, p. 102.

TACITURNITAS, siehe **Verschwiegenheit**.

TACITURNUS, siehe **Verschwiegen**.

TACITUS, siehe **Stillschweigend**, im XL Bande, p. 99.

Tacitus, (Cornelius) ein berühmter Lateinischer Historienschreiber, war aus einem Römischen Ritter-Geschlechte, jedoch nicht aus der berühmten Familie derer Corneliorum, entsprossen, und, nach gemeiner Meynung, zu den letztern Zeiten des Kaysers Clodius gebohren. In Ansehung seiner guten Qualitäten wurde er zu den höchsten Ehrenstellen in der Republick befördert. Vespasianus machte ihn zum Procurator Galliæ Belgicæ; Titus aber beförderte ihn, wie er selbst berichtet, zu einer höhern Würde, welches vielleicht von dem Schatzmeister- oder Baumeister-Amt zuverstehen. Hierauf ward er, als **Domitianus** zum 14 mahl Bürgermeister war Prätor und Quindecimvir, und endlich unter dem Kayser Nerva A. R. 850 im Jahr nach Christi Geburt 97, Bürgermeister. Einige geben vor, daß er von dem Domitianus ins Elend geschickt worden, und darinn 10 Jahre zugebracht habe; welches jedoch ohne allen Grund ist. Dieses hingegen ist erweißlich, daß er einige Jahre, und zwar zu der Zeit, da Julius Agricola gestorben, sich ausser der Stadt Rom aufgehalten, welches er aber ohne Zweiffel freywillig aus Liebe zu den Studien gethan. Er verheyrathete sich mit der Tochter des **Julius Agricola**, welcher Gouverneur in Britannien war; mit der er sehr vergnügt lebte, und wollen einige, daß der nachmahlige Kayser **M. Claudius Tacitus** einer von seinen Nachkommen gewesen, jedoch ist es ungewiß, sowohl als was er vor Kinder hinterlassen. Er war bey den Römern in grossem Ansehen, ist auch heut zu Tage wegen seiner Schrifften berühmt, als in welchen eine ungemeine Staats-Klugheit enthalten ist, daher sie auch von den erfahrensten und gelehrtesten Männern jederzeit sehr hoch geschätzet worden. Er hat dieselbe nicht eher zu verfertigen angefangen, als nachdem er bereits ein ziemliches Alter erreichet, und schrieb, wie die meisten davor halten, zuerst seine Historie (Historiarum libros: wovon wir nicht mehr als die ersten 5 Bücher haben, jedoch ist das letzte zu Ende verstümmelt; und hernach seine annales oder Jahrbücher, wovon nur das I, II, III, IV, V (jedoch nicht gantz) VI, XI, (wovon der Anfang fehlet) XII, XIII, XIV, XV, XVI Buch vorhanden, die übrigen aber nebst dem Beschluß des XVI gleichfals verlohren worden. Ausser diesen 2 Stücken hat er auch einen Tractat geschrieben von den Sitten der Deutschen, (de situ, moribus & populis Germaniæ librum unum) dessen Ausgabe, so **Just Christoph Dithmar** zu Franckfurt an der Oder 1725 in 8 besorget, gerühmet wird; wie auch ein Buch von dem Leben seines Schwieger-Vaters **Agricolä** (vitam Agricolæ,) welche beyde noch vorhanden sind. Endlich schreiben ihm auch einige noch das Buch zu, welches von den Ursachen der Verderbniß der Lateinischen Sprache handelt; so hingegen andre dem **Quintilianus** zueignen, wiewohl **Lipsius** gemeynt, daß es keiner von beyden geschrieben habe. Die beste Herausgaben, welche man von diesen Schrifften hat, sind von den grössern diejenige, welche **Jacob Gronov** 1720 zu Utrecht in 2 Theilen in 4 mit vielen gelehrten Anmerckungen; unter den kleinern aber, welche **Matthäus Bernegger** und **Johann Freinsheim** zu Straßburg 1638 und 1664 in 8 heraus gegeben. Alles was man von diesem Manne in denen Schrifften der Alten findet, hat **Lipsius** in vita Taciti zusammen getragen. Welcher also von ihm schreibet: Non est in Græcis aut Latinis, & fidenter dicam non erit, qui prudentiæ omnigenæ laude huic se comparet; adeo non veremur, ne quis anteponat. Singulæ paginæ, quid paginæ? singulæ lineæ, dogmata, consilia, monita sunt; sed brevia sæpe aut occulta, & opus sagace quadam mente ad odorandum & assequendum. Sicut non omnes canos feram, non item lectores virtutes hujus detesque aut indagent, aut captent. Viris opus est, & tum ingenii quadam subtilitate, judicii rectitudine, &, ut verbo dicam, naturæ bonitate, qui non habet, me audiat, & res alias agat. Ob aber wohl disfals dem **Lipsio** auch **Heinsius**, **Forstnerus**, **Rol. Maresius** und andere Beyfall geben, so wird doch seine Schreibart von den wenigsten gelobet, insonderheit aber raisoniret **Sigonius** von selbigen: quod magis gravis, quam elegans, asperque & parum duriusculus sit atque a latinæ linguæ candore discedat, und **Cambinius** nennet ihn dahero auch non optimum quidem latinitatis autorem, sed Historiæ scriptorem prudentem, verum & acutum. Es wird dieser **Tacitus** von einigen unter die Stoischen Philosophen gezählet. **Lipsius** Manud. ad Phil. Stoic 1. diss. 17. p. 100. Er hält auch viel auf die Stoicker und spricht ihnen das Wort; hingegen hat er auch bisweilen des Epicuri Sätze angenommen, und hat es **Tacitus** wie andere Scribenten gemacht, welche die placita in ihren Schrifften einfliessen lassen, welche für ihre Materie ihnen am anständigsten gewesen sind. Wie ihm **Gaudentius** de Phil. Rom. c. 85. p. 286. seq. zum Philosopho macht, ist erbärmlich. Die aus Tacito von ihm gemachte Auszüge zeigen auch genungsam, daß Tacitus keinen Philosophen abzugeben verlanget habe, ob man ihm gleich das Lob eines scharffsinnigen und tiefeinsehenden Politici und Historici nicht absprechen kan. **Tacitus** hist. L. I. c. 1. **Plin.** epist. **Plin.** hist. natur. L. VII, c. 6. **Vopiscus** in Tacit. **Voß.** de hist. L. I, c. 30. **Lipsius** in vita Taciti. **Le Vayer** Iugem. des hist. lat. **Fabricii** Bibl. Lat. **Bayle** in Diction. Histor & Crit. **Buckers** Philosoph. Histor. III Theil p. 181. **Morhofs** Polyhist. **Stollens** Historie der Gelahrheit.

Tacitus, (Emilius) siehe **Alciatus**, (Terentius) im I Bande, p. 1070.

Tacitus, (Marcus Claudius) Römischer Kayser, war wegen seiner Klugheit in grossem Ansehen. Er wurde nach **Aurelianus** zum Kayser erwehlet, als er eben Princeps Senatus, oder der erste und vornehmste des Raths war, und zwar nach einem Zwischen-Reiche von etwa 7 Monaten. Die Soldaten billigten diese Wahl, und vermutheten sich viel gutes von seiner Regierung; hatten auch damahls wider ihren bisherigen Gebrauch die Erwehlung eines neuen Kaysers dem Rathe gäntzlich überlassen. Er erkannte den Historien-Schreiber **Tacitus** für seinen Bluts-Freund, oder wohl gar für seinen Großvater, dahero er Befehl ertheilete, daß man desselben Bücher alle Jahre zehnmahl abschreiben, und desselbigen Statue und Schrifftem in alle Bibliothecken setzen solte, damit sie nicht verlohren werden möchten. Er war ein sehr reicher Mann, aber sehr mäßig und ordentlich in seiner Haußhaltung, tranck wenig Wein, und gebrauchte meistens Küchen-Kräuter zu seiner Speise. Als er Kayser worden war, gieng er gekleidet, wie vorhin, und wolte nicht haben, daß seine Gemahlin einige Kleinodien tragen solte. Jedennoch besaß er soviel Hochmuth, daß er den Monat September nach seinem Nahmen nennen ließ. Er übergab sein gantzes Erb-Gut, so sich auf mehr als sieben Millionen belief, an das Gemeine Wesen, zur Bezahlung der Kriegs-Völcker, und zu Auszierung der Tempel. Er hatte wohl studiret, und war dem Fleiß dergestalt ergeben, daß er gemeiniglich ein Theil der Nacht mit Lesen und Schreiben zubrachte. Sein vornehmstes Vergnügen bestund in der Jagd und Bau-Kunst, von welcher letztern er eine grosse Känntniß hatte. Er war ferner von einer sanfftmüthigen Art, und bezeigte bey dem Antritt seiner Regierung, daß er nichts ohne des Raths Genehmhaltung anfangen würde. Als er auch vor seinem Bruder um das Bürgermeister Amt angehalten hatte, und ihm solches, weil diese Stelle bereits besetzet war, abgeschlagen wurde, bezeigte er sich gantz vergnügt darüber, und sagte: Der Rath weiß wohl, wen er zum Fürsten erwehlet hat. **Vopisc.** in Tacito. Als man ihm die Kayser-Würde antrug, entschuldigte er sich wegen seines hohen Alters massen er bereits über 75 Jahr alt war. (Einige melden, er habe **Probum** zum Kayser an seine statt vorgeschlagen. **Vopisc.** in Aurelian). Man gab ihm aber zur Antwort: Daß unterschiedene Fürsten, die bejahret gewesen wären, dennoch das Reich auf eine höchstlöbliche Weise regieret hätten. Das Haupt und nicht die Füsse dürfften regieren. Sie hätten eines Kaysers, und keines Soldaten vonnöthen; Und sein Bruder Florianus wäre schon im Stande, ihn in seinem Alter zu unterstützen. Diesem fügete **Nicomachus**, der in dem Rath auf ihn folgete, noch ferner bey: Welcher Gestalt der Staat öffters von junger Fürsten Muthwillen und Unbescheidenheit viel erlitten hätte. Dahero er den Göttern danckte, daß er einen so weisen und bejahrten Mann, wie **Tacitus** wäre, auf dem Thron sehen könnte: Und bat ihn: Daß er aus Liebe zum Vaterland, seine Kinder, die noch sehr jung waren, nicht zu seinen Nachfolgern erklären möchte, sondern dem Nerva, Trajano und Hadriano darinnen nachfolgen, und den tüchtigsten darzu erwehlen solte. Sintemahl es sich nicht gezieme, mit dem Römischen Rath und Volck auf eben solche Weise, wie etwa mit einem Hauß oder Stück Landes zu verfahren. Vielmehr würde ihm solches zum höchsten Ruhm gereichen, wenn er am Ende seines Lebens an den Tag legte, daß er mehr Liebe vor das Gemeine Beste, als vor sein eigenes Geschlecht getragen habe. Diese Vorstellungen fanden auch so viel Beyfall, daß nicht allein die Rathsherren diese Wahl des Taciti einhellig bestätigten, sondern auch er selbst die Herrschafft endlich annahm, welche hierauf von den Soldaten und Einwohnern zu Rom einmüthig vor genehm gehalten wurde. Als er Kayser worden war, ließ er dem verblichenen **Aureliano** alle ersinnliche Ehren-Zeichen aufrichten und unterschiedene gute Gesetze abfassen. Er rottete alle öffentliche Huren-Häuser aus, und gebote, daß die gemeinen Bäder, zu Verhütung aller Unordnung, jederzeit vor Abend solten geschlossen werden. Es war niemanden erlaubet,

bet, seidene Kleider zu tragen, oder dieselben mit Gold bordiren zu lassen. Die Verfälschung der Metallen, da man Gold, Silber oder Kupfer unter einander mischet, wurde bey Lebens-Straffe verboten. Das alte Gesetz: Daß die Knechte, auch sogar in Verbrechen der beleidigten Majestät, nicht wieder ihre Herren solten zeugen können, welches Severus abgeschaffet hatte, wurde von ihm wieder eingeführet: Ingleichen auch, daß man sich von den Urtheils-Sprüchen der Land-Vögte und anderer Richter, nicht auf den Römischen Stadt-Vogt solte beruffen können. **Vopisc.** in Tacito. Der Rath war über dessen Erwehlung dergestalt erfreuet, daß er dieselbe allen Ländern mit solchen Ausdrückungen bekannt machte, als ob sie nunmehro ihren ehemahligen Glantz und Ansehen wieder überkommen hätte. **Vopisc.** in Floriano. Hierauf begab sich **Tacitus** auf das eiligste nach dem Römischen Lager in Thracien: Machte demselben seine Erhöhung bekannt, und stellete vor: Daß Trajanus, ob ihn schon nur eine eintzige Person vor tüchtig erkannt, in seinem hohen Alter zur Kayserlichen Würde erhoben worden. Was aber ihn anbeträfe, wäre er erstlich von denenjenigen, welche am besten verstünden, was zu einem rechten Fürsten gehörte, und hernach auch von dem Rath erkohren worden. Er wolte sich demnach äusserst angelegen seyn lassen, dasjenige, was etwa seiner Tapfferkeit abgehen möchte, durch seinen guten Rath zu ersetzen. Worauf er ihnen die gewöhnlichen Geschencke verhieß. Seine erste Sorge war, diejenigen, so an des Aureliani Ermordung Theil hatten, zur Straffe zu ziehen. **Vopisc.** in Tacito. Nach erhaltener Zeitung, daß die Scythen oder Gothen, in einer grossen Anzahl über den Mœortischen Sumpf und Fluß Phasis in klein Asien eingefallen wären, brach er im Jahr 276 nebst seinen Bruder **Florian**o, welcher Oberster Befehlshaber der Leib-Wachen war, unverzüglich dahin auf, überwande diese Barbaren, und erlegte deren eine grosse Menge. **Zonar.** annal. Lib. XII. Worauf er den fernern Verfolg des Krieges dem Floriano auftrug, und nach Europa zurückkehrete. Dieweil sich aber einer von seinen Anverwandten, **Maximinus** genannt, dem er die Land-Vogtey von Syrien anvertrauet, bey deren Verwaltung sehr übel aufgeführet hatte, machten die Vornehmsten dieser Landschafft eine Zusammen-Schwörung wider ihn, und, nachdem sie die Soldaten, so mit Theil an des **Aureliani** Mord gehabt, und noch nicht gestraffet worden waren, auf ihre Seite gekriegt hatten, brachten sie erst Maximinum um. (**Zosim.** Lib. I. Hist. novæ) Und damit sie ferner ihrer gerechten Straffe entgehen möchten, legten sie die Hände auch an den Kayser und räumeten diesen löblichen Fürsten, nachdem er nicht länger als 6 Monate regieret hatte, im Jahr 276 im 75 Jahr seines Alters, zu Tharsis in Cilicien, aus den Wege. **Aurelius Victor** de Cæsaribus meldet, daß Tacitus zu Tyana in Cappadocien sey ermordet worden. Die meisten aber sagen, er sey bey Tarsius eines natürlichen Todes gestorben. Nach seinem Tode maßte sich sein Bruder **Florianus** der Herrschafft an, ohne von dem Rath oder dem Kriegs-Volck darzu erwehlet zu seyn. **Vopiscus**; **Zosimus**. **Eutropius** Lib. IX. **Aurelius Victor**. **Beger**s Thesaurus Brandenburgicus T. III. p. 763 u. ff. **Allgem. Chron.** II Band, p. 615 u. ff.

TACITUS CONSENSUS, siehe **Stillschweigender Consens**, im XL Bande, p. 101.

TACITUS CONTRACTUS, **Stillschweigender**, oder **Gleich als Contract**, siehe *Quasi Contractus*, im XXX Bande, p. 112 u. f.

TACITUS MAJORATUS, siehe *Majoratus tacitus*, im XIX Bande, p 631.

Tacius (Guido) ein Cluniacenser-Mönch von Pavia, hatte sich in der Theologie und Philosophie sehr geübt, und war Canonicus an der Cathedral-Kirche seiner Vaterstadt, begab sich aber aus Liebe zu einem geruhigen Leben ins Kloster. Allein Gregorius X, welcher seine Verdienste kannte, machte ihn 1272 zum Bischoff von Pavia, obgleich das Capitel bereits einen darzu erwehlet hatte, welches Ursach war, daß er erst nach 10 Jahren zu dem Besitz gelangte. Er starb 1294. **Ughellus** Italia Sacra T. I. p. 1100.

Tack, Personen dieses Nahmens, s. unter **Tacke**.

Tackau, Dorff, siehe **Takau**.

Tacke, (Friedrich Peter) der Weltweisheit Magister und Prediger der Berg-Stadt Grund auf dem Hartze, vorhero zu Münchhoff. Im Jahr 1737 wurde er zu Göttingen zum Magister erkläret. Seine Schrifften sind:

1. Commentatio de librorum dedicationibus earumque antiquitate, moralitate & speciebus. **Wolffenbüttel** 1733 in 4.
2. Diss. Epist. de eruditis, quibus dies natalis fuit fatalis & ultimus, Göttingen 1736 in 4.
3. Tr. de Philothecis.
4. Kurtze doch gründliche Abhandlung von der Menschen-Gefälligkeit, darinnen der rechte Gebrauch derselben aus der gesunden Vernunfft, vornehmlich aber aus der Heiligen Schrifft, zulänglich gewiesen und erkläret, der Misbrauch hingegen ebenfals gezeiget und gäntzlich verworffen wird. Wolffenbüttel 1740 in 8.
5. Schrifftmäßige Betrachtungen der Schooß- und Busem-Sünden, Leipzig 1736 in 8.
6. Die Sünden der Menschen nach dem Tode; Leipzig und Wolffenbüttel 1532 in 8. Edit. 2. ebend. 1737.
7. Das merckwürdige Leben Hrrrn M. Caspar Neumanns, Breßlau 1741 in 8.
8. Gläubige Christen als Kinder des lebendigen GOttes aus Röm. VIII, 12 seq. in einer Predigt vorgestellet, Rinteln 1724 in 4.
9. Glückwünschungs-Schrifft an D. Heumann zu seinem Geburts-Tage, darinnen er von den Gelehrten, die an ihrem Geburts-Tage gestorben, handelt, Göttingen 1736 in 4.

Mosers Lex. der jetzl. Theologen II Th. p. 694 u. f.

Tacke oder **Tackius**, (Joh.) gebürtig von Wetzlar, war der Philosophie und Medicin und Wohlredenheit Professor zu Giessen, wie auch Hessen-Darmstädtischer Leib-Medicus, schrieb:

1. Chrysogoniam animalem & mineralem, Darmstadt 1664 und 1670 so nachmahlen seinem triplici Phasi Sophico 1673 mit beygefüget worden in 4.
2. Triplicem Phasin Sophicum solis orbe expeditum, humanæque fragilitati & spei resurrectionis rerum consecratum; Frf. 1673 in 4.

3. De

3. De consanguinitate auri, sacchari & Spiritus vini. Giessen 1650 in 8.
4. Phasin I, Medicum, aureum flumen repræsentantem, & infirmitati humanæ apprime convenientem.
5. Phasin II, Chemico-Physicum, magnum philosophorum opus, pro conficiendo elixire, ad metalla & corpora humana cum generatione sanguinis humani in corpore humano comparans.
6. Mysterium resurrectionis rerum seu Phasin III, spei mortalium ad immortalitatem consecratum.
7. Academiam Gissenam restauratam, Giessen 1652 in 4.
8. Sorgfältiges Einrathen und Erinnerung, wie man sich bey besorglichen Sterbensläufften bewahren, und im Fall von der angefallenen Seuche curiren möge, so **August Engelhard** mit seiner eigenen Erinnerung hierbey zu Darmstadt 1666 in 4. heraus gegeben.
9. Cœli anomalon s. de cometis, Giessen 1653 in 4.
10. Disp. de febribus, Marpurg 1643.
11. Sucrene theosophica des Heilbrunnens bey Grießheim, Darmstadt 1672 in 12.
12. Cedrum æternitati nominis & famæ Georgii II. Hassiæ Landgravii, oratione funebri consecratum.
13. Novum Hassiæ Phœbum.
14. Ludovicum VII, ortum, oratione publica commendatum.
15. Orationes panegyricas in obitum Joh. Georgii I. Elect. Sax. ejusque conjugis Magdalenæ Sybillæ.
16. Tract. de origine fontium.
17. Castrum doloris in D. Ferdinandi IV. funere repræsentatum.
18. Phantasiam seculi philosphiæ ignaram.
19. Disp. de Rore.

u. a. m., und starb den 30 August 1675, im 58 Jahre seines Alters. **Witte** Diar. Biogr. T. I.

Tacke oder **Tackius**, (Ludwig Christian) ein Sohn des vorherstehenden, war ebenfals Doctor in der Medicin, und hielte seine Inaugural-Disputation unter dem Titel Medicus Christianus Asæ regis Judæ podagram exhibens s. de podagra, zu Giessen 1675. Im Jahr 1678 hielt er auch eine Disputation de calido innato.

Tackel, Frantz. *Palan*, Holl. *Taakel*, ist eine Einfassung von ein oder zwey Tauen, in einem Kloben mit zwey Rollen, und einer einfachen Rolle gegen über. Es ist das ordinaire Hebe-Zeug auf den Schiffen, die Waaren ein- und auszuladen. Das eine Tau nennen die Frantzosen *Itague*, und die Holländer **Mantel**; das andere nennen die Frantzosen *Garant*, und die Holländer *Looper* oder *Val*, auf deutsch **Lauffer**. Es giebet deren dreyerley Arten, als

1. **Frantzösisch Tackell**, Frantz. *Bredindin*, Holl. *Stag-garnat*, ist ein kleines Tackel, so in einer einfachen Reolie gehet, und an dem grossen Stag unter dem Mars befestiget ist, durch dessen Hülffe mittelmäßige Lasten in die Höhe gezogen werden, um sie in- oder ausser das Schiff zu bringen.
2. **Stag-Tackels**, Frantz. *Palans d' Etai*, Holländ. *Taakels in de Stag*, heissen diejenigen, so an den Stag befestiget sind.
3. **Vor Tackels**, oder **Läuffer** und **Mantel**, Frantz. *Palans de Misène*, Holl. *Fokke-taakels*, heissen diejenigen, so an dem Focke-Mast angemacht sind, und darzu dienen, um die Ancker und die Chaloupe an Bort zuziehen, desgleichen die Wände anzuziehen, u. s. w.

Täschens Ingenieur-Lexic.

Tackel, Tackel-Werck, Frantz. *Agreils, Agrez*, ou *Agrezils*, Holl. *Taakel, Tuig, Wandt, Arma nautica*, heisset alles, was an Tauen, Segel, Segel-Stangen, Rollen, Anckern, Kabeln, Stücke u. s. w. zu Ausrüstung eines Schiffes gehöret. Wenn ein Schiff damit versehen wird, so heisset es ein Schiff **tackeln** oder **antackeln**; wenn es ihm wieder abgenommen, und in das Zeughaus beygeleget wird, heisset es ein Schiff **abtackeln**, davon an seinem Ort.

Tackel-Holtz, ist ein rothes Färber-Holtz, so in Africa in der Landschafft Mambuja in Loango wächst, als woher es die Portugiesen häuffig nach den nächstgelegenen Königreich Goi bringen, und davor die so genannte Panos sambos, welches eine Art Tücher ist, die sonst nirgend als daselbst gewebet werden, einhandeln. **Staat von Portugall** I Th. p. 106.

Tackelmeister, Frantz. *Agréeur*, Holl. *Taakelaar, Taakel-Meester*, heisset derjenige, so das Schiff an- oder betackelt.

Tackeln oder **antackeln**, Frantz. *Agréer*, Holl. *Taakelen, Toetaakelen, een Schip onder't Wandt brengen*. Lat. *Navem armare, exornare*, ist bey den Schiff-Leuten so viel, als ein Schiff nach seinen Masten, Stengen, Reen, Segeln und Tau-Werck in den Stand bringen, daß es in der See lauffen kan, siehe **Tackel**.

Tackel-Werck, siehe **Tackel**.

Tackenbrunn, ein Schloß in Cärnthen, so dem Bischoff von Saltzburg zugehöret, und nicht weit von St. Veit auf einem kleinen Berg lieget, und mit starcken Thürmen wohl versehen ist.

Tackenius, (Otto) siehe **Tachenius**.

Tackenkruth, ist das *Chelidonium minus*.

Tackensalve, ist das *Unguentum ad Hæmorrhoides*.

Tackius, Personen dieses Nahmens, siehe **Tacke**.

TACOLA, jetzo **Malacca** genannt, nach dem Zeugniß **Alphonsi Adriani**, eine Stadt in Aurea Chersonesi und wird von einigen vor die Stadt **Juncalaon** gehalten, davon im XIV Bande, p. 1596 gehandelt wird. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 231.

Tacoma, eine Festung auf der Moluckischen Insel Ternate, es besassen selbige anfänglichen die Spanier,

Spanier, kam aber nachgehends in Holländische Hände, welche sie zu einer rechten Schantze machten. Die Spanier, welche sie nicht einnisteln lassen, sondern ihre Wercke wieder über einen Hauffen werffen wolten, zogen mit 80 Weissen und 3- bis 400 Schwartzen davor und grieffen sie an, allein sie wurden davor abgeschlagen. Es ist dieses Tacoma eine viereckichte Schantze, welche auf der Seite gegen das Land ein Blockwerck, auf der Höhe aber eine Redoute hat. Inwendig ist sie sehr ordentlich angeleget, so daß sich viele Ternataner mit ihren Familien dahinein begeben und daselbst wohnen, indem der Ort zu Einsammlung der Nägeln sehr bequem ist. **Historie der Moluckisch. Inseln** II Th. p. 1253.

Tacompses oder **Tacompso**, Stadt, siehe **Metacompso**, im XX Bande, p. 1214.

Tacompso oder **Tacompses**, Stadt, siehe **Metacompso**, im XX Bande, p. 1214.

Tacompson, Stadt, siehe **Tachompso**.

Tacon, (Frantz) ein Jesuite aus der Diöces Tull in Lotthringen, gebohren 1569. trat 1594 in die Societät, lehrete eine Zeitlang die schönen Wissenschafften, schrieb im Frantzösischen eine Apologie seiner Societät, und starb zu Paris 1663 den 13 Mertz in seinem 94 Jahre. **Alegambe** Biblioth. Scriptor. Soc. Jesu.

TACORÆI, ein ehemahliges Volck in Indien jenseit des Flusses Ganges. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 749.

Tacorary, ein ehedem schönes jetzo aber fast ruinirtes Dorf in Guinea in Ost-Frießland, hat viel Herren, und auch einmahl den Brandenburgischen gehabt, seit 1655 gehöret es den Holländern. **Abels** Preußische Geogr. p. 415.

Tacoßi, Fluß, siehe **Tacaze**.

Tacquet, (Andreas) ein Jesuite, war 1611 zu Antwerpen gebohren, und begab sich 1629 in die Societät, worauf er 15 Jahr die Mathesin gelehret, und 1660 den 23 Decembr. im 49 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnet. Seine Schrifften sind:

1. Cylindricorum & annularium l. 5, una cum diss. de circularium volutatione per planum, Antwerpen 1651 und 1659 in 4. und 1669 in Fol.
2. Elementa Geometriæ planæ & solidæ, ebend. 1654 und 1655 in 8 wieder aufgelegt, ingleichen Cambridge 1703 in 8.
3. Arithmeticæ theoria & praxis, Löven 1655 in 8. Antwerpen 1656 in 8. ingleichen Amsterdam 1704 in 8.
4. Astronom. Lib. VIII.
5. Opticæ Lib. III.
6. Geometricæ Practicæ Libri III.
7. Catoptricæ Libri III.
8. Architecturæ Militaris liber unus.

u. a. m. welche der Jesuit S. L. **Veteranus** 1669 zu Antwerpen in Fol. zusammen heraus gegeben. **Sotwel** Bibl. S. j. **Witte** Diar. Biogr. T. I.

Tacquet, (Johann) ein gelehrter Niederländer von Antwerpen, und **Adrian Tacquets** Sohn, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, schrieb Philippica ou haras de chevaux in Frantzösischer Sprache, die er Alberto Pio dedicirte, und die zu Antwerpen 1614 in 4 gedruckt, und starb zu Brügge. Das Jahr ist unbekannt. **Sweertius** Athenæ Belg.

Tacrama, eine Festung in Guinea in der Landschafft Axim, welche Chur-Fürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg im Jahr 1683 anlegen ließ, trat sie aber bald darauf den Holländern ab. **Hübners** Geogr. II. Th. p. 603.

Tacseb, Stadt, siehe **Sabe**, im XXXIII Bande, p. 95.

Tact, ist Deutsch, Lateinisch heißt es *Tactus*, Italienisch *Tatto*, Frantzösisch *Mesure*, und heißt bey der Musick die Abmessung der Zeit, und Musick-Noten: Ohne Zweiffel a tangendo, vom Berühren, weil in den älteren Zeiten solche Abmessung durch den Fuß, daher auch in der Poesie die pedes entstanden, gleichwie jetzo gemeiniglich durch die Hand verrichtet, und mit selbigen die Erde berühret worden. Es ist aber der Tact eine richtige Bewegung mit der Hand, nach welcher sich die Sänger und Instrumentisten richten müssen. Der spondaische wird in zwey Theile getheilet, und der erste heißt Thesis, der Niederschlag, der andere Arsis, der Aufzug: Der trochaische wird in drey gleiche Theile getheilet, oder in zwey ungleiche, deren ersteres, nehmlich der Niederschlag zwey Drittheil, der Aufzug ein Drittheil enthält. Sonst sagt man auch, nach dem Tacte gehen, das ist gravitätisch, nach dem Gewichte oder Ordnung.

Tact, ist auf dem Tantz-Boden, das richtige Eintreffen der Tritte, mit dem vorgespielten Gesang oder Tantz. Nach dem Tact wohl zu tantzen, muß man einigen Verstand von der Musick und daneben ein gutes Ohr haben.

Tact, ist auf der Reut-Schule die Zeit, Weite und Bewegung, die bey den Exercitien zu halten und zu beobachten nöthig ist.

TACTICA, siehe **Tactick**.

Tactick, Frantz. *Tactique*, Lat. *Tactica*, wird die Wissenschafft genennet, eine Schlacht-Ordnung zu stellen, wie auch ein Feld-Lager abzustecken und aufzuschlagen. Unter denen Alten haben **Æneas**, **Aelianus**, **Julius Frontinus**, **Ammianus**, **Vegetius** und andere mehr davon geschrieben. Unter denen Mathematischen Wercken **Simon Stephini** finden wir p. 573 u. f. f. gleichfals einen hieher gehörigen Tractat unter dem Titel: La Castrametation. Und **Peter Hetigontus** hat in seinem cursu Mathematico T. III unter dem Titel: de militia, diese Materie abgehandelt. Es ist aber diese Wissenschafft sehr veränderlich, weil die Manier zu kriegen nicht immer einerley verblieben. Altes und Neues hat weitläufftig zusammen getragen **Dilich** in seiner Kriegs-Schule, die im Jahr 1689 zu Franckfurt am Mayn in Fol. heraus gekommen. Was aber jetzo üblich ist, das erkläret **Böckler** in der Kriegs-Schule Class. 20 p. 453 u. ff. Es sagt

Jolard in seinem Polybe T. I, gleich Anfangs in dem Tractat von der Colonne, p. 6; die Tactick oder Kriegs-Kunst der Alten ist unter allen diejenige, so man am meisten in Vergessenheit gestellet, und worauf man sich seit den alten Griechen und Römern am wenigsten appliciret; die Anfangs-Gründe haben sich verlohren, und Niemand hat weiter gedacht, sie wieder zu suchen. Es ist indessen die leichteste Sache von der Welt, wo man nur ein wenig Verstand und Application darzu anwenden will.

Tacticus, (Æneas) siehe **Æneas Tacticus**, im I. Bande, p. 658 u. f.

TACTILE OBJECTUM, siehe **Object (sinnliches)**, im XXV Bande, p. 201.

TACTIQUE, siehe **Tactick**.

Tacttheil, (**guter**) siehe *Tempo di buona*.

Tacttheil, (**schlimmer**) siehe *Tempo di Cattiva*.

TACTUS, siehe **Fühlen**, im IX Bande, p. 2225. Ingleichen **Tact**.

TACTUS IMMINUTUS, siehe **Fühlen (verminderter)**, im IX Bande, p. 2229.

TACUBIS, Stadt, siehe **Tomar**.

Tacui, Fluß, siehe **Tacaze**.

Tacuinus, schrieb de sex rebus non naturalibus, earum naturis, operationibus, & rectif. Straßburg 1531 in Fol.

Taculfus, Hertzog, siehe **Thaculfus**.

TACURIES, ein Volck des Amazonen-Landes. **Gladovs** Geographie p. 1157.

Tad, ist ein altes Celtisches Wort, welches so viel, als Pater bedeutet, und so wohl bey den Deutschen als Scythen bekannt gewesen; wiewohl die Friesen statt desselben **Aita** und die Braunschweiger gemeiniglich **Taite** sagen, da hingegen verschiedene andere Völcker das Wort Atta oder ein dergleichen anderes im Gebrauch haben. **Leibnitz** Collect. Etymol. P. II p. 142.

TADA, Stadt, siehe **Tadino**.

Tadcaster oder **Calcaster**, auch **Tabaster**, eine Marckt-stadt in der Westlichen Gegend der Provintz Yorkshire, 9 Englische Meilen von der Stadt York, in Engelland. Sie hat eine grosse steinerne Brücke über den Fluß Warfe, der durch die Stadt läufft. Es ist diese Stadt wegen der Kalcksteine berühmt, welche hieselbst in grosser Menge ausgegraben werden, und liegt von Londen 182 Meilen. Sie hieß ehedem *Calcaria*, davon im V Bande, p. 169 ein Artickel nachzusehen. **Camden.** **Zeilers** Itiner. Magnæ Britanniæ, p. 241.

Tadcaster, (Vicomten) siehe **O Brian**, im XXV Bande, p. 243. u ff.

Tadda, (Frantz) ein berühmter Italienischer Bildhauer und Steinschneider, wurde von **Cosmo de Medicis** sehr werth gehalten. Nachdem dieser Herr 1555 einige Stücke Porphyr-Stein unter vielen alten Marmor-Stücken gefunden hatte, wolte er eine grosse Schüssel zu einem Gießbecken draus machen lassen. Um nun dieses desto leichter zu bewerckstelligen, ließ er aus einigen Kräutern ein Wasser destilliren, um die eisernen Werckzeuge darinnen zu härten. Hierdurch verfertigte **Tadda** eine sehr feine Schüssel. Als der Hertzog ihm dieses Geheimnis offenbaret hatte, versuchte er es auch an andern Wercken, welches ihm so wohl von statten gieng, daß er noch drey dergleichen ovale, und zwar in dem einen Christi Haupt, und in den beyden andern des Hertzog **Cosmus de Medicis**, und der Hertzogin, seiner Gemahlin, Häupter heraus brachte. Nachgehends verfertigte **Tadda** noch andere Stücke mit gleichem Glücke. Allein hernach ist dieses Geheimnis verlohren gegangen, und weiß man nicht, ob jemanden solches anjetzo bekannt seyn möchte. **Felibien** princip. des arts.

St. **Taddäus**, siehe St. **Demetrius**, den 11 May, im VII Bande, p. 495.

Taddel oder **Taddelius**, (Elias) von Rostock, war anfangs daselbst Prediger und der Theologie Professor und hernach Pastor an der Lutherischen Kirche zu Amsterdam, schrieb:

1. Meditationem precum Regis Hiskiæ ex Es. XXXVIII, 10.
2. Regem Israelis ex Deuter. XVII, 14. 15; Rostock 1640.
3. Orat. de scientiæ & donorum varietate.
4. Ἀκολουθίαν doctrinæ Jesu Christi, Amsterdam 1648 in 12.
5. Disp. de varietate religionis Christi.
6. Leichen-Predigten, darunter auch eine auf den vor Lützen todt gebliebenen König von Schweden, Gustav Adolphen, Rostock 1633 in 4.

und starb den 7 May 1660. **Witte** Diar. Biogr. **Königs** Bibl. Vet. & Nova.

Taddel, (Jacob) war 1648 zu Gadebusch gebohren. In seiner Jugend ward er Cantzley-Schreiber zu Schwerin 1670 Cantzley-Secretarius, hernachmahls Geheimder Secretair bey dem Hertzog in Mecklenburg **Christian Ludewig**, folgte seinem Herrn in Franckreich, Engelland, Holland; und als der Hertzog in Haag starb, so verlangten ihn unterschiedliche Printzen an ihren Hof: Allein die Liebe zu seinem Vaterlande zog ihn nach Hause, woselbst er zum Hof-Rath von dem Hertzog **Friedrich Wilhelm** gemacht wurde; darauf ward er Geheimder Cantzeley-Rath, und endlich Regierungs-Rath und starb im Jahr 1713. *Progr.* **Mecklenburgischer Gelehrten Lexicon.**

Taddel, (Joachim Friedr.) ein Doctor beyder Rechte zu Rostock, woselbst 1735 unter seinem Vorsitze eine Dissertation de appellatione ad parem ist gehalten worden. *Acta Acad.* 1737. p. 156.

Taddel, (Joh. Jacob) der Philosophie Magister und Assessor in seiner Facultät zu Wittenberg, woselbst er auch eine Disputation de arcto inter Philosophiam rationalem & moralem nexu im Jahr 1724 gehalten.

Taddelius, (Elias) siehe **Taddel**.

Tadden, eine ehemahlige Freyherrliche Familie, von welcher man keine weitere Nachricht geben kan, als daß dieselben zweene auf den Spitzen über einem gelben Stern liegende Monden, und auf dem Helm zweene Sterne zwischen drey Pfeilen führen. Einige **Tadden** führen einen weißen Greiff über einen Stern, und auf dem Helm drey grüne Blätter. **Micrål.** Antiquit. Pomer. VI B. p. 379.

Tadel, Lat. *Reprehenſio*, iſt eine Rede, dadurch ein Menſch ſo wohl ſein Urtheil von der Nichtswürdigkeit einer Sache, und deren Grade, als auch ſein Mißfallen, ſo er darüber heget an den Tag giebet. Mit Grund etwas zu tadeln iſt demnach eine Sache, dazu ein guter Verſtand und ein feiner Geſchmack erfordert wird: Jener, um die Güte einer Sache zu begreiffen; dieſer um darüber ſein Mißfallen, welches man durch das Tadeln zu erkennen giebt, nicht ohne Grund zu haben. Ein ungereimter Tadel iſt entweder daher ungereimt, weil daraus ein Mangel des Verſtandes deſſen, der etwas tadelt, den wahren Werth deſſelben genugſam zuerkennen hervor leuchtet; oder weil er ſeinen durch unordentliche Affecten verderbten Geſchmack darinnen kund giebet, welches man inſonderheit einen **paßionirten Tadel** nennet; oder welches das ſchlimmſte, weil man in denſelben die Kennzeichen beydes eines ſchlechten Verſtandes, und ſchlechten Geſchmacks wahrnimmt. Es würde daher wieder die Klugheit ſeyn, wenn man ſich ſelbſt in Geſellſchafft anderer oder auch andere in ihrer Gegenwart tadeln wolte. Denn andern, die zu gegen ſind, iſt ſolcher Tadel mehrentheils verdrießlich, weil ſie dadurch veranlaſſet werden, ihre Meynung von dem der zu gegen iſt, ebenfals kund zu geben: und demjenigen ſelbſt, zu deſſen Tadel etwas in ſeiner Gegenwart geſprochen wird, kan ſolches nicht anders als höchſt verdrießlich fallen. Denn ſolchem Tadel geruhiglich beyzupflichten, wäre eine Niederträchtigkeit und ſich demſelben zu wiederſetzen, iſt an ſich ſelbſt eine verdrießliche Arbeit, zumahl wenn ſolche Wiederſetzung ein Lob ſeiner ſelbſt in ſich halten würde, wie ſolches mehrentheils geſchiehet, zu geſchweigen der empfindlichen Unhöfflichkeit, die derjenige, der den andern in ſeiner Gegenwart tadelt dadurch begehet. Weil ein Hoffärtiger gerne mehr ſeyn will als andere; ſo giebt er auch allezeit auf die Unvollkommenheit acht, die ſich bey einem befinden, und fället demnach beſtändig zu erſt, ja wohl gar allein auf das Böſe, überſiehet das Gute, gleich als wenn es nicht da wäre. Derowegen wo es Gelegenheit giebt von andern zu reden, erzehlet er ihre Unvollkommenheiten und freuet ſich wohl gar darüber. Und ſolcher Geſtalt tadelt ein Hoffärtiger alles, und ſuchet daher alles zum ärgſten zu kehren. Unterdeſſen iſt doch das Tadeln nicht allezeit ein gewiſſes Kennzeichen der Hoffart. Denn es kan auch aus Neid und folgends aus Haß gegen andere herkommen. Wenn man aber mit Grund der Wahrheit jemanden tadeln will, ſo muß man für allen Dingen die Unvollkommenheit des andern, auf das genaueſte erkennen, damit man weiß, was man tadeln ſoll. Darnach iſt nöthig, daß man ſeinen Zuſtand auf das ſorgfältigſte unterſuchet, damit man urtheilen kan, ob es ihm ſchwer oder leichte ankommen wäre, diejenigen Unvollkommenheiten zu vermeiden, die er an ſich hat, und daher weiß, wie man ſeine Schande entweder erheben oder entſchuldigen ſoll, in ſo weit ſie ſich entſchuldigen läſſet. **Müllers** Anmerck. über Gracians Oracul. Max. 41. p. 289. Max. 117. p. 114. **Wolffs** Gedanck. von dem Thun und Laſſen der Menſchen §. 802. 622.

Tadel, Lat. *Vitium*, heißt insgemein nichts anders, als ein Fehler, Mangel, Schade, Gebrechen, u. d. g. wovon gehörigen Ortes ein mehrers.

Tadelez, Stadt, ſiehe **Tedeles**.

TADELIS, eine Stadt in Mauritania Cäſarienſi; welche andere und unter denen beſonders **Mercator** vor die Stadt *Saldæ* hält. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 151. Siehe *Salda*, im XXXIII Bande, p. 858.

Tadeln iſt eigentlich nichts anders, als jemanden ſchelden, ſtraffen, etwas verweiſen, u. ſ. w. Lat. *Culpare, Objurgare, Improbare, Vituperare*. Siehe **Schelten**, im XXXIV Bande, p. 1200. desgleichen **Straffen**, im XL Bande, p. 617. u. ff. beſonders **Tadel**.

Tadelſucht, Lat. *Reprehenſio, ſuggilandi ſtudium*, iſt ein ſolches Laſter da man geneigt iſt alles an andern, auch was gut und vollkommen iſt, zu tadeln. Sie entſtehet entweder aus wiedrigen und unordentlichen Affecten, mit welchen zuweilen auch wohl nicht ungeſchickte Leute, die ſonſt von dem, was gut und vollkommen iſt, den ſchlimmſten Geſchmack nicht haben, nur wieder eine Perſon und Sache eingenommen ſind; oder aus einem mit Unverſtand und Ungeſchicklichkeit verbundenen Hochmuth, krafft deſſen ein Menſch, der von dem, was gut und vollkommen iſt, den geringſten Geſchmack nicht hat, dennoch alles tadelt, in der Meynung, dadurch den Ruhm eines Menſchen von delicaten Geſchmack zu erlangen. Ein ſolcher tadelſüchtiger Menſch giebt die Niederträchtigkeit ſeines Gemüths an den Tag. Ein Menſch von groſſem Gemüthe wird ohnſtreitig die Vollkommenheit an andern mit eben derjenigen Ueberzeugung und Zufriedenheit hochachten und billigen, mit welcher er dergleichen Vollkommenheit ſelbſt ſuchet, oder auch bereits würcklich erreichet hat. **Müllers** Anmerck. über Gracians Oracul. Max. 65. p. 524.

Tadelwitz, ein Dorf in dem Fürſtenthum Münſterberg in Schleſien, deſſen Beſitzer im Jahr 1457 **George Reibnitz** geweſen, welcher es in eben dieſem Jahre an die Gebrüder von **Reichenbach** verkauffet hat. Im Jahr 1516 beſaß es **Heintze Stoſchen**, und verkauffte es in eben dieſem Jahre an **Heinrichen** von **Reibnitz**. Hierauf iſt es an die Herren von **Zedlitz** gekommen, von denen es **Balthaſar von Zedlitz** im Jahr 1592 an **Heinrich Gregersdorf** verkauffet worden. **Walthers** Sileſ. Diplom. T. II. p. 415.

Tadern, ein Flecken im Hertzogthum Holſtein, drey Meilen von Itzehor gegen Norden, im Amt Hanrow. **Goldſchadrs** Beſchreib. der Marckflecken Flecken ꝛc.

Tader, ein Fluß, ſiehe **Segura**, im XXXVI Bande, p. 1306. u. ff.

Tader, **Thader**, eine uralte Adliche Familie in Schleſien, welche ſich in die Häuſer **Gimmel**, **Altrauden**, **Kliſchau** ꝛc. u. ſ. w. alle im Wolauiſchen Fürſtenthum gelegen, und in **Guhren** und **Woſchitz** in Glogauiſchen, vertheilet, und mit denen von **Nieſemeuſchel** einerley Urſprung hat. Denn es ſoll einer von denſelben in der 1241 bey Liegnitz gehaltenen Schlacht von den Tartarn gefangen worden ſeyn, welchen man bey ſeiner Zurückkunfft den **Tarter** oder **Dader** genennet. **Stephan Tader**, Ritter auf Gimmel und Gohla, war 1404 bey dem Hertzog **Conrad** II zur Oelß und Koſel Marſchall. Deſſen Enckel, **Stephan** von Tader und Gimmel auf Guhran, erlangte zu Ofen in Ungarn vom König **Uladislao** die Beſtätigung der Glogauiſchen Ritterſchafft-Privilegien als Deputirter, bekleidete 1508 die Stelle eines Landes-Aelteſten in dem Fürſtenthum Glogau, und war ein Großvater **Seyfrieds** von Tader auf Guren, Kliſchau und Altrauden, war 6159 Biſchöflicher Neußiſcher Rath, und nachgehends des Biſchöflichen Preichauiſch Haltes Hauptmann. Im Jahr 1724 lebte von dieſem alten Geſchlechte nur noch der eintzige N. **Tader** auf Gurcke, und war unverehlichet. Im Jahr 1630 woran **Balthaſar von Tader**, und 1633 **Sigmund von Tader** als vornehme Cavallier bekannt. Das Wappen derer von **Tader** iſt ein rother Schild, das Obertheil am Vogelbein darinn ſchwartz, das andere Theil, ſammt der Klau gelb, auf dem Helm eine gelbe Krone, der Pfauen-Schwantz grün, der Fuchs wie im Schilde, die Helmdecke auf einer Seite roth und gelb, auf der andern ſchwartz und gelb. **Sinapii** Schleſ. Cur. T. I. p. 967. T. II. p. 1052. **Lucä** Schleſ. cur. **Merckw.** p. 1856.

Tadi, ein Philoſophe bey den Arabern, der beſonders die Metaphyſick gelehret, und dieſelbe erkläret hat. **Bruckers** Philoſoph. Hiſt. V. Th. p. 151.

St. **Tadicus**, ein Märtyrer, ſiehe St. **Leocus**, im XVII Bande, p. 195.

Tadicus, ein Biſchoff, welcher im 11 Jahrhundert von dem Hamburgiſchen Metropolit Adelbert in Schweden abgefertiget worden, die Einwohner deſſelben Königreichs zu bekehren. Man weiß von ihm nichts weiter als den bloſſen Nahmen; wo er gelehret, und was er durch ihre Lehre in Schweden ausgerichtet, wird nicht gemeldet. **Arnkiels** Mitternächt. Völcker. P. IV. p. 282.

Tadini, (Friedrich Maria) ein Dominicaner, welcher in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts florirt, und ein Buch des Titels Li tre Monti overe diſcurſo in lode del B. Bern. Tolomei da Siena, fondatore dell' inſigne religione Olivetana zu Reggio 1664 in 4 heraus gegeben hat. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. II. p. 609.

Tadino, eine Stadt in Macedonien, die ſonſten auch **Ejon** heiſſet. Siehe davon im VIII Bande, p. 608.

Tadino, Lat. *Tadinum*, *Tada*, *Tadum*, eine eingegangene Stadt in Umbrien nebſt einem Biſchoffthum, welche in Via Flaminia nicht weit von der Stadt Gvaldo, die aus jener Ruinen ſoll entſtanden ſeyn, oberhalb Nocera auf dem Apenninſchen Gebürge befindlich geweſen, davon noch heutiges Tages die daſige Gegend *la pieue di Tado* genennet wird und wo noch einige Rudera derſelben zu ſehen ſind. Daß ſie vor Zeiten ihre eigene Biſchöffe gehabt, iſt auſſer allem Zweifel, wie denn die Nahmen folgender Biſchöffe annoch bekannt ſind, als

1. Gaudentius, welcher dem Concilio zu Rom 499. unterſchrieben. Nach ihm hat der Biſchöffl. Sitz lange ledig geſtanden, und trug **Gregorius** M. wie aus deſſen Epiſt. 87. lib. 9. und Epiſt. 68. lib. 9. zuerſehen, dem Biſchoff **Gaudioſo** von Gubbio im Jahr 599 die Viſitation zu Tadino auf, ſchrieb auch dem Dom-Capitul daſelbſt, daß es einen neuen Biſchoff wehlen ſolte.
2. St. Facundinus 599 ſtarb den 28 Auguſt 607. im Geruche der Heiligkeit, und wird an ſeiner Gedächtnis-Feyer folgender hymnus nebſt einer beſondern Collecte abgeſungen:

Si tibi laudes canimus Beato,
Annue o nobis miſeris, & aures
Præbe Facundine, quibus replemus
Pectora votis.
Aſpera dum tu latitas eremo,
Paſceris cœli dapibus, ſuperna
Imbuit virtus animum, domatque
Sobria corpus.
Et feras hic tu facis obſequentes;
Evocas alto hic radios Olympo.
Inde reſplendes populis, viamque
Sternis ad aſtra.
Te patrem dixere ſuum, ſacrasque
Inſulas veſtis, nemoroſa linquens.
Antra qui caſtos & oves refigis
Dente luporum.
Imperas febri, recreas egenos,
Mitigas iras, reluisque curas
Intimas cordis, placidæque curris
Vena ſalutis.
Nunc fave noſtris precibus benigne,
Januam pulchræ reſera Sionis,
Ut frui tecum liceat ſereno
Lumine pacis.
Præſtet hoc nobis Deitas beata
Patris, ac nati pariterque Sancti
Spiritus, cujus reſonat per omnem
gloria mundum Amen.

Ora pro nobis Beate Facundine,
Ut digni efficiamur promiſſionibus Chriſti.
Oremus.
Miſericordiam tuam quæſumus Domine interveniente Beato Facundino Confeſſore tuo, atque Pontifice famulis tuis clementer impende, & nobis peccatoribus ipſius propitiare ſuffragiis. Per Dominum noſtrum Jeſum Chriſtum &c.

3. Cyprian, hat 649 dem Concilio zu Rom mit beygewohnet.

Endlich iſt dieſer Biſchöffliche Sitz, nachdem die Gothen ſolche Stadt verwüſtet, und die Longobarden ſelbige im Jahr 740 faſt der Erden gleich gemacht haben, nach Nocera verleget worden. **Ughellus** Italia Sacra Tomo X. p. 167. u. f.

Tadino oder **Tadinus**, (Alexander) ein Ital. Medicus zu Mayland in der Mitte des 17 Jahrhunderts, von welchem heraus gegeben worden:

1. Ragvaglio dell' origine e giornali succeſſi della peſte ſeguita nella città e ducato di Milano dall' anno 1629 ſino all' anno 1632 Mayland 1648 in 4.
2. Compendio d' altre peſti occorſe in diverſi luoghi con aleuni antidoti, ſo eben daſelbſt ans Licht getreten iſt. Er hat auch einige Bücher von des Septalii Cautionibus medicis ins Italieniſche überſetzet, und war übrigens aus einem vernehmen Geſchlechte.

Barberini Catal. Biblioth. **Picinelli** Ateneo dei Letterati Milanenſi p. 17.

TADINUM, eine Stadt, ſiehe **Tadino**.

Tadinus, (Alexander) ſiehe **Tadino**.

Tadler, ſiehe Tadel.

Tadler, (der freymüthige) ſein ſelbſt, eine wöchentliche moraliſche Schrifft, welche zu Leipzig 1725 ihren Anfang genommen. Des Verfaſſers Abſicht iſt, ſeine eigene Fehler zu tadeln, um daher, wie es andere Leute auf ihre eigene Gebrechen anwenden mögen, Gelegenheit zu geben. **Coburgiſcher Zeitungs-Extract** des Jahrs 1725. p 126.

Tadlerin, (die vernünfftige) eine wöchentliche moraliſche Schrifft, welche von dem berühmten Herrn Prof. **Johann Chriſtoph Gottſched** und einigen Freunden, zu Anfange des 1725 Jahres, nach Art des Spectateurs und Patrioten, zu Halle angefangen und mit dem Jahr 1726 beſchloſſen worden. Sie iſt in Groß Octav gedruckt und der Theil von 1726 in Leipzig verlegt worden. Es ſtellet dieſe Schrifft Frauenzimmer, ſo die Fehler beyderley Geſchlechts beurtheilen, und derer ſelben Verbeſſerungs-Mittel an die Hand geben, vor. **Coburgiſcher Zeitungs-Extract** des Jahrs 1725. p. 12. Göttens jetztlebendes gelehrtes Europa II Th. p. 89. u. f. Urtheile davon kan man leſen in Coleri Anthologia T. I. Faſc. I. und daraus in Gel. Zeit. 1725. p. 777 **Deutſche** *Acta Erudit.* 113 Th. Gel. Zeit. 1726. p 212. Stollens Hiſtorie der Gelahrheit p. 719. u. f.

Tadmor oder **Thadmor**, Stadt, ſiehe **Palmyra**, im XXVI Bande, p 403. u. ff.

Tado, ein König der Longobarden, ſiehe **Thautus**.

Tadouſac, **Tadouſſac** **Taduſac**, Lat. *Taduſſacum*, eine Frantzöſiſche Colonie in Neu-Franckreich in Nord-America, am Einfluß des Saguemay in den Fluß S. Laurentii, allwo ſie einen guten Hafen hat.

Tadoußac, Stadt, ſiehe **Tadouſac**.

TADUM, Stadt, ſiehe **Tadino**.

Taduſac, Stadt, ſiehe **Tadouſac**,

TADUSSACUM, Stadt, ſiehe **Tadouſac**.

TADUTI, oder wie es in der Lamasbuaniſchen Tabula Auguſtana geſchrieben wird THADUTE, iſt ein Ort in dem eigentlichen Numidien, welcher in des Aldi Reiſe-Buch vorkommt. **Cellarii** Not. Orb. antiqu. T. II. p. 909.

Täbſtein, ein beſonderer Stein, ſo in dem Lande ob der Ens gefunden wird, lichtgrau, glatt und dicht wie Marmor, und ſehr ſchwer läßt ſich aber ſchaben wie Kreide, und iſt ſehr heilſam zu allerley Schäden, wenn er darein geſtreuet wird.

TÆDA, Schleiſſen, ſuche unter dem Artickel **Pech**, im XXVII Bande, p. 9.

TÆDÆ LIGNEÆ, ſiehe **Schleiſſen**, im XXXV Bande, p. 45. u. f.

TÆDÆ NUPTIALES, ſiehe *Nuptiæ*, im XXIV Bande, p. 1690. u. ff. beſonders p. 1691.

TÆDIFERA, ſiehe Δαδοῦχος im VII Bande, p. 27.

Täding, ſiehe **Taiding**.

Tädingen, ſiehe **Taidingen**.

TÆDIUM, ſiehe **Unluſt**.

Täffelein, ſiehe **Täfflein**.

Täffeln, wird diejenige Art genennet, da man eine Wand oder dergleichen Fläche mit reinen und glatt gehobelten Bretern verkleidet, und durch geſchickte Abwechſelung in Abtheilung allerley Einfaſſungen und andern Zierrathen angenehm zu machen ſuchet. Man bedienet ſich deſſen auf zweyerley Art entweder es gehet das Täffel-Werck nur mit der Bruſt-Lehne der Fenſter in gleicher Höhe, oder es gehet durch die gantze Wand des Zimmers, und bedienet man ſich der erſten Art bey hohen Sälen, und dergleichen Tapeten-Zimmern, damit die letzten von denen Lehnen der Stühle oder ſonſt auf andere Art nicht ſchadhafft gemacht werden können. In den kleinern niedern Zimmern aber, werden die Wände von dem Boden bis unter dem Krantz gäntzlich ausgetäffelt. Daß im übrigen dieſe getäffelten Wände nicht ſo gar ſchlecht ausſehen, ſo machet man daran vermittelſt verſchiedenen Rahm-Werckes allerley Vertieffungen, und leere Felder, entweder von groſſen Spiegeln oder zu gemahlten Taffeln, und ſuchet allerley beliebte Abtheilungen nach den Regeln der Symmetrie einzurichten, damit die ein ander entgegen ſtehende Theile über alle ein ander zuſagen. Einige Exempel von dem Täffel-Werck nach der neuen Art findet man in L. C. Sturms verdeutſchten *Daviler* p. 336. Siehe hierbey den Artickel: *Coaſſatio*, im VI Bande, p. 520. u. f.

Täfflein, ſiehe **Tabelle**.

Täfflein, könnten auch kleine Morſellen genennet werden, und ſind eine Formel eines trocknen, ſüſſen aus Safft und Zucker beſtehenden Medicamentes. Es wird der Zucker im Saffte aufgelöſet, zur rechten Dicke gekocht, und alsdenn gerundet. Allein zu mercken iſt, daß die Täflein, ſo aus ſauren Säfften, z. E. aus dem Citronen-Saffte bereitet werden, ſich nicht kochen laſſen, ſondern nur müſſen gemiſchet werden. Wegen des guten Geruchs kan man auch deſtillirte Oele, als Zimt-Näglein-Muſcaten-Nuß- und dergleichen Oel, oder wohlriechende Eſſentzen, als die Amber-Eſſentz ꝛc. darzu thun.

Täfflein, (Edelgeſtein-) bereitet man folgender maſſen:

Rec. Sachar. alb. elect. ℔j.
Aqu. Roſar. ℥iv. Cinamom. ℥ij

Laſſet es allgemach ſieden, und wenn es überſchlagen, ſo thut darein:

Margarit. ppt. ʒß.
Hyacynth.
Smaragd.
Saphir.
Granat.
Sardon. ppt. ana, ʒß.

Miſchet es, formiret daraus Täfflein, nach euren Belieben, und vergoldet ſie mit dem beſten Golde.

Täfflein, (Farben-) ſiehe **Polette**, im XXVIII Bande, p. 1157.

Täfflein, (Jngber-) ſind alſo zu verfertigen:

Rec. Zingib. alb. opt. klein geſchabet, ʒj.
Galang.
Caryophyll.
Cinamom.
Nuciſt. recent. & pingv.
Cardomom.
Piper. long.
Flor. Macis,
Spic. Nard.
Roſar. rubr. elect.
Rhabarb. ana, gr. XV.
Sem. Pinear. enucleat. ʒß.
Piſtac.
Nuc. Ital. ana, ʒij.
Sem. Aniſ. Fœnicul.
Rad. Liqvirit. reingeſchabt,
Croc. Orient. ana, ʒß.

Stoſſet dieſe Stücke alle zu Pulver, wie es nach der Kunſt ſich gebühret, andere Stücke ſchneidet klein, und miſchet es unter den geſottenen Zucker, und machet Täfflein daraus. Sie ſind ſehr nützlich, den Magen zuſtärcken, und die Dauung zu befördern, erwecken auch den verlohrnen Appetit, und machen Luſt zum Eſſen, erwärmen die Lenden und Nieren, und reitzen zum ehelichen Wercke, verzehren alle böſe und ſchädliche Flüſſe und Feuchtigkeiten des Haupts und Magens, dadurch das Hirn, Vernunfft und alle andere Glieder verletzt und beſchädiget werden, fallende Sucht, undauligen Magen, Kluxen, Aufſtoſſen und dergleichen, curiren ſie.

Täfflein, (Mohn-) ſiehe **Mohn**, im XXI Bande, p. 841.

Täfflein, (Perlen-) werden alſo gemacht:

Rec. Sachar. alb. ℔j.
Aqv. Roſar. ℔ß.

In dem Roſen-Waſſer weichet vor dem Gebrauche drey Gran Biſam ein, damit es ſeinen Geruch davon bekomme; denn laſſet beydes miteinander ſieden, bis zur rechten Dicke, hebet es vom Feuer, und rühret darein:

Margarit. ppt. ʒß.

Darnach gieſſet es auf ein Bret oder Marmorſtein, welches mit ein wenig Krafft-Mehl beſprenget worden, und machet daraus Täfflein, welche nach Belieben auch können vergoldet werden.

Täfflein, (Purgir-) D. J. J. B. ſiehe **Purgir-Täflein**, D. J. J. B. im XXIX Bande, p. 1703.

Täfflein, (Purgir-) Schachers, ſiehe **Purgir-Täflein**, Schachers, im XXIX Bande, p. 1703.

Täfflein, (Sauer-Brunnen-) ſiehe **Sauer-Brunnen-Täfflein**, im XXXIII Bande, p. 309.

Täfflein, (Schwindel-) ſind folgende:

Rec. Spec. Aromat. roſat. Gabriel. Dianthor. Diamoſch. dulc. ana, ʒij.

Miſchet es mit weiſſen Zucker unter ein halbes Pfund Majoran-Waſſer; und machet daraus Täfflein.

Täfflein, (ſtärckende Haupt-) kan man nach dieſer Vorſchrifft machen:

Rec. Spec. de Gemm. frigid. ʒij.
Diarrhod. Abbat. ʒß.
Succin. alb. ppt.
Sem. Senap. alb. ʒj.
Margarit. ppt. ʒß.

Machet daraus ein ſubtiles Pülverlein, thut alsdenn drey Unzen weiſſen Canarien-Zucker, in eine meßingene Tabulier-Pfanne, gieſſet darüber Lavendel- und Roſen-Waſſer, jedes gleich viel, und zwar ſo viel, daß der Zucker davon zergehe, laſſet ihm zu einer Dicke ſieden, ſtreuet alsdenn obbemeldetes Pulver drein, wie auch drey oder vier Tropffen Näglein-Oel, und formiret daraus kleine Täfflein. Sie dienen zu Verhütung des Schlags, welcher offt von vielen Flüſſen verurſachet wird; und wird des Morgens ein Quentgen oder was mehr davon gegeſſen, ſonderlich gegen das volle und neue Licht.

Täfflein, für den Huſten und die Heiſerkeit, ſind nachſtehende:

Rec. Gumm. Tragacanth. albiſſ. q. j.

Leget ſolchen in Zimmet- oder Jſop-Waſſer, und laſſet ihn drinnen zergehen, ferner:

Rec. Rad. Liqvirit. pulv. ʒß.
Sem. Fœnu græc. ʒij.
Sachar. penid. q. S.

Stoſſet alles in einem Mörſer, daß daraus ein ſchöner harter Teig werde, laſſet auch drey oder vier Tropffen Anis-Oel drein fallen, und machet davon nach euren Gefallen Küchlein, und laſſet ſie trocken werden. Nehmet der Küchlein offt ein Paar in den Mund, wenn ihr den Huſten habt, und laſſet ſie darinnen langſam zerſchmeltzen.

Täfflein geformter Roſen-Zucker, (in) **Zwelfers**, ſiehe **Roſen-Zucker**, (in Täfflein geformter) Zwelfers, im XXXII Bande, p. 942.

Täge, ſiehe Tag.

Täge, (Chur-) **Kühr-Köhr**, oder **Wahl-Täge**, ſiehe **Wahl-Tag**.

Täge, (Chur-Fürſten-) ſiehe **Chur-Fürſten-Täge**, im V Bande, p. 2306.

Täge, (Collegial-) ſiehe **Collegial-Täge**, im VI Bande, p. 690.

Täge, (Creyß-) ſiehe **Creyß-Täge**, im VI Bande, p. 1566.

Täge, (Deputations-) ſiehe **Deputations-Täge**, im VII Bande, p. 619. u. f.

Täge, (Diſcretions-) ſiehe **Diſcretions-** oder **Reſpect-Täge**, im VII Bande, p. 1045. ingleichen **Nachwartung**, im XXIII Bande, p. 295.

Täge, (Ehren-) oder **Reſpect-Täge**, ſiehe **Diſcretions-** oder **Reſpect-Täge**, im VII Bande, p. 1045.

Täge, (Fürſten-) ſiehe **Fürſten-Täge**, im IX Bande, p. 2268. u. f.

Täge, (Grafen-) ſiehe **Grafen-Täge**, im XI Bande, p. 520. u. f.

Täge, (Röhr-) Rühr- oder **Chur-Täge**, siehe **Wahl-Tag.**

Täge, (Kreiß-) siehe **Creyß-Täge**, im VI Bande, p. 1566.

Täge, (Rühr-) Röhr- oder **Chur-Täge**, siehe **Wahl-Tag.**

Täge, (Land-) siehe **Land-Tag**, im VI Bande, p. 573. u. ff.

Täge, (Probations- und Valvations-) siehe **Creyß-Täge**, im VI Bande, p. 1566.

Täge, (Protestir-) siehe **Protestir-Zeit**, im XXIX Bande, p. 967.

Täge, (Raths-) siehe **Raths-Täge**, im XXX Bande, p. 992.

Täge, (Reichs-Städts-) siehe **Reichs-Stadt**, im XXXI Bande, p. 167. u. ff. ingleichen **Stadt-Täge**, im XXXIX Bande, p. 834. u. f.

Täge, (Reichs-Visitations-) siehe **Cammer-Gerichts-Visitationes**, im V Bande, p. 434.

Täge, (Respects-) siehe **Discretions-** oder **Respect-Täge**, im VII Bande, p. 1045.

Täge, (Respit oder **Respect-)** siehe **Discretions-** oder **Respect-Täge**, im VII Bande, p. 1045.

Täge, (Ritter-) siehe **Ritter-Täge**, im XXXI Bande, p. 1826. u. f.

Täge, (Sauff-) siehe **Sauff-Täge**, im XXXIV Bande, p. 340.

Täge, (Schau-) siehe **Schau-Täge**, im XXXIV Bande, p. 1054.

Täge, (Schnitt-) siehe **Schnitt-Täge**, im XXXV Bande, p. 587.

Täge, (Seßions-) siehe **Raths-Täge**, im XXX Bande, p. 992.

Täge, (Sitz-) siehe **Raths-Täge**, im XXX Bande, p. 992.

Täge, (Stadt-) siehe **Stadt-Täge**, im XXXIX Bande, p. 834. u. f.

Täge, (Städte-) siehe **Stadt-Täge**, im XXXIX Bande, p. 834. u. f.

Täge, (Stempel-) siehe **Stempel-Täge**, im XXXIX Bande, p. 1819.

Täge, (Stifts-) siehe **Stifts-Täge**, im XL Bande, p. 79.

Täge, (Valvations-) oder **Probations-** und **Valvations-Täge**, siehe **Creyß-Täge**, im VI Bande, p. 1566.

Täge, (Verbotene) siehe **Tag.**

Täge, (Visitations-) siehe **Cammer-Gerichts-Visitationes**, im V Bande, p. 434.

Tägerfelden, ein ehemahliges Frey-Herrliches Geschlechte in der Schweitz, dessen Stamm-Schloß in der Grafschafft Baden, nicht weit von Zurzach gelegen. Im Jahr 850 hat ein Freyherr von Tägerfeld **Daviden**, Bischoff zu Lausanne, nebst seinen Dienern, in dem Dorffe de Ans erschlagen. **Huldrich**, Freyherr von Tägerfelden, war 1166 Abt zu St. Gallen. Er wurde 1171 zum Bischoff zu Chur erwählet, gab aber dieses Bißthum wieder auf, und blieb noch eine Zeitlang Abt zu St. Gallen, bis er 1198 solches niederlegte. **Conrad** und **Berchtold** florirten noch 1256. Nach diesem hat sich ein Adeliches Geschlechte dieses Nahmens hervorgethan, von welchem **Siegmund**, **Franz** und **Ulrich** in der Schlacht bey Sempach ihr Leben verlohren; es ist aber gleichfals vorlängst ausgestorben. **Hotting** Schw. Kirchen-Geschichte. **Stumpf** Eydgn. Gesch. **Dyrsteler** Geschlechtb.

Taegio, (Francesco Rognone) ein Mayländer, dessen Vorfahren in den Adelstand erhoben, und mit der Würde eines Kayserlichen Comitis Palatini begnadiget worden, war daselbst am Hofe, Capo Musico d' instromenti oder Concert-Meister, und Capell-Meister zu St. Ambrosio Maggiore. Von seiner Arbeit sind gedruckt worden:

Messe e Salmi, Falsi bordoni, e Mottetti à 5. col Basso per l' Organo, Milano, 1610.

Madrigali à 5. col Basso. Venetia, 1613.

Agginta del Scolaro di Violino & altri Strumenti col Basso continuo per l' Organo, Milano, 1614.

Selva de varii passaggi secondo l' uso moderno, per cantare & Suonare con ogni sorte de stromenti, divisa in due Parti. Nella prima de qvali si dimostra il modo di cantar polito, e con gratia, e la mamiera di portar la voce accentata, con tremoli, groppi, trilli, esclamationi, & passeggiare di grado in grado, salti di terza, qvinta, sesta, ottava, & cadenze finali per tutte le parti, con diversi altri essempi & motetti passeggiati; cosa ancora utile à Suonatori per imitare la voce humana. Nella seconda poi si tratta de passaggi difficili per gl' instromenti, del dar l' arcata o lireggiare, portar. della lingva, diminuire di grado in grado, cadenze finali, essempi con canti diminuiti, con la maniera di suonare alla bastarda. Milano 1620. und 1646. Die Zuschrifft ist lateinisch, und an **Sigimund** den Dritten König in Pohlen gerichtet.

Correnti e Gagliarde à 4. con la qvinta parte ad arbitrio, per suonar Su varii strumenti, Milano, 1624.

Partito all' organo delle Messe, Motetti à 4. 5. Venetia, 1624.

Besiehe **Picinelli** Ateneo dei Letterati Milanesi, p. 220.

Taegio, (Gio. Domenico Rognone) ein Geistlicher, von Mayland gebürtig, und Capell-Meister daselbst, nicht allein an der Kirche di S. Sepolcro, sondern auch bey Hofe; hat auf der Orgel ungemein spielen können, und folgende Sachen dem Drucke übergeben, als:

Canzonette a 3. c. 4. insieme, con alcun altre di Rugger Trofeo, Milano, 1615.

Madrigali à 8. lib. 1. due Chori con Partitura. Milano, 1619.

Messa per Defonti all' Ambrosiana, con l' aggiunta per servirsene alla Romana, Milano, 1624.

Michel Angelo Grancini, und **Francesco Lucini** haben ihren Büchern noch andere Motetten von dessen Arbeit einverleibet. Bes. Picinelli Ateneo dei Letterati Milanesi, p. 296.

Tägius,

Tägius, (Ambros.) ein Dominicaner von Mayland, trat daselbst in dem 1485 errichteten Kloster S. Mariæ Gratiarum in den Orden, und legte sich vornehmlich auf die Geschichte seines Ordens, schrieb auch Chronicon Ordinis generale in 6 Folianten, dessen sich die Scribenten dieser Ordens-Geschichte starck bedienet haben, und die in ermeldtem Convente noch in Handschrifft liegen, und starb um 1527. Es gedencken seiner **Paul Morigia** della nobilta di Milano und **Picinellus** Athen. de litterati di Milano mit vielem Ruhme. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II p. 35.

Tägius, (Barthol.) ein Rechtsgelehrter, gebürtig aus Mayland, woselbst er um das Jahr 1550 General-Vicarius und ein Mitglied der Academia dei pastori gewesen, hat unter andern tractatus criminales geschrieben, welche in dem T. XI. tract. tractatuum zufinden. **Ghilini** theatro d'Uomini lett.

Tägius, (Frantz) ein Physicus zu Pavia, war aus einem edlen Geschlechte, und florirte zu Anfang des 16 Jahrhunderts. Man hat von ihm narrationem de obsidione Papiæ, welche zu Pavia 1525 in 4 gedruckt und 6 Bogen starck ist. Es ist daßselbe 1736 zu Nürnberg in eben diesem Formate wieder aufgeleget worden. **Barberini** Bibl.

Täglich Brod, in der vierdten Bitte, siehe **Vater Unser.**

Tägliche Ancker, oder **Bug-Ancker**, Fr. *Seconde Ancre*, Holländ. *Boeg-anker*, *Daagelycks anker*, heisset der Ancker, dessen man sich gemeiniglich bedienet, und der bis 1600 und mehr Pfund wieget.

Tägliche Besudelung, siehe **Nächtliche Besudelung**, im XXIII Bande, p. 371.

Tägliche Bewegung, siehe **Gemeine Bewegung**, im X Bande, p. 790 u. f.

Tägliche Bewegung der Erde, siehe **Bewegung der Erde um ihre Axe**, im III Bande, p. 1613 u. ff.

Tägliches Brod, in der vierdten Bitte, siehe **Vater Unser.**

Tägliche Entfernung, siehe *Elongatio Planetæ*, im VIII Bande, p. 920 u. ff.

Tägliches Fieber, siehe *Quotidiana Febris*, im XXX Bande, p. 411.

Tägliche Kleider, siehe **Kleid**, im XV Bande, p. 889 u. ff.

Tägliches Opffer, bestunde in zwey jährigen Lämmern, die ohne Wandel, das ist, vollkommen, und ohne Fehl seyn musten, nebst seinem Speiß-Opffer, von einem zehenden Epha Semmelmehls, (welches soviel war, als ein gesunder Mensch auf einen Tag essen mochte, oder so viel, als ohngefehr 43 Eyerschaalen begreiffen können,) mit einem Viertheil vom Hin gestossenen Oels, (oder so viel 18 Eyerschaalen in sich fasseten;) und seinem Tranck-Opffer, je zu einem Lamm ein Viertheil vom Hin Weins, so im Heiligthum auf dem Brand-Opffer-Altar geopffert werden muste, ein Lamm des Morgens, wenn der Tag anbrach, kurtz vor der Sonnen-Aufgang, das andere zwischen Abends, oder, wie es eigentlich lautet, zwischen beyden Abenden, wenn der Tag sich neigete, kurtz vor der Sonnen Untergang. Und dieses tägliche Opffer ward auf öffentliche Kosten angeschaffet, ward auch keinen Tag unterlassen, wenn es gleich ein Festtag war; deswegen das Feuer auf dem Altar immerfort unterhalten wurde, 2 B. M. XXIX, 38-42. 4 B. M. XXVIII, 2-8. 3 B. M. VI, 12. 13. Ausser diesem muste auch der Hohepriester auf seine Kosten täglich ein Speiß-Opffer opffern, wovon die Artickel: **Opffer (Einweihungs-)** des **Hohen-Priesters**, im XXV Bande, p. 1553 u. ff. und **Opffer (Hochpriesterliches,)** im XXV Bande, p. 1563, mit mehrern handeln. Was aber dieses hauptsächlich betrifft, so wurde das eine, wie schon gedacht, des Morgens, das andere aber vor dem Abend nach dem Mittag oder zwischen 2 Enden des Abends, zwischen seinem Anfang und Ende verrichtet. So daß man dis Opffer bereitete und schlachtete Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, und opfferten es zwischen 3 und 4 Uhr. Aber auf das Oster-Fest allein eine Stunde früher. Das Morgen-Opffer ward mit dem Tag geopffert. Nach der Verbrennung des ersten Tempels haben die Juden in ihrer grossen Synagoge statt dieses Opffers ein Morgen- und Abend-Gebet eingeführet, welche auch nach der Hand geblieben sind. So baten Petrus und Johannes zur Zeit des Brand-Opffers Act. III, 1. X, 9. Und um die Zeit des Morgen-Opffers verrichteten die Apostel zusammen ihr Gebet, da sie den Heiligen Geist empfiengen auf das Pfingst-Fest, Act. II, 15. gegen 9 Uhr des Morgens: Denn das Morgen-Gebet mochten sie thun von dem Tage an bis 10 Uhr Vormittags. Die Beteudung dieses immerwährenden Opffers betreffend, so zeiget dasselbe nichts anders an, als das Opffer und den Tod unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi, welches GOtt so hochgeachtet, daß er seinem Volcke des Tages 2 mahl dasselbe zu Gedächtniß führen und es niemahls vergessen haben wolte. Dieses Opffer ward hier abgebildet: I) Weil er das wahre Lamm GOttes ist, das die Sünden der Welt träget. II) Absonderlich, daß alle Tage 2 Lämmer musten geopffert werden, das eine des Morgens, das andere vor dem Abend, bedeutet, daß Christus auf 2 Zeiten des Tages leiden solte, oder von Morgen an bis der Abend zu kommen begonnte, wie denn auch Christus gecreutziget worden um die dritte Stunde des Tages gegen 9 Uhr Vormittags, und um die neunte, das ist, gegen 3 Uhr Nachmittags gestorben, so das seine Creutzigung und Opffer mit der dritten Stunde des Tages um die Zeit des Morgen-Opffers angieng, Marc. XV, 25. und sich um die 9te Stunde, da Christus seinen Geist aufgab, endigte Marc. XV, 34. welches die Zeit des täglichen Abend-Opffers war. Gleichwie auch der Engel so viele 100 Jahre zuvor dem Propheten Daniel, den Tod des Meßiä um die Zeit des Abend-Opffers verkündiget, Dan. IX, 21. 24. 26, also ist es auch zu dieser Zeit geschehen, so daß Christus mit dem letzten Opffer des Tages gestorben, und so alle Opffer beschlossen hat. Daß nun in der Beschreibung des geistlichen Tempels bey dem Propheten Ezechiel gesagt wird, daß dis immerwährende Brand-Opffer allein alle Morgen solte zugerichtet werden Cap. XLVI, 13. 14. 15, damit wird zuerkennen gegeben, daß die Bekänntnis des wahren Brand-Opffers in der Kirchen von dem Brand-Opffer selbst müsse

unterschieden werden. Christus ist am Creutz gewesen vom Morgen biß an Abend. Aber die Gläubigen opffern dis Opffer des Morgens durch ihr Bekänntniß, welches Morgens seinen Anfang nimmt und den gantzen Tag währet, und aus Vertrauen auf dasselbe als auf die Gnade GOttes verrichten sie ihre Wercke den gantzen Tag. Dieses tägliche Opffer lehret uns also:

I. Daß da ein Opffer von immerwährender Krafft sey: Und der dieses GOtt opffern würde, der solte durch seine immerwährende Vorbitte sein Volck seelig machen und vollenden bis in Ewigkeit. Ebr. X, 14.

II. Daß, so lange dis tägliche und äusserliche Opffer auf Erden wiederhohlet ward, so lange war jenes kräfftige Opffer noch nicht geschehen.

III. Daß dieses der einige Gottesdienst sey, wo man dis wahre Opffer hat, und daß zu Gott nahen darff, wer nur an denselben Theil hat, welches geschahe in dem Bekänntniß desselben, siehe Psalm L, 5, 14, 24, 23. Hos. XIV, 3. Psalm LXIX, 31, 32. Also da dem Propheten Ezechiel in einem Gleichniß im Geist ein Tempel und der Dienst desselben durch das tägliche Opffer gezeiget ward, so wird dadurch verstanden der Glaube und das Bekänntniß dieses einigen Opffers des wahren Priesters, Ezech. XLVI, 13 u. ff. So auch bey dem Propheten Daniel cap. XII, 11, wird durch das tägliche Opffer nichts anders verstanden, als die Erkänntniß der Gerechtigkeit GOttes, die in Christo ist. Welche Erkänntniß und Bekänntniß allezeit in der Kirche ist. Im Gegentheil wird das tägliche Opffer weggenommen, wenn etwas anders in der Kirche eingeführet wird, worinne man die Versöhnung der Sünde suchet. Der Unterschied zwischen diesem täglichen Opffer und dem Opffer Christi ist dieser, daß das Gesetz alle Jahre immer einerley Opffer opfferte, weil es nicht wegnahm das Gewissen von der Sünde, und so alle Jahre durch dieselben ein Gedächtniß der Sünden geschahe, sondern weil wir in Christo geheiliget sind, durch das Opffer seines Leibes, das einmahl geschehen. Und ein jeglicher Priester ist ein Gesetz, daß er alle Tage Gottesdienst pflege, und offtmahls einerley Opffer thue, welche nimmermehr die Sünden können wegnehmen; dieser aber, nach dem er ein Opffer für die Sünde geopffert, das ewiglich, sitzet er nun zur Rechten GOttes. Alles was wiederhohlet wird, geschiehet aus Schwachheit, weil es durch eine Würckung seinen Zweck nicht erreichen kan. Nun aber, wo eine unendliche Krafft ist, die alles übermag, da bedarff es keiner Wiederhohlung, sondern es wird alles auf einmahl vollbracht. Und diese Beschaffenheit ist auch hier. Weil das Blut der Thiere die Sünde nicht konnte wegnehmen, so geschahe in dem Gesetz alle Tage ein Erinnerung, und gleichsam eine Verweisung und Vorwerffung der Sünde. Das Brand-Opffer bey diesem täglichen Opffer bedeutet die Verzehrung des wahren Hohenpriesters, durch den Eifer für den Nahmen GOttes, und sein Hauß, und durch den vollkommenen Gehorsam seiner vollkommenen Liebe. Das Speiß-Opffer von Semmel-Mehl mit Oel gemacht, bedeutet, daß der Hohepriester, durch welchen wir zu GOtt nahen, der sich selbst GOtt aufopffern solte, auch solte er opffern seine Glieder oder die Heiligen, welche seine Speise sind, weil er sie mit ihm in seinem Leibe vereiniget, und seine Lust und Wohlgefallen an ihnen hat, und die er durch seinen Geist heiliget, der durch das Oel bedeutet wird. Das Tranck-Opffer von Wein zielete auf die Vergiessung des Blutes mit Freuden, welches die Leiden sind, die noch mangeln an den Trübsalen in Christo, welche an der Gemeine müssen erfüllet werden, Coloss. I, 24, wie denn der Apostel, wenn er von seinem Leiden redet, dasselbe ein Opffer, eigentlich ein Tranck-Opffer nennet, 2 Tim. IV, 6. Philipper II, 17. **Burmanns** Bibl. Wercke p. 264 u. f.

Tägliche Portion, siehe **Portion** (tägliche) im XXVIII Bande, p. 1625.

Täglicher Unterhalt, begreifft überhaupt alles dasjenige, was ein Mensch von einem Tage zum andern zu leben, oder zu seines Leibes Nahrung und Nothdurfft gebraucht. Siehe *Alimentum*, im I Bande, p. 1218.

Taeki, ein altes Wort, welches bey den Schonen ein Magisches Instrument bedeutet, damit man Zeichen thut. **Leibnitzens** Collect. Etym. T. II. p. 54.

Tael, von den Ost-Indianischen Portugiesen auch Telle, und auf Chinesisch **Leam** genannt, ist ein klein Chinesisches Gewicht, welches auf eine Unze 2 gros Frantzösisch Marck-Gewicht sich beläufft, und ist hauptsächlich um Canton herum im Gebrauch. 16 Taels machen einen Catis, und 100 Catis einen Pic, jeder Pic macht 125 Pfund Marck-Gewicht. Weil in China keine Silber-Müntze ist, die der Fürst schlagen lässet; so bedienet man sich in Austheilung dieses Metalles dreyer unterschiedener Gewichte, welche sind der Tael, **Mas**, und **Condorin**. Jeder Tael wurde nur vor Zeiten just 4 Pfund 2 Sous, 22 und $\frac{2}{10}$ Heller nach Frantzösischer Müntze gerechnet; ihre evaluation aber hat sich nach der Zeit vermehret, nachdem die Müntzen sich auch in Franckreich vermehret haben, als die Frantzösische Chinesische Compagnie ihre Schiffe im Jahr 1699 und 1701 dahin schickte, der Tael galt 100 Frantzösische Sous, der Mas 10 Sous und der Condorin einen Sou; solchergestalt daß der Tael damahls, aus 10 Mas oder 100 Condorins bestunde. Tael ist auch eine Japonesische Rechenmüntze, die, wie in China, daselbst auch vor eine rechte Müntze gehen kan. Der Japonische Silber-Tael gielt $3\frac{1}{2}$ Holländischen Gulden. **Savary** Dict. Univers. de Commerce.

Taelbom, (Wilhelm) ein Niederländischer Theologus in der letzten Helffte des 15 Jahrhunderts, von Brügge in Flandern gebürtig, war anfangs Pastor an der St. Annen-Kirche und Professor der Theologie in seiner Vaterstadt, wurde hernach Canonicus und Archidiaconus zu St. Omer an des **Jacob Pamelius** Stelle. Man hat von ihm:

1. Orationem pro defensione catholicæ religionis, welche zu Löven gedruckt.
2. Disp. de verbo Dei non scripto, Löven 1588.
3. Laudationem funebrem in obitum *Jac. Pamelii*, Antwerpen 1589 in 4.

4. Apologetica Catholicæ religionis nebst einer Epistel an den Bischoff von Brügge, Remigius Drutius.

Sweertius Athen. Belg.

St. **Tällianus**, siehe St. **Dativus**, den 26 Jenner, im VII Bande, p. 231.

Tämich, ein Ort in dem Churfürstenthum Sachsen, welcher ehemahls zu dem immediaten Reichs-Lehn-Amte geschlagen, und denen Beamten die Administration der Justitz mit der Pflege über solche und darein gesessene Unterthanen aufgetragen worden, hat aber eigentlich zum Amte Rudolstadt gehöret. **Wabsts** Churf. Sachsen Beylag p. 48.

Tämichen, (Samuel) ein Priester zu Hof, wohin er im Jahr 1685 berufen worden. **Iccanders** Geistliches Ministerium. p. 89.

Tämme, siehe **Tamm**.

Taenareus, Gr. Ταίναρος, einer von denen Argonauten, welchem die Oerter Aulonæ und Therapnæ zugestanden zu haben, scheinen. **Orph.** Argon. v. 203.

TÆNARIA, Vorgebürge, siehe **Matapan**, im XIX Bande, p. 2017.

TÆNARIÆ FAUCES, sind bey dem **Virgilio** Georg. III, v. 467. so viel als eine tiefe Höle auf dem Tänarischen Gebürge, welche die Alten für den Eingang in die Hölle hielten, und daher auch fürgegeben, daß Hercules eben durch denselben den Cerberum heraufgehohlet. Allein diejenigen, so solches Vorgebürge genau durchkrochen, haben nichts von dergleichen Höle darauf finden können, ob sich wohl ein Tempel auf demselben befunden, so die Gestalt einer Höle und in seinem Eintritte des Neptuni Statua gehabt. Es will auch daher selbst dem **Pausanias**, ohngeachtet er ein Heyde gewesen, nicht wahrscheinlich fallen, daß einiges Reich der Götter unter der Erde sey, und also noch viel weniger, daß der Eingang von solchem Vorgebürge dahin gegangen. Doch hält er des **Hecatäi Milesii** Fürgeben für nicht ungereimt, da er durch den Cerberum eine besondere grausame Schlange verstanden, die sich in einer Höle solches Promontorii aufgehalten, und wegen des Schadens, den sie gethan, für einen Hund des Plutonis gehalten worden, welche Meynung sich denn auch die neuern Mythologi gefallen lassen.

TÆNARI PORTA INFERORUM, siehe **Matapan**, im XIX Bande, p. 2012.

TÆNARIUM PROMONTORIUM, siehe **Matapan**, im XIX Bande, p. 2012.

TÆNARIUS, Gr. Ταίναριος, ist ein Beynahme des **Neptunus**, so auf dem Vorgebürge Tenaro in Laconia seinen beruffenen Tempel hatte. **Suidas** in Τέναρον S. Tom. III. p. 439. **Pausan.** Lacon. c. 12. Siehe übrigens den Artickel. **Neptunus**, im XXIII Bande, p. 1753.

TÆNARIUS CURRUS, ist bey dem **Claudiano** de Rapt. Proserp. L. I, v. 1. 2. so viel als der Höllische Wagen des Pluto, welcher so ferne von dem Tänarischen Vorgebürge den Nahmen hat, als auf solchem der Eingang in die Hölle seyn solte.

TÆNARUM, oder *Tunza*, ist nach des **Leunclavii** Zeugnisse ein Fluß in Thracien, welcher bey der Stadt Aenus in das Aegäische Meer fliesset. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 232.

TÆNARUM, Stadt und Vorgebürge, siehe **Matapan**, im XIX Bande, p. 2012.

TÆNARUS, Stadt und Vorgebürge, siehe **Matapan**, im XIX Bande, p. 2012.

TÆNARUS, Stadt und Hafen, siehe **Quaglie** (**Porto delle**) im XXX Bande, p. 50.

Tänarus, Gr. Ταίναρος, des **Elatus** und der **Erimeda**, einer Tochter des **Damasyclus**, Sohn, von welchem die Stadt Tänarus mit samt dem Vorgebürge den Nahmen hat, *Scholiast. Apollon.* ad Lib. I. v. 102.

Tänarus, des Jupiters Sohn, und des Geräßus Bruder, von welchem die Stadt Tänaraus auch den Nahmen bekommen haben soll. **Stephanus Byzant.** in Ταίναρος.

Tändelschürze, siehe **Schürze**, im XXXV Bande, p. 1361.

TÆNIA, ist bey dem **Vitruvio** ein grosses geradelienigtes oder plattes Glied. Es wird insgemein eine **Platte**, von dem **Goldmann** aber ein **Band**, von den Frantzosen *Bandellette*, von den Italienern *Listello* genennet.

TÆNIA, siehe **Schleihe**, im XXXV Bande, p. 32 u. ff.

TÆNIA, ist ein Seefisch, der so lang wie eine Schlange, jedoch dünne und schmal ist, gleich als wie eine Binde, oder wie ein Band. Es giebet seiner dreyerley Gattungen. Die erstere ist lang und dünne, lässet sich beugen, wie man will. Ihr Kopf ist als wie Bein, die Augen sind groß und rund. Sie beweget sich als wie ein Blitz so schnell, und ist darum von ein und anderen *Flambeau* genennet worden. Der andern Leib ist wie der ersten ihrer, wird unterweilen auf vier Schuhe lang, und siehet Silberweiß. Die dritte *Falx* genannt, weil sie wie eine Sichel siehet, ist eine Elle lang und der Hand breit, bunt, roth, blau und Goldfarben. Ihr Kopf ist ungestalt und häßlich, ihre Augen sind groß, das Fleisch ist weich, als wie am Polypus, und sie wird wie ein Leim, wenn sie gebraten wird. Sie zertheilet und erweichet.

TÆNIA, wird auch ein platt- und breiter Wurm genannt, der in des Menschen Därmen pflegt zu wachsen, und manchmahl wohl zu sieben Fuß lang ist, des kleinen Fingers breit und insgemein weiß; den Kopf kan man nicht leicht vom Schwantze unterscheiden. Er wird auch *Solium*, Frantzösisch *Solitaire* betittelt, weil nur ein eintziger in einer Person sich befindet: dieselbe sauget er aus und verzehret sie, daß sie gantz matt und mager wird. Er wird getödtet, wenn der Person, in deren Därmen er sich findet, etwas Queckßilber eingegeben wird, es sey dasselbe auf was Weise es nur wolle zugerichtet, und durch ein Brechmittel wird er hernachmahls fortgeschafft und aus dem Leibe ausgetrieben. Bisweilen findet er sich gleichfals in der Schleihe, doch sitzt er in derselben ihrem Fleische und nicht im Eingeweyde, gleichwie bey dem Menschen. Tænia kommt von Τείνω, *extendo*, **ich strecke mich**. Dieser Nahme ist diesen Gewürme und obigen Fischen deshalben gegeben worden, dieweil sie lang und schmal, platt und ausgedehnet sind, wie eine Binde oder Band, so auch *Tænia* genennet wird.

TÆNIÆ, sonst auch *Cucurbitini* genannt, sind drey und mehr Ellen lange Würmer, etwan eines Kürbiskerns breit, siehe **Wurmkranckheit**.

TÆNIALONGA, Stadt, siehe *Tæniolonga*.

TÆNIAS, ein Theil des Mareotischen Sumpfes zwischen dem Meere und dem Canopischen Graben. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 237.

TÆNIOLONGA, welches von dem **Antonino** *Tæniolonga* geschrieben, und nach des **Castaldi** Zeugniß **Mesenna** genennet wird, ist eine Stadt in dem Tingitanischen Mauritanien, am Ufer zwischen den Säulen des **Herculis**, gegen Abend grentzet sie mit Acrath, und gegen Morgen mit Ryssadirum. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 232.

Tänneberg, *Tanneberga*, ist ein altes Schloß in dem Fürstenthum Gotha, auf einem hohen Berge, woselbst ein Amt ist. **Melissantes** Geograph. I Th. p. 1080.

TÆNNI, ein Ort in Andalusien, wo ehemahls die *Aurigitani* gewohnet haben. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 465.

Tännickon, Kloster, siehe **Denickon**, im VII Bande, p. 567.

Tännstädt, Stadt und Amt, siehe **Tenstädt**.

Tänze, siehe **Tantz**.

Tänze (Schottländische Land-) siehe **Schottländische Land-Tänze**, im XXXV Bande, p. 1044.

Tänze (Schwerdt-) siehe **Schwerdt-Tänze**, im XXXVI Bande, p. 434.

Tänzer, siehe **Tanzkunst**.

Tänzer, (Joh.) hat im Drucke hinterlassen:

1. Der Dianen hohe und niedrige Jagd-Geheimnisse, darinne die gantze Jagd-Wissenschafft ausführlich abgehandelt ist, Coppenhagen 1699 in Fol. Es ist dieses Buch darauf im Jahr 1734 nebst **Johann Wilhelm von Parsons** edlen Hirschgerechten Jäger mit Kupffern zu Leipzig aufs neue edirt worden.
2. Notabilia venatoris, oder Jagd- und Weidwercks-Anmerckungen, von der hohen und niedrigen Jagd, Nürnberg 1731 in 8.

Rohrs Haushalt. Bibl.

Tänzer (Seil-) siehe **Seiltänzer**, im XXXVI Bande, p. 1540 u. ff.

Tänzerin, siehe **Tanzkunst**.

Tänzerin (Seil-) siehe **Seiltänzer**, im XXXVI Bande, p. 1540.

Tänzerinnen (Indianische und Persische). Diese müssen bey grossen Banqueten aufwarten, und die Gäste mit allerhand Täntzen erlustigen, auch wohl andere Dienste, bey diesen der Lustseuche ergebenen Mahometanern und Heyden, mehr verrichten, massen sie keine Gastereyen vollkommen zu seyn erachten, wenn sie nicht auch ihren Gästen dergleichen Huren dabey präsentiren solten. Ein gewisser Holsteiner, Nahmens **Georg Andersen**, berichtet in seiner Reise-Beschreibung, daß er bey dem Statthalter zu Amadabat in Ost-Indien dergleichen Täntzerinnen gesehen, deren zwantzig gleich nach vollbrachter Mahlzeit ins Gemach gekommen, und sich daselbst nackend ausziehen müssen, da sie denn kleine Reife wie Tonnenbänder gehabt, durch welche sie mit Behendigkeit wie die Katzen durchgesprungen; als sie nun solchergestalt ein paar Stunden getantzet, hat der Stadthalter nach der Stadt gesand, eine andere und frische Parthey herbey zuführen, welche aber nicht kommen wolten, sondern sich mit einer erdichteten Kranckheit entschuldiget; der Stadthalter aber hat die Entschuldigung nicht annehmen wollen, sondern sie mit scharffer Bedrohung zum andernmahl kommen heissen, auch die Diener, weil sie abermahls unverrichteter Sachen wieder kommen, zu prügeln befohlen. Worauf diese ihm einen Fußfall gethan, und die Ursache des Aussenbleibens angedeutet, nehmlich die begehrten Täntzerinnen wären an einem Orte, da sie mit dem Leibe Geld verdieneten, wolten derowegen nicht kommen, mit Einwendung der Gouverneur gebe ihnen kein Geld. Ob nun gleich der Chan hierüber gelachet, hat er doch zum dritten mahle etliche Soldaten commandiret, die sie mit Gewalt holen müssen. Der Weiber waren fünffe an der Zahl, welche, so bald sie in den Saal gekommen, auf Befehl des Stadthalters alle enthauptet worden, durffte auch keiner sich unterstehen, vor sie zu bitten, weil sie seinen Befehl fürsetzlich widerstrebet hätten; sind also, ohnerachtet alles jämmerlichen Lamentirens und Wehklagens, ohne alle Gnade, im Angesichte aller vornehmen Gäste geköpffet worden. Wie der Chan gesehen, daß die Gäste darüber sehr erschrocken und erblasset, hat er mit Lachen den Holländischen Visiteur gefraget: Warum sie so stille wären, und sich entschuldiget und gesaget: Er müste zur Erhaltung seines Ansehens nothwendig so scharff verfahren, und dergleichen Exempel statuiren. Die vorigen zwantzig Täntzerinnen, ohnansehen sie hefftig erschrocken, über dem Anschauen des klaglichen Hinrichtens ihrer Mitschwestern, haben sich doch nichts dürffen mercken lassen, sondern haben wider ihren Willen, und gleichsam aller Unlust zum Trutz, gantz frölich Gebehrden erzeiget auch zehn mahl toller gesungen und gesprungen, denn vorhin.

Tärvis, Latein. *Marchia Taurisina*, lieget in Steyer an den Grentzen von Italien. Die Lateinische Benennung hat es von dem Worte Taurus welches bey den Deutschen ein Stier oder nach der alten Schreibart Styer heisset, davon die Einwohner in Steyer den Nahmen der Styerer Lat. Tauriscorum erhalten haben. Daher denn von diesen alten Nahmen gedachtes Land auch Taurilina genennet worden. **Preuenh**. Annal. Styr.

Täs, ist eine Sinesische Müntze, so zehn Realen und vier und zwantzig castilianische Marrevadis gilt, so nach unserer Müntze zwey und dreyßig Groschen, oder einen Thaler, zehn, bis eilff Groschen betragen möchte.

Täsch, ein Wirth von Pöttenbach in Steyer, und Anführer der aufrührischen Bauern, welche sich im Jahr 1596 Hauffenweise zusammen schlugen, in wehig Tagen vor die Stadt kamen, und sich neben Steyerdorff in des Stadelmayers Holtz und bey dem Gottes-Acker lagerten. Dieser Bauern Anzug geschahe den 1 Decembr. gedachten Jahres, und fast zu einer Zeit kam eine noch grössere Anzahl rebellischer Bauern, in die 1000 Mann starck, die nahmen ihr Lager um den Wartberg. Von diesen beyden Hauffen nun ward die Stadt gleichsam belagert, und aller Aus- und Zugang von und zur Stadt gesperret. Es kamen Gesandte von ihnen in die Stadt, mit dem Begehren, daß man den Bauern freyen Paß, Ab- und Zugang, auch Herbergen in der Stadt zulassen, und eine Ritter-Zehrung mittheilen, wiedrigenfals sie Gewalt brauchen würden. Der Rath schlug ihnen ihr Begehren ab, und schickte einige Deputirte an sie, die sie zum Gehorsam der Landes-Fürstl. Patenten ermahneten, und des Raths Bescheid und Antwort den Bauern öffentlich vorlasen. Sie liessen sich aber hierdurch nicht befriedigen, und weil sie der Stadt, wegen der guten Anstalten darinne nichts anhaben konnten, auch den verlangten Proviant nicht erhielten, so versorgten sie sich mit Speiß und Tranck aus dem Steyer- und Ennsdorff, ohne daß sie jemanden beleidigten, welches der Rath um ein grösseres Uebel zu verhüten muste geschehen lassen. Weil es schon tief im Winter war, und daher unbequeme Zeit im Felde zu liegen, zogen die Bauern, da sie weder mit Worten noch mit Drohen etwas ausrichten konnten, am 5ten Tage nach ihrer Ankunfft wieder ab. **Täsch** zog mit seinem Hauffen wieder zurücke nach Serming und von dannen auf Welß; der ander Hauffe aber hat sich jenseit der Ennß verlauffen, daß also die Stadt und Schloß Steyer, vor Schaden und weiterer Gefahr versichert geblieben. Als nun nach gestillten Bauern-Krieg, dessen Anfänger und Rädelsführer eingezogen, und an unterschiedlichen Orten im Lande, am Leben gestrafft worden, so ist auch **Täsch** gefangen nach Steyer gebracht und an ihm das am Kayserlichen Hof über ihn gesprochene Urtheil den 16 December 1599 auf offenem Platze, und einer hierzu vorm Rath-Hauß aufgerichteten Bühne, mit Abschlagung des Kopfes vollzogen worden. Er war ein alter eißgrauer amsehnlicher Mann, er gab sich sehr ungerne in dem Tod. Als er auf seinen Knien lag, und gedachte jetzt würde der Scharffrichter zu schlagen, sahe er offtermahls zurück und sprach: **Das Leben ist heilig, das Leben ist heilig**; biß endlich der Streich an ihm unverhofft geschahe. **Preuenh**. Annal. Styr. p. 316 und 327.

Täsch, (Joh. Friedrich) ein geschickter Mechanicus und Opticus kam im Jahr 1735 von Berlin nach Breßlau, und ließ sich daselbst nieder. Er hat einen Catalogum verschiedener Mathemathischer Instrumente nebst ihren dabey gesetzten Preissen, so er, nebst noch vielen andern von mancherley Gattungen so nicht darünne benennet sind, zu verfertigen pflegte, drucken lassen. Es sind deren 133 beniemet und er versichert dabey, daß an Sauberkeit und Accurateſſe keines einen Fehler haben solle. Wir wollen einige derjenigen nennen, so die wichtigsten zu seyn scheinen, und so er theils gar verbesserter, als man sie bisher gehabt, theils so scharff und nette zutreffend gemacht hat, als bey andern Instrumenten wohl noch niemahls gefunden worden. Als z. E. n. 14. Ein Instrument mit dem Creutze, Ellipses zu ziehen, so eingerichtet, daß man gantze kleine Ellipses damit ziehen kan, nebst der Reiß-Feder und Bley-Röhrgen dazu. Dabey ist eine Erfindung angebracht die gantz kleine Ellipsis zuziehen; n. 47. allerhand stählerne und Meßingene Lineale von 1. 2. und 3. Fuß, nachdem sie starck seyn sollen. Die stählerne Lineale von 4. 5. biß 6. Fuß, so man 2 dergleichen zusammen hält, kan man durch die gantze Länge nicht durch sehen. Man mag auch solche verwenden rüber und nüber, wie es einem gefällt, so wird sich allezeit der Schluß zeigen; n. 50. ein Proportional-Zirckel 6 Zoll lang mit 6 Linien Arithmetica, Geometrica, Polygonorum, Chordarum, Cubica, und Metallica, und auf der hohen Seite der Rheinische Fluß, da jeder Zoll einen Theil mehr von 11 bis 12 Theile hat, n. 52. ein Proportional-Zirckel 6 Zoll lang, das Charnier ist so eingerichtet, daß man selbiges ohne Verrückung des Centri so feste, als jedem gefällig, stellen kan, mit 13 Linien, nehmlich der Arithmetica, Geometrica, Tetragonica, Subtensarum, angulorum Polygonorum Reductionis Planorum & corporum regularium, Corporum Sphæræ inscribendorum, Tangentium Cubica, Chordarum, Circuli dividendi, Rectæ dividendæ, Fortificatoria und Metallica auch der Rheinische Fuß, da jeder Zoll ein Theil mehr von 1 biß 12 Theile hat, bey diesem Proportional-Zirckel ist das Charnier auf eine besondere Art eingerichtet, als man so gehabt hat; n. 69. eine Meß-Kette mit gantzen Füssen halben Ruthen und doppelten eisernen Ringen. Es sind die Ringe an der Kette auf eine besondere Art, daß auch, so fern die Kette sich solte gezogen haben, sie wieder gerichtet, und man allezeit daran versichert wird, daß die Kette richtig ist, weil die Figur des Ringes einer 8 ähnlich siehet; daß also das Glied nirgend anders als in seinem ausgeschliffenen Orte stehen kan, wenn hingegen bey den gemeinen runden Ringen die Glieder, so fern sie im Ausgeschliffenen stehen, die Kette lang, im Unausgeschliffenen aber dieselbe kurtz ist, dabey man niemahlen sicher ist, daß die Vermessung richtig sey; n. 71. bey den Astrolabiis wird man mehrentheils finden, daß sie sehr kurtze Dioptern haben, und doch gleichwohl was rares ist, daß bey den kurtzen Dioptern Schnitt und Seite in gerader Linie stehen. Auf diesem Astrolabio aber sind die unbeweglichen 4½ Zoll lang, die beweglichen 6 Zoll Rhein. Duodecim. daß man also durch die beweglichen über die unbeweglichen durchweg sehen kan, nur einen Spitz-Winckel damit zu nehmen. Da nun die Dioptern mit doppelten festen Charnier versehen sind, kan solches sehr bequem bey sich im Futral geführet werden; n. 94. eine Wasser-Waage von 1 Fuß biß 18 Zoll lang, da man durch die Verwendung die Probe machen kan, also eingerichtet, daß sie in einem Wind-Schirm aufgehangen, und auf ein dreybeinigtes Stativ gesetzet werden kan. Es ist solche sehr bequem, sind auch schon viele von dergleichen Art verfertiget worden. Nur ist dieses dabey zu erinnern, daß sie sehr flüchtig vibriret. Folgende Stücke sind von einer gantz neuen Erfindung, davon noch wenige verfertiget worden als: n. 92.

ein besonderes Instrument zum Bombenwerffen, mit welchem man, wenn der weiteste Wurff vom Mörsel bekannt, den genauesten Grad finden kan, auf welchem der Mörsel zu richten, damit die Bombe an einem vorgegebenen Orte hintreffe. Es sind 2 dergleichen an die Königlich Preußische Artillerie verfertiget; n. 95. eine Wasser-Waage auf gleiche Art in einem Wind-Schirm aufzuhängen, aber mit dem Perpendicul von 18 Zoll, und einem dreybeinigten Stativ; das Stativ ist hohl am Halsse, in welchem ein kurtzer Stock fest gestellet wird. Die Unter-Hülse darauf aufgepaßt, dienet, daß man zugleich den Gang der Abwägung im Grunde legen kan, weil vermöge des Perpendiculs sie besser vibriret; n. 96. eine Wasser-Waage, da der Perpendicul 4 Fuß lang. Es kan selbige, als auch die vorher erwehnten, nach allen Seiten ohne Hinderung gewendet, und die Probe damit gemachet worden mit samt ihren Stativ; n 97. eine Wasser-Waage mit dem Perspectiv und denen daran seyenden Dioptern, daß man zu den blossen Augen eine neunfache Probe machen kan. Von n. 95 96 und 97. sind 2 von jeder Gattung erst so verfertiget; In n. 97. hat man an statt des Haares im Perspectiv eine besondere Art erfunden, daß weit schärffer die Linie am Carton abschneidet als das Haar. Denn man ersehen kan, daß das Haar auf einer weiten Entfernung ein vieles vom Carton bedecket hat, und also die Richtigkeit nicht schaffen können, die dazu billig erfordert wird; n. 98 ein gar sehr bequemes Instrument auf einem Plano Horizontali, die Mittags-Linie mit leichter Mühe genau zu finden, wobey auch eine Beschreibung vom Gebrauch desselben mit beygeleget wird. Was die Camera obscura n. 121. anlanget, so ist selbige mit einem Spiegel sehr bequem eingerichtet, und kan gantz von einander genommen und in ein dünnes dazu verfertigtes Futteral geleget werden, welches auf Reisen bequem mit zu führen ist. Von den Tubis aber sowohl mit 2, als auch mit 4 Gläsern, hat man versichern können, daß man viele Englische Tubos bey sich gehabt habe, welche an Röhren sehr kostbar, allein die Gläser desto schlechter; so daß man sich selbst wundern müssen, wie es möglich solche Arbeit aus Händen zu geben, da viele Leviatur-Puncte, Risse und Wimmer daran seyn. Ja unter jenen allen hat man noch keinen finden können, der ohne Farben vorgestellet hätte; da hingegen bey dieses Künstlers Tubis, sofern nur das Auge recht mitten im Centro des Ocular-Glasses gebracht, man keine Farben spühren wird. Es hat derselbe auch ersuchet, wenn man eigene neue Erfindungen habe, daß man nur solche wolle gezeichnet und beschrieben ihm mittheilen; oder so man anderer Künstler ihre schon erfundene haben wolle, daß man es nur beliebe dem Schrifftsteller zu melden, der sie beschrieben. Er hat versprochen nach jedes Verlangen und Vorschlag sie mit höchsten Fleisse, und auf das sauberste zu verfertigen, daß Kunstliebende Gemüther damit könnten vergnügt seyn. **Gelehrt. Neuigk.** Schlesiens 1735 p. 447 u. ff.

Täschelkraut, Säckelkraut, (wegen der Schötlein, darinnen der Saame, gleich als in einem Täschlein oder Säcklein verborgen lieget,) **Hirtentasch, Hirtensäckel,** *Pera pastoris*, **Blutkraut,** (*Sanginaria Herba*, oder *Herba sanguinaria*, (von seiner Würckung, weil es das Blut stillet) **Crispel Ganskröß.** *Bursa Pastoris. Bursa Pastoris*, Offic. Matth. Lob. J. B. *Bursa Pastoris major*, Trag. *Bursa Pastoris major vulgaris*, Park. *Bursa Pastoris major folio sinuato*, C. B. Pit. Tournef. *Bursa Pastoris major capsula cordata, foliis laciniatis*, Moris. H. 2. *Pastoris bursa*, Fuchs Dod. *Pastoris bursa major*, Tab. *Thlaspi fatuum*, Gesn. *Herba cancri*, Ger. *Cripsula*, Lon. Frantzösisch *Tabcuret* und *Bourse à Berger*. Italienisch *Barsa pastori*. Ein gantz gemeines Kraut, welches zu Anfangs länglichte und etwas haarichte Blätter treibet, so, wie die an den Rancken eingekerbet sind, und auf dem Boden herum liegen. Darzwischen erheben sich ein Hauffen dünner Stengel, in Zweiglein und Seitenäste zertheilet, die theils gantze, theils aber eben so zerkerbte Blätter tragen, welche wie die untern, nur weit kleiner sind. Die Blüten sind klein, weiß und stehen längst dem Stengel hinan, eine jede bestehet aus vier Blätterlein übers Creutz gesetzet. Wenn diese vergangen, so folget die Frucht, die als wie ein kleiner breiter Beutel, Säcklein oder Täschlein siehet, und wie ein kleines Hertze gestaltet ist, sich inwendig in zwey Fache theilet, die voller kleiner dünnen Saamen stecken, welche fast gantz rund und schwartz sind. Die Wurtzel ist lang und weiß, mit Zasern besetzet, schmecket süßlicht und gar angenehm. Dieses Kraut wächst überall auf dem Felde und in den Gärten, an ungebaueten, wüsten, sandigten und steinigten Orten. Es führet viel Oel, aber nicht gar viel Saltz. Es kühlet, ziehet zusammen, stopffet und trocknet, hat eine sonderliche Krafft das Blut zustillen, *Th. Paracelf.* Paragram. alc. Tr. 2. Dahero es im Nasenbluten, Blutspeyen, Blutharnen, unmäßigem Weiberflusse, Durchlauf, rothen Ruhr, Saamen- und weissen Weiberfluß gelobet, auch dahero von etlichen **Blutkraut, Blutwurz,** dieweil es alle Blut- und Bauchflüsse stillet, genannt wird. Es ist auch ein gut Wundkraut, innerlich und äusserlich gebraucht, und pflegen es die Bauern nicht ohne Nutzen auf die frischen Wunden zerquetscht zu legen. In den Fiebern wird es auf die Pulse im Nasenbluten auf die Fußsohlen, oder unter die Arme und in Nacken gebunden, auch wohl in die Hand gegeben, auf welcher Seite das Blut herausläufft. Andere netzen Baumwolle in den ausgedruckten Safft, und stecken es in die Nase. Andere pflegen den Safft nur über die Stirne und um den Hals, mit ein wenig Eßig und Eyweiß vermischt, zu schlagen: **Bes. Jul. Cäsar. Baricell.** Hortul. Genial. p. 177. **Hier. Braunschweig** Thesaur. Pauper. p. 33. **Mart. Schmuck.** Occult. magnet. morb. cur. p. 15. **Castor Durant.** Hort. Sanit. p. 164. **Sim. Paul.** Quadripart. Botan. Class. 3. **Anton. le Grand.** Curios. rerum abditar. perscrut. p. 165. Es stillet das Kraut auch die überflüßige Zeit der Weiber, wenn man es zerstossen auf die Lenden bindet, R. **Solenand.** Cons. Med. 8. f. 4. **Joh. Michael.** Not. in Schroed. Pharm. p. 609. hat angemercket, daß dieses Kraut unter die Achseln, auf den Nacken und die Kniekehlen gebunden, einen desperaten Blutfluß der Mutter curiret habe. Einige binden es wieder die gelbe Sucht, andere wi-

der Hauptschmertzen unter die Fußsohlen, G. Z. Welsch Mictonim. ad societ. N. C. Cent. 2. obs. 13. Das Kraut zerstossen, und als eine Haselnuß groß in die Ohren geleget, mindert das Zahnweh. P. **Borell.** Cent. 3. obs. 27. Es wird auch in Umschlägen wider Geschwulst der Kehle und Schaam gerühmet. Die Wurtzel rein gewaschen, und unter die Zunge wenn man schlaffen gehen will, geleget, soll ein hell Gesichte machen, auch die Blattern in Augen vertreiben. Das Pulver von dem Kraute wird mit weissen Weine nützlich in der schweren Noth gegeben, *Fr. Joel* l. 8. Pr. S 4. **Joh. Coster.** Tab. Theor. Pr. 91. Das gebrannte Täschelkrautwasser hat in den Bauch- und Blutflüssen anhaltende, kühlende und stopffende Krafft: warm in den Mund gehalten, und offtermahls warm damit gegurgelt, befestiget die wackelnden Zähne, und heilet alle hitzige Versehrung des Halses; es zertheilet auch die Geschwulst der Frauenbrüste, wenn sie roth zu werden anfangen, als wolten sie schwären, mit Tüchlein warm übergelegt; damit gewaschen besänfftiget und heilet die Wunden. Bursæ Pastoris ist dieses Gewächs genennet worden, weil seine Frucht wie eine Tasche siehet.

Täschelkraut-Saltz, *Sal Bursæ Pastoris*, ist warmen und trocknen Naturen gar nützlich. Es heilet die hitzige Lunge und Lebersucht, und vertreibet den Auswurff des Geblütes, in Sinnaublätterwasser eingenommen, oder in dem Safte, welcher von Wegebreit-Blättern ausgepresset worden: Denn man kan nichts besseres dazu haben. Diejenigen, so das Wasser nicht lassen können, rothen Urin haben, oder Blut harnen, sollen einen halben Scrupel dieses Saltzes und ein halbes Quentlein welsche Schwertel nehmen, ein wenig Lilienkörner darunter mischen und solches in Weine trincken; an dessen statt können sie auch Waldlilien- oder Speckliliemwasser, mit Lavendelsaamen und diesem Saltze vermenget, gebrauchen; oder solches Saltz in grossen Schaaf-Heu-Saffee, oder in dessen gebranntem Wasser täglich zwey- oder dreymahl einnehmen, welches offt bewährt befunden worden. Gegen den Blutgang, auch die überflüßige Monatszeit der Weiber zustillen, wird dieses Saltz nützlich gebrauchet in dem destillirtem Wasser, so von dem zarten, fein klein zerhackten, und in gutem kräfftigen rothen oder andern Weine erbeitzten und digerirten Laube abgezogen worden: Es stillet allen Blutfluß inner- und ausserhalb des Leibes, und stopffet die rothe Ruhr und die Weiberflüsse; sonst heilet es auch die Därme, so von der Hitze und Schärfe des Blutganges versehret und beschädiget seyn. Den Brand zu löschen ist es auch ein gutes Saltz, äusserlich kan es in dem von Wegebreitblättern gepreßten Safte, oder in Spitzwegerichsaffte oder in gebrannten Wasser von Johanniskrautblättern zerlassen und übergeschlagen werden. Wenn man will, kan man es auch wohl äusserlich also nutzen: Man nehme Silberglette, reibe sie gar subtil, und thue solche in einen glasurten Topff, schütte guten Weineßig darein, lasse es an der Wärme zwey oder drey Tage digeriren, und rühre es offt um; darnach nehme man ein wollenes Tuch, lege es mit einem Ende in die Materie, so ziehet sich der Eßig davon, schütte Baumöl darzu, so viel es gnug ist, und reibe es wohl unter einander, so wird eine weisse Salbe daraus, unter welche man auch dieses Saltz gebrauchen kan. Die Schupen des Grindes sowohl, als den trockenen Grind zu heilen, soll man Schöllkraut in guter Lauge wohl sieden lassen, und hernach durch ein Tuch seigen: Oder: Nehmet ein Pfund Vitriol, siedet solchen in drey Maaß Wasser, daß ohngefehr ein Maaß einsiede, waschet hernach das Haupt oder den Schaden des Grindes damit, und wenn solches eingetrocknet, so schmieret das Saltz, wie es für sich zerflossen ist, darauf. Die hitzigen Fieber, auch die Pest zu vertreiben, soll man in dem Saffte von der Dreyfaltigkeit, und Violenblume dieses Saltzes einen halben bis gantzen Scrupel einnehmen, auch solche Artzney als ein goldenes Kleinod aufheben, und zu den Zeiten böser Kranckheiten gebrauchen: indem es zu den inn- und äusserlichen heissen und kalten Pest-Beschwerungen, wider böse pestilentialische Fieber und viele andere giftige Kranckheiten mehr ausbündig gut ist. Die Venusseuche zu vertreiben vermischet man dieses Saltz in Theriac, nimmt es in Taubenkropfwasser ein, schwitzet darauf, und wiederholet solches offters. Man kan es auch in Seidenwurmkrautwasser einnehmen: denn dasselbige eine mächtig austreibende Krafft hat, das Geblüte reiniget und alle böse Feuchtigkeit vertreibet. Aus den Wunden, so von giftigen Thieren, Schlangen, Ottern und dergleichen gebissen seynd, ziehet es den Gift aus, sonderlich wen es in dem destillirten Allantwurz- oder Melissenwasser zerlassen und die Schäden damit gewaschen, oder Tüchlein darinen genetzet und übergeschlagen werden; auch heilet es solche Schäden.

Täschelkraut-Wasser, siehe **Täschelkraut.**

Täschlein, s. **Büschel,** im IV Bande, p. 1884.

Täschner, *Marsupiarii*, von ihren sowohl alten als neuen Meisterstücken ist zu wissen, daß die alten fast nirgends mehr üblich, auch von den heutiges Tages neuangehenden Meistern nicht mehr gemachet werden, ausser nur 1) die Rheinische Tasche, die aber überaus mühsam ist. 2) Pflegten sie vor Alters ein Leibstück von Leder zu machen, welches dem jungen Meister selbst gerecht und an dem Leibe wohl anliegen, dabey sehr zierlich ausgeschnitten und durchhacket seyn muste, auch viele Zeit und Mühe erforderte. Beydes, dieses Leibstück und die Rheinische Tasche, pfleget das Handwerck noch heut zu Tage auf ihren Schilden bey der Laden abgemahlet zu haben, auch theils Orten statt eines Pittschaffts in ihrem Handwercks-siegel zu führen. 3) Gehörte auch zu den alten Meisterstücken und dem ledernen Brustsstücke, ein Gürtel, daran die Tasche getragen wurde; 4) Eine nach längst vergessener Mode gemachte Reuttasche, und 5) eine vor Alters sogenannte Stücktasche. In Nürnberg hat mit Einwilligung eines Hochedlen Raths daselbst die Meisterschafft sich vereiniget, solche kostbare, nunmehr unnützliche, und daher auch unverkauffliche Stücke abzuthun, und nur allein von obigen allen 1) die Rheinische Tasche, an statt der andern aber folgende weit nützlichere und doch gleichfals sehr mühsame neue Stücke zu machen: nehmlich 2) einen grossen, von Holtzwerck zierlich ausgeschnittenen, überzogenen, mit Leder fleißig ausgenäheten, und mit Spangen u. Nägeln künstlich beschlagenen Sessel; 3) einen Coffer oder Reisekiste, so ebenfals mit Leder überzogen, und von dem Schlösser mit Bändern und Beschlägen wohl versehen; 4) eine

Pferdtasche auf besondere Art; und 5) ein paar Pistolenhulfftern. Dieses Handwerck gehöret unter die Geschenckten, und haben die Gesellen durch das gantze Römische Reich solches Geschenckes sich zu erfreuen, finden auch in grossen Städten allenthalben Arbeit. Solche ihre Arbeit aber bestehet ohne diejenige, deren wir bey Beschreibung der Meisterstücke schon bereits gedacht, in allerley Patronen, und andern Taschen, für Reuter, Dragoner und Musquetirer, in Brief-Reis-Barbiertaschen und dergleichen. Sie dienen den Reisenden mit Beschlagung der Flaschenkeller und Flaschenfutter, mit Rantzen, Felleisen, Reisesäcken, Coffern und Reisekisten, davon die letztern theils glatt, theils rauch und überzogen werden. Sie machen Feldsäcke, Feldbetten und Feldstühle, schwartze von Corduan oder geschmitzten Leder gemachte Mützgen, und in Nürnberg, auch an andern Orten so genannte Käpplein, ja zur Lust sehr artige und leichte von Leder gemachte Kegelspiele, sammt den darzugehörigen Kugeln, für das Frauenzimmer, um sich in grossen Sälen damit zu belustigen und zu ergötzen. Es überziehen aber die Täschner nicht nur allerley Sessel- und Stühle, mit Leder, Tuch, Sammet, Goldgesticktem Brocad und dergleichen, sondern beschlagen auch solche mit meßingenen, silbernen und vergoldeten Nägeln, kostbaren Borten und Frantzen. Sie tapezieren auch je zuweilen in Ermangelung der ordentlichen Tapezirer, grosser Herren Audientzsäle, und andere prächtige Zimmer, mit allerley vergöldeten Leder und kunstreich gewirckten Tapeten. Doch gleichwohl bestehet die Materie, so die Täschner insgemein verarbeiten; nur allein aus mancherley Leder, aus Saffian, Corduan und Juchten, aus preusisch- und sämischen Leder, wie auch aus Büffels- gemeinen Rind- Roß- Kalb- und Schaafleder. Und zwar gebrauchen sie das Kalbleder rauch und glatt, die Arbeit damit zu überziehen. Sie sind befugt ihr benöthigtes Leder selbst zu zurichten, und roth, gelb, blau, grün und schwartz, oder wie es ihnen sonst beliebet, zu färben. Das Werckzeug, dessen die Täschner benöthiget sind, bestehet in Handmessern mit zweyen Griffen, das Leder auf dem Schneidebrete damit zu zerschneiden, ingleichen auch aus gewissen Bretern mit und ohne Schrauben, welche zwischen den Schenckeln können gehalten werden, um darauf zu nähen: sie haben ferner eines Zirckels nöthig, wie auch allerley Hämmer, und einen Amboß zum Beschlagen, auch brauchen sie ein ungemodelt Holtz, so sie das **Rittelholz** nennen, womit die Arbeit zierlich ausgemacht wird. Sie gebrauchen ferner ein starckes Handeisen und Klopfholz, allerley Zangen und Pfriemen, grosse und kleine Locheisen, Kamm- und Schneppeisen, die Frantzen anzuschlagen: mancherley Gattungen von Feilen und Raspeln, das Holtzwerck damit zurecht zurichten, sonderlich zu verschlossenen Kisten und Reisetruhen, und dergleichen.

Tätschen, Lateinisch *Tætschena*, Böhmisch **Dieczin**, ist ein kleines aber feines Städtgen, festes Schloß und Herrschafft in Böhmen an der Elbe. Es liegt noch im Leutmeritzer Kreyß drey Meilen unterhalb Außig und 4 oberhalb Pirna fast an den äussersten Chur-Sächsischen Grentzen. Zu Anfange des vergangenen Jahrhunderts

gehörete die Stadt nebst dem Schloß und der gantzen Herrschafft den Herren von Saalhausen, so der Evangelischen Religion zugethan waren; Von diesen kam alles zusammen auf die Herren von **Bünau**, welche ebenfals dieser Religion ergeben sind; endlich, da sich diese der Religion wegen nach Sachsen wandten, auf das Gräflich Thunische Hauß im Jahr 1628. Es sind allda viele merckwürdige Sachen zu sehen. Vors erste betrachtet man daselbst das auf einem sehr hohen und harten Felsen liegende überaus schöne Schloß so gegenwärtig die Residentz eines Grafens von Thun ist. Es ist dasselbe von der Natur und durch Kunst, mit weiten und in den harten Steinfelsen tief eingehauenen Gräben, nicht weniger mit groben Geschütz und andern Kriegs-Nothwendigkeiten ziemlicher massen versehen. Auch hat dieses Schloß 3 Plätze oder Höfe, wovon der mittelste mit den schönsten Schwibbögen ins Gevierte erbauet ist. Sonst ist immer ein Hof von dem andern durch weite und tiefe Gräben unterschieden, und zwar so, daß ein jeder für sich zur Befestigung dienen, und durch Fallbrücken in aller Geschwindigkeit in Vertheidigungs-Stand kan gebracht werden. In dem ersten Graben pflegte die dasige Herrschafft drey Stein-Adler, die man in selbigen Gebiete gefangen hatte, zu unterhalten. Der andere Graben, worein eine Menge Wassers zusammen fliesset, ist gar dienlich zum Aufenthalt der Schildkröten, und andern in und am Wasser sich gern aufhaltenden Geflügels. In dem obenbesagten ins Gevierte angelegtem Hofe ist der schöne und prächtige grosse Stall zu sehen, worinnen 16 grosse aus dem Gantzen verfertigte steinerne Schulen, nebst einem von Bildhauer Arbeit künstlich ausgehauenem Pferde, aus dessen Munde das Wasser in den schönen theils länglich runden, theils eckigten dasigen Wasserkasten häuffig herausläuft. Ueberhaupt kan in diesem Stall, an welchem auch gleich die Hof-Schmiede stösset, eine ziemliche Menge Pferde unterhalten werden. Auch sind alle fast von allen Nationen und Gattungen, würcklich darinnen gestandene Pferde, bey Lebzeiten des vorigen Grafens **Maximilians von Thun**, recht sauber nach dem Leben abgemahlet worden. Unter diesen ist besonders eins zu mercken, welches aus der **Tätschner** Stuterey, gantz schwartz von Farbe, und nicht höher als ein und dreyviertel Ellen war. Oberhalb diesem Stalle ist ein grosser gegen Mittag liegender und wegen seiner schönen Aussicht vortrefflicher Saal, von dem man durch eine breite Stiege wieder auf dem grossen mittlern Platz kommt, allwo eine grosse und doppelte Stiege nach den Herrschafftlichen Zimmern führet. Nicht weit davon ist das Laboratorium, die wohl eingerichtete Apothecke, aus welcher den Unterthanen alles, was zur Gesundheit dienlich ist, ohne Entgeld gereichet wird, sammt andern Zugehörigen zu sehen. Gegen Morgen liegen die sauber aufgeputzten Gastzimmer, so mit schönen Biblischen u. Weltlichen Gemählden prangen. Das dabey befindliche Tafelzimmer ist mit lauter Sinnbildern, und dazu gehörigen Unterschrifften angefüllet, anbey mit einem grossen Billard versehen. Vor den Tafel- und Gastzimmern, gegen den mittlern Platz zu, ist ein schöner Gang, den man ebenfals mit trefflichen Mahlereyen behän-

behänget hat, und alle in dasigem Gebiethe, entweder gejagte, gehetzte, gefällte, oder im Wasser gefangene Thiere vorstellet. Darunter ist insonderheit eins zu mercken, nehmlich ein schneeweisser Hirsch, mit zehn Enden, den man lebendig gefangen hat, und weyland Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät Josepho zu überschicken in Willens war; doch ist er, weil er im Fangen einen Lauf zerbrochen gehabt, gestorben, ehe solches geschehen können; eine im Jahr 1709 in der Elbe gefangene **Plateiß**, die bey einer halben Elle lang gewesen; Weiter ein im Jahr 1710 gefällter grosser Hirsch mit 20 vollkommenen Enden, und endlich ein den 29 Jun. 1712 in der Elbe mit der Teufmulder gefangener über vier Ellen langer, und 7 Ellen weniger einen Zoll dicker Stör, oder Meerfisch. Von dem dasigen Altan oder offenen Gange, dadurch man nach Belieben zu den übrigen Höfen gelangen kan, geniesset man einer so unvergleichlichen Aussicht, die nicht genugsam gerühmet werden kan; immassen man die an der Elbe und Pulßnitz, wie auch die auf der gantzen Ebene gelegene Dörffer, Meyerhöfe, Kirchen, Felder und Wiesen mit dem grösten Vergnügen davon übersiehet. Gegen über nach Mitternacht zu liegen die gewöhnlichen herrschafftlichen Wohnümmer, deren Aussicht deswegen hochzuachten ist, weil man jederzeit die auf der Elbe mit ausgespannten Seegeln entweder in grosser Menge anländende oder abfahrende Schiffe sehen kan, ingleichen den grossen Lust-Garten gleich unter den Fenstern hat. An diese Zimmer stößt auch die schöne und wohleingerichtete an Büchern zahlreiche Bibliotheck. Im dritten Hofe nach der Elbe zu, stehen die Wohnungen der Hauß-Bedienten nebst der Amts-Stube. Man trifft allda die vortrefflichsten in lauter Felsen mit grosser und langwieriger Mühe eingehauene sehr tiefe Keller an, ingleichen den etliche 70 Klafftern tiefen, durch eben den Felsen hinunter, der Elbe gleich ausgehauenen Ziehbrunnen, woraus das schönste Wasser, vermittelst einer dicken eisernen Kette, und eines sehr behenden Kammrads gezogen wird. Vor diesem soll auch in dem alten Theil des Schlosses ein mit den zugehörigen Arbeitsleuten versehenes Brauhauß befindlich gewesen seyn. Betrachtungswürdig sind ferner die dasigen grossen Getraide-Böden, wo vor diesem der grosse Saal gestanden hat. Man siehet daselbst noch der Herren von **Bünau** Stammbaum, nebst ihren Abbildungen in Lebens-Grösse mit gewissen Unterschrifften. Gegen der Stadt zu stehet ein mit 8 grossen Stücken gepflantztes Bollwerck, bey deren Abfeuerungen man ein sehr wunderbares und den Ohren höchst angenehmes vierfaches Echo vernimmt. Endlich besieht man noch den Schloß-Thurm, worinnen bis in die Spitze hinauf steinerne Treppen gehen. Auf dessen kupfernen und starck vergoldetem Knopffe, der mehr als anderthalb Strich oder Scheffel Getraidts hält, stehet das Gräflich **Thunische** Wappen in einem eisernen und ebenfals überguldeten Blech. Wir mercken noch an, daß dieses Schloß von *Maximilianen* Grafen von **Thun**, so 1701 gestorben, sey erbauet worden. Gleich unter dem Schlosse in der Stadt liegt der grosse Lustgarten. Der Eingang dazu vom Schlosse hinab bestehet in einer

Allee von vielen in schöner Ordnung gepflantzten Zwergbäumen. Von dannen steigt man eine herrliche in zwantzig Staffeln bestehende steinerne Stiege bis an die Elbe hinunter zu einen schönen von Quadrat-Stücken in die vier Ecken eingetheilten Canal. In dessen jeder Ecke ist ein Rundel so viertzig Ellen im Umkreisse hält. Aus diesem entspringet das Wasser, welches den gantzen Lustgarten umgiebt. Mitten in dem Garten befindet sich eine Wasserkunst welche aus einer Schaale oder Muschel bestehet, die aus einem gantzen Stein gehauen ist, den man eine Weile unterhalb der Stadt in der Elbe von einem Felsen abgetragen hat. Man hat mehr als anderthalb Jahr mit Spaltung des Felsens, davon ein Theil noch bis jetzo im Wasser lieget, und mit Ausarbeitung des abgebrochenen Steines zugebracht, bis man ihn endlich mit mehr als 100 Ochsen und Pferden aus dem Fluß herausziehen und mitten in dem besagten wie ein Viereck angelegtem Canal aufstellen können. Es hält diese Muschel 48 Ellen in Umkreiß und hat 16 Ellen im Durchschnitt. Es entspringet auch daraus das von dem Schloß herunter fallende Wasser viertzig Ellen in die Höhe. Vor dem Schlosse stehet die zum Theil bedeckte zum Theil offene Reutschule nebst einer bequemen Schaubühne, so wohl für anwesende Herrschafften, um ohne einige Gefahr die ritterlichen Uebungen, Hetzen und andere Lustbarkeiten zu betrachten. In dem bedeckten Theil besagter Reutschule sind die vornehmsten zur Zeit des Grafens Maximilian von Thun in den tätschner Stutereyen gefallenen und allda abgerichteten Reut-Pferde an den Wänden herum abgemahlet. Noch jetzo werden die aus gemeldeten Stutereyen dahin gebrachten Pferde von dem dasigen herrschafftlichen Bereiter fast täglich geübet. Auf dem dabey befindlichen bequemen Schieß-Platze wird alle Sonn- und Feyertage aus freyer Hand nach der Scheiben geschossen; wie auch das vermittelst einer wohlabgetheilten Leine angestellte lustige Vogelschiessen gehalten; zur Rechten der Reut-Schule steht das Baum-Hauß, worein die in Menge allda befindlichen Italienischen Gewächse, Bäume und anderes rares Blumen-Werck Winterszeit in Verwahrung gebracht wird. Zur Lincken befindet, sich eine auf Italienische Art sehr rare auf Kalck-Grund bemahlte Salæ Terrena, worinnen alle sowohl geistliche als weltliche Ehrenstellen und Würden, womit die Hochgräfliche **Thunische** Familie jemahls versehen gewesen, mit ihren Beyschrifften abgebildet sind. Allda pflegt der auf einem aus Marmor gehauenen Meer-Fische stehende Neptunus, welcher Wasser von sich giebt, Sommerszeit die fast täglich daselbst speisende Herrschafft nicht wenig zu vergnügen. Etwas besser herunter stehet ein grosses aus einem gantzen Felsen-Stück zugehauenes Behältniß von zweyen Stockwerckern in die Höhe. Nach dem untersten gehet eine zwiefache Stiege, jede von funfzehen Staffeln in Gestalt eines Triangels; auf das oberste führt eine einfache Stiege ebenfals von 15 Staffeln. Es ist das gantze Werck in zurücklauffende krumme Linien eingetheilet, und mit einem Crantz, wie auch vielen Pyramiden versehen. Anbey ist jede Stiege mit unter-

schiedlichen kleinen lächerlichen Zwergen gezieret. Allda erblicket man den kleinen auf einem puren Felsen angelegten sehr seltenen Lust-Garten, welchen ein schöner Kegel-Platz, wie ingleichen die von einem künstlichen Bildhauer verfertigten Statuen, absonderlich aber die gegen den Elb-Strom hinüber befindlichen zwey streitbaren mit einander fechtenden Männer zieren. Das Wasser wird im Ueberfluß durch die Kunst und verschiedene bleyerne Röhren den Felsen hinauf geführet, und hier und da vertheilet. Dieses letztere geschiehet erstlich vermittelst eines Meer-Thieres, welches durch den Mund vieles Wasser von sich giebt, so hernach in die ausgehauenen mitten im Garten angelegten Canäle, ferner nach und nach in 5 steinerne, bis 20 Ellen jedesmahl von einander stehende Muscheln, die zu Zeiten mit kleinen Welsen besetzet sind, mit angenehmen Geräusche hinabstürtzet. Aus der mittlern und grösten Muschel springet es ohngefehr sechs oder sieben Ellen hoch. Alsdenn treibet es durch einen grossen Aufsatz in die zehen Ellen hoch gantz besondere Wasserkugeln, welche gleichsam in der Lufft zu hängen scheinen. Ausser diesem wird man auch noch durch andere Wasser-Ergötzlichkeiten, von den vierfachen Regenbögen, so auf einen Hirsch schiessen u. d. g. belustiget, welches alles sich besser mit den Augen sehen, als mit der Feder beschreiben lässet. Den Canälen zur Seite stehen unterschiedliche Italienische Bäume, und andere Dinge die den Garten zieren. Dergleichen sind die schönen Blumen-Stücke, die viele Bildhauer-Arbeit und die vier Pforten gegen die Stadt und Elbe zu. Von dieser nimmt das Wasser seinen Lauf in die Canäle, alsdenn verlieret es sich und laufft eine Weile gantz verborgen fort, bis daß es über die 12 Muschelweise ausgearbeitete steinerne Staffeln in den grossen Teich hinabfällt, und sich also mit einem viel grössern und angenehmern Geräusche wieder hören und sehen lässet. Diesem Wasser-Fall gegen über ist ein ungemein grosses und das Wasser häuffig ausspeyendes Fratzen-Gesichte. Zur Seite des besagten Wasserfalls sind herrliche doppelte Stiegen, und ein steinerner Altan, der zu dem vorhin gedachten grossen steinernen Behältnisse führet. Auf dem Teiche sind um und um schöne Gänge, daß man gantz bequem und mit gröster Gemächlichkeit die grossen darinne sich aufhaltende Welse, deren mancher bis 170 Pfund gewogen, mit dem grösten Vergnügen kan herumschwimmen sehen. Von dort fließt das Wasser in das unter dem grossen steinernen Behältnisse angelegte Bad, und so dann nimmt es seinen Abfall über den Felsen hinunter nach der Stadt zu. Ausserhalb zur Lincken dieses Gartens ist die in den Steinfelsen gehauene Schloß-Stiege, an der man 234 Staffeln zählet, und vermittelst welcher man gemächlich hinauf reuten kan. Zur Rechten befindet sich die 468 Ellen lange und sechzig Ellen breite aus dem nehmlichen Felsen gehauene Einfahrt in das Schloß, dergleichen in gantz Europa nicht zu sehen. Denn wo man vorhero wegen der Wildniß und Ungleichheit des Felsens kaum hinauf reuten konnte, kan man nunmehro mit guter Bequemlichkeit und ohne Beschwerlichkeit gar mit Kutschen hinauf fahren. Auf beyden Seiten sind theils von Natur, theils von der Kunst über 12 Ellen hoch aufgeführte Mauern, welche jederzeit mit 52 Schwibbögen unterstützet sind. An dieser Mauer haben 6 gantzer Jahre einige 100 Bergleute, Steinbrecher, Maurer und andere Leute gearbeitet. Unter die vornehmsten geistlichen Gebäude dieser Stadt zählet man die Kirche zum heiligen Creutz, so ein neues grosses und starckes doch sauberes mit einem artigen Thurm versehenes Gebäude ist, und im Jahr 1699 eingeweyhet worden. Sie enthält 2 schöne Oratoria, sehr bequeme Repositoria und die Reliquien des heiligen Severi M. in sich. Auch sind dieser Kirchen die Brüderschafften des Rosenkrantzes und anderer Andachten einverleibet, besonders wird alle Fest-Tage aus derselben ein Umgang nach der Loretten-Capelle gehalten. Auf dem Frontispicio oder dem Vordertheil der Kirche ist nebst den Statuen, so alle Paßions-Zeiten ausdrucken, unter andern auch das Bildniß der heiligen Helena wahrzunehmen. Die 2te ansehnliche Kirche ist die Stadt-Pfarr-Kirche zum St. Wenzel, der des Königreichs Böhmen Schutzherr ist. An der dasigen Sacristey beobachtet man eine recht schöne Bildhauer- und Structur-Arbeit, und es wird in derselben das jüngste Gericht und die Auferstehung der Todten überaus künstlich vorgestellet. Dem Oratorio gegen über sieht man den Hochgräfflichen Thunischen Stamm- und Geschlechts-Baum mit lebendigen Farben vortrefflich vorgestellet, und mit dem Bericht von allen daran befindlichen Personen versehen. Wegen der Menge des Volcks ist diese Kirche mit doppelten Chören versehen, daß also jedes Alter, so wohl die Alten als die Jungen, sehr ordentlich von einander unterschieden sind. Drittens ist die Schloß-Capelle, so dem heiligen Georgio gewiedmet ist, sonst ein grosses und uhraltes Gebäude, und nach der alten Manier mit hohen Spitzen und vielen Zierrathe versehen. Viertens betrachtet man die Capelle unserer lieben Frauen zu Loretto, so mitten in der Stadt stehet, und ins Gevierdte erbauet ist, an jeder Ecke auf einer grossen steinernen Säule ein Marienbild hat. Dieses ist wiederum mit andern niedrigern ausgehauenen Säulen und mit dicken eisernen Stangen umgeben. Inwendig befindet sich ein verborgenes Oratorium, in welchem auf der Seiten 21 neben einander gesetzte grosse Hertzen zu sehen, davon jedoch eines gröſſer als das andere ist. Die gröſten bedeuten den verstorbenen Grafen Maximilian nebst seinen Gemahlinnen, die etwas kleinern aber seine von ihm abstammende Erben. Ferner ist dabey zu mercken, daß die mit einem Creutz bezeichneten die Verstorbenen, und die, so man ohne diesem Zeichen wahrnimmt, die noch Lebenden andeuten. Es hat auch unter dieser Capelle die Hochgräfflich Thunische Familie dieser Linie ihr Begräbniß. Sonst betrachtet man in dieser Stadt noch das für 12 arme Wayſen aufgebauete Wohnhauß, so darinnen haben sollen erhalten und zu allem Guten erzogen werden, ist aber nicht zu Stande gekommen; Ingleichen auch das für 12 Personen, als 6 Männer und so viel Weiber, gestifftete, mit einem weltlichen ihnen vorstehenden Priester versehene Spital, welches so schöne bequemlich-

quemlichkeiten besitzet, die wohl manchem Kloster abgehen. Unter die vornehmsten weltlichen Gebäude wird gerechnet das Rath-Haus, so mit einer deutschen Uhr versehen, und mit dem Herrschafftlichen Wappen gezieret ist; Der Wasser-Thurn, worinnen mit 42 Eimern, welche alle gar künstlich an einer grossen Kette hängen, das Wasser durch ein von dem Mühlbach getriebenes Rad in den Mühlgraben geschöpffet, und von dannen, nachdem es in die Höhe getrieben worden, und in das Mundloch der Röhre sich von selbsten ausgegossen hat, in den grossen Lust-Garten über einen ziemlichen Hügel häuffig geführet wird; die dortige Mühle von 88 Gängen, sammt einer Breitschneide-Mühle, auf welche letztere das Wasser beständig von der Pulsnitz zufliesset; die Wasser-Kunst, so das Wasser durch bleyerne Röhren über den hohen Felsen in das Schloß und den kleinen Lust-Garten treibet; und endlich das über der Elbe liegende neuerbauete Brau-Haus, so mit einer Holländischen Darre versehen ist. Im Jahr 1639 den 23 April nahm der Schwedische Feld-Marschall Banner diesen Ort ein, und es hielten ihn damahls die Schweden für eben so wichtig, und noch wichtiger, als den Königstein, weil er den Elb-Paß dergestalt beschütze, daß niemahlen weder bey Tag noch Nacht etwas allda vorbey passiren könne. Es traff auch Banner in diesem Tätschen einen ziemlichen Vorrath an Korn, Mehl und Wein an; Inzwischen muste er es doch, nebst noch andern Oertern, weil der Kayserliche Entsatz anrückte, in kurtzer Zeit wieder verlassen. Wie in dem 2ten Theil des *Theatri Europæi* steht, und von Bogislao Philipp Kemnitzen im ersten Theil des Königlich Schwedischen in Deutschland geführten Krieges angeführet wird, so hat der Chur-Sächsische General **Arnheim**, als er sich in Böhmen der Stadt Schluckau bemeistert gehabt, auch der Stadt und des Schlosses Tätschen, ingleichen der Städte Außig, Leutmeritz, Töplitz und anderer Oerter mehr bemächtiget. Denn nachdem die Kayserlichen aus Prag gewichen waren; so haben vorbemeldete Städte den Sachsen Thore und Thüren eröffnet. Im Jahre 1645 belagerten die Schweden, so damahls mit Chur-Sachsen einen Waffen-Stillstand gemacht hatten, dieses Tätschem abermahls und zwar im Christ-Monate; sie musſten aber wegen der grossen Kälte, so 1646 einfiel, unverrichteter Dinge davon abziehen. Im Jahr 1647 eroberte diesen festen Platz der Schwedische Obriste und Commendant in Eger, Herr Cappi, doch erfolgte kurtz nach dieser Eroberung der Osnabrückische Friede, nach welchem es Zeithero bey den jetzigen Besitzern in erwünschter Ruhe geblieben ist. Das Wappen der Stadt Tätschen ist ein gecrönter stehender Löwe, mit über sich in die Höhe aufgeschlagenem doppelten Schwantz, und hält in den beyden Förder-Pfoten einen gegen sich gekehrten Fisch. Zuletzt mercken wir noch an, daß der erste Böhmische König, Wenzel der Heilige, so 928 ermordet worden,, allhier erzogen seyn soll, und die Stadt Tätschen damahls auf der andern Seite der Elbe gestanden haben, bis sie durch eine grosse Wasserfluth weggerissen wor-

den, da sie Jacob Bercka 1059 auf den jetzigen Platz bauen lassen. Dubrav Hist. Bohem. Dressers Städte-Buch. Maur. Vogtens jetztleb. Böhm. p. 55. J. H. D. Antiquarius des Elb-Stroms. p. 163 u. f.

TÆTSCHENA, Stadt und Schloß, siehe **Tätschen.**

Tättenbach, ein zerstöhrtes Schloß in Bäyern, siehe den nachstehenden Artickel.

Tättenbach, Tettenbach, ein ansehnliches Gräfliches Geschlecht hat seinen Ursprung aus Grätia, und florirte lange Zeit in Damaltia und Croatia. Als sie aber von ihren Feinden vielmahls überfallen, in unterschiedlichen Schlachten überwunden, ruinirt, verjagt und vertrieben worden, begaben sie sich in Slavoniam, und endlich gar nach Deutschland, allda sie sich sonderlich in Bayern etliche hundert Jahr, und hernach in Steyermarck, Oesterreich, Cärnthen u. s. w. ausgebreitet, und vor Einheimische sind erkannt worden. Man hiesse sie vor Zeiten die Tabecken, hernachmahls aber, als sie den Christlichen Glauben angenommen hatten, wegen ihrer Ritterlichen Thaten die Tättenbecken. Es ward durch sie das Schloß Tättenbach in Bäyern erbauet, so hernachmahls wieder zerstöhret worden und ruiniret gelegen. Sie theilten sich anfangs in 2 Linien ab, deren die eine der Tättenbecken zu Tättenbach, und Lichtenau; die andere aber der Tättenbecken zu Tättenbach und Hoffau genannt wurde, und das Land-Jäger-Meister-Amt in Bayern versahe, auch daher neben ihren uralten Wappen eine Stange von einem Hirsch-Geweihe und ein Jäger-Horn führte; welche letztere Linie aber schon längstens ausgestorben, aus der die letzten Otto, Heinrich, Georg, Caspar, Friedrich, Rudolph und Rüdiger alle Ritter und Land-Jäger-Meister gewesen, und im Kloster Raittenhaßlach bey Lurckhausen in Bayern ihre Begräbniß haben. Die erste obgedachte Linie der Tättenbecken zu Tättenbach und Lichtenau, fängt sich mit Otto Tättenbecken an, so 1270 gelebet. Und ob zwar lange zuvor, und sonderlich 1190 dieses alte Geschlecht floriret, allermaſsen die alten Epithaphien, Monumente und Jahr-Bücher, auch anderer Familien Genealogien solches ausweisen, so hat man doch der Voreltern des gedachten Otto, ordentlicher Succeßion keine eigentliche und rechte Wissenschafft haben können; weil die alten Urkunden und Briefe durch Krieg und Raubereyen, sonderlich wie das Stamm-Haus und Schloß Tättenbach zerstöhret worden, verlohren gegangen, und das übrige hernach im Tättenbachischen Schlosse Falckenberg durch Feuer und Brandt verdorben ist. Obgedachter Otto nun hinterließ Ottocarn, welcher 1310 am Leben war und mit seiner Gemahlin Bucien von Villenpach, Ortlieben zeugete, welcher 1340 lebte, und mit Agnes, einer Tochter Caspars von Püchberge, einen Sohn und eine Tochter hinterließ. Die Tochter Regine, wurde an Laurentius von Purck vermählet; Der

Sohn aber **Johannes** lebte 1369 und hat sich 2 verschiedene mahle verehliget, als 1. mit **Annen Puchbeckin**, 2. mit **Annen**, einer Tochter **Michael Püchbögks**. Diese letztere gebahr ihm 3 Söhne und eine Tochter, welche **Anna** hieß, und eine Gemahlin **Joachim** von **Seibersdorff** war. Von den Söhnen lebte 1416 **Ortlieb**, **Wilhelm** 1428, von dem hernach, und **Johannes**, welcher sich mit einer Tochter **Eberwein Azingers** vermählete. Nur gedachter **Wilhelm** zeugte mit einer von **Rothenhan Johannen**, welcher mit **Barbara** von **Sulzberg** 3 Söhne und eine Tochter hinterließ, davon diese an **Georg Grubern** verheyrathet wurde. Von den Söhnen starb der älteste **Johannes** unvermählt. Der mittelste **Caspar** lebte 1494, und hatte **Margarethen**, eine Tochter **Wolfgangs** von **Oelrching** zur Gemahlin. Der dritte **Wolffgang** hatte 2 Gemahlinnen, als 1 **Mariam Jacobeam** von **Schönburg**, 2 **Annen Magdalenen** vnn **Zachreiß** und zeugete 4 Söhne und 9 Töchter, davon 7 von der ersten, und 2 von der andern Gemahlin waren. Die von der ersten hiessen 1) **Anna**, wurde an einen von **Schönaich** verheyrathet. 2) **Barbara**, die zu ihrem Gemahl **Hieron. von Cammerschlag** hatte. 3) **Sabina** bekam **Christophen** von **Rhirmreut**, 4) **Helena**, deren Gemahl **Heinrich Hörlsperger**, 5) **Genovefe**, deren Gemahl **Wolff Christoph** von **Baumgarten** war, 6) **Christina**, 7) **Catharina**. Die von der andern waren 1) **Jacobea**, welche an **Hanß Ardolph** von **Tättenbach** verheyrathet wurde, und 2) **Sabina**. Die Söhne sind 1) **Veit**, welcher auf der Reise nach dem gelobten Lande starb, 2) **Wolffgang**, der mit **Sabinen** von **Stazhausen**, **Even** hinterließ, die mit **August Lösch** von **Hilgartshausen** vermählet wurde, 3) **Johann Christoph**, 4) **Johann Wilhelm**. Die erste Gemahlin des oben gedachten **Johannis**, **Anna Puchbeckin**, gebahr ihm 2 Söhne, davon der andere **Johannes** mit einer **Försterin** eine Tochter zeugte, die an einem von **Kühnburg** verheyrathet wurde. Der andere **Ortolph** zeugte mit einer von **Rusdorff**, ausser **Ulrichen**, der 1420 bekannt gewesen, und **Annen**, deren Gemahl **Georg** von **Geißrück** war, **Veiten** von **Tättenbach**, welcher 1423 mit **Barbarn** von **Zeitlach** verehliget gewesen. Von seinen Söhnen sind ausser **Valentinen**, der in dem Flusse Saw ertruncken, **Johann** und **Wilhelm** zu mercken:

A. **Johann** von **Tättenbach**, ein Sohn **Veits**, hinterließ von **Agatha**, einer Tochter **Stephani Intersoers** 6 Söhne, als: 1) **Erasmum**, welcher 1480 starb, und eine von **Hoffreith** zur Gemahlin hatte, 2) **Friedrichen**, dessen Gemahlin eine von **Mäming** oder **Mamming** war, 3) **Gottfrieden**, von dem hernach. 4) **Wilhelmen**, der Dom-Herr zu Bamberg war, 5) **Gotthard**, starb im Kriege in Spanien, und 6) **Wolffgangen**. Obgedachter **Gottfried** welcher 1567 den 18 Jenner starb, hatte 2 Gemahlinnen, 1) **Amalien**, eine Tochter **Maxim.** von der **Warth**, und Wittwe **Wolffens** von **Ems**, 2) **Benignam**, eine Tochter **Wolff Schachners**, und hinterließ 5 Söhne und 3 Töchter. Diese waren 1) **Barbara**, 2) **Susanna**, 3) **Maria**, von welchen die erste **Johann Casparn** Marschalln von **Mathofen**, die andere **Johannen** von **Losnitz** zu ihrem Gemahl hatte. Die Söhne waren 1) **Gottfried**, welcher im Kriege bey Amiens starb. 2) **Veit**, von dem so gleich. 3) **Johannes**, war Dom-Herr zu Regenspurg und Passau und starb 1618. 4) **Georg**, von dem gantz unten soll gehandelt werden, und 5) **Johann Carl**. Vorhin gedachter **Veit** blieb auf der See, und zeigte mit **Marien**, einer Tochter **Rud.** von **Trenbach**, und Schwester **Urbans**, des 68 Bischoffs von Passau, 5 Söhne und 3 Töchter. Von den Söhnen starb 1) **Wolffgang Gottfried** 1571 auf der See, 2) **Johann Ortolph** oder **Artolph** war Kaysers **Ferdinands** II, und Chur-Fürstens **Maximilians**, Hertzogens in Bayern, Cämmerer und Ober-Jägermeister. Er war 1573 gebohren und starb 1647 den 4 August ohne Erben. Seine Gemahlin war **Jacobe**, **Wolffens** von **Tättenbach** Tochter, so 1649 gestorben, 3) **Julius Rudolph** starb den 13 December 1579, 4) **Jacobus**, starb ohne Gemahlin, und 5) **Wolffgang Gottfried**. Die Töchter sind 1) **Juliane Cunigunde**, 2) **Benigne Ebrentraut**, 3) **Anne Marie**, welche 1578 gebohren und 16 4 gestorben ist. Sie wurde 1599 an **Erasmus** von **Rödern** vermählet. Letzterwehnter **Georg**, der sich mit **Rösinen** von **Offenheim**, 2 mit Susannen, einer Tochter **Matthäus Hoheneckers**, Herrn zu Praitenbruck, verehlichet, starb 1624. Sein Sohn, **Johann Gottfried**, Frey-Herr von **Tättenbach**, welcher 1648 starb, zeugte mit **Johanne Sabinen** von **Offenheim** folgende Kinder: 1) **Marie Jacobäen**, die 1639 mit **Siegmund Ludewigen**, Frey-Herrn von **Polheim**, verheyrathet worden. 2) **Johann Christophorum**, Frey-Herrn, 3) **Johann Franciscum**, Frey-Herrn, 4) **Marien Isabellen**, und 5) **Johann Adolphen**, Frey-Herrn von **Tättenbach**, der seine Linie beschlossen, und seinen Vetter **Gottfried Wilhelmen** zum Erben gehabt hat.

B. **Wilhelm** von **Tättenbach**, obgedachten **Johannes** Bruder, hinterließ von **Dorotheen** von **Neuhaus**, **Johann**, welcher bey dem Kayser **Carln V.** und **Ferdinanden I.** Rath, Obrister in Croatien, wie auch Hauptmann zu Gurck in Cärnthen gewesen, und 1567 gestorben, nachdem er mit **Catharine Wucherin** von **Drosendorff** 3 Söhne und unterschiedliche Töchter gezeuget hatte. Von diesen ist **Elisabeth** 1535 gebohren, **Martha** im Jahr

Jahr 1542, und **Helena**, deren Geburts-Jahr nicht bekannt ist, von dem übrigen ist **Anne Erasmus** von **Tumberg**, **Felicitas Franzen** von **Holffenberg**, und **Margaretha** die 1546 gebohren worden, erstlich **Christophen** von **Schrotenbach** hernach aber **Christoph Mordaxen** beygeleget worden. Von den Söhnen war **Sigismund** 1534 gebohren, **Christophorus** aber 1537, und starb 1562 in Franckreich. Deren ihr Bruder **Siegmund** von **Tättenbach** zu Wallimbl, Königsberg und Gränäwitz ꝛc. setzte seinen Stamm fort. Er war 1540 gebohren, vermählte sich 1571 mit **Afra**, einer Tochter **Christophs Gall**, Freyherrns von **Gallenstein**, und starb 1594. Von seinen Kindern sind ausser **Marien Magdalenen**, die 1572 gebohren und 1578 gestorben ist, **Wilhelmen** der 1582 gebohren, und 1588 gestorben, **Marien Magdalenen**, und **Catharinen**, so den 15 May 1588 gebohren, 1611 mit **Johann Georgen**, Freyherrn von **Lamberg**, verheyrathet und 1628 durch den Tod abgefordert worden, folgende 3 Söhne, **Johann Christoph**, **Wolffgang Ferdinand** und **Gotthard** erwachsen, und haben drey besondere Linien errichtet:

Die ältere Linie.

Johann Christoph, Graf von Tättenbach, **Siegmunds** ältester Sohn, war 1574 gebohren. Er war Ferdinands, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, und hernach des Römischen Kaysers Regiments-Rath besaß Gonnawitz und andere Güter in Steyer und starb 1627 den 26 April, nachdem er mit **Judith**, einer Tochter **Nicolas Röschens**, die er sich 1601 beygeleget, folgende 7 Kinder gezeuget hatte: 1) **Gottfrieden**, Grafen von Tättenbach, von dem hernach. 2) **Wilhelmen Leopolden**, welcher den 10 Julius 1609 gebohren, war **Ferdinands III** und **Leopolds**, beyder Römischer Kayser, würcklicher Geheimer Rath und Hof-Kriegs-Raths-Präsident der innern Oesterreichischen Lande, und wurde 1643 von dem Ertz-Hertzoge Leopold **Wilhelmen**, Bischoffe zu Halberstadt, bey dem er Hof-Marschall, wie auch Groß-Prior des Maltheser-Ordens gewesen mit der Grafschafft Reinstein belehnet, und ist 1661 durch den Tod weggenommen worden. 3) **Erasmus**, der 1629 im Kriege geblieben. 4) **George Siegmunden**, welcher 1618 gebohren und mit **Marien Elisabeth** von **Mindorf**, die er 1639 geheyrathet, nebst einigen Töchtern als **Catharinen Reginen** welche 1642 **Sidonien Magdalenen**, die 1646 und **Annen Elisabethen**, die eben dieses Jahr als eine Zwillings-Schwester der vorigen gebohren worden, 3 Söhne gezeuget, von denen **Johann Christoph**, der 1641 gebohren worden, mit **Marie Theresien** von **Wagensperg**, **Otto Ehrenreich**, der 1644 gebohren worden, mit einer Tochter **Johann Balthasars**, Grafens von **Schrotenbach**, verehlichet gewesen und **Georg Adolph** 1643 das Licht der Welt erblicket hat. 5) **Annen Margarethen**, so 1604 gebohren und mit **Innocenzen**, Freyherr von **Egg** und **Hungerbach**, in der Ehe gelebet. 6) **Judith**, die 1605 gebohren und 1626 mit **Johann Jacoben**, Freyherrn von **Attinus**, vermählet worden. 7) **Sidonien**, die 1636 mit Tode abgegangen, nachdem sie seit 1626 mit **Paulen**, Freyherrn von **Ratkay**, verehlicht gewesen. Obgedachter **Gottfried**, Graf von **Tättenbach**, war den 31 Jenner 1607 gebohren, und hinterließ bey seinem Tode, der 1640 erfolgte, von **Rosine Susannen**, Freyen von **Tribeneck**, folgende Kinder: 1) **Johann Erasmus**, Grafen von Tättenbach, welcher, wie aus seinem befindlichen Artickel zu ersehen, den 3 Febr. 1631 gebohren, 1661 von seinem Vetter, **Wilhelm Leopolden**, die Grafschafft Reinstein geerbet und 1671 enthauptet worden. 2) **Gottfried Wilhelmen**, von dem so gleich. 3) **Francisce Isabellen**, die 1634 gebohren, und 1660 mit **Johann Ferdinand Albrechten**, Grafen von **Preising**, vermählt worden. 4) **Marien Elisabethen**, war 1633 gebohren und gieng in ein Kloster, und 5) **Annen Eleonoren**. Jetztgedachter **Gottfried Wilhelm**, Graf von **Tättenbach**, war den 19 Mertz 1633 gebohren, erbte von seinen oben erwehnten Vetter, **Johann Adolphen**, ein ansehnliches Vermögen, und starb den 19 Mertz 1687 als Chur-Bayerischer Rath, Ober-Stallmeister und Ober-Land-Jägermeister, nachdem er mit **Marie Barbarn** einer Tochter **Ferdinand Siegmund Kurtz**, Grafens von Valloy, 6 Söhne und 7 Töchter gezeuget hatte. Von diesen ist 1) **Catharina Regina** den 22 Septembr. 1658 gebohren und nachher unverheyrathet gestorben; 2) **Christina Regina** den 23 Jenner 1663 gebohren, ist auch verstorben; 3) **Henrica Josepha**, den 14 Septembr. gebohren, ist auch gestorben; 4) **Ernestina**, den 2 Jenner 1670 gebohren, und ins Kloster gegangen; 5) **Francisca**, verlohr ihr Gesichte, und gieng in ein Kloster; 6) **Adelheid** mit **Franzen**, Grafen zu **Sarntheim**, und 7) **Margarethe Louise**, die den 22 Junius 1664 gebohren, und den 17 Septembr. 1712 gestorben, mit **Franz Bernharden** Freyherr von Perfall verehlicht gewesen. Die 6 Söhne waren 1) **Gottfried Gottlieb**, der 16[illegible] den 6 Octobr. gebohren und als Domherr zu Regenspurg mit Tode abgegangen. 2) **Maximilian Ardolph** der den 5 August 1698 in Chur-Bayerischen Kriegs-Diensten gestorben, und von **Josepha**, Gräfin von **Harrach**, keine Erben nachgelassen. 3) **Ferdinand Joseph**, von dem hernach. 4) **Wilhelm Johann**, der den 24 Octobr. 1666 gebohren, und im ledigen Stande sein Leben beschlossen. 5) **Joseph Clemens Joachim**, der den 10 May 1673 gebohren, und als Chur-Bayerischer Cämmerer den 22 Decembr. 1699 zu Brüssel das Zeitliche gesegnet. 6) **Felix Hartmann**, so den 6 Jul. 1674 gebohren, und unverheyrathet gestorben. Vorerwehnter **Ferdinand Joseph** Graf zu Reinstein und Tättenbach, war den 13 Novembr. 1659 gebohren. Er war Chur-Bayerischer Geheimer Rath und Ober-Hofmeister. Im Jahr 1701 befand er sich als Chur-Bayerischer Gesandter und Plenipotentiarius auf

dem Reichs-Tage zu Regenspurg, und hielt sich zuletzt auf seinen Gütern auf. Im Jahr 1712, als er von seiner Residentz **Stenartin** auf eines seiner Güter reiten wolte, ward er von einem Meuchel-Mörder im Busche erschossen. Er hatte sich 1686 mit **Adolphinen Ernestinen**, einer Tochter Adolphs, Grafens zu **Limburg-Styrum** in Gehmen, und 1693 mit **Margarethe Leopoldinen**, einer Tochter **Gustavs**, Grafens von **Colonna**, vermählet. Von dieser hinterließ er **Marie Josephe Antonien**, die den 1 Mertz 1699 gebohren und den 8 May 1719 **Franzen**, Grafen vom **Lamberg**, ehelich beygeleget worden, und **Gottfried Ferdinand Josephen**, der den 20 Julii 1708 gebohren, und den 20 Januar 1709 gestorben ist; Von der ersten hinterließ er **Maximilian Franzen**, Grafen zu Reinstein und Tättenbach, welcher 1687 gebohren. Derselbe bekam die Steyrischen Herrschafften Wisel und Königsberg, und vermählte sich den 30 April 1711 mit **Sophie Caroline**n, einer Tochter **Hermann Ottens**, Grafens zu **Limburg-Styrum**, welche den 22 April 1714 wieder verstorben, den 1 Julius 1714 aber mit **Marien Charlotten Felicitas**, einer Tochter **Maximilian Cajetans**, Grafens von **Törring** zu Seefeld. Mit der ersten, so den 22 April 1714 gestorben, hat er einen Sohn **George Christophen**, der 1714 gleich nach der Geburt verblichen, mit der andern aber unterschiedliche Kinder gezeuget. Von demselben 1) **Maria Adelheit** den 8 Februar 1716 gebohren und den 16 Julii 1717 gestorben, 2) ein Sohn im Jahr 1718 gebohren, der aber eben dasselbe Jahr wieder mit Tode abgegangen, 3) **Antonius Wolffgang** den 27 Jun. 1719 gebohren und starb den 21 Jun. 1721, 4) **Johann Anton** den Februar 1722 gebohren, und starb den 14 Mertz 17[illegible], 5) **Johann Georg** den 22 April 1724 gebohren, und den 25 Jun. 1725 gestorben, 6) **Maria Leopoldina** 1725 gebohren und gestorben. Von den übrigen ist **Joseph Ferdinand** den 18 Mertz 1721, **Marie Anne** den 10 Novembr. 1711, **Marie Caroline**, den 25 Nov. 1720, und **Marie Theresie** den 18, Septembr. 1726 auf die Welt gekommen.

Die mittlere Linie.

Wolffgang Friedrich, Graf von Tättenbach, **Siegmunds** anderer Sohn, war den 28 August 1578 gebohren, und starb den 22 Febr. 1656, nachdem er mit **Annen**, einer Tochter **Franzens**, Freyherrns von Saurau, folgende 4 Kinder gezeuget: 1) **Siegmund Friedrichen**, von dem hernach. 2) **Wolffgang Christophen**, der den 23 Febr. 1608 gebohren, und sich 1636 mit **Annen Elisabeth**, einer Tochter **Benedict Schifers**, Freyherrns auf Freyling, verheyrathet. 3) **Marien Salome**, die den 4 Julius 1604 gebohren den 10 Septembr. 1624 mit **Maximilian Albrecht Geyern** vermählt, und 1638 den 8 Octobr. durch den Tod abgefordert worden. 4) **Susannen Elisabeth**, die den 6 May 1610 gebohren, und den 25 Julius 1637 gestorben, da sie seit 1630 mit **Johann Adamen** Freyherrn von Glojach, im Ehestande gelebet. Oberwehnter **Siegmund Friedrich**, Graf von Tättenbach, so den 15 Novembr. 1601 zu Zeillern gebohren, verehlichte sich erstlich mit **Marien Salome**, einer Tochter **Johann Jacobs**, Grafens von Lamberg, hernach mit **Rosine Justine Geyerin**, von Osterburg, und zuletzt 1647 mit **Anne Susanne Elisabeth**, einer Tochter **Wolffgang Christophs Jagenreuthers**. Von der ersten, so 1638 das Zeitliche gesegnet, hinterließ er 1) **Marien Sidonien**, welche den 13 April 1625 gebohren und an **Franz Jezker** von **Erkenstein**, vermählet worden, 2) **Maximilianen Felicitas**, 3) **Ehrenreichen**, welcher 1629 gebohren worden, und 1633 gestorben. Von den andern 2 Söhnen ist. 1) Der ältere, **Wolffgang Theodoricus**, Graf von Tättenbach, den 23 August 1626 gebohren, und bekam mit seiner Gemahlin, **Eve Polyxenen**, einer Tochter **Ferdinand Gabriel Amsterers** 5 Töchter und 7 Söhne, deren Nahmen folgende sind: 1. **Anna Elisabeth** ist gestorben. 2. **Christina Sophia**, 3. **Eva Elisabeth**, ist gestorben, 4. **Anna Dorothea**, ist gleichfals gestorben, 5. **Maria Justina**. Die Söhne sind: 1. **Christoph Adam** ist gestorben, 2. **Wolffgang Ferdinand**, starb 1660. 3. **Hans Adolph** 4. **Christian Siegismund** 5. **Philipp Rudolph** 6. **Reinhard Nicolaus**. 7. **Christian Reinhard**. 2) Der jüngere, **George Siegmund**, Graf von Tättenbach zu Freyenzell, so den 17 Febr. 1628 gebohren, vermählte sich den 12 Mertz 1653 mit **Marie Annen Franciscen**, einer Tochter **Erasmus von Gera**, welche ihm 7 Töchter auch eben so viel Söhne gebohren, und den 18 May 1710 in dem 85 Jahre ihres Alters zu Passau gestorben. Von den Töchtern ist ausser **Marien Annen Salome**, **Annen Victorien Annen Reginen**, **Annen Franciscen Constantien**, **Anne Barbar**, so 1692 mit Tode abgegangen, erstlich mit **Johann Jacoben**, Grafen von Preysing, hernach aber mit **Adam Heinrichen**, von Steinau, **Anne Benigne** mit **Guidobald Albrechten**, Grafen von **Ladron** und **Marie Anne Francisce** mit **Nicolasen** Grafen von **Taxis**, verehlichet worden. Von den 7 Söhnen war **George Ignatz** 1734 Käyserlicher General-Feld-Zeugmeister und Commendant zu Gaeta; **George Ernst** blieb 1716 vor Temeswar; Von den übrigen starb **Hans Siegismund** sehr jung, **Georg Siegismund**, als ein Theatiner, **Georg Adolph**, ein Geistlicher, **Georg Raimundus**, starb jung und **Ernst Sebastian**, als ein Cistertienser Mönch.

Die jüngere Linie.

Gotthard, Graf von Tättenbach zu Wambl, **Siegmunds** jüngster Sohn, war den 1 May 1581 gebohren, heyrathete 1613 **Sara Sophien**, die eintzige Tochter und Erbin **Valentins von Hohenecks** zu Praittenbruck, Zell und Kriechbaum wurde um das Jahr 1619 der Landes-Matricul in Ober-Oesterreich einverleibet und starb den 22 Jenner 1649. Er hat

hat sich wegen der Reformation aus Oesterreich begeben müssen, worauf er die Herrschafft Wiesenburg an dem Meißnischen Ertz-Gebürge an sich gebracht, die er aber wieder verkaufft hat, und sich in Regenspurg und hernach in Zwickau aufgehalten, biß er Geilsdorff bey Plauen nebst Tabel und Pirck erkauffet. Er hinterließ 2 Söhne und eben so viel Töchter. Diese letztern waren 1) **Eve Catharine**, so den 15 Julius 1616 gebohren, 1639 dem Freyherrn **Alexander Schifern** beygeleget, und den 25 April 1684 durch den Tod weggenommen worden. 2) **Beate**, die 1626 gebohren, vermählte sich 1650 mit dem Grafen **Johann Weickhard Rätzianer**, und gesegnete den 19 May 1707 das Zeitliche. Die beyden Söhne hiessen **Wilhelm** und **Siegmund Richard**:

I. **Wilhelm**, Graf von Tättenbach, war den 26 April 1619 gebohren, und zeugte mit seiner Gemahlin, **Quintine Renaten**, einer Tochter **Quintinus**, Grafens von **Althann**, die 1670 gestorben, folgende 3 Kinder: 1) **Gotthard Quintinus**, von dem sogleich. 2) **Quintinus Adolph**, der im ledigen Stande verschieden. 3) **Anne Sophien**, welche den 12 Julius 1655 gebohren, und mit **Christoph Adam Jägenreuther** von Pernau bis 1688 im Ehestande gelebet. Obbesagter **Gotthard Quintinus**, Graf von Tättenbach, war den 27 Febr. 1651 gebohren, vermählte sich 1685 mit **Marie Catharinen**, einer Tochter **Johann Ehrenreichs**, Grafens von **Wurmbrand**, **Siegfrieds**, Freyherrns von **Kornfail**, Wittwe, und hinterließ ausser **Sophien Louysen**, die 1689 gebohren und das Jahr darauf wieder gestorben ist; **Christinen Renaten**, die 1690 gebohren und 1697 gestorben; **Gottfried Wilhelmen**, der den 4 Februar. 1694 gebohren; **Eleonoren Eustachien**; und **Even Catharinen**, davon die Erstere 1691, die Andere eben dieses Jahr gebohren und gestorben ist; **Juliane Rebeccen**, welche den 31 Aug. 1692 gebohren, 1715 mit **Heinrichen** XXVI, jüngerer Linie **Reuß**, zu Selbitz, verheyrathet, und 1730 in den Wittwenstand gesetzet worden.

II. **Siegmund Richard**, Graf von **Tättenbach**, obgedachten **Wilhelms** Bruder, war 1621 gebohren, und starb den 30 Septembr. 1693. Er hatte sich 1650 mit **Judith Sidonien**, einer Tochter **Otto Maximilians**, Grafens von **Abensberg** und **Traun**, und nach deren 1668 erfolgten Tode, mit **Susanne Eleonoren**, einer Tochter **Johann Heinrichs**, Freyherrns von **Preysing**, vermählet. Von dieser, so den 1 Octobr. 1692 gestorben, hinterließ er eine Tochter, **Johanne Dorotheen**, welche den 3 Mertz 1675 gebohren, 1692 **Heinrichen** XII. jüngerer Linie **Reuß** in Schlaitz beygeleget, und den 26 Octobr. 1714 durch den Tod abgefordert worden; von jener aber folgende 2 Kinder: 1) **Eve Maximilianen**, die den 10 Septembr. 1652 gebohren, und mit einem Freyherrn von Bodenstein verheyrathet worden. 2) **Johann Ernsten**, Grafen von Tättenbach, auf Geißdorff, Türbel, Birck und Schwaudt, welcher den 22 Junius 1661 gebohren, und noch 1738 als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächs. Cammerherr am Leben gewesen. Mit seiner Gemahlin **Eve Marien**, einer Tochter **Otto Lorentzens**, Grafens von **Traun**, die er sich den 15 Febr. 1688 beygeleget, hat er unterschiedliche Kinder gezeuget, von denen folgende 3 erwachsen: 1) **Johann Wilhelm**, der den 9 Jenner 1697 gebohren, und in Käyserl. Kriegs-Dienste gegangen. 2) **Sophie Susanne Charlotte**, und 3) **Elisabeth Eleonore**, davon jene den 11 Decembr. 1689, und diese den 18 Febr. 1699 zur Welt gekommen. Die übrigen sind: **Sigismund Friedrich**, der den 7 Jul. 1691 gebohren, und das Jahr darauf den 2 Februar. gestorben ist; **Erdmuth Eleonora**, die den 31 Jul. 1693 gebohren, und den 16 Jul. 1694 wieder gestorben; **Dorothea Christiana**, war den 25 Mertz 1698 gebohren, und starb ebenfals Jahres darauf den 9 Mertz. **Hübners** Geneal. Tabel. 851. u. ff. **von Hoheneck** Beschreib. von Ober-Oesterr. T. I. p. 618-624. **Zeilers** Itiner. Germ. p. 1003. u. ff. **Gauchens** Adels Lexic. II Theil.

Tättenbach, (Johann Erasmus, Graf von) der älteste Sohn **Gottfrieds** Grafens von Tättenbach, und **Rosinen Susannens**, Freyin von Tribeneck, war 1631 den 3 Febr. gebohren. Er erbte 1661 von seines Vaters Bruder die Grafschafft Reinstein, und war einer von den ansehnlichsten und reichsten Herren in Steyermarck, auch ein Mitglied der Steyrischen Landes-Regierung. Er ließ sich 1669 von dem Grafen **Serini** bereden, mit zu der wider das Haus Oesterreich damahls angesponnenen Verschwörung, vermöge deren man das Königreich Ungarn unter die Türckische Protection bringen und dem Hause Oesterreich entziehen wollen, zutreten, da ihm denn zum Besitz die Grafschafft Cilley Hofnung gemacht ward, wovor er sich dem **Serini** zu Ausführung seiner Anschläge mit einem förmlichen Eyd verpflichtete. Indem sie nun an diesem Wercke arbeiteten, ließ Tättenbach einen seiner Diener, der um sein Geheimniß wuste, Diebstahls wegen ins Gefängniß werffen, der denn, theils aus Rache, theils sich selber zu helffen, seinen Herrn verrieth, und den Richtern einen Aufsatz von des Grafen seiner eignen Hand zustellete, daraus man sehen konnte, was er bisher mit dem **Serini** abgeredet. Dis alles ward nach eine Weile gantz heimlich gehalten, und bekam allein der Graf **Breuner** Befehl, auf Tättenbachs Thun und Lassen Achtung zugeben. Indessen ließ sich **Serini** mit einiger Mannschafft an den Grentzen sehen, weswegen die Regierung zu Grätz sich an den Grafen **Tättenbach**, als einen Freund des **Serini**, wandte, zu vernehmen, ob er dessen Absehen wisse. Dieser verlachte ihre Furcht, both sich aber doch an, daß er selbst deswegen zum **Serini** reisen wolte, welches man ihm auch, weil es noch nicht Zeit war, loßzubrechen, gestattete. Dieser Gelegenheit bediente sich **Tättenbach**, den **Serini** zu Beschleinigung der Anschläge zu ermahnen, offenbarte ihm die Anstalten, welche die Regierung zu des Landes Sicherheit zu machen beschlossen, erboth

sich

sich auch, den Türckischen Hülffs-Völckern in die Stadt Grätz zu helffen, die solche anstecken solten, und mittlerweile sich des Schlosses zum Dienst des Serini zu versichern. Als er nun von dieser Reise wieder nach Hause kam, und seinen Bericht abstatten wolte, ließ ihn der Graf **Breuner** in Arrest nehmen, und auf das Schloß zu Grätz setzen. Man fand in seinem Hause so viel Kriegs-Geräthe, als 6000 Mann zu waffnen gnug, und so viel Geld als hierzu nöthig war, und als er darüber gefragt ward, bekannte er bald die gefährlichen Anschläge. Als die Inquisition ein Jahr gewähret hatte, ward ihm, wie den andern Häuptern der Verrätherey, das Leben abgesprochen. Jedoch ist er ein halb Jahr später, nehmlich den 21 Novembr. 1671 enthauptet worden, weil ihm, wie einige meynen, anfänglich nur ein ewig Gefängniß zuerkannt worden, biß man den Eyd entdeckt, welchen er dem **Serini** wider den Kayser geleistet, der ihm den Hals gebrochen. Andere hingegen berichten, es sey die Vollstreckung des Todes-Urtheils aufgeschoben worden, weil man den Streit, der über seine nunmehro verfallene Grafschafft Regenstein zwischen den Häusern Brandenburg und Braunschweig entstanden war, erst ausmachen wollen. Er hat sich zum Tode sehr übel, und mit einem wilden Geschrey bey Anhörung des Urtheils fast unsinnig angestellet. Bey annahender Vollziehung desselben ist er mit Brechen und vielen Ohnmachten überfallen worden, und hat an der Gerichts-Stätte ohne Unterlaß geschryen: Ich bitte meinen allergnädigsten Herrn durch die Wunden JEsu Christi um die Fristung meines Lebens. Sein Tod war so viel erbärmlicher, weil ihn der Scharfrichter das erstemahl in die Schulter traf, und den Streich wohl dreymahl wiederholen muste, ehe er das Haupt vom Leibe sonderte. Sein Sohn, **Anton Raimund**, den er mit seiner Gemahlin **Justinen**, Gräfin von **Forgatsch**, gezeugt hatte, begab sich in ein Cistercienser-Kloster. **Wagners** vit. Leopoldi L. III. **Leben Leopolds.** *Hist. des troubles d' Hongrie.* **Hoppelii** Histor. moderna Europ. p. 954.

Tättenbecken, Geschlecht, siehe **Tättenbach.**

Tätwyl, ein kleiner Ort in der Eydgenoßischen Grafschafft Baden, ist bekannt wegen der 1351 daselbst zwischen den Oesterreichern und Zürchern vorgegangenen Schlacht, da die Letztern, ohnerachtet ihrer weit geringern Anzahl, den Sieg durch diese Kriegs-List erhalten, daß sie die bey sich gehabte Mutter-Pferde unter die Oesterreichische Reuterey anlauffen lassen, und also selbige in Unordnung gebracht. Der Verlauff dieser Begebenheit ist eigentlich folgender: Die Oesterreicher lauerten den Zürchern auf den Dienst. Diese, welchen der wieder sie gemachte Anschlag gantz verborgen war, zogen sich am Abend späte für Birmisdorff aus der Stadt in die Gegend, wo sich die Oesterreicher gelagert hatten. Als aber der Bürgermeister einer so starcken feindlichen Macht gewahr wurde, verzagte er an dem Sieg, schlich sich von dem Volcke, und wartete auf seinem Schlosse Schönenwerd auf des Streites Ausgang. Sein Lieutenant **Rügger** Mann aber, und andere redliche Zürcher legten dem Volcke die Entfernung ihres Bürgermeisters anders aus, und zu Vermeidung desselben Kleinmüthigkeit, gaben sie vor, sie hätten ihn nach Zürch geschickt, um ihnen von daselbst mehrere Hülffe zuzuführen. Sie sprachen ihren Leuten einen Muth zu, und erdachten wie oben gedacht worden die List, daß sie die Mutter-Pferde gegen die feindliche Reuterey trieben, und dieselbe durch die Unbändigkeit ihrer Hengste in nicht geringe Unordnung brachten. Der Angriff, und darauf erfolgte Streit, war bey drey Stunden zweiffelhafft bis in die Nacht, indem sich beyde Partheyen sehr tapffer wehreten. Jedoch mitten in dem härtesten Gefechte kamen den Zürchern aus der Stadt 150 oder nach andern 300 Mann zu Hülffe, die sich zu ihnen schlugen und mit einem so grossen Geschrey zu ihnen eindrungen, daß sie den Feind in äusserstes Schrecken setzten und dadurch zur Flucht brachten. Die Oesterreicher sollen in dieser Schlacht 650 oder wie andere wollen 700, die Zürcher aber nur 40 Mann verlohren haben, welche dann auf der Wahlstatt einmüthiglich GOtt vor diesem Sieg danckten und sich sodann wieder in ihre Stadt begaben. **Stumpff.** Stettler Helvet. Annal. I Theil, p. 73. u. f.

Täuberich, siehe **Tauber.**

Täubgen, Weibs-Person, siehe **Sigbritta**, im XXXVII Bande, p. 1134

Täubner, (Georg Caspar) ein Magister der Philosophie, und Prediger zu Neuhausen. Er wurde zu Geyer in Meissen den 21 Jenner 1674 gebohren, und war erstlich zu Sayda Diaconus, von da er nach gedachten Neuhausen befördert wurde. **Jccanders** Chur-Sächs. Ministerium, p. 49.

Täubner. (Johann Thomas) war Magister der Philosophie, und Prediger in dem Dorffe Hayn, zu welchem Amte er den 17 November 1702 ordiniret wurde. **Jccanders** geistl. Ministerium, p. 360.

Täucher, siehe **Taucher.**

Täucherlein, *Fulica*, *Fulica*, Jonst. *Mergus Niger & Pullus Aquaticus*, Alberti, Frantzösisch *Foulque*, ist ein Wasser-Vogel, so auch *Colymbus* heisset, wie aus dem VI Bande, p. 777 erhellet. Er ist so groß, als ein gemeines Huhn, über und über schwartz, insonderheit am Kopffe und Halse. Vorne ist der Kopff oval rund und ohne Federn, mit einem weissen Häutlein überzogen in Form eines Hüner-Kammes. Die Zunge ist viel weicher, als an einem Huhne. An den Füssen hat er schwartze, breite Häutlein, die nicht zusammenhängen. Er gehet gantz gravitätisch und hält sich aufgericht auf seinen Füssen, und läuffet leichte weg: Er hält sich gerne im Moraste und in den Seen auf, nähret sich mit Kräutern und mit Saamen. Sein Nest machet er auf dem Lande, und leget seine Eyer in dem Sommer. Er ist gut zu essen, doch

doch schmäcket sein Fleisch ein wenig moderig, im übrigen ist es fein safftig und gar angenehm. Dieser Vogel ist eine Gattung Wasserhüner, und hat mehr von der Hüner, als wohl von der Fische Natur. Sein Fett zertheilet und lindert die Schmertzen. Es giebet auch eine Art dergleichen Seevögel oder Täucherlein, Frantzösisch *Macreuse* oder *Diable de Mer*, Lateinisch *Diabolus marinus*, deutsch **Seeteufel**, von seiner übergrossen Schwärtze, also genannt. Das Wort Fulica kommt von Fuligo, Ruß, weil dieser Vogel so schwartz wie Ruß zu sehen pfleget.

Täucherlein, siehe *Diaboli Cartesiani*, im VII Bande, p. 718.

Täuffer, (**Johannes** der) siehe *Joannes*, im XIV Bande, p. 892.

Täuffer, (**Wieder-**) siehe **Wiedertäuffer.**

Täuffers St. Johannis, (die Christen des) siehe **Sabäer** im XXXIII Bande, p. 33. u. ff.

Täufflinge, Lat. *Baptizandus*, heisst ein neugebohrnes Kind, welches erst zur Tauffe gebracht wird, siehe **Tauffe.**

Täufflinge, in der ersten Kirche, siehe **Catechumeni**, im V Bande, p. 1465.

Täuschen oder **Teuschen**, heißt insgemein eben so viel, als einen berücken, hintergehen, betrügen, u. d. g. Daher kommt auch **Täuscher** ein Betrüger, und **Täuscherey**, der Betrug, die Hintergehung u. s. w. Siehe **Betrug**, im II Bande, p. 1559. wie auch *Dolus*, im VII Bande, p. 1188 u. ff.

Täuscher, siehe **Täuschen.**

Täuscher, (**Roß-**) siehe **Roß-Täuscher**, im XXXII Bande, p. 1037. u. ff.

Täuscherey, siehe **Täuschen.**

TÆXALIUM PROMONTORIUM, siehe *Bu quan-Nesf* im IV Bande, p. 1943.

TÆZALI sind unbekannte und alte Völcker in dem Barbarischen Brittannien, deren Ptolemäus gedencket, und sie über den Fluß Glota hinauf verweiset. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 352.

Taf, Fluß in Engelland, siehe *Rhatostathybius*, im XXX Bande, p. 1079. ingleichen **Tave.**

TAFA, Stadt, siehe *Tava.*

Tafalla oder **Tubal**, Lat. *Tafalla*, *Tubalta*, und *Tavaglia*, *Tuballa*, eine sehr alte aber wohl gebauete Stadt im Königreich Navarra, 1 Spanische Meile von Olite, und 6 Meilen von Pampelona, war ehemahls der Navarrischen Könige Residentz. Sie lieget am Flusse Cidaco und hat eine Universität, ist auch in einer fruchtbaren Gegend. **Corvini** fons Lat. T. II. p. 457. **Arnolds** Hist. und polit. Geogr. p. 161. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 289. **Schauplatz von Spanien und Portugal** p. 371.

Tafanel, Fluß, siehe *Thaluda.*

TAFANIA, Stadt, siehe *Semifous*, im XXXVI Bande, p. 1751.

Tafel, siehe **Taffel.**

Tafelberg, ein Berg, siehe **Taffel-Bay.**

Tafelhof, ein Ort nächst an der Stadt Nürnberg und zwar an der Südlichen Seite derselben bey dem Hoch-Gerichte gelegen, allwo viele Wäscher und Bleicher. Es gehöret derselbe völlig ins reiche Allmosen nach Nürnberg. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 40. und 105.

Tafelmacher, (Barward) ein Bürger zu Braunschweig, erfand im Jahr 1530 die Wasser mit den Pfeiffen oder Röhren in die Stadt Braunschweig zu leiten, die hernach zu fernerer Vollkommenheit gediehen, daß man in der Erde viel Röhren theils von Bley, theils von Holtz geleget hat, wodurch das Wasser einen weiten Weg von dem hohen und Fallerlebischen Thore in die Stadt ist geleitet worden damit die Inwohner sich dieses sehr frischen Wassers wohl bedienen könnten. **Pfeffingers** Histor. des Braunschw. Lüneb. Hauses.

TAFEREEL, siehe **Taferel.**

Taferel, *Tafereel*, eine Schrifft, welche im Jahr 1616 wieder die Gegen-Remonstranten an das Licht gekommen; aber in Amsterdam verboten und weggenommen wurde. Sie enthielte den sogenannten Streit zwischen der Heil. Schrifft und der Reformirten Kirche an einer und der Gegen-Remonstranten anderer Seits, wegen der drey Puncte, welche in dem bekannten Entschlusse der Staaten von Holland zu lesen verboten waren. Der erste war, ob **GOtt einige Menschen zur Verdammnis erschaffen hätte?** Der andere, ob **GOtt einige Menschen zur Sünde nöthige?** Der dritte, ob **GOtt einige Menschen zur Seeligkeit nöthige, welchen er dieselbe gar nicht zugeben beschlossen hat?** Der Verfasser davon scheuete sich nicht, die Lehre, welche er den Gegen-Remonstranten zuschriebe, mit den Meynungen der Türcken zu vergleichen. Darinnen bestunde das Taferel, welches hernach von dem Hofe zu Gelder in Arnheim, als Gotteslästerlich, ärgerlich, schmähsüchtig und auf Unruhe der Kirche, und Zerstöhrung der Policey, mit Gutbefinden der Abgeordneten von den Classen, zum Feuer verbrannt wurde. **Allgemeine Chronicke**, im IX Bande, p. 89.

Tafern, siehe **Schenke**, im XXXIV Bande, p. 1224.

Taferne, siehe **Taberne.**

Tafernen-Geld, siehe **Ungeld.**

Taff, ist ein abgekürtzter Nahme in der Englischen Sprache, welcher so viel als Theophilus heisset. **Benthems** Engl. Kirchen und Schulen-Staat p. 746.

Taff, Fluß in Engelland, siehe *Rhatostathybius*, im XXXI Bande, p. 1079. ingleichen **Tave.**

Taff, Geschlecht, siehe **Taaf.**

Taffaso, eine Schantze auf der Insel Machian, die eine von den Moluccischen Inseln ist, welche von dem Holländischen Admiral Paul von

Caorden auf der Westlichen Seite derselben erhauet und mit 4 Bollwercken befestiget worden. Historie der Moluccischen Inseln, II Th. p. 1231. 1262. 1269.

Taffe, Geschlecht, siehe Taaf.

Taffel, *Mensa, Table*, wird eines Theils vielmahlen vor den Tisch genommen, darauf man die Speisen zu setzen, und selbige daran zu verzehren pfleget. Dieser Tisch bestehet ausser denen, die manchesmahl von Stein oder gar von Silber gefunden werden, allermeist aus Holtz, und ist der Forme nach gantz veränderlich; bald ist er ein rechtes Viereck, bald hat er zwey lange und zwey kurtze Seiten, bald ist er rund, bald oval, bald vieleckigt und gebrochen; ja bey sonderbaren Festins pfleget man auch gantz besondere Formen zu den Tafeln zuerwählen, inmassen dergleichen nach der Absicht der Herrschafft, und nach der Ursache des angestellten Festins eingerichtet, die meisten stellen ein Hufeisen, halben Mond und dergleichen gebogene Tafel für, weil man an die krummen Linien mehr Personen setzen kan, als nach einer geraden Linie. Ja, es werden auch solche Tafeln durchlöchert, um Fontainen oder andere zur Ergötzung dienliche Maschinen dadurch anzubringen, deshalben auch solche Tafeln nicht auf gewöhnlichen Gestellen liegen, sondern nur bloß auf darzu gerichteten Böcken ruhen. Andern Theils verstehet man auch offt die Speisen selbst und deren Genuß darunter, z. E. wenn man sagt: Er geniesset die Tafel bey Hofe; er bekommt Tafelgelder, er hält eine gute Tafel, und so ferner; worzu noch zu zählen, das offene Tafelhalten, da ein grosser Printz, gemeiniglich an Gallatägen und solennen Festivitäten en Ceremoniel speiset, dabey von den Hofmarschällen, Oberschencken, und wem es sonst zukömmt, mit dem Stabe aufgewartet wird: Nicht weniger pflegen ebenfals grosse Minister in Ansehen ihres hohen Principalen zu gewissen Zeiten, oder auch wohl wöchentlich, ja täglich offene Tafel zuhalten, indem sie vor sechs, acht, oder zehen Personen zurichten lassen, welche sie hernach aus denen, so etwan des Morgens bey ihnen Visite und Cour gemacht, erwehlen, und sie zur Mahlzeit bey sich behalten. Endlich ist allhier ebenfals zugedencken der bekannten Gewohnheit an grosser Herren Höfen, da die Trompeter und Pauckers mit Einstimmung der Kesselpaucken zur Tafel blasen, das ist, das Signal und Zeichen geben, wenn auf die Königliche oder Fürstliche Tafel die Speisen aufgetragen werden; und zwar an einigen Orten nur des Mittags, wenn ordentlich oder auch öffentlich von der hohen Herrschafft Tafel gehalten wird; des Abends aber, sonderlich wenn die Herrschafft vor sich in der Kammer zu speisen pfleget, kan es eine einige Trompete verrichten. Das gantze Concert der Trompeten und Paucken währet auch wohl, wenn öffentliche Tafel gehalten wird, etliche Stunden lang, und zwar jedesmahl bey dem Gesundheits-Trincken; da sich, nebst den loßgefeuerten Stücken, die Trompeter jedesmahl müssen hören lassen, worzu ihnen, wenn sie etwann auf dem Schloß-Platze oder gegen dem Tafelgemache überstehen, vor dem Fenster desselben, wenn sie zu blasen anfangen sollen, ein Zeichen mit einer Serviette oder Schnupftuch gegeben wird.

Taffel, dis Wort hat in übrigen noch mancherley Bedeutung in dem gemeinen Leben, und verstehet man insgemein darunter eine gevierte Fläche, dergleichen sind die grossen viereckigten Gläser zum Spiegeln, wie auch die, welche zum Fenstern der Scheiben dienen; die von Eisen, Meßing und andern Metall gegossenen viereckigten oder also getriebene flache Stücken; nicht weniger werden auch die guten, das Hauptstärckende Morschellen, die Chocolate und dergleichen mehr in Tafeln verkaufft; in der Zimmerarbeit sind ebenermassen die Tafeln wohl bekannt, welche aus zwey oder höchstens drey aneinander geleimten Bretern bestehen, die auf der einen Seite fein glatt gehobelt, dergleichen gebraucht werden, die Fußböden damit zu belegen, oder die Wände damit zuverdecken, welches bey den alten Zeiten, ehe man die Gipsdecken und Tapeten aufgebracht, als eine der besten Auszierung gebraucht, und Tafelwerck genennet worden. In der Zeichnung zum Steinhauen, wird die Figur, welche eine von denen Seiten eines Gewölb-Steines haben muß, auch Tafel, Französisch *le Paneau*, oder die Form solcher Seiten genennet. Die Figuren also, welche die 6 Seiten eines Gewölb-Steines haben müssen, werden die Tafeln oder Formen desselben Steines genennet. Die Figuren welche die Bogen-Seiten haben müssen, heissen die Tafeln oder Formen der Bogen-Seite; die, welche die Lager-Seiten haben müssen, die Tafeln der Lager-Seite, die welche die Haupt-Seite haben müssen, heissen Tafeln der Haupt-Seite. So heissen in der Architectur Tafeln oder Bossagen feldichte Erhöhungen an einer Mauer von Kalck, oder heraus gerückten Steinen. *des Argues* Zeichnung zum Strich, p. 42.

Taffel, in der Baukunst, siehe *Cartouche* im V Bande, p. 1170, ingleichen *Plinthus*, im XXVIII Bande, p. 850.

Taffel, Lat. *Planum perspectivum, sectio, tabulæ, vitrum*, heisset in dem Perspectiv eine Fläche, die zwischen dem Auge und der Sache, die man in die Perspectiv bringen soll, auf der Geometrischen Fläche perpendicular stehet, worauf die Sache sich im Perspectiv darstellet. Einen klärern Begriff wird man bekommen, wenn man nachlieset, was unter dem Worte: Perspectiv, im XXVII Bande, p. 691. u. f. beygebracht worden. Täsch Ingenieur-Lex. p 888. Wolffs mathem. Lex. p. 605.

Taffel oder Tisch, wird bey den Kupfferdruckern dasjenige Bret genennet, welches durch beyde Rollen, oder Waltzen mit dem Haspel, oder Creutz, oder auch mit dem Rade hindurch gezogen wird. Buchdruckerkunst und Schrifftgiesserey, III Theil p. 459.

Taffel, Lat. *Tabula*, Frantz. *Table*, heißt auch eine Schreibe-Tafel, ein Register, u. s. w. Insbesondere aber ward bey denen Römern das Wort *Tabula*, und *Tabulæ*, von denen Testamenten und andern Instrumenten, oder heut zu Tage so genannten Brieflichen Urkunden gebraucht. Spiegel, Pratejus. Siehe auch Tabelle.

Taffel,

Taffel, *Tabula*, das feste Theil der Knochen der Hirnschale, siehe *Ossa capitis*, im XXV Bande, p. 2143. u. ff. besonders p. 2146.

Taffel, (Ahnen-) Lat. *Tabula Progonologica*, werden solche Register oder Tabellen genennet, daraus Adeliche, Freyherrliche, Gräfliche und Fürstliche Familien das Alterthum ihres Geschlechts, sowohl als die Zahl ihrer Ahnen beweisen können. Da man sonst die Genealogischen Tabellen, gleichsam nach der synthetischen Lehr-Art, abfasset, daß man einen gewissen Stamm-Vater oben setzet, und alle seine Nachkommen darunter verzeichnet, so stehet hingegen in Ahnen-Taffeln eine hohe Person unten zum Grunde, und über denselben kommen seine väterlichen und mütterlichen Vorfahren, zum wenigsten bis ins achte Glied zu stehen. Siehe Stamm-Buch, im XXXIX Bande, p. 1061. u. f.

Taffel, (Astronomische) *Tabula Astronomica*. Es sind Astronomische Taffeln eine Verzeichnung derjenigen Sachen, die man zu Ausrechnung des Lauffs der Planeten, und der gemeinen Bewegung der Sterne zu wissen vonnöthen hat. Sie heissen insbesondere TABULÆ THEORETICÆ, wenn sie von der besondern Bewegung der Planeten handeln; hingegen TABULÆ PRIMI MOBILIS, wenn sie zu der gemeinen Bewegung gehören. Die ältesten Astronomischen Taffeln sind des Ptolomäi, welche in seinem Almagesto hin und wieder mit eingerückt zufinden. Man hat aber bald wahrgenommen, daß sie mit dem Himmel nicht übereinkommen. Daher hat schon im Jahr 1252 Alphonsus der XI. König zu Castilien, 400000 Ducaten daran gewendet, daß sie verbessert würden. Jedoch hat es auch diesen noch an ihrer Richtigkeit gefehlet: welches Purbachius und Regiomontanus bey Zeiten wahrgenommen. Und dieses hat den Copernicum bewogen, daß er in seinen libris Revolutionum cœlestium neue gegeben, daraus nach diesem Reinholdus die Prutenischen verfertiget. Allein auch diesen fehlete noch gar viel, wie es Tycho schon in seiner Jugend erkannt, und dadurch bewogen worden, sich mit grossem Fleisse auf das Observiren zu legen. Doch hat er seine Observationes selbst nicht brauchem können, als nur in der Sonne und den Mond, fürr welche er Taffeln, in seinen Programmatibus gegeben. Es sind aber daraus von Longomontano, Keplern und andern, Taffeln für alle Planeten ausgerechnet worden, darunter die Keplerischen den Preiß behalten. Die allerneuesten sind, welche Philippus de la Hire im Jahr 1702 heraus gegeben. Es hat auch dergleichen der Herr Caßini verfertiget, die aber zur Zeit noch nicht gedruckt worden.

Insbesondere sind noch von diesen Taffeln nachfolgende bekannt:

1) TABULÆ BRITANNICÆ, die Britannischen Taffeln, sind Astronomische Taffeln, welche Vincentius Wing, seiner Astronomiæ Britannicæ beygefüget. Sie sind nach den hypothesibus des Bullialdi gerechnet. Es wird auch dieser Mahme denjenigen beygeleget, welche Johannes Newton, im Jahr 1657 zu seiner Astronomiæ Britannicæ hinzugesetzet.

2) TABULÆ CAROLINÆ, Carolinische Taffeln, sind Astronomische Taffeln, die Thomas Streete, ein Engelländer verfertiget, und in seiner Astronomia Carolina öffentlich mitgetheilet. Der Herr Flammstädt hält sie sehr werth, daher sie auch Whiston zu seinen Prælectionibus Astronomicis mit drucken lassen; Und der Herr Prof. Doppelmayer in Nürnberg hat zu dem Ende die Astronomiam Carolinam in die Lateinische Sprache aus der Englischen übersetzet.

3) TABULÆ DANICÆ, die Dänischen Taffeln, sind die Astronomischen Taffeln, welche Longomontanus, der 10 gantzer Jahr sich bey dem Tychone aufgehalten, theils aus den Observationen des Tychonis, theils aus seinen eigenen nach seinen besondern Theorien von der Bewegung der Planeten ausgerechnet, und in seiner Astronomia Danica beschrieben und erkläret.

4) TABULÆ LUDOVICIANÆ, die Ludwigischen Taffeln, sind die Astronomischen Tafeln, welche der Herr la Hire auf Befehl und Kosten des Königes in Franckreich aus eigenen Observationibus verfertiget. Sie haben dieses besonders für allen andren Astronomischen Taffeln, die zur Zeit vorhanden, daß sie bloß aus den Observationen gezogen worden, ohne einige hypothesin dazu zu gebrauchen: Welches man vor diesem vor unmöglich gehalten, ehe man die Hugenianischen Uhrwercke und die Micometra nebenst denen Ferngläsern gehabt. Sie sind leichter, als die Rudolphinæ des Keplers und dannenhero denen zu recommendiren, welche sich in der Astronomischen Rechnung üben wollen. Im Mercurio sonderlich und der Venus sind sie den Rudolphinischen überlegen, wie durch verschiedene Observationen in der *Histoire de l' Academie Royale des Sciences* erwiesen wird.

5) TABULÆ LUNI SOLARES, Mond-Sonnen-Taffeln, heissen unter den Astronomischen diejenigen, die zugleich die Bewegung der Sonne und des Mondes angehen. Siehe Mond-Sonnen-Taffeln, im XXI Bande, p. 1108. u. f.

6) TABULÆ NOVALMAGESTICÆ, die Neualmagestischen Taffeln, heissen die Astronomischen Taffeln, welche Ricciolus in seiner Astronomia Reformata als einen Anhang zu seinem Almagesto Novo giebet.

7) TABULÆ PERPETUÆ, die immerwährenden Taffeln, sind die Astronomischen Taffeln, welche Philipp Landsberg aus den zu allen Zeiten angestellten Observationen gerechnet. Er hat ihnen diesen vortrefflichen Nahmen gegeben; allein weil sie mit dem Himmel nicht wohl überein kommen, so haben sie auch niemahls bey verständigen Astronomis einigen Werth erhalten können.

8) TABULÆ PHILOLAICÆ, die **Philolaischen Taffeln**, heissen die Astronomischen Taffeln, welche in Bullialdi Astronomia Philolaica, zu finden, siehe **Philolaische Taffeln**, im XXVII Bande, p. 1983.

9) TABULÆ PRUTENICÆ, die **Prutenischen**, oder vielmehr **Preußischen Taffeln**, sind die Astronomischen Taffeln, welche **Erasmus Reinholdus** aus des **Copernici** Observationen nach seiner Theorie von der Bewegung der Planeten von neuen ausgerechnet. Unerachtet er aber in der Vorrede vermeynet, daß ausser der mitleren Bewegung, nichts darinne werde zu verbessern seyn, so lange die Welt stehet; so hat doch schon Tycho de Brahe in seiner Jugend ihre Unvollkommenheiten wahrgenommen, und daher mit solchem Eifer sich auf das Observiren geleget.

10) TABULÆ RUDOLPHINÆ, die **Rudolphinischen Taffeln**, sind die Astronomischen Taffeln, welche **Kepler** aus den Observationen des Tycho de Brahe mit grossem Fleisse und nicht geringern Verstande nach seiner neuen Theorie, die er anfangs in den Commentariis de Stella Martis, nach diesem aber im Epitome Astronomiæ Copernicana erkläret, ausrechnet. Tycho de Brahe hatte dieselben angefangen, und dem Kayser **Rudolph** II. zu Ehren, der ihn nach Prag beruffen hatte, Tabulas Rudolphinas genennet. **Kepler** hat diesen Nahmen zwar behalten, auch dem **Tychoni** auf dem Titel die Ehre gelassen, daß er sie angefangen, und durch seine Observationes die Materie dazu gegeben; Jedoch kan man leicht daraus ermessen, weil sie nach seiner neuen Elliptischen Theorie und den von ihm entdeckten Gesetzen der himmlischen Bewegungen ausgerechnet worden, daß sie eine gantz andere Gestalt gewonnen, als ihnen Tycho würde gegeben haben, und daher als ein Werck, das **Keplern** allein gebühret, anzusehen sind. Unterdessen siehet man, daß Leute, die grosse Verdienste in Wissenschafften haben, nicht durch Unterdrückung und Verachtung anderer sich so groß machen. Es haben aber die **Keplerischen** Taffeln bey den Verständigen einen grossen Beyfall gefunden; obwohl freylich nicht zu läugnen, welches **Kepler** auch selbst gestanden, daß sie den höchsten Grad der Vollkommenheit noch nicht erreichet, sondern den Nachkommen noch vieles zu verbessern übrig bleibe. Denn es stehet nicht in eines Menschen Vermögen vollkommene Astronomische Taffeln zu verfertigen. Wie viel die Taffeln des Herrn de la **Hire** die Unvollkommenheit der Rudolphinischen verbessert, könnten diejenigen ausmachen, welche Gelegenheit haben, die Rechnungen so nach beyden angestellet worden, gegen den Himmel zu halten. Die Rudolphinische Rechnung haben **Maria Cunitia** in ihrer Urania propitia, und Johann Baptista **Morinus**, der die Tabulas Rudolphinas in ein Compendium gebracht, erleichtert.

Taffel, (Britannische) oder **Britannische Taffeln**, siehe **Taffel, (Astronomische)**.

Taffel, (Carolinische) oder **Carolinische Taffeln**, siehe **Taffel, (Astronomische)**.

Taffel, (Chronologische) Chronologische Taffeln, *Tabulæ Chronologicæ*, werden diejenigen genennet, welche solche Sachen in sich enthalten, die zur Zeit-Rechnung gehören.

Taffel, (Dänische) oder **Dänische Taffeln** siehe **Taffel, (Astronomische)**.

Taffel, (Ehren-) siehe **Ritter-Recht**, im XXXI Bande, p. 1812.

Taffel, (Evangelische) oder **Evangelische Taffel**, siehe **Taffel (Steinerne Gesetz-)**.

Taffel, (Fähr-) Lat. *Tabula, qua naulum determinatur*, heißt das bey denen öffentlichen Fähren angeschlagene Verzeichniß des Fähr-Geldes, wie viel nehmlich von einer Person, desgleichen von jeder Gattung Vieh, bey dem Uebersetzen zu entrichten. Siehe **Fähr-Geld**, im IX Bande, p. 71. und **Fähr-Gerechtigkeit**, ebend. p. 71. u. ff.

Taffel, (Geleits-) siehe **Rolle, (Geleits-)** im XXXII Bande, p. 612. u. ff.

Taffel, (Genealogische) Genealogische Taffeln, Geschlechts-Taffeln oder **Tabellen**, *Tabulæ Genealogicæ*, heissen solche Tabellen, da man einen gewissen Stamm-Vater oben setzet, und alle seine Nachkommen darunter verzeichnet. Siehe **Taffel, (Ahnen-)**; ingleichen **Stamm-Buch**, im XXXIX Bande, p. 1061. u f.

Taffel, (Geographische) siehe **Geographische Taffeln**, im X Bande, p. 931.

Taffel, (Geschlechts-) siehe **Taffel, (Genealogische)**.

Taffel, (Gesetz-) Steinerne, siehe **Taffel, (steinerne Gesetze)**.

Taffel, (Haus-) siehe **Haus-Taffel**, im XII Bande, p. 909. u. f.

Taffel, (Hölzerne) *Tabula ligneo*, oder ein Instrument, so von etlichen höltzernen Hämmern geschlagen, einen hellen Laut oder Thon von sich giebt: dergleichen man sich vormahlen bey Kirchen- und Klöstern statt der Glocken bedienet, auch noch bey den Römischen Kirchen in der Char-Wochen an denen drey letztern Tagen derselben gebrauchet.

Taffel, (Hydrographische) siehe **Hydrographische Taffeln**, im XIII Bande, p. 1366.

Taffel, (Immerwährende) oder **immerwährende Taffeln**, siehe **Taffel, (Astronomische)**.

Taffel, (Lehn-) siehe **Lehn-Taffel**, im XVI Bande, p. 1488. u. f. desgleichen **Lehn-Taffel halten**, ebend. p. 1489. u. ff.

Taffel, (Loxodromische) siehe **Loxodromische Taffeln**, im XVIII Bande, p. 602.

Taffel, (Ludwigische) oder **Ludwigische Taffeln**, siehe **Taffel, (Astronomische)**.

Taffel, (Lüneburgische güldene) ist eine aus feinen Arabischen Golde bestehende Taffel auf dem Altar in der so genannten St. Michaelis-Kirche zu Lüneburg, welche auf demselben an statt des Bildwercks gesetzet worden, und schon von langen Zeiten her in der gantzen Welt berühmt gewesen. Sie hat zur Länge 2 Ellen, zur Breite eine und eine halbe Elle, und ist drey Finger dick; wie sie **Hußmann** beschreibet, so bestehet ihre Länge aus 8 Fuß weniger drey Zoll, und die Höhe aus 4 Fuß weniger 4 Zoll. Kayser **Otto** der II, als er mit den Saracenen im Neapolitanischen Krieg geführet, und sie geschlagen hatte, hat aus der eroberten grossen Beute, die er ihnen abgenommen, die Taffel um das Jahr 970 verfertigen lassen. Das Corpus daran ist mit güldenem Blech beschlagen, und sind in selbiges verschiedene Bilder von erhabener Arbeit getrieben. Sie bestehet aus 3 abgetheilten Reihen, und zwar ist in der Mitte das Bildniß Christi, sitzend auf einem Regenbogen, vorgestellt, in der lincken Hand hält es die Welt-Kugel, und mit den 2 Fingern an der rechten Hand deutet es gleichsam auf etwas. Zu beyden Seiten dieses Bildnisses sind die 12 Apostel, auf jeder Seite 6, von denen 2 grüne emaillirt sind. Zur rechten der Taffel ist die Verkündigung **Mariä**, ihre Heimsuchung, ihre Geburt des lieben Heylandes, die Erscheinung der Engel, so den Hirten auf dem Felde geschehen, die Flucht Christi in Egypten; ferner wie der Engel dem Joseph erschienen, und ihm wieder nach Hause zuziehen befohlen hat; weiter die Hochzeit zu Canaan, die 6 steinerne Wasser-Krüge, die Tauffe Christi, der mit dem Samaritanischen Weibe an dem Jacobs-Brunnen sich beredende Heyland, und noch andere Bilder mehr, deren Bedeutungen man nicht wohl errathen kan; Noch befindet sich darinnen der Ausgang Christi aus einer Stadt mit einem grossem Gefolge Volcks. Unter dem Bilde Christi ist vorgestellet ein Lamm, und zu dessen Rechten sechs, zu dessen Lincken auch sechs Apostel; nahe gegen über am Lamm stehet St. **Benedict**, dem das Kloster geheiliget, und zur Lincken der Ertzengel **Michael**, dem die Kirche geweihet worden. Ihre Einfassung bestunde aus den allerkostbarsten Edelgesteinen, als Jaspissen, Saphyren, Smaragden, Rubinen, Türkissen u. Diamanten; eben also ist auch das Bildniß Christi und des Lammes besetzt. An der Seite derselben befanden sich viele Behältnisse, worinnen viele und unschätzbare Reliquien verwahret wurden. Wie denn auch an der Taffel noch viele überaus kostbare Steine gehangen, unter welchen sich sonderlich der Werth eines ungemein grossen **Onyches** und einer sehr grossen Perle gar hoch belauffen hat. Es ist diese Taffel mit allen Edelgesteinen und Zierrathen zusammen auf 112 Tonnen Goldes geschätzet worden. Im Jahr 1664 wurde sie von **Matthia Reinicken** ziemlich bestohlen; so wurde sie auch im Jahr 1698 den 9 Mertz vieler Kostbarkeiten beraubet, als der bekannte **Nicol List**, mit noch 12 von seinen Spies-Gesellen, sich unterstanden, des Nachts dieselbe zu bestehlen. Er brachte mit sich weg 200 Rubinen und Smaragden, nebst einem grossen Diamant, einen güldenen Kelch, eine silberne Flasche, eine gläserne Monstrantz mit einem güldnen Deckel, ein Buch mit güldenen Schaupfennigen und andere zu der Kirchen gehörige Sachen mehr. Die Diebe und Bösewichter wurden einige Zeit hernach ausgeforschet, und bekamen im folgenden Jahre zu Zell ihren verdienten Lohn. **J. H. D.** Antiquarius des Elb-Stroms p. 702 u. ff. Siehe übrigens den Artickel: **Lüneburg**, im XVIII Bande, p. 1093 u. ff. besonders p. 1099.

Taffel, (Meßiä) siehe **Meßiä Taffel**, im XX Bande, p. 1176.

Taffel, (Mond-, Sonnen-) oder **Mond-Sonnen-Taffeln**, siehe **Taffel (Astronomische)**.

Taffel, (Neualmagestische) oder **Neualmagestische Taffeln**, siehe **Taffel (Astronomische)**.

Taffel, (Neue) oder **Neue Taffeln**, siehe **Neue Taffeln**, im XXIV Bande, p. 137 u. f.

Taffel (Oeffentliche) aushängen, siehe **Oeffentliche Taffeln aushängen**, im XXV Bande, p. 561.

Taffel (Offene) halten, siehe **Oeffentliche Taffel halten**, im XXV Bande, p. 905; ingleichen **Taffel-Ceremoniel**.

Taffel, (Päbstliche) siehe **Päbstliche Taffel**, im XXVI Bande, p. 186.

Taffel, (Pech-) siehe **Pech-Tafel**, im XXVII Bande, p. 20.

Taffel, (Philolaische) oder **Philolaische Taffeln**, siehe **Taffeln (Astronmische)**.

Taffel, (Preußische) oder **Preußische Taffeln**, siehe **Taffel (Astronomische)**.

Taffel (Prutenische) oder **Prutenische Taffeln**, siehe **Taffel (Astronomische)**.

Taffel, (Rechen-) siehe *Abacus*, im I. Bande, p. 34; ingleichen *Arithmetica calculatoria*, im II Bande, p. 1490 u. f. wie auch **Tisch (Rechen-)**.

Taffel, (Ritter-) siehe **Ritter-Recht**, im XXXI Bande, p. 1812 u. f.

Taffel, (Ritter von der runden) Lat. *Equites tabulæ rotundæ*, sind in Engelland gewesen, und soll sie der König Artus im sechsten Jahrhundert gestifftet haben, von welchen man in denen alten Romainen viel lieset. Siehe den Artickel: **Taffel (runde)**.

Taffel, (Römische Gesetz-) siehe **Zwölff Römische Gesetz-Taffeln**.

Taffel (Rudolphinische) oder **Rudolphinische Taffeln**, siehe **Taffeln (Astronomische)**.

Taffel, (runde) *Table ronde*, war eine Art eines Turnier-Spiels, oder einzeln Gefechtes, welches diesen Nahmen daher bekommen, weil die Ritter, so bey diesen Turniere mit einander gefochten, nach verrichteter Sache mit dem Urheber des Turniers eine Abendmahlzeit hielten, wobey sie um eine runde Taffel gesetzt wurden, damit Gleichheit unter dem Adel gehalten würde. Die Alten schreiben die Erfindung der Turnier-Spiele und der runden Taffel dem berühmten Britannischen Könige **Arthurus** zu. Andere erzehlen es vom König **Eduard** III, der zur Vermeidung des Präcedentz-Streites mit den auswärtigen Officirern eine solche runde Taffel zum ersten eingeführet hätte. Etliche Englische Scribenten melden, daß die Taffel des Königs **Arthurus** an die Mauren des alten Schlosses Wincheſter angemacht, und noch bis auf den heutigen Tag zusehen sey, welches aber **Cambdenus** in Zweiffel ziehet, anbey bemerckend, daß diese Taffel erst nach des bemeldten Königs Zeit gemacht worden. **Thomas von Walsingham** sagt, daß der König **Eduard** III, welcher 1042 zu regieren angefangen, zu Windsor Castle ein Haus erbauen lassen, welches er die runde Taffel genennet habe. So viel ist gewiß, daß zwischen den Turnier-Spielen und dem Gefechte der runden Taffel, dieser Unterscheid war, daß jene von einem gantzen Hauffen, diese aber von einzeln Personen mit einer Lantze geschahe. **Cambdenus** Brit. **Walsinghams** Hiſt. Angl. **Du Cange** Diſſert. in S. Ludov. vitam. **Gryphius** Entwurff vom Ritter-Orden. Siehe hierbey den Artickel: **Taffel (die Ritter von der runden)**. Es sollen auch die alten Gallier nach des **Athenäi** Meynung an solchen runden Tischen gesessen haben, hinter welchen ihre Schild-Träger gestanden sind. **Zeilers** Itin. Magn. Brit. p. 204.

Taffel, (runden) die Ritter von der siehe **Taffel (Ritter von der runden)**.

Taffel, (Schiefer-) siehe **Schreibe-Tafel**, im XXXV Bande, p. 1161.

Taffel, (Schreibe-) siehe **Tabelle**, desgleichen **Schreibe-Tafel**, im XXXV Bande, p. 1161 u. ff. wie auch *Codicilli*, im VI Bande, p. 560 u. f. und *Pugillares*, im XXIX Bande, p. 1195.

Taffel, (schwartze) siehe **Schwartze Tafel**, im XXXV Bande, p. 1999.

Taffel, (Sonnen-) siehe **Sonnen-Tafel**, im XXXVIII Bande, p. 793.

Taffel, (Stamm-) siehe **Stamm-Buch**, im XXXIX Bande, p. 1061 u. f. ingleichen **Taffel (Ahnen-)**, wie auch **Taffel (genealogische)**.

Taffel, (steinerne Gesetz-) oder **Steinerne Gesetz-Taffeln**, sind diejenigen Taffeln, auf welche GOtt bey Bekanntmachung des Gesetzes auf dem Berge Sinai das Gesetze geschrieben und dem Mosi übergeben hatte. Sie waren nicht aus gemeinen, sondern kostbaren Steinen gehauen, welche vermuthlich GOTT selbst erschaffen, weil sie sein Werck genennet werden. 2. Buch Mos. XXXII, 16. Sie waren geschrieben oder eingegraben, mit GOttes Finger, seine Allmacht, Willen und Wort zu bedeuten, und zwar auf beyden Seiten, also, daß vermuthlich die zehen Gebote zweymahl darauf geschrieben gewesen, und also von dem gantzen Volcke gelesen werden können. Wie solche Schrifft eigentlich beschaffen gewesen, meldet der Text nicht, daher auch die Ausleger darüber nicht einig sind. R. **Salomo** meynet, es wäre nur eine Schrifft in den Taffeln gewesen, die auf jeglicher Seite habe gelesen werden können, so, daß, wenn einer vor den Taffeln gestanden und gelesen, habe ein anderer hinter den Taffeln dieselbigen Buchstaben von hinten sehen, und sie eben so wohl lesen können: Hält also davor, daß die Buchstaben gantz durch die Taffeln gegangen. Alleine auf solche Art wäre zwar wohl auf beyden Seiten Schrifft gewesen, man hätte es aber darum auf beyden Seiten nicht lesen können, weil die Buchstaben von der andern Seite verkehrt gestanden, und man sie daher rücklings lesen müssen. Meynet ers aber so, daß die Taffeln durchsichtig gewesen, und es auf einer Seite gelassen, wie auf der andern, ohngeachtet es nur eine Schrifft gewesen; so wäre solches ein rechtes Mirackel und Göttliches Wunder, davon wir aber weder hier noch sonsten in der Schrifft etwas finden. R. **Juda Leo** hält davor, es wären die zehen Gebote auf diesen beyden Taffeln also geschrieben gewesen, daß die eine Helffte derselben auf der einen Seiten der Taffeln gestanden; nehmlich es hätten auf jeglicher Taffel fünff Gebote gestanden, auf einer Seiten der Taffel drittehalb, auf der andern Seite, wenn man die Taffel umgekehrt, wieder drittehalb Gebot; und also auch auf der andern Taffel die andern fünf Gebote, auf jeglicher Seite drittehalbes. Allein es ist dieses auch nur eine blosse Muthmassung, ob schon **Josephus** in gleichen Gedancken stehet. **Friedliebius** und einige andere wollen lieber, daß auf beyden Seiten einerley geschrieben gewesen; nehmlich eben die Gebote, die forne gestanden, die wären auch hinten noch einmahl geschrieben gewesen, so, daß, wenn **Moses** die Taffeln in der Hand gehalten, beydes die vor ihm, und die hinter ihm gestanden, einerley Gebote auf beyden Seiten der

der Tafeln, jene fornen, und diese hinten, lesen können. Aber auch dieses kan man vor keine Gewißheit sagen: Denn daß es auf beyden Seiten geschrieben gewesen, das ist aus dem Texte klar genung; allein wie es geschrieben gewesen, das läßt sich daraus nicht schliessen. Indessen, wenn man ja einer Meynung unter den dreyen beyfallen solte, so scheinet wohl diese letztere des Friedliebs die beste zu seyn, können sie aber doch nicht vor gantz gewiß ausgeben. Was vor Schrifft und Buchstaben auf den Tafeln gestanden, davon meldet der Text weiter nichts, als dieses, GOtt hatte sie selbst gemacht, und selber die Schrifft dreingegraben, v. 6. Da wir denn erkennen, daß die Buchstaben oder die Schrifft nicht schlechterdings oben auf den Steinen geschrieben, sondern in die Steine hinein gegraben worden; welches auch Paulus bekräfftiget, wenn er von dem Gesetze schreibet, daß es in die Steine geschlagen worden, 2 Corin. III, 7. **Lutherus** giebt es: *in die Steine gebildet*; das ist, hinein gepräget, ἐντετυπωμένη ἐν λίθοις. Alleine was es eigentlich vor Characteren und Buchstaben gewesen, das ist daher nicht abzunehmen. Die Hebräer geben vor, es wäre die Schrifft in diesen Tafeln mit schwartzen Assyrischen Buchstaben geschrieben und eingegraben gewesen. Sie verstehen aber durch die Assyrische keine andere Buchstaben, als die wir heute zu Tage Hebräisch nennen. Warum sie derselben diesen Nahmen geben, kan man so genau nicht sagen. Als Moses die ersten Tafeln aus gerechtem Eifer zerbrach, 2 Buch Mos. XXXII. 15. 16. 19. wurden von Mose, aus denen von GOtt dazu erschaffenen Steinen, andere ausgehauen, und das Gesetz von neuem darein geschrieben. 2 Buch Mos. XXXII, 1. XXXIV, 1. 5 B. Mos. IX, 9. X, 1. 3. 4. Es hat vielen unglaublich geschienen, daß ein solcher Mann, der ja unter allen Menschen fast der sanfftmüthigste und geduldigste gewesen, sich gleichwohl dergestalt von dem Zorne einnehmen lassen, daß er auch die Taffeln, so GOttes Werck waren auf die Erde geworffen. Man solte meynen, dieses sey wider GOttes Ehre und Majestät, als der ihm die Tafeln gegeben hatte. Die Rabbinen bringen zu Mosis Entschuldigung dieses vor: Es wären nehmlich die Buchstaben aus den Tafeln verschwunden, indem sie Moses an einem unreinen und mit Abgötterey befleckten Ort hingebracht hätte, daher, da Moses solches inne worden, habe er die Tafeln hingeworffen. Allein woher wollen sie es erweisen, daß die Buchstaben aus den Tafeln verschwunden? da die Schrifft nichts davon weiß. Andere wollen: Moses sey anfänglich durch die hefftige Drohung GOttes, und hernach durch den Anblick des Kalbes dergestalt erschrocken und bestürtzt worden, daß ihm alle Kräffte entgangen, und er vor Schwachheit die Tafeln nicht mehr halten können, sondern fallen lassen. Allein der Text sagt nicht, daß er sie habe fallen lassen, sondern daß er sie aus der Hand geworffen. Daher ist diese Meynung die beste, da man behaupter er habe sie aus göttlichen Eifer zerbrochen. Hierbey entstehet die Frage; wer auf den neuen von Mose verfertigten Tafeln die zehen Gebote geschrieben, ob Mose oder GOtt? Einige antworten es sey vom Mose geschehen, als dem es zugeeignet würde, wenn es 2 Buch Mos. XXIV, 4 hiesse: Da schrieb Mose alle Worte des HErrn; und noch deutlicher Cap. XXXIV, 28. Daß aber hier im 5 Buch Mose stünde, als ob sie GOtt geschrieben, das wäre zuverstehen, daß ers gethan durch den Dienst Mosis; denn was GOtt durch seine Werckzeuge thäte, das würde ihm selbsten zugeeignet: Darum schreibt auch **Dionysius Carthusianus**: **Der HErr hat sie geschrieben Befehlsweise, Moses aber Vollziehungsweise.** Allein andern will solche Meynung nicht gefallen, sondern glauben vielmehr das Gegentheil, und halten dafür, daß GOtt so wohl die ersten als andern Taseln geschrieben habe. Und diese gehen auch wohl am sichersten. Denn vors erste sind die Worte am angezogenen Orte klar: **Haue dir zwo steinerne Tafeln, wie die ersten . . . so will ich auf die Tafeln schreiben die Worte** u. s. w. v. 2. und gleich darauf: **Da schrieb er (GOtt) auf die Tafeln, wie die erste Schrifft war, die zehen Worte** u. s. w. v. 4. Was könnte deutlicher gesagt werden? Vors andere ersiehet man dieses aus dem eigentlichen Orte dieser Geschichte, und wo dieses alles hauptsächlich vorgegangen, nehmlich 2 Buch Mos. XXXIV. daß GOtt nicht allein die erstere sondern auch die andern Gesetz-Taseln selbst geschrieben habe: Denn so lautet es klar, aus den Worten die wir schon angeführet haben. Was aber die oben angeführten Gründe betrifft, so ist leichte darauf zu antworten. Denn auf den ersten, da sie aus dem 2 Buch Mos. XXIV, 4. die Worte anführen: **Da schrieb Mose alle Worte des HErrn** u. s. w.; dienet zur Nachricht, daß daselbst nicht die Rede sey von den zehen Geboten, als von welchen erst hernach v. 12. gehandelt und gesagt wird, daß GOtt dieselbe selbst geschrieben, und sie Mosi auf zwo steinernen Tafeln geben wolle; sondern es sind gantz andere Gebote zu verstehen, nehmlich die ein Anhang und Erläuterung des Moral-Gesetzes seyn solten, und davon GOtt vorher mit Mose geredet. 2 Buch Mose XX, 21. u. ff. Auf den andern aber, da sie aus 2 Buch Mose XXXIV, 28 schliessen, daß Mose dieselbe geschrieben, weil in einer Connexion stünde: **Mose aß kein Brod, und tranck kein Wasser. Und er schrieb auf die Tafeln solchen Bund, die zehen Worte**; antworten wir, daß das: er schrieb, nicht auf die nächste Person, sondern auf die weiteste oder auf GOtt zuziehen sey, wie solches anderweit in Heiliger Schrifft gar gewöhnlich ist: Denn weil GOtt zu Anfange dieses vier und dreyßigsten Capitels saget, er wolle die zehen Worte auf diese andere Tafel schreiben, und hier nun ausdrücklich stehet, daß er solches Versprechen erfüllet, und die zehen Worte auf solche Tafeln, wie die erste Schrifft gewesen, würcklich geschrieben habe; so kan man ja nun leicht urtheilen, daß solche Schrifft Mosi nicht könne zugeignet werden. Von der Grösse dieser Taffeln haben die Ausleger, weil der

Text

Text nichts meldet, auch sonst in der Schrifft nichts davon berühret wird, nicht einerley Gedancken. Einige meynen, sie wären gantz klein gewesen, weil sie Moses in einer Hand tragen können: aber das ist daraus nicht zu schliessen, vielmehr wird dafür gehalten, daß er in jeder Hand eine getragen. Andere sagen, die Länge und Breite derselben wären 6 flache Hände, und die Dicke drey Hände breit gewesen. Ist aber auch ungewiß. Tostatus Abulensis hält dafür, sie wären länglicht breit und nicht gar dicke gewesen, daß sie Moses fassen und tragen können, welche Meynung auch **Osiandro** gefället. Allein die Hebräer setzen insgemein die Grösse dieser Tafeln in der Länge eine Elle, und auch in der Breite eine Elle, und machen sie also viereckig; die Dicke aber setzen sie auf eine halbe Elle. Wenn nun diesem also seyn solte, wie wir denn den Hebräern hierinne trauen müssen, so kan nicht statt finden, was **R. Leo** hinzufüget, daß diese Tafeln den gantzen leeren Platz in der Lade des Bundes eingenommen; immassen solchergestalt, ausser den Gesetz Tafeln noch vielmehr in der Bundeslade liegen können: Denn es mögen diese 2 Tafeln auf oder neben einander gelegen haben, so ist Raums genung übrig gewesen. Ist jenes, so haben sie mit ihrer Dicke beyderseits nur eine Elle in die Höhe gemacht; die Lade aber war noch eine halbe Elle höher, indem sie anderthalb Elle hoch und dritthalbe Elle lang war, und ist also zur Seite und sonderlich in der Länge, noch viel Raum geblieben. Ist aber dieses, so wie es scheinet, so haben sie zwar den Boden meistentheils bedeckt, aber in der Höhe bey einer Ellen Raum über gelassen, weil sie nur eine halbe Elle dicke, die Lade aber, wie schon gedacht, anderthalb Elle hoch gewesen. Und auf diese Weise hätte gar füglich noch vieles, und unter andern auch die zerbrochenen Tafeln, und die Ruthe Aaronis, darinne liegen können, wenn nicht der Ort 1 B. der Könige VIII, 9, so klar dawieder wäre. Fragt man aber wo die zerbrochenen Tafeln hingekommen, und ob sie nicht auch aufgehoben und verwahret worden? so ist die Antwort, sie sind in einer besondern höltzernen Lade, deren im 1 B. Mos. X. gedacht wird, bey dem Schatze GOttes verwahret worden. Diese Tafeln hiessen sonsten die **Tafeln des Zeugnisses**, weil sie von GOttes Willen zeugen, was er von den Menschen will gethan oder gelassen haben. Mit dem Eingraben in die Steine, ward die harte Verstockung des menschlichen Hertzens fürgebildet, Ezechiel IX, 19. cap. XXXVI, 26 u. ff. daß aber das Gesetz 2 mahl in die Tafeln geschrieben worden, zeiget an, daß Gottes Gesetz 2 mahl in des Menschen Hertz geschrieben sey, nehmlich in der ersten Schöpffung, da diese Tafeln durch den Sündenfall zerbrochen worden, und in der Wiedergeburt oder andern Schöpffung, 2 Corinth. III, 2 u. ff. Jer. XXXI, 1 u. f. Ebr. VIII, 8 u. f. Die Dauer dieser zwo Tafeln wird auf neun hundert und dreyßig Jahr gerechnet, nehmlich von der Zeit an da sie von Mose gegeben worden, bis auf die vom **Nebucadnezar** geschehene Zerstöhrung der Stadt Jerusalem und des Tempels, bey welcher Gelegenheit sie sonder Zweifel nebst der Bundes-Lade durch die Gewalt des Feuers verdorben sind, weil man beydes nach diesem nicht wieder gesehen. Ehe wir diese Abhandlung beschliessen, wollen wir noch die Frage aufwerffen; ob GOtt nächst den **Tafeln des Gesetzes** auch **zwo Tafeln des Evangelii** Mosi auf dem Berge Sinai gegeben haben? Es ist dieses die Meynung des jüngern **Carpzovs**, welcher in einer dissertation, deren Titel: Christiana de Urim & Tummim conjectura, ist, dafür gehalten, GOtt habe nebst den zwo **Gesetz-Tafeln** auch zwo **Evangelische Tafeln** auf dem Berge Sinai verfertiget. Der Haupt-Beweiß ist gegründet auf 2 Buch Mose XXIV, 12, wo GOtt der HErr dem Mosi zugeben verheißt: את־לחת האבן התורה והמצוה

Hier sollen die 2 Worte תורה und מצוה zweyerley Tafeln bedeuten. תורה soll nur das **Evangelium** bedeuten. Denn ob zwar zugegeben wird, daß תורה insgemein von aller Göttlichen Lehre gebraucht werde, so müsse doch an diesem Orte zum Unterscheid von מצוה / wodurch das Gesetz verstanden werde, es das Evangelium heissen; sonderlich da in andern Stellen, wo diese beyden Worte zusammen kommen, das erstere auch das Evangelium, das andere aber leges morales allezeit anzeigte. Hieraus wird denn ferner der Schluß gemacht: Was GOtt verheißt, wird ohnfehlbar gehalten. Ob nun gleich anderswo in der Schrifft nie gelesen werde, daß GOtt dem Mosi ausser den Gesetz-Tafeln, auch andere Evangelische Tafeln gegeben habe, so müsse man doch dieses glauben, vermöge der Verheissung 2 Buch Mose XXIV, 12. Endlich wird vorgegeben, diese Tafeln hätten den Nahmen Urim und **Tummim** gehabt, und wären von Mose auf GOttes Befehl ins **Choschen**, welches einem Futteral oder Bothen-Tasche gleich formiret gewesen, hineingeschoben worden. Wogegen aber zu mercken:

Erstlich. Wer die Historie von 2 B. Mose XXIV, 12, bis XXXI, 18, nur obenhin ansiehet, wird gleich gewahr, daß Moses erzehlen will, wie GOtt anfänglich bey dem Aufsteigen auf den Berg steinerne Tafeln verheissen; so sey auch diese Verheissung bey dem Absteigen genau erfüllet worden. Wie nun sonst ab executione ad decretum divinum zuschliessen ist; also gilt vielmehr in diesem Fall, da eine Historie von einer Verheissung von ihrem Anfang biß zu Ende fortgeführet wird, der ungezweifelte Schluß, daß in der Verheissung nicht mehr enthalten sey, als was laut der fortgesetzten Erzehlung in executione prästiret worden. Und wie solte Moses verschwiegen haben, wie es mit den **Evangelischen Tafeln** zugegangen, da er die Erfüllung von den Gesetzes-Tafeln so umständlich erzehlet?

Zweytens. Ist es eine petitio principii, daß תורה / so bey מצוה stehet, insonderheit das Evangelium bedeute. Es ist wahr מצוה bedeutet ein Gebot, was man thun oder lassen soll; aber darum bedeutet

deutet תורה nicht Stricte das Evangelium, sondern vielmehr insgemein alle die Lehre der Wahrheit, welche bey Annehmung der Gebote zum Grunde liegen muß. Als: Daß ein einiger, ewiger, heiliger, gerechter GOtt sey; der Mensch aber unheilig, ungerecht, u. nicht nur von aussen, sondern von Natur im innewendigsten Grunde verderbt. Die Grund-Wahrheiten sammt andern sind in den zehen Geboten auch klärlich enthalten. Ja von den zehen Geboten ist selbst die Lehre des Evangelii nicht auszuschliessen. Wenn GOtt zum Israel spricht: **Ich bin dein GOtt**, so geschiehet solches nicht nur wegen der Schöpffung; sondern vielmehr wegen des Evangelischen Bundes, so auf den im Paradieß verheissenen Weibes-Saamen, und nachgehends auf dem Saamen Abrahams, gegründet ist. In solcher Absicht nun, wie die Worte der zehen Gebote einen gesetzlichen Befehl in sich enthalten, heissen sie מצוה; wie aber auch andere Grundlehren begreiffen, so heissen sie ebenfals gar und ohne einige tadelhaffte Tavtologie תורה.

Drittens. Wenn Urim und Tummim nichts anders, als nur 2 mit Evangelischer Lehre beschriebene Tafeln seyn sollen; so folget, daß 2 B. Mos. XXIIX, 30. nicht die geringste Spuhr von der Beschaffenheit und dem Endzweck des Urim und Tummim zu finden. Denn wer will errathen können, daß vermöge solcher ins Choschen eingeschobenen Täflein, der Hohepriester in Zweiffelhafften Fällen responsa zu ertheilen fähig werden solle. Davon giebt das Dictum nicht eine Sylbe, wofern die Erklärung von den Täflein angenommen wird. Es ist aber doch gar nicht wahrscheinlich, daß in solchem Haupt-Orte der Sache Beschaffenheit und Endzweck gantz unberührt gelassen seyn solte. **Schmidts** Bibl. Historicus p. 949 u. f. *Acerra Bibl.* Cent. VIII. Hist. 85. p. 1275 u. f. Cent. XI. Hist. 30. p. 509 u. f. **Hessische Hebopffer** XII Stück. p. 178 u. ff. **Burmanns** Bibl. Wercke p. 1186.

Taffel (die zur **Trigonometrie nöthige**) oder **die zur Trigonometrie nöthigen Taffeln**, *Tabulæ sinuum, & tangentium*, sind die Taffeln, darinnen man die Sinus und Tangentes vor alle Grade des Quadrantens und alle Minuten eines Grades findet. Die TABULÆ SINUUM, wie wir sie jetzt haben, hat **Regiomontanus** ausgerechnet, wiewohl er anfangs den radium oder sinum totum nicht in 10000000, sondern 60000 theilete; welche erstere Art im Jahr 1559 mit seinen Tabulis Directionum Profectionumque zu Tübingen gedruckt worden, darinnen dasjenige enthalten, was man zur Ausrechnung der ersten Bewegung der Sterne von nöthen hat. Nach diesem sind auch die TANGENTES unter dem Titul TABULÆ FOECUNDÆ dazu kommen, die für den Radium von 100000 nur auf gantze Grade in dem angeführten Wercke p. 29 ausgerechnet zu finden. Heute zu Tage kan man zwar dieselben in der Trigonometrie gantz entrathen, nachdem man die Logarithmos erfunden; allein sie haben doch noch in andern Theilen der Mathematick ihren Nutzen, z. E. in der Mechanick, wo man de motu projectorum, oder der Bewegung der Cörper, die geworffen werden, handelt. **Georg, Joachim Rheticus** hat die Sinus von zehen zu zehen Secunden auf den Radium von 1000 000 000 000 000 gerechnet, welchen nach seinem Tode **Bartholomäus Pitiscus** herausgegeben. Es dienet derselbe darzu, daß man die anderen Tabulas Sinuum & Tangentium, welche letztere aus den ersten leicht gefunden werden, daraus corrigiren, und also von allem Irrthum auf ewige Zeiten frey erhalten kan. Auch hat er seinen Nutzen, wenn man einige Aufgaben auflösen hat, darinnen man auch nicht gerne einen Irrthum in Kleinigkeiten begehen will. Unter den gewöhnlichen Tabulis Sinuum sind des Herrn **Wolffs** seine am accuratesten, indem er ihre Logarithmos von ihnen abgesondert, damit sich Anfänger im Aufsuchen nicht leicht irren mögen. Bey einigen Tabulis Sinuum & Tangentium findet man auch dabey die TABULAS SECANTIUM, indem die Secantes vor diesem in der Trigonometrie sind gebrauchet worden, siehe *Secans*, im XXXVI Bande, p. 849.

Taffel oder Taffeln (Zwölff Gesetz-) siehe **Zwölff Römische Gesetz-Taffeln.**

Taffel aushängen (öffentliche) siehe **Oeffentliche Taffel aushängen**, im XXV Bande, p. 561.

Taffel-Bay, Frantz. *Baye de la Table*, Lat. *Tabulæ Sinus*, ist derjenige grosse Meerbusen auf der Küste des Cap de bonne Esperance in Africa, welcher denen nach Ost-Indien hin und wiederfahrenden Schiffen statt eines bequemen Hafens dienet, und zu dessen Bedeckung die Holländer eine Festung castrum bonæ spei genannt, dabey angeleget haben. Es hat diese Baye ihren Nahmen von dem hohen Gebürge la Table, welches man sehr weit in der See sehen kan, und sich wie eine Tafel präsentiret. Man hat angemercket, daß wenn sich auf der Spitze dieses Berges eine aufsteigende kleine Wolcke welche man oculum bovis nennet, sehen lässet, die dabey sich befindenden Schiffe einen grossen Sturm auszustehen haben. Es lieget dieser Berg eine Stunde vom Strande an einem Flusse und muß man durch die Klufft hinaufsteigen, denn sonst kan er seiner Steile und Höhe wegen nicht bestiegen werden. Er ist so hoch, daß man in 5 Stunden kaum in die Höhe gelanget, und daher siehet man ihn wohl 10 Meilen in der See. Man giebt vor, unzweifelhaffte Merckmahle zu finden, daß das Meer ehemahls über den Gipffel dieses Berges gegangen. Der Pater **le Blanc** und der Pater **de Beze** haben die Curiosität gehabt, die Wahrheit davon zu entdecken. Es wird vielleicht nicht unangenehm seyn, solches aus einem Briefe, welchen der letztere an einem seiner Freunde geschrieben, zu verstehen, welcher, was diesen Punckt anlanget, folgenden Inhalts ist: „Ich bin vor etlichen „Tagen auf einem berühmten Berge gewesen, „davon ihr die Beschreibung in der Siamischen „Reise gesehen habt. Es ist solches der **Taffel-„berg.** Er ist eine Meile weges von der

„Caap, aber seine Höhe machet, daß es scheinet „als ob er gantz daran läge. Man hat mich in „Franckreich gebeten, daselbst Kräuter zu suchen, „und der Herr **Thevenot** hat in dem Unterricht, „welchen er uns wegen der Caap gegeben, ange„mercket, daß man ihm gesagt hätte, es wäre „das Meer einst über diesen Gipffel des Berges „gegangen, und daß man ihn deßhalber gantz voll „Muscheln, fände. Ihr könnet nun dencken, ob „es wahrscheinlich sey, daß einer der höchsten „Berge in Africa, sey von dem Meere nach der „Sündfluth überschwemmet worden. Wie man „nun wünschete daß sich einer hinauf begäbe, und „denselben erstiege, und im übrigen es gantz was „nöthiges war, eine Reise dahin zu machen, in„dem man von diesem Berge das gantze Land „übersehen kan, so habe ich mich unterstanden, „denselben zu ersteigen, ob sich schon ein anderer „solches zu thun vorgenommen hatte, der doch „aber den Gipffel nicht hat ersteigen können. „Der Pater **le Blanc** hat nebst noch 2 andern „von unsern Leuten das Hertz gehabt mir dahin „Compagnie zu leisten. Unten am Fuß des „Berges haben wir eine grosse Menge Wassers „gesehen, welches an unterschiedlichen Orten gleich„sam wie in Wasser-Fällen von den Stein-Klip„pen herunterstürtzete, dadurch der Gipffel sehr „ausgehöhlet ist. Wenn man alles dieses Was„ser zusammen fassete, würde solches einen ansehn„lichen Fluß ausmachen, aber der gröste Theil „verkriegt sich alsobald in die Erde am Fusse „des Berges, das übrige vereiniget sich mit 2 „andern grossen Bächen, welche oberhalb der „Holländischen Häusser die Mühlen treiben. „Dieses Gewässer entstehet alleine aus den Wol„cken, welche, da sie unterwegens den Gipffel des „Berges berühren der von den Sonnen-Strah„len gantz heiß ist, so werden sie zu Wasser und „fliessen also von allen Seiten herunter. Als „wir nun dem Gipffel näherten haben wir ein „grosses Geschrey der Affen gehöret, welche sich in „der Gegend aufhalten, und die von obenherun„ter ziemliche Steine waltzeten, welche, in dem „sie auf die Klippen fielen ein grosses Geräusche „machten. Unser Wegweiser, der noch niemah„len dahin gekommen war, war darüber sehr er„schrocken und sagte mir, daß es auf dem Berge „Thiere gäbe, welche gröser als die Löwen wären „und die Leute verschlingeten. Ich merckte „alsobald daß er dieses aus Furcht redete, und „daß er des Weges müde wäre, gleichwie die „anderen, die wieder auf den Rückweg dach„ten. Ich habe ihm aber einen Muth ge„macht, und wir haben unsern Weg mit äus„serster Ermüdung fortgesetzet. Kurtz dar„auf haben wir viele Affen gesehen; die auf der „Höhe des Berges herumsprangen, aber so „bald wir dahin kamen, sich aus dem Staub„e machten. Nur ihre Fußstapffen haben wir „angetroffen. Der Gipffel dieses Berges ist „eine grosse Ebene, fast gantz von Felsen, ohn„gefehr eine Meile in die Runde und sehr „gleich, ausgenommen, daß er in der Mitten „ein wenig tief ist, daselbst sich eine schöne „Wasser-Quelle findet, die wie ich dafür

„halte aus den erhabenen Gegenden dieses „Gipffels kommet; daselbst haben wir viel „Wasser angetroffen. Wir haben auch eine „grosse Menge wohlriechender Blumen und „Kräuter gesehen, welche zwischen den Stein„felssen wachsen. Aber was mir am schönsten „fürkommen ist, war der Prospect von diesem „Berge, den ich habe lassen abzeichnen. Von „einer Seite siehet man den Busen an der „Caap und die gantze Schiff-Stellung, von „der andern Seite das Meer gegen Mittag, „von der dritten Seiten die Falsche Caap, ei„ne grosse Insel die in der Mitten ist, und „von der vierten Seite das feste Land von „Africa, daselbst die Holländer viel Häusser „aufbauen lassen: über dieses alles werden „wir eine Land-Charte verfertigen. Ich ha„be lassen Erde ausgraben, um den Herrn „Thevenot zu vergnügen, sie ist sehr schwartz „und mit Sand und kleinen Steinlein vermen„get. Dieses ist nun also eine kleine Erzehlung „unserer Reise.“ Nicht weniger hat im Jahr 1665 ein Holländer, Nahmens **Walther Schultze**, ein Barbier, bey seiner Zurückkunfft aus Indien am 1 April diesen Berg bestiegen. Wir wollen desselben Erzehlung selbsten von Wort zu Wort hierhersetzen: „Zweene hohe „Berge, spricht er, siehet man in der Tafel-Bay, „nehmlich den **Löwenberg** und den Tafelberg, „welche den Nahmen von ihrer Gestalt haben. „Im Jahr 1658 stieg ich auf den Löwenberg, „von dem Tafelberg erzehlet man viele seltsame „Sachen: weil derselbe aber sehr hoch ist konn„te ich keine Gefehrten bekommen, die sich ge„traueten mit mir hinauf zu klettern. Endlich „überredete ich den Zimmer-Meister und Steu„er-Mann, daß sie mir Gesellschafft leisteten, „fuhren derowegen den 1 April mit dem Boot „ans Land und machten uns auf den Weg. „Des Morgens um die siebende Stunde kä„men wir unten am Berge an, stiegen unge„säumt hinauf, und kletterten über einen schma„len Rücken des Berges, der so hoch war als „der halbe Berg. Wir sahen an beyden „Seiten langs diesem Rücken eine ablauffende „Ebene wie auch zur rechten Seiten einen nie„derfliessenden Bach, der den wilden Thieren „eine gute Erquickung giebt. Längst der be„meldeten Ebene, sahen wir Klippen, Höhlen „und ein dickes Gebüsch, worinnen die wilden „Thiere ihr Lager füglich haben können. „Weil aber der Weg nicht an allen Orten „gangbar war, musten wir auf und abklimmen, „welches uns vielerley gefährliche Mühe verur„sachete, waren aber kaum bis an die Helffte „des Berges kommen, da setzte sich unser „Steuermann nieder und wolte nicht ferner „fort gehen. Ich und der Zimmermann aber, „beharreten in unserm Fürnehmen, und lies„sen den Steuermann mit einiger Speise zu„rück, und indem wir ihm versprachen, in „2 Stunden wieder bey ihm zu seyn; so wir „aber alsdenn uns nicht würden einfinden, „solte er nur vom Berge wieder hinabsteigen „und seines Weges gehen; sagten ihm auch ein

Hauß

„Hauß im Flecken, in welchen wir ihn gegen „Abend suchen wolten. Ich und mein Gefehr„te stiegen je länger je höher hinauf, bis wir an „einen Weg, der kaum vier Fuß breit war, zur „lincken Seiten aber eine überhangende Jähig„keit hatte, kamen, welche die Wolcken zu er„reichen schien; zur rechten Seite aber sahe man „einen unermeßlichen Abgrund. Im Hinauf„steigen musten wir uns an dem Grase oder an „dem Rücken dieses steilen Hügels halten, damit „wir nicht in den Abgrund hineinstürtzeten. An „allen Orten war dieser Tafelberg mit hohen „Klippen besetzet; Ungeachtet dessen aber kletter„ten wir mit Händen und Füssen so lange, biß „wir zwischen die beyde hohe und überhangende „Jähigkeiten dieses verwunderlichen Tafelbergs „kamen, in dessen Mitte ein schmaler Weg gleich„sam die Thüre des Berges ist. Dieser Tafel„berg ist mit schönen und köstlichen Kräutern „und Blumen an allen Orten bewachsen; Hat „auch ein helles Echo, daß wir unsern Steuer„mann, welcher auf dem halben Wege am Ber„ge zurücke blieben war, durch ein vierfaches Echo „ruffen hörten, ob wir schon weit von ihm wä„ren. Wir hatten uns mit Baterischen Anies„Brandwein, wie auch mit Zweyback und Käse „wohl versorget, der uns wohl zu statten kam. „Inzwischen krochen und kletterten wir immer „weiter, und funden Steine wie grosse Gebäude, „die so herabhiengen, als wären sie nirgends an „feste gewesen. Unter andern hörten wir einen „erschrecklichen Knall, nicht weit von uns, wel„cher vermuthlich durch einen Stein verursachet „worden, der hinabgestürtzet ist. Wir stiegen „immer höher hinauf, bis wir nur 6 oder 7 Fuß „breit den Weg befunden, welcher an beyden „Seiten wie eine überhangende Mauer anzuse„hen war. Endlich erstiegen wir den Tafelberg, „und merckten an der Sonnen, daß es um die er„ste Stunde Nachmittags war, hatten also des „Morgens von 7 an mit steigen zugebracht. „Wir suchten am ersten nach frischen Wasser, „damit wir unsern grossen Durst löschen möch„ten; funden auch kurtz hernach in der Höhle ei„niger flachen Steinklippen eine Feuchtigkeit, die „von dem mannigfaltigen Thau der dicken Wol„cken, welche offt den gantzen Berg bedecken, „muß zusammengeflossen seyn. Dieses Wasser „schmeckte uns so süsse, daß wir dergleichen unser „Lebelang nicht getruncken haben, in Betrachtung „des grossen Durst, womit wir geplagt waren. „Nachdem wir uns nun gelabet hatten, begaben „wir uns wieder nach der Ebene des Berges, „von welcher wir alle umliegende Länder se„hen konnten. Es ist aber unmöglich zu be„schreiben, wie klein dieselben, nebst den übrigen „Bergen zu seyn schienen. Die grosse Tafel„Bay, und alle übrige nach dem Norden und im „Lande gelegene Berge waren nur wie kleine Hü„gel und Ecken anzusehen: Die Niederländischen „Schiffe, so bey der Tafel-Bay vor Ancker „lagen, waren gleichsam wie kleine Pünctlein. „Ja man konnte kaum das Höllandische Schloß, „die gute Hoffnung mit seinen Gärten, Ländern „und Wiesen erkennen. Der hohe Löwenberg

„selbst und andere Berge, waren nur, ausgenom„men ihre hohe Gipffel, wie ein flaches Land an„zusehen, und konnte man die hohen Africani„sche und nach dem Norden gelegene Berge, auf „20 Meilweges erkennen. Der Tafelberg war „zu dieser Zeit mit keinen Wolcken bedecket und „überschattet; sondern gantz frey und helle. „Sonsten pfleget dieser Berg selten ohne Nebel „und Wolcken zu seyn, weil er gleichsam über „die Wolcken gehet, alsdenn wehet es gemeinig„lich in der Tafel-Bay starck, also daß man als„dann mit keinen Schiffen ans Land kommen, „geschweige den Tafelberg besteigen kan. Nach„dem wir nun gegessen und getruncken hatten, „gaben wir uns wieder auf die Füsse, und danck„ten GOtt, für seine wunderbare Allmacht, wo„durch er alle Dinge so weißlich geordnet: Wir „giengen nach der andern Seite des Tafelbergs, „von welchem wir zu unserm grossen Vergnügen, „die herumliegende See-Gegend des Cabo Fal„so mit derselben Höhe, wie kleine Berge sehen „konnten; An keinem Orte aber war es erschreck„licher in die Tiefe zu sehen, als eben an dieser „Seite nach der Tafel-Baye, an welchen Ort „dieser Tafelberg mit einer überhangenden Jä„higkeit wie eine Mauer von oben biß unten in „den Abgrund sich niederließ. Im übrigen war „dieser Berg oben gantz eben, und mit langen „Grasse bewachsen, und mit einigen Brunnen „besetzt, welches lustig anzusehen war. Und ob„gleich die Winde auf diesem Berge hart zu we„hen pflegen, so bleibt doch das Kraut, und die „Blumen gerade stehen; dannenhero wir urthei„len und schliessen musten, daß es oben auf dem „Berge nicht so starck wehe, als unten. Wir „wurden keiner wilden Thiere gewahr, ausge„nommen einiger Vögel, man konnte aber wohl „mercken, daß Hirsche, Rehe, und dergleichen „Wild, sich an diesem Orte aufhielten; haben „aber kein grosses Meer, oder stillstehend Was„ser, viel weniger Fische in demselben gefunden, „wie einige unverschämter Weise schreiben dürf„fen. Das Wasser, welches oben auf dem Ta„felberge gefunden wird, ist nur eine in den „Stein-Löchern zusammen geflossene Feuchtigkeit, „so ihren Ursprung von den Thau-Wolcken, aber „von keinem Regen, wie ich dafür halte, genom„men, dahero auch keine Fische vorhanden sind. „Als wir nun bey der Sonnen Untergang, daß „es fast um die dritte Stunde des Nachmittags „wäre, vermerckten, und also hohe Zeit war, „wieder vom Berge hinabzusteigen, zeichneten „wir unsere Nahmen an, auf einer zur Seiten „stehenden Klippe, kehrten diesemnach wieder zu„rücke durch denselben Weg, welchen wir zuvor „hinauf gestiegen, hatten aber nicht wenig Ge„fahr im hinabsteigen, weil das Graß ziemlich „naß, und also grosser Vorsichtigkeit nöthig hat„ten, damit wir unbeschädigt hinuntersteigen „möchten. Als wir nun an den Ort, wo„selbst wir unsern Steuermann gelassen, „kommen waren, funden wir sein Schnupff„tuch an einem Baum gebunden, zum Zei„chen, daß er voraus gegangen, welchen wir „alsobald folgeten, aber nicht so geschwind als

„wir uns eingebildet hatten. Massen wir des „Weges verfehleten, und bey einer grossen Einö„de ankamen, worinnen viele finstere, Höhlen „und Klüffte wie auch ein Bächlein war. Hier „stunden wir gantz umgeben mit hohen und stei„len Bergen, daß wir nicht wusten, wohin wir „gehen solten; zu dem war der Weg, welchen „wir herabgekommen; gar zu steil, daß wir wie„der hinauf klettern solten; durfften es auch nicht „wagen, weil der Abend bereits herbey kam; „hatten auch geringe Lust an diesem Orte zu über„nachten, aus Beysorge, wir möchten von den „wilden Thieren gefressen werden, welche an die„sem Ort ihr rechtes Element und Lager-Platz „haben. Endlich entschlossen wir uns wieder „hinauf zu klettern, welches wir denn auch mit „grossem Ernst und Geschwindigkeit thäten, „nicht anders als wären wir Katzen gewesen, „ohngeachtet uns die brennenden Nässeln sehr be„schädigten. Nachdem wir nun mit grosser Mü„he in die Höhe gestiegen waren, suchten wir „den vorigen und rechten Weg wieder, welchen „wir im finstern verfolgten, verfielen endlich wie„der auf einen Morast uud biß an den Halß in „das Gesträuche, worinnen wir ein Nest mit „grossen Vögeln aufjagten, wodurch meinem „Gefehrten eine Furcht dergestalt überfiel, daß „er laut zu schreyen anfieng, und nicht anders „meynete, daß er von einem Tyger oder Löwen „angefallen werde. Endlich kamen wir noch „hindurch auf den rechten Weg, und giengen „mit Freuden nach dem Holländischen Flecken „zu, woselbst wir den Steuermann funden, „und demselben alles erzehlten was uns begegnet „war. Wir fuhren des folgenden Tages mit „zerrissenen Kleidern und Schuhen wieder nach „unserm Schiffe, haben aber auf diesem Spa„zier-Wege keine wilde Thiere als nur einige „Schlangen angetroffen.“ **Varenii** Geograph. **Mämmlings** Dapperus Exot. T. I. p. 22. **Nouvellen** 1694 p. 6928 u. ff.

Taffelberg, ein Berg, siehe **Taffel-Bay**.

Taffel der Bogen Seite, siehe **Taffel**.

Taffel-Ceremoniel, ist, welches bey Tische und an vornehmen Tafeln zu beobachten. Wir wollen uns, um solches zubeschreiben, des eilften Capitels des bekannten Tractats, *la Civilite moderne*, oder **die Höflichkeit der heutigen Welt**, genannt, bedienen, woselbst, solcher Höflichkeit wegen, folgendes zu lesen: Wenn uns eine vornehme Person bey sich zur Tafel behält, so darf man, um Unhöflichkeit zu vermeiden, sich nicht mit ihr, ohne ausdrücklichen Befehl, waschen; dabey zu beobachten, daß, wenn kein Bedienter zugegen, der die Serviette nimmt, womit man sich abtrocknet, man selbige halten, und nicht verstatten muß, daß solche in den Händen einer vornehmern Person, als wir seyn, bleibe; man muß sich auch entblössen, und aufrecht stehen, wenn man betet. Ferner soll man erwarten, bis man uns einen Platz anweiset, oder sich selber unten, nach der Lehre des Evangelii, einen erwehlen. Den Degen darf man bey der Mahlzeit eben nicht ablegen, weil es der Wohlstand erfordert, solchen selber zu bewahren. Im Sitzen muß man den Leib gerade auf dem Stuhle halten, und die Ellbogen niemahls auf den Tisch legen. Ebenfals soll man auch durch keine Gebehrden zeigen, wie hungrig man sey, vielweniger die Speisen mit grosser Begierde ansehen, als wenn man alles fressen wolte. Die Hand am ersten nach der Schüssel zuführen, ist unhöflich; es sey denn, daß es um andere zu bedienen geschehe. Legt man aber vor, so muß man das beste Stücke weggeben, und vor sich das geringste behalten, auch alles mit der Gabel anrühren; und so eine vornehme Person von dem, was vor uns stehet, etwas fordert, so ist hoch darangelegen, daß man die Speisen geschickt und mit Manier zu zerschneiden, und das beste Stück davon zu kennen wisse, um nach den Wohlstand andere zubedienen. Unhöflich aber stehet es, das Vorschneiden und Vorlegen, an der Tafel einer höhern Person, von freyen Stücken auf sich zu nehmen, so geschickt man auch dazu sey, wenn es dieselbige nicht befiehlet; hat man drey- oder vier mahl an einer solchen Tafel gespeiset, so ist es keine Schande, sich zu entschuldigen, und es einem andern aufzutragen, wenn man es nicht verstehet. Niemand gebe seinen Teller am ersten hin, demjenigen der herum langet, sondern erwarte bis die Reyhe an ihn komme; ja, man entschuldige sich, es zu nehmen, wenn er einen Vornehmern vorbey gienge. Oder man nehme es endlich, wenn man muß, biethe es aber augenblicklich denjenigen wieder hin, die man ehren will; es sey denn, daß der Herr oder die Frau des Hauses, oder eine andere vornehme Person solches uns darreichte, in diesem Falle behält man, was sie uns giebet. Dem Herren oder der Frauen des Hauses, und sonst niemand, stehet zu, zum Essen zu nöthigen, welches aber unhöflich, und dann und wann nur geschehen soll; nicht daß sie die Augen immer auf eine Person haben, aus Beysorge es möchte derjenige, welchen sie zu speisen immer anliegen, im Gegentheil glauben, man sehe auf ihn, und ärgere sich vielleicht, daß er allzuviel speise, weil die Tafel ein Ort ist, wo man soll vollkommene Freyheit verstatten: Dahero muß man niemahls aufmercksam seyn, um andere essen und trincken zu sehen; viel besser ist es, sich durch ein gut Gesicht, und eine gewisse Freudigkeit aufzumuntern, durch welches sie überzeuget werden, man bewirthe sie mit wohlmeynenden Hertzen, und daß sie kein grösseres Vergnügen erwecken könnten, als wenn sie sich selber wohl tractirten. So soll man auch niemand zum Trincken nöthigen oder zwingen, weil manchem der Ueberfluß vom Weine schadet, andere aber denselben wohl vertragen können. Einige seynd auch wegen ihres Characters mehr als andere zur Nüchternkeit verbunden, als da sind Geistliche und obrigkeitliche Personen, welche, wenn sie ihren Character nicht in Acht nehmen wolten, ein seltsam Spectacul und grosse Aergerniß durch ihre Unmäßigkeit machen würden. Wenn man von uns etwas verlanget, so wir mit dem Löffel nehmen müssen, so hüte man sich, solches mit dem Seinigen zuthun, wo man sich dessen allbereit bedienet hat;

hat man ihn aber nicht gebrauchet, so muß man ihn auf den Teller, den wir hinreichen, liegen lassen, und einen andern fordern, wo nicht derjenige, der uns ihn vorzulegen ersuchet, seinen eigenen auf seinen Teller geleget, indem er uns solchen zuschicket oder präsentiret. Dabey denn zu beobachten, daß alles, was wir vorlegen, allezeit auf einem reinen Teller, niemahls aber mit dem Messer, Gabel oder Löffel allein hingegeben werde. Wenn die Person, welcher wir den Teller hinreichen, uns nahe sitzt, und von einer hohen Qualität ist, so können wir solches zum erstenmahl, wenn wir es ihr selbst präsentiren, mit einen zierlichen Reverence verrichten. Legt man uns vor, so muß man es gleichfals mit sonderlichen Zeichen eines dagegen tragenden Respects annehmen. So man etwas vorleget, worauf Asche lieget, als wie zuweilen auf Brod und Pasteten, so darf man es nicht abblasen, sondern man muß es mit dem Messer rein machen, weil das Abblasen mit dem Munde vielen Leuten Eckel erwecket. Selber vor uns etwas zu fordern, das auf der Tafel stehet, absonderlich, so es etwas Delicates ist, solches ist unhöfflich; Ingleichen stehet es sehr grob, wenn man von uns fraget, was man vorgeleget haben will, das beste Stück zu fordern, man sage vielmehr, es stehe in dessen, der uns geben soll, seinem Belieben. Eine sehr unanständige Schwachheit ist es auch, überlaut zu sagen: Ich esse von diesem oder jenem nicht; ich speise niemahls von dergleichen Gericht; ich wüste nichts zu essen, worauf Pfeffer, Muscaten, Zwiebel, Baumöl, und dergleichen ist. Sondern man nehme alles höflich an; und woferne die Natur einen unüberwindlichen Eckel davor hat, muß man es unvermerckt auf dem Teller liegen lassen, und endlich wieder weggeben. Wo ein jeder in die Schüssel langen kan, da hüte man sich mit der Hand zuerst hinein zu fahren, bis es die Vornehmsten am Tische erst gethan; noch weniger darf man, wie schon gemeldet, die besten Stücke herausnehmen, wenn man auch gleich der letzte wäre. Man nehme gleich alles auf einmahl, was man zu nehmen hat; denn zweymahl die Hand in der Schüssel zu haben ist eine Unhöfflichkeit, und noch eine grössere, Stück vor Stück daraus zu fischen, oder die Speisen gar mit seiner Gabel durch das Tuch zu ziehen, und nach sich zu schleppen. Man sehe sich auch vor, die Armen über der Schüssel, die vor uns stehet, auszustrecken, wenn man nach einer andern langen will. Ingleichen hat man auch zu beobachten nöthig, daß man allezeit seinen Löffel abwische, wenn man, nachdem man sich damit bedienet, aus einer andern Schüssel etwas damit nehmen will; indem es so delicate Leute giebet, welche von einer Suppen, in welche man schon den Löffel gestecket, nicht essen werden, wenn man solchen bloß einmahl zum Munde geführet. Ja es ist nicht einmahl genug, seinen Löffel abzutrocknen, sondern man muß damit nicht weiter vorlegen, und hingegen einen andern fordern. Wenn man speiset, soll man nicht geschwinde noch geitzig essen, wie grossen Hunger man auch habe, damit der Hals nicht verstopffet werde; So muß man auch im Speisen, die Lippen wohl aufeinander fügen, damit man nicht schmatze oder schlappe, wie das Vieh. Noch weniger soll man in den Schüsseln viel Scharren oder Kratzen, oder auf seinem Teller schaben, um den letzten Tropffen davon zu haben. So muß man auch nicht die Suppe aus der Schüssel essen, sondern sauber davon auf seinen Teller nehmen; und so sie allzuheiß, stehet es übel bey jeden Löffel zu blasen, man erwarte vielmehr bis es etwas kalt wird. Solte man sich etwan das Maul verbrannt haben, so verbeisse man es so viel als möglich. In das Brod darf man nicht beissen, sondern man schneide davon ab, was man zum Munde führen will, und behalte das Messer nicht in Händen. Ingleichen thue man auch, wenn man einen Apfel oder Birne, und dergleichen isset; Man schneide aber die Bissen so klein, um sich in den Backen nicht Schubsäcke, wie die Affen zumachen. So muß man auch die Beine nicht abnagen, noch solche entzwey hauen, um das Marck daraus zulangen, sondern die Speise davon auf seinen Teller schneiden, und sie alsdenn mit der Gabel zum Munde führen. Es stehet auch unhöfflich, Brühe oder Syrup mit den Fingern anzugreiffen; denn ausser dem, daß man die Hände offt an die Serviette abtrocknen muß, und sie dadurch wie eine Küchenschürtze besudelt, so machet auch solches einen Eckel, denen, die hernach den Mund damit abwischen sehen. An dem Brode das Fett abzuwischen, oder den fetten Teller damit abzufegen, stehet auch nicht wohl; am heßlichsten aber das Fingerablecken, welches die Unhöfflichkeit im höchsten Grad anzeiget. Man hüte sich auch, den Bissen in das Saltzfaß zu stecken, sondern nehme etwas Saltz auf den Teller mit der Messerspitzen, und Brühe mit dem Löffel, und tuncke alsdenn ein. Zu einer allgemeinen Regel dienet, dasjenige, was man einmahl auf dem Teller gehabt, nicht wieder in die Schüssel zu legen. Man muß sich auch nicht über seinen Teller bücken, oder auf solchen aus dem Munde Kirschsteine oder Schelfen von Früchten, Gräten oder Knochen von Fischen und Fleisch fallen lassen; auch sich hüten, seine Halskrause oder Manschetten zu besudeln. Wenn die Finger, Messer oder Gabel fett sind, so muß man sie an der Serviette, niemahls aber am Tischtuche, noch am Brode abwischen. Hat man jemand ein Messer, Löffel oder Gabel wieder zugeben, die er uns gelehnet, so muß man sie an seiner Serviette abtrocknen, oder rein zu machen, dem Diener hinter sich weggeben; alsdenn, wenn solches geschehen, solche auf einen reinen Teller legen, und also überreichen. Trüge es sich zu, daß jemand etwas in seinem Munde hätte, so er nothwendig wieder ausspeyen müste, so hüte er sich, solches öffentlich auf seinen Teller fallen zu lassen, sondern er nehme es unvermerckt mit der Hand aus, lege es auf den Teller, und gebe es solchen, wo es seyn kan, hinter sich weg, speye aber niemahls etwas auf die Erden. Sich mit seinem Schnupfftuche öffentlich, ohne das Serviet vorzuhalten, die Nase zu putzen, oder den Schweiß

des Gesichts abzuwischen, den Kopff zukratzen, mit dem Halse starck zu räuspern, und auszuwerffen, starck zu niesen, daß andere damit besprützet werden, sind Unflätereyen, die einen Eckel erwecken. Mäßigkeit über dem Tische, und am ersten von einem Gerichte zu essen aufhören, sich auch im Essen nicht zu sehr übereilen, damit man nicht den Athem wie ein käuchendes Pferd verliere, sind Dinge, welche die Erbarkeit allerdings erfordern will. Unanständig ist es auch die Speisen oder Brühen an einem Tische, oder die Zurichtung des Essens zutadeln, und immer von Leckerbissen zu reden, weil solches ein Kennzeichen eines wollüstigen Gemüthes, und einer schlechten Auferziehung. Wie man nun nicht verstohlener Weise essen soll, also soll man auch nicht heimlich, oder zuerst trincken, ehe die vornehmste Person am Tische getruncken. So muß man auch sachte, oder durch einen Winck und Zeichen, nicht aber öffentlich und überlaut, wenn uns ein aufwardender Diener nahe stehet, zu trincken fordern. Auf die Gesundheit einer vornehmen Person deroselben besonders zuzutrincken, stehet unhöflich, fängt aber ein anderer ihre Gesundheit mit wohlständiger Manier an, so trincket man sie aus Schuldigkeit mit; allein dieses muß geschehen, ohne die vornehme Person zum Zeugen zuruffen. Eine grosse Unhöflichkeit ist es auch, den Nahmen einer vornehmen Person, wenn man zu ihr selber redet, oder wenn man auf die Gesundheit dessen Gemahlin oder Eheliebsten, oder auf eines seiner Befreundten trincket, etwan mit diesen Formalien hinzuzusetzen: Monseigneur, dero Frau Gemahlin, Herrn Bruders, oder Frau Schwester Gesundheit und Wohlergehen; sondern man nennet die Person nur nach dem Stande oder Zunahmen des Mannes, oder nach ihren eigenen, als: Auf die Gesundheit der Frau Obermarschallin, des Herrn Barons und dergleichen. Trüge es sich zu, daß wir einer vornehmen Person antworten sollen, und sie setzte denselben Augenblick das Glas am Mund, so muß man schweigen, und warten, bis sie getruncken, und alsdenn den Discurs weiter fortsetzen. Gemeine Bürgerleute pflegen gemeiniglich das Wort **Trunckfrey** hören zu lassen. Ehe und bevor man trincket, muß man allezeit das Maul vorher wischen; auch lasse man sich das Glas nicht zu voll anfüllen, damit man nichts verschütte, wenn man an den Mund ansetzet. Den Wein zu kosten oder zu probiren, und das Glas auf zwey oder dreymahl austrincken, kommt allzugemein heraus; man trincke es mit einem Athem und sittsam hinein, sehe in dasselbe, wenn man trincket, und hüte sich solches anzusetzen, wenn man das Maul voll hat, damit man die Kehle nicht überlade, oder gar etwas in die unrechte Kehle komme, welches ein höchst unanständiger Zufall an einer vornehmen Tafel ist. Auf einmahl ein Glas voll hinunter zuschlucken, als wenn man es einrichterte, gleichet einer Schwelgerey, und reimet sich gar nicht mit der Höflichkeit; so nehme man sich auch im Trincken in Acht, mit der Kehle zuschlucken, und alle Züge, die man thut hören zu lassen. Auch muß man keinen überlauten Seuffzer beym Absetzen des

Glases thun, und sein Glas rein austrincken, ohne etwas, welches bey gemeinen Leuten eine Bartneige genennet wird, darinnen zulassen. Unhöflich ist es auch, sich von einer vornehmen Person Trincken reichen zulassen, sondern man muß das Glas von einer andern Seite nehmen, auch niemahls jemand ein schon bekostetes oder beprobtes Glas Wein, sondern allezeit aus dem frischen präsentiren. Bringet die vornehmste Person uns eines andern, oder auch unsere eigene Gesundheit zu, so muß man dagegen eine ziemliche Reverence machen, allein ihr nicht Bescheid thun, wo sie es nicht ausdrücklich verordnet. Redet sie mit uns, so muß man sich, um ihr zu antworten, wohl vorsehen, daß man das Maul nicht voll habe, auch darbey wohl bedencken, was man antwortet, und das solches weder zu viel noch zu wenig sey. Unhöflich läßt es auch, sich in Gegenwart anderer die Zähne rein zumachen, oder sich solche währender Mahlzeit frey und unbedeckt mit einem Messer oder Gabel auszustechern, ingleichen den Mund nach der Mahlzeit in Gegenwart vornehmer Personen auszuspühlen. So ferne die vornehmste Person zuletzt noch speisete, oder sich an der Tafel zuletzt der Mahlzeit hielte, und man der eintzige wäre, der mit ihr sich unterredete, so ist man, wenn man ihr Hausgenoß nicht ist, oder sonst von ihr dependiret, an der Tafel zu bleiben, und ihr Gesellschafft zuleisten verbunden, bis sie aufstehet. Ist man aber ein Hausgenoß, oder von ihr dependent, so muß man zu rechter Zeit wissen aufzustehen, und zwar gleich dabey sich nach einen Diener oder Laquay umsehen, der zugleich den Teller wegnehme, weil sonst solchen stehen zulassen, ein unhöfliches Ansehen giebet; wie es denn auch keine Schande einem solchen Aufstehenden seyn wird, in Mangel eines Dieners, seinen Teller selbst mit vom Tische abzuheben, und auf einen andern Ort hinzusetzen, woselbst ihn ein Laquay vollends wegholen könne. Wenn über Tische die Teller gewechselt werden, so muß man nicht zugeben, daß die Magd oder der Diener, etwan aus Unverstand, bey uns anfange, und vornehmere Personen vorbey gehe; sondern man muß erwarten den zu nehmen, den man uns präsentiret, nachdem man schon die vornehmsten in der Compagnie, sonderlich die Dames damit bedienet, als welchen man auch seinen eigenen präsentiren, und geben muß, wenn man, ihnen reine vorzulegen, etwan zu lange verzöge. Unhöflich stehet es auch an einer vornehmen Tafel, Früchte oder Speisen in Schubsack zustecken, oder in einer Serviette, um solche mitzunehmen, einzuwickeln; auch muß man niemanden Speisen oder Früchte präsentiren, davon man allbereit etwas genossen hat. Solte ein Printz oder Prinzeßin sich bey uns zu Gaste laden, so muß man solches nicht allein gestalten Umständen nach mit unterthänigsten Danck erkennen, und gleich darzu alle behörige Anstalt machen, sondern auch in währenden Tafel halten, hinter dem Stuhle stehen, um Ihro die Teller und das Trincken zu präsentiren; es sey denn, daß der Printz uns ausdrücklich befehlen solte, nieder zusitzen, in welchem

chem Falle man es zu unterst unter der Tafel thun kan; bey einer Printzeßin aber entschuldiget, und lehnet man es ab, so viel man kan. Man muß auch in dergleichen Fällen, nicht das geringste scheinen unruhig oder verwirret zu seyn, noch weniger zornig und ungedultig über seine Haußgenossen, damit die Sachen nicht übel ablauffen; denn man möchte sonst von unserm schwachen Geiste urtheilen, ob wolte solcher vielmehr seine Verdrüßlichkeit über seine vornehmen Gäste, als seinen Eyfer, sie wohl zubedienen, dadurch zu verstehen geben. Vielmehr muß man vorher die beste Ordre, so nur möglich ist, stellen, einem jeden Hausbedienten seine Verrichtung genau anweisen, und hernach alle Sachen vielmehr geruhig gehen lassen, als die Freude zu stöhren, welche man über solche hohe Gäste billig haben solte. Giengen ja, dem Augenschein nach, die Sachen übel, so muß man kürtzlich bey den hohen Personen um Vergebung bitten, welche auch ihrer Seits unbillig handelten, wenn sie die Fehler nicht entschuldigten, da sie doch von dem guten Willen genugsam überredet seyn. So bald solche vornehme Personen sich unserm Hause, um uns zu besuchen, nähern, muß man sie an der Carosse empfangen, oder ihr auch so weit entgegen gehen, als man kan. Wir seynd aber solche Höflichkeit nicht allein hohen Standes-Personen zu erweisen schuldig, sondern in gewisser Maase, allen vornehmen Fremden, wenn sie auch gleich nichts als das Alter vor uns hätten, welche wir z. E. an der Hausthür zu empfangen haben, sie hinein zuführen, selbige in unser schönstes Zimmer zubegleiten, den Vorgang allenthalben zulassen, die oberste Stelle an der Tafel einzuräumen, und ihnen fast eben alle die Ehre zuerweisen verpflichtet sind, die wir den höchsten Standes-Personen erzeigen, so wir anders vor höflich wollen angesehen werden. Nach geendigter Mahlzeit, wird eine solche vornehme Person wieder bis an die Hausthüre oder Carosse begleitet, einem Frauenzimmer aber die Hand gegeben, und selbige an solcher, bis an die Kutsche geführet, und damit hineingeholffen, alsdenn wartet man so lange an der Thüre, bis die Kutsche weggefahren.

Aber auf das eigentlich so genannte Tafel-Ceremoniel grosser Herren zu kommen, so bemercken wir zuförderst, daß grosse Herren auf ihren Schlössern mehrentheils ihre besondern Säle, oder **Tafel-Gemächer** die auf das prächtigste ausmeubliret, und zumahl bey Solennitäten mit sehr vielen Lustren, Girandolen, Crystallinen Spiegeln und dergleichen Wand-Leuchtern, gezieret sind, haben. Man findet daselbst prächtige Credenz-Buffette, oder andere Credenz-Tische, die mit sülbernen und güldenen und andern kostbaren Trünck-Geschirren besetzt sind. Der Boden, worauf die Tafel stehet, ist entweder mit rothem Scharlach, oder gar mit kostbaren Sammet belegget. Zuweilen sind sie, zumahl bey Solennitätenn, etwas erhöhet, und muß man Staffeln-Weisse, gleich einem Theater hinauf steigen. Einige speisen ordentlicher Weise unter einem Dais, andere aber nur bey Solennitäten unter einem sammetenen gestickten, mit goldenen oder silbernen Borten und Frangen besetzten Himmel. Die Speisen werden auf den Fürstlichen Tafeln entweder in silbernen oder vergoldeten, oder gar in goldenen Schüsseln aufgesetzt. Nach der neuesten Art sind die Schüsseln jederzeit mit silbernen Glocken bedeckt, theils, damit die Speisen darunter warm bleiben, theils und vornehmlich aber, damit sie nicht durch den herabfallenden Poudre und andern Wust von denen, die sie auf die Tafeln setzen, verunreiniget und unappetitlich werden. Etwas besonders ists, was **Lünig** in seinem Ceremoniel-Theatro p. 362 von der Päbstlichen Tafel anführet, daß des Pabstes Schüsseln mit einem Schloß verwahret wären, und daß niemand, bey Straffe höchster Excommunication in seine Küche gehen solte. Die Speisen kochte eine von seinen nächsten Befreundtinnen; diese, und der Cardinal-Nepote hätten die Schlüssel zu den Schüsseln. **Das öffentliche Tafelhalten** der gecrönten Häupter geschiehet auf unterschiedene Weise. Einige speisen gantz allein, oder haben doch niemand an ihrer Tafel, als ihre Hochfürstlichen Anverwandten, oder andere Fürstliche Personen, oder Abgesandten. Andere hingegen lassen auch unterschiedene von ihren Ministren, Generalen und Hof-Cavalieren, mit speisen. Bey besondern Lustbarkeiten wird auch bisweilen an den grösten Höfen das sonst strenge Tafel-Ceremoniel ein wenig bey Seite gesetzt, und an dessen statt, nach den unterschiedenen Loossen, die ein jeder ausziehet, bey den Fürstlichen Tafeln eine bunte Reyhe angestellet. Bey den Couverts findet man an einigen Höfen, nach dem Unterscheid der Personen, die an einigen Königlichen oder Fürstlichen Höfen mit speisen, einen Unterscheid. Es ist ebenfals ein besonderer Unterscheid, ob einer auf die Fauteüils, oder auf andere Lehnstühle gesetzt wird. Fürstliche Personen, und die ihnen gleich geachtet werden, setzet man auf Fauteüils, die anderen aber auf blosse Lehn-Sessel. Die bey den Stühlen distinguirt sind, werden auch gemeiniglich vor und nach der Tafel, bey dem Wasser zum Waschen, bey dem Abtrocknen mit der Serviette bey der Aufwartung, und auf andere Art distinguirt. Bevor man zu den Fürstlichen Tafeln anrichtet, wird gemeiniglich mit Trompeten und Paucken angekündiget, daß diejenigen, die die Speisen aufsetzen sollen, sich vor der Küche versammlen. Man findet in vielen Fürstlichen Hof-Ordnungen disponirt: Wenn zur Tafel geblasen wird, sollen sich sobald die Pagen und Laquaien vor der Küche einfinden, dabey gebührlich verhalten und die Speisen vorsichtig auftragen, damit nichts verschüttet werde. Siehe unter andern die **Fürstliche Sächsisch-Gothaische Hof-Ordnung** vom Jahr 1641 im XIV Artickel §. 4. 5. Zuweilen lassen sich bey jedem Gange, der aufgetragen wird, Trompeten und Paucken hören. Das Auftragen der Speisen geschicht gemeiniglich durch die Pagen, auch wohl durch die Fürstlichen Laquais.

Bey einigen Solennitäten pflegen auch wohl die Land-Stände und Hof-Cavaliers die Schüsseln den andern Bedienten abzunehmen, und solche auf die Fürstliche Tafel zu setzen. An dem Kayserlichen Hofe werden die Speisen, wenn der Kayser in der Stadt speiset, durch die Kayserlichen Cammer-Diener, auf den Lust-Häusern aber durch die Pagen mit bedecktem Haupt, mit Vortretung eines Kayserlichen Hartschierers, und Schliessung eines Trabanten, bis zur Credentz getragen, allwo selbige vom Silber-Diener in Ordnung gesetzt, und folglich von ihm mit unbedecktem Haupt bis zur Tafel getragen werden, allwo sie ein Cammer-Herr abzunehmen, und auf die Tafeln zu stellen pfleget. An den Kayserlichen Nahmens-oder Geburts-Tägen werden die ersten Speisen von den Cammer-Herren getragen, doch mit diesem Unterschied, daß sie die Speisen mit bedecktem Haupt bis zu des Kaysers Mund-Tafel tragen; und selber ein jeder seine Speise auf die Tafel setzet, ingleichen müssen zwey Hartschierer vortreten, und ein paar Trabanten schliessen, wovor ordentlich bey den Cammer-Dienern oder Pagen nur einer vortritt und schließt. Die Hartschierer und Trabanten begleiten nur jederzeit bis in die erste Camera, allwo sie stehen bleiben. Wenn Ihro Kayf. Majestät en Serviette, oder in ihrer Retirade speisen, so deckt ein Kayserl. in Diensten stehender Cammer-Herr mit Hülffe der Cammer-Diener die Tafel. Hierauf werden die Speisen durch die Cammer-Diener allein, und nicht durch die Knaben, es mag seyn, wo es will, jederzeit auf die erste Manier getragen. Wenn Sie in Campagne speisen, so setzen die Kayserlichen Pagen die Speisen zur Tafel. Bey Königlichen Ordinair-Tafeln werden die Speisen von denen Laquais aus der Küche bis in das Vorgemach getragen, nach diesem nehmen sie die Pagen, und tragen sie ins Tafel-Gemach. Bisweilen werden sie nicht gleich auf die Königliche oder Fürstliche Tafel, sondern erst auf eine andere Tafel gesetzet, bis sie hernach von dem Küchen-Meister, u. s. w. rangiret werden. Bey der Königlichen Englischen Tafel, muß derjenige, so die Speisen hinein getragen, niederknien. Bey ausserordentlichen Mahlzeiten werden die Speisen durch Jägerey-Bediente, durch die Cadets, Grenadiers, u. s. w. auf die Tafel gehoben. Also musten vor einigen Jahren bey einer grossen Solennität zu Dreßden die Cadets die Speisen aus der Küche bis an einen gewissen bestimmten Platz des Schlosses tragen, von dar sie durch die Chevaliers-Garde auf die Königliche Tafel gesetzt wurden. Vor den Speisen giengen zwey Brigadiers von der Chevaliers-Garde mit ihren Stäben und unbedecktem Haupt, welchen der Maitre d'hotel mit den zugedeckten Speisen folgete, die hernachmahls derjenige, so vorschneidet, in der ihm bewusten Ordnung auf die Tafel setzte, hinten nach giengen zwey Sous-Brigadiers, die sich jedesmahl, wenn die Speisen aufgesetzt, retirirten.

Sind die Speisen aus der Fürstlichen Küche heran getragen, so werden sie entweder von dem

Küchenmeister, oder einem Cammer-Herrn, oder einem andern, nach dem Unterschied der Höfe in Ordnung gesetzet. Speiset der Römische Kayser in der Residentz, so gehet nach denjenigen, so die Speisen heran getragen, und nach den Hartschierern, der Kayserliche Huißier, welcher einen langen schwartzen mit Silber beschlagenen Stock in Händen trägt, und wenn er in die Anticamera kommt, wo die Credentzen stehen, thut er einen Streich an die Thür, zum Zeichen, daß die Speisen kommen; ihm auf dem Fuß folgen die Cavaliers, oder die Cammer-Diener. Speiset er aber an dem Heiligen Oster-oder Weyhnacht-Fest öffentlich und en Majesté, in der sogenannten Ritter-Stube, so werden auf vorbemeldte Weise, in Vortretung des Huißier und des Obersten Stäbel-Meisters, die ersten Speisen mit bedecktem Haupt auf die Kayserliche Tafel getragen, und von ihm selbst gesetzt, die übrigen Speisen aber von den Kayserlichen Pagen, nur in Vortretung eines Hartschierers und Schliessung eines Trabantens, mit bedecktem Haupt auf die Credentz und davon ab unbedeckt zur Kayserlichen Tafel getragen, und von dem Kayserlichen Vorschneider von ihnen abgenommen, und auf die Tafel gesetzt. Speiset der Kayser in Campagne, so setzt solche der oberste Silber-Cämmerer auf die Tafel von der ersten Tracht. Es geschiehet auch wohl, daß daselbst die Cammer-Diener sie den Damen in die Hände geben, und diese dem Frenchir-Fräulein zum Aufsetzen. Sie nehmen solche auch wieder von ihnen hinweg, und geben sie den Cammer-Dienern zum Hinaustragen. An vielen Königlichen und Churfürstlichen Höfen gehet über dem Küchen-Meister der Cammer-Fourier voran, und jener setzt die Speisen auf. An dem Königlichen Spanischen Hofe übergiebt der Aufseher über das Brod und Backwerck, und der Frucht-Meister die Schüsseln ihren Aemtern. Der Groß-Becken-oder Back-Meister setzt sie auf die Tafel, nachdem er sie vorher credentzet. Der Groß-Becken-oder Back-Meister, nebst dem Vorschneider, decken die Schüsseln auf, und geben sie einem andern hierzu bestellten Officianten, der deswegen hinter dem Vorschneider stehet. Hat sie dieser bekommen, so übergiebt er sie dem Saucier, welcher sie in sein Amt sendet, um selbige warm zu machen, und folglich sie auf die Tafel des Ober-Hofmeisters, des Hofmeisters und der Junckern, so servirt, zu setzen. An manchen Höfen, wo das Ceremoniel nicht sonderlich geachtet wird, ist ein blosser Maitre d'hotel, der die Speisen auf der Tafel in Ordnung setzt. Bey grossen Solennitäten hingegen pflegt auch wohl über dem Küchen-Meister und dem Cammer-Fourier noch ein Hof-Marschall in das Tafel-Gemach voran zugehen. Zuweilen kommen auch noch über den Hof-Marschall zwey vornehme Hof-Ministers mit Marschalls-Stäben. Die jetzigen Speise-Ordnungen, und die Aufsätze der Trachten, sind von den Zeiten der grauen Vorfahren gar sehr unterschieden. Jetzund haben manche vom bürgerlichen Stande bey ihren solennen Gastereyen mehr Gerichte auf ihren Tischen, als vor 100, oder ein paar hundert Jahren Fürstliche Personen auf ihren Ta-

Tafeln. Die alten Geschicht-Schreiber melden, daß es auf dem Begängniß Hertzogs Albrechts zu Sachsen, der im Jahr 1500 gestorben, und in der Dom-Kirche zu Meissen begraben worden, sehr prächtig zugegangen, indem die Fürstlichen Tische den ersten Abend mit 13. und den andern Abend mit 16. Gerichten gespieset worden. Die andern Tische, an welchen die Aebte, Grafen, Herren, Prälaten, Jungfrauen und Frauen gesessen, wären den ersten Abend mit 9. und den andern Tag mit 12. Speisen besetzt gewesen. Das Getränckе aber auf allen diesen Tischen hätte in Reynfahl süssen Wein, zweyerley schlechten Weinen und einerley Bier bestanden. Heutiges Tages werden bey grossen Solennitäten auf die Fürstlichen Tafeln wohl 80. 90. 100. ja über hundert Speisen aufgesetzt. Die unterschiedene Gänge werden mit den mancherley Confituren wohl drey bis viermahl verändert, und man zehlet auf jedem Gange bißweilen dreyßig, viertzig und funfftzig Speisen. So offt als ein neuer Gang aufgesetzet wird, werden gar öffters die Tafeltücher und die Services verändert, und bey dem letzten Aufsatz der Confituren gemeiniglich Teller von den schönsten Porcellain herum gelegt. Jedoch findet man auch wohl bey unserer Zeit, hohe und gecrönte Häupter, die sich ohne das Confect, wenn sie auch schon öffentlich speisen, nicht mehr bey ihrer gewöhnlichen Tafel, als zwölff bis achtzehen Speisen in zwey Gängen aufsetzen lassen. Ja einige nehmen wohl gar mit 6. bis 8. Speisen vorlieb, die nach gemeiner Haußmanns-Kost, und ohne die Frantzösische Olapatrien, ordentlich und schmackhafft zugerichtet. Die Fournirungen der Speisen werden nach dem Befehl des Ober-Hof-Marschalls, Hauß-Marschalls, Ober-Küchen-Meisters, oder blos des Küchen-Meisters, eingerichtet. Die Speise-Ordnungen sind höchst different, und können unmöglich in allgemeine Regeln und Classen gebracht werden. Anders sind sie nach dem Unterschied der Jahres-Zeiten bey den Römisch-Catholischen, anders bey den Evangelischen, anders bey den Teutschen Puissancen, anders bey den andern Europäischen. Auf den Tafeln der Italiänischen Fürsten siehet man viel Garten-Früchte und Confituren, auf den Frantzösischen ungemein viel Gebackens-Werck, auf den Englischen und Nordischen viel Fleisch-Werck, Wildpreth und Fisch-Werck, und auf den Teutschen Tafeln ist alles auf unterschiedene Weise untermengt. Bisweilen wird folgende Speise-Ordnung beobachtet, daß erstlich die Fleisch-Speisen, nachgehends die Fische und Gebackens, endlich die Braten, und vierdtens das Confect aufgetragen werden. Es geschicht nicht selten, daß einige von den Fürstlichen Ministern prächtigere Tafeln führen, als die Fürsten selbst, oder eine besondere Delicatesse zu mancher Zeit eher in ihre Küchen einläufft, als in die Fürstlichen. Die Schau-Essen sind in den alten Zeiten mehr mode gewesen, als ietzund. Heutiges Tages sind sie nicht so häuffig, werden aber davor mit desto grössferer Invention, und auf eine sinnreichere Weise inventiret. Insonderheit aber die Confituren gar öffters nach besondern Kunst-Regeln aufgesetzt. Bisweilen werden gantze Geschichte vorgestellet. Alle Colonnen,

Gesimse und Aufsätze, alle Statuen und Figuren, und was nur zur Architectur gehöret, alle Blumen, Bäume und Blätter, alle Kleider und Gewandte an den Personen, die durchsichtigen Wolcken, und was nur zu sehen ist, ist aus lauter Zucker dergestalt gegossen, daß die Farben den Marmor, die Brontze, die Personen, Blumen, Blätter und Früchte, auf das natürlichste und vollkommenste vorstellen. Die Galanterie-Speisen oder Figuren stellen bisweilen allerhand Götter aus dem Heydenthum vor, die sich zu einem ieden Festin schicken, sie sind zu Zeiten einige Schu hoch, und werden unter die Confecturen mit gesetzt. Bisweilen wird zum Spaß, als ein Schau-Essen, eine grosse Pastete aufgetragen, daraus ein kleiner Zwerg, wenn man sie aufschneidet, herausgesprungen kommt, der der Herrschafft an ihren Nahmens-oder Gebuhrts-Tägen, oder denen Vornehmsten von den Gästen, ein Carmen oder etwas anders überreicht. Bey Solennitäten werden allerhand Inventions-Tafeln von mancherley Gattung angerichtet, und auf eine sonderbahre und anmuthige Weise mit Pyramiten, Fontainen und andern sinnreichen Inventionen ausgezieret. Die Fontainen spritzen die herrlichsten wohlriechenden Wasser von sich, als Rosen-Wasser, Zimmet-Wasser, und dergleichen. Zwischen diesen siehet man allerhand Citronen-Pomerantzen- und andere rare Bäume mit ihren Früchten. Man findet auch wohl, nach gewissen Erfindungen, einige rauchende Berge, aus welchen eine kleine Oeffnung gehet, die die herrlichsten Parfums ausrauchen, und einige kleine Flammen von sich geben, und sich als wie Feuerspeyende Berge präsentiren. Manchmahl wird ein Garten vorgestellet, der von einem Ende der Tafel bis zum andern reicht. Der Grund der Parterre ist gelber candirter Zucker, und um und um mit Buchsbaum besteckt. Diese wird in vier Felder eingetheilet, so mit rothcandirten Zucker überstreuet, und mit Buchsbaum bordiret. In der mitten stehet ein Becken mit einer Fontaine von fünff Röhren, welche das Wasser Schwibbögen Weise ausspritzen. Der Rand ist mit kleinen Alabasternen sehr zarten Figuren besetzt, und an den Piedestalen stehet eine Reihe Blumen-Töpffe mit Blumen von unterschiedenen Farben. Die beyden Alleen stossen an die Parterre, von weissen candirten Zucker wird es wie Kieß gemacht, und an den Seiten mit Buchsbaum eingefaßt, in der Mitte aber hat man kleine, nach der Chinesischen Art gemachte Figuren in gewissen Distantzen von einander. Die Früchte und Confecturen werden längst dem Garten hingesetzt, und formiren, von dem Garten anzurechnen, die eine Reihe, die Speisen die andere, und die Beyessen die dritte. So läst es auch gar manierlich, wenn die Tafeln rund herum an den Seiten mit Spiegeln belegt, auf dem Boden aber mit einem schönen Blumen-Felde bedeckt sind, so daß die daran sitzenden, sonderlich wegen der am Tische zwischen allerhand Laubwerck stehenden vielen Leute, beydes dieses Blumen-Feld und dessen Parterre, als auch sich unter einander beständigst sehen können, ohne doch weiter, als nur vor sich hin, und in die gegen überstehenden Spiegel zu schauen. Zuweilen kommen

oben von Decken Tafeln herunter, und verändern sich zu unterschiedenen mahlen, so daß immer die eine die andere vertreibt, und an der herabkommenden sich nieder läst, die vorigen aber von sich selbst ihr Raum machen, und sich an den Boden herunter sencken. Es sind zuweilen bey Abend über den Tafeln sonderbare Illuminationen angebracht. Die Säle sind nicht allein mit grossen silbernen Cronen, die Aufsätze und vielen Tafel-Leuchter ungerechnet, sondern auch mit grossen Pyramiden, woran wohl etliche tausend crystalene Lampen hängen, die der Hochfürstlichen Personen Nahmen und Jahrzahl vorstellen, ausgeziert; zwischen diesen siehet man auch noch hin und wieder Gemählde, Statuen, Devisen und kleine Illuminationen, die sich zu ieder Solennität schicken, um die Tafel herum. Sind die Speisen alle in ihrer gehörigen Ordnung auf die Tafel gesetzt, so pflegt der Hof-Marschall solches der Fürstlichen Herrschafft anzudeuten. An dem Kayserlichen Hofe pflegt der oberste Cämmerer es Ihrer Kayserlichen Majestät anzusagen, der ihm auch den Hut abnimmt, und solchen auf das Hut-Tischlein legt. Sonntags und Feyertags, wie auch an Galla-Tägen pflegen Sie in der Anticamera zu speisen, und hier behalten sie bey der Tafel den Hut auf dem Kopffe. Ist der Ober-Hofmeister abwesend, so sagt es der oberste Cammer-Herr Seiner Kayserlichen Majestät an. An den meisten teutschen Fürstlichen und Chur-Fürstlichen Höfen gehet der Hof-Marschall oder Hauß-Marschall, oder ein anderer, der in dessen Abwesenheit den Stab führet, mit allen Hof-Cavalieren zur Herrschafft hinein, melden, daß zur Tafel angerichtet, und holen sie ab. Alsdenn führet entweder der Fürst seine Gemahlin selbst bey der Hand zur Tafel, oder sie wird von ihren Hofmeister oder einen von den Geheimen-Räthen zur Tafel geführt. Ist aber ein Cavalier von einem fremden Hofe anwesend, der nicht von dem untersten Rang, so pfleget solcher die Fürstliche Gemahlin zur Tafel zu führen. Gleich vor der Tafel pflegen auch mehrentheils junge Cavaliers die Gnade zu haben, den Fürstlichen Personen beyderley Geschlechts den Rock zu küssen. An einigen Höfen werden sie vorher in das Fürstliche Zimmer zur Audientz geführet, an andern aber machen sie ihre Aufwartung bey den Fürstlichen Personen, wenn sie in das Tafel-Gemach treten. Alsdenn bekommt der Hof-Marschall Befehl, welcher von ihnen an die Fürstliche Tafel oder an die Marschalls-Tafel placiret werden soll. Bevor sie sich zur Tafel setzen, wird den Fürstlichen Personen, männlichen Geschlechts, der Hut und die Handschuh, dem Fürstlichen Frauenzimmer aber die Handschuh nebst den Fecher genommen. An einigen Höfen geschicht solches von vornehmen Cavalieren, von Cammer-Herrn u. s. w. an andern aber von Cammer-Junckern, auch wohl nur gar von Pagen, nachdem die grossen Herren sehr auf das Ceremoniel sehen oder nicht. Bey einigen grossen Solennitäten nimmt ein Ober-Cammer-Herr den Hut und die Handschuh von dem Souverain, dieser giebt sie einen Cammer-Herrn, der sie denn einem Cammer-Juncker überreicht, welcher sie so lange hält, bis sie nach der Tafel wieder zurück gegeben werden. Und in eben dieser Ordnung geschiehet es auch bey der Fürstin. Vor dem Tisch-Gebet wird gemeiniglich das Wasser präsentiret. An grossen Königlichen Höfen, und bey grossen Solennitäten pflegt es wohl zu geschehen, daß unter Anführung des Ober-Hof-Marschalls, einer von den Cammer-Herrn, so das Aufwarten hat, die Gieß-Kanne hält, und der andere das Handbecken, und credentzet das Wasser. Der Ober-Hof-Marschall überreicht die Serviette. Bey der Königlichen Gemahlin serviren hierbey ebenfalls zwey Cammer-Herrn, und der Ober-Schenck präsentiret die Serviette. Sonst aber wird nur von dem Hof-Marschall oder einem andern Minister, entweder das Gieß-Becken mit Wasser, oder auch nur bloß eine nasse Serviette auf dem Credentz- oder Service-Tisch überreicht. An einigen Höfen präsentiret eine Page das Wasser vor die Hoch-Fürstliche Herrschafft einen Cammer-Juncker, der Cammer-Juncker einen Cammer-Herrn, der Cammer-Herr dem Hof-Marschall, oder einem andern grossen Minister, und dieser der Herrschafft. An andern Höfen aber hat man diese vielen Ceremonien nicht, sondern ein Page präsentiret das Glaß Wasser nebst der Serviette einen Cammer-Herrn, oder Cammer-Juncker, der es denn hernach den Hoch-Fürstlichen Herrschafften überreicht, und auf diese Weise wird es wieder zurückgegeben. Es geschiehet zuweilen, daß ein anderer Officiant das Hand-Becken überreicht, und einer von einer andern Bedienung das Hand-Tuch oder die Serviette. Man findet auch wie in andern Stücken, als auch hierinnen einigen Unterscheid, nachdem öffentlich oder in ihrer Retirade auf der Serviette, oder zu Felde auf den Land- und Lust-Häusern, oder anderwerts speisen. An dem Königlich Spanischen Hof reicht der Ober-Mundschencke dem König das Wasser, und der Groß-Becken oder Brod-Meister nimmt die Serviette aus den Händen des Aufsehers über das Brod und Backwerck, und giebt sie dem Hof-Meister, der die Woche hat, dieser aber dem Ober-Hofmeister, und selbige dem König zu überreichen. Ist aber der Hofmeister abwesend, so wird die Serviette von einem andern Grandes überreicht. Es geschicht auch wohl, daß sich hohe Häupter blos von einem Pagen den Hut und die Handschuh wegnehmen, und das Wasser nebst der Serviette von ihm präsentiren lassen. Bisweilen lassen sie den Hut und die Handschuh in ihren Gemach zurück, und lassen sich weder vor noch nach der Mahlzeit das Handbecken präsentiren. An den meisten Höfen, zumahl bey den Protestirenden, sind die Tisch-Gebeter vor und nach der Mahlzeit gebräuchlich, die meistentheils von einem Pagen hergesprochen, oder vielmehr den Schlendrian nach fein geschwinde her geplappert werden. Bey Solennitäten verrichten solche der Hof-Prediger, oder ein Bischoff, oder auch ein Hof-Diaconus. An dem Königlich Spanischen Hof, spricht der vornehmste Prälat, der zugegen ist, das Benedicite, ist aber kein Höherer als der Groß-Allmosenier zu gegen, so spricht ers, und in seiner Abwesenheit thut es der Aufseher über das Oratorium. Nach verrichteten Gebet macht derjenige Minister, der den Stab führt, mit seinem

Stabe

Stabe den Reverentz erst gegen diejenigen Fürstlichen Personen, die an die Fürstliche Tafel placiret werden, und nachgehends auch gegen diejenigen Dames und Cavaliers, so die Gnade haben daran zu speisen. Die Dames werden meistentheils gegen die lincke Seite der Fürstlichen Herrschafft gesetzt, die Cavaliers aber zur rechten. Die Tafeln sind bey ihren ordinairen Mahlzeiten mehrentheils oval, und der Ober-Sitz ist meistentheils den Buffets und den untersten Thüren, wodurch man in das Tafel-Gemach gehet, gegen über. Die Stühle werden an grossen Höfen und bey grossen Solennitäten durch einen vornehmen Hof-Cavalier, durch den Ober-Cämmerer oder einen aufwartenden Cammer-Herrn gerückt, vielmahls durch die Cammer-Juncker, so das Aufwarten haben, und meistentheils, wenn sie nicht en Ceremonie speisen, durch die Jagd- und andere Pagen. Wenn sich der Souverain mit seiner Gemahlin gesetzt, so lassen sich die übrigen von der Fürstlichen Familie auch nieder, die von männlichen Geschlecht auf die Seite, wo der Regente sitzt, und die von weiblichen Geschlecht auf der Gemahlin Seite, alsdenn setzen sich die übrigen Damen und Cavaliers nach ihrem Range und Ordnung. Hinter die Tafeln placiren sich unterschiedene grosse Hof-Ministren, als der Ober-Hof-Marschall, die Ober-Cammer-Herren, andere Cammer-Herren, u. s. weiter. Bey grossen Solennien bleiben diejenigen Cammer-Herren oder Cammer-Junckern, die das Aufwarten haben, die gantze Zeit, so lange als die Tafel währet, hinter den Fürstlichen Personen stehen, sonst aber nur so lange, bis die Fürstlichen Personen den ersten Trunck gethan, oder, bis sie ein Zeichen geben, daß sie sich retiriren sollen, alsdenn gehen sie nebst dem Hof-Marschall, Hauß-Marschall, oder andern grossen Hof-Officianten, oder den übrigen Hof-Cavalieren, an die vor ihnen zubereitete Tafeln, und lassen nur die Pagen und Laquais bey der Tafel zur Aufwartung, bis die Confituren aufgesetzt. An einigen Höfen warten nur die Pagen bey den Tafeln auf, und darff sich kein Laquay oder Cammer-Diener denselben nähern. An dem Kayserlichen Hofe bleibt der Ober-Cämmerer stets hinter dem Sessel stehen, der Ober-Küchenmeister befindet sich nebst dem Ober-Silber-Cämmerer auch ebenfalls meist gegenwärtig, und die Kayserlichen Pagen tragen die Speisen auf die Tafeln ab und zu. Hierbey ist zu wissen, daß die Truchsesse, Vorschneider, Mundschencken und Stabelmeister an dem Kayserlichen Hofe lauter Edelleute von guten Geschlechtern, auch wohl gar Grafen sind. An einigen Königlichen Höfen bleiben der Ober-Hof-Marschall mit zweyen Hof-Marschällen hinter den Königlichen Personen bey der Tafel stehen. An andern haben die Damen bisweilen zugleich mit die Aufwartung, und an manchen wartet gar kein Cavalier hinter der Tafel auf, sondern blos die Pagen und Laquais. Bey besondern Solennitäten stehen bisweilen über die Cavaliers einige Trabanten mit ihren Partisanen an der Tafel. Das Vorschneiden wird an einigen grossen Höfen, wo alles en Ceremonie zugehen soll, von ein Paar Cammer-Herren verrichtet. Zuweilen sind gewisse hohe Aemter, denen das Vorschneiden zukommt, wie es bey den Oesterreichischen Land-Tägen und Landes-Huldigungen von dem obersten Landes-Vorschneider unternommen werden muß. Ordentlicher Weise pflegt ein Cammer-Juncker oder Hof-Juncker bey den Königlichen, Churfürstlichen und Fürstlichen Tafeln vorzuschneiden. Dieser übergiebt die Speise mit dem Teller einem andern servirenden Cammer-Juncker, welcher um die Tafel herum gehet, und sie mit einem verdeckten Teller den Personen von der Königlichen oder Fürstlichen Familie präsentiret. Zuweilen überbringt er sie selbst, oder übergiebt sie dem Pagen, der den Teller an die Fürstlichen Personen präsentiren muß. Zuweilen, welches aber doch wohl an den wenigsten Höfen, ist gar kein aparter Vorschneider, sondern der Fürst oder König nehmen sich selbst aus einer oder der andern Schüssel, oder lassen sich von einem General, oder einem andern, der mit bey der Tafel sitzt, etwas vorlegen. Die übrigen an der Tafel greiffen selbst zu, und lassen sich von demjenigen, bey dem die Schüssel stehet, etwas geben. An den Fürstlichen teutschen Höfen pfleget gemeiniglich ein Page vorzuschneiden, wenn sie allein sind, und nicht en Ceremonie speisen. Dieser übergiebt den ersten Teller entweder dem Hof-Marschall, oder Hauß-Marschall, oder in dessen Abwesenheit, dem nächsten, der nach ihm den Stab führet, oder auch wohl nur einem Cammer-Juncker, die ihm denn nachgehends an den Fürsten präsentiren. Wenn sich die andern Cavaliers an die Marschalls-Tafel begeben, so präsentiren die Pagen die Speisen auf den Tellern so lange an die Fürstlichen Personen, bis die Cavaliers von der Marschalls-Tafel wieder aufgestanden, und in das Fürstliche Tafel-Gemach zurück kommen. Manchmahl hat ein Jäger, ein Soldat, u. s. w. so wohl die Freyheit, einem grossen Herrn den Teller mit Speisen zu präsentiren, als ein Hof-Cavalier oder Page. An einigen Höfen ist in diesem Stück so wohl, als bey andern ein Unterscheid unter den Mittags-Tafeln, und unter den Abend-Tafeln, so, daß jene mit mehrern Ceremonien, als diese geschehen. Bisweilen werden die Speisen, nach dem Unterscheid der Höfe, mit besondern Ceremonien, die an einem ieden Orte eingeführet, vorher credentzet. Es nimmt entweder der Vorschneider ein Stückgen locker Brodt, so an einer langen Gabel steckt, fähret damit über alle Schüsseln und Speisen, und nachdem er solche credentzet, giebt er die Gabel an den Tafeldecker, oder ein gewisser Officiante, der neben dem Vorschneider stehet, deckt alle Schüsseln auf, und zeiget sie dem Fürsten; zu welchem er nun Belieben trägt, die werden credentzet, und bleiben auf den Tafeln stehen, die übrigen aber weggetragen. Diejenigen, so die Speisen credentzet, müssen auch gemeiniglich das Brodt hernach essen. Das Getränckе wird ebenfalls vorher, ehe sie es den Königlichen oder Fürstlichen Personen präsentiren, von dem Munschencken credentzet, und zu manchen Zeiten, wo man sich etwann einiges Verdachts vermuthend ist, noch grössere Behutsamkeit dabey angewendet, als zu einer andern. Wenn Königliche oder Fürstliche Personen bey sehr grossen Solennitäten zu trin-

cken begehren, so holen die servirenden Cammer-Juncker das Glaß oder den Becher, und geben es dem Cammer-Herrn, der Cammer-Herr übergiebet es dem Ober-Cammer-Herrn oder Ober-Hof-Marschall, oder dem Ober-Schencken, u. s. w. die es denn nachgehends auf einen Credentz-Teller der Königlichen oder Fürstlichen Person präsentiren. Bey der Gemahlin wird es eben so gehalten, der Cammer-Herr übergiebt es dem Ober-Hofmeister, und dieser der Königin oder Fürstin; und dieses Ceremoniel wird auf einerley Art beobachtet, so lange die Tafel währet. Ausser den Solennien aber pfleget nur der Ober-Marschall, oder der Ober-Schencke, oder ein Cammer-Herr, oder Cammer-Juncker, das erste Glaß zu präsentiren, und so bald die Fürstlichen Personen den ersten Trunck gethan, so retiriren sich diese höhere Bedienten an ihre Tafeln, und überlassen nachgehends die Uberreichung des Getränckes denen geringern Officianten. Ihrer Kayserlichen Majestät wird der Trunck iederzeit durch den Mundschencken präsentiret, und wenn Sie in der Retirade speisen, durch den Obrist-Cämmerer. Es geschicht auch wohl bisweilen, daß die Cammer-Fräuleins die Trinck-Geschirre nehmen, eine Hof-Dame trägt auf einer Tazze den Trunck, die andere das Glaß, woraus getruncken wird, die Herrschafft schenckt sich selbst ein, und von diesem Trunck muß das Cammer-Fräulein iedesmahl etliche Tropffen auf die Tazze schütten, und trincken. An dem Königlich Spanischen Hofe gehen hierbey viel Ceremonien vor. Will der König trincken, so giebt er dem Ober-Mundschencken ein Zeichen, daß er an den Schenck-Tisch gehen, und den Becher nehmen soll. Dieser läst Wein und Wasser durch den Cammer-Medicus kosten, und nimmt den Becher aus den Händen des Kellermeisters. Der Cammer-Thürhüter gehet vor ihm her, und auf solche Art nähert er sich der Tafel, läst sich sodann vor dem König auf die Knie nieder, und präsentirt ihm den Becher, hält auch demselben, indem er trinckt, eine Schaale unter. Hat der König getruncken, so nimmt er den Becher wieder zurück, deckt denselben zu, macht einen tieffen Reverentz, trägt ihn wieder auf den Schenck-Tisch, und gehet wieder an seine vorige Stelle bey der Tafel. An den Fürstlichen Höfen in Teutschland pflegen mehrentheils nur die Pagen das Getränck den Fürstlichen Personen auf Credentz-Tellern zu reichen, so lange der Hof-Marschall, oder Hauß-Marschall mit den andern Hof-Cavalieren an den Marschalls-Tafeln speisen; wenn sie aber wieder zurück kommen, und hinter der Herrschafft stehen, so übergiebt der Page den Teller mit dem Getränck dem Hof-Marschall oder Cammer-Juncker, und dieser bedienet wieder die Fürstlichen Personen. Werden aber die Fürstlichen Nahmens- oder Gebuhrts- oder Gala-Tage celebriret, so pflegen ein Paar aufwartende Cammer-Juncker, so wohl dem Fürsten als der Fürstin stets bey währender Tafel den Trunck zu präsentiren. Bey dem Gesundheittrincken der Fürstlichen Personen werden Trompeten geblasen und Paucken geschlagen, oder auch, nach dem Unterschiede der Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, die zusammen an einer Tafel sitzen, sechs oder drey Stücke, oder halbe Carthaunen abgefeuert. Wenn

Kayserliche oder Königliche Personen es Fürstlichen zutrincken, so pflegen diese so lange zu stehen, bis jene getruncken, ingleichen wenn sie den Höhern Bescheid thun, oder deren Gesundheit trincken, wiewohl jene gar öffters einen Winck, oder sonst ein Zeichen zu geben pflegen, daß sie sich niedersetzen sollen. Ob sich gleich die von der Clerisey auch noch heutiges Tages vor den andern bey den Römisch-Catholischen Fürsten eine ziemliche Freyheit heraus nehmen, so dürffen sie es doch nicht so grob machen, wie in den vorigen Zeiten, sondern müssen in Worten und Geberden an Höfen den Wohlstand so wohl in obacht nehmen, als andere. In den ietzigen Zeiten gehet das Compliment nicht mehr an, welches Johannes Magnus, ein Ertz-Bischoff zu Upsal, dem Norwegischen König Gustav I. machte, dem er ein Glaß zubrachte, mit den Worten: Unsere Gnaden bringen es Eurer Gnaden. siehe Hoyers Dänische Geschichte p. 125. Käme ein Römischer Geistlicher bey den ietzigen Zeiten mit solchen Expreßionen angezogen, die mit diesen einige Gleichheit hätten, so würde ihm ohnfehlbar durch ein starckes Nota bene eine grössere Höflichkeit gelehret werden. Gleichwie unsere Teutschen von sehr vielen Jahrhunderten her in den Ruff gestanden, daß sie Liebhaber des Trinckens, also findet man in den ältesten Geschichten der teutschen Höfe, daß man sich iederzeit bey Solennitäten mit einem guten Trunck belustiget. Die mancherley Trinck-Geschirre sind auch iederzeit in guter Ordnung gehalten worden. Gantz alte Geschicht-Schreiber erzehlen, wie bey diesen oder jenen Solennitäten schöne köstliche Credentz-Tische gestanden, von güldnen und übergüldeten Scheyer, Köpffen, Schaalen, Flaschen, Schenck-Kannen und Handfassen, bis auf die Decke aufgerichtet, und überlustig gezieret. siehe den III. Theil von Struvs Historisch-Politischen Archiv p. 80. und 81. Uber das übermäßige Sauffen, so in dem sechzehenden Jahrhundert an manchen Höfen in Teutschland geherrscht, haben auf eine sehr löbliche und Christ-Fürstliche Weise einige gottselige Regenten selbst geeifert. Als Fürst Joachim zu Anhalt sich an Hertzog Georgens zu Sachsen Hof aufhielt, so mahnte ihn sein Herr Bruder, Fürst George im Jahr 1528 den 28 April in einem besondern Schreiben von der Trunckenheit gar nachdrücklich ab. Unter andern stellte er ihm folgendes vor: Derohalben wollen sich Ew. Liebden die gute Gesellschafft dazu nicht bewegen lassen, welche um ihrent willen nicht kranck werden, oder zum Teuffel fahren will, sondern vielmehr zum Schaden noch spotten werden. Es ist viel ein herrlicher Lob, das redliche Leute einen geben der Tugend halber, welches auch die Feinde nicht tadeln können, denn daß man einen lobet, daß man die Becher und Gläser räumen kan. siehe Beckmanns Anhältischer Historie V. Theil p. 174. Bey dem Beylager Hertzogs Johann Friedrichs zu Sachsen, welches mit Sybillen, Hertzogs Johann zu Cleve Tochter, im Jahr 1527 vollzogen ward, waren unter andern Hertzog Ernst zu Lüneburg, und Hertzog Heinrich zu Mecklenburg. Mit diesen speisete einsmahls D. Luther a parte, als nun der Hertzog zu Lüneburg sehr hefftig über das unmäßige Sauffen bey Hofe klagte, und meldete, daß gleichwohl

wohl bey solcher Völlerey ein iedweder ein guter Christ seyn und heissen wolte, welches gar ein grosser Ubelstand wäre, dem man billig wehren solte; antwortete D. Luther darauf: Da soltet billig ihr Herren und Fürsten daran thun; Ja, sagte Hertzog Ernst, wir thun freylich dazu, sonst wäre es längst abkommen. siehe Müllers Annal. Saxon. p. 81. Der letzte Gang, der auf die Fürstlichen Tafeln kömmt, bestehet in Confecturen. Wie dieselben auf unterschiedene sinnreiche Weise aufgesetzet werden, ist in dem vorhergehenden gesagt worden. Im Jahr 1705 ward über der Fürstlichen Tafel zu Bayreuth an einem Gebuhrts-Tage bey dem Confect die neuerbaute Stadt St. Georgen nebst ihrem Haven, grossen See und darauf liegenden Schiffen sehr künstlich vorgestellt. So bald nun die Confituren aufgesetzt werden, pflegen bisweilen einige Printzen und andere Fürsten, so die Gnade gehabt bey den höchsten Häuptern der Christenheit über der Tafel zu seyn, aufzustehen, und ihre Aufwartung hinter der Tafel mit zu machen. An den teutschen Fürstlichen Höfen pflegen alsdenn der Hof-Marschall, Hauß-Marschall oder wer sonst in seiner Abwesenheit den Stab führt, von den Marschalls-Tafeln aufzustehen, und mit den sämmtlichen Cavalieren sich bey der Herrschafft zur Aufwartung einzufinden. Unter der Tafel werden bey Solennitäten schöne Musicken gehört, bisweilen bestehen sie nur in Trompeten und Paucken, zuweilen aber auch in der schönsten Vocal- und Instrumental-Music, es werden Castraten und Cantatricen dabey gehört, die mehrentheils Italiänische Piecen dabey abzusingen pflegen. Finden die Fürstlichen Herrschafften ein Gefallen unter Kriegs-Gezelten, oder in Jagd- und Forst-Häusern, oder nach Art einer Bauer-Hochzeit, oder bey einer andern Verkleidung zu speisen, so wird die Music, damit alles zusammen harmoniren möge, darnach eingerichtet. Bisweilen wird um das Gebäude, darinnen sie Tafel halten, wo es sich schicken will, ein Gang den Fenstern gleich angelegt, darinnen sich ein Jahrmarckt präsentirt, bey dem die Buden mit lauter Galanterie-Waaren auf das zierlichste ausgeziert, und den Fürstlichen Herrschafften bey der Tafel zu einen angenehmen Spectacul dienen. Bey Solennitäten pflegt es manchmahl zu geschehen, daß die gantze Tafel, wie sie mit allen Spoeisen und Confituren besetzt gewesen, den Zuschauerrn zum Vergnügen der Herrschafft, Preiß gegeben wird. Ist es den Fürstlichen Herrschafften gelegen von der Tafel aufzustehen, so rückt der vornehmste Minister, der hinter der Herrschafft stehet, oder ein Cammer-Herr, oder ein Cammer-Juncker die Stühle, die hernach ein Page vollends wegnimmt, und an ihre gewöhnliche Stelle setzt, die übrigen die an der Fürstlichen Tafel mit sitzen, werden von den andern Personen, so unter währender Tafel die Aufwartung bey ihnen gehabt, weggerückt; wo sie en serviette oder sonst ohne Ceremonie speisen, pflegt auch wohl nur ein Page deen Stuhl zu rücken, und zugleich wegzusetzen. Weenn sie aufgestanden, so wird das Tisch-Gebet wieder von dem Hof-Prediger, oder einem andern Geistlichen, oder auch von einem Pagen wie vorher verrichtet. Hernach wird das Gieß-Becken, oder das Glaß

mit Wasser nebst der Serviette, von eben denjenigen Ministern oder Bedienten, wie vor der Tafel, den Herrschafften gereicht. An den Höfen, wo es eingeführt, daß so wohl die Speisen als Getränckе auf den Credentz-Tellern kniend überreicht werden müssen, wird auch das Wasser zum Hände waschen kniend präsentirt. An einem und dem andern grossen Hofe ist es etwas besonders, daß dem Fürsten das Wasser nebst der Serviette überreicht wird, weil er noch bey der Tafel sitzt. So findet man auch zuweilen, daß ein Cammer-Diener oder Page einer Cammer-Fräulein die Serviette und das Gieß-Becken giebt, die denn hernach den Fürstlichen Personen damit aufwartet. Haben sich die Fürstlichen Personen gewaschen, so begeben sie sich wieder in ihre Gemächer. Zuweilen führt der Fürst seine Gemahlin selbst bey der Hand in ihr Gemach, mehrentheils aber ihr Ober-Hofmeister, oder sonst ein grosser Minister, es müste denn jemand von fremden Printzen oder vornehmen Cavalieren vorhanden seyn, der dieses an statt ihrer verrichtete. Alsdenn bleiben die Fürstlichen Personen entweder eine Zeitlang beysammen in einem Gemach, und lassen diejenigen hinein ruffen, die sie verlangen, oder eine jede verfügt sich in ihr Zimmer, oder wo sie sonst hin will. An den Fürstlichen Höfen in Teutschland pflegt der Hof-Marschall mit den Hof-Cavalieren vor der Herrschafft wieder in die Zimmer zu gehen, auf eben die Art, wie sie dieselbigen zur Tafel geführet. Inmittelst wird die Fürstliche Tafel von den Fürstlichen Laquais abgeräumet, und die Speisen, nebst allem Tafel-Geräthe an gehörige Oerter verwahrlich aufbehalten. An den Kayserlichen Hofe ist es was besonders, daß die Kayserliche Herrschafft, wenn sie sich auf den Land-Häusern befindet, dem Trenchir-Fräulein ein Zeichen zum Aufheben giebt, diese giebt den Damen alle Speisen, und von diesen nehmen es wieder die Cammer-Diener; es soll dieses bey iedem Gange, und bey den Confituren ebener massen so gehalten werden. An dem Königlich Spanischen Hofe, wo man in allen Stücken ungemein viel Ceremonien vornimmt, hat man auch bey dem Aufheben der Tafel ungemein viel ceremonieuse Handlungen. Der Groß-Becker, oder Brod-Meister hebt die Schaalen und das Saltzfaß von der Tafel ab, und giebt sie dem Aufseher des Brods und Backwercks, der sie auf dem Bey-Tisch trägt, woselbst er eine gefaltene Serviette nimmt, und selbige dem Groß-Becken oder Brod-Meister giebt, um sie Ihrer Majestät zu präsentiren, wenn sie die Hände zu waschen begehren. Der Ober-Hofmeister nimmt so dann das eine Tafel-Tuch ab, und giebt es dem Aufseher über das Brod und Backwerck, der es kniend annimmt, und auf den Schenck-Tisch trägt. Ist das erste Tafel-Tuch von der Tafel genommen, faltet der Groß-Becken- oder Brod-Meister eine Serviette, nimmt dieselbe an einem, der Vorschneider aber am andern Ende, und lassen sich so dann alle beyde vor den König auf die Knie nieder. Hierauf kömmt der Ober-Mundschencke, und hält in der rechten Hand eine Gieß-Kanne, in der lincken aber ein Gieß-Becken, läst sich so dann auf ein

Knie nieder, und giebt dem König das Wasser zu waschen. Hat sich der König die Hände gewaschen, so trocknet er dieselben an der Serviette ab, welche der Groß-Becken- oder Brod-Meister und der Ober-Mundschencke über der Tafel halten. Hat sich der König die Hände abgetrocknet, nimmt der Groß-Almoseniter das andere Tafel-Tuch von der Tafel, und giebt es dem Aufseher über das Brod und Backwerck, welcher dasselbe auf den Schenck-Tisch trägt. Der Ober-Hauß-Marschall und seine Gehülffen, nehmen die Tafel weg, und der Groß-Almoseniter sagt das Gratias, um welche der König steht. Der Vorschneider macht sodann die Kleidung des Königes, wegen der Serviette, so er die gantze Mahlzeit durch über der Achsel gehabt, wieder zurecht, und küst Ihrer Majestät die Hand. Der König wird von dem Ober-Hofmeister und den Hofmeistern in sein Zimmer begleitet, und der Ober-Hofmeister begiebt sich nebst allen Bedienten, so dem König bey der Tafel aufgewartet, zur Mahlzeit. Julius Bernhards von Rohr Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren p. 90. u. ff.

Taffel-Crantz, siehe Taffel-Krantz.

Taffel-Decker, eine Art Knechte bey den Römern, siehe *Servi Convivales*, im XXXVII. Bande, p. 461.

Taffel des Evangelii, oder Taffeln des Evangelii, siehe Taffel (steinerne Gesetz-)

Taffel-Gelder, sind diejenigen gewissen Einkünffte von einigen Land-Gütern, welche dem Landes-Herrn, als Landes-Herrn eigenthümlich zugehörige Güter, dasjenige abwerffen, wovon er seine Hofstatt der Macht des Landes gemäß einrichten kan.

Taffel-Gemach, Taffel-Stube, Taffel-Zimmer, nennet man bey einem Fürstlichen Apartement dasjenige Zimmer, allwo die Herrschafft insgemein speiset. Es muß demnach dieses Gemach einen vollkommenen schönen Raum und gutes Licht haben, auch ein solcher Ort dazu erwehlet werden, daß man aus beyden zur Seiten gelegenen Wohn-Zimmern so wohl, als auch mit den Speisen aus der Küche, ohne vielen Umschweiff zu nehmen, bequem darein kommen kan. Zu solchem Ende wird es am besten zwischen die Vorgemächer geleget, und bekommt auch von aussen seinen besondern Eingang. Siehe auch den Artickel: Taffel-Ceremoniel.

Taffel-Gläser, Spitz-Gläser, Kelch-Gläser, ist eine Art von kleinen oben breit, und unten spitzig zulauffenden und mit einem breiten Fusse versehenen Trinck-Geschirre aus Glaß gestaltet und zubereitet, dergleichen man auf Hochzeiten oder Gastereyen auf die Tafel und Tische zu setzen pfleget.

Taffel-Grund, heisset in der Perspective die Linie, wo die Geometrische Fläche und die Tafel einander durchschneiden; diese Linie, welche auf lateinisch *linea terræ* oder *linea fundamentalis* genennet wird, hat man nöthig, wenn man eine Sache in der Zeichnung perspectivisch vorstellen will. Käschens Ing. Lex. p. 888.

Taffel-Güter, siehe *Bona domanialia*, im IV. Bande p. 558. desgleichen Domainen, im VII. Bande p. 1190. u. f.

Taffel-Güter, (Kayserliche) siehe Reichs-Cammer-Güter, im XXXI. Bande p. 73. u. ff.

Taffel-Gut, oder Taffel-Güter, siehe *Bona domanialia*, im IV. Bande p. 558. desgleichen Domainen, im VII. Bande p. 1190. u. f.

Taffel halten (öffentlich) siehe Offentliche Tafel halten, im XXV. Bande p. 905. ingleichen Taffel-Ceremoniel.

Taffel der Haupt-Seite, siehe Taffel.

Taffelhof, ein Ort, siehe Tafelhof.

Taffel-Krantz, ist ein erhöheter Reif oder Ring, etwas darauf zu stellen, man nennet ihn daher auch einen Schüssel-Ring, davon dieses Wort nachzuschlagen im XXXV. Bande, pag. 1364.

Taffel der Lager-Seite, siehe Taffel.

Taffel-Lehn, siehe *Feudum Quaternatum*, im IX. Bande, p. 714.

Taffel-Licht, siehe Licht, im XVII. Bande, p. 829.

Taffelmacher, (Barward) siehe Tafelmacher.

Taffel Mosis, oder Taffeln Mosis, siehe Taffel, (steinerne Gesetzes-)

Taffel-Music, diese ist täglich an Fürstlichen Höfen, in so lange keine grosse Trauer einfällt, zu hören, wenn nehmlich die Hof- und Kammer-Musici, Mittags und Abends, in dem nächsten Zimmer bey dem Tafel-Gemach aufwarten, und annehmliche Symphonien und Concerten zur Belustigung der hohen Herrschafften, auf allerhand Instrumenten machen müssen. Dergleichen Tafel-Musiquen hört man auch auf öffentlichen Hochzeiten, Kindtauffen und andern Festivitäten, die unter bürgerlichen Personen vorgehen, welches denn, in so lange es ohne sündliche schandbare ärgerliche Zoten und Possen abgehet, an welchen jedoch heutiges Tages der Pöbel fast den grösten Gefallen zu haben scheinet, gar wohl zuläßig, und auch manchmahl dem Baur vor alle seine Mühe und Arbeit, die er in der Welt hat, seine Lust zu lassen ist; jedoch, daß es an den Sonn- und Fest-Tagen nachbleibe, und die ärgerlichen Täntze und Zusammenkünffte an solchen, bey harter Straffe verboten werden. Von züchtigen und gemäßigten Tafel-Musiquen schreibet Syrach im 32. Cap. im 7. und 8. Vers: Wie ein Rubin in seinem Golde leuchtet, also zieret auch ein Gesang das Mahl; wie ein Schmaragd in schönem Golde stehet, also zieren die Lieder, verstehe züchtige und zuläßige, beym guten Weine, denn Wein und Seitenspiel erfreuen das Hertz. Woher aber solche Tafel-Musiquen ihren Ursprung haben, solches hat der vortrefliche Michael Prätorius in seinem Syntagmate Musico, c. 17. stattlich ausgeführet. Es sollen aber hierbey die Gäste aus obbemeldten Hauß-Lehrers 32. Capitel die Lehre haben: Die Spielleute nicht zu irren, und wenn man Lieder singet, nicht darein zu waschen, sondern ein jeder spahre alsdenn seine Weißheit bis zur andern Zeit. Convictor enim (sagt Plutarch in Convivio septem Sapientum) qui Caput tentat, qui molestus est, & rusticus, omnem vini & epularum, maxime vero omnem Cantoris gratiam labefactat & pervertit; das ist: Ein Schwätzer oder ungeberdiger Tisch-Gast stöhret ein gantzes Gelach, und machet alle Lustbarkeit zu

zu nichte. Unzüchtig und bäurisch stehet es auch, wenn auf grossen Gastereyen und Zech-Gelagen die Gäste, vom Weine oder Biere erhitzet, mit Singen, Jauchzen, Schreyen, Fußscharren, Händeklopffen, Rundasingen, ein solch Getöse machen, daß man sein eigen Wort, und auch nicht die Spielleute hören kan. Ein solches Gelach stehet alsdenn einer Bauren-Schencke viel ähnlicher, als einem ehrbaren Bürger-Hause; zu geschweigen, daß dergleichen Jubilate sich sehr offt in ein Ejulate zu verwandeln pflegt, wenn nehmlich solche Schwelger unter sich uneins werden, Becher und Kannen ein ander nach den Köpffen werffen, oder wohl gar den Spielleuten die Instrumente um die Ohren schmeissen. Eine dergleichen verzweiffelte, ja teuflische Tafel-Music muß auch wohl jene gewesen seyn, da sich ein fremder Musicus bey des Königs in Dännemarck Erici Tafel angegeben, und sich gerühmet, daß er durch die Krafft seiner Music die menschlichen Gemüther zu allerhand Affecten, als Freude und Trauren, in Ubermaaß bewegen könnte. Als nun der König hiervon gerne die Probe sehen wolte, befahl der Musicante, daß man alles Gewehr aus dem Zimmer schaffen solte, fieng hierauf eine liebliche, und alle Anwesende lustigmachende, bald aber eine traurige und endlich eine solche Melodey zu spielen an, daß jedermann, der gegenwärtig war, fast in Raserey darüber gerathen wolte; wie denn auch der König selbst in solchem Affecte vom Tische aufsprang, und weil alles Gewehr aus dem Zimmer war, nach seinen Trabanten lieff, ihnen die Partisanen aus den Händen risse, und unterschiedliche Leute damit tödtlich verwundete, bis dem Spielmanne das Instrument aus der Hand gerissen und zerschlagen wurde, da sich die Raserey gleich wieder stillte; indessen aber doch so viel Unheil geschehen war, welches alles von dieser teuflischen Music herkam, deren Meister auch gleich darauf hinweg gekommen, und also gezeiget, was er in verstellter Musicanten Gestalt gewesen sey. Die allerbeste Music, die man bey der Tafel haben kan, ist das Gespräch weiser und tugendhaffter Leute, ein moderirtes Concert lieblicher musicalischer Instrumente, ein schöner Gesang, vor allen aber die Danckſagung, welche man darunter GOtt, dem Geber aller Güter, vor dasjenige, was er uns nothdürfftigen Menschen täglich auftischen läst, abstattet, von welcher Danckſagung uns ein stattliches Formular in dem 50. Cap. Syr. in den Worten: Nun dancket alle GOtt ꝛc. wie auch in so vielen geistlichen Tisch-Liedern vorgestellet wird. Siehe auch den Artickel: Taffel-Ceremonien.

Taffeln, siehe Taffel.

Taffeln, (Zwölff Gesetz-) siehe Zwölff Römische Gesetz-Tafeln.

Taffel-Provintz, Lat. *Provincia domanialis*, ist eben so viel, als die sonst so genannten Tafel- oder Cammer-Güter, siehe *Bona domanialia*, im IV. Bande p. 558. desgleichen Domainen, im VII. Bande p. 1190. u. f. und Reichs-Cammer-Güter, im XXXI. Bande p. 73. u. ff.

Taffel-Ring, siehe Tafffel-Krantz.

Taffel-Riß, wird derjenige Entwurff genennet, welcher anzeiget, wie die Tafel nach einer gewissen Figur mit Speisen und Aufsätzen zu besetzen; worbey denn vornehmlich darauf gesehen wird, daß die Tafel in der angenehmsten Ordonantz der Confituren und Rangirung der Schüsseln überall wohl besetzet, und für die Gäste über dieses noch ein bequemer Raum gelassen sey, daß sie sich dessen bey dem Genuß der vorgelegten Speisen und des darbey befindlichen Getränckes nach Gefallen bedienen können; nicht weniger muß man fast von allen Seiten ohne grosse Beschwerlichkeit der an der Tafel sitzenden Personen, zu den aufgesetzten Schüsseln langen können. Wie nun die Anzahl der Speisen unterschiedlich, und diese zu dem bisweilen Gängen- oder Trachten weise, bisweilen aber auch auf einmahl aufgesetzet werden, über dieses annoch die Forme der Tafel, auch immerzu nach den Absichten der Herrschafft, oder dessen, der tractiret, sehr veränderlich; also lassen sich auch die Tafel-Risse nach solchen Umständen fast unzählich verändern.

Taffel-Runde, (die Ritter von der) *Tabulæ rotundæ equites*, siehe Taffel (Ritter von der runden)

Taffelsaal, siehe Speisesaal, im XXXVIII. Bande, p. 1463.

Taffelschneider, wird bey den Schneidern derjenige Geselle genennet, der nach Absterben des Meisters der Werckstatt vorstehen, und Meisters Stelle vertreten kan.

Taffel-Servies, heisset insgemein dasjenige Geräthe, so man zur Bestellung einer gedeckten Tafel nöthig hat. Bey hohen Standes Personen ist es insgemein von Silber, bey Privat-Personen aber von Zinn verfertiget. Hierzu gehören Schüsseln von grosser, mittel und kleiner Gattung, Commentlein, Aßietten, Teller, Löffel, Vorlegelöffel, Messer, Saltzmeste, Leuchter, Schüssel-Ringe, Pocale und dergleichen mehr.

Taffelsteher, ist ein Hofbedienter, so an einer Fürstlichen Tafel stehend aufwartet, und die Speisen vorlegt.

Taffel-Stube, siehe Taffel-Gemach.

Taffel-Stühle, heissen überhaupt alle Stühle, ins besondere aber diejenigen, so nach der Tafel eingerichtet und bey der Mahlzeit gebrauchet werden.

Taffel-Tuch, ist ein sehr grosses und langes Tuch, von weissen Damast, Zwillig oder Stangenleinwand geschnitten und umsäumet, womit man bey Hochzeiten und grossen Gastereyen die Tafeln bekleidet und überdecket. In Holland werden die saubersten und allerfeinesten mit schönen Mustern und Figuren, so absonderlich nach der Länge des Tafel-Tuchs eingetheilet sind, gewürcket und gewebet. Siehe auch Tisch-Tuch.

Taffel der Vertraulichkeit, auf Frantzösisch, *la Table de Confidence*, ist eine Art von Machinen-Tafeln, deren sich grosse Herren bedienen, wenn sie nur alleine mit ihren Vertrautesten speisen wollen. Sie sind also beschaffen, daß hohe Personen dabey gantz keine Domestiquen nöthig haben, weil man alles vermittelst gewisser Ressorts, auch die Speisen selber erhalten kan, ohne daß ein Mensch, der nicht mit an die Tafel gehöret, in das Speise-Zimmer treten darff.

Taffelwerck, siehe Taffel.

Taffel-Zeug, wird in dem Wäsch-Inventario alles dasjenige Geräthe genennet, womit man bey grossen Ausrichtungen und Gastereyen die Tafeln zu bedecken, oder es sonst dabey zu gebrauchen pfleget. Es bestehet solches gemeiniglich in einem grossen und langen eigentlichen Tafel-Tuche, von weissen Damast, Zwillig oder Stangen- und anderer Leinwand, darunter die Holländischen und die Schlesischen die saubersten und allerfeinsten, welche mit schönen Mustern und Figuren, die hauptsächlich nach der Länge und Grösse der Tafel abgetheilet, und also gewürcket; worzu noch zu rechnen die Teller-Tücher und Servietten, welche gemeiniglich und von rechtswegen mit dem Muster und der Güte des Tafel-Tuches gleich seyn sollen. Das leinene Tafel-Zeug ist, wie in allen Haußhaltungen, also sonderlich in grossen Wirthshäusern höchst nöthig. Bey starcken Haußhaltungen wird alle Mahlzeiten reine Tafel- und Handtücher und Servietten auf der Herrschaffts- und Marschalls- auch andern vornehmen Tafeln gegeben, auf Pagen- und Laquayen-Tischen aber mag es ein paar mahl in der Woche, als etwann Sonntags und Donnerstags genug seyn. Zu solchem Leinen-Zeug ist eine eigene sogenannte Weißzeug-Frau, Ausgeberin oder Lingere, bestellet, welche Sorge tragen muß, daß alles recht herrlich täglich dem Tafeldecker geliefert, und auch von ihm, oder dem Kammer-Laquayen, oder wer sonst im Nahmen der Herrschafft zum angewiesenen Hof- und Küchen-Gebrauche, von ihr etwas fordert, ihr wieder zurecht gebracht werde; da sie denn ihre eigene vom Hofe besoldete Wasch-Mägde unter sich hat, welche ihre gewisse Wasch- Spühl- und Bleich-Tage in der Wochen halten müssen. Sie, die Intendantin über das Leinen-Zeug, hält indessen ein ordentliches Register darüber, und zwar auf dem Fuß des ihr gelieferten Inventarii, ersetzet den Abgang des abgenützten oder verlohrnen Leinen-Zeugs durch so viel neues, wozu ihr das Geld, auf einem von dem Hof-Marschall unterschriebenen Zettel, aus der Fürstlichen Hof- und Rent-Kammer, oder auch von dem Hauß-Hofmeister oder Küchen-Schreiber, nachdem es selbigen Orts gebräuchlich ist, gezahlet wird. In so fern, als etwann Zehenden Flachs einkommt, oder die Haußhaltung selber auf den Aemtern darnach eingerichtet, daß man Flachs gewinnen, und solchen in den Hof-Dienst-Tagen, oder sonst vor ein billiges Lohn kan spinnen und weben lassen, so ist es so viel besser, und dem Hofe gantz keine Schande, in allen Stücken die Sparsamkeit zu suchen. Was das Ceremoniel mit dem weissen Tisch-Zeug an einigen grossen Höfen betrifft, da nehmlich der hohen Herrschafft bey Veränderung eines jeden Tellers auch eine andere Serviet gereichet wird, wie es ferner bey dem Händewaschen, Tafeldecken, Trenschiren, und vielen andern Stücken mehr gehalten werde, davon ist hin und wieder schon Meldung geschehen. Wir wenden uns nun zu Privat-Haußhaltungen, und öffentlichen renomirten Wirths-Häusern, da es eben so wenig an Herrlichkeit und Reinlichkeit, als bey Hofe fehlen solte, und da offt ein schlechter Tracteur, oder wohl gar ein Gahrkoch, darum Renommee und Zulauff hat, weil er seine Gäste reinlich in Tisch- und Servietten-Zeug bewirthet, wie vielmehr soll solches in grossen Gasthöfen, und weitberühmten Wirths-Häusern geschehen. Den sudelhafften Gahrküchen, da allerhand Leute unter einander speisen, der eine vom Tische aufstehet, der andere sich wieder niedersetzet, siehets zwar nicht zu verdencken, wenn die daselbst auf dem Tische liegenden Tischtücher, und der Kärner ihre weisse Kittel, oder gar der Fuhrleute ihre Futtersäcke, einerley Farbe und Reinigkeit haben. Bey ordentlichen Tischen, und sonderlich in bürgerlichen Haußhaltungen, wird es der Hauß-Wirthin ein grosses beygemessen, und sie entweder selbst vor eines säuischen Humeurs, oder wenig Erfahrenheit in der Haußhaltung angesehen, wenn sie ihren Tisch und Tisch-Zeug nicht reinlich hält, und vornehmlich dahin trachtet, daß solches, wenn Fremde dabey erscheinen, in aller Pracht, wo sie es anders in Vermögen hat, möge erfunden werden. Salomon sagt: Ein tugendsam Weib mache, daß ihr Hauß doppelte Kleider habe; und so solte es auch in dem leinen Zeuge seyn, daß damit zum öfftern könnte umgewechselt, und allezeit im Vorrath eine reine und gewaschene Garnitur vorhanden seyn, nicht aber die kahle Entschuldigung hervor kommen: Es sey dieses oder jenes in der Wäsche, man habe lange nicht gewaschen; man möchte indessen sich behelffen, ein ander mahl solte es besser werden, und was der Ausflüchte mehr seyn, damit die Nachläßigkeit der Hauß-Mutter bedecket werden soll. Siehe auch den Artickel: Tisch-Zeug.

Taffel des Zeugnisses, oder Taffeln des Zeugnisses, siehe Taffel (steinerne Gesetz)

Taffel-Zimmer, siehe Taffel-Gemach.

Taffent, siehe Taffet.

Taffernier, (Paul) ein Jesuite, war zu Clagenfurt in Kärnthen 1608 gebohren, und gieng 1665 als Legations-Prediger mit der grossen Kayserlichen Gesandschafft nach Constantinopel, worauf er zu Wien in einem hohen Alter gestorben. Man hat von ihm Cæsarem legationem Walteri Comitis de Leslie ad Portam Ottomannicam, welches Buch zu Wien 1668 in 8 gedruckt, auch ins Teutsche übersetzt worden. Alegambe bibl. S. J.

Taffet, *Taffetas*, ist ein leichtgewebter Zeug, von offenen und ungedreheten Fäden, und im übrigen von unterschiedener Gattung und Güte, schlecht oder piccirt, auch offt mit piccirter Rangage, einfach oder doppelt, schieligt oder einfärbigt, ungewässert oder gewässert, welcher letztere wieder in Dobin, Dabinet, und schlecht gewässert eingetheilet wird. Den gantz gemeinen Taffet heisset man Bast, der allerschlechteste und gantz dünne, heisset Frantzschettet Taffet, oder auch Zindel-Taffet. Er wird meistens zum Unterfutter, oder zu leichten Sommer-Kleidern vor das Frauenzimmer verbraucht, und ist ein Sortement der Seiden-Händler. Der englische wird vor den besten, und der von Avignon vor den geringsten gehalten. Der Tabin oder Doppel-Taffet, ist stärcker vom Faden, und bekommt in der Presse einen Glantz, der wie Wasserwogen aussiehet, und von solchen äusserlichen Ansehen auch gewässerter Taffet genennet wird. Uber dieses sind noch unter den Frantzösischen Taffenten folgende Sorten bekannt, *bonne femme*, welcher vor den besten gehalten wird, Spanischer von verschiedener Art, Englischer, der zu Lyon gemacht wird, der auch unterschiedener Art, *Taffetas de Tours*, hat keinen Glantz, *Taffetas de Florence*, wird zu Lyon gemacht, *Taffetas d' Avignon*, *Taffetas Armoisini*, dieses ist der geringste unter allen, Indianischen Taffent, die in Indien gemacht werden, *Taffetas d' Herbe* oder *d' Aredas*, ist ein ziemlich gemeiner Taffent, der auch in Indien von einer Art Seide, die man aus gewissen Kräutern ziehet, gemacht wird, Chinesischer Taffet, dessen giebt es verschiedene Arten und Farben. *Taffetas a Failles*, ist eine Art von Taffent mit grossen Körnern, nach Art der Gros de Tours, daraus man Weiber-Scherpen macht, die man in Flandern Failles nennet. Dieser Stoff, der gemeiniglich zu Brügg gemacht wird, hat eine Elle in der Breite, nach Pariser Maasse; es werden deren doppelte und einfache gemacht. Die Handlung damit ist sehr groß in Flandern, sonderlich zu Dünkercken, woselbst ein grosser Abgang damit ist. *Taffetas cire*, gewächster Taffent, daraus macht man Regen- und Sonnen-Schirme u. a. d. Arbeit mehr. Savary Dict. Univ. de Commerce. Herr Christian Wolff hat den Taffent unter das Vergrösserungs-Glaß gebracht, und was er dabey bemercket in den III. Theile seiner nützlichen Versuche beschrieben. Es war der Taffent, den er unter dem Vergrösserungs-Glase hatte, so dichte, daß man mit blossen Augen nirgends durchsehen konnte, als er ihn gegen das Licht hielt. Er sahe auch so dichte aus, als wenn ein Faden nahe an dem andern läge. Der Taffent war gewässert, und war demnach starck gerollet. Herr Wolff brachte ihn anfangs unter das grosse Muschenbrockische Vergrösserungs-Glaß, jedoch unter ein Gläßlein, welches viel vergrössert, da sahe er nun deutlich, daß der Faden, welcher nach der Länge gehet, den Faden, so durchgeschlagen worden, wechselsweise einmahl über sich, das andere mahl unter sich hatte. Und zeigete sich demnach die Webung des Zeuges gantz augenscheinlich, so daß derjenige, welcher nicht weiß, wie es geschiehet, solches durch das Vergrösserungs-Glaß abmercken kan. Man sahe auch, daß, da der Faden nach der Länge einmahl über, das andere mahl unter dem Durchschlage weggieng; in dem anderen Falle so viel von dem Durchschlage zu sehen war, als seine Breite austräget, unerachtet es blossen Augen so lässet, als wenn man von ihm wenig oder gar nichts zu sehen bekäme. So war ferner klar, daß, wo bey einem Faden, der durchgeschlagen war, der eine nach der Länge unter ihm weggieng, der andere neben ihm über ihm lag von den Faden ein rechtes Gegitter ward, da immer vier erhabene Theile einen vertiefften einschliessen. Unerachtet der Zeug so dichte war, erblickte Herr Wolff doch hin und wieder zwischen dem Durchschlage und dem nach der Länge liegenden Faden einige kleine Löchlein in den Ecken, welche die gewürffelten Theile Faden machen. Er kleibte ein Stücklein von diesem Taffent auf das mattgeschliffene Glaß des Teuberischen Vergrösserungs-Glases, und brachte es hinter das Vergrösserungs-Gläßlein. Weil der Zeug sehr dichte war, so wurde er sehr dunckel, und konnte man nicht mehr so deutlich wie vorhin das Gewebe unterscheiden. Man sahe aber, daß der Zeug nicht durchaus gleich dichte war, denn nach der Breite, wo die Faden durchgeschlagen waren, war alles sehr dunckel, und konnte man nicht das geringste Licht durchfallen sehen; hingegen zwischen zwey durchgeschlagenen Faden, war allezeit ein kleiner Raum, da die Fäselein der Faden sehr weit von einander schienen, daß man nicht allein ihre grüne Farbe sehen konnte, sondern auch daselbst das Licht überall durchschimmerte. Es lagen die kleinen Fäselein nicht in einer gleiche, sondern giengen unordentlich unter einander. Weil der Unterscheid, der nach der Länge angezettelten und nach der Breite durchgeschossenen Faden sich durch das Vergrösserungs-Glaß im Taffent sehr deutlich zeiget; so hat Herr Wolff leicht erachtet, es würde derselbe noch besser zu sehen seyn, wenn er einen Taffent nähme, wo beyde Faden verschiedene Farben haben. Er nahm zu dem Ende gestreiffeten Taffent, da der Durchschlag weiß, die Faden nach der Länge von verschiedener Farbe waren. Da nun die gewürffelten Theile von verschiedener Farbe waren; so zeigete sich der Unterscheid gar deutlich, und konnte man alles, was zuvor angemercket worden, viel besser sehen, als bey einerley Farbe. Man konnte auch sehr wohl die Ungleichheit der Faden erkennen, indem einige kaum halb so groß waren als die andern, andere hingegen nur etwann den dritten Theil von den grösten ausmachten. Herr Wolff hat an angezogenem Orte in einer Figur vorgestellet, wie der Taffet durch das Muschenbrockische Vergrösserungs-Glaß ausgesehen. Endlich bemercken wir noch, wie aus Taffet Wachs-Blumen zu machen. Dieses wird also gemacht: Man schneidet aus Papier nach Art einer Tulipan, Rose, Narcisse, allerley Blätter, und mahle ein iedes mit seiner gehörigen Farbe, ziehe denn solche durch weiß Wachs, und binde sie, wie sichs gebühret, ordentlich mit grüner Seide, oder mit weissen Zwirn, der durch ein grün Wachs gezogen, zusammen, und umwickele hernach die Stiele mit einem grün-gefärbten Papier oder mit grüner Flock-Seide, so ist die Blume fertig. Und weil bey dieser Arbeit am Mahlen und am Binden fast das meiste gelegen, derohalben muß derjenige, so solche Arbeit verfertigen will, solches alles wohl mahlen, denn das Mahlwerck nebst dem ordentlichen Anbinden muß dem Taffet die Zierde geben, eine schöne Blume damit vorzustellen. Auf diese Weise werden auch aus seidenen Stücklein allerley Blumen gemacht. Man ziehet zum Exempel ein Stücklein rothseidenen Zeug oder Taffet durch ein weiß Wachs, schneidet daraus allerhand Blätter zu einem Nägelein, Rosen oder dergleichen Blumen, und bindet sie nach schon angezeigter Art in guter Ordnung an einem darzu gemachten Stiel wohl an. Cröckers wohlanführender Mahler p. 339. u. f.

Taffet, (Santel-) siehe Santel, im XXXIII. Bande, p. 2067.

TAFFETAS, siehe Taffet.

Taffete Bilder, oder allerley Bilder von Seide und Taffet zu machen. Dieses ist eine feine Arbeit, und beſtehet die gantze Kunſt darinnen, daß, wer dieſelbe machen will, der muß mahlen können; denn alle Geſichter, Hände und Füſſe an den Menſchen, desgleichen die Thiere, Blumen und andere Sachen werden auf Papier gemahlet, das aber alles, was zur Kleidung und anderer Nothwendigkeit deſſelben dienet, das wird nach Gefallen, und wie es der Wohlſtand erfordert, mit einem ſchönen ſeidenen Zeuge oder Taffet gezieret, und mit Poſamenten beſetzt, hernach ſchattiret man den Taffet oder den ſeidenen Zeug mit allerhand dunckeln Farben, nach Erforderung der Kunſt, und wird ſo wohl das Papier, als der Taffet mit dicken Gummi-Waſſer angeleimet und feſte gemacht, und damit man dieſes deſto beſſer verſtehe, ſo kan ſolches mit einem Exempel erläutert werden: Als, es liegt eine Jungfrau in einer ſchönen Kammer auf einem mit Fürhängen wohl gezierten Bette. Das Gemach nun, oder die Kammer wird mit buntem Taffet, gleich als wenn ſie mit ſelben beſchlagen wäre, erſtlich beleget, die Pfeiler und Leiſten in derſelben werden auf Papier gemahlet, und wo es nöthig, ausgeſchnitten und mit dicken Gummi-Waſſer auf den bunten Taffet aufgeleimet. Was die Jungfer ſelbſt anlanget, ſo wird derſelben Geſichte, Hände und Füſſe auf Papier gemahlet, ausgeſchnitten, und an ihren gehörigen Ort aufgeleimet. Derſelben rother Rock wird von einem Stücklein rothen Daffet in ſeiner gehörigen Gröſſe ausgeſchnitten, aufgeleimet und mit dunckeln Waſſer-Farben, als mit Florentiner-Lac oder Zinnober, ſchattiret, als wenn er Falten hätte; die Betten, ſo auswendig mit gelben Fürhängen bedecket, werden auch nach Art und Erforderung ihrer Falten mit Gummi guti oder Saffran ſchattiret, inwendig aber mit grünen ſeidenen Zeug oder Taffet beleget, und auch mit dunckeln Farben, als wenn ſie ſchattiret und gleichſam in die Höhe gebunden wären, bemahlet. Der Boden in der Kammer wird auch mit Papier beleget, ſo da mit ſchwartzen und weiſſen Falden oder Steinen ſoll bemahlet werden, auf dieſem Boden wird ein ſchlaffender Hund präſentiret, der auch aufs Papier gemahlet und angeleimet wird. Oben auf das Bette werden geſetzt allerley bunte Roſen-Büſche oder Würtz-Krüge, ſo auf Papier gemahlet, ausgeſchnitten und mit Gummi-Waſſer aufgeleimet werden. Kommen Paquen in ſolchem Gemählde für, ſo kan man ſie auch mahlen; iſt ein Hut zu machen, ſo braucht man ein Stücklein ſchwartz Tuch dazu. Wer hier ferner nachſinnen will, wird manche Erfindung machen, als die Fenſter können mit Frauen-Eis vorgeſtellet werden. So kan man auch allerley kleine Blumen, wenn ſie gut aufgetrocknet, auf das Bild, wo man will, aufleimen. Mercke: 1) Dieſe Sachen anzuleimen muß man ein dickes Arabiſches Gummi-Waſſer darzu nehmen, nicht aber Leim, welcher dem Taffet verderbt und befleckt; 2) Dieſe Bilder müſſen alle in ein tief Käſtlein gelegt und ein Glaß darüber gemacht werden, alsdenn präſentiren ſie ſich erſt recht ſchön. Cröckers wohl anführender Mahler p. 167. u. ff.

Taffet-Kappe, iſt ein von ſchwartzen, glatten oder piccirten Taffet weiter und hinten am Neſte eingerichteter Uberſchlag mit langen Zippeln, ſo forne unter dem Halſe übereinander geſchlungen, und von dem Frauenzimmer über ihre Fontangen, Aufſätze und Hauben gezogen werden; auf der Reiſe werden ſie gantz und gar über das Geſichte gezogen, in der Stadt aber breit aufgewickelt und hinten über die Hauben geſchlagen. Die Vornehmen laſſen ſelbige öffters mit ſchwartzen Sammet füttern, und die Adelichen laſſen ſie insgemein ſonder Hervorſchlagung der Zippel hinten über den Rücken flügen.

Taffi oder Tafi, (Andreas) ein berühmter Mahler von Florentz, woſelbſt er 1213 gebohren war, hat ſich durch eine neue Art der Mahlerey bekannt gemacht. Als er ſich auf die Mahlerey legen wolte, geſellete er ſich zu einigen Griechiſchen Mahlern, die eben damahls zu Florentz waren, von welchen er die Anfangs-Gründe dieſer Kunſt erlernete. Weil er aber ſahe, daß Cinnabus in allzugroſſen Anſehen ſtund, und ſich nicht getrauete demſelben beyzukommen, ſuchte er in Moſaiſcher Arbeit, die ohnedem damahls in Italien wenig bekannt war, ſich eine Vollkommenheit zu erwerben. Er begab ſich deswegen von Florentz nach Venedig, wohin man, gleichwie zu Florentz geſchehen, einige Griechen beruffen hatte. Sie arbeiteten daſelbſt auf Moſaiſche oder eingelegte Art, in der St. Marcus-Kirche. Andreas ſuchte ihre Freundſchafft, und ließ ſich unter andern mit einem, Nahmens Apollonius, ein, welchen er mit ſich nach Florentz nahm, woſelbſt er dieſe Art und Geheimniſſe auf Schmeltz-Werck zu mahlen, und ſolches hernach mit dem Gemählde zu brennen lernete, welche wegen der Neuigkeit beliebt, und wegen ihrer Dauer allenthalben angenehm war. Sie machten unterſchiedliche Bibliſche Hiſtorien in der St. Johannis-Kirche mit einander, und dieſe Wercke brachten dem Taffi viele Hochachtung zu wege. Eins aber unter allen brachte ihm den allergröſten Ruhm und eine allgemeine Vergeltung; nehmlich Chriſti Bildniß 7. Ellen hoch, welches er mit groſſem Fleiſſe verfertigte. Das Lob, welches er deswegen bekam, gereichte ihm zum groſſen Vorurtheil. Denn indem er ſich von jedermann geehret ſahe, ward er ſeiner Profeßion nachläßig, und gedachte an nichts mehr, als wie er nur Geld erwerben möchte, daher er auch ſehr geitzig ward. Dieſe Wercke machten den Gaddo Gaddi eiferſüchtig, und waren gleichſam ein Saame, welcher viele Mahler in Toſcanien hervor brachte. Er ſtarb nachdem er 81 Jahr alt worden im 1294 Jahr. De Piles Hiſt. und Leben der berühmt. Europ. Mahler p. 61.

Taffia, alſo nennen die Negers den Brandtewein von Zucker-Röhren, das iſt, denjenigen, der von dem Zucker-Schaume, und groben Syruppe gemacht wird, die Frantzoſen nennen ihn *Gvildive*. Savarey Dict. Univ. de Commerce.

Taffilet, Königreich, ſiehe Tafilet.

Taffilet, Stadt, ſiehe Tafilet.

TAFFILETA, Stadt, ſiehe Tafilet.

Taffin, oder Alexander du Fin, ein General-Feld-Wachtmeiſter bey des letztverſtorbenen Kayſers Carls VI. Armee. Er war erſtlich Obriſt-Lieutenant, wurde hernach 1734 Obriſter, und 1735 General-Feld-Wachtmeiſter und Commendant zu Brieg. Es wollen einige unter dieſem Nahmen den Grafen Taffi, Commendanten des Palfiſchen Curaßier-Regiment verſtanden wiſſen. Ranfft's Archiv. 1734. p. 119. 1735. p. 488.

Taffin oder Taffinus, (Johann) ein Niederländiſcher Theologe im Anfange des 17 Jahrhundert, von welchem unter andern folgende Schrifften ſind herausgegeben worden, als:

1. De characteribus filiorum Dei eorumque ſub cruce conſolationibus, ſo 1601 in 8 gedruckt, und auch ins Frantzöſiſche überſetzt iſt, Genev 1621 in 8.
2. l'etat de l'egliſe avec le diſcours de temps depuis les Apoſtres jusqu' à preſent, Bergen op Zoom 1605 in 4.
3. expoſition de l'Apocalypſi de ſaint Jean avec deduction de l'hiſtoire & chronologies, Vlieſſingen 1609 in 8.
4. Metanœiam ſ. de vitæ emendatione libros 4. welche 1604 in 8 gedruckt, und zu Genev 1621 in 8 ins Frantzöſiſche überſetzt ans Licht getreten ſind.
5. Kennzeichen der wahren Kinder GOttes, Amberg 1597 in 12.
6. Unterricht wieder die Wiedertäuffer, ebend. 1597 in 8.

Barberini Biblioth. Becmanns Catal. Biblioth. Francof.

Taffin, (Peter) ein Jeſuite, gebohren zu St. Omer 1598, lehrte an verſchiedenen Orten die Philoſophie und Theologie. Endlich rührte ihn der Schlag zu Ryſſel, daß er 1650 den 8 May im 52 Jahre ſeines Alters ſtarb, als er eben im Begriff war, eine Hiſtorie von der Pelagianiſchen Ketzerey, und ein Buch von dem Wandel Chriſti auf Erden zu verfertigen. Sonſt hat man von ihm ein Werck de veterum romanor. anno ſeculari cum ludor. ſecularium nova chronologia, Dornick 1640 in 4. es ſtehet auch in Grävens theſauro Antiquitate Rom. Tom. VIII. Unter ſeinem Nahmen ſind noch folgende 2 Bücher bekannt:

1. Tabulæ generales provinciarum Gallicarum, Paris 1637.
2. Ichnographia Helvetiæ, in 4.

Andreä Bibl. Belg. Alegambe Bibl. ſcript. Soc. Jeſu. Gryph. de ſcript. Hiſtor. Sec. XVII. illuſtr.

Taffinus, (Johann) ſiehe Taffin.

Taffouſa, oder Tafouſi, iſt eine Medicinaliſche Specerey, die man in den Königreichen Camboya und Siam findet. Die Chineſer und alle Oſtindianiſche Völcker hallten ſehr viel darauf, und ſie iſt eine von den vornehmſten Waaren, womit ſie gemeiniglich ihre Schiffe beladen, wenn ſie von Camboya und Siam zurücke kommen. Savary Diction. Univ. de Commerce.

Tafft, ein Marcktflecken am Fluß Ulſter im

Stifft Fulda, 2. Stunden von dem Städtgen Mausbach. Goldſchadts Beſchreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc. Es kommen auch unter dieſem Nahmen 2 Dörffer in Eckardts Franc. Orient T. II. p. 121. vor.

Tafi, (Andreas) ſiehe Taffi.

Tafilet, Taffilet, Lat. *Tafiletanum regnum*, ein Africaniſches Königreich im Biledulgerid, jenſeit des Atlantiſchen Gebürges. Es iſt ein ſehr ſandigtes Land, und wegen der überaus groſſen Hitze, ſo die meiſte Zeit des Jahrs durch währet, faſt allenthalben unfruchtbar. Es bringt kein Getraide hervor ohne etwas Gerſten, welche längſt den Flüſſen hingeſäet wird. Es darf aber ſelbige niemand anders kauffen, als allein die Cheriffs oder Fürſten und die Alcayden oder Gouverneurs. Das gemeine Volck lebet von Datteln und Kameel-Fleiſche. Die zu dieſem Königreiche gehörige Provintzen ſind, Touet oſtwärts, Dras ſüdwärts, und die Wüſten Sara, worinnen das Volck von Terquela, Toudega, Leguerilſi, Toguedout, Sedrat, Mongouna, Secoura und Hadet wohnet, welche allerſeits an den Flüſſen gleiches Nahmens ihren Sitz haben. Es iſt in dieſem Königreiche keine Stadt ohne allein Tafilet, von der ein beſonderer Artickel folget. Das darinnen wohnende Volck iſt von dreyerley Gattung, die Cheriffs, die Araber und die Barbarn. Die erſten ſagen, daß ſie von Mahomet herſtammen, und wohnen in den Schlöſſern. Die Araber ſind mit ihren Fürſten Muley Meheres, aus Arabien gekommen, und ſchlagen ihre Gezelte auf den ebenen Oertern auf. Die Barbaren ſind die alten Einwohner und wohnen in den Dörffern. Dieſe ſind ein groſſes, dickes ſchwartzbraunes Volck, weiden das Vieh auf den Bergen, und vertauſchen ſelbiges den Arabern gegen Datteln. Dieſes Land hat einen groſſen Uberfluß an Dromedaren, einer gewiſſen Art von Kameelen, welche ſo geſchwinde ſind, daß ſie in 24 Stunden weiter lauffen können, als ein gutes Pferd in 7 oder 8 Tagen thun kan. Mouette hiſt. du Royaume de Maroc.

Tafilet, Taffilet, Lat. *Taffileta*, oder *Tafileta*, die Hauptſtadt des obbemeldten Königreichs, hat ein feſtes Schloß, und wird von einer groſſen Menge Bereberes, ſonſt Fidelis genannt, bewohnet. Das umher gelegene Land iſt ſehr fruchtbar, bringet herrliche Datteln hervor, und hat allerley Gattungen von Vieh nebſt einer groſſen Menge von Kameelen. Sie treiben gleichfals einen groſſen Handel mit Indigo, ſo man zum Färben braucht, und mit dem beſten Maroguin, welche Handlungen dann viele Europäiſche und Barbariſche Kaufleute dahin ziehen. Es werden allhier Schilde von wilden Ochſen-Leder, desgleichen feine ſtreifigte ſeiden Zeuge mit Blumenwerck, und koſtbare Röcke, welche ſie Fidelis nennen, gemacht, auch künſtliche Tapeten, welche den Türckiſchen gleich ſind. Marmol. Afric. l. 7.

Tafilet (Muley Archy) ein berühmter König in Africa, in dem 17 Jahrhundert. Seinen Zunahmen hatte er von dem Königreiche Tafilet genommen, allwo ſein Vater, der ihn mit einer Mauretaniſchen Concubine gezeugt, König geweſen war.

Bey dessen Lebzeiten ließ er seine Lust zu den Waffen, und seine Geschicklichkeit darinnen mit gutem Erfolg gegen die benachbarte sehen. Nach dessen Tode folgte in diesem Königreiche sein ältester Bruder, der ihn anfangs sehr werth hielt, auch in einer Schlacht durch ihn von dem Tode errettet ward. Es kam aber bald zu einem Mißverständnisse, welches dahin ausschlug, daß Tafilet in einem ordentlichen Treffen gedachten seinen Bruder des Lebens beraubte, und hernach aus Furcht für dessen hinterlassenen Sohn, sich zu einem Abyßinischen Printzen retirirte. Denselben belohnete er so sehr mit Undanck, daß er seine Unterthanen wider ihn aufwiegelte, ihn selbst bey einer Mahlzeit erwürgte, und dessen Fürstenthum an sich zog. Hierauf brachte er mit List oder mit Gewalt viel von den benachbarten Landschafften an sich, und fieng an, gar nach der Ober-Herrschafft von Africa zu streben. Den Anfang machte er damit, daß er die Fürsten, welche das Königreich Marocco unter sich getheilet hatten, nach und nach über den Hauffen warf. Nachgehends verheyrathete er sich mit einer schönen Person, so die Tochter eines sehr reichen und an den Küsten des Atlantischen Meers sehr mächtigen Fürsten war, welchen er aber zur Vergeltung aller seiner Schätze beraubte, und zu seinem Vasallen machte. Den König von Fez überwand er in einer Schlacht, unterwarff sich dessen Königreich, und zwang ihn erstlich in das Gebürge, und nachmahls in die Stadt Salee, sich zu retiriren. Wider den wegen seiner Tapfferkeit sehr berühmten Africanischen Fürsten Gailan erlangte er einen vollkommenen Sieg, ruinirte dessen Landschafft mit Feuer und Schwerdt, und nöthigte die Stadt Tetuan, sich vor ihn zu demüthigen. Arzilla, wohin Gailan seine Zuflucht genommen hatte, belagerte er mit einer grossen Macht, muste aber, weil die Engelländer Volck und Munition hinein geschickt, unverrichteter Sachen wieder abziehen; doch erlangte er so viel, daß Gailan sich von dannen hinweg, und an solche Oerter begab, wo er ihm nicht mehr schaden konnte. Nach diesem suchte er den Zustand seiner Armeen durch allerhand in Kriegs-Sachen, und absonderlich in dem Stückgiessen, erfahrne Christen zu verbessern, auch durch gewisse Tractaten, so er mit den Engelländern und Holländern aufrichtete, seiner Unterthanen Commercien in guten Flor zu bringen. Indem er nun allen benachbarten, auch den Türcken selbst, sich formidabel gemacht, und damit umgieng, wie er Algier unter seine Bothmäßigkeit bekommen möchte, starb er ungefehr um das Jahr 1670. Lor. Crasso elog. di capit. illustr. p. 428. *Histoire de Tafiletee* ecrite par un Agent du Roy d' Angl. en Afrique.

TAFILETA, Stadt, siehe Tafilet.

TAFILETANUM REGNUM, Königreich, siehe Tafilet.

Tafln, siehe Taccl.

Tafolle, ein Ort, welcher in dem Königreich Marocco, und daselbst besonders in der Provintz Hea lieget. Teutsche Staats-Geogr. p. 206.

Tafousi, siehe Tauffoussa.

Tafuri, (Anton) von Lecce aus Terra di Otranto, ein Franciscaner in dem 17 Jahrhundert, gab 2 Tomos panegyricorum heraus. Toppi Bibl. Nap.

Tafuri, (Johann Bernhard) ein Edelmann aus Nardo, und berühmter Gelehrter; die Schrifften die von ihm bekannt sind, sind folgende:

1. Abhandlung von dem Ursprunge der Lage und dem Alterthum der Stadt Nardo in 2 Büchern, ist in der Muratorischen Sammlung, die 1736 vom Pater D. Angiolo Calogiera zu Venedig herausgekommen, im XI Tomo befindlich.
2. Schreiben von einigen Erfindungen, die wir dem Königreiche Neapolis zu dancken haben, im VI Bande gedachter Sammlung.
3. Censur über Matt. Spinelli Journale, in eben demselben Bande.
4. Critische Anmerckungen über Antonello Coniger Chronick, in dem VIII Bande.
5. Sammlung einiger Nachrichten von der Person und den Schrifften Angelo di Constanza im X Bande.
6. Fortsetzung der im VI Tomo befindlichen Schreiben von den Erfindungen, die in dem Königreich Neapolis ans Licht gekommen sind, im XII Bande.
7. Descriptio belli a Venetis Anno 1484 illati provinciæ Hydruntinæ, im MSt. mit Anmerckungen, welches Buch von Angel. Tafuri in den XXIV Bande gedachter Sammlung mit eingerücket worden.

Uber diese Bücher hat er zu Lecce im Königreich Neapel das rare Werck *Antonii de Ferrariis Galatei* de situ Japygiæ, mit dieses Autoris Leben, wie es Petrus Antonius de Magistris aufgesetzet hat, andrer Gelehrten Urtheilen von diesem geschickten Medico, seinen Noten und einigen andern Schrifften auf 216 Octav-Seiten auflegen lassen. Es sind von eben diesem Auctor folgende Schrifften beygedruckt worden, die der Editor theils erst dazu gebracht hat:

1. Ein Brieff an *Ludovicum Paladinum*, worinnen er sich über den Verlust wichtiger Urkunden zu gegenwärtigen Buche beklaget;
2. Ein andrer an *Petrum Summonte* von der Stadt Callipolis im Leccischen, die *Plinius* Gallipolis nennt.
3. Ein Schreiben an *Belisarium Aqua-Viva*, Hertzog von Nardo;
4. Ein anders an *Azzio Sincero Sannaso* von *Laurentii Vallæ* Landgute;
5. Ein Epitaphium, wie ers nennt, oder vielmehr eine Leichen-Rede, auf den Neapolitanischen König Alphonsum II. aus Arragonien;
6. Ein Brieff an den Herrn Martelli Bischoff zu Lecce, von den Florentinern welche den Wissenschafften in Italien aufgeholffen haben.
7. Ein anderer an den Pabst Julium II von Constantini Donativen, welcher zum erstenmahle gedruckt worden. Der letzte Brieff ist an Ludovicum Loredanum. Einige Epigrammata *Antonii Galatei* hat Herr Tafuri aus einem halbzerrissenen Manuscripte genommen. In einer

einer lateinischen Elegie des berühmten Neapolitanischen Poeten Ignatii Mariä Como wird gemeldet, als ob Herr Tafuri Autor der Critick über Spinelli Nachrichten sey, die man im IX Tomo der Muratorischen Collection von scriptoribus Italiæ liefet. Es hat sie aber der gelehrte Abt Polidori verfertigt, wie der Abt Mariani in seiner Bibliotheca Vaticana bezeuget. Herr Muratori selbst hat Anlaß zum Irrthum gegeben. Leipziger gelehrte Zeitung 1736 pag. 41. 93. 98. 114. 115. 810. 1738. p. 387. Derselben erster Beytrag p. 632 u. f.

Tafurus (Didacus) ein Franciscaner-Mönch, hat ein Buch hinterlassen, dessen Aufschrifft ist: Origo, Antiquitas, & Nobilitas Austriacæ Familiæ, Zweybrück 1660 in Fol. Hübners Biblioth. Geneal. p. 409.

Tafurus (Dominicus) ein Neapolitaner aus den Orden SS. Trinit. Redempt. Captivor. war ein berühmter Theologus, und wurde, nachdem er zu verschiedenen Ehren-Aemtern seines Ordens gebrauchet worden, auch die Stelle als General-Procurator desselben zu Rom eine Zeitlang verwaltet gehabt, von Clemens X. den 25. September 1673 zum Bischoff von Campagna ernennet. Er starb nach rühmlich geführtem Regiment zu St. Angelo 1679 im November-Monath. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 462.

Tag, Lat. Dies, ist ein Wort, welches auf verschiedene Weise muß verstanden werden. Wird der Tag der Nacht entgegen gesetzet, so bedeutet er diejenige Zeit, in welcher das Sonnen-Licht über unsern Horizont währet; gleichwie die Nacht diejenige Zeit ist, da die Sonne von unserm Horizonte gewichen ist. Solche Abwechselung des Tages und der Nacht rühret daher, daß sich die Erde und die andern Planeten um ihre Axe bewegen; und weil sie eine runde Figur haben, so kan ein solcher Cörper nicht auf einmahl beleuchtet werden, sondern es ziehet sich das Sonnen-Licht nach und nach von einem Theile der Fläche zu dem andern. Von diesem Unterscheid redet Moses in der Historie der Schöpffung, wenn er 1 B. Mos. 1. v. 16 saget: GOtt machte zwey grosse Lichter, ein groß Licht, das den Tag regieret, und ein klein Licht, das die Nacht regieret, womit er auch eine grosse Weißheit und Gütigkeit sehen lassen. Denn diese Abwechselung des Tages und der Nacht, hat diesen Nutzen, daß die Wärme gemäßiget wird, und wir desto eher dabey bestehen können. Die Sonne kan wegen der Bewegung der Erde in ihre Axe nicht den gantzen Tag gleich warm scheinen, und wenn sie bey ihren Untergang eine gute Zeit wieder weghleibet, so kan sich die Lufft, die des Tages über erhitzet worden, gegen den Abend und des Nachts wieder abkühlen. Am Tage wartet man seine Verrichtungen ab, welche zum Theil so beschaffen, daß man sie nur am Tage vornehmen kan, und wenn dieses geschehen, können des Nachts Menschen und Vieh schlaffen, und nach ihrer Arbeit wieder ausruhen, welches sich des Nachts viel eher als des Tages thun lässet, weil es viel stiller und ruhiger ist, auch das Licht dem Schlaff nicht hindern kan. Man nimmt aber auch das Wort Tag in dem Verstand, daß es ein Maaß der Zeit von 24 Stunden, und also Tag und Nacht zusammen genommen wird, das ist, diejenige Zeit, welche verstreichet, indem die Sonne sich einmahl von Morgen gegen Abend um die Erde zu bewegen scheinet. Daher dergleichen auch ein Sonnen-Tag (*Dies Solaris*) genennet wird. Diese Zeit oder des Tages Eintheilung bestehet, wie schon gedacht worden, in 24 gleichen Theilen, die man Stunden nennet; der Stunden Eintheilung sind Minuten, deren 60 auf eine Stunde gehen, und eine Minute hat 60 Secunden. Er wird auch *Dies civilis* oder der bürgerliche Tag genennet; die Griechen heissen ihn νυχθήμερον oder ἡμερονύκτιον, auf Latein *Nocthidiem* oder *Die-Noctem*, Johann de Sacrobosco in Tract. de sphæra c. 3. theilet den Tag in den natürlichen, *naturalem*, und in den künstlichen, *artificialem*. Der natürliche ist eben der so auch der Sonnen- und bürgerliche Tag genennet wird. Wie man die Länge des natürlichen Tages für jede Zeit im Jahre an einem jeden Orte auf dem Erdboden finden kan, lehret Wolff in seinen Element. Astron. §. 203. Von den verschiedenen Abwechslungen der Tage an verschiedenen Orten auf dem Erdboden ertheilet er ebenfalls gründliche Nachricht, in den Element. Astron. §. 123 u. ff. Daß die Tage nicht alle durch das gantze Jahr einander gleich sind hat Schottus in Cursu Mathem. Lib. VII. P. III. c. 10 klar und deutlich erwiesen. Diese Ungleichheit aber machet den Astronomis viele Mühe, denn sie müssen in ihren Rechnungen annehmen, daß alle Tage einander gleich sind, und haben daher auch nöthig, daß sie diese Ungleichheit zu determiniren wissen, welches Wolff in seinen Element. Astron. §. 642 und 651 zeiget. In welchem Theile der Zeit des Tages Anfang ehedem gesetzet worden, oder annoch gegenwärtig gesetzet wird, solches ist nach dem Unterscheid der Völcker gar veränderlich. Also fiengen die Italiäner, Juden und Sineser den Tag mit dem Untergange der Sonne an; die Babylonier und heutigen Griechen hingegen nach dem Aufgang der Sonnen. Die Astronomi fangen den Tag vom Mittag an, wir hingegen von Mitternacht, wie denn auch daher die Tage selbst nach solcher benannten Zeit von diesem und jenem Volcke auf verschiedene Weise angefangen und gezehlet worden, nach dem bekannten lateinischen Versen:

Græci mane diem capiebant solis abortu:
Vespere Judæi: Dum Phœbus culminat, Umbri:
Christicolæ incipiunt medio sub tempore noctis.

Siehe dem Artickel: Tag, (bürgerlicher.) Es entstehet aber hierbey die Frage, von welchem Zeit-Punct eigentlich bey Erschaffung der Welt die Tage sich angefangen, und daher auch noch heute zu Tage von Rechtswegen davon anzufangen sind? Ehe man diese Frage recht gewiß beantwortet, ist billig vor erst ein Unterschied zu machen, unter einen natürlichen Tag, und unter einen künstlichen

chen Tag, dessen Existentz und Länge von der Erscheinung und Verweilung der Sonne über dem Horizont und der Plaga cœli eines jeden Ortes eigentlich dependiret, und also wegen der verschiedenen Breite der Oerter von ungleicher Länge ist. Da denn der erste natürliche Tag der Welt, keinesweges von der Mitternacht, vielweniger von Mittag oder Morgen um 6. Uhr, sondern präcise Abends um 6. Uhr seinen Anfang genommen, daher billig noch heute zu Tage jedesmahl davon angefangen werden solte; und zwar dieses nicht allein nach dem Lauff der Natur, sondern auch dem Ausspruch der Bibel selbst. Denn es ist ja die Finsterniß ehe gewesen, als das erschaffene Licht, und die Nacht vor dem Tage hergegangen, und heisset daher nicht ohne Ursache 1 B. Mos. I. so offt hinter einander: Da ward aus Abend und Morgen, nicht aber aus Morgen und Abend, oder aus Mitternacht und Mittag, oder auch aus Mittag und Mitternacht der erste, andere, dritte Tag, u. s. w. Da denn keinesweges die Rede von denen ungleichen und künstlichen Tagen und Nächten, sondern von denen gleichen und natürlichen, welche aus 12. Stunden Nacht und 12. Stunden Tag bestehen, ist. Wie denn allerdings zu glauben, daß unter dieser einigemahle nach einander wiederhohlten Redens-Art mit angedeutet werde, daß die Sonne eben damahls in und nahe bey dem Aequatore gestanden, und also Tag und Nacht gleich von einander getheilet habe. Ja es hat über dieses GOtt der HErr durch Mosen nicht ohne Ursache dem jüdischen Volcke beybringen lassen, daß sie nicht allein ihren wöchentlichen Sabbath, sondern auch die hohen Feste im Jahre selbst, jedesmahl am angehenden Abend des vorhergehenden Tages, nach der gemeinen, und denen Israeliten am deutlichsten zu begreiffenden Redens-Art, nehmlich, als wenn der Abend zu dem zurückgelegten Tage selbst mit gehöre, anheben, und damit biß zum Abend des folgenden Tages, oder von einem Abend um 6. Uhr, biß zum andern Abend um 6. Uhr, und also gantzer 24. Stunden oder einen natürlichen Tag feyern solten. Indessen ist nun aber gewiß, daß die Sonne das allererste mahl weder Abends um 6. Uhr noch Nachts um 12. Uhr am Himmel aufgegangen, und also den ersten künstlichen Tag diem artificalem oder diem stricte sic dictum angefangen habe; denn das würde ein offenbahrer Wiederspruch seyn, wenn man dieses behaupten wolte, weil ja bey Hervorbrechung der Sonne am Himmel, keine Nacht, geschweige Mitternacht seyn kan. Daß sie auch solte zu Mittage so gleich um 12. Uhr hervorgeleuchtet haben, scheinet gleichfalls wieder die Natur zu seyn; weil die Sonne nie im Mittage, ohneracht die Astronomi ihre Tage davon anzufangen pflegen, und mitten am Himmel, sondern vielmehr des Morgens am Östlichen Horizont hervorzubrechen pfleget, und sie also auch ohne Zweifel das allererste mahl daselbst zum Vorschein gekommen ist. Wie denn ja, wenn gleich Anfangs aus Abend und Morgen ein Tag geworden, nothwendig die Tage nicht im Mittage, sondern vielmehr des Morgens am Östlichen Horizont aufgegangen seyn, und also Tag und Tag von einander geschieden haben muß. Daher auch nicht ohne Ursache 1 Buch. Mos. II. v. 8. gleich Anfangs der Östlichen Gegend, allwo der Garten Eden hingepflantzet worden, Erwehnung geschiehet. Und hierauf zielet auch ohne Zweiffel der schöne Davidische Spruch Psalm XIX. v. 6. 7. da von der Schöpffung der Sonnen, oder derselben allerersten Offenbahrung am Himmel geredet, und gesaget wird, daß sie heraus gehe wie ein Bräutigam aus seiner Kammer, und sich freue, wie ein Held zu laussen den Weg. Sie gehe auf an einem Ende des Himmels, und lauffe um biß wieder an dasselbe Ende, und bleibe nichts vor ihrer Hitze verborgen. Und also ist mehr als zu gewiß, daß die Sonne das allererste mahl in Osten und zwar an einer Mittewoche Morgens um 6. Uhr aufgegangen. Wie nun die Sonne einmahl lange, das andre mahl aber kurtze Zeit über dem Horizont sichtbahr bleibet; also wird diejenige Zeit der längste Tag (*Dies longissimus*) genennet, in welcher die Sonne das gantze Jahr über am längsten über dem Horizonte verweilet, der den 21. Junius einfällt, an welchem Tage des Sommers Anfang, da die Sonne in dem Krebs eintritt; der kürtzeste Tag (*Dies brevissimus*) hingegen heisset, da sie die wenigste Zeit über dem Horizonte verbleibet, welches am 21. November geschicht, da nehmlich der Winter sich anfänget, und die Sonne in den Steinbock tritt. Beydes der kürtzeste und der längste Tag nimmt immer je mehr und mehr zu, je weiter man von der Linie gegen die Pole reiset. Wie man des Tages-Länge an einem jeden Orte auf der Erde ausrechnen kan, lehret Wolff in seinen Element. Geogr. §. 133. und 139. Der Unterscheid ist der Grund von denen Climatibus, worein die Geographi die Erde eintheilen, wovon dasjenige nachzulesen ist was unter dem Wort *Clima* im VI Bande p. 418 befindlich ist. Zu dem natürlichem Tag ist zu zehlen der Schalt-Tag, welcher alle vier Jahre am 24 Februar. eingeschoben wird, und dieser Monath alsdenn 29 Tage bekommt; siehe Schalt-Tag, im XXXIV Bande p. 840. Die Tage bey den Juden waren entweder Feyertage, Amos, V. 21. und heilige Tage, Neh. X. 31. oder Werckeltage, 1 Sam. XX. 19. und hiessen die Woche hindurch: 1) Der erste Sabbather oder des HErrn Tag, Luc. XXIV. 1. Matth. XXVIII. 1. Act. XX. 7. 1 Corinth. XVI. 2. Offenbahr. I. 10. 2) Der andere Sabbather. 3) Der dritte Sabbather. 4) Der vierdte Sabbather. 5) Der fünffte Sabbather. 6) Der Rüsttag oder Vorsabbath Marc. XV. 42. Joh. XIX. 14. 7) Der Sabbath 1 B. Mos. II. 2. u. f. 2 B. Mos. XX. 8. u. f. Die alten Römer nannten noch auf Anordnung des Romuli *Calendas Nonas* und *Idus*, von welchen an ihrem Orte nachzusehen. Es ist eine Weltkündige Sache, daß abergläubische Leute gewissen Tagen im Jahre einen besondern Einfluß in ihre Glücks- und Unglücksfälle zu schreiben, und sie daher nach Beschaffenheit derselben glückliche oder unglückliche, oder daß wir uns des rechten

rechten Wortes bedienen, weiße oder schwartze Tage zu nennen pflegen. Diese abergläubische Meynung ist schon ehedem bey denen Egyptiern bekannt gewesen, deren Naturkündiger, gelehrte alte Medici, Priester, Astrologi und Welt-Weise, gewisse Tage bestimmeten, an welchen man nichts unternehmen solte. Diese Tage, welche sie verbotene Tage nenneten, fiengen sich von dem Monath Mertz an. Dieser Monath hatte 4. verbotene Tage, als den 15. 16. 17. 18. in denselben solte man mit den Weibern nichts zu schaffen haben. Denn da sie einen Sohn darinne gebähren, der werde durch die fallende Sucht sterben. So soll man auch an diesen Tagen seine Kunst nicht treiben. Der Monath Aprill hat 3. verbotene Tage, als den 6. 7. und 14. da solte sich der Mensch vor Zorn hüten, damit er nicht in Kranckheit falle, weil der Zorn seines besten Freundes Tod sey. Der Monath May hat 3. verbotene Tage, als den 5. 14. und 16. An diesen Tagen solte man nicht kauffen oder tauschen, weil man es weder vor sich geniessen werde, noch auch die Erben. Man solte auch keinen grossen Handel führen, weil es kein gutes Ende nehme. Der Junius hat nur einen verbotenen Tag, welches der sechste ist, an demselben solte man gantz und gar nichts fürnehmen. Der Julius hat 2. verbotene Tage, als den 15. und 17. An selbigen solle man sich hüten, daß man nicht von seinen Freunden beleidigt, oder gefangen werde, weil man alsdenn schwehrlich wieder frey werden dürffte. Der August hat 2. verbotene Tage, nehmlich den 19. und 20. an diesen Tagen solle man nicht auf dem Wasser fahren, weil man ertrincken würde, denn die bösen Wasser-Geister hätten zu dieser Zeit ihr Spiel. Der September hat 2 verbotene Tage, als den 15. und 18. an welchen man sich vor die Zauberer hüten solle. Der October hat nur einen verbotenen Tag, nehmlich den 16. an welchen man keinen Boten aussenden solle. Der November hat 2. verbothene Tage, als den 15. und 18. an welchen man von niemand etwas durch Bitten erlangen werde. Der December hat 3. verbotene, das ist der 6. 7. und 13. an welchen man sich nicht in Krieg begeben, oder anfangen soll, weil mit keinem Glücke aus demselben wiederkommen werde. Der Jenner hat 5. verbotene Tage, als den 1. 5. 7. 8. und 14. an welchen der Mensch seinen Stand nicht verändern, oder heyrathen solte, weil er dieses Jahr sterben werde. Der Februar endlich hat 3. verbothene Tage, nehmlich den 16. 17. und 21. an welchen man nicht in Krieg ziehen, oder mit den Feinden zancken solte. Die Persianer halten im teglichen Monath 4. Tage vor böse, nehmlich nach dem neuen Lichte den 3. 5. 23. und 25. In selbigen Tagen fangen sie nicht gerne was an; kein Persianer, so vornehm er ist, wird ein neu Kleid anziehen, ins Bad gehen, weg reiten, er habe denn vorher einen Minazim gefragt, obs gut sey. Andeere haben eine andere Ordnung, und halten den 1.. und 25. Jenner; den 4. und 26. Februar; den 1.. und 28. Mertz; den 10. und 20. Aprill; den 3. uund 31. May; den 10. und 17. Junius; den 13. unnd 27. Julius; den 1. und 24. August; den 3. und 21. September; den 3. und 22. October; den 5. und 28. November; und endlich den 7. und 22. December für böse. Happelius gedenckt in P. I. Cosmograph. pag. 41. daß 32. Tage zu fürchten wären: Nehmlich der 1. 2. 4. 6. 11. 12. und 20. Jenner; der 11. 17. und 18. Februar; der 1. 4. 14. und 16. Mertz; der 10. 17. und 18. Aprill; der 7. und 8. May; der 17. Junius; der 17. und 21. Julius; der 20. und 21. August; der 10. und 18. Septrember; der 6. October; der 6. und 10. November; der 6. 11. und 18. December; wer in diesen Tagen gebohren werde, lebe nicht lange, und ob er auch schon lange leben solte, so geschähe es doch in höchster Armuth; wer aber an diesen Tagen kranck würde, könnte selten gesund werden. Wer an diesen Tagen sich verlobe oder Hochzeit mache, dem gehe es nicht wohl. Wer an diesen Tagen reise, komme nimmer ohne Betrübniß zu Hause; kurtz, alles, was man an diesen Tagen anfange, nehme einen bösen Ausgang. Es hält aber Happelius noch unter diesen allen den 13. 14. 15. May vor die allerunglückseligsten, und ärgsten Tage im gantzen Jahre. Dieser Aberglaube hänget nicht nur dem gemeinen Mann an, sondern wird auch von den Gelehrten erzeuget und ausgeheckt. Da stellet man 3 Montage im Jahre zu fürchten vor: Den 1. Montag im Aprill, daran Cain gebohren und seinen Bruder erschlagen. 2. Den Montag im August, darinne Sodom und Gomorrha verbrannt, und 3. der Montag im December, an welchem Judas der Verräther auf die Welt gekommen. Man sagt wer den 1. Aprill, 1. August, 1. December Blut lasse, solle nicht über 7 Tage leben. Antonius Paduanus hält dafür, daß 3. Tage im Jahre wären, an welchen kein Kind, weiblichen Geschlechts, gebohren werde, nehmlich der letzte Tag des Jenners und die beyden ersten des Hornungs, doch die Mannsbilder, so an den 2 bemeldeten Hornungs-Tagen hervorkämen, solten nie, biß auf den jüngsten Tag versauken. Was Burrhi vorgiebt, daß die Eyer, so im Frühlinge geleget werden, wenn Tag und Nacht gleich, nicht sollen verfaulen, und wenn eine Henne darüber gesetzet wird, lauter Hähne daraus gezeuget werden; ist wohl so vollkommen wahr, als daß am Valentins-Tage, es durchaus unglücklich seyn soll, Hüner zu setzen, und Kälber abzugewehnen. Majolus schreibet, die Eyer, so am Oster-Tage geleget würden, könnten, wenn man sie ins Feuer würffe, eine Feuers-Brunst so wohl stillen, als ein mit Buchstaben beschriebenes Brod, oder Ziegeuner-Wurtzel, mit Versprechen, oder ein dreymahliges Reiten um die Gluth. Die am grünen Donnerstage gelegten Eyer, ingleichen der an diesem Tage ausgenommene Honig, die gebackenen Pretzeln sollen das gantze Jahr wieder das Fieber präserviren; und wer am Char-Freytage drey geweyhete Palmen verschlinget, dem soll das Jahr durch kein Fieber anstossen, und soll die Krafft haben, die mit der Pest behafften zu heilen. Und wer an diesem Tage ihm lasse einen Ring aus einem Crucifix von Meßing machen, und trage solchen stets am Finger, dessen

Hand

Hand könne nicht contract werden, und was dergleichen aberglaubische Dinge mehr sind. Zum Beschlusse dieses Artickels fügen wir noch einige Redens-Arten heiliger Schrifft hinzu, in welchen das Wort Tag, einer besondern Erklärung nöthig hat, als:

I. Malach. III. v. 17. durch den Tag, den der HErr machen will, verstehen etliche den Tag der Menschwerdung Christi, den der HErr gemachet, denn da andere Tage die Sonne, so werde der HErr, wenn er in dem Fleisch erscheinen werde, als die Sonne der Gerechtigkeit, solchen Tag selber machen, wie es heisset Psalm CXIIX. v. 24. dis ist der Tag den uns der HErr gemacht, worinne nicht ein gemeiner, sondern ein gar sonderbahrer Tag gemeinet wird. Es wollen zwar einige, es sey der Tag, an welchem David von seinen Unterthanen, nach Absalons Verfolgung wieder eingehohlet, und auf dem Königlichen Thron gesetzet worden: Allein die Umstände gebens, daß es nicht ein irrdischer Tag eines weltlichen grossen Herrns, sondern ein geistlicher Tag des Meßiä sey. Einige wollen in diesem Spruche darunter den Sonntag, den Tag des HErrn, Offenbahr. I. v. 10. mit den Vätern auf dem Synodo zu Cäsarien verstehen. Ignatius hält ihn für den Oster-Tag, andere für den Tag der Empfängniß Christi, oder desselben Gebuhrt. Lutherus will, es sey der Tag des neuen Testamentes, der Tag des Heils, 2 Corinth. VI. 20. Ein gottseliger Lehrer verstehet darunter den Tag, an welchem GOtt den verworffenen Stein zum Eckstein gemachet; da er seinen Gesalbten nicht nur aus dem Tode gerissen, sondern ihn auch erhöhet hat zum Haupt seiner Heiligen, Epheſ. I. 22. welches denn fürnehmlich geschehen am Himmelfahrts-Tage, da GOtt seinen Sohn zu seiner Rechten erhöhet, und ihn zu einem HErrn und Christ gemacht hat. Apost. Gesch. II. 33. 36. Was aber unsern oben angeführten Spruch betrifft, so verstehen die Weimarischen Theologen unter diesen Tag, einen jeden Tag an welchem GOtt der HErr die Gottlosen straffen will, welches, wie es auf unterschiedliche besondere Gerichte, als auf den Untergang der ersten Welt, die Einäscherung Sodoms, die Zerstöhrung der Stadt Jerusalems, und Verwüstung des Jüdischen Landes, und so weiter gezogen werden kan. Also wollen etliche, daß absonderlich hier vom jüngsten Tage geredet werde, da allererst recht aller Welt soll gezeiget werden, was für ein Unterscheid sey zwischen dem, der GOtt dienet, und dem, der ihm nicht dienet; denn da werde der Richter die Schaafe von den Böcken scheiden, die Schaafe zu seiner Rechten u. s. w. zu jenen werde er sagen: Kommet her, ihr Gesegneten meines Vaters, und zu diesen: Gehet hin von mir, ihr Verfluchten, u. s. f. Matth. XXV. 32-34. 41.

II. Tag deiner Prediger wenn er kommen wird. Mich. VII. v. 4. Das ist, wenn GOtt das Königreich Israel straffen wird, indem die falschen Propheten dem Volcke alle Sicherheit und Glück verheissen, so werden solche verkehrte Leute so gar verwirret und irre gemacht werden, daß sie nicht werden wissen was sie anfangen sollen. Die Weimarische Bibel ziehet es auf die wahren Propheten, also: Wenn die Zeit kommen wird, von welcher die Propheten die Strafe verkündiget haben. Ist beydes recht, denn das Volck GOttes hatte wahre und falsche Propheten um und neben einander.

III. Tag schiene nicht das dritte Theil und die Nacht desselben gleichen, Offenb. VIII. 12. Lyra verstehet durch Tag und Nacht die Lehre des alten und neuen Testamentes; andere die Gnade und Sünde, denn beydes ist durch die Lehre der Pelagianer verdunckelt und verkleinert worden. Cluverus verstehet durch den Tag das Licht und die Erkänntniß der Christlichen Kirche, welche zur selbigen Zeit durch Ketzerey und Tyranney sehr in Abnehmen gekommen ist; durch die Nacht aber das finstere Heydenthum, welches das gewöhnliche Licht von der Christlichen Kirche, bey so grossen Verfolgungen und Abgang der reinen Lehre, nicht wie zuvor hat empfangen können. Es ist aber nicht nöthig, alle Worte absonderlich auf etwas gewisses zu deuten. Derowegen wird insgemein eine grosse und langwierige Finsterniß der Lehre und Kirche Christi angedeutet. Wie denn gedachte Ketzereyen etliche 100 Jahre geblieben sind, und zum Theil noch heutiges Tages getrieben werden; daß also das dritte Theil des Tages und der Nacht, das ist, ein grosses Theil der Christlichen Kirche und der heilsamen Erkänntniß lange Zeit verdunckelt worden.

IV. Tage, die nicht gefallen, Pred. Sal. XII. 1. sind das Alter, die Zeit, so gewöhnlich nechst vor dem Tode hergehet, da einem alle Lust vergehet, es verliehret sich aller Appetit, alle Lust, nicht nur die Lust zum Beyschlaff, Buch der Weißheit VII. 2. wovon es mehrentheils die Juden auslegen, sondern auch die Lust zum Essen und Trincken, zur Music, zu schönen Gärten, Gebäuden, Kleidern und andern Ergötzungen, und da sonst sich eine stete Abwechselung der Lust bey den Menschen findet, so heisset es bey herannahenden Alter und Ende: Alle Lust vergehet. Da kan sich Isaac Alters halber nicht mehr mit dem Gesicht behelffen, 1 Buch Mos. XXVII. 1. David nicht mehr erwärmen, 1 Buch der Könige I. 1. und Barsillai hat keine Lust mehr am Hof-Leben, 2 Buch Samuel XIX. 35.

V. So laß doch den Tag kommen, den du ausruffest, daß es ihnen gehen soll, wie mir. Klaglied. Jerem. I. 21. Durch den Tag verstehet der Prophet diejenige Zeit, welche GOtt bestimmet hat, zu selbiger seine Feinde heimzusuchen: Gleichwie wenn die Philister, Babylonier und andere, von GOtt sollen heimgesuchet werden im Zorn, er es also ausspricht: Die Einwohner des Landes werden heulen vor den Tag der da kommt, Jerem. XLVII. 4. das ist, wenn da kommen wird diejenige Zeit, welche GOtt bestim-

stimmet hat, mit allerley Unglück sie heimzusuchen. Darum setzet er gleich hinzu, den du ausgeruffen hast; und siehet entweder damit auf die Verkündigung der Propheten, oder, welches auf eines hinaus läufft, auf den Tag des Unglücks, den GOtt von Ewigkeit bestimmet hat. Es kan wohl seyn, daß der Prophet hiemit sehe auf diejenige Zeit, da GOtt nach 79 Jahren den König zu Babel durch die Perser und Meder wieder zu verstöhren beschlossen, auch dieselbe durch seine Propheten, und sonderlich durch Jeremiam hatte verkündigen lassen. Siehe Jerem. L. 10. 11. Andere aber wollen es annehmen von den Nachbarn der Juden, als den Egyptiern, Idumäern und andern, von welchen der Prophet in vorhergehenden Worten gesagt, daß sie ihr Unglück gehöret, aber sich darüber gefreuet hätten. Wie nun dieser GOtt eben so wohl einen Tag bestimmet, da Nebucadnezar sie heimsuchen, und wie Jerusalem zurichten solte: Also beruft sich nun der Prophet hier auf dieses von GOtt bestimmte Unglück, und zeiget an, wie es ihnen ergehen, gleich als wolte er im Nahmen seines trostlosen Zions also sagen: Es krämcket mich zwar sehr, daß meine Feinde über mein Unglück sich freuen; aber was haben sie von dieser Schaden-Freude? wenn du wirst herbeybringen den Tag, den du ausgeruffen hast, so werden sie seyn wie ich, d. i. voller Jammer und Elend. Denn eben mit dem Maaß, da man mir mit misset, soll ihnen auch gemessen werden. Sie sollen seyn wie ich.

VI. Tage, viele in Israel, 2 Chron. XV. 13. Die Worte heissen in ihrem Zusammenhange also: Es werden viele Tage seyn in Israel, daß kein rechter GOtt, kein Priester der da lehret, und kein Gesetz seyn wird. Wenn man bey der Ubersetzung Lutheri stehen bleibet, wird man nicht leicht in Zweiffel gerathen, ob der Prophet von einer zukünfftigen Zeit rede. Wenn man aber das Original des Ebräischen Textes ansiehet, so möchte man bald auf andere Gedancken kommen, indem darinne theils gar keine Zeit benennet, theils in der vergangenen Zeit gesprochen wird. Denn wenn es in Lutheri Ubersetzung heisset: Es werden viele Tage seyn in Israel, so heisset es im Ebräischen schlechthin: Und viele Tage in Israel, u. s. w. Solchergestalt möchte es nun ausgemacht zu seyn scheinen, daß von vergangenen Zeiten und Dingen die Rede sey. Wenn man aber zugleich bedencket, daß denen Propheten nichts ungewöhnliches sey, von zukünfftigen Dingen in der vergangen Zeit zu reden, um die Gewißheit derselben anzudeuten, so wird man aufs neue zweifelhafft, und wünschet einen Philippum zu haben, den man fragen könne, von welcher Zeit der Prophet rede? Einige meynen, es beschreibe der Prophet in diesen Worten den damahligen Zustand des Israelitischen Reichs, seit dem sich dasselbe unter Jerobeam von dem Stamm Juda getrennet, und nach den 3. Vers den wahren Gottesdienst mit der Abgötterey und Dienst der Kälber verwechselt, die Priester des HErrn von sich getrieben, das Gesetz verlassen, und dahet manche Zerrüttungen, Unruhen und Niederlagen, sonderlich vom Abia dem Könige Juda erlitten. Sie halten also dafür, der Prophet wolle Assam und die Einwohner des Reichs Juda ermahnen, an dem Exempel der zehen Stämme, und ihrer gestraffen Gottlosigkeit sich zu spiegeln, über den reinen Gottesdienst unverrückt zu halten, und in dessen Reformation getrost fortzufahren. Unter denen, welche diese Worte auf die vergangene Zeiten ziehen, wissen diejenigen ihre Meynung am wahrscheinlichsten vorzustellen, welche vorgeben, der Prophet beschreibe in diesen Worten den verworrenen Zustand, in welchem sich die Jüdische Kirche und Republick nach dem Tode Josuä, Pinehas und der Aeltesten unter denen Richtern bis auf den Propheten Samuel befunden; da das Volck einmahl nach dem andern den HErrn und sein Gesetz verlassen, auch daher einmahl nach dem andern in die Hände der Räuber und Feinde übergeben, und durch innerliche und äusserliche Kriege und Unruhen aufgerieben und geschwächet worden; bis es endlich unter der Regierung Samuels den HErrn gesuchet, und wieder gefunden haben; welche Meynung insonderheit der gelehrte Vitringa zu behaupten suchet. Es sind aber endlich auch nicht wenige und unter denselben auch der Jüdische Geschicht-Schreiber Josephus, welche diese gantze Rede angesehen, als eine Prophetische Beschreibung künfftiger Trübsalen, in welche das Israelitische Volck, wenn es den HErrn, und sein Gesetz verlassen würde, gerathen solte, theils in der Assyrischen und Babylonischen Gefängniß, theils durch die letzte Zerstöhrung, und insonderheit in dem gegenwärtigen Exilio. Es ist aber zu mercken, 1) daß der Prophet v. 3. und 5. mit Fleiß seine Worte so abzufassen scheine, daß er sie auf keine gewisse Zeit determiniret, damit man dieselben in einem weitläufftigen Umfange nehme, und sie rückwärts und vorwärts auf alle Zeiten ziehen könne, darinne man die Erfüllung derselben findet; 2) daß diejenigen welche diese Worte auf die vergangene Zeit ziehen, nicht allen diesen Vortheil vor ihre Meynung haben, daß der Prophet im 4. und 6. Vers lediglich in der vergangenen Zeit rede; sondern auch diesen, daß alsdenn die Krafft seines Schlusses viel bündiger und nachdrücklicher zu seyn scheinet. Denn der Schluß scheinet wichtiger zu seyn, wenn es heisset: Dienet dem HErrn, weil eure Vorfahren, da sie ihm eine lange Zeit nicht gedienet haben, viel Elend und Jammer haben ausstehen müssen; als wenn er also eingerichtet wird; dienet dem HErrn, weil eure Nachkommen ihm dermahleinst eine lange Zeit nicht dienen werden, und daher viel Ungemach werden leiden müssen; 3) daß nichts destoweniger in denen vor Assä Regierung verflossenen Jahrhunderten kaum eine solche Zeit kan gezeiget werden, auf welche sich alle Ausdrücke des Propheten nach ihrer vollen Krafft und Nachdruck schicketen. 4) Daß über dieses aus der Schreibart, und denen hohen und fast prächtigen Ausdrücken einem aufmercksamen Leser einige Strahlen einer prophetischen Majestät in die

Augen leuchten, welche ihn nöthiget allerdings einige Absicht auf zukünfftige Begebenheiten in diesen Worten zu erkennen, indem es in der Schrifft eben nicht gewöhnlich ist, bey Erzehlung vergangener Begebenheiten eine so erhabene Schreibart zu gebrauchen. Wie im übrigen dieser respectus ad tempus futurum durch die unterlauffende Præterita nicht gehindert wird, weil dieselben angezeigter massen zugleich prophetische Præterita seyn können: Also wird hingegen derselbe nicht wenig bestätiget, wenn man mit dem dritten Vers den Ort Hos. III. 4. 5. vergleichet, welcher damit keine geringe Verwandschafft zu haben scheinet. Nachdem wir diese Anmerckungen zum Grunde geleget, so gehet unsere Meynung, welche wir billig anderer Prüfung unterwerffen, dahin, daß der Prophet bey Aussprechung dieser Worte mit einem Auge auf die vergangene, und mit dem andern auf die künfftige Zeit gesehen habe, und auf beyde im Geist seine Absicht gehabt. Und so wäre die Verbindung mit dem vorhergehenden und nachfolgenden diese: Ich habe gesagt, v. 2. wenn ihr den HErrn verlassen würdet, so werde er euch wieder verlassen, hiervon habt ihr bereits in euern Vorfahren, sonderlich zur Zeit der Richter, manche traurige Erfahrung gehabt, da euch der HErr wegen eurer Abgötterey über die 200. biß 300 Jahre durch stete Unruhe, Kriege und Streiffereyen der Feinde gezüchtiget hat: Und ihr werdet es auch ins künfftige erfahren, in dem der HErr, wenn er euch lange genung vergeblich warnen lassen, euch aus dem Lande vertreiben, unter die Heyden zerstreuen, und durch Kriege, und Entfernungen von euerm Vaterlande straffen und plagen wird. Man möchte dencken, es streite dieses wieder die bekannte Exegetische Regel: **Ein Spruch kan nicht mehr als einen einzigen Verstand haben.** Wir erkennen in diesen Worten nicht einen doppelten Verstand, sondern eine doppelte Absicht, welche zusammen einen einigen buchstäblichen Verstand ausmachet. Man bekommet hierzu ein neues Recht, wenn man die Gelegenheit und den Zweck dieser Worte bedencket, welcher dahin gehet, den König und das Volck zu Fortsetzung der angefangenen Kirchen-Reformation zu erwecken. Wie nun dieses eine Sache war, welche das Hauß GOttes betraff, so ist es gar nichts ungereimtes, wenn man dafür hält, daß der Prophet bey seinem Fürtrage die gantze Haußhaltung GOttes mit dem Volcke Israel vom Anfang ihrer Republick an, biß ans Ende vor Augen gehabt habe. Wenn demnach der Prophet im dritten Vers spricht: **Viele Tage in Israel ohne wahren GOtt, ohne Priester der da lehret, und ohne Gesetz:** So beschreibet er hiermit das geistliche Elend des Volckes Israel, darinnen es im vorigen Zeiten gestecket, und darein es auch künfftig aus gerechtem Gerichte des beleidigten GOttes gerathen würde, welches Elend er theils nach seiner Langwierigkeit, theils nach seiner Beschaffenheit vorstellet. Die Langwierigkeit dieses geistlichen Elendes liegt in den Worten ימים רבים viele Tage, welche Redens-Art, wenn sie so schlechthin ohne einige Einschränckung stehet, nicht einige Wochen, Monathe oder wenige Jahre, sondern einen langen Strich der Zeit andeutet, wie insonderheit aus dem Parallel-Orte Hos. III. 4. erhellet. Was demnach die vergangene Zeit betrifft, so kan derselbe Zeit-Strich der Israelitischen Kirche, welcher von dem Tode Josuä und der Aeltesten an biß auf Samuel verflossen, mit allem Rechte den Titul vieler Tage tragen, indem derselbe in die 300. Jahre gewähret hat. Nach den Zeiten Assä gehöret hieher, theils die Wegführung der 10. Stämme in Assyrien, welche niemahls alle zusammen ihr Land wieder gesehen haben; theils die 70. Jahre der Babylonischen Gefangenschafft, insonderheit aber das jetzige fast 1700 jährige Elend dieses unglückseligen Volckes, dessen Tage ihm nur allzu lang und viel vorkommen mögen. In denen Rechten wird ein Tag, *Dies*, *Terminus*, bald vor den natürlichen Tag, wovon die Nacht ausgeschlossen, und davon die Gerichts- und andere dergleichen Täge zu verstehen, a. l. 2. §. 31. ff. d. O. I. l. 2. §. 1. l. 124. 134. ff. d. V. S. bald aber auch vor Tag und Nacht, als einen künstlichen Tag angenommen. Der letztere wird nach dem geistlichen Rechte von einem Abende zum andern, c. 1. X. d. fer. nach dem weltlichen Rechte aber von einer Mitternacht zur andern gerechnet, und nach dem letztern auch ein Contract, oder Testament, datiret. l. 8. ff. d. fer. l. 5. ff. qui test. fac. l. 6. ff. d. usucap. So nimmt auch der Tag ausserordentlich seinen Anfang, von der Stunde, da sich was ereignet, l. 3. §. 3. ff. d. minor. oder da ein Handel geschlossen worden, l. 138. ff. d. V. O. oder da ein gerichtlicher Actus vorgegangen, als die in Contumaciam beschehene Publication eines Urthels. Erl. Chur-Sächs. Pr. Ordn. P. O. t. 34. §. 5. Der Tag oder die Zeit, so einer Handlung beygefüget wird, hindert nicht, daß nicht der Schuldner verbunden seyn solte, sondern macht nur, daß die völlige Zeit abzuwarten, ehe es von ihm gefordert werden könne. §. 2. 5. l. d. V. O. §. f. l. d. inut. stip. In Ansehung gerichtlichen Handlungen hat man die Tage in Gerichts-Rechts- oder Sitz-Tage, und friedliche, oder gebundene, in Ansehung anderer ordentlichen Verrichtungen aber in Feyer- und Werckel-Tage zu theilen. Auch werden die Werckel-Tage zuweilen zur Ungebühr zu guten Montagen, oder anderen Braten-Sauff- und Weltz-Tagen, oder allzuzeitiger Feyerabend, Bade- und Bierschichten gemacht. Sonst sollen auch, nach Maßgebung derer Rechte, alle öffentliche Briefschafften und Urkunden das Datum, oder den Tag, wenn sie ausgefertiget worden, beygesetzet haben. Wenn in einer Schuld-Verschreibung kein gewisser Tag der Zahlung gesetzet worden, kan sie alle Tage gemahnet werden, widrigenfalls nicht eher, als wenn der bestimmte Tag herbey gekommen: Es wäre denn, daß der Schuldner verdächtig würde, auf welchen Fall der Gläubiger zwar nicht auf die Zahlung, aber wohl auf zulängliche Versicherung,

rung, klagen kan. Wenn einer nächster oder ehester Tagen etwas zu thun versprochen hat; so ist er gemeiniglich nach Verlauff zweyer Tage darzu gehalten. Ein bestimmter Zahlungs-Tag bedarff keiner Mahnung, und macht von nun an den Schuldner saumselig. Wenn der bestimmte Tag, eine Zahlung, oder etwas anders zu leisten, auf einen Feyertag einfällt, so hat die Sache Anstand, bis zum nächstfolgenden Tage. Wenn der Tag angebrochen, so wird er bisweilen geachtet, als ob er schon erfüllet wäre. Bey Bestallungen, Anwartungen, u. d. g. wird wegen des Vorzugs auf den Tag des Dati und der Insinuation gesehen. Im Sachsen-Rechte heissen **Jahr und Tag** ein Jahr sechs Wochen, und drey Tage. Speidel Contin. Ein mehrers siehe unter dem Worte Termin, desgleichen Zeit, und in denen nachstehenden Artickeln.

TAG, ist auch ein Persisches Wort, womit man eine rothe Mütze oder Kappe, welche man unterm Turban träget, benennet. Es bedeutet eigentlich eine Crone, und darff diese Mütze nicht von jedermann, sondern nur von solchen getragen werden, welche besondere Erlaubniß dazu haben. Also träget den Tag erstlich der König, so offt als er will, hernach tragen ihn die Geistlichen, welche Sophi heissen, allezeit, andere Geistliche aber nur zu gewissen Zeiten. Ferner ist der Tag ein Zeichen und Merckmahl des Ritter- und Adel-Standes; wie man denn auch Exempel hat, daß verschiedene Ausländer vom König mit dem Tag sind beehret worden. Pithanders von der Quelle Leben und That. Schach Nadyr. p. 255.

Tag, (anzeigender) siehe anzeigende Tage im II. Bande p. 756. ingleichen *Critici Dies*, im VI. Bande p. 1662.

Tag, (Apostel-) siehe Apostel-Tage im II. Bande p. 921.

Tag, (Begräbniß-) siehe Begräbniß, im III. Bande p. 922. u. ff.

Tag, (bestimmter) siehe Tag (vergleichener) und Tag (gewisser)

Tag, (Bet-) siehe Buß-Tag, im IV. Bande p. 2022. u. f.

Tag, (Braten-) Lat. *Dies Comessationis*, ist eben so viel, als ein sonst so genannter Schmauß- oder Sauff-Tag, wovon zu sehen im XXXIV. Bande p. 340.

Tag, (bürgerlicher) oder rechtlicher, rechtswährender, und Gesetzmäßiger Tag, Lat. *Dies civilis*, oder *Dies juridicus*, und *Dies legalis*, wird also genennet, in Ansehung der bürgerlichen oder rechtlichen Handlungen, und deren Bestimmung. Dieser fängt nicht bey allen Völckern zugleich an. Die Egypter haben ihn von Mitternacht an gerechnet, da die Sonne von dem Mittags-Zirckel am weitesten entfernet ist; die Chaldäer und Babylonier, mit welchen die heutigen Griechen überein kommen, von Aufgange: Die Juden und alten Athenienser vom Niedergange der Sonnen, welches die Chineser und Italiäner noch also behalten. Die übrigen Völcker in Europa fangen den Tag von Mitternacht an, und beobachten solches so wohl in weltlichen als geistlichen, und Kirchen-Geschäfften, Sterbe-Fällen, Fasten, Feyertagen, u. s. w. Die erstern zählen die 24. Stunden nach einander, die letzten theilen sie in zweymahl zwölffe, von Mitternacht bis Mittag, und vom Mittage wieder bis zu Mitternacht. Die Juden theilen den Tag und die Nacht jede in 12. Stunden, die aber nach der Ungleichheit der Tage und Nächte auch ungleich seyn müssen. Ins besondere aber heißt ein solcher bürgerlicher oder rechtlicher Tag, wenn Tag und Nacht, oder eine Zeit von 24. Stunden, zwar zusammen genommen wird, doch so, daß selbige von einer gewissen Stunde, es sey welche es wolle, bis wieder zu derselbigen Stunde gerechnet werden. Siehe auch den Artickel: Tag.

Tag, (Buß-) siehe Buß-Tag im IV. Bande p. 2022. u. f.

Tag, (Char-Frey-) siehe Char-Freytag, im V. Bande p. 2010.

Tag, (Chur-) siehe Wahl-Tag.

Tag, (Chur-Fürsten-) siehe Chur-Fürsten-Täge, im V. Bande p. 2306.

Tag, (Collegial-) siehe Collegial-Täge im VI. Bande p. 690.

Tag, (Creyß-) siehe Creyß-Täge im VI. Bande p. 1566.

Tag, (Deputations-) siehe Deputations-Täge im VII. Bande p. 619. u. f.

Tag, (Dienst-) siehe Ding, im VII. Bande p. 951.

Tag, (Dings-) siehe Ding im VII. Bande p. 951.

Tag, (Dinns-) siehe Ding im VII. Bande p. 951.

Tag, (Discretions-) siehe Discretions- oder Respect-Täge, im VII. Bande, p. 1045.

Tag, (Donners-) siehe Donnerstag, im VII. Bande, p. 1284.

Tag, (drey Könige) siehe *Epiphania*, im VIII. Bande, p. 1413. Wie es aber ins besondere, wenn solcher in der Leipziger Neu-Jahrs-Messe auf einen Sonnabend fällt, alsdenn mit Protestirung derer Wechsel-Briefe zu halten, davon siehe unter dem Artickel Sonnabend, im XXXVIII. Bande, p. 741.

Tag, (dritter) siehe dritter Tag, im VII. Bande, p. 1463.

Tag, (Ehren-) oder Respect-Tag, siehe Discretions- oder Respect-Täge, im VII. Bande, p. 1045.

Tag, (Ehren-) *Dies nuptialis*, ist auch insbesondere so viel, als der Hochzeit-Tag, wovon zu sehen unter dem Worte Hochzeit, im XIII. Bande, p. 322. u. ff.

Tag, (Erich-) siehe Ding, im VII. Bande, p. 951.

Tag, (Fast-) siehe Bußtag, im IV. Bande, p. 2022. u. f. ingleichen Fasten, im IX. Bande, p. 294. u. ff.

Tag, (fataler) siehe *Fatalis Dies*, im IX. Bande p. 301.

Tag, (Fest-) siehe Fest im IX. Bande p. 659. u. ff. ingleichen Solenne Fest- und Feyer-Tage im XXXVIII. Bande p. 528.

Tag, (Feyer-) siehe Fest, im IX. Bande p. 659. u. ff. ingleichen Solenne Fest- und Feyer-Tage, im XXXVIII. Bande p. 528. wie auch Tag.

Tag, (fortlauffender) *Dies continui*, werden die Tage genennet, welche unmittelbar nach einander folgen, es mögen gleich Gerichts- oder Feyer- und andere Tage seyn.

Tag, (Frey-) siehe Freytag im IX. Bande p. 1894.

Tag, (friedlicher) heißt in denen Rechten ein Sonn-Fest- und Feyer- oder ein jedweder anderer Tag, daran kein Gerichte gehalten wird.

Tag, (Fürsten-) siehe Fürsten-Täge, im IX. Bande p. 2268. u. f.

Tag, (Gala-) siehe Galla, im X. Bande p. 147.

Tag, (gebundener) Lat. *Dies feriatus*, heißt in denen Rechten ein Fest- oder Feyer-Tag, oder auch ein jedweder anderer Tag, an welchem kein Gerichte gehalten wird, und also während dessen dem Richter gleichsam die Hände gebunden sind.

Tag, (Geburts-) siehe Geburts-Tag, im X. Bande p. 550. u. f.

Tag, (Gefahr-) bey den Wundärtzten werden Gefahr-Tage genennet, die nächsten nach der Verwundung, in denen man in Gefahr stehen muß, ob der Verwundete genesen, oder drauf gehen werde. Und wird dafür gehalten, wenn der neunte Tag vorbey, und der Verwundete dennoch stürbe, solches eher von andern Zufällen, als der Verwundung geschehe; und solchemnach der Thäter ausser Gefahr der ordentlichen Strafe sey. Demnach gehöret hierher, was bey dem Wesenbec Part. 7. Consil. 324. col. 519. stehet. Darum man den Edelmann eingezogen, und auch die neun Gefahr-Tage in dem Hafftmarcke behalten haben solte.

Tag, (geistlicher) Lat. *Dies Ecclesiasticus*, heißt ein Tag, welcher blos im geistlichen oder Kirchen-Sachen beobachtet, und nach Beschaffenheit der Umstände, bald vom Abend bis den folgenden Abend, bald von Mitternacht bis folgende Mitternacht, bald auch nur vom Morgen bis zum Abend gerechnet wird.

Tag, (Gerichts-) siehe Tagefahrt, desgleichen Gerichts-Tag, im X. Bande p. 1131.

Tag, (Gesetzmäßiger) siehe Tag (bürgerlicher)

Tag, (gewisser) Lat. *Dies certus*, ist ein Tag welcher seine bestimmte Zeit hat, und also gantz gewiß kommt, oder einfällt.

Tag, (gleicher) siehe Tag.

Tag, (glücklicher) oder weiser Tag, siehe Tag.

Tag, (Grafen-) siehe Grafen-Täge, im XI. Bande p. 520. u. f.

Tag, (heilige) siehe Tag.

Tag, (des HErrn) oder erste Sabbather, siehe Sabbath, im XXXIII. Bande p. 47. u. ff. ingleichen Tag.

Tag, (Hochzeit-) siehe Hochzeit, im XIII. Bande p. 322. u. ff.

Tag, (Hochzeit-) des Meßiä, siehe Hochzeit-Tag des Meßiä, im VIII Bande p. 330.

Tag, (Hunds-) Hunds-Tage, Lat. *Dies caniculares*, Frantz. *Jours caniculaires*, eine Zeit des Jahres, da die Sonne mit dem kleinen Hunde (wie die meisten wollen, wiewohl andere solches dem grossen Hunde zuschreiben,) zugleich aufgehet, welches trifft auf den 24 Julius, und währet bis zum 23 August. Um dieselbige Zeit regieret die grösseste Hitze des Sommers, sonderlich wenn Mars zugleich in der Nähe ist. Die Alten haben diese Zeit vor sehr gefährlich, ungesund, und Menschen, Vieh, und Feld-Früchten schädlich geachtet, und sonderlich die Römer solche Schädlichkeit, nach ihrer Meynung, durch Opfferung eines fahlen Hundes abzuwenden gesuchet, auch um solche Zeit die Hunde zu erschlagen pflegen, dieweil sie von der Hitze gern rasend geworden; welches noch heut zu Tage zu Nürnberg und andern Orten also beobachtet wird. Meriä Natur- und Wunder-Wald. Hierbey ist auch zu mercken, daß auf der Universität zu Leipzig wegen der Hunds-Tage die öffentlichen Vorlesungen einen Monat lang eingestellet werden. Univ. Ordn. tit. von Ferien. Doch werden auch diese Zeit über von denen Facultisten und Candidaten gewisse Vorlesungen gehalten, und diese eben daher insgemein die Hundstags-Lectionen, Lat. *Prælectiones Caniculares*, genennet. Reser. von 1616. Zu Wittenberg hingegen ist, die Hunds-Tage zu halten, nicht gebräuchlich. Univ. Ordn. tit. von den *Feriis*. In Schulen aber soll in den Hunds-Tagen alle Wochen die Mittewoche nach Mittage frey seyn. Schul-Ordn. tit. von der Remission. Sonst heissen die Hunds-Tage in denen Rechten auch die Erndte-Ferien, weil eben zu solcher Zeit die Erndte einzufallen pflegt. l. 1. l. 4. ff. de fer. u. l. 2. C. eod. Und sind diese Erndte-Ferien nicht allein nach denen Römisch-Bürgerlichen Gesetzen, sondern auch nach Sachsen-Recht, wegen der Termine und anderer gerichtlichen Handlungen, nicht zu beobachten, Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. ad tit. 11. §. 5. Mandat wie in Berg-Sachen ꝛc. §. 4. ausser daß auf dem Lande zur Saat- und Erndte-

te-Zeit keine ordentliche Gerichts-Tage anzusetzen. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 2. §. 4. und ad tit. 11. §. 5. Wenn auch zur Erndte-Zeit wegen der Dienste und Frohnen Irrungen vorfallen; so werden zu Beförderung der Erndte die Unterthanen angehalten, die Dienste vor dieses mahl, unbeschadet ihres Rechts oder Processes, zu leisten. *Resol. Grav.* 1661. §. 37. Und wenn sich hernach findet, daß sie solche nicht schuldig gewesen, müssen die Gerichts-Herren und Beamte ihnen davor Abtrag thun. Ibid. Das dienstlose Gesinde aber, so während der Erndte-Zeit die Haus-Wirthe mit unbilligem Lohne übersetzet, und wohl eben so viel, als sonst ein Jahr-Lohn austrägt, von ihnen erzwinget, soll zur Arbeit und Dienst-Annehmung angehalten werden. Pol. Ordn. 1661. tit. 23. c. 1. §. 1. Gesinde-Ordn. 1651. tit. 1. §. 1. So soll auch dem Gesinde in der Nieder-Lausitz nicht gestattet werden, sich zur Erndte-Zeit ausser Landes in Dienste und Arbeit zu begeben. Land-Ordn. 1651. tit. 4. §. 8. Siehe auch *Feriæ Rusticæ*, im IX. Bande, p. 576. u. f.

Tag, (Jahr und) siehe *Annus Saxonicus*, im II. Bande, p. 429. desgleichen Tag.

Tag, (Jüngster) siehe Jüngstes Gericht, im XIV. Bande, p. 1537.

Tag, (Köhr-) siehe Wahl-Tag.

Tag, (drey Könige) siehe weiter oben Tag (drey Könige).

Tag, (Kreis-) siehe Creyß-Täge, im VI. Bande, p. 1565.

Tag, (Kühr-) oder Chur-Tag, siehe Wahl-Tag.

Tag, (künstlicher) siehe Tag.

Tag, (kürtzeste) siehe Tag.

Tag (Kummer-) Kummer-Tage, Lat. *Dies imponendi, renovandi, & justificandi Arresti*, hiessen ehemahls in denen Chur-Sächsischen Rechten diejenigen Tage, an welchen einer wieder den andern Arrest, oder, wie es bey den Sachsen heißt, Kummer ausbrachte, denselben erneuerte, und prosequirte. Und zwar muste der Arrest schrifftlich angeleget, gerichtlich registriret, und den Schuldner alsbald angekündiget werden. Proc. Ordn. tit. 48. §. 1. und tit. 51. §. 4. Worauf er von 14. Tagen zu 14. Tagen zweymahl erneuert, und also das erste Suchen mit eingerechnet, dreymahl prosequiret wurde. *Const.* 29. P. 1. Decisiv-Befehl von 1606. Proc. Ordn. tit. 51. §. 10. Auf den dritten Kummer-Tag war neben dem dritten und letzten Kummer die Kummer-Klage mit einzubringen. *Const.* 29. P. 1. Proc. Ordn. tit. 51. §. 10. und um Citation an den Schuldner anzusuchen. ibid. Da denn weder mit Renovation des Arrests, noch mit Einbringung der Kummer-Klage vor dem dritten Kummer-Tage anticipiret werden durffte. Ibid. Wenn nun der Schuldner sich zur Schuld bekannte, oder deren überwiesen wurde, so war der Arrest für kräfftig zu erkennen. Proc. Ordn. tit. 51. §. 11. Bes. Mandat wie in Berg-Sachen ꝛc. §. 24. Hatte aber der Gläubiger zu arrestiren nicht genungsame Ursache gehabt, so war der Arrest zu relaxiren. Proc. Ordn. tit. 51. §. 13. Übrigens schadete das erlangete Recht denen übrigen Gläubigern nicht, Proc. Ordn. tit. 51. §. 5. u. 12. denen auch die ihnen wider den Schuldner zustehenden Exceptiones gegen die Arrestanten zu gebrauchen frey bliebe. *Ibid.* Welches alles aber nunmehro von selbst wegfällt, nachdem der Arrest keinem mehr ein dinglich Recht, oder einigen Vorzug vor andern Gläubigern giebt. Erl. Proc Ordn. ad tit. 48. u. 51. Sondern der Gläubiger mag an dessen statt Verbot fernerer Veräusserung und Verpfändung des Vermögens an den Schuldner ausbringen. *Ibid.*

Tag, (längste) siehe Tag.

Tag, (Land-) siehe Land-Tag, im XVI. Bande, p. 573. u. ff.

Tag, (Leih-) siehe Leihe-Tag, im XVI. Bande, p. 1587.

Tag, (Leyh-) siehe Leihe-Tag, im XVI. Bande, p. 1587.

Tag, (Lohn-) siehe Lohn-Tag, im XVIII. Bande, p. 287.

Tag, (Marckt-) Lat. *Dies mercatus*, heissen diejenigen Tage und Zeiten, woran entweder Wochen- oder Jahr-Marckt gehalten wird. Siehe Marckt, im XIX. Bande, p. 1279. u. f.

Tag, (Martins-) siehe St. Martins-Tag, im XIX. Bande, p. 1857.

Tag, (Matthias-) siehe Matthias-Tag, im XIX. Bande, p. 2132.

Tag, (Meister-) siehe Meister-Tage, im XX. Bande, p. 411.

Tag, (Menschlicher) siehe Menschlicher Tag, im XX. Bande, p. 815.

Tag, (des Meßiä Hochzeit-) siehe Hochzeit-Tag des Meßiä, im XIII. Bande, p. 330.

Tag, (Mit-) siehe Mittag, im XXI. Bande, p. 556. u. ff.

Tag, (Moderations-) heißt in denen deutschen Reichs-Abschieden eine Versammlung gewisser Stände, oder ihrer Deputirten, die übermäßigen Anschläge, oder Reichs-Anlagen, und deren Mülderung betreffend. Siehe übrigens Deputations-Täge, im VII. Bande, p. 619. u. f.

Tag, (Mon-) siehe Montag, im XXI. Bande, p. 1227. u. f.

Tag, (Morgender) siehe Morgender Tag, im XXI. Bande, p. 1639.

Tag, (Münz-) siehe Münz-Probations-Täge, im XXII. Bande, p. 578.

Tag, (Nach-) siehe Nachsicht, im XXIII. Bande, p. 235. u. f. desgleichen Nachwartung, ebend. p. 295. wie auch Discretions-Täge, im VII. Bande, p. 1045.

Tag, (Nahmens-) siehe Nahmens-Tag, im XXIII. Bande, p. 531. u. f.

Tag, (natürlicher) Lat. *Dies naturalis*, wird in denen Rechten die Zeit eines Tages von der Sonnen

Sonnen Aufgange bis zu ihrem Niedergange genennet. Ubrigens siehe Tag, und natürlicher Tag, im XXIII. Bande, p. 1025.

Tag, (nützlicher) Lat. *Dies utilis*, heißt in denen Rechten ein solcher Tag, an welchem man vor Gerichte kommen, und seine Sache vortragen kan, oder auch ein solcher, welcher einem an seinem habenden Rechte nichts schadet, ehe und bevor man nicht davon verständiget worden.

Tag, (Oster-) siehe Oster-Fest, im XXV. Bande, p. 2267. u. ff.

Tag, (Pfeifer-) siehe Pfeifertag, im XXVII. Bande, p. 1355.

Tag, (Pfingst-) siehe Pfingst-Fest, im XXVII. Bande, p. 1430. u. ff.

Tag, (Politischer) *Dies Politicus*, heisset die zur Abhandlung derer Staats-Sachen, oder sonst zu einem wichtigen Geschäffte bestimmte Zeit. Also hat man Reichs- Kreis- Land- Wahl- Raths- Gerichts- Freuden- Hochzeit- Werck- Feyer- Tage, u. s. w. und in der Kirche Danck- Buß- Bet- Fast- Fest- Tage, u. s. w.

Tag, (Probations-) siehe Creyß-Täge, im VI. Bande, p. 1566.

Tag, (Protestir-) siehe Protestir-Zeit, im XXIX. Bande, p. 962.

Tag, (Rast-) siehe Rast-Tag, im XXX. Bande, p. 917.

Tag, (Raths-) siehe Raths-Täge, im XXX. Bande, p. 992.

Tag, (rechtlicher) siehe Tag, (bürgerlicher)

Tag, (rechtmäßiger) siehe Tag (bürgerlicher)

Tag, (Rechts-) siehe Tagefahrt.

Tag, (rechtswähriger) siehe Tag, (bürgerlicher)

Tag, (Regen-) siehe Regentag, im XXX. Bande, p. 1768.

Tag, (Reichs-) siehe Reichs-Tag, im XXXI. Bande, p. 174. u. ff.

Tag, (Reichs-Städte-) siehe Reichs-Stadt, im XXXI. Bande, p. 167. u. ff.

Tag, (Reichs-Visitations-) siehe Cammer-Gerichts-*Visitationes*, im V. Bande, p. 434.

Tag, (Respects-) siehe Discretions- oder Respect-Täge, im VII. Bande, p. 1045.

Tag, (Respit-) oder Respect-Tag, siehe Discretions- oder Respect-Täge, im VII. Bande, p. 1045.

Tag, (Ritter-) siehe Ritter-Täge, im XXXV. Bande, p. 1826. u. f.

Tag, (Römer-) siehe Römer-Tag, im XXXII. Bande, p. 344.

Tag, (Ruhe-) heißt entweder so viel, als der Sonntag, wovon bereits im XXXVIII. Bande p. 808. u. ff. oder ein Rasttag, wovon im XXX. Bande p. 912. gehandelt worden.

Tag, (Rüst-) siehe Rüsttag, im XXXII. Bande p. 1778. ingleichen Tag.

Tag, (Sabbaths-) siehe Sabbath, im XXXIII. Bande, p. 47. u. ff.

Tag, (Sage-) siehe Sagetag, im XXXIII. Bande, p. 576.

Tag, (Salb-) siehe Salb-Tage, im XXXIII. Bande, p. 827.

Tag, (Sams-) siehe Sonnabend, im XXXVIII. Bande, p. 739. u. ff.

Tag, (Sauff-) siehe Sauff-Täge, im XXXIV. Bande, p. 340.

Tag, (Schalt-) siehe Schalt-Tag, im XXXIV. Bande, p. 840. ingleichen Tag.

Tag, (Schau-) siehe Schau-Täge, im XXXIV. Bande, p. 1054.

Tag, (Schlacht-) siehe Schlacht-Tag, im XXXIV. Bande, p. 1646.

Tag, (Schnitt-) siehe Schnitt-Täge, im XXXV. Bande, p. 587.

Tag, (Schreib-) siehe Schreib-Tag, im XXXV. Bande, p. 1163.

Tag, (schwartzer) oder unglücklicher Tag, siehe Tag.

Tag, (Schwer-) siehe Schwörungs-Termin, im XXXVI. Bande, p. 553.

Tag, (Schwörungs-) siehe Schwörungs-Termin, im XXXVI. Bande, p. 553.

Tag, (Seßions-) siehe Raths-Täge, im XXX. Bande, p. 992.

Tag, (Severini-) siehe Severini-Tag, im XXXVII. Bande, p. 677.

Tag, (Sitz-) siehe Raths-Täge, im XXX. Bande, p. 992.

Tage, (solenne Fest- und Feyer-) siehe Solenne Fest- und Feyer-Tage, im XXXVIII. Bande, p. 528.

Tag, (Sonn-) siehe Sonntag, im XXXVIII. Bande, p. 808. u. ff.

Tag, (Sonnen-) siehe Tag.

Tag, (Sonnen-) Geschlecht, siehe Sonnen-Tag, im XXXVIII. Bande, p. 793. u. f.

Tag, (Stadt-) siehe Stadt-Täge, im XXXIX. Bande, p. 834. u. f.

Tag, (Städte-) siehe Stadt-Täge, im XXXIX. Bande, p. 834. u. f.

Tag, (Stempel-) siehe Stempel-Täge, im XXXIX. Bande, p. 1819.

Tag, (Sterbe-) siehe Todes-Tag.

Tag, (Stich-) siehe Stich-Tag, im XL. Bande, p. 9.

Tag, (Stifts-) siehe Stifs-Täge, im XL. Bande, p. 79.

Tag, (Ties-) siehe Ding, im VII. Bande, p. 951.

Tag, (Todes-) siehe Todes-Tag.

Tag, (Valvations-) oder Probations- und Valva-

Valvations-Täge, siehe Creyß-Täge, im VI. Bande, p. 1566.

Tag, (verbotener) siehe Tag.

Tag, (Verfall-) siehe Verfall-Zeit.

Tag, (verglichener oder bestimmter) Lat. *Dies conventionalis*, heißt in denen Rechten ein Tag, dessen sich die Parteyen unter einander von selbst verglichen haben.

Tag, (Verleihe-) siehe Leihe-Tag, im XVI. Bande, p. 1587.

Tag, (Verschreibe-) siehe Leihe-Tag, im XVI. Bande, p. 1587.

Tag, (Visitations-) siehe Cammer-Gerichts-*Visitationes*, im V. Bande, p. 434.

Tag, (ungewisser) Lat. *Dies incertus*, ist ein Tag, von welchem ungewiß, ob, und wenn er sich eräugnen werde.

Tag, (ungleicher) siehe Tag.

Tag, (unglücklicher) oder schwartzer Tag, siehe Tag.

Tag (Wahl-) siehe, Wahl-Tag.

Tag (weiser) oder glücklicher Tag, siehe Tag.

Tag (Weltz-) siehe Weltz-Tag.

Tag (Werckel-) siehe Tag, ingleichen Werckel-Tag.

Tag (Zahl-) siehe Zahl-Tag.

TAGA, ist der Nahme einer Stadt in Parthien, die auf den Grentzen Hircaniens gelegen hat. Cellarii alte Geographie p. 371.

TAGABASA, ist eine Stadt in Indien, an dem Ganges, deren Ptolemäus Erwehnung thut, dessen Ausleger sie *Stagabaza* nennet. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 232.

Tagabertus, ein Mönch und Diaconus zu Schlechdorff, welcher ohngefehr im 8 Jahrhundert gelebet hat. Meichelb. Hist. Fris. T. I. p. 89.

TAGAE, sind Asiatische Völcker, und Einwohner von Bactria an dem Flusse Oxus. Polybius hält es vor eine Stadt in Parthien, und Ortelius erkläret es in den Tabellen Turfon. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 232.

TAGAMA, eine Stadt in dem innern Lybien, um die Gegend des Flusses Nigri oder Nigrin, von welcher man weiter nichts als den blossen Nahmen weiß. Es gedencket derselben Ptolemäus. Cellarii Not. Orb. Ant. T. II. p. 948.

TAGANA, ist ebenfalls eine Stadt in dem innern Lybien an dem Fluß Ophiodes gelegen. Cellarii Not. Orb. Ant. T. II. p. 947.

TAGANIA, ist der alte Nahmen von Portugall, welchen es von den beyden grossen Flüssen *Tago* und *Ana* erhalten hat. Meliss. Geogr. I Theil p. 79.

Taganrock, eine Rußische Festung an dem schwartzen Meere, welche von Teutschen Ingenieurs erbauet, aber 1712, vermöge des 1711. an dem Flusse Pruth, zwischen den Türcken und Russen geschlossenen Friedens, geschleiffet worden.

Tag, der was anzeigere, siehe Anzeigende Tage, im II. Bande, p. 756; ingleichen *Critick Dies*, im VI. Bande, p. 1662.

Tag-Arbeit, siehe Dienst, im VII. Bande, p. 830; ingleichen Tageschicht.

Tagasch, Sultan von Carizme, lebte in dem 12. Jahrhunderte, und war der älteste Sohn des Il Arslan, welcher bey seinem Ableben seine Crone seinem jüngern Sohne Solthan Schach, einem noch jungen Kinde, hinterließ, an dessen statt die Mutter die Verwaltung der Regierung über sich nahm, und vornehmlich auch verursachte, daß dieser ältere Bruder in der Erbschafft übergangen wurde. Es ließ aber dieser Tagasch erstlich einen Theil des Reichs fordern, und auf die Verweigerung Solthans sagen, daß er mit dem Gebiethe von Khorassan, worinne er Land-Voigt wäre, vergnügt seyn, und das übrige seinen Bruder lassen wolte. Als dieses auch abgeschlagen wurde, nahm Tagasch seine Zuflucht zu dem Fürsten von Karacathay, einem Theile der Tartarey, welche an China gräntzet, mit Versprechung demjenigen eine jährliche Schatzung zu entrichten, durch deren Beystand er sich Carizme bemächtigen würde. Solthan war nach Khorassan in Nischabour geflüchtet, und brachte seine übrigen Lebens-Tage daselbst zu. Worauf Tagasch, als er solchergestalt alle Staaten seines Vaters in die Hände bekommen hatte, den letzten Fürsten der Selgiuciden, Rocneddin genannt, überwand, und sich Meister von seinem Gebiethe machte. Diese grosse Herrschafft wurde von ihm seinem Sohne Mahommed Rothbeddin hinterlassen. Allgemeine Chron. IV. Band, p. 787.

Tagassa, eine Africanische Stadt in Zaara oder der Wüste, in der Provintz Zanhaga gelegen. Heinzelmanns Geogr. p. 686.

Tagasse, oder Tagazzi, Lat. *Tagaza*, eine kleine Africanische Stadt, im Königreich Fetz, in der Provintz Errifis, an einem Busen des mittelländischen Meeres. Uhsens Geogr. Lex. II. Th. p. 434.

Tagasta, eine Stadt, siehe Tagaste.

Tagaste, Tagasta, Tagastha, Tagoasta, Thagaste, eine Stadt in Africa, war vormahls ein Bischöfflicher Sitz, und die Haupt-Stadt in der Landschafft Sus im Königreich Marocco. Sie ist deswegen berühmt, weil der H. Augustinus daselbst gebohren worden. Sie ist jetzo ein elendes Dörfflein, in der Provintz Constantina in

in dem Königreiche Algier. In den Conciliis wird Alypius als Bischoff von Tagaste hin und wieder gelobet. Ingleichen ist im Jahr 1605. Angelus Rocca, aus der Anconitanischen Marck, als Titular-Bischoff von Tagasta verstorben. Es soll daselbst eine dem heiligen Augustino gewidmete Mosquee in grossen Ehren gehalten werden. Um diese Gegend wachsen sehr grosse Rosinen. Plinius l. 5. c. 4. Augustin. l. 2. confess. c. 3. Cellarii Not. Orb. Ant. l. 4. c. 5. Pfeffingers Merckw. des XVII. Jahrh. p. 85. Meliss. Geogr. II. Th. p. 537.

Tagastha, Stadt, siehe Tagaste.

Tagat, ein Berg gegen die östliche Seite von Fez, der Haupt-Stadt eines Königreichs gleiches Nahmens in Africa. Es erstreckt sich bis an den Fluß Bunacer, ohngefehr auf zwey Meilen. Die gantze Seite des Berges gegen Fez zu, ist mit Weinbergen besetzt, die andre Seite aber bestehet aus Acker. Alle Winter kommen einige von den armen Einwohnern in Fez zu diesem Berge, um Schätze zu suchen, welche, ihrem Vorgeben nach, die Römer bey ihrem Abzuge allhier gelassen haben sollen. Sie sagen, daß sie gewisse Schrifften hätten, worinnen die Oerter verzeichnet stünden, wo diese Schätze wären. Wenn sie jemand aus ihrem Wahn bringen will, so sagen sie, daß diese Schätze bezaubert wären, und daß sie solche nicht eher finden würden, als bis die Bezauberung aufgehoben. Sie haben schon länger als 500 Jahr hieran vergeblich gearbeitet. Marmol. Africa.

Tagates, ein Wunderkind, siehe Tages.

Tagaultius (Johann) ein geschickter Frantzösischer Medicus und guter Wund-Artzt zu Paris, von Amiens gebürtig, florirte in der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts, lehrte zu Paris die Artzeney-Kunst, hielt mit Sylvio und Hollerio gute Freundschafft, wie solches Tagaultius selbst in der Præf. instit. chirurgic. meldet, schrieb

1) de purgantibus medicamentis simplicibus commentariorum libros II, welche zu Paris 1537. in 4. ingleichen Lion 1553. in 12. heraus gekommen sind.

2) Libros V. de Chirurgica institutione, Paris 1543. in Folio, darinnen er des Guidonis de Cauliaco Chirurgie zum Grund geleget, in besseres Latein eingekleidet, und hin und wieder vermehret. Sie sind auch von Conr. Gesnern der Sammlung der Chirurgischen Scribenten, die zu Zürch 1555. in Folio gedruckt ist, nebst dem in den folgenden Auflagen dazu gekommenen sechsten Buche des Hollerii de materia chirurgica mit einverleibet worden. Auch stehen sie in Peter Uffenbachs thesauro chirurgiæ;

3) Consilia medica, welche in Lorentz Scholtzens Consiliis mit stehen;

4) Carmina, welche in den Delitiis Pœtarum Gallor. stehen.

Gesner enumerat. alphabet. Chirurgor. illustr. pag. 405. *Linden.* renov. pag. 690. Barberini Bibl.

Tagavost, *Tagavostium*, eine Stadt im Königreiche Sus, in der Barbarey, am Fluß Sus, in Africa.

TAGAVOSTIVM, Stadt, siehe Tagavost.

TAGAZA, Stadt, siehe Tagasse.

Tagazavo, oder Tzaga-za-abus ein Ethiopier und Unterthan des Kaysers Onadinguel, lebte in dem 12 Jahrhundert und ward aus seinem Vaterlande von dem Kayser als Abgesandter an den König von Portugall versendet, wohin er sich auch in Gesellschafft des Paters Francisci Alvarez begab. Weil diese Gesandschafft aber allzulange dauerte, so verordnete der Kayser, daß der von ihm bestellte neue Patriarch Bermudez, welcher persöhnlich in Rom seine Bestätigung abhohlete, von da nach Portugall übergehen, und diese Gesandschafft die in die 12 Jahre gewähret, und binnen welcher Zeit aus blosser Nachläßigkeit nichts beschlossen worden, nach Wunsch zu Ende bringen möchte. Diese nachläßige Aufführung des Tagazavo hatte den Kayser Onadinguel veranlasset, gedachten Patriarchen Befehl zu ertheilen, ihn seiner Würde als Ambassadeur zu entsetzen, sich seiner Person zu bemächtigen, und ihn als Staats-Gefangenen mit sich nach Ethiopien zu führen. Zum Beweiß dessen überbrachte er ihm einen Brieff von dem Kayser, und gab ihm solchen zu Lissabon in die Hände. Er nahm solchen an, und küßte ihn, und nachdem er ihn vor wahrhafftig erkannt, küssete er dem Bermudez als seinem Patriarchen die Hand, und trat ihm seine Stelle ab, ohne ein eintziges Wort darwieder einzuwenden. Hierauf ließ ihn der Patriarch in Verhafft nehmen und in zwey Ketten fesseln, und zwar nach seiner Landes-Gewohnheit an jeglichen Arme eine; alleine er ließ ihm solche auf Vorbitte des Königes etliche Tage hernach wieder abnehmen. La Croze Beschreibung der Christlichen Religion in Ethiopien p. 82. u. f.

Tagazza, Vorgebürge, siehe Verde.

Tagazza, Fluß, siehe Thaluda.

Tagazzi, Stadt, siehe Tagasse.

Tag-Blumen, siehe *Hispidula* im XIII Bande p. 276.

Tag bringen, (an) wird im Marckscheiden genennet, wenn man oben am Tage zeigt, wo man dem Perpendickel nach unten in der Grube arbeitet, oder ein jeder in der Grube angemercketer Ort zu finden. Wie dieses geschiehet, lehret Voigtel in seiner Marckscheide-Kunst, P. 8. pag. 105 u. ff.

Tag-Buch, siehe Tage-Buch.

Tag Christi; ist Johann VIII, 56. derjenige Tag, welchen Abraham gesehen, und durch welchen sein Geburts- und Leidens-Tag verstanden wird. Es redet aber hier der Heyland nicht von einem leiblichen, sondern von einem geistl. Sehen, welches mit den Augen des Gemüths geschiehet und so viel heisset als gläuben, wie wir Joh. XIV, 9 lesen, denn da sahe Abraham des HErrn Christi Geburts-Tag, bald in den Verheissungen, wenn es hieß: Durch deinen Saamen 1 B. Mos. XVII, 19. Cap. XVIII, 18 bald in den Vorspielen, da er in angenommener menschlichen Gestalt nebst zween Engeln ihm erschienen Cap. XVIII, 1. 2. er sahe auch seinen Leidens- und Sterbens-Tag in den Vorbildern, unter vielfältigen Opffern, sonderlich 1 B Mos. XXII, 9. Im Gegentheil heisset der Tag JEsu Christi Philipp. I, 6. nicht so wohl der Todes-Tag, da Christus einem jeglichen erscheinet, wenn er seine Seele von ihm fordert, und da sein besonderes Gerichte hat; sondern vielmehr der letzte Tag seiner letzten Zukunfft zum Gerichte, welches auch der Tag unserer Erlösung heisset. Er heisset der Tag Christi, weil Christus an selbigen, als der Richter der Todten und Lebendigen erscheinen und einem jeglichen geben wird, nachdem er verdienet hat bey Leibes-Leben, es sey gut oder böse. 2 Cor. V, 10. Gleichens Ep. Phil. p. 43.

Tag-Dienst, siehe Tage-Dienst.

Tage, siehe Täge, und Tag.

Tage, Fluß, siehe Tajo.

Tage, ist eine Stadt in Arabien, welche dem König von Jemini oder Yemen gehöret, und lieget in einer Gegend, da sehr fruchtbare Coffee-Bäume in grosser Menge gefunden werden. Der Ort hat gute Mauern, und eine feste Citadelle, darauf bisweilen Staats-Gefangene verwahret werden. Hübners Geogr. II Th. p. 435.

Tage, (Dieser) siehe Dieser Tage will ich bezahlen, im VII Bande, p. 849.

Tage, (Sabbath der) siehe Sabbath der Tage, im XXXIII Bande, p. 92.

Tage, (vierzehn) siehe Nacht, im XXII Bande, p. 251. u. ff.

Tage (vor) oder bey Nacht, siehe Nacht im XXIII Bande, p. 251. u. ff.

Tage-Arbeit, siehe Dienst, im VII Bande, p. 830; ingleichen Tageschicht.

Tage Baalim, ist Hos II, 13. die Zeit, darinnen die Israeliten dem Baal gedienet haben. Das Wort Baal bedeutet einen Herrn, und wird insgemein vor einen Abgott gebraucht, insonderheit für den Aßyrischen Götzen, der auch Bel heisset, Esa. XLVI, 1. Weil nun der Abgötter unterschiedliche waren, als der Baal-Zebub, der Baal-Peor, der Baal-Berith und dergleichen; so wird hier in Plurali Baalim gesetzet, worunter alle Abgötter und Götzen begriffen sind, welchen die Israeliten gedienet; so lange sie nun dergleichen Abgötterey treiben würden, solte auch ihre Strafe währen. Siehe auch den Artickel: Baalim, im III Bande, p. 7. u. f.

Tage-Bogen, siehe *Arcus diurnus*, im II Bande, p. 1268.

Tage-Buch, *Acta diurna, Manuale, Journal* ist insonderheit eines von der Kauffleute vornehmsten Handels-Büchern, in welche sie bey den Schluße des Monats, die in ihrer Handlung des Monats über paßirten Partheyen, künstlich nach Italienischen Stylo, oder in doppelten Posten formiren, einschreiben oder journalisiren, die also eingeschriebene Post aber hernach in das Haupt-Buch, auf ihre gebührende Rechnung übertragen, und solches Uebertragen in dem Journal von der übergetragenen Post mit einem Strichlein bezeichnen, über welchen Strichlein oben die Blattzahl, wo der Schuldner, unter den Strichlein, aber die Blattzahl, wo der Gläubiger in dem Haupt-Buche zu finden sey, damit in benöthigtem Fall, oder beym Nichtkommen der Bilantz, wenn jetzt escontriret werden soll, um so viel besser könne nachgesehen werden. Bey Formirung dieser Journals-Posten, welches wir journalisiren nennen, bestehet des Buchhalters seine gröste Wissenschafft in der glücklichen, fertigen und ordentlichen Unterscheidung des Schuldners und Gläubiger, als welche nach dem Italienischen Buchhalters-Stylo allezeit beysammen seyn müssen, wenn anders eine ordentliche Bilantz kommen soll. Es ist aber solcher Schuldner, weil in dem Buchhalten, Personen, Sachen und Handlungen vorkommen, und gewisse fingirte Rechnungen müssen zu Hülffe genommen werden, die man dannenhero Auxiliares nennet, nach dem der Fall verworren, offt so versteckt, daß der Buchhalter offt grosses Nachsinnen von nöthen hat, solchem wohl aus zusuchen. Dabey wir nur dieses erinnern, daß ein Buchhalter lieber etwas weitläufftig und dabey deutlich, als kurtz und unvernehmlich seyn soll, weil sich sonst nach dessen Absterben, oder Abreisen, leicht ein Disput, und folglich beschwerliche Rechts-Händel, über eine dergleichen nicht deutlich formirte Post, sonderlich, wenn einige reale Umstände dabey ausgelassen werden, ereignen könnten; wie denn solche mißgebrauchte Kauffmannskürtze, verzogene Schreibart, und sonderlich das Einmengen vieler Italienischer und Frantzösischer Wörter, vielen wackern Kauffleuten nicht gefallen will; zumahl, da man dabey zuerwegen hat, daß solche Haupt-Handels-Bücher vielfältig vor Gericht müssen gebracht, und was man daraus beweisen will, in einem vernehmlichen Stylo dargethan werden. Siehe *Manual* im XIX Bande, p. 1130, desgleichen Cladde, im VI Bande, p. 198, wie auch *Calendarium*, im V Bande, p. 222. Bey den Gelehrten ist ein *Journal* so viel, als eine Schrifft von etlichen wenigen Bogen, deren darinne enthaltene Materien und Abhandlungen, aus einer andern weitläufftigern Schrifft kurtz zusammen gezogen sind, und dem Leser dasjenige in beliebter Kürtze auf einmahl vor Augen stellen, was er hier nicht ohne viele Weitläufftigkeit, Mühe und Zeit durchlesen kan. Diese Tage-Bücher der Gelehrten werden auch Monatliche Schrifften oder Monats-Schrifften genennet, weil jeden Monat eine dergleichen Schrifft pflegt in dem Druck gegeben zu werden. Es sind dieselben eine recht schöne Erfindung. Die Alten haben fast gar nicht daran gedacht, und ist

es wohl gewiß, daß in diesem Puncte die Neuern vieles vor ihnen voraus haben. Es ist in Wahrheit sehr bequem, auch recht vortheilhafftig in wenig Blättern dasjenige beysammen finden, was die Scribenten in vielen Bogen, oder wohl gar Alphabeten vorgetragen so wie es nicht weniger eine grosse Belustigung bey den hierbey vorkommenden Veränderungen und Neuigkeiten verursachet. Siehe auch *Calendarium*, im V Bande, p. 222.

Tage-Circkel, siehe *Circuli diurni*, im VI Bande, p. 112. u. f.

Tage der Demüthigung, the Days of Humiliation, also heissen die bestimmten Buß-Tage in Engelland, deren im Jahr zwey sind, nehmlich der erste am 30 Jenner zum Gedächtniß der Enthauptung Königs Carls I, des Märtyrers und der andere am 2 Septembr. zum Gedächtniß des grossen Brandes zu London im Jahr 1666, welche beyde sehr heilig begangen werden.

Tage-Diebe, so viel als **Müßiggänger**, davon im XXII Bande, p. 664.

Tage-Dienst, Lat. *Officium diurnum*, heißt in denen Rechten nichts anders, als eine Fröhne, die bey Tage, oder von der Sonnen Aufgang bis zu ihrem Untergange geleistet werden muß. Siehe **Scharwerck**, im XXXIV Bande, p. 960. u. ff.

Tagefahrt und **Tageleistung** oder auch **Rechts- und Gerichts-Tag**, Lat. *Terminus judicialis*, heißt in denen Rechten ein bestimmter Tag, vor Gerichte zu erscheinen, oder zu Hinlegung eines Geschäfftes sich an einem beschiedenen Orte einzufinden. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Termin**.

Tagefahrt wissen lassen (einen die) Lat. *Termini Notificatio*, heißt nichts anders, als einem zu wissen fügen, welchen Tag und Stunde er vor Gerichte erscheinen, und daselbst entweder seine habende Nothdurfft vorbringen, oder weitern Bescheides gewärtig seyn soll. Ein mehrers siehe unter dem Worte **Termin**.

Tagegänge, sind Gänge, auf den Bergwercken, die bald unter den Rasen angetroffen werden, oder gar zu Tage ausetzen, und nicht in die Teufe gehen. **Berginform.** part. 2. f. 96. **Bergbausp.** post indic. lit. T. **Berward.** Phraseol. metall. f. 4. **Jungh.** T.

Tage-Gleiche, siehe *Æquinoctium*, im I Bande, p. 670.

Tage des Lebens (Zählung der) ist diejenige nöthige Pflicht eines Menschen, vermöge welcher er die Begebenheiten seiner Lebens-Tage, auf eine vernünfftige und Gottesfürchtige Weise täglich bey sich selbst wiederhohlen, und daraus sich gewisse Maaß-Regeln nehmen soll, seinen äusserlichen so wohl, als innerlichen Zustand von Tag zu Tage zu verbessern. Die nöthige Ausübung dieser Schuldigkeit lehren uns die Worte in dem XC. Psalm v. 12. **HErr lehre uns bedencken, daß wir sterben müssen auf das wir klug werden**; welche im Grund-Texte eigentlich also abgefasset sind: **Lehre uns unsere Tage zählen also, auf daß wir darbringen ein weises Hertz**; Und so sind dieselben, wie auch die Ueberschrifft des Psalms anzeiget, ein Gebet Mose des Mannes GOttes. Dieser war zwar wohl in vielen Wissenschafften erfahren, und insonderheit gelahrt in aller Weißheit der Egypter Apost-Gesch. VII, 22; nichts destoweniger giebt er auch noch in seinem hohen Alter, sich als einen Rechen-Schüler bey GOtt an, und verlangt in seiner Schule die wahre geistliche Rechen-Kunst zu studiren. Denn er hatte bey Verfassung seiner 5 Bücher, womit er nun zu Ende gekommen, Acht gehabt, oder gemercket auf die Zahl der 40 Jahre, welche die Kinder Israel in der mühseligen Pilgrimschafft zubringen müssen, nach der Zahl der 40 Tage, darinnen die ausgesandten Kundschaffter vorhin das Land Canaan erkundet hatten, 4 B. Mos. XIV, 33. u. f. Darüber war ihm Zeit und Weile lang worden, wie denen wiederfähret welche Tage und Stunden zählen müssen, Tob. IX, 4; weil er an statt 40 Tage 365 mahl 40 Tage zählen muste: Er hatte auch zugleich die Rolle der in der Wüsten verstorbenen Kinder Israel, durchgesehen und befunden, daß von den 600000 Mann, die aus Egypten ausgegangen die wenigsten das 70 oder 80 Jahr erreichet. Psalm XC, 10. coll. 4 B. Mos. XIV, 29. u. f. Ein Alter das wenig und böse, und nicht langete an die Zeit ihrer Väter in ihrer Wallfahrt. Da er sich nun nirgend sheraus zu finden weiß, so bittet er den HErrn, er wolle doch ihm und sein Volck Israel in dieser Sache recht gewiß machen, vollkommen unterrichten oder lehren und zeigen, wie sie ihre Rechnung darnach einrichten sollen, daß sie nicht irren, sondern ein weises Hertz darbringen möchten, in der Furcht des HErrn. **Moses** bittet GOtt uns zulehren, daß wir als kluge Rechenmeister unsere wenige Lebens-Zeit gegen die Ewigkeit rechnen, und so viel wir noch Zeit haben, lernen Gutes thun und uns in die Zeit schicken. Der seelige D. **Spener** hat in der 24 Buß-Predigt über diese Worte folgende Gedancken „Eigentlich „heißts von Wort zu Wort: Zeige uns also zählen Unsere Tage, so werden Wir herzu bringen „ein Hertz der Weißheit. Es heißt aber solches „zählen nicht, daß man gerade ausrechne wie viel „derselben seyn, da man irgend aus den Nativitäten sehen wolte, wie lange ein Mensch zu leben „hätte, und dadurch dem Höchsten in seine geheime Cantzeley und Raths-Stube Eingriff thun. „Es gehöret freylich der Tag des Todes unter die „Reservata des Göttlichen Raths, und soll keinem „vorher bekannt seyn. Demnach kan auf Christliche Weise niemand sich bemühen solchen zu wissen, und folglich so kan demnach auch niemand die „Tage selbsten zählen, wie viel derselben seyn, noch „auch fordern, daß GOtt der HErr uns dieselbe „Zahl lehren soll, sondern das heisset seine Tage „zählen: 1. insgemein bedencken, es sey eine Zahl „und also kein unendlich Werck darum, es kommt „endlich einer, der der letzte ist, ja alle Tage gehet es „näher zum Ende. Hingegen die Ewigkeit, die „zählet man nicht da fließt kein Tag nach dem andern weg; 2. absonderlich bedencken, daß nicht „nur eine Zahl sey, sondern daß auch diese Zahl „kurtz sey; es ist dis Leben nicht wie vor 1000 „Jahren, sondern eine wenige Zeit, und noch dasselbe dazu uns ungewiß, wenn dessen Ende herzu „kommen; 3. sonderlich in Vergleichung gegen „dem ewigen, da ja freylich die Zeit unsers Lebens nichts zu achten ist, gegen der Zeit ohne Zeit, „der unaufhörlichen Ewigkeit. Andere verstehen „hierdurch, wenn es heisset die Tage zählen, d. i. „sich erinnern aller der Dinge, die GOtt „unser Lebtage mit uns in ein und andern „Stücke vor hat, alle zählen oder bedencken, daß „wir sterben müssen, wie es unser seeliger Herr „Lutherus giebt.„ D. **Schubartus** im Lehr-Tempel P. II. p. 1473. schreibt also: „Moses will „daß wir gute Rechen-Meister werden, die da numeriren was für Böses und Gutes wir gethan, „und das darauf begangene Böse subtrahiren, das „unterlassene Gute aber, addiren, die Liebe gegen „GOtt und den Nächsten, multipliciren, das Gute so uns GOtt verliehen, dividiren, und auch „andere geniessen lassen; vornehmlich aber die Regul de Tri, durch Gegeneinanderhaltung der gegenwärtigen Zeit, gegen die vergangene und zukünfftige practiciren, und bedencken, daß das „meiste von unserer Lebens-Zeit schon vergangen, „die zukünfftige Zeit ungewiß, die gegenwärtige „aber richtig, flüchtig und vergänglich; und dannenhero uns keine grössere Summam und Facit „machen, als vorhanden seyn möchten, sondern „wie das Grund-Wort מנה andeutet, immer lieber nach der vornehmsten Ausleger Meynung, „subtrahiren, als addiren und multipliciren, damit, wenn der Tod endlich ein Dividiren des Leibes und der Seelen anstellen solte, wir desto besser bestehen mögen.„ Dieser gottseligen Rechen-Meister Exempel hat **Johann Jacob Schmidt** in seinem Biblischen Mathematico gefolget, und in einem besondern Abschnitte, p. 76. u. ff. eine Probe davon abgelegt; daraus wir hier einen Auszug mittheilen wollen. Er gehet die 5 Species der Rechen-Kunst durch, und giebt von jeder ein Exempel und Probe. Erstlich will er daß man solle **numeriren** das ist **die Zahl rechtschreiben und aussprechen** Man schreibe also 50, 80 und mehr Jahre für die Tage des menschlichen Lebens an, und höre sodann, wie der weisse Syrach nach der Art und Weise wie im Numeriren geschiehet, dieselbe aussprechen lehret Cap. XLI, 6. 7. Was wegerst du dich wieder GOttes-Willen, du lebest **eins, zehen, hundert** oder **tausend Jahr**; denn im Tode fragt man nicht wie lange einer gelebet hat. Siehe, GOtt ists, der machet unter jegliche Zahl des menschlichen Lebens ein Punct oder setzet ihr ein Ziel, das Niemand übergehen kan, Hiob XIV, 5. Darum darff ihn Niemand fragen, warum mancher in der Welt nur 1 Tag oder Jahr, ein anderer 10, wiederum ein anderer 100, und die ersten Menschen ihr Leben bey nahe auf 1000 Jahre gebracht haben. Hierauf lehret er **addiren** oder **zusammensetzen**. Man setze also zusammen seinen **Geburths-** und **Todes-Tag**. Man möchte dencken, wie soll man das zusammen bringen? denn jener, der **Geburths-Tag**, ist der Anfang des menschlichen Lebens, dieser der **Todes-Tag**, das Ende desselben. Wie sollen denn diese Beyde, ohne so viel andere Tage in der Zusammenrechnung zu übergehen, schon eine Summe ausmachen können? Aber so ists: **Gebohren werden** und **sterben** stehen in einem Grad, Coh. III, 2. Zum Sterben wird der Mensch nunmehro leider gebohren, Hiob XIV, 1. Alle unsere Tage sind Sterbens-Tage, 1 Cor. XV, 31. Und wie offt ist der **Geburths-** und **Todes-Tag** nur ein Tag gewesen. Der **Geburths-Tag** ist zwar wohl der Anfang unsers Lebens, aber auch unsers Elendes; der Todes-Tag aber das Ende desselben. Setzet man nun beyde zusammen, so heists: **Der Tag des Todes ist besser weder der Tag der Geburth**, Coh. VII, 2. Man setze zusammen seine **Lehr-Tage**, seine **Arbeits-Tage**; Hat man diese Tage wohl ausgehalten, und seine Jugend wohl angewendet, so setze man dazu seinen **Ehren-Tag**, da man von GOtt in ein gewisses Amt, Stand und Beruff gesetzet wird, und alsdenn kan man weiter hinzusetzen seinen **Hochzeit Tag**, wenn uns GOtt eine getreue Gehülffin und vernünfftig Weib bescheret. Endlich setze man zusammen die **Guten und Bösen-Tage**. **Am guten Tage sey guter Dinge, und den Bösen nimm auf für gut**, Coh. VII, 15. Hat man mit den Tagen seiner Jugend die Jahre und Tage des mühseeligen Alters zusammengesetzt, und also **nicht gedacht an seinem Schöpffer in seiner Jugend**; so setze man zu den Tagen seines Alters die vorigen Tage, und dencke zurücke wie man dieselben zugebracht hat. Hat man nun genung, **addiret**, so lerne man auch **subtrahieren** oder **abziehen**. Man ziehe von seinen Lebens-Tagen ab, die **Tage seiner Kindheit**; denn in diesen hat man nicht gewust, ob man lebet. Hernach wenn man abziehet die Zeit, so man mit schlaffen zugebracht; denn darinne ist man einem Todten ähnlicher als einem Lebendigen; ferner, wenn man abziehet die Tage des eitlen Zeitvertreibs, denn in denselben ist man, wie ein Träumender; und überhaupt, wenn man abziehet die Sünden-Tage; da man entfremdet ist von dem Leben das aus GOtt ist, todt durch Uebertretung und Sünde; so wird wenig überbleiben, da man GOtt zu Ehren, seinem Nächsten und sich selbst zum wahren Besten gelebet hat. Beym **multipliciren** giebt er diese Vermahnungen; daß man das **Einmahl ein** wohl studiere, da dem Menschen gesetzt ist **einmahl** zu sterben hernach das Gericht. Zu dem Ende solle man nicht so sicher in den Tag hineinleben, daß man nicht Sünden mit Sünden häuffe und dadurch GOttes Zorn und Straffe vervielfältige, vielmehr GOtt fürchte, denn das sey das rechte Mittel zu einem langen Leben zu gelangen: **Die Furcht des Herrn mehret die Tage; aber die Jahre der Gottlosen werden verkürtzt**, Sprüchw. X, 27. Man lasse seinen Glauben einen rechten Multiplicatorem seyn, daß man darreiche im **Glauben Tugend**, u. f. f. 2 Petr. I, 5. 6. 7. 8. Man solle nicht gleich werden jenem faulen Knecht, der seines Herrn Geld verbarg, sondern **Wuchern mit seinem Centner**, Luc. XIX, 16. Weil man Zeit habe, Gutes thun an jedermann, solte es auch in einem Tage 70 mahl 7 mahl geschehen, Matth. XVIII, 22. Beym **Dividiren** oder **theilen**, soll man den Tag seines Lebens, so, wie ihn die Sonne macht in 3 Theile theilen, in **Morgen, Abend** und **Mittag**; so habe man bey jedem Theil besonders zubedencken:

Des **Morgens**, daß GOttes Güte alle Morgen neu ist, Klagl. Jerem. III, 23; des **Mittags**, daß er unsere Gerechtigkeit hervorbringt, wie das Licht, und unser Recht, wie den Mittag, Psalm XXXVII, 6; und des **Abends**, daß der Herr doch bey uns bleibe, wenn es will Abend werden. Oder man theile den Tag in 12 Stunden, Johann XII, 9. und wende einige an zum Dienste GOttes, oder zum Gebet, nach dem Exempel des frommen Daniels, Dan. VI. v. 10. einige aber zum Dienst seines Nächsten, und theile mit ihm nach der Rechnung der Ausgabe und Einnahme seines Vermögens, Phil. IV, 15. Hierauf lehret er, wie man nach der Regul de Tri die gegenwärtige Zeit gegen die vergangene und zukünfftige halten soll, wie Moses den Kindern Israel wünschet: 5 Buch Mos. XXXII, 29. **O daß sie Weise wären, und vernähmen** solches, **daß sie verstünden was ihnen hernach begegnen wird!** Man betrachte daher mit gehöriger Weißheit die vergangene Zeit: was man in so viel Jahren, Monaten, Wochen, Tagen, Stunden und Minuten Gutes von GOtt empfangen hat; hingegen was man darinnen Böses begangen und Gutes unterlassen hat. Man lerne verstehen, was die gegenwärtige Zeit betrifft, wie nichtig das menschliche Leben, wie flüchtig alle Lust der Welt, wie hoch der Seelen Herrlichkeit, und brauche jene also, daß man an dieser nicht Schaden nehme. Darauf lerne man verstehen, was Zukünfftig sey, nehmlich gewiß der Tod, nur ungewiß die Stunde des Todes; und nach dem Tode das Gerichte. Schmidts Bibl. Mathemat. p. 76. u. ff.

Tageleistung, siehe **Tage-Fahrt**; ingleichen **Tage-Satzung**.

Tage-Leuchte, siehe *Euphrasia*, im VIII Bande, p. 2168.

Tage-Licht, oder **Tages-Licht**, heißt insgemein so viel, als der Tag selbst, siehe **Tag**; oder das Sonnen-Licht, und der Sonnen-Schein, siehe **Sonnen-Licht**, im XXXVIII Bande, p. 782. u. ff. und **Sonnenschein**, ebend p. 788. wie auch *Servitus Luminum*, im XXXVII Bande, p. 504. u. ff.

Tagelöhner, oder **Tage- und Lied-Löhner**, Lat. *Mercenarius* oder *Operarius*, wird insgemein derjenige genennet, der um ein tägliches Lohn, zu einer ungemessenen Arbeit gedungen wird. Ein Hauß-Vater oder dessen Haußhalter, soll zwar den von ihm angenommenen Tage-Löhnern, bey ihrer Arbeit stets auf dem Dache seyn, damit der Tag nicht unnützlich verschleudert, sondern etwas verrichtet, und das Tage-Lohn nicht umsonst bezahlet werde; hingegen ist er auch schuldig, denselben des Winters eine Stunde um den Mittag und im Sommer zwey Ruhe-Stunden nachzulassen, und ihren verdienten Lohn ohne erhebliche und rechtmäßige Ursache nicht über die Zeit aufzuhalten, wie ihm denn, dem Rechten nach, sein rückständiges Lohn unter dem Vorwande eines Anstand-Brieffes nicht vorenthalten werden kan. **Wehner.** Die Vorbehaltung des Lohnes wird auch so wohl in den Alten Testamente unter die Sünden, über die GOtt ein schnelles Gerichte kommen lassen wolle, gezählet, als auch im Neuen Testamente als eine Himmelschreyende Sünde, die vor die Ohren des Herrn Zebaoth kommt, angegeben. Bey den Juden waren zweyerley Tagelöhner. Etliche die auf einen Tag; etliche die auf ein Jahr gemiethet wurden. Beyden wurde ein gewisser Lohn bestimmet. Die Tagelöhner von der ersten Gattung bekamen einen Groschen, Matth. XX, 2. musten aber viel Arbeit, Last und Hitze ausstehen, und sehneten sich destomehr nach dem Abend, je schwerer die Arbeit. Die aber gantze Jahre dieneten, wie Jacob um die beyden Töchter Labans; musten weit gröſſer Ungemach ausstehen. Denn Jacob gestehet selbst, daß ihm Laban seinen Lohn verändert, daß er das Geraubte müssen wieder geben, das Zerrissene bezahlen, und das Gestohlne wieder ersetzen. 1 Buch Mos. XXXI, 39. In denen Chur-Sächsischen Landen haben insbesondere wie man jederzeit des Jahres die Arbeiten, so nach der Zeit vorfallen, und sonst die Hand-Arbeit verlohnen solle, die Räthe in Städten zu setzen, **Landes-Ordn.** 1543. tit. **von den Tagelöhnern.** Und wer um das geordnete Lohn nicht arbeiten will, soll in der Gemeinde vor einen Hand-Arbeiter nicht gelitten werden. *Ibid.* Es ist aber solch Lohn determiniret in der **Tax-Ordn.** 1613. Cl. 7. **Gesinde-Ordn.** 1651. tit. 7. **Policey-Ordn.** 1661. tit. 23. c. 7. Da auch ein Tagelöhner einen Brand-Schaden verursachet hätte; so würde der denselben bestellende Herr dessentwegen nicht beklagt werden können; sintemahl die rechtliche Vermuthung ist, daß ein jeder die fleißigsten und vorsichtigsten Tagelöhner, so nur zu bekommen, wehlen und dingen werde, mithin demselben, wenn gleichwohl durch der letztern Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit ein solcher Schaden entstehen solte keine Schuld beygemessen, noch weit weniger aber er deshalber zur Verantwortung oder Bestraffung gezogen werden könne. **Berlich** Concl. 25 n. 120. Da aber ein solcher Tagelöhner, während und unter der ihm verdungenen Arbeit an dem Herren der ihn darzu bestellet, einen Diebstahl begienge; so wäre zwar dem Haus-Herrn unbenommen, ihn deshalber zumahl wenn der Diebstahl sich eben nicht allzu hoch beliffe, in selbst beliebige Straffe zu nehmen, l. 11. ff. de pœn. Dafern aber derselbe nahmhafft wäre; so würde solcher billig mit der in denen Rechten darauf gesetzten ordentlichen Straffe zu belegen seyn. **Julius Clarus** Lib. V Sentent. §. furt. n 22. Endlich ist hierbey noch zu gedencken, daß an theils Orten die Tagelöhner keine verbindliche Wechsel-Briefe von sich stellen können. Siehe **Wechselfähige Personen.**

Tage-Lohn, siehe **Tagelöhner.**

Tage-Luft, ist, wenn die Bergleute nur die Hauen ausklauben, und nicht in Tieffen arbeiten, so wird gesagt: **Die Bergleute gewöhnen sich an die Tage-Luft.**

Tagen, (dieser) oder **ehester Tagen**, siehe **Tag**, desgleichen **Nächster Tagen**, im XXIII Bande, p. 368. u. f.

Tagen, (ehester) siehe **Tag**, desgleichen **Nächster Tagen**, im XXIII Bande, p. 368. u. f.

Tagen, (nächster) siehe **Tag**, desgleichen **Nächster Tagen**, im XXIII Bande, p. 368. u. f.

Tage-Netze, siehe **Lerchengarn**, im XVII Bande, p. 441.

Tage-Netze, siehe **Klebenetze**, im XV Bande, p. 868.

Tageno, war Decanus des Stiffts Passau in Deutschland, that mit dem Kayser **Friedrich Barbarossa** eine Reise ins gelobte Land, und beschrieb nachgehends selbige Expedition, welche **Marqv. Freher** unter denen Scriptor. rer. german. Vol. I. append. heraus gegeben hat. **Oudin** Commentar. de script. eccl. **Aventinus** Lib. VII. ann. Boj. **Vossius** de hist. latin. Lib. II. c. 54.

Tage-Planet, siehe **Planet (Tage-)** im XXVIII Bande, p. 632.

Tage-Purim, siehe **Purim**, im XXIX Bande, p. 1715.

Tage-Quart, siehe **Quart**, im XXX Bande, p. 80. u. f.

Tag-Erde, siehe **Thau-Erde.**

Tage-Register, ist ein Buch, darein ein guter Hauswirth, insbesondere aber ein Verwalter täglich dasjenige, was er eingenommen, und was er ausgegeben hat, oder was sonsten in Wirthschaffts-Verrichtungen paßiret, fleißig und auf das genaueste einzeichnen und aufschreiben soll, um nicht nur bedürfenden Falles, eines und des andern in der Haushaltung vorgegangenen sich wieder erinnern, sondern auch die Wirthschaffts-Rechnung desto besser daraus verfertigen zu können.

Tage-Reise, Lat. *Dieta*. Fr. *Journée*. *Diete*, ist bey den Morgenländern und vielen andern Völckern eine Eintheilung des Weges, und hält eine gemeine Tage-Reise 30000 geometrische Schritte, oder 6 grosse deutsche Meilen. Die Tage-Reisen werden wieder eingetheilet, in Tage-Reisen der ordinairen Reisenden, in Tage-Reisen der Caravanen zu Pferde, und Tage-Reisen der Caravanen zu Cameelen. Die Tage-Reisen der ordinair Reisenden gelten zwey derer zu Pferde, und diese wiederum zwey von denen auf Cameelen. In der Heil. Schrifft wird eine Tage-Reise gemeiniglich auf 20 Jüdische das ist 5 deutsche Meilen gerechnet, andere aber schätzen sie auf 210 Stadia, so weit die Stadt Jerusalem vom Jordan gelegen war, siehe 1 B Mos. XXXI, 23. 2 Buch Mos. V, 3. 5 B Mos. I, 2. Also war die Stadt Ninive 3 Tage-Reisen groß Jon. III, 3. welches man entweder im Umkreiß, oder also verstehen muß, daß man 3 Tage zubringen müssen, ehe man alle Strassen und Gassen der Stadt durchgehen können; womit die weltlichen Scribenten übereinstimmen, weil **Diodorus Siculus** L. III. schreibt, daß die Mauern der Stadt Ninive 480 Stadia im Umkreisse begriffen, das sind gleich 15 deutsche Meilen, daß also 5 Meilen vor eine Tage-Reise geschätzet worden. **Schmidts** Bibl. Math. p. 120. Eben desselben Bibl. Hist. p. 924.

Tag der Erlösung, ist eine Redens-Art, welche in der Epistel an die Epheser IV, 10. vorkommt, wo die Worte also abgefasset sind: **Damit ihr versiegelt seyd auf den Tag der Erlösung.** Die alten Ausleger haben darunter den Tauff-Tag verstehen wollen, da ein Christe mit dem Heiligen Geiste versiegelt würde, nachdem ihn die Tauffe erlöset von Sünde, Tod, Teuffel und Hölle, da uns GOtt, wie **Hieronymus** redet, gleichsam zu seinen Knechten versiegelt, als der Heilige Geist über uns ausgegossen worden reichlich durch das Bad der Wiedergeburt u. s. w. Ob dieses nun gleich an sich selbst gute Gedancken sind, so kommts doch dem Text näher, wenn wir die Zeit unsers seeligen Todes meynen, weil im Griechischen nicht stehet ἐν ἡμέρᾳ, sondern εἰς ἡμέραν, bis auf den Tag, massen wir ja da recht von allem Uebel erlöset werden, 2 Timoth. IV, 18. Luc. XXI, 28. Denn wir erhalten den Heiligen Geist nicht auf einen Augenblick, sondern zur Versiegelung bis an unser Ende. Diese Versiegelung ist nichts anders, als die Vergewisserung der Gnade GOttes durch das innerliche Zeugniß des Heiligen Geistes, Rom VIII, 16. Wenn ein Vertrag gültig und bündig seyn soll, wird er mit Brief und Siegel bestätiget; und GOtt hat über die Anwartung der Seeligkeit uns nicht alleine seine Verheissung in seinem Worte gethan, sondern bestätigt auch dieselbe durch die Krafft des Heiligen Geistes in unserer Seele. **Gleichens** Epist. ad Eph. p. 550. u. f.

Tag unserer Erlösung, siehe **Tag Christi.**

Tage-Runden, siehe **Runde**, im XXXII Bande, p. 1814.

Tages, sonsten auch **Malottages**, **Maleotus Erlasgue**, **Malot**, und **Tagates**, ein Sohn des **Genius**, und **Jupiters** Enckel, war nach dem Gedichte der Alten ein Wunderkind, welches in Hetrurien in dem Tarquinischen Gebiete dereinst jählings aus der Erde hervor gekommen, als ein Bauer daselbst geackert. Er soll diesen Ackersmann angeredet, und ungeachtet seiner kindischen Gestalt viele Weisheit haben blicken lassen. Durch das Geschrey des Bauers und den Ruff von diesem Wunder, ist nach und nach gantz Hetrurien an denselben Ort gezogen worden, da denn **Tages** diesen Leuten alles, was sie hernach von den Verkündigungen künfftiger Dinge aus den Eingeweiden der Thiere, dem Vogelfluge u. s. f. gelehrt, soll offenbaret haben. Er wird als der VIII König in Hetrurien angesehen unter dessen Regierung Phaeton nach Italien gekommen und einen Theil desselben gegen Abend am Eridanus erobert haben soll. Gleichergestalt soll auch der Vesuvius zu seiner Zeit gebrannt haben. **Cicero** de divinat. l. 2. **Ovid.** Metam. l. 15. **Festus** v. Jages. **Girald** Hist. Deor. synt. 1. **Amianu-Marcellinus.** **Columella** Agricult. Lib. X. **Jos. Scaliger** in Not. ad Festum. **Hippol. Landinellus** hist. **Sopranus** Elench. Scriptor Ligur. **Oldoin** Athen. Ligust. und Athen. August. **Mirälii** Histor. Polit. T. I. p. 202.

Tages, (ehester) siehe **Tag**, wie auch **Nächster Tagen**, im XXIII Bande, p. 368. u. f.

Tages, (vor) oder **bey Nacht**, siehe **Nacht**, im XXIII Bande, p. 251. u. ff.

Tages-Anbruch, siehe **Demmerung**, im IV Bande, p. 512.

Tage-Satzung, siehe **Tag-Satzung**.

Tage-Schacht, wird auf Bergwercken der erste genennet, der vom Tage niedergehet, weil in der Grube noch mehr Schächte sind.

Tage-Schicht, heißt entweder soviel, als die Tage-Arbeit, (wovon der Artickel: **Dienst**, im VII Bande, p. 830. nachzusehen); oder eine solche, welche bey hellem Tages-Lichte, und zwar vom frühen Morgen an bis zum Abend, das ist, von der Sonnen Aufgang bis zu ihrem Niedergange, vollbracht wird, sonst auch ein **Tage-Werck** genannt, Lat. *Labor diurnus*; oder auch die Zeit, binnen welcher, oder so lange die Sonne am Himmel stehet, die gewöhnlichen Frohn-Dienste geleistet werden, Lat. *Tempus, quo interdiu operæ præstantur.*

Tage-Schicht, auf Bergwercken, ist, wenn die Bergleute sowohl inn- als ausser der Gruben am Tage arbeiten, und wird der Nachtschicht entgegen gesetzet; ist auch beym Schmeltzhütten also. **Berginform.** part. 2. fol. 96. **Bergbausp.** post. indic lit. T. **Jungh.** T.

Tage-Schichter, ist ein Arbeiter bey dem Bergwerck, der die Tages-Arbeit hat, und wird dem Nachtschichter entgegen gesetzet.

Tage-Signals, siehe **Signal**, im XXXVII Bande, p. 1204. u. ff.

TAGES INDICA, siehe *Flos Indianus*, im IX Bande, p. 1331.

Tages-Länge, siehe **Tag- und Nacht-Länge.**

Tages-Licht, siehe **Tage-Licht.**

Tages-Schlafe, ist ein Vogel, der diesen Nahmen mit guten Rechte führet, indem er sich, wie die Eule, des Tages gar nicht, als wenn er geschrecket wird, sehen lässet, und sich gerne in hohle Bäume, auch unter die Gebüsche und Stauden im Holtze, woselbst er sich jederzeit aufzuhalten pfleget, verbirget. Seine Gestalt ist von Grösse, als der Kibitz, hat auch eine sprencklichte Farbe, ausser, daß er bräunlich mit dunckelgrau vermenget, fast wie eine Waldschnepffe aussiehet, dahero man ihn auch, wenn er auf der Erde sitzet, so wenig als diese ins Gesichte bekommen kan; dabey hat er auch einen kurtzen Schnabel, welcher nach dem Kopffe zu breit wird, wie die Thurm- oder Mauerschwalben zu haben pflegen, womit er die Mücken, Fliegen, Käfer und dergleichen fliegendes Gewürme, welches er beym Tag- und Nachtwechsel, als um welche Zeiten Abends und Morgends er sich allezeit sehen lässet sonderlich emsig suchet, desto bequemer wegfangen kan. Seine Brut bestehet in vier sprencklichten Eyern, in Gestalt und Forme der Elster-Eyer, welche er insgemein auf Schlägen und andern lichten Plätzen, in weniges Geniste zu legen und wohl zu verbergen weiß. Er gehet zur Herbstzeit, wie andere Vögel, auf dem Zuge, doch unvermerckt, mit weg.

Tagesthan, Provintz, siehe **Dagestan**, im VII Bande, p. 45.

Tage-Stollen, sind auf Bergwercken Stollen, und werden getrieben, die Tagewasser damit abzuführen, haben daher den Nahmen, weil sie nicht tief in die Gebürge einkommen. **Berginform.** part. 2. f. 96. **Bergbausp.** post indic. Lit. T.

Tages-Verrichtung, siehe **Dienst**, im VII Bande, p. 830. ingleichen **Tageschicht.**

Tage der süssen Brodte, sind bey den Jüden die 7 Tage von dem 14 bis auf den 21 des Monden Nisan, oder die Tage des Oster-Festes, da dieselben süsses oder ungesäuertes Brod essen musten; siehe hiervon ein mehreres **Oster-Fest**, oder **Ostern der Juden**, im XXV Bande, p. 2267. u. ff.

Tages-Zeit, Lat *Tempus diurnum*, heißt insgemein soviel, als bey hellem Sonnenschein, oder vor der Sonnen-Untergang. Daher kommt auch die bekannte Clausul: **Zu rechter früher Tages-Zeit**, Lat. *Mane*, oder *Tempore matutino*, das heißt, **Frühe Morgens**, oder Vormittage, ehe die Gerichte wieder auseinander gehen, welche gemeiniglich denen Citationen, vor Gerichte zu erscheinen, und daselbst seine Nothdurfft vorzubringen, einverleibet wird. Siehe Termin.

Tages-Zeit, (**zu rechter früher**) siehe **Tages-Zeit.**

Tagete, ein Lehen von der Provintz Friaul, welches die Signorie von Venedig dem Aquilejischen Patriarchat, in Krafft eines Vergleichs, so 1445 zwischen der Republick und dem damahligen Patriarchen aufgerichtet worden, entzogen hatte. Unter der Regierung des Pabsts **Gregorius XIII** beschwerte sich der Patriarch, **Johann Grimani**, an dem Römischen Hofe darüber, und es wäre bey nahe zwischen demselben und den Venetianern zu grossen Weitläufftigkeiten deswegen ausgeschlagen. Doch die Signorie, welche, so lange Gregorius XIII gelebt, durchaus nicht hatte nachgeben wollen, erklärte sich endlich gegen dessen Nachfolger, daß sie das streitige Lehen als ein blosses Geschencke, und aus einer ungezwungenen Freygebigkeit, abtreten wolte, womit auch sowohl Sixtus V, als der Patriarch, sich begnügten. *Letter. d' Offat. I.* Amelot de la Houss. Not 9. 10. 11. sur cette lettr. ingl. Hist. du Gouvern. de Venise p. 237. 238.

TAGETEN, siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700.

TAGETES, siehe *Caryophyllus Indicus major*, Matth. Lugd. im V Bande, p. 1193.

Tagetes, ein Wunderkind, siehe **Tages.**

TAGETES INDICUS MINOR SIMPLICI FLORE, SIVE CARYOPHYLLUS INDICUS SIVE FLOS AMERICANUS, *J. B. Raj.* Hist. siehe *Caryophyllus Indicus major*, Matth. Lugd. im V Bande, p. 1194.

TAGETES MAXIMUS RECTUS, FLORE MAXIMO MULTIPLICATO, *J. B.* siehe *Caryophyllus Indicus Major*, Matth. Lugd. im V Bande, p. 1193.

Tage-Wähler, Lat *Præstigiatores*, sind solche Leute, so aus Aberglauben gewisse Tage zu gewissen

wissen Geschäfften vor andern glücklich oder unglücklich achteten. Die Heydnischen Römer haben zum Nägelabschneiden, Bartscheeren, und dergleichen Kleinigkeiten mehr gewisse Tage vor unglücklich geachtet. Den Jüden ist solches im Alten Testament vor eine schwere Sünde gerechnet worden. Das Hebräische Wort *Meonen* bedeutet einen Glaucker der mit seiner Geschwindigkeit die Augen verblendet, wie einige das Wort von עין ein Auge herleiten. Eigentlich aber möchte es herkommen von עונה die Zeit, oder ענן die Wolcke, und würde also bedeuten einen Planetenleser, Sterndeuter, der auf die Wolcken, Sterne und Planeten acht giebt, daraus wahrsaget und die Nativität stellet. Solche Leute kehrten das Gesicht gegen Morgen, den Rücken gegen Abend, streckten die rechte Hand aus, gegen Mittag, und die Lincke gegen Mitternacht, und sagten also in solcher Stellung gutes und böses aus den Wolcken und Gestirnen zuvor. Es war den Jüden im Alten Testamente verboten, dergleichen Leute unter sich zu dulten, wie aus dem Orte im 5 B. Mos. XVIII, 10. erhellet. Wie wohl einige Uebersetzer und Ausleger andere Wahrsager dadurch verstehen. Denn die 70 Dolmetscher geben es κληδονιζομενος, der ominiret, auf böse oder gute omina Achtung giebt, dem dieses oder jenes schwanet. Die Vulgata übersetzet es qui observat somnia, der auf Träume achtet. Osiander macht diese Auslegung: Meonenim sollen diejenigen seyn, welche durch Beschwerung die Leute oder das Vieh curiren. Andere haben wieder andere Gedancken. Am besten ists, daß man es von solchen Leuten verstehe, die auf **Tage achten und darinne wehlen, ob sie gut oder böse sind.** Schmidts Bibl. Historicus, p. 834. Acerra Bibl. Cent. XI. Hist. 51. p. 857. u. f. Siehe auch den Artickel **Tag.**

Tage-Wasser, nennet man auf Berg-Wercken das Wasser, so sich vom Schnee- Thau- und Regen-Wetter zusammlen pfleget.

Tagewehler, siehe **Tagewähler.**

Tagewerben, Dorff, siehe **Tagwerben.**

Tage-Werck, siehe **Tageschicht**, und **Tag-Werck.**

Tagewercken, siehe **Tagwercken.**

Tagewercker, siehe **Tagwercken.**

Tageworchten, siehe **Tagwercken.**

Tagewurzeln, siehe **Thauwurzeln.**

Tage-Zeichen, Lat. *Signa diurna*, heissen bey den Sterndeutern der Widder, die Zwillinge, der Löwe, die Waage, der Schütze, der Wassermann; weil sie von den übrigen Planeten des Tages einen Einfluß haben sollen. **Wolff.**

Tagezeit, siehe **Tagzeit.**

Tage-Zettel, **Denck-** oder **Gedenck-Zettel**, Lat. *Notificatio Termini*, heißt in dem Rechts-Gange der den ansuchenden Theile bey Anberaumung eines Termins statt der sonst gewöhnlichen ordentlichen Citation zugestellte Zettel, dergleichen demselben absonderlich in Chur-Sachsen schlechterdings gegeben werden soll. **Appellat. Gerichts-Ordn.** tit. **von Ausbringung der Ladung.** Wenn er auch gleich selbst zur Stelle wäre. Ibid. **Doch darff ein solcher Tage- oder Gedenck-Zettel die sonst gehörige Frist eben nicht in sich halten. Es ist auch nicht nöthig, daß selbiger den Ansuchenden durch seine ordentliche Obrigkeit insinuiret werde.** a. l. 42. ff. de R. J. l. 1. §. 3. ff. de agn. & al. lib. Siehe übrigens *Citatio*, im VI Bande, p. 166. u. ff.

Tage-Zug, siehe **Zug.**

Tagfahrt, siehe **Tagefahrt.**

Taggebäude, sind auf Bergwercken Gebäude, so auffen am Tage, und nicht in der Grube sind, als: Hutt-Wäsch-Poch-Häuser, Kunstgezeuge, Wasserläufte, Kahen, Schmiedestädte und dergleichen.

Tag des gegebenen Gesetzes, ist der achte Tag des Monden Sivan, an welchem das Gesetz auf dem Berge Sinai soll seyn gegeben worden: und daher essen die Juden an diesem Tage Honig und Feigen.

Taggehänge, sind Gänge, Flötze und Klüffte, gleich unter der Tammerde. **Berginform.** part. 2. f. 96. **Bergbausp.** post indic. Lit. T. **Jungh.** T.

Taggenkruth, heißt das Flachskraut.

Taggensalve, ist die Flachssalbe.

Taggenworteln, sind die **Geißbartwurzeln.**

Tag des gegebenen Gesetzes, siehe kurtz vorher **Tag des gegebenen Gesetzes.**

Taggia, Lat. *Tabia*, ein mittelmäßiger Flecken in dem westlichen Theile des Genuesischen Gebietes, etwan eine Deutsche Meile von San Remo, und ohngefehr 2000 Schritte von dem Ligustischen Meere. Es ist wegen des herrlichen Weins, so in derselben Gegend wächst, und wegen einer Präfectur, so sich daselbst befindet, sonderlich zu mercken. **Schaupl. des Kriegs in Ital.** p. 654.

Tag des HErrn, siehe **Sabbath**, im XXXIII Bande, p. 47. u. f. ingleichen **Sonntag**, im XXXVIII Bande, p. 808. wie auch **Tag.**

Tag des HErrn heisset Joel II, 31. also, weil er dem HErrn gewidmet, daran er sich offenbaren und zum Gerichte kommen wird. Es heisset ein **grosser Tag**, weil da grosse Dinge vorgehen sollen, es sollen die Todten auferstehen: Das Meer und der Tod, und die Hölle werden ihre Todten geben; Offenb. XX, 13. da sollen alle offenbar werden 2 Corinth. V, 10. **ein erschrecklicher Tag**; nicht als wenn er grausam sey, sondern vielmehr weil es ein heiliger und Ehrerbietungswürdiger Tag seyn werde. Hingegen verstehen durch den **Tag des HErrn**, dessen 2 Petr. III, 10. gedacht wird, etliche neue Engelländer die Zeit der Zerstöhrung der Stadt Jerusalem, und ist nur vor etlichen Jahren diese neue Meynung auf die Bahn gebracht worden; worinnen sie aber nicht allein wieder die bißher gewöhnliche Erklärung, so wohl der alten Väter, als auch der neuen Ausleger, sondern auch wieder den klaren Buchstaben, und Zusammenhang der Worte des Apostels handeln, der da klärlich zeiget, daß hier von keiner andern als der letzten Zukunfft zum Gerichte, gehandelt werde. Solcher gestalt ist hier **durch den Tag des HErrn kein anderer zu verstehen,**

stehen, als der jüngste Tag, der zum öfftern der Tag des HErrn genennet wird. Apost. Gesch. II, 20. 1 Corinth. V, 5. 2 Corinth. I, 14. 1 Thess. V, 2. 2 Thes. II, 2. Er heisset aber des HErrn Tag. 1) Weil dieser Tag mit dem HErrn, und der HErr mit diesem Tage kommen wird, die Welt zu richten. Denn alle andere Tage, so von Anbeginn der Welt gewesen, und bis ans Ende der Welt seyn werden, sind der Menschen Tage und um der Menschen Willen geordnet; diesen Tag aber hat ihm der HErr alleine vorbehalten zur Vergeltung. 2) Weil der Herr denselben vor allen andern Tagen angesetzet und verordnet hat, grosse Dinge an selbigen zu thun und vorzunehmen, die Todten zu erwecken die Lebendigen zu verwandeln, über beyde Gericht zuhalten, die Welt zu zerstöhren, die Gottlosen zu verdammen und die Frommen in den Himmel zu führen. 3) Weil der HErr sonderlich an selbigen seine Herrlichkeit offenbaren wird, sonderlich die Eigenschafften seiner Göttlichen Allmacht, Gerechtigkeit Barmhertzigkeit, Weißheit und Wahrheit.

Tag des Heyls, siehe **Tag des Neuen Testaments.**

Tag der Jahr-Rechnung, siehe **Tageleistungen.**

Tagibertus, ein Presbyter und Mönch, kömt in der Unterschrifft verschiedener Instrumente vor, die er auf Befehl **Hittonis**, des Bischoffen zu Friesingen geschrieben hat, **Meichelbecks** Hist. Frisi. T. I. P. II. instrum. p. 168.

Tag Jerusalem, ist eine Redens-Art, welche Psalm CXXXVII, 7. vorkommt, wo die Worte diese sind: HErr, gedencke der Kinder Edom am Tage Jerusalem, worunter der Tag der Straffe und Zerstöhrung der Stadt Jerusalem verstanden wird. Es bittet der Prophet um die Rache GOttes, nicht zwar aus einem fleischlichen Affect, sondern aus Göttlichen Eifer, und ist seine Meynung: Ich bitte dich, HErr, du wollest die Edomiter nicht ungestrafft lassen, daß sie zu der kümmerlichen traurigen Zeit, da unsere Stadt belagert und erobert worden, unsere Feinde die Chaldäer, noch dazu verhetzet und angemahnet haben, sie sollen nur die Stadt bis auf den Grund niederreissen und schleiffen, da sie doch, als unsere Nachtbarn und Verwandten, billiger Mittleiden solten mit uns gehabt haben.

Tag JEsu Christi, siehe **Tag Christi.**

Tagiladen, also wird das Frauen-Volck des Dorffs Kandina, am Flusse Zenega in Nigritien insgemein benennet, welches den Kauff-Handel treibet, dahingegen die Männer Fischer abgeben.

Tagimo, ist eine von den Moluckischen Inseln **Histor. der Moluck. Inseln**, T. II. p. 1314.

Tagino, Bischoff, siehe **Degam**, im VII Bande, p. 44.

Tagino, ein Presbyter, von Adel und naher Anverwandter von dem Ratoldus, welcher Custos bey der Freysingischen Kirche war, in welchem Amte ihm dieser sein Vetter folgete. Er hat im Anfange des 11sten Jahrhunderts gelebet. **Meichelbecks** Hist. Frisi. T. I. p. 202.

Tagino, Canonicus zu Freisingen, und Präpositus in Schliersee, war ein Bruder Gerold, Bischoffs zu Freysingen, und lebte im 13 Jahrhunderte. **Meichelbecks** Hist. Frisi. T. I. p. 398.

Tage Israel, ist eine Redens-Art, welche Hos. I, 12. vorkommt, von welchem gesagt wird, daß es ein grosser Tag seyn werde. Es legen einige diese Redens-Art in guten, andere im bösen Verstande aus, und dieses so wohl von den Jüdischen als Christlichen Lehrern, und unter denen Christen die Vornehmsten unserer Kirche, daß man fast nicht weiß, welcher Meynung man anhangen soll. Wir bleiben in der Handleitung des Heiligen Geistes, die in der genauen Verbindung des Textes stehet, und nehmen es im guten Verstande an. Denen von Israel, unter welchen nicht nur die wahrhafften Einwohner von dem Israelitischen Lande, sondern auch alle aus Juden und Heyden verstanden werden, die des Glaubens Abrahä, oder Israels und Jacobs sind, denen wird ein Tag zugeleget eine gewisse Zeit, das ist, die gantze Zeit Neuen Testamentes, der Tag Christi, Joh. VIII, 1 Corinth. I. Philipp. I, 16, ein grosser Tag, an welchem grosse Dinge geschehen sollen, und der dauern werde bis an das Ende der Welt, da keine Zeit mehr seyn wird. So erkläret diesen Tag Lutherus Tom. VIII. W. G. F. 249. An diesem Orte braucht der Prophet den Nahmen Israel anders, als vorher Hos. I, 4. Denn da nennet er Israel darum, daß der HErr durch seinen Zorn ihn unter die Heyden wie einen Saamen ausstreuen wolte; hier aber darum, daß sie der HErr durch sein Evangelium pflantzen wolle, daß sie ein heiliger Saame werden; wie er sie denn kurtz vorher Kinder des lebendigen GOttes genennet, Hos. I, 10. Dieser grosse Tag ist zu ziehen nicht allein auf die Zeit des jüngsten Tages, an welchem die Christliche Kirche von allem Bösen wird erlöset werden; sondern auch auf die gantze Zeit des Neuen Testamentes, denn alles das, so im zukünfftigen Leben wird offenbaret werden, das hat die Christliche Kirche durch das Wort, und in der Hoffnung auch in diesem Leben. Rom. VIII, 24. **Gräfens** Conc. in Hos. p. 87. u. f.

TAGLA, ist eine Art eines gewissen jährlichen Tributs, welcher von einer jeden Wite, oder einem jeden Maas Getreydes, welches in einem Lande gezeuget wird, an theils Orten abzugeben ist. **Besold** Cont. **Klock** de Aerario Lib. I. c. 12. n. 14.

Taglänge, siehe **Tag- und Nacht-Länge.**

Tag des Lebens, siehe **Tage des Lebens.**

Tageleistung, siehe **Tagefahrt**, ingleichen **Tagsatzung.**

Taglia, (Johann de) siehe **Lucolphus**, im XVIII Bande, p. 744.

Taglia, (Peter) hat im Jahre 1555. vierstimmige Madrigalien zu Mayland drucken lassen. **Bes. Drauds** Bibl. Class. p. 1630.

Tagliacarne, (Benedict) ein Bischoff zu Grasse, war von Sarzana, einem an den Florentinischen Grentzen gelegenen, und den Genuesern zugehörigen Städtgen, gebürtig. Nachdem er in seinen Studiren einen sattsamen Grund geleget,

get, und vermuthlich zuvor noch einige andere Stellen bekleidet, ward er um das Jahr 1514 Secretarius oder Cantzler zu Genua, da er denn von dieser Republick eine Chronicke verfertigte, welche bald darauf wieder verlohren gieng. Als aber 1522 die Kayserl. Genua geplündert, verlohr er dabey fast alle das Seinige, so daß er sein Glück nothwendig anderswo suchen muste. Hiezu kam auch noch, daß er mit einer Flinte oder Pistole in das Knie geschossen wurde, wovon er hernach seine Lebetage lahm geblieben, welches vielleicht bey eben dieser Gelegenheit geschahe, immassen er die eigentliche Zeit dieses Unfalls nirgends gemeldet hat. Als nun hierauf der nachmahlige Cardinal **Friedrich Fregosus**, der die Republick Genua lange regiert, und dessen Bruder **Octavianus** sich nach Franckreich gewendet, nahmen sie den Tagliacarne mit sich dahin, und brachten es durch ihren Vorspruch so weit, daß ihn der König **Franciscus** I zum Præceptor seiner Kinder bestellete. Eben dieser Printz verschaffte ihm auch bey dem Pabste Dispensation, daß er ohngeachtet seines vorerwehnten Gebrechens an dem einen Beine, und daß er zu Genua eine Zeitlang in der Ehe gelebet, zu allen Kirchen-Aemtern erwehlet werden konnte, und gab ihm nicht allein die Abtey Fonfroide, in der Diöces von Narbonne, ingleichen 1532 die von Nanteuil en Vallie in Poitou, sondern ernennte ihn so gar zum Bischoff von Grasse, woselbst er auch 1535 seinen gewöhnlichen Einzug hielt. Er starb aber nicht gar lange hernach zu Avignon, nehmlich den 8 Octobr. 1536, nachdem er noch kurtz vorher unter dem Nahmen **Benedict Theocreni**, den er fast aller Orten und viel lieber, als seinen Geschlechts-Nahmen, geführet, eine Sammlung seiner Lateinischen Gedichte mit dem Titel: Poemata, quæ juveris admodum lusit, ans Licht gestellet. Sonsten sind auch noch in *Greg. Cortesii* epistolis familiaribus einige Briefe von ihm zu finden. **Soprani** scritt. della Liguria. **Mich. Giustiniani** scrittori Ligurin. **Nicer.** mem. t. 33. **Oldoin** Athen. Ligust.

Tagliacarne, (Frantz) ein Ital. Rechtsgelehrter aus einem Adel. Geschlechte zu Sarzana entsprossen, florirte im 16 Jahrhundert, war beyder Rechten Doctor, und lebte zu Genua in grossem Ansehen, woselbst er auch den 8 October gestorben. Das Jahr ist unbekannt. Er ist einer von denenjenigen gewesen, welche die Genuesische Statuta wieder in ihre vorige Würde und Observantz gebracht haben. **Oldoin** Athen. Ligust.

Tagliacosso, Stadt, siehe **Tagliacozzo.**

Tagliacotius, **Tagliacotti**, (Caspar) ein berühmter Medicus, war von Bologna gebürtig, und lehrte auf der Universität daselbst die Medicin und Anatomie, bis er endlich den 7 Novembr. 1599 in einem Alter von 53 Jahren mit Tode abgieng. Er hat sich insonderheit durch seine zu Venedig 1597 in Fol. herausgegebene Lib. II de Curtorum chirurgia per insitionem cum cutis traducis & instrumentorum iconibus einen Nahmen gemacht, als worinn er auf eine neue und gelehrte Art gezeiget, wie man in gewissen Fällen die Verstümmlung der Nasen, Ohren und Lippen durch künstliche Anfügung einer natürlichen Haut vollkommen wieder ersetzen möge; welches gantze Vorgeben zwar von vielen vor impracticabel gehalten, und unter die Betrügereyen gezählet worden, die aber doch nicht allein durch des Verfassers eigenen Bericht, daß er verschiedenen Personen auf solche Weise geholffen, sondern auch vornehmlich durch die Zeugnisse des **Th. Fienus**, **Wilhelm Fabricius**, **Hildanus** und anderer, welche dessen Curen zum theil selber mit angesehen, zur Gnüge widerlegt werden können. Sonsten hat man auch von ihm eine Lat. Epistel von eben dieser Materie an den **Hier. Mercurialis**, die bey dieses letztern Buch, de decoratione, zu finden; und einige consilia medica, die in **Jos. Lautenbachs** 1605 zu Franckfurt heraus gegebener Sammlung anzutreffen. **Ghilini** theatro d'huomo-letterati. **Histor. der Medicin.** Gelahrh. **Mangeti** Bibl. Script. Medic. I. 19. **Orlandi** Scrittori Bolognesi.

Tagliacotius, (Johann) ein Graf von Neapolis, erhielte 1421 durch Ceßion des Cardinals **Brancaccio** das Ertzbißthum zu Tarento, und wurde nachgehends von Eugenius IV als Päbstlicher Nuntius an das Baseler Concilium abgeschickt, der ihn auch 1437 mit dem Purpur-Hut beehrte, wie er denn nachgehends nur der Cardinal von Tarent genannt wurde. Er bekam auch das Bißthum Palestrina und wurde ferner Groß-Pönitentiarius. Nachdem er endlich 24 Jahr das Ertzbißthum verwaltet, und durch die vielen Legationen, die er verrichtet, sich einen grossen Nahmen erworben, starb er zu Rom 1442 gegen das Ende des Jenner-Monats, und wurde in die Kirche des heiligen Augustins allda begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX p. 142.

Tagliacotti, (Caspar) siehe **Tagliacotius.**

Tagliacozza, Stadt, siehe **Tagliacozzo.**

Tagliacozzi, (Hertzog von) war Patriarch von Constantinopel, und wurde den 20 Junius 1739 zum Ritter des heiligen Januarii erklärt. **Ranfts** Geneal. Nachr. I B. p. 380.

Tagliacozzio, (Johann de) ein Bischoff zu Chiozza, von Pirano gebürtig, wurde 152[illegible] darzu erwehlet, hielt eine Kirchen-Versammlung, und gab heilsame Constitutiones, die er drucken lassen, worauf er 1540 mit Tode abgegangen. **Ughellus**, Ital. Sac. Tom. V p. 13[illegible]4.

Tagliacozzo, **Tagliacozza**, **Tagliacosso**, Lat. *Toleacotium*, oder *Taliequittium* ist eine kleine Stadt, mit dem Titel eines Hertzogthums, in der Neapolitanischen Landschafft Abruzzo oltra, 2 bis 3 deutsche Meilen von dem Lago di Celano, westwärts, gelegen. Sie gehört der Römischen Familie derer von **Colonna**, und liegt in einer sehr anmuthigen, auch an Wein und allerhand Obst sehr fruchtbaren Gegend.

Tagliacozzo, (Hertzoge von) siehe vorstehenden Artickel; wie auch den Geschlechts-Artickel: **Colonna**, im VI Bande, p. 728 u. f.

Tagliazza oder **Tagliazzo**, (Hertzoge von) siehe den Geschlechts-Artickel **Colonna**, im VI Bande, p. 728 u. f.

Tagliazzo, (Hertzoge von) siehe den Geschlechts-Artickel: **Colonna**, im VI Bande, p. 728 u. f.

TAGLIAMENTO, Fluß, siehe *Tilavenetum majus*.

Tagliante, (Carl Anton) ein Italienischer Gelehrter in der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts, schrieb einen Tractat unter dem Titel vera arte de scrivere, welcher zu Venedig 1537 in 4 heraus gekommen. **Barberin** Biblioth.

Tagliapiera, Geschlecht, siehe **Taiapiera**.

Tagliapietra, (Hippolytus Maria) siehe **Taleapetra**.

Tagliapietra, (Stephan. de) siehe **Taleapietra**.

TAGLIARINI, siehe **Nudeln**, im XXIV Bande, p. 1579.

Tagliate, (le) Lat. *Latomiæ*, war nach dem Zeugniß des Aretius ein Ort in Sicilien, bey den Syracusern. Es haben auch nach dem Zeugniß des Strabonis *Latomiæ* im Latio und zwar in dem Agro der Gabier, zwischen Rom und Prăneste gelegen. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. I. p. 409.

TAGLIATO, *coupé*, *taille*, *tranché*, ist Frantzösisch, wird auch C *barré*, genennt, und ist bey der Musick gebräuchlich; davon zu sehen C *tagliato*, im V Bande, p. 3.

Tagliavia, (George) ein Jesuite aus Sicilien, gebohren 1596, war aus einer vornehmen Familie entsprossen, lehrte die Philosophie und Theologie zu Palermo, war Rector in verschiedenen Collegiis, schrieb Saggio d' un piu lungo discorso sopra i sette Angeli, chepiamente si crede esser ministri della providenza divina nel governo del mondo &c. und starb den 21 August 1659. **Mongitor.** Bibl. Sic.

Tagliavia, (Joseph) siehe **Palazzottus**, im XXVI Bande, p. 304.

Tagliazucchi, (Giampietro) ein noch junger und geschickter Italiener, der in die Fußtapffen seines Verwandten, des berühmten Professors dieses Nahmens zu Turin, mit löblichen Eifer zu treten suchet. Er hat einige Sonnetten verfertiget, welche in der Centuria di Sonnetti vorkommen, welche Frantz Torri in Modena 1738 heraus gegeben. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1738 p. 501.

Tagliazucchi, (Girolamo) Abt und Professor der Eloquentz zu Turin, hat heraus gegeben ein Buch unter dem Tittel Prose e poesie, Turin 1738 in 8. **Leipz. Gelehrte Zeitung.** 1738 p. 52. 170.

Tagliazucchi, (Veronica Cantelli) ein geschicktes Italienisches Frauenzimmer, hatte einige Sonnetten verfertiget, welche in dem Buch: Centuria di Sonnetti, mit enthalten. Sie wird gerühmt, daß sie eine ungemeine Zärtlichkeit in ihren Ausdrückungen mit der Fähigkeit männlich zu dencken verbinde. **Leipz. Gelehrte Zeitung.** 1738 p. 501.

Tag-Licht, siehe **Tage-Licht**.

Taglietti, (Giulio) ein Componist an dem von den Jesuiten zu Brescia aufgerichtetem Collegio de Nobili di S. Antonio, hat verschiedene Sachen heraus gegeben, als:

1. Sei Concerti e quattro sinfonie à tre, due Violini e B. C. Opera 2.
2. Arie da Suonare col Violoncello e Spinetta o Violone al uso di Arie cantabili le quali finite Satorna da capo. Opera terza.
3. Concerti à quattro, due Violini, Alto Viola e B. C. Opera quarta.
4. Sonate da Camera à tre, due Violinè, e B. C. Opera quinta.
5. Pensieri Muficali ad uso d' Arie Cantabili à Violino e Violoncello in Partitura col Basso Continuo. Opera Sesta.
6. Sonate à Violino e Basso. Opera Settima.
7. Concerti à 4 Violini e Viola col Violone, Violoncello e B. C. Opera ottava.
8. Sonate da Camera à due Violini, Violoncello, Violone o Claveceno. Opera Nona.
9. Arie ad uso delle cantabili da sonare col Violino, Violoncello, e Violone o Claveceno. Opera decima.
10. Concerti à quattro con suoi Rinforzi. Opera undecima.
11. Pensieri da Camera à due Violini e Basso. Opera duodecima.

Alle diese Wercke sind vor dem 1715 Jahre ans Licht getreten. Bes. **Roger** Catal. und **Franc. Casparini** Armonico Prattico a Cimbalo, am Ende, nach dem Register.

Taglietti, (Lingi) in **Franc. Casparini** Armonico Prattico al Cimbalo, im Register werden Sonate a Violino e Violoncello, col Basso Continuo; und Concertini, e Preludii con diversi Pensieri, e Divertimenti a cinque, beyde als Opera quarta angegeben; Opera Sesta, Concert; a quattro, und Sinfonie a tre in sich haltend, stehet in des **Roger** Catal. de Musique p. 39.

Tag-Lilien, siehe *Lilium luteum*, im XVII Bande, p. 1222.

Taglini, (Carl) ein öffentlicher Lehrer der Philosophie in Pisa, hat folgende 2 Schrifften heraus gegeben:

1. Libros II. de aere ejusque natura & effectis cum notis & animadversionibus, Florentz 1737 in 4.
2. Ein Buch, welches den Titel führet: Norma di Studiar con profitto la Filosofia, Florentz 1744 in 4.

Leipz. Gelehrte Zeitung. 1737 p. 43. 1744 p. 339.

TAGLIO, siehe *Taille*.

Taglio, (Don Francisco) ein Corser, wurde im Jahr 1736 von dem **Theodor** zum Grafen und General-Proveditor erkläret. **Ranffts** Archiv 1736 p. 504.

Taglöhner, siehe **Tage-Löhner**.

Tag-Lohn, siehe **Tage-Löhner**.

Ταγμα, heißt in l. 1, ff. de milit. testam. wie es Ulpianus

Ulpianus erkläret, nichts anders, als eine Menge Menschen von 1000 Köpffen.

Tagmersfeld, Ort, siehe **Danckmersfeldt**, im VII Bande, p. 118.

Tag und Nacht, siehe **Glaskraut**, im X Bande, p. 1595.

Tag und Nacht-Blumen, siehe **Dreyfaltigkeits-Blume**, im VII Bande, p. 1418. Ingleichen *Hispidula*, im XIII Bande, p. 276.

Tag- und Nachtgleiche, siehe *Aequinoctium*, im I Bande, p. 670.

Tag- und Nachtkraut, siehe **Glaskraut**, im X Bande, p. 1595.

Tag- und Nacht-Länge, Lat. *Longitudo Diei & Noctis*, ist die Zeit welche von dem Aufgang der Sonne biß zu ihrem Niedergange, und wiederum von ihren Niedergange biß zu ihrem Aufgange verfliesset. Man rechnet aber vor die Zeit des Aufganges, wenn der Mittel-Punct der Sonne in dem wahren Horizonte eines Ortes ist, und eben so verhält sichs mit der Zeit des Unterganges. Wie diese Zeit durch Rechnung zu finden sey, wird in der Astronomie angewiesen; und wie sie durch Hülffe der Himmels- und Erd-Kugel wahrzunehmen, lehret so wohl die Astronomie als Geographie; wenn aber eben dieses auch vermittelst der Sonnen-Uhren ins Werck zurichten sey, zeiget **Wolff** in Element. Gnomonic. p. 128. Die Tages-Länge nun eigentlich zu wissen, so duplire man die Stunden des Aufganges, so hat man die **Länge der Nacht**; hingegen duplire man die Stunden des Niederganges, so hat man die **Länge des Tages**. Welche Oerter einerley Elevationem poli haben, die haben eine Tages-Länge mit einander z. E. Ist zu Lissabon den 12 Decembr. der Tag 9 Stunden lang, so ist er denselben Tag zu Meßina in Sicilien zu Corfu auf dem Adriatischen Meer, zu Negroponte in Griechenland eben so lang: den aller dieser Oerter Elevatio Poli ist ohngefehr 29 Grad. Hingegen alle diejenigen Oerter, die eine andere Elevationem Poli haben, die haben auch ungleiche Tages-Länge. Die unter den Polis haben eine besondere Tages-Länge, nehmlich sie haben nur einen Tag im Jahre und nur eine Nacht es währet aber eine jedwede 6 gantzer Monate. **Hübners** Geogr. p. 960. u. ff. Siehe auch den Artickel. Tag.

Tag-Netze, siehe **Klebe-Netze**, im XV Bande, p. 868.

Tag-Netze, siehe **Lerchengarn**, im XVII Bande, p. 441.

Tag des Neuen Testaments (lichter und finsterer) ist eine Redensart in H. Schrifft, welche einige Aufmercksamkeit verdienet. Es kommt unserer Vernunfft sehr wiederwärtig vor, daß die Zeit N. Testamentes von denen Propheten und Aposteln genennet wird ein **heller Tag** ein **Tag des Heyls** 2 Cor. VI, 2. ja, daß sie sagen, um diese Zeit werde es Licht seyn Zach. XIV, 7. Der Tag sey herbey kommen Rom. XIII, 12. Ingleichen daß die Christen **im Licht** ja selbsten **Licht** seyn werden, Eph. V, 8. **Daß über die, so im Finstern wohnen, ein grosses Licht aufgehen und hell scheinen solle** Jes. IX, 1. Daß die Kirche sich aufmachen und Licht werden solle. Im Gegentheil heisset es auch, der Tag des HErrn im Neuen Testament werde seyn, ein **finsterer Tag**, ein **dunclichter Tag**, ein **wolckigter Tag**, ein **neblichter Tag**. Joel. II, 2. Ja von dem Tage des HErrn den die Juden begehrten, heisset es: **Er ist Finsterniß, er wird ja Finsterniß seyn und nicht Licht** Amos V, 18. 20. Zugeschweigen, daß in der Offenbarung Johannis so vieler Finsterniß, die zur Zeit Neuen Testamentes kommen solte, gedacht wird. Hier erfordert unsere Pflicht, das heilige συγκρίνειν zu practiciren, die Schrifft zusammen zu halten, und dergestalt den wahren Verstand dieser unserm Sinne nach streitende Orte und Lehren zu nehmen. Erst ist gewiß, daß die Heil. Schrifft A. und N. Testaments viel häuffiger, ja fast immer die Zeit des Neuen Testamentes helle und lichte nennet, hingegen jene Redens-Art, daß sie finster seyn solle gar selten vorkomme; wobey zu mercken, daß dieses eigentlich zu der Natur und Beschaffenheit des Neuen Testaments gehöre, und von dem Evangelio herkomme; dieses aber aus andern Ursachen entstehe, und so zu reden neben einkomme. Denn wahrhafftig darum ruffet GOTT zu im Neuen Testamen, darum hat er seine Freude daran, daß es helle sey, und der helle Schein des Evangelii von der Klarheit Christi überall entstehen möge: Indessen aber bleibt leider die Finsterniß aus der Menschen Verschulden groß. Hiernächst befinden wir, daß insgemein, wenn die Zeit Neuen Testamentes finster genennet wird, auf die Jüdische Nation insonderheit gesehen werde, so fern sie grösten Theils bey dem Anbruch des Neuen Testamentes in finstere Blindheit verfallen, und in solcher verharren würde. Wie denn **Amos** insonderheit den boßhafftigen Juden, die dem Fleisch nach bey ihrem Elend nach der Zukunfft Meßiä verlangten, das vorhält: Wehe denen, die des HErrn **Tag begehren, was soll er euch? Denn der Tag des HErrn ist eine Finsterniß und nicht ein Licht**, nehmlich in Absehen auf ihre Blindheit und Verstockung: Dieses Volck wird aus eigener Schuld schlechten Vortheil dabey haben. **Joel** rufft den Juden absonderlich zu: **Erzittert alle Einwohner im Lande, denn der Tag des HErrn kommt und ist nahe, ein finsterer Tag**, u. s. f. Jedoch heben diese beyden Anmerckungen die gantze noch nicht auf, weil allerdings die Finsterniß Neuen Testaments zwar die Juden vornehmlich aber nicht allein angehet. Darum soll uns folgendes Biblisches Gleichniß aus der Sache helffen: Er war in gantz Egypten finster; aber bey allen Kindern Israel war es dennoch licht in ihren Wohnungen 2 B. Mos. X, 23. Bey der Kirche N. Testamentes ist auf zweyerley zu sehen, auf ihre Seele, so zu reden, oder das, was von aussen der Welt nicht bekannt ist, welches man die unsichtbare Kirche nennet, und auf ihren Leib, der jedermann in die Augen fallen kan, oder vielmehr den Ort, wo sie sich befindet, die Leute unter welchen sie ist, wie die Kinder Israel damahls in Egypten waren. Das erste mag jetzt heissen die Wohnungen der Israeliten; das andere Land, das gantze Land. Jene sind immer helle, jedoch mit Ausnahme des Creutzes und der Versuchungen; dieses ist zuweilen fast so finster als Egypten,

so wohl wegen vieler Trübsal und Plagen, als auch wohl gar wegen häuffiger Aergerniß und greulicher Irrthümer. Jenes aber ist Licht in dem HErrn: Denn das Reich GOttes, der Tag des Heyls, dieses Licht Neuen Testamentes kommt an und vor sich nicht mit äusserlichen Gebehrden, sondern es ist inwendig in uns Luc. XVII, 20. 21. Jedoch hat GOtt auch Zeiten und Stunden, da ers im Lande lässet heller werden, da er zuförderst die reine Lehre sich ausbreiten lässet, hernach viel gute Exempel heiligen Lebens giebt, endlich auch der Kirche das Licht der Freuden in ruhigen bessern Zeiten scheinen läßt; das hat er aber alles seiner Macht vorbehalten, und theilet es aus, wie er will. Der Tag des Heyls währet immer, wahre Christen sind allezeit so weit im Licht; Gleichwohl aber lässet GOtt aus gerechten Urtheil zuweilen den finstern Tag sich äussern, und die Nebel sich aufziehen, zu anderer Zeit aber wird es auch von aussen wieder helle. Hat man nun zur Finsterniß nichts selbst beygetragen, so wird man doch auch seine Seele zu solchen Zeiten erretten. **Löschers** Evangel. Zehend. P. V. p. 999. u. ff.

Tago, Fluß, siehe Tajo.

Tago, (Samuel) siehe **Tajo**.

Tagoast, Stadt, siehe **Tagaste**.

Tagoasta, Stadt, siehe **Tagaste**.

Tagodast, eine ansehnliche Stadt im Königreiche Marocco, in Africa, in der Provintz Haskore. Es ist diese Stadt nicht mit **Tagoast** oder **Tagaste** in Sus zu vermengen. Dieser Ort hat vortreffliches Honig, dessen zweyerley, eines weiß wie Milch, das andere gelbe wie Gold. Die rothen Rosinen, so hier wachsen sind ziemlich groß und fett, daß ihnen die Europäer schertzweise den Nahmen der Hüner-Eyer gegeben haben, daher die Scribenten sagen, daß hier die Rosinen so groß als Hüner-Eyer wüchsen. Das Frauenzimmer ist überaus zart und schön, und hat ein Naturell zur Liebe, daß sie auch keinem etwas versagen, wenn es nur heimlich und nicht gar zu öffentlich geschehen kan, denn um den Ausgang bekümmern sie sich nicht, weil keine Hure gestrafft wird. **Meliss.** Geogr. II Th. p. 538.

Tagolfing, Lat. *Tagolfinga*, ein Ort, welchen ein gewisser Edelmann Nahmens **Radoldas** der in dem 9 Jahrhunderte gelebet hat, dem Bischoff **Erchanberten** zu Friesingen bey seinem Ableben vermacht hat. **Meichelb.** Hist. Fris. Tom. I. p. 122.

TAGOLFINGA, Ort, siehe **Tagolfing**.

Tagomago, eine von den Pithyusischen Inseln, auf dem Mittelländischen Meere, nahe an der Insel Ybica.

TAGONIUS, Fluß, siehe *Tojuna*.

Tagora, eine Stadt in Numidien ohnweit **Tipasa**. Es kommt dieselbe vor in Notitia Numidiæ. **Cellarii** Not. Orbis Antiqu. T. II. p. 911.

Tag der Prüfung, siehe *Scrutatio*. im XXXVI Bande, p. 753.

Tag der Rache unsers GOttes, ist nach dem **Es.** Cap. LXI, 2. derjenige Tag, an welchen GOtt sein Volck, welches er in die Hände ihrer Feinde übergeben, aus derselben Gewalt wieder zu erretten verspricht, wie **Jes** XXXIV, 8. **Jer.** XLVI, 10. Cap. LI, 6. also heisset es auch hier ein solcher Tag, wenn Christus werde durch seine Erlösung die Menschen von ihrer geistlichen Gefangenschafft befreyen, und sich dadurch an ihren Feinden, die sie bißher gefangen gehalten, Sünde, Tod, Teuffel und Hölle, herrlich rächen, wie er auch selbst Es. LXIII, 4. also redet. **Adami** Del. Dict. P. I. p. 221. u. f.

Tag-Reise, siehe **Tage-Reise**.

TAGRINUM CAPUT, also soll ehedem das Vorgebürge **Cabo di Sierra Liona** geheissen haben, davon im XXXVII Bande, p. 1118.

Tagrit, eine Stadt in Mesopotamien, wird auch sonsten **Maipherkin Maipherca**t, **Maipheracta**, ingleichen **Medinat-Sohde**, oder Griechisch *Mareyropolis* genennet. Sie liegt, wie bereits **Procopius** angemercket, 240 Stadien von Armida, Nordwärts, nicht weit von dem Flusse Nymphio, der ehemahls zwischen den Persern und Römern die Grentze machte; obgleich **Baudrand** nur 80 Stadien dafür setzet. Ihr Bischoff stund vor alters unter dem Ertz-Bischoff von Amida. Als aber die Saracenen sich hierauf von Mesopotamien Meister machten, und eine andere Ordnung in den Provintzen und Bißthümern eingeführet wurde, kam dieser Ort in so besonderes Ansehen, daß die Jacobiten den Sitz ihres vornehmsten Bischoffs, der so gleich auf den Patriarchen folget, und den sie Griechisch Catholicum, in dem Syrischen aber Maphrianum nennen, dahin zu verlegen kein Bedencken trugen. Procop. de bello Pers. I. 1. **Baudrand** Lex. Geogr. **Assemanns** Bibl. Orient. T. I.

TAGRO, Berg, siehe *Tagrus*.

Tagrolipix Mucalet, ein Türckischer Obrister in dem eilften Jahrhundert. Sein Vater hieß **Mikeil**. Er wurde von dem damahligen Türckischen Fürsten, nebst 3000 Mann, dem Persischen König **Muchumet**, welcher wieder die Indianer und Babylonier einen schweren Krieg führte, zu Hülffe geschickt. Denn weil er diese Kriege mit schlechten Glücke führte, so fertigte er eine Bothschafft an den Türckischen Fürsten ab nebst ansehnlichen Geschencken, und ließ um diese 3000 Mann Ansuchung thun. Er erhielt dieselben unter dem Commando dieses **Tagrolipix**. Als nun diese Soldaten in Persien angekommen und Muchumet dieselbe zu seinen Völckern stossen lassen, hat er den **Pissasirium**, einen Fürsten der Babylonischen Araber angegriffen und mit leichter Mühe übern Hauffen geworffen, weil die Araber durch die Türckischen Bogen-Schützen in grosse Unordnung waren gebracht worden. Der König wolte dieselben nach dieser gewonnenen Schlacht auch gerne wieder die Indianer brauchen; jedoch sie bezeigten hierzu keine Lust, sondern begehrten vielmehr, daß man sie über das Wasser Araxis möchte paßiren, und wieder nach Hause ziehen lassen. Wie aber hierzu der König nicht nur keine Anstalt machen ließ, sondern sie auch noch

noch dazu mit Gewalt zu seinen Diensten zwingen wolte; so rissen sie sich von seiner Macht loß und flüchteten nach einer Einöde, **Caruonitis** genannt, weil sie sich als ein kleiner Hauffen, mit einer so zahlreichen Armee in ein Treffen einzulassen nicht getraueten. **Muchumet**, den dieses zum Höchsten verdroß, brachte eine Armee von 20000 Mann zusammen, und untergab dieselben Zehen seiner vornehmsten und tapfersten Unterthanen, sie gegen diesen Türckischen Hauffen anzuführen. Wie aber dieses sehr gefährlich war, eine solche Menge Volcks in eine Einöde, wo man bald in einen Mangel an Lebens-Mitteln gerathen würde, zu führen; so lagerte man sich anfangs, vor den Eingang dieser Wüsten, und wolte nun zu Rathe gehen, was man wider den Feind am bequemsten könne vornehmene Tagrolipix hatte kaum vernommen, daß man diesen Zug vorgenommen hatte ihn zu bekriegen; als er mit seinen unter sich habenden Truppen vor gut befand, die Persianer des Nachts zu überfallen. Nachdem er nun dieselben 2 gantzer Tage hatte marchiren lassen, und am dritten Tag bey dem feindlichen Lager angelanget war, überfiel er die Feinde in der darauf folgenden Nacht, da sie am sichersten waren, und sich dessen am wenigsten versahen, schlug sie in die Flucht, und machte eine so grosse Beute, daß er vermögend war eine gantze Armee damit auszurüsten. Er hatte kaum diese Schlacht gewonnen, als die meisten von den geflüchteten Soldaten weil sie der Straffe bey ihrem König zu entgehen vermeynten, nebst einer so grossen Menge von Leibeigenen, zu dem Tagrolipix übergiengen, daß er in kürtze eine Armee von 50000 Mann ins Feld stellen konnte. **Muchumet**, der durch diese erlittene Niederlage noch mehr aufgebracht worden, hatte nicht nur obgedachten 10 Obristen die Augen ausstechen lassen, sondern auch denen übrigen Soldaten gedrohet, daß er ihnen alle Schmach und Schande anthun, Weibes-Kleider anziehen, und sie also zur öffentlichen Schau wolte führen lassen. Nicht lange darnach brachte er wieder eine Armee von 50000 Mann zusammen und lagerte sich ohnweit der Stadt **Aspachan**, oder, wie sie heutiges Tages heisset, Ispahan, wohin ihm Tagrolipix mit seinen zusammen gebrachten Völckern entgegen zog, und ihm eine Schlacht lieferte, die, ob sie gleich zu beyden Seiten mit der gröbsten Hitze geschahe, dennoch vor dem **Muchumet**, so unglücklich ablief, daß er nicht nur dieselbe verlohr, sondern auch dabey sein Leben einbüßte. Denn indem er unvorsichtiger und verwegener Weise unter seinen Truppen herum ritte und dieselbe ermahnete, fiel unter ihm sein Pferd, daß er stürtzte, und den Hals brach. So bald dieser Fall geschehen war, ließ Tagrolipix der Armee des verstorbenen Persers einen Vergleich anbieten, und warf sich, nachdem er denselben erhalten, nicht nur zum Könige von Persien auf, sondern öffnete auch den Paß über das Wasser Araxis, und gab allen Türcken Erlaubniß nach Persien herüber zugehen. Nachdem er nun zum Sultan über Persien war erkläret worden, setzte er die Persianer von ihren Aemter ab, und besetzte sie mit lauter Türcken, die übrigen Einwohner aber machte er zu armen Leuten. Hierauf bekriegte er die benachbarten Potentaten, und insonderheit den Babylonischen Fürsten **Pissasirium**, welchen er in einem Treffen überwand, und sich die Babylonier unterthan machte. Zu seinen Generals hatte er theils seine Brüder, theils seine nächsten Vettern und Blutsverwandte. Seiner Brüder waren 3, davon die beyden ersten **Habramius Alim**, und **Aspam-Sallar** hiessen, der Dritte aber, dessen Nahme unbekannt ist, einen Sohn, Nahmens Asan hinterließ, welcher den Zunahmen **Kophos** hatte, weil er taub war. **Habramius** hatte gleichfals einen Sohn, Nahmens **Melech**, welcher, nachdem sein Vater von dem **Tagrolipix** war umgebracht worden, zu den Sabeern und ins Reich Arabien flohe. Seine Vetter, seines Vatern Bruders Söhne waren **Cutlu-Muses**, und **Abimelech** die man fälschlich für seines Brudern Söhne gehalten hat. Man findet in dem Leben des Kaysers **Michaelis Parapinacii** beym Cedrino, der Cutlumuses habe 5 Söhne gehabt, es werden aber die Nahmen derselben nicht erzehlet. **Tagrolipix** wird von den Türcken **Togra** genennet, und war aus einem vornehmen Stamme, aus dem **Selzuckischen** Geschlechte gebohren. Daher ihm auch einige, wiewohl fälschlich den Zunahmen **Selzuc** oder **Seldoch** geben, weil der Erste in diesem Geschlechte, von welchem **Tagrolipix** abstammete **Selzuc** geheissen. **Aythonus** heisset ihn **Zadock**, welches allem Ansehen nach ein Zunahme ist, den er wegen seines guten Regimentes bekommen, indem das Wort **Zadock** einen gerechten Mann bedeutet. Des Tagrolipix Sohn wird beym **Cedrino** in dem Leben des Kaysers **Romani** Diogenis **Axan** oder **Ax-Han** genennet, welches so viel, als ein weisser Fürst heisset, und von welchen der nur gedachte Kayser gefangen worden. Die Regierung dieses **Tagrolipix** und seines Sohnes Ax-Han hat sich bis über die Zeit **Nicephori Botoniatis** erstreckt. Die Nachkommen dieser beyden Könige haben etliche Jahrhunderte nach einander in Persien regiert, bis zur Expedition des **Zengis Chan**, da die Türcken vertrieben worden, und Persien unter das Joch der Tartern gekommen. **Lewenklaw.** Muselmannische Hist. 1 Buch, p. 32. u. ff.

TAGRUS, *Tagro*, ein Berg in Portugall, ohnweit dem Ausflusse des Tajo ins Meer, sechs Meilen von Lissabon gegen Abend bey der Stadt Cascais und dem Gebürge **Sintra**, daher er von dem **Damiano a Goes** auch *Monte di Sintra* genennet wird. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 232.

Tags, Tages, ehester Tages, dieser Tagen, siehe **Tag**, wie auch **Nächster Tagen**, im XXIII Bande, p. 368. u. f.

Tags Abschied, (**Reichs-**) siehe **Reichs-Abschiede** im XXXI Bande, p. 175.

Tagsatzung oder **Tagleistung**, Fr. *Diette*, Lat. *Conventus*, *Comitia Helvetiæ*, werden genannt die Zusammenkünffte der Eydgenößischen Cantonen Gesandten, da theils die allgemeine Staats-theils auch die Particulier-Regierungs-

Geschäffte, sonderlich Kriegs- und Friedens-Sachen, Bündnis-Schlüsse, Verfertigung gemeiner Satz- und Ordnungen, Verhöre fremder Gesandschafften, Berichtigung der gemeinen Vogtey-Geschäffte, und andere vorfallende Wichtigkeiten tractiret werden. Die Allgemeinen werden ordentlicher Weise des Jahres einmahl, nehmlich den Sonntag nach Peter-Paul, gehalten, da die Gesandten aller Cantonen und zugewandten Orte zusammenkommen, gewöhnlich zu Baden, nun mehrmahl zu Frauenfelden, und solches wird der Tag der **Jahr-Rechnung** genennet. Die übrigen alle sind ausserordentlich, und entweder **allgemein** so von allen 13 Cantons und zugewandten Orten meistentheils zu Baden gehalten und von dem Canton Zürch, der dieses besondere Recht hat, ausgeschrieben werden; oder **sonderbare**, wo nur die Evangelischen Cantons, zu Arau, oder wo nur die Catholischen Cantons, zu Lucern, oder auch zu Zug ihre Congreß halten. Jene werden von dem Canton Zürch zusammen beruffen und ausgeschrieben, und haben dessen Gesandte den Vorsitz, die Catholische aber schreibt der Canton Lucern aus, doch stehet jedem Canton frey, bey dringender Noth eine solche Zusammenkunfft auszuschreiben, allen ermangelnden Falls aber ersucht der Canton, so eine solche verlangt, den Canton Zürch, eine solche Tagsatzung zu beruffen. Von jedem Canton werden gewöhnlich 2 bis 3 Gesandten geschickt, welche aber in Staats-Sachen nur eine Stimme haben, und bey einander verbleiben nur so lange die Berathschlagungen währen. Die Acten werden durch 2 Secretarios, von jeder Religion einem, verzeichnet, und die verfertigte Abschiede den Cantonen zugesendet. (Siehe **Schweitzerland**, im XXXVI Bande, p. 358. u. ff.

Tagsberg, Schloß, siehe **Dagsburg**, im VI Bande, p. 52.

Tageborch, Schloß, siehe **Dageburg**, im VI Bande, p. 52.

Tagschicht, siehe **Tageschicht**.

Tags-Gesandte, (**Reichs-**) siehe **Reiche-Tag in Deutschland**, im XXXI Bande, p. 175.

Tags-Licht, siehe **Tage-Licht**.

Tags Ordnungen, (**Reichs-**) siehe **Reichs-Abschiede**, im XXXI Bande, p. 54.

Tag-Stolle, siehe **Tagestollen**.

Tags-Zeit, siehe **Tages-Zeit**.

Tag des Todes, ist diejenige Zeit, in welcher sich die Seele von dem menschlichen Leibe scheidet, und der Cörper seine Verwesung antritt; von diesem **Tage des Todes** saget **Salomo** im **Pred. Buch** VII, 4. Daß er besser sey, weder **der Tag der Geburt**, wieder diesen Ausspruch könnte man einwenden, ob nicht GOtt selbst ein Liebhaber des Lebens; hingegen durch des Teuffels Neid der Tod in die Welt gekommen und der Sünden-Sold sey, ja das Allerbitterste, Syr. XLI, 1. Wie solte er denn besser seyn, wie das süsse Leben? GOtt bildet uns im Mutter-Leibe, Psalm. CXXXIX, 4. hernach ziehet er uns heraus Psalm XXII, 10. solte denn nun der Tag der Geburt nicht besser seyn, denn der Tag des Todes, an welchen ein solches edles Werck- und Kunst-Stücke GOttes wieder zerstöhret wird? scheinet es doch fast, **Salomo** habe seiner eigenen Worte und Meynung vergessen **Pred. Buch** IX, 4. Allein es scheine diese Redens-Art so hart als sie wolle, so ist sie doch wahr: **Der Tag des Todes** ist besser, nicht schlechterdings, als ob das Sterben an und vor sich besser sey als das Leben; sondern wegen der dabey befindlichen Zufälle. Es hatte **Salomo** seinen Kopff voller Eitelkeiten, da es in der Welt, so leichtfertig, gottloß, thörigt und kindisch hergehet; da dachte er nun wie der Geburts-Tag nichts anders sey, als der Eintritt in solche Eitelkeiten, hingegen der Tag des Todes ein seliger Schluß derselben; drum sey der Letzte besser als der Erste. Die Wahrheit hat ihre Richtigkeit hauptsächlich in Absicht auf 4 Stücke.

I. In Absehen auf die Sünde. Am Tage der Geburt werden wir gebohren in der Sünde, Psal. LI, 7. Job. XIV, 4. Eph. II, 3. Rom. VII, 24. aber am Tage des Todes, wird dieser Feind gäntzlich überwunden, Rom. VI, 7. Der Gläubige hat die Qvittung empfangen, und ist frey nicht nur von der Sünden-Schuld, nicht nur von ihrer Straffe, nicht nur von ihrer Herrschafft, sondern auch von ihren Ueberbleibseln- und Einwohnung. Der letzte Feind, der aufgehoben wird ist der Tod, 1 Corinth. XV, 26. Wenn Sünde noch überbliebe nach dem Tode, so wäre der Tod nicht der letzte Feind. Demnach denn, die leibliche Geburt bringt uns die gantze Verderbniß. Die Widergeburt lässet noch in uns überbleiben einige Verderbniß, aber der Tod tilget sie gäntzlich aus. Wir werden gebohren in der Sünde, aber wir sterben in dem Herrn, Apoc. XIV, 13. Durch die Geburt werden wir Menschen schwache sündliche Menschen; aber durch den Tod werden wir Ἰσάγγελοι den **Engeln gleich** von der Sünde befreyet, wie die Engel GOttes.

II. In Absehen auf das menschliche Elend und Trübsalen ist der Tag des Todes ebenfals besser, weder der Tag der Geburt: An diesem Tage werden wir gebohren zu Elend und Jammer, Hiob XIV, 1. c. V, 7. Psalm XC, 11. Durch die Geburt treten wir in ein neues Thränen-Thal ein, darinne unsere erste Stimme ist Weinen, und die folgenden Seufftzen und Klagen. **Augustinus** hat davon schöne Gedancken: Wer wolte nicht erschrecken, spricht er, und lieber erwehlen zu sterben, wenn ihm vorgeleget würde, daß er entweder den Tod ausstehen, oder wieder in die Kindheit eintreten solte; welche ja ihr Leben nicht mit Lachen, sondern mit Weinen anfänget, und damit die bevorstehende Trübsalen, welche sie zuvor nicht erkennet, doch gleichsam sich vorher prophezeyet? Aber der Tag des Todes machet ein Ende alles dieses Jammers. Er ist der sicherste Hafen nach der beschwerlichen See-Farth; die stille Ruhe-Cammer nach vollbrachten Lauff; die süsse Erqvickung nach getragener Last und Hitze dieses Lebens. Von einem gewissen Volcke der Thracier erzehlet **Herodotus** Lib. V. c. 4. daß, wenn bey ihnen ein Knabe gebohren worden, die Verwandten sich um ihn herumgesetzet, und ihn mit vielen Thränen beweinet, wegen der mannigfaltigen Trübsalen, welche ein Jeder, der in dieses Leben eintritt, auszustehen hat: Hingegen, wenn jemand gestorben

sterben, sie denselben mit Bezeugung vieler Freud und Lustbarkeit zur Erden bestattet, weil er von aller Wiederwärtigkeit befreyet, und in einen glückseligen Zustand versetzet worden. Da wir denn gebohren werden zur Trübsal, und sterben zur Freude; gebohren werden zur Arbeit, und sterben zur Ruhe; gebohren werden zum Elend und sterben zur Seeligkeit; ists denn nicht wahr, daß **der Tag des Todes besser ist** weder **der Tag der Geburt**? Dieses findet sich wahr zu seyn auch:

III.) In Absicht auf die Gnade. Am Tage der fleischlichen Geburt sind wir ohne alle innwohnende Gnade; am Tage der Wiedergeburt erlangen wir den Anfang der Gnade; Am Tage des Todes erreichen wir die Vollkommenheit der Gnade. Hier ist unsere Erkänntniß, sowohl als unsere Heiligung Stückwerck; wenn wir durch den Tod gelanget seyn werden zu der Gemeine der Erstgebohrnen, die im Himmel angeschrieben sind; und zu den Geistern der vollkommenen Gerechten Ebr. XII, 23. so ist der Tod ein Feind der Natur, aber ein Freund der Gnade; zerstöhret jene und befördert diese; wir werden gebohren sündlich und unrein; sterben aber zur vollkommenen Gerechtigkeit und Heiligkeit. Sonderlich aber heisset es recht, daß der Tag des Todes besser sey, als der Tag der Geburt:

IV.) In Absehen auf die Herrlichkeit; als zu welcher uns der Tod die Thüre öffnet. Hier leben wir im Glauben, dort gelangen wir zum Schauen. Der Tag **de Geburt** ist die Saat-Zeit der Verderbniß und Verwesung, Gal. IV, 8. Der Tag **des Todes**, ist die Saat-Zeit der Unverweßlichkeit und Herrlichkeit, 1 Corinth. XV, 36-44. Der **Geburts-Tag** übergiebt uns in die Hände schwacher und elender Wärterinnen; Der Tag des Todes in die Hände der starcken und heiligen Engel, Luc. XVI, 22. Der **Tag der Geburt** macht, daß so lange wir leben, wir wallen und abwesend sind vom HErrn, 2 Corinth. V, 6. Der **Tag des Todes**, daß wenn wir sterben, wir heimkehren und kommen zu dem HErrn, **Ebend.** v. 8. Der Tag **der Geburt** führet uns in eine Trauerns- und Kummer-volle Welt; der **Tag des Todes** zu unsers HErrn und Heylandes **JEsu Christi** Freude, Matth. XX, 21. Der Tag **der Geburt** bringet uns zwar in eine schönere und weitere Wohnung, als wir vorher in der Finsterniß unter dem Hertzen unserer Mutter gehabt; der Tag des Todes aber in eine unendlich schönere und weitere, als diese gegenwärtige ist: Der Gerechten Seelen sind in GOttes Hand und keine Quaal rühret sie an **Buch der Weisheit** III, 1. Und so erhellet in allen diesen Absichten die Wahrheit des Göttlichen Ausspruchs, daß **der Tag des Todes besser sey, als der Tag der Geburt. Geiers** Leichen-Pr. P. II. p. 141. **Jablonsk. Christl. Pred.** p. 163. u. f.

Tagulande, eine von Moluckischen Inseln, woselbst **Cornelius von Leuw** die Einwohner derselben im 17 Jahrhunderte zum Christlichen Glauben bekehrete. **Hist. der Moluck. Ins.** II Theil. p. 1547.

TAGULIS, ein Ort in Africa in der Syrtischen oder Tripolitanischen Landschafft. Die Reise-Beschreibungen nennen diesen Ort auch *Tagulus*. **Cellarii** Not. Orbis Ant. T. II. p. 857.

TAGULUS, ein Ort, siehe *Tagulis*.

TAGUNA, ein Fluß in Spanien, welcher auch *Henares* heisset, siehe davon im XII Bande, p. 1353.

Tag unserer Erlösung, siehe **Tag Christi**.

TAGURA, und *Thagura*, eine Stadt in Africa, in Numidien gelegen, deren Nahme noch heutiges Tages bekannt ist; sie hat aber sehr wenige Einwohner. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 232.

TAGURUS, ein Berg in Serica, welcher ein Stücke von dem Taurus ist. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 232.

TAGUS, ein Fluß, siehe Tajo.

Tagus, mit dem Beynahmen **Orma** einer von den ersten und ältesten Königen in Spanien vor Christi Geburt, 1840 und im Jahr der Welt 2108, nach welchem der bekannte Fluß, welcher jetzo Tajo heisset, seinen Nahmen erhalten zu seiner Zeit hat der Patriarche Isaac gelebet. Uebrigens hält man ihn vor einen Sohn des **Gomeri Togorma. Allgemeine Chron.** II Band, p. 663. **Micrál** Hist Polit. T. I. p. 269.

Tagus, ein Rutuler, welchen **Nisus**, erlegete, Virgil Aen. VIIII. v. 418.

TAGUS SEPIUM, **Weißbuche**, siehe **Buche**, im IV Bande, p. 1716.

Tag-Wache, siehe *Reveille*, im XXXI Bande, p. 889.

Tag-Wählen, siehe **Tage-Wählen**.

Tag-Wasser, siehe **Tage-Wasser**.

Tag-Wehler, siehe **Tage-Wählen**.

Tagwerben, **Tagewerben**, ein Ort im Hertzogthum Weissenfelß ohnweit Reichardtswerben und Bosendorff gelegen, und gehöret unter den Stuhl Burgwerben. **Iccand. Geistl. Minist.** p. 752. **Goldschadts** Beschreib. der Marckflecken, Flecken ꝛc.

Tag-Werck, oder **Tage-Werck**, Lat. *Pensum*, heißt eigentlich eine gewisse und bestimmte Arbeit, so viel nehmlich von einem halbweg fleißigen Menschen gar füglich verrichtet werden mag, sonst auch **Mannemad** und **Mannewerck** genannt. Siehe **Mann**, im XIX Bande, p. 982. desgleichen **Scharwerck**, im XXXIV Bande, p. 960. u. ff.

Tag-Werck, ist ein Feldmaas, so zu Ausmessung der Wiesen und Teiche oder Weiher an etlichen Orten Deutschlandes gebrauchet wird, und bedeutet so viel, als ein Acker oder Morgen.

Tag-Werck, oder wie es die Bergleute aussprechen. **Tawerk**, ist das, was einem Häuer in einer Schicht heraus zuschlagen aufgegeben wird. Daher sagt man: **Dem Häuer das Tagwerck setzen. Das Tagwerck abnehmen. Das Tagwerck heraus schlagen. Berginform.** part. 2. fol. 96. **Bergbausp.** post-indic. lit. T.

Tag-

Tag-Wercken, Tag-Wercker, oder **Tage-worchten**, Lat. *Operarii Lasii*, heissen nach dem Sächsischen Land-Rechte Lib. III, Art. 44. solche Leute, die da täglich um ihre Nahrung arbeiten müssen, und ihren Herren ohne Unterlaß dienen. Wenn einem solchen eine Schmach oder Beleidigung angethan wird, bekommt er davor zwey wollene Handschuh und eine Mist-Gabel. **Wehner.** Und kommen dieselben im übrigen denen in dem bürgerlichen Rechte so genannten Dedititiis ziemlich bey. **Lagus** in Comp. Jur. Civ. & Saxon. Lib. II. tit. 6. §. **Wasserley. Rudinger** in Obs. Pract. Cent. IV. Obs. 88. v. **Tagwercken.**

Tag-Wercker, siehe **Tag-Wercken.**

Tag-Worchten, siehe **Tag-Wercken.**

Tag-Würckungen, ist auf Bergwercken, wenn das Ertz nahe am Tage lieget, und nicht in die Teufe setzet, so sagt man: Es giebt nur Tag-würckungen. **Berginform.** part. 2. f. 97. **Bergbausp.** Lib I cap. 39. §. 3. ingleichen post indic lit. T. Wie denn reiche Ertze, nahe am Tage, selten Bestand in die Teufe haben. **Bergbausp.** Lib. I. cap. 39. § 4. u. f. Jedoch geschiehet auch wohl das Gegentheil, wenn das Gebürge darzu gearthet ist. **Bergbausp.** am angeführten Orte §. 2. und 4.

Tag-Wurzeln, siehe **Thau-Wurzeln.**

Tag Zeit, oder **Tage-Zeiten**, Lat. *Pretium emtionis distinctis vicibus solvendum*, heißt insgemein so viel, als eine Nachfrist, oder das rückständige Kauff Geld von einem Gute, das auf gewisse jährliche Zeiten oder Zieler zu bezahlen, behandelt worden. Es sind aber diese Tage-Zeiten von denen Erb-Geldern darinne unterschieden, daß Erb-Geld eigentlich dasjenige ist, was ein Erbe den andern, aus den väterlichen Gütern zu ihrer Abfindung jährlich zu erlegen hat. Daß dergleichen Erb-Gelder und Tag-Zeiten an andere verhandelt, und gegen einen Nachlaß abgetreten werden mögen, ist die Meynung der meisten Rechtsgelehrten, obgleich deshalber einige noch Schwierigkeit machen. **Besold.** Cont. Nach Sachsen-Recht haben die Tagezeiten im Concurs anders keine Priorität, als wenn die Hypothec oder das Eigenthum an dem verkaufften Gute gerichtlich vorbehalten worden. **Erl. Proceß-Ordn.** ad 42 n. 7. Bes. auch die **Proceß Ordn.** tit. 42 §. 6. 7. Inzwischen ist auch bey der Subhastation vergönnet, gewisse Fristen zur Zahlung zu setzen. **Erl Proceß Ordn.** ad 3. §. 16. 17. Und bey vorgehender Würderung wird ein Gut gemeiniglich um baar Geld und auf Tage-Zeit tariret. **Proc Ordn.** tit. 39 §. 14. 15. 16.

Tag Zettel, siehe **Tage Zettel.**

Tag des Zorns des HErrn, ist Zeph. I, 18. der Tag, an welchem GOtt in seinem Grimm und Zorn wird strafen und heimsuchen, und seine Gerichte offenbaren an den Sündern und Gottlosen wie solches Tages des **Zornes** gedacht wird Röm. II, 5 wird sonst genennet ein Tag der Trübsal, Scheltens, und Lästerns Es. VII, 7. ein Tag des Gerümmels, und der Zertrennung und Verwirrung vom HErrn Es. XXII, 5. Ein grosser Tag, eine Zeit der Angst in Jacob Jer. XXX, 7. Ein Tag der Nacht Es LXII, 4. Ein Tag des Schlacht-Opffers Zeph. I, 8. Ein Tag des Unglücks Jer. XVII, 18. Ein Tag des Unfals Cap. XLVI, 21. In Summa ein Tag, da jedermann ausruffet: **O wehe** des Tages, Es. XXX, 2. Und redet allhier der Prophet von dem Untergang der Stadt Jerusalems, jedoch kan solches auch auf den Untergang des Römischen Babels einiger massen gedeutet werden, davon Offenbar XVIII, 2. u. f. auch geweissaget worden. Ja es bedeutet auch den allgemeinen Gerichts-Tag Offenb. VI, 17. XVI, 14.

Tag-Zug, siehe **Zug.**

Tahameth, Stadt, siehe **Tibeth.**

Tahat, eine Lagerstatt der Kinder Israel auf ihrer Reise aus Egypten nach dem gelobten Lande. 4 B. Mos. XXXIII, 26.

Tahl, siehe **Thal.**

Tahl, also werden die Paucken der Spahis genennet. Ein mehreres siehe unter **Timar.**

Tahler, siehe **Thaler.**

Tahlgut, siehe **Thalgut.**

Tahona, Stadt, siehe **Ferhabath**, im IX Bande, p 576.

Tahpanhes, sonst **Daphne** genannt eine berühmte Stadt in Nieder-Egypten am Nilo in der Landschafft Delta, nicht weit von Pelusio, nach anderen, 36 Meilen von Jerusalem, und 24 Meilen vom Berge Sinai gelegen, alwo die Egyptischen Könige einen Pallast hatten, darinnen sie zuweilen Hof hielten; sie scheinet einerley zu seyn mit **Hanes**, Esa. XXX, 4. Der Prophet Jeremias weissagte alhier bey seiner gewaltsamen Entführung in Egypten Jer. XLIII, 7. 9. XLIV, 1. II, 16. soll auch allda von den gottlosen Jüden gar zu Todte gesteiniget worden seyn. **Schmids** Bibl. Histor. p. 161.

Tahureau, (Jacob) **Herr** von Maine, ein Frantzose, war zu Mans um das Jahr 1527 aus einer Adelichen und alten Familie gebohren und ein Bruder des folgenden. Er legte sich in seiner Jugend mit gutem Fortgange auf die Lateinische und Griechische Sprache, versuchte sich auch sodann in dem Kriege, wie er denn unter **Heinrichen II** und **Carln V** als Volontair gedienet, und brachte endlich in seinem Vaterlande einige Jahre mit Reisen zu. Als er nachhero wiederum nach Paris gekommen, nahm er die Studien von neuem vor die Hand, und verheyrathete sich folgends zu Mans, starb aber bald darauf 1555 im 28 Jahre seines Alters. Seine Poesien, sind 1574 in Paris zusammen heraus gekommen. Ausser diesen aber hat man auch von ihm dialogues non moins profitables que facetieux, worinn er die Laster auf eine satyrische Art abgemahlet; ingleichen Orationes. **La Croix du Maine** Bibl. Fr. **Nicer.** mem. t. 34. **Verdier** Bibl. Fr.

Tahureau, (Peter) Herr von Chevalerie, und Chesnay, ein gelehrter Frantzösischer Edelmann und Bruder des vorstehenden, starb gegen das Ende des 16 Jahrhunderts im hohen Alter zu Maine, und ließ verschiedene Historische und Poetische Schrifften. **La Croix du Maine** Bibl. Franc.

Tahy, ein ehemahliges Lust-Schloß und Aufenthalt eines Adelichen Geschlechts gleiches Nahmens, so in Ungarn eine Meile von Wissegrad in einer angenehmen Gegend, zur Rechten der Insel Nos lieget. Es sind von selbigen weiter nichts als die Rudera annoch zu sehen, so nach Art eines Schlosses zu damahligen Zeiten erbauet. Die Gegend herum ist sehr angenehm, indem es an einen einsamen Ort zwischen Weinbergen und andern Gebüschen, an den Waradeinischen Gebürge gelegen, und vortreffliche Gelegenheit zum jagen, fischen und Vogelfangen daselbsten ist. **Belii** Notit. Hungar. T. III p. 507.

TAI, siehe **Thee.**

Tai, eine stehende See in dem Östlichen Theil von China in Asien. **Heinzelmanns** Geogr. p. 81.

Tajaha, ein Babylonischer Calif, im Jahr Christi 977 bis 1012, regierete 34 Jahr, wurde aber von dem Persischen Sultan seines Amtes entsetzet. Denn zu seiner Zeit fiel die Macht der Califen dergestalt, daß ihnen nichts ausser der Nahme übrig blieb, indem ihnen anbefohlen wurde, sich nur um die geistlichen Sachen zu bekümmern, und die Verwaltung des Reichs fahren zu lassen. **Micrälii** Hist. Polit. Lib. III p. 482.

Tajamento, Lat. *Tilavemptus*, oder *Tilaventum majus*, *Tajamentum*, ein Fluß in Italien, welcher an den Grentzen der Landschafften Cadorino und Cärnthen in dem Alpen-Gebürge entspringet, und zwischen Venedig und Murano sich in den Golfo di Venezia ergeust.

TAJAMENTUM, Fluß, siehe **Tajamento.**

Tajankau, (Thomas von) wurde von dem Pohlnischen Könige **Casimir** zu Errichtung eines Friedens mit dem Böhmischen Könige **Johannes** wegen des prätendirten Pohlnischen Reiches, im Jahr 1345 nebst andern gebrauchet, wie solches die Vollmacht mit mehrern aussaget, welche in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. V, p. 585 u. ff. anzutreffen.

Tajapetra, (Hieronymus) ein Venetianischer Patritius im Anfange des 16 Jahrhunderts, war ein berühmter Philosophus, und schrieb: Summam quæstionum metaphysicarum & physicarum, die zu Venedig 1506 in Folio heraus gekommen.

Tajapiera oder **Tagliapiera**, ein Venetianischer Ehren-Adel. Das Haus Tajapiera führet blau, mit einer rechtsqueren Binde von güldenen Spindeln, und 4 Bündlein von eben diesem Metall. **Wagenseils** Adriatisch. Löwe p. 156.

TAJASSOU, eine Art Americanischer Schweine; siehe **Schwein**, im XXXVI p. 254.

Taiba, Stadt, siehe **Tauba.**

Taicam, Taikangus, Kayser in China, ein Sohn **Tiki**, aus der Familie **Hia**, er folgete seinem Vater in der Regierung im Jahr der Welt 1760 und regierete bis 1789 und also 29 Jahr. Er war ein grosser Liebhaber von der Jagd, und zwar dergestalt, daß er auch öffters eine gantze Wiese verderbete, um nur einen eintzigen Haasen zu fangen; darüber verabsäumete er seine Regierungs-Angelegenheiten gantz und gar. Die Grossen des Reichs aber erzürneten sich über seine schlimme Aufführung, beraubten ihn der Crone, und gaben solche seinem Bruder **Chuim-Cam.** Es war auch niemand der sich seiner annahm, und also muste er als ein Exulant sterben. **Martiniers** Histor. von Asien p. 123. **Hübners** Polit. Histor. IX Th. p. 555 u. f.

Taicendorf, ein Dorff in Unter-Oesterreich, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1201 gedacht wird, siehe solche in **Ludwigs** Reliq. MST. T. IV p. 34 u. ff.

Taicheu, Lat. *Taicheum*, eine Stadt in der Provintz Chekiang, in China, in Asien. Das Gebiete dieser Stadt ist weitläufftig, voller Gebürge, mit sechs Gemeinden besetzt, als 1) Taicheu, 2) Hoangnieu, 3) Tientai, 4) Sienkiu, 5) Ninghai, und 6) Taiping. Die Stadt selbst liegt auf einem Berge. Zu Zeiten der Könige war sie bald unter **U**, bald unter Jue. Das Geschlecht Cina legte sie zu dem Lande Minchung. Das Geschlechte Hana, nannte sie **Changgan**; Tanga aber **Haicheu**, und bald **Taicheu**, welcher Nahme ihr bis auf gegenwärtige Zeit geblieben. In dem benachbarten Meere sammlet man die Squartian-Felle, solche in Japonien zu Sebelscheiden und durch gantz China mit grossen Gewinn zu verkauffen. Der Berg Caicho liegt der Stadt zur Mittags Seiten. Bey Hoangnieu liegt der Berg Gueiyu, auf welchen alle Steine, so wohl grosse als kleine, viereckigt sind, darüber die Sineser wegen der sehr abergläubigen Berge sich wundersam bezeigen. Bey Tientai liegt der Berg Cheching, welcher fast allenthalben roth ist. Daselbst liegt auch der allerglückseligste Berg, wie sie meynen, Tientai genannt, welcher auch der nächst gelegenen Gemeinde den Nahmen gegeben. Es seyn auf diesen Berge eine grosse Anzahl Götzen-Capellen und Klöster. Hie halten sich die Mönche oder die Häupter derjenigen Secte auf, so man die äusserliche nennet, nehmlich solche, die allen denjenigen im gantzen Kayserthum, so dem Irrthum von der Seelen-Wechselung ergeben, den Gottesdienst vorschreiben. Man glaubt, der Berg sey achtzehen tausend Meßruthen hoch, und begreifft achthundert Stadien. Um Ninghai liegt der mächtige grosse Berg Tiemnuen, dreyhundert Stadien lang. Daselbst geht die bergichte Insel Yohoan in das Meer herfür, der köstliche Creys genannt, wegen der guten Schiffstelle, von den Bergen wie ein Ring umfasset, fast gar keinem Wind unterworffen, mit einer kleinen Einfahrt, als ein Thor. Bey Taping liegt der Berg Fangching, auf welchem König Jue überwunden und geschlagen worden, hernach vor sich selbst gewohnet hat. **Martin.** Atlas Sinens. p. 122.

TAICHEUM, Stadt, siehe **Taicheu.**

TAICHIA, Provintz, siehe **Mentcith**, im XX Bande, p. 849.

Taickosama, Kayser in Japan, siehe **Taicosama**.

Taiclet (Peter Frantz) beyder Rechte Doctor, welche Würde er zu Straßburg 1711 erhalten, und handelt seine Inaugural-Dissertation de testibus Feudalibus. *Bibl. Gribn.*

Taicosama oder **Taickosama**, ein sehr berühmter Kayser in Japan. Er war gebohren in dem Königreiche Mino, und zwar von so armseligen Eltern, daß er in seiner Jugend mit Holtzhacken seinen Unterhalt suchen muste. Weil er aber einen hohen Geist hatte, so verließ er beyzeiten diese Lebensart, und gieng in den Krieg, worinn er sich so wohl verhielt, daß ihn endlich der Japonesische Kayser **Nobunanga** zu seinem General ernennte. Von seiner Erhebung erzehlen andere folgendes. Er hätte Holtz ums Geld bey einem Bauer gehackt, und weil sein Herr des Tages viel verbrennet, wäre ihm das Leben sehr sauer worden, weil er das Holtz über einen Berg tragen müssen. Als er einsmahls nicht zur Hand, heitzte sein Herr selber ein, und machte einen grossen Scheiter-Hauffen auf den Heerd, als nun dieser Knecht darzu gekommen, wäre er ungedultig worden, daß soviel Holtz drauf gienge, dahero er die Helffte von den Scheiten herunter geschmissen, und die übrigen so vortheilhafftig geleget, daß sie mit halben Unkosten eben soviel Hitze gegeben. Sein Herr der doch nur ein Bauer war, hätte ihn damahls also angeredet: Lieber Knecht! Du bist zu klug vor mich, du kanst was grosses in der Welt werden, wenn du dein Glücke im Kriege suchest, ich will dich hiermit deiner Dienste erlassen haben. Worauf er sich auch gleich in andere Dienste begeben; als nun einsmahls der Kayser **Nobunanga** auf der Jagd war, und ein Falcke sich auf dem höchsten Gipffel eines Baumes verwickelt hatte, und ihn der Falckenier nicht wieder loß kriegen konnte, auch unter allen Jägern niemand war, der sich unterstanden hätte, auf diesen hohen Baum zu steigen; so kletterte dieser Bauer-Knecht hinan, und wuste diesen Vogel mit unglaublicher Geschwindigkeit loß zu machen, worauf er ein Kayserlicher Bedienter geworden, da er sich denn nach der Zeit bey seinem Herrn dergestalt insinuiret, daß er immer höher und höher, und endlich zum General befördert worden. In solcher Stelle that er sonderlich dem Könige der Amanguzen grossen Abbruch, und nahm von den 13 Königreichen, welche derselbe besaß, 5 ein. Nachdem 1580 **Nobunanga** von einem Rebellen hingerichtet worden, gieng er mit einer starcken Armee nach der Hauptstadt von Japan, Meaco, unter dem Vorwande seines Kaysers Tod zu rächen, und die Vormundschafft über dessen hinterlassene Kinder zu übernehmen. Allein er setzte sich selbst im Jahr 1584 die Crone auf, und da sein erster Nahme **Fasciba Cichidono** oder wie andere wollen **Toquiriro** gewesen, ließ er sich erstlich **Cambacu**, das ist einen Schatzkasten, und endlich **Taicosama**, oder einen obersten Herrn, nennen. Damit er das mit Unrecht angemaste Regiment desto besser behaupten möchte, fuhr er fort, sich den benachbarten erschrecklich zu machen, und unterwarf sich in kurtzer Zeit 30 kleine Königreiche. Gegen seine Unterthanen aber, und gegen die Grossen seiner Monarchie führte er sich so klug und listig auf, daß ihn einige deswegen den **Japonesischen Tiberius** genennet, welchen Titel er auch wegen der Grausamkeit verdient, womit er wider diejenige, die er hassete, oder vor denen er sich fürchtete, zu verfahren pflegte. Es lebte aber damahls der Erb-Printz des alten Dairo noch, der ein unstreitiges Recht zur Crone hatte. Da nun dieser **Taicosama** die Nachkommen dieses Dairo nicht auf den Kayserlichen Thron lassen, gleichwohl aber auch dieses uralte Königliche Hauß nicht ausrotten wolte; so ward endlich die Sache folgender massen abgethan; **Taicosama** war Kayser in der That, und seine Nachfolger sind es auch bis auf diesen Tag geblieben. Der junge Dairo behielt unterdessen den Titel und die Residentz Miaco. Es ward ihm auch die Ober-Herrschafft über alle Japonische Priester gelassen, von welchen er fast Göttlich verehret wurde. Es that ihm auch der Kayser die Ehre, und gab ihm alle sechs oder sieben Jahr in seiner eignen Residentz eine Visite. Mit einem Worte, aus dem Dairo, der vor diesen ein grosser weltlicher Monarch war, war nunmehro ein grosser Patriarch oder Pabst in Japonien worden. **Taicosama** ließ, um seine Thaten zu verewigen unterschiedene überaus prächtige Gebäude und Denckmahle aufrichten. Den Christen schien er eine Zeitlang ziemlich geneigt zu seyn; allein gleichwie die Wollüste, denen er sehr ergeben war, keine wahrhafftige Liebe zu solcher Religion bey ihm aufkommen liessen; also fieng er endlich gar an, dieselbe zu verfolgen, wovon ihn gleichwohl nach einiger Zeit die Furcht vor den Portugiesen zurücke hielt. Zuletzt nahm er sich vor, die Chineser und deren Bundsgenossen oder Vasallen die Coreaner unter sein Joch zubringen, und übergab die Regierung einem seinem Vetter oder wie andere wollen, Enckel **Quabakondono**. Da er aber nach einem unglückseligen Feldzuge wieder zurücke kam, und ihm indessen ein Sohn gebohren worden, ließ er den erwehnten Enckel, unter dem Vorwande einer Verrätherey, 1595 umbringen. Er selbst starb im Septembr. 1598 in dem 64 Jahre seines Alters an einen starcken Blut-Flusse, und sein Bildniß ward nach seinem Todte als ein Gott in einem von ihm erbaueten Tempel angebetet. Er war klein, aber starck von Person, und hatte 6 Finger an der einen Hand. Seinen Sohn, **Findejori**, untergab er der Vormundschafft eines Herrn von 8 Königreichen, Nahmens **Gejasa**. Allein dieser folgte seinem Exempel, und machte sich selbst, unter dem Nahmen **Daifusama**, zum Kayser von Japan. *Elogi di Capitani illustri di Lor.* **Crasso**. **Hübner** in seiner Politischen Histor im IX Theil p. 850 u. ff. erzehlet über obangeführtes von ihm noch folgende Historie. Daß als er bey dem Kayser Nobunanga noch in Diensten gewesen, und sich bey demselben vor allen andern insinuiret hätte, wäre er von jederman deswegen beneidet worden. Und als bey Hofe ein mit goldenem Blech beschlagener Sebel weggekommen, habe man ihm Schuld gegeben,

geben, als wenn er ihn gestohlen hätte. Jedoch dieser schlaue Knecht hätte nicht eher geruhet, bis er durch einen Goldschmidt den rechten Dieb ertappet hätte, da denn nicht nur seine Unschuld an Tag gekommen, sondern der Kayser hätte ihm auch den Dieb übergeben, daß er die Execution eigenhändig an ihm vollziehen solte. Und weil er den Kopff mit treflicher Geschicklichkeit herunter zu sebeln gewust, so hätte auch dieses ihm zu grosser Recommendation gereichet.

Tai Cu, oder **Tai Su**, Kayser in China aus der Familie **Heuleam**, regierete von 907 bis 913 und also 6 Jahr. Er hieß anfänglichen **Chu-Den**; veränderte aber nachgehends seinen Nahmen, und wurde von seinem Sohne umgebracht, nachdem er vorhero auch zwey Kayser; nehmlich den Chao-Cum, und Chao-Siven-Cum ermordet, und sich also gewaltsamer Weise auf den Thron geschwungen hatte. **Hübners** Polit. Histor. IX Theil p. 731.

Tai-Cu, oder **Tai-Su**, der erste, Kayser in China aus dem Geschlechte **Heucheu**, regierete 3 Jahr, nehmlich von 951 bis 954 oder nach andern von 976 bis 979. Er war schon ein Mann von 50 Jahren, als er den Kayserlichen Thron bestieg, und 53 Jahr als er starb. Seine Hochachtung gegen den **Confucius** bewog ihn, daß er seinem Gedächtniß eben die Ehren-Bezeugungen einräumete, die man sonst Königen zu erweisen pfleget. Es waren auch einige damit nicht zu frieden und meyneten, es sey unrecht, daß man eine Person, die doch nur ein blosser Unterthan derer Kayser, wehrenden seinen Leben gewesen, Souverainen Häuptern gleich schätzen solte. Allein **Taicu** stopffte ihnen das Maul mit diesen Worten: Eben darum kan man ihn nicht genung ehren, weil er nur ein blosser Unterthan gewesen, und durch seine Weisheit ein Lehrer derer Könige und Kayser worden ist. **Hübners** Polit. Histor. IX Theil p. 735. **Martiniere** Histor. von Asia, Africa und America.

Tai-Cu oder **Tai-Su**, ein Chinesischer Kayser, und zwar der erste aus der Familie **Sum**, regierete von 960 bis 977 oder wie andere wollen von Jahr Christi 985 bis 1002. Als er gebohren ward, so ließ sich in der Wochenstube ein purpurfarbener Glantz sehen, deswegen er auch diese Farbe nachgehends zu seiner Leib-Farbe erwehlte. Seine Mutter wolte er als eine Kayserin tractiret haben: Wie ihr nun von jederman zu dieser Ehre Glück gewünschet wurde, so bezeugte sie keine Freude darüber, sondern sagte: **Wird mein Sohn klug und weißlich regieren, so ist mit den Glück-Wünschen noch Zeit genung.** In seinem Pallast musten vier Thüren gegen die vier Gegenden der Welt allezeit offenstehen; **Denn**, sagte er, **mein Pallast soll aussehen wie mein Hertze, welches meinen Unterthanen bey Tag und Nacht offensteht.** Seinen Töchtern verboth er alle Kleider-Pracht, und er selber gieng ihnen hierinnen mit guten Exempeln vor. Als seine Armee einstmahls im harten Winter noch zu Felde lag, so schickte er seinen General seinen Kayserlichen Winter-Peltz zu, und betheuerte, daß er gerne einen jedweden Soldaten eine solche Mundirung schicken wolte, wenn sie nur vorhanden wäre. Wodurch er sich eine grosse Liebe bey den Soldaten zuwege brachte. Er ließ keinen in Krieges-Dienste treten, wenn er nicht vorhero die Kriegs-Exercitia gelernet hatte, ja sie musten vorhero gleichsam ein Schul-Examen ausstehen, und vom Kriege einen verständigen Discours zu Pappiere bringen, ehe sie zu einer Charge gelangen konnten. Damit sich das Musenvolck in der Academie desto besser angreiffen möchte, so zog dieser Kayser in die Landschafft, darinnen **Confucius** war gebohren worden, und schrieb ihm daselbst mit eigener Hand eine Lob-Rede; er starb im Jahr 977 oder wie andere wollen 1002 nach dem er 17 Jahr regieret und 50 Jahr alt worden. **Hübners** Polit. Histor. IX Th. p. 737. **Martiniere** Histor. von Asia Africa und America p. 250. **Allgem. Chron.** III Band, p. 956.

Tai Cu oder **Tai Su**, ein Chinesischer Kayser, aus dem Geschlechte **Mim** der erste, regierete vom Jahr Christi 1369 bis 1399 oder wie andere setzen, von 1379 bis 1409. Er machte bald anfangs allerhand nöthige Gesetze, z. E. daß kein Weibs Bild in den Nonnen-Stand vor den 40 Jahre treten solte, und daß keine Manns-Person ein Mönch von den Orden der Bonzen werden durffte, wenn sie nicht eben so alt, oder noch älter wären. Er ließ auch ein Corpus juris verfertigen, welches aus 300 Büchern bestehen solte: Es brauchte aber 150 Jahr Zeit, ehe dieses Buch an das Licht kam. Er wurde nach angetretener Regierung von viertzig Gesanden aus fremden Landen complimentiret, und von einem jedweden mit einem kostbaren Geschencke beehret. Das rareste darunter war ein Löwe, dergleichen die Sineser bis auf selbigen Tag noch nie gesehen hatten. Seine Gemahlin war heßlicher Gestalt, wuste aber das Hertz des Kaysers durch ihre Klugheit so zu gewinnen, daß sie die Kayserliche Gewalt völlig in ihren Händen hatte. Ja nach ihren Todte bezeugte der Kayser noch solchen Respect gegen sie, daß er von allen seinen Maitressen keine zur Kayserin an ihre Stelle erwehlte. Zur Zeit einer grossen Dürre zog sich der Kayser das bevorstehende Elend seines Volckes gar sehr zu Hertzen: Er zog deswegen Schuh von Stroh an seine Füsse, und gieng auf einen Berg, auf welchem er drey Nächte mit Beten anhielt, bis endlich auch ein fruchtbarer Regen erfolgte. Als er einstens im Reiche herum zog, so nahm er seinen ältesten Sohn mit sich, und sagte zu ihm: **Deswegen habe ich dich mit genommen damit du selber mögest der armen Bauren Schweiß und Arbeit sehen, und dich deswegen ihrer solst erbarmen lernen, und ihre Auflagen, so viel möglich, veringern.** Endlich starb dieser Kayser, wie obbemeldt im Jahr 1399 nachdem er 30 Jahr regieret und 71 Jahr alt worden. **Hübners** Polit. Histor. IX Theil p. 751 u. f. **Martiniere** Historie von Asia, Africa und America, p. 263 u. f.

Tai-Cum, oder **Tai-Sum**, ein Chinesischer Kayser, aus der Familie **Tam** der andere, regierete vom Jahr Christi 627 bis 650 oder wie andere setzen, von 651 bis 674. Er war ein frommer, kluger und vollkommener Regent. Den Ueberfluß bey der Tafel zog er ein, und ließ sich nur mit 8 Speisen bedienen. Das unnütze Frauenzimmer ließ er von

sich, und jagte ihrer auf einen Tag 3000 von seinem Hofe. Alle Bücher im gantzen Lande ließ er aufsuchen, und an seinem Schlosse eine Academie vor 300 junge Leute anlegen. Es ward auch eine Krieges-Schule gestifftet, darinnen die Jugend in allerhand Leibes Uebungen unterrichtet ward. Er selbst wohnte den Uebungen des jungen Volckes bey, und als seine Räthe ihm solches widerriethen, weil es seiner Majestät unanständig, und auch wohl gar gefährlich wäre, so gab er zur Antwort: **Ich sehe mein Kayserthum nicht anders an, als eine grosse Familie, und die Unterthanen kommen mir nicht anders vor als meine Kinder, was solte ich mich denn böses von ihnen befürchten.** Wider die Strassen-Räuberey hielte er dieses vor das beste Mittel, daß man allen und jeden Unterthanen ihre Nahrung verschaffte. Denn sagte er: **Die Wohlfarth eines Reiches dependiret vom Volcke, und wenn der König seine Unterthanen aussauget, so ist es eben soviel, als wenn man sein eigen Fleisch von Leibe herunter fresse. Die wenigsten Könige werden von andern über einen Hauffen geworffen, die meisten ruiniren sich selber.** Er ließ einen Befehl ausgehen, daß kein Richter bey Leib- und Lebens-Straffe Geschencke nehmen solte. Er stifftete auch einen an, der dem Land-Vogte was präsentiren muste, und wie er solches annahm, so sprach er ihm kurtz das Leben ab. Doch sein Ober-Hofmeister sagte: **Der Mann ist zwar des Todes schuldig, o! König, jedoch ist derselbe auch nicht unschuldig, der den ehrlichen Mann in solche Versuchung hat führen lassen:** Worüber er ihn vor diesesmahl pardonnirte. Einst kam er in Erfahrung, daß ein General von seiner Armee mit seidenen Kleidern war beschencket worden: Da nun alle Menschen sagten, er hätte den Tod verdienet, so schickte ihm hingegen der Kayser eine grosse Menge von seidenen Zeugen zu, weil er wuste, daß ihn dieser Schimpf mehr mortificiren würde, als der Tod selber. Er wolte durchaus haben, daß man ihm seine Fehler reprochiren solte. Und wie einst ein reiches Bergwerck entdecket wurde, so ließ er solches wieder zuschütten, und sagte dazu: Verba & consilia meorum auro & argento mihi sunt chariora, das ist, die Worte und Rathschläge der Meinigen sind mir lieber als Gold und Silber. Wenn eine Landplage z. E. Hunger, Pest, dürre Zeit, oder dergleichen ins Land kam, so trug er kein Bedencken in öffentlichen Edicten seine und seines Volckes Sünde zu bekennen, und einen jedweden zur Besserung zu vermahnen. Man hat von diesem Kayser eine grosse Anzahl herrliche Sprüch-Wörter und sinnreiche Redens-Arten, welche seinem Hertzen eben so sehr, als seinem Verstande, zur Ehre gereichen. Daher es nicht undienlich seyn wird einige davon zu erzehlen. Er verachtete die Wahrsagerey und Verkündigung zukünfftiger Dinge. Als nun ein Storch seinem Zimmer gegen über ein Nest gebauet hatte, und jedermann ein gutes Omen daraus schöpffte, so sagte er mit lachenden Muthe: **Die beste Anzeigung einer bevorstehenden Glückseeligkeit ist diese, wenn man kluge und verständige Leute um sich hat.** Und hiermit ließ er das Nest ohn alles Bedencken herunter schmeissen. Einst hörte er sein Zeughauß loben, wie dasselbe in weit bessern Stande wäre, als zur Zeit seiner Vorfahren: Das hörte er nun zwar mit an, sagte aber dabey: **Meine beste Armatur sind meine getreuen Unterthanen, und wie es meinen Vorfahren daran gemangelt hat, so sind ihnen auch die Waffen nichts mehr nütze gewesen.** Als er sich einsten in einem Todes Urtheil ein wenig übereilet hatte, so gab er ein Edict heraus, daß ins künfftige alle dergleichen Processe dreymahl solten revidiret werden, ehe man die Execution ergehen liesse. Im andern Jahre seiner Regierung straffte GOtt das Land mit Heuschrecken, und alle Menschen besorgten sich einer grossen Hungers-Noth; da sagte der Kayser: **Ach hiervon dependiret das Leben meiner Unterthanen; Ach wolte GOtt, daß die Heuschrecken lieber mein Eingeweide verzehreten!** Als er diese mitleidenden Worte ausgesprochen hatte, so verschluckte er eine solche Heuschrecke, und es fand sich darnach, daß die Saat von diesem Ungeziefer nicht sonderlich war verderbet worden. Einer von seinen Vasallen mit Nahmen **Lihium** war kranck, und der Artzt hatte verordnet, daß man aus den Haaren eines Männer-Bartes ein gewisses Medicament präpariren solte. Da hatte nun der Kayser ein solches Mitleiden, daß er seinen eignen Bart pulverisiren ließ, damit dem Patienten nur möchte geholffen werden, welcher auch alsobald davon frisch und gesund ward. Einst kam die Rede vor, daß GOtt heuer nicht nur Friede und Ruhe im Lande, sondern auch eine gute Ernde beschert hätte: Ja, sagte der Kayser, ich **freue mich** über beydes; **allein ich betrübe mich von Hertzen darüber, wenn ich bedencke,** daß meine **Unterthanen diese beyde Wohlthaten GOttes so schändlich mißbrauchen werden.** Er pflegte zu sagen, wenn einer sein Hauß einmahl auf einen guten Grund gebauet hätte, so müste er nicht alle Tage daran ändern: **Also, wenn einmahl im Lande gute Gesetze eingeführet wären, so müste man nicht alle Tage auf Neuerungen bedacht seyn.** Zu einer andern Zeit ließ er diesen weisen Spruch von sich hören: **Man sager, daß in der Welt nichts mehr zu fürchten sey, als der Zorn des Kaysers: Ich aber fürchte mich, vor einem** jedweden **Unterthanen der mich ansiehet,** und dencke **immer darbey, als wenn ich noch nicht alles gethan hätte, was ein Kayser zu thun verbunden ist.** Einstens besuchte er alle Gefängnisse, und fand darinnen 390 Bösewichter, die alle den Tod verdienet hatten; Weil es nun kurtz vor der Ernde war, so ließ er sie alle zusammen loß, daß sie das Getreyde solten einsammlen helffen, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich alsdenn wiederum zum Gefängniß einstellen solten. Wie sie nun nach verflossener Ernde alle mit einander wiederkamen, so konnte sich der Kayser nicht genung darüber verwundern, und pardonnirte sie alle zusammen. Man findet aufgezeichnet, daß zu seiner Zeit im Jahr 629 aus fremden Landen eine Gesandschafft von gantz ungewöhnlichen Leuten nach China kommen sey, welche rothe Haare und blaue Augen

Augen gehabt. Man vermuthet daß es Christen müssen gewesen seyn, und das schliesset man aus einem grossen steinern Monument, welches im Jahr 1625 in China ist gefunden worden, woraus einige schliessen wollen, es habe dieser Kayser endlich selbst die Christliche Lehre angenommen, siehe *Memoires de P. le Comte.* Er hatte eine sehr tugendsame und verständige Gemahlin, welches man unter andern daraus abnehmen konnte, weil bey ihren Zeiten kein einiger vornehmer Minister, wenn er dem Kayser gleich noch so derb die Wahrheit gesaget hatte, zum Tode verdammet ward. Denn, wenn sich der Kayser, nach seiner ersten Hertzens-Bewegung darüber ägerte, so wuste die Gemahlin ihn allemahl wieder zu besänfftigen, und zu machen, daß er Raison annahm. Als sein Ober-Hofmeister gestorben war, so schrieb ihm der Kayser mit eigner Hand eine schöne Lob-Rede; und sagte dabey: **Es giebt dreyerley Spiegel, darinnen sich ein Mensch beschauen kan. Einer ist von Glase, darnach man sein Gesichte und seine Kleider examiniren kan. Der andere bestehet aus guten Büchern, daraus man den Anfang, den Fortgang, und den Untergang aller Dinge erkennen kan. Der dritte ist ein kluger Mann, an welchem man seine Fehler und seine Gebrechen erkennen kan. Die zwey ersten besitze ich bis diese Stunde, der dritte aber ist nunmehro zerbrochen, nachdem mir der Todt diesen treuen Minister geraubet hat.** Zu einer andern Zeit führete er diesen Discurs: **Ein Regente hat nur ein Hertz, aber dasselbe kan auf vielerley Weise attaquiret werden; die ordentlichen Feinde sind der Ehrgeitz, die Wollust, die Flatterie, und die Verleumdung: Wer also weißlich regieren will, der muß nicht nur seinen Leib, sondern auch sein Hertz mit einer guten Garde versehen.** Als er einstens auf einem Schiffe fuhr, so waren dieses seine Worte: **Das Wasser trägt das Schiff, kan aber auch dasselbe verschlingen: Das Wasser ist ein Bild der Unterthanen, und das Schiff kan mit dem Könige gar wohl verglichen werden.** Als ihm die erste Gemahlin starb, so nahm er eine andere, Nahmens **Vuri**, die an Klugheit ihres gleichen nicht hatte. Denn wie sie fünff Monat alt war, so fieng sie an zu reden; im vierdten Jahre ihres Alters konnte sie die Philosophischen Bücher des **Confucii** auswendig, und im achten Jahre war sie capable von einer jedweden Materie einen gelehrten Discours zu Pappiere zu bringen. Kurtz vor seinen Todte gab er seinem Sohne vier und zwantzig gute Lehren, welche in Sinesischer Sprache die vier und zwantzig Buchstaben in sich hielten. Eine davon war diese: Ut medium attingas, summum pete: **Habe die Vollkommenheit zu deinen beständigen Zweck, und strebe stets darnach, solt'st du auch niemahlen darzu gelangen.** Als dieser Kayser zuletzt in eine langwierige Kranckheit verfiel, so grämte sich sein Sohn und Nachfolger dermassen, daß er graue Haare darüber kriegte. Wie das der Vater inne ward, so sagte er mit Thränen: **Nun will ich mit Freuden sterben, nachdem ich von deiner kindlichen Liebe gegen mich eine so ungemeine Versicherung habe.** Endlich starb dieser Fürst im 53 Jahr seines Alters und 23 seiner Regierung. Hübners Polit. Histor. IX Th. p. 712 u. f. Martiniere Historie von Asien, Africa und America p. 227 u. ff. **Allgem. Chron.** III Band, p. 583.

Tai-Cum, oder **Tai-Sum**, ein Chinesischer Kayser, und zwar der achte aus der Familie **Tam**, regierete vom Jahr Christi 763 bis 780 (oder nach andern, von 786 bis = =). Er war ein Sohn **So-Cum**; in Betrachtung seiner Religion bezeigte er eine gantz besondere Aufführung und wolte sich in unterschiedene vertheilen. Er besuchte tausend Klöster, worinnen sich Bonzier befanden, dem ohngeacht aber ließ er auch den Christen kein Leid wiederfahren, sondern beschenckte vielmehr ihre Priester. Im Jahr 771 thaten 200000 Tartarn aus den Norden in den Mitternächtigen Theil von China einen Einfall, und zogen mit reicher Beute davon. Er starb im 53 Jahre seines Alters und 17 seiner Regierung. Hübners Polit. Histor. IX Theil p. 726. **Allgem. Chron.** III Band, p. 583. Martiniere Histor. von Asien, Africa u. America p. 240.

Tai-Cum, oder **Tai-Sum**, Kayser in China, der andere aus der Familie **Sum**. Er war ein besonderer Liebhaber der Gelehrten, und legte eine Bibliotheck von 80000 Büchern an. Seine Regierung währete ein und zwantzig Jahr nehmlich vom Jahr Christi 977 bis 998, oder wie **Martiniere** will, von 1002 bis 1023, und war 59 Jahr alt als er starb. Hübners Polit. Histor. IX Theil, p. 739. **Allgem Chron** III Band, p. 956. Martiniere Historie von Asien, Africa und America p. 251.

Taicum (der kleine) Kayser in China, siehe **Siven-Cum**, im XXXVII Bande, p. 1895.

Taid, ein altes Celtisches Wort, welches soviel als einen **Groß-Vater** bedeutet. Leibnitzens Collect. Etymol. T. I p. 142.

Taida, Flecken, siehe **Tayda**.

Taiding, oder **Täding**, ein alt deutsches Wort, heißt eigentlich nichts anders, als ein Gerichte, welches sonst auch bey denen Alten nur **Ding** genennet ward, Latein. *Judicium.* Daher kommt auch **Taidingen**, oder **Tädingen**, richten, urtheilen, vergleichen, u. s. w. Lat. *Judicare*, oder *Transigere*; ingleichen **Taidings-Leute**, so viel, als Schieds-Richter, oder Schieds-Leute, Lat. *Arbitri*, wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers.

Taidingen, siehe **Taiding**.

Taidings-Leute, siehe **Taiding**.

Tajeggium, ein Dorff in der Schweitzerischen Landschafft Veltelin. Das Bauers-Volck daselbst nähret sich meistentheils von dem Viehe, und hat zwar wohl etwas Getreide, aber keinen Weinwachs, weil es nicht viel über Mittags Sonnen-Schein hat, indem diesem Dorffe der Goldberg allzu nahe gegen Niedergang auf dem Halsse lieget **Guiers von Weineck** Rætia p. 188 b.

TAIFALI, Volck, siehe **Taifalier**.

Taifalier, *Taifali*, ein altes deutsches Volck, welches verdammte Unzucht triebe, wie denn Männer Schand-Jungen öffentlich heyratheten. Sie wurden aber, als sie von den Gothen wieder die Römer zu Hülffe geruffen worden, von dem Römischen Feldherrn Frigeridus im Jahr Christi 378 völlig bis auf einen, ausgerottet. **Ammian Marcellin.** Lib. XXXI. **Allgem. Chron.** III Band, p. 192. **Abels** deutsche und Sächs. Alterthümer I Theil p. 160.

Taifel, Geschlecht, siehe **Teuffel.**

Taigin, *Throana*, eine zerstörte Stadt in Indien. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 465.

Taiguen, eine Chinesische Stadt in der Provintz Xansi.

TAIHOANGI, *Sinis*, siehe **Rhabarber**, im XXXI Bande, p. 1028.

Tajima, eine Stadt in Japan. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II, p. 232.

Taiin-Fu, eine grosse Gerichts- und Haupt-Stadt der Landschafft Xansi in China, ist im Umfange weitläuftig, mit herrlichen Gärten gezieret, und hat 3 Städte Cheu und 24 Städte Hien unter ihrer Bothmäßigkeit, welche alle Volckreich genung sind. **Melißi** Geogr. II Th. p. 432.

Taika, Chinesische Kayserin, siehe **Takia.**

Taikangus, Kayser, siehe **Tai-Cam.**

Taikangus, ein Chinesischer Kayser, siehe **Tai-Cam.**

Tai-Kem, Taikim, oder **Taiking**, ein Chinesischer Kayser, regierete 21 Jahr, vom Jahr der Welt 2257 bis 2282. **Hübners** Polit. Histor. IX Theil p. 570. **Martiniere** Histor. von Asia, Africa und America, p. 132.

Taikia, Lat. *Taikiaus*, ein Kayser in China aus der Familie Xam, regierete vom Jahr der Welt 2196 bis 2228. Er war ein Enckel **Chim Tams**, und wolte bald nach angetretener Regierung aus dem Geschirr schlagen, und solche nach seiner eigenen Fantasey einrichten. Es hatte aber sein Groß-Vater einen getreuen Minister hinter sich gelassen, der hieß **Xyn**; wie nun dieser kluge und redliche Mann voraus sahe, was vor ein Labyrinth daraus werden möchte, wenn man den jungen Herrn nach seinen Gefallen rasen liesse; so faste er sich fast eine unerhörte Kühnheit, kriegte den jungen König feste, sperrte ihn nicht weit von des Groß-Vaters Grabe in ein Hauß, und ließ ihn darinnen, drey Jahr nach einander zu Verstande kommen. Unterdessen stund er dem Königlichen Regiment treulich und redlich vor, und wie er gnungsame Anzeigungen hatte, daß der Cron-Printz nun anfieng klüger zu thun, so legte er seine Gewalt nieder, und räumte den Thron dem ein, dem er gehörte. Jedermann meynte, **Xyn** würde numehro gar schlecht bezahlet werden; allein der junge König erkannte die Treue vielmehr mit vieler Gnade, und regierete darnach wie sichs gebührete, und nach den Regeln, welche dieser vortreffliche Mann ihm eingepräget hatte 32 Jahre. **Hübners** Polit. Histor. IX Theil p. 569. **Martiniere** Historie von Asien Africa und America, p. 130 u. f.

TAIKIAUS, Kayser, siehe **Taikia.**

Taikim, Kayser, siehe **Taikem.**

Taiking, Kayser, siehe **Taikem.**

Tail, ein Silbergewicht bey den Chinesern, im Werth sieben und funfzig Holländische Stüver. Vermuthlich ist es einerley mit *Taes*, weil beyder Werth übereintrifft.

Tailbourgh, Stadt, siehe **Taillebourg.**

TAILLABLES HOMMES ET FEMMES, heissen bey denen Frantzosen eben so viel, als die bey uns Deutschen so genannte **Leibeigene**, wovon zu sehen im XVI Bande, p. 1506 u. ff.

Taillandier, ein Römisch-Catholischer Pater, von dem ein Brief in folgender Sammlung befindlich: Lettres edificantes & curieuses, ecrites des Missions etrangeres & par quelques Missionaires de la compagnie de Jesus, XIIme recueil, Paris 1715. **Mylii** Bibl. Anonym. p. 472.

TAILLE, Italien. *Taglio*, bedeutet überhaupt nichts anders, als der Zins, Zoll, die Steuer. Insbesondere aber wird anjetzo in Franckreich diejenige grosse Anlage, oder Kopf- und Nahrungs-Steuer, so allein von der so genannten dritten Ordnung, oder von dem Bürgerlichen Stande und dem gemeinen Volcke jährlich erpresset wird, *la Taille*, Latein. *Tributum Regni Galliæ*, genannt. Sie ist im Jahre 1549 unter dem Könige **Heinrichen** II, zu besserer Verpflegung derer Soldaten aufgekommen, und machet fast den dritten Theil der ordentlichen Contributionen aus. Die Geistlichen, die von Adel, und die Königlichen Bediente, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, sind davon ausgenommen. Sie wird durch gewisse Commissarien jährlich eingerichtet, und ein jeder nach seinem Zustande geschätzet. Weil nun hierunter grosse Partheylichkeit vorzugehen pflegte, so ist man bedacht gewesen, dieselbe auf einen beständigeren Fuß zu setzen, wozu der Marschall **von Vauban** die ersten Vorschläge gethan hat; womit aber erst nach seinem Tode, mit einiger Verbesserung, die Probe im ein und andern Kreyse gemacht, und gut befunden worden. In Languedoc und Provence wird die Taille nicht nach den Personen, sondern nach den Gütern gehoben, die unadelichen Besitzern gehören. An einigen Orten wird sie nach den Gütern und dem Vermögen der Personen zugleich geschätzet. Die erste und gemeineste wird *Personnelle*, die zweyte *Reelle*, und die dritte *Mixte* genennet. Et. de Fr.

TAILLE, **Leibes Gestalt**, Schönheit des **menschlichen Leibes, Gestalt und Ansehen des Leibes**, Lat *Statura corporis*, siehe **Schönheit des menschlichen Leibes**, im XXXV Bande, p. 830 u. ff.

TAILLE, ist Frantzösisch, und bedeutet bey der Music die Tenorstimme, und hat seine Benennung von der Taille oder dem Wachsthume eines Menschen, weil fast eine jede erwachsene Mannsperson, die zu ihrer rechten Taille kommen, eine Stimme, wie der Tenor ist, von Natur hat. Vef. **Mattheſons** Orch. l. p. 69.

TAILLE, **lincks durchschnitten, lincks quer gespalten**, heißt in der Wappen-Kunst der Schild, wenn er oben von dem lincken Eck bis hinunter zur Rechten überzwerch in zwey gleiche Theile getheilet, z. E. Clerey in dem Vaudischen, oder Walliser-Land an der Schweitz, führt Gold und roth, linck durchschnitten, mit einem schwartzen herfürbrechenden wilden Schwein, hervorragend, von roth übergold. **Menestriers** Herold. oder Wappen-Kunst p. 115 u. 176.

TAILLE (la), ein Stück eines Meissels, siehe **Ort**, im XXV Bande, p. 2028.

Taille, ein uraltes Adeliches Geschlechte in der Frantzösischen Landschafft Beauce, welches sich in viele Zweige ausgebreitet. **Ludewig** von la Taille, Herr von Bondaroy und Farouville, verehlichte sich 1532 mit **Jacobinen** de Lestendart, und zeugte mit ihr 3 Söhne: 1) **Johann**, von dem sogleich. 2) **Jacoben** von la Taille, welcher, wie aus dem folgenden Artickel zu ersehen, 1542 gebohren, und 1567 zu Paris gestorben. 3) **Valentinen** von la Taille, von dem die Herren von **Fresnay** abstammen. Vorerwehnter **Johann** von la Taille, Herr von Bondaroy und Faronville, von dem der folgende Artickel handelt, hinterließ von **Charlotten** du Moulin, die er 1575 geheyrathet, einen eintzigen Sohn, **Lancelotus** von la Taille, Herrn von Bondaroy, Faronville, Combreux und Ambleville Königl. Cammerjuncker, welcher 1611 sich mit **Antoinetten** von **Savigny**, einer Wittwe **Johannes** du **Monceau**, verheyrathete. Diese gebahr ihm folgende 3 Kinder: 1) **Nicolasen** von la Taille, von dem hernach. 2) **Antoinetten** von la Taille, welche 1661 **Paulen** von **Antioque**, Grafen du Miel, beygeleget worden. 3) **Elisabethen** von la Taille, die mit **Carln** von **Gauville**, Herren von la Motte und Javerey im Ehestande gelebet. Jetztgedachter **Nicolas** von la Taille, Herr von Bondaroy, Baron du Quesne, hinterließ von **Elisabeth** de **Guignolet**, die er sich 1647 beygeleget, eine eintzige Tochter, **Marien** von la Taille, welche den 16 Julius 1663 getaufft und 1680 mit **Andreas** von **Sainxe**, Herrn von Dormeville, verehlicher worden.

Zu diesem Hause gehören auch die oben erwehnten Herren von Fresnay, die Herren von Essars und die Herren von Tretinville, von denen 1735 unterschiedene am Leben waren. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Taille (Jacob de la) ein Frantzösischer Edelmann von Bondaroy, und des hernach folgenden Bruder, gebohren 1542 machte sich schon in seinem 16 Jahre mit einigen Theatralischen Stücken bekannt, starb aber zu Paris in der Blüthe seines Alters nehmlich 1562 im April, oder wie andere berichten 1567 an der Pest. Seine Schrifften sind:

1. La maniere de faire des vers en François Comme en Grec & en Latin, Paris.
2. Recueil des inscriptions, anagrammatismes & autres oeuvres poetiques.
3. Zwey Tragödien Daire und Alexandre genannt, die mit seines Bruders Poesi zu Paris 1572 1573 und 1574 in 2 Octav Bänden zugleich aufgelegt worden.

La Croix du Maine Bibl. Franc. **Verdier** Bibl. Franc.

Taille (Johann de la) Herr von Bondaroy und Faronville, von dessen Herkommen der Geschlechts-Artickel nachzusehen, war auf dem Schlosse Bondaroy, ohnweit Pithiviers in Beauce, um das Jahr 1540 gebohren. Nachdem er in den schönen Wissenschafften zu Paris unter **M. A. Muretus** einen guten Grund geleget, begab er sich nach Orleans, die Rechte daselbst zu studiren, wurde aber dieser Wissenschafft bald überdrüßig, und verliebte sich im Gegentheil so sehr in des **Ronsards** du **Bellay**, und andere damahls hochgehaltene Gedichte, daß er auch selbst von der Zeit an aus der Poesie sein Hauptwerck machte. Doch unterließ er dabey nicht, sich auch noch auf eine andere und seinem Stande gemässe Art hervor zu thun, wie er sich denn unter andern in dem bey Dreux 1562, ingleichen in dem 1570 bey Arnay-le-Duc gehaltenen Treffen mit befand, und in dem letztern mit einer Lantze im Gesichte verwundet wurde. Er starb auf seinem obgedachten Schlosse, im 97 Jahre seines Alters, und also ohngefehr 1637. Man hat von ihm:

1. Discours notable des duels, de leur Origine en France, & du malheur, qui en arrive; Paris 1609 in 12.
2. Historie abregée des singeries de la ligue; ebend. 1595 in 8.

welche Schrifft ihm wenigstens von **Le Long** zugeeignet, und bey verschiedenen Auflagen der Satyre Menippée angetroffen wird. Ferner einige Tragödien, als: Saul le furieux; la Famine ou les Gabionites und andere Gedichte. **La Croix du Maine** Bib. Franc. **Niceron** mem. T. XXXIII. *Memoires* MSC. *de la famille.*

TAILLE de BOIS, oder *Taille de marque*, Lat. *Talea*, bedeutet nichts anders, als die sonst so genannten Kerb-Höltzer, oder Kerff-Zettel, siehe **Kerb-Holtz**, im XV Bande, p. 476. oder es sind Figuren auf Holtzschnitten, unter denen des **Albert Dürers** Arbeit am höchsten geschätzet wird.

Taillebourg, Lat. *Talleburgum*, eine Frantzösische Stadt in Saintonge, an der Charante, bey der Stadt Saintes, ist ehedem eine Festung gewesen, aber nicht mehr. Sie führet den Titel einer Grafschafft, und gehöret dem Hause **Tremouille**, daher sie sich auch die **Grafen von Taillenburg** schreiben, siehe unter den Geschlechts-Artickel **Tremouille.** Sie ist wegen des Sieges berühmt, welchen **Ludwig** der **Heilige** daselbst 1242 über **Hugo** de la **Marche** und andere Malcontenten, so den König von Engelland in das Reich geruffen hatten, erhielt. **Mezeray. Hübners** Geogr. I Th. p. 202.

Taillebourg (Grafen von) siehe vorstehenden Artickel.

TAILLE de MARQUE, siehe *Taille de Bois.*

TAILLE MER, also heisset im Frantzösischen dasjenige Holtz an einem Schiffe, so sonst **Kreck** oder

oder **Kriech** genennet wird, siehe **Kreech**, im XV Bande, p. 1836.

TAILLE MIXTE, siehe *Taille*.

Taillenant (Paul) ein Frantzose, starb im Jahr 1712. Er ist mit ein Verfasser des frantzösischen Buches, so unter dem Titel herausgekommen: Medailles sur les principaux evenemens du Regne de Louis le grand, avec des Explications historiques par Messieurs de l'Academie royale des Medailles & des Inscriptions, **Paris 1702** in Fol. **Mylii** Bibl. Anonym. p. 489.

TAILLE PERSONNELLE, siehe *Taille*.

Taillepied (Johann) ein Frantzösischer Minorite, lebte 1582, und schrieb einen Commentarium über den Jeremias, Paris 1582 in 8. **Wading** Annal. Minor.

Taillepied (Noel) ein Frantzösischer Franciscaner, gebürtig von Pontoise, war Doctor der Theologischen Facultät zu Paris, und starb 1589. Er hatte die von **Hieronymus Bolsec** verfertigte Leben **Luthers, Carlstadts** und **Peter Martyrs** aus dem Lateinischen ins Frantzösische übersetzt, an Tag gegeben; ingleichen auch selbst abrege de la philosophie d'Aristotele; und recueil sur les antiquites de la Ville de Rouen geschrieben, davon das letzte sonderlich hochgeschätzt wird. **Wadding. La Croix du Maine.**

TAILLE REELLE, siehe *Taille*.

TAILLES DOUCES, siehe **Kupffer-Stücke**, im XV Bande, p. 2160 u. f.

Taillevent (N.) ein Frantzose im Anfange des 17 Jahrhunderts, war Königl. Küchenmeister, und schrieb ein Werckgen, dem er den Titel gegeben livre de l'art d'appareiller les vivres, und das ist zu Lion 1615 in 16 gedruckt. **Barberini** Bibl.

TAILLEUR, siehe **Schneider**, im XXXV Bande, p. 535.

TAILLEUR de SEL, also nennet man in Bourdeaux und in seinem gantzen Gebiete die Schreiber so dem Saltzmessen und der Besichtigung des Saltzes, welches daselbst ankommt vorgesetzet sind. Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie das Saltz, welches in Schiffen ist, die vor den Hafen dieser Stadt stehen, messen sehen, und Rechnung darüber führen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TAILLEURS de PIERRE, siehe **Steinmetzen**, im XXXIX Bande, p. 1719.

Tailly, eine sehr ruinirte Stadt in der Englischen Grafschafft Kerry. **Gladovs** neueste Geographie p. 971.

Tailor, einer von den Jacobiten in Engelland, gieng mit König Jacobo, weil er aus Engelland verjaget wurde, nach Franckreich über, doch wurde ihm im Jahr 1713 wieder ins Reich zu kommen verstattet. **Ludwigs** Univers. Histor. II Th. p. 11.

Tailor (Simon) siehe **Taylor.**

Tailorlus (Thomas) von ihm ist im Druck vorhanden Christus revelatus s. Tractatus de typis Christi in V. Testamento, **Franecker 1700** in 8. *Bibl. Ittig.* P. I. p. 268.

Taimingzingh, Stadt, siehe **Tarmingzingh.**

Tain, Flecken, siehe **Thin.**

Tainach, eine reiche Probstey im Hertzogthum Cärnthen, dem Ertzbißthum Saltzburg zuständig. **Hübners** Geogr. III Th. p. 204.

Tainach oder **Tainack**, ein Dorff, 7 Stunden von Tübingen, gegen das Marggrafthum Baden zu, in dem Nagolter Forst gelegen. Es ist daselbst ein berühmter Sauerbrunnen, den man in gantz Schwaben abholen läst. Die Hertzoge von Würtemberg, welchen der Ort gehört, haben es zu ihrer Bequemlichkeit bauen lassen, und pflegen jährlich eine Zeitlang sich dahin zu begeben; wie denn auch öffters viele andere Schwäbische Standes-Personen sich allda einfinden. Gleich daneben liegt das alte berühmte Schloß Zabelstein.

Tainack, Dorff, siehe **Tainach.**

Ταινάρια, war ein Fest des Neptuni bey den Lacedämoniern. **Jonston.** de festis Hebr. & Græc. p. 90.

Tainate, (Grafen von) siehe **Archinto**, im II Bande, p. 1229 u. ff.

Taine, (Furth of) Lat. *Æstuarium Tamæ*, ein Meer-Busen in Schottland, auf der Oestlichen Seite. **Hübners** Geogr. I Th. p. 373.

Tainfu, eine Provintz in der Sinesischen Tartarey, die auch wegen des starcken Gewehr-Handels VULCANI OFFICINA genennet wird. **Schmidtens** Polit. Fragen, Weisens III Band, p. 291. Es sollen ehedem die Aspacharaten, von den sie auch den Nahmen ASPACHARATÆ geführet, daselbst gewohnet haben. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 465.

Taingen, ein in der Herrschafft Nellenburg nicht weit von Schafhausen gelegenes Städtgen, dessen in **Götzens von Berlichingen** Leben p. 40 gedacht wird.

Taintz, Stadt, siehe **Tein.**

Tajo, **Tage**, auf Portugiesisch **Tejo**, Lateinisch *Tagus*, ein Fluß in Spanien, entspringt in Neu-Castilien an den Grentzen von Aragonien, gehet nach Toledo und Talavera zu, nimmt noch einige andere Flüsse zu sich, fliesset bey Estremadura vorbey und läufft durch Portugall. Er macht den grossen Hafen von Lissabon, und fällt auf der südlichen Seite dieser Stadt ins Atlantische Meer, nachdem er 110 Spanische Meilen gelauffen, und bey seinem Ausfluß 2 Spanische Meilen breit worden ist. Das Meer kommt, ihn zu empfahen, gleichsam zwey Meilen entgegen. Es ergiesset sich an etlichen Orten, als zu Santaren, der Nilus, und macht die umliegende Gegend dergestalt fruchtbar, daß man das Getreide in 50 Tagen nach der Einsähung erndten kan, und pflegen die Einwohner hernach gemeiniglich die Felder noch mit Hirsen zu besäen, welcher auch in eben dem Jahre noch reif wird. Die Poeten gedencken dieses Flusses sehr offte wegen des güldenen Sandes, den er mit sich geführet. Und glaubet man, daß zu dessen Bekräfftigung das Scepter der Könige in Portugall aus diesem Golde sey gemachet worden. Es haben aber nachgehends die Könige verboten, das Gold im

Flusse zu suchen, damit die Leute nicht vom Ackerbau möchten abgehalten werden. Einige sagen: Er führe nicht eben Gold mit sich, sondern sey mit so vielen Oelbäumen bewachsen, daß man aus deren Frucht Gold erlangen könne. Daß er aber heute zu Tage nicht mehr so viel Nutzen gebe, wolte ein verschmitzter Kopff damit lehren, indem er alle die vornehmsten Flüsse, und unter denselben auch den Tajo in einem Gemählde vorstellete. Dieser allein hatte die Schaam bedecket, die andern aber hatten sie bloß, und als man nach der Ursache solches Unterscheids fragete, sagte der Mahler: Der Fluß Tajus sey beschnitten, wie ein Jude, und dürffte deswegen seine Mannheit nicht sehen lassen. Uebrigens so ist dieser Fluß auch sehr reich an allerley Fischen, Austern ꝛc. Sonderlich aber wird nahe bey dessen Ausfluß ein gewisser Meer-Fisch gefangen, den die Portugiesen Asevias und die Lateiner Soleolam nennen, und der vor so delicat gehalten wird, daß als Portugall noch unter Spanien stunde, man ihn auf der geschwinden Post nach Madrit vor die Königliche Tafel schickte, damit er noch lebendig dahin kommen möchte. **Plinius. Pomponius Mela. Resendii** Antiqu. Lib. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. **Colmenar** Delic. de l'Esp. **Staat von Portugal** I Th. p. 6 u. f.

Tajo oder **Tago**, (Samuel) ein Bischoff zu Cäsar-Augusta, in Spanien, lebte in der Mitte des 7 Jahrhunderts, und wohnte 653 der 8, und 655 der 9 Kirchen-Versammlung zu Toledo bey. Er hat aus des **Gregorius M.** Schrifften libros 5 sententiarum verfertiget, davon das Manuscript in der Colbertinischen Bibliotheck liegt. Nach einiger Vorgeben soll er 646 von dem Spanischen Könige **Chindasvindus** eben deswegen, damit er die Bücher des **Gregorius** aufsuchen solte, nach Rom geschickt worden seyn, welches aber eine pure, und wegen der dabey vorkommenden Umstände sehr lächerliche Fabel ist. Sein Brief, den er an den **Eugenius**, Ertzbischoff zu Toledo, geschrieben, ist in **Baluzii** Miscellaneis T. IV befindlich. **Cave** Hist. lit. **Oudin** de script. eccl. T. I. **Du Pin** Bibl. Aut. Eccl. des 7 & 8 Siecl.

TAJOANUM, Stadt, siehe **Tayohan.**

Tajowo, ein Ort in Ober-Ungarn, in der Gegend Neusol, so theils der Radvanskyanischen Familie, theils der Neusolischen Berg-Cammer zugehöret. Es sind allda viele so genannte Spleiß-Hütten, desgleichen ist auch vor einiger Zeit ein Seiger-Werck allhier angeleget worden. **Belli** Notit. Hungar. T. II p. 460.

Taipei, der älteste Sohn des Chinesischen Kaysers Chaug (Choug oder Chang). Sein Vater wolte ihn zum Mit-Regenten annehmen; weil er aber solches aus Respect und Ehrfurcht nicht annehmen wolte, ward er gar enterbt. **Allgemeine Chronicke** I. Th. p. 98.

Taiping, eine See, siehe folgenden Artickel.

Taiping, Lat. *Taipinga*, eine Stadt in Nanking, in China in Asien. Der Fluß Kiang und der See **Taiping** durchstreichen und wässern das Gebiete dieser Stadt, welches theils bergig, theils flach ist, zu grosser Fruchtbarkeit, wie allenthalben. Die Stadt regieret drey Gemeinden, als 1) Taiping, 2) Vuhu und 3) Fachang, unter denen Vuhu edel und reich ist, weil sie den Zoll hat, und in einer Insel liegt, welche die zweene Arme des Flusses Kiang machen, und gegen Nanking wieder zusammen fliessen. Vor Zeiten gehörete sie unter das Königreich V, hernach unter Jue, bald unter Cu: Das Geschlecht Cina hat sie zu dem Lande Chang gerechnet, das Geschlecht Hana nannte sie **Tanyang, Tanga** oder **Nanyu; Sunga** erstlich **Pingan**, und hernacher **Taiping**, welcher Nahme ihr auch geblieben. Der Berg Tiemnuen lencket sich der Stadt gegen Südwesten, des Himmels-Thor genannt, weil der Fluß Kiang hier von zweyen Hügeln, zwischen denen er durchläufft, in die Enge getrieben ist. Der Stein Hiao ist eine Insel, gantz steinigt und voller Höhlen, und hat den Nahmen von den unzähligen Nacht-Eulen, so in diesen steinigten Höhlen sich aufhalten. Von Flüssen kommt hier nichts sonderlichs zu melden vor, ohne den See Tanyang, der dreyhundert Stadien groß soll seyn, und fängt an der Stadt gegen Süd-Osten, und laufft von dannen nach der Gemeinde Liexui. **Martin.** Atlas Sinens. p. 108.

Taiping, Lat. *Taipinga*, eine Stadt in Quangsi, in China, in Asien. Sie gehöret dem König von Tunquin. Diese Gegend war vor Zeiten die allerfürnehmste in der gantzen Landschafft, und vor andern wegen des fruchtbaren Bodens wohl bewohnt und gebauet, weil es aber jenseit des Mitternächtigen Gebürges gegen Mittag gelegen, kam es auch von dem Sinesischen Kayserthum ab. Hier finden sich drey und zwantzig Gemeinden, gar nahe mit einander benachbart, 1) Taiping, 2) Taiping, 3) Ganping, 4) Yangli, 5) Vanhing, 6) Co, 7) Civenming, 8) Suching, 9) Chinyven, 10) Sutung, 11) Kielun, 12) Mingyng, 13) Xanghia, 14) Kiegan, 15) Lunging, 16) Tukie, 17) Cungren, 18) Junkang, 19) Loyang, 20) Toling, 21) Lung, 22) Kiang, 23) Lope. Diese Nahmen sind alle Sinesisch, in der gemeinen Sprache der Gelehrten also gebräuchlich. Denn wie sie von den Inwohnern zu Tungking genennet werden, ist unbekannt. Sonsten nennet der Sinesische Welt-Beschreiber die Inwohner dieses Strich Landes, Barbern, weil sie mit dem Gehorsam zugleich auch die Sinesische Sitten mehrentheils verändern; denn sie binden kein Haar auf, gehen barfüßig, achten keines Gehorsams zwischen Eltern und Kindern, zancken offt mit einander, halten den Zorn um leichter Ursache Willen. Ob sie schon eine gantz andere und besondere, von der Sinesischen gäntzlich abgewichene Sprache reden, so verstehn sie doch die Sinesische Schrifften, lesen die Sinesische Bücher, und legen grossen Fleiß auf dieselben, ob sie schon die Buchstaben gantz auf eine andere Weise aussprechen. Der allerhöchste Berg Sieuking in diesem Strich liegt bey der Gemeinde Lung. Das übrige mag man besser kleine Hügel, als Berge nennen, als Peyum, der Stadt gegen Morgen, woselbst auch Gommi liegt. Der Berg Kin ist etwas höher, und liegt

bey der Gemeinde Co. **Martini** Atlas Sinenſ. p. 151,

TAIPINGA, Städte, ſiehe **Taiping.**

Taipol, eine befeſtigte Stadt an dem See Ladoga, in der Provintz Kexholm in Finnland, auf einer Halb-Inſel, ſo wegen der vielen Gebüſche recht anmuthig iſt, und in welchen ſich viel Wild aufhält. Die Stadt iſt durchgehends von Holtz gebauet, nach Art des Landes, aber wohl befeſtiget. Die Inwohner ernähren ſich vom Jagen und Fiſchfangen.

TAIRE, ſiehe **Schweigen**, im XXXVI Bande, p. 244 u. f. desgleichen **Stillſchweigen**, im XL Bande, p. 97 u. f.

TAIRE, heißt insbeſondere bey der Muſick ſchweigen; *ſe taire*, ſtill ſeyn, pauſiren.

Taiſand, (Peter) ein Frantzöſiſcher Rechtsgelehrter, war zu Dijon den 7 Jenner 1644 gebohren, und hatte **Johann Taiſand**, Rath im Land-Gerichte dieſer Stadt zum Vater, und **Margaretha Vallot**, eine Schweſter des berühmten Advocatens dieſes Nahmens zur Mutter. Nachdem er den Grund ſeiner Studien zu Ponta-Mouſſon gelegt, begriff er die Rechtsgelehrſamkeit zu Toulouſe, und nahm den Gradum zu Orleans in dem 18 Jahre ſeines Alters an. Nach ſeiner Zurückkunfft führte er ſeinen erſten Proceß zu Dijon in ſeinem 21 Jahre, und ließ ſich hernach 16 Jahre lang vor Gerichte brauchen. Im Jahr 1673 gieng er nach Paris, und führte vor dem Parlament mit Ruhm viele Sachen, machte ſich auch bey der Gelegenheit mit vielen Gelehrten bekannt, und wohnte denen Zuſammenkünfften derſelben bey dem Ober-Präſidenten de **Lamoignon** und der Mademoiſelle **Scudery** ordentlich bey, ſo daß er auch vor ſeiner Abreiſe einen diſcours Academique ſur la ſcience du Salut drucken ließ. Als er wieder nach Dijon kam, trat er in den Eheſtand, woraus er 12 Kinder gezeuget, davon ihn aber nur 2 überlebet, die ins Kloſter gegangen. Als ihn hernach ſeine Schwachheit auf der Bruſt hinderte, im Sachwalten mehr ſo emſig zu ſeyn, verfertigte er eine Hiſtorie des Römiſchen Rechts, die er zu Paris 1678 in 12 heraus gegeben, und dem Biſchoffe von Meaux, Mr. **Boſſuet**, als ſeinem Anverwandten, zugeſchrieben. Im Jahr 1680 wurde er Schatzmeiſter von Franckreich zu Dijon, und 1698 gab er daſelbſt ſeinen Commentaire ſur la coutume generale du Duché de Bourgogne, 1707 die prieres du pecheur penitent und 1712 den Diſcours Academique ſur la veritable & la fauſſe humilité heraus. Einige Tage vor ſeinem Tode hatte er die Ehre, dem Könige viele von ſeinen noch nicht gedruckten Schrifften zu zeigen, welcher ihn auch mit einer goldenen Medaille, worauf die Bildniſſe des Königs und ſeiner Printzen zu ſehen waren, beſchenckte. Er ſtarb den 21 Mertz 1715 im 72 Jahre ſeines Alters. Unter ſeinen ungedruckten Wercken, welche ſein Sohn **Claudius**, ein Ciſtercienſer heraus zu geben verſprochen, befinden ſich

1. Queſtions ſur le droit civil, canonique, Coutumier & François.
2. Traité des Criées & decrets.
3. Les vies des plus celebres Jurisconſultes tant anciens que modernes, Latins, François, Eſpagnols, Italiens, Allemands &c. ſo zu Paris 1721 in 4 heraus kommen.
4. Recueil de bons mots choiſis des anciens & des modernes.
5. Ecymologies Grecques rangées par ordre alphabetique.
6. Traduction Erançoiſe des trois livres des loix de Ciceron.
7. Traduction de Catulle.
8. Ein Diſcours ſur la peinture, und ein anderer
9. Du mariage & de l' amour conjugal.
10. Diſcours des eſprits & s'il en revient.

Nebſt andern mehr. **Gelehrte Zeitungen** 1716.

Taiſi Iſalbadois Horda, eine Horde oder Fürſtenthum des Kalmackiſchen Fürſtens in der groſſen Tartarey, darine derſelbe und deſſen Familie ſind, und gehöret mit zu den weiſſen Kalmacken. **Meliſſantes** Geogr. T. II p. 398.

Taisne, (Philipp Frantz) ein Jeſuite von Brüſſel, gebohren 1626, trat 1643 in die Societät, lehrte 6 Jahr die netten Künſte, gab darauf lange zu Waſſer und Land einen Mißionarium ab, und lebte noch zu Ende des 17 Jahrhunderts. Die von ihm bekannte Schrifften, die er in ſeiner Mutter-Sprache verfertiget, ſind

1. Compendium vitæ & miraculorum S. *Franc. Xaverii*, Brüſſel 1660 in 12.
2. S. Xaverius patronus contra peſtem aſſumtus a civitate Brugenſi, Brügge 1666 in 8.

Welche beyde er ohne Vorſetzung ſeines Nahmens edirt.

3. Vita, apoſtolicæ virtutes & continua miracula S. Xaverii, Antwerpen 1663 in 8.
4. D. Virgo refugium peccatorum, quæ colitur Brugis, miraculis clara, ebend. 1663 in 8.
5. D. Virgo conſolatrix afflictorum, quæ colitur Brugis, miraculis clara, ebend. 1663 in 8.
6. Vita S. *Franc. Borgiæ*, Antwerpen 1671 in 8.

Alegambe Biblioth. Scriptor. Soc. Jeſu.

Taisner, (Johann) ſiehe **Taisnier.**

Taiſnerus, (Johann) ſiehe **Taienier.**

Taienier oder **Taisner**, (Johann) ein berühmter Mathematicus im 16 Jahrhundert, war von Ath im Hennegau gebürtig, und legte ſich auf die Rechte, die Philoſophie, Matheſin und Muſick. Nachdem er Doctor worden, lehrte er die Rechtsgelehrſamkeit und andere Wiſſenſchafften öffentlich. Weil er aber ein groſſer Liebhaber von neuen Dingen war, verließ er ſein Vaterland, und reiſete faſt durch alle Theile der Erden. Er kam hierauf an des Kayſers **Carls V** Hof, und wurde bey demſelbigen Pagen-Informator. Als aber der Kayſer ſich zur Belagerung der Stadt Tunis rüſtete, wurde er von ihm zum Capellan, und Muſico Oratorii, angenommen, that auch mit ihm gedachten Feldzug, bey welcher Gelegenheit er von der Lehre der Maurer und Araber Nachricht einzog.

Aus Africa gieng er in Aſien, und nachdem er die Leute im Orient in der Mathematick unterrichtet hatte, ſeegelte er nach Maltha und Sicilien, woſelbſt er eine Art von einem Schiffe, welches eine beſondere Forme hatte, und über alle maſſen groß war, erfand. Als er zu Rom angelanget, unterwieß er mehr als 300 Studenten in der Matheſi, gleichwie er auch zu Ferrara und auf einigen andern Univerſitäten that. Nachgehends hielt er ſich eine Zeitlang in Cöln auf, um über des Ertz-Biſchoffs **Johann Gebhards** Muſick die Aufſicht zu haben. Als er letztlich wiederum in ſein Vaterland gekommen, ſchrieb er ein Buch von dem Magnet, welches von derſelben Zeit an den Seefahrenden ſehr nützlich geweſen iſt. Desgleichen ſchrieb er ein Buch de locali motione wider den **Ariſtoteles** und die Peripateticos, wie auch de motu continuo; Aſtrologiæ judiciariæ Iſagogen, ſo zu Cölln 1590 in 8. gedruckt; de annuli ſphærici fabrica in 3. Büchern, die zu Antwerpen 1560 in 4. herausgekommen, ingleichen de uſu ſphæræ materialis; ein mathematiſch Werck aus 8. Büchern beſtehend, und zu Cölln 1583 in Fol. gedruckt, und noch ein anders de rapidiſima motione, von welcher Materie man damahls noch keine Schrifft hatte. Endlich aber legte er ſich, an ſtatt ſich durch dergleichen löbliche Studien noch ferner berühmt zu machen, gantz und gar auf die Chiromantie, und zog dadurch das leichtgläubige Volck an ſich, womit er den übrigen Theil ſeiner Lebens-Zeit verderbte, zugleich auch den Ruhm, welchen er an den Orten, allwo er gelehret, erlanget hatte, wiederum verlohr, wie er denn auch ein Buch de Chiromantia & Metoſcopia in Fol. im Druck herausgegeben. Er ſtarb in einem ſehr hohen Alter zu Ende des 16 Jahrhunderts oder nach 1502. **Naudäus** bibl. polit. **Bullart** acad. des ſciences T. II, p. 288. **Thomaſ.** elog. p. 162. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg. **Ghilini** theatr. d' Uomini letter. **Mirái** elogia. **Bayle.**

Taiſo, iſt der Tartariſchen Könige und Fürſten Ehren-Nahme. **Abels** Deutſche und Sächſiſche Alterth. I Th. p. 16.

Taiſſoniere, (Wilhelm de la) ſonſt **Chanein** genannt, Herr von Tour des Moles in Franckreich, florirte um das Jahr 1570, und ſchrieb

1. Gedichte.
2. Ein Buch von der Jagd.
3. Abregè de l'arithmetique.
4. De la Geon ance, Lion 1575 in 4.

La Croix du Maine Bibl. Franc. **Verdier** Bibl. Franc.

Tai Su, Chineſiſche Kayſer, ſiehe **Tai Cu.**

Tai Sum, Chineſiſche Kayſer, ſiehe **Tai Cum.**

Taitazack (Joſeph) ſiehe **Joſeph Titzarck**, im XIV Bande, p. 1900.

Taite, ſo viel als Vater, ſiehe **Tad.**

Tai-Tim, ein Chineſiſcher Kayſer, aus dem Geſchlecht Yven, er war ein Rächer des Todes ſeiner Vorfahren. Er war dreyßig Jahr alt, als er im Jahr Chriſti 1324 oder nach andern 1338, anfieng zu regieren, und ſtarb 1329 oder nach **Martiniere** 1343 im 5 Jahr ſeiner Regierung und 25 ſeines Alters. **Hübners** Polit. Hiſtor. IX Theil p. 749. **Martiniere** Hiſtorie von Aſia, Africa und America p. 262.

Tai-Tim, oder auch **Tay-Tim**, ein Chineſiſcher Kayſer, aus der Familie Xam, oder Tanga, regierete 3 Jahr vom Jahr der Welt 2755 bis 2758. **Hübners** Polit. Hiſtor. IX Bande, p. 578. **Allgem. Chron.** I Bande, p. 98.

Taitung, Lat. *Taitunga*, eine Stadt und Gegend in China in der Provintz Xanſi. Sie iſt die dritte in ſelbiger Provintz, ſehr wohl befeſtiget, und ein groſſer Handels-Ort. Die Stadt und deren gantzes Gebiete liegt zwiſchen den Bergen, und gegen Abend, wo das Land weniger rauch iſt, und wegen groſſer Gefahr wegen Einbrechung der Tartern hat es nicht wenig Feſtungen, wie auch in der Stadt ſelbſt eine groſſe Anzahl Soldaten und eine ſtarcke Beſatzung ſich befunden. Das Land wurde anfangs von den Königen Chao den Sineſern unterthan gemacht. Dieſe Stadt regieret eilff Gemeinden, als 1) Taitung, 2) Hoaigin, 3) Hoenynen, 4) Jng, 5) Xanin, 6) So, 7) Maye, 8) Guei, 9) Quangling, 10) Quangchang, 11) Lingkieu. In dem Gebürge findet man den allerbeſten Laſurſtein, andere Städte kauffen hier die köſtlichſten Felle von allerhand Thieren; hier finden ſich ſehr viel Marmel und Jaſpis von vielen Farben. Es werden allhier fünff vornehme Capellen gezählet, unter denen eine demjenigen Gaſthalter geweyhet, der eine groſſe Summe Gold, ſo er bey ſeinen verſtorbenen Gaſt gefunden, deſſelbigen Sohne, ſo den Vater ſuchte, zum treulichſten wieder gegeben, ob ſchon weder dieſer Sohn, noch jemand anders das geringſte von ſolchen Gold wiſſen konnte. Und weil dieſe Tugend bey den Chineſern ſeltſam, hat man ſo viel darauf gehalten, daß auch die Gemeinde den Nahmen Hoaigin, das iſt, (der Frömmigkeit Liebhaber) dahero bekommen, welche dieſem Mann, das danckbare Andencken zubezeugen, einen Tempel aufgerichtet, den ſie auch Changgin, das iſt, immerzu fromm, genennet. Bey Hoenyven liegt ein Theil des Gebürges Heng, da die ſeltſamen Blumen und fürtrefflichen Kräuter zur Artzney von den Botanicis, ſo aus gantz China dahin kommen, gebrochen und geſammlet werden. Und darf hier niemand, aus was Aberglauben ſolches geſchiehet, weiß man nicht, die Art an einen Baum legen. Die Gemeinde So hat den Berg Jueney, der den Nahmen bekommen, von des Königes Guei vielgeliebter Seytenſpielerin, ſo daſelbſt begraben liegt. Bey Quangchang liegt der Berg Hiang mit einem überaus groſſen und alten Fichten-Wald, und einer Götzen-Capelle und Pfaffen-Kloſter in der mitten. Der Berg Tape liegt bey Lingkieu, aus welchem man ſo rothen Grund gräbet, daß er gar offt an ſtatt des Berg-Zinnobers, den die Sineſer in roth zu ſiegeln gebrauchen, genommen wird. Von den Flüſſen findet ſich nichts ſonderliches, ohne das gegen Abend der Stadt ein kleiner See aus dem Fluß entſteht, Kiuncu, das iſt, des Frommen Manns genannt, weil jener, der das Gold wieder geben, an dieſem Ort gewohnet. Ohnfern der Gemeinde So, auf dem Berge Pencking liegt ein See, ſo von einer unermeß-

meßlichen Tieffe, und eines Feldweges groß im Umkreyß ist. **Martinii** Atlas Sinent. p. 42.

TAITUNGA, Stadt, siehe **Taitung**.

Taitz, Stadt, siehe **Titz**.

Taju, Kayser, siehe **Xu**.

Taven, Stadt, siehe **Taiyuan**.

TAIVENUM, Stadt, siehe **Taiyuan**.

Tajuna, Lat. *Tagonius*, ein Fluß in Neu-Castilien, welcher sich in dem Fluß Xarama ergeust.

Tai-Yu, Lat. *Taivus*, ein Chinesischer Kayser, aus der Familie Xam oder Tanga. Er war ein Bruder des vorher regierenden **Xunki**. Wie er zur Crone gelangete, wuchs in der Residentz ein Maulbeer-Baum und Weitzen-Stengel hervor, und zwar in solcher Geschwindigkeit, daß am siebenden Tage schon Früchte darauf zu sehen waren. Dieses legte jedermann als ein böses Omen aus. Als aber ein Zeichendeuter deswegen gefraget wurde, so gab er zur Antwort: Alle Wunderzeichen wären der Tugend unterworffen, wenn er den Vorsatz hätte, sein Reich klüglich und weißlich zu regieren, so würde die Glückseeligkeit seines Reiches unveränderlich seyn. Dieses that der König und regierete auch hierauf gantzer 75 Jahr im Frieden und Ruhe, nehmlich vom Jahr der Welt 2311 bis 2386. **Hübners** Polit. Histor. IX Theil p. 570. **Martiniere** Historie von Asien, Africa und America, p. 132.

TAIVUS, Kayser, siehe **Tai-Yu**.

Tai-Yu-Ti, Kayser in den Mitternächtigen Theil von China. Er wurde von den Kayser Ven-Ti, in dem mittäglichen Theil von China mit Krieg überzogen, von welchen er auch etliche mahl geschlagen wurde. **Martiniere** Historie von Asien Africa und America. p. 216.

Taix oder **Tax** (Hieronymus) ein Spanischer Dominicaner Mönch von Lerida in Catalonien, war Doctor der Theologie, 1538 Prior des Klosters St. Honuphrius zu Valentia und schrieb in seiner Mutter-Sprache ein Buch unterm Titel: Dels miracles de nuestra Sennora del Roser y del modo de dir lo Rosari o Psalteri de aquella, welches zu Barcellona 1602 in 4. gedruckt worden. **Anton** Bibl. Hispan. **Echard** Bibl Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 174.

Taiyuan, **Taiven**, **Tayven**, **Taiyven**, Lat. *Taiyvenum*, eine Stadt in China, und zwar die Haupt-Stadt in der Provintz Xansi, an dem Flusse Fuen. Sie ist jederzeit wegen uhralten Herkommens, herlichen Gebäuden und Würden unter die allerberühmtesten gezählet worden, sie hat sehr starcke Ring-Mauren, die auch so gar weit, daß sie drey Italienische Meilen im Umlauff begreiffen. Inwendig ist alles voller Bürger, sie lieget an einem sehr lustigen und gesunden Ort, allwo die grünen Hügel und waldigten Berge die anmuthige Aussicht vermehren. Gegen Abend streicht der gedachte Fluß Fuen vorbey, und macht die Gegend herum welt und breit fruchtbar. Sie ist von uhralten Zeiten des Geschlechts Cheva, auch ein Königlicher Sitz gewesen, indem der Kayser ihre Brüder allda zu herrschen pflegten. Das Geschlecht Tanga legte den Kayserlichen Hof hieher, und nannten sie **Peking**; aber die Geschlechte Utai, Siking, und Sunga nannten sie **Hotung**. Den heutigen Nahmen gab das Geschlecht Taiminga, zumahl auch dieses Geschlechts Urheber, und dessen Sohn allhier regieret haben. Weil nun so viele Könige in dieser Stadt sich aufgehalten, so ist kein Wunder, daß so viel herrliche Gebäude allhier gefunden werden, unter denen allen der Königliche Pallast den Vorzug hat, welcher so wohl wegen der Grösse, als auch wegen mannigfältigen Baues, sonderlich wohl zu sehen ist. So liegen auch in den nächsten Bergen sehr herrliche Begräbnüsse, in welchem Werck die Sineser nicht weniger kostbar, als abergläubig sich erweisen. Der Kayser Yvo rechnete diese Stadt und Gemeinden zu der Landschafft Kicheu, unter das Gestirn Seng und Cing, nach dessen unterschiedlicher Gelegenheit. Das Land um diese Stadt ist über allemassen weitläufftig, weil es fünff- und zwantzig Gemeinden begreifft, deren Nahmen sind: 1) Taiyven, 2) Teiyven, 3) Jucu, 4) Taco, 5) Ki, 6) Siukeu, 7) Cingyuen, 8) Kiaoching, 9) Venrui, 10) Xeuyang, 11) Yu, 12) Cinglo, 13) Hokio, 14) Pingting, 15) Loping, 16) Che, 17) Tingsiang, 18) Tai, 19) Utai, 20) Kiechi, 21) Cofan, 22) Fan, 23) Hing, 24) Paote, 25) Hiang. In diesen Strich Landes findet man auch die Wurtzel Ginseng, und nicht wenig Bisem, ingleichen Lasurstein, dessen Farbe man insgemein Ueber-Meer-Farbe nennet, in grosser Menge. Hier macht man auch ein ziemliches irdenes Geschirr. In dem Safran-Fluß wächst unter andern Fischen eine gewisse Art Xehoa genannt, wegen der Steinflecken auf der Haut, und wird nirgends gefunden, als bey der Gemeinde Paote, im hohen Werth von den Zech-Brüdern gehalten. Es sind allhier viel herrliche, den Helden gestifftete Capellen, und deren fürnehmlich sieben, deren eine Cuchia heißt, auf dem Berg Irsiven, dem allerstreitbarsten Held Hanßinio gebauet. Eine andere innerhalb der Stadt dem Gedächtniß Königs Siango, als des allerklügsten aus dem Geschlecht Chao, erbauet von dessen Bild, so aus köstlichen Stein gehauen, man schreibet, daß solches, nachdem es der Meister gantz verfertiget, von sich selbst aufgestanden, und an die zubereitete Stelle, da es stehen solte, fortgegangen; Ob wohl in dieser Stadt Gebiete nicht wenig Berge liegen, so ist doch keiner, ausser der Berge Kiecheu, sonderlich merckwürdig. Er ist der Stadt Nord-Ostwerts gelegen, und wird Kiecheu genennet, als binde er die Schiffe. Denn man erzehlet, es habe Kayser Yvo seine Schiffe an diesen Berg gebunden, als er den Fluß Fluen einrichtete. Bey der Gemeinde Kiarching liegt der Berg Hukive, der eine unglaubliche Menge Eisen giebt, da denn auf der Mahlstatt durch die Gießereyen sehr viel Werckzeug gemacht wird. Auch ligt der Berg Cio nahe bey der Gemeinde Pingting, wegen der prächtigen Götzen-Capellen, und des Klosters berühmt, in welchen viel Pfaffen beysammen wohnen, die den Teuffel dienen. Bey Cafan liegt der Berg Siue, das ist, der Schneeberg, weil er vom Schnee fast allezeit bedeckt ist. Auch ist der Berg Xeleu nicht zu vergessen,

ob

ob er schon viel schreckliche und kahle Spitzen hat, und schier über alle andere in die Höhe steigt, zu der Termeney der Gemeinschafft Hing gehörig. Der Bach Cyn bey der Gemeinschafft Taiyven, hat einen Arm gegen Mitternacht, den König Chipeus graben lassen, damit er die Gemeinde, so er belägert hatte, mit Wasser verderbete; Gegen Abend der Stadt ist das anlauffende Wasser Lieu, von den Weiden an beyden Ufern also genannt. **Martin** Atlas Sinens. p. 40 u. f.

Taiyven, Stadt, siehe **Taiyuan**.

TAIYVENUM, Stadt, siehe **Taiyuan**.

TAIZALI, oder *Texali*, ein ehemahliges Volck in Engelland, in der Gegend wo heut zu Tage die Provintz Buquan in Nordlichen Schottland am Ufer des Deutschen Meeres lieget. Deren Haupt-Stadt ist Devana gewesen, von der aber anjetzo weiter nichts als die Rudera zu sehen, obgleich einige die Stadt Deer, welche in diesem Bezirck liegt, davor halten. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 233.

TAIZALUM PROMONTORIUM, Vorgebürge, siehe **Tapshead**.

Takau, oder **Tackau**, ein Schrifftsäßiges Gut, im Fürstlich Sächsischen Amte Weisenfelß, unweit Teuchern, ist zwar Stifftisch, die Ober- und Erb-Gerichte aber sind Churfürstl. Lehn. **Wahls** Churfürstenthum Sachsen, p. 27. **Goldschadts** Beschreib. der Marckflecken, Flecken ꝛc.

Takey, Lat. *Palatium Regis Persarum*, heisset der Königliche Pallast in Persien.

Takel, heist das Geräthe eines Hauses oder anderen Gebäudes, die Aus- und Zurüstungen, Zierrathen und Mobilien, siehe unter **Ta-Kel**

Takellothis, ein König in Egypten, im Jahr der Welt 3587. regierete 13 Jahr. **Kohlreifs** defensio restitutæ antiquit. tempor. p. 174.

Takel und Low, ist eigentlich ein Schiffs-Wort, und bedeutet alles daselbst gebräuchliche Seilwerck.

Takia, **Taika**, **Taquia**, eine Gemahlin des Chinesischen Kaysers Cheu. Sie war von keinen bessern Character als er selber. Denn sie verleitete ihn, durch ihre Capacität zu solchen Unternehmungen, welche den Staat ruinirten, da er entweder prächtige Gebäude bauen, oder zu andern Dingen, zur Belustigung ihrer Sinnen, unsägliche Unkosten aufwenden muste. Sie gab auch selber eine Kupplerin ab, und practicirte ihren Gemahl von einer Zeit zur andern, die schönsten Weibes-Personen in das Bette, auf daß er sich nur immerfort in allen Wollüsten herum weltzen möchte, da sie mitlerweile ihren guten Begierden, durch viele andere ein Genügen thun ließ. Im übrigen war sie doch selber eine vollkommene Schönheit, und führte über das Hertze ihres Gemahls eine absolute Herrschafft. Sie hatte von Natur über die massen kleine Füsse oder wie einige Scribenten wollen, gar Ziegem-Beine, weil sie ihre Füsse niemahls hat sehen lassen, sondern dieselbe allemahl in gewisse Binden eingewickelt gehabt. Unterdessen ist es geschehen, daß, seit derselben Zeit, in China, die Gewohnheit aufgekommen, daß die kleinen Füsse vor ein wesentliches Stücke der Schönheit des Frauenzimmers gehalten worden. Doch ist dieses Stücke der Schönheit des Chinesischen Frauenzimmers nunmehro eine Würckung der Kunst worden. Denn die Füsse eines Chinesischen Frauenzimmers werden von Kindes-Beinen an, beständig, wenn sie etwa zwey oder drey Jahr alt sind, in engen Schuhen eingeschränckt gehalten, daß sie nicht grösser wachsen können. Uebrigens wurde ihr zu Gefallen ein Thurm von Marmor, tausen Ellen hoch aufgerichtet, an welchem die Thüren von Jaspis waren und daran man gantzer sieben Jahr mit unsäglichen Unkosten zu arbeiten hatte. Diese Furie stellte bisweilen ein Festin an, welches 120 Tage nach einander währte. Da auch vor diesem die Königliche Residentz in der Nacht verschlossen war, so stund sie nunmehre iedermann offen, da es denn nicht viel anders zugieng, als zu Sodom und Gomorra. Der König wurde zwar gewarnet, daß viel malcontente Gemüther im Reiche wären, und daß es endlich auf eine Rebellion hinaus lauffen würde, aber diese Königin machte ihm weiß, als wenn das allzugelinde Regiment Schuld daran wäre, und als wenn den unruhigen Leuten der Kitzel bald vergehen würde, woferne man nur auf etliche neue Lebens-Straffen würde bedacht seyn. Der König glaubte diesem Weibe mehr, als allen klugen Räthen, und ließ deswegen ein Faß, und eine Säule von Ertz giessen, und beyde glüend machen; Wer nun beschuldiget wurde als wenn er mit aufrührischen Gedancken schwanger gienge, der muste entweder die glüende Säule mit blossen Armen umfassen, oder den glüenden Kessel in den Händen tragen; welches beydes dem Könige und der Königin so ein angenehmes Spectacul war, als wenn ein Charletan auf einem Theatro was lustiges vorspielte. Einstens sahe der Kayser mit dieser Gemahlin zum Fenster heraus, als gleich ein alter Mann und ein junger Kerl zugleich über ein Wasser schwommen; Wie nun der alte gar bald hinüber kam, und hingegen der junge gar fröstlich im kalten Wasser that, so wolte der König die Ursache wissen. Die Gemahlin fieng flugs an darüber zu philosophiren, und schob die Schuld darauf, weil dem alten Manne die Hitze lange vergangen wäre, und sich also kalt und kalt gar wohl zusammen schickte. Sie that auch gleich den Vorschlag, daß er nur alle alle beyde solte vor seinen Augen anatomiren lassen, so würde er einen grossen Unterscheid zwischen einen alten und jungen Cörper antreffen; welches auch würcklich erfolgte. Endlich wurde dieses Weib von seinem Nachfolger dem **Xus** als sie ihm gleich bey Einnehmung der Residentz zum ersten entgegen kam, mit seinem Schwerdte durchbohret. **Martiniere** Histor. von Asia, Africa und America, p. 139. **Hübners** Polit. Histor. IX Th. p. 579. u. f.

Takiddin, **Takkiddin**, ein Saracener, ist daher bekannt, weil er einsmahl soll gesaget haben: Es könne nicht anders seyn, GOtt müsse einst über Almamonem eine scharffe Straffe ergehen lassen, weil er durch Einführung der Philosophischen Wissenschafften die Mahommedanische Gottesfurcht gehindert habe. Wer hierüber auf unsere Zeit gerichtete Ueberlegungen lesen will, kan sie finden bey **Bayle** Dict. T. IV. art. Takkiddin p. 315. Siehe übrigens **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historien V Th. p. 57. u. f.

TAKINUM OLEUM VULGARE, siehe *Oleum Cadinum vulgare*, im XXV Bande, p. 1218.

Takkanoth Mipprag oder Ordinationes synagogæ Pragenſis, iſt der Titel eines Buchs welches ein Ungenannter verfaſſet, und zu Prag 1664 in 4 gedruckt iſt. Es ſtehen darinen verſchiedene Geſetze und Cautelen, die eine beſſere Ordnung und Einrichtung derer Jüdiſchen Synagogen betreffen. **Wolff** Biblioth. Hebr.

Takke, (Friedr. Peter) ſiehe **Tacke**.

Takkiddin, ſiehe **Takiddin**.

Takoa, war bey den Jüden ein aus Ertz oder Silber gemachtes muſicaliſches Kriegs-Inſtrument, wie aus dem 7 Capitel **Ezechiels** Vers 1. erhellet. Beſ. **Printzens** Muſ. Hiſtor. c. 3. §. 24. Woſelbſt die Abbildung davon auch zu ſehen iſt.

TAKORAJUM, Stadt und Hafen, ſiehe *Ante*, im II Bande, p. 493.

Takoray, Stadt und Hafen, ſiehe *Ante*, im II Bande, p. 493.

TAKRAJUM, Stadt und Hafen, ſiehe *Ante*, im II Bande, p. 493.

Takſony, ein Ort in der Ketskemetenſiſchen Geſpanſchafft in Ober-Ungarn, woſelbſt ein fruchtbarer Boden, ſowohl an Getreyde als an Wein. Es wohnen allda Schweden, Franzoſen, Oeſterreicher und andere Deutſche. Den Nahmen ſoll er von einen gewiſſen Fürſten mit Nahmen Taxis oder Toxis bekommen haben, welcher allda gewohnet haben ſoll, weiln Takſony ſo viel als Taks Honnya; domicilium Taxis, anzeigen ſoll. **Belii** Notit. Hung. T. III. p. 160.

Takumi, ſiehe **Perſiſcher Calender**, im XXVII Bande, p. 615.

Tal, ein altes Celtiſches Wort, wird in zweyerley Verſtande genommen, denn erſtlich heiſſet es ſo viel als altus; nachgehend heiſt es auch ſo viel als ſolutio, daher die Deutſchen das Wort tahlen, Zahlen hergenommen. **Leibnitzens** Collect. Etymol. T. II. p. 142.

TAL, eine Art Palm-Bäume, ſiehe *Papyraceæ*, im XXVI Bande, p. 710.

Tal, ein Geld-Gewichte in Tonquin, und iſt ohngefehr ſo viel, als ein Noble in Engelland, oder ſechs Engliſche Schilling und acht Stüver. **Dampiers** Reiſe um die Welt II Th. p. 115.

Tal, (Carl von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahre 1204 in **Ludwigs** Reliqu. MSST. T. IV. p. 109. und ebendaſelbſt p. 254 in einer andern vom Jahre 1204.

Tala, ein Fluß in Francken, welcher bey Reckenhofen in den Fluß Schwarzach läufft. **Allgem. Hydrographiſches Lexicon Deutſchlands**, p. 541.

Talabo, (Golfo de) Lat. *Talabus Sinus*, ein Meer-Buſen in der Weſtlichen Küſte der Inſel Corſica, dem von Ajazzo gegen Mittag, von welchem er nur durch eine kleine Halb-Inſel abgeſondert.

TALABRICA, Portugieſiſche Stadt, ſiehe **Aveiro**, im II Bande, p. 2130.

TALABRICA, ein Ort in Neu-Caſtilien, ſiehe **Talavera**.

TALABRIGA, oder *Talabrica*, Stadt in Portugall, ſiehe **Aveiro**, im II Bande, p. 2130.

TALABROCA, von andern **Tambraca** genannt, war ehemahls eine Stadt in Hyrcanien in Perſien, nach Auſſage des Strabonis. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 233.

TALABUS SINUS, Meer-Buſen, ſiehe **Talabo (Golfo de)**.

Talachleis, (Ercus Naſca de) ſiehe **Dima** den 12 May, im VII Bande, p. 937.

TALACHO, (MATRIMONIUM AD) ſiehe *Matrimonium ad Talacho*, im XIX Bande, p. 2088.

Talacori, eine Stadt der Inſul Taprobana, jetzo Ceilon genannt, ſie wird vor die jetzige Haupt-Stadt des Königreichs Jaffanapatam, ſo gleichfalls den Nahmen **Jaffanapatam** führet, davon im XIV Bande, p. 144. gehandelt wird, gehalten. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 233.

TALADUSII, ſoll nach Auſſage des Ptolomäi, ein ehemahliges Volck in Mauritania Cæſarienſi geweſen ſeyn, ſo aber bey andern nicht vorkommet. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 927.

Taláus, (Audomarus) ſiehe **Talæus**.

TALAGA oder *Talabrica*, Stadt in Portugall, ſiehe **Aveiro**, im II Bande, p. 2130.

Talaja, (Johann) ſiehe *Joannes Talaja*, im XIV Bande, p. 1014.

Ταλαιδιτης, hieß in Creta ein Feſt, an welchem man dem Jupiter, welcher mit dem Zunahmen *Talaeus*, oder *Taleus* hieß, zu Ehren verſchiedene Kämpffe anzuſtellen pflegte. Heſych.

Talaionides, Gr. Ταλαιονιδης, iſt bey dem **Homero** II. B. v. 566. und anderweits, ein Beynahme des **Mecefiri**, weil ſolcher des Talai Sohn.

TALALATUM, eine Stadt in Africa, nach Auſſage Antonini. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 233.

Talaman, ein groſſer Fürſt in der Aſiatiſchen Tartarey, welcher ein Stück Land beſitzet, deſſen Volck unter Zelten lieget. Das Territorium heiſſet in der Charte DITIO PRINCIPIS TALAMAN, darunter iſt die vornehmſte Horda Bagkott. **Meliſſant.** Geogr. II Th. p. 398.

TALAMINA, eine Stadt in Hiſpania Tarraconenſi, an den Grentzen von Aſturien ſo unter den Nahmen **Veja** oder **Vega** vorkommt. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 233.

Talamona, ein ſchöner, groſſer und anſehnlicher Flecken, auf einem Hügel, an Waſſer Roncajol, oberhalb Morbegno, im untern Veltlin gelegen.

Talamone, Stadt, ſiehe **Telamone**.

Talanche, iſt ein Zeug, der an vielen Orten in Burgund von Wolle gemacht wird, der Zwirn aber iſt darzu grob geſponnen, und die Wolle gemein und grob. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Taland oder **Talant**, eine gewaltige Feſtung in dem Hertzogthume Burgund, auſſerhalb der Stadt Dijon auf einem Hügel. **Zeilers** Itiner. Gal. p. 441.

Taland, ſiehe **Talandus**.

TALANDA, Stadt, ſiehe **Talandi**.

Talande, Griechiſche Stadt, ſiehe *Atalantes*, im II Bande, p. 1998.

Talander, unter dieſem Nahmen hat **Auguſt Boſe** folgende Schrifften herausgegeben, als

1. Gründliche Einleitung zu deutſchen Briefen, nebſt den ietzt üblichen Titularien, Jena, 1732. in 8.
2. Allzeit fertiger Brief-Steller, III Theile, Leipzig, 1723. in 8.
3. Neu erläuterter Brief-Steller in II Theilen, ebend. 1716. in 8.
4. Curieuſes Hand-Buch allerhand auserleſener Send-Schreiben und mündlicher Complimenten, II Theile, Leipzig, 1721. 23. in 8.
5. Neue Einleitung zur deutſchen Oratorie durch Regeln und Exempel, Jena, 1708. in 8.
6. Curieuſe und Hiſtoriſche Reiſen durch Europa, II Theile, Leipzig, 1721. in 8.
7. Hiſtoriſcher Welt-Spiegel, Leipzig, 1714. in 8.
8. Tauſend und eine Nacht XII Theile. Nebſt der Tauſend und eine Viertel-Stunde, auch Hiſtorie der Sultanen aus Perſien und ihres Veziers, nebſt andern Tartariſchen und Arabiſchen Hiſtorien, Leipzig, 1730. in 8.
9. Tauſend und ein Tag oder Perſianiſche Hiſtorien und allerley Liebes-Intriguen, ebend. 1730. in 8.
10. Verliebte Verwirrungen der Sicilianiſchen Höfe, oder das wunderbare Liebes-Glück des Marggrafen de Palma und ſeiner Schweſter Antonia, ebend. 1725. in 8.
11. Liebes Irr-Garten, in welchem hoher Perſonen unterſchiedene Liebes-Geſchichte, mit Kupff. Weiſſenb. 1724. in 8.
12. Albaniſche Subma in einer wohl anſtändigen und reinen Liebes-Geſchichte, ebend. 1713. in 8.
13. Der unglückſeligen Printzeßin Arſinoe Helden- und Liebes-Geſchichte, Nürnb. 1718. in 8.
14. Der getreuen Bellamina Liebes-Probe, Leipzig, 1715. in 8.
15. Ariadnens Staats- und Liebes-Geſchichte, Leipzig, 1705. in 8.
16. Secretariat-Kunſt des galanten Frauenzimmers, oder Liebes- und Freundſchaffts-Brieffe, ebend. 1703.
17. Neue erläuterte Deutſche Rede-Kunſt, und Brief-Verfaſſung, ebend. 1700. in 8.
18. Getreuer Hofmeiſter adelicher und bürgerlicher Jugend, ebend. 1706. in 8.
19. Staats-Roman, Breßlau, 1700. in 8.
20. Schertz- und Ernſthaffte Erqvick-Stunden, ebend. 1702. in 8.
21. Das Leben der Todten, Trauer-Reden, Abdanckung, ebend. 1705. in 8.
22. Des Frantzöſiſchen Helicons Monats-Früchte, ebend. 1696. und 1703. in 8.
23. Winter, Sommer und Herbſt-Früchte, ebend. 1708. in 8.
24. Durchlaucht. Staats-Archiv, I Th. Dreßden, 1691. II Theil, Franckf. 1693. III Theil, ebend. IV Theil, Leipzig, 1699.
25. Nachricht von der zu Liegnitz im Jahr 1708 von Kayſer Joſepho aufgerichteten Ritter-Academie, Liegnitz, 1709. in fol.

Talandi, Lat. *Talanda*, ingleichen *Anthedon*, *Atalante*, eine Stadt in Livadia, nicht weit von Golfo di Negroponte in Griechenland. Sie hat ein Bißthum, unter dem Ertz-Biſchoff von Athen gehörig. Siehe auch den Artickel: *Atalantes*, im II Bande, p. 1998.

Talandus, ein natürlicher Bruder des Kayſers Carls des Groſſen, mit welchem ſich folgende Begebenheit zugetragen. Als einſtmahls der Kayſer, währenden Sächſiſchen Krieg, auſſer dem Reiche war, hatte er indeſſen dieſem ſeinen natürlichen Bruder die Verwaltung ſeiner Regierung und ſeines Hofes aufgetragen. Dieſer Talandus verliebte ſich mitlerweile in des Kayſers zurückgebliebene Gemahlin Hildegardis, und ſuchete ſie mit vielen Ueberredungen zu ſeinem böſen Willen zu bereden. Allein dieſe fromme Königin hatte, wie billig, einen Abſcheu vor dieſem böſen Menſchen, und ſuchte ihn, durch allerhand vernünfftige Reden von ſeinem böſen Vorhaben abzubringen. Weil er aber ſeinen Willen dennoch erfüllet wiſſen wolte, und alle Gelegenheit in Händen hatte, ihr Gewalt anzuthun, gedachte ſie auf eine Liſt, ſeiner loß zu werden. Derowegen ſtellete ſie ſich, als ob ſie ſeinem ſündlichen Begehr Gehör geben wolte, und erſuchete ihn, er möchte ein ſonderliches Gemach, welches weit von andern Wohnungen entfernet, bauen laſſen, da ſie denn in Geheim, ohne jemandes Wiſſen, zuſammen kommen könnten. Talandus meynete, er hätte ſchon gewonnen, ließ eine beſondere Schlaff-Cammer mit 3 Thüren wohl verſchloſſen, zurichten, und invitirte ſie mit ihm hinein zukommen. Hildegardis folgte dem Talando, und ſtellte ſich, als ob ſie bereit ſey, ſeinen Willen ein Gnügen zu thun. Da nun Talandus durch zwey Thüren gegangen war, und durch die Dritte in das Gemach trat, entwiſchete Hildegardis, ſchlug die Thüren hinter ſich zu, und verriegelte ſie auf das feſteſte, hielt ihn alſo in ſeinem eigenem Gemach gefangen, auf daß ſie vor ihm ſicher ſeyn möchte. Nachdem aber der Kayſer aus Sachſen, wieder in ſeinem Reich anlangete ließ ſich Hildegardis durch ihren Gefangenen erbitten, daß ſie ihm die Freyheit wiederum ſchenckte, welches er ihr aber ſchlecht vergalt. Denn weil Talandus befurchte ſie möchte dem Kayſer ſeine Bosheit dennoch offenbaren, und er dadurch in das gröſte Verderben gerathen, beſchloſſe er, ihr hierinne zuvor zukommen, und Hildegardis durch falſche Verleumdungen zuſtürtzen. Derohalben beſchuldigte er ſie, bey des Kayſers Heimkunfft, als ob ſie ihm Unzucht zugemuthet, und da er, Talandus, aus ſchuldigen Reſpect, gegen den Kayſer, als ſeinen König und Bruder, nicht darein willigen wollen, wäre er von ihr übel tractiret, und eine geraume Zeit in gefänglicher Verhafft gehalten worden. Dieſes wuſte der Böſewicht ſo ſcheinbar vorzubringen, daß der Kayſer ihm Glauben zuſtellete, und die unſchuldige Hildegardis zum Todte verurtheilete. Allein der Himmel verhinderte ſolches, und fügte es ſo, daß als die Execution, in einem Walde

vor sich gehen solte, einer von ihrer Schwester Bedienten, ein Ritter von Freudenberg, nebst noch etlichen andern, darzu kam, und die unschuldige Königin errettete, und sie nach Rom schaffete, woselbst sie die Artzney-Kunst trieb, und so wundersame Curen that, daß ihr Ruhm auch in fremden Landen erschallete; obgleich niemand wuste, daß es des Kaysers Gemahlin war. Indessen straffte GOtt den ungerechten Talandum dermassen, daß er blind und aussätzig ward. Als er nun von dieser berühmten Aertztin hörete, zog er nach Rom, eben, als sich der Kayser daselbst befand, und suchete Rath und Hülffe bey ihr, so bald er angelanget war. Hildegardis hatte ihr Angesicht mit einem Schleyer umhüllet, und konnte folglich von ihm nicht erkannt werden. Sie hingegen erkannte ihn alsobald, hieß ihn demnach erst Busse thun, und alle seine Sünde beichten. Talandus that solches, brauchte hernach die von ihr ihm vorgeschriebene Artzney-Mittel, und ward gesund. Hierüber verwunderte sich der Kayser nebst dem Pabst höchstens, und verlangten die Aertztin zu sehen, wannenhero diese ihnen sagen ließ, daß sie sich, den andern Tag, in der Peters Kirche einfinden, und in ihrer Gegenwart zu erkennen geben wolte. Es begaben sich zu dem Ende der Kayser und Pabst in besagte Kirche, allwo die Aertztin nach geendeter Messe, zu dem Kayser trat, ihm eröffnete, daß sie seine Gemahlin Hildegardis sey, auch ihre Unschuld bezeugte, und sich so vertheidigte, daß Talandus, den sein Gewissen schlug, bekennen muste, er habe sie fälschlich angegeben, indem er selbsten, und nicht Hildegardis, der beüchtigten That schuldig sey. Bey so gestalten Sachen umarmete der Kayser seine Gemahlin auf das zärtlichste, und nahm sie mit tausend Freuden wieder an; den Ertz-Bösewicht Talandum aber verurtheilete er, seiner schweren Miss-thaten wegen, zum Todte. Jedoch es bath Hildegardis vor sein Leben, da er denn nur ins Elend verwiesen wurde. Wir lassen diese Erzehlung an ihrem Ort gestellet seyn.

Talangama, ein Flecken nebst einem Hafen auf der Moluckischen Insel Ternate gegen Morgen gelegen, es sind alle Tämme von Steinen so vor die Schiffe gar beqvem sind. **Melissant. Geogr.** II Th. p. 491. **Histor. der Moluckisch. Inseln,** I Th. p. 162.

TALANS SINUS, ein Meerbusen, siehe *Laus*, im XVI Bande, p. 1104.

Talant, Festung, siehe Taland.

Talanta, Atalanta, eine kleine Insel auf dem Golfo di Talanti an den Grentzen von Thessalien in Griechenland. Siehe auch **Atalantes**, im II Bande, p. 1998.

Talapoin, siehe Talapoins.

Talapoins, sind gewisse Priester oder Ordens-Leute in Siam, Pegu und andern benachbarten Landschafften. Sie leben von Almosen, und sind bey Straffe des Feuers an das **Gelübde der Keuschheit gebunden**, so lange sie in diesem Stande bleiben. Sie gehen barfuß mit beschornen Haupt und Bart, haben eine schmale Binde von gelber Leinwand von der lincken Schulter biß an die rechte Hüffte hangen, darüber eine Streiffe dergleichen Leinwand, so hinten und forne bis auf die Füsse reichet, und darüber wieder eine schmale Binde von rother Leinwand, welches alles mit einer gelben Binde oder Schürze um den Leib fest gehalten wird. Sie essen nur einmahl des Tages, führen ein strenges Leben, und grüssen keinen Menschen, so gar nicht einmahl den König, eifern auch zum öfftern wider die, so die Teuffel anbeten. Sie dürffen vor Tage nicht aufstehen, alsdenn gehen sie in dem Tempel singen darinnen zwey Stunden; und wenn solches verrichtet, gehet ein jeder das Almosen für sich zusuchen, davon sie, wenn einer etwas übrig hat, wohl fremden Armen, aber unter sich keiner den andern, mittheilen mögen. Gegen Abend singen sie wieder im Tempel, wie des Morgens. Sie predigen alle Neu- und Voll-Monde, unterweisen die Jugend, und ziehen neue Mönche zu, die bey ihnen Nen heissen, und offt alt werden oder gar sterben, ehe sie den Orden annehmen. Wenn jemand ihre Religion verläßt, und sich zum Christenthum wendet, sind sie eben nicht entgegen, indem sie dafür halten, daß man durch gute Wercke seelig würde, man möchte auch eine Religion haben, welche man wolle. Wann sie sterben, werden sie sehr prächtig begraben, weil sie vorgeben, je mehr Unkosten auf die Leichbestattung eines Verstorbenen gehen, je vortheilhafftiger werde seine Seele in den Leib eines Printzens oder ansehnlichen Thieres versetzt. Die in den Städten bleiben, wohnen um den Tempel, ein jeder in einer kleinen Hütten oder Zellen, welche um die Kloster-Wand her, ordentlich gesetzet sind. Die in den Wäldern sich aufhalten, haben schlechte Stroh-Hütten: Und weil sie von den wilden Thieren unbeschädiget bleiben, wird solches bey dem Volck vor ein Wunderwerck, und sie vor heilige Leute angesehen. Sie mögen aber bey Nacht Feuer machen, die reissende Thiere abzuschrecken. **Olearius, Mandelslo,** Tachards Reise nach Siam, **de la Loubere** Hist. de Siam. **Chaumont** ambassade de Siam.

Talapons, siehe Talapoins.

Talar, *Tunica talaris*, heißt ein Königlicher Mantel oder Rock der Asiatischen und Africanischen Könige und Fürsten; ingleichen ein rother Habit, den die Cardinäle tragen; oder auch überhaupt ein langer Ehren-Rock.

TALARA, eine Stadt in Indien disseits des Ganges, nach Aussage des Ptolomäi. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 233.

Talara, (Graf von) ehemahliger Präsident der Ritter-Orden in Spanien, worzu er im Jahr 1688 erwehlet wurde, legte aber diese Charge wegen hohen Alters im Jahr 1695 nieder. Die **Souverainen von Europa**, p. 39.

Talard, Stad, siehe **Alarons**, im V Bande, p. 916.

TALARIA, waren insonderheit die güldenen Schuhe mit Flügeln, so Mercurius an seinen Füssen hatte, und damit entweder dessen Geschwindigkeit, als Bothens der Götter, oder auch im Handel und Wandel, als GOttes der Kaufleute, oder auch dessen schneller Lauf, sofern er ein Planetist, angemercket wird.

TALARIA, soll eine Stadt in Sicilien, im agro Syracusano gewesen seyn, dessen Einwohner beym Plinio TALARIENSES genennet werden, von welcher aber heut zu Tage keine Spur mehr zu finden. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 233.

TALARIA LEX, oder *de Talorum Lusu*. Ob zwar einige aus des **Plautus** Versen, da er im Milite glorioso sagt:

Atque adeo ut ne legi fraudem faciam talariæ,
Accuratote, ut sine talis domi agitent convivium,

nicht unwahrscheinlich schliessen, daß er damit auf ein gewisses altes Gesetze gezielet, darinnen dem Bret- und Würffel Spiele, absonderlich bey Gastmählern und andern Schmausereyen Maas und Ziel gesetzet worden; so läst sich doch aus Ermangelung weiterer Nachricht nichts gewisses weder von dem Urheber desselben, noch von der Zeit, von wem, oder wenn dasselbe gemacht worden, bestimmen. Wenigstens läst sich von denen sonst so genannten Legibus sumtuariis als welche blos auf die Einschränckung des übermäßigen Staates und Aufwandes abgezielet waren, nicht wohl behaupten, daß in einem davon gehandelt worden. **Hofmann.**

TALARIENSES, Volck, siehe *Talaria*.

TALARIS TUNICA, siehe Talar.

Talaro, ein Fluß auf der Insel Corsica, davon unter dem Artickel **Ornano**, im XXV Bande, p. 1962. ein mehreres gesagt worden.

Talart, Stadt, siehe **Alarons**, im I Bande, p. 916.

Talaru, (Amadeus) Cardinal und Ertzbischoff von Lion, war ein Sohn **Matthiae** II, Herrn von Talaru, und **Beatricens von Marcelli**. Er wurde anfangs Canonicus an der **St. Johannis** Kirche, wohnte auch in solcher Qualität 1414 im Nahmen seines Capitels der Kirchen-Versammlung zu Costnitz bey, und wurde im folgenden Jahre Ertzbischoff von Lion. Im Jahr 1436 befand er sich mit auf der Kirchen-Versammlung zu Basel, bemühete sich auch sehr, dessen Zwistigkeiten mit dem Pabst zu heben. Indessen machte ihn Felix V 1490 zum Cardinal, worauf er den 11 Febr. 1443 starb. Er lieget in der St. Peters-Capelle in der Haupt-Kirche zu Lion begraben. Seine Schrifften, die noch ungedruckt liegen, sind:

1. Leges contra blasphemos.
2. Gelehrte Episteln.

Spond. in Annal. **Severt** de Archiep. Lugd. **Paradin** Hist. de Lyon. **Sammarthan** Gall. Christ. **Oldoin** Athen. Rom.

Talaru, (Johann von) ein Cardinal, war anfangs Custos und nachmahls Decanus der Haupt-Kirche zu Lion, von der er auch gebürtig war, brachte sich aber endlich dergestalt empor, daß er den 29 Julius 1375 Ertzbischoff daselbst wurde. **Clemens** VII, als er zu Avignon residirte, machte ihn 1389 zum Cardinal. Er starb zu Lion 1393 und hinterließ:

1. Briefe, darinnen er die Wahl des Pabsts Clemens VII. vertheidiget.

2. Relationem historicam schismatis Papalis. **Severt** de Archiep. Lugd. **Paradin** de Lyon. **Sammarth.** Gall. Christ. **Oldoin** Athen. Rom.

Talasius, (Johann) von ihm ist bekannt: Epitome Gymnasii Logici, id est, de usu & exercitatione logicæ artis disputatio Philosophica in Nassoviorum Herbornæa proposita, **Herborn** 1610 in 12. **Draudii** Bibl. Class.

Talaßio, ein GOtt, siehe **Talaßius**.

Talaßius, ein GOtt welcher nach der Römer Meynung die Aufsicht über die Hochzeiten und Ehen hatte; gleichwie **Hymenäus** bey den Griechen. Dahero pflegten sie ihn an ihren Hochzeit-Tagen anzuruffen, und schrien öffters überlaut Talaßio, in Meynung, daß dadurch ihre Ehe glücklich seyn möchte. Diese Gewohnheit soll nach einiger Meynung daher rühren: Als die Römer die Töchter der Sabiner raubten, und einige unter ihnen eine sehr schöne Jungfrau weggeführet hatten, schrien sie auf den Gassen also: **Talaßio, Talaßio**, damit sich niemand unterstehen möchte, sie ihnen wegzunehmen; indem sie vorwandten, daß **Talaßius**, ein gewisser tapfferer Römer, welcher bey dem Volcke sehr beliebt war, selbige zum Weibe haben solte. Nachdem nun solche Ehe sehr glücklich abgelauffen, wurde er nach seinem Tode von den Römern auf ihren Hochzeit-Festen angeruffen, daß sie bey ihren Ehen eben so viel Vergnügung haben möchten, als er in der seinigen. Doch sind auch schon vor Alters verschiedene andere Ursachen von diesem Zuruffen erzehlet worden, welches aber die Mühe nicht lohnet anzuführen. Siehe auch *Nuptiæ*, im XXIV Bande, p. 1692. u. f. **Liv.** l. 1. **Plut.** in problem. & in vita Romuli. **Brissonius** de ritu nuptiarum Tom VIII Græc p. 1045. **Rippingius** Antiq Rom. IV. 2. 3. **Pitiscus** II. 899.

Talazko, von **Gestietitz**, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737 folgende 3 Brüder bekannt waren: 1) **Carl Anton Talazko** von Gestietitz, Herr auf Zdiar 2) **Franz Joseph** Talazko von Gestietitz, Herr auf Zubrzi. 3) **Leopold Blasius Talazko** von Gestietitz, auf Mirschendorf. *Cal. S. Adalb.*

Talavera, Lat. *Talabrica*, ein Ort in dem Spanischen Königreiche Neu-Castilien, gegen die Grentzen der Provintz Estremadura, an dem Fluß Tajo gelegen. Vor Alters ist sie **Libora, Ebura**, oder **Elbora** genennet worden. Sie ist schon zu der Römer Zeiten berühmt, und mit starcken Mauren umgeben gewesen. Nach **Livius** Bericht hat daselbst A. R. 573 der Prätor, **Fulvius Flaccus**, in einer blutigen Schlacht die Celtiberier überwunden. Die Mohren haben sie nachmahls gar sehr befestiget, so, daß sie zuletzt eine dreyfache Mauer gehabt, wovon man noch heutiges Tages viele Ueberbleibungen sehen kan. Man findet aber anjetzo 2 Oerter dieses Nahmens, nicht weit von einander liegend, nehmlich den einen hart an den Grentzen von Estremadura, mit dem Beynahmen *la vieja* (die alte) und den andern, welcher eben der Alten Ebura seyn soll, besser nach Toledo zu, mit dem Beynahmen *de la Reyna*, (die **Königin**) weil man gegen die Mitte des 14 Jahrhunderts angefangen, den Kö-

niginnen solchen Ort zu einem Leibgedinge zu geben. Es ist auch solcher Beynahme geblieben, ungeachtet 1371 dieses Talavera dem Ertzbischöflichen Stuhl zu Toledo geschenckt worden, und zwar unter dem Ertzbischoff **Gomez Manrique**, welcher des Königs **Heinrichs** II von Castilien Gemahlin grosse Dienste geleistet hatte. Von den Vorfahren hat einer, Nahmens **Rodrigo Ximenez** 1211 eine vortreffliche Collegiat-Kirche daselbst gestifftet. Man hält diesen Ort vor feste, weil er ausser den starcken, hohen und dicken Mauren, sonsten noch ein bißgen etwas hat, so zur Vertheidigung sich schicken möchte. Uebrigens ist dieser Ort eine mittelmäßige Stadt, stehet auf einer schönen Ebne und geniesset einer sehr gesunden Lufft, ist gar artig gebauet, und hat unter seinen Einwohnern nicht wenig Leute von Qualität. Mit den irdenen Gefässen, so man daselbst verfertiget und in Spanien sehr berühmt sind, wird ein starcker Handel getrieben, und die umliegende Gegend bringt viel Getrayde, Wein und Honig hervor, auch ist sie sehr reich an Viehzucht. Drey Meilen von Badajoz, an dem Flusse Guadiana, in einer gleichfals sehr fruchtbaren Gegend, liegt ein grosser Flecken, welcher **Talaveruela**, oder auch **Talavera de Badajoz**, Lat *Talavera minor*, genennet, und vor das eigentliche Talabrica der Alten von einigen ausgegeben wird. **Mariana** Hist. de Espanna l. 4. c. 13. 14. l. 12. c. 10. l. 16. c. 16 l. 17. c. 16. **Colmenar** Dedic. de l' Esp. p. 35. 355. 384. **Schau-Platz von Spanien und Portugall** p. 766.

Talavera, (Ferdinand de) siehe **Ferdinandus de Talavera**, im IX Bande, p. 572.

Talavera, (Gabriela) eine gelehrte Spanische Nonne des Ordens St. Hieronymi, hatte den Zunahmen von ihrer Vaterstadt. Sie lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, war Priorin des Klosters unser lieben Frauen zu Guadalupe, und schrieb historia de nuestra Sennora de Guadalupe, welche zu Toledo 1597 in 4. gedruckt. **Anton** Bibl. Hispan.

Talavera, (**Nostra Sennora de**) Stadt in Tucuman, siehe **Nostra Sennora de Talavera**, im XXIV Bande, p. 1387.

Talavera. de Badajoz, ein Flecken, siehe den Artickel: **Talavera.**

TALAVERA MINOR, Flecken, siehe **Talavera.**

Talavera, de la **Reyna**, eine kleine Stadt nebst einem alten Schlosse in Neu-Castilien, wo die Flüsse Alberche und Tajo zusammen kommen. Siehe übrigens den Artickel: **Talavera.**

Talavera la vieja, eine kleine Stadt in Neu-Castilien, am Fluß Tajo, siehe den Artickel: **Talavera.**

Talaveruela, ein Flecken, siehe den Artickel: **Talavera.**

TALAUS, Stadt, siehe **Scalea**, im XXXIV Bande, p. 505.

Talaus, König zu Argos, war des **Bias** und der **Pero** Sohn, zeugete mit seiner Gemahlin, der **Eurynome**, des Iphitus Tochter, den **Mecisteus**, **Parthenopäus**, **Adrastus**, **Pronactes**, die **Eriphylen** und die **Mythidicen**. Andere geben ihm die Lysimache, des Abbantis Tochter, und noch andere die Lycianassa, des Polybii, Königs zu Sycion Tochter, zur Gemahlin, und war sonst sein Begräbniß die längste Zeit zu Argis zu sehen. Seine erste Tochter, die Eriphyle, war des Amphiarai, und die **Mythidice**, des Nesimachi Frau, mit welchen die letztere den Hippomedon erzeuget, welcher vor Thebä geblieben, wie denn auch die beyden Söhne des Talai **Parthenopäus** und **Mecistheus** daselbst geblieben. Der älteste **Adrastus**, wurde König zu Argos und Sycion, davon unter dessen Artickel, im I Bande, p. 565. u. f. mit mehrern nachzulesen. *Scholiast. Pindar.* Od. 8. Pyth. & 9. Nem Apollod. l. 1. c. 90. **Hygin.** Fab. 70. **Pausan.** Corinth. c. 21. **Abels** Griechische Alterthümer I Th. p. 76.

Talaya, eine kleine Insel auf dem Oceano Orientali zwischen der Insel Mindanao, einer von den Philippinischen, und Gilolo, einer von den Moluckischen Inseln.

TALBENDA, eine Stadt in Pamphylien in Klein-Asien, nach Aussage des Ptolomäi. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 233.

Talbot, ein berühmtes Engelländisches Geschlechte, welches von den Talbots, Baronen von **Cleuville**, in dem Lande Caux, herstammet, und mit **Wilhelm** dem **Eroberer** nach Engelland gekommen. **Gottfried** Talbot schenckte der Kirche von St. Andre und dem Bischoffe zu Rochester **Gandolphen**, die Helffte von seiner in Kent gelegenen Herrschafft Wroteham, welches **Heinrich** I bestätigte. Nach dieses Königs Tode, so 1135 erfolgte, hielt er es mit dessen Tochter, **Mathilden**, Kaysers **Heinrichs** V Wittwe, und **Gottfrieds Plantagenatä** Gemahlin, wider **Stephan** I. Sein Bruder, **Hugo** Talbot, beschenckte die Abtey du Bec in der Normandie, reichlich, begab sich zuletzt selbst darein, und hinterließ unter andern **Richarden** I, dessen Sohn, **Gilbert** I, 1193 Gouverneur des Schlosses zu Ludlow war, und **Richarden** II nach sich ließ. Derselbe verehlichte sich mit **Olive** Basset, und zeugte mit ihr 2 Söhne: 1) Der jüngere, **Richard**, war 1261 Bischoff zu London und starb in dem folgenden Jahre, siehe von ihm einen besondern Artickel. 2) Der ältere, **Gilbert** II, so Gouverneur von Grasmond, Skensrith und Blackminster war, starb 1274, nachdem ihm **Gundeline**, des Printzen von Walles, **Rez** von **Griffeth**, Tochter, **Richarden** III, Herrn von Eccleswel, gebohren hatte. Derselbe diente **Eduarden** I in Gascogne, heyrathete **Saren**, eine Tochter **Wilhelms Beauchamp**, Grafens von Warwick, und gieng 1306 mit Tode ab. Von seinen beyden Söhnen zeugte der jüngere, **Richard**, mit **Johannen** einer Tochter und Erbin **Hugons** von **Mattimer**, Herrns von Richard-Castle, **Johannes**, dessen Sohn gleiches Nahmens 1388 ohne männliche Erben das Zeitliche gesegnete. Der ältere, **Gilbert**, III, Herr von Eccleswell, war bey **Eduarden** II Cammerherr und Richter in Süd-Wales, wurde unter **Eduarden** III 1330, als Baron Talbot, zum Parlament

ment beruffen, und starb 1346. Sein Sohn, **Richard** IV, wohnte unter dem gedachten Könige allen Parlamenten bey, und hinterließ bey seinem 1356 erfolgten Tode von **Elisabeth**, einer Tochter **Johann Comyn** von Badenhaugh in Schottland, **Gilberten** IV, Ritter des Hosenbandes, welcher unter **Eduarden** III und **Richarden** II zu dem Parlamente beruffen wurde. Er vermählte sich erstlich mit **Petronillen**, einer Tochter **Jacob Butlers**, Grafens von Ormond, hernach aber mit **Johannen**, einer Tochter **Rudolphs**, Grafens von Stafford, 1386. Sein Sohn, **Richard** V, von dem man nicht weiß, ob er aus der ersten oder andern Ehe gewesen, gieng 1396 mit Tode ab, nachdem ihm **Ancareta**, eine Tochter **Johann Lestrange**, Herrns von Blackmore, unter andern folgende 3 Söhne gebohren; 1) **Gilberten** V, Baron von Irchenfield und Blackmore, Ritter des Hosenbandes, welcher den 18 Octobr. 1418 starb, und weder von seiner ersten Gemahlin, **Johannen**, einer Tochter **Thomas** von Engelland, Hertzogs von Glocester, noch von der andern, **Beatricen**, einer natürlichen Tochter **Johannes** I, Königs in Portugall, männliche Erben ließ. 2) **Johannes**, von dem so gleich. 3) **Richarden**, welcher Ertz-Bischoff zu Dublin gewesen. Jetztbesagter **Johann Talbot**, von dem ein besonderer Artickel folget, war ein vortreflicher Kriegs-Held, und wurde von **Heinrichen** VI den 20 Mertz 1442 zum **Grafen von Shrewsbury** in Engelland, und den 17 Jul. 1446 zum **Grafen von Waterford** und **Werford** in Irrland erhoben. Er verheyrathete sich erstlich mit **Mathilden**, einer Tochter **Thomas Nevil** von Furnival, und nach deren Tode mit **Margarethen**, einer Tochter **Richards** von **Brauchamp**, Grafens von Warwick. Diese letztere Gemahlin gebahr ihm unterschiedliche Kinder, von denen der älteste Sohn, **Johann** 1444 zum **Baron von** l' Isle ernennet, und 1453 mit seinem Vater erschlagen wurde, unter andern einen Sohn, **Thomas**, Baron von l' Isle, nach sich lassend, welcher 1469 in einem Gefechte mit **Wilhelm Barclay** blieb. Mit der ersten Gemahlin zeugte vorbesagter **Johannes**, Graf von Shrewsbury, 3 Söhne: 1) der älteste, **Thomas**, starb bey des Vaters Leben. 2) Der jüngste, **Christoph**, kam 1460 in dem Treffen bey Northampton um. 3) Der mittelste, **Johann** II, Graf von Shrewsbury &c. hielt sich in den Frantzösischen Kriegen ungemein tapffer, wurde 1426 von **Heinrichen** VI zum Ritter geschlagen, und 1446 zum Cantzler von Irrland, 1457 aber zum Cron-Schatzmeister gemacht. Er büssete 1460 in der Schlacht bey Northampton das Leben ein, und hinterließ von seiner andern Gemahlin, **Elisabeth**, einer Tochter **Jacob Butlers** V, Grafens von Ormond, unterschiedliche Kinder, von denen **Johann** III, Graf von Shrewsbury, und **Gilbert**, Herr von Grafton, zu mercken:

I. **Johann Talbot** III, Graf von Shrewsbury &c. ward Lord-Ober-Richter von Sud-wales, stund bey **Eduarden** IV in grossem Ansehen, und starb 1473. Von seiner Gemahlin, **Catharinen**, einer Tochter **Humphrid Stafford**, Hertzogs von Buckingham, bekam er folgende 3 Kinder: 1) **Georgen**, von dem so gleich. 2) **Thomas**, so ohne Erben abgegangen. 3) **Eleonoren**, von der ein besonderer Artickel handelt. Jetzterwehnter **George**, Graf von Shrewsbury &c. Ritter des Hosenbandes, und Königl. Geheimer Rath hatte das Commando über diejenigen Völcker, welche Heinrich VII dem Kayser **Maximilian** wider die Frantzosen zuschickte. Im ersten Jahre König Heinrichs VIII, wurde er zum Cammer-Rath und und Königl. Hofmeister, bald darauf aber zum General der Cavallerie gemacht; im vierten Jahre Heinrichs VIII commandirte er den fördern Flügel von der Armee bey der Belagerung der Stadt Therovenne; im zwölfften Jahre dieses Königes wohnete er der Unterredung bey, welche derselbige mit dem Könige in Franckreich Francisco hielt; hernach ward er zum General-Lieutenant von der Nordlichen Gegend und zum Marschall von denen Schlössern Radnor und Wigmore gemacht; er war einer von denen, welche die Artickel unterschrieben, so für den Cardinal Woolsey sehr unglücklich abliefen; desgleichen unterschrieb er auch diejenige Declaration, welche wegen Heinrichs VIII Ehescheidung an den Pabst geschicket wurde; er starb den 28 Julius 1541 mit grossem Ruhme. Sein Sohn und Nachfolger **Franz**, Graf von Shrewsbury, den ihm seine erste Gemahlin, **Anne**, eine Tochter **Wilhelms**, Lord Hastings, unter andern gebohren, commandirte die Arrier-Garde von der Engelländischen Armee, als sie Leith und Edenburg plünderten, nachdem der zwischen dem Printzen Eduard, und der Schottischen Königin Maria getroffene Vermählungs-Contract wiederum zurück gegangen war. Nachgehends commandirte er 15000 Mann, welche Haddington wiederum verstärckte, so bey damahliger Zeit von denen Engelländern mit einer Garnison besetzet war, und von einigen Frantzosen und Schottländern belagert wurde. Er brachte aber diese Mannschafft ohne einiges Treffen wieder zurücke. Hierauf wurde er zum Richter über alle Forste jenseits der Trente, und zum Präsidenten des nördlichen Raths von der Königin Maria, wie auch des Geheimden Staats-Raths der Königin Elisabeth gemacht. Er war 1566 von den Pairs der eintzige, der sich nebst dem Vicomten **Montacute** derjenigen Bille, darinnen des Pabstes oberste Gewalt verworffen und eine Reformation recommendiret wurde, widersetzte, und starb 1559 den 21 September. Von seiner Gemahlin, **Marien**, einer Tochter **Thomas**, Lord Dacres von Gillesland, hinterließ er **Georgen** II, Grafen von Shrewsbury, welcher über die gefangene Schottische Königin **Marien**, die Aufsicht hatte, bey der Verhörung **Thomas**, Hertzogs von **Norfolk**, Lord-Ober-Richter war, und nach dessen Tode Graf-Marschall von Engelland wurde. Er starb 1590 den 18 Nov. nachdem er mit **Gertruden**, einer Tochter **Thomas Manners**, Grafens von Rutland, unter andern folgende 2 Söhne gezeuget hatte: 1) Der ältere, **Gilbert** VI, Graf von Shrewsbury, war Ritter des Hosenbandes, wurde 1596 von der Königin **Elisabeth** als Abgesandter nach Franckreich

reich gesendet, von **Jacoben** I. aber 1603 zum obersten Befehlshaber über die Waldungen jenseit der Trent bestellet, worauf er den 8 May 1616 starb, und von seiner Gemahlin, **Marien**, einer Tochter **Wilhelm Cavendish** von Chatsworth, nur 3 Töchter nach sich ließ, von denen **Marie** mit **Wilhelm Herbert**, Grafen von **Pembroke**; **Elisabeth** mit **Heinrich Grey**, Grafen von Kent, und **Alathea** mit **Thomas Howard**, Hertzoge von Norfolk, vermählt worden. 2) Der jüngere, **Eduard**, wurde nach seines Bruders Tode, Graf von Shrewsbury, genoß aber dieser Ehre nicht lange, immassen er 1617 zu Anfange des Jahrs das Zeitliche gesegnete, und von **Johannen**, einer Tochter **Cuthberts**, Lord Ogle, keine Kinder hinterließ.

II. **Gilbert Talbot**, Herr von Grafton, des obgedachten **Johannes** III, Grafens von Shrewsbury, jüngerer Bruder, war Ritter des Hosenbandes, und Gouverneur zu Calais. Sein Sohn, **Johann** I, Herr von Grafton, war ein Vater **Johannes** II, Herrns von Grafton, welcher mit **Franciscen**, einer Tochter **Johann Giffard**, Herrns von Chillington, **Johann** III, Herrn von Grafton, zeugte. Derselbe bekam mit **Catharinen** von Ingerston 2 Söhne: 1) Der ältere, **George Talbot**, Herr von Grafton, wurde nach des oberwehnten **Eduards** Grafens von Shrewsbury, 1617 erfolgtem Tode, Graf von Shrewsbury, und starb 1630 im ledigen Stande. 2) Der jüngere, **Johann** IV, Herr von Longfort, starb bey seines Bruders Leben, und hinterließ von **Eleonoren**, einer Tochter **Thomas** von Baskerwill, Herrns von Worvershill, **Johann Talbot** V, welcher 1630 nach seines Vetters Ableben Graf von Shrewsbury wurde, und 1653 den 8 Febr. mit Tode abgieng, nachdem ihm seine erste Gemahlin, **Marie**, eine Tochter **Frantz Fortescue** von Salden-Hall, unter andern **Frantzen**, die andere aber, **Francisca** eine Tochter **Thomas**, Lords **Arundel** von Wardour, **Thomas Talbot** von Longfort gebohren;

A) **Frantz Talbot**, Graf von Shrewsbury, **Johannes** V. Sohn aus erster Ehe, wurde 1667 durch den Hertzog von Buckingham in einem Duell entleibet, und hinterließ von seiner andern Gemahlin, **Anne Marien**, einer Tochter **Roberts Brudnel**, Grafens von Cardigan 2 Söhne: 1) Der jüngere, **Johann**, kam 1686, in einem Duell mit dem Hertzoge von Grafton, ums Leben. 2) Der ältere, **Carl Talbot**, trug 1685 bey der Crönung **Jacobs** II das Staats-Schwerd, und diente diesem Könige nachgehends als Lord-Cammerbewahrer, und Obrister über ein Regiment zu Pferde. **Wilhelm** III. ernennte ihn 1689 zu seinem vornehmsten Staats-Secretario, den 30 April 1694 zum Marquis von Alton, zum Hertzoge von Shrewsbury, zum Ritter des Hosenbandes, und 1699 zum Geheimen Rath. Die Königin **Anne**, bey der er gleichfals Geheimer Rath war, schickte ihn 1712 als ausserordentlichen Abgesandten nach Franckreich, erklärte ihn 1713 zum General-Gouverneur von Irrland, und 1714 zum Ober-Schatzmeister von Groß-Britannien. Nach dieser Königin Tode war er einer von den Lord-Regenten, bis der König **George** I. ankam, welcher ihn so dann im Septembr. zum Kleider-Bewahrer und Geheimen Cämmerer, und im folgenden Octobr. zum Geheimen Rath und Sous-Lieutenant der Grafschafft Worcester erhub, wobey er auch die Ober-Schatzmeister-Stelle von Groß-Britannien behielte. Er starb den 12 Julius 1718 zu Londen ohne Erben, und da hörte der Titel eines **Marquis von Alton** und **Hertzogs von Shrewsbury** auf.

B) **Thomas Talbot**, Herr von Longfort, **Johannes** V, Grafens von Shrewsbury, Sohn aus der andern Ehe, hinterließ 2 Söhne: 1) **Gilberten**, welcher sich in den geistlichen Stand begeben. 2) **Georgen**, Grafen von Shrewsbury, Pair von Groß-Britannien; hieß sonsten der **Herr Talbot von Longford**; succedirte in der Pairschafft 1718 seinem Vetter, **Carl Talbot**, Hertzogen und Grafen von Shrewsbury, von welchem er zugleich eine jährliche Revenüe von 4000 Pfund Sterlings erbte: jedoch weil er der Römisch-Catholischen Religion zugethan gewesen, hat er niemahls Sitz im Parlamente nehmen können; er ist im Decembr. 1733 gestorben, nachdem er mit **Marien**, einer Schwester des Vicomte **Fitz. William** von Morion, die er sich 1719 beygeleget, und 1726 den 11 Jul. durch den Tod verlohren, seinen Stamm fortgepflantzet, indem sie ihm zwey Kinder gebohren, nehmlich **Thomam**, der nunmehro Graf von Shrewsbury heißt, und **Barbaram**.

Zu diesem Geschlechte gehörte auch **Richard Talbot**, Hertzog von Shrewsbury und Graf von Tyrconnel, Vice-König von Irrland, und General-Lieutenant über des Königs Jacobs II, Armeen, von welchem ein besonderer Artickel weitläufftiger handelt. Er starb 1691, und ließ eine eintzige Tochter nach sich. Dieselbige war bey des jetztgedachten Königes anderer Gemahlin Dame d'Honneur, und starb 1722 in dem 46 Jahre ihres Alters zu St. Germain-en-Laye, nachdem sie ihrem Gemahl, **Richard Talbot** von Tyrconnel, so ihr naher Vetter war, ausser einer Tochter, **Richarden Talbot**, Grafen von Tyrconnel, gebohren. **Anselme** Hist. gen T. VII p. 86. 92. *The British comp.* T. I. p. 125. *The Irish comp.* p. 96. **von Sommersberg** Tab. Geneal. T. I, p. 400-405. **Imhof** Geneal. Brit.

Talbot, (Carl) Baron von Kensol, Groß-Cantzler und Pair von Groß-Britannien, war ein Sohn des Bischoffs von Durham, D. **Wilhelm Talbot**, und stammte von dem Ritter Gilbert Talbot her, der der dritte Sohn des zweyten Grafens von Shrewsbury gewesen. Nachdem er bey dem ersten Parlament, das der König Georg I. berief, wegen des Schlosses Tregony in der Grafschafft Cornwal, und nachgehends wegen der Stadt Durham zum Parlaments-Gliede erwehlet worden, und darinne einige Zeit gewesen, ward er 1726 General-Solliciteur, hierauf Ober-Richter von der Königlichen Banck, und endlich im Dec. 1733 Groß-Cantzler und ein Mitglied des Geheimen-Raths, wobey er zugleich zum Pair von Groß-Britannien unter dem Titel eines Barons

Barons von **Kensol** in der Grafschafft Glamorgan, erhoben wurde. Er starb den 25 Febr. 1737 frühe, an einer ihm zugestossenen harten Kranckheit zum allgemeinen Leidwesen aller derer, die seine Verdienste und Geschicklichkeit gekannt, und hinterließ drey Söhne, davon ihm der älteste in der Würde eines Pairs nachfolgete. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1737. p. 90. u. f.

Talbot (Eduard **Kelley**, sonst auch genannt) siehe **Kelley**, im XV Bande, p. 419.

Talbot, (Eleonore) eine Tochter **Johann Talbot**, dritten Grafen von Shrewsbury, und **Catharinens**, deren Vater **Humphredus Stafford**, Hertzog von Buckingham, gewesen war. Sie heyrathete erstlich **Thomas** Lord **Buttler**, Baron von Sudesley, und nach dessen Tode geschahe es, daß der König von Engelland, **Eduard** IV, theils durch ihre Schönheit, theils aber durch ihr angenehmes Wesen, dergestalt sich in sie verliebte, daß er, weil sie auf andere Art ihm nicht willfahren wolte, durch **Thomas Stillington**, Bischoff von Bath, sich heimlich mit ihr trauen ließ. Nachdem er aber einige Zeit sie bedienet, auch ein Kind mit ihr gezeugt, warf er, nach seiner gewöhnlichen Unbeständigkeit, die Augen auf des Ritters **Johann Grey** Wittwe, **Elisabeth**, und heyrathete 1464 dieselbe öffentlich. Hingegen **Eleonoren** wolte er nicht anders, als vor seine Maitresse paßiren lassen, welches auch fast durchgehends Glauben gefunden; worüber sich diese dermassen grämte, daß sie nicht lange hernach mit Tode abgieng. **George Buks** life of King Richard III. *Memoir. de Comin.* Chap. 5. 6. **Habingtons** life of K. Edward IV.

Talbot (Grisit) Ritter starb zu Londen im 82 Jahr den 5 Jenner 1724. **Geneal. Schau-Platz** des jetztlebenden **Europa** p. 670.

Talbot, (Johann) Graf von Shrewsbury, Waterford und Wexford, Ritter des Hosenbandes, Gouverneur von Irrland und Marschall von Franckreich, war der andere Sohn, **Richards Talbot** V, und **Ancaretens** von **Lestrange**. Er folgte von Jugend auf dem Kriege, und that sich dergestalt hervor, daß ihn **Heinrich** V, 1414 als General-Lieutenant und Gouverneur nach Irrland schickte, woselbst er die unruhigen Köpffe bald zu rechte setzte, und den vornehmsten Anführer nach Londen lieferte. Im Jahr 1417 kam er mit der Engelländischen Armee nach Franckreich, und wohnte, nebst dem Hertzoge von Exester, den Belagerungen von Caen und Rouen bey. In den folgenden Jahren diente er unter dem Hertzoge von Bedford, und setzte alles in Furcht und Schrecken. Im Jahr 1428 nahm er Alencon ein, machte sich von Pontoise Meister, und begab sich hierauf zu dem Grafen von Salisbury, welcher Orleans belagert hielt. Von da gieng er nach Mehnn, welches er befestigte, eroberte Laval, und fochte 1429 in der Schlacht bey Patay mit ungemeiner Tapfferkeit, wurde aber von dem Herrn von **Saintrailles** gefangen. Nach seiner Befreyung stieß er zu Paris zu dem Hertzoge von Bedford, und brachte Beaumontsur-Oyse mit Sturm unter seine Bothmäßigkeit, warf nachgehends die Frantzosen bey Brunes übern Hauffen, vor Dieppe aber muste er unverrichteter Sache abziehen. Vor diese wichtige Dienste machte ihn sein König nicht nur zum Marschall von Franckreich, welches er schon 1438 war, sondern gab ihm auch 1442 die Grafschafft Shrewsbury, und schickte ihn 1443 zu dem Könige **Carln** VII, um mit demselben einen Frieden in Richtigkeit zu bringen. Hierauf nahm er seinen Weg nach Irrland, woselbst er in seinem Gouvernement bestätiget, und zum Senechal des Reichs erhoben, auch 1446 zum Grafen von Waterford und Werford ernennet wurde. Weil nun immittelst die Frantzosen überal den Meister spielten; so muste er, als Gouverneur und General-Lieutenant, das Commando in Guienne über sich nehmen, da er denn der Engelländer verfallene Sachen bald wieder auf bessern Fuß setzte, und Bourdeaux nebst vielen andern Städten eroberte; allein da er Castillon, welches die Frantzosen belagert hatten, entsetzen wolte, verlohr er in dem dabey vorgefallenen Gefechte den 17 Julius 1453 durch einen Canonen-Schuß das Leben, nachdem er länger als 60 Jahr die Waffen geführet. Sein Leichnam wurde nach Engelland gebracht, und in der Abtey Withchurch beerdiget. Er wird durchgehends, so wohl von Freunden als Feinden, wegen seiner Tapfferkeit und Kriegs-Wissenschafft gerühmet. Von seinen Gemahlinnen und Kindern, siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** hist. gen. T. VII. p. 85. **Mezeray** hist. de Fr. T. II. **Bußieres** hist. Franc. T. XII. **Imhof** geneal. Brit. P. II. c. 20.

Talbot, (Peter) ein Irrländischer Bischoff aus dem vorgedachten Geschlechte der Grafen von Salop oder Shrewsbury, war in Irrland 1620 gebohren. Im 15 Jahre seines Alters begab er sich in Portugal in die Gesellschafft der Jesuiten, studirte so dann auch zu Rom, und wurde daselbst zum Priester ordiniret. Einige Zeit hernach verfügte er sich zu **Carln** II, Könige von Engelland, nach Flandern, und ferner nach Engelland, um alda so wohl seines Königs, als auch seiner Glaubensgenossen in Irrland Interesse zu beobachten, muste aber endlich wegen allzugrossen Eifers für die Catholische den Hof meiden, und wurde letztlich vom Pabst **Clemens** IX zum Bischoff von Dublin ernennet. Er starb in solcher Würde zu Ende des 17 Jahrhunderts, und hinterließ verschiedene Schrifften, als da sind:

1. Historia iconoclastarum, Paris 1674 in 8.
2. Historia Manichæismi & Pelagianismi, ebend. 1674 in 8.
3. Pugna fidei & rationis cum renascente Pelagianismo & Manichæismo, in 4.
4. Tr. de natura fidei & hæresis, Antwerpen 1657 in 8.
5. De Primatu Dublinensis Archiepiscopatus, 1673 in 8.
6. Politicorum Catechismus, Antwerpen 1658 in 4.
7. De religione & regimine, Gent 1670 in 8.

8. De efficaci remedio contra Atheiſmum & hæreſin, Paris 1674 in 8.

9. De nullitate Eccleſiæ Anglicanæ Proteſtanticæ ejusque cleri, Brüſſel 1685 in 8.

10. Confutatio principiorum ſectæ Proteſtantium a quodam Doctore Stillingfleto propugnatorum, Londen 1672 in 4.

11. Epiſtola paſtoralis ad Catholicos in Hibernia de officio & ſolatio patientium ſubditorum, Paris 1674 in 8.

u. a. m. **Arsdekin** theol. tripart. **Alegambe** Bibl. S. J.

Talbot, (Richard) Biſchoff zu Londen, und ein Sohn **Richards** (wie aus dem Geſchlechts-Artickel zu erſehen) wurde nach dem Tode **Heinrichs de Wingham** um 1261 erwehlt, bediente vorhero die Stelle eines Dechants in der St. Pauls-Kirche zu Londen. Er genoß aber ſolche Würde gar eine kurtze Zeit, und ſtarb in dem drauf folgendem Jahre. Einige meynen noch eher, als er die Conſecration erlanget. **Wike** Chron. Osneyenſe. **Godwin** de Præſul. Angl. P. I. p. 242.

Talbot, (Richard) Graf von Tyrconel, Engelländiſcher General. Er war aus der Familie Talbot gebohren. In ſeiner Jugend fochte er vor den Könige Carl gegen den Protector Cromwel, und befand ſich als Capitain in der Stadt Brogheda in Irrland, als ſelbige von Cromweln hart belagert wurde. Nach dem dieſer Ort ſich nach einer 5 Wöchentlichen harten Gegen-Wehre endlich auf Diſcretion ergeben muſte, und Cromwel bey der Einnahme die Beſatzung maſſacriren ließ, ſalvirte ſich Talbot in Frauenzimmer-Habit aus Brogheda, und retirirte ſich, als Capitain zu dem damahligen Hertzoge von Porck und folgete deſſen Schickſaalen. Im Jahr 1666 ward Talbot Obriſter, und mengete ſich als ein Catholick in die Päbſtliche Verbindung, weshalber er aber auf das Caſtell Dublin gefangen geſetzet wurde; doch weil man nichts hauptſächliches auf ihn bringen konnte, ließ man ihn loß, worauf er dem Hertzog von Porck ins Elend gefolget. Als dieſer nach Königs Carls II. Ableben den Engelländiſchen Thron unter den Nahmen Jacob II. beſtieg, beförderte er ſeine alte Favariten und machte auch den Obriſten Talbot zum General über alle Truppen in Irrland. Nachdem er in dieſem Reiche alles in Ordnung gebracht, ward er zum Grafen von **Tyrconnel** gemacht welche Grafſchafft in der Provintz Ulſter in Irrland lieget. Er ward auch von dem Könige in dem Geheimden Rath zum Vice-König oder Lord-Lieutenant in Irrland vorgeſchlagen, doch aber als ein Papiſte verworffen. Als aber der König hierauf ſagte, daß er ſich ſelbſt zu dieſer Charge vorſchlagen wolte, und man darwieder nichts einwenden konnte, ſchickte er den Talbot, als ſeinen Vicarium in Irrland, welcher alles in guten Stand daſelbſt ſetzte. Als im Jahr 1688 die Unterſchiebung des falſchen Printzens von Wallis ausbrach, gab er dem König Jacob II. zeitige Nachricht von dem Deſſein des Printzens von Oranien. Weil aber derſelbe den Pfaffen, die alles gar geringe und leicht vorſtelleten, Gehör gab, achtete er die Relationen des Talbots gar wenig, bis ihn ſein wiedriges Verhängnis nach Franckreich trieb. Als er von dannen zurück wiederum nach Irrland übergieng, machte er ſeinen getreuen Talbot zum Hertzog von Shrewsbury, und zum Ritter vom Hoſen-Bande. Hierauf ſchickte der neue König William III. den General Richard zu Talboten, mit dem Anerbieten, daß, wenn er weiter keinen Wiederſtand thun wolte, ſo wolte er, (König William) das gantze Irrland in den Stand, wie es im Jahr 1644 geweſen, da jedem Edelmann ſeine Güter reſtituiret worden, aufs neue verſetzen. Allein Talbot gab zur Antwort: daß, woferne er wolte Irrland haben, ſo müſte er ſolches **Inch for Inch**, das iſt, Daum vor Daum gewinnen. Nach dieſem ruffte Talbot den Kriegs-Rath zuſammen, um zu berathſchlagen, was bey ſo geſtalten Sachen zu thun wäre? Da denn des Mylord Monjoy Votum dahin gieng: **Weil König William überall ſieghafft wäre, müſte man ſich ihm ſubmittiren, und nicht die *extrema* ausſtehen.** Talbot ſtellte ſich, als wenn er dieſes Votum approbirte, und erſuchte den Mylord nach Franckreich überzugehen, und dem Könige Jacob II. den Zuſtand der Affairen vorzuſtellen, mit Vermelden, daß ſie endlich würden weichen müſſen; welche Commißion auch der Mylord auf ſich nahm. Es gab aber Talbot demſelben einen Urias-Brief mit, und berichtete unter andern dem Könige, wie derſelbe als er in Londondery commandiret, die Stadt dem Feinde ohne Noth übergeben, da man ſonſten deſſelben Progreſſen in Irrland auf einmahl hätte ruiniren können. Worauf Monjoy bey ſeiner Ankunfft in Paris in die Baſtille geſchickt wurde, und ihm nahe vorbey gieng, daß man ihn nicht in die andere Welt verſetzte. König Jacob II. kam nach der Zeit noch einmahl aus Franckreich in Irrland, welchem Talbot remonſtrirte. Er hätte 30000 Mann, mit welchen er die gantze Landſchafft Londondery verheeren wolte. Ueber dem hätte er noch andere 30000 Mann, mit welchen der König nach Schottland gehen könnte, allwo viele ſeiner Freunde ihn erwarteten. Von dannen möchte er durch den North paßiren, und ſich mit ihm conjungiren. Wenn er alsdenn ſo wohl von Irrland, als auch von gantz Engelland ſich nicht Meiſter machte, wolte er ſeinen Kopff verlohren haben. Allein der König ließ ſich von den Mylord ein anderes überreden, inſonderheit, daß er ſeiner Unterthanen Blut ſchonen müſte, und dahero geſchahe es, daß Talbots Rathſchläge gäntzlich verworffen wurden; ja als der König aus Irrland zurück gieng, nahm er ihm gar das Commando, und ſetzte ſeinen natürlichen Sohn, den Duc de Berwick an deſſen Stelle. Hierauf lebte Talbot als ein Privat-Mann, und weiln ſich einige Frantzöſiſche Generals verſchworen hatten, nicht zu fechten, woferne der König dem Talbot das Commando aufs neue geben wolte; ſo kriegte derſelbe Ordre nach Limmerich zu gehen, allwo er auch nachgehends im Jahr 1692 vor Gram geſtorben. Contin. I. des Zieglerſchen Hiſtor. Schau-Platzes und Labyrinths der Zeit, p. 757.

Talbot, (Robert) ein gelehrter Engelländiſcher Antiquarius, gebohren zu Thorp in der Grafſchaft Northampton, ſtudirte zu Oxford in dem neuen Collegio, darein er 1523 aufgenommen worden. Nach dieſem ward er Magiſter, und letzlich, nachdem er zuvor auch einige andere Aemter bekleidet, unter **Eduards** VI Regierung Canonicus von Nordwick. Er ſtarb 1558, und hinterließ unterſchiedliche Schrifften, welche aber nicht gedruckt ſind. Darunter eine aurum ex ſtercore betitelt, und noch eine andere, welche de chartis quibusdam regum Britannorum handelt, und in der Bibliotheck bey St. Benedict zu Cambridge noch in Handſchrifft anzutreffen iſt; doch iſt ſein Commentarius über *Antonini* Itinerarium, in ſo weit derſelbe von Britannien handelt, **Cambden** bey Verfertigung ſeiner Britanniæ, wie auch **Wilhelm Burton**, als ſelbiger ſeine Noten über beſagtes Itinerarium ſchrieb, wohl zu ſtatten gekommen. **Wood** Athen. Oxon. **Pitſeus** de Scriptor. Angliæ.

Talbot, (Thomas) ein Jeſuite von Lancaſter in Engelland, trat zu Rom 1598 in ſeinem 26 Jahr in dem Collegio der Engelländer in die Societät, und wurde nachgehends der erſte Magiſter Novitiorum und Rector ſeiner Lands-Leute zu Löven, gab ſodann viele Jahre lang einen Mißionarium in Engelland ab, und ſtarb 1652 im 80 Jahr, nachdem er *Jo. Alb. Buronzi* methodum orationis mentalis aus dem Ital. ins Engliſche überſetzt. **Alegambe** Biblioth. Scriptor. Soc. Jeſu.

Talbot, (Wilhelm) der Heil. Schrifft Doctor und Biſchoff von Durham in Engelland, ſeit 1721. Er hat auſſer einigen Predigten und Reden im Parliament oder Houſe of Peers nichts geſchrieben. **Menzers** Vorrede zu **Benthems** Engelländiſchen Kirch- und Schulen-Staate.

TALC, ſiehe **Talck**.

TALCA, Inſel, ſiehe **Alca**, im I Bande, p. 1047.

Talcatan, Lat. *Talcatana*, eine Stadt in Choraſan in Perſien, am Fluß Margab.

TALCATANA, Stadt, ſiehe **Talcatan**.

Talch, ſiehe **Unſchlitt**.

Talchbaum, ſiehe **Talgbaum**.

TALCHUM, ſiehe **Talck**.

TALCI LIQUOR, ſiehe *Liquor Talci*, im XVII Bande, p. 1603.

TALCI MAGISTERIUM, ſiehe *Magiſterium Talci*, im XIX Bande, p. 354.

Talcini, Lat. *Talcinum*, ſonſt ein Städtgen auf der Inſel Corſica, jetzo ein Dörffgen, zwey Meilen von der Stadt Corte, gegen Morgen gelegen.

TALCINUM, Dorff, ſiehe **Talcini**.

TALCI OLEUM, ſiehe **Talckoel**.

TALCI OLEUM MAGIS DILUCIDATUM, ſiehe **Talckoel**.

Talck, Talk, Lateiniſch *Talcum*, *Talebum*, Frantzöſiſch *Talc*, weil es dem fetten Anfühlen nach, dem thieriſchen Talche oder Unſchlitt gleich kommet. Andere wollen, das Wort Talcum bedeute ſo viel, als Stella, Stern, und nennen den Talck daher auch *Stellam Terræ*, oder *Terream Stellam*, weil dieſe Materie in der Erde wie ein Stern glänzet. Wenn aber alles dasjenige, was glänzet, mit dem Nahmen Stern beleget werden ſolte, ſo könnten noch eher die Drüſen, Kupffer-Ertze und Edelgeſteine damit verglichen werden, weil ſie im Finſtern viel beſſer glänzen, als der Talck. Ferner wird der Talck auch *Argentum indomitum*, *Archirodamas*, *Magnetis*, *Agnetis*, **Silberweiß**, **Katzenſilber** und **Glimmer** genannt. Doch ſind dieſes gantz andere Sachen, darum behält man lieber den alten gebräuchlichen Nahmen Talck. Die Gelehrten miſchen allerhand andere Mineralien unter das Talckgeſchlechte, vermengen es aber nur damit, indem es bald an dieſer, bald an jener Eigenſchafft fehlet: Sie nennen dahero den Talck einmahl Glaciem Mariæ oder Lapidem ſpecularem, oder Terram ſamiam, oder Lapidem ſelenitam, oder Amianthum, oder Lapidem Asbeſti, ingleichen Lapidem Magnetis, Lapidem ſciſſilem, Glebam mollem, Alumen plumoſum, Glimmer, Guhr, einen ferren Stein, Katzenſilber, u. ſ. w. Ferner haben ſie den Isländiſchen Lapidem Selenitæ auch *Talcum cryſtallinum* genennet. Die gröſte Unordnung iſt mit dem Glacie Mariæ, Lapide Selenitæ und dem Talcke geſchehen; Es iſt daher nöthig, dieſe Stücke, womit der Talck verwechſelt werden iſt, beſonders zu erläutern, und den Unterſcheid darunter anzuzeigen, als: 1) Der Lapis Selenites iſt bald wie ein weiſſer, bald wie ein gelber, durchſichtiger Cryſtallen-Stein, bald wie Drüſen, bald wie ein Ertz ausſehendes Mineral, aber dabey nicht ſchiefricht, noch blättericht, läſſet ſich aber wohl im Feuer bald zum Gyps brennen; 2) Das Katzengold und Silber und Glimmer haben zwar ſchimmernde, und wie Silber glänzende, doch aber nicht ſchiefernde Theile, laſſen ſich auch nicht ſchmiericht anfühlen, und ob ſich auch wohl der Glimmer ſchmiericht anfühlen läſſet, ſo iſt er doch deswegen noch lange kein Talck, wie denn auch dieſe obverwehnte Stücke nicht im Gantzen, ſondern nur in Geſtalt eines Pulvers zu uns gebracht werden; 3) Der Lapis ſciſſilis iſt auch kein Talck, ob er ſich gleich ſchiefert, denn jeder Schieſer oder Blättchen iſt dabey doch ſteinhart, wie denn auch der Stein an und für ſich ſchon hart iſt, aber nicht ſo zähe und biegſam, wie der Talck; Der Blenden zu geſchweigen, da ſie nicht nur allein weiſſe, gelbe, ſondern auch dichte und ſchwartze Pechblenden für Talck ausgegeben haben. Das zerfallene Alumen plumoſum gleichet zwar ziemlich dem Asbeſt, das rohe aber gehöret gar nicht dahin, und reimen ſie ſich auch alle beyde zum Talcke nicht. In den Apothecken gehöret ſich nur einerley Talck zu haben, und zwar der ſo genannte Venediſche Talck, *Talcum Venetum*, welchen Nahmen er daher bekommen, weil vor die-

diesem die Venetianer fast nur allein den Handel mit dem Talcke getrieben, wie denn auch der Venedische Borax daher den Nahmen hat, weil sie ihn daselbst am ersten raffiniret haben, wie denn auch noch mehrere Sachen den Beynahmen von demjenigen Orte führen, von welchem sie verschickt worden, als cyprischer Vitriol, Alexandrinische Manna, Schmirnische Manna u. s. w. Der Talck ist theils Moscowitisch, Englisch, Schweitzerisch, Ungarisch, Böhmisch, Spanisch, Cyperisch, Asiatisch, Africanisch und Persisch. Es ist solcher theils unrein, steinigt, ungläntzbar, mit fremden Erden, schwartzen, groben, gelben uod rothen Dingen durchwachsen, auch mit unreinen Stücken vermischet. Ein wahrer Talck ist: 1) Allezeit weiß, weißlich oder etwas grünlich; 2) Selten in sehr grossen Stücken; 3) Weich, gelinde, glatt, gleichsam fetticht, wie z. E. Seife, anzufühlen; 4) In grossen Stücken niemahls, wohl aber in kleinen mäßig durchsichtig; 5) In den kleinen und schönsten Stücken leicht brüchig, doch niemahls in grossen Blättern brüchig; wohl aber in kleinen, und dazu in papierdünnen Stücken, dabey er sich aber allezeit biegsam, zähe und weich im Brechen zeiget. 6) Hat der schönste Talck, er sey weiß, weißlich oder grünlich, ein etwas silberhafftes oder gläntzendes Ansehen, und darzu gleichsam ein polirtes Aussehen; 7) Der beste und vollkommenste ist schwer, und will sich fast nicht pülvern lassen; 8) Im Feuer bleibet er fix, und verlieret sehr wenig am Gewichte, Glantze und glatten Anfühlen, lässet sich auch zu keinem Gypse brauchen; 9) Will er sich auch von keiner mineralischen Säuere oder saltzigten Menstruo auflösen lassen, und hat dieses vor allen andern Sachen zum voraus, und ist kein eintziges Stück in der Welt damit zu vergleichen, oder mit dessen Nahmen zu belegen: Denn z. E. das Glacies Mariæ oder der Lapis specularis hat; 1) Mancherley Farben, und erscheinet niemahls in weisser oder grünlicher allein, sondern in rother, brauner, gelber und schwärtzlicher Farbe und Dunckelheit; 2) Ist das allerweisseste und schönste allemahl durchsichtig, wie Glas, auch ziemlich biegsam, daher man davon auch Fenster an statt des Glases in eine Laterne machet; 3) Ist es mehr in grossen als kleinen Stücken durchsichtig; 4) Lässet es sich auch in weit grössern, dickern und längern Stücken absondern, als der Talck; 5) Ist es zwar auch am Anfühlen glatt, aber niemahls schmierich- oder fettichglatt, sondern eher glasglatt; 6) Ist es vom Ansehen mehr glashafft- als silberhafftgläntzend; 7) Lässet es sich leicht pülvern; 8) Stehet es die gantze Feuerprobe nicht aus, sondern lässet sich leicht zum weissen Kalcke brennen. Der Lapis Asbestus ist auch von dem Talcke wie Tag und Nacht unterschieden: 1) Ist er mehr steinigt; 2) Splittert er sich nur, schieffert aber durchaus nicht; 3) Wenn er aber recht gut ist, so zertheilet er sich wohl in Fäden, daher er auch Steinflachs genennet wird; 4) Ist er lange nicht so weiß, glatt oder fetticht, als der Talck anzufühlen. Die Alten hatten vielerley Sorten Talck, als gelben, weissen, rothen, schwartzen u. s. w. Den gelben nennten sie solare, den weissen lunare, den rothen venereum; Sie sind aber mehrentheils Lapides specularis gewesen. Der Talck ist ein schupichter oder schiefrichter Stein, daher: 1) Weil er in grossen Stücken und ein steinharter Cörper, 2) im Feuer fix und beständig ist, und 3) weder im Wasser, noch einem andern Menstruo sich auflösen lässet. Denn unter den Steinen sind ebenfals noch mehrere von weisser und grünlicher Farbe zu finden, wie einige Edelgesteine, ingleichen der Lapis Nephriticus, und andere bezeugen, welche aber doch deswegen nicht Talck genennet werden. Dem glatten und gleichsam schmierichten Anfühlen nach, finden sich nicht weniger unter den Steinen seines gleichen, wie z. E. die Seifen- und Speckstein, Lapis Nephriticus, Carneolus, Jaspis, Specularis, u. s. w. sind. Die meisten Schrifftsteller bedienen sich folgender zwey Eigenschafften des Talcks, als 1) sagen sie: Er fühle sich fettigt an; allein wir setzen noch das Wort gleichsam dazu, nehmlich gleichsam schmierichfett: Denn dasjenige, was sich vom Talcke an den Fingern anhänget, ist nicht fett, sondern pülvericht; 2) Daß er im Feuer unverbrennlich sey, als könnte man ihm nichts anhaben; Allein wir sagen, er verlieret doch dadurch etwas, ob es gleich nicht viel ausmacht, am Gewichte, auch am silberhafften Glantze und glatten Anfühlen. Der Talck wird an einigen Orten, wie eine andere feste Erde, verarbeitet, da man davon durch Zusatz anderer leimigter Erden allerhand Geschirre macht. Andere versetzen ihn noch mit Kalcke, und machen, wegen der ihm im Feuer zugeschriebenen Dauerhafftigkeit, Probier- und Testcapellen daraus. Die Chineser geben ihn mit Weine ein, um ein langes Leben zu erhalten: Allein innerlich ist er nichts nütze; äusserlich aber wird er als eine Schmincke gebrauchet, wozu wohl das glatte, weisse, an der Haut anschmierige, weiche silberhaffte Wesen Anlaß gegeben hat. Dahero sie auf allerhand Art gesuchet haben, den Talck zu einem bequemen Gebrauche zuzurichten: Diejenigen, welche sich auf das äusserliche Ansehen und fette Anfühlen verlassen, haben mit aller Macht auf ein Talck-Oel loß gearbeitet; Andere haben ein Magisterium, zartes Pulver, Saltz, Kalck, Cremor, Tinctur u. d. g. darinnen gesuchet, und nach ihren besonderen Absichten, auch verschiedene Arbeiten damit vorgenommen, da sie z. E. den Talck bald im kalten, bald im heissen Mörsel theils nur gerieben, bald cementiret, destilliret, stratificiret, fumigiret, durch eine gläserne Retorte bald mit grausamen, bald mit barmhertzen Feuer tractiret haben; Allein bis dato hat noch keiner weder was fettes, noch gebratenes noch gesaltzenes erlanget. Kurtz! Sie sind auf mancherley recht lächerliche Umstände gefallen, und obwohl auch manchmahl das Product davon etwas fetticht ausgefallen ist, so kommt solches doch nur von den mit dazukommenden Zusätzen her. Viele Ignoranten haben aus Einfalt, und schelmische Betrüger aus Geldsucht öffters Oleum Tartari per deliquium, Acetum Lithargyrii, Liquorem Terræ foliatæ Tartari, Oleum de Beeo, Oleum Amygdalarum dulcium, Saccharum Saturni, u. d. g. dazu angewannt, und das Product für Talcköl ausgegeben. Wenn ja noch etwas mit dem Talcke geschehen soll, so muß solches entweder mit der Calcination, oder durch die Pülverung verrichtet werden; dieses gehet aber nicht die weichen, kleinen, zähen und biegsamen Stücke an, als welche sich sehr schwer pülvern lassen. Die beste Manier, den Talck zu pülvern, ist mit einer zarten Feile unter dem Wasser, denn kan man das Pulver trocknen und bruteln. Einige scheuen hierbey das Eisen, dahero sie darzu die rauhe Englische Fischhaut, auf einem Holtze feste angemacht, anrathen. Noch besser gehet es von statten, wenn der Talck mit Tragantschleime angestossen wird; auch kan man ihn in einem warmen Mörsel reiben: und sind die Talck-Magisterien nichts anders, denn dergleichen zartes Pulver. Einige Chymisten haben den Talck mit allerhand Menstruen, dem Vitriolöle, Vitriol- Salpeter- und Saltzgeiste, königlichen Scheidewasser, süssen Vitriol- Salpeter- und Saltzgeiste, mit dem rauchenden Salpetergeiste, Eßige, u. d. g. tractiret, aber in keinem einige Auflösung gefunden; und ob wohl andere mit fixen und flüchtigen Alcali etwas besonderes dabey ausgerichtet haben wollen, so haben doch jene auch damit nichts erhalten. Auch haben sie den Talck durch Feuer, im trocknen Wege mit Saltzen verschiedentlich bearbeitet, um zu sehen, wie er sich da verhalten möchte, als: 1) Haben sie ihn mit Schwefel mehr geräuchert, als calciniret, denn ausgelauget und getrocknet: Da er denn etwas von seiner Farbe verlohren, und graulich geworden ist; 2) Haben sie ihn mit Küchen-Saltze und Schwefel vermischet, und zwar so, daß der Schwefel unten, das Saltz oben, und der Talck in der Mitte gewesen, da er sich aber nichts verringert, sondern nur an Farbe weißgrau, röthlich und bläulich worden; 3) Haben sie ihn im Tiegel mit Salpeter tractiret, aber keine Verpuffung, noch Veränderung dabey wahr genommen; 4) Haben sie ihn mit gleichem Theile Salmiac verdeckt im Schmeltz-Tiegel calciniret, so hat sich das Salmiac davon geschieden, der Talck aber nichts am Gewichte, sondern nur etwas von der weissen Farbe verlohren; 5) Haben sie einen Theil Talck mit zwey Theilen Borax tractiret; allein sobald der Borax geflossen, ist der Talck zu Boden gefallen, und an Farbe nur etwas häßlicher geworden; 6) Haben sie ihn mit einem fixen alcalischen Saltze fliessen lassen: Allein der Talck ist dadurch nur etwas an Glantz und Farbe verändert worden; 7) Haben sie einen Theil Talck mit vier Theilen etzenden Saltze geschmoltzen, ausgelauget und getrocknet; doch hat der Talck nichts am Gewichte abgenommen, sondern ist nur etwas gelber und lockerer worden; auch haben sie das etzende Saltz für sich fliessen lassen, und dann Stücke Talck darein geworffen, an welchen dann bey dem Herausnehmen sich vom aussen gelbliche, gleichsam staubicht-pülverichte Flocken, gleich als wenn sie daran gehauchet wären, gezeiget, welche mehr für eine Eisen-Erde zu halten, und haben sie von einem Quentgen drey Gran solches Pulvers erhalten. Hieraus ist zu sehen, daß weder die Säuern, noch Alcalien einigen Eingang in den Talck finden, wie man denn zu mehrerer Versicherung die sämmtlichen Talcksäffte mit verschiedenen Säuern probiren kan; allein es wird sich nichts niederschlagen wollen. Weil man demnach dem Talck mit keinem Menstruo etwas abgewinnen kan, so ist schwer zu glauben, daß ein Magisterium oder anderes Präparat daraus zu machen, indem zum Magisterio nothwendig zwey Stücke, nehmlich ein auflösendes und niederschlagendes erfordert werden: Da nun das erstere hier fehlet, so muß das andere auch wohl dahinten bleiben: Denn ohne diese beyde kan kein Magisterium gemacht werden. Es ist demnach gar nichts von dergleichen gerühmten Dingen zu halten, weil: 1) Kein Menstruum den Talck angreiffet; 2) Alle natürliche Eisen mit der Saltzsäure tractiret, einen gelbrothen, auch weissen schönen Sublimat geben; 3) Stünde noch zu probiren, ob das rückständige Weisse, Talck wäre, oder ob es nicht eine Art Gyps sey, und eher vom Lapide Selenitæ komme; 4) Weil ein Gold-Schwefel auch keinesweges das Queckssilber bindet. Dieserwegen ist nichts von Knofels Talckmagisterio zu halten, so durch die Räucherung mit Schwefel bereitet wird, bes. *Ephemerid. Nat. Curiosor.* auch nichts von dem goldischen Talck-Schwefel, Sulphur Auratum Talci, so mit Goldscheidewasser, Vitriolöle u. d. g. aus dem Rußischen Talcke gezogen werden soll. Auch findet das keine statt, daß einige den Talck für eine Eisenminer ausgeben; und dienet nochmahls zur Antwort, daß es allemahl kein weisser, sondern ein rother, brauner, oder anders gefärbter Lapis specularis gewesen; welchen sie für Talck ausgegeben, in welchem auch die Eisen-Erde ist, und welche allezeit mit der Saltzsäure einen gelben oder rothen Safft und Saltz oder Schwefel giebet. Endlich stehet der Talck auch alle Feuerproben aus: Wenn man ihn durch die Retorte alleine treibet, scheinet es zwar, als ob die weissen Dünste eine Saltzsäure überführen wolten; allein in dem Recipienten setzet sich gar nichts; der Talck in der Retorte aber wird viel schöner gläntzender, als vorhero. Auch kan man sechs Unzen Talck in einen Tiegel nach und nach eintragen und glühen, währender Calcination zeigen sich auch dergleichen weisse Dünste; nachgehends findet man, daß der Talck ein Quentgen am Gewichte verlohren, und auch die Farbe etwas verändert hat: woraus man also siehet, daß sich der Talck doch verändern lässet, welches viele verneinen. Diesen calcinirten Talck kan man mit Wasser auslaugen und trocknen, aber man wird nichts Aufgelöstes bekommen. Die Calcination des Talcks mit Kohlen zeiget auch nichts merckwürdiges. Der wahre venedische Talck lässet sich durch den berühmten tschirnhausischen Brennspiegel zu einem braunen glashafften Wesen schmeltzen. Hat nun ja noch jemand einen besondern Glauben an den Talck, so thut er am besten, wenn er das Pulver davon gebrauchet. Daß der Talck das Meßing in Eisen verwandele,

wie **Lange** in seinem Colleg. chymic. behauptet, ist falsch. Merckwürdig ist es, daß der Talck in einem meßingenen Mörsel gerieben, grau wird. Was daraus kommen solte, wenn man den Talck mit sublimirten Queckſilber durch den trocknen Weg tractirte, stehet zu versuchen.

Talck, oder **Unschlitt**, siehe **Unschlitt.**

Talck, (**Gold-**) siehe **Talck.**

Talck (**Ochsen-**) siehe **Ochsentalck**, im XXV Bande, p. 381.

Talck, (**Silber-**) siehe **Talck.**

Talckenberg, ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Lemberg. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Talckenberg, eine alte Adeliche Familie, in Schlesien, welche im Jauerischen Fürstenthum vornehmlich ihre Güter gehabt. **Sinapius** führet davon **Christophen** von **Talckenberg**, auf Diebahr, oder Diebahn zuerst an, welcher im Jahr 1490 als Königs Uladislai in Böhmen Rath und Landes-Hauptmann des Glochauischen Fürstenthums, die Erbhuldigung davon eingenommen. Noch im Jahr 1626 florirte **Ranfeld** von Talckenberg zu Pomsen im Jauerischen. Ob aber dieses Geschlecht noch heut zu Tage im Flor, kan man nicht sagen. **Lucä** Schles. curios. Merckw. p. 1857.

Talckenburg, eine kleine Stadt im Holsteinischen in dem Amte Rensburg, 3 Meilen von der Stadt Rensburg gegen Süden gelegen.

Talckenstein, ein ehemahliges Schloß bey Lemberg in Schlesien, wurde im Jahr 1476 am Abend Walpurgis, auf Befehl Königs Matthiä, durch die Schlesier und Sechs-Städte gewonnen und zerstöret, und zwar aus Ursachen, weil von diesem Hause grosse Rauberey verübet, und die Reisenden, so durch die Lembergische Heiden zogen, hefftig beschädiget worden. **Carpzovs** Zittauisch. Chron. V Theil p. 214.

Talckigte Drüsen, siehe *Glandulæ Sebaceæ*, im X Bande, p. 1573.

Talckmagisterium, siehe *Magisterium Talci*, im XIX Bande, p. 354.

Talcköl, *Oleum Talci*. Dieses lehret. **Jungken**, in seinem Lex. Chymic. Pharmaceut. p. 183. also verfertigen: Neckmet Talck so viel beliebig, und calciniret ihn über geflossenem Zinne, bis er kan zu Pulver gemacht werden, hernach sublimiret dieses Pulver dreymahl mit Salmiacblumen, die mit geröstetem Saltze bereitet worden; denn sublimiret wieder mit gleichviel frischen Salmiacblumen, und solches thut auch zum drittenmahle mit starckem Feuer, daß sich aller Salmiac sublimire. Endlich lasset das Ueberbleibsel im Keller zu einem Naß fliessen. Noch ein ander Talcköl, welches er *Oleum Talci magis dilucidatum*, nennet, beschreibet der Schrifftsteller an eben dem Orte also: Nehmet des schönsten grünlichten Talcks, schneidet ihn in dünne Blätterchen oder feilet ihn; denn lasset in einem grossen Schmeltztiegel Englisches Zinn schmeltzen, und leget den Talck zwey bis drey Finger hoch darauf. Lasset das Zinn fünf Stunden im Flusse stehen, so durchdringet die Dunst vom Zinne den Talck, daß er sich mit den Fingern zerreiben lässet. Alsdenn nehmet von diesem gepülverten Talcke einen Theil, und Grünspanercrystallen zwey Theile, vermischet beydes wohl gerieben durcheinander, giesset destillirten Weineßig darüber, und bringet den Grünspan durch die Auflösung wieder davon, das zurückgebliebene Pulver aber süsset mit warmen Wasser ab, und trocknet es auf. Nehmet nun dieses Talckpulvers zwey Theile, und einen Theil Weinsteinsaltz, reibet und mischet es auf das beste unter einander, thut es in eine Phiole und stellet es vierzehen Tage unter den andern Grad des Feuers in die Digestion, hernach nehmet es heraus, giesset rectificirten Branntewein darüber, und ziehet damit das Weinsteinsaltz aus, das zurückgebliebene Pulver aber trocknet. Davon nehmet ferner einen Theil, Salmiac, so mit gemeinem Saltze sublimiret worden, drey Theile, mischet und sublimiret es zehenmahl aus dem Sande, so steiget zugleich etwas Talck mit auf; das Ueberbleibsel befeuchtet nur mit ein klein wenig rectificirten Branntewein, und stellet es in den Keller, da sich es binnen vierzehen Tagen in ein köstliches Oel auflöset. Eine andere Manier, das Talcköl zubereiten, lehret **Krautermann**, in seinem Apothecker, p. 141 also: Nehmet einen Theil Venedischen Talck, und zwey Theile reinen Salpeter, pülvert beydes sehr zarte, thut es in einen Windofen, und last es sieben bis acht Stunden mit einem starcken Feuer calciniren; alsdenn nehmet den Schmeltztiegel heraus und stosset die Materie zu einem zarten Pulver, und waschet sie mit gemeinem Wasser sehr wohl, bis ihr alle Saltzigkeit davon gebracht habt. Darnach trocknet den Talck wohl, und calciniret ihn abermahls mit zwey Theilen neuem Salpeter, wie vorher geschehen, und süsset das Saltz davon aus. Wiederholet solches Calciniren und Absüssen viermahl, daß der Talck vollkommen weiß, auch wohl calciniret und zu einem überaus zarten Pulver worden sey; alsdenn thut ihn in eine starcke gläserne Flasche, halb voll, vermachet sie feste, und setzet sie an einen überaus kalten und feuchten Ort, daß die äusere Kälte darein dringen möge, als worinne das gantze Geheimniß bestehet, und so wird sich binnen zwey oder drey Monaten aller Talck in ein reines weisses Naß verändern, welches zum Angesichte und der Haut vortrefflich ist, auch den Scharlach, wenn er hinein getauchet wird, weiß machet. Im Winter gehet es am besten an, daß man die Flasche mit dem calcinirten Talckpulver in den Schnee setze, doch daß der Schnee die Flasche nicht würcklich berühre, solches demnach zu verhüten, kan man sie mit Stroh umflechten. Eine leichtere Art, das Talcköl zu erlangen, schreibet **Purmann**, in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 274 also vor: Nehmet des allerbesten grünlichsten Talcks, so viel beliebig, und nachdem ihr viel oder wenig Oel zu machen gedencket, thut ihn in einen starcken Topf und verkleibet denselben wohl, diesen Topf lasset entweder in einem Ziegel- oder Töpferofen ein paar Tage starck reverberiren, denn nehmet ihn heraus, stosset den Talck zu Pulver, und setzet ihn gleichwie vorhin zur Reverberation abermahls in den Ofen, und dieses wiederhohlet zum dritten und viertenmahle; wenn er denn auf diese Art gnung reverberiret, und in einem steinernen Mörsel wieder klein zerstossen worden, so thut das Pulver in ein Kolbenglas, giesset einen guten destillirten Eßig darauf, und lasset es ein paar Tage bey öfftern Umrühren stehen, bis sich der Eßig färbet; diesen giesset ab, und andern darauf, bis sich nichts mehr färben will; denn seiget die Auszüge durch, giesset sie in einen Glaskolben, verkleibet einen Helm darauf, und destilliret aus dem Sande nach der gemeinen Weise den Eßig davon bis zur Trockene; das Ueberbleibsel giesset auf eine Glastafel, und setzet es in den Keller, so wird ein Theil Oel davon fliessen; dieses muß noch einmahl rectificiret werden, denn lässet man es wieder gerinnen, vermischet es mit Bohnenblüt-weiß Lilien- oder weiß Wurtzwasser auf einem Steine, und hebet es zum Gebrauche auf wider die Sommersprossen. **Caspar Neumann** schreibet in seinen Prælect. Chemic. p. 1810 von dem Talcköle also: Es sey ihm weder dessen Anfang noch Ende bekannt, und sage er ohne Vorurtheil, daß es niemahls in der Welt gewesen sey, und ob er wohl vieles auf seinen Reisen gesehen, so habe er doch, wenn er es untersuchet, befunden, daß, wenn ja etwas vom Talcke darinnen wäre, solches doch nichts anders, als ein subtiles Pulver sey. Es wären demnach alle dergleichen verlangte Talcköle entweder saltzichte Säffte oder brennbare Oele, die nichts vom Talcke führeten, sondern wenn was dabey anzutreffen, so sey es nur ein Zusatz; und sage er, daß, wo nicht in allen, doch in den meisten gar kein Talck befindlich sey. **Mauritius Hofmann** wolle den Talck mit Eßige ausgezogen haben. **Barkhusen** in Pyrosophia meyne, es wäre etwas öhlichtes und schweflichtes im Talcke. Einige hätten den Talck mit Eßige ausgezogen, denn solche vermeynte Auszüge zusammen in eine Retorte gethan und destilliret, da sie denn ein stinckendes Oel aus dem Eßige erhalten: Allein das Frauenzimmer würde es wohl seiner besondern Lieblichkeit wegen nicht sehr gebrauchet, und auch die alten Weiber wenig tröstliches daran gefunden haben. Wlsch habe den Talck mit Wachse destilliret. Diejenigen, welche das Gewisseste damit gespielet, hätten geflossenes Weinstein-Oel, oder das Naß von der blätterichten Weinstein-Erde genommen, und es für Talcköl ausgegeben. Man habe auch diesem vermeynten Talcköle allerhand Nahmen gegeben, um es desto kräfftiger zu machen, z. E. die Schweitzer hiessen es **Zierwasser**, **Abwischwasser**, **Sommerflecken-Wasser**, u. s. w. Kurtz! das Talcköl gehöre unter die Non entia.

Talckoven, Stadt, siehe **Talkoven.**

Talckstein, siehe **Talck.**

TALCUM, siehe **Talck.**

TALCUM ARGENTEUM SEU LUNARE, **Silbertalckstein**, siehe **Talck.**

TALCUM AUREUM SEU SOLARE, **Goldtalckstein**, siehe **Talck.**

TALCUM CRYSTALLISATUM, siehe **Talck.**

TALE, siehe *Talis*.

TALEA, siehe *Taille de Bois*.

TALEA, *Talia*, *Taleæ*, und *Taliæ*, heissen bey denen Schrifftstellern mittlerer Zeiten so viel, als Zoll, Steuern, Geschoß, u. d. g. insbesondere aber die so genannte Kopf- und Nahrungs-Steuer, dergleichen vornehmlich in Franckreich eingeführet ist. Siehe *Taille*. **Alciatus** in l. placet. C. de sacros. Eccles. **Spiegel.**

TALEACOTIUM, Stadt, siehe **Tagliacozzo.**

TALEÆ, siehe *Talea*.

Taleapetra oder **Tagliapietra**, (Hippolytus Maria) ein Venetianischer Dominicaner aus einem Patritien Geschlechte, trat in seiner Vaterstadt zu Anfang des 17 Jahrhunderts in dem Collegio St. Johann und Paul in den Orden, brachte es in der Eloquentz weit, wurde Magister Novitiorum zu Padua, und 1629 Doctor der Theologie, schrieb:

1. Or. de optimo Principe atque perfecto Prælato, Venedig 1600 in 4.
2. Eine Rede auf den Tod des Ordens-Generals, **Hippolytus Maria Beccaria**, und
3. Eine Rede, als **Livius Bernhardi** von Trevigo Ordens-Provincial worden, beyde in Ital. Sprache, und zu Venedig 1601 in 4 gedruckt.
4. Humile tributo di reverenza e di lode consecrato all' immortal nom di *Benetto Tagliapietra*, Venedig 1627 in 8.
5. *Ferdin. de Peralta* Conciones de adventu & festis usque ad Epiphaniam aus dem Spanischen ins Lat. übersetzt, Venedig 1612 in 4. Paris 1614 in 8.

und war noch 1652 am Leben. Er scheinet auch

6. Grandezza del santissimo rosario und
7. Miracoli di santo Dominico geschrieben zu haben.

Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 565.

Taleapetra oder **Tagliapietra**, (Stephan de) ein sehr berühmter Prediger aus dem Dominicaner Orden, gebürtig von Venedig, florirte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb verschiedene Reden, die er seinen Prälaten dediciret, und die bereits 1605 im Druck erschienen, wo aber und von was vor Inhalt dieselben, ist unbekannt. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 362.

Taleazis, (Stephanus de) war Titular Ertzbischoff von Antibari und Patrasso, und wurde mit Beybehaltung des Ertzbischöfflichen Titels 1485 Bischoff zu Torcello. Er verwaltete das Amt eines Aßistenten in der Päbstl. Capelle, wohnte dem Concilio im Lateran unter dem Pabst Julius II bey, und nahm den **Hieronymus Portia** zum Coadjutor an, resignirte auch 1514 freywillig, und starb nicht lange darnach. Unter ihm ist das Nonnen-Kloster zu St. Marei und An-

dreä de Muriano 1496 gestifftet, und die Parochial-Kirche St. Martini ist mit Päbstl. Bewilligung denen Nonnen 1501 den 17 Jul. überlassen worden. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1410.

Taleburg, eine kleine Stadt und Hafen auf der Westlichen Insel Ulst bey Nord-Schottland.

TALED, siehe *Tallis*.

Talemanius, (Frantz) ein gelehrter Carthäuser Mönch von Edam in Holland, florirte gegen die Mitte des 16 Jahrhunderts, und war 1534 Prior der Carthäuser zu Löven. Er hat des **Dionys. Rickels** Commentaria in libros Jobi, Tobiæ, Judith, Esther &c. edirt, und eine gelehrte Epistel vorgesetzt. **Sweertius** Athenæ Belg.

TALEMENCHE, ein Strich Landes, siehe *Datemincia*, im VII Bande, p. 62 u. ff.

Talemont, Flecken, siehe **Tallemont**.

Talemüse, nennet man eine Art von Buttergebackenen, welches also zubereitet wird; man treibe ein Stücke Blätterteig vermittelst des Rollholtzes rund, in dessen Mitte thut man eine Käsefülle, schliesset alsdenn den Teig oben zu, doch also, daß in der Mitte eine kleine Oefnung bleibe, und von dem hereingeschlagenen Rande gleichsam drey Hörner formiret werden, daß dieses Gebackens fast einer Jesuitermütze ähnlich sehe, und lässet es in dem Ofen fein gelbe backen. Wegen der Forme pfleget man solches auch **Jesuitermützen** zu nennen.

Talenberg, wird von einigen die Stadt **Didatium** oder **Dola** genennet, davon unter den Artickel **Dole**, im VII Bande, p. 1178 u. f. gehandelt wird. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 466.

TALENDRUS, ist der Nahme eines Flusses in Italien in Græcia Magna, welchen die Alten also benennet; heut zu Tage heist er Salandra, davon im XXXIII Bande, p. 658 nachzusehen.

Talensac, (Renatus von) Herr von Loudriere, verheyrathete sich mit Francisca, Frantz Grafens von Coligny Tochter, im Jahr 1602. **Imhoffs** Geneal. Gall. P. II. Tab. 101. **Pfeffingers** Merckwürd. des 17 Jahrhunderts p. 19.

Talent, Lat. *Talentum*, bedeutet bey den alten Griechen eine gewisse Summe Geldes, wornach andere noch grössere Summen pflegten gezählet zu werden. Es war aber selbiges nicht einerley, sondern bey einer Nation grösser, bey der andern geringer. Ein **Attisches Talent**, *Talentum Atticum*, (welches, wenn man weiter nichts, als das Wort Talent braucht, ordentlich verstanden wird) trug 60 minas, oder 6000 Attische Drachmas aus, welche nach Römischen Gelde soviel als 24 Sestertia und nach deutschen Gelde ungefehr 600 Goldgülden, das ist, Ducatons, oder 5 Orths-Thaler, ausmachen. Ein **Alexandrinisches** und **Cyrenäisches Talent** hielt noch einmahl soviel in sich; ein **Egyptisches** aber, so von dem Alexandrinischen wohl zu unterscheiden, macht 80 minas aus, und also nach unserer Müntze 800 Goldgülden, oder 5 Orth. Ein *Talentum Christophorum* und *Rhodium* ward auf 4500 denarios geschätzt. Ein **Hebräisches** von Silber hielt 3000 Seckel, und ein Güldenes 3250 in sich, siehe ein mehrers hiervon unter dem Artickel **Centner**, im V Bande, p. 1830 u. ff. Hingegen ein **Syracusanisches Talent** machte 30 denarios, ein **Neapolitanisches** 6, und eines von **Rheggio**, nicht mehr als einen halben. Wir wollen die vornehmsten Talente nach der Reihe unter einander hersetzen, nebst dem Werthe nach unserer Müntze:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Das Aegineticum	1250	-	-
Aegyptium	1000	-	-
Alexandrinum	1500	-	-
Atticum commune	750	-	-
Atticum magnum	1000	-	-
Babylonicum	577	-	-
Euboeicum	500	-	-
Hebraicum	1500	-	-
Rhodium	562	12	-
Syracusanum uetus	300	-	-
Syracusanum novum	150	-	-

Wie aber sich dieses alles von Talenten in Silber verstehet, da sie hingegen im Golde noch 10mahl soviel, als in Silber hielten; also, wenn die sichern Umstände bey den Autoren kein anderes Talent zu verstehen geben, sind sie allezeit von den Talentis Atticis communibus anzunehmen. Wie aber in beygebrachter Gegeneinanderhaltung solcher Talenten insgesammt die Drachma Attica dem Römischen Denario gleich gerechnet, und dieser für 3 Groschen angenommen worden; also werden die Summen nach unserm Gelde etwas anders kommen, wenn man solchen Denarium, wie einige thun, nur auf 2 Gr. 8 Pf. setzet, weil solcher Gestalt ein Talentum Atticum commune nur 666 Thlr. 16 Gr. betragen wird, und wenn man denn den Werth eines jeden Talents auch nach diesen Fusse wissen will, darf man nur 750 zum ersten Satze, 666 Thlr. 16 Gr. zum andern Satze und obangesetzten Werth des Talents zum dritten Satze nehmen, und sodann nach der Regula de Tri verfahren, so wird sich die Summe auch geben, wenn die Drachma nur 2 Gr. 8 Pf. gelten soll, z. E. ein Talentum Alexandrinum macht nach genommenen Fusse, die Drachmam zu 3 Gr. gerechnet, 1500 Thlr. Will man aber wissen, wieviel es betrage, die Drachmam nur zu 2 Gr. 8 Pf. gerechnet, so kömmt der Proceß also:

Rthlr. Gr.

750 - 666 ⁘ 16 - 1500?

24

2680	XX		ZZZ	
1332	88		⁘8888	
16000	ZAΦΦΦΦ	○	ZZΦΦΦ	1333thlr. 8 gr.
15 00	⁘88888	○	ZAAAA	
	⁘⁘⁘⁘		ZZZ	

89

16

24000000

oder 1500 ist noch einmahl soviel, als 750. Also muß das Facit auch noch einmahl soviel als 666 Thlr. 16 Gr. seyn, kommen also auch 1333 Thlr. 8 Gr.

8 Gr. für den Werth eines Alexandrinischen Talents, die Drachmam, oder den Denarium zu 2 Gr. 8 Pf. gerechnet. Eigentlich bedeutet das Griechische Wort Τάλαντον dasjenige Instrument, womit man gewogen, und hernach hat man es auf die gewogene Sache zu ziehen angefangen. Daß auch die Römer Talente gehabt, ingleichen, daß es Talenta magna von 80 minis, und sogenannte talenta parva gegeben, ist von denen Criticis widerleget worden. In den neuern Zeiten findet man, daß Griechische Scribenten das Wort Talent bisweilen nur vor ein Pfund, oder vor 100 Pfund, oder auch vor eine eintzelne güldene Müntze gebraucht haben. **Homer.** Iliad. β. v. 636. **Hesych. Car. du Fresne** dissert. de infer. ævi numism. num. 81. desgl. in not. ad Alexiad. **Covarruv.** de vet. numism. Hisp. c. 4. n. 5. **Svicer.** in voce Τάλαντον. **Gronov.** de pecun. vet. l. 3. c. 4.

Talent, heisset man auch in verblümten Verstande die natürlichen Gaben und Geschicklichkeit eines Menschen; oder eine particulaire Application zu wichtigen Dingen, die ein Mensch von Natur hat, vermöge deren er eine Sache viel leichter begreiffet, als viele andere. Dahero sagt man: GOtt habe diesem oder jenem Manne in seiner Profession ein vortreffliches Talent gegeben; und **sein Talent vergraben**, heisset, seinen Verstand oder Wissenschafft zu des Nächsten Dienst nicht anwenden.

Talente, (Bernhard de) Bischoff zu Lodi in seiner Vaterstadt, und wo er zuvor Canonicus zu St. Lorentz gewesen, wurde 1296 erwehlt. Er zog denen Canonicis, welche nicht persönlich gegenwärtig waren, ihre Einkünffte ein, und halff durch sein Gebet die der Stadt drohende Wassers-Gefahr abwenden. Man hält davor, daß er um 1307 gestorben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 677.

Talentia, ein Weib aus Lacedämon, die Mutter des Pädariti, so in Chios das Reich verwaltete, dem sie viel nachdrückliche und sehr kluge Briefe wegen seines üblen Regiments soll zugeschrieben haben.

Talentonius, (Johann) ein Italienischer Philosophus und Medicus, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und war oberster Lector der Philosophie zu Parma und Pavia. Die von ihm heraus gekommene bekannte Schrifften sind:

1. De supremæ spheræ loco disceptatio, Venedig 1604 in 4.
2. Variarum & reconditarum rerum thesaurus in 4 Büchern, Franckfurt 1605 in 8.
3. Lettione fatta sopra il principio del Canzoniere del Petrarca nell' Accademia Fiorentina, 1587 in 4.

Hallervord Biblioth. curiosa. **Barberini** Biblioth.

TALENTUM, siehe **Talent**.

Talentus, (Ambrosius) ein Edelmann von Florentz, stand bey König **Francisco** I, in Franckreich in grossen Gnaden, und war sein Geheimster Rath, erhielt auch durch dessen Vorschub von Clemens VII, 1528 das Bißthum Asti, resignirte aber solches nach wenig Monaten in noch ermeldtem Jahre, jedoch mit dem Bedinge, daß ihm solches wieder anzunehmen frey stehen möge. Als dahero der nach ihm erwehlte Bischoff Notarius gestorben, nahm er die Bischöffliche Regierung wieder an, und verwaltete solche meist abwesend. Er starb im Neapolitanischen, dahin er als Päbstl. Legat in sehr wichtigen Angelegenheiten war verschicket worden. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 397.

Talentus, (Chrysostomus) ein gelehrter Florentiner in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, schrieb:

1. Orationem funebrem in funere *Aurelii Tabagini*, Florentz 1607 in 4.
2. Canzoni per Ferdinando Medici, Grand Duc di Toscana, ebend. 1604 in 4.
3. Oratione nella morte di Ferdinando Grand Duc di Toscana, ebend. 1609 in 4.

Barberini Bibl.

Talern, ein schöner Meyerhof in Nieder-Oesterreich mit einem vortrefflichen Weinberge. **Hübners** Geogr. III Theil p. 123.

Talesius, (Ludwig) ein Niederländischer Religiosus von Clairemaire, lebte im 16 Jahrhundert, war Beichtvater in dem Nonnen-Kloster Viridarium, so bey Oisi gelegen, und schrieb exhortationem ad poenitentem recensque confessum. **Sweertius** Athen. Belg.

Talesius, (Quirinus) siehe **Lambertus Rosenueldus**, den 27 May, im XVI Bande, p. 307.

TALETUM, ein Götzen Tempel auf der Spitze des Berges Taygetus in Laconia nahe bey Sparta gelegen, welcher der Sonne geheiliget war, nach Aussage des Pausanias. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 233.

Taleus oder **Talon**, (Audomarus) ein berühmter Orator, aus der Piccardie, war ein guter Freund von **Peter Ramus**, starb zu Paris 1562, und hinterließ:

1. Commentar. in Ciceronis libros de oratore.
2. Comment. in topica Ciceronis.
3. Comment. in Ciceron. dialogum de partitione oratoria.
4. Academiam.
5. In academicum Ciceronis fragmentum explicationem.
6. Commentar. in Ciceronis academicarum quæstionum Librum II.
7. Comment. in Ciceronis paradoxa.
8. Comment. in Porphyrii Isagogen.
9. In primum Aristotelis ethicum librum.
10. Rhetoricam, Franckfurt 1575 in 8, und ebend. 1589 in 8.
11. Admonitionem ad Adrianum Turnebum.
12. Orationes quinque de laude regiæ dignitatis, Basel 1578 in 8.

welche Schrifften 1524 und wiederum 1575 zu Basel zusammen in 4 gedruckt worden. Man hat auch von ihm:

13. *Rami* dialecticam, prælectionibus illustratam, Paris 1560 in 4.

La Croix du Maine. Verdier Bibl. Franc.

Taleyrand, (Ludwig Johann Carl von) von Perigord, Fürst von Chalais, starb im May-Monate des Jahrs 1731 auf seinem Gute in Perigord, im 93 Jahre seines Alters. **Europäische Fama** 337 Th. p. 64.

Talfingen oder **Dalfingen**, ein Flecken in Schwaben, eine Stunde oberhalb Ulm, allwo ein gutes Gesundbad, auch ein schönes Schloß ist, welches dem adelichen Hause der Herren **Besserer**, Ulmischer Patritien, zugehöret.

Talfingen, Dörfer, siehe **Thalfingen**.

Talg, siehe *Sebum*, im XXXVI Bande, p. 847.

Talg, (**Berg-**) siehe **Berg-Talg**, im III Bande, p. 1294.

Talga, eine Insel auf der See Sala genannt, welche unterschiedliche Gattungen von Früchten ungebaut hervorbringt. Dahero hielten die benachbarten Völcker vor eine Tod-Sünde, solche Früchte anzurühren, weil sie meynten, daß selbige allein den Göttern gehörten. **Plin. Pompon. Mela** Lib. III. **Ptolemäus** l. 6. c 9. Siehe hierbey den Artickel: **Alca**, im I Bande, p. 1047.

Talgbaum, also heissen die Holländer einen Baum, der in der Chinesischen Landschafft Xansi wächst, und daselbst **Kieuyeu** heisset. Er gleichet unserm Birnbaum, mit den Blättern, Blüte und Frucht, die auswendig eine schwartze Haut, inwendig ein weisses Fleisch, und in demselben einen Kern oder Saamen hat. Die Frucht wenn sie gekocht, giebt ein häufiges Fett von sich, welches, wenn es erkaltet, wie Unschlitt gerinnet, woraus Kertzen gegossen werden, die schneeweiß, rein, wie Wachs anzugreifen, und wenn sie ausgelöscht werden, keinen Gestanck hinterlassen. Aus dem Saamen wird ein Oel gepresset, so allein in Lampen gebrauchet wird. Die Blätter des Baums sind ein vortreffliches Futter für Rind- und Schaafvieh.

Talge, (**Soder-**) Stadt, siehe **Süder-Talge**, im XL Bande, p. 1802.

Talge, (**Süder-**) Stadt, siehe **Süder-Talge**, im XL Bande, p. 1802.

Talham, ein Schloß in Ober-Oesterreich in dem sogenannten Haus-Viertheil, gehöret den Grafen von Seeau. **Hübners** Geogr. III Theil p. 135.

Talhamber, (Jacob) war im Jahr 1559 Evangelischer Prediger beym Spttal in der Stadt Speyer, welchem Amt er gleichwohl eine kurtze Zeit vorgestanden. **Preuenhubers** Annal. Styrens. p. 276.

Talhamer, (Christian) war Ober-Oesterreichischer Ober-Secretarius, wurde im Jahr 1580 als Oesterreichischer Gesandter zu Hertzog Ulrich und den Rath der Stadt Rostock geschicket, um D. Backmeisters Erlassung zu einen beständigen Superintendenten in Oesterreich anzuwerben, welche aber gleichwohl nicht erfolgte. **Raupachs** Evangel. Oesterreich III Th. p. 365 u. f.

Talhamer, (George) Pfarrer zu Praunsdorf in Oesterreich, gebohren zu Mühldorff in Bayern, im Jahr 1544. Er wurde im Jahr 1564 zu Saltzburg ordiniret, worauf er anfangs Diaconus zu Mittengraben gewesen, im Jahr 1572 aber nach Praunsdorff beruffen worden, woselbst er auch noch 1580 gestanden. Er stimmete der Declaration von der Erb-Sünde bey, muste sich daher vor der im Jahr 1580 gehaltenen Kirchen-Visitation und Verhörung der Prediger im Viertel Ober-Mannhartsberg stellen; da er denn bey seiner Lehr-Art und Amtsführung die Erinnerung bekam; 1) Nebst der Erklärung des Catechismi auch die Haus-Tafel zu predigen, 2) in der Beichte einen jeden insonderheit zu hören, und 3) mit Vorwissen seines Herrn eine Sammlung für die Armen anzufahen. **Raupachs** Evangel. Oesterreich III Th. p. 182 u. f.

Talheim, (Gerlach von) kommt als ein geschworner Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1191 beym **Ludwig** in Reliqu. MST. T. IV p. 179 u. ff.

Talheuser, (Wolffgang) oder **Thalhausen**, ein Physicus in Augspurg, lebte zu Anfange des sechzehenden Jahrhunderts, schrieb nebst seinen Collegen **Ad. Occone** II. **Gerh. Seylern** und **Tiefenbach** ein Consilium de peste in Deutscher Sprache, und war unter den Deutschen Aertzten einer von den ersten, der noch vor dem Paracelso allerhand Chymische Artzney-Mittel verfertiget, und sich derselben bey seinen Patienten bedienet hat. Es hat sich also Herr **Reimmann** in Histor. literar. T. VI. p. 579 geirret, wenn er diesen Medicum unter die vornehmsten Nachfolger des Paracelsus gezählet. **Conring** medicin. Hermetic Lib. II. cap. XV p. 420. **Kestners** Medic. Gelehrt. Lex. p. 831.

TALI, waren eine Art Würfel, so wohl bey den Griechen, als Römern, und nach dem **Dempster** von den Tesseris darinne unterschieden, daß sie die 6 Ecken, die Tesseræ aber deren nur 4 hatten, auf welchem Fall sie aber corpora hexaëdra müsten gewesen seyn, da sie hingegen doch im Griechischen κύβοι genannt werden, und wenn sie also denn auch Cubi gewesen, 8 Ecken und 6 Seiten gehabt, und mithin unsern noch bis jetzo üblichen Würfeln gleich gekommen seyn müssen. Sie waren aber insgemein von Helffenbein, doch aber auch wohl nur von Holtze, und wurden ihrer viere zusammen gebrauchet, welche, wenn sie so fielen, daß ein jeder Talus etwas besonders aufwieß, wurde solcher Wurff Venus genannt, und war der höchste und glücklichste unter allen, wie hingegen Canis der schlimmste war. Sonst war ohne solche beyden Würffe auch noch einer, so Vulturnius hieß, und noch einer so Hercules Basilicus genannt wurde, wogegen die Venus, nach einigen, auch Midas hieß, und der Basilicus ebenfals von solcher nicht unterschieden war. Es pflegten aber bey den Römern insonderheit die alten, obwohl nicht angesehene Leute, bey den Griechen aber die Kinder und jungen Pursche damit zuspielen, und zwar waren sie zuförderst bey Schmausereyen und dergleichen Lustbarkeiten üblich, wobey sie denn insgemein, wenn sie einen Wurff thaten, ihre

ihre Courtesien mit anriefen, daß sie ihnen gut Glück geben solten. Sie warffen aber solche Talos nicht aus freyer Hand, sondern durch einen umgekehrten Trichter, so an einem aufrecht stehenden Stäbgen fest angemacht war, und Pyrgus, ingleichen insonderheit Fritillum hieß. Durch solchen Trichter fielen sie sodann auf ein viereckigtes Bret, oder Tafel, und suchte man auf solche Art dem Betruge, Kneipen und dergl. Kunst-Griffen vorzukommen. Wie aber mit dergleichen Würffeln nicht allein um Geld gespielet wurde; also pflegten auch andere Dinge damit entschieden, insonderheit aber bey den Conviviis dadurch ausgemacht zu werden, wer Symposiarchus, oder, wie ihn die Lateiner nannten, Modimperator, Dictator, s. Arbiter Convivii seyn solte. Siehe übrigens den Artickel: **Würffel**.

Tali, Lat. *Talium*, in der Provintz Junnan in China. Es lieget diese Stadt nahe an der grossen See Siul, und begreifft das Occidentalische Gestade. Die Sineser nennen diesen See wegen seiner Grösse das Gestade, ob er schon weit länger den breiter ist. Es lencket sich aber der Stadt Tali Gebiethe aus dem gantzen Sinesischen Kayserthum vor andern gegen Abend, welches an der Sonnen wohlgelegen, und lustig, von einem fruchtbaren Boden, ohne da er von Felsen und Klippen rauh ist. Die Stadt ist sehr weitläufftig, und begreifft einen unermeßlichen Raum. Denn innerhalb der Ringmauren ist ein Pallast zur Lust gebauet, dessen Umschweiff fünf Stadien erfüllet, das gantze Werck steigt über zehn Meß-Ruthen in die Höhe, an welchem eintzigen Stück man die mächtige Grösse dieser Stadt in etwas abnehmen kan. Sie ist Volckreich, und hält viel herrliche Gebäude vor die Bürger und vor die Stadt, sammt zween sehr herrlichen Helden-Capellen in sich, die unzähligen Götzen-Tempel anjetzo nicht zu melden. Vor Zeiten, ehe das Land den Sinesern unterthänig worden, wohneten die Völcker aus dem Königreich Quenni an diesem Ort; zu Zeiten der Könige eroberte sie der König Cu, dessen Königreich überaus groß und mächtig gewesen. Der Kayser Hiaovo, des Geschlechts Hana, legte den ersten Grund an dieser Stadt, nachdem er gantz Indien ausser dem Fluß Ganges eingenommen, und nannte sie Rechen, das Geschlecht Tanga aber Naochen. Als sie hernach von den Sinesern abgefallen, entstund das Königreich Mung, da wurde die Stadt Nanchao genannt; der allererste, so ihr den Titel und die Würde einer Stadt gegeben, war der Kayser des Geschlechts Juena, und gab ihr den heutigen Nahmen Tali, nebst sechs unterthänigen Gemeinden, als 1) Tali, 2) Chao, 3) Junnan, 4) Tencheu, 5) Langkiung und 6) Pinchuen. Aus einem starcken und ziemlich grossen Marmelstein machen die Sineser daselbst Marmele Platten, weil der Marmel des Orts von Natur also mit Aederlein und allerhand Farben gezieret ist, daß Berge, Flüsse, Bäume, Blumen und anderes dergleichen so gar artig sich zeigen, als wenn sie von künstlicher Hand gezogen, und mit eines fürtrefflichen Mahlers Pinsel abgerissen. Die Sineser zieren ihre Tische, Wände und anderes hiermit. Er wird Tiencang genannt, von dem Berge, auf welchem er gegraben. In diesem Strich wachsen auch Europäische Feigen, so die Sineser Puhoaquo nennen, welcher Nahme daher kommt, weil die Frucht ohne vorherkommende Blume wächset; denn **Puhoa** bedeutet ohne Blum, und quo, eine Frucht. Hier wachsen auch die Blätter **Cha**, und ist ein Ueberfluß an sehr guten Fischen. Der Berg Tiencang ist über dreyhundert Stadien groß, und liegt der Stadt gegen Abend, auf welchem neunzehen sehr hohe Spitzen gezählet werden, sammt einem stehenden Wasser, von einer solchen Tieffe, daß man noch nie keinen Grund gefunden. Bey der Gemeinde Chao liegt der Berg Fungy, allwo man von angeschütteter Erden einen sehr grossen Hügel siehet, unter welchem über zweymahlhunderttausend Mann des Königes Nanchao begraben, so in dem Haupt-Treffen wieder die Sineser, unter dem Feld-Herrn Tangsienyuo geblieben; nach welchem Siege das Königreich Nanchao von dem Geschlecht Hana unter das Joch gebracht worden, nehmlich alles, was gegen Mittag jenseit des Ganges liegt. Bey Tenchuen liegt der Berg Kico, wegen vieler und prächtiger Götzen-Capellen, auch der Pfaffen-Klöster berühmt, und eben von diesem Ort ist die Abgöttische Lehre Fe hinüber zu den Sinesern kommen, zumahl da das Geschlecht Hana zugleich mit dem eroberten Königreich auch des überwundenen Volcks GOttesdienst und Ceremonien angenommen, da zuvor die Sineser nichts als den Xangti, welches den allerhöchsten Kayser bedeutet, verehreten, und wollen ihrer viel, sie hätten mit diesem Nahmen GOtt gemeynet, wie auch gar glaublich ist. Es ist überdis ausser den vielen Bergen von geringen Nahmen und Würden, noch allhier die Spitze Dingsi auf dem Gebürge der Gemeinde Chao nicht zu vergessen, weil man davon schreibt, sie reiche tausend Meßruthen über die andern. Unten am Berge liegt ein Schloß, die Strassen zu versichern. Der obengedachte See Siul kommt allhier am ersten vor, und streckt sich sehr weit hinaus, bringt den Inwohnern ein sehr lustiges Ansehen, und sehr viel Fische. Doch finden sich noch vier ebene Inseln, so gar fruchtbar. Der gantze See hat neun Busen, so sich hinein dringen. Seinen Anfang nimmt er bey der Stadt Tali, und endet sich bey der Gemeinde Langkiung. Aus ihm entsteht der sehr grosse Fluß Mosale, so diese gantze Landschafft durchgeht, und in das Königreich Tungking einbricht, viel gewaltige Wasser zu sich nimmt, und endlich den Lauf macht, auf welchem die Schiffe bis nach der Königlichen Residentz Tungking gehen. **Martini** Atlas Sinens. p. 162 u. f.

TALIA, siehe *Talea*.

TALIA, Stadt, siehe *Taliatis*.

Taliacotius, (Caspar) ein Medicus, siehe **Tagliacotius**.

TALIÆ, siehe *Talea*.

Talianus, ein Italiener, von dem im Druck vorhanden Orologi riflessi del Giuseppe, Macerata, 1648 in 4. **Alexander** von den Uhren p. 209.

Taliarchus, oder, wie auch andere dafür schreiben, **Thaliarchus**, ist bey dem **Horatio** Lib. I. Od. 9.

Od. 9. ein erdichteter Nahme, von Θάλεια und ἄρχον, und heist solchem nach soviel, als Princeps, s. Præses convivii, dergleichen denn sonst von den Griechen auch pflegete **Symposiarchus** genannt zu werden.

TALIATA, Stadt, siehe *Taliatis*.

TALIATIS, auf der Tabula Peutingeriana *Faliatis*, in des **Antonini** Itinerario *Talia*, in der Notitia Imperii *Taliata*, eine Stadt in Ober-Moesien, und ist vielleicht eben derjenige Ort, welcher von dem Ptolemäus Ταναΐτις, *Tanatis*, und von dem Procopio Τανάϊτας, *Tanatis*, genennet wird. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 460.

Talibulilmi, Talibulimi, ist bey den Türcken eine sonderliche Gattung gelehrter Leute oder Philosophen, immassen denn dieses Türckische Wort einen bedeutet, so nach grosser Wissenschafft trachtet; können sie weiter und zu keinem höhern Dienst nicht gelangen, so werden sie **Giuzchon**, das ist, Leser des Alcorans, den sie vor die abgestorbenen Seelen in denen Moscheen lesen; massen Giuz ein Arabisch Wort ist, und eine Section bedeutet, in deren dreyßig der Alcoran eingetheilet ist; Chon aber ist ein Persich Wort, und bedeutet einen Leser.

Talibulimi, siehe **Talibulilmi**.

Talichin, (Iwan) Rußisch-Kayserlicher Rath in dem Admiralitäts-Collegio, worzu er im Jahr 1740 ernennet wurde. **Kanffts** Geneal. Nachr. II Band, p. 874.

St. **Talida**, oder **Amata**, Aebtißin zu Antinoi in Thebaide, lebte sehr fromm und keusch, in einem derer zwölff Jungfern-Klöster in Thebaide, und hatte 60 Nonnen unter sich, welche sie so wohl gezogen hatte, daß sie gar nicht von ihr giengen, ohngeachtet das Kloster nicht, wie die andern, zugeschlossen wurde. Sie wurde über 80 Jahr alt und starb im 5 Jahrhunderte. Ihr Gedächtnis Tag ist der 5 Jenner.

TALIEQUITIUM, Stadt, siehe **Tagliacozzo**.

Talieukien oder **Talliochu**, wurde ehedem die Insel **Formosa** genennet, davon im IX Bande, p. 1497 u. f. gehandelt wird.

TALI LEPORIS, **Hasensprung**, werden unter den Gelencken der Hasenfüsse ausgenommen.

TALIO, ist eine Straffe, wenn einem gleiches mit gleichem vergolten wird, dergleichen GOtt den Juden geboten, daß man Auge um Auge, Hand um Hand, Fuß um Fuß ꝛc. lassen solle. Welche Worte aber nicht von der privat Rache, sondern von dem öffentlichen Gerichte zu verstehen. Es kam in folgender Zeit ein Misbrauch dazu, daß auch ein jeder vor sich dem andern einen Schaden zufügen, und sich selbst rächen wolte, wider welches aber Christus geredet, so daß es nunmehr im N. T. gantz aufgehoben. Die Rabbinen sagen, es sey nicht allezeit nöthig gewesen, eben das Glied zu verlieren, das einer beschädigt, sondern man hätte dem andern manchmahl talionem similitudinis geben müssen; dazu folgende Stücke gehörten. Der Beschädigte muste etwas bekommen, 1) vor das verlohrne Glied, 2) vor die Versäumniß, 3) vor die Schmertzen, 4) vor die Cur und Unkosten, so darauf gegangen, 5) vor den Schandfleck, den der andere bekommen. Von den Juden haben dieses die Griechen und Römer abgesehen, wie denn eben dergleichen in den Gesetzen des **Solons** und 12 tabb. zu befinden. 2 B. Mosis XXI, 23. 3 B. Mosis XXIV, 17. 5 B. Mosis XIX, 19. Matth. V, 38. Röm. XII, 17. **Goodwin** Mos. und Aaron. 5, 8. **Leydecker**. de rep. Hebr. VII, 12, 3. Danzius de orig. talionis, §. 8. Siehe übrigens den Artickel: **Wiedervergeltung**.

TALIONIS JUS, siehe *Talio*, ingleichen **Wiedervergeltungs-Recht**.

TALIONIS POENA, die Straffe der Wiedervergeltung, siehe **Wiedervergeltungs-Recht**.

TALIS, *Tale*, ein solcher, solches, oder dergleichen, wird in denen Rechten allezeit so verstanden, daß es insgemein ein gantzes Geschlechte (Genus) einander gantz gleichmäßiger Sachen, nicht aber nur eine oder die andere Art (Speciem) einzeler und unterschiedener Dinge, anzeiget. l. 1. in princ. ff. de verb. sign. Ein anders aber ist, würcklich ein solcher oder dergleichen seyn (Talem esse) ein anders aber nur davor gehalten werden (Pro tali haberi). l. mercis. ff. de verb. sign. ibique interpr. **Bartolus** in l. si maritus. 2. §. legis Juliæ. ff. de adult. **Spiegel, Pratejus**.

Talisman, siehe **Talismans**.

TALISMANES, siehe **Talismans**.

TALISMANICA ARS, siehe **Talismans**.

TALISMANICÆ FIGURÆ, siehe **Talismans**.

Talismans, oder, wie es die Chaldäer aussprechen, **Talitsmans**, ist ein Arabisches Wort, abgeleitet von dem Hebräischen Tselem, welches ein Bild, Mahlzeichen und dergleichen bedeutet. Es ist aber Talisman ein Bild, Figur oder Zeichen, so in Metall oder Stein gegraben oder gegossen wird, zu einer besondern Zeit, bey Erhöhung gewisser Sterne, oder Zusammenkunfft gewisser Planeten, mit besondern dazu gehörigen abergläubischen Ceremonien, davon es eine kräfftige Tugend empfängt, ungemeine Würckungen zu thun. Die Perser nennen sie **Telesin**, das ist, ein Urtheil, und **Temine**, von dem Hebräischen Tummim, das ist, Recht, und bereiten sie mit besondern abergläubischen Umständen. In den Morgenländern wird viel darauf gehalten, und mangelt es an unsern Orten nicht an solchen, die sich derselben bedienen. Ihre Würckungen sollen darinnen bestehen, daß, wenn man sie bey und an sich trägt, an gewissen Orten vergräbt, aufrichtet oder verwahret, sie allerhand böses von Personen, Ländern und Städten abzuwenden fähig wären. So sagt man, daß die Figur eines Löwen zur Zeit, da die Sonne im Löwen steht, gegraben, diejenigen, welche dieses Talisman bey sich führen, vor dem Stein, und die Figur eines Scorpions, unter dem Zeichen des Scorpions gemacht, vor den Wunden des sogenannten Thieres bewahre. Um Freude, Schönheit und Leibes-Stärcke zu haben, graben sie die Figur der **Venus**, wenn die Sonne in dem Zeichen der Wage, der Fische oder des Stiers stehet. Um Ehrenstellen leichtlich zuerlangen, graben

graben sie das Bildniß des **Jupiters**, das ist, einen Mann, welcher einen Widderkopf hat, auf Silber oder weissen Stein. Derjenige, welcher dieses Talisman bey sich führet, soll, wie sie vorgeben, erstaunenswürdige Dinge und Würckungen sehen. Um in Kauffmanns-Sachen und Spielen glücklich zu seyn, graben sie das Bild des **Mercurius** auf Silber; und des **Mars** seines im ersten Anblick des Scorpions, wenn sie wollen beherzt und siegreich seyn. Um bey den Königen in Gnade zu kommen, stellen sie die Sonne in der Gleichnis eines Königs vor, sitzend auf einem Throne, nebst einem Löwen zur Seite auf sehr feinem Golde, wenn selbige in den Löwen tritt. Unter die Zahl der Talismans wird auch mit gerechnet das Trojanische Palladium, die Römischen Schilde, ancilia genannt; die fatalen Statuen zu Constantinopel um diese Stadt zu beschirmen; die Statue des **Memnons** in Egypten, welche sich bewegte, und Weissagungen gab, so bald als die Sonne aufgegangen; die Statue der Göttin **Fortuna**, welche **Sejanus** hatte, so denjenigen, welche sie besassen, gut Glücke brachte; die Fliegen von Ertz und des **Virgilius** güldene Blutegel, welche die Fliegen von Napoli bringen, und alle Blutegel eines in dieser Stadt befindlichen Brunnen tödten soll; die Figur eines Storchs, welche **Apollonius** in Constantinopel aufrichtete, um diese Thiere von dar wegzutreiben; die Statue eines Ritters, welche dieser Stadt zu einem Präservativ wider die Pest diente; die Figur einer Schlange in Ertz, welche allen Schlangen verwehrte an diesen Ort zu kommen. Dahero geschahe es, daß, als **Mahomet II** nach der Eroberung der Stadt Constantinopel die Zähne dieser Schlangen zerbrochen, eine über alle massen grosse Anzahl von dergleichen Thieren über die Einwohner dieser Stadt kamen; wiewohl sie ihnen keinen Schaden thaten, weil ihre Zähne ebenfals zerbrochen waren, wie die Zähne der Schlangen von Ertz. Unter der Regierung des Kaysers Anastasii, ist zu Constantinopel noch ein anderer wunderbarer Talisman gewesen, nehmlich ein metallenes Bild der Fortuna, so mit dem einem Fuß in einem Schiff von gleichen Ertz stund. Als von diesem Schiff etliche Stücken abgebrochen waren, konnten keine Schiffe mehr in den Hafen zu Constantinopel einlauffen, und kam auch keines eher hinein, als bis man diese Stücke wieder an ihre Stelle that.

In der Stadt Hims oder Hams in Syrien, soll ein beschwornes Bildniß seyn, da unter den Füssen eines Mannes ein Scorpion zu finden, dieses Bild soll vor alle giftige Stiche ein gut Mittel seyn, daß, wenn man die Erde mit dem Wasser Orontis vermischet, und an dieses Bild drücket, soll einem kein Ungezieffer schaden. Einige stehen auch in den Gedancken, die Götzen Labans, welche ihm seine Tochter entwandte, wären Bilder gewesen, die durch ein besonderes Kunst-Stück unter einer gewissen Constellation verfertiget, und zur Wahrsagerey gebraucht worden, und wollen sie dahero auch Talismans nennen, desgleichen hält **Marsilius Ficinus** die eherne Schlange, welche **Moses** in der Wüsten aufgerichtet, und das güldene Kalb, welches Aaron in Mose Abwesenheit machte, für Talismans, welches aber falsch. Die Talismans werden in dreyerley Gattungen unterschieden, nehmlich in **astronomische, magische** und **vermischte**. Die astronomische beziehen sich auf die Gestirne der himmlischen Zeichen, welche nebst andern Figuren, und einigen verständlichen Characteren eingegraben werden. Die magische haben ausserordentliche Figuren, nebst abergläubischen Worten, und den Nahmen unbekannter Engel. Die vermischten sind aus Zeichen und barbarischen Nahmen zusammen gesetzt, welche aber weder abergläubisch, noch die Benennungen unbekannter Engel sind. Einige haben geglaubt, daß **Apollonius Tianäus** der erste Erfinder Talismans gewesen; andere hingegen sind der Meynung, daß die Egyptier solche erfunden, welches **Herodotus** in dem andern Buche seiner Historie anzudeuten scheinet, da er sagt, daß dieses Volck zuerst 12 himmlischen Göttern gewisse Nahmen gegeben, und die Figuren der Thiere auf Steine gegraben habe, wiewohl auch einige dem König **Salomon** deren Erfindung zuschreiben. Die Einwohner der Insel Samothracien machten Talismans mit goldenen Ringen, in welche an statt der Edelgesteine Eisen gesetzt war. Die Götter von Samothracien sollen die Aufsicht über die Wissenschafft der Talismans gehabt haben. Ihre Nahmen sind **Arierus, Artocerso, Artocersus**, und **Casmilus**, wodurch die **Ceres, Proserpina, Pluto** und **Mercurius** verstanden werden sollen. Die Egyptier, von welchen die meisten andere Völcker das Geheimniß dieser Ringe erlernet, hatten noch andere Talismans für alle Theile des Leibes. Daher mag es vielleicht kommen, daß man so viele kleine Figuren von Göttern, Menschen und Thieren in den alten Begräbnissen dieses Landes findet. Die ältesten Talismans sind auf Pflantzen, Baumzweige oder Wurtzeln gemacht. Die heutigen Talismans sind nicht so curieux und künstlich, als die alten. Man kan sie an den Characteren oder Buchstaben erkennen, welche Arabisch, Türckisch oder von andern Morgenländischen Sprachen sind. Dergleichen das **Abracadabra, Abrabetabra, Kulemakey**, u. a. m. **Richard Baxter** berichtet, wie, als ein junger Mensch die fallende Sucht gehabt, einer Nahmens Gibs, ihm einen Zettel in einem Beutel gegeben, welchen er eine Zeitlang im Nacken getragen. Auf den Zettel war geschrieben

Callen dan dant
Dan dant Callen
Dant Callen Dan

Der Jüngling solte den Beutel mit dem Zettel selbst abnehmen, und verbrennen, weil es aber sein Meister that, so blieb die Kranckheit zwar eine Zeitlang aus, kam aber nachhero desto stärcker wieder. Nach der Abergläubischen Weiber-Philosophie sollen die Worte: Hax, Pax, Max, Deus Adimax auf ein Zettelgen geschrieben, und aufgebunden, wieder den tollen Hundebis gut seyn. Nicht viel besser ist das sogenannte Anasisapta, wovon folgende Verse vorhanden sind:

Est mala mors capta, dum dicitur Anasisapta,
Anasisapta ferit mortem, quæ lædere quærit.

Gregorius von Tours erzehlet, daß die Stadt Paris unter einem solchen Gestirn erbauet worden, welches dieselbe von Feuersnoth, Schlangen und Mäusen bewahret habe; und daß sie kurtz vor dem daselbst entstandenen Feuer bey Zusammenkehrung eines eingefallenen Schwibbogens einer Brücke, die 2 Talismans, welche die Erhalter dieser Stadt gewesen, nehmlich eine Schlange und eine Maus von Ertz, gefunden. Es werden aber dergleichen Talismans nicht allein am Leibe getragen, sondern wohl gar gefressen, da sie denn ihre Würckung desto kräfftiger thun sollen. Z. E.

Jesus Christus natus est. I.
Jesus Christus crucifixus est. II.
Jesus Christus sepultus est. III ⋈ Amen.

Dis soll man auf ein Pappier schreiben, und alle Tage eines davon wieder die Pest essen, ingleichen

† Christus † natus †.
† Christus † passus †.
† Christus † a mortuis resurrexit †.

Dieses muß man schreiben auf ein Sieben-Blat bis 5. zu, und alle Tage eins nüchtern essen und 5 Pater noster und 5 Ave Maria, ebenfals wieder die Pest. Vor allen Schaden eines thörichten Hunde-Bisses schreibt man folgendes auf ein zartes Zettelgen, und schluckt solches mit einem Ey ein: Uram, Eviram, Cafram, Cafcatrem, Cafratrosque. Das allergottloseste Beginnen ist wohl, wenn man durch Talismannische Bildergens seinen Nächsten Schaden thun, oder ihn gar ums Leben bringen will. So machte jener Zauberer Nectanabus kleine Schiffgen von Wachs auf eine künstliche Weise, daß wenn er sie ins Wasser versenckte, davon die feindliche Schiffe in Noth geriethen, und in den Abgrund versencket wurden. Man vergräbt auch wohl gewisse Dinge unter die Thür-Schwellen, welche Menschen und Vieh Schaden verursachen sollen, und Kranckheiten zuwege bringen. D. Eberhard Gockelius in seinem Tractat von Beschreyen und Bezaubern, C. 4. p. 65. schreibt von sich selbst: "Als ich vor „vielen Jahren Physicus zu Giengen war, seyn „wir einsmahls in dem Hause, wo wir damahls „gewohnet, fast immerzu kranck gewesen, mein „Töchterlein hat eine lange Zeit weder stehen, „noch gehen können, und seyn unsere Kühe und „Geiße hinckend worden und verkrummet. End„lich hat meine Magd ungefehr unten in dem Hau„se unter der Thür-Schwelle ein grünes Häselein, „darinnen ein Ey in ein leines Tüchlein gewickelt, „und auf eine besondere Weise mit Faden um„wunden gewesen, gefunden und hervor gezogen, „nach welchem das Uebel nachgelassen, und es mit „Menschen und Vieh im Hause besser worden „ist." Andere formiren Bilder, die sie mit Nadeln stechen, mit Nägeln durchbohren, am Feuer weich machen, und braten, und also Schmertzen, Geschwüre, Wunden, Schwindsucht, Fieber und andere böse Dinge beyzubringen sich befleissen. Auf diese Weise sollen dem König Duffus in Schottland von einer Hexe grosse Schmertzen seyn verursachet worden. Er war einst sehr kranck, und schwitzte dabey ungewöhnlich. Da fand man ein alt Weib beym Feuer, welche des Königs Bild von Wachs an einen Brat-Spieß stecken hatte; so lange das Wachs schmoltz, muste der König schwitzen, und wenn man nicht darzu kommen wäre, bis das Wachs endlich vom Feuer verzehret worden, so hätte er sterben müssen. Sobald aber das Bild vom Feuer genommen ward, hörte die Kranckheit völlig auf. Das Evangelium Johannis wird ebenfals von vielen schändlicher Weise gemisbrauchet, indem man es geschrieben am Halse träget, und sich dadurch für allerhand unglücklichen Zufällen verwahren will. Happelius beschreibet einen recht sonderlichen Talisman, den er selbst gesehen, und worauf der Anfang des Evangelii Johannis auch nicht vergessen war. Es lag alles zusammen in einem kleinen höltzernen Schächtelgen, fürs erste eine silberne Platte, welche bey nahe die Figur eines Creutzes hatte; Hierauf war mitten ein Crucifix in etwas erhobener Arbeit zu sehen, und auf die Platte eingedruckt. Auf der andern Seite aber war ein ander Bild, etwas unförmlich, und bey nahe wie ein gewickeltes Kindlein gestaltet. Aus den beyden Pfeil-Zeichen unten auf der Platte, war zu sehen, daß dieser Talisman wieder die Verwundung dienen, und also den, der es glaubte, fest machen solte. Hierbey war zu sehen ein Zettlein, worauf in 11. Zeilen geschrieben stunden die 15 ersten Verse aus dem Evangelio Johannis in lateinischer Sprache, überaus zart, rein und klein. Nächst diesen sahe man einen andern Zettel, worauf folgende Worte stunden, doch nicht mit so gar zarter Schrifft, wie der vorige Text:

Christus vincit † Christus regnat † Christus imperat †. Christus ab omni malo defendat †. Christus Rex in pace venit, Deus homo factus est, & verbum caro factum est Jesus Nazarenus Rex Judæorum.

Benedictio Sacratiss. Virg. Mariæ
ad Apostolos.

Benedicat nos filioli totum hunc Mundum Dom. Deus & sponsus ejus Jesu † filius unigenitus meus, spiritus sanctus, Amor meus Amen.

Ex St. Andrea.

Ecce cru † cem Domini nostri Jesus † i fugit parto adversa vicit Leo de tribu Juda, radix David, alleluja, alleluja. ex St. Antonio de Padu Homo natus in ea.

Weiter lag darinnen ein rundes Zettelen, worauf 3 Creutze und folgende Worte geschrieben stunden:

Time Deum & sic cantus.

Mehr lag dabey ein anderer Zettel, darauf folgende Schrifft und Caracteres ziemlich groß zu lesen waren:

⋈ 6. ⋈ ⋈ ⋈ 8. ⋈ b.
⋈ p. ⋈ d. ⋈ e. ⋈ v. ⋈ 3.
⋈ a.
⋈ 6 v ⋈ vlion ⋈ ob ⋈ us
⋈ 6. ⋈ 9. ⋈ Jesus Ansu
⋈ ransrug.

In

Jn diesem Zettel war eingewickelt eine Massa wie Wachs, nicht gar hart; was es gewesen, kan man nicht wissen, ist aber zu glauben, daß es von einem Kindlein oder sonsten hergenommen, und dabey wohl der gröste Aberglaube gehafftet habe. Happelii Relat. Curios. T. IV. p. 534. Diese Art der Anhängsel scheint schon ziemlich alt zu seyn. Johann Busch in Histor. de Reformat. Monasteriorum beym Leibnitz in Scriptor. Brunsvicens. T. II. p. 952. berichtet, wie einsmahls ein Weib oder Tochter eines Soldaten, am Jubel-Fest zu ihm nach Halle kommen, und gebeichtet hätte, da er denn gewahr worden, daß sie etwas in einem Beutel am Halse getragen. Er fragte, was es wäre; und bekam zur Antwort: Daß es gewisse auf Pergament geschriebene Buchstaben wären, wer es bey sich trüge, könnte nicht verwundet, noch ersäuffet, noch von den Feinden gefangen werden, und hätte überdem noch mehr dergleichen Kräffte. Das Weib nahm den Beutel vom Halse, zog die Schrifft hervor, und gab sie dem Busch zulesen. Darauf stund, wie der Pabst Leo allen die es tragen würden, die Gnade verleihe, daß sie nicht verwundet, vom Feuer nicht beschädiget, nicht ersäuffet, nicht von ohngefehr verletzet, noch von den Feinden solten gefangen werden, und dergleichen mehr. Die Schrifft selbst lautete also: Christus vincit, Christus regnat. Darauf folgten die Nahmen der Apostel und der 3. Könige, Balthaser, Melchior, Jasper, daneben viele Caracteres, Creutze und Buchstaben darzwischen. Weiter die Nahmen der Heiligen, mit darzwischen stehenden Caracteren, Beschwörungen und dergleichen. Buschius hielt das Ding für abergläubisch und verbrannte es. Noch 2 andere Talismans, wobey der Nahme GOttes und sein Heil. Wort schändlicher Weise gemißbrauchet wird, finden sich in dem, dem Cornel. Agrippa fälschlich zugeschriebenen 4ten Buche de Philosophia occulta, wo selbst man lieset: „Von dieser Art sind 2 Anhängsel von grosser Krafft und „Vermögen, und zur Beschwörung der Geister „höchst nützlich und nöthig. Das eine ist ge„nommen aus dem 1 Cap. der Offenbarung „Johannis. Es ist die Figur der Göttlichen „Majestät, die auf den Thron sitzt, und im „Munde ein zweyschneidig Schwerdt hat. „Darum stehet geschrieben: Jch bin das α und ω „der Anfang und das Ende, der da ist, der da war, „und der allmächtig kommen wird. Jch bin der „Erste und der Letzte, und der Lebendige, ich war „tod, und siehe ich bin lebendig von Ewigkeit zu „Ewigkeit, und habe die Schlüssel der Hölle und „des Todtes. Hernach muß man umher schrei„ben diese 3 Verse: Stehe auf in deiner Krafft, „und bestätige, o GOtt! was du in uns gewürcket „hast. Sie müssen werden wie Spreu vor dem „Winde, und der Engel des HErrn stosse sie weg. „Jhr Weg müsse finster und schlüpffrig werden, „und der Engel des HErrn verfolge sie. Endlich „schreibt man auch darauf die 10 Haupt-Nahmen „GOttes: El, Elohim, Elohe, Zebaoth, Elion, Escer„chie, Adonai, Jah, Tetragrammaton, Sadai. Die „Figur des andern Anhängsels gleich einen er„würgten Lamme, welches 7 Hörner und Augen, „und unter den Füssen ein mit 7 Siegeln verschlos„senes Buch hat, aus Offenb. Joh. V. Darum" wird dieser Vers geschrieben: Siehe es hat überwunden der Löwe, der da ist vom Geschlecht Juda, die Wurtzel David, aufzuthun das Buch," und zubrechen seine 7 Siegel. Weiter der Vers:" Jch sahe den Satan vom Himmel fallen, wie ein" Blitz. Auch diese Worte: Siehe ich habe euch" die Gewalt gegeben, zu treten auf Schlangen und" Scorpionen, und über alle Gewalt der Feinde," und euch soll nichts schaden Endlich müssen" auch die vorgemeldeten 10 Haupt-Nahmen GOttes dabey stehen." Wenn jemand auf die Folter gebracht wird, und er nur einen Zettel am Leibe trägt, mit dem Worten aus dem 10 Psalm: Zerbrich den Arm des Gottlosen, und suche das Böse, so wird man sein gottloß Wesen nimmer finden; so soll er sie leicht ausstehen können. Hingegen wenn man ihm die Worte aus dem 51ten Psalm: Herr thue meine Lippen auf, daß mein Mund deinen Ruhm verkündige: oder aus dem 45 Psalm, den 2ten Vers anhängt, so soll er bald bekennen müssen. Nachdem wir nun allerhand Arten beygebracht, so wird es Zeit seyn zu untersuchen, ob die vorgegebene Würckungen derselben gegründet sind, und ob man den Caractern und Bildern so grosse Krafft beylegen könne. Wie es mit den natürlichen Talismans zugehe, daß nehmlich gewisse Kräuter, Wurtzeln, Steine, wenn sie nur am Leibe getragen werden, eine wunderliche Würckung haben sollen, davon schreibt Abraham Franckenberg in Gemma magica Part. IV. p. 156. also: Die geistliche und unsichtbare Artzney in dem Gestirn wissen allein die Magi zu bereiten, so mit ihren Händen der Astralischen Kräuter, Thiere und Berg-Arten, Tugend-Kräffte, zur gewissen Constellations-Zeit abbrechen, und in ihren Schränckgen beylegen und aufheben können: Daher entspringen die Pentaculæ, und die wieder Gifft angehängte Artzneyen, ohne allen Aberglauben. Diesem zufolge bekämen die natürlichen Talismans ihre Krafft aus dem Gestirn, wenn sie unter gewissen Constellationen abgebrochen und gesammlet würden. Allein das ist nichts gesagt: Die geheime Würckungen der Sterne lässet man nicht mehr gelten, weil sie nicht können erwiesen werden, und die Constellationes, da sie nichts anders sind, als eine gewisse Lage der Sterne unter und gegen einander, mögen auch nichts ausrichten, sondern ihre Würckungen sind und bleiben leere Einbildungen. Wenn Kräuter und Steine am Leibe getragen, etwas würcken solten, so müsten von ihnen gewisse Ausdünstungen ausgehen, und sich dem menschlichen Cörper insinuiren, denn anders kan man ja ihre Würckungen nicht verständlich erklären. Nun sind die Steine gantz harte und dichte Cörper, an denen keine Ausdünstungen wahrgenommen werden, und deswegen sind sie auch nicht im Stande, auf einige Weise etwas in den Cörper zu überschicken, wodurch solche wunderbare Würckungen hervorgebracht würden. Wurtzeln und Kräuter haben zwar Ausdünstungen, aber nur sehr wenige, welche nicht hinlänglich seyn können, so schwere Kranckheiten, als die hinfallende Sucht, hitzige Fieber und dergleichen, zu curiren, die manchmahl nicht einmahl durch die tüchtigste Artzneyen, ob sie gleich eingenommen

werden, zuheben sind. Wenn Wurtzeln und Kräuter, am Leibe getragen, ein bewährtes Mittel wieder diese oder jene Kranckheit wären, solte man sie lieber den Leuten eingeben, weil sie also besser würcken müsten, indem ihre heilende Theile sodann gewiß in den Cörper kämen, wovon man bey dem blossen Anhangen keine Versicherung haben kan. Der Eichen-Mistel am Leibe getragen, wird fast von jedermann wieder die fallende Sucht gerühmet. Allein es bezeuget **Joh. Baptista du Hamel** de Corporum affectionibus Lib. II, c. 5. p. 189. daß ein berühmter und gelehrter Mann damit wieder die Epilepsie nichts ausrichten können, daß es also mit der angegebenen Würckung desselben nicht gar zu richtig ist. Würckten die natürliche Dinge durch ihre Ausdünstungen, wie es nicht anders erkläret werden kan, warum wiederholt man denn solche Talismans nicht desto öffterer, und wirfft die Ersten weg, nach dem sie gnungsam ausgedünstet, und hängt frische an ihre Stelle? So könnte man noch dencken, daß ihre Würckungen natürlich wären. Aber so kan man nichts anders schliessen, als daß sie etwa durch gewisse verborgene Eigenschafften würcken, oder besser zu sagen, daß die Art ihrer Würckung unbekannt sey. Denn wer von verborgenen Eigenschafften redet, sagt damit nichts anders, als daß er nicht wisse, wie ein Ding würcket. Ist aber solches verborgen, so hat man keine Gewißheit, ob die Würckung von den Anhängseln komme, oder von andern Ursachen herrühre. Man kan von den Würckungen der Anhängsel keinen andern Grund angeben, als die Erfahrung. Weil man nun von den Artzneyen, die der Mensch einnimmet, nicht einmahl gewiß seyn kan, ob sie die darauf erfolgte Gesundheit befördert haben oder nicht, so kan man es noch weniger von den Anhängseln behaupten, weil die Art und Weise ihrer Würckung gantz und gar unbekannt ist. Vielleicht aber würcken doch die natürliche Talismans und Anhängsel præservative, indem sie das gifftige Wesen, welches sonsten in den Cörper eindringen würde, einschlucken, und an sich ziehen. Jedoch da nicht abzusehen ist, warum die gifftige und schädliche Theile eben in das Anhängsel, und nicht zugleich auch in den Cörper eindringen solten, auch davon so wenig, als von dem Anziehen der Anhängsel selbst eine Ursache gegeben werden kan, so läufft zuletzt alles auf die verborgene Eigenschafften hinaus, und wird deshalber billig verworffen. Von den künstlichen Talismans oder Anhängseln urtheilen die Gelehrten verschiedentlich. Darinnen kommen alle Vertheidiger derselben überein, daß sie gewisse Würckungen haben, es schreibet ihnen aber der eine mehr zu, als der andere. Die die Sache am höchsten treiben, legen ihnen nebst oberzehlten Würckungen, auch die Krafft bey, sich dadurch unsichtbar zu machen, die bösen Geister zu vertreiben, die Guten herbey zu locken, verborgene Dinge zu entdecken, und was des wunderlichen Zeugs mehr ist, womit andere nichts wollen zu schaffen haben. Weiter suchen einige die Krafft der Talismans in den Bildern Zeichen und Caractern selbst, oder wenn es Worte sind, die auf den Amuletis befindlich, so soll die Krafft in ihnen stecken. Was nun die Bilder und Caracteres betrifft, so ist ja wohl eine ausgemachte Sache, daß dergleichen Dinge an und vor sich nichts würcken können. Sie gehören unter die Qvantitates oder Grössen, welche da sie aus der Materie entspringen, diese aber nur ein leidendes Ding ist, so kan man ihnen keine Krafft etwas zu würcken beylegen, sondern sie sind todte Bilder, die sich selbst nicht bewegen, nicht verändern, oder für der Zerstöhrung schützen mögen. Also können sie keine Krafft haben andere zu beschützen, für Unfall zu bewahren, und andere wunderbare Würckungen zu bewerckstelligen. Dieses kan man nicht in Abrede seyn, also ist man auf eine andere Glosse bedacht gewesen, damit die Krafft der Caracteren zu behaupten. Insgemein wird der Sternen und Planeten Einfluß zu Hülffe genommen; wobey es aber grosse Noth setzet, daß man die Art und Weise, wie die Sterne durch solche Dinge würcken, verständlich erklären könne. Man sagt zwar, wenn von Zeiten zu Zeiten der Planeten stärckste Influenzien wahrgenommen, in ihrem Metall eingesperret, und auf eines Menschen aufsteigenden Grad appliciret werden, könnten dadurch grosse Dinge ausgerichtet, und der Mensch gleichsam neu gebohren, und unsterblich gemacht werden. Gleichergestalt läßt sich **Theophrastus Paracelsus** vernehmen: Alles, was in der Natur ist, sey den Sternen bekannt, deswegen solte ein Weiser über die Sterne herrschen; der sey aber weise, wer ihre Kräffte zu seinem Gehorsam zwingen könnte. Und die gantze Erklärung, die man von diesem Geheimniß machen kan, laufft ohngefehr darauf hinaus, daß die Planeten mit gewissen Zeichen eine Verbindung und Uebereinstimmung haben, daher durch derselben Einflüsse die Krafft der Zeichen in Bewegung gebracht werden, oder sich wenigstens dadurch äusserten, und ausgössen. Hier wird vorausgesetzt, was noch erst zu erweisen ist. Die Einflüsse der Sterne sind das Haupt Werck, und gleichwohl ist nicht der geringste Grund vorhanden, der uns überreden könnte, sie als gewiß zu erkennen und anzunehmen. Wenn auch die Sterne würcklich einen Einfluß auf die Erde hätten, so wäre noch erst auszumachen, ob er so starck, daß dadurch so merckwürdige Veränderungen, als die Genesung von einer schweren Kranckheit erfordert, könnten hervorgebracht werden. Ein so starcker Einfluß, als dazu nöthig, müste sich auch sehr starck spüren und mercken lassen, wie wir etwa das Licht und Wärme, als Ausflüsse der Sonne, spüren und empfinden, welche gleichwohl zur Genesung von den Kranckheiten wenig oder nichts beytragen. Gleichwohl hat noch niemand der Sternen Einflüsse mit seinen Sinnen wahrgenommen, daher werden sie wohl nur erdichtet seyn. Laß es aber seyn, daß von den Sternen dergleichen Ausflüsse ausgehen, welche die menschliche Gesundheit befördern, was können den die Caracteres und Zeichen darzu beytragen? Sind sie etwa die Werckzeuge, wodurch die Sterne würcken? Das ist nicht glaublich, weil diese Dinge als tod da hängen, man auch nicht gewahr wird, daß durch den Einfluß eine Bewegung in ihnen hervorgebracht würde, wie doch geschehen müste, wenn sie ein Werckzeug wären, wodurch die Sterne würcken.

ten. Weiter ist nicht abzusehen, warum die Einflüsse solten ein Werckzeug nöthig haben, und noch dazu ein so ungeschicktes Werckzeug, als die Caracteres sind, da sie doch wohl und besser ohne dieselben in den menschlichen Leib übergehen könnten. Wenn nach **Paracelsi** Ausspruch den Sternen alles bekannt ist, müssen sie Verstand haben. Man wird sie aber auf solchen Fall für sehr dumm halten, daß sie sich eines Werckzeugs ohne Noth bedienen, welches überdem so geschickt zu den Verrichtungen ist, als wenn einer mit der Holtz-Art ein sauberes Petschafft stechen wolte. Die die Sache ein wenig subtiler vorstellen wollen, sehen die Caracters als geschickte Canäle an, wodurch die Ausflüsse der Sterne sich zu ergiessen, belieben tragen. Es ist diese Sache zu hoch und nicht zu begreiffen, wie eine Menge unverständlicher Worte, Buchstaben oder Bilder und Zeichen, den Einflüssen zum Canal dienen können, auch nicht zu wissen, worinnen ihre Uebereinstimmung mit den Sternen bestehet, die uns noch niemand deutlich für Augen geleget hat. Man schwatzet zwar viel von einer Sympathie u. Uebereinstimmung des Obern- und Untern, des Himmlischen und Irdischen; aber das sind nichts bedeutende Wörter, verborgene Dinge, davon man selbst nichts verstehet. Recht lächerlich lautet es, wenn einige die Uebereinstimmung der Sterne mit den Zeichen und Bildern also erklären: Weil die Qualität und Eigenschafft des Thieres, so das Talisma repräsentiret und abbildet, dem Zeichen des Zodiaci, so von dergleichen Thier den Nahmen hat, z. E. der Stier, eine Gleichniß haben mit der Eigenschafft und Qualität desselben himmlischen Zeichens; so ziehet die Talismannische Figur solcher Thiere die Qualitäten, Operationen und Würckungen der himmlischen Zeichen durch eine gewisse Sympathie, auch desto kräfftiger an sich. Diese Leute sind verbunden, uns erst die himmlischen Thiere zu zeigen. Denn das eine gewisse Anzahl Sterne den Nahmen dieses oder jenen Thieres führet, macht es nicht aus, und die Sterne selbst sehen solchen Thieren so ähnlich, als ein Clavier der Sack-Pfeiffe. Wer wolte wohl glauben, daß die irrdischen Scorpionen nicht allein den himmlischen Scorpionen, sondern auch dem Bild desselben, wenn es auf eine gewisse Weise zugerichtet ist, gehorchen müssen? Wie der alte **Ptolomäus** vorgegeben hat. Wenn man mit den Caracteren nicht fortkommen, und darinne die Krafft der Talismans nicht finden kan; so sucht man sie in der Materie, woraus sie bestehen. Solcher Gestalt aber müste man den Amuletis, die aus Pappier, Pergament oder Wachs verfertiget werden, alle Würckung absprechen, weil diese Dinge keine besondere Krafft haben können, zumahl da ihnen keine eigene Planeten zugeordnet sind, die ihnen, gleichwie dem Metall, woraus man die andere Anhängsel und Talismans macht, ihre Krafft mittheilen. Wir wollen sehen, ob die Würckungen der Amuleten, die aus Metall verfertiget werden, nicht etwa aus solcher Materie entspringen. Die Autores, so dieser Meynung zugethan sind, stellen sich die Sache also vor: Wenn ein Planet in seinem Thron, d. i. in seinem eigenen Hause oder Erhöhung sich befindet, sollen dessen Spiritus überaus geschickt und starck seyn, und in das Metall, so durch das Schmeltzen seines eingepflantzten Geistes einiger massen beraubet, und lockerer worden, eindringen, also daß der Caracter nichts anders sey, als ein bedeutendes Zeichen, welches Planeten Spiritus oder Ausflüsse am meisten würcken. Hier erblickt man wiederum die längst abgedroschene Einflüsse der Constellationen und Planeten, die sonst nirgends zu finden sind, als in dem Gehirn der Magischen Stern-Weisen. Man muß sich auch von solchen Einflüssen wunderliche Gedancken machen, indem man sie als subtile und flüßige Dinge gleichsam coaguliren, figiren, hart und feste machen, und solcher Gestalt in das Metall einsperren will. Sonder Zweiffel muß ihnen die Flüßigkeit benommen werden, sonst würden sie bald wieder davon wischen, und den Talisman todt und ohne Würckung lassen. Doch solte man meynen, wenn ihnen die Flüßigkeit und Bewegung genommen wäre, daß damit zugleich ihre Würckung aufhören müste, weil in Cörperlichen Dingen keine Würckung ohne Bewegung statt findet. **Theophrastus Paracelsus**, und die ihm gefolget, machen aus dem Electro viel Wesens, welches ein aus den 7 Metallen zu rechter Zeit, und in rechter Ordnung zusammen geschmoltzenes Metall ist, und legen den daraus verfertigten Talismans oder Anhängseln grosse Krafft bey. „Wir haben gesehen (schreibt **Theophrastus** Amphith Mag. Univers. Sect. 16. p. 779.) „Finger-Ringe, aus dem Electro, wer die getra„gen, daß ihm der Krampff und Zahnweh gantz „und gar nichts gethan, noch auch den geringsten „Schmertzen zufügen können. Desgleichen der „Schlag oder fallende Sucht keinen berühret hat. „Und so man einen solchen Ring einem Epileptico „an den Hertz-Finger gestecket, in dem allerheff„tigsten Paroxismo, so ist der Paroxismus bald „dahin gewesen. So haben wir auch gesehen, „und selbst erfahren, daß ein solcher Ring, so er „am Hertz-Finger getragen wird, und sich in dem „Menschen eine verborgene Kranckheit eröffnen „will, so fähet der Ring an stätig zu schwitzen, „und wird ex Sympathia, oder vom grossen Mit„leiden maculiret und ungestalt. So ist noch „mehr und weiteres zu wissen, daß unser Electrum „allen bösen Geistern widerstehet, und widerwär„tig ist. Denn in unserm Electro steckt verborge„ne himmlische Würckung, und die Influentz „aller 7. Planeten.„ Da also die Krafft des Electri ebenfals auf der Sternen-Einflüsse ankömt, so gilt auch hier, was bereits wider die andere mit den himmlischen Ausflüssen geschwängerte Metalle, erinnert worden. Weil alle diese Dinge nicht Stich halten wollen, so verfällt man auf die Einbildung der Menschen, die die Talismans verfertigen. In Ansehung der Amuleten soll es also zugehen, daß eine starcke Einbildung den geschriebenen, eingegrabenen und gegossenen Zeichen und Bildern, entweder eine Krafft giebt, oder ihnen solche Krafft aus dem Gestirn zu wege bringt. Daß sie ihre Krafft aus dem Gestirn erlangen, läufft auf das vorige hinaus, und braucht keiner

weitern Widerlegung. Nur ist noch zu erinnern, daß wenn die Krafft der Talismans von der Einbildung herkäme, wodurch der Künstler die Einflüsse gleichsam herbey lockte, und bewegte, daß sie sich willig in die Caracteres oder Metall einschliessen liessen, die Einflüsse Verstand haben, und des Künstlers Intention verstehen und mercken müsten, daß sie derselben folgen, und ihre Würckungen darnach einrichten könnten. Wie abgeschmackt das sey, braucht man nicht auszuführen, weil die Sache klar genung am Tage liegt. Daß die Einbildung selbst den Caracteren und Metall die Krafft gebe, fällt zu erweisen unmöglich. Man muß sich dazu gantz irriger Lehr-Sätze bedienen, nehmlich daß der Mensch nebst der vernünfftigen Seele, auch eine empfindende Seele als den 3 wesentlichen Theil habe, die durch gewisse Ausflüsse u. Strahlen, grosse Dinge, auch so gar in die Ferne verrichten könnte. Was braucht endlich auch die Einbildung der Caractern und Bilder, wenn sie vor sich so wunderbare Dinge auszurichten vermögend wäre? Die Caracteres thun nichts zur Sache, sondern würden nur dabey für die lange Weile gebraucht. Ueberdem ist die Einbildung zu den ihr beygelegten Würckungen bey weiten nicht hinlänglich, welches man aus der Erfahrung weiß, die uns überzeugt, wie wir durch unsere Einbildung ausser uns etwas auszurichten nicht im Stande sind. In den Fällen, wenn ein Krancker ein Anhängsel am Leibe trägt, und geneset, kan man zugeben, daß die Einbildung, oder das gute Vertrauen auf dieses Mittel, dazu etwas beygetragen. Solchergestalt aber kommt die Würckung nicht auf die Einbildung des, der das Amuletum verfertiget, sondern der es trägt, an, und das Talisma oder Anhängsel thut an und vor sich zur Sache nichts. Eine eintzige Zuflucht ist den Verfechtern der Talismans noch übrig, nehmlich, daß sie sich auf den Teufel beruffen, und den zum Urheber ihrer wunderbaren Würckungen machen. Auf den Verdacht ist man gerathen, weil die Hexen sich gemeiniglich der Bilder und Caracteren bedienet, und damit ihre vermeynte Zauberey getrieben. Daher hat ihre Würckung von niemand anders als dem Teufel, mit dem die Hexen im Bunde stunden, herkommen müssen. Das ist der kürtzeste Weg von der Krafft der Anhängsel, eine Raison zu geben, wenn sich nur dabey nicht gar zu viel Schwierigkeiten finden. „Gleichwie unter uns „Christen (so lassen sich einige vernehmen) nicht „allein geglaubet wird, sondern auch bekannt ist, „daß GOtt vermittelst der Sacramenten und „Bundes-Zeichen, seine Gnade denen mittheilet „und verleihet, die selbige würcklich empfangen „und gebrauchen; also bildet der Teufel denen „Hexen und Zauberern ein, daß so offt er dieses „oder jenes Zeichen ihnen gegeben, oder sie diese „Worte aussprechen würden, so solten alsdenn, „vermöge des mit ihm aufgerichteten Bundes, „oder genommener Abrede, solche und dergleichen „Dinge darauf erfolgen.„ Solch Vorgeben hat einigen Schein, der aber bald verschwinden muß, wenn man folgendes wohl überleget. Die Bündnisse mit dem Teufel sind noch gar zu ungewiß, als daß man sie hier zum Grunde setzen könne. So traut man auch hier dem Teufel gar zu viel Gutes zu, weil die meisten Amuleta eine gute Würckung thun sollen, nehmlich Kranckheiten heilen, Ungeziefer vertreiben, für Schaden bewahren, und dergleichen mehr. Käme ihre Würckung vom Teufel her, so müste dieser böse Geist seine Natur sehr geändert haben, und den Menschen viel Gutes thun: Welches wir doch von ihm in Ewigkeit nicht hoffen dürffen. Gantz widersinnisch ist es auch, daß ein Teufel den andern vertreiben soll, weil bekannt, daß auch die Anhängsel wider die bösen Geister gebraucht werden. Es müste sodann, nach Christi Ausspruch das Reich des Satans uneins seyn, und nicht bestehen können. Man wird hier zugestehen, daß die allerwenigsten Menschen, welche Talisma verfertigen und tragen, mit dem Satan einen Bund gemacht haben, folglich müsten die allerwenigsten Anhängsel die verlangte Würckung thun, weil der Teufel solche Würckungen zu bewerckstelligen nicht verbunden ist. Diesen Zweiffel zu heben, bedient man sich eines sonderlichen Einfalls, welcher Pactum implicitum genennet wird, weiß aber kaum selbst, was dadurch zu verstehen sey. Ohngefehr soll es so viel heissen: Wenn jemand verbotene Dinge vornimmt, oder durch Mittel, die nicht natürlich sind, etwas ausrichten will, so begehre er damit stillschweigend des Teufels Hülffe, und trete mit ihm unvermerckt in einen Bund. Nun wären ja die Anhängsel nicht als natürliche Mittel anzusehen, weil sie an sich nichts würcken könnten, wer demnach welche verfertigte und gebrauchte, der begehrte dazu heimlich des Teufels Hülffe, und dieser liesse sich denn nicht faul finden, sondern wäre bald zur Hand, und thäte das seinige redlich. Das muß ein artliches Pactum seyn. Zu einem Pacto oder Bündniß wird die Einwilligung so wohl des einen, als des andern Theils erfordert, wo es gültig seyn soll. Wenn nun jemand Amuleta macht oder trägt, so hat er ja nicht die Absicht, daß ihm der Teufel dazu helffen soll, sondern er macht sie in der Einfalt dahin, weil er etwa gehöret, daß andere auch dergleichen verfertiget, und sich einbildet, sie könnten auf verborgene Weise den gewünschten Effect thun. Hier ist nicht die allergeringste Einwilligung zu einem Bündniß mit dem Teufel, daher findet auch der Nahme eines Bündnisses nicht statt. Treibt ein Mensch verbotene und abergläubische Dinge, das ist GOtt höchst mißfällig; aber deswegen giebt er den Satan nicht gleich Gewalt, ihn als seinen Bundes-Genossen zu tractiren. Weniger wird GOtt zugeben, daß der Teufel die H. Sacramenta und Bundes-Zeichen schände, und zur Nachäffung derselben seinen Getreuen andere Bundes-Zeichen gebe, und dadurch zum öfftern unschuldigen Leuten Schaden thue. Es sind noch andere Gründe vorhanden, womit sich die teuflische Würckung durch die Anhängsel widerlegen läßt. Man will hier nicht gedencken, wie GOtt dem Teufel einen Leib zugeben müste, wenn er cörperliche Verrichtungen übernehmen wolte, sondern nur sagen, daß wenn er auch einen subtilen Leib hätte, ihm dennoch die Dinge, so man den Amuleten zuschreibt, zu verrichten nicht

nicht möglich ist; Z. E. Schwere Kranckheiten vertreiben, die Menschen fest und unsichtbar zu machen, ein langes Leben zu geben, und dergleichen mehr. Das seltsamste ist, daß wenn z. E. durch Talismans die Schlangen, Fliegen und andere Ungeziefer könnten vertrieben werden, der Teuffel alsdenn an den Orten, wohin sie nicht kommen sollen, beständig seinen Sitz haben, und fleissig herum patroulliren müste, damit sich ja keine Schlange oder Fliege einschliche. Macht man damit den Teuffel nicht zu einem einfältigen Geist, der sich von Menschen in einen kleinem Bezirck einschliessen, und zu einer verächtlichen und mühsamen Arbeit bestellen läst, die kaum der geringste Mensch übernehmen solte. Der meisten Meynung von den Anhängseln oder Talismanns gehet dahin, es sey damit nichts, als leere Einbildung und Betrügerey und es könne durch sie auf keine Weise etwas ausgerichtet werden. Wenn ja ein und das andere mahl einige Würckungen darauf erfolgt sind, hat man sie nicht den Anhängseln, sondern andern Ursachen zuzuschreiben. Z. E. Wenn jemand das Abracadebra am Halse getragen, und das Fieber loß worden, so kan man nicht sagen, daß es in Krafft des Anhängsels geschehen sey, sondern das Fieber kan, wie öffters zu geschehen pflegt, von selbst ausgeblieben seyn. Ist es doch ungewiß, wenn man in Fiebern Artzneyen einnimmt, und darauf gesund wird, ob sie die Gesundheit befördert haben, oder nicht. Warum glaubt man denn, daß ein Talisma den Menschen gesund gemacht habe, da es doch gar keine gesundmachende Krafft besitzet? Wenn jemand eine Kranckheit zustößt, die er für Zauberey hält, und er findet etwas unter seiner Thür-Schwelle vergraben, so gilt der Schluß nicht, daß die Kranckheit von diesem Dinge herrühre, ob auch gleich derjenige, der es dahin vergraben, die Absicht gehabt, ihm damit zu schaden, sondern die Kranckheit kan sich von ohngefehr zu gleicher Zeit geäussert haben, und von andern Ursachen herkommen seyn. Man hat Exempel, daß mancher Betrüger die Leute mit seinen Anhängseln nur genarret, und doch damit was ausgerichtet habe. Ein gewisser Kuh-Hirte gab Amuleta fürs Fieber, und verbot sie aufzumachen, sonst würde man Zeitlebens mit dem Fieber geplaget seyn. Endlich eröffnete es doch einer, und fand darinne einen Zettel mit folgenden Worten:

Der schielende Velten heiß ich,
Sechs Groschen krieg ich, das weiß ich.
Ein Zippel-Peltz und ein Filtz-Hut,
Die sind im Winter vors Kalte gut.

Jener Soldat dem es an Muth fehlen mochte, ward durch einen solchen Betrüger, der ihn fest machen wolte, ebenfals sehr hintergangen, indem er auf dem ihm gegebenen Zettel die Worte fand: **Hollaucke wehre dich.** Da wir also dargethan, daß es mit den Talismans und Anhängseln und ihren Würckungen nur Betrug und erdichtetes Wesen sey, so ist ein jeder zu warnen, sich damit nicht zu vermengen, wo er nicht betrogen seyn will. Es ist ohndem ein schändlicher Aberglaube, weenn man auf solche Dinge trauet, und Hülffe von ihnen erwartet, die sie doch nicht leisten können. In Betrachtung dessen sind auch die Amuleta in der Christlichen Kirche scharff verboten worden. In dem Concilio Laodiceno ward verordnet, daß diejenigen, so Amuleta tragen würden, solten aus der Kirche verstossen werden. **Ammianus Marcellinus** berichtet von den Zeiten des Kaysers Constantins, daß wer damahls ein Mittel wieder das Fieber, oder andere Kranckheiten am Halse getragen, am Leben gestrafft worden. Viele der alten Kirchen-Väter hielten die Anhängsel für eine Heydnische Sache, womit Christen nichts solten zu schaffen haben. Das hat allerdings seine Richtigkeit, und dienet uns zur Erinnerung, daß wir mit solchem Heydnischen Wesen nichts sollen zu schaffen haben. **Tharsanders Schauplatz II Th. p. 285. u. ff. Salmasius** in Cercöetium. **Gebet. Baco. Paracelsus. Agrippa** de occulta philosophia. **Camill. Leonardi** in speculo lapid. **Gaffarelli** curiositates inauditæ. **Ursin.** de Zoroastr. Ex. II, sect. 6. p. 125. **Christ. Arnold** in Spicil. p. 55. u. ff. **Fabricius** in Bibliogr. antiqu. c. XII, p. 433. bey welchen drey letztern noch mehrere, die von dieser Materie geschrieben, nachzulesen. **Peter Friedrich Arpe** hat de prodigiosis naturæ & artis operibus, Talismanes & Amuleta dictis, cum recensione scriptorum hujus argumenti, librum singularem geschrieben, so zu Hamburg 1717. in 8. an das Licht getreten.

Talismans, also heissen in einem andern Verstande, aber mit einem verderbten Worte die Gelehrten bey dem Türcken, sonderlich aber die in Kirchen-Bedienungen stehen, und mit Predigen Beten, und Unterweisung des Volcks, dem Iman oder Pfarren an die Hand gehen, Lat. *Eruditi gentis Turticæ*. Eigentlich soll es heissen **Danishmend**, von dem Persischen Worte Danish, das ist, Wissenschafft. Die in einem Collegio unter einem Modarissa oder Professor studiren, und Sosti oder Suchta heissen, wenn sie es weit genug gebracht, werden vor Danishmend erkläret, welches unsern Magistern ähnlich ist, da sie denn besondere Zellen bekommen, in welchen sie für sich, doch unter einem Aufseher, Kamarbaschi genennet, ihr Studiren fortsetzen, biß sie zu einem Dienst bey einer Mosquee gelangen, und aus ihnen der Iman genommen wird. Also daß ein jeder Iman ein Talisman, aber nicht ein jeder Talisman ein Iman ist. Gleiche Bewandnis hat es mit den Gelehrten, so in weltlichen Bedienungen stehen, als wie die Cadi, Reis und dergleichen, welche jezuweilen insgemein unter dem Nahmen Talisman oder Danishmend begriffen werden. **Ricaut** Etat de l'empire Ottoman.

TALITER QUALITER, siehe *Per fas & nefas*, im XXVII Bande, p. 378.

Talitha Kumi, Mägdlein, ich sage dir, stehe auf! dieses Wort gebrauchte sich der Herr JEsus, da er Jairi, des Schul-Obersten Töchterlein von den Todten auferweckte, Marc. V, 41.

Talitemans, siehe **Talismans**.

Talitz, (J. C.) Von ihm ist bekannt: Kurtzweiliger

weiliger Reise-Gespan, oder verschiedene annehmliche Schimpff- und Ernst-Geschichte, Ulm 1702. in 12.

TALIUM, Stadt, siehe Tali.

Talius ein alter Griechischer Medicus von Athen, ist des **Galenus** Lehrmeister gewesen, wie dieser hin und wieder selbst bekennet. **Fabricius** Bibl. Græc. Lib. VI. c 9. p. 430.

Talius, (Daniel) Præceptor auf dem Gymnasio zu Altdorf zu Ende des XVI oder Anfange des XVII Jahrhunderts. Er lehrete die Anfangs-Gründe der Arithmetick und Sphäricke in der ersten und andern Classe. **Apini** Vitæ Professorum Philosophiæ Acad. Altorfinæ. **Fränckische** *Acta erudita & curiosa* XV St. p. 236.

Talius, (oder **Thalius**) **Aelius**, ein alter Griechischer Medicus, dessen **Galenus** κατὰ γένη Lib. VI. gedencket. **Fabricius** Bibl. Græc. Lib. VI. c. 9. p. 430.

Talk, oder **Talck**, siehe **Talck**.

Talk, oder **Unschlitt**, siehe **Unschlitt**.

Talkenberg, Dorf, siehe **Talckenberg**.

Talkenberg, Geschlecht siehe **Talckenberg**.

Talkenburg, Stadt, siehe **Talckenburg**.

Talkenstein, Schloß, siehe **Talckenstein**.

Talkigte Drüsen, siehe *Glandulæ Sebaceæ*, im X Bande, p. 1537.

Talk-Magisterium, siehe *Magisterium Talci*, im XIX Bande, p. 354.

Talk-Oel, siehe **Talckŏl**.

Talk-Oven, eine keine Stadt in Liefland, im Wirländischen Creise gelegen.

Talk-Stein, siehe **Talck**.

Tallada, (Thomas Cerdan de) beyder Rechte Doctor von Xativa aus Valentien, lebte 1585, advocirte zu Valentia, und schrieb:

1. Visita del Carcel y de los prefos, Valentia 1574. in 4.
2. Verdadero Gobierno de la Monarquia de Espanna tommado porsu proprio su, jeto la confervacion de la paz, ebend. 1581 in 8.
3. Veriloquium, ebend. 1604 in 4.
4. Commentaria in aliquot Valentiæ foros, welche im **Auguſt. Morla** in der Vorrede seines Emporii juris beyleget, und
5. Arborem jurisdictionum, so nebst vorigem noch in Handschrifft liegt.

Anton Bibl. Hisp.

Talland, eine Landschafft in Macedonien, alwo ehemahl die *Taulantii* sich aufgehalten. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 466.

Tallard, Grafschafft, Stadt und Schloß, siehe **Tallart**.

Tallart, **Tallard**, Lat. *Tallartium*, eine kleine Stadt nebst einem grossen und schönen Schlosse in Dauphine, zwey Meilen von Gap, an dem Ufer des Flusses **Durance**, welcher an selbigem Orte die Provence von Dauphine scheidet. Sie ist eine alte Vicomte, welche jetzo den Titel einer Grafschafft führet. Es besaß selbige ehemahls **Armand** von Trians, des Pabsts **Johann** XXII Vetter. Hernach kam sie an das Haus Clermont, und von selbigen durch Heyrath an das jetzige Haus Tallart. Im Jahr 1337 brachte **Guido**, Dauphin von Vienne, selbiges an Dauphini, welches König **Ludewig** XII 1513, **Heinrich** IV 1605, **Ludewig** XIII 1619 bestätiget hat. Das Schloß Tallart hat in währenden innerlichen Kriegen verschiedene Belagerungen ausgestanden. Zu Anfange des 18 Jahrhunderts gehörte diese Grafschafft dem **Camillus Hoſtun la Baume**, Marschall von Franckreich.

Tallart, (Grafen von) stammen aus dem berühmten Geschlechte derer von Hoſtun in Franckreich, ab. **Roger** von **Hoſtun**, Marquis von la Baume-d'Hoſtun, Baron von Arlan, Vauches und Charmes, Herr von S. Bonet, Senechal von Lion, Königlicher Commendant in Lyonnois, Forets und Beaujollois, wie auch Feld-Marschall, **Balthasars** von **Hoſtun** anderer Sohn (siehe den Geschlechts-Artickel: **Hoſtun**, in den Supplementen zu diesem Lexico) kauffte die Grafschafft Tallart, benebst der Herrschafft Fontaine-Sallee, vor 250000 Pfund an sich, und starb im Jahr 1692 den 26 Februar. Er hatte sich im Jahr 1648 mit Catharinen, einer Tochter und Erbin Alexanders von Bonne, Herrns von Auriac und la Rochette, Vicomtens von Tallart, vermählet, die ihm **Camillum** von Hoſtun, Hertzogen von Hoſtun, Grafen von Tallart, Marschalln von Franckreich, von dem ein besonderer Artickel folget, gebohren. Derselbe hat mit Marie Catharinen, einer Tochter Carls von Grolee, Grafens von Virevillela-Tivoliere, die er sich im Jahr 1677 beygeleget, und 1701 gestorben, folgende drey Kinder gezeuget: 1) **Franzen** von Hoſtun, Marquis von la Baume, Obristen bey einem Regimente zu Pferde, und Brigadier der Königlichen Armeen, welcher sich 1704 den 28 Februar mit seiner Muhme, Charlotte Louysen, Gilberts von **Hoſtun**, Grafens von Verdun, einziger Tochter vermählte, und dem 20 Septemb. besagten Jahres zu Straßburg an denen in der Schlacht bey Höchstädt empfangenen Wunden starb, ohne daß seine Gemahlin von ihm schwanger worden; **Marie Josephen**, von dem sogleich; 3) **Catharine Ferdinandin**, welche 1704 mit Gabriel Alphonsen, Marquis von Sassenage, verheyrathet und 1706 in dem Wittben-Stand gesetzet worden. Jetztbesagter **Marie** Joseph von Hoſtun, Hertzog von Hoſtun, Pair von Franckreich, Graf von Tallart, Herr des Hertzogthums Lesdiguieres, Baron von Arlan, Herr von Sillan ꝛc. Gouverneur der Grafschafft Burgund, erhielt nach seines ältesten Bruders Todte den Titel eines Marquis von la **Baume**, nachdem er eine Zeitlang im geistlichen Stand gelebet, und Prior von St. Entienne de Pleßis-Grimoy gewesen. Im Jahr 1706 begab er sich unter die Mousquetiers, wohnte der Schlacht bey Ramellies bey, und ward bleßiret und gefangen, worauf er den 30 Novemb. 1707. Obrister über ein Regiement Infan-

Infanterie wurde. Im Jahr 1709 befand er sich mit in dem Treffen, welches der Graf du Bourg den 26 August mit den Kayserlichen hielt. Im Jahr 1713 trat ihm sein Vater das Hertzogthum Hoſtun ab, welches der König 1715 im Mertz seinetwegen zu einer Pairschafft erhaben, in Ansehen welcher er den 2 April dieses Jahres als Hertzog und Pair in das Parlament eingeführet wurde. Im Jahr 1719 den 1 Febr. ward er Brigadier von der Infanterie, bekam auch im Jun. 1720 die Anwartschafft auf das Gouvernement der Grafschafft Burgund. Im Jahr 1721 befand er sich mit dem Cardinal von Rohan zu Rom. Im Jahr 1724 den 2 Febr. ward er Ritter der Königlichen Orden, worzu er den 3 Junii gewöhnlicher massen installiret wurde. Im Jahr 1728 succedirte er seinem Vater in obgedachten Gouvernement zu Burgund, und 1731 erhielt er die Würde eines Feld-Marschalls. Er starb im September des 1739 Jahres und im 50 seines Alters. Er hatte sich 1713 den 6 Mertz mit Marie Isabelle Angelicke Gabrielle, einer Tochter Hercules Meriadec von Rohan, Hertzogs von Rohan-Rohan, vermählet und mit ihr **Ludwig Carln**, Hertzogen von Hoſtun, gezeuget welcher 1716 den 15 Febr. gebohren und sich 1732 den 22 December mit einer Tochter Ludwigs, Marquis von Prie vermählet hat. **Anselme** histor. geneal.

Tallart, (Camillus Graf von) Hertzog von Hoſtun, Baron von Arlan, Herr von Eymeu und des Hertzogthums Lesdiguieres, Ritter der Königl. Orden, Marschall von Franckreich, Lieutnant General in Provence und Dauphine, Gouverneur in der Grafschafft Burgund ꝛc. war ein Sohn **Regerius** von Hoſtun, Marquis von la Baume-d'Hoſtun, und **Catharinens** von Bonne, die ihn 1652 gebohren hatte. Er war anfänglich bey den Engelländischen Gendarmes Fahnenjuncker, wurde 1665 Obrister bey einem Königl. Regiment Croaten, und diente 1672 in dem Holländischen Kriege, da er bey allen Gelegenheiten, absonderlich 1674 in der Schlacht bey Senef seinen Muth zeigte. In eben diesem Jahre commandirte er in dem Treffen bey Mühlhausen und Türckheim das Corps de Bataille und hielt sich 1675 und 1676 überall dergestalt wohl, daß der König dadurch bewogen ward, ihn 1677 zum Brigadier zu ernennen. Im Jahr 1683 half er Courtray, und 1684 Luxemburg belagern, worauf er 1688 die Stelle eines Marechal de Camp erhielt, und an den Vortheilen, welche die Königl. Truppen 1691 über die Kayserlichen erhielten, nicht geringen Antheil hatte. Im Jahr 1693 ward er General-Lieutenant der Königlichen Armeen, und that bis auf den Rißwickischen Frieden alles, was man von ihm begehren konnte; gieng sodann als ausserordentlicher Gesandter nach Engelland, und half daselbst den Theilungs-Tractat wegen der Spanischen Monarchie zu Stande bringen. Nach seiner Zurückkunfft beehrte ihn der König den 15 May 1701 mit dem Orden des Heil. Geistes, und gab ihm das Gouvernement von dem Lande Foix. Im Jahr 1702 muste er das Commando über die Armee am Rhein auf sich nehmen, woselbst er durch gute Anstalten es so weit brachte, daß die Holländer ihr Lager bey Mühlheim verliessen, und die Festung zu Trarbach sich ergeben muste. Im Jahr 1703 empfieng er den Marschalls-Stab, nahm sodann unter dem Hertzoge von Burgund, den 6 Septembr. die Festung Breysach ein, und belagerte hierauf Landau, welches er den 17 November eroberte, nachdem er zwey Tage vorher die Kayserlichen, so zum Entsatz heran rückten, bey Speyerbach übern Hauffen geworffen. Im Jahr 1704 führte er dem Churfürsten in Bayern einen ansehnlichen Succurs zu, hatte aber das Unglück, daß er den 13 August in der Schlacht bey Höchstädt gefangen und nach Engelland gebracht wurde, woselbst er in Nottingham bis in den November 1711 sitzen muste, da ihn die Königin **Anne** auf freyen Fuß stellete. Im Jahr 1712 im Mertz erhub ihn **Ludewig** XIV zum Hertzoge von Hoſtun; nach dessen Tode aber war er ein Mitglied des Regierungs-Raths, worauf er bey dem jungen Könige die Stelle eines Staats-Minister bekleidete, und den 30 Mertz 1728 zu Paris im 77 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnete. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Anselme** hist. gen. T. V. p. 259. T. VII. p. 674. T. IX. p. 251

TALLARTIUM, Grafschafft, Schloß und Stadt, siehe **Tallart**.

Tallay, (David) siehe **Tolley**.

Tallayrand, (Marquis von) Königlich Frantzösischer Brigadier von der Infanterie, worzu er im Jahr 1743 ernennet wurde. **Ranffts** Geneal. Nachr. V Band, p. 95.

Tallebot, (Martin) ein Doctor der Theologie und Prediger zu Paris, lebte zu Königs **Carls** IX Zeiten, und verfertigte unterschiedliche geistliche Schrifften. **La Croix du Maine** Bibl. de Fran. **Verdier** Bibl. Franc.

Tallebourg, Stadt, siehe **Taillebourg**.

TALLEBURGUM, Stadt, siehe **Taillebourg**.

Tallemant, (Frantz) ein gelehrter Frantzose, war zu Rochelle aus einem ansehnlichen Geschlechte entsprossen. Er bekleidete 24 Jahr lang bey dem Könige, und so dann auch bey der Hertzogin von Orleans, das Amt eines Almoseniers, und war hiernächst Abt von Val. Chretien, wie auch Sub-Diaconus der Frantzösischen Academie, die ihn 1651 in ihre Gesellschafft aufgenommen. Er verstund das Griechische, Lateinische, Englische, Italienische und Spanische ziemlich wohl; seine Uebersetzungen aber fanden nicht durchgehends Beyfall. Insonderheit hat die Frantzösische Uebersetzung von *Plutarchi* vitis parallelis, welche er zu Paris 1663, in 8 Bänden drucken lassen, und die von den Kennern mehr für eine Aenderung der ältern Uebersetzung des berühmten **Amyot**, als für ein neues Werck gehalten wird, dem Hofe wegen der Schreibart nicht gefallen wollen. Mit der Uebersetzung der Venetianischen Historie des B. Nani aber hat er mehr Ehre eingelegt. Er starb den 6 May 1693 im 73 Jahre seines Alters.

ters. *Mem. historiques.* **Pelisson** und **Olivet** hist. del' acad. Francoise T. I.

Tallemant, (Paul) ein berühmtes Mitglied der Frantzösischen Academie, war des vorhergehenden naher Anverwandter, und zu Paris 1642 den 18 Junius gebohren. Seine Voreltern waren reformirt, und hatten eine lange Zeit hinter einander zu Rochelle die vornehmsten Ehrenstellen bekleidet; sein Vater **Gideon** aber bekannte sich am ersten wieder zur Römisch-Catholischen Religion, und wurde Requeten-Meister, wie auch Intendant in Guienne, Languedoc und Roußillon. Er selbst legte den Grund seiner Studien zu Bourdeaux und Paris, bekam hernach das Priorat von St. Albin, und wurde 1666 in die Frantzösische Academie zu einem Mitglied erwehlet, da er denn so gleich durch seine Antritts-Rede sich in grosses Ansehen setzte. Hierauf ward er durch einige Reden, die er in der Academie gehalten, dem **Colbert** bekannt, welcher ihm eine jährliche Besoldung von 500 Thalern zu wege brachte, weil er bisher noch sehr geringe Einkünffte hatte. Nicht gar lange hernach solte er Auditor Rotä zu Rom werden, welche Würde er aber aus Liebe zu seiner Familie und Vaterland ausschlug. Nach diesem ward er 1694 zum Secretario der neuen Academie des inscriptions bestellet, wobey ihm nicht allein seine jährliche Besoldung bis auf 2000 Pfund vermehret, sondern auch noch 1701 eine andere und eben so starcke Besoldung gegeben wurde, nachdem die gedachte Academie das berühmte Buch des medailles de l' histoire du Roi Louis XIV, woran **Tallemant** grossen Antheil gehabt, zu Ende gebracht hatte. Im Jahr 1706 legte er das Amt eines Secretarii bey dieser letztern Academie wieder nieder, und behielt allein den Titel eines Veterani, wohnte aber doch auch nachgehends den Versammlungen so wohl dieser als der Frantzösischen Academie sehr fleisig bey, und starb endlich 1712 den 30 Julius. Er war in den Studien, die ihm aufgetragen waren, überaus erfahren und geschickt, hatte es auch in der Frantzösischen Poesie ziemlich weit gebracht. Seine Academische Reden sind gröstentheils in der Sammlung der Frantzösischen Academie gedruckt anzutreffen; sonsten aber hat er auch selbst 1680 einen Band in 8 von allerhand Lobreden, die er dem Könige gehalten, an Tag gegeben, und noch viele andere Schrifften im Manuscript nachgelassen. **Clerc** biblioth. du Richelet.

Tallemberg, (Franciſca Fräulein von) Ihrer Majestät der Königin von Pohlen Hof-Dame, wie auch Stern-Creutz-Ordens-Dame, in welchen Orden sie den 14 Sept. 1737 von der verwittweten Kayserin Wilhelmina Amalia aufgenommen wurde. **Ranffts** Arch. 1737 p. 833.

TALLEMONDIA, Stadt, und Fürstenthum, siehe **Tallemont**.

Tallemont, Talemont, Talmont, Lat. *Tallemondia*, sonst auch *Tamnum* genannt, eine Stadt oder Flecken in Saintonge in Franckreich, beym Ausgange der Garonne, acht Meilen von Blaye, so den Titel eines Fürstenthums führet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 234.

Tallen, (Johann) Rector der Parochial-Kirche in Boizenburg, ums Jahr 1501. **Schröders** Wismar. Erstlinge p. 273.

Tallendorf, Dorff und Schloß, siehe *Talliates*.

Tallendorf, ein Dorff in der Grafschafft Mansfeld, unweit dem Berg-Schlosse Friedeburg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckflecken, Flecken ꝛc.

Tallepied, (Noel) siehe **Taillepied**.

Taller, (Placidus) ein Benedictiner Mönch in Bayern. Von ihm ist bekannt:

1. Geistlicher Kram-Laden, Kirchweyh-Predigten, Regensp. 1721 in 4.
2. Einfältiger Bauren-Prediger, Festtägliche Mariale, ebend. 1726 in 4.
3. Idem dominicale, ebend.
4. Marianische Lob- und Ehren Reden auf alle Tage der lieben Frauen, ebend. 1726 in 4.

TALLEVANNES, sind steinerne Büchsen von einem Steine, Gres genannt, gemacht, in welchen sich die Butter gut hält. In diesen Büchsen kommt gemeiniglich die gesaltzene oder geschmoltzene Butter von Isigny, und von einigen andern Orten aus der Nieder-Normandie. Die Tallevannes wiegen 36 bis 40 Pfund. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Talleur, (Wilhelm de) ein Frantzose, gebürtig von Rouen, soll der Autor eines Buches seyn, welches den Titel führet: Chronique de Normandie, Rouen 1487 in Fol. **Mylii** Bibl. Anonym. p. 1244.

Tallia, ein Marcktflecken in Ungarn, nicht weit von der Stadt Tockay, oder wie andere setzen in der Nachbarschafft der Stadt Erla. Hier hat der Rebell Ragotzy im Jahr 1708 eine General-Versammlung angestellet. **Zeilers** Ungarn p. 31. **Oesterreichischen Tugend-Spiegels und Helden-Saals**, II Th. p. 413.

TALLIABILES HOMINES, siehe *Talliabilis*.

TALLIABILIS, oder *Talliabiles Homines*, welche Benennung eigentlich von dem Frantzösischen Worte *Taille* herkommt, heissen bey einigen Schrifftstellern nichts anders, als die sonst so genannten **Leibeigene**, wovon zu sehen im XVI Bande, p. 1506 u. ff.

TALLIATES, ein ehemahliges Volck in Nieder-Deutschland in der Landschafft Eifel, allwo anjetzo das Dorff und Schloß **Tallendorff** lieget, bey der Stadt Bonn, eine kleine deutsche Meile gegen das Dorff Ripisdorff zu, gelegen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 233.

TALLIATUM FEUDUM, siehe *Feudum Talliatum*, im IX Bande, p. 715 u. f.

Talliochu, Insel, siehe **Talieukien**.

Tallipot, ein rarer Indianischer Baum, wie ein Palmbaum, mit harten breiten und gefalteten Blättern. Er bringet keine Frucht, als nur das letzte Jahr seines Lebens. **Alsdenn** kommen an dem

dem Gipffel der Zweige erstlich gelbe Blumen, von schönen Ansehen und lieblichem Geruch, und alsdenn eine harte, runde, und einer grossen Kirsche gleiche Frucht, mit häufigen Saamen herfür. Man lese von diesem Baume auch **Salmons** Insel Ceylon p. 35 u. f.

Tallis oder **Tallith**, Lat. *Tegumentum capitis Judæorum religiosum*, Frantz. *Tated*, heißt insgemein die Decke, welche die Juden, wenn sie in ihren Synagogen zusammen kommen, nach ihrem Gesetze, über dem Gesichte zu haben pflegen. Es ist solche länglich viereckicht, meist von Wollen gemacht, an seinen vier Ecken mit den Zipis-Faden versehen. Die 70 Dollmetscher haben es mit dem Nahmen eines Um- oder Ueberwurffs gegeben. Dieses Stück müssen sie nothwendig gebrauchen, und wird es für eines der nöthigsten Ceremonien und Glaubens-Stücken gehalten, entweder das Tallis oder Arba-Camphoth auf der Reise bey sich zu führen, nach Gelegenheit bey sich zutragen, oder wenigstens beym Morgen-Gebet ansehen zu können. Mit dem Tallis sollen die Juden auch an theils Orten, wenn sie einen cörperlichen Eyd abzuschwören haben, ihr Haupt ebenfals bedecken, als wie sie sonst in ihren Synagogen zu erscheinen pflegen. Siehe **Schwur auf das Gesetze**, im XXXVI Bande, p. 558 u. ff.

Tallissus, (Thomas) hat nebst **Wilhelm Bird**, fünf- und sechsstimmige Cantiones Sacras zu Londen im Jahre 1571 in Quarto drucken lassen. Bes. **Draud's** Biblioth. Class. p. 1619.

Tallith, siehe Tallis.

Tallivini, (Jacob) ein Ital. Gelehrter im Anfange des 17 Jahrhunderts, gab ein Werckgen unter dem Titel Gropetto amoroso zu Macerata 1619 in 12 heraus. **Barberini** Bibl.

Tallman (Michael) siehe **Talman**.

Tallnberg, Geschlecht, siehe **Talmberg**.

TALLOIR (LE), siehe *Abacus*, im I Bande, p. 24.

Tallon, ein Burgundisches kleines, aber gar festes Städtlein, so nahe bey Dijon auf einem Hügel lieget.

Tallos, ein Dorff in der Ungarischen Landschafft Viz-Köz (regione Interamnana) nicht weit von dem Flecken Vezekeny, allwo ein schönes Schloß, so von den Grafen Frantz Eszterhazy dem Jüngern nicht längst erbauet worden. Es sind allda gute Jagten und Weinberge. **Belii** Notit. Hung. T. II. p. 216.

Tallschütz, ein Amtsäßiges Gut in dem Amte Lützen im Stifft Merseburg gelegen, worüber das Amt Lützen die Ober- und Nieder-Gerichte sammt Steuer und Folge hat. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 108 in Beyl.

Talma, war Römischer Bürgermeister mit Tib. Sempronius Gracchus, im Jahr vor Christi Geburt 151. **Hedrichs** Chronol. der Römisch. Bürgermeister p. 151.

Talmachus, siehe **Mainna**, den 26 Februar, im XIX Bande, p. 590.

Talmachus, Flannanus, Cuinnechus und **Caimannus**, Irrländische Heilige, der erste soll St. Barry, der den 25 September vorkommt, Discipel gewesen seyn, und **Flannanus** soll Killaird in Hi-Garchon Lageniä seyn genannt worden. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 14 Mertz.

Talmai, ein Sohn Enacks, siehe **Thalmai**.

Talman, (Michael) war am Kayserl. Hofe zu Wien Dollmetscher derer Oriental. Sprachen, und florirte zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Es ist von ihm Elenchus librorum Orientalium MSS. a Comite Marsigli collectorum, zu Augspurg 1702 in Fol. herausgegeben worden.

Talmash, ein ansehnlich Englisches Geschlechte, welches den Gräflichen Titel von **Dysart** in Schottland führet. **Hugo von Talmash**, so den in der Grafschafft Suffolk gelegenen Rittersitz Bently besaß, diente 1298 unter **Eduarden** I in Schottland. **Lionel Talmash** von Bently, Ritter, zeugte mit **Annen**, einer Erbin von Helmingham, **Johann Talmash**, der von **Annen, Rogerius** de Louth von Santry Tochter und Erbin, 5 Söhne nach sich ließ. Von denselben folgte ihm der älteste, **Lionel** II, welcher 1512 und 1516 unter **Heinrichen** VIII Sheriff der Grafschafften Norfolk und Suffolk gewesen, und 1553 gestorben. Sein Sohn, **Lionel** III, den ihm **Edithe**, eine Erbin **Joice** von Crecks-Hall gebohren, wurde von der Königin **Elisabeth** zum Ritter geschlagen, und zeugte mit **Dorotheen, Richards Wentworth** von Nettlested Tochter, **Lioneln** IV, welcher 1593 Sheriff von Norfolk, und Suffolk war, und mit **Susannen**, des Ritters **Ambrosius Jermin** von Rushbrook Tochter, **Lioneln** V bekam. Derselbe wurde 1611 von **Jacoben** I zum Baronet erhoben, und zeugte mit **Catharinen, Georgens** Lord **Cromwels** Tochter **Lioneln** VI, welcher ein Mitglied des Parlaments vor die Stadt Oxford war, und sich mit **Elisabeth**, einer Tochter **Johann Stanhope** von Harrington, verehlichte. Sein Sohn, **Lionel** VII, heyrathete **Elisabeth**, deren Vater **Wilhelm Murray**, Graf von Dysart und Lord Huntingtower im Königreiche Schottland, 1663 von dem Könige **Carln** II ein Patent erhielt, vermöge dessen alle seine Ehrentitel auf diese seine Tochter und deren Erben verleget wurden. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, **Lionel** VIII, wohnte unter **Wilhelms** III Regierung, als Deputirter wegen Suffolk 3 unterschiedenen Parlamenten bey, und hatte die Ehre, daß ihn die Königin **Anne** zum Lord-Lieutenant, zum Custos Rotulorum, und zum Vice-Admiral von der Grafschafft Suffolk ernennte. Sie wolte ihm auch bey der ersten Promotion den Titel eines Barons geben; allein er schlug diese Ehre bescheidentlich aus, und diente seinem Vaterlande in dem Parlamente, bis zur Vereinigung beyder Königreiche, da er vermöge des zuvor erwehnten Rechts seiner Mutter, zum Pair von Nord-Britannien, unter dem Titel eines Lord Huntingtower und Grafens von Dysart, erkläret wurde. Mit **Gratien**, einer Tochter **Thomas Wilbraham** von Woodhey, zeugte er **Lioneln** IX, welcher 1712 mit Tode abgieng, und von **Harriot-Heneage**, einer Tochter **Wilhelms Cavendish**, Herzogs von Devonshire, **Lioneln** XI **Talmash** nach sich ließ. Derselbe folgte

folgte 1727 seinem Großvater als Graf von Dysart, und Lord Huntingtower, da er 20 Jahr alt war. Ein **Talmash**, Königl. Groß-Brittannischer General-Lieutenant, empfieng 1694 unterschiedene Wunden, davon er im Junius-Monate besagten Jahres zu Pleymuyden starb. *The British comp.* Tom. II. p. 328. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa** p. 361.

Talmberg, Tallnberg, ein Freyherrliches Geschlechte in Böhmen, welches mit dem ersten Böhmischen Fürsten **Czechus** aus Sclavonien dahin gekommen, und vor Zeiten den Nahmen **Milick Miliczin** geführet, nachhero aber von dem in Böhmen gelegenen Rittersitze **Talmberg** den Nahmen angenommen. **Wislaw** von **Miliczin** soll um das Jahr 938 den Fürstenstand geführet haben. **Hermann** und **Johann** von **Miliczin**, Herrn von **Talmberg**, stunden in dem 11 Jahrhundert in Böhmen in besonderm Ansehen. **Daniel Milick** war anfangs bey dem Hertzoge **Wladislaus** in Böhmen Capellan, wurde aber 1196 Bischoff zu Prag, und starb 1214. **Paul** von **Miliczin**, Herr von **Talmberg**, starb 1450 als Bischoff zu Olmütz. Er krönete Alberten I, zum König in Böhmen **Johann Wilhelm**, Herr von **Talmberg**, ist von 1611 bis 1617 obrister Landrichter des Königreichs Böhmen; **George** von **Talmberg** aber von 1613 bis 1622 obrister Land-Cämmerer in Böhmen gewesen. **Friedrich**, Herr von **Talmberg** auf Nemisch, Janckow ꝛc. war 1616 Kayserl. Rath, Cammer-Herr, und Ober-Appellations-und Cammer-Präsident in Böhmen. Ein anderer dieses Nahmens war von 1623 bis 1635 Obrister Land-Richter und von 1643 Obrister Reichs-Hofmeister in Böhmen. **Franz Rudolph**, Kayserl. Cammerherr zeugte mit **Ursuln**, Gräfin von **Pappenheim**, 3 Söhne: 1) **Franz Maximilian Leopolden**, Freyherrn von **Talmberg**, Herrn zu Ratay, Kayserl. würcklichen Cämmerer, welcher 2 Söhne, **Franzen** und **Johann** nach sich gelassen. 2) **Johann Franz Christoph**, Freyherrn von **Talmberg**, welcher 1689 als Bischoff zu Königingrätz in Böhmen das Zeitliche gesegnet. 3) **Rudolphen**, Freyherrn von **Talmberg**, Herrn auf Jankow, welcher mit **Marien**, Gräfin von **Paar**, drey Söhne, **Josephen**, **Johann Jacoben** und **Wilhelmen** gezeuget, von denen der mittelste 1701 Canonicus zu St. Johann in Breßlau gewesen. **Josua Friedrich** Freyherr von **Talmberg** besaß noch 1709 die Ehrenstelle eines Kayserlichen Cammerherrns. **Weingartens** Fürstenspiegel P. I. p. 135. **Balbini** epit. Bohem. p. 248. **Paproci** speculum Moraviæ. **Sinapii** Schles. Cur. T. II. p. 471. **Redels** sehenswürdiges Prag p. 144 147 u. 160.

Talmencad, ein Strich Landes, siehe *Dalemincia*, im VII Bande, p. 62 u. f.

TALMIS, ein Ort in Egypten, dessen **Photius** cod. LXXX. p. 212 folgendergestalt gedencket: Principes & vates barbarorum, qui circa Talmin sunt. **Cellarii** Notit. Orb. T. II. p. 830.

Talmon, Thalmon, Ebr. טַלְמוֹן bedeutet nach den Stamm-Worten soviel als vorbereiteter Thau, und war der Nahme eines Pförtners des Tempels zur Zeit des Königes David. 1 Chron. IX, 14.

Talmon, oder **Thalmon**, ein Thorhüter des Tempels nach der Babylonischen Gefängnis. Nehem. VII, 45. XI, 19. XII, 25.

Talmond, Talmout, Lat. *Talmontium*, *Talmundum*, Frantz. *Talmont* sur le *Jard*, eine kleine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Poitou, an der See-Küste gelegen. Es ist ein Canal daselbst, auf welchem man eine halbe Meile davon, mit Fahrzeugen auf die offenbare See kommen kan, welche Bequemlichkeit verursacht, daß ziemlich gute Nahrung daselbst ist. Im übrigen gehört dieser Ort den Hertzogen de la Tremouille, welche sich Fürsten davon schreiben. Der jetzo daselbst regierende Fürst, heisset **Carl Armand** de la **Tremouille**. Man trifft eine berühmte Benedictiner Abtey darinnen an, welche der Besitzer des Schlosses zu Talmont, Wilhelm I, mit dem Beynahmen. **Calvus** ums Jahr 1040 gestifftet. Die Aebte darinnen stehen folgender massen verzeichnet, als:

1. Vitalis 1042.
2. Everhard oder Euvrard oder Ebrad 1076
3. Alexander 1092.
4. Wilhelm I, 1117.
5. Durandus.
6. Wilhelm II.
7. Wilhelm Richardi.
8. Lucas 1195.
9. Wilhelm 1204.
10. Radulphus de Peyraha oder Perata 1210.
11. Peter I, 1242.
12. Wilhelm 1261.
13. Johann I, 1295.
14. Johann II, 1346.
15. Peter II, 1429.
16. Johann III, 1445.
17. Franciscus du Puy-du-Fou 1455.
18. Wilhelm Meschin 1474.
19. Pregentus de Brosse 1500 starb 1505.
20. Peter Gaudin, starb 1518.
21. Renatus Bodin 1518.
22. Jacob de la Brosse 1519.
23. Jacob de la Brosse, des vorigen Enckel 1533.
24. Pregentus des Granges.
25. Frantz Boutaud 1555.
26. Ludwig de Mont-Journal 1576.
27. Oliverius de Cheilzin 1595.
28. Peter de Baudetard 1596.
29. Gabriel Roulleau 1601.
30. Ludwig de Mont-Journal 1614.
31. Frantz de la Rochefoucaud 1623.
32. Johann Bertaud.
33. Sebastian de Coniac 1624 starb zu Paris den 5 April 1655.
34. Ludwig Moriz de la Tremoille 1655 starb 1681.

35. Friedrich Wilhelm de la Tremoille, 1681 resignirte 1689.
36. Peter Courcier 1689.
37. Frantz du Drot, seit 1713.

Mezeray hist. de France T. III. p. 300. *Etat de la France* T. II. p. 189. **Sammarthanus** Gallia Christiana T. II. p. 1423.

Talmont, Stadt und Fürstenthum in Saintonge, siehe **Tallemont**.

Talmont, Stadt und Fürstenthum in Poitu, siehe **Talmond**.

TALMONT sur le JARD, Stadt und Fürstenthum, siehe **Talmond**.

TALMONTIUM, Stadt und Fürstenthum in Saintonge, siehe **Tallemont**.

TALMONTIUM, Stadt und Fürstenthum in Poitu, siehe **Talmond**.

Talmout, Stadt in Franckreich, siehe **Talmond**.

Talmud, kommt her von dem Hebräischen Worte לִמַּד didicit, und ist dasjenige Jüdische Lehr-Buch, worinnen alle Bürgerliche und Geistliche Gesetze der Jüden, die nicht in der Heiligen Schrifft enthalten sind, sondern durch mündlichen Unterricht fortgepflantzet worden, vorkommen, und welches bey ihnen als eine Richt-Schnur in Glaubens und Lebens-Regeln anzusehen ist. Sie führen den Ursprung dieser mündlichen Gesetze schon von **Mose** her, als welcher dieselben, da er bey GOtt auf dem Berge Sinai 40 Tage und Nächte gewesen wäre, ebenfals wie das geschriebene Gesetz erhalten hätte, nur daß er dieselben nicht aufschreiben dürffen, sondern nur mercken müssen. Dieses mündliche Gesetz habe zur bessern Erkänntnis des geschriebenen dienen sollen, und sey von **Mose** auf **Josua**, von diesem auf die Richter, von dar auf die Propheten, von diesen auf **Esdram**, und auf die Glieder der grossen Synagogen, und so weiter gebracht bis es hierauf von dem R. Jehuda wäre schrifftlich aufgezeichnet worden. Schon vorher ehe noch an den Talmud gedacht wurde, bedienten sich die Jüdischen Lehrer, wegen der anwachsenden Menge ihrer Traditionen gewisser Hand-Bücher und Memorialien, in welchen sie zum Behuf ihres Gedächtnisses diese Traditionen aufzeichneten, und aus selbigen sodann ihre Schüler lehreten. Wenn aber noch was neues dazu kam: so ersetzten sie solches durch den mündlichen Vortrag. Doch alle diese Hand-Bücher waren nur Privat-Sammlungen, die ein jeder Vorsteher der Jüdischen Schulen zu seinem eignen Gebrauche zu halten pflegte. Als aber **R. Jehuda Hakkadosch** sahe, daß die Umstände der Jüden nicht gar zu glücklich aussahen, und die Schüler immer weniger wurden, hingegen das Christenthum starck überhand nahm, das Jüdische Volck aber bald hier bald dar sich zu einer Zerstreuung gefaßt halten muste, da es denn bald vollends um die Traditionen gethan gewesen seyn würde; so entschloß er sich, aus denen von den Vor-Eltern hinterlaßnen, und nur ietzo beschriebnen Hand-Büchern, und aus seinem daraus gesammleten Nachrichten ein völliges Lehr-Gebäude der mündlichen Traditionen zu verfertigen, damit man selbiges desto leichter lesen und betrachten, desto weniger vergessen, und zugleich dem Christenthume desto bessern Widerstand thun möchte, wie denn **Maimonides** in præf. ad Seder Saraim den Verlauf der Sache selbsten also erzehlet hat. Es machte sich demnach obgemeldeter **R. Jehuda Hakkadosch** an die Sache selbst, und verfertigte in einer Zeit von 40 Jahren die erste Collection der Traditionen, welche er **Mischnajoth**, oder das wiederhohlte Gesetz benennte. Wegen der Zeit da er dieses Werck angefangen und vollendet hat, ist man nicht einig. Nach der Jüden und der meisten Christen Berichte soll er vom Jahr Christi 150 bis 190 darmit zugebracht haben. Viele widersprechen aber diesem Vorgeben, und wollen das Werck viel jünger machen, wie denn sonderlich **Joh. Morinus** in Exerc. Biblic. Lib. II. Exerc. VI. c. 2. p. 294 u. ff. sich zuerweisen vorgenommen, daß die Collectio Mischnica um 300 Jahr jünger sey als sie von den Jüden ausgegeben werde. Doch alles was er, und andre, die seiner Meynung zugethan sind, vorgebracht haben, scheinet uns von keiner Erheblichkeit zu seyn, und wir bleiben daher, was das Alter des Talmuds betrifft, bey der schon angeführten Meynung. Ob nun gleich dieses Buch an vielen Orten sehr unverständlich, und unordentlich abgefasset war: so fande es dennoch, nach der damahls eingerissenen Gewohnheit, da man ohnedem den Traditionen sehr geneigt war, und wegen des grossen Ansehens in welchem **Judas** bey dem Volcke stund, solchen Beyfall unter den Jüden, daß sie es als eine Göttliche Schrifft hochzuhalten pflegten. Daß wir aber nicht zu viel thun, wenn wir dieses Werck dunckel und unvollkommen nennen, kan man gar leicht daraus abnehmen, wenn man bedenckt, daß in diesem gantzen Wercke nichts anders als zusammen gerafpelte Meynungen der Jüdischen Lehrer, und nur in einigen wenigen Fällen ein Unterricht daraus zu erlangen sey. In eben diese Dunckelheit, Unvollkommenheit und andre Mängel der Mischna gaben Anlaß, daß sich andre Jüdische Rabinen, z. E. der R. **Chijam** und R. **Oschajam**, an deren statt andre den R. **Nehemia**, und andre einen Ben - Cappara und einige noch andre setzen, darüber machten, und theils bey des R. **Jehuda** Leb-Zeiten theils aber nach seinen Tode den Abgang ergäntzten, das Dunckle erläuterten, und also das Werck vollständiger machten. Diese Supplemente nun wurden von den Juden ebenfals in gleicher Auctorität angenommen, zum Unterschied aber, weil sie vom R. **Jehuda**, als dem ersten Sammler nicht herkamen, Thosaphtha, das ist Additamenta, und Karajitha, das ist Exotica, oder nach der Redens-Art des Juris Canonici zureden, Extravagantes genennet. Damit aber wolte der Sache noch nicht abgeholffen, noch die Dunckelheit der Mischna gehoben seyn, weswegen man auf weitläufftigere Commentarios dencken müssen, welche alles in ein deutlichers Licht setzten das Abgehende ergäntzten, das Dunckle erklärten, und die Lehren, Rechte und Gewohnheiten der Juden in einer vollständigern Sammlung darstellten. Daher entstun-

de ein Commentarius nach dem andern, welche endlich gegen die Mitte des 3 Jahrhunderts der R. **Jochanan**, welcher das Præsidium über die Jüdischen Schulen im gelobten Lande hatte, zusammen gesammlet, und in ein Corpus gebracht hat, welche Collection, weil sie in Palästina zusammen getragen, und vor die daselbst florirende Schulen verfertiget worden, der **Hierosolymitanische Talmud** genennet wird, wiewohl auch einige diese Benennung des Talmuds daher leiten wollen, weil er in Jerusolemitischer Sprache wäre verfertiget worden **Prideaux** in Cann. Hist. V. & N. T. T. II. P. II. p. 539. Es machen aber in dem Jerusolemitischen Talmude die Mischnajoth den Text, die Auslegungen oder Commentarii aber die Gemara aus. Ungeachtet nun diese zwischen 250 und 300 verfertigte Sammlung der Jüdischen Gelahrheit einen ziemlichen Dienst that: so hatte sie doch den Beyfall nicht, den sich vielleicht derselbige Verfasser vermuthet hatte, entweder, weil man diese Sammlung nicht für voll angesehen, oder, weil man den Palästinischen Jüden die Ehre einer solchen Sammlung nicht gönnete, oder, welches wohl das wahrscheinlichste seyn mag, weil das Ansehen der Palästinischen Schulen unter den Jüden um diese Zeit gar sehr abnahm, und sich die vornehmsten und gelehrtesten Männer nach Babylon wendeten; da man denn auf eine neue Sammlung solcher Auslegungen zu dencken anfieng, welche R. **Asche**, ein Rector der Schule zu Sora, anfieng, und ihm R. **Abhina** hülffliche Hand leistete. Weil aber das Werck selbsten groß und weitläufftig unternommen war: so vermochten sie es nicht, beyde allein hinaus zuführen, weswegen nach dem R. **Abhina**, R. **Jose** sich dran machte, und endlich das Werck glücklich endigte und zu Stande brachte. Und das geschahe nach der meisten Vorgeben in dem 5 Jahrhunderte, so daß mit dem Ausgange desselben diese Sammlung vollendet, oder wie die Jüden reden, versiegelt worden; wiewohl andre dieselbe jünger zu machen suchen. Besonders gehet **Morinus** hier abermahls von der gemeinen Meynung ab. Denn weil er die Mischnam und Gemaram Hierosolymitanam um ein gutes jünger gemacht, beyde aber unstreitig vor der Gemara Babylonica verfertiget worden; so muste er wohl das Alter derselben ebenfals herunter setzen, und den Babylonischen Talmud 200 Jahr jünger machen. Sein Haupt-Beweiß ist, daß nach einstimmiger Aussage der Jüden, die Ursache warum man an dem Babylonischen Talmud gantzer drey und siebenzig Jahr gearbeitet, der Krieg der Perser mit den Israeliten gewesen sey, worinnen die Jüdische Nation vieles leyden müssen, und durch welchen endlich das Persische Reich zu Grunde gegangen. Der Anfang aber des Persischen Krieges mit den Arabern, sey das Jahr Christi 634 gewesen, um welche Zeit R. Asche müsse gestorben seyn. Wenn man diesem Jahre die 73 zusetzt, welche über diese Sammlung verflossen, so kommt das Jahr Christi 707 heraus. Wenn man auch das Buch **Juchasin** nachschlägt; so findet man, daß unter **Isgeode** eine Verfolgung über die Jüden ergangen. Allein man setzet auch diesem scheinbaren Vortrage **Morini** entgegen, theils das andre Jüdische Geschichtschreiber mehr als einer Verfolgung der Jüden gedencken, und überhaupt nur von einer Verfolgung, ohne die Umstände zu nennen, die Ursache des langen Verzugs in Sammlung des Talmuds herleiten, theils, daß auch nach der Geschichtschreiber Bericht zween Isgeodes in Persien regieret, deren erstrer früher gelebet, und würcklich eine Verfolgung über die Christen verhängt, mit welchen die Jüden gar leichtlich gleiches Verhängnis können gehabt haben. Da nun die Jüden den R. **Asche** ungleich weiter hinauf setzen, und abermahls allerdings zu vermuthen, daß in einer so wichtigen, bey ihnen so berühmten, und in Ansehn stehenden Materie sie bessere Nachrichten als wir müssen gehabt haben, und besser von den Umständen berichtet gewesen seyn, auch nicht unbekannt ist, daß die Jüdischen Geschichtschreiber in der ausländischen Historie, was besonders die Zeit-Rechnungen betrifft, gerne stolpern, und eines mit den andern vermischen: so findet man gar keine Ursache, von der von ihnen angenommenen Zeit der Obsignation des Talmuds, die sie in das Jahr 500 setzen, abzugehen. Denn daß R. Asche 427 gestorben, und 73 Jahr verflossen, bis der Talmud vollendet worden, darinnen sind die Juden eins, ob sie wohl in der Ursache des langen Verzugs theils nicht accurat, theils nicht ausführlich sind. Man setzt diesem hinzu, daß der Türckische Alcoran vieles aus dem Talmud habe; da nun selbiger gegen das Ende des 6 Jahrhunderts geschmiedet worden: so muß der Talmud nothwendig vorher schon gewesen seyn; denn daß die Jüden aus dem Alcoran etwas solten entlehnet haben, hat wohl nicht die geringste Wahrscheinlichkeit. Die fremde und spätern Worte aber, die sich im Talmud befinden, sind ohne Zweifel ein Zusatz der folgenden Zeiten, welche diese Collection vermehret und verändert haben, wie selbst die Jüden eingestehen. Es hat aber diese Gemara, oder der Babylonische Talmud bey den Jüden eine solche Hochachtung erlangt, daß sie ihn nicht nur der Heil. Schrifft sondern auch der Mischna vorziehen, welche ungebührliche Ehre **Basnage** in Hist. des Juifs l. III. 6. §. 12 p. 166 u. ff. in der neusten Edition weitläufftig bewiesen hat. Einige zwar unter den Jüden, nehmlich alle welche von der Secte der Karäer sind, haben sich jederzeit demselben widersetzet, und als ein unächtes Werck verworffen. Bey den Christen hat der Talmud ebenfalls vielerley Schicksale und Urtheile ausstehen müssen. Denn etliche derselben haben ihn gar zu sehr erhoben, etliche gar zu sehr verworffen, ja gar zum Feuer verdammt. Zum Beweiß des letztern dürffen wir nur die Päbste **Gregorium** IX., **Innocentium** IV und **Julium** III anführen, als welcher letztre besonders im Jahr Christi 1553, als die Jüden ihr Lauber-Hütten Fest feyerten, alle Talmudischen Bücher aufsuchen, und durch gantz Italien verbrennen ließ. **Paulus** IV nahm eben dieses mit ihnen vor, worauf **Pius** IV den Gebrauch derselben zwar verstattete, doch durfften sie den Titel Talmud nicht führen, noch einige Schmähungen wider die Christliche Religion in sich fassen, wiewohl auch andre sind, welche behaupten, daß nur gemeldeter Pabst allen Gebrauch des Talmuds habe abgeschafft wissen wollen. Ausser den Vertheidigern und Feinden des Talmuds, giebt es noch eine dritte Classe von Leuten, die ihn nehmlich in seinem Werthe und Unwerthe beruhen lassen, wovon man bey dem **Basnage** in seinem nur angezogenen Wercke p. 177 u. ff. desgleichen in **Wolffs** Bibl. Hebr. P. II. c. 4. p. 962 u. ff. ausführliche Nachricht finden kan. So viel ist gewiß daß in dem Jüdischen Talmude wenig Philosophisches enthalten ist, dem ungeachtet aber muß dieses Buch dennoch bey verschiedenen Fällen in Betrachtung gezogen werden. Es äussert sich aber der Nutzen des Talmuds besonders in folgenden Dingen: 1) In Grammaticalischen Dingen, wie in **Pfeiffers** Crit. Sacra c. XV. quæst. V. angezeiget wird; 2) In Exegetischen Sachen, allwo er von sehr vielen Gottesgelehrten mit grösten Nutzen gebraucht worden 3) In den Alterthümern der Jüden und Historie. Ja man kan den Talmud gar nicht entbehren, wenn man die Jüdischen Lehr-Sätze kennen lernen will; zugeschweigen, daß sonderlich aus der dritten und vierten Ordnung die Historia Jurisprudentiæ divinæ, ein grosses Licht bekommt, aus dem berühmten Talmudischen Tractat aber, *Pirke Abhot*, das ist Capitula Patrum betittelt, ein nicht unfeiner Begriff von der Jüdischen Sitten-Lehre nach Christi Geburt gegeben werden kan. 4) So kan man auch endlich den Talmud zu Widerlegung der Jüden brauchen, und die Argumente die sie wider uns anführen durch Hülffe des Talmuds übern Hauffen werffen. Wenn die Jüden von dem Talmud reden: so pflegen sie insgemein blos die Gemara, ohne die Mischna dadurch zuverstehen. Die Mischna ist in reiner Rabbinisch-Ebräischer Sprache geschrieben, aber so kurtz, daß sie schwer zu verstehen ist. Die Gemara ist in corrupt Chaldäischer Sprache, und zwar sehr verwirrt geschrieben. Dergleichen Verwirrung und Dunckelheit herrscht besonders auch in dem gantzen Hierosolymitanischen Talmud, daher sich die Jüden desselben sehr wenig zubedienen pflegen. Wenn sie daher den Talmud anführen; so citiren sie gemeiniglich den Babylonischen, und wenn sie den andern citiren; so setzen sie das Wort Jeruschalmi hinzu.

Was die Einrichtung des Hierosolymitanischen Talmuds betrifft: so bestehet er aus vier Ordnungen, worinnen von folgenden Dingen gehandelt wird:

I) *Zeraim* de Seminibus, besteht aus sieben Büchern.

II) *Moëd*, de festis, ein eintziges Buch.

III) *Naschim*, de mulieribus, enthält sieben Bücher.

IV) *Jeschontth*, de poenis, ist in 9 Bücher eingetheilet.

Der Babylonische Talmud hingegen bestehet überhaupt aus 6 Sedarim oder Theilen, welche Ordines genennet werden, von denen jeder eine gewisse Anzahl Bücher oder Codices, die ihre gewisse Capitel haben, und bey denen die verschiednen Editionem und Uebersetzungen angemercket sind, in sich fasset: Von solchen 6 Theilen oder Ordinibus heisset der

1) *Seraim*, oder *Seminum*, und handelt eigentlich von Saamen, allerhand Früchten, Kräutern, Bäumen, von der Früchte öffentlichen sowohl als heimlichen Gebrauche, von den gleichen und ungleichen Pflantzen, u. d. m. Seine Bücher oder Codices sind an der Zahl eilfe, und haben folgende Titel:

1. *Berachoth*, de Benedictionibus, handelt vom Gebete und Dancksagung vor die Früchte des Landes, und überhaupt vor alle andre Wohlthaten, zu welcher Zeit, an welchen Orte, und mit was für übrigen Umständen man dieselben halten und beten soll. Es hat dieses Buch wiederum 9 Capitel, und dabey dieses besondere, daß es die Gemaram dabey hat, welche bey den übrigen 10 Büchern mangeln. Es ist dasselbe durch **Paul Riccius** Lateinisch heraus gekommen, Augspurg 1619 in 4, Oxford 1667 in 8; ingleichen durch **George Eliezer Edzard**, Hamburg 1713 in 4. Siehe auch davon die Deutschen Acta Erudit. T. II p. 23 u. ff.

2. *Peah*, Angulus, oder ein Winckel, welchen man z. E. auf dem Acker den Armen überlassen soll, damit er die Früchte davon einsammlen könne. Dieses hat wiederum 8 Capitel, nicht 10, wie **Galatinus** de Arcan. Cathol. ver. vorgiebt.

3. *Demai*, Res dubia, handelt von denjenigen Dingen von deren Gewißheit man noch nicht recht überzeuget ist z. E. Ob man GOtt den Zehnden geben soll, oder nicht? Sonst wurde allezeit die zehnte Garbe gegeben, welches aber hernachmahls eingieng, daher wuste man nichts gewisses. Dieses Buch hat 7 Capitel.

4. *Kilaim*, *Cilaim*, oder Heterogenea, handelt von zwo, drey und mehr auch dabey unterschiedenen Sachen, welche man nicht unter einander mischen darff, und bestehet aus 9 Capiteln, die **Balthasar Scheidius** Lateinisch übersetzt in Handschrifft hinterlassen hat.

5. *Scheviith*, oder Septimus, handelt vom Rechte des siebenden Jahres, welches ein Sabbath vor die Erde seyn solte, und in welchen man nichts säen, noch was gesäet war, einerndten, dasjenige aber was den Halm abwärts trug, war allen und jeden gemein, und durffte sichs anmassen wer da wolte. Dieses hat wiederum 10 Capitel, und ist meistentheils aus dem 25 Capitel des 3 Buchs Mosis genommen.

6. *Terumoth*, Oblationes, beschreibet diejenigen Sachen, welche man von dem Seinigen auszulesen, abzusondern, und gleichsam, als etwas Heiliges dem Priester zu überreichen pflegte. Ingleichen meldet es die Personen, welchen solches erlaubt war, oder nicht, ingleichen beniemt es diejenigen Sachen, andre hingegen verbietet es. Bestehet aus 11 Capiteln.

7. *Maaseroth*, Decimæ, handelt hauptsächlich von denjenigen Zehnden, welche den Leviten zuerst gegeben wurden, und beniemet zugleich die Sachen in 5 Capiteln.

8. *Maaser Scheni*, Decimæ secundæ, sind die andern Arten von Zehenden, welche den Leviten zwar auch gegeben, diese aber dieselben den Priestern einlieffern musten, und die wurden denn zu Jerusalem gemeiniglich verzehret. Es enthält dieses Buch fünff Capitel.

9. *Challa*, Placenta, darinnen wird den Weibern, deren Schuldigkeit es ist, das sie die Kuchen knäten und backen, anbefohlen: solche auch dem Priester zu überbringen. Es hat 4 Capitel.

10. *Orlah*, Præputium, gehet hauptsächlich auf die Behauung der Bäume, welche in den drey erstern Jahren nach ihrer Pflantzung beschnitten werden musten, daher auch ihre Früchte verboten waren. Es besteht aus 3 Capiteln, und ist von **Christ. Ludovici** übersetzt, und mit dessen Anmerckungen versehen worden. Leipzig 1696 in 4.

11. *Biccurim*, Primitiæ; Es werden darinnen die Erstlinge gemeldet, von was sie seyn, und auf was Art sie im Tempel dargebracht werden solten. Es enthält 4 Capitel, und ist von **Abraham Hinckelmann** Lateinisch übersetzt, liegt aber noch in Handschrifft. Einige machen aus dem VII und VIII Buche eines, daher man sich nicht wundern darff, wenn man öffters nur 10 Bücher in der ersten Ordnung antrifft.

II) Die andre Ordnung: *Sedes Moed* handelt von den Festen, und übrigen Solennitäten der Juden, insonderheit, wenn der Sabbath und übrige Feste eigentlich gefeyret, wenn sie angefangen und beschlossen werden sollen. Es begreifft 12 Bücher oder Codices unter sich, deren Inhalt ist, wie folget:

1. *Schabbath*, Sabbathum, handelt von den Rechten und Solennitäten, von den Laternen und Lampen, was darinnen für Oel und Fett soll gebrannt werden; von dem Heerde oder Opffer, in welchem die kalten Speisen aufbehalten werden; in was für Zierrath dem Frauenzimmer auszugehen erlaubt sey, und unzählig andere Sachen mehr, welche verboten oder erlaubet sind, und bestehet aus 24 Capiteln, Hebr. und Lat. mit **Maimonid und Bartenor**. Commentario von **Sebast. Schmiden** übersetzt, Leipzig 1670 in 4.

2. *Cruvin*, Commixtiones, giebt Nachricht, wie am Abende vor dem Sabbath, nehmlich Freytags von unterschiedenen Nachbarn das Essen zusammen getragen worden; denn da asen sie, als wenn es eine Familie, oder einerley Hausgenossen gewesen wären. Und dieses geschahe darum, das wo sie hätten etwas weiter von einander gewohnet, würden sie durch längern Gang den Sabbath entheiliget haben, wenn es aber die nächsten Nachbarn waren, konnten ihrer soviel dabey seyn, als deren wolten. So durfften sie z. E. nicht über Techum Schabbas oder die bestimmten Grentzen schreiten, welche in 209 kleinern Schritten bestunden. Wenn also einer mit seinem guten Freunde am Sabbathe gerne essen wolte, und der Weg war zu weit: so brachte er es in die Mitte zu einem andern Freunde, und bath jenen darzu. Dieses Buch besteht aus 10 Capiteln.

3. *Pesachim*, de Paschate, handelt vom Oster-Feste, von dem Sauer-Teige, und dessen Ausfegung; vom ungesäuerten Brode, was man am heil. Abende vor Ostern thun soll; ingleichen von Schlachtung des Oster-Lams, und wie dasselbe gebraten werden solte. Es enthält 10 Capitel und ist heraus gekommen Amsterdam 1645 in 4. Wilmersdorff 1723 in Folio.

4. *Schekalim*, de Siclis. Es war jedweder verbunden alle Jahre einen Seckel zuzahlen, theils vor Einkauffung eines Opffers, welches insgemein 2 Lämmer waren, davon das eine früh, das andre aber Abends geschlachtet wurde, theils auch vor andre nöthige Sachen. Deswegen pflegten sie am 1 Febr. durch öffentlichen Ausruff in allen Städten das Volck zu erinnern, wie daß sie diesen Seckel bey Zeiten zuentrichten sich angelegen seyn lassen solten. Und er muste auch noch vor dem Anfang des May gegeben werden. Wenn aber von weit entlegenen Orten dasselbe öffters häuffig geschickt wurde, konnte man es auch in Tarconoth, welches Gold-Stücken waren, die Last dadurch zu erleichtern, verwandeln. Sonst begreifft dieses Buch 8 Capitel in sich. Es ist heraus gekommen Hebr. Franckfurt 1699 in 4. Hebr. und Lat. mit Joh Heinr. **Ottens** Noten, Genev 1675 in 8. Altdorff 1680 in 4.

5. *Joma*, de die expiationis peccatorum, handelt vom grossen Versöhnungs-Tage. Es war dieses Fest bey den Juden eines von den feyerlichsten an welchem sie fasteten, sich auf allerhand Art und Weise marterten, und dadurch wahre Kennzeichen einer rechtschaffnen Busse bezeigten. Daher dieses Fest auch eigentlich Joma, oder auch Jom Hakkippus, der Versöhnungs-Tag genennet wird. Sieben Tage vor diesem Feste muste der Priester aus seiner Wohnung ziehen, und in dem Tempel wohnen, damit er sich zur Heiligkeit um so viel desto eher vorbereiten konnte. Es hat 8 Capitel, und ist Lateinisch mit **Sheringhams** Commentario zu Londen 1648 in 4, desgl. Franeq. 1696 u. 1700 in 8 heraus gekommen.

6. *Succa*, de tabernaculis, handelt vom Lauber-Hütten-Feste, von der Gestalt der Zelte, dabey beniemet es diejenigen, welche dabey mit leben, wie lange es dauren, und auf was Art und Weise es eigentlich gefeyret werden soll. Es enthält 5 Capitel in sich, und ist Hebr. ausgefertiget zu Amsterdam 1704, 1712. Wilmersdorff 1717, Offenbach 1722, Berlin 1726 in 8 mit Lat. Version und Anmerckungen **Friedr. Bernhard Dachsens**, Utrecht 1726 in 4.

7. *Be-*

7. *Beza*, oder wie es andre nennen *Jom Tof*, de licitis aut illicitis in quolibet festo præter Sabbathum, handelt von denjenigen Sachen, welche an jedem Fest-Tage ausser dem Sabbathe erlaubt, oder verboten waren, z. E. Ob man kochen dürffte, und worinnen es bestehen könnte? Ob man die Fische aus dem Hälter nehmen dürffte. Es heißt aber deswegen *Beza*, weil sich das Buch so anfängt, und dieses Wort heisset auf Deutsch ein Ey, daher ist die Frage gleich anfangs mit abgehandelt, ob man ein Ey, welches eine Henne an einem Fest-Tage geleget, demselben Tag gleich zu essen befugt sey oder nicht. *Jom Tof* heisset es deswegen, weil jedweder Feyer-Tag, der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes nach ein guter Tag ist. Es sind in diesem Buche 5 Capitel, und ist mit **Raschi** Commentario und Tosephoth herausgekommen, Solkow 1716, Offenbach 1727. Wilmersdorff 1723 in Folio, Berlin 1725 in 4.

8. *Rosch Hoschana*, de novo anno, handelt von dem Anfange des Neuen-Jahres, desselben Gerechtigkeiten, und Solennitäten. Es fieng sich aber das Neue-Jahr bey den Jüden im Neu-Monden des Monats Tisri an, welches nach unserm Calender im Septembr. ist. Dieses Buch macht 4 Capitel aus. Amsterd. 1695 in 4. und 1721 in 8.

9. *Taanith*, de jejuniis, beschreibet allerhand Arten des Fastens, und sonderlich von **Mose** Zeiten her, und ist in 4 Capitel eingetheilet. Ausgefertigt Hebr. und Lat. mit **Daniel Lundii** Anmerckungen Utrecht 1694 in 8. Hebr. Helmstädt 1712 in 8. Amsterdam 1723 in 8.

10. *Megilla*, de festo Purim, handelt von dem Feste Purim, von welchem in der Geschichte von Ester gedacht wird. Es wird noch heut zu Tage dieses Fest von den Juden gefeyret, und zwar am 11. 12. 13. 14. u. 15 Tage des Monats Februarii, an welchem sie das Buch Ester mit vielen Ceremonien zu lesen pflegen, welches sie Megilla nennen, daher auch das Fest den Nahmen davon bekommen hat. Darauf essen, trincken, tantzen und springen sie ärger als die Heyden bey ihren Bacchanalibus. Das Buch bestehet aus 4 Capiteln. Amsterdam 1690 in Folio, Wilmersdorff 1723.

11. *Moed katon*, de festo parvo, so heissen die Juden das eingerechnete Fest, oder diejenigen Täge, welche zwischen dem Anfang und Ende eines Festes vom ersten bis achten Tage waren, und gantz heilig gehalten, und gefeyret wurden, wie also an Ostern und Lauber-Hütten-Feste. Andere Tage hingegen liefen öffters in die Feste mit ein, an welchen zwar der Gottesdienst abgewartet wurde, gleichwohl aber doch nicht alle Arbeit verboten war, daher hiessen sie es das kleinere Fest. Es faßt 3 Capitel in sich, davon **Wilhelm Grisius** eine Lat. Ueberschrifft hinterlassen hat.

12. *Chagiga*, Festivitas, der Göttliche Befehl, 2 B. Mos. XXIII, 17. hat den Juden auferleget, daß alles, was männlich ist, des Jahres dreymahl, nehmlich zu Ostern, Pfingsten, und Lauber-Hütten-Feste sich zu Jerusalem vor den HErrn stellen solte. Diese feyerliche Darstellung nun hiessen sie Chagiga, dessen Gerechtigkeiten und feyerliche Begehung in diesem Buche beschrieben wird. Es wurden aber doch bey dieser Reise nach Jerusalem einige vor entschuldiget gehalten, nehmlich: Stumme, Blinde, Lahme, desgleichen auch diejenigen, welche an den Geburts-Gliedern verhärtet, oder Zwitter, Knechte so noch nicht frey gelassen waren, Krancke hauptsächlich auch Alte. Es bestehet aus 3. Capiteln. Leipzig 1696 in 4. mit **Christ. Ludovici** Version und Anmerckungen, und mit verschiedenen Commentariis, Amsterdam 1706 in Fol. Ebend. 1722. Wilmersdorff 1716 in 8.

III.) Die dritte Ordnung *Sedes Naschim*, oder de mulieribus, handelt von Weibern, wenn man sie zu ehligen pfleget, und was dabey vorgehet; Von derselben Abscheidung, von ihren Pflichten, Gemüths-Bewegungen und Kranckheiten. Es besteht aus 7 Büchern, welche also heissen:

1. *Jevammoth*, de fratriis, handelt die Frage ab: Ob einer seines Bruders Weib, wenn er ihr keine Kinder hinterlassen, zu heyrathen befugt sey oder nicht? um dadurch seines Bruders Nahmen nicht untergehen zu lassen. Es beschreibet die Gerechtigkeiten darbey, und mit was für Ceremonien solches ehemahls geschehen sey in 16 Capiteln. Soncino 1509. Lublin 1581 in Folio.

2. *Cetuphoth*, de contractibus matrimonialibus, handelt von Ehe-Bündnissen, oder Contracten, vom Rechte der Mit- und Morgen-Gabe, von den Pflichten der Ehe-Männer, vom Rechte der Jungfrauen und Wittwen. Es ist in 11 Capitel eingetheilet, und übersetzt worden ins Lat. von **Joh. Friedr. Fausi**, Basel 1699 in 4.

3. *Kidduschin*, de Sponsalibus, handelt in 4 Capiteln von öffentlichen so wohl als heimlichen Verlobungen und Versprechungen. Wie viel eine Braut von Rechtswegen zur Ausstattung bekommen müsse? Auf was für Art sie im heiligen Ehestande eingeweyhet wird, und auf was Art und Weise, einige vorfallende Sachen in der Ehe am füglichsten können entschieden werden? Es hat 4 Capitel, und ist davon eine Ausgabe vorhanden, von Dyrenfurth, ohne Jahr, in Folio. Wilmersdorff 1715 in Folio.

4. *Gittin*, de divortiis, handelt von Ehescheidungen, von Scheide und Absage-Briefen, auf was Art und Weise sie müssen eingerichtet seyn? Wie sie müssen geschrieben, gegeben, und überbracht werden? Es besteht aus 9 Capiteln, Franckfurt 1708 in Folio, Fürth 1720 in Folio.

5. *Nedarim*, de Votis, beschreibet die Gelübde, und zwar diejenigen, welche verbindlich

und welche nicht verbindlich sind, wie nicht weniger die Personen, welche Gelübde thun können, oder bleiben lassen müssen. Es enthält 11 Capitel, Straßburg 1663 in 4.

6. *Nasir*, de Nasiraeis, Nazaräer waren eine Art Leute, welche sich mit einem Gelübde gegen GOtt verbindlich machten, sich gantz von der Welt abzuziehen, und ihm allein zu dienen. So lange nun dieses Gelübde währte; so musten sie dreyerley halten: 1) Durfften sie sich ihr Haar am Kopffe nicht bescheren lassen, 2) Musten sie sich alles Weines und was sonst vom Reben kömmt gäntzlich enthalten 3) Sich vor Anrührung etwas unreinen möglichst hüten. Davon wird überhaupt in 9 Capiteln gehandelt, und ist ebenfals wie das vorige zu Straßburg 1663 in 4. gedruckt, und von **Ulmann** übersetzt worden.

7. *Sota*, de muliere declinante, handelt eigentlich von einer Frau, die ihrem Manne untreu worden, und des Ehebruchs wegen in Verdacht gekommen ist, wie der Mann als ein starcker Eiferer, dieselbe versuchen solle, wie er ihr nach 4 B. Mos. V. das bittre Wasser zu trincken geben sollen u. d. m. Es begreifft 9 Capitel unter sich, und ist von dem unvergleichlichen **Wagenseil** mit Noten erläutert und Lateinisch übersetzt heraus gekommen zu Altdorff 1674 in 4.

IV.) Die vierte Ordnung, *Seder Nesikin*, de damnis, handelt von Schäden, welchen so wohl die Menschen, als auch insonderheit das Vieh zu verursachen pfleget, bestimmet die daher entstehende Frage oder Widervergeltung, und hat 10 Bücher.

1. *Bava Kamma*, Porta Prima, oder die erste Pforte, handelt von den Schäden, welche so wohl von den Menschen, als auch von Vieh verübet werden können, und bestehet aus 10 Capiteln. Man hat davon folgende Editiones Thessalonich 1563 in Folio, Lublin 1522 Sultzbach und Wilmersdorff 1716 in Folio, übersetzt von **Const. l'Empereur** und mit dessen Anmerckungen versehen, Leiden 1637 in 4. bloß Hebräisch aber Berlin 1727 in 4.

2. *Bava Metzia*, Porta media, andere Pforte, handelt von gefundenen Sachen, von niedergelegten Geldern, von Borgen und Wucher oder Interesse nehmen. Ferner von Miethungen, Ausstattungen, geliehenen und erborgten Sachen ꝛc. Es enthält 10 Capitel. Amsterdam 1702. Wilmersdorff 1716 in Folio, Berlin 1726 in 4

3. *Bava-Bathra*, Porta postrema, oder die letzte Pforte, darinnen vor Gesellschafft in Handlung, von Erbschafften und Nachfolgungen, von Kauffungen und Verkauffungen in 10 Capiteln gehandelt wird. Es ist dieses Buch nebst dem vorigen von **Surenhusen** übersetzt worden, und zu Amsterdam 1702 herausgekommen.

4. *Sanhedria*, de Senatu, hierinnen kommen gar wichtige Sachen vor. Als: Vom grossen und hohen Rathe der Jüden, der aus 70 Personen bestund, von den Unter-Gerichten, Geld-Einnehmern, und die mit Leib- und Lebens-Straffen zu thun hatten. Ferner von der Richter ihrem Amte, von Zeugen, von den 4 Arten an Leib und Leben zu straffen. Von dem zukünfftigen Leben, wo auch zugleich von dem Meßia und dessen eigentlicher Ankunfft, nach der blinden Art der Jüden viel Aufsehens gemacht wird. Es sind von allen diesen Sachen 11 Capitel, und ist von **Joh. Coccejo** Lat. übersetzt worden, und mit dessen Anmerckungen herausgekommen.

5. *Maccoth*, de 40 Plagis, oder von denjenigen 40 Streichen, womit diejenigen gestäupet worden, welche nichts begangen hatten, das des Todes werth gewesen wäre, nach dem 5 B. Mos. XXV, 3. Weil aber diese 40 Streiche manchen zu viel scheinen durfften, wurde einer davon abgerechnet, daß derselben nur 39 blieben, welches auch zu des Apostels Pauli Zeiten bereits in Gewohnheit gewesen ist, denn er schreibet in der 2 Cor. XI, 24. von sich, daß er von den Juden habe fünffmahl empfangen vierzig Streiche weniger einen. Und dieses war bey den Juden die gewöhnlichste Art, und dabey die älteste, Streiche austheilen zu lassen. Das Buch bestehet aus 3 Capiteln, bey welchen allen aber die Gemara fehlet, und ist verschiednemahl ediret worden: Hebr. Amsterdam 1690. Wilmersdorff 1716 in Folio. Hebr Griech. u. Lat. Helmstädt 1720 in 8. Hebr. und Lat. durch **Joh. Coccejus** Amsterd. 1629 in 4.

6. *Schevuoth*, de Juramentis, handelt von Eydschwüren, und wer selbige abzulegen tüchtig sey oder nicht? Nach was für einer Eydes-Formul diejenigen schwören sollen, welche einerley Wächter abgeben: Nehmlich derjenige der umsonst wachet, der die Wache sich selbst ausgebeten hat, der Geld zum Lohne, vor die Wache zu thun, nimmt, und diejenige, welcher die Wache um Geld erkaufft. Es enthält 8 Capitel und ist Lateinisch übersetzt worden von **Joh. Ulmann** Straßburg 1663 in 4.

7. *Edijoth*, de Testificationibus, handelt von Beweis-Gründen oder von den vornehmsten Streitigkeiten, und derselben gründlichen Decisionibus, welche aus der vortrefflichsten Rabbinen Zeugnissen genommen sind. Es macht 8 Capitel aus, und hat keine *Gemarom*, und ist mit **Maimonid.** Commentario zu Venedig gedruckt worden.

8. *Horajoth*, de Documentis & statutis judicum, handelt von einigen Grund-Sätzen und Rechts-Urkunden der Richter, wie und wieferne dieselben zu halten, und wie die Uebertreter desselben nachdrücklich und mit harter Straffe anzusehen seyn. Es besteht aus 3 Capiteln und ist von **Christ. Ludovici** Lateinisch übersetzt worden, auch mit dessen Anmerckungen herausgekommen, Leipzig 1696 in 4.

9. *Ava-*

9. *Avoda Sara*, de Idololatria, oder vom Götzen-Dienste; handelt eigentlich von dem schändlichen Umgange und gesellschafftlichen Wesen mit den Christen, welche die Juden nach ihrer Meynung für Götzen-Diener halten, mit welchen sie auch Umgang zu halten den Ihrigen gäntzlich verbiethen, und untersagen. Dieses Buch stehet in einigen gedruckten Auflagen gar nicht, weil es viel ärgerliches nicht nur wieder die Christen, sondern auch wider Christum selbst in sich enthält. Es hat 5 Capitel, und ist herausgekommen: Thessalonich in Folio, ferner Lublin, 1572. Amsterd. 1702. und mit **Gustav Peringers** Lat. Uebersetzung Altdorff, 1680. in 4. Zwey Capitel von diesem Buche hat **George Eliezer Edzard** Lat. übersetzt und mit Noten erkläret, Hamburg, 1705 und 1710.

10. *Avoth*, de Patribus legis, sonst Capitula Patrum genannt, handelt von den merckwürdigen Sprüchen der alten Rabbinen, welche das mündliche Gesetz noch von Mose gehöret, und gelernet, darauf wiederum andern gelehret, daß es nach und nach von einem zum andern gekommen ist, und also fortgepflantzet worden. Deren auserlesene Gedancken, sinnreiche Reden und andre guten Sprüche, dieses Buch, welches am gemeiniglichsten Pirke Avoth, oder Capitula Patrum genennet wird, in 6 Capitel eingetheilet ist, in sich fasset. Es ist solcher Codex sehr offt in den Jüdischen Gebet-Büchern, und mit verschiednen Commentariis gedruckt, als Mantua 1560. Hebräisch, Amsterdam, 1666. 1683. Halle, 1760. in 8. Giessen, 1705. in 4. Franckfurt, 1713. in 12. Hebr. und Lat. Jena, 1541. in 4. Paris, 1620. in 16. Londen, 1651. in 4. Utrecht, 1665. in 4. Latein. Giessen, 1708. in 4. Hebr. und Deutsch. Leipzig, 1684. in 8. Hebräisch, Deutsch, Cracau, 1586. in 4. 1617. in 4. Prag, 1688, 1703 in 4. Dyrenfurt, 1711. in 4. Hamburg, 1697. in 4. Hebräisch, Spanisch, Venedig 1651. in 8. Spanisch, Amsterdam, 1666. in 12. Hebr. Ital. Venedig, 1696. Mantua, 1588. in 8.

V.) Die fünffte Ordnung, *Kodaschim*, de Sanctitatibus, handelt eigentlich von Opffern und andern heiligen Sachen in 11 Büchern.

1. *Sevachim*, de sacrificiis, handelt von den Opffern wie sie beschaffen seyn musten, zu welcher Zeit, an welchem Orte, und von welchen Leuten dieselben geschlachtet, zubereitet, und dargebracht werden durfften. Hält 14 Capitel in sich, und ist von **Joh Ulemannen** übersetzt und nebst 5 andern Tractaten zu Straßburg 1663. in 4. herausgekommen.

2. *Chulin*, oder *Cholin*, de animalibus, beschreibet die reinen und unreinen Thiere, in so ferne sie von den Menschen dürffen genutzet werden oder nicht. Daher das Buch von immundus oder illicitus, welche sonst auch profana genannt wurden, den Nahmen Cho-

lin bekommen hat, und in 12 Capitel eingetheilet worden ist.

3. *Menachoth*, de Oblationibus, handelt von den Abend-Opffern, und ist in 13 Capitel eingetheilet, auch von **Surenhusen** und von **Theod. Dassoven** Lat. übersetzt worden.

4. *Bechoroth*, de Jure primogenitorum in animalibus, handelt von dem Rechte der ersten Geburt bey den Thieren, auf was für Art und Weise dieselben entweder dargebracht und geopffert, oder mit Gelde erlöset und bezahlet werden musten. Es begreifft 9 Capitel in sich.

5. *Crachin*, de Æstimatione rerum Deo devotarum, beschreibet den Werth und die Hochachtung derjenigen Sachen, welche GOtt allein gewiedmet, und versprochen waren. Hat wie das vorige 9 Capitel, und ein Stück von diesem Buche ist von **Magn. Ronnow** zu Utrecht 1690 in Folio edirt.

6. *Temura*, de Permutatione sacrificiorum, giebt von den Veränderungen der Opffer Nachricht, und beniemet, ob ein Thier vor das andere könne genommen werden, worauf es mit Nein antwortet, bestehet in 7 Capiteln.

7. *Meilah*, de transgressionibus in usu sacrificiorum, beschreibet die mancherley Arten, wie man in der Art zu opffern fehlen könne, in 6 Capiteln.

8. *Keridoth*, de Excisione animarum ex seculo futuro. Dieses Buch will die eigentliche Beschaffenheit der Vertreibung aus dem ewigen Leben der Seelen der Verstorbnen wissen. Deswegen benieniet es auch die Sünden, um derentwillen solche Ausstossungen verursachet würden. Es werden auch so gar 36 dergleichen Sünden aus dem Gesetze nahmhafft gemacht. Besteht aus 6 Capiteln, ins Lat. übersetzt, von **Joh. Ulemannen**, Straßb. 1663. in 4.

9. *Tamid*, de sacrificio jugi, welches täglich mit 2 Lämmern, welche Männlein seyn musten abgestattet wurde, davon das eine am frühen Morgen, das andre aber bey Abende geschlachtet und geopffert werden muste. Doch ist bey diesem Buche welches in 6 Capiteln abgefasset ist, die Gemara gäntzlich weggelassen. Das Erste von dessen Capiteln, ist von **Matth Asp** ins Lat. übersetzt, und zu Upsal 1707 herausgekommen.

10. *Middoth*, de mensuris templi, beschreibet die Länge Breite, und den gantzen Umfang des Tempels zu Jerusalem vor seiner Zerstöhrung. Es enthält 5 Capitel, und ist Hebr. und Latein. durch **Const. l'Empereur** zu Leiden, 1630. in 4 ausgefertigt worden.

11. *Kinnim*, de Nidis, führet die Nester der Vögel, nebst ihren Jungen aus derselben als Sachen an, welche von den Armen mochten zum Opffer dargebracht werden,

wo sie nichts anders haben konnten; doch damit sie nur das von GOtt disfalls selbst gegebne Gesetz nicht übertraten, und die Mutter mit den Eyern nicht auch etwa unversehens mitnahmen. Besteht aus 3 Capiteln, und ist von **Surenhusen** übersetzt.

VI.) Die sechste Ordnung, *Taboroth*, de munditie seu purificatione, handelt von allerhand Reinigung oder Befleckung an Menschen und an Vieh, und wie man sich dabey zu verhalten habe. Es ist in 12 Bücher eingetheilet, darunter der einzige Codex *Niddah* die Gemaram hat. Bey allen übrigen fehlet dieselbe.

1. *Kelim*, de Vasis, instrumentis &c. beschreibet die Gefässe, Hausrath, Kleidungen, und ander Geräthe, welches sonderlich zum Dienste des Tempels gewiedmet war, es mochte dasselbe aus einer Materie bestehen woraus es wolte. Dabey giebt es zu erkennen, was man für Kennzeichen habe, wenn man sie vor rein oder unrein halten solle, und wie man dieselbe wiederum in ihre vorige Reinigkeit setzen könne. Es macht zusammen 30 Capitel aus, darüber **Theod. Dassovius** in einer besondern Disputation, die zu Wittenberg 1694 gedruckt worden, commendiret hat.

2. **Oholoth**, de Tabernaculis s. domibus, handelt von den Hütten und Häusern, und allen derselben Theilen, auf was für Art und Weise dieselben konnten besudelt, und hingegen auch wiederum reine gemacht werden. Besteht in 18 Capiteln, wovon die lateinische Uebersetzung **Balth. Scheidens** noch in Handschrifft lieget.

3. *Negaim*, de Plaga lepræ, bemercket die grausame Plage des Aussatzes, welche damahls noch sehr unter den Juden gewöhnlich war, und schlägt einige Mittel zu dessen Heilung vor in 14 Capiteln. Amsterd. 1690 in Folio und 1723. in 8. Wilmersdorff 1716. in Folio, Berlin, 1724. in 4.

4. *Para*, de vacca, handelt von der Reinigung von Sünden, wie dieselbe durch Tödtung eines Viehes geschehen könne. Es wird hiermit besonders auf die Verbrennung der rothen Kuh gezielet, wovon 4 B. Mos. XIX, 1. u. ff. gehandelt wird. Es besteht aus 12 Capiteln, und ist von **Balth. Scheiden** Lat. übersetzt worden, aber noch nicht in Drucke heraus.

5. *Taharoth*, de Purificationibus, giebt noch einige Kennzeichen der Reinigung an, und wie man derjenigen Unreinigkeit zu begegnen habe, welche nicht von Anrührung eines todten Menschen oder Aases herrühre, und davon wird in 10 Capiteln gehandelt. Dieses Buch ist in **Wagenseils** Commentar. de Dialecto Judæo-Germ. deutsch übersetzt befindlich.

6. *Mikvaoth*, de Fossis & conceptaculis aquarum, handelt von den Wasser-Gruben, Brunnen und Röhren welche Personen beyderley Geschlechts der Reinigung halber zu gebrauchen pflegten. Es besteht aus 10 Capiteln, davon **Balth. Scheidens** lateinische Uebersetzung noch in Handschrifft angetroffen wird.

7. *Nidda*, de menstruata muliere, handelt von den Reinigungen der Weiber, sowohl wegen ihrer Monatlichen Zeit, als auch wegen der Geburt eines Kindes, und hat 10 Capitel. Uebersetzt von **Surenhusen**, Lublin 1572. Cracau, 1620. in 4. Hanau, 1618 in Folio.

8. *Maschirin*, *Maskin*, de Liquidis, beschreibet die fliessenden Sachen, oder auf was Art und Weise die Früchte, Oel, und anderes feuchtes Erd-Gewächse, welches sonst den Menschen zur Speise dienet, denselben aber auch durch dessen Besprengung könne zur Verunreinigung dienen. Die Gelegenheit zu diesem Buche stehet 3 B. Mos. XI, 38. wo nehmlich der Fall gesetzet wird, daß, wenn man Wasser auf den gesäeten Saamen gösse, es fiele aber darnach ein Aas darauf, ob solches auch verunreinigen könne, worauf der höchste Gesetz-Geber mit Ja antwortet. Der Urheber dieses Buchs führet dabey weitläufftig die Abstammung des Wortes **Maskin** an, es werde nehmlich deswegen fliessend genennet, weil es gleichsam befeuchte und naß mache. Es pflegen dergleichen fliessender Arten, wodurch man kan verunreiniget werden, sieben gezählet zu werden. Sonst pflegen sie auch die Juden dirigentia oder disponentia zu nennen, weil sie nehmlich die Sachen zu desto geschwinderer Annehmung der Unreinigkeit dirigiren, oder geschickt machen können. Es enthält dieses Buch 6 Capitel, und ist von **Surenhusen** und **Balth. Scheiden** Lat. übersetzt, wovon aber die letztre Uebersetzung noch in Handschrifft lieget.

9. *Savim*, de fluxu nocturno seminis, handelt von denen, welche des Nachts mit Entgehung des Saamens beladen sind, und giebt ihnen Mittel an die Hand, wo sie zu ihrer Reinigung wiederum gelangen können. Es hat 5 Capitel und ist von **Surenhusen**, Lat. übersetzt.

10. *Teval Jom*, de loto, macht eine Beschreibung derjenigen Sachen, welche an einem Tage eingetaucht und gewaschen werden dürften. Besteht in 4 Capiteln, und ist von **Surenhusen**, und Abr. **Scheiden** ins Lat. übersetzt worden, doch ist des letztern Uebersetzung noch nicht gedruckt. Auch hat **Mart. Jacob Owmann** eine neue Uebersetzung davon herauszugeben versprochen.

11. *Jadochim*, de manibus lavandis, handelt von Abwachsung der Hände, ingleichen wie das Wasser nebst dem Gefässe müsse beschaffen seyn, worinne und aus welchem man sich zuwaschen und reinigen im Willens habe. Es macht 4 Capitel aus, und ist von **Martin Jacob Owmann** übersetzt worden, und mit **Maimonid. Bartenor.** u. anderer Anmerckungen herausgekommen. Hamb. 1706. in 8.

12. *Chezin*, de petiolis fructuum, ist das letzte Buch im gantzen Talmud, und beschreibet das Ungeziefer, welches an den Bäumen die Früchte zu beschmeissen u. zu verunreinigen pfleget, so daß, wenn ein solcher unreiner Apfel oder andre Frucht den neben ihm hangenden nur anzurühren pflege, derselbe eben so wohl davon unrein werde, als der erstre. Es besteht dieses Buch aus 3 Capiteln, Hebr. und Lat. Leipzig 1670. in 8.

Alle Bücher des gantzen Talmuds, die wir bisher genennet haben, sind an der Zahl 63, und machen zusammen 524 Capitel aus. Es sind aber über vorherstehende Bücher oder Codices, noch 4 andere Bücher oder Tractate, die in dem alten Talmud nicht stehen, sondern erst von denen neuern sind hinzugethan worden. Ihre Titel heissen:

a. Tractatus Scribarum, so aus 21 Capiteln bestehet.
b. Luctus magnus oder tractatus lætitiarum prohibitarum, hat 14 Capitel.
c. Sponsa, bestehet nur aus einem einzigen Capitel.
d. Tractatus viæ terræ, welcher in den grossen und kleinen eingetheilet wird, von denen ersterer 10, letzterer 6 Capitel in sich enthält. Zu Ende ist noch ein Capitel vom Frieden beygefügt

Die Editionen des Talmuds betreffende, sind deren verschiedene heraus, und zwar:

α) Vom Hierosolymitanischen Talmud ihrer zwey, nemlich eine zu Venedig bey Bombergen ohne Jahr in Fol. Die andere zu Cracau 1609. ebenfals in Fol.

β) Vom Babylonischen Talmud, Venedig 1520 u. ff. in 12 Tomis oder 6 Voll. und ebend. 1546 und 1550. Basel 1578. und ff. Cracau 1603 u. ff. in Fol. in 13 Tomis; Lublin 1617 u. ff. Amsterdam 1644 u. ff. in klein Fol. oder groß 4. Franckfurt an der Oder 1697 u. ff. in Fol. in 12 Voll. ebend. 1715 bis 1721. in Fol. ebenfalls in 12 Voll. Amsterdam und Franckfurt am Mayn 1714 bis 1721 in Fol.

Wolff Biblioth. Hebr. **Eusebius. Sulpitius Severus. Sixtus Senensis. Genebrard. Bartolocci** Bibl. Rabbin. **Viguier** Bibl. histor. **Buxtorffs** Bibl. Rabbin. **Marsham** in Canone Chron. p. 158. **Pfeiffer** in Critica Sacra c. 15. **Basnage** hist. des Juifs. **Budd.** de philos. Ebræor. p. 118 u. ff. **Buckers** Philops. Fr. IV Th. p. 400 u. ff. **Fabricii** Bibliograph. Antiq. p. 2. u. ff. **Walchs** Relig. Streit. ausser der Luth. Kirche V Th. p. 677. u. ff. **Schmidts** Bibl. Historicus p. 1009 u. ff. **Abels** Hebr. Alterth. **Miri** Lex. Antiqu. Eccles. p 850. u. ff.

Talmudische Schrifften, siehe **Talmud.**

TLMUDISTÆ, siehe **Talmudisten.**

Talmudisten, **Rabbanisten**, Lat. *Talmudistæ*, *Traditionarii*, eine Secte der Juden, oder gewisse Jüdische Rabbinen. Sie lehren, wer sein Gebet Vormittage thue, den lohne GOtt viel reichlicher als den, der sein Gebet nach Mittage verrichte. Sie sagen, daß die Sodomie mit den Weibern erlaubt, und denen Jüden zugelassen sey, sie wieder die Natur anzugehen, eben wie man die Fische und Fleisch gekocht oder gebraten essen könnte. Die Ursache, daß die Jüden kein Schweinefleisch essen dürfften, käme daher, weil Moses, als er eben von den Berge Sinai herabgegangen, etliche Schweine angetroffen, so sich in Koth geweltzet, und andre Unfläthere verüber, worüber er sich dermassen erzürnet, daß er die Schweine durchgehends verflucht. Es läugnen auch die Talmudisten den Fall der Engel, und geben vor, die Teuffel wären von Adam und seinem ersten Weibe der **Lilis** oder **Lilith**, mit der er 130 Jahr vor der Eva im Ehestand gelebet hätte, erzeuget worden. Diesen Talmudisten werden unter den Jüden die **Karraiten** oder **Carräer** entgegen gesetzt, welche beyde Secten einen unglaublichen Haß wider einander haben. **Gerson Talmud** I Th. p. 138.

TALMUNDUM, Stadt und Abtey, siehe **Talmond.**

Talnabi, Lat. *Talnabia*, sonst auch *Methymna*, die **Propheten-Stadt**, genannt, ist wegen des dasigen Auffenthaltes des Propheten **Mahumets** bekannt geworden, siehe **Medina**, im XX Bande, p. 116. u f.

TALNABA, Stadt, siehe **Talnabi.**

TALO, eine Insel in Arabien, siehe *Tylos.*

TALON, wird bey den Frantzosen das **Karnießlein** in der Bau-Kunst genennet, siehe **Karnieß**, im XV Bande, p. 200 u. ff.

Talon, ein berühmtes Haus in Franckreich, welches seinen Ursprung aus Irrland hat. Der erste, so sich in Franckreich niedergelassen, war **Artus Talon**, so unter **Carls** IX Regierung Obrister über ein Regiment Irrländer war, und 2 Söhne hatte. 1) Der jüngste, **Omer Talon**, ist ein Pfarrer zu Paris gewesen, und hat unter dem Nahmen **Audomarus Talæus** eine Rhetoric und Institutiones Eloquentiæ geschrieben, siehe oben den Artickel: **Talæus**; 2) Der älteste **Johann Talon**, war ein Vater **Audomars**, welcher als Frantzösischer Staats-Rath, nebst dem Cantzler **Seguino** 1631 verordnet wurde, die Sachen wegen des Aufruhrs in der Normandie zu untersuchen, und von **Susannen Chouart** de Buzenval 3 Söhne nach sich ließ. Dieselben waren a) **Jacob**, welcher 1612 Advocat-General bey dem Parlamente zu Paris, 1632 aber Staats-Rath gewesen, und ohne männliche Erben verschieden. b) **Carl**, Pfarrer zu St. Servais und Doctor der Sorbonne. c) **Omer**, Advocat-General bey dem Parlamente zu Paris, welcher 1652 gestorben, und von **Franciscen Doujat Dionysius** hinterlassen. Derselbe erhielt 1650 eben diejenige Stelle, die sein Vater bekleidet hatte, wurde 1689 Präsident a mortier, und gieng 1698 mit Tode ab, nachdem er mit **Angelicen Favier** dü **Boulay** im Ehestande gelebet. Der mit ihr erzeugte Sohn, **Omer Talon**, Marquis du Boulay, starb 1709 als Obrister über das Regiment von Orleans, und hinterließ von **Marie Louisen Mole**, die er 1700 geehliget, **Ludewig Dionysius**, Marquis du Boulay, welcher 1724 Rath bey dem Parlamente zu Paris; 1728 aber Advocat-General worden, und sich mit **Franciscen Magdalenen Chauvelin** verheyrathet hat.

Talon, (Audomarus) siehe **Taleus**; ingleichen vorstehenden Geschlechts-Artickel.

Talon, (Denys) gab in Frantzösischer Sprache folgende Schrifft heraus: Traité de l' Autorité des Roys, touchant l' Administration de l' Eglise, Amsterdam 1700 in 8.

Talon, (Nicolas) ein Frantzösischer Jesuite, gebohren zu Moulins 1605, starb im hohen Alter, und schrieb im Frantzösischen;

1. Historiam Sanctam, quæ pentateucho continetur, in 5 Büchern, Paris 1640 in 4. welche **Joseph Iotius** ins Ital. übersetzt zu Bologna 1649 in 12 heraus gegeben.
2. Vitam S. Franc. de Sales, Episc. Genevensis, Paris 1640 in 4. ist eben daselbst und anderwärts in Fol. wieder aufgeleget worden.
3. Historiam Sanctam totius Veteris Testamenti in 4 Theilen, welche öffters zu Paris, Lion und anderer Orten mehr in 4 und 8. auch zu Paris 1655 in II Tomis in Fol. gedruckt.
4. Historiam Sanctam Novi Testamenti, Paris 1669 in II Tomis in Fol.
5. Picturas Christianas, Paris 1647 in II Tomis in 8.
6. Laudationem funebrem Ludovici XIII. ebend. 1644 in 4.
7. Descriptionem pompæ in funere *Henrici Borbonii*, ebend. 1645 in 4.
8. Monita de jubilæo & generali confessione, ebend. 1669 in 12.
9. Vitam S. Franc. Borgiæ, ebend. 1671 in 12.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Talon, (Omer) ein Frantzösischer Advocat, zu den Zeiten **Ludewig** XIV. gab folgende Schrifft heraus: Memoires sur ce qui s' est passé en France depuis 1630 jusqu' en, 1653. Haag 1732 in VIII Bänden in 12. Gel. Zeit. 1723. p. 310.

Talon, (Peter) siehe **Savonne**, im XXXIV Bande, p. 392.

TALON du CAVALIER, heisset der Fersen des Reuters, und weil derselbe ein Theil ist, an dem sich die Sporen befinden: so pflegt es auch öffters vor die Sporen selbst genommen zu werden. **Trichters** Ritter- und Exercit. Lexic. p. 2182.

TALON du CHEVAL, die Ferse des **Pferdes**, ist das hintere Theil unten am Fusse, welches zwischen dem Quartier und der Spitze des Huffes gegen über ist. Ist ein Pferd bisweilen zwanghufig, und zu enge von Fersen, so muß man ihm bey dem Strahl wohl auswircken, und die Huff-Eisen weiter richten lassen; damit solche sich aus einander geben, und das Pferd nicht davon hincke. **Trichters** Exercit. Lexic. p. 2183.

TALON de FLASQUE, siehe **Schwantz**, im XXXV Bande, p. 1892.

Talon-Fu, eine Stadt im Königreiche China, an dem Fluß Croceus, 60 Meilen von der Residentz-Stadt Peking.

TALONNADE, wird bey den Frantzosen der Sporn-Streich genennt, welchen man den Pferden alsdenn zu geben pflegt, wenn es sich widersetzet, und die Hülffe des Schenckels nicht annehmen will. **Trichters** Ritter- und Exercit. Lexic. p. 2183.

TALORI, gewisse Einwohner in Portugall, die ehemahls die berühmte steinerne Brücke über den Fluß Tagus haben erbauen helffen. Von dem Orte ihres Aufenthaltes kan man nichts zuverläßiges melden. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 58.

TALORUM LUSU (LEX DE) siehe *Talaria Lex.*

Talos, war ein Mann von Ertz, welchen Vulcanus dem **Minos** verehrete. Er wird hiernächst von einigen auch **Taurus** genennet, und hatte eine eintzige Ader, so ihm vom Halse bis in die Ferse gieng, in welcher er auch einen ehernen Nagel stecken hatte. Sein Werck war, alle Tage dreymahl um die Insel Creta herum zu lauffen, und solche zu beschützen, daher er auch, als die Argonauten sich derselben näherten, mit Steinen nach ihnen warff, bis er durch die **Medea** überlistet, durch einen Tranck von ihr unsinnig gemacht wurde, und also starb. Wogegen andere wollen, daß sie ihm obbenannten Nagel ausgezogen, und da mithin alles Blut aus der Ader gelauffen, habe er also sterben müssen, und noch andere geben für, daß ihn **Poras** mit einem Pfeil in die Ferse geschossen, wovon er denn gestorben. Apollodor lib. I. cap. ult §. 26. conf. **Apollon.** lib. IV. v. 1638. und über denselben *Schol.* l. c. Sonst soll er sich auch erst in Sardinien befunden haben. **Simonides** apud Galeum ad Apollodor. l. c. hernach soll ihn der **Rhadamantus** sehr lieb gehabt haben. **Ibycus** apud Galenum l. c. Uebrigens soll er ein guter Rath- und Achthaber der Gerechtigkeit gewesen, allein auch von dem Jupiter der Europa geschencket worden seyn, daß er die Insel Creta in acht nehmen solte. **Gale** l. c. **Apollon.** l. c.

Talos, des **Dädali** Schwester Sohn, siehe **Calos**, im V Bande, p. 304.

Talos, einer von des **Aeneas** Parthey, welchen **Turnus** unter andern mit erlegte. **Virgil.** Aen. XII. v. 513.

Talos oder **Talus**, ein König in Creta, war des Cretensischen Königs **Cres** Sohn und Nachfolger, als welcher letztre ungefehr um das Jahr der Welt 2000 soll gelebt haben. Vor des Talos Sohn wird hinwiederum von einigen der Vulcanus angegeben. **Pausan.** Arcad. c. 53. **Mucrál.** Hist. Polit. T. I. p. 94.

TALPA, siehe **Maulwurf**, im XIX Bande, p. 2181. u. ff.

TALPA, *Talparia*, heist bey den Medicis und Wund-Aertzten eine Geschwulst des Hauptes welche zuweilen eine scharffe Materie enthält und unter der Haut, als wie der Maulwurff die Erde umwühlet und durchfrißt.

TALPA, eine Art Porzellan-Muscheln, davon zu sehen, **Muscheln**, (Rare See-) im XXII Bande, p. 1319.

Talpa, (Peter) ein Niederländischer Medicus von Stellin in Frießland, florirte 1590, und war ein grosser Feind von den Empiricis. Er practicirte anfangs zu Sneken, hernach zu Leuwarden und anderer Orten sehr glücklich, schrieb auch:

1. Vicernionem Empiricum oder indoctum medicum in einem Gespräche, und
2. Exilium Empiricorum in einer Elegie, welche mit vielen Saltze gewürtzet, und nebst dem erstern zu Franequer 1595 in 8. desgleichen zu Lewarden 1579. in 8, zusammen heraus gekommen sind.

Sweer-

Sweertius Athenæ Belg. **Restners** Medic. Gel. Lexic.

TALPA NIGRA, siehe *Atheroma*, im II Bande, p. 2036.

TAL sive PAPYRACEA ARBOR, siehe *Papyracea*, im XXVI Bande, p. 710.

TALPARIA siehe *Talpa.*

Talpin, (Johann) ein Canonicus und Doctor der Theologie zu Perigueux, gebohren von Constances aus der Normandie, florirte um 1507, und ließ viele scripta Polemica und ascetica. **La Croix du Maine** Bibl. de Franc. **Verdier** Bibl. Franc.

Talsamat, ein alter Griechischer Medicus, dessen **Rasis** Continent. Lib. X c. 1 gedencket. **Fabricius** Bibl. Græc. Lib. VI c. 9 p. 430.

Talsen, eine Stadt in Curland.

Talso, eine kleine Stadt und festes Schloß in Island, 4 Meilen von der See, dem Könige in Dännemarck gehörig.

Tal-Stock, wird auf Niederländisch ein **Visir-Stab** genennet, siehe **Caliber-Stab**, im V Bande, p. 251 u. f.

Talthybius, Gr. Ταλθύβιος, ein Herold des **Agamemnons** vor Troja. **Homer.** Il. A. v. 320. Er war zu Aegio begraben, und genoß so wohl hier als zu Sparta die Ehre, daß ihm jährlich sein Leichen-Dienst erwiesen wurde. **Pausan** Ach. c. 23.

Taltitz, ein Chur-Sächsisches Dorff, welches unter die Inspection Plauen gehöret, und dem unter diese Inspection befindlichen Taltitzer Circkel, den Nahmen giebt. **Iccanders** Geistliches Minister. p. 232.

Talubath, eine Stadt in der Africanischen Provintz Libyen, und insbesondre daselbst in dem eigentlich so genannten Gätulien gelegen. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II p 947.

TALUD, wird auf Frantzösisch die Böschung in der Fortification genennet, siehe **Böschung**, im IV Bande, p. 390 u. f.

TALUDA, Fluß, siehe *Thaluda.*

Talundheim, eine Insel im Rhein im Unter-Elsaß, unweit Drusenheim gelegen.

TALUS, siehe *Tali*, ingleichen **Würffel.**

TALUS, in der Anatomie und Botanick, siehe *Astragalus*, im II Bande, p. 1944 u. f.

TALUS, in der Fortification so viel als die **Böschung**, davon im IV Bande, p. 390 u. f.

Talus, ein König der Cretenser, siehe **Talos.**

Talus, des **Dädalus** Schwester-Sohn, siehe **Calos**, im V Bande, p. 304.

TALUS CERVI, siehe **Zirschsprung**, im XIII Bande, p. 252.

TALUT, in der Fortification so viel als **Böschung**, davon im IV Bande, p. 390 u. f.

Taly, ein Arm des Nil-Stroms, welcher aus dem Ostio Bolbitino seinen Ursprung nahm, und sich nahee bey der jetzigen Stadt Rossetto in das Mittelländische Meer ergosse. **Cellarii** Notit. Orb. Antiq. T. II p. 778.

Talwitz, Chur-Sächsisches Dorff, siehe **Thallwitz.**

Tam, die dreyzehende Kayserliche Familie in China, aus welcher zwantzig Kayser innerhalb 289 Jahren den Thron besessen haben, wie aus deren Verzeichniß erhellet:

1. **Xin-Nao-Ti**, war der erste aus dieser Kayserlichen Familie, bestieg den Thron im Jahre nach Christi Geburt 618 oder 642, nachdem **Kum-Ti**, aus der Familie Suy, mit Gewalt war von dem Throne gestossen worden, und regierete neun Jahre, nehmlich von 618 bis 627, nach **Hübners** Politischer Historie IX Th. p. 711; nach des **Marmiere** Einleitung zur Historie von Asia, Africa und America p. 227 aber von 642 bis 651.
2. **Tai-Cum**, ein frommer, kluger und vollkommener Regent, regierte 23 Jahre, von 627 bis 650, oder von 651 bis 674.
3. **Cao-Cum**, regierte 34 Jahre, von 650 bis 684, oder von 674 bis 708.

(*) **Lien-Tien-Heu**, oder **Vu-Heu**, oder **Vu-Xi**, die andere Gemahlin des **Tai-Cum** und Stief-Mutter des vorigen Kaysers **Cao-Cum**, welcher sich solche auch, nach Verstossung seiner Gemahlin, zur Gemahlin nahm, ohnerachtet alle dem Kayser eine solche sündliche Ehe-Verbindung widerriethen. Sie maßte sich schon bey ihres letztern Gemahls, des vorigen Kaysers, Lebzeiten, der Sorgfalt vor die Kayserliche Regierung an, die ihr ihr Gemahl auch willig überließ. Das erste, wozu sie ihr Ansehen anwandte, bestunde darinnen, daß sie den Thron vor ihre Anverwandte bestimmte, auch würcklich anfieng, ihre eigene Kinder, die sie mit dem Kayser erzeuget, auf die Seite zu schaffen. Hernach setzte sie sich selber auf den Thron, und regierte noch bey Lebzeiten des Kaysers, ihres Gemahls, mit einer vollen Gewalt, ohne daß sich ein Mensch fand, der ihr widersprach, oder suchte, sie vom Throne herabzustürtzen. Solches währete auch noch nach dem Tode ihres Gemahls. Sie war in dem höchsten Grad eifersichtig wegen ihres Ansehens: daher ließ sie die Köpffe der Vornehmsten brave springen, wenn sie nur den geringsten Argwohn hatte, als wenn sie ihr nicht treu wären; endlich starb sie in dem 8[illegible] Jahre ihres Alters, und konnte es doch nicht verhindern, daß nicht der Sohn des vorigen Kaysers auf den Thron kam. Sie hat regieret 2[illegible] Jahre, von 684 bis 705, oder von 708 bis 729.

4. **Chum-Cum**, oder **Chum-Sum**, ein wollüstiger Regent, starb an beygebrachtem Gifte, nachdem er [illegible] Jahre regieret hatte, nehmlich von 705 bis 710, oder von 729 bis 734.

5. Xui-

5. **Nu-Cum**, oder **Nu-Sum**, regierte nur zwey Jahre, von 710 bis 712, oder von 734 bis 736.

6. **Hiven-Cum**, oder **Hiven-Sum**, seinen vier Brüdern gab er vier grosse Land-Voigteyen; sie musten aber bey ihm in seinem Pallaste auf einer Streu schlaffen, damit er auch des Nachtes mit ihnen sprechen konnte, und wenn einer davon kranck war, so bediente er denselben mit eigner Hand. Einst kochte er vor einen von seinen krancken Brüdern ein Medicament in der Küche, und versengte sich seinen Kayserlichen Bart darüber: Wie nun alle Umstehende den Schaden bedauerten, so sagte der Käyser: Wer fraget nach dem Bart, wenn nur mein Bruder wieder gesund wird. Auch stand er Anfangs dem Reiche sehr wohl vor, und regierte gantzer dreyßig Jahre in unverrückten Frieden; dieweil er aber in diesem eintzigen Stücke unvorsichtig war, daß er denen Verschnittenen allzugrosse Gewalt einräumte; so entstunden hier und dort Mißvergnügte darüber, worauf die Verschnittenen zu den Waffen griffen, ohne dem Kayser ein Wort davon zu sagen. Ja sie hielten drey Schlachten, und verlohren in der ersten 40000, in der andern 70000, und in der dritten 200000 von den besten Truppen des Kaysers; hatten aber die Zugänge bey Hofe dergestalt mit ihren Creaturen besetzet, daß der Kayser nichts davon erfahren konnte. Sonst war auch dieses an ihm nicht zu loben, daß er seine Gemahlin verstieß, seine Schwieger-Töchter beschlief, und dreye von seinen leiblichen Söhnen stranguliren ließ. Auf die letzte kam es gar sehr auf die Neige mit ihm, und sein Sohn stieg auf den Thron, wie der Vater am Leben war, nachdem er 45 Jahre regieret hatte, nehmlich von 712 bis 757, oder von 737 bis 780.

7. **So-Cum**, oder **So-Sum**, er stieß den Vater eben nicht vom Throne, sondern eine Strassenräuberische Rotte jagte ihn aus seiner Residentz heraus; er holte ihn zwar mit grosser Verehrung wieder, wie er aber alsobald darauf starb, so geschahe ihm gar ein grosser Gefallen. Nach einer sechsjährigen Regierung, von 757 bis 763, oder von 780 bis 786, wurde er in seinem eigenen Bette von seinem leiblichen Sohne erwürget.

8. **Tai-Cum**, oder **Tai-Sum**, regierte 17 Jahre, von 763 bis 780, oder von 786 bis 803.

9. **Te-Cum**, oder **Te-Sum**, regierte 25 Jahre, von 780 bis 805, oder von 803 bis 828.

10. **Xun-Cum**, oder **Xun-Sum**, regierte nur ein Jahr, nehmlich von 805 bis 806, oder von 828 bis 829, indem er wegen seiner garstigen und unheilbaren Kranckheit das Reich seinem Sohne abtrat.

11. **Hien-Cum**, oder **Hien-Sum**, regierte 15 Jahre, von 806 bis 821, oder von 829 bis 844.

12. **Mo-Cum**, oder **Mo-Sum**, regierte 4 Jahre, von 821 bis 825, oder von 834 bis 848.

13. **Kim-Cum**, oder **Kim-Sum**, regierte zwey Jahre, von 825 bis 827, oder von 848 bis 850. Er trieb den gantzen Tag Schertz und Possen, das konnten die Verschnittenen nicht vertragen. Darauf trugen sie die Regierung, die damahls von ihnen abhunge, der Kayserlichen Frau Mutter auf, und als der junge Kayser (der allererst 18 Jahr alt war) von der Jagd nach Hause kam, und sich wegen des grossen Schweisses anders anziehen wolte, so löschten die jetztgedachte Kümmerlinge die Lichter aus, und ermordeten ihren Herrn in seinem Gemache.

14. **Ven-Cum**, oder **Ven-Sum**, regierte 14 Jahre, von 827 bis 841, oder von 850 bis 864.

15. **Vu-Cum**, oder **Vu-Sum**, regierte 6 Jahre, von 841 bis 847, oder von 864 bis 870.

16. **Siven-Cum**, oder **Siven-Sum**, regierte 13 Jahre, von 847 bis 860, oder von 870 bis 883.

17. **Y-Cum**, ein verschwenderischer und wollüstiger Herr, regierte 14 Jahre, von 860 bis 874, oder von 883 bis 897.

18. **Hi-Cum**, oder **Hi-Sum**, regierte 15 Jahre, von 874 bis 889, oder von 897 bis 912.

19. **Chao-Cum**, oder **Chao-Sum**, regierte 16 Jahre, von 889 bis 905, oder von 912 bis 928.

20. **Chao-Siven-Cum**, oder **Chao-Siven-Sum**, regierte 2 Jahre, von 905 bis 907, oder von 928 bis 930. Er muste sich dem Rebellen **Chu-Yen** ergeben, und wurde etliche Jahre darnach von ihm um das Leben gebracht.

Damit hatte sein Geschlecht ein Ende. Hübners Politische Historie IX Th. p. 711 u. f. **Martiniere** in der Einleitung zur Historie von Asia, Africa und America p. 227 u. f.

Tam, ein Freyherrliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737 folgende 2 Brüder bekannt waren: 1) **Johann Wenzel**, Frey-Herr von **Tam**, Herr auf Netluck und Drazitz. 2) **Frantz Joseph**, Frey-Herr von Tam, Herr auf Wrbitz, Dobrnitz, Smrdotz, Zbozi und Pantzkow. Cal S. Adal.

R. **Tam**, ein Rabbine, welcher von einigen ם"נ geschrieben zu werden pfleget, obgleich die erstere Schreib-Art gewöhnlicher, hat eine Epistel de pœnitentia geschrieben, welche zu Cracau gedruckt ist. Wenn aber der Verfasser eigentlich gelebet, ist unbekannt. **Wolff** Bibl. Hebr.

Tam ben **Jachija** oder **David Jachija**, ein Jüdischer Rabbi zu Constantinopel, welcher zu Ende des 15 Sec. und noch 1524 floriret, mithin also ein hohes Alter erlanget, hat tentoria Tam oder quæstiones & responsiones geschrieben, welche in der Collection derer Scriptorum rituallium, die

die R. **Benjamin** Ben **Abrah. Motal** unterm Titel תמת ישרים, zu Venedig 1612 in Fol. herausgegeben, stehen; Man hat auch durch seine Veranstaltung die Historie *Josephi* Pseudo Gorionidæ, die zu Constantinopel 1510 gedruckt, darzu er eine Vorrede gemacht, welche bey der Venetianischen Auflage beybehalten worden. **Wolff** Bibl. Hebr.

Tam, (Jacob) siehe **Jacob Tam**, im XIV Bande, p. 51.

TAMA, Stadt siehe **Tame**.

Tamaca, Fluß, siehe **Tamaga**.

TAMACANI, Spanische Völcker, siehe *Tamagani*.

Tamacedus, (Benedict) von einigen auch **Tomacredus** oder **Tomacellus** genannt, war ein Dominicaner von Perugia, und nicht nur in der Theologie sondern auch in dem Päbstl. Rechte wohl bewandert, und ein sehr beredter Prediger. Er florirte in der Mitte des 13 Jahrhunderts, und schrieb:

1. De paupertate Christi contra Fratricellorum errores.
2. Commentaria super IV. libros sententiarum.
3. Sermones de tempore & de sanctis cum collationibus pro seculi more adjunctis.

Wo aber solche Wercke in Handschrifft anzutreffen, ist unbekannt. **Oldoin** Athen. August. **Anton Senensis** Bibl. Prædicator. **Joh. Mich. Pio** de viris illustr. Ord. Prædicat. **Jacobilli** de Scriptor. Umbr. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 210.

Tamach, (Abraham) ein Rabbi aus der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, welcher vom **Le Long** in seiner Biblioth. Sacra p. 595. unrecht R. Abraham Febach genennet wird, hat einen Commentarium über das hohe Lied Salomonis geschrieben, welcher zu Sabioneta 1558 oder 1559 in 12. gedruckt, und zu Prag 1611 wieder aufgelegt worden. In der Vaticanischen Bibliotheck soll derselbe unter dem Nahmen R. **Abraham Levi, Ben Isaac Tamach**, in Handschrifft in 4. befindlich seyn. Bey der vorhin gedachten ersten Edition werden auch noch einige Erklärungen אבן שועיב beygefügt gelesen. **Wolff** Bibl. Hebr.

Tamaclati, Tamacrati, Thamissa, Lat. *Tamacrata*, vormahls *Apollinis Fanum*, ein Flecken in dem Königreiche Tunis in der Barbarey, an der Küste, ein wenig gegen Morgen beym Munde des Flusses Guadil-Barbar, und der Stadt Tabarca. Es soll ehemahls ein Bißthum daselbst gewesen seyn, welches unter dem Ertz-Bischoff zu Carthagena gestanden hat. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. I. p. 50. und Tom. II. p. 257.

TAMACRATA, Flecken in Tunis, siehe **Tamaclati**.

Tomacrati, Flecken in Tunis, siehe **Tamaclati**.

Tamaga, Tamaca, ein Fluß in Portugal, welcher in dem Spanischen Königreiche Gallicien entspringt, und erstlich bey Monterey durch Tralos Montes, neben der Stadt Chiaves vorbey läufft, allwo er in diese Provintz eintritt, und bey Duos fluvios in dem Douro fällt. **Staat von Portugal** I Th. p. 11.

TAMAGANI oder *Tamaconi*, werden diejenigen Einwohner in Spanien genennet, welche in der Gegend des Flusses Tamaga wohnen. **Baudr.** Lex. Geogr. T. II. p. 234.

Tamagna, oder *Matre Dei* (Joseph von) ein Barfüsser-Mönch vom Orden Maria de Mercede, gebohren zu Meßina 1615, lehrte die Philosophie und Theologie, ward Provincial und General-Definitor seines Ordens, und starb 1663 den 24 Febr. Er hat verfertiget

1. Discorso sopra la lettera mandata alla nobilissima citta di Mesina dalla gran madre de Dio, Maria Vergine.
2. Discorso per la solenne festa della lettera mandata alla citta di Mesina della SS. Vergine.

Mongitor Bibl. Sic.

Tamagninus, (Johann Baptista) siehe **Taamagninus**.

Tamajo, (Andreas) ein Königl. Spanischer Leib-Medicus und Chirurgus zu Madrit, lebte um 1620, und schrieb tratado de Algebra y Garrotillo, Madrit 1621 in 8. Bibl. Hisp.

Tamago, (Emanuel) ein Spanischer Franciscaner von Baeca, lebte im 16 Jahrhundert, war Provincial von Granada, Lector der Theologie, Emeritus und Censor bey dem Inquisitions-Gerichte. Er schrieb discursos apologeticos de las reliquias de S. Bonoso y Maximino y de los demas martyres que se hallaron en Arjona y de los milagros, que Dios a obrado por ellos antes y despues de su invencion, welche zu Baeca in 4 gedruckt, dabey auch *Franc. Vivarii* Spanische Epistel an den Cardinal **Sandoval**, die Approbation dieser Märtyrer-Acten in sich haltend, befindlich ist. **Anton** Bibl. Hisp.

Tamajo, (Frantz) ein Spanischer Mönch von Cazalla, trat erst in den Augustiner- nachgehends in den Franciscaner-Orden, war ein Prediger und Mitglied der Inquisition, schrieb discursos Theologicos de las grandecas y prerogativas di Nuestro Sennor Jesu Christo, welche zu Madrit 1610 in 4. gedruckt sind, und starb zu Madrit 1614. **Anton** Bibl. Hisp.

Tamajo de Salazar, (Johann) ein Spanischer Secretarius und Historicus von Zalamea de la Serena, aus Extrematura entsprossen, war des Bischoffs zu Avilla **Didaci de Arce** General-Vicarius, schrieb Anamnesin sive Martyrologium romanum, so in 6 Tomis zu Lion 1651 u. ff. in Fol. gedruckt, nebst andern Historischen Wercken, als

1. San Epitacio Apostol y Pastor de Tuy ciudadano, Obispo y martyr de Ambracia oy Plasencia, su vida y martyrio, Madrit 1646 in 4.
2. Vida de S. Pastor de Tuy, ebend. 1646 in 4.
3. Defensorio juridico-historico-ecclesiastico, en que se satisface a la duda y reparo, que se a puesto en Roma acerca de dar oficios de recado y missa a los Santos de la cindad de Plasencia.

4. Advertencias al memorial de la ciudad de Jaca sobre la patria y lugar del sepulchro de Santa Eurosia, Madrit 1651 in 4.

5. Triumfos de las armas Catholicas por intercesion de Maria nuestra Sennora, ebend. 1648 in 4.

6. Dissertation, que prueba que la Reina D. Berenguela fue la hya promogenita, deren sich *Jo. Jac. Chiffletius* in seinen additionibus ad vindicias Hispanicas, jedoch ohne Meldung des Verfassers bedienet hat; welche aber von seinen Lands-Leuten vieler Fehler beschuldiget worden. Er gab auch **Auli Hali** Carmen heroicum de adventu D. Jacobi in Hispanias Anmerckungen erläutert, zu Madrit 1648 in 4. heraus, und starb um 1662.

Anton Bibl. Hispan.

Tamajo, (Joseph) siehe **Tamayo**.

Tamajo de Vargas (Thomas) siehe **Vargas**.

Tamajus de Vargas (Thomas) siehe **Vargas**.

Tamalameca, Tamalameke, oder **Villa de las Palmas**, eine Spanische Stadt, in der Provintz St. Martha, am Flusse Magdalena gelegen. **Hübners** Vollst. Geogr. II Th. p. 754.

Tamalameke, Stadt in Spanien, siehe **Tamalameca**.

TAMALAPATRA, *Ger. Clus.* siehe **Blatt, (Indianisches)** im IV Bande, p. 87.

TAMALAPATRUM SIVE FOLIUM, *C. B.* siehe **Blatt (Indianisches)** im IV Bande, p. 87.

Taman, Lat. *Tamana*, eine kleine Stadt in Circaßien, an der Meer-Enge von Caffa, beym schwartzen Meere in Asien.

TAMANA, Stadt, siehe **Taman**.

TAMANDOA, ein Thier, siehe *Tamandua*.

TAMANDUA, *Tamandoa* seu *Myrmecophagus*, G. Pison. Deutsch **Ameisenfresser, Ameisbär**, ist ein vierfüßiges Thier, das in America gebohren wird, und einem Fuchse nicht viel ungleich siehet; doch ist es nicht so schlau, sondern furchtsam und dumm. Es giebet dessen zweyerley Arten: Die eine ist groß und wird **Suaku** genennet, hat einen breiten Schwantz, der mit langen Haaren, wie ein Roßschweif besetzet ist, welche schwartz und weiß sind. Die andere Art heisset **Miri**, ist klein und hat einen langen kahlen Schwantz, daran kein Haar befindlich. Beyde verzehren die Ameisen trefflich gerne, deren allzu grosse Menge den Früchten des Landes keinen geringen Schaden thut. Der kleine Ameisenfresser schlinget seinen Schwantz um die Zweige der Bäume, und bleibet also hangen, bis die Ameisen kommen, über welche er sich hermachet, und sie auffrisset. Alle beyde haben lange spitzige Schnautzen, daran nur eine kleine Oeffnung zu befinden, als wie an einem Rüssel. Sie haben keine Zähne, sondern, wenn sie die Ameisen erhaschen wollen, so schüssen sie aus ihrem Rüssel die Zunge heraus, welche länger als zwey Schuhe, und so rund, wie eine Saite ist, darauf bleiben diese Würmlein kleben, welche sie alsdenn einschlucken, indem sie die Zunge zu drehen und zu wenden wissen, damit sie desto fester daran mögen hangen bleiben. Ihr Fell ist dicke: Die Füsse sind mit spitzigen Klauen besetzet, mit welchen sie sich mächtig wehren, wenn sie böse gemacht werden. Ihr Fleisch ist dem Fuchs-Fleische zu vergleichen, so zähe wie Leder und schwerlich zu genüssen. Ihr Fett soll zertheilen und den Nerven gut seyn. **Männlings** Contin. Dapperi Exotici II Theil p. 121.

Tamanier, Volck, siehe **Tambre**.

Tamannuna, Stadt, siehe **Tamulluma**.

Tamar, Tamer, Lat. *Tamara, Tamarus*, oder auch *Tamaris*, ein Fluß in Engelland, in der Oestlichen Gegend von Cornwallien, welcher diese Grafschafft von Devonshire absondert. Er läufft von dem Orte seines Ursprunges an, welcher in Devonshire ist, Südwärts nahe bey dem Irrländischen Meere hin, fliesset bey Bridgrevel, Tamerton, Boyton, Lawhitton, Caulstock vorbey, und machet bey Plimouth einen geraumen Hafen, alwo er sich in das Britannische Meer ergeust. **Camden.** Brit.

Tamar, Fluß in Spanien, siehe **Tambre**.

Tamar, Stadt in Judäa, siehe **Thamar**.

Tamar, (Matathias) ein Jüdischer Rabbi, lebte im 15 Jahrhundert, und schrieb unter andern ein Responsum, welches man in R. **Tam** Ben Jachya Responsis p. 73. antrifft. **Wolff** Biblioth. Hebr.

Tamar, (Menachem) ein gelehrter Rabbine zu Anfang des 16 Jahrhunderts, hat sich durch verschiedene Schrifften berühmt gemacht, darunter sind:

1. Expositio diffusa in Pentateuchum, so in der Leidener auch in der Oppenheimer Bibliotheck noch in Handschrifft befindlich ist.
2. Paræneses in Versen nebst einem Commentario unterm Titel Consolationes Dei aus Job. XV, u. welche ebenfals in der Leidener Bibliotheck in Handschrifft liegen.
3. Eine Hebräische Grammatick, unterm Titel aromata præstantissima ex Cant. IV, 14. welche im Jahr 1524 soll geschrieben worden seyn, und noch nicht im Druck heraus ist.

Wolff Biblioth. Hebr.

TAMARA, Fluß in Engelland, siehe **Tamar**.

Tamara, die Haupt-Stadt der Provintz Paria, in der Americanischen Landschafft Terra Firma gelegen, allwo die Spanier eine Regierung sollen angeleget haben. **Müllers** Atlas II Theil p. 195.

TAMARA, Stadt in Engelland, siehe **Tamare**.

Tamara, (Frantz) ein Spanischer Humaniste in der Mitte des 16 Jahrhunderts, war Professor der netten Künste zu Cadix, und schrieb und übersetzte verschiedenes in seine Mutter-Sprache, unter andern

1. Des *Ciceronis* Bücher de officiis, de amicitia, de senectute, welche nebst *Xenophontis* œconomia zu Salamanca 1582 in 8. und zu Antwerpen mit *Jo. Xaravæ* Comm. in paradoxa & somnium Scipionis gedruckt.

2. *Jo. Boemi* Buch de las costumbres de todas las gentes, Antwerpen, 1556 in 8.

3. Suma y compendio de las coronicas del mundo, die aus *Jo. Carionis* Chronico genommen, darzu er aber vieles, insonderheit was Spanien anlanget, aus andern Scribenten hinzugethan, Medina 1553 in 8. Antwerpen 1553 in 8.

4. Libro de apotechmas, welche er aus verschiedenen Scribenten zusammen getragen, Antwerpen 1543 und 1552 in 8.

5. Suma y erudicion de Grammatica en metro Castellano, ebend. 1550 in 8.

Anton Bibl Hispan.

Tamaraca, eine kleine Insel in Brasilien, an der Küste der Capitania **Tamaraca**, in Süd-America. Sie liegt an einem kleinen Golfo mehr Landwerts ein, als in der See, und ist drey Meilen lang und zwo Meilen breit. Ihr Gebiete aber auf dem festen Lande erstreckt sich auf 35 Meilen. Es liegen in diesem Land-Striche 23 Zucker-Mühlen, und wird auch sehr viel Brasilien-Holtz daselbst gehauen. **Staat von Portugall** I Th. p. 160. u. f.

Tamaraca, Portugiesische Capitaney, Lat. *Tamaracæ præfectura*, siehe *Itamaraca* im XIV Bande, p. 1430.

TAMARACÆ PRÆFECTURA, eine Portugiesische Capitaney, siehe *Itamaraca*, im XIV Bande, p. 1430.

TAMARACA, eine Amricanische Frucht, siehe *Cobyne*, im VI Bande, p. 626. u. f.

Tamarami, Tamerani, ist der Nahme den die heutigen Indianer, insonderheit, welche in Narsingen und Calecuth, und denen benachbarten Inseln wohnen, dem guten GOtt beylegen, der Himmel und Erden erschaffen hat, wovon uns **Münster** in seiner Cosmographia L. V. c. 77. Nachricht giebt. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer, im I Th. p. 68. u. f. **Arnkiels** Cimbr. Heyd-Relig. I Th. p. 83.

Tamarano, Groß-Admiral auf der Molluckischen Insel Ternate. Als gleich nach der Mitte des XVI Jahrhunderts das Evangelium von den Mönchen daselbst geprediget wurde, wurde wieder diese eine Conspiration angesponnen; aber auch bald entdecket. Dahero dieser Tamarano auf der Folter diese Conspiration als Mitschuldiger bekennen muste, worauf er zum Tode verdammet wurde. **Historie der Molluckischen Inseln** I Th. p. 88. u. f.

TAMARASCI FOLIO SABINA, *Dioscoridis C. B.* siehe **Sadebaum**, im XXXIII Bande, p. 320.

Tamaræ, Tamerton, Lat. *Tamara*, vormahls eine Stadt in Engelland, jetzo aber ein blosses Dorf in der Grafschafft Cornwallien gegen Devonshiere zu, wo der Fluß Tamar nahe vorbey läufft. Einige halten diesen Ort mit **Tavestock** für einerley. Doch ist der erstern Nachricht, welche von **Camdeno** herrühret mehr zu trauen. **Baudrands** Lex, Geogr. T. II. p. 234.

TAMARHENDI, in der Bodanic, siehe **Tamarinden**.

TAMARICI, wurden ehemahls diejenigen Völcker genennet, welche in dem Spanischen Königreiche Gallicien, in der Gegend bey der Stadt Corunna ihre Wohnung hatten. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 171.

Tamarid, Städtgen, siehe **Tamarit**.

Tamarid, (Frantz Lopez) siehe **Lopez**, im XVIII Bande, p. 417.

Tamarika, eine Americanische Insel, welche schrecklich viel Ameisen hat, und um deßwillen wenig bewohnet wird. **Männlings** Contin. Dapper, Exotic. T. II p. 152.

Tamarinden, saure **Datteln**, schwarze **Datteln**; wiewohl sie mit den Datteln keine Gleichheit haben. Lateinisch *Tamarindi, Oxyphœnica Dactyli Indi. Palmulæ Acidæ, Palmulæ nigræ, Palmulæ silvestres, Dactyli acidosi* seu *acidi*, Französisch *Tamarinds*, ist das Fleisch, oder ein schwartz und saures Wesen, das ziemlich lieblich schmäcket und in den Früchten eines Indianischen Baumes sich befindet, welcher genennet wird: *Tamarindus*, Offic. J. B. Park. Raji Hist. Pit. Tournef. *Tamarindus Derelside appellata*, G. Alp. *Balampulli*, seu *Maderampulli*, H. M. *Siliqua Arabica, quæ Damarindus*, C. B. *Tamarindi*, J. B. *Thamarindus*, i. e. *Acacia Indica*. Cord. *Tamarindus Arbor*, Chabr. *Oxyphœnix, Palma silvestris*, Deutsch **Tamarindenbaum, wilder Dattelbaum, Sonnenbaum**, weil die Blätter, welche fort und fort grünen, sich stets nach der Sonne zukehren, auch nach ihrem Untergange, sich schliessen, und mit ihrem Aufgange wieder öffnen, daher sie auch **Sonnen-Folger**, *Solis Sequia*, genennet werden. Ja sie bewegen sich im Zuschliessen dermassen und gehen mit solcher Krafft zusammen, daß sie auch die nächsthangenden Schoten mit einklemmen, und nicht eher loß lassen, als bis die Sonne wieder aufgehet. Die Egyptier nennen den Baum *Terelside*, und die Araber *Tamarhendi*, d. i. Indische Frucht, weil diese Frucht aus Ost-Indien in das glückliche Arabien, oder aus Mohrenland hauffenweise nach Arabien und Egypten gebracht wird, Ol. **Dappers** Beschr. Afric. p. 82. Dieser Baum ist so groß wie ein Nußbaum, nur daß er buschiger. Er hat einen schönen Wuchs, ist gerade, und so dicke, daß ihn zwey Mann kaum umklafftern mögen. Er ist mit einer sehr dicken, braunen, und aufgesprungenen Rinde überzogen. Sein Holtz ist harte, und wie geflammet. Die Zweige breiten sich fein ordentlich auf allen Seiten aus, und sind in andere Seiten- und Beyzweige abgetheilet, welche mit einer zarten, braungrünen Haut überzogen, und mit einer Hand grossen Blättern besetzet sind, die ziemlich dichte bey einander und wechselsweise stehen. Ein jedes Blatt bestehet aus neun, zehen, zwölf und wohl aus funfzehen Paar kleiner

Blätter, so an einem vier bis fünf Zoll langen Stiele sitzen. Diese kleinen Blättlein sind acht oder neun Linien lang, und drey bis viere breit. Forne an der Spitze sind sie abgestumpfft, und runder, als wie hinten; denn an demselben Orte, gegen den Stiel zu, haben sie eine Krümme. Sie sind dünne, und gar schöne grün, am Rande etwas rauch, und oben läufft der Länge nach, als wie ein kleiner Faden, mit sehr zarten Zweiglein durch: sie schmäcken angenehm säuerlich. Der Blüten wachsen neune und zehen bey einander, aus den Winckeln zwischen den Blättern und den Zweigen heraus, auch auf den Spitzen der Zweige, wie Büschlein eines halben Fusses lang, stehen gar weitläuftig von einander, und haben fast gar keinen Geruch: Jedwede sitzet auf einem Stielgen, welches vier bis fünf Linien lang ist, und jede Blüte bestehet aus drey Blätterlein, in Röslein-form mit Blutrothen Adern durchzogen: Das eine Blätlein ist gemeiniglich viel kleiner, denn die andern, welche ungefehr des halben Zolles lang, und vier Linien breit sind, am Rande krauß, und als wie Wellen gestaltet. Ihr Kelch ist eine fleischige und grünlichte, kleine Birne, mit vier weissen oder röthlichten Blätterlein oben auf, die etwas länger seyn, als wie die Blätterlein der Blüte, und meistentheils herunter gekehret. Dieser Kelch wird länger, wenn die Blüte vergangen ist, so, daß er von dem Stiele gar wenig unterschieden. Die Tamarinden-Frucht ist der Pistill, der mitten aus der Blüte hervorsprisset, etwan des halben Zolls lang, grünlicht und krumm ist, als wie die Klauen eines Vogels. Er wird ohngefehr vier Zoll lang und einen breit, und ist fast so gestaltet, als wie die Bohnen, so in den Gärten wachsen: er wird braunroth, wenn er reiffet. Auf der einen Seite sind zwey oder drey gar tiefe Einschnitte, und auf jeder Seite findet sich, als wie eine gar merckliche Ribbe, die läufft von einem Ende bis zum andern, oben auf ist dieselbe etwas flammig, und die Spitze ist ein wenig rund auch mehrentheils gestaltet wie ein Schnabel. Die Frucht bestehet aus zwey Schalen, deren eine in der andern stecket. Die äussere ist fleischig und einer Linie dicke, so lange, als sie grün bleibet. Die innere ist wie ein zartes Pergament. Die Wand zwischen beyden Schalen ist drey bis vier Linien dicke, und gleich der Diploe in der Hirnschale, voll schwartzen und marckhaften Wesen, das auf Frantzösisch *Tamarinds* genennet wird. Es ist wie Leim und sauer; qveer durch dasselbige hinweg lauffen drey dicke, fest und holzige Fäden, deren einer nach der Länge durch die Schote hingehet, die andern beyden sind auf der Seite gegen über zu befinden; und unter jetzt gemeldeten Seiten oder Fäden, finden sich noch einige kleinere, welche auf eben derselben Seite hinlauffen. Die Aestlein dieser Ader führen nicht allein den sauern und weinhafften Safft, der hernachmahls dicke wie Marck wird, sondern sie geben auch den Saamen die Nahrung, deren dreye oder viere an der Zahl in der Schote beschlossen liegen. Diese Saamen sind platt und hart, bey nahe so groß, als wie die von der Caßie, jedoch ein wenig platter und irregulär; denn einige sind fast gar viereckigt, und haben etwas runde Ecken, andere sind dreyeckigt, andere sind an der einen Seite spitziger und eckigter, als wie an der andern. Obenher sind sie glatt und gleissend, von Farbe röthlich und in etwas falb, auf jeder Seite mit einem braunen Flecke gezeichnet. Unter ihrer Haut, die eben nicht gar dicke ist, liegen zwey weisse, dicke Lappen oder Stücklein, die sondern sich gar leichtlich von einander, und schmäcken lieblich wie ein Mandelkern: sie umgeben den Keimen, der nicht viel über eine Linie lang ist, und in dem Grüblein sticket, das oben über beyden Lappen zu befinden. Des Baumes Wurtzel ist lang und dicke, in einen Hauffen Seitenwurtzeln abgetheilet, die sehr weit um sich greiffen und voller Haare, auch mit einer braunrothen Rinde überzogen sind, die gar sehr herbe schmäcket. Dieser Baum wächst an sehr viel Orten in Ost-Indien, in Africa, in der Landschafft Senegal, in Arabien und in den Americanischen Inseln, von dannen sie die Spanier herüber führeten, nachdem sie angefangen hatten, diese Oerter einzunehmen. Die Reisenden versehen sich bisweilen mit diesen Früchten sich bey grosser Hitze damit des Durstes zu erwehren, und legen sie auch mit Zucker ein. Die Indianer thun die Schale und die holtzigen Zasern aus den Tamarinden und trocknen sie zuvor ein wenig, hernach legen sie dieselben dichte auf einander, und übersenden sie zu uns. Man soll die frischen nehmen, die wie ein ziemlich harter Kuchen sind, voll Marck und schwartz; die säuerlich und lieblich schmäcken, als ein Wein riechen, und nicht im Keller gelegen haben: welches letzte daran zu erkennen, wann sie zu feuchte sind, und einen Geruch bekommen haben, auch wenn die Saamen aufgelauffen sind. Sie führen viel saueres Saltz, Oel und Phlegma. Sie reinigen, laxiren gantz gelinde, und halten alsdenn an. Durch ihre Säuere hemmen sie die allzuhefftige Bewegung der Feuchtigkeiten in dem Leibe, dämpffen das Fieber, erfrischen und löschen den Durst. Sie werden bey anhaltenden Fiebern gebrauchet, auch im Durchfalle, und darzu abgesotten, oder in einem Bissen genommen. Sie kühlen, feuchten und purgiren den Leib gar gelinde; führen die Galle, die verbrannten gallhaftigen Feuchtigkeiten, und das scharffe Gewässer sänftiglich ab, ohne einige Beschwerniß; werden dannenhero mit Nutzen gebrauchet in hitzigen und andern Fiebern, wie auch in allen Beschwerungen, da eine febrilische Hitze, oder mächtige Aufwallung des Geblütes vorhanden ist; sie löschen gewaltig den Durst, vertreiben den Unwillen des Magens, stillen das Erbrechen, das gallichte Erbrechen, und den Sood, machen Lust zum essen, stärcken und erquicken die erhitzte Leber und Nieren, helffen den Gelb- und Wassersüchtigen, tilgen die Bauchwürmer und widerstehen dem Scharbocke, zumahl wenn man sie in Molcken kochet; auch dienen sie wider die Raude und andere Unreinigkeit der Haut, so von scharffen und unreinem Geblüte entstehet, thun sehr gut im Saamenflusse, **Gabr. Fallop**, de Med. purg. simpl. c. 36. **George a Turre**, de Hist. Plant. Lib. I. c. 61. Desgleichen in Blutflüssen, und soll man, nach **Mesuä** Vorgeben, zum Nasen- und Mutterbluten kein vortrefflicheres Mittel haben, als die Tamarinden;

rinden; und **Mercurialis** lehret, daß sie eine wunderbare Krafft hätten, den goldenen Aderfluß zu stillen. Sie widerstehen der Fäule und Gifft, und sollen sie solches auf eine unglaubliche Weise thun, **L. Mercat.** L. VII. Tom. II. c. 2. de feb. mal. f. 481. daher sie in der Pest und giefftigen Fiebern grossen Nutzen schaffen, **Zacut. Lusitan.** Pharm. art. 3. c. 3. **Heurn**, Lib. II. Meth. ad Prax. c. 2. **R. J. Fortis**, Cent. 2. Consult. 96. loben sie zur rothen Ruhr; hingegen aber scheinen sie dem **Foreſt**, wegen ihrer Säuere dazu verdächtig. Der Schatten dieser Bäume soll denen, welche darunter einschlaffen, eben so schädlich seyn, wie der welsche Nuß-Baum ihrer, **Christ. Acosta**, Lib. Arom. c. 21. In den Apothecken ist das Marck und der gereinigte Safft der Tamarinden bekannt, es wird wie das Caßienmarck ausgezogen, temperiret die Galle, und führet sie sanffte ab; thut sonderlich gut in hitzigen Kranckheiten, löschet die innerliche Hitze, lindert mit Citronen-Saffte die Trockenheit der Zungen in den Fiebern, stillet den Durst, erkühlet die hitzige Leber, und erqvicket das Hertz; gemeiniglich wird das blosse Marck, entweder als ein Bissen mit Zucker gebrauchet, oder andern Purgier-Artzneyen beygemischet; und die öffnende Tamarinden-Lattwerge wird, weil sie lieblich einzunehmen, für Zärtlinge zur Erweichung des Leibes verordnet: Sonst hat es in Kranckheiten, die von gallichten und wäßrichen Feuchtigkeiten entstanden, ungemein grossen Nutzen, **Aug. Thonet**, Observ. med. Append. p. 362. Bes. auch **Gr. Rolfinc.** Lib. de Purg. Vegetab. Sect. IV. Art. I. **Phil. Grüling**, Tr. 2. part. 2. de secund. Univers. Evacuat. gener. p. 169. Die Javaner machen vermöge der Gährung von den Tamarinden ein liebliches Getränckе, welches sie, wie auch die Niederländer auf Java, für Bier trincken, Jac. **Bont.** Lib. VI. Hist. Nat. Ind. Or. c. 4. **Er. Francisc.** Ost- und Westind. Lust-Garten, part. I. p. 446. und bestehet aus 30 Maas schlechtem Wasser zwey Pfund schwartzen, Javanischen Zucker, und zwey Unzen Tamarinden. Vor diesem haben die Materialisten auch rothe Tamarinden gehabt, sie wurden aber nicht so viel geachtet, als wie die Schwartzen, dieweil ihr Geschmack nicht gar zu angenehm, sondern sauer war: Anjetzo ist es etwas rares, wenn man sie zu Gesichte bekommt. Das Tamarinden-Laub abgesotten, ist gut in hitzigen Fiebern, den Durst zu-löschen und zu erfrischen. Die durch solche Orte reisen, wo dieser Baum zu wachsen pfleget, die nehmen das Laub, käuen es, und stillen damit den Durst. Tamarindi kömmt von tamar, welches so viel heißt als Dactylus, eine Dattel, ein Finger, weil diese Früchte schier als wie ein Finger, oder als wie eine Dattel sehen; und, weil **Mesuä**, sammt vielen Arabern noch mehr, obschon ohne Grund vermeynet hat, die Tamarinden wären Früchte von einem wilden Dattel-Baume. Oxyphœnica kömmt von ὀξύ acidum, sauer, und φοῖνιξ, ruber, roth, als ob es heissen solte, eine rothe Dattel.

Tamarindenbaum, siehe **Tamarinden.**

Tamarindenmarck, *Tamarindorum Pulpa*, wird also aus den Tamarinden gebracht: Man nimmt die Tamarinden, besprenget sie mit ein wenig Wasser, und presset sie mit dem Rücken eines Löffels durch ein Haarsieb.

TAMARINDI, siehe **Tamarinden.**

TAMARINDI, J. B. siehe **Tamarinden.**

TAMARINDORUM PULPA, siehe **Tamarindenmarck.**

TAMARINDS, siehe **Tamarinden.**

TAMARINDUS, *Offic. J. B Park-Raji* Hist. *Pit. Tournef.* siehe **Tamarinden.**

TAMARINDUS ARBOR, *Chabr.* siehe **Tamarinden.**

TAMARINDUS DERELSIDE APPELLATA, *G. Alp.* siehe **Tamarinden.**

TAMARIS, siehe **Tamarisken.**

TAMARIS, Fluß in Engelland, siehe **Tamar.**

TAMARIS, Fluß in Gallicien, siehe **Tambre.**

Tamaris de Carmona (Anton) ein Spanischer Presbyter von Cormona in Andalusien, daher er auch seinen Zunahmen bekommen hat, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Relacion y descripcion del templo real de la cindad de la Puebla de los Angeles en la nueva Espanna y su Cathedral, welche zu St. Angelo, 1649. in 4. gedruckt ist. **Anton** Biblioth Hispan.

Tamaris, (Christoph) ein Spanier aus der letzten Helffte des 16 Jahrhunderts, von dem weiter nichts bekannt, als daß er Historia de los martyres de la Cartuxa, qve padecieron en Londres geschrieben, welche 1584. in 8. gedruckt. **Anton.** Bibl. Hispan.

TAMARISCUS, siehe **Tamarisken.**

TAMARISCUS, *Ang.* siehe **Tamarisken.**

TAMARISCUS FOLIO TENUIORE, *Park*, siehe **Tamarisken.**

TAMARISCUS GERMANICA, *Ger. Lob.* siehe **Tamarisken.**

TAMARISCUS sive MYRICA, *Montalb.* siehe **Tamarisken.**

TAMARISCUS NARBONENSIS, *Ger.* siehe **Tamarisken.**

Tamarisgen-Baum, siehe **Tamarisken.**

Tamarisken, Tamariskenbaum Tamarisgen-Baum, Porst, Birzenberz, lateinisch *Tamariscus, Tamarix, Tamariscus, Ang. Tamariscus Narbonensis*, Ger. *Tamariscus folio tenuiore*, Park. *Tamarix altera folio tenuiore*, sive *Gallica*, C. B. *Tamarix major, sive arborea Narbonensis*, J. B. Raji Hist. *Myrica* I. Clus. *Tamarix & Tamariscus*, Offic. *Tamariscus Germanica*, Ger. Lob. *Tamarix*, Dod. Tab. *Tamarix fruticosa folio crassiore*, sive *Germanica*, C. B. *Tamarix Germanica sive minor fruticosa*, J. B. Chabr. *Tamariscus sive Myrica*, Montalb. *Myrica silvestris sive Tamarix*, Matth. Griechisch Μυρίκη Dioſc. Frantzösisch *Tamaris*. Ist ein Baum von eben nicht gar sonderbarer Höhe; dessen Rinde ist rauch, auswendig grau, inwendig röthlicht, das Holtz ist weiß. Seine Blätter sind klein,

lang und rund, zart, und dem Cypressen-Kraute nicht unähnlich, bleichgrün von Farbe. Die Blüten wachsen auf den Spitzen der Zweige, als Träublein bey einander, sind klein, weiß oder purpurfarbig, und jede bestehet aus fünf Blätterlein. Darauf folgen rauhe, wollige Früchte, die enthalten schwärtzlichten Saamen. Die Wurzel ist dicke, holtzig, und in gar viel Seiten-Wurzeln abgetheilet. Dieser Baum wächset insonderheit in warmen Ländern, als wie in Dauphine, Langvedoc, unferne von den Bächen, und an andern feuchten Orten; wie auch in Deutschland am Rheine, an der Donau, und im Salzburgischen wild, bey uns wird er in den Gärten gepflantzet: Er blühet jährlich dreymahl, im Frühlinge, Sommer und Herbste. Die Färber brauchen die Früchte an statt der Gall-Aepffel und färben schwarz damit. Alle Theile von den Tamarisken führen viel Salz und Oel. Aus dem Tamarisken-Holtze werden kleine Fäßlein und andere Geschirre bereitet, auch Schälgen und Köpfgen, darein wird Wein für die Milzsüchtigen gegossen. Die Tamarisken-Rinde, die Wurzel, das Kraut und die Blüten werden zur Artzney gebrauchet, die Verstopffung der Milz und des Gekröses zu heben, der Weiber-Reinigung zu befördern, und die tartarischen und melancholischen Feuchtigkeiten in dem Leibe dünne zumachen. Dioscorid. Lib. I. c. 117. Ruel, Lib. I. c. 99. Plin, Lib. XIII. c. 21. Lib. XXIV. c. 9. In den Apothecken wird am meisten die Rinde gebrauchet, so gelb, und nicht mit der graubraunen äusern Schaale untermenget seyn soll; sie ist lieblich vom Geruch, am Geschmacke etwas bitter, warm, trocken und zusammenziehend; öffnet darneben und reiniget, treibet gewaltig den Urin und Stein; dienet insonderheit der verstopfften und erhärteten Milz, wie auch allen Gebrechen, so daraus entstehen; weswegen auch viele Milzsüchtige ihr Trinck-Geschirr aus diesem Holtze bereiten lassen, und zu Franckfurt am Mayn hat man, wie Clus berichtet, Fäßgen zu verkauffen, darauf dergleichen Patienten ihr Getränckе füllen lassen. Bes. Joh. B. Port. Vill. Lib. II. c. 27. Ant. Mizald, Memor. Cent. 4. aph. 9. G. H. Velsch, Cent. 2. Conf. med. 9. und 12. Adr. Toll, Comment. ad Joh. Stockers Prax. aur. Lib. I. c. 7. Christ. Warlitz, Mus. curios. auct. L. G. Es ist kein vortreflicheres Mittel wider den Milzscirrhus, als das Tamariskendecoct, Herc. Saxon. Pr. med. Lib. III. c. 36. Dan. Senn, Lib. III. Prax. Part. IV. c. 6. Joh. Andr. Schmitz, Med. pract. p. 337. Vincenzo Tanara saget, L'Economia del Cittadino in Villa, die Krafft der Tamarisken wider das Milz sey bekannt worden, als ohngefehr ein Bauer seinen Schweinen ihr Fressen in einem aus diesem Holtze gemachten Troge gegeben, und sie hernach geschlachtet, sey kein Milz in ihnen gefunden worden; Solches hat auch wahrgenommen Columella, und schreibet davon Lib. VII. c. 10. de Re rustica, ingleichen Plin, am angeführten Orte. Die Rinde in Wasser gesotten und davon getruncken, säubert das Geblüte, verzehret die melancholischen Feuchtigkeiten, vertreibet die Krätze und das Jucken der Haut, die Schwarz- und Gelbsucht und den weissen Weiber-Fluß, wider welchen letztern auch die Blüten dienen, R. Solenander, Conf. med. 8. f. 4. Die Rinde auf obbeschriebene Art gebrauchet, vertreibet auch das viertägige Fieber, die Gicht und Wassersucht: Heilet den Aussatz, Jul. Cäs. Claud. in App. de Ingress. ad Infirm. Sect. 3. Sam. Hafenreffer, Nosodoch. Lib. I. c. 16. und meldet Serapin, c. 31. daß er zwey aussätzige Weiber mit diesem Trancke geheilet habe. Die Egyptier bereiten daraus ein Decoct zur Venus-Seuche, und brauchen es mit grossem Nutzen nicht anders, als wir das von dem Frantzosen-Holtze, wie solches Pr. Alpin, de Plant. Ægypt. c. 9. bezeuget. Eine Lauge von der Asche des Tamarisken-Holtzes gemacht, und das Haupt damit gewaschen, tödtet die Läuse und Nüsse, und heilet den Grind. Die Blätter in Wasser gesotten, und die Zähne damit gewaschen, vertreibet die Zahn-Schmertzen. Tamarisken-Holtz angezündet, und in des Patienten Harne abgelöschet, hilfft wider das tröpfelnde Harnen, Strangurie genannt, Joh. Jenstow, Thavmatogr. Class. 5. c. 1. Die Wurzel in den Harn des Patienten gethan, und nachgehends verbrannt, vertreibet die Schwarzgelb-Sucht, Sylv. Rattray, Fr. de Symp. & Antipat. f. 80. Das Salz aus der Asche des verbrannten Tamarisken-Holtzes ist sehr gut zu allen Verstopffungen der Leber und des Milzes, treibet mächtig den Harn, und tilget das viertägige Fieber. Der Extract aus der Tamarisken-Rinde hält mächtig an, dannenhero er in allerhand Bauch- und Blut-Flüssen nützlich gebrauchet wird, bes. J. Quercet. Pharmac. restit. c. 25. Eine Milz-Salbe vom Tamarisken hat Helid. Padoan, Curat. & Consil. med. p. 170. Im Tamarisken-Baume soll man Gold antreffen, nach Joh. Joach. Becchers, Suppl. 1. c. 1. Phys. subterr. Vorgeben.

Tamariskenbaum, siehe Tamarisken.

Tamariskenbecher, ist ein aus Tamarisken-Holtz gedreheter Becher, welcher, wenn daraus täglich getruncken wird, für die verstopffte Milz helffen soll. Dergleichen Becher kan nun im Anfange, wenn er noch neu ist, wohl gebrauchet werden; wenn aber hernach von dem Getränckе die Krafft des Tamarisken-Holtzes herausgezogen worden, so tauget derselbe zur Cur nichts mehr, und muß man alsdenn mit Unkosten, einen andern Becher drehen lassen: Dieserwegen thut ein Patiente besser, wenn er die Rinde von der Wurzel, des Tamarisken-Baumes, als welche ohnedem viel kräfftiger als das Holtz selbst würcket, in sein gewöhnliches Trincken hänget, und davon täglich so lange, als es von nöthen, trincket.

Tamariskenholz, siehe *Lignum Tamarisci*, im XVII Bande, p. 1181.

Tamarit, Tamarid, Lat. *Tamaritum*, sonst ein Städtgen, jetzo ein Dorf in Arragonien, gegen die Grentzen von Catalonien, beym Ausgange des Flusses Caya, zwey Meilen von Tarragona.

Tamarit, (Hieronymus) ein Spanischer Franciscaner-Mönch von Xativa, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderte, und schrieb Flores theologiæ 1 & 2. librum

librum magistri sententiarum, davon der erste Tomus zu Valentia 1622 in 4. herausgekommen. Anton Bibl. Hispan.

Tamarit, (Peter) ein Spanischer Medicus von Valentia, welcher einen dialogum de re medica geschrieben haben soll. Die Zeit, wenn er eigentlich florirt, ist unbekannt. Anton Biblioth. Hispan.

TAMARITÆ, sind Asiatische Völcker, welche mit den Hyrcaniern grentzten. Sie empfiengen den Bacchus mit allen Ehrenbezeugungen, als er aus Indien als Sieger wieder zurück kam, und feyerten ihm zu Ehren zur Zeit der Weinlese besondere Feste. Baudrands Lex. Geogr. p. 234.

TAMARITUM, Städtgen, siehe Tamarit.

TAMARIX, siehe Tamarisken.

TAMARIX, *Dod. Tab.* siehe Tamarisken.

TAMARIX ALTERA FOLIO TENUIORE, SIVE GALLICA, *C. B.* siehe Tamarisken.

TAMARIX FRUTICOSA FOLIO CRASSIORE, SIVE GERMANICA, *C. B.* siehe Tamarisken.

TAMARIX GERMANICA SIVE MINOR FRUTICOSA, *J. B. Chabr.* siehe Tamarisken.

TAMARIX MAJOR, SIVE ARBOREA NARBONENSIS, *J. B. Raji* Hist. siehe Tamarisken.

TAMARIX & TAMARISCUS, *Offic.* siehe Tamarisken.

Tamaro, Lat. *Thamarus*, ein kleiner Fluß im Principato oltra, in Neapolis, so sich oberhalb Benevento in den Fluß Calore ergeust. Baudrand in Lexic. Geogr. T. II. p. 257.

Tamaro, ein Fluß in Spanien, siehe Tambre.

Tamaro, (Jacob) hat eine Abhandlung de Epilepsiæ Curatione heraus gehen lassen, Sevilla 1589 in 4. Hallervordii Bibl. Curios. p. 152.

Tamarovo, Erien oder Ren, eine kleine Stadt in der Moldau, 4 Ungarische Meilen von Jaßi gegen Süden, wo sich der Fluß Prut in die Donau ergeust.

TAMARUS, Fluß in Engelland, siehe Tamar.

Tamas, der Nahme einiger Könige in Persien, siehe Thamas.

Tamasa, ein Fluß in Mingreliem in Asien, der ins schwartze Meer fällt; wird auch Charistus genennet, siehe dieses Wort im V Bande, p. 2015.

Tamaseus, Stadt, siehe Tamassus.

TAMASIDAVA, ist eine Stadtt in dem untern Mösien, nach des Ptolomäus Beerichte. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 234.

TAMASIS, eine Stadt in Indien, welche nach des Ptolomäi Zeugniß unterhalb dem Strome Ganges gelegen haben soll. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 234.

Tamasso, Stadt, siehe Tamasius.

Tamasso (Borgo di) siehe Tamasus.

TAMASSUS, Stadt, siehe Tamasus.

TAMASTANI, war, wie man aus Peutingers, Tabula ersehen kan, eine Frey-Stadt in der Africanischen Landschafft Mauritanien, und zwar insbesondre in demjenigen Theile, welcher Mauritania Cæsariensis genennet wurde. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 234.

Tamasus, Tamasso, Tamaseus Borgo di Tamasso, Lat. *Tamassus*, ingleichen *Tamesia*, war vormahls eine Stadt jetzo aber nur ein Dorff, in dem Oestlichen Theile vor Cypern, gegen Famagusta zu, ist vormahls wegen ihrer Kupffer-Bergwercke und Vitriols bekannt gewesen. Ptolemäus. Strabo. Plinius. Cell. Not. Orb. Ant. l. 3. c. 7. p. 277. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 234.

TAMATI, waren alte deutsche Völcker, von deren Auffenthalte aber nichts gewisses bekannt ist. So viel aber wird bey dem Eutropio L. VI. gemeldet, daß Julius Cäsar dieselben überwunden habe. Jrenici Exeg. Hist. Germ. p. 206.

Tamavars, siehe Seiden-Waaren, im XXXVI Bande, p. 1432. u. ff.

TAMAVATA, Art von Fischen, siehe Tamwatta.

Tamaununa, Stadt, siehe Tamulluma.

Tamaya, (Johann) de Salazar, siehe Tamajo de Salazar.

Tamayo oder **Tamajo** (Joseph de) ein Jesuite, war zu Sevilien in Spanien 1601 gebohren, und lehrte nicht allein 12 Jahr die Theologie in seiner Societät, sondern gab auch 8 Jahr lang einen Mißionarium ab. Als er einsten nach Italien schiffen wolte, ward er von den Mauren gefangen, und muste von denselben viel ausstehen, kam aber doch endlich wieder nach Salamanca zurück, und starb im hohen Alter. Er hat in Spanischer Sprache:

1. Jobum patientem in utraque fortuna, Granada 1647.
2. Adversus Immanuelis Aboad Rabbini Amstelod. librum de lege mentali, quam Deus una cum scripturis tradidit Mosi und in Lateinischer Sprache.
3. Expositiones morales in hexaëmeron, Lion 1663 in Fol.

geschrieben. Ant. Bibl. Hisp. Alegambe Bibl. S. J.

Tamayo, (Martin) ein Spanischer Soldate, welcher unter dem Kayser Carln V. in Deutschland diente, und sich durch eine sonderbare Action sehen ließ. Denn als in dem Smalcaldischen Kriege des Kaysers Armee, und der Protestanten ihre einander bey Ingolstadt gantz nahe stunden, und sich ein ungeheurer Mann von der Protestantischen Armee mit seiner Hellebarte alle Tage zwischen beyden Armeen auf dem Platze fand, und den tapfersten heraus forderte, so ließ Carl V. bey Lebens-Straffe verbieten, daß es keiner mit ihm annehmen solte, indem er sich besorgte, wenn der von seiner Armee unter liegen möchte, dürffte es di. übrigen gantz verzagt machen. Da soll sich end-

endlich dieser Tamayo gefunden haben, welcher selbigen Hochmuth nicht länger vertragen können, dannenhero er die Hellebarte seines Cameraden ergriffen, aus den retrenchirten Lager auf den Riesen loß gegangen, und ihm mit seiner Hellebarte eines in die Gurgel angebracht, daß er zu fallen kam. Darauf ergrief er dessen Schwerd, hieb ihm damit den Kopff ab, und brachte selbigen zurück in das Lager. Er ließ solchen dem Kayser präsentiren, warf sich vor ihm nieder, und bat um sein Leben. Dieser war damit übel zu frieden, daß er wider seinen Befehl den Kampf eingegangen, und verdammte ihn zum Tode. Die vornehmsten Officirer baten alle vor ihn, ja es nahmen sich dessen der König von Ungarn, der Cardinal **Farnese** Päbstl. Muntius, der Fürst von Piemont, und der Hertzog von **Alba** an, und baten um Gnade, allein der Kayser wolte sich nicht erbitten lassen. Als nun **Tamayo** zum Tode geführet wurde, wieß er noch seinen Cameraden den Kopff des erschlagenen, und dessen Schwerd, und bat sie, ihm solches durch den Leib zu stossen. Als er auf den Richt-Platz kam, und ihm die Augen verbunden wurden, begunten die Spanier, deren im Lager 9000 waren, zu revoltiren, und nöthigten den Kayser dadurch, daß er die Sache dem Hertzoge von **Alba**, seinem General, übergeben muste, welcher den **Tamayo** loß sprach, der hierauf in Spanien gieng. Allein da aus so vielen Scribenten, die den Smalkaldischen Krieg beschrieben, kein einiger, auch nicht einmahl **Ludewig Avila**, der selbst ein Spanier gewesen, von dieser Geschichte Meldung gethan; so scheinet diese gantze Erzehlung eine blosse Spanische Rodomontade zu seyn. *Histoire du Duc d'Alba.*

Tamba, ein Königreich und Stadt in Jetsengo, auf der Insel Niphon, in Japan in Asien.

Tambac, Tambayk, oder **Tambacque**, ein Metall, welches durch eine Vermischung von Gold und Kupffer verfertiget wird, und bey den Siamesern in höhern Werthe ist, als das Gold selber. Einige Reise-Beschreibungen geben es vor ein Metall aus, das seine eigne Bergwercke habe, allein ohne Grund. Der Abt von Choisy hat in seinem Siamischen Tage-Buche gemeldet, daß man nicht gewiß sagen könne, ob es nicht vielleicht des **Salomons** Electrum gewesen sey. Unter der Regierung **Ludewig** XIV. brachten die Siamesischen Gesandten dergleichen Tambac-Arbeit nach Paris; sie ward aber nicht so schön befunden, als man sich eingebildet hatte. **Savary** in Dict Univ. de Commerce.

Tambac, eine Art Holtz, siehe *Agallochum*, im I Bande, p. 139.

Tambach, Tammerbach, ein grosser Flecken und Amt, zwischen Schmalkalden und Gotha im Thüringer-Walde an der Fränckischen Grentze gelegen, welcher dem Hertzoge von Sachsen-Gotha gehöret, und meistentheils von Fuhrleuten bewohnet wird. Im Jahr 1537 wurde **D. Luther** mit grossen Stein-Schmertzen beladen, von Schmalkalden dahin gebracht, weil er nun seine Gesundheit an diesem Orte wieder erlangte: so pflegte er denselben nur sein **Phanuel**, Locum benedictionis suæ, oder den Ort seiner Genesung und Heyls zu nennen. Es soll dieser Flecken ehemahls **Burckhardsdorff** geheissen haben, und von dem Bischoffe **Burckhard**, in der Mitte des 8 Jahrhunderts seyn erbauet worden. **G. P. H. Sachsen-Coburgische Historie** p. 115. **Kochs** Ehren-Gedächtn. Luthers p. 143. u. f. **Struvs** Topologische Anweisung p. 43.

Tambach, ein Chur-Mayntzisch Dorf in Francken, unweit Königshofen an der Tauber. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tambach, (Johann) siehe **Tambaco**.

Tambach, (**Langen-**) **Langen-Dambach** oder **Dembach**, ein Dorf mit einer Kirche im Osterlande, zwey Stunden von Cahle an der Saale gelegen. **Goldschadts** Historische Nachrichten von Flecken ꝛc. p. 295.

Tambach, (**Neuen-**) oder **Neuen-Dambach**, ein Dorf im Hennebergischen, ins Fürstliche Amt Schleusingen gehörig. **Goldschadts** Historische Nachrichten von Flecken ꝛc. p. 358.

Tambacher-Hof, ein Vorwerck zwischen Erfurt und Ordruf gelegen, gehöret den Kühnholdischen Erben. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tambaco, (Johann de) ein Dominicaner, war zu Dambach in Elsaß, daher er auch seinen Zunahmen hat, 1288 gebohren, und trat zu Straßburg 308 in den Orden, studirte hernach auch zu Cölln und Paris, wurde, nachdem er hin und wieder die Theologie gelehret, zu Avignon Doctor in solcher Facultät, darzu ihn entweder **Benedict** XII. oder **Clemens** VI. gemacht. Er lehrte hierauf noch vor 1342 die Theologie in Deutschland, gab auch zu Straßburg und Colmar einen Prior seines Ordens-Convents ab, wurde um 1347 Rector und Professor der Theologie, und starb endlich zu Freyburg im Brisgow den 3 Jenner 1372 im 84 Jahr. Einige wollen, daß er auch Magister Sacri Palatii gewesen, worzu ihn **Urban** V. an **Wilhelms Sudre** Stelle soll erhoben haben, welches aber keinen Grund hat, auch mit der Zeit-Rechnung nicht überein trifft. Seine Schrifften sind:

1. Opus de consolatione theologiæ in 15 Büchern, so zuerst ohne Meldung des Jahrs und Orts in Fol. gedruckt, und hernach öffters wieder aufgelegt worden, als Paris 1493 in 8. aber kurtz zusammen gefaßt, Cölln 1502. Nürnberg. Man hat auch eine alte Auflage davon in 4. dabey gleichfals weder Ort noch Jahr angemercket ist.
2. De sensibilibus deliciis paradisi, welches Buch in dem Collegio San Jacobeo zu Paris in Handschrifft befindlich ist.
3. De culpa & gratia.
4. De amore virtutum.
5. De ingrato commodo sacerdotum.
6. De quantitate indulgentiarum.
7. De proprietate mendicantium.
8. De privilegiis exemtorum circa interdictum.
9. De moderatione quartæ (funeralium).
10. De simonia claustralium.
11. De redemptionibus s. reemptionibus.
12. Directorium confessorum.
13. De præconiis S. Joannis Evangelistæ.

Denen

Denen einige noch

14. Sermones varios, welche von **Altamura** in Sermones de tempore & de sanctis eingetheilet werden, und.
15. Lib. de culpa & gratia.
16. Exhortationum ad *Carolum IV*, ut a Pontifice obtineat generalem absolutionem a sententiis & pœnis processuum vulgatorum & ut cum irregularibus dispensetur, atque ut per novam constitutionem sanciatur, quod nullum interdictum generaliter latum ab nomine vel a jure antequam sit publicatum per denunciationem necessario sit servandum &c.

nebst vielen andern mehr beyfügen. **Echards** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 667 u. ff.

Tambacque, siehe **Tambac**.

Tambayk, Metall, siehe **Tambac**.

TAMBEJO, siehe **Beutelthier**, (americanisches) im III Bande, p. 1585.

Tamberg, Tami-Ala, bey dem **Lazio**, Lat. *Tamberga*, ein Flecken im Ertz-Bißthume Saltzburg nicht weit von der Stadt Saltzburg gelegen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 234.

TAMBERGA, Flecken, siehe **Tamberg**.

TAMBOR, siehe *Tambour*.

TAMBORINO, siehe **Trommelschläger**.

TAMBOUR, ist ein frantzösisches Wort, Italienisch heißt es *Tamburi*, Spanisch *Tambor*, und heist eine Trommel. Es haben einige dieses Wort vom Arabischen Altambour hergeleitet; allein **Mr de Caseneuve** in seinen Origines de la Langue Francoise hält davor: Daß es sowohl bey den Arabern, Spaniern und Frantzosen von dem starcken Geröse, so dieses Kriegsinstrument machet, den Nahmen her habe, weil bey den Griechen θορυβος, einen Tumult bedeute, und die alten Frantzosen, an statt bruit, das Wort tabor gebraucht hätten.

Tambour, siehe **Trommelschläger**.

TAMBOUR, ist auch eine mit Schießlöchern oben und unten versehene Pallisadirung, welche mit eisernen Clammern zusammengefasset, und bis vier Schuhe in die Erde eingegraben wird. Man bedienet sich derselben bey dem Places d'Armes des bedeckten Weges, bey dem Angles Saillants, an den Gorges der Demilunes, und Ravelins &c. Die Frantzosen haben sich deren sehr offt bedienet, und, nachdem die Belägerer auf dem Glacis, und an theils Orten in dem bedeckten Wege schon sappiret, sich doch noch daraus starck vertheidiget.

Tambour, (**Regiments-**) siehe **Regimentstambour**, im XXX Bande, p. 1848.

TAMBOURINER, siehe *Tabouriner*.

TAMBOURINEUR, ein Trommelschläger auf kleinen Trommeln; siehe *Tabourin*.

TAMBOUR MAJOR, siehe **Regiments-Tambour**, im XXX Bande, p. 1848.

Tambraz, Fluß in Spanien, siehe **Tambre**.

Tambraca, Stadt, siehe *Talabroca*.

Tambraz, Stadt, siehe *Talabroca*.

Tambre, Tambra, Tamar, Tamaro, Lat. *Tamaris*, ein Fluß in Gallicien in Spanien, welcher unterhalb der Ulla seinen Lauf nimmt, und sich in der Gegend bey Muros in das Atlantische Meer ergiesset. An den Ufern dieses Flusses haben vormahls die **Tamanier** ihre Wohnungen gehabt. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 234. **Colmenar** delices de l'Espagne.

TAMBUL, siehe *Betre*, im III Bande, p. 1556.

TAMBUREGGIAMENTO, *Tambureggio*, ist Italienisch, und bedeutet das Trommelschlagen, das Trommeln.

TAMBUREGGIARE, ist Italienisch und heißt, die Trommel rühren, schlagen.

TAMBUREGGIO, siehe *Tambureggiamento*.

Tamburellus, (Darius) ein Jesuite, gebohren in der Marggrafschafft Ancona in Italien 1570, lehrte zu Parma als Professor der Philosophie und der Scholastischen Theologie, und starb zu Rom 1618 den 7 Februar. Er schrieb:

1. Quæstiones definitas, ex triplici Philosophia, rationali, naturali, & morali **Parma** 1613 in Folio.
2. Viam ad perfectionem seu Meditationes per totum annum **Rom** 1647 in 12.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Witte** Diar. Biogr. T. II. p. 22.

Tamburin, (Thomas) siehe **Tamburinus**.

Tamburini, (Fortunatus) ein Cardinal, aus Modena gebürtig, begab sich unter den Orden der Benedictiner Mönche, bekam alsdenn die Abtey von St. Paul zu Caßino, und ward endlich 1743 den 9 Sept. zu der Würde eines Cardinals erhoben. Es hat sich diese Erhebung des **Tamburini** der Hertzog von Modena dermassen gefallen lassen, daß er deswegen ein besonderes Schreiben an den Pabst ergehen lassen. **Ranffts** Geneal. Nachr. LV Stück p. 601 u. 603.

Tamburini, (Mich. Angel.) siehe **Tamburinus**.

TAMBURINO, ist Italienisch und heist ein kleiner Trommelschläger.

Tamburinus de Marradio, (Ascanius) ein Doctor der Theologie und Abt zu Paßignano, aus der Congregation des Valombroser Ordens, in welchem er die Stelle eines Generals bekleidet, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und war bey dem Cardinal **Carl von Medices** Gewissens-Rath, und schrieb:

1. De jure Abbatum & aliorum Prælatorum tam regularium quam secularium episcopis inferiorum 1650 in Folio. Cöln 1691 in Fol.
2. De jure Abbatissarum & monialium cum S. Rotæ Rom. decisionibus & praxi criminali Abbatum, welche Wercke in Franckreich 3 mahl gedruckt zu Augspurg 1691 und 1698 in 2 Folianten zusammen wieder aufgelegt worden.

Tamburinus, (Hieronym.) hat des **Ulysses Aldrovandus** fünf Bücher de piscibus herausgegeben, Franckfurt 1623. **Draud** in Bibl. Class. p. 973.

Tamburinus, (Mich. Angelus) oder **Tamburini**, General der Jesuiten, verwaltete diese Würde schon 1710 und gieng 1730 den 28 Februar zu Rom mit Tode ab. **Heinsii** Kirchen Hist. VIII Th. p. 1079. **Unschuld. Nachricht.** 1730 p. 167. **Ludovici** im Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts I Th. p. 102.

Tamburinus, (Thomas) ein Jesuite, war den 6 Mertz 1591 zu Caltanissette in Sicilien gebohren, und trat 1606 in die Societät, worauf er viele Jahre die Philosophie so wohl als die Theologie gelehret, und unterschiedenen Collegiis als Rector vorgestanden. Endlich ward er Censor und Rath bey dem Inquisitions-Gerichte, und starb den 10 Octobr. 1675 zu Palermo. Seine Schrifften de confessione, missa und Communione sind zu Palermo 1649 in Fol. zusammen gedruckt, und zu Lion 1669 in Fol. wieder aufgelegt worden. Insonderheit hat das erste Werck gen de confessione bey des Verfassers Lebzeiten über 10 mahl hin und wieder die Presse verlassen. Von seinen andern Schrifften sind bekannt:

1. Explicationes decalogi in 10 Büchern aus 2 Theilen bestehend, Venedig 1654 in Fol. München 1659 in 4. Lion 1669.
2. Juris divini, naturalis & ecclesiastici expositiones morales de sacramentis, contractibus, censuris & irregularitate, Palermo 1661 in Fol. Douay 1663. Lion 1669. Cölln 1665 in 4.
3. De bulla cruciatæ nebst vielen Zusätzen zu allen Wercken des Verfassers, Palermo 1663 in 4.

Sonsten hat er auch aus dem Latein. ins Italienische übersetzt:

a. *Böetii* Libros V. de consolatione philosophiæ, Palermo 1657 in 12.

und ohne Vorsetzung seines Nahmens

b. Nuncium imaginum SS. Virginis in Sicilia celebriorum, so ein opus posthumum *Octav. Cajetani* ist, ebend. 1664 in 4.

In Handschrifft und zur Presse bereit hat er ein Werck de præceptis Ecclesiæ und ein anders de Jubilæo hinterlassen. **Sotwel** Biblioth. Script. Soc. Jesu. **Mongitor** Biblioth. Sic. **Witte** diar. biogr.

Tamcha, (Samuel) ein Spanischer Rabbi, dessen Nahme vor zerstümmelt gehalten wird, und von dem die eigentliche Zeit, wenn er gelebet, unbekannt ist, hat Hebr. Predigten über das 3 Buch Mose geschrieben, welche im Escurial in Handschrifft befindlich sind. **Wolff** Bibl. Hebr.

TAM DIU, **So lange**, siehe **Biß so lange**, im III Bande, p. 1972, desgleichen **Bedingungen**, ebend. p. 894 u. ff.

Tame, ein Kayserthum, siehe **Sina**, im XXXVII Bande, p. 1556 u. ff.

Tame, Lat. *Tama*, eine kleine Stadt oder Flecken in der Grafschafft Oxford in Engelland am Flusse gleiches Nahmens, als welcher aus den Quellen der Themse entspringt. **Uhsens** Lexic. Geogr. **Zeilers** Itiner. Brit.

Tamecho, siehe **Tugumir**.

Tameguerut, Stadt, siehe **Tamegurut**.

Tamegurut, oder **Tameguerut**, eine Stadt in der Africanischen Provintz Dara in Biledulgerid, welche zwey Thore, eine starcke Mauer, und kleines Citadell hat, worinnen eine Guarnison lieget. **Melissantes** Geogr. II Th. p. 562.

Ταμεῖον, heißt in denen Rechten, und absonderlich in der Novella *Marciani* de indig. relig. so viel, als eine Speise- oder Vorraths-Cammer, Lat. *Cellarium*. Daher auch die so genannten *Prædia Tamiaca* ihre Benennung erhalten haben. **Hotomann.**

Tamelanku, eine schöne Handels-Stadt, gehöret einem besondern Herrn, welcher von dem Kayser in China geschützet, aber von den herumschweiffenden Calmucken sehr beunruhiget wird. **Melissantis** Geogr. II Th. p. 402.

TAMEN, **Doch, dergestalt**, siehe **Dennoch**, im VII Bande, p. 570.

TAMENDOA, siehe *Tamandua*.

Tamer, Fluß in Engelland, siehe **Tamar**.

Tamerani, Abgott, siehe **Tamarami**.

Tamerlan, **Tamerlanes**, **Timur-Bec**, **Temur**, **Temirlenc**, oder auch **Temutleng**, ein berühmter Tartarischer Kayser, welcher sich gegen Ausgang des 14 Jahrhunderts bekannt machte. Wegen seiner Herkunfft sind die Scribenten nicht einstimmig mit einander. Einige geben ihn vor einen Sohn des Tartarischen **Gengis-Cham**, oder wenigstens vor einen nahen Bluts-Freund von demselben aus, wie denn auch **Tamerlan**, das erste jederzeit selbst behauptet hat. Andre hingegen versichern mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, es wäre dieser **Tamerlan** eines Bauers Sohn gewesen, und habe anfangs die Schaafe gehütet. Da er sich nun von Jugend auf aufs Stehlen und Plündern geleget hätte: so wäre ihm einesmahls, da er von einer Mauer herabspringen wollen, derselbe Sprung so übel gerathen, daß er ein Bein zerbrochen, und davon hinckend geworden wäre. Von diesem Zufalle, wäre ihm auch hernach der Beynahme **Temurlae**, oder **Temutleng**, das ist, der **hinckende Temur** gegeben worden. Sonst hat er auch noch einen andern Zunahmen **Temir-Cuthlu**, oder **Glücklich Eisen**, geführet, weil ihm alles was er vornahm so glücklich von statten zu gehen pflegte. Von so geringer Ankunfft, wie wir anjetzo gehöret haben, schwung sich **Tamerlan** zu den grösten Ehren-Stellen. Anfänglich warf er sich zum Anführer etlicher geringen Hirten auf, worzu sich nach und nach bald mehrere gesellten. Mit diesen in kurtzer Zeit zusammen gebrachten Truppen gieng er nach Persien, und erhielt daselbst unterschiedene Siege. Dieses Glück vermehrte seine Ehr-Begierde, und der Ruf davon brachte ihm einen grossen Zulauf von Volcke zuwege, so daß seine Armee endlich aus 800000 streitbaren Männern bestanden hat. Als ihm die Moscowiter ins Land gefallen waren: so widerstund er ihnen mit solcher Tapferkeit, daß über 40000 Russen auf der Wahlstatt liegen blieben. Nach dieser Victorie stillte er eine innerliche Unruhe, da einige Rebellen mit 200000 Köpfen den alten **Cham** in der grossen Stadt Cambalu belagert hatten; von dar galt es den Parthern, die er unter seinen Gehorsam brachte. Er gieng ferner mit einer ungeheuren Armee über die grossen Chinesischen Mauren, und bezwang den Chinesischen Kayser, schlug dessen Armee, die aus 350000 Mann bestund, dergestalt, daß 60000 Mann getödtete gezählet wurden. Ja er bekam nur gemeldeten Kayser selbst gefangen, ließ ihn auch nicht eher loß, bis er die Helffte des Reichs abzutreten, und einen jährlichen Tribut an 300000 Cronen zu liefern versprochen hatte. Durch solche Siege machte er sich dermassen berühmt, daß ihn fast alle Printzen des gantzen Orients, besonders der Griechische Kayser, **Emmanuel Palæologus** einmüthig bathen, sich der allgemeinen Geisel Asiens, dem Blutschäumenden **Bajazeth**, zu widersetzen. Die Nachricht, daß **Bajazeth** Constantinopel belagert, und schon etliche mahl bestürmet hätte, bewog ihn, daß er ihren Bitten Gehör gab. Er nahm seinen Marsch um die Caspische See gegen Norden mit 300000 Mann zu Pferde und 500000 zu Fusse, worzu die fliegende Armee, welche sein General **Axalla** commandirte, und mit derselben voraus gieng, nicht einmahl gerechnet ist. Der erste Einfall geschahe in Georgien und Circaßien mit so gutem Erfolge, daß er beyde Provintzen glücklich eroberte. Aus diesem verstärckte er die ohnedem unerhört grosse Armee, sonderlich mit den tapfern Circassen. Von daraus setzte er den Marsch schleunig fort, und hielte darauf so scharffe Ordre, daß auch ein Tartar, der einem Land-Manne Milch gestohlen hatte, sich muste den Bauch lebendig aufschneiden lassen. Die Armee breitete er, um an Proviant keinen Mangel zu leyden, jederzeit 15 Meilen aus; zu Bachichih ließ er selbige abermahls die Musterung paßiren, und 8 Tage ausruhen, weil er nunmehr nichts zu eylen hatte, indem nach aller Kundschaffter Aussage, **Bajazeth** die Belagerung vor Constantinopel aufgehoben, ihm mit einer gleichfals schrecklichen Armee entgegen eylte, und alles auf eine Feld-Schlacht wolte ankommen lassen. Die Türckische Armee bestund aus 200000 Mann Cavallerie, und 300000 Mann Infanterie. Ehe noch beyde Armeen an einander kamen, sendete **Tamerlan** Gesandten an den **Bajazeth**, deren Anbringen aber letzterer nicht anhörte, sondern dem **Tamerlan** folgende Worte sagen ließ: „Ich halte dich vor einen Huren-Sohn, wenn „du nicht zu mir kommst, so ich aber die mir an„gethane Schmach an dir nicht räche; soll man „mich von meinem Weibe scheiden," welches letztre bey dem Türcken vor den grösten Schimpf gehalten wird. **Tamerlan** knirschte mit den Zähnen bey Anhörung dieser Worte, verschobe aber die Rache bis es zur Schlacht kam. Unterdessen rückten beyde Armeen an einander an, bis sie endlich in Armenien am Berge **Stella** zusammen kamen. **Tamerlan** konnte die Nacht zuvor ehe die Schlacht geschahe, zu keinem Schlaffe kommen, und ließ sich daher aus den Geschichten etwas vorlesen. Bey anbrechenden Morgen wurde nochmahls Kriegs-Rath gehalten, und wegen der vorhabenden Schlacht die behörigen Maaß-Regeln genommen. Indessen stunde **Bajazeth** mit seinen Türcken gleichfals schon in völliger Schlacht-Ordnung. Das grausame Gefechte nahm früh um 7 Uhr seinen Anfang, und der Tartarische General **Ciarcan** griff mit 40000 Pferden die Janitscharen zuerst an, wurde aber von denselben dermassen übel empfangen, daß seine Nieder-Lage beynahe die Tamerlanische Armee in Unordnung gebracht hätte. Um nun jenen zu unterstützen, und das letztre zu verhindern, muste der tapfere General **Axalla**, der sich nur kurtz zuvor wiederum mit dem **Tamerlan** vereinigt hatte, auf die Janitscharen loßbrechen. Weil sich aber diese verstärcket hatten, und von dem **Bajazeth** selbst angeführet worden, so wehrten sie sich dermassen, daß auch **Axalla** schon Willens war sich mit Manier zurück zu ziehen. Endlich aber brach **Tamerlan** mit dem Kerne seiner Armee selbst loß, zugleich muste der Printz von Tanais die Janitscharen von der Seiten angreiffen, welches beydes so guten Erfolg hatte, daß sich augenblicklich das Türckische Glück zu wenden anfieng. Der bekümmerte **Bajazeth** führte mittlerweile einige tausend Tartarn, um den Türcken Lufft zu machen wider den Feind. Aber so bald diese ihre Lands-Leute ansichtig wurden: so giengen sie zu ihnen über. Solches gab dem Glücke der Türcken zwar einen tödlichen Stoß, dennoch aber fochte **Bajazeth** bey der vor Augen schwebenden Gefahr mit seinen Janitscharen als ein Löwe. Zuletzt gab der aus 100000 Mann bestehende Hinterhalt des **Tamerlans** der Sache den Ausschlag. Und zwar fiel die Schlacht vor den **Bajazeth** so unglücklich aus, daß er nicht nur dem **Tamerlan**, nach einem Verluste von 200000 Todten das Feld räumen; sondern sich ihm auch selbst als ein Gefangner ergeben muste. **Tamerlan** empfieng anfänglich seinen Feind gantz höfflich, ließ ihn in seinem Gezelte neben sich niedersetzen, und war nicht Willens ihn hart zu tractiren. Als er aber den gefangnen **Bajazeth** fragte: was er wohl mit ihm würde gemacht haben, wenn ihn GOtt in seine Hände gegeben hätte: so gab der Ueberwundene folgende unbedachtsame Antwort: **Ich wolte dich in einen eisernen Vogelbauer stecken, und also im Lande mit mir herumführen.** Auf diese Rede sprach **Tamerlan: Wohlan! Du sollst dein Urtheil wider dich selbst geredet haben.** Er ließ demnach einen Käfig von Eisen machen, und den **Bajazeth** an eine goldne Kette schmieden, und führte ihn also durch Asien mit sich herum. Wenn **Tamerlan** speisete: so muste dieser Gefangene mit den Knochen und Brosamen seines Ueberwinders zufrieden seyn; und wenn er

sich zu Pferde setzte; so muste ihm derselbe statt eines Fuß-Schemels dienen. Hiermit war das Unglück des **Bajazeth** noch nicht erfüllt; sondern **Tamerlan** thät ihm täglich noch neuen Tort an. Denn der mehrgedachte General Azalla muste voraus hauen, und im Türckischen Gebiete alles mit Feuer und Schwert verwüsten, und **Tamerlan** folgte ihm nach, und machte sich alles übrige unterwürffig. Selbst das mächtige Prusia in Bithynien ergab sich seinen Waffen, und zugleich mit demselben die Gemahlin **Bajazeths**, nebst allen Sultaninnen und Concubinen des gefangenen Printzens. Die Gemahlin des **Bajazeth**, war von ausnehmender Schönheit, und wurde von ihrem unglücklichen Gemahle auf das zärtlichste geliebet. Um nun demselben, weil er sich auch in seinem äusersten Unglücke zu keiner Demuth verstehen wolte recht empfindlich wehe zuthun: so muste er bey der Tafel des **Tammerlan** wie bereits gedacht nach Art der Hunde unter dem Tische liegen; die Gemahlin aber bey der Tafel aufwarten und einschencken. Solche Schmach fiel dem **Bajazeth** so unerträglich, daß er sich den Kopff einstieß. Hernach eroberte **Tamerlan** auch noch weiter Caramanien, Syrien, Egypten, und noch viel andre Länder, so daß er sich rühmte ein Herr dreyer Welt-Theile zu seyn, und deßwegen drey ooo in seinem Wappen führte. Viel andre wichtige Dinge soll **Tamerlan** noch auszuführen willens gewesen seyn, wenn ihn nicht der Tod an seinem Vorhaben gehindert hätte. Sein Tod soll 1404 den 27 Jenner erfolget seyn, da man ihn früh im 69 Jahre seines Alters im Blute erstickt, gefunden hat. Ein Persischer Scribente **Rezdi Sherefedie**, dessen Uebersetzung 1722, von Croix, Frantzösisch geliefert worden, meldet, daß **Tamerlan** erst 1405 den 30 April, im 71 Jahre seines Alters und im 36 seiner Regierung gestorben wäre. Von der Gemüths-Art des **Tamerlans** haben die Geschichtschreiber verschieden geurtheilet. Einige loben ihn, daß er ein gelehrter Herr, und ein Liebhaber der Gelehrten gewesen sey; sie rühmen auch seine Leutseligkeit, Freundlichkeit und andre Tugenden mehr. Was nun das erstre anlangt: so kan man ihm wohl einige Erfahrung in der Mathematick, wie auch einige Wissenschafft in der Mahometanischen Theologie nicht absprechen. Ob er aber seiner Freundlichkeit und Leutseligkeit halber mit Recht könne gerühmet werden, darwider zeuget sowohl was wir bereits gemeldet, als auch was wir noch vor jetzo von ihm anführen wollen. Wenn er eine Stadt belagerte: so pflegte er den ersten Tag über sein Gezelt eine weise Fahne auszustecken, um den Einwohnern dadurch anzudeuten, daß er bereit wäre sie freundlich zu tractiren, woferne sie sich ihm ohne Widerstand ergeben würden. Den folgenden Tag war seine Fahne gelb oder roth, welches anzeigte, daß alle die, welche an Verzögerung der Uebergabe Schuld hätten, die Köpffe verlieren solten. Endlich am dritten Tage steckte er eine schwartze Fahne aus, um dadurch zu verstehen zu geben, daß er alles niedermachen, und dabey weder Geschlecht, Alter noch Stand ansehen wolte. Die Art wie er das feste Raub-Schloß Tecrite in Persien ohnweit von Bagdad, erobert hat, kan ebenfals einen Beweis seiner unmenschlichen Grausamkeit und Nachgier abgeben, wie man davon unter dem Artickel **Tecrite** ausführlich sehen kan. Die Stadt Samarcand war seine Residentz. Er hatte zur Gemahlin eine Mogolische Printzeßin, und soll 36 Söhne, oder Enckel hinterlassen haben, ohne das weibliche Geschlecht. Von seinen Söhnen, wurde der älteste **Sachiuch** oder **Santech** zum Nachfolger in der Regierung bestäriget, doch ward er bald von seinem Bruder **Charoc** sowohl des Reichs als des Lebens beraubet. Aber dieser war so wenig als einer von seinen übrigen Brüdern geschickt das Regiment zu führen. Und da die andern Brüder seine Erhebung mit neidischen Augen ansahen: so haben sie nachgehends die Länder unter sich getheilet, aber auch deren gröSten Theil in kurtzen verlohren, massen sie gar wenig an sich gehabt, so mit dem Ruhme ihres Vaters überein gekommen wäre. **Chalcondylas** hist. Turc. **Petr. Perondinus** hist. Tamerlanis. **Leunclavii** ann. Turc. **Mirkond.** hist. reg. Pers. **Bizari** hist. Pers. **Ahmet** der Sohn **Abrasia** in der Arabischen Lebensbeschreibung **Tamerlans**, welche **Jacob Golius** 1636 zu Leyden ausgegeben. **Böcler** Timur. **Saint-Ron** und **Petits de la Croix** vie de Tamerlan. **Ricaut** Ottom. Pforte P. I. **Rezdi Sherefedie** Hist. Tamerl. wovon **Croix** die Frantz. Uebersetzung besorget hat 1722. **Micrälii** Hist. Pol. T. I. p. 456 u. f. **Martiniere** Hist. von Asien ꝛc. p. 406 u. 628.

Tamerlanes, Kayser, siehe **Tamerlan**.

Tamerlas oder **Temerlas**, (Jacob) siehe **Jacob Tamerlas**, im XIV Bande, p. 51.

Tamersfeld, Staberesfeld, ein Ort in dem Thüringischen Pago Salagewe oder Saalgau gelegen. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Th. p. 145.

Tamerton, Stadt, siehe **Tamare**.

Tamesi, Fluß, siehe **Themse**.

TAMESIA, Stadt, siehe **Tamasus**.

TAMESIS, Fluß, siehe **Themse**.

TAMETES, sind baumwollene Tücher, welche zu Bottan in Ost-Indien gemacht werden. Man achtet sie sehr in den Moluckischen, und in den nahe gelegenen Inseln, wo sie fast alle abgehen, und sehr wenige davon nach Europa kommen. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tameworth, eine Stadt in der Engelländischen Provintz Stafford. **Zeilers** Itiner. Britann. p. 44.

Tamia, Stadt, siehe **Tanea**.

TAMIACA PRÆDIA, siehe *Prædium Tamiacum*, im XXIX Bande, p. 44.

TAMIACI FUNDI, siehe *Prædium Tamiacum*, im XXIX Bande, p. 44.

TAMIACIS PRÆDIIS (DE) siehe *Prædiis Tamiacis (de)* im XXIX Bande, p. 41.

TAMIACUM PRÆDIUM, siehe *Prædium Tamiacum*, im XXIX Bande, p. 44.

TAMIACUS FUNDUS, siehe *Prædium Tamiacum*, im XXIX Bande, p. 44.

Tamiadis oder **Tamiatis**, Stadt, siehe **Damiata**, im VII Bande, p. 88 u. f.

Ταμίαι, siehe *Quæstor* und *Quæstores*, im XXX Bande, p. 44 u. ff.

Ταμίαι τῆς θεᾶς καὶ τῶν θεῶν, *Quæstores Deæ & Deorum*, waren über dasjenige Geld zu Athen gesetzt, welches der **Minerven** und andern Göttern geheiligt ward, und in einem Gewölbe hinten am Schlosse, Opisthodomus genannt, verwahret ward. Es gehörte aber der **Minerven** der zehende Theil von allen einkommenden Strafgeldern, ingleichen von der dem Feinde abgenommenen Beute. Daher nahmen sie zugleich die Strafgelder mit ein, konnten auch solche, wofern sichs befand, daß der Magistrat die Leute ohne Ursache bestraffte, erlassen. **Sigonius** de rep. Athen. 4. 3.

Ταμίαι τῶν θεωρικῶν, *Theoricæ*, ward das Geld genannt, welches die Athenienser vom gemeinen Einkommen auf die Schauspiele wandten, und zwar aus folgender Ursache: Das arme und gemeine Volck hatte auf den Theatris keinen Sitz, indem die reichen und vornehmen Leute solche alle wegnahmen, daher sie manchmahl schwürig wurden, woraus auch öffters grosse Schlägerey entstunde. Dergleichen Uebel nun vorzukommen, ward ihnen durch diese Quæstores allezeit soviel gegeben, daß sie sich eben wie andere einen rechten Sitz lösen konnten. **Sigonius** de rep. Athen. 4. 3.

Ταμίαι τῶν στρατιωτικῶν, *Quæstores militarium pecuniarum*, waren zu Athen, welche das Geld, so auf die Kriegssachen gewendet ward, einnahmen, und auf vorfallende Nothwendigkeiten verwandten. **Sigonius** de rep. Athen. 4. 3.

Tami-Alla, Flecken, siehe **Tamberg**.

Tamianus, (Julianus) ist ein erdichteter Nahme, welchen sich der Verfasser des Sendschreibens an den **Hieronymus Piskellus** gegeben, worinne bey Veranlassung der unweit Jena unternommenen Satans Beschwörung, der Anfang und Fortgang der Magie untersucht wird, Magulina in Arabien 1716 in 4. **Strollens** kurtze Nachricht von den Büch. und Urheb. in der Stoll-Bibl. III Th. p. 278.

Ταμίας, siehe *Quæstor* und *Quæstores*, im XXX Bande, p. 44 u. ff.

Ταμίας τῆς διοικήσεως, war zu Athen eine obrigkeitliche Person, welche über die öffentlichen Einnahmen gesetzt war, daß er das Geld wieder auf nöthige Sachen wenden, das übrige aber in fiscum bringen solte. Sein Regiment währte eigentlich fünf Jahre; machte er es aber dem Volcke recht, so konnte er das andere und dritte mahl auch dabey bleiben. **Sigonius** de rep. Athen. 4. 3.

Tamiatis oder **Tamiadis**, Stadt, siehe **Damiata**, im VII Bande, p. 88 u. f.

TAMID NISCHCHAT, oder *Juge mactatum*, ist ein Jüdischer Commentarius über die Gebete, dessen Verfasser unbekannt. Er lieget in der Oppenheimer Bibliotheck in Handschrifft, ist dem Format nach in 4 und 4 Finger breit starck. **Wolff** Bibl. Hebr.

Tamige, Fluß, siehe **Themse**.

Tamilow, General-Major unter den Rußischen Truppen, commandirte 1742 in dem letztern Kriege zwischen Rußland und Schweden, die Rußische Feld-Artillerie, und ward 1743 im October zum Präsidenten des Berg-Collegii ernannt. **Ranffts** Geneal. Nachricht. p. 235.

Tamina, oder **Camina**, **Taming**, auch **Taminenbach** oder **Caminenbach**, ist ein wildes Wasser in der Schweitz, und zwar in der Grafschafft Sargans, so in der Gegend des Cantons Glarus in den Calfreyser Bergen entspringt. Es fließt von dannen auf Vettis, und an dem Pfeffersbade durch das Gebürge herunter nach Ragatz, unter welchem es in den Rhein kommt. Dieser Fluß ist, wie **Kolwek** de Therm. Piperin p. 24. schreibt, vor Zeiten weit höher und gegen die gemeine Meynung viel erhabener gelauffen, als jetzo. Es beweiset solches nicht allein die gemeine Sage, sondern man siehet auch noch die hinterlassenen augenscheinlichen Zeichen davon allenthalben an den beyderseitigen Steinwänden und an den Felsen des Gebürges; nach der Zeit aber ist diese Bach aus ihrem hohen Bett gewichen, und hat sich noch tiefer oder niedriger in den Felsen hineingefressen, und denselben ausgewaschen. Es rechnet besagter Schrifftsteller, daß dieser Bach seit Erschaffung der Welt, oder, besser zu sagen, nach der Sündfluth bis auf das Jahr 1631. 34 Klafftern, oder 259 Schuhe tieffer geworden sey. Ob diese Rechnung eintreffe, mögen andere untersuchen. **Allgemeines Hydrograph.** *Lexicon.* **Rheinische** *Antiquarius* p. 18.

Taminenbach, Bach, siehe **Tamina**.

Taming, Bach siehe **Tamina**.

Taming, Lat. *Taminga*, eine Stadt in der Provintz Pecking in China, in Asien, liegt gegen Mitternacht und erstreckt ihr Gebiete biß an den Fluß Guei. Diese Stadt ist überall mit Seen und Flüssen umgeben, unter welchen eine See, von 80 Stadien im Umkreiß, zu finden ist. Das gantze Gebiete, welches zu der Stadt gehöret, ward ehemahls vom **Nvo** in zwey Landschafften getheilet, was gegen Mitternacht lag rechnete man zu Kicheu, und das Land gegen Mittag nach Yen. Das uralte Geschlecht **Tanga** hielte ehemahls in dieser Stadt Hof. **Cheva** nannte dieselbe Yangping, **Tanga** aber Tienhiung, und der heutige Nahme kömt vom **Sunga** her. Das gantze Gebiete der Stadt wird in eilf Gemeinden getheilet: 1) Taming, 2) Taming, 3) Nanlo, 4) Guei, 5) Cingfung, 6) Nuihvang, 7) Siun, 8) Hoa, 9) Kai, 10) Changyuen, 11) Tungming. Unter diesen sind viel herrliche Begräbnisse und berühmte Capellen anzutreffen. Das allerälteste unter den Begräbnissen ist des Kaysers **Cavus**, welches vor 4000 Jahren erbauet worden, weswegen es auch sehr

berühmt ist, und hoch gehalten wird. Bey Cinfung liegt der Berg Cieu, der wegen des Kaysers **Cavus** Begräbnis merckwürdig ist. Bey der Gemeinde Siun liegt der Berg Feukieu gegen Abend, vor welchen eine grosse See ist, die eben an dem Orte, wo die Stadt Siun, welche versuncken, entstanden ist. In dieser Gegend liegt auch der Berg Cuckin, der unter allen vor den höchsten gehalten wird. Bey der Stadt Nuihoang ist auch die See Lucu von 80 Stadien, und gantz nahe an der Stadt die See Caocki, und Changfung oder Moma, welche letztere viel Grösser ist als die beyden erstern. Der Fluß Guei läufft durch die Gemeinden Nuihoang und Siun, wo sich auch die Flüsse Ki und Chang vereinigen, und in denselben fliessen, biß sich der Fluß Guei bey Tiencin ins Meer stürtzet. **Martini** Atlas Sinenf. p 36 u.f.

TAMINGA, Stadt, siehe **Taming**.

TAMIS, ist ein Frantzösisch Wort, Italienisch heißt es *Tamiso*, und bedeutet in den Orgeln, das durchlöcherte Bret, worauf die Pfeifen stehen; weil es einem Siebe ähnlich siehet.

Tamise, Fluß, siehe **Themse**.

TAMISO, siehe *Tamis*.

תמיד השחר / *Sacrificium perpetuum matutinum*, also wird dasjenige Buch genannt, welches ein Ungenannter Rabbi verfertiget hat, und in der Oppenheimer Bibliotheck in 4 in Handschrifft liegt. **Wolff** Biblioth. Hebr.

TAM JURE LEGEQUE, ist eine alte Juristische Clausul, oder Redens-Art, deren sich die Römer vornehmlich bey solchen Handlungen bedienten, welche zwar schon in denen Rechten und Gesetzen ihre ausgedruckte Form und Maas hatten, wobey aber dennoch gewisse besondere Formalitäten zu beobachten waren, als z. E. bey der Adoption, oder Arrogation, u. s. w. Sonst aber hieß dieselbe auch mit einiger Veränderung *Tum jure ac Lege*, oder auch nur *Tum Jure Lege*. **Hotomann**, **Pratejus**.

Tamm, siehe **Damm**, im VII Bande, p. 90, ingleichen **Teich**.

Tamm, (Aloys.) unter diesem Nahmen sind folgende Abhandlungen heraus gekommen:

1. Ebner Weg zur glückseeligen Ewigkeit, Augspurg 1710 in 4.
2. Betrachtung des Nahmens, Leidens und Sterbens Christi, ebend. in 8.
3. Agnus Dei, oder der unschuldige JEsus, ebend. in 8.

Tamme, (Paul) ein Bürger zu Liegnitz in Schlesien, welcher der Stiffter der dasigen Hof-Capelle gewesen, und 1426 mit Tode abgegangen ist. Sein Epitaphium ist noch daselbst zu sehen: **Liegnitzische** Merckwürd. I Th. p 247.

Tammerbach, Stadt und Amt, siehe **Tambach**.

Tamm-Erde, wird auf Bergwercken der Rasen und das zerschüttete Gestein genennet, von Tage nieder, bis auf die Gänge, oder das feste Gestein. **Berginform.** part. 2. f. 97. **Jungh.** T. **Bergbausp.** lib. 1. cap 4. ingleichen post. indic. lit. D. & T **Berward**, Phraseol met. f. 1. Liegt manches Orts hoch und dicke, manches Orts auch niedrig und geringe. **Bergbausp.** am angeführten Orte, cap. 4. §. 1. Die Gänge setzen zwar nicht durch die Tamm-Erde, verrathen sich aber doch öffters durch Geschiebe oder einen von sich stossenden Schweif, so das Ausgehende genennet wird. **Bergbausp.** lib. 1. cap. 26.

Tammesbrück, Stadt, siehe **Thomsbrück**.

Tammo oder **Tancmarus**, war Ertz-Bischoff zu Magdeburg um das Jahr 1005. **Ludewigs** Reliqu. MST. T. IV. p. 346.

Tammo, ein Hildesheimischer Graf, welcher zu Ende des 10 Jahrhunderts lebte, und auf dem eine Meile von Hildesheim gelegnen festen Schlosse Sommerschenburg seinen Sitz hatte. Der damahlige Bischoff zu Hildesheim St. **Bernward**, war ein Bruder von diesem Grafen. **Lauenstein's** Kirchen-Historie I Th. p. 58.

Tamn-Ordnung, siehe **Ordnung** (Damm-) im XXV Bande, p. 1803 u. f.

Tammuz, war ein Abgott bey den Orientalischen Völckern, von welchem Ezech. VIII, 15. gedencket, daß gegen Mitternacht die Jüdischen Weiber in dem Tempel gesessen und über ihn geweinet hätten. **Hieronymus** und viele andere sagen, es werde dadurch der **Adonis** angedeutet, welcher von den Weibern beweinet worden. Andre meynen, es sey der **Osiris**, der **Isidis** Ehemann, welchem Vorgeben besonders **Junius** und **Piscator** beypflichten. Denn von diesem ist bekannt, daß ihn der **Typhon** in Stücken zerrissen, und die Egyptier recht kläglich zu betrauren pflegten. Die Juden geben vor, es wäre ein falscher Prophet dieses Nahmens gewesen, welcher das Volck Israel zum Götzendienst der Sterne verführen wollen, wäre aber von einem gewissen Könige umgebracht worden. Dieselbe Nacht wären alle Götzenbilder in einem gewissen Tempel in **Babylonien** zusammen gekommen, und hätten seinen Tod beweinet, daher dieses von den Heyden jährlich nachgethan worden. Wie **Aben Nephius**, ein Araber meldet, so soll **Tammuz** ein Egyptischer König gewesen seyn, und sonsten **Tamosus** oder **Temosus** geheissen haben, wie **Kircher** in Pantheo T. I. Synt. IV. c. 9 p. 294 erzehlet. Ja **Castellus** nennet ebenfals **Tammozum** einen König in Egypten, Lex. hebdagl p. 3911. der die Israeliten sehr verfolget hat. Und dieser **Tammuz** ist von ihnen **Osiris** genennt worden. Einige Gelehrten stehen in den Gedancken, daß dadurch entweder **Cham**, **Joseph** oder **Moses** angedeutet werde, als welche bey den Egyptiern gar bekannt gewesen, und von ihnen auf unterschiedene Art verehret worden, welches ihnen hernach die abgöttischen Jüden nachgethan haben. Die allerwahrscheinlichste Meynung (denn etwas gewisses läst sich davon nicht sagen) ist wohl diese: **Tammuz** heist bey den Jüden der Monat Junius, darinnen die Tekupha Tammuz, das solstitium oder der längste Tag, nach welchem die Sonne wiederum zurücke

zurücke gehet, und die Tage kürtzer werden. Diejenigen Völcker nun, welche die Sonne verehrten, dergleichen fast alle Heyden thaten, freueten sich, wenn die Sonne nach dem kürtzesten Tage wieder anfieng zu steigen, und weineten hingegen, wenn sie nach dem längsten Tage begunte zu fallen. Die Feste, welchen die Heyden diesem Gotte zu Ehren feyerten, hiessen *Phallophoriæ*, weil daselbst die *Phalli* und *Ithyphalli* öffentlich zur Schau herum getragen wurden. Und diese schändliche Gewohnheit soll man auch in dem Jüdischen Tempel nachzumachen angefangen haben. **Seldenus** de diis Syris 2. 11. ibi **Andr. Bayer. Goodwin** Mos. & Aaron 4, 2. 27. **Ursinus** annal l. 6. 37. 2, 2. 15. 17. 18. **Dougtäus** annal. V. T. exc. 161. **Schedius** de diis Germ. l. 4. p. 72. **Basnage** ant. jud. 2. 4. 30.

Tamna, eine Stadt in dem glückseligen Arabien, von welcher sowohl **Strabo** als **Stephan** Meldung thut. Die Catabani bedienten sich derselben als ihrer Haupt-Stadt. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 599. **Baudr.** Lex. Geogr. T. II p. 234.

TAMNUM, Stadt und Fürstenthum, siehe **Tallemont**.

TAMNUM, *Tavium* oder *Tanum*, Stadt, siehe **Bourgen-Bresse**, im IV Bande, p. 911.

TAMNUS, heißt die **Stickwurtz**, davon zu sehen *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

TAMNUS BACCIFERA FLORE MAJORE ALBO, *Pit. Tournef.* ist die **weisse Stickwurtz**, davon zusehen *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

TAMNUS RACEMOSA FLORE MINORE LUTEO PALLESCENTE, *Pit. Tournef.* ist die **schwartze Stickwurtz**, davon zusehen *Bryonia*, im IV Bande, p. 1702.

Tamo, ein Schüler und Nachfolger des berühmten Indianischen Weltweisen **Xaca**, der bis jetzo noch in Indien als ein Götze verehret wird. Der Bischoff von Conon **Maigrot** berichtet in einem Briefe an den Herrn **Charmmot**, daß er einer von den gröbsten Indianischen Betrügern gewesen, und habe sich als der 180ste Nachfolger des **Xacä** zum Haupte dieser Secte aufgeworffen. Er hat 9 Jahr das Angesicht gegen die Mauer gekehrt, um zu betrachten, was die Natur oder das vacuum sey. Endlich hat er sich nach China gewendet, daher diejenigen irren die ihn vor den Apostel Thomas halten, wovon la **Croze** Indian. Christen-Staat nachzulesen ist. **Bruckers** Phil. Hist. VII Th. p. 1141.

TAMOATA, *Soldido*, ist ein Americanischer Fisch, der sich im süssen Wasser aufzuhalten pfleget, etwan des halben Schuhes lang und drey Finger breit ist, von Farbe dunckel und rußfarbig. Sein Kopff ist eines Fingers lang, und schier so breit als wie ein Froschkopff. Das Maul ist groß, und ohne Zähne, an beyden Seiten seiner Leffzen hat er zwey Bärte. Die Augen sind so kleine, wie Mohnkörner, und als Crystall, mit einem goldfarbigen Kreyß umgeben. Oben auf dem Kopffe hat er einee Schuppe, oder harte Muschelschale, wie ein Schild: und der Leib ist wie mit einem Pantzer überzogen, von langen Schupen, welche feste an einander hängen, am Rande ausgezacket sind, und in vier Reihen auf einander liegen, so daß er siehet, als ob er über und über gewaffnet wäre. Er ist gut zu essen. Er eröffnet und dienet zum Sande und Gries. *Tamoata*, ist ein Indianisch Wort. Soldido, ist ein Portugiesischer Nahme, und bedeutet so viel als gewapnet, weil dieser Fisch aussiehet, ob wäre er von Natur auf allen Seiten mit einer Rüstung angethan.

Tamoriza, eine Landschafft in Macedonien, welche vor diesen **Aeordäa** genennet wurde, darinne Comany und Ratina die vornehmsten Städte waren. **Melissanders** Schatz-Cammer Grieg. Antiqu. p. 170.

Tamorror, eine Stadt in der Provintz Dukale im Königreiche Marocco. **Deutsche Staats-Geogr.** p. 205.

Tamos, ein Vorgebürge in Indien. **Cellarius** in Notit. Orb. antiqu. T. II p. 752.

Tamp, sonst *Sebendinum* genennet, soll das heutige **Campredon** seyn, wovon im V Bande, p. 483.

Tampadil, ein Dorff in Schlesien, der Abtey Grisse oder Grissau gehörig. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VI p. 446.

Tampeck, (Veit) lebte um das Jahr Christi 1474, zu welcher Zeit er mit dem Kayserlichen Feld-Hauptmann, Freyherrn von **Gravenegg**, das Schloß Hörschlag einnehmen halff. **Preuenhübers** Annal. Styr. p. 422 u. f.

Tamphilus, ein Bürgermeister zu Rom, der 181 Jahr vor Christi Geburt mit L. **Aemil. Paullus**, das folgende Jahr hernach mit P. **Cornel. Cethegus** die Regierung geführet hat. **Hedrichs** Chronol. d. Röm. Bürgerm. p. 151.

Tampice, eine Stadt in der Americanischen Landschafft Mechoacan am Mexicanischen Golfo, woselbst wohlgebaute Häuser anzutreffen sind.

Tampier, (Graf von) ein Kayserlicher General, der 1618 und die drauf folgende Zeit unter dem Kayser **Matthias** und **Ferdinand** III, wider die Böhmen commandiret hat. **Hübners** Polit. Hist. I u. IV Th.

Tampinus, (Matthäus) ein gelehrter Italiener von Recanati, florirte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und schrieb das Leben *Hugonis Capeti*, welches zu Paris 1581 gedruckt. **Hallervord** Bibl. curiosa.

Tampius, ein Römischer Historicus, dessen **Svetonius** gedencket. **Hofmanns** Lex. aniv.

TAMPON, siehe **Mundpfropf**, im XXII Bande, p. 809.

TAMPONS, Deutschen **Pfropffen**, auf Schiffen, siehe **Proppen**, im XXIX Bande, p. 906.

St. Tampus, stunde nebst **Agathio** den Märtyrer Tod aus, siehe **St. Agathius**, den 8 May im I Bande, p. 756.

TAM, QUAM, eine Rechts-Clausel, siehe **So woh', als**, im XXXVIII Bande, p. 1044.

Tam-

Tamrock, Stadt, siehe **Tamruck**.

TAMRUCA, Stadt, siehe **Tamruck**.

Tamruck, **Tamrock**, Lat. *Tamruca*, eine Stadt an der Mötischen See, in der Tartarischen Landschafft Circaßien, welche den Türcken mit den herumliegenden Territorio zugehöret. **Einleit. zur Geogr. Wissensch.** p. 241.

Tamsbrück, Stadt, siehe **Thomasbrück**.

Tam Tao-Ci, ein General des Chinesischen Kaysers **Ven-Ti**, lebte in der ersten Helffte des 5 Jahrhunderts, und gewann nur gemeldetem Kayser 30 wichtige Victorien, wie er denn besonders gegen den Neben-Kayser **Tai-Yu-Ti**, der in dem Mitternächtigen Theile von China herrschte, allezeit den Sieg darvon trug. Doch alle seine Verdienste waren nicht vermögend ihm die beständige Gnade seines Herrn zu erhalten. Denn da man diesen General der Verrätherey wegen bey dem Kayser verdächtig machte: so verlohr er alle seine Chargen. **Martiniere** Einleit. zur Histor. von Asien ꝛc. p. 217.

Tamuada, Fluß, siehe *Tamuda*.

TAMUDA, oder *Bedia*, ist nach des **Olivarii** Zeugnis eine Stadt in Mauretania Tingitana gewesen, bey welcher ein Fluß gleiches Nahmens, der von dem **Melas**, **Tamuada** genennet wird, vorbey gelauffen ist. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 234.

Tamugada, Stadt, siehe **Thamugada**.

Tamugadi, Stadt, siehe **Thamugada**.

Tamul, Lat. *Tamulum regnum*, eine Landschafft in Bisnagar in der Halb-Insel von Indien, disseit des Ganges in Asien.

Tamulluma, **Tamannuna**, oder auch **Tamaununa**, eine Stadt welche sowohl bey dem Victore Uticensi, als auch in **Peutingers** Tabelle vorkommt, und in Africa gelegen haben soll. **Baudr.** Lex. Geogr. T. II p. 234.

TAMULUM REGNUM, Landschafft, siehe **Tamul**.

TAMUSIDA, Stadt, siehe **Tifelfeldt**.

TAMUSIGA, Stadt in Africa sonst **Gazola** genannt, wovon im X Bande, p. 448.

TAMUS PLINII FOLIO CYCLAMINIS, ist die **Ochsenzunge**, davon im XXV Bande, p. 381.

Tamuz, ein Monat, siehe **Tamuz**.

Tamuz, oder **Tamutz**, ein Monats-Nahme bey den Jüden und Syrern. Es kommt derselbe mit unsern **Julius** überein. **Wolffs** Mathem. Anf. Gründe III Th. p. 1489.

Tamwatta, oder *Tamavata*, ein Fisch einer quer Hand lang, mit einem grossen Kopffe nach der Proportion des Leibes. Unter den Fisch-Ohren hat er 2 Stacheln und spitzige Zähne nach der Art der Hechte, und überaus spitzige Federn, auf dem Rücken gar harte Schuppen, daß man ihn nicht einmahl mit einem Schwerdte durchhauen kan. Sein Fleisch ist überaus angenehm zum Essen. **Hist. Schaupl. natürl. Curios.** p. 363.

Tamworth, eine Marckstadt in Engelland an den Grentzen von Stafford und Warwickshire, in der Gegend, an dem Flusse Tame. Sie hat ein festes Schloß, eine feine grosse Kirche, schicket 2 Deputirte von der Bürgerschafft ins Parlament, und lieget 89 Meilen von Londen.

TAMYNÆ, eine Stadt in der Landschafft Eretrien, in Thessalien, in welcher nach des **Strabo** Berichte, dem **Apollo** ein Tempel ist aufgebauet worden. **Stephanus** zeigt aus dem Pausanias, daß der **Jupiter** in dieser Stadt ebenfals sey verehret, und nach derselben Nahmen **Tamynäus** genennet worden. **Begers** Thes. Brandenb. T. I p. 430.

Tamynäus, ein Beynahme des **Jupiters**, siehe **Jupiter**, im XIV Bande, p. 1647 u. f. ingleichen *Tamyna*.

TAMYRACA, oder *Tamyrace*, eine Stadt in dem Europäischen Sarmatien bey dem Meerbusen des Carcinites, ist vormahls wie **Strabo** berichtet die Haupt-Stadt von Sarmatien gewesen. Sie lag zwischen den Hafen Bo nach Mittag zu, und den Einfluß des Flusses Carcinites gegen Mitternacht. Die Einwohner wurden von dieser Stadt TAMYRACENI genennet. **Baudrands** Lexic. Geograph. p. 234.

TAMYRACE, Stadt, siehe *Tamyraca*.

TAMYRACENI, Volck, siehe *Tamyraca*.

Tamyrages, Meerbusen, siehe **Nigropoli**, im XXIV Bande, p. 892.

Tamyras, ein Fluß, sonst Leontos genannt, siehe **Leontos**, im XVII Bande, p. 252.

TAMYRAS, Flecken, siehe **Damor**, im VII Bande, p. 96.

Tamyris, oder **Thomyris**, Königin der Scythen, siehe **Thomyris**.

TAN, s. **Lohe**, im XVIII Bande, p. a) 278 u. f.

Tan, soll nach einiger Meynung bey denen alten Britten das Feuer bedeuten: nach andern aber so viel als eine **Tanne** seyn. **Lipsius** in Notis ad Tacitum c. IV p. 61. **Von Falckenstein** Nordgauische Alterth. I Th. p. 47.

TANA, Fluß in Southerland in Nord-Schottland, siehe **Tayna**.

Tana, eine See an den Europäischen und Asiatischen Grentzen, siehe **Zabache**.

Tana, (la) Fluß in Moscau, siehe **Tanais**.

TANA, Schottländische Stadt, siehe **Tayna**.

Tana, (la) Stadt in der Tartarey, siehe *Tanais*.

Tana, (Aloysius) ein Italienischer Jesuite von Chieri, gebohren 1593, lehrte die schönen Wissenschafften, und war viele Jahre lang Operarius, einige Zeit auch Superior, schrieb frænum linguæ pungentis in 9 Discursen, Turin 1650 in 4 und starb zu Turin 1663 im 70 Jahr. **Witte** Diar. biograph. ad annum 1663.

Tana, (Ludwig, Graf von) Kayserl. General-Feld-Wachtmeister, starb den 30 May 1738 in dem 76 Jahre seines Alters. **Ranffts** Geneal. Histor. Archivar. aufs Jahr 1738 p. 385.

Tana, (**Mare della**) eine See, siehe **Zabache**.

Tana, (das **Meer**) eine See, siehe **Zabache**.

Tana, (die See) eine See, siehe **Zabache**.

Tanac, Stadt, siehe **Thaenach**.

Tanacerim, Königreich, siehe **Tanasserim**.

Tanacerim, Stadt, siehe **Tenacerim**.

TANACETI OLEUM, siehe **Reinfarn-Oel**, im XXXI Bande, p. 283.

TANACETI SAL, siehe **Salz (Reinfarn-)**, im XXXIII Bande, p. 1414.

TANACETUM, siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700.

TANACETUM, *Offic. Matth. Dod. Ger.* siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700.

TANACETUM ACUTUM, ist die **wilde Bertram-Wurtzel**, davon im III Bande, p. 1437.

TANACETUM AFRICANUM, siehe *Caryophyllus Indicus major*, Matth. Lugd. im V Bande, p. 1193.

TANACETUM AFRICANUM, SEU FLOS AFRICANUS MINOR, *C. B.* siehe *Caryophyllus Indicus major*, Matth. Lugd. im V Bande, p. 1193 u. f.

TANACETUM AGRESTE, *Brunf.* siehe *Anserina*, im II Bande, p. 464.

TANACETUM ALBUM, ist die **wilde Bertram-Wurtzel**, von welcher im III Bande, p. 1437 nachzusehen.

TANACETUM FOLIIS CRISPIS, siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700 u. f.

TANACETUM HORTENSE, FOLIIS ET ODORE MENTHÆ, *H. L. Bat. app. Pit. Tournef.* siehe **Frauenmünze**, im IX Bande, p. 1775.

TANACETUM MILLEFOLII FOLIIS, *Lob.* siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700 u. ff.

TANACETUM ODORATUM VULGARE, *Flor.* siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700.

TANACETUM SILVESTRE, *Brunf.* siehe *Anserina*, im II Bande, p. 464.

TANACETUM VULGARE, *Trag. Park.* siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700 u. ff.

TANACETUM VULGARE FLORE LUTEO, *J. P. Raji*, Hist. siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700 u. ff.

TANACETUM VULGARE LUTUM, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700 u. ff.

Tanach, Stadt, siehe **Thannach**.

Tanacht, ein Thier, siehe **Tretretrette**.

TANADARIS, war ehedem nach des Ptolemäus Bericht ein Ort in Cappadocien, und zwar in Catalonien. **Cellarii** Notitia orbis antiqu. T. II p. 297.

TANÆ ÆSTUARIUM, Meerbusen, siehe **Taine (Furth of)**.

TANAGÆUS CETUS, siehe **Tanagra**.

Tanager oder **Tanagrus**, ein Fluß in dem ehemahligen Lucanien, wo jetzo ohngefehr *Basilicata* ist, welcher 12 Meilen von Policastro Morgenwärts am Fusse des Apenninischen Gebürges oberhalb der Stadt Atini entsprung, und hernachmahls bis 4000, aber nicht, wie **Plinius** will, 20000 Schritte unter der Erde hinweg gieng, und sodann, nachdem er vorhero durch einige andere kleine Flüsse verstärcket worden, in den Fluß Silarus sich ergoß. Anjetzo heisset er **il Negro**, durchfliesset ein grosses Stück des **Principato citra**, und fällt sodann bey Bucino in den Selo, mit dem er sodann in den **Golfo di Salerno** gehet. **Plinius** Lib. II cap. 3. **Virgil.** Georgii. L. III. **Baudrand** Lex. Geogr. Tom. II p. 235. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqu. T. I. p. 723. Siehe auch den Artickel: **Negro**, im XXIII Bande, p. 1582.

Tanagerok, Festung, siehe **Taganrock**.

Tanagra, jetzt **Anatoria** genannt, eine Bischöfliche Stadt unter dem Ertzbißthum von Athen, nahe bey dem Flusse Asopo in Stramulipa, so ein Stück von Livadia (vor Zeiten Achaja) ist, in der Europäischen Türckey. Sie lag ohngefehr 5 Meilen von Negroponte, 130 Stadia von der Stadt Oropus; 200 von Platää und 150 von Theben; nicht weit von Anthedon, an dem Fluß Thermoodontem. Es mögen viele Götzen-Tempel darinnen gewesen seyn, und der Debische Tempel war 5000 Schritte weit von Tanagra gelegen. **Thucidides** berichtet, daß bey dieser Stadt die Athenienser von den Lacedämoniern wären überwunden worden. **Plinius** versichert, daß dieser Ort über alle massen grosse Hähne gehabt, welche stets mit einander gekämpfet. **Athenäus** berichtet, es sey ein ungemein grosser Wallfisch allhier an das Ufer getrieben worden, woher das Sprüchwort: CETUS TANAGÆUS, entsprossen, wodurch man eine grosse Beute auszudrücken pflegt. **Stephanus** nennet diesen Ort Gephyra, **Aristoteles** aber **Oropos**. **Pausanias** Boeot. **Plin.** L. X c. 21. **Livius** Lib. XXXIV cap. ult. **Varro** L. III c. 9. **Athenäus** Lib. XXII. **Statius** Lib. VI Thebaidos de bello Peloponnes. L. I. p. 71. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II p. 235. **Cellarii** Notit. Orbis Antiqui T. I. p. 919. **Melissantes** Griech. Antiq. p. 44.

Tanagra, des **Asopus** und der **Methone** Tochter. **Diod. Sicul.** Lib. IV c. 74. Sie wurde so alt, daß sie schlechthin γραῖα, oder die Alte, genennet wurde, und soll nach einigen von der Stadt Tanagra in Boeotien den Nahmen bekommen haben. **Pausan.** Boeot. c. 20.

Tanagra, Gr. Τάναγρα, des **Aeolus** Tochter, und Gemahlin des **Poemanders**, welcher solcher zu Ehren der Stadt Tanagra in Boeotien von ihr den Nahmen gab. **Pausan.** Boeot. c. 20.

TANAGRUS, ein Fluß in Lucanien, siehe **Tanager**.

TANAGRUS, Fluß in Ligurien, siehe **Tanaro**.

Tanaim, Doctores Mischnici, siehe **Tannaim**.

Tanais, zwey Flüsse, der **kleine** und **grosse Tanais**, siehe die Artickel: *Tanais major* und *Tanais minor*.

TANAIS, also wurde der ehemahlige Fluß *Jaxartes*, der bey den Scythen auch *Silis* hieß, oder der jetzige **Chesel** und nach den Homannischen Charten **Sihun**, wiewohl fälschlich, genennet; siehe den Artickel: *Tanais major*.

TANAIS, *Tanas*, Ital. *la Tana*, jetzt **Asow, Asof**, oder **Azack**, eine importante Handel-Stadt und gewesene treffliche Festung in der Precopensischen Tartarey an der Moscowitischen Grentze, 15000 Schritte vor dem Einfluß des Don-Flusses in das schwartze Meer und 400000 Schritte von Theodosia oder dem jetzigen **Caffa**. Sie soll nach einigen die Residentz des Tartar-Chams gewesen seyn, welche Meynung aber wohl ungegründet ist. **Ptolemäus** L. V c. 9. **Strabo** L. VII. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II p. 235. **Stephan** Diction. Hist. p. 1912. **P. Bertii** Tab. Geogr. contr. p. 695. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqu. T. II p. 303. **Hübners** Geogr. p. 736. **Einleit. zu den Geogr. Wissensch.** p. 240. siehe auch **Asoph**, im II Bande, p. 1861 u. f.

Tanais, Egyptische Stadt, siehe **Tanis**.

Tanais, des **Pontus** und des **Mare** Sohn, ein bekannter Fluß. **Hygin.** Præf. p. 4.

Tanais, (der grosse) Fluß, siehe *Tanais major*.

Tanais, (der kleine) Fluß, siehe *Tanais minor*.

TANAIS MAJOR, bey den Italienern *La Tana*, bey den Einwohnern des Landes **Don** oder **Donn** oder **Dom**, ein grosser Fluß in Moscau, welcher Europa und Asien gegen Mittag unterscheidet, und noch einen kleinen Fluß gleiches Nahmens mit sich führet. Seines Ursprungs wegen sind die Schrifftsteller ungemein verschiedener Meynungen, und man kan, sonderlich bey denen Alten, in diesem Stücke fast zu keiner Gewißheit kommen. Die Ursache aber solcher verschiedenen Meynungen mag wohl vornehmlich daher rühren, weilen vermuthlich der grosse und kleine Tanais, der Dnieper und Jaxartes in manchen Stücken mit einander mögen seyn vermenget worden. Nach einigen soll er bey den Alaunis entspringen. **Herodotus** setzet seine Quellen in gewisse Sümpffe. Nach andern sollen seine Quellen aus dem Caucasus herkommen; oder wie **Pomponius Mela** und **Lucanus** reden, aus den Riphäischen Gebürgen. Es haben auch einige davor gehalten, daß er durch das Caspische Meer gehe, welchen **Dionysius** in seiner Periegesi gefolget ist. Bey dem **Rufus** heißt es von dem Tanais also:

Europam atque Asiam Tanais disterminat amnis
Hic se Sarmaticis evolvens finibus alta
(Scissus Araxeo prius æquore, jam suus) unda
Effluit in Scythiam, procul hinc Mæotida Thetin
Intrat, & inserto freta pellit vasta fluento.

Wie man denn auch bey dem **Orpheus** in Argonauticis gleiches von ihm aufgezeichnet lieset. Aber diesen insgesamm kan man heutiges Tages nicht Recht geben. Denn die Riphäischen Gebürge hat man zur Zeit noch nicht in rerum natura, da wo sie hingesetzet worden, finden können; und von von keinem Flusse weiß man auch nicht, der aus dem Caspischen Meere in den paludem Mæotim oder pontum Euxinum sich ergösse. Wir wissen vielmehr anjetzo so viel, daß der Tanais oder Don-Fluß in der Moscowitischen Landschafft Rezan-Ozerä nicht weit von der Stadt Tula aus einem grossen See, der Jowanow-Osero oder der Johannis-See genennet wird, entspringet, und worinnen fast alle übereinkommen, sich endlich in der kleinen Tartarey hinter der Stadt Tanais, dem jetzigen Azow oder Azack in das Gewässer, welches mit dem schwartzen Meere zusammen hänget, und in den alten Charten Palus Mæotis in den neuern aber Mare delle Zabache genennet wird, nach einem langen Lauffe und vieler dabey gemachten Krümmen, ergiesset. Er fliesset anfangs von Norden gegen Süden, alsdenn wieder nach einem langen Strich Osten- und zuletzt nach einer gemachten Krümme Westenwärts, und ist mit seinem Einflusse in besagten paludem von seinem Ursprunge über 80 oder höchstens 100 Meilen nicht entfernet; ob wohl sonst sein gesammter Lauff wegen der gemachten Krümmen in die 5 bis 600 Meilen zu rechnen ist. An dem Flusse Tanais sollen sonst ausser der Stadt Tanais noch die Städte Eropolis und Novaris gelegen haben. Die Magyni sollen ehedem in derselben Gegend gewesen seyn. Und diejenigen Völcker, so zwischen der Krümme des Tanais gewohnet, sind TANAITÆ genennet worden, deren Gegend jetzo **Kosdori Donski** heisset. *Jaxartes*, der jetzige **Chesel**, oder nach den Homannischen Charten **Sihun**, der grosse Fluß in Asien, der im Königreiche Thibet aus dem Gebürge Imaus entspringet, und sich durch 2 Einflüsse in das Caspische Meer ergeust, ist ehedem ebenfals, wiewohl fälschlich, Tanais genennet worden, und er hat solche Benennung eigentlich von Alexandern den Grossen und seinen Leuten bekommen, welche mit den Leuten der dortigen Gegend, als den Sogdianern, Massageten und andern zu ihrer Zeit viel zu schaffen hatten. Daß aber Alexander und seine Leute in Benennung dieses Flusses geirret, können wir aus der Zusammenhaltung des **Curtius** und **Arrianus** mit dem **Strabo**, **Dionysius** und **Ptolemäus** leicht abnehmen, indem die letztere den Fluß ausdrücklich Laxartes nennen, welchen die ersteren *Tanais* genennet hatten. Nach des **Justinus** Bericht soll **Alexander** der Grosse die Stadt Alexandria, die ohngefehr in der Gegend des heutigen Kasgars mag gestanden haben, auch an dem Flusse Tanais aufgebauet haben, woraus wir ebenfals ersehen, daß der Laxartes dadurch müsse gemeynet seyn. **Florus** giebt vor, daß auch die Römer bis an den Fluß Tanaim und den See Mæotin gelanget, welches aber andern eben so wenig in den Kopff will, als daß der König Darius nach dem Herodotus im Kriege mit den Europäischen Scythen sie bis an den Fluß Tanais verfol-

get haben solte, und halten vielmehr mit Herr **Abeln** in seinen Deutschen und Sächsischen Alterthümern davor, daß man den Fluß **Dniper** vieleicht davor angesehen habe. Nach dessen Erachten sind auch die Römer niemahls so weit gekommen, eben so wenig, als Alexander der Grosse, und hat man sich daran nicht zu stossen, daß die alten Monumenta, welche die Russen in der Wüste unweit diesem Fluß gefunden, auf den Land-Charten vor Alexanders des Grossen Altäre ausgegeben würden, welche vielmehr denen daselbst vordem wohnenden Scythischen und Hothischen Völckern zukämen. **Arrianus** Periplo p. 11. **Dionysius** Perieg. v. 14. **Strabo** L. II. p. 87. **Pomp. Mela** Lib. I. circa fin. **Plinius** Lib. II. c. 68. **Florus** Lib. III. c. 4. **Lucanus** Lib. III. **Ovidius** de Ponto IV. Ep. 10. v. 55. **Paul. Orosius** Lib. I Hist. c. 2. **Justinus** Lib. XV. c. 5. **Baudrand.** Lex. Geogr. T. II. p. 235. **Stephani** Lex. histor. p. 1912. **Cellarii** notitia orbis antiqui Tom. I. p. 405. sq. Tom. II. p. 713. & 756. **P. Bertii** Tabulæ geogr. contr. p. 692. sq. **Sig. Gem.** in **Herbenstein** Historia Moscovit. p. 68. **Ad. Brands.** Chinesische Reise p. 8. **Josephi Weccke**, nach Cottischer Ausgabe I Th. p. 14. Anm. Mehrere Schrifft-Steller siehe unter dem Worte: **Donn**, im VII Bande, p. 1279.

TANAIS MINOR, der kleine *Donn*, oder die **Donetz**, ebenfals ein Fluß, in Moscau ohnweit der Pohlnischen Grentze. Es kommt derselbige aus dem Ducatu Siberiensi oder Severskyschen Hertzogthum, welches man hernach von der Stadt Czernikow das Czernikovische **Palatinat**, um es mit Siberien nicht zu vermengen, genennet hat, weßwegen er auch **Donecz Seversky** genennet wird. Er ergeußt sich endlich oberhalb der Stadt *Tanais* oder dem itzigen **Asof** oder **Azack** in den grössern Fluß Tanais, oder Don-Fluß, mit welchem er hernach hinter Asof in den Palus Mæotis fället. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II. p. 235. siehe auch den Artickel: **Donez** im VII Bande, p. 1275.

TANAITÆ, ein Volck das um den Tanais herum wohnete, siehe *Tanais major*.

TANAITÆ, Doctores Mischnici, siehe **Tannaim**.

TANAPE, eine Stadt in dem Reiche der Königin Candaces in Mohrenland, welche **Caj. Petronius**, des Kaysers **Augustii** Stadthalter in Egypten, ehedem soll erobert haben. **Cellarii** Alte u. Neue Geogr. I Th. p. 429.

Tanaqvil, eine Weibs-Person, welche zu Tarquinii, einer Stadt in Hetrurien, aus einem sehr vornehmen Geschlecht gebohren war. Sie heyrathete den **Lucumo**, des **Demaratus**, eines von Corinth flüchtigen Griechen, und reichen Handels-Manns jüngern Sohn, mit welchem sie auch nachher nach Rom zog, und weil sie in der Wahrsagungs-Kunst wohl erfahren war, prophezeyete sie solchem ihrem Manne, daß er noch zu Rom werde König werden, als sie sahe, wie demselben, da er an den Berg Janiculus gekommen war, ein Adler den Hut von dem Kopfe nahm,, solchen sehr hoch in die Höhe führete, und ihm sodann denselben wieder aufsatzte. Es traf auch solches mit der Zeit im Jahr der Welt 3387. richtig zu, und wie sich **Lucumo** nachher **Lucius Tarquinius** nannte, also nahm sie den Nahmen **Caja Cäcilia** an, und erwieß sich durchgehends als eine kluge und gescheidte Dame. Als mittlerweile die Stadt Corniculi erobert, und in derselben die Ocrisia, des **Tullius**, Fürstens solcher Stadt, schwangere Gemahlin, gefangen, und von ihrem Gemahl ihr verehret wurde, so erließ sie dieselbe ihrer Leibeigenschafft, und, als sie einen jungen Sohn bekam, zog sie ihn, als ihr Kind auf, vermochte auch den **Tarquinius**, daß er ihm selbst hernach seine älteste Printzeßin zur Gemahlin gab, und kartete nach ihres Gemahls Tode die Sachen so listiglich, daß solcher ihr Schwieger-Sohn wiederum König wurde, und unter dem Nahmen **Servius Tullius** auf die 44 Jahr regierete. Dessen künftiges Glücke hatte sie aus einer Flamme zuvor gesehen, welche einst sein Haupt, als eines schlafenden Knabens, umgeben hatte, bey welcher Gelegenheit die Tanaquil alsobald ihre Deutung auf eine Crone gemacht hatte, welche diesem **Servius Tullius** ihrer Meynung nach, ohnstreitig einmahl zu Theil werden müste, und war also dieser Umstand ein desto stärckerer Bewegungs-Grund bey ihr gewesen, alles dazu beyzutragen, was in ihrem Vermögen gestanden, welches, wie bekannt, von grossem Nachdruck war. Ihr Gedächtniß ist bey den Römern lange Zeit in Ehren geblieben, und man hat verschiedene von ihr gewebte Sachen, sonderlich einen wieder alle Kranckheiten kräfftigen Gürtel, an ihrer in dem Tempel des Dei Fidei befindlichen Statue sorgfältig aufgehoben. Weilen aber diese Frau als ein Weib von besonderer Großmuth und behertztem Geiste über ihren Mann geherrschet, und immer alles nach ihren Kopfe eingerichtet hatte; so haben ihr die Poeten nachhero die Ehre angethan, und alle diejenigen Weiber, so die Hosen gern haben wollen, mit ihrem Nahmen beleget und selbige **Tanaquillen** genennet. **Livius** L. I. c. 34 u. 44. **Dionys. Halic.** L. III. c. 16. **Plinius** L. VIII. c. 48. L. XXXVI. c. ult. **Auson.** Epistol. 23. **Victor** de viris illustr. C. VI. **Calvisii** Chronol. p. 79 **Bayle** S. h. t. **Allgem. Chron.** I Band, p. 165. u. ff. **Hartungs** Histor. Schaub. der Welt II Th. p. 153 u. ff. siehe auch den Artickel: **Tarqvinius**.

Tanara, (Alexander) ein Bologneser, ward den 26 September des Jahrs 1733 am Päbstlichen Hofe zum Auditor rotæ ernennet; da hingegen die Votanz der Signatur, so Herr Tanara zuvor gehabt, bey dieser Gelegenheit dem Herrn Caprara zu Theil wurde. Im vorigen 1742sten Jahre erhielt Tanara die Cardinals-Würde, weßwegen zu Bologna einige Tage hinter ein ander von seinen Verwandten und Landes-Leuten grosse Freudens-Bezeugungen angestellet wurden. *Mercure historique & politique*, Mois d' Octobre 1743 p. 366. **Ranffts Genealogisch-Historische Nachrichten** V Band, p. 601. 604. Ej. Genealogischer Archivarius vom Jahr 1733. p. 346. **Eröffnetes Cabinet grosser Herren** XI St. p. 1316.

Tanara, (Sebast. Anton) ein Bologneser, gebohren den 8 Julii 1650. Er wurde von dem Römischen

Römischen Pabst Innocentius dem XII. als Nuntius an den Kayserlich-Wienerischen Hof gesandt, welche Function er auch vom Jahr 1691 bis 1696 daselbst verwaltet. Er wurde eben hernach Cardinal des Tit. von S. Occatro, zu welcher Würde ihn gemeldeter Pabst, in der Wahl am 12 December 1695 zuerst mit ernennet. Wodurch die Prophezeyung, es würde mit seiner Promotion nicht eher vor sich gehen, als bis vier XII zusammen kämen, erfüllet wurde. Denn sein Promotor war Innocentius der XII. derer Candidaten waren an der Zahl XII. Der Monat December war im Jahr der XII. und der Tag desselben der XII. Er starb den 3 May 1730 als Decanus des Cardinals-Collegii. **Allgem. Chronicke** XII Band, p. 78. **Genealogisch u. Pol. Abriß der Christl. Souverainen von Europa** p. 716. 1141. **Missons** Reisen durch Italien p. 749. **Neu eröffnetes Röm. Concl.** Istes St. p. 32. u. f.

Tanara, (Vincentius) ein Italienischer Gelehrter, hat in der Mitte des 17 Jahrhunderts florirt, und ein Werck unterm Titel l' economia del Cittadino in Villa zu Bologna 1657 in 4 heraus gegeben. **Barberini** Bibl.

Tanaro oder **Tanero**, Lat. *Tanarus*, oder *Tanerus*, ingleichen *Tanagrus*, *Tanager*, ein Fluß in Ligurien, so auf den Alpibus Ligusticis, oder auch schon auf dem Apennino in einem kleinen Thale entspringet, sich sodann in drey kleine Bäche zertheilet, so aber bey Ausgange des Thals wieder zusammen kommen, und nachdem sie zwischen und über die Klippen hingegangen, endlich in die Ebene kommen, 12 andere Bäche, so mit ihrem Nahmen unter andern Pex, Stura, Borbus, Bellus, Ler und Orba heissen, zu sich nehmen, und mithin schon einen ziemlichen Fluß ausmachen. Es gehet sodann dieser bey Ceba, Pollentia, Alba Pompeia, Asta, u. s. f. vorbey, und fället endlich unterhalb des Fori Fulvii oder Valentiniani in den Padum. Anjetzo heist er il Tanaro oder Tanero, entspringet bey der Grafschafft Tende an den Grentzen des Fürstenthums Onealia, gehet die vorhin benannte Städte von dem Ceba, jetzo Ceva, *Pollentia*, jetzo Polenza; *Alba*, so jetzo gleichfals noch Alba oder Albe heist; *Asta*, jetzo Asti, und *Forum Valentiniani*, jetzo Valenza heissen, und insgesamt in dem Savoyschen liegen, vorbey, und vereinigt sich in dem Hertzogthum Mayland mit dem Fluß Po. **Plinius** L. III. c. 16. **Baudrand** Geogr. T. II. p. 235. **Cellarii** Notitia orbis antiqui T. I. p. 527. sqq. **Schauplatz des Kriegs in Ital.** p. 117. **Uhsens** Geogr.-Hist. Lexic. II Th. p. 436.

TANARUS, ein Fluß, siehe **Tanaro**.

Tanas, ein Fluß in Numidien, in dessen Gegend **Marius** kam, als er die Stadt Lapsa einnehmen wolte, welches **Sallustius** im XC. u. f. Cap. beschrieben. Er scheinet zwischen Lares und Lapsa hindurch gelauffen zu seyn. Ob er in den Fluß Ampsaga gefallen, oder sich gar gleich unmittelbar ins Mittelländische Meer ergossen, ist, wie überhaupt sein Lauff ungewiß. **Cellarii** Notitia orbis ant. T. II. p. 913.

TANAS, Stadt, siehe *Tanais*.

Tanasco, eine sehr grosse Bischöfliche Stadt, der Landschafft Tlascala in der Audiencia Merico in America. **Hübners** Vollst. Geogr. II Theil p. 707.

TANASIA, siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700.

Tanassar oder **Tanassur**, eine schöne Handels-Stadt in dem Königreich Lahors, in des grossen Moguls seinem Gebiete, wo mit Seide und Baumwolle gehandelt wird. **Deutsche Staats-Geogr. Melissantes** Geogr. II Th. p. 314.

TANASSERIE, Königreich, siehe **Tanasserim**.

Tanasserim, **Tanacerim**, *Tanasserie* oder *Tanasserini*, ein Königreich in der Halb-Insel von Indien jenseit des Ganges, auf dem Golfo die Bengala in Asien. Der jetzige König ist ein Vasall des Königs von Siam. **Hübners** Vollst. Geogr. II Th. p. 499.

TANASSERINI, ein Königreich, siehe **Tanasserim**.

Tanassur, Stadt, siehe **Tanassar**.

TANATIS, Insel, siehe **Thanet**.

TANATIS, *Terriana*, war nach Nigri Zeugniß eine Stadt in dem obern Mysien an der Donau, wo der Fluß Moschius in die Donau fällt, zwischen Viminacium und Rhetiaria. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II. p. 235.

TANATOR, ist so viel als *Tinctor*. Denn *Tane* ist so viel als eine Farbe, die so wohl ins Dunckelbraune, als ins Röthliche fällt. Daher scheinen die Worte **Castanien** ingleichen **Tannen** entstanden zu seyn. In unserer deutschen Sprache kommen auch die Worte **Tüncher**; **Tuncken**, **Eintuncken** dieser Bedeutung sehr nahe. J. P. de Ludewig Reliquiæ MSS. T. VII. p. 158.

TANAVACA, oder *Cetavaca*, Stadt, siehe **Ceytavacca**, im V Bande, p. 1919.

Tanaus, ein alter König der Scythen, welcher von einigen auch **Taunasis** oder **Thanausis** oder **Tanausis** genannt, und lieber gar für einen Deutschen will angegeben werden, so eigentlich **Tannhäuser** geheissen. Er soll einen Zug bis in Egypten gethan haben, und ehemahls viel Singens von ihm gewesen seyn, als ob er auf den Berg der **Venus** gezogen, und, weil es ihm da so wohl gegangen, nicht wieder in sein Vaterland zurück gekommen sey. **Aventinus** setzet ihn deswegen nach dem Zwölfften deutschen Könige Bojus, und unter seinen angegebenen Nachfolger Jugram Herminius, und meldet von ihm, wie er Asien mit Krieg überzogen habe, und wie deßwegen seiner nicht nur in den alten Liedern viel gedacht, sondern wie er gar in Siebenbürgen als ein Gott verehret worden, wiewohl alles dieses in der Lateinischen Edition, aus was Ursachen, ist unbekannt, weggelassen ist. Ob nun wohl die Zeit, zu welcher dieser Fürst gelebet haben soll, mit der Wahrheit nicht überein trifft, so hat es doch mit seiner Person eine weit andere Beschaffenheit, und ob wohl **Aventinus** die alten Lieder nicht publiciret hat, woraus man vielleicht noch manchen guten und wichtigen Umstand nehmen können, so ist doch dieses uhralten Scythischen

thischen Königs Gedächtnis auch von andern aufbehalten worden. **Justinus** nennet ihn nehmlich Lib. I. c. 1. *Tanaum* und saget, daß er noch vor dem Aßyrischen Monarchen Ninus gelebet, und seine Siege bis in Egypten ausgebreitet, nachdem er, wie aus Lib. II. c. 3. erhellet, den mächtigen König Sesostris in die Flucht geschlagen, und das gantze Asien sich Tributbar gemacht. **Jornandes** wiederholt solches aus demselben, nennet ihn aber **Taunasin**, einen König der Gothen, und giebt vor, er habe Asien seinem guten Freunde **Sormo**, Könige der Meder überlassen, die ihm davon jährlich Tribut geben müssen. Alle diese aber haben, wie es scheinet, seinen Nahmen nicht recht gehöret, sondern ihn verstümmelt und verkürtzet, wie der gemeine Mann zu thun pfleget. Denn **Strabo** nennet ihn l. 15. IDANTHYRSUM, **Arianus** l. 8. INDATHYRSUM, und **Photius** JANDYSUM; doch stimmen sie alle darinnen überein, daß er zu des Sesostris Zeiten das gantze Asien bis an Egypten unter seine Botmäßigkeit gebracht, und die Perser oder Parther in das Land, so sie hernach besessen, eingeführet habe, welches alles sie aus dem **Megasthenes**, einem glaubwürdigen Scribenten, confirmiren, und genommen haben. Die Scythischen Gesandten, welche an den Grossen Alexander geschickt worden, scheinen auch dessen Erwehnung zu thun, wenn sie beym Curtius Lib. VII. c. 8. sprechen, daß ihnen vor Zeiten der Weg bis in Egypten offen gestanden. Die Egyptier läugneten zwar solches, und wandten hingegen vor, daß die Scythen sowol, als andere Völcker von ihrem Könige bezwungen worden, wie **Voßius** ad Justin. aus dem Herodotus, Diodorus und Dicäarchus anführet, wie denn auch das *Chron. Alexandr.* schreibet, **Sesostris** habe 15000 Scythen in Parthiam geführet, und ihnen daselbst einen Sitz angewiesen. Allein, daß sie daran wider die Wahrheit geredet, bezeugen nicht nur obangeführte Autoren, sondern auch neben ihnen **Valerius Flaccus** Argonaut L. V. Siehe **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer I Th. p. 38 u. ff.

Tanausis, ein König, siehe **Tanaus**.

TANAUX DE SIGNAL, siehe **Signals-Laternen**, im XXXVII Bande, p. 1207.

Tanbeck, (Caspar) lebte zu Ende des XV oder Anfange des XVI Jahrhunderts als Amtmann im Schecken-Amte bey Steyer. **Preuenhübers** Annal. Styr. p. 261.

Tancarville, eine Stadt, siehe **Tankerville**.

Tancarville, Dorf, siehe **Seille**, im XXXVI Bande, p. 1540.

TANCHE, siehe **Schleihe**, im XXXV Bande, p. 32. u ff.

Tanchelin, ein Ketzer, siehe **Tandemus**.

Tanchum, Ben Joseph, ein Rabbi von Jerusalem, welcher nach Maimonide gelebet, ist ein Arabischer Grammaticus und berühmter Ausleger der Heiligen Schrifft gewesen, und hat viele Schrifften hinterlassen, darunter sind:

1. Comm. in legem oder vielmehr in lectiones festivvitatum.
2. Comnm. in librum Josuæ.
3. Comm. in lib. Judicum.
4. Comm. in libros Samuelis & Regum.
5. Comm. in Jeremiam, Ezechielem & XII. Prophetas minores.
6. Comm. in 5 megilloth.
7. Lexicon Talmudicum.
8. Critica legis oder Synopsis juris Judaici. welche alle, bis auf letzteres, so Hebräisch, in Arabischer Sprache geschrieben, und in der Bodlejanischen Bibliotheck in Handschrifft befindlich sind.

Wolff Bibl Hebr.

Tanchuma, Bar Abba, ein Rabbi und Schüler R. Hannæ Sacerdotis, hat ein Buch תנחומא consolatio oder ילמדנו docebit me betitelt, so ein Commentarius medraichicus in Pentateuchum ist, geschrieben. Es ist solcher erst zu Constantinopel 1528 in Fol. dann zu Venedig 1545, ferner zu Thessalonich 1578 zu Verona 1595, zu Prag 1613, und zu Franckfurt an der Oder 1701 gedruckt, auch von verschiedenen darüber commentiret worden. **Wolff** Biblioth. Hebr. **Buxtorffs** Bibl. Rabbin. p. 333.

Tanchut, Königreich und Stadt, siehe **Tangut**.

Tancinskoi, ein festes Schloß in der Rußischen Tartarey, am Fluß Selinga, 9 Meilen vom Bakalischen Meere, in welches sich dieser Fluß ergiesset. Sie ist allezeit mit einer Garnison von Rußischen Cosacken besetzt.

Tanck, ist in Goa eine Müntze, welche eilf und ein Viertel Heller gilt, deren sechs einen Kayserlichen Kreutzer machen.

Tancke, **Tanke**, **Tancko**, **Tankow**, ein Flecken in der Neuen-Marck Brandenburg an einer See, unweit Berlinicken. **Goldschadts** Beschr. der Marckflecken Flecken ꝛc. **Abels** Preuß. Geogr. p. 253.

Tancke, (David) ein Licentiat der Theologie, von Wismar, war in dem 16 Jahrhundert an der Marien-Kirche zu Rostock Prediger, schrieb eine Diss. de dicto Esaiæ IX, 6. 7. und starb 1633. **Witte** Diar.

Tancke, (Joachim) oder **Tanckius**, ein gecrönter Poete, der Medicin und Philosophie Doctor, gebürtig von Perleberg in der Marck, wurde zu Leipzig 1591 Licentiat und 1592 Doctor in der Medicin, hierauf der Anatomie und Chirurgie Professor zu Leipzig, und des grossen Fürsten-Collegii Collegiat. Er war ein grosser Liebhaber der Chymie, schrieb:

1. Disp. ex membro I Libri Hippocratis περὶ τῶν κεφαλῆς τρωμάτων.
2. Disp. de chirurgia.
3. Succinctam artis chemicæ instructionem, Leipzig, 1605 in 8. Gab auch *Rog. Baconis* Alchymie, ingleichen *Fridejusti Reinecceri* thesaurum chymicum experimentorum certissimorum collectorum usuque probatorum mit einer Vorrede von der Artzney-Kunst zu Leipzig 1609 in 8. und *Lucæ Rodargiri* Pisces Zodiaci inferioris ebend. 1609 in 8. wie auch *Henr. Warenii* Νοσολογίαν s. ad-

fectuum humanorum curationem hermeticam & Galenicam ebend. 1605 in 8. heraus. Und starb den 17 Novemb. 1609 im 52 Jahre.

Wittens Diar. **Vogels** Leipz. Annal. **Reſtners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Tancke, (Johann) schrieb:

1. Orationem de vita & rebus gestis Mauritii Ducis Saxoniæ, Leipz. 1660 in 4.
2. Orationem ad Christianum II, Dreßden 1601 in 4.

Bibl. Gribner. T. II. p. 352. u. f.

Tancken, werden die Wasserbehälter in Indien genennet.

Tancker, ein Königliches Schloß auf der Insel Langeland in Dännemarck. **Meliſſantes** Geogr. Nov. II Th. p. 10.

Tanckerode, ein Dorf in Nieder-Hessen, etliche Stunden von Rothenburg. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tanckerville, Geschlecht, siehe **Tankerville**.

Tanckius, (Joachim) siehe **Tancke**.

Tanckmar oder Tangkmar, Fürst der Sachsen, ein Sohn des Königs Harderichs und Bruder des Königs Anserich II, um die Zeit der Geburt Christi. Dieser Anserich hat benebst dem Tanckmar und seinem andern Bruder, mit Nahmen Hartung, ihres Groß-Vaters Anserichs I und ihres Vaters, Harderichs, Tod an denen Belgen gerochen, siehe den Artickel: **Anserich** II, im II Bande, p. 466. Und werden des Tanckmars Dienste, die er seinem Bruder, dem Könige, in den Belgischen Kriegen geleistet, in den Geschicht-Büchern gantz besonders gerühmet. Weil aber das Sächsische Volck in nur gedachten Belgischen sowohl als andern Kriegen sehr abgenommen hatte, wurden Tanckmar und Hartung von dem Könige, ihrem Bruder, ausgeschicket, mehr ihrer Landes-Leute oder von denen sie enkünfftig gewesen, zu hohlen. Als nun diese beyde Fürsten ausser Landes waren, breiteten sich indessen die Thüringer in der Sachsen Lande aus und nahmen viel Oerter an der Elbe ein: Deßwegen, als sie wieder kamen, musten sie mit ihrem neuen Volcke wider die Thüringer streiten und ihr alt Land wieder erobern. Als hierauf Hartung auf der Thüringer Grund und Boden eine Festung gebauet, und die Thüringer solches nicht leiden wollen, haben dieser Hartmann und unser **Tanckmar** dieselben wieder überzogen und in währenden Kriege noch mehr Schlösser und Städte auf der Thüringer Grund und Boden zu bauen angefangen. Auch wird Tangkmar in dem alten Sächsischen Stamm-Bäumen und Büchern für einen Anfänger und Erbauer der Stadt Staden, so an der Elbe unter Hamburg gelegen ist, angezogen. Albini Neu-Stammbuch und Beschreibung des Geschlechts und Hauses zu Sachsen p 7. u. 359. u. ff.

Tanckmar, Tancmar, Tanckward, Tancward, Heinrich des Voglers Sohn, den ihm seine Gemahlin, die Hatheburga, 910 gebohren. **Eckardts** Franc. Orient. T. II. p. 826. Er soll, nach **Gundlings** Muthmassung in Gundlingianis P. XXXIV. p. 338. der erste Marggraf zu Meissen gewesen seyn; welches **Gundling** mit einer Stelle aus dem Corbeyischen Münch Witekind (Witichindo Corbeiensi) Lib. II. p. 643. zu beweisen suchet, der da erzehlet, Kayser Heinrich habe denen Böhmen einen Krieg zugedacht, weil sie seines Sohnes Tancmari Abgeordnete schimpfflich tractiret. Ob nun hieraus zu schliessen, daß Tancmar allhier commandiret oder gegen die Böhmen Stadthalter in Meissen gewesen, mögen andere beurtheilen. Es ist auch die Marggrafschafft Meissen eigentlich nicht wieder die Böhmen, sondern wider die Milciener angeleget worden. **Schöttgens u. Kreysigs** Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen VI Th. p. 178. Nach seines Vaters Tode rebellirte er wieder seinen Bruder, den Kayser Otto den Grossen. Denn **Tanckmar** wolte darum Kayser seyn, weil ihn sein Vater mit seiner ersten Gemahlin gezeuget hatte; weil aber seine Mutter von Heinrichen aus einem Kloster war entführet worden, so drungen die Geistlichen darauf, daß sie musten geschieden werden, und ihr Tanckmar ward hernach nicht vor voll angesehen. Die Unruhe, die darüber entstand, kam endlich soweit, daß Tanckmar von des Otto Soldaten erschlagen ward. **Hübners** Politische Historie I Th. p. 797. u. f.

Tancko, Flecken, siehe **Tancke**.

Tanckward, ein Sohn Heinrichs des Voglers, siehe **Tanckmar**.

Tancmar, Fürst, siehe **Tanckmar**.

Tancmar, ein Sohn **Ottos**, Hertzogs zu Sachsen, den er mit seiner Gemahlin, **Heilwige**, oder **Hathwige** oder **Hathui** erzeuget; er ist aber noch bey des Vaters Leb-Zeiten aus dieser Zeitlichkeit gegangen, wie der Annalista Saxo erzehlet. **Eckhardts** Franc. Orient. T. II. p. 835.

Tancmar, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, siehe **Tammo**.

Tancmar, Abt zu Corvey, siehe **Thancmar**.

St. Tanco, Bischoff zu Verden, in Nieder-Sachsen, war der dritte Bischoff alda, und vorhero Abt im Kloster Amarbarich in Schottland; denn er war ein Schottländer von Geburt. Wann und wie er gestorben, ist unbekannt, doch ist zu vermuthen, daß er um das Jahr 800 gestorben sey. Seine Reliquien werden ehrerbietig aufgehoben, und soll er canonisiret worden seyn. Einige geben ihm vor einen Märtyrer aus. Sein Gedächtnis-Tag ist der 16 Februar.

Tanco, (Vascus Diaz) sonst **Clavedan del Estanco**, oder **Vascus Diaz de Frexenal** genannt, ein Spanier von Frexenal, aus Extremadura, lebte 1547, reisete lange in der Welt herum, und schrieb nachgehends

1. Palinodia de la nefanda y fiera nacion de los Turcos, Orense 1547 in Fol.
2. Los triumfos in 4.
3. Portante de cosas nobles.
4. Jardin del Alma Christiana, Valladolis 1552 in 4.

Anton Bibl. Hisp.

Tancos, Lat. *Tancum*, ein Flecken im Portugiesischen Estremadura, beym Ausgange des Flusses Zezare in den Tagum. **Uhsens** Lexic. Geogr.

Tancrad, Fürst von Parma, ward im Jahr 829 Abt zu Prüm; starb aber noch in eben denselbigen Jahre, siehe den Artickel: **Prüm**, im XXXIX Bande, p. 1029. u. f. Wiewohl **Eckhart** in Franc. Orient. T. II. p. 160. schreibt, daß er schon 820 Abt daselbst gewesen.

Tancred, Personen dieses Nahmens, siehe **Tancredus**.

Tancred von Borough-Bridge, eine ansehnliche Familie in Engelland, welche von einem, Nahmens **Richard**, der in Borough-Bridge unterschiedliche Land-Güter besessen, herstammet. Der vierte von diesem Richard in absteigender Linie, **Wilhelm Tancred**, war des Grafen von Cornwall und Königs in Deutschland, **Richards**, Voigt über Knaresborough. **Wilhelm Tancred** war zu **Eduards** III Zeiten Richter bey dem allgemeinen Gerichts-Tage in der Grafschafft Hants. **Thomas Tancred** bekam mit seiner Gemahlin **Johannen**, einer Tochter **Bernhards Paver** von Brampton, das Gut Brampton. Er war ein Groß-Vater **Thomas Tancred**, dessen Enckel, gleichfals **Thomas** genannt, 1662 den 17 Novembr. von Carln II den Titel eines Barons erhielt, und mit **Franciscen**, einer Tochter **Christophs Maltby** von Cottingham, **Wilhelmen** zeugte. Derselbe bekam mit **Elisabeth**, einer Tochter **Carls Waldgrave** von Stanningall, unterschiedliche Söhne, von welchen ihm **Thomas** folgte, der noch 1728 florirte, und von seinen Kindern, die er mit **Elisabeth**, einer Tochter **Wilhelms Messenger** von Fountain. Abby, gezeuget, noch einen Sohn, Nahmens **Thomas**, am Leben hatte. *The English Baronets* T. II. p. 378.

Tancredis, (Tancredus de) ein Dominicaner von Siena, welcher daselbst 1185 aus einem edlen Geschlechte gebohren, und, wie **Gregor. Lombardellus** hist. convent. Senens. S. Dominici meldet, zu Paris studirt haben, hernach 1215 nebst 10 andern seiner Lands-Leute zu Siena in den Orden getreten seyn, und das erste Dominicaner-Kloster allda gestiftet, auch einen Prior des dasigen Convents zu Marien Magdalenen, ingleichen zu Rom in dem St. Sixtus Kloster abgegeben haben, und 1222 vom Ordens-General **Jordan** ins gelobte Land geschickt, und darinnen um 1241 im Geruche der Heiligkeit gestorben seyn soll, wiewohlen solches alles ohne gnugsamen Grund und Beweis pflegt vorgegeben zu werden, gestalten das obgedachte Marien Magdalenen Collegium erst um 1222 oder 1223 gestifftet worden ist, derjenige **Tancredus** auch, welcher bey Lebzeiten des heil. **Dominicus** Prior zu Rom gewesen, nicht zu Siena, sondern zu Bologna sich in den Habit des Ordens einkleiden lassen. Man leget ihm auch folgende Schrifften, jedoch ohne Meldung, wo sie in Handschrifft anzutreffen, bey, als

1. Commentaria super libros IV. sententiarum.
2. Postillas super
   a. Cantica Canticorum,
   b. Jeremiam
   c. Danielem und
   d. super Pauli Epistolas.
3. Tr. de Dei misericordia, potentia, scientia, prædestinatione ac reprobatione & de utilitate credendi.
4. Sermones qvadragesimales, Adventus, de tempore & de Sanctis per annum.
5. Centum Sermones de B. Virgine.
6. Commentaria in libros posteriorum, physicorum, de generatione & corruptione, de anima, ethicorum, politicorum, œconomicorum, metaphysicorum, de causis und in parva naturalia Aristotelis.
7. Variarum qvæstionum libros X.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 91. u. f.

Tancredis, (Tancredus de) ein Dominicaner von Siena, welcher um 1480 gelebet, und wegen seines guten Wandels den Titel eines Seeligen erlanget hat. Er hat Orazione in lode di S. Caterina Sanese geschrieben. Es gedencket seiner **Ugurgierius** Pompe Sanes. **Gregor. Lombardellus** hist. conventus S. Dominici Senensis. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 857.

Tancredus, von Hauteville, ein tapfferer Normandischer Herr und des Hertzogs Roberts von der Normandie Vasall. Er hatte eine starcke Familie, nehmlich zwölf streitbare Söhne, und sehr geringe Güter. Die Söhne hiessen: 1) **Wilhelm Ferrabatius**, 2) **Drogo**, 3) **Hunfrid**, 4) **Gottfried**, 5) **Robert Guiscard**, 6) **Sarnus**, 7) **Tancredus**, 8) **Malgerus**, 9) **Alberetus**, 10) **Trumentinus**, 11) **Gottfried** II. 12) **Roger**. Mit diesen Söhnen gieng er durch die Strasse bey Gibraltar auf das Mittelländische Meer, in dem Absehen, sich an einem andern Orte auf den Europäischen und Africanischen Küsten niederzulassen. Weil nun im Neapolitanischen damahls ein verwirrter Zustand unter den Griechen und Saracenen war, so stiegen sie auf den Apulischen Ufern aus, und brachten das Land in kurtzer Zeit unter ihren Gehorsam. Das Jahr weiß man eigentlich nicht; es ist aber leicht zu vermuthen, daß es ohngefehr um das Jahr 1036 muß geschehen seyn. Anfangs zwar gab man vor, als wenn man den Griechen nur wieder die Saracenen helffen wolte; es währete aber nicht lange, so zanckten sich die Griechen und Normänner selber mit einander, und als 1041 die Normänner das Feld behielten, so machten sie sich das gantze Neapolitanische unterwürffig, und fiengen an sich Grafen von Apulien zu schreiben. Etwan 18 Jahre hernach wurden diese Grafen 1059 vom Pabst Nicolao II in den Fürsten-Stand erhoben. Und etwan 80 Jahre weiter hinaus wurden sie 1139 gar zu Königen vom Pabst Innocentzen II. gecrönet. Es haben also über das Neapolitanische von den Abkömmlingen des Tancredi 4 Grafen, 3 Hertzoge und 5 Könige regieret. Die Grafen sind:

1) **Wilhelm Ferrabatius**, erster Graf in Apulien und der älteste Sohn des Tancredi, regierte von 1041-1046.

2) **Drogo**, Graf in Apulien, des Tancredi anderer Sohn, von 1046-1050.

3) Hunfried, Graf in Apulien, des Tancredi dritter Sohn, von 1050-1057.

4) Gottfried, Graf in Apulien, des Tancredi vierdter Sohn, von 1057-1059.

Denn also hielten es die Normänner, daß alle Brüder einander succedirten, biß keiner mehr übrig war. Die Hertzoge sind

1) Robert Guiscardus, Hertzog in Apulien, des Tancredi fünffter Sohn, von 1059-1085. Weil sein Bruder, der Gottfried, seinen Sohn Balegarden zum Nachfolger erwehlet hatte und aber, wie gedacht, unter den Normännern die Brüder das nächste Recht hatten; so steckte sich dieser Robert hinter Pabst Nicolaus II. und trat ihm Benevento ab, erhielt auch dadurch soviel, daß der Pabst selbst 1059 nach dem Neapolitanischen kam, und diesem Robert zum ersten Hertzoge von Apulien machte, mit der Bedingung, daß er den päbstlichen Stuhl, schützen, und des Pabstes Vasall seyn solte. Eben dieser Guiscardus hat auch ohngefehr 1080 sowohl die Griechen als die Saracenen aus der benachbarten Insel Sicilien gejaget, und dasselbe Königreich unter dem Tittel einer Grafschafft seinem jüngsten Bruder,

Rogerius I.
Grafen in Sicilien.

und also dem Zwölfften und jüngsten Sohne des Tancredi gegeben.

2) Rogerius, Hertzog in Apulien, von 1085-111, ein Sohn des vorigen Hertzogs Roberts. Denn weil dieser Robert, dem Bruder Rogerio, wie nur gedacht, Sicilien gegeben hatte, so begab er sich seines Rechtes und war damit zufrieden, daß Roberti Sohn, auch Rogerius genannt, im Neapolitanischen succedirte. Es war aber dieser Rogerius nicht der älteste Sohn, sondern derselbe hieß Boamund, ward aber von dem Vater übergangen, und muste mit Tarento zur Appanage vor lieb nehmen. Solcher Boamund wolte hernach sein Glück im Oriente versuchen, weil damahls gleich der heilige Krieg seinen Anfang nahm: Er trug auch zur Ausbeute das Fürstenthum Antiochia davon, welches nachgehends bey seinen Nachkommen geblieben ist.

3) Wilhelm, Hertzog von Apulien, von 111 bis 1127, ein Sohn des vorigen. Dieser reisete nach Constantinopel, und wolte sich mit einer Griechischen Printzeßin vermählen: Aber sein Vetter Rogerius, König in Sicilien, besorgte sich, es möchte durch diese Heyrath das Hertzogthum Apulien den Griechen wieder in die Hände gespielet werden, und setzte sich derowegen als nächster Anverwandter bey Lebzeiten Wilhelms in die Posseßion. Hierüber bekam Wilhelm einen Korb von seiner Braut, und kränckte sich in kurtzer Zeit zu todte. Solchergestalt ward Sicilien und Neapolis mit einander vereiniget, und von selbiger Zeit an insgemein Utraqve Sicilia (beyde Sicilien) genennet.

Die Könige sind

1) Rogerius II, König beyder Sicilien, Rogerii, Grafens in Sicilien Sohn, bekam Sicilien 1102 und Apulien 1127. Nach diesem fieng er an sich eigenthümlicher Weise einen König über beyde Sicilien zu schreiben, und ließ sich 1129 zu Panormo crönen; weil er aber den Pabst Honorium II nicht darum begrüsset hatte, so ward er dessentwegen in den Bann gethan. Nach dem Tode dieses Pabstes entstund ein Schisma zwischen Anacleto II, und Innocentzen II, und da trug Anacletus kein Bedencken, diesem König 1130 zu crönen, damit er sich seiner Hülffe wieder Innocentzen II seinen Gegen-Pabst gebrauchen konnte. Hingegen hatte Pabst Innocentz II den deutschen Kayser Lotharium II auf der Seite, welcher Rogerio in Italien so viel zu thun machte, daß er im Neapolitanischen nicht viel übrig behielt. Endlich war Rogerius so glücklich, daß er 1193 den Pabst Innocentz II selber gefangen bekam: Da ward nun bald Friede. Denn der Pabst crönte Rogerium zum Könige über beyde Sicilien und Rogerius nahm das Neapolitanische von dem päbstl. Stuhle zu Lehne: Der langwierige Bann ward zugleich aufgehoben.

2) Wilhelm I, der Schlimme, König beyder Sicilien, von 1154 bis 1167, ein Sohn Rogerii II.

3) Wilhelm II, der Gute, König beyder Sicilien, von 1167 bis 1189, ein Sohn Wilhelms I. Er hinterließ keine Kinder, da denn Kayser Heinrich VI, der die Normannische Printzeßin Constantiam zur Ehe hatte, und Tancredus, ein unächter Printz, um die Crone stritten. Doch die Unterthanen beyder Königreiche erwehlten den Printzen, und also ward

4) Tancredus, König beyder Sicilien, von 1189 bis 1192, ein natürlicher Sohn Rogerii III, welcher ein Bruder Wilhelms I gewesen, daß also Tancredus mit Wilhelm II Geschwister Kind war. Es folget von ihm ein besonderer Artickel.

5) Wilhelm III, König beyder Sicilien, von 1192 bis 1194, der jüngste Sohn des vorigen, indem sein Bruder Rogerius noch vor dem Vater 1192 starb. Er konnte das Reich wieder Kayser Heinrichen VI nicht behaupten, welcher 1194 Sicilien unter sich brachte, den Tancredum ausgraben ließ, und diesem Wilhelm zu einem Grafen von Tarento, ja das folgende 1195 Jahr ihn gar blenden, castriren, und nach Deutschland nebst seiner Mutter und drey Schwestern bringen ließ. Er starb 1198 ohne Kinder.

Nachdem also Wilhelm vom Throne gestossen war, ward **Constantia**, eine Tochter Rogerii II, Königin beyder Sicilien, der diese Reiche schon vor dem Tancredo, weil dieser nur ein Pastart gewesen,

gewesen, gehöret hätten. Ihr Gemahl war Heinrich VI, Römischer Kayser aus Schwäbischen Geblüte, durch welchen das Neapolitanische sowohl als Sicilien von dem Normännischen Stamme an das Geschlechte der Hertzoge von Schwaben gekommen.

Unser **Tancredus**, der mit zwölff Söhnen gesegnete Vater und Stamm-Vater aller vorhergehenden, hat zwey Gemahlinnen gehabt, deren die erstere **Moriella**; die andere aber **Fridesinda** geheissen. **Hübners** Politische Historie III Th. p. 245. u. ff. p. 329. u. ff. **Ebendesselben** Genealogische Tabellen I Th. 324. Tab.

Tancredus, der siebende Sohn des vorstehenden Tancredi, siehe dieses Artickel.

Tancredus, Fürst zu Tarento, war der andere Sohn **Rogerii**, ersten Königes beyder Sicilien, den er mit seiner ersten Gemahlin Alberia, Königs Alphonsi VI in Castilien Tochter erziehlet. Er starb noch vor dem Vater. **Hübners** Genealogische Tabellen I Th. 324. Tab.

Tancredus, König beyder Sicilien von 1189 bis 1192, und also drey Jahre lang. Sein Vater Rogerius, Hertzog in Apulien, war Königs Wilhelms I, oder des Schlimmen Bruder, und also war er mit Wilhelmen II, oder dem Guten, Geschwister-Kind. Wenn er nun aus einem rechtmäßigen Ehe-Bette wäre gezeuget worden, so hätte ihm niemand nach Wilhelms des Guten Ableben, da dieser keine Erben hinterließ, die Succeßion streitig machen können; weil er aber ein Bastart war, so konnte er die rechtmäßige Erbin nicht ausschliessen, und solche war Constantia, des Königs Wilhelms des Schlimmen Schwester, welche 1186 mit dem Römischen Kayser aus Schwäbischen Stamme, Heinrichen VI, war vermählet worden. Diesem ungeachtet wehlten die beyden Königreiche Neapolis und Sicilien diesen Tancredus zum Könige, sonderlich weil er zur Zeit des schlimmen Königes Wilhelms viel Gutes gestifftet und dem Vaterlande ersprießliche Dienste geleistet hatte. Nun suchte Heinrich VI das Recht seiner Gemahlin Constantia mit aller Gewalt zu behaupten und marschirte mit der Armee wieder Tancredum. Apulien muste am ersten herhalten, und seine Ober-Herrschafft erkennen; darauf gieng er mit der Armee nach Neapolis, und verwüstete das umliegende Land mit Feuer und Schwerdt. Es kam dazumahl der König in Franckreich auch zu ihm von dem Creutz-Zuge aus Orient, in das Lager, und halff einige Dienste thun, gieng aber bald in sein Land. Die Pest aber kam unter die Armeen, und die meisten Soldaten waren wegen der ihnen ungewohnten Sonnen-Hitze nicht zu gebrauchen; ja der Kayser selbst wurde Bettlägerig. Weil man nun ausgesprenget hatte, als wenn er gestorben wäre, verriethen die Einwohner zu Salerno, wohin er seine Gemahlin gesendet hatte, solche im Jahr 1191 an Tancredum, die auch nach Sicilien als eine Gefangene überbracht wurde. Der Kayser muste also nach Deutschland zurücke gehen, nachdem er zuvor bey dem Pabste Klage wegen der begangenen Untreu der Salernitaner geführet. Der Pabst legte sich auch ins Mittel, und brachte es so weit, daß Tancredus die Käyserin im Jahr 1192 an ihn ausgeliefert, welcher sie darauf dem Kayser nach Deutschland zuschickte. Bald darauf starb erstlich des Tancredi Sohn, **Rogerius**, den er zum Mit-Regenten angenommen hatte, der auch bereits mit ihm im Jahr 1189 gecrönet worden war, und unter dem Hertzogen von Apulien der Fünffte, unter den Königen hingegen der Andere genennet wird. Ihm folgte nicht lange hernach Tancredus selber im Tode nach. Gleich das Jahr darauf nach des Tancredi Tode 1193 gieng der Kayser mit frischem Volcke nach Italien und nahm damit Apulien und Calabrien, auch die Stadt Salerno ein, welche er wegen der seiner Gemahlin erwiesenen Verrätherey in Grund verwüstete. Von dar schiffete er 1194 nach Sicilien über, und eroberte diese Insel mit leichter Mühe. Auf Tancredum aber war er so erhitzt, daß er seinen Cörper wieder ausgraben, den Königl. Ornat abreissen, und den Kopff abhauen ließ. Die verwittibte Königin in Sicilien wurde nebst dem kleinen Sohne Wilhelm, den die Sicilianer auf Ansuchen der Mutter indeß gecrönet hatten, in ein Gefängniß geleget. Dem jungen Herrn wurden die Augen ausgestochen, die Mutter aber und zwey Prinzeßinnen wurden verwahrlich aufbehalten. Andere sagen, es wäre der junge Wilhelm castriret; andere, er wäre nach Deutschland gefangen geführet worden; und Otto de S. Blasio c 41. sagt, man hätte ihn auf die Festung Hohen-Embs gesetzet. Man sehe die **Allgemeine Chronicke** IV. p. 183, 184, 375, u. 377, und die daselbst angeführten Schrifftsteller. **Matthiä** Theatrum Historicum p. 744. u. f.

Tancredus, ein vermeynter Hertzog von Rohan. Er wurde durch einen Capitain gantz jung in Holland gebracht, welcher ihn einem Bauer gab, um ihn aufzuziehen. Als er nun erwachsen, wurde er nach Leyden geschickt, die Lat. Sprache zu lernen. (Man trug so wenig Sorge für ihm, daß als er nichts mehr zu verzehren hatte, und sich gäntzlich verlassen sahe, er willens war ein Handwerck zu lernen). Oeffentlich gieng er in die Protestantische Kirche, heimlich aber in die Messe, weil er die Meynung der Catholischen Religion mit der Mutter-Milch eingesogen hatte. Es wurde ihm aber endlich die Besuchung der Catholischen Versammlungen verboten. Weil nun die Hertzogin von **Rohan** willens war, ihn vor ihren Sohn zu erkennen, schickte sie ihm Geld zu, um sich ein wenig hervor zu thun und zu equippiren. Nachgehends kam er wiederum nach Paris, und da man lange Zeit wegen seiner Geburt disputiret, erklärte ihn endlich das Parlament 1646 vor ein unächtes und eingeschobenes Kind. Er hatte ein wacker Ansehen, starb aber sehr jung, massen er 1649 in dem innerlichen Kriege durch einen Pistolen-Schuß getödtet wurde. **Du Verdier** histoire univers.

Tancredus, ein Archi-Diaconus von Bologna, lebte in der ersten Helffte des 13 Jahrhunderts, und verfertigte die collectionem quintam decretalium, darinnen die constitutiones Pabst **Honorius** III stehen, unter dessen Nahmen auch dieselbe an Tag geleget worden. **Innocentz Cironius** hat sie 1645 mit gelehrten Anmerckungen zu Toulouse heraus gegeben. Ueber dieses hat man von ihm

1. Tr. de ordine judiciorum, welcher in Tract. tractatuum stehet, auch mit P. **Salunius**

Aquilius Anmerckungen zu Cölln 1564 in 8. gedruckt ist.

2. Summam compendiosam, Venedig 1512 in Fol.

Oudin de Scriptor. eccles. T. III. **Fabricius** in Bibl. L. VI. c. 1. Vol. II. p. 21. **Gerhard von Mastricht** hist. jur. canon. **Barberini** Bibl.

Tancredus, ein Minorite von Monte Fusculo, ward 1279 an des abgesetzten **Robertus** Stelle vom Pabst **Nicolaus** III. zum Bischoff von Nicastro eingesetzt, und vom Capitul zu Otranto 1286 zu ihrem Ertz-Bischoff erwehlt, welche Wahl aber der Pabst **Martin** IV. nicht confirmiren wolte. Er befand sich in nur gedachtem Jahre bey der Crönung des Königs von Sicilien, **Jacobs** II. zu Palermo mit gegenwärtig, deswegen ihn **Honorius** IV. seiner Bischöffl. Würde entsetzte. Allein **Bonifacius** VIII. gab ihm solche wieder, worauf er 1299 mit Tode abgieng. **Lellus** Hist. Archi-Episc. Montis regal **Pyrrhus** Chronolog. regum Sicil. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 404.

Tancredus, von Auleta, ein Minorite im 14 Jahrhundert, wurde den 12 Mertz 1345 Bischoff zu Gravina, regierte aber nur 4 Jahr, da er mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 119.

Tancredus, (Angelus) ein Franciscaner Mönch von Rieta, lebte um die Mitte des 13 Jahrhunderts, und trat, nachdem er eine Zeitlang im Kriege gedienet hatte, in den obermeldten Orden, war auch einer von denen 12 ersten Gehülffen des Heil. Franciscus, welcher 1246 in dem Kloster Grätz im Reatiner-Thal nebst noch 2 andern, Nahmens **Leo** und **Rufinus** das Leben des Heil. Francicus, so insgemein nur die Legenda trium sociorum genennet wird, geschrieben hat. **Wadding** Annal. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Tancredus, (Gregor.) ein Priester von Meßina aus Sicilien, florirte 1560, und schrieb Grammaticam; Summarium regularum linguæ latinæ &c. **Mongitoris** Bibl. Sic.

Tancredus, (Johann Picchi) ein Italiener von Perugia, lebte im 17 Jahrhundert, und schrieb ein Trauer-Gedicht in Ital. Sprache auf den General **Johann Baptist Dionysius**, welcher währender Vertheidigung der Insel Creta wieder die Türcken gestorben. Es ist dasselbe zu Perugia 1673 gedruckt. **Oldoin** Athen. August.

Tancredus, (Latinus) Baron von Podaria, gebürtig von Camerota, in dem Neapolitanischen, war zu Ende des 16 und Anfange des 17 Jahrhunderts Professor der Medicin zu Neapolis, und schrieb de antiperistasi omnigena s. de naturæ miraculis; wie auch libros 3 de fame & siti, welche letztern zu Venedig 1607 in 4. gedruckt. Unter seinen Schülern hat M. A. Severinus vor andern sich berühmt gemacht. **Toppi** Bibl. Napol. **Linden** de script. Med. *Linden. renovatus* p. 730. **Kestners** Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Tancredus, (Scipio) war zu Siena aus einem vornehmen Adel. Geschlechte gebohren, und hatte sich auf die Rechte geleget, auch darinnen die Doctor-Würde erlanget, als er den 11 Jenner 1624 Bischoff von Sovana ward. Weil er ein grosser Liebhaber der alten Kirchen-Geschichte war, so ließ er mit grossem Fleiß alle gerechtsame Documente und Privilegien seines Bißthums untersuchen; Allein es hatte der Graf von Pitigliano, der sich verschiedene Kirchen-Güter angemasset, und bisher besessen gehabt, die ältesten Urkundten auf die Seite geschaffet und verbrennen lassen, damit man ihn daraus nicht actioniren möchte. Er verfertigte hiernächst einen Catalogum von denen Bischöffen zu Sovana, welche vor ihm das Regiment geführet. Nachdem er 12 Jahr Bischoff allhier gewesen, ward er so dann 1637 nach Montalcino versetzt, wo er den 13 April 1641 mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 761. und Tom. I. p. 997.

Tancredus, (Vincentz) ein Jesuite, gebohren zu Palermo 1609, lehrte die Philosophie und Theologie und starb in seiner Geburts-Stadt den 29 Octobr. 1659. nachdem er geschrieben

1. De matrimonio, in 2 Tomis, Palermo 1648 in Fol.
2. De virtute religionis, Monreal 1651.
3. Quæst. moralium T. II. Palermo 1654 und 1659 in Fol.

Alegambe Bibl. Script. Soc. Jes. **Witte** Diar.

Tancredus de Anibaldis, Ertz-Bischoff zu Otranto, von Lecce gebürtig, ließ sich das Aufnehmen seiner Kirche gar sehr angelegen seyn, und würckte nicht nur im Jahr 1219 ein herrlich Privilegium von Kayser Friedrich II. vor dieselbe aus, sondern brachte ihr auch die Confirmation aller Privilegien zu wege, die ihr vormahlen die Hertzoge **Dragonus, Boemundus I. und II.** nebst Boemunds I. Gemahlin **Constantia Regina**, und **Rogerius de Pomeria** wie auch verschiedene Könige und andere grosse Herren reichlich ertheilet hatten. Ermeldtes Kayserl. Privilegium ist zu Nürnberg den 9 Jun. datirt, und wird in dem Königl. Archiv zu Neapolis aufbehalten, wie **Peter Vincentius** in seinem theatro illustrium Pronotariorum regni Neapolit. gedencket. Sonsten erhellet aus denen decretalibus lib. 1. tit. 2. c. 9. Daß Pabst **Cölestinus** III. dem Ertz-Bischoff zu Otranto ausdrücklich anbefohlen habe, daß weder die Griechen von den Lateinern, noch auch die Lateiner von den Griechen solten ordiniret werden, inmassen um dieselbe Zeiten der Griechische Gottesdienst in dasiger Gegend und in Calabrien gar sehr im Schwange gienge. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 57.

TANCUM, Flecken, siehe **Tancos**.

Tancward, ein Sohn Heinrichs des Voglers, siehe **Tanckmar**.

Tancwerderode, oder **Danckwerderode**, oder **Tanquerode**, oder **Tanquarderode**, das Fürstl. Residentz-Schloß in der Stadt Braunschweig. Auf dem Platze vor der Burg stehet die berühmte steinerne Statue mit einem Löwen von Meßing, den Hertzog Heinrich der Löwe im Jahr 1172 lebendig mit sich aus dem gelobten Lande gebracht hat. **Hübners** Geogr. III. Th. p. 620 u. f. Siehe hierbey den Artickel: **Braunschweig**, im IV Bande, p. 1136. u. f.

Tand, **Tant**, Lat. *Figmentum*, *Nugæ*, *Vanitas*, heißt insgemein eine jedwede Erdichtung, unnützes Geschwätze, eiteles und nichtiges Vorgeben, u. d. g.

Tand, (**Menschen-**) siehe **Tradition**.

Tand, (**Nürnberger**) siehe **Nürnberger Tand**, im XXIV Bande, p. 1615.

TANDA, eine Stadt und Grafschafft in Piemont, so vormahls von dem sehr alten vortreflichen Geschlechte Lascari belehnet gewesen, von dem viele Kayser und Groß-Meister von Malta entsprossen. Es ist der Paß daselbst, welchen Hertzog Carl Emanuel machen lassen, mit denen Römischen Wercken zu vergleichen, deren Ende die Ewigkeit seyn wird.

TANDAIA, Insel, siehe **Tandaya**.

Tandasides, ein Stoischer Weltweiser, von welchem der Römische Kayser **Marcus Aurelius Antoninus** selbst L. I. §. 6. berichtet, daß er ihn, auf Anrathen des Diogneti, in der Philosophie gehöret. Wer aber dieser Philosoph sonst gewesen, ist nicht bekannt, so daß **Casaubonus** ad Capitol. und **Gataker** ad l. c. Antonini dafür gehalten, der Nahme sey verderbet, und lieber **Basilides** lesen wollen, weil unter den Lehrmeistern des Antonini auch Basilides genennet werde: Allein dieser Basilides, welchen **Jonsius** und **Fabricius** unter die Stoicker setzen, ist eben so unbekannt, so daß **Heumann** Act. Philos. Vol. III p. 115 u. f. sich beynahe verleiten lassen, diesen Basilidem gar für ein non-ens zu halten. **Brukers** Fragen aus der Philosophischen Historie III Th. p. 1220.

Tandava, Insel, siehe **Tandaya**.

Tandaya, **Tandaia**, auch **Tandava**, **Tandeya**, Span. und Lat. *Philippina*, Arab. *Acban*, eine von den Philippinischen Inseln in Asien, und zwar die erste, welche die Spanier entdecket. Sie ist fruchtbar, und liegt unterm 148 Gr. der Länge und 11 Gr. der Breite. Die Länge dieser Insel ist ohngefehr 50, und die Breite 40 Frantzösische Meilen. Die Haupt-Stadt ist Achun, und gehört den Spaniern. Sie gaben ihr anfanglich den Nahmen Philippine, wovon hernach alle andere herumliegende Inseln ihre allgemeine Benennung überkommen haben.

Tandcust, ein Stück Land in Guinea, siehe **Malagette**, im XIX Bande, p. 644; ingleichen **Quaqua-cust**, im XXX Bande, p. 74.

TANDCUST, (DE) Stück Landes, siehe **Quaqua-cust**, im XXX Bande, p. 74; ingleichen **Malagette**, im XIX Bande, p. 644.

Tandemus oder **Tanchelinus**, ein Ketzer, der um das Jahr 1124 in den Niederlanden, und sonderlich in der Stadt Antwerpen seine Irrthümer ausgebreitet. Einige sagen, er sey ein Laye gewesen, der aber vortreflich Mundwerck gehabt, da ihn hingegen andre vor einen Prediger zu Antwerpen ausgeben, der gegen die damahligen Verbote im Ehestande gelebt, und damit den Haß der Clerisey auf sich gezogen, aber bey dem Volcke, wegen seiner Gaben, beliebt gewesen. Ueberdem war er in seiner Aufführung, so wohl, was die Kleidung, als was die Tafel betrifft, prächtig und gastfrey, dabey aber ungemein hoffärtig, wie er es denn leiden können, daß ihn die Seinigen GOttes Sohn genannt, und zu seinen Ehren eine Kirche erbauet, wie man solches von Petro Abelardo aufgezeichnet findet. Er hatte stets eine Begleitung von 3000 Gewaffneten bey sich, durch die er den Leuten, die er mit seiner Beredsamkeit nicht gewinnen können, ihren Beyfall soll abgenöthiget haben, oder gar tödten lassen, und brachte es dahin, daß in zehen Jahren nicht eine einzige geheiligte Hostie zu finden war. Seine Lehr-Sätze sollen darauf angekommen seyn, daß er dem heiligen Abendmahl allen Nutzen abgesprochen, den Unterscheid zwischen Layen und Geistlichen aufgehoben, und es vor eine sehr geistreiche Uebung ausgegeben, wenn man die Jungfrauen in Gegenwart ihrer Mütter, und die Weiber in Gegenwart der Männer mißbrauchte. Nichts destoweniger sollen ihm seine Anhänger dergestalt beygethan gewesen seyn, daß sie nicht nur dieses gerne gelitten, sondern auch das Wasser, daraus er sich gebadet, oder wie andre sagen, gar seinen Urin getruncken, oder als ein Heiligthum aufgehoben. Im Jahr 1105 begab er sich in Mönchs-Kleidern nach Rom, und breitete auch daselbst seine Lehren aus, wurde aber auf der Rückreise von dem Ertz-Bischoffe zu Cölln, **Friedrichen**, beym Kopffe genommen und in ein Gefängniß gelegt, aus dem er jedoch nach einiger Zeit sich zu flüchten Gelegenheit fand. Endlich bekam er von einem Priester, mit welchem er sich auf einem Schiffe befand, einen Schlag auf den Kopff, an welchem er starb. Der heilige **Norbertus** soll zu Bekehrung derer von ihm verführten das meiste beygetragen haben. Es wurden dieselben Adamiten, auch Longobarden oder Sanguinarii genennet. **Sigebert. Gemblar. Pratrolus** cat. hæres. **Mezeray** Hist. de Franc. T. II p. 173. **Surius** in vita Norberti ad d. 6 Jun. **Longueval** Hist. de l'Eglise Gallicane. **Arnold** Kirch. und Ketzer-Hist. I. 12 c. 5 §. 10. **Bayle**.

Tander, also wurde ehedem der Fluß **Guadalentia** genennet, davon im XI Bande, p. 1166 gehandelt wird.

Tandeya, Insel, siehe **Tandaya**.

Tand van Goere, eine Insel in Süd-Holland, der Stadt Briel gegen über, in der See, mit einer Stadt gleiches Nahmens. **Arnolds** Histor. und Polit. Geogr. p. 540.

Tandler, (Tobias) ein Medicus, war zu Dreßden, allwo sein Vater ein berühmter Baumeister gewesen, den 24 Julius 1571 gebohren. Er studirte zu Wittenberg, und wurde allda 1599 Magister, ingleichen 1600 Doctor der Artzney-Kunst, und ferner 1605 erstlich der Mathematick, endlich aber 1608 der Botanic und der Anatomie ordentlicher Professor, in welcher Würde er auch den 3 August 1617 im 46 Jahre an der Wassersucht mit Tode abgieng. Man hat von ihm verschiedene Physicalische und Medicinische Dissertationen, als

1. De spectris, quæ vigilantibus obveniunt.
2. De fascino & incantatione.
3. De melancholia & hujus amolitione.
4. De melancholicorum vaticiniis aliisque mirandis operibus.
5. De Noctisurgio, die nebst **Hier. Nymanns** Or. de imaginatione und *Mart. Biermanni*

tr. de magicis, actionibus zu Wittenberg 1613 in einem Octav-Bande zusammen herausgekommen.

Seine Disp. de anorexia ventriculi und seine gymnasmata medica, als

a. De natura, causis ac signis uterinæ passionis.
b. De prognosticatione & curatione præfocationis uterinæ.
c. De mensium provocatione, sind zu Wittenberg 1615 in 4 herausgekommen.

Wie denn auch dessen decas διασκευῶν χειρουργικῶν, als

1. De hirundinum usu.
2. De scarificatione felicius adhibenda.
3. De puerorum & prægnantium phlebotomia.
4. De salvatellæ venæ incisione.
5. De hysterocele.
6. De hysterotomia.
7. De matricis extirpatione.
8. De lienis extractione.
9. De commodiore setacei applicatione, und
10. De cohibenda partis in Sphacelo amputatæ hæmorrhagia, zu Wittenberg 1610 in 4 gedruckt.

Witte Diar. biogr. Freher theatr. Mangeti Bibl. medica, l. 19.

Tandra, eine Insel auf dem schwartzen Meere, nahe bey dem Einfluß des Dniepers.

Tanna, ehedem *Tamia*, eine Stadt in Schottland. Baudrands Lexic. Geogr. T. II p. 234.

Tanedo, Lat. *Tanetum*, *Tanetus*, vormahls ein Städtlein, jetzo ein Dorff im Hertzogthum Modena, am Fluß Lenza zwischen Reggio und Parma. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I. Baudrands Lexic. Geogr. T. II p. 467.

Tanega, **Tanegarima**, eine kleine Insel des Oceani Orientalis, und eine unter den Japantschen Inseln in Asia, nicht weit von der Insel Xinio. Baudrands Lexic. Geogr. T. II p. 233.

Tanegarima, Insel, siehe **Tanega**.

Tanegger-Amt, ist eine Herrschafft in der Eydgenoßischen Landgrafschafft Thürgöw, welche erstlich denen von Tannegg gehöret, hernach zu Zeiten Kaysers Friedrichs III an das Bißthum Costentz, und von selbigem zu Ausgange des 17 Jahrhunderts an das ohnweit davon gelegene Kloster Fischnigen verkaufft worden.

Tanero, ein Fluß, siehe **Tanaro**.

TANEROMINI, Stadt, siehe *Anchora*, im II Bande, p 119 u. f.

TANERUS, Fluß, siehe **Tanaro**.

Tanes, Stadt, siehe **Tanis**.

TANESIE, siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 700.

TANETOS, Insel, siehe **Thanet**.

Tanetos, (Johann, genannt) siehe *Joannes*, *Tanetos* genannt, im XIV Bande, p. 1014.

TANETUM, Stadt oder Dorff, siehe **Tanedo**.

TANETUS, Stadt oder Dorff, siehe **Tanedo**.

Tanfan, Gottheit, siehe **Tanfana**.

Tanfana, ist eigentlich eine alte Land-Gottheit derer Deutschen, sie ist aber dennoch auch in Gallien angebetet worden. Denn die alten Gallier waren von denen Deutschen in der Lebens-Art sehr wenig unterschieden, welches eine Stelle des Strabonis Geograph. L. VII Tom. Opp. p. 529 Edit. Amst. 1652, wo die Lateinische Version also lautet, beweiset: Statim igitur regionem trans Rhenum ad ortum vergentem Germani colunt, nationem Gallicam paulisper imitantes & feritatis abundantia & proceritate corporum & colore flavo, cum reliquis in rebus & forma & moribus & vivendi ritibus pares existant, quales Gallos diximus. Viele haben daher den Nahmen derer Deutschen herleiten wollen, als wären sie Germani fratres Gallorum gewesen, wovon Strabo d. l. also schreibet: Ideo Romani de illis nomen jure indidisse mihi videntur, hoc perinde ac eos fratres legitimos Gallis eloqui voluerint. Legitimi namque fratres Romano sermone Germani intelliguntur. Die alten Gallier hiessen daher vor diesem nicht Gallier, sondern, so wie die Deutschen Celten; wie denn kein alter Scribente vor dem Callimacho derer Gallier unter dieser Benennung gedacht hat. Es illustriret dieses eine fürtreffliche Stelle des Pausanias L. I. p. 3', welche also lautet: Verum ut Galli appellarentur, non nisi sero usu obtinuit. Celtas enim ipsi se antiquitus, tum alii eos nominabant. So viel die Deutschen und Gallier nun in der Lebens-Art übereinkamen, so hatten sie auch meistentheils einen gleichen Gottesdienst und gleiche Priester, nehmlich die Druiden und Eubagen. Daher verehrten die Deutschen so wohl, als die Gallier, den Theut oder Tentates: Thor ward so wohl in Norden als in Deutschland und Britannien, wie etliche alte Homiliæ Saxoniæ, welche in der Bibliotheck zu Cambridge aufbewahret, und von Robert Sheringham de orig. Anglor. c. 14 angeführet werden, bezeugen, als auch in Gallien unter dem von Lucano L. I. Pharsal. etwas veränderten Nahmen Tharamis:

Et Tharamis Scythiæ non mitior ara Dianæ,

angebetet. Und also wird das berühmte numen derer Deutschen **Tanfan** unfehlbar auch in Gallen seine Veneration erhalten haben. Dieses berühmte numen Tanfanæ hält der Herr Hof-Rath und Professor **Struv** zu Jena in Synt. Hist. German. Diss. 2 §. 27 p 53 für eine Göttin, oder vielmehr eine Auriniam, fœminam fatidicam, welche man nach ihrem Tode zur Göttin gemacht. Es ist solches eine blosse und sehr ungegründete Vermuthung, welche daher genommen ist, weil der Nahme Tanfana, wie ein Weiber-Nahme lautet, und von einem Römischen Scribenten also geschrieben wird, da die Deutschen ihn vielleicht, und glaublicher, **Tanfan** ausgesprochen. Es ist auch keinesweges zu erweisen, daß die Aurinæ oder wahrsagende Weiber, nach ihrem Todte als Göttinnen in eignen Tempeln oder locis verehret worden, sondern man hat ihnen bey ihren Lebzeiten eine göttliche Verehrung, wegen ihrer Wahrsagungen erwiesen, nach ihrem Todte aber in guten Andencken erhalten, keinesweges aber zu Göttinnen gemacht. Es erkläret sich also Tacitus de Mor. Germ. c. 8. Vidimus sub divo Vespasiano Velledam, diu apud plerosque numinis loco habitam. Sed & olim Auriniam & complures alios venerati sunt, non adulatione nec tanquam facerent Deas. Diese Veneration derer Aurinien,

kommt

kommt mit dem cultu Tanfanæ, welcher Tempel und Priester gewidmet gewesen, nicht überein. Man hat sich aber den Kopff nicht wenig zerbrochen, die rechte Etymologie dieses Nahmens **Tanfans** zu finden, um daraus desto deutlicher zu erkennen, was es eigentlich vor eine Gottheit gewesen. **Loccenius** in Antiqu. Sveo-Goth. c. 3. leitet das Wort Tanfana von Tan oder Tanne (abiete) und Fahne oder Fan her, welches auf Gothisch einen Herrn oder Gott bedeutet. Daß also Tanfan so viel gewesen als luci numen, oder eine Wald-Gottheit, oder bey den Römern die Diana nemorensis welches er desto wahrscheinlicher zu seyn glaubet, weil der Tanfanen-Tempel mitten im Walde gelegen gewesen. Daß in der Gothischen Sprache Fan, Dominum, oder einen Herrn bedeute, begehret man nicht zu wiederstreiten, es hat solches **Verelius** in einem eigenem Büchlein dargethan, wie Tenzel in Monatl. Unterredungen vom Jahr 1690 p. 236 berichtet. Man siehet es auch aus der uralten Gothischen Version derer 4 Evangelisten, welche **Franz Junius** heraus gegeben, wo **Matth.** VII. also gelesen wird: Managæ quit haut mis in genama dagæ Fan. Fan. Viel werden zu mir sagen an jenen Tage: HErr, HErr! und Marc. XII, 9. Fan this Weingardis; der HErr des Wein-Berges, Aus welchem Wort Fan Tenzel in Monatlichen Unterredungen 1689. p. 692 seq. nicht allein das Wort Fahn vexillum, sondern auch die Benennung des Pans und derer Faunen bey denen Heyden, den Nahmen derer Tartarischen und Persischen Fürsten Han, und Chan, wie auch Kan, nicht weniger der Pohlen und Ungarn Bann, welches bey ihnen einen Herrn bedeutet, herzukommen urtheilet, von welcher letztern Derivation auch das Gutachten eines Pohlens in gedachten Unterredungen vom Jahr 1693. p. 143. seq. nachzusehen. Es ist aber das Wort Fan, so wie **Loccenius**, **Verelius** und andere gestehen, eigentlich ein Gothisches und kein Deutsches Wort. Bey denen alten Deutschen hiesse aber Herr, Dominus, nicht Fan, sondern Truthin, Drohtin, Druhtin, auch Drithen, Druftin, Domini Druthines. In denen alten Fränckischen hymnis stehet Himilo thruthin, cœlorum Dominus, HErr des Himmels. Wir finden ferner dieses in solcher Bedeutung in dem Apostolischen Symbolo, welches in alter Deutscher Sprache, **Johann Georg Eccard** unter dem Titel: incerti Monachi Weissenburgensis Catechesis Theotisca seculo IX. conscripta, 1713. zu Hannover heraus gegeben p. 65. also: Endi in heilenton Christ sumo sinam einagon truthin unseran; & in Jesum Christum filium ejus unicum dominum nostrum, und an JEsum CHristum, seinen eingebohrnen Sohn, unsern HErrn. Und aus einem andern alten Apostolischen Symbolo, welches Freher mit Noten ediret, und dem Eccardischen Catechesi beygefüget ist, p. 189. gleichfals: unseran Truhtin, Dominum nostrum. Häuffig kömmt dieses Wort in obiger Bedeutung beym **Otfrido**, **Notgero**, **Willeramo**, **Alfredo** in glossis Keronis vor. Da also Herr (Dominus) bey denen Deutschen nicht sowohl Fan, als Truthin oder Truhtin, von welchem Wort der Nahme der Druiden mit bessern Recht als von δρῦς quercus, hergeführet werden kan, hiessen, so siehet man nicht, wie sie dieses Wort bey der Benennung ihres Abgottes Tanfans solten angewendet haben. Die Druiden hielten auch mehr auf die Eichen, als die Tannen-Bäume; nihil enim sacratius quercu majores nostri habuere; nulla sacra sine arboris hujus fronde confecere, &c. wie **Aventinus** in Annal. Bojor. l. 3. p. 247. ed. Francf. 1627. schreibet, und würden ihn daher eher einen Herrn der Eichen, als derer Tannen, genennet haben. Folget also, daß **Loccenii** Meynung nicht wohl statt haben könne. Wenn wir zugeben wollen, daß in Deutschland in alten Zeiten Fan, so viel, als Dominum bedeutet habe, so kan man noch eine Erklärung des Nahmens **Tanfan** herfür bringen, nehmlich es sey zusammen gesetzet von *Fan* und *Tan*, welches, wie **Lipsius** in not. ad Tacit. p. 61. und **Lomeier** de Bibliothecis c. 4. p. 67. Ed. Zutph. 1669. in 8. bezeuget, bey denen alten Britten das Feuer bedeutet, daß also Tanfan so viel, als ein HErr des Feuers geheissen. Ja, es könnte gar wohl seyn, daß die Minerve eine Frau oder Göttin des Feuers, Tanfan genennet, und die Druiden, welche aus Brittannien und Gallien, und von dar in Deutschland gekommen seyn sollen, auch die Verehrung der Minerva unter dem Nahmen Tanfanæ nach Deutschland gebracht hätten. **Solinus** erzehlet nehmlich, in Britannien wären warme Bäder, denen die Minerva als Schutz-Göttin vorgesetzet wäre, in deren Tempel ein beständiges Feuer brennen müsse. Seine Worte stehen nicht c. 35. wie solche **Thomas Hyde** in libro de Relig. Persar. c. 7. p. 148. unrichtig citiret, sondern c. 25. p. 105. Ed. Lugd. 1609. in 8. und lauten also: Quibus fontibus præsul est Minervæ numen, in cujus æde perpetui ignes nunquam canescunt in favillas, sed ubi ignis rabuit, vertitur in globus saxeos. Welches mit eben den Worten ohne Benennung des Solini, **Alexander ab Alexandro** Gen. Dier. l. 5. c. 12. p. 269. a erzehlet. Es kan wohl seyn, daß in Brittannien, insula clara græcis nostrisque monumentis, wie sie bey dem **Plinio** Hist. Nat. l. 4. c. 16. p. 199. gerühmet wird, von denen darinn herrschenden Römern die Minerva in einem Tempel mit täglichen Opffern verehret worden, daß aber die Britten selbst die Minervam, als eine Göttin des Feuers, durch dessen Hitze die warmen Brunnen erwärmet würden angebetet und Tanfan geheissen haben solten, ist nicht zu glauben, denn Dominus hieß bey denen Britten nicht Fan sondern Drithen, und daß ignis bey ihnen tan geheissen, ist so richtig nicht; daß man ignem aber fyr genennet, solches ist gewisser, und aus einer Stelle der Präfation ad leges Alvredi Regis zu beweisen, welcher ex editione Boxhornii p. 20. also lautet: Gif fir fy ontendent ryp to boernanne gebere, done æf wyrdelan se that fyr ontant. Si ignis sit accensus ad segetem exurendam, luat tunc detrimentum, qui ignem accedit. Die Deutschen haben auch zwar den Vulcanum oder vielmehr das Feuer selbst verehret, wenn dem Cäsar de Bell. Gall. l. 6. c. 21. p. 159. zu glauben, wobey man Vossium Idololatr. l. 2. c. 66. p. 243. nachschlagen kan. Sie hiessen aber weder Dominum oder Deum *Fan*, noch ignem Tan, sondern fuir oder vuir, so wie noch heutiges Tage in der Nieder-Sächsischen Sprache Fyr, und in der Ober-Sächsischen Feuer. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. I. p. 65. und P. II. p. 14. Daher denn vorgedachte Derivation wegfällt. Es irret auch nicht wenig **M. Christian Heinr. Wei-**

se in antiquit. Misnico-Saxon. c. I. p. 5. indem er schreibet: Post Augusti Cæsaris ætatem Tanfanæ per germaniam sacra innotuit ædes, quod nos quidem tonitruDominum interpretamur exTanner sive tonner & fan, quod in Suecica lingva hodieque Dominum significat; vel simplicius ex Than, quod Deum indicabat, quod nomen druides elegantissimæ luci sacrati arbori, teste Schedio de Diis Germ. Syngr. 2. c. 24. p. 346. inscribebant, ut adeo Thanfan esset Deus Dominus. Es ist aber, was die erste Derivation betrifft, unter Donner und Tan ein grosser Unterschied, tonitru hieß auch bey denen alten Deutschen Taran, Thoran, daher der Thors-Tag oder Donnerstag kömmt, und wie schon gesagt, so bedeutet fan zwar in der Gothischen, nicht aber in der Deutschen Sprache so viel als Dominus. Bey der andern Derivation hat sich der Herr Autor gewaltig versehen, wenn er meynet, Tan hätte bey denen Deutschen Gott (Deus) geheissen. Man beliebe nur den **Schedium** recht anzusehen, so wird man befinden, daß an dem allegirten Orte nicht Tan, sondern Thau stehe, inscribebant cortici vocem Thau. Der gelehrte Engelländer **Robert Sheringham** de Origin. Anglor. p. 335. hat noch eine andere Meynung von der Etymologie des **Tanfans**, indem er selbiges Wort herführet von Fan, Domino, und Tan, welches bey denen alten Sachsen so viel, als sors soll bedeutet haben; daß also **Tanfan** so viel wäre als sortis dominus, und dessen cultus bey denen alten Deutschen desto glaublicher, weil selbige viel auf sortilegia gehalten, nach der Erzehlung des Taciti de Mor. Germ. c. 10. p. 635. **Cluverus** in antiqu. Germ. l. 1. c. 26. p. 222. sucht den Nahmen einer alten Deutschen Gottheit auch aus der alten Deutschen Sprache zu deriviren, und meynet; Tanfan sey nichts anders als t' anfan, der Anfang, Ursprung, principium aller Dinge, GOtt, daß also die Deutschen unter diesem Namen den höchsten GOtt und Schöpffer angebetet hätten. **Lipsius** hat in not. ad Tacit. p. 61. Ed. Lugd. 1619 in 8. diese Meynung des Cluveri ohne Benenung des Autors also vorgetragen: quidam ἐτυμολογίζουσι quasi esset Taenfanck, quod lingua nostra principium rerum & Britanni prisci sua lingua Tan ignem vocant. Welche Worte man deswegen hersetzet, weil **Joh. Lomlier** de Bibl. c. 4. p. 67. diese ipsissima verba ohne Veränderung einer Sylbe und ohne Benennung des **Lipsii** getreulich nachgeschrieben. Herr **Eccard** in einem Schreiben an Herrn von Stade, von etlichen Deutschen Wörtern, welches im **Leipziger Bücher-Saale** Tom. II. p. 716. gedruckt ist, meynet, p. 716. **Tanfan** hätte seinen Nahmen von dem Ort Damm in Diepholtzischen, allwo dessen Tempel muthmaßlich gestanden, und hiesse daher **Damfan**. Allein der Tempel des **Tanfans** hat bey den Marsen, so zwischen der Embs und der Lippe gewohnet, gestanden. Der kleine Ort Dam liegt aber nicht zwischen diesen Flüssen, sondern eine gute Ecke davon am Dummer-See, und ist wohl nicht leicht zu beweisen, daß der Ort Damm schon zu der Römer Zeiten gebauet, und so berühmt gewesen, daß die Deutschen derwegen ihren Abgott einen Herrn von Damm genennet haben solten. Jedoch stehet einem jeden frey, von diesen verschiedenen Derivationen sich diejenige zu erwehlen, welche ihm die beste scheinet, und der zu Folge den Tanfan entweder für einen Wald-Gott, oder Gott des Feuers, des Donners zu halten, oder gar zu glauben, daß unter diesem Nahmen der Höchste GOtt und Schöpffer aller Dinge verehret worden. Dieses ist wohl richtig, daß **Tanfan** eine höchst angesehene Gottheit gewesen, und von verschiedenen Völckern verehret worden, indem sein Tempel beym **Tacito**, celeberrimum illis gentibus templum heisset, da man sonst von keinem andern zu der Zeit in Deutschland etwas lieset. Es stund aber der Tempel der Tanfanen zwischen der Emß und Lippe in dem Teutschburgischen Forste bey denen Marsen, welche selbige Gottheit verehreten. **Lohenstein** in seinem Arminio T. I. l. 1. p. 8. erzehlet: Der Hayn der Göttin Tanfanä wäre der Deutschen gröstes Heiligthum gewesen, darinnen sie nicht nur geopffert, sondern auch sich von wichtigen Sachen berathschlaget, und geglaubet hätten, daß an diesem Ort derer opffernden Gebet am ersten erhöret würde. Der gantze Hayn wäre in einem schönen Thal gelegen gewesen, und aus einigen Reihen hoch gewachsener Bäume bestanden, in deren Mitte ein Hügel nebst einer Höhle und Brunnen gewesen. Der eigentliche Ort aber, wo der Tempel gestanden, soll in der heutigen Grafschafft Ravensberg, ohnweit dem alten Schloß dieses Nahmens, wo jetzo das Dorff Bergholtzhausen situiret, gelegen gewesen seyn. **Herrmann Adolph Meinders** giebt uns hiervon in Tract. de statu religionis in Westphalia p. 125. folgende Nachricht: Durat adhuc nomen Tanfanæ in veteri vico **Bergholzhausen**, prope arcem vetustam sive castellum Ravensberg, unde totus comitatus nomen habet. Quod vulgus, sive incolæ **Dämpff-Pfanne** vocant, prope ecclesiam parochialem ibidem; & putant, locum, jam aquis repletum extinguendis ignibus olim fuisse consecratum; sed male, & contra usum vocabuli German. Quis enim tamen locum aquis plenum eine **Dämpff-Pfanne** vocat? Vocabulum illud absque omni dubio a Tanfana celeberrimo in Marsis Templo desumtum & corruptum a vulgo, antiquitatis patriæ & vetustatis ac historiarum ignaro. Ein mehres hiervon siehe in **Marr. Christ. Laurentii** Monum. Roman. in Thuringia C. V. p. 13. Dieses ist gewiß, daß die Deutschen und vornehmlich die Marsen, in selbigen Hayn um den Tempel der **Tanfane**, woherum auch ihre Dörffer gelegen gewesen, ihre Feste gehalten, und zwar des Nachts, wie solches **Tacitus** Annal. l. 1. c. 50. referiret, etenim attulerunt exploratores festam eam germanis noctem ac solennibus epulis ludicram, welches auch **Spencerus** de Leg. Ebræor. ritual. l. 3. c. 8. p. 879 angemercket hat. Diese Fest-Freude ist denen Marsen aber gar übel bekommen, den **Germanicus** überfiel die sichere, an keinen Feind denckende, trunckene und schlaffende Marsen plötzlich, wie **Tacitus** Annal. l. 1. c. 51. folgender gestalt berichtet: avidas legiones, quo latior populatio foret, quatuor in cuneos dispertit. Quinquaginta millium spatium ferro flammisque pervastat, non sexus non ætas miserationem attulit, profana simul & sacra, & celeberrimum illis gentibus templum, quod Tanfanæ vocabant, solo æquantur. Wodurch also in der allgemeinen Verwüstung auch der Tempel der Tanfanæ zu Grunde gegangen. Ob der Tybis, welcher nachhero zu Rom im Triumphe geführet worden der Tanfanen-Priester gewesen, kan man nicht gewiß sagen, weil er vom **Strabone** Tom. I. p. 533. Ed. Amst. 1652 nur Chattorum sacerdos genennet wird. Um eben diese Zeit, nehmlich unter der Regierung Tiberii, da der berühmte Tempel der Tanfanen in die

die Achse verfallen, sollen auch die Druiden von dem Tiberio aus Gallien verjaget seyn, wenn wir dem **Plinio** l. 30. c. 1. p. 1306. Edit. Francf. 1608. Glauben zustellen. **Lingens** kleine deutsche Schrifften I Th. p. 24. u. ff.

TANFANÆ TEMPLUM, ein Ort in Westphalen, siehe **Bentheimer-Berg**, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Tanfane, Gottheit, siehe **Tanfana**.

Tanfeld, (Elisabeth) eine gelehrte Dame, aus Engelland, war in der Hebräischen Griechischen, Lateinischen und Frantzösischen Sprache wohlgeübt, übersetzte die Antwort des **Cardinals Perron** auf Königs **Jacobs** I in Engelland Schrifft ins Englische, welche 1636 gedruckt ist, und starb 1639 zu Londen im 60 Jahre. **Paulini** Hoch- u. wohl gel. Frauenz. **Junckers** centur. fœminar. illustr. **Hilarion de Coste** elog. des femmes illustres.

Tang, Müntze, siehe **Tupie**, im XXXII Bande, p. 1856.

Tang, ein schlechtes und feines Nettel-Tuch, welches die Engelländer aus Ost-Indien mitbringen, es hat 16 Ellen in der Länge, und ohngefehr ¾ in der Breite. **Tang** ist auch ein mit Blumen gesticktes Nettel-Tuch, von gleichem Ellen-Maaße, als das schlechte. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tang oder **Tanga**, eine Kayserliche Familie in China, so aber eigentlich **Xam** geschrieben wird, siehe **Xam**.

Tanga, **Tangas**, ist eine Rechen-Müntze, der man sich an einigen Orten in Ost-Indien, sonderlich zu Goa und auf der Malabarischen Küste bedienet. Es giebt zweyerley Arten von dieser Müntze, eine, die von gutem Schrot und Korn, die andere, die von bösen ist, weil es in Indien etwas sehr gemeines ist, mit böser und guter Müntze zu rechnen, wegen der grossen Menge Müntzen, die entweder falsch oder verfälscht, und daselbst gangbar sind. Der gute Tanga ist um ⅓ stärcker, als der böse, dergestalt, daß wenn man 4 gute Tangas vor einen Pardao Herasin giebet, man deren 5 haben muß, wenn man den Pardao nach bösen Tangas schätzet. Man braucht auch 4 Vintins, die gut sind zu einem guten Tanga, und 15 gute Barucos zu einem guten Vintin, den guten Barucos zu einem Portugiesischen Reys, nehmlich zu einem Frantzösischen Denier gerechnet. Wenn es böse Barucos sind, so machen 3 nur 2 Reys. Savari Dict. Univ. de Commerce. **Staat von Portugall.**

Tanga, Stadt, siehe **Taiping**.

Tanga, Kayserliche Familie in China, siehe **Tang**.

Tangador, oder **Nicudar**, **Nicuder**, **Nicoudar**, **Nicouder**, **Nicudar-Oglan**, **Nicuder-Oglan**, **Nicoudar-Oglan**, **Nicouder-Oglan**, und **Ahmed-** oder **Hamet-Can**, ein Kayser der Tartarn im Jahr Christi 1282. Er folgte seinem Bruder Abaca-Can auf dem Kayserlichen Thron, nahm den Mahometanischen Glauben an, und verfolgete die Christen sehr hart, regierete nur ein Jahr, und wurde von seinen Bruder **Argon** im Jahr 1283, seines Lebens und Reichs beraubet: **Micrälii** Histor. Polit. Lib. III, p. 454. **Herbelots** Biblioth. Orient. sub voce: *Ahmed Khan* p. 72. u. f. und sub voce: *Nicoudar* p. 671.

Tangalwangy, Kayser von Mataram, gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Er hatte eine sehr schöne Tochter und einige Söhne. Er vergaß aber die Grentzen, welche die Natur der zärtlichen Väterlichen Liebe gesetzet, und entbrannte gegen sie in eine Blutschänderische Liebe. Als er nun den ersten Fehler begangen, und seine leibliche Tochter gemisbrauchet hatte; begieng er den zweyten auch, und vermählte sie an den Fürsten zu Madura, welcher, indem er diese Prinzessin heyrathete, vermeynte, sich dadurch auf den Thron der Insel Madura, vermittelst einer vortheilhafften Protection, recht feste zu setzen. Doch es stunde nicht lange an, so wurde dieser Fürst schon seines Unglücks gewahr. Es gestunde ihm auch die Prinzeßin, daß sie schwanger sey, und daß ihre Schwangerschafft die Frucht einer sträfflichen und sündlichen Begönstigung, welche der Kayser ihr Vater von derselben gefordert, wäre. Einige Zeit hernach brachte sie einen Printzen zur Welt, welchen ihr Gemahl erziehen, und **Trönayjaga** nennen ließ. Als dieser junge Printz zu einem Alter gelanget war, daß er die Waffen führen konnte, vermeynte der Fürst zu Madura, es sey nunmehro Zeit, eine Rache ausbrechen zu lassen, welche er so lange in seinem Hertzen verborgen gehalten hatte. Zu solchem Ende ruffte er den jungen Printzen vor sich, und entdeckte ihm das Geheimniß seiner Geburt, fügte auch der Erzehlung alles hinzu, was dienlich seyn mochte, sein Hertze mit Verbitterung wieder den Kayser seinen Vater anzufüllen. Er vergaß anbey nicht, dem jungen Printzen zu erkennen zu geben, wie hoch er ihm, als seinem Pflege-Vater, verbunden sey, daß er ihn mit so grosser Sorgfalt habe erziehen lassen, an statt, daß ihn sein rechter Vater, nachdem er die Ungerechtigkeit begangen und denselben vor seiner Geburt verunehret, gäntzlich verlassen hätte. Der Fürst zu Madura offerirte dem jungen Printzen hiernächst alle nöthige Hülffe, mit welcher er nach der Insel Java gehen, und sich daselbst einen Staat formiren solte, der seine Geburt würdig und gemäß sey. Dieser Vorschlag wurde angenommen; Der Printz seegelt mit einer Armee ab, die aus vierzehen tausend Mann bestanden. Vier Tausend waren aus der Insel Madura, und die übrigen Macassars, die von einem Mann aus ihrer Nation commandiret wurden, Nahmens Amarou, welcher Verstand und Courage gehabt. Der Angriff erfolgte demnach gantz unversehens, und niemand war dagegen auf seiner Hut gewesen. Man eroberte gleich Anfangs Sorakaja, worauf die agirende Armee gleich einem Strom, die Länder Djapan, Cadari, Madion, Jagaraga, und Panaraga durchzog, bis sie endlich in Kadöwang anlangte. **Tangalwangy** war bereits zu alt, und konnte sich also nicht selber an die Spitze seiner Truppen stellen, noch einen Feind zurück treiben, dessen schnelle Progressen machten, daß er seiner Crone wegen in keiner geringen Furcht stunde. Indessen beruffte er seine drey rechtmäs-

sige

sige Söhne, welche er gehabt, vor sich. Der älteste hieß **Amankourat**, der zweyte **Pöcker**, und der dritte **Pamólarar**. Gegen diese declarirte der Vater: Was massen er sich nach Takal retiriren, die Crone aber, samt der Residentz Cartasöera demjenigen unter ihnen cediret haben wolte, welcher Hertzhafftigkeit genung haben, und dieselben wieder die Invasion des Trônayjaga beschützen würde. Wie die drey Brüder über die Anstalten deliberirten, welche man in der allgemeinen Gefahr nehmen müste, entschuldigte sich der älteste **Amankourat** die Waffen zu ergreiffen, und zwar darum, weil er keine Neigung zum Krieg hätte, weshalben er entschlossen sey, den Vater in seinen Aufenthalt nach Tagal zu begleiten. **Pöcker**, sein nähester Bruder, bemühete sich umsonst, ihm das Recht der Erst-Geburt vorzustellen welches ihn zum Reiche und auf den Thron ruffte. Es war auch vergeblich, als er ihn ermahnte, daß er ein Hertz fassen solte, mit dem Versprechen, er wolle ihm nach allem seinen Vermögen beystehen; **Amankourat** änderte deswegen seine einmahl gefassete Entschliessung keinesweges, sondern folgte dem alten Kayser seinem Vater in dessen Retraite. Der dritte Bruder hatte weder Recht noch Neigung, den Thron vor denen beyden andern Brüdern zu behaupten. Also behielte sie der Poecker, welcher allein zu Cartasöra verbliebe; **Tangalwangy** hingegen reisete in Begleitung seines ältesten Sohnes, und einer Menge Hofleute und anderer Einwohner, welche über die Annäherung des Trônayjaga in einen grossen Schrecken gerathen waren, aus seiner Haupt-Stadt ab, nach Tagal. Es hat aber der Trônayjaga nicht viel ausrichten können, indem des **Tangalwangys** Söhne mit der Holländischen Compagnie Tractaten gepflogen; da denn der Trônayjaga verjaget und in einer bey Soerabaja vorgefallenen Action getödtet wurde. **Martiniers** Historie von Asia, Africa und America p. 553. u. ff.

Tangaran, eine Festung in Japan, 4 Meilen von Batavia gelegen, wurde im Jahr 1682 von den Holländern erobert, und gäntzlich demoliret. **Hessens** Ost-Indianische Reise-Besch. p. 251. u. f.

Tangari, Stadt, siehe **Tanger**.

Tangas, Müntze, siehe **Tanga**.

Tangas, oder **Janguas**, heissen bey den Ternatanern gewisse Barquen, die den Carcaos sehr gleich kommen, und sonst keinen Unterschied haben, als zwey höltzerne, gemahlte oder vergüldete halbe Monden, welche aus dem Kiel des Schiffes hinten und forne hervorstehen. Dergleichen Schiffe kan jedes 100 Mann aufnehmen, und fahren die Indianer offte darauf unter dem Geraßel der Drommeln und Glöcklein. Das Schiffs-Volck bestehet insgemein aus 20 Soldaten und 6 Musquetirern, die übrigen sind bestellet, 5 oder 6 metallene Stücklein zu versorgen. Die Ruder-Pursche sowohl als die Soldaten sind bewaffnet mit Säbeln, Schilden und sehr vielen Calabays und Saguz, welches eine Art Rohr unten spitzig gebrennet ist, womit sie sehr gerade werffen können, ohngefehr auf die Art, wie die Mohren, mit ihren Wurff-Pfeilen zu thun pflegen. Ihre Art zu fechten ist diese; Sie nahen sich den Feind auf einen Canon-Schuß, und wenn sie losgebrennet, gehen sie aufs geschwindeste zurück, und immer von einer Seite zur andern, bis sie wieder zurück kommen, zum andernmahl Feuer zu geben, worauf sie es eben wieder so machen. Zu jedem Stücke ordnen sie drey Personen, der erste stellet es, der andre ladet, und der dritte zündet loß. Wenn sie aber wieder die Europäer zu fechten haben, halten sie es ordentlicher, indem sie unser Exempel gelehret hat, eine bessere Kriegs-Zucht anzustellen. **Histor. der Moluckischen Inseln** I Th. p. 72.

Tangbrand, von Geburt ein Sachse, war anfänglich ein Lehrer zu Norwegen, der den König daselbst **Olff Trygien**, mit Nahmen, am ersten in der Christlichen Lehre unterrichtet. Er war ein gelehrter Mann, aber sehr übermüthig, unruhig und herschsüchtig, mehr ein Weltlicher als ein Geistlicher, brauchte nicht allein das geistliche, sondern auch das weltliche Schwerdt, wenn man ihn nicht hören wolte. Er war anfänglich des Königes zu Norwegen Hof-Prediger, wurde aber im Jahr 997 nach Jßland abgefertiget, die Heyden allda zu bekehren, woselbst er zwey Jahr den Christlichen Glauben geprediget, aber wenig ausgerichtet, indem viele sich ihm wiedersetzet, so gar daß sie böse Lieder von ihm gesungen, deswegen er auch von diesen seinen Wiedersachern vier Heyden erwürget. Als im Jahr 999 derselbe aus Jßland wieder zurück gekommen, hat er dem König geklaget, was er in Jßland ausgestanden und wie die Einwohner böse Lieder von ihm gedichtet, und etliche ihn hätten tödten wollen, und gesagt, daß sie nimmer würden Christen werden. Der König ist hierüber sehr erzürnet worden, und hat im Zorn befohlen, alle Jßländische Heyden, die noch bey ihm waren, und sich nicht wolten tauffen lassen, umzubringen. Worwider die Jßländischen Christen ins Mittel traten, und sich über den Priester Tangbrand beschweret haben, daß er auf Jßland Gewalt und Todtschlag begangen, welches die Einwohner nicht hätten leiden wollen, und es dahin verglichen, daß alle Jßländische Heyden, welche damahls mit ihren Schiffen in Norwegen waren, sich haben tauffen lassen; haben auch zugleich versprochen Rath zu schaffen, daß auch in Jßland die Heyden den Christlichen Glauben annehmen solten. Womit der König zufrieden war, nahm aber vier aus den fürnehmsten Jßländern zu Geissel, bis der Christliche Glaube auf Jßland angenommen worden. **Snoro Sturleson** P. 3. Chron. Norweg. num. 6. p. 158. 162. u. f. **Arnkiels** Mitternächt. Völcker P. IV. p. 302. u. 312. u. 13.

Tange, ein kleiner Fluß in Samland, in dem Brandenburgischen Preussen, welcher bey Memel in den Curischen Hafen fällt.

TANGEDOR, siehe *Boiciminga*, im IV Bande, p. 451.

Tangel, Geschlecht, siehe **Thangel**.

Tangel, (Lucas) Doctor, war im Jahr 1587 Deputirter auf Sachsen Weimarischer Seits, bey Abthuung der zwischen den Hochfürstlichen Herren

ren Vettern, Weimarischen und Coburgischen getroffenen Tractaten, in ein und andern Stück noch unerörterten Differentien und Irrungen. *G. P. H.* Sachsen Coburg. Histor. p. 211.

Tangelholtz, heisset dasjenige Holtz, welches, an statt der Blätter Nadeln hat, die Sommer und Winter grün, und an den Zweigen des Baumes sitzen bleiben, dahero es auch dem Laubholtze entgegen gesetzet wird, welches seine Blätter gegen den Winter fallen lässet. Es wird eingetheilet in weiches, und hartes. Jenes begreiffet die Tanne, die Fichte, und die Föhre oder Kienföhre, Kiefer, unter dieses aber zählet man den Lerchenbaum, den Taxus, dem Eibenbaum, und Wacholderbaum, von deren jeden behörigen Orts insonderheit gehandelt wird. Die Vermehrung des Tangelholtzes geschiehet durch den Saamen, welcher in den Zapfen enthalten ist; wenn dieser von sich selbst ausfället, gehet er auf; weil es aber gar zu lange währet, so ist es besser, wenn er durch Menschenhände in die Erde kömmt. Er wird in einem Zapfen in einem Jahre zeitlicher reif, als in dem andern, nachdem nehmlich die Witterung ist. Will man vor der Saat den Boden auf eine viertel Elle tief mit Pflügen, Hacken oder Graben umreissen, so ist es gut, wo nicht, muß man Grüblein von ein bis zwey quer Finger tief in Reihen aufmachen, den Saamen einstreuen, und wieder einnehmen, so gehet er gemeiniglich nach sechs Wochen auf. Das Tangelholtz wird sonsten auch **Schwartzholtz**, ingleichen **Hartzholtz** genannt. Siehe hierbey die Artickel: **Holtz**, im XII Bande, p. 680, und **Schwartzholtz**, im XXXV Bande, p. 2000.

Tangelsbach, ein kleiner Fluß so bey dem Dorff Braunersgrün aus einem ziemlich grossen Weyher entspringet, worauf er durch den Obern- und Untern Tänger Weyher lauffet, und für das fest gewesene Marggräfliche Schloß Thierstein vorbey fliesset, bis er sich endlich in die Eger ergiesset. Der **Fichtelberg im Nordgau** p. 26.

Tangelstädt, **Tangelt**, ein Adelich Schloß und Dorff in Thüringen, eine Stunde von Blanckenhahn, es gehöret dem Sachsen-Weimarischen Cammer-Juncker Herrn von **Tangelt**. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tangelt, Schloß und Dorff, siehe **Tangelstädt**.

Tangenitz, ein kleiner Adelicher Hof in dem Pastorate Casnevitz, in der Präpositur Bergen, in den Fürstenthum Rügen. Er gehöret denen von Kahlden zum Zicker, auf dem Zudar. **Fabarii** nöthige Erläuterung des Alten und Neuen Rügens p. 105.

TANGENS, Frantz. *Tangente*, wird in der Trigonometrie eine gerade Linie genennet, die auf dem halben Diameter eines Circkels perpendicular stehet, und bis an das Ende des durch den Bogen verlängerten Radii gehet. Es sey z. E. A C der Radius des Circkuls und stehe B A auf ihm perpendicular, so ist B A der Tangens oder die **berührende Linie** des Bogens A E. Wenn man vorhero die Sinus ausgerechnet hat, so kan man die Tangentes leicht finden. Der Herr von **Leibnitz** hat eine unendliche Reihe gegeben, wodurch man zu jedem gegebenen Bogen, ohne seinen Sinum oder den Tangentem eines andern Bogens zu wissen, den Tangentem finden kan. Wie man darzu kommt, zeiget **Wolff** in Elem. Analys. infinitor. §. 138, in denen Element. Analys. finitor. aber §. 290 findet man eine allgemeine Regel, aus dem gegebenen Tangente eines einfachen Bogens den Tangentem des vielfachen zu finden. Es wird im übrigen diese Linie auch TANGENS NATURALIS genennet, zum Unterscheid ihres Logarithmi, welcher TANGENS ARTIFICIALIS heisset.

TANGENS ARTIFICIALIS, siehe *Tangens*.

TANGENS COMPLEMENTI, siehe *Contangens*, im VI Bande, p. 1447.

TANGENS CURUÆ, die **berührende Linie**, *Tangens linea*, heisset die gerade Linie, welche die krumme in einem gegebenen Puncte berühret. Es sey A O P eine krumme Linie, T C eine gerade, die sie in dem Puncte O berühret, so ist T C der Tangens Curuæ. **Cratesius** hat zuerst gewiesen, wie man die Tangentes der krummen Linie ziehen kan, welche Manier **Wolff** durch das Exempel der Kegel-Schnitte in seinen Element. Analys. finitor. §. 372. 400 und 449 erläutert. **Slusius** hat durch seinen Methodum Tangentium, der in seinen Transact. Anglican. n. 90. p. 5143. zu finden ist, die Lehre von denen Tangentibus der krummen Linien sehr erweitert; doch ist ihm der andere vorzuziehen, den **Isaac Barrow** in Lectionibus Geometric. Lect. 16. §. 14. p. 81 u. ff. gegeben. Diesem ist der Methodus Tangentium des **Herrn von Leibnitz** verwandt, jedoch, wegen seiner Differential-Rechnung, die darbey angebracht worden, viel leichter und vollkommener. Er wird von dem **Hospital** in seiner Analyse des infiniment petits Sect. II. p. 11 u. ff. erkläret.

TANGENS LINEA, siehe *Tangens Curvæ*.

TANGENS NATURALIS, siehe *Tangens*.

TANGENTE, siehe *Tangens*.

Tangenten, werden die Docken in den Clavieren, und die Blechlein in dem hintern Theil an jedem Clavi in den Clavichordien genannt, dieweil dadurch die Sayte gerühret wird, daß sie klingen muß.

TANGENTIUM METHODUS, siehe *Methodus Tangentium*, im XX Bande, p. 1357.

TANGENTIUM METHODUS INVERSA, siehe *Methodus Tangentium inversa*, im XX Bande, p. 1357.

TANGENTIUM TABULÆ, siehe **Taffeln die zur Trigonometrie nöthigen**).

Tanger, ein Fluß in der Marck, siehe **Anger**, im II Bande, p. 270.

Tanger, vor Alters **Tingis**, ingleichen auch **Tangeri**, **Tangari**, **Tanges**, *Julia Traducta*, eine Stadt, nebst einen Hafen in dem Africanischen Königreiche Fez, in der Provintz Habata, nahe am Stretto di Gibraltar, gelegen. Ehemahls gehörte sie den Römern, und nachgehends den Gothen, welche sie mit dem Gouvernement von Ceuta vereinigten. Im Jahr 1471 machte sich **Alphonsius**, König in Portugall, davon

Meister. Im Jahr 1662 wurde sie der Printzeßin von Braganza, Königs Johann IV von Portugall Tochter, da sie an Carln II, König von Engelland, vermählet wurde, als ein Brautschatz mit gegeben. Ehe aber die Engelländer davon Besitz nehmen konnten, hatten die Spanier einen listigen Anschlag auf diese Stadt gefasset, wodurch, wenn er seinen Fortgang gehabt hätte, die Heyrath der Infantin von Portugall mit dem König in Engelland vermuthlich wäre verhindert worden. Dieses Vorhaben aber solte der Deckmantel der Religion befördern, indem man den Commendanten Louys Almeida, durch eine eigene abgeschickte und vertraute Person bereden wolte, es würde die Catholische Religion in gröster Gefahr stehen, woferne die Engelländer so der Reformirten Religion zugethan, sich dieses Orts, welcher so gar nahe an Spanien und Portugall grentzete, bemächtigten. Es würde demnach der Commendant eine rühmliche That thun, wenn er die Stadt ihren alten Herrn, den Spaniern nehmlich, wieder zustellete. Allein der Commendant war viel zu redlich, als daß er eine solche schädliche That hätte begehen sollen. Es ließ der gedachte König Carl II sie hierauf noch mehr befestigen, und sonderlich zur Bedeckung des Hafens wichtige Wercke anlegen, da sie denn auch 1680 von den Mohren vergeblich belagert worden. Allein 1684 befahl er zu Ersparung fernerer Unkosten, alles der Erde gleich zu machen, und den Hafen gäntzlich zu verderben. Solches geschahe auch, ohngeachtet der König von Portugall versprach, alle gehabte Kosten reichlich zu ersetzen, wenn man ihm den Ort wieder überlassen wolte. Die Stadt liegt sonst wohl, und hat herrliche Gärten, es halten sich auch alhier viel Störche auf, sie liegt untern 11 gr. 10 min. Long. und 35 gr. 20 min. Latit. Sie ist nachmahls von denen Mohren wieder erbauet, und von einem Bassa lange Zeit besessen worden. Im Jahr 1743 aber den 12 August kam diese Stadt auf einmahl unter die Bothmäßigkeit des Muley Abdallah, Königs von Marocco. Der dasige Bassa, welcher dem Muley Mustardi anhienge, hatte dem Muley Abdallah bereits 4 Schlachten abgewonnen, und ihn so gar bis nach Fetz verfolget; da denn Muley Mustardi ihn ersuchte, ihm einiges Volck zu überschicken, damit er die in den Gebürgen wohnenden, so dem Abdallah anhiengen, im Zaum halten könnte. Wie Abdallah, der sich zu Mequinetz befand, vernommen, daß der Bassa sich geschwächt hätte, schickte er seinen Sohn mit einigem Volcke auf einen sichern Posten zum Hinterhalt, da er ihn am folgenden Morgen mit einem andern Heer bis auf die Höhe verfolgte, wo er sich zwischen zwey Feuern befand, und daher geschlagen, und nebst seinem Bruder, dem Bassa von Tetuan, getödtet wurde. Der Gouverneur von Larache, ältester Sohn des Bassa von Tanger, nahm sogleich die Flucht nach dieser Stadt, und machte zwar allenthalben kund, daß sein Vater den Sieg behalten, dabey aber das Leben verlohren hätte, weswegen er das Commando über das Lager verlangte. Man vernahm aber kurtz hernach das Gegentheil, ja, sogar, daß Muley Abdallah mit seinem Heere nicht nur auf dem Marsche, sondern auch nahe bey der Stadt wäre. Hierauf erklärten sich die Einwohner, weil sie des Kriegs müde waren, daß sie sich dem Mulay Abdallah als rechtmäßigem Kayser unterwerffen wolten. Als sich nun der Sohn des Bassa verlassen sahe, begab er sich mit 3 Brüdern, 14 Befreunden, und einigen Schwartzen an Bord einer bereit liegenden Galeere, nachdem er alle Juwelen seines Vaters und 300000 Sequinen an Golde zu sich genommen. Als die Engelländer diese Stadt noch inne hatten, wurden in den zwischen Sr. Grosbritannischen Majestät General-Capitain und Stadthaltern zu Tanger Herrn de Belsyse, Freyherrn de Worlaby, und Herrn Cid-Hamet-Hader-Gayland, Fürsten in der Barbarey ꝛc. den 2 April 1666 eingegangenen und bestätigten Friedens-Schluß, folgende Artickel, die Stadt und Einwohner der Stadt Tanger betreffend, eingerücket, und verabredet.

II.

Hat man sich verglichen, daß die von Tanger alles Feld, von dem Fluß Jenes an, lauffend, wie die Linie ausweiset, bis zu dem Fluß Ticeros, bey Tanger der alten Stadt inne haben, und behalten, und dieselbe befugt seyn solten, in diesem Bezirck zu säen, was ihnen beliebt, jedoch aber keine Bäume noch Weingärten zu pflantzen, noch einigen Festungs-Bau und Schantzen, oder etwas dergleichen, es sey groß oder klein, aufzuwerffen.

III.

Im Fall die von Tanger Holtz vonnöthen haben, und Seine Excellentz der Herr General dem Herrn Cid-Hamet-Hader-Gayland solches wissen lassen wird, soll derselbe schuldig seyn, mitlerweilen die Engelländer Holtz hauen, um solches in die Stadt zu führen, behörige Wachten zu bestellen, welche der erwehnte General zu Tanger wegen ihres Beystandes bezahlen solle.

IV.

Soll allen Schiffen und Fahrzeugen beyder Partheyen freystehen, in und aus beyderseits Häfen zu lauffen, zu wandlen und zu handlen, wie und wenn es ihnen belieben wird.

V.

Wenn Seine Excellentz der General von Tanger, einigerley Erfrischung, als Kühe, Schaafe, Hüner, und dergleichen vonnöthen haben wird, so soll der Cid-Hamet-Hader-Gayland, oder, wer an seiner Stelle gouverniren möchte, wenn er hiervon benachrichtiget worden, selbige Seiner Excellentz dem Gouverneur zu Tanger, um einen rechten billigen Preis abfolgen lassen, wie auch die darauf gehende Unkosten bis nach Tanger bezahlen.

VI.

Sollen keine neue Festungen ausserhalb der Linien, nach Schliessung dieses Tractats gemacht, jedoch die allbereits verfertigte, repariret und ausgebessert, und die angefangene vollendet, wie auch die Linie in dem Stand, wie sie anjetzo gegenwärtig ist, unterhalten werden.

VII.

Alle diejenigen so einen Diebstahl, oder einig anderes Verbrechen begangen, und von der einen Parthey zu der andern überlauffen, sollen gefänglich verwahret und überlieffert werden, um dieselbe wegen ihrer Uebelthaten gebührend zu straffen; und wenn sie etwas gestohlen haben, soll man den Eigenthums-Herren das Ihrige wieder zu Handen liefern.

VIII.

Wenn einige Casiles, wie man dieselbe nennet, vor die Stadt Tangen über Zehen an der Zahl kommen, so sollen alsdenn die Reuter auf einen bestimmten Platz bleiben, bis daß ihrer nur Zehen insgesammt in die Stadt kommen, und nachdem sie ihre Waaren und Päcke aufgemacht, alsdenn wieder hinziehen. Es soll auch niemand, ausgenommen allein den Reutern, erlaubt seyn, in Tanger mit Waffen zu kommen; da auch jemand einen andern von der Gegen-Parthey Ueberlast oder etwas ungleich thut, soll derselbe nach Recht und Verdienst seiner Missethaten gestrafft werden.

IX.

Von wegen Seiner Excellentz, des Cid-Hamet-Hader-Gayland ist bewilliget worden, daß die Schiffe von Tanger Stein laden dürffen, wo sie es begehren, um den Weg von Capo-Spartel bis auf den letzten Ost-Puncten der Naye nach Tanger zu verfertigen.

XI.

Und dieweiln viel fremde Schiffe nach Tanger gehen und kommen, bey welchen die Engelländer mehrentheils interessiret seyn, so hat man sich verglichen, daß kein nach Tanger kommendes oder von dannen auslauffendes Schiff, wenn es innerhalb des Punctes Theodseje, (in Engelländischer Sprache der Punct disseits der Rivier Jenes genannt) und dem andern Punct, den die Naye zu Tanger an der Ost-Seite macht, auf Arabisch Paese Almanse genennet, sich befindet, von keinem Schiff, so den Unterthanen des besagten Cid-Hamet-Hader-Gayland zugehöret, angegriffen werden soll.

XII.

Ist von wegen Seiner Excellentz des Generals zu Tanger bewilliget worden, daß, im Fall Seine Excellentz der Cid-Hamet-Hader-Gayland die Hülffsleistung einiger der Engelländischen Nation zugehörigen Schiffe, wider seine Feinde, so mit Engelland nicht in Freundschafft stehen, vonnöthen haben würde, selbige Schiffe, wenn sie in der Naye zu Tanger seynd, ihm in allen, soviel als ihnen möglich ist, beystehen sollen. Wenn aber die besagte Feinde des Cid-Hamet-Hader-Gayland mit Engellaud in guter Freundschafft stehen, in solchen Fall sollen weder die erwehnte Schiffe, noch jemand von der Engelländischen Nation schuldig seyn, dem ermeldeten Cid-Hamet-Hader-Gayland weder zu Wasser noch zu Land Beystand zu leisten.

XIII.

Solle allen Kauffleuten, welche des Cid-Hamet-Hader Gayland Unterthanen seynd, gleich gutes Recht wiederfahren, ihre Schulden einzufordern, und solches auch reciproce auf der andern Seiten verstanden werden. Villaut relation des costes d'Afrique. Becmanns Histor. orb. terr. p. 471. Burnet memoires. Kanffts Geneal. Histor. Nachrichten V Band, p. 1041 u. f. *Theatr.* Pac. vom Jahr 1660 bis 1685 P. II, p. 190 u. ff.

Tanger, (Walther) siehe Tangerius.

TANGERA, *Angra*, *Anagra*, *Arangia*, Fluß in der Marck, siehe Anger, im II Bande, p. 270.

Tangerfeld, (Thomas) von ihm ist bekannt: Narratio de conspiratione Romanensium, Londen 1679 in 8, u. Fol. 2 Bände. Gryphius de script. Histor. Seculi XVII. illustrant. p. 326.

Tangeri, Stadt, siehe Tanger.

Tangerius, (Walther) ein Rechtsgelehrter und Professor der Philosophie zu Cöln, von Herzogenbusch, lebte 1507, und schrieb:

1. Poëmata;
2. Summulam ex summa Raymundi de sacramentis, sortilegiis, symonia, furto, rapina, matrimonio &c. Paris in 4 gedruckt

Andreä Bibl. Belg.

Tangermünde, Lat. *Tangermunda*, eine Chur-Brandenburgische Stadt an der Elbe, in der alten Marck, wo der Fluß Tanger in die Elbe läufft, welcher auch Anger, und die Stadt Angermünde genennet wird, deswegen auch folgende Verse von ihr gesetzet worden, als:

Angaridum proles tu Tangermunda vocaris.
Os tibi quod nomen fluminis imposuit:
Inde Tibi quæ Albis felicia commoda præstat,
Æquis ex clivo prospicies oculis.

Das ist:

Du Tangermünde wirst insgemein ein Abstämmling von der Anger genennet, weil dir diesen Nahmen dieses Flusses Mündung ertheilet hat. Die Elbe schaffet dir vielen herrlichen Nutzen, als welche du von deiner Höhe herunter gerad vor dir sehen kanst. Die Stadt liegt auf einer Höhe, 7 Meilen von Magdeburg, und soll von den Angrivariern lange vor Christi Geburt angeleget, darnach 804 von Carln den Grossen und 924 von Heinrichen den Vogler wieder aufgerichtet, doch erst 1188 von Marggraf Heinrichen ummauret worden seyn. Kayser Carl IV hat, als er die Marggrafschafft an sich gebracht, 1374 andere 76) das Schloß daselbst gebauet, und nach Prag am liebsten hier gewohnet; auch ließ gedachter Kayser den sogenannten Carlsbau vor der Stadt an der Elbe aufführen, welcher der Stadt, weil sie an der Elb-Seite auf einen Hügel liegt, zur Niederlage dienen solte. Im Jahr 1617 ist sie fast gantz abgebrannt, auch in dem 30 jährigen Kriege sehr mitgenomen, besonders aber durch den 1640 von den Schwedē verursachten Brande sehr ruiniret worden. König Friedrich I hat durch ein neu erbauetes sehr schönes Haus der Stadt wieder einen Zierrath zu geben sich bemühet, welche sonst wegen des Elb-Zolles, Amtes, Hof- und Landgerichts, so hier gehalten wird, merckwürdig ist. Die Stadt ist ziemlich wohl gebauet, nur daß die in Ruinen liegende Kloster-Kirchen sie etwas verstellen. Der

Haupt-Kirche zu St. Stephani so Marggraf **Heinrich** II im Jahr 1189 gebauet und ausgezieret, sind die Einkünffte der andern Kirchen beygeleget, was aber die Stiffts-oder Schloß-Kirche gehabt, hat die Dom-Kirche zu Berlin bekommen, die ihren Verwalter daselbst hat. Sie liegt etwas hoch auf einem mäßigen Berge, und hat eine Vorstadt. Nicht weit davon liegt das Dorf Gr. Schwartzlosen, wo die delicaten kleinen Rüben sonderlich wachsen. Uebrigens lebt die Stadt vom Ackerbau, von der Viehzucht, von dem Tuchmachen und von andern guten Handwercken und Gewerben, wie denn auch mit Stab-oder Stav-Holtz von hier aus ein grosser Handel nach Hamburg getrieben wird. Ausserdem geht eine starcke Passage durch, und zwar aus der mittel nach der alten Marck, in das Braunschweigische und Lüneburgische, und so weiter nach Westphalen und Holland. Im Wappen führt die Stadt Tangermünde einen gantz rothen einfachen Adler im weissen Felde. Sie hält des Jahrs vier Märckte, als den ersten, den Montag nach Fastnachten; den andern, den Montag nach Vocem jucunditatis, den dritten, Montags nach Petri und Pauli, und den vierten, nach Simonis und Judä. Ihre Breite (Latitudo) beträgt 52 Grad und 43 Minuten, und ihre Länge (Longitudo) 30 Grad und 20 Minuten. Die Inspectores und Pastores, zu Tangermünde seit der Reformation sind folgende, als:

1. Johann Weißgerber, von Wittenberg, that im Jahr 1530 die erste Evangelische Predigt.
2. M. Georg Krell, vom Jahr 1540.
3. Joh. Hertz, vom Jahr 1544.
4. M. Ambrosius Willichius, vom Jahr 1553.
5. Joachim Asseburg, vom Jahr 1569.
6. M. Laurent. Meyer, vom Jahr 1586.
7. Nicol. Weide, vom Jahr 1593.
8. M. Georg Gigas, vom Jahr 1603.
9. M. Joh. Asseburg, vom Jahr 1616.
10. Lorentz Prätorius, vom Jahr 1627.
11. Samuel Wilhelmi, vom Jahr 1641.
12. Georg Hunold, vom Jahr 1659.
13. Christoph Leo, vom Jahr 1687.
14. Adrian Bellovius, vom Jahr 1689.
15. D. Joh. Christoph Meurer, zugleich Superintendent zu Stendel, vom Jahr 1705.
16. M. Christoph Matthäus Seidel, vom Jahr 1708, ward 1715 Superintendent zu Neu-Brandenburg.

Im Jahr 1578 wurde zu Tangermünde ein Theologischer Convent, wegen der Formula concordiæ angestellet, siehe davon **Arnolds** Kirchen-und Ketzer-Historie II Theil, p. 215. Uebrigens sehe man auch **Casp. Helmreichs** Beschreibung von Tangermünde. *Antiquarius* des **Elb-Stroms** p. 632 u. ff. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1720 p. 109

TANGERMUNDA, Stadt, siehe **Tangermünde.**

Tangermunde, (Theoderich von) kommt als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahr 1152, und in einer andern vom Jahre 1162 beym **Ludwig** in Reliqu. MST. T. V p. 6 u. 7 p. 241 u. f.

Tanges, Stadt, siehe **Tanger.**

TANGIA, ist jetzo ein schlechter Ort in den wüsten Arabien, nach Chaldäa zu gelegen. **Melissantes** Geogr. II Th. p. 251.

Tangima, ein Königreich und Stadt auf der Insel Niphon in Japan.

Tangkmar, Fürst der Sachsen, siehe **Tanckmar.**

Tanglin, Stadt, siehe **Anclam,** im II Bande, p. 128.

Tangmarsfelde, ein Mönchs-Kloster auf dem Hartz, so 1070 gestifftet worden. **Schamel.** Kloster-Lex. p. 29.

Tangmarus, war erstlich Presbyter und Bibliothecarius, wie auch Primicerius der Knaben Schule, oder Scholasticus an der Dom-Schule, letztlich aber Monasterii Decanus oder Dom-Dechant zu Hildesheim florirte zu Anfang des 11 Jahrhunderts, war des heil. **Bernwards**, dasigen Bischoffs zu Hildesheim, Lehrmeister, und gab auch desselben Lebens-Beschreibung heraus, welche der Jesuit **Christoph Brouwerus** in Syderibus Germaniæ im Jahr 1616 ans Licht gestellet, und nach geschriebenen Exemplarien corrigirt in die Surische Ausgabe der Actorum Sanctorum am 20 Tage des Monats November mit eingerücket ist. Auch stehet sie in **Leibnitzens** Scriptoribus Brunsvicens. T. I. Es war dieser **Tangmarus** so glücklich, daß zu seiner Zeit die Hildesheimische Dom-Schule vor allen Schulen Deutschlandes das gröste Ansehen überkommen hatte, als in welcher drey Kayserliche Printzen nach einander zu guten Künsten und Wissenschafften waren angeführet worden. Und daher kam es, daß, als Bernwardus von seiner Mutter Bruder, dem Folcmaro, an den Bischoff zu Hildesheim Osdagum recommandiret wurde, er diesen Knaben der Anführung des **Tangmari** übergab, welcher diesen seinen Discipel solchergestalt unterwieß, daß er im Jahr 993 über seinen Magistrum erhoben, und einhelliglich zum Bischoff zu Hildesheim erwehlet wurde. Es behielte auch der junge Bernwardus gegen seinen grauen und verständigen Lehrmeister die gröste Hochachtung, und nahm nichts wichtiges vor, welches er nicht mit Tangmaro in Rath genommen hätte; ja er bedienete sich dieses geschickten Schulmannes in den grösten Angelegenheiten. Denn als gedachter Bernward mit Willegiso, Ertz-Bischoffe zu Mayntz, wegen der Jurisdiction über Gandersheim in Streit gerieth, und die Sache vor dem Römischen Pabst zubringen, sich genöthiget sand, so schickte der junge Bischoff seinen alten Præceptor nach Italien, an den Kayser Ottonem, der sich dazumahl im Fürstenthum Spoleto aufhielt, und an Pabst Sylvestern II. Da denn Ihro Kayserl. Majestät den grauen **Tangmarum** gantz gnädig aufnahmen, und samt dem Pabst Sylvester den II. im Jahr 1002 gleich nach dem Neu-Jahr, um Bischoffs Bernwaldi willen, zu Todi, ein Concilium anstelleten, auf welchen die

die Stimmen einhelliglich vor Bernwarden, wider Willegisium fielen. Worauf **Tangmarus**, mit kostbaren Kayserlichen Geschencken an den Bischoff Bernwardum den 11 Jenner wieder nach Deutschland abreisete. Aus jetzt beygebrachten erhellet, was Geschicklichkeit und Klugheit der Schul-Lehrer Tangmarus müsse besessen haben, daß er auch an Pabst und Kayser können abgefertiget werden. Zugleich aber auch, was er vor gewünschte Gelegenheit gehabt, von des Bischoffs Bernwards Leben und Verrichtungen völlige Nachricht zu erlangen, selbige aufzuzeichnen, und der Nachwelt zu hinterlassen. Es bestehet diese Lebens-Beschreibung des Bischoffs Bernwards aus LXXII Capiteln, von welchen aber Tangmarus nur die ersten XLVII verfertiget hat: Die übrigen, welche die Wunderwercke betreffen, welche Bernwardus soll gethan haben, sind von denen Mönchen zu St. Michaelis hinzugethan worden. Es verdienet Tangmarus darinne gelobet zu werden, daß er von dem Bischoff Bernwardo alle Lebens-Umstände so genau und in so schöner Ordnung zusammen getragen, auch nichts hinweg gelassen, welches die helle Seite Bernwardi scheinbar machen können, daß er aber die dunckle Seite dieses Bischoffs nicht auch berühret, da er doch Bernwardi Todt erlebet und nichts zubefürchten gehabt, ist wohl der allzugrossen Liebe zuzuschreiben, welcher diese alte Schulmann zu seinem Bischoffe, und ehemahligen Discipel, getragen. Es berichtet Tangmarus in prologo Vitæ Bernwardi selbst, daß er diesen nachmahligen Hildesheimischen Bischoff nicht nur in der Grammatick und Rhetorick, sondern auch in der Dialectick unterrichtet, und ihn manchmahl mit Syllogistischen Cavillationibus, wie er selbst redet, vexiret habe, aber auch ihm von demselben aus der innersten Philosophie, ex intimo adyto philosophiæ, Fragen vorgeleget worden seyn. **Conring** Antiqu. Academ. Supplem. XLIII. p. 332 behauptet zwar, die Schule zu Hildesheim sey nur eine gewisse Knaben-Schule gewesen, und aus diesen von ihn auch angeführten Worten folge nicht, daß diese Philosophische Fragen Tangmaro in der Schule von Bernwardo aufgegeben worden seyn. Allein, gleichwie wenigstens soviel daraus zu schliessen, daß Tangmarus in der Philosophie, soviel es im 10 Jahrhunderte seyn können, erfahren gewesen, also ersiehet man aus der Erzehlung desselbigen, daß er von dem Schul-Unterricht Bernwardi rede; daher allerdings zu glauben, daß, wo nicht allen, doch etlichen ausgesuchten und aufgeweckten Köpffen daselbst die Dialectick, Musick und Mathematischen Wissenschafften beygebracht worden seyn. Denn, daß dieser Hildesheimische Bischoff auch in Mechanischen-Künsten, welches gewißlich zu damahligen Zeiten etwas rares war, erfahren gewesen, meldet er selbst c. l. Uebrigens kan von Tangmaro mit mehrern nachgelesen werden. **Calvörius** in Saxonia inferiore. **Mabillonius** in Actis Sanct. ordin. D. Benedicti **Lauensteins** Hildesheim. Kirchen u. Reform. Hist. XII Th. p. 8 u. f. **Casp. Oudini** Supplementum de Script. eccles. a Bellarmino omissis p. 323.

Tanggo, Lat. *Tangum*, ein Königreich und Stadt auf der Insel Niphon, in dem Nördlichen Theil der Landschafft Jamaysoit, in Japan in Asien.

Tangorock, ein Schloß in der Europäischen Tartarey bey der Festung Azow oder Azack gelegen, welches im Jahr 1696 von denen Russen trefflich fortificirt wurde. **Hübners** Geogr. II Th. p. 369.

Tangouth, Königreich, siehe **Tangut.**

Tangrolipix, ein König, siehe **Togrulbeck.**

Tangu, Lat. *Tanguum*, ein Königreich und Stadt am Fluß Menan, in Indien, jenseit des Gangis in Asien. Es sind allda treffliche Diamant-Gruben.

TANGUM, Königreich und Stadt, siehe **Tango.**

Tangus, der Nahme eines Chinesischen Königs aus der Familie Xam, siehe **Chim-Tam**, in den Supplem. zu diesem Lexico.

Tangut oder **Tangouth, Tanchut, Tanguth**, Lat. *Tangutum*, ein Asiatisches Königreich in der grossen Tartarey, in der Wüsten Xame, an den Chinesischen Grentzen in dem Oestlichen Theile Groß-Tibets; wird auch **Tanin, Tacin, Thokive, Tanu, Campion**, und **Baghargar** genennet. Der König ist ein Vasall des Chinesischen Kaysers. Die Hauptstadt darinnen ist **Tangut** oder **Tanchut, Tagut, Tanguth**, welche auch **Tanin** und **Campion**, nach **Wilhelm Sansons** Meynung, genennet wird; sie liegt unter den 43 Grad der Breite und 149 Grad der Länge; ist groß, wohl bewohnet, und treibt sehr starcken Handel mit allerley Völckern, ausgenommen denen Völckern, so Kalmakki vagabundi genennet werden.

Tangut, ist auch ein Königreich in der Sinesischen Tartarey gegen Westen, davon zum wenigsten etwas zur Sinesischen Tartarey gehöret, worinnen **Tangut** die Hauptstadt. Solche ist Volckreich und groß, und treibt starcke Handlung. In diesem Königreiche sind zwey Könige, deren einer das weltliche Regiment, der andere das geistliche führet.

Tanguth, Königreich und Stadt, siehe **Tangut.**

TANGUTUM, Königreich, siehe **Tangut.**

TANGUUM, Königreich und Stadt, siehe **Tangu.**

Tanhausen, Stadt und Grafschafft, siehe **Tannhausen.**

Tani, ist die beste Art der rohen Seide, welche die Europäer aus Benjala bekommen; die andere heist Monta und ist nur eigentlich die Floret-Seide. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tani (Antonin) ein Dominicaner von Florentz, war Doctor der Theologie, und wurde 1660 von der Congregation de propaganda fide nach Armenien geschickt, wo er seinem Orden viele gute Dienste geleistet. Er that hernach auch eine Reise an den König in Persien, und erlangte durch seine bey sich habende Recommendations-Schreiben, welche ihm der Großhertzog von Florentz

rentz von dem Könige in Franckreich zu wege gebracht, gar stattliche Privilegia vor die Freyheit der Christl. Religion. Nach seiner Zurückkunfft wolte er von seinen Verrichtungen einen Bericht abstatten, und verfertigte deswegen ein Buch, welches er in dem 1670 angestelten Ordens Capitul zu Rom übergab, unter dem Titel: Brevis enarratio eorum, quæ gesta sunt in Persia, die aus dem Ital. ins Lateinische übersetzt worden, und zu Rom 1670 ingleichen zu Florentz 1672 gedruckt ist. Es bestehet solche nur aus 4 Blättern, und hat, wie zu Ende derselben angemerckt, eine weitläufftige Historie nachfolgen sollen, ob aber dieses Versprechen erfüllet worden, ist annoch unbekannt. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 641.

TANJA, תניא. Unter diesem Titel haben wir ein Rabbinisch Buch, welches den Rabbi Jehuda einen Sohn Benjamin zu seinem Urheber hat. **Buxtorf.** Bibl. Rabb. p. m. 333.

Tania, eines Tartarischen Fürstens tapffere und heroische Gemahlin, so nach ihres Gemahles Tode nicht nur das Regiment weißlich und höchstlöblich geführet, sondern auch, wenn sie kriegen müssen, selbst in den Streit mit gefahren, die Soldaten im Streiten und Kämpffen unterrichtet, selbige gemustert, und in Ordnung gestellet, auch denenjenigen, so sich im Streit wohlgehalten, nach vollendeter Schlacht Geschencke ausgetheilet.

Taniaor, Lat. *Tanjaorium*, *Tanjorium*, ist eine Stadt in der Indianischen Provintz Coromandel, disseits des Ganges. Sie hat einen eigenen Fürsten, der **Naique von Taniaor** genannt, welcher dem Könige von Bisnagar zinsbar ist.

TANJAORIUM, Stadt, siehe **Taniaor.**

Taniebs, also nennet man gewisse Netteltücher, oder solche Tücher von doppelter Baumwolle, die indessen ein wenig lichte sind, und die aus Ost-Indien, sonderlich von Bengala, kommen. Einige sind mit einem baumwollenen Faden gestickt, andere schlecht. Die gestickten haben 16 Ellen im Stück, und drey Viertel breit, die schlechten sind 16 Ellen lang, und ohngefehr sieben Achtel breit. **Tanjebs** sind auch gestickte Netteltücher, welche Stückweise kommen. Sie sind nur von den Mallemolles, der Fabric nach, in soweit unterschieden, daß die Tanjebs gantz mit Seide, und die Mallemolles mit Seide und Gold, oder gantz mit Golde gestickt, oder nur damit eingefasset sind. Es giebt auch ein Netteltuch mit Seide gestickt, welches gleichfals aus Indien kommt, aber in couranten Stücken, ohne daß es in Tücher getheilet ist. Diese Stücken haben 16 bis 18 Ellen in der Länge, und sind von unterschiedener Breite, davon die schmälesten drey Viertel und die breitesten fünf sechstel Ellen breit sind. **Savary** Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch den Artickel: **Seiden-Waaren**, im XXXVI Bande, p. 1432.

Tanieres, ein Flecken im Hennegau, nicht weit von der Stadt Bavay, bey welchem im Jahr 1709 eine blutige Schlacht zwischen den Frantzosen und Alliirten vorgieng. Es blieben 20000 Mann von beyden Partheyen, und die Frantzosen musten endlich Reißaus geben. Die Alliirten nennen es insgemein den **Sieg bey Bleaugies**, die Frantzosen aber die **Schlacht bey Tanieres**; und die Engelländer bey **Malplacket**, weil diese drey Orte nahe beysammen liegen. **Hübners** Geogr. I Th. p. 198.

Tanjew, Rußisch Kayserlicher Briegadier, wurde im Jahr 1743 im Augl. zum Commendanten der Moscowitischen Garnison ernennet. **Ranffts** Geneal. Nachr. IV Band, p. 430.

Tanin, heisset das Gestirne, welches sonst insgemein den Nahmen des Drachens führet.

Tanin, Königreich und Stadt, siehe **Tangut.**

TANINGA, Stadt, siehe **Taninge.**

Taninge, Lat. *Taninga*, eine kleine Stadt nebst einem Amte, in der Landschafft Faucigny in Savoyen, an dem kleinen Flusse Foron gelegen.

Taninska, ein Lust-Schloß in Moscau, der ehemahligen Kayserlichen Printzeßin, anjetzigen Kayserin von Rußland Elisabeth. **Hübners** Geogr. II Th. p. 253.

TANJORIUM, Stadt, siehe **Taniaor.**

Tanjoxarces, ein Persianer, siehe **Smerdis**, im XXXVIII Bande, p. 92 u. f.

Tanis, mit den Zunahmen **Zoan**, eine Stadt und Sitz der alten Könige am Nil-Flusse in Egypten, in welcher **Moses** die Macht GOttes dem **Pharao** bekannt machte, 4 B. Mos. XII, 22, die Söhne Jacobs Korn zu kauffen, gekommen, 1 B. Mos. XLII und XLIII. ingleichen auch Moses auferzogen worden. 2 B. Mos. II. Ob sie schon eine von den ältesten Städten dieses Landes war, so schreibt dennoch **Moses**, daß Hebron 7 Jahr eher gebauet worden. Wodurch er die hochmüthigen Gedancken der Egyptier widerlegte, welche glaubten, daß sie die ältesten Völcker der Welt wären. Sie lag etwas von dem Meer entfernt, auf einer Insel, welche der Ausfluß des Nils machet, und die den Nahmen von dieser Stadt erhalten hat. Zu Zeiten der Creutzzüge ward von einigen, die zu den Lateinischen Kirchen gehörten, ein Bißthum daselbst angeleget, so unter Damiata gehörte, und die Copten machten ein Bißthum daraus, welchem sie den Nahmen Thennis gaben, 4 B. Mos. XIII. **Baudrand.** Clericus in Pentateuch.

Taniſt, siehe *Taniſtri.*

Taniſter, ist bey den Sattlern und Täschnern ein lederner Eimer, unter ihnen aber streitig, wem er zu verfertigen zukomme.

TANISTRI, oder *Taniſtria*, ein gewisses Gesetze, nach welchem vor alters in Irrland die Verlassenschafft der Verstorbenen nicht auf den nächsten, sondern auf den ältesten oder mächtigsten Blutsfreund fiel. Weil nun diese Verordnung nicht nur an sich selbst unbillig war, sondern auch in den Familien öffters sehr lange und blutige Streitigkeiten verursachte, so ist sie 1605 unter der Regierung **Jacobs** I, Königs von Groß-Brit-

tannien, abgeschafft worden. Ein solcher Erbe wurde bey den Irrländern **Taniſt** genennet, und solches vielleicht von den Dänen, unter welchen (gleichwie auch bey den Einwohnern von dem nordlichen **Britannien**) das Wort Thane eine vornehme Person und einen Königl. Beamten andeutete. **Cambden** Britann. p. 1043. de **Larrey** hiſtor. d'Anglet. Tom. I. p. 56. Tom. II. p. 679.

TANISTRIA, Gesetze, siehe *Taniſtri.*

TANITES, eine sogenannte Vogtey oder Nomus in Nieder-Egypten, darinn die Haupt-Stadt Tanis, davon an seinen Ort. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 799.

TANITICUM OSTIUM, *Taniticus alveus*, oder *Saiticum oſtium*, einer von den 7 Einflüssen oder Armen des Nils, zwischen der Stadt Pelusium gegen Abend und Mendes gegen Morgen, hat von der Stadt Tanis seinen Nahmen bekommen, allwo er vorbey fliesset. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 236.

TANITICUS ALVEUS, siehe *Taniticum oſtium.*

Tanius, (Johann Peter) ein Jesuite, gebohren zu Rom 1564, trat 1583 in die Societät, lehrte 5 Jahr die Rhetorick, gab viele Jahre einen Prediger in denen vornehmsten Italienischen Städten ab, starb den 16 October 1615 zu Turin, und ließ:

1. Indicem in Horatium.
2. Vitas eremitar. moralibus obſervatt. illuſtratas T. XIII die zu Mayland noch in Handschrifft liegen.

Alegambe Biblioth. Scriptor. Soc. Jeſu. **Mand.** Bibl Rom.

Tank, Müntze, siehe **Rupie**, im XXXII Bande, p. 1856.

Tanke, Flecken, siehe **Tancke.**

Tankelinus, siehe **Tandemus.**

Tankeredus, war erstlich ein Canonicus in St. Judoci Kloster zu Nemeurs, hernach der erste Prior bey der Kirche der Heil. Dreyfaltigkeit zu Lucerne in der Diöces von Auranches in der Normandie, und creutzigte seinen Leib dermassen, daß man nach seinen Todte auf seiner Brust ein güldenes Creutz stehen fand. Er starb im Jahr 1144. Einige nennen ihn Beatum, andere Sanctum. Sein Gedächtnis-Tag ist der 6 Junius.

Tankerville oder **Tancarville**, ist eine kleine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Normandie, bey dem Ausflusse der Seine, zwischen Caudebec und Harfleur gelegen. Nachdem der König **Heinrich** V von Engelland, bey seinen Kriegen wider Franckreich, sich dieses Orts bemächtigt, gab er den 31 Jenner 1418 dem Ritter **Johann Gray**, Hauptmann von Mauny in der Normandie, den Titel eines **Grafen von Tankerville** (siehe den folgenden Artickel). **Heylin's** help. tho English history p. 518.

Tankerville, **Tanckerville**, ein Gräflicher Titel in Engelland. Der erste unter solchen war der Ritter **Johann Gray** oder **Grey**, Hauptmann von Mauny in der Normandie, welcher den Titel eines Grafen von Tankerville, von dem Könige **Heinrichen** V 1418 den 31 Jenner bekam, siehe den vorstehenden Artickel. Dieser ward 1421 in einem Gefechte von den Frantzosen getödtet, und da folgte ihm in gedachter Würde sein Sohn, **Heinrich Gray**, Lord Powys, welcher 1450 starb, und seinen Sohn, **Richarden Gray** zum Nachfolger hinterließ. Im Jahr 1468 machte man diesem einen peinlichen Proceß; worauf der Titel eines Grafen von Tankerville über 200 Jahre nicht gebraucht ward, bis denselben der König **Wilhelm** III den 11 May 1695 wieder erneuerte, und zwar in der Person **Lords**, Lords **Gray** von Warck oder Wercke, welcher ein Sohn Radulphs Gray, und von dem Ritter Thomas Gray von Heton, einem Bruder des obgedachten Johann Gray, ersten Grafen von Tankerville, abstammete. Allein dieser **Lorde Gray** starb den 25 Junius 1701, ohne männliche Leibes-Erben von seiner Gemahlin Marie, einer Tochter Georgens, Grafens von Berckley, zu hinterlassen, und also verlosche dieser Gräfliche Titel zum andernmahl. Jedoch hat seiner Tochter, **Marien**, Gemahl, **Carl Bennet**, ein Sohn Johann Bennets, Lords Ossulston, nachher den Titel eines Grafen von Tanckerville geführet. Es erhielte nehmlich dieser **Carl Bennet**, Lord Ossulston, solchen Titel 1714 den 26 October von Georgen I, und wurde 1721 den 16 Februar mit dem Distel-Orden beehret. Er starb 1722 den 11 May, nachdem er mit seiner gedachten Gemahlin **Marien**, Erb-Tochter Lorde Gray, Grafens von Tankerville, folgende Kinder gezeuget: 1) **Carl Bennet**, Graf von Tankerville und Baron von Ossulston, succedirte seinem Vater 1722, bekam 1730 den 29 May den Distel-Orden, und hat mit Camillen, einer Tochter N. Colvill von Newcastle an dem Flusse Tine, seinen Stamm fortgepflantzet; 2) **Heinrich**, 3) **Grey**, welcher 1724 den 19 Novemb. mit Tode abgegangen; 4) **Brigitte**, vermählt mit Johann, Lord Vicomte Limington; 5) **Marie**, vermählt mit Wilhelm Wilmer von **Sywell**, und 6) **Annabelle**, vermählt mit Wilhelm Paulet. Im November des 1734 Jahres ward eine **Gräfin von Tanckerville** zur Staats-Dame bey der Königin von Engelland erhoben. **Heylin's** help. tho English history p. 518. *The Brit. comp.* T. I. p. 297. **Hübners** Genealogische Tabellen IV Th. Tab. 1269. **Europäische Fama** 329 Th. p. 410. **Genealogische Archivarius** des Jahrs 1734 p. 562. Siehe hiebey die Artickel: **Bennet**, ein Geschlecht, in den Supplementen zu diesem Lexico; ingleichen den Geschlechts-Artickel: **Grey**, im XI Bande, p. 875.

Tanko, ein Bischoff zu Verden gegen das Ende des 8 oder gleich zu Anfange des 9 Jahrhunderts. **Eckardts** Franc. Orient. T. II. p. 144.

Tankow, Flecken, siehe **Tancke.**

Tanlay, ein Frantzösischer Marckt-Flecken, samt einem stattlichen Schlosse an dem Wasser Armancon, zwischen Tonnere und Ancyle France gelegen, dessen innere und äussere Gebäude, die schöne Gärten, Canäle, Brunnen, Grotten, Thier-

Thier-Garten und anderes mit Verwunderung sollen zu sehen seyn.

Tanlay, (Herren von) siehe unter **Courtenay**, im VI Bande, p. 1488 u. ff.

Tann, oder **Thann**, oder **Tanne**, eine Stadt und Schloß zwischen der Stadt Fulda und der Stadt Meningen, und zwar von jener 4 Meilen vor dem Rhön-Gebürge an der Olster oder Ulster, welche von Wusten-Sachsen herunter fleußt und nahend Vach in die Fulde fället, gelegen, und dem Freyherrl. Geschlechte von und zu der Tann, dessen Stammhauß und Residentz sie ist, zuständig. Sie hat den Nahmen von dem ehemahligen Tannen-Gehöltze, auf dessen Platze sie stehet. Die erste Grundlegung ihres Schlosses wollen die Historienschreiber denen Gothen beymessen, als sie aus Ungarn ins Römische Reich kommen wären. Ob es aber von ihnen vor oder nach ihrer Niederlage, da Kayser **Flavius Claudius** derselben im Jahr 276 in einem Treffen 320000 erleget, erbauet worden, kan man nicht wissen. Die Kirche daselbst ist sehr alt, doch, wie sie ietzo stehet, erst nach der Reformation erbauet worden, und haben seit derselben daran gestanden:

I. Als Inspectores und Pastores,

1. M. **Franz Kirchner**, wurde als erster Evangelischer Prediger im Jahr 1534 den 22 November durch Eberharden von der Thann hieher vocirt, und stunde seinem Amte mit vieler Sorgfalt vor bis ins Jahr 1547 da er denn am 26 Dec. am Tage Stephani unter der Früh-Predigt verstorben.
2. **Jonas Kirchner**, ein Sohn des vorigen, wurde durch **Nicolas Amsdorffen** zu Weimar examinirt und ordinirt 1548, und starb den 18 Mertz 1582 am Palm-Sonntage.
3. M. **Hieronymus Pfnörr**, von Schmalkalden bürtig, erhielte die Vocation den 6 May 1582, und starb den 3 Novemb. 1614.
4. **Nicodemus Lappius**, gelanget von dem Diaconat zu Weimar hieher, war sonst zu Rembda in der Grafschafft Gleichen den 20 Octob. 1582 gebohren, kam in die Thann den 6 May 1615, von hier aber zum Diaconat nach Arnstadt 1619 den 29 Jun. wo er nachmahls Superintendent worden, und 1663 den 8 November gestorben, nachdem er Christl. Einweyhung-Huldigung- und Leichen-Predigten geschrieben und ediret hatte.
5. **Johann Melchior Göbel**, von Schweinfurt bürtig, kam von der Pfarr Northeim im Grabfeld den 19 December 1619 hieher, und stand seinem Amte bis 1640 vor, da denn seine Hand im Kirchenbuche zur Thanne aufhöret, muß also entweder gestorben, oder unvermöglich, oder durch die **Kriegs-Unruhe** verhindert worden seyn.
6. **Conrad Limburg** oder **Lymborg**, hat sein Amt angetreten den 9 Nov. 1643, er war sonst von Creutzburg in Thüringen bürtig, und vorher Diaconus zur Thanne gewesen. Seine Hand zeichnet im Kirchenbuche bis auf den 14 Octobr. 1658, da denn dieser Vers dabey stehet: Hic Senioris adest Lymburgi meta laboris. Auf dem Leichenstein aber zu St. Nicolai-Kirchen lieset man dieses: Anno 1659 den 4 Jan. verschied Herr Limburg ætat. 78 minist. 55 würcklich ab ordinatione ad Diaconat. Thannens. 53.
7. **Johann Herbart**, von Sundheim vor der Rhöne in Francken bürtig, wurde 1658 vocirt, hat verschiedene Predigten drucken lassen, und ist ums Jahr 1686 im 78 Jahr seines Alters und 15 seines Predigt-Amts gestorben.
8. **Johann Joachim Mackerodt**, von Echzell in der Wetterau bürtig, vorhero Diaconus zu Lich bey Franckfurt am Mayn, erhielte 1686 den 2 Sept. seine Vocation zum Inspectorat nach der Thann, und hat unter andern dem Hochfürstl. Fuldauischen Geh. Rath und Ober-Hof-Marschalln, Herrn **Heinrichen von und zu der Thann** ein gelehrtes Monument unter dem Titel eines Castri doloris gestifftet. Er war schon 1720 ein Emeritus, und versahe dessen Herr Sohn seine Vices.

II. Als Diaconi, die auch zugleich das Pastorat zu Neußwerts, einem ohnweit von der Stadt gelegenen Thannischen Dorffe versehen haben,

1. **Hermann Iberus**, von Pfersdorff aus Hessen bürtig, wird ums Jahr 1582 als Diaconus zur Thanne benennet, und ist 1600 gestorben.
2. M. **Valentin Mergilet**, von Mühlfeld, des bekannten Hennebergischen Poeten Sohn, kam 1600 hieher zum Diaconat, und wurde 1605 nach Wiesenthal beruffen.
3. **Conrad Limpurg**, 1605 Diaconus alhier, nachmahls Pastor zu Volckershausen, ward von dorther zum Pastorat hieselbst beruffen.
4. **Valentin Werner**, ums Jahr 1619.
5. **Johann Ortlep**, vor dem Rector an der Schule daselbst.
6. **Christian Berlich**, ums Jahr 1637, wurde nachgehends Superintendent zu Neustadt an der Orle.
7. **Johann Helder**.
8. N. **Ortleb**, dessen aber in denen Thannischen Kirchen-Büchern nicht gedacht wird, sondern eines, der **Bernhard Wersebe** geheissen, um das Jahr 1626 und der Baccalaureus genennet wird.
9. **Jacob Georgii**, aus Thüringen, wird im Jahr 1653 nachdem das Diaconat zur Thann und Pastorat zu Neuswarts wegen der grossen Kriegs Unruhen nicht bestelt gewesen, wieder zu beyden beruffen, u. versiehet diese Stelle 1657 da er nach Brotrod am Thüringer Wald zum Pastorat gelanget.
10. M. **Johann Bornschurer**, von Schmalkalden bürtig, wird 1669 Dom. 14. Trinit zum Diacono in der Thann, wie auch zum Pastorat zu Neuswarts und Unterweyd (von welchem als einem Eisenachsischen Dorffe die Herrn von der Thanne noch jetzo die Jurisdiction haben) investiret, und starb 1677 den 10 December.
11. M. **Franz Caspar Bocris**, stunde von 1680 den 16 Febr. dem Amt vor bis 1686 da er resignirt und hinweggezogen.

12. Sieg-

12. **Siegmund Coburger** von 1681 bis 1691. da er auf kalten Nordheim kommen, und von dar nach Vogelsberg im Eisenachischen, wo er noch 1720 dem Pastorat hat vorgestanden.
13. **Johann Hartmann**, wird von Walbrod im Niederselischen 1692 vocirt, und stunde seiner Function noch 1719 vor. In **Weinreichs** Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat wird dieser genennet: **Johann Hartmann Wildung**, an statt Joannes Hartmann, Wildungensis Waldeccus, daß ihm also sein Geburts-Ort zum Geschlechts-Nahmen falsch gegeben worden.

Sonsten hat es auch eine jedesmahl wohl bestellt gewesene Schule hieselbst, und haben an solcher als Rectores gestanden

1. **Valtin Werner** 1617.
2. **Johann Göttling**, vorher Collega, 1619. nachmahls bey eindringender Kriegs-Noth hat man keinen Rector mehr halten können. Daher Johann **Müller** die Knaben, **Christoph Krause** die Mädgen in der Aufsicht gehabt.
3. **Johann Orlep.**
4. **Johann Helder.**
5. **Matthäus Koch**, Rector, vom 18 April 1659. sonst von Sultz gebürtig, starb in der Pfarr zu Oberweyd als bey seinem Sohne.
6. N. **Ortlepius**, von Friedrichsroda bürtig, vorher **Otto Hermanns von der Thann** Informator.
7. **Johann Christoph Schubart**, von Coburg bürtig, war der Erste, der auch zugleich 1696 zum Ministerii Adjuncto ordiniret worden. Im Jahr 1707 gieng er weg zum Pfarr-Amt Neukirchen im Haungrund.
8. **Johann Michael Linck**, von Irmelshausen bürtig, ein Enckel des ehemahligen Superintendentens zu Meiningen, M. **Samuel Linckens**, wird zum Rectorat und Adjunctur des Ministerii vocirt den 28 November 1707.

Den Statum civilem in der Thanne belangend, so ist hiebevor das gemeine Wesen und die Justitz unmittelbar von denen Herren Gan-Erben selbst unter dem Prädicat eines Baumeisters administriret worden, und hatten solche allezeit einen Zent-Grafen an der Seiten, deren Nahmen also stehen, nehmlich

1. Gregorius Großkopff 1585.
2. Johann Großkopff 1587.
3. Ludwig 1589.
4. Johann Großkopff 1592.
5. Johann Scheidemantel 1596.
6. Jeremias Hauck 1615.
7. Johann Reichard Schupp, von Giessen bürtig, 1650.
8. Jeremias Thomä, Kayserl. geschworner Notarius und Procurator.
9. Jeremias Seyfart, der Adelichen Gan-Erben Collector.

Was das nur gedachte Tannische Baumeister-Amt betrifft, so hat es mit solchem, wie aus denen gemeinen Abreden der **Tannischen Gan-Erben** vom Jahr 1543. 1564 und 1583 erhellet, folgende Bewandnis gehabt. Es hat nehmlich dasselbe hauptsächlich darinn bestanden, daß der Baumeister von aller Gan-Erben wegen, alle GOttes-Lästerung und unchristliches Leben, so viel menschlich und möglich, wehren, die Uebertreter ernstlich straffen, alle Gerichte und Policey, soviel sie deren sämmtlich in gemeinen Sachen aufgerichtet oder künfftig aufrichten würden, erhalten und handhaben, im Schloß, Stadt und der Zent alle rechtliche Hülffe und Straffe haben, ohne der andern Gan-Erben Eintrag und Hinderniß, des Baues-Lehen verleihen, und dem Zent-Grafen alle Jahre um Petri Cathedra die gemeine Bau-Rechnung abnehmen, oder darzu die übrigen Gan-Erben erfordern müssen ꝛc. ꝛc. Zu seinen Geschäfften hat er den Zent-Grafen gebraucht, der sonst keinem Gan-Erben verpflichtet oder verhafftet seyn dürffen, sondern allein seines Amts und Dienstes abwarten müssen. Auch hat er den Thürner, Thorwärtern und andern gemeinen Dienern, allein zu gebiethen gehabt; und obgleich ein Gan-Erbe den Zent-Grafen, das Gefängnis und den Frey-Boten zu Einbringung seiner Lehen und Zinnß, über Schulden zu helffen, und andern seine Privat-Sachen brauchen mögen, so haben doch des Baumeisters gemeine Sachen in allewege vorgehen müssen, und dadurch nicht gehindert werden dürffen; wie denn auch im übrigen kein Gan-Erbe, ihm, dem Baumeister, zu wieder, in gemeinen Sachen, Gebot oder Verbot thun dürffen. Dagegen hat er auch, ohne die andern Gan-Erben, keinen neuen Bau anfangen, und ihnen an ihren Leben und Zinnsen keinen Eintrag thun sollen. Dieses Baumeister-Amt ist in den 5 Stämmen umgegangen, und von jedem Stamm ein Jahr lang verwaltet worden; so daß es erstlich an Eberharden und seinen Stamm, 2) an Christoph-In und seinen Stamm, 3) an Martins hinterlassene Söhne, Friedrich, Carl, und Melchior, 4) an Conrads hinterlassene Söhne, Martin und Hanß Melchior, und 5) an Alexanders hinterlassene Söhne, Wolffen Hanß Heinrichen und Alexandern II kommen. Denn obgleich der Martinische Stamm älter war, als der Eberhardinische, und der Conradinische und Alexandrinische älter als der Christophelische, so ware doch Martin, desgleichen Conrad und Alexander, damahls schon mit Todt abgegangen, und Eberhard und Christophel befanden sich unter diesen Brüdern noch allein am Leben. Daher denn ihnen, als denen ältesten, das Baumeister-Amt zuerst überlassen wurde. Wenn im übrigen ein Baumeister etwa wegen Abwesenheit sein Amt nicht verrichten konnte, so muste er einen andern Gan-Erben dazu erbitten und vermögen. Nachdem aber in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach dem 30 jährigen Krieg ein gemeinschafftlicher Rath und Amtmann bestellet worden, so hat dieses Amt aufgehöret. Fränckische *Acta* XV Stück, p. 215. u. f. Denn die Herren von der Thanne

die hohen Gerichte von Fulda wieder einlöseten, und in guten Stand bringen wolten, sahen sie es vor gut an, besondere Beamten zu constituiren. Daher zählet man diese Amt-Leute in der Thanne:

1. **Johann Burchard Reineck**, von Marpurg, Amtmann und Ritterschafftl. Consulent des Buchischen Qvartiers Orts Röhn und Werra, von 1664 bis 1693. da er den 3 Mertz verstorben.
2. **Johann Nicolaus Melchior**, von Schweinfurt, Rath und Amtmann wie auch Ritterschafftlicher Consulent, stirbt den 19 May 1703.
3. **Johann Martin Rieß**, von Giessen, schreibet sich Gan-Erbschafftl. Rath und Amtmann, und wurde 1707 vocirt.

Dabey sind wiederum Zent-Grafen ernennet, welche des sogenannten Baues oder des Thannischen Legati Einkunfft berechnen, und an denen Amtstägen Beysitzer abgeben. Von solchen sind die letztern **Johann Friedrich Schambach** und N. **Schell** zu nennen.

Die Dorffschafften, die zur Thanne gehören, werden in 4 Viertheile gefasset, deren jedes unter einem Amts-Schultheissen stehet, welcher Herrschaffts wegen constituiret wird, und dem Dorff-Schultheissen, den jede Gemeine Reyh um erwehlet, entgegen gesetzet ist. Die 4 Theile heissen

a. Das **Wendershäuser**, und hat solches unter sich
   1. Wendershausen.
   2. Hartathurn.
   3. Hundsbach.
   4. Dippach.
b. Das **Habeler**, in welchem begriffen
   1. Habel.
   2. Habelgraben.
   3. Schwartzeborn.
   4. Mohlarts Hof.
   5. Neustädtgen.
   6. Jßmannsgraben.
   7. Oberrückersbach.
   8. Unterrückersbach.
   9. Alt Schwammbach.
   10. Neu Schwammbach.
   11. Aura.
c. Das **Neußwerther**, dem untergeben sind
   1. Neußwerts.
   2. Meerschwinden.
   3. Günthers.
d. Das **Schlitzenhäuser**, zu welchem gehören
   1. Schlitzenhausen.
   2. Seitswinden.
   3. Throbaldshof.
   4. Knotenhof.
   5. Dietgeshof, Engelsberg und Schweydhof so auch Dörffer gewesen, sind hiebevor durch die Pest ausgestorben und jetzo Wüstungen.

Der Strutthof ist ein adelich Ritter-Gut, und haben die Herren von der Thanne noch mehr solcher Ritter-Güter, als zu Ostheim, zu Nordheim vor der Rhöne, zu Hoflars auf der Rhöne, zu Ketten, zu Römersgehag. So werden auch als Thannische Dörffer verzeichnet gefunden

1. Neukirch im Stifft Fulda.
2. Geheroda, wo M. **Sebastian Franck**, des bekannten Hennebergischen Poetens, **Michael und Peter Franckens** Bruder, 1647 Pfarrer gewesen.
3. Bonnland, nicht weit von Höllerich am Neussenberg, dessen schon in denen Traditionibus Fuldensibus, p. 465. 478. 476. gedacht wird, und welches je und allezeit seine Evangel. Pfarrer gehabt hat.

Weinreichs Hennebergische Kirch- und Schulen Statt, p. 513. u. ff. Fränckische *Acta Erudita & Curiosa*, XV Sammlung, p. 204. u. ff.

Tann, ein Marckt-Flecken in Unter-Bayern, im Rent-Amte Landshut und Pfleg-Gerichte Leonsperg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, Flecken ꝛc.

Tann, ein Städtlein im Voigtlande, 2 Meilen von Schlaitz, den Grafen Reussen von Plauen gehörig.

Tann, Thann, Tanne, ein ansehnliche und uralte adeliche, nunmehro theils Freyherrliche Familie in Francken, welche zu dem Canton Röhn und Werra der unmittelbar Reichs freyen Fränckischen Ritterschafft gehöret. Ihr Stamm-Hauß ist die Burg oder Schloß und Stadt Tann, von der ein besonderer Artickel vorhergehet. Dieses ansehnliche Geschlechte hat sich ehemahls fast auf allen Turnieren finden lassen, und viele berühmte Leute hervorgebracht. **Friedrich Lucä** in dem grünenden und preißwürdigen Tannenhayn, und aus solchem **Johann Michael Weinreich** in dem Hennebergischen Kirchen- und Schul-Staate, p. 506 schreiben, daß dieses Geschlechte schon in dem 9 Jahrhunderte bekannt gewesen, und wären die Herren von der Thann ums Jahr 912 zu Kayser Conrads I Zeiten unter den Fränckischen Adel aufgenommen worden; es wiedersprechen ihnen aber die Fränckischen *Acta* in der XV Sammlung p. 205. weil solches mit keinen Documenten erwiesen werden könnte: Jedoch gestehen sie gerne zu, daß dieses Geschlecht sehr alt sey, ob man gleich nicht anzeigen könne, wenn es zu erst in Aufnahme gekommen, gleichwie sie auch nicht wüsten, ob die Schwäbisch- und Fränckische Tannische Familien gantz unterschiedene Geschlechter gewesen, oder aber, ob eine oder der andere abgestammet, und zum Unterscheid das Wappen geändert habe. So soll **Berchtold** und **Tarbart** von der Thann unter Kayser Conraden I floriret haben; unter Kayser Heinrichen I oder dem Vogelsteller aber **Heinrich** von der Thann; und unter Kayser Otto I **Ernst** von der Thann, gelebet haben, als der im Jahr 968 zu Merseburg auf dem Turnier erschienen sey. **Rupert** I von Thann war an Grafens Poppo XII von Henneberg Hofe, und im deutschen Reiche vortrefflich renommirt. **Rupert** II, des vorigen Sohn, fande sich 1165 auf dem Turnier zu Zürch, allwo er wegen des Landes Francken zwischen den Seilen gehalten. **Heinrich** I soll eine Schenckin von Froßberg zur Ehe gehabt haben. **Andreas** von der Thann besuchte

besuchte piele Turniere unter Kayser Heinrich VI; **Conrad** 1197 das zu Nürnberg. **Werner** von der Thann ist im Jahr 1209 auf dem von der Rheinischen Ritterschafft zu Worms unter Kayser Philippen angestelten Turnier; und Friedrich 1209 ebenfals zu Worms. **Carl** und **Ortholff** von der Thann, Gebrüdere, lebten zu Anfange des 13 Jahrhunderts des nur gedachten Carls Sohn, **Apel** I, heyrathete ums Jahr 1261 eine Fräulein von Morlau. Dessen Sohn, **Apel** II, heyrathete eine von Bemelburg oder von Boineburg. **Friedrich** II, von der Thann lebte lange am Hofe Landgraf Heinrichs zu Hessen, der das Kind aus Brabant beygenahmt wird. Dieser **Friedrich** oder doch ein anderer dieses Nahmens wohnte 1284 dem Turniere zu Regenspurg bey. **Nicolaus** und **Eckard** von der **Tann** wurden 1323 im Nahmen des Kayses **Friedrichs** des **Schönen** von **Friedrichen**, Ertz-Bischoffe zu Saltzburg, zu Rittern geschlagen Von **Georgen** von der Thann hat Hertzog Friedrich zu Sachsen im Jahr 1329 ein Capital von 2000 Fl. jährlich zu verzinsen versprochen, wie in **Hönns** Coburgischer Chron. P. II. p. 53. zu lesen. **Adam** von der Thann war 1337 auf dem Turnier zu Ingelheim. Im Jahr 1340 vertrat **Heinrich** von der **Tann** zu Franckenberg an dem Fuldischen Mann-Gerichte die Stelle eines Richters, **Heinrich** von der **Tann** zu Bischoffsheim aber gab einen Beysitzer dabey ab. **Fritz** von der **Tann** war 1347 **Fridrichs**, Landgrafens in Thüringen, Land-Schultze in den 4 Stühlen zu Gotha. **Raban** von der Thann, ein Sohn des oben gedachten **Apels** II, heyrathete eine gebohrne von **Weiler** oder **Weller**. **Albrecht** von der **Tann** lebte 1360 als Dechant zu Großfeld. Daß **George** und **Engelhard** von der Thann 1361 bey Burggraff Albrechts zu Nürnberg letztern Willen als Zeuge gewesen, findet man ebenfals in **Hönns** Coburgischer Chronnicke II Th. p. 81. u. ff. **Friedrich** von der **Tann** besaß 1368 das Amt Brückenau von dem Stiffte Fulda Pfandschafftsweise. **Fritzen** und **Heinzen** von der **Tann** zu Bischoffsheim nahm der Kayser **Wentzel** 1398 zu Würtzburg in Dienste, und zwar dergestalt, daß ihnen jährlich aus seiner Cammer 200 Gülden solte gereicht werden. **Friedrich** III, von der Thann, ein Sohn des vorhin gedachten Rabans von der Thann, traff eine gute Mariage mit einer gebohrnen von **Schlitz** oder **Schlitze**, **Görtz** genannt. Im Jahr 1401 war **Geiso** Dom-Herr zu Würtzburg; **Philipp** aber Dechant zu Bamberg. **Burchard** von der **Tann** gieng 1413 mit **Johann**, Burggrafen zu Nürnberg, auf die Kirchen-Versammlung zu Costnitz. **Traboth** war 1417 Probst auf dem Petersberge bey Fulda, welche Stelle auch 1431 **Heinrich** besaß. Ob **Gebhard** und **Hanß** von der **Tann**, welche nach **Spangenbergs** Bericht, in der Mannsfeld. Chron p. 381, im Jahr 1443 bey der Erb-Vereinigung der Grafen von Mannsfeld gewesen, zu unsern von der **Tann** in Francken oder zu dem Tannischen Geschlechte am Hartz gehöret, stehet zu untersuchen. **Melchior** von der Thann, des vorhin gedachten **Friedrichs** III Sohn, florirte 1451 im größesten Ansehem, und zeugte mit seiner Gemahlin, **Dorotheen** von **Stein zum Altenstein**, welche zu Northeim vor der Rhön gestorben und begraben, etliche Kinder, davon **Melchior**, als der allgemeine Stamm-Vater aller heutigen Freyherren von **Tann**, unten vorkommen wird. **Dietz** von der **Tann** schickte 1460 **Albrechten**, Marggrafen zu Brandenburg, einen Absage-Brief zu. **Hans** von der **Tann**, Amtmann zu Fürsteneck, hatte 1463 mit **Heinrichen**, Fürsten zu Henneberg, einige Verdrießlichkeiten, welche endlich durch Vermittelung des Chur-Fürsten **Friedrichs** und Hertzogs **Wilhelms** zu Sachsen, in Mühlhausen gütlich beygeleget wurden. **Wilhelm** von der **Tann** war 1480 Dom-Herr, und 1488 Probst zu unser lieben Frauen in Eichstädt. **Peter** war 1487 des hohen Stiffts zu Fulda Convents-Herr und Probst zu Blanckenau **Hans** von der **Tann** ist 1508 bis 1509 Burggraf auf dem Rothenberg, **Sebastian** 1607 Dechant bey dem St. Burchards-Stifft zu Würtzburg, **Reinhard** 1517 Probst zu Holtzkirchen und **Carl** 1520 Dechant zu Würtzburg gewesen. Ueberhaupt ist zu mercken, daß sich dieses Geschlechte schon vor sehr alten Zeiten in 4 Linien vertheilt gehabt, nehmlich in die **Bischoffsheimische**, **Franckenbergische** (oder **Nordheimische**) **Biberstheinische** **Kreyenbergische**, welche sich von ihren Rittersitzen also genennet. Die drey letztern sind schon vor weit mehr als 200 Jahren abgestorben, die noch übrige Bischoffsheimische Linie hat sich auch fast vor 200 Jahren wiederum durch **Melchiors** II von der Tann, Amtmanns zu Bach sechs Söhne in 6 Aeste, aber bald darauf nach **Wendelins** von der Tann Todte in 5 Zweige vertheilet, von welchem fünffen unten ein mehrers, und erinnern wir hier zum voraus, daß von diesen wieder der **Martinische**, **Eberhardinische** und **Alexandrinische** ebenfals abgegangen sind, daß also von der Bischoffsheimischen Haupt-Linie heut zu Tage noch die **Conradinische** und **Christophelische** Branschen in Flor sind. Die gedachte Bischoffsheimische Linie stiffte des oben gedachten Melchiors von der Tann Sohn gleiches Nahmens, nehmlich **Melchior** II von der **Tann**, welcher 1487 in der Erbvertheilung das einige Stunden von Fladungen im Stiffte Würtzburg gelegene Bischoffsheim und den Hof unter Biberstein erhalten Er war erstlich Fürstlich Fuldischer Amtmann zu Haselstein, nachmahls aber Landgräflich-Heßischer Amtmann zu Bach, woselbst er 1584 das Zeitliche gesegnete, nachdem ihm **Margarethe** von **Mansbach**, 17 Kinder gebohren. Von denselben sind folgende 5, **Martin**, **Eberhard**, **Alexander**, **Conrad** und **Christoph** zumercken, wiewohl der beyden letztern Nachkommen nur noch floriren.

I. **Martin** von der **Tann**, war Landgräfl. Heßischer Amtmann zu Bach, und hinterließ bey seinem 1534 erfolgten Tode von seiner Gemahlin **Irmelgarde** von **Rolshausen**, drey Söhne, welche sämtlich unverehlichet geblieben. Dieselben waren 1) **Friedrich**, welcher 1557 als Heßischer Gesandter dem Reichs-Tage zu Regenspurg beygewohnet, und den damahligen Reichs-Abschied

unterschrieben, auch in Gesandschafften nach Franckreich und Schweden gebraucht worden. 2) **Carl**, welcher 1560 des Deutschen Ordens-Ritter und Commenthur zu Pflersheim gewesen. 3) **Melchior** III, welcher bey **George Ernsten**, Fürsten zu Henneberg, an dessen Hof er sich 1542 begeben, Rath- und Cammer-Herr worden. Er bekannte sich 1544 mit nur gedachten seinem Fürsten öffentlich zur Evangelischen Religion, ließ auch so fort seinem Unterthanen Gelegenheit zeigen zur Erkenntnis der Evangelischen Wahrheit zu kommen, und seinen Brüdern und Vettern riethe er gleichfals die Wohlfahrt ihrer Seelen nicht zu versäumen. Bey seinem Tode, der 1594 erfolgte, hat er die Kirchen und Schulen wohl bedacht.

II. **Eberhard** von der **Tann**, war 1495 gebohren. Er begleitete den Chur-Fürsten von Sachsen in dem Smalkaldischen Kriege, und verwaltete nachgehends bey dessen Söhnen, die ihn in unterschiedenen Gesandschafften gebrauchten, ansehnliche Bedienungen; wie er denn zuletzt Stadthalter zu Coburg und Weimar gewesen. Der Lutherischen Religion war er eifrig zugethan. Ein mehrers von ihm siehe in dem besondern Artickel von ihm. Endlich starb er im Jahr 1574, nachdem er mit **Anne Schenckin** zu Schweinsberg, die er 1529 geehlichet, unter andern 2 Söhne gezeuget: 1) Der ältere, **Melchior Anarck**, Fürstl. Fuldischer Amtmann zu Rockenstuhl, und Fürstl. Würtzburgischer Amtmann zu Bischoffsheim, hatte 7 Söhne, worunter **Wolff** Dom-Herr zu Würtzburg und Speyer; **Wolff Adolph** Dom-Herr zu Würtzburg und Land-Richter des Hertzogthums zu Francken; **Hartmann** Obrister Meister des Maltheser-Ordens durch Deutschland und **Caspar**, Groß-Hofmeister zu Würtzburg gewesen. 2) Der jüngere **Eberhard**, hatte 2 Söhne, von denen **Daniel** keine männliche Erben gezeuget; **Christoph Adolph** aber unverehlichet gestorben.

III. **Alexander** von der **Tann**, war 1502 gebohren, und war anfangs Canonicus zu Würtzburg, trat aber nachgehends in Heßische Dienste, und wurde erstlich Amtmann zu Vach, so dann zu Darmstadt und Bickenbach, und letztlich Ober-Amtmann in der obern Grafschafft Catzenelnbogen. Im Jahr 1530 gieng er mit dem Landgrafen auf den Reichs-Tag zu Augspurg, 1538 wurde er als Abgesandter an den König in Franckreich geschickt, und 1542 wohnte er dem Reichs-Tage zu Speyer bey. Er zeugte 6 Söhne, dem aber ungeachtet starb sein Stamm mit seinem Sohne **Alexandern**, der mit **Ursul Rideselin** von Eisenbach verehlichet war, 1623 aus.

IV. **Conrad** von der **Tann**, war 1498 gebohren, und starb 1550 nach Michaelis als Würtzburgischer Cammer-Herr, Amtmann zu Fladungen und Auersberg, wie auch Commendant über die gesamte Würtzburgische Lehn- und Ritter-Pferde. Er hatte sich **Agnes**, **Hansens** von **Ostheim**, auf Frisenhausen, Amtmanns auf Lichtenberg, und **Margarethens** Truchseßin von Wetzhausen, Tochter ehelich beygeleget, und geschahe das Verlöbnis zu Ostheim vor der Rhöne 1532; das Beylager aber zu Nordheim vor der Rhöne 1533. Sie hat ihm **Martinen** und **Hans Melchiorn** gebohren.

A.) Der jüngere, **Hans Melchior** von der **Tann** zu Hafflar, war 1544 gebohren, und verehlichte sich erstlich mit **Catharinen** von Trümbach, einer leiblichen Schwester von der Gemahlin seines Bruders; hernach aber mit **Cordula** von **Haun**, und starb 1620. Seine Söhne waren **Wilhelm Rudolph** und **Otto Heinrich**. 1) **Wilhelm Rudolph** verehlichte sich mit **Margarethen** von **Boyneburg**, bekam aber mit ihr keine Kinder. 2) **Otto Heinrich** wohnete zu Huflar, von dar retirirte er sich im Croatischen Einfall nach Schmalkalden und muste vieles Ungemach ausstehen. Denn im Jahr 1635 überlebte er eine starcke Hungers-Noth, und 1636 eine grosse Pest; 1640 brannte ihm der Adeliche Burgsitz zu Nordheim ab, darauf er bald hernach vor Bekümmernis starb. Er zeugte mit **Christinen** von **Ruswurm** 2 Söhne: Der ältere, **Otto Hermann**, wurde wegen seiner vortrefflichen Qualitäten Ritter-Hauptmann des Orts Röhn und Werra, wie auch hernachmahls aller 6 Orte Director, nachdem er in der Jugend unter dem Landgrafen von Hessen und ferner unter dem General-Feld-Marschall Lambay gute Dienste gethan. Den Abschied aus dieser Welt nahm er im Jahr 1684, und ließ von **Eva Marschallin** von Ostheim keine Kinder. Der jüngere, **Caspar Adam** von der **Tann** zum Hufflar, so 1633 gebohren, und 1681 gestorben, zeugte mit **Anna Margarethen Trottin** von Soltz, folgende 3 Söhne, so noch 1730 am Leben waren: 1) **Otto Engelhard**, hat von seiner Gemahlin **Christiane Philippine Stiebarin** von Buttenheim, unterschiedliche Kinder gezeuget, von denen die beyden noch lebenden Söhne, **Johann Christoph** und **Wilhelm Heinrich**, in Kriegs-Diensten stehen. 2) **Johann Friedrich** hat von seiner Gemahlin **Annen** von **Mannsbach**, keine männliche Erben. 3) **Caspar Wilhelm**, Fürstl. Fuldischer Rath und Ober-Amtmann zu Neuhof, hat sich mit **Catharine Amalien**, gebohrner von der Tann, verehlichet, aber noch keine Kinder bekommen.

B.) Der ältere, **Martin** von der **Tann**, war zu Nordheim in der alten Kimmeten 1538 nach Matthiä gebohren; im Jahr 1575 trug ihm Fürstl. Herrschafft zu Würtzburg die Amtmannschafft zu Werneck auf, und der Reichsfreye Fränckische Adel die Ritter-Hauptmannschafft des Orts Röhn, wiewohl mit seinem größten Wiederwillen. Daher als im Jahr 1584 allenthalben große Beschwernisse paßirten, danckte er unvermuthet von der Haupt- und Amtmannschafft zugleich ab, weil er sich keinesweges wieder die Würtzburgische Canzeley wolte gebrauchen lassen. Er brachte es nebst **Casparn** von **Stein** dahin, daß die Fränckische Ritter-Ordnung 1590 aufgerichtet, und ein beständiges Ritter-Raths-Collegium aller 6 Orte bestellet wurde. Hiernächst hatte er sein Vergnügen an den geistlichen Sachen, wovon sein Tractat: Lust-Garten der Seelen, welcher 1602 und 1696 gedruckt worden, ein klares Zeugnis giebt. Uberdieß hat er ein ansehnliches Volumen allerseits Ahnen der Thannischen Familie von dem ersten bis zu dem letzten, und also bis auf seine Zeiten eigenhändig unter diesem Titel zusammen getragen: Observationes manuscriptæ illustris domus Thannianæ, und zu Bezeugung seines rechtschaffenen Christenthums darinnen den Anfang also gemacht:

15 M. 82.

Mein Leben und Tod stehet alles bey GOtt.
Martini von der Thann, Amtmann
zu Werneck.

Ad Salvatorem JEsum Christum.

Lebe ich, so lebe ich dir, sterbe ich, so sterbe ich dir,
Ich lebe oder sterbe, will ich dir und von dir nicht geschieden seyn:
Dir leb ich, dir sterb ich, dein bin ich todt und lebendig.

Darauf setzet er sein Symbolum also:

GOttes Barmhertzigkeit ist meine Gerechtigkeit.

Christi Verdienst ist mein Gewinst.

Aus diesen Observationibus hat der oben angezogene **Friedrich Lucä** die schon angeführte deductionem illustris gentis Thannianæ unter dem Titel: der grünende und preißwürdige Tannenhayn, verfertiget. Er starb 1594 von seiner Gemahlin, **Margarethe** von **Trümbach**, einer Tochter **Lucä** von **Trümbach**, Fürstl. Fuldaischen Amtmanns zu Burckheim, und **Clarä**, einer gebohrnen Schenckin von Schweinsberg, ward er mit 9 Kindern erfreuet. Unter solchen sind folgende drey Söhne zu mercken: 1) Der älteste, **Lucas** von der **Tann** zu Wehrda und Neustättges, Fürstl. Bambergischer Hof-Marschall und Würtzburgischer Amtmann zu Mellerstadt, starb ohne männliche Erben. 2) Der jüngste, **Caspar** von der **Tann** zu Ostheim, hatte 2 Söhne, **Johann Conraden** und **Philipp Jacoben**, davon jener sich verheyrathet, aber nur eine Tochter nachgelassen. 3) Der mittelste, **Conrad** oder **Kuntz** von der **Tann**, war 1567 gebohren, und studirte zu Wittenberg, Cöln und an andern Orten. Hierauf wohnte er den Niederländischen, Frantzösischen und Ungarischen Kriegs-Expeditionen bey, und kam wegen seiner Gelehrsamkeit bey dem Administrator des Stiffts Fulda, **Maximilianen**, Ertz-Hertzoge von Oesterreich, in solches Ansehen, daß derselbe ihn zu seinem Rath und Amtmann zu Brückenau bestellete. Im Jahr 1607 ernennte ihn der Kayser **Rudolph** II aus freyen Stücken zu seinem Rath, da er denn auf den Reichs-Tag nach Regenspurg gehen, auch auf dessen Befehl 1610 die Hauptmannschafft des Ritter-Orts Röhn und Werra übernehmen muste. Im Jahr 1611 reisete er als Kayserli. Commissarius in die Jülische Lande, und starb endlich 1639. Von seinen 3 Söhnen, die ihm **Ottilia Kendelin** zu Schwebda gebohren, kam **Josua**, Kayserl. Hauptmann und Fürstl. Würtzburgischer Assessor zu Francken, unverehlichet im Kriege um; **Martin** von der **Tann** zu Höllrich, hatte einen Sohn, Nahmens **Conrad Heinrich**, der auch unverehlichet starb. **Friedrich** von der **Tann** zu Römershag aber setzte seinen Stamm fort. Er war 1610 gebohren, studirte zu Harderwick und Genff, und begab sich darauf in Venetianische, Schwedische und Kayserl. Kriegs-Dienste, in welchen er es bis zur Stelle eines Obrist-Lieutenants brachte. Von dem Orte Röhn und Werra wurde er zum Ritter-Rath erbeten, und 1652, 1653 und 1654 von allen 6 Orten der Fränckischen Ritterschafft als Abgesandter an den Kayser **Ferdinand** III geschickt, worauf er endlich 1667 das Zeitliche gesegnet. Von seiner Gemahlin, **Susanne Barbar Heußin** von Eussenheim, hinterließ er **Heinrichen**, Frey-Herrn von und zu der **Tann**, Herrn zu Kaltensundheim, Erb-Gerichts-Herrn zu Ost- und Nordheim von der Rhön, Waldbehrungen, Franckenheim und Pirx, welcher 1650 gebohren, und nachdem er zu Genff und Straßburg dem Studiren obgelegen, auch fremde Länder besehen, 1692 zum Ritter-Rath, 1695 zum Ritter-Hauptmann des Orts Röhn und Werra, und 1698 zum Director aller 6 Orte erbeten worden. Im Jahr 1700 wurde er Fürstl. Fuldischer geheimer Rath und Ober-Marschall, 1704 aber Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, in welchem Jahre er auch den Freyherrlichen Character erhalten, und starb 1714, alt 62 Jahr. Von seinen Söhnen, die ihm **Amalie Rosine Marie** von **Streitberg** gebohren, lebten 1732 noch folgende 2: 1) **Christoph Friedrich**, Frey-Herr von und zu der **Tann**, Fürstl. Fuldischer Geheimer Rath 1729 und Hof-Marschall, wie auch Kayserl. und des Ritter-Orts Röhn und Werra Rath, welcher sich mit **Helene Elisabeth Julianen**, Freyin von **Vennigen**, vermählt hat. 2) **Heinrich August**, Frey-Herr von und zu der **Tann**, Erb-Herr auf Ostheim und Nordheim vor der Röhn, Wallberungen, Franckenheim ꝛc.

V. **Christoph** von der Tann zum Ketten, war 1514 gebohren, verehlichte sich 1543 mit **Anne Kunigunden** von **Weyers**, und starb 1575. Sein Sohn, **George Friedrich**, studirte zu Jena, wurde 1603 nebst **Cuntzen** von der **Tann** von den übrigen Ganerben, wegen ihrer gegen Fulda habenden Beschwerden, an den Kayser **Rudolph** II abgesendet, und starb 1630 in grosser Standhafftigkeit bey der Lutherischen Religion, nachdem ihm seine Gemahlin, **Anne Marie** von **Lichtenstein**, 2 Söhne gebohren: A) Der ältere, **Heinrich Carl**, zeugte mit **Anne Diedin** zum Fürstenstein **Eitel Melchiorn** und **Erhard Ludewigen**, von denen dieser unverehlichet starb, jener aber mit **Anne Rosinen** von **Diemar** einen Sohn, Nahmens **Carl Friedrich**, bekam, welcher im ledigen Stande mit Tode abgegangen. B) Der jüngere, **Caspar Adolph**, so 1597 gebohren, und 1659 gestorben, hinterließ von **Annen Agnes** von **Schwalbach**, die er sich 1633 beygeleget, **George Christophen**. Derselbe war 1638 gebohren, verehlichte sich 1667 mit **Julianen** von **Buttlar**, und hinterließ bey seinem 1690 erfolgten Tode 2 Söhne: 1) Der älteste, **Adolph Melchior**, Hessen-Casselischer Obrister, blieb 1704 in der Schlacht bey Höchstädt, und ließ von seiner Gemahlin, **Marie Christiane Albertinen** von **Lehrbach**, keinen männlichen Erben. 1) Der jüngere, **Christoph Caspar**, welcher an dem Meiyungischen Hofe schon

schon 1705 als Hofmeister und 1713 als Ober-Stallmeister in Diensten gestanden, nachmahls aber 1715 den Hof quittiret hat, und Fürstl. Fuldischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Fürsteneck worden, hat unterschiedliche Söhne gezeuget, von denen 1732 noch folgende 3 lebten: a) **George Friedrich**, Ritter des Deutschen Ordens, Haus-Commenthur zu Mergentheim, wie auch Ober-Amtmann zu Odenwald und Nitzenhausen; im Jahr 1715 hielt er zu Marpurg, wo er studirete, eine gelehrte Dissertation de Augustæ Imperatricis Archicancellariis; b) **Ernst Ludewig**, Chur-Cölnischer Cammer-Herr und Ober-Stallmeister, welcher sich mit einer Gräfin von **Giech** vermählet. c) **Adalbert Friedrich**, Kayserl. Fähndrich. **Bucelin** stemmat. **Rixner** und **Münster** in Cosmogr. **Weinrichs** Hennebergischer Kirch- und Schulen-Staat p. 504 u. f. gegen welches letztere Werck die **Fränckischen** *Acta erudita & curiosa* in der XV Sammlung p. 204 u. f. allerdings zu halten, indem verschiedenes dagegen erinnert worden.

Tann, Geschlecht in Schwaben, siehe weiter unten **Tann** und **Winterstädten**.

Tann oder **Tamm**, eine Adeliche Familie in Schlesien, von der **Sinapius** in Schles. Curios. P. II p. 1054 nachzusehen.

Tann, (Apollonia von der) eine gelehrte Aebtißin Benedictiner-Ordens, sie ward schon in ihrer Jugend von den Eltern im 1474 auf die Universität zu Cöln geschickt, allwo sie auch in der Latinität, Mathesi und andern Wissenschafften sich sehr perfectioniret hatte.

Tann, (Eberhard von der) war aus vorhergehenden Adelichen Geschlechte im Jahr 1495 gebohren und ein Sohn des daselbst angeführten **Melchiors** II Amtmanns zu Bach. In seiner Jugend hatte er, den frommen und gelehrten **Basilium Monnerum**, der hernach Chur-Fürsts Johann Friedrichs zu Sachsen 3 Printzen informiret hat, und der Rechte Doctor worden; zum Præceptor, und lag von 1511 bis 1521 zu Wittenberg, Erfurt, Bononien, Padua und Freyburg dem Studiren ob. Von seinem obgedachten Lehrmeister hat er einen solchen Eifer vor die reine Evangelische Wahrheit gefasset, daß er sich in allem als einen hefftigen Vertheidiger der Augspurgischen Confeßion erzeigte. Nach zurückgelegten Studien wurde er 1527 Chur-Sächsischer Rath, und bald darnach 1528 Hauptmann auf der Wartenburg zu Eisenach. In eben diesem Jahre wurde er von seinem Chur-Fürsten Johann, an Marggraf Georgen zu Anspach gesendet, um mit demselben wegen der Reformation, und wessen man sich gegen den Kayser darüber zu erklären hätte, Abrede zu nehmen, wie beym **Seckendorff** davon zu lesen. Im Jahr 1529 wohnete er dem Colloquio Lutheri und Zwinglii zu Marpurg, von wegen seines Chur-Fürstens bey. Im Jahr 1532 schrieb D. **Luther** den Brief, wegen der hier und da einschleichenden Wieder-Täuffer an ihn, welcher Tom. II Witteb. p. 210-213 zu lesen ist. Im Jahr 1533 trug ihm der Chur-Fürst nebst andern vornehmen von Adel die Ober-Aufsicht über die verordnete Müntz-Probations-Städte auf. Im Jahr 1534 ward er Senior der Familie, gleichwie er auch schon vorher war Amts-Hauptmann zu Königsberg in Francken und Geheimder Rath, auch sonsten noch ferner in wichtigen Verschickungen und Commißionen gebraucht worden. Im Jahr 1545 erhielt er die Charge eines Hof-Richters zu Coburg, und im Jahr 1563 wohnete er dem Abschied Flaccii und anderer Theologen zu Jena, da sie verjaget wurden, als vornehmster Commissarius bey, und als jene einen Bericht davon drucken und seinen Nahmen darunter setzen lassen, gab er 1566 einen Gegenbericht und Ableimung in 2 Bogen heraus, davon der Inhalt in **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1720 p 33 zu lesen. Im Jahr 1569 verrichtete er nebst 2 Theologen die Kirchen- und Schulen-Visitation in den Fürstlichen Sächsischen Landen. Nachgehends ward er Stadthalter zu Weimar, wie denn Hertzog Johann Wilhelm ihn in seinem Testament unter denen Unter-Vormündern seiner Printzen und Administratorn seiner Landen, mit ernennet hat. Er wird auch um diese Zeit Hertzoglich-Sachsen-Eisenachischer Geheimer Rath genennet. Aus der Unterschrifft des Reichs-Abschiedes zu Regenspurg vom Jahr 1557 ist zu ersehen, daß er auf selbigem Reichs-Tage den Character eines Chur-Pfältzischen Abgesandtens und Groß-Hofmeisters gehabt; ob er gleich bis an sein Ende in Sächsischen Diensten, (wie denn die Scribenten insgemein berichten, daß er bey den Chur- und Fürsten zu Sachsen in grossem Ansehen gestanden,) geblieben, welches Ende im Jahr 1574 im 79 Jahre seines Alters erfolgete. Von seinen Nachkommen siehe den Geschlechts-Artickel.

Tanna, ein Fluß im Königreich Neapolis, in der Provintz Calabria.

Tanna, ein Chur-Sächsisches Dorff, im Amte Borna gelegen, zum Gut Heyna gehörig. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 78 in Beyl.

Tanna, (Nicol. de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1349, worinnen Herr Hermann von Schönburg dem Kloster Krimatzschau allerley Zinsen, die sie hin und wieder gehabt, bestätiget. **Schöttgens** Diplomat. Nachlese der Histor. von Ober-Sachsen III Band, p. 207.

TANNÆI, siehe *Tannaim*.

Tann-Aepfel, siehe *Abies*, im I. Bande, p. 132.

TANNAIM, *Tannaitæ*, *Tannæi*, oder *Deuterotæ*, ist bey denen Juden die dritte Classe ihrer Lehrer nach der Zerstörung Jerusalems, darein sie dieselbigen bis auf unsere Zeiten vertheilen. Sie verstehen darunter diejenigen, welche die Traditiones Patrum erhalten haben, wiewohl sie auch unter diesen Nahmen alle Doctores Mischnicos verstehen, welche die *Pirkæ Abboth* und die Bücher *Juchasin* und *Schal Schelet Hakkabala* recensiren, wiewohl so confus und unordentlich, daß man sich auf ihre Zeit-Rechnung nicht verlassen darff. S. **Joh. Heinr. Otto** Præf. ad Tr. de doctoribus Mischnicis p. 7. *Wolfii* Biblioth. Hebr. P. II. p. 673. Und in diesem Verstande fangen sie die Successionem *Tannaitarum* an von *Simeone justo*, oder *Jaddo*, und führen sie bis auf den Rabbi *Jehuda Hakkadosch* oder *Sanctum*, den Compilatorem der Mischna. Die Merckwürdigsten darunter waren:

I. **Rabbi Simeon**, ein Sohn **Rabbi Gamaliels** des andern und Vater des heiligen Judä, dessen in der Mischna allenthalben Meldung geschicht.

II. **Rabbi Simeon**, ein Sohn Jochai, und Schüler des Akiba, welcher nebst seinem Sohne 12 Jahre in einer Höhle gelebet, und das berühmte Buch Zohar zuschreiben angefangen.

III. **Rabbi Jose**, der **Gerber**, ein **Præceptor** Rabbi Judä des Heiligen.

IV. **Rabbi Nathan**, der Babylonier. Sein Vater war Aechmalotarcha zu Babylon, unter welchem Nahmen die Juden ihren Obristen und Fürsten zu dieser Zeit bemerckten, der sich sonderlich durch einen Gürtel von allen andern Juden distinguirete.

V. **Rabbi Juda**, der Heilige. Die Juden wissen nicht, wie sie seine Gelehrsamkeit, Heiligkeit und hohes Ansehen gnungsam heraus streichen sollen.

Heinsii Kirchen-Histor. I Th. p. 799. u. f. **Basnage** Hist. des Iuifs L. III. c. 5. u. ff. p. 112. u. ff. **R. David Ganz.** in Zemach David p. 104. u. ff. **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historie IV Th. p. 384.

TANNAITÆ, Doctores Mischnici, siehe *Tannaim*.

Tannbach, ein in Ober-Oesterreich in dem sogenannten Machland-Viertel gelegenes Schloß, welches die vorlängst abgestorbenen Herren **Rhüenäst** besessen, wie es denn noch 1498 **Matthias Rhüenäst** bewohnt hat. Von dieser Familie hat es 1550 **Ernst Hack** zu Pornimb, gekaufft, dessen Nachkommen es auch lange Zeit behalten haben. Nachgehends ist es an **Christoph Leopolden**, Grafen von **Thürheim**, verkaufft, und mit Vorbehalt verschiedener Gülten an **Johann Carln** von **Hohenstein** überlassen worden. Allein durch **Marie Catharinen** von **Hohenstein** hat es **Philipp Ferdinand** von **Frey** bekommen. von **Hoheneck** Beschr. von Ober-Oesterr. T. I. p. 692.

Tannberg, **Tannenberg**, eine Freyherrliche Familie in Schwaben, deren Stammhaus gleiches Nahmens in dem Stiffte Passau gelegen. **Siboth** von Tannberg hat 1124 gelebet. **Ortuit** und **Walther** 2 Brüder, waren um das Jahr 1209 bekannt. **Sixtus** erhielt 1473 das Bißthum zu Freysingen, anfänglich war er seines Vorgängers, Bischoff Johannes des IV, Cantzler, der ihm drey Jahre vor seinem Tode resignirte. Er war ein sehr kluger Mann, der unter allen deutschen Bischöffen zu seiner Zeit in grossem Werthe war; er hat Freysingen mit vielen Gebäuden gezieret und befestiget; im Jahr 1495 war er auf dem Reichs-Tage zu Worms, und wurde daselbst kranck, starb auch Unterwegens, ehe er nach Freysingen konnte gebracht werden. Sein Bißthum hat er 22 Jahre, nehmlich von 1473 bis 1495 verwaltet. **Wolff** starb 1530 als Dom-Dechant zu Passau. **David**, Kayserl. Cammerherr, hat 1573 den Freyherrl. Titel an sich gebracht, welcher durch dessen Nachkommen bestätiget worden. **Joseph Anton Ignatz**, Freyherr von **Tannenberg**, Herr zu Rottenburg, Rottholtz, Pfand-Inhaber der Kayserl. Herrschafften Schwatz, Türnegg, Campan und Liebenau, gebürtig aus Tyrol, wurde den 5 Decembr. 1727 der Landes-Matricul in Ober-Oesterreich einverleibet. Sein Vater ist **George** von **Tannenberg**, der von dem Kayser **Leopold** den 14 Julius 1692 in den Freyherren-Stand erhoben worden, die Mutter aber **Helena**, Freyin von **Riesenfels** gewesen. von **Hoheneck** Beschreib. von Ober-Oesterr. T. II. p. 617. **Hund** Bayerisch. Stammb. **Bucel.** Stemm. P. IV. **Hübners** Polit. Hist. VIII Th. p. 114.

Tanne, siehe *Abies*, im I Bande, p. 131.

Tanne, Stadt und Schloß, siehe **Tann**.

Tanne, **Danne**, ein Dorf im Stifft Zeitz, unweit Zeitz. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-flecken, Flecken ꝛc.

Tanne, Geschlecht, siehe **Tann**.

Tanne, (Pech-) siehe *Abies*, im I Bande, p. 132.

Tanne, (rothe) siehe *Abies*, im I Bande, p. 132.

Tanne, (schwartze) siehe *Abies*, im I Bande, p. 132.

Tanne, (weisse) siehe *Abies*, im I Bande, p. 131.

Tanneberg, (Walther von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1198, ingleichen vom Jahr 1245, so in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. IV. p. 214. u. 231. zu befinden.

Tanneberg, Lüneburgisches Schloß, Stadt und Amt, siehe **Dannenberg**, im VII Bande, p. 148 u. f.

Tanneberg, ein Dorf in der Brandenburg-Preußischen Landschafft Pomesanien, nicht weit von der Stadt Hohenstein, wo die Creutz-Herren 1410 von **Uladislaus Jagello**, Könige in Pohlen, auf das Haupt geschlagen worden. Es blieben 60000 Ritter nebst dem Hochmeister Ulrichen von Jungingen, und 14000 auf Ritterlicher Seite wurden gefangen. **Preuß. u. Brand. Staats-Geogr. Hübners** Polit. Histor. IV Theil.

Tanneberg, **Danneberg**, ein Dorf in Nieder-Hessen, unweit Sontra. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tanneberg, ein Chur-Sächsisch Dorf im Amte Wolckenstein, im Ertzgebürgischen Creyse, **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tanneberg, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf in Meissen, unweit Finsterwalde, dem Herrn von **Schönberg**, zuständig. Die Kirche daselbst ist

ist vor der Reformation fundiret, welches die Glocke von 1440 weiset, auf welcher die Worte nach Päbstlicher Art: Ave Maria, gratia plena &c stehen; ja es zeiget es auch der Altar, worauf alte Marien-Bilder, Mönche mit Pater noster, und ein Bild des heiligen Maximini, dem die Kirche dediciret worden. Iccanders Geistliches Minister. p. 77. Goldschadts Beschr. der Marckflecken, Flecken ꝛc.

Tanneberg, (Hieron.) gebohren zu Torgau, studirte zu Wittenberg, wurde 1577 Pestilentialis zu St. Afra in Meissen, ferner Pastor in Haynichen, 1580 Magister und 1585 Archi-Diaconus zu Oschatz, starb den 21 Aug. 1595, als er Tages vorher die Vocation zum Diaconat nach Torgau bekommen, und ließ

1. Elegiam de triumpho Christi in Cœlum.
2. Trost-Büchlein für Krancke, Angefochtene ꝛc. Leipzig 1591. Magdeburg 1599 in 8.
3. Paßional mit Figuren, Leipzig 1592. in 8.

u. s. f. Frenckels Diprycha Ostienſia.

TANNEBERGA, Schloß, siehe **Tänneberg**.

Tanneberger, (Joh. Christoph) der Medicin Doctor zu Jena, allwo er 1702 gebohren; Sein Vater war Johann Tanneberger, Bürger und Weißgerber daselbst. Im Jahr 1717 bezog er das Gymnasium zu Ilefeld, und nach geendigten Schul-Studiis kam er in sein Vaterland auf die Academie, und studirte die Artzney-Kunst, worinnen er 1729 die Doctor-Würde erhielte, und deswegen seine Inaugural-Disputation de suffocatione ex musto fermentante unter dem Vorsitz Herrn Hof-Rath Teichmeyers im Monat May besagten Jahres hielte. Im Jahr 1734. im Jul. vertheidigte er als Präses eine medicinische Disputation de Febribus exanthematicis von 4 Bogen. Blühendes Jena 1743. p. 209 u. f.

Tannebergthal, ein Dorf im Ertzgebürgischen Creyse in Meissen, 2 Stunden von Eibenstock entlegen. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tanneburg, ein ansehnliches Schloß der Probstey zu Elwangen unterworffen. Heutige Souverainen von Europa p. 795.

Tanneck, ein Adelicher Hof im Osterlande bey Eisenberg, dem Herrn von Mosel gehörig, wird sonst auch Friedrichs Tanneck genennet. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken, Flecken. ꝛc.

Tanneck, (Heinrich I. von) Bischoff zu Costnitz vom Jahr 1234 bis 1248. saß 14 Jahr. Er ward von dem damahligen Baronen von Neiffen sehr molestiret, er behielt aber die Oberhand und vermachte seine Herrschafft Tanneck dem Stiffte. Hübners Polit. Histor. VII Theil p. 406.

Tanneck, (Friedrichs-) ein Adelicher Hof, siehe Tanneck.

Tanneck, (Ruck von) Geschlecht, siehe Ruck von Tanneck, im XXXII Bande, p. 1445.

TANNEDUNUM, Stadt, siehe Taunton.

Tannefeld, (Hanß von) ein Augustiner-Mönch. Es ist von ihm bekannt: Unterweisung, von der Rechtfertigung, Wittenberg 1523. Es ist dieser Tractat eigentlich wieder die Päbstische Beichte gerichtet, der Autor aber schreibt sehr unlauter und braucht einer scharffen Verbesserung. Unschuld. Nachr. 1713. p. 256.

Tannegg, Geschlecht, siehe Tanegger-Amt.

Tanneguy, du Chastel, ein Held, siehe Chastel (Tanneguy du) im V Bande, p. 2042.

Tanneguy, du Chastel, Vicomte von la Belliere, siehe Chastel, (Tanneguy du) im V Bande, p. 2042. u. f.

Tannekäfer, siehe Käfer, im XV Bande, p. 15.

Tannecken Denys, eine Niederländerin im 17 Jahrhundert, von welcher folgende Schrifften nach einander zum Vorschein kommen, als

1. Die Christliche Lilien-Blume, Amsterdam 1662.
2. Verfolg oder Fortsetzung der Christlichen Lilien-Blume, die durch ihr ausstrahlend Licht die Gott suchenden Hertzen in der wahren Liebe empfangen will, ebend 1663.
3. Beschluß der Christlichen Lilien-Blume, die durch ihr ausstrahlend Licht ein recht Gott suchend Leben aus der Figur in das wahre Wesen führet, ebend 1664.

In der Vorrede über den ersten Theil entdecket sie ihre Intention und bisherige Führungen also: „Last euch ihr Lieben von den falschen Ruhebetten „recht aufwecken, denn es ist viel vortheilhafftiger „aufgewecket als mit Schlägen fortgetrieben wer„den. Und ich solte viel lieber auch von meinen „Schlägen schweigen, aber ich muß sie an die an„dern ungehorsamen Kinder kund machen, auf „daß sie sich auch lernen fürchten, so wird die Furcht „wohl Gehorsam in ihnen würcken, bey welchem „Gehorsam er uns will zu seinen lieben Kindern „annehmen. Ich bin noch jung, so daß meine „Zeit noch nicht 24 Jahr auf dieser betrübten „Welt gewesen ist. Darum sehet doch auf meine „kindliche Unschuld, und fürchtet die straffende „Hand meines himmlischen Vaters.„ Ihr Vortrag aber gehet überhaupt auf die Wegräumung der gemeinen Sicherheit, und sonderlich der falschen Trost-Gründe, dadurch sich die meisten Seelen von einem strengen Ernst durch die Enge Pforte einzugehen, abhalten lassen. Wodurch sie sich aber bey der Clerisey viel Haß und Verfolgung zugezogen, wie solches aus den Worten des VII Cap. im II Theil p. 65 erhellet, allwo sie sich folgender Worte gebrauchet. O ihr sectirische Meutmacher, ihr ruffet noch immer mit einer falschen Stimme aus: Wir haben den rechten Glauben und Gottesdienst! beweiset aber dieses, so wollen wir euch glauben, könnet ihr die Absterbung des alten Menschen durch den Geist Christi beweisen, so werden wir auch an euch das Leben Christi ausscheinend sehen. Ihr sollet segnen die euch fluchen, und die euch verleumden, solt ihr in Liebe tragen. Aber man siehet es wohl an euch, wenn die

die Wahrheit sich nur blicken lässet, und jemand sich von euch falschen Lehrern abwenden will, wie ihr solche nicht allein verspottet, sondern sie auch vor Heyden haltet, und im Eiffer-Geist mit allen Greueln beleget. Hieraus kan man schon sehen, wessen Dienst-Knecht ihr seyd. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie III Th. p. 171 u. f.

Tannenbaum, siehe *Abies*, im I Bande, p. 132.

Tannenberg, Lüneburgisches Schloß, Stadt und Amt, siehe Dannenberg, im VII Bande, p. 148 u. f.

Tannenberg, ein Schloß in Schwaben am Walde Virgrund.

Tannenberg, Gräfliches Geschlecht, siehe Dannenberg, (Grafen von) im VII Bande, p. 149 u. ff.

Tannenberg, Freyherrliches Geschlecht, siehe Tannberg.

Tannenberg, Adeliches Geschlecht in dem Braunschweigischen und Lüneburgischen, siehe Dannenberg, im VII Bande, p. 151 u. ff.

Tannenblattern, sind kleine Hübel oder Beulen, welche zuweilen unter der Rinde des Tannenbaumes wachsen, und, wenn man sie ritzet, ein vortreffliches Hartz fliessen lassen, welches, durchsichtig, und am Geschmacke fast wie Zitronenschalen ist. Dieses Dannenharz wird insgemein Weißharz genennet, und hat einen Geruch fast wie Weyrauch. Es dienet zur Artzney für Menschen und Vieh. Dessen ein Loth in Weine eingenommen, reiniget die Nieren und treibet den Stein. Es wird auch zu Heilung der Wunden und Schäden gebrauchet. Die Bierschencken pflegen es in das Bier zu thun, daß es sich besser halte.

Tannen-Gesellschafft, (die aufrichtige) wurde im Jahr 1633 in Straßburg errichtet, ist aber fast in der ersten Blüthe wieder erloschen. Bergers Durchlauchtige Welt III Th. p. 753.

Tannen-Gipfel, sollen an theils Orten zum Zeichen des Wein- und Bier-Schenckens nicht gebraucht und aufgehangen werden, weil dadurch viel junges Holtz verderbet wird. Damit aber dasselbe um so viel mehr abgeschafft bleibe; so ist z. E. in der Hoch-Fürstl. Sachsen-Gothaischen Forst- oder Wald-Ordnung, im zehenden Haupt-Puncte §. 3. versehen, daß die Forstmeister und alle Forst-Bediente in Städten und Dörffern darauf Achtung geben, und die Verbrecher jedesmahl mit Hülffe der Beamten um einen Orts-Gülden straffen sollen: immassen denn auch allenfals zu solchen Schenck-Zeichen Kräntze, oder andere dergleichen Zeichen, so von Tannen- und Fichten- oder anderm Reisig geflochten worden, ausgehänget werden können.

Tannen-Jäger oder **Tannenheyer**, siehe Holtzschreyer, im XIII Bande, p. 709.

Tannenhahn, ein Adelich Ritter-Gut und Dorff in Meissen, im Stifft Wurtzen, dem Herrn von Schönberg zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tannenharz, suche unter dem Artickel, Tannenblattern.

Tannenheyer, siehe Holtzschreyer, im XIII Bande, p. 709.

Tannenhirsch, **Tannhirsch**, **Damhirsch**, **Dämlein**, **Dännhirsch**, ist eine sonderbare Art von Hirschen, welche nicht aller Orten, wie die gemeinen Hirsche, angetroffen, und dahero, obwohl nicht gemeiniglich in grosser Herren Thiergärten, doch in andern dazu bestimmten sichern Plätzen zur Rarität gehalten werden, dahin man sie aus Liefland, Dännemarck, und Norwegen bringet, auch trifft man deren je zuweilen in Preussen an. Er ist mittelmäsiger Grösse, um ein ziemliches kleiner, als ein gemeiner Hirsch, jedoch gröſser, als ein Rehebock: Die Farbe des Hirsches sowohl, als des Thieres ist gemeiniglich weiß, man findet aber auch rothgelbe mit weissen Flecken, gleich den Hirschkälbern, wie auch weiß- und braunfleckichte. Das Gehörne oder Geweyhe, wovon die untersten vier Enden Augensprossen, das übrige Theil aber, welches breiter ist, Schaufeln genennet werden, wirft er eben jährlich, wie die andern Hirsche ab, und setzet solches wieder auf; er hat auch keine Galle, hingegen einen längeren Bürtzel oder Schweif, als die grossen haben. Das Thier setzet zu Ende des May-Monates seine Jungen, und zwar, wie die Rehe, meistens zweye. Seine Brunst geschiehet fast vierzehen Tage später, als der andern Hirsche, so ist auch seine Stimme zu solcher Zeit lange nicht so starck, und verschlucket er solche gleichsam in der Gurgel. Seine Fährte ist ebenfals so zu spühren, wie der grossen Hirsche; er lässet auch unterschiedliche Losung fallen, nachdem er Weide oder Gras gehabt. Er wird viel leichter von Hunden gefangen, weil er nicht eine so schnelllauffende Fährte hat. Sie halten sich gerne in trockenen Heyden im Unterholtze und jungen Gehauen auf, gehen auch nicht so zu Felde, wie roth Wildprät, sondern nähren sich im Holtze, von Gras, Kräutern, Knospen und Laube von den Bäumen; gehen im übrigen truppweise beysammen, auser vom Ende des Mayes an, bis zu Ende des Augusts. Das Thier, welches kleiner, als der Hirsch, führet seine Jungen, wenn sie laufen können, zu ihres gleichen. Die Hirsche sondern sich auch nicht davon, breiten sich im Geässe von einander, und thun sich des Tages beysammen nieder. Wegen der Sommerhitze, und aus Furcht vor den Bremen, Flügen und Mücken, lassen sie sich gerne in solchen Ländern finden, wo es kleine Gebürge und Thäler giebet, wenigstens suchen sie ihre Zuflucht in dicken Gebüsche. Dieses Wildprät ist nicht so gar wild, als anderes: Denn wenn es sich nieder gethan hat, und vernimmt etwas, so drücket es sich mit dem Kopfe vollends auf die Erde, und wartet ziemlich nahe, alsdenn fähret es im Dickichten fort und lauret wieder. Man hat eine sonderbare natürliche Feindschafft oder Antipathie zwischen den grossen rothen Hirschen und diesen Tannenhirschen angemercket, dergestalt, daß, wo sich diese aufhalten, daselbst jene weit davon abweichen, gar wegziehen, und ferner solche Gelegenheiten meiden. Wo aber beyderseits Gattungen, in einem Thiergarten eingesperret, sich zusammen ernähren müssen, nehmen die grossen rothen Hirsche mit gantzer Gewalt an allen

Kräfften ab, und fallen endlich gar dahin, ohne daß man hiervon die eigentliche Ursache gründlich begreiffen kan. Wo man sie in gesperreten Thiergärten hält, da sie sich jährlich wohl mehren, muß man sie im Winter, auch, wo sie nicht gnungsame Nahrung finden, wohl im Sommer mit Heu, und anderer Fütterung versehen. Gleichwie dieses ein angenehmes und leichte zahm zu machendes Wild ist, also ist auch sein Wilprät lieblich und delicat zu genüssen, und werden sonderlich die an der Mutter noch saugenden jungen Tannhirschlein allem Wildprät vorgezogen; ihre Häute aber werden vor andern sehr hoch gehalten, weil sie nicht nur zart, sondern auch fest und dauerhafft sind.

Tannenhofen, ein Rittergut und Dorff im Ertzgebürgischen Creyse in Meissen, im Amte Zwickau, dem Herrn von Feilitsch gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tannen-Holtz, siehe *Abies*, im I Bande, p. 132.

Tannenholtz, (in Stein verwandeltes) heißt *Lapis Elatites*.

Tannen-Käfer, siehe Käfer, im XV Bande, p. 15.

Tannennüßlein, werden die Pingen genennet, davon zu sehen Fichte, im IX Bande, p. 799.

Tannenöl, Fichtenöl, *Oleum de Botin*, *Oleum Botini*. Nehmet schön lauteres Tannen- oder Fichtenharz, so noch nicht ins Feuer gekommen, das waschet mit warmen Wasser fein rein, und nehmet dessen ein Pfund, schlaget ihm reinen trockenen Sand zu, thut es in einen Glaskolben, giesset darüber zwey Pfund Branntewein, und destilliret es über den Helm aus der Asche, so gehet mit dem Branntweine ein grünes Oel herüber. Wenn es nun beginnet, etwas dunckel oder gelb zu gehen, so nehmet das Vorlegeglas ab, und leget ein anderes an, und destilliret hernach im Sande, so gehet ein braunes Oel sammt einer Feuchtigkeit herüber; scheidet denn das grüne Oel von dem Branntweine, das braune aber von dem Phlegma, und behaltet jedes besonders. Nun nehmet jedes alleine, und digeriret es mit Branntweine in einer Phiole vier Wochen im Frauenbade, so werden sie trefflich subtiler, alsdenn müssen sie in der Asche rectificiret werden. Innerlich gebrauchet, benimmt das Tannenöl die Schmertzen des Hauptes und das Sausen der Ohren, und stärcket das Hertze. So der Magen verschleimt wäre, so nehmet ein Quentlein dieses Oels in warmen Weine ein, es wird den Schleim alsobald durch Würgen und Brechen über sich mit grossem Nutzen auswerffen. Es erwärmet die erkältete Leber und Nieren, reiniget sie und treibet den Stein. Die von Kälte kommende Miltzbläste, auch die Winde im Leibe, und der Gebährmutter zertheilet es und treibet sie aus. Dieses Oel mit dem destillirten Wasser von Feldcypressen eingenommen, ist sehr gut wider das Hüftweh und Zipperlein; ingleichen mit der Lattwerge, Benedicta simplex genannt, gebrauchet, dienet es wider das Bauchgrimmen. Aeusserlich brauchet man es, das Angesicht damit zu bestreichen, es vertreibet die Flecke und Masen in selbigen, und hält es rein. Für das Schwinden der Glieder gebrauchet es folgender Gestalt: Nehmet von diesem Oele anderthalbe Untze, vermischet dazu ein Quentlein Ziegelsteinöl, traget diese zwey Oele in Dachs- und Fuchsschmaltz, die in gleicher Menge über der Wärme zerlassen seyn, und machet eine Salbe daraus, womit die Glieder zu schmieren.

Tannenrode, Stadt, Schloß und Geschlecht, siehe Tannrode.

Tannenschwamm, (schwarzer) siehe Schwarzer Tannenschwamm, im XXXV Bande, p. 1995.

Tannenwald, ein Wald im Pfaltz-Birckenfeldischen, welcher seit 1701 mit lauter Tannen besäet, und daher den Nahmen führet Ludwigs Univers. Histor. I Th. p. 645.

Tannenwedel, ist das *Polygonum Fœmina*, davon zu sehen Bruchkraut, im IV Bande, p. 1521.

Tannenwildpräth, heissen die Tannenhirsche, von welchen oben.

Tannenwolfsmilch, ist die *Esula Cupressina*, davon zu sehen *Esula*, im VIII Bande, p. 2017.

Tannenzäpfgenessenz, siehe *Essentia Abietis*, im VIII Bande, p. 1931.

Tannenzäpfgen, siehe *Abies*, im I Bande, p. 131.

TANNER, ist eine also genannte rothbräunliche Farbe, welche die Zeugfärber gebrauchen.

Tanner, Freyherrliches Geschlecht, siehe Thanner.

Tanner, (Adam) ein Jesuit, war zu Inspruck 1572 gebohren, und trat 1590, in dem 18 Jahre seines Alters in die Soc. Jesu; worauf er zu Ingolstadt die Hebraische Sprache, und zu München 5 Jahr die Theologie lehrte. Nachdem er 1601 zu Regenspurg dem Religions-Gespräche beygewohnet, und selbiges 1602 in Druck gegeben hatte, nahm er die Würde eines Doctors zu Ingolstadt an, und lehrte allda 15 Jahr, worauf er sich nach Prag verfügte, um die Stelle eines Cantzlers bey der Universität daselbst in Besitz zu nehmen. Weil er allda in steter Unpäßlichkeit lebte, so gieng er nach Verlauf eines Jahres wiederum nach Ingolstadt, und starb den 25 May 1632 in dem Dorffe Uncken an der Wassersucht, als er bey dem damahligen Einfall der Schweden in Bayern, sich nach Tyrol retiriren wolte im 60 Jahr seines Alters. Er war nicht allein in der Lateinischen, Griechischen und Hebraischen Sprache, sondern auch in der Kirchen-Historie und Theologie wohl erfahren, wie denn von den letztern, ausser den vielen Streitschrifften wider Hunnius Heilbrunnern und andere Evangelische Theologen, die theologia scholastica, so aus 4 Theilen in Fol. bestehet; und zu Ingolstadt 1616 und 1627 gedruckt ist, die Astrologia sacra; Ingolstadt 1615 in 4. welches 5 Orationes sind, und seine disputationes theologicæ in summam Thomæ, in 4 Büchern nebst einem Supplement, das zu Ingolstadt 1620 in 8. heraus gekommen, ein Zeugniß geben. Die Titel seiner andern Schrifften, die er theils in Lat.

theils Deutscher Sprache edirt, sind folgende, nehmlich:

a. in Lat. Sprache

1. De verbo Dei scripto & non scripto & de judice controversiarum, München 1599 in 4.
2. De bonorum operum necessitate, utilitate & meritis.
3. Relatio compendiaria de initio, processu & fine colloquii Ratisbonæ 1601 habiti, welche er auch ins Deutsche übersetzt zu München 1602 in 4. ans Licht gestellet.
4. Examen narrationis *Aegid. Hunnii* de colloquio Ratisbonensi, München 1602 in 4.
5. Apologeticus pro compendiaria tatione de colloquio Ratisbonensi cum appendice de morte *Aegid. Hunnii*, ebend. 1603 in 4.
6. De justificatione, wieder Heilbrunnern.
7. Defensio ecclesiasticæ libertatis in 2 Büchern, Ingolstadt 1607 in 4.
8. Labyrinthus Critico-Hunnianus, München 1612 in 4.
9. Lutherus s. anatomia Confessionis Augustanæ, I Theil Ingolstadt 1613 II Theil ebend. 1614 in 4.
10. Antichristus decem præscriptionibus proscriptus, ebend. 1630 in 8.
11. Antichristus cum sono Evangelii in Aethiopia & Sinarum regno propagatus.
12. Apologia contra monita privata Societatis, I Theil.
13. Apologia pro Societate Jesu ex Bohemia & Moravia proscripta 1618 & 1619. die er ohne Vorsetzung seines Nahmens edirt, und hernach ebenfals unter Verschweigung seines Nahmens vermehrter zu Ingolstadt 1619 in 4. wieder auflegen lassen.
14. Amuletum Castrense s. antidotum adversus pernicioſos calumniarum afflatus tristesque bellorum motus ex Bohemico tumultu enatos, Ingolstadt 1620 in 4.
15. Or. funebris in laudem *Alb. Hungeri*, welche dessen andern Orationen, die zu Ingolstadt 1615 gedruckt, von Christoph Gewolden vorgesetzt worden.
16. Inauguratio Doctoralis theologica S. Bennoni sacra.
17. Dissert. theol. de cœlis, Ingolstadt 1621 in 4.
18. Apologeticæ orationes pro Jo. Trithemio, ebend. 1630.

b. In Deutscher Sprache:

19. Das ketzerische Lutherthum wider Heilbrunners uncatholisch Bapstthum, ebend. 1600 und 1608 in 4.
20. Dioptram fidei de missa & communione sub utraque specie, ebend. 1617 in 4.
21. Anti Mylius, ebend. 1629 in 8.
22. Instructio de in dulgentiis & jubilæo.
23. Manuductio s. 10 demonstrationes pro veritate Ecclesiæ Cathol. Romanæ, ebend.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. Witte Diar.

Tanner, (Bernhard) des Ertz-Bischoffs zu Prag Vicarius im Predigen, lebte im 16 Jahrhunderte. Es stehet ein Auszug eines Briefes, den er an Johann de Monte geschrieben, in Cyprians Tabulario ecclesiæ Romanæ Sec. XVI.

Tanner, (Bernh. Leop. Frantz) von ihm ist in Druck vorhanden: Legatio Polono-Lithuanica in Moscoviam, Nürnb. 1689 in Fol. mit Figur.

Tanner, (Carl Christoph) ehemahliger Königlicher Pohlnischer und Churfürstlicher Hof-Rath und des Grafen von Cassels Hof-Meister, starb den 9 Febr. 1728. Er hat wenige Zeit vor seinen Ende, in Deutschen Versen ohne Reimen, folgende Todtes-Gedancken aufgesetzt und hinterlassen:

O Tod! du Schreckenbild und Scheusal derer Menschen,
Die schwerer Irrthum drückt, und schnöde Lust beherrscht;
Ich kan dich, wie du bist, mit steiffen Blick anschauen,
Du jagest meinem Geist noch Furcht noch Grauen ein.
Welch Irrwahn treibet euch, ihr, die ihr sterblich heisset,
Daß ihr das schönste Bild, ins heßlichste verkehrt?
Ich bin nicht so, wie ihr, durch falschen Schein verblendet.
Ich mahle mir den Tod mit bessern Farben ab.
Vernunfft und Gottes-Lehr hat mir ihn abgeschildert,
Ich stelle hier ihn euch auch also wieder vor.
Ach! daß mein Pinsel doch, und meine Kunst möcht taugen,
Zu zeigen, wie so schön und angenehm er ist.
Der Endzweck der Natur ist allezeit zu loben,
Sie ordnet alles wohl, und führt es weißlich aus.
Da sie nun meine Zeit in Grentzen eingeschlossen,
So glaub ich, daß sie es zu meinem Besten thut.
Welch Unglück würde nicht den armen Menschen drücken,
Wenn, wie er sich es wünscht, er gar unsterblich wär?
Der erste Augenblick des Lebens ist ja weinen;
Der Jammer folget ihm von Schritt zu Schritte nach.
Erst liegt er nackend da, Vernunfftloß, unvermögend,
Er findet nichts in sich, es geht ihm alles ab.
Wenn aber fremde Sorg' das Leben ihm erhalten,
So fangen alsdenn erst die rechten Plagen an.

Sein roh und frecher Sinn, der ihn zum Bösen treibet,
Muß unter Furcht und Zwang und harten Streichen stehn.
Wie mühsam geht es zu, bis er was rechts erlernet,
Daß er sich selbsten einst und andern nützlich sey?
Doch ehe er noch weiß, sich männlich aufzuführen,
Eh er in seinem Thun mit festen Schritten geht,
Ergreifft ihn die Gefahr der wilden Leidenschafften,
Die offt, wie Sturm und Wind, ihn in den Abgrund reißt.
Auch kan er selbigen sich niemahls gantz entreissen,
Sie hangen immer ihm durchs gantze Leben an.
Die Wollust, Ehr und Geld, Haß, Mißgunst, Rach und Eifer,
Und was dergleichen mehr, durchwüten seine Brust.
Die Sorgen folgen nach, die jeden Stand begleiten;
Wie kümmerlich und saur ernähret mancher sich.
Den beugt das Arbeits-Joch, den schlägt der Mangel nieder;
Ein sonderer Bedrang wohnt unter jedem Dach.
Wie soll ich aber wohl das Elend recht beschreiben,
Wenn Fieber, Stein und Gicht den siechen Cörper plagt?
Wenn mit dem matten Leib der Geist darnieder lieget,
Und keine Freudigkeit mehr in dem Hertzen lacht?
Wenn Schwermuths Centner-Last die Seele niederdrücket,
Und jeder Gegenstand nur Furcht und Schreck gebiehrt,
Wenn die Gedancken stets uns statt der Folter dienen,
Und nie kein heller Schein der Hoffnung uns bestrahlt?
Kommt denn die üble Zeit, da uns das Alter beuget,
Und alle Sinne stumpff, die Glieder Krafftlos sind;
So leben wir uns selbst und andern zur Beschwerde,
Und werden noch zuletzt so gar der Kinder-Spott.
Dieß alles müssen wir von innen in uns fühlen,
Von aussen greiffen uns viel andre Plagen an.
Verfolgung, Neid, Betrug, Verlust Gefahr und Schrecken,
Bestürmen täglich uns, und mehren unsre Last.
Von diesem allen kan allein der Tod uns retten,
Drum soll er billig uns ja nicht zuwider seyn.
Doch ist es nicht genung, daß er uns nur befreyet,
Er theilet uns auch noch die schönsten Gaben aus.
Unsterblich war der Mensch, als GOtt ihn erst erschaffen,
Er trug in seiner Brust des Höchsten Ebenbild,
Sein Unschuld schützte ihn vor Kranckheit und Gebrechen,
Und hatte folglich auch der Tod nicht Macht an ihm.
Ach! aber ach! wie bald mußt er dis Gut verlieren,
Als die verbotne Lust ihn zu den Fall gebracht.
Nun mußt nicht nur der Leib, sogar die Seel auch sterben,
Und ewig in die Höll von GOtt verstossen seyn.
Die Strafe fiel auf ihn, und alle seine Kinder,
Weil er das Sünden-Gifft auf sein Geschlecht gebracht.
Nichts konnte dich o Mensch, von dem Verderben retten,
Weil der gerechte Zorn des Höchsten dich verdammt.
Doch GOttes Vater Hertz, das voll ist von Erbarmen,
Konnt deinen Uebelstand nicht unbeweget sehn,
Gleich gütig und gerecht hat er den Schluß gefasset,
Es solte, du erlößt, und Er befriedigt seyn.
Welch Wunder der Vernunfft, welch unbegreifflich Wercke,
Bricht in erfüllter Zeit zu meiner Rettung aus!
Des Höchsten GOttes Sohn, von Ewigkeit gezeiget,
Unendlich in sich selbst, des Vaters Freud und Lust,
Nimmt meine Schwachheit an, und wird ein Mensch gebohren,
Damit er meine Schuld und Strafe tragen kan.
Er wandelt unter uns, eröffnet seine Lehre,
Die, wie ein frischer Thau, das matte Hertz erquickt;
Thut Wunder ohne Zahl, erfüllt des Vaters Willen,

Der

Der ihn für uns zum Tod, zum Tod am Creutz bestimmt.
Hier geth mein Heyl recht an, hier hab ich überwunden,
Was schadet mir der Tod, den GOttes Sohn geschmeckt?
Durch sein Tod ist mein Tod ein Durchgang in das Leben,
Ich sterbe, wenn ich will, so steh ich wieder auf.
Denn JEsus ist ja nicht im Grabe liegen blieben,
Er reisset sich mit Macht von Todes Banden loß.
Er siegt, er triumphiert; Mein JEsus ist erstanden;
Drum bleib ich, wenn ich sterb, auch ich im Tode nicht!
Wo aber geh ich hin, welch Theil ist mir bestimmet?
Werd ich zur rechten Hand, werd ich zur lincken stehn?
Halt Zweiffel, halt nur ein! dich heißt mein Glaube schweigen,
Der mich mit Zuversicht, und süssem Trost, erfüllt.
Bin ich nicht in der Tauff, ein Kind des Höchsten worden?
Hat mich nicht Christi Blut auf sein Befehl besprengt?
Wie offte hab ich nicht sein Leib und Blut genossen?
Wie offte bin ich nicht von Sünden loßgezählt?
Wie tröstet nicht sein Wort? Was Gnad läßt es nicht hoffen,
Wenn es die Sünder lockt, und ihnen Heil verspricht?
Hat nicht des Lammes Blut den Richter gantz versöhnet?
Hat denn der Bürge nicht vor mich die Schuld bezahlt?
Stehn Christi Wunden nicht zu meiner Zuflucht offen?
Soll ich nicht ewiglich bey ihm und um ihn seyn?
Ja JEsu, ich bin dein, du hast mich theur erworben,
Es kost dein theures Blut, daß ich erlöset bin.
Ich faß und halte dich, wenns nun zum Abdruck kommet,
Und gehe von der Welt zur Himmels Wohnung ein!
Komm dann, o süsser Tod, du Ursprung meiner Freuden,
Du Retter aus der Noth, komm hohle mich nur fort;
Ich sehne mich nach dir, ich bin bereit zu sterben,
Weil nur durch dich allein ich ewig leben kan.
Süsser Tod, wer kan dich scheuen,
Als die unbekehrte Welt,
Welcher Wollust, Pracht und Geld
Ihre tolle Lust verneuen?

Ich seh dich mit andern Augen
Nach der wahren Klugheit an,
Die allein uns zeigen kan,
Was vor Leib und Seel muß taugen.

Du kanst mir Erretung geben,
Du führst mich zur Himmels-Freud;
Ey so komme dennoch heut!
Ich will sterben, um zu leben.

Unschuld. Nachricht. 1732 p. 250 u. f.

Tanner, (Daniel) oder **Tannerus**, gebohren zu Regenspurg den 19 August 1581, ward erstlich 1604 Prediger auf einem Dorffe Lindach genannt, 1608 zu Schwanenstädt, und 1610 in der Stadt Gemündte, und als er von dar 1624 durch die Papisten vertrieben ward, gieng er nach Regenspurg, allwo er 1628 Hospital-Prediger, und denn Stadt-Priester wurde; schrieb ein Gebet-Buch vor alte Personen, unter dem Titel: Senum labores optimi, ingl. Passionale Exulantium, welches letztere zu Nürnberg 1630 in 12. das erstere aber ebend. 1646 in 8 im Druck heraus gekommen, und starb daselbst den 23 Octobr. 1646 im 66 Jahre. **Freher** Theatr. Erud. **Witte** Diar.

Tanner, (Johann) ein Jesuite von Pilsen in Böhmen, gebohren 1623, trat 1645 in die Societät, lehrte die netten Künste, die Ethick, Philosophie und Theologie zu Ollmütz, wurde Cantzler der Universität daselbst, erklärte nachgehends zu Prag die Heil. Schrifft, und war des Ertz-Bischoffs allda Beicht-Vater. Er starb um das Ende des 17 Jahrhunderts, nachdem er in Lat. Sprache unter andern Schrifften folgende ans Licht gestellet, als:

1. Das Leben **Albrechts Chanouski**, Cölln 1666 in 12.
2. Vestigium Bohemiæ piæ *Alb. Chanouski* notis illustratum, Prag 1659 in 12.

Ohne Vorsetzung seines Nahmens aber:

3. Fontem Marianum centum devotionis rivulis irriguum, Latein. und Böhmisch, ebend. 1653 in 16.
4. Trophæa S. Wenceslai regni Bohemiæ patroni, ebend. 1661 in Fol.
5. Vestigia virtutis & nobilitatis Sternbergicæ, ebend. 1661 in Fol. Deutsch 1732 zu Prag in Fol.
6. Amphitheatrum gloriæ spectaculis Leonum Waldesteiniorum adornatum, ebend. 1661 in Fol.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Tanner, (Matthias) ein Jesuit, war 1630 in Böhmen gebohren, und trat 1646 in die Societät. Nachdem er beydes die Heil. Schrifft und die Scholastische Theologie gelehret, ward er Rector des Jesuiter-Collegii in Prag, und starb gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts. Er hat

1. Societatem Jesu militantem s. vit. & mores eorum, qui in causa fidei interfecti sunt, cum iconibus singulorum, Prag 1694 in Fol. 2 Voll. mit Kupffern.
2. Societatem Apostolorum simitatricem, zu Prag 1675 in Fol.
3. Cruentum Christi sacrificium in incruento missæ sacrificio explicatum, ebend. 1669 in 12.
4. Sacrum sapientiæ senatum in Applausum Neo-Bacalaureis erectum, ebend. 1666 in 4.
5. Historiam montis Oliveti in Moravia ad Stamburgam siti, in Böhmischer Sprache, ebend. 1666 in 12.
6. Dialogum controversisticum, an conjugatus consentiente jetiam uxore superstite sacerdotium suscipere possit, ebend. 1669 in 8, bey welchem er aber seinen Nahmen nicht vorgesetzet hat, wider D. Reinhardten.
7. Judicium grave a domo Dei contra omnes impie agentes in locis sacris, Lat. und bald hernach auch Böhmisch, ebend. 1670 in 12.

hinterlassen. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Tanner, (Thomas) eines reichen Bürgers zu Londen Sohn, gebohren 1630, brachte das Seinige meist durch, reiste darauf nach Rom, und diente eine Zeitlang in Flandern als Freywilliger, kam so dann wieder nach Engelland, wurde Prediger in der Insel Wight, hernach zu Brixton, schrieb im Englischen:

1. Initia regiminis Mazariniani; Oxford 1657 in 8, darzu er auch eine Fortsetzung unter dem Titel: the entranee of Mazarini continued through the first years Regency of Anna of Austria, zu Oxford 1658 in heraus gegeben.
2. Euphyia, seu acta & characteres bonæ naturæ.
3. Primordia & incrementa primæ Ecclesiæ.
4. Predigten.

und starb 1682. **Wood** Athen. Oxon.

Tanner, (Thomas) Doctor und Bischoff von St. Aspach, wie auch Pair von Groß-Britannien. Er gelangete 1731 zu dieser Würde und ward den 3 Febr. 1732 von dem Ertz-Bischoff von Canterbury zu derselbigen eingeweyhet. Auf seiner Reise nach Asaph hatte er im Jahr 1732 mit seinen Büchern auf der Themse das Unglück, daß dieselben in einer Zeit von 20 Stunden, in welchen sie im Wasser gelegen, so verderbet worden, daß nichts mehr davon zu gebrauchen gewesen. Am meisten werden die 2 bis 300 Manuscripte, welche dieser gelehrte Mann seit 40 Jahren mit grossen Kosten gesammlet, und deren Verlust unersetzlich ist, beklaget. Er starb den 25 Decembr. 1735. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1732 p. 105. **Ranffts Archiv.** 1735 p. 589.

TANNERIANA METHODUS, siehe **Tannerianische Methode.**

Tannerianische Methode, *Methodus Tanneriana*, hat von **Adam Tannern**, einen Jesuiten, von dem oben ein Artickel, den Nahmen. Es bedienen sich die Römisch-Catholischen derselben wieder die Evangelisch-Lutherischen, und bestehet darinnen, daß sie sich zu zeigen bemühen, es habe unsere Religion so viel mit den alten und von der Kirche verdammten Ketzern gemein. **Löscher** in dem abgewiesenen Demas p. 116 u. f. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Th. p. 234.

Tannerin, (Martha) ehemahlige Aebtissen im Kloster Marienthal in der Ober-Lausitz. Sie vermehrte im Jahr 1693 das Convent-Wappen des Klosters also, daß sie in den obern rechten Winckel einen Todten-Kopff und ein Creutze, in den lincken Winckel hergegen einen Tannen-Baum, und am Fuß des Schildes ein T. setzte. Die im untern Theil befindliche Tanne solte ihr Geschlecht anzeigen, der im Obern Theil sich zeigende Todten-Kopff und Creutz aber mit den Worten Mors beschrieben, stellete vor das Zeichen des sonderbaren Ordens Moribundorum genannt, dessen ansehnliches Mitglied sie war. **Carpzovs** Ehren-Tempel der Ober-Lausitz I Th. p. 83. b.

TANNERODA, Stadt, siehe **Tannrode.**

Tannerode, Stadt, siehe **Tannrode.**

Tannes, eine Frantzösische Stadt im Sundgau.

Tannet, eine roth bräunlichte und folgendermassen, wenn man Seide oder wollen Zeug damit färben will, zugerichtete Farbe. Machet eure Waare erstlich Krapproth, alsdenn nehmet die Farbe vom Feuer, und thut ein Theil schwartze Farbe darein, lasset sie wieder heiß werden, und arbeitet eure Waare darinnen, bis sie licht oder dunckel genug. Am besten ist, man mache die Waare erstlich blau, als zu licht Tannet, Lichtblau, zu dunckel, Tannet, Dunckelblau, alsdenn geallaunet, gekühlt und ausgespühlt, und durch das Krapproth hanthieret, bis sie so licht, oder dunckel wird, als man sie haben will. Mercket aber, in den meisten gemischten Farben muß die Vermschung nicht so wohl im Kessel, als auf der Waare geschehen, also daß eine Farbe vielmehr auf- als unter die andere gesetzet werde. Dahin denn auch die Verordnung gehet, daß die Tücher, so über zwantzig Kreutzer nicht kosten, bey den Farben, da die Röthe beykömmt, in der Schönfärberey zwar können gefärbet werden, der Schwartzfärber hingegen seine schlechte vermischte Farbe darauf heraus bringen muß. **Carmoisintannet mit Cochenille auf Seide zu färben.** So nehmet, wenn die Seide geallaunet, einen saubern Kessel mit reinem Wasser und etwas Proventzsuppe, nachdem die Parthey groß. In denselbigen Kessel thut zu jedem Pfunde Seide eine Unze Gallas, anderthalbe Unzen Cochenille, wenn nun die Seide erstlich wohl gespühlet ist, alsdenn auf die Stöcken gethan, und lustig auf dem Kessel gekehret, damit es nicht bunt oder fleckigt wird, denn die Proventzsuppe setzet bunte Flecken, wenns nicht geschwind gekehret wird, darnach lasset es eine Nacht darinen liegen, des Morgens ausgespühlet und getrocknet. **Schlecht Tannet zu färben.** Machet es wie mit der rothen, aber ihr müst zu jedem Pfund Seide ein Pfund Fernebock und ein Achtel-Pfund Proventzholtz aufsieden lassen, alsdenn gehanthiret, wie das rohe, und getrocknet. Ingleichen leget die Seide vier- und zwantzig Stunden in starck Alaunwasser, nehmet

nehmet auf ein Pfund Seide, ein Pfund guten Fernebock, kochet den in einem Beutel, 2 Stunden lang, thut den Beutel draus, lasset es stehen, bis ihr eine Hand eben darinnen leiden könnet, stecket alsdenn die Seide, eine Stunde lang darein, und lasset sie trocken werden, alsdenn kochet die Farbe wieder auf, stecket die Seide wieder darein, und spühlet sie hernach sauber aus, nehmet ferner rothen Bolus, stosset ihn klein, und vermischet ihn mit büchener Asche, leget es alsdenn auf ein leinen Tuch, und lecket davon eine Lauge, welche zwey oder dreymahl durchlecken muß, machet solche Milch warm, und stecket die Seide darein, bis sie hoch genug ist, spühlet sie alsdenn aus, schlaget sie und lasset sie trocken werden, alsdenn refiliret sie. **Vast Tannet auf sein Gewicht zu färben.** So machet euren Kessel rein, thut denselben voll Wasser, und zu einem Pfunde Seide ein Pfund blau Holtz, ein Pfund Gall, lasset das eine Stunde sieden, und darnach aufgefüllet mit dem Gallwasser, darein eure Seide heiß gekehret, und darinnen liegen lassen, bis des andern Tages, alsdenn ausgespühlet, geklopfft und getrocknet. **Licht-Tannet auf Wolle zu färben, welche vorher erst Krapproth gefärbet worden:** So leget man solche ein- oder zwey Nächte in die schwartze Farbe, haspelt und bearbeitet sie wohl auf und nieder, daß sie nicht fleckigt werde, und spühlet sie alsdenn rein aus. **Braun-Tannet zu färben:** So machet den Kessel voll heisses Wasser, und thut in solchen eine Hand voll Krapp, rühret es wohl unter einander, und lasset es ein wenig stehen, nehmet alsdenn den wollenen Zeug, machet es zuerst naß, hernach lassets über den Haspel im Kessel lauffen, wenn ihr nun sehet, daß es nicht mehr anfallen will, so thut noch 2 Hände voll Krapp hinein, und etlichemahl ausgekühlt, bis ihr sehet, daß es halb roth aussiehet, alsdenn nehmet einen Spahn voll schwartze Farbe, schlagt sie in Kessel zu der Krappsuppe, rühret es untereinander, leget Holtz unter den Kessel, denn wenn es recht warm ist, fället es besser an im Braunieren, wenn es nicht dunckel genug, so giesset noch einen Eymer schwartze Farbe in Kessel, und machet es nach euren Gutdüncken. Es muß allezeit über den Haspel wohl ausgebreitet werden, so fället es besser an, und wird nicht fleckigt. **Tannet auf andere Weisse zu färben:** So muß erstlich die Waare einen blauen Grund haben, licht und dunckel seyn, nachdem das Tannet werden soll. Alsdenn allaunet sie, und siedets in Allaunwasser auf eine Stunde, lasset es sodenn kalt werden, und spühlets rein aus, alsdenn ziehet sie durch Krapprotth, so werden sie tannet, licht oder dunckel, wie ihr sie haben wolt. Endlich spühlets sauber aus. **Dunckel-Tannet zu färben.** So machet erstlich die Waare roth mit Krapp, alsdenn nehmet die Farbe: vom Feuer, und thut eine Kanne voll schwartze Faarbe auf jedes Pfund Waare drein, lasset es wiederr heiß werden, und steckt eure rothe Waare wiederr drein, und arbeitet sie so lange, bis sie euch gefälllet. Alsdenn lasset es abkühlen, so ist es eine beständige Farbe.

TANNETA, war ein Ort in Campanien, allwoo Buccellinus, Königs Theodeberti in Austrasienn Feldherr von dem Narses überwunden und umgebracht wurde, wie solches von dem **Aimoino** und **Paul Diacono** Libr. II. de gestis Longobardorum erzehlet wird. Doch wird sie auch bey eben demselben Autore de historicum Eutroprium, TANNETUM genennet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 236.

TANNETUM, Stadt, siehe *Tanneta.*

TANNETUM, ein ehemahlige Stadt über dem Flusse Nicia in Italien, welche Livius vor einen Flecken, Plinius aber vor eine Stadt ausgiebt. **Cellarii** alte Geogr. p. 102 u. f.

Tannewerdus, s. **Tancwerdus**, oder **Thamo.**

Tannewitz, ein Adeliches Rittergut und Dorff in Meissen unweit **Pegau**, einem Herrn **Dachrod** zuständig, **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tannhäuser, ein Fürst, siehe **Tanaus.**

Tannhäuser, (Frantz von) Hauptmann und Vitzdom zu Frisach, war als Landes Deputirter wegen Kärndten, auf den im Jahr 1636 bis 1637 angestelten und zu Wien gehaltenen grossen und ansehnlichen Convent der 5 Nieder-Oesterreichischen Lande. **Preuenhuebers** Annal. Styrens. p. 255.

Tannhäuser, (Ruprecht) half unter dem Hauptmann Christoph Jud die Stadt Wien vertheidigen, als solche im Jahr 1529 von den Türcken belagert wurde. **Lewenklaws** Türckische Chronicke p. 456.

Tannhausen, **Tanhausen**, Lat. *Tannhausiensis Comitatus*, eine kleine Stadt, mit einer dazu gehörigen Reichs-Grafschafft in Schwaben, an dem Flusse Mindel, zwischen Augspurg und Ulm gelegen. Zu Anfange des 18 Jahrhunderts ist sie von den Grafen von **Sinzendorf** an den Grafen von **Stadian**, Chur-Mayntzischen Cantzler, verkaufft worden, worauf dieser letztere von dem Kayser **Joseph** 1709 ein Recommendations-Schreiben, wegen seiner Einführung in das Reichs-Gräfl. Collegium, an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg erhalten.

Tannhausen, **Tanhausen**, ein Flecken mit einem Gesund-Brunnen im Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien, zwey Meilen von Schweidnitz gelegen. Der gedachte Gesund-oder Sauer-Brunnen ist schon von langen Jahren her bekannt gewesen; im Jahre 1724 aber haben **D. Ulrich Sigmund Nimtsch**, und **D. Johann Kanold**, über seinen Gehalt, Natur und Würckung verschiedene Proben angestellet, und folgendes darinne befunden: 1) Daß dieses Wasser gantz klar und helle sey, auch beständig helle bleibe, doch nach verschiedenen Tagen eine subtile, wenige, gelbe Ocher, wie andere Sauerbrunnen, ansetze. 2) Daß es zwar gar wenig mineralisch rüche, doch gleichwohl am Geruche etwas anderes anzeige, als das gemeine Brunnenwasser. 3) Daß der Geschmack würcklich säuerlich sey, und zwar so deutlich, daß es ein jeder schmäcken kan, der ihn, ohne zu wissen, was es sey, kostet; und wenn er aus der Quelle bey hitzigem und trockenen Wetter solle getruncken werden, dürfte er weit mercklicher schmäcken. 4) Daß sich auch auf der Zunge etwas weniges Anhaltendes bemercken lasse. 5) Bey Vermischung mit einigen Saltzen und andern gegenwürckenden Sachen hat man befunden, daß das Wasser vom eingegossenen Violen-Syrupe im Anfange blau bliebe: Goß man alsbald etwas vom Vitriolgeiste

geiste dazu, so wurde die blaue Farbe sehr schöne purpurroth, doch ohne Niederschlagung oder Aufwallung, hingegen satzten sich auf dem Boden runde Bläsgen oder Kügelchen, die, wenn man das Glas bewegete, in die Höhe stiegen und vergiengen, sich auch an einen Griffel oder Feder, wenn man hinein stieß, setzeten, und sich bis an den Umfang des Wassers ziehen liessen, da sie zergiengen. Nachdem aber die Vermischung des Sauerbrunnens mit dem Violensyrupe für sich, ohne Zugiessung des Vitriolgeistes, eine oder ein Paar Stunden stand, so ward die Farbe nach und nach schöne grün, zwischen gras- und meergrün, schöne hoch- und endlich grasgrün, wornach sie sich nach und nach in gelbgrün änderte. 6) Mit dem Vitriol- und Salpetergeiste wallete das Wasser nicht auf, setzete aber viele kleine Bläsgen auf dem Boden und an die Seiten an, doch grösser als vorher, und mit dem Salpetergeiste weniger, als mit dem Vitriolgeiste; gab inzwischen ebenfals eine solche Purpurfarbe, wenn etwas Violensyrup dazu gethan wurde; welches gedachter Syrup auch thut, wenn er in gemeines Brunnen- oder Röhrwasser gethan, und etwas Vitriol- oder Salpetergeist drein getröpfelt wird: Mit dem Saltzgeiste machte es im Eingiessen und bey der Vermischung ein kleines Gekniſter, doch ohne Niederschlagung. 7) Gosse man den Sauerbrunnen auf in Brunnenwasser zerlassene Alaune, wurde das Naß in einer Weile weißtrüblich, als wenn ein wenig Milch darunter gegossen worden wäre, und setzten sich viel sehr kleine Perlgen an den Boden und Rand an: Wenn es über Nacht stund, so schlugen sich subtile zarte Flocken, wie zarte Wolle oder Nebel, zu Boden, und das übrige Naß blieb helle; goß man den Sauerbrunnen auf gepülverte Alaune selbst, so erfolgte eine subtile Aufwallung, und satzten sich im trüblichen Naß nach einer Weile lauter kleine Flocken zusammen, oben aber eine kleine Haut. 8) Mit weinhafften Salmiacgeiste wurde der Sauerbrunnen auch weißtrüblich; 9) Wie auch mit dem geflossenen Weinstein-Oele. 10) Mit Eisenvitriol ward der Brunnen gelb, lehmfarbig und trübe; über Nacht aber setzte sich an den Rand und Boden ein gelber Safran oder Ocher an, auch schwamm dergleichen im Nasse, da indessen das Naß selbst durchsichtig bliebe; oben zeigte sich ein gläntzendes gelbes Häutgen. 11) Mit dem neusolischen Cement-Wasser, so Kupfer hält, ward das Wasser himmelblaulich, und nachdem es einige Zeit stand, setzten sich lauter grosse gleichfärbige Flocken, wie eine blauliche Wolle zu Boden, oben aber in der Oberfläche eine roth- und blaugläntzende Haut, so sonst in der Alchymie Pfauenschwantz genennet wird: Endlich nach einigen Tagen wurden diese Flocken grünlich. 12) Mit gepülverter Rhabarber kam eine sehr gesättigte gelbe Farbe hervor, etwas dunckler, als rauschgelb, die endlich in feuerroth fiel. 13) Mit gepülverten Galläpffeln eine braungelbe Farbe, wie Bier, so in Tag und Nacht braungesättigter ward. 14) Mit Lacmus schön purpurroth; doch fiel das Naß in ein paar Tagen wieder ins Violetblaue, aber mit durchscheinender Röthe. 15) Man hat zwey Quart des Brunnens, so am Gewichte drey Pfund und 22 Loth betragen, in einem geschickten Glase bey gelindem Feuer, bis zur Trockene abrauchen lassen, da sich denn ebenfals zuvor oben ein Häutgen gezeiget, endlich aber das trockene Ueberbleibsel ein etwas graulichweisses irrdisches, alcalisch- oder laugenmäsiges und etwas bitterlich schmeckendes Wesen gewiesen, so völlig zusammen 24 Gran gewogen. 16) Endlich hat man auch einigermassen die medicinischen Kräffte aufmercksam untersuchet: Man hat nehmlich aus einer 14 Tage lang wohl verwahrt gestandenen Sauerbrunnen-Flasche früh nüchtern getruncken; da sich denn nach den ersten 4 Gläsern eine Düstrigkeit im Kopffe geäussert, die sich aber bald in einen kurtzen Schnupffen verwandelt, wodurch vieler Schleim weggestossen worden; dergleichen auch der Egerische Sauerbrunnen zuthun pfleget. Nach dem 5 Glase äusserte sich eine Bewegung in den ersten Wegen zur Ausleerung, welche auch bald erfolgete, aber vor dieses mahl mehr ordentlich, als lavirend war: Nach dem 7 Glase fand sich alsbald noch ein flüßigerer Stuhl, und nach zwey bis drey Gläsern noch ein wäßriger, so vollkommen von Sauerbruñen kame, und womit die Düstrigkeit des Hauptes vollends gar verschwand: Man fuhre mit dem Trincken bis auf zwey Gläser fort, so übrig blieben, und empfand noch einen solchen wäßrigen Stuhl; wornach keiner mehr folgete, sondern nur Triebe zum Stuhlgange. Eine halbe Stunde nach gedachtem Stuhle empfand man zugleich einen starcken Trieb zum Urine, wodurch eine grosse Menge helles Wasser weggieng, und nach einer Stunde noch einmahl dergleichen. Unter dem Trincken fande sich übelrüchendes Aufsteigen, und der Apperit wurde so groß, daß man nicht nur kaum die Stunde des Essens erwarten konnte, sondern auch eine starcke Mahlzeit mit grossem Apperite that; wornach der Cörper auch den gantzen Tag munter und frisch bliebe, doch ohne fernere Oeffnung. So viel ist in Eyl mit dem sieben bis acht Meilen geführten, und 14 Tage lang gestandenen Brunnen versuchet, und aus Zusammenhaltung und Entscheidung solcher Proben befunden worden, daß dieser Sauerbrunnen überhaupt eine in subtilem Zusammenhange mit einer alcaliförmigen Erde stehende Säuere, nahmentlich und im Inbegriffe das wahre wesentliche Sauerbrunnensaltz in sich halte, wovon Herrmanns merckwürdige Untersuchung de Sale Cathartico hungarico mit mehrerem zu lesen, welche auch umständlich angeführt zu finden in den Breßl. Naturgesch. Vers. XVII. Mens. Sept. Class. V. Art. 2. Welchem nach denn dieser Brunnen, als ein würcklicher Sauerbrunnen, gleich andern, mehr als mittelmäßigen zu achten ist; und stünde zu untersuchen, ob nicht selbiger durch Abziehung der etwan einlauffenden wilden Quellen, durch gute Einfassung und andere Mittel noch verbessert, folglich in einen vor andern Schlesischen Sauerbrunnen vortrefflichern Stand gesetzet werden könnte, zumahl auch, da derselbe fast alle Proben hält, so der Egerische Sauerbrunnen, ob zwar im höhern Grade, darstellet. Wie denn absonderlich nöthig wäre, den Brunnen am Orte selbst, wo er stärcker seyn muß, nach noch mehreren Proben, und zugleich nach der Medicinisch-practischen Erfahrung zu untersuchen, damit selbiger desto sicherer und vorsichtiger zum gemeinen Nutzen gezogen, und viel gute Vortheile für die Gesundheit, vielleicht vor allen andern zur Zeit bekannten Schlesischen Sauerbrunnen, erhalten werden könne.

Tann-

Tannhausen, Gräfliche Familie, siehe **Thannhausen**.

TANNHAUSIENSIS COMITATUS, Grafschafft siehe **Tannhausen**.

Tannhausischer Sauerbrunnen, siehe **Tannhausen**, ein Flecken.

Tannheim, ein Dorf in Thüringen, unweit Arnstadt, ein Herr von Harras hat hieselbst ein Land-Gut. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, Flecken ꝛc.

Tannhirsch, siehe **Tannenhirsch**.

Tannieres, Flecken, siehe **Tanieres**.

Tannische Baumeister, siehe den Artickel: **Tann**, eine Stadt und Schloß.

Tanno, Bischoff zu Verden in Nieder-Sachsen, vom Jahr Christi 1189 bis 1197 saß 8 Jahr. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 574.

Tannowitz, eine kleine Stadt im Fürstenthum Oppeln in Ober-Schlesien, woselbsten schöne Silber- und Bley-Bergwercke sind, liegt nach Pohlen an den Carpatischen Grentzen. Melissantes Geogr. I Theil, p. 1130.

Tannrode, Tannerode, Lat. *Tanneroda*, ein Städtgen und altes Schloß in Thüringen, an der Ilm zwischen Crannichfeld und Bercka, 2 Meilen von Erfurt, gehöret den Hertzogen von Sachsen-Weimar. Es ist der Ort ehemahls von besondern Herren besessen worden, die auch den Nahmen geführet, dahero 1214 in einem Diplomate Landgraf Hermanns zu Thüringen als Zeugen gefunden werden, so Manegold und Conrad von Tannerode heissen, und Vater und Sohn gewesen sind. Also finden sich 1259 Conrad und Ehrenbert Gebrüdere, Herren zu Tannerode und in Straußfurt; desgleichen 1295 Conrad und Ehrenbert die Jüngern. Im Jahr 1372 haben gelebet Conrad und Friedrich, Herren von Tannerode Gebrüdere, wie in den alten Urkunden zusehen. Friedrich, Herr von Tannerode hat 1383 sein Schloß Tannerode mit aller Zubehör, Landgraf Balthasarn von Thüringen zu Lehen aufgetragen, solches auch nebst Conraden von Tannerode, welcher 1433 verstorben, und der Letzte dieses Geschlechts gewesen. Ludewig und Heinrich Herren zu Blanckenhayn, von ihm in solcher Qvalität empfangen. Das Wappen dieser Herren von Tannrode ist gewesen ein eintzeler Balcke überzwerg durch den Schild gezogen, und auf dem Helm ein halber Bracken-Hund. Die ältesten Herren haben auch neben dem Balcken einen Schild mit vielen Bällen besetzet, geführet. Sie haben sich eine Zeitlang Herrn zu Stußfurt oder Staußfurt geschrieben allwo sie eine gute Zeit residiret. Im Jahr 1447 hat Apel von Vitzthum dieses Gut Tannerode besessen. Nach der Hand ist es an die von Bünau gekommen, und endlich den Hertzogen von Sachsen Weimar heimgefallen. Auf dem Berge liegt noch das alte Schloß, so 1447 von Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen erobert, und 1551 abgebrannt. Das Städtlein selbst ist vor einigen Jahren durchs Feuer sehr beschädiget worden. Von diesem Städtgen erzehlet man den Schertz, daß man etliche Eheleute auf einen Fuder-Heu daselbst getrauet. Denn es ist die Kirche so erbauet, daß ein Gewölbe ist, worüber der Altar erbauet, und durch das Gewölbe gehet der Fahrweg, und mag also etwa ein Fuder-Heu daselbst stille gehalten haben, welches vielmahls geschehen kan. Melissantes Geogr. I Theil, p. 1077. Im Jahr 1687 wurde der Stadt von Hertzog Wilhelm Ernsten zu Sachsen Weimar noch ein Jahr-Marckt, auf den Sonntag Judica jährlich zu halten verwilliget. Diploma Friderici Tannredonsis d. an. 1383. bey Müllern im Staats-Cabinet, 3 Eröfn. p. 39. 49. Müllers annal. Sax. Gregorii jetztl. Thür. p. 72. Bayers Geogr. Jenens. p. 229. u. f.

Tann und Winterstädten, ein altes Adeliches Geschlecht in Schwaben, aus welchem die Grafen Truchsesse von Waldpurg, und die Grafen von Althan entsprossen, und welches schon im VIII Jahrhunderte, wie Münsterus in Cosmogr. L. V. c. 231 berichtet, soll bekannt gewesen seyn. Es schreibet Münster in Cosmographia L. V. c. 231. daß diese Schwäbische Familie derer von Tann schon zu Caroli Martelli Zeit im VIII Jahrhunderte und vorher floriret.

Tannzapffen, siehe *Abies*, im I Bande, p. 132.

Tanogrod, eine Stadt in der Woywodschafft Chelm in Klein-Reussen in Pohlen.

Tanor, Lat. *Tanoria*, eine Stadt und kleines Königreich dieses Nahmens, auf der Küste von Malabar, in der Indianischen Halb-Insel, diſseit des Meerbusens von Bengala, 5 Meilen von Calicut Südwärts. Dieses Königreich erstreckt sich nicht über 8 oder 10 Meilen; gleichwohl ist der König weder dem Könige von Malabar zinsbar, noch geringer als einer von dasigen Königen. Er hat ein festes Bündnis mit den Portugiesen gehabt, seit dem selbige sich in Indien niedergelaſsen, welche auch stets gute Freundschafft mit ihm gepflogen haben. Er residirt ohngefehr eine Meile von der Stadt Tanor, allwo er einen Gouverneur hat, welcher unter seinen Unterthanen, die entweder Heyden oder Maurer sind, Gerechtigkeit handhabet, über die Christen aber keine Gewalt hat, massen das Recht, sie zu straffen, wenn sie etwas verbrochen, dem Director der Kirchen-Sachen, einem Jesuiten vorbehalten ist. Der Erdboden in Tanor ist fruchtbar, und die Lufft gesund. Man hat daselbst grosse Bequemlichkeiten zu jagen und zu fischen. Fische sind die gemeine Speise der Einwohner; die Reichen aber essen Vögel und Bock-Fleisch, weil Rind-Fleisch diesen Heyden durch ihren Aberglauben verboten ist. Es wohnen allda reiche Kaufleute. Die Einwohner leiden wohl die Portugiesen und Frantzosen, aber keinen Holländer. Dellon relation des Indes Orient.

TANORIA, Stadt und Königreich, siehe **Tanor**.

Tanorsky, (Peter) Ritter des Ritter-Ordens di Santa Militia worein er im Jahr 1619 den 8 Mertz nebst andern, zuerst aufgenommen wurde. Pfeffingers Merckw. des XVII Jahrhunderts, p. 717.

Tanory, (Daniel) ein Doctor der Medicin in der Facultät zu Paris, war von Laval, und disputirte im zehenden Jahre seines Alters über die Philosophie. Im 15 Jahre seines Alters nahm er die Doctor-Würde in der Medicin zu Angers an. Er war eine sonderbare Zierde der Königlichen Academie der Wissenschafften zu Paris, und starb daselbst den 1 Mertz 1701. im 33 Jahre seines Alters. Er hat verschiedene anatomische und medicinische Schrifften hinterlassen, als

1. Nouvelle anatomie raisonnée;
2. Nouvelle pratiqve des maladies aigues & de celles, qvi dependent de la fermentations des liqveurs;
3. Traité des medicamens.

und andere mehr. **Bayle.**

TANOS, ein Stein und Geschlecht der Schmaragde; siehe **Schmaragd**, im XXXVIII Bande, p. 85.

Tanos, eine ehemahlige Stadt in Creta, deren Einwohner Tanii vom Stephano genennet werden. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 236.

TANQUAM, Als, Gleich als, siehe **Allermassen**, im I Bande, p. 1250. Desgleichen *Sicut Majores possederunt*, im XXXVII Bande, p. 946.

Tanqvarderode, Schloß, siehe **Tancwerderode**.

Tanqverel, (Johann) ein Baccalaurus der Sorbonne zu Paris. Er vertheidigte unter Carls IX Regierung 1561 diesen Lehr-Satz, daß der Pabst so wohl in zeitlichen als geistl. Dingen über die Könige Gewalt hätte, und denselben ihre Würde nehmen könnte, wenn sie es verdienten. Um deswillen verdammte ihn das Parlament zu Paris zu einer reputirlichen Busse. Weil er sich nun weg begabe, verordnete es, daß der Pedell von der Facultät an seine statt in der Sorbonne diese Busse thun solte, und zwar in Gegenwart eines Präsidenten, zweyer Räthe, und des General-Anwalds; wie auch in Gegenwart eines Decanus und der Doctorn, welche verpflichtet waren, bey Verlust aller Privilegien mit zugegen zu seyn. **Mezeray** la vie de Charles IX. **Heinsii** Kirchen-Histor. V Theil, p. 548.

Tanqverode, Schloß, siehe **Tanewerderode**.

TANQUERS, sind gewisse Last-Träger in Franckreich, welche die Schiffe an den See-Häfen ein- und ausladen helffen. Man nennet sie auch **Gabarriers**, von dem Wort Gabarre, welches ein leeres Fahrzeug bedeutet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tanradel, (Balthaser) ehemahliger Anwald oder Verweser der Löblichen Lands-Hauptmannschafft zu Speyer ob der Ennß vom Jahr 1526 bis 1527. **Preuenhuebers** Annal. Styr. p. 439.

Tans, ein Fluß, siehe **Suthesk**, im XLI Bande, p. 479.

Tansa, ist eine tartarische Silber-Müntze in Großbuchara und Charaßim, im Werth von zehen Kayser-Groschen, sie sind rund, und haben auf der einen Seite den Nahmen des Chans, auf der andern aber des Landes und ihre Jahr-Zahl.

Tanschaur, **Tanschur**, Lat. *Taniorium*, ein kleines Indianisches Königreich auf der Küste von Coromandel, davon die Haupt- und Residentz-Stadt gleiches Nahmens ist. Der König ist ein Vasall des grossen Moguls. Die Könige von Tanschaur folgen in diesem XVIII Jahrhunderte also auf einander

1. Sagasi, starb den 27. Sept. 1711.
2. Sarbosi, starb im Dec. 1729.
3. Tuccosi, starb den 17. Jul. 1735.
4. Ecosi, starb den 1 Aug. 1736. Er ist allererst den 14 Aug. 1735 zur Regierung gekommen, nachdem sein Vater Tuccosi den 17 Jul. vorher gestorben. Er ward kurtz vor seinem Ende von dem Moguliſchen Vice-König zu Arcadu mit Krieg überzogen, und den 6 May in seiner Residentz-Stadt belagert, weil sein Vater der Königin zu Tirutschinapalli, die derselbe ebenfals bekrieget, auch sich ihres gantzen Reichs bemächtiget, einige Hülffe geleistet hatte. Jedoch weil in desselben Lager das Vieh-Sterben eingerissen, und die Tannhauriſchen Truppen demselben durch nächtliche Streifereyen grossen Abbruch gethan, hat er den 25 Jul. mit dem Könige Ecosi Friede gemacht, und die Belagerung aufgehoben, auch geschehen lassen, daß eine von dessen Gemahlin nach dessen erfolgten Todte das Königreich in Besitz genommen.
5. Susanbai jetzt regierende Königin, eine Gemahlin des letzt verstorbenen Königs Ecosi, welche nach dem Todte ihres Gemahls die Regierung übernommen, die aber, so offt dem obgedachtem Vice-König oder Nawab ein Geld-Durst ankommt, ihm eine Summe nach der andern zahlen muß. Weil auch eine andere Gemahlin des verstorbenen Königs den 27 August mit einem Printzen niedergekommen, so hat die regierende Königin ihn an Kindes-Statt angenommen.

Ranffts Archiv. 1737. p. 1021. u. f. **Vollständige Einleitung zur Geographischen Wissenschafft**, p. 282.

Tanschur, Königreich und Stadt, siehe **Tanschaur**.

Tansillo, (Ludwig) ein Italienischer Poet, war zu Nola 1510 aus einem Adel. Geschlechte entsprossen, und hielte sich anfangs an dem Hofe Peters de Toledo, damahligen Vice-Königs in Neapolis auf, gieng aber so dann 1539 mit dessen Sohne Garsias nach Sicilien, und wohnte folgends auch unter demselben der von denen Spanischen Truppen unternommenen Landung in Africa bey. Er hielt sich die meiste Zeit zu Neapel auf, und verfertigte unterschiedene kleine Schrifften, welche ihm insgesammt grossen Ruhm brachten, davon aber das eine, il Vendemmiatore betitult, in welchem ein Hauffen leichtfertiges ungeziemendes Zeug enthalten war, und welches erstlich 1534 wieder sein Wissen und Willen zu Neapolis in 4. herausgekommen, und so dann bald unter andern Titeln als 1550 mit der Aufschrifft Stanze di cultura sopra gli arti delle Donne, da aber schon verschiedene Verse geändert und einige grobe und unzüchtige Stanze gar

gar ausgelassen waren, ingleichen 1574 unter den Titel stanze amorose sopra gli arti delle Donne & in lode della Menta und noch auf andere Weise wiederum aufgeleget worden, 1559 von der Inquisition verdammet wurde, und hernach allen seinen übrigen Wercken ein gleiches Gericht verursachte. Weil er aber gestunde, daß die gedachte Schrifft solches verdienet, und um seine andere Schrifften und guten Nahmen zu retten, sich für dem Pabst Pauln IV in einem besondern Gedichte demüthigte, so erhielt er dadurch, daß man des ihm angethanen Schimpffes vergaß, und im folgenden Jahre das Verbot seiner Schrifften, den Vendemmiatore allein ausgenommen, wieder aufhub. Hierauf kamen ihm busfertige Gedancken ein, die ihm zu Verfertigung eines Gedichts le lagrime di S. Pietro Anlaß gaben, die er kurtz vor dem Tode zu Ende gebracht. Gleichwohl wird diese Schrifft, ob sie schon nicht von ihm übersehen und völlig ausgeputzt worden, sehr hoch gehalten, weswegen sie auch **Malherbe** ins Frantzösische, und ein anderer ins Spanische übersetzt hat. Es ist zwar solch Gedichte von denen Herausgebern in vielen Dingen nach ihrem eigenen Gutdüncken geändert worden; doch wird diejenige Auflage, welche zu Venedig 1606 in 4 unter dem Titel: Le lagrime di S. Pietro di L. Tansillo cavate dal suo originale heraus gekommen, vor eine der richtigsten und besten gehalten. Einige halten diesen **Tansillo** in der Poesie für stärcker als den **Petrarcha** selbst. Seine Sonnette und einige andere Gedichte hat der Abt **Domenico Bagnari de Massa** 1711 zu Neapel zusammen heraus gegeben. Man schreibt ihm auch unreine Gedichte zu, so unter dem Titel Stanze in lode della Menta, verschiedene mahl mit dem Vendemmiatore gedruckt worden: wiewohl solches ungewiß ist. Man hat auch von ihm Sonetti e Canzoni di Luigi Transillo, so 1711 zu Bononien heraus gekommen. Die eigentliche Zeit seines Todes ist nicht bekannt, doch hält man nicht unbillig dafür, daß er gegen das Ende des Jahrs 1569 gestorben sey. Sonsten hat man auch 1601 und 1610 zu Vicenza unter des **Tansillo** Nahmen 3 Comödien, als il Finto, il Cavallerizzo und il Sofista an das Licht gestellet, welche doch in der That nichts anders als des **P. Aretini** unter dem Titel: l' Ipocrita, il Marescalco und il filosofo heraus gekomene Wercke sind. **Ghilini** theatr. d' Uomini letter. Giornale de letterati d' Italia. **Mongitor.** Bibl. Sic. **Toppi** Bibl. Nap. **Niceron** memoir. Tom. XVIII.

Tansillus, (Ludewig) siehe **Tansillo**.

Tansius, (Franciscus) ein Patricius von Matera, wurde anfangs bey dem Ertz-Bischoff von Meßina, **Simeon Carafa**, Advocatus Fisci in seiner gantzen Diöces, vertrat auch öfters die Stelle eines General-Vicarii mit grossem Ruhme. Als er darauf eine Zeitlang in seiner Vater-Stadt Matera sich aufhielte, trug ihm der dasige Ertz-Bischoff, **Johann Baptista Spinula**, eine gleiche Bedienung auf. Nach seiner Wiederkunfft zu Meßina ward er, als der Ertz-Bischoff darüber mit Tode abgieng, und sich einige Zwistigkeiten de alida äusserten, zum General-Vicarius bestellet, da er nicht nur alles wieder in ruhigen Stand setzte, sondern auch mit vielem Aufwand etliche 1000 Scudi aus seinen eigenen Mitteln ein Lazareth vor die krancken Spanischen Soldaten stifftete. Er kam sodann nach Neapolis, wo ihm der Ertz-Bischoff **Caraccioli** das Vicariat anbot, das er aber nicht annehmen, sondern seine übrige Zeit in Ruhe hinbringen wolte. Allein **Innocentius** XI ernennte ihn den 22 Jenner 1680 zum Bischoff von Nicastro, welchem Amte er sich endlich nach langem Weigern unterziehen muste. Nach erhaltener Consecration zu Rom nahm er von dem Bißthum Besitz, brachte den Bau der Cathedral-Kirche, den sein Vorfahr angefangen hatte, vollends zu Stande, vertheidigte die Rechte seiner Kirche mit eben so vieler Klugheit als Großmuth, führte auch sonst ein sehr löbliches Regiment, und starb den 3 May 1692 über 70 Jahr alt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX p. 412.

Tansky, (Graf von) war Königl. Pohlnischer Abgesandter im Jahr 1561 am Schwedischen Hofe zu Stockholm, um so wohl zwischen den König Erich und den Pohlen ein Bündniß wider die Russen zu schliessen, als auch eine Heyrath zwischen dem Printz Johann und des Königs von Pohlen Schwester zu stifften, ingleichen ein Darlehn von 100000 Thaler aufzunehmen. Das erstere Begehren wurde ihm abgeschlagen, zu den beyden andern aber war der König nicht ungeneigt. **Loccenii** Hist. Svec. p. 349.

Tanstetter, (Georg) ein Philosophus und Medicus im Anfange des 16 Jahrhunderts, war Professor der Astronomie zu Wien, und schrieb einen Tractat, daß 1524 keine Sündfluth kommen soll, der zu Wien 1523 in 4 gedruckt, gab auch *Vitellionis* Opticam mit einer Vorrede heraus, Nürnberg 1535 in Fol.

Tansur, (Wilhelm) von ihm ist im Druck vorhanden: Auserlesene geistliche Gesänge mit Stücken in vielen Stimmen, nach den besten Regeln der Singkunst und des Orgelschlagens abgefasset, London 1735. **Leipz. Gel. Zeit.** 1735 p. 99.

Tant, siehe **Tand**.

TANTALIDES, ist bey dem **Ovidius** Trist. Lib. II v. 385 und anderweits mehr, so viel, als der **Pelops**, des **Tantalus** Sohn. Siehe **Pelops**, im XXVII Bande, p. 208 u. f.

TANTALI FILIA, Gr. Ἡ Τανταλὶς ist bey dem **Anacreon**, Mel. 20 v. 1. so viel, als des **Tantalus** Tochter, die **Niobe**. Siehe **Niobe**, im XXIV Bande, p. 982 u. f.

TANTALI FILIUS, Gr. Ταντάλου υἱὸς, ist bey dem **Pindarus** Ol. A. sg. B. v. 11. so viel als der **Pelops**. Siehe **Pelops**, im XXVII Bande, p. 208 u. f.

TANTALI GENUS, sind bey dem **Horaz** Lib. II Od. 18 v. 37 so viel als des **Tantalus** Nachkommen, insonderheit der **Pelops**, **Atreus**, **Thyestes**, **Agamemnon**, **Menelaus**, **Oreste**, u. s. f.

TANTALIS, Stadt, siehe *Sipylus*, im XXXVII Bande, p. 1782.

TANTALI SAL, siehe *Sipylus*, im XXXVII Bande, p. 1782.

TANTALUM, Stadt, siehe *Sipylus*, im XXXVII Bande, p. 1782.

Tantalus, Gr. Τάνταλος, König in Phrygien und Paphlagonien. Der Nahme soll von dem

dem Griechischen Worte ταλάντατος infelicissimus, wie Plato bey dem Faber Lex. in Tantalus oder p. 2437 will; oder doch von τάλας, miser, gleichsam als ταντάλας herkommen. Beemann Origenes Lat. lingu. in Tantalus, oder p. 1076. Allein, da solche Ableitung erst ihr Absehen auf des Tantalus Zustand nach dessen Tode hat, so muß er entweder bey Lebzeiten einen andern Nahmen geführet, oder solcher eine andere Etymologie haben, weil nicht vermuthlich, daß ihm dergleichen fataler Nahme alsofort gegeben worden. In Ansehung seiner Eltern findet man unterschiedene Meynungen. Nach einigen war sein Vater Jupiter, oder auch Pluto. Anton. Liberal. Metam. c. 36. Hygin. Fab. 82. Andere nennen ihn Tmolus, *Scholiast.* Eurip. ad Oreſt. v. 5. Noch andere aber legen ihm den Nahmen Aethon bey. Lucian. bey dem Natal. Com. Lib. VI c. 18. Die mehresten halten ihn vor des Mäons oder Manes, Königs in Asien und Griechenland Sohn. Abels Griech. Alterth. I Th. p. 31. Die Mutter hat auch bey den Schrifftstellern nicht einerley Nahmen. Bey manchen heißt sie Plotis. Lactatius ad Stat Theb II v. 436. Andere aber nennen sie Plote. Euseb. bey dem Natal. Com. l. c. welche Nahmen aber doch nicht so weit von einander abgehen, als die erstern. Was seinen Stand und seine Thaten anbelanget, so sind die Meynungen davon wiederum getheilet. Einige melden, daß er ein König in Paphlagonien gewesen. Diod Sicul Lib IV c. 77. Andere machen ihn zu einem Könige derer Archiver, Hygin. Fab. 124. Und noch andere nennen ihn einen König derer Phrygier. Euseb. Chron. ad A. M. 3839 p. 28 a. Weil er des Jupiters Sohn war, so hatte er nicht nur die Ehre selbst offt mit an der Götter-Tafel zu speisen, nach dem Diod. Sicul. l. c. sondern bat auch solche selbst zu Gaste. Indem er aber hierbey dereinst auf die Gedancken fiel, zu sehen, ob auch die Götter wissen würden, was sie äßen, so schlachtete er seinen Sohn, den Pelops, mit ab, ließ ihn zurichten, und setzte ihn als eine besondere Speise mit auf. Und weil denn die Ceres vor Betrübniß über ihrer Tochter, der Proserpina, Verlust, nicht Acht darauf hatte, fiel sie zu, und verzehrete die eine gantze Schulter von ihm, wogegen die andern Götter des Tantalus Bosheit sofort gewahr wurden, und daher einen Abscheu vor solchem Gerichte hatten. Pindar. Olymp. Ἀντ. β. Servius ad Virgil. Aen. VI v. 603. und ad Georg III v. 7. So nahm er auch den güldenen Hund in Verwahrung, welchen Jupiter zum Hüter seines Tempels in Creta gesetzet, Pandareus aber gestohlen, und solchen zu ihm gebracht hatte, und als er ihn hernach wieder foderte, schwur er sich loß, daß er solchen von ihm nicht empfangen habe. Antonin. Liberal. l. c. Da er auch hiernächst des Tros, Königs zu Troja Sohn, den Ganymedes, rauben ließ, weil derselbe ihn nicht wie die andern benachbarten Fürsten zu der Einweyhung des neuerbaueten Schlosses Ilium bey der Stadt Troja eingeladen, gerieth er mit dessen Vater in einen solchen Krieg, daß sein Sohn Pelops endlich von dem Ilus gezwungen wurde, Phrygien zu verlassen, und sich zu dem Oenomaus nach Pisa zu retiriren. Phanocles bey dem Euseb. ad A. M. 3843. und Pausan. Corinth. c. 22. Weil er, wie gedacht, sich so freventlich falsch gegen den Pandareus los schwur, so stürtzete ihn Jupiter von dem Berge Sipylo hinab, daß er den Hals brach. Antonin. Liberal. l. c. Darzu muste er noch in dem Höllischen Flusse Eridano bis an den Hals im Wasser stehen. Servius ad Aen. VI v. 603. Hierbey aber hatte er deñoch einen unerträglichen Durst auszustehen, indem, wenn er sich nach dem Wasser bücket, selbiges ihm vor dem Maule wegfähret, welches deñ auch die Aepffel thun, so ihm auf ihren Aesten vor dem Maule hängen; allein, wenn er nach solchen schnappet, wehet der Wind diese Aeste allemahl zurück. Ueber dieses schwebet ihm auch noch ein ungeheurer Stein über dem Kopffe, welcher scheinet, als wenn er ihm alle Augenblicke auf den Hals fallen wolle. Homer. Od. B. v. 581. Hygin. Fab. 82. Lucian. Dial. Mortuor. 16. Diese Straffe soll er nach einigen damit verdienet haben, daß er die Heimlichkeiten derer Götter ausgeschwatzet. Diod. Sic. l. c. p. 76. Nach andern soll er deswegen damit seyn beleget worden, weil er einiges Nectar u. Ambrosia von der Götter Tafel entwendet, und seinen guten Freunden gegeben. Pindar. Od. I. 52. γ. Eustath. ad Homer. l. c. Nach den dritten soll es geschehen seyn, weil er denen Göttern, wie gedacht, seinen Sohn zu essen vorgesetzt habe. Acron ad Horat. L. I Od. 28 v. 7. Und nach den vierten deswegen, weil er es dem Asopus verrathen, daß ihm Jupiter seine Tochter, die Aegina, geraubet. Schmid ad Pind. Ol. I. B. II. Seine Gemahlin war nach einigen die Anthemoisia des Lycas Tochter, mit welcher er den Broteas, den Pelops u. die Niobe zeugete. Natal Comes L. VI c. 18. Andere hingegen geben wenigstens dem Pelops eine Mutter eines andern Nahmens. Deñ da heißt sie bey dem Hygin. Fab. 83 Dione. Und andere nennen sie bald Euprytone, bald Eurythemiste, bald Clytia, bald Eurynassa u. s. f. Muncker ad Hygin. l. c. Was nun aber die wahre Beschaffenheit dieses Tantalus anbelanget, so hat es wohl seine ungezweifelte Richtigkeit, daß er allerdings ein König in klein Asien, und zwar in Phrygien, Mäonien u. Paphlagonien gewesen. Voss Theol. Gent L I. c. 14. Und zwar hat er ungefehr ums Jahr der Welt 2587 gelebet. Euseb. beym Calvis. Chron. ad An. 2587. Wobey er nach seinem heydnis. Glauben sofern gar röligiös war, daß er denen Göttern auch Menschen opfferte. Tzetz Hist. X Chil. 5. beym Bamer P. I p 282. Und weil er zugleich derselben Priester war, allein die Heimlichkeiten ausschwatzte, so stieß man ihn aus dem Tempel. Tzetz ad Lycophr. v. 152. Daher ist das Gedicht gekom̃en, als sey er aus den Himel verstossen worden. Und daß vorgegeben worden, er habe seinen Sohn Pelops geschlachtet, gekocht u. denen Göttern vorgesetzt, komt daher, weil Neptunus oder vielmehr ein See-Räuber denselben entführet, wie beym Pindar. Ol I 52. B. zu finden; oder weil er, da solcher am gantzen Leibe kranck u. voller Schäden war, ihn durch die Chirurgos schneiden u. breñen lassen. Tzetz ad Lycophr. l. c. Er lebte hierbey zu Sipylo, als seiner Residentz, wurde auch daselbst endlich begraben, u. ihm ein schönes und langwieriges Grabmahl errichtet. Pausan. Cor. 22. Da er Essen und Trincken vor dem Munde hat, und dennoch den empfindlichsten Hunger und Durst leiden muß, soll er ein Bild derer seyn, welche bey ihrem Reichthum dennoch arm sind, und bey habendem Ueberflusse dennoch immer nach

nach einem mehrern trachten. Macrob. Somn. Scip. c. 10. Casaubonus vermuthet, er sey ein Bild Adams, weil andere dichten, daß er durch die ihm vor Augen hangende schöne Aepffel, die er nicht erreichen können, wovor andere einen Bach setzen, am meisten gequälet worden, welches aber wohl zu weit hergeholet seyn möchte. Noch andere machen ihn zu einem Bilde eines, der sich vergebliche Sorge und Furcht machet, indem er sich fürchtet, der über ihm schwebende Stein werde ihm auf den Hals fallen, da doch solches nimmermehr geschehen werde. Cicero Quæst. Tusc. Lib. IV. p. 1144. Lucret. Lib. III. v. 995. Noch andere wollen, daß nach seinem Exempel die Menschen sich für der Frechheit der Mäuler, der Gottlosigkeit, Grausamkeit, und dergleichen Lastern, die er an sich gehabt, und dafür besagter massen bestrafft worden, hüten sollen. Natal. Com. Lib. VI. c. 18. Horatius hat diese Fabel und derselben Auslegung in folgenden Versen beschrieben:

Tantalus a labris sitiens fugientia carpit,
Flumina: quid rides? mutato nomine de Te
Fabula narratur: Congestis undique saccis,
Indormis inhians, & tanquam parcere sacris
Cogeris, aut pictis tantum gaudere tabellis

Tantalus, einer von des Thyestes Söhnen, welche Atreus abschlachten und dem Vater zum Essen mit aufsetzen ließ. Hygin. Fab. 88. Indessen soll er gleichwohl doch auch die Clytæmestra zur Gemahlin gehabt haben, und zu Argis begraben worden seyn. Pausan. Corinth. c. 22. Daher scheinet besagtes sein Abschlachten wenigen Grund zu haben, zumahl, da nach andern die abgeschlachteten Söhne solches Thyestes, Aglaus, Orchomenus und Colaus geheissen haben sollen. *Scholiast. Euripid.* Tzetz apud Muncker ad. Hygin. l. c.

Tantalus, einer von des Amphions und der Niobe Söhnen, welche Apollo insgesamt mit seinen Pfeilen erschoß. Ovid. Metam. Lib. VI. v. 240.

TANTE, Lat. *Amita*, die Muhme, des Vaters oder der Mutter Schwester. Siehe Muhme, im XXXII Bande, p. 30. u. f.

TANTES, werden die Rechen-Pfennige und andere Zeichen oder Marquen bey einigen Karten-Spielern genennet.

Tantillus, (Anton) ein Poete von Palermo, war ein Mitglied der Academie derer Reaccensorum daselbst, schrieb im Italienischen, Pindarische Gedichte; Tragödien; Comödien ꝛc. und starb zu Palermo den 15 Febr. 1659. Mongitor. Bib. Sic.

TANTISPER, bedeutet in denen Rechten insgemein eben so viel, als *Donec*, oder *Tamdiu*, So lange bis; siehe Biß so lange, im III Bande, p. 1972. desgleichen Bedingungen, ebend. p. 1894. u. ff.

TANTITAS REI, heisset bey denen Scholastickern so viel als Pondus. Micrälii Lexic. Phhilosoph.

Tantius, (Frantz) ein Niederländischer Minoritite von Brügge, hatte einige Jahre zu Paris die Philosophie und Theologie studiert, wurde Guardian zu Dünkirchen und Ypern, schrieb in Magistrum sententiarum, welche Schrifft aber noch in Handschrifft liegt, und starb 1602 in blühendem Alter. Sweertius Athenæ Belg.

Tanto, (Thomas) ein Studiosus zu Lüben, lebte im 17 Jahrhunderte, hielte sich erstlich nebst Johann Georg Giffeln zu Zwoll bey Brecklingen auf, stellte aber nachgehends zu Lübeck Privat-Versamlungen an, weiln er aber damit vieles Unheil und Schwermerey zu Lübeck anrichtete, muste er deswegen die Stadt räumen, worauf er nach Hamburg gezogen, allwo er auch bald hernach gestorben: Er gab zu seiner Defension eine Schrifft heraus, mit dem Titel: Oeffentliche Bekänntniß etlicher Personen in Lübeck und aller derjenigen, die in Reinigkeit des Apostolischen Glaubens, wenn sie nach Gelegenheit der Zeit selb ander oder dritt oder mehr im Nahmen JEsu CHristi versammlet das Heil. Abendmahl auf Vollmacht CHristi, der gegenwärtig ist, mit einander halten, und doch dabey die äusserliche Gemeinschafft des Worts und Sacramenten in den grössern Versamlungen mit allen Gläubigen ohne Gewissens-Zwang zu erhalten geneigt sind. Hierwieder haben die Lübeckischen Prediger hauptsächlich ihre Probe der neuen Schwermerey abgefasset, und im Jahr 1669 heraus gegeben, da der Superintendent D. Menno Hannekenius die Feder geführet, wie D. Pfeiffer in der Vorrede der neuern Edition berichtet. Die meiste Absicht des Tanto gehet dahin, daß er die Freyheit der Christen in Handlung des Worts und des Abendmahls behaupten wollen. Von dem ersten setzet er p. 20. die Gründe; Weil sich die Gläubigen mit einander unterreden, und erbauen müsten, darzu aber in den Kirchen keine Gelegenheit wäre. Weil auch Paulus bey den Corinthern es also verordnet 1 Cor. XIV, 29. und Lutherus selbst in der Kirchen-Postille am Stephanus-Tage schreibe: Es solte in einer rechten Predigt zugehen, wie in einer Collation. Den andern Punct von Genieſſung des Abendmahls führet er p. 33. u. f. also aus, daß er saget: Sie hätten GOtt um seinen Sohn angeruffen, und um dessen Leib und Blut, welchen sie denn unter dem Brod und Wein genommen. 2) Weil Christus im Neuen Testament sich nicht an Ort und Personen binde, sondern auch unter zweyen und dreyen sey. 3) Weil GOtt auch den Heiligen Geist gebe denen, die ihn darum bitten, und Christus unter ihnen sey, so werde er ihnen auch sein Fleisch und Blut geben, und nicht, wie im Pabstthum, an gewisse Personen oder Orte sich binden lassen. 4) Weil er sage, solches thut zu meinen Gedächtniß, welche Worte denn überall gelten müsten. 5) Weil das Oster-Lamm auch in Häusern gegessen worden; zu welchen Ursachen er nach Beantwortung der gemeinen Einwürffe auch p. 135 aus Hieronymi Menielii Erklärung des Catechismi, und D. Andr. Musculi Buch von Verachtung des Abendmahls anführet, daß das Nachtmahl zum täglichen Gebrauch eingesetzet sey, wie es auch die Patres bekräfftigten. Die Gegensätze derer Prediger sind hier zu weitläufftig zu wiederhohlen. Zu ihren Haupt-Grund setzen

sie p. 143. diesen: Wenn es CHristus hätte haben wollen, daß seine Christen täglich das Abendmahl halten solten, so würde er es mit klaren Worten befohlen haben, daß mans nicht nur offt, sondern täglich brauchen solte. Ingleichen p. 146. fragen sie: Wie viel Diener würden da seyn müssen, die es austheileten, weil alles ordentlich zugehen soll? So sind auch fromme Christen nicht alle Tage geschickt, einem mag dieses, einem andern ein anderes vorfallen. Die Leibes-Constitution ist auch nicht allezeit also beschaffen, daß man sich allewege zum Abendmahl geschickt befinde ꝛc. **Arnds** Kirchen- und Ketzer-Histor. III Theil p. 143. u. f.

Tantouche, (Friedrich) ein unbekannter Scribente, welcher um die Mitte des 17 Jahrhunderts florirt, und traité de tout ce, qui s'observe en la cour de Rome zu Paris 1623 in 8. ingleichen traduzione dal Francese dell' institutione del christiano del Cardinal Richelieu zu Rom 1643 in 8 heraus gegeben. **Barberini** Bibl.

Tantow, ein Adeliches Geschlecht in Uckermärckischen. Das Gut Tantow lieget an den Pommerischen Grentzen, und gehöret anjetzo denen Herren von Eickstedt. Von dem Geschlechte ist **Johannes** von Tanto im Jahr 1330 Burgermeister in Prentzlaw gewesen. **Grundmanns** Uckermärckische Adels-Histor. p. 53.

Tantucci, (Ambrosius Ansanus) ein Dominicaner von Siena, lebte im Anfange des 18 Jahrhunderts, und hielte sich in dem Collegio des heiligen **Dominicus** zu Siena auf. Man hat von ihm panegiro in onore del glorioso San Nicola di Tolentino, welche er zu Rom 1713 in 8 heraus gegeben. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 783.

Tantucci, (Hieronymus) war zu Siena aus einem Adelichen Geschlechte entsprossen, und wegen seines angenehmen Umgangs und frommen Wandels berühmt. Er wurde 1622 den 11 Jul. zum Bischoff von Groseto erwehlt, und legte gleich im Anfange seiner Bischöflichen Regierung die Streitigkeiten bey, welche zwischen dem Groß-Hertzog von Florentz und seinem Bißthum wegen Roßelle vorwalteten, ließ auch solchen Vergleich, welcher in **Ughelli** Ital. Sac. p. 696 u. f. stehet, vom Pabst Urban VIII. confirmiren. Er starb 1637. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 696.

TANTUM, siehe **Allein**, im I Bande, p. 1240; ingleichen **Nur allein**, im XIV Bande, p. 1695.

TANTUMMODO, siehe **Allein**, im I Bande, p. 1240; ingleichen **Nur allein**, im XXIV Bande, p. 1695.

TANTUM, QUANTUM, oder *Quantum & quatenus de Jure concedere possumus*, und *In quantum de Jure potest vel debet*, das ist, **So viel, So viel und wes, oder So viel wir von Rechtswegen oder durch Recht daran zu verleihen haben**; sind alles solche Juristische Formeln, oder Clausuln, welche sich auf ein vorhergehendes Recht, oder Handlung beziehen, und eigentlich den Verstand haben, daß einem andern nach Gelegenheit in dieser oder jener Sache nicht mehr zu thun oder zu fordern vergönnet seyn solle, als dem bewilligenden Theile selbst, einem dritten ohne Schaden, daran gebühret und zustehet. Absonderlich pfleget man sich dieser oder doch dergleichen Formalien in denen Lehns-Briefen zu bedienen. Es ist aber doch nicht zu läugnen, daß eine Urkunde, es mögen gleich besagte Worte darinnen enthalten seyn, oder nicht, einem andern deshalber weder mehr, noch weniger Recht giebt. Denn hat der dritte an der abgehandelten und verglichenen Sache vorher schon ein Recht gehabt; so kan ihm solches durch einen unter andern Partheyen geschlossenen neuen Vergleich keinesweges genommen oder entzogen werden. Hat derselbe aber noch kein Recht daran gehabt; so versteht es sich von selber, daß er auch dergleichen nicht vorschützen, oder wenigstens doch nicht behaupten kan. Mithin ist es in beyden Fällen gleich viel, diese Clausul stehe da, oder nicht. **Wehner** in Obs. Pract. v. **So viel und weß.** **Rudinger** eod. Art. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel *Salvo Jure tertii*, im XXXIII Bande, p. 1274.

TANTUNDEM, siehe **Allein**, im I Bande, p. 1240.

Tantz, Lat. *Chorea*, Frantz. *Danse*. Täntze sind allerhand Arten zierlich und geschickt zu tantzen, in vielerley Schritte oder Pas und allerhand Touren abgetheilet. Ein mehrers von Täntzen sehe man in dem Artickel: **Tantzen.**

Tantz, (Elias) ein wohl versuchter Superintendent zu Lobenstein, war vorhero Archi-Diaconus allda gewesen, und hatte schon 1700. sein Jubilæum ministeriale erreichet, auch dasselbe mit einem offenen Denck- und Danckmahl celebriret, worauf er 1713 Christian Röthern als Adjunctum bekommen, und ist 1716 gestorben, nachdem er 56 Jahr im Predigt-Amt gelebet. Er hat sich auch Tantz geschrieben, sonderlich in einer Leich-Predigt, die er 1671 dem jüngern Graff zu Reuß **Heinrich** X. gehalten, u. in Druck gegeben. **Großens** Jubel-Priester-Historie I Theil p. 407.

Tantz, (Bauren-) siehe **Tantzen.**

Tantz, (Bettler) siehe **Tantz.**

Tantz, (Ehren-) siehe **Tantzen.**

Tantz, (Fackel-) siehe **Tantzen.**

Tantz, (Fastnachts-) siehe **Tantz.**

Tantz, (Hirten-) siehe **Schäfer-Tantz**, im XXXIV Bande, p. 753.

Tantz, (Lobe-) siehe **Tantz.**

Tantz, (Oster-) siehe **Oster-Tantz**, im XXV Bande, p. 2324.

Tantz, (Oster-) der **Sonnen.** siehe **Sonnen-Oster-Tantz**, im XXXVIII Bande, p. 786. u f.

Tantz, (Riesen-) siehe **Riesen-Tantz**, im XXXI Bande, p. 1575.

Tantz, (Schäfer-) siehe **Schäfer-Tantz**, im XXXIV Bande, p. 753.

Tantz, (Schlangen-) siehe **Schlangen-Tantz**, im XXXIV Bande, p. 1826.

Tantz, (Schottländische Land-) siehe **Schottländische Land-Täntze**, im XXXV Bande, p. 1043. u. f.

Tantz, (Schwerdt-) siehe **Schwerdt-Täntze**, im XXXVI Bande, p 434. ingleichen **Tantzen.**

Tantz, (Singe-) siehe **Singe-Tantz**, im XXXVII Bande, p. 1673. ingleichen *Hyporchema*, im XIII Bande, p. 1493.

Tantz, (Sonnen-) siehe **Sonnen-Oster-Tantz**, im XXXVIII Bande, p. 786. u. f.

Tantz, (Theatralischer) siehe **Tantzen.**

Tantz, (Todten-) siehe **Todten-Tantz.**

Tantz, (St. Veits-) siehe **St. Veits-Tantz.**

Tantzen, Lat. *Saltatio*, oder *Choream ducere*, Fr. *Danser*, ist eine zierliche Bewegung des Leibes und Setzung der Füsse nach dem Tacte der Musick eingerichtet und abgetheilet. Es ist das **Tantzen** schon vor der Sündfluth gebräuchlich gewesen, sonderlich da die Nachkommen Cains, nach Erfindung der Musick, sich auf allerhand Ueppigkeiten legten, 1 B. Mos. IV, 21. u. XXXIV. 2 B. Mos. XXXII, 18. 1 Cor. X, 7. Doch wurden beym Volcke GOttes die Täntze nicht so durch einander von beyderley Geschlecht zugleich angestellet. **Langens** Hist. Eccl. V. T. p. 694. Sondern das Frauenzimmer tantzte allein vor sich, u. führeten den Reigen, B. der Richt. XI, 34. XXI, 21; sonderlich bey Solennitäten und Freuden-Festen, 2 B. Mos. XV, 19. 1 Sam. XVIII, 6. Jer. XXXI, 4. welches die Männer auch besonders thaten, 1 Macc. IX, 39. 2 Sam. VI, 14. und vornehmlich geschahe es von den Jüden auf eine religieuse Art an ihrem Lauberhütten-Fest; wie auch die Heyden bey ihrem Götzendienst zu tantzen pflegten, davon siehe 1 B. der Richt. XVIII, 26. u. 28. 2 B. Mos. XXXII, 6. Was nun besonders das Lauberhütten-Fest anlangete, so giengen sie nach dem Abend-Opfer, und da die Gemeinde andächtig ihr Gebet zu GOtt gethan, mit grosser Ehrerbietung aus dem innern in den äussern Vorhof, alda ihre besondere Nacht-Lust und Nacht-Freude zu halten, davon sie zu sagen pflegten: Wer nicht die Freude gesehen hat des Orts, so vom Wasserschöpffen den Nahmen hat, der hat nie keine Freude gesehen. Allhier wurden zwey grosse güldene Leuchter in der Mitte aufgehenget, deren Glantz und Schein so groß war, daß man ihn in allen Gassen zu Jerusalem spüren konnte; die Tachte in den Lampen waren von alten Priester-Kleidern bereitet. Da denn der Hohepriester und andere vornehme Priester und Beysitzer im Ober-Gerichte samt den Aeltesten und Andächtigsten des Volcks einen lustigen Tantz anfiengen, mit brennenden Fackeln in ihren Händen, und sungen dabey GOtt zu Ehren schöne Psalmen und Lob-Gesänge. Die Leviten stunden auf dem Stufen nach dem innern Vorhofe, und spieleten auf ihren Harfen, Psaltern, Cymbeln, und andern Instrumenten, und sungen dabey die so genannten 15 Stufen-Psalmen oder Lieder im höhern Chor, nehmlich vom 120 bis 134 Psalm, welche David dem Salomo künfftig bey dieser Gelegenheit zu singen übergeben hatte. Im Thor Nicanors stunden zwey Priester, mit Drommeten in ihren Händen, und drommeteten gar schön, im Thor selbst, auf den Stufen, und unten auf dem Pflaster des äussern Vorhofes, und giengen mit blasen und drommeten, längst dem äussern Vorhof hin, bis an das Thor gegen Morgen, da sie wieder umkehreten nach dem Tempel zu. Die Mannsbilder stunden unten auf dem Pflaster, oder sassen auf Bäncken umher, und sahen diesem Tantze der Vornehmsten zu; die Weiber aber sassen oben, auf einem an den Wänden umher gebaueten Gange, und sahen zu. Da denn die gantze Nacht in solcher Freude zugebracht ward, alle Tage des Festes. **Schmidts** Biblischer Historicus p. 1088. u. ff.

Ueberhaupt ist das Tantzen in Heiliger Schrifft viererley: 1) Ein **religieuser** oder **Heliger Tantz**, welcher zu GOttes Ehren geschiehet, als wenn Mirjam mit den Weibern, als sie durch das rothe Meer gegangen waren, mit Paucken und Reigen einhergehet und GOtt lobet, 2 B. Mos. XV, 10. Wenn David vor dem HErrn tantzet, als er die Lade des Bundes nach Zion brachte, 2 Sam. VI, 14. 16. und wenn er in vielen Psalmen zu solcher Freude aufmuntert. Was den Tantz Davids anbelanget, so haben hier die LXX. Dollmetscher das Wort ἀναπηδάω, da denn das simplex πηδάω heist pedibus terram pulsare, mit den Füssen an die Erde stampffen, oder mit den Händen klitzschen, wie man etwa an einen Topff mit den Fingern klopffet; das ἀναπηδάω aber heist unter andern die Paucken schlagen: So habe David mit seinen Füssen getantzet, so starck, daß er wie gepaucket, daß die Erde erschollen; muß also eine hefftige Bewegung bey ihm gewesen seyn, die aus grosser Freude entstanden, darinnen er fast der Sache zuviel gethan, wie seine Gemahlin selber davor hält; hatte auch einen neuen Leib-Rock an, und vergaß GOtt zu Ehren aller Königl. Majestät und Kleidung. Aber mag denn auch David mit diesem Tantzen recht gethan haben? Solte Michal diese Frage beantworten, so würde sie es nicht loben, der Tantz zieme ansehnlichen Leuten nicht. Allein man muß wissen, daß ein anderes ist, aus Frechheit, Geilheit oder andern fleischlichen Absehen tantzen, das ist nicht Königlich; ist aber der Tantz ehrlich, zierlich, und deutet die Frölichkeit des Gemüthes an, so läufft er nicht wieder die Majestät eines Königes. Nun sehe man, was Davids Tantz gewesen, so wird man leicht antworten können. Spricht man weiter **Suetonius** habe von Nerone und Caligula gesagt, daß ihnen der öffentliche Tantz vor übel gehalten worden, so gehet doch das Davideu nicht an? Nero ist als ein geiler Bock öffentlich herum gesprungen vor dem Teufel, und zu Ehren seiner Götzen, aber David tantzete nicht durch sein unzüchtig Fleisch bewogen, sondern von dem Geiste, er war voller Feuden in seinem GOtt. Daher schreibet Ambrosius: Was zu Ehren des Gottesdienstes geschicht, stehet einem Menschen nicht übel an, sollen uns derowegen keines Dienstes schämen, der zum Dienst und Gehorsam Christi angewendet wird. In Syrien sollen die Christen vor Freuden allezeit an dem Oster-Feste tantzen, wie Petrus Martyr bezeuget. 2) Ein **Abergläubischer Tantz**, wie die Israeliter um das güldene Kalb tantzeten, 2 B. Mos. XXII, 17. Baals-Pfaffen um den Altar, 1 B. Könige XVIII, 17. 3) Ein **Politischer** oder **Civil-Tantz**, als wenn die Tochter Jephtha ihrem Vater entgegen kommet, B. der Richter XI, 34. Wenn sich Saul und David begegnen mit Gesang und Reigen, mit Paucken, Freuden und Geigen, und singen untereinander. Saul hat tausend geschlagen, aber David zehen tausend, 1 Sam. XVIII, 5. 6. 7. Hieher gehöret, wenn die Rabbinen sagen, daß die Jüden vor dessen in denen Weinbergen getantzet mit denen Töchtern Israelis, und sagen: Decima quinta die mensis Abib (Julii) filiæ Jerusalem egrediebantur, in vestibus albis, & choreas ducebant in vineis, quid vero dicebant? Adolescens, attolle oculos tuos & vide, quam

quam tu velis eligere ex omnibus. Ne respicias pulchritudinem, siquidem fallax est, sed eam, quæ Deum timet, laudes. 4) Ein geiler, wollüstiger Tanz, welcher zu allen Bösen Anlaß giebet, dergleichen war der Tantz der Tochter Herodias, Matth. XIV, 6. Unser Heyland sagt auch anderweit: **Wir haben euch gepfiffen und ihr wollet nicht tanzen**, Matth. XI, 17. welches eine Gleichniß-Rede ist, und anzeiget, daß ob gleich er nebst Johanne lauter liebliche Verheissungen denen Juden verkündiget, so hätten sie doch nichts darmit ausgerichtet. Man muß sich aber, wenn in der Heiligen Schrifft des Tantzens gedacht wird, keinen Tantz und kein Tantzen einbilden, wie bey uns bekannt ist, da Manns- und Weibs-Personen mit einander Paar und Paar tantzen, herum springen, sich an Händen fassen, und dergleichen mehr, als von welcherley Tantz und Tantzen denen Jüden und andern Morgenländischen Völckern nicht das geringste bekannt gewesen ist, die ihre Reigen (Siehe den Artickel: **Reigen**, im XXXI Bande, p. 229. u. f.) gehalten, und darinnen die Weibsleute vor sich, die Manns-Personen auch vor sich ihre Belustigung mit Singen, Klingen und mancherley Bewegungen des Leibes gehabt. Der Griechen und Römer Täntze wurden auch gantz anders, als die unsrigen angestellet und geführet, und bestunden in solchen Stell- und Bewegungen des Leibes, dadurch diese und jene Geschichte, diese und jene That derer Menschen vorgestellet und zu erkennen gegeben wurde, und war also ein Theil derer Comoedien oder Lust-Spiele, dergleichen nicht nur auf Schau-Plätzen, sondern auch in Zimmern bey Gastereyen u. s. w. angestellet und vorgenommen wurde, auf welchen Schlag der Herodias Tochter dem Johanni das Haupt bey einem Gastmahl abgetantzet und sich liederlich genung bezeiget hat, indem solcherley Tantzen die Heyden selbst vor etwas erbaren Personen höchst unanständiges hielten und als eine Verrichtung der Possen-Spieler ansehen, ob sie gleich künstlich oder mühsam genung war. Ueberhaupt hatten die Alten bey der Mahlzeit ihre Tänzerinnen, welche sich auf allerhand Art herum schwenckten, und also denen Gästen eine Lust machten. Wenn aber diese wollüstige Leute waren, so hatten sie auch die Tänzerinnen darnach, welche um den Unterleib nackend giengen, und allerhand häßliche Posituren machten. **Bulengerus** de conviv. 3. 30. **Kobierzycki** de luxu Rom. II, 11. 12. Zu Lacedämon hingegen musten sich die jungen Leute beyderley Geschlechts im Tantzen fleißig üben, und tantzten auch nackend in öffentlichen Schauspielen, nicht zur Ueppigkeit, sondern damit der Leib in einer honnetten und geschickten Motion erhalten würde. Sie hatten sonderlich zweyerley Arten von Täntzen, deren eine hieß ὄρμος, segmentum, wobey junge Gesellen und Jungfern unter einander tantzten, die ersten aber dergleichen Posituren machten, als wenn sie im Kriege auf den Feind losgehen wolten. Die andere Art war, da sie mit grossen Lufft-Springen und vielen Hüpffen und Schwencken sich sehen liessen. Sie tantzten aber gemeiniglich, wenn sie aufgehöret hatten mit einander zu ringen, anzuzeigen, daß sie nun wieder vertragen wären. **Cragius** de rep. Laced. L. III. tab. 9. instit. 3. Die Täntze der alten Deutschen betreffend, die man nach aufgehabener Tafel zu halten pflegen, so findet sich deßfals eine besondere Art, deren zwar **Tacitus** de mor. Germ. c. 24. gedencket, und die ohne Zweiffel keine andere, als die **Schwerdt-Täntze** gewesen, von denen gar glaublich ist, daß sie vornehmlich bey Tournier-Gastmahlen gehalten worden, weil sie darmit insonderheit überein kamen. Weil sich aber bey dergleichen Lustbarkeiten auch Frauenzimmer befunden, so gehören deßfals hieher die ehemahligen **Fackel-Täntze**, und die eigentliche **Deutsche Führung**, davon jene in gar neuern Zeiten annoch im Brauch gewesen, auch dann und wann an einigen Höfen vorkommen. Die **Deutsche Führung** hingegen haben der Frantzosen ihre Täntze in Abgang und Vergessenheit gebracht, ob gleich zu erweisen stünde, daß gedachte Frantzösische Täntze hauptsächlich von der Deutschen Führung herkommen, nicht weniger der Spanier ihre Sarabanden mit selbiger verwandt seyn. Denn die ehemahligen Deutschen Täntze muß man nicht nach den heutigen Zeiten, und wie etwan der Bauer und gemeine Mann zu springen pfleget, ansehen, sondern man muß selbige vielmehr nach ihrem eigentlichen Wesen, und nach der damit verknüpfften Kunst betrachten, indem gemeldete Deutsche Täntze weit besser nach den Regeln der so genannten Tantz-Kunst eingerichtet, als der Frantzosen ihre, wie man denn deßfals nur den Schwerdt-Tantz, und was **Tacitus** von selbigen gedencket, ansehen darf. **Zschackwitzens** Wappen-Kunst p. 51. u. ff. Aber wieder auf die Heil. Täntze zu kommen, so verstehen wir durch einen heigen Tantz eine Bewegung des Leibes, die nach der Harmonie der Musick eingerichtet ist, und GOtt zu Fest-Tagen, oder auch zu andern Zeiten von einigen angeordnet worden, öffentlich ein heiliges Hertz an den Tag zu legen. Die meisten Völcker haben ehemahls ihre Götter auf solche Weise verehret. **Lucianus** περὶ ὀρχήσεως T. I. edit. Sal. murienf. p. 917. schreibet, daß keine alte Ceremonie ἀνέυ ὀρχήσεως ohne Tantzen zu finden. Also begiengen die Egyptier die Bubastia. **Herod.** Lib. II. und den Dienst des Osiris §. 5. 10. Der König in Persien das Fest der Mithra. **Athäneus** Lib. X. c. 10. Also verehreten die Indianer die aufgehende Sonne **Lucian.** l. c. p. 918. Ja, bey allen Opffern wurde diese Gewohnheit beobachtet. **Alexand. ab Alexandr.** Genial. Dier. Lib. IV. c. 17. Es bezeugen **Plutarch** T. I. p. 9. und **Lucian** l. c. Daß die Delii dem Apollo zu Ehren Täntze angestellet. Denen Griechen waren die heiligen Täntze nicht unbekannt. Dieses beweisen nicht nur die mancherley Arten derselben, als: διονυσιακὸν, καλλυνικὸν, ὄχημα, sondern auch **Athenäus** Lib. XIV. c. 16. u. f. **Julius Pollux** Onomast. Lib. VI. c. 14. **Cölius Rhodiginus** Antiqv. lect Lib. III. c. 5. **Meursius** in Orchestra. Bey den Römern wurde das Tantzen zwar ansehnlichen Männern vor unanständig gehalten, daher auch **Domitianus** nicht in dem Rath gelitten wurde, weil er er gerne tantzete. **Speton.** in Domit. c. 8. Bey dem Götterdienste aber hatte das Tantzen seine Richtigkeit **Quintilian** Orat. Lib. I. c. 11. **Numa** ordnete dem Mars Priester

ster, welche a saliendo vom Springen oder Tantzen sollen Salii seyn genennet worden. Man hält davor, daß dieser Gebrauch von den Egyptiern herkomme. Denn die Abgötterey mit den Ceremonien hat ihren Ursprung von Chams Nachkommen. **Athanas. Kircher** Oedip. Aegypt. T. I. p. 165 u. 249. Der Vater der Egyptier ist **Cham**, von dessen Sohne **Mizraim**, von dem 1 B. Mos. X, 6. gedacht wird, sind sie entsprungen und genennet worden. **Joseph.** Antiqu Jud. L. I. c. 12. **R. Don Js. Abarbenel** מעירוב סתודה ad cap. X. Gen. fol. ם col. 2. Es scheinet, daß der Tod des **Osiris** zu den Täntzen Gelegenheit gegeben. Als dieser von dem Typhon war in Stücke gehauen worden, so stelte **Isis**, die Gemahlin des **Osiris** ein öffentliches Trauren an, welches aber in eine grosse Freude wegen der gefundenen Scham des **Osiris** verwandelt wurde, diese bezeugte man mit Lichtern, Musick und Täntzen, worzu die **Isis** vielleicht denen Priestern Befehl ertheilet hatte. Worauf alsobald die Phallophoria, Pammelia und Dyonysia mögen entstanden seyn. **Kircher** l. c. T. I. p. 224 f. Es zweiffeln zwar einige, ob **Isis** und **Osiris** jemahls in der Welt gewesen; **Servius** aber bezeuget ad Lib. VIII. Aen. daß **Isis**, und die andern Götter der Egyptier Könige gewesen. **Mizraim** lebte im 1 Jahrhundert nach der Sündfluth, und im 18 nach der Schöpffung der Welt. Von dieser Zeit ist also der Ursprung der heiligen Täntze herzuleiten. Dieser Gebrauch aber ist auch fortgepflantzet worden. **Herodotus** Lib. XI. p. 118. schreibt, die Egyptischen Weiber hätten nach der Pfeiffe den Bacchus besungen. Diese Gesänge sind ohne Zweiffel ὑπορχηματα, Lieder welche beym Tantzen gesungen worden, gewesen, wie denn diese bey den Bacchus-Festen gar gewöhnlich waren. **Plutarch** erzehlet auch von den Egyptiern, daß sie sich in Verehrung des Apis der Bewegungen wie die Begeisterten bey dem Bacchus-Dienste sich der Täntze bedienet. Apis ist **Osiris**, wie ebenfals **Plutarch** bezeuget. Die meisten Ceremonien sind nach des **Herodotus** Berichte Lib. I. von den Egyptiern auf andere Völcker gekommen; demnach ist auch dieser Gebrauch ohne Zweiffel mit dem Bacchus-Dienste weiter gegangen. Die Phönicier sind Babylonier, und vielleicht selbst die Chaldäer, welchee die Götter der Egyptier in ihren Landen verehret. **Kircher** l. c. p. 170. Von den Assyrierrn versichert **Lucian** eben dieses. Unter diesen Göttern ist vermuthlich **Osiris** gewesen, welches auus des **Ausonius** Epigrammate kan geschlossen woerden:

Ogygia me Bacchum uocat,
Osirin Aegyptus putat &c.

Welcher Bacchus aber von dem Thebanischen, wwelcher viel Jahrhunderte jünger, zu unterscheiden ist.st. Daß Griechenland den Bacchus-Dienst wvon den Egyptiern empfangen, bezeugen weitläuftigig **Polyd. Vergilius** de rer. inuent. Lib. I. c. 5. unnd **Comes Natalis** im Leben des Orpheus. EEs ist kein Zweiffel, daß die Jüden den Gebrauch GGOtt auf solche Weise zu preisen, von den Egyptern, unter welchen sie lebten, gelernet haben. **Marsham** in Canone chronic. und **Spencer** de Urim & Thumim, ingleichen de legibus Ebræor. ritual. gehen zuweit, wenn sie behaupten wollen, die Jüden hätten sehr viel Egyptische Ceremonien angenommen und behalten. Von den Heiligen Täntzen kan man es erweisen. Denn es ist bekannt, daß die Jüden in der Wüsten den **Apis**, welcher auch **Osiris** genennet wird, verehret haben. Dieses lehren **Philo** Lib. III. von dem Leben Mosis; **Theodoretus** über Ps. CXVI. **Basilius** in der Predigt vom Fasten; **Origenes** Homil. XII. in Exod. **Hieronymus** ad Hos. c. IV. **Tertullian** adv. Judæos; **Lactantius** Institut. Lib. IV. c. 10; **Ambrosius** Lib. I. de pœnit. c. 6. in Ps. XXXVI. **Optatus Milevitanus** Lib. III. Es ist oben gedacht, daß der erdichtete GOtt der Egyptier **Apis** mit Tantzen verehret worden. Solten nun die Jüden, welche diesen Egyptischen Abgott anbeteten, nicht auch die Weise der Egyptier beobachtet haben? Sie waren in Egypten gebohren, und diese Verehrung konnte ihnen nicht unbekannt seyn. Ueber dieses fiengen sie gleich nach dem Auszuge diesen Götzen-Dienst in der Wüsten an. **Mirjam**, des **Moses** Schwester hat zuerst nach der Errettung aus Egypten diese Gewohnheit beobachtet. **Moses** beschreibet dieses im 2 Buch XV, 20. Sie nahm eine Paucke in ihre Hand, und alle Weiber folgten ihr nach hinaus mit Paucken ובמחלת. Die Sache kommt auf das Wort חולה an. Man leitet es mit dem **R. Nathan**, **R. Kimchi** und andern von dem Stammwort חלל her, welches eigentlich durchbohren, uneigentlich aber tantzen, den Reigen führen heisset, z. E. Psal. LXXXVII, 7. וְשָׁרִים כְּחֹלְלִים Sie sangen gleichwie tantzende. In gleichem Verstande wird חול im B. der Richt. XXI, 21. gebraucht. Aus חלל wird חול wie בור aus ברר. Pred. Sal. IX, 1. wie חוק aus חקק. Sprüch. Sal. VIII, 27. 29. wie עות aus עתת Jer. I, 1. Von diesem חול wird füglich מָחוֹל und מְחוֹלָה hergeleitet. Die Bedeutung aber wird am bequemsten von חלל hergenommen. מָחוֹל ist gleichsam ein Durchbohrter, oder in einem Creyß herumgehender Tantz, welcher in der Mitte ein Loch, oder einen Raum läßet, oder einen Götzen hat, 2 B. Mos. XXXII, 6. Die 70 Dolmetscher übersetzen also: Alle Weiber giengen ihr nach μετὰ τυμπάνων καὶ χορῶν. **Plato** de Legib. Lib. II. leitet χορὸς von χορὰ her, weil das Tantzen aus der Freude zu folgen pfleget. Es bedeutet auch eigentlich einen Hauffen derer, die vornehmlich bey dem Götterdienste tantzen. **Scaliger** ad Euseb. p. 156 erweiset. In Klagl. Jerem. V, 15. stehen diese Worte נֶהֱפַךְ לְאֵבֶל מְחֹלֵנוּ welche die, so einer andern Meynung sind, also übersetzen: Es wird unsere Pfeiffe in Trauren verwandelt werden. Es ist aber מָחוֹל dem אבל entgegen gesetzt. Pfeiffen hat man auch bey traurigen Fällen gebraucht. Matth. IX, 23. Es heisset auch von Mose 2 B. XXXII, 19. er sey von dem Berge herab gegangen, und habe gesehen מחלות. Wären dieses Pfeiffen gewesen, so hätte er sie von weiten gehöret. Die Jüden haben ferner aus Bosheit den erdichteten GOtt der Egyptier mit Täntzen verehret. 2 B. Mos. XXXII, 6. 19. Darnach satzte

sich das Volck zu essen und zu trincken, und stunden auf לצחק. Das Wort צחק oder שחק bedeutet insgemein spielen, lachen. z. E. Ps. CIV, 26. Hier muß es aber durch tantzen, springen, übersetzt werden. Denn da sie einen Egyptischen GOtt verehret; so haben sie ohne Zweiffel die gewöhnliche Weise beobachtet. Die Jüden blieben bey diesem Vornehmen, bis Moses von dem Berge herab kam: Denn man findet nicht, daß sie sich wieder niedergesetzet hätten. Er traf sie aber im Tantze an. צחק bedeutet auch tantzen, wie man aus 2 Sam. VI, 5. nach Josephi Erklärung Antiqu. Jud. Lib. VII. c. 4. sehen kan, daß David diese Gewohnheit gewust und beobachtet habe, solches beweisset der 14 Vers. Die 70 Dolmetscher übersetzen צחק durch παίζειν, welches auch Paulus 1 Cor. X, 7. gebrauchet, Παίζειν erkläret man durch spielen, schertzen, tantzen. Die heiligen Täntze bekamen bey den Ebräern ein solches Ansehen, daß man auch Feste davon benennte. חג heißt ein Fest von חגג, er hat sich in einem Creyß herum gedrehet, hat getantzet. Daß die Jüden an den Festtagen und sonderlich am Fest der Laubhütten Täntze gehalten, meldet **Lightfoot** Hor. Talm. ad c. XIV. Matth. v. 6. und ist auch oben schon gezeiget worden. Es ist kein Zweiffel, daß eine heilige Freude, welche entweder wahrhafftig oder falsch war, bey den alten Jüden, zuweilen Ursache gewesen, vornehmlich an den Fest-Tagen Täntze zu halten. In Klagl. Jerem. V. wird das Trauren den Täntzen entgegen gesetzt. Der **Mirjam** Reigen hatte die Freude wegen Errettung von den Nachstellungen des Pharao zum Grunde. **David** tantzte vor Freuden, daß die Bundslade wiedergebracht wurde. Einen verwerflichen Freuden-Tantz thaten die Israeliten bey ihrem Kälber-Dienste. P. **Ravanell** in Biblioth. Sacr. schreibet, die Absicht der Täntze wäre gewesen, theils dadurch GOtt zu ehren, theils auch die Freude und Religion zu beweisen. Diese Freuden-Täntze waren von den Lust-Täntzen unterschieden. **Cicero** pro Marena c. 6. sagt: Tempestivi convivii amœni loci, multarum deliciarum comes est extrema Saltatio. Die Täntze der Jüden waren auch denen Alten nicht unanständig. Es waren dabey nicht Männer und Weiber untermenget, welches vielleicht darum geschehen, damit nicht Geilheit die Hertzen von dem Gottesdienste abhalten möchte. Sie tantzten in einem Creise herum, welches das Wort מחל auszudrücken scheinet, oder sie liefen in einer geraden und krummen Linie. Ob sie bey dem Anfange sich gegen die Zuschauer geneigt, ist unbekannt. Bey den Römern war dieses gewöhnlich, wie man aus einem alten Epigrammate weiß. Ingressus Scenam, populum Saltator adorat. Die Talmudisten sagen, ie hefftiger einer gesprungen, desto mehr sey er gelobt worden. **Lightfoot**. Hor. Talm. in Matth. c. XIV, 6. Das Hebräische Wort רקד deutet ein Springen an, 2 B. Sam. VI, 19. 1 Chron. XV, 29. Die Jüden waren gewohnt ihren Gottesdienst durch die Musick herrlicher zu machen; vornehmlich war diese bey ihren Heiligen Täntzen nöthig. Sie brauchten allerhand Musicalische Instrumente, insonderheit aber die Paucken, 2 B. Mos. XV, 20. Richt. XXI, 21. Psalm CL. Die Heyden bedienten sich auch derselben bey ihren lustigen Täntzen. Justinus Lib. XXX. c. 1. Es scheinet, wie Raschi vorgiebt, daß die Jüden dieses Instrument von den Egyptiern entlehnet haben. Unter dem Tantzen wurden auch gewisse Gesänge gesungen. Einige sangen an dem Fest der Laubhütten: Gesegnet sey unsere Jugend, welche unser Alter beschämet hat; andere riefen: Gesegnet sey unser Alter, welches unsere Jugend ausgesöhnet hat; beyde sagen: Gesegnet sey, welcher nicht gesündiget, wer aber gesündiget hat, dem werde die Sünde vergeben. **Lightfoot**. l. c. Joh. VII, 2. **Johann Sebastian Rentz** in Diss. de Iudæorum veterum saltationibus religiosis, Leipzig 1738 und der **Gründlichen Auszüge aus Theologisch- Philosophisch- und Philologischen** *Disputationibus* I Stück des 1739 Jahres p. 60 u. ff. wo angezogene Dissertation recensiret wird. Es ist das Tantzen, wem es in gebührender Maas geschicht, eine dem Leibe nützliche und das Gemüth ergötzende Bewegung, welches gar wohl kan zugelassen werden, (wie denn so gar an manchen Orten, zum Exemp. zu Magdeburg, bräuchlich, daß die Braut von einem Priester zuerst auf den Tantz geführet wird) und wenn sonderlich des Tantzenden Leibespositur, Addresse und Geschicklichkeit darzu kommt, für angenehm gehalten wird. Es sind aber solche Täntze und ihre Arten unterschiedlich, als nehmlich Serieuses, oder ernsthaffte, lustige, oder gaillardes, künstliche und theatralische, grotesques, bizarres, bäurische, harmonische, leichtfertige, schändliche und lasterhaffte Täntze. Und zwar das lustige Tantzen betreffend, welches bey vergönnter Ergötzlichkeit jungen und Sorgen freyen Gemüthern gemein, ist entweder der Kunst, oder auch der Natur und Land üblichen Gewohnheit gemäß. Das erste bestehet in Tantzen einiger frantzösischen Täntze, als Gavotten, Gaillarden, Bourreen, Menuetten und dergleichen. Das andere in der Geschicklichkeit, welche die Natur, einem jeden gesunden, wohlgewachsenen Cörper, sich hurtig zu drehen, zu springen, und mit geschliffenen oder überhüpften Schritten fortzurücken gegeben hat, sonderlich, wenn darzu die Hand und Hülffleistung des Mittantzenden und bey der Handführenden das beste thut, worzu hernach die Lands- und Standesart das ihrige mit beyträget, also, daß Franckreich anders nichts, als von seinen obbemeldten frantzösischen Täntzen, neuen Rigoudons, Passepieds und dergleichen; Engelland von seinen lustigen mit vier oder mehr Paaren zugleich vorstellenden Täntzen wissen will. Deutschland, nebst vielen andern Provintzen, hat noch einigermassen die alte Tantzart, Paarweis hinter einander zu tantzen, beybehalten: In diesem ändert sich nun, was die Stellungen, Posituren, Verdrehungen und Figuren anbelanget, immer ein Land von dem andern, und sind desfals die verschiedenen **Bauren-täntze** nicht ohne Kurtzweil anzusehen, wie sie denn auch mehrmahl an fürstlichen Höfen zu einem Zeitvertreib, auf Masqueraden und bey angestellten Wirthschaften dienen müssen. Künstliches Tantzen kommet allein den Tantzmeistern oder denen, welche sich die Kunst des Tantzens als ein Mei-

Meister zu verstehen rühmen können, zu, und bestehet in Sarabanden, Giquen, Entreen und dergleichen, in welchen allen der Tantzenden nicht allein die Geschicklichkeit ihrer Glieder, und gantzen Leibesstellung, in Capriolen, Frisirungen, Pirouetten, künstlichen Schritten und Wendungen muß sehen lassen, sondern auch bey der Invention des Tantzens selbst, die Cadance nach der Musick genau zu halten wissen, wie solches besser unten unter den Artickel **Tantzmeister** mit mehrern ausgeführet worden. **Theatralische Täntze** bestehen in Entreen, Balletten, Sarabanden und andern künstlichen Täntzen, welche die auf dem Theatro vorzustellende Materie zur Absicht haben, und solcher Gestalt der tantzenden Personen, Kleider, Geberden, Stellung und Schritte, darnach eingerichtet werden, als wenn z. E. des Vulcans Höhle, wie in solcher des Achillis Schwerd geschmiedet wird, solte vorgestellet werden, so würde ein Aufzug von Cyclopen in ihren Schurtzfellen, mit Hämmern auf den Achseln, um etwan einen Amboß herum gebrauchet werden müssen; Bey Präsentirung der Elisäischen Felder, Absterben eines Helden, Aufführung des Charontis Kahn, würde ein Tantz von Geistern, bey Tragödien aber von lauter Furien vorzustellen seyn. **Grotesque-täntze**, stellen allerhand seltsame verkleidete Personen, mit ihren wunderlichen Trachten, Stellungen und Bewegungen vor, also, daß entweder ein trunckener Bauer-Ziegeuner- oder Harlequins-Tantz aufgeführet wird. **Bizarre-täntze**, sind der Landesgewohnheit nach, entweder sehenswürdig, weil offt einige wohlgesetzte frische Bauernkerl und Baurnmägde sich darunter finden, die eben so ungeschickt nicht tantzen, hurtig auf den Füssen, und manirlich in Wendungen sind, auch mancher Dorffgalan seine Phillis bey solchem Dorff-Hochzeit- oder Kirchmeßtantz so herum zu schwingen weiß, daß es eine Lust anzusehen ist. Andere gemeine Schwelg- und Sauf-Gelachstäntze sind hingegen wieder so abgeschmackt, daß man sie ohne Verdruß und Aergernis nicht lange ansehen kan. Harmonische Täntze sind mit dem theatralischen sehr verwand, als wenn etwann diee Cyclopen mit ihren Hämmern schlagen, streitende Soldaten und Fechter mit dem Geklapper ihrer Schilder und Schwerder, die Tacte und Cadance der Musick nachzunahmen und vorzustellen suchen. Was das Tantzen nach der Mahlzeit oder bey einer Hochzeit, anlangt, so ist zu mercken, daß die meisten davor halten, die Lust sey erst dadurch vollkommen, und sonderlich geschehe der Hochzeit oder den Gastgeboth kein völliges Recht, wenn nicht auch nach der Mahlzeit, denn nemo fallitur sobrius, vor Essen geschicht kein Tantz, ein lustiger Aufsprung solte gemachet werden, daher auch die herrlichen Balls an Fürstlichen Höfen kommen, die, wenn sie bey hohen und solennen Festins angestellet, hingegen, und in der heiligen Fastenzeit aber, oder bey einer allgemeinen Landplage und Trauer unterlassen werden, allerdings imi so fern alles in der Bescheidenheit und ohne Uppigkeit zugehet, untadelhafftig sind. Es ist ein **Ball**, *Chorea Solennis*, *Festivitas saltatoria*, eine allgemeine Ergötzlichkeit, so gemeiniglich mit den übrigen Solennitäten oder Lustbarkeiten vergesellschafftet ist. Wenn die Hochfürstlichen Personen nebst den anwesenden fremden Herrschafften, oder ihre eigene Hofstatt an solennen Cour-Tägen oder bey andern Festivitäten von der Tafel aufgestanden, so wird hernach getantzet. Die Täntze sind einfache oder zusammengesetzte; die einfachen sind, wenn eine Mannsperson mit einem Frauenzimmer nach derjenigen Weise, wie sie entweder von der Natur oder von der Kunst gelehret worden, und in einem jeden Lande gebräuchlich ist, zu tantzen pfleget. Die zusammengesetzten aber, oder die Ballette bestehen aus sehr viel Personen, die zusammen tantzen, und nach gantz besondern Regeln dirigiret werden. An den Deutschen Höfen sind über diejenigen, die unserm Vaterlande eigenthümlich meistentheils die Frantzösischen und Englischen eingeführet. Etwas besonders war es, das der Römische Kayser **Leopold** niemahls Frantzösisch tantzete, sondern vielmehr eine Art von einer Deutschen Führung beobachtete, welche der Gravität dieses höchsten Oberhaupts gemäß war. Dieses ist nicht etwann blos in seinen jungen Jahren geschehen, sondern, wie sich der Wienerische Hof nicht leichtlich weder in Ergötzlichkeit noch andern Sachen zu verändern pflegt, so hat er in seinem hohen Alter sich nicht lange vor seinem Tode dieses Vergnügens theilhafftig gemacht. **Leben Kayser Leopoldi** p. 65. Bey den Hochfürstlichen Beylagern ist an den meisten Höfen der sogenannte **Fackel Tantz** gewöhnlich. Es ist dieses wie schon gemeldet, eine alte Ceremonie, die entweder die Römer von denen viel ältern Deutschen oder die Deutschen von denen Römern angenommen, als die ihre hochzeitliche Festivitäten unter andern auch von den Tædis oder Kühn-Fackeln, die sie den Verlobten vortragen liessen, benenneten. Wenn entweder die Hoch-Fürstliche Braut mit ihrem Bräutigam, oder eines von dem vermählten Paar mit den nächsten Hoch-Fürstlichen Anverwanden tantzet, so pflegt der Hof-Marschall sie mit dem Marschall-Stabe zu diesem Tantz aufzuführen. Es geschicht derselbe unter Trompeten- und Paucken-Schall; bisweilen pflegen auch 12 Pagen mit brennenden weissen Wachs-Fackeln vorher zu marschieren, bisweilen müssen es auch wohl gar an Königlichen und Churfürstlichen Höfen, Cammer-Juncker, Cammer-Herren, oder Generals thun, und die Hof-Damen müssen der Königlichen oder Fürstlichen Braut die Schleppe nachtragen. An manchen Höfen ist gebräuchlich, daß nebst dem Hochfürstlichen Paar 6 Paar von den Hofleuten vor, und 6 Paar nach, zugleich mit tantzen, alle mit brennenden Fackeln. An vielen Deutschen Fürstlichen Höfen ist noch die alte Ceremonie bey den hochzeitlichen Festivitäten hergebracht, daß die Printzeßin Braut mit verbundenen Augen drey Personen aus denen in dem Braut-Gemach um sie herum tantzenden Reyhen ergreiffen, und ihnen die Crone zustellen muß, zu diesen vermeynten und betrüglichen Merckmahl, daß eine jede von diesen ergriffenen, wenn sie noch ledigen Standes, in demselben Jahr in der Verehligung nachfolgen werde. Bey dem Tantzen pflegt man am Höfen ebenfals den Rang zu observieren, und darf sich einer von den geringern nicht leichtlich unterstehen, ein Frauenzimmer aufzuziehen, bis es die Hochfürstliche Herrschafften erlauben, oder, bis ihn nach dem ihm zukommenden Rang die Reyhe trifft, es müste denn en Masque getantzt,

getantzt, oder bey manchen Lustbarkeiten erlaubet werden, daß alles unter einander tantzen dürffte. Jedoch sind hierunter blos die Cavaliers und Dames zu verstehen, sintemahl sich keiner von den andern, dafern er nicht eine Straffe will zu erwarten haben, unternehmen darf, auf den Tantz-Platz, der blos den Hochfürstlichen Herrschafften und ihrer Hofstatt gewidmet ist, zu erscheinen. Es werden daher auch meistentheils gewisse Schrancken gesetzt, damit sich niemand, der nicht darzu gehört, eindringen, und denen vornehmen Täntzern beschwerlich seyn möge. Die Ballette kommen nicht allein bey den Comödien, Tragödien und Opern vor, sondern auch bey andern Hof-Ergötzlichkeiten, als bey Carousellen, bey Masqueraden, Redouten, u. s. w. Sie werden eingetheilet in serieuses, oder in comiques und grotesques. Bey jenen werden die Qualitäten und Tugenden berühmter Leute mit ernsthaften, seltsamen und temperirten Geberden andern zur Nachahmung vorgestellt. Bey diesen aber die Laster und Absurditäten brutaler Menschen durch die Satyre und das Gegentheil aller Regeln, so für ernsthaffte gehören, corrigirt, damit andere für solchen närrischen Geberden einen Eckel und Abscheu bekommen mögen. Ueber dieses giebt es Philosophische, welche die Grund-Ursachen, die Würckungen und Eigenschafften der Dinge in einem guten Verhältniß vorstellen, Romanesquen die ihren Ursprung aus den Romainen holen, wunder seltsame Ausgänge in sich fassen, und offt gar wenig Wahrscheinlichkeit bey sich führen; Poetische und Fabelhafte, deren Erfindung aus der Mythologie und Heydnischen Fabeln kommt; und Historische, die aus den wahrhaften Geschichten genommen sind. In Summa, was in der Welt, in der Natur, oder unter den Menschen zu geschehen pflegt, wird in Balletten mit vorgestellt. In allen Balletten werden 3 Haupt-Ordonancen und Eintheilungen gemacht, nehmlich, 1) die Ouverture, welches die Erklärung des Sujets oder der Haupt-Abhandlung giebt, so man präsentiren will, und soll den Haupt-Endzweck von der gantzen Action vorstellen. 2) Die Actus handeln die gantze Geschichte ab, und werden in ihre Entreen oder Scenen wieder abgetheilt, dieses sind die unterschiedenen Folgen, welche zeigen, wie diese Geschichte von Stück zu Stück paßiret sey. 3) Das Grand-Ballet oder der Schluß der gantzen Vorstellung geschicht, wenn sich die Täntzer alle versammlen, und vielmehr Passagen und Figuren machen, als in den vorigen Entreen. Die Personen zum Balletten werden nach Beschaffenheit der Materie, die man vor sich hat, erwehlet. Bey Pastorellen kommen Schäfer-Ballette vor; begreift der Actus eine Feldschlacht, so wird eine Entree von streitenden Personen vorgestellt; tractirt das Schauspiel eine Jagd-Materie, so siehet man Jäger und Jägerinnen tantzen; bey verliebten Avanturen kommen Amouretten vor. So präsentiren sich auch bisweilen auf dem Schauplatz in den Entreen allerhand fremde Nationen, ingleichen Geister, Furien, Nymphen, Satyren, Bergleute, Scaramuzzen, alte Trödel-Weiber, u. s. w. Nicht weniger werden allerhand Affecten vorgestellt, durch traurige, zornige, rasende, verzweiflende, verliebte, und andere Täntzer. Man siehet auch wohl zuweilen nach besondern Erfindungen, leblose Dinge in Entreen, als Irrlichter, Winde, Sterne, Elemente, u. s. w. aufführen. Bey den Balletten müssen das Naturell, die Actionen und Paßionen der Menschen, auch die Eigenschafften der unvernünfftigen, leblosen, beweglichen und unbeweglichen Creaturen, durch harmonische Cadence und symmetrisch regulirte Bewegungen der Geberden Affecten und Figuren wohl ausgedrückt werden. Die Vollkommenheit der Ballette bestehet darinnen, daß man der Natur nachahme, soviel, als nur möglich, keine Geberden noch Stellungen mache, die sich nicht sehr wohl auf die Sache schicken, die man vorstellt, und den Character der Personen, soviel, als nur immer möglich, auf das deutlichste präsentire. Man muß den Tantz-Platz wohl beurtheilen; nachdem er eine halbe oder gantze Perspective vorstellt, nachdem sind auch die Veränderungen der Figuren anzuordnen. Die besten Täntzer sind allemahl vor, und die schlimmsten hinten zu stellen, bevoraus, wenn sie nach der Länge stehen. So müssen auch die Kleidungen, die Masquen die zu den Sachen und Personen gehörigen Werckzeuge, mit der gantzen Erfindung übereinstimmen. Bey der Composition hat man in Betrachtung zu ziehen, daß die Schritte, Tritte, Minen und Geberden, sie mögen gleich mit dem Kopf, Munde, den Augen, Händen, Fingern oder dem gantzen Leibe geschehen, accurat nach dem Tact und Proportion der Cadence, das ist, nach der ordentlichen Folgung der Stimmen in der Melodie und in Maaß Tempo und Gewicht, Regelrecht eingerichtet werden. Die Zuschauer müssen allbereits aus der Gesticulation erkennen, was dieses, oder jenes insbesondere bedeuten soll, wenn auch schon die Decoration und Auskleidung des Schauplatzes nicht dabey wäre. Der Wohlstand und die Lieblichkeit sind mit gehörigem lieblichen sanfften Wesen, bey ernsthaften oder lustigen langsamen oder geschwinden Bewegungen, mit einander zu temperiren. Die Schritte und Geberden müssen hauptsächlich mit dem Character der Personen den sie ausdrücken, übereinstimmen. Bey den Entreen der Damen muß die Modestie allenthalben die Oberhand haben, die Capriolen sind ihnen nicht anständig und ihre Sprünge müssen niemahls über das contretems schreiten. Sollen Cavaliers tantzen, so müssen douce und manierliche, bey Bauern tumme und ungeschickte, bey Klopf-Fechtern freche und freye, bey Soldaten Heroische und kühne Schritte, Minen und Geberden, an Händen, Füssen, Augen, Kopf und gantzem Leibe, ausgesonnen werden: Winde müssen leicht, trunckene Menschen taumelnd, zornige hitzig, lustige frölich, furchtsame zweifelhaftig, und betrübte traurig tantzen; je natürlicher die Bewegung und Gesticulation ist, je künstlicher und rühmlicher wird auch das Ballet seyn. Eine wohlausgesuchte, und mit der Materie accordirende Musick, trägt ein vieles zur Schönheit der Ballette bey. Sollen Nymphen oder verliebte Personen ballettiren, so wird eine douce und anmuthige; bey melancholischen eine traurige und betrübte, bey desperaten eine furieuse und rasende, bey tapfern eine heroische, bey Scaramuzzen eine poßirliche; bey alten Weibern eine zerrige und dehnende Air und Melodie erfordert. Bey einer combattirenden Entree würden sich so wenig die Fleutedoucen, Lauten, Viol di Gamba, Panduren, Clarinen; als bey Bauern und Schäfern, weil diese letztern, als ein lustiges Völcklein, gemeiniglich nach einer schnurrigen und frischen Feld-Musick, als Schallmeyen, Dudelsack und Leyer gantz muthig herum zu hüpffen gewohnt sind, und die erstern, bey denen alles martialisch zugehet, durch Trompeten, Paucken, Hautbois und Bassonen zum Streit munter gemacht werden. Bey Cavaliern und Damen ist douce Musick zugebrauchen. Die Ballette sind an den Europäischen Höfen von einigen Jahrhunderten her bey Lustbarkeiten und Schauspielen im Gebrauch gewesen. In Franckreich stellte man unter dem König in Franckreich **Ludwig** XIII Ballette vor, von den Tugenden, der Clementz, Klugheit, Tapfferkeit, Mäßigkeit, u. s. w ingleichen von Schäfern, so aus den besten Täntzern bestanden; unter dem letzt verstorbenen Könige **Ludwig** XIV von den vier Jahrs-Zeiten, von freyen Künsten, u. s. w. Bey der Crönung des jetzigen Königs in Franckreich präsentirten die Comödianten ein Ballet von 24 Stunden, welches in vier Actus eingetheilet war, nehmlich in die Mitternacht in die Morgenröthe, in den Mittag, und in den Abend. Es hatte diese Lustbarkeit, vor welcher ein Prologus vorher gieng, sehr viel künstlich ausgesonnene Abwechselungen, von Täntzen, Musicken, Frantzösischen und Italienischen Comödien. In Schweden sahe man ein Ballet, welches zu Zeiten Carl **Gustavs** gehalten ward, von Krieg, Friede, der Liebe und Glückseligkeit der Unterthanen, so von einigen Amazonen getantzet wurde. In Spanien und Engelland hat man dergleichen unterschiedene gesehen, bald von allerhand Tragödien, bald von Affecten und moralischen Dingen. Gleichwie die Poesie und die Musick in Italien im grösten Flor stehet, also kan man auch glauben, daß die Ballette daselbst vor allen andern Europäischen Ländern Mode seyn, und ihren rechten Sitz daselbst aufgeschlagen. Der Endzweck der Ballette soll dahin gerichtet seyn, daß so wohl die Täntzer als Zuschauer durch die besondern Affecten, Bewegungen und Handlungen, durch manierliche und anständige Geberden zu den Tugenden angereitzet, und hingegen von mancherley lasterhafften Sitten und Handlungen zurück gezogen werden; wiewohl zu glauben, daß die wenigsten Componisten bey Composition der Ballette, und die wenigsten Täntzer und Zuschauer hieran gedencken. **Wohrs** Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren p. 784 u. f. Was nun aber Privat-Personen anlanget, so werden auch die **Ehren** Täntze auf Hochzeiten billig beybehalten, weil, wo Braut und Bräutigam sich findet, nach unsers Heylandes Ausspruche, eine ehrbare und mäßige Freude ihren Gästen wohl vergönnet und zugelassen ist. **Luther** in seiner Kirchen-Postille, am andern Sonntage nach der Erscheinung, schreibet: „Weil Tantzen des Landes Sitten ist, gleichwie Gäste laden, „sich schmücken, essen, trincken und frölich seyn, weiß „ich es nicht zuverdammen, ohne nur die Uebermaß, „so es unzüchtig, oder zuviel ist; daß aber Sünden „da geschehen, ist nicht das Tantzen allein Schuld, „sintemahl auch wohl über Tische und in der Kirchen „dergleichen geschehen, gleichwie es nicht des Essens „und Trinckens Schuld ist, daß etliche zu Sauen „darüber werden, wo es aber züchtig zugehet, lasse „ich der Hochzeit ihr Recht und Brauch und tantze „immerhin. Der Glaube, und Liebe lässet sich nicht „austantzen, noch aussitzen, so du anders züchtig „und mäßig darinnen bist. Hingegen sind alle „leichtfertige und üppige Täntze, damit die Menschen und tolle besoffene Weltkinder nicht anders, „als wenn sie alle unsinnig wären, unter einander „springen, unzüchtige, schandlose, und die Jugend „ärgerliche geile Geberden gegen einander machen, „mit den Füssen stampffen, als wenn sie den Boden „einstossen wolten, jauchtzen und schreyen unter einander, daß mans über etliche Häuser hören kan, „billig zu verdammen, und bey hoher Straffe zuverbieten.„ Solchemnach ist das Tantzen, ob es gleich von den meisten heutiges Tages gemißbrauchet wird, dennoch nicht zu verabsäumen, es macht die Glieder geschickt, daß man hernach bey einer guten Stellung des Leibes mancherley Handlungen eine bessere Grace geben kan. Ein Tantzmeister muß bey einem jungen Menschen sonderlich dahin sehen, damit er lerne die Beine auswärts setzen, gerade gehen, die Brust auswärts tragen und geschickte Reverences machen. Man hat nicht alle Tage Gelegenheit zum Tantzen, aber wohl zum Reverences machen. Bey dem Tantzen muß man sonderlich lernen auf die Cadance Achtung haben, und sich der Sittsamkeit befleißigen, denn die mancherley Capriolen und Luffe-Sprünge stehen nicht allen Leuten an; es würde mancher zierlicher tantzen, wenn er nicht mit dem Kopff und den Händen soviel wunderliche und unnöthige Bewegungen, und soviel krumme Sprünge machte. Es ist unnöthig, daß ein junger Mensch soviel Solo, und allerhand fremde Täntze, die etwan nur bey Opern oder sonst vorkommen, lernet, und Zeit und Geld damit verderbet, es wäre denn, daß einer vom Tantzen Profession machen wolte, sondern es ist genug, wenn er eine Menuet, eine Courante, eine Menuet d'Anjou eine Passepied und eine Aimable vainquer tantzen kan. Die Menuets sind unter allen die gewöhnlichsten Täntze, die so wohl an den Höfen der grossen Herren, als auch bey den Lustbarkeiten unter Privat-Personen am allermeisten vorkommen. Nach diesem sind die Englischen Täntze ziemlich Mode, und wer Gelegenheit hat solche zu lernen, thut nicht unrecht, wenn er sich mit darauf appliciret. Bey dem Tantzen muß man die beyden Extremitäten vermeiden, man muß nicht allzufurchtsam und schüchtern, und auch nicht allzu frech und wilde dabey seyn: Einige sind so furchtsam und schleichen so sachte herum, als ob sie auf Eyern giengen die sie nicht zutreten solten, andere aber machen hunder tausenderley wilde Minen und Fahrten wie die Marcktschreyer auf dem Theater. Wenn man nicht zierlich tantzen kan oder einen Fehler des Leibes an sich hat, so handelt man klüger, wenn man in öffentlichen Gesellschafften das Tantzen unterläßet, denn durch einen ungeschickten Tantz unterwirft man sich nur dem Gespötte seiner Zuschauer. Auch muß man wohl mercken, daß man vor oder nach dem Tantze, wie es doch in einigen Büchern stehet, gegen das Frauenzimmer kein mündlich Compliment mache, denn hierdurch würde man bey Hofe ausgelachet werden; die gantze Höflichkeit bestehet in Machung der Reverences Kan man oder will nicht tantzen wegen der Trauer und anderer Umstände halben; so führet man das Frauenzimmer,

wenn sie einem aufzieht, auf dem Platz hin, machet gegen sie einen Reverence, wie zu Anfange des Meuets gebräuchlich, und gehet alsdenn wieder zurück. Das übrige, so bey dem Tantzen zu beobachten, muß man von dem Tantzmeister lernen, da man denn denjenigen erwehlen muß, der bey Hofe und den vornehmsten Leuten am meisten in Reputation stehet. Zum Beschluß müssen wir noch der schon sehr lange Zeit her streitigen Frage, ob das Tantzen als etwas indifferentes oder als etwas moralisches anzusehen, gedencken. Hiervon haben gehandelt **Melchior Ambach**, der zuletzt Prediger zu Franckfurt am Mayn gewesen und ein **Urtheil vom Tantzen**, so er schlechterdings verwirfft, herausgegeben, solches auch nebst einer Apologie wider **Jacob Katz** 1545 in 4. von neuen drucken lassen; **Caspar Gruner** in dem Rathschlag wider die gottlosen Täntze, 1526 in 4; **Johann Ludwig Hartmann** in dem Tantz-Teufel, denen noch beyzufügen: **Vernunfftmäßiges, bescheidenes und unpartheyisches Bedencken über die durch mancherley öffentliche Schrifften und anderweitig zum öfftern angeregte Streitigkeit vom Tantzen**, Franckf. 1704 in 8. **Johann Pasch** in der Beschreibung währer Tantz-Kunst, nebst einigen Anmerckungen über Herrn I. C. L. P. P. zu G. Bedencken gegen das Tantzen, und zwar wo es als eine Kunst erkennet wird; worinnen er zu behaupten vermeynet, daß das Tantzen, wo es am besten ist, nicht natürlich, nicht vernünfftig, nicht nützlich, sondern verdammlich, und unzuläßig sey, mit angeführtem Text des Herrn Gegners, Franckf. 1707 in 8. ingleichen eine kleine Schrifft, welche 1709 unter folgenden Titel ans Licht getreten: **Neupolirter Tantz Spiegel zur Warnung vor die Christliche Jugend und Beschämung der fleischlichen Menschen Untugend.** Zu anfange des jetzigen Jahrhunderts gab M. **Johann Crasselius**, Prediger zu Saara im Fürstenthum Altenburg, das Tantzen in den Predigten schlechterdings vor sündlich aus, und meldete, daß er keinen von seinen Pfarr-Kindern ferner würde zum Abendmahl lassen, der sich nicht des Tantzens enthalten wolte. Dieses Unternehmen wurde ihm von dem Consistorio zu Altenburg untersaget, und eine Vorstellung dahin gethan, daß nicht das Tantzen an sich, sondern die dabey vorlauffende böse Umstände sündlich wären. Allein er blieb bey seiner Meynung und kehrte sich an die deßfals ergangene Verordnnng nicht, worüber es endlich dahin kam, daß man ihn suspendirte und nachgehends gar absetzte. Hierauf begab er sich nach Halle und ließ daselbst eine **Valet**-auch eine **Erinnerungs**-Schrifft drucken, darinnen er auf das Altenburgische Consistorium, insonderheit auf den damahligen General-Superintendenten **Brocken** nicht wohl zu sprechen war und ihnen Schuld gab, sie wolten das Volck noch in seiner Boßheit mit Willen stärcken. Dieses veranlaßte, daß 1703 auf Hochfürstl. Befehl der **Actenmäßige Bericht** zu Altenburg gedruckt und demselbigen die deßfals ergangene Fürstl. Gothaische Befehle und erhaltene Facultäts-Responsa beygefüget worden. **Walchs** Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche I Th. p. 794 u. f. u. V Th. p. 151. So suchet auch D. **Joachim Lange** in der richtigen Mittel-Strasse P. IV p. 43 u. ff. auszuführen, das alles kunstmäßige Tantzen dem natürlichen Gesetz zuwider sey, weil es keinen Nutzen und vielmehr Schaden brächte, wobey er die Einwürffe beantwortet, daß man dadurch einen geschickten Leib annehmen, sich eine Recreation machen, und andern gefällig werden könne; es sey aber auch entgegen dem in Heiliger Schrifft geoffenbarten Sitten-Gesetz, und also einem Christen sehr unanständig, deswegen, weil es schon dem Gesetze der Natur zuwider; weil ein Christ alle seine Handlungen zur Ehre GOttes einrichten müsse; weil er schuldig sey, die Welt zu verläugnen, und sich zu creutzigen; weil er alles durch den Glauben und im Nahmen Christi thun müste; weil er stets mit dem Affect seines Hertzens beten soll, und dabey allen bösen Schein und Anstoß zu meiden habe. Er fügt noch einen Satz hinzu, daß das gewöhnliche Getäntze auf den Hochzeiten und bey andern Gastmahlen und Zusammenkünfften, wenn es auch schon am ehrbarsten zu seyn schiene, wieder das Recht der Natur, sonderlich wider GOttes-Wort streite, und also sündlich, und daher einen vernünfftigen Menschen, noch vielmehr einem Christen unanständig. Die Ausführung davon gründet man auf den vorigen Erweiß, und thut noch hinzu, daß durch dergleichen Täntze die Geilheit und Leichtfertigkeit, wider welche ein Mensch auch in der Einsamkeit genung zu streiten habe, befördert werde, und daß dabey allerhand verliebte Discurse, eitele Schertz-Reden und Gespräche vorfielen, welche und dergleichen Dinge so beschaffen wären, daß sie von den Tantz-Handlungen nicht könnten getrennet werden. Dergleichen Abhandlung von der Moralität des Tantzens hat der Herr D. **Lange** auch in dem antibarbaro P. III. p. 87 u. ff. angestellet. Eine Gegenausführung, daß man diese Sache vor indifferent anzusehen, findet man in **Schelwigs** synopsi p. 383 wo der Herr Autor meynet, wenn man das Tantzen an sich ansehe, könnte mans vor keine Sünde halten, weil die Sünde eine Abweichung vom Gesetz, in dem Tantzen aber an sich selbst nichts anzutreffen, was von dem Gesetz abgienge; weil sonst bey den Kindern Israel die Täntze ein Mittel des Gottesdienstes gewesen, nach 2 B. Mose XV, 20. 2 Sam. VI, 14-20, folglich könnte es an sich keine Sünde seyn, wobey man zugleich den Einwurff von dem Unterscheid zwischen den heutigen und den Israelitischen Täntzen, daß bey den letztern unter andern nicht Manns- und Weibs-Personen mit einander getantzet, aus dem **Philone** de vita contemplativa beantworten, und daraus weisen will, daß auch heilige Täntze unter beyderley Geschlecht wären angestellet worden; weil sie ferner nirgends in der Schrifft verboten; sondern vielmehr beym Luc. XV, 25. hohen Liede VI, 12. Pred. B. III, 4, zugelassen würden; weil Gott den Seinigen Freude unter dem Bilde eines Tantzes versprochen, Jerem. XXXI, 4, weil Christus sein Evangelium mit dem Tantz verglichen, Matth. XI, 16, 17, 18, worauf man auch dasjenige, was man dagegen anbringt, zu beantworten suchet. Es hat sich aber Herr **Schelwig** dabey ausgedungen, daß er nur von dem Tantzen an sich, und nicht wie es zufälliger Weise nach Beschaffenheit der Zeit, des Orts, des Zwecks, der Art und Weise und anderer Umstände öffters sündlich

lich werden könne, handele, daher Herr **Lysius** in seiner Synopsi controversiarum p. 710 dabey erinnert, er stelle hier ein vergebenes Dispût an, und rede von einem ente rationis, indem **Spener, Lange** und andere, wenn sie wieder das Tantzen redeten, solches nicht an sich in abstracto; sondern in seinen Umständen, wie es würcklich üblich, und von den Menschen angestellet würde, betrachteten, um welcher Ursache willen er auch nicht vor nöthig erachtet, seine Gründe zu untersuchen, und zu beantworten. Es ist wohl wahr, daß **Schelwig** in der Beantwortung der angestellten Frage erinnert, er rede nur von dem Tantzen an sich betrachtet; gleichwohl hat er die Frage selbst auf solche Täntze eingerichtet, wie sie heut zu Tage in Deutschland, Pohlen und benachbarten Ländern angestellet würden: Quales hodie in Germania, Polonia vicinisque regionibus duci solent, sind seine eigene Worte, wobey wir denn dieses Bedencken haben, daß, wenn er von dem Tantzen handelt, wie es würcklich pflegt angestellet zu werden, er solches nicht zugleich an sich, ohne Absicht auf die damit verknüpfften Umstände betrachten könne. Denn wo will man doch würcklich tantzen, ohne daß der Umstand der Zeit, des Orts, des Endzwecks, der Art und Weise dabey vorkommen solte; er müste denn sagen, diese Umstände wären wohl bey dem Tantzen an sich, sie würden aber nur zufälliger Weise sündlich, und das scheint auch seine eigentliche Meynung zu seyn; wobey aber wieder die neue Schwierigkeit entstehet, daß auf solche Art das Tantzen nicht wohl per se und per accidens kan betrachtet werden, woferne man dessen Indifferentz behaupten will. Gehört zu dem Tantzen an sich auch der Zweck, so ist derselbige entweder gut, oder böß, und damit bekommt die Tantz-Handlung ihre Moralität. Kurtz, Schelwig will soviel sagen, man könne tantzen ohne Sünde; viele aber tantzten mit Sünde, und das geschehe zufälliger Weise. Was die Worte Salomonis im Pred. III, 4. **Tantzen hat seine Zeit**, betrifft, darauf man sich insgemein beruffet, muß man den gantzen Contert, sonderlich wovon **Salomon** zureden angefangen, nehmlich von der Eitelkeit und Vergänglichkeit der Dinge auf Erden erwegen und erkennen, daß daraus nichts weniger als die Indifferentz des Tantzens zu erweisen. Er sagt ja auch: Würgen hat seine Zeit; Hassen, Streit hat seine Zeit, und da müsten solche Dinge auch indifferent seyn. Durch die Zeit verstehet er vielmehr einen gewissen Periodum, wie weit eine Sache daure, und wenn derselbige aus, habe es auch mit dem Dinge sein Ende, und will man damit die **Unbeständigkeit**, die Abwechselung, die Eitelkeit dessen, was unter den Menschen geschiehet, vorstellen, und so viel sagen; Tantzen hat seine Zeit: Jetzo wollen sich die Menschen eine Freude durch das Tantzen machen, es ist aber auch diese Lust eitel und vergänglich, und hat seine Zeit, da sie zu tantzen müssen aufhören. **Walchs** Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Th. p. 387 uu. ff. Im Jahr 1716 kamen gewisse Acten eines Streits, so ein Prediger wegen des Tantzen gehabt, unter dem Titel: Johann Wilhelm Kellners von Zinnendorff Tantz-Greuel oder Acta publica, zum Vorschein, wovon **Walch** l. c. I Th. p. 982 u. f. II Th. p. 365 nachzusehen. Eben derselbe erzehlet l. c. V Th. p. 821 u. f. mehrere Schrifften, die in den Streitigkeiten wegen des Tantzens an das Licht getreten, wohin wir unsere Leser verweisen wollen. Uebrigens wird die Verstattung der Täntze gemeiniglich zu denen Rechten der mittlern Obrigkeit gerechnet, welche sonst auch Ehehafften der Vogteylichen Obrigkeit genennet werden. **Wehner.** Weil aber bey dem Tantzen gar öffters viele unziemliche und ärgerliche Dinge mit unterzulauffen pflegen; so handeln kluge und vorsichtige Obrigkeiten wohl, wenn sie bey deren Verstattung ihren Unterthanen ein gewisses Maaß und Ziel setzen, wie sie sich dabey zu verhalten haben. So soll z. E. in denen Chur-Sächsischen Landen bey den Tantzen das unziemliche Verdrehen, Geschrey und unzüchtige Geberden nachbleiben, **Landes-Ordn.** tit. **Unordentliche Täntze, General-Art. 18. Landes-Ordn.** 1551. die ärgerliche **Labe-** und **Bettler-Täntze** aber sind gäntzlich verboten. **General-Art. 18. Landes-Ordn.** 1551. Auf Hochzeiten soll zum Tantzen ein bequemer Ort ernennet, **Policey-Ordn.** 1612 n. 6. und des Abends um 10 Uhr damit aufgehöret werden, *ibid.* conf. **Landes-Ordn.** 1551. Man soll auch den Tantz bey Tag und Sonnenschein an einem öffentlichen Orte, und in keinen Winckeln, zu halten gestatten, **General-Art.** 18. Doch wird das Tantzen unter freyem Himmel verboten. **Erläuter.** 1721. Und ob wohl vormahls alle Sonntage nach geendigter Vesper-Predigt vom Pfingst-Dienstage an bis auf Michaelis, **General-Artick.** 18. auch einen Tag auf jedes Dorffs-Kirchmeß, *ib.* und ein Tag in der Fastnacht das Tantzen verstattet worden: *ibid.* So wird doch solches an Sonn- und Fest-Tagen gäntzlich verboten. **Synodal Decret** §. 19. **Rescript** 1711. **Resolut.** 1713. **Erläut.** 1721. **Ober-Amts-Bef.** 1683. 1706. 1716. womit auch so wohl die **Sachsen-Gothaische** als andere Landes- und Polizey-Ordnungen gröstentheils überein kommen.

Tantzenberg, Tanzenberg, ein geraumes und schönes Schloß in dem Unterviertel des Ertz-Hertzogthums Cärndten, zwischen Clagenfurt und St. Veit, nahe am Glan-Flusse. Daselbst weiset man etliche Quader-Steine von der weyland mächtigen, hernach zerstörten Stadt Sala im Zollfeld. **Uhsens** Lexic. Geogr. **Vollständ. Lexic der alten, mittlern und neuen Geographie.**

Tantz-Gesänge, siehe *Hyporchema*, im XIII Bande, p. 1493.

Tantz-Kranckheit, *Tarantismus*, ist eine solche Beschwerung, welche auf einer verderbten Einbildung beruhet, und von dem Bisse oder Stiche der Tarantel herrühret, auch ziemlich gefährlich ist. Dieser Stich ist unserm gemeinen Wespenstiche nicht ungleich, und nachdem solcher einmahl geschehen und angebracht worden, so folget darauf eine kleine rothe Blase. Keine innerliche Ursache kan man bey dieser Kranckheit nicht angeben, weil das Thiergen von aussen seinen Stich anbringet. Die äusserliche Ursache ist die Tarantel selbst, besonders aber ihr Stich, massen dieser die Tantz-Kranckheit zu erwecken pfleget. In Ansehung der Grade lässet sich diese Beschwerung in hefftig und gelinde eintheilen. Es sind nehmlich verschiedene Gattungen der Taranteln,

und

und werden deren achte gezählet. Ihr vornehmster Unterscheid bestehet in der Farbe und Grösse, sonst aber sind sie allesamt in der That rechte Taranteln, und beissen oder stechen alle, ob schon der Stich nicht allezeit gleiche Würckung hervor bringet. Hernach hat man auch auf die Dauer dieser Kranckheit zu sehen, und dabey angemercket, daß sie manchmahl von so grosser Hefftigkeit ist, daß sie die Gestochenen in kurtzer Zeit um das Leben bringet; zuweilen aber viele Monate, ja wohl gar viele Jahre anhält und dauret. So bald der Stich von der Tarantel geschehen, so empfindet der Gestochene solchen an dem verletzten Theile, und es kommt ihm selbiger nicht anders vor, als wenn er von einer Biene wäre gestochen worden. Hierauf folget eine starcke Mattigkeit. Der gestochene Theil fänget allmählich an aufzuschwellen, und verlieret endlich die völlige Empfindung, wie denn dergleichen Personen, wenn man sie fraget: ob ihnen etwas fehle oder wehe thue? selbst gestehen, daß sie gantz und gar über nichts zu klagen hätten. Jezuweilen holen sie recht sehr tieff Athem und seuffzen, welches ein gewisses Kennzeichen grosser Hertzens-Angst ist. Man beobachtet auch an ihnen, daß sie immerzu traurig sind, in tiefen Gedancken gehen, und, wo es nur möglich, alle menschliche Gesellschafft meiden, und sich gantz allein an einen Ort machen, und daselbst ihren sehr weit ausschweifenden Gedancken nachsinnen. Viele verfallen wohl gar in eine solche verdammte Verzweiflung, daß sie sich selbst ermorden. Manche fangen gar öffters an zu heulen, wie die Nachtkäutzlein oder andere Thiere. Es geschiehet auch, daß sie sich gantz nackend ausziehen, und in dem Unflathe und Kothe, wie die wilden Schweine in dem Sumpfe und Brudel herumwältzen. Andere aber thun solches nicht, sondern bleiben vielmehr an einem Orte gantz unbeweglich und wie die Statuen liegen, so, daß es das Ansehen hat, als hätten sie ihren Geist völlig aufgegeben. Viele vergnügen sich an schönen und verschiedenen Farben, und bilden sich völlig ein, daß sie das gröste Reichthum und die vollkommenste Glückseligkeit besitzen, wenn sie nur allerhand bunte Fleckgen unter ihren Händen haben, oder sonst schöne bunte Gemählde oder Tapeten anschauen könnten. Und eben solches hat seinen Ursprung aus der einmahl verderbten und weitausschweifenden Einbildung, die sich gewiß in sehr viel Sachen keinesweges ersättigen kan, und sich auch bey dem Tarantelstiche nicht ersättigen läsfet. Gleichwie nun aber dergleichen elende Personen nach dem Grunde ihrer Einbildung bald dieses, bald jenes lieben und hochhalten, mit nichten aber alle zusammen auf einen Gegenstand fallen; so ist es doch hingegen etwas wunderbares und merckwürdiges, daß sie ohne Unterscheid ihr gröstes Vergnügen und Labsal in der Musick finden, wiewohl man auch nicht in Abrede seyn kan, daß dieser Patiente besonders an diesem, jener aber wieder an einem andern Instrumente seine Lust hat. Und solcher gestalt erscheinet auch eben hieraus ein Unterscheid in der Einbildung. Daferne sich nun aber die Musicanten mit ihren Instrumenten hören lassen, so erfreuet sich das Hertz der Patienten, daß sie zu tantzen und zu springen anfangen; und je schönere Harmonie dergleichen Musick machet, desto angenehmer und artiger kommt es den Gestochenen vor; so bald sich aber einige Unordnung hören lässet, so dringet ihnen solches gleichsam in das Hertze, und machet ihnen rechte Angst, welche auch so lange anhält, bis sich die beliebte Harmonie wiederum einstellet. Dieser Umstand ist recht merckwürdig, daß bey einer sonst verderbten und hin und herschweifenden Einbildung eine Achtung auf die Musick und deren Harmonie anzutreffen ist. Indessen verhält sich doch die Sache also, und man kan nicht anders urtheilen, als daß die Seele, weil sie sich bey diesen Umständen an der Musick ungemein vergnüget, auch die Artigkeit oder den harmonischen Concent besonders haben wolle, wenn anders ihrer einmahl hierzu aufgeloderten Begierde Gnüge geschehen soll. Je mehr Gift die Tarantel bey sich hat, und je mehr sie dessen durch den Stich von sich giebet, je gefährlicher ist auch die Kranckheit selbst; denn man hat in den Landen, wo sie sich aufhalten, Exempel, daß dergleichen Gestochene wenig Tage nach dem geschehenen Stiche gestorben sind, ob man gleich alle mögliche und sonst bewährte Mittel angewendet, und ihnen auch die schönste und angenehmste Musick vorgespielet hat. Nun kommt zwar auch vieles auf die Empfindlichkeit und Beschaffenheit des Cörpers eines solchen Patienten an, massen eine sehr empfindliche Person, oder welche sonst schon einen alten Knack in ihrem Leibe, oder auch bereits eine garstige scharfe und gallichte Unreinigkeit in den Eingeweiden und dem Blute selbst hat, viel eher in eine Heftigkeit einer Beschwerung geräth, als wohl eine andere, die nicht von einer solchen Beschaffenheit ist. Daferne nun aber dergleichen von einer Tarantel gestochenen Leuten nicht bey Zeiten geholfen wird, und sich solches Gift nach und nach je mehr und mehr in den Cörper einschleichet, und durch die innern Theile, wiewohl sehr zarte, verstreuet, so wurtzelt dieses Uebel recht ein: massen man durch keinerley Mittel das Tarantelgift aus dem Leibe treiben und fortbringen kan. Und pfleget sich solche Tragödie alle Jahre, und besonders zu derjenigen Zeit, zu welcher der Stich beygebracht worden, gantz gewiß wiederum darzustellen und zu zeigen. Man verordnet diesen Patienten nun deswegen gute Gift- und Bezoarmittel, weil man das zarte, durch den Stich beygebrachte Gift durch gelinde Ausdunstung fortzuschaffen vermeynet und suchet. Z. E.

Rec. Ess. Alexipharmac. Stahl. ʒij.
Scord. Pimpinell. alb. aa. ʒj.
Spirit. Nitri dulc. ʒij.
M. S. Zertheilende Mixtur, zu 40 bis 60 Tropfen, frühe und Abends zu nehmen.

Oder es kan folgendes Pulver zu eben solchem Ende gebrauchet werden:

Rec. Ocul. Cancr. ppt.
Conch. ppt. aa ʒij.
C. C. ſigne præp. ʒj.
Antim. diaph.
Bezoard min. aa. ʒß.
Tartari Vitriolat. ʒij.
Antim. depurat. ʒß.
M. F. Pulv. S. Temperirendes und zertheilendes Pulver, wovon Nachmittags und Abends zwey Messerspitzen voll zu nehmen.

Es

Es kan auch ein guter Kräuterthee früh zu trincken für solche Patienten gemacht werden, damit auch durch dieses Gift- und reinigende Getränckе das Tarantelgifft auf die Seite geschaffet werden möge. z. E.

Rec. Rad. Petasit. Carlin. Valerian. Imperat. Angelic. aa. ʒß. Polypod. ʒj.
Herb. Scabios. Ruth. Fumar. Chamædr. Meliss. Roriſmar. Scord. Salv. aa. Mß.
Flor. Aquileg. Hyperic. Cent. min. ana Piij.
Sem. Anis. Fœnic. ana ʒij.
Ex Concis. F. Species, S. Kräuterthee, wovon auf eine Kanne Wasser soviel zu nehmen, als man mit der Hand auf einmahl fassen kan, und etwas mit kochen zulassen.

Es kan der Ort, wo der Stich von der Tarantel geschehen, mit eben dergleichen Gifft Decocten genetzet und gewaschen werden, weil solches im Anfange sehr gut ist. Hernach, wenn dieses geschehen, thut man nicht unrecht, wenn man den gestochenen Ort schröpffet, und mit einem Schröpfkopffe das von dem Tarantelgiffte verunreinigte Blut ausziehet. Will jemand den verletzten Ort brennen, so stehet es ihm frey, und kan hiermit vielleicht auch etwas gutes verrichten, nur muß man dahin bedacht seyn, daß solches Brennen nicht etwan nur oben hin, sondern vielmehr tief sey. Ob man nun wohl bey der Cur dieser Verletzung alle gute und bewährte Medicamente hervorsuchet und sich bestmöglichst bemühet, dergleichen Patienten von ihrem Uebel zu befreyen, so muß man doch frey und aufrichtig bekennen, daß man mit den Medicamenten niemahls alleine etwas rechtes ausrichtet, daferne nicht auch die Musick zugleich mit, als ein äusserliches Mittel zur Hand genommen wird. Es ist also sehr wohl gehandelt, wenn man solchen Personen dergleichen Stückgen aufspülen lässet, an welchen sie sich besonders zu vergnügen pflegen. Man muß aber auch das rechte Instrument erwehlen, weil die Gestochenen nicht alle an einem Instrumente ihr Vergnügen finden. Mancher höret gerne das Saitenspiel, ein anderer aber will etwas Gepfiffenes haben, angesehen ihre Einbildung nicht einerley ist. Und da nun selbige nach dem ihnen angenehmen musikalischen Klange, so gleich sich zu bewegen und zu tantzen anfangen, auch damit so lange anhalten, bis sie etwas matt werden, wie sich denn solches aus dem ziemlichen Schweisse des Angesichtes sehr wohl muthmassen lässet; so tragen solche Bewegungen des Leibes und der Glieder zur Würckung der gebrauchten innerlichen Medicamente allerdings etwas bey, indem das Gifft, wenn es vielleicht durch die Ausdünstung nicht ausgetrieben werden könnte, durch diesen Schweiß nach und nach durch die Schweißlöcher der Haut mit fortgeschaffet wird. Und gesetzt auch, daß man, in Ansehung der Würckung der Medicamenten, von solcher gemachten Musick nicht den geringsten Nutzen zu erwarten hätte, so ist es doch gnung, daß die Einbildung der Patienten, auf eine angenehme und beliebte Art ermuntert wird, damit sie nicht immerfort so stille, traurig und einsam leben, ja auch durch solche Tantzbewegung, welche so lange von ihnen unterhalten wird, ob sie schon je zuweilen ein wenig inne halten, bis sie mit einer recht nachdrücklichen Mattigkeit überfallen werden, zu einiger Ruhe gebracht werden mögen. Dieses Tantzen aber, ob sie sich wohl, wie anjetzo Meldung geschehen, nach einer sehr grossen Müdigkeit wegen des starcken Sprüngens, der Ruhe auf eine Zeitlang bedienen, dauret doch gemeiniglich bis auf den vierten Tag, massen es was seltenes ist, wenn es bis auf den sechsten anhält, und beobachtet man so dann, daß die Gestochenen zu ihrer Gesundheit wiederum gelangen. Mit den Musicanten muß man es zu solcher Zeit besonders halten, und sie zum Spielen antreiben. Solte vielleicht der Patiente nicht so gleich nach einem eintzigen Instrumente, oder musikalischen Stückgen tantzen und springen; so muß man die Musicanten bitten, daß sie so lange dieses und jenes Instrument, wie auch dieses und jenes Stückgen spielen, bis sie endlich das rechte getroffen, und bis die Gestochenen ihre krumme Sprünge zu machen anfangen. Dieweil auch solche Kunsttäntzer in ihrem Tantzen, Sprüngen und Hüpffeln gar sehr geschwinde sind, so muß auch der Musicante seinen Strich und Griff darnach richten. Denn wie selbige in Ansehung des musikalischen Klanges eine richtige Harmonie verlangen, und sich über die Unordnung, so zu reden, recht grimmen und winden; also wollen sie auch, wegen ihrer geschwinden Bewegungen und Wendungen des Cörpers, einen hurtigen Strich und Griff auf den musikalischen Instrumenten haben. Kircher beschreibet die wunderbare Cur des Tarantismi weitläuftig in Arte magnetica.

Tantz-Kunst, heisset die Lehre vom Tantzen, oder die Wissenschafft geschickt zu tantzen. Was ein **Tantz** und **Tantzen** sey, ist in besondern Artickeln angezeiget worden. Die Tantz-Kunst selbsten ist die erste unter den ritterlichen Leibes-Uebungen, welche den übrigen die Thüre auf- und zuschliest, und durch deren wohlgeordnete Ausübung der menschliche Leib zu allen Verrichtungen agil und geschickt gemacht, das Gemüth erfreuet und gestärcket, die Lebensgeister ermuntert, und zu allen wichtigen Geschäfften gleichsam auf das neue beseelet werden. Sie zeiget 1) das niedrige Cammertantzen, la belle Danse oder la Danse par terre, dessen man sich bey Assembleen, Balls ꝛc. bedienet, und zwar 1) in prosa, wie man sich manierlich kleiden, proportionirlich stellen, nette gehen, und bey allen Begebenheiten eine galante Reverence machen, oder eines beliebten Exterieur und gefälligmachenden Aufführung sich befleißigen solle; 2) in theoria, wie man den Grund zur Tantzkunst legen, das ist, die verschiedene Pas regelrecht machen und verbinden solle, und zwar nach der Cadence und mit dem bon Air und Porte les bras vergesellschafftet; 3) in praxi, wie man auf diesem Grunde die drey Fundamental-Täntze, Courante, Menuet und Bourree, als aus welchen die übrigen alle fliessen, wohl fassen und zierlich tantzen

solle. So dann lehret sie II) das hohe oder theatralische Tantzen la haut Danse, welches auf Ballets serieuses und comiques ankömmt, wovon der Artickel: **Tantzen**, nachzusehen. Man lese übrigens hierbey **Johann Paschens** Beschreibung wahrer Tantz-Kunst, Franckf. 1707 in 8. ingleichen **Feuillets** Choregraphie, ou l'art d'ecrire la Dance par caracteres, figures & signes demonstratifs &c. Paris 1701. in Folio.

Tantz-Lied, siehe *Hyporchema*, im XIII Bande, p. 1494.

Tantz-Meister, *Saltationis Magister*, *Maitre de danse*, müssen nicht allein selbst wohl tantzen, sondern auch gut informiren können, die Music, und sonderlich den Tact wohl verstehen, und so sie an Höfen, Tantz-Concert- und Balletsmeister agiren wollen, wohl gereist, und auch etwas studiret, oder doch viel gelesen und gesehen haben, damit sie bey den Beylagern: Festiven, Kindtauffen, Geburthstägen und dergleichen Solennitäten, die von ihnen begehrten Balletten, Entreen, theatralischen Täntze, Aufzüge und Masqueraden mit anzuordnen wissen. In der Privat-Information muß ein Tantzmeister erstlich höflich, manierlich, freundlich, bescheiden, unverdrossen, fleißig, aufwartsam, sittsam, reinlich in Kleidern und complaisant seyn, vor allen dahin sehen, seines Scholaren Leib zu einer guten Positur und Stellung, manierlichen Schritt, Gang und Reverence zu bringen. Die einzeln Schritte und Vorbereitungen zu den Täntzen, als da sind die Pas, Coupeen, Fleuretten und dergleichen ihnen vorgänglich wohl beybringen, und sodenn ferner zur Courant, Bourree, Menuet, Passepied, auch so es der Lernenden Humeur, Leibes-Beschaffenheit, Stand und Vermögen zuläst, zu einer Sarabande, Gique, Entree u. dergleichen mit ihnen schreiten, zuweilen mit honetter Leute Kindern einen Ball anstellen, damit solche dasjenige, was sie privatim bey ihm gelernet, in Compagnie ausüben und darüber behertzt und unerschrocken vor ansehnlicher Gesellschafft zu tantzen werden mögen. Er selbsten, wenn er in einer grossen und ansehnlichen Stadt sich befindet, und mit vornehmer Leute Information beehret wird, kan sich auf neue Melodien, Pas und Täntze, die jedoch nichts Bizarres oder affectirtes an sich haben, schicken; Im übrigen soll er vielmehr dahin sehen, daß er seinen Scholaren die gründlichsten Täntze, als da sind Courant, Bourree, Menuet, wohl lehre, als daß er sie mit vielen neuen Figuren, die sie nachgehends vergessen, aufhalte, und ihnen unnützer Weise das Geld aus dem Beutel bringe. Vor allen hat er ihr Ohr wohl zur Cadance zu gewöhnen, als welche die Seele vom Tantzen ist, und ohne welches die Tantzkunst verhaßt und unannehmlich seyn würde, wie hiervon ein mehrers in **Paschens** Beschreibung wahrer Tantzkunst zu sehen.

Tantz-Music, siehe **Musick** (Tantz-) im XXII Bande, p. 1469.

Tantz-Sucht, Kranckheit, siehe **St. Veits-Tantz.**

Tantz-Teich, ein Teich, eine halbe Meile von Nordhausen in Thüringen, über dem Dorffe Nieder-Sachswerffen zur lincken Hand, des Weges, wenn man nach Appenrode zugehet, hart an dem Berge, darinnen das so genannte Ziegen-Loch sich befindet. Das Wasser darinnen hat keinen sichtbaren Zufluß, aber einen ziemlich starcken Ausfluß, und ist von solcher Tieffe, daß man auch keinen Grund an dem Ort, wo es an tiefsten, sehen kan, daher auch solches gantz schwartz und grausam aussiehet. Wenn man auf diesem See mit einem Kahne fähret, und damit dem vorgedachten Berge in etwas zu nahe kömmt, fängt derselbe gleichsam an zu tantzen, und mit denen darauf Fahrenden rund umzugehen, daher auch der See den Nahmen bekommen, und der Tantz-Teich genennet wird. Es hat aber ein solcher gefährlicher Tantz einsmahls bald einen unvorsichtigen Fischer, so den Teich gepachtet gehabt, ums Leben gebracht, massen er mit genauer Noth, durch grosse Arbeit hat wieder davon kommen können. Die Ursache aber dieses gezwungenen Tantzes ist ein Strudel oder Wasser-Wirbel, so unter dem holen Berge, darunter das Wasser hinfliesset, sich befindet, und die herzunahenden Kähne an sich ziehet. Vor der letzten 1682 allda grausam wütenden Pest hat in Sachswerffen ein Hannöverischer Soldate im Quartier gelegen, so ein guter Fischer und Täucher gewesen, derselbe hat manchen schönen Fisch, sonderlich grosse Forellen aus diesem See oder Teiche geholet, und dabey berichtet, daß unter dem Berge ein Loch in einen Felsen gehe, darein das Wasser fiele, und solchen Wirbel verursachte, von welchem er auch zu einer Zeit bald wäre ertappet und ersäuffet worden, als er demselben ein wenig zu nahe gekommen. **Behrens** Hercynia curiosa oder curiöser Hartz-Wald p. 91. u. f. Der Herr **Julius Bernhard von Rohr** in seinen Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes p. 51. u. f. berichtet, daß Herr Ritter, Conrector zu Ilefeld, diesen Tantz-Teich, der nach Ilefeld gehöre, ausgemessen und ihn 6 Morgen und 44 Ruthen befunden habe, den Morgen zu 120 Ruthen gerechnet. Er habe ihn auch ausgelothet, als er 1728 bey harten Frost überbrücket gewesen, und die gröste Tieffe zwölff Fuß, die geringste aber sieben Fuß befunden. Das Wasser wäre damahls faul und stinckend gewesen. Nur gedachter Ritter hat dem Herrn **von Rohr** weiter berichtet, es wäre der Wahrheit gemäß, daß er keinen Einfluß hätte, ohne was bey starcken Regen-Wetter von dem anliegenden hohen Berge und Ländereyen hinein fiele; an zwey Orten aber zeigten sich zwey, wiewohl sehr schwache Quellen, wie man bey hellen Wetter aus den auffsteigenden Lufft-Bläßgen abnehmen könnte. So hätte er auch keinen Ausfluß, als nur bey starcken Regen-Wetter und schnell gehenden Schnee. Falsch hingegen wäre (1) der von Herrn D. **Behrens** ausgegebene **Wirbel**, als der wohl nicht gefrieren könnte, zumahl wann er so reissend gewesen, als daß er einen Kerl oder Kahn verschlucken können, er glaubt auch nicht, daß jemahls auf einem so kleinen Teich ein Kahn gelegen, denn er sähe nicht wozu, es müste denn zur Bequemlichkeit der Fisch-Diebe, oder der Sachswerffischen Bauern geschehen seyn; Nicht weniger (2) dessen **Unergründlichkeit**, denn sonst würde

würde er ihn nicht haben auslothen können, wie doch mehr als an zehen Orten von ihm geschehen, und (3) daß ein **rauschendes Wasser** unter dem Berge und dem von ihm beschriebenen ohnfern dem Teich gelegenen Ziegen-Loch von diesem Teich ausgienge.

Tanu, Königreich, siehe **Tangut.**

Tanucci, (Bernhard) oder **Tannuccius**, Lector auf der Academie zu Pisa. Er hat mit dem Herrn **Guido Grandi**, Professorn der Mathematick auf nur gedachter Academie, einen Streit wegen des gefundenen Codicis Pandectarum Pisani gehabt. Von diesem Streit hat **Christian Gottl. Stiev** eine Epistolam de controversia inter viros celeberrimos D. *Guid. Grandum*, in Pisana Academia Mathematum Professorem & St. Mich. in Burgo Abbatem, & *Bernardum Tanuccium*, juris in eadem Academia Lectorem, circa inventionem Codicis Pandectarum Pisani, nunc Florentini geschrieben, welche zu Leipzig 1742 in 4. auf 2 Bogen gedruckt worden. Eine zu diesem Streite gehörige Schrifft hat folgenden Tittel:

> Difesa seconda dell' uso antico delle Pandette, e del ritrovamento del famoso Manoscritto di esse in Amalfi di *Bernardo Tanucci* da Stia, Avvocato e Lettore di ragion civile in Pisa, contro le Vindicie del P. D. *Guido Grandi*, Abbate Camaldolense, e Lettore di Mattematica nello Studio di Pisa. Libri due, Florentz 1729 in 4.

Siehe die Leipziger **Gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1733. p. 82; ingleichen den 5 Abschnitt des II Tomi Supplementorum ad Nova Acta Eruditorum. Sonst findet man auch eine Gegen-Schrifft wider den Herrn **Tanucci** in dem VI Tomo von des P. *Cologiera* raccolta d' opuscoli scientifici e filologici, und ist des Herrn **Hieron. Baruffaldi** Erweiß wider den **Tanucci**, daß die Stadt Ferrara nicht von den Heyden, sondern Christen ihren Ursprung bekommen habe. Siehe die Leipziger **Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1736. p. 99.

Tanuccius, (Bernhard) siehe **Tanucci.**

TANUM, *Tamnum*, *Tovium*, Stadt, siehe **Bourgen-Bresse**, im IV Bande, p. 911.

TANUS, ein Fluß auf der grossen Halb-Insel des Mittelländischen Meers, welche ehedem Peloponnesus geheissen, anjetzo aber Morea genennet wird. Es fliesset dieser Fluß durch die Landschafft Argia, wird von dem **Euripide** TANAUS genennet, und scheidet die Argiver (Argivos) und Spartaner von einander. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 236.

TANUS, ein hoher Berg in Sicilien, aus welchem die Flüsse Chrysas und Terias hervorfliessen, wenn man dem Fazello glauben darff. Er liegt von der Stadt Assoro 4000 Schritte entfernet. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 236.

Tanus, (Philipp) ein Mönch von Mont Cassin, gebohren 1631 lehrte seinen Ordens-Brüdern die Theologie und Philosophie, ward Abt, wie auch Sacræ Congregationis Judicis Consultor zu Rom; und schrieb

1. Orationes;
2. Carmina;
3. Elogia;
4. Saggi Rettorici, Patetici e morali &c.

Mandosii Bibl. Rom.

Tanusius Geminus, ein schlechter Historicus, hielt mit dem Cicero vertrauliche Freundschafft, der ihn auch sehr lobet. Er schrieb unter andern de conjuratione Cæsaris cum Crasso, P. Sylla & P. Antonio &c. **Plutarch.** Opera. **Sveton.** de claris Grammatt.

Tanuzzi, (Bernhard) siehe **Tanucci.**

Tanyang, Stadt, siehe **Taiping.**

Tanyorares, ein Perser, siehe **Smerdis**, im XXXVIII Bande, p. 92. u. f.

Tanyu, ein sehr grosses Königreich in der Orientalischen Tartarey. Es ist das allermächtigste der Orientalischen Tartaren, gehet vom Abend des Flusses Quenthung an und begreifft eine unglaubliche breite Fläche zwischen Kamo, den Landen der öden Wüsteney oder des truckenen Sandes und dann zwischen Sina. Es besitzet auch nicht wenig jenseit der Wüsteney bis an die alte Tartarey, so die Sineser Samahania nennen. Und eben dis Land ist ihnen das rechte **Tata**, mit einem zerrissenen Nahmen, zumahl die Sineser in ihrer Sprache kein R haben. Es scheinet, M. **Paul Venetus** habe den Nahmen dieses Landes und Volckes verstanden, wann er **Tangu** setzet, mit einer sehr geringen Veränderung. Die Sineser schreiben, diese Nation sey etwas freundlicher, als die Orientalischen Tartaren, und muß uralt seyn, weil ihrer unter den allerersten Kaysern in Sina Meldung geschicht in den Jahr-Büchern, weil sie sehr offte den Sinesern schlimme Händel gemacht, und etlichemahl überwunden worden, dannenhero die Sinesische Kayser in diese Länder manchen Satz Colonia oder Feste, geleget; und mag seyn, daß aus solcher Gelegenheit sie etwas gelindere Sitten an sich genommen. Der Sinesische Scribent beschreibet sie folgender Gestalt: Sie sind mancherley Gattung, und haben von unterschiedlichen Kayserlichen Geschlechten unterschiedliche Nahmen bekommen. Hiaa, das erste Geschlecht im Regiment bey ihnen, hat sie **Hiuncho**, Cheva **Hienyum**, Cina und Hana fast mit obigem Nahmen **Hiungnu** genannt: Nach der Hand sind sie von manchen Königen auch mancherley genannt worden, als von dem Geschlechte Tanga **Thokiue**, von Sunga **Kicheu**. Kurtz vor dem Untergange des Geschlechts Hana wurden diese Tartaren vom Könige **Vuon** bezwungen, und nicht lange hernach von dem Rebellen **Anju** fast mit Stumpff und Stiel ausgerottet. Alsdenn kam das Reich an den Tho Kiue, zu welcher Zeit sie von dem Geschlechte Tanga nicht geringen Schaden gelitten, ja gantz überwunden worden. Aber desselben nachkommende wurden von dem Könige der Occidentalischen Tartarey unter das Joch gebracht, und thaten unter dem Geschlechte **Sunga** mächtige Hülffe, das Sinesische Kayserthum zu überziehen, als das Geschlechte **Iuena** aufkommen, und **Sunga** gäntz-

lich untergangen; im Jahr 1278 nach Christi Geburt. Gedachtes Geschlechte **Jvena** hat das Sinesische Kayserthum bis in 70 Jahre friedlich genug verwaltet, zumahl bey den Sinesern selbst gantz nach einander neun Tartarische Kayser regieret; wurden aber bald hernach von **Hunguvo** wieder ausgetrieben, daß das Land im Jahr Christi 1368 frey worden, als **Thaiminga** das Kayserthum erhalten. Dieser Tartaren Sitten beschreiben die Sineser also: Sie ziehen hin und her in der Irre mit ihrem Vieh, daß sie Wasser und Weyde finden, kleiden sich mit Fellen, machen ihre Hütten aus Teppichen: Im Zorn werden sie weder Vater noch Bruder schonen; wann sie ihre Todten zum Feuer tragen, singen sie und tantzen, und werden von allen ihren Freunden begleitet. Etliche hencken die Cörper an die Bäume, und lassen es also drey Jahr, verbrennen doch endlich das Gebeine. Die vornehmsten Berge anlangend, so ist **Jn** der Berg, auf welchem vor Zeiten unter dem Geschlechte **Hana**, unter dem Kayser **Hiäouvo** die Tartarn eine unglaubliche Niederlage erlitten, als der König und alle Fürsten des Königreichs geblieben. Und wann sie noch dieser Zeit über den Berg gehen, pflegen sie zu weinen und zu seuffzen, aus Mitleiden gegen dasselbe Unglück der ihrigen. **Lankiusiu** ist der andere Berg, auf welchem, unter obigem Geschlechte **Hana** bis in 70000 Tartarn von dem Sinesischen Krieges-Heer lebendig gefangen worden. **Jengen** ist der Bangvethen-Berg, weil **Hiaouvo** seinen Kriegs-Völckern ein Bangvet gehalten, nachdem sein Feld-Marschall über Wagen und Reutern eine sehr grosse und zwar die dritte Schlacht den Tartarn abgewonnen. Dannächst liegt der Berg **Kinui**. In dieser Tartarey sind die Schaafe sehr groß, von gar gutem Fleische, schleiffen einen sehr dicken Schwantz, der gemeiniglich etliche Pfunde wiegt. Viel und muthige Pferde haben sie, ob dieselben schon einen gar kleinen Huf, und einen kleinen kurtzen Kopf tragen, wie fast an allen Tartarischen Pferden insgemein zu sehen, die lauffen wunderschnell. Hier sind die Cameele in grosser Menge, sammt andern dergleichen Thieren. Was wunderlich bey ihnen vorkommt, ist erstlich ein Jnstrument, so aus gekrummten Eisen oder Ertz, mit einem stählernen Zünglein gemacht, daß sie bey dem Athemschöpffen zwischen den Lefzen und der Zungen mit dem Zeiger-Finger schlagen, zu einem Gethön, wie man sie zu Nürnberg macht, und gemeiniglich **Trampel** genennet werden. Eben solche haben die Tartaren, die sie auch auf unsere Art schlagen, daß sie auch im reuten sich darmit erlustigen. Von wannen sie ihnen zukommen, könnten wir nicht erforschen, es wäre dann, daß sie im Lande gemacht würden, oder die Europäer dahin ein hanthierten, das andere ist ein Kraut, das auf den Steinen soll wachsen, und nicht verbrennet, wie lange man es auch im Feuer lasse; alsdenn wird es zwar roth und etlichermassen feurig, nimmt aber gleich nach dem Feuer seine weisse Farbe wiederum, wiewohl ein wenig aschengrau: wächst nicht sonderlich hoch, trägt einen Schopf wie der kurtze Hanf doch nicht so starck, und bricht viel leichter; im Wasser wird es zu Leimen, und zergehet alsobald. Und mag seyn, daß die alten Römer hieraus ihren Asbeston oder Tücher gemacht, in welchen sie ihre Todten verbrannten, damit die Asche nicht unter die Holtz-Asche käme, sondern fein abgesondert möchte behalten werden. Dann wir können schwerlich glauben, daß sie es aus Amiantho einem Steine gemacht hätten, wie **Porcacchi** in seinen Begräbnissen, und **Anselm Boetius von Boot** von den Edelsteinen, oder wie etliche neue Scribenten, aus Federn-Alaun, oder Moscowitischen Glase meynen, aus welchen Stücken, wie aus diesem Kraute, die Tartarn einen immerwährenden Zunder oder Tocht machen, den man nimmer darf abbutzen' weil er mit dem zusammenwachsenden Butzer sich nur etwas anfüllet; alsdann wirfft man ihn ins Feuer, so fällt derselbe faule Butzer durch den Brand ab, und bleibt der Zunder im Feuer unversehret. **Martinii** Atlas Sinensis, p. 23. u. f.

Tanz, siehe **Tantz**.

Tanzen, siehe **Tantzen**.

Tanzenberg, Schloß, siehe **Tantzenberg**.

Tanzini, (Jacob) ein berühmter Rechts-Gelehrter von Perugia, war Königl. Neapolitanischer Rath, und lebte mit **Johann Patruccius** zu einer Zeit. Er hat ein Volumen consiliorum geschrieben, welches noch nicht im Druck heraus ist. **Pompej Pellini** historia Serutiæ. **Oldoin.** Athen. August.

Tanzinskoi, ein festes Schloß in der Rußischen Provintz Dauria, am Fluß Selinga, wo derselbe in dem See Boikal fället. Es liegt in selbiger stets eine Rußische Besatzung wieder die daselbst herum streiffende Mongalen.

Tanz-Teich, ein Teich, siehe **Tantz-Teich**.

Taoca, Taoce, Oca, Oce, eine Stadt in dem eigentlichen Persien, ohnweit eines Vorgebürges gleiches Nahmens, davon die Gegend Dortherum auch **Taocene** genennet wird. Wie wohl es scheinet das Ptolemäus diese Gegend falsch verleget habe; indem **Arrianus** dieselbe nach den äussersten Persien verweißt, gantz an die Grentzen von Carmanien. **Cellarii** Notitia orb. antiqv. T. II. p. 696. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 236.

Taocara oder **Taokata**, *Teucheria, Tauchira*, eine alte Stadt im Königreich Barca, am Golfo di Sidra, in Africa. **Uhsens** Geogr. Lex. II Th. p. 437.

Taoce, Vorgebürge, siehe **Taoca**.

Taoce, Stadt, siehe **Taoca**.

Taocene, Landschafft, siehe **Taoca**.

Tao-Chim, Kayser von China. Er bestieg den Thron im Jahr Christi 500, nachdem er sich mit Blute zweyer Kayser besudelt hatte. Er führte den Nahmen **Hao Ti**, und besaß in der That grosse Gaben, die ihn zur Regierung fähig machten. Er pflegte zu sagen: Woferne er der Kayserlichen Regierung nur zehen Jahr genieſſen könnte, so wolte er machen, daß das Geld so gemein seyn solte, wie der Koth auf den Gassen. Man überreichte ihm einen Habit, der von Edelgesteinen über und über glänzete. Er ließ aber diese Edelgesteine heraus nehmen, und in einem Mörsel zerstossen; und sagte: Die Neigung, welche man zu dergleichen Reichthümern träget, ist vor das menschliche Geschlecht um so viel schädlicher, weil sehr grosses Unheil daraus erfolget. Jndessen regierte er nur 3 Jahre, und starb, da er 54 Jahr alt gewesen **Martiniere** Hist. von Asien Africa und America p. 218.

Taocuvuti, ein Chinesischer Kayser, siehe **Siaojen**, im XXXVII Bande, p. 845.

TAODUNUM, Stadt, siehe **Dundee**, im VII Bande, p. 1598.

Taokata, Stadt, siehe **Taocara**.

Taolan, eine von den Moluckischen Jnseln, 4 Meilen von der Jnsel Siao. **Hist. der Moluckischen Jnseln** II Th. p. 837.

TAON, eine Art Fliegen, siehe *Asilus*, im II Bande, p. 1847.

Taonus oder **Thaonus** (Claudius Philipp) ein Ital. Jesuite von Nizza, gebohren 1606 trat 1624 in die Societät, lehrte 6 Jahr die Rhetorick mit grossem Beyfall, gab hernach in denen vornehmsten Ital. Städten einen Prediger ab, konnte ohne langes Meditiren eine Predigt hersagen, und starb in seiner Vater-Stadt den 29 May 1667. Man hat in Ital. Sprache von ihm

1. Eine Leichen-Rede auf dem Frantzösischen Marschal de **Toras**.
2. Eine Rede auf des Hertzogs von Savoyen, **Carl Emanuels** II. Nahmens-Fest, zu Nizza gedruckt.
3. Elogium marchionissæ S. Germani cum reliqua pompa ejusdem funeris, Turin.

Alegambe Biblioth. Scriptor. Soc. Jesu. **Oldoin** Athen. Liguſt.

Taorische Gesetze, siehe **Taurinische Gesetze**.

Taormia, Stadt, siehe **Taormina**.

Taormina oder **Taormia**, Lat. *Tauromenium, Taurominium*, eine befestigte Stadt auf einem Felsen in dem Oestlichen Theile des Val di Demona, in dem Königreiche Sicilien. Sie liegt an der See-Küste, zwischen Meßina und Catanea, und hat den Zunahmen der **merckwürdigen** bekommen. Das Meer pflegt dortherum die Stücken der zerscheiterten Schiffe ans Land zu werffen. Daher solches Ufer die Einwohner *Copriam* nennen. Dieser Ort ist 1693 durch Erdbeben zernichtet worden. Die Frantzosen nahmen diesen Ort im Jahr 1676 ein, verliessen ihn aber nachmahls wieder; und im Jahr 1719 eroberten ihn die Kayserlichen. **Müllers** Atlas I Th. p. 632. **Martini** Anw. zur neuen Staats-Geogr. p. 832. **Uhsens** Geogr. Lexic. Es soll hier ehedem die Stadt **Maros**, so nach des Fazelli Zeugnis auch **Schizo** heißt, ehedem hier oder nicht weit davon gestanden haben, und ist solche von dem ältern **Dionysio**, dem Syracusanischen Tyrannen, zerstöhret, aber von den Chalcidensern im Jahr der Welt 4450, nach den Zeugnis **Eusebii**, wieder aufgebauet worden. **Plutarchus** sagt, daß an ihre Stelle Tauromínium von Timoleonte sey erbauet worden. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 513.

Taormina, (Sebastian de) siehe **Tauromínio**.

TAPABOR, eine Art Mützen, siehe **Schiff-Mütze**, im XXXIV Bande, p. 1508.

TAPÆ, eine Stadt in dem Königreich Dacien unterm Decebalo nach des Xiphilini Zeugniß. **Baudrand.**

Tapaisa, Tapayſa, Tapy, Tapi, Lat. *Tapius*, ein Fluß in dem mittägigen America, entspringet auf den Grentzen von Brasilien, und ergeust sich endlich in den Fluß der Amazonen. Von ihm wird eine angelegene gantze Provintz benennet. **Bandrand.**

Tapara, eine Handels-Stadt an dem Arabischen Meer-Busen, zwischen den Städten Avalites und Malao. Des Nicephori Calliſti THAPHARUM scheinet mit dieser Stadt einerley Ort zu seyn. **Baudrand.**

TAPARURA, Stadt, siehe *Taphra*.

TAPASA, Stadt, siehe **Sasa**, im XXXIV Bande, p. 160.

Tapau, ein kleiner Fluß im Holsteinischen und Stormarnischen, welcher dem Fluß Sarlau verschlucket. **Hydrogr. Lex.** p. 516.

Tapayſa, Fluß und Provintz, siehe **Tapaisa**.

Tape, Lat. *Tape*, war ehemahls eine Königliche Residentz-Stadt in Hyrcanien, an dem Caſpischen Meere, von der man aber heute zu Tage nichts mehr weiß. Es gedencket derselben **Strabo. Baudrands** Lex. II Th. 236. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. II. p. 706.

Tapeaquilla, ein Berg in America in der Landschafft Neu-Spanien, liegt eine kleine Meile von Mexico, und giebt wie der Pico eine gewisse Anzeigung, wenn es regnen oder stürmen soll. Denn vor solchem Wetter umwolcket er sich. **Mämmlings** Dapperus Exot. T. II. p. 87. in der Beschreibung America.

Tapecereyen, siehe **Tapeten**.

TAPECON MASSILIENSE, siehe *Uranoscopus*.

TAPE DE BORD, eine Art Mützen, siehe **Schiff-Mütze**, im XXXIV Bande, p. 1508.

Ταπείνωσις, ist eine Figur in der Rhetorick, nach der zu Vereinigung einer Sache ein Wort gebrauchet wird, so derselben nicht gleich kömmt, z. E. Erratum für Scelus; Severus für crudelis. u. ſ. f.

Taperica, Jnsel, siehe **Tapericka**.

Tapericka, *Taperica*, eine Jnsel an den Küsten der Portugiesischen Bahia de todos los Santos in Brasilien in Süd-America. Es wächst auf selbiger viel Taback, hat herrliche Vieh-Weyde und wird daselbst viel Tran aus den Wallfischen gesotten. Staat **von Portugal** I Theil p. 166.

Tapet, siehe **Tapeten.**

TAPETA, siehe **Tapeten.**

Tapet bringen (Aufs) bedeutet eine Sache vortragen; und solches entweder daher, weil die Tische, über welchen die Staats-Consilia und Berathschlagungen pflegen gehalten zu werden, mit Tapeten bedecket sind, oder weil, nach der Orientalischen Völcker Manier, die Boden derer Zimmer, in welchen diese Versammlungen gehalten werden, ebenfals mit Tapeten beleget sind, worauf man mit geschränckten Füssen zu sitzen pfleget.

TAPETE, siehe **Tapeten.**

Tapeten, Tapete, Tapet, Tapezerey, Lat. *Peristroma*, *Aulæum*, *Tapete*, *Tapetes*, *Tapeta*, und *Tapetia*, Fr. *Tapis* und *Tapisseries*, heissen diejenigen Bekleidungen der Wände, welche man heut zu Tage an statt des Tafelwercks in den Putz-Stuben und Pruncksimmern zugebrauchen pfleget. Es bestehen diese entweder aus bunten seiden, oder halbseiden und wollen, oder gantz wollen, ingleichen manchmahl mit einem leinenen Garn untermengten und mit allerley Figuren gewürckten Teppichten, oder aus leinen Drell auf dergleichen Art gemachten Tüchern, oder auch aus einer feinen, Wachs-Leinwand, darauf theils gemahlte; theils gedruckte Figuren und Einfassungen zufinden, dergleichen heut zu Tage gar viele um noch gar guten Preiß zu haben, und vielfältig gebrauchet werden. Die oben erwehnten Arten sind wohl am üblichsten, und theils Stück- theils Garniturweise zu bekommen; die Türckischen und Persianischen aber, als welche sehr reich von Seide, schwer und dick, auch sonst sehr künstlich gewürckt, als worinnen diese Nationen etwas besonders haben, werden vor den andern in hohen Werth gehalten. Vor diesen waren die vom vergüldeten oder gemahlten Leder mehr Mode, welche in den jetzigen Zeiten ziemlich abgekommen. Grosse Herren haben ihre eigene **Tapierer**, die die Tapeten zu rechte machen, und was dabey nöthig ist besorgen müssen. Die Tapeten geben nicht allein den Zimmern eine gar feine Zierde, sondern verschaffen auch ein und die andere Bequemlichkeit und Nutzen. Man kan den irregulären Zimmern eine feine Regulärite dadurch zu Wege bringen, die ungleichen Winckel und Ecken, damit das Gemach sein Quadrat bekomme, verhängen, so kan man die Gemächer damit auch etwas kleiner machen, und einige von den zu vielen Fenstern verhängen. Sie halten einige Kälte auf, und in den grossen Städten, wo die Zimmer theuer sind, kan man damit etwas mehr Raum gewinnen, besondere Abtheilungen machen und einige Meublen von Schräncken, Tischen u. s. w. deren man in dem Gemach zum Aufputz nicht nöthig hat, dahinter verwahren. Hingegen ist auch diese Beschwerlichkeit bey ihnen wieder anzutreffen, daß sie wegen des Feuers gefährlich, in dem es gar leichte geschehen kan, daß einer mit einem Lichte oder Wachsstock hineinfährt, und ein Gebäude dadurch in Brand steckt. Der Herr Land- und Grentz-Commissarius **Zürner** hat den Vorschlag gegeben, nach welchem grosse Herren ihre Länder und alles, oder das vornehmste, was in einer Charte nöthig eben so gut als andere Figuren, und Zierrathen, oder nur gewisse Gegenden könnten in Tapeten würcken, und damit ihre Zimmer auf eine magnifique Art meubliren lassen; Gleichwie solche öffters mit grossen Rollen Charten, als mit Tapeten behänget, oder die Wände mit wahrhafften Land-Charten bemahlet werden. Es haben sonderlich die Holländer mit ihren so genannten Kammer-Behängsels einen grossen Handel, welche die Seiden-Krämer entweder Stück oder Garnitur-Weise von ihnen einkauffen. Es werden auch hin und wieder in Deutschland, viel Teppicht-Weber gefunden, welche gestreiffte, geflammte, gemodelte, und auch gantze Figuren und Historien vorstellende Tapeten machen, dergleichen absonderlich auch viele aus Braband kommen. So hat man auch in Franckreich eine besondere Tapeten-Manufactur in welcher Jahr aus Jahr ein in die 200 Leute arbeiten, die **Gobelins** genennet werden, weil ihr erster Meister der die Schgrlach-Färberey erfunden, **Gille Gobelin** geheissen hat. Es sind aber von wollenen und gewebten Tapeten die Holländischen und Brabandischen die vornehmsten und gangbarsten. Hiernächst hat man die auf leinenen Drellig gemahlte Tapeten, dergleichen Tapeten-Mahler es in Deuschland, Braband und Holland sehr viele giebt, deren immer einer schöner als der andere zu mahlen pfleget, und die entweder vor die Kauffleute, so mit Tapeten handeln, arbeiten, oder ihr Mahlwerck selber auf die Messen bringen, und in langen Stücken, die nachmahls zusammen gefügt werden, verkauffen. Was den Ursprung der **Tapeten Weberey** betrifft, so ist dieselbe ohnstreitig eine der allerältesten Erfindungen mit, die der Pracht der Morgenländischen Printzen zu ersinnen veranlasset hat. Es ist selbige auch alda, wie schon gedacht worden noch in grosser Blüte. Wiewohl die Türckischen Tapeten mit dem Persianischen nicht auf einerley Weise verfertiget werden, weil die Türcken keine Bilder leiden auch vielweniger verfertigen dürffen. Unter den Persianischen aber haben die **Ardebilischen** vor andern den Vorzug. Von den Morgenländern ist die Kunst auf die Europäer, und insonderheit auf die Deutschen gekommen, so daß der Niederländer ihre Tapeten-Weberey der Orientalischen wenig nachgeben wird, und vielleicht solte sie wohl selbige in einem und dem andern noch übertreffen. Die Römer haben allem Ansehen nach solche nicht getrieben, sondern, wenn sie ja deren gehabt, sie aus Morgenland kommen lassen, wie denn überhaupt die Römer in Handel und Wandel schlechte Helden waren, welches sich dabey beweiset, weil, wenn sie die Excolirung der Manufacturen verstanden, viele Dinge besser würden erfunden, und selbigen nachgedacht haben. In den gegenwärtigen Zeiten kan man wohl sagen, daß die Tapeten- Weber- und nun auch Mahlerey, bey uns dermassen hochgestiegen daß kaum glaublich, ob selbige höher

her zu treiben seyn möchte. Aus Franckreich hat **Michael** von **Clavavaux** eine Tapeten-Fabrique nach Deutschland und sonderlich nach Schwabach gebracht, indem er aus der Stadt Aubusson in der Landschafft la Marche des Gouvernements von Lion gewisse Tapezierer verschrieben, die nach dem Tode besagten Clavavaux sich weiter nach Wien in Oesterreich, Berlin, Dreßden, Stuttgardt, und andern Orten mehr hingezogen, und daselbst gleiche Fabriquen errichtet, die aber alle ihren Ursprung von der Schwabachischen haben, die sich noch an diesem Orte unter Protection Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit befindet. v. Rohr Cerem. Wissensch. d. Priv. Pers. p. 535. u. ff. **Haubers** Discours von der Geogr. in den Zusatz. p. 24. **Hübners** Geogr. p. 283. **Jetziger Zustand** *Europæ* im Anhang p. 139. **Falckenstein** Schwabach p. 52. Die Tapeten, Decken oder Spaliere, gehören, nach denen gemeinen Bürgerlichen Rechten, zu dem Haus-Geräthe, wenn es nehmlich solche sind, womit die Sitze, und Stühle, oder Tische, Wände, u. d. g. bedecket werden, diejenigen aber, welche über die Kutschen und anderes Fuhrwerck gebreitet werden, zum Reise-Geräthe. l. 5. ff. de Supell. leg. **Budäus** in Adnot. poster. **Spiegel.** Nach Sachsen-Recht aber gehören nur diejenigen, welche zum gemeinen Gebrauch bestimmet sind, zu denen Gerade-Stücken; diejenigen aber, welche nur zu besonderer Zierde des Hauses dienen, nicht. Sonst ist hierbey noch als etwas besonders anzumercken, daß man vor Alters bey Anstellung derer ordentlichen Processe und Verhören im Gebrauch gehabt, wie es auch noch heutiges Tages an theils Orten üblich ist, daß die Richter hinter vorgezogenen Decken oder Teppichen (*post Tapetes*) gesessen, und von denen Partheyen eine nach der andern dahinter kommen lassen, und insbesondere vernommen welches aber, wie andere dergleichen Solennitäten, bey dem ausserordentlichen oder Summarischen Processe nicht Statt hatte, als bey welchem vielmehr diese Decken oder Teppiche aufgeschlagen, (*Velo levato*) wie überhaupt auf das allerkürtzeste verfahren worden. **Besold** in Disp. de Proceff. Judic. c. 2. §. 2. not. (f.)

Tapeten-Weberey, siehe **Tapeten.**

TAPETES, siehe **Tapeten.**

TAPETES, (POST) siehe **Tapeten.**

TAPETIA, siehe **Tapeten.**

Tapezierer, *Tapissier*, ein geschickter Arbeitter, der allerley Bettbehängsel, Ueberzüge von Stühlen, Ruhebetten und dergleichen, künstlich und zierlich verfertiget, Gemächer mit Tapeten bekleidet, und so weiter. An Fürstlichen Höfen pflegt ein Tapezierer in Bestallung gehalten zu werden, dem die Besorgung ietzt beschriebener Arbeit am Hofe oblieget.

Tapezierer-Arbeit, bestehet in Verfertigung allerhand Garnituren, zu Beziehung und Ausstaffirung der Gemächer, und sonderlich der Bettstellen, selbige mit künstlichen Zierrathen von Seide, Wolle, Leinwand und Federn zu versehen, die Gardinen künstlich anzubringen, und den Bettstellen selbst eine artige, und der Mode gemässe Gestalt zu geben, da es sich denn offt zuträgt, daß dergleichen Garnituren und Bettstellen, eben wie andere kostbare Mobilien, als Gueridons, Spiegel, Tisch, Leuchter, Feld-Betten, Thee-Servicen und dergleichen bey den Kunsthändlern gesuchet, und gleich fertig zu finden, verlanget werden.

Tapeyo, ein Berg in Pogtugall, ist mit dem **Monte Ansidiano** einerley. Siehe *Ansidianus Mons* im II Bande, p. 469.

Tapezerey, siehe **Tapeten.**

Tapezereyen, siehe **Tapeten.**

Tapezerey-Fabrique, siehe **Tapeten.**

Tapezierer, siehe **Tapezierer.**

Tapazierer-Arbeit, siehe **Tapezierer-Arbeit.**

Tapfer, Lat. *Strenuus*, oder *Fortis*, wird zwar insgemein nur von Soldaten gesagt, die ihren Mann nicht scheuen, sondern dem Feinde gantz unerschrocken und getrost unter die Augen gehen, und sich eher auf der Stelle todt schlagen lassen, als den andern einen Fuß breit weichen, ehe und bevor sie nicht entweder von jenen mit Gewalt überwunden worden, oder ihn dagegen selber überwunden haben. Bisweilen aber wird es auch in denen Rechten als ein besonders Beywort von Dingen gebraucht, die vor andern etwas grosses und in die Augen fallendes an sich haben. So heißt z. E. ein tapferer **Diebstahl**, welcher sich durch die mit unterlauffenden Umstände von andern gar sehr unterscheidet, als da jemand bey Tag oder Nacht in unsere Behausung bricht, oder steigt, oder mit Waffen zu stehlen eingeht, welche Art des Diebstahls sonst auch ein **gefährlicher** genennet wird, **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** Art. 159. wiwohl endlich auch das Wort **Tapfer** unterweilen von dem **Werthe** gebrauchet wird, als wenn wir sagen, eine tapfere **Geld-Busse**, statt einer ausserordentlichen, dringenden und grossen. **Besold** in Thes. Pract. v. **Diebstahl.**

Tapferer Diebstahl, siehe **Tapfer.**

Tapfere Geld-Busse, siehe **Tapfer.**

Tapfere **Montbrün**, (der) siehe **Püy** (Carl du) im XXIX Bande, p. 1772.

Tapferkeit, Lat. *Fortitudo*, ist diejenige Geschicklichkeit eines Menschen, da er einer bevorstehenden Gefahr zu entgehen genugsame Macht besitzet. Es wird dazu eine gedoppelte Macht erfordert: ein äusserliche, und zwar die Stärcke des Leibes, und eine **innerliche** des Gemüths, welche auf Klugheit und Courage oder Muth beruhet. Jene kan man das Materiale; diese beyden Stücke aber, als das Formale von der eigentlichen Tapferkeit ansehen, indem die äusserliche Macht, nachdem sie angewendet und gebrauchet wird, bald schädlich, bald nützlich, bald vergeblich seyn kan. Beyde Arten der Macht müssen allezeit beysammen seyn, wo die eigentliche Tapferkeit statt haben soll. Denn Courage ohne genungsame und äusserliche Macht, ist eine vergebliche Hitze; Courage ohne Klugheit, ist Tollkühnheit;

Klug-

Klugheit ohne Courage ist gleichsam eine schwache und kränckliche Tugend; äusserliche Macht ohne Klugheit und Courage ist eine hahnbüchene Plumpheit, wie Herr D. Müller über Gracians Oracul Max. 55. p. 470 wohl angemercket. Der Endzweck, den man bey der Tapferkeit haben muß, ist die rechtmäßige Beschützung seiner selbst, und Beförderung seines Bestens, welches eben die wahre Tapferkeit von der falschen und Schein-Tapferkeit unterscheidet. Cicero sagt de officiis Libr. I. c. 18. aus dem Platone: non solum scientia, quæ est remota a justitia calliditas potius, quam sapientia est appellanda. Verum etiam animus paratus ad periculum, si sua cupiditate, non utilitate communi impellitur, audaciæ potius nomen habet, quam fortitudinis. Aristoteles fängt die Lehre von den Tugenden von der Tapferkeit an, davon Lib. III. cap. 6. u. ff. ethic. nachzusehen ist, und wie er das Wesen der Tugend in der Mediocrität, oder Mittelmasse setzet, also nennet er auch die Tapferkeit die Mittelmasse zwischen der Furcht und Sicherheit. Rüdiger erinnert in institution. erudition. p. 482. wieder diese Definition, daß Aristoteles den moralischen Begriff von der Tapferkeit vergessen, da er des Endzwecks, worauf doch die Natur aller moralischen Sachen ankomme, nicht gedacht; auch diese Definition so beschaffen, daß nach derselben die Tapferkeit einem Räuber, wenn er einem oder mehrern Schwächern Gewalt thäte, zukomme, und als eine Tugend anzusehen, weil sie in der Mittelmasse, so das Wesen der Tugenden nach dem Aristotele sey, bestünde. Wenn man gegen den Feind Tapferkeit beweisen will, so werden hauptsächlich 3 Stücke erfordert, als: 1. ein Hertz dem Feinde die Spitze zu bieten; Verstand, so wohl seine eigene als des Feindes Kräffte zu beurtheilen; und Klugheit die seinigen wohl zurathe zu halten, und fürsichtig zu gebrauchen. Nicht weniger ist von nöthen, auf diese drey Stücke auch an seinem Gegenpart wohl Achtung zu geben, und ohne Vorurtheil zu erwegen, wie viel Hertz er habe uns anzugreiffen, oder zu wiederstehen: wie starck seine Kräffte sind, und ob er sie so wohl als die unsrigen kenne: wie viel Klugheit seine Kräffte gegen uns zu gebrauchen, und wie viel Fähigkeit uns durch listige Räncke zu schaden ihm zuzutrauen sey. Man muß Hertz haben, einem Wiedersacher oder Feinde, welchen in Güte zu gewinnen keine vernünfftige Hoffnung ist, tapfer die Spitze zu biethen. Dabey ist der Klugheit gemäß, wenn man urtheilet, daß die Güte nichts verfangen werde, wenig oder nichts zu leiden, und auch bey ersten und geringsten feindlichen Zunöthigungen sich nicht feige finden zu lassen. Denn da die Güte nichts verfangen will, so kommt die Erlangung unsers Endzwecks doch nun einmahl auf Zwang und Gewalt an. Dahero gleichwie Gedult und Langmuh ihre Zeit hat; also hat auch Ernst und Zwang die seinige, und so dann muß den Regeln des Zwanges und der Gewalt Gnüge geschehen. Eine der fürnehmsten Regeln des Zwanges aber ist: Principiis obsta; indem boßhaffte Feinde offt nur deswegen erst mit Kleinigkeiten es an einem versuchen, weil sie noch nicht wissen, ob man Hertze habe, und wie viel man zu leiden fähig sey; nachgehends aber, wenn es ihnen mit einer oder der andern kleinen Probe geglücket, dadurch nur muthiger und trotziger werden, nach und nach auch Meisterstücke zu unternehmen; zu geschweigen, daß offt eine Kleinigkeit, in welcher man, um einen Feind zu begütigen, der nicht begütiget seyn will, nachgiebet, ihm nach der Zeit zu grossen Vortheilen wieder uns gereichen kan. Man muß ferner Verstand haben, seine eigene und des Feindes Kräffte zu beurtheilen; denn vana sine viribus ira: auch allenfalls des Beystandes mächtiger Freunde versichert zu seyn, und zu dem Ende sich bey guter Zeit bemühen, sich an eine starcke und andächtige Parthey zu hängen. Woraus nochmahls erhellet, wie eine grosse Thorheit es sey, sich jedermann zum Feinde zu machen. Endlich wird, um sich gegen seine Feinde mit Vortheil zu wehren, auch Klugheit erfordert, und zwar erstlich, seine Kräffte wohl zurathe zu halten. Wer seine völlige Macht und Anstalt, dadurch er etwa ein streitiges Vorhaben durchzutreiben gedencket, so fort bey dem ersten Angriff so gleich bloß giebet, der setzet seinen Feind dadurch in den Stand, ihn also fort vollkommen übersehen zu können, und sich wieder alles und jedes, so man gegen ihn vornehmen kan, in gute Verfassung zu setzen: Da hingegen ein Kluger die Grentzen seiner Fähigkeit nie, am allerwenigsten aber gleich anfangs kund giebet, sondern den völligen Zusammenhang seines Verfahrens also abzutheilen weiß, daß die Feinde in einer jeden That, dadurch er nach und nach sein Unternehmen fortsetzet, mit einem neuen Anschlage oder Umstande überfallen werden mögen, den sie bey den ersten Angriffe noch nicht vor sich gesehen, und nun, da er bereits in der That ins Werck gerichtet wird, ihn zu hindern nicht mehr fähig seyn mögen. Der hartnäckigste Feind ermüdet endlich, sich den Unternehmungen deßjenigen so gar kühn und muthwillig zu wiedersetzen, durch den er ein und andermahl so getummelt worden, daß in dem gantzen zusammenhangenden Verfolg seiner Unternehmungen er gleichsam Schritt vor Schritt einen neuen und schlimmern Possen vor sich gefunden, dessen er nicht gewärtig gewesen, dadurch er seine Bemühungen vernichtet gesehen. Wenn dahero ein Feind, der zumahl bishero durch keine bezeigte Liebe, Gedult und Grosmuth zu gewinnen gewesen, uns würcklich angreiffet, und schaden will: so sind wir wohl befugt, zu unserer Beschützung uns gegen ihn zur Wehre zu stellen; wenn auch gleich durch die hierzu unumgänglich erforderte Thätlichkeit von uns ihm Schade oder Leid zugefüget wird. Weil aber solches von dem Beleidigten, wenn dessen Gegenwehr würcklich nur aus vernünfftiger Selbst-Liebe entspringet, und kein Haß noch Rachgier gegen den Beleidiger mit unterläufft, in der That ungern geschehen muß: So sind die gelindesten Beschützungs-Mittel, so weit sie nur den Zweck der Beschützung zu erlangen zureichend sind, denen schärffern allezeit vorzuziehen. Solchergestalt, da die Pflicht der Gedult, Sanfftmuth, und Versöhnlichkeit, das Recht und die Beschützung seiner selbst nicht aufhebet, diese aber, nach der Beschaffenheit der mit dem feindlichen Anfall verbundenen Gefahr, einen unerschrockenen Muth, einer unvermeidlichen Gefahr, um in derselben nicht unterzuliegen, entgegen zu gehen erfordert; und ein in allen Gefährlichkeiten unerschrockener Muth, der durch Gerechtigkeit und Klugheit regieret wird, Tapferkeit heisset: So kan die Pflicht der Sanfftmuth und Gedult, der Tapferkeit und also einer Tugend der andern, keinesweges zuwieder seyn noch eine die andere aufheben. Vielmehr ist diejenige Tapferkeit allererst eine Wahrhafftige, die, aller Beleidigung ungeachtet, dennoch die Wiederherstellung des Friedens zum letzten Zweck behält, und alle abgenöthigte gewaltsame Mittel einzig auf diesen Zweck richtet; deren also die Versöhnlichkeit und Großmuth nur einem äussersten Hülffsmittel, ihre Absicht zu erreichen, sich bedienet. Dahero wahre Tapferkeit allezeit mit vieler Gedult und Moderation verbunden ist, geschweige, daß sie derselben zu wieder seyn solte: Dagegen die Unerschrockenheit und Verachtung der Gefahr, mit welcher ein ungeselliges zorniges und unversöhnliches Hertz derer mit oder ohne Ursache ergriffenen gewaltsamen Mittel, zu Ersättigung seiner Rachgier ohne Ziel und Maaß sich gebrauchet, den Nahmen der Tapferkeit, als einer Tugend nicht verdienet, sondern vielmehr ein Gemüthe anzeiget, daß sich der Gefahr, nicht aus vernünfftiger Ueberlegung, sondern aus ungezähmter Hitze der Affecten, die es nicht bändigen kan, und also aus wahrhaffter Niederträchtigkeit unterwirfft, welches nicht Tapferkeit, sondern brutale Wildheit des Gemüthes ist; welche beyde also mit einander zu verwirren man sich hüten muß. Müllers Philos. Wissensch. II Th. p. 906 u. f. III Th. p. 300 u. f.

Tapfern, so viel als eine Schencke, siehe **Schencke**, im XXXIV Bande, p. 1224.

Tapfern und guten Herkommens, Latein. *Homines ob honores & merita majorum honorati*; heissen insgemein Leute, die zwar eigentlich nicht von Adel sind, deren Vorfahren aber doch entweder die ansehnlichsten Ehren-Stellen bekleidet, oder sich sonst durch ihre ausnehmende Geschicklichkeit und Verdienste um das gemeine Beste vor anndern besonders hervor gethan haben.

Tapha, ein geringer und elender Ort im gelobten Lande ohnweit Bethsan und Megiddo. Hübners Geogr. II Th. p. 415.

Taphat, Hebr. טפת a טף *parvus*, klein, ist der Mahme der Tochter Salomonis und des Abinadabs Königlichen Stadthalters zu Dor Eheweibes, 1 B. der Könige IV, 11.

TAPHIÆ INSULÆ, sind verschiedene Inseln auf den Jonischen Meere, zwischen Achaja, oder dem Corinthischen Meer-Busen gegen Morgen und Leucadien gegen Abend, davon die eine Taphias nach dem Plinio und Stephano von Tapho auf der Insel Cephalenien 30 Stadien gegen Morgen ablieget. Baudrands Lex. II Th. p. 235. Siehe auch den Artickel: Taphier.

Taphias, Insel, siehe *Taphiæ insulæ*.

TAPHIASSUS MONS oder *Taphius mons*, ein Berg in Aetolien, auf welchem das Städtgen Macynien gelegen, hat, welches Plinius daher auch zu den Städten Aetoliens zähler, die, überhalb den Fluß Calydo sich befinden. Cellarii Not. orbis antiqu. T. I. p. 898.

Taphier, Lat. *Taphii*, Gr. τάφιοι, eine ehemahlige Nation in Acarnanien, welche auch sonst TELEBOÆ hiessen, und nachher auf die kleinen Inseln zogen, so an besagter Provintz lagen. Einige rechnen unter diese auch die Insulas Echinades mit, und andere hingegen wollen, daß selbst die Insel Cephalenia ehemahls Taphos geheissen. Allein sie gehen zu weit, weil die Insel TAPHOS oder wie sie auch hieß TAPHIUSA, eigentlich die ietzige Insel Machro war, so zwischen St. Maura und denen Insulis Curzolari unterhalb des Epirus lieget, und mithin der Haupt-Aufenthalt des besagten Volcks war. Sie werden uns als See-Räuber beschrieben, welche insonderheit die Kühe wegzutreiben pflegten, daher sie auch TELEBOES genennet wurden. Weil sie es nun einmahl gar zu arg machten, und auf einmahl 9 Söhne des Königs von Midea erschlugen, so rächete dieses ihr Vater Electryo mit Hülffe Cephali Elei und Panopei der Könige von Acarnanien, Elis und Phocis und rottete dieses Raubgesindel aus: Da denn Cephalus diese Inseln behalten, und die vornehmste unter ihnen nach seinem Nahmen Cephalenien benahmet hat. Meliss. Griech. Alterth. I Theil p. 37.

TAPHII, Nation, siehe Taphier.

Taphine, oder Tachpenes, eine Schwester der Gemahlin des Königs Pharao in Egypten, welche er dem Ador, oder wie er nach der Schrifft heisset dem Adad, einen Idumäer, vermählete; aus welcher Ehe ein Sohn erzeuget wurde, der mit den Königlichen Kindern aufferzogen ward. Josephi Jüd. Geschichte p. 245.

Taphinon, Schachwalter bey dem Parlamente zu Dijon in Franckreich, und ein Mitglied der daselbst aufgerichteten Academie der Wissenschafften, deren 1741 den 13 Jenner erste gehaltene Versammlung er durch Ablesung einer schönen Abhandlung geöfnet hat, welche wegen des erhaltenen allgemeinen Beyfalls hat sollen in Druck gegeben werden. Gelehrte Zeit. 1741 p. 468.

Taphis, oder, wie er auch von andern geschrieben wird, **Tahis**, ist ein Ort in Egypten, in der Provintz Thebais. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 830.

TAPHITIS PROMONTORIUM, ist ein Vorgebürge in Africa, dessen Strabo gedencket, auf dessen Hügel die Stadt Aspis von dem Agathocles, einem Sicilianischen Tyrannen, erbauet worden. Cellarii Not. Orbis Antiqu. Tom. II. p. 882.

Taphius, einer von des Neptuns Söhnen, welchen er mit der Hippothoe zeugete. Natal. Com. Lib. II. c. 8.

Taphius, ein Sohn Persei, Königs zu Mycene. Er hat daselbst mit seinem Bruder Electrio zugleich regieret, wie lange aber, ist unbekannt. Nach dieses Taphius Tode haben seines Sohnes Pterelai Kinder, die Söhne ihres Vetters Electrionis ermordet. Allgemeine Chronicke I Band, p. 65.

TAPHIUSA, Insel, siehe Taphier.

TAPHIUS MONS, ein Berg, siehe *Taphiassus Mons.*

TAPHNÆ PELUSIÆ, siehe Taphne.

Taphne, oder Daphne, ist nach der Reise-Beschreibung des Antonini eine Stadt in Egypten ohnweit Pelusium. Es ist fast kein Zweiffel, daß *Daphnæ Peluſiæ* bey dem Herodoto eben diese Stadt bedeuten sollen. Sie hatte zu des Königes Psammetichi Zeiten Besatzung wegen den Streiffereyen der Syrer und Araber. Es sind einige, welche diesen Ort vor die Egyptische Stadt Tahpanhes halten, deren bey den Propheten Erwehnung gethan wird; wie ihn denn auch die 70 Dolmetscher also übersetzet haben als: Jer. II, 16. Μέμφεως καὶ Τάφνης Cap. XLIII, 7. εἰς Τάφνας und v. 8. ἐν Τάφναις: Cap. XLIV, 1. Μαγδώλῳ καὶ ἐν Τάφναις und Ezech. XXX, 18. ἐν Τάφναις. Diesen ist auch die Lateinische Uebersetzung gefolget, und hat diese Wörter an besagten Oertern durch TAPHNE, oder TAPHNIS übersetzet. Wenn man auch diese Wörter etwas genauer ansiehet, und voraussetzet, daß eine kleine Veränderung mit den Buchstaben in den nachfolgenden Zeiten kan vorgegangen seyn, nach welcher man die Wörter zuweilen enger zusammen gezogen hat; so wird man gestehen müssen daß sich unter diesen beyden Wörtern kein grosser Unterscheid hervorthite. Ob aber dieses Taphne eben der Ort sey, welchen Herodotus und Stephanus *Taphnas Peluſias* benennet, ist nicht gantz ausser allen Zweiffel; jedoch wahrscheinlicher als dieses was Bonfrerius bey dem Hieronymo de Locis behauptet; daß dieser Ort Taphne eben so viel als Tanis sey. Cellarii Not. Orb. ant. T. II. p. 805.

TAPHNIS, Stadt, siehe Taphne.

TAPHOS, Insel, siehe Taphier.

TAPHOSIRIS, Stadt, siehe *Taposiris.*

TAPHRA, *Taphrura, Taphrure, Taparura*, ist eine Stadt in dem eigentlichen Africa in der Provintz Byzacium. Es kommt dieselbe sowohl bey dem Ptolomäo und Mela, als auch bey dem Plinio vor, und soll nach einen das heutige Sachs seyn. Cellarii Not. Orb. Antiqu. p. 870. Baudrands Lex. Geogr. p. 235.

TAPHRÆ, Stadt, siehe Precop, im XXIX Bande, p. 238.

TAPHROS, Meer-Enge, siehe Bonificacio (le Boche di) im IV Bande, p. 599.

TAPHRURA, Stadt, siehe *Taphra.*

TAPHRURE, Stadt, siehe *Taphra.*

TAPHRUS, Stadt, siehe Precop, im XXIX Bande, p. 238.

Taphua, Thapua, eine Königliche und mächtige Stadt im Stamme Ephraim, welche Josua erobert, und ihren König umgebracht hat. Jos. XII, 17.

Taphua, ein Brunnen in dem Stamme Manasse disseits des Jordans, welcher einen Bach formiret, der mit ihm einerley Nahmen führet und in den Jordan gehet. Miri kurtze Fragen aus der Geogr. p. 269.

TAPHUS, Insel, siehe Taphier.

Tapi, Fluß und Provintz, siehe Tapaisa.

TAPIA, *Tapia*, G Pison, ist ein Indianischer Strauch, so groß wie eine Buche. Sein Holtz läßt sich leicht brechen, und ist mit einer glatten, aschenfarbigen Schale überzogen, steckt voller Kern, wie der Hollunderstrauch. Der Blätter sitzen drey und drey auf einem Stiele, sind grüne, glatt und dichte, wie auch gläntzend. Die Blute bestehet aus vier weissen, eines Fingers langen Blättern; jedwede sitzt auf einem kurtzen Stiele, und hat zu ihrer Befestigung einen Knoten, zusammt einigen grünlichten schief weglauffenden Aederlein. Bey diesen Blättern finden sich auch vier andere und kleinere grünlichte Blätterlein, nebst vielen röthlichen Fäserlein. Die Früchte sind so dick, formiret und gefärbet wie die Pomerantzen; die Schale sieht auch so, und rüchet widerlich; sie lassen sich wohl essen und schmecken süsse. Dieser Baum wächst zu Olinde und an viel andern Orten. Die Blätter sind ein trefflich gutes Mittel wider die Entzündung an dem Aster, die in demselben Lande gar gemein ist: sie stillen derselben Schmertz, wenn sie zerquetscht und aufgeleget werden. Sie werden auch in die Ohren gestecket, und das Kopffweh, welches von grosser Hitze entstanden ist, dadurch gestillet.

Tapia, (Alphonsus von) siehe *Joannes Bernardus*, im XIV Bande, p. 958.

Tapia, (Carl de) war zu Lanciano im Neapolitanischen aus einem Spanischen Geschlechte entsprossen. Sein Vater, Aegidius de Tapia, war Präsident der Königl. Cammer zu Neapolis; allein er büste denselben durch den Tod frühzeitig ein, und ward deswegen von dem Spanischen geheimen Rath, Franz Alvaro a Ribera, in sein Haus aufgenommen, da er denn so wohl studirte, daß er die Würde eines Doctors der Rechte schon im 18 Jahre seines Alters annehmen konnte. Nach diesem wurde er Auditor in den Provintzen Principati, Basilicata und Salerno, ingleichen Criminal-Richter zu Neapolis. Im Jahr 1597 erhielt er die Stelle eines Königl. Raths St. Clarens, und wurde darauf 1612 nach Spanien beruffen, allwo man ihn zum Präsidenten vom Rath in Italien ernennete, auch zugleich zum Marchese von Bellomonte erklärte. Endlich gieng er wieder nach Neapolis, woselbst er zum Cantzley-Director bestellet wurde, und 1644 den 17 Jenner ohngefehr 78 Jahr alt, starb. Er hat geschrieben:

1. Jus regni Neapolitani, Neapolis 1606, 1629 und 1643 in Fol.
2. Decisiones Neapolitanas, ebend. 1626 und 1629 in Fol.
3. Specchio de Mormoratori.
4. Dell' abondanza, nel quale si mostrano le cause dalle quali procede il mancamento delle vettovaglie & i remedii che a ciascuna si possono dare, ebend. 1638 in 4.
5. De præstantia Cancellariæ Neapolitanæ, ebend. 1632 in 4.
6. De Successione Portugalliæ, Madrit 1621 in 4.
7. Comm. de privilegiis, Marpurg 1598.
8. De constitutionibus Principum, ebend. 1598 in 8.
9. De religiosis rebus, ebend. 1594 in 4.

Anton Bibl. Hisp.

Tapia, (Didacus de) ein Augustiner von Segovia, lebte eine Zeitlang zu Salamanca, lehrte daselbst, wie auch nachgehends zu Valladolid die Theologie, schrieb:

1. De incarnatione Christi.
2. De admirando Eucharistiæ sacramento;
3. De ritu missæ, so dem vorigen beygefügt, und zu Salamanca 1589 gedruckt worden ist, und starb zu Valladolid 1591 im 42 Jahre.

Anton Bibl. Hisp.

Tapia, (Gomez de) ein Spanier, von dem aber nicht eigentlich bekannt, wenn er floriret habe, hat in Versen la descripcion de Aranjuez y del Pardo geschrieben, welche des *Gundiſ. Argote de Molina* Buche de la Monteria mit angehänget ist. Anton Bibl. Hispan.

Tapia, (Joh. de Santans) siehe Santans, im XXXIII Bande, p. 2063.

Tapia, (Ludwig Gomez de) ein Spanischer Gelehrter, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und gab *Lud. Camœſii* Portugiesisches Gedichte las Lusiadas betittelt ins Spanische übersetzt mit kurtzen Anmerckungen zu Salamanca 1580 in 8 heraus. Anton Bibl. Hispan.

Tapia, (Martin de) ein Spanischer Musicus von Soria in Castilien, lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und gab Commentaria über die Musick unter dem Titel Vergel de musica essspiritual, especulativa y activa, donde se tratan lasis alabancas de la musica y despues los artes del caanto llano y contra punto en suma y en theorica zu Burgos 1570 in 4 heraus. Anton Bibl. Hispan.

Tapia, (Peter de) ein Spanischer Bischoff, woar zu Villoria in dem Gebiete von Salamanca 1582 aus einer edlen Familie entsprossen. Im Anfange legte er sich auf seiner Eltern Begehren auuf die Rechtsgelehrsamkeit, 1602 aber trat er in doen Dominicaner-Orden, und lehrte folgends an voerschiedenen Orten, sonderlich aber auf der Univoersität zu Alcala, mit sehr grossem Beyfall. An diesem Orte gefiel es ihm so wohl, daß er weder zu Salamanca, noch auch zu Coimbra, die Stelle eines ersten Professors der Theologie übernehmen wolte, und ferner auch das ihm angebotene Bißthum von Crotona in Calabria oltra beständig ausschlug. Im Jahr 1640 aber ward er durch einen Päbstl. Befehl genöthiget, die Bischöffliche Würde zu Segovia anzunehmen, worauf er auch zu Morviedro, Cordova, und endlich zu Sevilien ein gleiches Amt verwaltet. Er starb im 75 Jahre seines Alters den 25 August 1657, und ließ unter andern Schrifften:

1. Commentaria in 1. & 3 Partem summeal S. Thomæ, die noch in Handschrifft liegen.
2. Catenam moralis doctrinæ, in 5 Theilen, davon aber nur die 2 ersten zu Sevilla 1654 u. 1657 in Fol. gedruckt worden. Nach seinem Tode kam auch dessen Catecismo y explicacion de la doctrina Christiana zu Madrit um 1664 heraus.

Anton Bibl. Hispan. Echard Scriptor. Prædic. T. II. p. 587 u. f.

Tapia Aldana, (Didacus oder Jacob de) ein Spanischer Priester und Canonicus regularis des Ordens St. Jacob zu Veletz, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb ein gelehrtes Werck unter dem Titel Philemon dialogus s. de triplici bono & vera hominis nobilitate, welches zu Salamanca 1588 in Fol. ans Licht gestellet worden. Anton Bibl. Hispan.

TAPIÆUS MONS, siehe *Anſidianus mons*, im II Bande, p. 469.

Tapia und Leiva, (Franz de) Graf von Basto, ein Spanier aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, hat seines Vaters, Carls Tapiä Buch Espejo de murmuradores betitelt, zu Madrit 1623 in 8 herausgegeben. Anton Bibl. Hispan.

Tapiano, (Porto-) ein Flecken in der Portugiesischen Provintz Beira.

Tapia Robles, (Johann Anton de) ein gelehrter Italiener aus einem Spanischen Geschlechte, im 17 Jahrhunderte, war zu Turin, wo sich sein Vater in der Catharina von Oesterreich Hofhaltung mit befand, zur Welt gebohren, und starb im Monat May 1658 nachdem er illustracion del nombre de Grande, principio, grandeza, y etymologia, Pontifices, Santos, Emperadores, Reies, y Varones ilustres que le merecieron en la voz publica de los hombres zu Madrit 1638 in 4 herausgegeben. Anton Bibl. Hispan.

Tapia und Salcedo, (Gregor.) ein Spanischer Ritter vom Orden St. Jacobs, war des Königs Philipps IV Staats- und Kriegs-Secretarius, wie auch Procurator seines Ordens, schrieb:

1. Memorial de la Antiguedad de la sagrada Orden de Sant Jago, Madrit 1650 in 4.
2. El Tradato de la Gineta, ebend. 1643 in 4.
3. Modo de armar Cavalleros en la Orden de St. Jago, ebend. 1658.
4. Advertencias para torear, ebend. 1651.

5. Epitome de la vida y milagros de la santa Infanta D. Sancha religiosa de la Orden de Sant Jago.
6. Alcibiades de Marques Virgilio Malvezzi, aus dem Italienischen ins Spanische übersetzt.
7. Del timbre que usa en sus armas la casa de Sarmiento, welche 3 letztern noch nicht gedruckt sind.

Anton Bibl. Hisp.

Tapiau, Tappiau, *Tapia via*, eine kleine Stadt in dem Brandenburgischen Preussen, an der Deine, wo selbige in die Pregel fleust. Sie hat ein festes Schloß, welches 1351 erbauet seyn soll, und ehemahls **Sagurbi** genennet worden, in dem man vormahls das Preußische Archiv verwahret. Das hiesige Ober-Amt soll aus 6000 Hufen Landes bestehen; wozu denn auch die Vorwercke Großhoff und Kleinhoff gehören, sammt der Stadt Welau und Allenburg. Es ist auch daselbst eine Schleuse und Zoll, wie auch eine Fehre über die Pregel. Auf dem gedachten Schlosse solle Marggraf Albrecht von Brandenburg, der erste Hertzog in Preussen, 1568 gestorben seyn. Es lieget gegen Morgen 5 Meilen von Königsberg und gegen Mittag 4 Meilen von dem Curischen Busen. Der Ort wird von einigen zu Samland, von andern zu Nadravien gerechnet. **Abels** Preuß. Geogr. **Baudrand.**

TAPIAVIA, Stadt, siehe **Tapiau.**

Tapigi Basci, ist der General der Artillerie in Persien, Latein. *Rei tormentariæ in Perside præfectus.*

TAPINOSIS, oratorische Figur, siehe Ταπείνωσις.

Tapio oder Tapju, ein kleiner Fluß in Ungarn. Er entspringt in dem Land-Gute Lotsod, über dem Dorffe Súly. Wenn er diesen zurück geleget hat, wendet er sich gegen Morgen, und nimmt seinen Weg nach den Oertern Sagum, Betskam, und St. Martini, welche zur lincken Hand liegen bleiben. Hierauf durchstreigt er in eben dieser Gegend annoch viele Land-Güter, bis er sich endlich mit dem Flusse Zagywa vermischet. **Belii** Notit. Hung. T. III. p. 17.

TAPIROUSSU, siehe **Dante,** im VII Bande, p. 155.

TAPIS, siehe **Tapeten.**

TAPIS (RASER LE) ist eine Redensart der **Reit-Bahn,** und heisset eigentlich den Teppicht abscheeren, und wird von einem steifen Pferde gesagt, das im Gehen keinen Fuß mehr bieget, sondern solchen auf der Erden herstreifft, und den Boden razirt und gleich eben macht. **Trichters** Exerc. Lex. p. 2191.

TAPIS AVEUGLES, nennet man zu Smirna die grossen Tapeten, die nach dem Pic verkaufft werden, wenn die Arbeit das Muster nicht recht getroffen hat. **Savary** Dict. Univers. de Commerce.

TAPISSENDIS, ist eine Art von Cattun, dessen Farbe auf beyden einerley ist. Man macht davon die Decken. Es giebt noch andere, die man Tapis Palemboux nennet, von dem Orte wo man sie machet. Sie kommen von Surate. Die meisten werden gesteppt. **Savary** Dict. Univers. de Commerce.

TAPISSERIES, siehe **Tapeten.**

TAPISSIER, siehe **Tapezierer.**

TAPIS de TURQUIE, siehe **Sistan,** im XXXVII Bande, p. 1829.

Tapju, Fluß, siehe **Tapio.**

TAPIUS, Fluß, siehe **Tapaisa.**

TAPIUS FLUVIUS, Fluß, siehe **Tapaisa.**

Taplacken, Schloß, siehe **Taplaucken.**

Taplaken, Schloß, siehe **Taplaucken.**

Taplaucken, auch **Taplacken, Taplaken,** ein Schloß an der Pregel in Pohlnisch Preussen, bey dem sich in der Nähe sonderlich die Auer-Ochsen aufhalten, und des Winters pflegen gefüttert zu werden, wird ietzo **Stablauken** genennet, und gehöret nebst Buschdorff, noch unter das Haupt-Amt Tabiau, stehen aber sonst nebst Norkütten und Bubainen, im Haupt-Amte Insterburg, und einen District von etwa 4 Meilen an der Pregel, als Aemter, dem Fürsten von Anhalt-Dessau zu, der sie 1723 erkaufft hat. **Abels** Preuß. Geogr. p. 85.

Tapoltschau, ein Flecken auf der Strasse von Presburg, nach Leutschau, in Ober-Ungarn mit einem gedoppelten Graben umgeben. **Zeilers** Ungarn.

Tapon, ist bey den Inwohnern des Königreichs Siam in Ost-Indien eine Trommel, deren Felle mit beyden Fäusten oben und unten geschlagen werden. Sie siehet aus wie ein länglichtes Faß. Bes. **Mode la Loubere** Beschreibung gedachten Königreichs, T. I. chap. 12. p. 209 woselbst die Abbildung davon zu sehen ist.

TAPORI, sind gewisse Völcker, in Parthien, die in der Landschafft Margiana gewohnet haben. Es gedencken derselben die alten Geographischen Scribenten, jedoch in verschiedener Schreibart, indem sie einige auch *Tapyros*, andere aber *Tapuros*, und noch andere *Apyros* nennen. **Stephanus** nennet sie *Tapyrros*. **Strabo** erzehlet von ihnen, daß sie andern ihre Weiber überliessen, wenn sie mit denselben 2 bis 3 Kinder gezeuget haben. **Aelianus** und **Athenäus** schreiben, daß sie Nachbarn von Hyrcanien, und dem starcken Weintrincken ergeben gewesen. **Cellarii** Notit. Orb. Ant. T. II. p. 701. **Baudrand.**

TAPOSIRIS, *Taphosiris*, eine Stadt in Egypten, zwischen Alexandria und Canopum, von welchem ersten Ort sie eine Tage-Reise entfernet ist. Sie soll dem Nahmen von Τάφος das **Grab** erhalten haben, weil sich das Grab **Osiridis,** so wie desselben Tempel daselbst befand, ausser dem heisset auch in Egypten ein Ort *Taposiris* parva welcher zwischen **Nicopolis** und **Zephyrium** lieget. **Baudrands** Lex. T. II. p. 236. **Cellarii** Not. Orb. T. II. p. 768 und 773.

TAPOSIRIS PARVA, Stadt, siehe *Taposiris*.

Tappe oder Tappen, heissen bey den Thieren die vorder Füsse, sonderlich die breit sind, womit ein lauter Tritt gethan wird, oder welche die

Thiere zum tasten und fühlen brauchen. Es ist ein Wort so vom Laut entstanden; nachdem nun derselbe Laut ist, nachdem sagt man **tappen** oder **trappen, trampeln** mit **Tappen tasten** u. d. g. 3 B. Mos. XI, 27. was auf Tappen gehet. Ist im Griechischen χειρ Hand übersetzet. Das Verbum davon heisset **tappen,** und wird von Menschen gebraucht die im Finstern umherfühlen Hiob V, 14. oder blind sind 2 Petr. I, 9. Die Alten haben auch **tacken** gesagt, damit kommt überein der Lateiner *tangere*, *tactus*, der Italiener *toccare*, der Frantzosen *toucher*. **Bödickers** Grundf. d. Deutsch. Sprache p. 263.

Tappe, ein Gräffliches Geschlecht, siehe **Almesloe,** T. I. p. 1293.

Tappe, (Joh. Peter) war im Jahre 1741 Hannöverischer Land-Syndicus und Director des Consistorii, ingleichen war er zweyter Abgesandter bey der Einweyhung der Göttingischen Universität, bey welcher Gelegenheit er auch eine Lateinische Rede hielt, welche in **Johann Matth. Gesners** Narratione von dieser Einweyhung, die 1738 ans Licht getreten, mit enthalten ist. Ausserdem hat er die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze, die 1739 zu Göttingen gedrucket worden, nebst noch 2 andern gelehrten Männern verfertigen helffen: **Leipzig. Gelehrt. Zeit.** 1738 p. 569. **Allerneueste Nachricht von Jurist. Büchern** V Theil p. 461.

Tappe, (Joh. Sylv.) von Hannover, nahm im Jahr 1741 zu Göttingen die Doctor-Würde an, und vertheidigte deswegen unter dem Beystand des Herrn Hofraths **Tob. Jac Reinhardts** seine Abhandlung de remediis emendandæ læsionis ex dote, & sigillatim ea, quæ inofficiosa dicitur. 13 Bogen **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1741 p. 785

Tappe, (Sylvester) siehe **Tappen.**

Tappen, siehe **Tappe.**

Tappen, (David) hat im Druck gegeben: **Funfzehnjährige Ost-Indianische Reise-Beschreib. Hannov.** 1704 in 4.

Tappen, (Friedr. Peter) hat in Druck gegeben: Sünden der Menschen nach dem Tode, **Wolfenbüttel** 1732 in 8.

Tappen, (Sylvester) Magister der Philosophie Pastor zu St. Andreä zu Hildesheim, und E. E. Ministerii daselbst Senior wurde 1631 den 8 Febr. zu Hildesheim gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens, war ein Weinschencke, und die Mutter, **Margaretha Lüdecken.** Von zarter Jugend an, wurde er zu wohlanständigen Tugenden und guten Künsten angeführet, und deßwegen die meiste Zeit Privat-Præceptoribus untergeben. Wie aber seine Eltern in seinem eilften Jahre mit Tode abgiengen, und er schon in die erste Classe gekommen war, nahm ihn sein Schwager M. **Rhüden** Pastor zu St. Michael zu sich ins Hauß, schickte ihn aber bald nach Hannover in die Schule. Nach einiger Zeit nahm ihn gedachter sein Schwager zu sich bey seine Kinder, bis er sich 1648 in die Märtens-Schule nach Braunschweig begab. Von dannen wandte er sich nach Verlauf zweyer Jahren nach dem berühmten Gymnasio zu Halle, um daselbst seine Schul-Jahre zu beschliessen. Im Jahr 1650 im 20 Jahr seines Alters erhob er sich nach Jena, und trieb das Studium Philosophicum alhier anderthalb Jahr. Von dannen reisete er nach Helmstädt und blieb allda 5 gantzer Jahr. Unter dem Professore **Hornborg,** defendirte er die 4 Exercitationem Physicam, de anima sentiente in genere 1653. Sonderlich erhielt er von *D. Titio* die ausnehmliche Freyheit, ihn alle Abend um 5 Uhr zu besuchen, und mit ihm von allerhand Theologischen Fragen zu discouriren, von welcher er insonderheit des Sommers zu profitiren pflegte, weil sie sodann eine Stunde vor der Abendmahlzeit im grünen spatzierten. Die Hülffs-Mittel weiter auf Academien zu verbleiben, waren nunmehro verschwunden, und unser Tappen sahe sich genöthiget, sich wieder nach Hausse zubegeben. Doch erweckte ihn GOtt bald Patrone, durch deren Vorspruch ihm die Hofmeisterschafft über des Bürgermeister **Oppermanns,** nicht weniger des Bürgermeister **Storrens** Sohn, übergeben, und mit ihnen nach Jena gesendet wurde, allwo er 2 Jahr solcher Station obgelegen. Nach verstrichener 2 Jähriger Frist, zog er in gedachter Gesellschafft noch ein Jahr auf Helmstädt. Als endlich dieser zehnjährige Academische Auffenthalt verstrichen, besuchte er sein Vaterland wieder, und überließ sich gantz und gar der Göttlichen Schickung. Im Jahr 1661 ward er nach Hannover zur Gast-Predigt bey St. Aegidien eingeladen. Doch diese Reise wurde hierdurch verhindert, weil ihm D. **Hilpertus** in selbiger Woche eine Predigt auftrug, die E. E. Rath sehr vergnügte, und denselben bewog, ihm die Adjunctur, des Alters halber unvermögenden M. **Göddeckens,** insinuiren zu lassen, worauf er selbigen Jahres am Sonntag Reminiscere eingeführet wurde, welches Amt er 41 Jahr, mit grossen Ruhm versehen. Zwey Jahr vor seinem Ende ward er an der lincken Seite mit einer Paralysi von GOtt heimgesucht. Daher er viele Schmertzen auszustehen hatte, daß er vielmahls die Nächte ohne Ruhe zubringen müssen. Da es nun endlich zum täglichen schmertzhafften Schneiden gekommen, erwieß er eine erstaunende Gedult, und tröstete sich damit, daß ein Tag nach dem andern hingehe, und endlich aufhören müsse. Bey welchem Schmertzen er endlich 1701 den 6 Decembr. seelig aufgelöset wurde, in dem 70 Jahre seines Alters, nachdem er 41 Jahre im Ministerio, und 22 Jahr Senior gewesen. Er hat Zeit seines Amtes das Ministerium dreymahl verändert gesehen. Im Jahr 1662 ließ er sich mit **Anna Elisabeth,** Herrn **Günther Hercken,** Land-Rentmeisters ältesten Tochter, ehelich ein, mit welcher er 8 Kinder gezeuget, und 21 Jahr gelebet; nach deren Ableben aber 20 Jahr im Wittwer Stande zugebracht. Von seinen Schrifften ist bekannt:

1. Exercitatio Physica, de anima sentiente in genere **Helmst.** 1653.
2. Dissertatio Theologica, de Justificatione, Helmstädt.

3. Dissertatio de Conversione, Jena.
4. Dissertatio in Acta Apostolorum, Jena.
5. Dissertatio de bonis operibus, Jena 1657.
6. Der Creutz-Träger Last und Hülffe, aus Psalm LXVIII, 20. 21. in funere **Hans Dörrien**, Hildesheim 1661.
7. Creutz- und Trost-Predigt vom vielen Leiden des Gerechten, in funere Uxoris Hermanni **Tappen**, Hildesheim 1661.
8. Apostolisches Triumph-Lied, aus 2 Timoth. IV, 7. 8. in funere Uxoris **Caspar Heinrich Oppermanns**, ebend. 1663.
9. Leich-Sermon, aus 1 B. Mos. XXV, 8. 9. in funere **Bartram von Hagen**, ebend. 1663.
10. Lebendige Wasser-Quelle der Gnaden-durstigen Seelen, aus Ps. XLII, 1--3. in funere Uxoris **Ludolph Behlings**, ebend. 1663.
11. Das allernöthigste im Leben und im Sterben, aus Luc. X. in funere Viduæ **Bartram von Hagen**, ebend. 1665.
12. Seelen-Gesicht aus Ps. XXV. in funere Statii von Hagen, ebend. 1667.
13. Wahrer Christen treuversprochene Lebens-Crone aus Offenb. II, 10. in funere viduæ **Hansen Dörrien**, ebend. 1668.
14. Unschätzbares Depositum, aus 2 Timoth. I, 12. in funere Uxoris **M. Just. Künneckens**, ebend. 1168.
15. Kräfftiger Himmels-Schlüssel, aus den Gesangs-Worten: Dein Blut der edle Safft u. s. w. in funere Uxoris **Ernst Heinrich Dörringen**, ebend. 1670.
16. Geistlicher Wandersmann aus Phil. III, 20. 21. in funere **Hansen Christian Dörringen**, ebend. 1672.
17. Englischer Todes-Bothe an Daniel in dreyen Gängen aus Daniel XII, 13. in funere **D. Just. Hahnen**, ebend. 1673.
18. Apostolischer Sterbens-Wunsch, aus Philipp. I, 23. ebend. 1673.
19. Davidisches Seelen-Gespräch, aus Ps. XLII, 12. in funere viduæ **M. Johann Albrechts**, ebend. 1676.
20. Des winselnden Hiskiä Krancken-Gebet aus Es. XXXVIII, 14. in funere Uxoris *Arnoldi Christophori* **Brandis**, ebend. 1677.
21. Die allersicherste Versicherung der Seeligkeit aus 2 Timoth. I, 12. in funere **Ludolph Behlings**, ebend. 1677.
22. Grab- und Ehren-Säule zum ewigen Ehren-Gedächtniß des Gerechten aus Ps. CXII, 5 6. in funere *D. Joh. Hilperti*, ebend. 1680.
23. Das beste Soldaten-Lob und Soldaten-Lohn, aus 2 Tim IV, 7. 8. in funere **Heinrich Oinsen**, ebend. 1681.
24. Göttliches Temperament der Seelen-Angst aus Es. XXXVIII, 17. in funere **Georgii Werckmeisters**, ebend. 1681.
25. Der Christen Sterbens-Gewinn, aus dem Gesange: Christus der ist mein Leben ꝛc. in funere **Joachim Wiesenhavern**, ebend. 1684.

26. GOttes Wohn- und Ruhestadt, aus Ps. CXXXII, 13. 14. in funere Uxoris, **Caspar Heinrich Oppermanns**, ebend. 1685.
27. Thränen Saat- und Freuden-Ernde aus Psalm CXXVI, 5. 6. in funere Viduæ **Anton Brandis**, ebend. 1685.
28. Pauli Curriculum Vitæ, aus Phil. III, 13. 14. in funere **M. Johann Albrechts**, eb. 1691.
29. Die bewährte und gecrönnte Gedult aus Jac. I, 12. in funere **Hansen Christian Dörrien**, ebend. 1691. **Lauensteins** ebend. Kirchen- und Reform. Hist. II Theil p. 147 u. ff.

Tappen, (Sylvester) Licentiat der Theologie, Pastor zu St. Andreä und E. E. Ministerii Senior zu Hildesheim, ein Sohn des vorhergehenden, ist zu Hildesheim im Jahr 1670 den 31 Jenner gebohren. Nachdem er seine Schul-Jahre alda glücklich vollendet, und in denselben insonderheit des **M. Losius** treu fleißigen Unterweisung genossen, zog er 1686 auf die Julius-Universität zu Helmstädt, woselbst er sich aufgehalten, und sich sonderlich in den Philosophischen und Mathematischen Wissenschafften geübet hat. Nachdem er darauf ein Jahr zu Hause verweilet hatte, so begab er sich 1690 nach der Jenaischen Academie, und hielt sich daselbst fürnehmlich zu **D. Johann Wilhelm Bayern**, damahligen weitberühmten Professorn der Theologie, als einem nicht weniger frommen u. gottseeligen als Grund gelehrten Manne. Unter demselben hat er auch dessen gantze Collationem doctrinæ Quackerorum & Protestantium in 30 Disputationen theils zu Jena, theils auf der neu errichteten Academie zu Halle, als wohin er demselben folgte, öffentlich als beständiger Respondente, vertheidiget. Er hat beständig gerühmet, daß er von diesem Gottesgelehrten recht väterliche Liebe genossen, wie denn derselbe auch gewillet war, ihn bey dem erhaltenen Beruf zur General-Superintendentur zu Weimar mit dahin zu nehmen, und ihn noch eine Zeitlang gantz besonders zu unterrichten. Denn seine Meynung war, einen Academischen Lehrer aus ihm zu machen, und versprach er ihm eine solche Beförderung gewiß zu verschaffen, und schrieb auch dieserwegen selbst an seinen Vater. Weil dieser aber aus seinen mehr und mehr wegen hohen Alters abnehmenden Leibes-Kräfften urtheilete, daß er seiner Hülffe selbst benöthiget seyn möchte, so berief er ihn 1695, von Halle zurück, welchem Befehl er auch willig folgete. Nachdem er nun bey seiner Zurückkunfft in der Kirche zu St. Andreä eine Predigt gehalten, so ward ihm bald darauf die Adjunctur bey dem Pastorat seines Vaters aufgetragen. Ehe er dieselbe antrat, bat er sich von dem Rath die Freyheit aus, zuvor die Academie zu Leipzig noch auf ein halb Jahr zu besuchen. Nach dessen Verfliessung wurde er 1696 am Johannis-Tage von **D. Riemern** zu seinem Amte ordiniret und eingeführet. Es zeigte sich bald, daß die Göttliche Schickung dabey insonderheit für seinen Vater gesorget, indem derselbe wenige Zeit darauf mit einem schweren Schlag-Flusse von GOtt beleget wurde, so, daß er seinem Amte nicht mehr vorstehen konnte, sondern

dern selbiges diesem seinem Sohne gäntzlich überlassen muste. Nach dessen 1701 erfolgten Absterben, verehligte er sich 1703 mit der damahligen Jungfer **Sophia Leve Hofmeisterin**, des Chur-Cöllnisch-Stifft-Hildesheimischen Consistorial-Raths und Hof-Gerichts-Assessors, wie auch Coppenbrüggischen Cantzeley-Directors, **Johann Melchior Hofmeisters** Tochter, aus welcher vergnügten Ehe, die aber nur bis ins Jahr 1708 gedauret, ihm ein einiger Sohn, nehmlich Herr **Johann Sylvester Tappen**, übrig geblieben, welcher anietzo bey dem Königlich-Churfürstlichen Consistorio zu Hannover die Stelle eines Secretarii bekleidet. Das merckwürdigste unter seinen übrigen Schicksalen ist wohl dieses, daß ihm Gott sofort bey dem Beruff zum Predigt-Amt, auch zugleich einen Beruff zu besonderm Creutz und Trübsalen ertheilet. Denn er belegte ihn noch vor seiner Einführung mit ungemeinen Haupt- und Stein-Schmertzen, von welchen jene nie gäntzlich wieder aufgehöret, sondern von Jahren zu Jahren zugenommen, so, daß er sich die gantze Zeit seines geführten Predigt Amts keines eintzigen recht gesunden Tages rühmen können. Diese Schwachheit des Haupts hat sich auch nach und nach auf die Augen gewendet, und ihm endlich, da er zumahl nicht blos die Abend- sondern auch offt die Nacht-Zeit zum Studiren genommen, eine solche Blödigkeit des Gesichts zugezogen, daß er sich nach seiner 1726 am Oster-Fest gehaltenen letzten Predigt dieser und anderer Amts-Verrichtungen begeben müssen, und von solcher Zeit an, nur noch das Beicht-Sitzen, und einige andere, davon abhangende Verrichtungen abwarten können, welchen Unfall er aber mit besonderer Gedult träget. Indessen studiret er bey verlohrnem Gesichte fleißiger, als die meisten Besitzer desselbigen, und was er in solchem Zustande schreibt, ist nachdencklicher, als soviele Bücher, die mehr denen in fremden Schrifften herum wandernden Augen, als dem Gehirn zu dancken haben. Er wird von dem Hildesheimischen Superintendenten, Herrn **Jacob Friedrich Reimmann** in Catal. Bibl. Theol. p. 1088. 544 genannt: judicio, pietate, doctrina (gravitate, modestia) & omnibus ornamentis, quæ cadunt in Theologum conspicuus. Man kan hinzusetzen, daß er neben einer wahren Theologischen Gelehrsamkeit auch eine gründliche Philosophische Wissenschafft besitze, und noch ietzo mit dem grösten Fleisse dieselbe vermehre. Die Schrifften welche er heraus gegeben, sind folgende:

1. Poëta Geographus s. orbis terræ descriptio latino carmine comprehensa 1696 in 4. Womit er von Schulen Abschied genommen.
2. Diss. inaug. de Semine Mulieris caput serpentis contrituro, welche er 1703 pro Licentia zu Helmstädt gehalten.
3. Richtige Glaubens-Probe, 1709.
4. Nöthiger Unterricht, wie ein Christ seinen Glauben zu prüfen habe in Frage und Antwort gestellet, 1709.
5. Das recht bußfertige Beicht-Kind, 1710 in 8.
6. Das Licht im Schatten, oder der in seiner Offenbarung verborgene GOtt, theils insgemein, theils insonderheit an unserm theuresten Heylande JEsu Christo gezeiget 1711 in 8. Der kurtze Inhalt dieser Schrifft ist dieser: Deus ita patet in revelatione sua, ut lateat, & ita latet, ut pateat. „Quod „qua de causa & qua ratione fiat explicatum „est a paucis, si Pascalem - - & Joh. „Lockium - - excipias. Qui tamen in „hoc argumento infra auctorem nostrum sunt, „Cat. Reimm. 1088.“ Von diesem Tractat hat ihn GOtt die Freude erleben lassen, daß er erfahren, wie eine fürnehme, ihm aber gantz unbekannte Person durch dessen Lesung von ihrem Irrwege zurück gezogen, und zu der Erkänntniß der Wahrheit gebracht worden, wannenhero er in seinem letztern Tractat von der Wahrheit der christlichen Religion gewünschet, daß diese wichtige Materie von jemanden weiter möchte ausgeführet werden, wozu er seine bisher gesammlete Anmerckungen mitzutheilen erbötig wäre.
7. Nodus Gordius Ectypus 1714. Welchen er des Jesuiten, Pater Freytags, Nodo Gordio entgegen gesetzet. Der sich denn zwar in einem Appendice apologetica dawider verantworten wollen, aber auch sofort von ihm in einem Epistolio ad amicum seine Abfertigung erhalten.
8. Die Universal-Historie in 4 Chronologischen General-Tabellen, 1716 in Fol.
9. Die Universal-Historie in 20 Chronologischen General-Tabellen, 1725 in Fol.
10. Kurtze Anweisung, wie die publicirte Chronologische General-Tabellen bey der Jugend nützlich zu gebrauchen, 1721.
11. Haupt-Gründe der wahren Weisheit und Glückseligkeit. Hildesheim 1720 in 4. 11 B. In der **Fortges. Samml. von A. und N.** 1720 p. 297 heißt es: „Er „hat alles (nehmlich die ersten Grund-Wahr„heiten der gantzen Religion, wohl concen„triret, und keine Zeile umsonst gesetzet, ja, „aus den besten Auctoribus das vornehmste „und deutlichste zusammen getragen. - - „In der Vorrede will er das Systema cau„sarum occasionalium dem Systemati concur„sus vorziehen ꝛc.
12. Einige Dubia und Erinnerungen wider eines Anonymi Gegen-Vorstellung, warum viele redliche Lutheraner sich in die bisherigen Unions-Vorschläge wegen Vereinigung mit den Reformirten nicht einlassen können, welche er 1725 unter dem angenommenen Nahmen *Theophili Philireni* herausgegeben. Von dieser Schrifft ist an einen gewissen Orte gemeldet, als ob selbige von einem Nürnberger widerleget worden. Er versichert aber, daß er solche vorgegebene Widerlegung nirgends habe ausforschen können, ob er sich gleich in sehr vielen Buchläden darnach erkundiget; daß ihn auch die Nürnbergischen Buchhändler auf Befragen wissen lassen. Es sey solche von niemanden unter ihnen gesehen worden.
13. Vierfacher Unterricht bey Lesung der Heil. Schrifft nützlich zu gebrauchen 1726.

14. Kur-

14. Kurtze Erklärung des Heil. Vater-Unsers, nebst einigen nöthigen Anmerckungen, 1730.

15. Gründliche und vernunfftmäßige Wahrheit der Christlichen Religion, I Th. 1734 in 8.

16. Eine Leichen-Predigt über Ps. XXV, 20.

Uebrigens befindet sich auch unter seinen ungedruckten Schrifften eine Erklärung über die Geheime Offenbarung Johannis. Aus derselben hat er im Tractat von der Wahrheit der Christl. Rel. bey der 89 Frage und deren zweyten Anmerckung etwas weniges angeführet. Davon bey dieser Gelegenheit zu erinnern, daß er bey nachmahligem weitern Nachsinnen gefunden, daß das vierdte Siegel Off. Joh. VI, 7. 8. nicht von den Saracenen und Türcken, auf welche er es am besagten Orte mit einigen andern gedeutet, sondern von dem Anti-Christ müsse verstanden werden, und daß jene vielmehr zu dem andern Siegel gehören, als welches alle auswärtige Feinde der Christlichen Kirche unter sich begriffe. Er fasset seine Erklärung derer 7 Siegel in folgende Reime:

1) Die Kirche 2) leidet 3) sinckt, 4) der Anti-Christ regiert
Nach dessen 5) Sturtz und 6) Fall 7) die Kirche triumphirt.

Göttens jetztl. Gelehrt. I Th. p. 810. **Lauenst.** Hildesh. Kirchen-Hist. p. 163.

Tappen, (Thedel-Georg) gecrönter Poet, Pastor und Superintendent zur Neustadt unter Hartzburg, um die Mitte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm: Der vorsichtige getreue und beständige Kämpffer und Sieger, empfähet die unverwelckliche Crone der ewigen Seeligkeit, ist eine Leichen-Predigt auf Caspar Wideman, und gedruckt zu Wolffenbüttel 1656 in 4.

Tappenburg, ein einständig Adelicher Hof im Stifft Oßnabrück in Westphalen, an der Post-Strasse, zwischen Oßnabrück und Boomten, einem Herrn von Königsbrück zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tappenstein, siehe **Albschoß**, im I Bande, p. 1040.

Tapper, (Ruard) ein gelehrter Niederländischer Theologe, war von Enckhuysen aus Holland gebürtig. Den Grund seiner Studien legte er zu Löven, allwo er nachmahls Doctor wurde, und 39 Jahr Professor der Theologie, wie auch ohngefehr 24 Jahr Decanus der Kirche zu St. Peter war. Letztlich ward er auch Cantzler selbiger Academie. Er stund bey dem Kayser **Carln** V in besonderm Ansehen, welcher ihn nicht allein zum öfftern an seinen Hof berieff, sondern auch 1551 auf die Kirchen-Versammlung zu Trident schickte, allwo er sich sonderlich hervor that. Nach seiner Zurückkunfft war er dem **Michael Bajo**, welcher sich des *Augustini* Lehre zu behaupten bemühete, sehr zuwider, verfiel aber darüber allzusehr in den Pelagianismum. Sonst war er ein eifriger Feind der Protestanten. Er starb endlich den 2 Mertz 1559 zu Brüssel in dem 71 Jahre seines Alters, und wurde zu Löven begraben. Seine Güter hinterließ er den Armen, seine Bibliotheck aber der Theologischen Facultät zu Paris. Seine Schrifften sind:

1. Explicationes in articulos hoc seculo controversos, die zu Löven 1565 in Fol. in 2 Tomis gedruckt.
2. Orationis theologicæ; welche **Wilh. Lindanus** nach seinem Tode heraus gegeben, der auch sein Leben beschrieben hat.
3. Catechismus Christianæ Juventut. formandæ.
4. Corollarium de veris calamitatibus Belgii, causis atque remediis.
5. Quodlibetica quæstio de obligatione humanæ legis in conscientia.
6. Responsio ad declarationem articulorum Lovaniensium, welche Sachen alle zu Cölln 1533. 1577 und 1583 in Fol. in 2 Tomis zusammen gedruckt sind.
7. De Providentia Dei & de prædestinatione;

Von diesem letzten Tractat hat man noch das Manuscript zu Löven; allein es ist wegen der üblen Schrifft gantz unleserlich. **Heinrich Geldorpius** hat wider ihn ein Buch unter dem Titel apotheosis geschrieben, worinne er auf das äusserste durchgezogen wird. **Andr.** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg. **Bayle.**

Tappert, (Adam) ein Schlesier, wurde 1612 Pastor zu Türhau den 10 Febr. und starb noch eben dasselbe Jahr den 25 October. **Carpzovs** Zittauische Chron. III Th. p. 92.

Tappert, (Joh. Wilhelm) Rector bey der Schule zu Stendal, hat in Druck gegeben: Programma, de Impedimentis & adjumentis litterarum & linguarum, inprimis Stili Latini, Stend. 1742 in 4. *Acta Scholast.* II Band, p. 83.

Tapperus, (Ruard) siehe **Tapper.**

TAPPEZ, siehe **Stempelzeichen**, im XXXIX Bande, p. 1819.

Tappiau, Stadt, siehe **Tapiau.**

Tappius, (Ebert) hat herausgegeben:

1. Epitome Adagiorum Erasmi Rot. Cölln 1545 in 8.
2. Adagia cum Lat. & Germ. Græcis collect. Centur. VII. Straßburg 1548 in 8.

Tappius, (George) Diaconus zu St. Catharinen in Hamburg, ward 1547 am Johannes-Feste zum Pastor zu St. Marien Magdalenen, und im folgenden Jahre zum Diacono der erwehnten St. Catharinen-Kirche erwehlet. Er starb 1565 den 4 August. **Beurhn.** Hamb. Staats- und Gelehrt. Leric. p. 375.

Tappius, (Jacob) ein Doctor der Medicin von Hildesheim, gebohren 1603, wurde 1631 Doctor, 1632 aber Professor der Medicin zu Helmstädt, endlich der Universität Senior, **Augusts**, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, Leib-Medicus, schrieb:

1. Eine Oration vom Toback und dessen heutigen Mißbrauch, Helmstädt 1660 in 4.
2. Dissert. de ritibus sacris & profanis, quibus veteres infantes suos in eorum natalibus vel paulo post initiarunt, ebend. 1652 in 4.
3. Dissertationes de sensuum internorum functionum læsionibus, earumque causis & curationibus, ebend. 1676 in 4.

4. Dispp.

4. Disp. de Arthritide, ebend. 1664.
5. Diss. de Apoplexia.
6. Diss. de Comate & caro, ebend. 1668.
7. Diss. de Ileo, ebend. 1654 in 4.
8. Diss. de somno naturali, ejusque causis.
9. Diss. de natura & subjecto febris.
10. Diss. de hydrope ascite, ebend. 1659 in 4.

und starb 1680 den 10 Octobr. im 77 Jahre. Er hat auch wollen einen Methodum Univ. medendi schreiben, ist aber damit nicht zu Stande kommen. **Wittens** Diar. **Manget** Bibl. Medica.

Tappor, eine Art von Mützen, siehe **Schiff-Mütze**, im XXXIV Bande, p. 1508.

TAPPUCHE SAHAV, oder mala aurea, ist der Titel von dem Buche eines ungenannten Rabbi, welches auch Prov. XXV, 11. einen Commentarium in Psalmos in sich fasset, der aber nur bis auf den 42 Psalm gehet, und zu Constantinopel ohne Meldung des Jahrs in 4 gedruckt ist, auch in der Oppenheimer Bibliotheck in Handschrifft liegt. **Wolff** Biblioth. Hebr.

Tappulus, (P. Villius) war im Jahr 198 vor Christi Geburt nebst dem L. Cornelius Lentulus Bürgermeister zu Rom. **Heder.** Chron. der Römisch. Bürgerm. p. 151.

Taprobane, eine berühmte Insel in dem Indischen Meere, welche nach einigen, gar nahe am festen Lande lieget, nach andern aber kaum erst in 20 Tagen zu Schiffe soll erreichet werden. So wollen auch einige, daß sie eine Insel sey; andere hingegen halten sie für den Anfang einer andern Welt, und wurde sie sonst auch PALÆSIMUNDA oder INSULA PALÆSIMUNDI, von der Stadt und dem Flusse dieses Nahmens, ingleichen SALICE genannt. Sie soll hiernächst bis 500 Städte enthalten, und in der Stadt Palæsimundo sich allein bis 200000 gemeine Leute befinden, in deren Hafen aber sich der Fluß gleiches Nahmens mit 3 Ausflüssen ergiessen, wovon der kleinste 5, der gröste aber 15 Stadia breit seyn soll. Nicht weniger soll sich in der Mitten derselben eine See von 375000 Schritten im Umkreisse befinden. Allein, man nehme solche Inseln nun gleich für das jetzige **Ceylon** oder auch für **Sumatra** an, so lauffen beyderseits handgreiffliche Unwahrheiten mit vor, indessen aber wird sie doch nach allen wahren Umständen billiger für erstere als letztere Insel gehalten. Siehe hierbey die Artickel: **Ceylon**, im V Bande, p. 1917 u. f. und **Sumatra.**

TAPROBANUM LIGNUM, siehe *Agallochum*, im I. Bande, p. 737.

Τὰ πρῶτα, sind der erste Theil, oder die IV ersten Bücher derer **Pandecten**, wovon zu sehen im XXVI Bande, p. 509 u. f.

TAPSACUM, oder *Thapsacum*, eine Stadt im Mesopotamien, die nach des **Theveti**, Geständniß auch **Bebech** genennet wird. Sie lag am dem Fluß Euphrat, von Zeugma 250000 Schritte gegen Morgen nach der Gegend Babylon zu, auf der Grentze gegen das wüste Arabien. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 236.

Tapsel, ein grobgestreifftes Baumwollenes Tuch, gemeiniglich von blauer Farbe, welches aus Ost-Indien, sonderlich von Bengala, kömmt. Diese Art von Tüchern ist 10 Ellen lang, und ohngefehr ¾ bis ⅞ breit. Es ist eine der besten Waaren, welche die Europäer, auf den Guineischen Küsten bringen, zum Neger-Handel. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tapsensis, (Vigilius) ein Bischoff, siehe **Vigilius.**

Tapshead, ein Vorgebürge auf den Küsten von Schottland auf der Morgen-Seite, welches nach des **Ortelii** Zeugniß **Buqvehamneſſe** oder **Buqvhanneſſe** pflegt genennet zu werden. Es dehnet sich bis an den Ausfluß des Flusses Dee gegen Morgen, und gegen Mitternacht bis an die Städte St. Johannis und Aberdon aus. Einige nennen es auch **Cape Dorat** und andere **Dunobe** oder **Dunsby.** Es lieget insbesondere in der Provintz Buqvhan 24000 Schritte von der gedachten Stadt Aberdon. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 233.

Tapsie, ein Kraut, siehe *Thapsia.*

Tapsitanus, (Vigilius) siehe **Vigilius.**

TAPSUS, oder wie auch andere schreiben *Thapsus*, eine Insel unfern von Syracus an Sicilien, welche den Nahmen von θάπτω, ich begrabe, haben soll, weil sie sehr niedrig ist und fast im Wasser begraben lieget. Anjetzo heisset sie **l'Isola delli manchisi**, ist aber auch wegen nichts in etwas merckwürdig.

TAPSUS oder *Thapsus*, war ehemahls eine Stadt in dem eigentlichen Africa am Mittelländischen Meere. Heutiges Tages heisset sie **Africa**, oder el **Madia**, und ist eine befestigte Stadt im Königreich Tunis, hat einen geräumlichen Hafen und lieget von Tunis 100000, so wie vor Cairoan 30000 Schritte. In den Versammlungen der Araber wird sie auch **Caps** genennet. Sie ist von dem Bischoff **Vigilius** berühmt, welcher von dieser Stadt *Tapsensis* oder *Tapsitanus* genennet wird. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II 236 und 483.

TAPSUS BARBATUS, siehe **Wollkraut.**

Tapte, ein Fluß in Ost-Indien, an welchem die Stadt Suratte lieget. **Meliss.** Geogr. II Th. p. 31.

Tapuaguazu, eine Landschafft in dem eigentlich so genannten Paraguay, in Süd-America, gegen den See Zarayes und das Land der Amazonen zu gelegen, auf den Grentzen von Brasilien.

TAPUIÆ, Völcker, siehe **Tapuyer.**

Tapuier, Völcker, siehe **Tapuyer.**

TAPUIES, (les) Völcker, siehe **Tapuyer.**

TAPURA, eine Stadt in Klein-Armenien, welche zwischen Satala und Nicopolis ohnweit Domana lieget. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II p. 335.

Tapureette, ein gewisses Thier in America; sieht einer wilden Kuh gleich, nur daß es längere

Ohren, kürtzere Beine, kürtzern Schwantz, schärfsere Zähne und keine Hörner hat. In seinem Kopffe findet man den Bezoar-Stein. **Mämml.** Dapper. Exot. T. II p. 142.

TAPUREI, sind gewisse Völcker in Scythien an den Tapurischen Gebürgen. **Cellar.** Not. Orb. Ant. T. II p. 757. Siehe auch den Artickel: *Tapuri Montes.*

TAPURI, Volck, siehe *Tapori.*

TAPURI MONTES, sind Gebürge in Scythien, welche um dem Imaus herum liegen, von welchen sehr viele Bäche und Flüsse in den Jaxartem herabschiessen. Es ist beym Ptolemäo ein Fehler wenn man vor *Tapuri Sapuri* lieset, indem er denselben hernach selbsten verbessert, wenn er in dem Nachfolgenden die Gebürge ὄρη Τάπυρα, und die Völcker, welche dieselben gegen Morgen bewohnen, Ταπυρεῖς, *Tapureos* nennet. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. II p. 756 u. f.

Tapuyer, Tapuyes, Lat. *Tapuiae,* Fr. *les Tapuies,* ein gewisses Volck in Brasilien in Süd-America, welches Menschen-Fresser sind, und sich in dem District de Spiritu Sancto, Siara und Maragnan aufhalten. Sie sind so starck und mit Bogen so geschickt, daß sie mit dem Pfeile ein Bret sollen durchschiessen können. Wenn ihre Kinder kranck seyn, setzen sie ihnen eine gewisse Zeit zur Genesung, finden sich die Patienten nach deren Verfliessung nicht besser, so tödten und verzehren sie dieselben, um sie von der Marter zu befreyen. Eben diese Liebe sollen auch die Kinder ihren Vätern und Müttern erweisen, wenn sie so alt worden, daß sie nichts mehr thun können. Die Portugiesen haben diese Wilden noch nicht unter ihr Joch zu bringen vermocht. **Uhsens** Geogr. Lex. p. 437.

Tapuyes, Volck, siehe **Tapuyer,**

Tapy, Fluß und Provintz, siehe **Tapaisa.**

Tapyerete, ist ein Thier in America, fast wie ein Schwein, doch ist es so groß als ein junger Ochs, hat eine obenher hangende Schnautze, ist sehr geil, verdirbt des Nachts die Baum-Früchte, den Tag über schläffet es aber in dicken Bäumen. **Mämml.** Dapper. Exot. T. II p. 130.

TAPYRI, Volck, siehe *Tapori.*

TAPYRRI, Volck, siehe *Tapori.*

Taquatrin, ein Thier in America, ist wie ein Ferckel, und hat unter dem Bauche einen Sack, darinnen es 7 und mehr Jungen trägt. **Mämml.** Dapper. Exot. T. II p. 93.

Taquia, Chinäsische Kayserin, siehe **Takia.**

TAQUIS, nennet man Baumwollene Tücher, welche zu Aleppo und in der Gegend daherum gemachet werden. Die Tücher machen einen Theil der Handlung Christlicher Nationen in diesem Morgenlande, sonderlich der Frantzosen, mit aus. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tar, Fluß, siehe **Tarn.**

Tara, ein Spanisches Wort, welches so viel als Verlust, Schaden, Abgang oder Abzug bedeutet. Wird von den Kaufleuten, zumahlen Apotheckern und Materialisten gebraucht, wenn sie das Gewicht des Gefässes, Sackes, Korbes oder Küsten, von dem Gewicht, der darinnen enthaltenen Waaren abziehen, und aus Brutto oder Sporco das Netto machen; von welchen an ihren Orten gesagt worden. Bisweilen wird auch der darunter befindliche Staub mit darunter begriffen. Es lehret also **Tara** oder die **Abzugsrechnung,** wie man das Gewicht der Fässer, und andern Emballage, wenn die Waare noch eingepackt ist, gebührend abziehen, und den Werth des übrigen ausrechnen solle, siehe **Thara.**

Tara, Fluß in Franckreich, siehe **Terrain.**

Tara, Lat. *Taras,* ein kleiner Fluß im Königreich Neapolis, nimmt seinen Ursprung im Appenninischen Gebürge, unweit Massafra, und fällt zwey Meilen von der Stadt Taranto gegen Abend in dem Golfo von Taranto, wie denn dieser Meerbusen und besagte Stadt davon den Nahmen bekommen haben.

Tara, eine Stadt in Siberien, am Fluß Irtisch, hat einen Rußischen Commendanten.

Tarabante, ein Ort im Königreich Marocco, liegt über den Bergen, so mit dem Gebürge Atlas zusammen hengen. **Cellarii** neue Geogr. p. 847.

Tarabat, ist ein gewisses Glöcklein, wormit in Franckreich die Augustiner und Capuciner zu den nächtlichen Betstunden aufgewecket werden.

Tarabertus, König der Francken, starb im Jahr Christi 193. **Reyhers** Monumenta Landgrav. Thuring. & Marchion. Misn. B. 2.

Tarabolis, also wird die Stadt **Tripolis,** von den Arabern genennet, siehe **Tripolis.**

Tarabolone, also wird die Stadt **Tripolis** von den Arabern betitult, siehe **Tripolis.**

Tarabosan, Stadt, siehe **Trapezunt.**

TARABOSTESCI, oder *Zarobi Terei,* eine ehemahlige gelehrte Gesellschafft bey den Geten, deren **Jordanus** in seinem Buche de rebus Geticis hin und wieder gedencket, ingleichen **Alb. Granzius** Lib. II Suec. c. LV. **Haymanns** Gesellsch. der Gelehrt. p. 176 u. f.

Tarabotti, (Archangela) eine gelehrte Italienische Nonne zu St. Anna in Venedig, im 17 Jahrhundert, sie hat unter dem Nahmen **Galerana Baratotti** ein Buch geschrieben, dessen Titel ist: La simplicita ingannata, so zu Leyden 1654 heraus kommen; wie auch eine Welsche Anty-Satyram wider **Buoninsegni** Satyram Menippeam de Luxu Foeminarum, so der berühmte **Joh. Dan. Major** in das Deutsche übersetzet, geschrieben. Welcher aber P. **Ludewig Sesti,** ein Dominicaner, geantwortet, welche Opuscula alle zusammen zu Siena sollen gedruckt seyn. **Men.** in lect. Ital. p. 60. *Catalog. Biblioth. Thuan.* P. II p. 537. **Gregor. Leti** in Ital. Regnant. P. IV l. 4. p. 465. **Juncker** Centur. Foem. illustr. p. 74.

Taraca, eine Provintz im Königreich Monomotapa, worinnen aber nichts sonderliches ist. **Deutsche Staats-Geogr.** p. 269.

Taracena, ein Marggräfliches Geschlecht in Spanien, aus dem Hause Borgia. Siehe **Borgia,** im IV Bande, p. 736. u. ff.

TARACHA, Stadt, siehe **Pellene,** im XXVII Bande, p. 189.

TARACHIA, Insel, siehe **Tarachie.**

Tarachie, Lat. *Tarachia,* eine kleine Insel bey der Insel Corcyra im Jonischen Meere. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 237.

Taracin, wird die Stadt Jesrael im Stamm Juda genennet, davon unter **Jesreel,** im XIV Bande, p. 460. gehandelt worden. **Baudrands** Lex. Geogr. T. I. p. 372.

TARACINA, Stadt und Colonie, siehe **Terracina.**

Tarack, König in Egypten im Jahr der Welt 3195 bis 3214. herrschete 20. Jahr. **Allgem. Chron.** I Bande, p. 125.

Taracona, Spanische Stadt, siehe **Tarracona.**

Taracona, (Marggrafen von) siehe den Geschlechts-Artickel: **Monterey,** in den Supplementen zu diesem Lexico.

St. Taracus, Probus und Andronicus, deren Reliqvien zusammen in der Kirche St. Euthymii ruhen, werden sonst den 11 Octobr. verehret; man findet sie aber auch unter dem 7 May.

St. Taracus, ein Soldat, ist vielleicht eben der, welcher zugleich mit St. Probo und Andronico den 11 Octobr. verehret wird. Der Gedächtnis-Tag ist der 14 May.

Taradant, Taradunt, eine Haupt-Stadt in der Provintz Sus im Königreich Marocco in Africa, nicht weit vom Berge Atlas gelegen. **Heinzelmanns** Geogr. p. 673.

Tarade, wird im Königreich Zenega das Sturm-Gewitter genennet, so sehr offt kommt, und mit vielen Blitzen und Donnern vermenget, und vor den See-Mann sehr gefährlich ist. **Männlings** Dapp. Exot. I Th. p. 284.

Taradunt, Stadt, siehe **Taradant.**

Taraga, Stadt, siehe **Tarraga.**

TARAGALA, Stadt, siehe **Taragale.**

Taragale, Lat. *Taragala,* eine Stadt in der Provintz Darha in Biledulgerid in Africa, nahe bey der Stadt Darha. Hieselbst ist ein festes Schloß, allwo der Cherif von Marocco einen Gouverneur hat, nebst 400 Reutern und 500 Mußqvetierern, um das Gold von Tibar zu bewahren, welches in kleinen Stäubgen, so aus dem Sande gewaschen, von Tagaza gebracht wird. Zu Taragale schmeltzen sie es, und schicken es von dar nach Marrocco. Die Stadt ist groß, und wohnen über 400 Familien von Juden darinnen. Das Land ist fruchtbar an Korn und Vieh-Weyde. Die daselbst befindlichen Palm-Bäume tragen sehr viele Datteln. **Marmol.** Africa lib. 7.

Taragas, ist ein Thier, in dessen Bauche der occidentalische Bezoar gefunden wird. **Savary** Dict. univ. de Commerce.

Taragona, Stadt, siehe **Tarragona.**

St. **Tarahata,** eine Heilige, siehe **St. Attracta,** im II Bande, p. 2087.

Tarakanow, (Alexius) Rußisch Kayserlicher General-Lieutenant, wie auch Ritter des St. Andreas-Ordens. Im Jahr 1740 erlangete er bey dem Kriegs-Collegio die Stelle eines Mitglieds. **Ranfts** Geneal. Nachr. I Th. p. 1016. **Schumanns** Geneal. Hand-Buch des Jahrs 1743. I Theil, p. 118.

Tara-Meester, also nennet man zu Amsterdam den Aufseher, der den Hanf besichtigen muß. Sein rechter Nahme ist **Keur-Meester, Savary** Dict. univ. de Commerce.

Taramis, der Nahme eines vermeynten Gottes, siehe **Taranis.**

Taran, ein altes Celtisches Wort, welches soviel als tonitru bedeutet. Daher kommt der Nahme **Taramis** oder **Taranis,** ein Gott der alten Gallier, welcher eben soviel als der Deutschen ihr Thor, nehmlich Jupiter. Hieher kommt Thorsday, welches bey den Engelländern und andern deutschen Völckern soviel heißt als dies Jovis, bey uns Donnerstag. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. II. p. 142.

TARAN, ein Thier, siehe *Bezoar,* im III Bande, p. 1661.

Taranaiser Thal, siehe **Tarantaise.**

Tarancon, (Ludwig Fernandez) ein Spanischer Historicus im 16 Jahrhundert, hat Kalendario de cosas sucedidas en Baëça geschrieben, so noch nicht gedruckt ist. **Anton.** Bibl. Hispan.

Tarand, Schloß, siehe **Tarant.**

Tarando, ist der Nahme eines Thieres, welches mancherley Farbe und Gestalt annimmt, aber seinen eigenen Thun nach, und wenn es sich in seiner Natur zeigen soll, wie ein Esel aussiehet, wie solches **Plinius** H. N. l. VIII. 34. beschreibet. Es werden die faulen Schüler damit verglichen. **Schneiders** Bibl. Lex. II Theil, p. 702. *b*

Taranis, oder **Taramis,** ist soviel als Jupiter, welcher unter diesem Nahmen von denen alten Galliern mit Menschen-Opffern verehret wurde; woraus die Mitternächtigen Völcker den **Thor** geschmiedet haben. **Lucan.** Lib. I. v. 446. und über denselben **Farnab.** l. c. **Adami** de situ Daniæ n. 92. **Lucanus** L. I. c. 444. **Struvs** Reichs-Historie *Annales Acad. Jul.* Sem. VI. p. 104. Siehe auch den Artickel: **Taran.**

Tarano, Lat. *Taranum,* ein Hertzogthum in der Provintz Abruzzo, in dem Königreiche Neapolis, nebst einer Stadt gleiches Nahmens, welche einen Bischoff hat. Sie ist schön, groß, Volckreich und wohl gebauet, liegt zwischen zweyen Flüssen, und ist also gantz mit Wasser umgeben.

Taranoviza, ein Ort in Nieder Ungarn an der Drau, hat eine gute Brücke. **Arnolds** Histor. und Polit. Geogr. p. 1057.

Taranovski, eine Adliche Familie in Pohlen, welche aus dem Hause Bilina herstammet, und in dem 14 Jahrhundert 2 Ertz-Bischöffe zu Halicz hervor gebracht hat. **Johann,** beygenahmt **Kraska,** war 1462 Bischoff zu Chelm. **Nicolaus,** Castellan von Halicz, wird in einem Privilegio **Uladislaus III,** Königs in Ungarn und

Pohlen, als Zeuge, angeführet, und dessen geliebtester und treuester Diener genennet. Er hat bey Premislau zu Moscitz ein Dominicaner-Kloster gestifftet, und ist daselbst begraben worden. **Andreas**, Oberschencke von Halicz, ist zu Zeiten der Könige **Siegmund Augusts**, **Heinrichs** und **Stephans** einer von den vornehmsten Herren in Pohlen gewesen. Er hat 16 Gesandtschafften an dem Türckischen, und etliche an dem Kayserl. Hofe zu Wien verrichtet, und die Herrschafft Kratkovier auf 100 Jahr beschenckt bekommen. Sein Bruder, **Nicolas**, Canonicus zu Cracau, hat ebenfals viele Gesandschafften abgeleget. **Johann**, Stallmeister von Premislau, war ein Großvater 1) **Stanislaus**, welcher sich in die Gesellschafft Jesu begeben. 2) **Achatzens**, Schenckens von Sanocz. 3) **Andreas**, Schenckens von Lemberg und Roto-Magisters, welcher sich in den Rußischen, Liefländischen und Türckischen berühmt gemacht, und in dem Feldzuge wider die Cossacken 1637, mit Hinterlassung eines Sohnes, verstorben. **Okolski** Orb. Pol. L. I.

Tarant oder **Tarand**, ein altes Schloß im Meißnischen, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1344 in **Ludwigs** Reliqv. MST. T. VI. p. 31. u. f. gedacht wird. Auch finden wir in **Glearii** Thüring. Histor. und Chron. I Th. p. 34. daß der Churfürst Friedrich II zu Sachsen das Schloß und Amt Tarand Graf Günthern zu Schwartzburg, weil dieser jenem seine Herrschafft übergeben, Zeit seines Lebens zu einem Unterhalte überlassen habe.

Taranta, (Barthol.) von ihm ist folgende Schrifft im Druck vorhanden: Della theriaca & del mithridato, Venedig, 1572 in 4.

Taranta, oder wie ihn andere nennen, **Tarento** (Valesius de) ein berühmter Medicus, war zu Montpellier, wie etliche berichten, um das Jahr 1382 gebohren; wiewohl es um einiger Umstände willen fast erweißlicher ist, daß er etwas früher zur Welt gekommen. Er war ein Schüler des **Bern. Foresterius**, und brachte es so weit, daß er des Königs **Carls** VI Obrister Leib-Medicus wurde. Einige versichern auch, daß er zu Montpellier 36 Jahr mit grossem Zulauff practiciret, und endlich 1418 gestorben sey; welches aber mit dem oben angegebenen Geburts-Jahre nicht zusammenstimmet. Er hat dasjenige, was ihn theils die Lesung anderer Schrifften, theils auch seine eigene Erfahrung gelehret, in ein Buch unter dem Titel: Philonium pharmaceuticum & chirurgicum, zusammen getragen, welches am ersten zu Lion 1490 oder 1500 in 4. gedruckt, und hernach von **Johann Hartmann Beyer** zu Franckfurt am Mayn 1599 in 4. mit Anmerckungen erläutert worden. Unter den verschiedenen Ausgaben sind einige castriret, und soll diejenige die Beste seyn, welche mit **Georg Wolfg. Wedels** Vorrede zu Franckfurt und Leipzig 1682 in 4 herausgekommen. **Freund** Hist. Medic. P. 3. **Stolle** Hist. der Medic. Gelahrheit. **Mangeti** Bibl. med. l. 19. **Stalbergers** Hist. Monspelienſis. **Freind** in seiner Hist. med. sagt: Es sey dieses Philonium voll vortreflicher practischer Observationen so wohl in der Medicin, als Chirurgie, und finde man darinne dieses besondere, daß er zuweilen die Historie einiger besondern casuum vortrage, so ihm unter die Hände kommen; z. E daß er einst einen Patienten kriegt, der dreyßig Jahr das Fieber gehabt, das alle dreyzehen Tage wieder kommen ꝛc. p. 127. Er hat auch von ihm angemercket, daß er bey schweren Casibus, so ihm in Praxi vorgestossen, nicht allezeit andern gefolget, sondern offt selbst judiciret und decidiret, was zu thun sey, welches damahls gar was rares gewesen, ib. p. 128.

TARANTÆUS, Gr. Ταραντάιος, ist ein Beynahme des Jupiters, welchen er von der Stadt Taranta in Bithynien hatte. **Demosthen.** beym **Gyrald** Synt. II. p. 101. **Beyers** Thes. Brandenb. T. I. p. 269.

Tarantaise oder **Tarentaise**, Lat. *Comitatus Tarantasiæ*, oder *Tarantasia*, eine gebürgige Landschafft in Savoyen, welche den Titel einer Grafschafft führet, und zwischen Faucigny, dem eigentlich sogenannten Savoyen, Maurienne und Aosta leget. Zu der Römer Zeiten wurde dis Land von den Centronen bewohnet, deren Haupt-Stadt Forum Claudii hieß. In dem 4 und 5 Jahrhundert kam darinn eine Stadt, Nahmens Darentasia, auf, deren Nahme nach Verfliessung einiger 100 Jahren der gantzen Landschafft zugeleget worden, da man dagegen die Stadt selbst **Moustiers** Lat. *Monustertum*, von denen Alten *Tarentasia*, *Forum Neronis Centronum*, genennet, daher kommt es, daß die Bischöffe und nachmahls die Ertz-Bischöffe davon noch bis auf diesen Tag von Tarentaise genennet werden; da sie sonst bekannter massen von den Städten, darinn sie sitzen, ihre Benennung empfangen. Diese Prälaten, so im 9 oder vielleicht noch im 8 Jahrhundert aus Bischöffen zu Ertz-Bischöffen gemacht worden, besassen auch die weltliche Ober-Herrlichkeit des Landes, aus Verwilligung der Burgundischen Könige **Conrads des Friedfertigen** und **Rodolfs**; bis in dem 11 Jahrhundert **Humbert** II, Graf von Maurienne, sich, weiln die Unterthanen die Grausamkeit ihres bisherigen Herrns Almerici nicht mehr erdulten wolten, davon Meister gemacht. Es sollen ohngefehr 80 Parochien darinnen seyn, und stehet der Bischoff zu Sion und Augusta unter dasigen Ertz-Bischoff. Der Ertz-Bischoff zu Tarantaise ist seit 1717. **Franciscus Amadeus Milliet**, gebohren den 19 May 1665. *Descript. hist. & geogr. de la France.* **Francisc. August della Chiesa** in chron. histor. episc. Pedem. **Guichenon** Histor. de Savoye. **Sammarthan.** Gall. Christ. **Hübners** Polit. Histor. III Theil, p. 367.

Tarantano, eine Stadt in Catalonien an der Arragonischen Grentze, 9 Meilen von Saragossa gelegen.

TARANTASIA, Landschafft, siehe **Tarantaise**.

Tarantasia, (Peter) siehe **Innocentius** V. im XIV Bande, p. 718.

TARANTASIÆ COMITATUS, Landschafft, siehe **Tarantaise**.

TARANTATUS, einer, der von einer Tarantel gestochen. Siehe **Tarantel**.

Tarantel, **Tarantul**, Lat. *Tarantula*, *Phalangium*, Frantzösisch *Tarentule*, *Tarantule*, ist eine Sorte grosser, dicker Spinnen, sonst *Stellio* genannt, deren Biß gar sehr vergiftet ist. Es giebet ihrer allerhand Gattungen, die durch die Dicke, Farben und Macht ihres Giftes unterschieden werden Sie fallen zu Taranto in Calabria, in Puglia oder Apulia, in Sicilien und in gantz Italien: Die in Puglia sind die allergiftigsten. Ihre Farbe ist insgemein Aschengrau, mit weissen oder schwartzen, grünen oder rothen Flecken untermischet und gezeichnet. Ihr Leib ist so dicke als wie eine Eichel und gantz haarig: Der Kopf stehet gleich über dem Magen, welcher im übrigen durch einen Knoten an den Unterleib gefüget ist. Sie haben acht Beine, an deren jedem vier Gelencke zu befinden, benebst zwey krummen Nägeln oder Klauen. Die zwey vorderen Beine sind kürtzer, als die hintern. Sie haben acht Augen, vier grosse und vier kleine. Im Maule haben sie zwey kleine, trefflich spitzige und schwartze Zähne, mit denen pflegen sie zu halten, was sie fressen wollen. Diese Zähne werden mit dem Geifer angefeuchtet, welcher ihr Gift ist: denn, indem sie beissen und das Fleisch verletzen, so schleicht sich dieser Geifer, der voller flüchtiges und schädliches Saltzes ist, in die Wunde, oder wird darein von ihnen eingetrieben, dringet so denn bis in die Blut- und Pulsadern, und verursachet die wunderlichsten Zufälle. Im übrigen spinnen die Tarantulen, gleichwie die andern Spinnen, ihr Gewebe, und fangen darinnen die Fliegen und Schmetterlinge, davon sie ihre Nahrung ziehen. Sie wohnen in Löchern, in der Erde, in den Ritzen in den Mauern, an den allerheissesten Orten in gantz Puglia. Die Kälte können sie gar nicht vertragen, daher sie durch den gantzen Winter in die Erde sich verstecken: sie beissen einander todt und fressen einander, in Mangel anderer Nahrung. Auf einmahl legen sie bis sechzig Eyer, und tragen dieselben unter dem Bauche so lange herum, bis daß dieselbigen auskriechen. Hernach unterhalten sie die Jungen unter ihrem Leibe, bis daß sie groß gnug worden, laufen und spinnen können. Der Tarantel-Stich ist nicht zu jederzeit und an allen Orten gleich gefährlich. Es giebet Orte und Zeiten, da ihr Biß keine schädlichen Zufälle verursachet; sondern es sind vor allen andern, die in Puglia am meisten wegen ihres Gifts zufürchten, den sie bey der grösten Sommerhitze fahren lassen. Auch wird dafür gehalten, daß zur Zeit, wenn sie sich begatten, ihr Gifft gar hoch gefährlich sey, und ihre Bisse gar sehr schwer zu heilen. Die Taranteln lassen sich nicht nach eines jeden Gefallen fangen: neugierige Lüfte brauchen die Bauern darzu, dieselben wissen sie heraus zu locken, und kennen die Löcher in der Erde, darein sich dieses Ungeziefer zu verkriechen pfleget: wenn sie nun eine ausgespühret haben, so machen sie ein Gesumme, wie die Flügen, da fähret die Tarantell mit Ungestüm heraus und will die Beute haschen, wird aber darüber selbst gefangen, denn sie stellen ihr die Falle: Der Tarantel-Biß ist hefftigg, und verursachet einen solchen Schmertz, als wie der Bienenstich. Das Fleisch rund um das angebissene Glied läufft auf und wird gantz grün unnd gelbe: einige Stunden darauf wird die Person mit einer tieffen Traurigkeit befallen, mit Zittern aller Glieder, mit schweren Athemholen, mit Hauptschmertzen, mit Hertzensangst und Bangigkeit, und der gantze Leib wird starr und steiff: Der Puls wird schwächer und schwächer, das Gesichte vergehet, der Verstand verlieret sich, das Reden wird sehr sauer, man meidet oder fliehet die Gesellschafft, und suchet die einsamsten Orte. Ist der Stich geschehen und das Thier wird alsobald getödtet, oder man legt auf den Stich gestossenen Knoblauch mit Theriac, so gehet das Gift nicht weiter; wenn es aber daran gemangelt, so thut er seine Würckung. Unterweilen lässet sich der Gifft nicht eher, als ein Jahr, nachdem man ist gebissen worden, spühren; und die Zufälle die dadurch verursachet werden, sind recht wunderlich. Sie heben sich an mit den hefftigsten Sprüngen, die der Patiente zumachen pfleget: Hernach stellen sich ein, verlohrner Appetit, hitzige Fieber, Schmertzen in den Gelencken, gelbe Sucht über den gantzen Leib, Schlafsucht, Verdrehung und Ausdehnung der Arme und der Beine, durch wunderliches Zucken und Ziehen in den Gliedern. Einige, die gebissen worden sind, lachen, andere weinen, die einen schreyen und singen, die andern schlafen, andere wachen, andere speyen und brechen sich, andere schwitzen, andere zittern, andere springen, andere tantzen, anderer lauffen unaufhörlich. Etliche tragen solch grosses Belieben zu gewissen Farben, daß sie recht in Entzückung fallen, wenn ihnen dergleichen vorgehalten wird: andere geben sich nicht zu frieden, wenn sie nicht ein mit Wasser angefülltes gläsernes Geschirr in Händen haben, und denn geberden sie sich anders nicht, als wie die Fechter, und machen einen Hauffen lächerliche Stellungen. Andere binden allerley schöne grüne Kräuter um den Kopf und um die Arme und Beine. Andere hängen sich mit den Schenkeln an die Bäume, und lassen den übrigen Leib frey herunter hangen. Andere, wenn sie genug gesprungen und getantzet haben, setzen sich nieder, ziehen die Knie zusammen und schliessen die Hände gantz feste herum, seufzen und ächzen, als wie die allerbetrübtesten Personen Andere werffen sich auf den Boden nieder, und schlagen mit den Händen und mit den Füssen so hefftig, als ob sie das böse Wesen hätten. Andere wältzen sich im Kothe herum. Kurtz, alle stellen sich als wie die Narren und Wahnwitzigen; doch haben sie auch ihre gute Stunden, und da reden sie gantz vernünftig; keinem Menschen thun sie insgemein kein Leid; und scheuen sich am meisten vor dem blossen Degen. In dem heissen Sommer-Monaten und Hunds-Tagen gehen sie auf die Menschen los, und wenn sie gestochen, fühlet man anfänglich nicht mehr, als von einem Wespenstich, oder eine Erstarrung. Um den Stich wird ein kleiner blauer, schwartzer und gelblichter Fleck; bald aber hernach empfindet man eine Geschwulst mit unleidlichen Schmertzen. Die Mittel, welche am allermeisten helffen, sind: man lässet sie, bis daß sie müde werden, tantzen, und das viel Tage hinter einander, fünf bis sechs Stunden lang, lässet ihnen allerley Musick machen, die ihnen nur anständig ist; denn alle Musick gehöret nicht für alle ohne Unterschied. Etliche hören eine Baßgeige gerne, andere die Trompete, andere

die Hautbois und Schallmeye. Es hilfft auch nicht ein jeder Gesang, und wenn der unrechte angestimmet worden, wird der Krancke ärger, als er vorher gewesen, indem die Gesänge nach dem Unterscheid der Tarantuln unterschiedlich sind. Wird das rechte Stück getroffen, so hebt der Krancke an zu tantzen, mit solcher Gewalt, daß er endlich ermüdet zu Boden fällt, und in einen starcken Schweiß kommt. Durch dergleichen Belustigung und hefftige Bewegung wird das Gifft zum Theil, durch die Schweißlöchlein ausgetrieben, und die Ursache der Kranckheit vermindert. Doch darf man sich darum nicht bloß an dieses Mittel halten, sondern den Patienten muß offtmahls das Helleborextract und Algarothpulver gereichet werden, damit sie recht häuffig von unten und von oben purgiren mögen, desgleichen läßt man sie das flüchtige Saltz von Vipern, von Hirschhorn, von Menschenschädel, und vom Agtstein brauchen. Wird dem Patienten durch jetzt besagte Mittel nicht bald Rath geschaffet, so stehet zu befahren, daß seine Kranckheit tödlich werde. Ist er aber ausser Gefahr und fast curiret, so wird dasselbige daran erkannt, wenn er keine Lust mehr zu tantzen hat: wiewohl bey vielen dieser Patienten zu geschehen pfleget, daß nach Verfliessung jedes Jahres nach dem Biß, der Anfall wieder komt, da muß man mit dem Tantze und der Musick aufs neue anfangen. Wenn der Anfall vorüber ist, so kommt der Patiente, gleich wie von einem tieffen Schlaffe, wieder zu sich selbsten, und weiß von alle dem, was vorgegangen ist, nicht das geringste, auch nicht einmahl vom Tantzen. Das Gifft der Tarantuln wird von dem sauern und flüchtigen Saltze verursachet; das wird in das Gehirne aufgeführet und hänget sich an die Häutlein seiner Gefässe, erwecket allda unter den Lebensgeistern und in dem Ursprunge oder Anfange der Nerven, allerhand Bewegungen, Kützeln und andere Anstösse, nachdem sichs nehmlich reget und mehr oder weniger gähret, davon entstehen alle oben angeführte verdrüßliche Zufälle. Von diesem Thier haben eigene Wercke herausgegeben: **Lud Valetta**, ein Cälestiner-Mönch zu Neapolis, de Phalangio Apulo, und **Ge. Baglivi**, Professor der Medicin zu Rom, de Tarantula; **Joh. Müller** in Disp. de Tarantula, Wittenb. 1676. auch zu Rom, hat ein Mitglied von der Königl. Academie der Wissenschafften zu Paris, eine Dissertation von den Tarantuln herausgegeben; dieselbe ist der Historie ermeldter Academie, von 1702 Jahre, p. 20. edit. Amstelod. einverleibet worden. Man sehe auch **Kirchern** in arte magnetica. Tarantula kommt von Tarento, dieweil sich dieses Ungeziefer vor diesem sonst fast nirgends als um diese Stadt hat finden lassen.

TARANTELLA, also heisset eine gewisse, wider den Stich der Tarantulen dienende Melodie. Bes. **Kirchers** Artem Magneticam c. 8. woselbst deren etliche in Noten vorgestellt sind, auch vieles von der Tarantula selbst, und den Tarantatis, oder von dieser Spinne gestochenen zu lesen vorkommt. Besiehe auch **Georg Baglivi** Dissert. de Anatome, morsu, & effectibus Tarantulæ.

Ταραντινίδιον, ein durchsichtiges Kleid, welches von den Einwohnern der Stadt Taranto den Nahmen bekommen, weil diese sich solches aus Geilheit bedieneten. **Athenäus** Lib. XII. **Julius Pollux** Lib. VII. c. 17. **Begers** Thesaurus Brandenburg. T. I. p. 326. u. f.

TARANTISMUS, siehe **Tanzkranckheit.**

Taranto, Stadt, siehe **Tarento.**

Taranto oder **Tarento**, (Printzen von) siehe den Geschlechts-Artickel: **Tremoille.**

Taranto, (**Golfo di**) ein Meerbusen, siehe **Tarento.**

Tarantul, eine Art Spinnen, siehe **Tarantel.**

TARANTULA, siehe **Tarantel.**

TARANTULE, siehe **Tarantel.**

Tarantulen, Spinnen, siehe **Tarantel.**

Tarantuln, eine Art Spinnen, siehe **Tarantel.**

Tarantus, einer von denen vielen Söhnen des **Neptuns Natal. Com.** Lib. II. c 8.

TARANUM, Hertzogthum und Stadt, siehe **Tarano.**

Taranus oder **Taronus**, (Johann Baptista) ein Genuesischer Poet im 17 Jahrhundert, lebte in grossem Ansehen, und verfertigte unter andern über *Fortun. Liceti* Buch de immortalitate animæ eine feine Ode. **Oldoin** Athen. Ligust.

Tarapha, (Frantz) siehe **Tarrafa.**

St. **Taraphata**, eine Heilige, siehe **Attracta**, im II Bande, p. 2087.

Tarapius, ein Africanischer Bischoff, war mit auf dem Concilio, so im Jahr Christi 259 zu Carthago gehalten wurde. **Ruelii** und **Harmanni** Concil. illustr. T. I. p. 846.

Tarapolo, Stadt, siehe **Tripolis.**

Tarapolos, Stadt, siehe **Tripolis.**

Taraputti, also werden die Freybeuter oder Schnapphäne in Ungarn genennet, Lat. *Prædatores Hungarici.*

Tarara, ein Berg in der Lyonischen Provintz. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. I. p. 180. u. f.

Tarara, Marcktflecken, siehe **Tarare.**

TARARE, ist eine Leinwand, die ihren Nahmen von dem Orte, wo sie fabriciret wird, bekommt. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tarare oder **Tarara**, Lat. *Tararia*, ein Frantzösischer Marcktflecken in Beaujolois in der Lyonischen Provintz, zwischen Roanne und Lion, 6 oder 7 Meilen von der letztern, am Fuß des Gebürges Tarare, welcher Lionois und Beaujolois scheidet, gelegen. Vor diesen hat man das Wirthshaus zu St. Sebastian alhier für das beste auf der Landstrassen zwischen Paris und Lion gehalten. **Zeilers** Itiner. Galliæ p. 239 u. f. **Uhsens** Geogr. Lexic.

Tara-Rechnung, siehe **Tara.**

TARARIA, Marcktflecken, siehe **Tarare.**

TARARIUM, Stadt, siehe **Trairu.**

TARAS, Fluß, siehe **Tara.**

Taras, Gr. Τάρας, des **Neptuns** und einer Nymphen Sohn, oder doch sonst ein alter Heros. **Servius** ad Virgil. Aen. III. v. 551. **Pausan.** Phoc. c. 10. Er hat die Stadt Tarent in Italien zuerst erbauet, und ihr von sich den Nahmen gegeben, sie auch sonst mit einem Colosso gezieret. **Martianus Heracleota** apud Barth. ad Stat. Lib. I. Silv. v. 102. Nach der Zeit hat sie **Phalantus** verstärcket. **Servius** l. c. Siehe folgenden Artickel **Taras.**

Taras, des **Hercules** Sohn, von welchem auch nach einigen die Stadt Tarentum den Nahmen haben soll. **Servius** ad Virgil. Aen. III. v. 551.

TARASCI, siehe **Tarascos.**

TARASCO, Stadt, siehe **Tarascon.**

Tarascon, **Terrascon**, Lat. *Taraſco*, ist eine feine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Foix, in Ober-Languedoc, an dem Flusse Lauriege, bey dem Anfange des Pyrenäischen Gebürges, gelegen.

Taraſcon, **Tarraſcon**, Lat. *Taraſco*, eine kleine Stadt in Franckreich in Provence, an der Rhone, bey der Stadt Arles gelegen, nebst einem festen Castel, welches die Grafen von Provence schon seit 1401 auf einen Felsen erbauet. Diese Stadt ist ohne Zweifel der Ort, welchen Strabo und Ptolomäus Taraſcho nennen. Sie liegt unterm 25 Grad, 5 Minuten der Länge, und 43 Grad, 45 Minuten der Breite. Sie ist das Haupt von unterschiedlichen grossen Flecken unter dem Titel Viguerie, hat auch ein Königl. Gerichte, und gar den ersten Rang unter den Städten der Provintz. Es werden daselbst, der gemeinen Sage nach, die Reliquien der Heil. **Marthen** verwahret, welche auch von dem Könige **Clodoväus** und vielen andern vornehmen Herren sollen besucht worden seyn. Allein dis alles hat nicht den geringsten Grund. Gewisser ist, daß die Stifft- oder Collegiat-Kirche, so der Heil. **Marthen** gewidmet, erst vom **Ludewigen** XI aufgerichtet worden. Man sagt auch, es wäre ein Weg unter der Erden von dieser Stadt bis an Beaucaire, welches man aber deswegen schwerlich glauben kan, weil in dieser Gegend die Rhone sehr breit und tief ist. Es hat allhier eine berühmte Benedictiner-Nonnen-Abtey zu St. **Honorat** genannt, welche Johann Gantelmi, Seneschall von Franckreich, 1358 gestifftet. Sie stehet unter dem Abt von Lerins, unterhält 50 Nonnen, und 4 Mönche aus dem Kloster Lerins, welche die Sacra zuverrichten pflegen. Die Aebtißinnen sind einander in folgender Ordnung succediret.

1. Beatrix d' Aube de Roquemartine von 1358 bis 1390.
2. Gaucelina d' Aube de Roquemartine sonsten Gantelma d' Alibe genannt 1390 und noch 1398.
3. Seleta Isnardi von 1398 bis 1411.
4. Marquisia Gantelmia von 1411 bis 1419.
5. Cäcilia Aycardi 1419.
6. Catharina de Sonabre oder Sommabre 1441 und noch 1449.
7. Delphina de Sabran 1449 und noch 1458.
8. Pontia de Deovolente oder Diulavol oder Dieulovol 1458 und noch 1465.
9. Tidiola Gräfin von Vintimiglia.
10. Johannetta de Barbantane von 1467 bis 1487.
11. Anna de Montfaulcon 1487.
12. Isabellis d' Abeille oder d' Arbeille 1498 und noch 1515.
13. Antonia de Canniſio 1525.
14. Margaretha oder Magdalena de Tornatoris 1530.
15. Jacqueta d' Aigviere von 1535 bis 1543.
16. Scholastica Betonis de Beton 1543 starb 1547.
17. Margaretha de Clermont von 1550 bis 1554. war zugleich Aebtißin von St. Cesaire zu Arles.
18. Anna de Beaufremont 1557.
19. Margaretha d' Arpajon von 1577 bis 1598.
20. Anna de Clerc von 1598 bis 1628.
21. Margaretha du Roure bis 1631.
22. Anna de Maugiron von 1631 bis 1638.
23. Franciſca Silvia de Maugiron von 1638 bis 1678.
24. Johanna de Maugiron 1678.
25. N. de Breßieu, ward 1713 von dem Könige Ludwig XIII. darzu ernennet.

Bouche Hist. de Provence. **Sammarthanus** Gallia Christiana Tom. I.

Taraſcos, Lat. *Taraſci*, also nennen die Spanier diejenigen Americaner, welche in der Provintz Mechoacan wohnen.

B. B. **Taraſia**, eine Wittwe und **Sancia**, eine Jungfrau Cistercienser-Ordens zu Lorvanho in Portugal, leibliche Schwestern und Töchter Sancii I, des Königs in Portugal und dessen Gemahlin **Dulcia**, wurden nebst andern Königlichen Printzen und Prinzeßinnen in aller Gottesfurcht erzogen, und nahmen darinne mit grossen Ruhme täglich zu. Als B. **Taraſia** einige Jahre auf sich hatte, vermählte sie ihr Vater an Alphonsum dem König von Leon in Spanien, doch weil solche Heyrath alzu nahe ins Geblüte gieng, und GOtt die Portugiesen deswegen mit allerhand Plagen heimsuchte, liessen sie die Sache an den Pabst Cälestinum III. gelangen, welcher nach reiffer Ueberlegung dieser Sache, die Ehe trennete, ob gleich B. **Taraſia** ihrem Gemahl schon einige Kinder gebohren hatte. Diese begab sich also wieder nach Coimbra in Portugal, zu ihren Eltern und nahm sich vor, der Welt gäntzlich abzusagen. Als im Jahr 1212. **Sancius** I, mit Todte abgieng und seinen Prinzeßinnen im Testament verschiedene Städte zum Leibgeding vermachte, wolte **Alphonsus** II, nachdem er die Regierung angetreten, seinen Schwestern die ihm zugeschriebenen

Güter nicht einräumen, ohnerachtet er noch bey seines Vaters Lebzeiten eydlich versichert hatte, alles was derselbe in dem Testament verordnen würde, ohne einige Wiederrede gelten zu lassen. Er ergrieff demnach die Waffen wieder seine Schwestern, daher sich insonderheit B. **Tarasia** mit Hülffe ihres gewesenen Gemahls ihm kräfftig wiedersetzte, und seine Völcker glücklich von den Städten, so er belagert hatte, wegtrieb. Ob nun zwar **Alphonsus** II. den Krieg noch ferner fortzuführen dachte, so drohete ihm doch **Innocentius** III. mit dem Bann, wofern er die Waffen nicht niederlegen würde, wodurch er sich dann zur Ruhe begab. Hierauf bot sich B. **Tarasia** das ohngefehr acht Meilen von Coimbra in einen einsamen und wilden Ort gelegene Mönchs-Kloster Lorvanho des Ordens St. Benedicti von denen Mönchen aus, begab sich alsdenn mit noch vielen andern Jungfrauen darein und nahm den Cistercienser-Orden an. erwehlte auch denen Schwestern eine Priorißin, der sie sich ebenfals unterwarff. B. **Sancia** ihre Schwester schlug alle Vermählung aus und begab sich mit einer geringen Hofstadt nach Alenqueiro, übte sich alda in Beten und Singen und räumete nicht nur im Jahr 1216 den Franciscanern das bey der Stadt gelegene Sacellum St Catharinä, sondern auch im Jahr 1217 den Dominicanern ebenfals bey dem Berg Juncto einen Ort zu Erbauung eines Klosters, ja nachgehends gar denen Franciscanern ihr Schloß zu Alenqueiro ein. Zu gleicher Zeit bauete sie ohnweit Coimbra ein Jungfrauen-Kloster, worein sie sich mit 30 Jungfern begab und den Cistercienser-Orden annahm. Sie hatte einen Prophetischen Geist, heilete einige, so mit dem Krebs behafftet waren auf wunderbare Weise und that auch sonst viel Wunder. Endlich fiel sie in eine Kranckheit und starb im Jahr 1229 den 11 April in ihren 47 Jahr in Gegenwart ihrer Schwester **Tarasiä**, welche ihren Cörper heimlich mit sich in ihr Kloster Lorvanho nahm, und ihn daselbst begrub. Bey ihrem Grab hat man des Nachts Lichter gesehen. Nachdem B. **Tarasia** auch noch verschiedene Wunder an Lahmen und allerley Krancken erwiesen auch Todte erwecket hatte, starb sie im Jahr 1250 den 1 Junii im 72 Jahre ihres Alters und ward in ihren Kloster neben ihrer Schwester **Sancia** begraben. Sie wurden nach ihren Todte beyde von jedermann in Portugal die H. H. Königinnen genennet und allezeit verehret. Sie haben auch nach ihren Todte viel Wunder an Krancken, und sonderlich an Leuten, so mit Fiebern behafftet gewesen, desgleichen an Blinden, Aussätzigen, mit Krebs und Geschwüren behafteten, mit Kopff-Schmertzen gequäleten, und andern Krancken gewürcket. Nach 300 Jahren wurden ihre Leiber an einen andern Ort des Klosters Lorvanho verlegt. Im Jahr 1617 fand man den Leib B. **Tarasiä** noch gantz. Sie werden beyde von alten Zeiten her, an den Tagen, da sie gestorben, verehret, und ist man seit dem Jahr 1574 mit ihrer Canonisation umgegangen, worzu der Proceß erst im Jahr 1634 verfertiget wurde, die Canonisation selbst aber, ist noch nicht erfolgt. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 17 Junius.

Tarasia, eine Tochter **Veremunds** II, des Königs in Castilien, wurde zur Heyrath mit dem Saracenischen König Abdalla gezwungen; blieb aber von ihm unberühret und starb zu Oviedo in St. Pelagii-Kloster. Einige nennen sie Sanct, andere nicht. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 25 April.

St. **Tarasius**, ein Patriarche von Constantinopel, war des Stadtpflegers **Georgens** Sohn von der **Encratia**. Er wurde anfänglich Bürgermeister, und nachmahls Obrister Staats-Secretarius zu des Kaysers **Constantins** und der **Irene** Zeiten. Als aber der Patriarche **Paul** zu Constantinopel, weil er sich wider den Bilderdienst setzte, in ein Kloster gehen muste, und man bemühet war, ihm einen Nachfolger zu ersehen, welcher die Absichten der Kayserin **Irene**, so die Verehrung der Bilder auf alle Weise einzuführen entschlossen war, mit dem Nachdruck befördern könnte; wurde keiner als obbemeldter **Tarasius** darzu tüchtiger erfunden. Er stellte sich zwar anfangs, als wolte er selbige Würde nicht annehmen, bis man ihm zuvor versprach, ein General-Concilium zu versammlen, um durch selbiges den Bilder-Dienst wieder einzuführen. Hierauf wurde er im Jahr 768 zum Bischoff eingeweyhet, und fieng gleich hernach das Concilium, so von den Bildern handeln solte, zu Constantinopel an. Jedoch als er merckte, daß er sein Vorhaben zur Zeit nicht würde glücklich ausführen können, schob er diese Kirchen-Versammlung, unter dem Vorwand eines entstandenen Auflauffs, bis ins folgende Jahr auf, da er die beruffene Nicenische Kirchen-Versammlung hielte, welcher er, ohngeachtet des Pabsts **Hadrians** Gesandte zugegen waren, selbst vorsasse, und mit gröster Hefftigkeit darauf drang, daß der Bilderdienst wieder in Stand kam. Er billigte 795 des Kaysers **Constantins** Verehlichung mit seiner Maitresse **Theodote**, ohngeachtet dabey dessen vorige und rechte Gemahlin **Marie** hatte müssen verstossen, und in ein Kloster gesteckt werden, auch er **Tarasius** selbst, so die Unbilligkeit dieses Beginnens erkannte, sich anfänglich sehr widersetzet, und dem Kayser mit dem Bann gedrohet hatte. Sich und sein Fleisch hielte er hart, schlief nicht viel, brach sich an Eßen, an Lustbarkeiten, und aller Bequemlichkeit ab, war demüthig, straffte und brachte ab den Mißbrauch der Kleider bey den Clericis, war gutthätig gegen die Armen, kleidete die Nackenden, diente am Ostern den Armen zur Tafel, und bauete von seiner Eltern Vermögen ein Kloster; die wieder zur rechten Kirche kehreten, nahm er gütig auf; lehrte den Unterscheid zwischen den Heydnischen Götzen-Bildern und den Bildern der Heiligen; eiferte auch mit Nachdruck wieder die Simonie. Als einsmahl ein Uebelthäter sich in die Kirche zum Altar retirirte, vertheidigte er denselben, und brachte ihm zu essen in die Kirche, und wenn ihm die Natur trieb, gieng er ihn an die Hand und führte ihn zurechte, damit ja sonst niemand zu ihm käme; forderte ihn auch wieder ab, als er mit List ihm war entführet worden. Er war in Unglück gedultig, und ermahnte die Seinigen zu allen Tugenden. Als er im Jahr 806 den 25 Februar. starb, wurde er vom Kayser **Nicephore** sehr bedauert, und in dem Kloster Bospori Thracii in der Kirche omnium Martyrum begraben. Man hat von ihm

1. Einige Episteln, welche in Concil. T. VI stehen; und
2. Apologeticum ad populum, so eben daselbst anzutreffen. Seine
3. Homilie in S. Mariæ trimulæ præsentationem in templo, derer **Allatius** de Simeonibus p. 113 gedencket, ist noch nicht gedruckt, sondern noch hin und wieder in Bibliothecken anzutreffen.

Theophanes. Baronius. Cave in Hist. Lit. **Phil. Cyprius** in Chron. Eccl. Gr. **Oudin** de Script. Eccl. T. I. **Fabricius** in Bibl. Græc. L. V. c. 41 p. 209 u. f.

St. **Tarasius** und **Johannes**, zwey Märtyrer, werden von den Griechen, als bey welchen sie gelitten haben, verehret. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 7 Junius.

Tarasius, ein Märtyrer, siehe St. **Sozon**, den 7 Sept. im XXXVIII Bande, p. 1051.

St. **Tarasius Thaumaturgus**, ein Heiliger in Lycaonien, dessen Gedächtnis-Tag ist der 8 May.

Tarasona, Spanische Stadt, siehe **Tarracona.**

Tarasoni, (Graf von) von Parma gebürtig, erhielte im Monat Octobr. 1732 die Bedienung eines wöchentlichen Hofmeisters an dem Hofe des Don Carls. **Ranfts** Archiv. 1732 p. 289.

Tarasp, Lat. *Arx Taraspina* oder *Tricospina*, ein dem Hause Oesterreich zugehöriges wohl befestigtes Schloß, an Graubündten gegen Vettan über, in dem untern Engadin, zur rechten Seite des Flusses Inn, auf einem Hügel gelegen. Es residiret auf demselben ein Castellan oder Amtmann, welcher über die dazu gehörige Herrschafft zu befehlen hat. Es hat auch ehemahls ein Adeliches Geschlechte dieses Nahmens floriret, von welchem **Odalricus** Bischoff zu Chur gewesen. **Eberhard** von **Tarasp** stifftete 1107 ein Benedictiner-Kloster zu Schultz im untern Engadien, welches **Ulrich** von **Tarasp** erstlich 1146 in das Vinstgau nach St. Stephan, nachgehends aber über Burghausen auf einen Berg verlegte, allwo es noch stehet, und St. Marienberg genennet wird. **Sprech.** Chron. Rhæt. p. 300. 301. **Campell.** Hist. Rhæt. MST. L. I. c. 26 L. II c. 34. 38. **Gul.** Hist. Rhæt. p. 9. 135.

TARASPINA ARX, Schloß, siehe **Tarasp.**

Tarasse, *Tarissa*, auch *Terassa*, ein Kloster, so ehedem ein sehr festes Schloß des Marggrafen Adalberti gewesen, welches vom König Ludwigen im Jahr 906 eingenommen worden. **Eckards** Franc. Orient. T. II p. 805 und 811.

Tarasun, ist ein sehr beliebtes Getränckе, bey denen Chinesern, welches von Reiß und Branntewein gemacht, und von ihnen wie der Wein bey uns getruncken wird.

TARATANTARA, also wird von **Ennio** der Trompeten-Schall genennet.

Taravasius, (Balthasar) siehe **Taravesius.**

TARAUD, siehe *Tarot*.

Taraudet von **Flassans**, ein Poete, siehe **Flassans**, im IX Bande, p. 1171.

Taravesius, oder **Taravasius**, (Balthasar) ein Genueser von Vectiano, war Canonicus zu Sarzana, und ein sehr berühmter Poete seiner Zeit. Er florirte im 16 Jahrhundert, und schrieb verschiedenes in Heroischen Versen, ingleichen eine Geographische Beschreibung von Luni ebenfals in Versen, hinterließ auch noch vieles in Handschrifft. **Soprano** Hist. della Liguria. **Oldoin** Athen Liguft.

TARAXACON, siehe **Hindläuft**, im XIII Bande, p. 134.

TARAXACUM, *Offic.* siehe **Butterblum**, im IV Bande, p. 2038.

TARAXACUM MINUS, *Lon.* siehe **Butterblum**, im IV Bande, p. 2038.

Tararippus, ist der Nahme eines Geistes oder Gottes, der nach der Griechen Meynung in ihren Wett-Rennspielen die Pferde scheu zu machen pflegte, daher ihm vor angehenden Spielen von den Spielenden geopffert wurde. Zu Olympia solte dergleichen seyn, bey einem gantz runden Altar, der am Ende der Rennbahn, wo gelenckt werden muste, stund. Wenn die Pferde daselbst hingekommen, sollen sie ohne einige sichtbare Ursache in Verwirrung gerathen seyn. Die verborgene Würckung hat man keinem gewissen heroi zuzuschreiben gewust, und ist deswegen auf viele, die etwa vor diesem mit Pferden unglückliche Abentheuer gehabt, und daselbst hätten können begraben liegen, gerathen worden. Endlich aber hat man einen gewissen GOtt, Nahmens **Tararippus**, daraus gemacht, welches nach dem Deutschen so viel als Pferde-Schrecken heist. Bey den Isthmischen Spielen soll dergleichen Schrecken **Glaucus**, des **Sisyphus** Sohn, der von Pferden umgebracht worden, zuwege gebracht haben, und also der **Tararippus** gewesen seyn. Zu Nemea war der Tararippus ein bey dem Gelencke stehender glantzender Stein, der mit seinen Strahlen die Pferde schreckte, daher man auch daselbst diese Würckung keinem Geiste zuschrieb. In der Delphischen Rennbahn zu den Pythischen Spielen war gar kein solch Pferde-Schrecken, daher man, wenn daselbst Pferde scheu wurden, solches vor einen ungefähren Zufall hielt. Ueberhaupt achtet **Pausanias** für das glaublichste, daß durch den Tararippus der Neptunus equestris zu verstehen sey. **Pausanias** in Eliacis poster. cap. 20. Phocicis c. 37. Siehe anbey den Artickel **Oenomaus**, im XXV Bande, p. 753 u. f.

TARAXIS, heißt bey den Griechen die **unächte Augen-Entzündung**, davon zu sehen *Ophthalmia*, im XXV Bande, p. 1631.

Tararona, Stadt, siehe **Tarragona.**

TARAXOPOLIDES, heissen diejenigen, welche einen Aufstand zu erregen, und das gemeine Volck wider den Staat aufzuhetzen und zusammen zu rottiren suchen. **Gothofredus** in not. ad rubr. C. de sedit. Siehe **Rebellion**, im XXX Bande, p. 1233 u. f.

Tarazena, ein Marggräfliches Geschlecht in Spanien, siehe **Borgia**, im IV Bande, p. 736 u. ff.

Tarazona, Spanische Stadt, siehe **Tarracona.**

Tarazona, (Marggrafen von) siehe den Geschlechts-Artickel: **Monterey**, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Tarba, Stadt auf der Insel Creta, siehe **Traba.**

TARBA, Stadt in Franckreich, siehe **Tarbes.**

St. **Tarbala** oder **Pherbute**, eine Jungfrau in Persien, wurde mit ihrer Schwester, welche eine Wittwe war, und mit der Magd zur Zeit, als der König Sapores die Christen zu verfolgen anfieng, deswegen eingezogen, weil man sie im Verdacht hatte, als hätte sie der Königin, welche unverhofft kranck worden war, Gifft beygebracht. Wiewohl sie nun ihre Unschuld in diesem Stücke darthaten, so behielt man sie doch nebst noch sehr viel andern eingezogenen Christen gefangen, weil sie die Sonne nicht anbeten wolten, und wurden diese dreye endlich nebst einem Verschnittenen St. **Azade** von einander gesäget. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 22 April.

Tarbanast, ein Schloß und Paß in der Provintz Dara oder Darcha, in der Landschafft Biledulgerid, etwa sechs deutsche Meilen von den Paß und Schloß Afra auf den Lybischen Grentzen gelegen. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 561.

TARBASSUS, eine Stadt in Pisidien, nach Aussage Artemidori, so aber bey andern weiter nicht bekannt. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 170.

Tarbath, ein grosses Gebürge in der Grafschafft Roß in Schottland, zwischen dem Meer-Busen von Dornock und Murray, allwo ein Flecken gleiches Nahmens.

Tarbe, Stadt, siehe **Tarbes.**

TARBELLA, Stadt, siehe **Dax**, im VII Bande, p. 284 u. f.

TARBELLI, *Tarbellici*, eine ehemahls berühmte Nation in Gallia Aquitanica, zwischen dem Ocean, dem Pyrenäischen Gebürge, den Elusatibus und Vasatibus. **Lucanus** Libro I. gedencket derselben also:

- & ripas Aturi, quæ litore curvo,
Molliter admissum claudit Tarbellicus æquor.

Ihre Haupt-Stadt war Aquæ Augustæ, oder, wie sie auch hieß, Aquæ Tarbellicæ, welches das jetzige **Dax** in Gascogne ist, davon im VII Bande, p. 284 u. f.

TARBELLICÆ AQUÆ, siehe *Dax*, im VII Bande, p. 284; ingleichen den Artickel: *Tarbelli.*

TARBELLICI, Volck, siehe *Tarbelli.*

TARBELLICUS SINUS, siehe **Bayonnische Meer-Busen**, im III Bande, p. 813.

TARBELUS, ein Berg in der Provintz Carien in Natolien, der Stadt Cauno gegen über. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II p. 238.

Tarbes, oder **Tarbe**, die Haupt-Stadt von Bigorre in Franckreich, liegt am Flusse Adour, sechs Meilen von Pau, in einer sehr fruchtbaren Gegend, in welcher Gegend vortrefliche Gesund-Bäder anzutreffen, hat ein Präsidial und ein unter den Ertz-Bischoff von Aux gehöriges Bißthum. Zu Tarbes ist das Schloß Bigorre, wovon selbiger District den Nahmen hat. Die Alten nennten sie Tarba, Turba, auch *Castrum Begorræ.* Doch ist Tarbes nicht just das alte Begorra, sondern vielmehr **Talva**, so **Gregorius Turonens.** nächst dabey setzet: Die Bischöfliche oder Cathedral-Kirche hingegen stehet noch auf dem Grunde der alten Stadt, und heißt daher **la Sede.** Es ist zu Tarbes keine eintzige Tuch-Fabric, unterdessen wird doch ein ziemlich guter Handel von 7 oder 8 Tuch-Händlern dieser Stadt damit getrieben, indem sie das Tuch aus andern Provintzen kommen lassen. Die Loh-Gruben sind daselbst nicht schlimm; die dasigen Gerber bereiten die Leder damit. **Oihenart** not. utr. Vascon. **Sammarth.** Gall. Christ. *Descript. hist. & geograph. de Fr.* **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Die Bischöffe sind einander in der Regierung nachstehender massen gefolget:

1. St. Justinus.
2. Aper.
3. Julianus 541.
4. Amelius I. 580.
5. St. Faustus.
6. Sarstonus 878.
7. Amelius II. 1000.
8. Bernhard I. 1009.
9. Richard 1036.
10. Heraclius 1064.
11. Pontius I. 1073.
12. Hugo I. 1080.
13. Dodo oder Odo 1087.
14. Bernhard II. 1096.
15. Pontius II. 1103.
16. Wilhelm I. 1120.
17. Bernhard von Montesquiou 1141.
18. Arnald Wilhelm von Oson 1177.
19. Arnald Wilhelm von Biran 1200.
20. Amanevus von Gresinhac 1224.
21. Hugo von Pardaillan 1227.
22. Arnald Raimund von Coadrase 1250.
23. Arnald von Miossens 1264.
24. Raimund Arnald von Coadrase 1268.
25. Gerald von Doucet oder Doset 1308.
26. Wilhelm Hunald von Lantal 1316.
27. Peter Raimund von Montbrun 1348.
28. Wilhelm 1353.
29. Raimund 1362.
30. Bernhard 1363.
31. Gaillard von Coadrase 1374.
32. Reginald von Foix 1392
33. Adelbert 1399.
34. Christian 1407.
35. Bernhard 1408.
36. Bonus-Homo von Armagnac 1422.
37. Raimund Bernhardi 1428.
38. Johann 1432.
39. Rogerius Furensis von Castelbon 1441.
40. Peter von Foix bis 1466.

41. Arnald

41. Arnald Raimund von Palatz, 1467 bis 1474.
42. Menald von Aure bis 1490.
43. Thomas von Foix 1505.
44. Menald von Martort oder Montort 1514.
45. Gabriel von Gramont 1524. starb den 15 Mertz 1534.
46. Anton von Castelnau bis 1539.
47. Ludwig von Castelnau 1540.
48. Gentian von Amboise 1558 und noch 1575. starb aber in diesem Jahr.
49. Salvatus von Jharse 1575 bis 1602.
50. Salvatus von Jharse, des vorigen Bruder, starb 1648.
51. Claudius Mallier, resignirte 1668. und starb den 21 September 1681 im 81 Jahr seines Alters.
52. Marcus Mallier du Houssay, ein Sohn des vorigen, starb den 3 May 1675.
53. Annas Tristann de la Baume bis 1677.
54. Frantz von Poudenx von 1677.
55. Anna Frantz Wilhelm du Cambout de Coislin.
56. Carl Anton de la Roche-Aymon, ehemahliger Abt von Sarde, ward Bischoff 1719. Er hat 6 Abteyen und 140 Parochien in seiner Diöces.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. I. p. 1223. u. ff. *Lutetia erudita*, p. 111.

Tarbes, (St. **Savin de**) Abtey, siehe **St. Savin de Tarbes**, im XXXIV Bande, p. 351.

Tarbula, **Simeons**, des Bischoffs von Seleucia Schwester. Sie wurde von den Jüden beschuldiget, daß sie willens gewesen, die Königin in Persien mit Gifft zu vergeben, um ihres Bruders Simeons Tod zu rächen, welchem der König in Persien, Saporer, das Leben nehmen lassen. Auf diese falsche Auklage ließ die Königin sie durch die Magos zum Tode verurtheilen, unter welchen einer sich in ihre Schönheit verliebte, und ihr das Leben zu erhalten versprach, woferne sie in seine böse Lust willigen würde. Dieses Anmuthen aber erweckte dieser großmüthigen Christin Eiffer nur desto mehr, als welche lieber den Tod leiden, als in solche Schande willigen wolte. **Euseb.** hist. eccl. Siehe auch **Azarus**, im II Bande, p. 2317.

Tarbus, ein Pannonischer König, welcher mit einem starcken Heer um das Jahr 176 in Dacien eingefallen war, und einen grossen Strich selbiger Lande unter Brandschatzung gesetzt hatte, jedoch vom **Battarius**, einem Pannonischen oder Dacischen Herrn, in dem 12 Jahre seines Alters dergestalt tapffer zurück getrieben wurde, daß der Römische Kayser ihn dieserwegen nicht nur in ein genaues Bündniß aufnahm, sondern ihn auch noch mitt grossen Summen Geldes beschenckte. **Theod.** e Dion. l. 71. p. 807.

TARC, siehe **Pech**, im XXVII Bande, p. 10.

Tarcagnota, (Johann) oder **Tarchagniota** ein Neapolitaner von Galba, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Del sito e lodi della Citta di Napoli, Neapolis 1566 in 8.
2. l' historie del Mondo in 3 Theilen, welche bis 1513 gehet, von **Mambrin. Roseo** und **Barthol. Dionigi** aber bis 1582 fortgesetzt in 5 Quart-Bänden, zu Venedig, 1592. 1598 und 1610 gedruckt ist, übersetzte auch einige Wercke des Plutarchi in die Italienische Sprache.

Toppi Bibl. Nap. **Mirai** Scriptor. Seculi XVI.

Tarcagnota Marullus, (Michael) siehe **Marullus**, im XIX Bande, p. 1881. u. f.

TARCE, eine Art Fritta, suche unter dem Artickel, **Crystall**, im VI Bande, p. 1779.

Tarchagniota, (Johann) siehe **Tarcagnota.**

Tarchamatas Marullus, (Michael) siehe **Marullus**, im XIX Bande, p. 1881 u. f.

Tarchana Voloch, Landschafft, siehe **Trennes.**

Tarchaniota Marullus, (Michael) siehe **Marullus**, im XIX Bande, p. 1881. u. f.

Tarchellus, siehe **Aidus** den 16 Febr. im I Bande, p. 875.

Tarcho, Stadt, siehe **Tarso.**

Tarcho, **Tarchon**, oder **Tarcon**, war nach einigen des **Telephus** Sohn, und begab sich mit dem **Tyrrhenus** in Italien, allwo er ihm die 12 berühmten Städte der Tyrrhenier erbauen half. Man sagt, daß er gantz grau auf die Welt gekommen, oder doch schon in zarten Jahren grau gewesen, welches aber andere von seinem Verstande erklären, den er schon in seiner Jugend blicken lassen. Es soll auch von ihm die Stadt Tarchen oder Tarquinii, den Nahmen bekommen haben. Er ist vermuthlich unterschieden von einem Etruischen General dieses Nahmens, welcher dem **Aeneas** wider die Rutuler und deren König **Turnus** Hülffe geleistet. **Stephan** *Byzantin.* in Ταρχώνιον. **Strabo** l. 5. **Virgil.** Æn. lib. 8. v. 603. **Eustachius** apud Cerd. ad Virg. Æn. VIII. v. 506.

Tarchon, Stadt, siehe *Tarquinii.*

Tarchon, des Telephus Sohn, siehe **Tarcho.**

Tarchon, ein fürnehmer Tyrrhener, so nach des **Mezentius** Vertreibung einige Gesandten an den **Evander** mit Cron und Scepter sendete, und ihn ersuchen ließ, solche anzunehmen, und König in Tyrrhenien zu werden, welches aber dieser seines Alter halber ausschlug. **Virgil** Æn. VIII. v. 506. Es hat aber **Virgilius** mit ihm sein Absehen auf denjenigen **Tarchon**, welcher mit dem **Tyrrhenus** aus Lydien kam, und solchem in Erbauung der neuen Städte behülflich war, sonst aber von Jugend auf grau gewesen seyn soll, so aber andere blos auf dessen klugen Verstand deuten, den er von seinen ersten Jahren an spüren lassen. Siehe den Artickel: Tarcho.

TARCHON AVICENNÆ ET SETHI, *Gesn. Hort.* siehe **Dragun**, im VII Bande, p. 1400.

Tarchondimotus, siehe **Tarcondimotus.**

Tarchoniota Marullus, (Michael) siehe **Marullus**, im XIX Bande, p. 1881. u. f.

TARCHONIUM, Stadt, siehe *Targvinii*.

Tarcia, ein Fluß in Ober-Ungarn, der in dem Carpathischen Gebürge entspringet, und sich bey Caschau in den Fluß Hermat ergeust.

Tarcin, eine Stadt in der Woywodschafft Masovien in Pohlen.

Tarcku, Stadt, siehe **Tarku**.

Tarcon, des Telephus Sohn, siehe **Tarcho**.

Tarcondarius oder Tarcundarius, ein Fürst der Galater, welcher dem Pompejo in dem Kriege wieder den Cäsar Hülffs-Völcker zuschickte. **Abels** Griechisch. Alterth. II Theil, p. 703. Siehe auch folgenden Artickel.

Tarcondimotus, ein kleiner König, oder Fürst in Gollo-Grâcien, oder nach andern in Cilicien, und guter Freund der Römer, zuförderst aber des **Cicero**, so es hernachmahls mit dem **Pompejus** wider den Cäsar hielte, jedoch aber auch von diesem, als er die Oberhand behielt, wieder pardonnirt wurde. Er zerstöhrete viele Raub-Nester, welche um den Berg Tauro lagen, dadurch er ziemlich mächtig geworden, zuletzt aber, nach **Dione**, im Actischen Kriege, da er Antonio zu Hülffe kommen, umgekommen ist. Sein Sohn **Philopator** I. wurde von **Augusto** abgesetzt, doch hat er nach zehen Jahren das Reich seinem Bruder **Tarcondimoto** II, nach **Dione**, wiedergegeben, nur das Stück Landes an der See ausgenommen. **Abels** Griech. Alterth. I Theil, p. 767 und 68. Von einigen wird er auch **Tarchondimotus** geschrieben, und scheinet mit dem **Tarcundarius**, dessen Cäsar de Bell. Civ. Lib. III. c. 4. gedencket, einerley zuseyn.

TARCUM, Stadt, siehe **Tarku**.

Tarcundarius, ein König, siehe **Tarcondimotus**.

Tarcundarius, ein Fürst, siehe **Tarcondarius**.

Tarczal, Gebürge, siehe **Carpatisches Gebürge**, im V Bande, p. 1122. u. f.

Tarczin, eine Pohlnische Stadt in Mazovien, nahe bey Warschau, gegen Osten.

Tard, (le) siehe **Stieler**, (Caspar von) im XL Bande, p. 35. u. f.

TARDA, siehe **Trappe**.

TARDA INGENIA, heissen diejenigen, die alles mit grosser Langsamkeit vollbringen. Es sind dieselben gemeiniglich von sehr tieffen, gründlichen, gesetzten, auch scharffen und reiffen Nachsinnen, wie nicht weniger von grossen Fleiß und anhaltender Beständigkeit, daher die langsamen offtermahls denen geschwinden Ingeniis vorzuziehen. Jene sind den Gläsern mit engen Hälsen, oder auch den ehernen Tafeln, die besser halten als fassen, diese aber den Gläsern mit weiten Hälsen, oder auch den wächsernen Tafeln, die besser fassen, als halten, zu vergleichen: Wohin auch die Fabel von der Schnecke und dem Adler mag gezogen werden. Demnach ist ohne Unterschied die Langsamkeit des Ingenii vor keine Untugend, und die Geschwindigkeit des Ingenii vor keine Tugend zu halten: Es sey denn, daß jene mit Trägheit und Tummheit, diese aber mit Fleiß und Nachdruck verbunden sey. Das erstere aber wird eher anzutreffen seyn, als das letztere. **Langens** Prothrom. Erudit. p. 118. und 126. u. f.

TARDANENSIS AGER, Landschafft, siehe **Tartenois**.

TARDANENSIS COMITATUS, Landschafft, siehe **Tartenois**.

TARDANENSIS PAGUS, Landschafft, siehe **Tartenois**.

TARDE, heißt langsam: Daher bedeutet *Tardo* in der Musick einen langsamen Tact.

Tardenois, Landschafft, siehe **Tartenois**.

Tardera, Fluß, siehe **Tordera**.

TARDE VENIENTES, nennten sich unter dem Valesischen Könige Johannes in der Mitte des XIV Jahrhunderts einige zusammen rottirte Soldaten, wodurch sie zu verstehen gaben, daß sie sich ihres Schadens noch erholen wolten. **Hübners** Polit. Histor. II Theil, p. 460.

TARDIA NOMINA, hiessen bey denen Römern solche Schulden, deren Bezahlung bereits über die bestimmte Zeit verzögert worden. **Budäus** in Comment. Lingv. Græc. **Spiegel**, **Pratejus**. Uebrigens siehe *Morosus*, im XXI Bande, p. 1742. und **Säumig**, im XXXIII Bande, p. 500.

Tardif, Königlich Frantzösischer Marechal de Camp, zu welcher Kriegs-Charge er den 8. Mertz 1718. gelangete, starb im Sept. 1736 im 84 Jahre seines Alters. **Ranffts** Archiv. 1736. p. 470.

TARDI MENSES, heissen bey einigen Lateinischen Schrifftstellern der Junius und Julius, weil alsdenn die Tage am längsten, wie hingegen die Nächte im gantzen Jahre am kürtzesten zu seyn pflegen. **Alciatus** in l. 2. ff. de verb. sign. **Spiegel**.

Tardinius (Johann) ein Frantzösischer Medicus von Tournon, lebte zu Anfange des siebenzehenden Jahrhunderts, und schrieb

Disqvisitionem physiologicam de pilis, so zu Tournon 1619 in 8. gedruckt worden. **Kesiners** Medicinisch Gelehrt. Lex. p. 834.

TARDITAS, **Langsamkeit**, siehe **Geschwindigkeit**, im X Bande, p. 1234.

Tarditi, (Horatz) Capellmeister am Dom zu Faenza, hat verschiedene Wercke herausgegeben, als:

1. Messa e Salmi con Litanie à 3 Voci.
2. Messe e Salmi concertati à 4 Voci.
3. Messe à 4. e. 5. Voci, con 2. Violini.
4. Messe e Salmi concertati à 3. 4. e. 5. Voci, con e senza Stromenti.
5. Messe e Salmi con Motetti à 1. 3. e. 4. Voci, con Violini e Senza, lib. trigesimo terzo.
6. Salmi à 3. Voci, con Litanie della Madonna, lib. 2.
7. Salmi ad Completorium e Litanie con 4. Antifone, à 4. Voci.
8. Salmi, à 8. Voci.
9. Concerti, Salmi, e Litanie, à 2. 3. 4. e 5. Voci, con 2 Violini.
10. Motetti à 2. 3. e 4. Voci, con Litanie à 4. Voci, lib. 4.
11. Motetti, à 1. 2. 3. 4. e 5. Voci, con una Messa a Salmi à 5. Voci in concerto, lib. 2.
12. Motetti e Salmi à 2. e 3. Voci in concerto.
13. Motetti à Voce Sola, Lib. III.
14. Motetti e Salmi, à 3. e 4. Voci, con una Messa concertata à 4. Voci.
15. Motetti à Voce sola, Lib. 4.
16. Motetti, Salmi, e Hinni à 1. 2. e 3. Voci concertati con Violini e Senza.
17. Litanie della B. Vergine a 3. 4. e 5. Voci, con le Antifone & alcuni Motetti, & il: Te Deum laudamus concertato a 4. Voci.

Alle diese Sachen sind vor dem 1653 Jahre gedruckt worden. Bes. **Porstorfers** Musik-Catal. Im 1670 Jahre sind auch Motetti a Voce Sola con 2. Violini zu Bologna von ihm herausgekommen.

Tarditi, (Peter de) ein Dominicaner von Chambery in Savoyen, wo er auch in dem Orden getreten florirte um 1520, und war bemühet, einiger berühmten Scribenten seines Ordens ihre Schrifften ans Licht zu stellen, wie man denn von ihm des *Johannis a S. Geminiano* Conciones quadragesimales hat, die zu Paris 1511 in 4. gedruckt, und die er dem **Wilhelm Parvi**, des Königs **Ludewigs** XII. Beichtvater dedicirt. Er versprach auch dessen Conciones de Sanctis heraus zu geben. Ueber dieses hat er *Ulric. Ferrerii* distinctiones zu Lion 1523 in 8. ans Licht gestellet, und solche dem General-Vicario der Congregation in Franckreich **Vincenz Lievin**, zugeeignet. Ob er auch noch andere ungedruckte Wercke, welche dieser Ferrerius hinterlassen, seinem Versprechen nach in Druck gegeben, ist zur Zeit unbekannt. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 84.

TARDO, ist Italienisch, und heißt bey der Musick langsam, schleppend.

TARDON (DEL) eine Einöde bey der Stadt Cordua in Spanien, daselbst haben unter der Anführung **Matthäs de la Fluentes** einige fromme Männer im Jahr 1555 ein Oratorium erbauet, woraus nachher ein Kloster worden. Ein mehrers hiervon siehe in **Rivii** Histor. Monast. p. 273.

Tardonus, (Laomedon) hat geschrieben de Justitia & laudibus D. Juonis, so zu Rom gedruckt. **Draudii** Bibl. Class. p. 1292.

DARDOUCRE, *Tardovere*, ein Fluß in Franckreich an der Stadt Rochefaucault, **Melissantes** Geogr. I Theil. p. 293.

TARDOVERE, Fluß, siehe *Tardoucre*.

Tardouet, eine Frantzösische Stadt unter Alencon gehörig. Die groben Tücher, Frocs genannt, welche daselbst gemachet werden, sind eben so beschaffen, wie die zu Lisieux, wohin sie zum zeichnen müssen geschicket werden. **Savari** Dict. Univ. de Commerce.

Tarducius oder **Tarduzzi**, (Achilles) ein gelehrter Ungar in der letzten Helffte des 16 Jahrhunderts, schrieb:

1. Successo delle fattioni occorse nell' Ungaria vicino a Vacia nel 1597. e la battaglia fatta in Transilvania contro il Valaccho nel 1600. Venedig.
2. Turca vincibilis in Hungaria, in Ital. Sprache, welches Werckgen Jacob **Geuder** ins Lat. übersetzt, und zu Franckfurt am Mayn 1601 in 8. herausgegeben.
3. Delle machine, ordinanze & quartieri antiqui & moderni, Venedig 1601 in 4.

Czwittinger Hungar. literata. **Hyde** Bibl. Bodlejana.

TARDUS PILARIS, siehe **Krammetsvogel**, im XV Bande, p. 1737.

TARDUS PLANETA, siehe **Planet (langsamer)** im XXVIII Bande, p. 631.

TARDUS PULSUS, siehe **Puls**, im XXIX Bande, p. 1235.

Tarduzzi, (Achilles) siehe **Tarducius**.

Tardy, (Claudius) ein Französischer Medicus, lebte zu Paris als Leib-Arzt des Hertzogs von Orleans um die Mitte des XVII Jahrhunderts, und schrieb einen Französischen Tractat: de Monarchia cordis in homine, darinnen er unter andern die von **Thom. Bartholino** erfundene vasa lymphatica zu läugnen suchte. Desgleichen hat er auch Lettres d' Hippocrate sur la pretenduë folie de Democrite nebst den andern Schrifften Hippocratis übersetzt, 1667. zu Paris herausgegeben, **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1731. p. 18.

Tare, eine Müntze, siehe **Tarre**.

TARELEI, ein Volck in Aethiopien am Einfluß des Flusses Niger. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 238.

Tarenai, ein Ort in der Französischen Grafschafft Sancerre. **Zeilers** Itiner. Galliæ p. 230.

Tarent, Stadt, siehe **Tarento**,

Tarentaise, Landschafft, siehe **Tarantaise**.

TARENTASIA, Stadt, siehe **Tarantaise**.

TARENTE, Stadt, siehe **Tarento**.

TARENTINÆ, siehe **Castanienbaum**, im V Bande, p. 1303.

TARENTINA MYRTUS, J. B. siehe **Myrten**, im XXII Bande, p. 1745.

Tarentiner, *Tarentini*, sind die Einwohner der Stadt Tarento in Italien, siehe den Artickel: **Tarento**.

TARENTINI, Volck, siehe **Tarentiner**.

TARENTINI, wurden auch bey denen Griechen eine Art Reuter benennet, welche nur Lantzen und Schilde oder Pfeile und Wurf-Spiesse hatten, und die zur Noth zu Fusse dienen konnten, wie unsere Dragoner, und daher auch δημαχαι genennet wurden. **Abels** Griechische Alterthümer II Th. p. 1440.

Tarentinische Fichten, siehe **Castanienbaum**, im V Bande, p. 1303.

Tarentinischer Krieg, *Bellum Tarentinum*, ist der Krieg, welchen die Römer vom Jahr der Welt 3669 mit denen Tarentinern und ihren Bundsgenossen führeten, weil die Republick Tarento im Jahr der Welt 3668 die Flotte der Römer unter L. Valerio, der aus keiner bösen Meynung der Gegend angeländet, geschlagen, den Valerium, als wenn er sie zu bekriegen ankommen, getödtet, die Schiffe genommen, und die Soldaten, welche auf selbigen gewesen, gefangen gesetzet. Es hatten die Tarentiner denen Römern in unterschiedenen Kriegen ziemlichen Tort gethan, waren sich also nichts gutes bewust, und glaubeten, Valerius sey zu dem Ende commandiret worden, sie feindlich zu tractiren. Im Jahr der Welt 3669 schickten die Römer Postumium, als einen Gesandten nach Tarento um die Ursache solcher Feindseligkeit zu vernehmen, weil er aber nicht recht galant Griechisch geredet, so ward er von dem Volcke nicht einmahl einer Antwort gewürdiget, sondern verlachet, höhnisch tractiret, und von einem gar mit Urin bespritzet. Als dieses der Gesande gewahr wurde, sagte er, dieses Kleid sollet ihr einsten mit Blute abwaschen. Als er nun mit solcher Beschimpffung abreisete, so rufften die Tarentiner den König Pyrrhum in Epiro nach Italien zu Hülffe, welcher auch eine grosse Armee, mit einer ziemlichen Anzahl Elephanten zusammen zoge. Die Römischen Bürgermeister L. Aemilius Barbula, und Q. Martius Philippus brachten zu Rom auch alles in die Waffen, und da die Republick Tarento von keinem Frieden hören, sondern mit Hülffe des Pyrrhi denen Römern einen blutigen Krieg über den Hals ziehen wolte, so wurde Aemilius genöthiget nach versuchter Güte, Feindseligkeiten zu verüben, mit welchen es zur Schlacht kam, darinne die Tarentiner einbüsseten; Im Jahr der Welt 3670 schickte endlich der König Pyrrhus in Epiro, nachdem er von denen Tarentinern durch zwey unterschiedene Gesandschafften um Beystand wieder die übermächtigen Römer ersuchet worden, endlich aus Griechenland Cineam seinen Orator Milonem seinen General, mit zwantzig Elephanten und einer grossen Armee in Italien, welche denen Lucanern, Apuliern und Tarentinern beystehen solten. Weil nun Italien in diesem Jahre zuerst Elephanten sahe, welche am ersten in Lucania anländeten, so nenneten sie selbige boves Lucas. Diesen folgete der König Pyrrhus selbst, welcher zu diesem Italienischen Feldzuge von Antigono einen Griechischen Fürsten, Schiffe, von dem König Antiocho in Asien, Geld, von dem Könige in Macedonien, Ptolomäo Cerauno, eine Anzahl Soldaten, bekommen, mit welcher Hülffe er von Griechenland abseegelte, aber durch einen grausamen Sturm dermassen zerstreuet wurde, daß viel Soldaten und Elephanten zu Grunde giengen, und er selbst kümmerlich erhalten wurde. Sobald er aber in Italien ankam, so führete der Römische Bürgermeister P. Valerius Lävinus seine Armee gegen die Griechen und Tarentiner an, ob sie gleich fast noch einmahl so starck waren. Pyrrhus bezeugete ebenfals Lust zu schlagen, war aber sehr ungedultig, daß die Lucani und Bruti noch nicht bey der Hand waren. Unterdessen nahm das Treffen einen sehr hitzigen Anfang, und die Elephanten, dergleichen die Römer noch in keinen Treffen gesehen, brachten die Römische Armee in die gröste Verwirrung, die sich der König zu Nutze machte, und die Thessalier die Ordnung vollends trennen liesse. In dem hitzigsten Treffen ward Pyrrhus von seinen Pferde geworffen, und daher genöthiget die Kleider zu verwechseln, damit er nicht erkannt würde. Hierdurch verursachte er aber so viel, daß er bey nahe die Schlacht verlohren. Es lief aber das Treffen endlich so gewünscht vor ihn ab, daß die Römer mit Verlust sieben tausend Mann und ihres Lagers die Flucht nehmen musten. Pyrrhus verlohr vier tausend Mann, und gieng mit der sigreichen Armee näher auf die Stadt Rom loß. Weil aber zu Rom eine fürtreffliche Macht zusammen gebracht worden, welche theils in das Feld rückte, theils zur Beschützung der Republick zurück bliebe, so geriethen die Griechen in eine grosse Furcht, in welcher der König Pyrrhus den Gesandten, Cinnam mit vielen Geschencken nach Rom schickte, und dieser mächtigen Republick den Frieden mit diesen Bedingungen antragen liesse: 1) „Daß sie ihre Ge„fangene ohne Entgeld und Rantzion annehmen „möchten, 2) Von ihm seine Armee bekommen, „und Italien unter ihre Bothmäßigkeit bringen, „aber 3) Der Tarentiner verschonen solten.„ Diesen angebothenen Frieden wolten die Römer annehmen, aber Appius Claudius der Blinde, liesse sich auf das Rathhaus tragen, und wiederriethe einen solchen schändlichen Frieden, sie zur Standhafftigkeit mit diesen Worten vermahnende: "Daß viele unter ihnen, als er noch ein Jüng„ling gewesen, sich vor Alexanders des Grossen un„erhörter Tapfferkeit und herrschsüchtigen Macht „nicht gefürchtet, wenn er gleich in Italien kom„men wäre, damit sie nicht unterliegen möchten.„ Womit er so viel zu Wege brachte, daß man dem Gesandten zur Antwort gab: "Sie könnten mit „Pyrrho keinen Frieden machen, so lange er mit „seinem Kriegesheere in Italien stünde, und wä„ren sie bereit die Waffen nach ihrem Vermö„gen zu ergreiffen, und den Krieg fortzuführen.„ Im Jahr 3672 befestigten die Bürgermeister der Römer, C. Fabricius Luscinus II. und Q. Aemilius Papus II. ihr Lager, in welches des Pyrrhi Leib-Medicus einen Brief mit dem Erbiethen schickte, daß, wenn man ihm zu Rom eine Ehren-Stelle zuwege, bringen würde, er dem König mit Gifft vergeben wolte. Aber Fabricius hielte dieses für eine abscheuliche That, und schickte also den Bothen mit dem Briefe an den König Pyrrhum, welchen er zugleich vermahnete, daß er sich für dergleichen Nachstellungen hüten möchte, sie wolten ihren Feinden mit Tapfferkeit und Waffen begegnen. Als nun Pyrrhus diese Großmüthigkeit der Römer erkennete, so schickte er ihnen alle ihre Gefangene ohne die geringste Rantzion zurücke. Dieses ward zwar von dem Rathe zu Rom gar wohl aufgenommen, sie wolten aber gleichwohl nicht von sich gesaget haben, als wenn, sie von ihren Feinden eine Wohlthat empfangen, und schickten dagegen so viel von denen Gefangenen Sammitern, Tarentinern und Lucanern zurück, und wolten von keinen Frieden hören,

hören, bis der König aus Italien gewichen. Darauf kam es zur andern Schlacht, welche von Morgen früh an, bis in die späteste Nacht währete, ohne daß sich ein Theil des Sieges rühmen konnte. Doch schiene Pyrrhus mehr Vortheil zu haben, weil er nur fünff hundert und drey Männer verlohren, da hergegen von denen Römern sechs Tausend geblieben. Doch merckte Pyrrhus, daß die Römer seine Elephanten nun nicht mehr fürchteten, weil sie letztens selbige dergestalt angegriffen, daß sie auf ihre eigene Leute losgegangen. Er sahe auch, daß die Römer immer frische Armeen auf die Beine bringen konnten, und Rom von ihm schwerlich an Geld und Volcke würde erschöpffet werden. Daher Cineas noch einmahl nach Rom gehen, und Friede antragen muste, von welchen die Römer nichts wissen, sondern so lange Pyrrhus in Italien wäre, lieber Krieg führen wolten. Bey seiner Zurückkunfft fällete der Gesandte Cineas von Rom das Urtheil: „Daß Rom eine unerschöpfliche Schatzkammer sey, die wie ein Tem„pel wäre, und vielen Königreichen gleiche, in„dem ein ieder Raths-Herr mit seiner Klugheit, „Macht, mit Ansehen und Reichthum einen Kö„nig präsentirete.“ Die Carthaginenser erbothen sich gegen die Römer, ihnen grossen Beystand zu thun, wovor sich aber die Römer bedanckten, und zur Antwort gaben, daß sie vor dieses mahl noch keiner Hülffe nöthig hätten. Inzwischen versuchte Pyrrhus seine Macht in Sicilien, dahin er von den Syracusanern und Siculern war zu Hülffe geruffen worden, weil sie von denen Carthaginensern geängstiget würden. Hier hatte er das Glück im Jahr der Welt 3672 auch der Carthaginenser Flotte zu schlagen, und darauf sich den grösten Theil von Sicilien zu unterwerffen. In Italien hatte er zu Taranti eine starcke Besatzung hinterlassen. Bey seiner Abwesenheit siegeten die Römer wieder die Lucaner, Brutier, Tarentiner und rebellischen Samniten zu dreyen unterschiedenen Zeiten, und trieben sie dermassen in die Enge, daß sie nicht mehr aus ihren Städten sich getrauen durfften; Derowegen sie im Jahr der Welt 3673. in Sicilien schickten, und Pyrrhum zu seiner Zurückkunfft sehr wehmüthigst ersuchen liessen. Hier hatte er sich innerhalb zwey Jahren tapffer mit denen Carthaginensern herum geschlagen, und ihnen die gantze Insel, welche sie etwa zwantzig Jahr besetzen im Jahr der Welt 3673 abgenommen. Im Jahr 3675 hielte er mit denen Carthaginensern ein blutiges Treffen, welche sich wieder in Sicilien fest gesetzet, nachdem etliche Städte ihnen zugefallen, da sie Pyrrhus etwas hart tractiret hatte. Und ob er gleich den Sieg erhielte, so schrieben sich dennoch die Carthaginenser denselben zu, weil Pyrrhus so unversehens Sicilien verlassen, und nach Italien gekehret. So bald er im Jahr der Welt 3675 in Italien ankam, gieng der Bürgermeister Man. Curius. Dentatus III. auf ihn los, und lieferte ihm eine Schlacht, welche so gewünschet vor die Republick Rom abliefe, daß die Römer einen herrlichen Sieg davon trugen. In dem Triiumph zu Rom wurden etliche gefangene Elephanten aufgeführet. Die Schlacht geschahe in denen Campis Arusinis, bey Lucania. Nach dieser Schlappe verliesse Pyrrhus Italien, und brachte acht tausend zu Fuß, und fünff hundert zu Pferde wieder mit in Epirum. Der Feldherr Milo bliebe zu Tarento mit einer starcken Besatzung zurücke. Als aber die Tarentiner erfahren, daß dieser heldenmüthige König Pyrrhus vor der Stadt Argos von der Mauer durch ein Weib mit einem Steine getödtet worden, und Milo sie etwas hart tractirete, so wurden sie rebellisch, und ersuchten die Carthaginenser um Beystand. Da nun Milo von beyden Theilen beängstiget wurde, so ergab er das feste Schloß zu Tarento denen Römern, und bedunge sich dabey, vor sich und die Seinigen freyen Abzug. Weil nun ietzo die Carthaginenser wieder die Römer noch keinen Krieg führen wolten, so unterwarffen sich die mächtigen Tarentiner endlich der Römischen Ober-Herrschafft, zerbrachen ihre Festungen, ergaben ihre Schiffe, und nahmen eine Römische Besatzung ein, im Jahr der Welt 3678. Und also ward der blutige zehenjährige Tarentinische und siebentzigjährige Samnitische Krieg glücklich geendiget, darinne die Lucanier, Turanier, Brutier, Tarentiner, und Samniter völlig überwunden worden. Melissantes Römisch. Haußhalt. Kriegs- und Calender-Kunst, p. 142. u. ff.

TARENTINORUM SAL, dessen gedencket Plinius Lib. XXXI. c. 7. Siehe Begers Thes. Brandenb. T. I. p. 326. Siehe auch den Artickel: Tarento.

TARENTINUM, erst *Syharis*, hernach *Thurion* genennet, eine Stadt in Italien nicht weit von Crotone, wurde ohngefehr 17 Jahr vor Crotone durch die Achäer unter dem Gebiethe Aselicens gestifftet, welcher Ort nach der Zeit so Volckreich worden, daß Diod. Sicul. Lib. II. erzehlet, sie hätten 300000 Mann gewaffnet, ins Feld stellen können. Allgem. Chronick. I Band, p. 159. a.

TARENTINUM BELLUM, siehe Tarentinischer Krieg.

TARNTINUM VENENUM, ist bey dem Horaz Lib. I. Ep. I. v. 207. so viel als Purpur-Farbe, womit zu Tarent ein kostbarer viol-blauer Purpur gefärbet wurde, welcher denn um so viel besser fiel, ie herrlicher auch die Tarentinische Wolle war, woraus der Zeug darzu verfertiget wurde.

TARENTINUS SINUS, siehe Tarento, (Golfo di).

Tarentinus, (Apollodorus) siehe Apollodorus Tarentinus, im II Bande, p. 886.

Tarento, Taranto, Lat. *Tarentum*, *Urbs Salentinorum*, Griech. Τάρας, Frantz. *Tarente*, eine ehemahls mächtige, ietzo mittelmäßige Stadt in der Provintz Otranto, in dem Königreiche Neapolis, auf einer kleinen Halb-Insel, so von einer kleinen Meer-Krümme gleiches Nahmens formiret wird, bey dem Ausgange des Flusses Tara, wovon einige den Nahmen Tarentum herleiten. Sie hat den Titel eines Fürstenthums, und führen die Hertzoge von Tremouille in Franckreich noch heut zu Tage den Titel als Printzen von Taranto oder Tarento. Auch hat

hat diese Stadt ein Ertz-Bischoffthum, von dem ein besonderer Artickel folget, und einen Hafen. Sie ist feste und Volckreich, und hat ein Schloß zu äusserst der Stadt, welches **Ferdinandus Arragonius**, König zu Neapolis erbauet hat, und ringsum mit Meer-Wasser umgeben ist. Die Stadt selbst war von **Taras**, einem Sohne des **Neptunus**, erbauet, der sie auch mit einem Colosso gezieret, und von welchen sie auch den Nahmen bekommen haben soll. Andere setzen die Cretenser und noch andere die **Heracliden** zu ihren ersten Erbauern. Sie wurde aber hernach im Jahr der Welt 3304 von denjenigen Lacedämoniern, die sich Parthenier nennten, eingenommen, und vergrössert. Siehe **Phalanthus**, im XXVII Bande, p. 1731. Ihr Schloß hieß Oebalia. Diese Stadt wurde endlich eine berühmte Republick, und schlug sich mit ihren Benachbarten lange tapfer herum. Ihre Regierung stund anfangs bey den Vornehmsten. Als aber ein grosser Theil derselben im Krieg wider die Japygier umgekommen, richteten sie eine Democratie an, unter welcher die Stadt dergestalt in Flor kam, daß sie 30000 zu Fuß, und 3000 zu Pferde samt einer grossen Flotte ausrüsten konnte. Sie reitzte sonderlich den **Pyrrhus**, daß er eine Landung in Italien that, und die Römer bekriegte, siehe den Artickel: **Tarentinischer Krieg**. Da endlich **Pyrrhus** Italien verlassen muste, und in ihr Uneinigkeit mit dem **Milo**, als ihrem Oberhaupte, entstanden war, übergab dieser solche im Jahr 3678 oder A. R. 451 den Römern, die sodann ihre Mauren umwarffen und ihre gesammte Schiffe wegnahmen. Sie blieb aber dennoch auch so in einem leidlichen Zustande, biß sie in dem andern Punischen Kriege im Jahr 3738 **Hannibal** einbekam. A. R. 545 wurde sie demselben von dem **Quintus Fabius Maximus** wieder aus den Händen gerissen. A. R. 631 wurde sie zu einer Römischen Colonie gemacht. Im Jahr 1194 gab sie der Kayser **Heinrich** VI **Wilhelmen, Tancredus**, des Fürsten von Taranto, Sohne, welchen er castriren ließ, damit er keine Kinder zeugen möchte. Im Jahr 1734 ergab sie sich an die Spanier. Der Hafen, so 30 Welsche Meilen im Umfang hat, war vor Zeiten sehr gut, konnte die grösten Schiffe einnehmen und biß 100 und mehr Galeren beherbergen; ist aber anietzo durch die grossen Steine, welche bey dessen Einfahrt versenckt worden, verdorben, so, daß keine andere, als kleine Schiffe hinein kommen können. Auf der West-Seite hat sie den Hafen, und Nord-Ostwärts einen See, welcher 12 Meilen breit ist, 3 Flüsse zu sich nimmt, und nebst dem Hafen die Stadt auf allen Seiten umgiebt, ausgenommen gegen Norden zu, alwo ein grosser Damm zufinden, welcher 300 Meilen lang und 15 breit ist. Sie war ehemahls aufs beste ausgezieret, hatte ihr schönes Theatrum Stadium, und einen herrlichen Marckt, stand voller Statuen, und andern dergleichen Denckmahlen, worunter insonderheit auch ein sehr künstlicher Colossus zu sehen. Allein dieser und anderer beweglicher Zierrathen beraubten sie nachhero theils die Carthaginenser, theils die Römer. Horatius hatte einen so grossen Gefallen an dieser Stadt, als er sie sahe, daß er wünschte, sie möchte eine von den Oertern seyn, an welchen er sein Leben beschliessen könnte. Es werden hieselbst des heiligen **Cataldus** Gebeine in dem Dom gezeiget. Aus diesem Orte ist auch der trefliche Mechanicus **Archytas** gebürtig gewesen, welcher eine Zeitlang dieser Stadt vorgestanden. Auch hat sonderlich die Pythagorische Philosophie treflich alhier floriret, nachmahls aber haben die Wollüste der Einwohner Sitten gar sehr verderbet. Von ihr haben die bekannten Taranteln den Nahmen bekommen, von denen ein besonderer Artickel, und sagt man, als wären diese Thiere zur Strafe über die Einwohner gekommen, weil sie einsmahls, als sie eben im Tantzen gewesen, nicht haben einhalten wollen, obgleich das Heilige Sacrament wäre vorüber getragen worden. Es soll alda seine Wolle fabriciret werden, davon **Horatius** Lib. II. Epist. I. folgender Gestalt redet:

Lana Tarentino viclas imitata veneno.

Desgleichen wird auch viel Saltz alda gesotten. **Livius** Lib. XXV. 27. **Strabo** Lib. VI. **Lucanus, Justinus** Lib. III. **Virgil.** Aen. III. v. 551. und **Serv.** ad h. l. **Horatius Ptolemäus. Jo. Juvenes** de ant. Tarent. **Leander Alberti** Descript. Italiæ. **Cellarii** Not. Orb. Ant. Lib. II. c. 9. **Rogissart** Delices d' Ital. p. 556. **Begers** Thes. Brandenb. T. I. p. 323. u. ff.

Tarento, (Ertzbißthum) ist noch vor dem Jahre 978 errichtet worden, doch findet man die eigentliche Zeit, wenn solches geschehen, nirgends aufgezeichnet. Hingegen trifft man hin und wieder sattsame Nachricht an, daß bereits in denen allerersten Christlichen Zeiten und schon vom Jahr 45 an, sich ein Bischöflicher Sitz allda befunden habe. Die Metropolitan-Kirche, welche in die Ehre des heiligen **Cataldus** erbauet, und dessen Leichnam auch darinnen begraben liegt, hat der Bischoff **Dragonus**, weil die alte Kirche sehr baufällig war, in die Form, da sie noch heute zu Tage zusehen ist, gebracht. Sie ruhet auf beyden Seiten auf 16 Marmor-Säulen, und ist vortrefflich ausgezieret, auch mit vielen heiligen Reliquien versehen. Es dienen an solcher 12 Canonici, darunter ein Archi-Diaconus, Primicerius oder Prior, ein Cantor und Thesaurarius nebst vielen andern Priestern und Geistlichen. Auser der Metropolitan-Kirche hat es sonst keine Pfarr-Kirche alhier, sondern es werden die Sacra in der Stadt, welche in 4 Viertheile zu Vermeidung der Unordnung eingetheilet, von denen aus der Metropolitan-Kirche darzu bestellten Geistlichen verrichtet. An Klöstern aber beyderley Geschlechts finden sich sehr viele alhier, ein Hospital, ein Mons pietatis und ein Seminarium Clericorum. Die Zahl der Inwohner wird auf 18000 geschätzt. Die Diöces ist nicht allzuweitläufftig, und wird darinnen der Gottes-Dienst in verschiedenen Städten in Lateinischer, in andern aber in Griechischer Sprache gehalten. Der Ertzbischoff dependiret von der Nomination des Königs von Neapolis. Die Ertzbischöflichen Tafel-Güter tragen jährlich 10000 Ducaten, die Apostolische Cammer-Taxe des Ertzbischoffthums macht 400 Goldgülden aus, und die Bißthümer Castellanetta, Oyra und Motola sind diesem Ertz-Bißthum suffragan. Von denen Bischöffen und Ertz-Bischöffen hat man folgendes Verzeichnis, und zwar

I. Von denen Bischöffen, nehmlich:

1. Amasianus, welchen der Evangelist Marcus, eingesetzt im Jahr Christi 45. Er saß aber nicht viel über ein Jahr, da er starb.
2. St. Cataldus.
3. Masona.
4. Renovatius.
5. Innocentius.
6. Andreas 590.
7. Johann, befand sich 601 auf dem Concilio im Lateran mit gegenwärtig.
8. Honorius 603.
9. Johann, wohnte 649 dem Concilio im Lateran unter dem Pabst **Martin** I bey.
10. Gervasius 659.
11. Germanus, hat 680 dem 6 Synodo zu Constantinopel unter dem Pabst **Agatho** unterschrieben.
12. Cäsarius 743. Nach ihm fehlen die Nahmen verschiedener Bischöffe.

II Von denen Ertz-Bischöffen.

13. Johann 978.
14. Dionysius von 1008 bis 1029.
15. Alexander Facciapecora, stillete 1040 den Tumult, der sich zu Motola bey der neuen Bischoffs-Wahl erreget hatte, und setzte Lyberten oder Liberium a Fumis zum Bischoff daselbst ein.
16. Stephanus I soll 1041 in dem zwischen denen Griechen und Normännern bey Melphi gehaltenen Treffen mit umgekommen seyn.
17. Drago oder Drogo, wohnte 1071 der Einweyhung der Cathedral-Kirche zu Caßino bey, und stifftete zu Tarento, weil die Kirche wegen Alters sehr baufällig war, eine neue.
18. Basilius I. 1084.
19. Albertus 1092.
20. Jacob 1099.
21. Stephanus Philamarinus 1102.
22. Moraldus 1102.
23. Raynaldus von 1106 bis 1119.
24. Gvalter I. 1119.
25. Belegard 1126.
26. Rolemann 1133.
27. Philipp 1138.
28. Giraldus I. bis 1172.
29. Basilius II. de Palajano zugenannt, wohnte 1179 dem Concilio im Lateran bey, und regierte noch 1181.
30. Gervasius bis 1194.
31. Angelus 1194, starb um 1202.
32. Giraldus II. 1202.
33. Nicolaus I. 1205.
34. Berardus von 1205 bis 1210.
35. Gvalter II. 1216.
36. Nicolaus II. 1219. regierte noch 1242.
37. Heinrich de Cerasolo, erwehlt 1252.
38. Girald III. 1260.
39. Jacob de Viterbio, Dominicaner-Ordens, 1270. starb 1273.
40. Heinrich, 1273 vorhero Rector der St. Peters-Kirche zu Otranto, wurde 1274 vom König **Carl** I zum Compromissario ernennet, daß er die zwischen dem Bischoff von Conversano und der Benedictiner-Aebtißin daselbst vorwaltende Streitigkeiten abthun möchte. Er brachte dem Ertz-Bißthum viele Güter zuwege, und starb 1298.
41. Gvalterius, Bischoff zu Anglona, 1298 bezeigte sich gegen die Geistlichen sehr freygebig, ließ auch die, so am hohen Altar die Sacra verrichteten, an seiner Tafel mit speisen, und richtete denen Clericis jährlich 6 Mittags Mahlzeiten aus, gab ihnen überdieses das Jahrlang 300 Maas Getreide.
42. Gregorius oder Georgius, ein Dominicaner, erwehlt 1301, war auch Königs **Carls** II geheimer Rath, und starb 1334.
43. Rogerius Capitignonus de Taurosano, erwehlt 1334, starb 1348.
44. Bertrand, ein Frantzose, erwehlt 1348, wurde 1346 ehe er noch die Consecration erhalten, nach Salermo versetzt.
45. Jacob, Ertzbischoff zu Corinth, wurde 1349 hieher versetzt.
46. Johann, florirte 1353.
47. Jacob de Adria, erwehlt 1354, lebte mit seinem Capitel eine Zeitlang in Streit, schenckte hernach demselben vieles an Geld und jährliche Intraden. Er soll 1378 von einem seiner Vasallen seyn getödtet worden.
48. Marinus de Judice, vorhero Ertzbischoff zu Amalfi. **Urbanus** VI dessen Cämmerer er gewesen, machte ihn 1381 zum Vicario im Patrimonio Petri und in dem Hertzogthum Spoleto. Im Jahr 1383 ward er Cardinal, da er vom Ertzbißthum abdanckte. Er ist nachgehends wegen schwerer Verbrechen zu Nocera inhafftiret, zu Genua gefoltert, und nebst noch 5 Cardinälen auf **Urbans** VI Befehl in einen Sack gesteckt, und im Meer ersäuffet worden.
49. Jacob de Terramo, dessen im Archiv zu Tarento unterm Jahr 1388 gedacht wird, scheint aber noch in diesem Jahr gestorben zu seyn.
50. Peter, Ertzbischoff zu Otranto, ward 1388 hieher versetzt.
51. Elisarius, ein Benedictiner-Abt des Klosters St. Mariä zu Gvaldo in der Beneventanischen Diöces, erwehlt 1391.
52. Bartholomäus de Aprano, soll 1400 nach Salermo seyn versetzet worden.
53. Jacob Palladinus 1400, ward den 24 Novembr. 1401 nach Florentz versetzt.
54. Alemannus Adinarius von 1401 bis 1406 da er Ertzbischoff zu Pisa worden.
55. Ludwig Bonitus, 1406 starb zu Rimini 1413.
56. Raynaldus Brancaccius 1412, resignirte um 1421, und starb zu Rom 1427.
57. Johann Tagliacotius 1421, danckte 1445 frey-

freywillig ab, und starb zu Rom gegen das Ende des Jenner-Monats 1449.

58. Marinus Ursinus 1445, starb 1471.

59. Alexander, starb 1449.

60. Alexander de Galeotta 1449 starb 1472.

61. Latinus Ursinus Ertzbischoff zu Bari, ward 1472 hieher versetzt, und starb zu Rom 1477.

62. Johann Aragonius erwehlt 1478 starb zu Rom 1485.

63. Johann Baptist de Petruciis, vorhero Königs Ferdinands I, Secretarius, erwehlt 1485 ward 1489 nach Abruzzo versetzt.

64. Franciscus, vorhero Bischoff zu Abruzzo, 1489 starb 1491.

65. Baptista Ursinus 1491 resignirte 1498 starb zu Rom 1503.

66. Heinrich Brunus, des Pabs Alexanders VI, und des Cardinals-Collegii Secretarius, war erst Bischoff zu Orta, und ward den 14 Septembr. 1498 hieher versetzt, starb aber zu Rom, wo er sich meistens aufgehalten hatte, 1509.

67. Orlandus de Ruvere, erwehlt 1509 ward den 24 April 1510 ins Ertzbißthum zu Nazareth versetzt.

68. Johann Maria Pudericus, 1510 starb zu Neapolis 1524.

69. Frantz Armellinus, der Röm. Kirche Cämmerer, 1524 regierte 3 Jahr abwesend, und starb zu Rom 1527 im Monat October.

70. Hieronymus de Hyppolito, ein Dominicaner, hatte zu Neapolis und Padua die Theologie gelehret, als ihn Clemens VII, den 8 Jenner 1528 in dieses Ertzbißthum einsetzte. Er regierte aber nur 8 Monate, fiel zu Viterbo in eine Kranckheit, daran er im August ermeldten Jahrs starb, wo er auch in dem Kloster St. Mariä ad gradus begraben liegt.

71. Anton Sanseverinus, vorhero Ertzbischoff zu Cosenza, ward den 21 August 1528 hieher versetzt, und starb zu Rom im Monat August 1543.

72. Peter Frantz Columna, erwehlt den 22 Octobr. 1544 starb zu Neapolis 1560.

73. Marcus Antonius Columna, 1560 wohnte dem Concilio zu Trident bey, hielte verschiedene Synodos, stifftete ein Seminarium vor die armen Clericos, wurde von dem Pabst Pius IV, zum Cardinal gemacht und den 13 Octobr. 1568 ins Ertzbißthum Salerno versetzt.

74. Hieronymus Corrigius, Cardinal Priester, darzu ihn Pius IV, gemacht, gelangte den 13 May 1569 zu diesem Ertzbißthum, hielt 1571 eine Kirchen-Versammlung aus seiner gantzen Diöces, und starb zu Rom im Anfang des Octobr. Monats 1572.

75. Lälius Brancaccius, vorher Ertzbischoff zu Surrento, ward den 5 Jul. 1574 hieher versetzt. Er hielt sehr scharff über denen Freyheiten seiner Kirche, darüber es zwischen ihm, der Bürgerschafft und denen Clericis zu Tarent zu einigen Streitigkeiten kam, welche von Gregorius XIII, endlich wieder beygeleget wurden. Von ihm rühret das Seminarium Clericorum her und auch die Vermehrung der Canonicorum an der Collegiat-Kirche zu Cryptal. Er stifftete auch zu Martiniei eine Parochial-Kirche und setzte die Canonicos allda ein, starb endlich zu Neapolis den 25 Febr. 1599.

76. Johann de Castro, ein Spanier, Frantzens de Castro, des Neapolitanischen Vice-Re leiblicher Bruder, aus dem Benedictiner Orden, ward den 20 Mertz 1600 zum Ertzbischoff alhier eingesetzt. Er regierte 3 Jahr oder drüber, und starb um 1605.

77. Octavius Mirtus Frangipanus, ward den 20 Jun. 1605 hieher versetzt, und starb nach löblich geführten Regiment den 9 August 1612.

78. Bonifacius Cajetanus, vorhero Bischoff zu Cassano, wurde vom Pabst Paul V, den 22 April 1613 in dieses Ertzbißthum eingesetzt, und starb zu Rom 1617 zu Ausgang des Monats May.

79. Anton de Aquino, des Cardinals Ladislaus de Aquino Bruder, war erst Bischoff zu Sarno, wurde darauf den 24 Jenner 1618 hieher versetzt, darauf er 1630 den 23 Sept. nach Mazara in Sicilien weiter ist versetzet worden.

80. Frantz Sanchez de Villanova, ein Spanier aus Madrit, war ein vortrefflicher Prediger, wurde den 24 Jenner 1628 in dieses Ertzbißthum eingesetzt, regierte 2 Jahr, und ward 1630 Ertzbischoff zu Mazara mit Beybehaltung des Ertzbischöfflichen Titels von Tarent.

81. Aegidius Carillus Albernocius, erwehlt den 23 Septembr. 1636 regierte 7 Jahre, wiewohl abwesend, danckte darauf ab, und starb zu Rom den 20 December 1649 wo er in der St. Annen-Kirche im Quirinal begraben liegt.

82. Thomas Caracciolus, ein Clericus regularis Theatiner Ordens, war anfangs Bischoff zu Cyrene, wurde darauf von König Philipp IV, zum Ertzbischoff alhier präsentirt und von Urban VIII, 1637 den 17 Mertz eingesetzt. Er regierte sehr löblich, erweiterte das Seminarium Clericorum und die Cathedral-Kirche desgleichen auch den Ertzbischöfflichen Pallast, nahm die Carmeliter-Barfüsser in die Stadt ein, stillete den Aufruhr, welchen der Pöbel zu Tarent während den Tumults zu Neapolis erreget hatte, und starb 1665.

83. Thomas Sarrius, aus dem Dominicaner Orden, hatte zu Pampelona eine lange Zeit die Philosophie und Theologie gelehret, und war bey der Königin in Ungarn und Böhmen, Königs Philipps III, in Spanien Tochter, Marina Hof-Prediger gewesen, wurde darauf, und als er noch in verschiedenen ansehnlichen Bedienungen gestanden, Ertzbischoff zu Trani, und von König Philipp IV, als ausserordentl. Gesandter nebst dem Grafen von Pegneranda mit zur neuen Kayser-Wahl abgeschickt, endlich 1665 den 13 April ins Ertzbißthum hieher versetzt, wo er auch den 5 November 1682 in dem 80 Jahr seines Alters gestorben, nachdem er den Ertzbischöffl. Pallast, welcher sehr baufällig worden, wieder im guten Stand gebracht, auch das Seminarium mit mehrern Einkünfften und die Cathedral-Kirche mit kostbaren Kirchen-Geräthe versehen.

84. Frantz Pignatelli, ein Clericus regularis Theatiner Ordens, erwehlt den 27 Sept. 1683 suchte zuförderst die sehr verfallene Zucht und Disciplin wieder empor zubringen, stellete öffters Visitationen in seiner Diöces an, wurde 1700 als Päbstl. Nuntius nach Pohlen geschickt, und 1703 im Monat Februar ins Ertzbißthum Neapolis versetzt, auch bald darauf mit dem Cardinals-Hut beehret.

85. Johann Baptista Stella, erwehlt den 30 August 1713.

86. Johann Roßi, gebohren zu Capo di Monte in dem Ertzbißthum Neapolis den 16 Apr. 1688 ward anfänglich Bischoff zu Ugentoscher nach den 8 Jul. 1737 Ertzbischoff zu Matera, und den 21 May 1738, alhier, auch den 10 Sept. 1740 einer der aßistirenden Bischöffe des Päbstlichen Throns. Er ist Theatiner Ordens.

Ughellus Ital. Sac. T. IX. p. 115 u. ff. **Genealophili** neu eröffneter Schauplatz Italiens I Oefn. p. 36 u. f.

Tarento, (Printzen von) siehe den Geschlechts-Artickel: **Tremoille**; wie auch den Artickel: **Tarento**.

Tarento, (Gregorius de) ein Dominicaner von seiner Vaterstadt zugenannt, trat zu Neapolis in dem Collegio St. Peter, des Märtyrers, in den Orden, erwarb sich den Ruhm eines der geschicktesten Prediger, erhielte das Baccalaureat in der Theologie, that sich auch durch verschiedene Schrifften hervor, darunter:

1. Varii generis poemata.
2. Epigrammata.
3. Anagrammata.

sowohl in Lat. als Ital. Sprache, und starb in seinem Profeß-Hausse 1674. **Toppius** Bibl. Napolit. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II. p. 654.

Tarento, (Stephan de) ein Dominicaner, hatte den Zunahmen von seiner Vaterstadt, war ein sehr geschickter Prediger, erhielte 1450 zu Florentz die Theologische Magister-Würde, konnte den Affect seiner Zuhörer leicht bewegen, lebte noch 1485 und gab un sermonario quadragesimale heraus, hinterließ auch noch viele Tractate in Handschrifft. **Toppius** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 869.

Tarento, (Valesius de) siehe **Taranta**.

Tarento (Golfo di), *Tarentinus Sinus*, ein Meerbusen, welcher ein Theil des Jonischen Meeres ist, und sich vom Capo di St. Mariä di Leuca bis an das von Alice erstrecket. Siehe auch den Artickel: **Calabrien**, im V Bande, p. 148.

TARENTULE, siehe **Tarantel**.

TARENTUM, Stadt, siehe **Tarento**.

Tarentus des **Hercules** Sohn, von welchem die Stadt Tarento den Nahmen empfangen haben soll. **Servius** ad Virgil. Aen. III. v. 551.

TARERONDE, Seefisch, siehe **Stachelroch**, im XXXIX Bande, p. 735.

Tarezal, Stadt, siehe **Tarzal**.

TARGA, Schild, siehe **Tartsche**.

Targa, die Hauptstadt eines Königreichs gleiches Nahmens in der Wüsten Saara in Africa, zwischen Biledulgerid und dem Lande der Schwartzen, an einem See, gleich unter dem Tropico Cancri, und folglich unterm 23 Grad 30 Min. der Breite und 25 Grad der Länge. Hierinnen ist die Lufft gemildert, daher findet man auch alhier gute Viehweyde. Diese Wüsten ist zwar trocken, das Reisen aber fället allda doch nicht so beschwerlich, weil man hier unterschiedliche Brunnen mit gutem frischen Wasser hat, sonderlich auf den Zuenzigischen Grentzen. Es wird dieses Königreich in 2 Wüsten von einander eingetheilet, als in die Wüste **Hair**, welche zwischen Biledulgerid und den Lande der Schwartzen gelegen, und der Wüsten **Ignid**, welche eine rechte Oede, wo nichts als Sand, und ist das Volck so rohe und wilde, daß sie niemand mit plündern verschonen, wer es auch seyn mag.

TARGARUM, eine ehemahlige Stadt in den eigentlichen Africa, nach Aussage des Ptolomäi. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 238.

Targasina, eine Stadt in der Rußischen Tartarey am Fluß Jalo.

Targaziner Tartarn, siehe **Tartarn (Targaziner.)**.

TARGE, Schild, siehe **Tartsche**.

Targelia, eine Philosophie, siehe **Thargelia**.

Targia, Stadt, jetzo Dorff, siehe **Trogilus**.

Targibilus, ein General derer Geten, welcher von dem **Eutropius** touchiret wurde, und hernach einen gantzen Schwarm Feinde wider den **Arcadius** aufwiegelte, welcher denn im Jahr Christi 399 den **Gaina** wider ihn in Phrygien schickte, die sich aber mit einander verglichen, den **Eutropius** zu stürtzen, und da **Gaina** dem Kayser zurück schrieb, daß es am besten seyn würde, den **Eutropius** an den Feind auszulieffern, weil er solchem nicht gewachsen sey, so willigte **Arcadius** sofern gar leicht darein, daß er ihn in Cypern verwiesse, allein auch wieder zurückhohlen, und zu Chalcedo hinrichten ließ. Sonst hieß solcher Barbar eigentlich **Tribigildus**, allein auf angesetzte Art nennet ihn **Claudian.** in Ruff. Lib. II. v. 176.

TARGINES, soll nach dem Plinio der Fluß

Tacina seyn, davon unter diesen Artickel nachzusehen.

Targioni, (Johann) Professor der Botanick zu Florens. Als im Jahr 1741 gegen die Mitte des Monats Julius sich zu Florentz eine unzählige Menge Schmetterlinge sehen liessen; gab diese ungewöhnche Sache, viele Gelegenheit darüber zu reden und nachzusinnen. Insbesondere aber hat es obbesagten Herrn **Targioni** dahin vermocht, verschiedene Anmerckungen darüber zu machen, welche er unter diesen Titel drucken lassen: Lettera di Giovanni Targioni Medico del Collegio di Firenze & Professore publico di Botanica, sopra una numerosissima specie di forfalle vedutaque in Firenze sulla meta di Luglio. Florentz 1742. Anfänglich erzehlet der Herr Verfasser die Begebenheit selber, hernach so bringt er seine und vieler anderer Gelehrten Anmerckungen bey, welche so, wie er, Zeugen davon gewesen. Er hat das Männgen und Weibgen von diesen Schmetterlingen in ihrer natürlichen Grösse, und einige von den Eyern, welche die Weibgen legen, ihre Flügel und den Schwantz in Kupffer stechen lassen. Er hat sorgfältig untersuchet, was die Natur-Lehrer von denen Insecten geschrieben, welche die meiste Aehnlichkeit mit denen Schmetterlingen haben, von welchen er redet, und schließt, man müsse sie in die Classe derjenigen Insecten setzen, die man Tagewürmgen, Ephemeros, oder Emerobios nennet. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1742 p. 354 u. f.

Targitus, (Joachim) von ihm ist in Druck vorhanden Medicina compendiaria, Amsterdam 1698 in 8.

Targitaus, erster König der Scyten, nach Aussage Herodoti l. 4. siehe ein mehrers unter dem Artickel: **Turc-Chan.**

Targny, (Ludwig von) Abt zu St. Lo, Doctor der Sorbonne und Königl. Aufseher über die Manuscripte in der Königl. Bibliotheck, starb im Jahr 1737. Er hat an den Streitigkeiten der Constitution Unigenitus viel Antheil gehabet, auch die Pastoral-Instruction der Viertziger entworffen. Im Jahr 1700 ward ihm nebst dem Parlaments-Advocaten le **Mere**, von der allgemeinen Versammlung der Geistlichkeit aufgetragen, unter der Aufsicht des Cardinals von Noailles und des Ertz-Bischoffs von Rheims, die Sammlung der Schlüsse der Frantzösischen Geistlichkeit in bessere Ordnung zu bringen, und solche vermehrter ans Licht zu stellen, worauf er auch mit Zuziehung des Herrn **Dorsanne** im Jahr 1716. 6 Bände in Fol. von diesem Wercke mit vielen Anmerckungen heraus gegeben. Im Jahr 1720 ward er Aufseher über die gedruckten Bücher. Im Jahr 1726 aber über die ungedruckten in der Königl. Bibliotheck. Nach seinem Todte hat man unter seinen Schrifften verschiedene Projecte zu einem gütlichen Vergleiche in denen Constitutions-Irrungen gefunden, die man mit Fleiß hat untersuchen wollen. **Ranffts Archiv.** 1737 p. 473 u. f.

Targorod, Lat. *Targoroda*, eine befestigte Stadt in der Moldau, am Fluß Sereth zwischen Targoviso und Soczow gelegen.

TARGORODA, Stadt, siehe **Targorod.**

Targoviſco, Stadt in der Wallachey, siehe **Terwisch.**

TARGOVISTUM, Stadt in der Wallachey, siehe **Terwisch.**

Targowica, eine Pohlnische Stadt in Ober-Podolien, am Fluß Vitze, welcher in den Bog fällt.

Targowica, eine Stadt in der Woywodschafft Braclaw, in Hinter-Podolien, am Fluß Sinawoda, 10 Meilen von Braclaw, gegen Osten.

Targowisko, Stadt in der Wallachey, siehe **Terwisch.**

Targum, **Targumim**, ist ein Chaldäisches Wort, und bedeutet an sich eine jede Uebersetzung, sie mag in einer Sprache geschehen, oder so frey gerathen seyn, als sie immer wolle; wird aber in den Jüdischen Scribenten insbesondere von der Chaldäischen Uebersetzung des Alten Testaments gebraucht, die Juden halten selbige in hohem Werth, sind aber unter sich selbst nicht recht einig, wenn, und bey was für einer Gelegenheit die Biblischen Bücher in dieser Sprache übersetzt worden. Einige gehen so weit, daß sie meynen, das Targum über die 5 Bücher Mosis sey schon auf dem Berge Sinai gegeben, und nachgehends, da es mittlerweile in Vergessenheit gerathen, nur wieder hergestellet worden; welches etliche von ihnen also zuerklären suchen, als ob der Inhalt solcher Uebersetzung durch eine mündliche Tradition von **Mosis** Zeiten an so lange unterhalten worden, bis endlich einige von ihren Lehrern solche schrifftlich aufgesetzet. Andere behaupten, daß die Babylonische Gefangenschafft zuerst Anlaß gegeben, daß man das Gesetze Chaldäisch erkläret, daß aber auch die damahls verfertigte Uebersetzungen nicht vollständig gnug gewesen, und daß daher diejenigen, unter deren Nahmen solche Arbeit noch vorhanden, die alten paraphrases nur durchgesehen, und vollends zu Stande gebracht. Unter den Christen gehen einige von den Meynungen der Jüden etwas mehr, andere aber etwas weniger ab, wobey denn **Joh Morinus** fast der eintzige ist, der zu behaupten sich angelegen seyn lassen, daß die verschiedene Targumim allererst im 5, oder wohl gar im 6 Jahrhundert nach Christi Geburt geschrieben worden. Am sichersten hält man wohl dafür, daß die Jüden in ihrer Babylonischen Gefangenschafft, und besonders diejenigen, welche sich der nachhero wieder erlangten Freyheit, in ihr Vaterland zurück zukehren, nicht bedienen wollen, sondern in Chaldäa mit ihrer Familie geblieben, indem sie sich zu sehr an die Chaldäische Sprache gewöhnet, der Hebräischen darüber ziemlich vergessen, und also auch manche Stelle in dem Hebräischen Text, was den Nachdruck und die eigentliche Bedeutung der Worte betrifft, je länger je weniger verstehen können; weswegen man mit der Zeit immer ein Hebräisches Wort oder gantzen Vers nach dem andern Chaldäisch übersetzet, und zuweilen, um den Verstand besser heraus zu bringen, mit mehrern Worten erkläret, endlich aber solche Erklärungen der Hebräischen Bibel an den Rand beygeschrieben. Man siehet also hieraus, daß die eigentliche

liche Zeit, darinne dieser oder jener des Gesetzes übersetzet worden, unmöglich mit Gewißheit bestimmet werden könne, und daß einige aus den Juden nicht ohne allen Grund vorgegeben, daß die bekannten Paraphrastæ sich dieser Arbeit nicht zuerst unterzogen, sondern nur die schon ehedem verfertigte Uebersetzungen aufs neue untersucht, gebessert, und endlich auch in denjenigen Stellen, wovon noch keine Uebersetzung vorhanden gewesen, ergäntzet haben. Unter diesen jetzt bemeldten Paraphrasten ist ist nun der vornehmste und erste **Onkelos**, mit dem Beynahmen **Hagger**, von dem ein besonderer Artickel, im XXV Bande, p. 1468 u. ff. handelt, welcher hiebey nachzusehen. Seine Uebersetzung des Pentateuchi, welche auch die eintzige ist, die man seinem Fleisse zu dancken hat, obgleich einige ohne allen Grund ein anders vorgeben wollen, ist nicht allein in der Mundart überaus nett, sondern folget auch dem Hebräischen Grund-Text fast von Wort zu Wort, ausgenommen in den Poetischen Stücken, welche **Moses** in seinen Büchern angeführet, als woselbst sie etwas weitläufftiger, und einer Erklärung ähnlicher, als einer Uebersetzung ist. Man findet auch darinne nicht dergleichen Fabeln, als in den übrigen paraphrasibus der Biblischen Bücher; wiewohl doch einige vermeynen, daß er in seinen Erklärungen zuweilen ebenfals auf eine und die andere Fabel gezielet. Andere haben an ihm ausgesetzet, daß er an einigen Orten falsche Auslegungen gemacht, und sonderlich den Worten Mosis 1 B. Mos. III, 15, einen gantz andern Verstand gegeben, als sie nach dem Hebräischen haben solten. Noch andere haben angemerckt, daß die Exemplarien nicht durchgehends einerley Lesearten haben, und daß einige gewisse Stellen durch die Abschreiber verderbet worden. Im übrigen ist **Alphonsus** de **Zamora** der erste, so diese Paraphrasin ins Lateinische übersetzet, **Arias Montanus** aber hat solche Uebersetzung verbessert, und **Paul Fagius** hat davon eine neue von ihm selbst verfertigte Uebersetzung zu Straßburg 1545 in einem Folianten besonders herausgegeben. Der andere, so dem **Onkelos** in den polyglottis beygefüget wird, ist **Jonathan**, ein Sohn des **Uziel**, der aber nach der meisten und fast allgemeinen Meynung noch etwas älter, als **Onkelos**, und etwa 32 Jahr vor Christi Geburt ein Schüler des berühmten **Hillel** gewesen. Dieser hat, wie so wohl die Juden, als die Christen, den einigen **Morinus** ausgenommen, zugestehen, die Chaldaische Paraphrasin über die ersten und andern Propheten verfertiget. Es ist aber selbige schon in den ältern Zeiten, so wohl was die Nahmen der Provintzen, und andere Worte, als auch gewisse Dinge anbetrifft, an vielen Orten sehr verderbet, und erneuert worden, daher man ihm nicht alle abgeschmackte Sachen, welche heut zu Tage darinnen gelesen werden, beyzumessen hat. Sonsten fehlet es den Juden nicht an vielen Wunderwercken, die sich bey Verfertigung dieses Targum sollen zugetragen haben, welche aber eben so schwer zu glauben, als daß **Jonathan**, wie einige vorgeben, in seiner Jugend die Propheten **Haggai**, **Zacharias** und **Malachias**, in der Mitte seiner Jahre aber den ältern **Hillel** gehöret, und in seinem hohen Alter noch den **Onkelos** gesehen habe; nach welcher Rechnung er wohl in die 300 Jahre müste alt geworden seyn. Seine vorbemeldte Uebersetzung findet man indessen samt des A. von **Zamora** Latein. Uebersetzung, wie sie von **Arias Montanus** verbessert worden, nicht allein in den polyglottis, die zu Antwerpen, Paris und Londen herausgekommen, sondern es sind auch zuweilen einige einzelne Stücke über einen oder mehrere Propheten hier und da besonders, und zum theil mit Anmerckungen herausgekommen. Das Targum in hagiographa aber, so er nach dem Bericht einiger Christl. Lehrer gleichfals soll geschrieben haben, ist vermuthlich niemahls in der Welt gewesen; inmassen niemand sagen kan, wo sich dasselbe befinde, oder sonst befunden, und auch die Juden insgesamt dergleichen etwas von ihm nie erwehnet haben. Inmittelst fehlet es in den vorgedachten Bibeln nicht an einer andern paraphrasi in hagiographa & Megilloth, wobey aber viel gestritten wird, zu welcher Zeit dieselbige geschrieben worden, und wer davon der eigentliche Urheber sey. Die meisten kommen darinne mit einander überein, daß sie in dem 4 Jahrhundert nach Christi Geburt ihren Anfang genommen; obgleich **Morinus**, und einige wenige, die ihm folgen, sie bis in das 8 Jahrhundert herunter setzen. Das wahrscheinlichste ist, daß verschiedene Personen etwas dazu beygetragen, und daß R. **Joseph** mit dem Beynahmen **Cäcus** oder **Luscus**, welcher im Jahr der Welt 4082 oder im Jahr Christi 322 Rector der Soranischen Academie in Babylonien gewesen, unter allen den grösten Antheil daran gehabt. Denn da derselbe blind war, und dahero den Hebräischen Text nicht lesen konnte, erklärte er, nach der Jüden Bericht, die Heil. Schrifft in Chaldäischer Sprache, und hielt sich dabey nicht an eine geschriebene Uebersetzung, sondern an die mündliche Tradition; seine Schüler aber schrieben so dann seine Erklärungen auf, und andere setzten hin und wieder noch etwas dazu, bis endlich solche paraphrasis diejenige Gestalt bekam, worinnen sie noch heut zu Tage gesehen wird. Denn daß dieser **Joseph** nicht der einige Urheber sey, siehet man unter andern daraus, daß zuweilen in den Psalmen und den **Hiob** eine zwey- und dreyfache Erklärung einiger Verse vorkommt; zu geschweigen, daß von dem gantzen Buch **Esther** ein gedoppeltes Targum vorhanden, woraus man wahrscheinlich schliesset, daß auch die Psalmen und die anderen Bücher von mehr als einem übersetzet, solche verschiedene Uebersetzungen aber so dann excerpirt, und in eine Paraphrasin zusammen gezogen worden. Ueber dieses trift man auch in diesem Targumim, sowohl in Ansehung der Sprache, als der Sachen selbst, einen grossen Unterscheid an. Die Psalmen und **Hiob** sind in einer weit reinern und ältern Schreibart verfasset, als die Megilloth; die Psalmen aber enthalten auch eine grössere Anzahl Fabeln, als die übrigen Bücher. Die Sprüchwörter **Salomonis** haben sonderlich viele Syrische Redensarten, und kommen mit dem Antiochenischen Dialect genau überein, daher solche Paraphrasin viel neuer, als die über die Psalmen und **Hiob** seyn muß. Man findet sie, wie schon erwehnet, in eben denjenigen Auflagen der Bibel, wo das Targum des **Jonathans** anzutreffen. Man hat auch viele Herausgaben von einzeln Stücken, die so wohl von Juden als Christen besorget, und theils mit einer Lateinischen, Spanischen, Italienischen oder Deutschen Uebersetzung versehen,

und zuweilen noch mit Anmerckungen erläutert sind. Das Targum über die Bücher der Chronicken hat am allerlängsten im verborgenen gelegen, immassen man davon fast gar nichts gewust, bis endlich **Matthias Friedrich Beck** dieselbe 1680 und 83 in 2 Quart-Bänden aus einem Augspurgischen Codice mit seiner eignen Lateinischen Uebersetzung und Noten herausgegeben. Diesem ist sodann **David Wilkius** gefolget, als welcher 1715 zu Amsterdam eine verbesserte Herausgabe aus einem in Engelland befindlichen Manuscript, mit einer neuen Lateinischen Uebersetzung ans Licht gestellet. Ausser diesen jetzt erzehltem aber hat man noch ein anderes Targum, so zum Unterscheid der vorigen Hierosolymitanum genennet wird. Die Juden gestehen, daß sie weder dessen Urheber wissen, noch die Zeit, worinnen es verfertiget worden. Es ist solches eine pharaphrasis über den Pentateuchum, jedoch nicht über dessen völligen Text, immassen darinne nicht nur gantze Verse, sondern auch wohl gantze Capitel übergangen, und zuweilen nur gewisse Worte oder Redensarten in einem Vers erkläret werden. Einige haben den vor angeführten **Josephum Cäcum** vor den Verfasser halten wollen; da man aber nicht erweisen kan, daß derselbe über die 5 Bücher Mosis eine Erklärung verfertiget, so wird diese Meynung billig verworffen. Gewiß ist es; daß die Schreibart in diesem Targum allerhand verschiedene Dialecte zu erkennen gebe, ingleichen daß man darinnen viele Talmudische Fabeln, und solche Benennungen, als da sind der Türcken, Francken ꝛc. antreffe, welche meistens erst nach dem 6 Jahrhundert bekannt worden; daher man sicher schliesset, daß auch diese Auslegung keinesweges zu den ältern Zeiten gehöre. Wenn man alle diese Umstände zusammen nimmt, so scheinet die Meynung derjenigen am erweißlichsten, welche glauben, es sey dieses Targum nichts, als eine Verbesserung oder ein Auszug aus andern unterschiedenen Targumim, welche weder von einem Verfasser allein, noch auch zu einerley Zeit, und an einem Orte verfasset worden. Man findet solches in den Rabbinischen Bibeln, die zu Venedig 1518 gedruckt, ingleichen nebst **Ant. Cevalerii** neuen Lat. Uebersetzung in den Engelländischen polyglottis, welche 1657 herausgekommen. Endlich ist auch noch ein Targum übrig, welches man gemeiniglich das Targum Pseudo-Jonathani betitelt. Es enthält solches ebenfals die 5 Bücher Mosis, und da sich einige eingebildet, daß der obbemeldte **Jonathan** nicht nur über die ersten und andern Propheten, sondern auch den Pentateuchum paraphrasiret; so haben etliche ihm dieses Targum zugeschrieben, weil man sonst kein anderes findet, so man ihm an dessen statt beylegen könnte. Es hat aber solches Vorgeben von einem Pentateucho Jonathani überhaupt gantz keinen Grund; vielweniger kan man ihn vor den Verfasser dieses letztern halten, weil hierinn die Schreibart und gantze Ausführung so schlecht, daß sie mit dem Targumim über die Propheten des **Jonathans** in keine Vergleichung zu setzen, über dieses auch das gantze Werck mit lauter Fabeln angefüllet ist, und vieler Dinge Meldung thut, die erst lange nach den Zeiten **Jonathans** aufgekommen. Nichts destoweniger ist auch diese paraphrasis in den Englischen polyglottis 1657, ingleichen mit dem Pentateucho allein zu Venedig 1591, zu Hanau 1614, zu Amsterdam 1640 und 1671, und noch sonsten öffters aufgeleget worden. **Peter Galatinus** de arcan. cathol. verit. **Pfeiffer** exercit. de Targumim. **Thom. Smith** de Chald. paraphras. **Hottinger** thes. philolog. **Huet.** de Clar. interpret. **Morini** exercit. bibl. **Tenzels** diss. de bibliis polyglott. **Le Long** diss. sur les polyglottes. **Simon** hist. crit. l vet. tep. **Wolffs** bibl. Hebr. T. II.

Targumim, siehe **Targum.**

Targumische Sprache, soll aus der Chaldäischen und Hebräischen Sprache entstanden seyn, nachdem jene die Jüden so um den Euphrat sich niedergelassen, mit der letztern, nehmlich der Hebräischen, nach und nach vermischet. Es kommt die Targumische Sprache etwas reiner in der Schrifft, viel unreiner aber und verderbter aber im Targumim vor, wie Herr D. **Löscher** in seinem Buche de Causis Lingu. Hebr. Lib. I. c. 4. §. 5. sq. p. 270. davor hält. Siehe auch **Carpzovs** Diss. de punctis Hebræorum & Chaldaisme Biblico.

Targy, ein Kayserl. Grentz-Posten gegen die Türcken in Sirmien in Ungarn am Fluß Sau.

TARI, siehe **Pech**, im XXVII Bande, p. 9.

Tarian, ein altes Celtisches Wort, welches soviel bedeutet als ein **Schild**. **Leibnitzens** Collectan. Etymol. T. II. p. 142.

TARIANA, eine ehemahlige Stadt in der Provintz Susiana, heut zu Tage Susistan, in Persien, welche von **Ammiano** ARSIANA genennet wird, dahero **Bochartus** meynet, daß sie müste **Tarsiana** gelesen werden. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 684.

Tarich, General, siehe **Tarif.**

Tarich (Gebel-) Festung, siehe **Tarif.**

TARICHÆA, Stadt, siehe *Tarichea.*

TARICHEA, *Tarichæa* oder *Tarachia*, war eine feste und Volckreiche Stadt in Galiläa an dem See Tiberias, **Caßius** nahm sie ein, als er nach des **Crassus** seinem unglücklichen Zuge wider die Parthen aus Syrien in Judäa kam, u. führte 30000 von ihren Einwohnern gefangen. In dem Jüdischen Kriege wider die Römer ist sie von **Josephen** starck befestigt worden. Allein **Titus Vespasianus** nahm sie bey verspürter Uneinigkeit der Einwohner unversehens mit Sturm ein, schlug auch die mit Schiffen entflohen waren auf die See, und ließ sodann die gar alten Leute an der Zahl 1200 Mann todt schlagen, 6000 junge Leute sendete er dem **Nero** zu, welcher damahls an Durchborung der Meer-Enge bey Corinth arbeiten ließ, und den Ueberrest, der sich noch auf 30400 Menschen belieff, verkauffte er zu Sclaven, ohne die er dem Könige **Agrippa** schenckte, woraus die Grösse dieser Stadt mit abzunehmen stehet. **Joseph** antiquit. l. 14. c. 12. de bello Jud. l. 3. c. 31 sq. it. in vita sua. Anjetzo soll sie **Jefferkün** heissen, ist aber doch in der Geographie eben nicht bekannt. **Josephus** Antiqu. L. XIV, c. 12. de bello Judaico L. III. c. 31 u. f.

Tarichsberg, Festung, siehe **Tarif.**

Tarick, ein General, siehe **Tarif.**

Tarick (Gebel-) Festung, siehe **Tarif.**

TARIERE, siehe **Bohrer**, im IV Bande, p. 446.

TARIERE war bey denen Alten eine Art eines Mauer-Bohrers, und bestand aus einem langen Baum, der an dem Ende einen starcken eisernen Schuh hatte. Dieser Baum war nicht, wie ihre Mauer-Brecher, schwebend, sondern er ward auf einem Gestelle durch Rollen und Scheiben mit Seilen vermittelst einer Haspel, hin und her geschoben. Ueber diesem Gerüste befand sich ein Gehäuse, so die Frantzosen *Tortue*, die Lateiner aber *Testudo* geheissen, aus dessen Mitte oben noch ein Thürmgen hervorragete, worauf Soldaten gestellet werden konnten. Ein mehrers hiervon findet man in P. **Daniels** Histoire de la Milice Françoise T. I. p 63.

Tarif, Tarich, Tarick, des Königs in Saracenen Ulid oder Valid genannt, General. Er fiel im Jahr 709 auf Befehl seines Königes, in Andalusien ein, und kehrte mit grosser Beute wieder zurück. Zwey Jahr hernach, nehmlich 711 kam dieser Tarich wieder, und fortificirte den Berg Calpe am Freto Herculeo, welche Festung nachgehends **Tarichsborg**, auf Arabisch **Gebel-Tarich**, oder **Gebel Tarick** (das hieß soviel als der Giebel oder der Berg Tarick) und mit einer verstimmelten Aussprache Gibraltar genennet worden. Siehe den Artickel **Gibraltar**, im X Bande, p. 1436-37. Diesem Tarich schickte zwar der Gothische König Roderich seiner Schwester Sohn **Eneconem** entgegen, er gieng auch selber zu Felde. Allein die Saracenen spielten allenthalben Meister, dergestalt, daß sie innerhalb 14 Monaten gantz Spanien erobert, und unter sich getheilet, so sie auch fast bey die achthundert Jahr in Besitz gehabt haben, bis sie endlich vom Ferdinando Catholico wiederum vertrieben worden. **Schröders** Contin. Acerr. Bib. Mull. XII. hundert p. 92. **Hübners** Polit. Histor. II Th. p. 51. Siehe auch den Artickel: **Tariffa**

Tariff, ist ursprünglich ein Arabisch Wort, so zählen und rechnen bedeutet; desgleichen die Specification, Zettul, oder Rolle der currenten Preise. Insgemein bemercket es einen Transact, Tafel, oder Verordnung, wegen der Handlung, so in einer Vergleichung der Müntze und Waaren bestehet; dergleichen, die mit einander negociirende und handelnde Nationen zwischen einander aufzurichten pflegen; oder auch eine Tafel oder Verzeichniß vieler nach ihrem Werth geschätzten Waaren, oder auch ein Verzeichniß der Taxe, welche man wegen der Herrschafftlichen Beschwerungen machet, die nach Beschaffenheit des Werthes der Waaren entrichtet werden müssen. Lat. Conventio, qua pendendorum de mercibus vectigalium modus constituitur Dergleichen Tarif ist endlich nach vielem Disputiren zwischen Franckreich und Holland im Jahre 1699 zu Stande gekommen.

Im Jahr 1724 wurde zur Aufnahme des Russischeen Handels und Reichs folgende bemerckenswürdiger Tarif und Aenderung beliebet und öffentlilich verfüget:

1. Anstatt der vor den Hanff vorhin bezahleten sieben und zwantzig und ein halb pro Cent sollen hinführo nur fünf pro Cent entrichtet werden.
2. Die Einfuhre der Frantzösischen Brandteweine gegen Erlegung 2 Thaler ancrage-Gelder wird erlaubet.
3. Galanterien bezahlen anstatt der bisherigen zehn Thaler nur die Helffte. Jedoch werden davon Tisch-Services und Mathematische Instrumenten ausgenommen.
4. Denen ausländischen Schiff-Capitains und Patronen wird hinführo verstattet, die Erklärungen in ihrer Landes-Sprache zu übergeben, auch
5. Ihre Waaren entweder in Petersburg oder Cronstadt abzusetzen; sie sollen aber.
6. Sich geziemend bey dem Zolle melden, damit sie nicht vergeblich aufgehalten werden.
7. Einem jeden soll vergönnet seyn, mit auswärtigen Taback zu handeln, auch ihn zu pflantzen und Fabriquen anzulegen, damit die Manufacturen des Roll-Tabacks aufgemuntert werden mögen. Vor das Pfund Taback wird ins künfftige nur eine halbe Copeke im Zolle bezahlet, ein gantzer aber vor denjenigen, welcher nach Astrakan und Siberien verfahren wird.
8. Wer jenseit Tobolsky Gold- Silber und andere Metal-Minen endecket, soll ohne weitere Erlaubnis derselben Eigenthümer und berechtiget seyn, daselbst Schmieden anzulegen, auch in den ersten zehn Jahren, die bisherige auf den profit gesetzete 10 pro Cent der Crone nicht abtragen. Es soll auch einem jeden frey stehen, allerley Edelgesteine zu suchen, und zu verkauffen, ohne das geringste dem Kayserlichen Schatz davor zu entrichten.
9. Die nach und durch die Barbarische Tartarey gehende Caravanen bezahlen den gantzen Zoll vor ihre Waaren, aber nicht vor Gold, Silber oder Edelgesteine, welche ins Reich gebracht werden, so wenig als vor die in Rußland fabricirte und hinausgehende Waaren.
10. Einem jeden wird verstattet, aus Siberien und dem Archangelschen Gouvernement soviel Marien-Glas, als er will, kommen und bereiten zu lassen. Bey dessen Verkauffung ins Groß bezahlet er zehn pro Cent, und ins kleine fünf Copeken auf einen Rubel.
11. Damit auch das Commercium der Stadt Novogrod und auf dem Ladegaischen See befördert werden möge, soll ein jeglicher die bisher verboten gewesene Fahrzeuge gebrauchen können, um Heu, Früchte, Wein, Essig, auch allerley höltzerne und steinerne Gefässe nach Petersburg zu bringen, ohne daß solche Fahrzeuge geöfnet und visitiret werden sollen.
12. Wenn die Negotianten in der Cantzeley Klage unter sich erheben, soll an statt der bis-

bisherigen Gebühr nur 10 Copeken vom Rubel, auch im Fall eines gütlichen Vergleichs die ordonnirte 25 Copeken bezahlet werden.

13. Die vorhin auf die ausländische Butter gesetzete Taxe höret in so weit auf, daß sie hinführo nur 3 pro Cent entrichtet.

14. Unterschleiche werden nach der Schärffe des Gesetzes gestrafet, und

15. Zu den Wechsel-Brieffen, welche auf Stempel-Pappier zu schreiben sind, soll viel feiner Pappier, als bisher genommen werden, um denen Kaufleuten das Brief-Porto zu erleichtern.

16. Die einheimische und ausländische Eigenthümer der durch den ohnlängst auf der Newa entstandenen grossen Brand verzehrten Güter sollen bis zu ihrer gäntzlichen Indemnisirung vor die aus dem Lande schiffende Waaren nur die Helffte des Zolles erlegen.

17. Nürenbergische Waaren, auch allerley Liqueurs in Flaschen-Futtern bezahlen gar keinen Zoll.

Bey dem 6 Puncte ist noch zuerwehnen, daß als der junge Monarch Peter II, nach dem Exempel des Königs Darii seine Land-Stände fragte, ob die ruinirte Leute noch wohl einige Schatzung erlegen könnten, und die Antwort auf ein: **Nicht gar wohl**: auslief, er nicht allein befohl, ihnen die Erlassung der Contribution und den obberegten 16 Punct im Tarif angedeihen zu lassen, sondern ihnen auch den dritten Theil des im Brand erlittenen Schadens aus dem Kayserlichen Schatze baar zu vergüten. **Das veränderte Rußland**, III Th. p. 117 u. ff.

Tariffa, eine Spanische Stadt in Andalusien, an der Meer-Enge von Gibraltar bey dem Eingang in das Mittelländische Meer. Sie liegt 5 Meilen von der Stadt Gibraltar, und ist der Haupt-Ort von einem Marquisat, welches den Hertzogen von Medina Celi zustehet. Den Nahmen führet dieser Ort von einem General der Mohren **Tarif** genannt, so seine Lands-Leute das erstemahl auf Anstifften des Grafens Juliani aus Africa hierüber geführet, und Anstalt gemacht, daß sie ihm zu Ehren erbauet wurde. Vor diesen aber hiese sie JULIA TRADUCTA oder JULIA JOZA weil die Carthaginienser eine Colonie dahin geschickt hatten. Desgleichen wird sie auch von andern **Tarteſſos**, **Cartheja**, **Belo** genennet. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. II. p. 466. Vormahls war es ein grosser und fester Platz, ist aber anjetzo gantz ruiniret, und schlecht bewohnt, wiewohl er ein Castel und einen ziemlichen Hafen hat. Im Jahr 1292 eroberte diesen Ort der König Sanctius von Castilien: Weil aber den Mohren, wegen der guten Gelegenheit zum Transport allzuviel daran gelegen war, giengen sie nach zwey Jahren wieder dafür, und waren gleich anfangs so glücklich, daß sie des Commendanten seinen einigen Sohn in die Klauen bekamen. Weil sie nun wusten, wie sehr ihn sein Vater **Alfonsus Pretz Guſman** liebte, liessen sie ihm zu entbieten, sie wolten diesen seinen Sohn auf der Stelle vor seinen Augen niedersäbeln, woferne er ihnen nicht die Stadt übergeben würde. Das war ihm aber ungelegen, daher gab er zur Antwort: Wenn es mich auch 100 Söhne kosten sollte, so werde ich doch an meinem König nicht zum Verräther werden; ja damit er ihnen zeigen mögte, wie wenig er durch dieses ihr Drohen geschrecket würde, warf er ihnen mit eigener Hand ein Schwerdt über die Mauren hinaus, sagende: Hier wäre das Werckzeug, sie mögten nun thun, was sie nicht lassen könnten. Er gieng hierauf fort sein Mittag-Mahl einzunehmen; doch das jämmerliche Geschrey und Lamentiren seiner Guarnison die auf der Mauer stunde, und zu sahe, wie sein Sohn niedergesäbelt wurde, nöthigte ihn wieder zurück zu gehen, um zu sehen, was es bedeuten mögte. Doch als er hörete, was die Ursache wäre, sagte er ohne einige verspürte Alteration: Ist es denn nichts als dieses? Ich dachte, der Feind hätte die Festung schon erstiegen. Allein es wurde nichts daraus, sondern es musten die Mohren ohnverrichteter Sache, die Belagerung wieder aufheben; im Jahr 1340 erlitten dieselben in dieser Gegend, als sie neue Völcker aus Africa in Spanien herüber kommen lassen wolten, unter der Regierung Königs Alfonsi XI, von Castilien eine grosse Niederlage, in welcher die Barbarn 200000 Mann auf der Stelle, die Christen aber nicht mehr als 20 (etliche setzen 2000 Mann welches glaubliger) einbüsseten. **Hübners** Polit. Histor. II Th. p. 198. 99. **Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geograph. p. 106. **Schauplatz von Spanien und Portugall** p. 635 u. f. **Colmenar** delices de l' Esp. p. 474.

Tariffa, (Marggrafen von) so 1636 abgestorben, stammen aus dem Spanischen Hausse **Henriquez** ab. **Peter**, ein Sohn Friedrichs von Henriques, Herr von Tariffa starb 1493, und hinterließ **Friedrichen**, ersten Marggrafen von Tariffa. Dessen Bruder, **Franz**, hatte drey Söhne, deren erster, **Perafanus**, ward anderer Marggraf von Tariffa und starb ohne Kinder, daher der andere, **Ferdinand**, dritter Marggraf von Tariffa wurde. Dessen Sohn, auch **Ferdinand** genannt, vierter Marggraf von Tariffa, starb vor dem Vater. Hierauf ward sein Sohn, ebenfals **Ferdinand**, fünfter Marggraf von Tariffa, und sein Sohn, auch **Ferdinand**, war der sechste Marggraf von Tariffa; starb aber vor dem Vater, der 1636 mit Tod abgieng. Des **Peters** Henriquez, so ein Bruder des fünften Marggrafen Tariffa, Tochter, **Anne Marie**, siebende Marggräfin von Tariffa, hatte zum Gemahl **Anton Johannen de la Cerda**, sechsten Hertzogen von **Medina Celi**. **Hübners** Genealog. Tabellen IV Theil 101 5 Tab. Siehe übrigens den Geschlechts-Artickel: **Henriquez**, im XII Bande, p. 1565 u. ff. besonders in den Supplementen.

Tarigalius, (Paul) ein Ungar in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, schrieb de vocatione gentium & conversione Judæorum. Es ist solches Werck zu Oxford 1672 in 8 gedruckt. **Wolff** Biblioth. Hebr.

TARIN, ein Vogel, siehe *Citrinella*, im VI Bande, p. 173.

Ludewigs XIII. Vorleser wurde, welcher letztere ihn auch zu unterschiedlichen Bißthümern befördern wolte. Er schlug aber, weil er überhaupt keine Neigung zu dem geistlichen Stande verspürte, alle dergleichen Anerbietungen aus, und verheyrathete sich; wobey er denn mehr als einmahl der Universität zu Paris Rector war, und deren Rechte standhafft vertheidigte, ohne dadurch etwas von seinen artigen und angenehmen Manieren zu verlieren, welche ihn fast durchgehends beliebt gemacht. Er starb 1661 oder wie andere berichten 1666 und hinterließ unter andern einige Uebersetzungen, als von Originis philocalia, ingleichen von des **Zacharias**, des Bischoffs zu Mitylene, Tr. de mundi opificio &c. welche er samt dem Griechischen Text, und seinen eigenen Anmerckungen in Paris 1624 in 4. zusammen ans Licht gestellet, und wovon das letztere zu Leipzig 1555 in 4. besonders gedruckt. Es werden ihm auch deditio Nancina und Soteria Nancina zugeschrieben. **Fabric.** Hist. Bibl. Fabric. **De Marolles** denombrement de ceux, qui lui ont fait presen de leurs ouvrages.

TARINATES, oder *Taronates*, ein ehemahliges Volck der alten Sabiner, deren Stadt Tarano geheissen. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. II. p. 238.

Taringhof, von ihm ist eine Schrifft vorhanden: Clavis philosophiæ naturalis, Amsterdam 1655 in 8.

Tarini, (Graf von) wurde im Jahr 1703 von dem Hertzog von Savoyen als ausserordentlicher Gesandter nach Wien geschickt, die Ratification des mit dem Grafen von Auersberg getroffenen Tractats wegen des Hertzogs Abtritt von Franckreich auf Kayserliche Seite und denen dabey verglichenen Bedingungen, auszuwürcken. **Ludovici** im Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des XVIII Jahrhunderts, I Th. p. 711. Desgleichen im Jahr 1707 um zu Wien die Belehnung, wegen Montferrat, und eines und das andere vom Mayländischen Staate, in Nahmen seines Principaln zu erhalten. **Ludwigs** Univ. Hist. II Th. p. 118.

Tarino, eine Sicilianische und Neapolitanische Müntz-Sorte, gilt zwey Carlins oder zwantzig Grains, und macht unsers Geldes bey nahe acht Groschen.

Tarinskoi, Stadt siehe **Japanzin**, im XIV Bande, p. 234.

Tarinus, (Johann) siehe **Tarin**.

TARIONA, eine Stadt oder Flecken in den alten Liburnien, jetzo Croatien, am Flusse Sitia, wo selbiger in dem Fluß Culp bey Carlstädt fället, der Stadt Zeng 5 Meilen gegen über gelegen. Bey dem **Nigro** wird sie **Tuina**, und beym Plinio derselben Einwohner TARIOTÆ genennet. **Baudr.** Lex. Geogr. T. II. p. 238.

TARIOTÆ, Volck, siehe *Tariona*.

Taris, eine kleine Müntze in Sicilien, unsers Werths 8 Groschen, deren 40 auf eine Pistole gehen, Lat. *Monera Siculorum tertia imperialis pars*.

Taris, eine Art Schilde, siehe **Schild**, im XXXIV Bande, p. 1525. u. ff. besonders p. 1527.

TARISSA, ein Schloß, siehe **Tarasse**.

Tariſſe, (Johann Gregorius) der erste General von der Congregation St. Mauri, war zu Pierre Ruo, einem geringen Orte in Nieder-Languedoc den 29 Junii 1575 gebohren, und begab sich in erwehnte Congregation, den 29 Jun. 1624 da er schon bey nahe 50 Jahr alt war. Als 1630 derselben Präsident mit Tode abgieng, folgte er denselben in der Qualität eines Generals, ward auch nachgehends, da die Constitutiones und gantze Einrichtung dieser Gesellschafft vollends in Ordnung gebracht worden, 1645 in dieser Würde mit dem Titel eines General-Superiors bestätiget, und starb endlich in der Abtey St. Germain ohnweit Paris den 24 Septembr. 1648. Man rühmet seine Klugheit und grossen Eifer, den er in Regierung seines Ordens bey verschiedenen Gelegenheiten, und sonderlich in der Zwistigkeit, welche die so genannten Faroniſten erreget, sehen lassen. Seine Instructiones, die er an die Superiores der Congregation geschrieben, und 1632 in 8. drucken lassen, werden auch sehr ästimiret. *Le Cerf bibl. des aut. de la congregat. de S. Maure*, p. 469. u. ff.

Tariza, eine Stadt im Königreiche Astracan am rechten Ufer des Wolga-Flusses.

Tarius, (Rufus) war Bürgermeister zu Rom mit P. Cornelio Scipione im Jahr vor Christi Geburt 14. **Hedrichs** Chronol. der Rom. Bürgemeister p. 151.

Tariza, ein Fluß in Ober-Ungarn, in der Grafschafft Zips, welcher sich unterhalb Caschau mit dem Flusse Hermat vereiniget.

TARKAIA, siehe **Türkis**.

Tarkowsky, (Johann) oder **Tarnkowsky**, Ertz-Bischoff von Gnesen starb im Jahr 1603. Er war ein grosser Verfechter des Königs Sigismunds in Pohlen, der ihn auch zu dieser Würde erhoben hatte. Es hatte dieser Bischoff nicht lange vor seinem Todte, bey Erhaltung einiger Geschencke gesaget, wie er hoffe, daß er des Königs Sohn, Uladislaus, der damahls nur 9 Jahr alt war, in kurtzer Zeit, noch bey Lebzeiten seines Herren Vaters zum König von Pohlen crönen würde. Welche Rede einen solchen Ausstand unter den Grossen verursachte, daß auf den Land-Tägen, welche vor den jährlichen Reichs-Tägen hergehen, fast von nichts anders gehandelt ward. **Allgem. Chron.** IX Bande, p. 914.

Tarkowsky, (Stephan) Castellan zu Brest oder Brescia in Cujavien, seit 1736. **Schumanns** Geneal. Handbuch 1743. p. 92. I Th.

Tarku, Lat. *Tarcum*, eine Stadt in der Provintz Dagestan am Caspischen Meer, in der Tartarey an dem Gebürge Caucasus, in Asien. Sie ist die ansehnlichste unter den übrigen Städten al-

da, und lieget an der See zwischen Tarki und Derbent auf einem Berge zwischen lauter scharffen Felsen, woraus unterschiedliche Brunnen entspringen, und bestehet aus 1000 Häusern; ist aber ohne Mauren gantz offen. Es besitzen sie, da sie ehedem die Haupt-Stadt der Daghestanischen Tartern war, nunmehro die Russen. **Beschreibung des Casp. Meeres** p. 42. **Melissantes** Geogr. II Th. p. 388. **Hübners** Vollst. Geogr. II Th. p. 275.

Tarlatenk, siehe **Tarletent**.

Tarlatinus, (Anton) ein Italienischer Jesuite, gebohren 1594, starb zu Rom den 9 Jenner 1665, und hinterließ im Ital. ohne Vorsetzung seines Nahmens:

1. Pietatem solatio destitutam, Rom 1650 in 12. unter seinem Nahmen aber
2. Oeconomiam cœlestem, Rom 1652 in 12.
3. Ducem animæ ad orationem mentalem, ebend. 1668 in 12.
4. Infantem Jesum, Margaritum animæ unterm Nahmen *Alex. Maffæi*, ebend. 1642 in 24.
5. De amore Jesu, so der andere Theil des vorigen Werckgens ist, ebend. 1643 in 24.
6. Horologium hominis Christiani, ad cruciatus Christi patientis, ebend. 1642 in 24.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Tarlatus (Bernhard) von einigen **Divitius** oder **Bibiena** von seiner Geburts-Stadt im Florentinischen zugenannt, war 1470 gebohren, und diente anfangs bey dem **Lorenz Medices** als Secretarius, ward hernach von **Peter Medices** an den König **Alphonsus** in Sicilien in Verschickung gebraucht. Hierauf nun, und als seine grosse Geschicklichkeit je mehr und mehr in Ruff kam, bediente sich dessen Pabst **Julius** II. in sehr wichtigen Angelegenheiten, und Johann von Medices, nachdem er unter dem Nahmen **Leo X.** den Päbstl. Stuhl bestiegen, machte ihn noch am ersten Tage seiner Erhebung zum Protonotario Apostolico, und den folgenden darauf zum Schatzmeister, ein halbes Jahr hernach aber zum Cardinal. Er administrirte die Bißthümer Coutance in der Normandie, Coria in Spanien und Pozzuolo in Italien, gab auch einen Päbstl. Legaten wieder den Hertzog von Urbino, **Franz Maria**, und in Franckreich zu Wiederherstellung des Friedens ab. Nach diesem ist er Legat in Umbrien worden, ist Kayser Carl V. bey seiner Reise nach Italien entgegen gezogen, hat dem Concilio in Lateran mit beygewohnet, und das Protectorat von Loretto verwaltet, und ist endlich zu Rom den 1 oder 9 November 1520 im 50 Jahr seines Alters gestorben. Er liegt zu Loretto begraben. Ausser einer Comödie, die er Calandra betitelt, und sehr gerühmet wird, hat er viele Gedichte und Episteln geschrieben, von welchen letztern 22 in denen Voluminibus literarum Principum stehen. **Panvinius. Ciaconius. Aubery. Tursellinus** Hist. Loretan. **Scip. Ammiratus** Hist. Florent. **Ughellus** Ital. Sac. **Oldoin** Athen. Rom.

Tarlatus, (Galeottus) von **Petramala**, zugenannt, war zu Arezzo gebohren, wurde unter **Urban** VI. Cardinal Diaconus, und starb zu Aßisi oder wie andere wollen zu Avignon in dem Gehorsam gegen Benedict XIII 1396. Er lieget zu Auvergne bey denen Franciscanern in der Capelle, die er sich selber erbauet hatte, begraben. Man hat Lateinische Briefe von ihm, die mit andern zu Venedig 1574 zusammen gedruckt. **Ciaconius. Aubery. Oldoin** Athen. Rom.

Tarletent, ist eine Art Nesseltuches, welches sehr zart, klar, und daher auch leichte ist.

Tarlinskoi, eine Stadt in der Rußischen Tartarey, 50 Meilen von Tobolska.

Tarlo, eine Gräfl. Familie in Pohlen, welche aus dem Hause **Starza**, sonst **Topor** genannt, so schon zu des **Lechus**, des ersten Hertzogs in Pohlen, Zeiten floriret, ihren Ursprung herleitet. **Otto Tarlo** von Sczekarzovice hat 1354 gelebet. **Nicolaus Tarlo** war bald hernach Woywode von Sendomir **Zacklick**, wurde 1430 von dem Könige und den Reichs-Senatoren in wichtigen Verrichtungen nach Caminieck geschickt. **Andreas** erbte 1470 Babrownicki. **Johann** und dessen Sohn sind gegen Ausgange des 15 Jahrhunderts nach einander Woywoden von Sendomir gewesen, welche Stelle auch unterschiedene von ihren Nachkommen erhalten. **Nicolas** war zu des Königs **Siegmunds** III. Zeiten Reichs-Cantzler. **Paul** bekleidete in dem 16 Jahrhundert die Würde eines Ertz-Bischoffs von Lemberg. **Alexander Peter** ist 1630, und **Carl**, Herr in Tenczyn, 1689 Woywode zu Lublin gewesen. Der letzte wurde 1702 Reichs-Vice-Cantzler, und Königlicher Hof-Schatzmeister, **Johann Joachim** Graf **Carlo**, studirte in seiner Jugend mit dem vorigen Pabste Clementzen XII zu Rom, und erlangte nach seiner Zurückkunfft verschiedene einträgliche Präbenden, biß er endlich das Bißthum Kiow, und 1721 das Bißthum Posen erhielte, davon er den 23 April bey dem Könige den gewöhnlichen Senatoren-Eyd ablegte, und den 27 darauf zu Warschau seinen solennen Einzug hielte, das hohe Amt in der St. Johannis-Kirche verrichtete, und alsdenn diejenigen, so ihn dahin begleitet, nebst einigen andern von seinen guten Freunden, und verschiedene Große des Hofes in seiner Beschöfflichen Behausung herrlich tractirte. Als er im Jahr 1730 vernahm, daß sein alter guter Freund, der Cardinal Corsini, dem Päbstlichen Stuhl bestiegen, hatte er ein so grosses Vergnügen darüber, daß er nicht umhin konnte, ihm in Person seinen Glück-Wunsch abzustatten, dahero er noch in selbigem Jahre sich aufmachte, und eine Reise nach Rom that, allwo er auch von dem Pabste mit allen Zeichen einer sonderbaren Hochachtung und Vertraulichkeit aufgenommen wurde. Er gab sich zugleich bey dieser Gelegenheit viel Mühe, wegen derer Differentzen, die zwischen dem Königreich Poh-

Pohlen und dem Päbstlichen Stuhle schon seit geraumer Zeit obgeschwebet, etwas gutes vor sein Vaterland auszurichten. Nachdem er sich mit dem Pabste genugsam ergötzet, trat er seine Rückreise an, konnte aber sein Vaterland nicht erreichen, sondern starb unterwegens im August 1732 zu Wien im 74 Jahre seines Alters. **Michael Tarlo** von Teczin, und Ozekarzowice, Graf von Melsztyn und Zakliczyn, dessen Vater **Adam Tarlo**, Graf von Czarzewic, Woywode von Smolensko, die Mutter aber **Francisca Beim-Opalinska** gewesen, war des **Stanislaus** General-Lieutenant u. Obrister von der Garde, schloß 1725 die Heyrath zwischen Ludewigen XIV den Könige in Franckreich und des Stanislaus Prinzeßin, worauf er den 1 Jenner 1726 von dem Könige den Ritter-Orden des Heil. Geistes empfieng und gieng den 24 Novembr. 1727 zu Blois mit Tode ab. **Johann Tarlo**, ehemahliger Cron-Küchenmeister, ergrieff 1705 des Stanislaus Parthey, und befand sich 1706 unter dem Schwedischen General Mardefeld in dem Treffen bey Kalisch, in welchem er gefangen, aber bald wieder auf freyen Fuß gesetzet. Hierauf muste er im Jahr 1708 in Stanislaus Nahmen als ausserordentlicher Gesandter nach Constantinopel gehen, alwo er sich bis 1711 aufhielt, und so dann bey den Tartarn Schutz suchte. Im Jahr 1713 schickte der Türckische Groß-Sultan eine ansehnliche Gesandschafft an den König August II, durch welche er nicht nur vor diesen Tarlo intercediren ließ, sondern es befand sich selbiger auch selbsten mit bey der Ambassade. Nachdem ihn der König pardoniret, ward er Unter-Truchseß von Litthauen, und einige Jahre hernach Woywode von Lublin, wie auch Ritter des weissen Adlers. Im Jahr 1726 ward er zum Ambassadeur an den Päbstlichen Hof ernennet, er ist aber niemahls dahin abgegangen. Nach des Königs Tode ergriff er dessen ohngeachtet von neuen die Parthey des Stanislaus, beförderte seine Wahl zum Könige, stellte sich an die Spitze eines starcken Detachements zusammengeraffter Truppen, und suchte auf alle Art und Weise denen Sachsen und Russen, wie auch allen denen, die es mit ihnen hielten, Schaden und Abbruch zu thun. Allein im April 1734 wurde ihm von dem Rußischen General Lessy das Handwerck geleget, als er mit seinen Truppen denen Russen vor Dantzig eine Diversion machen wolte, denn er ward von ihm unweit der Pommerischen Grentze dergestalt geschlagen, daß er sich nicht recht wieder erholen konnte. Endlich unterwarff er sich dem rechtmäßigen Könige **August** III, welcher ihn den 4 May 1736 die wichtige Woywodschafft Sendomir verliehe. Seine Gemahlin, **Elisabeth**, gebohrne Gräfin von **Brantzka**, ward 1740 Stern-Creutz-Ordens-Dame, und in eben diesem Jahre hatte er die Ehre, daß er im Nahmen des Groß-Hertzogs von Toscana bey der Tauffe einer Königl. Pohlnischen neugebohrnen Prinzeßin den 22 December zu Warschau die Pathen-Stelle vertrat. Den Proceß, in welchem er mit dem Fürsten Michael von Radzivil, Castellan von Wilda, und Litthauischen Unter-Feld-Herrn, einem Enckel der Schwester Johannis III, wegen der Güter der Hertzogin von Bouillon, so im Königriche Pohlen liegen, verlohr der Graf Tarlo im Jahr 1743, indem das hohe Pohlnische Tribunal den Ausspruch that, daß der Fürst von Radzivil der eintzige und rechtmäßige Erbe gedachter Prinzeßin sey, und daher dem Grafen von Tarlo, welcher bisher die Güter als Hypothecarius besessen, auferlegte, solche nach Verlauff des Jenners 1744 auszuantworten: Allein der Graf Tarlo hat wieder solchen Ausspruch protestiret und an den Reichs-Tag appelliret. Dieses Johanns Vetter, **Adam** Graf **Tarlo** hat ebenfals einen starcken Anhänger des Königs Stanislai und seiner Parthey abgegeben, ward auch im Jahr 1735 zum Marschall der Dziskowischen Confoderation erwehlet, die aber nicht lange bestanden. Er hieß zur selbigen Zeit der Staroste **Jasielsky**. Nachdem er aber sich nach erfolgtem Frieden dem rechtmäßigen Könige **August** III. submittiret, ward er 1736 Woywode zu Lublin, wovon er den 15 May den Senatoren-Eyd ablegte. In diesem jetzigen 1744 Jahre den 14 Mertz blieb er in einem Duell in Pohlen. Die Umstände seines Todes werden also erzehlet: Der Graf Tarlo war mit dem Grafen Poniatovsky wegen eines Duells zerfallen, den er mit einem Sohne desselben im Frühjahre 1743 vorgehabt. Es ist solcher in einer kleinen Schrifft, l'Espion civil genannt, sehr durchgezogen worden. Da nun jener in den Gedancken stand, dieser sey der Verfasser davon, oder habe wenigstens durch jemand anders solche verfertigen lassen, so geriethen sie darüber in einen heftigen Brief-Wechsel. Es schrieb daher der Graf Tarlo sehr spitzig an den Cron-Cammer-Herrn, Grafen Poniatowsky, einen Sohn des Woywodens von Masovien. Jemehr sich nun dieser hierbey moderat erzeigte, je weniger ließ sich jener traitable finden. Er schrieb vielmehr aufs neue, und zwar noch viel empfindlicher an den Poniatowsky, wobey er ihm einen Zweykampff auf Degen, Lantze, Pique, Sponton, Pistolen, Flinte, Büchse, Canone, ja auch mit Pulver-Fässern, um sich darauf zu setzen, und mit Feuer darnach zu werffen, anbote. Dieser fand sich darauf den 13 May aus Pohlnisch-Reussen zu Warschau ein, und antwortete dem Woywoden auf seinen letztern Brief. Sie wurden endlich einig, einander den folgenden Morgen, als den 14 May zu Mariemont zu erwarten. Als sie daselbst zusammen kamen, ließ Poniatowsky dem Tarlo die Freyheit, entweder Pistolen oder Degen zu erwehlen, da denn dieser die erstern beliebte. Dem Poniatowsky versagte die eine Pistole, beyde aber verfehlten einander. Hierauf wurde zum Degen gegriffen, da denn der Woywode von Lublin einen tödlichen Stich bekam, wovon er auf der Stelle darnieder fiel, und sogleich den Geist aufgab. Der Cron-Cammer-Herr, der ebenfals mit zwey Stichen, davon der eine in die Seite durch und durch gegangen, verwundet worden, ward nach den Casernen der Cron-Garde gebracht. Er befand sich bis den 10 Tag in Lebens-Gefahr, daher man ihn auch

auch schon für todt sagte: Allein seit den 26 May hat sichs mit ihm merclich gebessert. Der Woywode von Lublin ist von seinen Freunden, und die seine gute Qualitäten gekannt, gar sehr bedauert, und sein Leichnam nach Lublin geschafft worden. **Anselme** Hist. Geneal. T. IX p. 283. **Okolski** Orb Pol. P. III. **Europäischer Staats-Secretarius** IV Th. p. 365. **Europäische Fama** 287 Th. p. 897 u. f. **Eröffnetes Cabinet Grosser Herren** XXIII Th. p. 1129. 1145. 1159 u. f. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1732 p. 263 u. f. des 1734 Jahres p. 219 u. f. und 726; des Jahrs 1735 p. 291 u. f. 521 und 661. des Jahrs 1736 p. 137. 138. 153 und 387 des Jahrs 1737 p. 893. **Genealogisch-Historische Nachrichten** II Band, p. 291 und 506; V Band, p. 1026 u. f. und VI Band, p. 659.

Tarlton, (Adam) siehe **Orlton**, im XXV Bande, p. 1955.

Tarma, ein Gewicht in Venedig von drey Scropoli; neun Tarme machen eine Onza, und zwölff Onze ein Pfund leicht Geweichte.

Tarman, Lat. *Tarmana*, eine kleine Stadt in der Circaßischen Tartarey, an der Mäotischen See, so den Türcken mit den herum liegenden Territorio gehöret. **Einleit. zur Geogr. Wissensch.** p. 241.

TARMANA, Stadt, siehe **Tarman**.

Tarmen, ein Geschlecht der Freyen in Pommern, führen einen rothen Löwen aus dem gelben ins blaue springend, und auf dem Helm eine Jungfrau mit drey Kleeblättern. **Micrälii** Antiquit. Pomer. VI Buch p. 379.

Tarmenberg, ein Dorff im Marckgrafthum Nieder-Lausitz, zur Herrschafft Finsterwalda gehörig. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 133 in Beyl.

Tarmingzingh, oder **Taimingzingh**, eine alte und wüste grosse Stadt mit einem viereckigten Erdwall, hohen steinernen Thürmen und Bollwercken umgeben, in der Tartarischen Landschafft Mongalin, 37 Deutsche Meilen von der Rußischen Grentze, worin vor Zeiten ein Tatarischer König Hof gehalten. In den Bergen daselbst wächset Thimian, Majoran und viele andere gute Kräuter ungepflantzt, wie das Gras, viele Meilen lang.

Tarn, **Tarne**, Lat. *Tarnis*, ein Fluß, welcher in der Frantzösischen Provintz Languedoc, und zwar an den Grentzen des Landes Gevaudan, auf dem Berge Losere entspringet, und gleich von den kleinen Flüssen Vebron, Mimente und Jante vergrössert wird, von dannen gehet er Millan und Sourizy vorbey auf Alby, fängt bey Caillac an schiffbar zu werden, empfängt oberhalb Vaur, da eine Brücke ist, den Fluß Agout; setzet so dann seinen Lauff auf Montauban fort, und nachdem er den Fluß Aveyron zu sich genommen, fället er ein wenig oberhalb St. Nicolas de la Gave in die Garonne.

Tarna, **Tarnau**, ein Schloß im Fürstenthum Glogau, nahe an Schlawa, an einem besonderen See, zur Lincken des Wassers, doch etwas davon gelegen. **Schneiders** Beschreib. des Oder-Stroms p. 218. Es war vor Zeiten ein Jagd-Haus der Hertzoge zu Groß-Glogau. Im Jahr 1213, als Hertzogs Heinrichs Barbati Söhne, Conrad und Heinrich, im Streit lebten, weil diesem der Vater mehr als jenem favorisirte, bethörete sie endlich die Mißgunst, die Waffen wider einander zu ergreiffen; Conrad brachte auf seine Seite die benachbarten Pohlen, Heinrich den Schlesischen Adel, und als sie kaum einander eine öffentliche Schlacht lieferten, muste Hertzog Conrad den kürtzern ziehen, und die Flucht ergreiffen: Hierauf verfügte er sich, nachdem seine Pohlen so übel Stand gehalten, gen Glogau, und deprecirte seinen Herrn Vater, Hertzog Heinrich Barbato, des angefangenen Unheils wegen; Wenig Tage darnach erhob er sich nacher Tarnau auf die Jagd, und wolte sein Gemüth von den Melancholischen Gedancken entledigen, stürtzte aber bey dem Dorffe mit dem Pferde, und brach den Hals. **Lucä** Schles. cur. Merckwürdigk. p. 1027.

TARNADÆ, wird die Stadt St. **Maurice** von einigen genennet, davon im XIX Bande, p. 2210 gehandelt wird.

TARNANTANE - CHAVONIS, ist ein Nettel- oder sehr weisses und klares baumwollenes Tuch, welches aus Ost-Indien, vornehmlich von Pondichery kommt. Das Stück von diesen Netteltüchern hält 6½ Ellen in der Länge, und ist ¾ breit. Es sind noch zwey Arten von Baumwollenen Tüchern, denen man den Nahmen Tarnantane giebt, nehmlich Betilles Tarnantanes und Mallemolles Tarnantanes. Die ersten kommen von Pondichery, die andern von Bengala. **Savary** Dict. univ. de Commerce.

Tarnaten, eine Insel in Batavia, von welcher Insel die besten Neglein kommen. **Hessens** Ost-Indianische Reise-Beschreibung p. 235 und 236.

Tarnau, Schloß, siehe **Tarna**.

Tarnau, ein Adeliches Geschlecht, im Oelßnischen, dessen Stamm-Haus Kühschmaltz im Neußischen Fürstenthum, welches hauptsächlich aus der alten, ansehnlichen und durch gantz Pohlen berühmten Familie derer **Lelwier** herstammet. Ihr Wapen ist ein blauer Schild, der halbe Mond gelb und darüber ein sechseckigter Stern. Auf dem Helm eine gelbe Crone, im Pfauen-Schwantz der Mond und Stern wie im Schilde, die Helm-Decke blau und gelb. **Sinapii** Olsnographie I. Theil p. 889. und in Anmerck. p. 31.

Tarnau, (Balthasar) Pastor an der Hospitals-Kirche zum Heiligen Geist zu Güstrow im Jahr 1637. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1704 p. 67.

Tarnault, (Marqvis von) oder wie ihn andere schreiben, d'**Arnaut**, Kayserlicher General-Feld-Marschall-Lieutenant, und Commendant in Groß-Waradein, starb im April 1739. Er ward 1724. General-Feld-Marschall-Lieutenant, und im Mertz 1735 Commendant zu Groß-Waradein. **Ranffts** Genealog. Nachricht I Band, p. 232.

Tarne, Fluß, siehe **Tarn**.

Tarne, ein Brunn, siehe folgenden Artickel.

Tarne, Gr. Ταρνη, eine Stadt in Lydien, so vermuthlich von dem Brunnen Tarne, so sich an dem Berge Tmolus befand, den Nahmen hat, sonst aber jetzo allerdings unbekannt ist.

Tarnegal, werden von den Syrern die Hähne genennet, dahero wohl die Stadt Tanagra in Böotien diesen ihren Nahmen erhalten, weil sich daselbst ungemein streitbare Hähne gefunden haben. **Schneiders** Bibl. Lex. II Theil, p. 39.

Tarnensis, (Moses) hat geschrieben Kiriath Sepher, welches **Morinus**, p. 26. Exercit. Bibl. als einen sehr kurtzen und sehr deutlichen Auszug des Talmuds lobet. **Fabricii** Bibliogr. Antiqv. p. 6.

Tarner, (Nicol.) ein Böhmischer von Adel, half die Stadt Wien mit vertheidigen, als solche im Jahr 1529 von den Türcken belagert wurde. **Lewenklaws** Türckische Chron. p. 452.

TARNIS, Fluß, siehe **Tarn**.

Tarnkowsky, (Johann) siehe **Tarkowsky**.

Tarno, ein Ort in den Szklabinyschen Districkt in Ungarn, in der Turzer Gespanschafft; er lieget in einer sehr angenehmen Gegend, so sich von weiten sehr wohl präsentiret, ist auch so erhöhet, daß man die herumliegenden Oerter alle übersehen kan. In den alten Urkunden wird er Terra Tarnuch genennet, so von Bela IV im Jahr 1262 und 27 seiner Regierung, Rutheno Mladick um dreyßig Marck Goldes erblich überlassen, auch sein Recht im Jahr 1266 von neuen wieder bestätiget worden. Der Besitz desselben gehet heut zu Tage sowohl auf männlich als weibliche Erben, dahero es kommt daß sich viele um die Heyrath einer Jungfer aus diesem Geschlecht bemühen. Die heutigen Familien, welche allhier in guten Stand sich befinden, sind unter andern: **Buocz, Goschez, Kostyal, Kovosz, Valovicz und Czemanka**, von welchen letztern Geschlecht unter andern wegen seiner Gelehrsamkeit berühmt ist, **Andreas Czemanka**. Auf denen daherum liegenden Bergen ist ein Felß, welcher in die Höhe hervorraget, und den man gemeiniglich den Teuffels-Stein nennet, weil es diejenigen welche darauf steigen, mit einen geschwinden Schrecken herunter stürtzet, welches aber vielleicht wegen der Rauhigkeit des Orts, und vornehmlich wegen des übeln Ruffes, und davon sich gemachten Einbildung herkommen mag. **Belii** Notit. T. II. p. 330. Hung.

TARNODENSIS AGER, oder *Tardanensis Pagus*, siehe **Tardenois**.

Tarnogrodische Adliche Confoederation, wurde den 26 November 1715 in klein Pohlen wieder den König Augustum II errichtet. Sie ward aber in dem dritten Artickel des Warschauischen Friedens-Tractats zwischen den confoderirten Partisan Humisky und den Chur-Sächsischen Truppen den 1 Febr. 1717 aufgehoben. **Durchl. Deutschl.**

Tarnopel, Stadt, siehe **Tarnopol**.

Tarnopol, **Tarnopel**, Lat. *Tarnopola*, eine kleine Stadt in Ober-Podolien, fünf Meilen von Trambowla welche sonst dem Pohlnischen Printzen **Constantin** zugehörte, dem sie aber der Woywode von Podolien 1723 vor 300000. Fl. abkauffte.

TARNOPOLA, Stadt, siehe **Tarnopol**.

Tarnotz, siehe **Trnowetz**.

Tarnov, **Tarnow**, eine in der Pohlnischen Woywodschafft Sendomir, in klein Pohlen im Pilsner Districte, 10 Meilen von Cracau, gegen Jaroslow gelegene mit Mauren umgebene kleine Stadt, welche 1709 der Gemahlin des Fürsten Josephs **Carls Lubomirsky** zugehörte. **Dlugoss.** Hist. Pol. P. I. Im Jahr 1655 wurden die Pohlen nicht weit von dieser Stadt bey dem Fluß Doniera von dem König Carl Gustav in Schweden geschlagen. **Ludolffs** Schau-Bühne, III Theil, p. 638.

Tarnov, eine Gräfl. Familie in Pohlen, welche aus dem Hause Leliva oder Morstein herstammet. Denn **Specimirus** II, ein Sohn **Specimirs** I, von Mondstern oder Morstein, begab sich aus Deutschland in Pohlen, und bauete in der Woywodschafft Sendomir das Schloß Tarnov, von dem nachgehends einer von seinen Söhnen, **Johann**, den Nahmen angenommen. Derselbe war, bey der Minorennität des Königs **Casimirs** III, dessen Hofmeister und Gouverneur des Reichs, nach diesem aber Feldherr in dem Rußischen Kriege, und hinterließ 1) **Spitko**. 2) **Johann**. 3) **Raphaelen**, dessen Nachkommenschafft bald wiederum abgegangen.

I. **Spitko**, so sich von seinem Schlosse Melstin, **Melstinsky** genennet, war Herr in Podolien, wie auch Gouverneur in Schlesien, nachdem er schon in dem 18 Jahre seines Alters Woywode zu Cracau, und darauf Feldherr gewesen. Er hat nicht allein die Wahl der Königin **Hedwig**, sondern auch deren Heyrath mit dem Litthauischen Hertzoge **Jagello** gestifftet, und dadurch Litthauen mit Pohlen vereiniget. Er blieb 1398 in einer Schlacht, worauf seine Wittwe sich mit einem Hertzoge zu Münsterberg vermählet. Sein Sohn, **Isaac**, Castellan von Cracau, war bey der Minorennität des Königs **Uladislaus** III Gouverneur des Reichs, und pflantzte sein Geschlechte fort.

II.) **Johann** II, Woywode von Sendomir, besaß die in der Woywodschafft Lemberg gelegene Stadt Jaroslan; dahero sich einige von seinen Nachkommen **Jarosbavski** von Tarnov geschrieben, von denen sich unterschiedliche als Woywoden, Castellane, Cron- und Feld-Marschalle, insonderheit aber **Johann Validus** her-

vorgethan. Denn derselbe hat, als General-Feld-Marschall, die Creutz-Herren bey Grünwald aufs Haupt geschlagen, die Vereinigung Litthauen mit Pohlen vollends zu Stande gebracht, die Erhöhung **Alexander Vitoldus** zu einem König in Litthauen verhindert, mit den Ungarn bey Käsemarck Friede geschlossen, und die innerlichen Unruhen unter den Magnaten gleich in der Asche gedämpffet. Seine Gemahlin, eine Gräfin von Sternberg, und Schwester der ersten Gemahlin des Böhmischen Königs **Georgens**, gebahr ihm 5 Söhne, die waren 1) **Johann** Major, 2) **Johann Gratus**, welche beyderseits 1444 bey Varna ihr Leben verlohren. 3) **Johann Raphael**, welcher als Canonicus zu Cracau mit Tode abgegangen. 4) **Johann Amor**, welcher auf seine eigene Kosten etliche Regimenter wider die Deutschen Ritter unterhielte, und die Fürsten in der Wallachey nöthigte, daß sie den Pohlnischen König huldigen musten. Er war auch Abgesandter in Böhmen, und brachte zu wege, daß die Böhmen einen Frieden mit den Pohlen schlossen, und den Pohlnischen Printz **Uladislaus** zu ihrem König erwehlten. Von seinen 3 Söhnen ward der Jüngste gleiches Nahmens Castellan zu Cracau, Hauptmann zu Sendomir und endlich Feld-Marschall, da er denn sich dergestalt sehen ließ, daß ihn nicht allein die Böhmen zu ihrem General-Feld-Marschall, sondern auch die Portugiesen zu ihrem Admiral verlangten. Er starb 1556 in dem 75 Jahre seines Alters und hinterließ einen eintzigen Sohn, **Johann Christophen**, Castellan von Voynitsch, welcher seine Linie beschlossen. 5) **Johann Felix**, Woywode von Lublin, hat seinen Stamm beständig fortgesetzet. Sein Sohn, **Johann Szram**, war Woywode von Cracau, und hat unter seinen Nachkommen viele berühmte Leute gehabt, unter andern ist von einem **Johann** Graf **Tarnov**, eine Disputation bekannt: De Bello Turcico. so zu Würtzburg 1595 gehalten worden. Im Jahr 1641 waren unter andern bekannt **Stanislaus**, Woywode von Sendomir, und **Joachim**, Woywode und Hauptmann zu Pernau in Liefland, welcher Letzte 1) **Theodor Carln**, Hauptmann zu Krepitz. 2) **Barbarn**, des Cron-Cantzlers **Zamoyesky** Gemahlin. 3) **Hedwigen**, des Feldherrn **Potoki** Gemahlin nach sich gelassen.

Heut zu Tage floriren auch in Ungarn Grafen von **Tarnov**, ob dieselben aber von dem Pohlnischen Geschlechte abgestammet, kan man nicht sagen. **Okolski** Orb. Pol. T. II. **Dlugoss.** Hist. Pol. P. I.

Tarnov, (Heinrich) ein Magister der Philosophie im Anfange des 18 Jahrhunderts, von dem eine Grammatica Hebræo-Biblica zu Rostock 1722 in 8. herausgegeben worden. **Wolff** Biblioth. Hebr. Es ist dieses Buch mehr als eine gemeine Grammatic, indem nebst der neuesten Methode und Principiis, gute Anleitung in die Critic und Philologia sacra selbst gegeben wird. Herr D. Weidener hat das Werck mit einer Präfation versehen, und selbiges sehr recommandiret. **Unschuld. Nachr.** 1723. p. 654. u. f.

Tarnov, (Hermann) eines Bürgermeisters Sohn aus Grevismühlen, allwo er 1559. gebohren. Er ward 1589 Compastor in seiner Vater Stadt, 1590 aber Pastor Primmarius. Sein leiblicher Bruder war der berühmte Rostocksche Theologus Paul Tarnov, und sein Sohn erster Ehe, der berühmte Exegete Johann Tarnov. Er starb 1611. Sein Epitaphium siehet man zu Grevesmühlen. **Mecklenb. Gelehrt. Lex.** VI Stück, p. 45.

Tarnov, (Johann) ein Lutherischer Gottes-Gelehrter, war in Grevismolen den 19 April 1586 gebohren, und studirte zu Rostock, Straßburg, Basel, Giesen, und auf andern Academien, worauf er 1614 Doctor und Professor der Gottes-Gelahrheit zu Rostock wurde, und den 22 Jenner 1629 in 43 Jahr seines Alters vor Kummer starb, weil er sich durch seine Commentarios viele Feinde auf den Halß gezogen. Seine Schrifften sind

1. Tres Eliæ s. comparatio trium Ecclesiæ Dei reformatorum, *Eliæ Thesbitæ*, *Jo. Baptistæ* & *Mart. Lutheri*, Rostock 1618 in 4.
2. Commentarius in prophetam Joël, ebend. 1618 in 4.
3. Exercitationes biblicæ in 4 Büchern, ebend. 1619. 1624 und 1625 in 4. Leipzig 1640 in 8.
4. Declaratio eorum, qvæ ad dictum Esaiæ XLV. 8. in Exercitationibus Biblicis allata sunt cum apologia modesta, ebend. 1621. in 4.
5. Commentarius in prophetam Amos, Rostock 1623 und 1641 in 4.
6. Comm. in prophetam Micham, ebend. 1623 in 4.
7. Comm. in prophetam Nahum, ebend. und Wittenberg 1623 in 4.
8. Breves notæ in aliqvot S. Scripturæ locs, ebend. 1624 in 4.
9. Comm. in prophetam Malachiam, ebend. 1624 in 4.
10. Comm. in prophetam Jonam, ebend. 1626 in 4.
11. Comm. in psalmos pœnitentiales VII. ebend. und Leipzig 1627 und 1634 in 4.
12. Comm. in psalmos passionales, Rostock 1628 in 4.
13. Comm. in aliqvot psalmos Davidis, ebend. 1633 in 4.
14. Comm. in epistolas Pauli ad Ephesios, Philippenses, Colossenses Thessalonicensesqve, ebend. 1636. in 4.
15. Comm. in XII prophetas minores, ebend. 1636 und 1663 in 4. ingleichen Franckf. und Leipzig 1688. cum præf. Joh. Bened. Carpzovii.
16. Commentarius in Threnos Jeremiæ, ebend. 1627 und 1642 in Hamburg 1707 in 4.
17. Comm. in IX caput Esaiæ, ebend. 1643 in 4.
18. Medulla Evangeliorum cum Dominicalium tum qvorundam festivalium, welche **Elias Thaddel**, ebend. 1643 in 8. herausgegeben, und die hernach ebend. 1649 in 4. wieder aufgelegt worden.

19. Nucleus

19. Nucleus Epistolarum cum Dominicalium tum Festivalium, ebend. 1643 und 1649 in 4.
20. Commentarius in Psalmos graduum XV. nec non in Psalmum XXIII. & XXIV. welchen **Christian Brämer** zu Nürnberg 1667 in 4. ans Licht gestellet.
21. Orationes.
    a. De Academiæ bono ex Psalmo LXXXV. in jubilæo Academiæ Rostochiensis festo habita, ebend. 1619 in 4.
    b. De quæstione an in republica Christiana a magistratu politico salva conscientia plures quam una tolerari queant religiones, ebend. 1620 in 4.
22. Viele Disputationen, von denen aber nur folgende bekannt, als:
    1. De S. Scriptura.
    2. De Scripturæ sensu.
    3. De Deo triuno.
    4. De Angelis bonis & malis.
    5. De imagine Dei in homine ex Eph. IV. 24.
    6. De peccato.
    7. De justificatione hominis peccatoris coram Deo ex Rom. IV. **Wittenb.** 1690. in 4.
    8. De lege & evangelio.
    9. De novo evangelio.
    10. De libero hominis arbitrio.
    11. De æterna prædestinatione hominum in fide justificante ad finem usque vitæ perseverantium.
    12. De universali Christi merito.
    13. De perseverantia Sanctorum.
    14. De pœnitentia.
    15. Num & quæ fœdera cum diversæ religionis hominibus & præcipue Lutheranis cum Calvinianis salva iniri possint conscientia.
    16. De vocatione, ordinatione, immunitate & dimissione ministrorum verbi.
    17. De Ecclesia.
    18. Exegesis hortationis Apostolicæ Act. III, 19. 20. IV, 12. Joh. I, 14. Rom. XV, 4 Ebr. VIII.
    19. Diss. pro initio lectionum theologicarum de dicto Apostolico 1 Tim. IV, 2. so zu Wittenberg 1690 in 4. wieder aufgelegt worden.
    20. Typus fidelium ex Es. XLV, 8.
    21. Exegesis Psalmi II.
    22. Tuba Jubilæi Lutherani ex Habac. II, 4.
    23. De præstantia sacerdotii Christi & Novi Testamenti.

Witte memor. theolog.

Tarnov, (Johann) des oberwehnten Hermanns, Enckel, war eben in dem Jahr, da sein Groß-Vater starb, 1611 zu Grevesmühlen gebohren, studirete zu Rostock, ward 1641 Compastor; 1651 aber Primarius in seiner Vater-Stadt; in der grossen Kirchen-Visitation 1683 zählete man in seiner Gemeine 847 erwachsene Leute; 1659 erlebete er den grossen Brand der Stadt Grevesmühlen, und rettete in derselben nichts mehr als eine Bibel. Er starb 1664. Sein Sohn **Johann Tarnov** ward 1677 Pastor secundus zu Grevesmühlen, und starb in selbigen Amte 1698. **Mecklenb. Gelehrten Lex.** VI Stück p. 45.

Tarnov, (Paul) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Grevismolen den 28 Junius 1562 gebohren, studirte zu Rostock, wurde anfänglich Rector zu Parchim, hierauf Rector zu Rostock und 1601 Doctor und Professor der Gottesgelahrheit, daselbst. Er starb den 6 Mertz 1633, und hinterließ:

1. Comment. in evangel. S. Johannis, Rostock 1629 in 4. und eben 1636 in 4. wieder aufgelegt.
2. Σύνοψιν veræ & orthodoxæ doctrinæ de fide justificante, ebend. 1623. in 4.
3. Libros tres de conjugio, de sacramentis verbi divini & sacramentorum, Rostock 1614 in 8.
4. Prælectionum de sacramentis in genere apospasmation, Leipzig 1615 in 4.
5. Examen doctrinæ Pontificiorum de oratione s. precatione, Rostock, 1619 in 4.
6. De fœderibus cum hominibus diversæ religionis, ebend. 1618 in 4.
7. De S. Tinitate Lib. I. contra *Faust. Socinum*, Rostock 1626 in 4.
8. De SS. Ministerio Lib. III. ebend. 1624. in 8.
9. De SS. Ministerio verbi div. & sacramentorum in ecclesia recte suscipiendo sustinendoque commonefactio pia ac necessaria, Rostock 1617 in 4.
10. Orationes.
    a. De vita & obitu Luc. Backmeisteri, ebend. 1614 in 4.
    b. In Jubilæo Academiæ Rostochiensis festo habita, ebend. 1619 in 4.
    c. De novo Evangelio, ebend. 1624 ingleichen 1697 ist auch zu verschiedenen mahlen ins Deutsche übersetzet worden.
11. Disputationen, darunter
    1. De ministrorum verbi div. officio.
    2. De legitima sacramentorum administrandorum ratione.
    3. De ministerii Evangelici apud Lutheranos veritate, fructu & efficacia.
    4. De ministrorum verbi div. abolicatione, translatione, dimissione.
    5. De bonis operibus.
    6. De peccato originis.
    7. De discrimine peccati venialis & mortalis.

8. De

8. De clavibus regni cœlorum solvente & ligante.
9. De magistratu politico.
10. De Oratione. nebst andern mehr.

Witte memor. theologor. Frehers theatr. Erudit.

Tarnow, Stadt, siehe **Tarnov**.

Tarnowitz, ist eine kleine Stadt in Ober-Schlesien, 21 Meilen von Breßlau, an den Grentzen von Klein-Pohlen, und von dem Fürstenthum Oppeln, unter die freye Standes-Herrschafft Beuthen und dem Grafen Henckel gehörig. Es ist ein offener Ort, ohne Mauer, aber sehr nahrhafft, wegen des dabey sich befindenden Bergwercks, so ehedem ziemliche Ausbeute gab, seit 1369 aber sehr gefallen ist. Die Pohlen und Juden treiben hier starcke Handlung mit Zinn, Bley, Glätte, Saltz und dergleichen Metall und Waaren. **Lucä** Schlesische cur. Merckwürdigk. p. 700.

Tarnowitz, Geschlecht, siehe **Henckel**, im XII Bande, p. 1354 u. ff.

Tarnowsky, (Johann) ein berühmter Feldherr der Pohlen, er wurde im Jahr 1531. von dem König Sigismund, wieder Petrum Palatin in der Wallachey, welcher in Pohlen einen Einfall gethan hatte, mit einer Armee geschicket. Es entstund auf beyden Seiten eine hitzige Schlacht, wobey aber die Pohlen, ob sie gleich schwächer waren, einen vollkommenen Sieg, durch die vorsichtige Anstalt ihres Feldherrns erhielten. **Sarnic.** Annal. Polon. Lib. VII. **Allgem. Chron.** VIII Band, p. 592.

Tarnuch, Ort, siehe **Tarno**.

Ende des Ein- und Vierzigsten Bandes.

KSIĘGARNIA
ANTYKWARIAT
DOM KSIĄŻKI
900.
E 585144